

Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete und vierte Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

VON

Dr **Julius Bachem** und Dr **Hermann Sacher**

in Köln

in Freiburg i. Br.

Fünfter (Schluß-) Band

Staatsrat bis Zweikampf
Nachträge

Lex.

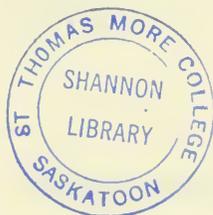
Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung

1912

Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.



Alle Rechte vorbehalten



741503

Auf dem Titelblatt des vorliegenden letzten Bandes der dritten und vierten Auflage des Staatslexikons erscheint als Mitherausgeber mein bisheriger Hilfsredakteur Herr Dr Hermann Sacher in Freiburg i. Br., welcher mir in den letzten Jahren mit nie versagendem Fleiß, nicht genug zu schätzender Akribie und umfassender Personenkenntnis zur Seite gestanden hat. Diese Änderung ist auf meinen Vorschlag vom Vorstand der Görres-Gesellschaft in der Hildesheimer Generalversammlung am 4. Oktober vorigen Jahres beschlossen worden.

Wenn ich meinerseits mit der Vollendung der dritten und vierten Auflage von dem Werk Abschied nehme, mit dem ich seit 15 Jahren in enger Verbindung war, so kann ich es nicht tun, ohne dankbar der treuen und eifrigen Mitarbeit all der ausgezeichneten Männer zu gedenken, welche dem Staatslexikon zu einer so angesehenen Stellung unter den großen staatswissenschaftlichen Nachschlagewerken verholfen haben. Es waren zum großen Teil Männer, welche in den verschiedensten Lebensstellungen ein reichliches Maß von Arbeitslast zu tragen hatten; aber auch in diesem Fall hat sich der alte Erfahrungssatz bestätigt, daß die, welche viel zu tun haben, am ehesten bereit sind, noch mehr zu tun.

Die Zukunft des Staatslexikons ist gesichert. Ein fester Stamm tüchtiger Mitarbeiter ist vorhanden, und der künftige Redakteur ist in der Person Dr Sachers gegeben. Möge das Werk auch in den kommenden Generationen den hohen Zielen und Interessen dienen, für die es im Jahr 1887 ins Leben gerufen worden ist.

Köln, Januar 1912.

Dr Jul. Bachem.

Übersicht der Artikel

des V. Bandes des Staatslexikons, 3. und 4. Auflage.

(Die Verweisungen auf andere Artikel sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen.)

Artikel und Verfasser	Spalte	Artikel und Verfasser	Spalte
Staatsrat (E. Baumgartner)	1	Unterstützungswohnfiß (Widder, rev. Schmedding)	659
Staatsrecht (Coermann)	13	Urheberrecht (Wellstein)	662
Staatsromane (Stöckl, rev. Koloff)	17	Urtugay (I Knupfer; II ff Lins)	685
Staatsschulden (v. Biegeleben, rev. Müller-Fulda)	31	Usurpation (Menzinger, rev. Coermann)	692
Staatssozialismus (Ludwig Nieder)	59	Venezuela (I Knupfer; II ff Lins)	693
Staatsverfassung (Adolf Ott)	75	Verbrechen, politische (Wellstein)	703
Staatsverträge (Kämpfe, rev. Coermann)	85	Vereinigte Staaten von Amerika (I Knupfer; II ff Lins)	717
Staatsverwaltung und Selbstverwaltung (Bruno Beyer)	96	Vereinigungsrecht (B. Schmittmann)	777
Staatswissenschaften (Sacher)	122	Vereins- und Versammlungsrecht (B. Schmittmann)	785
Städtewesen, modernes (Ehrler)	139	Verlagsrecht (Wellstein)	800
Stahl (J. Bach, rev. J. Wirth)	161	Verjährungsweisen (Zahndreher)	811
Stände (I—IV E. Baumgartner; V Otto Schilling)	166	Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte (Schmedding)	844
Standesherrn, deutsche (E. Baumgartner)	189	Vico (Weinand, rev. Ettlinger)	856
Statistik (Ehrler)	197	Vogelfang (Nizzi)	869
Steuerbewilligung und Steuerverweigerung (Menzinger, rev. Beusch)	207	Völkerrecht (Ebers)	876
Steuern (Beusch)	211	Volksecht (Walter)	890
Stiftungen (Jof. Schmitt)	253	Volksschulen (Gottwald-Reiß, rev. Marx, Heß, Ernst)	917
Strafe und Strafrechtstheorien (Wellstein)	257	Volkssouveränität (E. Baumgartner)	982
Strafprozeß (Wellstein)	272	Volkswirtschaftslehre (Adolf Weber)	985
Strafrecht (Wellstein)	311	Volkswirtschaftspolitik (Nizzi)	1001
Streik und Aussperrung (Heinrich Koch S. J.)	329	Volkszählung (Ehrler)	1014
Studententum, soziales (Sonnenschein)	351	Waffenstillstand (Nesch, rev. Ebers)	1023
Syllabus (Schanz, rev. Sägmüller)	356	Wahlrecht (Zörg)	1028
Tarifverträge (Fanny Imle)	379	Währungsfrage u. Geldwesen (Adolf Weber)	1056
Tatfachen, vollendete (Biederlack S. J.)	386	Waldeck (Sacher)	1071
Taufe, Taufzwang (Negwer)	391	Wasserrecht (Zehnter)	1078
Theater (Baumgartner S. J.)	397	Wasserwirtschaft (Zehnter)	1094
Theokratie (Adolf Ott)	404	Wechsel, Wechselrecht (Roeren)	1097
Theologische Fakultäten (N. Hilling)	426	Wertzuwachssteuer (Beusch)	1109
Thomas von Aquin (J. A. Endres)	436	Wettbewerb, unlauterer (Jul. Bachem)	1115
Thomajus (A. v. Schmid, rev. Ettlinger)	448	Windthorst (Jul. Bachem)	1119
Thronfolge (Kämpfe, rev. Coermann)	458	Wohlfahrtspflege (Fäßbender)	1138
Tocqueville (Weinand, rev. Ettlinger)	470	Wohnungsfrage (Jaeger)	1146
Todesstrafe (v. Overbeck)	483	Wucher und Zins (Walter)	1158
Toleranz (J. Pohle)	488	Württemberg (Bühler)	1200
Trennung von Kirche und Staat (Sägmüller)	514	Zehnt (Schilling)	1229
Trunfsuchtsbekämpfung (W. Viefe)	531	Zentralamerika (I Knupfer, II ff Lins)	1233
Truists (D. Thiffen)	542	Zentralisation und Dezentralisation (B. Beyer)	1256
Türkei (I Knupfer; II ff Lins)	550	Zeugenebeweis, Zeugnispflicht und Zeugniszwang (Gröber)	1263
Universitäten (Hoerber)	591		
Unterrichtswesen (Hudert-Huppert, rev. Koloff)	635		

Artikel und Verfasser	Spalte	Artikel und Verfasser	Spalte
Zivilgesetzgebung (Spahn)	1276	Zollwesen (Widder, Sacher)	1339
Zivilliste (Spahn)	1297	Zurechnungsfähigkeit (Biederlack S. J., Well-	
Zivilprozeß (Spahn)	1302	stein)	1356
Zölibat (Ebers)	1318	Zweitampf (Frhr v. Bischoffshausen)	1377
Zollverein (Widder, Sacher)	1338		

Nachträge.

(Neu aufgenommene Artikel sind durch * kenntlich gemacht.)

Baden (Red.)	1397	Heffen (Red.)	1437
Bayern (Red.)	1399	Hilfskassen (Witowski)	1438
Begräbniswesen (Zul. Bachem)	1399	Italien (Red.)	1440
Bulgarien (Lins)	1404	Klerus (Ebers)	1441
China (Red.)	1407	Marokko (Red.)	1449
Deutsches Reich (Red.)	1410	* Militärfürsorge (E. Haffe)	1452
Einkommensteuer (Red.)	1413	Persien (Red.)	1454
Elsaß-Lothringen (Red.)	1418	Pfarrer (Linneborn)	1455
* Freirechtslehre (Riß)	1421	Portugal (Lins)	1462
Griechenland (Lins)	1427	Privatbeamtenversicherung (Sittart)	1467
Großbritannien (Lins)	1431	Schaumburg-Lippe (Red.)	1475
Gaasindustrie (H. Koch S. J.)	1436	Sozialversicherung (Witowski)	1476

Verzeichniß der Mitarbeiter	1525
-----------------------------	------

Staatsrat. [Geschichtliche Entwicklung, heutige Einrichtung und Geschäftskreis desselben in den europäischen Staaten; Berechtigung des Staatsrats in konstitutionellen Staaten.]

I. Geschichtliche Entwicklung, heutige Einrichtung und Geschäftskreis des Staatsrats in den europäischen Staaten. Wie alle Zentralbehörden, so hat sich auch der Staatsrat aus dem Hof des Königs oder Fürsten entwickelt. Die aus Rittern und geistlichen Würdenträgern bestehende ständige Umgebung des Fürsten, die zunächst noch ohne feste Gliederung und Geschäftsordnung war, bildete die Wurzel, aus der der Staatsrat erwuchs. Seit der Mitte des 13. Jahrh. bildeten sich aus dem Hofpersonal vor allem in Frankreich und England Kommissionen besonders sachverständiger Räte und Diener heraus für gerichtliche und finanzielle Geschäfte. Seit dem 14. Jahrh. gewinnt das über den Kommissionen stehende Ratkollegium als oberste Regierungsbehörde mit nur beratendem Charakter festere Formen. Alle wichtigeren Regierungsgeschäfte bespricht der Herrscher mit seinen Räten in diesem Ratkollegium.

In England setzt die moderne Verwaltungsorganisation mit den Tudors (mit Heinrich VII. 1485/1509) ein. Und die Schaffung des Staatsrats als Zentralorgan der Verwaltung wurde überall die wirksamste Stütze des Königtums im Kampf gegen die feudalen Gewalten als die gebornen Räte der Krone. Sie erfolgt in Frankreich seit der Zeit Philipps des Langen (1317/22), in Burgund unter Karl dem Kühnen (1467/77), in Österreich und Deutschland seit Maximilian I. (1493/1519), in Kursachsen seit 1574 und in Brandenburg seit 1604. Aber nicht bloß der Kampf gegen den Feudalismus führt zur Neuorganisation dieser Staatsräte, sondern der sich neu entspinnde völkerrechtliche Verkehr veranlaßte da und dort gleichzeitig organisierte Zentralstellen, namentlich für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Vorbild hierfür war die französisch-burgundische Organisation. Auf diese geht auch die Umgestaltung des englischen Staatsrats, des Privy Council, unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. zurück. Da der völkerrechtliche Verkehr zum großen Teil mit römisch-rechtlichen Institutionen sich vollzog, so konnte man zu Mitgliedern des den Gesandtenverkehr dirigierenden Staatsrats nur Rechtsgelehrte, also Doktoren des römischen Rechts, machen. So erhält vor allem in Frankreich und England der Staatsrat übereinstimmende Struktur. Darum wurden in den Staatsrat in beiden Ländern öfters Leute geringer Herkunft berufen, weil man eben

dort Leute brauchte, die wirklich „arbeiteten“. Ebenso wurde der Staatsrat in Ausschüsse, Sektionen, Komitees geteilt. Eine dieser Sektionen ist in England dann der engere Staatsrat, das eigentliche Privy Council geworden, wie in Frankreich der conseil des affaires (für auswärtige und wichtige Staatsangelegenheiten), bisweilen auch conseil secret genannt. Nach der zweiten englischen Revolution (1688) gab das Privy Council die Zügel seiner Gewalt an das „Kabinett“ der Minister ab (vgl. d. Art. Staatsministerium). Das englische Kabinett, d. h. das Gesamtministerium, gilt rein staatsrechtlich noch heute lediglich als ein Ausschuß des Staatsrats, des Privy Council, während in Frankreich, in Preußen und Österreich eine vollständige und grundsätzliche Scheidung von Staatsrat und Staatsministerium eingetreten ist. Vor dem 17. Jahrh. aber hing überall die Organisation der Ministerien mit der des Staatsrats eng zusammen.

In Deutschland konnte die Entwicklung nicht den gleichen Gang wie in Frankreich und England nehmen, da die Reichsgewalt immer mehr an Macht und Kompetenzen verlor und die Territorialgewalten immer mehr erstarbten. Die von Maximilian I. geplanten Regierungsbehörden konnten sich nicht halten, und erst unter Ferdinand I. (1556/64) hat der „Hofrat“ dauernden Bestand gewonnen. Dieser „Hofrat“ entwickelte sich mehr und mehr zum kaiserlichen Gerichtshof auch für das Reich, und die oberste politische Leitung kam an den seit 1527 aus dem „Hofrat“ entstandenen „Geheimen Rat“. Diese österreichische Einrichtung wurde dann überall in Deutschland nachgeahmt. So 1604 in Brandenburg. Indes war der „Geheime Rat“ nicht nur beratende, sondern zugleich die höchste verwaltende Behörde des Staats. Aus dem Geheimen Rat entwickelte sich einerseits der heutige Staatsrat, anderseits das heutige Staatsministerium (s. d. Art.), indem die festgewordenen Dezernate des „Geheimen Rats“ sich im Lauf des 18. Jahrh. zu besondern Ministerien ausgestalteten. Im 17. Jahrh. aber ist der Geheime Rat noch das Werkzeug der absoluten fürstlichen Gesamtstaatsregierung, der den Fürsten auch auf seine Reisen zu begleiten hatte.

In Preußen war im Lauf des 18. Jahrh. wiederholt die oberste Staatsbehörde umgestaltet worden. Der gegenwärtig bestehende Staatsrat gründet sich auf die Verordnung vom 27. Okt. 1810 betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden. Nach Steins Plan sollte in dem reaktivierten Staatsrat die Einheit der Regie-

zung liegen. Die Minister sollten nur die ausführenden Organe des Staatsrats sein, in welchem neben den Spitzen der höchsten Behörden die königlichen Prinzen und besonders berufene Vertrauensmänner Sitz und Stimme haben sollten. Indes kam dieser Plan nicht zur Ausführung. Erst eine königliche Verordnung vom 20. März 1817 hat den Staatsrat ins Leben gerufen und ihm die Gestalt gegeben, die er im wesentlichen noch heute hat. Es gab drei Kategorien von Mitgliedern: die königlichen Prinzen nach Erreichung des 18. Lebensjahres, Staatsdiener, welche kraft ihres Amtes Mitglieder sind (Feldmarschälle, Minister, der Generalpostmeister, der Chefpräsident des Obertribunals, der Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinettsrat und der Chef des Militärkabinetts; auch die Oberpräsidenten und die kommandierenden Generale), ferner Staatsdiener und andere Männer, welche aus besonderem königlichem Vertrauen berufen wurden; die Beratungen fanden entweder im Plenum oder in Abteilungen statt. Der Staatsrat war vor allem begutachtendes Organ für die Gesetzgebung, er war ferner zuständig für Kompetenzstreitigkeiten der einzelnen Ministerien, für Beschwerden gegen ministerielle Entscheidungen und durch Kabinettsorder vom 30. Juni 1828 bei Kompetenzkonflikten, indem der König sich vorbehielt, auf das Erachten des Staatsrats entweder selbst zu entscheiden oder die Entscheidung dem obersten Gerichtshof aufzutragen. Der Staatsrat wurde im Gefolge der Bewegungen von 1848/49 zunächst stillschweigend als beseitigt angesehen, aber durch Erlass vom 12. Jan. 1852 reaktiviert und am 4. Juli 1854 wieder eröffnet. Um der Ministerverantwortlichkeit einigermaßen Rechnung zu tragen, wurde durch Kabinettsorder vom 21. Nov. 1854 bestimmt, daß der dienstliche Verkehr zwischen König und Staatsrat durch das Staatsministerium zu geschehen habe. Seitdem ist der Staatsrat nur noch selten zusammenberufen worden, so 1856, dann 1884, wo der Kronprinz zum Präsidenten und Bismarck zum Vizepräsidenten des Staatsrats ernannt wurden. In den damals abgehaltenen Sitzungen wurde über eine Reihe von Gesekentwürfen beraten. Infolge der Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 wurde durch Verordnung vom 1. Aug. 1879 betr. Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden die Entscheidung in Kompetenzkonflikten dem Staatsrat genommen und einem besondern Gerichtshof übertragen. Trotzdem die Bedeutung des Staatsrats nur gering ist, darf derselbe doch nicht als aufgehoben angesehen werden.

Auch in Bayern war das höchste Kollegium, in und mit welchem der Landesherr in Regierungsangelegenheiten beriet, der Geheime Rat, dessen wichtigste Persönlichkeit der geheime Ratkanzler war. Das Jahr 1808 gestaltete den Geheimen Rat um, indem er neben dem Ministerium

als der obersten vollziehenden Behörde nach französischem Vorbild die oberste beratende Behörde für alle wichtigeren Angelegenheiten wurde, daneben war er Oberster Gerichtshof für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung. Im Jahr 1817 wurde er in den Staatsrat verwandelt. Seit dieser Zeit hat sich der Staatsrat zwar erhalten, aber er verlor von seinen beratenden und richterlichen Funktionen ein Stück nach dem andern. Im Jahr 1878 wurde ihm auch seine Funktion als oberste Instanz in Verwaltungsrechtsachen genommen. Durch Verordnung vom 3. Aug. 1879 wurde seine Organisation neu geregelt. Danach besteht der Staatsrat aus dem volljährigen Kronprinzen, den Ministern und besonders ernannten Staatsräten im ordentlichen Dienst, die an Zahl den Ministern mindestens gleich kommen müssen. Außerordentliche Mitglieder sind die andern volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; dann vom König besonders berufene Personen. Der Staatsrat ist beratendes Organ für Gesekentwürfe, das Budget, Wünsche und Anträge der Kammern, Beschwerdevorstellungen an den König gegen ministerielle Handlungen. Der Staatsrat ist ferner zu hören vor Verhängung des Belagerungszustandes. Als entscheidende Stelle aber ist der Staatsrat zuständig bei Verfassungsbeschwerden des Landtags, bei Beschwerden der Staatsdiener gegen Disziplinarstrafverfügungen der Ministerien, bei Beschwerden der Rechtsanwälte gegen ministerielle Disziplinarstrafverfügungen in Verwaltungsachen.

In Kur s a c h s e n wurden 1574 die vertrauten Räte des Kurfürsten zu einem Kollegium vereinigt, dem „Geheimen Rat“, später „Geheimes Konfiliium“ genannt, seit 1817 wieder „Geheimer Rat“, der zunächst als beratendes Organ des Monarchen gedacht war, später aber die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung führte. Daneben entwickelte sich dann das „Geheime Kabinett“, aus dem dann das Staatsministerium hervorging. Aus dem ehemaligen „Geheimen Rat“ wurde durch die Verf.-Urk. von 1831, die der Württembergischen Verf.-Urk. nachgebildet ist, ein Staatsrat gemacht. § 41 der Verf.-Urk. hat es dem König freigestellt, sich durch Erweiterung des Gesamtministeriums einen Staatsrat zu bilden. Der Staatsrat ist eine ständige Einrichtung mit Etat. Nach der Verordnung vom 29. Mai 1855 setzt er sich zusammen aus sämtlichen Ministern, den vom König dazu bestimmten volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und sonstigen vom König ernannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist kein Amt.

In Württemberg erhielt der „Geheime Rat“ 1660 eine Organisation. Neben seiner beratenden Tätigkeit vereinigte er alle Funktionen des späteren Staatsministeriums, das ihn 1806 ersetzte. Doch wurde er durch die Verfassung von 1819 wieder hergestellt als oberste beratende Be-

hörde unter dem König. In Verwaltungsrechtssachen und in Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen war er auch die oberste entscheidende und verfügende Behörde. Desgleichen vermittelte er den Verkehr zwischen dem König und den Ständen, deren Anträge er selbständig zu begutachten hatte. Erst 1876 wurde diese Stellung des Geheimen Rats beseitigt und seine Funktionen teils dem Staatsministerium teils dem Verwaltungsgerichtshof übertragen. Damit verlor er seine politische Bedeutung, wenn er auch als beratendes Organ, das dem Staatsministerium koordiniert ist, bestehen blieb. Mitglieder des Geheimen Rats sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernannt; ihre Zahl ist nicht beschränkt. Über ihren Gehalt bzw. Ruhegehalt enthält das Beamtengesetz vom 1. Aug. 1907 besondere Bestimmungen. Die beratende Tätigkeit des Geheimen Rats erstreckt sich auf alles, was ihm vom König besonders aufgetragen wird; ferner hat er zu begutachten alle Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgesetze und der Reichsverfassung Art. 78, Abs. 1 u. 2; desgleichen die Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verordnungen. Das Gutachten des Geheimen Rats wird durch das Staatsministerium dem König vorgelegt. Außer dieser beratenden Tätigkeit hat der Geheime Rat auch eine verwaltende: nämlich zusammen mit dem Regierungsrat als Vormundschaftsrat für die Erziehung eines minderjährigen Königs, und bildet mit den Mitgliedern des königlichen Hauses den Familienrat in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses. Im Januar 1911 ist den Ständen ein Gesetzesentwurf zugegangen, der die völlige Aufhebung des Geheimen Rats bezweckt mit der Begründung, daß dadurch die Staatsverwaltung vereinfacht werde, zumal da die Aufgaben dieses Geheimen Rats zu geringfügige wären, als daß für sie eine besondere ständige Behörde nötig wäre.

In Baden wurde der aus der markgräflichen Zeit übernommene, als oberste Staatsbehörde fungierende „Geheime Rat“ 1808 aufgehoben, an dessen Stelle ein „Kabinettsrat“ bzw. später das „Staatsministerium“ trat. Daneben wurde in der Verordnung von 1808 auch ein „Staatsrat“ vorgesehen. Dieser hatte nur in außerordentlichen Fällen „zur Vorbereitung der Gegenstände von größerer Wichtigkeit“ zusammenzutreten, so zur Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen und zur Entscheidung über die Frage, „ob ein Verwaltungsbeamter seines Amtes entsetzt oder vor Gericht gestellt werden soll“. Indes wurde dieser Staatsrat schon 1809 wieder beseitigt. Später tauchte noch einigemal der Staats-

rat auf, so 1811 und 1817 und 1821, wurde aber 1826 wieder beseitigt. 1844 trat der Staatsrat wieder ins Leben, „um die reife Beratung und gebührende Erledigung wichtiger Staatsangelegenheiten in höherem Maß zu sichern“; er hatte sich bald als beratende bald als entscheidende Behörde zu betätigen; er umfaßte 12 ordentliche und 6 außerordentliche Mitglieder; zu jenen gehörten die Minister. Im Gefolge der Revolution von 1849 wurde auch der Staatsrat wieder abgeschafft und die Geschäfte, die er als oberste entscheidende Behörde gehabt hatte, dem Staatsministerium überwiesen. Doch ist in Baden für den fehlenden Staatsrat ein Ersatz geschaffen: um nämlich bei der geringen Zahl der Mitglieder des Staatsministeriums für dessen Beschlüsse eine breitere Grundlage zu gewinnen, wurde durch Verordnung vom 20. April 1881 dem Präsidenten des Staatsministeriums das Recht verliehen, zu Beratungen über Rekurse, Gesetz- und Verordnungsentwürfe und über sonstige wichtige Angelegenheiten die vorsitzenden Räte und Abteilungsvorstände der Ministerien zu den Sitzungen beizuziehen. Und im Jahr 1901 wurde sogar ein außerhalb der Ministerien stehender höherer Verwaltungsbeamter mit dem Titel „Staatsrat“ zum stimmführenden Mitglied des Staatsministeriums ernannt.

Auch im Großherzogtum Hessen haben sich aus dem ehemaligen „Geheimen Rat“ einerseits das Ministerium, anderseits der „Staatsrat“ entwickelt. Letzterer war von 1821 bis 1875 beratende und in Verwaltungsfreitigkeiten und in Kompetenzkonflikten auch entscheidende oberste Behörde. 1875 gingen seine Befugnisse zum größten Teil an das „Gesamtministerium“ über.

In Braunschweig erfüllt die Aufgaben, die in größeren Staaten dem Staatsrat obliegen, die „Ministerialkommission“, die ausschließlich beratende Behörde ist; es gehören ihr an die Mitglieder des Staatsministeriums und die Vorstände der Verwaltungsbehörden und weitere vom Landesherrn ernannte Mitglieder.

In den kleineren deutschen Staaten sind die Befugnisse, die anderwärts einem Staatsrat zustehen, meist an das Staatsministerium bzw. Gesamtministerium übergegangen, so daß dort ein Staatsrat nicht besteht. Den Titel „Staatsrat“ führen z. B. in Mecklenburg und Sachsen-Meiningen die Abteilungsvorstände der Resorptministerien.

In Elsaß-Lothringen ist der Staatsrat durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen usw. eingesetzt worden. Im Weg der Landesgesetzgebung können auch beschließende Funktionen ihm übertragen werden, was aber bisher nicht geschehen ist. Der Staatsrat besteht unter dem Vorsitz des Statthalters aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, und dem Oberstaatsanwalt und 8—10 vom Kaiser jedesmal

auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern, von denen 3 vom Landesausschuß vorgeschlagen werden.

In Oesterreich geriet der Geheime Rat allmählich in Abhängigkeit der Hofkanzlei, die zur regierenden Staatsbehörde sich entwickelte, so daß Maria Theresia den Geheimen Rat beseitigte. Sie schuf 1760 einen neuen Staatsrat als beratendes Organ ohne Regierungstätigkeit. Die Regierung lag in den Händen der Ministerien in Unterordnung unter den Staatskanzler. Joseph II. ließ dann die kollegialischen Sitzungen des Staatsrats ganz abkommen, er zog nur die einzelnen Staatsräte neben den Ministern zu Rate. Jedoch bestand der Staatsrat unter wechselvollen Schicksalen bis 1848, wo er als „überflüssig und mit der konstitutionellen Regierungsform für unvereinbar“ aufgehoben wurde. 1861 wurde ein neuer Staatsrat eingesetzt, der aber schon 1868 beseitigt wurde.

In England hat noch heute der Staatsrat eine ausgedehnte Verwaltungstätigkeit, zu welchem Zweck ihm auch ein selbständiges Beamtenpersonal und ein eignes Office unterstellt sind. Aber hinter dem größten Teil seiner Verwaltungstätigkeit stehen die Departementschefs, die Minister, so daß dann die Verkündigung der Maßregel im Staatsrat nur Formsache ist. Die Tätigkeit des Staatsrats ist eine doppelte: eine Verwaltungs- und eine richterliche Tätigkeit. So gehört in seinen Bereich der Erlaß von Ausführungsverordnungen über Einberufung und Auflösung des Parlaments, die Kriegserklärungen, die Ausführung von Verträgen, sofern sie nicht vor das Parlament gehören; Erteilung von Korporationsrechten an Verbände, Einteilung des Landes in Kirchenverwaltungsdistrikte, die ersten Regierungshandlungen, ehe noch der neuantretende Monarch die Hulbigung im Privy Council entgegengenommen hat, die Neuorganisation von Verwaltungsbehörden, sofern sie nicht die Staatskasse belasten, Neuberteilung von Geschäften innerhalb eines Verwaltungsdepartements u. a. Er fungiert ferner als Untersuchungsgericht bei Staatsverbrechen als Staatsgerichtshof. Die Einladungen zu den Sitzungen des Staatsrats und zu dessen Kommissionsitzungen gehen formell vom Präsidenten des Staatsrats aus, doch wird er vom Premierminister angewiesen, welche Personen er zu den Sitzungen einzuladen hat. Die Beratung im Plenum findet ohne Debatte statt. Gewöhnlich aber werden Committees des Staatsrats mit der Beratung betraut. Diese Kommissionen bestehen meist aus 5 Mitgliedern; sie sind vereidigt, erhalten als Staatsräte keine Befoldung. Die Beschlüsse im Staatsrat werden immer als einstimmig gefaßt angesehen.

In Frankreich hat die große Revolution die Organisation des ancien régime beseitigt. Napoleon I. führte dann wieder einen Staatsrat ein, der mit der Regierung nichts zu tun hatte und vom Ministerium getrennt war. Dieser Staats-

rat, der offenbar auch dem preussischen von 1817 und den entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten zum Vorbild gedient hat, hatte die Aufgabe, Gesetze vorzubereiten und als Oberverwaltungsgericht zu dienen. In dieser Umformung hat der Staatsrat dort sich bis heute erhalten. Er besteht nach den Gesetzen vom 24. Mai 1872, 13. Juli 1879, 30. Nov. 1894 und 13. April 1900 unter dem Vorsitz des Justizministers und eines aus der Mitte des Staatsrats zu ernennenden Vizepräsidenten, aus 5 Abteilungspräsidenten, 32 Staatsräten im ordentlichen und 19 Staatsräten im außerordentlichen Dienst. Die Mitglieder dieser beiden Arten müssen mindestens 30 Jahre alt sein und werden vom Präsidenten der Republik ernannt und abgesetzt. Die Stellung eines ordentlichen Mitglieds ist mit jedem andern besoldeten Amt sowie mit einem administrativen Posten in einem staatlich unterstützten Unternehmen unvereinbar. Außerdem sind dem Staatsrat 32 Berichterhalter (*maitres des requêtes*) und 40 Auditoren beigegeben. Volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten haben nur die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder (gewöhnlich Verwaltungsbeamte, die auf Grund ihrer Spezialkenntnisse von Verwaltungsangelegenheiten zum Staatsrat zugezogen werden) haben nur Stimme in den Angelegenheiten ihres Ministerialdepartements. Auch die Minister haben beratende Stimme im Staatsrat. Gegenwärtig zerfällt der Staatsrat in 5 Sektionen. Die Befugnisse des Staatsrats sind richterliche und Verwaltungsbefugnisse. Der Staatsrat hat als Gerichtshof erster und letzter Instanz zu fungieren bei Gesuchen um Nichtigkeitsklärung von Verfügungen von Verwaltungsbehörden, bei Interpretation von administrativen Verfügungen, Protesten gegen die Wahlen von Generalräten u. a. Als Appellationsgerichtshof fungiert der Staatsrat bei Berufungen gegen Entscheidungen der Präsekturräte; und als Kassationsgerichtshof tritt er in Tätigkeit über Entscheidungen der niederen Verwaltungsgerichte und solche der Rechnungskammer wegen Gesetzesverletzung. Als Verwaltungsorgan gibt der Staatsrat Gutachten ab über die Gesekentwürfe, Verwaltungsverordnungen und die Dekrete, die in Form von Verwaltungsverordnungen erlassen werden, sowie über alle Fragen, die ihm vom Präsidenten der Republik oder von den Ministern vorgelegt werden, indes hat dieses Gutachten des Staatsrats keine bindende Kraft.

In Belgien machte zwar der Senat 1832 und 1834 den Versuch, die Einführung eines Staatsrats zu erreichen, doch gelang es bis heute nicht, obwohl schon öfters ein dahinzielendes Verlangen von Publizisten und Parlamentariern geäußert wurde.

Dagegen kennt die Verfassung der Niederlande einen Staatsrat, der gänzlich vom Ministerium getrennt ist; der Vorsitz im Staatsrat wird vom Landesherrn geführt. Als Mitglieder

gehören ihm an der „Prinz von Oranien“, d. h. der Thronfolger, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht hat, und 12 vom Landesherren ernannte Mitglieder. Der König ist verfassungsgemäß verpflichtet, das Gutachten des Staatsrats einzuholen bei Gesetzesvorlagen und bei Verordnungen im Bereich der Landes- und der Kolonialverwaltung, wobei im Erlaß selbst jeweils zu erwähnen ist, daß das Gutachten des Staatsrats eingeholt wurde.

In Luxemburg hat der Staatsrat, der 1856 nach französischem Muster organisiert wurde, einen hervorragenden Anteil an der Staatsverwaltung. Siehe hierüber den Artikel Luxemburg Bd III, Sp. 924.

In Dänemark bildet die Gesamtheit der Minister als beratendes Organ des Monarchen den Staatsrat, wenn der König den Vorsitz führt, wenn nicht, so heißt die Ministerberatung der Ministerrat, der seine Beschlüsse mit Mehrheit faßt. Im Staatsrat hat auch der volljährige Thronfolger einen Sitz. Nach der Verfassung müssen alle Gesetze und wichtigen Regierungsmaßregeln im Staatsrat verhandelt werden.

In Schweden und in Norwegen heißen die jeweiligen Staatsministerien Staatsrat.

Auch in Italien besteht neben dem Ministerium und unabhängig von diesem ein Staatsrat, der in 4 Abteilungen zerfällt mit je einem Präsidenten und je 8 Räten. Die jüngste dieser Sektionen ist die sog. gerichtliche Sektion, ihre Zuständigkeit betrifft z. B. Streitigkeiten zwischen dem Staat und seinen Gläubigern, dann Sachen, bei denen es sich um Kompetenzüberschreitung handelt; endlich andere Administrativsachen von Wichtigkeit.

Auch das Königreich Griechenland hatte zunächst einen Staatsrat als lediglich beratende Körperschaft und als Verwaltungsgerichtshof; indes wurde der Staatsrat 1865 ganz aufgehoben. Doch scheint man dessen Fehlen in der Staatsorganisation zu vermissen, denn der am Anfang des Jahres 1911 vorgelegte Gesetzentwurf zur Revision der Verfassung empfiehlt die Wiederherstellung des Staatsrats.

Ebenso wurde durch das neue Regime in der Türkei ein Staatsrat eingesetzt.

II. Berechtigung des Staatsrats in konstitutionellen Staaten. Wir haben im Artikel Staatsministerium ausgeführt, daß jede Regierungstätigkeit des Staatshauptes in konstitutionellen Staaten zur Gültigkeit der Mitwirkung bzw. Gegenzeichnung eines Ministers bedarf. Die Institution der Ministerien ist also in solchen Staaten eine unbedingt notwendige. Nicht so der Staatsrat. Da diesem meist nur der Charakter eines beratenden Organs des Staatsoberhauptes zukommt, so kann der Staatsrat in konstitutionellen Staaten auch fehlen und dort das Staatsministerium das einzige beratende Organ des Staatsoberhauptes bilden. Das ist nun auch tat-

sächlich in vielen deutschen und außerdeutschen Staaten heute der Fall, so in Baden, Hessen, den übrigen kleinen Staaten, in Österreich u. a.

Schon oft ist von Theoretikern und Parlamentariern die Frage aufgeworfen worden, ob der Staatsrat heute in einem konstitutionellen Staat neben dem Staatsministerium verfassungsrechtlich noch zulässig sei. Die Zulässigkeit wurde z. B. im Jahr 1855 in Preußen in der Kommission zur Beratung des Staatshaushaltsetats und in der Plenarsitzung der Zweiten Kammer vom 14. Febr. 1855 von einigen Mitgliedern verneint und der Staatsrat von ihnen als durch die Verfassung beseitigt angesehen. Denn der Staatsrat sei eine legislative, wenngleich bloß beratende Körperschaft, für welche innerhalb des gegenwärtigen Staatsorganismus kein Platz mehr vorhanden sei. Besonders lasse sich das Bestehen des Staatsrats nicht mit der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit in Einklang bringen; auch würden die Minister in ihrer freien Entscheidung behindert sein. Demgegenüber betonte der Ministerpräsident v. Manteuffel, daß die Tätigkeit des Staatsrats nicht im Widerspruch mit der Verfassung stehe, denn die Begutachtung von Gesetzentwürfen durch den Staatsrat bilde keinerlei Beschränkung des Mitwirkungsrechts der Kammern bei der Gesetzgebung und beschränke die verfassungsmäßige Stellung der Minister durchaus nicht, da ja die Minister an das Gutachten des Staatsrats nicht gebunden seien.

Die zweite Frage, ob der Staatsrat in einem konstitutionellen Staat nicht eine überflüssige Einrichtung sei, ist viel erörtert und sehr verschieden beantwortet worden. Zugabe ist, daß das Staatsoberhaupt in seinen Ministern seine berufenen und verfassungsmäßigen Ratgeber zu sehen hat; allein von einigen Publizisten wird doch dagegen eingewendet, daß in vielen, wenn nicht den allermeisten Staaten die Minister unter dem Einfluß einer bestimmten politischen Richtung stehen, die ihre ganze Anschauungsweise derart beherrscht, daß sie gar manche im staatlichen Leben hervortretenden neuen Erscheinungen, Verhältnisse und Vorgänge, die mit ihrer politischen Richtung nicht im Einklang stehen, eher als schädlich ansehen, als in ihnen die Notwendigkeit erblicken, ihre eigne Stellungnahme danach einzurichten. So ist denn auch in solchen Fällen ihr dem Monarchen erteilter Rat mehr oder minder einseitig, nicht aber absolut objektiv. Ebenso kann bei Gesetzesvorlagen, welche die einzelnen Ressorts betreffen, und bei welchen der Rat des betreffenden Ministers am schwersten ins Gewicht zu fallen pflegt, dieser Rat nicht immer als ein ganz objektiver angesehen werden. Die Anschauung des Ministers wird vielfach von den Anschauungen seiner Räte beeinflusst, und diese stehen, wie die Erfahrung lehrt, häufig unter dem Einfluß hergebrachter Grundsätze, welche möglicherweise den in dem Ressort hervortretenden neuen Anforde-

rungen an die Gesetzgebung nicht vollständig gerecht werden. Auch nach einer andern Seite ist die Objektivität der Minister anfechtbar. Weil sie der Volksvertretung gegenüber die Verantwortlichkeit für die Regierungsakte tragen, kann es vorkommen, daß das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit je nach der Art ihrer Auffassung die Minister befangen macht. Der von ihnen zu erteilende Rat kann daher leicht seinen letzten Grund in solcher Befangenheit haben.

Nun ist auch der Fall oft gegeben, daß ein Ministerium in wichtigen Fragen mit der Kammermehrheit in Konflikt gerät. In diesem Fall wird in den vom monarchischen Prinzip beherrschten Staaten vom Monarchen erstlich zu prüfen sein, ob er die Kammern auflösen, wozu ihm wohl das Ministerium raten wird, oder aber ob er nicht besser das Ministerium entlassen soll. In solchen Fällen kann wohl ein Rat dem Monarchen nur von solchen erteilt werden, die am Streit selbst unbeteiligt sind. Hier wird wohl eine gewisse Garantie für die Objektivität und für die Kontinuität des die Staatsverwaltung beherrschenden einheitlichen Geistes eher gegeben sein, wenn der Monarch in solchen Fällen sich Rat holt bei einer ständigen Körperschaft, welche in den Personen nur allmählich wechselt.

Einen weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil bietet ein Staatsrat in Bezug auf die Gesetzgebung. Über die Frage, ob in irgend einem Zweig des Staatslebens eine Änderung der bestehenden Gesetze oder die Schaffung neuer Gesetze erforderlich ist, weil die bestehenden Gesetze den inzwischen veränderten Verhältnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens nicht mehr entsprechen oder genügen, wird, sei es daß die Anregung von dem Monarchen, sei es daß sie von einem der Minister, sei es daß sie von der Volksvertretung ausgegangen ist, zunächst das Staatsministerium sich schlüssig zu machen haben.

In allen Fällen ist nun nach dem früher Gesagten der Staatsrat die geeignetste Stelle für die objektive Nachprüfung der Frage und für die Formulierung der Prinzipien, welche dem Gesetz zugrunde zu legen sind, ferner nach Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für die Prüfung, ob alle Einzelbestimmungen mit den formulierten Prinzipien in Einklang stehen, und schließlich, wenn nötig, für die Anlegung der bessern Hand. Auf diese Weise pfliegen in absoluten Monarchien, in welchen ein Staatsrat bestand, alle oder wenigstens alle wichtigeren Gesetze zustande zu kommen, indem der Monarch dem aus dem Staatsrat hervorgegangenen Entwurf seine Sanktion erteilte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Regel nach solche Gesetze nicht nur in der Ausdrucksweise, sondern auch in der konsequenten Durchführung der Prinzipien musterhaft waren. Wie anders sieht es dagegen häufig mit den Gesetzen aus, welche im Weg der parlamentarischen Verhandlungen, meist auf Grund von Kompromissen unter

den Parteien und mit den Ministern zustande kommen! Wie oft leiden sie an Unklarheit und selbst Unverständlichkeit der Sprache, wie oft kommen Bestimmungen in die Gesetze, welche den denselben zugrunde liegenden Prinzipien widersprechen und diese Prinzipien selbst verdunkeln! Zu welchen zahlreichen, erheblichen Streitfragen in der Wissenschaft, in der Rechtsprechung und Verwaltung gerade aus diesem Grund so viele der in konstitutionellen Staaten erlassenen Gesetze Veranlassung geben, ist männiglich bekannt. Ganz beseitigen lassen wird sich dieser Uebelstand bei der jetzigen verfassungsmäßigen Art des Zustandekommens der Gesetze nicht. Mindern würde er sich jedoch, wenn den parlamentarischen Körperschaften wichtige Gesetzentwürfe erst dann vorgelegt würden, wenn sie in vorbeschriebener Art durch den Staatsrat gegangen sind, schon deshalb, weil die Minister den in den Kammern gestellten Änderungsanträgen gegenüber durch das Gutachten des Staatsrats eine festere Stellung gewinnen und auf die Fehler der Anträge auf Grund der im Staatsrat gepflogenen Verhandlungen wirkungsvoller hinweisen könnten. Finden die von den Ministern geltend gemachten Bedenken keine Beachtung, so würde es sich empfehlen, den aus den parlamentarischen Verhandlungen hervorgegangenen Gesetzentwurf, bevor ihm der Monarch die Sanktion erteilt, dem Staatsrat zur Begutachtung vorzulegen. Auch für Gesetzentwürfe, welche aus der Initiative der Kammern hervorgehen, trifft dies zu. Unzweifelhaft würde hiermit die Gesetzgebungsarbeit wesentlich verlangsamt werden. Für ganz dringende Fälle würde sich dieses Verfahren daher nicht eignen. Im übrigen aber würde es sicher kein Nachteil sein, wenn die Gesetzgebungsmaschine bedächtiger und langsamer arbeitete, als es seit geraumer Zeit geschieht. In dem gedachten Sinn bestimmt das Staatsgrundgesetz für das Königreich der Niederlande — die Bedächtigkeit ist ja eine charakteristische Eigenschaft des Holländers —, daß alle Gesetzesvorlagen, welche vom König an die Generalstaaten gehen sollen oder durch diese an ihn gebracht werden, an den Staatsrat zur Beratung gehen müssen; bei der Verkündung der Gesetze muß mitgeteilt werden, daß der Staatsrat darüber gehört sei.

Literatur. Siehe hierzu die zu Art. Staatsministerium angeführte Literatur; ferner: Cosmar u. Raproth, Versuch einer Geschichte des Königl. preuß. u. kurfürstl. brandenburg. wirl. Geheimen S. S. Nach den Aktenstücken . . . bearb. (1805); v. Hod u. Widermann, Der österreichische S. (1760/1848), 1879; Sailer, Der preussische S. u. seine Reaktivierung (2 1884). Der preussische S. u. seine Wiederberufung, von einem Ostpreußen (1885); Jörn, Die staatsrechtl. Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1895); Dicey, The Privy Council (Lond. 1887); Pinke, Der österreichische S. Festschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte VIII, 137; ders., Vergleichende Studie über den österreichischen u. preussischen Ve-

amtenstaat im 17. u. 18. Jahrh., in der *Hist. Zeitschr.* LXXXVI; v. Gneist, *Die verfassungsmäß. Stellung des preuß. Gesamtministeriums u. die rechtl. Natur der kgl. Rathskollegia*, in *Verwaltungsarchiv*, hrsg. v. Schulzenstein u. Keil, III (1895); *Handbuch für den Königl. preuß. Hof u. Staat*; v. Meier, *Das Verwaltungsrecht*, in *Holken dorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*. II (* 1904); Hünke, *Die Entstehung der modernen Staatsministerien*, in *Hist. Zeitschrift* Bd C (3. Folge IV, 1907); Hertert, *Das landesherrliche Beamtenamt der Markgrafschaft Baden*, in *Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg usw.* XXVI, 1910; G. Meyer, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts* (* 1910, hrsg. von Dösch).

Siehe ferner die bis jetzt erschienenen Handbücher des Staatsrechts in der Sammlung: *Das öffentliche Recht der Gegenwart*, hrsg. von Jellinek, *Band u. Piloty*; ferner das *Sammelwerk: Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien*, hrsg. von Marquardsen.

[E. Baumgartner.]

Staatsrecht. Das Recht vom Staat ist der Inbegriff der auf die politischen Gemeinwesen bezüglichen Rechtsnormen, wobei als politische Gemeinwesen diejenigen Vereinigungen von Menschen anzusehen sind, die auf einem bestimmt begrenzten Gebiet eine Organisation und in deren Gefolge einen Willen besitzen, denen die Einzelpersonen untergeordnet sind. Zu diesen Gemeinwesen gehören die öffentlich-rechtlich anerkannten Verwaltungsverbände, Gemeinden, Kreise, Provinzen usw. Der Staat des griechischen Altertums ist aus den kleinsten Gemeinwesen, den selbständigen Städten, entstanden; umgekehrt leiteten im späteren römischen Reich die Städte ihre Macht vom Staat her. Die Auffassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation als obersten Trägers der Staatsgewalt erkannte zwischen diesem und den Einzelpersonen Zwischenverbände mit weitgehenden selbständigen staatsrechtlichen Befugnissen an; mit dem Verlassen des Reichsgedankens ging die Reichsmacht allmählich auf diese über. In Frankreich machte sich die umgekehrte Entwicklung bemerkbar. Die Zwischenverbände verloren allmählich ihre Macht zugunsten des Einheitsgedankens, und es entwickelte sich der heutige Souveränitätsbegriff des Staats in stetiger Steigerung, bis seine Allzu straffe Anspannung in der Person seines Trägers diese Staatsform an der Brandung der Revolution zerschellen ließ.

Dem Recht des heutigen Staats genügt die Unterscheidung der Griechen der klassischen Zeit in öffentliches und privates Recht nicht mehr. Es bildet einen Teil der Staatswissenschaften einerseits und der Rechtswissenschaften andererseits, in erstgenannter Richtung wird es von der allgemeinen Staatslehre und von der Politik, von der Entwicklung des Staatsbegriffs und von der Auffassung des Staatszwecks beeinflusst, in letzterer von dem Privatrecht, dem Kirchenrecht und dem Völkerrecht. Die Rechtslehre setzt vielfach dem

Staatsrecht 1. das Privatrecht, d. h. die Beziehungen der einzelnen zueinander, und 2. das Recht der Gemeinwesen zu einzelnen unter Ausschluß der öffentlich-rechtlichen einander gegenüber, wobei unter 2. das Kirchen- und das Völkerrecht einbezogen wird. Dem Staatsrecht und dem Privatrecht gehört das Privatfürstenrecht an; die familien- und erbrechtlichen Wirkungen nehmen ihm nicht seinen Rechtseinfluß auf wichtige staatsrechtliche Einrichtungen (z. B. die Thronfolge).

Man unterscheidet allgemeines und besonderes Staatsrecht. Als ersteres ist das den meisten oder allen Staaten gemeinsame, als letzteres das einem einzelnen Staat eigne anzusehen. Der Gegensatz von äußerem und innerem Staatsrecht deckt sich mit den Beziehungen des Staats zu andern Staaten bzw. zu seinen eignen Untertanen.

Das Wesen des Rechts des Staats liegt in dem Herrschenwollen über ein auf ein bestimmtes Gebiet beschränktes Gemeinwesen von Menschen. Als Träger der Gewalt über das Gebiet und seine Bewohner ist der Staat ein Rechtsobjekt des öffentlichen Rechts. Die Trennung dieses Inbegriffs von der denselben verkörpernden Person, welche die Rechte nur vertretungsweise auszuüben hat, war wohl dem klassischen Altertum, nicht aber der germanischen Rechtsauffassung bekannt. Der Wirkungskreis des Staats ist räumlich und persönlich, nicht auch sachlich beschränkt, der Staat kann grundsätzlich alle Seiten des menschlichen Lebens in den Bereich seiner Tätigkeit hineinziehen. Gerade darin unterscheidet er sich von den kleineren politischen Gemeinwesen, den Provinzen, Bezirken und Gemeinden, nur ihm steht das Recht der Gesetzgebung zu.

Der Staat ist ein Rechtsbegriff, nicht — wie einzelne Schriftsteller aufstellen — eine Fiktion. Sein Herrscherrecht kann nur durch Personen oder Personengemeinschaften vertreten werden, die dazu besonders berufen sind. Der Einheitsbegriff erfordert die oberste Vereinigung aller Staatsgewalt, die jedoch — wie die Verfassungsstaaten zeigen — nicht ausschließlich in einer Hand zu liegen braucht. Die Äußerung des Staatswillens wird als diejenige des Staatshoheitsrechts bezeichnet, von ihr zu scheiden sind diejenigen derselben Organe, welche diese in Anwendung der privatrechtlichen Beziehungen der Staatseinrichtungen machen. Die Unterscheidung zwischen Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist nicht streng durchgeführt, die mit diesen Worten verbundenen Begriffe stimmen nicht überall überein. Jellinek bezeichnet als Träger der Staatsgewalt den Staat selbst, Laband als Träger das oberste Organ, den Herrscher, und als Subjekt den Staat selbst. In einzelnen Republiken betrachtet sich das Volk als den Träger der Staatsgewalt, die an der Spitze stehende Person oder Personen nur als deren Organe. So z. B. in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten Amerikas. In den Monarchien, der französischen Charte und den deutschen Verfassungen wird dagegen der Mon-

arch als der Träger der Staatsgewalt bezeichnet, neben dem die Volksvertretung allerdings auch einen Teil der Staatsgewalt inne haben kann. Damit ist zugunsten des Monarchen die Vermutung begründet, daß ihm alle Hoheitsrechte zustehen, die nicht ausdrücklich der Volksvertretung vorbehalten sind. Bei Einführung einer Regentschaft bleibt der Monarch der Träger, der Regent ist nur sein Stellvertreter. Einzelne Verfassungen gehen von der Allgewalt des Volks aus, von dem auch der Herrscher seine Befugnisse nur übertragen erhalten hat, so daß er lediglich als Organ des Volks erscheint. So in Belgien, wo das Königtum aus einem Volksaufstand hervorgegangen ist. Diese Auffassung widerspricht der in der deutschen Geschichte begründeten, welche die deutsche Kaisertürde als ein von Gott verliehenes Amt erscheinen ließ. Das sog. Gottesgnadentum des Herrschers hat in Frankreich Anklang gefunden; wenn auch dort sich frühzeitig die Theorie einer Volkssouveränität geltend machte, die in Rousseau ihren Hauptvertreter fand. Es ist erklärlich, daß der Souveränitätsbegriff als Ausfluß eben des Gottesgnadentums leicht in Deutschland Anerkennung fand. Der üble Beigeschmack der Herrscherjouvanität ist im Verfassungsstaat beseitigt, der Souverän des modernen Staats ist nicht mehr souverän. Die Frage, ob ein Staat überhaupt ohne Souveränität bestehen könne, hat die Geschichte durch die Entwicklung der Bundesstaaten längst in bejahendem Sinn gelöst; trotz ihrer bundesstaatlichen Verfassungen haben die Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, die Kantone der Schweiz, die Einzelstaaten des Deutschen Reichs nicht aufgehört, selbständige Staaten zu sein.

Ob ein Staat zu Recht besteht, ist nicht eine Frage des Staatsrechts. Für dieses besteht die oberste Frage darin, ob die Staatsgewalt des bestehenden Staats zu Recht ausgeübt wird; die Lösung ergibt sich aus den obersten Staatsgrundsätzen, der Verfassung. Dieser dem englischen Staat unbekanntere Rechtsbegriff hat seine Ausbildung in Nordamerika gefunden und ist von dort hierher übernommen.

Die Tätigkeit des Staats zerfällt in Gesetzgebung und Verwaltung, letztere in Rechtspflege und innere Verwaltung. Ein Staat, in dem die Befugnisse der Verwaltung fest begrenzt sind und nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen ausgeübt werden können, wird als Rechtsstaat bezeichnet. Die früher verbreitete Lehre von der Teilung der Gewalten in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung ist jetzt überwunden; sie ordnete die Gesetzgebung neben statt über die Justiz und Verwaltung. Die äußere Erscheinung der obersten Staatsgewalt kann eine verschiedene sein — je nach ihrer Form wird zwischen Monarchien und Republiken unterschieden; letztere hat bereits Aristoteles in Aristokratien und Demokratien eingeteilt.

Da die oberste Staatsgewalt nicht alle ihre Aufgaben selbst erfüllen kann, muß sie deren Aus-

führung weiteren Organen übertragen und dazu das Staatsgebiet in räumlich abgegrenzte Bezirke einteilen. Nach dem Umfang der Übertragung der Gewalt auf die nachgeordneten Behörden wird zwischen zentralisierten und dezentralisierten Staaten unterschieden. Die Herrschaft des Staats über die ihm untergeordneten Verbände ist im Grundsatz eine unbeschränkte, der Staat bestimmt allein über die ihnen zu übertragenden Rechte und Pflichten sowie über ihre Einrichtung.

Die Staatsorgane üben die Herrschergewalt kraft ihrer Vertretungsbefugnisse als Rechte des Staats aus. Neben diesen öffentlichen Staatsrechten befehlen noch andere öffentliche Rechte des Staats, der andern öffentlich-rechtlichen Verbände, von Personenklassen und von Einzelpersonen; dem Privatmann kommen sie nicht als einem Menschen, sondern als Glied des Gemeinwezens zu. Die öffentlichen Rechte umfassen ein Tun oder ein Dulden des Staats oder die Mitwirkung bei den Aufgaben des Staats (sog. politische Rechte). Den Gegensatz zu ihnen bilden die Privatrechte. Da Staat und Einzelperson auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht als gleichberechtigt angesehen werden, ist eine Rechtsbegründung durch Vertrag ausgeschlossen. Öffentliche Rechte werden begründet: 1. durch Rechtsatz, 2. durch Verfügung staatlicher Organe (z. B. Anstellung) und 3. durch Wahlen (z. B. zum Abgeordneten). Sie gehen unter: 1. durch Staatsakt, der Grundsatz der Unverletzlichkeit eines erworbenen Rechts gilt nur im Zivilrecht; 2. durch Tod des Berechtigten; 3. durch gesetzlich anerkannten Verzicht; 4. durch Verlust der Voraussetzungen des Rechts und 5. durch Zeitablauf bei zeitlich beschränkten Rechten.

Besondere Staatsrechte entstehen durch die Verbindungen von Staaten, die in folgenden Formen vorkommen:

1. Staatenverbindungen im weiteren Sinn: völkerrechtliche Vereine, Allianzen, Unionen (Personal- oder Realunionen);

2. im weiteren Sinn: Vereinigungen zu einem größeren Gemeinwesen mit einer einzigen höheren Gewalt, die allerdings den Gliedstaaten nicht ganz ihre Selbständigkeit nimmt:

a) Übertragung der Herrschaft auf einen Staat: Suzeränitätsverhältnis,

b) deren Übertragung auf eine von allen gebildete besondere Gewalt: Bund. Dieser ist entweder

a) ein Staatenbund mit nur Herrschaftsrechten über die Staaten oder

β) ein Bundesstaat mit solchen über die Untertanen.

Das Recht der Verbindungen zu 1) gehört dem Völkerrecht, dasjenige zu 2) dem Staatsrecht an; im letzteren Fall besteht neben dem Landes- ein besonderes Bundesstaatsrecht. Quellen des Staatsrechts, soweit es Rechtsdisziplin ist, sind die allgemeinen Quellen aller Rechtsbildung, nämlich Gesetz und Staatsvertrag, Herkommen und Ge-

wohnheit; Hilfswissenschaften des Staatsrechts sind die Staatsgeschichte und die Staatsstatistik, welche für die allgemeine Staatslehre und für die Politik ebenso grundlegend sind wie für das Staatsrecht.

Literatur. I. Allg. S.: die Lehrbücher des deutschen S. v. Schulze (1. Buch), G. Meyer-G. Anshüh (°1905); Johann Bluntzschli, Allg. S. (°1885); v. Gerber, Grundzüge des deutschen S. (°1880); Gumpłowicz, Allg. S. (1897); Allg. Staatslehre von R. Schmidt, Rehm (1899), Zelinet (1905); M. v. Seydel, Vorträge aus dem allg. S. (1903); A. Menger, Neue Staatslehre (1903); Elliot, Die Staatslehre John C. Calhouns (1903); ferner Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen u. von Seydel (teilweise in 2. Aufl.). Vgl. auch die Literatur beim Art. Staat.

II. Landesstaatsrecht: s. die Artikel über die einzelnen Länder. [Coermann.]

Staatsrechtliche Garantien s. Garantien, staatsrechtliche (Bd II).

Staatsreligion s. Religion, Staatskirchen-tum.

Staatsromane. Staatsromane nennt man seit Robert v. Mohl Dichtungen, in welchen in der Form einer konkreten Schilderung das Ideal des Staats gezeichnet, d. h. dargelegt wird, wie nach der Ansicht des Dichters ein Staat eingerichtet sein müsse, damit er seinem Zweck vollkommen entspreche, folglich den Charakter des „besten Staats“ für sich in Anspruch nehmen könne.

Der Staatsroman ist wesentlich verschieden von der Staatstheorie. Während nämlich diese auf wissenschaftlichem Weg die leitenden Grundzüge über die Grundlagen, über den Zweck und über die zweckentsprechende Einrichtung des Staatswesens zu ermitteln sucht, spielt im Staatsroman die Phantasie und erdichtet einen utopistischen Idealstaat. Die Frage, wie denn solche Dichtungen überhaupt entstehen konnten, läßt sich un schwer beantworten. Von jeher hat es nicht an Menschen gefehlt, die mit den bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, mit den Grundlagen, auf welchen sie beruhten, und mit der Art und Weise, wie sie sich tatsächlich ausgestaltet hatten, nicht zufrieden waren, und zwar vielfach, weil unleugbare Mißstände in den bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen sich eingebürgert hatten, die nun gleichfalls das Recht des Bestehens für sich in Anspruch nahmen. Manche wollten auch bloß ihre persönliche Überzeugung geltend machen und übten von diesem Standpunkt aus mehr oder weniger scharfe Kritik am Staatswesen der Gegenwart, oder sie suchten durch ihre Utopien die Durchführbarkeit gewisser Reformen zu erweisen. Dabei hätten sie nun allerdings ihre neuen Ideen und Prinzipien in wissenschaftlicher, theoretischer Darlegung zur Geltung bringen können. Aber viele von ihnen mochten glauben, daß dieser Weg weniger geeignet sei, in weiteren Kreisen auf die öffentliche Meinung einzuwirken und diese für jene neuen Ideen zu gewinnen. Auch

mochte manchen die Furcht, sie könnten dadurch mit den herrschenden Mächten in gefährlichen Konflikt geraten, die Form einer harmlos aussehenden Dichtung annehmbarer erscheinen lassen. So finden wir denn zu allen Zeiten derartige Utopien, die einzig und allein in der Phantasie ihrer Verfasser vorhanden waren.

Den ersten Anstoß zu einem Staatsroman treffen wir bereits im Altertum an. In den zehn Büchern der klassischen Schrift *Περὶ πολιτείας* (*De republica*) zeichnet Platon eine politisch-soziale Idealverfassung. Er konstruiert diese nach dem Vorbild des Menschenwesens. Wie der Mensch nach seinem psychischen Sein dreigliedert ist in *λόγος*, *θυμός* und *ἐπιθυμία*, so besteht auch der „beste“ Staat aus drei Ständen: dem Stand der Ackerbauern, Handwerker und Kaufleute (Nährstand), welcher der *ἐπιθυμία*, dem Stand der Krieger (Wehrstand), welcher dem *θυμός*, und dem Stand der Herrscher, welcher dem *λόγος* entspricht. Und wie die Vollkommenheit des Menschen auf der Tugend beruht, die sich in die vier Haupttugenden: Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit gliedert, so beruht auch die Vollkommenheit dieses Staats darauf, daß der Nährstand durch Mäßigkeit, der Kriegerstand durch Tapferkeit, der Herrscherstand durch Weisheit sich auszeichnet, und daß endlich das Ganze von der Gerechtigkeit durchdrungen ist, d. h. daß jeder Stand nach der Stellung, die er im Ganzen des Staats einnimmt, die ihm gewordene Aufgabe treu und vollkommen erfüllt und sich keine Eingriffe in die Rechte des andern erlaubt. Im Schoß des Kriegerstands herrscht Gütergemeinschaft. Keiner der Krieger besitzt Eigentum; Tisch, Wohnung und Nahrung sind gemeinschaftlich; Geld gibt es überhaupt nicht. Ebenso finden Ehe und Familie im Kriegerstand keinen Platz. Die Herrscher überweisen bestimmten Männern bestimmte Weiber, die zu ihnen passen, auf bestimmte Zeit; die Kinder aber werden, sobald sie entwöhnt sind, den Müttern genommen und an einem abgesonderten Ort gemeinschaftlich von Staats wegen erzogen, und zwar Knaben und Mädchen in gleicher Weise. Die Erziehung beruht auf dem Prinzip einer stufenweisen Heranbildung zur Erkenntnis der Ideen und zu der entsprechenden Tüchtigkeit, so daß zu den obersten Stufen nur die Begabtesten gelangen. Sie beginnt mit den Elementarfächern, mit Musik und Dichtkunst sowie mit gymnastischen und kriegerischen Übungen. Nach Verlauf einer bestimmten Zeit werden jene, die durch hervorragendere Fähigkeiten sich auszeichnen, ausgeschieden und widmen sich den Wissenschaften, während die übrigen gemeine Krieger bleiben. Das Studium der Wissenschaften dauert wiederum eine bestimmte Zeit, und dann erfolgt eine neue Auscheidung: die Fähigsten wenden sich der Philosophie zu, während die übrigen zu niedern Staatsämtern ausersehen werden. Haben jene ihr Studium beendet, dann treten sie in den Stand der Herrscher ein. Der Herrscher-

stand ergänzt sich also ausschließlich aus dem Kriegerstand, und die wesentliche Vorbedingung für die Führung der Herrschaft ist die philosophische Ausbildung. Als spätestes Lehrobjekt ist den Gereiftesten die Erkenntnis der Idee des Guten vorbehalten. Von den Gebieten der Kunst werden nur diejenigen geübt, die eine Nachahmung des Guten darstellen (philosophische Dramen, sittlich gereinigte Mythen, Lobpreisungen von Göttern und edeln Menschen usw.). Auch das Schöne steht also unter dem Guten.

Platon möchte wohl selbst einsehen, daß ein solches Staatswesen sich für die rauhe Wirklichkeit nicht eigne. Darum konstruiert er in den *Nóμoi* (*De legibus*) noch einen „zweitbesten“ Staat, der sich mehr an die gegebenen Verhältnisse anschließt, und in welchem manche Schroffheiten der Theorie des „besten“ Staats gemildert erscheinen. Hier ist das Land radial in zwölf Bezirke und 5040 gleich ertragfähige Lose geteilt, von denen jedes ausreichend ist, eine Familie zu ernähren: somit sind die mit besserem Boden schmaler als die mit schlechterem, und die entlegeneren breiter. Die Lose vererben sich auf den ältesten Sohn und sind unveräußerlich. In der Mitte der zwölf Bezirke liegt die Hauptstadt oder der Marktsteden. Die Polizeigewalt ist unter den Stadtmeister, den Marktmeister und den Landesverwalter verteilt; neben der höchsten Verwaltungsbehörde steht ein Rat; dann folgen allerlei engere Ausschüsse; die Spitze des Staats bilden die 37 Geschwächter. Alle diese Beamten gehen aus Volkswahlen hervor. Wie das Privateigentum ist in diesem zweitbesten Staat auch die Ehe zugestanden. Die Bildung der Herrscher wird nicht mehr auf die Ideenlehre begründet; an die Stelle ihrer Weisheit tritt vielmehr das Gesetz. — Auch in dem Fragment „*Kritias*“ kommt Platon auf seine Staatsatheorien zurück.

Ebenso darf die „*Kyropädie*“ Xenophons zu den Staatsromanen gezählt werden, insofern wenigstens, als sie in der Person des Kyros das Ideal eines Monarchen und damit einer monarchischen Verfassung zu zeichnen sucht. Was wir hier von der Erziehung des Königs, von den Sitten und Gebräuchen sowie von der Verwaltung des persischen Landes erfahren, das ist alles romanhaft — selbst allbekannte historische Tatsachen werden gefälscht — und hat augencheinlich die Absicht, die Vorzüge der monarchischen Verfassung und das Glück, dessen sich das Volk unter einer solchen erfreut, in reichen Farben zu schildern. — Als Vertreter dieser Dichtungsart bei den Griechen können in gewisser Hinsicht ferner noch gelten: *Hekataios von Leos* oder *Abdera*, der das glückliche und unschuldige Volk der *Hyperboreer* auf der Insel *Heligda* im nördlichen Ozean schildert; *Eufemeros*, der das Walten der Götter *Kronos* und *Zeus* vor ihrer Vergöttlichung auf der Insel *Panchaia* beschreibt, und *Jambulos*, der uns über ein glückseliges Volk auf einer Insel in

der Südsee berichtet, wo Tag und Nacht stets gleich und Öl und Wein sowie allerlei seltene Pflanzen und Früchte in Fülle vorhanden sind.

In der christlichen Zeit treten die Staatsromane zunächst zurück. Bis zum Ausgang des Mittelalters treffen wir keinen an, wenn man nicht etwa die christlichen Träumereien dazu rechnen will. Der erste und berühmteste Staatsroman der neueren Zeit ist die 1516 zu Löwen erschienene lateinische Utopia (letzte Ausgabe von *Churchton Collins*, Oxford 1904; deutsch zuerst 1524, zuletzt von *Wessely* 1826; auch in *Neclams Universalbibliothek*) von *Thomas Morus* (1480 bis 1535), dem *Vordanzler Heinrichs VIII.* von England. Der Held dieses Buches hatte sich dem *Americus Vesputius* auf seiner Entdeckungsfahrt angeschlossen, und da er längere Zeit in den neu entdeckten Ländern sich aufgehalten hatte, so war er während dieser Zeit zufällig auf die Insel Utopia gekommen und hatte das dort bestehende kommunistische Staats- und Gesellschaftswesen kennen gelernt, das auf den Ackerbau und auf die Viehzucht gegründet ist. Diese Insel zählt 54 ganz gleichmäßig angelegte Städterepubliken. Jeder Stadt ist ein Minimum von 20 000 Schritten Grundgeländes zugewiesen, dessen Bebauung unter einzelnen Ackerbaufamilien verteilt ist. Alljährlich kehren 20 Ackerbauern, die zwei Jahre Ackerbau getrieben haben, in die Stadt zurück und werden durch 20 andere ersetzt. Die Arbeitszeit ist auf täglich 6 Stunden angesetzt. Es gibt jedoch kein Privateigentum. Alle Früchte, die aus Ackerbau und Viehzucht auf dem Land gewonnen worden, werden in die Stadt gebracht und dort als gemeinsames Eigentum aufbewahrt. Daraus wird dann der Unterhalt aller bestritten. In jedem Stadtviertel befindet sich ein Markt, wo die Familienväter alles ohne Entgelt erhalten, was sie wünschen. Die Mahlzeiten sind gemeinschaftlich. Die Trompete verkündet die Stunde ihres Anfangs, und eine kurze Lektüre aus einem moralischen Buch leitet sie ein. Die Männer sitzen an der Wandseite, die Frauen gegenüber. Ältere und jüngere Leute sitzen gemischt. Ist das Mittagessen kurz, so das Abendbrot lang und mit allem Komfort ausgestattet (Musik, Dessert, Parfüms). Die ackerbau-treibende Landbevölkerung speist natürlich allein außerhalb der Stadt. Die Jünglinge dürfen nicht vor dem 22., die Jungfrauen nicht vor dem 18. Lebensjahr heiraten. Bräutigam und Braut werden vor der Verheiratung genau miteinander bekannt gemacht, um nicht nachträglich Täuschungen zu erleben. Scheidungen gehören zu den größten Seltenheiten. Der Ehebruch wird mit der härtesten Sklaverei bestraft, im Rückfall mit dem Tod. Kauf und Verkauf treiben die Utopier untereinander selbst nicht, das Geld ist bei ihnen außer Gebrauch. Nur im Verkehr mit andern Völkern lassen sie Handel und Wandel zu. Den Krieg verabscheuen sie zwar; aber da er doch in manchen Fällen notwendig ist, z. B. zum Zweck des Schutzes der eignen

Grenzen, so üben sich alle, Männer und Frauen, fortwährend in den Künsten des Kriegs. Mit den Wissenschaften beschäftigen die Utopier sich fleißig. Alle Kinder genießen obligatorischen Unterricht durch Angestellte des Staats. Namentlich steht bei ihnen die Astronomie im Flor. In der Moral neigen sie zum Eudämonismus, denn die Bedingungen des Glücks zu ermitteln ist ihre vornehmste Unternehmung. Kranke werden in öffentlichen Hospitälern verpflegt; unheilbare Kranke können, wenn die Priester es billigen und dazu raten, sich selbst das Leben nehmen. Die Staatsform Utopiens ist republikanisch. Je 30 Familien wählen jährlich einen Phylarchen; je zehn von diesen einen Protophylarchen, und alle Phylarchen miteinander wählen den Prinzeß, der sein Amt auf Lebenszeit bekleidet. Mit ihm und einigen Phylarchen bilden die Protophylarchen den Senat. Gesetze haben die Utopier nur wenige und mißbilligen deren Unmasse bei andern Völkern. Sie halten es für ungerecht, daß die Bürger durch diese Gesetze, die sie unmöglich alle kennen können, verpflichtet seien. Verbrecher strafen sie gewöhnlich damit, daß sie diese zu Sklaven machen, was auch die Kriegsgefangenen trifft, wenn diese mit den Waffen in der Hand gefangen werden; doch besteht auch die Todesstrafe. Bei den Utopiern herrscht volle Religionsfreiheit. Verboten ist nur, daß jemand die Unsterblichkeit der Seele und die göttliche Vorsehung leugne. Es gibt Priester und Priesterinnen, die in geheimer Abstimmung gewählt werden, das größte Ansehen genießen und nie zur Verantwortung gezogen werden können. Die Tempel sind wenig zahlreich, aber prachtvoll. Die öffentlichen Gebete sind so allgemein gehalten, daß jeder sie beten kann, möge er was immer für eine religiöse Ansicht haben. Die besondern Mysterien feiert jeder in seiner Familie. Das göttliche Wesen nennen sie nach allgemeiner Übereinkunft *Nycthras*.

Ob Thomas Morus wirklich die Durchführung des kommunistischen Prinzips in dieser Allgemeinheit für möglich gehalten hat, steht dahin. Sicher ist, daß es seinen persönlichen Wünschen nicht entsprach, wie ja auch seine religiösen Anschauungen — er war ein tieffrommer Katholik und einer der vornehmsten Verteidiger des päpstlichen Supremats — ganz anders geartet waren als die seines utopistischen Staatsgebildes. Was er mit seinem Staatsroman bezweckte, war wohl lediglich, zu zeigen, daß das Glück eines Volks nicht in der Förderung der individuellen Habgier und Trägheit beruhe, deren sich die englischen Edelleute (von ihm müßige Drohnen genannt) zu seiner Zeit schuldig machten, sondern in der Unterordnung unter die Gesetze der Vernunft und der Gerechtigkeit.

Gleich der Utopia und großenteils von dieser beeinflusst find auch fast alle späteren Staatsromane von kommunistischen Tendenzen getragen. So die in Form eines Dialogs abgefaßte Schrift

Civitas solis vel de reipublicae idea dialogus poëticus. Interlocutores: Hospitalarius magnus et nautarum gubernator Genuensis hospes (Utrecht 1620; deutsch zuletzt von Wessely 1900) des italienischen Dominikaners *Thomas Campanella* (1568/1639). Dieser „Sonnenstaat“ geht in Bezug auf Exzentrizitäten noch über die Utopia hinaus. In ihm erzählt ein genuesischer Seefahrer, er sei im Indischen Ozean auf der Insel *Tagrobane* gelandet und dort auf eine Ebene gelangt, die genau unter dem Äquator liegt. Dort sei er zur Sonnenstadt geführt worden. Diese, auf einem Hügel gelegen, besteht aus sieben ineinander geschachtelten Kreisen, die durch palastähnliche Gebäude gebildet werden, an denen ringsum Säulengänge entlang laufen. In der Mitte jeder Seite befindet sich ein großes Tor, von dem die vier einzigen Radialstraßen auslaufen. Auf dem Hügel in der Mitte erhebt sich der Tempel mit mächtiger Kuppel: nicht Silber, nicht Schmuck finden sich in ihm, nur sieben Leuchter mit den Namen der sieben Planeten, und zwei Glocken, worauf Himmel und Erde abgebildet sind. Die Regierung dieses Sonnenstaats führt ein Priesterfürst, der Sol genannt wird. Unter ihm stehen drei weltliche Beamte: *Boa*, *Sia* und *Mor* (von *Potestas*, *Sapientia* und *Amor*) für Krieg, für Wissenschaft und alles, was Erzeugung und Ernährung betrifft. Alle vier können nur freiwillig zurücktreten, wenn sie selbst einen tüchtigeren bezeichnen. Im Sonnenstaat herrscht nicht bloß Güter-, sondern auch Weibergemeinschaft. Eigne Wohnung, eigne Weiber und eigne Kinder zu haben, gilt den *Solarien* als die Wurzel alles Übels. Dem Minister *Mor* stehen eine Reihe männlicher und weiblicher Beamten, namentlich der *magister generationis* zur Seite. Diese suchen die Paare aus und führen sie zu glückverheißender Stunde, wobei die Astrologen raten müssen, zusammen. Die Kinder werden, sobald sie entwöhnt sind, dem Staat übergeben und sowohl Knaben wie Mädchen in körperlichen Übungen und mechanischen Künsten erzogen. Im Unterricht werden Mathematik und Naturwissenschaften bevorzugt. Das Gemeinschaftsleben der Bürger des Sonnenstaats ist aufs genaueste geregelt. Landbau, Arbeit in den Werkstätten, kriegerische Übungen wechseln miteinander ab. Jeder arbeitet nur vier Stunden; die Produkte werden in gemeinsame Vorratshäuser abgeliefert. Auch die Mahlzeiten sind gemeinsam. Weingenuß wird verschmäht. Der Rest des Tages ist heiterem Spiel und geistiger Ausbildung gewidmet. Überall findet die strengste Leitung durch die Beamten statt, die zugleich Beichtväter sind. Jedes Jahr findet eine *Dhnenbeichte* statt, von unten herauf bis zu dem obersten Beamten, und in die Kuppel des Tempels hinauf wird dann ein Priester gezogen, der lange Zeit dort oben schwebt und die Sühne der Gottheit herabringt.

Da dieser „Sonnenstaat“ stellenweise mit ungläublichem Zynismus abgefaßt war, erschien zu

seinem Ersah gleichzeitig in Deutschland ein anderer Staatsroman unter dem Titel: Christianopolitanae reipublicae descriptio, von dem schwäbischen lutherischen Theologen Valentin Andrea (1586/1634). Dieser „christliche Staat“ betont mehr das christlich religiöse Leben nach pietistisch-lutherischer Auffassung; die Darstellung ist jedoch zumeist pedantisch und langweilig. Aber auch anderwärts fand diese Dichtungsart von jeht an immer mehr Anklang. Wollte doch selbst Bacon von Verulam (1561/1626) sich darin versuchen, indem er die Nova Atlantis (erschien zwischen 1621 und 1626) schrieb, von der sich allerdings nur ein kleines Bruchstück in seinem Nachlaß vorfand. Ihm folgte John Barclay, welcher die Argenis (Par. 1621, deutsch von M. Opitz, Amsterdam 1644, und von Walz, 1891) schrieb, die große Berühmtheit erlangte. Dann erschien die Oceana (Lond. 1656) des englischen Demokraten J a t o b H a r r i n g t o n, die Aufsehen machte und Jahre hindurch eine Flut von Broschüren veranlaßte. Der Verfasser widmete seine Schrift Cromwell und hoffte diesen damit von der Vortrefflichkeit einer repräsentativen Demokratie mit gewählten Magistraten von kurzer Amtsdauer überzeugen zu können. Für seinen Idealstaat entwirft er daher eine Verfassung, die auf diesem Prinzip aufgebaut ist. Die gesetzgebende Gewalt ist ganz und gar beim Parlament, das aus einem „Senat“ von 300 und einer „Prärogation“ von 1050 Mitgliedern besteht. Alle werden auf drei Jahre gewählt und jährlich zu einem Drittel erneuert. Aber auch die leitenden Beamten des Staats werden (nach sehr verwickeltem Modus) gewählt. Schon zwei Jahrzehnte nach Harrington finden wir dann einen neuen Staatsroman unter dem Titel Histoire des Sevarambes (Par. 1677) von V a i r a s s e. Er ist in elegantem Französisch sehr unterhaltend, ja zum Teil spannend geschrieben. Kapitän Sidon, zuerst für die Jurisferei bestimmt, findet das Reisen unterhaltender. Er schiffte sich auf dem „Goldenen Drachen“ am 12. April 1655 nach Ostindien ein, leidet aber Schiffsbruch, wird in das Land der Sevaramben verschlagen, von diesen mit seinen Gefährten aufgenommen und lernt so das schöne Land kennen. Dieses ist in Osmasien eingeteilt. Die Staatsform ist monarchisch-theokratisch. Die Sonne ist Gott und Herrscher, der König ist der Stellvertreter (sous-lieutenant) des Sonnengottes und als solcher unabschbar. Es findet sich aber in dieser Verfassung auch ein demokratischer Zug, und zwar insofern, als alle Beamten gewählt werden. Die Vorsteher der Osmasien bilden den gesetzgebenden Körper, den Großen Rat; aus ihm geht der Kleine Rat hervor. Es existiert kein Privateigentum. Die Strafurteile werden von einer Art Geschworenengericht gefällt. Die Todesstrafe ist als inhuman und unnütz verworfen. Es tritt die Gefängnisstrafe in den Vordergrund. Die verschiedenen Geschlechter werden, wenn die Jünglinge das 19., die Mädchen

das 16. Jahr erreicht haben, zusammengeführt, und es finden unter Aufsicht Bälle und andere Vergnügungen statt. Hier müssen sich die jungen Leute entscheiden; sie müssen heiraten, und viermal im Jahr finden Hochzeitsfeste statt. Die Ehe ist im allgemeinen monogamisch; die höheren Beamten können mehrere Frauen haben. Jeder kann zudem so viele Sklavinnen halten, wie er Frauen hat. Das Heer umfaßt Männer und Weiber. Alle sind vom 14. bis 49. Jahr wehrpflichtig und werden schon vom 7. Jahr an im Waffendienst unterrichtet. Jeder Truppenkörper besteht aus drei Abteilungen, den ledigen Männern, den ledigen Mädchen und den Verheirateten, denn die Frau kämpft an der Seite des Mannes. Sidon ist voll des Lobes über dieses herrliche Volk der Sevaramben und über die hohe allgemeine Wohlfahrt, deren sich diese erfreuen. Dennoch aber sehnt er sich nach seiner Heimat und kehrt schließlich dorthin zurück. — Fast gleichzeitig mit Vairasses Buch erschien ein anderer französischer Staatsroman: Les aventures de Jacques Sadour dans la découverte des terres australes (Paris 1676) von Foigny).

Eine andere Art von Staatsromanen aus dem 17. Jahrh. sind jene, welche in der Weise Xenophons das Ideal eines Monarchen zeichnen. Aus dieser Kategorie ist vor allem zu nennen der Télémaque (2 Bde, Paris 1717 u. ö.; deutsch 1878 u. 1891; auch in Reclams Universalbibliothek) Fénelons. Das zehnte (zwölfte) Buch dieses Werks enthält nämlich eine regelrechte Utopia, indem uns das Königreich Saleet mit allen seinen Einrichtungen vorgeführt wird. Hier erscheint die Begünstigung des Ackerbaus und des redlichen Handels als das Ziel aller innern Politik. Das ganze Land ist verteilt, und jedem fällt nur so viel zu, als er gerade für sich und für seine Familie notwendig hat; der Luxus ist beschränkt. Außerdem sind noch zu erwähnen Les voyages de Cyrus (2 Bde, Paris u. London 1727 u. ö.) von Ramsay, sowie der Sethos (3 Bde, Paris 1732) des Abbé de Terrasson. In letzterem Roman werden die Schicksale und Taten des ägyptischen Königssohns Sethos erzählt, und in diese Erzählung findet sich eine romanhafte Schilderung der altägyptischen Einrichtungen, Sitten und Gebräuche verwebt. Der klassische Fürstenspiegel der deutschen Literatur ist Wielands „Der goldene Spiegel“ (Leipzig 1772), der deutliche Anspielungen auf Kaiser Joseph II. enthält.

In Deutschland haben wir den ersten selbständigen und ersten Versuch einer dichterisch-philosophischen Ausmalung des Idealstaats in dem anonymen Buch „Von dem Königreich Ophir“ (1699), dessen Verfasser unbekannt ist. Das Utopium, das darin geschildert wird, ist das in der Bibel erwähnte Königreich Ophir, aus welchem die Schiffe Salomons Gold, Silber, Eisenstein, Affen und Pfauen brachten. Der Ver-

fasser will das „Religions- und Regimentswesen“ dieses Königreichs schildern. Was das erstere betrifft, so beruht das Bekenntnis der Einwohner einzig auf der Schrift. (Der Verfasser ist also Protestant.) In der eremten Stadt Radoschah ist ein Kirchenrat, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehend. Diese Behörde hat auch die Bücherzensur. Der Staat ist durchaus religiös. Was das „Regimentswesen“ angeht, so ist Ophir ein Wahlkönigreich. Der König wird als ein Ideal ohne Gleichen gezeichnet. Alle denkbaren Tugenden vereint er in sich. Eine Menge von Gesetzen wird mitgeteilt: Religions-, Armen-, Luxus- und Reisegesetze. Niemand darf eine andere Religion beschimpfen; bei Gelagen darf über Religion überhaupt nicht disputiert werden; wer damit anfängt, erhält einen Monat Zuchthaus. Sonntagschändung wird mit einem Jahr Zuchthaus bestraft. Wer zum drittenmal rückfällig einen Diebstahl begeht, wird lebenslänglich ins Zuchthaus gesperrt. Wer einen andern zum Zweikampf herausfordert, muß sein Lebtage einen hölzernen Säbel und eine Narrenkappe tragen, eine Ehrenstrafe, die auch auf seine Kinder ausgeübt wird. Ist er von Adel, so bekommt er einen geschlossenen Helm auf sein Wappen mit einem Paar Brillengläser und als Schildträger zwei Katzen usw. — Ubrigens streifen auch die zahlreichen Robinsonaden mit ihrer Schilderung der Anfänge menschlicher Kultur und Gesellschaftsgründung das Gebiet der Staatsromane, und die weitaus bedeutendste aller deutschen Robinsonaden, die „Insel Felsenburg“ (4 Bde, zwischen 1731 u. 1743), die der Stolbergische Hofagent Johann Gottfried Schnabel unter dem Namen Gijander herausgab, mündet direkt in die Schar der Staatsromane ein; denn sie schildert die glückseligen Zustände im Gemeinwesen der paradiesischen Insel Felsenburg, auf der weder religiöser Habere noch sozialer Gegensatz, weder Armut noch Luxus zu finden sind. Im letzten Drittel des 18. Jahrh. wurden die Staatsromane in Deutschland wieder in Aufnahme gebracht durch Hallers Romane „Ujong“ (Bern 1771), „Alfred, König der Angelsachsen“ (ebd. 1773) und „Fabius und Cato“ (ebd. 1774), in denen die Despotie bzw. die beschränkte Monarchie und die aristokratische Republik geschildert wurden.

Der namhafteste Utopist der Aufklärungszeit ist Morelly, der die Schriften erscheinen ließ: Naufrage des îles flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpai (2 Bde, Messina 1753) und Code de la nature (Amsterdam 1755, n. A. Paris 1841). Die Basiliade ist ein in Prosa geschriebenes Heldengedicht, das im fernen Indien spielt. Vom Festland sind durch einen Ortan ganze Gebietsstrecken abgetrennt worden, die als schwimmende Inseln samt ihren Bewohnern auf dem Meer dahintreiben. Nur zwei unschuldige Kinder, Bruder und Schwester, sind auf dem Festland zurückgeblieben, und diese werden nun zu Stammeltern eines glücklichen Volks. Zwar ent-

führen die wilden Bewohner der schwimmenden Inseln den Herrscher Zeingemin; aber durch einen neuen Sturm werden die schwimmenden Inseln dem Festland wieder zugeführt; Zeingemin kehrt auf das Festland zurück und mit ihm die andern Bewohner der schwimmenden Inseln, die nun gleichfalls Glieder des glücklichen Volks werden. Eigentümlich ist es, daß in diesem Roman nach dem Geschmack der Zeit auch allegorische Figuren auftreten; vor allem Natur und Wahrheit, ferner die Liebe, die Lüge, die Schmeichelei, die Grausamkeit und andere Laster. Der Code de la nature legt dann dar „die ewigen Gesetze der Natur“, welche die Bedingungen des Volksglücks sind. Das unabänderliche Grundgesetz ist dieses, daß nichts in der Gesellschaft im Privatbesitz als Eigentum des einzelnen stehe, daß jeder Bürger dem Staat gehöre und auf Kosten der Gesamtheit unterhalten und beschäftigt werde, und daß jeder Bürger nach seinen Kräften, seinen Anlagen und seinem Alter zum allgemeinen Wohl beitragen müsse. In jedem Produktionszweig werden aus den erfahrensten Arbeitern für 5/10 Arbeiter „Wermeister“ auf je fünf Tage, und für 10/20 Arbeiter „Meister“ auf Lebenszeit bestellt. Jeder Bürger, der ins heiratsfähige Alter eintritt, wird verheiratet. Den über 40 Jahre Alten wird Ehelosigkeit gestattet. Die erste Ehe ist für die ersten zehn Jahre unauflöslich, dann kann Scheidung und Wiederverheiratung stattfinden. Die Kinder werden gemeinschaftlich erzogen. Vom zehnten Jahr an wird ihnen Unterricht im Gewerbe erteilt, zwischen dem 15. und 18. Jahr folgt die Heirat, vom 20. bis 25. Jahr wird jeder Mann in der Landwirtschaft beschäftigt; mit dem 26. Jahr wird er Meister; vom 40. Jahr an ist er nur mehr freiwilliger Arbeiter. Die höchste Gewalt liegt bei dem obersten Senat der Nation, der in der Weise zusammengesetzt ist, daß jede Stadt zwei oder mehr Delegierte ihres Sondernamens in den Nationalsenat entsendet. Was den religiösen Unterricht betrifft, so wird Gott als die allgütige Endursache aller Dinge hingestellt, ohne daß man jedoch den Kindern irgendwelche Vorstellungen von diesem Wesen und von seinen Eigenschaften beizubringen sucht. Ebenso wird hervorgehoben, daß wir über die Natur unserer Seele, namentlich über etwaiges Fortleben nach dem Tod nichts wissen, und daß es überflüssig sei, über dergartige Dinge nachzugrübeln. Noch andere Staatsromane haben in der Aufklärungszeit, in welcher wir stehen, das Licht der Welt erblickt, die aber von geringerer Bedeutung sind. Dazu gehören: La république des philosophes ou l'histoire des Ajaviens (Genf 1768), deren Verfasser unbekannt ist; dann La découverte australe par un homme volant (4 Bde, Paris 1781; deutsch von Mylius, Leipzig 1784) von Kéty de la Brétonne, worin der Idealstaat auf eine Insel der Südsee verlegt wird, wohin von „Victorin“ und seiner Familie, die die Kunst des Fliegens besitzen, vom Dauphiné aus

Bewohner und Güter im Flug getragen werden, um dort ein glückliches Leben zu führen und über 200 Jahre alt zu werden. Daran schließt sich an *L'entretien d'un européen avec un insulaire du royaume de Dimocala* (Warschau 1752) von Stanislaus Leszczyński, dem König von Polen, „Die glückliche Nation oder der Staat von Felicien“ (aus dem Französischen, 2 Bde, Leipzig 1794) von einem unbefannten Verfasser und *L'an 2440* (Amsterdam 1770) von Seb. Mercier, in welchem das staatliche und gesellschaftliche Leben Frankreichs, wie es im Jahr 2440 sich gestaltet haben wird, sich dargestellt findet.

Die Grundsätze, welche Morelly in seinem *Codo de la nature* niedergelegt hatte, trugen ihre Früchte. In der Ära der französischen Revolution suchte Babeuf und der von ihm gegründete „Klub der Gleichen“ den Morellischen Kommunismus gewaltsam durchzuführen; der Versuch mißlang zwar, aber die kommunistische Tendenz pflanzte sich auch in die neuere Zeit herüber und fand in Owen, Saint-Simon, Fourier ihre Vertreter. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir auch in der neueren Zeit einen Staatsroman treffen, der für den Kommunismus direkt Propaganda macht. Es ist *Le voyage en Icarie* (Paris 1842, 1848; deutsch 1847 und 1894) von Etienne Cabet (1788/1856). Carisdall, ein junger, schöner und reicher Lord, kommt auf einer Reise in das Land Ikarien und schildert nun neben seinen Abenteuern auch dieses ikarische Dorado. Das Land ist in 100 ungefähr gleiche Provinzen geteilt, deren jede 10 Kreise umfaßt. Jede Gemeinde besitzt eine Kreisstadt; die in der Mitte der Provinz gelegene Kreisstadt ist Provinzhauptstadt. Alle umgeben die Landeshauptstadt Ikara. Hier ist alles herrlich. Die Breite der Straßen ist so bedeutend, daß überall für vier Eisengeleise hinreichend Platz ist. Kein Staub belästigt die Lungen der Bewohner, da großartige Springbrunnen ihn vernichten. Miasmen sind in den Städten nicht vorhanden, da alle Etablissements, die übel ausdünsten, nach außen verlegt sind. Auf den Straßen ist kein Schmutz und kein Lärm; die Hunde beißen nicht mehr, machen sogar nicht einmal mehr Lärm. Jedes Stadtviertel stellt eine besondere Kunstepoche dar, und so glaubt man sich bald in Agypten oder Rom, bald in Rußland oder Indien. Ein offizielles Kochbuch besitzt jede Familie für das Abendessen; Frühstück und Mittagessen sind gemeinsam. Die Kleidung ist entzückend; alles ist parfümiert. 60 000 Pferde stehen in der Hauptstadt zum Spazierenreiten zur Verfügung. Der Verkehr wird durch zweistöckige Ikarogoni (Wagen), Eisenbahnen, über- und unterseeische Dampfsboote und lenkbare Luftballons vermittelt usw. Der Grund dieser hohen Blüte Ikariens ist der Kommunismus. Alles gehört dem Staat; dieser gewährt Nahrung, Kleidung, Erziehung und ärztliche Hilfe. Alle sind gleich; es gibt nicht Diensthofen, nicht Arme; niedrige Ge-

schäfte werden durch Maschinen besorgt. Die Erziehung ist vom 14. bis 17. Jahr öffentlich. Die Kenntnis der Realien wird besonders gefördert; Landwirtschaft und Zeichenkunst sind die Hauptsache. Mit dem 18. Jahr beginnt die Erziehung zur Arbeit. Die Arbeitszeit beträgt 7 Stunden im Sommer und 6 im Winter. Die Männer arbeiten bis zum 65., die Frauen bis zum 50. Jahr, die Ehe bleibt. Die Souveränität ruht in Ikarien beim Volk, und die Volksvertretung ist die erste Gewalt im Staat. Sie besteht aus 2000 Köpfen. Die vollziehende Gewalt ist gleichfalls bei einer vom Volk gewählten Behörde, 15 Ministern und einem Präsidenten, die alle zwei Jahre gewählt werden. Die Beamten sind sämtlich absehbar, haben keinen Gehalt, sind nicht besser gestellt als andere Bürger und auch nicht frei von den gewöhnlichen Arbeiten. Es gibt keine Richter, keine Polizei, keine Advokaten, keine Gefängnisse, keine Verbrechen; denn das Geld ist unbekannt, und die Erziehung ist vortrefflich. Jede Verbindung, die Schule, die Familie, die Werkstatt straft ihre Mitglieder selbst. Das Dasein eines Gottes erkennen die Ikarier an, aber sie wissen nichts Näheres über ihn. Die Bibel halten sie für eine Sammlung von Märchen; Christus gilt ihnen als bloßer Mensch, der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit verkündet hat. Allerdings, wenn einzelne ein tieferes religiöses Bedürfnis fühlen, so können sie sich zu Sekten zusammenschließen und erhalten dann vom Staat Tempel, Priester und Priesterinnen. Aber solche religiöse Vereinigungen sind Privatfache; öffentlich anerkannt ist die Religion nicht.

Von den Staatsromanen der neuesten Zeit hat das größte und nachhaltigste Aufsehen erregt *Looking backward* (Boston 1888 u. ö.; deutsch: „Rückblick aus dem Jahr 2000“, 1890 u. ö.; auch in Reclams Universalbibliothek) von dem Amerikaner Edward Bellamy (1850 bis 1898). In diesem Roman, der zahlreiche Gegenstände und Parodien hervorrief, kommt der modern-sozialistische Gedanke klar zum Ausdruck. Seine Fabel ist folgende. Ein junger Gentleman in Boston namens Mr. West, verlobt mit einem Fräulein Edith, leidet aber an Schlaflosigkeit. Er läßt sich daher in seinem Hause ein unterirdisches Schlafgemach bauen, um nichts von dem Lärm der Stadt verschont zu bleiben und Schlaf genießen zu können. Desungeachtet kann er diesen doch erst finden, nachdem von einem Arzt (Wittsbury) hypnotische Manipulationen an ihm vorgenommen worden sind. Einmal nun — es ist der Vorabend des Tags, an welchem der Arzt in eine andere Gegend verzieht — hat die gedachte Hypnose die Wirkung, daß Mr. West in einen Starrkrampf verfällt, aus dem er erst im Jahr 2000 erwacht. Sein Haus war nämlich mittlerweile abgebrannt; an dessen Stelle war ein neues erbaut; dessen Besitzer im Jahr 2000 läßt einen Keller ausgraben; bei dieser Gelegenheit stößt man auf

West's unterirdisches Zimmer, und er erwacht. Er befindet sich im Hause eines Dr. Leete, der eine Frau und eine Tochter namens Edith hat. Sie nehmen sich freundlich seiner an; Dr. Leete führt ihn in die neuen Verhältnisse ein, belehrt ihn über die neue Gesellschaftsordnung, die sich im 20. Jahrh. ausgebildet hat. West heiratet später dessen Tochter Edith, nachdem sich herausgestellt hat, daß jene Edith, mit der er früher verlobt war, deren Urgroßmutter gewesen. In den Rahmen dieser Fabel sind die Schilderungen jener neuen Gesellschaftsordnung, die im Jahr 2000 besteht, eingefügt. Das Grundprinzip, auf dem diese neue Gesellschaftsordnung beruht, besteht darin, daß, während bisher die Produktion nur von einer Vielheit von einzelnen Unternehmern besorgt worden, jetzt die Nation selbst sich zu einem großen Geschäftsverband organisiert hat, in welchem alle Einzelwirtschaften und Einzelverbände aufgegangen sind. Die Nation ist nun der einzige Kapitalist an Stelle aller andern Kapitalisten, der einzige Unternehmer, der letzte Monopolist, der alle früheren kleineren Monopole verschlang, ein Monopolist, an dessen Gewinn und Ersparnis alle Bürger teilnehmen. Infolgedessen sind nun alle Bürger zu Arbeitern im Dienst der Nation geworden. Sie bilden in ihrer Gesamtheit ein großes Arbeiterheer. Die Arbeitsdienstzeit währt 24 Jahre; sie beginnt für den einzelnen mit dem 21. und endet mit dem 45. Lebensjahr. Vorher genießt der einzelne die nationale Erziehung; nach dem 45. Jahr kann er ehrenvoll ausruhen und sich beschäftigen, wie er will. Das Prinzip, nach welchem die industrielle Armee organisiert ist, ist dieses, daß eines Menschen Anlagen, die geistigen und die körperlichen, darüber entscheiden, welche Arbeiten er zum größtmöglichen Nutzen für die Nation und zu seiner eignen größten Befriedigung übernehmen könne. Die Berufswahl ist frei; aber alle Arbeitsrekruten müssen zuerst drei Jahre lang gewöhnliche Arbeiter sein; dann erst können sie ihren besondern Beruf wählen. Ein Ubergang von einem zu einem andern Arbeitszweig ist zwar gestattet, aber nur unter gewissen Bedingungen. Die Produkte der Arbeitsleistung aller werden in öffentlichen Vorrathshäusern aufgestapelt. Ein Kredit, der seinem Anteil an der jährlichen Produktion entspricht, wird jedem Bürger am Anfang jeden Jahres in der Staatsbuchführung eingeräumt, und eine Kreditkarte wird ihm ausgestellt, auf Grund welcher er sich aus den öffentlichen Warenlagern das besorgt, was er wünscht und wann er es wünscht. Die Karte enthält eine Anzahl Quadrate, und für das, was der einzelne bedarf, werden dann so und so viel Quadrate durchlocht. Geld, Kauf und Verkauf gibt es nicht. Die Warenverteilung geschieht in folgender Weise: In gewissen Probelagern sind Proben aller Waren aufgelegt. Der Besteller wählt daraus, was er wünscht; die Bestellung wird dann durch Leitungsröhre in das bezügliche Warenlager gesendet; von da wird die

bestellte Ware in der nötigen Verpackung durch weite Röhren in die verschiedenen Stadtbezirke befördert und von dort im Haus des Bestellers abgegeben. Es gibt verschiedene Rangstufen in der Arbeiterarmee, analog wie in den früheren militärischen Armeen. Den obersten Rang in den verschiedenen Gewerzbetrieben nehmen die Obermeister ein, und aus diesen wird der Präsident der Nation gewählt, welcher als Höchstkommandierender der Arbeiterarmee gilt und vom einfachen Arbeiter aufwärts alle Rangstufen durchlaufen haben muß. Die Wahl der Obermeister sowohl als auch des Präsidenten geschieht aber nicht durch die aktiven Arbeiter, sondern durch diejenigen, welche, 45 Jahr alt, ihre Zeit abgedient haben und nun als Ehrenmitglieder der betreffenden Gewerbe gelten. Aus der Zahl dieser ernannt auch der Präsident die Richter, deren Amtsdauer fünf Jahre beträgt. Letztere haben aber wenig zu tun, da die Zahl der Verbrechen nur sehr gering ist, was nicht wundernehmen darf, da in der neuen Gesellschaftsordnung die Veranlassungen zu den weitaus meisten Verbrechen, Geldgier, Not, Selbstsucht usw., weggefallen sind und die Bildung allgemein ist. Daher gibt es auch keine Polizei. Nahezu die einzige Aufgabe der Regierung ist die Regelung des Gewerbebetriebs. Militär und Marine kennt man nicht. Auch die Frauen gehören zur Arbeiterarmee und dienen ihre Dienstzeit bis zum 45. Jahr ab, stehen aber unter dem Oberbefehl einer Frau und auch sonst ausschließlich unter weiblicher Leitung. Die Wahl dieser Vorsteherinnen vollzieht sich in der gleichen Weise wie bei den Männern.

Bellamy's vielgelesene Schrift wurde Veranlassung zu einer ganzen Reihe neuer Staatsromane, die jedoch die Beachtung ihres Vorbilds nicht erreichten. Das anonyme Buch „Im Reich der Frauen“ schildert den Staat Uremah, in dem die Frauen herrschen. Der ungarische Bodenreformer Theodor Herzka macht in der Schrift „Freiland, ein soziales Zukunftsbild“ (1890, 10 1897) und in den sozialpolitischen Erzählungen „Eine Reise nach Freiland“ (1893 u. ö., auch in Reclams Univerſalbibliothek) und „Entrückt in die Zukunft“ (1895 u. ö.) Propaganda für eine neue Bodenverteilung auf sozialistischer Grundlage, die jedem den vollen Ertrag seiner Arbeit sichert. Der Schotte Mafay proklamiert in seiner Schrift „Die Anarchisten, ein Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrh.“ die Anarchie geradezu als höchstes Ideal. Ferner seien erwähnt: Berta v. Suttnier, „Das Maschinenzeitalter“ (1889 u. ö.); Donnelly, Caesar's Column (Lond. 1891; deutsch in Reclams Univerſalbibliothek); Otto, „Der Umsturz“ (1896); Mantegazza, „Das Jahr 3000“ (deutsch 1897). — Die meisten auch der neuzeitlichen Staatsromane sind sozialistisch; denn mag die praktische Durchführbarkeit des Kommunismus sich auch immer von neuem als unmöglich erweisen, so scheint doch die menschliche Phantasie

von derartigen Traumbildern, die ihr allgemeine Glückseligkeit vorzaubern, unwiderſtehlich angezogen zu werden. Darin liegt auch das Bedenkliche der Staatsromane, die für die Populariſierung kommuniſtiſcher Ideen wirkſamer ſind als irgend ein anderes Unternehmen. Von dieſer Überzeugung durchdrungen, haben deſhalb auch die Gegner der ſozialdemokratiſchen Bewegung ſich dieſes eindrucksvollen Kampfmittels bedient; ſo entſtanden die parodiſtiſchen Staatsromane von Eugen Richter („Sozialdemokratiſche Zukunftsbilder“, 1881) und Gregorovius („Der Himmel auf Erden“, 1892), von denen jedoch der letztgenannte wegen zu kraſſer Schilderungen auch von den bürgerlichen Parteien abgelehnt wurde.

In den letzten Jahren iſt ein entſchiedenes Nachlaſſen des Interieſſes an den Staatsromanen alten Stils zu beobachten. An ihre Stelle ſind Zukunftskromane getreten, die den Zusammenbruch der geſamten modernen Zivilisation ſchildern, wie er durch den in ſozialer Beziehung total unwidrigend wirkenden Zukunftskrieg erfolgt. Der bekannteſte Vertreter dieſer Literaturgattung iſt der Engländer Herbert George Wells (geb. 1866), von deſſen grandioſen phantaſtiſchen Romanen nur *The War of the Worlds* (Vond. 1898; deutſch 1901), *When the Sleeper Wakes* (ebd. 1899; deutſch 1906) und beſonders *The War in the Air* (ebd. 1908; deutſch 1909) erwähnt ſein. Wells warnt, die Kultur als Selbſtzweck zu betrachten, und rät, „die große Zivilisation zu organiſieren, die offenbar der Menſchheit wartet“. Denn die Zerſtörung „des hohen, gefährlichen und grohartigen Gebäudes der mechaniſchen Zivilisation“ ſteht für ihn feſt. Sie wird die Welt um Jahrhunderte ihrer Entwicklung berauben und niemand übriglaſſen als den gemeinen Mann, der „zurück zum Dünger“ ſinkt.

Literatur. N. v. Mohl, S., in Geſchichte u. Literatur der Staatswiſſenſchaften I (1855); Geſetze, Kommunitäts Idealſtaaten (1874); Sudre, Geſchichte des Kommunismus oder Wiberlegung der ſozialiſtiſchen Utopien (1882); Kautſky, Thomas Morus u. ſein Utopia (1888); Kleinwächter, Die E. (1891); Schlaraffia politica, Geſchichte der Dichtungen vom beſten Staat (anonym, 1892; voll antiſatholiſcher Vorurteile, aber ſehr anregend); Stammler, Utopien, in der Deutſchen Rundſchau (1892); P. Natorp, Platons Staat uſw. (1895); Reiner, Verſtümte Utopiſten (1906); Voigt, Die ſozialen Utopien (1906). [Stöckl, rev. Koloff.]

Staatsſchulden. Die große Ausdehnung, welche das Staatsſchuldenweſen in den letzten Jahrhunderten immer mehr erlangt hat, gehört zu den bedeutungsvollſten, großenteils unerfreulichen Erſcheinungen in der neueren Staatengeſchichte. Sie hängt, teils in Vorbedingung teils urſächlich, zuſammen mit der Verdrängung der Naturalwiſchaft durch die Geldwiſchaft, mit der Umgeſtaltung des Kriegswefens, mit der Erweiterung der Staatsaufgaben, mit der Entwicklung des Verkehrslebens und der verfaſſungs-

mäßigen Zuſtände. Aus der antiken Welt wird von Staatsſchulden nur wenig berichtet. Weder dem Geiſt der Herrſchergewalt und den deſpotiſchen Monarchien noch der Auffaſſung der Bürgerpflichten in den Freistaaten des Altertums entſprach die Aufnahme von Anleihen des Staats bei ſeinen Untertanen oder Bürgern. Reichten die regelmäßigen Einnahmen und die in günſtiger Zeit geſammelten Schätze für außerordentliche Geldbedürfnisse des Staats, die bei der vorherrſchenden Naturalwiſchaft auch für Kriege verhältnismäßig gering waren, nicht aus, ſo wurde das Vermögen der Beſitzenden durch auferlegte Schenkungen oder durch Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen in Anspruch genommen. Bei glücklicher Kriegführung gab die Ausbeutung der Beſiegten Erſatz, ſo beſonders in Rom. In Athen und auch andern griechiſchen Freistaaten wurden wohl in großer Not bei den Tempelſchätzen Anleihen gemacht, da man ſich ſchonte, durch deren Aneignung die Götter zu berauben. Immerhin waren dieſe erzwungene Darlehen, die auch ſonſt in verſchiedener Weiſe, namentlich als Zahlungsrückstände, vorkamen. In den Staaten, die ſich im Dyzident aus den Trümmern des römischen Reichs bildeten, ſtanden andere Verhältnisse der Entſtehung eigentlicher Staatsſchulden entgegen. Bei dem Sinn der herrſchenden Germanen für individuelle Freiheit war der Staatsverband anfänglich ein loſer. Die Macht des Staatsoberhaupts beruhte weſentlich auf dem Beſitz von Staatsgütern und Gütern des fürſtlichen Hauſes. Direkte Beſteuerung duldeten die Freien ohne ihre Zuſtimmung nicht. Erſt nach und nach bildeten ſich ausgebehntere fiſkaliſche Hoheitsrechte aus. Außerordentliche Geldbedürfnisse des Fürſten nötigten ihn wohl, Schulden zu kontrahieren, aber ſie hatten noch den Charakter von Privatſchulden des Fürſten. Zur Sicherheit der Gläubiger wurden Wertobjekte, Güter, Einkünfte oder ganze Gebietsteile verpfändet, deren Nutzung bis zur vorbehaltenen Wiedereinlösung meiſt den Gläubigern überlaſſen wurde, da der Bezug von Darlehenszinsen nach der damaligen kirchlichen Anſchauung unerlaubt war. Manche Veränderungen in den landesherrlichen Territorien, beſonders in Deutschland, ſind dadurch entſtanden, daß ein Landesherr dem andern Geld geliehen hatte und letzterer das verpfändete Gebiet nicht zur beſtimmten Friſt wieder einlöſen konnte. In den italieniſchen Städterepubliken wurden übrigens ſchon früh verzinsliche, meiſt erzwungene Anleihen gemacht.

Nachdem die monachiſchen Staaten ein feſteres Geſüge mit ſtändiſcher Gliederung erhalten hatten und die Stände häufig in den Fall kamen, ſich direkte Beſteuerung aufzuerlegen, um dem Fürſten für ſtaatliche Zwecke Beihilfe zu leiſten, entſtanden neben den fürſtlichen (in Deutschland ſog. Kammerſchulden) auch ſtändiſche oder Landesſchulden, indem die Stände von dem Landesherrn gemachte

Schulden übernahmen oder selbst Anleihen abschlossen, zu deren Verzinsung und Tilgung die bewilligten Steuern dienen sollten. Seit dem Ausgang des Mittelalters nahmen die Geldbedürfnisse der Staaten, besonders die außerordentlichen, zu Schulden Anlaß gebend, insofern der veränderten Art des Heerwesens und der Kriegsführung in immer steigendem Maß zu. Zugleich aber wuchs die Macht des Landesherrn gegenüber den hemmenden Beschränkungen durch kleinere Machtkreise, in Deutschland freilich nicht zugunsten des Staatsoberhauptes, sondern zugunsten der einzelnen Reichsfürsten. Es entwickelte sich das unumschränkte Regiment der Fürsten, in deren Person sich die Staatsidee verkörperte. Ihr persönlicher Kredit stieß daher auch mit dem des Staats zusammen. Nur in England führte schon im 17. Jahrh. eine Revolution, die wesentlich durch die finanziellen Bedrängnisse des Königs hervorgerufen wurde, zu einer Verfassung, welche die Schaffung von Staatsschulden ebenso wie den ganzen Staatshaushalt von der Bewilligung der Volksvertretung abhängig machte. Mit den Fortschritten der Industrie, des Handels und Verkehrs vermehrten sich die Staatseinnahmen und damit die Grundlagen des Staatskredits. In noch größerem Maß wuchsen aber auch durch die häufigen, so kostspielig gewordenen Kriege und zum Teil durch die Verschwendung der Hölle die Staatsschulden in verschiedenen Formen. Zwangsanleihen mußten häufig ausihelfen, wenn der Kredit verlagte.

Die welterschütternden politischen Ereignisse, welche zu Ende des 18. Jahrh. mit der französischen Revolution begannen, richteten zunächst in Frankreich den durch die hervorgegangene schlechte Finanzwirtschaft schon tief gesunkenen Staatskredit vollends zugrunde und führten dort zu einem großartigen Staatsbankrott. Nach Wiederherstellung geordneter Zustände unter dem Kaiserreich hob sich aber der Kredit Frankreichs bald wieder. Die folgenden Kriege, in denen Frankreich so lange Sieger blieb, häuften dagegen die Schuldenlast und zerrütteten den Kredit der andern europäischen Staaten, insbesondere Englands. Die übermäßige Ausgabe und Entwertung von Papiergeld kam jetzt fast überall in den größeren Staaten vor, in manchen auch teilweiser Staatsbankrott anderer Art. Am Schluß dieser mit der Niederwerfung der französischen Übermacht endenden Epoche hatten die Staatsschulden in Europa eine bis dahin unerhörte Höhe erreicht. In der folgenden langen Friedensperiode nahm aber der Wohlstand der Völker einen großen Aufschwung. Das Finanzwesen der Staaten wurde geordnet, das System der Besteuerung verbessert, die Tilgung der Schulden in Angriff genommen. Wo nicht besondere Verhältnisse, wie die bürgerlichen Unruhen in Spanien, entgegenwirkten, erreichte der Kredit der Staaten nach und nach den günstigsten Stand. Vielsach wurde er nun zu nützlichen und fruchtbringenden Verwendungen benutzt, wodurch wohl

die Staatsschulden vermehrt, aber auch Gegenwerte geschaffen wurden. Neue Schuldenlasten entstanden den europäischen Staaten durch die Kriege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., besonders durch den Krimkrieg 1854/55, der Rußland, der Türkei, England und Frankreich schwere Lasten auferlegte.

Die Jahre 1859/60 brachten eine starke Erhöhung der österreichischen, französischen und italienischen Staatsschuld durch den Krieg in Italien; während der Krieg zwischen Preußen und Österreich im Jahr 1866 verhältnismäßig geringe Opfer erforderte. Um so größer war die Vermehrung der Schuldenlast Frankreichs nach dem Krieg mit Deutschland in den Jahren 1870/71, weil es außer seinen eignen Kriegskosten auch noch 5000 Mill. Franken Entschädigung an Deutschland zu zahlen hatte. Die russische und ebenso die türkische Staatsschuld erfuhr eine weitere Steigerung durch den russisch-türkischen Krieg der Jahre 1877/78.

Dann folgte eine Zeit des Friedens unter den europäischen Staaten, gleichzeitig aber begann auch die ungeheure Zunahme der Rüstungen zu Land und zur See, an der alle europäischen Großmächte beteiligt waren, und damit auch eine neue Ursache der Schuldenvermehrung.

Einzelne Staaten, wir nennen hier nur die deutschen Bundesstaaten, Österreich-Ungarn, Italien, die Schweiz, gingen in den letzten Dezennien des 19. Jahrh. zur Verstaatlichung der Eisenbahnen über, welche wiederum eine Vermehrung der Staatsschulden um viele Milliarden verursachte. Allein diese Art der Schuldenvermehrung war wenigstens eine volkswirtschaftlich berechtigte, indem sie für zinsbringende, werbende Anlagen erfolgte, die zum Teil den betreffenden Staaten noch reichen Ertrag über die Verzinsung und Tilgung der Schuldbeträge hinaus erbrachte.

Das 20. Jahrh. gab eine neue Veranlassung zur Vermehrung der europäischen Staatsschulden durch die kolonialen Unternehmungen Englands, Frankreichs, Italiens, Rußlands und des Deutschen Reichs, welche abermals Riesensummen verschlangen. Diese Unternehmungen gingen nicht immer friedlich vor sich, Deutschland opferte große Summen insofern der Aufstände in China und Südwestafrika, England insofern des Burenkriegs, der mit der Annexion des Transvaalstaats endigte, Frankreich in Tonkin, Madagaskar und Nordafrika; am schlechtesten schnitt Spanien ab, welches zu den Kosten der langjährigen Aufstände auf Kuba und den Philippinen schließlich auch noch seinen Kolonialbesitz durch den Krieg mit den Vereinigten Staaten von Amerika verlor. Auch Rußlands Staatsschuld erfuhr durch den unglücklichen Krieg mit Japan eine ganz bedeutende Steigerung. Den Vereinigten Staaten von Amerika war durch den Sezessionskrieg zwischen den Nord- und Südstaaten in den Jahren 1861 bis 1865 eine große Schuld

ermachsen, die jedoch in den darauffolgenden Friedensjahren, dank dem ungeahnten wirtschaftlichen Aufschwung, dessen sich die Vereinigten Staaten zu erfreuen hatten, eine starke Abnahme erfuhr.

Welche ungeheure Schuldenlast die einzelnen Großstaaten am Schluß des Jahres 1908 aufgehäuft hatten, ergibt sich aus nachstehender Aufstellung. Die Staatsschulden betragen zu dieser Zeit in Millionen *M.*:

England	14 555
Frankreich	24 616
Rußland	19 440
Deutschland (Reichs- und Staats- schulden)	19 400
Österreich-Ungarn	13 277
Italien	7 644
Spanien	5 972
Türkei	2 392
Vereinigte Staaten von Amerika	3 952
Japan	4 504

in den vorgenannten 10 Ländern zusammen also nicht weniger als 115 752 Mill. *M.*

Verschiedene Staaten haben gleichfalls von ihrem Kredit, wesentlich durch das Vertrauen ausländischer Kapitalisten, ausgebeuteten Gebrauch und zum Teil argen Mißbrauch gemacht.

Im Lauf des 19. Jahrh. wurden in den meisten zivilisierten Staaten Verfassungen eingeführt, welche den Volksvertretungen weitgehende Rechte in Bezug auf den Staatshaushalt einräumten. Zu dem Bereich derselben gehört überall, ähnlich wie schon früher in England, auch das Staatsschuldenwesen. Die Dotation für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld wird gesetzlich geregelt. Neue Anleihen können nur mit Zustimmung oder Ermächtigung der Volksvertretung aufgenommen werden, und die Verwaltung der Staatsschulden unterliegt ihrer Kontrolle oder ständiger Mitwirkung durch Beteiligung von Abgeordneten an der Geschäftsführung der für diese Verwaltung bestellten besondern Behörden. Dem Kredit der Staaten war diese verfassungsmäßige, Vertrauen erweckende Ordnung förderlich. Daß aber eine verkehrte Benutzung desselben dadurch ausgeschlossen worden sei, läßt sich nach den gemachten Erfahrungen nicht behaupten.

Das Verhältnis des Staats zu seinen Gläubigern beruht seiner Entstehung nach, abgesehen von den Fällen einer Entstehung durch Staatsverträge, entweder auf einer Nötigung des Staats, der die Gläubiger sich unfreiwillig unterwerfen mußten, oder auf der Benutzung des Staatskredits.

Zu den Schulden der ersten Art gehören zunächst Ausgaben, die in widerrechtlicher Unterlassung rechtzeitiger Befriedigung von Forderungen an den Staat ihren Grund haben. Bei gerütteltem Finanzhaushalt eines Staats sind sie oft genug vorgekommen. Als Zeichen momentaner Zahlungsunfähigkeit schädigen sie schwer den Kredit und das Ansehen des Staats, und die Beteiligten erleiden eine ungerechte Bedrückung,

die von den bedentlichsten Folgen sein kann, namentlich wenn die Bezahlung von unentbehrlichen Diensten im Rückstand bleibt, z. B. die Bezahlung des Soldes der Armee, wie solche aber heute nur noch in der Türkei und andern asiatischen Ländern vorkommt.

Die Staatsgewalt kann ferner dazu übergehen, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, um unfreiwillige Darlehen zu erzwingen. Solange der Staatskredit noch wenig entwickelt war, ist dies vielfach, zum Teil mit großer Willkür und Ungerechtigkeit, geschehen. Auch später hat man sich wohl in Notfällen, wenn eine Regierung nicht imstande war, die Mittel für außerordentliche dringende Bedürfnisse durch Kreditgeschäfte zu erträglichen Bedingungen zu erlangen, damit geholfen, daß die Untertanen durch gesetzlichen Zwang genötigt wurden, einen Teil ihres Vermögens als Darlehen unter festgesetzten Bedingungen dem Staat hinzugeben. Solche Zwangsanleihen fallen unter den Gesichtspunkt einer außerordentlichen Besteuerung, bei welcher die damit verbundenen Härten und ungleichen Wirkungen durch die Verzinsung und etwa auch zugesicherte Rückzahlung der hingegebenen Summen gemildert werden. Die Normen für die Umliegung und Erhebung einer Zwangsanleihe müssen daher, wenn sie nicht als eine Maßregel willkürlichen Mißbrauchs der Gewalt erscheinen soll, den Grundgesetzen entsprechen, die auch sonst für hohe außergewöhnliche Steuern anzuwenden sind, um eine möglichst gerechte Verteilung derselben herbeizuführen und die wirtschaftliche Produktion des Volks möglichst wenig zu schädigen.

Der regelmäßige Weg, auf welchem die Staatsschulden entstehen, ist die Benutzung des Staatskredits, d. i. der Möglichkeit, freiwillige Gläubiger zu finden, welche zu ihrer Verfügung stehende Werte gegen Zusicherung künftiger Gegenleistungen dem Staat hingeben. Der Staatskredit ist gegenwärtig von großer Bedeutung sowohl für die politische Macht wie für den volkswirtschaftlichen Fortschritt der Staaten. Leichter und vor allem rascher und damit wirksamer, als es auf dem immer schwierigen und bedenklichen Weg außerordentlicher Ausspannung der Steuerkraft des Volks geschehen kann, vermag der Kredit eines wohlgeordneten Staats ihm die Mittel zu liefern, deren er bedarf, um im Krieg seine Macht zu behaupten oder um kostspielige, aber durch wichtige Interessen des Staats und Volks geforderte Anstalten und Einrichtungen zu schaffen. Es kommt aber für das, was der Staatskredit leisten kann, wesentlich darauf an, wie schwer die künftig zu erfüllenden Zusicherungen wiegen, welche der Staat machen muß, um bereitwillige Darleiher zu finden. Hierfür ist außer den allgemeinen Bestimmungsgründen für die jeweilige Höhe des Zinsfußes der Grad des Vertrauens entscheidend, welches die Gläubiger auf die pünktliche Erfüllung der ihnen gemachten Zusicherungen haben können.

Wo dieses Vertrauen mangelt, muß der Staat, der von seinem Kredit durch Aufnahme einer Anleihe Gebrauch machen will, wie in gleichem Fall jeder Private, den Gläubigern Bedingungen gewähren, die außer der gewöhnlichen Verzinsung für sichere Kapitalanlagen eine Pfandanzsprämie für die Gefahr des Verlustes enthalten. Hierdurch kann die Benutzung des Kredits für den Staat zu teuer werden. Jenes Vertrauen bezieht sich teils auf die Leistungsfähigkeit des Staats, teils auf den zuverlässigen Willen der Regierung, die gegebenen Zusagen zu erfüllen. Alle Umstände, welche in einer von beiden Beziehungen Zweifel erwecken, wie schlechte, verschwenderische Verwaltung, ungeordnetes Finanzwesen, unangünstiges Verhältnis der in der Wirtschaft des Volks beruhenden Hilfsmittel zu den vom Volk bereits zu tragenden Lasten, Kriege und Kriegsgefahren, innere Unruhen, bereits vorgekommene Säumnigkeit in der Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten oder gar schwere Verletzung derselben, wirken nachteilig auf den Kredit des Staats, erschweren die Bedingungen, zu welchen er ihm noch gewährt wird, oder zerstören ihn gänzlich. Alles, was dazu dient, die Hilfsquellen des Staats zu vermehren und die pünktliche Erfüllung der Zusagen der Regierung zu gewährleisten, erhöht und befestigt den Staatskredit. Wo der Staat volles Vertrauen genießt, kann er in der Regel zu Bedingungen Darlehen erhalten, die billiger sind als die im Privatverkehr für sichere Anlagen üblichen, weil die pünktliche Zinszahlung bei den Staatskassen geschätzte Bequemlichkeit bietet.

Eine besondere Sicherheitsbestellung zugunsten der Gläubiger durch Verpfändung von Staatsgütern oder Einkünften ist bei der Aufnahme von Staatsanleihen jetzt nicht mehr üblich. Nur bei schwachem Kredit des Staats läßt man sich wohl noch dazu herbei, um das Vertrauen der Darleiher zu stärken und bessere Bedingungen von ihnen zu erlangen. Doch ist wenig Wert darauf zu legen; denn wenn der souveräne Staat nicht halten kann, was er an Leistungen den Gläubigern versprochen hat, so wird er auch die Geltendmachung des eingeräumten Pfandrechts nicht gestatten, und einen Rechtsschutz gegen den Staat gibt es für den einzelnen nur, soweit der Staat selbst ihn zuläßt. Faustpfandbestellungen können dagegen wohl gute Sicherheit gewähren und finden bei Kontrahierung von schwebenden, in kurzer Frist rückzahlbaren Schulden noch öfter statt. Manchmal kommt es vor, daß ein fremder Staat aus politischen Gründen die Garantie für eine Anleihe übernimmt, welche die Regierung des anleihenden Staats nicht oder nur mit schweren Opfern auf Grund des eignen Kredits zustande bringen könnte. In diesem Fall ist der Kredit des Staats, welcher die Garantie leistet, bestimmend für den Erfolg der Anleihe.

Natürlich ist der Umfang des Staatskredits unter sonst gleichen Verhältnissen um so größer,

je größer die Einnahmequellen sind, aus denen der Staat schöpfen, die er daher auch zur Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten verwenden kann. Mit dem Reichtum eines Landes wachsen daher auch die Hilfsmittel, die ihm sein Kredit zu verschaffen vermag. Reiche Länder haben aber nicht nur ausgedehnteren, sondern in der Regel auch wohlfeileren Kredit als ärmere. Denn da in ersteren der gewöhnliche Zinsfuß niedriger zu stehen pflegt, so findet auch der Staat bereitwillige Gläubiger zu billigeren Bedingungen, als dies in ärmeren Ländern mit höherem Zinsfuß der Fall sein kann. Eine teilweise Ausgleichung entsteht indessen dadurch, daß der Überfluß an Kapital in reichen Ländern den Kredit suchenden Regierungen ärmerer Länder sich anbietet. So erlangt die Entwicklung des Staatskredits eine große internationale Bedeutung.

Wie im Privatverkehr, so sind auch für den Staat die Bedingungen der Kreditbenutzung zu einer gegebenen Zeit, abgesehen von dem Einfluß geschwächten Vertrauens, nicht bloß von den wirtschaftlichen Zuständen des Landes, welche den mittleren Zinsfuß bestimmen, sondern auch von den besonders, momentan auf den Zinsfuß von Leihkapitalien einwirkenden Verhältnissen abhängig. Sie werden günstiger sein zu einer Zeit, in welcher viele disponible Kapitalien im In- oder Ausland vorhanden sind, für die eine Anlage gesucht wird, ungünstiger, wenn eine starke Nachfrage nach Kapitalien stattfindet. Die Regierungen haben daher bei beabsichtigten Kreditoperationen, soweit die Umstände die Wahl des Zeitpunkts gestatten, die momentane Lage des Kapitalmarkts, die sich besonders in der Höhe des Wechseldiskontos ausdrückt, und die wahrscheinlichen Änderungen derselben wohl zu beachten, um ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen.

Großen Einfluß auf die Ausbildung des neueren Staatsschuldenswesens übten die veränderten Formen für die *Beurkundung* der Forderungsrechte der Gläubiger und deren Übertragung von einer Person auf die andere. Früher unterschieden sie sich nicht von den im Privatverkehr üblichen. Dem Darleiher wurde eine Schuldverschreibung ausgestellt, welche die Bedingungen des Darlehensvertrags enthielt, und die Übertragung erforderte förmliche Zession oder Erbenlegitimation nach den allgemeinen Rechtsregeln. Das Bedürfnis ausgehender Benutzung des Staatskredits führte zu Formen, welche mehr geeignet waren, die Verbreitung der Beteiligung an Staatsanleihen zu befördern. In England wurde zuerst das System der *Einschreibungen* in ein *Staatsschuldbuch* eingeführt, in welchem die Namen der Gläubiger und die Höhe ihrer, in großen oder kleinen Beträgen erworbenen Forderungen eingetragen und alle Übergänge gewahrt werden, ohne daß eine Auskhändigung von Schuldburkunden an die Gläubiger stattfindet. Diese Einrichtung wurde später in Frankreich, Deutschland und andern Staaten

mit verschiedenen Modifikationen hinsichtlich der Erteilung von Zertifikaten über die eingetragenen Forderungen für die Gläubiger und hinsichtlich der Vorschriften für die Zinsenerhebung und Abschreibung nachgeahmt. Hierbei ist immer noch die Erhebung der Zinsen und die Übertragung der Forderungen mit Förmlichkeiten verbunden, welche namentlich der Beteiligung ausländischer Kapitalisten hinderlich sind. Dieses fallen weg bei der Form der Ausstellung von Teilschuld-scheinen (Obligationen), die auf Summen von verschiedener Höhe lauten und auf den Inhaber ausgestellt sind, und welchen zum Zweck der Zinsenerhebung Zinsabschnitte (Zinskoupons) beigelegt werden, deren Betrag nach Versfall ebenfalls an jeden Inhaber ausgezahlt wird. Diese Form, welche die leichteste Zirkulation der Wertpapiere zuläßt, ist in den meisten Staaten die herrschende geworden, und in neuerer Zeit auch in England und Frankreich teilweise an die Stelle der Einschreibungen getreten. So bequem diese Form, die auch in großem Umfang auf andere als staatliche Schuldburkunden Anwendung gefunden hat, für den Gläubiger ist, so hat sie doch andererseits den Nachteil, daß die Gefahr des Verlustes der Forderung im Fall des Verlustes der Urkunde dabei besteht. Diese Gefahr wird wohl vermindert, wenn ein gesetzliches Amortisationsverfahren eingeführt ist, wonach unter gewissen Voraussetzungen und Kantelen die gerichtliche Erklärung der Ungültigkeit der abhanden gekommenen Wertpapiere und Aushängung anderer, an deren Stelle tretender Urkunden an den Antragsteller erlangt werden kann. Aber es verursacht Kosten und führt nicht immer zum Ziel. Oft werden daher neben den Obligationen auf Inhaber auch solche auf Namen für Gläubiger, die es wünschen, ausgestellt, meist jedoch mit Zinsabschnitten auf Inhaber, oder es werden auf Verlangen die Obligationen auf Inhaber durch einen Vermerk auf der Urkunde außer Kurs und wieder in Kurs gesetzt, oder es wird die Einrichtung getroffen, daß sie auf Antrag in Obligationen auf Namen umgewandelt und wieder zurück auf den Inhaber gestellt werden können, oder man verbindet das System der Einschreibungen in ein Staatsschuld buch, das die beste Sicherheit gewährt, mit dem der Inhaberpapiere, indem man gestattet, letztere gegen Bucheinträge auf Namen unzutauschen, und umgekehrt. In Preußen wurde das Staatsschuld buch durch Gesetz vom 20. Juli 1883, im Deutschen Reich (Reichs-schuld buch) durch Gesetz vom 31. Mai 1891 eingeführt. Zur Erleichterung der Benutzung wurden die Grundzüge der Eintragung und des geschäftlichen Verkehrs, die Gebühren, das Verhältnis der Staatsgläubigen usw. neu geregelt im Reich durch Gesetz vom 6. Mai 1910, in Preußen durch Gesetz vom 22. Mai 1910.

Die Leichtigkeit, die für den Verkehr mit Staats-schuldanteilen geschaffen wurde, trug wesentlich dazu bei, dem Handel mit diesen Werten die große

Ausdehnung und Bedeutung zu geben, die er jetzt besitzt, da er zum Welthandel geworden ist. An den Börsenplätzen konzentriert sich dieser Handel, und daselbst bilden sich aus Angebot und Nachfrage täglich die Preise (Kurse) der verschiedenen Gegenstände desselben. Dies gibt den Gläubigern die Möglichkeit, zu jeder Zeit, wenn sie es wünschen, ihre Forderungsrechte leicht verwerten zu können. Ohne diese Möglichkeit würde die Beteiligung an Staatsanleihen, bei welchen dem Gläubiger kein Auskündigungsrecht zusteht, eine weit beschränktere sein. Zugleich dient der Börsenhandel dazu, einen Gradmesser für das mehr oder weniger günstige Urteil der Kapitalbesitzer über die Zustände der Staaten, die Folgen von Regierungsmaßregeln, die kommerziellen und politischen Konjunkturen durch die Kurse der Staatsanleihen an die Hand zu geben. Dieses Urteil mag oft genug falsch und irgeleitet sein; die Regierungen müssen immer damit rechnen, da ihre Finanzoperationen von den Börsenkursen abhängig sind.

Bei der näheren Betrachtung der Bestandteile der Staatsschulden unterscheidet man zwischen der festen oder konsolidierten, oder nach dem häufigsten Ausdruck, fundierten Schuld und der schwebenden Schuld. Eine scharf abgrenzende Begriffsbestimmung gibt es hierfür nur, wenn man unter der fundierten Schuld nur solche Schulden versteht, bei welchen gar keine bestimmte Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals übernommen ist, und alle andern zu der schwebenden Schuld zählt. Gewöhnlich aber rechnet man zu den fundierten Schulden nicht bloß diejenigen, für die eine Rückzahlungsverbindlichkeit gar nicht begründet ist, sondern auch solche, die nur innerhalb eines längeren Zeitraums getilgt werden müssen, und begreift unter den schwebenden Schulden solche, die in kurzer Frist rückzahlbar sind oder rückzahlbar werden können.

In der Regel beruhen die fundierten Schulden auf Anleihen, deren Bedingungen öffentlich bekannt gemacht, und welche da, wo eine Volksvertretung besteht, mit deren Zustimmung aufgenommen wurden. Die Gegenleistungen, welche der Staat dabei den Darleihern zusichert, können in mannigfaltiger Weise bestimmt werden. In den meisten, insbesondere in den deutschen Staaten ist die gewöhnliche Art der Staatsanleihen die der Verschreibung eines Kapitals, dessen Verzinsung nach festgesetztem Zinsfuß versprochen wird. Der Staat behält sich dabei das Recht vor, die Anleihe ganz oder auch teilweise zu kündigen und mittels Zahlung des verschriebenen Kapitals abzutragen, räumt aber den Gläubigern kein Kündigungsrecht ein, da dieses zu unglücklicher Zeit große Verlegenheit verursachen könnte. Manchmal versichert auch der Staat für eine Reihe von Jahren auf das Kündigungsrecht, um eine Anleihe besser unterzubringen, da die Sicherung dagegen, daß die Darleher nicht die baldige

Kündigung des Kapitals bei sinkendem Zinsfuß zu gewärtigen haben, unter Umständen auf das Anleihegeschäft einen günstigen Einfluß übt. Die Zinsen werden meist halbjährlich bezahlt, öfters nicht bloß an inländischen Kassen, sondern auch durch Vermittlung von Bankgeschäften an ausländischen Orten, wenn eine Anleihe im Ausland abgeschlossen oder auf Beteiligung des Auslandes gerechnet wurde. In solchem Fall werden auch wohl das Kapital und die Zinsen auf ausländische oder sowohl auf ausländische wie auf inländische Währung gestellt.

Vielmehr wird außer der Verzinsung auch die allmähliche Tilgung der Schuld nach einem bestimmten Tilgungsplan oder durch Verwendung einer dafür bestimmten Einnahme versprochen, wobei über die Nummern der Zeisschuldscheine, die jedesmal zur Einlösung kommen sollen, eine Verlosung entscheidet. Die hiernach zu erwartende künftige Heimzahlung im Nennwert gewährt bei Anleihen, die unter dem Nennwert vergebend werden, dem Gläubiger die Aussicht auf einen früher oder später zu erlangenden Gewinn am Kapital. Deshalb kann wohl dadurch bei der Kontrahierung der Anleihe ein etwas höherer Preis erreicht werden, als es ohne dies der Fall sein würde. Andererseits aber kann die übernommene Tilgungsverbindlichkeit dem Staat zum Nachteil gereichen, wenn er unter eingetretenen schlimmen Zeitumständen sie nur mittels neuer Anleihen, wofür er lästigeren Bedingungen eingehen muß, zu erfüllen vermag. Die Übernahme einer starken Tilgungspflicht ist daher immer bedenklich. Zugunsten einer mäßigen läßt sich aber, auch abgesehen von einem etwaigen günstigen Einfluß auf den Erfolg der Anleihe, anführen, daß sie zur Erhaltung eines guten Finanzstandes dienlich sei. Denn wenn der Staat auch tilgen kann, ohne dazu durch eine erteilte Zusicherung genötigt zu sein, so kommt es doch leicht zu einer nicht ratsamen Unterlassung der Tilgung, wenn jedesmal zwischen ihr und der Befriedigung anderer Wünsche frei zu entscheiden ist. Legt man dieser Erwägung kein Gewicht bei, so wird der durch ein Tilgungsversprechen bei der Aufnahme der Anleihe zu erreichende Vorteil, wenn er überhaupt stattfindet, doch meist nicht so erheblich sein, um deshalb eine Verbindlichkeit einzugehen, die später lästig werden kann. Immer mehr wird daher auch, besonders in größeren Staaten, bei neuen Anleihen von der Erteilung eines Tilgungsversprechens ganz Abstand genommen.

In diesem Fall stehen die Anleihen gegen Verschreibung eines verzinslichen Kapitals auf gleicher Linie mit den Anleihen gegen Verschreibung einer jährlichen, jedoch ablösbaren Rente. Dies ist die in England und Frankreich wie auch in manchen andern Staaten übliche Form. Hierbei wird die Rente unter Bezeichnung des Zinsfußes der Anleihe (als dreiprozentige, vierprozentige usw.) verschrieben, und der Staat ist vermöge der Anleihebedingungen, oder auch allgemeinen Gesetzes,

berechtigt, sich durch Zahlung des diesem Zinsfuß entsprechenden Kapitals von der Schuld zu befreien. Solche Anleihen unterscheiden sich nur formell von den Anleihen gegen Verschreibung eines verzinslichen Kapitals mit einseitigem Kündigungsrecht des Staats, aber ohne Verpflichtung zur Rückzahlung; denn materiell ist es gleichgültig, ob eine Rente a verschrieben wird, die der Schuldner beliebig mit einem Kapital b ablösen kann, oder ein beliebig rückzahlbares Kapital b , das a Zinsen trägt. Wenn auch im ersteren Fall ein Nominalkapital nicht ausdrücklich genannt ist, so hat doch das Kapital, womit die Rente abgelöst werden kann, ganz dieselbe Bedeutung, und die Rente ist dem Wesen nach nichts anderes als der Zins dieses Kapitals.

In der Regel stimmt das Nominalkapital, welches der Staat verschreibt oder womit er eine verschriebene Rente einlösen kann, nicht mit dem Betrag, den er wirklich empfängt, überein. Denn da der Preis, welchen die Darleiher für die Erwerbung einer Forderung an den Staat zu zahlen geneigt sind, in den kleinsten Unterschieden sich bewegen, der Zinsfuß aber nicht wohl mit unbedeutenden Bruchteilen festgesetzt werden kann, so verhandeln die Regierungen bei der Aufnahme einer Anleihe gewöhnlich nicht über den Zinsfuß des einzuzahlenden Kapitals, sondern auf Grund eines festgesetzten Zinsfußes über die Höhe der für das Nominalkapital einzuzahlenden Summe, und diese deckt sich selten genau mit dem Nominalkapital, wenn auch beträchtliche Abweichungen durch die Wahl eines angemessenen Zinsfußes vermieden werden können. Manchmal geschieht es, daß der Staat mehr als das Nominalkapital erhält, wenn er guten Kredit hat und Überschuß an Kapitalien, die Anlage suchen, vorhanden ist. Sehr bedeutend kann aber dieser Mehrbetrag bei unbefränktem Kündigungsrecht der Regierung niemals sein, weil die Gläubiger gewärtigen müssen, nur das Nominalkapital zurückzuerhalten, wenn die Kündigung erfolgt. In den meisten Fällen erhält der Staat weniger als das Nominalkapital, um so weniger, je niedriger der Zinsfuß gegriffen ist. Da jedoch außer dem hauptsächlich maßgebenden Zinsgenuß auch die Aussicht auf einen Kapitalgewinn durch Steigen des Kurses oder demnächstige Rückzahlung in Anschlag gebracht wird, und der Wert dieser Aussicht mit der Größe des Unterschieds zwischen dem hingebenen und dem Nominalkapital wächst, so sinkt der Preis, zu welchem eine Anleihe untergebracht werden kann, nicht in völlig gleichem Verhältnis mit der Höhe des bewilligten Zinsfußes. Infolgedessen stellt sich die effektive Zinsenlast für den Staat gewöhnlich bei der Wahl eines niedrigen Zinsfußes etwas geringer als bei der Wahl eines höheren, und dieser Gewinn an Zinsen kann zur allmählichen Tilgung der Schuld benutzt werden. Diesem Vorteil steht der Nachteil gegenüber, daß eine Tilgung mittels Kündigung nur

durch Zahlung eines höheren Nominalkapitals geschehen kann, und daß auch eine Tilgung mittels Ankaufs an der Börse teuer zu werden pflegt, weil bei niedrigerem Begehungspreis die Anleihe stärkerer Kurssteigerung fähig ist. Wenn man daher auch durch den effektiven Zinsgewinn bei der Anleihe mit niedrigerem Zinsfuß und höherem Nominalkapital dieselbe in einer langen Reihe von Jahren tilgen könnte, so ist doch jede zugesicherte oder mögliche schnellere Tilgung für den Staat kostspieliger. Besonders ist die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß eine zu höherem Zinsfuß aufgenommene Anleihe später unter eingetretenen günstigen Umständen mit Zustimmung der Gläubiger oder durch Kündigung und neue Anleihe in eine geringer verzinsliche umgewandelt werden könne. Der hierdurch erreichbare Vorteil kann von ganz überwiegender Bedeutung sein. Oft hat man hierauf zu wenig Gewicht gelegt und zum Schaden des Staats Anleihen mit niedrigerem Zinsfuß, bei welchem das Nominalkapital die wirkliche Einzahlung weit überstieg, aufgenommen, weil die zeitweilige Zinsersparnis im Vergleich zu einer Anleihe anderer Art dazu verleitet, oder weil man bei schwierigem Erlangendem Kredit sich scheute, einen ungewöhnlich hohen, manchmal im Privatverkehr als wucherisch nicht gestatteten Zinsfuß direkt zu bewilligen. Für die richtige Abwägung der Vorteile und Nachteile des einen und des andern Verfahrens gibt es freilich keine sichern Grundlagen, da es hierbei wesentlich auf die Frage ankommt, bis zu welchem Zeitpunkt bei der Aufnahme der Anleihe zu höherem Zinsfuß eine spätere Zinsreduktion möglich sein werde, dieser Zeitpunkt aber nicht mit Sicherheit vorausszusehen ist. In den meisten Fällen aber wird sich zeigen, daß man besser daran tut, einen Zinsfuß zu wählen, bei welchem die Summe, die man wirklich erhält, nicht oder doch nicht bedeutend unter dem Nominalkapital bleibt.

Die Form der Anleihe gegen Gewährung einer Rente kann auch in anderer als der oben erwähnten Weise der Verschreibung einer ständigen, jedoch ablösbaren Rente Anwendung finden. Die zugesicherte Rente kann eine uneinlösbare, immerwährende sein, oder sie kann nur für eine gewisse Dauer als Zeit- oder Leibrente versprochen werden. Bei der Verschreibung einer uneinlösbaren, immerwährenden Rente kann der Staat nur durch Rückkauf sich von der Schuld befreien. Dies erschwert die Tilgung derselben, wenn der Kurs der Anleihe gestiegen ist und insolgedessen der Rückkauf mehr, vielleicht viel mehr kostet, als der Staat empfangen hat. Die Möglichkeit, in günstigen Zeiten eine Verminderung der Rentenlast durch Vereinbarung mit den Gläubigern über Umrwandlung der Schuld zu erreichen, ist ausgeschlossen, weil man bei der Uneinlösbareit der Rente kein Mittel in der Hand hat, die Gläubiger zu einer ihnen nachteiligen Änderung zu bewegen. Eine Anleihe dieser Art könnte daher nur dann als zweckmäßig er-

scheinen, wenn der Begehungspreis ein so hoher, die Verzinsung desselben, welche die Rente gewährt, eine so niedrige wäre, daß ein bedeutendes Steigen des Kurzes an der Börse sich in langer Zeit nicht erwarten ließe.

Anleihen gegen Verschreibung von Zeitrenten (Annuitäten), die nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder von Leibrenten, die auf Lebenszeit dem Gläubiger zugesichert wurden, waren früher in Frankreich und England, zum Teil in Verbindung mit andern Anleiheformen, gebräuchlich. Hierbei begreift die Rente sowohl die Verzinsung wie die Tilgung des hingegebenen Kapitals in sich. Dies hat in volkswirtschaftlicher Beziehung den Nachteil, daß es häufig zu unproduktiver Verzehrung der in der Rente enthaltenen Kapitalrückzahlungen kommt. In finanzieller Beziehung entbehrt der Staat die Aussicht auf eine mögliche Zinsreduktion, und die in der Rente einbegriffene Tilgungspflicht, die namentlich bei kurzen Zeitrenten und bei Leibrenten eine starke sein muß, kann ebenso wie eine zugesicherte Tilgung bei Kapitalverschreibung lästig und nachteilig werden. Eine besondere Art der Anleihen gegen Leibrenten waren die *Tontinen*, wobei die Leibrenten in einer Gesellschaft vereinigter Personen bei dem Ableben von Mitgliedern den übrigen zufielen und erst mit dem Tod des Längstlebenden erloschen. Dies reizte wohl zu verhältnismäßig hoher Kapitalzahlung für die Rente; der Staat konnte aber doch ein schlechtes Geschäft gemacht haben, wenn der Längstlebende ein ungewöhnlich hohes Alter erreichte.

Auf die verschiedenste Weise kann mit den Bedingungen einer Anleihe ein Glücksspiel verbunden werden. Schon bei der einfachen, allmählichen Tilgung einer unter dem Nennwert begebenen Anleihe liegt in der Auslösung der zur Einlösung kommenden Schuldverschreibungen ein Glücksspiel, welches darüber entscheidet, wer zunächst den Vorteil der Einlösung im Nominalbetrag erlangen soll. Von viel größerer Bedeutung ist aber das Glücksspiel bei der im vorigen Jahrhundert vielfach gewählten Form der sog. *Lotterianleihen*. Dieselben sind meistens so eingerichtet, daß Schuldscheine (Prämiescheine) auf Inhaber ohne Zinscoupons von gleichem, in der Regel niedrigem Nominalbetrag ausgestellt werden, welche nach festgesetztem Plan innerhalb einer Reihe von Jahren auf Grund periodischer Verlosungen mit verschiedenen Summen, von denen einige hohe Gewinne gewähren, zur Einlösung kommen. Oft werden zu diesem Behuf die Schuldscheine in Serien eingeteilt und jedesmal zuerst die Serien ausgelost, die an der Gewinnziehung teilnehmen sollen, worauf dann letztere an einem späteren Termin nachfolgt. Der geringste Betrag, der auf einen herausgelosten Schuldschein planmäßig fällt, wächst gewöhnlich allmählich nach dem Maßstab eines gewissen Zinsfußes. Da aber die hierin und in den höheren Preisen liegende Zinszahlung erst

bei der Einlösung der Schuldcheine erfolgt, die sich auf lange Zeit verteilt, so entsteht ein beträchtlicher Gewinn an Zwischenzinsen, der die Mittel zur Bestreitung der höheren Preise verschafft. Sehr große Summen lassen sich indessen durch Anleihen von solcher Einrichtung nicht ausbringen, weil das Glückspiel wohl zur Theilnahme reizt, aber nicht viele Personen für starke Beträge die regelmäßige Verzinsung entbehren wollen und können. Wo man sich daher des Anreizes einer Lotterie zur besseren Unterbringung einer großen Anleihe bedienen wollte, hat man derselben mehrfach, z. B. in Österreich, die Einrichtung gegeben, daß regelmäßige Zinsen anzubehalten werden und nur ein zurückbehaltener Teil der beabsichtigten Verzinsung zu einer Lotterie, welche die Tilgung in sich schließt, verwendet wird. Jede Lotterieanleihe hat den Zweck, die Neigung der Menschen zum Glückspiel zugunsten des Staats bei Kontrahierung einer Schuld zu benutzen, und gewöhnlich wird auch dadurch ein Begebungspreis erreicht, nach welchem sich die effektive Verzinsung der erhaltenen Summe erheblich niedriger berechnet, als es zurzeit bei einer andern Art der Anleihe der Fall gewesen wäre. Dagegen kann die fest bestimmte Tilgung, deren größte Beträge nach dem Verlosungsplan meist auf die letzten Jahre gelegt werden, um möglichst viel an Zwischenzinsen zu gewinnen, zu schweren Verlegenheiten führen, und von einer Zinsreduktion kann nach der Natur der Einrichtung bei den Lotterieanleihen keine Rede sein. Ob diese Nachteile durch den günstigeren Begebungspreis aufgewogen werden, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Gründe, welche im allgemeinen vom volkswirtschaftlichen und moralischen Standpunkt aus dagegen sprechen, daß der Staat Gelegenheit zur Befriedigung der Sucht, im Glückspiel zu gewinnen, gebe und sie auszunutzen, werden auch gegen die Lotterieanleihen geltend gemacht. Indessen haben sie doch vor andern Lotterien den Vorzug, daß der Verlust der vom Glück nicht begünstigten Teilnehmer nur in einer Einbuße an Zinsen besteht, und bei der Einlösung in wachsenden Minimalbeträgen dienen sie auch ohne Spielglück zu Ersparnissen aus kleinen Kapitalanlagen, die vielleicht sonst unterblieben wären. Dies kann sich freilich nach gestiegenem Kurs für die späteren Käufer von Prämiencheinen ändern. Die einzelnen Verlosungen geben auch zu mancherlei, lediglich auf das Spiel in der Lotterie abgesehenen Geschäften Anlaß, gegen die man wohl gesetzliche Verbote erlassen hat, die aber schwer ganz zu verhindern sind.

Was das Verfahren bei der Begebung (Emission) einer Anleihe betrifft, so wird entweder ein Vertrag mit Banken oder Bankhäusern abgeschlossen, wonach diese die Anleihe unter den vereinbarten Bedingungen übernehmen und dann nach Belieben die Teilbeträge im einzelnen für ihre Rechnung weiter verkaufen, oder die Regierung

unternimmt selbst die Unterbringung im einzelnen für Rechnung des Staats. Bei der ersten Art der Begebung hat die Regierung den Vorteil, jeder weiteren Sorge für die Unterbringung der Anleihe überhoben zu sein, vorausgesetzt, daß die Uebernehmer genügende Garantie für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bieten. Selbstverständlich suchen sich diese für ihr Risiko und ihre Müheverwaltung dadurch bezahlt zu machen, daß sie den Kurs, zu welchem sie die Anleihensteile weiter vergeben, höher stellen als den, zu welchem sie selbst die Einzahlung zu leisten haben, und manchmal machen sie dadurch einen hohen Gewinn. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Staat besser daran getan hätte, einen andern Weg einzuschlagen. Denn die großen Bankgeschäfte haben durch ihre ausgedehnten Verbindungen wirksamere Mittel als der Staat, die Einzelkapitalien zur Theilnahme an einer Anleihe heranzuziehen, und unter bedeutlichen Umständen wirkt schon die Tatsache, daß ein Bankhaus die Anleihe übernommen hat, günstig auf die Meinung des Publikums und damit auf den Kurs, zu welchem es zu kaufen geneigt ist. Statt mit einzelnen Bankgeschäften zu unterhandeln, wird auch oft das Submissionsverfahren angewendet, indem man eine Aufforderung zu Auerbietungen für Uebernahme der Anleihe erläßt und das vorteilhafteste Gebot annimmt, sofern dadurch ein vorher bestimmtes, aber geheim gehaltenes Minimum erreicht wird. Kann man auf eine Konkurrenz annehmbarer Gebote rechnen, so ist dieses Verfahren zweckmäßig, um ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen.

Will man eine Anleihe für eigne Rechnung des Staats im einzelnen unterbringen, so erläßt die Regierung gewöhnlich eine Bekanntmachung, worin sie den Betrag, die Bedingungen, den von ihr festgesetzten Begebungspreis der Anleihe und die Einzahlungstermine zur öffentlichen Kenntnis bringt und zur Theilnahme einladet. Man kann dann weiter so verfahren, daß man die zuerst erfolgenden Anmeldungen bis zur Erschöpfung des Anleihebetrags annimmt. Meist aber wird eine Subskription eröffnet mit dem Vorbehalt, die gezeichneten Summen verhältnismäßig zu reduzieren, falls die Zeichnungen im ganzen die Höhe der Anleihe übersteigen, wobei indessen eine Ausnahme für die geringeren Zeichnungen im Interesse der kleinen Kapitalisten gemacht zu werden pflegt. Um die Theilnahme zu befördern, bedient man sich wohl auch der Mitwirkung von Bankhäusern, welche als Kommissionäre gegen eine geringe Provision Zeichnungen und Einzahlungen entgegennehmen. Bei diesem Verfahren ist immer die Frage zu erwägen, wie hoch man den Begebungspreis stellen kann, ohne befürchten zu müssen, zu wenig Abnahme zu finden. Mißlingt der Versuch, so ist nachher die Lage der Regierung für den Abschluß mit Bankgeschäften um so ungünstiger. Zur Unterbringung einer Anleihe im einzelnen für Rechnung des Staats läßt sich auch das

Mittel des Verkaufs der Schuldberschreibungen an der Börſe zum Tageskurs benutzen, und für verhältnißmäßig kleine Beträge kann es wohl mit Vorteil angewendet werden. Für die Realisierung großer, rasch zu beschaffender Summen eignet es ſich jedoch nicht, weil die Verkäufe bald den Kurs ſo weit herabdrücken würden, daß ſie ohne Schaden nicht fortgeſetzt werden könnten.

Die Lösung der Aufgabe, eine Anleihe möglichſt vorteilhaft für den Staat zu ſtande zu bringen, iſt oft eine keineswegs leichte. Es gehört dazu richtiges Erkennen und Beurteilen aller für die zweckmäßigſte Art der Anleihe und ihrer Begebung in Betracht kommenden Verhältniſſe und eine geſchickte, jedoch unlautere Mittel verſchmähende Behandlung. Unter ſchwierigen Umſtänden kann ſich daran das Talent eines Finanzministers erproben.

Für die Tilgung einer Staatsſchuld ſind häufig, wie ſchon bemerkt, in den Anleihebedingungen beſtimmte Zuſagen erteilt, für deren pünktliche Erfüllung dann geſorgt werden muß. Ohne ſolche Verpflichtung kann der Staat immer nach ſeinem freien Ermessen durch Rückkauf ſeiner Schuldberschreibungen tilgen, außerdem aber auch, ſofern es nach der Art der Anleihe zuläſſig iſt, durch Kündigung von Schuldberschreibungen zur Einlöſung, wobei Verloſung ſtattfindet, wenn nicht eine ganze Anleihe gekündigt wird. Von der Kündigung wird man zu freier Tilgung keinen Gebrauch machen, ſolang der Kurs der betreffenden Anleihe unter Pari, d. i. unter dem Betrag des bei der Kündigung zu zahlenden Nominalkapitals, ſteht, da man alsdann vorteilhafter durch Rückkauf tilgen kann. Iſt der Kurs höher geſtiegen, ſo liegt es im Intereſſe des Staats, durch Anwendung des Kündigungsrechts zu tilgen.

Wenn man auch den Gläubigern gegenüber keine beſtimmte Verbindlichkeit zur Tilgung übernommen hatte, wurde doch in manchen Staaten durch geſchickliche Maßregel ein Tilgungsfonds gegründet, dem man gewiſſe Staatseinnahmen zuwies, oder den man mit einer feſtgeſetzten jährlichen, bei neuen Anleihen entſprechend erhöhten Summe dotierte, und dem man auch die Zinſen oder Renten der durch ihn eingelöſten Schuldberschreibungen zuwachſen ließ. Indem dieſer Fonds hiernach mit immer zunehmenden Mitteln operieren konnte, ſollte ſo in nicht zu langer Zeit die ganze Schuld getilgt werden. Wenn aber für neue außerordentliche Bedürfniſſe neue Schulden zu ungünstigen Bedingungen gemacht werden mußten, gereichten die Operationen des Tilgungsfonds zum Nachteil des Staats, da die dafür verwendeten Summen beſſer dazu benutzt worden wären, den Betrag der neuen Anleihe zu vermindern. Dieſes führte dann dazu, daß man die Dotation des Tilgungsfonds beſchränkte oder ſuspendierte, oder daß man den erworbenen Schuldtitel wieder ausgab, oder endlich die Einrichtung ganz aufhob und jedesmal bei der Feſtſtellung des Staatsbudgets darüber beſtimmte, ob und welche

Summen für Tilgungen, die den Gläubigern nicht zugeſichert waren, zu verwenden ſeien. So iſt es z. B. in England, Frankreich und Oſterreich geſchehen.

Als eine Art der Tilgung, und zwar als eine für den Staat ſehr vorteilhafteste, iſt auch die Reduktion des Zinſfußes einer beſtehenden Schuld anzusehen, da durch ſie die Belaſtung der Staatskaſſe mit dem Zinſenerfordernis ebenſowohl vermindert wird wie durch Kapitalabtragungen. Geſchieht ſie mit Verletzung der übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger, ſo gehört ſie zu den unrechtmäßigen Maßregeln, die einen teilweiſen Staatsbankrott in ſich ſchließen. Kann ſie aber ohne ſolche Verletzung dadurch bewerkſtelligt werden, daß den Gläubigern für den Fall der Verweigerung der Zinſermäßigung gekündigt wird und dieſelben es vorziehen, die Ermäßigung ſich gefallen zu laſſen, ſo iſt dieſes keine ungerechte Maßregel, vielmehr eine ſolche im allgemeinen Intereſſe des Volks, das die Mittel zur Verzinsung der Staatsſchuld aufbringen muß. Das Intereſſe der Gläubiger leidet allerdings dabei, und dieſes macht ſich manchmal ſtark genug geltend, um eine mögliche Zinsreduktion zu verhindern, namentlich wenn die betreffenden Schuldforderungen in weiten Kreiſen inländiſcher Gläubiger verbreitet ſind, welche durch die Verminderung gewohnter Einnahmen empfindlich berührt würden.

Die rechtliche Vorausſetzung einer Zinsreduktion beſteht hiernach darin, daß die Kündigung zur Einlöſung der Schuld nach den Anleihebedingungen zuläſſig iſt. Die faktiſche Vorausſetzung für den Erfolg iſt aber, daß die Gläubiger keine ihnen paſſende Gelegenheit finden, durch anderweite Anlegung der eventuell gekündigten Summen höhere Zinſen zu beziehen als diejenigen, welche ihnen verbleiben, wenn ſie auf die Zinsreduktion eingehen. Dieſes wird in der Regel dann der Fall ſein, wenn die vorhandenen, auch nur den niedrigeren Zinſ tragenden Schuldberschreibungen deſſelben Staats, wie auch anderer, keinen ſchlechteren Kredit genießenden Staaten, den Parikurs bereits überſtiegen haben. Da inbeſſen immer zu erwarten iſt, daß ein Teil der Gläubiger die Kapitalheimzahlung vorziehen wird, ſo muß die Regierung bereitliegende Mittel daſür beſitzen oder ſich deren verſichern. Oſt wird den Gläubigern, welche ſich der Zinſherabſetzung fügen, noch ein Vorteil bewilligt, bald durch eine kleine Barzahlung, bald durch Fortgenähung der höheren Zinſen auf eine kurze Zeit, bald durch eine Zugabe in Schuldberschreibung, alſo durch Erhöhung des Nominalkapitals. Natürlich wird dadurch die ſich ergebende Zinſenerparnis vermindert, und wenn auch zu einer gegebenen Zeit ein ſolches Opfer (Konvertierungsprämie) notwendig ſein mag, um die beabſichtigte Umwandlung des Zinſfußes mit Erfolg durchzuführen, ſo gereicht es doch nur dann zum Vorteil des Staats, wenn ſein Wert geringer iſt als der Gewinn aus der ver-

bleibenden Zinsenersparnis bis zu dem Zeitpunkt, wo die Reduktion ohne derartige Bewilligungen bewirkt werden könnte. Wenn dies nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, wird man besser daran tun, die Reduktion zu verschieben oder auf ein geringeres, ohne Schwierigkeit zu erreichendes Maß zu beschränken. Wie sehr bei der Aufnahme einer Anleihe für die Wahl der Modalitäten die Möglichkeit einer späteren Zinsreduktion Berücksichtigung verdient, ist oben bereits hervorgehoben worden. Die Konvertierung kann auch in der Form der Amortisation auftreten. Darunter ist jede Nachzahlung zu verstehen, welche zu dem Zweck gemacht wird, um bereits bestehende Ansprüche behaupten zu können. Umwandlungen (Konvertierungen) einer Staatsschuld kommen übrigens manchmal auch zum Zweck der Aenderung anderer, nicht den Zinsfuß betreffender Anleihebedingungen vor, z. B. zur Beseitigung einer übernommenen Tilgungspflicht, die dem Staat lästig, für die Gläubiger nach derzeitigem Stand des Kurses aber nicht mehr von Wert ist, oder auch nur zur Vereinfachung der Verwaltung durch einheitliche Gestaltung verschiedener Staatsschulden (Konfolidation).

Schwebende Schulden in dem oben angegebenen Sinn werden vornehmlich dadurch veranlaßt, daß Ausgaben früher fällig werden als die vorgesehenen Einnahmen, aus welchen sie gedeckt werden können. Dies hat vorübergehend einen Mangel an Zahlungsmitteln zur Folge, soweit nicht aus früheren Überschüssen eine genügende Summe dafür aufgespart ist. Zur Beseitigung dieses Mangels dienen dann Anleihen auf kurze Zeit. Die verschiedensten Formen von Kreditgeschäften können dabei vorkommen. Die größeren Staaten bedienen sich vorzugsweise des Verschrens, Schuldscheine auf Inhaber mit kurzen Einlösungsfristen, Schatzscheine, auszugeben. Solche Schatzscheine sind als Mittel, Gelder, für die man augenblicklich keine Verwendung hat, einstweilen sicher anzulegen, gewöhnlich sehr beliebt, können deshalb mit verhältnismäßig niedrigem Zinsfuß angebracht werden. Solang die schwebenden Schulden dieser Art sich in den Grenzen halten, welche durch den Zweck gegeben sind, Ausgaben zu bestreiten, die durch budgetmäßige, aber erst später eingehende Einnahmen ihre volle Deckung finden, haben sie nichts Bedenkliches; es müssen nur die dadurch entstehenden Zinsen und Kosten in das Budget eingestellt werden. Häufig aber erreichen sie eine viel größere Höhe, indem man sich auf diese Weise die Mittel zur Bestreitung budgetmäßig nicht gedeckter Ausgaben verschafft. In günstigen Zeiten kann dies allerdings eine wohlfeile Art der Kreditbenutzung sein, und die fällig werdenden Beträge lassen sich leicht prolongieren oder durch neue ähnliche Darlehen ersetzen. Treten aber ungünstige Zeiten ein, so wird dies schwierig und kostspielig, vielleicht unmöglich, so daß die Forderung einer Rückzahlung der auf kurze Ver-

falltermine gestellten Darlehen zu schwerer Verlegenheit führen kann. Man muß dann zur Abtragung derselben eine fundierte Schuld aufnehmen, was unter solchen Verhältnissen nur unter unvorteilhaften Bedingungen möglich sein wird. Eine hohe schwebende Schuld ist immer ein Zeichen eines ungefunten Finanzzustands oder gar eines kommenden Staatsbankrotts.

Ohne Verschulden der Regierung verbliebene Zahlungsrückstände gehören auch der schwebenden Schuld an, werden aber in der Regel nicht von Bedeutung sein. Ferner werden die Kauttionen, die dem Staat bar gestellt werden, und die Depositen, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung der Beteiligten den Staatsbehörden übergeben werden, zu den schwebenden Schulden gerechnet, weil die Notwendigkeit der Rückzahlung der einzelnen Posten eintritt, sobald das Verhältnis aufhört, wodurch sie veranlaßt wurden. Solange indessen die bezüglichlichen Einrichtungen und Vorschriften bestehen, werden sich die Ab- und Zugänge nahezu ausgleichen, so daß im ganzen diese Schuld ziemlich stabil bleibt. Wenn freilich der Staat Depositen anderer als der oben bezeichneten Art in großem Umfang an sich zieht, wie dies in Frankreich mit den Sparkassengeldern geschieht, so entsteht daraus eine schwebende Schuld, die in kritischer Zeit sehr gefährlich werden kann.

Mit der schwebenden Schuld verwandt, jedoch eigentümlicher Natur ist diejenige Staatsschuld, welche durch die Ausgabe von Staatspapiergeld entsteht. Der Staat kann durch dieselbe mit wenig Kosten und ohne Belastung mit Zinsen die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben erlangen. Werden aber dabei die richtigen Grenzen überschritten, so führt dies zur Entwertung des Papiergelds, die für die Volks- und Staatswirtschaft so verderbliche Folgen hat. Solange die Summe des ausgegebenen Papiergelds nicht größer ist als der durchschnittliche Bedarf an Geld für die Zahlungen an die Staatskassen, wird es seine volle Geltung im Verkehr, gleich dem Metallgeld, behaupten, weil dadurch seine Verwendbarkeit zum vollen Wert gesichert ist. Bei dieser Beschränkung kommt es auch wenig darauf an, ob das Papiergeld den Zwangskurs hat (Papiergeld im engeren Sinn ist) oder nicht, ob eine Einlösung gegen Metallgeld stattfindet oder nicht. In der Annahme bei den Staatskassen liegt die Einlösbarkeit. Die Höhe des Betrags, der hiernach ohne Gefahr der Entwertung ausgegeben werden kann, läßt sich natürlich nur annäherungsweise nach den besondern Verhältnissen des betreffenden Landes schätzen; man halte sich nur innerhalb einer Schätzung, die eher zu niedrig als zu hoch ist. In ruhigen Zeiten kann sich wohl ein weit größerer Betrag unter Verdrängung einer entsprechenden Menge von Metallgeld nach dem Ausland im Umlauf erhalten, ohne daß Entwertung eintritt oder die stattfindende Einlösung in bedenklicher Weise in Anspruch genommen wird. Dies ändert sich aber, wenn kriege-

rische oder andere dem Staatskredit nachtheilige Ereignisse das Mißtrauen des Publikums erregen. Man sucht sich dann des Papiergelds zu entledigen. Ist es einlösbar, so drängt man sich zur Einlösung, und die Staatsregierung wird genötigt, sie einzustellen, wenn sie in solcher Zeit ihre Mittel für andere unvermeidliche Ausgaben verwenden muß. Dann beginnt die Entwertung des Papiergelds, die durch den Zwangskurs wohl aufgehalten, auf die Dauer aber nicht verhindert werden kann. Ein ähnliches Verhältnis, wie durch die Ausgabe von Staatspapiergeld, entsteht, wenn der Staat von einer privilegierten oder von ihm selbst betriebenen Notenbank sich Darlehen zur Bestreitung von Staatsausgaben geben läßt. Die für die entlehnte Summe ausgegebenen Banknoten haben dann keine andere Dedung als die Forderung an den Staat. Es bedarf derselben auch nicht, soweit der Betrag nicht überschritten wird, der durch die Annahme der Banknoten an den Staatskassen in gesichertem Umlauf erhalten werden kann, und es unterliegt keinem Bedenken, daß der Staat ein Darlehen von entsprechender Höhe unverzinslich oder zu niedrigem Zinsfuß als Gegenleistung von der Bank in Anspruch nehme. Wird die Bank aber in größerem Maß zur Notenausgabe für Vorschüsse an den Staat genötigt, so droht die Gefahr, daß bei Zurückströmen der Noten an die Bank die Einlösung unmöglich werde, wenn der Staat die erhaltenen Vorschüsse nicht alsbald zurückzahlen vermag. So kann es auch durch übertriebene Ansehung der Bank für Geldbedürfnisse des Staats zur Einstellung der Noteneinlösung, Einführung des Zwangskurses und Entwertung der Banknoten mit allen ihren traurigen Folgen kommen.

Das System der Dedung außerordentlicher Staatsausgaben durch Benutzung des Staatskredits hat angeichts des gewaltigen Anwachsens der Staatsschulden der meisten Staaten in wissenschaftlichen Kreisen manche verschiedene Gegner gefunden, während es anderseits auch an warmen, zum Teil allzu günstig urteilenden Verteidigern nicht gefehlt hat. Nicht ganz mit Unrecht wirkt man jenem System vor, daß es dazu diene, Veranlassungen Vorschub zu leisten, die nicht zu billigen sind. Allerdings kann die größere Leichtigkeit, die erforderlichen Summen aufzubringen, dazu beitragen, daß Ausgaben gemacht werden, die besser unterbleiben würden. Der Kredit verschafft erhöhte Verfügungsmittel zu nützlichen und vorteilhaften Verwendungen, aber auch zu törichten und schlechten. Dies gilt für die Wirtschaft des Staats wie für die der Privaten. Wenn aber auch der Kredit üble Verwendungen erleichtern und insofern möglicherweise schädlich wirken kann, so liegt doch das Tadelnswerte in solchem Fall nicht in der Benutzung des Kredits, sondern immer nur in dem Zweck, für welchen er benutzt wird. Andere Umstände, die mit dem heutigen Staatsschuldenwesen verbunden sind, wie die Vermehrung

einer unproduktiven Klasse von Rentnern, die Auswüchse des Handels mit den Staatsschuldenverschreibungen, gehören zu den Schattenseiten nicht sowohl speziell der Staatsschulden, als vielmehr der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit, und knüpfen sich in weit höherem Grad an die Werte, welche auf Privatunternehmungen beruhen. Kein Staat wird um deswillen auf die Vorteile, die ihm sein Kredit gewähren kann, Verzicht leisten wollen. Von Wichtigkeit für die praktische Finanzpolitik ist aber die Frage, für welche Art von Ausgaben, ihre Notwendigkeit oder die Kosten lohnende Zweckmäßigkeit vorausgesetzt, nach richtigen staatswirtschaftlichen Prinzipien die Dedung durch Benutzung des Staatskredits zulässig erscheint. In dieser Beziehung muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die regelmäßigen, zur Erfüllung der Aufgaben und der Verbindlichkeiten des Staats, zum Betrieb und zur guten Instandhaltung seiner Anstalten erforderlichen Ausgaben durch Steuern oder andere ordentliche Einnahmen gedeckt werden müssen. Wird hierfür die Benutzung des Staatskredits in Anspruch genommen, so fehlt es an den Bedingungen eines geordneten Finanzhaushalts. Dagegen widerstreitet ihnen nicht die Benutzung des Staatskredits zur Dedung von Verwendungen, welche den Charakter von Kapitalanlagen haben, sei es durch Rentabilität privatwirtschaftlicher Natur oder durch Ersparung künftiger periodischer Ausgaben oder durch nachhaltige Nutzwirkung für Hebung der Volkswirtschaft, für Befriedigung materieller oder immaterieller Bedürfnisse des Staats und Volks. Solche Verwendungen gewähren in ihren zukünftigen Wirkungen ein Äquivalent für die zünftige, durch die aufgenommene Schuld entstehende Belastung. Hierzu gehören insbesondere die Verwendungen für Herstellung von rentablen oder doch volkswirtschaftlich nützlichen Verkehrsanstalten, worunter dormalen die Eisenbahnen von hervorragender Bedeutung sind. Die größten außerordentlichen Staatsausgaben sind die, welche durch Kriege oder innere Unruhen veranlaßt werden. Fast immer erscheinen die dafür aufgewendeten Kosten als ein Kapitalverlust, den das Volk neben andern durch den Krieg entstandenen Uebeln zu tragen hat. Aber die Zulässigkeit der Benutzung des Staatskredits zur Bestreitung des außerordentlichen, durch solche Störungen des normalen Zustands veranlaßten Aufwands ist indessen nicht zu klügeln, da das praktische Bedürfnis rascher Beschaffung großer Summen sie meistens ganz unvermeidlich macht.

Abriß entscheidet die staatswirtschaftliche Zulässigkeit der Dedung einer Ausgabe mittelst des Staatskredits noch nicht über die Frage, ob es nicht desungeachtet vorzuziehen sei, statt dessen die Dedung auf dem Weg der Besteuerung zu wählen. Zugunsten der letzteren wird geltend gemacht, daß die Steuerzahler sich bemühen werden, das, was sie dem Staat geben müssen, wieder zu ersparen oder durch angestrengte produktive Tätig-

keit zu erzeigen, während der Darleiher, der von dem hingegebenen Kapital Zinsen bezieht, dazu keinen Antrieb habe. Die Steuer werde daher aus dem Einkommen bezahlt und schwäche das Produktivkapital des Volks nicht; die Anleihe dagegen entziehe Kapitalien der produktiven Verwendung in der Volkswirtschaft und wirke zugleich auf allgemeine Erhöhung des Zinsfußes zum Vorteil der Kapitalisten, aber zum Nachteil der Industrie und Landwirtschaft. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß erfahrungsmäßig die Tendenz zur Erweiterung der Staatsausgaben und damit zur Erhöhung des zukünftigen Staatsaufwands besteht, daß die Ereignisse der Folgezeit leicht neue schwere Anforderungen an die Finanzkraft des Staats stellen können, sowie daß die andauernde Nutz- und Wirkung einer Ausgabe immer mehr oder weniger zweifelhaft ist. Es kann daher wohl geraten sein, auch solche Ausgaben, deren Deckung durch Kreditbenutzung nicht unzulässig wäre, statt dessen durch Forterhebung der bestehenden Steuern zu bestreiten, wenn diese dazu ausreichen, oder auch eine mäßige Steuererhöhung zu diesem Zweck nicht zu scheuen. Selbst wenn die Ausgabe einer rentablen Kapitalanlage dient, deren Ertragnis die Zinsenlast für eine dafür aufzunehmende Schuld ausgleichen würde, ist die ausschließliche Benutzung des Kredits nicht unbedingt geboten. In günstigen Zeiten den Staat für spätere Wechselfälle zu stärken, indem man Nutzquellen für die Zukunft schafft, ohne diese dafür zu belasten, kann eine weise Maßregel vorjorglicher Finanzpolitik sein. Je mehr aber die Bestreitung einer außerordentlichen Ausgabe auf dem Weg der Besteuerung einen empfindlichen Steuerdruck verursachen würde, um so mehr ist es angezeigt, diesen durch Benutzung des Kredits zu vermeiden. Eine ungewohnte hohe Steuerbelastung kann nicht nur durch die entstehende Unzufriedenheit politische Gefahren erzeugen, sondern auch volkswirtschaftlich weit nachteiliger wirken als eine Anleihe. Nicht alle Steuerpflichtigen werden sich die Entbehrungen und Anstrengungen auferlegen wollen und können, die erforderlich wären, um eine neue hohe Steuer aus dem Einkommen zu bezahlen. Viele werden ihr Kapital angreifen müssen oder Schulden machen und damit auch den Zinsfuß steigern, oder sie werden zu ihrem wirtschaftlichen Ruin der Steuerexekution verfallen. Dabei ist zu erwägen, daß es keine Steuer und kein Steuersystem gibt und bei den entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten jemals geben wird, wodurch den Anforderungen an gerechte Steuerverteilung vollständig Genüge geleistet würde, und womit nicht auch Nachteile verbunden wären, die sich aus der Art der Steuererhebung ergeben. Die Ungleichheiten und Mängel einer Besteuerung werden aber um so süßbarer, je höher die Steuerätze sind. Bei mäßigen Sätzen können sie erträglich sein, bei hohen aber zu den größten Beschwerden und Uebelständen führen. Zudem sind selbst bei der gerecht-

esten Steuerverteilung für gleich Besteuerte die Wirkungen hoher Steuern, die aus entbehrlichen Einnahmen nicht bestritten werden können, sehr verschieden. Dem einen ist es nicht schwer, Kapital dafür flüssig zu machen, dem andern kostet es Opfer, die seiner Wirtschaft verderblich werden. Durch eine Anleihe zieht der Staat nur solche Kapitalien an sich, die sich ihm freiwillig anbieten. Soweit diese aus bisheriger Verwendung in heimischer Produktion herausgezogen werden, wird allerdings die Volkswirtschaft dadurch beeinträchtigt. In allen vorgeschrittenen Staaten finden sich aber viele disponible Kapitalien, die ohne Schmälerung des Kapitalfonds der inländischen Produktion zu Darlehen an den Staat abgegeben werden können, und immer werden es wenigstens die bisher am mindesten vorteilhaft verwendeten Kapitalien sein, die man dem Staat anbietet. Ueberdies kann die Heranziehung ausländischen Kapitals zu Hilfe kommen, wenn es an disponiblen inländischen fehlt. Freilich werden durch eine Anleihe die Steuerzahlenden in der Zukunft mit Beiträgen zu ihrer Verzinsung und Tilgung belastet. Aber darin liegt eben der Vorzug der Anleihe, daß durch sie eine große Steuerlast, die sonst unter schwerem Druck auf einmal zu tragen wäre, sich auf eine Reihe von Jahren verteilt. Wo es sich um ungesäumte Verfügung über hohe Summen handelt, wie dies bei dem Ausbruch eines Krieges der Fall ist, dessen Erfolg von möglichst rascher, starker Machtentfaltung abhängt, zwingt ohnehin, was vorhin schon angedeutet wurde, das Bedürfnis zur Benutzung des Kredits, da der Weg einer außerordentlichen Besteuerung nicht schnell und sicher genug die erforderlichen Mittel liefern würde. Damit ist nicht ausgeschlossen, kann vielmehr sehr empfehlenswert sein, daß für einen Teil des Kriegsaufwands auch die Steuerkraft des Volks in Anspruch genommen werde, um die künftige Belastung nicht zu groß werden zu lassen, zumal dann, wenn der Staatskredit nur unter ungünstigen Bedingungen benutzt werden kann. Unter Umständen bleibt auch bei tief gesunkenem Kredit im Drang der Not nichts anderes übrig, als sich durch außerordentliche Besteuerung, wenn auch unter der weniger drückenden Form der Zwangsanleihe, oder durch übermäßige Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs, so gut es gehen mag, zu helfen.

Oben ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Mangel an inländischen Kapitalien, die ohne Nachteil für die inländische Produktion dem Staat dargeliehen werden können, durch Heranziehung fremdländischer Kapitalien ersetzt werden kann. Soweit dieses bei einer Anleihe geschieht, bleiben die Mittel zur Fortführung und weiteren Entwicklung der heimischen Produktion ungeschwächt, zum Vorteil der Volkswirtschaft, sofern nur die Leistung des Kapitals, welches infolgedessen der produktiven Verwendung im Inland verbleibt, an Wert die an die ausländischen

Gläubiger zu zahlenden Zinsen übersteigt. Denn unter dieser Voraussetzung, die in der Regel zutreffen wird, liefert die heimische Produktion durch Güter, deren Erzeugung hätte unterbleiben müssen, wenn die Anleihe nur inländisches Kapital an sich gezogen hätte, einen überschießenden Ersatz für die Zinsen, die in das Ausland fließen. Selbstverständlich können auswärtige Kapitalisten zur Beteiligung an der Anleihe nur durch Bewilligung einer Verzinsung bewogen werden, die höher ist als der gewöhnliche Zinsfuß in ihrem Heimatland. Da aber dieser in kapitalreichen Ländern niedrig steht, so können bei einer Anleihe, die ganz oder teilweise von auswärtigen Gläubigern übernommen wird, doch günstigere Bedingungen erreicht werden, als wenn man auf die Beteiligung des inländischen Kapitals beschränkt wäre. Manchmal wäre es ohne die Hilfe des Auslands der Regierung eines kapitalarmen Lands gar nicht möglich, die gewünschte Summe durch eine Anleihe zu erhalten, viellecht zum Glück des Volks, wenn die beabsichtigte Ausgabe besser unterließe, aber zum wesentlichen Nachteil, wenn sie einem wahrhaft lohnenden Zweck dienen soll. Aus vorstehendem kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Zustand der Verschuldung des Staats an ausländische Gläubiger dem der Verschuldung an inländische an sich vorzuziehen sei. Das ist gewiß nicht der Fall. Es ist das günstigere Verhältnis, wenn der Staat nur seine eignen Bürger zu Gläubigern hat. Die Zinsen und Tilgungszahlungen bleiben alsdann im Inland und können auch zu weiterer Vermehrung der inländischen Produktion dienen. Der Staat ist unabhängiger von auswärtigem Einfluß, sein Kredit ist fester. Die Nachteile werden vermieden, die namentlich in kritischen Zeiten entstehen können, wenn die auswärtigen Gläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Schuldpapiere des Staats auf den Markt werfen, dadurch deren Kurse herabdrücken und gerade, wenn es besonders unerwünscht ist, Kapital aus dem Land ziehen. Aber darum ist es doch nicht weniger wahr, daß da, wo es an disponibelem inländischem Kapital mangelt, die Regierungen dem finanziellen und volkswirtschaftlichen Interesse entsprechend handeln, wenn sie ausländisches Kapital bei Aufnahme einer Anleihe dem Staat zuführen. Keine Regierung kann übrigens bei der heutigen Ausbildung des Börsenverkehrs verhindern, daß ihre Schuldverschreibungen von auswärtigen Gläubigern an inländische oder von inländischen an auswärtige übergehen. Das Maß der wirklichen Verschuldung eines Staats an auswärtige Gläubiger wird daher immer ein wechselndes, von den verschiedensten Umständen abhängiges sein. In der Natur der Sache liegt es aber, daß die Schuldtitel eines kapitalreichen Landes, in welchem der Zinsfuß niedrig steht, hauptsächlich in den Händen des eignen Volks bleiben, weil sie einen Kurs behaupten, den die Kapitalbesitzer in ärmeren Ländern mit höherem Zinsfuß nicht zu zahlen geneigt sind.

Ist eine Staatsſchuld entstanden, so gehören die Zinsen derselben zu den ordentlichen, aus Steuern oder sonstigen ordentlichen Einnahmen zu deckenden Ausgaben. Das gleiche gilt von den Ausgaben für Tilgung der Schuld, sofern nicht andere, ohne Benutzung des Staatskredits beschaffte außerordentliche Einnahmen dafür zu Gebot stehen. Eine Tilgung mittels neuer Schuldaufnahme kann nur dann zweckmäßig sein, wenn die neue Schuld eine minder belastende ist als die getilgte. Hätten die Ausgaben, für welche die Schuld kontrahiert wurde, immerwährende, in Erträgnis oder Nutzen die Verzinsung der Schuld ausgleichende Wirkungen, so bedürfte es einer Tilgung gar nicht, da der Gegenwert für die Zinsbelastung immer vorhanden wäre.

Aber wenn auch die Benutzung des Staatskredits durch ihren Zweck vollkommen gerechtfertigt war, was doch leider nicht immer der Fall ist, und wenn auch nicht versäumt wird, durch Verwendung aus den ordentlichen Einnahmen alles mögliche zu tun, um das Geschaffene in ungeschmälerter Ertragsfähigkeit oder Nutzwirkung zu erhalten, so wird doch oft mit der Zeit eine teilweise oder gänzliche Entwertung eintreten. So können z. B. Chausſeen, Kanäle durch Eisenbahnen, diese durch Konkurrenzbahnen an Wert verlieren; Kriegsmaterial wird unbrauchbar, wenn besseres erfunden wird; Festungen werden nutzlos oder müssen umgebaut werden, wenn sie gegen neue Angriffswaffen nicht mehr haltbar sind. Was nun gar den Aufwand für Kriege betrifft, der am meisten die Verschuldung der Staaten verursacht, so ist selbst im günstigsten Fall einer vorteilhaften Wirkung ihre Dauer höchst unsicher. Der erkämpfte Friede wird vielleicht bald wieder gestört, und neue Kriege erfordern neue Opfer, stürzen den Staat in neue Schulden. Wird daher nicht in friedlichen Zeiten für Verminderung der gemachten Schulden gesorgt, so schwillt die Staatsschuld mehr und mehr an, bis zuletzt die Zinslast unerträglich wird und der Staatsbankrott vor der Thür steht. Zwar erscheint es, wie oben mehrfach hervorgehoben wurde, nicht empfehlenswert, starke Tilgungsverbindlichkeiten zu übernehmen, weil man sie unter Umständen nur mit Nachteil durch neue Anleihe erfüllen kann. Ferner stehen einer raschen Tilgung durch schweren Steuerdruck dieselben Gründe entgegen, welche bei der Frage, ob eine außerordentliche Ausgabe durch Steuern oder Anleihe zu decken sei, zugunsten der letzteren in Betracht kommen. Aber es bleibt doch eine Forderung gesunder Finanzwirtschaft, daß ernstlich darauf Bedacht genommen werde, durch reelle allmähliche Tilgung, wenn sie auch nicht zugesichert ist, wo möglich auch durch rechtlich zulässige Zinsreduktion, dem fortwährenden Anwachsen der Schuldenlast vorzubeugen. Ein glänzendes Beispiel energischer Schuldentilgung liefern die Vereinigten Staaten von Amerika, die während des großen Sezessionskriegs von 1861 bis 1865 eine

ungeheure Schuld kontrahiert hatten, ſeitdem aber in der Tilgung derſelben ſchon ſo weit vorgeſchritten ſind, daß ſie in nicht fernere Zeit gänzlich verſchwunden ſein kann. Leider ſind die Verhältniſſe in Europa nicht derart, daß dieſes Beiſpiel nachgeahmt werden könnte. Seine Ausführbarkeit in Nordamerika beruht nicht nur auf der Anſpannung der bis dahin nur wenig in Anſpruch genommenen Steuerkraft des Volks, ſondern weſentlich auf der Möglichkeit, nach glücklicher Beendigung des Kriegs den Militäraufwand nach einem ganz geringen Friedensſtand zu bemefſen. In Europa dagegen folgte auf die letzten Kriege ein Friede in Waffen, und Militär- und Marineetat verſchlingen fortwährend ſo große Summen, daß der Steuerdruck zu empfindlich werden würde, wenn man auch zu raſcher Schuldentilgung viel verwenden wollte.

Ubrigens kann das Anwachen der Staatsſchulden, wenn die Summen auch nicht zu Ausgaben verwendet wurden, die durch finanzielle Wirkung ein die Schuld kompenſierendes Aktivum geſchaffen haben, doch in ſonſtiger Zunahme der Einnahmequellen des Staats, vor allem in dem Steigen des Wohlſtands und damit der Leiſtungsfähigkeit des Volks, ein ausgleichendes Gegengewicht finden. Die Belaſtung durch Vermehrung der Staatsſchuld wird nicht ſchwerer, wenn die Einnahmequellen des Staats ſich zugleich entſprechend vermehren. Daraus erklärt ſich, daß heutzutage in wiſchaftlich vorgeſchrittenen Ländern Staatsſchuldenlaſten unſchwer ertragen werden, die man in früherer Zeit für unerſchwinglich gehalten hätte. Auch jede Verbeſſerung des Systems der Beſteuerung trägt dazu bei, daß die Schuldenlaſt des Staats leichter getragen werden kann. Sie dient auch zur Hebung des Staatskredits. Die Höhe der wirklichen Staatseinnahmen aus der Beſteuerung und ihr Verhältnis zu dem Geldbedarf für die Staatsſchuld iſt aber keineswegs maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob die Staatsſchuld relativ hoch oder niedrig ſei. Denn die gleiche Quote der Steuereinnahme, welche die Verzinſung der Staatsſchuld erfordert, belaſtet ſchwerer oder leichter, je nachdem der Druck der Beſteuerung größer oder geringer iſt, und je mehr aus der Quelle der Steuern, dem Volkseinkommen, bereits geſchöpft wird, ſei es auch in der rationeſten Weiſe, um ſo ſchwieriger iſt es, ſie für neuen Bedarf noch ſtärker in Anſpruch zu nehmen. Eine Veränderung der effektiven Staatsſchuldenlaſt kann auch ohne Zutun des Staats dadurch eintreten, daß der Wert des Geldes und damit der Geldforderungen ſteigt oder fällt. Solche Veränderung, und zwar eine den Staaten zum Vorteil und ihren Gläubigern zum Nachteil geſchickliche Verminderung, hat wieder in neuerer Zeit in nicht geringem Maß für alle älteren Staatsſchulden ſtattgefunden, da in den letzten Jahrzehnten der Wert des Geldes, beſonders des Silbergeldes, ein bedeutendes Sinken erfahren hat.

Widerrechtlich kann ſich der Staat ſeinen Schuldverbindlichkeiten oder einem Teil derſelben entziehen, indem er nicht erfüllt, was er ſeinen Gläubigern zugeſagt hat. Nach Analogie der Bankrotterklärung einer Privatperſon bezeichnet man dies als einen Staatsbankrott, obgleich die rechtlichen Folgen eines Privatbankrotts dabei nicht eintreten, da von einem Konkursverfahren gegen den Staat nicht die Rede ſein kann und die Gläubiger überhaupt auf gerichtlichem Weg gegen ihn nur mit ſeiner Zuſtimmung vorgehen können. Daß ein Staat ſich ſeiner Schuldverbindlichkeiten gänzlich entſchlage, wird kaum anders als bei völliger Zerrüttung des Staatsweſens vorkommen. Oft genug aber haben unrechtmäßige Verkürzungen der Gläubiger in höherem oder minderm Grad unter den verſchiedenſten Formen ſtattgefunden, wie durch Zahlung in verſchlechterter Münze oder entwertetem Papiergeld oder in neuen Schuldscheinen ſtatt in Bargeld, durch Unterlaſſung der verſprochenen Kapitalrückzahlungen, durch zeitweiſe Einſtellung der Zinszahlung, durch eigenmächtige Umwandlung der Schuldbedingungen, Herabſetzung des Schuldkapitals oder des Zinsfußes u. dgl. m. Die größere Sicherheit gegen ſolche Verkürzungen der Gläubiger wird immer in ſolchen Ländern beſtehen, in welchen die Schuldittel des Staats in ausgebreiteten Kreiſen der eignen Bürger verbreitet ſind, die unter dem Vorkbruch des Staats zu leiden haben würden, während es leichter dazu kommen kann, daß ein Staat bei finanziellen Schwierigkeiten ſich durch Nichterfüllung ſeiner Schuldverbindlichkeiten zu helfen ſucht, wenn der Schaden hauptſächlich Ausländer trifft. Jede Verletzung dieſer Verbindlichkeiten erſchüttert aber den Kredit des Staats und ſchwächt dadurch ſeine Kraft und ſein Anſehen. Eine Regierung, die dazu ſchreitet, ohne durch dringende Not gezwungen zu ſein, begehrt daher nicht nur eine gewiſſenloſe Handlung zum Schaden der Gläubiger, ſondern fügt auch den allgemeinen Interellen des Staats einen Nachteil zu, der viel ſchwerer wiegen kann als der auf Koſten der Gläubiger erlangte Vorteil. Anderſeits zeigt die Erfahrung, daß nach einem durch politiſche Kataſtrophen herbeigeſührten Staatsbankrott der tief geſunkene Kredit des Staats ſich doch wieder verhältnismäßig raſch zu heben vermag, wenn nur die ſtaatlichen Zuſtände ſich ſo zum Beſſeren geſtaltet haben, daß das Vertrauen auf den Willen und die Fähigkeit zu künftiger gewiſſenhafter Einhaltung übernommener Verpflichtungen wieder erweckt wird.

Literatur. Nebenins, Der öffentl. Kredit, 2. Ausg. (1829); derſ., über Herabſetzung der Zinſen der öffentl. Schulden (1837); Baumſtark, Staatswiſſenſchaftliche Verſuche über Staatskredit (1833); Dieſel, System der Staatsanleihen (1855). Aufſätze in der Tübinger Zeiſchrift für die Staatswiſſenſchaften: v. Naſſe, Steuern u. Staatsanleihen (1865); v. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs (1883 u. 1884); Sattler, Das

Schuldenwesen des preuß. Staats u. des Deutschen Reichs (1893); Schwarz, Staatsschuldentilgung der größeren europ. u. deutschen Staaten (1906); Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Anleihen (1907); Verckum, Das Staatsschuldenproblem im Licht der klass. Nationalökonomie (1911); die betreffenden Abschnitte in allen Werken über Finanzwissenschaft; die betreffenden Artikel in andern Staatswörterbüchern, verschiedene Artikel im Schanzjchen Finanzarchiv.

[v. Diegeleben, rev. Müller-Fulda.]

Staatssekretär s. Staatsministerium.

Staatssozialismus. [Polemischer Schlagwort. Sammelbezeichnung für sozialpolitische Reformen. Wirtschafts- und sozialpolitische Theorie Adolf Wagners.]

1. **Polemischer Schlagwort.** Das Wort Staatssozialismus wird als polemischer Schlagwort ähnlich wie der Ausdruck Kathedersozialismus gebraucht zur Bezeichnung der literarischen, vorwiegend aus Professorentreihen kommenden Gegenbewegung aus dem Anfang der 1870er Jahre gegen den schrankenlosen wirtschaftlichen Liberalismus. Schon vor den Angriffen des Freihändlers H. B. Oppenheim wurden die Lehren, welche die deutschen Hochschullehrer von ihren Kathedern aus gegen den extremen ökonomischen Liberalismus vortrugen, und ebenso die Gesetzesmaßregeln, welche die Professoren vom Staat verlangen, als „sozialistisch“ in der vom Manchesterium beherrschten Presse und öffentlichen Meinung diskreditiert. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Äußerung Schönbergs (damals in Freiburg i. Br.) in seiner akademischen Rede „Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs“ (1871): „Mit dieser Organisation beginnen wir auch für dieses wichtige Gebiet unseres öffentlichen Lebens endlich eine gesunde Realpolitik zu treiben; daß wir mit derselben den ersten Schritt auf der Bahn des staatlischen Sozialismus tun, wird kein verständiger Mann zu behaupten wagen.“

Auch Adolf Wagner zeigt in seiner Rede über die soziale Frage (12. Okt. 1871, gehalten auf der freien kirchlichen Versammlung evangelischer Männer in der tgl. Garnisonkirche zu Berlin), wie nahe „Staatskoinmischung“ und „Sozialismus“ in den Gedanken seiner Umwelt beisammenlagen. Die Ausdrücke „Staatssozialist“ und „Staatssozialismus“ treten allerdings in den Streitschriften jener Zeit noch wenig hervor. In der bekannten Polemik H. B. Oppenheims (seine Artikel aus der „Nationalzeitung“ gesammelt unter dem Titel: Der Kathedersozialismus, 1872, 2^{te} 1873) gegen Schönberg, L. Brentano usw., vor allem aber gegen Ad. Wagner, greift Wagner den Ausdruck „kathedersozialistische Richtung“ auf, nicht ohne das Denunziatorische dieser Bezeichnung für „die staatlisch angestellten“ Professoren anzudeuten. Der Ausdruck Kathedersozialismus hielt sich jedoch über die Zeit seiner vorwiegend polemischen Anwendung hinaus und gewann die Bedeutung eines Sammelnamens für die Gegner

des extremen ökonomischen Individualismus und Liberalismus in den Kreisen der akademischen Lehrer.

In den „Akademischen Blättern“ (1911, Nr 23) gibt Ad. Wagner folgende Charakteristik: „Der ‚Kathedersozialismus‘ ist nicht das, was man eine wissenschaftliche Richtung nennen könnte; denn er hat nicht genügend Gemeinsames, nicht genug Dogmatisches, das doch in jeder Richtung als Kern stecken muß. Er ist in der Tat eine Vereinigung von ganz verschiedenen Ansichten. Der einzige Vereinigungspunkt, der allen gemeinsam ist, ist eine Negation: die Überzeugung, daß das reine *laissez faire, laissez passer* im wirtschaftlichen Leben nicht das Richtige enthalte. Die Anschauung, daß im wirtschaftlichen Leben jede Beschränkung unmöglich, unrichtig, schädlich sei, wurde von uns verworfen, und damit stand in Verbindung eine historische Auffassung, daß wir das frühere Wirtschaftsleben nicht einfach verurteilten, weil es eine andere Grundlage gehabt hatte, sondern daß wir es gerecht zu würdigen suchten. In solchen mehr negativen Punkten war eine gewisse Einseitigkeit vorhanden; aber das allein reicht doch nicht aus, um eine wissenschaftliche Richtung damit zu begründen. In Positiven aber gingen die ‚Kathedersozialisten‘ und gehen sie auch heute noch weit auseinander. Ich erinnere einmal wieder an die Methobdenfrage, an die radikalen Gegenfälle, wie sie beispielsweise in dieser Frage zwischen meinem hochverehrten Kollegen und Freund Professor v. Schmoller und mir bestehen. Und nun gar erst in der Praxis! Es gibt unter den ‚Kathedersozialisten‘ Männer, welche ganz auf schutzöllnerisch-agrarischem Standpunkt stehen, und Männer, die unbedingte Gegner jeglichen Schutzzolles, direkte Freihändler sind; es finden sich unter den ‚Kathedersozialisten‘ Anhänger der reinen Goldwährung und Bimetallisten; es gibt Freunde großer landwirtschaftlicher Betriebe unter uns und solche, die alle Agrarwirtschaften in kleinere Betriebe auflösen möchten, und andere Gegenfälle mehr. In jeder wichtigen und unwichtigen Sache denken wir verschieden. Ebendeshwegen sollte wenigstens ein Theoretiker niemals den ‚Kathedersozialismus‘ als eine ‚Richtung‘ bezeichnen. Das ist er nicht. ‚Kathedersozialismus‘ ist nur ein spöttelnder Sammelname, der von unsern Gegnern aufgebracht ist, um alle Gegner des freiwirtschaftlichen Systems zusammenzufassen.“

In Ad. Wagners Theoretischer Sozialökonomik (1907) sind die Gesichtspunkte zur wissenschaftlichen Beurteilung des „Kathedersozialismus“ aufgestellt.

Um diesen „Kathedersozialismus“ bzw. den aus diesen Kreisen (1872) hervorgegangenen „Verein für Sozialpolitik“ und dementsprechende Bestrebungen handelt es sich in der Regel, wenn der Ausdruck „staatssozialistisch“ in polemischer Zuspitzung gebraucht wird, vor allem unter Bezugnahme auf die Zeit vor dem Erlaß des Sozialistengesetzes (1878).

2. **Sammelbezeichnung für sozialpolitische Reformen.** Den Anstoß zum allgemeineren Gebrauch des Namens Staatssozialismus für die auf die Schaffung einer sozialpolitischen Gesetzgebung gerichteten Bestrebungen gab wohl Fürst Bismarcks Aufgreifen katheder-

sozialistischer Gedanken. Auf der Gründungsverammlung des Vereins für Sozialpolitik hatte Schmoller die Programmrede gehalten, Brentano ein für Justiz und Verwaltung bedeutames Referat über Fabrikgesetzgebung erstattet. Im Jahr 1874 erschien in den Preussischen Jahrbüchern ein Vortrag Schmollers über „Die soziale Frage und der preussische Staat“. Schmoller führt darin aus: „Den Gefahren der sozialen Zukunft kann nur durch ein Mittel die Spitze abgebrochen werden: dadurch, daß das Königtum und Beamtentum, daß diese berufensten Vertreter der Staatsgedanken, diese einzig neutralen Elemente im sozialen Klassenkampf, versöhnt mit dem Gedanken des liberalen Staats, ergänzt durch die besten Elemente des Parlamentarismus, entschlossen und sicher, die Initiative zu einer großen sozialen Reformgesetzgebung ergreifen und an diesem Gedanken ein oder zwei Menschenalter unverrückt festhalten.“

Deutlicher noch der Person Bismarcks gezielt war schon drei Jahre zuvor (1871) der Schlußsatz von Ad. Wagners Rede über die soziale Frage (S. 38):

„Freilich von der Billigung des Programms bis zu seiner praktischen Verwirklichung ist noch ein weiter Schritt. Möchte uns Deutschen auch hier der große Staatsmann gegeben werden, der die Durchführung übernimmt. Man sagt mit Recht: Es ist der politische Grundsatz und oft das Merkmal der großen Staatsmänner, daß sie das Richtige im Programm der Opposition annehmen und es dann mit ihrer Energie und in ihrer Weise durchführen. So handelte unser gewaltiger deutscher Staatsmann in unserer großen nationalen Frage. So handelte auf einem andern Gebiet Sir Robert Peel in der britischen handelspolitischen Reform. Vielleicht wird dies auch in der Sozialreform der Gang der Dinge sein.“

Und Bismarcks Stunde kam. Er fühlte sich lange Zeit etwas unsicher auf dem Gebiet der sozialen Frage. Mit der ihm eignen Energie suchte er nicht nur von seiten der Kathedersozialisten sachkundige Berater (Schäffle), sondern gab selbst seiner Beamtenwelt und den weitesten Kreisen das Beispiel des Strebens nach eigener Kenntnis der sozialen Dinge (Ein Jahr Urlaub zum Studium der sozialen Frage, Frühjahr 1877). Für die zweite Hälfte der 1870er Jahre war damit die Entscheidung für die reformerische Staatsstätigkeit auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet gegeben. Die sozialen Anträge des Zentrums im Reichstag kamen am 19. März 1877. Mit der erwachenden sozialpolitischen Stimmung erhoben sich auch wieder die von der Kulturkampflast mehrjährig niedergehaltenen sozialpolitischen Reigungen des in den 1860er Jahren durch Bischof Ketteler und die christlich-soziale Bewegung kräftig beeinflussten katholischen Volksteiles. Sofort wurden sie von ernstlichen Leuten als „staatssozialistisch“, von Denunzianten als „sozialdemokratisch“ erklärt. (Vgl. über die Beteiligung der Katholiken an diesem „Staats-

sozialismus“ R. Meyer, Emanzipationskampf I [1882] 474 482 486 514 usw.; ferner den Begriff des „christlichen Sozialismus“ u. Abschnitt „Staat u. soziale Frage“ in Hitzes Buch „Soziale Frage“, das zufällig datiert ist vom Tag der gen. sozialpolitischen Zentrumsanträge.)

Ende 1877 äußerte sich die sozialpolitische Energie im Erscheinen einer Wochenschrift für Sozialreform „Der Staatssozialist“ mit dem Motto: „Die soziale Frage existiert, aber sie kann nur gelöst werden durch den starken, monarchischen Staat im Bund mit den religiösen und sittlichen Faktoren des Volkslebens.“

Wenn auch Ad. Wagner in dieser ersten Nummer einen Artikel schrieb „Was ist Sozialismus?“ und sonstige Kathedersozialisten als Mitarbeiter und ihre Forschungsarbeit als vorbildlich bezeichnet waren, so war doch der „Staatssozialismus“ dieses Blattes und aller hinter ihm stehenden keineswegs der Staatssozialismus im Sinn irgend einer fixierten wirtschaftspolitischen Theorie. Staatssozialismus ist vielmehr in dieser Zeit überwiegend die begrifflich unscharfe Sammelbezeichnung für alle antimanchesterlichen Bestrebungen im Sinn einer weitgehenden sozialreformerischen Staatsgesetzgebung. Die Redaktion sagt:

„Wenn sich unser Organ ‚Staatssozialist‘ nannte, so wollte es dadurch zunächst seinen Gegensatz zum manchesterlichen laissez faire ausdrücken und eine dringende Berufung an den Staat um Errettung aus dem Bankrottsystem des Hängen- und Sehens lassens richten. Das Maß der verlangten Staatshilfe sowie die Angriffspunkte derselben sind sowohl unter den Mitgliedern des Reformvereins wie auch unter den Mitarbeitern unseres Blattes noch kontrovers. Einige verlangen ein großes, die andern nur ein kleines Maß von Staatshilfe; die einen legen den Schwerpunkt der Sozialreform in die Akte der Gesetzgebung, die andern in die freie Vereinstätigkeit. Alle diese Gegenfäße werden im ‚Staatssozialist‘ aufeinanderplayen und nach Klarheit und Vereinigung ringen. Sämtlich sind sie aber Widersacher des Manchesterismus, des laissez faire, und der daraus erzeugten Anarchie.“

Diesen weiten Begriff des Staatssozialismus läßt auch die Reichsregierung selbst durchklingen in der Begründung zur ersten Vorlage über Unfallversicherung. (Man vgl. auch Wasserrab, Soziale Politik im Deutschen Reich [1889] 26 u. 45.) Der „Staatssozialist“ stellte 1882 sein Erscheinen ein mit dem Trost, daß Fürst Bismarck nun doch die soziale Politik in seine Hand genommen habe. In dem eben erörterten Sinn ist „staatssozialistisch“ zu verstehen, wenn Wagner in den „Akademischen Blättern“ (1911) von Kaiser Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck sagt: „Sie waren im größten Sinn des Wortes eminente Sozialpolitiker, eminente ‚Staatssozialisten‘“, ferner die Rubrik „Staatssozialismus“ in den Sozialistischen Monatsheften.

Das bisher Dargelegte erfährt eine interessante Beleuchtung durch eine polemische Äußerung des

sozialdemokratischen Parteiführers Bebel anlässlich einer Diskussion über die Stellung der Sozialdemokratie zum Staatssozialismus auf dem Parteitag zu Berlin 1892 (Handbuch der Parteitage 525 ff):

„Ich sage, man kann überhaupt keine wissenschaftliche Definition des Staatssozialismus geben. Wir haben Staatssozialisten eine ganze Menge, aber es gibt keinen Staatssozialismus als System, das man auf ganz bestimmte konkrete Grundsätze basieren könnte. Das Wort Staatssozialismus ist ein rein deutscher, ich möchte sagen, echt preussischer Begriff, denn der eigentliche Staatssozialismus ist von allen Staaten der Welt nur in Preußen möglich. Der cäsarisch-demagogische Charakter des preussischen Staats macht es allein möglich, daß man hier von Staatssozialismus sprechen kann. Wie ist das Wort überhaupt entstanden? In den 1870er Jahren, als die gelehrten Kreise anfangen zu begreifen, daß die sozialistische Bewegung eine sehr ernsthafte Bewegung sei, und daß man mit dem bloßen Regieren aller ihrer Forderungen nicht mehr auskomme, da traten einige Leute in Deutschland aus Klugheitsrücksichten und aus praktischen Gründen auf und sagten, der Staat muß eingreifen. Allerdings hat bereits 1842 Rodbertus seine bekannten Briefe, die man später als staatssozialistische bezeichnete, veröffentlicht, aber zu jener Zeit dachte Rodbertus nicht an Staatssozialismus. Man bezeichnete später unter diesem Namen alles, was man vom Staat auf ökonomischem Gebiet verwirklicht wünschte. Also erst als die sozialistische Bewegung anfang, für den bestehenden Staat eine gewisse Gefährlichkeit anzunehmen, kam man auf sog. staatssozialistische Gedanken. Da wurde das Wort erst erfunden; Oppenheim erfand zunächst das Wort Kathedersozialismus für diejenigen, die sich vom Manchestertum abwandten. Das war auch nur in Deutschland möglich, denn in England, wo ähnliche Fragen längst diskutiert wurden, existierte dieser Begriff nicht. Später wurde dann das Wort Kathedersozialismus in Staatssozialismus umgewandelt. Darunter verstand man namentlich die Maßregeln, die Fürst Bismarck nach den Attentaten von 1878 und nach Erlass des Ausnahmegesetzes als staatssozialistische Reformen durchsetzte, um mit ihrer Hilfe die Partei tot zu machen. In der bekannten kaiserlichen Erklärung, welche die neue Sozialreform inauguriert, wurde klar ausgesprochen, daß man damit bezweckte, die Arbeiter der Sozialdemokratie abwendig zu machen, und dieser Gedanke liegt den staatssozialistischen Maßregeln bis zum heutigen Tag zugrunde. Wenn man also gewisse unserer Forderungen berücksichtigt, so tut man es nicht nur zuliebe, sondern uns zum Trotz. Man will die Massen gewinnen und sie von uns loslösen. Deshalb darf man nicht fragen: Wie stehen wir zum Staatssozialismus? sondern man muß umgekehrt fragen: Wie steht der Staatssozialismus zu uns?“

3. Der Staatssozialismus als wirtschafts- und sozialpolitische Theorie. Adolf Wagner ist der erste, der das Wort Staatssozialismus zur Bezeichnung eines von ihm selbst bestimmten wirtschaftspolitischen Systems in Anspruch nimmt. Wagner faßt „Sozialismus“ hier in

einem ganz bestimmten engeren Sinn. (Grundlegung der polit. Ökonomie³ 1892, I. II, 753 ff; im folgenden zitiert: Gr. I³). „Wissenschaftlich kann es sich nur um zwei Bedeutungen des Wortes handeln, um eine allgemeinere und eine speziellere, und in der letzteren um einen extremen oder vollständigen (marxistischen) und um einen partiellen Sozialismus, wie den Staatssozialismus. Im allgemeineren Sinn ist ‚Sozialismus‘ der Gegensatz zum Individualismus, daher ein Prinzip der Ordnung der Gesellschaft und Volkswirtschaft zunächst nach den Bedürfnissen dieses als Gesamtheiten, Gemeinshaftseiten, Totalitäten oder von Gesellschaftswegen, während ‚Individualismus‘ ein Prinzip ist, das in Gesellschaft und Volkswirtschaft das Individuum voranstellt, zum Ausgangspunkt nimmt und dessen Interessen und Wünsche zur Norm für die Gesellschaft und Volkswirtschaft macht. . . . Sozialismus und Individualismus in diesem allgemeineren Sinn sind zwei Lebensprinzipien der Gesellschaft und Volkswirtschaft, ihre Verwirklichung in wechselndem Maß durchzieht die Geschichte beider letzteren. Das sozialistische Prinzip ist aber aus entwicklungs-gesichtlichen, namentlich wieder mit der Produktionslehre zusammenhängenden Gründen bei fortschreitenden Kulturvölkern, zumal unserer Periode, im Vordringen begriffen. Aus dem Gesagten folgt auch, daß jede einzelne volkswirtschaftliche Erscheinung und volkswirtschaftspolitische Maßregel notwendig immer ein sozialistisches und individualistisches Moment enthält, von denen bald das eine bald das andere zu begünstigen ist. Auf dem Boden dieses (allgemeineren) ‚Sozialismus‘ hat sich nun in neuerer Zeit eine wesentlich ökonomische Theorie entwickelt, welche mit dem Namen „Sozialismus“ belegt worden ist: der Sozialismus im spezielleren Sinn. Diese Theorie, durch Franzosen und Engländer begründet, ist durch Deutsche (einerseits Rodbertus, anderseits Marx, Engels, Lassalle) gerade in ihrem ökonomischen Kern, nach der Seite der Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung und der Postulate für eine Neugestaltung der letzteren, wissenschaftlich ausgebildet und zu begründen gesucht worden. Diese deutsche sozialistische Theorie bildet den ‚extremen Sozialismus‘ oder den ‚modernen wissenschaftlichen ökonomischen Sozialismus‘.“

„Der eigentliche Staatssozialismus ist nun in der Tat wie der ökonomische Individualismus und Sozialismus eine eigne geschlossene ökonomische Doktrin und ein System der Wirtschaftspolitik. Er nimmt bewußt und mit bestimmten Tendenzen und Zielpunkten und gewollten Folgen eine vermittelnde Stellung in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft zwischen jenen beiden, dem Individualismus und dem Sozialismus ein“ (Gr. I³ 58 f). Wagner selbst ist sich bewußt, daß damit noch nicht die entscheidenden Merkmale für eine Sondertheorie herausgearbeitet sind, sondern nur das Feld für eine solche in weiten

Umrissen abgesteckt ist: „Das tut zwar im Grunde jede nicht extreme individualistische oder sozialistische wirtschaftliche Doktrin und vollends jede bisher geschichtlich vorgekommene Praxis, jede konkrete Volkswirtschaftspolitik, welche stets auf einen Kompromiß zwischen Individual- und Sozialprinzip hinausläuft.“

Wagner müht sich um eine möglichst deutliche Herausarbeitung aller unterscheidenden Merkmale seines besondern theoretisch-praktischen Systems: „Der Staatssozialismus unterscheidet sich hiervon indessen als Doktrin und Wirtschaftspolitik dadurch, daß er prinzipiell dem Sozialismus entgegenkommt, weil er dessen Kritik teilweise für berechtigt und dessen Forderungen in Bezug auf die Eigentumsordnung teilweise für erfüllbar und die Erfüllung für erwünscht hält. Insoweit entfernt er sich auch prinzipiell vom Individualismus. Aber anderseits hält er gegenüber jenen Forderungen des Sozialismus wieder eine prinzipielle Schranke inne, weil er eine prinzipielle Verechtigung und Notwendigkeit auch des Individualismus, und zwar im Gemeinschaftsinteresse, anerkennt. Nur einen schrankenlosen Individualismus, nicht einen nach sozialen Rücksichten einzuschränkenden, verwirft er.“

Im Lauf der Jahre klärten sich Wagner mehr und mehr folgende Gesichtspunkte (Theoret. Sozialökonomik 1907, 1. Abt.): „Um dem volkswirtschaftlichen Interesse in Produktion und Verteilung besser zu dienen, sollen die faktischen Monopole auch im Konkurrenzsystem beseitigt werden nicht bloß aus praktischen, ökonomischen, technischen Zweckmäßigkeitsgründen, sondern auch aus prinzipiellen wirtschaftsorganisatorischen Gründen.“ In diesem Sinn läßt ihn sein System folgende Forderungen stellen:

a) Verstaatlichung von Wirtschaftszweigen. „Diese Forderung von Verstaatlichungen und Verkommunalisierungen bildet den einen Grundpfeiler des Gedankens des Staatssozialismus.“ So erklärt Wagner in den Kad. Blättern (1911). Folgende Gründe gibt er für die Verstaatlichungen an:

1) weil der Staat und die Gemeinde es vielfach besser machen als die Privatindustrie, für die der Gewinn vor allem maßgebend sein muß;

2) weil durch den Staat und seine Einrichtungen die gemeinnützigen und sozialen Interessen am besten gewahrt werden und weil die Privatindustrie diese Interessen oft nicht berücksichtigt;

3) weil nur so die großen Gewinne, die nicht aus der Arbeit eines einzelnen, sondern aus den gesamten Verhältnissen hervorgehen, von den Privatgesellschaften auf den Staat und die Gemeinde übertragen werden können;

4) weil wir dadurch die privatkapitalistische Macht unter den Staat beugen. Namentlich bei Gefahr des Eintritts faktischer Monopole auf wichtigen Wirtschaftsgebieten, wenn sie ganz der

Privatwirtschaft überlassen werden, droht sonst eine bedenkliche Entwicklung.

Als Wagner sich früher (Gr. I³ 757 ff) dahin geäußert hatte, daß er, abgesehen von dem öffentlichen Beamtentum, besonders in den staatlichen und kommunalen Verkehrs- und Erwerbsunternehmungen „partiellen Sozialismus“ sehe, wurde dies von sozialistischer Seite und besonders auch aus den Reihen der andern Kathedersozialisten abgelehnt. Man wies vor allem auch auf die oft sehr unsoziale und unangenehme juristische Persönlichkeit des kommunalen oder staatlichen Fiskus hin, der hinter allen diesen Veranstellungen stehe. Wagner will jedoch anders verstanden sein: „Man hat auch Maßregeln wie die Übernahme großer wirtschaftlicher Unternehmungen auf die öffentlichen Körper, auf Staat, Gemeinde, Staatsbahnwesen, Eisenbahnverstaatlichung u. dgl. ohne weiteres so (Staatssozialismus) genannt. Das ist unter gewissen Voraussetzungen auch nicht unzulässig. Aber diese Voraussetzungen liegen bei diesen Maßregeln nicht notwendig immer vor, und in der Praxis sowie bei ihren theoretischen und politischen Vertretern waren sie bisher sogar in der Regel nicht vorhanden. . . . Ganz einseitig und tendenziös ist es, wenn in den Entwürfen zu dem neuesten (Erfurter) Programm der Sozialdemokratie ein (in das Programm selbst nicht mit aufgenommen) Passus den Staatssozialismus als ein System der Verstaatlichung zu fiskalischen Zwecken bezeichnet und ihn verwarf. Diese Zwecke können mißspielen — und zum Vorteil gerade der Gemeinschaft — aber sie sind nicht das Entscheidende.“

An anderer Stelle läßt Wagner das Entscheidende seiner Theorie deutlicher erkennen: „. . . Erzeugung von Privateigentum an Kapitalien und Grundstücken durch gesellschaftliches, d. h. aber gleich genauer bezeichnet durch staatliches, kommunales u. dgl. Eigentum und damit die Erzeugung von Privatwirtschaft durch Gemeinwirtschaft.“ Dazu fügt Wagner sofort eine sehr wesentliche Einschränkung bei, die den Staatssozialismus fundamental vom marxistischen Sozialismus unterscheidet: „Aber er beschränkt seine Forderung auf eine teilweise Erzeugung, nämlich nur da, wo es nach Lage der konkreten Verhältnisse ökonomisch und technisch möglich und zweckmäßig und zugleich sozialpolitisch wünschenswert und passend ist. Das Vorhandensein dieser Bedingungen nimmt er nicht, wie der Sozialismus (der marxistische) in seinen Behauptungen, überall von vornherein unbedingt als erwiesen an, sondern er verlangt erst den Beweis dafür. Er setzt sich dabei auch über die psychologischen wie praktisch-technischen und politischen Bedenken und Schwierigkeiten einer gemeinwirtschaftlichen, auf der Grundlage gesellschaftlichen Gemeineigentums ruhenden Organisation der Volkswirtschaft nicht einfach hinweg, sondern hält eine eingehende objektive Auseinandersetzung mit denselben für erforderlich und für seine Aufgabe.“

Mit derartigen einschränkenden, vorsichtigen Bemerkungen nimmt Wagner allerdings der Kritik viele Angriffspunkte vorweg.

b) Der Staatssozialismus Ad. Wagners erstrebt weiterhin nach der jüngsten Formulierung: eingreifendere Regelung des privatwirtschaftlichen Produktions- und Wirtschaftssystems mit entsprechender Rückwirkung auf den Verteilungsprozeß (Einkommen, Privatvermögen, Preisbildung).

„... Im modernen entseßelten Privatkapitalismus als Wirtschaftssystem sieht auch der Staatssozialismus eine Einrichtung, welche für eine gesunde, dem wahren Gesellschafts- und Volkswirtschaftsinteresse entsprechende Lösung des Produktions- und Verteilungsproblems nicht geeignet ist, ohne freilich den Erfolg dieses Systems für so einfach und so leicht, wie der Sozialismus es tut, zu halten“ (Gr. I³ 60).

c) Der Staatssozialismus stellt seinen Grundgedanken entsprechende sozialpolitische, finanz- und steuerpolitische Forderungen. Wagner hat allerdings sein „fix und fertiges“ Programm zur Erledigung aller konkreten Fragen in der Sozialgesetzgebung oder auch nur in seinem besondern Spezialgebiet der Steuerpolitik. Zerstreut durch seine Schriften ist vieles vorhanden, was zu einer Sammlung konkreter Vorschläge gestaltet werden könnte. In seiner schon oben genannten Rede über die soziale Frage (gehalten am 12. Okt. 1871, also lange vor der Vollendung seines staatssozialistischen Systems) begegnet uns schon eine größere Zusammenstellung von konkreten sozialpolitischen Maßregeln (Lohn-erhöhung, Verminderung der Arbeitszeit, Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Alter, Schutzgesetzgebung, geistige, sittliche, religiöse Hebung, Steuerreform). Schon damals bemerkte er, die einzelnen in Betracht kommenden Maßregeln bilden ein zusammenhängendes System.

Den Befürchtungen gegenüber staatssozialistischen Experimenten im Besteuerungswesen und im allgemeinen Wirtschaftsleben sucht Wagner zuvorzukommen. Mit allem Nachdruck verlangt er nämlich in seiner Theorie für die praktische staatspolitische Realisierung sorgfältige Beachtung der vorhandenen Wirklichkeit (Gr. I³ 757):

„Es handelt sich daher auch hier, ebenso wie bei dem Sozialismus in der obigen allgemeineren Bedeutung dem Individualismus gegenüber, nicht um ein Entweder — Oder, sondern um ein Sowohl — Als auch und ein Mehr oder Weniger zwischen diesen extremen ökonomischen Sozialismus und dem ökonomischen Individualismus der neuen Nationalökonomie. Gerade dieser Umstand erschwert die theoretische und praktische Aufgabe sehr, denn damit erweist sich eine Abwägung von Fall zu Fall unvermeidlich.“

Daher betont er, daß sein Staatssozialismus sorgfältig die Wechselwirkung beachte zwischen Wirtschaftsleben, Rechtsordnung, Sittlichkeit usw.

Dabei lehnt er die einseitige materialistische Auffassung des marxistischen Sozialismus ab. „Jede Erscheinung des Wirtschaftslebens, jede Einrichtung der wirtschaftlichen Rechtsordnung, aber auch zahlreiche und wichtigste Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, der Kultur, der Sitte, Sittlichkeit bringt er (der Staatssozialismus) in Zusammenhang mit den allgemeinen Fragen der Eigentumsordnung und Wirtschaftsorganisation, untersucht sie in ihrer Wechselwirkung mit Produktion und der Verteilung, beurteilt sie nach dem Ergebnis dieser Untersuchung und nimmt wesentlich mit danach seine Stellung zu ihnen und zu allen auf sie bezüglichen Fragen der Wirtschaftspolitik und Rechtsordnung.“

Die Schwierigkeiten und Mängel, die in der Bezeichnung Staatssozialismus für sein System enthalten sind, fühlt Wagner selbst heraus (Gr. I³ 60 f): „Der Ausdruck selbst ist neu, hat sich aber, wie ‚Kathedersozialismus‘, ja mehr als dieser, bei uns wie bei den andern Kulturvölkern rasch eingebürgert, um einen freilich den meisten Gegnern und manchen Anhängern nicht genügend klar umschlossenen sozialpolitischen Gedankenkreis zu bezeichnen. Ich halte an dem Ausdruck im Sinn des Vorausgehenden fest. Er ist auch schwer durch einen andern ähnlich geeigneten und namentlich ebenso erwünscht kurzen zu ersetzen. Ein Mangel, weil von vornherein Vorurteile und Mißverständnisse leicht hervorrufend, ist freilich die ausschließliche Bezugnahme auf den Staat in dem Ausdruck. Festzuhalten ist um so mehr, daß hier nach der Regel a potiori sit denominatione verfahren ist. Der ‚Staat‘ bezeichnet hier alle andern öffentlichen Körper, namentlich die Verbände und Gemeinden, auch öffentliche Zweckverbände mit; ferner der ‚Staat‘ im Wort ‚Staatssozialismus‘ kommt nicht nur als die ‚Gemeinwirtschaft‘, welche unmittelbar (wie auch die Gemeinde usw.) Wirtschaftsaufgaben, auch materielle (z. B. Verkehrsweisen), übernimmt, sondern auch als der Faktor für Aus- und Fortbildung wie jeder so auch der privatwirtschaftlichen Rechtsordnung bei entwickelten Kulturvölkern in Betracht. ‚Staatssozialismus‘ schließt daher begrifflich nicht den Gedanken der Übertragung der gesamten Produktion und Verteilung auf den Staat in sich und besagt ebensowenig den grundsätzlichen Ausschluß des privatwirtschaftlichen Systems aus der Volkswirtschaft. Wohl aber mag der Ausdruck passend gleich auf die Aufgabe der Regelung, Normierung der ganzen wirtschaftlichen Rechtsordnung, auch derjenigen für den privatwirtschaftlichen Verkehr, namentlich durch den Staat und im ‚sozialen‘ Interesse hindeuten. In besondern Fällen muß man sich genauerer Beschreibungen und Umgrenzungen bedienen, hier und da auch statt von ‚Staatssozialismus‘ von ‚Kommunalsozialismus‘ und ähnlichem sprechen.“

Wagner sieht übrigens im Staatssozialismus nicht bloß ein gedankenmäßiges, theoretisches Sy-

ziem, um dessen wissenschaftlichen Ausbau er sich bemüht, sondern glaubt, in der modernen Kulturwelt europäischer Zivilisation im Staatssozialismus ein historisches Entwicklungsprodukt zu erkennen, welches sich aus technischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und vor allem auch aus ethischen und religiösen Einflüssen als seine beherrschenden Bedingungen und Ursachen tatsächlich entwickelt hat, den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens, gerade auch den Bedürfnissen der modernen Kulturwelt durchaus entspricht und sich daher mit Notwendigkeit weiter entwickeln wird. Er sieht so im Staatssozialismus auch etwas Naturgemäßes, wie ebenso in gewissen Kernpunkten des sozialökonomischen Liberalismus und Individualismus.

Auf Grund der bisherigen Darlegungen kann folgender Definitionsversuch gemacht werden: Staatssozialismus als wirtschafts- und sozialpolitische Theorie — in größter Vollständigkeit von Ad. Wagner allein vertreten — ist die wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der im Interesse aller, besonders der untersten Volksschichten, bestmöglichen Regelung der gesamten wirtschaftlichen Rechtsordnung in Güterproduktion, Einkommensverteilung, Eigentumsordnung und Vertragsschließung, vor allem durch den Staat, aber auch durch staatsverwandte Gebilde (Gemeinde, öffentlich-rechtliche Zweckverbände) im Sinn einer den jeweiligen allgemeinen Kulturverhältnissen entsprechenden Verbindung und gegenseitigen Ergänzung von ökonomischem Individualismus und Kollektivismus, und zwar unter weitest gehender „Relativierung“ der Begriffe von Eigentum und Erbrecht besonders in Steuerwesen und Enteignungsverfahren durch regelndes Eingreifen in den privatwirtschaftlichen Güterverkehr bzw., soweit technisch möglich und sozial zweckdienlich, durch vollständigen Ersatz privatkapitalistischer Unternehmungen durch gemeinwirtschaftliche Betriebe; gemäß einer grundsätzlichen möglichst vollständigen Heranziehung der diesbezüglichen kritischen Leistungen des extremen marxistischen Sozialismus jedoch unter ausdrücklicher, hauptsächlich auf ökonomisch-psychologische Gründe gestützter Verwerfung der sozialistischen „Nüchternisierung“ der erprobten Vorzüge einer privatkapitalistischen Güterproduktions- und Güterverteilungsordnung.

Rodbertus und Schäffle können mit ihren Theorien nicht restlos in die Formen dieses Staatssozialismus eingefüllt werden, obwohl an beide, vor allem an Schäffle, vielfach gedacht wird, wenn die Rede ist vom Staatssozialismus als System. (Über Rodbertus vgl. Bd IV, Sp. 695 ff. Für Schäffle vgl. man u. a. seine Schlusszusammenfassung in „Kapitalismus und Sozialismus“ [1870]).

Ad. Wagner betont jedoch selbst eine gewisse Verwandtschaft der einschlägigen theoretischen Gedankengänge (Vorwort zur 3. Aufl. der Grundlegung S. VII ff.): „Auch meine Stellung zu Rod-

bertus und Schäffle ist keine andere geworden — denjenigen Autoren, welchen ich mich, bei vielfacher Abweichung in Einzelheiten und auch in Prinzipienpunkten, doch andererseits in gewissen prinzipiellen Auffassungen am nächsten fühle und von welchen ich jedenfalls glaube am meisten gelernt zu haben.“

„Die ‚historische Nationalökonomie‘ und die übrigen Richtungen des sog. ‚Kathedersozialismus‘ haben sich diesem Staatssozialismus gegenüber mehr ablehnend als beistimmend verhalten, dürfen also in der Tat verlangen, nicht ohne weiteres mit demselben zusammengeworfen zu werden, wie es in der in- und ausländischen, namentlich polnischen Literatur nicht selten geschehen ist.

„... einzelne historische Nationalökonomien wie Schönberg, Schmoller, auch G. Cohn u. a. vertreten auch wohl einzelne Ansichten, welche man ‚staatssozialistisch‘ nennt und allenfalls so nennen kann. Aber sie begründen sie doch überwiegend anders und ziehen andere Konsequenzen daraus. Sie lehnen daher, von ihrem Standpunkt aus nicht unrichtig, die Bezeichnung ‚Staatssozialisten‘ für sich ab“ (Gr. I^o 61).

Der marxistische Sozialismus, repräsentiert durch die geistigen Führer der sozialdemokratischen Partei, hat seine Stellung fixiert auf dem erwähnten Parteitag zu Berlin (1892).

Eine von Wilh. Liebknecht und auch dem revisionistischen G. v. Vollmar gemeinsam unterzeichnete Resolution lautet: „Der Parteitag erklärt: Die Sozialdemokratie hat mit dem sog. Staatssozialismus nichts gemein. Der sog. Staatssozialismus, insofern er auf die Verstaatlichung zu fiskalischen Zwecken hinzielt, will den Staat an die Stelle der Privatkapitalisten setzen und ihm die Macht geben, dem arbeitenden Volk das Doppeltjoch der ökonomischen Ausbeutung und der politischen Sklaverei aufzuerlegen. Der sog. Staatssozialismus, insofern er sich mit Sozialreform oder Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen beschäftigt, ist ein System von Halbheiten, das seine Entziehung der Furcht vor der Sozialdemokratie verdankt. Die Sozialdemokratie ist ihrem Wesen nach revolutionär, der Staatssozialismus konservativ. Sozialdemokratie und Staatssozialismus sind unveröhnliche Gegensätze“ (vgl. dazu die Reden von W. Liebknecht, G. v. Vollmar und A. Bebel). — Friedrich Engels macht in der „Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“ über „Staatssozialismus“ ablehnende Glossen (S. 37 ff. Fußnote). — In den „Sozialistischen Monatsheften“, dem wissenschaftlichen Organ des revisionistischen Flügels der Sozialdemokratie, findet sich eine ständige Rubrik: „Staatssozialismus“, worin referierend und kritisch die Vorgänge bürgerlicher Sozialreform und Sozialpolitik verzeichnet werden.

Die Vertreter einer christlichen Gesellschaftswissenschaft richten naturgemäß bei einem System, das sich „sozialistisch“ nennt, ihr Augenmerk auf folgendes: historischer Materialismus, Eigentum, Erbrecht, Staatsomnipotenz. Der historische Materialismus wird im System des

Wagnerschen Staatssozialismus nicht festgehalten. In Gr. I^o 60 wird ausdrücklich der Kernpunkt als unhaltbar abgelehnt. Zahlreiche und wichtige Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, der Kultur, der Sitte und Sittlichkeit sieht der Staatssozialismus zwar immerhin als Funktionen wirtschaftlicher Verhältnisse an, aber nicht ausschließlich, wie es der marxistische Sozialismus tut, ja nicht einmal vorwiegend, sondern nur mit bewirkt bzw. beeinflusst. Umgekehrt betrachtet der Staatssozialismus auch die wirtschaftlichen Verhältnisse als Funktionen der gesellschaftlichen, sittlichen usw. Verhältnisse. Weiter bemüht sich Wagner nicht um die philosophische Widerlegung des historischen Materialismus. Die Lieblingsgedanken Wagners in der Kritik des Sozialismus sind die psychologischen Konsequenzen, zu welchen die extrem-sozialistische Produktions- und Verteilungsmethode führen muß. (Er sagt: „Der für mich persönlich entscheidendste Grund gegen die Forderungen des Sozialismus: ein psychologischer“; Rektoratsrede 1895, 31.)

Bezüglich des Eigentumsrechts betont Wagner fraglos eine weitgehende Veränderbarkeit des Inhalts und Umfangs des Rechts auf Privateigentum. Besonders in dem Werk: Volkswirtschaft und Recht (1894), aber auch in der „Grundlegung“. Wir heben folgende charakteristische Äußerungen hervor (Gr. I^o 60): „Wieder unter Benutzung der sozialistischen Kritik und der Erfahrungen hinsichtlich des privatwirtschaftlichen Systems und seiner Funktion unter dem Rechtsgrundsatz der freien Konkurrenz hält der Staatssozialismus prinzipiell nur eine beschränkende Regelung des Privateigentums an den sachlichen Produktionsmitteln, des Vertragsrechts und des ganzen privatwirtschaftlichen Systems für notwendig und berechtigt. Gerade dadurch, das erkennt er, soll wieder und muß und kann auch allein das Privateigentum als ein doch in erster Linie dem Gemeinschaftsinteresse dienstbares Rechtsinstitut und das privatwirtschaftliche System als ein ebenfalls zuerst für dieses Interesse fungierendes System der ganzen Volkswirtschaft wirklich in den Dienst der Gemeinschaft gestellt werden. Wie dabei aber im einzelnen Fall vorzugehen ist, entscheidet der Staatssozialismus nicht nach einfachen ‚Prinzipien‘, ‚Thesen‘, ‚Axiomen‘, sondern unter steter Berücksichtigung der mitspielenden psychologischen Faktoren und der praktisch-technischen, auch der politischen Seite der Dinge nach genauer Untersuchung der konkreten Verhältnisse.“

In seiner Rektoratsrede (1895, S. 32) hatte Wagner betont: „Das bleibt wahr, daß auch hier alles Wagner sprach gerade von Wirtschaftssystem, Eigentumsordnung, Vertragsrecht) im Fluße der Entwicklung steht und stehen muß.“

Es erhebt sich nun die Frage: Hat hiernit der Wagnersche Staatssozialismus das Privateigentum nicht bloß in seiner Ausdehnung, sondern überhaupt in seiner Existenz der staatlichen Wirt-

schafspolitik zur souveränen Verbeistehung überantwortet? Oder aber inhäriert der Idee des Privateigentums eine Naturnotwendigkeit für die Persönlichkeits-, Gesellschafts- und Arbeitsentfaltung der Menschen, so wie sie jetzt nun einmal sind (status naturae lapsae), eine Naturnotwendigkeit, welche dem Recht auf Erwerb und Behauptung von Privateigentum den unverfügbaren Charakter des Vorstaatlichen und Überstaatlichen, d. h. des Naturrechtlichen, eingepreßt hält, ohne jedoch ihm damit die Fähigkeit und die Bestimmung zu nehmen, im Zusammenleben der Menschen von einem ordnenden Prinzip (Staat) sich modifizieren zu lassen hinsichtlich seiner konkreten Entfaltung? Negiert der Wagnersche Staatssozialismus das, was Walter (Art. Eigentum Bd I, Sp. 1472) sagt? „Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums geht von der Anschauung aus, daß eine so allgemeine Erscheinung wie das Privateigentum nicht lediglich in der historischen Entwicklung ihre genügende Erklärung finden kann, daß vielmehr der tiefste Grund hierfür in der unveränderlichen vernünftigen Menschennatur zu suchen ist.“ Cathrein, der in seiner Moralphilosophie II (1904) 274 von einem Recht spricht, „welches jeder Mensch durch das natürliche Sittengesetz und nicht erst infolge einer menschlichen Verordnung besitzt“, formuliert knapp und klar den springenden Punkt gegenüber der drohenden Grenzüberschreitung der Eigentums-sphäre von seiten der Staatsgewalt:

„Das Individuum und die Familie mit ihren (zur höheren Entfaltung) notwendigen Rechten sind älter als der Staat, und zu diesen Rechten gehört auch das Recht auf Eigentumserwerb“ (Kirchenlexikon XI [1899] 442).

Es scheint wohl so, als ob Wagners Staatssozialismus mit diesen naturrechtlichen Gedankengängen übereinstimme, sei, wenn man Wagner folgen des sagen hört (Gr. I^o 59 unten):

„Danach verbleibt ihm auch für einen großen, den größten Teil der Volkswirtschaft die Privateigentumsordnung und die privatwirtschaftliche Organisation, wiederum nicht im Interesse der Besitzenden, sondern im Gesellschafts- und Volkswirtschaftsinteresse selbst. Freilich verzichtet er dabei auf den Versuch, in der Weise der älteren Doktrinen (der Nationalökonomie, der Rechts- und Staatsphilosophie) die Grenzen zwischen Privat- und gesellschaftlichem Gemeineigentum, zwischen privaten Individuum und Staat ein für allemal, ‚prinzipiell‘ aus dem ‚Wesen‘ — oder dem, was man so nennt, sei es des Staats, sei es der Individualfreiheit — ableiten zu wollen. Denn er sieht dieses ‚Wesen‘ selbst und jene Grenzen als etwas notwendig und zweckmäßig historisch Veränderliches an.“

Aus andern Äußerungen kann jedoch festgestellt werden, daß Wagner sich nicht in eine absolute philosophische Gegenwart zur naturrechtlichen Begründung des Privateigentums usw. festgelegt

hat. Er lehnt es ausdrücklich ab, auf die letztinstanzlichen philosophischen Grundfragen über das Wesen des Eigentums einzugehen; ihn interessieren vor allem die Grenzlinien zwischen Individualwirtschaft und Gemeinwirtschaft, und diese Grenzen sind von konkreten Verhältnissen bedingt und demgemäß wechselnd. Weiterhin gesteht er ausdrücklich dem Individualismus den Charakter eines „Lebensprinzips“ für Gesellschaft und Volkswirtschaft zu (Gr. I^o 754). Außerdem betont Wagner, der Staatssozialismus halte prinzipiell fest an der „nur beschränkenden“ Regelung des Privateigentums an den Produktionsmitteln (Gr. I^o 60). Dazu unterstreicht er begünstig dieser beschränkenden Tätigkeit gegenüber dem Privateigentum immer wieder „die stete Berücksichtigung der mitspielenden psychischen Faktoren“. Dies aber sind doch wohl jene unverfügbaren psychischen Veranlagungen des Individuums und des Familienlebens, die in ihrer normalen, naturgemäßen Auswirkung eine unausrottbare Tendenz zum Erwerb und zur Behauptung (einschließlich der freien Verfügung) von Privateigentum besitzen. Wagner lehnt in seiner Rektoratsrede (1895) den marxistischen Sozialismus ab, weil er alle Differenzierung und alle Kultur ertöben müsse, „es wäre denn, daß wir zuvor ‚wesensandere‘ Naturen geworden wären“ (S. 32).

Freilich bleibt trotz alledem bei den Vertretern einer letztinstanzlich unwandelbaren naturrechtlichen Begründung der Gesellschaftslehre der Eindruck vorherrschend, daß in der wissenschaftlichen Theorie des Staatssozialismus die berührten wichtigsten Stücke des gesellschaftlichen Fundaments (Eigentum, Erbrecht, Ablehnung der Staatsomnipotenz) nicht eindeutig und fest genug begründet seien, und weiterhin, daß in seiner politischen Praxis leicht zu weitgehende Staatsinterventionen Platz greifen können, nicht etwa bloß im Erwerbsleben, sondern auch in der Erziehung, im Familien- und sonstigen Privatleben nach seiner materiellen wie geistig-kulturellen Seite hin. So z. B. weist Frhr v. Hertling, der sich doch entschieden und entscheidend in Theorie und Praxis für soziale Reform eingesetzt hat, auf die zu weitgehende Staatsintervention und die naheliegende Gefährdung des naturnotwendigen Faktors der Freiheit im Staatsleben hin (Naturrecht und Sozialpolitik [1893] 282 ff; Ziel und Methode der Rechtsphilosophie, im Philosophischen Jahrbuch der Görresgesellschaft [1895]), und zwar mit einer Schärfe, die begreiflich erscheint in einer Zeit, wo eben erst das extremsozialistische Erfurter Programm ohne die Begleitung der mäßigen revisionistischen Kritik in die Öffentlichkeit getreten war, die Bezeichnungen „Staatssozialismus“ und „Nationalsozialismus“ in der politischen Praxis jugendfrisch erklangen und die relativ neue Sozialpolitik sich noch gegen die Vorwürfe vernahm mußte, als ob sie in ihrem Verlangen nach größerer Intensität und

Ausdehnung alle Schranken und Rücksichten verkenne. (Vgl. dazu auch Hitzes „Offener Brief an Ad. Wagner“ [1883], Gladbacher W. Z. Nr 134.)

Wagners staatssozialistische Theorie berührt bzw. deckt sich naturgemäß in sehr vielen Punkten mit der in akademischen Vorlesungen wie auch in der Literatur mehr und mehr selbständig auftretenden wissenschaftlichen Sozialpolitik (vgl. Wafferrab, Soziale Frage, Sozialpolitik u. Caritas [1903]; G. v. Mayr, Begriff u. Gliederung der Staatswissenschaften [^o1910]) und dem von Heinrich Pesch vertretenen Solidarismus (Lehrbuch der Nationalökonomie I [1905]), in Bezug auf seine praktischen Forderungen mit der praktischen Sozialpolitik im Programm und der Gesetzgebungsarbeit bürgerlicher Parteien.

Ob es gelingen wird, der Bezeichnung und der Sache nach wissenschaftliche und praktische Sozialpolitik durch Ad. Wagners Staatssozialismus abzulösen, wird sehr in Frage gestellt, selbst bei weitergehender Abschwächung der sachlichen Differenzen in den Grundanschauungen; einmal durch die Tatsache, daß das Wort Sozialismus fast ausschließlich verbunden ist mit dem Begriffsinhalt des marxistischen Sozialismus bzw. der ihn politisch vertretenden Sozialdemokratie, sodann vor allem durch die weitere Tatsache, daß der Name Sozialpolitik in der Tat heute mehr als zur Zeit des Fürsten Bismarck verbunden ist mit einem reichen Begriffsinhalt glücklich gelungener und weiter fortschreitender sozialer Reform im Rahmen der gegenwärtigen, in der Hauptsache immer noch weitläufig überwiegend individualistischen und privatkapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Literatur. Eine zusammenfassende, systematische Literatur des S. fehlt bisher. Ad. Wagner selbst bemerkt zu seinen einschlägigen eignen Arbeiten u. a. folgendes: „Schon in den beiden ersten Auflagen der Grundlegung sowie in der Finanzwissenschaft habe ich im ganzen den Standpunkt, welchen ich den ‚staatssozialistischen‘ im besprochenen Sinn nenne, vertreten. In dieser neuen Auflage (dritte der Grundlegung 1892) suche ich diesen Standpunkt noch schärfer zu entwickeln, aber nach beiden Seiten, des Sozialismus wie des Individualismus, ihn auch noch deutlicher abzugrenzen.“

„In den Aufsätzen über ‚Finanzwissenschaft und Staatssozialismus‘ (Züb. Ztschr. für Staatswissenschaft, Jahrg. 1887) bin ich ebenfalls genauer auf grundlegende Prinzipienfragen eingegangen“ (Gr. I^o 61 u. 62).

Einschlägig sind von weiteren Wagnerischen Publikationen: Soziale Finanz- u. Steuerverpolitik, im Archiv für soz. Gesetzgebung (1891); Die akadem. Nationalökonomie u. der Sozialismus (Rektoratsrede 1895); Vortrag über das soz. u. eth. Moment in Finanz u. Steuern (Evang.-soz. Kongreß 1903); Theoret. Sozialökonomik (1. Abt. 1907, 2. Abt. 1909).

Für die allmähliche Ausgestaltung des Systems waren naturgemäß von größtem Einfluß „die kri-

tischen Erörterungen über die Prinzipienfragen . . . , welche bei der Behandlung der praktischen Spezialfragen der neueren Wirtschafts- und Sozialpolitik, auch der Finanz- und Steuerpolitik, aufgetaucht sind". Das hebt Wagner selbst hervor und macht außerdem folgende Bemerkungen, die zur Würdigung der Genesis des Systems durchaus beachtenswert sind (Gr. I^o 62): „Die berühmte kaiserl. Votenschaft vom 17. Nov. 1881 hat auch hier als Ferment gewirkt. Namentlich die Fragen der Arbeiterorganisation, der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, die Spezialfrage des Versicherungszwangs, der Staatsbeiträge zur Arbeiterversicherung, ferner die Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Tarifpolitik dabei, der finanziellen Behandlung der Bahnen, auch die sozialpolitische Seite der Frage von Freihandel und Schutz Zoll (Agrarzölle) u. a. haben vielfach den Anlaß zu neuen und tieferen prinzipiellen Erörterungen über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft, über die Berechtigung der Staatshilfe in wirtschaftlichen Verhältnissen, über die Fragen der Staatsstätigkeit gegeben." In diesem Zusammenhang verdient Erwähnung Wasserrab, *Preise und Krisen* (1889), wo das Problem der Neuordnung des modernen Wirtschaftslebens bei tiefgehender Kenntnis des praktischen kaufmännischen und großindustriellen Lebens mit großem Weitblick behandelt wird.

Über die gegnerische Literatur äußert sich Wagner in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1887, 678 ff. u. in einem kritischen Überblick (Gr. I^o 62/63): „Vornehmlich die Gegner, Freihändler, Ultramontane (!), haben versucht, den S. zu systematisieren, um ihn besser anzugreifen zu können, aber sie machen eine Karikatur oder einen Popanz aus ihm." Dies gilt z. B. von der Streit-schrift der drei Freihändler Wamberger, Barth, Brömel „Gegen den Staatssozialismus" (1884, aus der Sammlung volkswirtschaftl. Zeitfragen, hrsg. von der Berliner volkswirtschaftl. Gesellschaft), von Wambergers Artikel Socialisme d'Etat, im Nouveau dictionnaire d'économie politique (1891); von der Schrift L. Savy, Le socialisme d'Etat (Par. 1884); von der ultramontanen (!) Schrift Wilh. Maiers, Der S. u. die persönliche Freiheit (1884); von dem Pamphlet S. Emeles, Der Sozialismus, Robbertus-Jagehow, das Manchester-tum u. der Staatssozialismus (1885).

In andern Arbeiten wird der S. zu weit gefaßt, die neuere deutsche Wirtschafts- u. Sozialpolitik, der Kathedersozialismus zu sehr mit ihm identifiziert, so von W. Ströhl, Die staatssozialistische Bewegung in Deutschland (1885); auch die verdienstvollen Arbeiten des Engländers Dawson leiden an diesem Fehler, so die Schrift Bismarck and State socialism (Lond. 1890); Karl Luspens-bach, Altersversorgung u. S. (1883) bleibt unklar. Vgl. ferner den Abschnitt „Finanzwissenschaft u. S." in Steins Finanzwissenschaft I^o 148, 160. Aus der englischen Literatur: Aufsatz von Rae, State socialism, in der Contempor. Review, Aug.-Sept. 1888, Schriften von Spencer. Aus der französischen Literatur A. Andler, Origine du soc. d'Etat en Allemagne (1897).

[Ludwig Nieder.]

Staatsstreich s. Notrecht.

Staatsverfassung. 1. Begriff (Konstitutionelle Verfassung; Verfassung im materiellen

Sinn, Verfassungsurkunde). Ganz allgemein bedeutet Verfassung die Art der Organisation der Staatsgewalt; insbesondere die Art der Bildung und Zuständigkeit der obersten Staatsorgane. Gewöhnlich aber versteht man unter Verfassung eine solche Organisation der Staatsgewalt, bei der dem Volk eine Beteiligung an der Gesetzgebung und eine Kontrolle der Verwaltung zusteht. Mit einem gewissen Pleonasmus nennt man diese Verfassung auch „konstitutionelle" Verfassung. Im engeren Sinn bezeichnet Verfassung die Kodifikation der konstitutionellen Verfassungsrechtsätze, die Verfassungsurkunde. Zur Unterscheidung pflegt man letztere wohl auch Verfassung im formellen Sinn, die Verfassungsrechtsätze auch Verfassung im materiellen Sinn zu nennen.

2. Bedeutung der Verfassung im materiellen Sinn. Aufgabe und Zweck der Verfassung ist, mit einem Schlagwort ausgedrückt, Sicherung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit, und zugleich soll die Verfassung das berechtigste Streben eines Volks nach einer Beteiligung an der Bestimmung seiner Geschichte befriedigen.

Zunächst also erscheint die Verfassung als eines der wirksamsten Mittel zur Durchführung und Festigung des Rechtsstaats, der Rechtschranken zwischen sich und dem Individuum setzt und anerkennt; und gewiß kann der Rechtsstaat in seiner vollendeten Form ohne verfassungsmäßige Garantien nicht verwirklicht werden. Aber auf der andern Seite darf man die Verfassungsschranken im Sinn einer Bindung der obersten Staatsorgane in ihrer Bedeutung für die rechtliche Freiheit der Staatsbürger nicht überschätzen; noch viel mehr gilt dies von bloßen Erklärungen und Deklarationen allgemeinen Inhalts. Die Bindung der obersten Staatsorgane ist noch nicht ausreichende Verfassungsgarantie überhaupt. Sehr gut hebt dies neuestens R. Schmidt hervor (Allgemeine Staatslehre II 883, 2. A [1903]): „Die verfassungsmäßige Sicherheit der Individuen hängt in erster Linie von dem Ausbau der Kontrolle der Bürger und Behörden, mit andern Worten von den Einrichtungen und Formen der Rechtspflege ab. Sie sind mindestens unentbehrlich, um die Garantie in der oberen Leitung des Staats, die für sich unzulänglich ist, zu ergänzen; sie sind aber häufig nötig, um im Fall des Mangels oder des Verjagens für sie einen Ersatz zu schaffen." Es sei ein Verächtnis der staatsrechtlichen-politischen Theorie, daß „sie das Verhältnis der Rechtspflegebehörden zum Volk überhaupt noch gar nicht in eine feste Gedankenbeziehung zu den organisatorischen Fragen der oberen Staatsleitung gebracht habe". Die Justiz, sowohl Zivil- wie Strafrechtspflege, insbesondere aber auch die Rechtskontrolle über die amtlichen Handlungen der Staatsbehörden oder die Verwaltungspflege sind die „stärkste Formalgarantie der Verfassung" (ebd. 886).

3. Moderne Verfassungsurkunden (Geschichte; Interpretation; Inhalt). Unter den zivilisierten Staaten gibt es heute keinen mehr, der in vollem Umfang ohne geschriebene Verfassung ist. Wohl gibt es Staaten ohne Verfassungsurkunden (England, Ungarn) und ohne formelle Verfassungsgeetze, aber ein Teil der materiellen Verfassungsrechte ist heute überall kodifiziert.

Zu der Geschichte der politischen Forderung einer Verfassungsurkunde spielte lange Zeit der Hinweis auf die Institution eines Landes eine große Rolle, das selber bis heute noch keine Verfassungsurkunde hat; es war der Hinweis auf die englische Magna Charta vom Jahr 1215. Man hat zwar in neuester Zeit schärfer festgestellt, daß im Lauf der Zeit und gerade bei späteren politischen Kämpfen manches erst in die Magna Charta hineininterpretiert wurde, daß manche Illusionen über die ursprüngliche Bedeutung derselben sich allmählich herausbildeten; man hat insbesondere energischer auf den Charakter lehnsrechtlicher Auseinandersetzung hingewiesen, daß die Barone nämlich weniger staatsrechtliche Garantien oder gar eine Landesrepräsentation als vielmehr Erleichterung lehnsrechtlicher Leistungen erstrebten. Aber trotz allem bleibt bestehen, daß die Magna Charta in der Geschichte der Anschauungen und Vorstellungen von der Bedeutung einer Verfassungsurkunde eine große Rolle gespielt hat und daß sie doch viele Entwicklungskeime enthielt, in deren weiterer Entfaltung man in der modernen Zeit den Wert einer Verfassungsurkunde erblickt (vgl. Ludwig Kieß, Die Legende von der Magna Charta, in Preuß. Jahrb. 141 [1910] II 222/238; R. Schmidt a. a. O. II, 2. Tl [1903] 490 ff; W. Rothschild, Der Gedanke der geschriebenen Verfassung in der englischen Revolution [1903]).

Die ersten Verfassungsurkunden im modernen Sinn entstanden 1776 und in den folgenden Jahren in den unabhängig gewordenen Kolonien Nordamerikas, nachdem diese schon unter englischer Herrschaft als Vorläufer der Verfassungsurkunden ihre Charten oder Freiheitsbriefe besessen hatten. In Europa war die erste Verfassungsurkunde die französische Verfassung vom 3. Sept. 1791; sie ist entstanden durch die Verfassungsgeetzgebung von 1789 bis 1791, deren Resultat zum Schluß in ein einheitliches Instrument zusammengefaßt wurde. Diese Verfassung von 1791 ist für die Folgezeit sehr bedeutsam geworden als Vorbild solcher monarchischer Verfassungen, die auf dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität konstruiert sind, d. h. auf der Vorstellung, daß die konstituierende Gewalt primär dem Volk zustehe. Ihr gegenüber steht als nicht minder bedeutsam durch ihr Prinzip und ihre Vorbildlichkeit die Verfassung des wiederhergestellten Königums Frankreichs, die Charta constitutionnelle Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814, die das mon-

archische Prinzip als das primäre erklärt und lediglich konstitutionelle Beschränkungen in der Ausübung der monarchischen Gewalt feststellt.

Unter dem Einfluß der Charta haben sich die deutschen Verfassungen aus der Zeit von 1814 bis 1848 gebildet, namentlich die der süddeutschen Staaten aus den Jahren 1818/20, nach der Julirevolution auch von einer Reihe der größeren mittel- und norddeutschen Staaten. Auf dem Vorbild der französischen monarchischen Verfassung von 1791 mit ihrem demokratischen Prinzip ist aufgebaut die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831, und diese ist wieder die direkte Vorlage geworden für die deutschen Verfassungen seit 1848; insbesondere ist — in geschichtlich merkwürdigem Doktorinarismus — die preussische Verfassung in ihrer Anordnung weitgehend der belgischen Verfassung nachgebildet worden (vgl. Smend, Die preuß. Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen 1904; J. Seif, Entstehung und Entwicklung der preussischen Verfassungsurkunde im Jahr 1848. Mit dem bisher ungedruckten Vorwurf. Greifswalder Dissert. [1909]). Ebenso weist die Verfassung des Deutschen Reiches den Einfluß der belgischen Verfassung auf.

Die preussische Verfassung beruht kraft des ganzen geschichtlichen und rechtlichen Tatbestands auf monarchischem Prinzip, auf der Vorherrschaft des Monarchen, der in sich die Einheit der Staatsgewalt verkörpert; in Folge der Anlehnung an das Verfassungsideal der damaligen Zeit, an die belgische Verfassung, ist dieser Grundsatz von dem Monarchen als Träger der einheitlichen Staatsgewalt in der preussischen Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, wie es dagegen im preussischen Landrecht II, 13, § 1 geschehen war. (Ebenso in der französischen Charta von 1814 und in der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818, Tit. 2, § 1; vgl. Bornhak, Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus, in Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik II [1903] 427/438. Eine eigne Auffassung der preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bietet G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in v. Holtendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [*1904] 476: schärfer und klarer als die meisten andern Staatsgrundgesetze der Deutschen bringe sie das Prinzip zum Ausdruck, welches, vielfacher Anfechtung zum Trotz, in der Ordnung des modernen Rechts- und Verfassungsstaats nun doch einmal die Rolle eines alles tragenden konstruktiven Grundprinzips spiele: das Prinzip der Gewaltenteilung, Art. 45. 62. 86. An der Tatsache, daß wir in Preußen bzw. in Deutschland überhaupt de lege lata die Gewaltenteilung hätten, sei nichts zu vertuschen, aber auch nichts zu tadeln. Denn diese Gewaltenteilung, so wie sie unser positives Staatsrecht aufgenommen hat, gefährde, entgegen einem in der deutschen Staatsrechtswissenschaft vielfach verbreiteten Urteile, weder die Einheit und Anteil-

barkeit der Staatsgewalt noch die monarchische Grundstruktur des deutschen Konstitutionalismus. Organisatorische Verteilung der staatlichen Grundfunktionen ist nicht Zerreißung der Staatsgewalt.)

Gerade die preußische Verfassungsurkunde ist der beste Beleg dafür, daß man die Verfassungen nach der Eigenart der heimischen Rechte und dem ganzen geschichtlichen und rechtlichen Tatbestand prüfen und auffassen muß, mögen auch mancherlei fremde Rechtsgedanken in der Verfassung rezipiert sein. Auf der andern Seite darf bei Erklärung der Verfassung dem klaren Wortlaut der Verfassungsgarantien nicht Eintrag getan werden aus juristischen theoretischen Konstruktionen heraus. (Ein Beispiel hierfür bietet die Auffassung von der Tragweite des Budgetrechts des deutschen Reichstags, wie sie Laband entgegen dem Wortlaut der Reichsverfassung und entgegen der Praxis des Reichsstaatslebens konstruiert; vgl. A. Ott, Das Budgetrecht des deutschen Reichstags, in Frankfurter zeitgemäße Broschüren XXI [1902] 105/111.)

Was den Inhalt der Verfassungsurkunden angeht, so liegt diesen zwar im allgemeinen die Tendenz unter, die grundlegenden Verfassungsrechtsätze in einer gewissen systematisierenden Vollständigkeit zu bringen. Aber selbst von diesen grundlegenden Verfassungsbestimmungen fehlen in den einzelnen Verfassungsurkunden manche. Auf der andern Seite regeln die Verfassungen oft Dinge, die an sich weniger wichtig erscheinen oder doch gewöhnlich als Gegenstand der einfachen Gesetzgebung betrachtet werden.

Eine Sonderart in Bezug auf ihren Inhalt bieten die Verfassungen einzelner Staaten der Nordamerikanischen Union, die zu kleinen Gesetzbüchern herangewachsen sind. Es hängt dies zusammen mit dem Umstand, daß dort eine Reihe von Gegenständen der einfachen Gesetzgebung entzogen und der erschwerten Verfassungsgesetzgebung überwiesen sind; es geschah dies zum Zweck der Rechtssicherheit und der Stabilität der Gesetze aus Gründen, die in den dortigen Verhältnissen liegen (vgl. Zellinek, Allgem. Staatslehre² [1905] 519/520).

4. Zweck und Aufgabe der modernen Verfassungsurkunden. Unter den Gründen, die zur Schaffung der modernen Verfassungsurkunden geführt haben, ist zunächst ganz allgemein die Werthschätzung und Bedeutung hervorzuheben, die man zu allen Zeiten der Verbriefung von Rechten beigelegt hat. Ein zweites Moment, das in den Zeitverhältnissen lag, trat hinzu. Bei der ersten Bildung der modernen Verfassungen stand man vor der Tatsache oder doch unter dem Eindruck, daß es sich um die fundamentale Neuschaffung des gesamten Staats handle, dessen naturgemäße Gestalt die rationale Betrachtung in systematischer Kritik bloßgelegt habe und die nun zu fixieren sei. Damit war der Übergang von einzelnen Freiheitsbriefen zu nach Vollständigkeit

des Systems strebenden Verfassungsurkunden von selbst gegeben.

Die schriftliche Fixierung der materiellen Verfassungsrechtsätze in einer Verfassungsurkunde ist in ihrer Bedeutung für die Sicherung der Verfassungsgarantien nicht gering anzuschlagen, wenn sie auch selbstverständlich kein Allheilmittel zur Sicherung der rechtlichen Freiheit der Staatsbürger, besonders in Zeiten ist, wo in einem Staat alles wankt. Die schriftliche Fixierung der Verfassungsätze in einer Verfassungsurkunde verkörpert sichtbar den Gedanken der Unantastbarkeit der Verfassungsgarantien seitens der Regierungsgewalt, den Gedanken der Unabänderlichkeit ohne Vereinbarung sowie der rechtlichen Ungültigkeit verfassungswidriger Staatshandlungen. Die eigenartigen englischen Verfassungsverhältnisse beweisen nichts gegen diese Wertung der Verfassungsurkunden, denn die englischen Verhältnisse sind aus einem ganzen Komplex geschichtlicher Bedingungen heraus zu würdigen. (Zur englischen Verfassung vgl. neuestens: Hatschek, Englisches Staatsrecht [2 Bde, 1905/06]; Sidney Low, The Governance of England [Lond. 1904]; deutsch von J. Hoops [1908].)

Es ist nicht der Zweck der schriftlichen Fixierung der Verfassungsätze, diesen eine absolute Starrheit für alle Zeiten zu wahren; wohl aber soll durch das formale Herausheben der Verfassungsätze in einer Verfassungsurkunde diesen zunächst schon eine gewisse moralische Verstärkung ihrer Stabilität, ein moralischer Schutz gegenüber willkürlichen Veränderungen gegeben werden. Die meisten konstitutionellen Staaten haben außerdem die Stabilität ihrer Verfassungen auch rechtlich zu verstärken gesucht, indem sie gegenüber der einfachen Gesetzgebung für Verfassungsänderungen erschwere und retardierende Formen bestimmen. Es kommen vor allem die verschiedensten Arten vor: Erfordernis einer größeren als der einfachen Majorität; wiederholte Abstimmungen in bestimmten Zwischenräumen, direkte Volksabstimmungen, Auflösung der Kammern und so nochmalige Befragung der Wähler.

So verlangen die Verfassungen Bayerns (Tit. 10, § 7), Sachsens (§ 152), Badens (§ 64, 74) Zweidrittelmajorität bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder in beiden Kammern; Württemberg (§ 176) Zweidrittelmehrheit bei gewöhnlicher Präsenz; Preußen begnügt sich mit einfacher Mehrheit, fordert aber — Verfassungsurkunde Art. 107 — zwei Abstimmungen in beiden Häusern des Landtags, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. Bei dem Deutschen Reich genügt im Reichstag einfache Majorität; das hemmende Moment liegt beim Bundesrat (Art. 78), wonach Verfassungsänderungen als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben.

Gewiß können in aufgeregten Zeiten auch diese retardierenden Bestimmungen der Verfassungs-

gesetzgebung die Minoritäten in einem Staat nicht immer gegen Majorisierung schützen, aber wertlos sind sie gegenüber Zufallsmajoritäten und parlamentarische Ueberumpelungsversuchen durchaus nicht. Bedeutend verstärkt werden diese Hemmungen durch das Vorhandensein retardierender Momente im ganzen Gesetzgebungsapparat des Staats überhaupt (Erste Kammer). Die beste Garantie der Verfassung bilden freilich die sozialen Mächte, die hinter ihr stehen und sie schützen; umgekehrt kann den sozialen und gesellschaftlichen Mächten in ihrem wechselseitigen Kampf die formale Anerkennung und Hochachtung der fixierten Verfassung geradezu als letztes Verständigungsinstrument dienen.

5. Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. In absoluter Starrheit und Unabänderlichkeit läßt sich keine Verfassung erhalten. Das Staatsleben bringt von selbst neue Verhältnisse und schafft neue Bedürfnisse; dazu kommt, daß es wohl kaum möglich ist, eine Verfassung von vornherein systematisch so auszubauen, daß nicht gewisse „Verfassungslücken“ — wenn auch nicht von großer Tragweite — vorhanden sind.

Gerade gegenüber der beabsichtigten Stabilität der Verfassungstexte erscheint es staatsrechtlich bedeutsam, daß die modernen Verfassungen nicht bloß solche Änderungen erfahren haben und erfahren, die bewußt vorgenommen werden und mit einer beabsichtigten Änderung der Verfassungstexte verbunden sind. Nach Ausweis des geschichtlichen Staatslebens erfahren vielmehr unsere Verfassungen auch eine Reihe von solchen Veränderungen, welche die Verfassungstexte formell unverändert fortbestehen lassen und die vielfach geschaffen sind durch das Staatsleben, ohne daß das Bewußtsein einer beabsichtigten Verfassungsänderung vorliegt oder vorliegen muß.

Man hat für diese letztere Art der Verfassungsänderung den Ausdruck Verfassungswandlung geprägt, während die beabsichtigte, mit Textesänderung verbundene mit dem Namen Verfassungsänderung schlechtweg bezeichnet werden soll (vgl. dazu besonders Zellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung [1906]).

Bei der bewußten Änderung von Verfassungsgesetzen oder der Verfassungsänderung schlechtweg ist der dreifache formale Weg möglich, wie bei Änderung von Gesetzen überhaupt. Verfassungsgesetze können nämlich gänzlich aufgehoben werden, einen andern Wortlaut erhalten oder durch nachfolgende derogierende Gesetze außer Kraft gesetzt werden.

Der letztere Weg ist z. B. benutzt in den Vereinigten Staaten von Amerika; dort ist an dem Text der Verfassungsurkunde von 1787 bis heute nichts geändert, wohl aber sind eine Reihe Zusätze hinzugekommen, die einige Bestimmungen des Hauptinstruments inhaltlich ändern. Im Deutschen Reich sind so mannigfaltige Änderungen durch nachfolgende Gesetze getroffen wor-

den, so daß man aus dem Text der Verfassung noch kein zutreffendes Bild von den Grundlagen des Reichs sich machen kann. Man hat nicht ganz ohne Grund gesagt, die Reichsverfassungsurkunde habe allmählich den Charakter eines Fragments erhalten, das uns nur von einem Teil der grundlegenden Institutionen des Reichs berichte. Im ersten Artikel ist die Rede vom Reichsgebiet. Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist nicht erwähnt. Die Gesamtzahl der Reichstagsabgeordneten wird im Artikel 20 mit 382 angegeben, während sie tatsächlich 397 beträgt, da noch 15 Abgeordnete von Elsaß-Lothringen hinzugekommen sind. Artikel 17 erklärt den Reichskanzler allein zur Gegenzeichnung der kaiserlichen Akte zuständig; das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 läßt die Gegenzeichnung durch Stellvertreter des Reichskanzlers zu (weitere Beispiele bei Zellinek a. a. O. S. 6 U. 2.) Ganz merkwürdig durchlöchert sind die Verfassungsurkunden in den deutschen Bundesstaaten, da ein großer Teil ihrer Sätze durch Reichsrecht ersetzt ist. Einen Verfassungstext, der mit dem bestehenden Rechtszustand in Einklang gebracht worden ist, haben die Hansestädte Lübeck und Hamburg; am „korrektesten“ ist der Text der Lübeckischen Verfassung vom 7. April 1875. Die andern Staaten schleppen manchen Ballast aufgehobener Gesetze in ihren Verfassungsurkunden mit fort.

Von den Verfassungsänderungen, die durch formelle Gesetzgebungsakte begründet werden, sind zu unterscheiden die Verfassungsänderungen, die wir oben als Verfassungswandlungen bezeichnet haben. Durch sie wird die bestehende Verfassung geändert und materielles Verfassungsrecht geschaffen ohne Benutzung des Gesetzgebungsapparats. Und zwar tritt diese Verfassungswandlung wesentlich auf doppelte Weise in die Erscheinung. Einmal durch Wandlung in der Auffassung und Interpretation der formalen Verfassungsbestimmungen; sodann treten unter dem Schwerkraft der Notwendigkeit auch solche tatsächliche Änderungen im Verfassungsleben ein, die keine Deckung in geänderter Interpretation der Bestimmungen suchen oder finden.

Wandlung in der Interpretation formaler Verfassungsbestimmungen kann durch etwas herbeigeführt werden, was auf den ersten Blick das Gegenteil von Veränderung zu bedeuten scheint, nämlich durch gleichbleibende Praxis auf dem Gebiet des dispositiven Verfassungsrechts, insofern nämlich durch diese gleichbleibende Praxis schließlich eine bestimmte Ausführungsmöglichkeit als die allein vom Gesetzgeber intendierte erscheint, während ursprünglich der Verfassungswortlaut Freiheit der Wahl gelassen hat. Die Verfassungswandlung ist hier also identisch mit der Einschränkung ursprünglicher dispositiver Freiheit.

Eine viel weiter gehende Bedeutung kann die Verfassungswandlung durch geänderte Interpretation der Verfassungsbestimmungen da erlangen,

wo eine Instanz berufen ist, direkt oder indirekt authentische Urteile über den Sinn der Verfassungssätze abzugeben. Dies ist der Fall in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Richter auch über die materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu entscheiden hat. Unter dem Bestreben, die Verfassungsurkunde möglichst unverfehrt zu lassen, hat sich in der Union die richterliche Kunst herausgebildet, die Verfassungssätze zu deuten, zu dehnen und zu weiten. Nur so konnte die Verfassung dem Fluß des tatsächlichen Lebens und seinen Bedürfnissen gerecht werden. Als Hilfsmittel dieser Deutungskunst dient die Theorie der amerikanischen Juristen von den *implied powers* oder den eingewickelten Gewalten. „In dem Buchstaben der Verfassung schlummern bisher unerkannte Gewalten, die von der Gesetzgebung entdeckt und sodann vom Richter definitiv zum Leben erweckt werden“ (Jellinek a. a. O. 20). Wenn kein Land der Welt so wenig verfassungsändernde Gesetze aufzuweisen hat wie die amerikanische Union, so ist dieses Beharren doch nur ein scheinbares, weil doch tatsächlich die Verfassung durch richterliche Interpretation in weitem Umfang geändert und gewandelt wird. Nicht ganz mit Unrecht spricht man in Amerika von den Gerichten als von dem dritten Haus der Legislative, das durch Deutung der Verfassung an sich verfassungswidrige Gesetze zu verfassungsmäßigen umwandelt.

Als zweite Form der Verfassungswandlungen kommen solche tatsächliche Änderungen im Verfassungsleben in Betracht, die einfach unter dem Schergewicht der Notwendigkeit eintreten, ohne daß sie eine nachträgliche Deckung in geänderter Interpretation der Bestimmungen suchen oder finden.

Als Beispiel aus dem Verfassungsleben des Deutschen Reichs sei erwähnt die Ausbildung der kaiserlichen Initiative in der Gesetzgebung. Nach der Verfassung haben nur Bundesglieder das Recht, Vorschläge im Bundesrat zu machen, also nicht der deutsche Kaiser als solcher, sondern nur der König von Preußen. Vorschläge der „Reichsregierung“ sind nicht vorgezogen. Nun sind aber die einzelnen Bundesglieder, auch Preußen nicht, gar nicht in der Lage, einen großen Teil der das Reich betreffenden Vorlagen ausarbeiten zu lassen; dazu bedarf es der Reichsbehörden, die dafür bestimmt sind und vom Reichskanzler dazu beauftragt werden. Es hat sich daher naturnotwendig die Praxis herausgebildet, daß diese Vorlagen dann auch vom Reichskanzler als solchem im Namen des Kaisers an den Bundesrat gebracht werden. Es gibt nunmehr neben den preussischen Vorschlägen an den Bundesrat auch kaiserliche Vorschläge oder Anträge der Reichsregierung. Damit hat die Reichsverfassung eine bedeutsame Änderung erfahren, ohne daß der Text einen diesbezüglichen Zusatz erhalten hätte. (Gegen diese Auffassung der sog. Präsidialanträge als Doku-

mente „für die gewohnheitsrechtliche Entwicklung einer kaiserlichen Initiative im Bundesrat“ u. a. Anschütz in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II⁶ 543; weitere Literatur zur „Streitfrage“ über die formal-juristische Existenz der kaiserlichen Initiative bei Jellinek, Allgemeine Staatslehre² 523.)

Zu dieser Art der Verfassungsänderung gehört auch die Tatsache, daß der Bundesrat ausgehört hat, eine periodisch einberufene und geschlossene Versammlung zu sein, wie es Artikel 12 der Reichsverfassung im Auge hat. (Über solche Verfassungswandlungen in der Nordamerikanischen Union vgl. Jellinek a. a. O.)

Literatur. Für die Frage der Verfassung im formalen Sinn: Jellinek, Allgemeine Staatslehre (²1905), 15. Kap.: Die S. 491/525. Dort auch weitere Literaturangaben. Über die materielle Bedeutung der Verfassung: R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre I (1901) § 24: Die formellen Rechtsgarantien im Staatsleben 201/217; II (1903) 2. Tl.: Verfassungsgrundlagen des modernen Staats 878/886. Nehm, Allgemeine Staatslehre (1899) 11. Abschnitt: Die repräsentative Demokratie 285/347; 12. Abschnitt: Die repräsentative Monarchie 348/356.

Über Verfassungswandlung: Jellinek, Verfassungsänderung u. Verfassungswandlung (1906); dazu das vorgängige Werk Labands, Wandlungen der deutschen Reichsverfassung (1895). Über die Verfassungsentwicklung im Organismus des Deutschen Reichs, über ihre Ziele u. Notwendigkeiten vgl. M. Spahn, Das deutsche Zentrum (1907) 106 ff.

Über Verfassungslücken: Jellinek, Allgemeine Staatslehre (²1905) 347 ff; dazu Anschütz, Lücken in Verfassungs- u. Verwaltungsgesetzen, im Verwaltungsarchiv XIV (1906) 315 ff; P. Triepel, Die Kompetenzen des Bundesstaats u. die geschriebene Verfassung. Feftgabe für Laband (1908) 2, 247/335.

Aus der Geschichte der Verfassungsurkunden sei Jellinek, Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte (Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgegeschichte, ²1904) hier angemerkt wegen der daselbst vertretenen Theorie, die Erklärungen der Bürger- u. Menschenrechte in den ältesten modernen Verfassungsurkunden, denen der amerikanischen Kolonien, sei protestantischer Auffassung von religiöser Freiheit, nähern puritanisch-religiösen Prinzipien entsprungen. Gegen diese Theorie Jellineks vgl. die historischen Feststellungen von Nikolaus Paulus, Die Erklärung der Menschenrechte u. der Protestantismus, in der Lit. Beilage der Adn. Volkszeitung 1906, Nr 39; 1910, Nr 16; Histor.-polit. Blätter CXXXV (1905) 626 ff; ebenso bei G. Hägermann, Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte in den ersten amerikanischen S. (1910); A. Wahl, Histor. Zeitschrift CIII (1909) 79 ff.

Eine weit über den formalen Titel des Werkes ausgreifende klare Entstehungsgeschichte der modernen konstitutionellen Ideen bietet der I. Bd (1907) von Ernst v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- u. Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrh. (Abschn. II, Kap. 2 auch die Verfassungen der Vereinigten Staaten). [Adolf Ott.]

Staatsverträge. [Begriff; die Berechtigung zum Abschluß solcher. Die Rechte der repräsentativen Körperschaften bezüglich der abzuschließenden Verträge; Entwicklung und geltendes Recht. Die Rechte dieser Körperschaften betreffs der abgeschlossenen Staatsverträge; Folgen der von der Volksvertretung verweigerten Genehmigung durch die Regierung gültig eingegangener internationaler Verbindlichkeiten. Die zwischen Kirche und Staat geschlossenen Verträge.]

Als Staatsverträge sind alle diejenigen Uebereinkünfte über obligatorische Leistungen, über Geben, Tun oder Unterlassen zu bezeichnen, welche entweder von Staatsregierungen unter sich oder von solchen mit den Vertretern ihrer Untertanen oder mit den verfassungsmäßigen Verwaltungskörpern des Landes oder endlich auch mit einzelnen Familien oder Personen abgeschlossen werden; die letzteren allerdings nur so weit, als dadurch politische Rechte eingeräumt oder deraartige Verpflichtungen übernommen werden. Insofern die Regierungen mit Privaten Verträge über Gegenstände zivilrechtlicher Natur, z. B. über die Vornahme von Lieferungen für staatliche Anstalten, über die Aufnahme von Anlehen u. dgl. eingehen, kann von Staatsverträgen (*pacta iuris publici*) nicht die Rede sein, obgleich sich namentlich im Fall der Nichterfüllung der aus Darlehensverträgen resultierenden staatlichen Verbindlichkeiten sehr wichtige Folgen für das Staatsleben und insbesondere auch internationale Entwicklungen ergeben können. Das Gesetz, welches die Regierung zur Aufnahme eines Anlehens bevollmächtigt, ist ein Akt staatsrechtlicher Natur; die Verbindlichkeiten, welche die Regierung dadurch übernimmt, daß sie die einzelnen Schuldtitel an die verschiedenen Darlehensgeber verkauft, behalten deßungeachtet ihren privatrechtlichen Charakter.

Zum Abschluß von Staatsverträgen mit einzelnen Familien oder Personen, z. B. mit solchen fürstlichen Rangs, wodurch denselben Rechte auf die Thronfolge in dem betreffenden Staat eingeräumt werden, wird es heutzutage nur noch in den wenigen absolutistisch regierten zivilisierten Staaten kommen. In den konstitutionellen Monarchien und in den republikanisch organisierten Ländern können politische Rechte nur mehr durch gesetzliche, also unter Zustimmung der Volksvertretung zustande kommende Verfügungen übertragen werden. Würden die Regierungen sich binden, bevor sie die entsprechenden Gesetzesvorlagen machen, so würden sie für den Fall der Nichtgenehmigung ihrer Abmachungen Schadenersatzansprüchen und Beschwerden verschiedener Art ausgesetzt sein.

Anderz verhält sich die Sache hinsichtlich der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge. Das Recht, solche einzugehen, steht, soweit die Verfassungen der betreffenden Staaten keine einschränkende Bestimmungen enthalten, demjenigen, der die Staatsgewalt ausübt, also in den

mit einer monarchischen Verfassung ausgestatteten Ländern dem Herrscher zu. Dieser ist zur Vertretung des Staats in seinen auswärtigen Beziehungen berufen, erscheint somit auch als zur Abschließung von Staatsverträgen mit fremden Mächten befugt. Selbst eine in mancher Hinsicht so freisinnige Verfassung wie die bei der Begründung des Juliönigthums in Frankreich im Jahr 1830 eingeführte Charte enthielt in ihrem Art. 18 die Bestimmung: „Der König schließt die Friedens-, die Bündnis- und die Handelsverträge.“ Im Anschluß an diese vielfach als Vorbild benutzte Verfassung haben dann insbesondere auch die Verfassungen der deutschen Staaten und Oesterreichs denselben Grundsatz aufgenommen. Die Exekutivgewalt des Staats ist es ja, welche durch die mit der Verwaltung und der Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Behörden, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die diesem untergeordneten sachmännisch gebildeten Beamten, das ganze vielverzweigte Gewebe der Beziehungen von Staat zu Staat überblickt, den richtigen Zeitpunkt zum Abschluß von Verträgen mit fremden Mächten und die dabei zu berücksichtigenden Erscheinungen überseht und zu würdigen versteht. Würden sich die vertretenden Körperschaften schon während der schwebenden Unterhandlungen in die zu gewährenden Rechte einmischen, die zu erlangenden Zugeständnisse von ihrem vielfach einseitigen Standpunkt aus zu hoch spannen, die nötige Verschwiegenheit nicht beobachten und dadurch vorzeitige Volkstreiberien hervorrufen, so müßten die Verhandlungen nur zu oft scheitern oder sich unter den größten Schwierigkeiten und unter Umständen unter Beeinträchtigung der nationalen Interessen abwickeln. Die weitgehende Öffentlichkeit des politischen Lebens unserer Zeit muß wenigstens mit der größten Vorsicht von dem zu behandelnden Gebiet der auswärtigen Beziehungen so viel als möglich ferngehalten werden, da es sich hier um Angelegenheiten handelt, bei denen Mißgriffe zu den schwersten Folgen, ja zu dauernder Entfremdung zwischen den betreffenden Staaten führen können. So ist denn die Abschließung der Staatsverträge mit ausländischen Mächten in den konstitutionellen Monarchien und auch in den großen Republiken unserer Tage mit Recht als ein Akt der vollziehenden Gewalt, und nicht als ein solcher der Gesetzgebung, deren Befugnißkreis sich nicht über die Grenzen des Landes hinaus erstreckt, betrachtet worden, und es ist von jeher die Regel gewesen, daß die Staatsverträge zwischen souveränen Staategebilden durch die betreffenden Organe der vollziehenden Gewalt abgeschlossen wurden. Ausdrücklich und klar sind in dieser Beziehung unter anderem die einschlägigen Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung vom Jahr 1871. Artikel 11 lautet: „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu

schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

Wenn es nun aber auch unbestritten ist, daß die vollziehende Gewalt zum Abschluß der internationalen Verträge allein befugt erscheint, und wenn es aus den soeben entwickelten Gründen keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Staatsregierung nicht verpflichtet ist, den verfassungsmäßigen Vertretungskörpern während der mit einem andern Staat schwebenden Verhandlungen Aufschlüsse über den Inhalt derselben zu erteilen oder darauf abzielende Anfragen zu beantworten, so leuchtet es andererseits nicht minder ein, daß die meisten der zwischen den verschiedenen Staaten vereinbarten Verträge die inneren Angelegenheiten der Länder auf eine sehr bedeutende Weise beeinflussen und daß dieselben Gegenstände zu regeln bestimmt sind, welche nur unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper geordnet werden dürfen. Es müssen sich demnach die Staatsregierungen stets gegenwärtig halten, daß es sich für sie beim Abschluß internationaler vertragmäßiger Abmachungen um zweierlei handelt: einerseits um die Übernahme von Verpflichtungen gegenüber einer fremden Macht, andererseits um die Genehmigung der durch den Staatsvertrag erworbenen Rechte und der durch denselben eingegangenen Verbindlichkeiten von seiten der einheimischen verfassungsmäßigen Vertretung. Daher wurde schon frühzeitig in Fällen, in welchen die Mitwirkung der ständischen Versammlungen zur Durchführung internationaler Abmachungen erforderlich schien, diese Zustimmung in den betreffenden Staatsverträgen selbst als Bedingung ihrer Gültigkeit vorgeesehen. So sehr sich sogar eine so stark von dem nationalen Willen abhängige Regierung wie diejenige Englands stets gewiebert hat, während der Dauer der Verhandlungen, welche dem Abschluß internationaler Staatsverträge vorausgingen, dem Parlament diesbezügliche Aufschlüsse zu erteilen, so sehr ist die Notwendigkeit der Zustimmung der konstitutionellen Vertretung der politisch berechtigten Bevölkerungsklassen zu auf die inneren Staatsangelegenheiten bezüglichen Verträgen selbst von stark absolutistisch veranlagten Staatsherrschern anerkannt worden. Beim Abschluß des Ehebertrags zwischen Ludwig XIII. von Frankreich und der spanischen Infantin Anna von Oesterreich im Jahr 1612, und sogar noch im Jahr 1659, als der Pyrenäische Friede geschlossen und die Vermählung Ludwigs XIV. mit der Infantin Maria Theresia von Spanien vereinbart wurde, behielt man die Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen Frankreichs und Spaniens zu den Abmachungen der Kronen als Bedingung für die Gültigkeit derselben vor. Es handelte sich in diesen Fällen zwar nicht darum, den Untertanen neue Lasten aufzuerlegen, aber die Ordnung der Erbfolge erschien als eine so wichtige Frage, daß die endgültige

Reglung derselben der Zustimmung der Ständeversammlungen vorbehalten wurde.

In früheren Zeiten war vielfach nicht mit Genauigkeit bestimmt, in welchen Fällen die Zustimmung der Ständeversammlungen der verschiedenen Staaten notwendig war, damit die von den betreffenden Regierungen abgeschlossenen internationalen Staatsverträge als gültig betrachtet werden konnten. Daß dies dann der Fall sei, wenn die Regierung den Ständen in einem bestimmten Fall ein diesbezügliches Versprechen gegeben hatte, konnte nicht zweifelhaft sein. Ebenso kam es vor, daß die Gesetze der Staaten diesbezügliche Verordnungen enthielten, die sich freilich bei dem sich mehr traditionell und allmählich entwickelnden Charakter der Gesetzgebung auch noch der nachmittelalterlichen Staaten und dem sich daraus ergebenden Mangel an Übersichtlichkeit und systematischer Ordnung der gesetzlichen Festsetzungen nicht immer durch Klarheit und Genauigkeit auszeichneten. Ein durchgreifendes Zustimmungrecht der Ständeversammlungen zu allen wichtigeren Abmachungen internationaler Natur, welche von den Staatsregierungen abgeschlossen wurden, bestand jedenfalls noch nicht. Vielmehr war dieses Zustimmungrecht auf gewisse Arten von Staatsverträgen beschränkt. In den älteren ständischen Privilegien und in den darüber ausgestellten Freibriefen war den Landständen häufig das Recht der Bestätigung von Abtretungen des Landes oder auch nur von Teilen desselben an fremde Landesfürsten zugesichert, ein Recht, das sich auch auf die Verpfändung des Landes oder einzelner Landesteile erstreckte; solche Verpfändungen gehörten insolge der privatrechtlichen Auffassung und Behandlung der öffentlichen Rechte im Mittelalter und während der folgenden Jahrhunderte nicht zu den Seltenheiten. Ausnahmen von diesem Zustimmungrecht der landständischen Vertretungskörper waren nur hinsichtlich außerordentlicher Vorfälle, wie sie insolge unglücklicher Kriege und der dieselben beendigenden Friedensschlüsse vorkommen, vorgeesehen, wie z. B. in der württembergischen Verfassungsurkunde vom Jahr 1819 § 2 a unter „unabwendbarer Notfall" und im hannoverschen Landesgrundgesetz vom Jahr 1840 mittels Erwähnung der Friedensschlüsse. Einfache Grenzberichtigungen ohne Bedeutung wurden indessen durch manche Verfassungen von dem freien Belieben der Staatsregierung unabhängig gemacht. So enthält die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahr 1831 § 2 a die folgende Bestimmung: „Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind unter der ständischen Zustimmung nicht begriffen, wenn dabei nicht Untertanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreich gehört haben."

Daß die Verfassungen der sog. modernen Staaten, also der Staaten, in denen die Staatsgewalt in keiner Weise mehr als ein nutzbares Recht des

Staatsherrschers, sondern als eine nur zur Wahrung und Förderung des Wohls der Staatsbürger zu handhabende Machtfülle erscheint, den Grundsatz der Notwendigkeit der Zustimmung der vertretenden Körperschaften zur Abtretung von Landesteilen oder gar des gesamten Staatsgebietes an auswärtige Mächte direkt oder indirekt in sich aufgenommen haben, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die neueren Staatsverfassungen sind aber noch einen bedeutenden Schritt weiter gegangen. Dadurch, daß sie das Zustimmungsrecht der parlamentarischen Versammlungen zu den Gesetzen zum Grundsatz erhoben, wurden die Regierungen hinsichtlich ihrer Freiheit mit Bezug auf den Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Mächten in sehr wesentlichem Umfang beschränkt. Werden doch alle wichtigen Gebiete des inneren staatlichen Lebens durch gesetzliche Festsetzungen, also durch Akte geordnet, welche nur auf Grund der Beratung und Beschlußfassung der vertretenden Körperschaften unter Genehmigung und ausdrücklicher Zustimmung des Staatsoberhauptes, also des Monarchen oder des Präsidenten der Republik, zustande kommen können. Alles, was auf die Rechtspflege und die wesentlichen Bestimmungen der Verwaltung, auf die privaten und öffentlichen Rechte der Landesbewohner, auf die von ihnen zu tragenden persönlichen und finanziellen Lasten Bezug hat, bildet den Gegenstand der Gesetzgebung, welche einzig und allein auf verfassungsmäßigem Weg vor sich gehen kann. So sind denn die Regierungen darauf angewiesen, beim Abschluß internationaler Abmachungen bezüglich der meisten Gegenstände mit großer Vorsicht vorzugehen, damit sie sich nicht einem Konflikt möglicherweise bedenklicher Art hinsichtlich ihrer Verpflichtungen einerseits gegenüber der betreffenden Macht, mit der sie vertragsmäßige Festsetzungen getroffen haben, andererseits gegenüber der verfassungsmäßigen Landesvertretung ausgesetzt sehen.

Solche Konflikte entstehen daraus, daß die Mächte in ihrem Verkehr miteinander und insbesondere beim Abschluß von Staatsverträgen voraussetzen müssen, daß sich die Regierungen, mit welchen sie unterhandeln, in der Lage sehen, ihr Wort zu halten und die vertragsmäßig gegebenen Versprechungen wirklich zu erfüllen. Es muß vorausgesetzt werden, daß die vertragsschließenden Regierungen die Sachlage in ihrem Land richtig zu überblicken vermögen und sich nicht dazu verstehen werden, einem andern Staat Anerbietungen zu machen oder gar Verpflichtungen gegen denselben einzugehen, welchen sie nach der Hand gerecht zu werden außerstande sind. Es kann allerdings die öffentliche Meinung in einem Land und im Anschluß daran auch die Mehrheit der gesetzmäßigen Vertretungskörper plötzlich von einer unwiderstehlichen Strömung erfaßt werden, die zwar unter Umständen nur von verbündeten oder von geradezu gewissenlosen Hechern hervor-

gerufen ist, sich aber nichtsdestoweniger so stark erweist, daß es der Regierung in der That unmöglich ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zum Inslebentreten der mit einer auswärtigen Regierung vereinbarten Vertragsbestimmungen zu erhalten, mag sie auch alle ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mittel in Anwendung bringen, um das Ziel zu erreichen. Derartige Verpflichtungen bestehen ja tatsächlich und ohne Zweifel, sobald der Staatsvertrag zwischen den Regierungen endgültig geschlossen, d. h. in der gehörigen Weise unterzeichnet und ratifiziert ist. Daher muß es als eine sehr sachgemäße und vielen Unannehmlichkeiten, ja unter Umständen als eine sehr ersten Folgen vorbeugende Einrichtung bezeichnet werden, daß der Neuzeit ihren Ursprung verdankende Verfassungen die Bestimmung enthalten, die Gültigkeit gewisser Staatsverträge mit dem Ausland solle überhaupt von der Zustimmung der gesetzmäßigen Landesvertretung abhängig sein. Diese Zustimmung wird als Bedingung der Gültigkeit solcher Verträge namentlich hinsichtlich der Fälle vorgelesen, in welchen es sich um die Abtretung von Teilen des Staatsgebietes oder von Staatseigentum, von Hoheitsrechten oder von Regalien handelt; das gleiche gilt bezüglich der Handels- und Schiffsfahrtsverträge und bezüglich derjenigen Staatsverträge, welche auf einen Gegenstand Bezug haben, worüber allein vermittlest eines auf parlamentarischem Weg zustande gekommenen Gesetzes Bestimmungen getroffen werden dürfen, oder wodurch dem Staat oder den Untertanen desselben Lasten zugemutet werden. Die preussische Verfassung vom Jahr 1850 enthält im § 48 folgende Bestimmung: „Die Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staat Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“ Die deutsche Reichsverfassung vom Jahr 1871 verfügt im Artikel 11: „Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.“ So hat nach dieser Verfassung der Abschluß der Handelsverträge usw. nur dann für die Reichsregierung Verbindlichkeiten zur Folge, wenn die verfassungsmäßige Vertretung des Reichs zugestimmt hat. Auf diese Art ist auswärtigen Verwicklungen ein starker Damm entgegengesetzt, da die fremden Mächte wissen müssen, von welchen Umständen die Durchführung der von ihnen mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge abhängig gemacht ist. Wo derartige verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht in Kraft stehen, und in den Fällen, in welchen man die Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung als Vorbedingung des Inslebentretrens des betreffenden Staatsvertrags nicht in diesem selbst vorbehalten

hat, empfiehlt es sich, denselben wenigstens vor Auswechslung der Ratifikationen, durch welche die von den Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten geschlossene Uebereinkunft erst ihre verbindliche Kraft erhält, den parlamentarischen Vertretungskörpern behufs Erlangung ihrer Genehmigung zu unterbreiten, falls irgendwie die Möglichkeit zutage tritt, daß diese Genehmigung verjagt werden könnte.

In völkerrechtlicher Beziehung ist die Staatsgewalt dem andern vertragschließenden Staat gegenüber in allen Fällen, diejenigen ausgenommen, in welchen die verfassungsmäßige Genehmigung des Parlaments ausdrücklich als Bedingung des Zustandekommens eines rechtskräftigen Staatsvertrags vorgesehen ist, in welchen demnach ein solcher Vertrag ohne eine derartige Zustimmung gar nicht zustande kommt, streng verpflichtet. Sie muß alles thun, um die Ausführung des Vertrags zu ermöglichen, denselben also den Kammern zu rechtzeitiger Beschlußfassung unterbreiten, bei den diesbezüglichen Verhandlungen mit allem Ernst darauf dringen, daß die Genehmigung erfolge, und wenn dieselbe nichtsdestoweniger nicht erfolgt, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um die Zustimmung herbeizuführen. In den Staaten mit absolut monarchischer Verfassungsform ist die Aufgabe der höchsten Gewalt in dieser Hinsicht natürlich viel leichter. In diesen Staaten treten die mit andern Mächten abgeschlossenen Staatsverträge mit ihrer Veröffentlichung ohne weiteres in Kraft, und eine etwa erforderliche außerordentliche Thätigkeit der Staatsregierung beschränkt sich darauf, etwa zutage tretende Aufregungen gewisser Bevölkerungsschichten in geeigneter Weise zu beruhigen und einen eventuellen Widerstand ernstlicherer Natur, der sich in Widersetzlichkeiten und dergleichen Vorgängen äußert, nötigenfalls mit Gewalt zu brechen. So werden sich in absoluten Monarchien nicht leicht so ernste Schwierigkeiten ergeben, wie sie in den Staaten mit einer Verfassung und in den Republikanern zutage treten können. In diesen beiden Arten von Staaten kann die vollziehende Gewalt trotz ihres guten Willens unter Umständen sich außerstande sehen, den von ihr eingegangenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Es ist möglich, daß die parlamentarischen Körperschaften ihren verfassungsmäßig berechtigten Widerstand gegen einen von der Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag nicht aufgeben, und daß dieser mindestens formell berechtigte Widerstand mit verfassungsmäßigen Mitteln auf keine Weise gebrochen werden kann. Die den vertretenden Körperschaften in dieser Hinsicht zustehenden Rechte vliegen heutzutage in den Verfassungen ganz bestimmt und klar ausgedrückt zu sein. Zunächst ist es unbestreitbar, daß ein jeder Staatsvertrag als eine Betätigung der vollziehenden Staatsgewalt erscheint. Da nun den Kammern das Recht zusteht, die Anordnungen dieser Gewalt sich vorlegen zu lassen,

um dieselben mit Bezug auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Besten ihrer Beurteilung zu unterziehen, so können sie mit vollem Recht auch begehren, daß ihnen die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge unterbreitet werden, damit sie sich zu überzeugen imstande seien, ob der Inhalt derselben sich auf Gegenstände beziehe, über welche ohne ihre Zustimmung nicht verfügt werden darf. Bei einer derartigen Prüfung kann es sich nun zunächst ergeben, daß die vollziehende Gewalt einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu dessen Gültigkeit nach dem Inhalt der Verfassung des betreffenden Landes die dem Abschluß vorhergehende Zustimmung der Landesvertretung erforderlich ist. Ist dies der Fall, so erweist sich zwar der in Frage stehende Vertrag an sich als unverbindlich, aber es kann dieser Mangel nichtsdestoweniger durch die nachträgliche Genehmigung von Seiten des Parlaments gehoben werden. Wird diese Genehmigung jedoch nicht erteilt, so muß die Ausführung des Vertrags unterbleiben, und die bezüglich derselben etwa bereits erlassenen Verfügungen sind rückgängig zu machen. In denjenigen Fällen aber, in welchen die verfassungsmäßige Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung zwar nicht als Vorbedingung der Gültigkeit des betreffenden Staatsvertrags an sich vorgeschrieben ist, in denen es sich aber um Gegenstände handelt, bezüglich deren nur durch ein verfassungsmäßig, also mit Genehmigung der vertretenden Körperschaften zustande gekommenes Gesetz Bestimmungen getroffen werden dürfen, ist die Lage der Staatsregierung den fremden Mächten gegenüber, mit denen sie vertragsmäßige Verpflichtungen eingegangen ist, im Fall der Nichteinwilligung des Parlaments betreffs der Vertragsbestimmungen in gewisser Hinsicht die gleiche wie bei der sich herausstellenden vollständigen Ungültigkeit des Vertrags. Es wird nämlich der Staatsvertrag insolge der Verweigerung der Zustimmung der Kammern zwar nicht ungültig, aber nichtsdestoweniger undurchführbar und somit hinfällig. Nur insofern sich die Festsetzungen des betreffenden Staatsvertrags auf Gegenstände beziehen, hinsichtlich welcher die vollziehende Gewalt selbständig, also ohne Einwilligung der verfassungsmäßigen Landesvertretung Verfügungen zu treffen berechtigt ist, bleibt er durchführbar und ist die Regierung selbstverständlich zu seiner Durchführung verpflichtet. Was aber jene Bestimmungen anlangt, welche nur durch das Hinzukommen der vom Parlament erteilten Genehmigung gesetzmäßig ausführbar werden, so würde sich die Regierung, falls sie dieselben ohne diese Genehmigung oder sogar gegen den ausdrücklichen Willen der Landesvertretung zur Ausführung bringen wollte, der Gefahr aussetzen, die übeln Folgen ihres verfassungswidrigen Verfahrens tragen zu müssen. Es würde in einem solchen Fall zur Verweigerung des Budgets, zur Erhebung der Anklage gegen die verantwortlichen

Minister, allenfalls sogar zu noch schwereren Folgen kommen können.

Wenn demnach die für eine Regierung aus dem Versuch, einen mit einer fremden Macht abgeschlossenen Staatsvertrag auf nicht gesetzlichem Weg zur Durchführung zu bringen, sich ergebenden Schwierigkeiten sehr große, ja mitunter sehr gefährlicher Natur sind, so ergeben sich andererseits aus der Nichterfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, welche dem Ausland gegenüber in aller Form übernommen wurden, nicht minder üble Folgen. Denn dadurch, daß die parlamentarischen Körperschaften eines Landes einen Staatsvertrag, zu dessen Abschluß die vollziehende Gewalt desselben ohne vorher einzuholende Zustimmung der Kammern berechtigt war, nicht genehmigen oder die zur Durchführung der Bestimmungen desselben notwendigen Mittel verweigern, hört der einmal geschlossene Vertrag nicht auf, dem andern Vertragsschließenden gegenüber für die Staatsregierung völkerrechtlich verbindlich zu sein. Ja es befindet sich die letztere unter solchen Umständen in einer peinlicheren und in jeder Art weit schlimmeren Lage als in den Fällen, in welchen der Staatsvertrag ohne Zustimmung der Stände überhaupt gar nicht zustande kommen kann. In diesen Fällen ist es möglicherweise eine arge Bloßstellung der Staatsgewalt, daß sie nicht imstande ist, die im Vertrag enthaltenen Versprechungen, auf deren Erfüllung sie dem andern Staat sichere Aussichten machte, zur Ausführung zu bringen. Es gereicht ihr im internationalen Verkehr keineswegs zur Ehre, daß sie so wenig Voraussicht hatte und zu wenig Einfluß besaß, um die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zum Vollzug gelangen zu lassen. Eine eigentliche Verbindlichkeit aber gegen das Ausland ist in solchen Fällen noch nicht vorhanden, somit ist auch kein Anlaß zu direkten schwereren Verwicklungen internationaler Natur gegeben.

Anderer verhält sich die Sache, wenn sich eine Staatsregierung einer andern gegenüber vertragsmäßig gebunden hat. Dadurch mußte in dem Vertragsgegner der Glaube erweckt werden, sie sei auch imstande, ihr gegebenes Wort einzulösen. Ja schon die Tatsache, daß die Verfassung des betreffenden Landes dem Staatsoberhaupt als Inhaber der vollziehenden Gewalt die Befugnis einräumt, sich andern Staaten gegenüber durch Staatsverträge zu binden, ohne dazu der vorherigen Genehmigung der verfassungsmäßigen Landesvertretung zu bedürfen, muß bei den andern Mächten die Meinung erwecken, daß in der parlamentarischen Vertretung des betreffenden Landes im allgemeinen die Überzeugung herrsche, es würde die vollziehende Gewalt und die von ihr mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staats betrauten Behörden diese Angelegenheiten in einer Weise ordnen, daß an der nachträglichen Genehmigung der von ihnen getroffenen Abmachungen durch die Kammer, wenigstens was

die wesentlichen Punkte dieser letzteren anlangt, nicht gezwweifelt werden dürfe. So ergibt sich für eine Staatsregierung, die sich trotz der Anwendung aller Mittel außerstande sieht, wegen verweigerter Zustimmung der verfassungsmäßigen Landesvertretung einen von ihr gültig abgeschlossenen internationalen Vertrag zur Ausführung zu bringen, eine mehr oder minder bedenkliche, auf alle Fälle jedoch eine höchst peinliche Lage. Zunächst wird vielleicht die Folge solcher Vorgänge ein Ministerwechsel sein. Sodann wird sich die neue Regierung auf das angelegentlichste bemühen müssen, den Vertragsgegner im Weg diplomatischer Verhandlungen zum Aufgeben der ihm aus dem abgeschlossenen Vertrag zustehenden Rechtsansprüche oder mindestens zur Verzichtleistung auf einen Teil dieser Ansprüche zu bewegen. Wenn das aber nicht gelingt und die Regierung sich außerstande sieht, die Verfassung des ihr anvertrauten Landes zu verletzen, sei es nun daß sie aus Gewissenhaftigkeit davor zurückschreckt, oder sei es daß sie vermeint, der insolge eines Verfassungsbruches zu befürchtenden Schwierigkeiten nicht Herr zu werden, so können die ernstesten internationalen Verwicklungen sich ergeben, und es stehen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten, die Anwendung von Gegenmaßregeln, z. B. die Belegung der Einfuhr aus dem wortbrüchigen Staat mit drückenden Zollsätzen, die Beschlagnahme von demselben gehörigen Gütern und andere dergleichen unliebsame Maßregeln in Aussicht. Auch ist das Eintreten eigentlicher kriegerischer Verwicklungen durchaus nicht ausgeschlossen. Die Nichtausführung eines gültig abgeschlossenen Staatsvertrags stellt sich auf alle Fälle als eine sehr ernsthafte Beschwerde im völkerrechtlichen Verkehr dar. Mächtige und auf die Wahrung ihrer Ehre eifersüchtige Staaten nehmen den Bruch eines mit ihnen abgeschlossenen Staatsvertrags möglicherweise nicht hin, ohne auf einer gehörigen Venußung zu bestehen, oder falls eine solche nicht gewährt wird, sich in anderer Weise Recht zu verschaffen. Angehts so ernster Gefahren werden vielleicht die verfassungsmäßigen Volksvertretungen der Staaten, in welchen sich ein bis dahin unüberwindlicher Widerstand gegen die Ausführung eines mit einer andern Macht abgeschlossenen Übereinkommens erhob, nicht auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharren, sondern einen mehr oder minder ehrenvollen Rückzug antreten, um mittels eines wenn auch bedeutenden Opfers das größere Unheil eines drohenden Kriegs abzuwenden. Der Ausgang derartiger internationalen Konflikte wird sich übrigens natürlich größtenteils einerseits nach der Wichtigkeit der ins Spiel kommenden Interessen, andererseits nach der Machtstellung der betreffenden Staaten und den Charaktereigenschaften der dieselben bewohnenden Völker sowie auch nach denjenigen der maßgebenden Staatsmänner richten. Sache des vertragsschließenden Teils ist es natür-

lich, ob er die Ausübung des völkerrechtlichen Zwangs gegen den andern Vertragszweig für erforderlich oder für nützlich erachtet.

Daß man auch die mit einer zwar nicht mit einem Staatsgebiet ausgestatteten, aber an und für sich dem Staat nicht unter-, sondern nur eingeordneten Macht eingegangenen Verträge zu achten hat, wenn dieselbe auch keine äußeren Machtmittel besitzt, durch deren Anwendung sie die Erfüllung der ihr gemachten Versprechungen zu erzwingen vermag, ist selbstverständlich. Es sind demnach alle von Staatsregierungen mit den legitimen Vertretern der verschiedenen christlichen Religionen, wenn diese eine von der weltlichen Macht unabhängige Organisation haben, eingegangenen vertragsmäßigen Verbindlichkeiten als dieselben durchaus bindende zu betrachten. So hat auch das sog. italienische Garantiegesetz vom Jahr 1871 dem Papst die Unabhängigkeit eines weltlichen Souveräns ausdrücklich zuerkannt. Der Papst in seiner gegenwärtigen Lage kann keine Armeen senden und keine Gegenmaßregeln weltlicher Natur in Anwendung bringen, um die Erfüllung der ihm gemachten Zugeständnisse herbeizuführen; es ist auch wiederholt gesehen, daß die mit ihm geschlossenen Übereinkommen verletzt oder gar nicht ausgeführt wurden. Man denke nur an das im Jahr 1857 mit Württemberg und das im Jahr 1859 mit Baden abgeschlossene Konkordat, welche beide infolge des in den Abgeordnetenammern beider Länder erhobenen Widerspruchs nicht zur Durchführung gelangten, ohne daß die betreffenden Regierungen hierbei ihre völkerrechtliche Pflicht voll erfüllt hätten. Ähnlich liegt die Sache mit dem Konkordat, das im Jahr 1855 Österreich mit dem Apostolischen Stuhl geschlossen; trotz der vertragsmäßig übernommenen Pflichten wurden im Jahr 1868 die sog. konfessionellen Gesetze erlassen und 1870 das gesamte Konkordat außer Kraft gesetzt. In den Fällen, in welchen es sich um Übereinkommen zwischen Kirche und Staat handelt, muß eben die öffentliche Meinung und die Geltendmachung derselben durch die erwählten Volksvertreter in den parlamentarischen Versammlungen dasjenige leisten und zuwege bringen, was behufs der Sicherung der Durchführung der zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträge die Machtstellung der Vertragszweige und insbesondere der Besitz einer starken bewaffneten Macht zu vollbringen berufen ist. Eine gewaltige Strömung der öffentlichen Meinung vermag, wenigstens unter gewissen Umständen, ebensoviel zu leisten, um den Übereinkommen, welche zwischen den Vertretern der geistlichen und der weltlichen Macht geschlossen werden, den Charakter und die ganze verbindliche Kraft von Staatsverträgen zu erhalten und sie gegen jeden auf josphitlicher Beweisführung beruhenden Angriff zu sichern, als das Einschreiten mächtiger Staatsregierungen und gewaltiger Armeen behufs Durchführung der den

weltlichen Mächten aus von ihnen abgeschlossenen Staatsverträgen erwachsenen Rechte durchzusetzen vermag. So viel ist aber unter allen Umständen festzuhalten, daß die zwischen der selbständigen geistlichen und der weltlichen Macht abgeschlossenen, beiderseitig bindenden Übereinkünfte zu den Staatsverträgen zu rechnen sind und für die Staatsregierungen einen ganz ebenso verbindlichen Charakter besitzen wie die übrigen von denselben abgeschlossenen Abmachungen dieser Art. — Vgl. auch d. Art. Völkerrecht.

Literatur. Gareis, Institutionen des Völkerrechts (²1901); Ritz, Völkerrecht (⁶1910); Ullmann, Völkerrecht (²1908); Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts (²1899); Raband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II (⁴1901) 114; Jellinek, Rechtl. Natur der S. (1880); Rippold, Völkerrechtl. Vertrag (1894); Riez, Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei S. (1904).

Sammlungen von S.: Recueil des traités, Quellenmaterial von 1761 an, begr. von G. F. de Martens, fortgesetzt unter verschiedenen Titeln von Carl v. Martens, F. Saalfeld, F. Murrhard, Ch. Murrhard, J. Pinhas, Karl Samwer, bis 1874 im ganzen 47 Bde, dazu ein chronol. u. ein alphab. Registerband (Table générale, 1875/76); 1876, 1908 erschien eine zweite Serie als Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports du droit international in 35 Bden, hrsg. von Karl Samwer u. Jul. Hopf (bis Bd 11), dann von Felix Stoerk; seit 1908 erscheint eine dritte Serie (Titel wie die 2. Serie), hrsg. von Heinrich Trippel. — „Staatsarchiv“, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, begr. 1861 von Agidi u. Klauhold, hrsg. von Gust. Roloff (1910: 78 Bde); Archives diplom. von Henault u. Farbis (seit 1861); Recueil internat. des traités du 20^e siècle von Descamps u. L. Henault, enthält alle Verträge u. Schiedsprüche seit 1901 (Par., jährl.); Platon de la Woestyne, Recueil des traités et conventions conclues par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères (Wien, 1909: 30 Bde); Gesetze u. Verträge über Post- u. Schifffahrtslinien in den Seestaaten der Erde (2 Tle, 1904); de Lapradelle u. Politis, Recueil des arbitrages internat., 1 Tl (1798/1855, Par. 1905). Fleischmann, Völkerrechtsquellen (1905).

[Kämpfe, rev. Coermann.]

Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. I. Die Staatsverwaltung. 1. Begriffs. Als Staatsverwaltung im weitesten Sinn kann man alle diejenigen Handlungen des Staats bezeichnen, welche die Wahrnehmung aller seiner Interessen zum Gegenstand haben, und deren Art und Umfang durch den Grad der geistigen Kultur der im Staat verbundenen Menschen und die äußeren Verhältnisse, unter denen sie leben, bestimmt wird. Tritt einer oder treten einige dieser Zwecke der Staatsverwaltung in besonderer Weise hervor, so erhält der Staat dadurch ein besonderes Gepräge; so war das Streben nach Vergrößerung ausschlaggebend für das Wanken des römischen Staats, der Krieg für das Latetämons, die Religion für das des

alten Judentums, die öffentliche Ruhe für das China's (Montesquieu, De l'esprit des lois 11, 5). Allerdings vermag auch der einzelne im Staat dessen Interessen durch private Handlungen verschiedenster Art, durch Befolgung der vom Staat an ihn gerichteten allgemeinen und besondern Vorschriften und durch Taten, die über das Minimum der ihm auferlegten Rechtspflichten hinausgehen, wahrzunehmen. Was die Staatsakte von dieser Tätigkeit unterscheidet, ist der Umstand, daß jene von Organen des Staats, d. h. Personen, denen die objektive Rechtsordnung die entsprechende Kompetenz (d. h. Recht und Pflicht zu bestimmten Amtshandlungen) zuweist, vorgenommen werden, also ein formal-juristisches Moment.

Die juristische Begriffsbestimmung hat zu einer Einengung dieses umfassenden Staatsverwaltungsbegriffs durch Ausschcheidung gewisser Staatsaktivitäten geführt. Indem man die Staatsfunktionen zu systematisieren suchte, stellte man gewisse Staatsaktivitäten einer Staatsverwaltung im engeren Sinn entgegen.

Dabei ging die Staatsrechtswissenschaft in vielfach wechselnder Folge entweder von einem materiellen oder einem formellen Prinzip aus: sie zog entweder die Objekte, auf die sich die Staatsaktivität jeweils direkt oder indirekt erstreckte, oder aber den Zuständigkeitsumfang der einzelnen Staatsorgane als das für die Klassifizierung wesentliche Merkmal heran. (In dieser Hinsicht waren von besonders nachhaltiger Wirkung die Lehren von Aristoteles, Locke und Montesquieu.) Für die Erkenntnis des Wesens der Staatsaktivitäten hat nur ein nach objektiven Gesichtspunkten gebildeter Begriff Bedeutung. Die Art der Verteilung der Kompetenzen, ihre Beschränkungen und Erweiterungen, sind zwar wichtige politische Probleme, und ihre Erörterung gibt, sofern sie sich auf die zu einer bestimmten Zeit bestehende Funktionen-sonderung und Funktionenvermischung innerhalb eines Staats erstreckt, Aufschluß über die betreffende Staatsform; sie tut dies indes nicht in Bezug auf das Wesen der sich in monarchischen oder republikanischen, in aristokratischen oder demokratischen Staaten, in absoluten, konstitutionellen oder parlamentarischen Monarchien abspielenden Staatsaktionen, die als menschliche, namens einer Rechtsgemeinschaft vorgenommene Handlungen nur nach Grund, Zweck und Erfolg erschöpfend gewürdigt werden können, während das zu ihnen berechnete und verpflichtete Subjekt als solches, insbesondere auch in Ansehung des Umstands, ob es auch die rechtliche Zuständigkeit zu andern Handlungen als Organ der Gemeinschaft besitzt, für diese Frage ohne Bedeutung ist. Ja, um zu erkennen, ob das Subjekt einer Staatsfunktion außer der Kompetenz zu der Gattung von Handlungen, zu welcher die vorgenommene als Spezies gehört, noch weitere Rechtskompetenzen besitzt, muß bereits das Unterscheidungs-

merkmal beider Gattungen, also ein materielles, objektives, von der Form der Staatsakte, d. h. in dem hier verwendeten Sinn von dem Subjekt der Staatsaktionen als solchem unabhängiges Kriterium, feststehen.

Als Niederschlag der modernen Theorie über die materielle Funktionen-sonderung können folgende Grundsätze gelten: Die Macht der Rechtssetzung besteht in der Befugnis, jedem im Staat durch abstrakte Normen gewisse Betätigungen vorzuschreiben und andere zu untersagen, also ein Sollen und als Bestandteil desselben eine Grenze des Dürfens vorzuschreiben.

Die richterliche Gewalt ist die Befugnis, nach einer Unterordnung konkreter Fälle unter die abstrakte Rechtsnorm in concreto hinsichtlich der Rechts- und Pflichtstellung der beteiligten Rechtssubjekte auszusprechen, was die Rechtsregel in abstracto amordnet.

Die verwaltende oder vollziehende Staatsaktivität beruht einerseits auf der Macht der Vollziehung der Gesetze, andererseits aber auch auf der freien (d. h. der sich frei vom Zwang des Rechts vollziehenden), innerhalb der Schranken des Rechts vor sich gehenden Tätigkeit des Staats zur Verwirklichung seines Zwecks, nämlich der Förderung des Gesamtwohls seiner Glieder.

Verhältnismäßig nur vereinzelt wird der Gesetzgebung allein die Verwaltung im weiteren Sinn, welche die Justiz und die Verwaltung im engeren Sinn umfaßt, gegenübergestellt.

2. Das Verhältnis der Staatsverwaltung zur Gesetzgebung. Was zunächst das unterscheidende Merkmal der Staatsverwaltung gegenüber der Gesetzgebung als der Aenderung des allgemein verbindenden Staatswillens betrifft, so wird dieses in der neueren Theorie zum Teil dadurch verwischt, daß man der Rechtsnorm, dem Produkt der gesetzgebenden oder rechtssetzenden Tätigkeit, das Erfordernis der Allgemeinheit abspricht.

Dem die Erledigung konkreter oder individueller Angelegenheiten ist eben das Charakteristikum der verwaltenden Staatsaktivität gegenüber der rechtssetzenden, und andererseits würde es bei der Existenz von Individualrechtsfällen auch an einem innern Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen und solchen Verwaltungsakten fehlen, die gleichfalls ein Befehls-, Gebots- oder Verbotsmoment enthalten.

Eine Ordnung und insbesondere eine Rechtsordnung wird in die Verhältnisse einer des Rechts noch entbehrenden Rechtsgemeinschaft nur durch eine allgemeine Verhaltensbestimmung für deren Glieder gebracht. Wenn ohne eine solche lediglich Einzelbeschlüsse gefaßt werden, die jederzeit ihrem ganzen Inhalt nach von früheren abweichen können, ohne daß allgemein bestimmte Organe die Zuständigkeit zu dieser Beschlusfassung haben, so sind die Angelegenheiten der Gemeinschaft einem detartig willkürlichen Wechsel unterworfen, daß sie weder als geregelt noch als geordnet zu betrachten

sind. Erst dann liegt ein Ansaß hierzu vor, wenn eine irgendwie bestimmte Person oder mehrere solche Personen, wenn auch in weitem Umfang nach freiem Belieben, gewisse Gemeinschaftsangelegenheiten wahrzunehmen haben, denn dann sind die Angelegenheiten der Menschengemeinschaft nicht mehr lediglich von ihren nach Zweckmäßigkeitserwägungen gefaßten Beschlüssen, sondern von den wenn auch in der gleichen Weise zu fassenden Beschlüssen bestimmter hierzu kompetenter Organe abhängig, also schon in gewisser Weise, wenn auch nur durch die allgemeine Bestimmung des Kompetenzumfangs jener Personen und der Respektierung der von ihnen als Organen der Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen, in gewisser Weise umgrenzt und geordnet.

Diese Wirkung tritt aber auch dann ein, wenn auch nur eine oder einige allgemeine Anordnungen einer bestimmten Person als für die Gemeinschaft verbindlich angesehen werden sollen, ohne daß der Anordnende in allgemeiner Weise, d. h. durch die Notwendigkeit der Erfüllung gewisser Erfordernisse bestimmt zu sein braucht. Denn für verbindlich zu erachtende allgemeine Anordnungen selbst beliebig wechselnder Personen führen gleichfalls eine Regelung der Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, herbei, nicht dagegen nicht allgemeine Vorschriften solcher Personen.

Hieraus ergibt sich, daß Individualgesetze, die von der höchsten rechtlichschaffenden Potenz des Staats ausgehenden Einzelanordnungen, nicht neues Recht schaffen, sondern unter die verwaltende Staatsstätigkeit fallen, und zwar, da in ihnen die Herrschermacht des Staats in besonderer Weise in die Erscheinung tritt, zu den Staatsverwaltungsakten gehören, die man als Verfügungen bezeichnet. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß auch bei den rein faktischen Verwaltungshandlungen, wie bei der Errichtung von Gebäuden, dem Unterricht von Kindern, der Behandlung von Kranken usw., sowie bei Rechtsgeschäften, die der Staat als Vermögenssubjekt, als Fiskus, abschließt, und die nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden, die Staatsgewalt insofern hervortritt, als ein Gegenwirken gegen derartige Staatsakte gemäß der Rechtsordnung in der Regel durch Gewalt besetzt wird, während beim Erlaß von Vorschriften, sofern dieselben von den Betroffenen freiwillig befolgt werden, eine Machtausübung des Staats in diesem Sinn nicht stattzufinden braucht.

Andererseits sind allgemeine Vorschriften für das Verhalten der Glieder der Rechtsgemeinschaft im allgemeinen oder für die Staatsorgane als solche (Verordnungsrecht der Krone, der Polizeibehörden, allgemeine Dienstauweisungen durch vorgesezte Behörden) wahre Rechtsnormen in dem erwähnten Sinn.

3. Regierung und Vollziehung als Unterarten des Oberbegriffs „Staatsverwaltung“. Innerhalb des Verwaltungs-

begriffs wird meistens ein Unterschied zwischen Regierung und Vollziehung gemacht, sofern dieser darin bestehen soll, daß nur die eine Seite der Verwaltung, nämlich die Vollziehung, Gesetzesausübung, die andere dagegen, die Regierung, eine der gesetzlichen Grundlage nicht bedürftige, wenn auch durch die Gesetze beschränkte Staatsfunktion sei. Es verträgt sich durchaus mit der Anerkennung der Verschiedenartigkeit der einzelnen Verwaltungsakte des Staats im weiteren Sinn, wenn diese aus der alten Staatsphilosophie übernommene Theorie der sich bereits vielfach bahnbrechenden Erkenntnis weicht, daß alles Handeln des Staats, d. h. seiner Organe, auch wenn sich deren Kompetenz lediglich gewohnheitsrechtlich gebildet hat und so weit geht, daß ihnen ein allgemein zweckmäßiges Handeln im Namen des Staats auf verschiedenen Gebieten zusteht, der rechtlichen (gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen) Grundlage bedarf, und daß ein Handeln innerhalb dieser Rechtskompetenz, sofern es nicht in dem Erlaß allgemeiner Normen für das Verhalten der Glieder der Rechtsgemeinschaft besteht (in welchem Fall es gleichzeitig Rechtssetzung ist), sich lediglich als Rechtsausführung oder, wenn man will, Vollziehung des Rechts darstellt.

Der Grund für die Auffassung, daß ein Teil der Verwaltung nicht Gesetzesvollziehung sei, scheint darin zu liegen, daß man die in der allgemeinen Rechtsstellung der Verwaltungsbehörden begründete Zuständigkeit derselben nicht als Folge von Kompetenzrechtsnormen ansieht, sondern für einen Rechtsausführungsakts ein Spezialgesetz, das durch ihn ausgeführt wird, für erforderlich hält. In der Theorie ist die Auffassung, welche von dem Erfordernis des Spezialgesetzes für die verwaltende Staatsstätigkeit absieht, durch Frieder begründet worden. In der Praxis hat das preussische Oberverwaltungsgericht die rechtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf Grund ihrer allgemeinen, nicht nur durch Gesetzes-, sondern auch durch Gewohnheitsrecht begründeten Rechtsstellung schon längst anerkannt, ohne allerdings den theoretischen Schluß zu ziehen, daß auch ein Handeln auf Grund gewohnheitsrechtlich entstandener Kompetenz Rechtsausführung ist.

Indem aber jede verwaltende Staatsstätigkeit sich auf eine Kompetenzrechtsnorm, d. h. auf die rechtsverbindliche Anordnung eines ein bestimmtes Verhalten des mit der Kompetenz ausgestatteten Organs verlangenden Rechtsaktes stützt, der damit allerdings demselben das Recht zu diesem Verhalten erteilt, ist die Erfüllung einer Rechtspflicht, selbst wenn es sich um höchste und unverantwortliche, die ausführende Gewalt des Staats innehabende Organe desselben handelt. In diesem Sinn sagte König Friedrich Wilhelm IV. in seiner Ansprache gelegentlich seiner Eidesleistung auf die Verfassung vor beiden Kammern am 6. Febr. 1850: „In Preußen muß der König regieren, nur Ich regiere nicht, weil es also mein

Wohlgefallen ist" (Staatsanzeiger vom 6. Febr. 1850).

Auch bei denjenigen Handlungen, bei denen ein verwaltendes Staatsorgan in weitestem Umfang nach Zweckmäßigkeitsrückichten zu handeln berechtigt und verpflichtet ist, hat es nach Gründen des Rechts, das ihm die zweckmäßigste Handlung gebietet, zu verfahren.

Allerdings liegen der Unterscheidung zwischen Regierung und Vollziehung gewisse in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Merkmale der verschiedenen Verwaltungsfunktionen des Staats zugrunde. Diese beruhen auf dem verschiedenen Umfang der Zweckmäßigkeitsermägungen, die die regierenden und die vollziehenden Staatsorgane bei ihrer Tätigkeit zu beobachten haben, freilich nicht in dem Sinn, daß eine in weitestem Maß nach Zweckmäßigkeitsrückichten zu vollziehende Tätigkeit als Staatsfunktion nicht Ausführung einer Rechtsnorm sei, sondern insoweit das Recht, indem es selber feststellt, was voraussichtlich im allgemeinen zweckmäßig sein wird, den ausführenden Organen genau bestimmte Handlungen vorschreibt oder, indem es diese Feststellung unterläßt, solche Handlungen gebietet, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen jeweils zweckmäßig sind.

Der Spielraum, der den ausführenden Organen gelassen ist, kann ein sehr weiter sein. Ihre Zuständigkeit kann in der Weise umgrenzt sein, daß sie lediglich allgemein das auf einem bestimmten Gebiet Zweckmäßige auszuführen haben. Dann sind die betreffenden Staatsorgane an die, vielfach nicht geschriebene Rechtsnorm gebunden, nach bestem Wissen und Gewissen das der Gemeinschaft Förderliche auszuführen. Selbst wenn in einem Fall einem Staatsorgan ausdrücklich die freie Wahl zwischen mehreren möglichen Arten des Handelns gelassen ist, muß doch eben eine der Handlungen auf Grund der Rechtsverpflichtung vorgenommen werden, ähnlich wie der Schuldner, dem bei dem Wahlschuldverhältnis die Wahl zwischen mehreren Leistungen gelassen ist, seine Verpflichtung erfüllt, wenn er eine der nach dem Rechtsverhältnis möglichen Leistungen bewirkt. Diese Handlung ergibt sich sowohl bei ihm als auch bei den rechtsausführenden Organen in dem erwähnten Fall deshalb als Pflächterfüllung, weil beide unter bestimmten Möglichkeiten zu wählen und sich entsprechend einer derselben zu verhalten (z. B. eventuell auch untätig zu bleiben) rechtlich verpflichtet sind.

Das Recht enthält übrigens überhaupt keine derartig genau bestimmten Anordnungen, daß dem Rechtspflichtsubjekt eine jede Wahlmöglichkeit genommen ist. Jede menschliche Handlung setzt sich aus so mannigfaltigen physischen und psychischen Momenten zusammen, daß es wegen der notwendigen Beschränkung in der Erkenntnis dieser Momente und der Bedeutung ihrer Folgen unmöglich und, da eine jede rechtlich gebotene oder

verbotene Handlung nur in einer bestimmten Hinsicht, mit Rücksicht auf einen bestimmten Erfolg gewünscht wird, auch unzweckmäßig ist, alle oder möglichst viele Modalitäten derselben zu normieren. Verbieht das Recht mit Rücksicht auf einen bestimmten Erfolg jemandem eine Handlung, so kann es im Regelfall im Hinblick auf diesen Erfolg das sonstige Handeln des Betreffenden seinem Belieben überlassen, verpflichtet es dagegen jemand zu positivem Handeln, so kann und wird es nebensächliche Modalitäten dieser Handlung unnormiert lassen. Insoweit greift dann auch bei der Tätigkeit der „vollziehenden“ Staatsorgane ein pflichtgemäßes Ermessen Platz.

Soweit bei der Staatsverwaltung Zweckmäßigkeitsermägungen der Verwaltungsbehörden Platz zu greifen haben, müssen diese die Wissensgebiete, innerhalb derer jene Ermägungen anzustellen sind, beherrschen. Alle menschlichen Erkenntnisse, die nicht nur für das Interesse des einzelnen, sondern auch für das des Gemeinwesens verwertbar sind, bilden daher auch einen Teil der allgemeinen Verwaltungslehre, sofern ihre Verwertung durch die Staatsverwaltung vom objektiven Recht gefordert wird. Die Systematisierung der einzelnen Staatsverwaltungsakte als menschlicher Willensbetätigungen muß nach dem Gesichtspunkt ihres Zwecks und ihrer Wirkung erfolgen. Allerdings wird diese Einteilung streng logische Vollendung bis in die differenziertesten Staatsaktionen nicht bieten können, „weil es sich um Begreifen des Lebens, nicht toten Stoffes, handelt“. Man wird etwa allgemein die Scheidung nach dem Gesichtspunkt vornehmen können, daß der Staat durch eine Art seiner Tätigkeit die Erhaltung vorhandener und den Erwerb neuer Güter für das geistige, durch die andere Art die Erhaltung und den Erwerb von Gütern für das leibliche Leben und Wirken seiner Glieder bezweckt. Nach den verschiedenen Kulturstufen, auf denen die Staaten stehen, läßt sich dann ein Vortwiegen dieser oder jener Funktionen, und auch für die Vergleichung spezifisch moralischer Rechtsgemeinschaften, wie der Kirchen, mit den Staaten gewährt diese Scheidung ein Merkmal. Aber es ist nicht zu verkennen, daß manche, vielleicht die meisten, Staatsstätigkeiten entweder unmittelbar beiden Zwecken oder unmittelbar dem einen und mittelbar dem andern dienen, und daß daher für eine Spezialisierung ihrer Zwecke auch andere Einteilungsgründe maßgebend sein können. So wird häufig in einer an mehr äußerliche Gesichtspunkte anknüpfenden Weise die gesamte Staatsverwaltung eingeteilt in die Rechtspflege, die innere Verwaltung (früher Polizei), die die Sorge für die materielle und geistige Wohlfahrt der Staatsangehörigen umfaßt, die auswärtige Verwaltung zur Behauptung und Betätigung der Existenz der Völkerrechtspersönlichkeit des Staats nach außen, die Heeresverwaltung zur Wahrung seiner Integrität gegen Angriffe von außen und von innen und die Finanzverwaltung zur Beschaffung und

Bereithaltung der für die gesamte Staatsstätigkeit erforderlichen Sachgüter.

Aus dem Gefagten erhellt, daß die Beziehung zwischen der Verwaltung oder dem „arbeitenden Staat“ und dem Recht nicht derart ist, daß dieses der Staatsverwaltung beim Abschluß privatrechtlich zu beurteilender Rechtsgeschäfte oder bei der Vornahme obrigkeitlicher, Gehorjam heischender und den Widerstrebenden zwingender Verwaltungsgeschäfte nur Schranken auferlegt, sondern daß die dem Verwaltungskreite angehörenden Kompetenzrechtsnormen eine bestimmte verwaltende Tätigkeit gebieten, daß diese Tätigkeit, soweit nach objektivem Recht Zweckmäßigkeitsabwägungen Platz greifen sollen, sich voll entfalten und nicht durch das Recht beschränkt werden soll. Besonders bei den Verwaltungsakten der zweiten Art engt die Staatsgewalt die Rechtsmacht des einzelnen in hohem Grad ein. Während nach allen Rechtsordnungen dem Staat, auch zur zwangsweisen Begleitung seiner Untertanen (der „beschränkte Untertanenverstand“) auf allen Gebieten seiner Tätigkeit weitgehendes, nicht an bestimmte Normen gebundenes Ermessen zuzustand, entspricht es dem modernen Staatsgedanken, daß bei derartig schweren Eingriffen in die Rechtssphäre des einzelnen möglichst spezialisierte Normen die Tätigkeit der staatsverwaltenden Organe in Bezug auf ihre Voraussetzungen, ihre Fristen und Formen regeln, so daß in der Regel der Eingriff selbst nicht eine entsprechende Zweckmäßigkeitsabwägung, sondern möglichst bestimmt fixierte äußere Tatbestandsmerkmale zur Voraussetzung hat, und daß die Zweckmäßigkeitsabwägungen sich nur auf nebensächliche Modalitäten des Staatsverwaltungsaktes zu erstrecken haben. Man kann diese Normen als „Rechtsschranken der freien Tätigkeit der Verwaltungsorgane“ bezeichnen, muß sich dabei aber vergegenwärtigen, daß es dem Wesen des Rechts als eines Normenkomplexes entspricht, daß der von ihm erteilte Befehl vollkommen ausgeführt werde, daß sich also die verwaltende Staatsstätigkeit voll entfalten soll, und daß, wo solche „Schranken“ existieren (z. B. als „Grund- oder Freiheitsrechte“), der vom Staat an sein Organ gerichtete Befehl eben nur bis zu dieser Schranke reicht. Diese hat daher lediglich negative, nicht positive Bedeutung. Im einzelnen ist es jedoch häufig wegen der Schwierigkeit der Ermittlung des positiven Rechtszustands zweifelhaft, wieweit ein Raum für Zweckmäßigkeitsabwägungen einer verwaltenden Behörde gegeben ist (z. B. bezüglich der polizeilichen Kompetenz).

4. Die Notstandshandlungen der Staatsgewalt. An dem objektiven Recht finden nicht nur die Zweckmäßigkeitsabwägungen, sondern auch die Handlungen der rechtsausführenden Organe überhaupt ihre Grenze. Dieser Gesichtspunkt muß auch für die Beurteilung des *ius eminens* maßgebend sein. Die Annahme einer sich nicht als Gesetzesvollziehung darstellenden, son-

dern sich frei, wenn auch innerhalb der Schranken der Gesetze vollziehenden Staatsstätigkeit hat zur Konstruktion eines Staatsnotrechts geführt, kraft dessen die Staatsgewalt die rechtlichen Schranken durchbrechen kann, wenn die Existenz oder Sicherheit des Staats dies erfordert. Die Anwendungsmöglichkeit des Staatsnotrechts soll in der konstitutionellen Monarchie in dem Recht und der Pflicht der Staatsregierung bestehen, im Notfall einseitig die dem ganzen gesetzgebenden Körper zustehenden Rechte auszuüben. Doch wird auch ein weitergehender, allgemeiner Gebrauch dieses Notrechts in nicht näher zu definierenden Fällen anerkannt, in denen eine staatsrettende Tat absolut erforderlich ist.

Mit Recht wendet sich die neuere Theorie gegen die Daseinsberechtigung dieses im 17. Jahrh. entstandenen Begriffs. Das *ius eminens* ist ein Korrelat des Begriffs der wohlterwobenen Rechte; wenn diese begrifflich jeden rechtlichen Eingriff ausschlossen, so mußte ein solcher, falls ein dringendes Staatsinteresse ihn erforderte, als gewissermaßen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufend angesehen werden. „Nach dem Dogma des *ius eminens* erscheint nahezu die gesamte hoheitliche Staatsstätigkeit, soweit sie in Einzelwirtschaft und Privateigentum eingreift, als Notstandshandlung — als eine Art fortgesetztes Verbrechen, welches nur durch dringende Zwangslagen entschuldigt werden kann“ (Anschütz). Diese mit dem Begriff der Staatsfunktion unvereinbare Eigenschaft derjenigen Handlungen der Staatsorgane, die sie innerhalb ihrer Kompetenz vornehmen, ist das beste Argument gegen die Existenz eines solchen *ius eminens*, das in die neueste Doktrin auch kaum Eingang gefunden hat. Man bezeichnet hier nur noch außerordentliche Maßnahmen des Staats beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, Maßnahmen, die aber in Kompetenzrechtsnormen ihre rechtliche Grundlage haben, als Äußerungen einer „Notgewalt“ des Staats.

5. Die „positiv fördernde“ Staatsverwaltung. Es gibt nicht nur Gebiete menschlicher Willensbetätigungen, die der rechtlichen Regelung unzugänglich sind, sondern auch solche, auf denen eine Rechtsetzung unzweckmäßig ist, weil der durch sie hervorgerufene Erfolg in keinem Verhältnis zu der durch sie bewirkten Bevormundung der Willensfreiheit der Staatsgenossen steht. Ein Staat, der in dieser Beziehung zu weit geht, wird zu einem Polizeistaat, in dem das Bewußtsein der Selbstverantwortung und das Vertrauen auf die eigene Kraft bei den Untertanen sinkt und chikanesem Handeln der Staatsorgane Tür und Tor geöffnet wird. In diesem Sinn enthält der Satz *Plurimae leges pessima respublica* eine beherzigenswerte Wahrheit. Die in einer Rechtsgemeinschaft geltenden Rechtsnormen werden als Produkt der Tätigkeit des unvollkommenen Menschengenies nie lediglich die der idealsten Kultur entsprechenden Gebote und Verbote enthalten; sowohl zwischen den

rechtssetzenden Organen einer bestimmten Zeit als auch zwischen denen verschiedener Epochen differierten die Ansichten über die der Staatsverwaltung zuzuweisenden Tätigkeitsgebiete auch in grundsätzlicher Hinsicht. So hing man früher sehr allgemein der Idee des Rechtsstaats an, eines Staats, der lediglich für die Beobachtung der von ihm für die Allgemeinheit gesetzten Normen sorgte, sich aber im übrigen um das Wohl und Wehe seiner Untertanen nicht kümmerte, sondern die Weiterentwicklung der Verhältnisse und den Ausgleich der einander widerstreitenden Interessen dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überließ und nur bei unmittelbarer Gefährdung seiner eignen Existenz in dieses eingriff. Der moderne Staat hat diese Indifferenz gegenüber einem großen Teil der von seinen Gliedern erstrebten ideellen und materiellen Güter, die auf der einen schrankenlosen Individualismus verkehrenden manchesterlichen Theorie beruhte, in der Erkenntnis aufgegeben, daß die Förderung vieler wirtschaftlicher und geistiger Bestrebungen durch seine mit entsprechenden Kompetenzen auszustattenden Organe in höherem Maß gewährleistet ist, als wenn sie privater Tätigkeit überlassen bleibt. Er widmet sich daher Aufgaben, welche mit dem Gehorsam oder Ungehorsam seiner Glieder gegenüber den allgemeinen Rechtsnormen und der Befolgung oder Nichtbefolgung der besondern Amtspflichten anderer rechtsausführender Organe in keinem Zusammenhang stehen, durch die also die Beamten nicht menschliche Willensbetätigungen zu überwachen und zu erzwingen bzw. Lohn und Strafe dafür auszuteilen haben. Auf diesem Gebiet fann sich die eigentlich positiv fördernde Tätigkeit der Rechtsgemeinschaft voll entfalten. Zwar dient auch der Erlaß der allgemeinen Rechtsnormen nicht nur der Möglichkeit einer Existenz zusammenlebender Menschen, sondern auch einer möglichst gedeihlichen Existenz der einzelnen Glieder. Aber Rechtsnormen, welche nur dem Zweck der Befolgung jener Vorschriften dienen, und die sich daher im Fall ihrer freiwilligen Befolgung erübrigten, haben als solche — sofern man sie unabhängig von jenem allgemeinen Recht betrachtet — keinen positiv fördernden Zweck und nur im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht den von diesem verfolgten Förderungszweck.

Auf dem Gebiet der innern Verwaltung aber, dem der „positiv fördernden Staatstätigkeit“, bieten die neu im Staatsleben hervortretenden Bedürfnisse der Staatstätigkeit immer neue Objekte. Allerdings muß, wenn nach objektivem — gesetztem oder Gewohnheits- — Recht die Kompetenz der Verwaltungsorgane nicht derart allgemein bestimmt ist, daß die Ordnung der neuen Verhältnisse in ihre Zuständigkeit fällt, der Bildung des neuen Verwaltungszweigs eine Entziehung objektiven Rechts, die sich allerdings oft gewohnheitsrechtlich vollzieht, vorhergehen. Ein Beispiel aus neuestem deutschem Recht ist die

Staatsverwaltung auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes. Das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Bevölkerungsschichten, das die modernen Kulturstaaten in weitgehendem Maß in den Kreis ihrer Tätigkeitsobjekte hineingezogen haben, hat zu einer eminenten Fortentwicklung des Rechts auf dem Gebiet der Staatsverwaltung geführt. Das gleiche gilt von der Weiterentwicklung der Verwaltung der modernen Kulturstaaten in Bezug auf die Erhaltung und Beförderung der körperlichen Gesundheit, die geistige und sittliche Ausbildung, sowie die spezifisch wirtschaftlichen Handlungen der Staatsverwaltungsorgane, denen der Aufschwung der Naturwissenschaften und der Technik in besonderer Weise zugute gekommen ist.

Ein Bestandteil der innern Verwaltung in dem erwähnten Sinn ist diejenige Staatstätigkeit, welche auf die Abhaltung von Gefährdungen der einzelnen Staatsglieder gerichtet ist („Sicherheitspolizei“ im Gegensatz zu der positiven Seite der innern Staatsverwaltung, der „Wohlfahrtspolizei“; vgl. auch d. Art. Polizei). Allerdings läßt sich eine begrifflich scharfe Grenze zwischen beiden Tätigkeitsarten nicht ziehen. Denn auch die Abwendung von Gefahren fördert die Wohlfahrt der bisher Gefährdeten, und die Förderung der berechtigten Interessen der Staatsglieder verhütet es, daß diesen Abbruch geschieht. Beide Begriffe sind ebenso relativ wie die der Verhütung von Krankheiten und der Förderung der Gesundheit eines Menschen. Die polizeiliche Tätigkeit ist daher Bestandteil einer jeden Staatsverwaltung, da eine jede positiv die Förderung und negativ die Verhütung von Gefährdungen der Staatsglieder bezweckt. — Auch die Frage, wie weit der Staat seine verwaltungspolizeiliche Staatsgewalt zur Realisierung seiner Verwaltungszwecke anwenden soll, ist für einzelne gegebene Verhältnisse oft schwer zu beantworten. Der Wesenheit des Menschen als einer denkenden und wollenden Person entspricht es im Prinzip, wenn ihm Wohltaten nicht aufgedrungen, sondern nur mit seiner Zustimmung oder so zugewendet werden, daß er selbst freiwillig die zu ihrer Erlangung notwendigen Schritte tut. Denn erst, wenn er sie als solche erkannt hat, stellen sie auch tatsächlich für ihn Wohltaten dar. Wie freilich auf dem Gebiet der Erziehung die bessere Einsicht den widerstrebenden Willen des Kindes zu seinem eignen Besten zwingt, so setzt sich auch im Rechtsleben die Überzeugung der Einsichtigsten gegenüber rückständigen Anschauungen in der Weise durch, daß den Rechtsgenossen auch ohne, ja gegen ihren Willen gewisse Güter zugewendet werden. Oft gelingt es allerdings auch den im Staat herrschenden Klassen, ihr Privatinteresse zum Staatsinteresse zu stempeln und die übrige Bevölkerung dadurch ihren Zwecken dienstbar zu machen.

6. Arten der „obrigkeitlichen“ Staatsverwaltung. Unter denjenigen Verwaltungs-

handlungen des Staats, in denen sein Herrschaftsrecht über die Staatsglieder in besonderer Weise in die Erscheinung tritt, den Verfügungen, unterscheidet man Entscheidungen (z. B. Strafverfügungen), Gebote, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, Konzessionen (Erlaubnisse, Ermächtigungen) und Einziehungen (Gebrauchsbeschränkungen und -entziehungen).

7. Das Verhältnis von Staatsverwaltung und Justiz. Auf dem Gebiet der rechtlichen Entscheidungen macht man so einen durchgreifenden Unterschied zwischen eigentlich verwaltungsrechtlichen und richterlichen, indem man die letzteren als den Ausfluß einer besondern richterlichen, zu der gesetzgebenden und der verwaltenden hinzutretenden Staatsgewalt, als eine besonders geartete Staatsfunktion, betrachtet. Doch ist jederzeit, mehr oder weniger bestritten, auch die Ansicht verbreitet worden, daß, ebenso wie die Regierung, auch die richterliche Tätigkeit nichts als Rechtsausführung, Staatsverwaltung auf Grund von Rechtsnormen und diesen gemäß, sei.

Das Wesen der Rechtsprechung besteht in der verbindlichen Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses. Diese Tätigkeit kann, wenn anders sie staatliche Rechtspflege sein soll, nur von Staatsorganen auf Grund einer diesen vom objektiven Recht gewährten Kompetenz vorgenommen werden, ist also Staatsverwaltung in dem hier verwendeten Sinn.

Sie unterscheidet sich von den übrigen Staatsverwaltungsaften nicht dadurch, daß sie und nur sie Urteile im Sinn der Logik enthält. Denn auch wenn ein rechtsausführendes Staatsorgan ein konkretes Rechtsverhältnis nicht feststellt, sondern in sonstiger Weise auf Grund einer rechtlichen Zuständigkeit namens des Staats tätig wird, hat es logisch zu urteilen: es muß unter Würdigung seines Kompetenzumfangs, d. h. unter Würdigung seiner allgemeinen Befugnis und Verpflichtung zu Handlungen namens des Staats, für jeden besondern Fall Recht und Pflicht zu bestimmtem Handeln beurteilen, wie der Richter unter Beurteilung seiner Zuständigkeit zur Entscheidung in dem vor ihm verhandelten Rechtsstreit, der möglicherweise einer richterlichen oder nichtrichterlichen Verwaltungsbehörde zur Schlichtung unterbreitet werden muß, seine Verpflichtung zum Erlaß einer bestimmten Sentenz erfüllen muß. Insofern hebt sich die richterliche Tätigkeit von sonstigen Handlungen rechtsausführender Organe nicht ab. Denn die erwähnte Denkoperation muß jedes derselben vornehmen; auch die rein exekutivisch vorgehenden Diener des Staats sind ihrer nicht enthoben. Selbst der Soldat, der unbedingt zu gehorchen hat, muß wenigstens feststellen, ob ein Gehorsam heischender Befehl eines Vorgesetzten vorliegt — eine Feststellung, welche mitunter schwierig sein kann —, bevor er „gehört“ kann. Außerdem besteht auch für ihn in gewissem Grad die Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des

erteilten Befehls, die die Befugnis des Untergebenen zu seiner Ausführung in sich schließt. Diese Prüfung ist eine „Entscheidung“.

Was die Tätigkeit eines Staatsorgans zu einer richterlichen stempelt, ist der Umstand, daß es, wie es dem Begriff „Richter“ im herkömmlichen Sinn entspricht, über Rechtspflichten Dritter verbindlich entscheidet, und zwar über Pflichten, die auch ohne den Richterspruch bestehen, sei es daß die Entscheidung sich auf die Vergangenheit erstreckt, die vergangene Pflichterfüllung bzw. -vernachlässigung feststellt und Lohn oder Strafe dafür verhängt, oder daß sie sich auf die Zukunft bezieht und fesselt, wie ein Rechtspflichtsubjekt sich in Zukunft zu verhalten hat. Die richterliche Tätigkeit in diesem Sinn ist ohne Zweifel ein Komplex von Rechtsausführungsakten, d. h. von Amtshandlungen, die die Ausführung der durch das Recht einem Staatsorgan als solchem auferlegten Pflichten zum Gegenstand haben, welche von den übrigen Rechtsausführungsakten ihrem innern Wesen nach zu unterscheiden sind. Die positiv fördernde Tätigkeit des Staats erfordert zwar auch ein Urteil der mit ihr betrauten Organe. Dieses bezieht sich aber nicht auf die Erfüllung von Pflichten anderer Personen, welche jene noch zu erfüllen haben oder bezüglich deren festgestellt werden soll, ob sie in der Vergangenheit erfüllt sind oder nicht, sondern auf die in der Zukunft liegende Erfüllung eigener Pflichten. Das Urteil, daß die Umstände so liegen, daß ein bestimmtes Handeln als Staatsbeamter vorzunehmen ist, muß zwar sowohl der Richter, wenn er ein Urteil sprechen will, als auch der Rechtslehrer, der eine Lehrmeinung vortragen will, fällen, aber das Produkt dieser Amtspflichterfüllung hat verschiedene Wirkungen, und die besondern Eigenschaften des richterlichen Urteils, die kein anderer Staatsakt teilt, berechtigen zu seiner begrifflichen Hervorhebung unter den übrigen Staatsfunktionen. Aber die gesamte Staatsstätigkeit, insbesondere auch die positiv fördernde, ist mit richterlichen Funktionen durchsetzt; die Disziplinierung der Beamten, die Festsetzung der Steuerpflichten und zahlreiche andere Verfügungen sind Entscheidungen, die, an andere Beamte oder Private gerichtet, deren zukünftig zu erfüllende Pflichten betreffen oder darüber Auskunft geben, ob Rechtspflichten in der Vergangenheit erfüllt sind oder nicht und deshalb Lohn oder Strafe einzutreten haben. Andererseits hat der Richter insbesondere während des Verfahrens fortdauernd Rechtsausführungshandlungen vorzunehmen, die nicht den Charakter richterlicher Sentenzen haben. Selbst wenn ein Staat sich damit begnügen wollte, lediglich Rechtsnorm für die Allgemeinheit seiner Glieder aufzustellen und eine Beamtenkompetenz nur insoweit zu schaffen, als eine Belohnung oder Bestrafung vergangener Pflichterfüllung oder -vernachlässigung oder eine Feststellung zukünftig zu erfüllender Pflichten in Frage käme, wenn er also keine po-

aktiv fördernde Tätigkeit im gebräuchlichen staatsrechtlichen Sinn ausüben würde, müßte er trotzdem eine Zuständigkeit zu Amtshandlungen schaffen, die nicht richterliche Tätigkeit sind, nämlich zum mindesten die Kompetenz zur Besetzung der Richterstellen. Wenn man den umgekehrten Zustand, bei dem also der Staat abgesehen von Normen für die Allgemeinheit nur solche Rechtsfälle schaffen würde, die eine Zuständigkeit der zu berufenden Organe lediglich zu positiv fördernder Tätigkeit schaffen würden, bei dem also richterliche Kompetenzen vollständig fehlen würden, theoretisch konstruiert — praktisch kommt allerdings in den Anfängen der Rechtsentwicklung stets der dem erstgenannten ähnliche Zustand vor, eine positiv fördernde Staatsaktivität entfaltet sich neben der richterlichen nur sehr langsam —, so wäre in diesem das Fehlen jeder Richterfunktion zwar logisch denkbar, aber es ist praktisch ausgeschlossen. Es müßte übergeordnete Organe geben, welche bezüglich der Amtspflichtserfüllung der untergeordneten richten müßten, es wären richterliche Entscheidungen gegenüber Privaten in Bezug auf diesen im Hinblick auf die positiv fördernde Staatsaktivität obliegenden Pflichten (Unterlassung von Widerstand, positive Mitwirkung) erforderlich. Da alles menschliche Handeln in seinem innern Wesen nur teleologisch zu erklären ist, so ergibt sich für die richterliche Staatsfunktion im Zusammenhang mit den übrigen Rechtsausführungsakten, daß sie, da sie gleich diesen die Ausführung gesetzter Beamtenrechte bezweckt, ihrem Wesen nach ebenso zu beurteilen ist wie diese, zumal die nicht richterlichen Handlungen, die der Richter zum Zweck der Fällung des Richterspruchs vornimmt, noch dem besonders mit diesem verfolgten Zweck dienen, wie andererseits richterliche Funktionen der Verwaltungsbeamten den besonderen Zweck der spezifisch verwaltenden Tätigkeit verfolgen.

Am deutlichsten spricht diese Eingliederung der im herkömmlichen Sinn richtenden in die verwaltende Staatsaktivität Borchard aus: Die richterliche Gewalt „bietet ihrem Inhalt nach keine besondere Richtung der Staatsaktivität dar. . . . Wodurch die richterliche Tätigkeit sich aus der anderer Staatsorgane heraushebt, ist nur die formelle Seite, die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen, die verwaltungsrechtliche gegenüber den Organen der Justizaufsicht und die besondere prozessrechtliche Form unter Anhörung und Mitwirkung der Parteien, worin sich das Verfahren abspielt“.

Daß das vom Richter oft anzuwendende Prozessrecht seine Tätigkeit nicht in systematischen Gegensatz zu den übrigen Staatsverwaltungstaten setzt, ergibt eine kurze Betrachtung des Wesens des Prozesses. Setzt man den Fall, daß die rechtsausführenden Organe in der Wahl der Mittel zur Tatbestandsfeststellung völlig freie Hand haben, so ergeben sich zwei mit der Beschränkung des menschlichen Verstands und der

Freiheit des menschlichen Willens zusammenhängende mißliche Möglichkeiten: viele rechtsausführende Organe werden unzweckmäßige Mittel zur Ermittlung des Sachverhalts anwenden, andere werden ihre von den Gliedern der Rechtsgemeinschaft zu respektierende Macht bei dieser Ermittlung nicht in sozialem Interesse gebrauchen, sondern in egoistischem mißbrauchen. Dem Zweck der möglichen Minderung dieser beiden Möglichkeiten, die es freilich wegen der Unvollkommenheit des Rechts als eines Produkts des Menschengesistes nie zu beseitigen vermag, dient das Prozessrecht; es soll eine Zweckmäßigkeitsregel für die Beamten und ein Schutz der Glieder der Rechtsgemeinschaft gegen die Willkür derselben sein. Wegen der Schwierigkeit der abstrakten Regelung der mannigfachen Lebensvorgänge muß freilich auch im Prozessrecht an vielen Stellen dem rechtsausführenden Organ nur allgemein ein Handeln nach pflichtgemäßem Ermessen, ein zweckmäßiges Handeln, zur Pflicht gemacht werden, ohne daß die einzelnen vorzunehmenden Akte näher bestimmt werden können, wodurch sich dann wieder die Möglichkeit unzweckmäßigen und unmoralischen Vorgehens ergibt. Als Korrelat dienen einerseits alle jene Normen, die die intellektuellen und moralischen Voraussetzungen der Berufung zur Rechtsausführung enthalten, andererseits die Bestimmungen über die Verbrechen und Vergehen im Amt, die den rechtsausführenden Organen im allgemeinen und insbesondere den Richtern schwere Nachteile für Pflichtvernachlässigungen androhen, sei es daß es sich — wie bei den uneigentlichen Beamten delikten — um Normen handelt, die für jedes Glied der Rechtsgemeinschaft ohne Rücksicht auf seine Leugnerqualität gelten, und deren Übertretung gelegentlich der Rechtsausführung nur schwerer geahndet wird, sei es daß — wie bei den eigentlichen Beamten delikten — eine Willensbetätigung unter Strafe gestellt ist, die sich als Kompetenzüberschreitung oder als Unterlassen einer durch die Kompetenz gebotenen Handlung darstellt, die also nur dann strafbar ist, wenn sie von einem rechtsausführenden Organ begangen wird, wobei wieder gewisse Beschränkungen allen Beamten obliegen (vgl. z. B. § 341 des Reichsstrafgesetzbuchs; Fall des „allgemeinen Amtsdelikts“), andere nur den Beamten einer bestimmten Gattung (vgl. z. B. § 346 a. a. O. besonderes Amtsdelikt).

Aus dem Zweck der Prozessrechtsnormen ergibt sich daher: das Prozessrecht ist nicht nur der spezifisch richtenden, sondern überhaupt der rechtsausführenden Staatsaktivität eigentümlich; daher haben viele Staatsorgane nach positivem Recht bei nicht richterlicher Tätigkeit Prozessrechtsnormen zu beobachten.

Andererseits sind die Richter vielfach bei der Ermittlung von Tatbeständen nicht an die Beobachtung von Verfahrensgrundsätzen gebunden, wenngleich im allgemeinen wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit der von dem Zivil- und Straf-

richter im Sinn moderner Staatsfunktionen-sonderung zu treffenden Feststellungen das Zivil- und Strafprozessrecht besonders ausgedehnt und ausgebaut ist.

a) Verfahrensnormen sind nicht nur dann von den Verwaltungsbeamten zu beobachten, wenn sie, wie z. B. im Verwaltungsstreitverfahren, im Disziplinarstrafverfahren, bei der Handhabung der Ehrengerichtbarkeit, im Verfahren wegen Zoll- und Steuerdefraudationen, bei der Verhängung von Strafen für Porto-, Steuer- und Stempel-hinterziehung, bei der Bestrafung leichter, endgültig auf Verlangen des Bestraften im ordentlichen Rechtsweg zu erledigender Delikte, richterliche Funktionen ausüben, sondern vielfach auch bei nichtrichterlicher Tätigkeit. Wenn der Antrag auf Genehmigung eines der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich verzeichneten Gewerbe, welche durch ihre örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besizer oder Anwohner oder das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile herbeiführen können, so hat die zuständige Behörde nach einem Ediktalverfahren in öffentlicher kontradictorischer Verhandlung Beschluß zu fassen, der Standesbeamte hat vor einer Ehescheidung in besonderem Verfahren das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen festzustellen, ein besonderes Verfahren haben die Aufsichtsbehörden über Privatversicherungsunternehmungen (§§ 70 ff des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) bei ihrer Tätigkeit, das Reichsbankkuratorium bei Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte über die Reichsbank, die Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbehörden, und zwar nicht nur in Bezug auf den innern Geschäftsgang, sondern auch gegenüber dem Publikum, zu beobachten. Auch die im Aufgebotsverfahren vom Zivilrichter zu beobachtenden Formvorschriften sind solche für eine nicht richterliche, rechtsausführende Tätigkeit, da man dieses Verfahren, weil es nicht den Schuß, sondern die Begründung von Rechtsverhältnissen bezweckt, mit Recht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit rechnet.

b) Was umgekehrt die richterliche Tätigkeit anlangt, so ist nach geltendem Reichsrecht für die Zivil- und Strafurisdiktion allerdings unter allen Umständen die Beobachtung bestimmter Formvorschriften in Bezug auf die Mündlichkeit und Öffentlichkeit erforderlich; aber der Inhalt der bezüglichen Rechtsvorschriften ist nicht begriffsnotwendiger Bestandteil der zivil- und strafrichterlichen Tätigkeit. Wie nach der Wichtigkeit der zur Entscheidung stehenden Straf- und Zivilsachen die zu beobachtenden Formen erschwert bzw. erleichtert sind, so wäre es mit der richterlichen Tätigkeit als solcher vereinbar, wenn z. B. in Fällen von ganz geringer Bedeutung nicht nur von der förmlichen Erhebung der Klage, sondern auch von dem Grundsatze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit abgesehen werden dürfte. Jedenfalls fehlen mitunter Formvorschriften für die richterliche Tätigkeit von Ver-

waltungsbeamten, z. B. für eine polizeiliche Strafverfügung.

8. Verwaltung und Justiz im dogmatischen und historisch gegebenen Sinn. Einen besondern Charakter gegenüber den allgemeinen Pflichten haben ihrem Inhalt nach die Amtspflichten. Durch die besondere Stellung, welche die Organe des Staats durch ihre Tätigkeit als solche im Verhältnis zur Allgemeinheit einnehmen, ist eine Scheidung der speziell für sie geltenden Rechtsnormen von den für jedermann im allgemeinen erlassenen, also eine Scheidung nach dem Rechtspflichtenobjekt, gerechtfertigt und selbst dann durchzuführen, wenn in einem Einzelfall einem Staatsorgan und einer Privatperson dieselbe Handlung zur Pflicht gemacht wird (z. B. die Hilfeleistung bei Feuergefahr). Dementsprechend ist auch die Einteilung der staatlichen Rechtspflege in die privat- und strafrechtliche, welche auf der Überordnung des Staats über seine Glieder beruht, und in die staatsrechtliche, welche durch das besondere Subordinationsverhältnis, in welchem die Organe des Staats zu diesem stehen, bedingt ist und welche eine Rechtskontrolle über ihre Tätigkeit zum Zweck hat, gerechtfertigt. Im Gebiet dieses Beamtenrechts spielt die richterliche Funktion, soweit das Verhältnis des einen Beamten zum andern in Frage kommt, hauptsächlich insofern eine Rolle, als sie sich auf die Feststellung vergangener Pflichterfüllung oder -vernachlässigung bezieht (Disziplinarrecht). Doch kommen auch auf diesem Gebiet richterliche Feststellungen in Bezug auf künftig zu erfüllende Amtspflichten vor. So ist einem preussischen Richter gegenüber, dem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, nachdem von ihm eine Erklärung erfordern worden, die ordnungswidrige Ausführung des Amtsgeschäfts zu rügen, er ist aber auch zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. Das Gebiet des Disziplinarrechts ist jedoch keineswegs das einzige, auf welchem ein Beamter gegenüber einem andern richtend tätig wird. Dies ist vielmehr auch bei zahlreichen andern Beschlüssen und Verfügungen, soweit sie die oben dargelegten Eigenschaften haben, der Fall.

Natürlich hat nicht ein jedes Einzelgebot die Natur einer richterlichen Sentenz, wie anderseits nicht jede richterliche Entscheidung (z. B. das Urteil in einer Feststellungsklage, die Klageabweisung usw.) nicht unmittelbar eine Anordnung zum Gegenstand hat. Nur in den Fällen, in denen jemand auch ohne eine solche seiner Verpflichtung genügen muß, d. h. in denen der Richterspruch über die in Rede stehende Verpflichtung diese nicht erst erzeugt, sondern nur feststellt, sowie ferner in allen denjenigen Fällen, in denen über vergangenes Verhalten gegenüber Rechtspflichten entschieden wird, läßt sich unter Berücksichtigung des allgemeinen, insbesondere des Sprachgebrauchs auf dem Gebiet der Ethik, von eigentlich richtender

Tätigkeit sprechen. Wo z. B. eine Verfügung für die Entstehung der Pflicht zu dem ihr entsprechenden Handeln von Bedeutung ist, wo sie also eine reine tatbestandliche Voraussetzung für dieses Handeln ist, da „richtet“ der Verfügende nicht. Dies trifft also z. B. für die Ausübung der Kommandogewalt des militärischen Befehlshabers, für Verfügungen, welche dem internen, nach Anweisungen von Oberbeamten zu handhabenden Geschäftsgang betreffen, usw. zu und ist ein nicht nur auf dem Gebiet des Amtsrechts, sondern auch auf dem des allgemeinen Rechts maßgebender Grundsatz. Wenn also z. B. die Polizei es anordnet, daß Prostituierte und deren Zuhälter auf ihren Gesundheitszustand untersucht und, wenn sie krank befunden werden, interniert werden, daß Personen, die Cholera- oder pockenverdächtig sind, in der Freiheit des Verkehrs beschränkt werden, so übt sie nicht eine richtende Funktion aus, sondern setzt lediglich eine Voraussetzung für das Handeln oder Dulden anderer. Dagegen enthält ihre Verfügung einen Richteranspruch, wenn sie in einem speziellen Fall die Beseitigung von Ofenklappen anordnet, die auch ohne diese Anordnung hätte erfolgen müssen usw. Das Charakteristische der richtenden Tätigkeit besteht eben nicht in der verbindlichen Entscheidung über Rechte und Pflichten in einem bestimmten Fall, sondern in der verbindlichen Entscheidung über künftig zu erfüllende oder in der Vergangenheit erfüllte oder nicht erfüllte Verpflichtungen Dritter, die auch ohne die Entscheidung bestanden haben, so daß also die verbindliche Feststellung von Pflichten, die erst durch die richterliche Entscheidung entstehen, außerhalb des Rahmens der richterlichen Tätigkeit fällt. Nicht wer Pflichten begründet, richtet, sondern wer über die Erfüllung oder Nichterfüllung bestehender Verpflichtungen urteilt.

Ihrem Wesen gehören auch auf dem Gebiet der Verwaltung im herkömmlichen Sprachgebrauch alle diejenigen Akte, durch welche eine Entscheidung über zukünftig zu erfüllende Pflichten oder in der Vergangenheit erfüllte oder nichterfüllte getroffen wird, d. h. auch eine große Anzahl nicht urteilsmäßiger Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse und Verfügungen, zur Justiz. Auch auf diesem Gebiet sind die Verfahrensvorschriften, die nicht nur in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch bei vielen andern Verwaltungsakten, die sich als richterliche Funktionen darstellen, vorkommen, für die Beurteilung, ob ein richterlicher Akt vorliegt oder nicht, unerheblich.

Für das Wesen der richtenden Staatsstätigkeit als solcher ist es ferner gleichgültig, ob sie sich auf private oder öffentlich-rechtliche Pflichten erstreckt. Dies schließt nicht aus, daß für die Entscheidung der bürgerlichen Prozessesachen und der Verwaltungsstreitigkeiten, von denen jedenfalls die letzteren sich nur auf öffentlich-rechtliche Pflichten beziehen, besonders organisierte Behörden bestehen. Wenngleich die Er-

füllung einer öffentlichen Pflicht dem Gesamtinteresse unmittelbarer dient als die einer privaten, und daher auch jede subjektive, solchen Pflichten korrespondierende Berechtigung nur insoweit mit Rechtsschutz ausgestattet ist, als das öffentliche Interesse es erfordert, so ist trotzdem die Feststellung der einen oder der andern Pflicht oder ihrer Erfüllung in Ansehung der Relativität dieses Begriffs der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit ihrem Wesen nach gleichartig. Hat z. B. bei einer zivilrechtlichen Verpflichtung die Einschränkung des Rechtsschutzes mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse den Inhalt, daß dieser nur auf das Anrufen des Berechtigten gewährt werden soll, so ist dieser inhaltlich, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist, der gleiche wie bei der Gewährung desselben ohne diese private Initiative. Das gilt für den Rechtsschutz allgemein und daher auch für eine Art desselben, die Justiz. Die Scheidung zwischen bürgerlicher und Verwaltungsjustiz läßt sich daher nicht nach rein logischen, abstrakten Begriffsmerkmalen durchführen. Es gibt hier streitige Grenzgebiete, für die eine besondere Einrichtung zur Schlichtung der Kompetenzstreitigkeiten geschaffen werden muß (s. d. Art. Kompetenzkonflikt). Die unabhängige Stellung der „ordentlichen Gerichte“ im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten; bei denen die unteren Instanzen, wenn auch in der Sachentscheidung von den oberen unabhängig, gleichzeitig als Behörden der aktiven Verwaltung fungieren und als solche den Anweisungen der vorgelegten Dienstbehörde zu folgen haben, hat ferner dazu geführt, daß ihnen vielfach die Kompetenz zur Entscheidung über Ansprüche übertragen worden ist, die das Gesamtinteresse in besonderer Weise berühren und daher ohne Zweifel zu den öffentlich-rechtlichen zu zählen sind. Der Hauptfall ist die Klagbarkeit der Ansprüche der Beamten aus dem Beamtenverhältnis gegen den Staat vor den bürgerlichen Gerichten, ein Fall, bei dem formell der Staat selbst als Partei vor seinen eignen Gerichten Recht nimmt. Zwar unterliegt auch die Sachentscheidung der ordentlichen Gerichte insofern einer Kontrolle des übergeordneten Gerichts, als dieses bei Einlegung des zulässigen Rechtsmittels die angefochtene Entscheidung aufheben oder ändern kann. Die Kontrolle, der die Verwaltungsbehörden, abgesehen von ihrer Funktion als Verwaltungsgerichte, unterliegen, ist jedoch durch die reich ausgebildete Pflicht zur Richterstattung, durch die die formelle und materielle Seite der Geschäftsführung umfassenden Revisionen, durch die der übergeordneten Behörde zustehende Befugnis, Entscheidungen und Anordnungen der untergeordneten ohne ein besonderes Verfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Kraft zu setzen, und durch die politische Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung eine viel schärfere und daher eine größere Abhängigkeit begründende als diejenige, denen die ordentlichen Gerichte als entscheidende Behörden unterliegen.

Auch die Form der erlassenen Entscheidung ist selbstverständlich nicht für das Wesen derselben maßgebend, wieweil der „Richter“ bei seinen Entscheidungen meist an strengere Formvorschriften gebunden ist als der „Verwaltungsbeamte“. Die richterliche Entscheidung des letzteren kann, ebenso wie seine sonstigen Anordnungen, sofern es sich nicht um verwaltungsgerichtliche Akte handelt, in jeder beliebigen Form ergehen, die Willenserklärung kann durch alle gebräuchlichen und allgemein verständlichen Mittel, in Schriftform, mündlich oder durch Zeichen, erfolgen; auch ihre Befestigung durch Behändigung an eine Einzelperson oder Anschlag oder Ausruf, der sich an eine größere Mehrheit von Personen richtet, unterliegt freieren Formen als z. B. die Zustellung eines Zivil- oder Strafurteils.

Was endlich die freiwillige Gerichtsbarkeit anlangt, so wird diese von den Gerichten ausgeübte Tätigkeit jetzt fast allgemein ihrem Inhalt nach als nicht richterliche Verwaltungstätigkeit angesehen. Die Mitwirkung bei Begründung von Rechtsverhältnissen, die Beurteilungen, die Aufsicht über Personen, die fremdes Vermögen verwalten, und die Verwahrung von Urkunden und sonstigen Wertgegenständen ist allerdings inhaltlich mit der richterlichen Tätigkeit kaum in Beziehung zu setzen.

In Verfügungen, die Verpflichtungen oder ihre Erfüllung nicht feststellen, sondern Pflichten erzeugen, tritt noch ein anderer Unterschied zwischen einem einen Richterspruch enthaltenden Verwaltungsakt und einem solchen andern Inhalts insofern hervor, als diese „nicht zur Rechtskraft im prozessualen Sinn erwachsen“, sondern nach Lage der Sache jederzeit geändert werden können, während die eine Sentenz enthaltenden Verfügungen entweder von vornherein oder nach Erschöpfung eines bestimmten Instanzenzugs oder bei Unterlassung der Innehaltung gewisser Fristen und der Beobachtung gewisser Formen unanfechtbar werden. Dieser Unterschied ist allerdings nicht wesentlich, wieweil fast durchweg zu konstatieren. Denn die Änderung einer einen Richterspruch nicht enthaltenden Verwaltungsverfügung „nach Lage der Sache“ ist eben eine zu den Amtspflichten des Verwaltenden gehörende Handlung, die in gleicher Weise wie die zuerst ergangene Verfügung die Rechte und Pflichten der Betroffenen bindend feststellt, insofern die geänderte Verfügung bis zur Änderung, die ändernde von der Änderung ab in Wirksamkeit tritt. Die Frage der Zweckmäßigkeit einer Verfügung unterliegt übrigens meistens nur der Prüfung durch die verfügende Behörde oder deren vorgesetzte Instanz, nicht einem zur endgültigen Entscheidung etwa berufenen „ordentlichen Gericht“. Die Kompetenzverteilung hinsichtlich der erwähnten Staatsfunktionen erweist, daß die Aufgaben des Richters und Verwaltungsbeamten im historisch gegebenen Sinn keineswegs der richterlichen und nichtrichterlichen Staatsaktivität im dogmatischen Sinn entsprechen.

Man kann die gesamte verwaltende Staats-tätigkeit auch einteilen in diejenige, die ihr nächst-liegendes Anwendungsgebiet innerhalb des Organismus der Staatsverwaltung selbst findet, und diejenige, die zur Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse gegenüber den Untertanen dient. Wie aber die allgemeinen Vorschriften für den innern Gang der Verwaltung sich inhaltlich als Rechts-normen darstellen, so hat diese Unterscheidung auf dem Gebiet der Rechtsausführung juristisch streng formalen Charakter, insofern sie das Unterscheidungsmerkmal nicht aus einer Verschieden-artigkeit der Handlungen in ihren Beziehungen zu der Rechtsordnung, sondern aus bestimmten Eigenschaften der Personen, denen gegenüber sie vorgenommen werden, entnimmt.

II. Die Selbstverwaltung. In einen ge-wissen Gegensatz zur Staatsverwaltung setzt man häufig die Selbstverwaltung. Das Unterscheidungsmerkmal bei einer solchen Gegenüberstellung liegt im Subjekt der als Verwaltung bezeichneten Tätigkeit; denn da im Begriff der Staatsver-waltung der Begriff des Staats nur den Sinn hat, daß die durch den Gesamtbegriff bezeichnete Verwaltung vom Staat ausgeht, so kann der Begriff des „Selbst“ bei einer Gegenüberstellung von Staats- und Selbstverwaltung nur den Sinn haben, daß die letztere nicht vom Staat, sondern von jemand ausgeht, der bei den zu verwaltenden Geschäften irgendwie in besonderer Weise inter-essiert ist.

Was zunächst die Gegensätzlichkeit der Selbst-verwaltung in Beziehung auf die Staatsverwal-tung betrifft, so ist diese mit der herrschenden Ansicht zu leugnen. Allerdings sind nicht alle über den Wirkungskreis des Individuums hinaus-reichenden Aufgaben deshalb schon Staatsauf-gaben. Vielmehr bilden sich unter den Gliedern des Staats und zwischen den Gliedern verschiedener Staaten Rechtsgemeinschaften zur Verfolgung bestimmter besonderer Zwecke, und staatliche Rechts-normen, die auf derartige Rechtsgemeinschaften Anwendung finden, bezwecken nicht die Herbei-führung der von jenen Rechtsgemeinschaften ver-folgteten Zwecke, sondern regeln nur ihre Ver-folgung in Beziehung auf die übrigen Staats-glieder. Wo aber, wie bei der Selbstverwaltung, der Staat die von den Selbstverwaltungskörpern zu verfolgenden Zwecke selbst spezialisiert und den betreffenden Verbänden zur Verfolgung über-weist, da macht er diese Aufgaben zu Staats-aufgaben, zu deren Erledigung er besonders or-ganisierte Behörden, eben die Selbstverwaltungs-körper, mit entsprechenden Kompetenzen ausstattet, die er selbstverständlich zu erweitern und zu ver-ringern vermag. Man kann daher bei der Selbst-verwaltung weder von einer Selbstbeschränkung des Staats in der Ausübung seiner Hoheitsrechte durch Schaffung eines mit einer besondern Rechts-sphäre ausgestatteten Zwischenbaues zwischen Staat und Individuum noch von der Verfolgung be-

sonderer, wenn auch hinter den staatlichen zurücktretender Interessen noch auch von einer besondern Korporationsverwaltung unter Aufsicht des Staats, nach Maßgabe des von diesem gesetzten Rechts, sprechen.

Die Idee der Selbstverwaltung ist aus einer allgemeinen Betrachtung des Subjekts öffentlich-rechtlicher Verwaltung zu entnehmen. Jede Rechtsgemeinschaft muß die Ausführung gewisser Materien des von ihr gesetzten Rechts aus einem doppelten Grund einzelnen, besonders qualifizierten Personen übertragen: einerseits erfordert diese in entwickelten Rechtsgemeinschaften Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Allgemeinheit fehlen, so daß allgemeine Rechtsgebote auf den betreffenden Gebieten nicht erlassen werden können; andererseits kann die Herbeiführung der an die Befolgung oder Nichtbefolgung von Rechtsnormen geknüpften Verheißungen und Strafen nicht denjenigen im allgemeinen überlassen werden, in deren Interesse die betreffenden Rechtsnormen in concreto abzu greifen. Die Notwendigkeit einer besondern Kompetenzerteilung zur Rechtsausführung ergibt sich hier aus der Wahrscheinlichkeit, daß, wie häufig im Handeln der Menschen, das eigne Interesse in unbewußten oder auch bewußten Widerspruch mit ethischen Pflichten, ohne Rücksicht auf berechnigte Interessen Dritter und unter Verletzung derselben, verfolgt wird. Dieses voluntaristische Prinzip erleidet jedoch zugunsten des ersterwähnten intellektualistischen gewisse Ausnahmen. Wegen der Schwierigkeit der Erlangung der Kenntnis gewisser Verhältnisse von sehr differenzierter und wechselnder Natur muß Personen, die bei der Regelung dieser Verhältnisse in weiterem Umfang interessiert sind, als es der Staatsbürger im allgemeinen an der Staatsverwaltung ist, die Rechtsausführung, soweit die betreffenden Materien in Frage kommen, übertragen werden. Diese Ausnahmen, deren Idee auf dem Gebiet der Rechtssetzung in der Autonomie der Kommunen, der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw. verwirklicht ist, kann man unter dem Begriff der „Selbstverwaltung“ zusammenfassen. Der Umstand, daß irgend welche private, z. B. Vereins-tätigkeit, materiell dieselben Zwecke verfolgt wie gewisse Zweige der Staatsverwaltung, oder daß solche private Tätigkeit vom Staat nicht nur geduldet, sondern auch gebilligt wird, reicht natürlich nicht hin, um solche Tätigkeit als Selbstverwaltung in dem hier gebrauchten Sinn zu charakterisieren. Eine solche Charakterisierung, wie sie, wenngleich sehr vereinzelt, stattfindet, vermischt den juristisch bedeutungsvollen Unterschied zwischen Staatsakten und privaten Handlungen, die dann alle, gleichviel welchem Zweck sie dienen und welchen Erfolg sie hätten, sofern sie nur vom Staat geduldet würden, konsequent als Selbstverwaltungsakte bezeichnet werden müßten. Daher unterscheidet Stein zutreffend die Selbstverwaltung, wozu er neben der Tätigkeit der Gebiets-

und Berufsverbände auch die beratende und begutachtende Tätigkeit der Volksvertreter und sonstiger den Organen der Staatsverwaltung beigegebener Vertretungen rechnet, scharf von der freien Verwaltung der Vereine. Ebensovienig kann es für den Begriff der Selbstverwaltung erheblich sein, ob die von ihr ergriffenen Genossenschaften auf territorialer oder beruflicher Gemeinschaft beruhen. Ein Gesetz, das z. B. hilfsbedürftigen Personen von bestimmtem hohem Alter eine Mitwirkung bei der Einrichtung der für ihre Pflege und Versorgung dienenden Anstalten übertrüge, würde ohne Zweifel als Grundlage für einen Selbstverwaltungszweig dienen können. Die Gemeinsamkeit der für die Einführung der Selbstverwaltung maßgebenden Interessen kann eben sehr verschiedener Art sein. Dagegen ist es für das Wesen einer Tätigkeit als Selbstverwaltung von Bedeutung, daß die von ihr betroffenen Personen, gleichviel ob sie in einem als juristische Person erscheinenden Verband zusammengefaßt sind oder nicht, sich dieser Verwaltung, die ja nur eine besondere Art der Staatsverwaltung ist, beugen müssen (ebenso Kossin). Es kann gegen diese Subsumtion des Begriffs „Selbstverwaltung“ unter den der „Staatsverwaltung“ nicht eingewendet werden, daß die Organe der Selbstverwaltung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet von den Staatsorganen nicht zu bestimmtem Handeln angehalten werden können. Dieser Umstand bedeutet lediglich eine Kompetenzabgrenzung zwischen verschiedenen organisierten Staatsbehörden. Den Selbstverwaltungsorganen ist teils, wie bei den Kommunen, ein großer Komplex der Angelegenheiten eines lokal begrenzten Bezirks, dessen Bewohner diese Organe wählen, übertragen, teils fungieren sie in sog. Zweckverbänden, die nur ganz spezielle Angelegenheiten der im Verband zusammengefaßten Personen wahrzunehmen haben. Zugugeben ist, daß die Zugehörigkeit zu einem solchen Zweckverband das Individuum in viel geringerer Weise berührt als die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde; ein derartiger Unterschied berechtigt aber nicht zu einer prinzipiellen Scheidung der von den verschiedenen Verbänden vorgenommenen Verwaltungshandlungen in Beziehung auf das Subjekt derselben. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß überall da, wo der Staat individuell bestimmte Personen mit einer bestimmten Kompetenz ausstattet, sei es, daß er sie durch ein anderes individuell bestimmtes Organ oder durch Wähler, die gewisse Erfordernisse erfüllen müssen, berufen läßt, der Staat es ist, der durch diese Organe handelt, gleichviel, ob die Kompetenzabgrenzung des betreffenden Organs von andern räumlich oder rein sachlich vorgenommen ist. Die räumliche Abgrenzung ist übrigens nicht nur bei den unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch bei den mittelbaren, worunter man im herkömmlichen Sinn nur die Beamten der Gemeinden und größerer, sich zum Teil mit den Staatsverwaltungsbezirken

deckender Kommunalverwaltungsbezirke versteht, die Regel, während das Prinzip der reinen Realteilung naturgemäß auf die wenigen höchsten Staatsbehörden, denen eine sich über das ganze Staatsgebiet erstreckende Kompetenz zufließt, beschränkt ist, wobei eine zentrale Kommunalverwaltungsbehörde jedenfalls begrifflich nicht ausgeschlossen ist. Es sei noch erwähnt, daß man die Gliedstaaten eines Bundesstaats im Verhältnis zu diesem auch als Selbstverwaltungskörper bezeichnet. Dies trifft jedoch nur insoweit zu, als der Bundesstaat ihnen bestimmte Aufgaben zur Durchführung zuweist. Soweit es sich um Akte handelt, die der Kompetenz des Bundesstaats nicht unterliegen, fehlt das der Selbstverwaltung charakteristische Moment, daß statt der Verwaltung durch möglichst Unbeteiligte eine solche durch die in besonderer Weise Beteiligten selbst (also hier die Bundesstaaten) vorgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesstaat im Verhältnis zu den Gliedstaaten die Kompetenzkompetenz hat, in Bezug auf die dieser unterliegenden Gegenstände, solange der Bundesstaat nicht eine Erweiterung seines Zuständigkeitsumfangs vorgenommen und die Durchführung der betreffenden Aufgaben den Gliedstaaten übertragen hat.

Die Tätigkeit der kommunalen Organe kann lediglich in einer Beihilfe bei der Auffindung dessen, was in concreto Recht ist, bestehen. Im wesentlichen wurden in dieser Weise z. B. tätig die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 3. Sept. 1899 vom Reichskanzler durch die Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika (vom 29. März 1901), für einzelne Verbände aus den Angehörigen derselben gebildeten Bezirksräte. Sie haben fast nur beratende Stimme, d. h. die Aufgabe, dem beschließenden Organ bei seiner bezüglichen Tätigkeit zu helfen. Auch diese Bezirksräte werden in Angelegenheiten tätig, bei denen sie selbst und die übrigen Angehörigen des Bezirks in besonderer Weise beteiligt sind, und zwar ist ihre Berufung vorgeschrieben zur Begutachtung des alljährlichen Wirtschaftsplans für den Bezirk und zur Prüfung der Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des verfloßenen Rechnungsjahrs. Eine Eigentümlichkeit dieser Selbstverwaltungsorgane im Gegensatz zu den gewöhnlichen Kommunalbeamten besteht darin, daß sie nicht, wie diese, von den Beteiligten gewählt werden, sondern direkt von der Staatsgewalt mit der Wahrnehmung gewisser ihnen und den übrigen Angehörigen des Bezirks gemeinsamer Angelegenheiten betraut werden.

Im Gegensatz hierzu ist z. B. die Gemeinde ein Selbstverwaltungskörper mit außerordentlich weitgehender Verwaltung. Sie hat die Erfüllung eines sehr großen Teils staatlicher Aufgaben in einem örtlich beschränkten Staatsteil zur Aufgabe (s. d. Art. Gemeinde). Die Gemeinde stellt im allgemeinen einen ursprünglichen Verband dar, den der Staat für seine Zwecke nicht neu zu schaffen,

sondern zur Schaffung eines staatlichen Selbstverwaltungsverbands nur zu benutzen brauchte, indem er die bisher von ihm geführte Verwaltung nicht mehr gleich vorstiger, durch das Recht nicht gebotener oder verbotener Untertanentätigkeit duldet, sondern sie — wenn auch mit gewissen von Zeit zu Zeit erneut vorgenommenen Modifikationen — kraft neu geschaffenen objektiven Rechts verlangt. Daneben hat der Staat aber noch Gemeindeverbände höherer Ordnung (Distrikte, Kreise, Bezirke, Provinzen usw.) ohne Benutzung vorhandener Institutionen geschaffen, denen nur einzelne wenige Aufgaben, hauptsächlich solche finanzieller Art, zur Erledigung überwiesen sind, und deren Kompetenz nicht wie die der Gemeinden, allgemein umgrenzt, sondern ganz speziell normiert ist. Sie nähern sich, da wegen der größeren Ausdehnung ihres Bezirks der Gegensatz der Verwaltung durch in besonderer Weise beteiligte (Selbstverwaltung) und durch möglichst Unbeteiligte (gewöhnliche Staatsverwaltung) nicht so sehr hervortritt, der Staatsverwaltung, die nicht als Selbstverwaltung zu bezeichnen ist.

Einen weiteren Gegensatz innerhalb der Selbstverwaltung stellt man mitunter auch dadurch auf, daß man die den Gemeinden überlassene Kommunalverwaltung als wirtschaftliche Selbstverwaltung, diejenige Selbstverwaltung dagegen, bei der die Mitwirkung der Interessierten nur in der Wahl der betreffenden Organe besteht, als „übertragene staatliche Selbstverwaltung“ bezeichnet. Diese Unterscheidung hat, da sie an den größeren bzw. geringeren Einfluß derjenigen, deren Angelegenheiten verwaltet werden, auf diese Verwaltung anknüpft, nur relativen Wert.

Als Korrelat für die weitgehende Berücksichtigung des intellektualistischen Moments in Bezug auf die Selbstverwaltung dienen als Ausflüsse des voluntaristischen Prinzips die „staatlichen Aufsichtrechte“ gegenüber den Organen der Selbstverwaltung, d. h. gewisse Amtskompetenzen, die Personen übertragen sind, welche, wie die Staatsbeamten im allgemeinen, an der Verwaltung nicht in besonderer Weise interessiert sind. Diese Kompetenzen haben auf denjenigen Gebieten einen verhältnismäßig geringen Umfang, in denen ursprünglich vorhandene und vom Staat für die Zwecke seiner Organisation benutzte Verbände tätig werden; daher haben sie in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in der Hauptsache nur das Bestätigungs- oder Ablehnungsrecht gegenüber den von der Gemeinde gewählten Personen zum Inhalt. Auf andern Gebieten, z. B. dem der Polizeiverwaltung, die gleichfalls vielfach in den Händen der Gemeindeorgane liegt, äußert dieses Staatsaufsichtsrecht viel weiter gehende Wirkungen; es erstreckt sich hier z. B. auf den Inhalt einer jeden polizeilichen Maßregel, die die zuständigen Behörden zu ändern oder aufzuheben besugt sind.

Der Unterschied in der Behördenorganisation ist also nicht nur der Haupt-, sondern im Grund

auch der einzige Unterschied zwischen den unmittelbaren Staatsbeamten und den Kommunalbeamten. Dieser Unterschied tritt auch in der Lehre Gneißts, dessen Untersuchungen über das englische self-government bahnbrechend für die Kommunalverwaltungsrechtswissenschaft geworden sind, hervor. Er bezeichnet die Selbstverwaltung als Staatsverwaltung, die durch ernannte, unmittelbare Staatsorgane geführt werde, jedoch in der Weise, daß sozial und faktisch von der Staatsgewalt möglichst unabhängige Personen Selbstverwaltungskompetenzen erhalten. Dieser Unterschied prägt sich einerseits in der Art und Weise des Aktes, durch welchen die kommunalen Organe die Eigenschaft als Beamte erhalten, aus: sie werden in der Regel von den der Verwaltung unterstehenden Personen — indirekt — gewählt, wozu teilweise die Bestätigung bestimmter Staatsorgane hinzukommt, nur ausnahmsweise, z. B. bei den oben erwähnten Reichskommunen in Deutsch-Ostafrika, kommt direkte Ernennung der Kommunalorgane durch die Staatsorgane vor, während bei den Staatsbeamten die Ernennung durch andere die Regel ist. Es besteht ferner in der Regel eine Verpflichtung zur Annahme des übertragenen Amtes, die bei den Staatsbeamten die Ausnahme bildet. Andererseits ergibt sich ein wichtiger Unterschied zwischen Staats- und Selbstverwaltung aus der „Übertragung einer Finanzgewalt“ auf die Kommunen. Die durch sie von den Mitgliedern der Kommunen erhobenen materiellen Mittel kommen den lokal begrenzten Kommunalbezirken zugut, und zwar mit Bezug auf alle die Gegenstände, deren Verwaltung der Staat durch Kommunen ausübt. Die vom Staat erhobenen Mittel werden sonst von allen Staatsgliedern gleichmäßig erhoben und kommen den allgemeinen staatlichen Zwecken zugut, seit Einführung der Parlamente jedoch häufig in der Weise, daß für bestimmte Ressorts bestimmte Mittel ausgeworfen werden. Diese beiden Unterschiede sind historisch zu erklären. In Zeiten, in denen die Zentralstaatsgewalt schwach ist, machen sich immer Strömungen dafür geltend, daß die Regierten ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Es bilden sich, wie das alte deutsche Reich in seiner Zersplitterung zeigt, kleinere Verbände, die zwar ihre rechtliche Gestalt durch geltendes staatliches Recht erhalten und staatliche Aufgaben ausführen, aber in Angelegenheiten, bei denen sie selbst in besonderer Weise beteiligt sind, während im allgemeinen möglichst Unbeteiligte zur Rechtsausführung in concreto berufen sind. In den deutschen Staaten ist nach einer mehr absolutistischen Periode die Selbstverwaltung zum Zweck der Erweckung und Hebung des Interesses der Staatsbürger an allgemeinen Angelegenheiten, zum Schutz der Selbstbestimmung und zur Verhütung ungerechtfertigten Zwangs durch obrigkeitliche Organe eingeführt worden. Das Prinzip aber, dem diese Verwaltung zugrunde liegt, ist die Idee

der Rechtsausführung in Angelegenheiten, bei denen der Ausführende selbst besonders beteiligt ist oder als Organ Beteiligter handelt. Selbstverwaltung ist also Rechtsausführung in eignen Angelegenheiten namens des Staats, Staatsverwaltung durch Staatsorgane, die in irgend einer Weise bei den zu verwaltenden Angelegenheiten persönlich interessiert sind. Nur in diesem Sinn dürfte das „Selbst“ im Begriff der Selbstverwaltung aufzufassen sein. Die Theorie, welche Selbstverwaltung in Gegensatz zu Staatsverwaltung setzt, zerreißt einen Begriff, der notwendig einheitlich ist. Die Staatsverwaltung ist, welche Seiten wirtschaftlicher Verhältnisse auf Grund des gesetzlichen Rechts sie auch in Angriff nehmen möge, wegen der Identität des Subjekts nur eine, gleichviel, ob die Organe, durch welche der Staat tätig wird, eigne oder fremde Angelegenheiten verwalten.

L i t e r a t u r. Abgesehen von den Darstellungen der allgemeinen Staatslehre (s. d. Art. Staat) sind zu erwähnen: Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts, Bd I: Allg. Teil (1883); Einleitungsbuch I (Gareis, Sarwey), II (Laband, Seydel, Gaupp, Rehm u. a.); Holzkendorff-Köhler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (*1904) Art. Verwaltungsrecht; D. Mayer, Theorie des französ. Verwaltungsrechts (1886); Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXXVIII (Stengel); Archiv für öffentliches Recht (Laband u. Stoerck); Stein, Handbuch der Verwaltungslehre³ (die soziale Verwaltungslehre); Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts (1883); Rosin, Souveränität, Staats-, Gemeinde-, Selbstverwaltung, in Hirths Annalen 1883; ders., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886); R. v. Stengel, Wörterbuch des dtsh. Verwaltungsrechts (*1910 ff, 3 Bde); Meyer-Dochow, Lehrbuch des dtsh. Verwaltungsrechts (*1910). — Gluth, Die Lehre von der Selbstverwaltung (1887); Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff (1894); Hatschek, Die Selbstverwaltung in polit. u. jurist. Bedeutung (1893); Gneißt, Englische Verfassungsgeschichte (1882) u. a. m.; Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht (1868/81); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (*1901) 97. 339; II 187.

[Bruno Beyer.]

Staatswissenschaften. I. Begriff und Gliederung. Staatswissenschaft ist dem Wortsinne nach das Wissen vom Staat, also der Wissenszweig, der sich mit Ursprung und Zweck des Staats, mit seinen Bestandteilen und Formen, mit Natur und Umfang der Staatsgewalt, mit den staatlichen Normen und Einrichtungen usw. befaßt. Es sind also (staats-)philosophische und (staats-)rechtliche Lehren und Probleme, welche dem Begriff den Inhalt geben. Daneben werden aber auch andere Wissenszweige, namentlich solche wirtschaftlicher und sozialer Natur, soweit sie irgendwie zum Staatsleben in Beziehung treten, den Staatswissenschaften zugehört. Vielfach wird zwischen juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Staatswissenschaften unterschieden. Auch von theoretischen und praktischen Staatswissenschaften wird

gesprochen. Gebräuchlich sowohl im vulgären Sprachgebrauch wie offiziell (auf manchen Universitäten usw.) ist auch die ausschließliche Anwendung des Begriffs Staatswissenschaften auf das Gesamtgebiet der Volkswirtschaftslehre. Der Begriff der Staatswissenschaften gehört demnach zu den Etiketten, bei denen „die Häufigkeit der Benutzung des Ausdrucks im umgekehrten Verhältnis zu der Klarheit der Vorstellung vom Wesen und Umfang des durch die Etikette bezeichneten Wissensgebiets steht“ (G. v. Mayr).

Der einzige Versuch, eine scharfe begriffliche Definierung und Gliederung der Staatswissenschaften nach der heute üblichen Auffassung zu geben, stammt von Georg v. Mayr (Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften [* 1910]). Er unterscheidet Staatswissenschaften im engeren wörtlichen Sinn und solche im übertragenen Sinn. Die ersteren umfassen nach Mayr jene Wissenszweige, welche sich mit dem „Wissen vom Staat“ beschäftigen, sich auf die Erkenntnis des tatsächlichen Entwicklungslebens des Staats (soziologische Auffassung und Betrachtung) oder der für die Gestaltung des Staats maßgebenden Rechtsnormen beziehen (juristische Auffassung und Betrachtung des Staats). Die soziologische Betrachtung des staatlichen Entwicklungslebens befaßt sich mit der geschichtlichen Entfaltung des Staats, seinem Gegenwartszustand, seinen auf die Zukunftsentwicklung zielenden Tendenzen, mit der Erkenntnis des gesamten staatlichen Wesens und Lebens, der verschiedenen Ziele und Richtungen dieses Lebens, der für den staatlichen Lebensprozeß maßgebenden Kräfte und Organe. Die Wissenszweige, welche sich diesen verschiedenen Fragen widmen, sind die Staatslehre, die sich mit der Darlegung des Wesens und der Aufgaben des Staats, der Zustände und Erscheinungen des staatlichen Lebens befaßt, und die Politik (Staatsflugheitslehre, Staatskunst, Politik als Wissenschaft), welche das richtige Verhalten und Eingreifen der treibenden und leitenden Kräfte im Staat zur Herbeiführung der für zweckmäßig erachteten Wirkung lehrt. Je nachdem diese Betrachtung eine allgemeine und zeitlich wie räumlich vergleichende ist oder für bestimmte (konkrete) Staatsgebilde angestellt wird, wird zwischen allgemeiner Staatslehre und allgemeiner Politik und spezieller Staatslehre und spezieller Politik unterschieden. Die speziellen Disziplinen sind jedoch wenig entwickelt. Das gleiche gilt von der soziologischen Betrachtung des Naeinandergreifens des tatsächlichen Entwicklungslebens verschiedener Staaten. Internationale Staatslehre und internationale Politik sind bisher nicht zur Selbstständigkeit gelangt und teils dem Völkerrecht teils der Politik eingereiht.

Die juristische Betrachtung des Staats erstrebt die Erkenntnis der formalisierten Rechtsabsonderungen (Sekretionen), die innerhalb des Gebiets des Staatslebens zur Selbstständigkeit gelangen

und bindende Normen für dessen fortlaufende Gestaltung bilden, Erkenntnis der Gegenwartsgestaltung sowohl wie der geschichtlichen Entwicklung dieser Rechtsgrundsätze ist hier Aufgabe der Forschung. Auch für die juristische Staatsbetrachtung gibt es zwei Disziplinen, das Staatsrecht und das Völkerrecht. Das Staatsrecht regelt „des Staats Eigenleben in den Modalitäten seines Daseins und in seinen einzelnen Lebensäußerungen“, es umfaßt sowohl das Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinn, den „rechtlichen Bau des Staatskörpers“) als auch das Verwaltungsrecht, die Rechtsgrundsätze, welche für die Verwaltung, d. h. die fortlaufende Staatsstätigkeit im einzelnen maßgebend sind. Jeder Staat hat sein besonderes (positives) Staatsrecht. Daneben gibt es ein allgemeines Staatsrecht (auch Staatsrechtslehre genannt), der Inbegriff der durch Vergleichung der verschiedenen positiven Staatsrechte gewonnenen allgemein gültigen Staatsrechtsätze. Das Völkerrecht als das internationale öffentliche Recht ist zur Ausgestaltung gelangt infolge des Naeinandergreifens der Rechtsphären staatsrechtlich unverbunden sich gegenüberstehender Organe.

Staatswissenschaften im engeren übertragenen Sinn nennt G. v. Mayr die besondern wirtschaftswissenschaftlichen und die allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Wissenszweige. Drei Bestandteile unterscheidet er dabei: 1) die Wirtschaftswissenschaften als die Lehre von dem wirtschaftlichen Leben der Menschen in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, 2) die Soziallehre im engeren Sinn als die Lehre von den sozialen Schichten und dem Eingreifen der öffentlichen Gewalt zu Gunsten oder Ungunsten dieser Schichten, 3) die Statistik als die Lehre von den sozialen Massen. Die „in so mancherlei ungewissen Farben schillern“ allgemeine Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie schließt G. v. Mayr ausdrücklich aus.

Der dankenswerte Mayrsche Gliederungsversuch hat in der Hauptsache allgemeine Zustimmung gefunden. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß Bezeichnungen wie Staatslehre, Staatsrechtslehre, allgemeine Staatslehre, soziale Staatslehre usw. keine feststehenden Begriffe sind, daß bei den Systematikern des Staatsrechts und der philosophischen Staatslehre zum Teil recht wesentliche Verschiedenheiten in der begrifflichen Auffassung bestehen, daß die soziologische und juristische Betrachtungsweise des Staatslebens durchaus nicht immer aneinandergehalten wird.

Vielach findet sich die Bezeichnung Staatswissenschaft im Zusammenhang mit einem andern Sammelbegriff. Die üblichsten derartigen Zusammenfassungen sind:

a) Staats- und Gesellschaftswissenschaften. Die Staatswissenschaften sind ein begrenzter Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Gesellschaftswissenschaften, welche das Wissen vom gesamten menschlichen Gemeinleben pflegen, welche sämtliche Geisteswissenschaften umfassen, soweit

fie nicht das individuelle Seelenleben berühren. Staat und Gesellschaft sind keine Gegensätze, Gesellschaft ist nur der allgemeine Begriff.

Der Ausdruck Gesellschaft kann aber auch als Sammelbegriff gebraucht und dem Staat gegenübergestellt werden, er bezeichnet dann den Inbegriff menschlicher Zusammenhänge und Beziehungen, die zwar innerhalb des Staats sich finden, von ihm aber verschieden sind (Stände, Berufsgruppen, Interessenverbände usw.). Die einzelnen gesellschaftlichen Kreise haben ihr eigenes Leben, mit dessen Äußerungen sie über die staatlichen Grenzen hinausreichen. Staat und Gesellschaft in diesem Sinn stehen nebeneinander.

G. v. Mayr gliedert die Gesellschaftswissenschaften 1) in die allgemeinen (Statistik, Soziallehre, Soziologie), 2) in die besondern Gesellschaftswissenschaften (Erforschung einzelner Richtungen gesellschaftlicher Beziehungen, z. B. Wirtschaftslehre, Erforschung einzelner sozialer Gebilde, z. B. Staat, Erforschung besonderer ideeller Sekretionen des gesellschaftlichen Lebens, z. B. Rechtswissenschaft), 3) in die Geschichte.

b) Staats- und Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre) ist von Haus aus eine selbständige Wissenschaft, die der Erforschung einer besondern Seite des menschlichen Gemeinlebens dienen will. Sie bestimmt einmal die begrifflichen Grundlagen und pflegt den Staat ganz und gar nicht berührende theoretische Untersuchungen, sie zieht ferner neben der Volks- bzw. Staatswirtschaft auch die andern wirtschaftlichen Spezialgebilde, die Hauswirtschaft, das private Unternehmen in seinen verschiedenen Formen, Welthandel und Weltverkehr in den Kreis ihrer Beobachtung. Den Staatswissenschaften gehört also die Wirtschaftswissenschaft im Grund genommen nur insoweit an, als sie den Staat selbst und dessen Unterverbände als Wirtschaftssubjekt ins Auge faßt, soweit sie innerhalb der Volkswirtschaftslehre eine Staatswirtschaftslehre aufstellt. Es sind also von der Wirtschaftswissenschaft bzw. der Volkswirtschaftslehre namentlich die Gebiete der staatlichen Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft, welche in den Kreis der Staatswissenschaften gehören. Daß neben dieser Auffassung eine andere, teilweise sogar offizielle Auffassung besteht, welche die gesamte Nationalökonomie, also auch die theoretische Volkswirtschaftslehre, zu den Staatswissenschaften zählt, sie vielfach sogar als ihr Hauptstück betrachtet, wurde oben schon erwähnt.

c) Staats- und Rechtswissenschaften. Nicht das ganze Rechtswissen ist Staatswissen. Der Staat, meint Gierke, ist immer nur der Gestaltgeber, nicht der Schöpfer des Rechts. Recht und Macht sind aufeinander angewiesen, aber sie sind nicht auseinander ableitbar, sondern gleich ursprünglich und also einander ebenbürtig. Am meisten selbständig ist das gesamte Privat-

recht, die eigentliche Mutter der Jurisprudenz. Auch das Strafrecht, welches sich mit dem „Verhalten einzelner im Sinn der Wahrnehmung der Staatsordnung“ (G. v. Mayr) befaßt und das teils als Teil des öffentlichen Rechts betrachtet wird, teils eine selbständige Zwischenstellung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zugewiesen erhält, bildet keinen Teil der Staatswissenschaften. Dagegen gehören in den Kreis der Staatswissenschaften sowohl wie der Rechtswissenschaften das Staatsrecht (einschließlich des Verwaltungsrechts) und das Völkerrecht. Über die Einbeziehung des (Staats-) Kirchenrechts gehen die Ansichten auseinander. „Allerdings“, führt Gierke weiter aus, „gibt es kein Rechtsgebiet, das nicht irgendwie in das Gebiet der Staatswissenschaften hineinreichte. Denn Objekt der Staatswissenschaft ist die Lehre vom Verhalten des Staats zum Rechtsleben, die wir Rechtspolitik nennen können. Und da der Staat kraft seiner Gesetzgebungsgewalt befugt ist, die Rechtsordnung in allen ihren Teilen souverän zu gestalten, und heute energischer als je von dieser Befugnis Gebrauch macht, so erwächst insbesondere in der Gesetzgebungspolitik der Staatswissenschaft eine so gut das Privatrecht wie das öffentliche Recht umfassende Aufgabe“ (Internationale Wochenchrift [1910] 492).

d) Staats- und Sozialwissenschaften. Wird die Bezeichnung Sozialwissenschaften im Sinn von Gesellschaftswissenschaften angewandt, dann gilt das unter a) Gesagte. Sozialwissenschaft wird jedoch auch in einem engeren Sinn (sozial soviel wie ausgleichend) gebraucht. Es werden dann die die „Soziale Frage“ behandelnden Gesichtspunkte aus den Staats- bzw. Wirtschaftswissenschaften herausgehoben, es wird ein besonderer Nachdruck auf das soziale Moment gelegt. Bisweilen soll mit dieser Bezeichnung jedoch auf einen Gegensatz hingewiesen werden zwischen der Volkswirtschaftslehre (Staatswissenschaft), für welche nur die Gesetze der Produktivität zu gelten hätten, und der Sozialwissenschaft (Sozialpolitik), für welche ethische Leitmotive ausschlaggebend wären.

Der Begriff Staatswissenschaften hat seit seinem Aufkommen verschiedene Wandlungen durchgemacht. Das Wort „Staat“ wurde in Deutschland erst im 18. Jahrh. gebräuchlich, als sich die wissenschaftliche Literatur in wachsendem Maß der deutschen Sprache zu bedienen begann. Mit „Staatswissenschaft“ verdeutschte man Anfangs die Statistik im älteren Wortsinn, für die der deutsche Name Staatskunde bekannter geworden ist. So nennt z. B. Achenwall sein in der Geschichte der Statistik wohlbekanntes Werk „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken“ (1749). Schon die zweite Auflage (1752) führt jedoch den Titel „Staatsverfassung der Europäischen Reiche und Völker im Grundriß“.

Der Ausdruck Staatswissenschaft wird im 18. Jahrh. und weit hinein ins 19. Jahrh. ferner angewandt für Kameralwissenschaft, also für die Summe jener Kenntnisse, die zur Verwaltung der fürstlichen Kammersachen erforderlich waren. Dahin gehörten namentlich die heutige Volkswirtschaftspolitik, die staatliche Finanzwissenschaft, die sog. Polizeiwissenschaft, ferner Technologie und private Ökonomie (Haushaltslehre). Bisweilen wurde auch nur die Polizeiwissenschaft (der Ausdruck Polizei ist hier im ursprünglichen Wortsinn: Staat, Staatsverwaltung, Obrigkeit gebraucht), die Lehre von der Verwaltung einschließlich der Wirtschaftspolitik und Wohlfahrtspflege, als Staatswissenschaft bezeichnet (z. B. im Begriff Kameral- und Staatswissenschaften). Für Kameralwissenschaft bürgerte sich auch die Bezeichnung „Politische Ökonomie“ (das Wort politisch hier gleichfalls in der ursprünglichen Bedeutung: staatlich gebraucht) und die Verdenschungen dieses Ausdrucks: Staatsökonomie, Staatswirtschaftskunst, und ganz besonders Staatswirtschaftslehre ein. Es sind fast ausschließlich praktische, namentlich „staatswirtschaftliche“ Wissenschaften, welche im 18. Jahrh. den Staatswissenschaften zugezählt wurden. Die Behandlung theoretischer Fragen stand noch ganz im Hintergrund. Nur vereinzelt finden sich Ansätze zur Pflege der staatsrechtlichen und spekulativ-philosophischen Wissenschaften in der sog. Politik, d. h. der Lehre vom Staat, seiner Entstehung, seinen Formen und Zwecken, und den Mitteln, diese zu erreichen (die Bezeichnung Politik besagt also das gleiche wie Staatslehre, sie hat hier nicht die Bedeutung von Staatsklugheitslehre oder Staatskunst).

Gegen Ende des 18. Jahrh. vollzieht sich ein gewaltiger Umschwung im Geistesleben, eine erweiterte Forschung und eine Spezialisierung der verschiedenen Wissenschaften setzt ein. Die nach Deutschland verpflanzten Ideen Rousseaus und der französischen Enzyklopädisten, die philosophische Betrachtung von Staat und Recht durch Kant und Fichte, später auch durch Hegel, die von Möser, Eichhorn usw. festgestellte historische Auffassung des Rechtslebens führen zu neuen wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Das Staats- und Verwaltungsrecht, bisher nur vereinzelt als besonderer Wissenschaftszweig behandelt, wird jetzt allgemein gesondert, der Staatsphilosophie wird erhöhte Beachtung geschenkt. Das volkswirtschaftliche System des Schotten Adam Smith findet auch in Deutschland Eingang. Es bringt die klaren Begriffe und die volkswirtschaftliche Theorie, gleichzeitig aber auch den Individualismus im Wirtschaftsleben. An Stelle der „Staatswirtschaft“, in welcher der sog. Polizeistaat Lenker der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten ist, sich bei dieser Aufgabe jedoch mit Vorliebe von den rein staatlichen Finanzinteressen leiten läßt, tritt die „Volkswirtschaft“, in welcher Freiheit der Person und des Eigentums, des Gewerbes und

des Verkehrs besteht. So wird aus der „Politischen Ökonomie“ die „Nationalökonomie“, aus der „Staatswirtschaftslehre“ die „Volkswirtschaftslehre“, welche man lediglich als eine „Theorie verständigen Eigennutzes“ betrachtet und aus dem Kreis der Staatswissenschaften ausschließt. Hand in Hand mit der geistigen Umwälzung geht in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. die gewaltige politische Bewegung, die ihre starken Wurzeln in der großen französischen Revolution hat und auf Beseitigung des staatlichen Absolutismus und der ständischen Staatsgliederung, auf Schaffung einer konstitutionellen Staatsgrundlage, auf nationale Einigung gerichtet ist. Aus diesem Geist heraus vollzieht sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. eine Umbildung des Begriffs Staatswissenschaften. In den Vordergrund treten die allgemein-staatsrechtlichen und naturrechtlich-politischen Probleme, zu denen ergänzend die Staatengeschichte tritt. Das Interesse an diesen Fragen beschäftigt nicht nur Gelehrte und Staatsmänner, es dringt durch eine äußerst zahlreiche wissenschaftliche Literatur verbreitet in die Kreise des gebildeten Bürgertums und, popularisiert durch die Tagespresse und Bildungsvereine, auch in die unteren Volksschichten. Kein Zufall ist es, daß die Mehrzahl der Männer, welche in der staatswissenschaftlichen Literatur sich einen Namen erworben haben, auch im politischen Leben, im Kampf um die staatsbürgerlichen Rechte eine Rolle spielen.

Eine Gliederung der Staatswissenschaften gibt u. a. Friedrich Bülow (Enzyklopädie der Staatswissenschaften [1832, 1856]); er unterscheidet: I. Wissenschaften des innern Staatslebens: 1) die allgemeine Staatslehre, 2) die Geschichte des europäischen Staats, 3) die Darstellung der öffentlichen Einrichtungen der europäischen Staaten, 4) Statistik (Staatskunde), 5) die Politik (und zwar als Verfassungspolitik und als Verwaltungspolitik, unter letzterer u. a. auch Volkswirtschaftspflege). — II. Wissenschaften des äußern Staatslebens: 1) das philosophische Staatenrecht, 2) die Geschichte des europäischen Staatensystems, 3) das praktische europäische Völkerrecht, 4) das positive Staatenrecht, 5) die Staatenpolitik.

Wohl der bedeutendste unter den Systematikern der Staatswissenschaften seiner Zeit ist Robert Mohl. Er gliedert (Enzyklopädie der Staatswissenschaften [1859]) wie folgt: I. Dogmatische Staatswissenschaften: 1) Allgemeine Staatslehre; 2) öffentliches Recht: A. Staatsrecht, a) philosophisches, b) positives; B. Völkerrecht, a) philosophisches, b) positives; 3) Staats sittenlehre; 4) Staatskunst (stoffliche Grundlagen; politische Psychologie; innere Staatskunst [also Verfassungs- und Verwaltungspolitik, letztere: Organisationslehre, Justizpolitik, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft], auswärtige Politik). — II. Historische Staatswissenschaften: 1) Staatengeschichte; 2) Statistik.

Gleichfalls eine beachtenswerte Gliederung der Staatswissenschaften bietet J. C. Wunstsch in dem Art. „Staatswissenschaft“ in seinem Staatswörterbuch. Er unterscheidet folgende „eigentliche Staats-

wissenschaften", d. h. Wissenschaften vom Staat: A. Allgemeine Staatslehre, die Lehre vom Staat als Ganzem in Begriff, Entstehung, Untergang, Arten, welche allen andern Staatswissenschaften zugrunde liegt, als eine besondere Grundwissenschaft — sodann weiter der Staat in seinen einzelnen Seiten und Beziehungen, und zwar: B. in seiner unterläglichen Seite, d. h. in seinem Bestand, als tatsächliche oder rechtliche Ordnung betrachtet: I. Staatsgeschichte, II. staatliche Statistik, III. Staatsrecht, IV. Völkerrecht; C. in seiner Entwicklung, seinem Leben als „eigentliche Staatswissenschaft“ (also die eigentlichen unter den eigentlichen Staatswissenschaften!), V. Politik im eigentlichen Sinn, d. h. die Wissenschaft vom Staatsleben (der Staatsentwicklung der Zukunft) im großen und ganzen, VI. Verwaltungswissenschaft, d. h. die Lehre von der Lösung der Staatsaufgaben im Kleinen und einzelnen, aus der hinwieder: a) Finanzwirtschaft, b) Volkswirtschaftspflege, c) Polizeiwissenschaft, d) die Kriegswissenschaften als besondere Disziplinen hervorgehoben und eigens bearbeitet werden.

Die Nationalökonomie ist bei allen diesen Gliederungsversuchen aus dem Kreis der Staatswissenschaften ausgeschlossen. Die „allgemeinen Sätze der Wirtschaftslehre“ werden als „Regeln für die Lebensflughöhe der einzelnen“ betrachtet (Mohl). Nur die Volkswirtschaftspolitik und die Finanzwissenschaft werden als „untergeordnete Teile“ der Politik zugewiesen.

Etwa um die Mitte des 19. Jahrh. werden die deutschen Staaten fast sämtlich moderne Verfassungsstaaten. Noch während der Kampf um die politischen und staatsbürgerlichen Rechte tobt, ziehen schon langsam volkswirtschaftliche und soziale Fragen das Interesse weiterer Kreise auf sich. Die gewaltigen technischen Ervingenschaften im Verein mit der Kapitalassoziation führen zu einer vollständigen Umgestaltung der wirtschaftlichen Struktur. Infolge des maschinellen Großbetriebs wachsen die wirtschaftlich unselbständigen, von jeder ungünstigen Konjunktur schwer bedrohten Arbeitermassen gewaltig an. Es bildet sich eine gegen die Grundlagen der bestehenden Staatsordnung ankämpfende radikale Bewegung. Das Dogma von der Nichteinmischung des Staats in das Wirtschaftsleben gerät ins Wanken, der extreme wirtschaftliche Liberalismus wird verdrängt durch das nationale Schutzsystem Friedrich List's und die Forderungen der historisch ethischen Schule, welche bemüht ist, die widerstreitenden Interessen der einzelnen Volksschichten zu versöhnen, die Lage der wirtschaftlich schwachen Volksschichten zu heben. Der Staat wendet sich wieder der Wirtschaftspolitik zu, er nimmt als neues Feld für seine Betätigung die Sozialpolitik auf. Und auch in der äußern Politik erlangen die wirtschaftlichen Fragen eine ganz andere Bedeutung. Die außerordentliche Entwicklung der Verkehrsmittel schafft einen gewaltigen internationalen Güteraustausch, umfangreiche weltwirtschaftliche Beziehungen, sie erhöht den Wert einer kolonialen Entfaltung. So finden die volkswirtschaftlichen Wissenszweige und

die die „soziale Frage“ behandelnden Probleme zunehmende Beachtung, Gelehrte und Praktiker, Verwaltungsbeamte und Politiker in Staat und Kommune, Leiter großer wirtschaftlicher Unternehmungen und Sozialpolitiker, sie alle erkennen die große Wichtigkeit der richtigen Erkenntnis und Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge. Darum bilden die volkswirtschaftlichen und sozialen Wissensgebiete seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrh. den weitaus am meisten gepflegten Teil der Staatswissenschaften, sie gelten vielfach sogar, wie schon oben erwähnt, als Staatswissenschaften kategorisch.

Die Ursache zu dieser nicht streng korrekten Bezeichnung liegt übrigens zu einem großen Teil darin, daß die Ende des 18. Jahrh. und Anfang des 19. Jahrh. namentlich auf den norddeutschen Universitäten geschaffenen, der philosophischen Fakultät angegliederten staatswissenschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Lehrstühle die von ihnen gepflegten Disziplinen entsprechend dem damaligen Gebrauch „Staatswissenschaften“ nannten. Diese Lehrstühle behielten die alte Bezeichnung durch die diese Auffassung bekämpfende Zeit hindurch bei. Mit dem gesteigerten Interesse am Studium dieser Wissenszweige gelangt der Name wieder zu weiterer Verbreitung. Auch das große, fast ausschließlich den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dienende „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ hat viel zur Verbreitung dieser Auffassung beigetragen.

In der Anwendung des Begriffs Staatswissenschaft lassen sich also drei verschiedene Zeitperioden auseinanderhalten: 1) die Zeit, wo der Name sich teils mit dem Ausdruck Staatskunde (Statistik im älteren Sinn) teils mit der Bezeichnung Kameralwissenschaften (Staatswirtschaftslehre) deckt, wo man unter Staatswissenschaft weniger das Wissen vom Staat als das dem Staat bzw. dem Beamten zur Verwaltung des Staats dienende Wissen verstand, 2) die Zeit, wo vorwiegend die staatsrechtlichen und naturrechtlich-politischen Probleme und Wissensgebiete einschließlich der Staaten-geschichte darunter verstanden werden, 3) unsere Zeit, wo neben die juristischen Staatswissenschaften (Staatslehre, Staatsrecht usw.) die wirtschaftlichen und sozialen Wissenszweige in ihrem Verhältnis zum Staat getreten sind, die sehr oft auch für sich allein den Begriff Staatswissenschaften bilden.

II. Pflege der Staatswissenschaften. Pflegestätten der Staatswissenschaften sind in erster Linie natürlich die Universitäten. Hier treten diesem Wissensgebiet vor allem die Studierenden der juristischen Fakultät näher. Das juristische Studium bildet ja nicht nur die Voraussetzung für den Richter- und Anwaltsberuf, es wird auch gefordert von dem Anwärter auf den höheren Verwaltungsdienst im Staat und vielfach auch in der Gemeinde. Die rechtlichen Staatswissenschaften gehören schon an sich zum Rechtsstudium, in verschiedenen deutschen Bundesstaaten (Bayern, Baden, Hessen usw.) bilden jedoch schon beim ersten

juristischen Examens auch die wirtschaftlichen Staatswissenschaften ein Hauptprüfungsfach. Umfassendere Kenntnisse in diesen Wissenszweigen werden namentlich von den Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes (z. B. preuß. Gesetz vom 10. Aug. 1906), ferner von Anwärtern auf den Konsulats- und Diplomatendienst, auf den höheren Post- und Eisenbahndienst usw. gefordert. In den letzten Jahrzehnten hat sich auch ein besonderes staatswissenschaftliches bzw. volkswirtschaftliches Berufsstudium herausgebildet. Die aus ihm hervor-
gehenden sog. „praktischen Volkswirte“ treten in den Dienst der großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen, der Kartellverbände, der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, der staatlichen oder städtischen statistischen Ämter, der Banken, der Versicherungsanstalten, der Presse usw. Über die geeignetste Grundlage für dieses Studium sind die Meinungen allerdings noch geteilt; der Streit dreht sich vor allem darum, welcher Anteil dabei der Rechtswissenschaft wegen ihrer Bedeutung für die formale Schulung zugewiesen werden soll (vgl. die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Magdeburg 1907, Schriften dieses Vereins Bd 125). Auch Philologen, vor allem Historiker, schenken den Staatswissenschaften immer mehr Beachtung, und nicht zuletzt sind es die Theologen, welche sich namentlich mit den sozialen Staatswissenschaften befassen.

Wie schon oben erwähnt, sind auf den norddeutschen Universitäten (also auf allen preußischen Universitäten, außer der erst 1902 gegründeten Universität Münster i. W., ferner in Leipzig, Gießen und Jena) die Wirtschaftswissenschaften unter dem Namen Staatswissenschaften der philosophischen Fakultät angegliedert, ebenso liegen die Verhältnisse in Heidelberg und Erlangen. Beim Doktorexamen (Hauptfach: Volkswirtschaftslehre, Nebenfächer: zwei oder drei andere Fächer der philosophischen Fakultät) wird hier der Dr phil. erworben. In Münster, Straßburg, Freiburg i. Br. und Würzburg besteht eine „rechts- und staatswissenschaftliche“ Fakultät, die Wirtschaftswissenschaften sind hier der juristischen Fakultät angeschlossen, es findet eine Promotion zum „Doktor der Staatswissenschaften“ (Dr rer. pol., in Würzburg zum Dr iur. et rer. pol.) statt Prüfungsgebiet: wirtschaftliche, rechtliche und philosophische Staatswissenschaften). Eine eigene „staatswissenschaftliche“ (bis 1882 „staatswirtschaftliche“) Fakultät besitzt Tübingen, eine besondere „staatswirtschaftliche“ Fakultät München. Beide Fakultäten tragen noch den Charakter der lamaralstischen Zeit an sich, als Lehrfächer umfassen sie neben der Volkswirtschaftslehre noch die Forstwissenschaft (früher auch technologische Wissenszweige, die heute den technischen Hochschulen überwiesen sind), Tübingen ferner noch das Staats- und Verwaltungsrecht. Tübingen verleiht den „Doktor der Staatswissenschaften“, München den Dr oec. publ.

Dem namentlich aus den Kreisen praktischer Volkswirte geäußerten Wunsch nach einer die kostspielige Promotion beseitigenden Schlußprüfung an den Universitäten hat bisher nur die Universität Jena (Ministerialerlaß der thüringischen Regierungen vom 30. Aug. 1907) entsprochen durch Einführung einer „staatswissenschaftlichen Diplomprüfung“ (nach fünfsemestrigem Studium, schriftlich und mündlich). Doch hat der Versuch, da die Zulassungsbedingungen sich mit dem Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses begnügen, in akademischen Kreisen eine Ablehnung erfahren. Die Eingliederung der Staatswissenschaften in das akademische Studium ist schon seit Jahren Gegenstand lebhafter Diskussion. Vor allem handelt es sich um die Frage, ob das preussische System beibehalten oder umgestaltet werden soll, ob also die Wirtschaftswissenschaften bei der philosophischen Fakultät bleiben oder ob sie der juristischen Fakultät angegliedert werden sollen. Auch Wünsche nach besonders „wirtschaftlichen Fakultäten“ sind laut geworden, man will ihnen neben den national-ökonomischen Gebieten vor allem Landwirtschaftslehre, Forstwissenschaft usw. zugewiesen wissen. Die Einreihung der wirtschaftlichen Staatswissenschaften in die juristische Fakultät wird namentlich befürwortet mit Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der Studierenden dieser Wissenszweige doch Juristen seien und daß für diese allein jene Fächer auch bei den Staatsprüfungen vorkämen. Andererseits wird auf die Verschiedenheit der Rechtswissenschaft und der wirtschaftlichen Staatswissenschaften nach Charakter und Methode hingewiesen. Diese seien ihrer Natur nach nicht deduktiv, sondern induktiv; sie hätten nicht die Aufgabe, aus ihrem Stoff allgemeine Begriffe abzuleiten und diese in ein logisches System einzuordnen, sondern sie sollten den kausalen Zusammenhang der erfahrungsmäßigen Erscheinungen untersuchen und diesen in allgemeinen Sätzen ausdrücken (Veris, Die Universitäten 221). Die wirtschaftliche Gesetzgebung würde in der Volkswirtschaftslehre ganz anders behandelt wie im wirtschaftlichen Verwaltungerecht, nämlich wesentlich kritisch und politisch, mit Rücksicht auf ihre Zweckmäßigkeit und ihre erfahrungsmäßig zu erforschende Wirkung. So ständen die Wirtschaftswissenschaften hinsichtlich ihrer Methode den historischen Wissenschaften und selbst den Naturwissenschaften näher als der Rechtswissenschaft.

Neben die Universitäten sind die Fachhochschulen getreten. Von diesen haben die größeren technischen Hochschulen auch den Staatswissenschaften in der „Allgemeinen Abteilung“ einen Platz eingeräumt. Die weitere Ausgestaltung des staatswissenschaftlichen Unterrichts auf den technischen Hochschulen wird von Seiten der Diplomingenieure mit Nachdruck gefordert. Heute legen viele von diesen das staatswissenschaftliche Doktorexamen an den Universitäten ab. Das Streben geht zum Teil dahin, daß staatswissen-

schaftlich vorgebildete Diplomingenieure in gleicher Weise wie die Gerichtsreferendare zur Ausbildung in den Geschäften der höheren Staatsverwaltung zugelassen werden. Ganz besonders namentlich der wirtschaftlichen Staatswissenschaften angenommen haben sich auch die erst im letzten Jahrzehnt entstandenen Handelshochschulen. Die bedeutendsten derselben (Köln, Berlin, Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. usw.) geben treffliche Gelegenheiten zur Erwerbung und Vertiefung staatswissenschaftlichen Wissens. Von andern Fachhochschulen sind hier zu nennen das Kolonialinstitut in Hamburg, die (1911 gegründete) Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf, die landwirtschaftlichen Hochschulen, die Forst- und Bergakademien usw.

Sehr beachtenswerte Einrichtungen sind in neuester Zeit ferner entstanden in den Vereinigungen für staatswissenschaftliche Fortbildung, an sich privaten Gründungen, die sich aber der weitestgehenden Förderung und Unterstützung der höchsten Staatsbehörden erfreuen. Diese Vereinigungen wollen „gereiften Personen, die im Besitz ausreichender Vorbildung sind“, namentlich höheren Verwaltungsbeamten und Juristen, aber auch andern mit dem öffentlichen Leben in Beziehung stehenden Berufen wie Industriellen, Technikern, Kaufleuten, Ärzten usw. durch Veranstaltung von Fortbildungskursen Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung der juristischen und wirtschaftlichen Staatswissenschaften geben. Die Kursteilnehmer werden sowohl mit den neuesten Ergebnissen staatswissenschaftlicher Forschung bekannt als auch in enge Fühlung gebracht mit allen beachtenswerten Einrichtungen und Vorgängen des praktischen Staats- und Wirtschaftslebens. Zurzeit bestehen Vereinigungen für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin (seit 1902), Köln (1906), Mannheim (1910); Österreich besitzt eine solche in Wien (1909). In Berlin findet ein viermonatiger Winterkurs (Ende Okt. bis Mitte Febr.) und ein sechswöchiger Frühjahrskurs (zwischen Ostern und Pfingsten) statt, in Köln und Wien jährlich zwei vier- bis fünfwöchige Fortbildungskurse. Die Leitung liegt in den Händen höherer Verwaltungsbeamter und Hochschullehrer. Neben konversationellen Vorlesungen gehen Übungen, Exkursionen und Besichtigungen einher; den Schluß bildet gewöhnlich eine größere Studienreise. Welche Bedeutung die einzelnen Regierungen diesen Veranstellungen zuerkennen, zeigt der Umstand, daß sie ihren höheren Beamten bereitwillig Urlaub für diese Kurse gewähren und eine Teilnahme der Beamten geradezu wünschen. — In diesem Zusammenhang ist auch die 1903 von Großkaufleuten und Großindustriellen gegründete „Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung“ zu Frankfurt a. M. zu nennen, die den Ingenieuren, Chemikern, Kaufleuten, Verwaltungsbeamten usw.

praktisch-wirtschaftliche, namentlich kaufmännischer und industrieller Art, Kenntnisse vermitteln durch kürzere und längere Vortragskurse und die Wirtschaftswissenschaft durch die Erfahrungen der Praxis befruchten durch literarische Tätigkeit.

Auch die Gehe-Stiftung gehört hierher. Als Schöpfung eines Dresdner Kaufmanns trat sie 1882 mit 2 Mill. M Kapital ins Leben, um Bildung zu verbreiten „in Bezug auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens, deren Kenntnis zu gedeihlich-öffentlichem Wirken führt“. Die Gehe-Stiftung hat durch Herbeiziehung von Hochschullehrern zu Vortragskursen in und außerhalb Dresdens, durch Errichtung ständiger Lehramter für Jurisprudenz, Volkswirtschafts- und Staatslehre, ferner durch eine Spezialbibliothek von 80 000 Bänden eine Bildungsstätte geschaffen, deren Wirken sich weit über Dresden und das sächsische Königreich hinaus erstreckt (Jahrbuch der Gehe-Stiftung, seit 1896).

Unter den staatswissenschaftliche Probleme pflegenden wissenschaftlichen Vereinen steht wohl an erster Stelle der Verein für Sozialpolitik, der 1872 von den auf dem Boden des sog. Katheder-sozialismus stehenden Hochschullehrern gegründet wurde und durch seine umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1911: 135 Bde) hervorragenden Anteil am Zustandekommen und am weiteren Ausbau der deutschen Sozialgesetzgebung hat. — Den Ausbau und die internationale Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes erstrebt die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel); deren deutsche Sektion ist die Gesellschaft für soziale Reform (gegr. 1901). — Auf katholischer Seite verdient die Görres-Gesellschaft Erwähnung, die in der „Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften“ auch den staatswissenschaftlichen Fragen eingehende Beachtung schenkt und durch die Herausgabe des „Staatslexikons“ für die Verbreitung und Vertiefung staatswissenschaftlichen Wissens Wertvolles geleistet hat. Nicht nur auf organisatorischem Gebiet ganz Hervorragendes leistet auch der Volksverein für das katholische Deutschland, namentlich seine verschiedenen Kurse für Akademiker und den gebildeten Mittelstand, aber auch die für die einfachen Volkskreise tragen zur Förderung der volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Bildung wesentlich bei. — Mit der wissenschaftlichen Erörterung staatswissenschaftlicher und sozialer Fragen auf protestantischer Seite befaßt sich der Evangelisch-soziale Kongreß, der 1890 von Stöcker gegründet wurde. Stöcker schied jedoch 1896 aus, weil die kirchlich-liberale Richtung die Oberhand gewann. — Eine Pflegestätte der sozialen Staatswissenschaften ist auch die vom Reich und den Bundesstaaten subventionierte Zentralfstelle für Volkswirtschaft in Berlin (gegründet 1891, neorganisiert 1906).

Literatur. Für die Geschichte der S. vgl.: Robert v. Mohl, *Gesch. u. Lit. der S.* (3 Bde, 1855/58); *berf., Enzyklopädie der S.* (21872); Bluntzschli, *Gesch. des allg. Staatsrechts u. der Politik seit dem 16. Jahrh. bis zur Gegenwart* (1864); Roscher, *Gesch. der Nationalökonomie in Deutschland* (1874); Stüping-Landsberg, *Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I* (1880, geht bis zum Jahr 1650), II (1884, 2. Hälfte des 17. Jahrh.), III, 1 (1898, Zeitalter des Naturrechts), III, 2 (1911, neueste Zeit); Stieba, *Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft* (1906; in Bd 25 der Abhandlungen der philosoph.-histor. Klasse der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften).

Die Eingliederung der S. in das akademische Studium behandeln: Georg Meyer, *Das Studium des öffentl. Rechts u. der S. in Deutschland* (1875; akadem. Antrittsrede); H. Diegel, *Stud. iur. et cam.*, in *Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik*, 3. Folge, XIV (1897) 679 ff.; G. Cohn, *Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- u. Verwaltungswesens* (1905) 313 ff., 411 ff., 439 ff.; *Legis.* Abschnitt S., in *Das Unterrichtsweisen im Deutschen Reich*, Bd I: *Universitäten* (1904) 219 ff.; Stieba, *Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft* (1906; s. oben); G. v. Mayr, *Begriff u. Gliederung der S.* (21910); Gierke, *Begriff u. Aufgaben der staatswissenschaftl. Fortbildung*, in der *Internat. Wochenchrift*, hrsg. von Finneberg, 4. Jahrg. (1910) 482 ff. Vgl. ferner die Artikel von v. Künker u. Jul. Wolf in den *Hochschulnachrichten*, hrsg. von P. v. Salvisberg, 16. Jahrg. (1906), Nr 4 u. 5; *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* Bd 125 (1903; Verhandlungen über die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten auf der Generalversammlung zu Magdeburg 1907); *Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes* Bd II (1907; die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten); H. E. Krueger, *Der Beruf des praktischen Volkswirts*, in *Schmollers Jahrbuch* Bd 31, Sji 3 (1907).

Wichtige staatswissenschaftliche Sammelwerke sind: a) *Hand- u. Lehrbücher*: „*Handbuch des öffentl. Rechts*“, begründet von Heinrich v. Martquardt, fortgeführt von Wl. v. Seydel, später von G. Jellinek u. R. Piloty I (1883); *Einleitung, Allg. Staatsrecht, Allg. Darstellung der Verhältnisse von Staat u. Kirche, Allg. Verwaltungsrecht, Politik u. Völkerrecht*; der II. u. III. Bd (1883/84) enthalten das Staatsrecht des Deutschen Reichs u. der deutschen Staaten, der IV. Bd (1884) die Staatsrechte außerdeutscher Staaten. Da dieses Werk in den meisten seiner Teile veraltet ist, trat an seine Stelle:

„*Das öffentliche Recht der Gegenwart*“, hrsg. von G. Jellinek, P. Laband u. R. Piloty; es zerfällt in einen systematischen Teil, der in einer Anzahl Bände die Verfassung u. Verwaltung der deutschen u. außerdeutschen Staaten behandeln soll (bis 1911: 7 Bde), u. in das „*Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart*“ (seit 1907), das Beiträge über den Fortgang der Gesetzgebung der einzelnen Staaten bringt (vgl. unten unter c).

„*Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*“, in systematischer u. alphabetischer Bearbeitung, hrsg. von Prof. Franz v. Holtendorff, 2 Teile in 3 Bdn (1870 bis 1871); der systematische Teil erschien in 5. Aufl. im Jahr 1890, in 6. Aufl., hrsg. von Prof. Jos.

Rohler, im Jahr 1904 (2 Bde); das „*Rechtslexikon*“ erschien in 3. Aufl. 1880/81 (2 Bde).

„*Hand- u. Lehrbuch der S.*“, begründet 1894 von Dr. Runo Frauenstein, fortgesetzt von Dr. Max v. Hefel; I. Abt.: *Volkswirtschaftslehre*, bis 1911: 16 Bde; II. Abt.: *Finanzwissenschaft*, bis 1911: 6 Bde; III. Abt.: *Staats- u. Verwaltungslehre*, bis 1911: 6 Bde.

„*Handbuch der politischen Ökonomie*“, in Verbindung mit zahlreichen Gelehrten hrsg. von Schönberg, 1882 in 2 Bdn, 1885/86 in 3 Bdn, 1890 bis 1891 in 3 Bdn, 1896/98 in 3 Bdn u. 5 Tln, umfaßt die gesamte Volkswirtschaftslehre u. die Finanzwissenschaft einschließlich des kommunalen Finanzwesens u. der Verwaltungslehre.

b) *Lexika*: „*Staatslexikon*“, hrsg. von R. v. Kottke u. R. Th. Welcker, vertritt den extremen vormärzlichen Allliberalismus, 1834/44 in 12 Bdn, 1846/48 in 12 Bdn, 1856/66 in 14 Bdn.

„*Staatswörterbuch*“, hrsg. von Bluntzschli u. Brater, vertritt den gemäßigten Liberalismus (11 Bde, 1857/70); eine von Voening bearbeitete verkürzte Ausgabe erschien unter dem Namen „*Bluntzschlis Staatswörterbuch*“ (3 Bde, 1869/72).

„*Staats- u. Gesellschaftslexikon*“, hrsg. von Herm. Wagener, steht auf prot.-konservativer Grundlage (23 Bde, 1859/67).

„*Staatslexikon*“, hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft zuerst von Ab. Bruder, dann von Jul. Bachem (5 Bde, 1887/97, 1901/04, 1908/11).

„*Wörterbuch des deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts*“, hrsg. von Max Fleischmann, berücksichtigt auch die allg. Staatslehre, das Verhältnis zwischen Kirche u. Staat usw. (3 Bde, 1910 ff.); bildet die 2. Aufl. des „*Wörterbuchs des deutschen Verwaltungsrechts*“, hrsg. von Karl Frhr v. Stengel (2 Bde, 1889/90, 3 Erg.-Bde, 1892/97).

„*Österreichisches Staatswörterbuch*“, hrsg. von E. Mischler u. J. Ubrich, beschränkt sich auf die Darstellung des österreich. Staats- u. Verwaltungsrechts (3 Bde, 1895/97, 4 Bde, 21904/09).

Vorwiegend rein praktischen Zwecken dienen: „*Handwörterbuch der preuß. Verwaltung*“, hrsg. von v. Vitter (2 Bde, 1906, 21911); „*Handwörterbuch des sgl. sächs. Verwaltungsrechts*“, hrsg. von C. v. Mofel (2 Bde, 11907); *Lexikon des in Bayern geltenden Verwaltungs-, Staats-, Polizeiu. Polizeistrafrechts*, hrsg. von Karl H. Fischer (1910 ff.).

„*Das Handwörterbuch der S.*“, hrsg. von Conrad, Elster, Legis u. Voening, bringt nur die wirtschaftlichen u. sozialen S., ist für diese aber die bedeutendste Enzyklopädie der Gegenwart, 1. Aufl.: 6 Bde, 1889/94 u. 2 Suppl.-Bde, 1895/97, 2. Aufl.: 7 Bde, 1898/1901, 3. Aufl.: 8 Bde, 1909, 11. Völlig unabhängig von diesem Werk ist

Das „*Wörterbuch der Volkswirtschaft*“, hrsg. von Elster, ein rein volkswirtschaftl. Nachschlagewerk (2 Bde, 1898/99, 21906/07, 21910 11).

Das „*Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung*“, hrsg. von R. Reichesberg, gemeinverständlich (3 Bde, 1903 bis 1911, Bd III mit großem Nachtrag).

c) *Jahrbücher u. Zeitschriften*: „*Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*“, die älteste deutsche staatswissenschaftl. Zeitschrift, begründet 1844 von Rob. Mohl u. den übrigen Mitgliedern der Tübinger staatswissenschaftlichen (damals staatswirtschaftlichen) Fakultät; auch nach seinem

Austritt aus dem württemb. Staatsdienst (1845) blieb Mohl Mitbhrsg. bis zu seinem Tod (1875); neben die Tübingen Professoren treten später als Mitbhrsg. R. H. Rau (1853/69), G. Hanßen (1853 bis 1894), Heflerich (1860/91), Roscher (1866/94) usw. In den Jahren 1875/1900 lag die Hauptredaktion in den Händen Schäßles, 1901 trat neben ihn Karl Bücher, der seit 1904 der Haupthrsrg. ist. Bis 1910 erschienen 66 Bde (jährlich 1 Bd zu je 4 Hftn); von 1911 ab zählt eine „Neue Folge“ (H. Lauppische Buchhandlung, Tübingen).

Die „Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik“, seit 1863 (Verlag Gustav Fischer, Jena), begründet von Bruno Hildebrand (Prof. in Jena), seit 1870 Mitbhrsg. F. Conrad (Prof. in Halle); 1878 begann die II. Folge, deren Hrsrg. Conrad allein ist; 1891 begann die III. Folge, welche Conrad herausgibt in Gemeinschaft mit L. Ulster (bis 1897), C. Loening u. W. Lexis; seit 1905 ist ferner Mitbhrsg. F. Waentig. Die Jahrbücher sind von Anfang an als Monatshefte erschienen. Aufgabe der Jahrbücher ist, „auf dem Gebiet der Nationalökonomie u. Statistik die Fortschritte wissenschaftlicher Erkenntnis in steter Folge zu begleiten u. zu fördern u. zugleich alle großen volkswirtschaftlichen Bewegungen u. Neugesaltungen, die sich im europäischen Völkerverleben vollziehen, in ihrem historischen Zusammenhang u. ihrer wissenschaftlichen Berechtigung zu prüfen“. Die Nationalökonom. Gesetzgebung wird von Anfang an als besondere Anbrif geführt. Eine „Volkswirtschaftliche Chronik“ (jährlich 1 Bd) erscheint seit 1898 (1904 u. 1907 wesentlich erweitert).

„Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich“, auch kurz „Schmollers Jahrbuch“ genannt (erscheint in 4 Hftn, Verlag: Duncker u. Humblot, Leipzig), gegründet 1871 als „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Rechtspflege des Deutschen Reichs“ von Franz v. Holtzendorff; seit 1877 unter dem jetzigen Titel hrsrg. von F. v. Holtzendorff u. L. Brentano; seit 1881 ist der Hrsrg. Gustav Schmoller. Vgl. den Schmollerschen Aufsatz: über Zweck u. Ziele des Jahrbuchs in Bd V (1881) 1 ff.

„Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung.“ Organ der Gesellschaft östereich. Volkswirte. Hrsrg. von Eugen v. Böhm-Bawerk, Eugen v. Philippovich, Ernst v. Pleuer, Friedrich Frhr v. Wieser. Red.-Sekretär: Dr. Walter Schiff, gegründet 1892. (Verlag: Braumüller, Wien.)

„Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik“, hrsrg. von Edgar Jaffe (Prof. in Heidelberg) in Verbindung mit Werner Sombart u. Max Weber; die Zeitschrift erscheint seit 1904 als Neue Folge des 1888 von dem sozialistischen Schriftsteller Heinrich Braun gegründeten „Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik“; alle 3 Monate ein Heft, drei Hefte ein Band (Mohr, Tübingen).

„Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, 1898 ins Leben gerufen von Julius Wolf, dem Begründer des „ethischen Individualismus“ u. Gegner des Kathedersozialismus (Verein für Sozialpolitik); seit 1910 wird die Zeitschrift in „Neuer Folge“ hrsrg. von Ludwig Pohle (Prof. an der Frankfurter Akademie) mit Unterstützung der Gesellschaft für wirtschaftl. Ausbildung; seit 1910 bringt die Zeitschrift monatliche Übersichten über die allg. Wirtschaftslage; jährlich 1 Bd zu 12 Hftn (Leipzig, Deichert Nachf.).

„Soziale Kultur“, 1905 hervorgegangen aus einer Verschmelzung der Zeitschriften Arbeiterwohl (gegründet 1881 als Organ des gleichnamigen Verbands fath. Industrieller u. Arbeiterfreunde, Redakteur Prof. Htze), u. der Christlich-sozialen Blätter (gegründet 1868), hrsrg. von Prof. Htze u. W. Holz (Direktor des Volksvereins für das fath. Deutschland); erscheint monatlich, jährlich 2 Bde (M.-Glöckner, Volksverein).

„Soziale Revue“, gegründet 1901 u. bis 1905 hrsrg. von Jos. Burg (damals Chefredakteur der „Essener Volksztg.“, seit 1906 Pfarrer in Neudorf bei Straburg); seit 1906 ist Hrsrg. A. Rehbach (Domkustos in Freiburg i. Br.); Vierteljahrschrift, jährlich 1 Bd (Essen, Fredebeul u. Roemer).

„Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart“, seit 1907, Hrsrg.: Laband, Jellinek (gest. 1911) u. Piloto, gliedert sich in zwei Abteilungen; die erste enthält Abhandlungen über wichtige Gegenstände, die im Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses stehen, die zweite bringt Berichte über die Gesetzgebung des letzten Jahrs in den deutschen Staaten u. im Ausland (Mohr, Tübingen).

„Jahrbuch des Verwaltungsrechts“, unter Einfluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- u. Völkerrechts (seit 1906), Hrsrg.: Prof. Stier-Somlo (Bonn); das Jahrbuch zerfällt in 2 Teile, die 1. Hälfte behandelt die Literatur des betr. Jahrs, die 2. Hälfte die Rechtspflege u. Gesetzgebung des betr. Jahrs (Franz Vahlen, Berlin).

„Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft. Rechts- u. Staatswissenschaftl. Zeitschrift u. Materialiensammlung“, begründet 1868 als „Staatshandbuch für Gesetzgebung usw.“, Titel mehrfach geändert, zuletzt 1901; Hrsrg.: 1868/80 Georg Hirth, 1881/1900 G. Hirth u. M. v. Seydel, seit 1901 R. Th. v. Eberberg (Erlangen) u. A. Dyroff (München).

„Archiv für öffentliches Recht“, Hrsrg.: die Professoren Georg Jellinek, Paul Laband, Otto Mayer u. Robert Piloto, gegründet 1886, jährlich 4 Hfte bzw. 1 Bd (Tübingen, Mohr).

„Zeitschrift für Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht“ (seit 1906), Hrsrg.: Prof. Jos. Kohler, Red.: Assessor Possener; jährlich 1 Bd bzw. 6 Hfte (Kern, Breslau).

„Verwaltungsarchiv“, Zeitschrift für Verwaltungsrecht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit, gegründet 1892, Hrsrg.: Senatspräsi. M. Schulzenstein u. Geh. Ober-Reg.-Rat A. Reil; jährlich 6 Hfte bzw. 1 Bd (Karl Heymann, Berlin).

„Zeitschrift für internationales Privat- u. öffentliches Recht“ (Verlag Duncker u. Humblot, Leipzig); erscheint unter diesem Titel seit 1902, gegr. 1891 als „Zeitschrift für internationales Privat- u. Strafrecht mit bes. Berücksichtigung der Rechts-hilfe“. Gründer u. erster Hrsrg. war Ferdinand Böhm, seit 1896 in Verbindung mit Theodor Niemeyer (Univ.-Prof. in Kiel), der seit 1902 alleiniger Hrsrg. ist.

„Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ (seit 1888), hrsrg. von den Professoren F. Verhöft (Köln), G. Cohn (Zürich), Jos. Kohler (Berlin); jährl. 3 Hfte bzw. 1 Bd (Enke, Stuttgart).

„Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre“ (seit 1905), Organ der internationalen Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre in Berlin

hrsg. von Kammergerichtsrat Dr Felix Meyer (Berlin, R. v. Decker).

„Jahrbuch der international. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin“, hrsg. von Prof. Bernhöft, Kammergerichtsrat Felix Meyer usw. (bis 1910: 8 Bde).

„Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie“, mit bes. Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen, erscheint seit 1907; Organ der „Internationalen Vereinigung für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie“. Hrsg.: Prof. Jos. Kohler u. Dr Fritz Werolzheimer; jährlich 4 Hfte, außerdem Beihefte (Berlin-Wilmersdorf, W. Rothschild).

„Zeitschrift für Politik“, erscheint seit 1907; Hrsg.: Prof. Richard Schmidt (Freiburg i. Br.) u. Dr A. Grabowsky (Berlin); jährl. 4 Hfte bzw. 1 Bd (Karl Heymann, Berlin).

Unter den eingegangenen Zeitschriften verdient Erwähnung die „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte“; die Zeitschrift wurde 1863 als Organ der deutschen Freihändler gegründet, war zeitweise sehr einflußreich; im Jahr 1893, nachdem sich allmählich der wirtschaftspolitische Umschwung vollzogen, stellte sie ihr Erscheinen ein. [Sachr.]

Städteordnung s. Gemeindeordnung.

Städtewesen, mittelalterliches, s. Bürgertum.

Städtewesen, modernes. I. Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Städte. Die Städte sind von jeher die Träger des wirtschaftlichen und geistigen Lebens gewesen. Während aber im Altertum und Mittelalter die Städte besetzte Gemeinwesen mit geschlossener Stadtwirtschaft waren, ist die Produktionsfähigkeit der modernen Städte mit ihren gewaltigen Menschenanhäufungen auf örtlich eng begrenztem Raum und einer hochentwickelten Industrie auf den gesamten nationalen, ja oft internationalen Markt gerichtet; ihr Erwerbsspielraum ist unbeschränkt. Die Städte der Griechen und Römer waren die besitzten Wohnplätze der Grundeigentümer; ihre Größe war im allgemeinen abhängig von dem Umfang des Stadtgebiets, das diese bebauten; in der Regel aber waren ihrer Ausdehnung schon durch die geringe Entwicklung der Verkehrsmittel enge Grenzen gesteckt. Der griechische und römische Stadtbewohner war nach Bücker (Die Entstehung der Volkswirtschaft⁵ [1906] 370 ff) Landbesitzer und Landbebauer, mag auch die Arbeit in der Hauptsache durch Hörige und Sklaven besorgt worden sein. Die Bürger der mittelalterlichen Städte waren dagegen vorwiegend Gewerbetreibende, Kaufleute und Handwerker. Stadt und Land haben sich in die wirtschaftlichen Funktionen geteilt. Das Land erzeugt die Rohstoffe und Nahrungsmittel; die Stadt bearbeitet jene Rohstoffe und führt durch den Handel aus der Ferne herbei, was sie nicht selbst produziert. Bürger und Bauer tauschen auf dem städtischen Markt ihre Erzeugnisse aus. Stadt und umliegende Landschaft bilden ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, das sich durch Arbeitsteilung selbst ver-

sorgt und selbst genügt. Der Markt wird ausschließlich den einheimischen Gewerbetreibenden vorbehalten und die auswärtige Konkurrenz sowie der Zwischenhandel möglichst beschränkt. Um dem Stadtbürger ein gesichertes Auskommen zu ermöglichen, werden Großbetrieb und Kapitalbildung unterdrückt, Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise obrigkeitlich festgesetzt.

Mit den großen Bevölkerungsbewegungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ist eine neue Welt entstanden, welche keine Städteprivilegien und keine Gebundenheit an die Scholle mehr kennt. Die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft hat insbesondere seit der Ausbreitung der Großindustrie und der Vermehrung und Bervollkommnung der Verkehrsmittel eine vollständige Umgestaltung der nationalen Arbeitsteilung und eine Umsiedlung der Menschen zur Folge gehabt. Die gesamte nationale Produktion sucht sich jetzt über das Wirtschaftsgebiet so zu verteilen, daß jeder Zweig derselben den für ihn günstigsten Standort gewinnt. Es entstehen Fabrik- und Hausindustriebezirke, indem Gebirgstäler und ganze Gegenden der Ebene ein halb städtisches Wesen annehmen. Gewisse Städte entwickeln sich zu ausgeprägten Industrie- und Handelsplätzen, andere wiederum zu Fremden-, Rentner-, Universitäts- und Garnisonstädten. Wohl hatte auch das Mittelalter seinen „Zug nach der Stadt“. Wenn aber in ihr alle Gewerbe besetzt waren, so wurden neu zugewanderte Handwerker zur Niederlassung nicht mehr zugelassen und die Zünfte geschlossen. Seitdem aber die alten Erwerbs- und Niederlassungsbeschränkungen aufgehoben sind, sind der Erwerbsmöglichkeit in den Städten keine Grenzen mehr gezogen. Unsere modernen Städte stellen einen neuen Typus dar in der Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, dem keine frühere Städteform in der Weltgeschichte gleicht.

Wenn man zunächst rein äußerlich unsere modernen Städte betrachtet, so unterscheiden sie sich von denen älterer Kulturstufen durch ihre großen Menschenanhäufungen. Am Anfang des 19. Jahrh. gab es in Europa nur zwölf Großstädte (mit mehr als 100 000 Einw.); an ihrer Spitze stand London mit etwas weniger als einer Million. Von Deutschland kamen nur Berlin mit 172 000 Seelen und Hamburg mit deren rund 100 000 in Betracht. Bis zur Mitte des 19. Jahrh. kam nur eine deutsche Großstadt, Breslau, hinzu; bald darauf überschritten Köln und München die Grenze der ersten Hunderttausend und bis 1870 noch Dresden, Königsberg und Leipzig. In der Folgezeit ist die Zahl der Großstädte, wie folgt, gewachsen: 1880 15; 1890 26; 1900 33; 1905 41; 1910 48. Mit dieser Ziffer steht Deutschland unerreicht da von allen Staaten der Welt. Großbritannien hat nämlich 39, die nordamerikanische Union 38, Indien 31, Rußland 19, China 18, Frankreich 15, Italien 11 und Japan 10 Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Mehr als ein Fünftel des gesamten deutschen Volks wohnt heute in Großstädten. In keinem Land Europas hat der Verstädlichungsprozeß in den letzten Jahrzehnten so gewaltige Fortschritte gemacht wie im Deutschen Reich. Noch vor 30 Jahren wohnten von dessen Bevölkerung etwa drei Fünftel auf dem Land und nur zwei Fünftel in den Städten; heute ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Die 20 Millionen, um die das Reich in dieser Zeit zugenommen hat, sind fast ausschließlich den Städten zugut gekommen. Während die städtische Bevölkerung von 16 Millionen im Jahr 1875 auf 35 im Jahr 1905, also um weit mehr als das Doppelte gewachsen ist, ist die ländliche Bevölkerung mit ihren 26 Millionen nahezu stabil geblieben. In Preußen waren am 1. Dez. 1910: 281 Städte und 106 Landgemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern vorhanden, welche insgesamt 17 659 765 (15 348 735 + 2 311 030) Einwohner, das sind 43,98% der gesamten Bevölkerung des preussischen Staats, beherbergten. Nach dem jeweiligen Stand zählte diese Gemeindegruppe 1905 erst 15 098 833 Bewohner oder 40,49% und 1900 nur 12 668 260 oder 36,75% der Gesamtbevölkerung. Einen höheren Prozentsatz an städtischen Bewohnern als das Deutsche Reich haben heute nur noch Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und die wegen ihres geringen Gebietsumfangs hier kaum vergleichbaren Niederlande aufzuweisen.

Diese bedeutsamen Bevölkerungsabebewegungen blieben natürlich nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die wirtschaftliche Struktur Deutschlands und die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung. Das Charakteristische an dieser Erscheinung ist: einmal die Verschiebung des Schwergewichts von der Landwirtschaft zur Industrie und dann die Ansiedlung der Industrie und gewaltiger Arbeitermassen in den Städten. Wie die Einwohnerzahl der Dörfer in ihrer Gesamtheit, so hat auch die Ziffer der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen seit Jahrzehnten keine nennenswerten Veränderungen erfahren, während in Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr immer mehr Millionen Beschäftigung und Unterhalt finden. Mehr als ein Viertel aller Gewerbebetriebe des Deutschen Reichs hat heute seinen Sitz in den Großstädten, ihr Anteil an den gewerbetätigen Personen ist mit ungefähr einem Drittel noch wesentlich höher.

Die Ansiedlung der bedeutendsten Industrien in den Städten hatte auch eine erhebliche Zunahme der städtischen Einkommen und die Ansammlung eines immer wachsenden Teils des Nationalreichtums zur Folge. In Preußen betrug z. B. im Jahr 1908 das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen insgesamt 92 Milliarden *M*; davon entfielen auf das Land 33 (35,9%) und auf die Städte 59 Milliarden (64,1%). Das steuerbare Einkommen der physischen Person betrifferte sich im gleichen Jahr bei der ländlichen

Bevölkerung auf 3,8, in den Städten dagegen auf 9 Milliarden. Ähnlich verhält es sich auch in den anderen Staaten. In Baden war die staatliche Vermögenssteuer für das Jahr 1910 mit einem Ertrag von rund 10 Millionen *M* veranlagt; davon hatten die 14 größten Städte (mit mehr als 10 000 Einwohnern) über die Hälfte (5,6 Mill.) und die Gemeinden unter 4000 Einwohner 3,4 Mill. *M* aufzubringen. Bei der Einkommensteuer ist der Unterschied zwischen Stadt und Land noch größer. Über 11 Mill. *M*, das sind 61,5% des gesamten Steuerbetrages, das für das gleiche Jahr auf 17,9 Mill. festgesetzt war, entfielen auf die 10 größten Städte des Landes. Daß die Steuerkraft der Städte von wesentlicher Bedeutung für den Steuerfäkel des Staats und die Fülle von Kulturaufgaben ist, die daraus zum Wohl des ganzen, insbesondere auch des platten Landes geleistet werden, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen.

Wie im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, so stehen die Städte auch bezüglich Wissenschaft und Kunst an der Spitze der Nationen. In den größeren Städten werden nicht nur die bedeutendsten Zeitungen gedruckt und gelesen, sondern auch die meisten Bücher verlegt und geschrieben. Die wissenschaftliche Produktion und Arbeit ist hier am größten. Von den 21 Universitäten Deutschlands haben mehr als die Hälfte (12) ihren Sitz in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern, und von den rund 55 000 Studenten, welche im Wintersemester 1910/11 an denselben immatrikuliert waren, entfallen etwa 35 000 allein auf die Großstädte. Die 8 technischen Hochschulen sind mit einer Ausnahme in Großstädten, die 4 Handelsschulen und die 5 tierärztlichen Hochschulen sind sämtlich in Großstädten untergebracht. Es besteht ein edler Wettbewerb unter den größeren Städten des Deutschen Reichs, durch Pflege und Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen das geistige Niveau ihrer Einwohner zu heben. Die Stadtverwaltungen sind sich längst bewußt, daß sie auch ihrerseits für kulturelle Zwecke, die nicht unmittelbar zu ihrem Aufgabenkreis gehören, Mittel bereitstellen müssen, sei es für eigne Unternehmungen, sei es in Form der Subventionierung von privaten oder gemeinnützigen Bestrebungen. In manchen Städten (Frankfurt a. M., Köln, München, Dresden, Mannheim usw.) hat auch die Opferwilligkeit wohlhabender Bürger großartige Stiftungen und Anstalten geschaffen, die der Kunst und Wissenschaft dienen. Wo nicht fürstliche Gönner mit stets opferwilligen Händen die künstlerischen Bestrebungen und Einrichtungen unterstützen, sind die großen Kunstinstitute mit ihrem teuren Personal und kostspieligen Ausstattungen, wie Theater, Opernhäuser und Orchester, schon aus finanziellen Gründen auf bedeutende Plätze mit möglichst zahlreichen Interessenten angewiesen, um Hervorragendes bieten zu können. Auch die freien Künst-

ler, Maler, Musiker, Bildhauer und Schriftsteller suchen als Wirkungskreis mit Vorliebe größere Städte auf, mögen die Beweggründe dafür ideeller oder materieller Natur sein.

Das rapide Wachstum der Städte in den letzten Jahrzehnten und ihr zunehmender Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche und geistige Kultur des Volks hat neben vielen unbekanntlichen Vorzügen naturgemäß auch eine Reihe von unerfreulichen Nebeneffekten in der Folge gehabt. Die großen Städte sind nämlich nicht nur Zentren rastlosen Fleißes und Bildungstriebes, sondern auch Stätten tiefgehender sozialer Unzufriedenheit und moralischen Elends. Familiensinn und Heimaliebe drohen in immer weiteren Kreisen der unteren Bevölkerungsschichten zu schwinden und eine schrankenlose Genußsucht um sich zu greifen. Das enge Zusammenwohnen in Mietskasernen, Arbeitslosigkeit, Verbrechen aller Art, Ehescheidungen, Prostitution, Selbstmord sowie die rückläufige Bewegung der Geburtenzahl sind heute beklagenswerte Großstadterscheinungen, von denen das platte Land bisher im allgemeinen noch verschont geblieben ist. Dem zielbewußten Streben der Städte ist es aber schon gelungen, einige dieser Mängel zu beheben oder wenigstens zu mildern, es sei nur an die anerkanntwertigen Erfolge auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Arbeitslosen-, Armen- und Jugendfürsorge erinnert; und wie hier, so wird es mit der Zeit vielleicht auch auf geistigem und sittlichem Gebiet möglich sein, mittels geeigneter Aufklärungsarbeit und intensiverer Betätigung der christlichen Nächstenliebe seitens der besitzenden und gebildeten Klassen die großstädtischen Bevölkerungsmassen zufriedener und glücklicher zu machen.

II. Die Aufgaben der Städte. Der Wirkungskreis der Städte hat seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine erhebliche Erweiterung erfahren. Sie sind einerseits als Gemeindeverbände befugt, alle dem allgemeinen Wohl ihrer Angehörigen dienenden örtlichen Aufgaben in den Kreis ihrer Tätigkeit zu ziehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen der höheren Selbstverwaltungskörper (Bezirksverbände, Kreise, Provinzen) oder des Staats entgegenstehen; andererseits sind ihnen als Organen der öffentlichen Verwaltung gewisse Obliegenheiten teils durch Reichs- und Staatsgesetze, teils durch Verordnungen der Reichs- und Staatsbehörden allgemein zugewiesen, deren Umfang in den einzelnen Staaten und Städtegrößen wieder mehr oder weniger verschieden ist.

Unter den obligatorischen Aufgaben stehen diejenigen der allgemeinen Landesverwaltung oben an: Führung der Standesregister und Verwaltung der Ortspolizei, soweit diese nicht in den größeren Städten besonders staatlichen Polizei- (Preußen) oder den dazwischen befindlichen Verwaltungsbehörden (Baden) übertragen ist und die Gemeinden lediglich bestimmte Beiträge zu leisten haben. Dazu

kommen die Aufstellung der Schöffens- und Geschworenenliste, der Wählerlisten für die Reichs- und Landtagswahlen, die Durchführung der großen reichs- und landesstatistischen Erhebungen (Volks-, Berufs-, Betriebs- und Viehzählungen), die Besorgung von Geschäften für die Militärverwaltung, die Mitwirkung bei der Rechtspflege (durch Errichtung und Unterhaltung von Gemeinde-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Bestellung von Schiedsmännern und Gemeindevorständen), bei der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern (Preußen), der Gesundheitsverwaltung (Impfstoffen und Leichenschau) und der Sozialpolitik (vor allem als untere Verwaltungsorgane im Arbeiterversicherungswesen). Ferner sind sie verpflichtet zum Bau und zur Unterhaltung der Ortsstraßen, der Volksschulen und zur Bestreitung des ihnen durch die Verwaltung des Armenwesens erwachsenen Aufwands. Die letzteren Obliegenheiten gehören zu den wichtigsten, zugleich aber auch kostspieligsten Aufgaben der größeren Städte, die jährlich Hunderte von Millionen erfordern.

Auf dem Gebiet des Unterrichtswesens sind die deutschen Städte von jeher weit über den Rahmen der gesetzlichen Mindestforderungen hinausgegangen, indem sie in eifrigem Wettbewerb durch Vervollkommnung der Schulhygiene, Erweiterung des wissenschaftlichen Unterrichts und Errichtung höherer Schulen das Beste zu leisten bestrebt waren. Die Volksschule namentlich erfuhr nach allen Richtungen hin eine bessere Ausgestaltung und brachte den Städten wachsende finanzielle Opfer. Der Aufwand der 110 preussischen Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern betrug z. B. für das Volksschulwesen im Jahr 1885: 30 972 125 M., 1905 dagegen 107 770 004 M. Diese gewaltige Steigerung ist nicht nur auf die Zunahme der Bevölkerung und der Volksschulfinder, sondern hauptsächlich auf die größeren Ausgaben zurückzuführen, welche heute für jeden einzelnen Schüler gemacht werden. Der Durchschnittssatz pro Kopf des Schülers belief sich z. B. in Berlin im Jahr 1885 auf 54,88 M., 1905 dagegen auf 94,91 M., in Frankfurt a. M. gar auf 84,24 M. und 135 M. In ähnlicher Weise haben sich die Aufwendungen auch bei den mittleren und kleineren Städten entwickelt. Man kann wohl ohne Übertreibung behaupten, daß das Volksschulwesen in den deutschen Städten am vollkommensten ausgebaut ist. Beim Bau der Schulhäuser wird auf die Forderungen der modernen Schultechnik und Hygiene in weitgehendem Maß Rücksicht genommen. Schulbäder, Schulgärten, Haushaltungs-, Handfertigkeit- und Handarbeitsunterricht, Hilfschulen für Schwachbegabte und Ferienkolonien sind Einrichtungen, welchen wir heute in den Volksschulen der meisten größeren Städte begegnen. In einzelnen Städten (Mannheim, Karlsruhe) wird sogar in den oberen Klassen noch fremdsprachlicher Unterricht (Französisch und Englisch)

entweder vollständig kostenlos oder gegen ganz geringes Entgelt erteilt. Um die Gesundheit schwächerer Kinder zu kräftigen, sind verschiedene Städte (Charlottenburg, Dortmund, München-Gladbach und Mülhausen i. E.) zur Errichtung von besondern Waldschulen geschritten, für deren Benutzung ebenfalls nur ein geringes Entgelt zu zahlen ist, soweit dieselbe nicht ohne weiteres unentgeltlich ist. In einer ganzen Reihe von Städten sind ferner als hygienische Berater der Schulbehörden Schulärzte angestellt, welche den Schulbetrieb und den gesundheitlichen Zustand der Schüler dauernd zu beaufsichtigen haben. Dazu kommen in neuerer Zeit noch besondere Schulzahnärzte und Schulgynäkinnen. Zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte bieten die Städte alles auf und schrecken, wie die ständige Steigerung der Lehrergehälter beweist, vor keinem Geldopfer zurück. So wird nicht nur für das Wissen, sondern auch für die körperliche Gesundheit der munderbemittelten Jugend in jeder Beziehung Sorge getragen. Schulgeld wird in weitaus der Mehrzahl der Städte keines mehr erhoben und auch die nötigen Lernmittel werden vielfach von der Schulverwaltung unentgeltlich verabfolgt.

Daß dabei die übrigen Gebiete des Unterrichtswesens nicht zu kurz gekommen sind, zeigt die große Zahl von höheren Lehranstalten, Realgymnasien, Reform- und Realschulen, welche in den letzten Jahrzehnten von den Städten ins Leben gerufen worden sind. Behufs Erweiterung und Vertiefung der Volksbildung wurden ferner Hoch- (Handels- und Musik-), Fach- (Handels- und Gewerbe-) und Fortbildungsschulen, Volksbibliotheken und Lesehallen, Theater und Museen gegründet, Volksvorstellungen, Volkskonzerte und volkstümliche Vortragskurse eingerichtet. Es darf daher nicht wundernehmen, daß der Aufwand der deutschen Städte für Bildung und Kunst sich auf mehr als 250 Mill. M jährlich beziffert.

Eine weitere wichtige Aufgabe der kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit bildet die Förderung des Gesundheitswesens. Auch auf diesem Gebiet haben sich die deutschen Städte durch Einführung der Wasserversorgung und Kanalisation, durch geregelte Abfuhr des Hausmülls und der Fäkalien, durch Errichtung von Schlacht- und Viehhöfen, Schwimmhallen und jog. Volksbädern, Luft-, Licht- und Sonnen- sowie Brause- und Warmbadeanstalten hervorragende Verdienste erworben. Von 2309 deutschen Stadtgemeinden aller Größenklassen, für die entsprechende Angaben vorliegen, haben heute 1238 eigne gemeindliche Wasserwerke, darunter 404 Städte mit 2000 bis 5000 und 206 gar mit weniger als 2000 Seelen. Haben alle diese Einrichtungen ebenso wie die städtischen Gesundheits- und Nahrungsmitteluntersuchungsämter die Vorbeugung gegen Krankheiten zum Ziel, so reißt sich dem die Fülle jener Maßnahmen der städtischen Verwaltung an, die zur

Unterbringung und Heilung der Kranken bestimmt sind; mit allem Komfort der Neuzeit ausgestattete und von tüchtigen Ärzten geleitete Krankenhäuser und Heilanstalten, welche nicht nur den Bewohnern der Städte, sondern auch den umliegenden Dörfern als gute und billige Pflegestätten dienen. Daß die Errichtung und Unterhaltung dieser Anstalten an den städtischen Geldbeutel ganz gewaltige Anforderungen stellen, zeigen die vielen Anleihen und erheblichen Betriebszuschüsse in den Budgets der größeren Städte. Als weitere Maßnahmen städtischer Gesundheitspflege kommen in Betracht die Kommunalisierung des Abfuhrbetriebs und Begräbniswesens, die Einführung des Leichenhallenzwangs, die Errichtung von Desinfektionsanstalten, Trinker- und Tuberkulosefürsorgestellen. In den letzteren werden lungenentzündliche Kranke oder Krankheitsverdächtige nicht nur unentgeltlich unterzucht, sondern auch nötigenfalls mit Lebensmitteln, Betten, Mietszuschüssen unterstützt oder auf städtische Kosten in Heilstätten untergebracht.

Mit großem Erfolg haben sodann die deutschen Städte die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, d. h. der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr, welche bis vor kurzer Zeit wegen ihrer unverhältnismäßig hohen Zahl eine der betriebsdinsten Begleitererscheinungen der großstädtischen Entwicklung bildete, in die Hand genommen. Es traf dies namentlich bei den unehelichen Kindern zu, denen es an der erforderlichen Fürsorge ganz besonders zu mangeln pflegt. In den 1880er Jahren starben im Durchschnitt der Städte jährlich von je 1000 ehelichen Kindern im ersten Lebensjahr rund 210, von den unehelichen zwischen 395 und 400; die Ziffern auf dem Land waren dagegen erheblich niedriger, indem sie bei den ehelichen nur 185 bis 190 und bei den unehelichen Kindern 320 bis 330 betragen. Seit der Mitte der 1890er Jahre sind aber die meisten Städte auf Veranlassung der Ärzte und anderer interessierter Kreise mit einer Reihe von vorbeugenden Maßnahmen gegen diese schlimmen Zustände vorgegangen. Zur Behandlung kranker Säuglinge wurden an vielen Orten Kinderhospitale und Säuglingsheime errichtet; zwecks Versorgung der Kinder mit einwandfreier Milch wurden städtische Milchküchen eingerichtet, in denen meist unter ärztlicher Aufsicht die Milch sterilisiert, sachgemäß zubereitet und danach zu billigem Preis an die minder bemittelten Bevölkerungskreise verabfolgt wird. Daneben werden vielfach, um die Ernährung der Säuglinge mit Muttermilch zu fördern, aus städtischen oder Stiftungsmitteln Prämien in verschiedener Höhe an selbststillende Mütter gewährt; in besondern Mutterberatungs- und Fürsorgestellen wird allgemeine Belehrung über Säuglingspflege erteilt und unentgeltliche ärztliche Untersuchung geboten. Dank dieser weitgehenden Fürsorgetätigkeit ist heute z. B. in Preußen die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge im Durch-

schnitt der Städte auf 157 und bei den unehelichen auf 291 pro Mille zurückgegangen, wogegen das platte Land immer noch mit 166 bzw. 307 vertreten ist. Die Sterbeziffern sind in den deutschen Großstädten überhaupt geringer als im Durchschnitt des Reichs und in dem städte- und industriereichsten Teil Preußens, im Regierungsbezirk Düsseldorf, erheblich niedriger als in den landwirtschaftlichen Provinzen des Ostens. Eine Reihe von Städten haben in letzter Zeit auch besondere Stadtdärzte im Hauptamt angestellt, welche das gesamte Gesundheitswesen zu überwachen und teilweise im Magistrat Sitz und Stimme haben (Köln, Düsseldorf, Charlottenburg).

Ein unbegrenzter Aufgabekreis harret der Städte schließlich auf dem weitverzweigten sozialpolitischen Gebiet. In erster Linie ist da die Armen-, Kranken- und Waisenspflege zu erwähnen, welche jedes Jahr gewaltige, stets wachsende Ausgaben erfordert. Der Gesamtaufwand der deutschen Städte hierfür ist abzüglich der staatlichen und sonstigen Zuschüsse auf mindestens 120 Mill. M jährlich zu veranschlagen. In Berlin allein beträgt derselbe jetzt $15\frac{1}{2}$ Mill. M. In den meisten Städten Deutschlands ist das Armenwesen nach dem Elberfelder System (so genannt, weil in Elberfeld zuerst in Anwendung gelangt) in der Weise organisiert, daß die Armenpflege ehrenamtlichen Personen (Armenpflegern) übertragen ist, die innerhalb des ihnen zugewiesenen Stadtbezirks, der möglichst klein bemessen ist, damit eine gründliche Prüfung und Kontrolle vorgenommen werden kann, selbständig Unterstützungen gewähren; die städtische Armenverwaltung erteilt die nötige Instruktion und bringt die Unterstützungsanordnungen zum Vollzug. In neuester Zeit ist man dann dazu übergegangen, neben den ehrenamtlichen Armenpflegern besoldete Armenbeamte anzustellen, welche jenen die ersten Erkundigungen, die Aufklärungsarbeit usw. abnehmen, da es bei dem raschen Wachstum der Städte immer schwieriger wird, die nötige Zahl von ehrenamtlichen Pflegern zu gewinnen. Zur Wahrnehmung der Interessen der verwaisten, verlassenen und unehelichen Kinder sind sodann überall besondere Waisenträte bestellt, denen zur Unterstützung ehrenamtliche Waisenspfleger und Waisenspflegerinnen beigegeben sind. Hierher gehört auch die Generalvormundschaft, deren Wesen darin besteht, daß ein von der Armenverwaltung bestimmter Beamter die vormundschaftliche Fürsorge für alle unehelichen und der Armenpflege anheimgefallenen Minderjährigen ausübt. Diese Einrichtung, welche sich wie das Elberfelder System aufs beste bewährt hat, besteht jetzt schon in 120 Städten und wird weitere Ausdehnung erlangen, ebenso wie die neuerdings in einer ganzen Reihe von größeren Städten eingeführte besondere Überwachung der in fremder Pflege untergebrachten unehelichen Kinder durch

teils im Ehrenamt teils gegen Besoldung tätige Frauen (Polizeipflegerinnen, Armenkontrollrinnen). Der Umstand ferner, daß die Gemeinden sich in immer weiterem Maß Aufgaben der Kinderfürsorge zu eigen machen, welche über den Rahmen der armenrechtlichen Pflichten hinausgehen, hat verschiedene Städte zur Errichtung besonderer Ämter für diesen Zweck der sozialen Fürsorge veranlaßt. So hat sich in Mainz aus dem städtischen „Erziehungsbeirat“ eine „Städtische Zentrale für Jugendfürsorge“ entwickelt, deren Verwaltung der Deputation für Jugendfürsorge unterstellt ist. In Magdeburg ist ebenfalls ein besonderes „Städtisches Jugendfürsorgeamt“ errichtet worden, welches folgende Aufgaben zu erfüllen hat: Beschlußfassung über die Unterbringung der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Pflegekinder und die dauernde Überwachung der Verpflegung und Erziehung dieser Kinder; die Überwachung der Verpflegung und Erziehung aller unehelichen und solcher ehelichen Kinder, deren Eltern öffentliche Armenunterstützung beziehen; die Förderung aller Bestrebungen, die das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen dieser Kinder auch nach der Schulentlassung zum Gegenstand haben; die Geschäfte des Gemeindevaisentrats, die Vorbereitung der Fürsorgeerziehung, die Unterstützung des Jugendgerichts, die Obliegenheiten der Berufsvormundschaft, die Geschäfte der Säuglingsfürsorge, der städtischen Erziehungsanstalt und des Kinderarzts, die Unterstützung der auf Schutz der Jugendlichen gegen Ausbeutung und Ausnutzung gerichteten Bestrebungen, die Auskunftserteilung in allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere in Erziehungsfragen und hinsichtlich der Berufswahl.

Bedarfs Verminderung der Arbeitslosigkeit, unter der die großen Städte ganz außerordentlich zu leiden haben, und Regelung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt haben fast alle größeren und mittleren, aber auch zahlreiche kleine Städte gemeindliche Arbeitsnachweise eingerichtet, die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer unentgeltlich zur Verfügung stehen. Wenn infolge wirtschaftlicher Notlage die Arbeitslosigkeit weitere Kreise erfaßt, sorgen die Städte für sog. Notstandsarbeiten, um die unfreiwillig Feiernden nutzbringend zu beschäftigen und sie vor der Inanspruchnahme der Armenpflege zu bewahren. Am meisten geleistet hat auf diesem Gebiet bisher Düsseldorf, welches im Winter 1908/09 2354 Arbeitslose an insgesamt 91 045 Arbeitstagen beschäftigt und dafür nahezu eine halbe Million aufzuwenden hatte. Das Mißliche an den Notstandsarbeiten ist aber, daß sie die Städte um mindestens die Hälfte teurer zu stehen kommen, als wenn sie diese Arbeiten durch ihre eignen Arbeiter in einem geeigneten Zeitpunkt ausführen lassen könnten. Verschiedene Städte sind daher neuerdings zur Errichtung gemeindlicher Ar-

beitslosenversicherungskassen geschritten, die aber mangels hinreichender Erfahrungen noch keineswegs mustergültig eingerichtet sind und des weiteren Ausbaus bedürfen. Wenn auch eine befriedigende Lösung dieses wichtigen Problems nur durch eine reichsgefehlliche Regelung erreicht werden kann, so stehen einer solchen vorerst noch so große Schwierigkeiten entgegen, daß in absehbarer Zeit an irgend welche Maßnahmen in dieser Hinsicht nicht zu denken ist. Wenn manche Städte (Köln, Leipzig, Straßburg und Mühlhausen i. G., Erlangen, Freiburg i. Br., Schöneberg, Basel usw.) sich dennoch entschlossen haben, einen Versuch mit der Arbeitslosenversicherung zu machen, so geschah dies einerseits, um die Armenpflege — und indirekt auch die Krankenkassen — zu entlasten, die durch die Arbeitslosigkeit besonders stark in Mitleidenenschaft gezogen werden, andererseits um dem Sinken der von diesem Übel Betroffenen auf ein tieferes sittliches und wirtschaftliches Niveau und damit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt nach Kräften vorzubeugen. Zugelassen zur Versicherung werden überall Arbeiter, die der Arbeitslosenversicherungskasse eines Berufsvereins angehören, in einzelnen Städten (Freiburg i. Br. und Schöneberg) auch andere, nichtorganisierte Arbeiter, die unter den vorgeschriebenen Bedingungen an der für Arbeitslose bestimmten städtischen Spareinrichtung teilgenommen haben. Die städtische Unterstützung wird gewährt bei unverschuldeter, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und wenn der Arbeiter seit mindestens einem Jahr in der betreffenden Stadt wohnhaft ist. Sie beträgt für Angehörige von Berufsvereinen in der Regel 50 % von dem Unterstützungssatz, den der Arbeitslose jeweils von seinem Verein bezieht; für Teilnehmer an der Spareinrichtung 50 % von den Abhebungen vom Sparguthaben während der Dauer der Arbeitslosigkeit. Der Höchstbetrag ist auf 1 M pro Unterstützungstag festgesetzt. Bei Streiks und Aussperrungen, sowie bei Krankheit, Unfall oder Invaldität wird ein städtischer Zuschuß nicht gewährt.

Mit der Arbeitslosenfrage verwandt ist die Wohnungsfrage. Die Wohnungspreise steigen, je schneller auf dem beschränkten Stadtgebiet die Menschenanhäufungen zunehmen; und je teurer die Wohnungen werden, zu um so schlechteren müssen die minderbemittelten Bevölkerungskreise greifen und um so größer wird das Wohnungselend. Die Städte aber haben aus gesundheitlichen und ethischen Gründen ein lebhaftes Interesse daran, daß möglichst weite Schichten ihrer Einwohnererschaft gut und billig wohnen, und sind dementsprechend auch mit zahlreichen wohnungsreformerischen Maßnahmen: wie Einrichtung städtischer Wohnungsinspektionen, Ankauf möglichst großen Grundbesitzes durch die Stadtverwaltung selbst, um damit einen Einfluß auf den Grundstücksmarkt und dessen Preisgestaltung zu ge-

winnen, Eigenbau von kleinen Mietwohnungen (Freiburg i. Br., Zürich, Düsseldorf, Mühlhausen i. G.) und Einfamilienhäusern (Ulm a. D.) sowie Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Überlassung billigen Geländes und Gewährung von Darlehen zu einem niedrigen Zinssatz, vorgegangen.

Wohnungspolitische Gesichtspunkte sind es auch zum großen Teil, die einem weiteren sehr wichtigen Gebiet städtischer Verwaltungstätigkeit zugrunde liegen, dem Städtebau, der die technische Ausgestaltung des Stadtplans unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesundheitlichen, der sittlichen und künstlerischen Interessen der Allgemeinheit zu überwachen hat. Es handelt sich dabei nicht nur um die Bestimmung seitens der Stadtverwaltung, wo und wie Straßen, öffentliche Plätze und Stadtteile angelegt, Parks und Anlagen hergestellt, Privathäuser (in geschlossener und offener Bauweise) und öffentliche Gebäude errichtet werden, sondern es sind auch in weitgehendem Maß die Schönheit des Stadtebildes und die Bedürfnisse des Verkehrs, sowohl bei der Anlage neuer Stadtteile und Straßenetze außerhalb des bisherigen bebauungsgebietes (Städteerweiterung) als auch bei der inneren Umgestaltung (Straßenburchbrüche, Schaffung freier Plätze, Freilegung monumentaler Bauwerke) zu berücksichtigen. Je weiter sich die Städte ausdehnen und je größer die Entfernungen vom Stadtkern bis zur Peripherie werden, um so stärker macht sich das Bedürfnis nach zweckmäßig angelegten und sorgfältig unterhaltenen Straßen sowie nach bequemen und billigen Verkehrsmitteln geltend.

Heute begegnen wir in fast allen größeren Städten gut eingerichteten elektrischen Straßenbahnen, die sich teils in Selbstverwaltung der Gemeinden, teils im Besitz von Privatgesellschaften befinden. Die Bedeutung, welche das deutsche Straßenbahnwesen erlangt hat, illustrieren wohl am besten folgende Zahlen. Es betrug nach dem Stand vom Jahr 1907: die Zahl der Straßenbahnen 237, ihre Länge 3850 km und die Ziffer der ständig Beschäftigten 52 790. Geleitet wurden 583,74 Mill. Wagenkilometer, befördert wurden 1936,19 Mill. Personen und das Anlagekapital belief sich auf 904,63 Mill. M — heute ist die Milliarde bereits erheblich überschritten. Die deutschen vollspurigen Eisenbahnen haben im Jahr 1907 rund 2250 Mill. Personenwagenkilometer (zu je 3 Achskilometer) geleitet und 1321,9 Mill. Personen befördert. Man sieht aus diesen Ziffern, was für eine wichtige Rolle die Straßenbahnen im deutschen Wirtschaftsleben und namentlich in den Großstädten spielen. Was die Technik und Sicherheit des Betriebs, die innere Organisation und Leitung sowie die sozialen Fürsorgemaßnahmen für die Bediensteten anbetrifft, so stehen die städtischen Straßenbahnen Deutschlands geradezu mustergültig da und werden von keinem Land der Welt, selbst nicht von solchen,

deren Straßenbahnen viel älteren Datums sind, kaum erreicht, geschweige denn übertroffen. Sie dienen wie die großen gemeindlichen Licht- und Kraftwerke in erster Linie den wirtschaftlichen Interessen der städtischen Bevölkerung. In der Fürsorge für diese und in der Schaffung von Wohlfahrts-einrichtungen der verschiedensten Art haben sich die deutschen Städte ein weites und dankbares Betätigungsfeld erschlossen und durch die zahlreichen wirtschaftlichen Einrichtungen (Gemeindebetriebe), welche notwendige Bedürfnisse ihrer Einwohnerschaft befriedigen und dem allgemeinen Wohl dienen, den Gemeindefortschritt ein erhebliches Stück seiner Verwirklichung näher gebracht.

Die wichtigsten dieser Unternehmungen sind: Gasanstalten, Wasser- und Elektrizitätswerke. Am weitesten ist die Verstädtlichung bei den Wasserwerken fortgeschritten; dann folgen die Gasanstalten und Elektrizitätswerke. Es waren 1907 im Deutschen Reich von je 100 Wasserwerken 94, Gasanstalten 81,9, Elektrizitätswerken 73,5 Gemeindebetriebe. Von sonstigen Unternehmungen kommen noch in Betracht: Sparkassen, Leihanstalten, Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen, Häfen und Vorortbahnen, Abfuhr- und Müllwertungsanstalten, Gemeindezeitungen und -druckereien, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Stadttheater und -orchester, Volkstheater und Arbeitsnachweise, Badeanstalten, Begräbniswesen usw. Die Frage, ob und in welchem Umfang die Städte berufen seien, aktiv in das wirtschaftliche Leben einzugreifen, war lange Zeit strittig. Heute aber ist diese Frage wenigstens in den größeren deutschen Städten zugunsten des Kommunalisierungsgebanten entschieden.

In Deutschland ist die mustergültige Ausbildung der Gemeindebetriebe im wesentlichen das Wert und Verdienst einer Anzahl hervorragender Männer, welche die zahlreichen neuen Aufgaben an der Spitze der Verwaltung unserer großen Städte gefunden haben. Die deutschen Gemeindeunternehmungen sind von Beamten geschaffen worden, nicht wie die englischen von Kaufleuten und Fabrikanten. Bei der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Gemeinde- und Privatbetriebe ist heute allgemein (auch in der Wissenschaft) die Ansicht vorherrschend, daß die Vorteile bei weitem überwiegen und die Verstädtlichung der wichtigsten öffentlichen Betriebe einen nicht zu unterschätzenden Kulturfortschritt darstellt. „Denn das eigentliche letzte Problem bei dieser Entwicklung ist in den Industriestaaten — und nur da sind sie in größerem Umfang vertreten —, den wachsenden Massen der städtischen Bevölkerung ein menschenwürdigeres, ein besseres Kulturdasein zu verschaffen und die Schäden und Nachteile, die das Zusammenleben so vieler Menschen auf engem Raum mit sich bringt, nach Möglichkeit abzuschwächen oder aufzuheben. Und diese Aufgabe hat — das wird man wohl widerpruchlos be-

haupten dürfen — die Municipalisierung in der Tat im großen und ganzen erreicht: nur durch sie haben unsere modernen Städte die Kulturhöhe erreicht, welche sie heute repräsentieren“ (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien [1909] über die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden. Schriften des genannten Vereins CXXXII 132/133). Der Prozeß der Municipalisierung wird solange fortschreiten und weiter an Bedeutung zunehmen, als durch das Wachstum der Städte und die steigende Kulturentwicklung immer wieder neue Bedürfnisse der Allgemeinheit oder doch eines großen Teils der Bevölkerung hervortreten, die auf diesem Weg am zweckmäßigsten zu befriedigen sind.

Der Verstädtlichungsgebante hat sich in neuester Zeit auf Gebiete gewagt, vor denen noch vor 20 Jahren der Kommunalpraktiker wie auch der Theoretiker weit zurückgeschreckt wäre. Schon gibt es in einer ganzen Reihe deutscher Städte gemeindliche Schweinemästereien, Hypothekendarlehen sowie regelrechte Grundstückegeschäfte (Ankauf und Verkauf von Liegenschaften aller Art), und eine neue Ära des Municipalsozialismus hat begonnen, seitdem die Städte dazu übergegangen sind, gewerbliche Unternehmungen (Straßen- und Vorortbahnen, Überlandzentralen), an denen die Allgemeinheit ein besonderes Interesse hat, zwar nicht in jedem Fall selbst zu betreiben, aber durch finanzielle Beteiligung (meist in der Form eines Aktionärs) mehr oder weniger dem Einfluß der Stadtverwaltung zu unterstellen. Bemerkenswert ist, daß auch in Großbritannien, seitdem die Gesetzgebung die Errichtung bzw. Übernahme von Erwerbsunternehmungen durch die Lokalverwaltungen erleichtert hat (seit den 1870er Jahren), diese in steigendem Maß kommunale Anstalten errichten. In Frankreich und den romanischen Ländern dagegen ist die Neigung zur Übernahme solcher Werke in eigne städtische Verwaltung immer noch sehr gering.

Die erhebliche Erweiterung des Aufgabenspektrums der größeren Städte hat auch eine beträchtliche Steigerung ihrer finanziellen Aufwendungen zur Folge gehabt. In Deutschland ist in weit höherem Maß als die Staatsausgaben der Bedarf der Städte in den letzten Jahrzehnten gestiegen, nicht nur zur Erfüllung der Pflichtaufgaben (Schul- und Armenwesen, Ortspolizei, Zivilstands- und Volkszählungswesen, Rechtspflege und Durchführung der Gewerbeordnung und Arbeiterversicherungs-gesetze), sondern noch in viel stärkerem Grad bei den freiwilligen Aufgaben (Kanalisation und Straßenreinigung, Beleuchtungswesen, Städtebau, Wasser-, Licht- und Kraftverjorgung, Parks und Anlagen, Markthallen, Schlachthöfe, Krankenhäuser, mittleres und höheres Unterrichtswesen, Friedhofswesen usw.). Die Ausgabesteigerung beschränkt sich aber nicht auf Deutschland allein, sie tritt vielmehr in allen

Kulturländern zutage. In England sind die Ausgaben der Lokalbehörden von 29 852 Mill. im Jahr 1867/68 auf 139 118 Mill. Pfund Sterling im Jahr 1904/05 und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet von 27,63 auf 80,32 M gestiegen. Im Jahr 1904/05 übertrafen die gesamten Aufwendungen der Lokalverwaltungen mit zusammen 163,8 Mill. diejenigen des Staats um 36,1 Mill. Pfd. Sterl. Ähnlich haben sich die Verhältnisse auch in Frankreich und Italien entwickelt. Die Finanzverwaltungen der Welthauptstädte haben mit größeren Summen zu operieren als manches Königreich. Im Deutschen Reich betragen 1907 die Ausgaben sämtlicher Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 1976 Mill. M, das sind 120 Mill. mehr als die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sämtlicher Bundesstaaten ohne Preußen. Von dieser Summe entfiel weitaus der größte Teil, nämlich 452,6 Mill., auf die Verwaltung der städtischen Betriebe, 342 Mill. wurden für Bildung und Kunst, 282 Mill. für Zinsen und Schuldentilgung, 195 Mill. für die Bauverwaltung, 157 Mill. für die allgemeine Verwaltung, 156,4 Mill. für die Armenverwaltung, 74 Mill. für die Polizei, 55 Mill. für die Kämmererei, 37 Mill. für die Steuerverwaltung und 225 Mill. für sonstige Zwecke (Wohlfahrts-Einrichtungen der verschiedensten Art) aufgewendet. Die größten Ausgaben-etats hatten 1907 aufzuweisen die Städte: Berlin 159,082, Frankfurt a. M. 110,548, Düsseldorf 103,515, Essen a. d. R. 58,903, Dresden 57,378, München 49,058 Mill. M. Der Haushaltsplan der Stadt Leipzig schließt für das Jahr 1911 in Einnahme und Ausgabe mit fast 61¼ Mill. M ab gegenüber 24,7 im Jahr 1900, 14,4 im Jahr 1890, 6,1 im Jahr 1880 und 2,6 Mill. M im Jahr 1870. Eine ähnliche Entwicklung ist bei allen größeren deutschen Städten zu beobachten.

Daß die Städte zur Erfüllung ihrer stets wachsenden und oft recht kostspieligen Aufgaben mit den Einnahmen aus ihrem eignen Vermögen, Steuern und Gebühren, Zuschüssen von Staat und Stiftungen usw. auf die Dauer nicht auskommen konnten, sondern teilweise in erheblichem Grad Anlehensmittel in Anspruch nehmen mußten, darf wohl auf Grund des Vorgetragenen nicht wundernehmen. In Deutschland wurde der Schuldenstand der Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern für 1907 auf 5260 Mill. M berechnet, derjenige der Gemeinden bis 10 000 Einwohner auf 1265 Mill. M. Der gesamte Schuldenstand erforderte 285,8 Mill. M. Der größte Teil der Anlehen entfällt auf die gewerblichen Betriebe der Gemeinden und verzinst sich von selbst, belastet also nicht die Steuerzahler. Die Schulden werden überall getilgt.

Um die Nachteile zu beheben, welche den Städten aus der Zersplitterung des Anleihewesens und der unregelmäßigen Inanspruchnahme des

Geldmarkts in Form von Kursverlusten entstehen, wird schon seit Jahren eine Zentralisation des Kommunalkredits in der Weise angestrebt, daß an Stelle der verschiedenen Anleihen der einzelnen Städte ein oder einige wenige einheitliche Papiere, an Stelle der Obligationen der einzelnen Städte eine Stadtobligation treten sollen. Die Errichtung einer Kommunalbank (in Form einer Aktiengesellschaft) bildet seit 1908 den Gegenstand eingehender Erhebungen und eifriger Beratungen im deutschen Städtetag, welchem gegenwärtig 165 Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern mit einer Gesamteinwohnerzahl von 18½ Mill., und 10 Städteverbande als korporative Mitglieder angehören; es stehen aber dem Projekt noch so erhebliche Schwierigkeiten finanzieller und öffentlich-rechtlicher Art entgegen, daß an eine Verwirklichung vorerst nicht zu denken ist. Seit 1. April 1910 besteht jedoch in Düsseldorf eine Geldvermittlungsstelle für den vorübergehenden Austausch verfügbarer Varmittel zwischen den größeren Städten. Statutengemäß können sich ihr alle deutschen Städte mit über 80 000 Einwohnern anschließen. Die Tätigkeit der Vermittlungsstelle besteht darin, daß sie die kredit-suchenden mit den kredit anbietenden Städten in Verbindung bringt. Gebühren werden nicht erhoben; es zahlt jedoch jede angeschlossene Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 M jährlich. Bis jetzt haben sich 54 Städte der Stelle angeschlossen, die schon im ersten Jahr ihres Bestehens eine außerordentlich umfangreiche Vermittlungstätigkeit entfalten konnte.

III. Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Die Städte des Mittelalters erfreuten sich einer weitgehenden Selbständigkeit sowohl auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet, die sie zu kleinen Staaten in dem immer ohnmächtiger werdenden Reich und in den noch nicht erstarkten landesherrlichen Territorien gemacht hatte. Als aber mit dem Vordringen des fürstlichen Absolutismus im 17. Jahrh. die Landesherren neben der außer- und innerpolitischen Fürsorge sich auch die Pflege und Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Untertanen, insbesondere von Handel und Gewerbe, angelegen sein ließen, und die Lehren der eudämonistischen Staatsphilosophie, welche die oberste Aufgabe des Staats darin erblickte, durch unmittelbares Eingreifen in alle Verhältnisse des öffentlichen, und wenn nötig, auch privaten Lebens das „Glück“ des Volks herbeizuführen, in Theorie und Praxis zur Herrschaft gelangten, verloren die Städte ihre selbständige Stellung und Verwaltungstätigkeit und sanken in der Hauptsache zu bloßen Verwaltungsorganen der zentralisierten Staatsgewalt herab. Eine neue Periode beginnt für die deutschen Städte erst mit der Städteordnung des Freiherrn v. Stein vom 19. Nov. 1808. Dieser geniale Entwurf, welcher als Teil der großen Stein-Hardenbergischen Verwaltungs-

reform gedacht war und schließlich zunächst allein zum Gesetz erhoben wurde, ist die bleibende muster-gültige Grundlage des Selbstverwaltungsrechts für die Städte geworden. Das Prinzip der staatlichen Bevormundung wurde abgelöst durch das Prinzip der größtmöglichen Freiheit, „der Selbstverwaltung“, welche sich zwar nicht außerhalb, sondern innerhalb des Rahmens des staatlichen Willens vollzieht, andererseits aber der Gemeinde als einer „bürgerlichen Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer sittlicher und wirtschaftlicher Aufgaben“ gestattet, weit hinauszugehen über die ihr vom Staat zwangsweise übertragenen Pflichten und neben diesen sich einen Aufgabekreis aus eigenem Antrieb zu schaffen, um so in freier, wenn auch — im Gegensatz zur mittelalterlichen Autonomie der Städte — durch das staatliche Aufsichtsrecht beschränkter Entschließung und Betätigung zum heute wieder wie früher hervorragenden Organ der allgemeinen Kulturpflege zu werden.

Die preussische Städteordnung ist die Grundlage geworden, auf der alle deutschen Städteordnungen des 19. Jahrh. fußen; der darin vertwirklichte Gedanke bildet noch heute in fast unveränderter Form ein unentbehrliches Glied jedes modernen Staatsverwaltungskörpers. Gegenwärtig gelten in Preußen für die einzelnen Landesteile verschiedene Städterechte, und zwar für die sieben östlichen Provinzen (außer Neuvorpommern und Rügen) die Städteordnung vom 30. Mai 1853, mit der im wesentlichen diejenige für Westfalen vom 19. März 1856 übereinstimmt. Die Rheinprovinz erhielt eine besondere Städteordnung unterm 15. Mai 1856, die von der Städteordnung der östlichen Provinzen und Westfalens sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß in ihr nach dem französischen System der Bürgermeister, nicht das Kollegium des Magistrats, Vorstand der Stadtgemeinde ist. Zugleich ist der Bürgermeister aber auch Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und dadurch in der Lage, einen größeren persönlichen Einfluß auf die Stadtvertretung auszuüben, als dies in den Rechtsgebieten möglich ist, wo das Magistratskollegium der Stadtvertretung gegenübersteht.

Die Städteordnungen der 1850er Jahre haben zwar manche Mängel der Städteordnung von 1808 verbessert, aber sie haben auch an Stelle des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller Bürger das Dreiklassensystem eingeführt, die Rechte der Stadtverordneten wesentlich beschränkt und vor allem der Staatsregierung ein weit ausgedehnteres Aufsichtsrecht verliehen und dadurch die Selbständigkeit der Städte und die freie Entfaltung ihrer Kräfte vielfach von dem Wohlwollen der Minister abhängig gemacht. Auf die neuen, im Jahr 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen wurde die Städteordnung von 1853 nicht ausgedehnt. In Hannover blieb diejenige von 1858 in Kraft; Frankfurt a. M. erhielt 1867 und Schleswig-

Holstein 1869 eine besondere Städteordnung, die gegenüber jener von 1853 verschiedene Eigentümlichkeiten aufweist. Für die Provinz Hessen-Nassau wurde (mit Ausschluß der Stadt Frankfurt) 1897 eine Städteordnung erlassen, die sich wieder mehr an die Ordnung von 1853 anlehnt. Eine erhebliche Förderung erfuhr das preussische Städterecht sodann durch die Zuständigkeitsgesetze von 1876 und 1883, welche in sehr wirksamer Weise die Selbständigkeit der Städte gegenüber den Staatsbehörden befestigten und die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Städte nach den wichtigsten Richtungen hin der Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte unterstellte.

Wenn das preussische Städterecht auch in mancher Beziehung reformbedürftig ist, so hat es den Städten trotz der Mängel, mit denen es behaftet ist, trotz des Dreiklassensystems, das in dem größten Teil des Staats besteht, trotz der weitgehenden Beschränkungen des Bürgerrechts, die in andern Provinzen gelten, und trotz verschiedener Bestimmungen, die einer kleinlichen bürokratischen Bevormundung der Städte durch die Staatsbehörden Raum gewähren, auf allen Gebieten der wirtschaftlichen und geistigen Kultur einen Aufschwung ermöglicht, wie er in keinem andern Staat der Welt innerhalb so kurzer Zeit zu verzeichnen ist. Nicht die Regierung ist es, sondern die freie, selbstbewußte Tätigkeit des deutschen Bürgertums, welche die Städte unter dem Schutz eines mächtigen deutschen Reichs zu der Blüte gebracht hat, die heute unsere Bewunderung erregt. Die Verwaltungen und Leistungen der preussischen Städte brauchen den Vergleich nicht zu scheuen weder mit den Städten der andern deutschen Staaten noch mit denen des Auslands.

In Bayern wurde die Städteverfassung zuerst durch das organische Edikt von 1808, dann durch die Verordnung vom 17. Mai 1818 (abgeändert durch das Gemeindeedikt von 1834) geregelt; heute gelten die Gemeindeordnungen (für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz) von 1869 in der Abänderung von 1872, 1896 und 1907. — In Sachsen besteht die revidierte Städteordnung (für größere Städte) und die Städteordnung für mittlere und kleinere Städte vom 24. April 1873. — In Württemberg erfuhr das Gemeinde-recht durch das Verwaltungsedikt von 1822 die erste gesetzliche Regelung. Die Novelle von 1891 brachte Sonderbestimmungen für die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die Verfassungsreform von 1906 den mittleren und größeren Städten für die Wahl der Bürgerausschußmitglieder sowie der unbesoldeten Gemeinderäte die Proportionalwahl mit freien Listen. — In Baden kam es zu einer gesonderten Behandlung der Städte erst mit der Städteordnung des Jahres 1874 und mit den in den darauf folgenden Jahrzehnten ergangenen Novellen zu diesem Gesetz. Durch die neueste Gesetzesänderung von 1910 erhielten die Gemeinden über 4000 Einwohner ein

demokratischeres Wahlrecht (die Sechstelung an Stelle der Zwölftelung bzw. Neunteilung) unter gleichzeitiger Einführung der Verhältniswahl für die Bürgerausschuß- und Gemeinde- (Stadt-)ratswahlen mit gebundenen Listen. — Hessen hat eine besondere Städteordnung ebenfalls erst seit 1874, welche auf alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kraft Gesetzes Anwendung findet und auf der gleichen Verfassungsgrundlage beruht wie die Gemeindeordnung. — In Elsaß-Lothringen trat an Stelle der französischen Rechtsvorschriften die Städteordnung vom 6. Juni 1895. Die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern und die ihnen gleichgestellten Gemeinden wurden als eine besondere Klasse hervorgehoben und vor allem der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber wesentlich günstiger gestellt. Die Verwaltungsorganisation blieb aber für alle Gemeinden im großen und ganzen die gleiche.

Die Reichsvereinfachung läßt, abgesehen von militärischen, gerichtlichen, sanitären und finanziellen Sonderinteressen, die Landeshoheit der Bundesstaaten betr. Regelung des Städterechts unberührt. Geschichtliches Herkommen und örtliche Eigenheiten sind nirgends einschneidender und unzertrennlicher mit der Sache selbst verknüpft und dabei in den einzelnen Teilen des Reiches nach Beschäftigungsart und Charakter, Kulturzustand und Lebensansprüchen der Bevölkerung verschiedener gestaltet als im Gemeindevereinfachungsrecht, so daß eine reichsgegesetzliche einheitliche Normierung des deutschen Städterechts wohl niemals in Frage kommen kann.

Für jede Stadtverwaltung sind von wesentlichem Belang: einmal die soziale Gliederung der Bevölkerung und die (politische) Zusammensetzung der Bürgerschaftsvertretung (Stadtverordnetenversammlung), sodann die Bildung des Stadtvorstands (Magistrats, Stadtrats) und das Verhältnis von Stadtvorstand und Bürgerschaftsvertretung zueinander.

Die Teilnahme an den Gemeindevahlen ist überall von einem (Steuer-)Zensus und (bzw. oder) von einer längeren Aufenthaltsdauer in der betreffenden Stadt (Elsaß-Lothringen und Hessen) abhängig gemacht. Es besteht entweder das Dreiklassensystem mit einem verhältnismäßig niedrigen Zensus (sieben östliche preußische Provinzen, Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Baden) oder gleiches Stimmrecht innerhalb des Zensus, der teilweise aber ziemlich hoch ist (Hannover, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M., Bayern, Württemberg).

Die zur unmittelbaren Führung der Stadtverwaltung berufenen Organe sind der Gemeindevorstand (Magistrat, Stadtrat, Gemeinderat, Bürgermeister) und die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Bürgerausschuß, Kollegium der Gemeindebevollmächtigten). Die Mitglieder der Stadtverord-

Bürgervorsteher, Gemeindebevollmächtigte usw.) werden auf Zeit (meist sechs Jahre) gewählt. In Preußen muß die Hälfte Hausbesitzer sein. Diese Vorrechtsstellung wird heute als nicht mehr zeitgemäß vielfach bekämpft, weil die Häuser in den Städten zu sehr Gegenstand der Spekulation geworden sind, die Hausbesitzer nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Wähler ausmachen und oft nur nominelle Eigentümer ihrer mit Hypotheken überlasteten Häuser sind. Um eine das Gemeinwesen schädigende Machtstellung einflußreicher Familien und deren Interessenwirtschaft zu verhindern, schränken verschiedene Städteordnungen (Preußen, Elsaß-Lothringen) die gleichzeitige Teilnahme mehrerer Familienmitglieder an der Stadtverwaltung oder nur am Stadtrat (Baden) erheblich ein. Nach der Städteordnung für Hessen-Nassau können Mitglieder der Bürgervertretung Sitz und Stimme im Gemeinderat haben.

Die Zusammensetzung des Stadtvorstands erfolgt entweder nach dem Kollegialsystem (deutsches System) oder nach dem Bureauhsystem (französisches System). In den Gebieten mit Kollegialsystem besteht der Stadtvorstand aus dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten und einer nach der Größe der Städte verschiedenen Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Magistratsräte, Stadträte, Ratsherren, Senatoren, Schöffen), zu denen nach Bedürfnis weitere besoldete Beamte (Rechtsrat, Syndikus, Kämmerer, Baurat, Schulrat, Stadtarzt usw.) treten können. Beim Bureauhsystem werden die Geschäfte des Stadtvorstands vom Bürgermeister besorgt, dem erforderlichenfalls ein oder mehrere Beigeordnete als Stellvertreter und Amtsgehilfen zur Seite stehen. Das Kollegialsystem ist das am weitesten verbreitete; das Bureauhsystem gilt nur in der Rheinprovinz (doch ist auch hier eine kollegiale Stadtbehörde zulässig), in der bayerischen Pfalz, in Hessen sowie in den sieben östlichen Provinzen Preußens bei Städten unter 2500 Einwohnern. Die Mitglieder des Stadtvorstands werden überall gewählt, und zwar in den sieben östlichen preußischen Provinzen von der Stadtverordnetenversammlung, in Hannover von einem aus den Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern bestehenden Wahlkollegium, in Schleswig-Holstein und Württemberg von der gesamten Bürgerschaft, in Bayern vom Gemeindekollegium, in Baden vom Bürgerausschuß, in Hessen-Nassau der Bürgermeister und sein Stellvertreter von den unbesoldeten Magistratsmitgliedern und den Stadtverordneten, die sonstigen Magistratsmitglieder von den Stadtverordneten allein. Die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder erfolgt meist auf zwölf Jahre oder (in Hannover stets) auf Lebenszeit, die der unbesoldeten auf sechs Jahre. In Baden werden Oberbürgermeister und Bürgermeister auf neun Jahre gewählt. Der Bestätigung der Regierung bedürfen

entweder alle Magistratswahlen oder nur die der besoldeten Mitglieder oder nur die des Bürgermeisters (z. B. des Stadtschultheißen in Württemberg); in Baden ist überhaupt bei keiner Wahl eine Bestätigung erforderlich. In Frankfurt a. M. wird der Bürgermeister aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom König ernannt. Die Bezeichnung Oberbürgermeister wird entweder dem ersten Bürgermeister vom Landesherren als Titel verliehen (besonders im französischen System) oder steht dem ersten Bürgermeister kraft Gesetzes zu (z. B. in Baden).

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt überall in den Händen des Gemeindevorstands, während die Gemeindevertretung zu einer Mitarbeit nur in den Einzelfällen berufen ist, in denen das Gesetz sie dazu ausdrücklich ermächtigt. Allerdings geht diese Ermächtigung, die sich immer auf den Erlaß der ortstatutarischen Bestimmungen, auf die Verfügung über das Gemeindevermögen und die Feststellung des Gemeindehaushaltungsplans erstreckt, in manchen Städteordnungen (z. B. Württemberg und Bayern) recht weit. Das Stadtverordnetenkollegium ist aber stets nur beschließende Versammlung, wogegen die Ausführung beim Magistrat und Bürgermeister liegt. Für wichtigere Verwaltungsangelegenheiten, die einer ständigen Aufsicht und Mitwirkung weiterer Kreise aus der Bürgerschaft bedürfen (Armen-, Schul- und Bauwesen, Gesundheitspflege und Kassenwesen, Sparkassen und wirtschaftliche Betriebe: Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.), bestehen besondere Kommissionen (Deputationen), die sich aus Mitgliedern des Magistrats, des Stadtverordnetenkollegiums und sonstigen Bürgern zusammensetzen.

Als Organ der Staatsverwaltung ist der Stadtvorstand (z. B. in Finanz-, Polizei-, Militärfragen und Standesamtspflichten) von der Bürgervertretung unabhängig, während dieser sonst ein mehr oder weniger weitgehendes Kontrollrecht über die Führung der laufenden gemeindlichen Verwaltungsgeschäfte zusteht. Die Ortspolizei wird, wenn sie in den Händen städtischer Organe liegt (z. B. im allgemeinen in Preußen, Württemberg, Bayern und Sachsen) von einem Einzelbeamten (meist dem Bürgermeister) ausgeübt. Die Stadtverordnetenversammlungen sind öffentlich, die des Stadtrats (Magistrats, Gemeinderats) fast überall geheim (nicht z. B. in Württemberg, Bayern und Elsaß-Lothringen). Beim Bureaussystem, in Baden und im allgemeinen auch in Hannover führt der Oberbürgermeister oder Bürgermeister den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung, sonst der Stadtverordnetenvorsteher (Worthalter, Obmann usw.).

Die deutsche Stadtverwaltung erhält ihr charakteristisches Gepräge durch das erfolgreiche Zusammenwirken unbesoldeter Ehrenbeamter (z. B. im Armenwesen, in der Waisen- und Jugendfürsorge) und besoldeter Berufsbeamter. Welche Fülle

solcher Kräfte die Gemeindeverwaltungen brauchen, ergibt sich z. B. aus der Tatsache, daß im Jahr 1904 bei der Stadt Berlin 4430 besoldete Beamte tätig waren, in Leipzig 2852, in Dresden 2240, in Breslau 1869, in München 1747, in Nürnberg 1555. Dabei sind all die Hilfskräfte ohne Beamteneigenschaft und die Arbeiter in den städtischen Betrieben, deren Zahl heute insgesamt rund 150 000 beträgt, gar nicht mit eingerechnet. Diese Ziffern können, so groß sie auch erscheinen mögen, doch nicht überraschen, wenn man sich den Wirkungsbereich der heutigen deutschen Stadtgemeinde vor Augen hält, wie er unter II kurz skizziert worden ist. Den Verwaltungen der größeren Städte sind die schwierigsten und wichtigsten Probleme gestellt, die das verwickelte Getriebe der modernen Volkswirtschaft zutage fördert. Unsere deutschen Städte sind heute die Bannerträger des geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und erregen, was ihre Einrichtungen und Leistungen anbetrifft, die Bewunderung der ganzen zivilisierten Welt.

Literatur. Wuttke, Die deutschen Städte (nach den Ergebnissen der Dresdener Städteausstellung von 1903, I Text, II Abb., 1904); Deutschland als Weltmacht (40 Jahre Deutsches Reich), hrsg. vom Kaiser-Wilhelm-Dank 1911, Abschnitt: Deutsches Städtewesen von Woff; Alendorff, Zug in die Stadt (1901). — Stübben, Städtebau (1907); ders., Bau der Städte in Gesch. u. Gegenwart (1895); Baumeister, Klassen u. Stübben, Umlegung städt. Grundstücke (1897). — Lindemann, Die dtsh. Städteverwaltung (1906); Damaskhe, Aufgaben der Gemeindepolitik (1904); Thissen u. Trimborn, Soziale Tätigkeit der Gemeinden (1910); Simon, Englische Stadtverwaltung (1911). — Preuß, Entwicklung des dtsh. Städtewesens I (1906); „Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte“ (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd 117/123 behandeln Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Ver. Staaten von Amerika, 1905 ff.). — Gemeinde Finanzen (Schriften des Ver. für Sozialpol. Bd 126/127); Gemeindebetriebe (Schriften des Ver. für Sozialpol. Bd 124/130 [1908/10]); Deutschschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Änderung im (Reichs-)Finanzwesen (2 Bde, 1908). — Statist. Jahrbuch deutsch. Städte, hrsg. von Neefe (seit 1890); Kommunales Jahrb., hrsg. von H. Lindemann u. A. Siedelmann (seit 1908); Österreich. Städtebuch (seit 1887); Statist. Jahrb. ital. Städte (seit 1901). — Zeitschriften: Deutsche Gemeindezeitung, begr. von H. Stolp (seit 1851); Städtezeitung, hrsg. von Dominik (seit 1903); Kommunale Praxis, hrsg. von Siedelmann (seit 1900); Kommunale Rundschau, hrsg. von Saalmann u. Ahmann (seit 1907); Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik, hrsg. von Erwin Stein (seit 1911); Verwaltung u. Statistik, hrsg. von Ruchnert u. Peterzilie (seit 1911); Die Kommunal Finanzen, hrsg. von Max Seidel (seit 1910); Kommunalpolitische Blätter, hrsg. von D. Thijssen (seit 1910); „Städtebau“, hrsg. von Goede (seit 1904); Technisches Gemeindeblatt, hrsg. von Albrecht (seit 1897). [Ehrler.]

Stahl, Friedrich Julius. Friedrich Julius Stahl, den 16. Jan. 1802 aus einer strenggläubigen jüdischen Familie in München geboren, trat 1819 zum Christentum lutherischer Konfession über, machte in demselben Jahr den philologischen Konkurs, studierte sodann an den Universitäten Würzburg, Heidelberg und Erlangen die Rechte und habilitierte sich 1827 als Privatdozent in München. Im Jahr 1830 erschien bereits der erste Band der „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ in Heidelberg. Darin entfaltete Stahl eine zerkende Kritik der damaligen Theorie des Naturrechts, an dessen Stelle er eine Staatslehre im Sinn des Christentums aufzubauen versuchte. 1832 wurde er außerordentlicher Professor in Würzburg, bald darauf ordentlicher Professor für Staats- und Kirchenrecht in Erlangen. Im Jahr 1840 folgte Stahl gleichzeitig mit Schelling einem Ruf nach Berlin. Er las daselbst über Staatsrecht, Kirchenrecht und Rechtsphilosophie, selbst über Geschichte der Philosophie vor einem großen Auditorium aus den höheren Kreisen der Gesellschaft. Mit der Berufung Stahls und der Übernahme des Gesetzesministeriums durch Savigny begann für die juristische Fakultät der Berliner Universität eine neue Epoche. Die Rechtsphilosophie und die Politik traten in die historische Schule der Fakultät ein. In Berlin wurde Stahl nach Treitschke „so ganz zum Christen und zum Preußen, daß seine Stammesgenossen ihn bald nicht mehr zu den Ihrigen zählen wollten“. Als politischer Schriftsteller machte Stahl sich durch seine Flugschrift „Über das monarchische Prinzip“ (1846) zuerst bemerkbar.

Während der Stürme des Jahres 1848 bewährte sich Stahl als unerschütterlicher Anhänger der monarchischen Verfassung und des Königs. Schon 1849 wurde er von Friedrich Wilhelm IV. zum lebenslänglichen Mitglied der Ersten Kammer, des späteren Herrenhauses, ernannt. Hier wurde er der Führer der konservativen Partei. Er trat als ausgesprochener Vertreter des göttlichen Rechts und des christlichen Staatsprinzips auf und verwahrte sich gegen den von dem Liberalismus erhobenen Vorwurf der Reaktion. Er schrieb in diesem Sinn Artikel in die „Neue Preussische Zeitung“ (Kreuzzeitung) und die Schrift „Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie“ (1848, 21849). Darin betont er, daß er von jeher für das verfassungsmäßige Recht und die Konstitution eingetreten, sich als Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit bewährt habe. Seine konservative und monarchische Gesinnung habe unter den Märzstürmen in keiner Weise gelitten. Für die Revolution könne er so lange keine Sympathie empfinden, bis sie eine bleibende Ordnung begründet habe. Die ersehnte Freiheit und Einheit Deutschlands könne allein auf den festen Fundamenten der Ordnung aufgebaut werden. Stahl war eines der hervorragendsten Mitglieder des Herrenhauses und

entfaltete durch volle 14 Jahre eine glänzende parlamentarische Wirksamkeit. Er stand auf der äußersten Rechten, welche nur wenige Mitglieder zählte. Die Partei konnte praktisch wenig durchführen; sie mußte sich begnügen, ihre Grundsätze immer aufs neue zu proklamieren. Dies verstand keiner in so glänzender, formvollendeter Weise zu tun als Stahl. Infolge der Neuwahlen vom Jahr 1850 kamen eine Reihe konservativer Elemente in die Erste Kammer, und die revolutionäre Stimmung verlor an Boden. Durch die Energie der konservativen Partei, deren mächtiger Führer Stahl war, wurde die Regierung selbst wieder in konservative Bahnen gelenkt. Dieses Bestreben wurde von dem revolutionären Liberalismus als „Reaktion“ in allen Tonarten verfahren. Während er bei den Liberalen als gefährlicher Sophist galt, sahen die Konservativen in Stahl und seinem System den Felsen ihrer Partei. Nach Landsberg bildete der kleine, rebegewandte, höfliche Führer zu den Mitgliedern der konservativen Partei „einen Gegensatz von geradezu weltgeschichtlicher Ironie“. Als Berater Friedrich Wilhelms IV. übte er zusammen mit Hengstenberg und Gerlach bis 1858 einen bedeutenden politischen Einfluß aus. Durch die Herausgabe seiner parlamentarischen Reden (drei Sammlungen: 1851, 1856, 1862) und seiner Vorträge über „die Parteien in Staat und Kirche“ (1863) wurden die Anschauungen Stahls über den unabhängigen strengen Konservatismus wirksam weitergetragen. Stahl sah sich genötigt, bei wichtigen Gesetzesvorlagen der schwankenden Haltung des preussischen Ministeriums entgegenzutreten und namentlich in den Jahren 1855/60 dessen liberalisierenden Tendenzen eine energische Opposition zu machen. Mit aller Macht trat er für eine konservative und christliche Auffassung vom Staat, von der Ehe und der Schule ein, besonders aber kämpfte er für die monarchische Verfassung des preussischen Staats. Er bekämpfte die Ideen der Trennung von Staat und Kirche, namentlich aber die Versuche der Union zwischen den Lutheranern und den Calvinisten, und erhob seine Stimme gegen die evangelische Allianz. Ebenso bekämpfte er in reiferen Jahren die Zivilehe.

Stahl war eine Säule des positiv gläubigen Teils der lutherischen Kirche und hatte namentlich als Mitglied des Oberkirchenrats (1852/57) auf die Ausgestaltung derselben eine große Macht. Besonders Aufsehen rief seine Streitschrift „Wider Bunsen“ (1856) gegen dessen „Zeichen der Zeit“ hervor. Überall trat er für historisches Recht und für die Autorität auf staatlichem und kirchlichem Gebiet ein. Den Vorwurf, daß er die ganze menschlich freie Geistesentwicklung der Neuzeit im Grund seiner Seele gehaßt habe, verdient er nur dann, wenn darunter die Entwicklung eines glaubens- und autoritätslosen Individualismus verstanden wird. Stahl war eine selbstlose, edle Gestalt, aber ein reiner Verstandesmensch mit unbegabter Überzeugung; zufrieden mit einem bescheidenen

Einkommen, suchte er sein Glück nur in seinem Wirken für die Ideale, die ihn begeisterten. Als sein bedeutendstes Werk gilt seine „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ (2 Bde, 1830/37, ¹1878). Seit der zweiten Auflage (1847) führt Bd I den Titel „Geschichte der Rechtsphilosophie“, Bd II die Aufschrift „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung“ (im Auszug neu herausg. unter dem Titel „Staatslehre“ 1910).

Weder die künstlerische Weltanschauung Schellings mit ihrem Glauben an die Vernunft der Wirklichkeit noch das System Hegels konnten Stahl befriedigen. Er übersieht den im System Hegels angelegten Nihilismus und Relativismus nicht. Die zerstörende Macht der dialektischen Methode will Stahl nicht über sich ergehen lassen. Er setzt sein System auf das Fundament des Gottesglaubens und des christlichen Offenbarungsglaubens. Gott als Persönlichkeit ist der Kern seiner Lehre. Besonders im ersten Teil seiner Philosophie des Rechts wendet er sich gegen den Subjektivismus und die Souveränität des Individuums mit ihrer Auflösung der festen Satzungen und schließlichen Zerstörung von Staat und Recht. Seine Stellung zu dem herrschenden Nationalismus und autoritätslosen Liberalismus charakterisiert Stahl in der Vorrede der ersten Auflage (Bd II xiv): „Die Wahrheit des christlichen Glaubens, die Heiligkeit der Kirche, den Gehorjam unter die Obrigkeit zu bekennen gegen die herrschende öffentliche Meinung, konnte mich kein Zweifel anwandeln.“ Als entschiedener Protestant bekämpft Stahl vielfach die katholische Kirche. Gleichwohl führte die strenge Logik des Kirchenbegriffs den scharf denkenden Juristen weitab von dem gemeingültigen Begriff der protestantischen Theologie. Seine Gegner haben vielleicht nicht unrecht, wenn sie ihn einen „verkappten Jesuiten“ genannt, der die moderne Welt vor die Tore Roms führen wollte. Er selbst findet es (Bd II xv) notwendig, sich in diesem Punkt zu rechtfertigen. „Es wird mir nicht als eine Lauigkeit gegen das Bekenntnis meiner Kirche ausgelegt werden, wenn ich mich zum Teil von der in ihr üblichen Lehrart entfernte und ihr die altkatholischen Begriffe von der Autorität des kirchlichen Verständnisses der Schrift, von der Ueberlieferung, von der ununterbrochenen, seit den Aposteln fortgesetzten geistlichen Weihe, vor allem von der sichtbaren, als organische Anstalt wirklichen Kirche wieder zu gewinnen strebt usw., Begriffe, ohne welche die christliche Kirche schlechterdings nicht bestehen kann.“ Diesen Gedanken suchte Stahl in seiner Schrift zum Ausdruck zu bringen, welche nächst der Rechtsphilosophie als die hervorragendste gilt, nämlich: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ (1840, ²1862). Die innern Widersprüche der protestantischen Kirchenverfassung suchte er durch eine lebendige Organisation zu heben. Er bezeichnet den Lehrstand als

den Repräsentanten der Autorität und des Kirchenglaubens. Als bedeutend gilt ferner die Schrift: „Die lutherische Kirche und die Union“ (1859, ²1860). Stahl bekämpft in ihr die Unionbestrebungen auf dem Boden einer halb rationalistischen Verwässerung der christlichen Glaubenswahrheiten. Weitere Schriften von Stahl sind: „Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie“ (1848, ²1849); „Über Kirchenzucht“ (1845, ²1858); „Der Protestantismus als politisches Prinzip“ (1858, ²1854); „Über christl. Toleranz“ (1855); „Rektoratsrede über Friedrich Wilhelm III.“ (1853); „Über Friedrich Wilhelm IV.“ (1861).

Besondere Beachtung hat die Staatslehre Stahls gefunden. Juristisch faßt er den Staat als Anstalt und Gemeinwesen. In der Lehre von der Rechtfertigung des Staats vermischt er das Problem der Rechtfertigung mit dem seiner historischen Entstehung (Sellinet, Allgemeine Staatslehre 178). Nach seiner religiös-theoretischen Begründung ist der Staat ein sittlich-intellektuelles Reich, in welchem die menschliche Gemeinschaft auf Gottes Gebot und Auftrag die Weltordnung Gottes erhalten soll. Was den Staat zum Staat macht, ist die Obrigkeit. Sie ist eine von Gott verordnete und Gottes Gebot ausführende Macht. Ihr Dasein ist keine schöpferische Tat Gottes, sondern eine Fügung Gottes. Sie ist von Gottes Gnaden. In diesem Sinn sind auch die bestimmten Verfassungen von Gottes Gnaden; sie tragen Gottes Sanktion. Aber nur solche sind in Gottes Ordnung begründet, welche sich auf geschichtlicher Grundlage erheben. Weder von sich selbst noch durch Vertrag können Menschen eine obrigkeitliche Gewalt begründen. Im Staat als einem sittlichen Reich muß eine ihrer selbst bewußte und ihrer selbst mächtige Gewalt aufgerichtet sein; sie ist notwendig eine persönliche. Im erblichen Königtum wird der Staat persönlich. Das Recht des Königs betrachtet Stahl nicht als Privatrecht, sondern als öffentliches Recht. Auch steht der geborene König höher als der erkorene, weil Gott den Erben macht und nicht der Mensch (Bluntschli). Der Fürst ist ohne menschliches Zutun durch göttliche Fügung im Besitz der Gewalt. Er ist von Gottes Gnaden. Für den König ist das Gesetz nicht nur eine Gewissensschränke, sondern auch eine staatsrechtliche Grenze. Dem christlichen Prinzip mit dem göttlichen Recht der Autorität und der Legitimität steht gegenüber das revolutionäre Prinzip, die Volkssouveränität, die Anschauung, daß die Staatsgewalt nicht von Gott, sondern durch den Menschen und für ihn aufgerichtet ist.

Aus der religiösen Rechtfertigung des Staats folgert Stahl die Lehre vom religiösen Beruf des Staats. Der Zweck des Staats ist „nicht bloß eine Erfüllung sittlicher Ordnungen, sondern auch ein Dienst und Gehorjam gegen die Person Gottes und die Aufrichtung eines Reichs zur Ehre Gottes“ (Stahl, Philosophie des Rechts II 179). Der Staat ist der Erhalter der zehn Gebote, der

Güter beider Tafeln. Die gottgewollte Ordnung im Staat verkörpert sich durchaus nicht in der Macht eines absoluten Königs, sondern sie zeigt sich vielmehr in einer konstitutionellen Monarchie mit einer natürlichen Gliederung des Volks mit verfassungsmäßiger Sicherung, sofern nur alles historisch überliefert ist. Stahl verwirft durchaus nicht eine konstitutionelle Verfassung, sondern nur eine parlamentarische Regierung und fordert auch vom Herrscher die unbedingte Aufrechterhaltung einer einmal bewilligten Verfassung. Die Wirksamkeit des Staats erstreckt sich auf alle Gemeinzwede. In Bezug auf die Kirchen vertritt Stahl die Auffassung, daß der Staat die Kirchen zu beaufsichtigen, aber sie auch wegen ihrer hohen Aufgabe zu beschützen habe. Nach Sellinek (Allg. Staatslehre 183) laufen Stahls Ideen praktisch darauf hinaus, „den uralten theokratischen Gedanken im Interesse der preußischen Konservativen zu modernisieren“.

Die Parteien zerfallen nach Stahl auf politischem wie kirchlichem Gebiet in zwei Gruppen: in die Parteien der Revolution und die der Legitimität, in diejenigen des Unglaubens und des Glaubens. Stahl hat 1850 das politische Schlagwort aufgebracht, daß der politische Hauptkampf in Deutschland der sei, ob königliche oder parlamentarische Regierung.

Stahl gehört zur historischen Rechtsschule. Er kennt kein anderes Recht als das positive. Recht und positives Recht sind für ihn gleichbedeutende Begriffe. Die Grundlage für die Bildung des positiven Rechts ist Gottes Weltordnung. „Was der Vorstellung eines Naturrechts zugrunde liegt, sind eben jene Gedanken und Gebote der Weltordnung Gottes, die Rechtsideen; diese aber haben, wie ausgeführt worden, weder die erforderliche Bestimmtheit noch die bindende Kraft des Rechts“ (Philosophie des Rechts II 224). Nach der Auffassung Stahls gab es in Hellas kein selbständiges Privatrecht (Constant-Stahl-Mohlsche Lehre von der Richtererkennung der individuellen Persönlichkeit in Hellas). Diese Auffassung ist als falsch erwiesen (Sellinek, Allg. Staatslehre 301 ff). In der Strafrechtstheorie geht Stahl über Kant hinaus; die Strafe ist nach Stahl die Rache Gottes. Stahl hat das Interesse an öffentlichen Rechten wieder wachgerufen und hat die spekulative Behandlung des Rechts belebt. Er hat auch erkannt, daß nur von der Sittlichkeit her das Recht gerechtfertigt und verstanden werden kann. Stahl starb am 10. Aug. 1861 im Bad Brückenau.

Literatur. „Fernice, Savigny, S.“ (anonym, 1862); Art. „S.“ in den Staatslexika von Rottsch u. Welcker, von Bluntzschl u. von Wagener sowie in der Allgemeinen deutschen Biographie; G. Sellinek, Allgemeine Staatslehre (1905); Cathrein, Moralphilosophie I u. II (1904); Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft III, 2 (1910) 377 ff; Erich Kaufmann, Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips (Leipzig

Dij., 1906). Vgl. ferner das biograph. Vorwort in der 1910 neu hrsg. S.chen „Staatslehre“.

[3. Bach, rev. J. Wirth.]

Stammgüter s. Familienfideikommiße.

Stände. [I. Begriff; II. Das Ständewesen im Altertum; III. Das Ständewesen des deutschen Mittelalters; IV. Die ständische Verfassung: 1. Reichsstände, 2. Landstände, 3. Im modernen Staat; V. Stand und Klasse im heutigen Staat.]

I. Begriff. Unter „Stand“ verstehen wir eine Gruppe von Menschen innerhalb eines Volks, die durch einen gemeinsamen Beruf zusammengehören; dieser Begriff bleibt auch dann gewahrt, wenn der Beruf erblich wird, der Geburtsstand ist wirklicher Stand, solange er sich als Berufsstand erhält. Die mittelalterlichen Stände in Deutschland sind, vom geistlichen Stand abgesehen, erblich gewordene Berufsstände. Man kann die Berufsstände nach mehreren Gesichtspunkten einteilen; so kann man mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Staat rein privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Stände unterscheiden. Wohl denkbar ist, daß sich alle Genossen einer Berufsklasse, ohne öffentliche Rechte zu besitzen, zu einer Organisation zusammenschließen, doch spricht man gewöhnlich nur dann dieser Organisation Ständescharakter zu, wenn sie auch bestimmte öffentliche Rechte besitzt. Die öffentlich-rechtlichen Stände zerfallen wieder in politische und nichtpolitische, je nachdem ihnen politische Rechte im engeren Sinn, z. B. das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Steuererhebung usw., zukommen oder nicht. Man unterscheidet ferner erbliche und nichterbliche Stände. Jene ergänzen sich durch Geburt, diese durch freie Berufswahl.

Fast überall, bei allen Völkern und zu allen Zeiten finden wir ständische Gliederung. Bei manchen Völkern sind die Stände zu vollständig gegeneinander abgeschlossenen Kasten erstarrt. So vor allem bei den Indern.

II. Das Ständewesen im Altertum. Bei den alten Ägyptern gab es neben den im Besitz des Grund und Bodens und der wichtigsten Staatsämter befindlichen Ständen der Priester und Adligen nur noch wenige freie Bauern, die Bewirtschaftung des Bodens und die Beforgung aller Arbeiten erfolgte durch die große Masse der Sklaven. Doch waren hier die einzelnen Stände nicht derartig kastenartig abgeschlossen, daß ein Übergang von einem Stand in den andern ausgeschlossen gewesen wäre.

Viel strenger war und ist noch heute die kastenartige Gliederung und Scheidung der Bevölkerung Indiens. Dieses indische Kastensystem charakterisiert sich vor allem in der absoluten Herrschaft des Standes oder der Kaste der Brahmanen und in der absoluten Rechtlosigkeit des untersten Standes, der kastenlosen Parias. Zwischen beiden steht die Kaste der Krieger und die der Handel- und Gewerbetreibenden.

Das Volk der Spartaner zerfiel in drei Stände: den der Spartiaten, die im Alleinbesitz der politischen Rechte waren, den der zwar politisch rechtlosen, aber persönlich freien, Ackerbau und Handel treibenden Perioten, und den der völlig rechtlosen Staatsklaven oder Heloten, die gegen eine feste Abgabe von Getreide, Obst und Wein an die Spartiaten den Grund und Boden bewirtschafteten.

Die freie athenische Bevölkerung gliederte sich vor der Solonischen Gesetzgebung in drei Stände: die Eupatriden (Adligen), die allein die Beamten zu stellen hatten, die Geomoren oder freien Bauern und die Demiurgen, d. h. die Handels- und Gewerbetreibenden. Daneben gab es dort eine große Zahl von freien, anlässigen Fremden, jog. Metöten, und eine Masse von Sklaven. Solon verteilte im Jahr 594 v. Chr. die politischen Rechte nach Maßgabe der Leistungen des einzelnen dem Staat gegenüber. Danach zerfiel die gesamte bürgerliche Bevölkerung Athens nach ihrem Vermögen in vier Klassen: Großgrundbesitzer und Großkaufleute, deren Einkommen mindestens 500 Scheffel Korn und ebensoviel Eimer Wein oder Öl jährlich betrug oder diesem entsprach. Die, deren Einkommen zwischen 300 und 500 betrug, zählten zu den Rittern. Zum dritten Stand gehörten die Hufner oder Bauern, die Zeugiten, mit einem Einkommen zwischen 200 und 300 Scheffel bzw. Eimer. Der Rest gehörte zu den Theten oder Tagelöhnern.

Die Bevölkerung Roms bestand ursprünglich aus zwei Ständen: den Patriziern, etwa den Eupatriden der Athener entsprechend; ihnen gehörte zunächst aller Grund und Boden; sie allein waren im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte. Auf ihren Gütern saßen hörige Bauern (clientes), die ihnen erbuntertänig waren. Allmählich wurden auch diese Klienten minderberechtigte Bürger und bildeten so die zweite Klasse. Als dritte Klasse kam hinzu die der persönlich freien, zunächst noch politisch rechtlosen Plebejer. Sie sind vielleicht die Bewohner unterworfenen Nachbargemeinden, ihre Zahl scheint dann durch Einwanderung, Lösung des Klientelverhältnisses und Freilassung von Sklaven ständig zugenommen zu haben. Bald setzten die Bestrebungen der Plebejer nach Hebung der materiellen Not und Gleichberechtigung mit den Patriziern ein. Sie erreichten diese politische und rechtliche Gleichstellung in langwierigen Kämpfen bis zur Mitte des 4. Jahrh. v. Chr. Als aber Roms Macht von Stufe zu Stufe stieg, da vollzog sich auch eine Umgestaltung der Stände-Verhältnisse. Nunmehr hing die Zugehörigkeit zur regierenden Gesellschaft, der Nobilität, und damit zur politischen Partei der Optimaten, aus welcher die Beamten und Senatoren hervorgingen, nicht mehr vom Adel der Geburt ab, sondern war vor allem bedingt durch einen ansehnlichen Vermögensstand; nicht mehr Patrizier und Plebejer standen einander gegenüber, sondern Nobites, d. h. Bürger

mit hohem Vermögen und Verwandtschaft im Beamtenadel, und Unbemittelte. Nur selten gelang es einem solchen, einem homo novus, in die regierenden Kreise einzudringen und so selbst der Begründer einer neuen Familie der Nobilität zu werden. Durch die Anhäufung der Reichtümer infolge der siegreichen Kriege im Osten und mit Karthago verschärfte sich die Kluft zwischen der an Zahl geringen Klasse der Großgrundbesitzer und Großkapitalisten und einem zahlreichen Proletariat. Die Erstgenannten bewirtschafteten ihre Güter nicht mit freien Bauern, sondern mit großen Sklavenherden. Die maßlose Härte, mit der die Sklaven behandelt wurden, führte bereits gegen Ende der Republik zu einem gefährlichen Sklavenkrieg, der mit Strömen von Blut erstickt wurde. Auch während der Kaiserzeit war die römische Gesellschaft kastenartig gegliedert und blieb es, bis die Germanen das morsche Reich zertrümmerten.

III. Das Ständewesen des deutschen Mittelalters. Bei den Germanen war das Ständewesen nicht kastenartig abgeschlossen, es war bestimmt durch die Gegensätze der Rechtsfähigkeit und der Rechtslosigkeit, der Freiheit und der Unfreiheit. Wer aber unfrei ist, ist damit noch nicht rechtlos; nur wer in Knechtschaft lebte, war zugleich unfrei und rechtlos. So gab es bei den Germanen zwei, oder wenn man will, drei Stände, nämlich den Stand der Freien, den Stand der Unfreien und den „Stand“ der Knechte. Die freie Bevölkerung bildet rechtlich nur einen Stand, den der Freien. Nach der Völkerwanderung ist bei den meisten germanischen Stämmen ein Adel als Geburtsstand vorhanden, der gegenüber den Gemeinfreien ein höheres Vergeld hat. — Der Knecht (Schall) galt nicht als Person, sondern als eine dem Herrn gehörige Sache (vgl. darüber d. Art. Hörigkeit). Eine Mittelstellung zwischen Freien und Unfreien nahmen die Liten oder Aldien ein (vgl. gleichfalls d. Art. Hörigkeit). Aber die Ehemöglichkeit zwischen den verschiedenen Ständen s. d. Art. Ebenbürtigkeit.

In der fränkischen Zeit dienen als Maßstab der sozialen Unterschiede die Vergeldsätze, und zwar nicht bloß für die einzelnen Stände, sondern auch für die verschiedenen Nationalitäten. So galt der Germane mehr als der Römer. — Die Franken kennen nur die drei Klassen der Freien, der Halbfreien und der Knechte, einen Adel kennen sie nicht. Allmählich traten die bisherigen Gegensätze zwischen Freiheit und Unfreiheit zurück, und es bahnten sich neue ständische Gegensätze an. Ein Teil der Freien hob sich über die gemeine Freiheit empor und bildete eine Art von Amts- und Dienstadel im Dienst des Königtums. In diesen neuen Adel ist auch der alte Geschlechtsadel der nichtfränkischen Stämme ganz oder teilweise ausgegangen. Dazu kam ferner, daß allmählich die Ansprüche, die der Landbau einerseits, der Heeresdienst andererseits an den freien Mann stellten, sich immer mehr steigerten. Dies um so mehr,

als seit dem 8. Jahrh. der Kriegsdienst vor allem Reiterdienst war, den der kleine Mann nicht leisten konnte. So entwickelte sich allmählich ein erblicher Kriegerstand, dem der waffenlose Bauernstand gegenüberstand. Auf diesen erblichen Kriegerstand geht zum größten Teil der heutige niedere Adel zurück, während der hohe Adel seine Wurzel im fränkischen Amtswesen hat; der Königsdienst stellte den Dienstadel dem alten Geschlechtsadel gleich. Dieser Beamtenaristokratie, zu der auch die Bischöfe gehörten, trat die durch ihren Reichtum und die Freiheit ihres Besitzes ausgezeichnete Klasse der freien Grundbesitzer an die Seite. So führten die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen jener Zeit dazu, daß sich der ursprünglich einheitliche Stand der Freien in drei Klassen auflöste: die der Hochfreien, die sich mehr und mehr zu einem erblichen Adel entwickelte, die der Mittelfreien, d. h. der freien Grundbesitzer des Mittelstands (mediocres), endlich die der hinterlässigen Bauern, d. h. der unter grundherrliche Gewalt geratenen freien Hinterlassen, die sich immer mehr dem Stand der Hörigen näherten. Diese unterste Klasse der Freien waren die Minderfreien (minores). Die Unfreien (servi) standen auch noch in der fränkischen Zeit rechtlich im Privateigentum des Herrn und nahmen keinen Teil am staatlichen Leben.

Die in der Karolingerzeit beginnende Veränderung des Herwessens und des Heerdienstes brachte im weiteren Verlauf des Mittelalters auch eine völlige Verschiebung der ständischen Verhältnisse. Diese Umbildung des Ständewesens vollzog sich, indem gewisse Berufsclassen zunächst zu einer gesellschaftlichen Sonderstellung gelangten und dann zu Berufsständen wurden, die schließlich zur Entstehung von Geburtsständen führten. Dabei wurde innerhalb der einzelnen Berufsclassen der Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit dargestellt überwunden, daß unfreie Personen auf Grund des Berufs (die Ministerialen) in die Freiheit aufstiegen, freie Personen in die Hörigkeit herabsanken. Unter den Freien gestaltete sich die ständische Gliederung verschieden nach Landrecht und nach Lehnrecht.

Aus dem karolingischen Beamtenadel, in dem die Reste des bei den nichtfränkischen deutschen Stämmen noch vorhandenen uralten Geburtsadels aufgegangen waren, entwickelte sich der Reichsfürstenstand (Herrenstand). Neben den Fürsten standen die „Edeln“ (adalinge, nobiles, magnates) oder „freien Herren“ (liberi barones, auch kurz barones genannt), auch „Edelfreie“ (adelvrie) oder „schlechtlin“ „Freie“ (liberi). Zu ihnen gehörten die weltlichen Grundherren, die vermöge ihres großen Besitzes ihrer Heeresfolgepflicht in rittermäßiger Weise genügen konnten und andererseits als Schutz- und Vogteiherrn ihrer Hinterlassen, als Obermärker, Immunitäts- und Gerichtsherrn eine herrschende Stellung einnahmen, die sie den Fürsten immer näher brachte.

So faßte man die Mitglieder des ersten Standes zusammen als Fürsten, graven und vrien (Fürsten, Grafen und Freien).

Neben dem freien Ritterstand hatte sich der Stand der unfreien Ritter, der Ministerialen oder Dienstmannen ausgebildet (vgl. hierüber d. Art. Hörigkeit, Abschn. IV).

Die Ritterchaft beruhte auf einem eigentümlichen Gemisch von Berufs- und Geburtsstand. „Ritter“ war derjenige, der sich nach Ablegung des Rittergelübdes in den Ritterorden hatte aufnehmen lassen. Erst wenn dieser Ritterberuf auf Kind und Enkel übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtige („zum Schild und Wappen geboren“). So war es zunächst doch noch den Söhnen von Bürgern und Bauern möglich, durch Ergreifen des ritterlichen Berufs, allerdings erst in der dritten Generation, ihre Nachkommen in den Ritterstand aufzurücken zu lassen. Aber in der Zeit der Hohenstaufen konnten Bauernsöhne nur mit königlicher Genehmigung den Ritterberuf wählen, während die Söhne von Bürgern freie Hand bestielten. Im weiteren Verlauf der Zeit wurde das Aufzurücken in den Ritter- bzw. Adelsstand ermöglicht durch Erwerb eines Mannlehens und seit Karl IV. durch Erteilung des sog. Briefadels, d. h. durch Erhebung in den Adelsstand durch königliches Diplom ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf. So war der Adel zu einem reinen Geburtsstand geworden, der weder durch eine besondere Berufswahl erworben noch durch unritterliches Leben verloren werden konnte.

Die freie Landbevölkerung (Gemeinfreien) nichtritterlichen Stands zerfiel in drei Klassen: die im Vollbesitz ihrer Freiheit und ihres Eigens gebliebenen Bauern, die Nichtgrundbesitzer und die freien Zinsleute (vgl. hierzu d. Art. Bauernstand. Über die Grundhörigen und Leibeignen vgl. d. Art. Hörigkeit).

Die lehnrechtliche Ständescheidung lernen wir aus den Rechtsbüchern des 13. Jahrh. kennen in dem System der Heerschilde. Den ersten Heerschilde hat der König; im zweiten stehen die geistlichen Fürsten, im dritten die Laienfürsten; nach dem Sachsenspiegel haben den vierten die freien Herren, den fünften die Schöffenbarfreien (d. h. freie Grundbesitzer von mindestens drei Hufen Land, die einem altfreien Geschlecht angehören, den Ritterdienst leisten und zum Schöffentamt im Grasschaftsgericht fähig sind) und die Ministerialen, den sechsten die Mannen der Zuhaber des fünften Schilts; der siebte Schilde bleibt im Sachsenspiegel unbenannt. Nach dem Schwabenspiegel stehen im vierten Schilde die Hochfreien, im fünften die Mittelfreien, im sechsten die Ministerialen, im siebten alle übrigen ritterfähigen Leute. Die praktische Bedeutung des Heerschiltsystems lag darin, daß niemand von einem Heerschildgenossen Lehen nehmen konnte, doch gerieten seit dem 14. Jahrh. diese Regeln in Vergessenheit.

Die Bedeutung der ständischen Gliederung zeigt sich vor allem in den durch die Ebenbürtigkeit bedingten rechtlichen Verhältnissen, sofern für gewisse gerichtliche Handlungen, wie Herausforderung zum Zweikampf, Zeugnis, Urteilsfindung, Funktion als Vorsprecher, für die Vormundschaft, das Erbrecht und die Eingehung einer vollwirksamen Ehe Ebenbürtigkeit verlangt wurde (vgl. hierüber d. Art. Ebenbürtigkeit).

Jeder Stand brachte sein Sonderrecht hervor. Die Geburtsstände schlossen sich gegeneinander durch die Ausbildung des Prinzips der Ebenbürtigkeit ab. In der Entscheidung der Frage, welche Stände einander ebenbürtig sind, spiegelt sich die Geschichte der Ständebildung wider. Durch die Rezeption des römischen Rechts wurden allmählich alle Stände außer dem „hohen Adel“ in privatrechtlicher Beziehung grundsätzlich dem gemeinen Recht unterworfen und bezielten nur in einzelnen Punkten ein Sonderrecht bei.

In den Städten zeigt die ständische Gliederung nicht die gleiche Tendenz der Sonderung wie in den besprochenen land- und lehnrechtlichen Verhältnissen. Hier bemerken wir vielmehr das Bestreben der Gleichmachung der ständischen Unterschiede. So verschwanden bald die Geburtsstände, um einem freien, standesgleichen Bürgertum zu weichen. Die Bevölkerung der älteren Städte bestand aus Freien, Ministerialen des Stadtherrn und hörigen Handwerkern. Doch bald erlangten alle Elemente der Stadt die volle Freiheit. „Stadtlust macht frei“, hieß der Grundsatz, kraft dessen ein Unfreier, der sich Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt aufgehalten hatte, frei wurde. Indes standen innerhals der Bürgerschaft die Reicherer und Vornehmeren als „Alt-, Voll- oder Erbhürger“ den minderberechtigten Handwerkern und Kleinkaufleuten gegenüber, die zunächst von den städtischen Ämtern und vom Stadtrat ausgeschlossen waren. Zur Klasse der „Altbürger“ zählten auch die Ministerialen, die in der Stadt wohnten. Die in Innungen, Zünften oder Gilden organisierten Handwerker erlangten aber vom 14. Jahrh. an in den meisten Städten Deutschlands die volle Gleichberechtigung mit den Altbürgern, den „Patriziern“. Weiteres im Art. Bürgerstand.

Die ständische Gliederung bestand im alten deutschen Reich selbst bis zu dessen Untergang fort. Man unterschied auch in der Neuzeit im Reiche Reichsfürsten, Grafen und Herren, Reichsritter, Reichsstädter und Reichsbauern. Zu Beginn der Neuzeit war der erste unter den Ständen der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte (vgl. hierüber und über das Verhältnis des hohen zum niederen Adel d. Art. Adel, Ebenbürtigkeit, Fürst, Landesherren, deutsche). Innerhalb des niederen Adels vollzog sich durch die Ausbildung der Reichsritterschaft die Scheidung in den Reichs- und

Landesadel. Wenn auch die Reichsritter eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf ihren Besitzungen ausübten, so besaßen sie doch keine Reichsstandschafft; seit der Mitte des 18. Jahrh. führten sie alle den Freiherrntitel. Durch die Umgestaltung der Heeresverfassung und die bereits oben erwähnte Einführung des Briefadels hatte der niedere Adel seinen Charakter als Berufsstand verloren und war zu einem privilegierten Geburtsstand geworden (über seine Vorrechte vgl. d. Art. Adel). Trotz der Abschließung des Adels wurden doch Ehen zwischen Adligen und Nichtadligen freien Stands allgemein bis ins 18. Jahrh. hinein als ebenbürtig behandelt, im 18. Jahrh. aber vielfach nicht mehr, wie auch z. B. das preussische Allgemeine Landrecht bestimmte, daß ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne gerichtliche Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen durfte, eine Bestimmung, die erst 1869 aufgehoben wurde. Die Reichsbauern sind mit den Reichsdörfern noch kurz vor dem Untergang des Reichs verschwunden. Reichsunmittelbar waren auch die Reichsbeamten. Die Reichsunmittelbaren waren verpflichtet gegen Kaiser und Reich zur Treue verpflichtet. Die Reichsstände (Kurfürsten, Fürsten, Reichsstädte) hatten ferner die Pflicht, persönlich oder durch einen Vertreter an den Reichstagen teilzunehmen, zum Reichsheer Truppen zu stellen und die Reichssteuern aufzubringen.

IV. Die ständische Verfassung. Ständische Verfassung nennt man eine bestimmte Art der beschränkt-monarchischen Verfassung. In ihr ist der Monarch in seiner Regierung eingeschränkt dadurch, daß die zu ständischen Körperschaften vereinigten oder durch Beauftragte der dort vertretenen Bevorchtenen an der Regierung bzw. Gesezgebung des Landes teilnehmen. Dieses Recht der Stände galt ihnen als gleichmäßig ursprünglich wie das des Monarchen. Es hat seine Wurzel in der dauernden Verbindung des Grafenamtes der nachkarolingischen Zeit mit dem größeren geistlichen und weltlichen Grundbesitz. Und jeder grundbesitzende Inhaber obrigkeitlicher Gewalt wird so im Staat zum selbständigen Rechtssubjekt. Diese Inhaber ortsobrigkeitlicher Gewalten vereinigen sich zu Körperschaften, zu Ständen, die als geschlossene Korporationen dem Monarchen gegenüberstehen und ihr Recht und ihre Interessen vertreten. So begegnen wir seit Ende des 13. Jahrh. überall den Ständen als geschlossenen Körperschaften sowohl im Reich wie in den einzelnen Territorien.

1. Die Reichsstände. Der Reichstag im alten deutschen Reich ist aus der Notabelversammlung, dem erweiterten königlichen Hof, hervorgegangen. Zur Beratung wichtiger Reichsangelegenheiten lud der König alle Fürsten des Reichs zu einem „Reichstag“ ein. Bisweilen erging in dringenden Fällen die Einladung auch an die Ritterschaft. Eine Pflicht, die Großen um ihren

Rat zu fragen oder ihn zu befolgen, bestand für den König anfangs nicht. Allein seit dem 12. Jahrh. wurde aus dem Beirat der Großen allmählich ein Recht der Beschlussfassung, aus der Pflicht der Hoffahrt ein Recht der Reichsständerschaft, d. h. das Recht an den Verhandlungen des Reichstags mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Zur Reichsständerschaft berechtigt waren ursprünglich nur die Fürsten, seit dem 14. Jahrh. auch die „Edeln“, d. h. die „Grafen und Herren“. Seit dieser Zeit nahmen auch die Reichs- und Bischofsstädte an den Reichstagen teil. Die Bezeichnung als „Stände“ scheint zuerst in den Niederlanden (staten) aufgenommen zu sein und sich von da aus seit Maximilian I. auch im Reich für die Reichs- und Landstände eingebürgert zu haben. Auf dem Reichstag hatte sich seit dem 16. Jahrh. die Gliederung der Reichsstände in drei Kollegien vollzogen. Das erste Kollegium bildeten die Kurfürsten (Zahl und Verteilung der Kurwürden s. Art. Deutsches Reich Bd I, Sp. 1209, und Art. Fürst Bd II, Sp. 367 f), das zweite, den sog. „Fürstenrat“, die Fürsten, Grafen und Herren. Der Reichsfürstenrat stand unter dem wechselnden Direktorium Salzburgs und Österreichs. Er zerfiel in eine geistliche und eine weltliche Bank. Die Fürsten hatten Vierstimmigen. Die Prälaten, Grafen und freien Herren waren in Kurien, anfangs in drei, später in sechs Kurien vereinigt, von denen jede Kurie nur eine Stimme abgab. Die Fürsten besaßen anfangs Personalstimmen, seit dem Ende des 16. Jahrh. aber wurde das Stimmrecht der Fürsten zu einem an einem Fürstentum haftenden Realrecht. So kam es, daß oft ein Fürst für alle ihm gehörenden Fürstentümer je eine Stimme abgeben durfte. Das dritte Kollegium des Reichstags war das der freien Städte, das unter dem Direktorium derjenigen Stadt stand, in der der Reichstag tagte. Es zerfiel in eine rheinische Städtebank mit 14 und in eine schwäbische mit 37 Stimmen. Die Reichsständerschaft der Städte wurde erst um 1500 anerkannt, und erst im Westfälischen Frieden (1648) wurde ihnen die völlige Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistet.

Die Reichsritter, die in sog. Ritterkreisen organisiert waren, besaßen weder die Reichs- noch die Kreisständerschaft, aber sie waren frei von Reichs- und Kreissteuern.

Bis 1654 pflegten der Kaiser und die Fürsten noch persönlich auf den Reichstagen zu erscheinen, seit dieser Zeit war der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß zu Regensburg. Jedes Kollegium beriet und beschloß für sich. Erst durch die Einigung der drei Kollegien kam ein „Reichsgutachten“ zu stande, das durch kaiserliche Sanktion zum „Reichschluß“ (conclusum imperii) wurde. Nach dem Westfälischen Frieden gehörte zur Kompetenz des Reichstags: die Gesetzgebung, Auslegung der Gesetze, Krieg und Frieden, Bündnisse, Aufhebung von Steuern.

Seit dem Dreißigjährigen Krieg war die landesherrliche Gewalt immer mehr gestiegen, und der Westfälische Friede erteilte der Entwicklung die reichsgesetzliche Sanktion.

2. Die Landstände. Schon im frühen Mittelalter entboten die Stammesherrzoge die Großen geistlichen und weltlichen Standes ihrer Provinz zu Hof- und Landtagen. Diese Landtage besuchten zunächst alle geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Edelherren und Ministerialen, später blieben die Fürsten weg. Mit der Ausbildung der Territorialhoheit nahmen alle Reichsfürsten für sich das Recht in Anspruch, die ihren Territorien durch Wohnsitz oder herrschaftlichen Grundbesitz angehörende höhere Geistlichkeit samt den Grafen, Edelherren und Ministerialen zu ihren Landtagen zu entbieten. Gegenüber diesem Recht entwickelte sich allmählich, ganz wie im Reich, das Recht dieser Stände, bei allen wichtigeren Landesangelegenheiten befragt zu werden; sie wurden zu **Landständen**, die als Vertreter des Landes bei Steuererhebungen, militärischen Unternehmungen, Landfriedenssachen, seit dem 14. Jahrh. auch bei andern Akten der Landesgesetzgebung um ihre Zustimmung ersucht werden mußten. (In Böhmen z. B. hatten nach der Goldenen Bulle die Stände von alters her das Recht, beim Aussterben ihres Herrscherhauses einen neuen Herrn zu wählen.)

Ursprünglich setzten sich die Landtage in den geistlichen Territorien aus der höheren Geistlichkeit (Prälaten), den Grafen und Herren und den Ministerialen, in den weltlichen Territorien vielfach nur aus den drei letztgenannten zusammen.

Den eigentlichen Kern bildeten die Angehörigen der Ritterschaft; als Träger der Landständerschaft galten später die Burgen bzw. Rittergüter, und so wurden dann nur noch Rittergutsbesitzer (zum Teil auch solche bürgerlichen Standes) zugelassen. Mit der vollen Ausbildung des Städterewesens gelangten auch die Städte zur Landständerschaft, dies um so mehr, als das Steuerbedürfnis der Landesherren diese gerade auf die Städte anwies. Doch waren nicht alle Städte im Besitz der Landständerschaft, so vor allem nicht die grundherrlichen (Mediat-) Städte. Die Städte waren durch Abgeordnete des Stadtrats auf den Landtagen vertreten, während die übrigen Stände in Person erschienen.

Neben den Städten waren bisweilen sogar bloße Märkte auf den Landtagen vertreten. Der Bauernstand besaß aber nur in der Schweiz und in Tirol sowie in den friesischen und niedersächsischen Gebieten an der Nordseeküste eine Vertretung.

Der äußere Anlaß zur Entstehung der Landstände waren Geldverlegenheiten der Landesherren, die innere Ursache aber lag in dem Zug der Zeit, der auf körperschaftliche Gestaltungen hinging und in diesen Schutz der persönlichen Selbstständigkeit und der ständischen Interessen suchte. Natürlich nutzten die Stände die Geldnot der Fürsten überall aus, um ihre Rechte und Freiheiten zu erweitern. In den geistlichen Fürstentümern wußten die

Prälaten der Kapitel durch die jög. Wahlkapitulationen ihre Macht außerordentlich zu steigern.

Im 16. Jahrh. erreichte die Macht der Landstände ihren Höhepunkt. Dieser Macht gegenüber waren die Bestrebungen der Landesherren, die auf Herstellung einer innern Staatseinheit gerichtet waren, zunächst meist vergeblich. So fanden z. B. die brandenburgischen Kurfürsten Joachim I. (1499/1535) und Joachim II. (1535/71) bei den märkischen Ständen den heftigsten Widerstand, und Joachim II. mußte 1540 versprechen, daß er keine wichtige Staatshandlung mehr „ohne Rat und Bewilligung der gemeinen Landstände“ vornehmen werde. Die von den Ständen bewilligten Steuern flossen in die landständische Kasse (Landkasten) und wurden von den Ständen selbst verwaltet. In den Reversen von 1550 fand sodann diese ständische Staatsverfassung ihren definitiven Abschluß.

Erst Friedrich Wilhelm I., dem Großen Kurfürsten (1640/88), gelang es, die Macht der Stände in den verschiedenen Territorien seines Staats nach schwerem Kampf zu zertrümmern; er setzte an Stelle des Ständestaats die einseitliche, im Landesherrn konzentrierte Staatsgewalt. Allerdings gelang die dauernde Bewilligung von festen jährlichen Steuersummen für das Heer seitens der Stände nur dadurch, daß er die Bauern fast ganz der Willkür des Adels überlassen mußte. König Friedrich Wilhelm I. (1713/40) hob die Leibeigenschaft der Bauern auf den Domänen auf und milderte durch wiederholte Edikte die unwürdige Lage der Hörigen auf den adligen Gütern. Ferner beseitigte er jeden Einfluß der Stände auf Staatsangelegenheiten. „Ich stabilisiere die Souveränität wie einen rocher von bronze“, erklärte er den ostpreussischen Ständen.

Ähnlich verlief die Entwicklung in Bayern. Der Ursprung der bayerischen Landstände fällt in das 14. Jahrh. Die „Landschaft“ setzte sich aus drei Ständen zusammen: dem Prälatenstand, zu dem die Landesuniversität, die Prälaten und Abtissinnen des Landes und die Kollegiatstifter und seit 1782 auch der Malteserorden gehörten; dem Ritterstand, zu dem jeder Angehörige eines der gestreuten Stände zählte; endlich dem Stand der Städte und „gebanneten Märkte“, soweit sie keinem andern Landstand unterworfen waren. Sie besaßen das Steuerbewilligungsrecht und das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Auch in Bayern erreichten im 16. Jahrh. die Landstände den Gipfelpunkt ihrer Macht, auf den unmittelbar der Niedergang folgte, und unter Maximilian I. (1598 1651) waren die Stände fast ohnmächtig. Sein Sohn gestand den Ständen nur noch die Abgabe eines Gutachtens zu, wenn sie gefragt würden.

Hier wie anderwärts fanden die gegen die Landstände gerichteten Bestrebungen in der Reichsgesetzgebung eine Stütze, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und Kreislasten

unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten. Ferner waren die Reichsstände berechtigt, zu den Kosten der Besetzung und Erhaltung der nötigen Festungen die Untertanen heranzuziehen.

Der Hauptgrund für den Rückgang der landständischen Verfassung, vor allem in Brandenburg-Preußen und in Bayern, lag in der durch den Westfälischen Frieden zugestandenen Souveränität und internationalen Stellung der Reichsstände. Nachdem so die Landeshoheit der Reichsstände fast ganz unabhängig geworden war, konzentrierte sie ihre Kräfte auf die Schwächung der landständischen Macht. Der Niedergang derselben zeigte sich in dem Verlust wesentlicher ständischer Rechte, so des Rechts der Selbstversammlung und der Steuerbewilligung. Die anlässlich der Wahl Leopolds zum deutschen Kaiser festgestellte Wahlkapitulation von 1658 unterjagte ganz allgemein Zusammenkünfte der Landstände ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesherren sowohl in Steuerjahren als in andern Angelegenheiten. Die Landesherren unterließen vom 17. Jahrh. ab fast überall die Berufung der Landtage oder ersetzten sie durch ständige Landtagsausschüsse.

Nur in wenigen Ländern erhielten sich die Landstände in alter Bedeutung entweder bis zur Gegenwart, wie in Mecklenburg (s. d. Art. Mecklenburg Bd III, Sp. 1040), oder doch, wie in Braunschweig, Hessen, Sachsen und Württemberg, so lang, bis sie durch moderne Repräsentativverfassungen abgelöst wurden. In Braunschweig hatte noch das Landesgrundgesetz, die Neue Landschaftsordnung von 1832, der Kammer stark ständischen Charakter verliehen. So umfaßte diese Kammer 10 Vertreter der Ritterschaft, 12 der Städte, 10 der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern sowie 16 gemeinschaftlich von diesen „3 Ständeklassen“ zu wählende Abgeordnete, von denen 2 der höheren Geistlichkeit angehören mußten. Die neuere Gesetzgebung hat dann auch hierin Wandel geschaffen. — In Sachsen bestanden die alten Landstände bis 1831, wo durch Vertrag des Königs mit den Ständen eine neue Repräsentativverfassung für das Königreich zustande kam. In Württemberg hatten die Landstände bis 1805 einen Teil ihrer Macht sich zu erhalten gesucht. Mit Unterstützung Napoleons aber „stabilisierte“ der neue König die „volle Souveränität“; doch begann mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses alsbald auch der Streit um die ständische Vertretung in Württemberg. Die 1819 in Kraft getretene Verfassung trug noch stark ständischen Charakter, erst die Verfassungsänderungen von 1849, 1868, 1874 und 1906 haben durchgreifende Änderungen gebracht.

Zweifellos haben die alten Landstände sehr oft Interessenspolitik getrieben, indem jeder Stand vor allem seine Sonderinteressen vertrat und wahrte. Doch haben sie auch Gutes und Fruchtbares gewirkt. So hat z. B. in Bayern die „Landschaft“

gegen die patrimoniale Staatsauffassung, der Land und Leute nur als landesherrliches Hausgut erschienen, ein wohlthätiges Gegengewicht gebildet und oft im 15. Jahrh. gegen den Landesherren den Staatsgedanken vertreten. Und zweifelsohne haben die Landstände auch anderswo sich um die Konsolidierung der Territorien große Verdienste erworben, indem sie sich kräftig gegen Veräußerungen und Teilungen des Landes wehrten. Andererseits haben allerdings auch die Stände der Verschmelzung einzelner Landesteile zu einem Staatsganzen oft großen Widerstand geleistet. Die Handhabung des Steuerbewilligungsrechts durch die Stände schützte gar oft die Untertanen der Stände vor nutzlosen Geldforderungen der Landesherren. So zeigten sich in vielen Staaten des Kontinents im Lauf der ständischen Entwicklung Ansätze einer Wandlung der Stände zu Staatsorganen. Die Stände betrachteten sich da häufig als die politische Nation und damit als Repräsentanten des ganzen Volks (in Frankreich schon 1484); die Klagen und Beschwerden, die sie auf Reichs- und Landtagen vorbringen, gelten ihnen als Beschwerden des von ihnen vertretenen Landes.

3. Die ständische Verfassung im modernen Staat. Der neuzeitliche Staat, der im Monarchen alle Rechte der Staatsgewalt schrankenlos vereinigt, hatte zwar im 17. und 18. Jahrh. das Ständetum soweit zurückgebrängt, als es mit dem absoluten Staat unvereinbar erschien, nämlich in der Verfassung, dagegen ließ er zunächst noch den ganzen sozialen Organismus, das Ständewesen selbst, bestehen. So unterscheidet auch noch das Allgemeine preussische Landrecht von 1794 den Adel-, Bürger- und Bauernstand. Alles historisch Gewordene war hier noch aufrecht erhalten: die sozialen und öffentlich-rechtlichen Privilegien der Ritterschaft, die wirtschaftlichen, insbesondere die gewerblichen Monopole der Städte und ihres Bürgertums, die Unfreiheit des Bauernstandes.

Nicht nur in den deutschen, sondern auch in den meisten romanischen Staaten war die Gesellschaft ständisch gegliedert, bis dieser Bau in und nach der französischen Revolution zusammenstürzte. An Stelle der ständischen Gesellschaft trat nunmehr allenthalben die „bürgerliche Gesellschaft“ des 19. Jahrh., die vom Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit beherrscht ist. Alle Standesvorrechte sollen von jetzt an aufgehoben sein. Die Zertrümmerung der ständischen Gesellschaft erfolgte in Frankreich durch die Revolution, in den süd- und westdeutschen Staaten durch die Gesetzgebungen der Zeit des Rheinbunds und in Preußen durch die Stein-Hardenbergschen Sozial- und Wirtschaftsreformen von 1807/11. Nachdem so zunächst die Freiheit des Individuums, des Besitzes und des Erwerbs überall erreicht war, erstrebte man insbesondere nach den Befreiungskriegen auch in Deutschland die staatsbürgerliche Freiheit, d. h. die Anteilnahme an der Gesetzgebung in den sog. konstitutionellen Verfassungen. Das Vorbild für

diese sah man seit Montesquieu in der englischen Verfassung, wo das Zweikammersystem herrschte. Und doch war auch in England nicht nur das Oberhaus ständisch aristokratisch, sondern auch das Unterhaus.

Den Anfang mit der Durchführung der konstitutionellen Theorie auf dem Festland machte die französische Verfassung von 1814, welche die alten Zeiten mit den neuen verbinden wollte, indem die zu schaffende Erste Kammer eine besondere Vertretung der Reste der alten ständischen Gesellschaft, die Zweite Kammer eine auf Wahl beruhende Vertretung der modernen staatsbürgerlichen Gesellschaft sein sollte. Da aber die französische Revolution die alte ständische Gliederung hinweggefegt hatte, so war es unmöglich, dieser einstigen ständischen Gesellschaft eine Vertretung zu geben. Ähnlich ging es in den andern romanischen Staaten.

Anderes lagen die Dinge in Deutschland. Der Art. 13 der deutschen Bundesakte von 1815 versprach, daß in allen Bundesstaaten eine „ländstündische Verfassung“ stattfinden solle; aber gerade diese Worte zeigten deutlich, daß man sich des Gegensatzes von Ständetum und Repräsentativsystem nicht klar bewußt war. Und die politischen Kämpfe der neueren Zeit sind zum großen Teil um die Entscheidung der Frage geführt worden, ob den ständischen Einrichtungen des Mittelalters im modernen Staat noch eine Stelle gebühre; daher kam es auch, daß man vielfach das Ständewesen überhaupt verwechselte mit dessen politischer Organisation. Indem man das Ständetum in seiner politischen Organisation bekämpfte, verwarf man zugleich mit Unrecht das Ständewesen überhaupt.

Das Ständewesen aber wurzelt in der menschlichen Gesellschaft. Die Gemeinschaft besonderer Verhältnisse und Interessen muß auch zur Ausbildung von Klassen oder Ständen führen. Und weil die ständischen Unterschiede im Wesen der Gesellschaft begründet sind, so werden sie auch immer und überall zu finden sein. Dagegen wird es wichtig sein, zu sehen, wie diese ständische Gliederung ihren politischen und rechtlichen Ausdruck findet. Es wird niemand leugnen, daß eine soziale Gliederung der Gesellschaft in Klassen und eine daraus sich ergebende in Berufsstände stets vorhanden sein wird. Inwieweit ein Stand auch politische Bedeutung gewinnt, hängt von seiner tatsächlichen sozialen Bedeutung, der Zahl seiner Zugehörigen und den allgemeinen innern politischen Verhältnissen eines Staats ab. Damit aber ist die ständische Gliederung noch nicht zu einer rechtlichen geworden. Erst wenn der Staat in seinen Verfassungsgeetzen einem Stand als solchem bestimmte Befugnisse oder Rechte einräumt, erlangt dieser Stand auch rechtliche Bedeutung und die Träger solcher politischer Standesrechte sind dann Stände im engeren Sinn, die, wie wir oben sahen, einst als Repräsentanten des Landes galten. Im

Gegenſatz zu den alten „Ständen“ ſteht die moderne repräſentative Volksvertretung, die auf dem Prinzip des Staatsbürgertums, der Gleichheit aller vor dem Geſetz, beruht. Dieſes moderne konſtitutionelle Repräſentativſyſtem iſt aber grundverſchieden von dem ſtändiſchen Syſtem, und zwar dieſes ſogar unter der Vorausſetzung, daß der Konſtitutionalismus noch nicht zum Parlamentariſmus ſich ausgeſtaltet hat, ſondern noch daran feſthält, daß die oberſte Gewalt im Staat nach allen ihren Verzweigungen im Monarchen ſich konzentriert. Es ſind namentlich zwei Momente, durch welche dieſe weſentliche Verſchiedenheit bedingt iſt.

Fürs erſte ſieht die konſtitutionelle Verfaſſung von dem ſozialen Ständewesen ganz ab; die Gliederung der Geſellſchaft in verſchiedene Stände bleibt hier ganz außer Anſatz; ſie bildet keinen Faktor in der Konſtruktion des konſtitutionellen Syſtems. An die Stelle der Stände tritt hier der Kollektivbegriff: Volk. Das „Volk“, ſo heißt es hier, iſt berechtigt, an der Geſetzgebung teilzunehmen und die Steuern und Laſten zu bewilligen. Nicht eine ſtändiſche Vertretung ſteht dem Monarchen zur Seite, ſondern eine „Volksvertretung“. In der konſtitutionellen Verfaſſung werden alſo die Stände nivelliert, ſie werden gleichſam in ihre Atome aufgelöst, und die ungliederte Geſamtheit dieſer Atome, die unter dem Kollektivbegriff „Volk“ zuſammengefaßt wird, wird als das Subjekt gedacht, welches mit dem Monarchen an der Geſetzgebung teilnimmt.

Inſolgedeſſen wird dann fürs zweite, wenn es ſich um die Wahl der Glieder der Volksvertretung handelt, nicht mehr nach Ständen, ſondern nach Köpfen gewählt: es werden Wahlkreiſe gebildet, und alle wahlfähigen Bewohner dieſer Wahlkreiſe, mögen ſie was immer für einer Berufsclaſſe angehören, wählen durch Stimmenmehrheit einen Abgeordneten, der gleichfalls was immer für einer Berufsclaſſe angehören kann und nicht einmal in dem gedachten Wahlkreis zu wohnen braucht, und deputieren denſelben in die Volksvertretung. Dabei kann das Wahlſyſtem wiederum ein doppeltes ſein, ein indirektes und ein direktes. Nach erſterem wählen die dazu Berechtigten zuerſt Wahlmänner, und dieſe wählen dann erſt den Abgeordneten. Nach letzterem dagegen fallen dieſe Mittelſperſonen weg und werden die Abgeordneten unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Die ſtändiſche und die konſtitutionelle Verfaſſung kommen alſo zwar darin miteinander überein, daß ſie beide beſchränkt-monarchiſche Verfaſſungen ſind, aber ſie ſind ihrerſeits doch wieder weſentlich verſchieden voneinander.

Wenn nun auch die Einführung der konſtitutionellen Verfaſſung, namentlich in den ſüd- und einzelnen mitteldeutſchen Staaten, ſich faſt unmittelbar anſchloß an die Aufhebung des letzten Reſtes der alten Stände, und wenn man auch faſt überall der modernen Volksvertretung den Namen „Ständeverſammlung“ oder einfach „Stände“

gab, ſo ſind doch die heutigen „Landſtände“ eine vollſtändige Neuſchöpfung, deren Grundlage jeweils die vom Monarchen gegebene Verfaſſung bildet.

Soviel Egoismus und Engherzigkeit die alten Stände auch gezeigt haben mögen, ſo iſt doch unleugbar, daß auch in der Gegenwart aus den Parlamenten, die den Stimmungen der breiſten Volkſchichten Rechnung tragen, die Intereſſenpolitik keineswegs verſchwunden iſt. Und mit Recht ſehen wir noch heute oder richtiger auch heute wieder die Berufsſtände auf dem Gebiet der Verwaltung erhöhte Bedeutung gewinnen. Sie haben ſich eigne Organe geſchaffen, die jeweils die Intereſſen ihres Standes wahrzunehmen haben, ſo die Handels-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handwerker-, Ärzte-, Anwaltskammern. Gerade die neueſte Verfaſſungsgeſetzgebung hat dieſer erhöhten Bedeutung der ſtändiſchen Vertretungen Rechnung getragen, indem nunmehr in einigen deutſchen Staaten neben den Vertretern des ſtandes- und grundherlichen Adels, der Geiſtlichkeit beider Konfeſſionen und den Vertrauensperſonen des Landesherrn auch Vertreter der Handels-, der Landwirtschafts- und der Handwerkskammern verfaſſungsgemäß Mitglieder der Erſten Kammer des Landtags ſind. Wie ſtark die natürliche Kraft der ſtändiſchen Idee iſt, das erkennen wir auch daraus, daß z. B. in Oeſterreich trotz der mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für die Reichsratswahlen vollzogenen vollſtändigen Nivellierung der Berufsſtände und trotz der politiſchen Gleichſtellung aller geſellſchaftlichen Schichten dieſe ſtändiſche Idee doch wieder, wenn auch nur indirekt, zur Geltung kommt, indem die Vertreter einzelner Berufsſtände im Abgeordnetenhaus Vereinigungen bilden, um ihre beruflichen Intereſſen beſſer zur Geltung bringen zu können. So finden wir im Verzeichniß der parlamentariſchen Klubs folgende Liſte: „Advokatenvereinigung“, „Freie agrariſche Vereinigung“, „Freie gewerbliche Vereinigung“, „Freie induſtrielle Vereinigung“, „Freie Vereinigung der Ärzte“, „Freie Vereinigung der Landſtädte und Märkte“, „Beamtenvereinigung“ uſw. und jüngſt kam hinzu die „Vereinigung der katholiſchen Geiſtlichen“.

Wir ſehen auch hieraus, daß die berufsſtändiſche Idee eben einfach nicht unzubringen iſt, weil ſie einem natürlichen Bedürfnis der Geſellſchaft entſpricht. — Wenn nun auch verfaſſungsgemäß die Mitglieder beider Kammern der Volksvertretungen überall Vertreter des ganzen Volks ſein ſollen, ſo iſt vielfach doch noch das Prinzip der ſtändiſchen Gliederung der Geſellſchaft in der Zuſammenſetzung der Erſten Kammern der deutſchen Staaten wirksam. So beſteht z. B. das preußiſche Herrenhaus 1) aus den Prinzen des königlichen Hauſes, 2) aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit berufen werden, darunter ſind nun ſolche, welche von beſtimmten Verbänden dem König präſentiert

werden. Dieses Präsentationsrecht steht zu: a) einigen Stiftern, b) den Verbänden der mit Rittergütern anfassigen Grafen, den Verbänden des alten und besessigen Grundbesizes, den Landesuniversitäten und denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders verleiht. In Sachsen ist die Erste Kammer fast in allem ein Abbild der alten Stände. Wir finden dort Prälaten, Grafen und Herren, dann 22 Rittergutsbesitzer und Vertreter von 8 Städten und 5 vom König ernannte Mitglieder. Ferner beruht das Wahlsystem für die in Preußen bestehenden Kreis tage auf einer ständischen Unterscheidung: da gibt es einen Wahlverband des Großgrundbesizes, einen der Landgemeinden und des Kleingrundbesizes und einen Wahlverband der Städte. Da die Wahlen zu den Provinziallandtagen in Preußen durch die Kreistage und in den Stadtkreisen durch die vereinigten städtischen Kollegien vorgenommen werden und diese Wahlkörperschaften auf ständischer Gliederung bzw. auf Interessengruppen beruhen, so zeigt sich mittelbar diese ständische Gliederung auch in der Zusammenfassung der Provinziallandtage.

Auch in Österreich beruht die Zusammenfassung der Landtage der einzelnen Kronländer auf einer Gliederung nach Ständen oder Interessengruppen; die Landtage bestehen nämlich aus Mitgliedern mit Virilstimmrecht, aus Vertretern der Städte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden. Die Virilstimmberechtigten sind an Stelle der Prälaten, der Herren und der Ritterkurie getreten. Diese Virilstimmberechtigten sind die Erzbischöfe und Bischöfe und die Rektoren der Universitäten und einzelne Äbte und Präpöste. An Stelle der Herren und Ritterkurie ist der Großgrundbesitz getreten.

Auch auf privatrechtlichem Gebiet zeigt sich vielfach noch heute die Bedeutung der ständischen Gliederung. So ist z. B. ein solches inneres Ständerecht, das durch die Geburt erworben wird und im Bereich seiner Geltung innerhalb des betreffenden Standes selbständig wirkt, das sog. Privatsfürstenrecht des hohen Adels (vgl. d. Art. Fürst Bd II, Sp. 365 ff). Ferner erwies es sich als notwendig, die Rechtsverhältnisse einzelner Berufsstände besonders zu ordnen. Hierher gehört das für den Handelsstand geltende Handelsrecht und das für Gewerbetreibende geltende Gewerbe recht. Ein ständischer Unterschied auf privatrechtlichem Gebiet muß also unbedingt anerkannt werden; der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nur heißen, daß keinem Stand als solchem bzw. dessen Angehörigen besondere politische Vorrechte eingeräumt werden sollen.

V. Stand und Klasse im heutigen Staat.

1. Begriff. Eine Begriffsbestimmung ist darum so schwer, weil wir, wenigstens was die Klassenbildung anlangt, nicht vor einer abgeschlossenen Entwicklung stehen. In solchem Fall wird es sich

empfehlen, zunächst den Sprachgebrauch zu Rate zu ziehen. Dabei wird man allerdings im Auge behalten, daß der Sprachgebrauch oft als guter Wegweiser, nicht selten aber auch als irreführend sich darstellt, daß demgemäß der Sprachgebrauch zur Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis vorsichtig zu verwerten ist, daß aber das wissenschaftliche Interesse selbst in letzter Linie entscheiden muß. Wir reden von einer Klasse der kapitalistischen Unternehmer, der Junker, der Bourgeoisie, von der Klasse der Reichen, anderseits von der Klasse des Proletariats, von der Klasse der Armen, von Klassenkämpfen usw. Wir reden von dem ehemals reich privilegierten Stand des Adels und der Geistlichkeit; wir wissen, daß in den ständischen Verfassungen Geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand entsprechend ihrer Bedeutung als Lehrstand, Wehrstand und Nährstand zu der ihnen gebührenden sozialen und politischen Geltung gelangten; daß deren Bedeutung in einem besondern Ständerecht Ausdruck fand und daß in diesen Kreisen die Ständeschre — eine starke, schützende Macht und ein eng zusammenschließendes Band — hochgehalten ward. Wir wissen auch, daß die moderne Zeit „antiständischen“ Geistes ist und daß es ihr gelang, die ständische Verfassung zu zertrümmern. Gehen wir von diesen Beispielen aus und fragen wir: Läßt sich daraus ein brauchbarer Begriff von Stand und Klasse ableiten? Danach würde die Klasse als eine sozial bedeutende Gruppe, als eine Gesamtheit von wirtschaftlich Tätigen erscheinen, die dieselbe Art von Einkommen beziehen (Gide) oder durch gleiche oder ähnliche Besitzgröße oder Besitzart (Schmoller, Oberbergh), überdies aber durch das Bewußtsein gemeinsamer Interessen und Ziele verbunden sind. Die Gleichartigkeit dieser heutzutage übermächtigen materiellen Interessen leistet der Tendenz Vorschub, die nationalen Schranken zu durchbrechen. Dies ist der Fall ebenso beim Lohnarbeiter, der auf seiner Hände Kraft und Arbeit sich verweisen sieht, wie beim kapitalistischen Unternehmer, der im Besitz der Produktionsmittel sich befindet. Wir hätten so im wesentlichen drei große Hauptklassen im modernen Staat: die der kapitalistischen Unternehmer, die der Lohnarbeiter im angedeuteten Sinn und eine zwischen beiden stehende, unzweifelhaft vorhandene, aber schwer definierbare mittlere Klasse, wozu insbesondere die (selbständigen) Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu rechnen wären. Natürlich gibt es zahlreiche Unterklassen, die in der Regel auf der Verschiedenheit der Art des Eigentums beruhen (Oberbergh). Der Stand dagegen erscheint als eine gesellschaftliche Gruppierung von Menschen innerhalb eines Volks, die vereinigt sind und sich vereinigt fühlen weniger, vielfach überhaupt nicht oder jedenfalls nicht bloß durch das Band wirtschaftlicher Interessen und Tatsachen, sondern durch die gleiche oder ähnliche Lebensweise und Lebenshaltung, durch gleiche oder ähnliche Sitten, die

sich von Geschlecht zu Geschlecht vererben, kurz gesagt, deren einigendes Band in der Tradition und Erbllichkeit zu erblicken ist (Fuchs); die Ständeschichtung wurzelt hauptsächlich in der Angehörigkeit zu demselben Beruf (Schäffle); wir denken dabei insbesondere an die Stände der sozialen Schutzfähigkeit, die liberalen Berufsstände usw., Stände, die durch die moderne Klassenbildung keineswegs aufgehoben oder aufgesogen worden sind. Es wäre demnach „Stand“ mehr ein Kulturbegriff und ein historisch-politischer Begriff, Klasse mehr ein moderner, spezifisch wirtschaftswissenschaftlicher Begriff. Nun reden wir allerdings auch von einem „dritten Stand“ und von einem „vierten Stand“, desgleichen von einem „Mittelstand“. Vor der Zeit der französischen Revolution von 1789 waren bekanntlich die Mitglieder des Adels und der hohen Geistlichkeit als „erster“ und „zweiter“ Stand fast steuerfrei, sie besaßen nur noch Privilegien, trugen aber keine Lasten, während auf den Bürgern und Bauern, dem sog. „dritten Stand“, die Staatslasten fast ausschließlich ruhten. Der Bourgeoisie, durch die Revolution (1789) auf den Schild erhoben, trat späterhin der „vierte Stand“, d. h. die große Gruppe oder Klasse der zum Bewußtsein ihrer Kraft und Bedeutung gelangten Arbeiter, entgegen (1848). Dieser Sprachgebrauch ist nicht einwandfrei, aber insofern begreiflich, als die neu sich bildenden Gruppen wirklichen „Ständen“ gegenübertraten. Ganz verwirrend aber ist die Bezeichnung der mittleren Klasse als „Mittelstand“, da sich dieser nur vom finanziellen Gesichtspunkt aus mit einiger Sicherheit erfassen läßt. Im Vordergrund des Interesses stehen heutzutage nicht mehr die Stände — die Erb- und Geburtsstände haben ihre Privilegien im wesentlichen eingebüßt —, sondern die Klassen, „ein Hauptmerkmal der Herrschaft moderner Geldwirtschaft“ (Traub). Die modernen Klassen nun stehen einander, was die gesellschaftliche Wertschätzung anlangt, nicht gleich; vielmehr hat sich auch hier eine gewisse Rangordnung, eine Über- und Unterordnung ganz von selbst geltend gemacht; der Einfluß, der „Rang“, die Geltung der Klassen ist verschieden entsprechend ihrer sozialen Funktion. Diese gesellschaftliche Rangordnung ist als ein wichtiges Begriffsmerkmal zu betrachten und zu betonen. Obwohl es eigentlich sich von selbst versteht, sei doch noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Begriffsbestimmung der Klasse, wie sie hier versucht wurde, nur für die Gegenwart zutrifft; nur auf diese hatten wir das Augenmerk bei jener Bestimmung zu richten.

Von dem dargelegten Standpunkt aus lehnen wir ab:

a) Die Auffassung, wonach der gleiche Beruf für die ihm Angehörigen einen gemeinsamen physischen und moralischen Typus schafft und so die Bildung der Klassen herbeiführt (N. Bauer). Berufsgliederung und Klassenschichtung decken sich

keineswegs. Nach der Statistik hat sich die Zahl der Berufe außerordentlich gesteigert, nicht so die der Klassen. Viele gehören zum nämlichen Beruf, aber nicht zur nämlichen sozialen Klasse.

b) Ebenso ungenügend ist die Erklärung, derzufolge der instinktive Glaube an eine soziale Hierarchie die Quelle der Klassenbildung wäre (Tarde). Solche Vorstellungen spielen ja herein, der Hinweis darauf vermag jedoch allein für sich das Problem nicht allseitig aufzuhellen.

c) Nicht viel glücklicher ist der Gedanke, im Reichtum schlechtthin das objektive Mittel zu erkennen, die soziale Schicht, der jemand angehört, und deren Rangstufe zu bestimmen (Worms). Die Unterscheidung von reich und arm wird der verwickeltesten sozialen Klassenschichtung unserer Tage nicht gerecht.

d) Die sozialistische Klassentheorie geht von manchen richtigen Wahrnehmungen aus. In der Tat ist die gemeinsame Basis der sozialen Klassen heutzutage im wesentlichen wirtschaftlicher Art, wenn auch das ausschließlich betonte Merkmal (Besitz oder Nichtbesitz der Produktionsmittel) nicht ausreichen dürfte. Aber nicht zuzugeben ist vom christlichen Standpunkt aus, daß der Klassenkampf natürlich und notwendig und Gesetz der sozialen Entwicklung sei; ebenso wenig kann eingeräumt werden, daß dieser Klassenkampf mit der Beseitigung aller Klassen endigen werde; doch werden wir hierauf noch zurückkommen.

e) Schmoller erklärt (Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 7./10. Tausend, Leipzig 1908, 425): „Wir verstehen unter sozialen Klassen diejenigen größeren Gruppen einer arbeitsteiligen Gesellschaft, die sich nicht nach Blut, Geschlecht, Verwandtschaft, nicht nach Religion, nicht nach Orts-, Kreis-, Provinzial- und Staatszugehörigkeit bilden, sondern die durch gleiche oder ähnliche Eigenschaften und Lebensbedingungen, durch gleiche oder ähnliche Berufs- und Arbeitstätigkeit, durch gleiche oder ähnliche Besitzart oder Besitzgröße, durch gleiche oder ähnliche Art der Einfügung in die Ordnung der Volkswirtschaft und des Staats, durch gleichen oder ähnlichen Rang der hierarchischen Gesellschaftsordnung, durch gleiche oder ähnliche Interessen aller Art ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit haben und dem Ausdruck geben.“ Daß diese etwas umfangreiche Definition viel Nichtiges enthält, ist nicht zu bestreiten. Aber Schmoller scheint einerseits nicht oder zu wenig zwischen Klasse und Stand zu unterscheiden und andererseits nicht immer die beiden Fragen scharf zu trennen, was ist und was sein sollte.

2. Ursachen der Klassenbildung. Als solche werden in der Regel aufgezählt: Rasse, Berufs- und Arbeitsteilung, Vermögens- und Einkommensverteilung (Overberg, Schmoller usw.). Die Zurückführung aller Klasseugegenstände auf die Rasse (Gobineau) ist verfehlt; das steht wenigstens für die Gegenwart unumstößlich fest. Welcher von

den beiden andern Faktoren ist heute der überwiegende? Schmoller führt die Klassenbildung im wesentlichen auf die Berufs- und Arbeitsteilung zurück, betrachtet Vermögen und Einkommen als Folgen der gesellschaftlichen Arbeits- und Berufsteilung, nicht als deren Ursache, und betont sehr stark das Moment der Vererbung eines bestimmten Klassenhabitus, bestimmter professioneller Eigentümlichkeiten innerhalb der Klasse. Bücher hat gegen letztere Auffassung Widerspruch erhoben, wohl mit Recht; desgleichen wird ihm beizustimmen sein, wenn er Vermögen und Einkommen eher als Ursache der gesellschaftlichen Arbeits- und Berufsteilung anzusehen geneigt ist. Allerdings sind noch weitere Faktoren bei der ganzen komplizierten Entwicklung in Betracht zu ziehen. „Keine Entstehung einer neuen sozialen Klasse“, so urteilt Schmoller (a. a. O. 436), „ist durch Besitz oder Nichtbesitz allein zu erklären; das Wichtige und Primäre sind technische, geistige, moralische Kräfte; die oberen Klassen steigen durch Fortschritte, deren Träger sie sind, durch höhere als die bisherigen Kräfte empor; sie erwerben dadurch meist sofort oder bald größeres Einkommen; das gibt häufig auch ein größeres Vermögen; das verstärkt ihre Übermacht und fördert auch so lange ihre höheren Kräfte und deren Erhaltung, als die Klasse selbst im Aufsteigen begriffen ist, dem Ganzen mehr dient als schadet.“ Zweifellos wirken verschiedene und verschiedenartige Faktoren bei dem Prozeß zusammen; wenn aber Schmoller betont: „Überall ist der Besitz das Außerliche, das aus innern psychologischen Kräften entspringt“, so ist das doch eine optimistische Auffassung; denn es läßt sich die Tatsache nicht bestreiten, daß, wenigstens in der Gegenwart, in unserem modernen Staat für die Klassenschichtung und Klassenwertung der materielle Gesichtspunkt hauptsächlich maßgebend ist; „heute stellt das soziale Bewußtsein die Besitzschichtung in den Vordergrund“ (Pesch). Leider ist der Besitz nicht überall „das Außerliche“; wäre dem so, dann müßte das Aufsteigen tüchtiger Kräfte aus den unteren Klassen sich in unserer Gesellschaft leichter erreichen lassen; nun wird aber tatsächlich der einzelne, wenn auch nicht wie ehemals in einen bestimmten Beruf, so doch in eine soziale Berufsklasse hineingeboren und dadurch die „soziale Auslese“, die Auslese der wirtschaftlich Tüchtigen in erheblichem Maß gehindert (Bücher, Fuchs).

3. Notwendigkeit und Aufgabe der Klassen. Ohne soziale Gliederung, ohne soziale Sonderbildungen kann kein Staat bestehen und hat nie ein Staat bestanden. Zu solchen Bildungen führt ganz naturgemäß die unter den Menschen nun einmal bestehende Verschiedenheit und andererseits der Trieb des menschlichen Herzens, sich mit Gleichgestellten und Gleichgesinnten zusammenzutun. Die absolute Gleichheit ist ein Unding, die Hoffnung und das Streben, sie ins Leben zu rufen, eine Utopie; Gleichheit in diesem Sinn bedeutet den Tod der Individualität, bedeutet unwürdige

Knechtschaft. Diese sozialen Sonderbildungen, notwendig für den Staat und die Erfüllung seiner Aufgaben, ändern zwar, einmal vorhanden, ihre Form, verschwinden aber — aus den ange deuteten Gründen — nicht mehr aus dem Gemeinwesen. Jene Gründe werden noch durch gewisse Tendenzen verstärkt, die dahin zielen und wirken, die sozialen Sonderbildungen zu erhalten. Oberbergh zählt eine Reihe derartiger „Geseße“ auf; es sind Tendenzen, die sich aus der Natur dieser sozialen Bildungen ergeben. Wir nennen die Tendenz der Einheit, der Kontinuität, die Tendenz der Anpassung und der Differenzierung (Schaffung geeigneter Organe für die Ausübung der Funktionen), die Tendenz der Solidarität u. a. (vgl. Pesch a. a. O. 767 ff.). Die Aufgabe dieser sozialen Bildungen ist eine überaus bedeutungsvolle. Die alten „Stände“, die Korporationen der Priester, der Krieger, der Kaufleute und Handwerker, der Bauern und gewisser höher stehender Arbeiter, diese korporativ organisierten Verbände mit ihrer Erbllichkeit der Berufe haben die ihnen zufallende Aufgabe lange glänzend erfüllt. Was aber anfänglich heilsam und berechtigt war, die weitgehende Privilegierung und Abgeschlossenheit, schlug schließlich um in Unrecht und Nachteil für die Gesamtheit. Im 16. Jahrh. beginnt der Kampf gegen die verknöcherte Ständeordnung mit ihrer Exklusivität und einseitigen Privilegienwirtschaft. Sind nun die „Stände“ auch nicht völlig beseitigt und nicht völlig zu beseitigen, so sind doch die sozialen Klassen, d. h. „offene“ Klassen ohne gesetzliches Privileg, aber — wie bereits betont wurde — mit dem Anspruch auf die ihrer sozialen und ökonomischen Funktion entsprechenden Achtung, in den Vordergrund getreten. Was nun eben diese soziale Funktion betrifft, so unterscheiden wir nach Oberbergh folgendermaßen: Die ökonomische Funktion der höheren Klassen im modernen Staat ist Beschaffung und Leitung der Vorräte an Produktionsmitteln; die der unteren Klassen besteht darin, ihre Arbeitskraft der nationalen Produktion darzubieten; die der mittleren Klassen darin, einerseits das notwendige, jedenfalls nützliche Mittelglied zwischen den äußersten Klassen zu bilden, und andererseits die produktive Arbeit intensiver zu gestalten. Dies die ökonomischen Funktionen. Die soziale Funktion der höheren Klassen besteht in der Leitung des sozialen Lebens; diese Leitung hat der sozialen Entwicklung auf allen Punkten zu dienen; wie alles Herrschen und Leiten, ist auch jene soziale Führung mehr Pflicht als Herrschaft, mehr ein Fürsorgen als ein Gebieten (vgl. Pesch a. a. O. 764 f.; Augustinus, De civ. Dei 14, 28 und 19, 14 i).

4. Verhältnis der Klassen. Nach sozialistischer Anschauungsweise ist zwischen den Klassen ein notwendiger und natürlicher Gegensatz vorhanden; der Klassenkampf ist etwas Selbstverständliches, er ist der treibende Faktor in der Entwicklung der Gesellschaft. Daß der Klassenkampf und

Klassengegensatz zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern faktisch besteht, ist nicht zu leugnen; dieser Kampf findet seinen grellsten Ausdruck im Streik und in der Ausperrung. Allein ist dieser Klassenkampf unbedingt notwendig? Für den christlichen Sozialpolitiker und Soziologen, der sich an den Ideen der Kirchenväter, der angesehensten, anerkannten Theologen, an der Lehre Leo's XIII. (Enzyklika *Rerum novarum*) orientiert, kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Man mag gegen die Vergleichung der im Staat verbundenen Gesellschaft mit einem Organismus einwenden, was man will, joviel ist unbestreitbar, daß die Vergleichung wenigstens ihrem Kern nach als durchaus zutreffend sich jeder Zeit erweisen hat: wie die Glieder des Leibes verschiedene Funktionen haben, so auch die verschiedenen Klassen innerhalb der Gesellschaft. Sie sind die sozialen Organe des Staats und sollten sich wieder mehr als solche fühlen; nur ein friedliches Zusammenwirken, ein Wettbewerb in Erfüllung der entsprechenden Pflichten statt in Betonung wirklicher oder vermeintlicher Rechte, das Bewußtsein der umfassenden staatlich-nationalen Solidarität, die Auffassung der Berufsarbeit als eines von Gott anvertrauten Amtes im Dienst der Gesamtheit kann einen befriedigenden Zustand des staatlichen Gesamtkörpers herbeiführen. Die sozialen Klassen, die je eine einem notwendigen Bedürfnis der Gesellschaft korrespondierende Funktion haben, sind darauf angewiesen, sich zu verständigen. Freilich müssen sich feindselige Gefühle einstellen, sobald ein Teil seine Pflichten vernachlässigt und verletzt. Insbesondere muß der leitende Teil stets mit allem Ernst und aller Energie und Opferwilligkeit dahin streben, dem sozialen Bedürfnis der Gegenwart sich anzupassen. Unsere Gesellschaft sollte immer weniger das Schauspiel einer „erzwungenen“ Arbeitsteilung bieten. Es ist hier nicht die Stelle, im einzelnen auf die Heilmittel für die bestehenden Schäden einzugehen. Das Ziel ist klar: die heutige materialistische und individualistische Auffassung der sozialen Schichtung muß überwunden werden, der „berufliche“ Gedanke muß wieder zum Sieg, und statt des Geldes muß wieder der Mensch zu der ihm gebührenden Geltung gelangen (Fisch). Auch Weg und Mittel können für den christlichen Sozialpolitiker nicht zweifelhaft sein. Er wird mit Leo XIII. die Forderung erheben: mehr Gerechtigkeit und mehr christliche Liebe, und wird somit die Wiederherstellung der Herrschaft der christlichen Moral verlangen. Der Arbeit, jeder Art von gesellschaftlich notwendiger Arbeit soll die ihr gebührende, vom Christentum stets anerkannte Wertschätzung zu teil werden. Der christliche Sozialpolitiker wird sich aber gleich Leo XIII. nicht damit begnügen, diese Forderungen, die eine Reform der einzelnen und ihrer Denk- und Handlungsweise bezwecken, zu vertreten, sondern ebenso entschieden wird er sich auf den Standpunkt stellen, daß der Staat unter strenger Wahrung der verteilenden Ge-

rechtigkeit für die öffentliche Wohlfahrt aller seiner Bürger zu sorgen hat, soweit diese selbst dazu nicht imstande sind und soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt. Gegen Ende des römischen Reichs standen sich zwei Klassen der Gesellschaft gegenüber wie zwei feindliche Staaten: auf der einen Seite einige wenige reiche Großgrundbesitzer, auf der andern Seite eine Masse von Armen; der „Mittelstand“ war aufgerieben (Böhlmann). Die Folge war der jämmerliche Zusammenbruch des Riesenreichs. Je mehr wir uns im modernen Staat solchen Zuständen annähern würden, je weniger der Staat in Zukunft die Kraft finden sollte, solchen Verhältnissen wirksam entgegenzutreten, um so gefährdender müßte sich die Zukunft gestalten, gefährdender für den Bestand des Staats selbst. Da boten doch die alten Stände während ihrer Blütezeit ganz andere Garantien für die Fortexistenz des Staats als unsere modernen „Klassen“. Ob es nicht möglich ist, das Gute aus der Vergangenheit zu entnehmen und es auf die modernen Klassen einigermaßen zu übertragen und sie so zu reformieren? Vielleicht gelingt dies, wenn alle Berufenen ehrlich und ernstlich zusammenwirken. Es wäre in der Tat eine wahrhaft große Aufgabe für alle national und edel Gesinnten, die heutige, vorwiegend materialistische Auffassung überwinden zu helfen, die modernen „Klassen“ mehr und mehr den alten „Ständen“ mit ihren Vorstellungen von Standesehre und Standesgefühl anzunähern und die darin für das Staatsgefüge enthaltenen Garantien wiederherzustellen.

Literatur zu I—IV: Waik, Deutsche Verfassungsgeschichte (8 Bde, 1874/78); Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der S. in Deutschland (2 1830); Roth, Feudalität u. Untertanenverband (1863); Köstliche, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, in Deutsche Zeitschrift der Geschichtswissenschaft, N. F. II (1894) 269 ff.; Voos, Die Liton u. Altbionen (1874); Wisba, Das Sittenwesen im Mittelalter (1831); Gierke, Genossenschaftsrecht I (1895); Maurer, Wesen des ältesten Adels (1846); Heff, Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894); ders., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (1900); ders., S. Probleme, in der Vierteljahrschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgesch. II (1904); Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); ders., Die Frage der Freibauern, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgech., germ. Abt. XXII (1901); Brunner, Nobiles u. Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, ebd. XIX (1898); ders., Ständerechtliche Probleme, ebd. XXIII (1902); Vinogradoff, Vergeld u. Stand, ebd. XXIII (1902); Schröder, Der altfriesische Volksadel, ebd. XXIV (1903); Frieder, Vom Heerzild (1862); ders., Vom Reichsfürstenstand I (1861); Löher, Ritterchaft u. Adel im späteren Mittelalter (Münchener Sitzungsbericht 1861); Roth von Schredenstein, Ritterwürde u. Ritterstand (1886); v. Welow, Territorium u. Staat (1900); Breyßig, Wirtschaftl. soziale Gliederung der S. zu Beginn der neueren Zeit, in Schmollers Jahrbuch XXI, 1 (1897); Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (2 1906); ders., Quellen u. Geschichte des deutschen Rechts, in Holtenborff-

Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (1904); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1907); Cathrein, Moralphilosophie II (1904); Stobbe, Die S. des Sachsenspiegels, in der Zeitschrift für deutsches Recht XV (1854); Schröder, Zum S. recht des Sachsenspiegels, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII (1867); v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (1887); v. Below, Ministerialität, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (1901); Nisich, Ministerialität u. Bürgertum im 11. u. 12. Jahrh. (1859); Schüge, Die Entstehung des Rechtsjages: Stadtlust macht frei (1903); Hett, Die Biergelben (1900); Fohj, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten (Marb. Diss. 1899). — Siehe ferner die unter den Art. Adel, Bauernstand, Bürgerstand, Ebenbürtigkeit, Fürst, Hörigkeit angeführte Literatur sowie die Handbücher des Staatsrechts der deutschen Staaten.

Zu V: C. v. Overberg, La classe sociale (1905); G. Schmoller, Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre (1908); C. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (1910); W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. (1909); ders., Sozialismus u. soziale Bewegung (1908); G. Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit (2 Bde, 1903/04); Köhler, Politik (1893); G. Traub, Ethik u. Kapitalismus (1909); S. Fehs, Lehrbuch der Nationalökonomie II (1909); hier u. bei Schmoller die weitere Literatur.

[I—IV G. Baumgartner; V Otto Schilling.]

Ständesamt j. Personenstand.

Ständesherrn, deutsche. [Begriff, Geschichte, staatsrechtliche Stellung derselben durch die deutsche Bundesakte am 8. Juni 1815; Landesrechtliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse; Ihre heute noch bestehenden Privilegien.]

I. **Begriff.** Ständesherrliche (mediatisierte) Familien sind die ehemals reichsständischen und landesherrlichen, „im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen“ (Bundesakte von 1815, Art. 14), d. h. ihrer Landeshoheit beraubten fürstlichen und gräflichen Häuser. Entscheidendes Kriterium für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war bis 1806 Reichsunmittelbarkeit, Reichsständschaft und Landeshoheit. Der Territorialumfang der Landeshoheit war gleichgültig und oft sehr gering.

II. **Geschichte.** Über die geschichtliche Entwicklung des hohen Adels s. d. Art. Adel Bd I, Sp. 80 ff, Ebenbürtigkeit Bd I, Sp. 1366 ff und Fürst usw. Bd II, Sp. 365 ff. Seit dem Emporkommen der Landeshoheit nahm der aus Fürsten und Grafen bestehende hohe Adel an der Reichsständschaft teil. Im Jahr 1654 erzwang der hohe Adel die Erklärung, daß die Ausübung der Reichsständschaft an den Besitz einer Territorialherrschaft geknüpft sein soll. So blieben die Verhältnisse, bis die Napoleonische Gewaltpolitik das alte deutsche Reich zertrümmerte. Nachdem nämlich durch den Lunéville Frieden (9. Febr. 1801) das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und den dadurch benachteiligten Dynastien eine Entschädigung auf dem rechten Rheinufer durch Mediatisierung geistlicher Territorien und mehrerer Reichs-

städte in Aussicht gestellt war, erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluß (27. April 1803) die reichsrechtliche Grundlage für die neue Territorialgestaltung innerhalb des Reiches, welche sowohl dem Napoleonischen Rheinbund (12. Juli 1806) als der deutschen Bundesakte (8. Juni 1815) zugrunde lag. Die Rheinbundsakte gab in ihren Art. 27 u. 28 die erste Regelung der Rechtsverhältnisse der ihrer Souveränität beraubten ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen (72 an der Zahl). Der völkerechtliche Charakter der Bundesakte fand seinen Ausdruck dadurch, daß ihre elf ersten Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongressakte (9. Juni 1815) bildeten.

Durch Art. 14 der Bundesakte wurde den mediatisierten Ständesherrn die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern ausdrücklich gewährleistet. Der hohe Adel besteht also seitdem aus den regierenden und den mediatisierten ständesherrlichen Häusern. Eine Erhebung in den hohen Adel ist seit der Auflösung des Reiches (6. Aug. 1806) ausgeschlossen und ist auch nach dessen Wiederherstellung (18. Jan. 1871) nicht möglich, weil die alten Ständeskollegien, deren Konsens erforderlich wäre, bisher nicht wiederhergestellt sind. Nur den Titel „Fürst“ oder „Graf“ (ohne ständesherrliche Rechte) kann seit 1806 jeder Landesherr verliehen. Aber das Recht der Ebenbürtigkeit vgl. d. Art. Bd I, Sp. 1873. Der Art. 14 der Bundesakte setzt ferner fest, daß die Häupter der mediatisierten Häuser die ersten Ständesherrn in dem Staat, zu dem sie gehören, sind, und daß sie und ihre Familie die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, daß ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungehörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Eine Reihe von Privilegien sollten den ständesherrlichen Familien und ihren Häuptern gewährt werden, so Patrimonialjustiz und -polizei, der Kirchen- und Schulpatronat, ferner ein privilegierter Gerichtsstand, Steuer- und Militärfreiheit, Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet, Fortbestand des alten Familienrechts und die Befugnis, dasselbe durch autonome Satzungen weiterzubilden. Zur näheren Bestimmung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustands der Mediatisierten sollte die bayrische Verordnung vom 19. März 1807 zugrunde gelegt werden. Demgemäß sind seit 1815 in nahezu allen deutschen Staaten, in welchen mediatisierte Ständesherrn residieren, Gesetze, Verordnungen und Instruktionen erlassen, welche deren staatsrechtliche Verhältnisse ordnen (in Preußen Verordnung vom 21. Juni 1815 nebst Instruktion vom 30. Mai

1820; in Bayern Verf.-Urk., Tit. V, § 2, Beilage IV; in Baden Edikt, die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betr., vom 16. April 1819; in Hessen Edikt vom 18. Juli 1858). Durch die späteren Bundesbeschlüsse vom 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 wurden den Häuptern der mediatisierten Fürsten- und Grafenhäuser die Prädikate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ verliehen.

Die ganze Rechtsmaterie kam aber in eine neue Lage, als infolge des denkwürdigen Jahrs 1848 in allen deutschen Staaten (mit Ausnahme Mecklenburgs) die ständischen Verfassungen beseitigt und in den sog. konstitutionellen Verfassungen theoretische Grundsätze aufgestellt wurden, welche mit den Rechten der Mediatisierten in Widerspruch standen, z. B. preussische Verfassung, Art. 4: „Alle Preußen sind vor dem Gesetz gleich, Standesvorrechte finden nicht statt“; Art. 34: „Alle Preußen sind wehrpflichtig“; Art. 42 (Patrimonialjustiz), 101 (Steuern). Indes hat unter dem Ministerium Mantensffel eine sog. „Defflaration“ des Art. 4 der Verfassungsurkunde, datiert 10. Juni 1854, den Weiterbestand der standesherrlichen Vorrechte für verträglich mit der Verfassung erklärt, und die Wiederherstellung dieser Privilegien wurde im Weg der königlichen Verordnung (erlassen am 12. Nov. 1855) angeordnet.

Die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung hat dann die rechtliche Klust, die sich aufgetan hatte zwischen den regierenden Familien des „Hohen Adels“ und den Mediatisierten, noch mehr vergrößert, da mit der Gründung des Deutschen Reichs die Häupter der regierenden Fürstenhäuser zu ihrer Trägerschaft der obersten Gewalt im Staat auch noch die Mitträgerschaft an der Souveränität des Reichs erwarben. Bestand vorher der Grundsatz, daß die standesherrlichen Familien in allen Rechten, welche nicht einen Bestandteil der Staatsgewalt ausmachen, den noch regierenden Fürstenhäusern möglichst gleichstehen sollen, so hat das neueste Recht denselben mehr und mehr Recht genommen, welche die Herrscherfamilien bestanden, oder ihnen Befugnisse vorenthalten, welche es den regierenden Familien verlieh. In Bayern, Württemberg, Baden und Hessen sind alle, in Preußen die wichtigsten Steuerbefreiungen aufgehoben, während die regierenden Familien sie noch besitzen.

In Preußen wie in den meisten in Betracht kommenden deutschen Staaten wurden im Anschluß an Art. 14 der Bundesakte zunächst durch landesherrliche Verordnungen die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Familien geregelt, und auf Grund dieser fanden meist Verhandlungen statt zwischen der Landesregierung und den Standesherrn, deren Ergebnisse teils in sog. Rezessen teils in landesherrlichen Defflationen enthalten sind. Indes wurde in einigen Staaten im Gefolge der radikalsten Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 vielfach Sturm gelaufen gegen die Vorrechte der Standesherrn. So wurde z. B. im preussischen

Abgeordnetenhaus jede Privilegierung als „Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz“ betrachtet; während nun die preussische Gesetzgebung der 1850er Jahre einen gerechten Standpunkt gegenüber den Standesherrn einnahm, ging die Reichs- und Landesgesetzgebung der 1870er Jahre rückwärtslos vor und schritt vielfach über die Vorrechte der Standesherrn hinweg „aus souveräner Macht und Gewalt“. So hob z. B. das Reichsgerichtsverfassungsgezet noch die letzten Reste der standesherrlichen Gerichtsbarkeit auf. (Gegenüber diesem „souveränen“ Machtsstandpunkt der Regierung vertrat im Reichstag 1874/75 der Abg. Windthorst den Rechtsstandpunkt.)

III. **Geltendes Recht.** Die Standesherrn bilden einen geschlossenen Stand, dessen Kriterien sich nach dem Staatsrecht eines untergegangenen Staatswesens, des alten Reichs bestimmen. Deshalb kann auch der „hohe Adel“ nicht neu verliehen werden, da die Voraussetzungen jener untergegangenen Ordnung sich nicht mehr erneuen lassen. Die Standesherrn sind der Souveränität der Krone des Staats, dessen Untertanen sie durch die „Mediatifizierung“ geworden sind, unterworfen. Daraus folgt, daß sie sowohl für sich und ihre Familien als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Rechte und Befugnisse den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind.

Sie genießen jedoch noch heute in Deutschland eine Reihe von Vorrechten in allen Staaten des vormaligen Deutschen Bundes, auch in den Staaten, deren Untertanen sie nicht sind. Sie sind „deutsche“ Standesherrn.

Die Vorrechte sind entweder persönliche und ergeben sich daraus, daß es sich um eine frühere landesherrliche Familie handelt, und stehen daher den Mediatisierten überall in Deutschland zu, oder dingliche als Reste der früheren Landeshoheit über ein bestimmtes Gebiet und daher ausschließlich an dieses gebunden.

a) Zu den persönlichen Rechten gehören:

1. Das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regierenden deutschen Fürstenhäusern (vgl. d. Art. Ebenbürtigkeit Bd I, Sp. 1365 ff).

2. Ehrenrechte. Die ebenbürtigen Mitglieder der standesherrlichen Familien sind berechtigt, die vor Auflösung des alten deutschen Reichs innegehabten Titel und Wappen von ihren Stammgütern und Herrschaften zu führen, jedoch müssen sie darin alle Beziehungen, die in ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reich begründet waren, weglassen. Die Familienmitgliedschaft ist durch Abstammung aus hausgesetzlich gültiger Ehe eines männlichen Familienmitgliedes bedingt. Auch die Frage, wer Haupt der Familie sei, beantwortet sich nach den hausgesetzen. So kann also ein standesherrliches Haus auch mehrere Häupter haben. Somit können auch den Familienhäuptern der verschiedenen Familienzweige alle verfassungsmäßigen Vorrechte eines Standes-

herrn zu, die sog. dinglichen Rechte natürlich nur, soweit der betreffende Familienzweig im Besitz einer Herrschaft ist, auf dem ehemals, d. h. vor 1806, eine Stimme im Reichstag ruhte und die bis 1806 reichsummittelbar war.

Den Häuptern der standesherrlichen Familien kommt das Prädikat „Durchlaucht“, den Häuptern der gräflichen Familien das Prädikat „Erlauchtheit“ zu. Ferner wird gegen diese Familien ein angemessenes Kanzleieremonial beobachtet. Sie besitzen ferner das Ehrenrecht des Trauergeläutes beim Tod eines Familienglieds in den „Orten ihrer Besitzungen“, doch ist dieses „Recht“ ohne rechtliche Bedeutung. Die Mitglieder der standesherrlichen Familien sind von der allgemeinen Wehrpflicht befreit.

b) Dingliche Rechte, d. h. solche, die bedingt sind durch den Besitz einer Standesherrschaft innerhalb des Staats, dessen Souveränität das betreffende Territorium 1806 bzw. 1815 unterworfen worden:

1. Das Recht der erblichen Landstandsherrschaft, d. h. die Häupter der standesherrlichen Familien und die Häupter selbständiger Familienzweige, die im Besitz einer Standesherrschaft sich befinden, haben das erbliche Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses bzw. in Bayern der Kammer der Reichsräte bzw. in den andern Mittelstaaten der ersten Kamern.

2. Die standesherrlichen Familien haben ferner das Recht der Autonomie, d. h. der Selbstgesetzgebung durch Errichtung von Familienverträgen, Statuten, Hausgesetzen und Fideikommissen in Beziehung auf die Familien- und Güterverhältnisse nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundesakte, der vorschreibt, daß diese standesherrlichen Hausgesetze usw. „dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden sollen“. Das V. G. B. sagt in Art. 48 des Einf. Ges.: „In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen . . ., bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.“

Die Landesgesetze können demnach die Autonomie der Standesherrn beschränken. Die Frage, ob die „Vorlage an den Landesherren“ einer Bestätigung gleichkommt, ist verschiednen beantwortet worden. Für Preußen bejaht v. Rönne diese Frage, während v. Seydel für Bayern sie verneint; in der Praxis besteht nun tatsächlich in der Stellung des Landesherren zu diesem Hausgesetzgebungsrecht der Standesherrn kein Unterschied; da ja die standesherrlichen Hausgesetze erst dann von den Landesstellen zu beachten sind, also erst Gesetzeskraft erlangen, wenn sie nach Prüfung die landesherrliche Genehmigung erhalten haben und „gehörig“ verkündet sind.

3. Während durch Art. 14 der Bundesakte und die Gesetzgebung der beiden ersten Jahrzehnte des

19. Jahrh. auch in den Einzelstaaten den standesherrlichen Familien noch das Vorrecht des privilegierten Gerichtsstands in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen garantiert bzw. anerkannt worden war, erkennen die mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze ein solches Vorrecht der Standesherrn nicht mehr an. Doch hat der § 7 des Einf. Ges. zum deutschen Gerichtsverfassungsgeetze bestimmt, daß durch dasselbe das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf sog. Austräge nicht berührt wird.

Für Preußen greift hier die Instruktion vom 30. Mai 1820 Platz, danach besitzen in Preußen die Häupter der standesherrlichen Familien, aber nur diese, nicht aber die übrigen Mitglieder, das Recht auf Austrägalgerichtsbarkeit, aber nur in Strafsachen, d. h. die Standesherrn können verlangen, daß sie nur von Standesgenossen gerichtet werden, soweit die Straftat nicht im königlichen Dienst begangen wurde. Die Entscheidungen der Austrägalgerichte bedürfen königlicher Bestätigung und sind endgültig.

In Bayern, in Württemberg und Baden ist dieses Vorrecht der Standesherrn aufgehoben. Dagegen besteht es noch im Großherzogtum Hessen; hier besteht das Austrägalgericht aus sechs Standesherrn unter Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten und unter beratender Mitwirkung zweier Oberlandesgerichtsräte. Im Gebiet der nicht streitigen freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen bei Verlassenschaftsachen der Mitglieder der standesherrlichen Familien, solange zwischen den Beteiligten keine Differenzen entstehen, dem Familienhaupt gewisse Erledigungsbefugnisse zu.

4. Die einstigen Regierungsrechte der Standesherrn sind im allgemeinen verschwunden.

In Preußen sind jedoch einzelnen Standesherrn gewisse Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Landrats- und der Bürgermeisterstellen in ihren ehemaligen Gebieten vorbehalten worden. So müssen z. B. in den östlichen Provinzen nach dem Gesetze vom 18. Juni 1876 die Fürsten bzw. Grafen zu Stolberg bei der Besetzung der Stellen der Amtsvorsteher in den Grafschaften und für die Grafschaft Wernigerode auch bei derjenigen des Landrats „gehört“ werden. In ähnlicher Weise ist den Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein und Sayn-Wittgenstein-Berleburg für die Besetzung der Stellen der Amtmänner im Kreis Wittgenstein ein Mitwirkungsrecht anerkannt worden; ebenso muß bei der Wahl des Landrats des Kreises Kemnath der Fürst zu Wied und bei der des Landrats des Kreises Wehlar und der Bürgermeister in den Gemeinden ihrer standesherrlichen Besitzungen die Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Hohensolms-Lich „gehört“ werden. Die übrigen Standesherrn der westlichen Provinzen haben keinerlei Regierungsrechte mehr.

In Bayern und Württemberg sind alle polizeilichen Rechte der Standesherrn beseitigt worden. In Baden und in Hessen kommen ihnen wie den Grundherren das Recht zur Ausübung der Ortspolizei im Bereich ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden zu; ebenso sind sie wie jene von der Polizeigewalt der Bürgermeister in gleicher Weise ausgenommen.

5. Die Handhabung des kirchlichen Patronatsrechts bestimmt sich nach den kirchenrechtlichen Vorschriften. In Preußen und in Hessen besitzen die Standesherrn noch ein beschränktes Präsentationsrecht für die Volksschullehrerstellen ihrer ehemaligen Gebiete.

6. Bezüglich der Steuern und Abgaben an den Staat bzw. an die Gemeinde genießen die Standesherrn wiederum gewisse Vorrechte. Bezüglich der indirekten Steuern haben sie keine Steuerfreiheit. In Bayern erhalten die standesherrlichen Familien die Zölle aus der bayrischen Staatskasse zurückvergütet, welche von den Verzehrungsgegenständen entrichtet worden sind, die für ihren eignen Hausbedarf eingeführt wurden.

Die Befreiung der Standesherrn von staatlichen Personalsteuern ist in Preußen seit 1. April 1893 gegen Entschädigung aufgehoben; in Bayern besteht diese Steuerfreiheit noch. In Württemberg, Baden und Hessen aber nicht. Dagegen sind die Schloßgebäude der Standesherrn und die dazu gehörigen Gärten in fast allen in Betracht kommenden Bundesstaaten von der Gebäudesteuer und der Einquartierungslast frei.

Während in einigen süddeutschen Staaten, wie Württemberg, die Standesherrn auch zu den Gemeindesteuern bzw. -umlagen beigezogen werden, ist in Bayern die Befreiung der Standesherrn von dieser Besteuerung aufrecht erhalten worden; in Preußen hat das Kommunalabgabengesetz vom 24. Juli 1893 die Befreiung der Standesherrn von den Realsteuern vom Grundbesitz allgemein beseitigt. In Bayern bezieht sich die Befreiung von Ortsgemeindeumlagen nur auf ihre vormals reichsständischen Besitzungen. In Baden sind die Residenzschlösser der Standesherrn und die dazu gehörigen Gärten befreit vom Beizug der Gemeindebesteuerung. In einigen Staaten besitzen die Standesherrn auch ein Vorrecht auf Bergwerkstunung auf ihren Besitzungen.

IV. Veräußerung der Rechte der Standesherrn. Da, wie oben ausgeführt wurde, standesherrliche Häuser im Sinn des Staatsrechts der deutschen Staaten nur jene sind, welche bis 1806 Reichsständische und Landeshoheit besaßen und entweder damals oder später diese Eigenschaften verloren haben, so ergibt sich hieraus ein Doppelter: nämlich daß die standesherrlichen Rechte einmal an die Familien gebunden sind, somit nicht mit den Gütern auf eine andere Familie übertragen werden können, sodann daß diese Rechte auch an die Besitzungen gebunden sind ohne

Rücksicht auf deren Größe. Danach beantwortet sich auch die Frage nach der Rechtswirkung einer Veräußerung von standesherrlichen Besitzungen. Insofern die standesherrlichen Rechte an diese gebunden sind, gehen sie durch eine Veräußerung der Standesherrschaft verloren. Natürlich kann der Standesherr seine Eigentumsrechte veräußern unter Beobachtung der aus den Hausgesetzen und den Landesgesetzen sich ergebenden Vorschriften. Wenn die Veräußerung an ein ebenbürtiges Mitglied derselben Familie erfolgt, dann verliert der Standesherr seine Stellung als Haupt der Familie und wird so einfaches, ebenbürtiges Mitglied seiner Familie. Erfolgt sie aber an einen andern Käufer, so gehen damit dem Standesherrn und seiner Familie jedenfalls seine dinglichen Rechte verloren, ob auch seine und seiner Familie bisherigen persönlichen Vorrechte, ist bestritten. Nach der einen Ansicht (so G. Meyer, Verwaltungsrecht u. v. Könne-Zorn, Preuß. Staatsrecht II) behält in diesem Fall die Familie ihre bisherigen persönlichen Rechte. Der Standesherr wird z. B. in Preußen bloßer „Personalist“ und seine Eigenschaft als ehemaliger Standesherr ist dort besonderer Bestimmung anheimgegeben. In Bayern gehen nach v. Seydels Ansicht mit dem vollständigen Verlust der standesherrlichen Besitzungen auch die persönlichen Rechte als Standesherr verloren.

V. Standesherrliche Vorrechte in Sachsen. Da das Königreich Sachsen bei der Mediatisation in den Jahren 1806 und 1815 leer ausging, so hatte es auch keine Standesherrn im Sinn des Art. 14 der Bundesakte. Doch wurde der Familie von Schönburg, die schon 1740 ihre Landeshoheit verloren hatte, vom deutschen Bundestag 1828 „diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vorteile, welche durch die Bundes- und Schlußakte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahr 1806 mediatisierten ehemaligen reichsständischen Familien zugesichert worden“, eingeräumt. So genießt diese Familie Schönburg noch jetzt in Sachsen eine Anzahl von persönlichen standesherrlichen Rechten. In ähnlicher Weise kommen in Sachsen dem zum standesherrlichen Gesamthaus Solms gehörigen Haus Solms-Wildenfels standesherrliche Vorrechte zu.

VI. In Österreich sind die meisten Vorrechte der Standesherrn weggefallen, so besteht dort auch die Befreiung der Mitglieder der mediatisierten Häuser von der Steuer- und Militärpflicht seit 1848 nicht mehr. Nur die Ebenbürtigkeit dieser Häuser und der Titel „Durchlaucht“ bzw. „Erlauch“ für die Häupter dieser Familien wurden ihnen zuerkannt, da die Bundesakte von 1814 in Österreich niemals in ihrer Gesamtheit verkündet worden, somit dort die standesherrlichen Privilegien nur insoweit bestehen, als dieselben durch Spezialgesetze anerkannt sind.

Literatur. Vollgraf, Die deutschen Standesherrn (2 Bde, 1824); v. Dresch, Von den Rechts-

verhältnissen der Standesherrn, in dessen Abhandlungen (1830) 119 ff; Köhler, Handbuch des Privatfürstentums der mittelbaren Fürsten u. Grafen (1832); ders., Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland (1844); Wahlkampf, Die deutschen Standesherrn (1844); Pernice, De principum comitumque imp. germ. a. 1806 subiectorum iuris privati immutata ratione (Halle 1827); ders., Quaestiones de iure publ. germ. Particula I (ebd. 1832); Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland (1867); Böpf, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherrn (2 1867); ders., Die Stellung der deutschen Standesherrn seit 1866. Nach den Forderungen des Rechts u. der Politik (2 1870); Hefster, Die Sonderrechte der souveränen u. mediatisierten vormals reichsständischen Häuser (1871); Art. „Standesherrn“ in Bluntschlis Staatswörterbuch X 163 ff; Hammann, Die deutschen Standesherrn u. ihre Sonderrechte (1868); Hermann Schulze, Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters (1871); v. Inama-Sternegg, Ausbildung der großen Grundherrschaften (1878); v. Mejer, Befeler, Gierke in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentliches Recht V u. VI (1878/79); die Aufsätze über den hohen Adel u. die Geschlechts-genossenschaft; Hermann Schulze, Das deutsche Fürstenrecht, in Holkendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (5 1900); Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895); Schollh, Das Autonomie-recht des hohen Adels (Diss. 1894); Rohmer, Die rechtliche Natur des standesherrlichen Steuer-vorrechts (1893); Nehm, Prädikats- u. Titelrecht der deutschen Standesherrn (1905); ders., Modernes Fürstenrecht (1904); Wehe, Geschichte der mediatisierten Fürstenhäuser in Bayern u. Württemberg, Baden, Hessen, Hannover u. Sachsen (1856); Curtaz, Autonomie der standesherrlichen Familien Badens in ihrer geschichtlichen Entwicklung u. nach geltendem Recht (Heidelberg. Diss., 1908); D. Goldschmidt, Die Sonderstellung der Mediatisierten Preußens nach dem öffentl. Recht Preußens u. des Deutschen Reichs (1909); Heß, Der Einfluß des B.G.B. auf die Autonomie der deutschen Standesherrn in theoret. u. praktischer Beziehung (1909); G. Befeler, über die Stellung des B.G.B. zu dem Familienrecht des hohen Adels (1911). Siehe ferner die bei den Art. Adel, Ebenbürtigkeit, Fürst, Staatsministerium angeführten Werke des Staatsrechts der deutschen Staaten. Die Genealogie der deutschen Standesherrn mit kurzer Geschichte ist enthalten im Gothaischen Genealogischen Hof-alender.

Standesregister s. Personenstand.

Ständische Verfassung s. Stände.

Standrecht s. Ausnahmegerichte, Notrecht.

Statistik. [Geschichte; Theorie; Organisation der amtlichen und internationalen Statistik.]

I. Geschichte der Statistik. Schon im Altertum wurden von Zeit zu Zeit Erhebungen statistischer Art für die jeweiligen Bedürfnisse der staatlichen Verwaltungsbehörden veranfaßt. Im chinesischen Reich wurden sehr früh Volkszählungen und Landvermessungen vorgenommen; auch bei den Indern und Persern erfolgten öfters Er-

hebungen über die Steuer- und Wehrkraft ihrer Länder. Im Alten Testament, das an verschiedenen Stellen Zahlenangaben über die Stärke des israelitischen Volks und seiner einzelnen Stämme enthält, werden wiederholt Volkszählungen der Juden zur Feststellung der wehrfähigen Mannschaft erwähnt. Im alten Ägypten wurden von den Priestern Register über die Geburten und Sterbefälle geführt. In Griechenland und im römischen Reich führten die gut ausgebildeten Verwaltungs- und Heereseinrichtungen zur Aufstellung von Bevölkerungsregister, Vornahme von Volkszählungen, Einrichtung von Vermögenskatastern und Steuerlisten usw. Die Römer schufen in dem fünfjährigen Zensus ein wahres Muster einer amtlichen statistischen Erhebung. Dieser bezweckte einerseits im politischen Interesse eine periodische Bestandsaufnahme der Bevölkerung durch Aufstellung von Bürgerrollen und andererseits die Herstellung einer fortlaufenden Vermögensstatistik zu Steuere Zwecken.

Was aus dem Mittelalter an statistischem Material vorliegt, steht hinter dem altrömischen Zensus an Bedeutung weit zurück. Wohl war Karl d. Gr. auf finanz- und militärstatistische Erhebungen eifrig bedacht und ließ über den Besitzstand und die Einkünfte der Grundherren eingehende Güterverzeichnisse (Breviarier) anfertigen. In England wurde unter Wilhelm dem Eroberer um das Jahr 1086 das sog. Domesday-Book (Grundbuch) angelegt, welches eine genaue Katastrierung der ländlichen Besitztümer in sich schließt und über Größe, Anbau- und Ertragsverhältnisse sowie über die Bevölkerung der einzelnen Wirtschaftskomplexe ausführliche Angaben enthält. Grund- und Landbücher ähnlicher Art sind uns von einzelnen Territorien auch aus späteren Zeiten erhalten. Hervorzuheben sind ferner die Erbregister und Güterverzeichnisse (Veraine und Urbarien) der Klöster sowie die Personenstandsregister der Geistlichen. Reichlicher fließt das statistische Material aus den Städten. In Nürnberg wurde schon 1449 und in Straßburg 1473 eine Volkszählung zur Feststellung des Lebensmittelbedarfs im Kriegsfall vorgenommen. Von diesen und zahlreichen andern Städten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit (Frankfurt a. M., Basel, Ulm, Augsburg, Freiburg i. Br., Dresden, Köln, Rostock usw.) sind in den Bürger-, Zunft-, Wacht- und Steuerlisten sowie den Häuserverzeichnissen wertvolle Urkunden bevölkerungsstatistischen Inhalts erhalten, welche neuerdings zur Ermittlung der Größe sowie zur Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse jener Städte eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung erfahren haben.

Mit der sich seit dem 17. Jahrh. vollziehenden Umgestaltung der lockern mittelalterlichen Staatengebilde zu kraftvollen einheitlichen Monarchien trat immer mehr ein praktisches Bedürfnis nach regelmäßigen, fortlaufenden statistischen

Anschreibungen und Erhebungen behufs Vertretung ihrer Ergebnisse für Verwaltungszwecke hervor. Dies hatte dann zur weiteren Folge, daß man allgemein die Statistik als ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Erforschung des Staats- und Gesellschaftslebens schätzen lernte, zumal durch die im 18. Jahrh. begründete wissenschaftliche Statistik, welche zur Erweiterung der Erhebungsgebiete den Anstoß gab und die Grundzüge für die Verarbeitung und Beurteilung des gewonnenen Materials aufstellte, das Verständnis für statistische Erhebungen auch den unteren Verwaltungsorganen sowie dem Volk selbst näher gebracht wurde. Den wichtigsten Gegenstand der statistischen Erhebungen bildete im 17. und 18. Jahrh. und noch lange Zeit später die Feststellung der Bevölkerungsgröße. Die erste Volkszählung im modernen Sinn fand 1790 in den Vereinigten Staaten von Amerika statt. In den merkantilistisch angehauchten Staaten wurde schon frühzeitig der Bewegung des auswärtigen Handels und der gewerblichen Entwicklung Beachtung geschenkt. Weit zurück reichen auch die für die Zwecke der staatlichen Finanzverwaltung veranlaßten Erhebungen über die Steuererträge. Die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen führte zur Ermittlung des Viehstands, der Erntemengen, der Getreidepreise usw. Alle diese Erhebungen, welche naturgemäß anfangs lückenhaft und wenig verlässlich waren, wurden im Lauf der Zeit an der Hand einer verbesserten Theorie und reicherer praktischer Erfahrung immer genauer, gleichmäßiger und namentlich auch umfangreicher. Infolge der gesteigerten Verwaltungstätigkeit und der erheblichen Vermehrung der Gesetze auf allen Gebieten des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens hat dann die amtliche Statistik seit dem Anfang des 19. Jahrh. eine stetige Ausdehnung und zielbewußte Ausgestaltung erfahren. In den größeren Ländern wurden besondere statistische Bureaus gegründet, deren Leiter ernstlich bestrebt waren, mit ihrem zum Teil sehr bedeutsamen Arbeiten nicht nur einem augenblicklichen Bedürfnis der Verwaltung zu entsprechen, sondern noch darüber hinaus der Wissenschaft einen Dienst zu leisten. Welche Bedeutung die amtliche Statistik in den letzten Jahrzehnten im Deutschen Reich erlangt hat, zeigen die zahlreichen staatlichen und städtischen statistischen Ämter, die gewaltig angewachsene Quellenliteratur sowie die Mannigfaltigkeit der neuzeitlichen Erhebungen.

II. Theorie der Statistik. Der seit dem 18. Jahrh. übliche Ausdruck Statistik (vom neulateinischen *statista*, Staatsmann) hatte anfangs die Bedeutung von Staatskunde, wurde aber im Verlauf seiner Entwicklungsgeschichte ein viel umstrittener Begriff, indem man die Statistik bald mit Geschichte, bald mit Geographie, bald mit Staatsrecht und Politik, bald mit der Mathematik und den Naturwissenschaften in Verbindung brachte. Auch bis heute noch ist die Stellung der

Statistik in dem allgemeinen System der Wissenschaften freitig geblieben. Wir schließen uns der Anschauung Georg v. Meyers an, welcher die Statistik einerseits als reale Wissenschaft und andererseits als Methode definiert. Dieser Standpunkt hat, wenn auch formell anfechtbar, den Vorzug, daß er allen neueren statistischen Bestrebungen in Wissenschaft und Praxis sowohl nach der materiellen als auch nach der methodologischen und technischen Seite in vollem Umfang gerecht wird. Unter Statistik im materiellen Sinn (Wissenschaft der Statistik) verstehen wir heute jede Darstellung vor allem gesellschaftlicher, aber auch anderer Vorgänge und Zustände, die darauf beruht, daß in die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen durch Zählung charakteristischer Tatsachen sichtlich einzudringen versucht wird (Meizen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik [1903] 77). Die Statistik im formellen Sinn (statistische Methode) erforscht auf dem Weg der Massenbeobachtung Zustände und Vorgänge auf den verschiedensten Anwendungsgebieten des staatlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens. Es besteht also ein Gegensatz der Auffassungen über die Frage, ob die Statistik als methodische oder als Realwissenschaft zu betrachten sei. Nicht mit Unrecht beruft man sich zum Beweis dafür, daß die Statistik vorherrschend den Charakter einer Methode besitze, auf die Tatsache, daß sie auch auf solchen Gebieten (z. B. in den Naturwissenschaften, der Meteorologie, der Medizin, der Sprachforschung) in steigendem Maß zur Anwendung gelangt, welche mit der Staatskunde überhaupt keine oder nur höchst oberflächliche Berührungspunkte gemein haben.

Für die soziale und volkswirtschaftliche Forschung, für welche die Statistik weit mehr als für jede andere Wissenschaft heute Bedeutung erlangt hat, kommen gegenwärtig folgende Abteilungen hauptsächlich in Betracht: die Statistik der Bevölkerung (einschließlich des Auswanderungswesens), die Moralstatistik, dieser nahestehend die Kriminalstatistik, ferner die Bildungs- (Schul-)statistik, die Staats- und Gemeinde- (insbesondere Finanz-) statistik, sowie das große Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik. Zu diesen beiden letzteren Kategorien gehören die Berufs- und Gewerbestatistik, Arbeits-, gewerbliche Produktions-, Agrar-, Preis-, Verkehrs- und Handelsstatistik, die Statistik des Geld- und Bankwesens, die Statistik der Verteilung (Einkommen, Vermögen), Konsumtions-, Armen-, Konkurs-, Versicherungsstatistik u. a. m. Diese Einzelstatistiken bilden nach v. Meyer den praktischen Teil der wissenschaftlichen Statistik, während der theoretische Teil Geschichte, wissenschaftliche Stellung und Aufgaben, Methode und Technik der Statistik sowie ihr Verhältnis zur Verwaltung (auch Organisation der statistischen Ämter) behandelt.

Wie schon oben kurz hervorgehoben wurde, hat das erfolgreiche Vordringen der modernen Staats-

idee gegenüber den mittelalterlich-feudalistischen Anschauungen und Zuständen seit dem 16. Jahrh. das Bedürfnis nach eingehenderer Kenntnisse der tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten immer mehr hervortreten lassen. Eine Reihe von literarischen Werken aus jener Zeit, welche sich die Darstellung der allgemeinen staatlichen, militärischen, kirchlichen, wirtschaftlichen und Rechtszustände der Länder zur Aufgabe machten, sind noch erhalten und bilden den Ausgangspunkt unserer wissenschaftlichen Statistik. Erwähnt zu werden verdienen namentlich die Kosmographie Sebastian Müllers (1544), die Staatsbeschreibungen des Francesco Sanjovino (1562) sowie des Giovanni Botero (1589) und die Schrift *Les états, empires et principautés du monde des Pierre d'Avity* (1614). Eine wissenschaftliche Vertiefung erfuhren diese Bestrebungen dadurch, daß seit dem 17. Jahrh. einige hervorragende Gelehrte jene Stoffe in den Kreis ihrer Universalitätsvorlesungen aufnahmen. Bahnbrechend wirkte in dieser Hinsicht insbesondere Hermann Conring (1606 bis 1681), Professor an der Universität Helmstedt, welcher dieses Wissensgebiet zu einer besondern, von Geographie und Geschichte scharf getrennten neuen Disziplin auszubauen suchte, die er Staatskunde (*notitia rerum publicarum*) nannte. Doch dauerte es noch fast ein volles Jahrhundert, bis dieser neue Wissenszweig durch Gottfried Achenwall (1719/72), Professor in Göttingen, ein abschließendes, wissenschaftliches Gepräge erhielt. Dieser gilt deshalb als Begründer der Statistik. In seiner 1747 erschienenen Schrift: „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundriß“ bezeichnet er die „Statistik oder Staatsbeschreibung“ als „die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelnen Reiche“, wobei er das Wort „Verfassung“ nicht im Sinn des heutigen Staatsrechts nimmt, vielmehr darunter den „Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches“ versteht. Staatsmerkwürdigkeiten sind für ihn alle in einem Staat vorhandenen Einrichtungen, welche dessen Wohlfahrt fördern oder hindern. In gleicher Weise wie von Achenwall, aber doch mit stetiger Erweiterung und Vervollständigung des Stoffes, insbesondere unter Verwendung des vorliegenden amtlichen Zahlenmaterials wurde die Statistik von Heeren, Schölzer u. a. behandelt. A. F. Büchling (gest. 1793) begnügte sich nicht mehr mit der bloß geographischen Staatsbeschreibung der einzelnen Länder, sondern ging zur internationalen Betrachtung und Darstellung der verschiedenen konkreten Erscheinungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens über, was schon einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Achenwall'schen Richtung bedeutete.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung trat dann gegen Ende des 18. Jahrh. immer mehr

ein Umschwung in der Auffassung der Statistik hervor, welcher durch das gesteigerte Interesse von Wissenschaft und Praxis an der Verwertung des Zahlenmaterials der amtlichen Erhebungen herbeigeführt wurde. Diese neue Richtung verlegte sich ausschließlich auf die Massenbeobachtung von Erscheinungen des physischen, sozialen, wirtschaftlichen und staatlichen Lebens und entnahm ihre Zahlenangaben hauptsächlich den kirchlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern. Ihre Untersuchungen und Darstellungen galten namentlich den Problemen der Bevölkerungslehre. Während die Engländer John Graunt, William Petty sowie der Astronom Edmund Halley diese systematischen Massenbeobachtungen zu einseitigen praktischen Zwecken verwerteten, gestaltete der deutsche Theologe Johann Peter Süßmilch (1707 bis 1767) diese Richtung zur wissenschaftlichen Bevölkerungsstatistik aus. Er wird deshalb als Begründer der modernen statistischen Methode bezeichnet. Im Jahr 1741 veröffentlichte er eine Schrift: „Betrachtung über die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tod und der Fortpflanzung desselben erwiesen“, in welcher er die bisherigen Einzeluntersuchungen der Ausländer zu einer systematischen Darstellung des Bevölkerungswechsels verarbeitete, die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen im Zusammenhang näher nachwies und zum erstenmal ihre allgemeine Bedeutung für das Staats- und Gesellschaftsleben hervorhob. Die von Süßmilch begründete wissenschaftliche Bevölkerungsstatistik erhielt weitere Anregung einerseits durch die bahnbrechenden Untersuchungen des Engländers Robert Malthus über die Grundsätze der Bevölkerungsvermehrung (1798) und anderseits durch eine Reihe von Mathematikern, welche durch Bearbeitung des Zahlenmaterials und Verbesserung der Rechnungsmethoden die neue Wissenschaft förderten.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. waren es dann namentlich die Arbeiten des Belgiers L. A. J. Quételet (1796/1874), welche der jungen Disziplin eine bemerkenswerte Erweiterung brachten. In seinen Hauptwerken: *Sur l'homme* (1835) und *Système social* (1848) sucht er den Nachweis zu erbringen, daß auf dem ethischen und sozialen Gebiet nahezu dieselbe Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit herrsche wie auf dem physikalischen und chemischen Gebiet. Quételet erblickt in diesen gleichen Durchschnittszahlen der Moralstatistik einen Beweis für das Vorhandensein von unänderlichen Gesetzen, welche das Leben und die Handlungsweise des Menschen bestimmen. Die Quételet'schen Ausführungen blieben jedoch nicht ohne Widerspruch; es waren insbesondere verschiedene deutsche Gelehrte, wie Drobisch, v. Stüttingen, Fr. A. Lange, G. Schmoller, G. F. Knapp und G. Rümelin, welche seine Lehren bis in die neuere Zeit in ihren Werken entschieden bekämpften.

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr dann die neuere Statistik durch die amtlichen Erhebungen und die eifrigen wissenschaftlichen Bestrebungen seit den 1850er Jahren. Während die sog. mathematischen Statistiker (wie Laplace, Fourier, Moser, neuerdings Knapp, Zeuner, Becker, Lexis, Wexlergaard, Borkiewicz) der Verbesserung der statistischen Methode ihre hauptsächlichste Aufmerksamkeit zuwandten, wurde auf der andern Seite, namentlich von den staatlichen und städtischen statistischen Ämtern das gewonnene Zahlenmaterial immer eingehender verarbeitet und für Wissenschaft und Praxis nutzbar gemacht. Die moderne Sozial- und Wirtschaftspolitik kann der Statistik nicht mehr entbehren. Eine Fülle wertvoller Anregungen verdankt dieselbe auch den internationalen Kongressen und Vereinigungen von wissenschaftlich durchgebildeten Fachgelehrten sowie dem regelmäßigen Austausch der amtlichen Veröffentlichungen, den Aufsätzen in statistischen Zeitschriften u. dgl., so daß heute trotz der durch die Eigentümlichkeiten der einzelnen Staaten und das verschiedenartige Vorgehen der Verwaltungsbehörden bedingten nationalen Unterschiede der länderumfassende Charakter der Statistik nicht nur gewahrt bleibt, sondern gerade nach dieser Richtung hin einen erfreulichen Fortschritt zu verzeichnen hat. In immer steigendem Umfang hat die Statistik auch in den letzten Jahrzehnten ungeachtet des Wechsels der Anschauungen über ihre Ziele und Aufgaben eine Heimstätte auf den *Hochschulen* gefunden. Sie wird heute allgemein an den Universitäten und andern Hochschulen entweder in Verbindung mit der Nationalökonomie oder als besonderer Lehrgegenstand behandelt. An verschiedenen deutschen und außerdeutschen Hochschulen bestehen auch eigne, zum Teil mit statistischen Ämtern in Verbindung stehende statistische Seminare.

III. Organisation der amtlichen und der internationalen Statistik. Während die statistischen Ermittlungen in früheren Zeiten regelmäßig bestimmte praktische Zwecke verfolgten und dementsprechend mit wenigen Ausnahmen das Gepräge des Ungeordneten und Zufälligen trugen, wurde seit Beginn des 19. Jahrh. die Veranstaltung regelmäßiger, fortlaufender statistischer Beschreibungen und Erhebungen für Verwaltungszwecke immer mehr als eine wichtige Aufgabe der staatlichen und späterhin auch der größeren städtischen Gemeinwesen anerkannt. Die stetige Ausdehnung des statistischen Dienstes und die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer einheitlichen Vornahme und Bearbeitung der Erhebungen führten zur Gründung besonderer statistischer Bureaus, welche im Lauf der Zeit durch Beschaffung einer umfangreichen Quellenliteratur sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis wertvolle Dienste leisteten und zur Verbesserung der statistischen Methode einen sehr erheblichen Teil beitrugen. Einzelne Zweige der Statistik werden übrigens auch heute noch nicht von den statistischen Ämtern, son-

dern von den betreffenden Verwaltungs- (Eisenbahn-, Post-, Zoll-, Justiz-, Steuer-, Versicherungs-) Behörden gepflegt. Welche Ausdehnung die amtliche Statistik infolge der gewaltig gesteigerten Tätigkeit des Staats auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Kulturlebens seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts erfahren hat, davon legen die in den einzelnen Ländern gegenwärtig der Statistik dienenden umfangreichen und kostspieligen Verwaltungseinrichtungen, die zahlreichen Erhebungen und das mächtig angeschwollene Druckschriftenmaterial ein beredtes Zeugnis ab.

Die Zentralfstelle für die deutsche Reichsstatistik bildet das im Jahr 1872 gegründete Kaiserliche Statistische Amt in Berlin, welches dem Reichsamt des Innern unterstellt ist; vorher hatte ein Zentralbureau den statistischen Bedürfnissen des Zollvereins Rechnung getragen. Die statistische Reichsbehörde hat die Aufgabe, das auf Grund von Gesetzen, auf Anordnung des Bundesrats oder Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen sowie technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten. Die bisherigen Arbeiten des Amtes erstreckten sich auf die verschiedensten Gebiete des Sozial-, Kultur- und Wirtschaftslebens, wie Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr, Arbeiterverhältnisse, Zoll-, Steuer- und Finanzwesen, Preise, Reichstagswahlen, Kriminalstatistik, Konfuzie, Krankenversicherung, Armenwesen usw. Bei verschiedenen Erhebungen (Volkszählungen, Berufs- und Betriebszählungen, Bevölkerungsbewegung usw.) erfolgt die Bearbeitung des Materials nicht durch das statistische Reichsamt, sondern seitens der Landeszentralstellen, welche dann an ersteres gewisse Tabellen zwecks weiterer Zusammenstellung und Verarbeitung einsenden. (Veröffentlichungen: 1. Statistik des Deutschen Reichs, das Quellenwerk. 2. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, mit Auszügen aus dem Quellenwerk und vorläufigen Mitteilungen. 3. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel, Großhandelspreise usw. 4. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.) Im Jahr 1902 wurde dem Kaiserlichen Statistischen Amt als ständige Einrichtung (an Stelle der früheren Kommission) ein Beirat für Arbeiterstatistik angegliedert, der das Amt bei Erfüllung der ihm auf diesem wichtigen sozialpolitischen Gebiet zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen hat und aus 15 Mitgliedern besteht. Als Publikationsorgan dient das Reichsarbeitsblatt, welches jeden Monat eingehende Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes bringt und auch andere wertvolle Abhandlungen, z. B. über die Wohnungsfrage, Arbeitslosenfürsorge, Bekämpfung der Lungentuberkulose und Kindersterblichkeit usw., enthält. Die Ergebnisse der größeren Untersuchungen werden in den „Beiträgen zur Arbeiterstatistik“ veröffentlicht, von denen bisher 11 Bände erschienen sind.

Die amtliche Statistik Preußens kann auf ein erheblich höheres Alter als die Reichsstatistik zurückblicken. Auf Grund einer Kabinettsorder von 1805 wurde ein besonderes Bureau errichtet, dessen Tätigkeit hauptsächlich in einer möglichst genauen Bestimmung des Nationalvermögens des Staats und der Stufe des Wohlstands bestehen sollte, auf der sich die verschiedenen Klassen der Untertanen befinden. An seiner Spitze haben bisher eine Anzahl ganz hervorragender Männer gestanden (Johann Friedrich Hoffmann, Karl Dieterici und Ernst Engel), die es sich in hohem Grad angelegen sein ließen, in ihrer amtlichen Tätigkeit gleichzeitig den Forderungen der Wissenschaft zu entsprechen und dadurch ihren Arbeiten einen über das augenblickliche Bedürfnis der Verwaltung hinausgehenden Wert zu verleihen. (Veröffentlichungen: Preussische Statistik, das Quellenwerk; Zeitschrift des Preuß. Statist. Landesamts; Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat; Statistische Korrespondenz.) — Was die amtliche Statistik der übrigen deutschen Bundesstaaten anbetrifft, so haben die größeren von ihnen, die Königreiche, Großherzogtümer und die Hansestädte eigne statistische Ämter, mit deren Einrichtung Bayern 1813 den Anfang machte; außerdem besteht seit 1864 das Statistische Bureau vereinigter Thüringerstaaten mit dem Sitz in Weimar. In den übrigen deutschen Kleinstaaten wird der statistische Dienst von einer Verwaltungsstelle im Nebenamt besorgt. Der jährliche Gesamtaufwand für die staatliche Statistik beträgt in den Ländern des Deutschen Reichs rund 3 Millionen Mark.

In Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Irland sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika ist der statistische Dienst, entgegen dem deutschen System, mehr oder weniger dezentralisiert, indem in den einzelnen Verwaltungsweigen statistische Sonderbureaux tätig sind. Nur Italien besitzt eine streng zentralisierte amtliche Statistik. Das Organ derselben ist die Generaldirektion der Statistik, welche alle Erhebungen leitet bzw. das Material der verschiedenen Stellen sammelt und einheitlich bearbeitet.

Wie die Pflege der Statistik eine wichtige Verwaltungsfunktion der zivilisierten Staaten geworden ist, so bedeutet sie heute aber auch eine solche fortgeschrittener Selbstverwaltungskörper und spielt namentlich in den Großstädten eine erhebliche Rolle. Dort hat man in den 1860er Jahren (Berlin) mit der Errichtung eigener statistischer Ämter den Anfang gemacht; seitdem sind zahlreiche Städte diesem Vorgehen gefolgt, so daß die Zahl solcher Ämter in Europa auf etwa 70 geschätzt werden kann. Besonders in Deutschland hat die Kommunalstatistik eine große Ausbreitung und einen rationellen Ausbau erfahren; 1910 existierten bei uns 35 solcher städtischer statistischer Ämter. Ihnen liegt einerseits die Ausführung der staatlichen statistischen Erhebungen und der an-

schließenden ersten Zusammenstellungen ob, soweit diese Arbeiten vom Staat den Gemeinden übertragen sind, und andererseits die Veranstaltung selbständiger kommunalstatistischer Aufnahmen, sei es daß dieselben von den Staatsbehörden veranlaßt oder von den Stadtverwaltungen aus eigenem Antrieb vorgenommen werden. Die Tatsache, daß von diesen Ämtern besser als von den staatlichen eine ins Spezielle gehende Statistik gepflegt werden kann, sowie die Möglichkeit der Anwendung feinerer Methoden und vollkommenerer Technik verleihen der Städtestatistik ihren eigentümlichen Wert. In ihrer Organisation und ihren Aufgaben weichen aber die Ämter im einzelnen natürlich mehr oder weniger voneinander ab. Um in dieser Hinsicht sowie für die Vornahme und Bearbeitung der kommunalstatistischen Erhebungen (Volks-, Wohnungs-, Grundstücks-, Arbeitslosenzählungen usw.) tüchtigste Einheitlichkeit zu erzielen, finden seit 1879 in regelmäßiger Wiederkehr Konferenzen der Vorstände der städtischen statistischen Ämter statt, welche auch das jetzt (1911) im 18. Jahrgang erscheinende „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ herausgeben, in welchem alle wichtigeren Einrichtungen und Erscheinungen des städtischen Lebens in übersichtlicher Form zur Darstellung gelangen.

Das Bestreben, das in den einzelnen Ländern gefundene und gesammelte statistische Material ganz allgemein für Wissenschaft und Leben verwerten zu können, ließ schon frühzeitig den Gedanken aufkommen, eine internationale Statistik ins Leben zu rufen. In dem Internationalen statistischen Kongreß, der in den Jahren 1853/76 neunmal zusammentrat, fanden diese Bestrebungen ihren ersten konkreten Ausdruck. Von 1878 bis 1885 war der demographische Kongreß der Träger des internationalen Gedankens in der Statistik, der im ganzen bisher siebenmal tagte. Außer mit statistisch technischen Fragen beschäftigt sich dieser „Internationale Kongreß für Hygiene und Demographie“ auch mit rein wissenschaftlichen Arbeiten. Seit 1885 bildet das „Internationale statistische Institut“ den Sammelpunkt der hervorragendsten Vertreter der wissenschaftlichen und praktischen Statistik, welches bemüht ist, die verdienstvollen Bestrebungen des Internationalen statistischen Kongresses, wenn auch auf veränderter organisatorischer Grundlage, fortzusetzen und ein besonderes Jahrbuch (Bulletin) mit wertvollen Beiträgen und den Sektionsberichten herausgibt.

Literatur. A. Meitzen, Geschichte, Theorie u. Technik der S. (1903); E. Mißler, Handbuch der Verwaltungsstatistik I (1892); G. v. Mayr, S. u. Gesellschaftslehre. Bd I: Theoretische S. (1895), II: Praktische S. (1897); J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie. 4. Aufl.; S. 1. Aufl. Die Geschichte u. Theorie der S., Bevölkerungsstatistik, 3. Aufl.; 2. Aufl. Die S. der wirtschaftl. Kultur, 1. Hälfte 1904, 2. Hälfte, 1. Bd: Gewerbestatistik 1909; Schnapper-Arndt,

Sozialstatistik (1908); v. Firds, Bevölkerungslehre u. Bevölkerungspolitik (1898). — Art. „S.“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft II (21907) 983, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften² VI 1006 sowie in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie. In statistischen Zeitschriften sind zu nennen: Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie u. S., das Allgemeine Statistische Archiv, hrsg. von G. v. Mayr, das Deutsche Statistische Zentralblatt, hrsg. von Feig, Würburger u. Schäfer, welches vierteljährlich zweimal erscheint, Verwaltung u. S., hrsg. von Kuehnert u. Peterfskie (monatl. einmal), sowie die von der Österreichischen statist. Zentralkommission hrsg. Statist. Monatschrift. Außerordentlich zahlreich sind die Veröffentlichungen der staatlichen u. städtischen statistischen Ämter insbesondere in Deutschland in der Form von Quellenwerken, Jahrbüchern, Jahres- u. Verwaltungsberichten, Beiträgen u. Zeitschr. usw.

[Ehrler.]

Statistik, kirchliche s. Religionsstatistik.
Steuerbewilligung und Steuerverweigerung. Das formale Recht des Staats, Steuern zu erheben, ist nicht zu allen Zeiten das gleiche; es richtet sich nach den jeweiligen Verfassungszuständen. Im Mittelalter bildete sich infolge der eigenartigen Verquickung von Staatsfinanzen und Hofaufwand ein weitgehendes Steuerbewilligungsrecht heraus. Die Grundlage der Staatseinkünfte bildeten die Domänen, wozu noch Regalien usw. hinzutraten. Die Steuern hatten noch keine besondere Bedeutung. Erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters werden sie wichtiger. Bezeichnend ist, daß die direkten Steuern damals den Namen Bede (gleicher Stamm mit „bitten“) führten. Doch galt bald der Satz: *Petitio domini pro mandato habetur*. Soweit Steuern notwendig wurden, bestand ein ziemlich weitgehendes Bewilligungsrecht der Stände. Die Steuern erscheinen meist als freiwillige Leistungen, für deren Bewilligung durch die Stände der Landesherr seinen Dank ausspricht. Um die Zustimmung zu den Steuern zu erlangen, sahen sich die Landesherrn veranlaßt, den Ständen Zugeständnisse zu machen; wichtige Rechte, welche dieselben allmählich erlangten, hingen mit dem Steuerbewilligungsrecht zusammen. Der Mißbrauch, der von den Ständen auf solche Weise mit dem Steuerbewilligungsrecht getrieben wurde, war mit ein Hauptgrund für den Verfall dieses Rechts im 17. und 18. Jahrh. Das Streben der erstarbenden landesherrlichen Gewalt ging immer mehr dahin, sich Einnahmequellen zu verschaffen, die von der landständischen Bewilligung unabhängig waren.

Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die Mitwirkung der Reichsgewalt, welche teils durch Gewährung von Privilegien (namentlich bezüglich der Aufschläge), teils durch allgemeine Reichsabschiede eine Verpflichtung der Untertanen, für gewisse Zwecke zu steuern, aufstellte. So gab der Reichsabschied von Augsburg 1530 den Reichsständen das Recht, von ihren Untertanen Hilfe und Steuern zu begehren zum Zweck „der eilen-

den Hilfe gegen den Türken“, und im Nürnberger Abschied von 1543 wurde die Pflicht der Untertanen, zu dem genannten Zweck zu steuern, ausdrücklich ausgesprochen. Der jüngste Reichsabschied von 1654 legte im Anschluß an die Exekutionsordnung von 1555 den Untertanen die Leistung der Kriegssteuern auf und gab den Reichsständen die Befugnis, zu den Kammerzielen und zu den Kosten der notwendigen Festungen, Plätze und Garnisonen von den Untertanen Steuern zu erheben, was das Kommissionsdekret von 1670 auf die Legationskosten zu Reichsdeputations- und Kreisfondenten ausdehnte. Ein Versuch der Reichsstände, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände zu beseitigen, wurde durch kaiserliches Dekret vom 12. Febr. 1671, welches es bei der seitherigen Übung beließ, vereitelt.

Der Zusammenbruch der landständischen Verfassungen infolge der Staatenumwälzung, welche aus der französischen Revolution hervorging, führte, teilweise nach Überwindung des absoluten Staats, zu den beiden Typen des konstitutionellen und des parlamentarischen Staats. In der absoluten Monarchie entscheidet naturgemäß einzig und allein der Wille des „alle Gewalt in sich vereinigenden“ Landesherrn über die Frage, ob und welche Steuer und in welcher Höhe sie erhoben werden soll, wie ja auch dieser Wille von sich aus den ganzen Staatshaushaltsplan feststellt; für ein Recht der Untertanen, in irgend welcher Vertretung Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, ist hier kein Raum. Der konstitutionelle Staat hingegen kennt eine Mitwirkung der Volksvertretung bei Feststellung des Staatsbudgets und der zur Deckung des Einnahmeausfalls erforderlichen Steuern. Die Prüfung des Staatshaushaltsplans gibt die Grundlage für die Steuerbewilligung. Kommt zwischen Regierung und Volksvertretung eine Vereinbarung über das Budget zustande, und bleibt ein Staatsbedarf übrig, welcher durch die von einer Bewilligung des Landtags unabhängigen Staatseinnahmen nicht gedeckt ist, so müssen auch die Mittel durch die Volksvertretung bewilligt werden, welche zu seiner Deckung notwendig sind, wobei dieselbe aber freie Hand hat in der Auswahl der Steuer, durch welche die erforderlichen Mittel beschafft werden sollen. Der Bewilligung des Landtags bedürfen vor allem nicht die Einnahmen des Staats aus seinem Vermögen und aus seinen Erwerbsgeschäften, sodann aus den gesetzlich als ständig fixierten staatlichen Gefällen (Gebühren) und indirekten Steuern; hier kann nur eine Schätzung des mutmaßlichen Ertrags dieser Einnahmen Platz greifen. Dagegen ist regelmäßig vorbehalten das Bewilligungsrecht bezüglich der direkten Steuern (Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer usw.) sowie bezüglich der neu einzuführenden oder zu erhöhenden indirekten Steuern. Einige Verfassungen (Württemberg) stellen für die direkten und indirekten Steuern gleichmäßig den Grundsatz auf,

daß sie nur auf Grund ständischer Bewilligung im Finanzgesetz erhoben werden dürfen, auch wenn hierüber bereits besondere Gesetze bestehen sollten. Bedingungen an die Steuerbewilligung zu knüpfen, ist zumeist untersagt (Bayern, so auch England). Anders steht es mit Auflagen, unter welchen eine Bewilligung nur erteilt wird: würden die beigefügten Bedingungen als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten sein, so würde die Nichterfüllung der in der Auflage übernommenen Verpflichtung die Bewilligung zwar nicht ungeschehen machen, aber die parlamentarische Verantwortung der Regierung nach sich ziehen. Da die Steuerbewilligung zur Ausführung des vereinbarten Budgets geschieht, ist dieses für die Staatsregierung bindend in quanto et quali; sie hat den gesamten Staatshaushaltsetat zu realisieren, d. h. die festgestellten Staatsbedürfnisse durch die übereinstimmend veranschlagten und bewilligten Einnahmen zu befriedigen. Naturgemäß kann die Wirkung der Steuerbewilligung sich nicht auf den Einnahmetat erstrecken; entweder kommen gesetzlich feststehende Einnahmequellen in Frage oder durch die Bewilligung der Steuer neu geschaffene; immer aber hängt der Ertrag, welchen sie liefern, nicht von den Beschlüssen des Landtags ab, sondern von wirtschaftlichen Faktoren. Auch die gesetzlich ihrer Höhe nach feststehenden Ausgaben sind der Wirkung der Steuerbewilligung entzogen. Es gibt nun aber Ausgaben, welche gesetzlich überhaupt nicht notwendig sind, oder bezüglich welcher die Höhe gesetzlich nicht festgestellt ist; hier hat einerseits der Landtag in der Steuerbewilligung freie Hand, andererseits braucht die Staatsregierung nicht alles auszugeben, was im Budget anerkannt wurde, sie darf nur nicht mehr ausgeben, als vereinbart wurde. Dabei ist aber zu betonen, daß die Steuern nicht Zuschüsse zu einzelnen Etatspositionen bilden, sondern den Zuschuß zu dem gesamten Staatsbedarf, so daß es keinen Unterschied macht, ob eine Ausgabe position bis zu einem bestimmten Betrag ihre Deckung aus Einnahmen findet, welche als gesetzlich feststehend der Bewilligung der Volksvertretung entzogen sind. Die vorstehend geschilderten Grundsätze für die Steuerbewilligung bei vereinbartem Budget sind, was ausdrücklich betont werden soll, nicht in allen konstitutionellen Verfassungen geltendes Recht, sie bilden lediglich den überwiegenden Typus des konservativen Konstitutionalismus und erleiden in den einzelnen hierher gehörigen Staaten eine Reihe von Modifikationen, welche mit der Stellung der Volksvertretung zum Budget überhaupt zusammenhängen und nur in den Einzelstaatsrechten besprochen werden können.

Wenn die Vereinbarung über den Staatshaushaltsplan zwischen Regierung und Volksvertretung gelingt, so ist im allgemeinen zwischen dem konstitutionellen und dem parlamentarischen Regime wenig Unterschied; anders, wenn die Vereinbarung mißlingt, sei es überhaupt nicht gelingt

oder zu spät erst erfolgt. Hier wird die Frage zu einer Machfrage zwischen Regierung und Landtag; das parlamentarische System verlangt, daß im Fall nicht zu befeitigender Uneinigkeit der Monarch durch die Wahl von Ministern, welche das Vertrauen der Volksvertretung genießen, die Einigkeit wiederherstellen soll (französisch-belgisches System); das andere System hält daran fest, daß der Landtag auch hier verfassungsmäßig verpflichtet sei, zur Deckung des von ihm anerkannten Staatsbedarfs die notwendigen Steuern zu bewilligen als Pauschsumme zur Bestreitung des Staatsaufwands, mit andern Worten, daß es ein Recht der Steuerverweigerung nicht gebe. Die letztere Ansicht geht davon aus, daß die Meinungsverschiedenheit zwischen Volksvertretung und Regierung bezüglich des Etats nicht die Aufhebung des Staats nach sich ziehen könne, daß vielmehr in diesem Fall die Regierung behufs gesetzmäßiger Fortführung des Staatshaushalts berechtigt sein müsse, einseitig das Budget festzustellen und die Staatsbedürfnisse durch die von ständischer Bewilligung unabhängigen Einnahmen und durch die von den Kammern bewilligten Steuern zu befriedigen. Das parlamentarische System kennt weder Einnahmen noch Ausgaben, zu deren Bewilligung das Parlament gesetzlich verpflichtet wäre, und spricht der Regierung das Recht ab, bei Nichtzustandekommen des Budgets Einnahmen zu realisieren und Ausgaben zu machen; das Budget sei ein Gesetz wie jedes andere Gesetz, und die Einnahmen und Ausgaben seien lediglich für die Budgetperiode bewilligt (lex annua). Es ist nicht zu leugnen, daß das Prinzip des Parlamentarismus theoretisch zur Aufhebung und Suspension von Gesetzen, zur Lahmlegung der Verwaltung führen und wohlverordnete Rechte tief schädigen kann; praktisch bedeutet es, daß die Regierungsgewalt eigentlich nicht beim Monarchen, sondern bei dem Parlament ruht, daß also der Volksvertretung eine überwiegende Stellung im staatlichen Organismus zukommt. Während das bayrische Recht dem Landtag ein Recht der Steuerverweigerung nicht einräumt, ist die Frage im preussischen Recht und im Staatsrecht des Deutschen Reichs nicht unbestritten. Die Lösung der Frage hängt ab von der rechtlichen Qualifikation des Budgets, d. h. von der Stellungnahme zu der Vorfrage, ob die Vereinbarung des periodischen Budgetgesetzes die nach der Verfassung absolut erforderliche Ermächtigung der Staatsregierung durch die Volksvertretung sei zur Erhebung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben, mit andern Worten, ob die Weiterführung der Staatsverwaltung bei nicht vereinbartem Budget ungesetzlich, weil gegen die Verfassung verstößend sei. Das Nähere ist daher in der Lehre vom Budget zu erörtern (s. d. Art. Staatshaushalt), wobei auch die viel verhandelte Unterscheidung zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinn zu behandeln ist. Klar ist, daß jedenfalls das Recht der Steuer-

verweigerung nur so weit reichen kann, als das Recht der Steuerbewilligung geht; würden alle Einnahmen des Staats, auch die Steuern, gesetzlich feststehen, so wäre das Bewilligungsrecht der Volksvertretung ebenso gegenstandslos wie das etwaige Verweigerungsrecht; es muß also wenigstens eine von periodischer Bewilligung abhängige Steuer vorhanden sein, deren Korrelat die beweglichen Ausgaben sind. Die Matrikularbeiträge des Deutschen Reichs sind solche bewegliche Steuern. Verzögert sich die Vereinbarung des Budgets über den Ablauf der Budgetperiode hinaus, so gilt, falls nicht ein besonderes Gesetz erlassen wird, zu meist die Regierung als ermächtigt, zur Ermöglichung der Fortführung der Verwaltung die bisher bewilligten Steuern bzw. eine bestimmte Quote derselben fortzuerheben, wobei auch eine zeitliche Beschränkung dieses Provisoriums sich findet.

Literatur. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs IV (*1901) 481 ff (mit reicher Literaturangabe); Seydel, Bayerisches Staatsrecht II² (auch „Über Budgetrecht“, 1889); A. Wagner, Finanzwissenschaft II (1890); Gaupp, Württembergisches Staatsrecht, 2. Aufl., 80 ff, sowie die Einzelstaatsrechte bei Marquardsen u. Seydel, Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart in Monographien; v. Hefel, Das Budget (1898); Gasser, Das bairische Budgetrecht (1901); Seidler, Budget u. Budgetrecht im Staatshaushalt der konstitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österr. u. deutsche Verfassungsrecht (1885); Gneist, Gesetz u. Budget (1879); Deybed, Zum modernen Staatshaushalt, bei Grünhut XXX u. XXX. [Menzinger, rev. Veufch.]

Steuern. [I. Begriff der Steuer und Abgrenzung der Aufgabe des Artikels. II. Einteilung der Steuern. 1. Direkte und indirekte Steuern, 2. Personal- und Realsteuern, 3. Licititäts- und Repartitionssteuern, 4. Erwerbs-, Besitz-, Verkehrs- und Aufwandsteuern. III. Die einzelnen Steuern nach Gruppen systematisch geordnet. 1. Ertragssteuern, 2. Einkommensbesteuerung, 3. Ergänzungssteuern, 4. Verkehrssteuern, 5. Aufwandsteuern. IV. Kurzgefaßte Steuerstatistik.]

I. Begriff der Steuern. Steuern sind Abgaben, welche der Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften kraft ihrer öffentlichen Autorität den Subjekten der Einzelwirtschaften in einseitig bestimmter Weise und Höhe ohne Rücksicht auf spezielle Gegenleistungen auferlegen zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse des in Frage stehenden Gemeinwesens.

In dieser Definition sind alle Hauptmerkmale der Steuern enthalten. Die Steuern sind Abgaben; das will besagen, daß nur Sachgüter Steuern sein können (Geld oder Naturalien), nicht aber Dienste. Diese Abgaben müssen, um Steuern zu sein, erhoben werden von einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten Körperschaft. Die Steuern werden weder kraft freien Vertrags noch auch kraft freier Willensentscheidung der Steuerzahler, sondern auf staatlichen Befehl erhoben. Dabei bestimmt die öffentliche Körperschaft den

Umfang und die Höhe der Steuer sowie die Art und Weise ihrer Veranlagung und Erhebung in einseitiger Weise. Allerdings kommt insofern auch der Wille der Steuerzahler dabei zum Ausdruck, als beim modernen Verfassungsstaat die Volksvertretung bei der Steuerbewilligung und der Steuergestaltung eine wesentliche Rolle spielt. Das ändert aber nichts an der Tatsache der einseitigen Festsetzung durch den Staat. Alsdann ist zu beachten, daß die Steuern Abgaben sind, welche von den Subjekten der Einzelwirtschaften, seien dies nun physische oder juristische Personen, erhoben werden. Nur von den Einzelwirtschaften können letzten Endes Steuern erhoben werden, da sich das gesamte Wirtschaftsleben einer Nation zusammensetzt aus verbenden Einzelwirtschaften. In diesen letzteren sind die Quellen gegeben, aus denen die Erneuerung und Mehrung des Einkommens entquillt; ohne sie ist ein Einkommen schlechterdings undenkbar. Darum erscheinen die Einzelwirtschaften als Träger der Steuerlast.

Falsch wäre es aber, zu sagen, Steuern seien Abgaben der staatszugehörigen Einzelwirtschaften. Das ist nicht richtig; die tatsächlich in allen Staaten in gewissen Fällen geübte Besteuerung der Ausländer widerspricht einer solchen Fassung.

Eine spezielle Gegenleistung des Staats kommt bei der Steuer nicht in Frage. Nur von einer generellen Entgeltlichkeit kann man sprechen. Aber auch da nicht in der Weise, daß man die Steuerpflicht darauf begründen könnte, da ein solcher Versuch sofort wieder zu individuellen Abwägungen von Pflicht und Leistung führen würde, also zu jenen Fehlern, welche der veralteten Äquivalenztheorie anhafteten. Zugleich wird durch die Regierung einer speziellen Entgeltlichkeit die Grenze gezogen zwischen Steuer und Gebühr. Wo das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit anfängt, da hört der Steuercharakter eines Beitrags auf und die Tatsache der Gebühr ist gegeben.

Endlich gehört noch zum Wesen der Steuer, daß sie zur Befriedigung von Gemeinbedürfnissen dient. Es liegt im Wesen der öffentlichen Körperschaften, besonders des Staats, daß sie einer Reihe von Kollektivbedürfnissen gerecht werden müssen, deren Befriedigung durch den Einzelmenschen überhaupt nicht oder doch nur in sehr unvollkommener Weise möglich ist. Zur Erfüllung solcher Aufgaben müssen Steuern erhoben werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Steuereinnahmen die Hauptmasse der dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel bilden, oder ob sie in ihrer Gesamtsumme hinter andern Einnahmen (Überschüsse von staatlichen Erwerbsanstalten usw.) zurückstehen. In den modernen Großstaaten haben aber die Steuereinnahmen im Nettoetat das wachsende Übergewicht.

Das die wesentlichen Eigentümlichkeiten der Steuern. Über Steuerrecht und Steuerpflicht,

über die Erstreckung der Besteuerung, über die Terminologie, die Grundsätze und Geschichte des Steuerwesens handelt der Art. Besteuerung (Vd I). Im nachstehenden Artikel ist die Frage der Einteilung der Steuern zu behandeln und eine Übersicht über die einzelnen Steuern zu geben. Da einzelne Steuern Gegenstand besonderer Artikel sind, so werden diese lediglich nach ihrer Zugehörigkeit zum systematischen Aufbau angeführt werden unter Verweis auf die entsprechenden Sonderartikel.

II. Was die **Einteilung** der Steuern anlangt, so kann diese unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. So kann man die Steuern einteilen in Natural- und Geldsteuern. Die ersteren spielten in der Vergangenheit eine große Rolle. Heute haben sie für die Kulturstaaten keine Bedeutung mehr, weshalb eine derartige Unterscheidung ebenfalls hauptsächlich historische Bedeutung hat. Nur in unentwickelten Kolonialgebieten kommen Naturalabgaben statt der Geldzahlung auch heute noch vor.

1. Anders verhält es sich dagegen mit der Einteilung in **direkte und indirekte Steuern**. Sie hat nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch eine herrschende Stellung erlangt, sondern sie kommt auch in der Gesetzgebung zur Geltung. Freilich gehen die wissenschaftlichen Meinungen über die Frage, welche Steuern direkte, welche indirekte seien, noch in manchen Punkten auseinander. Und auch in der Gesetzgebung herrscht keine vollkommene Übereinstimmung der Auffassungen. Besonders hinsichtlich einzelner Stempelsteuern und Luxussteuern sowie der Mietsteuern und selbst der Erbschaftsteuer ist dies der Fall. Sie werden bald zu den direkten, bald zu den indirekten Steuern gezählt.

In der Theorie selbst herrscht, wie eben gesagt, keine vollkommene Einigkeit, wenn auch die Unterschiede zwischen den einzelnen Definitionen in der Praxis vielfach nicht besonders groß sind. Die gewöhnliche Unterscheidung knüpft im wesentlichen an die Wortbedeutung an. Die Ausdrücke „direkt“ und „indirekt“ werden dabei im großen und ganzen gleichbedeutend mit „unmittelbar“ und „mittelbar“ gebraucht. Die einen sagen: direkte Steuern sind solche, die **unmittelbar** von dem Steuersubjekt erhoben werden; Steuerzahler und Steuerträger sind eine Person; als indirekte Steuern sind dagegen jene anzusehen, bei denen Steuerzahler und Steuerträger nicht ein und dieselbe, sondern verschiedene Personen sind. Das Charakteristische der indirekten Besteuerung liegt nach dieser Meinung darin, daß die Steuern letzten Endes von einem andern getragen werden, als von dem, bei welchem der Staat sie erhebt.

Gegen diese Meinung wendet man mit Recht ein, daß die Überwälzungsvorgänge äußerst kompliziert sind, was zur Folge hat, daß im einzelnen Fall die Beurteilung sehr schwer ist. Zudem könnten auch solche Steuern, die allgemein als

direkte Steuern anerkannt sind, abgewälzt werden. Um diesem Einwand zu begegnen, haben andere Theoretiker noch das Moment der staatlichen Absicht hinsichtlich der Überwälzung hinzugefügt. Danach sind dann „direkte Steuern solche, wo nach der Vorausicht bzw. nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der Steuerträger ist, wo also eine Überwälzung auf andere nicht vorausgesetzt oder gar gewünscht, mitunter selbst gesetzlich verboten oder mit Strafen bedroht wird; indirekte sind umgekehrt solche, wo der Steuerzahler voraussetzungsweise nicht der Steuerträger ist, oder selbst absichtlich es nicht sein soll, sondern wo eine Überwälzung auf andere vorausgesetzt und gewünscht, ja ebenfalls wohl selbst durch Gebot zu erreichen gesucht wird“ (Wagner im Handbuch von Schönberg).

Eine derartige Begriffsbestimmung gibt den Unterschied zwar ziemlich genau wieder, schließt sich aber zu sehr an die staatliche Normierung an. Diese ist aber nicht überall die gleiche.

Dem Wesen nach deckt sich mit der eben genannten Unterscheidungsweise jene von Schäffle, der zwischen Trag- und Vorschußsteuern unterscheidet und dabei unter Tragsteuern solche versteht, welche die Durchschnittsteuerkraft belasten, während die Vorschußsteuern die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisieren. — Andere Theoretiker gehen bei der Begriffsfestlegung von ganz andern Gesichtspunkten aus. So bezeichnen besonders französische Theoretiker die direkten Steuern als solche, welche nach einer Namenliste, nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden (Katastersteuern), die indirekten als solche, welche an bestimmte Vorgänge und Dinge anknüpfen (Tarifsteuern). Hoffmann unterscheidet Steuern auf Besitz (direkte) und auf Handlungen (indirekte Steuern). Ricca-Salerno und Willgren legen als Unterscheidungsmerkmal zugrunde die unmittelbare oder mittelbare Äußerung der Steuerfähigkeit. Danach sollen direkte Steuern jene sein, deren Objekte unmittelbar die Steuerquelle angeben, indirekte, die vom Steuerpflichtigen aus seinen allgemeinen wirtschaftlichen Mitteln entrichtet werden und darum nur unmittelbar mit der Steuerquelle zusammenhängen (vgl. Hedel, Finanzwissenschaft I 141; dort eine gute, kurze Zusammenstellung).

Wissenschaftlich wohl die beste Unterscheidung ist jene von Conrad. Er begründet seine Einteilung nach dem Grundprinzip der Leistungsfähigkeit und bezeichnet als direkte Steuern diejenigen, bei denen man von den Einnahmen resp. dem Besitz unmittelbar auf die Leistungsfähigkeit schließt, als indirekte dagegen jene, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und damit indirekt auf die Leistungsfähigkeit einen Schluß zieht. Diese Unterscheidung dürfte sachlich wohl die beste sein. Sie ist mit den oben angeführten, welche an die Überwälzung anknüpfen, eng verwandt,

hat aber vor ihr den Vorzug, daß sie das Unterscheidungsmerkmal nicht in äußern Erscheinungen, sondern im innern Wesen der Steuern sucht. Praktisch werden nach dieser Definition allerdings — mit ganz wenigen Ausnahmen — dieselben Steuern zu den direkten zu zählen sein, wie nach der Begriffsbestimmung, die das Zusammenreffen von Steuerzahler und Steuerträger für die direkte Besteuerung maßgebend sein läßt.

2. Eine weitere Unterscheidung ist die in Personal- und Realsteuern. Es ist klar, daß eine jede Steuer von irgend einer Person entrichtet werden muß, daß ein Steuersubjekt gegeben sein muß. Ebenso ist es selbstverständlich, daß alle Besteuerung gewisse Besitz- oder Einkommensobjekte zur Voraussetzung hat. Wenn man dennoch zwischen Subjekt- und Objektsteuern oder (was dasselbe ist) zwischen Personal- und Realsteuern unterscheidet, so kann es sich nur um eine in äußern Momenten, in der Veranlagung begründete Unterscheidung handeln. Der Unterschied ist kurz folgender: Bei der Personal- oder Subjektbesteuerung geht man von der Person als solcher aus und schließt die Leistungsfähigkeit aus der sozialen und wirtschaftlichen Stellung derselben. Bei der Real- oder Objektbesteuerung kommt die Person des Steuerpflichtigen erst in zweiter Linie. Zunächst werden hier die Steuerobjekte, die Ertragsquellen und deren Bestandteile (Grundbesitz, Hausbesitz, Gewerbebetrieb usw.) sowie das Vermögen ins Auge gefaßt. Aus ihnen schließt man auf die Leistungsfähigkeit des Inhabers, des Steuersubjekts.

Zu den Personalsteuern gehören die Kopf- und Klassensteuern (auch Herd-, Familien- und Hausstandssteuern) sowie die Einkommensteuer und die personale Vermögenssteuer. Als Realsteuern sind zu nennen die eigentlichen Vermögens- und die Ertragssteuern.

3. Nach der Art der Auflegung kann man die Steuern einteilen in Repartitionssteuern (kontingentierte Steuern) und Quotitätssteuern. Bei den Repartitionssteuern wird diejenige Summe, welche durch eine Steuer aufgebracht werden soll, vor der Steuererhebung festgesetzt und die so festgesetzte Summe alsdann auf die einzelnen steuerpflichtigen Personen oder Objekte verteilt (reparitiert). Man schreibt also von oben nach unten vor. Der Steuerfuß ergibt sich erst am Schluß der ganzen Operation.

Bei den Quotitätssteuern dagegen wird der zu erhebende Steuerfuß (oder Steuerfuß) von vornherein festgesetzt. Er ist meist in Prozenten ausgedrückt, kann in Klassen und Staffeln gestuft sein und kommt bei jeder steuerpflichtigen Person oder jedem Steuerobjekt zur Anwendung. Die Summe aller Steuerschuldigkeiten der einzelnen Pflichtigen ergibt dann den Gesamtsteuerertrag. Es ist also der gerade umgekehrte Gang wie bei der Repartitionssteuer. Während bei der letzteren das Ergebnis von vornherein bekannt ist, erhält

man bei der Quotitätssteuer die aufgebrauchte Steuersumme erst durch Zusammenaddierung der Einzelleistungen.

4. Endlich spricht man von Erwerbs- und Besitzsteuern, von Verkehrs- und Aufwandsteuern. Ihre Bedeutung ist klar und kommt schon in der Bezeichnung deutlich genug zum Ausdruck. Während die Erwerbsbesteuerung die Einkünfte einer Wirtschaft entweder in Form der Ertrags- oder der allgemeinen Einkommensteuer oder endlich durch ein aus beiden Steuerarten zusammengesetztes System erfaßt, richten sich die Besitz- oder Vermögenssteuern an den vorhandenen Vermögensbestand, oder sie knüpfen an Vorgänge an, durch welche eine Mehrung des Vermögensstammes, ein Vermögenszuwachs eintritt. Das letztere ist der Fall bei der Erbschafts- und Wertzuwachsbesteuerung.

Die Verkehrssteuern werden erhoben beim Vermögens- und Wertverkehr. Es besteht dabei die nicht unbegründete Annahme, daß bei derartigen Verkehrsakten eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrunde liegt.

Die Aufwandbesteuerung endlich betrachtet die Konsumtätigkeit als die Äußerung einer momentan vorhandenen individuellen Leistungsfähigkeit und begründet damit den steuerlichen Zugriff.

III. Die einzelnen Steuerarten in systematischer Gruppierung. 1. Die Ertragssteuern. Die spezifische Eigentümlichkeit der Ertragsbesteuerung besteht darin, daß man von der steuerzahlenden Persönlichkeit und ihrer allgemeinen Lage zunächst absteht und sich an das Objekt, an die Quelle hält, aus welcher der Steuerzahler Einkommen bezieht. Das Ertragsobjekt erscheint als etwas Selbständiges, vom Steuersubjekt bis zu einem gewissen Grad losgelöstes. Das Persönlichkeitsmoment, das im Erwerbsleben eine so große Rolle spielt, tritt bei dieser Konstruktion zurück. Die Existenz eines Ertragsobjekts wird als hauptsächlichste Grundlage für den Ertrag angesehen; die menschliche Tätigkeit wird nicht individuell gewertet.

Die notwendige Folge ist, daß bei Festlegung der Steuerpflicht von äußeren Merkmalen ausgegangen wird. So wird bei Festlegung der Grundsteuerbeträge die Größe des Grundstücks, die Bonität und die Betriebsweise zugrunde gelegt; die Gewerbesteuerpflicht richtet sich nach der Anzahl der Arbeiter, der vorhandenen Maschinen oder sonstiger Betriebsmittel, des Anlage- und Betriebskapitals oder sonstiger Merkmale usw.

Des weiteren ist ein Kennzeichen der Erwerbsbesteuerung die Annahme von Durchschnittswerten. Nicht der faktische Jahresertrag wird ermittelt, sondern ein Durchschnittsertrag wird angenommen. Die Aufstellung solcher Durchschnittswerte kann mit großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein. Bei den wichtigsten Ertragssteuern, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, ist das auch der Fall. Darum erfolgt die

Veranlagung auch für eine größere Zeitstrecke, die sich so weit ausdehnen kann, daß die veranlagten Sätze noch bestehen zu einer Zeit, wo die Ertragsverhältnisse eine fundamentale Umgestaltung erfahren haben. So kommt es vor, daß die Grundsteuer noch jahrzehntelang zu den alten Sätzen erhoben wird, nachdem die alten Betriebssysteme verlassen und ganz neue zur Durchführung gelangt sind. Eine große Stetigkeit der Steuerfüße gehört ebenfalls zu den Merkzeichen der Ertragsbesteuerung.

Schließlich noch eine Eigentümlichkeit dieser Steuergattung: sie gestattet eine Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse des Steuerzahlers nur in sehr beschränktem Maß.

Die Vorteile und Nachteile der Ertragsbesteuerung lassen sich aus diesen Tatsachen ziemlich leicht erkennen.

Vorteile. a) Die Anknüpfung an das Objekt läßt eine von Sachverständigen nicht allzuschwer auszuführende Schätzung des Ertrags zu. Man ist dabei nicht abhängig von Steuererklärungen, bei welchen nur zu leicht Hinterziehungen unterlaufen. Wieviel ein Acker von bestimmter Größe, Lage und Güte an Ertrag liefert, läßt sich ohne allzu große Schwierigkeiten durch Schätzung annähernd ermitteln. Eine Defraudation der Steuer ist dann nicht möglich. b) Die Erträge sind gleichmäßig, keinen größeren Schwankungen ausgesetzt, weil die Veranlagung für längere Zeitabschnitte geschieht. Der Staat kann mit großer Sicherheit auf die Erträge rechnen. c) Einmal veranlagt, verursacht die Verwaltung und Erhebung dieser Steuer keine großen Kosten. d) Die Eintreibung dieser Steuer macht keine besondern Schwierigkeiten, weil das Ertragsobjekt als Pfand dienen kann. e) Ein lästiges Eindringen in die privaten Verhältnisse ist meist nicht nötig. f) Durch Verteilung der von einem Subjekt zu zahlenden Steuern auf verschiedene Objekte (Grund und Boden, Gewerbebetrieb, Kapitalrenten usw.) wird die Steuer weniger schwer empfunden als eine Einkommensteuer, besonders dann, wenn das fundierte Einkommen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit schärfer herangezogen wird wie das unfundierte.

Nachteile. a) Die individuelle Leistungsfähigkeit wird nicht berücksichtigt. Es werden nicht die wirklich erzielten Erträge, sondern Durchschnittserträge zur Steuer herangezogen; wer den Durchschnitt nicht erreicht, wird zu schwer, wer ihn überschreitet, zu leicht belastet. b) Schuldzinsen dürfen meist nicht abgezogen werden, was gegen das Prinzip der Gerechtigkeit verstößt. c) Wenn auch die Stabilität der Erträge vom Standpunkt der sichern Budgetgestaltung einen Vorteil bedeutet, so liegt umgekehrt in der schweren Beweglichkeit der Ertragssteuern ein großer Mangel; die Erträge wachsen nicht entsprechend der zunehmenden Steuerkraft. So bleiben die Steuerfüße bei der Grundsteuer oft jahrzehntelang dieselben,

obwohl die wirtschaftlichen Erträge bedeutend gewachsen sind. d) Es ist sehr schwer, das Ertragssteuersystem vollständig zu gestalten, das ganze Einkommen durch die verschiedenen Steuern zu treffen. Sollen die Ertragssteuern dem Prinzip der Vollständigkeit gerecht werden, so ist notwendig, in das Ertragssteuersystem Steuerarten einzugliedern, welche dem Ertragssteuerprinzip eigentlich fremd sind, z. B. die spezielle Einkommensteuer und (bis zu einem gewissen Sinn) die Kapitalrentensteuern. Auch mit andern Elementen, die speziell der Einkommensbesteuerung eignen, wird das Ertragssteuersystem durchsetzt, damit der Widerspruch mit den Grundätzen der modernen Besteuerung nicht zu schroff zutage tritt.

Als Ertragssteuern sind zu nennen: a) die Grundsteuer, b) die Haus- oder Gebäudesteuer, c) die Gewerbesteuer, d) die Kapitalrentensteuer, e) die Arbeitsertragssteuer. Dazu treten dann noch verschiedene Sondergewerbesteuern.

a) Die Grundsteuer (s. Bd II, Sp. 958 ff.).

b) Die Haus- oder Gebäudesteuer (s. Bd II, Sp. 963 f.).

c) Die Gewerbesteuer (s. Bd II, Sp. 727 ff.).

d) Die Kapitalrentensteuer. Zweck: Besteuerung des Leihkapitals resp. der daraus fließenden Erträge (Zinsen, Renten); das in Boden, Häusern, Gewerbebetrieben festgelegte Kapital unterliegt nicht der Kapitalrentensteuer. Darin ist der Hauptunterschied zwischen Kapitalrenten- und Vermögenssteuer zu sehen. Die Kapitalrentensteuer ist eine der jüngsten Ertragssteuern, da sie erst Eingang finden kann, wenn die Kapitalleihe einen großen Umfang angenommen hat, also bei stark entwickelter Kreditwirtschaft. Die Erfassung der steuerpflichtigen Kapitalien kann auf direktem und indirektem Weg erfolgen. Im letzteren Fall wäre die Steuer zu erheben beim Schuldner, der dann ermächtigt würde, die ausgelegte Steuer-summe von dem Zins zurückzuhalten. In allgemein umfassender Weise praktisch nicht möglich. Dagegen ist die indirekte Kapitalrentensteuer in beschränkter Weise möglich als *Couponsteuer*. Da aber die Gefahr der Kapitalabwanderung und Kreditverteuerung damit verbunden ist, so ist dieser Steuermodus unratam. Bei der direkten Form der Kapitalrentensteuer wird das Leihkapital resp. die daraus fließende Rente entweder durch Steuerkommissionen geschätzt oder es wird Deklaration verlangt. Im letzteren Fall müssen auf Hinterziehungen Strafen gesetzt werden. Die Deklaration ist aber schon ein Fremdelement in der Ertragsbesteuerung.

Gesetzgebung. Preußen hat nie eine Kapitalrentensteuer gehabt. In Bayern bildete die Kapitalrentensteuer bis zur Steuerreform von 1910 ein wichtiges Glied im Ertragssteuersystem. Nach Einführung der Einkommensteuer in Bayern kommt der Kapitalrentensteuer mehr die Rolle einer Ergänzungsteuer zu. Steuerfüße: die Steuer beträgt bei Renten von 70—100 M 1%, von

100—400 M $1\frac{1}{4}\%$, 400—700 M $1\frac{1}{2}\%$, 700—1000 M $1\frac{3}{4}\%$, über 1000 M 2% . Befreiungen bei niederm Einkommen, Erleichterungen bei einem Gesamteinkommen bis 3000 M . Die württembergische Kapitalrentensteuer, die ebenfalls Ergänzungssteuercharakter trägt, hat die Eigenart, daß der Steuerfuß jedesmal im Finanzgesetz festgelegt wird. In Elsaß-Lothringen beginnt die Steuer bei Renten über 100 M ; Steuerfuß $3\frac{1}{2}\%$. Kapitalrentensteuern bestehen noch in Mecklenburg-Schwerin (Zinsensteuer), in Sachsen-Altenburg und Anhalt.

e) Die **Arbeitsvertragssteuer** (auch Lohn-, Besoldungs-, Berufs- und Verfassungseinkommensteuer oder spezielle Einkommensteuer genannt) bezweckt die Erfassung derjenigen Einkommensteile, welche aus einem Dienstverhältnis oder aus der Übung eines freien Berufs herfließen: Löhne, Gehälter und Honorare der Ärzte, Schriftsteller, Rechtsanwälte usw., sofern die letzteren nicht schon bei der Gewerbesteuer miteingeklagt werden. Als Schlüsselstein der Ertragssteuersysteme ist die Arbeitsvertragssteuer notwendig. Sie muß aber mit Vorsicht veranlagt werden. Denn hier handelt es sich, im Gegensatz zu den andern Ertragssteuern, um un- und fundiertes Einkommen, das weit weniger steuerfähig ist als das fundierte Einkommen. Darum Freilassung niedriger Lohnbezüge. Die Befreiung der Staatsbeamten von der Steuer wird von der neueren Steuerlehre verworfen. Wenn man für die Freilassung der Beamtengehälter geltend gemacht hat, der Staat kürze widerrechtlich durch eine Besteuerung die den Beamten zugesicherten Gehälter, so beruht eine solche Behauptung auf einem großen Fehler, nämlich auf der Verwechslung zweier innerlich vollkommen getrennter Rechtsakt. Der Beamte ist Staatsdiener und bezieht als solcher Gehalt; er ist aber auch Staatsuntertan und unterliegt als solcher dem Besteuerungsrecht des Staats.

Die Feststellung der Steuerpflicht geschieht hier am besten durch Deklaration. Ausnahmen sind möglich bei Beamtengehältern, Pensionen, Arbeitslöhnen (Meldepflicht des Arbeitgebers).

Eine Arbeitsvertragssteuer besteht noch in Elsaß-Lothringen und Mecklenburg. Elsaß-Lothringen: Der Lohn- und Besoldungssteuer sind unterworfen die Bezüge aus öffentlichen oder privaten Dienstverhältnissen, aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder ähnlicher Tätigkeit, sofern diese Bezüge nicht bloß vorübergehend und nebensächlich sind oder anderweitig der Besteuerung schon unterliegen. Betragen diese Dienstbezüge zusammen mit sonstigen Einkommen nicht mehr als 700 M , so tritt Befreiung ein. Frei sind ferner der Lohn der Hausdienstmoten, Krankengelder, Invaliden-, Alters- und Unfallrenten und ähnliche Bezüge. Steuerfuß: $1,9\%$; Ermäßigungen sind statthaft, wenn das Gesamteinkommen 3000 M nicht übersteigt. Bei Bezügen über 2000 M tritt Fassionspflicht ein. In Elsaß-

Lothringen besteht auch eine spezielle Besteuerung ausländischer Lohnarbeiter (Saisonarbeiter). Sie beträgt 5—15 M , je nach der Zahl der Arbeitstage, und wird vom Arbeitgeber erhoben, der sie am Lohn abzuhalten hat.

Sondergewerbesteuern. Außer der allgemeinen Gewerbesteuer kommen auch noch besondere Steuern auf einzelne, bestimmte Gewerbearten vor. Diese Sondergewerbesteuern erklären sich zum Teil historisch, indem sich bestimmte Abgaben aus alter Zeit erhalten haben (z. B. Bergwerksabgabe), zum Teil sind sie in der Eigenart des Betriebs und in gewerbepolitischen Rücksichten begründet (z. B. Hausiersteuer, Warenhaussteuer). Die wichtigsten Arten sind:

Lizenzen. Es sind dies Abgaben, die erhoben werden vom Betrieb gewisser Gewerbe oder vom Verkauf bestimmter Waren. Sie stehen nicht selten zwischen Gewerbe- und Aufwandbesteuerung. Besonders vertreten in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland; doch auch in Italien, Spanien usw. In Deutschland ohne nennenswerte Bedeutung. Sehr bedeutend sind die Lizenzen in England, wo sie zum Teil Ergänzungen zu den Verbrauchssteuern bilden, zum andern Teil sich aber als spezielle Gewerbesteuern darstellen. Zu den letzteren sind zu rechnen die Lizenzen der Hausierer, Pfandleiher, Auktionatoren, Taxatoren, Rechtsanwälte u. ä.

Wandergewerbe- oder Hausiersteuer. Da sich dieses Gewerbe wegen seiner Eigenart nicht so leicht in die allgemeine Gewerbesteuer eingliedern läßt, da anderseits das Hausiergewerbe dem Handwerk und Kleinhandel eine erhebliche Konkurrenz zu machen imstande ist, so sind in manchen Staaten eigne Hausiersteuern eingeführt worden. Die Hausiersteuer hat einen bedeutsamen sozialpolitischen Einschlag, indem sie eine Erschwerung und Einengung des Hausierhandels beabsichtigt. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch Lösung eines Gewerbescheins. — In Preußen beträgt die Steuer in der Regel 48 M für jedes Jahr; sie kann aber bis auf 6 M herabgesetzt, bei bedeutendem Umfang des Betriebs bis auf 144 M erhöht werden. Hausindustrielle, welche selbstverfertigte Waren in nicht größerer Entfernung als 15 km im Umkreis ihres Wohnorts zum Verkauf anbieten, sind steuerfrei. Wandrerlager und Wanderauktionen unterliegen außerdem noch einer weiteren, von den Gemeinden zu erhebenden Steuer in Höhe von 30, 40 und 50 M pro Woche. In einer ganzen Reihe von Einzelstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und 17 kleineren Staaten) ist das Hausiergewerbe mit einer Sondersteuer belegt, mit der fast überall auch eine Besteuerung der Wandrerlager verbunden ist.

Die Warenhaussteuer. Es handelt sich um eine Sonderbesteuerung der kapitalistischen Großbetriebe des Detailhandels. Sie wird meist mit sozialpolitischen Rücksichten begründet, indem man durch eine Vorbelastung des Großbetriebs

den kleinen Händler begünstigen, die Weiterentfaltung des Warenhauses aber erschweren will. Eine derartige Begründung wird von einzelnen Finanztheoretikern schroff abgelehnt. Die Steuer braucht aber gar nicht in dieser Weise begründet zu werden. Es läßt sich vielmehr eine Warenhaussteuer sehr wohl rechtfertigen mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit. Weil beim Warenhaus eine ganz besondere Leistungsfähigkeit zutage tritt, ist auch rein finanzpolitisch ein besonderer Zugriff möglich.

Die Besteuerungsform ist sehr verschieden: a) Die Branchensteuer. Von einem gewissen Betriebsumfang ab müssen die Warenhäuser eine Sonderabgabe entrichten und dürfen dann eine bestimmte Anzahl von Warengattungen führen. Bei Hinzufügung einer neuen Branche müssen Zuschläge gezahlt werden. b) Filialsteuer, wenn das großkapitalistische Unternehmen durch Filialen betrieben wird. c) Besteuerung nach der Zahl des Hilfspersonals. d) Umsatzsteuer. Der Bruttoumsatz wird ermittelt und danach die Steuer erhoben.

Gesetzgebung. Preußen: Die Warenhaussteuer beginnt bei einem Jahresumsatz von 400 000 M. Hier beträgt der Steuersatz 1%; dann steigt derselbe in Staffeln und erreicht bei über 1 000 000 M Umsatz die Höhe von 2%. Der Staat veranlagt die Steuer; der Ertrag fließt den Kommunen zu. Weit höher ist die Warenhaussteuer in Bayern, wo sie zwischen 1% und 7% des Umsatzes sich bewegt. Die Warenhäuser sind außerdem besonderen Steuern unterworfen in Sachsen, Württemberg, Baden, Anhalt und Braunschweig. Im letztgenannten Staat ist die Steuer eine reine Zwecksteuer; die Erträge müssen zur Förderung des Mittelstandes verwendet werden.

Die Bergwerksabgabe. Sie erklärt sich mehr historisch aus dem staatlichen Bergregal. Bei Verleihung des Betriebsrechts verlangte der Staat Abgaben, die sich zum Teil erhalten haben. So haben Bayern und Sachsen Grubensfeldabgaben, Braunschweig hat eine Steuer nach dem Rohertrag: $1\frac{1}{2}\%$. In andern Staaten findet sich eine Kombination von Grubensfeldabgabe und Ertragssteuer. Im allgemeinen ist die Bergwerkssteuer heute nicht mehr bedeutend.

Eine Eisenbahnabgabe haben Preußen (1907 Ertrag 0,4 Mill.), Sachsen-Weimar und einige andere Kleinstaaten. Sie hat finanziell nicht viel Bedeutung und kommt bloß da in Betracht, wo ein Teil des Eisenbahnnetzes sich im Privatbesitz befindet.

Bremen hat eine Firmensteuer, die Kaufleute und genossenschaftliche Unternehmungen trifft. Sie ist Repartitionssteuer und beträgt 600 000 M.

Wie diese kurzgefaßten Darlegungen zeigen, haben die Ertragssteuern oder, wie sie zuweilen auch genannt werden, die Realsteuern auch heute noch eine ziemlich große Bedeutung. Die dominierende Stellung im Steuerwesen aber haben sie

verloren. Nur in Elsaß-Lothringen und Mecklenburg besteht noch ein reines Ertragssteuersystem, nachdem Bayern durch seine neue Finanzreform gleichfalls zur Einkommensteuer übergegangen ist. Die Personalsteuern, vor allem die Einkommensteuer, nehmen gegenwärtig die erste Stelle ein. Die Ertragssteuern kommen daneben als wichtige Ergänzungssteuern in Betracht, die teils als staatliche Steuern in veränderter Form weiter bestehen, teils den Kommunen überlassen sind (Preußen!). Als Kommunalsteuer eignen sich die Ertragssteuern besser. Infolge des engen Erstreckungskreises können sie von der Kommune öfter neu veranlagt werden. Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen kann besser gewürdigt und dementsprechend können die Ertragssteuern mehr im Sinn einer Personalbesteuerung fortgebildet werden.

2. Die Personalsteuern (Einkommen- und Vermögenssteuer) sind in ihre heutige überragende Stellung innerhalb des Steuersystems eingerückt worden infolge ihrer Vorzüge. Sie gestatten theoretisch am besten die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Indem alle Teile des Einkommens als Ganzes der Besteuerung unterworfen wird, werden (theoretisch) alle Erträgnisse erfasst, was beim Ertragssteuersystem schwer durchführbar ist. Das Prinzip der Progression (resp. Degression) kann in umfassender Weise angewendet werden. Die Freilassung niederer Einkommen ist leicht durchführbar. Auch können die sonstigen Verhältnisse der steuerpflichtigen Persönlichkeit berücksichtigt werden (Pinderzahl, Krankheit, Unglücksfälle usw.). Die Anpassung der Steuer an die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers wird dadurch besonders erleichtert, daß sich die Personalsteuern eben an das Steuersubjekt wenden, nicht wie die Realsteuern an das Steuerobjekt. Dazu kommt, daß diese modernen Personalsteuern leicht beweglich sind. Die Steuersätze können im Bedarfsfall ohne besondere Schwierigkeiten erhöht werden. Die Erhöhung bringt keine Ungerechtigkeiten mit sich, da die Steuer allgemein ist und durch Progression die nötige Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich Schwächeren gewahrt bleibt. In Kriegsfällen können diese Steuern, besonders eine gut veranlagte Vermögenssteuer, wichtige Dienste tun, da lediglich eine vorübergehende Erhöhung der Sätze notwendig ist, um rasch entsprechende Einnahmen zu erzielen. Schließlich werden solche Steuern mit fortschreitendem Wohlstand von selbst entsprechend höhere Erträge abwerfen, ohne daß eine Emporsetzung der Sätze notwendig wird.

Gegenüber diesen Vorteilen werden als Nachteil angeführt: das notwendige Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerzahler, die Möglichkeit der Überspannung der Steuer infolge ihrer leichten Dehnbarkeit und die Desraubationsgefahr. Der erste Einwand verliert an Erheblichkeit mit dem Fortschreiten der kulturellen, geistigen und

sittlichen Entwicklung eines Volks. Je weiter es in dieser Hinsicht fortgeschritten ist, desto mehr wird die Einsicht in die Staatsnotwendigkeiten den Widerwillen des Volks zurückdrängen. Das zweite Bedenken wird zum größten Teil beseitigt durch die Wirksamkeit der Parlamente in den konstitutionellen Staaten, die eine Überspannung der Steuerfäße hinten halten können. Wichtig dagegen ist der dritte Einwand. Die Defraudationsmöglichkeiten sind besonders bei den Personalsteuern vorhanden, in viel höherem Grad als bei den Realsteuern. Es ist deshalb Aufgabe der Steuerpraxis, nach Möglichkeit den Hinterziehungsversuchen entgegenzuwirken durch Kontrollmaßregeln, Steuerstrafen usw. Weit mehr als diese Mittel aber wirkt das Erstarren der Steuermoral, des staatsbürgerlichen Gewissens.

Von den modernen Personalsteuern sind wichtig die Einkommen- und Vermögenssteuer. Die älteren Personalsteuern hatten eine rohe Gestalt und unsozialen Charakter. Es sind dies die Kopfsteuer und verwandte Steuerformen.

Die Kopfsteuer. Hier wird eine Unterscheidung nach Einkommensgrößen nicht gemacht. Jede Einzelperson ist mit dem gleichen Betrag steuerpflichtig. Doch ist dieses Prinzip nicht allgemein. Es kommt vor, daß Kinder bis zu einem gewissen Alter, Greise und Frauen sowie einzelne Privilegierte steuerfrei sind. Auf niedriger Wirtschaftsstufe werden wegen der großen Gleichförmigkeit der Besitz- und Einkommensverhältnisse die Ungerechtigkeiten dieser Steuerform nicht so sehr empfunden; bei stärkerer wirtschaftlicher Differenzierung aber wird diese rohe Besteuerungsform bald drückend und unzureichend.

In früheren Zeiten hatten die meisten Länder solche Kopfsteuern, die entweder regelmäßig erhoben wurden oder als außerordentliche Abgaben in Zeiten besonderer Not (Kriegssteuern). Als Kriegsteuer erhielt sich die Kopfsteuer vereinzelt bis ins 19. Jahrh. Als ordentliche Steuer aber verschwand sie seit dem 16. und 17. Jahrh. in den meisten europäischen Staaten. Dagegen bestand sie in Rußland weiter. Sie wurde dort aufgelegt nach „Revisionsseelen“. Nach Maßgabe der bei den einzelnen Volkszählungen ermittelten Einwohnerzahl wurden die Steuerkontingente für die einzelnen Gemeinden festgesetzt. Die Gemeinden selbst hatten dann dieses Kontingent auf die Einwohner zu verteilen nach dem Herkommen und nach der Größe des genutzten Gemeindefandes. Nachdem die Kopfsteuer zuletzt nur noch eine Besteuerung des Bauernstandes gewesen war, wurde sie 1885 für das europäische Rußland aufgehoben.

In der Gegenwart bestehen noch Kopfsteuern im Orient und in einzelnen Kolonien. So erhebt Deutschland eine Kopfsteuer von der männlichen Bevölkerung (mit Ausnahme der Kinder) auf Samoa, Frankreich eine solche in Madagaskar, Tahomey u. dgl.

Der Form nach mit den Kopfsteuern verwandt sind die Matrikularbeiträge und ähnliche Umlagen, die nach der Kopfszahl der Bevölkerung festgesetzt werden. So auch die Matrikularbeiträge des Deutschen Reichs. Doch besteht diese Verwandtschaft lediglich der Form, nicht der Sache nach. Die Summen, welche die Einzelstaaten in Form von Matrikularbeiträgen an das Reich abführen müssen, werden zwar nach Maßgabe der Bevölkerungszahl aufgelegt, aber sie werden nicht von den einzelnen Untertanen erhoben, sondern aus den Staatseinkünften der einzelnen Teilstaaten entnommen. Diese Staatseinkünfte setzen sich dann zusammen aus Erwerbseinkünften, Gebühren, Steuern. Unter den sämtlichen Steuern der Einzelstaaten aber ist keine einzige Kopfsteuer. Darum ist die vielfach verbreitete Meinung, die Matrikularbeiträge hätten einen kopfsteuerartigen Charakter, vollkommen falsch.

Die roheren Formen der personalen Vermögenssteuer. In den früheren Jahrhunderten fanden sich vielfach Steuern, welche den Charakter von Personalsteuern trugen und das Vermögen treffen sollten. Allerdings in primitiver Weise. So die Herdsteuer. Das Vermögen wurde nicht geschätzt; es wurde vielmehr aus der Tatsache des Besitzes einer Herdstelle auf das damit verbundene Haus und das sonstige Vermögen geschlossen. Unterschiede wurden vielfach überhaupt nicht gemacht; der reiche Mann zahlte ebensoviel wie der Arme. Herdsteuer, Rauchpfennig, Rauchpfund, Heimstättengeld wurde die Steuer genannt. Sie war leicht durchführbar, aber sehr unsozial, ja drückend, sobald ein einigermaßen bedeutsamer Betrag herausgewirtschaftet werden sollte. Auch jene Steuern, die da anknüpften an Hufe und Haus und Viehbestand, sind hierher zu zählen (Hufenschuß, Siebelschuß, Viehsteuer).

Einen wichtigeren Fortschritt stellen demgegenüber dar die abgestuften Personalsteuern. Statt der einheitlichen Steuerfäße pro Kopf tritt jetzt eine Staffelung ein nach verschiedenen Gesichtspunkten, die wenigstens die größten Ungerechtigkeiten der Kopfsteuer beseitigen soll. Es ist die Hinüberbildung von der Kopfsteuer zur Klassensteuer. Bei der letzteren wird eine Klassifikation der ganzen Bevölkerung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein bekanntes Beispiel dieser Art ist die preussische Klassensteuer von 1820/21. Sie bezweckte die Besteuerung des platten Landes. Es wurden vier Hauptstufen mit je drei Unterabteilungen gebildet. Die Klassenfäße betragen: 1. Klasse 144, 96, 48 Taler; 2. Klasse 24, 18, 12 Taler; 3. Klasse 8, 6, 4 Taler; 4. Klasse 3, 2, 1½ Taler. Im Jahr 1851 wurde dann die Klassensteuer auf die Einkommen bis 3000 M beschränkt, die Fäße wurden verfeinert, die höheren Einkommen (über 3000 M) aber der klassifizierten Einkommensteuer unterstellt (vgl. d. Art. Einkommensteuer Bd I, Sp. 1495 ff).

Die **Vermögenssteuer** ist die älteste unter den direkten Steuern. In Griechenland war sie bekannt, desgleichen im alten Rom (s. Bd I, Sp. 826). Dann wurde sie seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wieder bedeutsam. Anfangs ist auch die Vermögenssteuer nur eine außerordentliche Steuer, die da erhoben wird in Zeiten besonderer Not. Dann kehrt sie häufiger wieder, um schließlich zu einer regelmäßigen Abgabe zu werden. Nicht vom mittelalterlichen Kaiserreich wird diese Steuer aufgenommen und ausgebildet, sondern von den Städten und den Territorialstaaten. Es ist daher auch begreiflich, daß man nicht von einer einheitlichen Entwicklung der mittelalterlichen Vermögenssteuern sprechen kann. Die Entwicklung ist zeitlich und örtlich sehr verschieden gewesen. Auch die Benennung ist nicht einheitlich. Die Vermögenssteuer ist im Mittelalter bekannt unter dem Namen **Schoß**, **Losung**, **Schätzung**, **Bede** usw. Die Sätze waren oft sehr hoch, die Steuer darum manchmal drückend. Die Veranlagung erfolgte nach den eiblichen Steuererklärungen der Bürger (Geldsteuern). In den Städten, wo das bewegliche Vermögen seinen Sitz hatte, entwickelte sich die Vermögensbesteuerung am ersten und am besten. Mit ausgehendem Mittelalter führen auch die Territorialstaaten Vermögenssteuern ein. Immer weiter greifen dieselben dann um sich. Noch in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit haben die Vermögenssteuern einen selbständigen Charakter. Sie sind ordentliche Hauptsteuern. Ihre Entwicklung aber führt zur Herausbildung verschiedener Ertragssteuern. Und als diese Ertragssteuern aufkommen (17., besonders 18. Jahrh.), da verschwindet die Vermögenssteuer als ordentliche Abgabe. Nur als außerordentliche Auflage in Notzeiten erscheint sie hin und wieder (Kriegssteuern). So in Österreich (spanischer Erbfolgekrieg, napoleonische Kriege) und in Preußen, wo sie 1812 in Verbindung mit einer Einkommensteuer als außerordentliche Steuer erhoben wurde in der Höhe von 3 %.

3. Mit der Ablösung des Ertragssteuersystems durch die heutige Einkommensteuer ist auch die Vermögenssteuer wieder hervorgetreten. Ihr Hauptcharakter ist aber heute der einer **Ergänzungssteuer**. Durch die moderne Vermögenssteuer soll das fundierte Einkommen entsprechend seiner höheren Leistungsfähigkeit steuerlich stärker belastet werden.

Die **Ergänzungssteuer** ist nur eine nominelle Vermögenssteuer. Tatsächlich soll bei der Ergänzungssteuer überhaupt kein Entzug von Kapitalteilen erfolgen; man will vielmehr die aus dem Vermögensbesitz fließende Rente treffen, ein Ziel, das man allerdings in der Weise zu erreichen sucht, daß man formell das Vermögen als Objekt nimmt und einen bestimmten Satz davon erhebt. Die reelle Vermögenssteuer charakterisiert sich dadurch, daß der Staat einen Teil des Vermögensbesitzes für sich beansprucht. Bei der realen Ver-

mögenssteuer tritt also eine Schmälerung des Vermögensstammes ein. Daraus erhellt, daß eine solche (reelle) Vermögensbesteuerung nur in außerordentlichen Fällen sich rechtfertigt (Kriegssteuer). Als dauernde Einrichtung ist die reelle Vermögenssteuer unvereinbar mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik.

Am schärfsten ausgeprägt ist die Vermögenssteuer in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten. In den meisten schweizerischen Kantonen nimmt sie eine Hauptstelle im Steuerhystem ein. Die Einkommensteuer tritt dort in einzelnen Fällen als Ergänzungssteuer auf. Ähnlich verhält es sich mit der Vermögenssteuer in den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union. Auch hier ist sie in einer Reihe von Einzelstaaten die wichtigste direkte Steuer, zuweilen verbunden mit einer Kopf- oder Einkommensteuer. Infolgedessen sind naturgemäß die Steuersätze verhältnismäßig hoch. Umfangreiche Steuerhinterziehungen sind häufig. Zudem wird der Umfang der Steuerpflicht durch Einschätzung ermittelt. Die nordamerikanischen Vermögenssteuern sind rohe Steuern, wirken ungleichmäßig und unsozial. Vielsach wird dort deshalb in der jüngsten Zeit die Einführung einer Einkommensteuer verlangt.

Über die bestehenden Vermögenssteuern in deutschen Einzelstaaten s. Art. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1495 ff).

Man kann das Vermögen aber auch noch auf andere Weise besteuern, nämlich in der Art, daß man es erfasst bei bestimmten rechtlichen und wirtschaftstechnischen Verkehrsakten. Man spricht dann von **Vermögensverkehrssteuern**.

Von einzelnen Theoretikern werden auch die **Erbschafts-** und **Wertzuwachssteuern** unter diese Kategorie gebracht. Die formelle Seite dieser Steuern scheint eine derartige Klassifizierung zu rechtfertigen. Dem innern Wesen der Erbschafts- und Zuwachssteuern aber entspricht es weit besser, wenn man ihnen einen Platz unter den Ergänzungssteuern zuweist. Das macht ihr eigentliches Wesen aus. Hat man doch die Erbschaftsteuer als „intermittierende Vermögenssteuer“ bezeichnet. Und bei der Besteuerung des Wertzuwachses ist es nicht anders. In beiden Fällen handelt es sich um direkte Steuern, durch welche bestimmte Erscheinungsformen wirtschaftlicher, plötzlich auftretender Leistungsfähigkeit der Besteuerung zugeführt werden sollen. Beide Male besteht die Absicht, die Wirkung der bestehenden Steuern zu erweitern und zu ergänzen. Dem innern Wesen beider Steuern entspricht die Zuteilung zur Gruppe der Ergänzungssteuern.

Die **Erbschafts-** und **Nachlasssteuer** (s. Art. Nachlasssteuer Bd III, Sp. 1269 ff).

Die **Wertzuwachssteuer** (s. Art. Wertzuwachssteuer).

Auch ein paar andere Formen der Besteuerung können hier Erwähnung finden: das Steuer- oder Gebührenäquivalent und die Wehrsteuer.

Steuer- oder Gebührenäquivalent. Vermögen, welches der freien Verkehrsbewegung entzogen ist, welches also den für diese eingeführten Steuern nicht unterworfen werden kann, wird wohl durch eine ergänzende Steuer herangezogen, welche einen Ausgleich der Belastung gegenüber andern Vermögen herstellen soll. Hauptsächlich bezieht sich diese Steuer auf das unbewegliche Vermögen, in einzelnen Staaten aber auch auf das bewegliche. Es werden davon betroffen: juristische Personen, Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Vereine. In Oesterreich (Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 und 18. März 1870) wird ein Äquivalent erhoben für jede Beständigkeit von zehn Jahren. Für Korporationen, Stiftungen, Vereine usw., deren Mitgliedern ein Anteil an dem Vermögensstamm nicht zusteht, beträgt dasselbe am unbeweglichen Vermögen 3%, am beweglichen $\frac{1}{2}\%$; bei Aktiengesellschaften usw. am unbeweglichen $1\frac{1}{2}\%$. Bayern (Gebührengesetz in der Fassung vom 29. April 1910) erhebt alle 20 Jahre vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand einen Normalatz von 1% des Wertes, ohne Abzug der Schulden. Frankreich (Gesetz vom 1849 bzw. 1872) erhebt eine Jahresrate vom Reinertrag der Güter der jög. toten Hand, welche man auf 5% herausrechnet, auf Grund des für Besitzwechsel sonst ermittelten Durchschnittszeitraums, ergänzt noch durch die Gesamteinkommensteuer gewisser Gesellschaften, welche ausdrücklich auf die religiösen Kongregationen ausgedehnt ist. Italien hat ein Verkehrssteueräquivalent von 1,6% der Einkünfte von Wohltätigkeitsanstalten, 4,8 von andern juristischen Personen.

Die Wehrsteuer, auch Militärtaxe, Militärpflichterlösz, Wehrgeld genannt, ist eine Abgabe, welche derjenige zu zahlen hat, welcher nicht oder nur in beschränktem Maß zum aktiven Militärdienst herangezogen wird. Neben dem Pflichtigen selbst werden meist dessen Abzendenten oder Wahl- eltern gleichfalls für die Steuer haftbar gemacht. Eigentlich handelt es sich gar nicht um eine Steuer, sondern um eine Art Gebühr. Die Wehrsteuer ist sehr umstritten. Während auf der einen Seite die Vertreter des Wehrsteuergedankens mit dem Hinweis auf die starke persönliche und materielle Inanspruchnahme der Dienenden operieren und aus Gründen des gerechten Ausgleichs eine Wehrsteuer verlangen, steht die Mehrzahl der Finanztheoretiker einem solchen Gedanken ablehnend gegenüber. Der praktischen Schwierigkeiten sind eben ungemain viele. Wie z. B. die richtige Grenze zwischen wirklich Untauglichen und den mehr oder minder Freigelassenen ziehen? Soll die Familie, aus der vielleicht schon ein paar Söhne aktiv ihrem Militärdienst genügt haben, für einen untauglichen Sohn auch noch Steuer zahlen, während gar mancher Reiche, der nur Töchter hat, keine Wehrsteuer zu zahlen braucht? Kurz, so einfach diese Steuer auf den ersten Blick scheint, so verwickelt ist sie bei näherem Zusehen. Darum hat man sich

bisher in Deutschland zu einer Einführung einer Wehrsteuer nicht entschließen können.

Ende der 1860er Jahre hatten Bayern und Württemberg eine Wehrsteuer. Der wiederholte Versuch, im Deutschen Reich eine solche einzuführen, ist bis jetzt immer gescheitert. Die wichtigsten Versuche nach dieser Richtung sind gemacht worden 1881 und 1909. Der 1881 dem Reichstag vorgelegte Entwurf wollte neben einer festen Steuer von 4 M pro Kopf noch einen Zuschlag nach der Höhe des Einkommens einführen. Eltern und Wahlkellern sollten nur mit der Hälfte ihres Vermögens haften. Der Reichstag versagte seine Zustimmung. Bei der Finanzreform von 1909 war gleichfalls eine Wehrsteuer geplant. Sie war aber verfloppelt mit der Nachlasssteuer. Vom Nachlaß dessen, der seiner Wehrpflicht nicht genügt hatte, sollte außer der Nachlasssteuer noch ein Zuschlag von $1\frac{1}{2}\%$ des Nachlasses erhoben werden als Wehrsteuer. In einem solchen Fall muß naturgemäß die Begründung mit dem gerechten Lastenausgleich entfallen; denn der Tote spürt von der Steuerlast nichts mehr. Mit der Nachlasssteuer fiel auch die Wehrsteuer.

Eine Wehrsteuer haben die Schweiz, Oesterreich und Frankreich. In der Schweiz werden 6 Franken pro Person erhoben, dazu noch ein Zuschlag entsprechend den Vermögens- und Einkommensverhältnissen; Höchstatz 3000 Franken. Vom 32. bis 44. Lebensjahr ist nur die Hälfte zu zahlen. Die österreichische Militärtaxe ist in 14 Klassen gestuft (1 bis 100 Gulden). Die französische Wehrsteuer dagegen ist komplizierter; sie besteht aus einem fixen Satz (6 Franken), einem Zuschlag, der sich nach der Personal- und Mobiliensteuer des Wehrsteuerpflichtigen richtet, einem Zuschlag, den die Eltern oder sonstige Abzendenten zu bezahlen haben, und endlich einem Zuschlag von 8% zur Deckung der Veranlagungs- und Erhebungskosten.

4. Steuern vom Vermögensverkehr. Vielfach werden auch die Erbschafts- und Wertzuwachssteuer hier angeführt. Da sich diese neuen Steuerformen aber immer mehr zu wichtigen, direkten Ergänzungsteuern entwickeln, bei denen das Ausschlaggebende der Vermögenszuwachs ist, während die Tatsache des Rechtsübergangs nur eine äußere Erscheinung bildet, so empfiehlt es sich, die beiden genannten Steuern auszuscheiden und nur die eigentlichen Vermögensverkehrssteuern hier anzuführen.

Die innere Begründung der Verkehrsbesteuerung ist nicht so leicht. Vereinzelt wurden dieselben zu rechtfertigen gesucht mit dem Hinweis auf den Nutzen, den der Steuerzahler aus gewissen Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zieht, sobald er einen Vermögensverkehrsakt setzt oder veranlaßt. Das ist nichts anderes als die alte Äquivalenztheorie. Eine solche Rechtfertigung ist darum undrausbar. Vielmehr ist auch hier die Begründung auf der Tatsache der Leistungsfähig-

keit aufzubauen. Im allgemeinen ist der Schluß vollkommen berechtigt, daß derjenige, welcher bestimmte Verkehrsakte bewirkt, z. B. Wertpapiere, Grundstücke kauft, ganze Eisenbahnwagen- und Schiffsladungen voll Güter verfrachtet usw., nicht unvernünftig ist und daß er aus den genannten Akten einen Gewinn zieht. Im Normalfall ist der Verkehr von Gütern und Werten gewinnbringend. Ist das der Fall, so wirken die Verkehrssteuern wie spezielle Erwerbsteuern. Bezwecken aber die Verkehrsvorgänge nicht die Erzielung eines Gewinns, sondern die Erfüllung eines Genußbedürfnisses, so wirken die entsprechenden Steuern wie Aufwandsteuern (z. B. die Fahrkartensteuer für Vergnügungsreisende). Auch im letzteren Fall ist eine entsprechende Leistungsfähigkeit gegeben; die Tatsache des Aufwands gestattet logischerweise diesen Rückschluß. Geht schon daraus die Zulässigkeit von Verkehrssteuern hervor, so wird die Rechtfertigung dieser Steuergruppe noch verstärkt dadurch, daß eine Reihe von Verkehrsvorgängen vielfach umfangreiche Gewinne abwirft, die jedoch nicht durch andere Steuern erfaßt werden können. Daher zählen z. B. die Börsengewinne. Theoretisch wären dieselben zwar durch die Einkommensteuer zu erfassen. In der Praxis aber hängt die Möglichkeit einer solchen Erfassung von der Steuermoral des einzelnen ab; eine Kontrolle bezüglich der Richtigkeit der Steuererklärung kann hier nicht durchgeführt werden. Und selbst wenn diese Gewinne als Einkommen besteuert würden, wäre die Belastung im Verhältnis zur Tragfähigkeit dieses Einkommens zu gering. Aus diesen und ähnlichen Gründen, welche besonders Max v. Hecel in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft systematisch herausgearbeitet hat, ergibt sich die grundsätzliche Berechtigung der Verkehrssteuern.

Freilich ist ihre Einführung und Ausgestaltung mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Sowohl die Gegenstände der Besteuerung als auch der Umfang und die jeweilige Erhebungstechnik erfordern eine stete, weitgehende Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Betriebes, damit die Steuern nicht verkehrshemmend wirken und so nachteilig das ganze Wirtschaftsleben beeinflussen.

Man kann die Verkehrssteuern einteilen in a) Besitzwechselsteuern beim Verkehr mit Immobilien, b) Börsensteuern, c) Schriftsteuern (Wechsel-, Scheck- und Quittungstempel), d) Transportsteuern. Die Art der Erhebung ist zu mannigfaltig, als daß hier die Einzelheiten derselben Erwähnung finden könnten. Es sei nur auf die zwei wichtigsten Erhebungsmöglichkeiten hingewiesen: die Stempelhebung und die Registerabgabe (Enregistrement). Im ersteren Fall wird entweder direkt auf die Urkunden ein Stempel aufgeprägt oder es werden Stempelmarken und Stempelpapiere benützt. Die Registerabgabe dagegen wird erhoben bei der Beurkundung von Verkehrsakten in öffentlichen Registern.

Die Steuer vom Immobilienverkehr (Besitzveränderungsabgabe, Liegenschaftsteuer, Grundstückumsatzstempel usw.) wird erhoben beim Besitzwechsel von unbeweglichem Vermögen und solchen Rechten, die den Immobilien gleichgerechnet werden (z. B. Grundgefälle). Die Steuersätze werden in Prozenten der Kaufsumme oder (beim Fehlen einer solchen) vom gemeinen Wert erhoben. Die Sätze sind von Land zu Land, von Einzelstaat zu Einzelstaat sehr verschieden. Bald ist die Steuer selbständig geregelt, bald ist sie nur ein Bestandteil eines allgemeinen Stempelsteuergesetzes. Dazu kommen zuweilen auch noch kommunale Umsatzsteuern. Seit der Reichsfinanzreform von 1909 besteht auch von Reichs wegen eine Besteuerung des Immobilienverkehrs. Diese Reichsteuer beträgt $\frac{1}{3}$ % des Kaufpreises resp. des Werts. Bis zur Einführung einer Wertzuwachssteuer wird der doppelte Satz erhoben. Der gebundene Besitz wird alle 30 Jahre dieser Steuer unterworfen. Bei unbebauten Grundstücken bis 5000 M, bei bebauten bis 20 000 M Wert tritt Steuerbefreiung ein, sobald das Einkommen des Pflüchtigen nicht mehr als 2000 M beträgt und derselbe den Güterhandel nicht gewerbsmäßig betreibt. Besonders hoch sind diese Abgaben in Frankreich, wo sie unter Zurechnung anderer, beim Grundstücksverkauf zu zahlender Stempelabgaben auf 10—12 % des Kaufpreises steigen.

Die Börsensteuer bezweckt die Besteuerung der an der Börse geschlossenen Geschäfte. Ihre grundsätzliche Berechtigung wird von der Theorie heute im allgemeinen anerkannt. Nur bezüglich der Art ihrer Einrichtung und der Höhe der Sätze bestehen vielfach große Meinungsverschiedenheiten, was um so leichter zu begreifen ist, als es sich hier um eine Steuer handelt, die sehr leicht volkswirtschaftlich schädliche Folgen haben kann. Denn die Börse ist der feinst organisierte und darum auch sensibelste Marktorganismus, den es gibt. Darum sind bei der Einführung solcher Steuern besonders die wirtschaftlichen Folgen zu berücksichtigen. Freilich kann diese Rücksicht auch übertrieben und unter dem Schutz von Schlagwörtern eine ungefährlche und gerechte Besteuerung unmöglich gemacht werden.

Was die praktische Gestaltung anlangt, so unterscheidet man in Börsenumsatzsteuer (Schlußnotensteuer) und Emissionssteuer. Die Schlußnotensteuer betrifft Kauf- und Anschaffungsgeschäfte von Wertpapieren und börsenmäßig gehandelten Waren; durch den Emissionsstempel werden Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen bei Gelegenheit der Emission getroffen.

Bezüglich der deutschen Börsensteuer ist kurz folgendes zu bemerken: Schon im Norddeutschen Bund hatte man versucht, eine Börsensteuer einzuführen; ohne Erfolg. Nachdem auch im neuen Deutschen Reich ein paar Versuche (1875 u. 1878) gescheitert waren, gelang es endlich im Jahr 1881 eine ziemlich einfache Börsensteuer durchzuführen,

die dann durch verschiedene Gesetze (1885, 1894, 1900, 1909) erweitert wurde.

Nach den Steuergesetzen von 1909, die eine Erhöhung des Emissionsstempels und die Einführung der Talonsteuer brachten, ist der Inhalt der Börsensteuer kurz folgender:

Der Umsatztempel beträgt für ausländische Banknoten, Papiergeld usw., ausländische Staatspapiere, Eisenbahnanleihen, inländische Kommunalanleihen und Hypothekenspfandbriefe $\frac{2}{100}$, für Anleihen von ausländischen Korporationen sowie in- und ausländischen Aktien $\frac{3}{100}$, vom Terminhandel (Warenhandel) $\frac{4}{100}$, von Kupon $\frac{1}{100}$.

Letzterer Satz erscheint als besonders hoch.

Befreit ist das Versicherungsgeschäft gegen Auslösung der Wertpapiere und zum Zweck der Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Geschäfte zwischen Filiale und Zentrale sowie die Geschäfte der Metaverbindung (Verbindung zweier Firmen für Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung).

Der Effektenstempel beträgt für inländische Aktien, Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften, ausländische Aktien 3%; für inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen 2%; für ausländische Renten- und Schuldverschreibungen von Staaten, Kommunen und Eisenbahnen 1%; für Renten- und Schuldverschreibungen anderer ausländischer Korporationen 2%; für inländische Kommunal-, Eisenbahn- und Hypothekenbankwerte $\frac{1}{2}$ %; für Kupon 5 M pro Stück; für alle auf Kupon ausgegebenen Einzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bestehenden Umfange dienen, 3%, für Zinsscheine und Wertpapiere von Gesellschaften, soweit sie nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine erscheinen, für solche, die an Stelle erlassener Aktien ausgegeben werden, 1 M, für die übrigen inländischen 30 M, ausländischen 40 M von jeder Urkunde.

Der Effektenstempel berechnet sich nach dem Nennwert der Papiere.

Befreit sind: Staatsanleihen, Aktien gemeinnütziger Gesellschaften und Eisenbahnaktien mit Zinsgarantie des Reichs, der Einzelstaaten oder Kommunen.

Die Steuer auf Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Talonsteuer) wird fällig, sobald neue Anteilschein- und Zinsbogen ausgegeben werden, also im allgemeinen alle zehn Jahre. Sie beträgt 1% für Gewinnanteilscheinbogen von Aktiengesellschaften, $\frac{1}{2}$ % für Zinsbogen von Aktiengesellschaften und ausländischen Staats-, Kommunal- und Eisenbahnobligationen, $\frac{1}{3}$ % für Zinsbogen von inländischen Kommunen, Hypothekenbanken und Eisenbahngesellschaften.

Der Lotteriestempel, 1881 eingeführt, 1894 und 1900 erhöht, wird gleichfalls zur Börsensteuer gerechnet. Er beträgt für inländische Lotterien 20 %, für ausländische Lose 25 % des Los- resp. Anlagepreises. Befreit sind behördlich genehmigte Verlosungen, wenn der Preis aller Lose 1000 M, Wohltätigkeitslotterien, wenn derselbe 25 000 M nicht übersteigt.

Der Spielkartenstempel wurde 1878 eingeführt und beträgt 30 Pf. für Spiele bis zu 36 Blättern, bei mehr Blättern 50 Pf.

Die Schriftsteuern (Wechsel-, Scheid- und Quittungstempel).

Der Wechselstempel wurde schon 1869 für die Staaten des Norddeutschen Bundes einheitlich gestaltet, dann auf das Reich übernommen, 1879 etwas abgeändert und 1909 hinsichtlich der langfristigen Wechsel erweitert.

Die Steuer beträgt:

0,10 M	bei einer Wechselsumme bis zu 200 M			
0,20	" " " "		von 200 bis 400 M	
0,30	" " " "	"	400 " 600 "	
0,40	" " " "	"	600 " 800 "	
0,50	" " " "	"	800 " 1000 "	

Für jedes angefangene weitere Tausend erhöht sich der Wechselstempel um 50 Pf.

Läuft ein Wechsel länger als drei Monate, so ist für die folgenden neun Monate die Steuer abermals zu entrichten. Läuft er auch dann noch weiter, so muß von sechs zu sechs Monaten die Steuer neu gezahlt werden. Die Wechselstempelsteuer ist in den meisten Kulturstaaten verbreitet. Einen Scheidstempel (Fiskusstempel in der Höhe von 10 Pf.) hat Deutschland 1909 eingeführt. Postwechsels sind befreit.

Der Quittungstempel bezweckt die steuerliche Erfassung der Quittungen und kann in Form eines Fiskusstempels oder eines gesteuerten Wertstempels erhoben werden. Verschiedene Versuche, im Deutschen Reich eine solche Steuer einzuführen, sind bisher zurückgewiesen worden (1881, 1893, 1906), da man die verkehrshemmende Wirkung und die geringere Anpassung dieser Steuer an die individuelle Leistungsfähigkeit erkennt. Quittungen, die vor Gericht vorgelegt werden, sind heute noch stempelspflichtig in Hessen, Braunschweig und Elsaß-Lothringen. In Frankreich beginnt die Quittungssteuer bei 10 Franken und beträgt 10 Centimes; in England beträgt sie 1 Penny für alle Beträge über 1 Pfd Sterling.

Die Transportsteuern werden zum Teil von einzelnen Theoretikern zu den Aufwandsteuern gezählt, so z. B. die Fabrikartensteuer. Doch kann dieselbe auch hier erwähnt werden. In früherer Zeit waren besonders wichtig nach dieser Richtung die Flußabgaben, Brücken- und Wegzölle. Heute kommen dieselben weniger in Frage und sind vielfach von den Gebühren nur schwer zu unterscheiden. Erst durch das Problem der Schiffsabgaben gewinnt auch diese Art der Transportbesteuerung wieder mehr Bedeutung. Wichtiger ist gegenwärtig

der Frachtturkundenstempel. Es werden von der Steuer erfasst Frachtbriefe des Schiffsverkehrs in der Höhe von 10 Pf. (Inlandsverkehr) und 1 M (Auslandsverkehr). Bei Frachtbriefen, die über ganze Schiffsloadungen lauten, wird das Zwei-, Fünf- und Zehnfache der genannten Sätze erhoben, je nach dem Frachtbetrag und der

Größe der Ladung. Eisenbahnfrachtbriefe unterliegen einer Steuer von 20—50 Pf., wenn sie über ganze Wagenladungen lauten.

Die Fahrkartensteuer, 1906 eingeführt, läßt alle Fahrkarten im Preis bis 60 Pf., ferner alle Arbeiter-, Militär- und Schülerfahrkarten, sowie sämtliche Karten der vierten Wagenklasse (und der Klasse 3b) frei. Dadurch sind die niederen Volksschichten von der Steuer frei. Für die dritte Wagenklasse beträgt die Steuer bei einem Fahrscheinpreis bis 2 M 5 Pf., bis 5 M 10 Pf., bis 10 M 20 Pf., bis 20 M 40 Pf., bis 30 M 60 Pf., bis 40 M 90 Pf., bis 50 M 140 Pf., über 50 M 200 Pf. Für die zweite Wagenklasse sind die Sätze doppelt so hoch, für die erste Wagenklasse betragen sie das Vierfache der erwähnten Sätze.

Die Automobilsteuern (Stempel auf Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge) gehört inhaltlich zu den Aufwandsteuern. Formell ist sie jedoch in das Stempelsteuergesetz eingegliedert. Die Steuer beträgt für Krafträder 10 M, für Kraftwagen 25 bis 150 M, wozu noch ein gestufter Zuschlag von 2—10 M pro Pferdekraft hinzutritt. Auch ausländische Fahrzeuge unterliegen einer Steuer je nach der Dauer ihres Aufenthalts im Inland.

Der Tantiemestempel gehört dem Wesen der Steuer nach unter die Erwerbsteuern, ist also sachlich eine direkte Steuer. Nur der Erhebungsform wegen wird er zu den Stempelsteuern gezählt. Es werden die Aufsichtsratsgehälter, sofern dieselben 5000 M übersteigen, mit 8% zur Steuer herangezogen.

Damit ist das Stempelsteuerverwesen, wenigstens was Deutschland anlangt, in der Hauptsache erschöpft. Diese Steuern gewinnen gerade in unserer Zeit wieder mehr an Beliebtheit und Verbreitung. Bei der raschen Entfaltung des beweglichen Besitzes, bei der Kompliziertheit der Wertbildung und bei der Schwierigkeit, besonders das bewegliche Vermögen in seinem ganzen Umfang zu erfassen, ist diese Erscheinung erklärlich. Es ist aber nicht zu leugnen, daß infolge der Vielheit dieser Steuern das Prinzip der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht genügend wahrgenommen werden kann. Dazu kommt, daß bei den Vermögensverkehrssteuern immer eine große Schwierigkeit besteht, das richtige Ausmaß zu finden, damit die Steuern keine wirtschaftlich schädlichen Folgen auslösen.

5. Die Aufwandsteuern sind Steuern, welche anknüpfen an die Verwendung des Einkommens, also bestimmt sind, den Verbrauch oder Gebrauch von Dingen der verschiedensten Art zu treffen. Diese Steuern sind fast ausschließlich zu den indirekten Steuern zu rechnen. Nur einige wenige Aufwandsteuern (z. B. Wohnungsaufwandsteuer) werden von einzelnen Theoretikern zu den direkten gezählt, obwohl es fraglich ist, ob diese Einreihung richtig ist. Doch kann dieser Streitpunkt hier nicht erörtert werden. Wichtig ist die Frage nach der

innern Berechtigung der Aufwandbesteuerung. Dieselbe ergibt sich aus folgender Betrachtung. Es ist nicht möglich, vermittels der direkten Besteuerung eine vollkommen gerechte und gleichmäßige Durchschnittsbelastung nach der jeweiligen Steuerkraft des einzelnen durchzuführen. Auch dann, wenn das Prinzip der Progression bzw. Degression in verhältnismäßig weitgehendem Maß angewandt ist, läßt sich das Ziel nicht erreichen. Man muß bei der direkten Besteuerung immer mit der Tatsache der verschiedenen Tragfähigkeit der Einkommen und der einzelnen Einkommensarten rechnen, ohne derselben bei der praktischen Ausgestaltung des Steuerwesens jederzeit gerecht werden zu können. Ist schon dadurch eine ungleiche Erfassung der Einkommen gegeben, so wird dieselbe noch gesteigert durch die vielfach nicht feststellbaren Steuerhinderziehungen.

Nun gibt es aber einen Gradmesser für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; das ist der Aufwand, den jemand für seine Lebenshaltung macht. Im großen Durchschnitt besteht nämlich ein entsprechendes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Aufwand für die Lebenshaltung. Der in die Erscheinung tretende Aufwand gestattet normalerweise einen Rückschluß auf die Einkommensverhältnisse; je höher der Aufwand, desto größer im allgemeinen das Einkommen. Darin liegt die grundsätzliche Rechtfertigung der Aufwandbesteuerung. Dabei muß aber stets Rücksicht genommen werden auf die verschiedene Geartung des Aufwands. Es ist zu unterscheiden, ob der Aufwand gemacht wird zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse, ob er erfolgt für entbehrliche Genussgüter oder endlich ob er sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitverhältnisse und Anschauungen darstellt als Luxusaufwand. Infolge dieser verschiedenen Steuerbarkeit ergibt sich für die Steuerpolitik die Forderung, notwendige Lebensmittel gar nicht oder doch nur in geringem Maß zu besteuern. Als nur mäßig steuerbar sind anzusehen jene Gebrauchsgegenstände, die durch die aufsteigende Kulturentwicklung allgemein üblich geworden und den Rang von allgemein gebräuchlichen Lebensmitteln erlangt haben (z. B. Zucker).

Ziemlich stark steuerbar sind dagegen Tabak und Alkohol. Denn hier hat es ein jeder in der Hand, durch Konsumthalt oder Konsumbeschränkung sich von der Steuer zu befreien. Es liegen keine notwendigen, sondern entbehrliche, in vielen Fällen schädigende Genussmittel vor. Der Konsument hat praktisch die Möglichkeit der Selbstbesteuerung. Tatsächlich zeigt auch die Statistik, daß der Aufwand für solchen Genuß mit steigendem Einkommen emporgeht, nicht nur proportional, sondern auch progressiv. Die Besteuerung dieser entbehrlichen Genussmittel ist deswegen in allen Kulturstaaten sehr beliebt und in andern Ländern meist bedeutend stärker ausgebildet als in Deutschland. Ist es noch möglich, eine nach Qua-

titäten gestaffelte Besteuerung einzuführen, so wächst damit die Brauchbarkeit dieser Steuern.

Vom sozialen Standpunkt aus sind sehr steuerfähig die Luxusgegenstände. Allerdings kann diese tatsächliche Tragfähigkeit vielfach mit Rücksicht auf die Konjunkturbeschränkung, mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft nicht voll ausgenutzt werden. Auch wendet man gegen die Luxusbesteuerung ein, sie bringe nur wenig und verursache relativ hohe Erhebungskosten. Diese Einwände verlieren aber an Beweiskraft, je weiter die Wohlstandsentwicklung und die Steuertechnik fortschreitet. Gerade die jüngste Zeit hat gezeigt, daß der Luxusaufwand durch Steuern sich nicht so leicht hemmen läßt, wie beispielsweise der Aufwand für entbehrliche Genußgüter des Massenkonsums. Nur ist es schwer, wegen der Vielgestaltigkeit und Variabilität des Luxusaufwands dem Prinzip der Gleichmäßigkeit gerecht zu werden.

Für die Aufwandsteuern lassen sich im einzelnen folgende Punkte geltend machen. a) Die Verbrauchssteuern gestatten eine Zerlegung der Jahresleistung in eine Menge so kleiner Teilbeträge, daß dieselben im Einzelfall gar nicht bewußt empfunden werden. b) Ein Einbringen in persönliche Verhältnisse ist nicht nötig. c) Bei den meisten Aufwandsteuern besteht die Möglichkeit der Selbstbesteuerung; der Sparsame wird weniger getroffen als der Verschwender usw. d) Es lassen sich manchmal volkswirtschaftliche, moralische und sozialhygienische Nebenwirkungen erzielen. e) Die Verbrauchssteuern bringen meistens gute Erträge. f) Die Erträge steigen normalerweise mit wachsender Volkszahl und zunehmendem Wohlstand. g) Auch die Ausländer werden erfaßt. h) Hin und wieder werden die Aufwandsteuern Veranlassung zu wirtschaftstechnischen Betriebsfortschritten, indem statt der Überwälzung die Abwälzung eintritt.

In Mängeln, welche der Aufwandbesteuerung anhaften, sind besonders zu bemerken: a) Die individuelle Leistungsfähigkeit wird nicht direkt ermittelt. b) Bei Belastung von notwendigen Lebensmitteln sind die unteren Volksschichten relativ viel zu stark belastet. c) So angenehm einerseits die Möglichkeit der Selbstbesteuerung durch Konjunkturbeschränkung und Konjunkturausdehnung ist, so kann sie der Staatskasse Enttäuschungen bringen. d) Hohe Steuerjahre mit folgendem starken Konjunkturrückgang können volkswirtschaftlich schädlich wirken. e) Steuerbelastungskämpfe können die Folge sein, besonders dann, wenn die jeweils in Frage kommende Industrie erhebliche Überbelastungen versucht. f) In einzelnen Fällen kann es vorkommen, daß die Erhebungskosten relativ zu hoch sind. g) Vielfach sind die Schwierigkeiten, Defraudationen zu verhüten, sehr groß. h) Die Erträge hängen wesentlich von der Konjunktur ab und können darnach nicht mit Sicherheit veranschlagt werden; sie sind schwankend und erschweren darum die Ertelstellung. Gewiß eine

erhebliche Summe von Bedenken. Doch können sie zum guten Teil durch eine entsprechende Gestaltung der Steuerpraxis abgeschwächt oder direkt beseitigt werden.

Im einzelnen sind folgende Aufwandsteuern zu erwähnen.

a) **Verbrauchssteuern auf notwendige Lebensmittel** (Mahlsteuer, Schlachtsteuer, Salzsteuer). Die Besteuerung des Mehls bzw. des Brots und des Fleisches ist sozial bedenklich, weil es sich um notwendige Lebensmittel handelt, die zudem in erheblichem Maß konsumiert werden. Dadurch wird die Belastung viel stärker empfunden wie etwa bei der Salzsteuer. Die Besteuerung von Mehl und Fleisch war früher sehr verbreitet. In Preußen war die Mahl- und Schlachtsteuer von 1820 bis 1873 (bzw. 1875) Staatssteuer; bis in die jüngste Zeit spielten diese Steuern als Kommunalabgaben noch eine wichtige Rolle. Vom 1. April 1910 ab sind sie auch als Kommunalsteuern in Deutschland abgeschafft. In Frankreich dagegen spielen die Oktrois auch gegenwärtig noch eine sehr wichtige Rolle.

Die Salzsteuer wird gleichfalls vom sozial-ethischen Gesichtspunkt aus stark angegriffen, weil sie ein unentbehrliches Genußmittel trifft und die unermöglicheren Klassen mehr wie die vermögenden belastet. In den Haushalten der wohlhabenderen Klassen wird zwar durchschnittlich mehr Salz verbraucht wie in denen der unbemittelten Stände (Diensthöten, Art der Zubereitung der Speisen); aber während in einem wohlhabenden Haushalt der Anteil an der Salzsteuer gegenüber dem Gesamtverbrauch und auch andererseits gegenüber dem Einkommen einen relativ sehr unbedeutenden Betrag darstellt, fällt die Steuer bei den Haushalten der Unbemittelten verhältnismäßig viel mehr ins Gewicht. Die Erhebung der Salzsteuer, sei es auf dem Weg des Monopols, sei es auf dem der Konsumsteuer, ist wegen der wenigen Stellen, an welchen es gewonnen wird, einfach und billig. Preußen hatte früher ein Salzmonopol.

1867 wurde eine einheitliche Fabrikatsteuer eingeführt, welche dann auch vom neuen Deutschen Reich übernommen wurde. Sie ist bis heute gleich geblieben und beträgt 12 M für 1 Doppelzentner; der Zoll beträgt 80 Pf., so daß das Auslandsalz mit 80 Pf. mehr belastet ist. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen rund 90 Pf. Salzsteuer pro Jahr.

b) **Getränkesteuern.** Die Branntweinsteuer. Die Berechtigung der Branntweinsteuer wird nicht nur aus finanziellen, sondern noch mehr aus sozialhygienischen Gründen anerkannt. Gerade der Branntwein ist sehr gesundheitschädlich einmal wegen des hohen Alkoholgehalts, sodann wegen des darin enthaltenen Fuselöls, das auch durch Raffination nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Besonders durch den Schnapsgenuß wird die Gesundheit angegriffen, die Nachkommenschaft degeneriert körperlich und geistig; ganz ab-

gesehen von den traurigen Rückwirkungen des Alkoholismus auf das Familienleben. Darum fordern die Theoretiker eine starke Belastung des Trintbranntweins. In einzelnen Ländern ist die Besteuerung des Branntweins auch tatsächlich sehr hoch. So stellte sich nach der Denkschrift zur Reichsfinanzreform 1908/09 die Belastung während der unmittelbar vorausgehenden Jahre (1907 resp. 1906) in nachfolgenden Ländern folgendermaßen.

Großbritannien und Irland 8,30 M, Niederlande 8,22, Rußland 7,80, Frankreich 6,56, Belgien 6,53, Vereinigte Staaten von Amerika 6,47, Schweden 4,21, Ungarn 3,68, Österreich 2,81, Norwegen 2,51, Deutsches Reich 2,38, Schweiz 2,32 M pro Kopf der Bevölkerung.

Durch die Reform von 1909 wird die Belastung in Deutschland etwas steigen, aber auch dann noch weit hinter einer Reihe anderer Staaten zurückstehen.

Möglichkeiten, den Branntwein zugunsten der Staatskasse zu belasten, gibt es zwei: das Monopol und die Steuer. Die letztere kann verschiedene Formen annehmen. Der Klassenzins ist eine Besteuerung nach der Größe des Destillationskeffels; diese Steuerform bestand 1810/20 in Preußen. Eine andere Art ist die Materialsteuer, eine Besteuerung der Rohstoffe; wegen der Verschiedenartigkeit der Ausbeute und der Beschaffenheit des Materials wirkt sie ungleich und kann zu stärkerer Belastung der kleinen Betriebe führen. Bei der Maischraumsteuer erfolgt die Steuerbemessung nach der Größe der Gärungsgefäße. Am besten ist die Besteuerung der fertigen Ware, die Fabriksteuer oder Verbrauchsabgabe, wie sie in Deutschland genannt wird. Sie erfordert eine genaue Kontrolle, die aber durch mechanisch arbeitende Apparate erleichtert wird. Schließlich ist noch die Lizenz zu erwähnen, die teils von den Brennern teils von den Schankwirten bezahlt wird und als Ergänzung zur eigentlichen Branntweinsteuer anzusehen ist.

Die Branntweinsteuer des Deutschen Reichs war bis 1887 keine einheitliche. Die süddeutschen Staaten hatten hier, wie bei der Biersteuer, ein Reservatrecht. Soweit die Branntweinsteuer damals dem Reich unterstand, war sie Materialsteuer. Im Jahr 1886 wollte die Regierung ein Branntweinmonopol, als dieses gescheitert war, eine Reform der Steuer durchführen. Auch das gelang nicht. Erst 1887 wurde eine Abänderung und Erweiterung der Steuer vorgenommen. Die Branntweinsteuer wurde einheitlich für das ganze Reich gestaltet, die Materialsteuer auf die Obstbrennereien, die Maischbottichsteuer auf die landwirtschaftlichen Brennereien beschränkt. Eine Verbrauchsabgabe vom fertigen Alkohol, die nun das wichtigste Glied der Steuern bildete, trat hinzu. Der normale Satz der Verbrauchsabgabe war 70 M pro Hektoliter. Um jedoch den Brennereibetrieben eine Erleichterung zu gewähren, wurde

für eine bestimmte Produktionsmenge (Kontingent) nur 50 M Verbrauchsabgabe erhoben (Liebesgabe). Diese Maßnahme erfolgte vor allem mit Rücksicht auf die Landwirtschaft. Im Jahr 1895 trat noch eine nach dem Produktionsumfang stark gestaffelte Brennsteuer hinzu, die aber keine fiskalische Bedeutung hatte, sondern für Denaturierung des gewerblichen Spiritus und zur Gewährung von Ausfuhrprämien benutzt wurde.

Bei der Finanzreform von 1909 wollte die Regierung ein Monopol, statt dessen wurde unter Preisgabe der alten, komplizierten Besteuerung eine erhöhte Verbrauchsabgabe eingeführt.

Die jetzige Branntweinsteuer ist eine Fabriksteuer, d. h. sie wird erhoben vom fertigen reinen Alkohol. Die verschiedenen andern Besteuerungsmethoden, welche bisher neben der Verbrauchsabgabe bestanden haben, die Maischbottichsteuer, die Materialsteuer, der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe sind fortgefallen. Die Branntweinsteuer ist nunmehr eine reine Verbrauchsabgabe.

Die Verbrauchsabgabe beträgt 1,05 M für das Liter von dem innerhalb des Kontingents hergestellten, 1,25 M von dem außerhalb des Kontingents erzeugten reinen Alkohol. Bei Obstbrennereien sowie bei der Obstbranntweinerzeugung auf fremden Brennvorrichtungen tritt eine Ermäßigung um $\frac{1}{10}$ des Satzes ein, wenn die erzeugte Jahresmenge nicht mehr als 30 Liter beträgt. Befreit ist:

- a) Branntwein, der ausgeführt wird;
- b) Branntwein, der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Puz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken verwendet wird;
- c) der Schmund bei der unter amtlicher Überwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung des Branntweins;
- d) Branntwein, der durch elementare Ereignisse oder durch sonstige unverschuldete Vorgänge vernichtet oder unbrauchbar geworden ist sowie bei allen sonstigen, der Billigkeit entsprechenden Fällen;
- e) der in öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten verwendete Alkohol. In letzterem Fall hängt die Befreiung von einer diesbezüglichen Bestimmung des Bundesrats ab.

Ist jüt Branntwein, der nachträglich ausgeführt wird, bereits die Steuer entrichtet worden, so tritt eine Vergütung ein; das gleiche gilt von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Branntwein verwendet worden ist.

Für kleinere Brennereien (mit einer Jahreserzeugung bis 10 hl) ist die Möglichkeit der Befreiung offen gelassen.

Die Zollsätze sind ziemlich hoch; pro Doppelzentner Liter 350 M, andern Branntwein 275 M, Rosmetika 400 M usw.

Beibehalten wurde, trotz erheblichen Widerspruches, die sog. „Liebesgabe“, die Kontingen-

tierung. Da jedoch der Branntweingenuß sehr im Rückgang begriffen ist, so wird das Kontingent gleichfalls stark herabgesetzt. Auch fallen jene verstedten Prämien weg, welche mit der Material- resp. Maischraumsteuer verknüpft waren. Neben der eigentlichen Steuer besteht noch eine Betriebsauflage.

Sie beträgt für die Erzeugung:

	bis zu	50 hl	4,00 M
über	50 bis	100 "	4,50 "
"	100 "	150 "	5,00 "
"	150 "	200 "	5,50 "
"	200 "	300 "	6,00 "
"	300 "	400 "	6,50 "
"	400 "	600 "	7,00 "
"	600 "	800 "	7,50 "
"	800 "	1000 "	8,00 "
"	1000 "	1200 "	8,50 "
"	1200 "	1400 "	9,00 "
"	1400 "	1600 "	9,50 "
"	1600 "	1800 "	10,00 "
"	1800 "	2000 "	10,50 "
"	2000 "	2200 "	11,00 "
"	2200 "	2400 "	11,50 "
"	2400 "	2600 "	12,00 "
"	2600 "	2800 "	12,50 "
"	2800 "	3000 "	13,00 "
"	3000 "		14,00 "

vom Hektoliter Alkohol.

Eine Reihe von Befreiungen und Erleichterungen, aber auch einzelne Erhöhungen sind vorgeesehen. Die Erträge aus der Betriebsaufanlage werden für die Denaturation (Vergällung) des gewerblichen Spiritus und zur Gewährung von Ausfuhrprämien verwendet, ähnlich wie früher die Brennsteuer.

Neben der Branntweinverbrauchsabgabe wird auch eine solche erhoben von der Essigsäure. Essigsäure, die im Inland aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen ist, unterliegt einer in die Reichsölsteuern fließenden Verbrauchsabgabe, die 0,30 M für das Kilogramm wasserfreier Säure beträgt. Die Verbrauchsabgabe ist durch Abfertigung festzustellen und vom Hersteller zu entrichten, sobald die Essigsäure die Erzeugungstätte verläßt. Bei Ausfuhr und rein gewerblicher Verwendung tritt Steuerbefreiung ein.

Bis jetzt hat die Erhöhung der Branntweinsteuer die Wirkung gehabt, daß ein starker Konsumrückgang eintrat. Ob derselbe auf die Dauer anhalten wird, dürfte allerdings zweifelhaft sein. Immerhin aber ist die deutsche Branntweinsteuer endlich technisch besser organisiert.

Die Brausteuer ist in Deutschland nicht einheitlich gestaltet. Bayern, Baden, Württemberg sowie auch Elsaß-Lothringen haben ihre eignen, bedeutend höheren Biersteuern. In den übrigen Staaten (norddeutsches Brausteuergebiet) gilt die durch Reichsgesetz geregelte Brausteuer. Die süddeutschen Staaten müssen jedoch für ihr Sonderrecht Abfindungen zahlen, die sich bemessen nach der Höhe der Erträge, welche die Brausteuer in Norddeutschland pro Kopf der Bevölkerung ab-

wirft. Die süddeutschen Staaten leisten so im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl ebensoviele an Biersteuer für die Reichskasse wie das norddeutsche Brausteuergebiet. Sie haben aber doch ein lebhaftes Interesse an dem Sonderrecht, weil die Biersteuer im Süden infolge des stärkeren Konsums und vor allem infolge der höheren Steuerhöhe weit mehr pro Kopf der Bevölkerung abwirft als in Norddeutschland.

Die Art und Weise der Durchführung der Biersteuer ist verschieden. Man kann unterscheiden: Besteuerung des Rohmaterials (der Gerste, des Hopfens), die Malzsteuer, die Besteuerung nach der Größe der Brauereigeräte (Kessel- und Maischbottichsteuer), die Würzsteuer (Besteuerung der Bierwürze nach Menge und Qualität) und endlich die Fabriksteuer, Besteuerung des fertigen Biers. Letztere setzt einen genau funktionierenden Kontrollapparat voraus und kann darum nur durchgeführt werden in Ländern, in denen das Braugewerbe auf verhältnismäßig wenige Großbetriebe beschränkt ist. Gegen die Würzsteuer wird eingewendet, daß der Brauprozess darunter leiden könnte. Noch mehr ist dies der Fall bei der Gerätesteuer; bei dieser kommt noch der Mißstand hinzu, daß die Qualitäten nicht berücksichtigt werden und kleinere Brauereien schwerer getroffen werden als die technisch überlegenen Großbetriebe. Die Besteuerung des unverarbeiteten Rohmaterials verleitet zur Verwendung von Surrogaten und ist für eine ergiebige Gestaltung der Brausteuer ungeeignet. Die Malzbesteuerung ist wohl der Praxis am besten angepaßt, weil sie indirekt eine Besteuerung nach der Qualität ermöglicht (die Güte des Biers hängt von der Menge des verwendeten Malzes ab) und so gestaltet werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Braubetriebs nicht erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn das Malz in ungegohrenem Zustand der Steuer unterworfen wird. Aber auch dann, wenn eine Besteuerung des geschroteten Malzes erfolgt, wird der Brauprozess davon nicht berührt. Nur die Kontrolle gestaltet sich dann etwas schwieriger. Bei beiden Arten der Malzsteuer kann aber die Kontrolle wesentlich unterstützt werden durch mechanische Kontrollmittel.

Die Malzbesteuerung ist die in Deutschland herrschende Form, wenn sie auch in den einzelnen Brausteuergebieten Verschiedenheiten hinsichtlich der technischen Durchgestaltung aufweist.

Bezüglich der Biersteuer des norddeutschen Brausteuergebets ist kurz folgendes zu sagen. Sie wurde bei Gründung des Reichs im wesentlichen in der Form übernommen, wie sie 1819 in Preußen ausgestaltet worden war. Verschiedene Versuche (1875, 1879, 1880, 1892), dieselbe abzuändern, mißlangen. Erst 1906 erfolgte eine Änderung, die jedoch nicht so hohe Mehrerträge brachte, als man erwartet hatte. Vor allem war die Staffelung eine zu weitgehende. Bei der großen Steuererhöhung von 1909 erhielt auch die Biersteuer

eine andere Gestalt. Der wesentliche Inhalt der nunmehr geltenden Reichsbrausteuern ist folgender:

Zur Bereitung von untergärrigem Bier darf nur Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden (Surrogatverbot). Bei obergärrigem Bier ist außerdem die Verwendung von technisch reinem Zucker und aus Zucker hergestellten Farbstoffen zulässig. Nur auf die so hergestellten Bierarten darf die Bezeichnung Bier angewandt werden. Die Bezeichnung Malzbier darf für solche Bierarten, zu deren Herstellung Zucker verwandt wird, nur dann gebraucht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher kennbaren Weise kundgemacht wird.

Die Biersteuer wird erhoben von dem beim Brauen verwendeten Malz und Zucker; dabei ist 1 Doppelzentner Weizenmalz $\frac{1}{2}$ Doppelzentner Gerstenmalz, 1 Doppelzentner Zucker $1\frac{1}{2}$ Doppelzentner Gerstenmalz gleichzurechnen. Es wird jedoch insoweit, als zur Herstellung obergärrigen Biers auf 100 Doppelzentner Malz nicht mehr als 25 Doppelzentner Zucker verwandt werden, der Zucker, welcher auf die Herstellung der ersten 150 Doppelzentner des Jahresverbrauchs entfällt, außer Ansatz gelassen, der auf die folgenden 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker wird nur mit der Hälfte und der auf die weiteren 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker nur mit dem Einfachen seines Gewichts in Rechnung gestellt.

Die Brausteuern erstreckt sich auch auf bierähnliche Getränke. Ferner ist sie zu zahlen dann, wenn mit der Bierbereitung zugleich die Essigherstellung verbunden oder aus den obengenannten Stoffen Essig gewonnen wird.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach den obengenannten Grundsätzen zu berechnenden Gesamtgewichts der innerhalb eines Jahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250 Doppelzentnern	14 M
" "	folgenden 1250	" 15 "
" "	1500	" 16 "
" "	2000	" 18 "
von dem Reste		20 "

Für diejenigen Brauereien, welche am 1. Okt. 1908 betriebsfähig hergerichtet waren und im Durchschnitt der Jahre 1906/08 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz verbrauchten, tritt eine Ermäßigung der Steuer dergestalt ein, daß für die ersten 150 Doppelzentner nur 12 M pro Doppelzentner zu bezahlen sind, solange der Malzverbrauch dieser Brauereien 150 Doppelzentner nicht übersteigt.

Bei obergärrigem Bier, das ausschließlich zum Hausbrunnen bereitet wird, werden die steuerpflichtigen Braustoffe mit 4 M belastet. Diese Vergünstigung erlischt jedoch, sobald in einem Rechnungsjahr mehr als 5 Doppelzentner Malz und Malzstoffe zu diesem Zweck verwandt werden. Ein Verkauf von Bier, das für den Hausbrunnen gebraut worden, ist nicht statthaft.

Für Malz, das zur Essigbereitung verwendet wird, beträgt die Steuer drei Zehntel der obengenannten Sätze.

Um den jetzt bestehenden Brauereien ihren Produktionsumfang nach Möglichkeit zu sichern, ist bestimmt, daß neu entstehende Brauereien sowie solche, welche mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren und nun den Betrieb wieder aufnehmen, für die Zeit bis 31. März 1915 das $1\frac{1}{2}$ -fache, für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918 das $1\frac{1}{4}$ -fache der obigen Steuersätze bezahlen müssen.

Der Zoll für Bier wird mit 9,65 M festgesetzt.

Die Einzelstaaten sind in dem Recht der Erhöhung der Steuersätze unbeschränkt. Die Kommunen dürfen das Bier nur bis 65 Pf. pro Hektoliter, obergärriges nur bis 30 Pf. pro Hektoliter belasten. Eine Abänderung des Schankgesetzgesetzes sollte die Überwälzung der Steuer auf die Konsumenten erleichtern.

Die Weinsteuer. Soweit der Wein ein Luxusgetränk darstellt wie im Norden und Osten von Deutschland, wäre eine kräftige Besteuerung wohl zu rechtfertigen. In den Weinbaugebieten stellen die billigeren Sorten aber ein Volksgetränk dar, weshalb die Besteuerung dieser Sorten wesentlich anders beurteilt werden muß. Dazu kommt die Rücksichtnahme auf den Winzerstand, der unter gewaltigen Ertragschwankungen ohnehin vielfach sehr zu leiden hat. Darum ist es bis jetzt, trotz verschiedener Versuche, noch zu keiner Reichsweinsteuer gekommen. Auch eine 1908/09 geplante Flaschenweinsteuer fand aus den genannten Gründen nicht die Billigung des Reichstags. Von den Einzelstaaten haben zurzeit Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eine Weinsteuer. Die württembergische Weinsteuer (Umgeld) ist eine Steuer auf den Ausschank und Kleinverkauf. Wein und Obstmost, der in Mengen unter 20 Liter ausgeschenkt oder verkauft wird, unterliegt einer Abgabe. Die Weineinlagen werden kontrolliert und von Zeit zu Zeit der vorhandene Vorrat festgestellt (Abstichverfahren). Auch Pauschalierung (von 3 zu 3 Jahren) kommt vor, bei Wein 11%, bei Obstmost 8% des mutmaßlichen Erlöses. In Baden ist Wein jeder Art beim Einleger steuerpflichtig. Die Steuer besteht aus der Weinaufsatzsteuer (3 Pf., Obstwein 0,9 Pf. pro Liter) und — in besonderen Fällen — dem Weinumgeld (2 bzw. 0,6 Pf. pro Liter). In Elsaß-Lothringen galt bis 1873 die französische Weinsteuer, die sich aus vier Teilen zusammensetzte: Umlaufsteuer (droit de circulation), Kleinverkaufssteuer (droit de détail), Eingangssteuer (droit d'entrée) und vereinigte Steuer (droit de taxe unique). Die geltende Steuer ist eine Verbandssteuer, d. h. sie wird erhoben, sobald Wein an Konsumenten oder Kleinverkäufer versandt wird, und beträgt für 1 Hektoliter Traubenwein 1,50 M, für Obstwein 80 Pf., wozu noch 10 Pf. für jeden Steuerchein hinzutreten.

Schaumweinsteuer. Hat man bisher keine Reichsweinsteuer eingeführt mit Rücksicht auf den Winzerstand und den Konsum der „kleinen Leute“, so fiel dieses Bedenken gegenüber der Schaumweinsteuer weg. Darum führte man eine solche im Jahr 1902 als Reichssteuer ein. Dieselbe betrug für Obstschaumwein 10 Pf., für Traubenschaumwein 50 Pf. für die Flasche. 1909 wurde die Steuer auf Traubenschaumwein erheblich erhöht. Sie beträgt gegenwärtig bei einem Preis von nicht mehr als 4 *M* 1 *M*, bei einem Preis von 4 bis 5 *M* 2 *M* und bei einem solchen über 5 *M* 3 *M* pro Flasche. Für Fruchtschaumwein bleibt der frühere niedere Satz von 10 Pf. bestehen.

Die Tabaksteuer. Neben dem Alkohol ist der Tabak wegen seiner Entbehrlichkeit ein beliebtes Steuerobjekt. In einer Reihe von Kulturländern ist er sehr scharf besteuert und wirft hohe Erträge ab. Die Einnahmen aus dem Tabak, die Ertragsnisse pro Kopf und die Belastung des Tabaks durch Steuern (resp. Monopol) in Prozenten des Kleinverkaufspreises stellen sich im Jahr 1906, in Deutschland und England im Jahr 1907 folgendermaßen:

Länder	Gesamt-	pro	Pro-
	ertrag	Kopf	zentuale
	Mill. <i>M</i>	<i>M</i>	Be-
			lastung
Frankreich	301	7,63	82
Österreich	135	4,95	65
Ungarn	64	3,21	67
Italien	148	4,37	79
Vereinigte Staaten	327	3,87	22,5
Großbritannien	282	6,43	59
Deutschland	98	1,56	14

Nach der Reform von 1909 beträgt die Wertbelastung in Deutschland nicht ganz 21% des Kleinverkaufspreises. Der Grund, weshalb Deutschland diese Steuer nicht ertragreicher gestaltet, ist in der herrschenden Zersplitterung des Gewerbes und der großen Zahl der darin beschäftigten Arbeiter zu sehen.

Die Besteuerungsart kann verschieden sein. Bei der Flächensteuer wird die Steuer berechnet nach der mit Tabak angebauten Ackerfläche, bei der Materialsteuer wird das Gewicht der Tabakblätter ermittelt, während die Fabriksteuer verschiedene Formen annehmen kann. Daher gehört die Fakturensteuer, Erhebung nach den schriftlichen Aufzeichnungen der Fabrikanten über ihren Produktionsumfang, die Stempelung der verkaufsfertigen Pakete und das Vanderolensystem. Das letztere ist von der Zigarettensteuer her bekannt. Die Verpackungen sind mit einem Papierstreifen (Vanderole) umklebt, der beim Öffnen zerstört wird. Da viele Länder einen großen Teil ihres Rohtabakbedarfs von tropischen Gegenden einführen, so ist eine weitere Möglichkeit der Belastung durch entsprechende Gestaltung des Zolles gegeben. Schließlich kommt das Monopol in Anwendung (Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rumänien, Serbien, Portugal, Spanien, Türkei).

Die Tabaksteuer des Deutschen Reichs war anfänglich eine Flächensteuer. Nach verschiedenen mißlungenen Versuchen, dieselbe durch ein besseres System zu ersetzen, kam 1879 eine Gewichtssteuer zustande (45 *M* pro Doppelzentner Inlandstabak, 85 *M* Zoll pro Doppelzentner Auslandstabak). Weitere Versuche (1882, 1893, 1894, 1905/06), die eine zweckmäßigere Gestaltung der Steuer resp. die Einführung des Tabakmonopols bezweckten, mißlungen. 1906 wurde aber eine eigne Zigarettensteuer eingeführt in Form einer Vanderolesteuer. Die guten Erfahrungen mit der letzteren veranlaßten die Regierung, 1908/09 einen Entwurf bezüglich der Einführung einer Tabaksteuerbänderole neben der alten Besteuerungsart dem Reichstag vorzulegen, wobei 77 Mill. *M* Mehretrag erwartet wurden. Der Regierungsentwurf fand jedoch keine Annahme. Statt dessen wurde eine Erhöhung der Inlandssteuer um 12 *M* pro Doppelzentner, eine kleine Abänderung der Zigarettensteuer und ein Wertzoll in der Höhe von 40% des Wertes des eingeführten Rohtabaks angenommen.

Nach dem neuen Gesetz wird der Tabak in Deutschland auf folgende Weise steuerlich erfasst: a) durch den Zoll; b) durch den Zollzuschlag für Tabakblätter und fertige Zigarren; c) durch die etwas erhöhte Inlandssteuer; d) durch die Zigarettensteuer.

An Zoll ist zu erheben von einem Doppelzentner Tabakblätter und -stengel 85 *M*, Tabaklaugen 100 *M*, bearbeiteter Tabakblätter 180 *M*, Karotten usw. 210 *M*, Schupf-, Kau- und Pfeifentabak 300 *M*, Zigarren 270 *M*, geschnittenen Rauchtabaks 700 *M*, Zigaretten 1000 *M*.

Der Zollzuschlag auf ausländische Ware richtet sich nach dem Preis, den der Verarbeiter (Fabrikant) dem Tabakhändler bezahlen muß. Ein Kleinhändler, der die Tabake selbst von demselben Händler kauft wie der Fabrikant, wird dem Verarbeiter gleichgestellt. Der Zuschlag beträgt 40% des Wertes sowohl für Rohtabake wie auch für Zigarren. Diejenigen Tabakblätter, die zur Herstellung von Zigaretten und Zigarettentabak dienen, bleiben vom Zuschlag frei. Zur Ermittlung des Wertes ist vorgeschrieben, daß der Käufer von ausländischem Tabak denselben anmelden muß. Dieser Anmeldung ist eine Erklärung beizufügen über den Wert der Tabake. Im normalen Fall erfolgt diese Wertklärung durch die vom Verkäufer (Händler) ausgestellte Rechnung (Faktura). Die Wertanmeldung muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Verkäufers enthalten, den zu zahlenden Preis, den Tag des Kaufes und das Ursprungsland. Für besondere Fälle — z. B. Eigenbetrieb von Tabakpflanzungen inländischer Fabrikanten im Ausland, Durchschnittspreis für verschiedene Sorten usw. — sind eigne Bestimmungen vorgesehen. Ist der Verkäufer ein Ausländer, so muß eine Rechnung beigebracht werden, die vom deutschen Konsulat des Bezirkes beglaubigt ist, in welchem der betreffende Händler

seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Das Konsulat hat die Richtigkeit der Rechnungen durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu prüfen. Wenn der Wertanmeldung eine Rechnung nicht beigelegt ist, so wird der Zollzuschlag noch um 50% erhöht. Zum Zweck der Kontrolle ist Betriebsanmeldung vorgeschrieben und Buchführungszwang eingeführt; auch müssen die schriftlichen Belege drei Jahre lang aufbewahrt werden. In Fällen, in denen Zweifel über die Richtigkeit des deklarierten Werts entstehen, entscheidet ein besonderes Prüfungsamt. Auf Hinterziehungen stehen scharfe Strafen, die bei unrichtiger Ausstellung der Wertanmeldung bis 100 000 M oder bis 2 Jahre Gefängnis gehen.

Die Inlandsteuer ist eine Gewichtsteuer vom fabriktionsreifen Tabak; sie beträgt 57 M pro Doppelzentner, bei Grumpen 45 M. Für kleine Flächen (bis 4 Ar Gesamtaubafläche) wird eine Flächensteuer von 5,7 Pf. für den Quadratmeter erhoben.

Die Zigarettensteuer beträgt

1) für Zigaretten im Kleinverkaufspreise für 1000 Stück:

a) bis zu 1 1/2 Pf. das Stück	2,00 M
b) von über 1 1/2 bis 2 1/2 Pf. das Stück	3,00 "
c) " " 2 1/2 " 3 1/2 " " "	4,50 "
d) " " 3 1/2 " 5 " " "	6,50 "
e) " " 5 " 7 " " "	9,50 "
f) " " 7 " " " " "	15,00 "

2) für Zigarettentabak im Kleinverkaufspreise pro kg:

a) über 3,50 bis 5,00 M das kg	0,80 M
b) " 5,00 " 10,00 " " "	1,60 "
c) " 10,00 " 20,00 " " "	3,00 "
d) " 20,00 " 30,00 " " "	4,80 "
e) " 30,00 " " " " "	7,00 "

3) für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 1 M für 1000 Zigarettenhüllen.

Der gleichen Besteuerung unterliegen neben dem Eingangszoll auch die aus dem Ausland eingeführten Ereignisse der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art.

Damit ist die deutsche Tabakbesteuerung ertragreicher und gerechter gestaltet worden; denn der Wertzoll trifft die hochwertigen Tabake und damit die teuren Zigarrensorten in viel schärferer Weise als die geringwertigen, während bei der Gewichtsteuer ein Unterschied nicht gemacht wird.

Die Zuckersteuer (Rübenzuckersteuer) kam auf, als die Rübenzuckerfabrikation im 18. Jahrh. Eingang und rasche Verbreitung fand und so den mit Zoll belasteten Kolonialzucker immer mehr verdrängte. Dadurch mußten die Zollerträge für Kolonialzucker zurückgehen. So lag der Gedanke nahe, den Rübenzucker einer Inlandsteuer zu unterwerfen; erstmalig geschah das in Deutschland 1841. Die Steuer war eine Rohmaterialsteuer, d. h. sie wurde bemessen nach der Menge der zur Verwendung gelangenden Rüben. Der Steuersatz betrug anfangs 10 Pf. pro Doppelzentner Rüben, wurde dann aber immer mehr ge-

steigert, bis er im Jahr 1869 auf 1,60 M erhöht wurde. Die Gesetzgebung ging dabei von der Annahme aus, daß zur Herstellung eines Doppelzentners Zucker 12,5 Doppelzentner Rüben notwendig seien. Es war also beabsichtigt, den fertigen Zucker mit 20 M pro Doppelzentner steuerlich zu belasten. Die Technik bemühte sich nun, aus der gleichen Menge Rüben eine immer größere Ausbeute zu erzielen; denn je größer die Ausbeute, desto geringer war die wirklich entrichtete Steuer. Schon 1882 war es möglich, aus 10 1/2 Doppelzentner Rüben 1 Doppelzentner Zucker zu gewinnen. In der zweiten Hälfte der 1880er Jahre erzielte man bereits aus 8 Doppelzentner Rohmaterial 1 Doppelzentner fertige Ware. Soweit die letztere hohe Ausbeute gelang, lastete also auf dem Doppelzentner fertigen Zuckers nur eine Inlandsteuer von $1,6 \times 8 = 12,80$ M. Das hatte für die Produzenten nicht nur den großen Vorteil, daß sie nur eine erheblich niedrigere Inlandsteuer zahlen mußten, sondern führte auch zu direktem Gewinn bei der Ausfuhr.

Die Verhältnisse in der Zuckerindustrie hatten sich um diese Zeit schon gründlich gewandelt: Deutschland, das zu Beginn des Jahrhunderts gänzlich auf die Einfuhr fremden Zuckers angewiesen war, konnte dank des gewaltigen Fortschreitens der Technik nicht nur seinen eignen Bedarf decken, sondern auch noch einen erheblichen Teil der Produktion ans Ausland abgeben. Wie aber bei allen mit einer Verbrauchssteuer belasteten Waren bei der Ausfuhr im Prinzip die Steuer rückvergütet wird, so auch beim Zucker. Die Rückvergütung der Steuer betrug 16,50 M für Rohzucker, 20 M für Raffinade. Soweit es nun gelungen war, eine so hohe Ausbeute zu erzielen, daß tatsächlich nur 12,80 M an Steuern für den fertigen Zucker bezahlt werden mußten, profitierte man durchschnittlich Ende der 1880er 4/5 M bei der Ausfuhr an einem einzigen Doppelzentner Zucker.

Daher kam es, daß die Erträge aus der Zuckersteuer trotz des stark wachsenden Inlandverbrauchs immer mehr zurückgingen. Die Reineinnahmen aus dieser Steuer sanken von 70 Mill. M des Jahres 1881 auf rund 9 Mill. M des Jahres 1888. Auch eine Erhöhung des Satzes von 1,60 M auf 1,70 M im Jahr 1886 hatte keinen Erfolg gehabt.

Aus dieser Tatsache leuchtete die Reformbedürftigkeit der Zuckerbesteuerung sofort ein. Eine gute Wirkung hatte ja die Rohstoffbesteuerung mit sich gebracht: sie hatte zur denkbar nachhaltigen Ausgestaltung der Technik geführt. Nun mußten auch die Interessen der Reichskasse gewahrt werden.

Die Besteuerung des Zuckers wurde deshalb im Jahr 1887 abgeändert; neben der Besteuerung der Rohstoffe wurde eine Verbrauchsabgabe eingeführt. Die Materialsteuer wurde auf 0,80 M pro Doppelzentner, die Verbrauchsabgabe auf 12 M für die gleiche Menge festgesetzt. Die Ausfuhrver-

gütung wurde zwar erheblich erniedrigt; insolge weiterer technischer Verbesserungen aber entstand aus der Ausfuhrvergütung wieder eine Ausfuhrprämie.

Darum wurde 1891 die Materialsteuer abgeschafft und eine reine Verbrauchsabgabe eingeführt. Der Steuersatz wurde nun mit 18 M pro Doppelzentner fertigen Zuckers festgelegt. Um die landwirtschaftliche Rübenproduktion nicht zu schädigen, wurden nun offene Ausfuhrprämien gewährt, die nach dem Ablauf von drei Jahren vermindert werden sollten. Da die andern Staaten, besonders Frankreich und Österreich, durch ihre Ausfuhrprämienpolitik den Export des deutschen Zuckers stark erschwerten, so wurde durch Gesetz von 1895 die Prämie in der gleichen Höhe beibehalten, bis zum Schluß der Übergangsperiode, die mit 1897 eintreten sollte.

Die Ausfuhrprämienpolitik der verschiedenen Länder hatte schon in früheren Jahren zu mancherlei Versuchen geführt, durch internationale Verträge diese Fragen zu regeln; immer aber ohne praktischen Erfolg. Im Kampf um den Weltmarkt überboten sich Ende der 1890er Jahre die einzelnen Länder an versteckten und offenen Ausfuhrprämien.

Zu den gesetzlichen Ausfuhrprämien kamen noch private Ausfuhrprämien hinzu, welche durch das damals entstandene Zuckersyndikat geleistet wurden. Die Bestrebungen des deutschen Zuckersyndikats aber führten zu einer Verteuerung der Inlandpreise. Den Nutzen von dem ganzen Kampf der Zuckerindustrie der einzelnen Länder auf dem Weltmarkt hatte das zuckerimportierende Ausland, besonders England, das insolge dieser preisdrückenden Konkurrenz den Zucker zu sehr billigen Preisen erhielt. Freilich litten darunter die englischen Kolonien, deren Rohrzucker die Konkurrenz mit dem Rübenzucker auf dem englischen Markt auf die Dauer nicht auszuhalten vermochte.

Um diesen Mißstand auf dem Auslandsmarkt zu beseitigen, entschlossen sich die meisten Staaten, eine internationale Zuckerkonferenz in Brüssel zu beschicken, auf welcher die Frage der Ausfuhrprämien gelöst werden sollte. 1898 trat die Konferenz zusammen. Erst nach vier Jahren (1902) kam die sog. Brüsseler Zuckerkonvention zustande. Ihr Hauptinhalt war folgender: Produktions- und Ausfuhrprämien aller Art sollten verboten sein. Die Zollsätze für den eingeführten Zucker dürfen nicht mehr als 6 Franken bei raffiniertem Zucker und 5,50 Franken bei anderem Zucker über der Inlandsteuer stehen. Der Zucker aus Ländern, welche eine Ausfuhrprämie oder Produktionsprämie gewähren, soll mit einem Zuschlag belegt werden, der wenigstens ebensohoch ist als die gewährten Prämien. Auch kann die Einfuhr solchen Zuckers gänzlich verboten werden.

Infolge dieser Konvention wurde die deutsche Zuckerbesteuerung einer neuen Umänderung unterworfen im Jahr 1903, die Zuckersteuer wurde

auf 14 M pro Doppelzentner ermäßigt. Einfuhrzölle wurden festgesetzt zu den höchsten nach der Brüsseler Konvention zulässigen Sätzen.

Die Verhandlungen des Jahres 1907 betreffs der Beibehaltung der Brüsseler Konvention hatten nach manchen Scheiterungsgefahren einen günstigen Erfolg; die Konvention wurde für weitere fünf Jahre, beginnend mit 1. Sept. 1908, aufrechterhalten mit einer nicht sehr wesentlichen Änderung bezüglich Englands. Rußland ist der Konvention beigetreten; seine Ausfuhrpolitik darf es in dem Umfang wie bisher beibehalten, jedoch wurde sein Zuckerelexport kontingentiert auf 1 Mill. Doppelzentner für sämtliche fünf Geltungsjahre.

Eine Herabsetzung der Zuckersteuer, welche gelegentlich der letzten Steuerreform erfolgen sollte, wurde bis 1. April 1914 verschoben.

Außer den genannten Verbrauchsteuern sind im Deutschen Reich 1909 noch zwei andere eingeführt worden: die Zündwarensteuer und die Leuchtmittelsteuer. Die Zündhölzer sind in einer Reihe von Staaten steuerlich belastet teils durch eine eigne Steuer teils durch das Monopol, so in Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Rußland und Italien.

In Deutschland beträgt die Zündwarensteuer für Zündhölzer in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 30 Stück 1 Pf. und mit einem Inhalt von 30 bis 60 Stück 1 1/2 Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis; in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück 1 1/2 Pf. für 60 Stück oder einen Bruchteil davon; für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen in Schachteln oder andern Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 5 Pf. für jede Schachtel oder jedes Behältnis; in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 5 Pf. Die höheren Steuerfüße treten nicht ein, wenn die vorstehend angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10% überschritten werden.

Neu entstehende oder ihren Produktionsumfang überschreitende Fabriken müssen 20% Zuschlag bezahlen. Die Steuer ist eine Fabriksteuer.

Vom sozialen Standpunkt aus ist diese Steuer nicht sonderlich angenehm, da sie ein notwendiges Gebrauchsmittel belastet. Sie wurde auch nur unter dem Druck der Not gewählt.

Von der Leuchtmittelsteuer dagegen kann man sagen, daß sie die unteren Volksschichten so gut wie nicht trifft. Sie bezweckt die Besteuerung des elektrischen und des Gaslichts, und zwar in der Form, daß nicht Elektrizität und Gas, sondern die Leuchtörper der Verstärkung unterliegen. Die Steuer beträgt für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen bei Kohlenfadenlampen

bis zu 15 Watt	5 Pf.
von über 15 bis 25 Watt	10 "
" " 25 " 60 "	20 "
" " 60 " 100 "	30 "
" " 100 " 200 "	50 "

für solche von höherem Verbrauch je 25 Pf. für jedes weitere angefangene Hundert Watt. Bei Metallfadenlampen, Kerzenlampenbrenner usw. verdoppeln sich die Sätze. Für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen stellt sich der Steuerfuß auf 10 Pf. für das Stück. Für Brennstifte zu elektrischen Vogenlampen: aus Reinblei 60 Pf. für das Kilogramm; aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte 1 M für das Kilogramm. Für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt 1 M für das Stück, für solche von höherem Verbrauch je 1 M mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

In andern Ländern findet sich noch eine Reihe anderer Verbrauchssteuern, so z. B. auf Petroleum (in Frankreich, Österreich, Ungarn), Baumöl (Italien), Zichorie (Italien), Mineralwasser, Stearin und Kerzen (Frankreich), Pulver (Italien), Kalender (Frankreich und England), Gas, Elektrizität, Inzerate usw.

Von größerer Bedeutung ist die Mietssteuer. Sie wird amtlich (und auch in den meisten Lehrbüchern) zu den direkten Steuern gezählt. Ihrem Wesen nach aber ist sie eine indirekte Steuer, da man bei derselben aus dem Mietaufwand auf die allgemeine Leistungsfähigkeit schließt. Dieser Schluß ist freilich nur in beschränktem Umfang richtig. Denn der Wohnungsaufwand steht nicht im direkten Verhältnis zum Einkommen. Reiche Leute wenden meist einen geringeren Prozentsatz ihres Einkommens auf als arme; kinderreiche Familien brauchen größere Wohnungen wie kinderlose usw. Durch eine entsprechende Progression, Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der Kinderzahl und Freilassung der kleinen Wohnungen kann man diesen Mißständen begegnen. Als Landessteuern aber eignet sich die Wohnungsaufwandsteuer nicht, da die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden sind. Auch ist bei der hohen sozial-hygienischen Bedeutung guter Wohnungen eine Wohnungsaufwandsteuer an sich bedenklich, da sie der Besserung der Wohnungsverhältnisse hindernd entgegenwirken könnte. In Deutschland kommt die Wohnungsaufwandsteuer nur als Gemeindesteuer in Betracht, verliert aber mehr und mehr an Boden. Frankreich hat Staatssteuern aufzuweisen, welche tatsächlich wie Mietssteuern wirken: die contribution personnelle, eine Art Familiensteuer, und die contribution mobilière, welche nach der Wohnung bemessen wird.

IV. **Steuerstatistik.** Es ist im allgemeinen sehr schwer, eine umfassende und genaue Steuerstatistik zu erhalten. Das hängt vor allem damit zusammen, daß nicht nur das Reich und der Staat, sondern auch Kommunalverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften steuerfordernd auftreten, eine zusammenfassende, regelmäßige Statistik über die Leistungen dieser Verbände aber nicht besteht. Zum erstenmal ist für Deutschland eine zusammenfassende Übersicht gegeben worden in der Denkschrift zur Reichsfinanzreform I 138.

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1907, für die Bundesstaaten sind die Voranschläge für 1908 eingesetzt. Danach ergibt sich folgende Statistik der deutschen Besteuerung (s. Tabelle auf Sp. 251/252).

Auf den Kopf der Bevölkerung trafen in Deutschland 1907/08 an Steuern 48,17 M. Die Steuerlast einiger anderer wichtiger Länder wirft folgende Zahlen auf:

Länder	Gesamt-	pro Kopf
	steuerertrag Mill. M	M
Vereinigte Staaten (1906)	6119	80,80
England (1907)	4107	95,80
Frankreich (1908)	3249	82,70
Italien (1907)	1647	48,40

Bei den übrigen Staaten sind Vergleiche mit Deutschland nicht möglich, weil die Kommunalabgaben nicht statistisch erfasst sind. Überhaupt sind die Vergleiche hinsichtlich der Steuerbelastung in den einzelnen Ländern stets mit der nötigen Vorsicht zu ziehen. Es gilt dabei immer mit zu berücksichtigen den jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, der nationalen Wohlstandsentsfaltung. Doch ist es wieder verkehrt, wenn man den Gesamtwohlstand in Beziehung setzt mit der Steuerbelastung. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Gesamtreichtum eines Landes rasch ansteigt, ohne daß die unteren Klassen wesentlich davon profitieren. Des weiteren sind die einzelnen Steuern genau zu betrachten. Es ist nicht nur theoretisch möglich, sondern auch durch die Praxis bestätigt, daß manche direkten Steuern einzelner Länder keine Besitzsteuern sind, sondern auf die weniger leistungsfähigen Schultern abgewälzt werden, wie bei den Lokalsteuern in England. Auch muß berücksichtigt werden, ob die bestehenden direkten Steuern wirklich den Forderungen der modernen Steuerlehre gerecht werden. In dieser Hinsicht erweisen sich beispielsweise die direkten Steuern Frankreichs als sehr mangelhaft. Die Zahlen allein geben noch keinen richtigen Aufschluß über die wirkliche Belastung, noch keinen Aufschluß über den Druck, der durch steuerliche Abgaben besonders auf die unteren Volksklassen ausgeübt wird. Sie fallen verschieden schwer in die Waagschale und sind nicht unmittelbar formensurabel. Erst wenn die eben genannten Momente mit berücksichtigt werden, ist ein einigermaßen brauchbarer Vergleich zu erstellen. Solange die Kenntnis der ausländischen Steuerverhältnisse nach der sozialen Seite nicht umfassender sich gestaltet, muß man aber mit den rohen Zahlen sich bescheiden.

Ein Rückblick auf die kurz skizzierten Steuerverhältnisse zeigt, daß die Besteuerung reichlich mannigfaltig ist. Das hängt einmal damit zusammen, daß wir es in Deutschland nicht mit einem Einheitsstaat, sondern mit einem Bundesstaat zu tun haben. Die einzelnen Gliedstaaten

Steuerarten	Reich	Bundesstaaten	Höhere Kommunalverbände	Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern	Gemeinden mit weniger als 10,000 Einwohnern	Besondere Schutzverbände	Städtegemeinden	Summe Spalte 2—8
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Allgemeine Einkommensteuer	—	407,5	1,6	300,7	8,7	—	49,1	787,6
Vermögens (Ergänzungss)steuer	—	62,4	—	—	—	—	—	62,4
Grundsteuer	—	42,3	3,9	140,6	10,7	—	5,2	212,2
Gebäudesteuer	—	9,5	—	—	—	—	—	9,5
Wohn (Miets)steuer	—	10,7	—	2,0	0,02	—	—	12,7
Gewerbesteuer	—	21,3	2,2	78,3	3,3	—	0,2	105,3
Kapitalrentensteuer	—	14,1	1,8	8,1	0,4	—	—	24,4
Spezielle Einkommensteuer	—	8,6	—	2,7	—	—	—	11,3
Wandergewerbesteuer	—	4,2	—	0,4	—	—	—	4,6
Eisenbahn- und Bergwerkssteuer	—	1,5	0,2	—	0,3	—	—	2,0
Andere persönliche Steuern	—	1,9	0,7	6,2	1,0	—	—	9,8
Nichtverteilende direkte Steuern	—	—	38,7	18,2	258,2	31,0	2,5	348,6
Summe der direkten Steuern	—	584,0	49,1	557,2	282,6	31,0	57,0	1560,9
Zölle	644,7	—	—	—	—	—	—	644,7
Wahlsteuer	—	—	—	3,4	—	—	—	3,4
Schlachtsteuer	—	6,8	—	9,6	0,07	—	—	16,47
Salzsteuer	57,8	—	—	—	—	—	—	57,8
Biersteuer	53,8	62,7	0,04	19,0	0,43	—	—	135,97
Weinsteuer (auch Schaumweine)	5,4	6,3	—	—	—	—	—	11,7
Branntweinsteuer	120,7	—	—	—	—	—	—	120,7
Zuckersteuer	138,4	—	—	—	—	—	—	138,4
Tabaksteuer	23,6	—	—	—	—	—	—	23,6
Sonstige Verbrauchssteuern	—	2,0	—	7,1	5,7	—	—	14,8
Summe der Verbrauchsabgaben	399,7	77,8	0,04	39,1	6,2	—	—	522,84
Hundeabgabe	—	3,8	0,04	5,7	1,2	—	—	10,74
Sonstige Aufwandsteuern	—	0,2	0,01	5,6	0,1	—	—	5,91
Summe der Aufwandsteuern	—	4,0	0,05	11,3	1,3	—	—	16,65
Umsatzsteuer von Grundstücken	—	20,4	—	37,8	0,8	—	—	59,0
Stempelsteuern	134,6	65,3	—	—	—	—	—	199,9
Sonstige Verkehrssteuern	—	—	—	2,9	0,6	—	—	3,5
Summe der Verkehrssteuern	134,6	85,7	—	40,7	1,4	—	—	262,4
Nichtverteilbare indirekte Steuern	—	—	—	—	6,4	—	—	6,4
Erbschafts- und Schenkungssteuer	26,3	18,6	—	0,15	—	—	—	45,05
Summe	1205,3	770,1	49,19	648,45	297,9	31,0	57,0	3058,94

habeneigene Finanzverwaltung, selbständige Steuersysteme. So muß es kommen, daß schon dadurch eine größere Vielgestaltigkeit im Steuerwesen, in den einzelnen Steuerarten Platz greift. Dazu kommt dann das auf indirekte Steuern angewiesene Reich. Der Reichsbedarf wächst gewaltig mit dem raschen Emporstieg Deutschlands. In kurzer Folge wurden deshalb einzelne neue indirekte Steuern zu den alten hinzugesellt und die Zahl der verschiedenen Steuern dadurch vermehrt. Einzelne Verbrauchsgegenstände (Bier, Branntwein, Tabak) besonders schwer zu belasten, wie das beispielsweise in England der Fall ist, hat man im Deutschen Reich nicht getan. Würde man in Deutschland diese Genußmittel gleich scharf erfassen wie in England, so könnten manche andere indirekte Steuern wegsfallen. Man tut hier diesen Schritt nicht mit Rücksicht auf das Gewerbe, mit Rücksicht auch auf die Konsumenten. Da aber infolge des allgemeinen Kulturfortschritts, der quantitativ und qualitativ wachsenden Staatsaufgaben die finanzielle Decke nur allzuleicht zu kurz wird, so muß sie des öfteren vergrößert werden. Darum die Suche nach neuen Steuern. Die Vielheit auch

der indirekten Steuern ist an sich noch nicht vom Ubel, besonders dann nicht, wenn einzelne nicht zu komplizierte Verbrauchs- und Verkehrssteuern lediglich von den mittleren und höheren Volksschichten getragen werden. Einmal freilich hat die Zersplitterung ihre Grenzen.

Die moderne Entwicklung mit ihrem komplizierten Wirtschaftskapparat macht eine Vielheit von Steuern unbedingt nötig, soll nicht da und dort vorhandene Steuerkraft ungenutzt bleiben. Aber die Vielheit muß systematisch durchgebildet werden, sowohl in der direkten wie in der indirekten Besteuerung. Die einzelnen Steuerarten, besonders die direkten, müssen zudem in Einklang mit den modernen Forderungen einer rationellen Finanzwirtschaft gebracht werden. Darum allerorten Finanz- und Steuerreformen in den letzten beiden Jahrzehnten. Daneben beginnt ein neuer Zweig im Besteuerungswesen zu treiben: neben der bisher gebräuchlichen Einkommens-, Verkehrs- und Aufwandbesteuerung scheint die Zuwachsbesteuerung eine wichtige Rolle im Steuerwesen der Zukunft einnehmen zu sollen. Die ersten Anfänge sind gemacht. Aber es wird noch viele

Schwierigkeiten zu überwinden kosten, ehe diese Steuerform wirklich die Bedeutung erlangt hat, welche ihr theoretisch zweifellos zukommt. Steuertechnik und Steuer-moral werden noch große Fortschritte machen müssen, bis eine großzügige, ertragsreiche, allgemeine und volkswirtschaftlich unschädliche Zuwachsbesteuerung als jüngstes Produkt des Differenzierungsprozesses im Steuerwesen erstehen kann.

Literatur. Außer den bei den Art. über Besteuerung, über Einkommen-, Grund- u. Haussteuer, Gewerbesteuer, Nachlasssteuer, Wertzuwachssteuer angeführten Werken ist zu verweisen auf Jof. Stammhammer, Bibliographie der Finanzwissenschaft (1903) u. das von G. Schanz hrsg. Finanzarchiv (seit 1884). Ferner sind bes. zu nennen: Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung (1868); Hoffmann, Die Lehre von den S. (1870); Neumann, Die S. I (1887); Schäffle, Die S. (2 Bde, 1895/97). Die gesamte Finanzwissenschaft einschließlich des Steuerwesens behandeln: R. van der Borgh, Finanzwissenschaft (2 Bde, 1908); G. Cohn, System der Finanzwissenschaft (1889); J. Conrad, Finanzwissenschaft (*1909); Gheberg, Finanzwissenschaft (*1910); Schönbergs Handbuch der polit. Öonomie III 1 u. 2 (*1897); v. Heffel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft I (1907); J. Kail, Finanzwissenschaft (2 Bde, 1900/01); P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des Finances (2 Bde, *1906); Rau, Grundzüge der Finanzwissenschaft (*1865); Rojcher-Gerlach, System der Finanzwissenschaft (*1901); v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (*1885/86); W. Voße, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft (1894); Ad. Wagner, Finanzwissenschaft 1883 bis 1901; 4. Bd (1910). Des weiteren: Statistische Jahrbücher, Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs u. Denkschriften zu den Steuerreformen im Reich n. in den Einzelstaaten.

[Weich.]

Stiftungen. Die Stiftung ist ein geeignetes und selbständiges Rechtsobjekt, im Gegensatz zur sog. Zustiftung. Unter dieser versteht man entweder ein Rechtsgeschäft, nämlich die Zuwendung von Vermögen an ein bestehendes Rechtsobjekt, oder auch dasjenige Vermögen selbst (das Rechtsobjekt), welches einem schon bestehenden Rechtsobjekt zu einem Sonderzweck hinzugesiftet wird.

In der ältesten kirchlichen Zeit kannte man nur Zustiftungen, und zwar an kirchliche Anstalten. Letztere wurden die Träger des hinzugesifteten Vermögens. Allmählich aber löste die Rechtsentwicklung die zugestifteten Zweckvermögen von ihrer kirchlichen Anstalt, insbesondere von der Pfarrkirche, los und organisierte sie zu eigener Selbständigkeit und Rechtssubjektivität, allerdings mit Unterordnung dieser nunmehrigen Stiftungen unter die kirchliche Hierarchie. Aus diesem letzteren Grund verlangt das Kirchenrecht zur Entstehung neuer Stiftungen (auch der Armen- und Krankenstiftungen) bischöfliche Genehmigung, ferner unterstellt es ihre Verwaltung der bischöflichen Aufsicht. Der Stifterwille ist strengstens zu erfüllen. Zur Zweckänderung oder Reduktion bedarf der

Bischof sogar einer päpstlichen Fakultät. Auf Grund der sog. Institutentheorie trat an die Stelle des früheren einheitlichen Pfarrkirchenvermögens eine Vielheit von rechtspersönlichen Einzel- (Kirchen-, Bau-, Mesner-, Orgel-, Bruderschafts-, Kommunitanten-, Schul-, Armen-, Spital-) Fonds. Vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus empfielt sich diese Menge von Fonds (schon der Verwaltungskosten wegen) nicht. Bloß die Dreiteilung in Pfründe-, Bau- und Kirchenfonds ist gerechtfertigt. Der letztere sollte alles Vermögen, welches nicht für Pfründe- und Bauzwecke bestimmt ist, aufnehmen. Die vom Stifter gewollten Sonderzwecke sind auch bei Einberleibung des betreffenden Vermögens in den Kirchenfonds gesichert. In kirchenpolitischer Hinsicht bot die Institutentheorie die Grundlage dazu, diese nunmehr selbständig gewordenen Schul-, Armen- und Spitalfonds auch noch von der kirchlichen Hierarchie ganz loszulösen. Die Geltendmachung altergebrachter kirchlicher Vermögensrechte ist heute manchmal erschwert, weil der Nachweis schwierig ist, welche der zahlreichen heutigen Stiftungen an Stelle der einheitlichen alten Pfarrkirchenanstalt aktiv legitimiert ist.

Die Stiftung baut sich nicht auf einem Personenverband (universitas personarum); sondern auf einem Zweckvermögen (universitas rerum) auf. Die Grenze zwischen Stiftung und Anstalt ist flüchtig (vgl. Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. I 672/673). Vielfach wird die Stiftung auch als Körperschaft oder Anstalt behandelt. Zum Wesen der Stiftung gehört ein Vermögen und eine für die Verwendung desselben bestehende Zweckgrenze. Diese wird gesetzt entweder durch den Stifterwillen oder durch das Herkommen (R.G. I 87). Als Rechtsperson ist die Stiftung der Träger von Vermögensrechten, genau wie die natürliche Person. Wie der Mensch nicht von Natur aus, sondern nur deswegen und insoweit Rechtspersönlichkeit besitzt, als sie ihm von der positiven Gesetzgebung verliehen ist (§§ 1, 1912, 1923 B.G.B. und im Gegensatz hierzu die Rechtslosigkeit der römischen Sklaven), so ist auch die Stiftung keine fingierte, sondern eine wirkliche Rechtsperson, weil sie von der Gesetzgebung geschaffen ist.

Die Stiftungen werden je nach ihrem räumlichen Wirkungskreis in örtliche, Distrikts- und allgemeine Stiftungen eingeteilt. Wesentlich ist jedoch eine solche räumliche Abgrenzung für die gültige Entstehung der Stiftung nicht. Örtliche kirchliche Stiftungen schließen sich an ihre Pfarrkirche (Kapelle) so eng an, daß der Stiftungsbezirk sich nach dem jeweiligen Kirchenbezirk von selbst richtet.

Eine wichtige Unterscheidung der Neuzeit ist die Teilung in kirchliche und weltliche Stiftungen. Die Grenze zwischen beiden ist in verschiedener Weise gezogen worden. In der Regel ist nicht der Charakter der bisherigen Verwal-

tungsbehörde, sondern der Zweck der Stiftung als entscheidend erklärt worden. In Baden z. B. gelten die Stiftungen für Schul-, Armen- und Spital(Kranken-)zwecke als weltlich, sogar dann noch, wenn sie lediglich für eine bestimmte Konfession bestimmt sind (jog. konfessionell beschränkte weltliche Stiftungen). Die weltlichen Stiftungen werden in der Regel von nicht kirchlichen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Hand in Hand mit dieser Unterscheidung geht das Verbot der gemischten Stiftung, d. h. kirchliche Stiftungen dürfen keine Zustiftungen weltlichen Charakters annehmen und umgekehrt. Soweit in diesem landesgesetzlichen Verbot eine Erwerbsbeschränkung liegt, ist sie als solche durch Art. 86 Einf.-Ges. zum B.G.B., also bei Zustiftungen bis zu 5000 M befreit. Denn dieser Artikel gibt den Rechtsverkehr von Werten bis zu 5000 M (einschließlich) für alle juristischen Personen frei, gleichviel auf welchem innern Grund eine landesgesetzliche Erwerbsbeschränkung beruht.

Das B.G.B. brachte schließlich noch den Unterschied zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Stiftung. Als privatrechtlich stellt sich jede Stiftung dar, „welche auf einem Privatrechtsgeschäft beruht, es sei denn, daß sie nach ihrer besondern Beschaffenheit dem Organismus des Staats oder der Kirche dergestalt eingefügt ist, daß sie aus diesem Grund als öffentlich-rechtlich zu gelten hat“ (Mugdan a. a. O. I 658 u. 670). Öffentlich-rechtlich sind also die hier gekennzeichneten, zwar auf Privatrechtsakt beruhenden, aber eng mit Staat oder Kirche verbundenen Stiftungen, dann aber auch alle bloß durch einen Staatsakt entstandenen Stiftungen. In Baden z. B. sind heute alle Stiftungen ohne Ausnahme, auch die Familienstiftungen, wegen ihrer engen Verbindung mit Staat oder Kirche, öffentlich-rechtlich.

Die §§ 80/88 B.G.B. gelten nur für die privatrechtliche Stiftung. Nämlich: Zur Entstehung einer solchen ist ein Stiftungsgeschäft, nach dessen Inhalt eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen werden soll, und Staatsgenehmigung nötig. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung mit privatrechtlichem Formzwang. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist nicht vorgeschrieben. Der Widerruf ist nur bis zur Erteilung der Staatsgenehmigung zulässig und auch schon vor diesem Zeitpunkt durch § 81, Abs. 2 B.G.B. eingegrenzt. Das Stiftungsgeschäft begründet lediglich ein Schuldverhältnis: Der Stifter ist verpflichtet, das versprochene Vermögen in den Formen des Privatrechts (also Grundstücke durch Auflassung) auf die genehmigte Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der bloße Abtretungswerttag genügt (z. B. bei Zession von Forderungen), gehen im Zweifel sofort und ohne weiteres mit der Genehmigung auf die Stiftung über. Das

Stiftungsgeschäft von Todes wegen ist, was Form und Inhalt angeht, kein Rechtsgeschäft sui generis, sondern ist als eine gewöhnliche Verfügung von Todes wegen zu beurteilen. Wird die Stiftung erst nach dem Tod des Stifters genehmigt, so gilt sie, aber nur für die Zuwendungen ihres Gründers, als schon vor dessen Tod entstanden. Die Familienmitglieder können von dem Verwalter einer privatrechtlichen Familienstiftung im Rechtsweg verlangen, daß er den durch sein Verschulden entstandenen Kapitalverlust an die Stiftung ersetzt. R.G. in Sörgel, Rechtsprechung 1909. Auf die privatrechtlichen Stiftungen ist eine Reihe von Vorschriften aus dem Vereinsrecht für anwendbar erklärt worden, so die Notwendigkeit eines Vorstands und seine Eigenschaft als „gesetzlicher Vertreter“, sodann die Haftung der Stiftung für solchen Schaden, welchen die Stiftungsorgane in Ausführung der ihnen satzungsgemäß zukommenden privatrechtlichen Einrichtungen Dritten zufügen; sodann der Untergang der Rechtspersönlichkeit durch die Konkursöffnung.

Ist die Zweckerfüllung unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die Stiftung von der Staatsbehörde aufgehoben oder in einer dem Stifterwillen möglichst nahe kommenden Weise umgeändert werden. Soweit das B.G.B. nicht besondere Vorschriften getroffen hat, ist die Landesgesetzgebung auch auf dem Gebiet der privatrechtlichen Stiftung zuständig.

Für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen dagegen gilt von vornherein (Art. 55 Einf.-Ges. zum B.G.B.) nur das Landesrecht, nicht die §§ 80/88 B.G.B. Ausnahmsweise tritt aber gemäß § 89 B.G.B. die oben erwähnte Haftung der Stiftungen für unerlaubte Handlungen ihrer Organe auch für öffentlich-rechtliche Stiftungen ein. Diese Haftung besteht jedoch nicht, wenn die Organe den Schaden in Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse zufügen. Hier haftet nur der Stiftungsbeamte selbst gemäß § 839 B.G.B., nicht die Stiftung; vgl. auch Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. Soweit öffentlich-rechtliche Stiftungen auf einem Privatrechtsakt beruhen und soweit für diesen landesgesetzliche Vorschriften fehlen, sind die Vorschriften des B.G.B. über das Stiftungsgeschäft auch auf öffentlich-rechtliche Stiftungen anwendbar. Staatsgenehmigung ist durchweg vorgeschrieben. Die Organe öffentlich-rechtlicher Stiftungen sind öffentliche Behörden. Die von ihnen innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden, insbesondere auch dem Grundbuchamt gegenüber. Die Bestellung der Organe ist dem Stifter selbst in der Regel landesgesetzlich verboten oder erschwert, erfolgt vielmehr nach gesetzlichen Vorschriften.

Oberster gesetzlicher Grundsatz für die Verwaltung ist die dauernde Erhaltung des Grundstocks. Die Erträge dürfen nur stiftungsgemäß ver-

wendet werden. Eine andere Verwendung bedarf besonderer obrigkeitlicher Genehmigung. Die Zweckgrenze der öffentlich-rechtlichen Stiftung ist daher auch eine Grenze für die Vertretungsmacht der regelmässigen Stiftungsorgane. Die ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommene Verwendung von Stiftungserträgen ist als eine „Verfügung durch einen Nichtberechtigten“ zu beurteilen. Über die Art der Verwendung beschließt die Stiftungsverwaltung innerhalb der Zweckgrenzen nach freiem Ermessen. Der Destinatär kann nicht auf Zuwendung von Erträgen klagen, sondern kann höchstens eine Feststellungsklage dahingehend erheben, daß er zu dem Kreis der Destinatäre gehört. Die Auswahl des Empfängers ist dann immer noch freie Sache der Stiftungsverwaltung. Einen Anspruch auf unmittelbare Leistung kann nur derjenige geltend machen, welcher aus Grund objektiv feststehender Tatsachen (z. B. als Ältester gegenüber einer Familienstiftung zugunsten des jeweils Ältesten) seine Legitimation nachweist.

Die Ansprüche auf Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung und die Vergebung der Stiftungsgenüsse gehören dem öffentlichen Recht an. Für bestimmte einzelne Fragen sind auch die Verwaltungsgerichte für zuständig erklärt worden. Streitigkeiten über Form und Inhalt des öffentlich-rechtlichen Stiftungs begründenden Privatrechtsakts sowie die aus ihrem Privatrechtsverkehr mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Die öffentlichen Stiftungen genießen in der Regel in Sachen der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit Gebührenfreiheit, vor dem Reichsgericht jedoch nur dann, wenn die Einnahmen der Stiftung die etatsmäßigen jährlichen Ausgaben nicht erreichen (Archiv für katolisches Kirchenrecht LXXXVII 345/348). Nach § 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 sind ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Stiftungen für Zuwendungen an sie bis zu 5000 M einschließlich steuerfrei, bei größeren Zuwendungen nur mit 5 vom 100 steuerpflichtig.

Wegen ihrer engen Verbindung mit Staat oder Kirche können öffentlich-rechtliche Stiftungen nur durch einen obrigkeitlichen Aufhebungsakt untergehen, nicht aber von selbst, z. B. durch den Verlußt ihres Vermögens. Dieser kann den Aufhebungsakt veranlassen.

Literatur. Behrend, Die S. nach deutschem bürgerlichem Recht (1904); die verschiedenen Lehrbücher des bürgerlichen Rechts u. des Kirchenrechts.

[Jos. Schmitt.]

Strafanstalten s. Gefängniswesen.

Strafe und Strafrechtstheorien.

1. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „strafen“ mag hier dahingestellt bleiben. Als das Wort im Mittelhochdeutschen auftrat, kam ihm zunächst nur die Bedeutung des Mißbilligens einer tadelnswerten, schädlichen Handlung zu. Erst allmählich verengte sich der Begriff auf den ihm auch

nach heutigem Sprachgebrauch noch zukommenden Sinn der Zufügung eines Übels, eines schmerzlichen Empfindens für eine solche vorausgegangene Handlung. Die „Strafe“ ist dann dieses Übel, dieses schmerzliche Empfindene.

Ein Recht, eine Befugnis, in diesem Sinn einen Menschen zu strafen (ius puniendi, Strafrecht im subjektiven Sinn), kann einem andern nur auf Grund eines besondern Rechtstitels zuerkannt werden, da alle Menschen einander gleichberechtigt und voneinander unabhängig sind. Deswegen erkennen wir nur für einen beschränkten Personenkreis oder für gewisse Verbände, für welche ein solcher Rechtstitel gegeben erscheint, ein solches Strafrecht an; so für die Eltern, für die Kirche, für den Staat usw. Hier haben wir es nur mit dem Strafrecht des Staats zu tun. In Bezug auf dieses ist allerdings für viele die Sache um deswillen leicht abgetan, weil sie, wie dies schon die Schule der griechischen Skeptiker tat, das Strafrecht des Staats als etwas Gegebenes und Überliefertes, das einer Erklärung und Begründung weder bedürftig noch fähig sei, voraussetzen. Es hat aber auch im Gegensatz zu diesen nicht an solchen gefehlt, „die dieses Strafrecht als solches rechtfertigen zu können für unmöglich gehalten, die geradezu erklärt haben, das Strafrecht sei ein Übel, allerdings ein unvermeidliches, für dessen Anwendung sich nur allenfalls der Grund geltend machen ließe, daß es dazu diene, ein größeres Übel zu vermeiden, daß also im Staat und durch denselben, im Widerspruch mit seiner sittlichen Bedeutung und mit seinen Anforderungen, im Widerspruch mit den sonst in ihm anerkannten Grundätzen der Religion, Sitte und des Rechts, wesentlich Unrecht geübt werde, um größerem Unrecht, d. h. nicht dem verübten Verbrechen als vergangenem, wie die bloß äußere Vergeltung will, sondern dem künftigen, welches die Straflosigkeit und das böse Beispiel hervorbringen würde, zu begegnen“. Andere führen mit Fichte das staatliche Strafrecht auf einen neben dem allgemeinen Unterwerfungsvertrag einhergehenden besondern Abbüßungsvertrag zurück (vgl. unten 3 b u. f). Und wiederum andere glauben mit Hobbes, die Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt als Rechtsgrund anführen zu können. Diese Schrankenlosigkeit deckt alles, und es ist nur weise Selbstbeschränkung der Staatsgewalt, wenn sie für die Anwendung ihrer Strafgewalt bestimmte gesetzliche Normen aufstellt und ihre Organe daran bindet. Für Kant und seine Anhänger erledigt sich sodann die Frage damit, daß die Strafe für eine Forderung des kategorischen Imperativs (worauf unten noch zurückzukommen ist) und der Staat für dessen Vollzugsorgan erklärt wird. Eine gründlicher verarbeitete Rechtsphilosophie, die nicht anerkennt, daß Gewalt allein schon ein Recht gibt, hat sich mit diesen Erklärungsversuchen nicht zufrieden gegeben, sondern von jeher nach einem tiefer liegenden Rechtsgrund geforscht. Schon griechische Philosophen haben diesen in einem göttlichen

Auftrag an die Staatsgewalt, das Böse zu bestrafen, zu finden geglaubt, weil das Böse der Gottheit mißfällig sei und gesühnt und gebüßt werden müsse. Und auch Neuere, z. B. Stahl, stehen auf diesem Standpunkt. Von anderer Seite ist man dem mit dem Hinweis entgegengetreten, daß ein solcher Auftrag nicht nachgewiesen sei und nicht nachgewiesen werden könne, daß es auch, wolle man jener Ansicht beitreten, die weltliche Gerechtigkeit an die Stelle der göttlichen setzen hiesse; es könne sich aber im staatlichen Strafrecht nur um jene handeln. Aus der Notwendigkeit dieser Gerechtigkeit heraus begründete sodann Grotius das Strafrecht des Staats. Er meint, das Subjekt des Rechts, zu strafen, sei nach der Natur allein nicht bestimmt. Es sei nicht schlechthin unzulässig, daß der Verletzte selbst oder auch jeder beliebige Dritte strafe. Aber die Eigenschaften, welche nötig seien, um die Gerechtigkeit der Strafe zu verbürgen (Kenntnisse, Überlegung, Übung, Freiheit von Affekt), fänden sich nicht oder doch nur zufällig bei dem einzelnen, der überdies immer einer höheren Gewalt unterworfen sei. Daher die Übertragung der Straf Gewalt auf diese höhere Gewalt des Staats und dessen Gerichte. Die christliche Philosophie führt zwar auch das staatliche Strafrecht auf Gottes Willen zurück, aber nicht in jenem Sinn, als beruhe es auf einem ausdrücklichen Befehl, sondern in dem, daß der Zusammenschluß der Menschen zum Staat und die Unterordnung der ersteren unter des letzteren Gewalt göttlichem Willen entspreche, und daß es dem Staat deswegen zustehe, innerhalb des ihm überhaupt zukommenden Machtbereichs eine Rechtsordnung, d. h. eine öffentliche gesetzliche Ordnung zum freien gesicherten Beisammenleben der Menschen unter der Herrschaft und dem Schutz des Rechts aufzustellen und die Verletzung derselben mit Strafen zu ahnden. Und auch solche, welche nicht mit dieser christlichen Philosophie auf jenen letzten Grund zurückgehen, welche vielmehr, wie mit jeder Gestaltung menschlichen Gemeinlebens, so auch mit dem Staat eine Rechtsordnung untrennbar begrifflich verbunden betrachten, kommen zu demselben Ergebnis, das nunmehr höchstens noch von „einigen anarchistischen Theoretikern angefochten wird“.

2. Das staatliche Strafrecht im subjektiven Sinn stellt sich somit als die auf der staatlichen Rechtsordnung beruhende Berechtigung des Staats dar, etwaige Verletzungen dieser Rechtsordnung selbst — Verbrechen im weitesten Sinn des Wortes — mit Strafen zu belegen. Als eine aus der staatlichen Rechtsordnung abgeleitete Befugnis kann das Strafrecht selbstverständlich nicht weiter reichen, als diese Rechtsordnung selbst reicht. Es wird in seinem Umfang von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und des Schutzes dieser Rechtsordnung bedingt und es wird weiterhin, da es sich nur innerhalb dieser allgemeinen Rechtsordnung betätigen kann, selbst ein Teil dieser letz-

teren und so ein Teil des öffentlichen Rechts und bedarf als solcher selbst wieder, um „Recht“ zu sein, der rechtlichen Ordnung. Das führt zu dem Begriff des staatlichen Strafrechts im objektiven Sinn (ius poenale oder criminalale) als dem Inbegriff der Normen, nach denen sich die Ausübung des Strafrechts im subjektiven Sinn regelt. Dieses teilt sich dann wieder in das materielle Strafrecht (oder Strafrecht schlechthin, s. d. Art.), das die mit Strafandrohungen verbundenen Verbote und Gebote enthält oder auch die für strafbar erklärten Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung nach ihren Tatbeständen näher bezeichnet und daran die Androhung der für geeignet erachteten Strafen anknüpft, und in das formelle Strafrecht (s. d. Art. Strafprozeß), das die Organe, die dieses Strafrecht handhaben, und die Normen, an welche diese Organe dabei gebunden sein sollen, feststellt.

Prinzipiell betrachtet ist jede Handlung, welche die Rechtsordnung verletzt, strafwürdig. Aber schon oberflächliche Beobachtungen und Erwägungen müssen ergeben, daß nicht allen Verletzungen die gleiche Bedeutung zukommt und die Geschichte des staatlichen Strafrechts bestätigt, daß die Staatsgewalt lange Zeitperioden hindurch Handlungen, die wir heute als Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung empfinden, nicht als solche betrachtet und behandelt, also nicht für strafbar erklärt hat, daß sie aber auch, je mehr sie die allgemeine Rechtsordnung überhaupt und das Strafrecht im besondern durchbildete, um so mehr Handlungen als rechtsverletzend aufgefaßt hat, und daß sie in Ansehung der Bedeutung der einzelnen Verbrechen in dieser Richtung durch Art und Maß der dafür angedrohten Strafen erkennbar gemachte Unterscheidungen hat eintreten lassen. Das muß zunächst die Frage nahelegen, welche Handlungen denn der Staat unter Berücksichtigung unserer heutigen Zustände als Verbrechen in jenem allgemeinsten Sinn auffassen und mit Strafe bedrohen soll und darf. Das positive Strafrecht gibt nur indirekt Antwort auf diese Frage, insofern nämlich aus seinem Bestand, wie er sich zurzeit darstellt, der Schluß gezogen werden muß, der Gesetzgeber habe erschöpfend darüber befinden wollen. Im übrigen ist die Beantwortung dieser Frage Gegenstand der Kriminalpolitik, jenes Teils der Strafrechtswissenschaft, den man nach einer zutreffenden Definition als „den Inbegriff der Rücksichten“ — besser wäre allerdings „Grundsätze“ — bezeichnen kann, „nach welchen vermöge der besondern Verhältnisse und Voraussetzungen, die in einem Staat die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Gesetze bedingen, am zweckmäßigsten Strafgesetze erlassen werden sollen“. Aber diese Frage wird noch weiter in dem Art. „Strafrecht“ zu handeln sein. Sodann aber drängt sich die Frage auf, welche Strafe nach Art und Maß, nach Qualität und Quantität, soll und darf das materielle Strafrecht für die einzelnen Verbrechen androhen, aus welchem Grund rechtfertigt sich überhaupt der Gebrauch der Strafe,

da sie doch ein Ubel ist, was ist ihr Wesen, was ihr Zweck?

3. Dieses Problem zu lösen, das im allgemeinen ebenfalls dem Gebiet der Kriminalpolitik angehört, ist die besondere Aufgabe der sog. Strafrechtstheorien. Es ist von jeher der Gegenstand eifrigster Spekulation gewesen, ohne daß jedoch bis heute trotz — oder vielleicht auch wegen? — allen angewendeten Scharfsinns ein gesichertes Gesamtergebnis zu verzeichnen wäre; im Gegenteil, es scheint ein solches in weiterer Ferne zu liegen als je.

a) Schon in der griechischen Philosophie sind die wesentlichen Gedanken zutage getreten, die den Kernpunkt der in der neueren Zeit ausgebauten Theorien bilden. Als älteste derartige Ansicht über das Wesen der Strafe ist die des Pythagoras und seiner Schule bekundet, die dieses Wesen in der gerechten Vergeltung sieht und sich damit auf den Boden der griechischen Volksanschauung stellt, wie sie sich durchgängig in der Dichtung kundgibt, nach der dem Verbrechen die Strafe als Vergeltung des Bösen folgt. Andere sehen in der Strafe unmittelbar ein Mittel, den Zorn der Götter über das begangene Verbrechen zu sühnen. Plato sodann geht davon aus, daß wie im Weltall die göttliche Vernunft eine vollkommene Harmonie geschaffen hat, so im Menschen die menschliche und im Staat, der ein lebendiger Organismus ist, die im Gesetz verkörperte Vernunft der Gemeinschaft. Die Begehung eines Verbrechens zeigt, daß die Vernunft im Menschen die Herrschaft verloren hat; sie zeigt, daß der Täter krank ist und, da mit der Tat auch die Mitbürger betroffen werden, daß auch der Staat, das Gemeinwesen krank ist. Beide bedürfen der Heilung, denn es ist unvernünftig, eine Strafe auf etwas Vergangenes zu richten, das sich doch nicht mehr ungeschehen machen läßt. Zunächst ist Zureden, Belehrung am Platz, eventuell erst Strafe, bei Unheilbaren Reinigung des Staats vom Verbrecher durch Landesverweisung oder Todesstrafe. Zweck der Strafe ist also Besserung. Die Bestrafung übt außerdem auch abschreckende Wirkung auf die Mitbürger; doch ist diese nicht Grund und Zweck der Strafe, sondern nur eine von selbst sich einfindende Begleitererscheinung. Des Plato großer Schüler Aristoteles wendet sich zunächst gegen die Strafe als Vergeltung, Talion, im Sinn der Pythagoreer und geht dann selbst von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal ist ihm die Gerechtigkeit die Seele der staatlichen Ordnung. Sie stellt, sei es als ausgleichende (distributive), sei es als ausgleichende (kommutative) Gerechtigkeit, die Gleichheit der Bürger her. Aufgabe der letzteren ist es, den durch eine Gesetzesübertretung verursachten Schaden durch die Strafe auszugleichen. Sodann aber ist ihm, wie Plato, die Strafe ein Mittel zur Heilung des Verbrechers, das gegen ihn, nicht, wie bereits gesagt, als Vergeltung, sondern zu dem Zweck angewendet wird, um den Übeltäter zum Guten anzuhalten. Deswegen wird die Strafe, im Gegensatz

zur Rache, die im Interesse des Rächers stattfindet, im Interesse des Bestraften angewendet. Zugleich ist sie ein Mittel zur Abschreckung von der Verbrechenbegehung, und zwar sowohl für die einzelnen als auch für die Gesamtheit, indem statt der Lust zum Bösen durch das Gesetz mit der zu erwartenden Strafe eine entsprechende Unlust erweckt wird. — Die römischen Philosophen und Juristen sprachen sich nur gelegentlich über die Frage aus. Für Cicero ist die Strafe Besserungs-, aber noch mehr Abschreckungsmittel. Seneca, der sich mit Plato zu dem Grundsatz bekennt, daß es unvernünftig sei, Vergangenes zu strafen (nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur), stellt dagegen den Besserungszweck vorauf; nach ihm ist die Strafe Wohltat, dergestalt, daß selbst die Todesstrafe als eine solche für den im äußersten Fall damit zu Bestrafenden zu betrachten ist. Die Mehrzahl der Pandektenjuristen endlich sieht in der Strafe ein Abschreckungsmittel, einige auch ein Besserungs- und wieder andere ein Präventionsmittel; nur wenigen gilt sie als Vergeltung. — Die leitende Idee der Philosophie des Mittelalters steht, wie nicht anders zu erwarten, in vollster Übereinstimmung mit den Grundanschauungen der herrschend gewordenen Kirche. In deren Sinn bezwecken alle Strafen Besserung des Fehlenden, Zurückführung des Irrenden zu der Kirche und zu Gott. Daher konnten denn nach der Ansicht der scholastischen Philosophie, namentlich der des hl. Thomas von Aquin, auch die weltlichen Strafen in der Hauptsache nur poenae medicinales sein, die den Zweck hatten, den Verbrecher zu heilen. Und auch da, wo die staatliche Strafe in ihrer Härte über diesen Zweck hinauszuweisen schien, entsprach sie doch der göttlichen Gerechtigkeit, indem sie auf den göttlichen Willensmeinung entsprechenden Staat als ihren Ursprung zurückzuführen ist. Es muß aber hervorgehoben werden, daß sich diese Philosophie nur sehr wenig und andeutungsweise mit der Strafe und ihrem Zweck beschäftigt hat.

b) Erst geraume Zeit nach Beginn der Reformationsbewegung fangen Philosophie und Rechtswissenschaft wieder an, die Frage eingehender zu erörtern; seitdem beschäftigen sie sich damit aber auch unausgesetzt und mit großer Lebhaftigkeit. Hugo Grotius (1583/1645) war der erste, der sich wieder mit ihr befaßte, zugleich auch der erste, der eine vollständige Strafrechtstheorie aufstellte. Seitdem aber entstanden Theorien in großer Zahl. Sie lassen sich zum Teil nur schwer einander gegenüberstellen, „da“, wie Feuerbach-Mittermaier bemerkt, „die Theorien ineinander fließen und die Begründer einer Theorie gewöhnlich selbst, die Gefahr der konsequenten Durchführung ihres aufgestellten Prinzips erkennend, durch Hereinziehen eines andern Prinzips die Einwendungen zu befeitigen suchen“. Das Werk der eben genannten Schriftsteller zählt unter verschiedenen Sammelbezeichnungen 22, Hepp desgleichen 26, v. Holzeng-

dorff 15 verschiedene Theorien auf, von denen einzelne sich nur durch feine Nuancierungen voneinander unterscheiden. Die gebräuchlichste Einteilung (wir folgen Hepp) ist die in absolute und relative Theorien. Jene sind solche, für welche das Verbrechen den alleinigen Rechtsgrund der Strafe darstellt, ohne mit dieser irgend einen Zweck zu verbinden; diese dagegen solche, welche die Strafe gerade als Mittel zu einem Zweck auffassen und nur in dieser Eigenschaft ihre Rechtfertigung, unter Anerkennung ihrer Notwendigkeit, finden. Sodann faßt man die absoluten und relativen Theorien unter der Bezeichnung der einfachen Theorien zusammen und stellt ihnen die gemischten gegenüber, d. h. solche, welche entweder ausgesprochenmaßen oder nur stillschweigend das Prinzip einer absoluten Theorie mit dem einer relativen oder mehrere relative Prinzipien miteinander zu vereinigen suchen. — Das Gemeinsame der absoluten Theorien besteht darin, daß sie die Strafe als Vergeltung auffassen, wesswegen man diese Theorien auch Vergeltungstheorien genannt hat. Für Grotius z. B. war die Strafe einfach das malum passionis, quod infligitur propter malum actionis, d. h. also die Strafe ist reine Vergeltung. (Einschränkend muß allerdings bemerkt werden, daß Grotius lehrt, die weltliche Strafvergeltung habe im Gegensatz zur göttlichen noch nebenher einen gewissen Zweck im Auge, nämlich Besserung des Schuldigen und die Sicherung der andern vor ihm.) Für Kant war die Strafe eine Forderung des kategorischen Imperativs, d. h. ein Gebot der praktischen Vernunft, welches durch sich selbst Gültigkeit hat. Nach Hegel ist das Verbrechen die Negation des Rechts und die Strafe mit dialektischer Notwendigkeit die Negation dieser Negation, durch welche das verletzte Recht wieder hergestellt wird. Dem entgegen spricht Stahl sich dahin aus, daß das verletzte Recht nicht wieder hergestellt werden könne, denn die einmal geschehene Übertretung ist unwiderruflich; die Strafe hat vielmehr den Sinn, daß sie die einfache notwendige Folge des Verbrechens der Gerechtigkeit wegen ist, die verlangt, daß nicht der verbrecherische Wille die Oberhand behält gegenüber der im Staat sich offenbarenden äußern Ordnung der Dinge durch Gott. Zu diesen absoluten Theorien gehört auch die von v. Bar vertretene, wonach die Strafe nichts anderes ist als die sittliche Mißbilligung (Reprobation) des Unrechts. Das Strafrecht beruht hiernach „auf der in gewissem Umfang notwendigen sittlichen Mißbilligung unsittlicher, d. h. den Bedingungen der Existenz und der Fortentwicklung der menschlichen Gesellschaft schädlicher (hzw. gefährlicher) Handlungen. Diese Mißbilligung ist insofern notwendig, als die Sittlichkeit überhaupt auf einer gewissen Solidarität des sittlichen Urteils aller beruht und sich fortbildet“. — Der Grundgedanke der sog. relativen Strafrechtstheorien ist das *nec peccatur*; denn die in der Vergangenheit liegende Uebeltat „kann für sich allein

nicht Vernunftgrund der Strafe sein, sondern es muß sich mit ihr, da auf Vergangenheit nicht gewirkt werden kann, ein in der Gegenwart liegender, oder da die Gegenwart im Moment der Handlung entflieht, ein für die Zukunft rechtlich notwendiger Zweck verbinden, nämlich die aus der Schuld fort dauernde Störung für sie zu entfernen“. Dieser Gedanke liegt zunächst den Abschreckungstheorien zugrunde, die wiederum in zwei Klassen zerfallen, nämlich in die, welche die Abschreckung in die Strafvollziehung (dies ist die ältere), und die, welche sie in die Strafantrohung verlegt; eine Unterart der letzteren bildet wieder die Warnungstheorie. Davon ausgehend, daß die Strafe dazu da ist, um die Rechtsordnung im Staat aufrecht zu erhalten und die bürgerliche Gesellschaft zu sichern, muß nach diesen Theorien die Strafe so eingerichtet sein, daß sie nicht bloß auf den einzelnen Verbrecher, sondern, wenn irgend möglich, auf die ganze Bevölkerung abschreckend wirkt. Eine ganz besondere Begründung erhielt die Abschreckungstheorie durch Strafantrohung durch Feuerbach, dessen Theorie speziell als die des psychologischen Zwangs bezeichnet worden ist. Sie geht davon aus, daß alle Verbrechen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit des Menschen haben, insofern als diese durch die Lust an oder aus der Handlung angetrieben wird. Diesem Entstehungsgrund wirkt psychologisch bei allen die gesetzliche Drohung mit der Strafe als der notwendigen Folge der Tat entgegen. Zu den relativen Theorien gehören ferner, und zwar von einigen als selbständige Gallungen, von andern als Unterarten der Abschreckungstheorien aufgefacht, die sog. Präventions- oder Sicherungstheorien. Sie sehen in der Strafe ein Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr der Verletzung staatlicher Ordnung. Die verbrecherische Handlungsweise eines Menschen, sofern er die freie Willensbestimmung hat, dient zum Beweis, daß es dem Handelnden an der vom Gesetz geforderten dauernden Stimmung gegen das Unrecht und für das Recht fehlt. Der ferneren Belästigung dieser Stimmung durch Begehung neuer Verbrechen muß man zuvorkommen entweder durch physischen oder durch psychischen Zwang. Dieser Präventionszwang wird durch die Strafe ausgeübt, indem dadurch die Unlust vor dem Verbrechen stärker als jene Stimmung erregt wird. Dieser Präventionszwang übt seine Wirkung sowohl auf den einzelnen (Spezialprävention) als auf alle (Generalprävention). Damit wird denn der Gefahr künftiger Verletzung vorgebeugt. Hierher gehört sodann die Besserungstheorie. Sie wendet sich hauptsächlich gegen die Vergeltungstheorie, aber auch gegen die Abschreckungs- und die Präventionstheorie, insofern andere als der Verbrecher selbst dabei in Betracht kommen, diesen Theorien vorwerfend, daß sie den Menschen unzulässigerweise als Mittel für den Zweck anderer benutzen. Sie setzt den Zweck der Strafe in die Besserung oder Willensänderung

jener, welche sich eines Verbrechens bereits schuldig gemacht haben. Unter Besserung ist hier nicht die moralische Besserung gemeint, sondern nur die juridische, d. h. die Beförderung der Rechtmäßigkeit oder der rechtlichen Gesinnung des Menschen für die Außenwelt. Sie faßt den Verbrecher allein ins Auge, sieht die Strafe je nach ihrer Gestaltung und Ausmessung als das geeignete Mittel für diesen Zweck und die Strafandrohung im Gesetz als Vorbereitung der tatsächlichen Bestrafung an. Eine andere, als deterministisch bezeichnete, Richtung der Besserungstheorie will weder die moralische noch die juridische Besserung, sondern die Verstandesbesserung bezwecken. Im Hinblick auf die noch zu erwähnenden neuzeitlichen Theorien sei hier bemerkt, daß unter den Besserungstheorien bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. auch die phrenologische genannt wird, die davon ausgeht, daß „die letzten Gründe aller Verbrechen . . . entweder in ursprünglich unglücklicher Anlage oder in krankhafter Aufregung der Organe bestehen, wozu noch der dritte Fall der Unwissenheit oder mangelnder Bildung kommt. In allen diesen Fällen ist der Verbrecher mehr unter dem Gesichtspunkt eines moralisch Kranken zu betrachten, welcher unser Bedauern und unsern Wunsch, ihn zu bessern, erregen soll“. Zu den relativen Theorien zählt man auch, im Gegensatz zu den Nützlichkeits-theorien, die sog. Rechtstheorien, d. h. solche Theorien, welche unmittelbar dem staatlichen Zweck der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, ohne sonstige Mittel- oder Nebenzwecke, dienen wollen. Das sind dann die Theorien, wonach die Strafe vom Staat aus Notwehr oder zur Selbsterhaltung oder als Vergütung an Stelle der durch Verübung des Verbrechens eintretenden Rechtlosigkeit des Verbrechen verhängt wird. Und endlich sind zu den relativen Theorien auch die Strafvertrags-theorien zu zählen, insbesondere die von Fichte, der neben dem allgemeinen Staatsvertrag, durch den der Staat entsteht, einen besonderen Übbüßungsvertrag annimmt, durch den die Untertanen sich noch speziell der Strafgewalt des Staats unterwerfen, dergestalt, daß der Staat zur Strafe für ein Verbrechen befugt sein soll, Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen der Untertanen zu entziehen, zu deren Erhaltung er doch gerade durch den allgemeinen Staatsvertrag verpflichtet erscheint.

c) Im letzten Drittel des 19. Jahrh. nun traten Ideen auf, die in ihrem letzten Grund zwar bereits in einigen der älteren Theorien verborgen liegen, aber doch Gesichtspunkte in den Vordergrund schieben, die dem nie unterbrochenen Streit der älteren Theorien eine neue Richtung geben. Die heutigen Vertreter auch dieser älteren Theorien sind sich darüber einig, daß die Strafgewalt des Staats ihren Rechtsgrund in der Notwendigkeit, die Rechtsordnung gegen Störungen und Verletzungen zu schützen, besitzt und daß die Strafe das ihr hierzu zur Verfügung stehende Mittel ist. Ist das Verbrechen eine Störung der Rechtsord-

nung, so ist sonach die Strafe das staatliche Mittel zur Betämpfung dieser Störung. Es wird nicht abzustreiten sein, daß den relativen Theorien wenigstens, und zwar soweit sie mittels Abschreckung oder Prävention über den Verbrecher hinaus auch auf andere wirken wollen, dieser Gedanke nicht fremd ist. Aber dieser Gedanke ist nur einseitig unter dem Gesichtspunkt der Strafe erörtert worden, wie es denn rechtsgeschichtliche Tatsache ist, daß, wenn nicht gerade die Entstehung, so doch intensivere Erörterung, Begründung und Ausbau dieser Theorien auf das Bedürfnis zurückzuführen ist, das Gewohnheitsrecht zu rechtfertigen, das darauf ausging, in Abweichung von den nach Art und Maß überaus harten Strafbestimmungen des bestehenden gemeinen Rechts, in der Praxis angemessene gemäßigte Strafaußmessung eintreten zu lassen. Das Verbrechen als solches wurde dabei nicht berücksichtigt; es wurde als eine einmal bestehende, nicht zu ändernde allgemeine Erscheinung hingenommen. Hier knüpfen nun die neuen Theorien an. Sie gehen davon aus, daß, wenn man das Verbrechen als solches bekämpfen wolle, man vor allem seine Ursachen aufdecken und diese beseitigen müsse. Von besonderer Bedeutung für die Durchführung dieses Gedankens als Aufgabe der Kriminalogie war es, daß die Psychiatrie große wissenschaftliche Fortschritte gemacht und auch gerade die Kriminalität in den Kreis ihrer Beobachtungen und Untersuchungen gezogen hatte. Fußend auf der Tatsache, daß bei manchem Verbrecher Symptome geistlicher Erkrankung nachgewiesen waren, glaubte man aus anormalen physischen und physiologischen Eigenschaften solche Symptome herleiten zu können, wie das schon in beschränkterem Maß die oben bereits erwähnte phrenologische Theorie angenommen hatte. So zog insbesondere der Italiener Lombroso, der für die eine der neueren Theorien, und zwar die sog. kriminal-anthropologische oder auch kriminal-biologische, bahnbrechend gewesen ist, in den 1870er Jahren aus gewissen körperlichen Befunden bei einer Anzahl von Verbrechen allgemeine Schlußfolgerungen auf den Verbrecher als Typus. Er faßte auf Grund seiner Feststellungen den verbrecherischen Menschen, den geborenen Verbrecher, als eine selbständige Art innerhalb der menschlichen Gesellschaft auf. Ihm ist der verbrecherische Mensch „eine atavistische Erscheinung, ein Rückfall in die Eigenart des Urmenschen oder des Kindes, oder ein Erzeugnis epileptoider Entartung, oder eine Form des moralischen Irreseins“. Für ihn besteht also die Bekämpfung des Verbrechens in der Unschädlichmachung dieses Typus. Lombroso bezieht, obgleich er, „unbeirrt durch die kleinliche Forderung exakter Beobachtung und vorsichtiger Deutung der gefundenen Ergebnisse“, seine Theorie mehr als mangelhaft begründet und sich selbst verschiedentlich stark korrigiert hat, noch Anhänger, namentlich in seinem Vaterland. Etwas jünger als diese Theorie ist die sog. kriminal-physiologische,

deren Begründer und Hauptvertreter der Professor Dr. v. Lijst ist. Er lehrt, „daß das einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht, der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äußern, physikalischen und gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen anderseits“. Ihm geht es also um Bekämpfung der individuellen Eigenschaften durch die Strafe und um Beseitigung der äußern schädlich wirkenden Verhältnisse. Beide Theorien werden unter der Bezeichnung der positivistischen zusammengefaßt oder auch der deterministischen, der dann die älteren Theorien als klassische oder indeterministische gegenübergestellt werden.

d) Der Streit der Theorien ist noch nicht ausgemacht, aber die Gesichtspunkte haben sich, wie bereits bemerkt, verschoben. Die Theorien, die den Zweck der Strafe in den Vordergrund stellen, werfen den Vergeltungstheorien vor, daß sie unvernufterweise etwas Vergangenes bestrafen wollen, das nicht ungeschehen gemacht werden könne, während umgekehrt die Vergeltungstheorien gegen die Zwecktheorien den Vorwurf erheben, daß es zu offenbaren Widersprüchen mit der Idee des Rechts führen müsse, wenn sich der Gesetzgeber zu einem besondern Zweck der Strafe, namentlich zu dem der Abschreckung für andere als den Verbrecher selbst bekenne. Jede Richtung erwartete natürlich den Obstieg über die andere. Und 1843 glaubte ein Anhänger der Vergeltungstheorie feststellen zu können, daß die Zwecktheorien immer mehr an Boden verloren hätten und weiterhin verlieren würden. Demgegenüber glaubt nunmehr v. Lijst die Gegenätze dahin bestimmen zu können, daß die Meinungsverschiedenheit sich heute nur noch um den Zweck der Strafe drehe, speziell nur um das Verhältnis zwischen Generalprävention und Spezialprävention. Dabei geht er, im Sinn der sog. Vereinigungstheorien, davon aus, daß es verfehlt sei, Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe einander gegenüberzustellen, daß sich beide vielmehr wohl miteinander verträgen, da auch die Anhänger der Zweckstrafe im Sinn der kriminal-soziologischen Schule daran festhielten, daß für die Bestrafung ein historischer Grund in der Strafart (*quia peccatum est*) gegeben sein müsse, neben dem der Zweck der Strafe in der Form der Generalprävention (*ne peccetur*) gleichberechtigt einhergehe. Er lehnt es sogar ausdrücklich ab, daß der Gegensatz der Anschauungen in der Gegenüberstellung einer idealistischen und einer materialistischen Weltanschauung gesucht werde, und folgert daraus, daß der Gegensatz „also auch nicht in der Gegenüberstellung des Indeterminismus und des Determinismus liegen“ könne. Denn der das Strafrecht allein berührende „wissenschaftliche“ Determinismus bedeute nicht mehr als die unanfechtbare Anwendung des Satzes vom zureichenden Grund auf die menschlichen Handlungen, soweit diese der Welt der Erscheinungen

angehören. Dieser Satz stehe nicht im Widerspruch mit dem „jenseitigen“ Indeterminismus und behaupte nicht den „diesseitigen“ Determinismus. Der „wissenschaftliche“ Determinismus trete nur mit dem „diesseitigen“ Indeterminismus in Widerspruch insofern, als dieser die menschlichen Handlungen auch für die Welt der Erscheinungen von der Zurückführung auf eine zureichende Ursache ausnehmen wolle. Das Strafrecht bedürfe zu seiner Grundlegung nicht der Annahme einer ursachlosen Selbstbestimmung, einer dem kausalen Gesetz entrückten Willensfreiheit. Es genüge vielmehr die von keiner Seite ernstlich bestrittene Annahme, daß alles menschliche Handeln psychisch (nicht mechanisch) kausiert, also durch Vorstellungen bestimmt, determiniert, motiviert sei. Lijst leugnet also mit dieser Feststellung nicht die Willensfreiheit, er behauptet sie aber auch nicht; er erklärt nur, daß sie für das Strafrecht jeglicher Bedeutung entbehre, allerdings aber auch, daß sie nicht als notwendige Grundlage des Strafrechts gesetzt werden dürfe, weil dies das Ende aller wissenschaftlichen Erkenntnis herbeiführe. An einer andern Stelle bemerkt er allerdings: „Der Verbrecher, der vor uns steht als Angeklagter oder als Verurteilter, ist also für uns Menschen unbedingt und uneingeschränkt unfrei; sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen.“ An der Feststellung ist soviel richtig, daß niemand leugnet, die den Verbrecher umgebenden äußern physikalischen und gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit dessen individueller Eigenart üben Einfluß auf die Begehung und Unterlassung von Verbrechen; daß diese Verhältnisse aber die alleinigen oder zwingenden Ursachen der Verbrechen seien, wird gerade von anderer Seite bestritten. Es ist ferner zuzugeben, daß auch die reine Vergeltungstheorie in der Hauptsache als überwunden gelten kann zugunsten der Vereinigungstheorie in dem von Lijst erwähnten Sinn. Endlich ist mit Lijst festzustellen, daß die rein anthropologische oder biologische Auffassung des Verbrechens im Sinn Lombrosos, d. h. „seine ausschließliche Ableitung aus der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechers“ in Deutschland wenigstens, soweit sie je Aufnahme gefunden, als verfehlt betrachtet und aufgegeben ist, unbeschadet der Anerkennung, die ihr insofern nicht zu versagen ist, als sie den kriminal-antropologischen Untersuchungen neue Anregung zu nachdrücklicher Betätigung gegeben hat. Die Verschärfung der Streitpunkte hat danach dahin stattgefunden, daß es sich nicht mehr um die Strafe, sondern um das Verbrechen handelt, insbesondere um die Frage, ob für den Begriff des Verbrechens als schuldhafter Handlung die Willensfreiheit dahingestellt bleiben oder gar geleugnet werden kann oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage aber wird praktischerweise dem Artikel Zurechnungsfähigkeit vorzubehalten sein.

e) Wie jede Politik, so ist auch die Kriminalpolitik am letzten Ende darauf gerichtet, im Recht verwirklicht zu werden. So darf man auch voraussetzen, daß es den Begründern und Verfechtern der verschiedenen Theorien nicht, wie einer von ihnen einzelnem seiner Gegner vorwarf, „nur um Systemtucht zu tun ist, ohne nach dem Guten oder Schlimmen, welches sie wirken, auch nur zu fragen“, als ob diese Frage den Rechtsphilosophen gar nichts angehe, sondern um einen von guter Absicht getragenen heilsamen Einfluß auf die Gesetzgebung. Auf ein ehemals vorhandenes praktisches Bedürfnis in dieser Richtung, und zwar auf das, gegenüber den äußerst harten Strafbestimmungen des gemeinen Rechts ein angemessenes Strafmaß zu ermöglichen, ist oben bereits hingewiesen. Es ist aber auch unschwer nachzuweisen, daß seit mehr als einem Jahrhundert die Strafgesetzgebungen mehr oder weniger unter dem Einfluß der einen oder andern Theorie oder mehrerer derselben gestanden haben. So wiegen z. B. im Strafrecht des preußischen Landrechts Abschreckung und Sicherung vor. Eine konsequente Durchführung der Feuerbach'schen Theorie des psychologischen Zwangs zeigt unbesrittenenmaßen das bayrische Strafgesetzbuch von 1813. Die Abschreckungstheorie ist starr durchgeführt im französischen code pénal von 1810 und, wenn auch recht gemildert, in dem auf ihm fußenden preußischen St.G.B. von 1851, in welchem letzterem dann schon Besserung als Strafzweck mitberücksichtigt erscheint. Noch mehr tritt der Besserungszweck im deutschen St.G.B. von 1871 hervor, z. B. in dem Institut der vorläufigen Entlassung. Hier zeigt sich aber auch wieder mehr eine Berücksichtigung der privaten Genugthuung durch die dem Verletzten beigelegte Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen die Strafverfolgung durch die Anklagebehörde verlangen, in andern Fällen ohne weiteres die Strafverfolgung selbständig durch Erhebung der Privatklage in die Hand nehmen zu können.

Ein ganz besonderes Bestreben nach legislativem Einfluß von sehr großer Tragweite zeigt sich vor allem bei den Vertretern der neuen kriminalsoziologischen Schule. Ihre Forderungen lassen sich nach Lijst wie folgt kurz zusammenfassen. Es wird davon ausgegangen, daß die „Bekämpfung des Verbrechens durch individualisierende Einwirkung auf den Verbrecher“ zu erfolgen habe, demgemäß, „daß die Strafe als Zweckstrafe sich in Art und Maß nach der Eigenart des Verbrechers richte, den sie durch Zufügung eines Übels von der künftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten will“. Diesen Zweck erfüllt zunächst nicht die unsere heutige Strafrechtspflege beherrschende kurze Freiheitsstrafe, „welche in ihrer heutigen Anwendungsweise weder bessert noch abschreckt noch unschädlich macht, dafür aber vielfach den Neuling dauernd in die Bahn des Verbrechens weist“. Sie ist durch andere Maßregeln (Zwangsarbeit u. a.) zu ersetzen, da ihre Verschärfung auf große praktische

Schwierigkeiten stößt. Dagegen ist einer erweiterten Anwendung der Geldstrafe unter Anpassung an die Vermögensverhältnisse des Verurteilten das Wort zu reden. Für besonders geeignete Fälle ist die bedingte Verurteilung einzuführen, die bereits in einer Reihe von Staaten zur Anwendung gelangt und dem angestrebten Zweck mehr entspricht als die in einzelnen deutschen Staaten im Verordnungsweg eingeführte bedingte Begnadigung. Bei jugendlichen Verbrechern ist überhaupt die Freiheitsstrafe solange als möglich durch erziehende Maßregeln zu ersetzen. Im allgemeinen erscheint für leichtere Vergehen eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips (vgl. d. Art. Strafprozess) am Platz. Hat man es mit einem „Zustandsverbrecher“ zu tun, bei dem ein festgewurzelter Hang zu verbrecherischen Taten festgestellt ist, so ist er unschädlich zu machen, eine Aufgabe, die, wie die Irrenanstalt dem geisteskranken Verbrecher gegenüber, ihm gegenüber eine besondere Anstalt oder Anstaltsabteilung zu erfüllen hat. Erwartet man von der Strafvollstreckung eine Einwirkung auf die Persönlichkeit des Verbrechers, so liegt der Gedanke nahe, die Strafe nicht von vornherein quantitativ fest zu bestimmen, vielmehr wenigstens bei der Freiheitsstrafe deren Dauer eben von dieser Einwirkung abhängig zu machen. Daher geht eine Forderung dahin, „daß das richterliche Urteil keine bestimmte Strafe auswerfen, sondern diese, etwa innerhalb eines Höchst- und Mindestmaßes, auf Grund nachheriger genauer Feststellung des Charakters des Verbrechers endgültig bemessen werden solle (sog. unbestimmte Strafurteile)“. Diese Feststellung soll dann einer Ansicht gemäß einem späteren stafrichterlichen Urteil, wie dies bereits in einigen nordamerikanischen Staaten der Fall ist, oder aber gemäß einer andern Ansicht einer besondern Behörde, einem Strafvollzugsamt, übertragen werden. Keine dieser Forderungen, die beiden letzten, die leibhaft unstritten sind, ausgenommen, ist indessen der kriminalsoziologischen Schule eigentümlich. Sie werden vielmehr alle heute von jeder Theorie, die nur einigermaßen den Besserungszweck der Strafe gelten läßt, ebenfalls erhoben; denn auch die klassische Schule erkennt vollauf die Reformbedürftigkeit der Bekämpfung des Verbrechens als endemischer Erscheinung an. Und mit der kriminalsoziologischen ist diese Schule auch einer Meinung dahin, daß eine zielbewußte Sozialpolitik, welche die Besserung unjerer sozialen Verhältnisse herbeiführt, einen dankenswerten, aber auch notwendigen Faktor in diesem Kampf bildet, eine Wahrheit, die übrigens nachgerade Gemeingut aller ist, auch solcher, die vollständig außerhalb dieses Schulfreits stehen. Was die beiden Schulen, die klassische und die kriminalsoziologische, trennt, das sind vielmehr der Ausgangspunkt und der Leitsatz der letzteren und deren unannehmbare Konsequenzen für die praktische Gestaltung des Strafrechts. Aus der kurzen

Charakterisierung der kriminal-soziologischen Auffassung, daß das Verbrechen die notwendige Aufsehung der den Verbrecher umgebenden materiellen Verhältnisse und der individuellen Eigenart des Verbrechers ist, unter Anerkennung der Strafe als Zweckstrafe, folgt unbestreitbar, daß, soweit es sich um die Bestrafung handelt, der Leitsatz dieser Auffassung lautet: „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen.“ Die Konsequenz dieser Auffassung führt z. B. dazu, daß der althergebrachte Begriff der Schuld zunächst durch den Begriff der verbrecherischen Gesinnung zu ersetzen ist, daß dann also auch „nicht die in der einzelnen Tat verkörperte Schuld, sondern die darüber weit hinausreichende Gesinnung des Täters, sein rechtsfeindlicher Charakter, seine verbrecherische Eigenart“ den Gegenstand der Bestrafung bildet. Das muß dann weiterhin dahin führen, daß „die auf die einzelne Tat bezügliche Schuld des Täters neben seinem Gesamtkarakter überhaupt keine Rolle mehr im Strafprozeß spielen“ dürfte. Insbesondere muß das fahrlässige Handeln einer andern Beurteilung und Behandlung unterzogen werden als bisher. Ist nämlich die Fahrlässigkeit kein Symptom einer rechtsfeindlichen Gesinnung, wie wohl angenommen werden muß, dann muß diese Schuldbart vollständig fallen gelassen werden und aus dem Strafrecht verschwinden. Ist sie aber ein Symptom einer solchen rechtsfeindlichen Gesinnung, dann muß alles fahrlässige Handeln bestraft werden „ohne Rücksicht auf den Erfolg, da bei vorhandener Schuld des Täters das Ausbleiben des Erfolgs ein Zufall, eine verschiedene Behandlung in beiden Fällen also ungerecht wäre“. Ist die rechtsfeindliche Gesinnung der Gegenstand der Strafe und nicht die Tat, dann ist die letztere nur als Indiz, als Beweismittel für jene von Bedeutung. Sie ist aber natürlich nicht das einzige Indiz. Und das muß dahin führen, daß auch auf Grund anderer Beweismittel, welche die rechtsfeindliche Gesinnung dartun, Strafe eintreten muß, ja am letzten Ende, daß auch ohne jede äußere Betätigung dieser Gesinnung, also wegen bloßer Gedankenschuld Bestrafung erfolgen muß. Endlich stellt sich als Konsequenz des Satzes, daß die Strafe sich gegen die verbrecherische Eigenart des Täters richtet, heraus, daß die Aufgabe der Strafe „Charakterumbildung“ ist. Es müssen also Unverbesserliche, gleichviel welcher Art, unschädlich gemacht werden, solche aber, die zwar eine verbrecherische Handlung begingen, bei denen aber von einer rechtsfeindlichen Gesinnung nicht die Rede ist, straflos bleiben, denn ihr Charakter bedarf keiner Umbildung. Unter Ablehnung dieser und anderer nicht abzuleugnenden Konsequenzen fixierten die Gegner ihren Standpunkt dahin: „Wir wollen den Verbrecher strafen nicht wie v. List für das, was er ist; wir wollen ihn aber auch nicht strafen für das, was er getan hat; sondern wir wollen ihn strafen für das, was er getan und gewollt hat.“

Der zurzeit dem deutschen Reichstag zur verfassungsgemäßen Beschlußfassung vorliegende Entwurf einer Strafprozeßordnung hat verschiedenen vorgedachten modernen Forderungen bereits Rechnung getragen, so der einer Durchbrechung des Legalitätsprinzips und einer besonders prozessualischen Behandlung der Jugendlichen (vgl. d. Art. Strafprozeß unter IV.). Der im Jahr 1909 veröffentlichte Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch hat es abgelehnt, den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung zu vertreten und insbesondere in dem Streit der Strafrechtstheorien eine ausschließliche Stellung einzunehmen. Die Begründung ist der Ansicht, daß die ausschließliche Befolgung einer bestimmten Theorie bei strenger Durchführung zu praktischen Unzuträglichkeiten führe, daß auch die Zwecke der Strafe nicht lediglich aus einem Gesichtspunkt zu erfassen seien, sondern wie fast alle menschlichen Einrichtungen aus mehreren; Vergeltung, Besserung, Schutz der Gesellschaft, General- und Spezialprävention lägen zusammen in ihr beschlossen. Im großen und ganzen auf dem Boden der klassischen Schule stehend, hat der Entwurf jedoch der modernen Richtung eine Anzahl von Zugeständnissen gemacht, die aus allgemeinen Gründen sich rechtfertigen lassen. Dahin gehören besonders Vorschläge, die auf Einführung der sog. bedingten Verurteilung in der Form des bedingten Strafaufschubs und verschiedener sog. „sichernder Maßnahmen“ gerichtet sind und soweit allerdings nicht dem Vergeltungsgedanken entsprechen, sondern auf Prävention abzielen.

Literatur. Die verschiedenen Lehrbücher des Strafrechts, namentlich die von Berner u. v. Listz u. die dort angegebene sehr umfangreiche Literatur. Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts (1847); Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien (1835); Hepp, Darstellung u. Beurteilung der deutschen Strafrechtssysteme (1843); Walder, Die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe (1813); v. Bar, Geschichte des deutschen Strafrechts u. der Strafrechtstheorien (1882); v. Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. I: Die geschichtl. u. philosph. Grundlagen des Strafrechts (1871); Cathrein, Die Grundbegriffe des Strafrechts (1905); Anschaffenburg, Das Verbrechen u. seine Bekämpfung (1906); v. Listz, Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge (2 Bde, 1905); Monatschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, hrsg. von Anschaffenburg; Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, hrsg. von Wirmeyer u. Nagler; Mitteilungen der internat. kriminalist. Vereinigung; Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. — Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropolog., ärztl. u. jurist. Beziehung. In deutscher Bearbeitung von Fränkel (1887). [Wellstein.]

Strafkammer siehe Gerichtsverfassung, deutsche.

Strafprozeß. I. Begriff und Wesen des Strafprozesses. II. Geschichtliches: römischer, altgermanischer, kanonischer, gemeiner und partikul-

Iärer Strafprozeß. III. Der Reichsstrafprozeß. A. Entstehung und Geltungsgebiet der deutschen Strafprozeßordnung (Str.P.O.). B. Die Prozeßsubjekte: 1. Die Strafgerichte (Zuständigkeits, Ausschließung und Ablehnung des Richters usw.). 2. Die Strafverfolgenden Behörden und Personen (Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörden, Privatkläger, Nebenkläger) und der Beschuldigte. C. Die Grundmaximen des Verfahrens: 1. Anklage- und Inquisitionsprinzip. 2. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit. 3. Beweis. D. Das Verfahren in erster Instanz: 1. Vorverfahren, gerichtliche Voruntersuchung. 2. Das Hauptverfahren. 3. Besondere Arten des Verfahrens. E. Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) und Wiederaufnahme des Verfahrens. F. Strafvollstreckung und Kosten. IV. Reformbestrebungen.]

I. Begriff und Wesen des Strafprozesses.

1. Ein „Strafverfahren“ ist ein gesetzlich geordnetes Verfahren in einer „Strafsache“, d. h. in einer Rechtssache, in welcher es sich um die Anwendung einer Strafe im Sinn des materiellen Strafrechts (vgl. d. Art.) handelt. Der Begriff des Strafverfahrens umfaßt jedes Strafverfahren, einerlei ob es von Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten gehandhabt wird; mit „Strafprozeß“ wird nur das vor den Gerichten stattfindende Strafverfahren bezeichnet. — Zu den Gerichten gehören die „ordentlichen“ und die „besondern“ Gerichte. Auch diesen Sondergerichten gebührt Strafgerichtsbarkeit, insoweit sie dafür reichsgesetzlich „bestellt“ oder „zugelassen“ und im letzteren Fall landgesetzlich bestellt sind. Zur ersteren Klasse der Sondergerichte gehören die Militär- und die Konsulargerichte und die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten; zu der letzteren die Rheinschiffahrts- und Elbholzgerichte, die Ausstragalgerichte für das Verfahren gegen die Mitglieder der landesherrlichen und ihnen gleichgestellten Familien und gegen Standesherrn sowie Gerichte für Verfahren gegen Minister wegen Verfassungsverletzung (Staatsgerichtshöfe); auch die Gewerbegerichte können für Strafsachen bestellt werden (das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist insoweit ohne Bedeutung). Endlich dürfen die Kriegsgerichte und Standgerichte hierher gerechnet werden. Das Verfahren vor diesen Sondergerichten bietet manche Eigentümlichkeiten; ihretwegen ist auf die Spezialartikel zu verweisen.

Im folgenden ist unter Strafprozeß, auch als „formelles Strafrecht“ bezeichnet, lediglich das vor den „ordentlichen“ Gerichten stattfindende Verfahren bei Anwendung des materiellen Strafrechts auf den einzelnen (konkreten) Fall zu verstehen. Darüber, welche Verfahrenshandlungen im einzelnen zum Begriff des Strafprozesses (mithin in den Kreis dieser Erörterung) gehören, herrscht in der Rechtswissenschaft Meinungsverschiedenheit, die ihren Grund in der Verschiedenheit der Ansichten über den Begriff des Prozesses überhaupt hat. Nach der einen Ansicht

bezweckt der Prozeß nur Rechtsprechung, nicht Rechtsdurchsetzung; nach der andern dagegen ist der Prozeß Zwangsordnung, eine Rechtsschutzordnung mit dem Zweck, das Recht zu bewahren, der erst mit der Vollstreckung, soweit sie nötig, als erreicht gelten könne. Demgemäß rechnet die erstere Ansicht unter den Begriff des Strafprozesses nur den engen, die Rechtsprechung, die Entscheidung über die Anwendung des Strafgesetzes umfassenden Kreis von Handlungen und scheidet, im Gegensatz zur zweiten, alle diesem Verfahren vorausgehenden, dasselbe vorbereitenden sowie die ihm nachfolgenden Handlungen, namentlich die vollstreckenden, aus. Die deutsche Strafprozeßordnung, welche nach § 3 des Einf.Ges. dazu auf alle Strafsachen Anwendung findet, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, mithin den gesetzlich festgestellten Rahmen für das Verfahren bildet, hat auch das vorbereitende (Ermittlungs-) Verfahren und die Strafvollstreckung geregelt. Im Anschluß an sie ist für die unten folgende Darstellung des geltenden Rechts der umfassendere Begriff festgehalten.

2. Seinem Wesen nach ist der Strafprozeß die Form für die rechtliche Geltendmachung des staatlichen Strafrechts im subjektiven Sinn, der staatlichen Strafgewalt, also des staatlichen Herrschaftsrechts. Im Strafrecht (vgl. d. Art.) sollen die staatlichen und gesellschaftlichen Interessen geschützt und mittels des Strafprozesses die im Einzelfall gestörte öffentliche Rechtsordnung wiederhergestellt werden. Im Gegensatz zum Zivilprozeß, in welchem dem Individuum zum Schutz seiner Rechte die staatliche Macht zur Verfügung gestellt wird, dient mithin der Strafprozeß dem eignen Interesse des Staats und der Gesellschaft, unbeschadet des Umstands, daß damit gleichzeitig ein Schutz individueller Interessen eintritt. Es gehört demnach der Strafprozeß in organischem Zusammenhang mit dem materiellen Strafrecht dem öffentlichen Recht an, und daraus ergibt sich, daß auf die Ausgestaltung des Strafprozesses staatsrechtliche Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sein müssen. Die Handhabung der Strafgewalt, sagt Laband (Staatsrecht des Deutschen Reichs III 354), solle sich nicht nach Art der Rache unmittelbar an die verbrecherische Tat anschließen, solle vielmehr um den Staat selbst vor Mißbrauch seiner Staatsgewalt zu schützen und ihm eine Garantie zu gewähren, daß die Gewalt nach den Geboten der Gerechtigkeit gehandhabt werde, in Form eines gerichtlichen Urteils Schuld und Strafe nach objektiven Rechtsnormen und den Umständen des Falls feststellen. Der Strafprozeß sei gleichsam der Weg, den die Strafgewalt in jedem einzelnen Anwendungsfall zu durchlaufen habe. „Während die Verurteilung im Zivilprozeß die Gewährung eines Antrags auf Entfaltung der Staatsgewalt ist, bedeutet die Verurteilung im Strafprozeß die Erfüllung einer Bedingung (Voraussetzung), an welche

der Staat selbst die Ausübung seiner eignen Gewalt gebunden hat.“

Andererseits liegt es ebenso sehr im Interesse der Gesamtheit, daß kein diese Interessen durch eine strafbare Handlung Verletzender der gebührenden Strafe entgehe, wie es die öffentliche Rechtsordnung verletzen hieße, wenn über einen Unschuldigen Strafe verhängt würde. Beide Interessen müssen daher für die Ausgestaltung des Strafprozesses von maßgebendem Einfluß sein, jener für die Rechte der Strafverfolgung, dieser für die Befugnisse der Verteidigung. Aus beiden zusammen erwächst der die Eigenart des Strafprozesses, dessen innerstes Wesen bildende und ihn beherrschende Grundsatz, daß die materielle Wahrheit zu erschöpfen und festzustellen sei.

II. **Geschichtliches.** Römischer, germanischer, kanonischer, gemeiner und partikulärer Strafprozeß. 1. Wenn, wie aus dem Vorgefagten hervorgeht, die Elemente, welche die Gestaltung des Strafprozesses bedingen, vorwiegend staatsrechtlicher Natur sind, so kann es nicht als auffallende Erscheinung bezeichnet werden, daß die konkrete Gestaltung, welche der Strafprozeß in den einzelnen Staaten und zu verschiedenen Zeiten erhalten hat, so außerordentlich große Verschiedenheiten aufweist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet. Namentlich mußte ja die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem Staat und Staatsangehörige in den einzelnen Staaten stehen, auch auf die Ausbildung des Strafprozesses einwirken und dort in die Erscheinung treten; und jeder Wechsel dieses Verhältnisses innerhalb desselben Staatswesens muß auch in dem Wechsel der Gestalt des Strafprozesses mehr oder minder seinen Ausdruck finden. Das alles gilt allerdings erst von dem Zeitpunkt ab, wo sich in den Staaten ein eigentümlich gearteter Strafprozeß herauszubilden beginnt.

Das läßt sich auch bei der Entwicklung des deutschen Strafprozesses beobachten. Für die letztere kommt aber dazu noch die eigenartige Entwicklung in Betracht, welche das deutsche Rechtsleben überhaupt in Folge der Rezeption des fremden (römischen und kanonischen) Rechts durchgemacht hat.

2. Die Entwicklung des römischen Strafprozesses weist durchaus die angedeuteten Momente auf: zunächst Unterdrückung nur von Handlungen, die zweifellos gegen die Gesamtheit sich richteten, durch ein formloses Vorgehen der obersten Staatsgewalt, dagegen Verfolgung der Verletzung von Privatrechten, die nach heutiger Auffassung eine öffentlich-rechtliche Bestrafung notwendig erscheinen läßt, nur im Weg des Zivilprozesses; in den ersten Zeiten der Republik sodann für jene Verbrechen Anklage vor den Komitien durch die Magistrat, in späterer Zeit Anklage vor den an Stelle der Komitien getretenen ständigen Geschworenen-Kommissionen (*quaestiones perpetuae*), deren Mitglieder, 32/75 an der Zahl, jährlich ausgewählt und öffentlich bekannt gemacht wurden.

Das Verfahren vor diesen Quästionen war ein reiner Anklageprozeß; wo kein Kläger, kein Richter. Die amtliche Anklage trat allmählich vor der Popularklage zurück, d. h. es war jeder unbescholtene Bürger zur Erhebung einer Anklage berechtigt; daneben aber gab es gewisse Magistrat, welche zu der Bekämpfung aller Staatsgefährlichen, mithin auch zur Anklage verpflichtet waren, soweit es sich um staatsgefährliche Unternehmungen handelte. Wer eine Anklage erheben wollte, mußte ein Zulassungsgesuch bei dem Vorstand der *quaestio* anbringen unter Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung. War dieses Gesuch angenommen, so wurde der Beschuldigte vorgeladen und befragt. Gestand er, so hatte das Geständnis dieselbe Wirkung wie ein Geständnis im Zivilprozeß. Leugnete er, so wurde mit dem Ankläger ein Protokoll aufgenommen, in welchem die That und das Strafgesetz genau bezeichnet wurde, und welches die unverrückbare Grundlage für das Hauptverfahren bildete, das nun in einem besonders anzusehenden Termin stattfand. In diesem letzteren fand zunächst die Auslosung und Vereidigung der nicht abgelehnten Richter statt (es gab ein durch die Verpflichtung zur Angabe von Gründen nicht beschränktes Ablehnungsrecht). Hierauf hielt der Ankläger, dann der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger seine Rede, und erst dann folgte die Beweisaufnahme, für welche der Ankläger alles ihm dienlich Erscheinende selbst herbeizuschaffen hatte. Dem Ankläger, nicht dem Beschuldigten, stand die Befugnis zu, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen. Die Zeugen wurden beidigt und zuerst von dem Ankläger, dann von dem Beschuldigten vernommen. Sklaven als Zeugen konnten gefoltert werden. Ein Geständnis konnte, außer bei Sklaven, nicht erzwungen werden. Erst in der Kaiserzeit wurde die *Tortur* (*quaestio*) auch gegen Freie zulässig. Nach der Beweisaufnahme erfolgte geheime Abstimmung mittels *Wachstäfeln* mit den Buchstaben A (*absolvo* = ich spreche frei) oder O (*condomno* = ich verurteile) oder N (*non liquet* = es ist zweifelhaft, nicht aufgelärt). Ergab sich für Freisprechung oder Verurteilung keine absolute Majorität, so mußte das Hauptverfahren so lange wiederholt werden, bis sich eine solche für die eine oder andere ergab. Bei Stimmgleichheit trat Freisprechung ein. Das Verfahren war öffentlich und fand auf dem Forum statt. Eine einmal erhobene Klage konnte der Ankläger ohne Genehmigung des Gerichts nicht mehr fallen lassen; tat er es dennoch, so hatte er die auf *Tergiversation* oder *Prävarikation* gesetzte Strafe zu gewärtigen. Mithin williger Erhebung von Anklagen wurde dadurch gesteuert, daß der Ankläger bei Beginn des Prozesses den *Kalumnieneid* leisten mußte. Der Angeklagte, wenn er ein Bürger war, konnte durch freiwilliges Exil jedem Prozeß jederzeit ein Ende machen (vgl. d. Art. Strafrecht unter II.). — Erst mit der Kaiserzeit wird allmählich der strafrecht-

liche Schutz weiter auf Privatdelikte ausgedehnt, für deren Aburteilung die kaiserlichen Beamten ohne Geschworene zuständig waren, wenngleich unter Zuziehung von assessores, die aber, wie das consistorium neben dem Kaiser als oberstem Richter, nur beratende Stimme hatten. Dieses Verfahren wurde nach und nach auch für die schon durch die Strafgesetze der Republik bedrohten Verbrechen (crimina ordinaria) üblich und erlangte seit Septimius Severus (um 205 n. Chr.) ausschließliche Geltung. Der Beamte zog sich vom Forum in einen geschlossenen Raum (in secretario) zurück, was eine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit zur Folge hatte; im übrigen blieben die Grundzüge des alten Verfahrens erhalten. Unter Augustus wurde, wie gegen die Zivilgerichtsurteile, so auch gegen die Strafgerichtsurteile das Rechtsmittel der Appellation eingeführt.

3. Wesentlich anders entwickelte sich der germanische Strafprozeß. Auch nach altgermanischem Recht wurden nur Verbrechen gegen den Staat und die Götter von Staats wegen verfolgt. Im übrigen war es Sache des durch eine Missetat Verletzten (und seiner Sippe), sich Genugthuung zu verschaffen. Er hatte aber auch das Recht, Genugthuung in der Gerichtssversammlung (dem „Ding“) zu fordern. In diesem Fall mußte er sich aber auch mit der zugesprochenen Buße (compositio) begnügen, wogegen der schuldig befundene Täter verpflichtet war, die Buße zu zahlen, und friedlos (vogelfrei) wurde, wenn er nicht zahlte. Da es sich bei diesem gerichtlichen Verfahren also nur um eine Verurteilung zu der Buße handelte, so war die Gleichartigkeit des Gerichts und des Verfahrens in Strafsachen und privatrechtlichen Klagesachen von selbst gegeben. Gericht war das Hundertschaftsgericht, bei schweren Verbrechen die ganze Volksversammlung, später das Königsgericht (vgl. d. Art. Richter). Das Verfahren war, wie das aus dem Charakter des Volksgerichts folgt, öffentlich und mündlich und, ebenso wie im römischen Prozeß, ein reines Anklageverfahren. Die außerordentlichen Verschiedenheiten zwischen römischem und germanischem Verfahren ergaben sich aus der dem letzteren eignen großen Formenstrenge und dem Beweisystem. Es wurde in den feierlichsten, strengsten Formen behandelt. Alles „ist gleich wichtig: Ort und Zeit der Gerichtsitzung, der Platz des Richters und der Urteiler, der Stab in des ersteren Hand, die Art der Ladung des Angeklagten, die Art, wie ein Begehren ausgesprochen wird“ usw. Dieser Formalismus, der so streng war, daß ein „Missetprechen“ den Verlust des Prozesses zur Folge hatte und die Zuziehung von „Fürsprechern“ nötig machte, wird erst im späteren Mittelalter, als die Prozeßleitung vollständig in die Hand des Richters übergegangen war, gemildert. — Erscheint der Angeklagte trotz gehöriger Ladung nicht, so verfällt er der Buße; erscheint und gesteht er, so wird nach Antwort der Urteiler über ihn verhängt, was Rechtsens ist.

Leugnet er, so kommt es zum Beweisverfahren. Als Beweismittel galten nur Eid, Gottesurteil und Zweikampf, nicht dagegen Zeugen. Im allgemeinen ist der Angeklagte „näher zum Beweis“, d. h. also, er hatte das Recht, sich durch einen Eid von der Anklage zu reinigen. Für gewöhnlich genügte sein Eid allein nicht; er mußte noch sechs Eideshelfer haben, die mit ihm (selbst sieben) schwuren, aber nicht etwa die zu beweisenden Tatsachen, sondern nur ihr Vertrauen zu der Wahrhaftigkeit des schwörenden Angeklagten bestätigten. Auf „handhafter Lat“ Ergriffenen war der Reinigungs Eid ver sagt; in diesem Fall stand der Eid dem Kläger zu. Auch Unfreien, anrühigen Personen u. dgl. war der Reinigungs Eid ver sagt; ihnen stand nur der Weg der Gottesurteile, Ordale (Kesselfang, Feuerprobe) offen. Den Zweikampf konnte der Kläger so gut wie der Angeklagte fordern; Bedingung war, daß der Herausforderer dem Herausgeforderten mindestens gleichstand. Für Frauen wurde der Zweikampf durch einen Kampfvormund (Kämpfe) ausgedehnt. Die Beantwortung der Schuldfrage ergab sich rein formell aus der Leistung bzw. Nichtleistung des Eids, dem Ausfall des Gottesurteils bzw. des Zweikampfs; eine gerichtliche Prüfung der materiellen Wahrheit trat nicht hinzu. Das Beweisverfahren erhielt sich bis ins 15. Jahrh. Die Urteils- oder Rechtsfindung (vgl. d. Art. Richter) durch den Umstand, die Nachimbürgen bzw. Schöffen, erfolgte mit Stimmmehrheit. Eine Appellation gegen das Urteil gab es im älteren Recht nicht. Jede Partei und eine Zeitlang jeder aus dem Umstand konnte jedoch das Urteil „schelten“, was nur eine Nachprüfung des von dem Gericht zur Anwendung gebrachten Rechtsatzes durch einen „Oberhof“ zur Folge hatte; eine Erneuerung der Verhandlung war insolge der formellen Erledigung der Schuldfrage (mittels Eid usw.) ausgeschlossen.

4. Inzwischen hatte sich der kanonische Strafprozeß vollständig entwickelt. Schon sehr früh, schon vor Konstantin d. Gr., hatte die katholische Kirche im römischen Reich die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche ausgeübt und trotz mehrfachen Wechsels im Lauf der Zeit im byzantinischen Reich im Prinzip zur Anerkennung gebracht. Auch in den germanischen Reichen erlangte sie ebenso allmählich die Immunität der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit; zur Zeit Karls d. Gr. war diese Immunität vollständig. Es entsprach dieser Zustand auch durchaus germanischer Rechtsanschauung, nach der jeder nur von seinesgleichen gerichtet werden konnte. Nach und nach dehnte die Kirche ihre Gerichtsbarkeit auch auf Laien aus, und zwar zunächst als Ergänzung der mangelhaften staatlichen Strafrechtspflege in dem Fall einer gegen eine geistliche Person begangenen Straftat. Sodann zog sie die rein kirchlichen Delikte (delicta mere ecclesiastica: Häresie und Simonie) vor ihr ausschließliches

Forum und übte endlich in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten die Strafgerichtsbarkeit über Laien in Ansehung der *delicta mixta* (Satrilegium, Meineid, Ehebruch u. dgl.). — Das Verfahren (vor dem Bischof) schloß sich durchaus an den römischen Anklageprozeß an. Es wurde nur auf Anklage eingeleitet, und der Ankläger hatte den Beweis zu führen. Auch das Beweisystem war dem des römischen Prozesses entsprechend, unter Ausschluß von Reinigungs Eid, Gottesurteil, Zweikampf und Tortur.

Daneben und unabhängig davon entwickelte sich, namentlich in den fränkischen Reichen, vor den bischöflichen Sendgerichten ein besonderes Verfahren. Auf seinen gewöhnlich alljährlich unternommenen Visitationstreisen in seiner Diözese suchte der Bischof im allgemeinen auch die Zustände des Sprengels kennen zu lernen. Auf die an bestellte Verirauenspersonen gerichteten Fragen über vorgekommene Verbrechen genügte deren eidliche Erklärung, daß jemand durch ein Allgemein verbreitetes Gerücht eines bestimmten Verbrechens beschuldigt werde (*infamatio, diffamatio*), um ein Verfahren einzuleiten, „als ob das Gericht die Anklage erhoben hätte“. Unter Innozenz III. (gest. 1216) kam die Ausbildung dieses Verfahrens zum Abschluß. Nach seiner Anordnung mußte auf die *infamatio* hin eine Untersuchung (*inquisitio*) über Bestehen, Inhalt und Begründetheit des Gerüchts angestellt werden. Dem Untersuchenden lag die Pflicht ob, die materielle Wahrheit zu erforschen, zu welchem Zweck er durch materielle Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein) in geheimem Verfahren Tatsachen feststellen sollte, aus denen er die innere Überzeugung von der Schuld oder Nichtschuld zu gewinnen vermöge. Auf Grund dieses Materials wurde die Beschuldigung formuliert. In dem nunmehr folgenden Hauptverfahren mußte der Beschuldigte anwesend sein (*nisi se per contumaciam absentaverit*). Die Namen und Aussagen der Zeugen und das Ergebnis der sonst erhobenen Beweise mußten ihm behufs Geltendmachung seiner Einwendungen bekannt gegeben werden. Jede Art der Verteidigung stand ihm frei; reichte die Verteidigung nicht aus, so mußte sich der Beschuldigte, germanischer Rechtsitte zufolge, durch Eid reinigen, wobei Eideshelfer nicht zugezogen wurden. Durch Ableistung des Eides wurde der Verdacht völlig beseitigt, durch Verweigerung bestätigt. Die Folter war dem Verfahren unbekannt. — Im Lauf der Zeit wurde an Stelle der *infamatio* die einfache Anzeige (*denuntiatio*) für die Einleitung des Verfahrens für ausreichend erachtet.

Dieser kanonische Strafprozeß, in der letzteren Gestalt auch Inquisitionsprozesse genannt — durchaus zu unterscheiden von dem Verfahren der politischen Inquisition (vgl. diesen Art.) —, enthielt gegenüber dem weltlichen Prozeß seiner Zeit zwei großartige Fortschritte: einmal das

Prinzip, daß es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Rechtsordnung die Aufgabe des Strafprozesses sei, nach Möglichkeit die materielle Wahrheit festzustellen, ein Prinzip, das „nie wieder verloren gegangen ist und nicht verloren gehen kann, solange das europäische Staatensystem seine jetzige Weltstellung behält“; sodann den „noch wichtigeren“ Vorteil, daß er das germanische Beweisystem beseitigte und dem römischen Bahn brach. Das schützt ihn natürlich nicht vor Verunglimpfungen aller Art, zum Teil auch von Seiten solcher, bei welchen Kenntnis der Dinge vorausgesetzt werden muß.

5. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. fand dieser kanonische Inquisitionsprozeß — neben dem Anklageprozeß — bei den weltlichen Gerichten Italiens Anwendung, allerdings nicht in seiner reinen Gestalt, sondern, beeinflusst von Praktikern wie Durantis und Gandinus (gest. 1300), mit römischen Einrichtungen versezt, namentlich der Tortur zur Erpressung von Geständnissen. In Deutschland konnte das germanische Verfahren für die komplizierter gewordenen Verhältnisse des späteren Mittelalters nicht genügen. An Anklägern fehlte es, und öffentliche Ankläger wurden nicht bestellt. Unter dem Einfluß der von den italienischen Rechtsschulen heimkehrenden Juristen war sodann die Überzeugung allgemein geworden, daß das rohe, rein formelle germanische Beweisystem unhaltbar sei. Man verlangte statt der früheren Eideshelfer wirkliche Zeugen in Bezug auf die Tat. Als Hauptbeweismittel aber sah man das Geständnis an. So stieß die Einführung des kanonischen Inquisitionsverfahrens auch bei den weltlichen Gerichten Deutschlands auf keine Schwierigkeiten; die Rezeption desselben vollzog sich in derselben Art und Weise wie die des römisch-kanonischen Privatrechts, wie schon angedeutet, durch die Praxis der Juristen. Aber die Rezeption erfolgte auch mit den italienischen Zutaten, namentlich der Folter zur Erpressung der Geständnisse, und das um so leichter, als in der Folter ein geeigneter Ersatz für die früheren Gottesurteile erblickt wurde. Gegen Ende des Mittelalters war die Rezeption vollendet. Das Anklageverfahren blieb daneben zwar formell noch bestehen und galt auch als die Regel, aber tatsächlich wurde es von dem Inquisitionsverfahren vollständig in den Hintergrund gedrängt. Immerhin mußte aber doch schon das rein formelle Nebeneinanderbestehen der beiden von so durchaus verschiedenen Prinzipien getragenen Verfahrensarten in den von keiner starken Zentralgewalt in Ansehung der Rechtspflege geleiteten zahllosen Territorien sowie die Möglichkeit, sich vorkommendenfalls auf das eine oder andere der im Konflikt befindlichen Rechte berufen zu können, zu einer „heillosen“ Entartung der gesamten Strafrechtspflege führen. Gestützt durch die Lehre, daß bei besonders schweren Verbrechen der Richter an gesetzliche Schranken überhaupt nicht gebunden sei,

konnte sich die gerichtliche Praxis über alle gesetzlichen Grenzen hinwegsetzen. Willkürlichkeiten aller Art fanden statt, namentlich in den Städten. Hierhin gehört auch die Entartung der Fehmgerichte.

Eine Gegenbewegung begann bereits im ausgehenden 15. Jahrh. Aus dem Ende dieses und dem Anfang des folgenden stammt eine Anzahl von Verfahrensordnungen, welche den Uebelständen entgegentreten wollten. Unter ihnen ist die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) zu nennen, weil sie die Vorläuferin und Grundlage der Reichlichen Gerichtsordnung (P.G.O.) Karls V. von 1532, der sog. Carolina (Constitutio Criminalis Carolina, C. C. C.), ist, welsch letztere die Hauptquelle des gemeinen deutschen Strafprozesses bildet. Sie läßt Anklage- und Inquisitionsprozeß nebeneinander bestehen; aber auch im Anklageprozeß begann nach der Klage das inquisitorische Verfahren ebenso wie im reinen Inquisitionsprozeß, und der Ankläger konnte höchstens unterstützend mitwirken. In beiden Verfahren hatte der Richter die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen. Es fand eine Generalinquisition als informatorisches Vorverfahren und eine Spezialinquisition gegen eine bestimmte Person statt. In der letzteren wurden Zeugen und Sachverständige eidlich vernommen. Kaptiße oder versängliche und Suggestivfragen waren nach der Doktrin unstatthaft. Der Angeklagte konnte sich einen Verteidiger wählen oder vom Gericht bestellen lassen. Nach der Praxis mußte dem Angeklagten bei schweren Verbrechen ein Verteidiger auch gegen seinen Willen bestellt werden. Die Verteidigung begann jedoch erst nach Abschluß der Untersuchung und war rein formell auf die juristische Würdigung des Aktenmaterials beschränkt. Die Beweisaufnahme braucht nicht vor dem erkennenden Richter stattzufinden; auf Grund zusammengetragener Akten wird geurteilt. Das Verfahren war demnach ein schriftliches, geheimes. Der Richter war an positive Beweisregeln gebunden; zur Verurteilung verlangt die P.G.O. Geständnis des Täters oder „Beweis“ seiner Schuld. Der Beweis wurde erbracht durch die Aussage von zwei unverdächtigen tauglichen Zeugen. Indizienbeweis genügte nicht; die indizierenden Tatsachen mußten zunächst durch zwei „gute Zeugen“ zu einer „genügsamen“ Anzeige gestempelt werden, worauf der Richter, um das Geständnis zu erlangen, von dem Beschuldigten den Reinigungseid erfordern oder in schwereren Fällen zur Folter, der „peinlichen Frage“, greifen konnte. Art und Maß der Folter waren von der P.G.O. nicht näher bestimmt; die Praxis unterschied drei Grade und ließ sie höchstens eine Stunde dauern. Übersteht der Angeklagte die Folter ohne Geständnis, so wird er freigesprochen. Legt er dagegen ein Geständnis ab, so liefert es vollen Beweis, falls es mit anderweit ermittelten Tatsachen übereinstimmt, an sich glaubhaft ist und nach Verlauf

mehrerer Tage vor dem gehörig besetzten Gericht frei und ungezwungen bestätigt wird (Urgicht). Der Grundsatz, daß der Beschuldigte die Pflicht habe, die Wahrheit zu sagen, in Verbindung mit dem Bestreben, das Geständnis, das Hauptbeweismittel (regina probationum), zu erhalten, und die Übertreibung des Prinzips, daß der Richter die materielle Wahrheit zu erforschen habe in der Richtung, daß nicht die geringste Einwirkung auf diese Tätigkeit des Gerichts, auch nicht verteidigungsweise, zulässig war, dazu die Heimlichkeit des Verfahrens, mußte die Stellung des Beschuldigten zu einer sehr ungunstigen machen. — Rechtsmittel waren in der P.G.O. mit Stillschweigen übergangen. — Die Besetzung der Gerichte mit Schöffen war nicht geändert; aber mit Rücksicht darauf, daß die Rezeption des fremden Rechts juristische Kenntnisse erforderte und solche bei den Schöffen nicht vorhanden waren, bestimmte die P.G.O., daß in allen zweifelhaften Sachen die Gerichte mittels Aktenversendung das Gutachten ihrer Oberhöfe oder von hohen Schulen einholen sollten. Das hatte zur Folge, daß die Aktenversendung allmählich die Regel wurde und das „hochnotpeinliche Halsgericht“ am sog. „endlichen Rechtsitag“, d. h. das Schlußverfahren in der Form des altgermanischen Prozesses, nur eine leere Formalität war, da das Urteil bereits abgefaßt vorlag. — Die der Vorrede zur P.G.O. eingefügte sog. salvatorische Klausel (daß den „Churfürsten, Fürsten vnd Stenden, an jren alten wohlhergebrachten rechtmessigen vnd billigen gebreuchen nichts benommen“ werden solle) im Verein mit dem Partikularismus der Zeit hatte zwar zur Folge, daß neue partikuläre Rechtsbücher entstanden, welche die P.G.O. zum Teil vollständig ignorierten. Aber die innere Güte der letzteren sicherte ihr doch allmählich überall tatsächliche Geltung, soweit eben nicht durch Berufung auf besondere Gebräuche und Gesetze Abweichungen gerechtfertigt werden konnten. Da sie selbst aus dem „kaiserlichen beschriebenen Recht“ ergänzt sein wollte, so ergab sich für die Jurisprudenz zunächst die Aufgabe, das Verfahren für die Praxis näher auszugestalten. Darauf übten in erster Linie einige italienische (Clarus, Farinacius), im weiteren Verlauf sodann besonders die sächsischen Juristen Benedikt Carpzow (1595/1666), Brunnenbaum (gest. 1672) und Ludovici (gest. 1723) hervorragenden Einfluß. Wegen die Anwendung der Folter traten die Jesuiten Tanner (1614) und Spe (1631) vergeblich auf; erst im folgenden Jahrhundert wurde sie — und zwar zuerst von Friedrich d. Gr. bei seinem Regierungsantritt 1740 — ausgehoben. Damit entstand in dem Beweissystem des gemeinen Strafprozesses eine Lücke, denn es fehlte nunmehr an dem gesetzlichen Mittel, den Indizienbeweis zu einem vollständigen ergänzen zu können. Und dieses führte eine bedeutende Unsicherheit der Praxis herbei. Man half sich teils mit einer vermehrten Anwendung des

Reinigungszeits, teils griff man zu dem System der ordentlichen und außerordentlichen (Verdachts-) Strafen, teils huldigte man der Theorie, daß, da die Folter weggefallen sei, auch das Verbot der Verurteilung auf bloße Indizien hin gefallen sei, so daß eine Lücke nicht bestände. Mit diesen Theorien stand dann wieder die vorläufige Freisprechung oder Freisprechung von der Instanz im Zusammenhang. Aus dieser Unsicherheit nahmen verschiedene Landesgesetzgebungen Veranlassung, neue umfassende Strafprozeßordnungen zu erlassen, die aber zum Teil den gemeinrechtlichen Strafprozeß nur in einer durch die Beseitigung der Folter bedingten Gestalt neu kodifizierten. Dahin gehörte unter anderem der Codex Maximilianus iuris bavarici criminalis für Bayern (1751), die Constitutio criminalis Theresiana (1768) wie die Kriminalordnung Kaiser Josephs II. (1787) für Oesterreich und die preußische Kriminalordnung von 1805.

6. Eine durchgreifende, auf hier ganz neuen Prinzipien aufgebaute Umgestaltung des Strafprozesses wurde in Deutschland erst durch die Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßt. Aus den Zeiten der französischen Fremdherrschaft war in den linksrheinischen Gebietsteilen Preußens, Bayerns und Hessens das Verfahren nach der französischen Strafprozeßordnung von 1808 (Code d'instruction criminelle) als partikulärer rheinischer Strafprozeß erhalten geblieben. Die Geschworenengerichte und die Öffentlichkeit und Mündlichkeit dieses Verfahrens waren auch in den übrigen Teilen Deutschlands volkstümlich geworden und hatten hier auf ihre Einführung abzielende Reformbestrebungen hervorgerufen, die indessen zunächst nur geringen legislativen Erfolg hatten, wie in Württemberg 1843, Baden 1845 und Preußen 1846, hier aber nur für das Kriminalgericht und Kammergericht in Berlin. Die Bewegung des Jahres 1848, die an die Stelle der juristisch-sachlichen Erörterungen über die Ausgestaltung des Prozesses politische Schlagwörter in den Vordergrund schob, verhalf diesen Bestrebungen zum Durchbruch, und es entstanden in sämtlichen deutschen Staaten — mit Ausnahme Mecklenburgs und der beiden Lippe, wo der gemeine Strafprozeß bis zum Jahr 1879 in Geltung blieb (vgl. unter II. 1.) — neue Strafprozeßgesetze, die, wenngleich sie im einzelnen zahlreiche Verschiedenheiten aufwiesen, doch im wesentlichen unter sich und mit dem französischen Vorbild übereinstimmten und als partikuläre Rechte in Geltung kamen; daneben blieb in den oben genannten linksrheinischen Gebietsteilen der Code in Kraft. Die hauptsächlichsten Neuerungen in betreff der äußern Gestaltung des Verfahrens bestanden in der Einführung der Staatsanwaltschaft mit einem gegenüber der französischen Institution beschränkteren Berufsfreie und modifiziertem Anklagemonopol, ferner in der Einführung der Geschworenengerichte (von Altenburg, Lübeck

und Sachsen abgesehen) und endlich in der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens. In mehreren Staaten wurde neben den Schwurgerichten in den Schöffengerichten eine neue Form der Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung eingeführt, in denen Richter und Laien, nicht wie in den Schwurgerichten getrennt, sondern als einheitliches Kollegium die Funktionen des erkennenden Strafgerichts auszuüben haben. Für die innere Struktur des Prozesses war von höchster Bedeutung, daß der Richter nicht mehr an die bisserigen positiven Beweisregeln gebunden war, sondern das Recht der freien Beweiswürdigung hatte, was namentlich auch das Drängen auf ein Geständnis des Beschuldigten überflüssig machte; ferner die mit der Einführung der Staatsanwaltschaft bzw. der Mündlichkeit und Öffentlichkeit sich notwendig ergebende veränderte Stellung des Beschuldigten im Verfahren. — Die hierher gehörige preußische Gesetzgebung ist in den Verordnungen vom 2. Jan. 1849 (Organisationsgesetz) und vom 3. Jan. 1849 (Verfahrensordnung) nebst Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852 und einigen Ergänzungsgesetzen enthalten.

III. Der Reichsstrafprozeß. A. Entstehung und Geltungsgebiet der Strafprozeßordnung. Auf Grund des Art. 4, Nr 13 der Verfassung für den Norddeutschen Bund hatten bereits 1868 Bundesrat und Reichstag den Beschluß gefaßt, das gerichtliche Verfahren einheitlich zu regeln. Demzufolge ließ der Bundesrat Entwürfe zu einer Zivilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung ausarbeiten und legte, nachdem er zweimal Vorentwürfe zu der letzteren wesentlich abgeändert hatte, beide nebst einem sie ergänzenden Entwurf zu einem Gerichtsverfassungsgesetz (G.V.G.) dem Reichstag im Nov. 1874 vor. Hier wurden sie der üblichen Kommissionsberatung unterzogen, aus der sie wiederum erheblich abgeändert hervorgingen. Der Reichstag trat in zweiter Lesung fast in allem seiner Kommission bei. Die Differenzen zwischen Bundesrat und Reichstag betrafen nicht weniger als 32 Punkte. In Bezug auf 22 derselben gab der Bundesrat nach; in betreff der übrigen kam zwischen ihm und dem Reichstag ein Kompromiß (hauptsächlich über die Behandlung der Preßsachen, Beschlagnahme von Briefen usw., Provolation des Verletzten auf gerichtliche Entscheidung, über die Erhebung der öffentlichen Klage u. a.) und damit das Gesetz zustande. Die Strafprozeßordnung datiert vom 1. Febr. 1877 und hat Gesetzeskraft vom 1. Okt. 1879. Zu ihrer Ergänzung dienen eine Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen; auch hat sie mehrfache, aber unerhebliche Abänderungen erfahren.

Bei Schaffung der Strafprozeßordnung hat man sich nicht von dem Gedanken leiten lassen, etwas absolut Neues bewerkstelligen zu wollen. Man wollte im Gegenteil die Grundlagen, auf denen die deutschen Strafprozeßgebungen der vorausgegangenen letzten Jahrzehnte beruhten, nicht

verlassen. Andererseits war bei der Mannigfaltigkeit ihrer Ausgestaltung nicht wohl daran zu denken, eine derselben der Ausarbeitung zugrunde zu legen. Das Ziel der Gesetzgebung mußte vielmehr sein, das Gemeinsame, soweit es sich bewährt hatte, festzuhalten, im übrigen die Unterschiede im Weg des Kompromisses auszugleichen. So mußte zwar im allgemeinen eine von den bestehenden Gesetzgebungen unabhängige, im ganzen neue Strafprozeßordnung entstehen, in der jedoch „das, was für das Gebiet des einen Staats als Neuerung erscheint, für das Gebiet eines andern Staats keine solche“ ist.

Das sachliche Geltungsgebiet der Strafprozeßordnung ist bereits oben (I. 1.) festgestellt; auch ist dort durch Hinweis auf die Sondergerichte das persönliche Geltungsgebiet umschrieben; räumlich umfaßt ihr Geltungsgebiet das ganze Deutsche Reich.

B. Die Prozeßsubjekte. 1. Die Strafgerichte (Zuständigkeit, Ausschließung und Ablehnung des Richters usw.). Zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sind ausschließlich Staatsgerichte berufen. Seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (1. Okt. 1879) ist jede Privatgerichtsbarkeit aufgehoben, Präsentationen für Anstellungen sind abgeschafft, der geistlichen Gerichtsbarkeit ist die bürgerliche Wirkung genommen und Ausnahmegerichte sind für unsittlich erklärt (vgl. oben I. 1. und G.W.G. §§ 13—16). Gerichtsherr ist der Landesherr; in seinem Namen werden die Urteile erlassen; das Reichsgericht erkennt „im Namen des Reichs“. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist grundsätzlich ausgesprochen (G.W.G. § 1; vgl. d. Art. Richter).

An der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sind alle ordentlichen Gerichte beteiligt: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Reichsgericht. Wegen Verfassung und Besetzung derselben sowie der bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffengerichte und der bei den Landgerichten zusammen tretenden Schwurgerichte ist auf den Artikel Gerichtsverfassung zu verweisen.

Die Zuständigkeit eines Gerichts zu den von ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen bildet die erste und oberste Voraussetzung für die Rechtsbeständigkeit eines Strafverfahrens. Daher bildet die Verletzung dieses Grundsatzes stets eine Verletzung des Gesetzes und damit stets Revision (Str.P.D. § 377, Nr 4).

Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gattung bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz. Hier ist nur folgendes zu bemerken. Schöffengerichte und Schwurgerichte sind nur als erkennende Gerichte tätig; die für die Durchführung des Strafprozesses sonst erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen ergehen dagegen von den Strafkammern oder Senaten oder aber von Einzelpersonen (dem Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Vorsitzenden der Strafkammer oder des Senats). Die Schöffengerichte und Schwurgerichte sind nur

in erster Instanz, die Oberlandesgerichte nur in höherer Instanz, die Strafkammern und das Reichsgericht sowohl in erster als in höherer Instanz zuständig. Was die Zuständigkeit in erster Instanz anlangt, so ist der französisch-rechtliche Grundsatz, streng nach der Dreiteilung der strafbaren Handlungen die Zuständigkeit zu verteilen, nicht durchgeführt, indem den Schöffengerichten neben den Übertretungen auch leichtere Vergehen, den Strafkammern außer den übrigen Vergehen auch leichtere Verbrechen und auch gewisse schwerere Verbrechen sowie alle Verbrechen jugendlicher Personen zur Aburteilung überwiesen sind; die Schwurgerichte sind für alle den Landgerichten nicht überwiesenen Verbrechen und in Bayern, Württemberg auch für die Preßdelikte zuständig. Das Reichsgericht ist in erster und letzter Instanz zuständig in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. — Die sachliche Zuständigkeit in höherer Instanz wird zutreffenden Orts unten erörtert werden. — Die sachliche Zuständigkeit ist von dem Gericht in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts (der Gerichtsstand) wird dadurch begründet, daß die zu verfolgende strafbare Tat in dessen Bezirk begangen worden ist, oder daß der Täter in dem Bezirk seinen Wohnsitz hat, oder wenn keiner dieser Gerichtsstände begründet ist, daß der Täter im Bezirk ergriffen worden ist. Unter Umständen, nämlich vor allem dann, wenn Handlung und Erfolg örtlich auseinanderliegen, kann die Bestimmung des Gerichtsstands der begangenen Tat auf Schwierigkeiten stoßen. Auch kann die Zulassung dieses Gerichtsstands im unterstellten Fall zu großen Unzuträglichkeiten führen und hat dazu geführt, insofern als bei Preßdelikten nicht bloß der Erscheinungsort z. B. einer Zeitung, sondern auch jeder Ort, an den sie verandt wird, als Ort der Begehung des Preßdelikts zu gelten hatte. Nunmehr ist durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1902 den diesbezüglichen Beschwerden in der Hauptsache abgeholfen. Für die Fälle des sog. subjektiven Zusammenhangs von Strafsachen, also Fälle, in denen an sich mehrere Gerichte nebeneinander zuständig sein würden, sind besondere Vorschriften zur Lösung der Schwierigkeiten gegeben (Str.P.D. §§ 12—16). — Die örtliche Zuständigkeit muß das Gericht von Amts wegen nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, nachher nur auf den Einwand des Angeklagten prüfen. Der Satz, daß unberechtigte Annahme örtlicher Zuständigkeit stets einen Revisionsgrund abgibt, erleidet hiernach die entsprechende Einschränkung.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramts bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 1—11; vgl. d. Art. Richter). Ein Richter, der diesen Anforderungen nicht entspricht, ist zum Richteramt unfähig (inhabilis) und kraft Ge-

setzes von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Außer dieser absoluten Unfähigkeit gibt es noch eine relative Unfähigkeit, die darin besteht, daß ein Richter in einer bestimmten Strafsache nicht als Richter fungieren kann. Dies ist der Fall, wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, oder wenn er der Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder verletzten Person ist oder gewesen ist, und wenn er mit dem Angeeschuldigten in einem näheren Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis steht, oder wenn er in der Strafsache schon in einer andern Eigenschaft, z. B. als Anwalt, Polizeibeamter, Zeuge u. dgl. aufgetreten ist. Es kann auch ein Richter von dem Angeeschuldigten wegen Besorgnis der Befangenheit, deren Grund glaubhaft gemacht werden muß, abgelehnt werden; für die Ablehnung eines Geschworenen bedarf es nicht der Glaubhaftmachung, während die relativen Unfähigkeitsgründe auch für ihn gelten. Für Schöffen und Gerichtsschreiber gelten die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung ebenso wie für den Richter.

2. Die strafverfolgenden Behörden und Privatpersonen (Staatsanwaltschaft, Verwaltungsbehörden, Privatkläger, Nebenkläger) und der Beschuldigte. Wie unten (vgl. C. 1.) näher dargelegt werden wird, hat unser Strafprozeßrecht die Strafverfolgung im Prinzip in die Hände einer besondern Behörde, der Staatsanwaltschaft, gelegt. Während über deren Organisation der sie betreffende Spezialartikel Auskunft gibt, ist hier nur ihre prozessualische Stellung kurz zu charakterisieren. Sie ergibt sich zunächst aus ihrer Stellung als Behörde neben, nicht unter dem Gericht. Sie steht in Ansehung ihrer Tätigkeit dem Gericht völlig selbständig gegenüber, dergestalt, daß die Disziplinarbefugnisse des Gerichts über die bei einer gerichtlichen Verhandlung Beteiligten oder Anwesenden dem Vertreter der Staatsanwaltschaft gegenüber keine Anwendung finden. Sie hat selbständig den strafbaren Handlungen nachzuforschen und bei ausreichender Ermittlung Anklage bei Gericht zu erheben, wie unten näher erläutert ist; aber sie ist nicht lediglich strafverfolgende Behörde; sie hat vielmehr im letzten Ergebnis keine andere Aufgabe als das Gericht auch, d. h. also dazu beizutragen, daß das Ziel des Strafprozesses — Bestrafung des wirklich Schuldigen — erreicht wird. Indem sie in diesem Rahmen ihr Verhalten pflichtgemäß einzurichten hat, kann sie sich nicht als prinzipielle Gegnerin des Beschuldigten fühlen, sondern nur nach Maßgabe der Belastung. Sie wird sogar ebensosehr alle den Beschuldigten entlastenden Momente beachten müssen, wie das Gericht selbst, und kraft positiver Vorschrift (Str. P. O. § 338) kann sie sogar zugunsten des Beschuldigten von Rechtsmitteln Gebrauch machen. Das alles ergibt, daß die Staatsanwaltschaft nicht als Partei im Prozeß Stellung zu nehmen hat. Nur die Form

unseres Prozesses oder besser gesagt des Hauptverfahrens (vgl. unten) bringt es mit sich, daß sie und der Beschuldigte im Strafprozeß die Stellung von zwei gegeneinanderstehenden Parteien einnehmen; dazu kommt allerdings noch der Umstand, daß ein Hauptverfahren gegen den Beschuldigten nicht stattfinden kann, es sei denn, daß dringende Verdachtsgründe gegen ihn bereits vorliegen, wodurch eine Gegnerschaft der Staatsanwaltschaft gegen den sich verteidigenden Beschuldigten notwendigerweise gegeben ist. — An die Stelle der Staatsanwaltschaft kann in dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die für diese letztere zuständige Verwaltungsbehörde treten, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung zu übernehmen ablehnt.

Auch Privatpersonen können an Stelle oder neben der Staatsanwaltschaft im Prozeß strafverfolgend auftreten unter gewissen Voraussetzungen und in besondern Verfahren, worüber unten näher zu handeln ist.

Die Stellung des Beschuldigten im Prozeß ist gegen früher viel günstiger geworden.

Er ist vor allem nicht mehr zu der passiven Rolle verurteilt, die er im gemeinen Strafprozeß einnahm. Gleich bei seiner ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt werde, und soll ihm zur Befreiung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen Gelegenheit gegeben werden. Er hat also von vornherein die Möglichkeit, auf den Gang der Untersuchung einzuwirken. Auch kann er in jeder Lage des Verfahrens, also gleich von Beginn an, eines Verteidigers sich bedienen. Die Stellung des Verteidigers zum Beschuldigten ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt; über des ersteren Befugnisse zur Einsicht der Akten, Anwesenheit in den Terminen, Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten u. dgl. dagegen sind besondere Bestimmungen getroffen. In Fällen der notwendigen Verteidigung wird ein Verteidiger von Amts wegen bestellt, falls der Beschuldigte nicht rechtzeitig selbst wählt. Der Beschuldigte kann sich aber vollständig passiv verhalten. Er soll nämlich bei seiner ersten Vernehmung gestraft werden, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er ist also nicht verpflichtet, überhaupt etwas zu erklären, geschweige denn ein Geständnis abzulegen oder die Wahrheit zu sagen. Es treffen ihn sogar keine Nachteile, wenn er das Gericht oder die Staatsanwaltschaft irre zu führen sucht, es sei denn, daß ein solcher Versuch in einer selbständig strafbaren Handlung (z. B. Verleitung zum Meineid) bestehe. Das Geständnis hat bei dem Grundsatz, daß die richterliche Überzeugung von der Schuld des Angeklagten zur Verurteilung genügt, aber auch trotz des Geständnisses vorhanden sein muß, seine frühere Bedeutung völlig eingebüßt. Wird nun zwar keine Mitwirkung des

Beschuldigten bei dem Verfahren verlangt, so doch dessen Anwesenheit, die dann auch durch Vorführung, Verhaftung, Steckbrief erzwungen bzw. durch vorläufige Festnahme sichergestellt werden kann. Allerdings müssen, damit er in Untersuchungshaft genommen werden könne, dringende Verdachtsgründe gegen ihn bestehen und entweder er der Flucht verdächtig sein oder Tatsachen vorliegen, welche Kollusion befürchten lassen. Handelt es sich um ein Verbrechen, so bedarf der Fluchtverdacht keiner besonderen Begründung. Durch Sicherheitsleistung kann er den Fluchtverdacht befeitigen. Andererseits hat der Angeklagte ein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung dergestalt, daß gegen einen Abwesenden nur in Ausnahmefällen, nämlich nur, wenn die Tat mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist, das Verfahren durch Urteil zum Abschluß gebracht werden kann, es sei denn, daß er auf seinen Antrag von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, was wiederum nur in weniger schweren Fällen statthaft ist. — Nur in diesen Fällen der Verhandlung in seiner Abwesenheit kann sich der Angeklagte auch vertreten lassen. Verschieden von dieser Vertretung ist das Auftreten der gesetzlichen Vertreter oder Beistände neben den Angeschuldigten, denen selbständige Befugnisse auch gegen den Vertretenen zustehen.

C. Die Grundmaximen des Verfahrens.

1. Anklage und Inquisitionsprinzip. Der kanonische Prozeß hatte zum erstenmal, wie oben ausgeführt ist, das Prinzip zur Anwendung gebracht, daß die materielle Wahrheit festzustellen sei. Es war von dem staatsmännischen und staatsrechtlichen Gedanken von unanfechtbarer Richtigkeit und unbergänglichem Wert getragen, daß im öffentlichen Interesse kein Schuldiger der Strafe entgehen, kein Unschuldiger von ihr getroffen werden dürfe. Daß diese dem Strafprozeß gestellte Aufgabe in verschiedener Weise gelöst werden kann, bedarf keiner Erörterung. Der kanonisch-germanische Strafprozeß ist dabei den Weg des Inquisitionsverfahrens gegangen, in welchem zur Verfolgung einer strafbaren Handlung der Richter von Amts wegen einschreitet und das Verfahren zu Ende führt. Die daraus sich ergebende Vereinigung des Anklägers, des Verteidigers und des Urteilers in der einen Person des Richters mag den heutigen Anschauungen als Unnatur erscheinen; im Hinblick darauf aber, wie sie mit dem kanonischen Prozeß (vgl. oben I. 4. Abs. 2) ohne Künstlichkeit und böswillige Erfindung aus den Zeitverhältnissen herausgewachsen ist, noch mehr aber im Hinblick auf ihre Folgerichtigkeit wird man ihr die gerechte Würdigung nicht versagen können. Steht es fest, daß es im eigensten Interesse des Staats und der Gesellschaft gelegen ist, den wirklichen Verbrecher und nur ihn zu strafen, dann kann sich der Staat die Durchführung dieses öffentlichen Interesses nicht aus der Hand nehmen, dann darf er sie weder durch die Tätigkeit noch die

Passivität von Privaten durchkreuzen lassen. Damit rechtfertigt sich das Vorgehen des kanonischen Prozesses im Prinzip durchaus — so bedauerlich auch die späteren Zutaten bleiben mögen, die aber auch, und das muß betont werden, das Prinzip als solches vollständig unberührt lassen. Die beste Rechtfertigung erhält jene Zeit jedoch dadurch, daß unser moderner Strafprozeß nach Beseitigung jener Zutaten und anderer Mängel im wesentlichen noch auf demselben Grundgedanken beruht. Allerdings kann heute ein Strafprozeß nicht in Gang kommen, ohne daß Anklage bei Gericht erhoben wird, und insofern ist unser Strafprozeß Anklageprozeß; aber darüber hinaus ist die Aufgabe des Richters die alte geblieben: er hat im Sinn des alten Inquisitionsprinzips materielle Wahrheit zu erforschen und darf sich in Erledigung dieser Aufgabe durch die Tätigkeit weder des Anklägers noch der Verteidigung beirren lassen. Unser heutiger Strafprozeß wird von der Anklage form und dem Inquisitionsprinzip beherrscht. Darum sind der Fortschritte unseres heutigen Verfahrens gegenüber dem gemeinrechtlichen doch noch außerordentlich zahlreiche und wertvolle.

Unser Strafprozeß hat von der richterlichen Tätigkeit der früheren Zeit zunächst die Strafverfolgung getrennt und im Prinzip in die Hände einer besondern Behörde, der Staatsanwaltschaft, legt. Von dem Vorgehen der letzteren, der Erhebung der öffentlichen Klage, ist die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung bedingt (Str.-P.O. § 151). Sofort aber zeigt sich, wie sehr unser Verfahren noch von dem Inquisitionsprinzip beherrscht wird, indem das Gericht für berechtigt und verpflichtet erklärt wird, auf die Klage hin eine selbständige Tätigkeit zu entfalten, bei der es in Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden ist; und die auch nicht mehr gestört und gehindert werden kann, da die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung die Klage nicht mehr zurückzunehmen befugt ist; auch das erkennende Gericht steht unter diesem Grundsatz, indem es bzw. sein Vorsitzender berechtigt und verpflichtet ist, die Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen anzuordnen. Daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und die in derselben beschuldigten Personen erstrecken darf, ist lediglich eine aus der Vorbedingung der gerichtlichen Tätigkeit logisch sich ergebende Einschränkung des Inquisitionsprinzips.

Steht sonach fest, daß die gerichtliche Tätigkeit nur durch Erhebung der öffentlichen Klage in Bewegung gesetzt werden kann (Anklage monopol), so erhebt sich ohne weiteres die Frage, inwieweit die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein soll, strafbare Handlungen durch Erhebung der öffentlichen Klage zu verfolgen, und welches Korrektiv gegen etwaige Vernachlässigung dieser Pflicht anzuwenden sei. Die Be-

antwortung ist wesentlich von staatsrechtlichen Erwägungen abhängig und führt am letzten Ende zur Aufwerfung der Frage, wann das öffentliche Interesse die Verfolgung einer Straftat erfordert. Das öffentliche Interesse, die Wohlfahrt der Gesamtheit, erfordert die Berücksichtigung aller Verhältnisse, welche der pflichtmäßigen Fürsorge der Staatsgewalt unterliegen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man der Staatsgewalt ein gewisses freies Ermessen kaum vorenthalten können, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellt, der ganzen Frage sei schon durch die Stellungnahme des materiellen Strafrechts präjudiziert: sei durch das letztere eine Handlung für strafbar erklärt, so sei sie als gegen die öffentliche Ordnung verstößend zu erachten, mithin auch zu verfolgen. In diesem Sinn will denn auch die Strafprozessordnung keine Opportunitätsrück­sichten gelten lassen, sondern hat das sog. *Legalitätsprinzip* in dem Satz (Str. P. O. § 152) aufgestellt, daß die Staatsanwaltschaft wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolg­baren (vgl. d. Art. Strafrecht) Handlungen einzuschreiten habe, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Von diesem Grundsatz geht das Gesetz nur in wenigen Fällen, die besonders bestimmt sind (z. B. in betreff der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, Str. P. O. § 416, und der im Ausland begangenen Handlungen, Str. G. B. § 4), ab. Mit diesem gesetzlich festgelegten Grundsatz ist nicht bloß das untergeordnete staatsanwaltliche Organ, sondern, so­lang er besteht, auch die Vertretung der obersten Staatsgewalt selbst gebunden, und letztere kann nicht dem Staatsanwalt eine Verletzung seiner Pflicht auferlegen, ohne sich selbst verantwortlich zu machen. Nur mit dieser Maßgabe ist die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 147) zu verstehen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben.

Ein Mißbrauch des Anklagemonopols ist in verschiedener Richtung denkbar: einmal in der Weise, daß die Staatsanwaltschaft nicht strafbare und nicht verfolgbare Handlungen unter Anklage stellt. Dagegen schützt der Umstand, daß über den Erfolg der Klage die Gerichte zu entscheiden haben. Sodann aber ist es denkbar, daß die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht zur Klageerhebung vernachlässigt. Eine Sicherung hiergegen läßt sich ebenfalls wieder in verschiedener Weise denken: man kann neben der Staatsanwaltschaft dem Gericht die Befugnis der Initiative geben, wie dies das französische Recht für Ausnahmefälle zugunsten der Appellgerichte getan hat, oder man kann ganz allgemein oder mit Beschränkung auf bestimmte Personen und Fälle die Befugnis zur Erhebung der öffentlichen Klage an Private erteilen, falls die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet (subsidiäre Privatklage). Die Strafprozessordnung hat einen dritten Weg eingeschlagen.

Sie gestattet jedem, einen Antrag auf Ver­folgung einer strafbaren Handlung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, und legt letzterer die Verpflichtung auf, falls sie dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt, den Antragsteller unter Angabe der Gründe für ihre Entschlie­zung zu bescheiden. In einem solchen Fall hat nun zwar nicht jeder Antragsteller, aber doch jeder Antragsteller, der zugleich durch die strafbare Tat „verletzt“ worden ist, das Recht der Beschwerde an die dem Staatsanwalt vorge­setzte Oberstaatsanwaltschaft, und falls auch diese die Verfolgung ablehnt, das Recht, von dem Oberlandesgericht die Entscheidung, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, verlangen zu können. In den vor das Reichsgericht gehörigen Strafsachen hat das Reichsgericht diese Entscheidung zu treffen.

Von dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft sind nur wenige Fälle ausgenommen, und zwar die Fälle der Beleidigung und leichten Körperverletzung, soweit deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt. In diesen Fällen kann der Verletzte prinzipale Privatklage erheben, und die Staatsanwaltschaft übernimmt die Verfolgung nur, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Hierher gehören ferner die Fälle der Antragsdelikte, in denen die Staatsanwaltschaft nur dann zur Erhebung der öffentlichen Klage befugt ist, wenn ein dahin gehender Antrag von dem Antragsberechtigten gestellt ist.

2. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit. Die Forderung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen stand unter den Reformbestrebungen des Jahres 1848 und den ihm vorausgegangenen Jahren mit an erster Stelle. Dabei überwogen die politischen Gesichtspunkte durchaus. Der Wert der Öffentlichkeit ist ein sehr bestrittener; doch wird man, von anderem abgesehen, sagen müssen, daß sie schon um deswillen einen großen Fortschritt und Gewinn bedeutet, weil sie Verdächtigungen der Gerichte in Bezug auf willkürliche Handhabung des Rechts die Spitze abbricht. — Die Ordnung der Öffentlichkeit ist für Zivil- und Strafprozess gemeinsam derart getroffen, daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben, öffentlich sein müssen. Es kann indessen durch das Gericht für die Verhandlung oder einen Teil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt. Die Verkündung des Urteilstenors erfolgt unter allen Umständen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist der Strafprozessordnung so wichtig, daß sie die Verletzung der Vorschriften über sie unter die Revisionsgründe aufgenommen hat (Str. P. O. § 377, Nr. 6). — Auf die einzelnen Untersuchungshandlungen bezieht sich die Öffentlichkeit nicht; doch

kennt die Strafprozeßordnung insoweit eine beschränkte Öffentlichkeit, die sog. Parteiöffentlichkeit, als den Beteiligten, Staatsanwalt und Beschuldigtem, gewisse Vorgänge im Prozeß, namentlich während der Voruntersuchung, zur Kenntnis gebracht werden müssen bzw. diese Beteiligten in gewissen Terminen zugezogen werden müssen.

Die Mündlichkeit ist die Vorbedingung für die Öffentlichkeit; ohne Mündlichkeit ist die Öffentlichkeit nicht denkbar. Deswegen müssen alle Gerichtsverhandlungen, die öffentlich sein sollen, auch mündlich geführt werden, also die vor dem erkennenden Gericht. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß das Verfahren ein mündliches sein soll, wie dies für den Zivilprozeß vorgeschrieben ist (Z.P.O. § 128), findet sich in der Strafprozeßordnung nicht. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht geht fast immer die Sammlung der Beweise voraus. Diese Beweise müssen alle in der Hauptverhandlung rekapituliert werden, d. h. also Schriftstücke aller Art müssen verlesen und Personen, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Tatsache beruht, vernommen werden; die Vernehmung darf nur ausnahmsweise durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls ersetzt werden. Dazu kommen die mündlichen Erklärungen des Angeklagten und des Vertreters der Anklage, was in der Berufungs- und Revisionsinstanz allerdings sachgemäße Modifikationen erfährt. Diese gesamte Beweisführung muß bei unausgesetzter Anwesenheit des Angeklagten und ohne eine Unterbrechung von längerer Dauer stattfinden, so daß durch diese „Konzentrierung aller Einwirkungen auf den erkennenden Richter in einer in unausgesetzter Gegenwart aller Richter und der Parteien zu pflegenden, kontradictorisch gestalteten Verhandlung“ eine Unmittelbarkeit der Verhandlung erzielt wird, die volle Gewißheit dafür erbringt, daß der erkennende Richter alles Material, was zur Beurteilung der Sache vorliegt, erfährt, mithin seinem Urteil zugrunde legen muß.

3. Beweis. Die richterliche Aufgabe im Strafprozeß ist, wie schon mehrfach betont, die Feststellung der materiellen Wahrheit. Daraus ergibt sich zweierlei: einmal, daß eine Tätigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten nicht Voraussetzung für eine Beweiserhebung ist. Natürlich wird der Angeklagte gut daran tun, dem Richter für seine Behauptungen auch die Beweismittel anzugeben; nur kann nicht davon gesprochen werden, daß ihn eine Beweislast treffe. Der Richter ist auch verpflichtet, auf Anträge über Beweiserhebungen einzugehen, soweit sie für das Urteil erheblich sind; eine Ablehnung solcher Anträge muß sogar derart begründet werden, daß die Nachprüfung ihrer Berechtigung in der höheren Instanz möglich ist, indem darin unter Umständen eine zur Revision berechtigende unzulässige Beschränkung der Verteidigung erblickt werden kann.

Für die Herbeischaffung der einzelnen Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen oder auf besondere Veranlassung des Richters zu sorgen, und auch dem Angeklagten steht es frei, unmittelbar Beweismittel zur Stelle zu bringen, und in der Regel ist der Richter verpflichtet, die Beweisaufnahme auf sämtliche herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Sodann folgt aus jenem Grundsatz, daß der Richter jede Behauptung und jede Beweiserhebung auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen hat. Als Beweismittel kommen in Betracht: die Erklärung des Angeklagten, richterlicher Augenschein, Urkunden, Aussagen von Zeugen und Sachverständigen. Die letzteren müssen beidigt werden, und nur unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Beidigung Abstand genommen werden. Die Beidigung soll eine Bürgschaft für die Zuverlässigkeit abgeben; das entbindet den Richter aber nicht von der besondern Prüfung, ob trotz der Beidigung die Zuverlässigkeit vorhanden ist. Dem beregten Grundsatz entspricht es auch, daß eidliches Zeugnis abzulegen allgemeine Bürgerpflicht ist, von der nur ganz besondere, bestimmt bezeichnete Umstände entbinden. Dahin gehört nicht, wie im Zivilprozeß, schon die Möglichkeit, daß die Aussage über gewisse Tatsachen dem Zeugen oder dessen Angehörigen zur Unehre gereichen würde; nur die Gefahr, daß der Zeuge sich strafgerichtliche Verfolgung zuziehen werde, entbindet ihn von seiner Verpflichtung. Vor allem muß der Richter auch ein etwaiges Geständnis des Angeklagten auf seine Glaubwürdigkeit prüfen, da ihm die erwähnte Bürgschaft der Beidigung fehlt und es erfahrungsgemäß nicht selten der Wahrheit entbehrt. Im allgemeinen schreibt daher die Strafprozeßordnung dem Geständnis keinen Einfluß auf die Gestaltung des Verfahrens zu. Tatsächlich wird natürlich bei einem glaubhaften Geständnis der Richter von der Erhebung weiterer Beweise absehen; nur bei Schwurgerichtsverhandlungen ist dies ausgeschlossen, da hier erst aus der Antwort der Geschworenen auf die gestellten Fragen ersehen werden kann, welchen Wert sie dem Geständnis beilegen.

Aus den erhobenen Beweisen hat der Richter die Wahrheit festzustellen; er muß also notwendigerweise sich über die Gründe klar werden, welche für ihn bestimmend sind, eine strafbare Handlung des Angeklagten anzunehmen oder nicht. Dabei kann ihm das Gesetz bestimmte Vorschriften machen, z. B. daß er eine Tatsache für wahr anzunehmen habe, wenn zwei taugliche Zeugen unter Eidestrafbestätigung sie bekundet haben. In einem solchen Fall spricht man von „gesetzlicher Beweis-theorie“. Anders verhält es sich bei der sog. „Ueberzeugungstheorie“ oder der „Theorie der freien Beweiswürdigung“; hier sind dem Richter jene Fesseln nicht angelegt, er hat vielmehr nach seiner freien Überzeugung zu urteilen, ob er die zu beweisende Tatsache für bewiesen erachtet oder nicht.

Die Strafprozeßordnung steht auf dem letzteren Standpunkt, indem sie im § 260 vorschreibt: „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ Unter Verhandlung ist Hauptverhandlung zu verstehen. Damit ist aber gleichzeitig eine wichtige Einschränkung der freien Überzeugungstheorie im weitesten Sinn festgelegt. Das nämlich, was der Richter aus andern Quellen weiß, sein privates Wissen, darf er nicht zur Beurteilung der Sachlage benutzen, sondern nur das, was er aus der vor ihm sich abspielenden Hauptverhandlung erfährt. Selbstverständlich steht aber der Richter im menschlichen und amtlichen Leben und kann und darf sich gegen allgemeines Wissen nicht verschließen. Was daher so allgemein bekannt ist, daß ein vernünftiger Mensch es nicht in Zweifel zieht, ingleichen alle Tatsachen, welche amtlich zur richterlichen Kenntnis und auch zur allgemeinen Kenntnis gekommen sind (notorische Tatsachen), hat auch der Richter zu verwenden; solche Tatsachen bedürfen keines Beweises. Unzulässig wäre es also z. B., wenn der Richter sein Urteil auf in den Akten befindliche Urkunden stützen wollte, die in der Hauptverhandlung nicht verwertet worden sind. Andererseits gehört es zum Wesen der Überzeugungstheorie, daß auch die Beurteilung der Beweisraft der einzelnen Beweismittel (Zeugenaussagen, Gutachten Sachverständiger usw.) dem freien Ermessen des Richters unterliegt. Das macht sich namentlich auch geltend, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses abhängig ist. In diesem Fall hat der Strafrichter nach seiner Überzeugung auch dieses Rechtsverhältnis zu beurteilen und auch über dieses zu entscheiden nach den für den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften; er ist somit nicht gebunden durch ein über dieses Rechtsverhältnis etwa bereits ergangenes Urteil des Zivilrichters.

D. Das Verfahren in erster Instanz. 1. **Vorverfahren, gerichtliche Voruntersuchung.** Nach den dargelegten Prinzipien wird das strafgerichtliche Verfahren durch die Erhebung einer Klage bedingt. Die Vorbereitung derselben hat die Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen; sie leitet das „Vorbereitungs-“ oder „Ermittlungsverfahren“ und kann zur Erforschung des Sachverhalts von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Ihrem Ersuchen muß genügt werden. Nur wenn die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung in Frage kommt, hat der darum anzugehende Amtsrichter zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist. Ist der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren auch um die Beerdigung

eines zu vernehmenden Zeugen ersucht, so darf er diesem Antrag nur stattgeben, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Beerdigung nach seiner Ansicht erforderlich ist, um eine wahrheitsgemäße Aussage zu erhalten über eine Tatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist. In gewissen schleunigen Fällen, so wenn der Verdacht eines unnatürlichen Todes besteht oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, oder wenn überhaupt Gefahr im Verzug ist, muß der Amtsrichter statt des Staatsanwalts einspringen und die nötigen Untersuchungshandlungen vornehmen. Auch die Sorge, für die Entlastung des Beschuldigten rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, macht sich schon im Ermittlungsverfahren geltend, indem der Amtsrichter verpflichtet ist, ohne weiteres diejenigen Beweise aufzunehmen, die sich bei einer Vernehmung des Beschuldigten vor ihm als erheblich für die Entlastung oder die Freilassung des Beschuldigten ergeben. Bieten die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wobei dann das oben (I. gegen E.) erwähnte Beschwerdeverfahren statthaben kann. Bieten sie aber genügenden Anlaß, so erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage, wobei sie eine bestimmte Person einer bestimmten strafbaren Handlung anschuldigen muß. Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht entweder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht oder durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung.

Im ersteren Fall kommt es sofort zur Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (s. unten); im letzteren Fall schiebt sich, wenn gegen den Antrag keine Bedenken obwalten, zunächst noch das Verfahren der gerichtlichen Voruntersuchung ein. Es steht der Staatsanwaltschaft nicht frei, ob sie jenen oder diesen Weg einschlagen will. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, ist sie gezwungen, den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung zu stellen, in Schöffengerichtssachen ist ein solcher Antrag unzulässig; nur in landgerichtlichen Strafsachen kann sich die Staatsanwaltschaft für das eine oder andere Vorgehen frei entscheiden, wofür der Ausfall der Vorermittlungen, besonders ihre Zuverlässigkeit und ihr Umfang, ausschlaggebend sein werden. Auch der Beschuldigte kann in landgerichtlichen Strafsachen Voruntersuchung verlangen, wenn die Staatsanwaltschaft ohne eine solche Anlage erhoben hat und er erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint. Die Vorermittlung der Staatsanwaltschaft muß insoweit Ergebnisse gehabt haben, daß der Beschuldigte und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnet werden können. Die Ablehnung der Voruntersuchung kann nur aus Rechtsgründen (Unzuständigkeit des Gerichts, gesetzliche Unzulässigkeit der Voruntersuchung oder überhaupt der

strafgerichtlichen Verfolgung) durch Beschluß des Gerichts erfolgen. Ergeben sich keine Bedenken, so wird die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter eröffnet.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, insoweit Beweise zu sammeln, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Nur ausnahmsweise kann der Untersuchungsrichter darüber hinaus Beweise erheben, und zwar nur solche, welche für die Verteidigung erforderlich erscheinen oder deren Verlußt für die Hauptverhandlung zu besorgen steht. Innerhalb dieser Grenzen ist der Untersuchungsrichter, der auf die Dauer des Geschäftsjahrs im voraus bestellt wird (durch besondern Beschluß kann die Führung einer Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden; bei dem Reichsgericht wird der Untersuchungsrichter für jede einzelne Strafsache bestellt), vollständig selbständig. Seine Aufgabe ist, unparteiisch den Zweck des Strafverfahrens zu sichern, d. h. die Wahrheit zu ermitteln, im einzelnen also, den Spuren des Täters nachzugehen, Zeugen, Sachverständige zu vernehmen und die Ergebnisse zu gerichtlichem Protokoll zu beurkunden. Was den Angeeschuldigten selbst anlangt, so muß seine Vernehmung stattfinden, auch wenn sie im Vorverfahren bereits stattgehabt hat. Daß der Untersuchungsrichter die Verpflichtung hat, alles, was zur Beseitigung der gegen den Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe dienen kann, ebenfalls zu beachten, braucht nicht nochmals betont zu werden. Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, daß dem Beschuldigten Kenntniznahme gewisser Prozeßvorgänge (Partei-Offenlichkeit) ermöglicht und Gelegenheit gegeben wird, sich zu verteidigen und Anträge zu stellen. Die Tätigkeit des Untersuchungsrichters ist also im wesentlichen diejenige, welche auch der Richter im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß hatte, nur daß der Untersuchungsrichter nicht formell mit der endgültigen Entscheidung befaßt wird; in Inzidententscheidungen dagegen seine Unparteilichkeit zu bewahren, steht es ihm nicht an Gelegenheit. In Bezug auf diese Entscheidungen steht er vollständig frei; er ist einerseits nicht als Abgeordneter des Gerichts aufzufassen, der unter des letzteren allgemeiner Leitung und Aufsicht zu handeln habe, anderseits ist er nicht einmal berechtigt, die Entscheidung des Gerichts über ihm zweifelhafteste Fragen einzuholen mit der Wirkung, daß diese Entscheidung an Stelle seiner eignen hinausgeht. Nur gewisse Gegenstände sind auch während des Laufs einer Voruntersuchung der Beschlußfassung des Gerichts vorbehalten; im übrigen kommt die letztere nur in Frage auf Grund von Einzelbeschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters. — Auch darin ähnelt die Voruntersuchung dem gemeinrechtlichen Inquisitionsverfahren, daß sie nicht öffentlich und schriftlich geführt wird.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er dieselbe, benachrichtigt dann den Angeeschuldigten und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

2. Das Hauptverfahren. Auch nach Schluß der Voruntersuchung muß die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Eröffnung des Hauptverfahrens beabsichtigt, ebenso wie in dem Fall, daß eine Voruntersuchung nicht stattgefunden, eine Anklageschrift einreichen. Es wird die Anklageschrift dem Angeeschuldigten zur Erklärung zugestellt, und darauf beschließt das Gericht — je nachdem es Schöffengerichtliche oder land- und schwurgerichtliche oder reichsgerichtliche Sachen sind, der Amtsrichter, eine Strafkammer des Landgerichts oder der erste Senat des Reichsgerichts —, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, oder ob das Verfahren vorläufig einzustellen sei, letzteres z. B. wegen eingetretener Geisteskrankheit des Angeeschuldigten. Für Schöffengerichtssachen kommen unter gewissen Voraussetzungen Vereinfachungen vor.

Wenn der Angeeschuldigte „hinreichend verdächtig“ erscheint, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens mittels eines formellen Beschlusses, aus dem die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes hervorgehen und welcher das Gericht bezeichnen muß, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Diesen Beschluß kann der Angeklagte nicht anfechten; gegen den die Eröffnung ablehnenden Beschluß kann die Staatsanwaltschaft Beschwerde einlegen. Ist einmal die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatfachen und Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Nunmehr ist die Hauptverhandlung vorzubereiten. Der Vorsitzende des Gerichts setzt den Termin dafür an, die Staatsanwaltschaft ladet den Angeklagten und die Zeugen usw. und schafft die sonstigen Beweismittel herbei. Auf etwaige Anträge des Angeklagten ladet der Vorsitzende weitere Zeugen usw. Lehnt der letztere solche Anträge ab, so kann der Angeklagte selbständig Beweismittel herbeischaffen, wozu er auch ohnehin berechtigt ist.

Die nun folgende Hauptverhandlung ist der Hauptbestandteil nicht bloß des Hauptverfahrens, sondern des ganzen Strafprozesses; alles, was bis dahin geschehen, ist nur Vorbereitung; in der Hauptverhandlung fällt die Entscheidung. Die Einführung der Hauptverhandlung ist das Hauptergebnis der Reformen des vorigen Jahrhunderts; sie bringt die Grundzüge der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zur Durchführung. Sie ist nicht eine rekapitulierende Schlussverhandlung, so daß sie in

Verbindung mit den früheren schriftlichen Verhandlungen die Unterlage der Entscheidung bildet, sondern sie ist die alleinige Quelle für die über Schuldig oder Nichtschuldig zu fällende Entscheidung.

Der Gang der Hauptverhandlung ist einfach. Zunächst wird der Angeklagte vorgerufen, oder wenn er verhaftet ist, vorgeführt. Sodann folgt der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, von denen die ersteren wieder abtreten, da sie vor Abgabe ihres Zeugnisses nichts von der Verhandlung erfahren sollen. Nunmehr findet die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse statt, um zu konstatieren, daß man es mit dem richtigen Angeklagten zu tun hat. Hierauf wird der Eröffnungsbeschluß — nicht die Anklageschrift — verlesen und der Angeklagte mit seiner Erwiderung darauf gehört. Es folgt dann die Beweisaufnahme in Gegenwart des Angeklagten; nur dann kann ein Zeuge in Abwesenheit des Angeklagten vernommen werden, wenn zu besorgen ist, daß er in dessen Gegenwart nicht die Wahrheit sagen würde. Der Inhalt der Zeugenaussage ist aber jedesmal dem Angeklagten mitzuteilen. Die Zeugen und Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung zu beeidigen. Ihre Aussage kann nicht durch Verlesung eines Protokolls über ihre etwaige frühere Vernehmung ersetzt werden; das ist nur zulässig, wenn ein Zeuge usw. verstorben ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, oder wenn seinem Erscheinen andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Auch in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte noch die Möglichkeit, neue Beweise erheben zu lassen; ein dahingehender Antrag darf sogar nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil er zu spät vorgebracht worden sei. Das der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung eingeräumte Recht, selbst die Zeugen zu vernehmen (Kreuzverhör), ist ohne praktische Bedeutung, da auch nach einem solchen der Vorsitzende das Recht hat, weitere Fragen zu stellen. Nach jeder Vernehmung ist der Angeklagte zu einer Erklärung über das Gehörte aufzufordern. Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte (bzw. der Verteidiger) das Wort (event. wiederholt) zu ihren Ausführungen; der Angeklagte hat stets das letzte Wort. Dann zieht sich der Gerichtshof zu geheimer Beratung zurück und verkündet nach Wiedereintritt, wenn er nicht wegen veränderter Sachlage behufs anderweiter Vorbereitung der Verhandlung zur Aussetzung der Hauptverhandlung gekommen ist, das Urteil. Aber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll anzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und so wesentlich ist, daß die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch es selbst bewiesen werden kann.

Das Urteil kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten

und wird, wie bereits erwähnt, getragen von der freien, aus dem Inhalt der Verhandlung geschöpften Überzeugung der Mehrheit der Richter, die eine Zweidrittelmehrheit sein muß, wenn sie die Schuldfrage zu ungunsten des Angeklagten bejahen will. Gegenstand der Urteilsfindung wie der ganzen Verhandlung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach den Ergebnissen der Verhandlung darstellt; eine andere Tat kann nur mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden, und auch nur, wenn sie kein Verbrechen darstellt. An eine frühere rechtliche Beurteilung der Tat, wie sie sich in dem Eröffnungsbeschluß zu erkennen gibt, ist das Gericht nicht gebunden; es hat indessen, wenn es davon abgehen will, den Angeklagten auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, damit er seine Verteidigung danach einrichten kann. Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der schriftlich abzufassenden Urteilsformel. Gleichzeitig sind die wesentlichen Gründe zu eröffnen. Setzt das Gericht die Publikation aus, wozu es, außer bei Schwurgerichtssachen, berechtigt ist, und zwar auf höchstens eine Woche, so müssen auch die Gründe bereits schriftlich festgestellt sein. — Spricht das Urteil frei, so ist die Freisprechung eine definitive; eine einmal durch rechtskräftige Freisprechung erlebte Strafklage kann gegen den Freigesprochenen nicht mehr erneuert werden, auch nicht auf Grund neuer Tatsachen (no bis in idem). Die Urteilsgründe müssen ergeben, ob der Angeklagte für nicht der Tat überführt oder ob und aus welchen Gründen die erwiesene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist. Bei einer Verurteilung dagegen müssen die Urteilsgründe über die für erwiesen erachteten Tatsachen und deren rechtliche Würdigung sowie über etwa hervorgetretene Umstände Aufschluß geben, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen. Die Einstellung des Verfahrens ist im Urteil auszusprechen, wenn sich ergibt, daß der erforderliche Strafantrag nicht vorliegt oder rechtzeitig zurückgenommen ist.

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten bietet Besonderheiten; ihretwegen ist auf den Spezialartikel zu verweisen.

Wegen der Hauptverhandlung gegen Abwesende vgl. oben B. 2. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, eine Verurteilung statthaben kann, für welche die Erklärung der Kontrollbehörde die Grundlage bildet.

3. Besondere Arten des Verfahrens. Wie bereits oben bemerkt, kann bei Verteidigungen und Körperverletzungen, soweit diese Delikte nur auf Antrag zu bestrafen sind, der Verletzte unter Umgehung der Staatsanwaltschaft (prinzipale) Privatklage anstellen. Der Zulassung der Klage hat jedoch ein Sühneveruch vor der dazu eingesetzten Vergleichsbehörde (in Preußen Schieds-

mannsordnung vom 29. März 1879) vorauszugehen, wenn beide Teile in demselben Gemeindebezirk wohnen. Das Verfahren ist ein wirkliches Strafverfahren, das nur in einigen Hauptzügen von dem regelmäßigen abweicht, und in welchem der Privatkläger insoweit zuzuziehen und zu hören ist, als im Verfahren auf öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Die Privatklage wird schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt. Ist sie vorchriftsmäßig erhoben, so wird sie dem Beschuldigten zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisaufnahme mitgeteilt. Nach Ablauf der für die Erklärung gestellten Frist erläßt der Amtsrichter einen Eröffnungsbeschuß, und es kommt zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, in der sich sowohl der Privatkläger wie der Angeklagte durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Erscheint der Kläger nicht, und ist er auch nicht vertreten, so gilt die Privatklage als zurückgenommen; sie kann auch ausdrücklich zurückgenommen werden und erlischt durch den Tod des Privatklägers; im letzteren Fall kann sie jedoch, wenn es sich um Verleumdungen handelt, von den Eltern, Kindern und dem Ehegatten des Privatklägers fortgesetzt werden. Im Privatklageverfahren kann auch Widerklage erhoben werden, wenn es sich um wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen handelt und so auch die Bestrafung des Privatklägers erlangt werden. Ergibt es sich, daß eine strafbare Handlung vorliegt, die nicht im Weg der Privatklage verfolgbar ist, z. B. eine gefährliche Körperverletzung, so wird durch Urteil das Verfahren eingestellt und der Staatsanwaltschaft Mitteilung gemacht.

Der Privatklageberechtigte, derjenige, welcher die Zuerkennung einer Buße beanspruchen kann, und derjenige, welcher als Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung hin die Erhebung der öffentlichen Klage erzwungen hat, kann sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage durch schriftliche Erklärung anschließen. Der Nebenkläger hat die Rechte des Privatklägers. Er nimmt keinen Anteil an den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen. Sein Nichterscheinen in der Hauptverhandlung ist ohne Einfluß.

Weitere besondere Arten des Verfahrens ergeben sich dadurch, daß in bestimmten Fällen die Auferlegung einer Strafe erfolgen kann, ohne daß eine Hauptverhandlung und ein Urteil ergeht. Unter gewissen Voraussetzungen haben nämlich die Amtsrichter, die Polizeibehörden und mit Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle betrauten Behörden die Befugnis, Strafbescheide (Strafbefehle, Strafverfügungen) zu erlassen mit Beschränkung in Bezug auf Höhe und Art der Strafe. Gegen diese findet entweder Beschwerde an die der Behörde vorgesetzte Instanz statt oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung, bei voraus-

gegangenem amtlicher Strafbefehl Einspruch. Es kommt dann zur Hauptverhandlung im gewöhnlichen Verfahren.

Endlich ist hier noch des sog. objektiven Strafverfahrens Erwähnung zu tun, welches statifindet, soweit es sich 1) um Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen handelt, welche nach §§ 40/42 des St.G.B. diesen Maßnahmen unterliegen, oder 2) um Vermögensbeschlagnahmen, die in den §§ 93, 140 des St.G.B. vorgesehen sind. Im ersteren Fall kann selbständig, ohne daß es der Verfolgung einer bestimmten Person bedarf, erkannt werden. Das Urteil ergeht in einer Hauptverhandlung, zu der Personen, die einen rechtlichen Anspruch an dem Gegenstand haben, soweit dies ausführbar ist, zu laden sind. Im letzteren Fall richtet sich das Verfahren im allgemeinen nach dem gegen Abwesende.

E. Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) und die **Wiederaufnahme des Verfahrens**. Unter Rechtsmittel versteht die Strafprozeßordnung Rechtsbehelfe, mittels deren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung als ungerechtfertigt angefochten werden kann. Als solche Rechtsmittel kennt sie die Beschwerde, die Berufung und die Revision. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zählt nicht hierher, da er gegen ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren statifindet; doch gelten für ihn die für Rechtsmittel gegebenen allgemeinen Bestimmungen ebenfalls, und man bezeichnet demgemäß dieses Rechtsmittel in der Doktrin als außerordentliches. Welches Rechtsmittel zu ergreifen ist, richtet sich nach der anzusehenden Entscheidung. Gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des einzelnen Richters (Vorpräsidenten, Untersuchungsrichters, Amtsrichters, beauftragten, ersuchten Richters) richtet sich die Beschwerde, gegen Urteile Berufung und Revision. Die gemeinschaftlichen Bestimmungen stellen zunächst den Grundsatz auf, daß die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten gleichmäßig zustehen, daß aber die erstere auch zugunsten des letzteren von ihnen Gebrauch machen kann. Das hat seinen Grund in dem öfters betonten Prinzip, daß materielle Wahrheit festgestellt werden soll und demgemäß auch die Staatsanwaltschaft dahin zu wirken hat, daß nur der Schuldige der Strafe verfällt. Ein Wechsel in ihrer Anschauung aber darüber, wer der Schuldige ist, ist sehr wohl denkbar. Gegen ein freisprechendes Urteil ein Rechtsmittel zu ergreifen, hat der Beschuldigte in der Regel kein Interesse; es ist ihm das aber für den Fall nicht versagt, daß seine strafrechtliche Schuld bejaht ist, er aber aus rechtlichen Gründen freigesprochen wurde. Da die Rechtsmittel dazu dienen sollen, eine ungerechtfertigte Beschränkung zu beseitigen, so ist der Grundsatz anerkannt, daß eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu ungunsten des Beschuldigten (reformatio in peius) nicht eintreten

darf; das Verbot hat aber nur den Sinn, daß ein von dem Beschuldigten selbst oder von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten eingelegtes Rechtsmittel nicht diesen Erfolg haben darf. Ein Rechtsmittel, welches zum Nachteil des Beschuldigten ergriffen wurde, dagegen kann auch zu einer solchen reformatio in peius führen. In besonderer Weise ist für die Interessen des Beschuldigten durch die Vorschrift gesorgt, daß jedes von der Staatsanwaltschaft ergriffene Rechtsmittel die Wirkung hat, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten aufgehoben oder abgeändert werden kann; es ist das schon eine gewisse einseitige, zugunsten des Beschuldigten geübte Konsequenz des allgemeinen Satzes, daß bei der Berufung und Revision nach Beginn der Hauptverhandlung eine sog. Gemeinschaft der Rechtsmittel stattfindet und eine Zurücknahme des Rechtsmittels nur noch mit Zustimmung des Gegners statthaben kann.

Der Zweck der Rechtsmittel, die angefochtene Entscheidung zu beseitigen und an ihre Stelle eine dem Recht entsprechende zu erhalten, kann in verschiedener Weise erreicht werden, einmal dadurch, daß mittels des Rechtsmittels eine höhere Instanz mit der Nachprüfung befaßt wird (dann hat das Rechtsmittel *Devolutiv*effekt), oder daß der Richter zunächst selbst noch einmal zur Nachprüfung und eventuellen Abänderung seiner Entscheidung veranlaßt wird. Berufung und Revision haben stets *Devolutiv*effekt; desgleichen die „sofortige“ Beschwerde; über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat stets das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, zu entscheiden. Der Zweck der Rechtsmittel würde nur unvollständig, unter Umständen gar nicht erreicht werden, wenn trotz Ergreifens eines solchen die angefochtene Entscheidung ausgeführt werden könnte. Deswegen ist einigen Rechtsmitteln (Berufung und Revision) der sog. *Suspensiv*effekt beigelegt, d. h. ihre Ergreifung hindert vorläufig die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung. Die Beschwerde hat diesen Effekt in der Regel nicht und ebensowenig der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens; doch kann in diesen Fällen die Vollziehung durch besondern Beschluß ausgesetzt werden.

Das Rechtsmittelwesen wird, was die Fristen und Formen der Einlegung anlangt, von einer ziemlichen Strenge beherrscht, doch bestehen insofern außerordentliche Erleichterungen gegenüber dem Zivilprozeßverfahren, als nur ausnahmsweise die Zuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist stets unschädlich.

Die Beschwerde richtet sich im allgemeinen gegen minder wichtige Entscheidungen. Daraus rechtfertigen sich einige Beschränkungen in Bezug auf ihren Gebrauch, so namentlich, daß es gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte (selbstverständlich auch des Reichsgerichts)

und desgleichen der Landgerichte, hier, wenn sie in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, keine Beschwerde mehr gibt. Auch hätte es keinen praktischen Wert, wenn gegen Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, noch eine besondere Beschwerde zugelassen wäre, da, wenn das Urteil befriedigt, keine Veranlassung vorliegt, eine dasselbe bloß vorbereitende Entscheidung nochmals anfechten zu lassen, wenn es dagegen nicht befriedigt, Berufung und Revision auch die Anfechtung dieser Zwischenentscheidung decken. Ausnahmen in der bezeichneten Richtung bestehen in Bezug auf Verhaftungen, Beschlagnahmen, Ordnungsstrafen u. dgl. Eine besondere Unterart ist die „sofortige Beschwerde“, die in einer größeren Anzahl besonders namhaft gemachter Fälle stattfindet und in der Weise ausgezeichnet ist, daß sie stets *Devolutiv*effekt hat und an die kurze Frist von einer Woche gebunden ist. Die Beschwerde kann formlos schriftlich (auch mittels Telegramms) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt, auf tatsächliche und rechtliche Gründe gestützt werden; über sie wird ohne vorausgehende mündliche Verhandlung entschieden.

Die Berufung ist nur zulässig gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Amtsrichter (wenn letztere allein entscheiden können) und kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen in derselben Form wie die Beschwerde. Sie ist an eine Frist von einer Woche gebunden und soll binnen einer weiteren Woche besonders gerechtfertigt werden. Sind die Bestimmungen über die Einlegung nicht beobachtet, so verwirft das Berufungsgericht (Strafkammer) das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig, andernfalls kommt es zur Hauptverhandlung, in welcher der Beschuldigte, sofern er Berufung eingelegt hat, anwesend sein muß, widrigenfalls die Berufung ohne weiteres verworfen wird. Im übrigen ist die Beweisaufnahme erster Instanz in der Regel zu wiederholen und neuer Beweis zulässig. Nach Beginn der Hauptverhandlung hält ein Verichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, wobei er das Urteil erster Instanz stets vorlesen muß, dann folgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme, die aber mit Zustimmung aller Beteiligten in der Vorlesung der in erster Instanz aufgenommenen Protokolle bestehen kann.

Zwischen Berufung und Revision besteht der wesentliche Unterschied, daß bei der ersteren das gesamte Prozeßmaterial einer wiederholten Prüfung unterzogen wird, während bei der letzteren sich die Prüfung nur auf die Rechtsanwendung beziehen kann, während die tatsächlichen Feststellungen des ersten Richters maßgebend bleiben, soweit sie nicht selbst wieder infolge von Gesetzesverletzungen gewonnen worden sind. Deswegen spricht der Berufungsrichter auch in der Regel selbst das neue Urteil, während der Revisions-

richter entweder das erste Urteil bestätigt, dann nämlich, wenn er es den Gesetzen entsprechend befunden hat, oder im gegenteiligen Fall es aufhebt und den ersten Richter anweist, unter Berücksichtigung der angegebenen rechtlichen Gesichtspunkte ein neues Urteil zu sprechen. Damit ist bereits gesagt, daß die Revision nur wegen Gesetzesverletzungen stattfindet; es muß hinzukommen, daß das angefochtene Urteil auch auf der Gesetzesverletzung beruht und daß der Beschwerdeführer die Gesetzesverletzung gerügt hat. Im Interesse des Angeklagten sind der Staatsanwaltschaft gewisse Beschränkungen im Gebrauch der Revision auferlegt; so darf sie Verletzungen von Rechtsnormen, welche lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, nicht zum Nachteil desselben geltend machen, und in Schwurgerichtssachen kann sie, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist, nur einzelne genau bestimmte Mängel geltend machen. Das Verfahren ist dem der Berufung ähnlich, nur ist die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht notwendig, da es sich nicht mehr um das tatsächliche Material handelt, eine Beweisaufnahme daher nicht stattfindet.

Ist ein Urteil rechtskräftig, d. h. kann es nicht mehr durch Berufung oder Revision angegriffen werden, so besteht doch noch die Möglichkeit, dasselbe zugunsten wie zu ungunsten des Angeklagten wieder zu beseitigen, einerlei ob die Vollstreckung bereits erfolgt ist oder nicht, ob der Angeklagte noch lebt oder gestorben ist. Es geschieht dies durch Wiederaufnahme des Verfahrens. Die wesentlichsten Gründe, auf welche sich der Antrag stützen kann, sind: die Behauptung einer strafbaren Handlung (z. B. Meineid, Urkundenfälschung), welche entweder rechtskräftig festgestellt ist oder doch nur aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis (z. B. wegen Tod, Verjährung) nicht festgestellt werden kann, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung auf das Urteil von Einfluß gewesen ist; neue Tatsachen und Beweise, jedoch nur zugunsten des Verurteilten; glaubwürdiges Geständnis des Freigesprochenen (zu ungunsten desselben). Der Antrag kann nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll eines Gerichtsschreibers angebracht werden und muß die Gründe nebst den Beweismitteln angeben. Es folgt dann die Prüfung des Antrags, namentlich in betreff der Erheblichkeit der Behauptungen, eventuell eine Beweisaufnahme und nach derselben eine Schlusserklärung beider Teile. Erachtet das Gericht sodann — ohne mündliche Verhandlung — die aufgestellten erheblichen Behauptungen für genügend bewiesen, so kann es in gewissen Ausnahmefällen, nämlich wenn auf Freisprechung zu erkennen ist, selbst das Urteil fällen; in der Regel aber ordnet es die Erneuerung der Hauptverhandlung an, in der dann, was Rechtens, auszusprechen,

aber, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten eingebracht war, keinenfalls eine härtere Strafe als im ersten Urteil verhängt werden darf.

F. **Strafvollstreckung und Kosten.** Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind. Die Sorge für die Vollstreckung, einschließlich der etwa zu erlassenden Haftbefehle, Vorführungsbefehle und Steckbriefe, ist der Staatsanwaltschaft übertragen mit der Maßgabe, daß den Amtsanwälten sie nicht zusteht und in schöffengerichtlichen Angelegenheiten sie durch die Landesjustizgesetzgebung den Amtsrichtern übertragen werden kann, wie in Preußen geschehen ist. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der Urteilsformel. Über die Art der Vollstreckung sind im Hinblick auf ein zu erlassendes allgemeines Strafvollzugsgesetz nur wenige vereinzelte Bestimmungen gegeben, so, daß die Todesstrafe als „Intramuranhrichtung“ bei beschränkter Öffentlichkeit zu vollstrecken ist, und daß für Geldstrafen, Bußen und Einziehung die Vorschriften über die Vollstreckung der Zivilurteile entsprechend Anwendung finden sollen. Auch in betreff der Freiheitsstrafen sind einige Vorschriften gegeben, insbesondere hinsichtlich des Aufschubs ihrer Vollstreckung wegen Krankheit bzw. der Anrechnung der in einer Krankenanstalt verbrachten Zeit. In der Hauptsache aber ist die Gestaltung des Strafvollzugs den Landesgesetzgebungen überlassen. Das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz ist noch nicht zustande gekommen; dafür haben die bundesstaatlichen Regierungen am 8. Nov. 1897 Grundzüge über den Vollzug der Freiheitsstrafen vereinbart, die indessen ein solches Gesetz nicht ersetzen. Auch in dem Vollstreckungsstadium können eine Reihe von Entscheidungen notwendig werden, z. B. über Zulässigkeit der Vollstreckung, Berechnung der Strafe, besonders einer Gesamtstrafe, Aufschub und Unterbrechung usw. Zuständig dafür ist zunächst das Prozeßgericht, gegen dessen Entscheidung sofortige Beschwerde stattfindet.

Hinsichtlich der Kosten ist vorgeschrieben, daß jede in der Hauptsache ergehende Entscheidung darüber Bestimmung treffen muß, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Die Kosten zerfallen in Gebühren und in Auslagen (z. B. für Zeugen, Sachverständige, Bekanntmachungen) des Gerichts. Erstere, für die Tätigkeit des Gerichts erhoben, richten sich nach der Höhe der erkannten Strafe. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß derjenige Teil (Staat oder Beschuldiger), der unterliegt, die Kosten zu tragen hat, es sei denn, daß nachweisbares Verschulden zutrifft, in welchem Fall auch ohne Unterliegen die Verurteilung zur Tragung der Kosten erfolgen kann. Die Kosten bilden keinen Teil der Strafe, können deshalb nicht, wie die Geldstrafe, in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. In betreff der Kosten des Privatklageverfahrens sind besondere Bestim-

mungen gegeben, welche das hier mehr hervortretende Parteiverhältnis beider Gegner im Sinn des Zivilprozesses zum Ausgangspunkt haben.

IV. Reformbestrebungen. Schon bald nachdem die Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 in Kraft getreten war, erfuhr sie vielfach eine ungünstige Kritik; sie wird gemeinhin als dasjenige unter den großen Justizgesetzen ihrer Zeit bezeichnet, welches am wenigsten befriedigte. Nicht wenige ihrer Bestimmungen wurden sowohl von Fachmännern als auch von Laien lebhaft angefochten. Sehr bald, schon 1884/85, trat daher der Bundesrat mit Abänderungs- und Ergänzungsvoor schlägen an den Reichstag heran, und aus der Mitte des letzteren wurden desgleichen Vorschläge gemacht, aber ohne Erfolg. In der Session des Reichstags 1894/95 brachte der Reichskanzler wieder eine neue Vorlage ein, welche eine umfassendere Revision der Strafprozeßordnung und der davon berührten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes verfolgte. Unter den Abänderungsvoor schlägen des Bundesrats waren folgende vier von hervorragender Wichtigkeit: die Einführung der Berufung auch gegen die Urteile der Strafkammern, Wegfall mehrerer als Ersatz für die mangelnde Berufung eingeführten Garantien in erster Instanz (z. B. Besetzung der erkennenden Strafkammern mit fünf Richtern), die Einschränkung des jetzigen Wiederaufnahmeverfahrens gegenüber rechtskräftig Verurteilten und die Entschädigung solcher Personen, welche in diesem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen sind, nachdem sie vorher rechtskräftig verurteilt worden waren. Die Fragen hängen eng zusammen. Nach Meinung des Bundesrats war eine befriedigende Regelung der Entschädigung unschuldig Verurteilter nicht möglich ohne Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens, an letztere wiederum konnte nicht gedacht werden ohne Einführung der Berufung, und diese endlich erschien nicht annehmbar ohne zum Ausgleich der dadurch für die Gerichte und den Prozeß erwachsenden Neubelastungen eine Vereinfachung anderer prozessualischer Formen vorzunehmen. Andere Fragen, ebenfalls von erheblicher Bedeutung, betrafen die Ausdehnung des Kontumazialverfahrens, die Beoidigung der Zeugen, die Abkürzung des Verfahrens für gewisse, eine schleunige Behandlung erheischende Straftaten, Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und endlich veränderte Regelung der Geschäftsverteilung und Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten. Immerhin trugen die Entwürfe zu den Abänderungsgesetzen einen novellenartigen Charakter. Die Meinungsverschiedenheit innerhalb des Reichstags und dieses mit dem Bundesrat betraf aber nicht bloß die eben erwähnten und sonst in den Entwürfen berührten Fragen, sondern auch die weitergehende radikale Neuschaffung einer Strafprozeßordnung, ohne daß es diesbezüglich gerade zu einem Antrag gekommen wäre. Langwierige Kommissionsberatungen führ-

ten nicht zu einer Einigung; ebensowenig die Plenarberatung. Ein gleiches Schicksal hatten die Vorlagen des Bundesrats aus der Session 1895 bis 1896, und desgleichen Gesetzentwürfe, welche von Mitgliedern des Reichstags auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse eingebracht wurden. Zum Teil kamen sie nicht einmal zur Beratung im Plenum. Im Frühjahr 1903 schlug der Bundesrat einen neuen Weg ein, um die notwendige Revision unseres Strafprozesses vorzubereiten, indem er eine Kommission von Theoretikern und Praktikern, darunter auch Mitglieder mehrerer Fraktionen des Reichstags, einsetzte und ihr bestimmte Fragen zur Begutachtung vorlegte. Die Fragen bezogen sich auf alle Gebiete des Strafprozesses und berührten alle Einzelheiten, soweit sie auch nur einigermaßen Bedeutung haben konnten. Insbesondere erstreckten sie sich auch auf Gebiete, welche weder in den früheren Vorlagen noch in den Kommissionsbeschlüssen des Reichstags in den Bereich der Abänderungen einbezogen waren. Dabin gehörte insbesondere auch die Frage, ob die Schwurgerichte abzuschaffen und ob drei Klassen von Schöffengerichten, und zwar kleine bei den Amtsgerichten, mittlere an Stelle der Strafkammern und große an Stelle der Schwurgerichte einzuführen seien. Die Kommission beendete ihre Arbeiten am 1. April 1905. Sie befürwortete in erster Linie eine völlige Umgestaltung der Gerichtsorganisation, und zwar in dem eben erwähnten Sinn der Einführung kleiner, mittlerer und großer Schöffengerichte unter Beseitigung der Schwurgerichte sowie die Berufung gegen alle Urteile dieser Gerichte an gleichfalls mit Schöffern zu besetzende Berufungsgerichte. Im übrigen erachtete die Kommission, was das Strafverfahren betrifft, nicht eine völlige Neuordnung, sondern nur eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen unter Aufrechterhaltung ihrer wesentlichen Grundlagen für angezeigt. Trotzdem waren die Reformvoor schläge auch auf dem Gebiet des Prozesses sehr zahlreich und von tiefgreifender Bedeutung. So empfahl sie namentlich die grundsätzliche Zulassung der Parteioffenlichkeit (s. ob. Sp. 171, 177) für die Voruntersuchung und eine wesentliche Vermehrung der dem Angeeschuldigten und der Verteidigung zustehenden Rechte, auch behufs Vereinfachung des Hauptverfahrens eine Umgestaltung des sog. Zwischenverfahrens und, um dem Angeeschuldigten eine bessere Vorbereitung für die Hauptverhandlung zu ermöglichen, die Einschlebung eines Vortermins, sowie endlich in einigen Punkten eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips (s. oben Sp. 170). Die weiteren Vorschläge bewegten sich im wesentlichen in der Richtung der früheren bereits erwähnten Reformbestrebungen. — Unter Berücksichtigung dieser Vorgänge und der daran sich anschließenden überreichen Kritik ist dem Reichstag im Jahr 1909 der Entwurf zu einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zu einer vollständigen Strafprozeßordnung vorgelegt worden. Die Haupt-

ziele dieser Entwürfe sind folgende: Als Gerichte erster Instanz sollen (abgesehen von dem Reichsgericht, das nicht berührt wird) 1) Schwurgerichte in ihrer bisherigen Gestalt, 2) die Strafkammern in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und drei Schöffen, 3) die Amtsgerichte, und zwar für die kleinsten Sachen in der Besetzung mit dem Amtsrichter allein, im übrigen in der Hauptverhandlung mit einem Richter und zwei Schöffen (unter Wegfall der Bezeichnung „Schöffengericht“) fungieren. Es soll nicht bloß gegen die Urteile der Amtsgerichte, sondern auch gegen die der Strafkammern Berufung zugelassen sein. Zur Entscheidung über diese ist die Mitwirkung von Laien nicht in Aussicht genommen; es sollen vielmehr als Gerichte zweiter Instanz entscheiden 1) die mit drei Berufsrichtern besetzte Strafkammer über Berufungen gegen die von den Amtsgerichten mit oder ohne Schöffen erlassenen Urteile, 2) die mit fünf Berufsrichtern besetzten Berufungsgerichte über Berufungen gegen die von den Strafkammern in erster Instanz erlassenen Urteile. Die Berufungsgerichte sollen nicht bei den Oberlandesgerichten, sondern wie auch die Berufungskammern bei den Landgerichten gebildet werden. Den Landesjustizverwaltungen ist dabei nachgelassen, zu den Berufungsgerichten zwei Mitglieder des übergeordneten Oberlandesgerichts abzuordnen. Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte und Strafkammern soll eingeschränkt, die der Amtsgerichte dagegen erweitert, namentlich die Zuständigkeit des ohne Schöffen verhandelnden Amtsrichters auf sämtliche Übertretungen und eine Anzahl geringerer Vergehen festgestellt werden. In Bezug auf das Legalitätsprinzip werden Einschränkungen nach zwei Richtungen vorgeschlagen. Einmal soll der unbedingte Zwang zur Verfolgung durch den Staatsanwalt überhaupt beseitigt werden bei Delikten, die in jugendlichem Alter (von 12 bis 18 Jahren) begangen werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln der Bestrafung vorzuziehen sind, und sodann, wenn auch nicht ganz unbeschränkt, in Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind, sofern die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheint. Mittelbar wird außerdem der Verfolgungszwang durch eine Ausdehnung des Kreises der Privatklagedelikte, z. B. auf Hausfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, eingeschränkt. Einen wesentlichen Punkt der Reform bildet die Besserstellung des Beschuldigten und des Verteidigers. Auch ist die Anwendung der Untersuchungshaft erschwert, indem der Kreis der Sachen, in denen die Haft nur wegen Fluchtgefahr und nur unter erschwerten Voraussetzungen verhängt werden darf, erweitert ist. Dazu wird durch besondere Vorschriften darauf hingewirkt, daß der Fluchtverdacht einer gründlichen Prüfung und Begründung nicht entbehrt. Um zu vermeiden, daß ein Zeuge in schwere Konflikte mit andern Pflichten gerät, sind

Vorschläge gemacht, welche die bestehende Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses, zur Verteidigung desselben und das bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses eintretende Zwangsverfahren mildern. Namentlich wird dem Redakteur, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie dem technischen Personal unter gewissen Voraussetzungen ein weitgehendes Recht zur Zeugnisverweigerung eingeräumt. Um das Uebermaß der Eidesleistungen einzuschränken und die Bedeutung des Eides zu heben, werden die Fälle vermehrt, in denen ein Zeuge unbeeidigt bleiben kann, und wird im allgemeinen dem Ermessen des Richters in Bezug auf die Zeugenvereidigung ein weiter Spielraum eröffnet, auch statt des Vereides der Raube vorgeschlagen. Besondere Vorschriften sollen die Beschleunigung des Verfahrens im allgemeinen herbeiführen und in bestimmten Fällen ein eigens konstruiertes sog. schleuniges Verfahren ermöglichen. Denselben Zweck verfolgt die Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens. Endlich sind eingehende Vorschriften über das Verfahren gegen Jugendliche (im Alter von 12 bis 18 Jahren) dem Zweck gewidmet, die Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren. Deswegen ist, wie oben bemerkt, in Bezug auf sie das Legalitätsprinzip eingeschränkt und der Staatsanwalt angewiesen, zutreffendenfalls die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben. Aber auch wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, soll der Richter unter der gleichen Voraussetzung wie oben die Sache ebenfalls noch an die Vormundschaftsbehörde abgeben können, statt zur Strafe zu verurteilen. Für die Verhandlung gegen Jugendliche aber sollen bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet werden, deren Zuständigkeit eine recht ausgedehnte sein soll. — Die Gesetzentwürfe haben der unbefristbaren Fortschritte wegen, die sie enthalten, neben abbrechenden Kritiken im einzelnen, im allgemeinen eine gute Aufnahme in der Öffentlichkeit und in den Verhandlungen des Reichstags gefunden. Im letzteren haben sie eine eingehende Kommissionsberatung und in dieser manche bedeutsame Aenderung erfahren. Die Verhandlungen des Reichstagsplenums haben noch nicht stattgefunden, so daß angesichts der mannigfachen Streitpunkte zwischen Bundesratsvorlage und Kommissionsbeschlüssen über das Zustandekommen der Reform zurzeit noch nichts Bestimmtes vorausgesagt werden kann.

Literatur. Die Enzyklopädien der Rechtswissenschaft von Birkmeyer (S. recht von v. Kienthal) u. v. Holzendorff (Strafprozeß von Jahn); die Kommentare der S. Ordnung von Daube u. Löwe; die Lehrbücher: Bennecke, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts; Glaser, Handbuch des S. es; Hintelen, Der S. Zahlreiche Aufsätze über einzelne einschlägige Fragen, namentlich auch in betreff der Reformierung des S. es enthalten die Deutsche Juristenzeitung (Berlin, Liebmann) Goldbam-

mers Archiv für Strafrecht u. S. (Berlin, Decker), letzteres u. a. auch (Vd XXI) die amtliche Denkschrift über Schöffengerichte, die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft u. a. — Protokolle der Kommission für die Reform des S. es, hrsg. vom Reichsjustizamt (1905); Reform des S. es, frit. Besprechungen der von der Kommission gemachten Vorschläge, hrsg. von Alschroitt (1906). Druckfachen des Reichstags 12. Leg.-Ver., II. Sess. 1909/10, Nr. 7. [Wellstein.]

Strafrecht. I. Allgemeines. Geschichtliches; römisches, germanisches, kanonisches, gemeines, partikuläres Strafrecht. II. Das geltende deutsche Reichsstrafrecht. 1. Allgemeines über Entstehung, Charakter und Inhalt des Reichsstrafgesetzbuchs (Str.G.B.); sachliches, zeitliches, räumliches und persönliches Geltungsgebiet der Strafrechtssätze des Str.G.B.s. 2. Die Grundprinzipien des Str.G.B.s. III. Strafrechtsreformen.]

I. Allgemeines. Geschichtliches; römisches, germanisches, kanonisches, gemeines, partikuläres Strafrecht. 1. Begriff, Wesen und Einteilung des Strafrechts ist in dem Artikel Strafe und Strafrechtstheorien im allgemeinen erörtert. Ergänzend ist in dieser Beziehung hier nur zu bemerken, daß wir es an dieser Stelle mit dem objektiven materiellen staatlichen Strafrecht zu tun haben, während das formelle Strafrecht in dem Artikel Strafprozeß behandelt ist. Aus der Besprechung des materiellen Strafrechts ist jedoch noch auszuschalten dasjenige Strafrecht, welches den äußern und innern formalen Gang der staatlichen Geschäfte aufrecht erhalten und sicherstellen soll (das Ordnungs-, Disziplinar-, Exekutivstrafrecht) und endlich auch dasjenige, welches nur bestimmte, abgeordnete Verhältnisse oder Ausnahmestände zum Gegenstand hat (z. B. das Militärstrafrecht, das Standrecht). Es soll demnach nur das allgemeine kriminelle materielle Strafrecht erörtert werden, d. h. also der Inbegriff der Normen, welche die mit Strafandrohung verbundenen Verbote und Gebote aufstellen, deren Verletzung einen Verstoß gegen die gemeine staatliche Rechtsordnung enthält. Nur möge hier bemerkt sein, daß die später zu erörternden allgemeinen Grundprinzipien des geltenden deutschen Strafrechts auch auf die erwähnten ausgegliederten Materien Anwendung finden (vgl. unten II. 1.).

Das objektive materielle staatliche Strafrecht bildet die Zwangsregel, an die sich das subjektive staatliche Strafrecht zu halten hat. Erst durch eine solche rechtliche Begrenzung wird letzteres zum Recht; ohne sie würde die Ausübung der Strafgewalt willkürlich sein. Die Normen des materiellen Strafrechts bezeichnen die Handlungen bzw. Unterlassungen, welche als Verletzungen der Rechtsordnung betrachtet werden, mithin „rechtswidrig“ sind — „Verbrechen“ im weitesten Sinn des Worts — und die Strafe, d. h. das Übel, welches dem Täter angedroht wird. „Verbrechen und Strafe sind demnach die beiden Grundbegriffe des

Strafrechts“. Die Beantwortung der Frage, welche Handlungen der Staat als Verbrechen in diesem allgemeinsten Sinn auffassen und mit Strafe bedrohen soll, gehört nicht in das Gebiet des hier zu erörternden positiven Strafrechts, sondern in das der Kriminalpolitik (vgl. d. Art. Strafe und Strafrechtstheorien). Nur das sei bemerkt, daß es für den Charakter des Strafrechts prinzipiell ohne Bedeutung ist, ob sich die für rechtswidrig und unter Strafe gestellte Handlung gegen den Staat als solchen, namentlich seine Organisation, richtet oder gegen private Rechtsgüter eines einzelnen, die bereits durch die private Rechtsordnung, das bürgerliche Recht, Anerkennung und Schutz erfahren; denn das Wesen des Strafrechts ist nicht in der Art der geschützten Rechtsgüter oder Interessen zu finden, sondern in der Eigenart des Schutzes, den es durch die Strafe gewährt. Dieser Schutz tritt zu jenem andern Schutz ergänzend hinzu, wird aber — und dies bedeutet eine zweite charakteristische Eigenart des Strafrechts — auch in Ansehung der privaten Rechtsgüter nicht um derentwillen, sondern um der Rechtsordnung als solcher willen, also im öffentlichen Interesse, ausgeübt. Danach ist das Strafrecht ergänzender, sekundärer Natur und ein Zweig des öffentlichen Rechts. Das Strafrecht bedroht zwar das Verbrechen mit Strafe und stellt sich somit als ein Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens dar; aber es ist nicht das einzige Mittel. Das Strafrecht ist nur dasjenige Mittel, welches seinen Zweck mittels der Strafe erreichen will und soll. Es muß sich demnach darüber klar sein, wie es seinen Zweck am geeignetsten erreicht, mit andern Worten wie es am zweckmäßigsten die Strafen (das Strafenystem) einrichtet, welche Strafen und in welcher Höhe es die Strafen für die verschiedenen Verbrechen androht und welche Fingerzeige es gibt für die Ausmessung der Strafe in den einzelnen Fällen. Auch die Beantwortung dieser Frage fällt in das Gebiet der Kriminalpolitik.

2. Es ist eine allgemeine, so weit rechtsgeschichtliche Forschung reicht, bei allen Völkern im großen und ganzen wiederkehrende Erscheinung, daß zunächst nur solche Handlungen unter staatliche öffentliche Strafe gestellt werden, die das staatliche Gemeinwesen als solches zu gefährden geeignet sind. Nur vereinzelt werden daneben in den Anfängen staatlichen Lebens auch andere Handlungen als von Staats wegen strafbare Übeltaten betrachtet; geschieht es, so sind es meist solche Handlungen, welche sich gegen die Grundlage jedes Staatswesens, die Familie und die mit ihr zusammenhängenden Verhältnisse, oder gegen Einrichtungen, welche mit der Religion im Zusammenhang stehen, wenden und darum sich als Beleidigung der Gottheit darstellen. Insofern hat das Strafrecht überall anfänglich durchweg sakralen Charakter. Die Abwehr von Angriffen auf persönliche Lebensinteressen der einzelnen ist regelmäßig den davon Betroffenen selbst über-

lassen. Erst allmählich werden solche Uebeltaten auch als eine Störung des gemeinen Friedens aller angesehen; dann tritt neben die Selbsthilfe und Blutrache und später an die Stelle derselben das staatliche Strafrecht.

3. Diesen Entwicklungsgang hat im allgemeinen auch das römische Strafrecht genommen. Landesverrat und Tötung eines Stammesgenossen (perduellio und parricidium) sind die ersten im alt-römischen Strafrecht als gemeine Verbrechen betrachtete Uebeltaten. Daneben werden schon zur Königszeit Mißhandlungen der Eltern, Verletzung der Heiligthümer, Vergehungen gegen Acker und Felder (z. B. Grenzsteinverrückung), Brandstiftung u. a. mit öffentlicher Strafe bedroht. Als Strafe steht neben der Todesstrafe und Wiedervergeltung (Talion) die Ausstoßung aus der religiösen Gemeinschaft, die Verfluchung und Preisgabe des Frevlers an die Blutrache jedes Bürgers im Vordergrund. Aus der hieraus sich ergebenden Rätlichkeit der Flucht entstand dann die auch dem späteren römischen Recht eigentümlich gebliebene Befugnis des Verbrechers, durch Selbstverbannung sich jeder staatlichen Bestrafung entziehen zu können. Allmählich erst wird das Strafrecht auch auf andere nach unsern heutigen Anschauungen als strafbar anzusehende Handlungen erstreckt. Das geschieht aber stets bloß gelegentlich und meist veranlaßt durch die Überhandnahme von Vergehungen der betreffenden Art. Die Form dafür ist ein Spezialgesetz, in welchem neben der Feststellung der den Tatbestand des Verbrechens ausmachenden Merkmale zugleich das Verfahren vor der quaestio (vgl. d. Art. Strafprozeß) geregelt wird. In weitem Umfang blieben die Angriffe auf die persönlichen Lebensinteressen (Privatdelikte im Gegensatz zu den öffentlichen Delikten) der Verfolgung von seiten des Verletzten im Weg der auf Geldstrafe gerichteten Pönalklage vor den Zivilgerichten überlassen. Dem römischen Strafrecht eigentümlich ist das Vorherrschende des subjektiven Elements in der Behandlungsweise der Verbrechen. Der verbrecherische Wille ist das Hauptaugenmerk des Rechts; daher die strenge Bestrafung des Versuchs, dergestalt, daß nach manchen Gesetzen der irgendwie thatsächlich hervorgetretene verbrecherische Wille schon wie das vollendete Verbrechen bestraft wird. Aber äußerlich wie innerlich stellt sich das römische Strafrecht insolge der Entstehungsart der einzelnen Gesetze als ein zusammenhang- und systemloses Recht dar, das hinter dem römischen Zivilrecht weit zurücksteht.

4. Ganz abweichend von dem vorerwähnten Prinzip zieht das germanische Strafrecht die subjektive Seite des Verbrechens gar nicht in Betracht. Es sieht nicht auf die innere Schuld, sondern nur auf den äußern Erfolg. Demgemäß straft es den Versuch gar nicht oder nur ganz milde, die bloß kulpöse Schädigung aber schwer je nach dem Erfolg. Das hängt mit dem ihm eigentümlichen Kompositionensystem zusammen.

Anfänglich erblickte es, wie alle Rechte, nur ausnahmsweise, und zwar fast nur, wenn es sich um militärische Verbrechen handelte, das Gemeinwesen durch eine Uebelthat mitverletzt; zunächst sah es in einer solchen nur einen Angriff auf den einzelnen, den dieser und seine Sippe durch Privat- rache, Fehde, zu ahnden berechtigt und verpflichtet ist. Wollte der Verletzte auf die Blutrache verzichten, so konnte er die ihm zur Privat- sühne zustehende compositio oder Buße von den Volksgerichten fordern. Über die Höhe dieser compositio bestanden in den Volksrechten Taren, die oft so genau waren, daß „man die gesetzlichen Bußen für Verletzungen nach der Länge, Breite und Tiefe der Wunden berechnen kann“. Bei einem solchen System mußte die innere Schuld, der verbrecherische Wille, vollständig in den Hintergrund treten. Neben der compositio mußte der Verbrecher auch an das Gemeinwesen zur öffentlichen Sühne das Friedensgeld, das sog. Fredum oder die Wedde zahlen. Der Fortschritt im Strafrecht in der Richtung, daß im Verbrechen mehr und mehr eine Verletzung des gemeinen Friedens aller zu erblicken ist, macht sich darin geltend, daß allmählich die Rechtsbücher die Wedde stärker betonen und die private Buße zurücktreten lassen.

5. Im völligen Gegensatz hierzu steht wieder das kanonische Strafrecht. Während das germanische Strafrecht nur die äußere Seite des Verbrechens ersaßte, wendete das kanonische Recht sein Augenmerk gerade der innern Seite zu. Der in ihm verkörperte sittliche Geist des Christentums saßte das Verbrechen von dem Gesichtspunkt der Sünde gegen Gott auf, und mit Notwendigkeit mußte das kanonische Recht demnach hauptsächlich auf den verbrecherischen Willen sehen. Es tut das auch, und zwar mit einer Konsequenz, die offensichtlich zu weit geht. So heißt es z. B. in can. 29 de poenit.: Wenn du nur aus Furcht einen Diebstahl unterlässest, so hast du ihn dennoch innerlich begangen. Immerhin liegt hierin aber gegenüber der rohen germanischen Auffassung die Aufstellung eines richtigen Prinzips. Es ergeben sich aber auch außerdem noch unmittelbar aus der kirchlichen Auffassung gewaltige Fortschritte auf strafrechtlichem Gebiet. Zunächst ist im kanonischen Strafrecht kein Raum mehr für die dem germanischen Recht eigne privat- rechtliche Behandlung des Verbrechens; da ja eine Verfehlung gegen Gott vorliegt, so muß sie auch als eine solche ge- sühnt werden. Es tritt öffentliche Sühne ein, aber Sühne im Geist der Kirche, und die Kirche will nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er lebe, bereue und sich bessere; insolgedessen tritt an die Stelle der Abzahlung die bessernde Pönitanz. Blutige Strafen, Todesstrafe und Verstümmelungen werden von der Kirche verabscheut. Und endlich folgt aus der kirchlichen Auffassung des Verbrechens als Verfehlung vor Gott, vor dem alle Menschen gleich sind, die vom kanonischen Recht ebenfalls in starkem Gegensatz zum germa-

nischen Recht durchgeführte Gleichheit vor dem Gesetz.

6. Auf der Grundlage des kanonischen und des römischen Rechts baut sich das gemeine Strafrecht auf. Das kanonische Strafrecht, das zunächst nur die rein kirchlichen Verbrechen (*delicta ecclesiastica*) zum Gegenstand hatte und erst allmählich auf Uebeltaten ausgedehnt wurde, die in näherer oder entfernterer Beziehung zur Religion standen (*delicta mixta*), wurde in Gemeinschaft mit dem römischen Recht und in derselben Art und Weise wie dieses durch die Praxis der Juristen in Deutschland rezipiert. Daß insolgedessen namentlich in der Zeit des Übergangs, dem späteren Mittelalter, eine große Verwirrung und Unsicherheit eintreten und das Bedürfnis nach einer umfassenden Strafgesetzgebung sich steigern mußte, ist erklärlich. Den entscheidenden Wendepunkt in dieser Richtung bezeichnet die Errichtung des allgemeinen Landfriedens und des Reichskammergerichts im Jahr 1495. Auf die wiederholten Klagen des letzteren über die herrschenden Mißstände kam nach mehreren Vorläufern partikulärer Art, so nach Erlaß der von Joh. v. Schwarzenberg verfaßten Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507, auf dem Regensburger Reichstag von 1532 die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (P.O., *Constitutio Criminalis Carolina*, C. C. C.) zustande, ein das Strafrecht und den Strafprozeß umfassendes Werk. Sie ist die Grundlage des gemeinen Strafrechts, übrigens nur als subsidiäres Gesetz publiziert, so daß zunächst Partikularrecht, in zweiter Linie die Carolina und zur Ergänzung römisches und kanonisches Recht galt. Die Folge war, daß vieles der Praxis und Doktrin überlassen blieb, auf welche letztere (wie bereits in d. Art. Strafprozeß bemerkt ist), ein Carpov u. a. von entscheidendem Einfluß waren. Die Carolina erkennt das römische und kanonische Recht als rezipiert an und will nur eine Darstellung geltenden Rechts sein, der Verschmelzung jener mit dem einheimischen Recht. Das zeigt sich hauptsächlich darin, daß sie das oben mehrfach betonte objektive und subjektive Element im Verbrechen angemessen ausgleicht und in ihrer in diesem Sinn gehaltenen Behandlung der Schuld, des Verfalls, der Notwehr u. a. Durch ihre Verweisung auf Wissenschaft und Praxis enthielt die Carolina einerseits einen höchst wertvollen Faktor für die ständige Fortbildung des Strafrechts, legte aber andererseits durch dieses unbestimmte Element den Keim für eine wachsende Unsicherheit mannigfacher Art, die um so größer werden mußte, als die Wissenschaft sich ihrer Aufgabe auf dem Gebiet des Strafrechts durchaus nicht gewachsen zeigte. Unter gleichen Verhältnissen steht die Partikulargesetzgebung, die in der ersten Zeit nach dem Erlaß der Carolina sich meist in starker Anlehnung an diese lebhaft entfaltete, von der Mitte des 17. Jahrh. bis dahin des 18. aber vollständig ins Stocken geriet. Um diese Zeit beginnt eine neue Periode legis-

latorischer Tätigkeit der Partikularstaaten, der eine größere Anzahl von Strafgesetzbüchern angehört, so z. B. der *Codex Maximilianus iuris Bavarici criminalis* für Bayern von 1751 und die *Constitutio criminalis Theresiana* für Österreich von 1768, später das Strafgesetz von Joseph II. von 1787 und der XI, Tit. 20 des Allgemeinen Preussischen Landrechts u. a. Ersetzt werden diese dann wieder durch die Strafgesetzbücher, die in fast allen deutschen Staaten nach dem Untergang des alten deutschen Reichs, abgesehen von dem bereits 1813 erschienenen Bayerischen Strafgesetzbuch, in den Jahren nach 1838 erlassen wurden und dem gemeinen Strafrecht vollends ein Ende machen, außer in Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Bremen, woselbst dieses bis zum Erlaß des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von 1871 (vgl. unter III.) in Geltung blieb. Eine weitere unerfreuliche Zerspaltung des Strafrechts war die notwendige Folge.

II. Das geltende Reichsstrafrecht. 1. Allgemeines über Entstehung, Charakter und Inhalt des Reichsstrafgesetzbuchs (Str.G.B.); sachliches, zeitliches, räumliches und persönliches Geltungsgebiet der Strafgesetze des Strafgesetzbuchs. Gemäß Art. 4 der Verfassung für den Norddeutschen Bund gehörte zu den Gegenständen der Bundesgesetzgebung auch das Strafrecht. Auf Grund dessen beschlossen bereits im Jahr 1868 Bundesrat und Reichstag, für das ganze Bundesgebiet ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu erlassen. Ein solches kam auf der Grundlage des preussischen Strafgesetzbuchs von 1851 unter dem 31. Mai 1870 zustande und gilt seit dem 1. Jan. 1872 für das ganze deutsche Reich, seit dem 1. April 1891 auch für Helgoland. Bereits am 26. Febr. 1876 erging eine umfangreiche Novelle dazu, die eine Reihe von Neuerungen und Ergänzungen nicht unerheblicher Art brachte, namentlich in betreff der Antragsdelikte; ihr folgten noch mehrere Aenderungen.

In seinem Charakter unterscheidet sich das Strafgesetzbuch von seinem Vorbild hauptsächlich in der Milderung des ganzen Strafsystems sowohl wie in der Herabsetzung der einzelnen Strafandrohungen, in einer neuen angemesseneren Behandlung der Ehrenstrafen und der Polizeiaufsicht, der Einführung eines Strafmündigkeitsalters, Erweiterung des Systems der milderen Umstände, Herabsetzung der Versuchsstrafe, Einführung der einstweiligen Entlassung u. a. m.

Das Strafgesetzbuch zerfällt in Einleitende Bestimmungen (§§ 1/12), einen Ersten Teil mit 5 Abschnitten (Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen, §§ 13/79) und einen Zweiten Teil mit 29 Abschnitten (Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung, §§ 80/370).

Das Strafgesetzbuch ist nicht wie die Carolina subsidiäres Recht, es setzt vielmehr das gesamte

zur Zeit seines Erlasses bestehende Reichs- und Landesstrafrecht insoweit außer Kraft, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind. Insoweit dürfen auch neuere Landesgesetze keinerlei Bestimmungen treffen. Im übrigen bleibt das Landesstrafrecht ergänzend in Kraft, namentlich soweit es sich um strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holzdiebstahl handelt. Auf Grund dieser Bestimmungen hat sich eine sehr umfangreiche Strafgesetzgebung über diese Materien entwickelt. Dazu treten zahlreiche Strafbestimmungen in Reichs- und Landesgesetzen, die an sich nicht strafrechtliche Materien betreffen, die aber Strafbestimmungen aufgenommen haben zum Schutz der von ihnen geregelten Interessen, wie z. B. die Gewerbeordnung, das Patentgesetz, das Postgesetz, das Börsengesetz. Auch das Weingesetz, die Seuchengesetze, die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums u. a. m. sind hierher zu zählen. So führen neuere Privatsammlungen in 12 Abteilungen 113 Reichsgesetze und in 5 Abteilungen 107 preussische Gesetze strafrechtlichen Inhalts der genannten Art auf. In betreff der Reichsgesetze gilt nichts Besonderes, aber die Landesgesetzgebung ist in betreff der Gesetze dieser Art in der Richtung eingengt, daß sie keine andere Straform, als eine der vom Strafgesetzbuch zugelassenen Arten und Gefängnis nur bis zum Höchstbetrag von zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter androhen darf.

Was das zeitliche Geltungsgebiet anlangt, so stellen das Strafgesetzbuch und die übrigen Strafrechtsätze sich als die rechtliche Begrenzung der staatlichen Straf Gewalt dar, indem das Strafgesetzbuch den gegen Willkür schützenden Grundsatz aufstellt, daß eine Handlung nur dann mit Strafe belegt werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bereits bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Die Strafgesetze finden also keine Anwendung auf die vor oder nach ihrer Geltung begangenen Handlungen. Und nur insoweit erleidet diese Vorschrift eine gewisse „juristisch nicht zu begründende, aber dennoch zu billigende“ Ausnahme, als bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist.

In betreff des räumlichen Geltungsgebiets erscheint es selbstverständlich, daß die Strafgesetze des Deutschen Reichs auf alle in den Gebieten desselben, der deutschen Schutzgebiete und der Konsulargerichtsbezirke (hier soweit es sich um Reichsangehörige und Schutzgenossen handelt) begangenen Handlungen Anwendung finden. Der Grundsatz ist aber nicht ohne Ausnahme gelassen, namentlich infolge Einwirkung völkerrechtlicher Prinzipien. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß sogar der

Ausländer wegen der von ihm im Ausland begangenen Verbrechen nach inländischem Recht verfolgt werden kann.

Persönlich sind dem Strafrecht unterworfen alle innerhalb des räumlichen Geltungsgebiets sich aufhaltenden Personen, mit der Maßgabe, daß auch hier völkerrechtliche Grundsätze Ausnahmen zugunsten fremder Souveräne, ihrer Angehörigen, der Gefandtschaften u. a. aufstellen. Aus staatsrechtlichen Gründen sind von der Herrschaft der Strafgesetze befreit das Staatsoberhaupt ganz allgemein und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen wegen ihrer in Ausübung dieses ihres Berufs getanen Äußerungen.

2. Die Grundprinzipien des Strafrechts. a) Allgemeines; b) die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens, Handlung, Schuld, Rechtswidrigkeit, Strafbarkeit, Vollendung und Versuch, Teilnahme, Verbrechensmehrheit; c) die Strafe, das Strafsystem, Wegfall der Strafe.

a) Da die Begehung eines Verbrechens die Voraussetzung für den Eintritt der Strafe ist, so bildet die Feststellung dessen, was unter Verbrechen zu verstehen ist, den Mittelpunkt des Strafrechts. Hierbei muß unterschieden werden zwischen denjenigen allgemeinen Begriffsmerkmalen, welche bei jeder Handlung zutreffen müssen, um sie zu einem Verbrechen zu stempeln, den „Tatbestand“ in abstracto ausmachen, und denjenigen besonders, welche das eine Verbrechen von dem andern unterscheiden (z. B. Diebstahl, Betrug), also den Tatbestand in concreto ausmachen. Unser Strafrecht gibt keine Definition des Verbrechens in jenem abstrakten Sinn, macht sich vielmehr das französische System zu eigen und nimmt eine Dreiteilung der verbrecherischen Übeltaten vor nach Maßgabe der angeordneten Strafe, und zwar zu dem mit dem materiellen Strafrecht gar nicht zusammenhängenden Zweck, danach die Zuständigkeit der Gerichte zu bestimmen (vgl. d. Art. Strafprozeß). Nach dem Strafgesetzbuch ist eine mit dem Tod, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ein Verbrechen (i. e. S.), eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 M bedrohte Handlung ein Vergehen, eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 M bedrohte Handlung eine Übertretung. Indessen lassen sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils des Strafgesetzbuchs die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens (i. w. S.) konstatieren. Danach ist für den Begriff eines Verbrechens erforderlich, daß eine rechtswidrige schuldhaft Handlung vorliegt, die vom Strafrecht im besondern mit Strafe bedroht ist. Wenn also eines dieser vier Tatbestandsmerkmale fehlt, so liegt kein Verbrechen vor; fehlt insbesondere die Strafandrohung, so liegt zwar eine unerlaubte Handlung, aber nur ein privatrechtliches Unrecht vor.

b) Als erstes Tatbestandsmerkmal des Verbrechens wird eine Handlung verlangt, d. h.

eine willkürliche Einwirkung auf die Außenwelt. Die Einwirkung muß auch einen, wenn auch noch so geringen Erfolg haben, und dieser Erfolg, mag er auch zeitlich und räumlich von der Handlung selbst abliegen, muß mit ihr in einem Zusammenhang von Ursache und Wirkung (Kausalzusammenhang) stehen. Im Sinn des Strafgesetzbuchs steht jedoch auch eine Unterlassung einer durch die Pflicht (allgemeine Bürgerpflicht, Gebote im Interesse allgemeiner Sicherheit, Berufspflichten) gebotenen Handlung einer strafbaren Handlung gleich. Nur eine physische Person kann nach unserem Recht eine strafbare Handlung begehen, nur sie kann handeln, d. h. eine gewollte Tätigkeit entwickeln. Zwar kann nach unserem Privatrecht auch eine Körperschaft im privatrechtlichen Rechtsverkehr eine Willensstätigkeit entwickeln; das ist aber nur ermöglicht durch eine vom Recht vorgenommene Fiktion, die im Strafrecht keine Anwendung finden kann.

In dem Begriff der Handlung ist mithin schon der Begriff der Zurechnung enthalten. Zurechnen heißt nämlich ein Geschehenes auf einen Willen als Ursache zurückführen. Um strafbar zu sein, muß der Wille ein schuldhafter sein. Die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen ist demnach die Fähigkeit desselben dafür, daß ihm ein Tun als schuldhaftes angerechnet werden kann. Ein schuldhafter Wille setzt aber in erster Linie Willensfreiheit voraus. Spricht man dem Menschen Willensfreiheit ab, so muß jedes Strafrecht aufhören. Auf diesem Standpunkt steht auch das Strafgesetzbuch; als entscheidende Voraussetzung für die Zurechnungsfähigkeit stellt es die „freie Willensbestimmung“ hin. Um eine an sich strafbare Handlung wegen Mangels dieser freien Willensbestimmung zu einer strafflosen zu machen, muß diese freie Willensbestimmung völlig „ausgeschlossen“ sein. Der bloßen Beeinträchtigung der Willensfreiheit, der „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ wird durchaus nicht diese Wirkung beigemessen; sie kann nur für den Richter die Veranlassung sein, sie bei der Strafzumessung als strafmildernd in Betracht zu ziehen. Inbessin hat das Strafgesetzbuch nicht jeden wie immer gearteten Mangel zugelassen, um die Willensfreiheit für ausgeschlossen anzusehen, sondern nur einen solchen, der auf Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesstätigkeit beruht (§ 51). Diese beiden psychischen Zustände sind nicht bloß beispielsweise aufgeführt, sondern erschöpfen die Fälle der eigentlichen Unzurechnungsfähigkeit. Danach ist das sog. „moralische Irresein“ (moral insanity) nicht als Ausschließungsgrund zu betrachten, und ebensowenig die Unfähigkeit, einem Anreiz zu widerstehen, es sei denn, daß beides aus krankhafter Störung der Geistesstätigkeit zu erklären ist. Durch den Gebrauch des Ausdrucks „freie Willensbestimmung“ hat das Strafgesetzbuch dem „allgemein menschlichen Urteil Ausdruck“ geben wollen, daß der gereifte und geistig gesunde Mensch

ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln, sowie daß hierauf das Recht des Staats beruhe, den Verbrecher zu strafen. Ob diese Reife bzw. geistige Gesundheit im einzelnen Fall bei dem Verbrecher vorhanden war, ist eine reine Tatsache, die jedesmal besonders zu beantworten ist. Auch bei einem Kind kann die Reife sich schon sehr früh entwickelt haben. Deshalb haben mehrere Strafrechtssysteme (das französische, preussische, bayerische) auch keine feste Altersgrenze für den Beginn der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit gezogen. Anders geht unser Strafgesetzbuch vor. Im Anschluß an das römische Recht, welches die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, die „Strafmündigkeit“, mit dem siebten Lebensjahr eintreten ließ, erklärt das Strafgesetzbuch (§ 55), daß derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet habe, wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Wohlgedemerkte behält die Tat auch eines Kindes unter 12 Jahren, wenn im übrigen die erforderlichen Merkmale zutreffen, den Charakter einer Straftat; allein aus kriminalpolitischen Gründen soll von ihrer „Verfolgung“ Abstand genommen werden; wir haben es also lediglich mit einer prozessualen Bestimmung zu tun. Das hat seine weittragenden Konsequenzen für diejenigen, welche an der Straftat eines Strafunmündigen „teilnehmen“; sie sind ebenso zu bestrafen, als wenn ein vollständig Strafmündiger die Tat begangen habe. Ein Strafunmündiger unter zwölf Jahren kann also nicht bestraft werden; es können indessen nach Feststellung der Handlung in Gemäßheit landesgesetzlicher Vorschriften gegen ihn Maßregeln getroffen werden, welche zur Besserung und Beaufsichtigung geeignet sind (z. B. Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Dez. 1900). Aber auch nach vollendetem zwölften Lebensjahr hält unser Strafgesetzbuch den Menschen noch nicht für vollständig strafmündig. Steht der Täter im Alter zwischen 12 und 18 Jahren („jugendlicher“ Verbrecher), so ist er zwar verfolgsbar, er kann aber nur bestraft werden, wenn noch besonders festgestellt wird, daß er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß; andernfalls ist er freizusprechen und im Urteil zu bestimmen, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Erst nach vollendetem 18. Lebensjahr gilt der Mensch im Zweifel als vollkommen zurechnungsfähig. In zutreffender Weise behandelt das Strafgesetzbuch den Taubstummen, der ja der Möglichkeit beraubt ist, seine Verstandeskkräfte in dem Maß zu entwickeln, wie normale Menschen, entsprechend den Personen zwischen 12 und 18 Jahren.

Aber auch eine Handlung eines vollständig zurechnungsfähigen Menschen, die sämtliche objektiven

Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens aufweist, wird zu einem strafrechtlich zu ahndenden Verbrechen in der Regel erst dann, wenn sie, wie oben schon angedeutet, aus dem Willen des Handelnden hervorgegangen ist. Diese „Vorsätzlichkeit“, die Handlung zu begehen, wird mit dem Ausdruck *dolus* bezeichnet. Waltet diese Vorsätzlichkeit ob, so ist es einerlei, ob der Handelnde Kenntnis von dem bestehenden Strafgesetz hatte oder nicht. Auf die Motive des Handelnden und den Zweck, den er verfolgte, kommt es ebensowenig an; sie können indessen bei Ausmessung der Strafe erheblich ins Gewicht fallen. Der Täter ist jedoch nur strafbar, wenn er sämtliche Tatbestandsmerkmale kannte; ein Irrtum in dieser Richtung ist für die Strafbarkeit der Handlung von höchster Bedeutung. Gehört zum Tatbestand einer Straftat, daß ein bestimmtes Objekt getroffen wird, so muß auch das Bewußtsein vorhanden sein, daß dieses Objekt getroffen werden könne; ist der Täter im letzteren Fall mit diesem Erfolg einverstanden, so liegt *dolus eventualis* vor. Gewisse Verbrechen können nur *dolus* begangen werden. Andere werden nach unserem Strafrecht aber auch dann bestraft, wenn nur *culpa*, Fahrlässigkeit, vorliegt. Dies ist der Fall, wenn infolge eines Irrtums, welcher bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, ein nicht beabsichtigter verletzender Erfolg verursacht worden ist; sie wird zur Frevelhaftigkeit, wenn das Bewußtsein der Möglichkeit des verletzenden Erfolgs obwaltet.

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung im positiv-strafrechtlichen Sinn besteht darin, daß sie vom Gesetz mit Strafe bedroht ist. Es lassen sich jedoch unzählige Umstände denken, unter denen es durchaus verfehlt wäre, eine an sich verbotene Handlung zu den rechtswidrigen oder wenigstens zu den strafbaren zu zählen. Das erstere ist vor allem dann der Fall, wenn eine an sich verbotene Handlung durch gewisse öffentlich-rechtliche Pflichten (z. B. der Vollstreckungsbeamten usw.) oder durch das Zivilrecht erlaubt bzw. geboten ist. Insofern das Strafrecht auch die privaten Rechtsgüter der einzelnen zu schützen berufen ist (vgl. oben I), kann es zweifelhaft sein, wie weit in dieser Beziehung der Staat mit Strafandrohungen gehen soll. Wenn der Inhaber des Rechtsguts selbst dieses preisgeben will, oder wenn er einwilligt, daß sein Rechtsgut verletzt werde, so dürfte der Staat in der Regel keine Veranlassung haben, einer unter solcher „Einwilligung des Verletzten“ stattfindenden Handlung mit einer Strafandrohung entgegenzutreten. Selbstmord, Selbstbeschädigung usw. sind daher straflos; die Konsequenz würde dazu führen, für die entsprechenden Handlungen an einem andern, wenn sie mit dessen Einwilligung geschehen, ebenfalls die Strafbarkeit auszuschließen. Allein manche Rechtsgüter sind so wertvoll im allgemeinen oder besonders, daß auf sie im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden kann und die gedachte Konsequenz vom Strafrecht daher nicht gezogen

wird (z. B. wird die Selbstverstümmelung, wenn sie zum Zweck geschieht, sich der Militärpflicht zu entziehen, bestraft, ebenso die Tötung eines andern auf dessen Verlangen). Bei andern privaten Rechtsgütern macht der Staat die Strafverfolgung von einem Antrag des Verletzten abhängig (z. B. Verletzungen des Hausfriedens, der Ehre, bei leichten Körperverletzungen).

Aber noch aus andern Gründen wird von unserem Recht die Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht angenommen, die objektiv eine Rechtsgüterverletzung enthält, und zwar in den drei Fällen: wenn die Handlung durch unwiderstehliche Gewalt oder ihr gleich zu achtende Drohung verursacht, durch Notwehr, d. h. die Verteidigung gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff, geboten gewesen oder in einem unerschulderten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr begangen worden ist.

Wenn oben gesagt ist, daß zur Handlung ein gewisser äußerer Erfolg hinzutreten müsse, so ist dies näher dahin zu verstehen, daß eine äußerlich wahrnehmbare Verwirklichung eingetreten sein müsse. Nicht notwendig jedoch ist es, daß die verbrecherische Absicht auch vollkommen verwirklicht worden ist. Neben dem „vollendeten“ Verbrechen bedroht unser Strafrecht auch die teilweise Verwirklichung der verbrecherischen Absicht, den Versuch, mit Strafe. Die Unterscheidung zwischen Vollendung und Versuch ist insofern von Bedeutung, als der Versuch weit milder als das vollendete Verbrechen bestraft, ja sogar unter Umständen (beim freiwilligen Rücktritt, Verhinderung des Erfolgs) für straflos erklärt wird. Selbst bei Vollendung läßt das Strafgesetzbuch in vier Fällen noch die tätige Reue als Strafmaßigungs- oder Strafausschließungsgrund gelten. Als Versuch bestraft unser Strafrecht nur die Betätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben mittels Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten. Daraus ergibt sich, daß sog. Vorbereitungs-handlungen, wie die Herbeischaffung und Zubereitung der zur Ausführung erforderlichen Mittel, straflos sind. Das gilt indessen für gewisse Ausnahmen (Hochverrat, Münzverbrechen, Sprengstoffverbrechen) nicht. Die Lehre vom Versuch ist infolge der Dirftigkeit der positiven Bestimmungen der Sitz einer Anzahl von Streitfragen, unter denen die schwerwiegendste die ist, inwieweit mit einem untauglichen Mittel bzw. an einem untauglichen Objekt ein strafbarer Versuch stattfinden könne (z. B. Versuch der Vergiftung einer Puppe, die für einen Menschen angesehen wird, mittels Zuckers, den der Täter für Arsenik hält). Diese Frage wird vom Reichsgericht bejahend beantwortet, von der Doktrin überwiegend verneint. Als besondere Unterart des Versuchs sieht das Strafgesetzbuch bei politischen Verbrechen das sog. „Unternehmen“ an.

Unter der allgemeinen Bezeichnung *Teilnahme* behandelt unser Strafgesetzbuch mehrere voneinander recht verschiedene Fälle, in denen mehrere zur Ausführung eines Verbrechens absichtlich zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken kann zunächst in der Weise geschehen, daß mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen. Subjektiv muß also bei jedem die Absicht bestehen, die Tat als seine eigne zur Vollendung zu bringen. In solchem Fall ist *Mittäterschaft* vorhanden, und jeder wird als Täter bestraft. Be ruht die Mittäterschaft auf vorheriger Verabredung, so liegt *Komplott* vor; ist die Verabredung auf die Wiederholung einzelner im voraus noch nicht bestimmter Verbrechen gerichtet, so besteht eine *Bande*. — Von dem Mittäter ist der *Gehilfe* zu unterscheiden, d. h. derjenige, der dem Täter zur Begehung der strafbaren Handlung durch Rat oder Tat wissenschaftlich Hilfe geleistet hat. Durchaus verschieden von der Beihilfe ist die *Begünstigung*; denn diese ist keine Hilfeleistung zur Entstehung des Verbrechens, sondern eine solche nach dessen Vollendung, um dem Verbrecher die aus der verbrecherischen Tat gezogenen Vorteile zu sichern oder denselben der drohenden Strafe zu entziehen. Die Begünstigung ist daher als ein ganz selbständiges Verbrechen zu betrachten und wird als solches auch von dem Strafgesetzbuch behandelt. — Unter den Begriff der Teilnahme im allgemeinen fällt neben dem der *Täterschaft* (physische Urheberchaft) der der *intellektuellen Urheberchaft*. Als solcher intellektueller Urheber, *Anstifter*, wird nach dem Strafgesetzbuch derjenige bestraft, der einen andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch *Gefchenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums* oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die unwirksame Anstiftung ist im allgemeinen straflos, und einen strafbaren Veruch der Anstiftung gibt es der Regel nach nicht. Davon gibt es aber zwei wichtige Ausnahmen. Einmal soll bei öffentlichen Aufforderungen zu strafbaren Handlungen Strafe eintreten, die sich für gewisse Fälle verstärkt; sodann aber ist seit der Novelle von 1876 jede, auch nicht öffentliche Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens im eigentlichen Sinn oder zur Teilnahme an einem solchen, sowie auch die Annahme einer Aufforderung, ferner das *Erbieten zur Begehung eines Verbrechens im engeren Sinn, sofern die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden sind, unter Strafe gestellt.*

In den vorerörterten Fällen treffen mehrere strafbare Handlungen verschiedener Personen zusammen. Es kann jedoch der Fall eintreten, und er tritt häufig ein, daß ein und dieselbe Person mehrere strafbare Handlungen begeht. Das kann in doppelter Weise geschehen: es kann ein und

dieselbe Handlung gegen mehrere Strafgesetze verstoßen (z. B. Beleidigung mehrerer Personen durch eine Äußerung), oder es werden mehrere strafbare Handlungen von demselben Täter nacheinander begangen. Im ersteren Fall liegt sog. *Idealkonkurrenz* von Verbrechen vor. Im letzteren Fall kommt es nach unserem Recht darauf an, ob die zuerst begangenen Verbrechen bereits abgeurteilt und die Strafe zur Erledigung gelangt ist oder nicht. Ist das nicht der Fall, so liegt sog. *Realkonkurrenz, sonst Rückfall* vor. Verbrechenkonkurrenz und Rückfall haben nur Bedeutung für die Strafzumessung.

c) Ein gutes Strafrecht muß sich darüber klar sein, welche Strafmittel es zur Erreichung des Zwecks, die Rechtsordnung zu schützen, für die besten hält und demnach anwenden will. Die Strafe muß zwar ein empfindliches Übel sein, sie darf aber nicht das sittliche Gefühl des Verbrechers herunterdrücken. Sie soll alle Verbrecher mit gleicher Schwere treffen, und zu diesem Zweck muß es möglich bleiben, sie je nach Lage des einzelnen Falls abzumessen. In ihrer Wirkung muß die Strafe auf die Person des Verbrechers beschränkt bleiben, und sie muß endlich so beschaffen sein, daß sie nötigenfalls widerrufen, und daß der mit ihrer Vollstreckung verbundene Schade im Fall eines Irrtums nach Möglichkeit wieder gutgemacht werden kann. Die Strafe kann in nichts anderem als in einer Einwirkung auf die Rechtssphäre des verbrecherischen Individuums bestehen, sich also nur gegen Leib und Leben, Vermögen und Ehre des Verbrechers richten. Aus dem Vorgesagten geht hervor, daß *Lebensstrafen*, wenn sie überhaupt aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten werden sollen, nur in seltenen Fällen zur Anwendung gelangen sollten, und daß verstümmelnde Strafen und körperliche Züchtigungen zu verwerfen sind, obgleich, was die letzteren anlangt, bei manchen Hoheitsverbrechen ersichtlich wird, daß an dem sittlichen Gefühl des Verbrechers kaum mehr etwas verborben werden kann. Den Mittelpunkt des Strafsystems müssen daher die *Freiheits- und Geldstrafen* bilden.

Diesen Standpunkt nimmt auch das Strafgesetzbuch ein. Das Strafsystem des Strafgesetzbuchs ist keineswegs einfach. Es umfaßt *Hauptstrafen* (Todesstrafe, lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe, zeitige Gefängnisstrafe, lebenslängliche und zeitige Festungshaft, zeitige Haft, Geldstrafe und *Berweis*) und *Nebenstrafen* (Ehrenstrafen, Polizeiaufsicht, Einziehung oder Unbrauchbarmachung einzelner Gegenstände, Ausweisung, Aberweisung an die Landespolizeibehörde zur bessernden Nachhaft in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt).

Der Richter soll das Gesetz auf den einzelnen Straffall zur Anwendung bringen. Würde nun ein Gesetz eine Handlung nur für strafbar erklären, ohne aber Art und Maß der Strafe zu bestimmen, so würde eine allzu ungleichmäßige, willkürliche

Strafzumessung die unausbleibliche Folge sein. Umgekehrt aber wäre es vielleicht ein noch größerer Fehler des Gesetzes, wenn dem Richter in der Abmessung der Strafe für die einzelnen Fälle keinerlei Spielraum belassen würde, mit andern Worten, wenn für einen bestimmten Tatbestand eine „absolut bestimmte“ Strafe angedroht würde. Die Straffälle sind je nach der Verschuldung und den mannigfachen die Tat begleitenden Umständen so außerordentlich verschieden, daß jede verbrecherische Tat für sich besonders beurteilt werden muß. Deswegen sind nur die relativ bestimmten Strafandrohungen zu billigen, welche zwischen einem Höchst- und einem Mindestmaß der angedrohten Strafe dem Richter die Möglichkeit belassen, je nach der Individualität des Falls die Strafe zu bemessen. Dabei ist von vornherein festzuhalten, daß der Gesetzgeber aus kriminal-politischen Gründen der Nützlichkeit seine Strafandrohungen einrichten darf, ja wohl einrichten soll, daß dagegen die Tätigkeit des Richters eine kriminal-rechtliche ist, d. h. daß er seine Erwägungen für die Ausmessung der Strafe nicht nach Nützlichkeitsprinzipien, sondern lediglich nach Umständen, die mit dem Verbrechen selbst zusammenhängen, anstellen darf. Im allgemeinen richtet sich die Strafwürdigkeit nach der Verschuldung; die größere oder geringere Überlegung, die Verberbtheit des Täters und andere subjektive Momente werden daher bei der Strafzumessung stets das Übergewicht über den objektiven Erwägungsgründen, die aus der Größe des angerichteten Übels u. a. zu entnehmen sind, behalten. Im allgemeinen läßt das Strafgesetzbuch dem Richter eine angemessene Freiheit in all diesen Richtungen. Nur in ganz bestimmten Fällen schreibt es ihm vor, bei gewissen Umständen eine höhere Straftat oder höhere Strafe, als gewöhnlich für den Fall angedroht ist, anzuwenden oder auch eine mildere. Als ein Strafschärfungsgrund erscheint sehr häufig der Rückfall, die Gewerbsmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit einer Handlung. Als Strafmilderungsgrund ist jugendliches Alter (zwischen 12 und 18 Jahren) ganz besonders ausgezeichnet. Daneben erteilt das Strafgesetzbuch in vielen Fällen dem Richter die Ermächtigung, auf eine geringere Strafe oder sogar Straftat zu erkennen, als für den Regelfall angedroht ist, sofern sich „mildernde Umstände“ ergeben, ohne indes zu bestimmen, worin diese letzteren zu erblicken sind. Das System der mildernden Umstände entstammt dem französischen Strafrecht und hat nach und nach in Deutschland, namentlich unter den Praktikern, Anklang gefunden.

Abgesehen von den oben angegebenen Fällen, in denen eine Strafe nicht eintritt, weil eine Rechtswidrigkeit der Handlung nicht angenommen wird, trotzdem eine an sich strafbare Handlung vorliegt, kennt das Gesetz auch noch Fälle, in denen zwar begangenes Verbrechen vorliegt, die Anwendung des Strafgesetzes aber dennoch unterbleiben soll.

Es sind dies die Fälle der Verjährung, der Begnadigung und der Verzeihung der durch eine Straftat verletzten Privatperson. Während bezüglich der Begnadigung auf den betreffenden Spezialartikel zu verweisen ist, mag wegen der Verjährung bemerkt werden, daß sowohl eine Verjährung der Strafverfolgung als der Vollstreckung einer erkannten Strafe eintreten kann. Die Verjährungsfrist ist in beiden Fällen je nach der Höhe der angedrohten bzw. der zuerkannten Strafe verschieden lang bemessen. Die Verzeihung hat nur Einfluß bei den sog. Antragsdelikten, d. h. denjenigen Delikten, welche nur dann verfolgt werden, wenn der Verletzte oder sein Vertreter den Antrag auf Verfolgung stellt. Bleibt der Antrag eine gewisse, kurz bemessene Frist aus, so darf angenommen werden, daß Verzeihung eingetreten ist, und die Strafverfolgung ist fernerhin ausgeschlossen. Ist der Antrag einmal gestellt, so ist die nachträgliche Verzeihung in der Regel auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß, da unser Recht die Zurücknahme des Strafantrags nur in besonders namhaft gemachten Fällen zuläßt.

III. **Strafrechtsreformen.** Der Umstand, daß unter der Herrschaft des bestehenden Strafgesetzbuchs die Kriminalität in Deutschland sowohl absolut als auch prozentual gewachsen ist, mehr noch aber Lückenhaftigkeit und Mängel des geltenden Rechts technischer wie vor allem sachlicher Art haben schon seit längerer Zeit die Forderung nach einer Revision unseres Strafrechts laut werden lassen. Einzelne Mängel sind schon im vorstehenden angedeutet worden; auf andere kann nur ganz vereinzelt und allgemein hingewiesen werden unter Hervorhebung der sich anschließenden Hauptprobleme der angestrebten Revision.

Im Mittelpunkt des gesamten Strafrechts steht die Zurechnungsfähigkeit; sie nimmt daher auch als Gesetzgebungsfrage das Hauptinteresse in Anspruch, und an sie knüpfen eine Reihe von Vorschlägen an. In der Hauptsache laufen dieselben darauf hinaus, in den Fällen geistiger Minderwertigkeit eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, oder, wie manche richtiger sich ausdrücken, eine geminderte Zurechnung anzunehmen. Während für solche Minderwertige einige mildere Strafe befürworten, wollen andere eine abweichende Behandlung eintreten lassen. Dabei wird die Forderung aufgestellt, daß behufs Vermeidung von Unklarheiten diese Fälle genereller Schuld-milderung insolge von abnormen physischen Zuständen soweit als möglich im Gesetz aufgeführt würden (z. B. Epilepsie, Hysterie, Morphinismus, Alkoholisismus).

Auf diese Weise glaubt man zugleich das bisherige System der mildernden Umstände zu ersetzen durch spezielle Strafmilderungsgründe. Es ist nicht zu bestreiten, daß bei den alten harten Strafandrohungen jenes System günstig gewirkt hat; aber seine Reformbedürftigkeit erscheint außer Zweifel gestellt. Die gänzliche Unbestimmtheit

dessen, was unjer Recht unter mildernden Umständen begriffen wissen will, muß mit Notwendigkeit zu einer ungleichmäßigen Auffassung und Anwendung der mildernden Umstände führen, die als Willkürlichkeit in die äußere Erscheinung tritt und als Ungerechtigkeit im einzelnen Fall empfunden wird. Dazu kommt dann noch, daß das Gesetz bei einzelnen Delikten mildernde Umstände als Strafherabsetzungsgründe gelten läßt, bei andern nicht, während hier die nämlichen Umstände durchaus zutreffen können.

Auf den unbefriedigenden Zustand der Gesetzgebung über den Versuch ist oben bereits in Ansehung eines bestimmten Punktes hingewiesen. Während im allgemeinen der Standpunkt des Gesetzes, daß der Versuch milder zu bestrafen ist als das vollendete Verbrechen, zu billigen ist, ist die Frage des untauglichen Versuchs, d. h. die Frage, ob ein mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt vorgenommener Versuch zu strafen ist, gesetzlicher Regelung dringend bedürftig.

Auch auf eine andere Behandlung der Teilnahme, des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen und des Rückfalls richten sich die Revisionsbestrebungen. Für den Rückfall insbesondere scheinen sie begründet. Der Rückfall gilt im geltenden Recht nur für einzelne bestimmt bezeichnete Verbrechen als Strafschärfungsgrund (z. B. Diebstahl, Raub, Fehlerei, Betrug) und daß nur dann, wenn es sich um ein gleiches oder gleichartiges Verbrechen handelt. Nach beiden Richtungen dürfte eine Änderung der Gesetzgebung am Platz sein, und zwar daß auch der ungleichartige Rückfall unter härtere Strafe gestellt und der Strafrahmen bei dem gleichartigen Rückfall nach unten erweitert wird.

Sehr weit gehen die Revisionsforderungen in Ansehung des Strafsystems. Auf das Verlangen der Abschaffung der Todesstrafe, der Festungshaft, der kurzen Freiheitsstrafe und der letzteren Ersetzung durch Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Ehrenstrafen, Prügelstrafe, ferner auf die Einführung der bedingten Verurteilung oder bedingten Begnadigung kann nur hingewiesen werden. Dadurch unbefriedigend ist auch der Zustand der Gesetzgebung in Ansehung der Geldstrafe, die bei ihrer zeitigen Regelung namentlich dem Grundsatz, daß die Strafe möglichst mit gleicher Schwere die verschiedenen Verbrecher treffe, durchaus nicht gerecht wird. Die Schwierigkeiten in betreff ihrer Regelung und richtigen Bemessung sind indessen sehr große.

Unzählig endlich sind die Verbesserungen, die für den besondern Teil des Strafgesetzbuchs gefordert werden. Insbesondere ist in dieser Richtung zweier Bestrebungen Erwähnung zu tun. Die eine betrifft die Einarbeitung der sog. strafrechtlichen Nebengesetze und der sonstigen außerhalb des Strafgesetzbuchs bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen in das Strafgesetzbuch, auf deren große Zahl bereits oben hingewiesen wurde.

Die andere verlangt, daß in dem Strafgesetzbuch nur das reine kriminelle Strafrecht Aufnahme finde, das sog. polizeiliche und verwaltungsrechtliche aber ausgehoben und abge sondert geregelt werde. Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese Wünsche einzugehen und die Unmöglichkeit, sie zu erfüllen, darzutun. Nur das mag bemerkt sein, daß es an einem sichern und unangefochtenen Begriff des polizeilichen Unrechts und einer klaren Unterscheidung zwischen ihm und dem kriminellen Unrecht fehlt, und daß schon aus diesem Grund jene Scheidung vorzunehmen unmöglich ist.

Nicht auf eine bloße Revision unseres Strafgesetzbuchs, die, so zahlreich und in mancher Beziehung grundsätzlich auch die Forderungen sein mögen, doch immer keine grundstürzende sein soll, vielmehr auf eine völlige, auf ganz neue Grundlagen aufgebaute Umgestaltung unseres Strafrechts zielen die kriminalanthropologische und die kriminalsoziologische Schule (s. d. Art. Strafe und Strafrechtstheorien). Vor allem erfordert deren von dem bestehenden Recht völlig abweichende Anschauung über die Zurechnungsfähigkeit (s. diesen Art.) eine gänzliche Neugestaltung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf ganz neuer Grundlage.

Zu einer vollständigen neuen Bearbeitung unseres Strafgesetzbuchs sind von dem Reichsjustizamt bereits einleitende Schritte getan. Am 1. Mai 1906 trat auf seine Veranstaltung eine Kommission von praktischen Juristen mit dem Auftrag zusammen, einen formulierten Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung anzuarbeiten. Die Kommission hat diese Aufgabe erledigt. Die Arbeit gilt nicht als amtliche; weder die einzelnen Bundesregierungen noch das Reichsjustizamt haben zu ihren Resultaten amtlich Stellung genommen. Sie ist aber der öffentlichen Beurteilung unterbreitet worden. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf will in Anknüpfung an das historisch Gewordene das allgemeine Strafrecht auf diejenige Stufe heben, die nach den jetzt herrschenden Überzeugungen als die nächst höhere anzusehen ist, aber auf Neuerungen verzichten, die nicht erprobt sind. Er vertritt deshalb auch nicht den Standpunkt einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung und nimmt namentlich in dem Streit der sog. modernen mit der sog. klassischen Schule (vgl. d. Art. Strafe und Strafrechtstheorien) keine anschließliche Stellung ein. Im allgemeinen steht er zwar auf dem Boden der klassischen Schule, macht aber der modernen Schule verschiedene Zugeständnisse, so z. B. in Vorschlägen, die auf Einführung der sog. „bedingten Verurteilung“, bedingter Strafausschub genannt, und verschiedener sog. „sichernder Maßnahmen“ gerichtet sind, welche sich aus dem Vergeltungsgedanken allein nicht rechtfertigen lassen, sondern auf Prävention abzielen. Der Entwurf will sodann seine Bestimmungen elastischer gestalten, als es das geltende Strafgesetzbuch getan

hat, und somit dem Ermessen des Richters einen größeren Spielraum gewähren, wie es dem Entwicklungsgang der Gesetzgebung im allgemeinen und der fast einstimmigen Forderung der Wissenschaft entspricht, ohne in das Gegenteil, die Gewährnung zu großer Ungebundenheit an den Richter, zu verfallen. Das gilt insbesondere für die Strafbemessung durch die Einführung eines Strafmilderungsrechts in „besonders leichten Fällen“ bzw. einer Strafverstärkung in „besonders schweren Fällen“. Im übrigen ist an der bisherigen Verteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sowie an dem bisherigen Strafsystem, wenngleich hier mit nicht unerheblichen Veränderungen, festgehalten. — Nachdem die Kritik sich über den Vorentwurf ausgesprochen, ist im Herbst 1910 eine neue Kommission zusammenberufen worden, die nunmehr einen demnächst dem Bundesrat vorzulegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs auszuarbeiten betraut ist.

Literatur. Die Enzyklopädien der Rechtswissenschaft von Birkmeyer u. v. Holzendorff, speziell in ersterer: Das S. von Karl Birkmeyer, in letzterer: Das S. von A. Geyer, ergänzt von Merkel, Handbuch des deutschen S.s, in Einzelbeiträgen, hrsg. von Fr. v. Holzendorff, dgl. von v. Bar. Berner, Lehrbuch des deutschen S.s; Binding, Handbuch des deutschen S.s; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen S.s. — Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch: Oppenhoff-Delius, Olshausen, Daube, Dalcke. — Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909); Köster, Reformstagen des S.s (1903); Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch (1902). — Goldammer's Archiv für gemeines deutsches u. für preuß. S.; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung; Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von (Vennecke u.) Belling. [Wellstein.]

Strafvollzug s. Gefängniswesen (über Deportation vgl. Art. Kolonien und Kolonialpolitik Bd III, Sp. 314 f.).

Strandrecht s. Seerecht.

Straßenwesen s. Land- und Wasserstraßen.

Streik und Aussperrung. [I. Begriffliches und Allgemeines; II. Geschichte, Statistik, Erfolge; III. Generalstreik; IV. Sittliche Beurteilung der Streiks und Aussperrungen; V. Vorbeugung und Schlichtung.]

I. Begriff und Allgemeines. Unter einem Streik (vom englischen strike = schlagen) verstehen wir das gleichzeitige und zeitweilige Einstellen der Lohnarbeit seitens mehrerer Arbeiter in der bestimmten Absicht, gewisse auf das Arbeitsverhältnis bezügliche Forderungen durchzusetzen. Unter Aussperrung (lockout) verstehen wir die gleichzeitige und zeitweilige Entlassung mehrerer oder aller Lohnarbeiter seitens eines oder verschiedener Unternehmer, in der bestimmten Absicht, die Arbeiter zur Annahme der vom Unternehmer gewollten Arbeitsbedingungen zu bewegen. — Wir fassen hier den Streik in dem Sinn auf, wie er

gewöhnlich verstanden wird: als Ausstand der Lohnarbeiter. Unter unsere Definition fallen nicht die Beamtenstreiks und Ärztestreiks, die wegen der ganz verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Träger dieser Bewegungen auch ganz anders zu beurteilen sind als Lohnarbeiterstreiks. Es fallen aber auch aus dem Rahmen unserer Definition heraus die sog. Sympathiestreiks, die keine wirtschaftliche Besserstellung der Streikenden selbst bezwecken, sondern nur die Kampfstellung einer andern im Streik befindlichen Gruppe stärken sollen; ebenso die politischen Streiks, die zur Eringung politischer Vorteile unternommen werden. Wegen der großen Bedeutung jedoch, die den politischen Streiks in der neueren sozialistischen Literatur beigelegt wird, soll von ihnen in einem besondern Punkt die Rede sein.

Streik und Aussperrung sind Mittel der wirtschaftlichen Selbsthilfe. Was sie aber von andern derartigen Mitteln unterscheidet und ihr eigentliches Wesen ausmacht, ist das beiden zugrunde liegende Hauptmotiv. Dies besteht darin, daß die Streikenden bzw. Aussperrenden durch Zwang die andere Partei nötigen wollen, auf ihre Wünsche und Forderungen einzugehen. Eine Reihe von Umständen, die von den Streikenden teils herbeigeführt teils abgewartet und ausgenutzt werden, soll den Arbeitgeber in eine ungünstige Lage bringen, daß er sich schließlich den Arbeitern willfährig zeigt. Und genau so geht der Unternehmer bei der Aussperrung vor. Wenn Clausenitz vom Krieg sagt, er sei eine bloße Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln, und zwar ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen, so kann man ein Ähnliches von Streik und Aussperrung sagen. Die Beziehungen des Arbeitsverhältnisses, die sonst durch friedliche Mittel geregelt werden, will die kämpfende Partei zwangsweise von der andern, widerstrebenden, erzwingen.

Die speziellen Motive, die Streiks und Aussperrungen veranlassen, betreffen die wirtschaftliche und soziale Lage der Kämpfenden. Beim Streik stellen sie sich dar als die sog. Streikforderungen und lassen sich unter drei Gesichtspunkten gruppieren: Lohnfrage, Arbeitszeit, Arbeitsrecht. Weitans die meisten Streiks werden um den Lohn geführt. Jedoch handelt es sich nicht immer um die Lohnhöhe, auch die Art der Entlohnung (Zeit- oder Akkordlohn), Aufrechterhaltung, Einführung, Änderung von nationalen oder lokalen Lohnstarifen spielen eine Rolle. Beschränkung der Arbeitszeit auf ein bestimmtes Maß, Einschränkung bzw. höhere Bewertung der Überzeitarbeit bilden meistens den Inhalt der sog. Zeitforderungen. Das Verlangen der Arbeiter nach einer besseren Rechtsstellung findet seinen Ausdruck in den verschiedensten Forderungen: Anerkennung des freien Koalitionsrechts, insbesondere Anerkennung der Arbeiterorganisation als zuständiger Instanz für kollektive Abmachungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen;

Anerkennung des Arbeiterausschusses; Wieder-
Einstellung entlassener (organisierter) Arbeiter;
Entlassung von Vorgesetzten; Vornahme gesund-
heitlicher Verbesserungen; Regelung des Lehrlings-
wesens; Einführung eines paritätischen Arbeits-
nachweises.

Nicht immer jedoch sind es positive Forde-
rungen, welche die Arbeiter in den Kampf treiben.
Oft genug setzen sie sich gegen die Verschlechterung
bereits bestehender Arbeitsverhältnisse, z. B. gegen
Verlängerung der bisher üblichen Arbeitszeit, zur
Wehr. Sie befinden sich in der Rolle des Ver-
teidigers, der das bisher Errungene verteidigen
will. Solche Streiks nennt man Abwehrstreiks,
während die auf positive Besserung der Arbeits-
verhältnisse abzielenden Ausstände Angriffsstreiks
heißen. — Die vornehmlichsten Motive für die
Arbeitgeber, ihre Arbeiter auszusperrern, sind:
Aufrechterhaltung des bisherigen Lohns oder der
bisherigen Arbeitszeit, Beendigung eines Streiks,
Austritt aus der Gewerkschaft.

Die formale Seite von Streik und Aus-
sperrung, die Art und Weise des Vorgehens
wird in erster Linie mitbestimmt durch das Haupt-
motiv, die Gegenpartei durch eine ungünstige
Wirtschaftslage willfährig zu stimmen. Die Strei-
kenden leitet die feste Hoffnung, daß der Unter-
nehmer schließlich, durch den immer größer werden-
den Gewinnsausfall genötigt, seine Entschließungen
in einem ihnen günstigen Sinn fassen wird. Des-
halb wird beim Streik das Arbeitsverhältnis nicht
einfachhin gelöst, sondern nur für eine Zeitlang
unterbrochen; sobald die Lage der Arbeiter eine
bessere wird, soll die Arbeit wieder ausgenommen
werden. Alles einzelne in einem wohlüberlegten
Streikplan zielt nun dahin, den angegriffenen
Unternehmer in seiner Geschäftslage mehr und
mehr einzuengen. Deshalb stellt stets eine größere
Anzahl Arbeiter zur selben verabredeten Zeit die
Arbeit ein; der Ausfall einer einzelnen Arbeits-
kraft würde für das Unternehmen kaum spürbar
sein. Je größer die Zahl der Ausständigen, um
so stärker ist der Druck, um so vollständiger und
aussichtsreicher der Streik. Gehören die Strei-
kenden sämtlich ein und demselben Betrieb an, so
spricht man vom Einzelstreik. Dehnt er sich auf
andere, demselben Gewerbe angehörende Betriebe
auf Grund der gleichen Forderungen aus, so liegt
ein Gruppenstreik vor. — Für sehr wichtig halten
es die Streikenden natürlich, den Streik in einem
Zeitpunkt zu beginnen, wo eine Produktions-
einschränkung einen empfindlichen Schaden be-
deutet. Als günstiger Zeitpunkt gilt im allgemei-
nen die günstige Konjunktur, wo viele Aufträge
übernommen sind, die dann infolge einer teil-
weisen oder gänzlichen Stilllegung des Betriebs
nicht alle oder nicht rechtzeitig erfüllt werden
können. Auch darauf werden die Streikführer be-
dacht sein, daß sie den Unternehmer mit dem Aus-
stand in einem Augenblick überraschen, wo dieser
gar nicht darauf gefaßt ist und keine Maßregeln

ergriffen hat, den etwa entstehenden Streikschäden
vorzubeugen. Leider führt diese Ueberrumplungs-
politik zuweilen zu plötzlichen Ausständen ohne
Beachtung der vertraglich festgesetzten Kündigungs-
frist, wenn auch Kontraktbruch beim Streik lange
nicht mehr so häufig ist als früher. — Da der
Erfolg des Streiks in Frage gestellt wird, sobald
es dem Unternehmer gelingt, leistungsfähige Er-
satzarbeiter sich zu beschaffen, so suchen die Strei-
kenden diese Möglichkeit nach Kräften zu verhin-
dern; sie suchen „Zuzug fernzuhalten“. An den
Bahnhöfen werden Streikposten aufgestellt, die
zugereiste Arbeiter über die Lage des Streiks und
der Streikenden informieren und von der Arbeit
fernzuhalten suchen. Dasselbe geschieht in der Nähe
der von Streiks betroffenen Arbeitsstätten. Dieses
Vorgehen der Arbeiter kann ihnen gewiß niemand
verwehren, solange sie niemandes Recht verletzen
und Ruhe und Ordnung nicht stören. Nicht selten
aber führt die leidenschaftliche Erregung der Strei-
kenden gegen die Arbeitswilligen, oder wie sie von
jenen ausnahmslos genannt werden, die Streik-
brecher, zu blutigen Zusammenstößen und Straßen-
krawallen. In solchen Fällen hat der Staat offen-
bar das Recht, durch Einschreiten seiner Organe
Frieden und Ordnung wiederherzustellen; aller-
dings brauchen die staatlichen Behörden darum
nicht immer einseitig gegen die Streikenden Partei
zu ergreifen. Noch viel weniger sind Gesetze an-
gebracht, die, wie die Zuchthausvorlage der deut-
schen Reichsregierung (1897), jede Behinderung
der Arbeitswilligen während des Streiks mit den
schärfsten Strafen belegen. — In diesem Zu-
sammenhang sei noch ein Mittel erwähnt, das auf
eine direkte Eigentumschädigung des Unterneh-
mers ausgeht. Es ist die von französischen Ge-
werkschaften anarchistischen Geprächs angewandte
Sabotage (von sabot = Hemmschuh, Bremsen);
sie besteht darin, daß schlechte Arbeit geliefert wird,
Maschinen unversehens zerstört, Leitungsdrähte
zerhackt werden, kurz der Betrieb unsicher und
unbrauchbar gemacht wird. In deutschen Ländern
hat die Sabotage nie Eingang gefunden; das Un-
moralische dieses Vorgehens wurde auch von der
sozialdemokratischen Fachpresse verabscheut. —
Eine harmlosere Form haben die Grundgedanken
der Sabotage in der „passiven Resistenz“ der
italienischen und österreichischen Eisenbahner ge-
funden. Es wurden die bestehenden Reglements
mit einer sonst nicht üblichen und mit den Bet-
riebsinteressen auch nicht verträglichen Umständ-
lichkeit und Sorgfalt zur Ausführung gebracht.
Das genügte, um eine empfindliche Lähmung des
ganzen Verkehrs herbeizuführen.

Bei der Aussperrung geht ein Hauptstreben der
Arbeitgeber dahin, die Gewerkschaft, in der die
ganze Macht und Widerstandskraft der Arbeiter
beruht, zu schwächen. So erklärt sich die oft be-
obachtete Taktik, Einzelstreiks mit einer großen,
den ganzen Bezirk oder die ganze Branche um-
fassenden Aussperrung zu beantworten. Oder es

werden, sobald in einem Betrieb gewisse Arbeitergruppen die Arbeit niedergelegt haben, die sämtlichen Arbeiter des Betriebs ausgeperrt. Auf diese Weise wird die Zahl der Feiernden und Unterstützungsbedürftigen rasch in die Höhe getrieben, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaft aufs höchste angepannt, die Arbeiter werden durch die wachsende Not zur Nachgiebigkeit gezwungen, zugleich werden ihnen Mittel und Neigung zu neuen Kämpfen benommen. Auch wenn die Arbeitgeber angesichts der schweren für sie selbst entstehenden Verluste eine Totalausperrung nicht vornehmen und sich mit Prozentalausperrungen begnügen, haben sie es auf die Schwächung der Gewerkschaften abgesehen. Sie sperren aus nach Berufsgruppen, nach Altersklassen oder nach dem Alphabet, im letzteren Fall noch mit der Verschärfung, mehrmals hintereinander die Arbeiter, deren Namen mit gleichen Buchstaben anfangen, auszusperrern, um sie in Oppositionsstellung in ihrer Gewerkschaft hineinzutreiben. — Die Nebenhilfen, die außer diesen Grundzügen der Ausperrungstaktik von den Arbeitgebern teils während teils außer der Ausperrungszeit angewandt werden, dienen alle dem Zweck, die Arbeiter beschäftigungslos zu erhalten und dadurch nachgiebig zu machen. Die sog. „schwarzen Listen“ enthalten die Namen mißliebiger Arbeiter — meistens sind es organisierte, streikende oder ausgeperrte Arbeiter — und kommen einer Berrufserklärung gleich, in Folge deren die also Versetzten von keinem Arbeitgeber mehr beschäftigt werden. Demselben Zweck dienen die einseitig von Arbeitgebern bzw. von Arbeitgeberverbänden vermittelten Arbeitsnachweise. Auch sie schließen mißliebige Arbeiter vom Brotetwerb aus; sie stärken aber zugleich die unter einem Streik oder einer Ausperrung leidenden Firmen, indem sie ihnen Arbeitswillige zuführen.

Träger von Streik und Ausperrung sind, allgemein gesprochen, Arbeiter und Arbeitgeber, richtiger und konkreter ausgedrückt: Gewerksvereine und Arbeitgeberverbände. Moralische und finanzielle Träger des Streiks sind die Gewerksvereine. Wenn auch Streikleitung und Gewerksvereinsleitung nicht zusammenfallen, so tragen doch heute durchweg die Gewerksvereine bewußt die volle Verantwortung des Ausstands. Der Streik, wenigstens die Berechtigung und die Möglichkeit zu streiken, war von jeher ein wesentlicher Punkt des gewerkschaftlichen Programms (s. d. Art. Gewerksvereine). Die meisten Streiks werden heute nicht mehr wie ehemals auf den Beschluß einer bunt zusammengewürfelten, leidenschaftlich erregten Masse unternommen, sondern gehen von den Gewerksvereinsverbänden aus. Nach den Statuten der Gewerksvereine bedarf eine Arbeitseinstellung der Genehmigung des Zentralvorstands. Schon längere Zeit vorher ist Meldung zu machen, damit die maßgebenden Instanzen sich hinreichend informieren können. Die Entscheidungen des Vorstands sind

unter allen Umständen bindend. Wird gegen seinen Beschluß die Arbeit niedergelegt, so verzichten damit die Streikenden auf jede Unterstützung. Billigt der Vorstand den Streik, so werden in der Regel auch Verhaltensmaßregeln mitgeteilt. Über den Verlauf des Streiks muß ständig an den Vorstand berichtet werden. Bleiben die Berichte aus, so kann der Vorstand die Fortsetzung der Unterstützung verweigern. Treten neue entscheidende Tatsachen ein, z. B. Zugeständnisse der Arbeitgeber oder Beschaffung von Ersatzarbeitern, so ist abermals über die Fortsetzung des Ausstands abzustimmen. — Den starken finanziellen und moralischen Rückhalt bei Ausperrungen bilden die Arbeitgeberverbände, die als Gegengewicht gegen die Arbeiterorganisationen gebildet sind und eine ähnliche entscheidende Bedeutung für die Ausperrung sich gewahrt haben wie jene für die Streiks. Eine Ausperrung von irgendwelcher Bedeutung kommt kaum ohne den Arbeitgeberverband zustande, da dieser die finanzielle Unterstützung gewährt, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Der Beschluß einer Ausperrung ist wegen seiner großen Tragweite vom Arbeitgeberverband verständigerweise mit ernststen Rautelen umgeben. Wenn auch nicht immer Einstimmigkeit, so wird doch eine starke Mehrheit, meistens $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, für das Zustandekommen der Beschlüsse gefordert.

II. Geschichte, Statistik, Erfolge. Geschichtlich läßt sich der Streik viel weiter zurückverfolgen als die Ausperrung, die eine rein neuzeitliche Erscheinung ist. Streiks hat es in Anbetracht der Menschennatur wahrscheinlich gegeben, seitdem ein auf Unter- und Überordnung bestehendes Arbeitsverhältnis bestand. Zwar berichtet das Altertum von feinen eigentlichen Streikbewegungen. Die Auswanderung der römischen Plebejer auf den heiligen Berg, die häufig als älteste bekannte Streikercheinung angeführt wird, war keine solche, da hier kein Lohnarbeiterverhältnis vorlag; zudem spielten hier starke politische Motive mit. Mehr Ähnlichkeit mit dem Streik kann man den Sklavenaufständen beilegen, die sich häufig gegen eine allzu schlechte und rohe Behandlung seitens der Arbeitsherren wandten. — Aus dem Mittelalter liegen klare Berichte über Streikbewegungen vor. Und zwar wurden diese um so häufiger, je mehr die Gesellenverbindungen, gesondert von den Zünften, erstarkten. Verlangen nach Lohnerhöhung, Widerstand gegen neue Handwerksgewohnheiten waren die häufigsten Ursachen, Verlassen der Arbeitsstätte, Fernhalten von Zugang die gewöhnlichen Mittel. Nicht immer war jedoch der Erfolg auf Seiten der Gesellen. Besondere Berühmtheit haben erlangt der Ausstand der Speyerer Webergesellen und der Straßburger Kürschnergesellen im 14. Jahrh. Wie häufig die Streiks allmählich wurden, und wie bedrohlich sie wurden für das ohnehin niebergehende Handwerk und für die Gesamtheit, lassen am besten das Reichsgutachten von

1672 und das Reichsgesetz von 1731 erkennen, die sich beide gegen den geschlossenen Widerstand der Gesellen richteten. Zu dem genannten Reichsgesetz hatte der große Ausstand der Augsburger Schuhknechte den Anlaß gegeben. In England und Frankreich waren ebenso die Ausstände der Handwerksgejellen nichts Unbekanntes; in England suchten schon früh Gesetze von Eduard III. und Heinrich VI. die Streikversuche einzuschränken.

Eine häufige und fast gewöhnliche Erscheinung wurde indes der Streik erst mit dem Aufkommen der freien Lohnarbeit gegen Ende des 18. Jahrh. In den Arbeitern war das Streben erwacht, selbständig die Arbeitsbedingungen mitzubestimmen; und da sie hierin von den Unternehmern gewaltsam zurückgedrängt wurden, suchten sie sich ihr Recht durch Streiks zu erkämpfen. Die gräßliche Not, in welche die rasch emporblühende Industrie die Lohnarbeiter stürzte, hieß diese sich zusammenschließen zu plötzlichen Aufständen. In wilden regellosen Kämpfen, bei denen Morde, Fabrikbrände, Zerstörung von Maschinen etwas Gewöhnliches waren, namentlich in England, suchten sie ihre Lage zu verbessern; aber diese unüberlegten und ohne finanzielle Mittel unternommenen Streiks endeten fast stets mit einer völligen Niederlage. Die scharfen Koalitionsverbote, die damals erlassen wurden, erstlickten die Kampflust der Arbeiter nicht; sie wurde nur noch leidenschaftlicher und erbitterter. Erst die allmächtig erstarkenden Arbeiterorganisationen waren imstande, den Streiks eine andere Form zu geben. Sie waren entstanden, nicht lediglich, um die Massen zum Kampf zu organisieren, sondern mit dem allgemeinen Zweck, die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter zu heben; dabei nahm unter den Mitteln der Gewerkschaft der Streik die Stelle der ultima ratio ein. Aber ebendeshalb mußte der Streik jetzt andere, mildere Formen annehmen. An Stelle des wilden Losschlagens trat ein vorsichtiges Prüfen und Abwägen vor dem Entschluß; die sich mehrenden Geldmittel der Gewerkschaften verpflichteten diese zur Vorsicht bei den stets viel Geld verschlingenden Kämpfen; an Stelle des Mordens und Brennens trat eine wirtschaftliche Kriegstaktik, ein fein ausgeklügeltes System von Grundrissen und Hilfen. Freilich haben die Gewerkschaften, namentlich soweit sie sozialistischen oder gar anarchistischen Einflüssen unterstehen, bei weitem nicht immer einschränkend und mildernd in Streikbewegungen eingegriffen; sie waren häufig nicht stark genug, die aufgeregten Massen zu zügeln, und mußten, um die Führung zu behalten, von den Massen sich führen lassen. Aber daran ist nicht zu zweifeln, daß mit dem innern und äußern Wachstum der Gewerkschaften die Streiks seltener und weniger heftig werden, und daß mehr und mehr an Stelle der verheerenden Kämpfe feste Friedensverträge in Form von Tarifen treten. Das Beispiel Englands beweist es; und auch in Deutschland ist jetzt die Zahl der

Verhandlungen und Friedensschlüsse erheblich größer als die Zahl der gewerblichen Kämpfe.

Die Aussperrungen in ihrer heutigen Form sind erst üblich geworden seit dem Entstehen der Arbeitgeberverbände. Mit dem Entstehen der Arbeiterorganisationen fühlte man auf der Unternehmenseite immer mehr das Bedürfnis, neben die allgemeinen Interessenvereinigungen streng beruflich gegliederte Verbände zur speziellen Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen gegenüber den Angriffen der Arbeiterorganisationen zu setzen. So entstanden seit den 1890er Jahren die Arbeitgeberverbände, zunächst mit lokalem und provinziellem Gepräge, später ebenso zentralistisch organisiert wie die Gewerkschaften. Ihr Hauptstreben geht dahin, durch gemeinsam aufgebrauchte Mittel die Mitglieder ins Land zu setzen, einen Streik auszuhalten, oder auch zur Abwehr eines Streiks oder aus andern Gründen eine Aussperrung vorzunehmen. Der innere Ausbau und die starke Finanzierung der Arbeitgeberverbände haben bewirkt, daß die Aussperrung eine immer häufigere und beliebtere Waffe in der Hand der Unternehmer wurde.

In den letzten Jahrzehnten ist in den wichtigsten Industrieländern eine amtliche *Streikstatistik* eingeführt, die zwar noch in verschiedenen Punkten der Vervollkommnung bedarf. Aber die geschichtliche Entwicklung der Streiks, ihrer Erfolge und einiger wichtiger Begleiterscheinungen läßt sich doch an der Hand der Statistik besser verfolgen als früher, wo man auf zufällige, lückenhafte, oft nicht unparteiische Berichte angewiesen war. Aber die Ausdehnung der Streiks in den letzten Jahren sagt die Statistik folgendes (s. die erste Tabelle auf Sp. 337/338).

Dazu sei noch bemerkt, daß in Deutschland das Baugewerbe die meisten Streiks hat, in England der Bergbau und das Steinbruchgewerbe, in Österreich, Frankreich und Belgien die Textilindustrie. Wenn die Zahlen für Deutschland besonders hoch erscheinen, so darf daraus doch nicht auf eine besonders starke Streiklust der deutschen Arbeiter geschlossen werden. Denn die Zahl der Streikenden ist in Deutschland im Verhältnis zur Zahl der Erwerbstätigen geringer als in andern Ländern. Für den Zeitraum 1900/04 kommen nämlich in Deutschland auf 1000 Erwerbstätige 8,1 Streikende, in Österreich dagegen 13, in Frankreich 22, in Belgien 12, in England 8,3. — Die hervorragendste Tatsache, die durch die Statistik belegt wird, ist die, daß die Streikbewegung in den meisten Ländern, mit Ausnahme von England und Belgien und abgesehen von einigen Schwankungen in Deutschland während des letzten Jahrzehnts, in steigender Tendenz vorangeht. Das mag in erster Linie ohne Zweifel durch die rasch voranschreitende Industrialisierung der verschiedenen Länder verursacht sein, aber es zeigt auch, daß die Berufsverbände auf beiden Seiten ihrer Aufgabe, den gewerblichen Frieden sicherzustellen,

	Deutschland		Österreich		Frankreich		Belgien		England	
	Streiks	Streikende	Streiks	Streikende	Streiks	Streikende	Streiks	Streikende	Streiks	Streikende
1899	1288	99 338	311	54 763	740	176 326	104	57 931	719	138 058
1904	1870	113 480	414	64 227	1026	271 097	87	24 460	354	56 060
1909	1537	96 925	495	60 824						

noch nicht gewachsen sind und noch sehr der vervollkommnung, insbesondere des allgemeinen Verständigungswillens bedürfen.

Auch die Zahl der Aussperrungen hat von Jahr zu Jahr eine Vermehrung erfahren; sie sind eben das Echo auf die zunehmenden Streiks. Die Statistik für Deutschland und Österreich gibt folgende Zahlen an:

	Deutschland		Österreich	
	Aussperrungen	Ausgesperrte	Aussperrungen	Ausgesperrte
1899	23	5 298	5	3 457
1904	120	23 760	6	23 742
1909	115	22 924	20	12 813

Eine geschichtliche Darstellung der Streiks und Aussperrungen hat sich naturgemäß auch mit ihren Erfolgen zu befassen. Die Periode der regellosen Ausstände wird mit Friedrich Engels am besten bezeichnet als „eine lange Reihe von Niederlagen, unterbrochen von einzelnen wenigen Siegen“. Später sind die Streiks erfolgreicher gewesen, wenngleich auch da von stetig wachsenden Erfolgen nicht die Rede sein kann. Die Kurve der erfolgreichen Streiks bewegt sich allgemein in derselben Richtung wie die wirtschaftliche Lage überhaupt. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs erreichen die Streiks mehr als bei wirtschaftlicher Depression, wo die Industrie um Arbeiter nicht verlegen ist und wenig gewillt ist, ihnen Konzessionen zu machen.

Über die Erfolge des Streiks geben die Statistiken der wichtigsten Länder einigen Aufschluß. Sie sprechen von „vollem Erfolg“ (S = Sieg), wenn die Forderungen der Arbeiter sämtlich durchgesetzt werden, „teilweisem Erfolg“ (V = Vergleich), wenn nur einige Forderungen, meistens auf dem Weg des Vergleichs oder Kompromisses, erfüllt werden, oder wenn nur in einigen Betrieben ein Erfolg erzielt wird, und „keinem Erfolg“ (N = Niederlage), wenn an dem alten Arbeitsverhältnis nichts geändert wird. Der Ausgang der Streiks war nun in den einzelnen Ländern folgender:

	Deutschland 1899/1904	Österreich 1899/1904	Belgien 1896/1900	Frankreich 1899/1904	England 1899/1904
	%	%	%	%	%
S	22,1	19,8	18,8	24,1	26,8
V	32,0	42,5	14,8	38,3	31,3
N	45,9	37,7	63,3	37,6	41,3
?	—	—	3,1	—	0,6

Hinzugefügt sei zu dieser Tabelle, daß von den Aussperrungen durchweg ein Drittel vollen Erfolg

erzielten, daß also die Aussperrungen erfolgreicher waren als die Streiks.

Auf den ersten Anblick scheint das statistische Resultat sehr zu Ungunsten des Streiks zu sprechen. Nur der fünfte, höchstens der vierte Teil aller Streiks wurde zu einem durchaus günstigen Ende geführt. Wenn nun noch dazu der Lohnausfall und der Produktionsverlust, der infolge eines Streiks eintritt, in Zahlen berechnet wird, die sich auf Millionen belaufen, so ist man geneigt, die Arbeiter der Torheit und Tollkühnheit zu zeihen, wenn sie immer wieder auf den Streik ihre Hoffnung setzen. Indes die zahlenmäßige Berechnung des Lohnausfalls ist nicht beweiskräftig; sie beweist ebenso wenig, wie wenn sozialistische Schriftsteller ausrechnen, daß durch einen gesetzlichen Feiertag in Deutschland ein größerer Lohn- und Produktionsausfall entsteht als durch die sämtlichen Streiks eines Jahres zusammengenommen. Eine Streikbewegung, auch von geringer Ausdehnung, greift in das Wirtschaftsleben eines Landes, in die Anschauungen und Entschließungen von Unternehmern wie Arbeitern viel zu tief ein, als daß Erfolg und Mißerfolg ziffernmäßig dargestellt werden könnten. Eine momentane Niederlage beweist noch nicht die volle Erfolglosigkeit eines Streiks: in den Betrieben, in denen er ausbrach und fehschlug, ohne Zweifel; aber wieviel Arbeitgeber infolge eines andernwärts ausgebrochenen Streiks sich zur Lohnaufbesserung gewillt zeigen, die Arbeitszeit kürzen oder andere Erleichterungen eintreten lassen, das alles sind Momente, die rechnerisch nicht erfaßt werden, aber doch als günstige Wirkung eines als Niederlage gebuchten Streiks anzusehen sind. Andererseits muß ein Sieg für mehr Arbeiter bewertet werden als für die Zahl der siegreich Streikenden. Denn an dem Erfolg eines Einzelstreiks nimmt meistens die ganze Arbeiterschaft teil; steigen die Löhne infolge von Streiks in einer Reihe von Betrieben, so steigen sie bald allgemein. Auch was von der Statistik als teilweiser Erfolg registriert wird, steht doch dem Sieg näher als der Niederlage und darf durchaus nicht als quantitativ négligeable betrachtet werden. Oft sind es ganz ansehnliche Konzessionen, zu denen sich die Unternehmer — allerdings gegen Zugeständnisse seitens der Arbeiter — herbeilassen. Wer ferner weiß, wie schwer die Arbeiter um ihre Gleichstellung im Arbeitsverhältnis und um die Anerkennung der Organisationen ringen, wird es unter Umständen als einen großen Erfolg ansehen, wenn die Unternehmer überhaupt auf einen Vergleich eingehen, der häufig durch die Organisationen vermittelt wird.

Freilich sollen die großen privaten und sozialen Schäden nicht verschwiegen werden, die als un-

gewollte Wirkungen nur zu häufig den Streiks auf dem Fuß folgen. Mit der Arbeitslosigkeit des Streikenden zieht in der Regel in die Arbeiterfamilie die Not ein, die zur wahren Hungernot werden kann. Zudem erleidet die Arbeiterfamilie schwere ideale Verluste, wenn drückende Sorge, Unzufriedenheit, Unfrieden das Familienleben stören. Die kleinen Geschäftsleute, die häufig auf die Arbeitermassen angewiesen sind, verlieren ihre kaufkräftigen Kunden. Den Unternehmern werden ebenso wie den Abnehmern und Konsumenten zahlreiche Verlegenheiten bereitet. Die soziale Kluft zwischen Besitzenden und Arbeitenden erweitert und vertieft sich, da infolge des Kampfes Haß und Erbitterung sich tiefer in der Seele festsetzen. Aber all diese Nachteile beweisen doch nur, daß einzelne, begrenzte Volkskreise zeitweilig unter den Folgen eines Streiks zu leiden hatten, nicht aber daß die Streiks in ihrer Gesamtheit für die ganze Arbeiterschaft unnütz gewesen wären, oder daß sie der gesamten Arbeiterschaft mehr Schaden als Nutzen gebracht hätten. Der Vorteil, daß der Arbeiterstand heute durchweg einer höheren Lebenshaltung sich erfreut und eine menschenwürdige soziale Stellung einnimmt gegenüber den allen christlichen Grundsätzen hohen sprechenden Verhältnissen einer liberalmanchesterlichen Periode, ist neben andern Momenten auch der Tatsache zu verdanken, daß die Arbeiter sich ihres Koalitions- und Streikrechts bedient haben. In dieser Beurteilung sind die angesehensten Nationalökonomien und Wirtschaftshistoriker einig. Bemerkenswert ist das Urteil G. Schmollers: „Mögen durch die Umstände beiden Teilen große Schädigungen zugefügt worden sein, mag häufig das Publikum durch erhöhte Preise am meisten gelitten haben, so dürften doch die unteren Klassen und die Volkswirtschaft sich heute in schlechterer Lage befinden, wenn wir gar keine Koalitionsfreiheit erhalten, gar keine Umstände erlebt hätten. Die ersten hätten in der Zeit von 1850 bis 1900 um Milliarden weniger Löhne eingenommen, sie ständen an Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit heute sicher tiefer, wofür eine Anzahl etwas billigerer Warenpreise kein Ersatz wäre; die Unternehmer hätten heute ohne Zweifel technisch und sozial rückständigere Betriebseinrichtungen; häufig knüpfte der größte technische Fortschritt gerade an Umstände an. Wir werden sagen müssen: so ungeheure soziale Änderungen, wie die Volkswirtschaft und die ganze Gesellschaftsordnung seit hundert Jahren erlebt, seien nicht ohne Krisen und Krankheiten möglich gewesen; der übermäßige Dampf mußte entweichen; ohne das Ventil der Koalitionsfreiheit hätte er viel zerstörender gewirkt“ (Allg. Volkswirtschaftslehre II 407).

III. **Generalstreik.** Da in den letzten Jahren namentlich in sozialistischen Kreisen der Generalstreik vielfach Gegenstand von Debatten war, so sei er auch hier kurz erörtert. Das Wort Generalstreik wird in verschiedenem Sinn verstanden. Man denkt naturgemäß dabei zunächst an einen Streik,

der sich durch eine möglichst allgemeine Ausdehnung, sei es auf ein ganzes Gewerbe, sei es auf ein ganzes Land auszeichnet. Indes bei den Generalstreikdebatten der letzten Jahre dachte man weniger an einen Streik von besonderer Ausdehnung als an einen Streik aus besondern Gründen und mit besondern Zielen. Der Streik, der die politischen Verhältnisse bewußt beeinflussen will, sich also direkt gegen den Staat wendet, ist ein Generalstreik, den man richtiger politischen Massenstreik nennt. Der gewöhnliche Streik sieht es auf einen ökonomischen Vorteil der Arbeiter ab, hat allerdings in gewissen Fällen auch auf die politische Lage der Arbeiterschaft eine nicht direkt gewollte Wirkung, wie z. B. ein Massenstreik der Bergarbeiter. Im Generalstreik aber schreibt den Streikenden ein politischer Vorteil als Ziel vor Augen, in den meisten Fällen Eringung oder Verbesserung des Wahlrechts; radikal-revolutionäre Theoretiker stellen auch die Zerspaltung des Klassenstaats, die Diktatur des Proletariats als Ziel hin. Ein solcher Streik wird auch durch Arbeitsniederlegung bewirkt und trifft unmittelbar die Unternehmer; aber auch der Staat ist in Mitleidenschaft gezogen. Denn es werden in der Regel solche Produktionszweige stillgelegt, ohne die das Gemeinwohl längere Zeit nicht aufrechterhalten werden kann. Auch eine gewisse Ausdehnung beim Generalstreik macht die Lage der Gesamtheit bedrohlich. So ist also die Gesellschaft wie der Staat, der Hüter der Gesamtwohlfahrt und allgemeinen Ordnung, durch den Generalstreik bedroht. Der Generalstreik wird entweder in der mehr friedlichen Form des Demonstrations- oder Manifestationsstreiks durchgeführt oder als Pressionsstreik. In der ersteren Form will das Proletariat durch Arbeitsniederlegung, Massenunzüge und andere Demonstrationen den politischen Machthabern nachdrücklich das Begehren der Massen zum Bewußtsein bringen und zugleich auf die Psyche der Gesamtheit drohend wirken. Beim Pressionsstreik dagegen soll der Staat direkt zu einer Konzession genötigt werden; er muß daher auch so lange wahren, bis der Staat oder die Streikenden nachgeben, während der Manifestationsstreik gewöhnlich von vornherein auf wenige Tage beschränkt wird. — Die Generalstreikidee hat am meisten Nahrung und Förderung gefunden in anarchistischen Kreisen. Innerhalb des deutschen und ausländischen Sozialismus war und ist man verschiedener Meinung. Die einen sehen in dem Generalstreik den idealen Ausdruck des Klassenkampfes, ein Mittel, die Umwälzung der heutigen Wirtschaftsordnung in die sozialistische herbeizuführen; andere bezeichnen ihn als Waffe im Emanzipationskampf, die unter Umständen einmal gebraucht werden kann; wieder andere befürworten lediglich den Demonstrationsstreik; die freien Gewerkschaften endlich lehnen den Generalstreik in jeder Form und unter allen Umständen ab. Die Bezeichnungen des Generalstreiks als Generalunfuh, Illusion, Traum, Utopie,

Messer ohne Klinge u. a. stammen aus sozialistischen, meistens gewerkschaftlichen Kreisen. Die christliche Arbeiterschaft war stets einig in der Verwerfung des Generalfstreiks.

Die Durchführbarkeit eines Generalfstreiks muß sehr bezweifelt, ja für die Praxis einfach verneint werden. Zunächst würde die Ausdehnung des Streiks immer und überall nur eine sehr mäßige sein; die Zerspaltung der Arbeiterschaft, das ablehnende Verhalten der Gewerkschaften lassen weder einen spontanen noch einen vorbereiteten allgemeinen Ausstand der Arbeiter zustande kommen. Schwieriger noch ist es, eine große Masse streikender Arbeiter zum Auszharren im Streik zu vermögen. Die allgemeine Notlage, welche die Arbeiter durch den Generalfstreik für die ganze Gesellschaft herbeizuführen suchten, würden sie zu allermeist zu fühlen bekommen. Unter der allgemeinen Lebensmittelknappheit und Preissteigerung würden sie am empfindlichsten leiden, während es für die herrschenden Klassen hinsichtlich der täglichen Lebensmittel zahlreiche Ersatzmöglichkeiten gibt. Vor dem Hunger aber verblissen auch die leuchtendsten sozialistischen Ziele. Bei der steigenden Heißbarkeit der Hungernben würden die Zusammenstöße mit Arbeitswilligen in blutige Krawalle ausarten und die bewaffnete Macht alsbald auf den Plan rufen. Ein Zusammenstoß der Streikenden mit der heute stets schlagfertigen und wohl disziplinierten Armee würde aber in jedem Fall für die ersteren verhängnisvoll werden. Allerdings haben einige politische Massenstreiks Zugeländnisse seitens des Staats erlangt, so 1893 in Belgien, 1902 in Schweden, 1905 in Rußland. Aber alle diese einigermaßen erfolgreichen Streiks hatten den ungeheuern Vorteil, daß die übrige Gesellschaft ganz oder zum Teil dieselben politischen Wünsche hegte wie die Streikenden. „Nur in einer Minderheit der Fälle“, sagt E. Bernstein, „hat sich der Generalfstreik bisher als anwendbar, nur in ganz vereinzelten Fällen als Erfolg bringend erwiesen. Und unter diesen vereinzelten Fällen ist kein einziger, wo ein politischer Massenstreik Erfolg gehabt hätte, der von der Partei der Arbeiter allein ausging und sich gegen die konservativen sowie gegen die liberalen Parteien des Bürgertums samt der Zentralregierung gleichmäßig richtete.“

IV. Sittliche Beurteilung. Die sittlich-rechtliche Behandlung des Streiks hat vor allem die Frage zu beantworten, ob die streikenden Arbeiter Pflichten gegenüber den Personenzreisen verlegen, zu denen sie das Arbeitsverhältnis in sittliche Beziehungen gesetzt hat: gegenüber den Arbeitgeber, den Mitarbeitern, der Gesamtheit. Anderweitige Verletzungen der Sittengebote, die häufig als Begleiterscheinungen der Streiks auftreten, wie Trunksucht, Angriffe auf Leben und Eigentum, sind keine unmittelbaren und notwendigen Folgen des Streiks und können sehr wohl vermieden werden, wie verschiedene Maßnahmen der Gewerkvereine (Alkoholverbot) bei großen

Streiks der Neuzeit zeigen. Sie können daher wohl gegen die Mäßigkeit, nicht aber gegen die Erlaubtheit des Streiks angeführt werden.

Gegenüber dem Arbeitgeber muß zunächst die Forderung, das Streikmotiv, gerecht und vernünftig sein. Das ist sie ganz offenbar, wenn die Arbeiter durch den Streik ein Unrecht abwehren wollen, das sie schon länger tragen. Wenn der Arbeitsvertrag Bedingungen enthält, welche die Rechte des Arbeiters nicht achten, wenn z. B. Löhne ausbedungen sind, die unter dem Existenzminimum liegen, wenn übermenschliche Arbeitsdauer gefordert wird, oder wenn an sich gerechte Vertragsbedingungen seitens des Arbeitgebers offenbar und hartnäckig verletzt werden, dann ist der Vertrag nichtig und braucht von den Arbeitern nicht länger mehr eingehalten zu werden: mit anderen Worten, die Arbeiter können in solchen Fällen vor Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist in den Streik eintreten. Sie haben alsdann das Recht der Notwehr für sich und können hiervon sofort Gebrauch machen, um ein ihnen zugefügtes Unrecht nicht länger ertragen zu müssen. Nicht immer, ja — wir dürfen heute wohl sagen — in den allerersten Fällen handelt es sich um die Abwehr eines Unrechts. Die Arbeiter stellen Forderungen, zu deren Erfüllung der Arbeitgeber an sich ohne vertragliche Verpflichtung nicht gehalten ist, und deren Nichtbewilligung kein Unrecht darstellt. Sie verlangen Löhne, die über das Existenzminimum hinausgehen, dem Wert der Arbeit in der Produktion besser entsprechen und auch zu den Gewinnraten des Unternehmens in besserem Einklang stehen; sie verlangen weitere Verkürzung der Arbeitsdauer, damit sie auch für andere Beschäftigungen Zeit und Muße haben und damit ihre Lebenskraft nicht zu früh erliegt. Das alles sind Forderungen, deren Nichtbewilligung seitens des Arbeitgebers kein positives Unrecht darstellt. Aber doch sind die Arbeiter mit solchen Wünschen im Recht, solange sie eben nichts Unerfüllbares und Ungerechtes fordern. Sie haben ein Recht darauf, ihre materielle Lage nach Kräften zu verbessern, soweit sie hierdurch Rechte anderer nicht verletzen. Sie können, um auf das weitest häufigste Streikmotiv einzugehen, einen höheren Lohn fordern, solange er die obere Grenze des gerechten Lohns nicht überschreitet. Nun ist es freilich nicht ebensoleicht, die obere Grenze des gerechten Lohns festzustellen als die untere, die mit dem Existenzminimum zusammenfällt. Man könnte wohl als obere Grenze einen solchen Lohn bezeichnen, bei welchem dem Unternehmer die günstige Fortentwicklung seines Betriebs und ein genügender standesgemäßer Gewinn gesichert ist. Über die konkrete Gestaltung dieses Höchstlohns eine Einigung der beiden Parteien zu erzielen, wird nicht leicht möglich sein. Die Arbeiter werden geneigt sein, ihn möglichst hoch anzusetzen und ihre Forderungen möglichst hoch zu stellen. Daß sie aber tatsächlich auch durch einen Streik einen

über die Höchstgrenze hinausgehenden und darum ungerechten Lohn nicht durchsetzen, dafür sorgt im allgemeinen die höhere Nachstellung des Unternehmers, wenigstens in der Großindustrie. Und so können die Arbeiter auch auf andern Gebieten weitgehende Forderungen stellen, wofür sie innerhalb des von seiten des Arbeitgebers Erfüllbaren sich halten. Freilich dürfen sie nicht, um diese Forderungen durchzusetzen, vor Ablauf der vertragsmäßig ausbedungenen Frist das Arbeitsverhältnis lösen; das wäre, da der Vertrag nichts Ungerechtes enthält, Kontraktbruch. Wenn sie aber nach Ablauf der Kündigungsfrist die Arbeit gemeinsam niederlegen, um den Unternehmer für ihre Wünsche zugänglich zu machen, so ist das kein unberechtigtes oder unerlaubtes Mittel. — Das allen Menschen ganz allgemein durch Naturgesetz obliegende Arbeitsgebot verpflichtet die Arbeiter nicht zu dieser bestimmten, bisher von ihnen ausgeübten Arbeit; und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß sie sich während des Streiks anderweitige Beschäftigung suchen. Zudem scheint mit dem allgemeinen Arbeitsgebot eine nur zeitweilige Arbeitsunterbrechung, die lediglich zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses unternommen wird, wohl vereinbar. Ein Recht auf Ausnützung des Kapitaleigentums wird nicht verletzt, weil ein solches unabhängig vom Arbeitskontrakt nicht vorhanden ist; wohl ist die Befugnis des Arbeitgebers zur Kapitalausnützung anzuerkennen, aber kein Recht im eigentlichen Sinn.

Der Gewinnverlust des Unternehmers und der vielleicht noch obendrein entstehende positive Schaden hat allerdings seine Ursache in dem Ausstand. Aber die Ausständigen sind durch keinerlei Rechtspflichten gehalten, diesen Schaden zu verhüten, und anderseits haben sie, wie bei einem gerechten Streik vorausgesetzt wird, wichtige Gründe genug, diesen Schaden als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks entstehen zu lassen. Die Gerechtigkeit gegenüber dem Arbeitgeber wird also nicht verletzt. Ist aber ebenso auch das Gebot der Liebe gewahrt? Die christliche Nächstenliebe verpflichtet zu einer Tat der Hilfeleistung nur, wenn eine wirkliche Notlage, und zwar eine bedeutende Notlage (*gravis necessitas*) des Nächsten vorliegt, durch die es ihm unmöglich geworden ist, sich selbst das zum Leben Notwendige zu beschaffen. Daß nun infolge des Streiks eine derartige Notlage des Arbeitgebers vorliegt, kann allgemein nicht behauptet werden. Die Nächstenliebe legt daher auch den streikenden Arbeitern im allgemeinen keine besondern Pflichten gegen den Arbeitgeber auf. Eine Notlage der Arbeitgeber kann aber in gewissen Fällen vorliegen: wenn z. B. kleine Handwerksmeister, die nicht kapitalkräftig sind und selbst einen schweren Konkurrenzkampf gegen die Großbetriebe zu bestehen haben, infolge eines Streiks vor den geschäftlichen Ruin gestellt sind. In einem solchen Fall müßte die christliche Nächstenliebe die Arbeiter bewegen, vom Streik

abzustehen oder in den Streikforderungen wenigstens herabzugehen. — Aber fügt nicht aus dem Grund jeder Streik dem Arbeitgeber ein Unrecht zu, weil Zwang gegen ihn angewendet wird, indem die Arbeiter durch Herbeiführung einer Notlage ihn zu gewissen Entschlüssen zwingen? Hier läge ein Unrecht vor, wenn jeder Zwang, jedes gewaltsame Vorgehen ungerecht und unerlaubt wäre. Ein solches ist aber sicher erlaubt, wenn zur Erreichung eines an sich billigen Zwecks andere gültliche Mittel versagen. Daher, und auch aus andern praktischen Gründen ist es Pflicht der Arbeiter, zunächst durch Vorstelligkeiten, Verhandlungen, Vermittlung dritter Personen beim Arbeitgeber ihre Zwecke zu erreichen; erst wenn alle diese Mittel versagen, dürfen sie Nötigung anwenden und in den Ausstand treten, der stets, wie der Krieg, die *ultima ratio* sein soll.

Daß früher schon geschilderte Vorgehen der streikenden Arbeiter gegen die Arbeitswilligen oder Streikbrecher unterliegt naturgemäß auch der sittlichen Beurteilung. Daß die Arbeiter im Interesse des Streikerfolgs ernstlich bemüht sind, alle Arbeitskräfte von den in Frage kommenden Betrieben fernzuhalten, ist sehr wohl begreiflich. Sie tun auch an und für sich nichts Unrechtes, solange sie keine gewaltsamen Mittel zur Anwendung bringen. Sie dürfen also Streikposten aufstellen, die ankommende Ersazarbeiter von der gegenwärtigen Lage in Kenntnis setzen und sie in durchaus ruhiger, jede Belästigung und Drohung ausschließender Form von der Streikarbeit abzuhalten suchen. Sie können unter dem Hinweis auf Klassenolidarität die Betriebe bekannt geben, über die seitens der Arbeiter die Sperre verhängt ist. Die Gewerkschaften können die Arbeitswilligen in ihren Reihen aus der Organisation ausschließen und ihnen die üblichen gewerkschaftlichen Vorteile entziehen. Durch alles dies wird keine Pflicht gegenüber den Arbeitsgenossen verletzt, im allgemeinen auch keine Pflicht der Liebe. Allerdings wäre es mit dem Gebot der Liebe nicht vereinbar, wenn auch Arbeiter von der Arbeit zurückgehalten würden, denen wegen hartbedrängter persönlicher Lage oder wegen besonders drückender Familiensorgen der Lohnverlust von einigen Tagen schon sehr spürbar werden müßte, oder Arbeiter, die infolge der Teilnahme am Streik auf bedeutende Vorteile verzichten müßten. Vollends ins Unrecht setzen sich die Streikenden, wenn sie durch physische Gewalt, mündliche oder schriftliche ernste Drohungen Arbeiter von der Arbeit fernzuhalten suchen. Solche ungerechte Mittel werden auch durch einen an sich erlaubten Zweck nicht zu gerechten.

Fast jeder Streik greift in seinen Wirkungen über die unmittelbar davon Betroffenen hinaus. Auch ein kleiner Einzelstreik kann in irgendeiner Richtung auf die Lohn- und Preisgestaltung, auf die Fortentwicklung eines Gewerbes einwirken. Und erst die großen Massenstreiks bringen erziehungsmäßig Störungen und Schwankungen

in dem ganzen so fein verschlungenen Wirtschaftsorganismus, in der Gesamtwohlfaht eines Volks hervor. Bei jedem Streik ist daher ein größerer oder kleinerer Teil der Gesellschaft interessiert. Es gibt aber eine Reihe gewerblicher und ländlicher Berufe, an deren ruhiger ungestörter Arbeit die Gesellschaft ein ganz hervorragendes Interesse hat. Das sind z. B. die Verkehrgewerbe, deren Unterbrechung ein plötzliches Zerschneiden aller Fäden des Wirtschaftsorganismus bedeutet; ferner die Nahrungsmittelgewerbe, deren Stillstand für weite Kreise einen plötzlichen Notstand hervorruft; die landwirtschaftlichen Berufe, zumal zur Erntezeit; der Bergbau, der zahlreiche Industrien mit Heizmaterial versieht; die staatlichen Werkstätten usw. Die Arbeiter in diesen Berufen, also die Eisenbahner, die Arbeiter im Post-, Telegraphen- und Telephondienst, die Bäcker, Fleischer, die ländlichen Arbeiter, die Bergleute, die Arbeiter in öffentlichen Betrieben müssen sich stets bewußt sein, daß sie Dienstleistungen verrichten, die nach einem Ausdruck von Hobbesius „zum Leben des sozialen Körpers notwendig sind“, und daß sie darum kraft ihres Berufs der Gesellschaft in besonderem Maß verpflichtet sind. Sie würden daher durch einen Streik eine besonders schwere Verantwortung auf sich laden, und wenn überall die Regel gelten muß, daß nur aus einem sehr wichtigen Grund der Streik beschlossen werden darf, so müssen die Arbeiter in diesen Berufen mit allem Ernst sich die Frage vorlegen, ob die Streikforderung und der eventuelle Erfolg in richtigem Verhältnis steht zu den gesellschaftlichen Nachteilen, die der Streik in ihrer Branche nach sich zieht. Ein Streik, für den nicht die wichtigsten Gründe sprechen, wäre wegen des in Frage stehenden allgemeinen Wohls unerlaubt. Das Streikrecht diesen Arbeitern völlig abzusprechen, ginge nun freilich zu weit; aber es erleidet infolge der Natur des Berufs eine Beschränkung. Als Ersatz dafür möge ihnen in einigen Branchen beamtenähnliche Stellung, allgemein besserer Arbeiterschutz und ein leicht funktionierendes Einigungs- und Schiedswesen zu teil werden. — Wegen der großen Gefahr, die bei einem Generalstreik der Gesamtheit wie dem Staatswesen droht, erscheint diese Art Streik vom Standpunkt der Moral als durchaus verwerflich.

Zusammenfassend können wir den Streik als sittlich erlaubt hinstellen, wenn der Zweck ein gerechter und billiger ist, wenn die Durchführung keine Rechts- und Liebespflicht verletzt und wenn der Streik, nachdem andere Versuche gescheitert sind, als einziges Mittel noch übrig bleibt, zum gewünschten Ziel zu kommen. Dieselben Grundsätze kommen auch bei dem sittlichen Urteil über die Aussperrung zur Anwendung, und zwar auch hier drei Personenzirkeln gegenüber: den durch die Aussperrung betroffenen Arbeitern, den mitaussperrenden Arbeitgebern und der Gesamtheit gegenüber. Auf einige Besonderheiten sei hier hingewiesen: Hinsichtlich der Arbeiter kann durch

die Aussperrung viel leichter und häufiger die Liebespflicht verletzt werden als beim Streik, da beim ausgesperrten Arbeiter viel eher eine Notlage eintritt als bei dem durch einen Streik heimgesuchten Unternehmer. Wenn Hunderte von Arbeitern plötzlich ausgesperrt werden und nicht so bald Beschäftigung finden und auch nicht von Klassen unterstützt werden, wie z. B. die Unorganisierten, so stellt sich rasch für viele ein wirklicher Notstand ein, der durch den Arbeitgeber verursacht ist und, wie die Verhältnisse oft liegen, durch ihn allein behoben werden kann. — Wenn der aussperrende Arbeitgeber durch „schwarze Listen“ die ausgesperrten von Firmen deselben Gewerbes fernzuhalten sucht, so ist das an und für sich kein unerlaubtes Kampfmittel; es entspricht dem Fernhalten von Zugung seitens der Arbeiter beim Streik. Wenn aber durch solche schwarze Listen mißliebige Arbeiter dauernd versemnt und dauernd aus ihrer berufsmäßigen Beschäftigung hinauszgedrängt werden, so verstößt das gegen die einfachsten Grundsätze der Gerechtigkeit. — Daß Unternehmer aus Solidaritätsgefühl gegen andere Unternehmer während einer Aussperrung ähnliche physische Gewaltakte ausüben, wie Streifende gegen Streikbrecher, ist durch die Lage der Verhältnisse ausgeschlossen. Aber doch kann auch hier die Liebe verletzt werden, wenn z. B. kleineren Arbeitgebern zu ihrem großen materiellen Schaden die gewohnte Beschäftigung unmöglich gemacht wird, wie durch die Materialien-sperrre im Baugewerbe. — Daß die Unternehmer in gewissen sozial besonders notwendigen Berufsarten zu denselben Rücksichtnahmen gegenüber der Gesamtheit verpflichtet sind, wie die Arbeiter, und durch eine Aussperrung eine hervorragende schwere Verantwortung übernehmen, bedarf keiner Erörterung.

V. Vorbeugung und Schlichtung. Mit dem Nachweis der unter gewissen Verhältnissen nicht zu bezweifelnden Erlaubtheit von Streik und Aussperrung soll natürlich kein Ansporn zu Arbeitskämpfen gegeben sein. Diese sind und bleiben ein schwerer Übelstand und lassen stets auf anormale, krisenhafte Zustände im Innern der Gesellschaft schließen. Sie nach Kräften zu verhüten, ist daher die Aufgabe aller in Betracht kommenden gesellschaftlichen Faktoren. Daß christliche Gesinnung auf beiden Seiten und eine wahrhaft christliche Auffassung von Arbeit und Person die beste Gewähr ist für ein harmonisches Zusammenwirken von Kapital und Arbeit und für die Hintanhaltung von Kämpfen, unterliegt keinem Zweifel. Doch diese Wahrheit, die nie überall beachtet wird, macht die mehr konkreten Mittel zur Streitverhütung nicht überflüssig. Als ein solches kommt in erster Linie der die Ursachen von Arbeitskämpfen hebende staatliche Arbeiterschutz in Betracht, auf den Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* nach der am meisten berechtigten Deutung hinweist. Es heißt dort: „Demgegenüber (dem Streik gegenüber) es ist am

wirkungsvollsten und heilsamsten, durch die Autorität der Gesetze vorzubeugen, um den Ausbruch des Übels durch rechtzeitige Beseitigung der Ursachen zu verhindern, die einen Konflikt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern herbeizuführen drohen.“ Indes der Schwerpunkt alles Strebens nach Beseitigung der Arbeitskonflikte ruht in dem teils von privaten Personen und freien Berufsvereinigungen teils vom Staat ausgehenden Einigungs- und Schiedsverfahren.

Die ersten derartigen Versuche traten in England auf. 1860 schuf der Fabrikant und spätere Minister Mundella für das Nottinghamer Strumpfwirkergewerbe ein Einigungsamt, worin sich Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter zusammensanden, um auf dem Weg der Verhandlung zu einem friedlichen Ausgleich zu gelangen. Rupert Kettle ergänzte dieses Verfahren (zunächst im Baugewerbe von Wolverhampton) durch Einführung eines unparteiischen Vorsitzenden, der im Fall, daß die Parteien sich nicht einigten, einen Schiedspruch fällte, dem sich beide Parteien gemäß einer vorher eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung unterwerfen mußten. Nach diesen beiden Grundtypen (Einigung und Schiedspruch, conciliation and arbitration) haben sich in England ganze Systeme von Vermittlungsinstitutionen ausgebildet, namentlich im Kohlenbergbau und in der Eisenindustrie. Diesen freien, aus dem Gewerbe selbst herausgewachsenen Vermittlungsämtern gegenüber sind in England die auf gesetzlichen Maßnahmen beruhenden Versuche als künstliche Schöpfungen stets von geringer Bedeutung geblieben. — In Deutschland und in andern Ländern sind im Anschluß an die Arbeitsarbeitsverträge in der Regel Einrichtungen geschaffen, die nicht nur die Überwachung des Tarifs, sondern auch die Verhütung und Schlichtung aller größeren Interessenstreitigkeiten, der lokalen und der weiter greifenden, zur Aufgabe haben. Sie sind zwecks Einigung und Schiedspruch den englischen Typen vielfach nachgebildet, haben diese aber auch teilweise durch systematische und juristische Durchbildung übertroffen. Am besten organisiert ist das Einigungswejen im deutschen Buchdruckergerberbe. — Auch der Staat hat nicht unterlassen, öffentliche Einrichtungen zu schaffen, die offene Kämpfe hintanhaltend und schlichtend jollen. Die deutschen Gewerbegerichte entscheiden nicht nur ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß über Einzelstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsvertrag leicht ergeben, sie können auch zur Schlichtung von allgemeinen Interessenstreitigkeiten angerufen werden und eine einigungs- und schiedsamtlidhe Wirksamkeit ausüben. Allerdings steht ihnen weder das Recht zum Erscheinungs- oder Verhandlungszwang, noch zur zwangsweisen Durchführung des Schiedspruchs zu. Ihre bisherige vermittelnde Tätigkeit hat keine glänzenden Erfolge aufzuweisen, aber ein erheblicher Fortschritt ist nicht zu verkennen. Ähnliche Zwecke

werden auf gesetzlichem Weg zu erreichen gesucht in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark und in verschiedenen Schweizer Kantonen. — Im Gegensatz zu den erwähnten Institutionen hat man in Neuseeland und in den australischen Kolonien die kühne Neuerung gewagt, nicht nur die Verhandlung zu erzwingen, sondern auch den gesällten Schiedspruch mit verbindlicher Kraft auszustatten. Die Bestimmungen des Schiedsgerichtssofs erhalten hier öffentliche Bedeutung und werden, indem die Staatsgewalt hohe Geld- und Gefängnisstrafen anwendet, zwingend für alle Mitglieder des Gewerbes, selbst für diejenigen, die an den geschlichteten Streitigkeiten nicht beteiligt waren. Eine gewisse Nachahmung des australischen Modells findet sich im Kanton Genf. Ein ähnliche Zwecke verfolgender Entwurf des Handelsministers Millerand wurde in Frankreich kein Gesetz. — Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die verschiedenen Formen des Vermittlungswezens näher zu beschreiben und auf ihren sozialen Wert hin zu prüfen. Als Richtlinien für ihre Beurteilung mögen folgende Grundsätze dienen: Die erste und wichtigste Vorbedingung für eine gedeihliche Vermittlungstätigkeit ist, daß beide Parteien, Unternehmer und Arbeiter, in ihrer Gesamtheit von dem ehrlichen Willen befeelt sind, als gleichberechtigte Faktoren miteinander zu verhandeln und einen Interessenausgleich herbeizuführen. Dieser soziale Beständigungswille ist das Geheimnis des Erfolgs, der belebende Geist im Einigungswejen. Ein weiteres Erfordernis ist die möglichst enge Anpassung an die Besonderheiten des einzelnen Gewerbes. Diese Forderung wird dadurch erfüllt, daß, abgesehen von dem unparteiischen Obmann, ausschließlich Fachmänner desselben Berufs an der versöhnenden und richterlichen Tätigkeit teilnehmen. Weiterhin ist eine sorgfältige Rücksichtnahme auf die verschiedenen lokalen Verhältnisse und die der Einzelbetriebe anzustreben. Die erste Stufe des Einigungsverfahrens hätte demgemäß am süglichsten der Arbeiterauskunft zu bilden, in welchem der Unternehmer mit den Vertretern seiner Arbeiterschaft kleine Anlässe zu Streitigkeiten prüft und beseitigt. Als höhere Instanz würde eine paritätisch zusammengesetzte örtliche Schlichtungskommission wirken, die schwierigere und den ganzen Bezirk angehende Streitfragen entscheidet. Darüber steht als letzte Berufungsinstanz das Einigungs- und Schiedsamt, das für das ganze Gewerbe oder einen größeren Bezirk zuständig ist und in wichtigen, das ganze Gewerbe betreffenden, prinzipiellen Fragen das letzte Wort spricht. — Die stärkste Gewähr für das segensreiche Wirken eines Einigungsamts bietet das Verständnis und Interesse innerhalb der beteiligten Kreise; diejenigen Institutionen werden daher die besten sein, die aus dem Verlangen der beiden Parteien eines Gewerbes heraus entstanden sind. Nach den bisher gemachten Erfahrungen vollzieht sich denn

auch die Ausbildung des Einigungswesens der Hauptsache nach im Anschluß an große gewerbliche Organisationen und an die von diesen bewirkte kollektive Arbeitsregelung (Tarifverträge). Der kollektive Arbeitsvertrag fordert ja naturgemäß feststehende, paritätisch gebildete Instanzen, welche die Vertragsbestimmungen dem Wandel der Konjunktur und Technik entsprechend weiterbilden und größere und kleinere Streitigkeiten der Parteien schlichten. Eine Hauptbedingung für ein gedeihliches Einigungswesen werden daher immer starke, gut geschulte Organisationen von Unternehmern und Arbeitern sein, die sich in Tarifgemeinschaften zusammenschließen. Stehen sich in solchen auf den Organisationen beruhenden Einigungsämtern die beiden organisierten, sich gegenseitig achtenden Parteien gegenüber, so ist es selbstverständlich, daß man bei ausbrechenden Streitigkeiten zunächst eine Verständigung sucht und einen Kompromiß herbeiführt. Gelingt das nicht, so wird ein Schiedspruch gefällt. Für die Durchführung des Schiedspruchs bieten die Organisationen die stärkste Gewähr. Sie können dafür nicht bloß mit ihrer Disziplinarmacht, die sie den Mitgliedern gegenüber besitzen, sondern auch mit ihrem Vermögen haften; völlige Rechtsfähigkeit der Berufsvereine würde allerdings dafür Voraussetzung sein. Über diese zivilrechtliche Bindung der Organisationen hinaus noch einen durch die Staatsgewalt zu vollziehenden öffentlich-rechtlichen Zwang zur Durchführung von Tarif und Schiedspruch einzuführen, dürfte sich jedoch allgemein nicht empfehlen. In Neuseeland und den australischen Kolonien haben freilich die obligatorischen Schiedsgerichte bezüglich der Streiterhaltung entschieden gute, bezüglich der industriellen Entwicklung bisher keine üblen Folgen gehabt. In andern Ländern jedoch, die wie Deutschland von der internationalen Konkurrenz abhängig sind, und deren Industrie im Fall einer staatlichen Lohnregulierung deren Folgen nicht ohne weiteres auf die Konsumenten abwälzen könnte, würde ein staatliches Eingreifen vielfach schädigend auf die Industrie wirken müssen. Zudem würde hier der Staatsgewalt eine Aufgabe zugewiesen, der sie, auch bei durchaus sachgemäßer Zusammensetzung der Gerichtshöfe, in allweg kaum gewachsen sein dürfte. Sie müßte „die weisesten, allwissendsten Schiedsgerichtshöfe besitzen, welche besser als die genialsten Bankdirektoren und Kartelleiter die ganze Volks- und Weltwirtschaft überblicken und fähig wären, sie zu leiten“ (Schmoller). Auch die Durchführung eines Schiedspruchs, zumal wenn hohe Strafen beigelegt sind, kann auf die größten Schwierigkeiten stoßen, wie neuerdings ein Vorfall in Australien beweist. Endlich ist ein wichtiges prinzipielles Bedenken nicht von der Hand zu weisen. Durch die Normierung der Löhne und, was die notwendige Folge sein würde, der Preise erhielt der Staat einen entscheidenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben immer weiterer Bevölke-

rungskreise. Das privatwirtschaftliche System würde mehr und mehr einer Art Kollektivwirtschaft weichen und allmählich in ein System sich umwandeln, das den Namen Staatssozialismus vollauf verdiente. — Dem Staat soll freilich nicht jegliche Kompetenz auf dem Gebiet des gewerblichen Einigungswesens bestritten werden. Es gibt, wie früher schon hervorgehoben wurde, Streiks, die ihrer Natur nach unmittelbar das öffentliche Wohl in Frage stellen, wie Streiks im Verkehrsgewerbe, in der Gas- und Wasserversorgung, im Kohlenbergbau usw. Für solche Fälle sollte der Staat, falls private Friedensinstitutionen fehlen, ein ständiges Einigungs- und Schiedsamt nach paritätischen Normen errichten, das im kritischen Moment, am besten vor Ausbruch des Kampfes eine rasche unparteiische Schlichtung herbeiführt. Dies öffentlich-rechtliche Amt müßte Erscheinungs- und Verhandlungszwang anwenden können, zwangsweise Durchführung des Schiedspruchs sollte ihm aber erst dann zugestanden werden, wenn nach jahrelanger Erfahrung erwiesen wäre, daß kein anderer Weg zum Ziel führt. Vorerst sollte man es bei der moralischen Einwirkung des Schiedspruchs belassen. Ja hier würde auch in Anbetracht des Unglücks, das der Gesamtheit droht und anders nicht abgewandt werden kann, dem Staat die Macht zustehen müssen, den Schiedspruch zwangsweise durchzuführen zu lassen. Ähnliches wäre zu sagen, wenn Streiks und Aussperrung durch ihre Ausdehnung und Form eine Bedeutung erlangt haben, daß sie die Erwerbstätigkeit eines großen Teils der Nation, die Konkurrenzfähigkeit wichtiger Industrien ernstlich bedrohen. Auch hier müßte eine Staatsbehörde, falls andere Einrichtungen fehlen oder verlagen, unter Zuziehung von Vertrauensmännern beider Parteien Verhandlungen und Schiedsverfahren einleiten. — Im allgemeinen werden die wirtschaftlichen Kollektivstreitigkeiten, die innerhalb der Gesellschaft ausbrechen, am erfolgreichsten verhütet und beigelegt durch die Gesellschaft selber, d. h. durch die hier in Frage kommenden wirtschaftlichen Berufsstände und die Einigungsfaktoren, die von diesen geschaffen sind. So fordert es die Natur der Sache, so bestätigt es die Erfahrung. Kommt insolge eines Ausfalls die öffentliche Wohlfahrt ernstlich in Frage und erweisen sich zu ihrem Schutz die gesellschaftlichen Faktoren als ohnmächtig oder fehlen sie ganz, so muß der Staat als oberster Hüter der öffentlichen Wohlfahrt eingreifen und die Einigungs- und Schiedstätigkeit übernehmen.

Literatur. L. Brentano, Arbeitergilden (2 Bde, 1871/72); ders., Auerbach u. Loß, Arbeitseinstellungen u. Fortbildung des Arbeitsvertrags (1890); H. Perlmutter, Die Arbeiterfrage (1908); Ph. Stein, über S. s. u. A. n. (1907); E. Bernstein, Der Streik (1907); H. Roskoffsky, Gesch. der Streiks (1890); M. Meyer, Statistik der S. s. u. A. n. (1907); H. Roland-Holst, Generalstreik u. Sozialdemokratie (1905); E. Georgi, Theorie u. Praxis des Ge-

neralstreiks (1908); W. Zimmermann, Gewerbl. Einigungswesen in England u. Schottland (1906); ders., Methoden des gewerbl. Einigungswesens (1907); N. P. Gilman, Methods of industrial Peace (1904), deutsch von Franke unter dem Titel: Wege zum gewerbl. Frieden (1907); D. Clark, Labor Conditions in Australia (1905); F. v. Berlesch, Reichseinigungsamt, in der Sozialen Praxis XX (1911); G. Penzig, Massenstreik u. Ethik (1905); A. Lehmkuhl, Arbeitsvertrag u. Streik (*1904); S. Pesh, Streik u. Lockout, in Stimmen aus Maria-Laach LXXVII (1909); J. Wiederlad, Zur Frage von der sittlichen Erlaubtheit der Arbeiterausstände, in der Zeitschrift für kath. Theologie XXXIV (1910); ders., Arbeit u. Ware im Licht der kath. Theologie, in ders. Zeitschrift XXXV (1911); ders., Theologische Fragen über die gewerkschaftliche Bewegung (1910). Die Moralwerke von Aertnys, Cathrein, Genciot, Göppert, Lehmkuhl, Marc, Molbin, Vermeerck, Willens.

[Heinrich Koch S. J.]

Studenten f. Universitäten.

Studententum, soziales. 1. Zur Anbahnung gesunder gesellschaftlicher Verhältnisse genügt weder der Ausbau der sozialen Gesetzgebung noch die wirtschaftliche Organisation der einzelnen Klassen. Von wesentlicher Bedeutung ist vielmehr das Verhältnis der einzelnen Klassen zueinander, der Grad des Verständnisses der einen für die andere und des Willens, gemeinnützig das Volksganze über die Klassenforderung zu stellen. Dazu aber bedarf es einer sozialen Erziehung sämtlicher Volksklassen. Soweit dieselbe sich der Jugend der gebildeten und besitzenden Stände, vor allem der akademischen Jugend zuwendet, findet sie unter dem Stichwort „Soziales Studententum“ in diesem Artikel ihre Besprechung. Daß mit der akademischen Jugend begonnen werden muß und die Vorbereitung zur gemeinnütigen Mitarbeit nicht erst nach Schluß der Universitätsjahre beginnen darf, liegt in den Dingen begründet. Dem im Amt stehenden Akademikern fehlt es vielfach an Zeit, an Möglichkeit und bald auch an Elastizität des Beobachtens und des Einlebens. Was dagegen in die elastischen, idealgesinnten und offenen Studienjahre gesät wurde, geht mit Leichtigkeit auf. An Eindrücke jener Zeit knüpft sich ohne Mühe die neue Anregung.

2. An Versuchen, die akademischen Studienjahre der gemeinnütigen Erziehung dienstbar zu machen, hat es nicht gefehlt. Um von älteren Initiativen zu schweigen, seien nur erwähnt die Bewegungen, die der christlichsozialen Arbeit Stöckers, der Lehrtätigkeit der Kathedersozialisten, der nationalsozialen Gruppe Naumanns entsprangen. Auf katholischer Seite klangen ineinander die großen ethischen Akzente der Kettlerschen Zeit mit der den Gebildeten stark in das Volkstum hineindrängenden Kulturkampferperiode. Um die Wende des 19. Jahrh. hat dann in freistudentischem Lager unter Anlehnung an nordische und englische Vorbilder der Gedanke studentischer Arbeiterunterrichtstätigkeit eine kleine Welle geschlagen. Erst in den

letzten Jahren stehen wir vor einem systematischen Ausbau sozialistischer Bestrebungen. Sie sind innerhalb des katholischen Studententums zusammengefaßt im „Sekretariat sozialer Studentenarbeit“, M.-Gladbach, einer Gründung von Praktikern des Volksvereinstreifes, von den Vorgängern wesentlich unterschieden. Sie entsprangen praktischen Bedürfnissen. Die Abwesenheit der Gebildeten und Besitzenden im sozialen Vereinsleben wurde immer unliebsamer empfunden. Das Kulturleben der Vereine wendete sich oft zur Monotonie, das Vertrauen des Volkes zu seinen „Führern“ zur misstrauischen Geringschätzung. Gemeinnützig, in der sozialen Arbeit stehende Persönlichkeiten standen in der gebildeten und besitzenden Welt meist isoliert da. Hinter dieser zeitlichen Erscheinung stand eine Erziehungsfrage. Zum Unterschied von andern Ländern und in steigender Schärfe vom Süden zum Norden hin konnte von einer sozialen Erziehung junger Gebildeter und Besitzender im Ernst nicht geredet werden. Die Geburt aus kleiner Familie schützte nicht. Reich gewordene Parvenus waren nach Möglichkeit noch unsozialer als Glieder alter Geschlechter. Der in einem patriarchalischen Landbezirk übliche Verkehr mit Menschen der handarbeitenden Schichten schmolz mit dem Wachsen der Stadt- und Industriebezirke und der Rekrutierung des akademischen Nachwuchses aus ihnen zusehends zusammen, genügte auch für sich allein nicht bei der steigenden Komplexität staatsbürgerlicher Verhältnisse und bei dem unendlichen Unterschied des Abstammungs- und des Tätigkeitsmilieus. Die Gymnasialerziehung ist gleichfalls kein nennenswerter Faktor sozialer Vorbereitung. Die Diskussionen über Bürgerkunde und staatsbürgerliche Erziehung betreffen noch Zukunftsziele, und die besten Verordnungen sind wesentlich abhängig von den Eigenschaften und der Vorbildung der sie ausführenden Lehrkräfte. Die eigentliche Universitätszeit, die hier Versäumtes nachholen mußte, verjagt vollständig. Ihre offizielle soziale Belehrung umfaßt durchschnittlich nur die Fakultät der Volkswirtschaftler, einen geringen Prozentsatz der Gesamtheit. Für andere Fakultäten gibt es erst hier und da obligatorische Elementarkenntnisse der Nationalökonomie. Auch das Besichtigungs- und freie Vortragswesen sozialen Charakters beschränkt sich im allgemeinen auf die fachlichen Kreise. Darüber hinaus führen wenige Wege. Das ist doppelt so schlimm geworden, nachdem die erdrückende Mehrzahl der deutschen Universitäten in mittleren und kleinen Städten liegen, denen der Pulsschlag des frischen Volksebens fehlt. Die vom Studententum abhängigen Handarbeitenden tragen kleinbourgeoisen Zuschnitt und stehen der Rührigkeit und Kulturfähigkeit proletarischer Entwicklung fern. Die paar großen Universitätsstädte, die wir haben, sind mit Anregungen ästhetischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Art so belastet, daß selbst dem ernsthaftesten Suchenden während des Semesters

aus sich heraus kaum die Möglichkeit sozialer Erziehung wird. Dazu gehört neben dem fachlichen Studium ein gut Teil Zeit den Korporationsverpflichtungen.

3. So ist nirgends wie in Deutschland auf Jahre hinaus Selbsthilfe nötig geworden. Die Ansätze zu ihr liegen zerstreut zurück. Besichtigungen und Vorträge hat es zum Teil schon in den 1870er Jahren gegeben. Einige sozialwissenschaftliche Vereinigungen haben sich aus der katholischsozialistischen Zeit herüber gerettet. Sozialcharitative Vereinigungen auf katholischer Seite sind im letzten Jahrzehnt gegründet worden. An einer Reihe von Hochschulen mehrte sich die Vinzenztätigkeit. In größeren Universitätsstädten gibt das Jugendgericht Gelegenheit zur Mitarbeit. Besondere Abteilungen der Freistudentenschaft, ebenso wie Korporationen pflegen das Referat und die Diskussion aus dem sozialen Gebiet. Die „Vereine Deutscher Studenten“ (V. D. St.), die katholischen Korporationen, auch die Burschenschaften weisen in steigender Zahl derartige Vorträge auf. Daneben stellen die studentischen Arbeiterunterrichtskurse, mit denen die technische Hochschule Charlottenburg 1901 einsetzte und die heute an ungefähr 25 Hochschulen 800 Studierende mit 10 000 Handarbeitenden in Verbindung bringen, vielleicht die bedeutendste und charakteristischste sozialstudentische Selbsthilfe dar, die wir an deutschen Hochschulen besitzen.

4. Der Wert solcher Arbeiterunterrichtskurse besteht in der Verührung zwischen idealgesinnter Jugend und strebsamen Handarbeitenden. Des Lebens Ernst und Müchtigkeit durchbricht hier die Oberflächlichkeit einer künstlichen Romantik. Man lernt sich kennen. Man achtet den Eifer von Menschen, die nach des Tages Arbeit noch Lust haben, sich unterrichten zu lassen. Der Arbeitende korrigiert sein Urteil über „den“ Studenten, er unterscheidet, auch er lernt sehen und achten. Der Weg zu dieser Achtung führt nicht über die Bierbank, sondern über den Unterricht. In Abendstunden findet man sich in Schulsälen zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Die Semesterarbeit beschließt eine gemeinsame Wanderung oder ein gemütliches Schlußfest. Sie unterbricht der eine oder andere Vortrag, eine Museumsführung oder ein Theaterbesuch. Wer sich im einzelnen über dieses deutsche Arbeiterunterrichtswesen, dessen Wurzeln in England, Dänemark, Schweden und Norwegen liegen, unterrichten will, lese die vielfachen Berichte in der freistudentischen oder korporativen studentischen Presse.

5. Derartige Semesterarbeit hat ihre Bedeutung und verdient weiter entwickelt zu werden. Es ist aber ebenso klar, daß sie allein einen wirklichen Weg sozialstudentischer Selbsthilfe nicht ausmachen kann, wenn nicht die 4 bis 5 Monate lange akademische Ferienzeit energisch mit in den Dienst der Sache gestellt wird. Die Ferienzeit, in der mancher viel Zeit verbringt und für

Anregung überaus dankbar wäre. Ihre Ausnutzung hat sich seit 1908 das oben genannte „Sekretariat“ angelegen sein lassen, indem es für diese eine systematische Zusammenstellung und Entwicklung von Studien- und Arbeitsgelegenheiten vornahm.

6. Zunächst ist das Besichtigungs- und Vortragswesen ausgebaut worden. Am Ende der Osterferien 1911 gab es bereits 193 Soziale Ferienvereinigungen, die sich die Aufgabe stellten, die katholischen Studenten je eines Kreises, Oberamts, Bezirksamts, Amtsbezirks oder Bezirks in den Oster- und Herbstferien zur Besichtigung sozialinteressierender Einrichtungen, Anlagen, Baulichkeiten usw. zu veranlassen. Den Schluß einer Besichtigung bildet durchgängig das Referat eines Praktikers über irgend ein sozialstaatsbürgerliches Thema. Soweit das Besichtigungsweisen Schwierigkeiten begegnet, wird das Vortragswesen seinerseits gepflegt. Zum erstenmal ist auf diesem Weg eine systematische Belehrung der Studierenden Akademiker über sozialpraktische Fragen durch Männer der Praxis und Vertreter von Organisationen in die Wege geleitet und ermöglicht worden. Veranstaltungen von Ferienvereinigungen sind seit Gründung der ersten im Jahr 1908 im ganzen 623 bis zum genannten Termin zustande gekommen. Das bedeutet eine Bildungsbereicherung, Lebendigmachung und Interessierung sondergleichen und alles das auf dem früher völlig brachliegenden Gebiet der Ferien. Daneben ist mancherorts auch der Soziale Studienzirkel in den Ferien gepflegt worden, der eine kleinere Gruppe von Studenten unter sich oder um einen sozialen Praktiker vereinte und in Durchsprechung eines Buches elementare Grundsätze zu geben suchte.

7. Im Anschluß an die Ferienvereinigungen ist weiter eine Annäherung der Studierenden an das bisher fast völlig vernachlässigte und übersehene örtliche soziale Vereinswesen angestrebt worden. Studierende wurden zur beobachtenden Teilnahme an Vereinsitzungen, an Beratungen und Diskussionen gedrängt. In den Vereinen ergab sich die eine oder andere Arbeitsmöglichkeit, durch welche man sich nützlich machen konnte in Bibliothek-, Wander-, Turn-, Vortrag- und Theaterwesen. Es ist jedoch darauf gedrängt worden, in der positiven Arbeit mehr ein Mittel der eignen Schulung als eine Möglichkeit, abtun zu geben, zu sehen. Auch der Vinzenzgedanke, die Teilnahme an der Armenpflege, die Verwendung von Studenten durch Jugendgerichte in den Heimatbezirken hat sich ebenso wie die Veranstaltung kleiner Buch- und Bilderausstellungen, sowie besonderer Volksbildungsabende in den Ferien durchgesetzt.

8. Eine erstaunlich schnelle Entwicklung haben in den Ferien die sog. Heimatlichen Arbeiterkurse genommen. Das „Sekretariat“ hat den in der Universität, wie oben erwähnt, lebenden Gedanken zum erstenmal in die Ferienzeit und die Heimat-

bezirke übertragen. Dabei wurde das abstrakte Universitätschema vielfach überschritten und in die lebendige Wirklichkeit gebaut. Besonders triebkräftig entwickelten sich Heimatliche Arbeiterkurse in Anlehnung an den Arbeitsbereich der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und die zu ihm gehörigen konfessionellen Vereine und christlichen Gewerkschaften. In den Osterferien 1911 gab es ihrer 53 mit 2384 Hörern. Durch diese Kurse sind, obwohl sie erst am Anfang ihrer Entwicklung stehen, schon eine große Zahl von Akademikern, die früher der Innen- und Außenwelt der organisierten Handarbeitenden fernstanden, in diese hineingewachsen und zu ihnen in freundschaftliche Beziehungen getreten. Niemand wird leugnen, wie wertvoll das für die spätere Rechtspraxis, für das Arztwesen, für die Erziehung und für die Verwaltung ist.

9. Auf dem Weg zum Settlement entwickelte das Sekretariat seit 1908 eine eigenartige Arbeitsform unter dem Namen der sog. Gemeinschaftsarbeit. Im Gesellenhaus einer Großstadt sammelten sich für 10 bis 12 Tage 12 bis 15 Universitätsstudenten. Sie zogen ins Gesellenhaus, schloßen dort, aßen und verkehrten mit den Gesellen, besuchten deren Veranstaltungen und lebten unter ihnen. Während letztere zur Arbeit gingen, wurde die Stadt und vielfach soziale Einrichtungen derselben besichtigt, täglich Vinzenzarbeit getrieben, mit den Gesellen am Sonntag das Museum besucht und gewandert. Soziale Praktiker hielten zwischen durch den Studenten orientierende Vorträge.

10. Einen Schritt weiter machte die sog. Residenzarbeit, die seit 1910 vom Sekretariat eingerichtet wurde. Ein einzelner Studierender verläßt für einen oder zwei Monate seine Heimat, um an Orten mit besonders reichlicher sozialer Beobachtungs- und Arbeitsmöglichkeit Einblicke zu tun und mitzuhelfen. In Betracht kommen als Mittelpunkte, um welche sich derartige Tätigkeit gliedert: Gesellenhäuser, Industriepfarrn, Arbeiterssekretariate, Landarbeit, Auswandererzentralen, Gewerkschaftsbureaus, Charitassekretariate, Volksbibliotheken, Arbeitsnachweise für Studenten, ländliche Krankenpflegestationen, Frauenwirtschaftshäuser, Arbeiterinnenorganisationen, Fürsorgereine für Studentinnen. Manche in ländlichen Verhältnissen und abseits der Betätigungsmöglichkeit Aufwachsenden wird dadurch kostbare Orientierungsmöglichkeit geboten. Manche ist derartiges Hineintreten in soziale Arbeitsgebiete eine Entdeckungsfahrt in fernes Land. Der Besuch Kranker, die Mitarbeit im Fürsorgewesen, der Unterricht in heimatischen Arbeiterkursen, die Teilnahme am Vereinswesen, das Wandern mit jungen Leuten, der Aufenthalt im Gesellenhaus, der Verkehr mit Vereinsleitern und Vertrauenspersonen wirkt erziehlisch.

11. Der zukünftigen Entwicklung wird es obliegen, die bisher geschaffene lebendige Praxis

durch vertiefende geistige Arbeit zu unterstützen. Noch fehlt mit wenigen Ausnahmen die direktiv gebende Literatur. Theater und Kunst, Gynasium und Universität, Weltanschauung und Willensrichtung müssen erst erobert werden. So abgebraucht und vulgär das Wort „Sozial“ geworden ist, so wenig tief ist sein Begriff und Inhalt noch in die Seele der Menschen eingedrungen. Die soziale Erziehung steht erst im Beginn. Daß derartige Erziehung mit Ethik und Weltanschauung in engster Fühlung steht, liegt im Wesen der Dinge. Hieraus, wie aus der Eigenart der von deutschen Katholiken in ihrem Volkstum geleisteten sozialen Arbeit erklärt sich die besondere Fruchtbarkeit der sozialstudentischen Bewegung im katholischen Studententum neben der vielfach gepflegten gemeinsamen Arbeit aller Gruppen und neben der vielfach gegebenen Interessierung über jede Grenze hinweg.

Zu weiterer Orientierung über soziale Bewegung u. soziales Studententum empfiehlt sich die vom „Sekretariat sozialer Studentenarbeit“ (W.-Gladbach) geschaffene Literatur. Seit 1909 erscheinen die „Sozialen Studentenblätter“ (jährlich 8 Nummern). Außerdem eine Serie von Festschriften der „Studentenbibliothek“ sowie unentgeltliche „Flugblätter“. Gelegentlich der Katholikenversammlung erscheint jährlich ein „Jahresbericht“.

Von statistischen Zahlen sind folgende zu nennen: Es wurden bis zum Ende der Osterferien 1911 gegründet 193 Ferienvereinigungen. Soziale Ferienveranstaltungen, Besichtigungen u. Vorträge fanden bis zum gleichen Termin statt 623. Es gab an Vereinen, die zur christlich-nationalen Arbeitsgemeinschaft gehören, angelehnte Heimatliche Arbeiterkurse bis zum gleichen Termin 53, in denen 2384 Hörer unterrichtet wurden. [Sonnenschein.]

Sueskanal s. Kanäle.

Suzeränität s. Souveränität, völkerrechtliche.

Syllabus. [Inhalt; Autorität; Bedeutung; Wirkung; Der „neue Syllabus“.]

I. **Inhalt.** Syllabus (σύλλαβος = index, Verzeichnis) wird das auf Befehl des Papstes Pius IX. am 8. Dez. 1864 von Kardinal Antonelli an alle katholischen Bischöfe des Erdkreises versandte Verzeichnis der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit genannt, welche in den Allocutionen, Enzykliken und andern Apostolischen Schriften Seiner Heiligkeit Papst Pius' IX. gerügt werden. Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in Allocutionibus consistorialibus, in Encyclicis aliisque Apostolicis litteris Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. Dieses Verzeichnis umfaßt 80 Sätze in 10 Paragraphen. Sie lauten:

§ 1. **Pantheismus, Naturalismus und absoluter Rationalismus.** 1) Es gibt kein höchstes, allweisendes und allvorsehendes, von dieser Gesamtheit der Dinge verschiedenes göttliches Wesen, und Gott ist eins mit der Natur und daher der Veränderung unterworfen; Gott wird wirklich im Menschen und in der Welt; das

All ist Gott und hat das eigentlichsste Wesen Gottes; Gott und die Welt sind ein und dasselbe, daher auch der Geist und die Materie, die Notwendigkeit und die Freiheit, das Wahre und das Falsche, das Gute und das Böse, das Gerechte und das Ungerechte. 2) Jede Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt ist zu leugnen. 3) Die menschliche Vernunft ist ohne alle Rücksicht auf Gott der einzige Schiedsrichter zwischen wahr und falsch, gut und böse, sie ist sich selbst Gesetz und reicht mit ihren natürlichen Kräften hin für das Wohl der Menschen und Völker. 4) Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der angeborenen Kraft der menschlichen Vernunft; darum ist die Vernunft die hauptsächlichste Norm, nach welcher der Mensch die Erkenntnis aller Wahrheiten jeglicher Art erwerben kann und soll. 5) Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem fortwährenden und unbegrenzten Fortschritt unterworfen, welcher dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspricht. 6) Der christliche Glaube widerspricht der menschlichen Vernunft; die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern sie schadet auch der Verbollkommnung des Menschen. 7) Die in der Heiligen Schrift dargestellten und erzählten Weissagungen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern, und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind die Summe philosophischer Forschungen; in den Büchern beider Testamente sind mythische Erfindungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist ein mythisches Gebilde.

§ 2. Gemäßigter Rationalismus.

8) Da die menschliche Vernunft der Religion selbst gleichzustellen ist, so sind die theologischen Disziplinen ebenso zu behandeln wie die philosophischen. 9) Alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder der Philosophie; und die bloß historisch gebildete menschliche Vernunft kann aus ihren natürlichen Kräften und Prinzipien zu der wahren Erkenntnis über alle, auch die verborgeneren Dogmen gelangen, wosfern nur diese Dogmen der Vernunft selbst als Objekt vorgelegt worden sind. 10) Da etwas anderes der Philosoph und etwas anderes die Philosophie ist, so hat jeder das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, welche er selbst für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen, aber die Philosophie selbst kann und darf sich keinerlei Autorität unterwerfen. 11) Die Kirche darf nicht nur niemals gegen die Philosophie vorgehen, sondern muß auch die Irrtümer der Philosophie selbst dulden und es ihr überlassen, sich selbst zu verbessern. 12) Die Dekrete des Apostolischen Stuhls und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. 13) Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alt-scholastischen Lehrer die Theologie ausgebildet haben, entsprechen den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaften ganz und gar nicht. 14) Die Philosophie muß ohne alle

Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden. NB. Mit dem System des Rationalismus hängen größtenteils die Irrtümer Anton Günthers zusammen, welche verworfen werden in dem Schreiben an den Kardinal-Erzbischof von Köln „Eximiam tuam“ (15. Juni 1857) und in dem Brief an den Bischof von Breslau „Dolore haud mediocri“ (30. April 1860).

§ 3. Indifferentismus und Latitudinariusmus. 15) Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche einer, durch das Licht der Vernunft geleitet, für wahr hält. 16) Die Menschen können in der Übung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. 17) Wenigstens gute Hoffnung darf man über die ewige Seligkeit aller jener haben, welche nicht in der wahren Kirche Christi leben. 18) Der Protestantismus ist nichts anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher es möglich ist, Gott ebensovogt zu gefallen als in der katholischen Kirche.

§ 4. Sozialismus, Kommunismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, liberale Arbeitervereine. Dergleichen Zeitwörter werden oft und in den ernstesten Ausdrücken verworfen in der Enzyklika „Qui pluribus“ (9. Nov. 1846), in der Allocution „Quibus quantisque“ (20. April 1849), in der Enzyklika „Noscitis et Nobiscum“ (8. Dez. 1849), in der Allocution „Singulari quadam“ (9. Dez. 1854), in der Enzyklika „Quanto conficiamur“ (10. Aug. 1863).

§ 5. Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte. 19) Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, ganz freie Gesellschaft und hat keine eignen und bleibenden, ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehenen Rechte, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und die Schranken seien, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben soll. 20) Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsregierung ausüben. 21) Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. 22) Die Verpflichtung, durch welche die katholischen Lehrer und Schriftsteller durchaus gebunden sind, ist allein auf jene Stücke beschränkt, welche durch das unfehlbare Urteil der Kirche als von allen zu glaubende Glaubensdogmen vorgelegt werden. 23) Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der Fürsten an sich gerissen (usurpiert) und auch in Fesslung der Glaubens- und Sittenlehren geirrt. 24) Die Kirche hat nicht die Gewalt, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen. 25) Außer der dem Episkopat inhärierenden Gewalt ist ihm eine

andere zeitliche Gewalt zugeteilt worden, die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden wurde und daher auch vom Staat beliebig zurückgenommen werden kann. 26) Die Kirche hat kein angebornes und gesetzmäßiges Recht auf Erwerb und Besitz. 27) Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Ob- und Herrschaft über zeitliche Dinge durchaus auszuschließen. 28) Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht einmal Apostolische Schreiben veröffentlichen. 29) Die vom römischen Papst verliehenen Gnaden müssen für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgeprüft worden sind. 30) Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung aus dem bürgerlichen Recht. 31) Die kirchliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Zivil- und Kriminalsachen der Kleriker ist durchaus abzuschaffen, selbst ohne Befragen und gegen den Einspruch des Apostolischen Stuhls. 32) Ohne irgend eine Verletzung des natürlichen Rechts und der Billigkeit kann die persönliche Immunität abgeschafft werden, durch welche die Kleriker von der Last der Übernahme und Ausübung des Kriegsdienstes befreit sind; diese Abschaffung erfordert aber der staatliche Fortschritt, besonders in einer Gesellschaft mit freierer Regierungsform. 33) Es kommt nicht einzig der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt zu, aus eigenem und angeborenem Recht den theologischen Unterricht zu leiten. 34) Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, welche im Mittelalter zur vorherrschenden Geltung gelangte. 35) Nichts verbietet, durch den Spruch eines allgemeinen Konzils oder durch die Tat aller Völker das Papsttum vom römischen Bischof und von der Stadt (Rom) auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. 36) Die Entscheidung eines Nationalkonzils läßt seine weitere Erörterung zu, und die Staatsregierung kann eine Sache zu dieser Entscheidung bringen. 37) Es können der Autorität des römischen Papstes entzogene und von ihr ganz getrennte Nationalkirchen errichtet werden. 38) Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und abendländische haben die allzu großen Willkürlichkeiten der römischen Päpste beigetragen.

§ 6. Irrtümer über den Staat, sowohl an sich als auch nach seinen Beziehungen zu der Kirche. 39) Der Staat besitzt als Ursprung und Quelle aller Rechte ein gewisses unbefränktes Recht. 40) Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vorteil der menschlichen Gesellschaft zuwider. 41) Der Staatsgewalt kommt, selbst wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirekte negative Gewalt in Religionsachen zu; ihr eignet also nicht nur das Recht des sog. Exequatur, sondern auch das Recht der sog. Appellation wegen Mißbrauchs (ab abusu). 42) Bei einem Widerspruch

der Gesetze beider Gewalten geht das bürgerliche Recht vor. 43) Die weltliche Gewalt hat die Macht, feierliche Verträge (sog. Konkordate), welche über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem Apostolischen Stuhl geschlossen worden sind, ohne dessen Einwilligung, ja gegen seinen Widerspruch zu brechen, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen. 44) Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments mischen. Sie kann daher über die Anweisungen urteilen, welche die Hirten der Kirche von Amts wegen zur Leitung der Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Auspendung der Sakramente und die zu ihrem Empfang notwendigen Dispositionen Bestimmungen treffen. 45) Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend irgend eines christlichen Staats erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in etwa ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugeteilt werden, und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Autorität, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, Verleihung der Grade und in die Wahl oder Bestätigung der Lehrer einzumischen, anerkannt wird. 46) Ja selbst in den Klerikalseminarien unterliegt der einzuhaltende Studienplan der Staatsgewalt. 47) Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeglicher Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Anstalten überhaupt, welche für den wissenschaftlichen höheren Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Einwirkung der Kirche entzogen und vollständig der Willkür der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien, nach dem Belieben der Regierenden und nach der Richtschnur der gewöhnlichen Meinungen der Zeit. 48) Katholische Männer können jene Art von Jugenderziehung gutheißen, welche vom katholischen Glauben und der Gewalt der Kirche abgetrennt ist, und nur die Kenntnis der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder wenigstens in erster Linie im Auge hat. 49) Die Staatsgewalt darf es verhindern, daß die Bischöfe und die gläubigen Völker mit dem römischen Papst frei und gegenseitig verkehren. 50) Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, Bischöfe zu präsentieren, und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antreten, bevor sie vom heiligen Stuhl die kanonische Einsetzung und die Apostolischen Schreiben erhalten haben. 51) Die weltliche Regierung hat sogar das Recht, die Bischöfe von der Ausübung ihres Hirtenamts zu entheben, und ist nicht verpflichtet, in dem was die Errichtung von Bistümern und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papst zu gehorchen. 52) Die Regierung kann aus eigenem Recht das von der Kirche zur Professablegung sowohl bei Frauen als Männern vorge schriebene Alter abändern und allen religiösen Genossenschaften vor-

schreiben, niemand ohne ihre Erlaubnis zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen. 53) Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten betreffen; die staatliche Regierung kann sogar allen jenen Hilfe leisten, welche vom erwählten Ordensstand abfallen und die feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso kann sie Ordenshäuser gleichwie die Kollegiatkirchen und einfache Benefizien, auch wenn sie dem Patronatsrecht unterstehen, gänzlich aufheben und ihre Güter und Einkünfte der Verwaltung und Verfügung der bürgerlichen Gewalt unterwerfen und überweisen. 54) Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche. 55) Die Kirche muß vom Staat und der Staat von der Kirche getrennt werden.

§ 7. Irrtümer über die natürliche und die christliche Sittenlehre. 56) Die Sittengesetze bedürfen keiner göttlichen Sanktion, und es ist durchaus nicht nötig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Recht in Übereinstimmung gebracht werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten. 57) Die Wissenschaft der Philosophie und der Moral, desgleichen die Staatsgesetze, können und sollen sich der göttlichen und kirchlichen Autorität entziehen. 58) Es sind keine anderen Kräfte anzuerkennen als die, welche im Stoff liegen, und alle Sittenzucht und Ehrbarkeit soll in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in den Vollgenuß der Vergnügungen gesetzt werden. 59) Das Recht besteht in der materiellen Tatsache, und alle menschlichen Pflichten sind leere Worte, und alle menschlichen Taten haben Rechtskraft. 60) Die Autorität ist nichts anderes als die Summe der Zahl und der materiellen Kräfte. 61) Die vom Glück begleitete Ungerechtigkeit der Tat bringt der Heiligkeit des Rechts keinen Schaden. 62) Das sog. Nicht-Interventionsprinzip ist zu verkünden und zu beobachten. 63) Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam verweigern, ja sogar gegen sie sich empören. 64) Sowohl der Bruch jedes noch so heiligen Eides als auch jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetz widersprechende Handlung ist nicht nur nicht verwerflich, sondern auch vollkommen erlaubt und des höchsten Lobes würdig, wenn es aus Liebe zum Vaterland geschieht.

§ 8. Irrtümer über die christliche Ehe. 65) Es kann in keiner Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben habe. 66) Das Sakrament der Ehe ist nur etwas zum Vertrag hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sakrament selbst liegt einzig und allein in der ehelichen Einsegnung. 67) Nach dem Naturrecht ist die Ehe nicht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinn durch die bürgerliche Autorität rechtsgültig ausgesprochen werden.

68) Die Kirche hat keine Gewalt, trennende Ehehindernisse einzuführen, sondern diese Gewalt gehört der bürgerlichen Autorität an, von welcher auch die bestehenden Ehehindernisse aufgehoben werden sollen. 69) Die Kirche hat erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse einzuführen, nicht aus eigenem Recht, sondern aus dem ihr von der bürgerlichen Gewalt übertragenen Recht. 70) Die tridentinischen Kanones, welche das Anathem über jene verhängen, die es wagen, der Kirche die Befugnis zur Einführung trennender Ehehindernisse abzuspochen, sind entweder nicht dogmatischer Natur oder müssen von dieser übertragenen Gewalt verstanden werden. 71) Die tridentinische Form (der Eheschließung) verpflichtet dort nicht unter Strafe der Ungültigkeit, wo das bürgerliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und von der Anwendung dieser Form die Gültigkeit der Ehe abhängig macht. 72) Bonifatius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Gelübde der Keuschheit die Ehe nichtig mache. 73) Kraft eines bloß bürgerlichen Vertrags kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen immer ein Sakrament sei, oder daß der Vertrag nichtig sei, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird. 74) Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht. NB. Hierher gehören noch zwei andere Irrtümer: über die Abschaffung der Ehelosigkeit der Geistlichen und den Vorzug des ehelichen Standes vor dem jungfräulichen. Der erste ist in der Enzyklika „Qui pluribus“ (9. Nov. 1846), der andere in dem Apostolischen Schreiben „Multiplices inter“ (10. Juni 1851) widerlegt.

§ 9. Irrtümer über die weltliche Herrschaft des Papstes. 75) Über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten unter sich die Söhne der christlichen und katholischen Kirche. 76) Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, welche der Apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche ganz besonders viel beitragen. NB. Außer diesen ausdrücklich hervorgehobenen Irrthümern werden noch mehrere andere implizite verworfen durch die Aufstellung und Vorlegung der Lehre, an welcher alle Katholiken festhalten sollen, über die weltliche Herrschaft des römischen Papstes. Diese Lehre ist klar dargelegt in den Allocutionen „Quibus quantisque“ (20. April 1849), „Si semper antea“ (20. Mai 1850), dem Apostolischen Schreiben „Cum catholica ecclesia“ (26. März 1860), den Allocutionen „Novos“ (28. Sept. 1860), „Iam dudum“ (19. März 1861), „Maxima quidem“ (9. Juni 1862).

§ 10. Irrtümer, welche sich auf den heutigen Liberalismus beziehen. 77) In unserer Zeit ist es nicht mehr zuträglich, daß die katholische Religion mit Ausschluß aller andern Kulte als die einzige Staatsreligion gelte. 78) Es war daher

gut getan, in gewissen katholischen Ländern gesetzlich anzuordnen, daß jenen, die dorthin einwandern, die öffentliche Ausübung des einem jeden eignen Kults gestattet sein solle. 79) Denn es ist falsch, daß die bürgerliche Freiheit eines jeden Kults und ebenso die allen erteilte volle Macht, alle beliebigen Meinungen und Gedanken laut und öffentlich bekannt zu machen, zur leichteren Verderbnis der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen. 80) Der römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und ausgleichen.

II. Autorität. Diese wird bestimmt durch das Recht und die Amtsgewalt des Gesetzgebers sowie durch die formell ausgesprochene oder aus dem Gesetz selbst zu entnehmende Absicht desselben, die Untergebenen zum Glauben und Gehorsam zu verpflichten. Der Syllabus wurde aber vom Staatssekretär Kardinal Antonelli zugleich mit der Enzyklika „Quanta cura“ am 8. Dez. 1864 an alle Bischöfe versandt. Im Begleitschreiben verweist der Kardinal auf die Kundschreiben und Allokutionen des Papstes, in welchen die „in unserer unseligen Zeit vorzugsweise verbreiteten Irrtümer und falschen Lehren“ verboten und verdammt werden. Da möglicherweise nicht alle diese päpstlichen Kundgebungen zur Kenntnis sämtlicher Oberhirten gelangt seien, so habe der Heilige Vater beschlossen, daß ein Verzeichnis aller jener Irrtümer angefertigt und allen Oberhirten zugefendet werden solle, damit diese die sämtlichen Irrtümer und verderblichen Lehren, welche von ihm verworfen und verboten seien, vor ihren Augen haben. Demgemäß habe der Heilige Vater ihm den Auftrag erteilt, das erwähnte gedruckte Verzeichnis zugleich mit der „andern Enzyklika“ zu versenden. Eine besondere Approbation des Syllabus ist also nicht vorhanden. Dieser Mangel wird auch nicht durch Verweisung auf die Enzyklika ergänzt, denn es wird nur die gleichzeitige Versendung, nicht die innere Beziehung hervorgehoben. Die Enzyklika erwähnt das Verzeichnis nirgends und spricht nur über die in ihr selbst aufgezählten Irrtümer ein feierliches Urteil aus: „Wir verworfen, ächten und verdammen kraft unserer Apostolischen Autorität alle und jede schlechten Meinungen und Lehren, welche in diesem Schreiben einzeln erwähnt wurden, und wollen, daß sie von allen Kindern der katholischen Kirche als verworfen, geächtet und verdammt angesehen werden sollen.“ Zweifellos besteht nun zwischen den hier verurteilten und im Syllabus verzeichneten Irrlehren eine große prinzipielle Verwandtschaft (vgl. Sätze 19/28), aber doch weder im Umfang noch in der Formulierung eine Identität. Sonst wäre der Syllabus überhaupt überflüssig gewesen. Demgemäß sind die Irrtümer in der Enzyklika für die Beurteilung derer im Syllabus von Bedeutung, aber die Autorität der Enzyklika kann nicht ohne

weiteres auf den Syllabus übertragen werden. Die Enzyklika nennt, ohne Numerierung, 16 (12) Irrtümer: 1) Die Behauptung des Naturalismus, die beste Ordnung der öffentlichen Gesellschaft und der weltliche Fortschritt fordern es durchaus, daß die menschliche Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Religion oder wenigstens ohne Unterscheidung zwischen wahren und falschen Religionen eingerichtet und geleitet werde. 2) Das ist die beste Staatsanordnung, in welcher die Regierung die Pflicht nicht anerkennt, durch gesetzliche Strafen die Frevel gegen die katholische Religion zu züchtigen, außer wenn es die öffentliche Ruhe erfordert. 3) Gewissens- und Kultusfreiheit ist ein allgemeines Menschenrecht, das in jedem gut eingerichteten Staat gesetzlich verkündigt und gewährleistet sein muß; und die Bürger haben ein durch keine kirchliche oder bürgerliche Autorität zu beschränkendes Recht auf die Freiheit, alle ihre Meinungen in Worten wie in Druckschriften oder auf eine andere Weise kundzugeben und zu veröffentlichen. 4) Der durch die sog. öffentliche Meinung oder sonstige sich kundgebende Volkswille bildet das oberste, von jeder göttlichen und menschlichen Autorität unabhängige Gesetz, und in der Politik haben die vollendeten Tatsachen, eben weil sie vollendet sind, rechtliche Gültigkeit. 5) Man muß den Bürgern und der Kirche die Befugnis nehmen, offen aus christlicher Liebe Almosen auszuteilen, und das Gesetz, welches wegen der Verehrung Gottes an gewissen Tagen tnechtliche Arbeiten untersagt, abschaffen, weil jene Befugnis und dieses Gesetz den Grundstufen der öffentlichen Wohlfahrt widersprechen. 6) Die häusliche Gesellschaft oder die Familie leitet ihre ganze Existenzberechtigung vom bürgerlichen Recht her; vom bürgerlichen Gesetz nur kommen daher und sind abhängig alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder, vorzüglich das Recht des Unterrichts und der Erziehung. 7) Dem Klerus muß als dem Feind des wahren und espriechlichen Fortschritts in Wissenschaft und Zivilisation alle Sorge und alles Amt für den Unterricht und die Erziehung der Jugend genommen werden. 8) Die kirchlichen Gesetze verpflichten nur dann im Gewissen, wenn sie von der bürgerlichen Gewalt veröffentlicht werden. 9) Die Erlasse und Dekrete der römischen Päpste in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bedürfen der Bestätigung oder wenigstens der Zustimmung der bürgerlichen Gewalt. 10) Die Apostolischen Konstitutionen, welche die geheimen Gesellschaften, ob dieselben nun ihre Mitglieder eidlich zum Schweigen verpflichten oder nicht, verbieten und deren Mitglieder und Begünstiger mit dem Bann belegen, gelten dort nicht, wo die weltliche Obrigkeit derartige Gesellschaften duldet. 11) Die vom Konzil von Trient und den römischen Päpsten über jene verhängte Exkommunikation, welche an dem Recht und dem Eigentum der Kirche sich vergreifen und diese usurpieren, unterscheidet nicht zwischen Dingen geistlicher

Natur und solchen, die weltlichen und politischen Charakter haben, und ist auf Erreichung eines rein weltlichen Guts gerichtet. 12) Die Kirche darf nichts bestimmen, was die Gewissen der Gläubigen bezüglich des Gebrauchs zeitlicher Güter verpflichten kann. 13) Die Kirche hat kein Recht, die Verlezer ihrer Gesetze mit zeitlichen Strafen in Zucht zu halten. 14) Es entspricht den Grundsätzen der Theologen und des öffentlichen Rechts, das Eigentumsrecht an den Gütern der Kirchen, der religiösen Genossenschaften und anderer frommen Stiftungen der Staatsregierung zuzusprechen. 15) Die kirchliche Macht ist nicht nach göttlichem Recht von der bürgerlichen verschieden und unabhängig, und eine solche Unterscheidung und Unabhängigkeit kann nicht aufrecht erhalten werden, ohne daß die Kirche in die wesentlichen Rechte der bürgerlichen Gewalt eingreift und sie usurpiert. 16) Den Urteilsprüchen und Dekreten des Apostolischen Stuhls, welche das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und ihre Disziplin zum Gegenstand haben, kann man, solange dieselben nicht die Dogmen des Glaubens und der Sitten berühren, die Zustimmung und den Gehorsam verlangen, ohne sich zu verüßigen und ohne irgendwie seine katholische Gesinnung zu beeinträchtigen.

Eine Vergleichung mit den Sätzen des Syllabus zeigt, daß zwar für die prinzipiellen Gesichtspunkte eine Voraussetzung gegeben ist, aber eine Sanktion der einzelnen Sätze nicht daraus gefolgert werden kann. Der Syllabus bezieht sich aber auch nirgends auf die Enzyklika, sondern fügt jedem Satz eine entsprechende frühere Kundgebung des Papstes bei, aus welcher derselbe entnommen wurde. Die drei wichtigsten (der 32), auch in der Enzyklika erwähnten und in der Kölnener Ausgabe der Enzyklika und des Syllabus (21865) abgedruckten sind die Enzyklika „Qui pluribus“ (9. Nov. 1846 [4/7. 16. 40. 63]), die vor den Kardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen nach der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Marias gehaltene Allocution „Singulari quadam“ (9. Dez. 1854 [8. 17. 19]) und die bei der Kanonisation der japanischen Märtyrer gehaltene Allocution „Maxima quidem“ (9. Juni 1862 [1/7. 15. 19. 27. 39. 44. 49. 56/60]). Außerdem und außer der oben genannten Schreiben an den Erzbischof von Köln und den Fürstbischof von Breslau werden allegiert (Recueil des Allocutions consistoriales, Encycliques et autres Lettres Apostoliques des souverains Pontifes Clément XII, Benoit XIV, Pie VI, Pie VII, Léon XII, Grégoire XVI et Pie IX citées dans l'Encyclyque et le Syllabus du 8. Déc. 1864 [Par. 21865]): „Quisque vestrum“ (4. Okt. 1847 [63]), „Ubi primum“ (17. Dez. 1847 [16]), „Quibus quantisque“ (20. April 1849 [40. 64. 76]), „Nostis“ (8. Dez. 1849 [18. 63]), „In consistoriali“ (1. Nov. 1850 [43/45]), „Multiplices“ (10. Juni

1851), eine Verurteilung des sechsbändigen spanischen Werkes: *Defensa de la autoridad de los gobiernos y de los obispos contra las pretenciones de la Curia Romana* por Fr. G. Vigil, Lima 1848 (15. 21. 23. 30. 51. 54. 68), „Ad Apostolicae“ (22. Aug. 1851), eine Verurteilung des Werkes: *Iuris ecclesiastici institutiones Ioannis Nepomuceni Nuytz, in regio Taurinensi Athenaeo professoris*, Turin 1844. Itemque: *In iuris ecclesiasticum universum tractationes*, Turin 1846/53 (24. 25. 34/36. 38. 41. 42. 65/67. 69/75), „Quibus luctuosissimis“ (5. Sept. 1851 [45]), *Lettera a Sua Maestà Vittorio Emmanuele* (19. Sept. 1852 [73]), „Acerbissimum“ (27. Sept. 1852 [31. 51. 53. 55. 67. 73. 74. 78]), „Probe meminertis“ (22. Jan. 1855 [53]), „Nemo vestrum“ (26. Juli 1855 [77]), „Cum saepe“ (27. Juli 1855 [53]), „Singulari quidem“ (17. März 1856 [4. 16]), „Nunquam fore“ (15. Dez. 1856 [26. 28. 29. 31. 46. 50. 52. 79]), „Cum catholica“ (26. März 1860 [63]), „Novos“ (28. Sept. 1860 [62]), „Multis gravibusque“ (17. Dez. 1860 [19. 37. 43. 73]), „Iamdudum“ (18. März 1861 [37. 61. 80]), „Meminit unusquisque“ (30. Sept. 1861 [20]), „Gravissimas inter“ (11. Dez. 1862 [9/11]), „Quanto conficiamur“ (10. Aug. 1863 [17. 58]), „Incredibili“ (17. Sept. 1863 [26]), „Tuas libenter“ (21. Dez. 1863 [9. 10. 12/14. 22. 33]), „Quom non“ (14. Juli 1864 [47. 48]), „Singularis“ (29. Sept. 1864 [32]). Den einzelnen Sätzen kommt daher jedenfalls diejenige Autorität zu, welche den Erlassen einwohnt, aus welchen sie genommen sind. Doch ist nicht ganz zu bestreiten, daß die aus dem Zusammenhang gerissenen und selbständig zusammengestellten Sätze im Syllabus eine weitere, allgemeine Geltung beanspruchen, und der Syllabus dadurch den Charakter einer dogmatischen Entscheidung oder doch einer lehramtlichen Bestätigung der früheren Erlasse erhalten hat. Der Vorwurf der Verallgemeinerung wurde auch vielfach erhoben (Könneke, Pius IX. Enzyklika und Syllabus als ein Beitrag zum Verständnis der kirchlichen Lage der Gegenwart für evangelische Christen verdeutsch und erklärt [1891]), ja dies wird geradezu als die Absicht des Syllabus bezeichnet (Friedrich, Das Papsttum von J. v. Dollinger. Neubearbeitung von Janus, „Der Papst und das Konzil“ im Auftrag des inzwischen heimgegangenen Verfassers [1892] 272. 525), während Ketteler (Deutschland nach dem Krieg von 1866 [1867] 132 ff), Toßi (Vorlesungen über den Syllabus Errorum der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dez. 1864 [1865] 11 ff) und Hergenröther (Anti-Janus [1870] 20) für die geschichtliche Erklärung eintreten. In seiner späteren Schrift: *Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart* (1872) 809 f, erklärt jedoch

Sergenröthher, daß die Verurtheilungen des Syllabus wahre *iudicia dogmatica*, wenn auch keine *regula fidei* im strengen Sinn enthalten. Die Geschichte der Entstehung des Syllabus zeigt, daß die Absicht des Papstes zunächst auf eine allgemeine Verurtheilung der zeitgenössischen Irrtümer gerichtet war. Schon bald nach dem Antritt seines Pontifikats (1846) wurde Pius IX. der Gedanke nahegelegt, nach dem Beispiel früherer Päpste, Damasus, Innozenz II., Gregor XI., Martin V., Gregor XIII., Alexander VII., Innozenz XI., Klemens XI., Pius VI. (vgl. Toji a. a. O. 8 ff), die hauptsächlichsten der damals verbreiteten Irrtümer über die Religion und die übernatürliche Ordnung zusammenzustellen und zu verurtheilen. Zuerst scheint dieser Gedanke auf dem Provinzialkonzil zu Spoleto (1849) zur Sprache gekommen zu sein, an dem auch Leo XIII. als Erzbischof von Perugia in hervorragender Weise teilnahm. Die Dreitheilung der Irrtümer: gegen den Glauben, die Autorität und das Eigentum (*Collectio Lacensis* VI 743) kehrt im Eingang der Enzyklika „*Quanta cura*“ wieder. In der *Civiltà cattolica* 1851 wurde empfohlen, mit der Bulle über die unbesleckte Empfängnis eine Verdamnung der Irrtümer zu verbinden. Pius IX. beauftragte im Jahr 1852 den Kardinal Fornari, eine Reihe von Bischöfen und andern Gelehrten darüber zu befragen. Die zur Vorbereitung für die Bulle über die unbesleckte Empfängnis eingesetzte Kommission wurde nach Vollenbung dieser Aufgabe mit dem Studium der modernen Irrtümer und der Ausarbeitung eines Aktenstücks zu ihrer Verurtheilung betraut. Diese bestand bis zum Jahr 1860. Da am 23. Juli 1860 der Bischof Gerbet von Perpignan in einer Instruktion an seinen Klerus 85 moderne Irrtümer zusammengestellt hatte, so befahl Pius IX., dieses Verzeichnis zur Grundlage des vorzubereitenden päpstlichen Erlasses zu nehmen. Die neue Kommission begann im Jahr 1861 unter dem Vorsitz Caterinis ihre Arbeiten. Anfangs nur fünfsgliedrig wurde sie noch in demselben Jahr erweitert. Die nunmehr zwölfgliedrige Kommission bestand zur Hälfte aus Weltgeistlichen, zur Hälfte aus Ordensgeistlichen; von diesen waren Mitglieder zwei Benediktiner, ein Kapuziner, ein Servit, ein Augustinerchorherr und ein Jesuit (Perone). Die Frucht der Arbeiten dieser Kommission war ein Syllabus von 61 Thesen, deren jede ihre theologische Zensur beigelegt erhalten hatte. Pius IX. ließ diese Arbeit den im Jahr 1862 in Rom versammelten Bischöfen vorlegen und verworf in der Allocution „*Maxima quidem*“ (9. Juni 1862) im voraus die neuen Thesen des genannten Verzeichnisses. Aber zur Promulgation kam es nicht, und zwar wohl aus folgendem Grunde. Im Okt. 1862 erfolgte eine vorzeitige Veröffentlichung des ganzen Verzeichnisses in einem kirchenfeindlichen Wochenblatt in Turin (*Il Mediatore*), die großes Aufsehen erregte. Deshalb wollte Pius IX. den Plan in

einer andern Form durchführen. Man kam auf den Gedanken, ein Verzeichnis der modernen Irrtümer aus den bisherigen Akten Pius' IX. herzustellen. Pius IX. setzte zu diesem Zweck eine neue Kommission ein, deren hervorragendstes Mitglied der Barnabiter Bilio war. Ihr Werk war der jetzige Syllabus von 80 Sätzen, ohne eine besondere theologische Zensur, weil eben Pius IX. in seinen Erlassen auch nur eine allgemeine Verurtheilung derselben ausgesprochen hatte. Ubrigens sind von den im Fornarischen Fragebogen aufgestellten 28 Sätzen 22, von den im Jahr 1862 den Bischöfen zu Rom vorgelegten 61 Thesen 30 übernehmen. Die Absicht war also zweifellos, ein Verzeichnis der grassirenden Irrtümer herzustellen und deren Verurtheilung durch den Papst ohne Angabe der besondern Note, also in *globo*, auszusprechen. Die Wichtigkeit dieser Publikation besteht demgemäß darin, daß die sonst in einer fortlaufenden Allocution verloren gehenden Sätze scharf formuliert herausgestellt sind und durch die Vollständigkeit der Sammlung eine Gesamtdoktrin für die katholische Weltanschauung geboten wird. Es war eine Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität beabsichtigt.

Die 1862 zu Rom versammelten Bischöfe haben Pius IX. am 8. Juni zugestimmt. „Wir verurtheilen die Irrtümer, welche du verurtheilt hast; wir verabscheuen und verwirfen die neuen und fremden Lehren, welche zum Schaden der Kirche da und dort verbreitet werden; wir mißbilligen und verdammen die Sakrilegien, Räubereien, Verletzungen der kirchlichen Immunität und andere Schandthaten, welche gegen die Kirche und den Stuhl Petri begangen worden sind“ (*Recueil* 526). In der Allocution „*Maxima quidem*“ (9. Juni 1862) sagt Pius IX. zu den versammelten Bischöfen: „Wir verwirfen und verdammen namentlich alle die oben genannten Irrtümer, welche nicht nur dem katholischen Glauben und der katholischen Lehre, den göttlichen und kirchlichen Gesetzen, sondern auch dem ewigen und natürlichen Gesetz, der natürlichen Gerechtigkeit und der gesunden Vernunft durchaus widersprechen und aufs höchste entgegen sind.“ Am 16. Juni 1867 erklärte Pius IX. vor den versammelten Bischöfen: „Gott hat mich aufgestellt, um die Gesellschaft zu leiten und zu erleuchten, um sie zu der Erkenntnis des Uebels zu befähigen, und offen dafür das Heilmittel zu bezeichnen. Um diese Pflicht zu erfüllen, habe ich vor wenigen Jahren eine Erklärung, welche eurem Andenken noch gegenwärtig ist, den Syllabus, veröffentlicht. Diese Erklärung bekräftige ich in eurer Gegenwart. Hinsfort sollte sie die Richtschnur all eurer Lehre sein. Die Erklärung, welche ich veröffentlicht habe, wird diese Lichtsäule (in der Wüste) sein.“ Erzbischof Manning bezeugt in seinem nach der Rückkehr vom Zentenario veröffentlichten Hirtenbrief: „(Die in Rom versammelten 500 Bischöfe) erneuerten vor dem Grab des Apostels ihre Gesinnung, welche sie

bereits einzeln in Mitte ihrer Herde zu den vom Papst erlassenen Aussprüchen gegeben hatten. . . Die Enzyklika „Quanta cura“ und der Syllabus . . . sind von ihnen aufgenommen worden als ein Ausfluß des höchsten Lehramts der Kirche durch die Person ihres Hauptes, welches durch den besondern Beistand des Heiligen Geistes vor Irrtum bewahrt wird. Sie fügten keineswegs Gewißheit demjenigen hinzu, was schon unfehlbar“ (i. Schneemann, Die kirchliche Lehrgewalt [1868] 21 f). Diese Zustimmung des Episcopats verändert das Wesen des Syllabus allerdings nicht, zeigt aber, wie man denselben nach den Intentionen und den Aussprüchen des Papstes beurteilte. Vor dem vatikanischen Konzil wurden Stimmen laut, daß man die Enzyklika „Quanta cura“ und den Syllabus dogmatisieren oder doch den Verhandlungen zugrunde legen soll (Coll. Lac. VII 1019). Dies geschah aber nicht. Daß einzelne Thesen in die Begründung verwoben wurden, kann um so weniger auffallen, als auch die Enzykliken Pius' IX. reichlich verwertet wurden. In dem Schema über die Kirche waren besonders die Sätze von der sichtbaren Gesellschaft verwendet (ebd. VII 567 ff). Indirekt bezieht sich Leo XIII., „Inscrutabili“ (21. April 1878), auf den Syllabus, wenn er zur Verwerfung der Irrlehren auffordert: „Mit Bezug darauf haben die römischen Päpste, unsere Vorgänger, und zuletzt Pius IX., zumal im Konzil vom Vatikan, es nie vernachlässigt, allemal, wenn es notwendig war, die Irrtümer zu verwerfen, welche in die Kirche Gottes einzudringen drohten, und dieselben mit kirchlichen Zensuren zu belegen. Wir folgen unsern Vorgängern, gehen den gleichen Weg wie sie und bestätigen und erneuern alle diese Verurteilungen, die vom Apostolischen Stuhl ausgegangen sind“ (Leonis Papae XIII Allocutiones etc. I [Brügge 1887] 11). Am 27. Juli 1884 schrieb er an Bischof Dubert von Perigueux: „Die von diesem Heiligen Stuhl ausgehenden Unterweisungen, welche im Syllabus und andern offiziellen Aktenstücken unseres Vorgängers wie in unsern eignen Enzykliken enthalten sind, tun den Gläubigen auf klare Weise kund, welches ihre Gesinnungen und ihr Wandel in den schwierigen Tagen der Zeiten und Dinge sein müssen“ (ebd. II 78). In der Enzyklika „Immortale Dei“ (1. Nov. 1885) weist er auf den Befehl Pius' IX. hin, die Irrtümer zusammenzustellen, um den Katholiken eine Norm zu geben (ebd. II 160). Endlich sei noch das Urteil des Kardinal-Erzbischofs Fischer beigelegt. Er bemerkt in seinem Pastoral-schreiben vom 19. März 1903: „Es ist am Platze, an dieser Stelle auch den ‚Syllabus der Irrtümer‘ zu erwähnen, welchen vor etwa 40 Jahren Pius IX. verfaßt hat, der gleicham der Probestein dieser Zeit ist, durch den unterschieden wird, was mit der katholischen Wahrheit übereinstimmt oder ihr widerspricht. Es ist in der That zu bedauern, daß namentlich neuestens sich katholische Schriftsteller

gefunden haben, die, um nicht etwas von ihren vorgefaßten Meinungen abziehen zu müssen, die Kraft und Autorität dieses sehr wichtigen Dokuments vertragen zu vermindern oder zu beseitigen gewagt haben.“ Aus all dem folgt, daß dem Syllabus eine hohe Lehrautorität zukommt, aber nicht der Charakter einer Kathedralentscheidung. Zwar haben letzteres manche Theologen angenommen (Kieß, Eine Vorfrage über die Verpflchtung [1865] 95 ff; Schneemann a. a. O. 21 ff; Schrader, Der Papst und die modernen Ideen. 2. Hft: Die Enzyklika vom 8. Dez. 1864 [2 1866] 42 f; Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik I [1873] 229; Rinaldi, Il valore del Sillabo [1888] 7 ff; Kardinal Mazzella, De religione et ecclesia [Rom 1892] Nr 1052, Note). Andere aber sind gegen eine Kathedralentscheidung (Fessler, Wahre und falsche Unfehlbarkeit [2 1871] 58 f; Bischof Rudigier von Linz, vgl. dessen Leben von Meindl I [1891] 623; Tozzi a. a. O. 11 ff; Hergenröther, vgl. oben; Frinz, Kirchenlexikon XI² 1019 ff; Heiner, Der Syllabus in ultramontaner und antiultramontaner Beleuchtung [1905] 11 ff; Choupin, Valeur des décisions doctrinales et disciplinaires du Saint-Siège [Par. 1907] 121 f). Wohl lassen sich keine absolut sichern Kriterien für das Vorhandensein einer Kathedralentscheidung angeben, aber nach den Normen des Vaticanums muß doch die Absicht aus der Form und Adresse erkennbar sein, wie es z. B. bei der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis Marias der Fall ist. Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente, welche gegen besondere geschichtliche Erscheinungen in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Moral gerichtet waren, sprechen dafür, daß eine zu einem Glaubenssatz verpflichtende Kathedralentscheidung beim Syllabus nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine die Katholiken, je nach der Deutung der einzelnen, nicht besonders theologisch zensurierten Thesen auch zu innerlichem Gehorsam (Syll. 22. Pesh, Theologische Zeitfragen [1900] 34 ff) verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramts aufgestellt werden wollte. Durch die Unterscheidung zwischen den dogmatischen Urteilen, welche bestimmte Sätze zur Aufnahme vorschreiben, und jenen, die es nur in weiterem Sinn sind, indem sie im allgemeinen gewisse Sätze verwerfen, sucht Hergenröther den Gegensatz auszugleichen. Die geschichtliche Veranlassung, welche besonders in der Stellung Sardiniens zum Kirchenstaat und in der Verletzung der konföderationsmäßig zugestandenen Rechte der Kirche in den südamerikanischen Republiken zu suchen ist, genügt nicht im geringsten, um die Tragweite des Dokuments auf die Zeitgeschichte zu beschränken (Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrh. im Licht der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit [2 1902] 260 ff. Etwas anders in der zweiten Schrift: Liberaler Katholizismus [1902] 151 ff). Richtig ist, daß diese Sätze als Irrtümer

in dem Sinn zu betrachten sind, in welchem sie in den angegebenen lehramtlichen Rundgebungen des Papstes verstanden und verworfen werden, aber dies ist nicht die einzige verpflichtende Kraft des Syllabus. Die Aufstellung des Syllabus ist selbstverständlich eine historische Tatsache, aber dies gilt von jeder päpstlichen Rundgebung, ohne daß man deshalb von einer zeitgeschichtlichen Tragweite im Gegensatz zu einer dogmatischen sprechen könnte. Denn auch der Syllabus ist, wie die Geschichte seiner Entstehung zeigt, keine Privatarbeit, wenn er auch den „Charakter einer selbständigen dogmatischen Entscheidung“ nicht besitzt. Die Quellenangabe schließt eine solche nicht aus, sondern zeigt die Kontinuität der lehrenden Autorität. Etwas absolut Neues kann es ja in der Kirche nicht geben. Bei der Deutung wird freilich das geschichtliche Moment, zumal bei historischen Sätzen (23. 34), mehr zu berücksichtigen sein, weil keine positiven Sätze gegeben und keine Zensur beigefügt ist, so daß Sinn und Tragweite nach dem Qualifikationsgrund des verurteilten Irrtums erst näher zu bestimmen sind. Es wird allgemein angenommen, daß nicht der konträre, sondern der kontradiktorische Gegensatz die Lehre des Papstes am besten ausdrückt. Toft, Schrader, Heiner haben deshalb die gegensätzliche Idee je formuliert und Toft und Heiner haben außerdem eine gute Begründung gegeben. Daraus folgt aber nicht, daß der kontradiktorische Gegensatz als Glaubenslehre der Kirche anzusehen ist. Die Enzykliken Leos XIII. haben gezeigt, wie die wichtigen Fragen über Wissenschaft und Glaube, Kirche und Staat, Familie und Ehe, Christentum, Politik und Staatsverfassung nach den christlichen und katholischen Prinzipien zu beurteilen und auf die verschiedenen Verhältnisse anzuwenden sind. Dadurch haben die Sätze des Syllabus zwar nicht eine „feierliche Bestätigung“ (Rönneke a. a. D. 10), aber doch eine authentische Erklärung und sachliche Empfehlung erhalten (Schneider, Die fundamentale Glaubenslehre der katholischen Kirche, vorgelegt und gegen die modernen sozialen Irrtümer verteidigt von Papst Leo XIII. [1903] 1 ff 123 ff).

III. Bedeutung. Die Bedeutung des Syllabus beruht negativ in der Beurteilung der Irrtümer der modernen Weltanschauung, welche zu allen Zeiten dieselbe ist und bleibt, aber den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeiten und Völker Rechnung zu tragen weiß. Die dogmatischen und sittlichen Grundlagen bleiben unerschütterlich und unveränderlich, aber die Anwendung gestaltet sich verschieden. Da nun der Syllabus gegen die modernen Irrtümer gerichtet ist, so zeigt er, welche Stellung der gläubige Katholik gegen diese einzunehmen und was er von der modernen Kultur als berechtigtes Element zu der Betätigung und Verteidigung seiner Weltanschauung aufnehmen kann. Diese Beurteilung ist heute leichter als beim Erscheinen des Syllabus, weil das Vati-

canum und Leo XIII. die grundsätzliche Stellung und die praktische Haltung der Kirche zu der modernen Gesellschaft genau bestimmt und erklärt haben. Als moderne Irrtümer, welche Pius IX. verurteilte, wurden schon vor Erscheinen des Syllabus bezeichnet: Irrtümer gegen den Glauben: Rationalismus, Pantheismus, Atheismus, religiöser Indifferentismus, Verweltlichung des Sakraments der Ehe; Irrtümer gegen die Moral: Materialismus, Naturalismus, Kommunismus, Faustrecht, Ungehorsam, Revolution, Leugnung der göttlichen und kirchlichen Gebote; Irrtümer in der Ordnung der Freiheit und des Rechts: Gewissensfreiheit, Religions- und Kultusfreiheit, Indifferentismus, Toleranz, Freiheit der Wissenschaft, der Rede, der Presse, Recht der Revolution, Trennung von Staat und Kirche, Schule und Kirche. Der Syllabus entspricht insofern dieser Aufzählung, als er die Irrtümer gegen den Glauben (1/18) und die Moral (56/64), welche die Grundlagen des religiösen und sittlichen Lebens untergraben, in ihren verschiedenen Fassungen verurteilt, dann aber die konkreten Mächte, in welchen dieselben geschichtlich zur Auswirkung kommen, an sich und in ihrem gegenseitigen Verhältnis ins Auge faßt und die Irrtümer über die Kirche und ihre Rechte (19/38), über die bürgerliche Gesellschaft und ihre Beziehungen zur Kirche (39/55), über die Ehe (65/74), den Kirchenstaat (75/76) und den modernen religiösen Liberalismus (77/80) verwirft. Da die Einzelnoten nicht angegeben sind, so ist die verschiedene Art der Zensur erst durch die theologische und geschichtliche Untersuchung herauszustellen. Nicht alle Sätze sind häretisch, wenn auch das „notantur“ = „verworfen werden“ an der Spitze steht und Graf Berlinghieri 1865 seine Schrift „Die 80 Häresien“ betitelt hat und von Pius IX. belobt wurde, denn Nota ist in diesem Kontext identisch mit Zensur; eine solche ist aber schon durch „verwegen“, „irrtümlich“, „dem Irrtum nahe“ ausgesprochen. Als geringste Note wird „gegen die gesunde Lehre verstoßend“ angegeben. Dabei ist auf die Form zu achten und die exklusive Erklärung zu vermeiden. Die Sätze über den modernen Unglauben, den Materialismus und Rationalismus, den Indifferentismus und Latitudinarismus sollen nicht etwa nur der „fünfköpfige Puterdampf sein, hinter welchem die feindselige taktische Aufstellung gegen die besten Errungenschaften des auf den Grundfäßen der Reformation stehenden modernen Staats- und Kulturlebens genommen wird“ (Rönneke a. a. D. vii), sondern sollen die Wurzel aller Übel des modernen Lebens im Staat und in der Gesellschaft bloßlegen, die Leugnung des Übernatürlichen und die Erhebung der Vernunft zum alleinigen Prinzip (1. 3). Davon wird der Protestantismus nur insoweit getroffen, als er in der modernen Theologie (Hegel, Strauss, Baur) diesen Geist sich angeeignet hat (Schneider a. a. D. 114 ff). Das Eindringen des Rationalismus in die Katho-

lische Theologie (Günther, Frohschammer, 9/12) und die anscheinende Nichtbeachtung der kirchlichen Autorität in der Wissenschaft (Katholische Gelehrtenversammlung 1863 in München 13. 14) haben dabei ihren Einfluß ausgeübt. Ebenso hat die Anwendung der absoluten Glaubens- und Gewissensfreiheit zugunsten protestantischer Bestrebungen auf ganz katholische Staaten (Italien, Neu-Granada, Mexiko), welche nicht undeutlich politischen Zielen dienen sollte, zu den Sätzen über den Indifferentismus Anlaß gegeben und die Abwehr der Irrtümer über die Verfassung der Kirche und über das Verhältnis von Staat und Kirche notwendig gemacht. Die Sätze 19 (Leo XIII., „Immortale Dei“ 1. Nov. 1885. „Satis cognitum“ 29. Juni 1896) und 39 zeigen hier den Grund des Irrtums. Die Proklamierung der Staatsomnipotenz in autokratischer oder demokratischer Form, als Quelle des Rechts und der Autorität, ist ebenso unverträglich mit der göttlichen Stiftung einer selbständigen Kirche als das absolute Recht der Vernunft mit einer geoffenbarten Wahrheit. Die Kirche lehrt, daß jede Gewalt von Gott ist, und fordert ihre Angehörigen zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Gewalt auf, aber sie verwirft ebendeshalb die Behauptung Rousseaus und des modernen Liberalismus, daß der Staat nur der Kollektivwille der Gesellschaft, das Werkzeug der Majorität sei, und daß, wie in der Natur die Summe der Kräfte, so im Staat die Summe der Zahl die Autorität begründe und der Erfolg der „vollendeten Tathachen“ die Gerechtigkeit der Sache beweise (Leo XIII., „Duturnum“ 29. Juni 1881; „Humanum genus“ 20. April 1884. Schneider a. a. D. 74 ff 98 ff 117 ff 351 ff). Die allgemeinen Grundlagen des Rechts und der Sitte stammen von Gott, und dieses „Naturrecht“ hat auch der Staat zu respektieren. Der Materialismus in der Natur und in der Gesellschaft ist gleich verwerflich. Die Kirche hat aber neben dem Naturrecht der religiösen Anlage ein positives göttliches Recht in ihrer Stiftung und in ihrem Zweck. Sie ist innerhalb und im Gegensatz zum jüdischen und heidnischen Staat als eine selbständige Gesellschaft gestiftet und organisiert worden. Daher beansprucht sie auch für sich diejenigen Rechte und Freiheiten, welche zur Ausübung ihrer Aufgabe, die Menschen für den Himmel zu gewinnen und zu erziehen, notwendig sind. Insbesondere übt sie die Jurisdiktion über die Untergebenen aus und muß zu diesem Zweck auch äußerliche Strafen anwenden können wie jede organisierte Gesellschaft. Da das übernatürliche Ziel höher steht als das irdische, so müssen die religiösen Angelegenheiten im Unterricht und im Leben den irdischen vorgehen und diese in den Dienst der Religion gezogen werden. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist, muß es der Kirche auch gestattet sein, frei, ohne Belästigung und Einmischung des Staats, den Verkehr zwischen den leitenden Or-

ganen zu ordnen und zu unterhalten, so gut wie jede andere Gesellschaft, Eigentum zu erwerben und zu verwalten und in zeitlichen Dingen ein indirektes Recht auszuüben, weil die Verwendung der irdischen Güter auch den Befehlen der Religion und Moral unterworfen ist. Ein direktes oder indirektes Recht über die weltliche Herrschaft der Fürsten und Völker folgt hieraus nicht, wenn auch die mittelalterliche Auffassung nach den besonders gearteten Verhältnissen hierin der Kirche ein höheres Recht zugestanden hat (Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts [2 1909] 42 f). Die Sorge für das ewige Heil bildet den Hauptzweck der Kirche, und deshalb sollen die Gläubigen alles Gott zu Ehren vollbringen und im Streitfall Gott mehr gehorchen als den Menschen, wie es bereits die Apostel und Märtyrer getan haben (Schneider a. a. D. 141 ff), und die Diener der Kirche den Dienst Gottes und das Heil der Seele als ihre einzige Aufgaben betrachten. Zu diesem Zweck müssen sie von den weltlichen Geschäften, besonders von dem Kriegshandwerk möglichst befreit werden, wie es durch die Immunitäten des Klerus nach Vorgängen in der heidnischen Priesterschaft schon durch die Kaiser zur Geltung gebracht worden ist. Wie weit dies im einzelnen auszudehnen sei, hängt von den jeweiligen Verhältnissen ab und wird durch gegenseitiges Übereinkommen zwischen Kirche und Staat geregelt, kann aber da, wo feierliche Verträge (Konkordate) vorliegen, wie dies Sätze 30/32 vorausgesetzt ist, ohne daß die Frage über die Quelle dieses Rechts entschieden wird, nicht einseitig vom Staat aufgehoben werden. Dies gilt auch bezüglich der Erneuerung und der Befugnisse der Bischöfe, welche durch Verträge mit katholischen Staaten verschiedentlich geregelt wurden, aber nicht aus staatlicher Machtvollkommenheit abgeleitet werden können. Der Unterricht und die Erziehung des Klerus können gleichfalls nur eine Aufgabe der Kirche sein, denn die Lehrgewalt ist ein Teil der kirchlichen Gewalt. Je mehr der Staat selbst von den Grundsätzen der katholischen Religion sich leiten läßt und für das religiöse und sittliche Wohl seiner Bürger besorgt ist, desto nachdrücklicher wird er die Kirche in ihrem Streben unterstützen, und wenn notwendig auch den weltlichen Arm leihen. Da aber häufig die Interessen der Gesellschaften und die Bestrebungen der Regierenden zueinander in Widerstreit kommen (ius circa sacra), so konnten Konflikte nicht ausbleiben. Dadurch wurde in katholischen Staaten das Band zwischen Kirche und Staat gelockert, in akatholischen Staaten zer schnitten, in paritätischen erst allmählich wieder angeknüpft. Vom Standpunkt der allgemeinen Gewissensfreiheit aus, welche im Widerspruch mit allen bestehenden Kirchen keine religiösen Glaubenssätze und Befehle und sittlichen Grenzen anerkennt und daher nicht bloß praktische, sondern auch dogmatische Toleranz fordert, wurde daher die Trennung von Staat

und Kirche verlangt, wie sie in den Vereinigten Staaten Amerikas durchgeführt ist. Diese Forderung ist im Syllabus verworfen, weil sie im Widerspruch steht mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung, mit den feierlichen Verträgen und Verfassungen der katholischen Staaten und der religiös-sittlichen Aufgabe des Staats, welche nur im Verein mit der Kirche gelöst werden kann (Schneider a. a. O. 93 ff.). Daß sie unter ganz andern Verhältnissen anerkannt werden kann, zeigt die katholische Kirche in Nordamerika (a. a. O. 133 ff.). Insbesondere sind die Ehe und Familie für Kirche und Staat als Grundlage einer geordneten Gesellschaft gleich wichtig. Die Kirche hat durch zahlreiche Bestimmungen und Bedingungen das sittliche Leben der durch die Leidenschaften bedrohten Gläubigen zu heben gesucht und gewußt und muß gegenüber den Bestrebungen zur Entchristlichung der Ehe und Familie für sich das Recht in Anspruch nehmen, den sakramentalen Charakter der Ehe und die Konsequenzen hieraus zu wahren, wenn sie auch über die bürgerlichen und rechtlichen Folgen den Staat entscheiden läßt und manches unter veränderten Verhältnissen toleriert, was sie in früheren Zeiten zurückgewiesen hat (Scherer, Handb. des Kirchenrechts II [1892] 89. 105. 109. 205 ff.; Schneider a. a. O. 232 ff.). Bedenkt man, daß der „Fortschritt, der Liberalismus und die moderne Zivilisation“ prinzipiell in schroffem Gegensatz zu der katholischen Kirche, der geoffenbarten Religion mit ihren Lehren und Sagenungen stehen und auf die kirchliche Gemeinschaft einen staatlichen Zwang ausüben wollen, und daß die Vertreter derselben, wie Ruyz (Turin) und Vigil (Lima), im Namen der Gewissensfreiheit und des Staatsabsolutismus die Kirche in ihrem äußern Bestand (Kirchenstaat) und ihrer Verfassung und Lehre mit allen Mitteln der Wissenschaft bekämpften, so begreift man die allgemeine Verurteilung dieses freiheitsfeindlichen, antikirchlichen und antireligiösen „heutigen“ Liberalismus und die Weigerung der Kirche, sich mit dieser Kultur auszuöhnen. Die wahre Kultur, welche neben den physischen und technischen Fortschritten auch die Kräfte des Glaubens und der Sitte gelten läßt und ein höheres Ziel der Menschheit anerkennt, ist nicht nur nicht verurteilt, sondern wurde von jeher auch von der Kirche gefördert und verwendet. In diesem Sinn wurde der Liberalismus auch von Leo XIII. verurteilt. Es kann sich also nicht um eine Wiederherstellung der mittelalterlichen Kirche in allen ihren Beziehungen handeln, sondern nur um eine Wahrung der unvergänglichen Rechte, welche unter veränderten Verhältnissen andere Formen annehmen, aber nicht eigenmächtig verworfen werden können. Der Glaubenszwang mit allen seinen Folgen ist ausgeschlossen, aber das Recht der Kirche als einer selbständigen Gesellschaft bleibt (Schneider a. a. O. 13 ff 124 ff 224 ff 351 ff.). Vgl. die Art. Kirche und Staat, Bekenntnisfreiheit, Parität, Toleranz.

IV. **Wirkung.** Die Wirkungen des Syllabus waren gewaltig für Freund und Feind. Er wurde von den einen als ein epochemachendes Manifest des Papstes begrüßt, durch welches die Katholiken zu rechter Zeit gegen die Bestrebungen religiöser und sittlicher Auflösung eine klare und bestimmte Grundlage für ihr gesamtes Kämpfen und Leben erhielten (Tosi a. a. O. 2 ff.), von manchen Katholiken wurde er zwar mit einigen Besürchungen aufgenommen, aber doch als Wegweiser anerkannt, dagegen von den Gegnern der Kirche als ein förmliches Absageschreiben des Papstes an die moderne Kultur verurteilt. Rußland gestattete die Veröffentlichung der Enzyklika und des Syllabus nicht. Auch Napoleon III. ließ durch ein Zirkular seines Kultusministers vom 1. Jan. 1865 allen Bischöfen Frankreichs die Veröffentlichung verbieten. Das gleiche geschah seitens des Königs Viktor Emmanuel am 8. Jan. 1865 für die ihm damals unterworfenen Landesteile Italiens. Die Bischöfe beider Länder antworteten mit Protesten, und der ganze Klerus schloß sich ihnen an. Die liberalen Protestanten legten Verwahrung gegen den Syllabus und andere päpstliche Aktenstücke ein. So eine Protestantenversammlung am 31. Mai 1869 zu Worms „insonderheit gegen die in der päpstlichen Enzyklika vom 8. Dez. 1864 und in dem damit verbundenen Syllabus ausgesprochenen staatsverderblichen und kulturwidrigen Grundsätze“, der Vorsitzende des protestantischen Predigervereins zu Genf in einem Ausruf „an alle evangelischen Christen“ (Coll. Lac. VII 1130. 1133). Zwar hat das vatikanische Konzil die Bestürchungen des französischen Kultusministers (ebd. VII 1153 ff 1166) und des bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe, welcher in einem Rundschreiben zum voraus dagegen protestierte (ebd. VII 1199), sowie des Professors Döblinger (Janus), daß der Syllabus dogmatifiziert werde, nicht erfüllt, aber doch wurden die Beschlüsse des Konzils als Bestätigung (S/II. 14. 15. 18. 26. 33. 45/48) aufgefaßt und verwendet. Auch der „Janus“ klagt (S. 265), daß die Autorität des Syllabus seit 1870 gestiegen sei. Insbesondere hat sich auch Fürst Bismarck am 30. Juni 1871 dahin geäußert, daß durch die Beschlüsse des Konzils die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt wesentlich berührt worden seien und in dem auf dem Konzil endgültig festgestellten „Syllabus“ über die Irrtümer unserer Zeit in religiöser, politischer und sozialer Beziehung Auffassungen und Lehren enthalten seien, deren ernste Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen müsse (Coll. Lac. VII 1611). Der „Kulturkampf“ hat aber gezeigt, daß es sich um wesentliche Rechte der Kirche handelte, welche die Staatsgewalt nicht ohne eigne Schädigung angreifen kann. Er hat gerade dazu beigetragen, die Stellung der katho-

lijchen Kirche im Gegensatz zum Liberalismus im Staat und in der Gesellschaft zu stärken. Dadurch ist allerdings auch der konfessionelle Gegensatz wachgerufen worden und an Stelle der allmählich eingetretenen Beruhigung eine neue Polemik gegen Syllabus, Vaticanum und Papsttum eröffnet worden. Es wird geklagt, daß die Verwerfung der Toleranz den deutschen Staatsverfassungen in das Gesicht schlage (Möncke a. a. O. 56), daß mit dem Syllabus ein eigentlicher Wendepunkt in der Entwicklung des Katholizismus eingetreten sei (Sell, Die Entwicklung der katholischen Kirche im 19. Jahrh. [1893] 83), daß mit der Enzyklika von 1864 ein Kampf gegen das gemeinsame Bewußtsein und Rechtsgefühl der heutigen Kulturvölker und gegen die daraus erwachsenen Institutionen inaugurirt worden sei („Janus“ S. 271). Der Syllabus wird als die Grundlage der heute geltenden Theorie vom normalen Verhältnis der Kirche zum Staat bezeichnet und mit Sybel hauptsächlich: „Der Leichtsinne oder die Unkenntnis, womit die Staatsgewalten Europas diese unumwundene Erklärung der päpstlichen Omnipotenz unbeachtet ließen, hat wenig Seitenstücke in der Geschichte“ (Kolbe, Der Katholizismus und das 20. Jahrh. [1903] 55). Nach Hoensbroech (Der Syllabus, seine Auktorität und Tragweite [1904] 3) ist der Syllabus „die direkte Machtenfaltung des Papsttums auf die nicht zur Religion gehörigen weltlich-profanen Gebiete, die amtliche Kriegserklärung gegen den modernen Staat, gegen die moderne Wissenschaft, gegen die gesamte moderne Kultur, soweit sie auf Geistesfreiheit beruht, die amtlich verbriefte und besiegelte Verquickung in dem Sinn, daß die Politik im weitesten Sinn des Wortes der Religion unterworfen ist“. U. Götz (Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grund des Syllabus quellenmäßig dargestellt [1905] 55) endlich bezeichnet den Syllabus als die autoritativ jeden Katholiken binden sollende Zusammenfassung der ultramontanen Theorien auf einer Reihe von Gebieten, als das jedem Katholiken von maßgebendster Seite warm empfohlene System der ultramontanen Weltanschauung, besonders auf dem Gebiet des Verhältnisses von Staat und Kirche und in den damit zusammenhängenden Kulturfragen, als das Schema von Theorien, nach denen die moderne bürgerliche und staatliche Gesellschaft im ultramontanen Sinn rekonstruiert werden soll. Und wie andere katholikenfeindliche Autoren ereifert er sich u. a. (S. 253) besonders gegen Satz 77 und 78, wonach keine Regierung denen, die nicht katholisch seien, wie groß auch ihre Zahl und wie politisch begründet ihr Recht sein möge, freie Religionsübung gestatten dürfe, daß vielmehr die katholische Religion überall die herrschende Staatsreligion mit Ausschluß aller andern Bekenntnisse entweder bleiben oder wieder werden müsse, wobei er sich auf Döllinger beruft. Davon aber tut Götz nicht die leiseste Erwähnung, daß Leo XIII.

in seiner Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885 erklärt, daß, wenn einmal in einem Staat mehrere Konfessionen tatsächlich und mit bestimmten Rechten vorhanden seien und ohne zu befürchtende größere Übel nicht mehr beseitigt werden könnten, die Kirche die Regierungen nicht tadle, welche duldeten, daß verschiedene Religionen im Staat beständen, mit welcher Erklärung der status quo in allen konfessionell gemischten Staaten anerkannt ist. Vgl. dazu Art. Parität (Bd III, Sp. 1575 f).

Je bedrohlicher die Gefahren, welche das 20. Jahrh. der europäischen Gesellschaft antündigt, sich gestalten, je schroffer die modernen Kirchenrechtslehrer die Staatsomnipotenz verteidigen, desto deutlicher wird sich die Wahrheit und Vorsicht in den grundlegenden Sätzen des Syllabus herausstellen. Über Formen und Außerlichkeit, über Wesentliches und Geschichtliches und Vorübergehendes kann man streiten, aber die Grundsätze der Wahrheit und des Rechts müssen bestehen bleiben.

V. Der „neue Syllabus“. Man nennt bisweilen das Dekret der Inquisition „Lamentabili sane exitu“ vom 3. Juli 1907 den neuen Syllabus, aber ohne jede Begründung, denn der offizielle Titel des Schriftstücks heißt nicht Syllabus, sondern Dekret. Sodann enthält dieses Dekret bis Satz 38 fast ausschließlich biblische und hernach bis Satz 64 „meist dogmatische Irrtümer über die Sakramente im allgemeinen und besonders“, über die Verfassung der Kirche (Satz 52/56), über Fortschritt, Wahrheit und christliche Wahrheit. Also hat das Dekret „Lamentabili sane exitu“ so gut wie keine innere Verwandtschaft mit dem alten Syllabus, der vor allem über das Verhältnis von Kirche und Staat handelt (vgl. Heiner, Der neue Syllabus oder Dekret des Heiligen Offiziums „Lamentabili“ vom 3. Juli 1907 [1908]; Micheliß, Der biblisch-dogmatische „Syllabus“ Pius' X. samt der Enzyklika gegen den Modernismus und dem Motu proprio v. 18. Nov. 1907 [2 1908]).

Literatur (soweit nicht schon angeführt): Acta Pii PP. IX. (Rom 1854/74); Acta Pii IX., ex quibus excerptus est S. (edd. 1865); Discorsi del Sommo Pontifice Pio IX. (1871/78). Dal P. Don Pasquale (Rom 1874/78); Die Enzyklika Papp Pius' IX. vom 8. Dez. 1864, in Stimmen aus Maria-Laach I/XII (1865/69); Die Enzyklika Er Heiligkeit des Papstes Pius IX. vom 8. Dez. 1864 u. der S., nebst einer ausführlichen Einleitung vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thejen (2 1865); Vieville, Le S. commenté d'après les actes des Souverains Pontifes, l'enseignement des évêques, la théologie, le droit canon, l'histoire, les doctrines des publicistes d'opinions diverses (Par. 1879); Schippers, Abendunterhaltungen über den S. (1880); Etazzuglia, Vindiciae Syllabi Pii IX. (Neapel 1898); Hourat, Le S. Etude documentaire (Par. 2 1904); Biolet, L'Infaillibilité du Pape et le S. (edd. 2 1905); Infaillibilité et S. (edd. 1905; auf Indeg).

[Schanz, rev. Sägmüller.]

Syndikate s. Kartelle.

D.

Tarifverträge. 1. Geschichte und Bedeutung. Wie in der Gewerbewelt auf die zünftige Gebundenheit eine regellose Konkurrenz folgte, um in neuester Zeit Ansätzen fakultativer Regelung des Wettbewerbs durch Kartelle, Syndikate usw. Platz zu machen, so machte auch der Arbeitsvertrag die Stadien der Normierung durch die Zuständigkeit und der vollständigen Preisgabe an das Individuum durch. Seit Mitte des 19. Jahrh. macht sich die Reaktion gegen die verwüstenden Folgen des Individualismus geltend, und als erste in unserem deutschen Vaterland bemühen sich seit 1848 die Buchdrucker, durch korporative Vereinbarungen der Einzelheiten des Arbeitsvertrags mehr Stabilität in die Arbeitsverhältnisse und mehr Gleichmäßigkeit in die Lohnausgaben der Prinzipalität zu bringen. Gehilfen und Druckerherren zügelten die natürliche Begierde nach ungehemmt freiem Verfolgen ihres momentanen Privatvorteils und unterwerfen sich tariflichen Normen, um Lohndruck und Schleuder Konkurrenz zum Wohl der einzelnen und des ganzen Gewerbes zu bekämpfen. Seit jener Zeit ist der Gedanke des korporativen, d. h. von organisierter Partei zu organisierter Partei abgeschlossenen Arbeitsvertrags nie völlig vergessen worden. Wo immer sich an einem Ort, in einem bestimmten Beruf die individualistische Willkür abgewirksam hat, so vor allem in den graphischen Gewerben, da erkannten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Notwendigkeit einer gemeinnützigen Lohnpolitik beider Parteien, die Stabilität statt Planlosigkeit bringen sollte. Oft, so besonders im Baugewerbe, war es zunächst weniger der Drang nach gewerblicher Ordnung als das beiderseitige Friedensbedürfnis, was Anlaß zur Tarifierung der Arbeitsbedingungen gab. In den einzelnen Bauberufen haben sich die Parteien meist erst müde gestreift und ausgesperrt, bis sie den Weg zur paritätischen Verständigung suchten und fanden. Dabei erfuhr man allerdings zur Genüge, daß auch der korporativ abgeschlossene Friede nur für die Vertragszeit garantiert, dann aber wiederum gefährdet war. So haben sogar die Buchdrucker, die seit Anfang der 1870er Jahre fast ununterbrochen unter tariflichen Normen gearbeitet haben, manch heisse Kämpfe bei der Wiedererneuerung abgelaufener und der Bildung neuer Tarifverträge durchgemacht. Noch mehr kampfbewegt mag die Tarifentwicklung in jenen Berufen gewesen sein, deren Eigenart die Vertragseinhaltung erschwert, sei es daß der Klein- oder Zwergbetrieb, vielleicht sogar, wie in der Bekleidungsindustrie, die völlig unkontrollierbare Hausindustrie auf die Lohnbildung miteinwirkt, sei es daß der Konjunkturwechsel und der Wandel der Technik rascher vor sich geht als die Anpassung beider Parteien an neue Schwierigkeiten. Immer-

hin hat sich im Lauf eines halben Jahrhunderts tarifvertraglichen Experimentierens erwiesen, daß die Vereinbarungen, wenn sie sorgfältig getroffen und mit Energie aufrechterhalten wurden, manchen allgemeinen Mißständen im Gewerbe, vor allem den Auswüchsen der Schmutzkonkurrenz steuerten, und ihr heilsamer Einfluß auf die Kalkulation der Unternehmer und auf die Lebenshaltung der Arbeiter trat mehr und mehr zutage.

Was sich aber stets dem Siegeslauf der Tarifgemeinschaften entgegenstellte, das war der Absolutismus der Unternehmer und der Revolutionarismus der Arbeiter; die einen überspannten in gemeinschädlicher Weise ihre Auffassung von der notwendigen Autorität, zogen nicht die richtige Grenzlinie zwischen der unerläßlichen Disziplin der Untergebenen und den Mitbestimmungsrechten freier Arbeiter; die andern hatten recht unklare und unentwickelte Ansichten über ihre Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft, zum gewerblichen Privatbetrieb, über ihre eignen Rechte. So stieß der erste Korporativvertrag fast überall auf heftigen Unternehmer-, oft auch auf starken Arbeiterwiderstand. So wenig wie der politische hat sich der gewerbliche Konstitutionalismus ohne langwierigen und bitteren Kampf durchführen lassen. Dem Ringen mit der Gegenpartei, die man zuerst bedingungslos unterwerfen wollte, und die man doch endlich als gleichberechtigt anerkennen mußte, folgte der vielleicht härtere Kampf gegen die Neigungen und Gewohnheiten des eignen Ich, den jeder einzelne Industrielle und Handwerker, jeder an Ungebundenheit gewöhnte Arbeiter und folgerichtig auch jede Organisation der Interessengenossen aufzunehmen hatte. Während so allmählich die reformeifrigsten Handwerkerorganisationen und fortschrittlichsten einzelnen Meister die paritätische Mitbestimmung der Gesellen als notwendig und mükbringend anerkannt haben, sträubt sich die Großindustrie im Bewußtsein ihrer Kapitalüberlegenheit noch fast ausnahmslos gegen eine Mitbestimmung der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen. Großmächtige Syndikate werden wohl mehr und mehr versuchen, auch bezüglich der Lohnfrage die Einzelbetriebe dem Korporationseinfluß zu unterwerfen, gerade sie aber wollen eine einseitige, vom Arbeitgeber geschaffene, nicht eine mit dem Arbeiter und seiner Organisation vereinbarte Ordnung. Bei den Arbeitern ist aber das Rechtsbewußtsein bereits so weit fortgeschritten, daß sie als Besitzer der Arbeitskraft ihre Vermietterrechte betonen und als Bürger des Rechtsstaats einem Herabdrücken ihrer Persönlichkeit zur bloßen Ware entschieden gegenüber treten. Daraus erklärt sich wohl, daß trotz mancher prinzipiellen Hindernisse die stärksten Gewerkschaftsgruppen in Deutschland, die sozialdemokratischen, in der Praxis und sogar in der Theorie

Tarifanhänger geworden sind, soweit eben der Programmsozialismus hier theoretische Einsicht erlaubt. Die Welt- und Moralauffassung der christlichen Gewerkschaften muß ja selbstverständlich mit unwiderstehlicher Logik aus den sozialwirtschaftlichen Tatsachen die Konsequenz der sittlichen Tarifforderung und der lebendigen Tarifpraxis ziehen. Ähnlich traten die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine kraft ihrer Auffassung von der Harmonie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen von Anfang an für Tarifverträge ein. Auch bei den Fachabteilungen des Berliner Verbandes katholischer Arbeitervereine drängt die Theorie zur Forderung der Tarifverträge. So strebt heute unsere gesamte einheimische organisierte Arbeiterschaft einmütig nach Abschluß des Arbeitsvertrags auf korporativem Wege, und es wird wohl nur eine Frage der Zeit sein, wann auch das Gebiet der Großindustrie dem Arbeitsvertrag der Neuzeit erschlossen wird. Es wird das um so eher geschehen, je härter die Zusammenstöße zwischen Kapital und Arbeit werden. Wenn auch der Tarifvertrag den Frieden, wenigstens über seine eigne Geltungsdauer hinaus nicht zu garantieren vermag, so gewöhnt er doch die gegnerischen Parteien an das schließliche friedliche Miteinanderarbeiten, er erzieht zur gegenseitigen Duldsamkeit, und diese ist wiederum nur eine Vorstufe der achtungsvollen Anerkennung der gewerblichen Bedeutung und der sozialen Würde der Gegenpartei. So schwindet doch dank konstitutioneller Einrichtungen manches Mißverständnis und Mißgönnen, das noch beide Stände trennt und den einen unzugänglich macht für die Vorteile des andern.

2. Statistisches. Je mehr Aufmerksamkeit man allseitig den Tarifverträgen wegen ihrer sozial sanierenden Bedeutung zuwandte, desto stärker wurde das Bedürfnis nach einer genau orientierenden Tarifstatistik. Private Sozial- und Wirtschaftsstatistiker wie auch Berufsorganisationen haben sich auf diesem Gebiet mit teilweisem, nie aber mit völligem Erfolg versucht. Da nahm sich das Reichsamt des Innern in seiner Arbeiterstatistischen Abteilung der Sache an; seit 1908 veröffentlicht es, zuletzt im Reichsarbeitsblatt, Übersichten über Zahl, Inhalt und formelle Beschaffenheit der bestehenden Tarifverträge. Das Material hierzu liefern die Organisationen der Tarifinteressenten, also die Arbeitgebervereinigungen und die Arbeitgebergewerkschaften. Erstere ziehen sich dauernd die Mißbilligung des Amtes zu wegen ihrer mangelhaften und vor allem ihrer äußerst lückenhaften Berichterstattung, während die Gewerkschaften durchweg das Amt gewissenhaft und sachkundig bedienen. Die im Nov. 1909 veröffentlichte Erhebung des Amtes, die sorgfältiger als bisher das Material sammelte und sichtet und so Mängel der bisherigen Statistik zum großen Teil beseitigte, berichtet, daß im Reichsgebiet Ende 1908 5671

Tarifverträge für 120 401 Betriebe mit 1 026 435 Personen Geltung hatten; davon waren 1908 abgeschlossen oder erneuert worden 2252 Verträge für 50 459 Betriebe mit 411 265 Personen; im Lauf des Jahres 1908 waren 1961 Verträge für 37 852 Betriebe mit 349 298 Personen abgelaufen. Ein weiterer Vergleich der Zahlen mit denen der Vorjahre ist nicht angängig, weil die Maximen der Zählung andere geworden sind. Immerhin läßt sich erkennen, daß unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise die Neuabschlüsse von Verträgen stark zurückgingen, eine selbstverständliche Tatsache, die auf das Abnehmen der gewerkschaftlichen Initiative in Zeiten schlechten Geschäftsgangs zurückzuführen ist. Nur in Gewerben, wo sich die tarifliche Ordnung schon beiden Parteien unentbehrlich gemacht hat, werden die Unternehmer auch dann auf Vereinbarungen drängen, sie sogar mit Zugeständnissen an die Arbeiter erkaufen, wenn auch die Konjunktur sie vor Angriffstreifs sicherstellt. So gelang es z. B. den Buchdruckern bei ihrer vorletzten Tarifierneuerung trotz Daniederliegens des Gewerbes eine erhebliche Lohnsteigerung und sonstige Verbesserungen zu erzielen. Im allgemeinen aber dürfen die Tarifreunde vorläufig zufrieden sein, wenn eine Krise mit ihrem Lohndruck und ihren Arbeiterentlassungen den Bestand vorhandener Korporativverträge nicht mindert. Diese Genugtuung gibt uns die letzte Tarifstatistik und beweist damit, daß diejenigen recht hatten, die von einer korporativen paritätischen, langfristigen Regelung der Hauptnormen des Arbeitsvertrags stabilere Einkommensverhältnisse für den Arbeiter und mehr sich gleich bleibende Lohnausgaben für den Unternehmer erwarteten.

Auf die einzelnen Gewerbegruppen verteilten sich die für den 31. Dez. 1908 gezählten Tarifverträge wie folgt; die letzte Rubrik gibt den Prozentfuß der nach dieser Zählung unter Tarif arbeitenden Personen an zur Zahl derjenigen, die nach der letzten gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907 als Arbeiter beiderlei Geschlechts in den einzelnen Gewerbegruppen beschäftigt waren.

Gewerbegruppen	Tarife	Betriebe	Personen	Prozentfuß der letzteren
Kunst- und Handelsgärtnerei	5	52	287	0,2
Industrie der Steine und Erden	435	3 375	32 639	4,2
Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen usw.	537	12 361	104 197	5,1
Textilindustrie	22	184	10 732	1,0
Papierindustrie	67	1 496	18 187	7,9
Leberindustrie	135	2 415	15 882	2,7
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	557	13 996	112 839	14,6
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	656	4 713	62 924	5,1
Bekleidungsindustrie	486	15 119	92 145	7,1
Reinigungsgewerbe	20	1 040	960	0,4
Baugewerbe	2069	52 465	423 072	27,1
Photographische Gewerbe	73	8 581	75 536	36,2
Handelsgewerbe	98	973	26 329	1,3
Verkehrsgewerbe	309	2 614	21 055	5,2
Gast- und Schankwirtschaft	18	183	1 010	0,1
Sonstiges	184	629	28 641	—

Eine genauere Analyse der Statistik zeigt deutlich, daß die klein- und mittelbetrieblichen Gewerbegruppen mit Tarifen gesegnet sind, während die großindustriellen und zwergebetrieblichen bzw. hausindustriellen Gruppen recht leer ausgehen. Man muß daher heute noch von einer oberen und einer unteren Grenze des Tarifgebiets reden, darf aber konstatieren, daß diese Grenzlinie sowohl nach oben wie nach unten weder scharf zu ziehen noch unüberschreitbar ist. So brachte die neuere Zeit vereinzelt tarifliche Vereinbarungen für die Hausindustrie, deren vollkommenste, die der Portefeinler des Offenbacher Gebiets, an Form und Inhalt dem Vorbild, dem Buchdruckerarif, vielfach nahekommt. Die best entwickelten Tarifverträge haben auch heute noch die graphischen Berufe, während die Baugewerbe und die ihnen nahestehenden Branchen die zahlreichsten aufweisen. Vergewärtigt man sich aber, daß die graphischen Tarife vielfach für das ganze Reichsgebiet Geltung haben, die baugewerblichen dagegen nur für ein lokales oder höchstens provinzielles Teilgebiet, so muß man doch sagen, daß es die graphischen Gewerbe sind, die am meisten den Arbeitsvertrag der Neuzeit sich zu eigen gemacht haben.

3. Form und Inhalt des Tarifvertrags. Seiner Form nach ist der Tarifvertrag ein höchst komplizierter Privatvertrag. Von Korporationen miteinander oder von einer Korporation mit einer Einzelfirma abgeschlossen, enthält er nicht Leistungen und Gegenleistungen, die direkt von Körperschaft zu Körperschaft zu entrichten sind, sondern solche, die den einzelnen Mitgliedern der Körperschaften zugute kommen sollen. Die Gewerkschaft verschafft sich im Tarifvertrag die Garantierung gewisser Normativvorschriften, nach denen dann die Einzelarbeitsverträge ihrer Mitglieder mit den einzelnen Firmen gestaltet werden sollen. Somit ist wesentlich: einmal das Rechtsverhältnis der Unternehmer zu den Arbeiterorganisationen, dann das Rechtsverhältnis jeder derselben zu ihren Mitgliedern. In beiden Punkten läßt die heutige Gesetzgebung und Rechtspraxis die Organisationen im Stich zum Nachteil der geregelten Tarifbildung und deren strikter Durchführung. Es fehlt an einem Recht der Berufsverbände, das den Organisationen der Arbeiter so gut wie denen der Unternehmer die juristische Persönlichkeit zubilligte und ihnen damit den Rechtstitel zum Abschluß bindender Privatverträge ausstellte. Ein solches Recht der Berufsverbände müßte auch das Verhältnis zwischen der Organisation und ihren Mitgliedern nach den normalen Regeln des Privatrechts in Ordnung bringen, so nämlich, daß die Organisation auch diejenigen, in deren Auftrag und für die sie kontrahiert hat, zwangszweife zur individuellen Einhaltung der korporativ übernommenen Verpflichtungen heranziehen könnte. Sowohl gegen tarifbrechende Firmen als auch gegen Mitglieder, die

den Abmachungen zuwiderhandeln, damit die ganze Tarifgemeinschaft bedrohen, ihre Organisation aber in Verfall bringen, kurz, dem Tarifvertrag seine Wirksamkeit nehmen können, muß die Arbeitervereinigung ebensogut auf dem Weg der Privatklage und Haftbarmachung vorgehen können wie andere Zweckverbände ihren Kontrahenten und ihren Mitgliedern gegenüber. Ebenso natürlich umgekehrt die Organisationen der Arbeitgeber. Außerdem stecken in unserer Gesetzgebung und Rechtsauslegung noch manche Rudimente überlebter Sozialauffassungen, die den Fortschritt des Korporativvertrags hemmen. So erschwert der § 153 der Gew.O. den Arbeiterorganisationen mehr, als nötig wäre, das energigste gewerkschaftliche Vorgehen, so stellt unser Recht die rein individuell, dazu noch meist betriebsabsolutistisch, wenn auch scheinbar paritätisch aufgestellte Arbeitsordnung an Rechtsgültigkeit noch über den Tarifvertrag, der von den Korporationen beider Parteien gemeinsam zum Gesamtwohl des Gewerbes abgeschlossen ist. Schwere Arbeit also müssen Juristen und Gesetzgeber noch leisten, bis die Rechtslage geklärt und die sozialen Verhältnisse der tatsächlichen Gegenwart ihre rechtliche Anerkennung gefunden haben. An theoretischen Schriften namhafter Rechtsgelehrter und Kundgebungen maßgebender Vereinigungen, wie des Deutschen Juristentags, der Verbandstage der Gewerbegerichte und ähnlichem, fehlt es bereits weniger als an gesetzgeberischer Initiative und vor allem an vorurteilsfreier Anwendung der Normen des Privatrechts auf die Tarifverträge.

Selbstverständlich setzt die rechtliche Behandlung des Tarifvertrags als eines Privatvertrags voraus, daß er die wesentlichen Merkmale eines solchen besitzt. In dieser Hinsicht hat er eine Entwicklung durchlaufen, die noch lange nicht ihr Ende erreicht hat. Anfangs war die Regelung der Arbeitsbedingungen unter Einflußnahme der Gewerkschaften etwas, was man mehr oder weniger mit Revolutionsideen verquidete, was also bewußt oder unbewußt im Gegensatz gegen die bestehende Rechtsordnung gedacht war. Dann machte sich die Arbeiterbewegung in der bestehenden bürgerlichen Gesellschaft mehr heimisch, aber die Abmachungen mit den Unternehmern wurden noch mit einer gewissen Scheu getroffen, die wohl auch die Antipathie gegen die vertragliche Bindung erklärt, mit der der Tarifgedanke solange in Arbeiterkreisen zu kämpfen hatte. Selbst als die Arbeiter bereits die Bedeutung einer gewissen Stabilität ihrer Arbeitsverhältnisse und einer Gleichgestaltung der Löhne erkannt hatten, versäumten sie noch, gewollt oder aus Unkenntnis, dem Vereinbarten durch Bestimmung einer Vertragsdauer und Unterschrift der vertragsschließenden Parteien längeren Bestand zu verleihen. Heute kommen kaum mehr nichtunterschiedene Tarifverträge vor. Auch die Gültigkeitsdauer wird in den weitaus meisten Fällen vorherbestimmt, wenn auch oft nur in der Form,

daß eine vierteljährliche Kündigungfrist vorgeschrieben ist. Worauf es für die Festigung des Vertragsverhältnisses ankommt, das ist natürlich nicht die Langfristigkeit — die hängt lediglich ab von Gewerbeeigenümlichkeiten und Konjunkturaussichten —, sondern das beiderseitige Bewußtsein, daß während der vielleicht auch nur kurzen Zeit der Vertragsdauer die Vereinbarung für beide zwingend sein soll. Die durchschnittliche Vertragsdauer ist sogar in letzter Zeit, wie das Reichsarbeitsblatt glaubt feststellen zu können, etwas zurückgegangen, was sich großenteils erklären mag aus den geschäftlichen Schwankungen der letzten Jahre. Außer Unterschrift und Vertragsdauer gehört zu den Vertragsmerkmalen noch, daß Instanzen vorgesehen sind zur Beilegung von Streitigkeiten über die Vertragsauslegung und -Anwendung, wo möglich auch solche Instanzen, die eine künftige Erneuerung des Vertrags rechtzeitig vorbereiten, um so einer tariflosen Zeit und aufreibenden Lohnkämpfen vorzubeugen. Diese Organe werden naturgemäß früher oder später neben ihren ursprünglich richterlichen Befugnissen auch herangezogen zur Tarifverbreitung, zur Mitarbeit an der Vervollkommnung der Vereinbarungen, oft sogar zur paritätischen Arbeit im Interesse des gesamten Gewerbes: Preisreglung, Arbeitsvermittlung u. dgl. m. Im Ausbau dieses tariflichen Verwaltungsapparats stehen die über das ganze Reichsgebiet geltenden Verträge von vornherein am höchsten, weil sie neben den lokalen auch zentrale Schiedsämter haben müssen. Die alt bewährten und bewußt an der Sanierung der gesamten Gewerbeverhältnisse arbeitenden Tarifgemeinschaften wie z. B. die der Buchdrucker, betrauen ihre Körperschaften auch mit den weitestgehenden Aufgaben und ergänzen sie gegebenenfalls durch neue Organe. So haben die Buchdrucker jetzt ein zentrales Tarifamt mit juristischem Beirat als Exekutive; einen tarifbildenden und dauernd an der Vertragsvervollkommnung arbeitenden Tarifausschuß aus Vertretern aller Tarifkreise (Gewerbebezirke); daneben Kreisämter, die diesen Ausschuß unterstützen, örtliche Ansprüche der Zentrale übermitteln, vor allem die lokalen Lohnzuschläge regeln, kurz, je dem Zentralismus des Ausschusses gegenüber das föderalistische Verfassungselement bilden; örtliche Schiedsgerichte, die Differenzen in erster Instanz beilegen, während in zweiter und letzter das Tarifamt entscheidet; paritätische Arbeitsnachweise; schließlich Ehrenämter zur Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz, die ebenfalls Arbeitervertreter haben. Derart ausgebauten Gebilden wird man auf die Dauer nicht ohne Gefahr den rechtlichen Schutz versagen dürfen.

Der Inhalt der Tarifverträge ist je nach Beruf und der sozialen Entwicklung innerhalb desselben sehr verschieden. Es gibt heute kaum eine Einzelheit des individuellen Arbeitsvertrags, die nicht da oder dort ihre tarifliche Normativreglung ge-

funden hätte. Lohn, Arbeitszeit, Über-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind die üblichsten; dazu kommen Lohnzuschläge für besondere Leistungen, Entschädigung für unverschuldetes Warten auf Arbeit, § 616 des B.G.B. (kein Lohnverlust infolge unverschuldeter geringfügiger Arbeitsversummia), Bestimmungen des Arbeiterschutzes und solche sanitärer Natur, Lohnzahlung, Lehrlingsverhältnisse, zuweilen auch Stellung der gelernten Arbeiter zur männlichen und weiblichen Hilfsarbeit, nicht zuletzt, wenn gleich noch relativ selten, Arbeitsvermittlung.

Das Streben nach Festigung des Korporativvertrags, das zu einem gewissen Schematismus führen könnte, hat neuerdings Tendenzen modernster Art ausgelöst. Man trachtet danach, unter Beibehaltung der Gültigkeit der formalen Vertragsbestimmungen den Vertragsinhalt mehr anpassungsfähig an die jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Bedürfnisse zu gestalten, indem man während der Tarifdauer durch paritätische Körperschaften jene Änderungen vornehmen läßt, die durch technische und Konjunkturverschiebungen erfordert werden. So findet sich die schnelllebige gewerbliche Entwicklung ab mit dem notwendigen Konseratismus der gewerblichen Ordnung.

Gerade bei vollkommeneren Tarifgemeinschaften hat sich häufig der Drang nach Ausschluß Unorganisierter von dem Genuß des Vereinbarten geltend gemacht hat, zuweilen gar bis zum Organisationsterrorismus und zum Zurückdrängen von Minderheitsorganisationen geführt. Derartige Maßnahmen können verwerflicher Intoleranz entflammen, aber auch dem in gerader Linie der Entwicklung des Tarifgedankens liegenden Bemühen, Lohndruck und Schmutzkonkurrenz gewaltsam fernzuhalten, durch Entziehung der Arbeitskräfte die preisdrückenden Firmen, durch Verweigerung der Einstellung die lohndrückenden Arbeiter zurückzuführen zu ihren Pflichten gegenüber der Gesamtheit der Gewerbe- und Standesgenossen und auch gegenüber dem eignen Ich; nur von Fall zu Fall läßt sich ein sittliches Urteil über jene Maßnahmen fällen. Jedenfalls machen sie die Stärkung und gewerkschaftliche Disziplinierung der Minderheitsorganisationen notwendig.

Literatur. Fanny Imle, Gewerbl. Friedensdokumente, Entstehungs- u. Entwicklungs-geschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland (1905); dies., Die Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgeber u. Arbeitnehmern (1907); Broggitter, Der Tarifvertrag (1906); Schall, das Privatrecht der Arbeitertarifverträge (1907); Singheimer, Der korporative Arbeitsnormenvertrag (2 Bde, 1907/08); Köppe, Der Arbeitertarifvertrag als Gesetzgebungsproblem (1908).

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt (3 Bde, 1906); Reichsarbeitsblatt, hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt.

[Fanny Imle.]

Tatsachen, vollendete. Die Anerkennung natürlicher Rechte und natürlicher sittlicher

Pflichten beruht auf der Anerkennung Gottes als des Urhebers und Endziels aller Dinge, als höchsten Gesetzgebers und Richters aller Menschen. Die moderne Weltanschauung, welche die Existenz eines persönlichen, überweltlichen Gottes entweder rundweg ablehnet oder doch als eine noch nicht genügend gelöste Frage der Wissenschaft betrachtet, daher von Gott als einem ganz unsichern Faktor absehen zu müssen glaubt, mußte notwendig zur Leugnung natürlicher Rechte und natürlicher Pflichten voranschreiten. Da aber die Anschauungen wie von der Sittlichkeit, so auch vom Recht von Gott zu tief in Geist und Herz der Menschen eingeschrieben sind, als daß man sie einfach ignorieren könnte, so ersand die ungläubige Wissenschaft die Theorie vom positiven Ursprung aller sittlichen Pflichten und aller Rechte. Die gegenseitigen Beziehungen der Untertanen eines Staats werden durch die positiven staatlichen Gesetze geregelt, über welche hinaus die liberale Wissenschaft keine wirklichen Pflichten und Rechte anerkennt. Schwieriger gestaltet sich für sie das Problem von den Beziehungen der einzelnen Staaten zueinander. Leugnet man das Naturrecht, dann kann man auch das Völkerrecht in nichts anderem als in Abmachungen der Staaten untereinander, die heute festgesetzt und übers Jahr wieder aufgehoben werden können, bestehen lassen. Auch auf dem Gebiet des Völkerrechts hat die Theorie vom positiven Ursprung des Rechts die Oberhand gewonnen, obwohl Hugo Grotius, den man gern als Vater der Völkerrechtswissenschaft ausgibt, die Grundlagen derselben dem Naturgesetz entnimmt. „Der Sieg hat sich unzweifelhaft den Positivisten zugewandt; heutzutage wird unter Völkerrecht nur ein positives Recht verstanden“ (Gareis, Institutionen des Völkerrechts [1888] 19).

Zu welchen Abirungen man gelangen kann, wenn man den Boden der Ethik und des christlichen Naturrechts verläßt, beweist auch die Theorie der „vollendeten Tatsachen“. Sie besagt weniger, daß jeder Erfolg eines Staats, sei es den eignen Untertanen, sei es einem andern Staat gegenüber, schon Anspruch auf Anerkennung seitens der übrigen Staaten habe; mit Recht wird nämlich diese Forderung als Extrem der Theorie der „vollendeten Tatsachen“ bezeichnet. Sie behauptet vielmehr, der eine Staat könne, wo das eigne Interesse oder Recht nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, alles seitens des andern Staats geschehen lassen, und was geschehen ist, bestehen lassen, obwohl es in seiner Macht stände, einzugreifen und das zugesügte Unrecht aufzuheben. Die Theorie der „vollendeten Tatsachen“ läßt sich deshalb als Vertragung des für das Privaterrwerbsleben als Prinzip aufgestellten Individualismus auf die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten untereinander bezeichnen.

Gegen die Theorie der „vollendeten Tatsachen“ wendet sich die von Vins IX. vorgenommene Verurteilung der drei Sätze: In ordine politico facta

consummata eo ipso, quod consummata sunt, vim iuris habere. (In der Politik haben die vollendeten Tatsachen dadurch schon, daß sie vollendet sind, rechtliche Gültigkeit. Fortnyflka „Quanta cura“ vom 8. Dez. 1864.) Fortunata facti iniustitia nullum iuris sanctitati detrimentum affert (Eine vom Glück mit Erfolg gekrönte Ungerechtigkeit tut der Heiligkeit des Rechts keinen Eintrag. Syllabus § 61). Mit diesen Sätzen wird das Extrem dieser Theorie verurteilt. Die Verurteilung des Satzes Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu (Man muß sich zu dem Grundsatz der sog. Nichtintervention bekennen. Syllabus § 62) trifft das Prinzip selbst.

Nach den Grundsätzen der natürlichen Sittlichkeit und des Rechts, die sich aus dem christlichen Glauben an Gott herleiten, zu dessen Anschauung und Besitz alle Menschen zu gelangen bestimmt sind und einander durch Beobachtung aller göttlichen Gesetze behilflich sein müssen, bildet die ganze Menschheit eine große Familie. Und wie die einzelnen Menschen, so sind auch die von ihnen aus was immer für einem Grund und zu was immer für einem Zweck gebildeten Vereinigungen, also auch die Staaten, durch naturgesetzliche Bande untereinander verknüpft. Die Rechte und Pflichten, welche die Staaten einander gegenüber haben, sind im wesentlichen jenen gleich, welche Privatpersonen einander gegenüber haben. „Diese Pflichten sind dieselben, welche als in der sittlichen Natur des Menschen begründet, überhaupt unter den Menschen, insofern als sie auf die Eigenschaft als sittliche Wesen Anspruch machen, stattfinden, nämlich die Pflicht der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Diese Pflichten sind auch an und für sich von dem Verhalten der andern Staaten unabhängig. Der Staat und seine Angehörigen üben sie um ihrer eignen sittlichen Natur willen, also aus Gewissen, aus Pflicht gegen sich selbst und gegen den göttlichen Willen“ (Walter, Naturrecht und Politik 346). Gewiß sind die Staaten nicht physische Einheiten wie die Einzelmenschen, sondern moralische oder juristische. Aber die Staaten bestehen zum Nutzen und zum Wohl der Untertanen, und darum sind die Rechte und Pflichten der Staaten im Grunde genommen Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen, und die Verletzung derselben gereicht den Untertanen zum Schaden. Wie die Einzelmenschen unter Umständen eine heilige Pflicht haben, des Nächsten sich anzunehmen, so dürfen auch die Staaten nicht einfachhin alles geschehen lassen, was von andern Staaten geschieht; sie dürfen auch nicht das einmal Geschehene einfachhin bestehen lassen, wenn sie imstande sind, es wieder aufzuheben.

Nur einige der Hauptregeln für die internationalen Beziehungen der Staaten seien hier ausdrücklich angegeben. 1. Gewiß ist im allgemeinen festzuhalten, daß die einzelnen Staaten voneinander unabhängig sind und der eine Staat

sich in die Angelegenheiten eines andern oder in Fragen, die zwischen zwei Staaten obshaweben, ohne besondern Grund nicht einmischen darf. Wie ein einzelner nur aus ganz besondern Gründen in die Angelegenheiten seines Nebenmenschen eingreifen darf und im Fall einer Zwistigkeit zwischen zweien demjenigen, der recht hat, seine Hilfe wohl anbieten kann, aber nicht aufdrängen soll, so sollen auch die Staaten untereinander verfahren. Ein Staat darf nicht deshalb, weil er größer und mächtiger ist als andere um ihn, sich als deren Vormund betrachten und ihre Selbständigkeit beeinträchtigen. Auch ein Bund, den mehrere mehr oder weniger mächtige Staaten untereinander eingehen zur Bevormundung der andern und zur Einmischung in deren Angelegenheiten, um diese im eignen Sinn und Interesse zu beeinflussen, verstößt gegen die jedem einzelnen Staat zustehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit von andern.

2. Ein Staat darf nie intervenieren, auch wenn er darum gebeten wird, zugunsten eines Unrechts. Wie im Privatleben die Hilfeleistung zu einer Ungerechtigkeit unerlaubt und sträflich ist, so darf auch in keinem Fall ein Staat eine Ungerechtigkeit, die von einem andern Staat wem immer geschieht, auf irgend eine Weise unterstützen. Es ist hier selbstverständlich nicht der Ort, auf einzelne Fälle einzugehen, und daher auch nicht, jene manchmal schwierigen und heikeln Fragen zu erörtern, mit denen sich die gläubige Völkerrechtswissenschaft auch schon vor Hugo Grotius und unabhängig von ihm früher viel beschäftigte. Bekanntlich haben die Behauptungen der katholischen Völkerrechtslehrer seitens der „unabhängigen Wissenschaft“ vielen Widerspruch gefunden. Der Grund liegt zum guten Teil darin, daß katholische Gelehrte weder an der Staatsomnipotenz festhalten noch auch nur lehren können, daß alle Rechte vom Staat kommen, und ähnliches. Damit hängt dann zusammen, daß die gläubige Wissenschaft ganz bestimmte Regeln über die Grenzen des staatlichen Gehorsams aufstellt.

3. Besteht über das Recht kein Zweifel, dann kann es derjenigen Partei, deren Recht von einem andern Staat oder vielleicht von der eignen Staatsgewalt verletzt wird, im allgemeinen nicht verwehrt sein, eine fremde Macht um ihre Intervention zu bitten. Gewiß muß sie sich diese Bitte aber wohl überlegen, und nur aus wirklich zwingenden Gründen darf sie auswärtige Hilfe suchen. „Denn fremde Intervention gereicht dem eignen Staatswesen vielfach nicht zur Ehre und zieht auch sonst unter Umständen mannigfache üble Folgen nach sich. Auch soll nur jene Macht um Hilfe gebeten werden, die vollkommen verlässlich ist bezüglich ihrer Rechtllichkeit und die Bedingungen, unter welchen ihre Hilfeleistung angenommen ist, genau einhält. Die Intervention aber unter allen Umständen verbieten und den Sieg des Rechts einfach von der Zeit erwarten, dagegen sträubt sich ebensowohl die Vernunft als

die Erfahrung“ (vgl. Bluntzschli, Staatswörterbuch V 351).

4. Dagegen wird man festhalten müssen, daß für einen Staat auch dann, wenn gar kein Zweifel besteht, daß der seine Intervention nachsuchende Teil im Recht ist, viel seltener eine Pflicht der Hilfeleistung behauptet werden kann, als ein einzelner verpflichtet ist, seinem Nebenmenschen Hilfe zu leisten. Der Grund hierfür liegt darin, daß die tatsächliche Intervention zumeist mit vielen Opfern für den intervenierenden Staat verbunden ist. Viele Opfer aber für einen andern zu bringen ist man nur dann verpflichtet, wenn es sich um eine sehr große Not dieses andern handelt und er sich selbst in keiner Weise helfen kann. Daraus geht schon hervor, daß zur Intervention auf dem lediglich diplomatischen Weg durch Bitten, durch Einsetzen der eignen Autorität, durch Entziehung gewisser Begünstigungen usw. allerdings leichter eine Pflicht vorhanden ist. Tatsächliche Interventionen aber können leicht zu weittragenden und langwierigen Verwicklungen führen, so daß vielfach schon wegen der Gefahr derartiger Folgen keine Pflicht besteht, der Bitte um Intervention Folge zu leisten.

5. Wenn sich nun auch gar nicht leugnen läßt, daß eine Pflicht, zu intervenieren, im ganzen selten vorhanden ist und daher ein Staat vielfach in die Lage kommt, das Unrecht, das in einem fremden Staat geschieht oder das diesem von einem dritten zugefügt wird, einfach geschehen lassen zu müssen, so ist doch das Prinzip der „vollendeten Tatsachen“ als Ausdruck der Anschauung, es brauche sich ein Staat um das, was die andern tun, nicht zu kümmern und könne die internationalen Tatsachen ohne Unterschied, ob sie auf rechte oder unrechte Weise zustande gekommen sind, als vollzogen einfach hinnehmen, wie schon bemerkt wurde, gänzlich zu verwerfen. Als Theorie von der „Völkerrechtswissenschaft“ aufgestellt, beweist es die vollständige Unfähigkeit dieser „Wissenschaft“ zur Aufstellung solcher Regeln, welche dem unauslöschlichen Rechtsbewußtsein jedes Menschen irgendwie gerecht werden. In die völkerrechtliche Praxis eingeführt, wird die Theorie die Grundlage, auf welcher die Staaten selbst aufgebaut sind, schädigen; diese Grundlage ist eben das allgemeine Rechtsbewußtsein (iustitia regnorum fundamentum). Es besteht unter Umständen eine heilige Pflicht nicht nur zu diplomatischen Interventionen, wie sie oben charakterisiert wurden, sondern auch zu tatsächlichen, die in Unterstützung mit Geld, mit bewaffneter Macht und ähnlichem bestehen. So kann ein großer, mächtiger Staat, der über viele Mittel verfügt, leicht verpflichtet sein, dem sichern Unrecht, das einem kleineren Staat droht, vorzubeugen, oder wenn Drohungen nicht helfen, den ungerechten Störenfried energisch in die rechten Schranken zu verweisen. Kleinere Staaten sind naturgemäß den größeren gegenüber, die sich Ungerechtigkeiten gegen andere er-

lauben, zur tatsächlichen Intervention nur selten verpflichtet; aber sie haben ihregleichen gegenüber leicht eine solche Pflicht und können zudem zu Bündnissen vieler, selbst gegen eine große Macht, erfolgreich mitwirken. Auch das darf nicht übersehen werden, daß die einzelnen Staaten, welche einem Unrecht sich widersetzen, schon dadurch, daß sie für das Recht eintreten, sich selbst nützen, indem sie in den eignen Untertanen das Rechtsbewußtsein stärken und dadurch ihre eigne Autorität befestigen.

Literatur. Verner in Bluntshli, Staatswörterbuch, Art. Intervention (1860); Walter, Naturrecht u. Politik (1871); Hefster-Geiffen, Europäisches Völkerrecht (1881); Gareis, Institutionen des Völkerrechts (1888); Cathrein, Moralphilosophie (1911). [Wiederlact S. J.]

Taufe, Taufzwang. I. 1. **Taufe** n (got. dauþjan, ahd. touffan) bedeutet wie das griechische βαπτίζω „ein- oder untertauchen“. Bei den Juden gab es eine Taufe als Tauchbad der Proselyten zum Zweck levitischer Reinigung. Manche Mysterientulte hatten eine Taufe als Reinigungszeremonie für Initianten. Die Johannestaufe des Evangeliums war dagegen wesentlich Symbol sittlicher Reinigung und Sündenabwaschung. Nach der Anordnung Christi ist die Taufe das Sakrament der Wiedergeburt, wodurch der Täufling von der Erbsünde und allen andern Sünden gereinigt, zum übernatürlichen Leben in Christus „geboren“ und damit seinem mystischen Leib, der Kirche, für immer eingegliedert wird (vgl. Joh. 3, 5). Von wesentlicher Bedeutung für die gültige Spendung dieses Sakraments ist, daß der Täufling ein wirklich geborener, lebendiger und noch nicht getaufter Mensch sei. Wenn eine dieser Eigenschaften zweifelhaft ist, so kann nur bedingungsweise getauft werden. Bei einem Erwachsenen, d. h. zum Gebrauch der Vernunft gelangten, ist überdies notwendiges Erfordernis, daß er die Taufe empfangen will oder doch zum wenigsten ihr nicht widerstrebt. Bei der Kindertaufe ersetzt diese Intention die Kirche selbst durch ihren Glauben, welche zudem noch die Einwilligung der Bestimmungsberechtigten und die Bürgschaft der Vaten für eine religiöse Erziehung verlangt. Spender der Taufe kann im Nothfall jeder Mensch sein. Befugter und ordentlicher Spender der feierlichen Taufe ist der Bischof und der Pfarrer bzw. ihre Stellvertreter. Wesentlich ist, daß der Spender die actuale oder virtuale Intention habe, „zu tun, was die Kirche tut“. Der Taufakt selbst besteht im wesentlichen darin, daß der Täufer Wasser (bei der feierlichen Taufe Taufwasser) auf das Haupt des Täuflings gießt, so daß die Haut sicher benetzt wird, und gleichzeitig selbst die Taufformel spricht: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (vgl. Matth. 28, 19). Verlanglos ist für die Gültigkeit, in welcher Sprache diese Worte gesprochen werden; notwendig ist aber

a) die Bezeichnung der Handlung — ich taufe —, b) die Bezeichnung des Täuflings — dich —, c) die Nennung der drei göttlichen Personen so, daß die Wesenseinheit Gottes zum Ausdruck kommt. Die Taufe „im Namen Jesu“, über deren Gültigkeit man lange Zeit verschiedener Meinung war, ist von der Kirche als ungültig verworfen, ebenso eine Formel „... in den Namen (in nominibus) ...“ Gültig ist aber die im Orient gebräuchliche passive Form: baptizatur. . . . Bei der feierlichen Taufe gehen dem Taufakt selbst hinreichende Ceremonien voran, welche an das in den ersten Jahrhunderten übliche Katechumenat erinnern; sie sind jedoch ebenso wie die dem Taufakt folgenden für die Gültigkeit der Taufe ohne Belang.

Nach katholischer Lehre ist die Taufe nach der Promulgation des Evangeliums jedem Menschen zur Seligkeit notwendig. Auf dieser Lehre beruht auch die Kindertaufe, die seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrh. sicher nachgewiesen ist. Durch die Taufe wird der Mensch Christi, d. h. rechtsfähiges Mitglied der Kirche Christi. Dies ist die vornehmlichste Wirkung des sog. „Taufcharakters“, des unauflöshlichen Merkmals, das die Taufe der Seele einprägt, weshalb auch die Taufe nicht wiederholt werden kann. Im Fall der Unmöglichkeit der Wassertaufe kann sie ersetzt werden durch die Bluttaufes des Martyriums und die Begierdetaufe in Todesgefahr (cum voto sacramenti). Wiewohl beide des Taufcharakters entbehren, so ehrt doch die Kirche die so Verstorbenen durch kirchliches Begräbniß und Gebet.

Durch die gültige Taufe wird der Mensch grundsächlich der Jurisdiktion der Kirche unterworfen. Die Unterwerfung erlischt nicht an sich durch Häresie, Schisma, Apostasie oder die Strafe der Exkommunikation; die Kirche beschränkt sich in diesen Fällen auf die Entziehung gewisser Rechte, besonders der Teilnahme an den heiligen Sakramenten und dem heiligen Opfer, verzichtet aber darauf, solche zur Wiederaufnahme der lebendigen Gemeinschaft mit den Gläubigen zu zwingen. Zugunsten der in einer Häresie oder im Schisma geborenen und erzogenen Christen nimmt die Kirche überdies generell bona fides an und trifft, um nach Möglichkeit Gewissenskonflikte zu vermeiden, ihrewegen auch partikuläre Ausnahmestimmungen, so z. B. in der heutigen Ehegesetzgebung für Deutschland und Ungarn. Im übrigen versagt auch ihnen die Kirche ihre Rechte und Segnungen, wenn sie nicht durch Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses konvertieren.

2. In den akatholischen christlichen Bekenntnissen und Sekten ist die Taufe fast durchgängig als Sakrament beibehalten. Aber ihre Wirksamkeit herrscht jedoch schon innerhalb der Religionsgemeinschaften selbst die größte Meinungsverschiedenheit. Die rationalistische Theologie im Protestantismus sucht vor allem ihre Heilsnotwendigkeit und ihre sakramentale Bedeutung ab-

zuschwächen, ja zum Teil ganz zu verflüchtigen. Jedoch enthalten die Agenden der heilige Dreifaltigkeit nicht leugnenden Bekenntnisse, nach denen sich die Religionsdiener zu richten haben, zumeist im wesentlichen die altchristliche Form der Taufspendung, nämlich die dreimalige Aufgießung des Wassers unter gleichzeitiger Aussprechung der Taufformel: „Ich taufe dich im Namen (auf den Namen) des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ (Abweichungen davon siehe bei G. Rietzschl, Lehrbuch der Liturgik II [1898] 125 f.)

An der Gültigkeit der Kindertaufe halten die meisten Sekten mit Ausnahme der Anabaptisten fest. Die reformierte Kirche verwirft mit Calvin die Heilnotwendigkeit der Taufe und erkennt darum die Gültigkeit der Nottaufe durch einen Laien, der nicht bestellter Religionsdiener ist, nicht an. Nach E. Nitz (Verfassungs- und Verwaltungsrecht in der evangelischen Landeskirche in Preußen [1895]) kommt es bei der Frage der Gültigkeit der Taufe vom evangelischen Standpunkt darauf an, ob unter Zuziehung von Taufzeugen auf den Namen der heiligen Dreieinigkeit getauft worden ist. Jedoch verteidigen viele rationalistische Theologen die Ansicht, daß es bei der Taufe wesentlich nur auf die Absicht ankomme, den Täufling zum Christen zu machen, daß daher die Taufformel und das ganze Taufritual von unwesentlicher Bedeutung ist (vgl. Joh. Gottschick, Die Lehre der Reformation von der Taufe; ein theologisches Gutachten zum Bremer Tauffreit [1906]).

Nach protestantischer Auffassung wird der Mensch durch die Taufe Christ und Mitglied der Kirche resp. der Religionsgenossenschaft, in welcher er getauft ist. Das kirchliche Bürgerrecht wird in der evangelischen Kirche indes erst durch die Konfirmation (Erneuerung des Taufbundes) erworben. Neuere Gemeindeordnungen verlangen zum Vollbesitz aller aktiven Bürgerrechte noch die Erfüllung anderer Bedingungen (vgl. Friedberg, Kirchenrecht [*1909] § 93).

3. Die modernen Staaten, die, wenn sie sich zum Teil auch heute noch christlich nennen, doch das Prinzip der Gewissensfreiheit vor allem zum Ausdruck bringen, sehen in der Taufe lediglich einen religiös-rechtlichen Akt, der den Eintritt eines Menschen in eine christliche Religionsgemeinschaft bewirkt. Die Taufe ist ihnen also vor allem ein rechtlicher Akt, dessen Setzung und Unterlassung sich im großen ganzen nach den allgemeinen Normen der Rechtsgeschäfte richten muß. Als Bestimmungsberechtigte für die Religion der Kinder gelten in den staatlichen Gesetzen vor allem die Eltern des Kindes. Wird eine Taufe einem Kind wider Willen des Bestimmungsberechtigten erteilt, so ist der Eintritt in die Religionsgesellschaft auch null und nichtig — wenn auch kirchlicherweise eine solche Taufe als gültig betrachtet wird. In Deutschland hat das B.G.B. die Regelung der religiösen

Erziehung der Landesgesetzgebung überlassen. In den einzelnen Ländern herrscht aber bezüglich der Berechtigten und bezüglich des Alters der Selbstbestimmung des Kindes noch große Mannigfaltigkeit. Es sei nur noch erwähnt, daß in Preußen ein Vater, der sein Kind hat taufen lassen, gezwungen werden kann, es christlich zu erziehen; nach bayrischem Recht kann der Vater sein Kind aber trotz der Taufe auch konfessionslos oder nichtchristlich erziehen.

Für den Staat ist auch die Unverlierbarkeit des Taufcharakters nicht vorhanden: Ein Getaufter kann, wenn er seinen Willen gesetzmäßig äußert, nicht nur zu jeder andern christlichen Konfession übergehen, sondern auch zu einer nichtchristlichen Religion, bzw. er kann religionslos werden.

Solang in verschiedenen Staaten die Kirchenbeamten zugleich Standesbeamten waren, hatte der Staat ein besonderes Interesse an der Taufe, weil nach ihr das Standesregister geführt wurde. Aber auch heute noch gelten überall die Taufregister und Taufzeugnisse als öffentliche Urkunden, weil der Staat in der Taufe das erhebliche Moment der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengesellschaft anerkennt (Reichsgerichtszentscheidung vom 23./30. Juni 1891). Kirchlicherseits gewinnen die Taufregister in neuester Zeit erhöhte Bedeutung durch die Ehegesetzgebung Pius' X., weil danach die Eheschließungen in den Taufregistern vermerkt werden müssen.

4. Eine besondere Bedeutung beanspruchte schon seit der Zeit Tertullians und Cyprians die Frage nach der Gültigkeit der Häretikertaufe. Das Tridentinum entscheidet darüber Sess. 7, can. 4 de baptismo: Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, cum intentione faciendi, quod facit Ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit. Es ist also kirchliche Lehre, die schon Pappi Stephanus gegen Cyprian und später Augustinus nachdrücklich verteidigt hat, daß auch Häretiker, ja auch Ungläubige, mit obiger Formel gültig taufen, wenn sie dabei die Intention haben zu tun, was die Kirche tut. Diese Intention muß sich nicht nur auf die äußere rituelle Handlung erstrecken, sondern auch auf die religiöse, übernatürliche Bedeutung des Aktes, freilich nur in der allgemeinsten Form: damit zu tun, was die Kirche Christi oder was Christus mit der Taufe intendiert. Seine Überzeugung von dem Wesen der Taufe und noch mehr von ihren Wirkungen kann irrig sein; das tut der Gültigkeit keinen Eintrag, da das Sakrament ex opere operato wirkt.

Ist nun die Gültigkeit einer von einem Häretiker gespendeten Taufe zu untersuchen, so wird es sich hauptsächlich um die Frage handeln, ob die Materie (Wasser) in der richtigen Weise, d. h. durch Aufgießung unter Aussprechen der Taufformel angewandt worden ist. Die Untersuchung der Intention des Spenders wird nur dann einen

negativen Schluß auf die Gültigkeit zulassen, wenn feststeht, daß der Spender absichtlich die christliche Bedeutung der Taufe ausgeschlossen hat, also den Täufling nicht zu einem Christen machen wollte. Zweifel über die Gültigkeit der katholischen Taufen treten zumeist auf bei Konversionen und bei Mischehen. Für ersteren Fall hat das heilige Oeffizium durch Dekret vom 20. Nov. 1878 bestimmt, daß, wenn die Untersuchung der Gültigkeit einer von einem Häretiker gespendeten Taufe nicht zu einem zweifellosen Resultat führt, der Konvertent sub conditione und mit Vermeidung alles Aufsehens zu taufen ist. Denn der Mensch hat vor allem die Pflicht, sich durch sich er gültigen Empfang des zum ewigen Heil notwendigen Sakraments die Seligkeit zu sichern. Beim zweiten Fall wird, wenn es sich um den Abschluß der Mischehe handelt, die Gültigkeit der Taufe des atatholischen Teils ohne weitere Untersuchung angenommen, wenn nur das Taufzeugnis vorgelegt wird — es sei denn, es wäre ein offenkundiger Grund für die Nichtigkeit der Taufe da. Tauchen aber nach Abschluß der Ehe Zweifel auf, die aus gewissen Gründen nicht gelöst werden können, so hat das heilige Oeffizium wiederholt entschieden (vgl. Bernz IV 765 ff), daß die Taufe, insoweit die Gültigkeit der Ehe in Betracht kommt, als gültig anzusehen ist, vorausgesetzt, daß in der Religionsgesellschaft, welcher der Katholik angehört, ein Rituale vorgeschrieben ist, welches die nach katholischer Auffassung gültige Taufform enthält. Durch diese Bestimmung will die Kirche nicht etwa eine ungültige Taufe sanktionieren, sondern sie schafft nur Rechtsicherheit bezüglich der geschlossenen Ehe.

II. Taufzwang. Christus hat der Kirche zwar den allgemeinen Taufbefehl gegeben (Matth. 28, 19). Inbes soll die Ausbreitung des Reiches Gottes nicht gewaltsam, sondern durch Ueberredung und Werkzeugung vor sich gehen. Prinzipiell ist die Kirche immer auf diesem Standpunkt gestanden. Daß blinder Eifer oder politische Berechnung im Lauf der Jahrhunderte mitunter gegen dieses Prinzip verstießen, kann man der Kirche selbst nicht zurechnen. Die von König Sisebut in Spanien durch Nutenstreiche und Konfiskation der Güter zum Uebertritt gezwungenen Juden wurden freitlich durch das vierte Konzil von Toledo (633) genötigt, im Christentum zu verbleiben, damit der christliche Glaube nicht verächtlich gemacht würde. Eine indirekte Nötigung war es auch nur, wenn Gregor d. Gr. den heidnischen Landleuten, die sich weigerten überzutreten, größere Lasten — aber immerhin noch gerecht — auferlegte als den übrigen. Wenn Karl d. Gr. die Sachsen durch Androhung der Todesstrafe zur Bekehrung zwang, so machte er damit die Verbreitung des Christentums seinen politischen Zwecken nutzbar, was die Kirche nie verteidigt hat. Da diese zwangsweise Bekehrten doch wohl schließlich ihren aktiven Widerstand aufgaben, so konnten

auch diese Taufen als gültig betrachtet werden. Bezüglich der Kinder von Nichtchristen befolgt die Kirche den Grundsatz, daß sie — außer in Todesgefahr — nur mit Zustimmung der Eltern bzw. Vormünder oder auch der Großeltern väterlicherseits getauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit christlicher Erziehung gegeben ist (Benedikt XIV., Konstitution „Postremo“ 1747 und „Probe te“ 1751). Nach katholischem Recht hat das Kind schon mit Erlangung des Vernunftgebrauchs, also mit dem siebten Jahr das Recht, sich auch gegen den Willen der sonst einpruchsberechtigten Personen dem Christentum zuzuwenden; andererseits kann ein solches Kind wider seinen Willen nicht gültig getauft werden.

Christliche Eltern sind nach göttlichem und kirchlichem Recht verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen. Als Frist bestimmt die Kirche höchstens 8—14 Tage nach der Geburt. Im Mittelalter wurde die Zurückweisung der Taufe als Ketzerei mit weltlichen Strafen bedroht. So noch der Reichstagsabschied von Speier 1529 gegen die Wiedertäufer. Die Kirche bedroht die Verweigerung der Taufe mit arbiträren Strafen. Der Katholik, welcher seine Kinder häretisch taufen läßt, wird als fautor haeresis betrachtet und demgemäß bestraft.

Da die Kirche durch die Taufe ein Anrecht auf den Getauften erwirbt, so hat sie auch besondere Bestimmungen getroffen, um die religiöse Erziehung desselben zu sichern, auch für den Fall, daß z. B. ein Kind wider Willen der Eltern getauft worden war (Fall Mortara; vgl. „Katholik“ 1859), oder für den Fall, daß die Eltern vom Glauben abfielen. Solche Bestimmungen ignoriert der moderne Staat.

Die evangelische Kirche hält am Taufzwang auch insofern fest, als sie die Eltern streng verpflichtet, die Kinder innerhalb der ersten sechs Wochen zur Taufe zu bringen. Bei längerem Aufschub verordnet die kirchliche Behörde, daß die Eltern zuerst durch Mahnung seitens des Geistlichen, und bei Erfolglosigkeit derselben durch Entziehung kirchlicher Rechte (Vaterrecht, Wahlrecht usw.) zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen sind (Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe usw. vom 30. Juli 1880 für die evangelische Landeskirche in Preußen).

Seit der Reformation hat die Landeskirche ge-
bung oft auch in das kirchliche Taufrecht eingegriffen. Bevor der Grundsatz der Gewissensfreiheit proklamiert wurde, war den Staaten der Taufzwang das geeignetste Mittel, ihren christlichen Charakter zu bekunden und zu erhalten. Dieser Zwang wurde vor allem auf die Eltern, dann aber auch auf sonstige Bestimmungsberechtigte ausgeübt. In verschiedenen Ländern, z. B. Preußen, Sachsen, Altenburg u. a. wurde bei über sechs Wochen fortgesetzter Weigerung des Vaters, das Kind taufen zu lassen, diesem ein Vormund gesetzt, der die Taufe zu bewirken hatte. Nach

der Verfassung von Mecklenburg-Schwerin (vom 7. Jan. 1876) wird niemand staatlich angestellt, der seine kirchliche Pflicht bezüglich der Kinder-taufe nicht erfüllt. Für das Gebiet des preuß. Allgem. Landrechts bestimmt indes das Gesetz über die Beurkundung des Personenstands vom 9. März 1874 in § 56: „Alle diesen Gesetzen entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche . . . eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.“ Die Taufregister werden daher nun auch unabhängig nur nach Bestimmungen der kirchlichen Behörden geführt. In manchen Staaten aber, z. B. in Preußen, wird der christliche Charakter des Staats noch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auf Beamte und Offiziere auf dem Verwaltungsweg ein Druck ausgeübt wird, damit sie ihrer Christenpflicht, die Kinder taufen zu lassen, nachkommen. Ebenso wird in den Volksschulen pflichtmäßig in den Personalien das Taufdatum der Kinder christlicher Eltern geführt.

Literatur. Sühr, Lehre von den Sakramenten (1902); Hinrichius, System des kath. Kirchenrechts in Deutschland IV (1880); E. Gt., Die Begründung der kirchlichen Mitgliedschaft nach kanonischem u. bayerischem Recht (1900, Diss.); Geiger, Die religiöse Erziehung der Kinder in Deutschland (1903); Friedberg, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts (1909); Wernz, Jus decretalium (Rom 1904; Bd III, 2 u. Bd IV). [Megwer.]

Technisches Unterrichtswesen s. Unterrichtswesen.

Theater. [Geschichtliches; Ethische und ästhetische Gesichtspunkte; Rechtliche Bestimmungen.]

1. **Geschichtliches.** Theater (*θεατρον* von *θεάομαι* = ich schaue), ursprünglich Bezeichnung des Zuschauerraums im altgriechischen Schauspielhaus, ging später als allgemeiner Name auf das Schauspiel selbst, das Schauspiel selbst und die Schauspielkunst über. Ansätze zum Schauspiel und rohere Formen desselben finden sich bei allen Völkern. Puppenspiele bei den Japanern, Schattenspiele bei den Türken, religiöse Festspiele bei den Neu-Perfern, Singspiele bei den Japanern, eine mannigfaltige, heute sehr verderbte Bühne bei den Chinesen. Die Inder besaßen schon im 6. bis 8. Jahrh. n. Chr. eine hochentwickelte Dramatik und Dramaturgie, doch ohne vollkommene architektonische und szenische Gestaltung der Bühne. Eigne Theaterbauten entstanden zuerst bei den Hellenen, nachdem sich aus den dithyrambischen Chören an den Dionysosfesten erst das lustige Satyrspiel, dann die feierliche Tragödie entwickelt hatte. Die Zuschauer saßen anfänglich auf Bänken, die im Halbkreis um die Bühne auf hölzernen Gerüsten errichtet waren. Unglücksfälle führten die Umwandlung des hölzernen Amphitheaters am Abhang der Akropolis in ein steinerne herbei. Der kreisförmige Raum, um welchen die Sitzreihen konzentrisch emporstiegen, hieß die

Orchestra und diente dem Chor als hauptsächlichster Standort. In der Mitte befand sich ein Altar, die Thymele. Vor der Orchestra führten Treppen auf die schmale Bühne oder Szene hinauf, welche den Halbkreis (oder das Hufeisen) des Zuschauerraums abschloß. Diese Gestalt des Theaters verbreitete sich von Athen aus, mit unmerklichen Abänderungen, über die ganze antike Welt. Das Hauptgewicht wurde auf die Poesie selbst, den Vortrag und besonders den Chor gelegt; die einfache Ausstattung der Szene entfaltete sich nie zu dem Reichtum der modernen Bühne. Es gab aber doch Dreh-, Flug- und Erscheinungsmaschinen. Aus religiösen Festtagen hervorgegangen, von großen Dichtern in religiös-patriotischem Sinn aufgefaßt, gestaltete sich das griechische Theater zu einem eigentlich nationalen Institut. Durch besondere Archonten sorgte der Staat in freigebigster Weise für alle materiellen Mittel, während den Dichtern und Chormeistern die vollste Freiheit der künstlerischen Leitung verblieb, das souveräne Volk aber im Wettkampf der Dichter die Ehrenpreise vergab. Zur Deckung der Kosten wurde ein kleines Eintrittsgeld (Theorikon) erhoben, das, für ärmere Bürger, unter Perikles, der Staat bestritt. Die Frauenrollen wurden von Männern gespielt; der Gebrauch von Masken schloß eine eigentliche Mimik aus. Während die Tragödie durchweg eine hochideale Richtung behielt, frönte die Komödie von Anfang an einer argen Ungebundenheit, die sich selbst bei Aristophanes nicht selten in die schlimmsten Schimpfereien (*κακουργεῖν*) und Obszönitäten (*αἰχρολογεῖν*) verlor.

Die älteren römischen Republikaner erblickten in dem griechischen Theater wie in der griechischen Kultur überhaupt einen Keim der Verweichlichung und des Sittenverfalls und traten seiner Einführung stramm entgegen; nach der Unterwerfung von Hellas wurde daselbe jedoch durch Plautus, Terenz u. a. auch nach Rom verpflanzt, in Rom und den Provinzialstädten prunkvolle Theater errichtet. Die römische Dramatik erhob sich nie zur Höhe der attischen; aber der Theaterbau wurde künstlicher weiter entwickelt, die Ausstattung reicher, die Darstellung raffinierter. Neben den Gladiatorenkämpfen, Tierkämpfen und andern Schaustellungen, welche nur die Schaulust und die brutalsten Instinkte reizten, verkam die eigentliche Bühne während der Kaiserzeit in Zucht- und Zügellosigkeit. Die ersten Christen erblickten in ihr nur einen Schutz der Unzucht und des Verderbens und wandten sich mit Abscheu davon ab. So ging das römische Theater während der Völkerwanderung unter; die Überlieferung des griechischen lebte nur in Byzanz fort.

Im Anschluß an die kirchliche Festliturgie entstanden vom 10. Jahrh. an die christlichen Weibnachts-, Passions- und Osterspiele, anfänglich in den Kirchen aufgeführt, dann wegen Unzukömmlichkeiten auf die Kirchen- und Marktplätze ver-

wiesen. Nach und nach wurden die meisten biblischen Stoffe und die Heiligenlegende zu solchen Stücken („Mysterien“) herangezogen, ethische Stoffe in allegorischer Form als sog. „Moralitäten“ behandelt. Unter dem Zusammenwirken von Klerus, Schulen, Bruderschaften und eignen Vereinen entwickelte sich so in allen Ländern ein reichhaltiges geistliches Volkstheater, das aber trotz seiner komplizierten Bühnen und des reichsten Aufgebots materieller Mittel zu freier, wahrhaft kunstvollendeter Gestaltung nicht gelangte. Nur in den spanischen Autos hat es viel später eine solche gewonnen. Mancherlei Profanation, besonders schwanartige Episoden und Zwischenspiele, nöthigte die Kirche öfter, das Heilige vor Verunehrung zu schützen. Aus diesen Zwischenspielen zweigten sich dann der Schwanf und das profane Volksschauspiel als selbständige Gattungen ab.

Eine wahrhaft künstlerische Auffassung des Dramas wurde erst wieder durch die Renaissance angeregt. Antike Stücke wurden wieder aufgeführt, biblische Stoffe und Morastücke nach ihrem Vorbild bearbeitet. Die lateinische Schulbühne weckte das dramatische Interesse unter den höheren Ständen und versch auch die Volksbühne mit neuen Anregungen. In den Renaissancehöfen Italiens erklang die italienische Komödie, die bald in Spanien und Portugal, Frankreich und England Nachahmung fand. In Spanien gelangte das Theater unter den Königen Philipp II., Philipp III. und Philipp IV. zur höchsten Blüte, in England unter Elisabeth. In Frankreich übernahm Kardinal Richelieu selbst die Führung und bereitete durch Gründung eines Hoftheaters die glänzende Entwicklung unter Ludwig XIV. vor. Die Hoftheater von Madrid (Buen Retiro) und hauptsächlich von Paris wurden die Hauptmuster der neueren Bühneneinrichtung, die sich seitdem stets komplizierter und vollkommener ausgestaltet hat. Mit den prunkvollen Theaterpalästen in Paris wetteifern heute diejenigen von St Petersburg, London, Wien, Berlin und andern Hauptstädten. Von dem antiken Theater hat das moderne nur die amphitheatralische Anordnung der Sitzplätze beibehalten. Die Szene hat sich erweitert und vertieft und vermag durch ihre Maschinerie, die in neuester Zeit mehr und mehr zu den Höhen echter Kunst sich emporarbeitende Dekorationsmalerei und die modernen Beleuchtungsmittel allein schon die fesselndsten Wirkungen hervorzubringen, zu denen die Leistungen der Dichter freilich nicht immer einen entsprechenden Fortschritt aufzuweisen haben.

In der Entwicklung der deutschen Schauspielkunst spielen die Theater von Leipzig, Mannheim, Hamburg, Weimar, Wien und Berlin die hervorragendste Rolle. Vorübergehend erlangte auch das von Meinungen bedeutsamen Einfluß. Im ganzen besitzt Deutschland zurzeit etwa 350 größere Theater (teils Hofbühnen teils Stadttheater teils größere Privattheater).

2. *Ethische und ästhetische Gesichtspunkte.* Als Ausdruck der dramatischen Poesie im weitesten Umfang umfaßt das Theater so verschiedene Aufgaben, hat sich bei den verschiedenen Völkern so mannigfaltig entwickelt und wird von verschiedenen ästhetischen Systemen so abweichend aufgefaßt, daß sich die ästhetisch-ethischen Forderungen, die an dasselbe zu stellen sind, nicht in kurze Formeln drängen lassen. Drei Hauptaufgaben der Bühne treten indes, bald getrennt bald vereint, in deren Geschichte und Theorie deutlich hervor: spielende Unterhaltung, ästhetischer Genuß, religiös-ethische Erhebung. Das erste Element berührt sich mit den verschiedenen Arten des Spiels und der Erholung, soweit in denselben mehr Abspannung als künstlerischer Genuß gesucht wird; das dritte Element streift die Aufgaben der Religion. Zwischen beiden hält sich in mannigfacher Abstufung der ästhetische Genuß, der einerseits den Geist abspannt und erquickt, anderseits ihn erhebt, veredelt und dem Einfluß des Religiösen zugänglicher macht.

Zu überaus vollkommener Harmonie verschmelzen die drei Elemente in der griechischen Tragödie, deren Kunstregeln Aristoteles selbst aus den Meisterwerken des Aeschylus, Sophokles und Euripides abstrahiert hat. Sie gewann nicht nur den Charakter eines öffentlichen, nationalen Bildungsmittels, sondern auch den eines öffentlichen religiösen Aktes, aber auf Grundlage einer mythologischen, heidnischen Religion. So hoch, rein und erhaben die religiösen Anschauungen sind, zu welchen sie sich mitunter erhebt, werden dieselben doch mannigfach von heidnischen Irrthümern durchkreuzt und teilweise entwertet. Die Tragödie selbst aber stellt nur einen Teil der griechischen Bühne dar; in ihren übrigen Erscheinungen treten die Schattenseiten des Heidentums viel stärker zutage, wie auch im Lustspiel der Römer, das sich, schon seiner Natur nach, nie zur religiös-sittlichen Höhe der griechischen Tragödie erheben konnte.

Beim Eintritt des Christentums in die Weltgeschichte war das Theater so entartet, daß sich die Christen mit Abscheu davon abwandten. Dieser Entartung ist es zuzuschreiben, daß der Stand der Schauspieler bis tief ins Mittelalter hinein als verurtheilt und ehrlos galt.

An sich war die Kirche dem Schauspiel durchaus nicht feindlich gesinnt. Der größte der mittelalterlichen Theologen, Thomas von Aquin, vertheidigt es ausdrücklich als erlaubte Erholung, soweit es weder durch Wort noch That die Sitten verlegt, und tritt demgemäß auch für die Staatshaftigkeit eines eigentlichen professionellen Schauspielersberufs ein, wofür nur diejenigen, welche sich demselben widmen, anderweitig ihre Christenpflichten erfüllen (S. theol. 2, 2, 168 ad 3). Als Zweck bezeichnet er aber weder ästhetischen Genuß noch Bildung, sondern einfach Erholung — solatium hominibus exhibendum. Zu

einem geistigen Bildungsmittel hatte sich das Drama damals eben noch nicht entwickelt, und an anderweitigen Bildungsmitteln war kein Mangel.

Das neuere Theater, wie es sich seit dem 16. Jahrh. unter dem Einfluß der Renaissancebewegung erst in Italien, Spanien und Portugal, dann in England und Holland, später in Frankreich und zuletzt in Deutschland zu klassischer Kunstvollendung entwickelte, lehnt sich zum Teil an die Kunsttheorien der Alten, hat sich aber auch zum Teil unabhängig von denselben oder wenigstens in freierer Weise ausgestaltet. Zur höchsten religiös-sittlichen Weiße hat es sich in Spanien aufgeschwungen; von den Engländern hat nur Shakespear die Originalität, Selbständigkeit und den Reichthum der spanischen Bühne übertroffen. Eine engherzige Interpretation der antiken Kunsttheorie hat die französische in ihrer glänzendsten Periode an freier Entwicklung gehindert. Die klassische Bühne der Deutschen hat sich an den Meisterwerken der Alten wie an jenen der neueren Völker zu hoher ästhetischer wie technischer Vollkommenheit entwickelt; unter dem Einfluß des Rationalismus und des modernen Unglaubens hat sie indes nie jene hohe religiöse und sittliche Bedeutung gewonnen wie die altgriechische Tragödie oder die religiöse Bühne der älteren Spanier. Indem eine vom Christentum emanzipierte Ästhetik die Losreißung der Kunst überhaupt von der Religion proklamierte, versuchte sie vielfach das Theater als ethisch-ästhetische Bildungsanstalt an die Stelle der Kanzel und des Gottesdienstes zu stellen und gab damit das Theater den verhängnisvollen Einflüssen preis. Indem man unerfüllbare Forderungen an dasselbe stellte, sank es mehr und mehr, wenn auch mit ehrenwerten Ausnahmen, auf das Niveau eines bloß ästhetischen Genusses oder gar auf das einer lusternen Ohren- und Augenweide herab.

Es liegt auf der Hand und wird durch die Geschichte des Theaters reichlich bezeugt, daß das Theater für sich Religion und Kirche nicht zu ersetzen vermag. Tiefere religiös-sittliche Wirkungen kann es nur dann ausüben, wenn ein mächtiges Glaubensleben im Volk pulsiert und die dramatische Dichtung beseelt. Unerläßliche Vorbedingung für eine höhere ideale Bedeutung ist natürlich, daß das Theater wenigstens den Forderungen des Sittengesetzes entspricht. Fern bleiben muß der Bühne alles, was den christlichen Glauben, die Ehrfurcht vor der Kirche und ihren Institutionen, die bürgerliche Autorität und deren Ansehen, den sittlichen Bestand der Familie untergräbt. Fern bleiben muß der Bühne nicht nur alles, was man irgendwie mit dem Namen Anzucht bezeichnen kann, sondern auch, was irgendwie dazu provoziert. Fern bleiben muß der Bühne jener wollüstige Sensualismus, der, wenn auch unter glatten, scheinbar anständigen Formen, in der Stoffwahl wie in der poetischen Behandlung, in der Aus-

stattung wie in der Aufführung selbst nur die Erregung der sinnlichen Lüfterheit anstrebt. Ganz lassen sich allerdings die Verwicklungen, welche die mächtigste aller Leidenschaften im Menschenleben herbeiführt, nicht von der Bühne verbannen; doch zahlreiche Meisterwerke der dramatischen Kunst (sowohl der Alten als Shakespeares, Calderons usw.) zeigen, daß sich auch diese Motive so behandeln lassen, daß sie einem gereiften Publikum nicht zum Anstoß oder Schaden gereichen. Ein wahrhaft künstlerischer Realismus wird sich nie ausschließlich auf die Schattenseite des Menschenlebens werfen, sondern ihr stets das Gute, Edle und Erhabene, was im Menschen lebt, gewinnend und siegreich gegenüberstellen. Ein wahrhaft künstlerischer Idealismus aber wird weit über die realistische Nachahmung des Alltagslebens hinausstreben und die höchsten, edelsten Bestrebungen der Menschheit in der dramatischen Handlung geltend zu machen wissen.

Während Luther theatralische Übungen an den Schulen befürwortete, nahmen die Calvinisten, Puritaner und andere protestantische Sekten eine durchaus feindselige Stellung zum Theater ein, ebenso später die Janenisten. Angesichts der Mißstände und Gefahren, welche das neue Theater mit sich brachte, hat auch unter den Katholiken eine Richtung um sich gegriffen, welche dem Theater überhaupt entweder feindlich oder wenigstens ablehnend gegenübertrat. Die schroffen Angriffe Marianas und Bossuets auf das Theater sind indes als einseitig und übertrieben abzuweisen. Die katholischen Höfe haben sich vom 16. Jahrh. an durch ähnliche Angriffe nicht darin beirren lassen, die Schauspielkunst im großen Maßstab zu pflegen, und die Jesuiten haben an ihren Schulen durch eifrige Pflege der Schulbühne dasselbe getan. Kann auch, beim heutigen Stand der meisten Bühnen, der Theaterbesuch nicht allenthalben und jedemann unbeschränkt empfohlen werden, so würde es doch bei weitem richtiger und fruchtreicher sein, durch Pflege und Förderung guter Theater die Schauspielkunst ihrem wahren Ziel zuzuführen, als durch bloße Abwehr und Abstinenz den Mißbrauch der Kunst teilweise zu hindern oder einzuschränken und das Theater selbst in weitem Umfang feindseligen Kreisen zu überlassen.

3. Rechtliche Bestimmungen. a) Das öffentliche Theaterrecht. Wie die Schauspielkunst, ideal aufgefacht, maßvoll betrieben und in sittlichen Schranken gehalten, das geistige Leben fördern und heben kann, so ist der Mißbrauch des Theaters, das lehrt die Geschichte, mit nicht geringen sittlichen und politischen Gefahren verbunden. Denselben haben sich durch das starke Anwachsen und den gewerbsmäßigen Betrieb der Privatbühnen auch wirtschaftliche zugesellt. Um diesen Gefahren zu steuern, hat die Gesetzgebung oder Verwallung der neueren Staaten das Theater in doppelter Weise eingeschränkt, indem sie a) den Betrieb derselben von einer vorherigen staatlichen

Theaterkonzession abhängig machte, b) durch die Theaterzensur der Aufführung schädlicher Stücke zuvorzukommen suchte. In Frankreich, England, Österreich und Deutschland hat sich nach beiden Seiten hin eine vielfach ähnliche Gesetzgebung herausgebildet, während in der Handhabung der Zensur in den verschiedenen Ländern je unter verschiedenem Regime bald mehr Strenge bald mehr Milde zutage trat.

Die Theaterkonzession wurde in Deutschland schon durch § 32 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geregelt, dieser Paragraph jedoch durch Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 abgeändert und in dieser Fassung als § 32 in die Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 aufgenommen. Einer solchen Konzession bedürfen weder die kaiserlichen Hoftheater noch die unter städtischer Verwaltung stehenden Stadttheater, sondern nur Theater, deren Betrieb von Privatunternehmern gewerbsmäßig geführt wird. Die Konzession ist zu verweigern, wenn der Nachsuchende die zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt. Der Zusammenbruch mehrerer Theaterunternehmungen führte indes eine abermalige Verschärfung des § 32 herbei durch ein Gesetz vom 6. Aug. 1896, wonach die Konzession sich nur auf das Unternehmen erstreckt, welches dabei ausdrücklich genannt wird, und bloß für die eigens hervorgehobenen Darstellungskategorien gilt; auch wird die Erlaubnis nicht auf Zeit erteilt, so daß der Unternehmer den Beginn auf unbestimmte Zeit hinaus verschieben dürfte. Die konzessionierende Behörde wird durch das Landrecht bestimmt (in Preußen ist es der Bezirksausschuß); ihr Entscheid erstreckt sich nicht über das ihr zustehende Territorium hinaus und hindert die Behörde nicht, auch einzelne Theaterstücke zu beanstanden.

Die Theaterzensur ist bis jetzt in Deutschland nicht gesetzlich geregelt, besteht aber allgemein, auch den Hof- und Stadttheatern gegenüber zu Recht, indem der Polizei kraft ihrer Rechtsstellung die Befugnis zugesprochen wird, die aufzuführenden Stücke vorher einzusehen und die Aufführung derselben oder einzelner Stellen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder Sicherheit zu untersagen. Die Notwendigkeit einer solchen Zensur, früher (1869) stark angefochten, wurde 1881 ziemlich allgemein anerkannt. Nähere Bestimmungen sind lokalen Charakters. Für Preußen gilt rücksichtlich der Theaterzensur der Ministerialerlaß vom 28. Juli 1884 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 210) rücksichtlich der Überwachung der Schauspielunternehmer der Ministerialerlaß vom 5. März 1893 (ebd. 104).

Für gewerbsmäßige Aufführung von Theater- vorstellungen, die kein höheres Kunst-

interesse haben, gelten eigne Bestimmungen, so ist z. B. eine besondere Konzession erforderlich auch für solche, die für künstlerische Schauspielunternehmungen bereits die erforderliche Konzession besitzen. Auf Theateragenten, welche übertriebene Vermittlungsgebühren fordern, ist § 35, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung anwendbar, wonach Stellenvermittlern, die sich unzuverlässig erwieisen haben, der Geschäftsbetrieb untersagt werden kann.

Das Recht der Aufführung war früher durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht (§ 50/56) bestimmt; an Stelle desselben ist seit 19. Juni 1901 das neue Gesetz über Urheberrecht getreten. Danach ist zur öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken, wie Werken der Tonkunst ausschließlich der Urheber und dessen Rechtsnachfolger befugt. Diese ausschließliche Befugnis erstreckt sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes, insbesondere auf Übersetzungen, Dramatisierungen, Einrichtungen von Tonwerken usw. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts ist der Aufführende zu einem Ersatz an den Urheber verpflichtet, bei vorsätzlicher Verletzung tritt noch eine Geldstrafe (bis zu 3000 M) hinzu.

b) Das private Theaterrecht. Dieses wird in Deutschland durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, durch die Vorschriften des B.G.B. über den Dienst- und Werkvertrag sowie durch das gemeine Theatergewohnheitsrecht beherrscht. Verschiedene Verjuche, die privatrechtliche Stellung der Schauspieler (in Bezug auf Engagement, Kündigung, Rücktritt, Schiedsgericht, Vertrags- und Ordnungsstrafen usw.) günstiger zu gestalten, wurden von der 1871 gegründeten „Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger“ und von dem „Deutschen Bühnenverein“ unternommen, führten aber lange Zeit keine durchgreifenden Ergebnisse herbei. Erst in den letzten Jahren entstand eine allgemeinere Bewegung zum Zweck eines einheitlichen rechtlichen Schutzes für die dramatische Kunst und zugunsten des Erlasses eines Reichstheatergesetzes, das sich auf soziale und künstlerische Grundsätze stützen soll. Im Jahr 1911 ist die Ausarbeitung eines deutschen Theatergesetzes in die Wege geleitet.

Literatur G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 21 266 f.; W. Wurdhard, Das Recht der Schauspieler (1896); Deutsche Bühnengenossenschaft (1872 ff.); Felsch, Bühne u. Welt (1901 ff.); D. Opet, Deutsches Recht (1897); R. Feinmann, Deutsches Recht (1907); Pfeifer, Das Talent (1909, Broschüre).

[Baumgartner S. J.]

Theokratie. I. Begriff und Arten. II. Die päpstliche Theokratie in moderner Beleuchtung. III. Übersicht über Inhalt und Umfang der päpstlichen Theokratie oder Hierokratie. IV. Das Fürstentabsetzungsrecht. V. Rationen weltlicher Gesetze. VI. Hierokratische Herrschaftsansprüche über

die politische Stellungnahme der einzelnen Bürger. VII. Freiheit der Kirche von jeder staatlichen Zuständigkeit auch in rein irdisch-weltlichen Daseinsbeziehungen. VIII. Theokratische Kompetenzklärungen grundsätzlicher Art. IX. Konfliktmöglichkeiten. X. Geschichtliche Erklärung und Gesamtwürdigung des theokratischen Systems.]

I. Begriff und Arten. Die Bezeichnung Theokratie — das Wort ist geschaffen von Flavius Josephus, *Contra Apion*. 2, 16 (vgl. Wellhausen, *Prolegomena zur Geschichte Israels* [1895] 417) — wird auf die verschiedenartigsten staatlichen und religiös-kirchlichen Gebilde angewandt. Es ist ebensowohl die Rede von orientalischen Theokratien überhaupt wie von der jüdischen Theokratie als einer eigenartigen, heilsgeschichtlichen Erscheinung im besondern. Man spricht von byzantinischer und karolingischer Theokratie, von der päpstlichen Theokratie, von der Genfer Schrifttheokratie u. a. Aber so verschiedenartigen Kulturstufen und religiösen Systemen auch die als Theokratien bezeichneten staatlichen und religiös-kirchlichen Gebilde angehören, immer handelt es sich um eine eigenartige Vermischung von staatlicher und geistlicher Gewalt, um eine eigentümliche Zweckverbindung des staatlichen und des religiösen Gedankens.

Zwei Haupttypen lassen sich bei aller Verschiedenheit feststellen. Die erste Form läßt sich charakterisieren als eine gewisse im Namen Gottes beanspruchte und ausgeübte Beherrschung des Staats durch eine religiöse Körperschaft. Die zweite Form zeigt sich da, wo „der Staat im Bewußtsein eines göttlichen Auftrags die religiöse Zwecksetzung vollständig und unmittelbar zu der seinigen macht“ (Humboldt, *Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältnis zum Wesen der Kirche*, in *Zeitschr. für Kirchenrecht* III [1863] 236; ferner *Geßlein, Staat und Kirche in ihrem Verhältnis geschichtlich entwickelt* [1875] 3; eine andere Zweiteilung und teilweise überhaupt andere Auffassung der Theokratie bei *Tellinek, Allgemeine Staatslehre* [1905] 283, 651). Die erste Form pflegt man wohl auch hierarchische Herrschaft oder Hierokratie, die zweite Theokratie im engeren Sinn zu nennen.

Die im Lauf der Geschichte in die Erscheinung getretenen Theokratien beanspruchen in verschiedenster Weise unser Interesse, sowohl in staatlicher wie in religiöser, in offenbarungsgeschichtlicher wie in kirchenpolitischer Hinsicht. Im Vordergrund stehen für uns selbstverständlich theokratische Gestaltungen, die auf dem Boden der Offenbarungsreligion, des Alten Bundes und des Christentums wirksam waren. Aber auch für diese Gestaltungen ist an sich unser Interesse ein wesentlich historisches; insbesondere ist für die Erkenntnis der Heilsgeschichte wie der Kirchengeschichte die Würdigung der betreffenden theokratischen Gestaltungen nicht zu entbehren.

II. Die päpstliche Theokratie in moderner Beleuchtung. Eine über das historische Interesse

hinausgehende aktuelle Bedeutung hat die systematisch-kritische Beleuchtung dessen, was man päpstliche Theokratie oder Hierokratie nennt, und zwar aus folgenden Gründen. Gerade in unsern Tagen ist man geschäftig an der Arbeit, den Nachweis zu führen, daß die katholische Kirche theokratische oder hierokratische Machtansprüche als zu ihrem Wesen gehörig betrachte, daß sie also jederzeit dieselben, falls es ihr möglich und nützlich wäre, erneuern würde (sog. „latentes“ Kirchenrecht) und daß dementsprechend die katholische Kirche vom modernen Staat, wenn nicht nach Kräften zurückgedrängt, so doch mit größtem Mißtrauen behandelt werden müsse. Dazu komme, daß der katholische Staatsangehörige auf dem Boden und nach den Grundsätzen seiner Kirche keinerlei Recht habe, an den hierokratischen Machtansprüchen, die der Papst als ihm zustehend erkläre, Kritik zu üben oder ihnen gar entgegenzutreten. Nicht einmal die historische Untersuchung stehe dem Katholiken frei, ob nicht doch irgendwo und irgendwann ein Papst seine Befugnisse überschritten habe.

Für die literarische Vertretung dieser kirchenpolitischen Strömungen kommen nicht bloß eigentliche Agitationschriften in Betracht wie die des Exjesuiten Grafen Paul Hoensbroech, der in immer wiederholten Ausführungen gegen die katholische Kirche mobil zu machen sucht (*Der Ultramontanismus. Sein Wesen und seine Bekämpfung* [1897]. — *Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite* [o. J.]. — *Moderner Staat und römische Kirche. Ein kirchenpolitisches Programm auf geschichtlicher Grundlage* [1906]. — *Rom und das Zentrum* [1907]). Noch andere sehr verbreitete Schriften mit praktisch-politischer Tendenz sind in ihrem schädlichen Einfluß wohl zu beachten (*L. R. Voeg, Der Ultramontanismus als Weltanschauung auf Grund des Syllabus quellenmäßig dargestellt* [1905]). Dazu kommt, daß selbst in sehr ernsten wissenschaftlichen Werken immer wieder auf das „latente“ Kirchenrecht hingewiesen wird, das die katholische Kirche nicht dekabouiere, weil sie bei Gelegenheit darauf zurückgreifen wolle. So übergeht auch der Bonner Kirchenrechtslehrer U. Stutz in seinem Kirchenrecht (in *Holzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft* II [1904] 912) bei aller Vornehmheit der Darstellung das „latente“ Kirchenrecht nicht. Eingehender spricht sich der Berliner Kirchenrechtslehrer Kahl in seiner neuesten zusammenfassenden Darstellung des Kirchenrechts aus: „Kommt das System — gemeint ist das, was wir Hierokratie nennen; Kahl spricht von „Kirchenstaatsium“ — für die Kirchenpolitik der Gegenwart noch irgendwie in Betracht? Die Frage ist von größter praktischer Wichtigkeit, und sie ist zu bejahen. Der mittelalterliche Anspruch der Kirchenherrschaft selbst ist geblieben. Allerdings nur *fiktiv*, nur als prinzipielle Verwahrung gegenüber der veränderten Weltlage. Aber er ist noch heute als nachmittel-

alterliches Kirchenstaatsstum lebendig. Gelegentlich wurde und wird er durch einen Hoheitsakt oder gesetzgeberischen Vorstoß des Papstes in Erinnerung gebracht. Es werden Könige nicht anerkannt, Staatsgesetze für nichtig erklärt, Verdammungsurteile gegen Kefzer erlassen. Durch Sylabus, Vatikanisches Konzil, Leos' XIII. Enzyklika über den christlichen Staat vom 1. Nov. 1885 ist das ganze System der mittelalterlichen Hoheitsansprüche dauernd und prinzipiell dem Quellenkreis des geltenden katholischen Kirchenrechts einverleibt. Das Prinzip der Kirchenherrschaft ist verwahrt. Ihre Wiederherstellung wird immerhin als ein mögliches Ziel der Entwicklung offen gehalten. In diesem Sinn muß noch heute in der staatlichen Kirchenpolitik mit dem mittelalterlichen Kirchenstaatsstum gerechnet werden. Dieser latente Vorbehalt ist die bleibende und tiefste Quelle von Beunruhigung und Mißtrauen. Grundbedingung einer Versöhnung der katholischen Kirche mit dem modernen Staat würde der grundsätzliche Verzicht auf den fiktiven Fortbestand der mittelalterlichen Kirchenherrschaft sein. Zu erwarten ist ein solcher Verzicht nicht. Aber er könnte erklärt werden ohne Schädigung, ja mit Gewinn für das religiöse Wesen der katholischen Kirche" (Kahl, Kirchenrecht, in Kultur der Gegenwart II, Abt. VIII [1906] 280).

Man könnte die schiefen und falschen Urteile obiger Ausführungen sich selbst überlassen; allein man darf nicht übersehen, welche Beunruhigung solche Ausführungen in weiten Kreisen hervorrufen können und hervorgerufen werden, falls die Behauptung zuträfe, die Katholiken dürften gar nicht wagen, in eine systematische Kritik der päpstlichen Hierokratie einzutreten, so sehr bestehe die kirchliche Autorität auf deren „latenter“ Aufrechterhaltung.

Wir werden deshalb im folgenden unbefangen auf eine Kritik dessen, was man päpstliche Theokratie nennt, eingehen; auch der Katholik ist daran nicht gehindert. Was unlängst ein katholischer Historiker geschrieben, gilt auch hier im besondern, daß es nämlich „keine Tatsachen und Ereignisse geben kann, an deren unumwundener, freimütiger Darlegung dem Katholiken sein kirchlicher Standpunkt zu verhindern vermöchte" (St. Ghesz in Lit. Beil. der Köln. Volksz. 1907, Nr 25, 192 bei Besprechung des IV. Bandes von Pastors' Papstgeschichte). Dabei brauchen wir uns gar nicht zu versehen, daß abgesehen von den unten noch zu erwähnenden Verteidigern des hierokratischen Systems einzelne katholische Autoren die Sache gelegentlich zu „apologetisch" behandelt haben und daß insbesondere auf katholischer Seite man gelegentlich in den Fehler verfallen ist, alle Maßnahmen der Päpste, die als hierokratisch uns vorgeworfen werden, schlechtweg und immer aus den betreffenden Zeitverhältnissen heraus rechtfertigen zu wollen und unzweifelhafte hierokratische Erklärungen der Päpste nicht zu berücksichtigen.

Eine gewisse apologetische Tendenz ist sicherlich katholischerseits nicht nur berechtigt, sondern geradezu notwendig. Denn nicht wenige Maßnahmen und Forderungen der Kirche im Lauf der Jahrhunderte werden mit Unrecht hierokratisch genannt und mit Unrecht grundsächlichem Herrschaftsanspruch der Kirche über den Staat zugeschrieben. So ist zu betonen, daß die Zurückweisung staatlicher Eingriffe in innerkirchliches Leben mit Hierokratie nichts zu tun hat. Es ist keine hierokratische Kassation von Staatsgesetzen und staatlichen Akten, wenn der Papst Akte für ungültig erklärt, durch die der Staat z. B. sich herausnimmt, Bischöfe ihres kirchlichen Amtes zu entsetzen. Es ist keine Hierokratie, wenn die Kirche das Recht beansprucht, auch „ohne Vorwissen der Regierung" über die Zugehörigkeit zur Kirche zu befinden und unter Umständen aus der Kirchengemeinschaft auszuscheiden. Ferner beruht durchaus nicht jede Verteidigung des privilegium fori und der Immunität auf der hierokratischen Anschauung einer grundsächlichen Exemption des Klerus und der kirchlichen Güter von der staatlichen Zuständigkeit; es kann sich ebenjowohl um den Gesichtspunkt der Verteidigung überkommener historischer Rechte und Privilegien handeln, mag nun an sich im einzelnen Fall das Streben nach absoluter Aufrechterhaltung historischer Rechte unter veränderten Verhältnissen sächlich berechtigt und politisch klug sein oder nicht. Anschauungen endlich, die in jedem Anspruch der Kirche auf Freiheit und Selbständigkeit hierokratische Tendenzen sehen, sind hier wohl zu erwähnen, aber nicht weiter zu berücksichtigen.

Aber abgesehen von diesen unberechtigten Vorwürfen hierokratischer Tendenzen haben wir doch eine Reihe von zweifellos hierokratischen Herrschaftsansprüchen der Kirche. Das gilt sowohl von einzelnen Maßnahmen wie von formellen Kompetenzerklärungen, die historisch vorliegen. (Zusammenstellung hierokratischer Texte aus dem corpus iuris canonici bei G. Eichmann, Der recursus ab abusu nach deutschem Recht mit besonderer Berücksichtigung des bayrischen, preussischen und reichsländischen Kirchenrechts historisch-dogmatisch dargestellt. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, 66. Hft [1903] 9.) Endlich darf auch nicht verschwiegen werden, daß noch in neuerer Zeit vereinzelte katholische Autoren das hierokratische System als schlechtweg aus dem Wesen der Kirche sich ergebend hinstellten. So der italienische Jesuit Matthäus Liberatore, La chiesa o lo stato (*1872) (vgl. Martens, Liberatore's kirchenpolitisches System, in Zeitschr. für Kirchenrecht XVI 231/240) und der 1880 verstorbene Speierer Domkapitular Molitor, Die Dekretale „Per venerabilem" (c. 13, X qui filii s. leg. IV, 17) von Innozenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche (1876) (vgl. Martens, Ein deutscher Vertreter des Hierokratismus, in Zeitschr. für Kirchenrecht XVII 57/68).

III. Inhalt und Umfang der päpstlichen Theokratie. Die hierokratische Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat läßt sich ganz allgemein dahin charakterisieren, daß diese Auffassung der Kirche eine gewisse Herrschaft über den Staat und über dessen Lebensäußerungen zuschreibt. Einen Herrschaftsanspruch der Kirche über den Staat hat man im Lauf der Geschichte in verschiedener Weise zu bestimmen, zu formulieren und gleichzeitig zu begründen versucht; es handelt sich um die Theorien von der potestas directa, indirecta, directiva, die der Kirche gegenüber dem Staat und seinen Lebensäußerungen zustehe. Die potestas directa ist die extremste Theorie; nach ihr hat der Papst, weil er von Christus unbeschränkte Binde- und Lösegewalt erhalten hat, die Herrschaft sowohl über das Geistliche wie über das Zeitliche, so zwar, daß er nur die geistliche Gewalt persönlich ausüben darf, die weltliche Gewalt aber weltlichen Fürsten anvertrauen muß; diese weltlichen Fürsten bleiben und sind eigentlich Diener und Beauftragte der Kirche, ihr verantwortlich und im Fall des Mißbrauchs von ihr absetzbar. Die potestas indirecta gesteht zu, daß der kirchlichen Gewalt direkt nur die Leitung der Gläubigen in den religiösen Angelegenheiten zustehe, in zeitlichen Dingen habe sie eine Macht nur indirekt, insofern das Zeitliche dem übernatürlichen Ziel entgegenstehe oder zu dessen Erreichung notwendig sei. Insbesondere gehören dieser Theorie folgende Ausführungen an: Direkt kann der Papst keinen Fürsten absetzen, wohl aber, wenn dieser durch Apostasie, Verfolgung der Kirche, Unterdrückung der Untertanen ufw. sich veründigt, schließlich erklären, daß das Volk nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet ist. Nach dem dritten System, der potestas directiva, hat der Papst keine juridische und zwingende Gewalt gegenüber der weltlichen Autorität, wohl aber das Recht und die Pflicht, durch lehramtliche Entscheidungen, durch Mahnungen, Warnungen, Ratschläge und Gebote die Gewissen der Völker und Fürsten zu lenken und aufzuklären; insbesondere hat er im Fall einer Pflichtenkollision die Entscheidung abzugeben, was vor Gott und dem Gewissen zu geschehen hat.

So sicher es ist, daß die zweite Formel eine Milderung der extremsten ersten Theorie darstellen will, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß in praxi und in concreto die beiden Auffassungen in vielen Fällen keinen sehr großen Unterschied bedeuten. So sagt Scherer (Handbuch des Kirchenrechts I [1885] 53) mit Recht, daß für die Praxis es gleichgültig ist, „ob der Papst das Band zwischen Fürst und Untertanen unmittelbar löst oder mittelbar für gelöst erklärt“. (Zur Geschichte der Theorie von der indirekten Gewalt vgl. Scherer a. a. O. 53 N. 13; Döllinger-Meiß, Die Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin [1887]; dazu Buschbell im Historischen Jahrbuch [1902] 52 ff.)

Die Formel endlich der potestas directiva weist auf unzweifelhafte Aufgaben und Pflichten des kirchlichen Hirtenamts hin und will zugleich bewußt die hierokratische Auffassung ablehnen; als knappe schulmäßige Bezeichnung einer bestimmten Auffassung läßt sie sich sehr gut verwenden. Keineswegs aber darf diese Formel nach Art eines obersten Prinzips aufgefaßt werden, aus dem in logischer Folgerung klar die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber dem Staat im einzelnen festgestellt und begründet werden könnten. Dazu hat doch auch diese Formel noch zu große Dehnbarkeit, und es könnten als potestas directiva auch noch Anforderungen behandelt werden, die der Intention dieser Formel fern liegen.

Eine klarere und schärfere Vorstellung von dem, was man Hierokratie oder päpstliche Theokratie nennt, erhält man, wenn man mit Absehen von den eben erwähnten allgemeinen Formeln der potestas directa, indirecta, directiva einfach in medias res geht und historisch feststellt, welche einzelnen Herrschaftsforderungen in weltlichen Dingen sind von der Kirche oder von kirchlichen Theoretikern mit Berufung auf die apostolische Vollgewalt erhoben worden. Es kommen in Betracht sowohl Herrschaftsansprüche über den Staat und staatliches Leben wie Herrschafts- und Unabhängigkeitsansprüche der Kirche im Staat. Bei der ersteren Art kann man wieder unterscheidend zwischen Herrschaftsansprüchen direkt über den Staat und sein Leben und indirekt Herrschaftsansprüche über die politische Stellungnahme der einzelnen Bürger.

Unter den tatsächlich im Lauf der Geschichte erhobenen hierokratischen Forderungen sind vor allem folgende zu nennen: Das Recht des Papstes, unter Umständen Fürsten abzusetzen und die Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden, sowie die Befugnis des Papstes, unter Umständen weltliche Gesetze zu fassieren sowie die politische Stellungnahme der Bürger zu bestimmen. Ferner gehören hierher alle Forderungen, welche mit Berufung auf das Wesen der Kirche, kirchliche Personen und kirchliches Eigentum auch in irdisch-weltlichen Daseinsbeziehungen der staatlichen Zuständigkeit schlechweg entziehen (hierokratische Auffassung des privilegium fori und der Immunität). Endlich sind einzelne grundsätzliche Verlautbarungen zu nennen, in denen eine theokratische Überordnung der Kirche über den Staat von päpstlicher Seite beanprucht erscheint.

IV. Das päpstliche Fürstenabsetzungsrecht. Es läßt sich nicht leugnen, daß tatsächlich einzelne Päpste, gleichgültig ob mit oder ohne Erfolg, das Recht beanspruchten und ausübten, Fürsten abzusetzen. Gewiß handelte es sich niemals um den Anspruch, nach Willkür und Belieben dieses Recht auszuüben, es galt immer als an gewisse Voraussetzungen und Notwendigkeiten gebunden. Doch darauf kommt es für unsere Untersuchung weniger

an; für die Feststellung hierokratischer Forderungen ist es entscheidend, ob die betreffenden Päpste das Recht, einen Fürsten abzusetzen, herleiteten aus den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen oder aber aus der grundsätzlichen kirchlichen Oberhoheit, aus dem Wesen der apostolischen Machtvollkommenheit. Bei dem einen oder andern Fall mag man im Zweifel sein, wie die Sache klar liegt; bei andern aber liegen sicher eigentliche hierokratische Anschauungen zugrunde, deren Feststellung wir auch nicht dadurch aus dem Wege gehen können, daß wir die betreffenden Tatsachen unter dem Gesichtspunkt politischer und kirchenpolitischer Notwehr betrachten.

In der Bulle „Regnans in coelis“ vom 25. Febr. 1570 erklärt Pius V. die Königin Elisabeth von England, da sie der Häresie verfallen, für abgesetzt und jeglicher Würde und jeglichen Vorrechts für verlustig; den Ständen und Untertanen wird unter der Strafe der Exkommunikation verboten, der Königin irgendetwas zu gehorchen (Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums [1901] Nr 338). An dem hierokratischen Charakter dieser Sentenz kann nicht gezweifelt werden; denn Pius V. beruft sich im Eingang der Bulle für die Absetzungsbefugnis ausdrücklich auf die dem Apostolischen Stuhl von Gott gegebene Vollgewalt. Der Papst sei von Gott gesetzt zum Fürsten über alle Völker und alle Königreiche, auf daß er ausreißer und zerstörer, aufbaue und pflanze. Hunc unum (scil. Romanum pontificem) super omnes gentes et omnia regna principem constituit, qui evellat, destruat, dissipet, disperdat, plantet et aedificet.

Die Sentenz Pius' V. gegen Elisabeth entspricht durchaus dem, was Paul IV. in der Bulle „Cum ex apostolatus officio“ vom 15. Febr. 1559 grundsätzlich in hierokratischer Begründung als Recht proklamierte und bestimmt hatte (die einschlägigen Stellen der Bulle bei Mirbt a. a. O. Nr 288). Der Papst geht davon aus, daß er als Stellvertreter Christi die volle Herrschaft über alle Völker und Königreiche habe und alle richten könne, und verordnet dann folgendes: Alle Monarchen sind, sobald sie der Häresie oder dem Schisma sich zuwenden, ohne daß es einer rechtlichen Formalität bedarf, unwiderruflich abgesetzt, jedes Herrscherrechts für immer beraubt und der Todesstrafe verfallen (quinimmo saecularis reliquantur arbitrio potestatis animadversione debita puniendi); nur wer reuig sich bekehrt, soll in ein Kloster eingeschlossen werden und dort zeitlebens Buße tun (in panno doloris et aqua maestitiae). Niemand darf einem häretisch oder schismatisch gewordenen Fürsten eine Hilfe gewähren; der Monarch, der dies dennoch tut, verliert sein Land zugunsten des zuerst zugreifenden, falls dieser nur dem Apostolischen Stuhl gehorjam ist.

Hat Paul IV. in dieser Bulle die päpstliche Absetzungsbefugnis zurückgeführt aus die von

Christus der Kirche gegebene apostolische Vollgewalt — und nach den Eingangsworten will uns das nicht zweifelhaft erscheinen —, dann hat der Papst sich allerdings geirrt, und zwar geirrt in einer amtlichen Verlautbarung. Wie die Anschauungen Pauls IV. sich historisch bilden konnten, ist eine Frage für sich; dogmatisch aber liegen gar keine Bedenken gegen eine Kritik der Verlautbarung Pauls IV. vor. Mit der Unfehlbarkeit hat dieser Irrtum Pauls IV. nichts zu tun; der Papst hat gar keine lehramtliche Entscheidung über den Inhalt seiner apostolischen Vollgewalt geben wollen, und sein Dogmatiker hat, wie Kardinal Hergenröther mit Recht hervorhebt, in der Bulle je den Charakter einer lehramtlichen Entscheidung entdeckt (Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung [1872] 763). Erst recht hat man auch auf katholischem Boden die Freiheit, an dem Strafmaß dieser Geheße Kritik zu üben. Ganz offen gesteht Kardinal Hergenröther, „man möge Grund haben, die Bulle Pauls V. für viel zu streng, ungewöhnlich, ja exorbitant in ihren Strafen zu erklären“ (Hergenröther a. a. O. 766).

V. Kassation weltlicher Geheße. Als hierokratisch zu charakterisieren wäre der Anspruch, weltliche Geheße, welche dem kirchlichen Interesse widerstreiten, für null und nichtig zu erklären. Man kann darüber streiten, ob die verhältnismäßig wenigen Fälle, die gewöhnlich hier angeführt werden, auch wirklich alle als hierokratische Kassationsentzungen aufzufassen sind.

Am 15. Aug. 1215 hat Innozenz III. die englische Magna Charta in aller Form für null und nichtig erklärt (tam chartam quam obligationes seu cautiones, quaecumque pro ipsa sunt factae, irritantes penitus aut cassantes, ut nullo unquam tempore aliquam habeant firmitatem. Mirbt a. a. O. Nr 226). Die Frage, ob wirklich schon die ursprüngliche Magna Charta Johanns als die Grundlage der englischen Freiheiten aufzufassen ist, scheidet für die Untersuchung des hierokratischen Charakters der Kassation aus. Sie ist bloß von Bedeutung für die Beurteilung des Vorwurfs, der Papst habe im Gegensatz zum einheimischen hohen Klerus sich als Feind der englischen Freiheiten erwiesen. (Zum geschichtlichen Verständnis der englischen Verfassung vgl. Bornhat, Die historischen Grundlagen der englischen Parlamentsverfassung, in Internationale Wochenschrift [1910] Nr 31, Sp. 1131 bis 1144.) Gegen die Annahme des hierokratischen Charakters der Kassationsbulle Innozenz' III. kann man darauf hinweisen, daß der Papst zu König Johann im Verhältnis des Lehnsherrn stand und daß der Papst durch die Kassation eben sich seines Lehnsmannes gegen die rebellischen Magnaten annahm. Wie Ranke hervorhebt, war ja Innozenz von Anfang seiner Lehnsherrschaft an entschlossen, „seinen Lehnsmann nicht allein gegen die äußern Angriffe, sondern auch gegen

die innern Bewegungen in Schutz zu nehmen" (L. v. Ranke, Englische Geschichte I [1877] 49). Für den hierokratischen Charakter kann der Umstand sprechen, daß Innozenz die Kassation vornimmt *ex parte dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti, auctoritate quoque beatorum Petri et Pauli apostolorum eius ac nostra*. Diese Worte sind zu beachten, auch wenn man dieselben mehr als Kurialformel aufzufassen geneigt ist (weitere Literatur bei Mirbt a. a. O. 136, Nr 226).

Als weiteres Beispiel hierokratischer Kassation staatlicher Gesetze und Akte wird in Politik und Schule viel genannt die Bulle „Zelus Domus Dei“ vom 26. Nov. 1648, in welcher Papst Innozenz X. gegen den Westfälischen Frieden protestierte (Text bei Mirbt a. a. O. Nr 367). Ohne Zweifel hatte der Papst Recht und Pflicht, gegen eine Reihe von Bestimmungen des Friedensschlusses Einspruch zu erheben; es heißt, wie Funf (Lehrbuch der Kirchengeschichte [1898] 452) mit Recht betont, seine Stellung als Oberhaupt der Kirche geradezu verkennen, wenn ohne weiteres dieser Protest dem Papst zum Vorwurf gemacht wird. Auf der andern Seite mag man aber doch darüber streiten, ob nicht über einen Protest hinaus eine hierokratische Kassation des Friedensschlusses in der Bulle ausgesprochen ist (daß nämlich alle den Katholiken ungünstigen Bestimmungen *ipso iure nulla, irrita, invalida, iniqua, iniusta, damnata, reprobata, inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse et esse et perpetuo fore*); jedenfalls ist direkt erklärt, daß niemand die der katholischen Kirche abträglichen Zugeständnisse an die Protestanten zu halten verpflichtet sei, selbst wenn er durch einen Eid dazu sich verbunden habe. Sei dem nun, mit dem Charakter der Bulle „Zelus Domus Dei“, wie dem wolle, entscheidend ist für uns, welche Freiheit die Katholiken gegenüber diesem päpstlichen Urteil sich gewahrt haben und unbeschadet ihrer kirchlichen Pflichten sich wahren konnten. Und da steht zunächst fest, daß kein katholischer Fürst jemals die Gültigkeit des westfälischen Friedensspruchs mit Berufung auf die Erklärung des Papstes in Frage gestellt hat. Daß diejenigen Theologen, die als Ratgeber katholischer Fürsten für den Friedensschluß gewirkt hatten, angesichts des päpstlichen Protestes vorübergehend in eine schiefe Lage kamen, soll nicht geleugnet werden und ist wohl verständlich (vgl. L. Steinberger, Die Jesuiten und die Friedensfrage in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedenssequestionshaupttrezß 1635/50. Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft hrsg. von H. Grauert, Bd V, 2. u. 3. Hft [1906] 161 ff). Aber mit der Frage nach der Rechtsverbindlichkeit des Friedensschlusses hat dies nichts zu tun. Für die Entscheidung dieser Frage hatte man auch damals die Lehre der Theologen, wonach vertragsmäßig oder

gesetzlich festgelegte Vergünstigungen anderer Religionsparteien zu halten seien, und daß eine päpstliche Entbindung von dieser Verpflichtung gar nicht eintreten könne. (An diese „feste“ Lehre der Theologen, unter spezieller Namhaftmachung des hochangesehenen Laymann S. J. [gest. 1635], erinnert bei Besprechung des päpstlichen Protestes Döllinger, Kirche und Kirchen S. 60; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat [1872] 709; dazu A. 4, u. S. 642; Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat [1877] 346, wo die Ansicht Bischofs v. Ketteler angeführt wird.)

Ein anderer in die neueste Zeit hereinragender Fall hierokratischer Kassation staatlicher Gesetze betrifft Osterreich bzw. das österröichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 und die österröichischen Ehe- und Schulgesetze von 1868. Diese wurden von Papst Pius IX. in der Allokution vom 22. Juni 1868 für ungültig erklärt (*commemoratas leges — reprobamus, damnamus et decreta ipsa irrita prorsus nulliusque roboris fuisse ac fore declaramus*. Text der Ansprache im Archiv für katholisches Kirchenrecht XX 170 bis 172; die einschlägigen Stellen bei Mirbt a. a. O. 371, Nr 432; vgl. dazu die kurze Zeichnung der Situation bei Scherer a. a. O. I 1, § 17, Nr 5, S. 103/104; Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung usw. 346, 391 ff). Gewiß konnten vorübergehend die österröichischen Katholiken durch die Ansprache in eine schiefe oder doch sehr schwierige Stellung kommen; das gilt auch von dem damaligen kirchlichen und kirchenpolitischen Führer der österröichischen Katholiken, dem Kardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien (vgl. die Antwort des Kardinals auf eine Anfrage des Bischofs von Brünn über die Folgewichtigkeit der päpstlichen Allokution bei Wolfgruber, Joseph Othmar Kardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken [1888] 206 f). Aber niemals hat Kardinal Rauscher einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die verurteilten Gesetze bürgerlich rechtsgültig seien. Besonders scharf und klar äußert er sich in einer bedeutsamen Rede an den Severinusverein vom 18. Mai 1873. „Wir haben eine Verfassung, und sie ist nicht so, wie wir wünschen, sonst könnte die Schule nicht zur Werkstätte der Entchristlichung gemacht werden; den Tagesblättern wäre nicht gestattet, wider alles Hohe und Heilige so schamlos zu toben, wie selbst zu Paris nur die Blätter der roten Republik es tun; niemand könnte sich für konfessionslos erklären, am wenigsten ein vierzehnjähriger Knabe, der sich die Religionsprüfung ersparen will. Aber die Verfassung besteht zu Recht, und die vermöge derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen begründen bürgerliche Rechte und bürgerliche Rechtsverbindlichkeiten. . . Die Taten gewaltfamer Umwälzung bringen in das Rechtsbewußtsein einen

tiefen, bis zu dem Grund desselben hinabreichenden Riß, und dies ist nicht das geringste der Übel, von welchen sie begleitet sind. Vor dieser Zerrüttung des Rechtsgedankens . . . hat Gott Österreich bis jetzt in Gnaden bewahrt und möge es in aller Zukunft bewahren. Daß Franz Joseph I. unser rechtmäßiger Kaiser sei, wird und kann niemand bestreiten, und deswegen ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den von Er Majestät erlassenen oder sanktionierten Gesetzen und Verordnungen die Anerkennung als gültige Richtschnur der bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten gebühre. Daher liegt es dem Österreicher ob, die Verfassung als zu Recht bestehend anzuerkennen; versteht sich inner den Grenzen, welche jedem bürgerlichen Gesetz durch die Natur desselben gezogen sind" (Wolfsgruber a. a. O. 515/516; die ganze Rede in: Hirtenbriefe, Reden, Zuschriften von Joseph Othmar Kardinal Rauscher, Fürsterzbischof von Wien. Neue Folge III [1889] 320/328. Eine Ansicht über die rechtliche Tragweite der Resolution, die der von Kardinal Rauscher vertretenen entgegengesetzt ist, war gleich nach der Resolution im Archiv für kathol. Kirchenrecht XX [1868] 173 vorgetragen worden).

Wohl nicht ohne Hinblick auf den österreichischen Fall führt einer der hervorragendsten neueren katholischen Kirchenrechtslehrer grundsätzlich folgendes aus: „Jeder Macht (scil. dem Staat und der Kirche) eignet ihr Rechtsgebiet und können katholische Untertanen nicht zugeben, daß ein von der kirchlichen Behörde für schlecht oder nichtig erklärtes Staatsgesetz deshalb kein Staatsgesetz sei, jene Erklärung hat vielmehr nur für den kirchlichen Rechtsbereich Geltung und umgekehrt" (Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I [1885] 54; Anm. 16 beruft sich Scherer für die gleiche Lösung dieser „eminenter praktischen Frage" auf die Kanonisten Walter, Nardi, den Jesuiten Tapparelli). Im selben Sinn äußert sich Sägmüller (Verbrauch des kathol. Kirchenrechts [2 1909] 41): „Tatsächlich kann eine namentlich unter den heutigen Verhältnissen abgegebene Erklärung von seiten der obersten kirchlichen Behörde, daß ein Staatsgesetz oder ein ganzer Komplex von Staatsgesetzen unstatlich oder gar nichtig (irritus) sei, nur die Bedeutung haben, daß dieselben für die Gewissen und den kirchlichen Rechtsbereich keine Geltung hätten. An der staatsrechtlichen Geltung derselben wird hierdurch nichts geändert." Weniger klar und einheitlich sind die Ausführungen von Vödenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat (1911) 76/77.

VI. Hierokratische Herrschaftsansprüche über die politische Stellungnahme der einzelnen Bürger. Es handelt sich auch hier nicht bloß um Behauptungen von Gegnern der Kirche, die diese dadurch zu diskreditieren suchen; auch vereinzelt kirchliche Theoretiker vertraten die Anschauung, die kirchliche Autorität habe das Recht, die Stellungnahme der Katholiken in staatsbürgerlichen Fragen

zu bestimmen, nicht zwar absolut, sondern unter dem Gesichtspunkt, daß es im betreffenden Fall für das Wohl der Kirche im Zusammenhang der ganzen kirchenpolitischen Lage so erforderlich sei. Von kirchlich-autoritativer Seite wurde im Sinn dieser theokratischen Auffassung gehandelt, wenn auch nicht in eigentlicher Befehlsform, bei der Septennatsfrage. Es ist bekannt, wie die Führung des Zentrums dagegen grundsätzlich die Freiheit staatsbürgerlicher Entschließung beanspruchte mit der Folge, daß bei den deutschen Katholiken die Ervähnung der Septennatsangelegenheit geradezu zur Bekenntnisformel dafür geworden ist, die Freiheit staatsbürgerlicher Entschließung auch gegenüber theokratischen Einflüssen sich zu wahren. Innerhalb der Kirche wie nach außen kann der Katholik dabei stets auf das Wort sich berufen, das Papsst Pius X. unter dem 30. Okt. 1906 an Kardinal-Erzbischof Fischer von Köln in bedeutungsvoller Rundgebung geschrieben hat: Haec quidem obedientia, uti diuturna experientia constat, per amplam et integram, licet aliter nonnulli oblataverint rei veritatis ignari, cuique relinquit libertatem quoad ea, quae religionem non attingunt. Der Heilige Vater hatte anerkennend sich ausgesprochen über die wiederholt bekundeten Beteuerungen, „daß die deutschen Katholiken in allen religiösen Dingen der Autorität des Apostolischen Stuhls folgen wollen", und fährt dann mit obigen Worten fort: „Wenn auch einige, welche die Wahrheit nicht kennen, sich heftig dagegen gewendet haben, so läßt doch dieser Gehorsam, wie eine fortwährende Erfahrung zeigt, einem jeden vollständige und uneingeschränkte Freiheit in denjenigen Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen" (Kölnische Volkszeitung Nr 934 vom 17. Nov. 1906).

VII. Freiheit der Kirche von jeder staatsrechtlichen Zuständigkeit. Haben wir bisher hierokratische Theorien kennen gelernt, welche eine Herrschaft der Kirche über den Staat und über das politische Leben der einzelnen Bürger bedeuten, so sind nunmehr solche theokratische Anschauungen zu würdigen, welche die Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche dahin auslegen, daß sie die Zuständigkeit des Staats auch in irdisch-weltlichen Daseinsbeziehungen der Kirche grundsätzlich und absolut verneinen. Nach diesen Anschauungen ist die Kirche als gesellschaftlicher Organismus absolut und in allen Dingen unabhängig von jeder irdischen Gewalt.

Was zunächst das Kirchengut angeht, so gehören hierher die Theorien vereinzelter Kanonisten, wonach die Kirche aus sich frei und selbstständig die Arten des Erwerbs und die rechtliche Form bestimmt, in welcher er sich vollzieht. Wenn man näher zuschaut, handelt es sich freilich bei diesen Forderungen in letzter Linie gar nicht um eine theokratische Grundlage, sondern einmal um die Zurückweisung staatlicher Ansprüche in innerkirchlichen Verwaltungsfragen, sodann um einen

juristisch unklaren Versuch, dem selbstverständlichen Gedanken Ausdruck zu geben, daß die Kirche so wenig wie die Privatpersonen das Recht, Eigentum zu besitzen, lediglich als „Precarium von Seiten des Staats genieße“ (vgl. Jellinek, Das Recht des modernen Staats I² 468; dort auch treffende Ausführungen über das Wesen der souveränen Zuständigkeit des Staats auf seinem Gebiet und zugleich gegen die Überspannung des Souveränitätsbegriffs).

Treffend werden derartige juristischen Unklarheiten von dem Nestor der deutschen katholischen Kanonisten, Lämmer, zurückgewiesen, indem er folgendes ausführt. Gewiß hat „die Kirche ein ihr von Natur eigenes, von Gott ihr gegebenes Recht zu besitzen und das Recht, ihr Vermögen unabhängig zu verwalten (Syllabus Nr 26); allein die göttliche Rechtssubjektivität ist mit der zivilistischen nicht zu konfundieren, das Moment der allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit von der Frage nach den Voraussetzungen des Eigentumsübertrags zu unterscheiden, der privatrechtliche Faktor nicht zu ignorieren“ (Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenrechts [1892] 446 A. 1). Klipp und klar stellt deshalb Lämmer den Satz auf: „Das Kirchengut, soweit Besitz, Erwerb, Eigentum, Recht und Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur in Frage kommen, steht unter dem Staatsgesetz“ (Lämmer a. a. O. 446). Zustimmung kann Lämmer folgende Ausführungen des Frierer Generalvikars Neuß erwähnen: „Gewisse Gebiete des Zivilrechts, welche den Güterverkehr und die Verträge und Verbindlichkeiten betreffen, gehören unbestritten zur Domäne des Staats; er kann hier Anordnungen treffen, welchen die Kirche ohne weiteres sich konformiert, wenngleich sie nach Ausweis des kanonischen Rechts in früheren Zeiten unter ganz andern gesellschaftlichen Verhältnissen auch selbst auf diesem Gebiet selbständig Dispositionen getroffen hat. Wenn heutzutage der Staat z. B. eine bestimmte Form für den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum allgemein vorschreibt, so beobachtet die Kirche diese Vorschriften ohne weiteres und trägt dann Bequemes und Unbequemes wie alle andern“ (Neuß in der Zeitschrift Pastor bonus I [1889] 25; Lämmer a. a. O. 641 A. 1).

Unter dem Gesichtspunkt einer grundsätzlichen Exemption geistlicher Personen und Dinge von staatlicher Zuständigkeit können auch die privilegia fori et immunitatis aufgefaßt werden; aber nicht jede private oder amtliche Verteidigung dieser Privilegien geht von solchen hierokratischen Anschauungen aus.

Das privilegium fori gewährt dem Kleriker in Zivil- und Kriminalsachen einen eignen Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter. Der Satz, dieser eigne geistliche Gerichtsstand müsse unter allen Umständen abgeschafft werden, ist im Syllabus von 1864 Nr 31 mit Recht verworfen worden (gegenüber Mißdeutungen der Gegner

vgl. die treffenden Ausführungen bei Heiner, Der Syllabus [1905] 162; über die mannigfache Anwendbarkeit des privilegium fori auch in unsern Tagen ders., Katholisches Kirchenrecht I [1904] 183/184). Eine hierokratische Auffassung des privilegium fori ist damit nicht sanktioniert und geboten. Auch der katholische Kanonist darf den selbstverständlichen Satz vertreten: „An sich gehören die rein bürgerlichen Rechtsachen der Kleriker vor das weltliche Gericht so gut wie die der übrigen Untertanen“ (Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts [1909] 218).

Noch jetzt ist allerdings das privilegium fori in gewissem Umfang durch Exkommunikationsandrohung (Bulle „Apost. Sedis“ vom 12. Okt. 1869 I 7) strafrechtlich geschützt. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen ist wohl verständlich als Reflex von Kämpfen, welche die Kirche soeben mit unfertigen und rechtlich unsichern Staaten zu führen gehabt hatte (Neu-Granada, Mexiko; vgl. Heiner, Syllabus 161). In Ausübung seiner berechtigten Justizhoheit ist der moderne Staat dadurch nicht gehindert. Für alle Fälle kennen die Kanonisten ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Heiligen Stuhles oder aber ein „entgegenstehendes Gewohnheitsrecht“, wonach „bezüglich der rein bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen das privilegium fori als abrogiert zu betrachten ist“ (Heiner, Kirchenrecht I⁴ 182).

Eine Reihe kirchlicher Vorrechte — darunter besonders die Steuerfreiheit — werden zusammengefaßt unter dem Begriff der Immunität. Zwischen den Theoretikern war darüber Streit, ob diese Immunitäten ihren Ursprung im göttlichen oder menschlichen Recht haben. Man kann sich mit Scherer (Handbuch des Kirchenrechts I 398, c. 23) des Eindrucks nicht erwehren, daß in dieser Frage sehr oft nur um Worte gestritten wurde. Was unter bestimmten Verhältnissen als in der Natur der Sache liegend erschien, das nannten „nicht selten theologisierende Juristen Naturrecht und dies wieder göttliches Recht“. In der Erklärung von Satz 30 des Syllabus von 1864 sagt Heiner zutreffend, daß die Immunitäten ihren tiefsten Grund hätten in „allgemeinen psychologischen Gesichtspunkten“, „in der Rücksicht auf die Religion“ und „das religiöse Gefühl“ (Heiner, Syllabus 157).

Greifen wir aus den Immunitäten die Steuerfreiheit heraus, so kann es — abgesehen von historisch überkommenen Vorrechten — sehr wohl in der Natur der Sache begründet liegen, daß bestimmte kirchliche und religiöse Institute Steuerfreiheit genießen. Es kann aber auch ebensowohl bei vollster Würdigung der religiösen und kirchlichen Interessen aus finanzpolitischen, sozialpolitischen und nicht zuletzt sozialpsychologischen Gründen angebracht sein, daß das Einkommen geistlicher Personen und Institute der allgemeinen Steuer gleichmäßig unterliegt. Die ganze Steuer-

verfassung eines Landes ist in Betracht zu ziehen. Eine Steuerfreiheit des Klerus, die grundsätzlich seiner souveränen Entscheidung entzogen wäre, erkennt der moderne Staat nicht an.

VIII. Theokratische Kompetenzklärungen grundsätzlicher Art. Auch bei der Untersuchung genereller Kompetenzklärungen der Päpste kommt es darauf an, erstens ob diese Kompetenzansprüche wirklich hierokratischer Natur sind und zweitens ob diese Kompetenzansprüche, falls sie hierokratischer Natur sind, die Katholiken tatsächlich verpflichten. Hier seien diejenigen amtlichen Kundgebungen genannt, die besonders oft zitiert werden und die man teils für eine indirekte teils eine direkte Verpflichtung der Katholiken auf das hierokratische System gegnerischerseits anzuführen pflegt.

Eine indirekte Verpflichtung will man nämlich in der kirchlichen Verurteilung bestimmter einschlägiger Sätze erblicken. Es kommen in Betracht der erste Artikel der Deklaration des gallitanischen Klerus vom 22. März 1682 und Satz 23 des Syllabus von 1864.

Der erste gallitanische Artikel sagt im entscheidenden Teil: Es sind also die Könige und Fürsten im Zeitlichen seiner kirchlichen Gewalt durch die Anordnung Gottes unterworfen; sie können weder direkt noch indirekt durch die Schlüsselgewalt der Kirche abgesetzt oder ihre Untertanen vom Gehorsam entbunden oder vom Eid der Treue losgesprochen werden. (Vollständiger Text der Artikel der Deklaration bei Mirbt a. a. O. Nr 372; verurteilt wurde die Deklaration durch die Bulle „Inter multiplices“ vom 4. Aug. 1690; Bull. Rom. Ed. Taurin. 20, 67 ff; Denzinger-Bannwart, Enchiridion¹⁰ n. 1326. „Vorgänge“ hierzu aus dem kanonischen Recht bei Eichmann, Der Recursus ab abusu 35 ff.) Man mag darüber streiten, ob der erste gallitanische Artikel verworfen worden ist bloß wegen der mißfälligen Tendenz der Versammlung, die ihn aussprach, und die in diesem Artikel „die unteugbarsten Tatsachen als einen Vorwurf gegen die Kirche hinstellt“ (Phillips, Kirchenrecht III [1848] 359), oder ob es sich um eine hierokratische Erklärung des Papstes Alexander VIII. handelt; jedenfalls steht fest, daß man durch diese Verurteilung als Katholik nicht gehindert ist, den im ersten Artikel ausgesprochenen Grundsatz für „an sich richtig“ zu erklären (Cämmer, Institutionen des Kirchenrechts² [1892] 423 A. 1; ebenjo Walter, Kirchenrecht¹³ § 114, A. 9).

Der verurteilte Satz 23 des Syllabus von 1864 besagt in dem einschlägigen Teil: Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und Rechte der Fürsten sich angemaßt. Durch die kirchliche Verurteilung dieses Satzes ist kein Katholik gezwungen, vorgekommene „Kompetenzüberschreitungen und Ujurpationen“ überhaupt zu leugnen (Hergentröther, Kathol. Kirche

und christlicher Staat [1872] 814). Das zu leugnen und zu bestreiten war überhaupt nicht der Sinn dieser Verurteilung. „Gewiß wäre es töricht, aus der Zensurierung der These 23 die Annahme abzuleiten, Pius IX. habe feststellen wollen, daß kein Papst irgend jemals bei seiner Amtsführung einen Mißgriff oder Fehler gemacht habe; die Absicht, jede einzelne Regierungs- oder Privathandlung der Päpste als solche zu verurteilen oder zu entschuldigen, hat sicherlich ganz fern gelegen“ (Martens, Die Beziehungen usw. zwischen Kirche und Staat 386). Die Tendenz der Verurteilung bewegt sich vielmehr in derselben Richtung, in der sich der verurteilte Satz bewegt. Dieser aber enthält ein pauschales Gesamturteil über die Tüchtigkeit der Päpste, der in seiner verlebenden Verallgemeinerung mit Recht zurückgewiesen wurde (Hergentröther a. a. O. 814). Die verurteilte These erhebt den verurteilten Vorwurf, als ob insbesondere die Herrschaft des hierokratischen Systems lediglich aufgebaut gewesen wäre auf subjektiven Annahmen der Päpste, die diese gar noch mala fide aus purer Herrschsucht erhoben hätte. Mit Recht wurde dagegen das hierokratische System durch die Verurteilung der These in Schutz genommen (vgl. unsere Ausführungen über die historische Würdigung des hierokratischen Systems unten Sp. 422 ff). Keineswegs aber soll das hierokratische System hierdurch vor jeder Kritik bewahrt werden; insbesondere soll damit in keiner Weise das hierokratische System als etwas der katholischen Kirche Wesentliches und mit der Hierarchie kraft göttlichen Auftrags Verbundenes hingestellt werden. Auch durch diese Syllabusentscheidung ist kein Katholik auf das hierokratische System verpflichtet.

Eine direkte Verpflichtung der Katholiken auf das hierokratische System will man in der Bulle „Unam Sanctam“ des Papstes Bonifatius VIII. vom 18. Nov. 1302 erblicken (Text: c. 1 Extrav. comm. 1, 8; Specimina palaeographica regestorum Rom. pont. v. Denifle, Rom 1886, Tab. 46; Mirbt a. a. O. Nr 244). Es läßt sich nicht bestreiten, daß in der Bulle Ausführungen sich finden, die schlechweg als hierokratisch zu bezeichnen sind. Doch nicht darauf kommt es hier für uns an, sondern darauf, ob in der Bulle eine lehramtliche dogmatische Verpflichtung auf diese hierokratischen Anschauungen ausgesprochen ist. Der heftige Streit, der hierüber schon geführt worden ist, dreht sich hauptsächlich um die zwei Fragen, welches der Sinn des Schlusssatzes der Bulle ist und ob der dogmatische Charakter auf den Schlusssatz zu beschränken oder auf die ganze Bulle auszudehnen ist (vgl. Funk, Kirchengesch. Abhandlungen und Untersuchungen I [1897] 483/489; über die psychologischen und literarischen Voraussetzungen der Bulle vgl. Sauer, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. in Theol. Revue 1905, Nr 18, Sp. 532; bei Besprechung von Finke, Aus den Tagen Boni-

faz' VIII. [1902]). Für den Nachweis, daß die Bulle dogmatisch auf das hierokratische System nicht verpflichtet, genügt hier folgendes: „Wäre in der Bulle die direkte oder auch nur die indirekte Gewalt der Kirche über den Staat zum förmlichen Glaubenssatz erhoben, so wäre es offenbare Kezerei, die theologische und kirchenrechtliche Berechtigung beider Theorien in Zweifel zu ziehen.“ Nun ist es aber „notorische Tatsache, daß auch nach dem Erlaß der Bulle unter den katholischen Theologen und Kanonisten die entgegengesetzten Theorien über das Verhältnis beider Gewalten im Schwang waren und sind“ und daß „trotz des Syllabus und des Vatikanischen Konzils“ die Freiheit der Diskussion unter den Katholiken seitens des kirchlichen Lehramts unangetastet blieb (so die treffenden Ausführungen von Bohle, Art. Unam Sanctam, Kirchenlexikon² XII 237). Ganz richtig konstatiert deshalb — wenn wir von der Beschränkung auf die Zeit vor dem Syllabus von 1864 absehen — Hinzschius: „Die katholische Kirche hat jedenfalls bis zum Erlaß des Syllabus im Jahr 1864 niemals das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zum Gegenstand einer direkten dogmatischen Festsetzung gemacht“ (Hinzschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardtsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1 [1883], 216).

IX. Konfliktmöglichkeiten. Von den katholischen Kanonisten wird grundsätzlich der Satz anerkannt, daß die kirchliche Gesetzgebungs- und Befehlsgewalt nur auf kirchlichem Gebiet gelte. „Ein Gesetz, das unzweifelhaft diese Grenze überschreite und rein weltliche Angelegenheiten in seinen Bereich zöge, wäre in sich nichtig, und berechtigte bzw. verpflichtete zur Verweigerung des Gehorsams, zum passiven Widerstand“ (Heiner, Katholisches Kirchenrecht⁴ I 19/20).

So einfach in der Theorie nun die Sache liegt, so schwierig kann sie in der Praxis sich gestalten; denn wir hätten ja dann den Fall, daß die kirchliche Autorität etwas als zu ihrer Zuständigkeit gehörig befehlen und verlangen würde, die Gläubigen aber diese Zuständigkeit bestritten. Damit wäre ein überaus ernster Konflikt gegeben und mehr wie einmal war im Lauf der Geschichte für die in die Verhältnisse Hineingezogenen der Ausgang ein tragischer. Aber diese Opfer der Vergangenheit sind nicht umsonst gebracht worden (vgl. Grauert, Historisches Jahrbuch IX [1888] 151), sie sind nach beiden Seiten Wegweiser, Warnung und Belehrung. In offener und ruhiger Weise erörtert Lämmer die Möglichkeit eines Konflikts: „Der katholische Untertan ist unter einen zweifachen Gehorsam gestellt, unter den der Kirche und den des Staats. Von beiden Seiten empfängt er Gebote, beiden soll er nachkommen. Wie verhalten sich diese Gebote zueinander und wie zu seinem Gehorsam? Der Staat hat es mit weltlichen Dingen zu tun, die Kirche mit den geistlichen. Ein Konflikt sollte nie statt-

finden und der katholische Untertan nie im Zweifel sein können. Erfahrungsmäßig treten aber dennoch Konflikte häufig genug ein; wie dann? Sie entstehen a) entweder daraus, daß eine der beiden Mächte geradezu in das Gebiet der andern übergreift, d. h. daß die Kirche über weltliche Dinge disponiert oder der Staat über geistliche. — Im Mittelalter ist das erstere leider nicht selten geschehen, oft freilich im Drang historischer Notwendigkeiten, bei dem Zusammenstoß zweier streitenden weltlichen Mächte oder bei gänzlicher Abwesenheit jeder solchen Autorität. Zuweilen aber auch durch wirkliche, aus irrigen Theorien abgeleitete Übergriffe. Heutigentags wie in der byzantinischen Zeit ist das Umgekehrte das Häufigere; der Staat maßt sich Befugnisse an, die nur der Kirche gebühren. In diesen Fällen ist die prinzipielle Lösung indessen fast immer leicht, wenn auch nicht immer die Ausführung. Man gehorcht der Macht, welche Gott für dieses Gebiet eingesetzt hat, und trauert über die Verirrung der andern. — b) Oder die Konflikte entstehen daraus, daß das Gebiet, auf dem sie walten, ein streitiges ist. Hier treten ganz besondere Schwierigkeiten entgegen, zu deren Aufklärung folgendes beitragen kann: Berührt die Materie des Streits einen Glaubensartikel, fließt sie aus einem Punkt der Lehre, so hat der Katholik keine Wahl, er soll Gott mehr gehorchen als den Menschen. — Erwächst der Streit aus einem jener Disziplinarpunkte, die, wie der Zölibat, der Laienfeld, der kirchliche Gebrauch der lateinischen Sprache, der gesamten Kirchendisziplin, und zwar ihr allein angehören, so kann sein Entschluß wiederum nicht zweifelhaft sein. Die weltlichen Bestimmungen sind dann eine Annahmung und dürfen nicht befolgt werden. — Aber das Hauptbedenken tritt da ein, wo das Gebiet des Streits wirklich ein gemischtes ist, indem die kirchliche Bestimmung eine neue ist, und entweder die rein politische Seite oder die Rechte der andern Konfessionen mit berührt. In solchen Fällen kann der einzelne nie hoffen, den unter Gottes Zulassung erwachsenen traurigen Konflikt selbst zu lösen. Seine Aufgabe ist dann, aber nur soweit er zum eignen Entschluß herangezogen wird, sich auf einen passiven Widerstand zurückzuziehen. Er wird nicht gegen die kirchliche Bestimmung handeln, aber dem Gebot des Staats eine nur streng auf seine eigne Person beschränkte ehrerbietige Ablehnung entgegenstellen“ (Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts [1892] 416 A. 3).

X. Geschichtliche Erklärung und Gesamtwürdigung. Wir haben bisher immer wieder darauf hingewiesen, daß hierokratische Machtansprüche über Staat und staatliches Leben nicht im Wesen der Kirche begründet liegen, daß sie nicht Forderungen sind, welche die Kirche kraft göttlichen Auftrags erheben kann. Es ergibt sich nun die Frage: sind etwa die Päpste, welche hierokratische Forderungen aufgestellt haben, der bewußten Kom-

petenzüberschreitung und der Herrschsucht anzutragen? Es hat vor allem früher an solchen nicht gefehlt, die diese Frage ohne weiteres bejahten. Der gesunde historische Sinn unserer Tage räumt aber doch mit diesem ungerechten Urteil erfreulicherweise immer mehr auf.

Es genügt, hier auf folgende Ausführungen eines neueren protestantischen Historikers hinzuweisen: „Wir sind gewohnt, die Entwicklung der päpstlichen Befugnisse . . . als lauter Annahmung und gewalttätige Usurpation anzusehen. . . Die rohe Psychologie, die in den Päpsten seit Nikolaus I. lauter bewußte Betrüger sah, ist glücklicherweise überwunden. Wir zögern nicht mehr, einem Gregor VII. und Innozenz III. die vollste bona fides zuzugestehen, auch wo sie von Mitteln Gebrauch machen, die uns bedenklich erscheinen. Die ganze Papstgeschichte des Mittelalters ist ein unverständliches, unerklärliches Phänomen, wenn man nicht im Auge behält, daß die Päpste, auch wo sie sich die weitgehendsten, vor dem Forum historischer Kritik anspruchbarsten Rechte beilegen, doch nur aussprachen, was zum mindesten ein großer Teil ihrer Zeitgenossen schon glaubte“ (Haller, Papsttum und Kirchenreform, vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters I [1903] 39/40). Im selben Sinn jagte schon früher der protestantische Theologe Hundeshagen: „Das politische System des Papsttums ist eine Reihe von Jahrhunderten lang getragen worden von einer ungeheuern moralischen Macht, von der öffentlichen Meinung, von einem wirklichen Enthusiasmus der europäischen Völker“ (Hundeshagen, Über einige Hauptmomente in der geschichtl. Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche, in Zeitschr. für Kirchenrecht I 259).

Es ist die reizvolle Aufgabe des Historikers, zu untersuchen, welche psychologischen und realen Momente diese öffentliche Meinung geschaffen haben, wie auf dem Boden dieser öffentlichen Meinung die päpstliche Hierokratie gewissermaßen naturgemäß von selbst „sich etablierte“ und endlich, woher die Veränderungen in der Volksseele und öffentlichen Meinung kommen, die allmählich die hierokratische Verbindung von Kirche und Staat wieder verschwinden ließen. Unbefangen kann und soll auch der katholische Historiker an dieser Aufgabe sich beteiligen.

Eingehend hat diese Frage jüngst Klemens Bäumler behandelt, nachdem schon vor ihm Frhr v. Hertling die entscheidenden Elemente hervorgehoben hatte (v. Hertling, Eröffnungsrede auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft 1905, Jahresbericht [1906] 25; Klemens Bäumler, Die europäische Philosophie des Mittelalters, in Kultur der Gegenwart, XI, Art. 5 [1909]). Die thomistische Gesellschaftslehre 351/356; insbesondere die theokratischen Elemente bei Thomas 351/353). Von der Entstehung der theokratischen Anschauung gilt das Wort v. Hertlings, das überhaupt häufig auf politische Theorien zutrifft, daß

„diese Anschauung nur das Fazit sei, welches nachträgliche Überlegung aus dem geschichtlich gewordenen gezogen hat“ (a. a. O. 25). Durch die tatsächliche Entwicklung der Dinge waren diese politischen Ansprüche in weiten Kreisen zur Anerkennung gebracht, und nun führte eine innere psychologische Notwendigkeit zu einer ausgebauten theoretischen Begründung desselben. Klemens Bäumler gibt folgende Elemente dieser nachträglichen Selbstrechtfertigung: Man stützte sich erstens auf ursprünglich religiös-ethisch gedachte allgemeine Grundsätze über den Wert des Geistlichen und des Weltlichen, zweitens auf allegorisch gedeutete oder doch vom Zusammenhang losgelöste Bibelfstellen; aus diesem Material suchte man dann deduktiv und a priori die gewordenen theokratischen Ansprüche und Anschauungen zu begründen. Damit „verquidete man geschichtlich zu erklärende und darum nur temporäre tatsächliche Verhältnisse mit einer vermeintlich allgemein gültigen und naturnotwendigen Begründung, wie ähnliches seit der Erneuerung römisch-rechtlicher Anschauungen übrigens auch auf der Gegenseite geschah“ (Bäumler a. a. O. 352).

Für die theoretische Überwindung des theokratischen Grundgedankens hatte große Bedeutung Thomas von Aquin; selbst noch im Bannkreis theokratischer Anschauungen, wie die Zeit sie bot, lebend, hat er doch schon jene Erkenntniskeime in sein System aufgenommen, die nachher zu innerer Überwindung des theokratischen Gedankens führten. Diese neuen Erkenntniskeime waren gegeben in der aristotelischen Gesellschaftslehre, besonders in dem Werk vom Staat, das damals bekannt und sofort kommentiert wurde. Für die innere Durcharbeitung und selbständige Bewältigung dieser Lehre hat kein anderer Scholastiker solches geleistet wie Thomas.

„Das ist eine besondere Leistung von Thomas: mit diesen [d. i. theokratischen] in der Lehre von Augustins Gottesstaat liegenden Anschauungen entschlossen und durchgehend Elemente einer wieder aufgegriffenen antiken Tradition verbunden zu haben, welche eine gerechtere Würdigung der Aufgaben und der natürlichen Stellung des Staats ermöglichten. Ein neues Moment positiver Stellungnahme zu der natürlichen Gesellschaftsorganisation und zu deren Vollendung, dem Staat, war damit auch im Kreis der theologisch und scholastisch denkenden Geister heimlich gemacht. Dieser der mittelalterlichen Theorie eingepflanzte neue Gedankenkeim hat nicht nur die Einseitigkeit rein spiritualistischer Traditionen gemildert, sondern er hat später auch, losgelöst von dem geistlichen Gedankenkreis, den Thomas ihm eingesüßt hatte, der selbständigen Entwicklung einer weltlichen philosophischen Staatstheorie für lange Zeit die typische Richtung gegeben“ (Bäumler a. a. O. 353).

Die theologische Frage nach der Vereinbarkeit des theokratischen Systems mit der

Stiftung Jesu hat knapp und zutreffend Bischof v. Ketteler beantwortet: „Dieses Verhältnis war nicht gegen die Stiftung, es ist aber auch kein notwendiger Ausfluß der Stiftung Christi und hat daher aufgehört, seitdem die Völker es aufgelöst haben“ (v. Ketteler, Das Recht und der Rechtschutz der katholischen Kirche [1854] 39. Vgl. eingehender Martens a. a. O. 23 ff.).

Was die sachlich-politische Beurteilung der mittelalterlichen Theokratie angeht, so verstehen wir heute die enge damalige Verbindung von Staat und Kirche, die Vermischung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben als den großartigen Erziehungsprozeß der jungen mittelalterlichen Völker durch die Kirche. Der historische Sinn unserer Tage hat heute manches Urteil des Vulgärliberalismus und seiner Geschichtsdarstellung rektifiziert. Auch die nüchternste historische Kritik wird der mittelalterlichen Theokratie eine hohe soziale und geistige Bedeutung zuerkennen, falls nicht der Haß gegen alles Katholische den Blick trübt (vgl. das ungerechte Urteil von Treitschke, Politik II [1898] 21).

Die Schattenseiten und die Bedenken gegen das hierokratische System braucht man deshalb auch als Katholik durchaus nicht zu übersehen: in vornehmer Sachlichkeit, zugleich ohne irgend einen Versuch zu beschönigen, hat diese Bedenken Walter zusammengestellt: Erstens erschafft sie (scil. die Herrschaft der theokratischen Theorie) einen gesellschaftlichen Zustand, wo die Religion unbedingt zur Staatssache gemacht und in die bürgerliche Ordnung verflochten ist, so daß religiöse Verirrungen und Spaltungen alsbald auf das politische Gebiet zurückwirken, und die Staatsgewalt sich dadurch zu ihrer eignen Erhaltung gedrungen fühlt, die von der Kirche verworfenen Zurechler gegen deren Anhänger als Staatsverbrecher mit schweren Strafen zu verfolgen, was zu einer Härte und Grausamkeit führt, deren Veranlassung nach der gemeinen Auffassung auf die Religion und Kirche selbst zurückfällt und sie gehässig macht. Zweitens erzeugt die die Kirche überall umgebende mächtige Unterstützung der Staatsgewalt in der Geistlichkeit leicht ein Gefühl falscher Sicherheit und Vernachlässigung ihrer geistigen Kraftübung, in den Massen eine gezwungene, bloß äußerliche Religionsübung, überhaupt geistige Erschlaffung und Erstarrung, welche das religiöse Bedürfnis nicht befriedigt und es in falsche Bahnen leitet. Drittens ist die Einmischung der Kirche in die weltlichen Angelegenheiten zur Handhabung des christlichen Prinzips eine höchst schwierige Aufgabe, deren Durchführung bei ihren Hauptern die größte Umsicht, geistige Überlegenheit und Mäßigung erfordert; sie führt auf ein biegsames Gebiet, wo Kontestationen und Reibungen fast unvermeidlich sind; sie veranlaßt Ansprüche und Mißgriffe, welche die öffentliche Meinung verletzen und die Autorität der Kirche auch in wesentlichen Dingen erschüttern“ (Walter,

Naturrecht und Politik im Licht der Gegenwart [1871] 375).

Literatur. Abgesehen von der im Kontext bereits angeführten genügt der Hinweis auf Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts (1909) § 13 u. 14, wo die Literatur über das prinzipielle u. besonders über das historische Verhältnis von Staat u. Kirche in reichstem Maß angegeben ist. Ebenso bei H. Stuß, Kirchenrecht, in Holzkendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (1904). [Adolf Ott.]

Theologische Fakultäten. [Begriff und Unterscheidung von den Klerikalseminarien. Statistische Übersicht über die kirchlichen und staatlichen Fakultäten. Geschichte der deutschen Fakultäten im 19. Jahrh. Die rechtliche Stellung der staatlichen Fakultäten, insbesondere ihr Verhältnis zur katholischen Kirche. Die evangelisch-theologischen Fakultäten im Deutschen Reich.]

1. Begriff der theologischen Fakultäten und ihre Unterscheidung von den Klerikalseminarien. Die theologischen Fakultäten sind wissenschaftliche Anstalten, welche die theologische Disziplin in Forschung und Lehre vertreten. Bezüglich dieser doppelten Aufgabe stimmen die theologischen Fakultäten der Gegenwart mit den weltlichen Fakultäten überein, während die mittelalterlichen Universitäten fast ausschließlich den Charakter von rein wissenschaftlichen Instituten hatten. Dagegen sind die Klerikalseminarien nur für die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Geistlichen bestimmt. Aus diesem Grund hat auch das Konzil von Trient in dem berühmten Seminardekret der Sess. 23, c. 18 de reform. angeordnet, daß wo möglich in jeder Diözese eine solche Fachschule für die Bildung des Klerus errichtet werden muß. Denn die Sorge für die Gewinnung eines tüchtigen klerikalen Nachwuchses ist Aufgabe der Diözesanbischöfe. Außerdem unterscheiden sich die Klerikalseminarien und die theologischen Fakultäten in prinzipieller Hinsicht noch dadurch voneinander, daß die ersteren nicht nur für die wissenschaftliche Bildung, sondern auch für die moralisch-asketische Erziehung der Priesteramtskandidaten eingerichtet sind, während die letzteren bloß den wissenschaftlichen Zwecken dienen. Nach der strengen tridentinischen Form umfassen die Klerikalseminarien auch eine Abteilung für Knaben (seminaria puerorum), in welcher die humanistischen Fächer gelehrt werden. Hierauf beruht die französische Unterscheidung der petits und grands séminaires. Die deutschen Klerikalseminarien sind dagegen nur für die philosophisch-theologischen Studien bestimmt (seminaria adolescentum).

Die genannten theoretischen Unterscheidungsmerkmale zwischen den Seminarien und Fakultäten sind in der Praxis vielfach abgeschwächt oder fast ganz ausgeglichen. Namentlich ist dieses in Deutschland der Fall, wo beide Institute sich durch wechselseitige Übernahme ihrer besondern Eigenschaften einander sehr stark genähert haben. Mit allen theologi-

schen Fakultäten sind gegenwärtig bischöfliche oder wenigstens unter bischöflicher Leitung stehende Konvikte für die Theologiestudierenden verbunden, die hinsichtlich der moralisch-asketischen Erziehung nach dem Muster der tridentinischen Seminare organisiert sind. Außerdem besitzen alle Diözesen für die praktische Ausbildung der Geistlichen die sog. Priesterseminare. Niemand kann daher gegen die deutschen Bischöfe, in deren Diözesen theologische Fakultäten errichtet sind, den Vorwurf erheben, daß sie für die moralisch-asketische und praktische Ausbildung ihrer zukünftigen Geistlichen weniger eifrig besorgt seien als ihre Amtsgenossen, die ein Klerikalseminar unterhalten. Andererseits muß man aber auch den Professoren der bischöflichen Seminarien zum Ruhm nachsagen, daß sie ihre Tätigkeit bei weitem nicht ausschließlich auf die Doktion beschränkt haben, sondern daß sie mit ihren Fakultätskollegen in einen regen literarischen Wett-eifer auf rein wissenschaftlichem Gebiet getreten sind.

Außer den wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen kommen noch einige nebensächliche, rein äußerliche Differenzpunkte in Betracht, die bis heute in praktischer Geltung geblieben sind. 1) Die Seminarien unterstehen als bloße Diözesananstalten der Oberleitung der Congregatio consistorialis; die theologischen Fakultäten sind dagegen, soweit es sich um kirchliche Institute handelt, der Oberaufsicht der Congregatio studiorum unterstellt. 2) Die Verleihung der akademischen Grade ist den Fakultäten vorbehalten. 3) Die Fakultäten besitzen in der Regel eine korporative Organisation, während die Seminarien unmittelbar vom Bischof geleitet werden. 4) Für die Errichtung der theologischen Fakultäten wird endlich nach der vigens ecclesiae disciplina die Mitwirkung des Papstes erfordert.

2. Kirchliche und staatliche Fakultäten; statistische Übersicht über die beiden Klassen. Die weitaus größte Mehrzahl der jetzt existierenden theologischen Fakultäten ist von der Kirche gegründet und daher ausschließlich von der kirchlichen Leitung abhängig. Einzelne kirchliche Fakultäten (für Theologie, Philosophie und kanonisches Recht) sind besonders zahlreich in Rom (Seminarium Romanum oder Apollinare, Collegium Romanum oder Gregoriana, Collegium S. Thomae oder Minerva und Collegium Urbanum oder Propaganda) und in andern Städten Italiens, z. B. in Venedig, Bologna, Fermo, Florenz, Genua, Mailand, Padua, Parma, Turin, Venedig usw. vertreten. In Frankreich existieren die theologischen Fakultäten zu Angers, Lille (freie katholische Universität mit sämtlichen Fakultäten), Lyon, Paris und Toulouse. Für Spanien hat die Congregatio studiorum am 30. Juni 1896 gestattet, daß an sämtlichen neun Metropolitanseminarien und zu Salamanca Fakultäten für Theologie, Philosophie und kanonisches Recht errichtet würden. Im Jahr 1898 hat Leo XIII. das bischöfliche Seminar zu Luxem-

burg zum Rang einer Fakultät mit dem Recht der Gradenverleihung erhoben. Vollständige katholische Universitäten sind auf Grund der Unterrichtsfreiheit errichtet in Löwen (1835), Lille (1876), Quebec (1876), Washington (1889). An Stelle der katholischen Universität zu Dublin ist am 1. Aug. 1908 eine staatliche Universität (jedoch ohne theologische Fakultät) für die irischen Katholiken gegründet worden. Die Universität Freiburg in der Schweiz (errichtet 1889) ist eine Staatsanstalt in demselben Sinn wie die übrigen schweizerischen Universitäten.

Nachdem die Regierungen von Italien am 26. Jan. 1873 und von Frankreich am 27. Juni 1885 die theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten, die allerdings bis dahin aus Mangel an Zuhörern nur eine Scheinexistenz fristeten, aufgehoben haben, kommen Staatsfakultäten für die theologische Forschung und die Heranbildung der katholischen Geistlichen fast nur noch in Deutschland und Österreich-Ungarn in Betracht. Katholisch-theologische Fakultäten sind augenblicklich vertreten an den Universitäten Bonn, Breslau, Freiburg i. Br., München, Münster, Straßburg, Tübingen und Würzburg (im Deutschen Reich); ferner Graz, Prag (2), Wien und Innsbruck (in Österreich). Ihnen schließen sich als einzelne Fakultäten an die fünf bayrischen Lyzeen zu Bamberg, Dillingen, Freising, Passau, Regensburg (das sechste bayrische Lyzeum in Eichstätt ist bischöflich), die als Reste der ehemaligen Universitäten bestehen gebliebenen Fakultäten zu Olmütz und Salzburg und das Lyceum Hosianum in Braunsberg. Den 14 staatlichen Fakultäten im Deutschen Reich stehen 8 bischöfliche Klerikalseminarien (philosophisch-theologische Lehranstalten, Priesterseminare) gegenüber: Fulda, Paderborn, Pöplin, Posen, Trier (für Preußen), das bischöfliche Lyzeum in Eichstätt und die beiden Priesterseminare zu Mainz und Metz. Während des Wintersemesters 1907/08 bzw. des Sommersemesters 1907 betrug die Zahl der Studierenden an den staatlichen Fakultäten 2556, die der bischöflichen Lehranstalten 754. Unter den 654 Studierenden der bayrischen Lyzeen befinden sich allerdings einige Studenten der weltlichen Fakultäten; trotzdem ist die Zahl der an den Staatsfakultäten studierenden Theologen mehr als dreimal so groß wie die Anzahl der Studierenden der Klerikalseminarien. Vgl. Krose, Kirchl. Handb. I (1908) 180 u. II (1909) 261.

3. Überblick über die äußere Geschichte der deutschen Fakultäten im 19. Jahrh. Mit einigen Ausnahmen (z. B. Freiburg i. Br., Münster und Würzburg) sind die jetzt bestehenden theologischen Fakultäten des Deutschen Reichs im Anfang des 19. Jahrh. gegründet worden. Die betreffenden Landesregierungen riefen dieselben ins Leben, teils um den katholischen Untertanen einen Ersatz für die aufgehobenen katholischen Universitäten zu bieten, deren Anzahl beim Untergang des alten Reichs 18 betrug, teils auch in der besondern

Absicht, um die Ausbildung der katholischen Geistlichen an die Universitäten zu ziehen. Preußen wollte anfangs auch noch eine katholisch-theologische Fakultät in Königsberg errichten, jedoch kam dieser Plan nicht zur Ausführung. Für die Neuorganisation der theologischen Fakultäten wurden vielfach die Dotationen der alten katholischen Universitäten verwendet.

Während so die Staaten eifrig bemüht waren, theologische Fakultäten zu errichten, verhielt sich die päpstliche Kurie diesen Bestrebungen gegenüber neutral oder sogar ablehnend. In sämtlichen Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen, die in dem ersten Drittel des 19. Jahrh. zwischen Rom und den deutschen Staaten vereinbart wurden, geschah der Fakultäten mit einer einzigen Ausnahme, die sich auf die Verleihung je einer Domherrenstelle an die Professoren zu Münster und Breslau bezieht, keiner Erwähnung. Wohl aber verpflichteten sich Bayern, Preußen, Hannover und die vereinigten Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Errichtung von bischöflichen Klerikalseminarien in den Diözesen ihres Landes zuzulassen und zu unterstützen. Vgl. bayrisches Konkordat von 1817, Art. 5 (Seminarium adolescentum) und die Zirkumskriptionsbulle vom 1. April 1818, Bulle „De salute animarum“ von 1821, Art. 25, 42 und 52, Bulle „Impensa“ von 1824, Art. 9, Bulle „Provida solersque“ von 1821, Art. 5 (Seminarium puerorum), Erektionsbulle „Ad dominici gregis“ von 1827, Art. 5. Noch deutlicher kommt die Stimmung der damals maßgebenden römischen Kreise in der berühmten Denkschrift des Kardinalstaatssekretärs Consalvi „Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della Conferedazione Germanica“ vom 10. Aug. 1819 zum Ausdruck, in welcher sich der Verfasser aufs klarste gegen die Ausbildung der Theologen an den Staatsuniversitäten aussprach und die Gründung von tridentinischen Seminarien unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen forderte. Trotzdem unterblieb bei der Ausführung der Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die Gründung der Klerikalseminarien in denjenigen Diözesen, in denen staatliche Fakultäten vorhanden waren, während die analoge Bestimmung des französischen Konkordats vom Jahr 1801 (Art. 11) in allen Bistümern Frankreichs durchgeführt worden war. Die päpstliche Kurie duldet stillschweigend diesen Zustand der deutschen Kirche, durch welchen die staatlichen Fakultäten in ihrer weitaus größten Mehrzahl erhalten wurden. Nur zwei theologische Fakultäten an den beiden Landesuniversitäten zu Marburg und Gießen, die anfangs der 30er Jahre des 19. Jahrh. errichtet worden waren, mußten infolge der ablehnenden Haltung der Bischöfe von Fulda und Mainz sofort bzw. später (im Jahr 1851) aus Mangel an Zuhörern wieder aufgehoben werden.

Die Gründung der theologischen Fakultäten fiel in eine Zeit, in der das strenge System der Staatshoheit über die Kirche noch in Blüte stand. Infolgedessen wurde der bischöfliche Einfluß anfangs möglichst beiseite geschoben. Eine Besserung der kirchlichen Rechtslage setzte hauptsächlich mit der allgemeinen Freiheitsbewegung des Jahres 1848 ein. Nach dem Vorgang des nach Köln berufenen Koadjutors Johannes v. Geißel, der bereits im Jahr 1842 dem preußischen Kultusminister seine Wünsche bezüglich der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn vorgetragen hatte, forderte zunächst die Würzburger Bischofsversammlung vom Jahr 1848 eine Erweiterung der bischöflichen Rechte über die Fakultäten. Diesem Vorgehen schlossen sich die bayrischen Oberhirten und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in ihren Denkschriften von 1850 bzw. 1851 an. Die Kundgebungen des deutschen Episkopats hatten bei den beiden größten Staaten des jetzigen Deutschen Reichs einen nicht unbedeutenden Erfolg. Der preußische Kultusminister konnte im Erlaß vom 12. Juli 1850 an den Fürstbischof von Breslau die Erteilung der jederzeit revocabeln „bischöflichen Ermächtigung“ zur Verwaltung des Lehramts an die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät an, und das bayrische Ministerialreskript vom 8. April 1852 verfügte, daß bei Anstellung der theologischen Professoren ein Gutachten des Diözesanbischofs über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Kandidaten eingeholt werden sollte. Später sind allerdings beide Erlasse zurückgezogen worden. Trotz der erlangten Zugeständnisse waren jedoch die Bischöfe damals noch weit davon entfernt, sich für die staatlichen Fakultäten zu erwärmen. Vielmehr gingen die führenden Mitglieder des preußischen Episkopats, Johannes v. Geißel und Melchior v. Dopenbrock, ernstlich mit dem Plan um, ihre Priesterseminarien zu Fakultäten zu erweitern. Der Fürstbischof Heinrich Förster von Breslau spricht noch in einem Brief vom Jahr 1861 an Kardinal Geißel den Wunsch nach den tridentinischen Seminarien aus und bekennt, daß er „der Placereien mit der Universität herzlich müde sei und unter solchen Verhältnissen sein Amt nicht mehr verwalten könne“. Wie aus der zitierten Stelle hervorgeht, war die deprimierte Stimmung der Bischöfe gegenüber den Fakultäten hauptsächlich die Folge ihrer Verwicklungen mit einigen Professoren der staatlichen Fakultäten. Insbesondere erregten die bekannten Fälle Knoodt in Bonn und Balzer in Breslau jahrelang hindurch ein großes Aufsehen. In Süddeutschland spielte sich etwas später, gegen Ende der 1860er Jahre, der unerquickliche Tübinger Konviktsstreit ab, in den sogar der Münchener Nuntius de Meglia mit hineinbezogen wurde.

In die akuteste Krisis gerieten die theologischen Fakultäten im Jahr 1870, als mehrere Professoren, namentlich in Bonn, München und Breslau,

die Anerkennung des Vatikanischen Dekrets über die päpstliche Unfehlbarkeit verweigerten und trotzdem von den staatlichen Regierungen in ihrem Lehramt geschützt wurden. Ebenso hatten die Fakultäten wie die theologischen Studien überhaupt schwer unter dem nachfolgenden Kulturkampf zu leiden. Jedoch blieben die bayrischen Fakultäten von demselben im großen und ganzen verschont.

Die verhältnismäßig ruhigste Periode erlebten die theologischen Fakultäten in Deutschland von der Beendigung des Kulturkampfes (1888) bis zum Jahr 1907. Insbesondere bewies Leo XIII. den deutschen Fakultäten sein Vertrauen, indem er Breslau (1888) das Promotionsrecht verlieh und die Errichtung der theologischen Fakultät an der Universität Straßburg (1902) kirchlicherseits genehmigte. Bezüglich des kirchlichen Promotionsrechts für die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn wurden gleichfalls unter dem Pontifikat Leos XIII. Verhandlungen angestreift, die aber erst unter seinem Nachfolger (1905) zum definitiven Abschluß gelangten.

In der Gegenwart sind wiederum mehrere beunruhigende Symptome aufgetaucht, welche die Zukunft der theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten bedrohen. Aus den Zeitungen und der Literatur haben die fakultätsfeindlichen Bestrebungen bereits ihren Weg in die Parlamente gefunden. Obwohl daher die augenblickliche Lage als sehr ernst aufgefaßt werden muß, fehlt es nicht an begründeter Hoffnung für die Zukunft. Aus der historischen Betrachtung über die Geschichte der theologischen Fakultäten im 19. Jahrh. lassen sich insbesondere drei günstige Momente für deren Fortbestand herleiten. Erstens ist während der ganzen Periode die konstante Politik der deutschen Regierungen für die Erhaltung und die Hebung der theologischen Fakultäten eingetreten. Eine Preisgabe der Fakultäten würde demnach einen auffälligen Bruch mit den politischen Grundzügen eines ganzen Jahrhunderts bedeuten, zu dessen Herbeiführung sich unsere Staatsmänner nicht so leicht bereit finden lassen dürften. Zweitens hat sich die Sellungnahme des deutschen Episkopats und des Heiligen Stuhls zu den staatlichen Fakultäten während des letzten Vierteljahrhunderts wesentlich freundlicher gestaltet. In besonders feierlicher und wirksamer Weise hat dies die Herrenhausrede des Fürstbischofs von Breslau am 7. April 1911 befundet, in welcher der Redner namens der preussischen Bischöfe den dringenden Wunsch aussprach, daß an dem Bestand der theologischen Fakultäten nicht gerührt werde. Auf Grund einer authentischen Information aus Rom konnte Kardinal Ropp ferner die Versicherung abgeben, daß die höchste leitende Stelle der Kirche dieselbe Ansicht vertritt. Endlich sind drittens die juristischen Voraussetzungen für die Existenz der Fakultäten, d. i. die paritätisch-konfessionelle Grundlage unserer Staatsverfassung, bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert erhalten geblieben.

4. Die rechtliche Stellung der staatlichen Fakultäten, insbesondere ihr Verhältnis zur katholischen Kirche. Nach heutigem deutschem Staatsrecht sind die Universitäten Veranstellungen des Staats. Infolgedessen sind auch die theologischen Fakultäten als integrierende Bestandteile der Universitäten staatliche Institute. Die königlichen Lyzeen in Bayern haben denselben rechtlichen Charakter. Die Professoren der theologischen Fakultäten sind unmittelbare Staatsbeamte und in Bezug auf Anstellung, Besoldung und allgemeine Dienstpflicht allen übrigen Staatsbeamten gleichgestellt. Namentlich existiert in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Professoren der Theologie und denen der weltlichen Fakultäten. Jedoch trifft die Gleichheit des juristischen Verhältnisses bei den Lehrern der geistlichen und weltlichen Disziplinen in einem wichtigen Punkt nicht zu. „Der Professor der katholischen Theologie wird zwar auch von der Staatsregierung angestellt, aber in Hinsicht auf die Lehre wirkt er durchaus als Beauftragter der Kirche“ (Paulsen). Hiernach sind die theologischen Professoren nur nach ihrer äußeren Stellung Beamte des Staats; in Bezug auf ihre Lehrtätigkeit müssen sie als Organe der Kirche betrachtet werden. Den Grund hierfür gibt mit juristischer Schärfe Hirschius an, wenn er von der katholischen Kirche sagt: „Kraft ihrer alleinigen Berechtigung zur Bewahrung und Verkündigung der christlichen Offenbarung beansprucht sie, daß niemand ohne die Genehmigung und ohne die Kontrolle der mit ihrem Lehrauftrag ausgestatteten schriftmäßigen Organe die christliche Religion lehre“ (Kirchenrecht IV 433). Der weltliche Unterricht untersteht auch auf der höchsten akademischen Stufe dem Hoheitsrecht des Staats; dagegen ist die auf übernatürlicher Offenbarung beruhende katholische Glaubenslehre der Jurisdiktion der Kirche unterworfen. Ferner kommt noch in Betracht, daß die theologischen Fakultäten für die wissenschaftliche Ausbildung der zukünftigen Geistlichen, d. i. der Kirchendiener, bestimmt sind. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist nach den Grundzügen des kanonischen Rechts ebenfalls eine *res mere ecclesiastica*.

Nach dem geltenden kirchlichen Recht sind die jetzigen theologischen Fakultäten in Deutschland der Jurisdiktion der betreffenden Ortsbischöfe unterstellt, während die mittelalterlichen Universitäten vielfach unmittelbar vom Apostolischen Stuhl abhängig waren. Kraft ihres Leitungs- und Aufsichtrechts in Sachen des kirchlichen Lehramts haben die Bischöfe die Befugnis: 1) den vom Staat anzustellenden Dozenten der katholischen Theologie die kirchliche Ermächtigung (*missio canonica*) zu erteilen (vgl. Trid. sess. 5, c. 1 *de reform.*; Kölner Provinzialkonzil von 1860 P. II, Tit. II, c. 26; Wiener Provinzialkonzil von 1858 Tit. VI, c. 5; Prager Provinzialkonzil von 1860 Tit. I, c. 10) und 2) die Reinheit und Echtheit der von den theologischen Pro-

essoren vorgetragenen Lehren zu überwachen. Die zweite Befugnis ergibt sich unmittelbar aus dem Prinzip der kirchlichen Sendung, da die Gesandten stets von dem Sendenden abhängig bleiben. In der Praxis ist jedoch die Kontrolle der Bischöfe über die Lehrtätigkeit der Universitätsprofessoren, z. B. durch Besuch der Vorlesungen, nur schwer durchführbar, und faktisch wird das Visitationsrecht gar nicht ausgeübt. Vgl. Rede des Kardinals Kopp im preussischen Herrenhaus vom 7. April 1911. Um so mehr Gewicht ist deshalb auf die Erteilung der *missio canonica* zu legen, damit nur solche Männer zum Lehramt berufen werden, die das unbedingte Vertrauen der kirchlichen Behörde besitzen. Eine positive Designation der Kandidaten seitens der Bischöfe ist jedoch selbstverständlich ausgeschlossen. Endlich sind 3) die Professoren der Theologie in ihrer Eigenschaft als Geistliche den kirchlichen Disziplinarvorschriften über die *vita et honestas clericorum* unterworfen.

Die staatlichen Gesetze haben den erwähnten kanonischen Forderungen nach allen drei Richtungen hin in den wesentlichsten Punkten Folge gegeben. Da jedoch eine erschöpfende Darstellung der staatlichen Vorschriften an dieser Stelle unmöglich ist, kann ich die These nur durch einige exemplifikatorische Belege erhärten. Die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn vom 18. Okt. 1834 bestimmen in § 4: 1) Die Anstellung eines Professors und die Zulassung eines Privatdozenten der katholischen Theologie sollen nicht erfolgen ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhl, der berechtigt ist, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen. 2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Argernis geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhilfe leisten. 3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, insofern die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben beteiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitieren oder visitieren zu lassen; die halbjährigen Lektionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Der bischöflichen Aufsicht unterstehen die Mitglieder der Fakultät auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen wird, mit Vor-

wissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen. Ferner muß nach § 26 der Statuten jeder Dozent vor dem Eintritt seines Amtes die professio Tridentina in die Hand des Dekans ablegen.

Mit den Bonner Fakultätsstatuten stimmen die für Breslau vom 13. Sept. 1840 wörtlich und die für Münster vom 31. März 1906 dem wesentlichen Inhalt nach überein. Bei Errichtung der theologischen Fakultät zu Straßburg sind in der Konvention mit dem päpstlichen Stuhl vom 5. Dez. 1902 für das Verhältnis der Fakultät zum Bischof von Straßburg die Bestimmungen von Bonn und Breslau einfach übernommen worden. Außerdem enthält die Vereinbarung die beiden Sonderbestimmungen, daß 1) die Ernennung der Professoren nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bischof erfolgt (Art. 3) und 2) die Regierung verpflichtet ist, für einen wegen mangelnder Rechtgläubigkeit oder wegen gröblicher Anflöße gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels zur weiteren Ausübung seines Lehramts unfähig gewordenen Professor alsbald Ersatz zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, daß seine Beteiligung an den Geschäften der Fakultät aufhört (Art. 5).

Bei den süddeutschen Fakultäten sind die Rechte der Bischöfe nicht mit derselben Genauigkeit gesetzlich festgelegt; jedoch stimmt die Praxis im allgemeinen mit der Norm der preussischen Fakultäten überein. Am meisten entsprechen die staatlichen Vorschriften für die österreichischen Fakultäten dem kanonischen Recht, da hier den Bischöfen *expressis verbis* die Erteilung einer jederzeit revocabeln *missio canonica* an die Lehrer der Theologie zugestanden ist (vgl. Verordnungen vom 23. April 1850 und vom 29. März 1858).

Im Gegensatz zu den konfessionslosen Universitäten haben die katholisch-theologischen Fakultäten, wie schon der Name sagt, einen streng konfessionellen Charakter. Als Professoren der theologischen Fakultäten können nach geltendem Recht nur katholische Geistliche der höheren Weisegrade angestellt werden. Ebenso ist aber aus dem konfessionellen Charakter der Fakultäten die Schlußfolgerung zu ziehen, daß nur Mitglieder der katholischen Kirche als Studierende bei der theologischen Fakultät immatrikuliert werden dürfen, während selbstverständlich das Belegen der Vorlesungen allen Studierenden der Universität gestattet ist.

Die konfessionelle Eigenschaft der theologischen Fakultäten ist kein Grund, ihr die Existenzberechtigung an den staatlichen Universitäten abzuspprechen. Denn solange an den Volksschulen und den Mittelschulen ein staatlich angeordneter Religionsunterricht erteilt wird, ebenso lange ist es vom Standpunkt des Staatsrechts aus angezeigt, daß auch die höchste Form des religiösen Unterrichts an den Staatsanstalten erteilt werde. „Die theologische Staatsfakultät ist nur der Gipfelpunkt des staatlichen Religionsunterrichts, und

Gipfel und Grundmaße hängen gleicherweise mit der allgemeinen Regelung des Verhältnisses von Staat, Religion und Kirche zusammen" (Troeltsch). Für die Gründung von interkonfessionellen religionswissenschaftlichen Fakultäten hat sich bislang in Deutschland sehr wenig Sympathie gezeigt, obwohl der Nachbarstaat Holland bereits mit der Errichtung von Lehrstühlen für diese Disziplin innerhalb der philosophischen Fakultät vorgegangen ist.

5. Zusatz: Die evangelisch-theologischen Fakultäten im Deutschen Reich. Gegenwärtig bestehen evangelisch-theologische Fakultäten an den Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg, Erlangen, Leipzig, Tübingen, Heidelberg, Gießen, Jena, Rostock und Straßburg (17). Die frühere sehr enge Verbindung der Fakultäten mit der Kirche hat sich infolge des Wechsels der allgemeinen kirchenpolitischen Anschauungen und der Verstaatlichung der Universitäten dem rechtlichen Band nach gelöst. Trotzdem haben aber die theologischen Lehranstalten naturgemäß ihren konfessionellen Charakter bewahrt, und die Professoren der evangelischen Theologie werden auch heute noch als zum ministerium verbi divini gehörig betrachtet (Friedberg). Die Stellung der Dozenten der evangelischen Theologie zur Kirchenlehre ist freier als bei den katholischen Theologen, weil die evangelische Kirche 1) das Prinzip der freien Forschung anerkennt, und ihr 2) ein unfehlbares Lehramt als Organ der Dogmenbildung fehlt. Trotzdem wird selbst von den Vertretern der freiesten Richtung innerhalb der evangelischen Theologie nicht gelengnet, daß der Lehrtätigkeit der evangelischen Theologen an den Staatsuniversitäten gewisse äußere Schranken gesetzt sind. Nach den neueren Statuten der evangelischen Fakultäten sind die Professoren und Dozenten verpflichtet, "nach der Lehre der evangelischen Kirche die theologischen Wissenschaften zu pflegen und fortzupflanzen". Einige, besonders ältere Fakultätsjahrgänge schreiben eine eidliche Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften vor. Durch die preussische Kabinettsorder vom 5. Febr. 1855 ist vor der Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren in den altpreussischen Provinzen die Einholung einer gutachtlichen Äußerung des evangelischen Oberkirchenrats über Lehre und Bekenntnis der in Aussicht genommenen Kandidaten vorgeschrieben.

Literatur. W. Lexis, Die deutschen Universitäten I (1893); Friedr. Paulsen, Die deutschen Universitäten u. das Universitätsstudium (1902); Joh. Friedr. Wilt. Koch, Die preuß. Universitäten I/II (1839/40; Sammlung der Verordnungen); Leo Ritter Ved v. Maimagetta u. Karl v. Kelle, Die österr. Universitätsgesetze (1906); F. Brück, Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. I/IV (21902 ff.); Jos. Hergenröther, Universitäts- oder Seminarbildung der Geistlichen, in Chilonaeum (1869) 438 ff.;

F. H. Neusch, L. F. oder Seminare? (1873); J. Thémistor, Die Bildung u. Erziehung der Geistlichen (21904); J. Friedemann, Die Bildung u. Erziehung der Geistlichen (1884); F. X. Kraus, Das Studium der Theologie sonst und jetzt (21890; Rektoratsrede); L. v. Hammerstein, Gedanken über die Vorbildung der Priester in Seminarien u. auf Universitäten, in Stimmen aus Maria-Laach I (1900) 256 ff.; J. B. Holzhammer, Die Bildung des Klerus in kirchlichen Seminarien oder an Staatsuniversitäten (1900); F. X. Heiner, L. F. u. tridentinische Seminarien (21901); Seb. Merkle, Das Konzil von Trident u. die Universitäten (1905, Rektoratsrede); ders., Die L. n. F. u. der religiöse Friede (21908); F. M. Schindler, Die Stellung der theol. Fakultät im Organismus der Universität (1904, Rektoratsrede); E. Troeltsch, Die Trennung von Staat u. Kirche, der staatl. Religionsunterricht u. die L. n. F. (1907, Rektoratsrede); M. Harnack, Die Aufgaben der L. n. F. u. die allg. Religionsgeschichte, in Reden u. Aufsätze II, 161, Rektoratsrede; Graf P. v. Hoensbroech, Die kath.-theol. F. im Organismus der preuß. Staatsuniversitäten (1907); Jos. Sachs, Hochschulfragen (1910; behandelt besonders die bayr. Lyzeen); K. Mirbt, Die kath.-theol. Fakultät zu Marburg (1905); Herm. Mulert, Anti-Modernispleneid, freie Forschung u. L. F. (1911); Jos. Mausbach, Der Eid wider den Modernismus u. die theol. Wissenschaft (1911); K. Braig, Der Modernismus u. die Freiheit der Wissenschaft (1911); Friedr. Schulte, Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramt der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Geschichte u. dem geltenden Recht der kath. Kirche, in Archiv für kath. Kirchenrecht XIX (1868) 3 ff.; Wilt. Kahl, Die Missio canonica zum Religionsunterricht u. zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten nach dem Recht der kath. Kirche u. dem staatl. Recht in Preußen, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII (1908) 349; Herm. Mulert, Die Lehrverpflichtung in der evang. Kirche Deutschlands (21906). Vgl. außerdem die kirchenrechtl. Hand- u. Lehrbücher von Hinjcius, Friedberg, v. Scherer u. Wenz u. das evang. Kirchenrecht von Paul Schoen. [M. Hilling.]

Thomas von Aquin (1225/74), der bedeutendste unter den mittelalterlichen Scholastikern, war früh in den Dominikanerorden getreten und hatte daselbst in Albert dem Großen einen Lehrer und Freund gefunden. Als Schriftsteller weniger produktiv und vielseitig als jener, mußte er wie kein anderer Peripatetiker des Mittelalters in den Sinn der Aristotelischen Philosophie einzudringen und sie geläutert und bereichert durch die christlichen Ideen und die Gedankenarbeit der christlichen Vorzeit für Jahrhunderte zu neuem Leben zu wecken. Durch seine theologischen Schriften erwarb er sich den Ruhm und das Ansehen des größten Theologen der nachchristlichen Zeit.

Den Problemen der Rechts- und Staatslehre steht er keineswegs fremd gegenüber. In dem zweiten Teil seiner theologischen Summe, einem umfangreichen System der christlichen Ethik, und zwar in den Traktaten de lege und de iustitia, hat er dauernd wertvolle Gedanken zur philo-

sophischen Rechtslehre niedergelegt. Was die Staatstheorie betrifft, so gebührt Thomas und seinem Lehrer Albertus das Verdienst, daß sie zuerst unter den christlichen Scholastikern Kommentare zur Politik des Aristoteles in Angriff nahmen. Jedoch umfassen die echten Teile des unter dem Namen des Aquinaten auf uns gekommenen Kommentars nur die zwei ersten Bücher und die acht ersten Kapitel des dritten Buchs der Aristotelischen Politik (vgl. v. Hertling, Rheinisches Museum [1884] 446 ff). Hier bemüht sich Thomas hauptsächlich, die Gedanken des Aristoteles getreu wiederzugeben. Einen genaueren Einblick in seine eigne politische Denkweise würde die Schrift *De regimine principum* ermöglichen. Allein durch eine Reihe von Handschriften wird ihre Echtheit auf das erste Buch und nicht ganz ein Kapitel des folgenden Buchs eingeschränkt, und auch an diesem Rest scheint, nach innern Kriterien zu urteilen, die spätere Redaktion so wenig echte Bestandteile übrig gelassen (oder vielleicht auch vorgefunden) zu haben, daß man Bedenken tragen muß, auch nur diesen Rest als Beleg Thomistischer Doktrin heranzuziehen. Die dadurch entstehende Lücke wird indessen, um von weniger belangreichen Quellen der Thomistischen Rechts- und Staatslehre abzugehen, teilweise ausgefüllt durch einzelne Partien des Kommentars zu den Sentenzen des Petrus Lombardus.

Für die philosophische Rechtslehre des hl. Thomas bildet die mit der christlichen unzertrennlich verbundene theistisch-teleologische Weltansicht die Grundlage. Auf den persönlichen Urheber der Welt führt er alles Recht und Gesetz in der Welt zurück. So ergibt sich ihm aus dem Gedanken der gottgeschaffenen Welt zunächst eine dreifache Art von Gesetzen, die *lex aeterna dei*, die *lex naturalis* und die *leges humanae*. Stellt sich nämlich die Welt dar als das Werk eines intelligenten Urhebers, und entspricht in ihr Wesen, Ordnung und das auf bestimmte Ziele gerichtete Wirken der Dinge einem im Geist des göttlichen Meisters konzipierten Plan, so besitzt der von Ewigkeit her entworfene Plan der Welt zugleich den Charakter eines ewigen Weltgesetzes (S. theol. 1, q. 22, a. 1; 2, q. 91, a. 1). Unter wiederholter Verweisung auf den hl. Augustinus, welcher der auf die antike Philosophie zurückgehenden Lehre vom ewigen Weltgesetz ihren Abschluß und die volle Klarheit gegeben hatte, fügt Thomas dieselbe seinem eignen Lehrsystem ein. Das ewige Gesetz bedeutet für ihn die alles Geschöpfliche, die vernunftlosen wie die vernünftigen Wesen umfassende höchste Norm, welcher jene unbewußt in der Eigenart ihres Wirkens folgen, die sich bei den vernünftigen Wesen in der Erkenntnis ankündigt, von welcher alle übrigen Gesetze, sofern sie auf Geltung Anspruch erheben können, herfließen (a. a. O. 1, 2, q. 93, a. 1/3). Indem sich nun dieses Gesetz allem, was der göttlichen Vorsehung unterliegt, einprägt und indem

es sich in allem geltend macht als jenes Prinzip, das ein jegliches zu dem ihm eignen Ziel bewegt und lenkt, erscheint es auf der Seite der Geschöpfe zugleich als das Gesetz ihrer Natur sowie als Naturgesetz schlechthin (*lex naturalis*). Da aber ein Gesetz im eigentlichen Sinn sich nur an vernünftige Wesen wendet, so ist nach Thomas das natürliche Gesetz oder das Naturgesetz (im Unterschied von dem jetzigen Gebrauch des Wortes) „nichts anderes als die Teilnahme der vernünftigen Kreatur am ewigen Gesetz“ (a. a. O. q. 91, a. 2 c. und q. 96, a. 2 ad 3). Diese Formulierung gewinnt bei Thomas ein Gedanke, der weder der alten Philosophie noch der alten Rechtslehre unbekannt war, der namentlich einen grundlegenden Bestandteil der jüdischen Moral gebildet hatte, nämlich daß die Natur selbst bestimmte Normen für ein sittliches Leben darbiete, der sodann eine autoritative Bestätigung erhalten hatte durch die berühmte Stelle des Römerbriefs 2, 14, welche besagt, daß die Heiden, welche ein Gesetz nicht haben und dennoch tun, was gesetzmäßig ist, sich selbst Gesetz seien. Und diese Stelle bzw. Valafrid Strabos *glossa ordinaria*, welche hierbei auf den Bestand einer *lex naturalis* neben der *lex scripta* aufmerksam macht, ist es, worauf sich der Scholastiker des 13. Jahrh. bei seiner Darlegung des Naturgesetzes zunächst bezieht (a. a. O. a. 2). Im Naturgesetz nun weist der hl. Thomas eine doppelte Art von Vorschriften auf, primäre und sekundäre, oder unableitbare, allerallgemeinste, durch sich selbst einleuchtende, für alle unabänderlich gültige, praktische Prinzipien, die unausstülpbar der Vernunft des Menschen eingegraben sind, und abgeleitete, aus jenen in nächster Konsequenz sich ergebende Sätze. Nur jenen ersteren Vorschriften wohne eine ausnahmslose Geltung inne; bei den letzteren könne unter Umständen eine Ausnahme von der Regel Platz greifen. So erleide die Forderung, daß anvertrautes Gut zurückzugeben sei, eine Ausnahme in dem Fall, wenn es zur Bekämpfung des Vaterlands verlangt werde. Ebenso seien in Bezug auf die abgeleiteten Sätze des natürlichen Sittengesetzes Leidenschaften, verkehrte Gewohnheiten usw. imstande, eine Trübung der Erkenntnis und des ganzen sittlichen Bewußtseins herbeizuführen. Bei den Germanen z. B. habe nach dem Zeugnis Cäsars (*De bello gall.* 6, 23) der Raub nicht als Frevel gegolten, ebenso wie bei andern Heidenvölkern nach dem Apostel (*Röm.* 1, 26 ff) unnatürliche Laster (S. theol. 1, 2, q. 94, a. 2/6). Die erste und allgemeinste Forderung der *lex naturalis* lautet, daß das Gute zu tun, das Böse zu meiden sei. Genauerhin aber bezieht sie sich entsprechend einer dreifachen Art natürlicher, den Menschen bestimmender Triebe auf ein Dreifaches, nämlich auf die Selbsterhaltung und das, was derselben dient, sodann auf das, „was die Natur alle Sinneswesen lehrt“ (*quae natura omnia animalia docuit*), wie die Verbindung von Mann und Weib,

die Erziehung der Kinder usw., endlich auf die dem Menschen als solchem eigentümlichen Güter, wie die Erkenntnis der Wahrheit, das Leben in der Gesellschaft usw. (a. a. D. q. 94, a. 2). Von dem Naturgesetz aus zu konkreteren Bestimmungen fortschreitend begründet die Vernunft das menschliche Gesetz (a. a. D. q. 91, a. 3 corp.), dessen einzelne Vorschriften indes in Rücksicht auf die Vielheit der Personen, ihre mannigfaltigen Aufgaben und die wechselnden Zeitverhältnisse, wofür sie zu gelten haben, im Unterschied von den aus ihnen gefolgerten richterlichen Sentenzen, stets den Charakter der Allgemeinheit beibehalten sollen (a. a. D. q. 96, a. 1). Das positive Gesetz ist notwendig, um den Frebler durch Furcht und Zwang an die sittliche Ordnung zu binden und dadurch Bestand, Frieden und Tugend der menschlichen Gesellschaft zu wahren. Seine Aufgabe kann demnach nicht sein, alle Vergehen zu unterdrücken, wohl aber die schwereren und vorzüglich diejenigen, welche die Gesellschaft schädigen und ihren geordneten Bestand untergraben (a. a. D. q. 95, a. 1 c und ad 1; q. 96, a. 2). Der Zusammenhang der positiven Gesetze mit dem Naturgesetz ist doppelter Art. Entweder ergeben sie sich als Folgerungen aus den allgemeinsten Normen des Naturgesetzes, wie das Gebot, nicht zu töten, aus dem allgemeinen, niemand ein Übel zuzufügen; oder sie stellen sich dar als Determination und spezielle Anwendung einer allgemeinen Vorschrift auf bestimmte Fälle, so wenn die allgemeine Forderung, daß der Übertreter des Gesetzes bestraft werde, dahin präzisiert wird, daß er dieser oder jener Strafe verfallt. Solche Bestimmungen gelten kraft menschlicher Anordnung (*sola lege humana vigorem habent*), jene Folgerungen kraft des Naturgesetzes. Von jeglicher menschlichen Satzung aber gilt ganz allgemein, wenn sie irgendwie mit dem Naturgesetz nicht übereinstimmt: *Iam non erit lex, sed legis corruptio* (a. a. D. q. 95, a. 2; 2, 2, q. 57, a. 2 ad 2).

In diesem Zusammenhang, wo Thomas wie in einem Zug die gesamte sittliche Ordnung vorführt, angefangen von dem Plan der Vorsehung, worin sie ihren Grund hat, bis zu den letzten Konsequenzen, welche die Vernunft aus ihr ableitet, finden wir eine Scheidung zwischen dem ethischen Gebiet im engeren Sinn und dem eigentlichen Rechtsgebiet nicht vollzogen. Um so mehr tritt dagegen die organische Verbindung zwischen dem göttlichen, dem natürlichen und dem menschlichen Gesetz hervor. Insbesondere fungiert die *lex naturalis* ohne bestimmten Unterschied bald als das natürliche Sittengesetz, bald als das Naturrecht. Überhaupt scheint der Heilige eine Definition des Rechts im Sinn eines Inbegriffs natürlicher und positiver Normen für das soziale Leben der Menschen nicht formuliert zu haben. In der *secunda secundae* der theologischen Summe, wo er ausführlicher, und zwar in engem Anschluß an Aristoteles, vom Recht handelt,

faßt er es zunächst nicht als Norm für besondere, durch die Menschheit zu realisierende Zwecke, sondern als das Normierte, nämlich als das Gerechte oder das, was der Gerechtigkeit entspricht. Die Gerechtigkeit nun ordne den Menschen in dem, was auf den andern Bezug habe (in his, quae sunt ad alterum). Sie erscheint als ausgleichende Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) in der Beziehung des einzelnen zum einzelnen, als legale Gerechtigkeit in der Hinordnung des einzelnen auf die Gesamtheit, als austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) in der Verteilung öffentlicher Güter an die einzelnen. Daß wir in diesen Beziehungen nicht an eine bloße Gesinnung denken dürfen, sondern an äußere Handlungen, ergibt sich daraus, daß das Gerechte, wie Thomas sagte, auch unabhängig von der Gesinnung bestehe (*etiam non considerato, qualiter ab agente fiat*; a. a. D. 2, 2, q. 57, a. 1). Vom Gesetz im Sinn des Rechtsgesetzes hebt er daher ausdrücklich hervor, daß ihm seiner Natur nach ein Doppeltes zukomme: einmal, daß es eine Norm menschlicher Handlungen sei, dann, daß es zwingende Kraft besitze (a. a. D. q. 96, a. 5 corp.; q. 95, a. 1 corp.). In der theologischen Summe (2, 2, q. 57, a. 2. 3) sowohl wie namentlich auch in seinem Kommentar zur nikomachischen Ethik (1, 5, 1. 12) geht Thomas auf die von Aristoteles und den römischen Juristen sowie von den letzteren abhängigen Autoren gemachten Einteilungen des Rechts ein und sucht sie in ihrer Bedeutung und ihrem gegenseitigen Verhältnis zu würdigen. Mit Aristoteles unterscheidet er ein natürliches und ein durch das Gesetz bestimmtes Recht. Jenes bestehe unabhängig von menschlicher Meinung, leite sich her aus der menschlichen Natur selbst und besitze, weil diese überall dieselbe sei, überall die gleiche Geltung. Das natürliche Recht im Sinn des Aristoteles umfasse sowohl das *ius naturalis* als auch das *ius gentium* der römischen Juristen. Unter dem ersteren versteht er nämlich jenes beschränktere Gebiet von Rechtsverhältnissen, worauf die römischen Juristen seit Ulpian den Begriff des natürlichen Rechts eingeschränkt hatten, welches mit der animalischen Natur als solcher gegeben ist, wie z. B. die Verbindung von Mann und Weib. Unter dem *ius gentium* versteht er dasjenige Recht, welches auf die spezifisch menschliche Natur sich beziehend Folgerungen des Naturgesetzes in sich schließt, ohne deren Beobachtung ein Zusammenleben der Menschen unmöglich wäre, welches um seines allgemein einleuchtenden Charakters willen bei allen Völkern anerkannt ist. Es ist im Unterschied vom römischen Zivilrecht oder dem Recht für die eigentlichen römischen Bürger das ursprüngliche römische Peregrinenrecht. Dieser Eingliederung des *ius gentium* in das *ius naturalis* des Aristoteles scheint zu widersprechen, daß Thomas im Traktat über das Gesetz in gleicher Weise als menschliche oder positive Gesetze bezeichnete sowohl diejenigen, welche

sich als nähere Bestimmung, als auch diejenigen, welche sich als Folgerung des Naturgesetzes darstellen, und daß er ausdrücklich das positive Recht in das *ius gentium* und *ius civile* teilte (*dividitur ius positivum in ius gentium et ius civile*; S. theol. 1, 2, q. 95, a 4). Er hatte allerdings nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß jene aus dem Naturgesetz gezogenen Folgerungen auch kraft des Naturgesetzes gelten. Dieser scheinbare Widerspruch findet eine einfache Erklärung darin, daß gewisse naturrechtlich geltende Bestimmungen in die positive Gesetzgebung übergehen können und faktisch überall übergehen, so daß jene Bestimmungen der Form nach der positiven Gesetzgebung angehören, während die durch sie normierten Verhältnisse bereits von Natur aus und abgesehen von jeder positiven Bestimmung zu Recht bestehen. Und das war der Fall beim „Völkerrecht“ der Römer, welches der Form nach als positives Recht galt und dem Inhalt nach aus notwendigen Folgerungen des Naturgesetzes bestand (vgl. Cathrein im Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft II [1889] 373 ff.).

Was der hl. Thomas über die besonderen rechtlichen Verhältnisse denkt, haben wir aus verschiedenen gelegentlichen Erörterungen zusammengetragen. Unter den dem Menschen als solchem, und zwar nach seiner leiblichen Seite hin, zukommenden Rechten zählt er auf die Integrität des Leibes, das Wohlbefinden der sinnlichen Natur, die freie Bewegung und den Gebrauch der Glieder (S. theol. 2, 2, q. 65, a. 3). Aber diese Rechte können verwirkt werden durch größere oder geringere Verbrechen, zu deren Bestrafung und Verhinderung (in poenam ad cohibitionem peccatorum) die öffentliche Gewalt um des Wohls der Gesamtheit willen den einzelnen des Lebens oder bestimmter Glieder seines Leibes zu berauben und ihn mit Züchtigung und Haft zu ahnden beauftragt ist. Indes ist es nur die öffentliche Gewalt, welcher eine Macht über Leib und Leben zusteht. Selbsterstümmelung an einem gefunden Glied des Leibes und noch vielmehr Selbstmord erweisen sich als Unrecht gegen die Gesamtheit, auf die der einzelne hingeordnet ist; deshalb ist namentlich der Letztere auch strafbar (a. a. O. q. 59, a. 3 ad 2). Eine besondere Einschränkung erleidet die körperliche Freiheit des Menschen durch das Institut der Sklaverei, welches nach Thomas zu Recht besteht. Er rechnet dasselbe unter das *ius gentium*, und zwar bald im Sinn einer Ableitung aus den Forderungen des Naturrechts, bald im Sinn einer näheren Bestimmung derselben. Wo er sich die auch noch lange nach seiner Zeit bestehende Unfreiheit einzelner vom christlichen Gedankenkreis aus zu erklären versucht, erscheint ihm die Sklaverei als Folge der Sünde. Sie besteht im Gegensatz zu der ursprünglichen Absicht der Natur (*est contra primam intentionem naturae*). Aber nachdem der Mensch gesündigt, ist es eine natürliche Forderung, daß er

dafür auch Strafe erleide. *Et ideo servitus, quae est quaedam poena determinata, est de iure positivo et a naturali proficiscitur, sicut determinatum ab indeterminato* (a. a. O. Suppl. q. 52, a. 1 ad 2; 1, q. 96, a. 4; Com. in 2 sent. d. 44, q. 1, a. 3). Neben dieser Erklärung läßt eine andere her, welche sich als teilweise Konzeption an die Autorität des Aristoteles dokumentiert. Aus zwei Gründen war Aristoteles für den Bestand der Sklaverei eingetreten, einmal weil besetzte Werkzeuge für den freien Griechen unentbehrlich schienen, sodann weil die Natur selbst den einen Teil der Menschheit vermöge seiner Veranlagung zu Freien, den andern zu Sklaven bestimme. Den letzteren Gedanken weist Thomas ab. Zu wiederholten Malen betont er, von Natur seien alle Menschen gleich; es bestehe eine alle umfassende Freiheit. Weiterhin äußerte er sich aber so. Einiges, meint er, gehöre zum *ius naturale* an sich betrachtet, anderes mit Rücksicht auf gewisse Konsequenzen, z. B. den Nutzen, welchen es bringe. An sich betrachtet sei nun kein Grund vorhanden, weshalb ein Mensch eher Sklave sein solle als andere, aber mit Rücksicht auf ihren Nutzen habe die Sklaverei überall Eingang gefunden, gehöre sie zum *ius gentium*. Es sei nämlich — und damit wird im Grund der soeben abgewiesene Gedanke des Aristoteles wieder eingeführt — für den Sklaven nützlich, daß er von einem Weisen regiert werde, und für diesen, daß er von jenem unterstützt werde (S. theol. 2, 2, q. 57, a. 3 ad 2; Arist., Pol. 1, 5). Indes schränkt Thomas die Sklaverei auf gewisse äußere Dienste ein. In allem übrigen sei der Unfreie Gott allein Gehorsam schuldig. Und so wahr ihm Thomas mit allem Nachdruck das Recht auf die Erhaltung seines Leibes, auf Eheschließung und Kindererzeugung, auf die Bewahrung der Jungfräulichkeit usw. (S. theol. 2, 2, q. 104, a. 3 corp.). Was das Rechtsverhältnis des einzelnen zum religiösen Glauben anlangt, so ist daran zu erinnern, daß dem ganzen Mittelalter die durch die moderne Aufklärung geschaffenen Begriffe der Religions-, Gewissens-, Kultusfreiheit, der Toleranz usw. fremd waren. Der dogmatische Standpunkt der christlichen Scholastiker, die Überzeugung von der absoluten Giltigkeit und allgemeinen Bestimmung des christlichen Glaubens für alle Völker, dessen tatsächlich bestehendes Übergewicht bei den Kulturvölkern von Westeuropa ließ von Anfang an die Fragestellung nach dem Recht des einzelnen auf religiösem Gebiet nach der Richtung hin erfolgen: welches Recht dem einzelnen zukomme rücksichtlich des christlichen Glaubens. In Bezug auf diese rein rechtliche Frage nun spricht der hl. Thomas den Grundsatz aus: den Glauben anzunehmen, sei Sache des freien Willens; den einmal angenommenen festzuhalten, sei Sache der Notwendigkeit (*accipere fidem est voluntatis, sed tenere eam acceptam est necessitatis*; a. a. O. q. 10, a. 8 ad 3). Deshalb seien die Un-

gläubigen, welche das Christentum niemals angenommen, auf keine Weise zum Glauben zu zwingen. Und ebenso sollen auch die Kinder der Ungläubigen, solange sie noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt seien und noch unter der Ob-
sorge der Eltern stehen, wider den Willen der Eltern nicht getauft werden. Thomas hebt hier mit Nachdruck hervor, daß ein gegenteiliges Verfahren dem Naturrecht widersprechen würde (*repugnat iustitias naturali*; a. a. O. a. 12 corp.). Anders äußert er sich über die Lage der Häretiker und Apostaten. Schon die christlichen Kaiser des römischen Reichs waren mit Zwangsmitteln für die Einheit des christlichen Glaubens eingetreten. Zwar sprach sich eine Reihe von Kirchenvätern, unter ihnen anfänglich auch Augustinus, gegen den Gebrauch von Gewalt in Glaubenssachen aus. Namentlich widerstrebte dem letzteren die Anwendung der Todesstrafe auf Häretiker. Allein in dem Maß, als der christliche Glaube sich verbreitete, als allgemeine Überzeugung sich verfestigte und als höchste und letzte Norm alle Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens beherrschte, griff in Praxis und Theorie eine gegenteilige Anschauung Platz und fand in den Rechtsbüchern ihren autoritativen Ausdruck. Thomas spricht daher als Dolmetsch der Anschauungen und der Praxis seiner Zeit, wenn er behauptet, über Häretiker und Apostaten könne mit Recht die Todesstrafe verhängt werden. Denn es sei ein viel größerer Frevel, den Glauben zu verderben, welcher die Grundlage des höheren Lebens bildet, als z. B. das Geld, welches dem zeitlichen Leben dient, zu fälschen, und darauf ruhe bereits die Todesstrafe (a. a. O. q. 11, a. 3 corp.). Zudem erfordere eine solche Strafe hartnäckiger Irrgläubigen die Rücksicht auf das Heil der übrigen Gläubigen. Abgesehen davon erschien der Abfall vom wahren Glauben als ein Treubruch, der mit Zwangsmitteln zu verhindern sei. Grundsätzlich ist Thomas auch gegen die Duldung des Kultes Andergläubiger; er gestattet jedoch aus bestimmten Gründen, namentlich dem jüdischen Kult, eine Ausnahme von der Regel.

Noch erübrigt hier, den Standpunkt zu fixieren, welchen Thomas von Aquin dem Eigentum gegenüber einnimmt. Es sind nur wenige, die Sache nicht erschöpfende Gedanken, auf die sich seine ausdrückliche Doktrin beschränkt. An die selbstverständliche Überzeugung, daß der Mensch ein natürliches Recht auf die irdischen Dinge habe, daß sie von Gott auf ihn hingedordnet und zu seinem körperlichen Unterhalt bestimmt seien, knüpft er die Frage, wie sich mit diesem allgemeinen Recht der Sonderbesitz vertrage. Thomas unterscheidet hierbei zwischen dem eigentlichen Eigentumsrecht und dem Gebrauchsrecht. Was jenes anlangt, so hält er den Privatbesitz nicht nur für erlaubt, sondern geradezu für notwendig, und er stützt sich dabei ganz auf die bereits von Aristoteles (*Polit.* 1, 3, 5) gegen die Platonische

Gütergemeinschaft ins Feld geführten Gründe. Im Privatbesitz liege der dem Menschen notwendige Sporn zur Arbeit und zu der Sorgfalt, welche die irdischen Güter erheischen, aber auch die Garantie eines friedlichen Gebrauchs derselben. Anders äußert er sich über das Gebrauchsrecht. Schon Aristoteles hatte, gewisse liberale Gewohnheiten der Lazedämonier billigend, als idealen Zustand hingestellt, daß der Besitz als solcher zwar eigen sei, durch die Nutznießung aber zum Gemeingut gemacht werde (a. a. O. 2, 5, 1263 a 39). Und der hl. Thomas spricht nun direkt aus: „Was den Gebrauch betrifft, so soll der Mensch die äußeren Güter nicht als eigen, sondern als gemeinsame besitzen, so zwar, daß sie jemand leicht, wenn andere in Not sind, mitteilt“ (*S. theol.* 2, 2, q. 66, a. 2 corp.). Diese schroffe Gegenüberstellung von Besitz und Gebrauch gab Anlaß zu Mißverständnissen der Thomistischen Eigentumslehre. Man hat außer acht gelassen, daß jener Gegensatz nicht im Sinn einer streng juridischen Betrachtungsweise statuiert wird, sondern daß Thomas, wo er vom Gebrauch der Güter redet, „in Übereinstimmung mit dem gesamten Gang seiner ethischen Erörterung in die Lehre von der Pflicht des Almosengebens abbiegt“. Ganz deutlich tritt dies hervor in der *S. theol.* 2, 2, q. 66, a. 7 corp., wo er ausdrücklich erklärt, daß die Verfügung über die eignen Güter, um mit ihnen die Notleidenden zu unterstützen, dem freien Ermessen jedes einzelnen überlassen sei. Und so kann weder diese Betonung der Pflicht des Almosengebens noch die Anerkennung des auch von der Gesetzgebung in alter und neuer Zeit (vgl. v. Hertling, *Zur Verantwortung usw.* 181) zugestandenen Rechts, in Fällen dringender Not eine augenblicklich drohende Gefahr durch Benützung fremder Güter abzuwehren, für die Thomistische Eigentumslehre die Konsequenz des Kommunismus ergeben. Wenn seiner Thomas an dem zuletzt angeführten Ort die Teilung und Aneignung des Besitzes aus dem menschlichen Recht herleitet (*per rerum divisionem et appropriationem ex humano iure procedentem*), so benimmt er dem Sonderbesitz anderwärts, wo er ihn unter das *ius gentium* rechnet, den Charakter einer willkürlichen Institution dadurch, daß er ihn als eine naturgemäße Ergänzung des Naturrechts bezeichnet (*S. theol.* 1, 2, q. 94, a. 5 ad 3; 2, 2, q. 57, a. 3). Wird hinzugenommen, daß Thomas in bestimmter Weise das Okkupationsrecht (a. a. O. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2; a. 5 ad 2) ursprünglich für die Allgemeinheit bestimmten oder herrenlosen Guts anerkennt, so legt sich die Vermutung nahe, daß nur Unkenntnis oder Voreingenommenheit bei ihm die Theorie des sozialistischen Kommunismus finden konnte. Sein Kommunismus ist sein anderer als derjenige, welchen eine humane Denkweise und das christliche Sittengeß zur Pflicht machen.

Was die Staatstheorie des hl. Thomas anlangt, so bildet für sie der Aristotelische Satz, daß der Mensch von Natur aus auf die staatliche Gemeinschaft hingeordnet sei, einen der Kardinalpunkte. Dieser natürlichen Bestimmung entspricht im Menschen ein natürlicher Trieb. Da nun aber ein Zusammenleben vieler nicht bestehen könnte ohne Regierung, so ist ein Oberhaupt notwendig, welches das Gemeinwohl im Auge hat. Denn viele würden aus sich eine Zersplitterung der Interessen herbeiführen, während sie durch einen auf ein Ziel hingelenkt werden. Dem hl. Thomas steht dies so fest, daß er eine politische Ordnung mit einer Obrigkeit an der Spitze auch für den paradiesischen Zustand voraussetzt (a. a. O. 1, q. 96, a. 4; 1, 2, q. 94, a. 2 corp.).

Die beste Regierungsform sieht Thomas im Königtum, wie die schlechteste in der Tyrannei. Die Monarchie, welche ihm als Ideal vorzuziehen ist, schließt aber eine Verbindung der drei von Aristoteles als gut bezeichneten Regierungsformen, nämlich des Königtums, der Aristokratie und Politie, in sich. Sie stellt sich dar als eine Art konstitutionelle Wahlmonarchie mit dem aus dem Volk und von dem Volk nach Maßgabe seiner Tüchtigkeit gewählten König an der Spitze, welchem sich ein Kreis von nach dem gleichen Gesichtspunkt freierten Aristokraten, deren Befugnisse Thomas nicht näher bezeichnet, anschließt. Eine solche Staatsverfassung gewährt auch der Gesamtheit des Volks dadurch, daß sie ihm aktives und passives Wahlrecht einräumt, eine gewisse Teilnahme an der Regierung. Von ihr verspricht er sich daher am meisten Garantie für den Frieden eines Volks; für sie erwartet er das Interesse und den Schutz der Gesamtheit (a. a. O. 1, 2, q. 105, a. 1).

Es ist der Versuch gemacht worden, aus den wenigen auf das Staatswesen bezüglichen Äußerungen des hl. Thomas seine bestimmte Ansicht über die nächsten und unmittelbaren Ursachen für die Bildung des Staats und den Besitz der Staatsgewalt festzustellen; namentlich wollte man bei ihm bereits die von späteren Scholastikern verteidigte Lehre der „Vertrags- und Übertragungstheorie“ finden. Allein dazu scheinen die ausreichenden Gründe zu fehlen (vgl. Cathrein, Moralphilosophie II¹ 416).

Was soll aber dazu gesagt werden, daß man bei Thomas von Aquin die Keime zu der späteren Theorie der Volkssouveränität entdeckt haben will, daß man behauptet, der Revolutionsphilosoph Rousseau gehöre einer Reihe von Vertretern der Staats- und Rechtslehre an, „an deren Anfang wir Grotius und Thomas von Aquin finden“ (Ab. Ritschl, Drei akademische Reden 62)! Nur bei dem Hintweggehen über diametrale Gegensätze können sich solche Kombinationen ergeben. Bei Thomas ist der Mensch von Natur aus auf den Staat hingeordnet; mit Notwendigkeit vereinigen sich die einzelnen zu staatlicher Gemeinschaft als

„einem in der sittlichen Weltordnung begründeten Zweck“; die Gewalt, sollte sie auch zunächst dem Volk auf einzelne übertragen werden, hat ihre letzte Quelle in Gott. An sein ewiges Gesetz ist und bleibt der Mensch gebunden. Bei Rousseau erscheint dagegen das souveräne Volk als völlig unabhängiger und freier Schöpfer von Staat, Gewalt und Recht. Und wie von den staatsrechtlichen Prinzipien, so gelingt es auch nicht, von irgend welchen Konsequenzen aus eine Brücke zu schlagen von Thomas bis zu Rousseau hin. Seine Anschauungen über Obrigkeit und Untertanenpflicht gestatten ihm nicht, ein „Recht der Revolution“ zu proklamieren, wie ihm z. B. Baumann und Ritschl bei unritzißer Benutzung seiner Schriften imputieren (vgl. v. Hertling a. a. O. 29). Mit Hinweis auf Röm. 13 bezeichnet er den Gehorsam gegen die von Gott stammende Obrigkeit als Gewissenspflicht, die nur dann nicht vorhanden ist, wenn von einer rechtmäßigen Herrschaft gar nicht die Rede sein kann, oder wenn die rechtmäßige Obrigkeit befiehlt, was dem göttlichen Gesetz zuwiderläuft, oder wenn sie zwar keine Sünde befiehlt, aber verlangt, was nicht in ihrer Kompetenz liegt. Indes auch in dem zuletzt genannten Fall kann der Gehorsam geradezu zur Pflicht werden, wenn durch das Gegenteil das Gemeinwohl gefährdet wäre. Diese Pflicht leitet sich selbstverständlich „alsdann nicht aus der autoritativen Stellung der Obrigkeit, sondern aus dem obersten und bleibenden Zweck, der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung“, her (S. theol. 1, 2, q. 94, a. 4). Wer seinen Blick über die Sonderinteressen hin so unverrückbar auf das allgemeine Wohl und die höchsten Zwecke der staatlichen Gesellschaft gerichtet hält, kann selbstverständlich eine Empörung des Volks gegen die Obrigkeit als Angriff auf die Einigkeit und den Frieden eines Gemeinwesens nur zum schwereren Verbrechen stampeln (a. a. O. 2, 2, q. 42, a. 1. 2). Als aufrührerisch erscheint es Thomas aber auch, wenn ein Tyrann zur Sicherung seiner Herrschaft Zwietracht und Aufstände (seditiones) nährt. Wer durch Gewalt die Herrschaft an sich reißt, wird in Wahrheit nicht zum Herrscher. Eine derartige Herrschaft kann deshalb zurückgewiesen werden (Comm. in 2 Sent. d. 44, q. 1, a. 2; S. theol. 2, 2, q. 42, a. 2 ad 3).

Über die Wirtschaftstheorie finden sich beim hl. Thomas nur gelegentliche Äußerungen, zu denen ihn seine ethischen und politischen Erörterungen veranlaßten, wie auch seine Beteiligung am Mendicantenstreit. Darin besteht nach ihm wirtschaftlich der Unterschied von Mensch und Tier, daß der Mensch arbeiten muß, um sein Leben zu fristen. Eine ausreichende Deckung seines Bedarfs ermöglicht ihm aber nur die Arbeit vieler, so daß das Prinzip der Arbeitsteilung sich als natürlich und notwendig erweist und die Verursacher jedes einzelnen sich als dessen gottgewolltes Amt ergibt. Hierdurch ist der sittliche Wert jeglicher Arbeit im

Unterschied von der antiken, insbesondere von der Aristotelischen Auffassung klar gekennzeichnet. Auch darin weicht Thomas von Aristoteles ab, daß er die geistige Arbeit ebenfalls als eine sittlich zulässige Erwerbquelle darstellt (S. theol. 2, 2, q. 100, a. 3 ad 3). Die gewöhnliche Erwerbsarbeit beurteilt Thomas nicht so fast vom wirtschaftlichen als vom ethischen Gesichtspunkt aus. Es kann sich ihr niemand entziehen, für den sie die ausschließliche Bedingung des Lebensunterhalts bildet. Ihr Ziel darf jedoch nicht sein Erwerb um des Erwerbs willen, sondern die Beschaffung des standesgemäßen Auskommens. Für letzteres will Thomas eine genaue Grenze nicht angeben. Was den Handel betrifft, so läßt er ihm volles Recht widerfahren, soweit lediglich die Beschaffung der notwendigen Bedarfsgegenstände von Seiten der Hausverwalter und Staatsmänner in Frage steht. Dagegen findet er den Berufshandel mit einer Makel behaftet und tabelnswert, da er der Gewinnsucht fröne, die über jede Grenze hinaus ins Ungemessene gehe. So urteilt er zunächst mit Aristoteles. Er bricht aber sofort selbst diesem schroffen Urteil die Spitze ab, indem er eine Reihe von Möglichkeiten sittlicher Beziehungen des Handelsgewinnes aufzählt (Unterhalt der Familie, Almosen, Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Gemeinwesens). Zugleich aber hat er eine andere Basis, von der aus für ihn im Unterschied zu Aristoteles der Handel den Charakter des sittlichen Werts erhält, die in ihm zutage tretende Arbeit (*lucrum = stipendium laboris*, a. a. O. q. 77, a. 4). Es erübrigt noch zu bemerken, daß Thomas, den wirklichen Verhältnissen seiner Zeit Rechnung tragend, die mittelalterliche Stadt mit ihrer zünftigen Gliederung als den einheitlichen Wirtschaftsorganismus betrachtet, und daß von dieser Denkweise aus auch seine Erklärung der Aristotelischen Politik ein bestimmtes Gepräge erhält.

Literatur. Die ältere Literatur zur Rechts- u. Staatstheorie des hl. Thomas ist aufgeführt u. kritisch gewürdigt bei Alf. Thoemes (*Divi Thomae Aquin. opera et praecepta quid valeant ad res ecclesiasticas politicas sociales. Commentatio litteraria et critica* I (Berl. 1875) 13/20); v. Hertling, Zur Verantwortung der Göttinger Jubiläumsschilde; Offener Brief an H. Prof. D. A. Nitsch (1887); Antoniadou, Die Staatslehre des T. v. A. (1890); Walter, Das Eigentum nach der Lehre des T. v. A. u. des Sozialismus (1895); Crabay, La politique de S. Thomas d'Aquin (Louvain 1896); Schaub, Die Eigentumslehre nach T. v. A. u. dem modernen Sozialismus (1898); Maurenbrecher, Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898); Hilgenreiner, Die Erwerbsarbeit in den Werken des hl. T. v. A., in *Katholik* 1901, I u. II; Goebelmeier, Die Staatslehre des T. v. A., in *Preuß. Jahrb.* CXIII (1903) Hft 3; Litt, T. v. A. u. das Mendicanten-tum (1908); Baumann, Die Staatslehre des hl. T. v. A. (1909); Ruhn, Die Probleme des Naturrechts bei T. v. A. (1909); Zeiller, *L'idée de l'état*

dans S. Thomas d'Aquin (Par. 1910); J. A. Endres, T. v. A. (1910). [J. A. Endres.]

Thomasius. Christian Thomasius gehörte zu den bahnbrechenden Naturen, die dazu angetan sind, nicht sowohl in alten Kreisen und Geleisen sich fortzubewegen, als vielmehr eine neue Entwicklung der Dinge vorzubereiten. Er hat den Bann mancher Zeitanschauungen gebrochen und namentlich dazu beigetragen, die im 17. Jahrh. so mächtig angewachsene Herrschaft der lutherischen Orthodoxie zu entkräften und der im 18. Jahrh. hervortretenden „Aufklärung“ vorzuarbeiten. Da ihm ein drangvoller, stürmischer, kampfeslustiger Geist als Angebinde der Natur verliehen war, so kann es nicht wundernehmen, daß sein Lebensweg weniger mit Rosen als mit Steinen besät war. Gar manchen dieser Steine hat er aufgehoben, um ihn gegen andere zu schleudern, und gar mancher ist auch von andern aufgehoben worden, der in verletzender Weise ihn selber traf. Er war geboren am 1. Jan. 1655 zu Leipzig als Sohn des Professors der Berechtheit, Jakob Thomasius, der auch Leibnizens Lehrer war. Nachdem er von Seiten seines Vaters eine streng lutherische Erziehung genossen hatte, studierte er an der Universität seiner Vaterstadt Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit und unter Leitung seines Vaters namentlich Naturrecht nach H. Grotius und Pufendorf, wurde aber aus einem Bekämpfer beider bald deren Anhänger im Gegensatz zu seinem Vater. 1679 promovierte er als Doktor der Rechte, machte eine Reise nach Holland und widmete sich alsdann in seiner Heimatstadt teils der juristischen Praxis teils dem juristischen Lehramt und begann namentlich über Naturrecht nach Hugo Grotius und Pufendorf Vorträge zu halten und von Seiten der lutherischen Orthodoxie eine Opposition gegen sich wachzurufen, wie sie schon seit einem Jahrzehnt gegen S. Pufendorf sich erhoben hatte.

Vom Antritt seines Lehramts an bis zu seinem Lebensende stand Thomasius im Kampf mit der lutherisch-orthodoxen Grundanschauung, welche dem Menschen seit dem Sündenfall nur noch eine gebundene, völlig ohnmächtige Vernunft- und Willenskraft zugestehet, die nur mittelst der Offenbarung und Gnade einigermaßen entbunden und betätigt werden kann; eine auf rein vernünftige Betrachtung der Dinge sich stützende Philosophie und insbesondere Naturrechtslehre ist danach ein Ding der Unmöglichkeit und überhebende Annahme. Thomasius war kein Verächter des positiven Offenbarungs- und Schriftworts; nur die Symbole als dessen maßgebende Auslegungsnormen und die auf deren Grund geforderte Beachtung der menschlichen Vernunft und eines ihr entstammenden Naturrechts waren die Hauptobjekte seines mit den Waffen seiner und seiner Satire geführten Kampfes, obwohl er einerseits einer tiefer gehenden Spekulation und einer verständnisvollen Wertschätzung klassischer Bildung ermangelte.

Verfolgen wir nun etwas eingehender die einzelnen Stadien dieses Kampfes in seinem vielbewegten Leben! 1685 ließ er eine Schrift *De crimine bigamiae* erscheinen, worin er ausführte, daß die Polygamie zwar dem willkürlich-positiven Recht (dem göttlichen wie menschlichen), keineswegs indessen dem Naturrecht widerspreche: schon diese Aufstellung erregte Mißstimmung. Dazu kam alsbald ein weiterer Umstand, der eine neue und erhöhte Mißstimmung hervorrief. 1687 schrieb er nämlich in deutscher Sprache ein Programm: „welchergestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle“, worin er auseinanderlegte, daß sie „aus einem überaus klugen Abscheu“ ihre Werke größtentheils in der Muttersprache herausgeben und hierin Nachahmung verdienen, und begann zugleich, über „Gratians Grundregeln“ in deutscher Sprache Vorlesungen zu halten, was als eine gegen alle akademische Sitte verstößende, unerhörte Neuerung erschien. Und wie er fortan seine Vorlesungen teils in deutscher teils in lateinischer Sprache hielt, so schrieb er auch seine Abhandlungen und Werke teils in deutscher teils in lateinischer Sprache. Sein erstes Hauptwerk bilden die 1687 veröffentlichten *Institutiones iurisprudentiae divinae*, von welchen er 1709 eine Uebersetzung unter dem Titel „Anleitung zur göttlichen Rechtsgelahrtheit“ erscheinen ließ. Er wollte in diesem Werk, wie schon auf dem Titelblatt angedeutet und späterhin ausführlich erläutert wird, die Fundamente des natürlich-göttlichen Rechts und die Fundamente des positiv-göttlichen Rechts, soweit letzteres für die ganze Menschheit und nicht bloß wie im Alten Testament für ein bestimmtes Volk geoffenbart worden, mit genauer Abgrenzung beider zur Darstellung bringen gemäß den Hypothesen Pufendorfs und mit Bekämpfung seines früheren Lehrers und nunmehrigen Kollegen Valentin Alberti, welcher in seinem *Compendium iuris naturae orthodoxae Theologiae conformatum* vom Boden streng lutherischer Anschauung aus das Naturrecht Pufendorfs einer Kritik unterzogen hatte. Thomasius behauptete, daß dem Naturrecht gar manches nicht widerspreche, was dem positiv-göttlichen Recht widerspreche, z. B. die Polygamie usw. Bald darauf (1688) unternahm er noch einen weiteren Schritt, welcher sein Zerwürfniß mit der an der Universität Leipzig und anderwärts in Herrschaft stehenden Gelehrten- und Theologenpartei noch klaffender machte. Er gründete eine deutsche Monatschrift, worin er auf eine vielfach factastische Weise über die wissenschaftlichen Leistungen seiner Zeitgenossen Umschau hielt. Diese zwei Jahrgänge erlebende Zeitschrift machte ihn zum Mitbegründer der deutschen Journalistik. Der dänische Hofprediger Hektor Gottfried Mafius hatte ein Buch über den „Vorteil, welchen die wahre Religion den Fürsten gewähre“, veröffentlicht; darin empfahl er den Fürsten die lutherische Religion, weil sie die fürstliche Gewalt

unmittelbar von Gott ableite und dem gemeinen Wesen den größten Vorteil bringe, während die reformierte und die katholische Religion dem Geist der Rebellion stets Vorschub leisteten. Im Dezemberheft des ersten Jahrgangs seiner Zeitschrift tritt nun Thomasius gegen eine derartige Empfehlung der lutherischen Religion sowie gegen die aller Vernunft, Geschichte und der Heiligen Schrift hochsprachende Aufstellung, daß Gott unmittelbar die Quelle der staatlichen und insbesondere fürstlichen Gewalt sei. Selbst der König von Dänemark drang zugunsten seines Hofpredigers bei dem Kurfürsten von Sachsen auf Bestrafung des Thomasius wegen dieser von ihm vertretenen Ansichten. Nicht sowohl aber dieser Umstand als die fortwährenden Klagen seiner früheren Gegner machten das Dresdener Oberkonsistorium seiner Person und seiner Sache immer mehr abgeneigt. Dazu kam noch die Tatsache, daß Thomasius in einem besondern Kollegium über die „Vorurteile“ seine Gegner als Heuchler hinstellte, welche „der Heiligen Schrift, die allein die Richtschnur des wahren christlichen Glaubens und der Gottesfurcht sein sollte, eine andere Richtschnur an die Seite setzen, nämlich menschliche Autorität oder von Menschen gemachte Glaubensbekenntnisse, z. B. die Augsburgerische Konfession, die sog. *formulae concordiae*, und was des tollen Zeuges mehr sein möchte“, und die wahren Christen, welche auf Ausübung der christlichen Tugenden drängen, verfolgten und unter dem Namen von „Pietisten“ beschimpften. Er verteidigte deshalb auch seinen pietistischen Kollegen N. H. Francke, welcher ein vielbesuchtes biblisches Kollegium in praktisch-erbaulichem Sinn hielt, in einem zu dessen Gunsten abgefaßten Responsum und schrieb eine „Erörterung“ zugunsten der lutherisch-reformierten Mißhebe des Herzogs Moriz Wilhelm von Sachsen-Zeitz. Endlich gelang es den vereinigten Anklagen der Leipziger und Wittenberger Theologen, einen Befehl des Oberkonsistoriums zu erwirken, die Universität möge Thomasius ungesäumt vorladen, ihm das Mißfallen des Kurfürsten über seine bisherigen Schritte kundgeben und ihm bei einer Strafe von 200 Gulden alle öffentlichen und privaten Vorträge und die Publikation jeglicher Schrift unterlagen. Ein förmlicher Haftbefehl gegen seine Person scheint nicht ergangen zu sein (vgl. E. Landsberg, *Zur Biographie von Thomasius* [1894]).

Zum Wegzug genötigt, wandte sich Thomasius 1690 nach Berlin und ersuchte den Kurfürsten von Brandenburg um die Erlaubnis, an der in Halle bestehenden Ritterakademie Vorlesungen halten zu dürfen. Die erbetene Erlaubnis wurde ihm gewährt und die besagte Ritterakademie 1694 in eine Universität umgewandelt. Zu ihrer Gründung hatte somit Thomasius den ersten Anstoß gegeben. 1692 erhielt (sicherlich nicht ohne seinen Einfluß) auch Francke einen Ruf an die neugegründete Universität. So wurde Halle im Gegen-

jaß zu Wittenberg und Leipzig Hauptsitz des Pietismus. Als auffallend möchte es erscheinen, daß Thomasius trotz seiner mehr rationalistischen Denkungsweise mit den Pietisten fortan, wenigstens die ersten Jahre hindurch, so einmütig zusammengewirkt. Im Grund ist es jedoch nicht auffallend; denn beide hatten es mit ein und demselben, damals noch übermächtigen Gegner zu tun, mit dem orthodoxen Luthertum. Gestärkt durch dieses Bündnis setzte nun Thomasius seine Bestrebungen von vormals in reglamster Weise fort. Nachdem er 1688 schon eine nicht bloß für Stubengelehrte, sondern für Welt- und Hofleute berechnete *Introductio ad philosophiam anlicam* veröffentlicht hatte, ließ er 1691 eine vornehmlich für Juristen berechnete „Einleitung in die Vernunftlehre“ und alsdann eine „Ausübung der Vernunftlehre“, ferner eine „Einleitung in die Sittenlehre“ und eine „Ausübung der Sittenlehre“ und einen „Versuch vom Wesen des Geistes“ folgen, alle zusammen im Sinn eines wenig befriedigenden Eklektizismus gehalten. 1696 ließ er eine von seinem Zuhörer Brenneisen im Geist seiner Vorlesungen abgefaßte Schrift drucken über das „Recht des Fürsten in Mitteldingen“. Zu diesen Mitteldingen zählte er die äußerlichen Religionsfachen. So wurde er zum Ausbilder des sog. Territorialsystems; seine Gegner waren damit neuerdings wieder zum Kampf herausgefordert. J. B. Carpzov zu Leipzig stellte im Sinn des lutherischen Episkopalsystems ihm die Schrift entgegen: *De iure decidendi controversias theologicas*. Dagegen schrieben Thomasius und Brenneisen die Schrift über „das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten“ (1696). Ihr fügte Thomasius eine Apologie bei, worin er die Geschichte seiner Leipziger Streitigkeiten vor das Forum der Öffentlichkeit zog und dadurch wieder eine neue Streitigkeit ansachte. Nicht genug! 1697 publizierte er zwei weitere Schriftwerke: *An haeresis sit crimen?* und *De iure principis circa haereticos*, womit er von einer neuen Seite die Opposition seiner Gegner entflammte. Er sprach hier der weltlichen Obrigkeit das Recht ab, die Ketzer zu bestrafen, und suchte aus der Geschichte zu zeigen, daß die Ketzerstrafe nur der Intoleranz ihren Ursprung verdanke.

Außerdem brachte ein weiterer Umstand ihn bei vielen seiner Zeitgenossen in Mißtrebit, so sehr er ihm auch zur Ehre gereicht. 1698 hatte er in einem Hexenprozeß selber noch auf Todesstrafe angetragen, war aber, gewarnt von seinem vormaligen Lehrer und nunmehrigen Kollegen, dem Rechtslehrer Samuel Stryck, nachdenklich geworden und trat dann, wie ehemals schon der Jesuit Friedrich Spe in der *Cautio criminalis* von 1631, gegen die Verurteilung der Hexen auf in der Dissertation: *De crimine magiae* (1701), die er 1702 in deutscher Sprache veröffentlichte, und ließ ihr 1712 eine dergleichen ins Deutsche übertragene Schrift: *De origine et progressu*

inquisitorii contra sagas folgen. Nicht geringeres Verdienst erwarb er sich 1705 durch Herausgabe der Schrift *De tortura e foris Christianorum proscribenda*. Mittlerweile war er auch an eine Umarbeitung seines Jugendwerks *Institutiones iurisprudentiae divinae* gegangen und hatte sie 1705 der Öffentlichkeit übergeben unter dem Titel *Fundamenta iuris naturae et gentium*. Sie bildet sein zweites und gereifteres systematisches Hauptwerk. Während er in jenem Jugendwerk die Grundzüge des natürlichen und zugleich des göttlich geoffenbarten Rechts zu entwickeln suchte, will er in letzterem Werk reines Naturrecht bieten, gewonnen durch rein vernünftige Betrachtung der Dinge, da er satzjam die Erfahrung gemacht habe, daß er durch Berufung auf die heilige Schrift die „Hornisse“ mehr gereizt habe, als wenn er von ihr Abstand genommen hätte, und will aus diesem Grund hier auch vom ursprünglichen Integritätsstand ganz abstrahieren. Zudem hat er die Naturrechtslehre Pufendorfs hier einer durchgreifenden Reform unterworfen, wie sich bald zeigen soll. Zu seiner Genugthuung wurde ihm 1709 ein Ruf zu teil, an die Universität Leipzig zurückzukehren; er lehnte den Ruf ab, wurde 1710 nach Strycks Tod erster Professor und Dean der Juristenfakultät und Rektor der Universität zu Halle und erfreute sich von nun an ruhiger und heiterer Tage bis zu seinem im 74. Lebensjahr (am 23. Sept. 1728) eintretenden Ende. Unter den verschiedenen, meist juristischen Publikationen dieser späteren Zeit dürften wohl die „ernsthafte, aber doch muntern und vernünftigen Thomasiischen Gedanken und Erinnerungen über allerhand juristische Händel“, 1720/21 in vier Bänden erschienen, die hervorragende Bedeutung haben. Eine noch genauere Einschau in die zahlreichen juristischen Händel, die auf den verschiedenen Stationen seines bewegten Lebens ihn beschäftigten, bieten die in lateinischer Sprache erschienenen, äußerst mannigfaltigen Dissertationen, auf welche wir hier nicht eingehen können. Nur eine Zeichnung seiner naturrechtlichen Grundanschauungen, durch die er am meisten in die Zeitbewegung eingegriffen hat, möge nebst einer kurzen Beurteilung im folgenden noch versucht werden.

In dem früheren Hauptwerk *Institutiones iurisprudentiae divinae* von 1687 ist das Naturrecht, wie in Pufendorfs Werk *De iure naturae et gentium*, prinzipiell vom geoffenbarten Recht geschieden, obgleich mit ihm äußerlich verbunden, mit der natürlichen Sitten- und Religionslehre aber noch völlig in eins verschlungen. Woher stammt nun das Naturrecht und dessen Verpflichtung? Aus der göttlichen Natur oder aus der menschlichen Natur oder aus dem göttlichen Willen? Sie lassen sich nicht abteilen aus der göttlichen Natur als solcher; denn wie könnte z. B. die Tugend der Dankbarkeit aus dem Urbild der göttlichen Gerechtigkeit abgeleitet

werden? Wer hat Gott eine Wohlthat gespendet, so daß er sie vergelten müßte? Wie ließe sich die Haltung der Verträge durch die göttliche Gerechtigkeit und das Verbot des Totschlags aus der göttlichen Heiligkeit begründen? Ein dem göttlichen Willen vorausgehendes ewiges Gesetz als Quelle des Naturgesetzes ist ein bloßes figmentum scholasticorum (diss. prooemialis § 6. I 1, 31; I 2, 7; I 4, 22/28). Das ins Herz geschriebene Naturgesetz stammt inhaltlich aus der endlichen Natur, insbesondere geselligen Natur des Menschen und seiner Verpflichtung nach aus dem göttlichen Willen. Wie die Natur des Menschen, so ist auch das Naturrecht seinem allgemeinen Inhalt nach unveränderlich; die Handlungen, welche dessen Object bilden, sind gut von Natur aus, aber erst durch Gottes Willen erlangen sie verpflichtende Kraft, also eigentlichen Gesetzescharakter, was sowohl die Scholastiker als Hugo Grotius verkannt haben (I 1, 28. 136; I 2, 74/98). Als erstes praktisches Prinzip stellt sonach Thomasius auf: Imperanti para, gehorche Gott, der all unserer Verpflichtung Quelle ist, und dem, welcher wahrhaft in seinem Namen befehlt! (I 3, 34 ff.). Dieses Prinzip ist inhaltsleer; denn es fragt sich weiter: was Gott befehlt? Die Antwort geht dahin: Da Gott die vernünftige Natur des Menschen schuf, wollte er all das befehlen und schrieb all das in die Herzen hinein, was mit der vernünftigen Natur des Menschen übereinstimmt. Das erste naturrechtliche Gebot, worunter alle andern naturrechtlichen Gebote begriffen sind, lautet somit also: „Tue das, was mit der vernünftigen Natur des Menschen übereinstimmt“ (I 2, 72. 97; I 4, 2/7). Da die vernünftige Natur des Menschen jedoch nur in der Gesellschaft sich entwickeln und zeitlicher Glückseligkeit theilhaft werden kann, so ist dieses Gebot noch bestimmter dahin zu präzisieren: „Tue das, was mit der geselligen Natur des Menschen übereinstimmt“ (I 4, 54/64). Aus diesem Gebot ergeben sich dann im besondern die Pflichten gegen Gott, gegen sich selber und gegen andere. Die Pflichten gegen andere bestehen in der Achtung der angeborenen Rechte derselben, in der Förderung ihres Nutzens, solange Ungetheiltheit des Eigentums (communio bonorum negativa) statthatte oder statthat, der Achtung des durch Okkupation erworbenen Eigentums sowie Haltung der Verträge (II 2/10). Besondere Pflichten und Rechte gegenüber andern erwachsen ferner daraus, daß der Mensch nicht bloß ein Glied der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen ist, sondern auch ein Glied verschiedener besonderer Gesellschaften, die von Natur aus bestimmte Zwecke zu erfüllen haben, wie z. B. die Ehe, die Familie, das Haus, die Gemeinde, die Provinz, der Staat, die Völkergemeinschaft. Entweder sind sie natürliche Gesellschaften insofern, als sie von Natur wegen bestehen ohne alle Mitwirkung des Willens, wie z. B. die allgemeine Völkergemeinschaft, oder sie sind solche

insofern, als eine vernünftige Neigung den Willen zu ihrer Begründung antreibt, wie z. B. die Ehe, der Staat, bestimmte Völkerbünde usw. Im letzteren Fall kommt ihre wirkliche Konstituierung durch freien Vertrag zustande (III 1, 1/4; III 6, 7/13). Die Konstituierung des Staats erfordert nach Thomasius sogar einen Doppelvertrag wie nach Pufendorf, nämlich einen Vereinigungsvertrag, verbunden mit dem Beschluß einer bestimmten Regierungsform, und einen Unterwerfungsvertrag, wodurch der oberste Machthaber oder die obersten Machthaber bestimmt werden, deren Zwangsgewalt die Bürger unterstellt sein sollen (III 6, 29/31). Die Souveränität (maiestas) wird nicht unmittelbar, sondern mittelbar von Gott übertragen. Ist die Zustimmung des Volks zur rechtmäßigen Erwerbung derselben auch erforderlich, so können doch die Arten und Weisen, jene Zustimmung herbeizuführen, sehr verschiedene sein: völlig freie Entschließung, gerechte, ja selbst ungerechte Gewaltmaßregeln usw. (III 6, 66/92). Nach Thomasius ist all diesem zufolge nicht der Vertrag und noch weniger der Staatsvertrag Quelle allen Rechts. Jeder Vertrag zieht die Verpflichtung voraus, ihn zu halten; diese Verpflichtung wurzelt aber im göttlichen Willen (I 1, 29. 136). Ferner gibt es natürliche, angeborene Rechte, welche der Mensch unmittelbar von Gott hat, ohne freie Zustimmung. Dahin gehört insbesondere das Recht, durch Okkupation Eigentum zu erwerben; letzteres ist nicht durchgehendes und schlechtthin auf dem Vertragsweg entstanden, wie Pufendorf meinte, obgleich es vielfach so entstanden sein mag, um eine feste Ordnung herbeizuführen oder Streitigkeiten vorzubeugen (I 1, 114; II 10, 101/103). Endlich gibt es auch natürliche Gesellschaften mit Rechten und Pflichten vor allem Vertrag und in manchen derselben — in denen nämlich, die aus ungleichen Gliedern bestehen — sogar eine Herrschaft, die nicht aus dem Vertrag stammt (III 1, 59/64).

Während Thomasius in diesem seinem ersten Hauptwerk die Rechte und Pflichten auf dargelegte Weise aus dem Trieb der Geselligkeit abzuleiten versuchte, als der Bedingung der irdischen Glückseligkeit (I 4, 57), will er in seinem zweiten, gereifteren, von Lode beeinflussten Hauptwerk *Fundamenta iuris naturalis et gentium* Rechte und Pflichten geradezu aus dem Trieb nach Glückseligkeit ableiten und nicht mehr aus dem Trieb der Geselligkeit, weil aus diesem letzteren die Pflichten gegen sich selbst und die eigentlichen sittlichen Vorschriften (praecepta honesti) nicht klar abgeleitet werden können und die Vorschriften des Gerechten und Wohlansändigen (praecepta iusti et decori) gar nicht oder wenigstens nicht genau unterschieden werden (Fund. I 6, 19). Hiermit ist schon ein zweiter, ebenso bedeutender Schritt bezeichnet, welchen er, über Pufendorf hinausgehend, nunmehr unternommen hatte, nämlich die Scheidung der Natur-

rechtslehre von Ethik und Politik. Der Naturrechtslehre im engeren Sinn des Worts wird nunmehr bloß die Aufgabe gestellt, die Prinzipien des Gerechten zu behandeln; die Prinzipien des Sittlichen zu entwickeln, obliegt der Ethik, und die Prinzipien der Wohlansständigkeit auseinanderzulegen, obliegt der Politik (I 5, 58). Das oberste Grundgebot für das praktische Handeln lautet nunmehr: Es ist all das zu tun, was dem Menschen ein möglichst langes und glückliches Leben verschafft. Das Leben wird aber um so glücklicher sein, je mehr für den äußern und innern Frieden gesorgt ist. Der Herbeiführung und Festigung des äußern Friedens dient das Gerechte (iustum), indem es dessen Störung verhindert, und das Wohlansständige (decorum), indem es denselben positiv fördert; der Herbeiführung und Festigung des innern Friedens dient dagegen das Sittliche (honestum). So entstehen drei speziellere Grundgebote für das praktische Handeln. Das Grundgebot der Gerechtigkeit lautet: Tue dem andern nicht, was du dir nicht getan wünschest! Das Grundgebot der Wohlansständigkeit lautet: Tue dem andern, was du dir getan wünschest! Das Grundgebot der Sittlichkeit lautet: Tue dir selber, was du dir getan wünschest! (I 6, 21. 35. 40/42.) Die Rechtspflichten legen dem einzelnen eine äußere Verbindlichkeit auf im Verhältnis zu andern und sind erzwingbar, während die Pflichten der Wohlansständigkeit und Sittlichkeit dem einzelnen nur eine innere Verbindlichkeit auferlegen und unerzwingbar sind (I 5, 21/25). Die Gesetze, denen ihre Verpflichtungskraft entquilt, haben den Charakter eigentlicher Befehle nur insoweit, als sie mit Zwangsmaßregeln geltend gemacht werden, ohnedem nicht; es haben also nur die positiv-menschlichen Rechtsgesetze den Charakter eigentlicher Befehle, die Gesetze des natürlichen Rechts rein als solche sowie jene der Wohlansständigkeit und Sittlichkeit haben mehr den Charakter von Belehrungen und Räten (I 4, 50/59; I 5, 34. 35. 40). Wie gewinnen aber alle diese Gesetze Verpflichtungskraft für uns? Hier stoßen wir auf einen weiteren Schritt, welchen Thomasius über das erste Hauptwerk im zweiten getan. Hatte er früher im Gegensatz zu Hugo Grotius alle und jede Verpflichtung aus dem unserer Vernunft einleuchtenden göttlichen Willen abgeleitet, so führt er nunmehr aus, daß eine bloß innerliche Verpflichtung, die nicht den Charakter einer befehlsmäßigen, äußern Rechts- und Zwangsverpflichtung hat, auch ohne Gottesbewußtsein entstehen und bestehen könne (I 6, 5/8). Hiermit war schon ein halber Schritt getan, Moral- und Rechtslehre zusammen nicht bloß von der positiven Theologie, sondern auch von der natürlichen Theologie und Religion loszulösen. Die besondere Naturrechtslehre wird vom zweiten Hauptwerk nur behandelt in Form kritischer Bemerkungen zum ersten. Die Pflichten gegen sich selbst werden

aus derselben in die Ethik hinüberverweisen, ebenso die Pflichten gegen Gott, und nur das ius circa sacra ihr vorbehalten (II 1, 5—7; II 2, 2; III 6, 11. 12). Dieses ius circa sacra wurde von Thomasius im Sinn des sog. Territorialsystems ausgebildet. Nicht den Landesherren, sofern sie durch Personalunion zugleich Bischöfe sind im Sinn des lutherischen Episkopalsystems, und nicht der kirchlichen Gemeinde im Sinn des von Pufendorf vertretenen Kollegialsystems, sondern nach dem Vorgang von Hugo Grotius, Spinoza, Hobbes dem Staat und den Staatsregenten als solchen wurde das Kirchenregiment von ihm zugeeignet. Die innern Religions- und Kirchensachen, der religiöse Glaube der einzelnen Individuen und Gemeinschaften, dessen Bekenntnis und Lehre und dessen Ausprägung in liturgischen Formen sollen völlig frei sein, und wenn ein „Fürst über solche Dinge sein Recht extendieren will, find ihm die Untertanen zu gehorchen nicht schuldig, wohl aber sich ihm nicht zu widersetzen, sondern das ihnen widerfahrere Unrecht zu dulden verbunden“ (Kurze Lehrsätze vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionsachen Nr 16. 17. 74 bis 76. 91). Es wird indessen die weitgehende, sehr dehnbare Beschränkung beigelegt, der Fürst sei nicht schuldig, solche Lehren zu dulden, welche den äußern Frieden des gemeinen Wesens stören, also staatsgefährlich seien, wie z. B. die atheistische Lehre, ferner die orthodox-protestantische Lehre, welche die Symbole zwangsmäßig schützen will, sowie die Lehre, daß man „seinem Kezer Treue und Glauben halten müsse, daß Könige, die von der Klerisei exkommuniziert worden, aufhörten, Könige zu sein“, sowie endlich die Lehre, daß man verbunden sei, „einem andern Menschen oder Kollegio, die nicht unter des Fürsten Botmäßigkeit sind, mehr zu gehorchen als ihrem Fürsten, es sei nun dieser Mensch oder dieses Kollegium zu Konstantinopel, Rom, Wittenberg oder sonst, wo es wolle“ (Nr 80/84). Die weltliche Obrigkeit oder der Fürst haben kraft landesherrlicher Oberhoheit ferner alle äußern Religionsachen zu ordnen (Nr 93. 94). „Hieraus folgt denn auch, daß, wenn ein Prediger bei einer Gemeinde arger und mit der Konfession der Zuhörer nicht übereinstimmender Lehre beschuldigt wird, ein Fürst die Sache durch unparteiische Leute kann untersuchen und nach Befindung derselben ihn des Dienstes entlassen oder dabei schühen“ (Das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten [1696]).

Es ist Thomasius als Verdienst anzurechnen, daß er der Naturrechtslehre eine prinzipielle Selbständigkeit im Verhältnis zur positiven Theologie vindizierte gegenüber der die menschliche Vernunftskraft unterschätzenden lutherischen Orthodoxie und eine methodische Scheidung derselben vollzog. In seinen naturrechtlichen und in seinen zwischen Sensualismus und Mystizismus hin und her schwankenden philosophischen und nicht minder

in seinen theologischen Einzelschäunungen erweist er sich aber nach vielen Seiten hin als Vorläufer einer schalen Aufklärung. Als Verdienst ist ihm weiterhin zuzurechnen, daß er eine methodische Scheidung der Naturrechtslehre und Naturethik vollzog. Wie soll nun Recht und Sittlichkeit im engern Sinn dieser beiderlei Worte unterschieden sein? Das Recht hat den äußern Frieden, die äußere Glückseligkeit des irdischen Gemeinwesens, die Sittlichkeit dagegen den innern Frieden, die innere Glückseligkeit zum Ziel. Sofern diese Unterscheidung von einem bloß sinnlichen, utilitaristischen Eudämonismus sich fern hält, ist sie als berechtigt zuzugeben; haarscharfe Grenzlinie beider Bereiche kann freilich schon aus dem Grund nicht gezogen werden, weil je nach Maßgabe der verschiedenen konkreten Verhältnisse diese Grenzlinie verschieden gezogen werden muß. Das Recht ist nach Thomafius ferner physisch erzwingbar, die Sittlichkeit dagegen nicht; auch dieses Unterscheidungsmerkmal ist als berechtigt zuzugeben, wenn die physische Erzwingbarkeit des Rechts nicht als dessen Grund genommen wird. Das Recht soll nach Thomafius ferner ein Verhältnis zu andern bedeuten, weil niemand ein Recht und eine Rechtspflicht gegen sich selber haben und verletzen kann; nur das Sittliche soll zunächst auf den einzelnen selber gehen (Fund. iuris nat. I 5, 16 bis 18; I 6, 40 f.). Es ist aber immerhin fraglich, ob die persönlichen Urrechte nicht schon eigentliche Rechte wären, auch wenn nur ein einziger Mensch existierte, und jedenfalls muß auf das entschiedenste festgehalten werden, daß es nicht bloß eine Individualethik, sondern auch eine Sozialethik gebe, und daß gerade sie die belebende Seele des Staats- und Völkerrechts bilden soll. In seinem ersten Hauptwerk hat Thomafius endlich das Naturrecht und dessen wissenschaftliche Darstellung ganz wesentlich durch ein natürlich-religiöses Prinzip unterbaut, indem er Gott zum einzigen Grund aller Verpflichtung machte, mißverständlicherweise jedoch die Scholastiker dahin gedeutet, als ob sie die natürlichen Rechts- und Sittengesetze bloß aus der Natur (Gerechtigkeit und Heiligkeit) Gottes hätten ableiten wollen völlig abgesehen von der endlichen Natur der durch ihn als möglich erschanten Kreaturen, als ob ferner nicht gar manche Scholastiker Gott als einzigen Grund aller Verpflichtung erachtet hätten, gleich ihm selber. In seinem spätern Hauptwerk vollbrachte er dagegen schon einen halben Schritt zur Kantischen Lehre von der Autonomie der praktischen Vernunft hinüber, ohne deren Gefährlichkeit und Verderblichkeit zu erkennen. Das negative Prinzip, auf welchem er in diesem Werk die Naturrechtslehre aufbauen will, kann nur dem Privatrecht, nicht dem Staatsrecht zur Stütze dienen. Mit gutem Grund hat Thomafius den Ursprung des Rechts aus freiem Vertrag verworfen; mit gleichem Grund hätte er auch den Ursprung des mit Zwangsrecht ausgerüsteten Staats-

organismus aus bloßem Vertrag verwerfen sollen. Das von ihm ausgebildete Territorialsystem erscheint seinem Prinzip nach als wohlthätlich und wohlberechtigt, wenn es vom geschichtlichen Boden des Luthertums aus beurteilt wird; denn seit Beendigung des Bauernkriegs haben die lutherischen Fürsten sicherlich nicht kraft irgendwelcher Übertragung und Bevollmächtigung von Reichs wegen oder Volks wegen im Sinn des Episkopal- oder Kollegialsystems, sondern kraft fürstlicher Gewalt die katholischen Kirchengüter säkularisiert, die alte Kirchenordnung zerstört, neue Kirchenordnungen eingeführt und die Zügel des neuen Kirchenregiments in die Hand genommen. Das Territorialsystem kann seinem Prinzip nach auch vom rein naturrechtlichen Standpunkt aus als zulässig eingeräumt werden, sofern mit dem hl. Thomas von Aquin (De reg. principum l. I, c. 14) und verschiedenen scholastischen Theologen angenommen wird, daß rein naturrechtlich den Staatsobrigkeiten auch die Leitung der religiösen Angelegenheiten zustehen würde. Vom Standpunkt der faktisch bestehenden Gnadenordnung aber aus ist nach katholischer Lehre jenes System völlig verwerflich, indem Gott den Aposteln und deren Nachfolgern nicht bloß die innere, sondern auch die äußere Leitung der Kirche anvertraut hat. In der näheren Ausführung, welche das System durch Thomafius erlangt hat, finden sich auffallenderweise auch schon all diejenigen Grundgedanken ausgesprochen, die von den Vertretern des modernen Staatskirchentums weiter entwickelt und besonders von Hegel geltend gemacht worden sind.

Literatur. Über Leben, Schriften u. Lehre des T. möge noch verglichen werden: H. Ruder, Christian T. nach seinen Schicksalen u. Schriften (1805); M. Nicolabini, Christian T., ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung (1888); Hinrichs, Geschichte der Rechts- u. Staatsprinzipien III (1852) 122/304; Wiedermann, Deutschland im 18. Jahrh. II (1854/67) 353/391; E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., I. Halbbd., bearbeitet von H. Stünzling (1898), Textbd 71/110, Notenbd 45/64 u. 364.

[M. v. Schmid, rev. Gttlinger.]

Thronensagung s. Abdankung.

Thronfolge.

[Geschichtliche Entwicklung. Das Wesen der Thronfolge. Die Fähigkeit der zur Thronfolge Berufenen. Die Thronfolgeordnung. Thronfolge der Frauen. Testamentarische, verfassungsmäßige Thronfolge. Die Thronfolge auf Grund von Gesamtbelehnungen, Eventualbelehnungen und Lehnsamwärtigkeiten. Was hat bei dem Mangel von Thronfolgeberechtigten zu geschehen?]

Die regierenden Häuser desayen im Mittelalter und in den auf dasselbe folgenden Jahrhunderten die von ihnen regierten Gebiete auf sehr verschiedene Rechtsittel hin, so zunächst als Allode. In diesen war der Herrscher zugleich Grundherr. Wo das der Fall war, war die Erblichkeit der Herrscherwürde von jeher unbezweifel, und zwar richtete sich diese Erblichkeit in den deutschen Ländern und in denjenigen, in welchen die germanischen

Rechtseinrichtungen zur Geltung gelangt waren, nach den Grundfäden des älteren deutschen Rechts über die Vererbung der Immobilien. So wurde denn in diesen Fällen der Vorzug der erbberechtigten Männer vor den Personen weiblichen Geschlechts anerkannt, während die gleich nahen Erben des männlichen das Erbe unter sich zu gleichen Anteilen teilten. Anders verhielt es sich in den zu Lehen gegebenen Ländern, insbesondere in denjenigen des römisch-deutschen Kaiserreichs. Trug doch die Herrscherwürde in solchen Gebieten ursprünglich den Amtscharakter an sich. Im deutschen Reich waren dennoch die Kaiser bestrahlt, die Erblichkeit und die Teilbarkeit zu verhindern. Im 13. Jahrh. mußte aber dieser Widerstand aufgegeben werden; von da ab wurden also auch die Reichslehen erblich und teilbar, nachdem die Erblichkeit der übrigen Lehen bereits im 11. Jahrh. von Konrad II. anerkannt worden. Die Teilungen der Länder führten naturgemäß zur Zerspaltung der Gebiete und zur Schwächung der Macht der Fürstenthümer; dagegen mußte sich eine Reaktion erheben. So findet sich denn im deutschen Reich bereits in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahr 1356 eine Verfügung, wodurch hinsichtlich der Kurfürstentümer die Unteilbarkeit sowohl der Herrschaft über die betreffenden Länder als der Kurstimme eingeführt wurde. Betreffs beider ward ferner verordnet, daß sie nach der Erstgeburtordnung vererbt werden sollten. Es wurde also festgesetzt, daß zunächst der erstgeborene Sohn des Erblassers und in Ermanglung eines solchen der aus der vera paternali linea descendens abstammende, beim Nichtvorhandensein eines solchen der älteste Sohn desselben usw. zur Nachfolge in die Kurwürde und in die Kurländer berufen werde. Bald fanden sich auch andere Fürstenthümer zu analogen Schritten veranlaßt, und so gab sich denn im 14. und noch stärker im 15. und 16. Jahrh. bei vielen reichsständischen Geschlechtern des deutschen Reichs das Bestreben kund, ihre Gebiete bezüglich der Vererbung derselben zu vereinigen. Dieses veranlaßte daher ihre Mitglieder zum Abschluß von Familienverträgen, welche die ungeteilte Vererbung des Gebiets ihrer unter Umständen sehr zersplitterten Besitzungen an Ländern, Burgen, Ortschaften usw. sicherten. Solche Vereinbarungen wurden immer mehr die Regel und führten dazu, daß endlich die Verteilung der Herrschaft über die Gebiete eines regierenden Hauses unter verschiedene Glieder desselben als etwas mit dem Rechtsbewußtsein durchaus Unvereinbares erschien und gänzlich abkam, wie das auch in sämtlichen europäischen Monarchien zur Regel geworden ist. So ist denn die Teilung der Länder eines Herrscherhauses als Folge des Erbgangs hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

In allen monarchischen Staaten Europas beruht die Thronfolge in der Jetztzeit auf dem Recht der Blutsverwandtschaft; sie besitzt den Grund-

charakter, welcher der adligen Stammguts-Lehen- und Fideikommißfolge eigentümlich ist. Sie ist ihrem Charakter nach nicht im Sinn des römischen Rechts eine Fortsetzung der Rechtspersönlichkeit des verstorbenen Monarchen, sondern kennzeichnet sich als eine Einzelnachfolge, als ein Ergreifen des Kronbesitzes zum Behuf der Ausübung eines eignen Rechts, dessen Gegenstand die Ausübung der Regierung in dem betreffenden Staat bildet. Ferner ist hervorzuheben, daß nur Nachkommen des ersten Erwerbers der monarchischen Würde zur Thronfolge gelangen können, und daß in den deutschen regierenden Familien sowie in Oesterreich der Mannstamm dem Weibstamm vorgeht, daß also die sog. Thronfolge nach dem salischen Gesetz zur Anwendung gelangt, während in gewissen andern Ländern, wie z. B. in Großbritannien und Irland und in Spanien, beim Nichtvorhandensein von Kindern und sonstigen Nachkommen männlichen Geschlechts des verstorbenen Monarchen resp. des vor ihm verstorbenen Thronfolgers, die älteste Deszendentin vor den männlichen Sprossen der vom ersten Erwerber abstammenden Seitenlinien den Vorzug hat.

Wie die deutschrechtliche Erbfolge in den Immobilienbesitz überhaupt, so hat auch das Thronfolgerecht die beiden Hauptwirkungen, daß es 1. ein Wart- und 2. ein Aufallsrecht (*la saisine*) in sich schließt. Das erstere charakterisiert sich als ein von allen einseitigen Verfügungen des Erblassers unabhängiges Recht der Nachfolge in die Krone. Es kann demnach keine Enterbung des Thronfolgeberechtigten im Sinn des römischen Rechts stattfinden und findet heutzutage auch keine Anerkennung von Unwürdigkeitsgründen, welche den Erben kraft Rechts von der Nachfolge in die Krone ausschließen würden, mehr statt. Im deutschen Recht des Mittelalters kamen derartige Ausschließungsgründe vor. Die Verfassungen unserer Zeit enthalten dagegen keine derartigen Verfügungen. Man zieht eben die Möglichkeit, daß derartige vorkommen könne, nicht mehr in Betracht. Unter Aufallsrecht versteht man die Verachtung, von der Regierungsgewalt ohne vorhergehende *agnitio honorum possessionis* im Sinn des römischen Rechts Besitz zu ergreifen. Diese Gewalt geht ohne weiteres auf den Thronerben über, wie das der Rechtsatz: „Der Tote erbt den Lebenden“ — *Le mort saisit le vif*, zum Ausdruck bringt.

Wenn nun aber auch das Nachfolgerecht des Thronfolgeberechtigten an und für sich vollkommen sichergestellt ist, so muß derselbe doch gewisse persönliche Eigenschaften aufweisen, wenn er dasselbe ausüben und in den Besitz der Regierung gelangen will. Die Goldene Bulle stellte bezüglich der kurfürstlichen Häuser die folgenden Erfordernisse als Bedingungen der Thronfolgefähigkeit auf: legitime Geburt, körperliche und geistige Eignung zur Regierung und Nichtzugehörigkeit zum geistlichen Stand. Diese Bedingungen wurden, mit

Ausnahme der auf die Laieneigenschaft des Thronfolgers bezüglichen, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheiten bestanden, auch betreffs der Nachfolge in die übrigen reichsständischen Gebiete zur Anwendung gebracht und sind daher als ein Bestandteil des gemeinen deutschen Staatsrechts zu betrachten. Während aber die Nichtzugehörigkeit zum geistlichen Stand jetzt kaum noch in Betracht kommen wird und die aus dieser Bedingung erwachsenden Schwierigkeiten jedenfalls durch päpstliche Dispens beseitigt werden können, haben ältere und neuere Hausgesetze sowie gewisse Verfassungen den soeben genannten Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Thronfolgefähigkeit abhängt, noch andere hinzugefügt, nämlich vor allem die Geburt aus ebenbürtiger, hausgesetzgemäßer Ehe (s. d. Art. Ebenbürtigkeit). Sodann kommen auch Vorschriften über die Konfession des Monarchen bzw. des Thronfolgers vor. Es ist dies z. B. in Württemberg („Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen“), in Rußland, in Rumänien und in Bulgarien der Fall. Endlich geschieht es, daß Hausgesetze oder die Verfassungsurkunden gewisser Staaten den Grundsatz aussprechen, es sei der Besitz einer Krone mit der Regierung eines andern Landes nicht vereinbar, und findet sich dieser Grundsatz entweder für alle Fälle aufgestellt oder hängt die Unvereinbarkeit des Besitzes eines Throns mit der Innehabung der höchsten Gewalt in einem andern Staat von dem Vorhandensein gewisser Umstände ab. So verfügt z. B. die bayerische Verfassungsurkunde vom Jahr 1818, Tit. II, § 6, wie folgt: „Sollte die bayerische Krone nach Erlöschen des Mannstammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreich Bayern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist. Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin; sie muß jedoch einen Vizekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.“ In Preußen findet sich wieder eine andere Bestimmung. Die Verfassung dieses Reichs vom Jahr 1850 enthält nämlich die folgende Verfügung: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.“ Diese Bestimmung greift nun, da dem König von Preußen als solchem die deutsche Kaiserwürde zusteht, auch bezüglich des Deutschen Reichs Platz. Die auf die Erbfolge in die preussische Königswürde bezüglichen gesetzlichen Vorschriften sind dadurch, daß dem jeweiligen König von Preußen die Machtsfülle des deutschen Kaisertums übertragen ist, kraft Rechts auch für die Bestimmung der Stellung eines deutschen Kaisers maßgebend geworden.

Was nun insbesondere die geistige und körperliche Unfähigkeit des Thronfolgers anbetrifft, so wurde in den Zeiten des Römischen Reichs deutscher Nation gemeinrechtlich der Grundsatz festgehalten, daß eine bei Eröffnung des Throns schon bestehende Geisteschwäche oder Geistesstörung sowie ein mit der Stellung eines Regenten unvereinbar erscheinendes körperliches Gebrechen des zur Thronfolge Berufenen ihn davon ausschließe mit der Folge, daß der an zweiter Stelle Berufene an dessen Stelle trete. Dagegen hatten derartige Mängel, wenn sie nur vorübergehender Natur zu sein schienen, diese Wirkung nicht, sondern wurde in diesen Fällen eine vormundschaftliche Regierung des Landes eingeleitet. Unbedeutendere Gebrechen des Thronerben waren aber überhaupt nicht hinreichend, denselben von der Thronfolge oder von der selbständigen Regierung des Staats auszuschließen. Diese Grundsätze kommen auch heutzutage noch zur Anwendung, wo nicht ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmungen getroffen worden sind. Die Auflösung des alten Reichsverbands und die dadurch veränderte Stellung der einzelnen Fürsten konnten diesbezüglich keine Änderung der Rechtsordnung zur Folge haben. Gewisse neuere Verfassungen haben aber abweichende Verfügungen getroffen, und nicht mit Unrecht. Es ist eben oftmals sehr schwierig, sich darüber klar zu werden, ob in einem gegebenen Fall ein Gebrechen und insbesondere eine Geisteskrankheit als vorübergehend anzusehen ist oder ob ein Leiden des Thronfolgeberechtigten eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Fähigkeit zur Regierung mit sich bringt. So haben denn z. B. die Verfassungen von Preußen (Verf. Urk. von 1850, Art. 56), Bayern (Verf. Urk. von 1818, Tit. II, § 9. 11), Sachsen (Verf. Urk. von 1831, § 9 f) und Württemberg (Verf. Urk. von 1819, § 11 f) für den Fall geistiger oder körperlicher Regierungsunfähigkeit des Kronerben einfach die Verfügung getroffen, daß wie für einen Minderjährigen eine Regentschaft zu bestellen sei. Die preussische Verfassung verfügt in dieser Hinsicht a. a. O. wie folgt. „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.“

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, in welcher Reihenfolge die Blutsverwandten des mit dem Tod abgegangenen Herrschers zur Thronfolge berufen erscheinen. Es können da verschiedene Grundsätze zur Anwendung kommen. So viel ist allerdings anerkannt, daß das Verhältnis zum letztverstorbenen Monarchen und nicht etwa dasjenige zum ersten Erwerber der Krone für die Thronfolge maßgebend ist. Weiter besteht auch darin Übereinstimmung, daß in der ersten von den zwei Klassen der Erbfolgeberechtigten, die man

unterscheidet, in derjenigen der Nachkommen des letzten Inhabers der Krone, die Thronfolge in der Weise vor sich gehe, wie sie in der ersten Klasse der Intestaterben nach römischem Recht erfolgt, nur daß heutzutage, wie schon erwähnt, keine Länderteilungen mehr vorkommen, da man sich überall der Erstgeburtordnung zugewendet hat. Dagegen bestehen hinsichtlich der Thronfolge der Seitenverwandten verschiedene Anschauungen. Darüber ist man zwar einig, daß nur solche Seitenverwandte zur Nachfolge berufen werden können, welche zugleich Nachkommen des ersten Throninhabers sind, und daß die volle Geburt (die Abstammung auch von der nämlichen Mutter) kein Vorzugsrecht vor der halben Geburt begründe; in anderer Hinsicht bestehen aber Meinungsverschiedenheiten. Es sind nämlich bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Seitenverwandten zur Thronfolge zu berufen sind, beträchtlich voneinander abweichende Grundsätze aufgestellt worden: die einen wollten die Gradesnähe als einzig ausschlaggebend gelten lassen, während andere sich für die ausschließliche Berücksichtigung der Nähe der Linien (das sog. reine Linealsystem) ausgesprochen und noch andere sich dafür erklärt haben, daß die Nähe der Linien und der Grade zugleich in Betracht gezogen werden müsse, und somit das sog. gemischte oder Linealgradualsystem zur Anwendung bringen wollen, wonach der dem Grad nach nächste Erbe der dem Erblasser nächststehenden linea zur Thronfolge berufen wird. Gegenwärtig ist in den meisten regierenden Häusern Europas die linealische Erstgeburtordnung der Agnaten zum Geßel erhoben worden; es ist also das reine Linealsystem in der Art ausgestaltet worden, daß unter gleich nahen Erbfolgeberechtigten die Erstgeburt den Ausschlag gibt. Es gestaltet sich demnach die Thronfolge so, daß der erstgeborne männliche Erbe der nächsten Linie vor den zu den entfernteren Linien gehörigen Erbberechtigten den Vorzug hat und daß, gerade so wie in der Klasse der Nachkommen des Erblassers, bei der Bestimmung der Person dieses Erben das Repräsentationsrecht zur Anwendung gelangt, d. h. daß der dem Grad nach entferntere Erbe an die Stelle des verstorbenen rückt. Auf diese Art ist die Thronfolge durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Badens, Bayerns, Hessens, Osterreichs, Preußens, Württembergs und anderer Staaten geordnet worden.

In gewissen Staaten ist, wie schon kurz erwähnt wurde, auch eine weibliche Thronfolge anerkannt. In den alten Zeiten war das, soweit die Regierung eines Landes noch als eine amtliche Tätigkeit erschien, nicht der Fall, und blieb der Weibstamm in solchen Gebieten von der Thronfolge ganz und gar ausgeschlossen. Dem wurde aber bald anders. Schon die Mehrzahl der alten Volkrechte und dann später der Sachsen- und der Schwabenpiegel schlossen bezüglich der Thronfolge in die allodialen Stammgüter den Weib-

stamm nicht mehr unbedingt aus. So geschah es, daß sich die Anschauung bilden konnte, daß der letztere auch zur Thronfolge in den Besitz der allodialen Herrschaften, in welchen die Regierung als eine Folge des vollen Eigentumsrechts an dem Gebiet betrachtet wurde, berufen sei. Endlich wurde in der späteren Zeit des römisch-deutschen Reichs in den allodialen Gebieten die subsidiäre Thronfolge des Weibstammes in allen denjenigen Fällen anerkannt, in welchen sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen war. Bei Lehen war indessen dieser Stamm in den reichsständischen Häusern nur dann erbberichtig, wenn dieselben Weiber- oder gemeine Erblichen waren, d. h. solche Lehen, welche nach bürgerlichem Recht vererbt wurden. Heutzutage sind aber nach Auflösung des alten Reichsverbands alle deutschen Staaten allodial geworden, und so ist denn der Weibstamm in denselben gemeinrechtlich als subsidiär thronfolgeberechtigt zu betrachten. Die meisten neueren Verfassungen erkennen sogar diese Berechtigung ausdrücklich an, so die von Baden, Bayern, Hessen, Sachsen und Württemberg, während andere, wie z. B. die preussische, darüber schweigen, und noch andere, wie die von Oldenburg, die weibliche Erbfolge auch nach Erlöschen des Mannstammes nicht eintreten lassen.

Was nun die Grundsätze anlangt, nach welchen sich die weibliche Regierungsnachfolge regelt, so gelten diesbezüglich gemeinrechtlich oder laut Verfügung der neueren Verfassungsurkunden im allgemeinen die nämlichen Vorschriften, welche in betreff der Thronfolge des Mannstammes in dem betreffenden Staat in Kraft stehen, soweit sich nicht ausdrücklich entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen finden. So verordnet z. B. die bayrische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. II, § 5 wie folgt: „... geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, welche für den Mannstamm festgesetzt ist, über.“ Es müssen nämlich die zur Thronfolge berufenen Frauen und deren Nachkommen so betrachtet werden, als wären jene Männer und diese Agnaten, indem beide ein Recht der Männer und der Agnaten geltend zu machen berufen erscheinen. So werden denn, inwieweit nicht andere gesetzliche Anordnungen Platz greifen, die dem letzten Inhaber des Throns nächste Prinzessin, die sog. Erbtochter (und zwar unter mehreren gleich nahen die erstgeborne), und deren Nachkommen vor den bereits in früheren Thronfolgefällen übergangenen Frauen der Seitenlinien und deren Nachkommen berufen. Das ist heutzutage unbestritten. Früher sind aber mitunter andere Anschauungen geltend gemacht worden und haben auf Grund derselben erhobene Rechtsansprüche, z. B. nach dem Erlöschen des habsburgischen Mannstammes im Jahr 1750, zum österreichischen Erbfolgekrieg geführt, indem Bayern mit Berufung auf die Ansprüche einer Regredientinbin den Besitz der österreichischen Erblande an-

sprach. Wenn eine Erbtöchter oder Nachkommen einer solchen nicht vorhanden sind, so kommen hinsichtlich der Frauen der Seitenlinien und ihrer Nachkommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche bezüglich der Thronfolge der Agnaten der Seitenlinien maßgebend sind, und macht es also gleichfalls einen Unterschied, ob und inwieweit die Erstgeburtordnung eingeführt ist oder nicht. Was nun aber die Frage anlangt, welche weibliche Person als die dem letztregierenden Souverän am nächsten stehende anzusehen sei, so finden sich in den der Jetztzeit angehörenden gesetzlichen Anordnungen verschiedenartige Festsetzungen. In gewissen Staaten kommt nämlich das reine Linealsystem mit der Erstgeburtordnung nicht nur bei der Thronfolge des Mannsstammes, sondern auch bei der weiblichen Thronfolge zur Anwendung, und ist dies z. B. in Bayern der Fall. Anderwärts findet sich dagegen die Verfügung, daß der Weibstamm nach dem Linealgradualsystem zur Thronfolge gelange. Wenn es sich nun trifft, daß unter den nach diesem System Erbberechtigten zwei Personen in gleichem Grad mit dem letzten Throninhaber verwandt sind, so wird von den betreffenden Verfassungsurkunden entweder dahin entschieden, daß das Alter der Linien, und wenn auch dieses gleich ist, das Alter der Person ausschlaggebend ist (das setzt z. B. die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahr 1831 fest), oder die Bestimmung getroffen, daß ohne weiteres der älteren Person das stärkere Recht zusteht, wie das die Verfassungen von Württemberg vom Jahr 1840 und Hessen vom Jahr 1820 aussprechen.

In einigen Verfassungen ist die Bestimmung getroffen, daß beim Erlöschen des Mannsstammes die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen nur unter der Einschränkung zulässig sei, daß keine Erbverbrüderung bestche, durch welche einem andern Haus die Thronfolge gesichert werde. Es ist das z. B. in Bayern und im Königreich Sachsen der Fall. Wenn aber die gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich in diesem Sinn verfügen, so muß vermutet werden, daß dem Weibstamm sein eventuellet Rechtsanspruch auf die Thronfolge ebenso sicher zustehe wie dem Mannsstamm seine Thronfolgerechte. Es darf also dieser Stamm, und auch der letzte agnatische Sprosse desselben, keine Verträge schließen, wodurch der Weibstamm in seinen Thronfolgerechten verfürzt wird. Tritt der Fall wirklich ein, daß der Besitz der Krone an eine Frau gelangt, so ist diese berechtigt, die Regierung selbst zu führen, als ob sie ein Mann wäre. Die badische Deklaration vom 4. Okt. 1817 ist unter den gegenwärtig noch in Geltung stehenden Verfassungsgesetzen von Ländern, die zum alten römisch-deutschen Reich gehörten, das einzige, welches die Anordnung trifft, daß der nächste männliche Nachkomme der weiblichen Linie mit Überspringung der an sich zunächst berechtigten Frau zur Thronfolge zu gelangen habe. Wenn beim Übergang des Throns an den Weibstamm

eine Person männlichen und eine solche weiblichen Geschlechts in gleichem Verhältnis der Berechtigung stehen, so hat im Zweifel, d. h. da, wo keine ausdrücklichen Bestimmungen für diesen Fall getroffen sind, der männliche Berechtigte den Vorzug. In den Verfassungsurkunden der Jetztzeit wird jedoch entweder durch Bestätigung der Erstgeburtordnung auch bezüglich des Weibstammes oder in sonstiger Weise dafür Sorge getragen, daß ein Wettstreit mehrerer Thronfolgeberechtigter in diesem Stamm nicht vorkommt, und so wird denn in denselben meistens ausgesprochen, daß das Geschlecht bei dem Anfall der Krone keinen Unterschied mache (so z. B. in Bayern, Sachsen und Württemberg). Sobald aber der Thron in den Besitz einer Frau oder eines männlichen Sprossen einer Thronfolgeberechtigten gelangt ist, tritt bezüglich der Vererbung desselben der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und überhaupt die für den Mannsstamm gültige Thronfolge sofort in Kraft. Es ist dies in allen neueren Verfassungen ausdrücklich anerkannt. Wenn die Staatsgesetze den Grundsatz festhalten, daß der Souverän nicht gleichzeitig Herrscher eines andern Landes sein darf, so findet sich bisweilen, z. B. in Bayern, die Bestimmung getroffen, daß bei dem durch die Erbberichtigung des Weibstammes erfolgenden Übergang der Krone an einen größeren Monarchen oder Kronprinzen dieselbe ohne weiteres dem zweitgeborenen Prinzen übertragen werden solle.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß beim Erlöschen des Mannsstammes eines regierenden Hauses keine weiblichen Erbfolgeberechtigten vorhanden sind. Ist nun unter solchen Umständen der letzte Inhaber der Krone berechtigt, testamentarische Verfügungen über die Thronfolge in die Herrschermürde zu treffen? Es ist dies nicht der Fall. In den Verfassungsstaaten der Jetztzeit kann die Regierungsgewalt über das Land nicht mehr als der Anstuf eines reinen patrimonialen Herrschaftsrechts darüber erscheinen. Es können demnach nicht die Hausgesetze und auch nicht testamentarische Verfügungen über die Geschichte des Landes einseitig entscheiden. Da nun die neueren Verfassungen der verschiedenen Staaten die Ordnung der Thronfolge durch Testament des Herrschers nicht ausdrücklich zulassen, so ist eine solche unbedingt als nicht zulässig zu betrachten. Vor nicht allzu langer Zeit war dem freilich anders. Es braucht diesbezüglich nur an das Testament erinnert zu werden, durch welches Karl II., der letzte Herrscher Spaniens aus dem Hause Habsburg, im Jahr 1700 über seine Krone zugunsten des Hauses Bourbon verfügte, um zu beweisen, wie weit verbreitet, wenn auch nicht unbestritten, damals die Anschauung war, daß dem Souverän die Befugnis zustehe, bezüglich der Thronfolge testamentarische Anordnungen zu treffen.

Von größerer praktischer Bedeutung ist die vertragmäßige Regelung der Thronfolge. Zwar

können heutzutage über ein Land ebensowenig durch der Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper entbehrende vertragliche Verfügung des Souveräns, wie durch ein derartiges Testament eines solchen Bestimmungen getroffen werden; wenn dem aber auch gegenwärtig so ist, so haben doch früher gültig eingegangene Verbindlichkeiten der Art noch immer bindende Kraft. Zu den Zeiten des Römischen Reichs deutscher Nation war es nämlich anerkannt, daß betreffs der allodialen Gebiete die Thronfolge sowohl durch Erbverträge als durch sog. Erbverbrüderungen, d. h. durch Ubereinkünfte, vermittelt deren sich reichsständische Familien wechselseitig ein Thronfolgerecht in ihre Länder einräumten, gültig geordnet werden könne. Bei den zu Lehen gegebenen Gebieten war eine solche Regelung der Nachfolge indessen nur gültig, wenn auch der Lehnsherr, also insbesondere der Kaiser, seine Einwilligung erteilte. Das Recht, über ein Land derart zu verfügen, war anfangs in der Form ausgeübt worden, daß der letzte Besitzer, mit dem die Thronfolgeberechtigten erloschen, eine solche Anordnung traf. Alsdann kamen auch Erbverträge und Erbverbrüderungen auf, mittels deren schon der erste Erwerber eines Gebiets für den Fall des Aussterbens seiner Nachkommenschaft über dasselbe Verfügung traf, wie denn derartige Abmachungen auch durch die Zustimmung der gesamten erbberechtigten Mitglieder des betreffenden Hauses rechtlich wirksam werden konnten. Solche Erbverbrüderungen kamen vornehmlich bei denjenigen regierenden Familien vor, in welchen der Weibsstamm kein Thronfolgerecht besaß, weil in solchen Häusern ein Erlöschen der zur Nachfolge berufenen Nachkommenschaft eher zu befürchten stand. Schritt man auch in Herrscherhäusern, welche das Thronfolgerecht des Weibstammes anerkannten, nichtsdestoweniger zur Errichtung solcher Verträge, so war natürlich auch die Mitwirkung der eventuell zur Nachfolge berufenen Nachkommen erforderlich. Kam ein Erbvertrag oder eine Erbverbrüderung gültig zustande, so wurde dadurch für den vertragsmäßig eingeleiteten Erben wie für das mit Erbrecht ausgestattete fürstliche Haus ein unentziehbares Thronfolgerecht begründet. Die Mitwirkung der Landstände der betreffenden Gebiete war zur Reichszeit bei der Abfassung derartiger Ubereinkünfte nach gemeinem Recht nicht notwendig. Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze hat durch das Aufhören des alten Reichsverbands keine Änderung erfahren. Nur muß in den Staaten, in welchen für den Fall des Erlöschens des regierenden Hauses die verfassungsmäßige Bestimmung getroffen ist, daß die Thronfolge nur mit Zustimmung der Volksvertretung geordnet werden könne, selbstverständlich die Mitwirkung dieser letzteren in Anspruch genommen werden. Ist in den Verfassungen eine solche Mitwirkung ausdrücklich als nicht erforderlich bezeichnet, wie das in Bayern und im Königreich

Sachsen der Fall ist, so kann davon natürlich Umgang genommen werden. Dies ist aber in denjenigen Staaten nicht zulässig, in welchen die Verfassung über diesen Punkt stillschweigend. In diesen kann ebensowenig wie durch Testament, durch Erbverträge oder Erbverbrüderungen ohne Zustimmung der verfassungsmäßigen Volksvertretung ein Thronfolgerecht begründet werden. Ubrigens können auch da, wo die regierenden Häuser hinsichtlich des Abschlusses derartiger Verträge selbstständig vorgehen dürfen, gewisse Beschränkungen bestehen. So bestimmt z. B. die bayrische Verfassung vom Jahr 1818, daß eine Erbverbrüderung nur mit einem andern fürstlichen Haus aus dem „Deutschen Bund“ geschlossen werden dürfe. Auch wurde es zur Zeit des Bestehens dieses Bunds überhaupt als ausgeschlossen betrachtet, daß ein demselben nicht angehörendes regierendes Haus durch einen derartigen Vertrag zur Thronfolge in einem zu diesem Bund gehörigen Land gelangen könne, wenn nicht die Zustimmung sämtlicher Bundesmitglieder in der Bundesversammlung dazu erteilt wurde. Das gilt natürlich auch von dem neuen Deutschen Reich angehörenden Staaten, und um so mehr, da das sie zusammenhaltende Band ein viel stärkeres ist, als es der alte deutsche Bundesverband war.

Endlich bestand in den früheren Zeiten für den Fall des Erlöschens eines regierenden Hauses noch ein anderer Titel des Thronfolgerechts: derjenige, welcher aus Samtlehnungen (Belehnungen zur gesamten Hand), Eventualbelehnungen oder Lehnsvorversprechen (einfache Lehnswartschaften oder Lehnsexpektanzen) hergeleitet wurde. Unter Samtlehnung versteht man die gewissen Personen zum Zweck der Übertragung eines Thronfolgerechts gewährte Aufnahme in die Investitur des Hauptvassallen und in ihre Erneuerungen, während durch die Eventualbelehnung ein dingliches Recht auf die Nachfolge in das betreffende lehnbare Gebiet erteilt, durch eine einfache Lehnswartschaft aber nur ein persönlicher Rechtsanspruch gegen den denselben verleihenden Lehnsherrn und höchstens auch gegen dessen Erben eingeräumt wird. Was nun die Eventualbelehnungen und die einfachen Lehnswartschaften anbelangt, so sind die daraus abgeleiteten Erbfolgerechte durch die Auflösung des Lehnverbands, in dem die betreffenden Staaten standen, und insbesondere durch das Aufhören des alten Deutschen Reichs im Jahr 1806 als erloschen zu betrachten. Es kann also eine Berechtigung der Eventualbelehnten und der Lehnswartwärter, die nunmehr ihre Länder als Mob besitzenden regierenden Familien in der Verfügung über die im Fall ihres Erlöschens einzuhaltende Erbfolge in die Regierungsgewalt zu ihren Gunsten zu beschränken, nicht mehr als begründet angesehen werden. Waren doch die Eventualbelehnten und Anwartschaften nur für den Fall erteilt worden, daß das Lehen dem Lehnsherrn anheimfiel. Dieser war es, welcher unter der Voraus-

setzung des Heimfalls die Berechtigten zu belehnen resp. ihnen die Geldentmachung ihres aus der Belehnung erwachsenen Rechts zu sichern versprach. Wo nun aber kein Lehnsband mehr besteht, kann auch ein Eintreten in ein solches nicht mehr stattfinden. Etwas anderes ist es dagegen mit den aus Gesamtbelehnungen erwachsenden Ansprüchen. Diese bestehen auch gegenwärtig noch zu Recht, wenn auch die Gebiete, auf welche sie sich beziehen, zu allodialen geworden sind. Das ergibt sich aus der Natur der Samtbelehnung. Durch diese sind die Mitbelehnten in die Investitur des Hauptvassallen einbegriffen worden, es ist ihnen also von Anfang an bezüglich der Thronfolge in das betreffende Territorium derselbe Rechtsstitel wie diesem Vassallen und dessen Nachkommen verliehen. So erscheinen denn die der Samtbelehnung teilhaftig Gewordenen als Aignaten, und so kann ihnen denn auch ihr Recht in Folge der Allodifikation des betreffenden Landes ebensowenig entzogen werden wie diesen, zumal eine derartige Belehnung nicht ohne Zustimmung des Hauptvassallen erteilt werden konnte. Durch diese Einwilligung nahm eine solche auch die Natur eines Erbvertrags an. Es ist demnach den Nachkommen des Hauptbelehnten nicht gestattet, die Erbfolgerechte der Samtbelehnten ohne deren Zustimmung, etwa zugunsten der Kognaten, zu beeinträchtigen. Eine Erbfolge des Lehns Herrn in die Regierungsrechte des Lehns-trägers, wie sie früher in Ermanglung anderer zur Nachfolge Berechtigten Rechts war und vorkam, ist heutzutage ausgeschlossen, da die Lehnsbände, welche regierende Häuser bis ins 19. Jahrh. hinein miteinander verknüpften, gegenwärtig aufgelöst sind.

Was hat endlich in dem Fall zu geschehen, wo bei einer Thronerledigung weder berechtigte Blutsverwandte noch Erbverbrüder oder Vertrags-erben vorhanden sind und auch eine durch testamentarische Verfügung des letzten Landesherren angeordnete Erbfolge gesetzlich ausgeschlossen ist? Unter solchen Umständen muß der letztere dazu schreiten, die Erbfolge auf gesetzlichem Weg, also unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der gesetzlichen Vertretungskörper zu regeln. Sollte das aus irgend welchen Gründen, z. B. deshalb unmöglich sein, weil der letzte Souverän unvorhergesehenweise mit Tod abgeht, so wird der Volksvertretung das Recht nicht abgestritten werden können, zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes zu schreiten und dadurch eine neue Dynastie zur Leitung der Geschichte des Landes zu berufen. In den Ländern, welche einem bundesstaatlichen Verband angehören, also im Deutschen Reich, kann natürlich ein Eingreifen der verbündeten Staaten, die im Bundesrat ihre verfassungsmäßige Vertretung finden, nicht umgangen werden. Wie schon zu den Zeiten des Deutschen Bundes die Bundesversammlung als das berufene Organ erschien, welches in diesem Fall einzugreifen hätte, so müßte es heutzutage das Reich tun. Würde es

sich doch in diesem Fall um eine für die Gesamtheit höchwichtige Angelegenheit handeln. So könnte denn die Einführung einer neuen Dynastie in den Kreis der verbündeten Staatsoberhäupter nicht ohne deren Zustimmung erfolgen.

Literatur. H. J. F. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern (1851); Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); Freund, Die Regentenschaft nach preuß. Recht (1903); Raband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (4 Bde, 1901). [Kämpfe, rev. Coermann.]

Thronverzicht s. Abdankung.

Tocqueville, Alexis-Charles-Henri-Maurice-Clérel de, französischer Staatsmann, hervorragender Sozialphilosoph und politischer Publizist der Neuzeit (1805/59).

[Jugend und Erziehung. Früher Skeptizismus. Studien. In Nordamerika. Reiseindrücke. Änderung der Lebensstellung. Erstes Hauptwerk. Ansichten über Demokratie und Religion. Öffentliches Leben. Parlamentarier. Staatsminister. Unbildung seiner Anschauungen. Zweites Hauptwerk. Früher Tod. Charakteristik. Kritik seiner Lehre. Seine Bedeutung. Literatur.]

Tocqueville wurde geboren auf Schloß Verneuil bei Nantes den 29. Juli 1805 aus altadliger Royalistenfamilie. Er erloschen bei Alexis die glänzenden Erinnerungen an diese Jugendzeit unter der Hut einer schwärmerisch verehrten Mutter und eines den historischen Studien über die Zeit Ludwigs XIV. lebenden Vaters, an Chateaubriand, den geistigen Mittelpunkt des royalistischen Kreises. So sehr Alexis in Folge seiner vornehmen und religiösen Erziehung aller Gemeinschaft der neurevolutionären Gottlosigkeit fern blieb, seine Religiosität hielt beim Übergang ins Mezer Kolleg doch nicht stand. Die Hochflut der Zeitströmung riß auch ihn fort zu Anschauungen, welche ihn nach und nach zu jenem Skeptizismus des politischen und religiösen Lebens und Denkens brachten, den er als das größte Unglück seines Lebens zu beklagen nie aufgehört hat. Das ruhelose Streben und Hasten nach dem *au delà*, nach dem Unbekannten, der Zukunft im Gegensatz zu dem, was ihm das Leben und seine Umgebung bot, sollte ihm zeitlebens anhaften.

Die Vollendung seiner juristischen Studien (1826) befriedigte ihn wenig wegen des hier herrschenden Formalismus und engegeistigen Spezialistentums, das nicht nach den psychologischen und sozialen Endursachen alles Rechtslebens fragte. Eine große Reise nach Italien und Sizilien, über welche umfassende, aber wenig geordnete und geordnete Berichte vorliegen, brachte ebensowenig wie das von ihm unter Chateaubriands Patronat im Salon der Frau von Récamier gepflegte schöngeistige Leben Licht in das dunkle Ringen seiner Seele; sein hochstrebender scharfer Blick und der ihn zeitlebens auszeichnende Unabhängigkeitsstimm verbunden mit der Geradheit und Aufrichtigkeit seines ganzen Wesens ließ ihn das zur Mode

gewordene ästhetische und liberale Halbchristentum seiner Umgebung verachten. Als er am 5. April 1827 Hilsrichter zu Versailles wurde, wo sein Vater Präfect war, dann mit seinem intimsten Freund und späteren Biographen, G. de Beaumont, als Substitut bei der Staatsanwaltschaft eingetreten war, brach die innere Unruhe und die alte Unzufriedenheit sich noch stärker Bahn. Nicht ohne Bedenken leistete er 1830 der neuen Regierung, dem Sohn des Philipp Egalité, den Verfassungseid, nachdem er sich der richterlichen Anwendung der Preßordnungen Jules Polignacs geweigert hatte. Bei solchem Unbehagen in seiner amtlichen Stellung, inmitten der nicht endenden politischen Erschütterungen seiner Zeit und nächsten Umgebung, die ihm zuerst das Problem seiner Lebensarbeit, die Ausöhnung von Gleichheit und Freiheit, zum Bewußtsein brachten, ließ er sich in Gemeinschaft mit G. de Beaumont, um einer für ihn kaum mehr erträglichen Lage zu entgehen, vom Minister des Innern, Montalivet, nach Unterbreitung eines gemeinsamen Gutachtens über die damals viel erörterte Frage der Reform des französischen Gefängnißwesens nach dem Muster des sog. pennsylvanischen Systems mit einer Mission nach Nordamerika betrauen; nach de Beaumonts Geständnis sollte indessen das Studium der Einrichtungen und der Sitten der amerikanischen Gesellschaft vorwalten.

Am 10. Mai 1831 landeten die Freunde in Newyork. Mit wahren Feuereifer begannen sie die Lösung ihrer Aufgabe, zuerst die des Studiums der Gefängnisse in Newyork, Connecticut und Pennsylvanien. Überall an Ort und Stelle, im ständigen Umgang mit den Behörden, Ärzten, Geistlichen und Aufsehern und den Gefangenen selbst sammelten sie das Material zur Beurteilung der beiden in Frage kommenden Hauptsysteme, der gänzlichen Isolierhaft (Cherry-Hill) oder der zeitweisen, meist auf die Nacht beschränkten (Auburn). Das Ergebnis war die Schrift: *Du Système pénitentiaire aux Etats-Unis et de son application en France suivi d'un appendice sur les Colonies pénales et de notes historiques* (Par. 1832, 3 1845). Mit seiner Vorliebe für die strenge Isolierhaft drang Tocqueville nicht durch; immerhin bleibt unter den klaffischen Werken über das moderne Strafvollzugssystem die Schrift eine der lehrwertesten wegen der Fülle des darin verarbeiteten historischen und kritischen Stoffs.

Hinsichtlich der weiteren Aufgabe der Erforschung des nordamerikanischen Gesellschaftslebens liegt eine erst später veröffentlichte, umfassende Korrespondenz vor, welche die Studien und Reindrücke wiedergibt und gleichsam als das Vorwort der ersten Hauptschrift seines Lebens gewürdigt sein will. Schöneres und Geistvolleres als diese Reisebriefe hat Tocqueville nicht geschrieben: sie tragen das feurige, ideale Gepräge eines selten begabten Mannes, der sich seiner Lebensaufgabe jetzt bewußt geworden ist. Welcher

Gegensatz zu Frankreich überall und in allem! Hier bilden alte Traditionen, Gewohnheiten, wilde Parteizerklüftung, die Macht aller Erinnerungen die Pole der öffentlichen Meinung, dort lebt in Sitte, Gesetz wie in der Meinung der Majorität Einfachheit, Ursprünglichkeit, tiefer Sinn für Gerechtigkeit, Religiosität, Ordnung und Stabilität trotz aller ruhelosen Beweglichkeit von Menschen und Gesetzen, trotz einer auf die Spitze getriebenen äußern Gleichheit und Gleichförmigkeit der Lebensart und der Ideenrichtung. Ist diese neue Welt eine Schöpfung der Demokratie, zu der das Volk verfassungsmäßig sich bekennt, jener Demokratie, welcher die Neuzeit seit 1789 entgegenstrebt? Tocqueville hält nicht mit seiner Vorliebe, wohl aber mit seinen Endurteilen hier noch zurück; er sieht, erkennt und erforscht Mißstände, weist hin auf große Gefahren; nur die Überlegenheit der freien Verfassungen über alle andern stellt ihm einstweilen außer Zweifel. Auch hinsichtlich des für die Zukunft der beobachteten Demokratie entscheidend wichtigen religiösen Problems kommt er trotz seiner andauernden, scharfen Beobachtung nicht zu einem endgültigen Resultat. Er konstatiert immerhin ein Dreifaches: daß der Katholizismus im Gegensatz zu dem sich auflösenden Protestantismus das Prinzip der Einheit und der Autorität verkörpere, daß er gegenüber dem Rationalismus und dem Illuminismus im Wachsen bleibe, und daß ihm inmitten der sich ausbreitenden religiösen Anarchie und Indifferenz die Zukunft gehöre.

Schneller, als Tocqueville erwartet, sollte alsbald nach der Rückkehr aus Nordamerika die Entscheidung über seine äußere Lebensstellung fallen. G. de Beaumonts Weigerung, in dem Schmutzprozeß Feuchères-Bourbon die Stellungnahme der Versailler Staatsanwaltschaft zu vertreten (Mai 1833), führte zu dessen Entlassung und 21. Mai 1833 zu Tocquevilles freiwilligem Rücktritt von seinem Amt und vom Staatsdienst. Von der wiedergewonnenen Freiheit machte er sofort Gebrauch in der großen Aufgabe der Verteidigung seines legitimistischen Freundes, des bretonischen Marineoffiziers de Ker-golah, der in die der Landung der Herzogin von Berry folgenden Unruhen verwickelt war, zog sich dann aber zu mehrjährigem Stilleben, zuerst in Paris, dann auf dem Stammschloß Tocqueville zurück. Was er dort in rastlosem Fleiß arbeitete, wußten nur seine Freunde. Die innere Lebensverbindung der damals herrschenden liberalen Ideen und des religiösen Glaubens, der Autorität und der Gleichheit, der Ordnung und des Fortschritts, also das uralte und doch immer neue Problem von der besten Staats- und Sozialordnung, welches die Julirevolution mit ihren unerhörten und schnellen Siegen aufs neue vor der erlauteten Welt entrollt hatte, war Gegenstand seiner Forschung, deren Ergebnisse er nun (1836) in seinem ersten Hauptwerk *De la Démocratie en Amérique* der Öffentlichkeit unter-

breitete. Daß es sich unter der amerikanischen Folie in erster Linie um die Kritik europäischer, zumal französischer Gesellschaftszustände handle, darüber ließ Tocqueville ebensowenig einen Zweifel wie über den Zweck seiner Arbeit. „Mein Buch“, erklärt er, „ist kein Gemälde, sondern ein Spiegel“, und dieser Spiegel sollte einem zweifachen Zweck dienen, er sollte „den Eifer derjenigen dämpfen, welche die Demokratie als etwas Glänzendes und Leichtes sich vorstellen, wie auch den Schrecken derer mindern, welche in ihr nur etwas Bedrohliches und Unbrauchbares sehen“. Für die Beurteilung des von ihm aufgestellten Inventars der alten und neuen Gesellschaft verlange er nichts als reifliche Prüfung; jede Parteilichung lehne er seinerseits ab. Für die heutige Gesellschaft und ihre Zukunft, die man nicht nach den Ideen des alten Gesellschaftszustandes beurteilen darf, bleibt nur ein Weg: der der Demokratie; gegen ihre Gefahren nur eine Rettung: die Religion. In der Tocquevilleschen Deutung dieser beiden Grundideen, nicht in dem oft geänderten und von berufener Seite richtig gestellten Detail des Buches, ruht dessen Bedeutung.

Die Demokratie, wie Tocqueville sie definiert und behandelt, schließt nicht diese oder jene exklusive Regierungs- oder Staatsform in sich; für ihn ist „Demokratie“ gleichbedeutend mit Gleichheit, politischer, bürgerlicher, sozialer Gleichheit aller Volksklassen eines Landes. Die Demokratie sollte nur eine Klasse aus ihnen bilden. Regierungsformen sind sekundäre Erscheinungen; für seine Person zieht Tocqueville der amerikanischen Republik die französische Erbmonarchie vor. Aber die entscheidende Idee der sozialen Gleichheit, die für ihn das Wesen der Demokratie ausmacht, dogmatisiert Tocqueville nicht wie J. J. Rousseau; seine eminente Geisteskraft bleibt auf den Erweis der einen Tatsache gerichtet, die sich ihm als unabweisbares Resultat aus der bisherigen Geschichtsentwicklung, zumal seit 1789 ergibt: der Sozialzustand der modernen Welt drängt unaufhaltsam zum Sieg der Demokratie, ein Zustand, den er konstatieren will, ohne ihn zumal für Frankreich als einen glücklichen anzusehen. So wenig verkennt Tocqueville die Gefahren dieser für ihn unvermeidlichen Gesellschaftsentwicklung, und so oft erhebt er sich mit scharfen Worten gegen das Gleichheitsregiment, daß er (im Vorwort) sich entschuldigend, er sei kein Gegner der Demokratie, aber er schulde ihr volle Aufrichtigkeit. Nur eine spezielle Macht könne noch die drohende Gefahr beschwören, die immer ungestümer vordringende Bewegung eindämmen, leiten, veredeln: die Religion. Im allgemeinen sei sie notwendig für jedes im Gesellschaftszustand lebende Individuum, mehr noch für jeden von der Demokratie emanzipierten Menschen; der Mensch, ein Wesen der Hoffnung, weil der Unsterblichkeit, sei für den Glauben geschaffen. „Der Unglaube ist nur etwas Zufälliges, Verschwindendes, der Glaube allein

das Bleibende.“ Darum sei die geoffenbarte Religion notwendig; sie allein biete für alle Primordialfragen des Seins und Lebens eine klare, genaue, gemeinverständliche Antwort. Die Allianz der Demokratie mit der Religion garantiere allein eine geordnete Gesellschaftsentwicklung; an die Stelle der zerstörten Religion treten bei der Menge brutale Instinkte, bei höheren Intelligenzen der Zweifel, der Unglaube, ein chaotisches Meinen, welches die Seelen entnerve und mit ihnen die Willen, die, unfrei geworden, der Knechtung anheimfallen.

Man erklärt sich heute nur schwer die Erfolge und die Tiefe der Bewegung, welche Tocquevilles Démocratie in den leitenden politischen Kreisen hervorrief, ganz gegen sein und seiner nächsten Umgebung Erwarten. „Seit Montesquieu“, rief Royer-Collard, das Haupt der Doktrinäer, „ist Derartiges nicht erschienen.“ Man stand noch in der ersten Blüte des Juliliberalismus, der mächtig aufstrebenden kirchlichen Bewegung, dem Zauber der Lamennais'schen Ideen, einer in liberalen Kreisen unbefangenen, genialen Theorie und Sprache gegenüber. Schon nach dem Erscheinen der beiden ersten Bände der Démocratie (1836) erkannte die Akademie ihr den erhöhten Montyonpreis als dem „den Sitten nützlichsten Werk“ zu. Ein kurzer Aufenthalt in England, wohin Lord Lansdowne Tocqueville als Gutachter über die beste Form der Wahlen vor das große Parlamentskomitee geladen, brachte ihm dieselben Huldigungen und die Freundschaft der ersten Politiker des Landes (Stuart Mill, Nassau-Senior, Lord Radnor u. a.), die fortan nicht mehr aus seiner Korrespondenz verschwinden. Auch in Frankreich blieb trotz aller legitimistischen Abwehr sein Ansehen im Steigen, nun auch in den katholischen Kreisen, wo die Lamennais'sche Universaldemokratie noch umging. 1838 wurde Tocqueville Mitglied der Academie der politischen und moralischen Wissenschaften, schon 1841 (nach dem Erscheinen des dritten Bandes der Démocratie) Mitglied der französischen Academie.

Auch die anhebende Kritik (Sainte-Beuve) vermochte nicht die Zahl der Huldigungen zu mindern; in ihnen gefiel sich der öffentliche Geist als einer Art Selbstvergötterung und Selbstrechtfertigung, während Tocqueville selbst der anspruchslöse, bescheidene Mann blieb, bei dem in der mehr und mehr eintretenden Ruhe große Bedenken an der Richtigkeit seiner Ideen sich einstellten, die in Verbindung mit der wiedererwachten Skepsis und dem quälenden Zweifel an der religiösen wie politischen und sozialen Wahrheit ihn von seinen Studien ablenkten und endlich zum Rücktritt in öffentliche Leben bestimmten. Es war ein Entschluß von großer Tragweite für die Weiterbildung seiner Anschauungen, als er bald darauf das Anerbieten der Wähler für Valognes annahm, entschlossen, unter allen Umständen die Freiheit seiner politischen Überzeugungen zu wahren.

Er zögerte keinen Augenblick, denselben Nachdruck zu geben, als er erfuhr, der Ministerpräsident, Graf Molé, habe seine Wahl regierungsfeindlich empföhlen; er lehnte jetzt die Wahl entschieden ab. Erst bei der freien Neuwahl nach der Kammerrücklösung 1839 nahm er das Mandat für Valognes an, und damit begann für ihn eine zehnjährige Schule praktischer Politik, in der für ihn gegenüber dem parlamentarischen Schaukelssystem Thiers-Guizot und der Opportunitätslosigkeit Louis Philipps nur eine seinem ausgesprochenen Unabhängigkeitsinn mögliche Stellung blieb: gänzliche Isoliertheit. Weniger durch den Glanz der parlamentarischen Rede als durch staatsmännische Autorität, hingebende Arbeit und hohe politische Denkkraft hat er sein Ziel verfolgt, Frankreich vor den Ergeüssen des liberalen Demokratismus zu bewahren: dem Sturz der Monarchie, den er voraussah und ankündigte, und dem Untergang der zweiten Republik, den er mannhaft, aber vergeblich zu vereiteln suchte.

Als Parlamentarier nahm er sofort (bereits 2. Juli 1839) angesichts der syro-ägyptischen Verwicklung in der Bewilligung des Marinekredits diese Stellung ein mit dem Hinweis auf die nationale Ehre und die Monarchie, die in sich wenig Halt habe. Im selben Jahr vertrat er den Kommissionsbericht über die Abschaffung der Sklaverei in den französischen Kolonien. Die Berichterstattung über die Reform des Gefängniswesens beschäftigte ihn bis 1843, wo seine Vorschläge durchdrangen. 1840 erhob er sich für die Unvereinbarkeit öffentlicher Ämter mit der Stellung eines Deputierten. In der großen Adreßdebatte 1842 erhob er gegen das Ministerium Guizot die Anklage, es trage die Schuld an der steigenden Demoralisation im Land und in der Kammer. In den Unterrichtsdebatten verlangte er immer wieder die Freiheit alles Unterrichts gegen das Staatsmonopol und im Interesse der Versöhnung des religiösen Geistes mit den liberalen Institutionen. 1841 hatte er sich nach Algier zum Studium der Kolonialfragen begeben, 1844/45 war er dorthin zurückgekehrt, und als Anfang Juni 1845 die Regierung einen außerordentlichen Kredit für Algier verlangte, unterzog er die bisherige Kolonialverwaltung einer vernichtenden Kritik im Hinblick auf die Überlegenheit der christlichen, von der Regierung vernachlässigten Zivilisation gegen „die blutdürstige und unsittliche Korankultur“. Am 27. Jan. 1848 machte er in der Adreßdebatte einen letzten Versuch, den Ausbruch der Revolution gegenüber der unheilvollen Verblendung der Regierung als unvermeidlich hinzustellen. Der Ausbruch der Februarrevolte erschütterte ihn tief. Die Straßenschlachten des Juni machten ihn unglücklich. Sein Mut war aber nicht gebrochen. Mit eminentem Scharfblick hatte er sofort erkannt, daß zwischen der drohenden Anarchie und dem dann unausbleiblichen Despotismus nur die verfassungsmäßige Republik noch einen Ausweg biete. Für

die Rettung von Ordnung und Freiheit unter ihr setzte er nochmals seine ganze Kraft ein. In der Constituante ließ er sich in die Verfassungskommission wählen. In der Diskussion über das „Recht auf Arbeit“ protestierte er gegen jede Gemeinschaft zwischen Sozialismus und Demokratie: die Demokratie gebe dem Individuum den höchstmöglichen Wert durch die Freiheit, für den Sozialismus sei das Individuum nur eine Ziffer, ein Werkzeug der Despotie und der Unfreiheit. Er kämpfte für die Einführung des Zweikammersystems, für die indirekte Wahl des Präsidenten durch Wahlmänner nach nordamerikanischem Muster; in der auswärtigen Politik trat er entschlossen an die Seite des Generals Cavaignac. Am 2. Juni 1849 berief ihn der neue Präsident Louis Napoleon mit Dufaure und Languinais in das Ministerium Odilon Barrot; Toqueville ernannte alsbald zu seinem Kabinettschef seinen Freund, den Grafen Gobineau.

Als Minister des Auswärtigen bezeichnete Toqueville die Sicherung des Weltfriedens als das dringendste Bedürfnis der Lage (an Lord Radnor, 7. Juni 1849), für ihn eine Gewissens- und Ehrensache. In der Zirkulardepesche vom 6. Juni betreffend die römische Frage gab er als den maßgebenden Gesichtspunkt für die von Cavaignac unternommene und von Louis Napoleon durchgeführte römische Expedition an: die Aufrechterhaltung des französischen Einflusses in Italien, die Unabhängigkeit des Papsttums gegenüber der Revolution, die Beseitigung der Mißstände im Kirchenstaat und die Einführung liberaler Institutionen. Als der Brief des Präsidenten an Edgar Ney (18. April 1849) ihm dessen Doppelspiel in der römischen Frage enthüllte, erkannte Toqueville die Unhaltbarkeit seiner Stellung. Nach der Präsidentenbotschaft vom 31. Okt., welche die Republik im Sinn Tocquevilles preisgab, nahm er trotz entgegenkommender Haltung Napoleons sofort seine Entlassung und trat in die Kammer zurück, um zu retten, was zu retten war. Das Vertrauen kam ihm entgegen. Als die steigende Spannung zwischen dem Präsidenten und der Nationalversammlung seit Ende 1850 zu einer großen Petitionsbewegung im ganzen Land, dann (Mitte 1851) zu einem Antrag von 223 Deputierten auf Verfassungsrevision im Sinn Tocquevilles geführt hatte, mußte er Paris wegen eines schweren Augenleidens mit dem Süden vertauschen. Von Sorrent aus, wo er den Winter verbrachte, verfolgte er mit höchster Befürchtung alle Phasen dieses letzten Rettungsversuchs der Republik, „durchdrungen“, wie er sagte, „von der Überzeugung, bei der Diskussion dieses Antrags würden die Würfel fallen“. Trotz des Abmahnens seiner Freunde eilte er im April 1851 nach Paris zurück und wurde alsbald zum Mitglied und zum Berichterstatter der Revisionskommission gewählt. Am 8. Juli 1851 begründete er im Namen der Majorität die Notwendigkeit der Revision mit dem

Hinweis auf die außergewöhnliche Lage des Landes, deutlich auf die Folgen ihrer Nichtannahme hinweisend. Der 2. Dez. fand ihn auf seinem Posten; er wohnte der Versammlung auf der Mairie des zehnten Arrondissements bei, unterzeichnete alle ihre Resolutionen; er wurde von dort mit 200 Deputierten nach der Kaserne am Quai d'Orsay, dann in der Nacht zum 3. Dez. nach Vincennes gebracht.

Tocquevilles politische Laufbahn war zu Ende; ein Parlament und eine Republik gab es nicht mehr. Auch aus dem Generalrat des Departements La Manche, dessen Präsident er war, schied er nach Verweigerung des Eids für das neue Staatsoberhaupt. In der Einsamkeit, auf Schloß Tocqueville, „in dem Frieden der Heimat und der Freude der Wissenschaft“, in tieferer Sammlung und neuen Studien wurde Tocqueville erst vollends sich bewußt, wie tiefgreifend die Stürme der letzten Jahre auf die Umbildung seiner Anschauungen eingewirkt hatten. Seine bisherige Ideenwelt war erschüttert, aber er war der Wahrheit näher gekommen.

So entstanden seine Forschungen über den Charakter und das Entstehen der Revolution von 1789, als dem Beginn der noch fortdauernden und in ihrem Verlauf unübersehbaren sozialen Umwälzungen seiner eignen Zeit. Die Literatur des 18. Jahrh. in weitestem Umfang behufs Feststellung und Kontrolle der öffentlichen Meinung dieser Zeit, die Akten der Provinzial- und Landstände, die Cahiers der Stände von 1789, die Staatsverwaltung des ancien régime nach den Pariser Archiven und besonders die Akten des reichsten Archivs, des der Intendantur Tours, ein längerer Aufenthalt (1853) in der Touraine (Saint-Cyr), in Deutschland (Bonn, April 1854) und England beschäftigten ihn bis zu Ende 1855.

Im Frühjahr 1856 erschien sein zweites Hauptwerk: *L'Ancien Régime et la Révolution*, worin er über den Fortschritt und die Vertiefung seiner politisch-sozialen Ideen Rechenschaft ablegte mit dem Hinweis (Vorwort), daß wer ein Mann des Fortschritts sei, auch ein Mann der Überlieferung sein müsse. Seine Anschauungen von der Zukunft faßte er in folgender Schlußfolgerung zusammen: „Inmitten der Dunkelheiten der Zukunft lassen sich bereits drei Wahrheiten klar unterscheiden: zuerst daß eine unbekannte Macht, die man zu regeln und zu mäßigen, nicht zu besiegen hoffen darf, die Menschen unserer Tage forttreibt, bald langsam bald sich überstürzend, zur Vernichtung der Aristokratie; dann daß unter allen Gesellschaften der Welt gerade diejenigen die größten Anstrengungen machen, der absoluten Regierungsweise zu entgehen, welche keine Aristokratie mehr haben und haben können: endlich daß der Despotismus nirgends verderbnisvoller wirkt als in diesen Gesellschaften.“ War das nicht der Verzicht auf den demokratischen Zukunftsstaat?

Tocqueville als einer der ersten zerstörte die Legende der Revolution von 1789 und ihrer „Er rungenschaften“, die Thiers den Männern der Julirevolution noch einmal vorgezaubert hatte. Das vorrevolutionäre Frankreich schloß in seinen politischen und administrativen Zuständen die Grundlage seiner sozialen Umbildung in sich; die Revolution in ihrer Neuerungsjucht übertrieb und fälschte dieselbe; aus einem desorganisierten Frankreich schuf sie das revolutionäre; die „Er rungenschaften“ der Revolution sind nur gewaltsame Neuerungen. Daß hinter dem ancien régime ein neues Frankreich gestanden, von dem die Revolution nur die Ausartungen überliefert: Zentralisation, Beamtenwillkür, gehässigen Bureaucratismus, Stellenjägerei, die Konstriktion, das Übergewicht der Pariser Sitten und Gepflogenheiten, die Eigentumszerpflüchterung — das wird in vorrevolutionären klassischen Zügen nachgewiesen, aber von den Ursachen dieser Erscheinungen und damit von den tiefsten und eigentlichen Ursachen der Revolution wird nur gelegentlich, nur vorübergehend gesprochen. Daß „trotz aller Fortschritte der Zivilisation die Lage der französischen Bauern im 18. Jahrh. oft schlimmer war, als sie im 13. gewesen“; daß der volkstümliche Geist der innern französischen Politik seit dem Hugonottismus, zumal seit Richelieu, dem der Ausbeutung und Verachtung der Volksklassen gewichen sei; daß das verlogene Philosophengechwätz über die Tugend des Volks und seine unschuldigen Vergnügungen noch unter den blutigen Orgien von 1793 in Blüte stand; daß und wie die nichtswürdigste Literatenclique die politischen Geschichte des Lands nach ihren niedrigsten Instinkten leiten konnte, alles das ist unübertrefflich scharf und belehrend von Tocqueville dargelegt, aber das entscheidende Wort für die vollgültige Erklärung der Verirrungen der Revolution, für die Verbrechen des gökendienerischen Vernunftkults, der blutigen Glaubensverfolgung und der Fälschung des politischen Geistes findet er nicht. Immerhin weist er darauf hin, wie das große Befreiungswerk der christlichen Zivilisation durch niedrige Unterdrückungsjucht im Bund mit dem Geist der Lüge gefährdet, dann in einem Wutanfall beseitigt wurde. „Man fiel mit einer Art Wut über die christliche Religion her, ohne auch nur den Versuch eines Erjages zu machen; in ruheloser und ununterbrochener Arbeit zertrümmerte man in den Seelen den Glauben, der sie ausgefüllt, und ließ sie leer und elend. Der Geist Voltaires war lang vor ihm in der Welt, darum konnte Voltaire selbst später über das Frankreich des 18. Jahrh. herrschen“ (*Ancien Régime* III, c. 2). Ebenso war es mit dem Kampf gegen alle traditionellen Grundlagen des politischen Lebens; die Revolution bahnte dem schamlosesten Despotismus und dem Sozialismus den Weg; diese Ideologen mit ihren „chinesischen Idealen“, ruft Tocqueville und zeigt (a. a. O. III, c. 3) unter dem Hinweis

auf Morelly's Code de la nature (1755), daß Gütergemeinschaft, absolute Gleichheit, Zwangserziehung der Kinder vom fünften Jahr an, willenlose, mechanische Unterordnung der Einzelpersönlichkeit unter die geträumte französische Mandarinenherrlichkeit Ideen waren, welche die Revolution von 1789 nicht erfunden, sondern nur eine Horde neuerungslüchtiger Politiker strupellos, mit wahrwüthiger Hast und schamlosem Fanatismus als die „Befreiung der Menschheit“ in Szene gesetzt hat.

Das waren Darlegungen, welche Tocqueville weit über die bisherigen Anschauungen der Wahrheit nahe brachten. Würde die von ihm angelegte Fortsetzung des Ancien Régime ihm die volle Wahrheit gebracht haben? Er fand nicht mehr die Zeit dazu, der Lebensabend war da. Inmitten nicht enden wollender Familientrauer, bitterer politischer, zum Teil persönlicher Demütigungen, körperlicher Hinsälligkeit, schwerer, sein äußeres Leben berührender Schicksale raffte seine ungebeugte Denk- und Schaffenskraft sich immer wieder auf. Sein herrlicher Briefwechsel (s. u.) zeigt, wie nahe er dem inneren Glaubensleben der Kirche bereits gekommen war. Im Juni 1858 — er war mit der Ausarbeitung des zweiten Bandes des Ancien Régime beschäftigt und hatte einen dritten Band skizziert — befahl ihn aufs neue sein Leiden (Blutbrechen); in Cannes suchte er Erholung. Dort starb er am 16. April 1859, nachdem er auch praktisch den Anschluß an die Kirche wieder gefunden hatte.

Tocquevilles früher Tod ließ das Werk seines Lebens unvollendet; den in seiner Art einzigen staatswissenschaftlichen Versuch seines Jahrhunderts, eine Ausöhnung der liberalen Idee mit der Kirche, ließ er ohne das letzte, entscheidende Wort. Seine Bedeutung beruht darin, daß er das größte Problem seiner Zeit — es war auch im Grund das Problem des eignen Lebens — tiefer erfaßt, besser beleuchtet, mit den höchsten ihm eignen Geistesgaben unermüdlich durchforscht, an seiner Lösung unverdrossener bis an seinen Tod gearbeitet hat als irgend einer der Zeitgenossen. Daher sein seltener Ruhm, sein bis heute in Geltung stehendes autoritatives Ansehen in der Sozialforschung unserer Tage. Er war der Mann einer Idee, der freihetlichen Bewirklichung der sozialen Gleichberechtigung aller Klassen der modernen Gesellschaft, und dieser Idee diente er mit der Treue eines mutigen Soldaten bis zum Ende. Ein selten reiner, edler, selbstloser Charakter unter den Staatsmännern der Juliemonarchie, stand und hielt er sich mit vollendetem Unabhängigkeitsfinn auf einer Höhe, die ihn die Fehler der Juliregierung, ihren selbstverschuldeten Ruin früher und besser als ihre berufenen Anwälte erkennen und die ihn mitten in diesem Ruin den einzig noch gangbaren Weg zur Rettung wenigstens eines freihetlichen Verfassungslebens suchen und finden ließ. Zu spät und für nur zu

kurze Zeit trat er an die Stelle, wo seine hohe politische Rechenkunst ihn hätte behaupten können. Seine Haltung unter der Juliemonarchie und unter der zweiten Republik als politischen Ekkletizismus zu bezeichnen, verrät völlige Unkenntnis seiner Sozialanschauungen, für welche die Regierungsformen nur sekundären, wenn auch immer hohen Wert in Bezug auf das äußere Leben des Gesellschaftsorganismus haben.

Tocqueville bewährte sich wie in der Politik so in seinem Leben als ein harmonisch durchgebildeter, die Versöhnung der Gegensätze in einer höheren Einheit suchender Charakter. Bei ihm war das Verstands- und das Gemüthsleben gleich stark, gleich nachhaltig durchgebildet. Das heutige Bildungswesen mit seiner hypertrophischen Verstandeskultur hielt er für eine Verirrung, Verelendung der Menschenseele, die sie unfähig machte, den Wert der Dinge nach ihrem höchsten, dem sittlichen Maßstab zu schätzen. Die Doktrinäre hielt er für die unfruchtbarsten aller Politiker, weil sie in Wissenschaft und Leben trennen, was für immer vereint bleiben muß, für die gefährlichsten, weil ihr Ehrgeiz sich in stolzen und leeren Theorien gefalle, die mit dem praktischen Leben nichts gemein hätten. In allem lebte er hohen ethischen Zielen, in ihnen suchte er seines Wissens Kern und Stern. In der Einleitung zur Démocratie schrieb er: „Wer die Demokratie unterrichtet, ihren religiösen Glauben neu belebt, ihre Sitten reinigt, ihr Ungezügelt regelt, ihrer Unerschaffenheit mit der Wissenschaft des Lebens zu Hilfe kommt, ihren blinden Instinkten mit der Erkenntnis ihrer wahren Interessen das rechte Ziel weist, wer ihre Regierung der Zeit und dem Ort anpaßt und je nach den Umständen und Menschen einrichtet, erfüllt die erste aller den heutigen Regierern auferlegten Pflichten. Wir bedürfen für eine ganz neue Welt einer Erneuerung der politischen Wissenschaft.“ Tocquevilles Klagen über das Geringe, welches er für diese Erneuerung getan, erschüttern bei einem solchen Mann der Pflicht und lebenslangen Arbeit; seine Irrungen, zumal in der ersten Hälfte seines Lebens, schwächten die rechte Pflichterfüllung. Daran trugen die skeptische Trübung seines Seelenlebens, mangelhafte religiöse Durchbildung, die Übermacht des liberalen Zeitgeistes die Hauptschuld. War deshalb seine Lebensarbeit unnütz? Die Gerechtigkeit fordert, über den Fehlern dieser Arbeit nicht ihren tieferen Gehalt und ihr Ziel aus den Augen zu verlieren.

Die Kritik von Tocquevilles politisch-sozialen Einzelaussstellungen hat ihm besonders seine amerikanistische Auffassung der europäischen Verhältnisse vorgeworfen. Noch tiefer gehend erweisen sich die Irrungen seiner religiösen Anschauungen, die in den axiomatisch behandelten, immer wiederkehrenden Thesen Ausdruck finden: die Demokratie kann ohne die Religion nicht bestehen, und: die Religion kann nur im Anschluß

an die Demokratie aufblühen. In erster Hinsicht meinte Tocqueville eine engere Verbindung zwischen Religion und Demokratie herstellen zu können durch Einschränkung des religiösen Lebens auf ein Minimum in Glaubenssätzen, Moralsvorschriften und Kultushandlungen, dann durch deren Unbequemung an die liberalen Lebensanschauungen und Gewohnheiten, endlich durch die offene Unterstützung der liberalen Politik, zumal in der Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Was Tocqueville fehlt, ist der klare Begriff der Kirche und des in ihr fortlebenden, wesentlich übernatürlichen Lebensgrundes aller Religion. Von dem alle übernatürliche wie natürliche Religion untrennbar in sich schließenden Symbol: Gott, Jesus Christus, Kirche, nahm Tocqueville das erste an, das zweite kürzte er, das dritte gab er preis. Daher die Irrgänge seines religiösen Skeptizismus, daher auch bei aller Höhe seiner Aspirationen der unfertige Charakter seiner Ideen und Arbeiten.

Wenn Tocqueville trotzdem eine so hohe Stellung in der Sozialforschung unserer Zeit sich errungen hat und mit Recht behauptet, so liegt dies in der vielfachen Grundtendenz seines wissenschaftlichen wie praktischen Arbeitens: die zeitgenössische Politik auf ihren wahren Lebensgrund, die Sozialpolitik, zu stellen, ihr Ziel in der Verwirklichung der sozialen Gleichheit aller Volksklassen als eine Forderung historischer Notwendigkeit, als das Geßel des sozialen Fortschritts der Neuzeit zu erweisen, auf die unabsehbaren Gefahren dieser Evolution im Hinblick auf die Pflichtvergessenheit der besitzenden und regierenden Klassen aufmerksam zu machen und als Grundbedingung für ihr Gelingen die Hilfe der Religion aufzurufen. Heute, wo die volle Evolution der Demokratie in der nach Tocquevilles Tod erst sich erhebenden und organisierenden internationalen sozialistischen Demokratie uns vor Augen steht, läßt sich die Bedeutung seiner Forschung dahin präzisieren, daß die tatsächliche Gesellschaftsentwicklung seit 1789 und 1831 von ihm besser und richtiger erkannt wurde als von irgend einem seiner Zeitgenossen, daß aber ihre prinzipielle Würdigung zu spät, erst nach der Februarrevolution, und zu unvollständig infolge der liberal-skeptizistischen Anschauungen sich zur Geltung bringen konnte.

Der Grundfehler seiner Geschichtestheorie besteht darin, daß er in der Revolution von 1789 nur die Beseitigung des ancien régime und der Aristokratie durch die Bourgeoisie und die mit ihr verbündete Demokratie sah, während sie im Grund durch ihren antireligiösen und antikirchlichen Charakter der Umsturz der christlichen Gesellschaftsordnung schlechthin war und in ihrer Erneuerung durch die Revolutionen von 1831 und 1848, durch ihre Verförperung im zeitgenössischen Liberalismus bis heute geblieben ist. Den Kampf sah Tocqueville voraus, sein

Ziel nicht. Was ihn insbesondere an letzterem hinderte, war seine einseitige Auffassung der grundlegenden Begriffe: Aristokratie, Bourgeoisie, Demokratie; sie waren ihm lediglich politische Faktoren in der Gesellschaftsgeschichte, und sie sind doch ihrem Wesen nach nur soziale Kräfte und Strebungen, naturgemäß auf die Überlegenheit der Dienste, des Eigentums, des Handels und Verkehrs usw. sich stützende Sozialbildungen, die sich harmonisch der einheitlichen, das allgemeine Volkswohl vertretenden Staatsgewalt unterzuordnen haben. Tocquevilles Geschichtstheorie verwechselt die verschiedenartigen staatsrechtlichen Begriffe von Demokratie und Volk. Die Demokratie ist ihm vorwiegend eine Regierungs- und Staatsform; aber das ist weder bei ihr noch bei der Aristokratie und Bourgeoisie sozial begründet. Das Volk, d. i. der Inbegriff aller derer aus höheren oder niederen Ständen, welche durch ihre Lebensarbeit in der materiellen und sittlichen Ordnung dem Gemeinwohl durch wesentliche, unersetzliche Arbeiten dienen, hat unbeschadet anderer Rechte, wie sie auf Geburt, Stellung, soziale Bedeutung und Autorität sich gründen, ein volles Recht auf die Achtung, die Vertretung und den Schutz seiner Lebensinteressen, aber nicht, wie die absolute Demokratie will, das Recht auf die Regierung. Was das Volk verlangt, ist Schutz, Fürsorge und Garantien für seine höchsten, einzigen, sozialen Güter, die sozialen Freiheiten der Person, des Gewissens und des Eigentums. Die extreme Demokratie fordert die Herrschaft über den ganzen sozialen Körper, die politische Gewalt über alle Sozialbildungen; dadurch kommt sie in Konflikt mit den echten Volksfreiheiten im christlichen Sinn, in Widerspruch mit den wahren Begriffen von Freiheit und Menschenwürde; letztere sind die Schöpfungen der christlichen Kirche, die das Volk erst religiös, dann sozial, endlich politisch in naturgemäßem sozialen Entwicklungsgang zu einer Höhe und Bedeutung im Gesellschaftsorganismus erhoben hat, die ihm nur aus seiner Christianisierung durch die Kirche in Verbindung mit den übrigen dazu berechtigten Gesellschaftsfaktoren wieder erstehen wird. (Vgl. auch d. Art. Demokratie Bd I, speziell Sp. 1198 ff.)

Literatur. Die angeführten Schriften T.s sind sämtlich in den *Ouvrages complètes, Nouvelle édit.* (9 Bde, Par. 1860/65) enthalten, darunter *De la Démocratie en Amérique*, 3 Bde (letzte auch in 16. Aufl. 1866); *L'Ancien Régime et la Révolution* (1 Bd); *Œuvres et Correspondance inédites* (2 Bde); *Nouvelle correspondance* (1 Bd); *Mélanges et fragments historiques* (1 Bd); *Études économiques et politiques* (1 Bd). In der Gesamtausgabe ist auch die von G. de Beaumont verfaßte *Notice* (Lebens- u. Entwicklungsgang) als *Introduction à la correspondance* aufgenommen. In derselben fanden sich auch die beiden bis jetzt veröffentlichten Fragmente des 2. Bandes des *Ancien Régime*, die indes keinen Anschluß über die Weiterführung des Gedankengangs des Verfassers

bieten. Eine deutsche Übersetzung des Ancien Régime erschien in Leipzig 1857 u. 1867. Souvenirs de A. de T., behandelnd das Revolutionsjahr 1848 u. seine Ministerzeit 1849, gab zu Paris 1893 der Enkel seines Bruders heraus. Von L. S. Briefwechsel erschien in vollständiger Sonderausgabe der mit Graf Gobineau aus den Jahren 1843/59, hrsg. von L. Schemann (Par. 1909); Fragmente aus den Unterredungen mit Nassau-Senior aus den Jahren 1848/58 sind beigegeben dem Werk von G. d'Eschthal, A. de T. et la démocratie liberale (Par. 1873). Vgl. ferner R. P. Marcel, Essai politique sur A. de T. (mit zahlreichen, bisher unveröffentlichten Dokumenten; ebd. 1910).

[Weinand, rev. Etlinger.]

Todesstrafe. [Geschichtliches; Theorie; Gesetzgebung; Strafrechtsreform.]

I. **Geschichtliches.** In Rom wurde die Todesstrafe, die in der ältesten Zeit sehr häufig Anwendung gefunden hatte, zur Zeit der XII Tafeln bei den civis romani fast verdrängt durch die aquae et ignis interdictio; sie fand dann aber wieder mehr Anwendung in der sullanischen Reform der Strafgesetzgebung. Ihr Anwendungsgebiet wurde noch erweitert in der Zeit des republikanischen und des absoluten Cäsarentums. Bei den Germanen war in ältester Zeit der öffentliche Charakter des Strafrechts verhältnismäßig weniger ausgebildet; es überwog bei gemeinen Verbrechen die Blutrache, die der Sippe des Verletzten oblag. In der allmählichen Weiterentwicklung des Strafrechts aber kommt der Todesstrafe eine erhebliche Bedeutung zu. In der Karolinger Zeit wurde sie wesentlich eingengt, und zwar unter dem Einfluß des Christentums. Späterhin nahm das Strafrecht wieder einen härteren Charakter an. Die Weinliche Gerichtsordnung Karls V. (Carolina) von 1532 kennt folgende Todesstrafen: a) qualifizierte (vierteilen, lebendig begraben und pfählen, Feuerod und Rad), b) einfache (Ertränken, Galgentod, Enthauptung mit dem Schwert). Ein Umschwung im Sinn einer wesentlichen Milderung der Strafrechtspflege trat erst in der sog. Aufklärungsperiode ein. An Stelle der Todesstrafe gelangte allmählich die Freiheitsstrafe zu einer herrschenden Stellung im Strafsystem.

Was die Stellung der Kirche zu der Todesstrafe anlangt, so stellt Pohle (Lehrbuch der Dogmatik II [1909] 236 f.) als tatsächlich fest, daß die Kirche weder jemals ein Todesurteil gefällt, geschweige denn ausgeführt, noch daß sie sich jemals selbst das Recht der Todesstrafe oder das ius gladii beigelegt habe. Wo immer die Kirche im Mittelalter ein Verbrechen abzurteilen hatte, welches nach dem weltlichen Strafrecht des „Glaubensstaats“ mit dem Tod geahndet wurde, wie z. B. die freigewollte und bewußte Häresie, übergab sie jedesmal den Verbrecher dem „weltlichen Arm“ zur Bestrafung. Unter dem prinzipiellen Gesichtspunkt betrachtet, erscheint das ius gladii als eine rein akademische Frage, die von den Ka-

nonisten verschieden beantwortet wird. Doch vertritt wohl die überwiegende Mehrzahl die Ansicht, daß die Kirche ein Recht zur Verhängung der Todesstrafe überhaupt nicht besitzt, was allerdings einzelne neuere Kanonisten bestritten haben, wie z. B. Tarquini und De Luca. Dagegen führt der Kanonist Cavagnis in Übereinstimmung mit den meisten romanischen und deutschen Kirchenrechtslehrern aus, daß sich das kirchliche „Recht des Schwertes“ schlechterdings nicht beweisen lasse, denn es habe weder in der Schrift noch in der Tradition die geringste Stütze. Papst Nikolaus I. tat den Ausspruch: Sancta Dei Ecclesia gladium non habet nisi spiritualem; non occidit, sed vivificat. Ihren Klerrikern hat die Kirche ausdrücklich verboten, an der Fällung oder Vollziehung eines Todesurteils teilzunehmen (c. 29, 30, C. XXIII, q. 8; c. 5. 9 X 3, 50). Das Recht der weltlichen Gewalt, zum Schutz der gesellschaftlichen Ordnung die Todesstrafe zu verhängen, ist andererseits durch die Kirche nicht in Frage gestellt worden.

II. **Theorie.** In der neueren Strafrechtswissenschaft wurden Berechtigung, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe vielfach umstritten. Die wichtigsten Einwände, die man gegen die Todesstrafe erhoben hat, lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: die Todesstrafe überschreite die menschliche Machtvollkommenheit; sie sei nicht nur als roh und kulturwidrig zu verwerfen, sondern sie stelle auch, im Gegensatz zu den andern möglichen Strafmitteln, ein dem Verbrecher angetanes Übel dar, dessen Tragweite sich nicht übersehen lasse; es fehle ihr ferner die Teilbarkeit und die Individualisierbarkeit; sie sei für alle Verbrechen, auf die sie gesetzt ist, gleich, obwohl diese Verbrechen sich alle voneinander unterscheiden und es niemals vorkomme, daß eine verbrecherische Tat sich mit einer andern vollständig decke; die Unschädlichmachung lasse sich regelmäßig auch durch lebenslängliche Freiheitsstrafe erreichen; die Besserung des Schuldigen aber werde durch die Todesstrafe nicht nur nicht befördert, sondern möglicherweise — bei solchen, die sich bis zuletzt der Befehle widersetzen — geradezu vereitelt. Endlich macht man der Todesstrafe (neben dem letztgenannten wohl einer der beachtlichsten Einwände) ihre Irreparabilität zum Vorwurf: bei allen andern Strafen könne im Fall der Verurteilung eines Unschuldigen das Unheil, bis zu einem gewissen Grad wenigstens, wieder gut gemacht werden, so bei der Geldstrafe durch Wiedererstattung, bei der Freiheitsstrafe durch Entlassung und Entschädigung, bei Ehrenstrafen durch Rehabilitation; an der einmal vollzogenen Hinrichtung eines Unschuldigen dagegen sei nichts mehr zu ändern. Die Gefahr eines Justizirrtums und seiner Konsequenzen aber werde durch einen guten Strafprozeß und durch eine angemessene Handhabung des Begnadigungsrechts zwar abgeschwächt, aber nie gänzlich ausgeschaltet.

Zugunsten der Todesstrafe wurde von jeher, nebst dem Vergeltungsgedanken, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (durch Abschreckung der Gesamtheit, Generalprävention) hervorgehoben; man dürfe nicht nur das Wohl des Mörders, sondern man müsse vor allem das Leben des friedlichen Bürgers energischem Schutz unterstellen. Der letztere Gesichtspunkt, der sich mit dem Postulat einer gerechten Vergeltung nahe berührt, gibt zugleich der Todesstrafe Richtung und Maß. Und während die ausschließliche Betonung des Abschreckungszwecks zu einer allzu häufigen Androhung dieses eindrucksvollsten aller Strafmittel tendieren würde, liegt in der Vergeltungsidee die Forderung beschlossen, die Todesstrafe jedenfalls grundsätzlich auf die gefährlichsten und verwerflichsten Straftaten zu beschränken; dazu gehören insbesondere die schwersten Fälle des Hochverrats und der vollendeten Vernichtung fremden Menschenlebens. Ob und auf welche Verbrechen in einem Land die Todesstrafe angedroht wird, ist Sache genauer positivrechtlicher Regelung durch den betreffenden Gesetzgeber, welchem die Strafrechtswissenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Kulturstands und der sonstigen Verhältnisse vorzuarbeiten hat.

III. Gesetzgebung. Die Todesstrafe wurde unter dem Einfluß einzelner Schriftsteller des Aufklärungszeitalters (s. unten unter Lit.) im 18. Jahrh. vorübergehend beseitigt in Toscana und Osterreich. Das 19. Jahrh. brachte weitere Erfolge der auf Abschaffung der Todesstrafe gerichteten (sog. abolitionistischen) Bewegung. So wurde die Todesstrafe beseitigt in Rumänien 1864, in Portugal 1867 (nicht mehr vollzogen seit 1843), in Holland 1870, in ganz Italien 1889, in Norwegen 1902 (nicht mehr vollzogen seit 1875). Auch einzelnen nordamerikanischen Unionsstaaten und einem Teil der südamerikanischen Republiken ist sie fremd. In der Schweiz wurde sie 1848 für politische Delikte, 1874 überhaupt verfassungsrechtlich verboten. Allein schon 1879 schränkte man dieses Bundesverbot wieder auf politische Delikte ein, worauf zehn Kantone von dem Recht zur Wiedereinführung der Todesstrafe Gebrauch machten.

In Deutschland wurde die Todesstrafe um die Mitte des 19. Jahrh. von mehreren kleineren Staaten, jedoch meist nur vorübergehend, aufgehoben, nachdem in den „Grundrechten des deutschen Volks“ von 1848 ihre Abschaffung proklamiert worden war. Oldenburg, Anhalt und Bremen hielten bis zur Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs an der Beseitigung fest, und Sachsen schaffte noch 1868 die Todesstrafe ab.

Im Deutschen Reich begegnete die Aufnahme der Todesstrafe in das Strafgesetzbuch starkem Widerstand. In der 2. Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund beschloß der Reichstag am 1. März 1870 die Abschaffung der Todesstrafe mit 118 gegen 81 Stimmen. Am 21. Mai erklärte Justizmini-

ster Leonhardt, die Beibehaltung der Todesstrafe im Strafsystem sei Bedingung der Annahme des Entwurfs durch den Bundesrat. Daraufhin wurde in der 3. Lesung am 23. Mai ein Antrag v. Lufz betr. Wiederaufnahme der Todesstrafe mit 127 gegen 119 Stimmen angenommen. Am 25. Mai erfolgte ohne namentliche Abstimmung die Annahme des ganzen Entwurfs mit „sehr großer Majorität“. Für die Beibehaltung der Todesstrafe traten namentlich ein der Bundeskanzler Graf Bismarck und der Abgeordnete Peter Reichensperger; dagegen sprachen insbesondere die Abgeordneten Schwärze, v. Kirchmann und Lafer. (Sitzungen vom 28. Febr. und vom 23. Mai 1870; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1870 I 95 ff. II 1119 ff.)

Nach deutschem Reichsrecht ist die Todesstrafe ausschließlich angedroht: bei vollendetem Mord (§ 211 St.G.B.), Mord und Mordversuch an dem Kaiser, dem eignen Landesherren und dem Landesherren des Aufenthaltsstaats (§ 80 St.G.B.), Mißbrauch von Sprengstoffen im Fall, daß durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist und der Täter einen solchen Erfolg hat voraussehen können (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884). Weiter trifft die Todesstrafe, jedoch wahlweise neben andern Strafen, den Veranfallter und Anführer eines zum Zweck des Sklavenraubs unternommenen Streifzugs, wenn durch diesen der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug unternommen war, verursacht worden ist (Reichsgesetz vom 28. Juli 1895). Gegenüber Personen unter 18 Jahren ist die Todesstrafe ausgeschlossen. An Schwangern oder geistekranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden (§ 485, Abs. 2 St.P.O.).

In Osterreich steht die Todesstrafe auf folgende Verbrechen: 1) Hochverrat, wenn das Verbrechen gegen die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte gerichtet ist, oder in der Urheberschaft, Anstiftung, Räufelührung oder unmittelbaren Mitwirkung zu andern hochverräterischen Unternehmungen besteht (§ 59, Lit. a. u. b des Strafgesetzes). 2) Öffentliche Gewalttätigkeit durch böshafte Beschädigung fremden Eigentums, wenn dieselbe den Tod eines Menschen zur Folge hatte und dies von dem Täter vorausgesehen werden konnte (§ 86 des Strafgesetzes), sowie unter gleicher Voraussetzung auch öffentliche Gewalttätigkeit durch böshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88 des Strafgesetzes). 3) Vollbrachter Mord für den Täter, Besteller und unmittelbar Mitwirkenden (§ 136 des Strafgesetzes). 4) Räufelischer Todschlag für jene, welche zur Tötung mitgewirkt haben (§ 141 des Strafgesetzes). 5) Brandlegung, wenn ein Mensch dabei getötet wurde und dies von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zu-

sammenrottungen bewirkt worden ist (§ 167 des Strafgesetzes). 6) Verbrechen gegen § 4 des Sprengmittelgesetzes vom 27. Mai 1885, wenn durch die Tat der Tod eines Menschen verursacht wurde und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte.

Eine wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Todesstrafe findet statt bei Eintritt des Kriegszustands und des standrechtlichen Verfahrens, sowie auch im Militärstrafrecht. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch droht die Todesstrafe in 10 Fällen ausschließlich, in 8 Fällen wahlweise neben andern Strafen an.

Die Vollstreckung der Todesstrafe, die früher die mannigfachen Formen annahm und oft mit grausamen Schürfungen verbunden war, pflegt heute möglichst human gestaltet zu werden. Im Deutschen Reich ist allgemein die Enthauptung vorgeschrieben (§ 13 St.G.B.). Das Nähere ist der landesrechtlichen Regelung überlassen: in den altpreussischen Provinzen wird die Enthauptung vollzogen durch das Beil; durch die Guillotine in der Rheinprovinz, in Hessen-Darmstadt, Sachsen, Bayern, Frankfurt, Baden, Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Coburg und Hannover. In Österreich-Ungarn, England, Rußland und einigen der Vereinigten Staaten erfolgt die Hinrichtung durch den Strang, in Spanien durch die Garrote. Im Staat Newyork wurde in neuester Zeit die Elektrizität als Tötungsmittel angewandt. Nach Kriegs- und Staubrecht findet der Vollzug der Todesstrafe sehr häufig durch Erschießen statt. Für die deutschen Kolonien kommen neben der Enthauptung noch andere, eine Schürfung nicht enthaltende Vollzugsarten (Erschießen, Erhängen) in Betracht. Wohl in den meisten Staaten ist heute die Intramuranhinrichtung (in einem umschlossenen Raum bei beschränkter Öffentlichkeit) eingeführt (vgl. für Deutschland § 486 St.G.B.).

Die Hauptstaaten Europas: das Deutsche Reich, Österreich, Frankreich, England und Rußland haben die Todesstrafe zwar beibehalten, ihre Vollstreckung aber sehr eingeschränkt. Die Bedenken gegen die Todesstrafe sind damit entschieden vermindert; nur in den allerschwersten und zweifellosesten Fällen wird sie vollstreckt. Das Begnadigungsrecht bietet zudem ein gewisses Sicherheitsventil gegen unbillig oder bedenklich erscheinende Hinrichtungen; so darf in Deutschland die Vollstreckung immer erst stattfinden, nachdem der Souverän ausdrücklich erklärt hat, von jenem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen (§ 485 St.G.B.).

IV. **Strafrechtsreform.** Auch der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch (Berlin 1909, vgl. Begründung 23 ff) behält die Todesstrafe bei, jedoch mit der wichtigen Modifikation, daß sie auf gemeinen Mord nicht mehr ausschließlich angedroht, sondern daneben in mehreren Umständen lebenslängliche Zuchthausstrafe oder

Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren vorgesehen wird (§ 212). Andererseits schlägt der Entwurf die absolute Androhung der Todesstrafe auch weiterhin vor im schwersten Fall des Hochverrats, der künftig bei jedem Angriff auf das Leben des Kaisers, eines andern Bundesfürsten oder des Regenten eines Bundesstaats gegeben sein soll (§ 100). Ausgeschlossen wird die Todesstrafe nicht nur, wie bisher, bei jugendlichen, sondern auch bei vermindert zurechnungsfähigen Verbrechen. Der österreichische Vorentwurf (Wien 1909) behält gleichfalls die Todesstrafe bei, beschränkt sie jedoch auf die schwersten Fälle des Hochverrats und des Mords. Der Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (neueste Fassung von 1908) sieht die Todesstrafe nicht mehr vor. In Frankreich wurde im Jahr 1906 ein auf ihre Beseitigung gerichteter Gesetzentwurf der Deputiertenkammer vorgelegt, jedoch von dieser am 8. Dez. 1908 verworfen.

In der Literatur wurde der Kampf gegen die T. eröffnet u. mit besonderer Schärfe geführt durch Beccaria, Dei delitti e delle pene (1764) in Italien u. Sonnenfels in Österreich. Als Verteidiger sind vornehmlich zu nennen Montesquieu, Rousseau, Justus Möler, Eichhorn, Kant u. Hegel. Von den zahlreichen neueren Schriftstellern, die sich ex professo mit der Frage befaßten, seien erwähnt als Gegner der T.: Berner, Abschaffung der T. (1861); ders., Lehrbuch des deutschen Strafrechts (181898) 194 ff; Hegel, Die T. in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung (1870); v. Holtendorff, Das Verbrechen des Mords u. die T. (1875); als Verteidiger: Pfotenhauer, Die T. (1863); ders., Aphorismen (1869); Veyerle, über die T. (1867); Runke, über die T. (1869); Kapfenstein, Die T. in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch (1902). Weiteres wertvolles Quellen- u. Literaturmaterial in der Anlage 2 zu den Motiven des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund (über die T. [1869]); im Art. „T.“ in v. Holtendorffs Rechtslexikon (1881); ferner Günther, Die Zee der Wiedervergeltung in der Geschichte u. Philosophie des Strafrechts III, 1 (1895) 327 ff; Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts I (1904) 452; Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts (1907) 241; Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. von Alfeld (1907) 281; v. Listz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (1911) 257; Goltzschmidt in der Vergleichenden Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, Allg. Teil, Bd IV (1908) bes. S. 318 ff. Aus der jüngsten Literatur seien noch erwähnt: Für oder wider die T.? Eine Umfrage bei den führenden Geistern unserer Zeit (1910); Lacassagne, Peine de mort et la criminalité (Par. 1908). Dazu Schneidert in Groß' Archiv XXXVIII 124. Von den deutschen Juristentagen haben sich der vierle (Mainz 1863) und der dreißigste (Danzig 1910) mit der Frage der T. befaßt. Vgl. endlich Deutsche Juristen-Zeitung 1911, S. 9 ff 233 ff. [v. Overbeck.]

Togo j. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1267).

Toleranz im weitesten Verstand bezeichnet die geduldige Ertragung eines Übels, das man nicht hindern kann oder will oder darf, auch wenn

man die Macht dazu hat. Im engeren Sinn versteht man darunter die hochstünige Ertragung eines abweichenden Religionsbekenntnisses, das man zwar innerlich weder billigt noch gleichmütig betrachtet, äußerlich aber auch nicht angreift, sondern vielmehr aus innerer Achtung vor fremder Überzeugung sich ruhig gefallen läßt. Weil der Toleranzbegriff auf die Grundsätze der staatspolitischen Toleranz, welche hier in erster Linie in Betracht kommt, nicht unwesentlich zurückwirkt, so erscheint vorerst eine etwas genauere Begriffsbestimmung angezeigt.

I. Begriff der Toleranz. — 1. Duldung und Geduld haben schon nach ihrer Wortbedeutung den Zug gemeinsam, daß sich beide einem Ubel gegenüber wissen, nur daß der Sprachgebrauch die patientia mehr auf die Erduldung der physischen, die tolerantia hingegen mehr auf die Ertragung der ethischen Ubel eingeschränkt hat. Jedoch ist die Toleranz nicht zu verwechseln mit der *Nonnivenz* (*dissimulatio*); denn während letztere aus bloß pädagogischen Rücksichten gewisse ethische Mißstände gerade darum übersehen, um nicht einschreiten zu müssen, blickt hingegen erstere dem ethischen Ubel unerschrocken ins Auge und billigt ihm aus wohlwogenden Gründen geflissentlich Freiheit der Bewegung und Ausbreitung zu. Hieraus folgt, daß die Toleranz, in ihrer begrifflichen Abstraktheit gefaßt, zwei Begriffsstücke in sich schließt: a) das Vorhandensein eines irgendwie als Ubel empfundenen Gegensatzes; b) die absichtliche Gewährung eines bestimmten Ausmaßes von Freiheit, vermöge deren dieser Gegensatz sich betätigen und breit machen darf, ohne daß das tolerierende Subjekt dagegen reagiert. Sobald eines dieser beiden Merkmale in Wegfall gerät, wird der Begriff der Toleranz in sich aufgehoben. Und in der That, gegenüber ethischen Gütern, wie Wahrheit und Tugend, übt man keine bloße Duldung, sondern kommt ihnen billigend und fördernd weit entgegen, während jede gewaltsame Reaktion des Subjekts gegen das Ubel sofort in Intoleranz umschlägt. Auch der Unduldsame empfindet den vorhandenen Gegensatz als unliebsames Ubel; aber indem er den Gegensatz bekämpft, hört er eben auf, gegenüber demselben Toleranz walten zu lassen. Wahre Duldsamkeit am rechten Ort und unter den rechten Bedingungen ist, wie die Geduld, eine der schwierigsten, aber auch schönsten und zartesten Tugenden, in deren Besitz sich die wahre Seelengröße eines edeln Menschen widerpiegelt. Ist sie doch im Grund nichts anderes als ein überspringender Funke aus dem liebeprühenden Herzen Gottes, der in unendlicher Nachsicht die vielen ethischen Weltübel ebenfalls duldet und das Unkraut zusammen mit dem Weizen wachsen läßt. — Gleichwohl ist nicht jedwede Toleranz eine Tugend, noch jedwede Intoleranz ein Laster. Wenn nach Aristoteles die wahre Tugend stets die Mitte zwischen zwei Gegensätzen einnimmt, die in ihrer

Eigenschaft als Extreme beide zu Untugenden werden, so kann auch eine zu weitgehende Toleranz leicht zur Untugend werden. So kann bei Eltern die rücksichtslose Duldung der Fehler ihrer Kinder in sündhafte Schwäche ansarten, wie andererseits die barbarische Züchtigung wirklicher Sünden, obgleich eine an sich berechtigte, aber auf die Spitze getriebene Intoleranz, unter Umständen den rächenden Strafarm des Staatsanwalts herauffordert. Was insbesondere die Toleranz in Religionsfachen betrifft, so ist sorgsam zu unterscheiden zwischen Sache und Person, Irrtum und Irrendem. Intoleranz in der Sache bedeutet hier noch lange nicht Intoleranz gegen die Person; denn die liebevollste Duldsamkeit, ja persönliche Freundschaft gegen den Irrenden kann sich verbinden mit der entschiedensten Zurückweisung des Irrtums, dem er huldigt. Auf dieser wichtigen Unterscheidung beruht die Einteilung in die theoretisch-dogmatische und die praktisch-bürgerliche Toleranz.

2. Unter der theoretisch-dogmatischen Toleranz versteht man die geflissentliche Duldsamkeit gegen den Irrtum als solchen, insofern er ein Irrtum ist, oder „die Willigkeit, das relative und subjektive Existenzrecht des Irrtums anzuerkennen“ (Fr. Lezius, *Der Toleranzbegriff* Voetzs und Pufendorf's [1900] 2). Wenn es überhaupt schon dem Naturgebot der Wahrheitsliebe entspricht, dem klar erkannten Irrtum in geeigneter Weise entgegenzutreten, statt ihn ruhig gewähren zu lassen, so kann erst recht der Religionsirrtum keinen Anspruch darauf erheben, theoretisch gleichgültig genommen zu werden, da gerade hier auch die Rücksicht auf das ewige Seelenheil mit in Frage kommt. Wahrheit und Tugend verhalten sich zueinander wie Irrtum und Laster. Gleichwie aber das Laster als solches niemals und unter keinen Umständen ein eigentliches Existenzrecht besitzt, wenn schon der Lasterhafte geduldet wird, so hat auch der Irrtum, namentlich der religiöse, kein Recht auf Duldung, so sehr die Irrenden selbst alle Schonung und Hochachtung verdienen. Deshalb ist die religiöse Toleranz im obigen Sinn als unsittlich zu verwerfen. Denn entweder entspringt sie aus dem Gefühl der Gleichgültigkeit gegen die Religion, die man als wahr erkennt und anerkennt, oder aber sie ist die Frucht jener stephianischen Gemütsverfassung, welche alle Religionen für gleich wahr und gleich gut ansieht. Im ersten Fall versündigt man sich durch Mißachtung der Wahrheit, die ein unverjährbares Vorrecht auf Alleinherrschaft besitzt; im zweiten huldigt man unverblickt dem religiösen Indifferentismus, der auf alle Fälle verwerflich ist. Wie es zwar eine Freiheit, aber kein Recht zu sündigen gibt, so kann man wohl von einer Fähigkeit, aber von keinem eigentlichen Recht, in der Religion zu irren, sprechen. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß die vom Freidenkertum geforderte „Denkfreiheit“ eigentlich an einem innern Selbstwiderspruch

krankt, da der Verstand unter dem Zwang der Denkgesetze unfrei ist und dem nötigen Einfluß der Evidenz machtlos unterliegt. Die Freiheit zu denken, was man will, findet ihre natürliche und unübersteigliche Schranke an der Allgewalt der einleuchtenden Wahrheit, welche gegen den Irrtum objektiv genau so intolerant ist — es ist die Intoleranz des Prinzips des Widerspruches —, wie ihre beiderseitigen Vertreter objektiv keine Duldung kennen. Der Kampf der Weltanschauungen scheidet sich ja nicht von selbst aus in der Luft, sondern wird von irdischen Kämpfern zum Austrag gebracht, die Fleisch und Bein besitzen. Was von der „Denkfreiheit“ gesagt wurde, das hat auch für die subjektive „Glaubensfreiheit“, d. h. die Freiheit zu glauben, was man will, sinngemäße Geltung. Denn wenn es unter den zahllosen Religionen der Erde nach dem Gesetz des Widerspruches nur einen wahren Glauben geben kann, so steht der nach Wahrheit forschende Mensch unter dem ethischen Zwang, alle falschen Religionen abzuweisen und nur jener bedingungslos sich zuzuwenden, welche er als die allein wahre und folglich allein berechnete erkennt hat. In voller Übereinstimmung mit diesem Grundsatz hat deshalb Papst Gregor XVI. in seiner Enzyklika „Mirari vos“ vom 15. Aug. 1832 gegenüber dem Franzosen De Lamennais den religiösen Indifferentismus als falsch verworfen, nämlich „jene verkehrte Ansicht, wonach man durch jedes beliebige Glaubensbekenntnis (qualibet fidei professione) sein Seelenheil gewinnen könne, wofern man nur sein Leben nach der Norm des Rechts und Sittlichen einrichte“ (s. Denzinger-Bannwart, Enchiridion [1911] n. 1613). Wenn jedann der Papst die „aus solcher Pfühe fließende Gewissensfreiheit“ einen Irrtum, ja „Unsinn“ (deliramentum) nennt, so wird auch ein bibelgläubiger Protestant von seinem Standpunkt aus dieses päpstliche Urteil kaum zu hart finden. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, das kirchliche Verdamnungsurteil sofort auf das heterogene Gebiet der sogleich zu besprechenden staatl. politischen Toleranz hinüberzuspielen und die Kirche auf den „vorreformatorischen Standpunkt“ des Glaubenszwangs festzunageln (vgl. Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIX [1907] 833). Was hat die Verwerfung des auf alle Fälle unbilligen Indifferentismus mit der auf einem ganz andern Gebiet liegenden Staatsmaxime allgemeiner Gewissensfreiheit für verschiedengläubige Staatsbürger zu schaffen? Gegen diese letztere Art von Religionsfreiheit kann die katholische Kirche um so weniger etwas einwenden, als Papst Pius IX. in seiner Enzyklika „Quanto conficiamur moerore“ vom 10. Aug. 1863 ausdrücklich den Grundsatz als „bekannt“ aufstellt, daß Nichtkatholiken, welche in unüberwindlicher Unwissenheit betreffs der katholischen Religion befangen sind und im übrigen das natürliche Sittengesetz beobachten, mit Hilfe der göttlichen Gnade das ewige Leben erlangen können

(s. Denzinger a. a. O. n. 1677). — Unter der praktisch-bürgerlichen Toleranz versteht man die persönliche Hochachtung und Liebe, welche man nach dem strengen Gebot der christlichen Nächstenliebe auch den Andersgläubigen zu erweisen verpflichtet ist. Und weil der schuldl. Irrtum sich steigern kann bis zur festesten und ehrlichsten Überzeugung, so kann und muß der einzelne die religiöse Überzeugung seines Nebenmenschen, so abwehrend er ihr auch innerlich gegenüberstehen mag, nicht bloß schonend behandeln, sondern auch Achtung dafür bezeigen. Das Innerlichste, was der Mensch besitzt, ist seine Religion, das Kleinod seines Herzens, das er eiferfüchtig liebt und schützt wie ein Heiligtum. In dieses Heiligste mit roher Hand eingreifen ist das sichere Kennzeichen roher Gefinnung und des Mangels an sittlicher Reife. Sogar die Anhänger einer heidnischen, also offensichtlich falschen Religion haben Anspruch auf zarte Schonung ihrer Gefühle und sollten durch Unterweisung und gutes Beispiel statt durch Spottsucht und Verhöhnung zur besseren Einsicht bekehrt werden. Das gleiche Maß von Achtung, das der Christ für seine Religion vom Nichtchristen fordert, gebührt auch dem Bekenntnis des letzteren, weshalb Papst Gregor IX. in seinem Schreiben an die französischen Bischöfe vom 6. April 1233 als Grundregel für das Benehmen der Christen gegen die Juden empfahl (bei Uvray, Le registre de Grégoire IX. n. 1216): Est autem Iudaeis a Christianis exhibenda benignitas, quam Christianis in Paganismo existentibus cupimus exhiberi. Der gute Glaube der Irrenden ist solange voranzuziehen, bis die klaren Gegenbeweise vorliegen. Allein auch dann darf die christliche Liebe niemals verletzt werden, sondern das letzte Urteil steht demjenigen zu, der „die Herzen und Nieren durchforscht“. Vornehme Erziehung, menschenfreundliche Gefinnung, feinspüriger Takt, vertrauter Umgang mit Menschen helfen hier viel schneller die richtige Mitte treffen als gelehrtes Wissen, einseitige Lebensauffassung, Absperrung von Land und Leuten, Abgeschlossenheit in einem bestimmten religiösen Milieu. Wer durch weite Reisen und ungezwungenen Verkehr Welt und Menschen kennen gelernt hat, der wird nicht leicht zum „Kekherriecher“; ein solcher paßt nicht in unsere moderne Welt (s. J. Valmes, Protestantismus und Katholizismus in ihren Beziehungen zur europäischen Zivilisation, übersetzt von F. A. Hahn Bd I [1861] 385 ff). — Der Staat nimmt naturgemäß zu den in seinem Schoß befindlichen Religionen eine viel weitherzigere Stellung ein als die Kirche. Indem er Individuen wie Religionsgesellschaften das Recht zubilligt, ihre innere religiöse Überzeugung nicht bloß still für sich zu behalten, sondern auch vor der Öffentlichkeit frei zu bekennen und unbefehligt in Gebet und Gottesdienst zum sichtbaren Ausdruck zu bringen gewährt er als Korrelat der (inneren) Glaubens-

freiheit das Recht der Bekenntnis- und Kultusfreiheit, die man unter dem allgemeineren Namen der „Religionsfreiheit“ zusammenfaßt. So entsteht zunächst die staatlich-politische Toleranz, deren Wesen darin besteht, daß der Staat den verschiedenen Religionsgesellschaften entweder durch die beschworene Verfassung oder in besondern Verträgen oder kraft langen Herkommens mit Gesetzeskraft gesetzliche Duldung gewährt, die je nach Umständen bis zur Religionsgleichheit oder Parität, ja bis zum Vollgenuß aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in voller Unabhängigkeit vom religiösen Bekenntnis sich steigern kann. Jedoch ist Religionsfreiheit weder mit der Parität noch mit der Toleranz begrifflich identisch. Nicht mit ersterer, denn die Errichtung einer aus allgemeinen Steuern unterhaltenen oder mit gewissen Vorrechten ausgestatteten Staatskirche, wie z. B. der Established Church in England, würde zwar gegen die Parität gegenüber Dissidenten, nicht aber gegen die Religionsfreiheit der Staatsbürger überhaupt verstoßen. Nicht mit letzterer, denn das in der staatlichen Toleranz ruhende Recht, Religionsfreiheit in vollem Umfang oder innerhalb gewisser Grenzen zu gewähren, begreift als Korrelat das weitere Recht in sich, diese Religionsfreiheit unter Umständen auch staatlich zu versagen oder zu beschränken, wie die Toleranzgesetzgebung aller Jahrhunderte beweist. Im modernen Rechtsstaat gilt als Grundsatz nicht bloße Toleranz gegen die Religionen, sondern das Prinzip völliger Religionsfreiheit.

3. Den drei soeben entwickelten Formen der Toleranz stehen als Gegenätze ebenso viele Arten der Intoleranz gegenüber. An erster Stelle und zu oberst steht die „theoretisch-dogmatische Intoleranz“, welche nach früher Gesagtem nichts anderes ist als der innere, objektive Kampf der nach Alleinherrschaft ringenden Wahrheit gegen den Irrtum oder, auf das Glaubensgebiet übertragen, der unvermeidliche, aus der Sache selbst entspringende Antagonismus der wahren gegen alle falschen Religionen. Es gibt nur ein Einmaleins, und es duldet kein anderes neben sich. So wenig es zweierlei Wahrheiten oder ein Mittleres zwischen ja und nein geben kann, ebensowenig kann die wahre, von Gott selber vorgeschriebene Religion es sich gefallen lassen, mit den falschen theoretisch auf gleichem Fuß behandelt zu werden. Schon an und für sich von der Pflicht der Wahrheitsliebe gefordert, wird diese Form der Unduldsamkeit denn auch bei jeder sachlichen Polemik in Wissenschaft, Kunst, Politik und Religion anstandslos von jedermann geübt und als ein selbstverständliches Recht in Anspruch genommen. (Über Wahrheitsliebe s. G. Ragenhofer, Positive Ethik [1900] 261, 294). — Verbindet sich dagegen mit dieser sittlich erlaubten, ja pflichtmäßigen Intoleranz gegen die Sache zugleich eine mehr oder minder gehässige Unduldsamkeit gegen die

irrende Person, so kommt die „praktisch-bürgerliche Intoleranz“ zum Vorschein, welche als häßliche Untugend und Charaktereigenschaft zugleich das Gebot der christlichen Nächstenliebe mit Füßen tritt. Der sarkastische Swift hatte nur zu recht, wenn er meinte: „Von Religion haben viele gerade genug im Leib, um sich gegenseitig zu hassen, aber nicht genug, um einander zu lieben“ (s. John S. Macenzie, An Introduction to Social Philosophy [Glasgow 1890] 116). Während der in allen Lebenslagen immer duldsame Mensch allein lebenswürdig bleibt, wird die widerliche Erscheinung des Intoleranten von allen Gutmenschen mit Recht verabscheut und gemieden. „Die Intoleranz gegen die Sache, die Nichtanerkennung einer innern Gleichberechtigung anderer Religionen und Religionsgesellschaften involviert nicht die Intoleranz gegen die Personen; vielmehr läuft der Eklusivität des Glaubens die Expansion der Caritas parallel“ (Hugo Lämmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts [2 1892] 398). Wo vollends Staatsbürger verschiedener Konfession im selben Gemeinwesen zusammenwohnen, da ist gegenseitige Duldung die unerlässliche Voraussetzung für den konfessionellen Frieden und die Grundbedingung gedeihlicher Mitarbeit an den hohen Aufgaben des Staats. Ein wilder, staatsverderblicher Krieg aller gegen alle würde entbrennen wie zur Zeit der blutigen Religionskriege, wenn es den Anhängern verschiedener Bekenntnisse unbenommen wäre, nach einem geflügelten Wort Kaiser Wilhelms II. wegen Glaubensdifferenzen „sich die Köpfe blutig zu schlagen“. Der Dreißigjährige Krieg, diese bitterste Frucht der abendländischen Kirchenpaltung, hat mit seinen verheerenden Wirkungen der Entvölkerung, Verdünnung und Verwilderung unseers deutschen Vaterlands zur Warnung für alle Zukunft ein weithin sichtbares Menetekel auf die Wand der Weltgeschichte geschrieben. — Die „staatlich-politische Intoleranz“ als dritter Gegenatz äußert sich am schroffsten im Bekenntnis- und Kultuszwang, wie bei der Durchführung der Staatsmaxime: Cuius regio, illius et religio. Da jedoch das äußere Bekenntnis und der liturgische Gottesdienst nur den natürlichen und spontanen Ausdruck der ungeheutelten innern Glaubensgesinnung bilden sollen, so ist klar, daß im staatlichen Religionszwang zugleich eine furchtbare Vergewaltigung der Gewissen und eine Glaubens knechtung schlimmster Art vorliegt. Gleichwohl leuchtet auch ohne Beweis ein, daß auf das Innere des Menschen weder die staatliche noch die kirchliche Gewalt einen physischen Zwang auszuüben vermag. Ins Heiligum der Gedanken dringt keine geschaffene Macht; die Herzen hat Gott allein in seiner Hand. Daher der römische Rechtsgrundsatz: De internis non iudicat praetor. Weil jedoch die Kirche — nicht so der Staat — mit ihrer gottgefügten Autorität auch bis in die Gewissen hinein regiert, indem sie neben dem Forum

externum auch über ein Forum internum (Lehr-
gewalt, Schlüsselgewalt) verfügt, so kann sie und
nur sie auch einen bestimmten Glauben zur Ge-
wissenssache machen und auf die Glaubensrichtung
des Menschen einen ethischen Zwang ausüben,
dem auf seiten des Subjekts die Glaubenspflicht
entspricht. Wo immer aber die religiöse oder
irreligiöse Gesinnung sich in Bekenntnis, Opfer
und Liturgie nach außen sichtbarlich verkörpert,
da wird sie sofort von der äußern Rechtsordnung
ergriffen und kann je nach Befund sogar von der
Staatsgewalt entweder gesetzlich gebilligt (Staats-
kirche, Glaubensstaat) oder durch Gewaltmaß-
regeln unterdrückt (Bordelunische Kotte, Wieder-
täufer) oder lediglich geduldet werden. Einem
physischen Zwang ist jedoch die Kirche grund-
sätzlich abhold, wie Papst Leo XIII. in seiner
Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885
eigens hervorhebt (s. Denzinger a. a. O. n. 1875):
Atque illud quoque magnopere cavere Ec-
clesia solet, ut ad amplexandam fidem catho-
licam nemo invitus cogatur, quia quod sa-
pienter Augustinus monet: Credere non
potest (homo) nisi volens. Obschon diese allein
vernünftige Maxime im Kirchenrecht zunächst auf
die Ungetauften sich bezieht, so findet sie dennoch
auch auf alle jene Katholiken sinngemäße An-
wendung, welche in ihrer Religion geboren, ge-
tauft und erzogen sind und nach katholischer Auf-
fassung zu den sog. materiellen Häretikern gehören
(s. u.). Gegen formelle Häretiker und Apostaten
hingegen greift die Kirche zu Strafen, die sich
heute jedoch in der Hauptsache auf Exkommuni-
cation, Irregularität usw. beschränken.

II. **Die praktisch-bürgerliche Toleranz.** —
Ihre Pflichtmäßigkeit aus dem Naturgebot der
allgemeinen Menschenliebe und dem christlichen
Gebot der übernatürlichen Nächstenliebe tiefer zu
begründen, ist Sache der philosophischen Ethik und
der Moralthologie.

III. **Die theoretisch-dogmatische Intoleranz
der Kirche.** — Bei aller Hochhaltung des Ge-
bets der Liebe gegen alle Menschen verlangt die
katholische Kirche im Auftrag ihres göttlichen
Stifters die gläubige Annahme aller von ihr ge-
predigten und zum Glauben vorgestellten Wahr-
heiten.

1. Als gottgesetzte Anstalt mit der geistlichen
Vollgewalt zu lehren, zu heiligen und zu regieren,
als alleinige „Säule und Grundfeste der Wahr-
heit“ (1 Tim. 3, 15) kann die Kirche ohne Selbst-
mord nicht zugeben, daß die Menschen unbeschadet
ihres ewigen Heils die Drohung ihres göttlichen
Meisters in den Wind schlagen (Mark. 16, 16):
„Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig wer-
den; wer nicht glaubt, wird verdammt werden.“
Gäbe sie in Anerkennung eines unbegrenzten Op-
tionsrechts ihr Bekenntnis und ihren Kultus für
jedermann frei, wie der viel weitherzigere Staat
dies tun darf und muß, so würde sie ihrer gött-
lichen Grundverfassung sowie ihrer übernatürlichen

Bestimmung als universale Heilsanstalt nicht nur
untreu werden, sondern auch die Art an ihre
eigenen Wurzeln anlegen und durch freiwilligen
Selbstmord enden. Solange es nur eine Wahr-
heit geben kann, ebensovlang muß die Kirche gegen
alle falschen Religionen eine vornehm abwehrende
und stolz negierende Haltung annehmen. Sie be-
ruht sich dabei nicht bloß auf das Herrenwort
(Matth. 18, 17): „Wer die Kirche nicht hört, der
sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“,
sondern setzt auch in Theorie und Praxis das
vorbildliche Beispiel der Apostel fort. Döllinger
schreibt: „Die Apostel wußten von keiner Dul-
dung, keiner Nachsicht gegen Irrlehren. . . Pau-
lus belegt den Hymenäus und Alexander mit
sörmlicher Exkommunikation; er übergab sie dem
Satan, d. h. er entzog ihnen alle Rechte und
Schutzmittel der kirchlichen Gemeinschaft, womit
sie wieder den außerhalb der Kirche waltenden
dämonischen Einflüssen verfallen waren. Und
solche Ausstoßung aus der Kirche sollte stets ge-
schehen; denn der Irrtum in religiösen Dingen
hat nach des Apostels Ausdruck eine ‚überwäl-
tigende Kraftwirkung‘ (2 Thess. 2, 11), gleich
einem mächtigen Gift oder einem berausenden
Trank; und die Ihrigen vor diesem Unheil zu be-
wahren, gehört zu den ersten Pflichten, zu den
dringendsten Aufgaben der Kirche“ (Christentum
und Kirche [1860] 236). Diese Stellungnahme
ist so einleuchtend und natürlich, daß sie auch vor
dem Forum der Vernunft die Probe besteht.
Denn eine auf göttliche Einsetzung Anspruch er-
hebende Kirche, welche die Alleinberechtigung ihrer
Lehre, Verfassung, Sakramente usw. preisgäbe,
statt sie in Wort und Tat aufrecht zu erhalten,
sänte sofort zu einem bloß „freiwilligen Verein“
herab, welcher seinen Mitgliedern den Ein- und
Austritt völlig freistellt. Eine solche sich selbst
negierende und aufhebende Kirche könnte aber
unmöglich mehr die in der Heiligen Schrift ge-
zeichnete, wahre Kirche Christi verkörpern. Selbst
Kant hat diese Konsequenz unumwunden aner-
kannt: „Auch spricht die katholische Kirche in dem
Satz ‚Außer der Kirche kein Heil‘ konsequenter
als die protestantische, wenn diese sagt, daß man
auch als Katholik selig werden kann; denn wenn
das ist, sagt Bossuet, so tut man ja am sichersten,
sich zur ersten zu schlagen, denn noch seliger als
selig kann doch kein Mensch verlangen“ (Sämtl.
Werke hrsg. von Rosenkranz X [1838] 318).

2. Im übrigen unterschied sich der altprotes-
tantische Standpunkt der Reformationskirchen
unter der Rücksicht dogmatischer Intoleranz an
Schroffheit und Unversöhnlichkeit in keinem wesent-
lichen Stück vom katholischen. Denn auch sie ver-
langten von ihren Anhängern die Verwerfung
aller Irrtümer, besonders der papistischen, unter
Strafe des Verlusts der ewigen Seligkeit. (Belege
siehe bei Joh. Janssen, Geschichte des deutschen
Volkes III^{1a} [1899] 187 ff.; Weker und Weltes
Kirchenlexikon VII² [1891] 492; XI [1899]

1863.) Insofern sich hierin Überzeugungstreue, Erhaltungstrieb, Selbstbehauptung, Vertrauen auf die Wahrheit der eignen Sache aussprechen, liegt Konsequenz im System, über die kein Vernünftiger sich erhebt. Allerdings machte der ewig schwankende, niemals und nirgends greifbare Gestalt gewinnende Begriff der „Kirche“ von jeher dem Protestantismus viel zu schaffen, wie der edle Protestant Friedr. Perthez klagt: „Wäre nicht die Scham und die Scheu vor der katholischen Kirche, wie laut, wie verzeißungsvoll würden wir die Kufe gläubiger Protestanten nach der Hilfe und Autorität einer Kirche ertönen hören“ (Fr. Perthez' Leben, von Cl. Th. Perthez III [1855, 1892] 201). Auch ist hier wohl die Frage am Platz: Wissen sich die Gegner der katholischen Kirche von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken von dieser Form religiöser Unduldsamkeit vielleicht frei? Uben sie in Wort und Schrift die dogmatische Intoleranz nicht in der denkbar schärfsten Weise? Es soll ihnen hieraus solange kein Vorwurf gemacht sein, als der Ton des Angriffs anständig, die Polemik sachlich, der Ehrenschuld blank bleibt. Im Grund nur eine gesunde Reaktion gegen alles, was die Alleinherrschaft der Wahrheit beeinträchtigt, ist die dogmatische Intoleranz — gleichviel, von welcher Religionspartei sie ausgeht — nicht nur nicht sittlich unerlaubt, sondern sogar ein Gebot der Selbstachtung und Selbsterhaltung. Nicht einmal Unglaube und Atheismus sind dogmatisch tolerant; denn „es gibt eine Dogmatik des Radikalismus, die an Selbstsicherheit von keiner andern Dogmatik übertroffen wird“ (F. W. Förster in Ethische Kultur [1903] 78). Der Botaniker J. Reinke hat auf seinem Lebensweg „ein atheistisches Pfaffen-tum getroffen, unduldsamer als jedes andere, das alle, die ihm nicht unbedingt folgten, für Schwachköpfe und Heuchler erklärte“ (Die Welt als Tat [1899] 5). Mit Recht sagt J. Mausbach: „Freiheit, Vorurteilslosigkeit, Toleranz sind oft am wenigsten da zu haben, wo sie das grellbeleuchtete Aushängeschild bilden“ (Kernfragen christl. Welt- und Lebensanschauung [1908] 28). Nach einer feinsinnigen Bemerkung von J. Balmeß (a. a. O. 390) macht sich schon überall da, wo zwei verschiedene Auffassungen in Kunst, Wissenschaft, Politik streitend um die Palme ringen, mit elementarer Notwendigkeit jene selbe dogmatische Intoleranz geltend, welche die Kirche als unfehlbare Verkünderin der Offenbarungswahrheiten für sich in Anspruch nimmt. Allein diese sachliche Unduldsamkeit, wie sie in Rede und Widerrede sich ausdrückt, tut der Duldsamkeit und Liebe gegen die angegriffenen Personen so wenig Eintrag, daß im Parlament die Abgeordneten der verschiedensten Parteidrichtungen, die sich auf der Rednerbühne soeben ausß heftigste bekämpften, untereinander kameradschaftliche, ja oft freundschaftliche Beziehungen pflegen. Über den weitläufigen Beweis der sittlichen Berechtigung der

dogmatischen Intoleranz aus der Unsitlichkeit des Indifferentismus s. J. Pohle, Toleranz, in Weizer und Weltes Kirchenlexikon XI² [1899] 1859 ff.

3. Obwohl die katholische Kirche nach dem Vorgang Christi und seiner Apostel im Satz Extra Ecclesiam nulla salus die dogmatische Intoleranz auf ihre Fahne geschrieben hat, so hat sie dennoch von alters her auch bei getauften Christen — über Ungetaufte maß sie sich keine Herrschaft an (s. Lämmer a. a. O. 393 ff) — einen wesentlichen Unterschied zwischen schuldlos Irrenden und frevelhaft Widerstrebenden gezogen. Hieraus gründet die überaus wichtige, auch im Kirchenrecht scharf betonte Unterscheidung zwischen materieller und formeller Häresie. Nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten und Moralisten sind die schuldlos im Glauben Irrenden, d. h. die materiellen Häretiker — als solche gelten im allgemeinen alle Katholiken, welche in ihrer Sette geboren und erzogen sind —, so wenig den eigentlichen oder formellen Kezern zuzurechnen, daß sie vielmehr insgeheim und unbenutzt der wahren Kirche Christi angehören können: folglich sind sie, wie von aller Gewissensschuld vor Gott, so auch von den Kirchenstrafen (z. B. Exkommunikation) freizusprechen (s. Laymann, Theol. moral. II 3, 12; Ballerini-Palmieri, Opus theol. morale II² [1899] 62 f; Devoti, Ius canon. IV, tit. 4, § 1 ff). Schon Augustinus erklärte (Ep. 162 ad Glor.): Qui sententiam suam atque perver-sam nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis et in errorem lapsis parentibus acceperunt . . ., corrigi parati, cum veritatem invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. Demgemäß hat der Glaubenssatz „Außer der Kirche kein Heil“ nicht den Sinn, den unwissende oder böswillige Gegner unterstieben: „Jeder Katholik ist zur Hölle verdammt“, sondern besagt nur: „Jeder wider besseres Wissen aus der Kirche Fernbleibende oder von der Kirche Abfallende kann nicht selig werden.“ Die ganze Frage hat, wie Hettinger treffend hervorhebt, „keine subjektiv-personale, sondern eine objektiv-formale Bedeutung; sie untersucht die Bedingung des Heißs an sich, nicht aber deren Erfüllung in den einzelnen; sie fragt: Was macht selig? nicht: Wer wird selig?“ Nachdem Pius IX. in seiner Allocution vom 9. Dez. 1854 die Angriffe auf das Dogma von der „alleinseligmachenden Kirche“ zurückgewiesen hat, zögert er nicht hinzuzufügen (bei Denzinger-Wannwart a. a. O. n. 1647): Sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invincibilis, nullos ipsos obstringi huiusce rei culpa ante oculos Domini. Mit diesem Grundsatz steht die allgemeine Theologienlehre im Einklang, daß auch die Heiden die ewige Seligkeit erlangen können (s. J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik II⁴ [1909] 429 ff).

4. Man kann oft die ängstliche Frage hören: Könnte die Kirche aber nicht die alten Kezergesetze als „latentes Recht“ einstweilen bloß auf dem Festsboden ruhen lassen, um sie bei günstiger Gelegenheit wieder hervorzuholen und den unterbrochenen Vernichtungskampf von neuem aufzunehmen? Darauf ist ein Dreifaches zu erwidern. Erstens: Nicht die Kirche hat die Kezertötung erfunden oder inauguriert oder jemals befohlen, sondern der Staat. Mit der Zertrümmerung des römisch-mittelalterlichen Glaubensstaats aber ist die weltliche Strafgesetzgebung gegen Kezer von selbst mit in der Verenkung verschwunden. Einer ausdrücklichen Widerrufung dieser Gesetze bedarf es ebensowenig wie bei den durch die ganze neuere Wirtschaftsentwicklung gegenstandslos gewordenen „Wuchergesetzen“. Solange also der Staat keine neuen Strafgesetze gegen die (formelle) Häresie mehr erläßt, ebensolange gibt sich die Kirche mit ihren rein geistlichen Strafen (ohne bürgerliche Wirkungen) zufrieden, auf deren Verhängung sie freilich ein unveräußerliches Recht behält. Auch im Glaubensstaat hat niemals die Kirche selbst die Todesstrafe verhängt, geschweige durch ihre Diener vollstrecken lassen, sondern grundsätzlich übergab sie den überführten Häretiker dem „weltlichen Arm“, um ihn nach gemeinem Recht aburteilen und bestrafen zu lassen, wie selbst Hinschius gesteht: „Die Kirche als solche . . . hat daran festgehalten, daß sie dergleichen Strafen weder anzudrohen noch zu verhängen habe, insbesondere aber den Klerikern jede Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit und Mitwirkung bei derselben verboten, ja sogar auch die bloße Billigung der Vollstreckung durch einen Geistlichen, namentlich einen Bischof, und Anwesenheit bei derselben. Formell hat die Kirche diesen Standpunkt auch bei ihren Bestrebungen, die Kezerei zu unterdrücken, gewahrt“ (System des kathol. Kirchenrechts V [1895] 50). Wegen die Fiktion, als ob die Kirche das sog. *ius gladii* besitze, s. J. Pöfle a. a. O. 236 f. — Zweitens: In allen Staaten besitzen die Katholiken heute ein wohlverordnetes, verbrieftes Recht auf Existenz und Glaubensfreiheit. Nach der katholischen Moral müssen aber alle Rechte, namentlich auch das Recht auf Religionsfreiheit, nicht nur vom Staat, sondern auch von der Kirche selbst als heilige Gewissenssache respektiert und geschützt werden; denn Vertrags- und Treubruch wäre der Ruin der menschlichen Gesellschaft. Die Kirche darf die ewigen Moralgesetze ebensowenig durchbrechen oder durchbrechen helfen wie die unveränderlichen Glaubensgesetze (s. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat [1872] 643). — Drittens: Nachdem die Strafbestimmungen früherer Jahrhunderte durch Nichtgebrauch und Veraltung rechtskräftig abgeschafft sind, kann die einzige Frage nur die sein: Ist ein zukünftiger Rückfall in den Zustand strafrechtlicher Barbarei, wie Folter und Scheiterhaufen, wahrscheinlich oder nicht? Eine sichere Prognose läßt sich aller-

dings kaum stellen; denn nach Ausweis der Geschichte sind mehr als einmal hohe Kulturen untergegangen und vom plötzlich einreißenden Strom hereinbrechender Barbarei hinweggeschwemmt worden. Nur eines können wir sagen: An uns selbst liegt es, durch gewissenhafte Mitarbeit an der Kultur und Gesittung, durch Verfeinerung der menschlichen Gefühle, durch pädagogische Pflege und Ausbildung des kindlichen Gemüts in der Schule, durch Ausprägung der milden und sanften Züge Christi im bürgerlichen, staatlichen und religiösen Leben, endlich durch Hochhaltung und Einschärfung der philanthropischen Gesetze die Wiederkehr mittelalterlicher, gefühlroher Rechts-einrichtungen zu erschweren, ja unmöglich zu machen. Es handelt sich um eine bloße Frage der Zivilisation, nicht des Rechts. So utopisch die Furcht ist, daß jemals ein zweiter Calvin ersehen wird, der einen Sessel auf dem Scheiterhaufen verbrennt, ebenso müßig ist der Gedanke, es werde ein neuer Glaubensstaat entstehen, der dem häßlichen Leichnam veralteter Zuchtmittel neues Leben einbläht. Gegenüber neueren Versuchen, die ersten Toleranzgedanken schon bei den Reformatoren selbst, namentlich bei Martin Luther, vorzufinden, hat selbst der protestantische Kirchenhistoriker W. Köhler unlängst betont: „Bei Luther kann von Gewissens- und Religionsfreiheit nicht geredet werden“ (Reformation und Kezerprozeß [1901] 41). Wenn v. Schulthess-Rechberg neuerdings meint: „Im Prinzip ist Luther durchaus tolerant“ (Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche [1909] 164), so hat dagegen N. Paulus, einer der besten Kenner des Reformationszeitalters, den überzeugenden Beweis dafür angetreten, daß Luther schon seit 1521 den Katholiken keine Gewissensfreiheit zugestanden, seit 1530 aber für neugläubige Kezer sogar die Todesstrafe befürwortet hat (s. Wissenschaftl. Beilage der Germania 1910, Nr. 12/13; vgl. Hist.-polit. Blätter CXLV [1910] 177 ff. 243 ff). Unsere moderne Toleranz verdankt ihren Ursprung ganz andern Ursachen, unter denen in erster Linie die allmähliche Säkularisation der Staatsidee, in zweiter Reihe aber der mächtige Einfluß der humanistischen Naturrechts- und Staatslehre sowie der durch die Renaissance entspfelste, noch lange Zeit kräftig nachwirkende Freiheitsdrang der Völker zu nennen sind.

IV. Die politische Toleranz des Staats. — Weil der Staat weder als Empfänger und Träger göttlicher Offenbarungen noch als Lehrer und Vererber der christlichen Religion sich gebärden darf, so erhellet, daß in Sachen der Religion „der umfassende Staat sich weiter öffnen wird als die in ihrer Lehre sich abschließende Kirche“ (Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grund der Ethik [21861] 396). Die sittliche Erlaubtheit, ja Pflichtmäßigkeit der staatlichen Gewährung von Toleranz und Religionsfreiheit richtet sich nach den konkreten Umständen und historischen Bedingungen, unter

deren Macht und Einfluß der Staat steht. Zuerst mag der Staat an sich, sodann der (saum noch existierende) katholische Staat ins Auge gefaßt werden.

1. Dem Staat an sich als Rechtsstaat liegt die Aufgabe ob, die äußeren Verhältnisse zum Nutzen des Gemeinwohls zu beherrschen und allen von ihm umfaßten Individuen und Korporationen im Genuß ihrer individuellen, bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte den gleichen Rechtsschutz zu gewähren. Ihm kann folglich unmöglich die Rolle zufallen, die Untertanen dem wahren Glauben zuzuführen oder gar die Verirrten in den Mutter Schoß der Kirche zurückzubringen. Vielmehr muß er, sobald mehrere Religionen in ihm festen Fuß gefaßt und sich eingewurzelt haben, nicht bloße Toleranz üben, sondern auch die Religionsfreiheit für Individuen und Religionsgesellschaften zum Prinzip erheben, welches jedoch vom Standpunkt des Naturrechts und der christlichen Staatslehre mit einer dreifachen Schranke zu umziehen ist.

a) Als Heilmittel gegen die Intoleranz dem Staat als solchem grundsätzliche Religionslosigkeit vorschlagen hieße so viel, als die Wurzeln zerstören, auf denen er selbst ruht und aus denen er seine ganze Kraft zieht (s. Döllinger, Kirche und Kirchen [1861] 93). Denn ein religionsloser (nicht: konfessionsloser) Staat mit den „Grundsätzen von 1789“ wäre nichts anderes als der „Staat ohne Gott“, dem man als einer unsittlichen Festschuldung künftigen den sichern Untergang in Aussicht stellen darf, wie das Beispiel des atheïstischen Revolutionsstaats Frankreich beweist (vgl. Raußer, Der Staat ohne Gott [1865]). Aber nicht bloß der atheïstische, auch der pantheïstische Staat Hegels mit der Devise „Der Staat ist Gott“ ist ein sittliches Monstrum, da der absolute Staatsgötze, weil die von der Lex aeterna unabhängige Urquelle alles Rechts, nichts Unrechtes mehr beschließen und tun kann: Das größte Unrecht wird höchstes Recht. Wenn ohne die Lebendigkeit von Gottesfurcht und Frömmigkeit, ohne Gehorsamswilligkeit und Autoritätsgesühl, ohne Pflichttreue und sittliche Verantwortung kein Staat auf die Länge auskommen kann, so folgt, daß jeder Staat, auch der sog. Naturstaat, eine religiöse Richtung und Grundstimmung annehmen muß, welche leiblich im Lebendigen Gottesglauben wurzelt. Auch der Staat als die Verkörperung der menschlichen Gesellschaft ist, wie das Individuum, zur Anerkennung der Oberherrlichkeit des höchsten Wesens sowie zur Erfüllung der religiösen Pflichten gegen Gott gehalten, wie die Moralphilosophie des näheren darzulegen hat (s. Cathrein a. a. O. II 4 538 ff). Je mehr der Staat die religiösen und sittlichen Triebkräfte, die gebunden im Volk leben und nach kräftiger Ausgestaltung verlangen, auslöst und fördert und schützt, desto mächtiger entwickeln sich auch die Wurzeln seiner eignen Kraft und festigen sich die

Grundlagen seiner Existenz. Die Unmöglichkeit des Staatsbestands ohne Religion hat schon das Heidentum erkannt, wie denn Cicero bekennt (De nat. deor. 1): Pietate sublata fides etiam et societas humani generis et una excellentissima virtus, iustitia, tollitur. Andere Zeugnisse s. bei H. Escher, Handbuch der praktischen Politik I (1863) 414 ff. Und keinen namhaften Philosophen, Rechtslehrer und Politiker gibt es, der die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit ohne das mächtige Agens der Religion für möglich hielte. Nicht bloß Staatsmänner wie Montesquieu und Guizot, sogar Freigeister wie Machiavelli und Voltaire haben mit Joh. Müller eingesehen, daß „nach der Erfahrung aller Völker kein freies Volk ohne Sitten, noch diese ohne Religion bestehen mögen“ (s. F. Walter, Naturrecht und Politik im Licht der Gegenwart [1863] 239). Wenn Fr. Chr. Dahlmann im allgemeinen hervorhebt: „Eid und Ehre, Obrigkeit und Eigentum, selbst die Heiligung gewisser Tage macht die Religion zur Staatssache“ (Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt [1847] 347), so sagt noch bestimmter v. Treitschke: „Der Eid ist dem Staat unentbehrlich, wie denn das Fundament aller Rechtsordnung der Glaube an Gott ist; Atheïsten haben im Staatswesen, streng genommen, keine Stelle“ (Politik I [1897] 326). Wie für die Stabilität der ganzen Staats- und Rechtsordnung, so ist auch für den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gerade der Gottesglaube von grundlegender Bedeutung. Denn „für den Staat ist es von Wichtigkeit, daß die Menschen den größtmöglichen Abscheu empfinden vor dem Laster, und dieser Abscheu vermindert sich wesentlich mit dem Verschwinden der Idee der Sünde, diese aber gerät mit der Gottesidee in Verlust“ (Kidaby S. J., Moral Philosophy or Ethics and Natural Law [Stonyhurst Series, New York 1893] 364). Ein aus lauter grundsätzlichen Atheïsten zusammengesetztes Staatswesen wäre auf den schließlichen Zusammensturz äquilibrirt, da die brutalen Instinkte der niederen Volksmassen keine Macht der Erde mehr zu zügeln und zu bändigen vermöchte. Aber selbst geistige Bildung und äußerer Anstandssinn geben kein ausreichendes Surrogat her, um die lebendige Tiefe philantropischer Gesinnung, die unerschütterliche Treue in der Pflichterfüllung, die Ehrlichkeit in Handel und Wandel, die aufrichtige Hochachtung vor Recht und Gesetz, die Beobachtung der Keuschheitsgesetze — lauter Grundbegriffe, die nur im Theismus Leben und Triebkraft entfalten — auch nur notdürftig zu ersetzen. Soll nun vielleicht der Staat die professionellen Atheïsten maßregeln, wie John Locke verlangte? Dies wäre wohl eine um so ungerechtfertigtere Zumutung, als gerade die Gebildeten in schweren Krisen und edlem Ringen sich ihren Gottesglauben vielfach erst hart erkämpfen müssen (s. E. Chr. Scherer, Die

Gotteslehre von Imman. Herm. v. Fichte [1902] 196 ff). Während so dem Staat nichts anderes übrig bleibt, als im Vertrauen auf die Naturwüchsigkeit und sieghafte Kraft des Gottesbegriffs die Atheisten in seinem Schoß solange zu ertragen, als bis sie durch ungefehlte Handlungen gegen die Staatsicherheit das Strafgesetz herausfordern, wird er hingegen für die Förderung des Gottesglaubens und der christlichen Gesinnung in den breiten Massen durch Errichtung guter Volksschulen, durch Heranbildung einer gläubigen Lehrer- und Beamenschaft in Seminarien und Hochschulen, durch Freigabe des ungehemmten Einflusses der Kirche usw. nur um so kräftiger Sorge tragen müssen.

b) Als zweite Schranke gegen eine übertriebene Toleranz stellt das Naturrecht die Forderung auf, daß der Staat aus Furcht vor religiöser Unzulänglichkeit nicht die schrankenlose Glaubens- und Kultusfreiheit auf seine Fahne schreibe. Denn die staatliche Duldung aller Religionsformen ohne Unterscheid wäre tatsächlich nur auf der Basis des staatsfeindlichen Atheismus oder des religiös indifferenter Deismus denkbar, welsch letzterer vom Staat völlige Gleichgültigkeit gegen alle Religionen fordert. Allein soll der Staat als solcher auch selber Religion haben, so muß er der Religionsfreiheit mindestens dort Schranken setzen, wo die uneingeschränkte Ausübung dieser Freiheit zur Untergrabung der Staatsicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit führen würde. Wenn die größten Schändlichkeiten am liebsten in den Deckmantel der Religion sich kleiden, so hat der Staat die sittliche Pflicht, dies nicht nur nicht zu dulden, sondern auch mit starker Hand zu unterdrücken, schon aus Gründen der Selbsterhaltung. Denn ließe der Staat der Gottlosigkeit unter der Maske der Gewissensfreiheit die Zügel schießen und dämmte er die Frivolität und Unsitlichkeit nicht in ihr Bett zurück, so würde sich die schmutzige Flut zuletzt zur Welle stauen, die ihn selbst verschlänge. „Selbst unser Zeitalter“, sagt Dahlmann (a. a. O.), „hat Böschelaner gesehen, die für ihren Glauben Mitmenschen töteten, hat Gemeinschaft der Güter und Weiber gesehen, die sich Christentum nannte, hat Mörder gesehen, die sich allen Auschweifungen hingaben und ihr Beginnen ein christliches Abtöten des Fleisches nannten.“ Selbst das gegen das koloniale Heidentum äußerst tolerante England konnte seine Duldsamkeit gegen die Hindureligion nicht so weit treiben, daß es länger dem Ritualmord der Kinder und der scheußlichen Unsitte der Wittwenverbrennung ruhig zusah, weswegen gegen jenen 1802, gegen diese 1829 gesetzlich vorgegangen wurde (s. W. E. H. Ledw., Democracy and Liberty I [Lond. 1896] 424 ff). Treffend jagt Trendelenburg (a. a. O. § 172): „Es hat die Möglichkeit, verschiedene Religionen in sich zu dulden, für jeden Staat seine Grenze, wie selbst der auf Dissidententum gegründete nordamerikanische Freistaat die Mormonen als ein

unerträgliches Element in sich verspürt. Wo ein wirklicher Widerspruch gegen seinen sittlichen Geist sich erhebt, kann der Staat die fremde Religion solange in sich ertragen, als er sie still zu besiegen und faktisch sie mit seinem sittlichen Geist fortzuführen hoffen darf.“ Nicht einmal der atheistische Revolutionsstaat Frankreich hat 1791 in seiner Déclaration des droits de l'homme et du citoyen gewagt, die Verkündigung einer schrankenlosen Gewissens- und Glaubensfreiheit ganz ohne Klausel zu lassen (Art. 10): Nul ne doit être inquiété pour ses opinions même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi. Ebenso die belgische Verfassung von 1831 in § 14: „Die Freiheit jeder Gottesverehrung ist zugesichert mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, die bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden.“ Auch das preussische Landrecht (II 2, Tit. 11, § 13) fordert als Bedingung für die staatliche Anerkennung einer Religionsgesellschaft: „Ehrfurcht vor Gott, Treue gegen den Staat und Einflößung sittlich guter Gesinnungen.“

c) Der dritte Vorbehalt stellt die Bedingung, daß man bebüßs Vermeidung von Reibungen nicht die Trennung von Staat und Kirche als die „ideale und beste Form“ zum Prinzip erhebe, obgleich Verhältnisse eintreten können, wo die tatsächliche Scheidung den relativ besseren Zustand verkörpert. Nach den Grundsätzen des Naturrechts kann die „ideale Staatsform“ nur darin erblickt werden, daß Kirche und Staat in Eintracht miteinander gehen, um das ewige und zeitliche Glückseligkeitsziel ihrer gemeinsamen Untertanen zu sichern. Vgl. Leos XIII. Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885 (bei Denzinger a. a. O. [°1900] n. 1707): Itaque inter utramque potestatem quaedam intercedat necesse est ordinata colligatio: quae quidem coniunctioni non immerito comparatur, per quam anima et corpus in homine copulantur. Dies bestätigt Trendelenburg (a. a. O. § 170): „Die Theorie von Trennung der Kirche vom Staat entsteht nur als Notbehelf in den Zeiten unweiser Konflikte: der von der Kirche getrennte Staat ist verstümmelt und stirbt geistig ab.“ Wo aber die gewaltsame Trennung von Staat und Kirche nur das bequeme Aushängeschild bildet, um den Katholizismus im Namen der Freiheit mit den Mitteln der staatlichen Gesetzgebung nur desto schärfer bekämpfen, diffamieren und entwürdigen zu können, wie dies infolge des neuesten Trennungsgesetzes jetzt in Frankreich und Portugal der Fall ist, da kann nicht nur nicht von einem „Ideal“, sondern nur von einer häßlichen Karikatur die Rede sein. Das feierliche Verwerfungsurteil des Papstes Pius X. in seiner Enzyklika „Vehementer nos“ vom 11. Febr. 1906 war nur die gerechte Antwort auf die beleidigenden Nachenschaften der politischen Machthaber Frankreichs (s. Denzinger-Banmwart [°1911] n. 1995), und gegen das noch schlimmere Tren-

nungsgesetz der Lissaboner Revolutionsmänner hat derselbe Papst in seiner Enzyklika vom 24. Mai 1911 den schärfsten Protest erhoben. Wo immer aber innerhalb der gemeinschaftlichen Interessensphäre ein Streit zwischen beiden Gewalten auszubrechen droht, da bietet die Möglichkeit des Abschlusses eines Konkordats jederzeit einen gangbaren Weg zur Verständigung. Auf dieses wichtige Auskunftsmitglied weist deshalb auch Papst Leo XIII. die Staatskenter hin, wenn er in seinem oben genannten Rundschreiben vom 1. Nov. 1885 hinzusetzt (Denzinger-Vannwart a. a. O. n. 1866): *Incidunt autem quandoque tempora, cum alius quoque concordiae modus ad tranquillam libertatem valet, nimirum si qui principes rerum publicarum et Pontifex Maximus de re aliqua separata in idem placitum consenserint.* Die guten Dienste und Handreichungen, welche der Staat der Kirche leistet, kommen ihm selbst wieder zu gut, weil harmonisches Einvernehmen Ruhe, Zufriedenheit und Gehorsamswilligkeit im Staatskörper schafft. Das geflügelte Wort vom „ewigen Streit zwischen imperium und sacerdotium“ beweist nur die Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen, mit nichten aber die Überflüssigkeit oder gar Unmöglichkeit der Eintracht. Jeder gewaltsame Bruch zwischen Staat und Kirche kann nur in den schwersten Gewissensnöden der katholischen Staatsbürger endigen. Denn in die Mitte zwischen beide Gewalten gestellt und mit Pflichten belastet gegen beide, gerät der Untertan in die peinliche Lage, entweder der einen oder der andern den Gehorsam aufzukündigen und so entweder zum Rebellen gegen den Staat oder zum Abtrünnigen von der Kirche zu werden. Und wenn auch der überzeugungstreue Christ von den Aposteln die Direktive hat: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ — im Grund die ethische und staatsrechtliche Theorie von der Erlaubtheit des „passiven Widerstands“ —, so ist doch für viele die Versuchung zum Abfall vom Glauben größer als der Gegenzug angeborener oder selbst erworbener Glaubensstärke. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß bei besonders heftigen Zwiffligkeiten die schiebliche und friedliche Trennung von Staat und Kirche für beide Teile den relativ besseren Zustand, d. h. das „kleinere Übel“, darstellen kann. Aber doch „nur für abnorme Verhältnisse . . ., wenn nämlich der Staat das richtige Verhältnis zur Kirche verkennt oder mißachtet. Unnatur bleibt diese Trennung immerhin auch in diesen Fällen, wie es Unnatur ist, daß die Seele vom Körper getrennt, die Frau vom Mann geschieden wird, wenn schon ein krankhaftes Mißverhältnis die Trennung zeitweilig wünschenswert erscheinen läßt“ (C. Gutberlet, Lehrbuch der Apologetik III [1894] 24). Manche Staatsrechtslehrer sind gewohnt, die einen aus Abneigung gegen Religion, die andern im Interesse der Religion, als praktischen Beweis für die Zuträglichkeit der Trennung das langbewährte Beispiel der

Vereinigten Staaten, wo beide Teile bei getrennter Ehe sich ausnehmend wohl zu fühlen scheinen, anzuführen, zumal Nordamerika auch in den neu erworbenen Kolonien Kuba, Puerto Rico und Philippinen die von der Staatsverfassung geforderte Scheidung eingeführt hat. Allein so rückhaltlos anerkannt werden soll, daß beide Teile nicht schlecht dabei fahren, so kann man doch unmöglich von einem „Ideal“ sprechen, wenn man hört, daß der Freistaat „die Kirche genau so behandelt wie jeden Schachklub und jede Tanzgesellschaft; die Priester sind vor dem Richter nichts anderes als beliebige Direktoren einer Eisenbahn, ihre Kirchen sind Versammlungshäuser wie andere auch“ (v. Treitschke a. a. O. 338 f.). Über die Wirkung des Systems s. Schaff, *Church and State in the United States or the American idea of religious Liberty and its practical Effects* (Newyork 1888). Dazu kommt, daß der nordamerikanische Freistaat Eigentümlichkeiten so besonderer Art aufweist, daß er mit andern Staaten kaum verglichen werden kann. Obwohl dort ein rücksichtsloser Konkurrenzkampf sich widerstreitender Interessen herrscht, so trägt dennoch bei der Noblesse des amerikanischen Volkscharakters das Schlimmere nicht leicht den Sieg über das Bessere davon, sondern trotz aller Korruption im Erwerbaleben und in der Politik erzeugen die egoistischen Sonderbestrebungen zuletzt eine Resultante, die genau bejehem dem Gemeinwesen zugute kommt und die Staatsmaschine in Gang erhält. Was die einzelnen mit selbstsüchtigen Absichten und Mitteln für sich erkämpfen, das fügt sich als ungesuchtes Glied ins große Triebrad ein und wird gezwungen, dem höheren Ganzen zu dienen (s. Gl. Zannet u. W. Kämpfe, Die Vereinigten Staaten von Amerika in der Gegenwart. Sitten, Institutionen und Ideen seit dem Sezessionskrieg [1893]). So ist es auch mit dem Wettbewerb der Religionen, Kirchen und Sekten, die dort wie Pilze aus der Erde aufschließen. Ihr Einfluß ist gerade stark genug, um das Staatswesen selbst mit einem Flitter von Religion zu umkleiden, wenn zwar die konfessionslose Staatschule — die Achillesferse der Union — nach und nach ein Gefährlich von Indifferentisten und Ungläubigen zu züchten droht. Gleichwohl würde man den Durchschnitts-Amerikaner tief beleidigen, wenn man seine Heimat als unchristlich oder gar religionslos verschrieen wollte. Denn der Freistaat beansprucht nicht bloß selbst Religion zu besitzen, sondern sogar am Christentum (z. B. Sonntagsheiligung, Monogamie, Danktagungstag) festzuhalten. Noch heute gilt, was einst F. Walter (a. a. O. 495) schrieb: „Selbst in den Vereinigten Staaten von Amerika, worauf man sich gern beruft, wird die Religion nicht für den Staat gleichgültig angesehen, sondern als ergänzend vorausgesetzt.“

2. Obwohl der katholische Staat verfassungsmäßig nur die katholische Religion als die allein wahre anerkennt, so kann er dennoch mit

der Kirche an und für sich ein verschiedenes, mehr oder weniger engeß Wechselverhältnis eingehen, je nachdem er sich förmlich zum „Glaubensstaat“ ansetzt oder aber zum interkonfessionellen bzw. paritätischen „Rechtsstaat“ sich fortentwickelt. Die erste Form war eine charakteristische Erscheinung des Mittelalters, während die zweite der Gegenwart angehört. In beiden Hypothesen, deren Verwirklichung von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängt, gestalten sich die Grundsätze der staatlich-politischen Toleranz grundverschieden.

a) Unter dem **Glaubensstaat** versteht man jenen Staat, welcher auf die Glaubenseinheit der Staatsbürger gegründet ist und der Kirche für alle ihre Glaubenslehren, Gesetze, Anordnungen seinen weltlichen Arm leiht, während er seinerseits von der Kirche die geistige Unterstützung in allen rein weltlichen Angelegenheiten fordert. Dies war die Staatsidee des Mittelalters. Kaiserthum und Papsttum, Staat und Kirche wurden „als die beiden großen Gliedmaßen des einen großen Körpers der Christenheit gedacht, die einander zum Wohl deselben in der engsten Eintracht überall unterstützen sollten“ (F. Walter a. a. O. 488 f.). Eine typische Folgeerscheinung dieses Bündnisses war die Wechselverbindung von Reichsacht und Kirchenbann. Der Glaubensstaat — auch der evangelische — ist nur dort wirklich durchführbar, wo alle Staatsbürger sich zur gleichen Religion bekennen; denn ohne Glaubenseinheit als Basis ist derselbe naturrechtlich unmöglich. Mit dem Wesen des Glaubensstaats sind seine Licht- und Schattenseiten, seine Vorteile und Schäden von selbst gegeben. Wenn die völlige Trennung von Staat und Kirche (s. oben) das eine verwerfliche Extrem bildet, so stellt der Glaubensstaat, so wie wir ihn historisch kennen, das andere Extrem dar. Zwar läßt sich vom ideal-abstrakten Standpunkt aus mancher schöne Vorzug an ihm rühmen: die Alleinherrschaft des christlichen Geistes in allen bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen, in Handel und Wandel, in Gerichtsbarkeit und Erwerbsleben, in Ehe und Familie, in Wissenschaft und Kunst; die ungeheure Stärkung der Staatswurzeln durch den machtvollen Einfluß der Kirche und der Religion; die wohlthätige Rückwirkung der Glaubens- und Staatseinheit zum Frommen beider Gewalten u. dgl. Allein diese Vorzüge werden durch vier schwere Nachteile teuer erkauft. Erstens nöthigt die Verquickung des Staatszwecks mit dem der Religion den Glaubensstaat zur grundsätzlichen Intoleranz gegen alle Glaubensirungen, da diese eo ipso zu Staatsverbrechen werden (s. Emil de Laveleye, *Le gouvernement dans la démocratie I* [Par. 1892] 108). Ebendarum fällt aber auch das ganze Odium staatlicher Härte und Grausamkeit nicht so sehr auf den Staat, der sich ihrer schuldig macht, als auf die Kirche, die heimlich treibende Macht, zurück, wie denn die häßlichen Ketzerverbrennungen bis heute in einem leichtverständlichen *Quidproquo* nicht dem römisch-

mittelalterlichen Staat, der sie in Szene setzte, sondern der katholischen Kirche zur Last gelegt werden, weil sie seit Gregor IX. (gest. 1241) die weltlichen Kezergesetze des Hohenstaufenkaisers Friedrich II. (1224) akzeptierte, billigte und durchgeführt wissen wollte. Dazu kommt zweitens, daß die Erledigung rein kirchlicher Aufgaben durch den durchgreifenden Staatsarm den sorglosen Klerus in ein falsches Sicherheitsgefühl einwiegt und in sittlich-geistiger Erschlaffung zu tatenloser Trägheit und Bequemlichkeit verführt, während die schablonenhafte Überwachung der Religionsübung durch den Staat nur allzuleicht ein Geschlecht von Heuchlern und Frömmelern heranzieht, denen die Religion nicht zur Herzenssache wird. Drittens: Bei ihrer Befugnis zur direkten Einmischung in rein weltliche Geschäfte erwächst der Kirche eine Aufgabe, welche in ihren Amtspersonen ein übermenschliches, fast unerschwingliches Maß von Klugheit, Takt und Zurückhaltung voraussetzt und deshalb wohl von einzelnen hochveranlagten Päpsten und Bischöfen, nicht aber jahrhundertlang von der Gesamtheit der Oberbehörden befriedigend gelöst werden kann. Wegen der Unausbleiblichkeit von Miß- und Übergriffen hüben und drüben, von Spannungen, Reibungen und Zwistigkeiten sind schwere Erschütterungen des staatlichen und kirchlichen Ansehens notwendig an der Tagesordnung. Viertens endlich liegt die Gefahr nahe, daß der Staatsschutz zuletzt in förmliche Bevormundung der Kirche ausarte, indem der höhere Anspruch der Kirche auf die Oberhoheit das entgegengesetzte Extrem des Cäsaropapismus herauffordert. So wird die Kirche zuletzt, statt zur Herrin, zur Sklavin des Staats gemacht. Wichtig hat H. Gelzer schon den alten Justinian durchschaut: „Justinian ist die eigentliche Verförpierung des Cäsaropapismus, eine Art Papa Rê oder christlicher Kalif“ (Hisor. Zeitschrift LXXXVI [1901] 202). Die Geschichte hat unwiderleglich bewiesen, daß die blutige Verfolgung der Ketzer durch den intoleranten Glaubensstaat keinen sonderlichen Segen, sondern viel Not, Elend und Ruin über die Menschheit gebracht hat. Eine gute Uebersicht dieser Uebel s. bei E. de Laveleye a. a. O. 157/162. Nur verlangt die historische Gerechtigkeit, auch die Motive zu würdigen, welche die Päpste zur Anrufung des weltlichen Arms gegen die oft genug gemeingefährlichen Häretiker bestimmten: das Gebot der Nothwehr und Selbstverteidigung, die Abschreckung der von der Häresie Unangestodten, die Forderung der Sühne für die *contumelia Creatoris*, endlich der Wunsch der Verbesserung und Zurückführung der Verirrten (Belege i. bei B. Fredericq, *Corpus documentorum Inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* [2 Bde, Gent 1887/96]). Trotzdem hat der Katholik von heute keine Ursache, dem zertrümmerten Glaubensstaat des Mittelalters eine Träne ins Grab nachzuweinen, wenn er auch weit davon entfernt ist, die modernen Beziehungen zwischen Kirche und Staatsgewalt als ideal zu preisen.

b) Ein wesentlich anderes, viel lockereres Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist naturrechtlich gefordert, sobald nach eingetretener Glaubensspaltung verschiedene christliche Konfessionen sich in einem Land eingebürgert und häuslich eingerichtet haben. Dann entsteht der zwar immer noch christlich gesinnte, aber interkonfessionelle bzw. paritätische Rechtsstaat, welcher — ob katholisch oder nicht — das Urrecht des Menschen auf Gewissens- und Glaubensfreiheit gesetzlich zu schützen, gegen alle in ihm vorhandenen Glaubensformen innerhalb der früher gezogenen Schranken (s. oben IV. 1.) Toleranz zu üben und den verfassungsmäßig anerkannten Religionsgesellschaften unter Eid und Gewissen volle Parität zu gewähren hat. Dieser historisch herangewachsene Zustand bedeutet vielleicht auch ethisch einen wesentlichen Fortschritt gegen früher. Denn „wenn in einem Punkt der Sittenlehre eine den Verhältnissen angepaßte und durch die Verhältnisse zur Pflicht gemachte Modifizierung sittlicher Vorschriften angezeigt erscheint, dann gewiß auf dem weitverzweigten Gebiet der Humanität, Toleranz und Feindesliebe; alle Völker, die überhaupt eine kulturelle und soziale Entwicklung aufzuweisen haben, haben auch hier einen ethischen Fortschritt zu verzeichnen“ (M. Waldmann, Die Feindesliebe in der antiken Welt und im Christentum [1902] 16). Ältere Theologen und Staatsrechtslehrer standen auf dem Standpunkt, daß zur staatlichen Gewährung der Religionsfreiheit an Andersgläubige im katholischen Staatswesen erst dann geschritten werden dürfe, wenn sich herausgestellt habe, daß die Versagung mehr Unheil als Segen oder umgekehrt die Gestattung mehr Nutzen als Nachteil für das Staatswohl im Gefolge habe. Auch der an den Glaubensstaat gewöhnte, etwas engherzige Thomas von Aquin rechtfertigte mit Hilfe dieser Maxime die staatliche und kirchliche Toleranz gegen jüdische und heidnische Religionsgebräuche (S. theol. 2, 2, q. 10, a. 11): *Ritus infidelium tolerari possunt vel propter aliquod bonum, quod ex eis provenit, vel propter aliquod malum, quod vitatur . . . , scil. ad vitandum scandalum vel dissidium . . . vel impedimentum salutis eorum, qui paulatim sic tolerati convertuntur ad fidem.* Die ganze Frage ist heute, wo es rein katholische Staaten ebenjowenig mehr gibt als rein protestantische, praktisch gegenstandslos geworden, da der moderne Rechtsstaat, auch der katholische, nicht mit leeren Abstraktionen, sondern mit harten Tatsachen zu rechnen hat, die keine noch so fein ausgekugelte Staatsatheorie mehr aus der Welt schafft. Die historische Rechtsentwicklung, welche zum unantastbaren, in allen europäischen Staatsverfassungen kodifizierten Recht auf Glaubensfreiheit langsam geführt hat, ist in kurzen Strichen folgende: Die allmähliche Umwandlung des (katholischen und evangelischen) Glaubensstaats, wie er seit der Reformation noch kampfhast beibehalten

und auch durch den Westfälischen Frieden 1648 nicht ganz beseitigt worden war, fällt ins Ende des 18. Jahrh. In Österreich erließ Kaiser Joseph II. das Toleranzedikt von 1781 für die Protestanten mit dem Recht auf Privatgottesdienst, während die nordamerikanische Union in ihrer Verfassungsurkunde von 1787 das Prinzip der Religionsfreiheit in vollem Umfang zur Wahrheit machte. Als die französische Revolution 1791 den gleichen Grundsatz in Europa zuerst deutlich aussprach, da war das allgemeine Signal zu freierlicheren Maßnahmen auch für alle übrigen Staaten gegeben. Nach der Rheinbundsakte von 1806 wurden den drei großen Religionsparteien (Katholiken, Lutheraner, Reformierte) die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte zugebilligt, eine Bestimmung, die in die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 übergang mit der Verheißung auch „der bürgerlichen Verbesserung der Befenner jüdischen Glaubens“ (Art. 16). Das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 endlich hob in einer auch für das neue Deutsche Reich gültigen Bestimmung sämtliche noch bestehenden, aus dem Religionsbekenntnis hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf. Die französische Charte von 1814 bestimmte in § 5: „Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und genießt für seine Gottesverehrung den nämlichen Schutz“ (ebenso Verf. 1830, Art. 5; 1848, § 7). Ähnlich die holländische Verfassung § 164: „Jeder bekennt seine religiöse Meinung mit vollkommener Freiheit.“ Preussische Verfassung 1850, § 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“ Näheres s. bei Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1903) 90 ff. Unter mancherlei Beschränkungen, die erst in neuerer Zeit durchbrochen wurden, sah auch England 1779 sich gezwungen, den Katholiken in Ausübung ihrer Religion Erleichterung zu gewähren, nachdem die Dissenters schon seit 1689 Vergünstigungen sich erzwungen hatten. Die Emanzipation der englischen und irischen Katholiken schritt im Lauf der Zeit nur langsam voran, und selbst heute noch unterliegen sie manchen tränkenden Ausnahmestimmungen, obgleich sonst England als einer der tolerantesten Staaten der Welt gilt. Ein veralteter Auswuchs häßlicher Unduldsamkeit im Krönungsritus, dessen Wortlaut eine von König Eduard VII. (bei seiner Krönung am 9. Aug. 1902) selbst peinlich empfundene Schmäherung der katholischen Lehre von der Transsubstantiation enthielt, ist erst im Sommer 1910 durch Parlamentarität aus der Welt geschafft worden, so daß der neue König Georg V. bei seiner Krönung sich einer unanständigen Formulierung bedienen konnte. Eine kurze Übersicht über die noch bestehenden englischen Ausnahmestimmungen gegen die Katholiken s. in The Catholic Encyclopedia V

(Neuyork 1909) 456 f. Wenn so alle Staaten der Welt, nicht zuletzt gerade die katholischen, schon längst mit umfassenden Freiheitsgesetzen vorgegangen sind, so hat sich vollends seit fünfzig Jahren die Religionskarte der Erde durch das ausgedehnte Auswanderungswesen, den gesteigerten Weltverkehr, die Liberalität der Freizügigkeits- und Niederlassungsgesetze so gründlich verändert, daß heute in allen Weltteilen die verschiedensten Konfessionen friedlich untereinander sitzen und den Staat, selbst wo er es nicht wollte, zur weitest gehenden Toleranz gegen die Religionen förmlich zwingen würden. Mit Recht macht Fr. Ruffini (s. unten) darauf aufmerksam, daß heutzutage, wo Arbeitslosigkeit und Arbeitsmangel Tausende von dürftigen Menschen für ihren Broterwerb in andersgläubige Gegenden treibt, auch volkswirtschaftliche Gründe schwerwiegendster Art zugunsten der staatlichen Toleranz gegenüber fremden Religionsbekenntnissen sprechen. Allein es gibt auch Staaten, die verfassungsmäßig sogar zur Parität verpflichtet sind. Unter Parität (s. d. Art.) versteht man die rechtliche Gleichstellung verschiedener Religionsgesellschaften im selben Staatswesen. Der paritätische Staat hat nicht nur die ungekürzte Freiheit der Religionsübung mit allen dem Kultus und seinen Dienern zukommenden Rücksichten und Vorrechten sowie das Recht der freien Religionsverkündigung in Wort und Schrift zu gewährleisten und zu schützen, sondern auch die Eigentumsfähigkeit der in Betracht kommenden Konfessionen genau so anzuerkennen wie diejenige anderer rechtsfähiger Korporationen. Daß hiermit das Recht der freien Verwaltung und selbständiger Ordnung der eignen religiösen Angelegenheiten in Hand geht, versteht sich von selbst. Zum Begriff der Parität gehört aber weiter das Recht, daß bei den staatlichen Zuwendungen für religiöse Bedürfnisse (z. B. Schulen, öffentliche Anstalten) die eine Konfession vor der andern nicht bevorzugt werde, ausgenommen den Fall, wo ein spezieller Rechtstitel vorliegt, welcher nach den Gesetzen der Gerechtigkeit diese Sonderstellung rechtfertigt. Endlich hat der paritätische Staat dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder einer bestimmten Religionsgesellschaft in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung die gleichen Rechte genießen und namentlich in der gleichen Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht beschränkt werden. F. Walter fügt die für Staatsleiter weise Bemerkung bei (a. a. O. 491): „Die Staatsregierung als solche muß, ganz abgesehen von dem persönlichen Bekenntnis des Landesfürsten, gegen jede Kirche die Stellung einnehmen, als ob sie zu ihr gehöre; in der konsequenten und aufrichtigen Durchführung dieses Gesichtspunkts liegt das Mittel, jeder Konfession gerecht zu sein, und doch, da jede eine christliche ist, dem Staat seinen christlichen Charakter zu bewahren.“

Den längsten und schwersten Kampf gegen staatliche Intoleranz und Imparität hatten die

Katholiken in den protestantischen Staaten, wie Schweden und England, zu führen, und selbst in Deutschland haben sie noch heute mancherorts unter bedrückenden Härten zu leiden. Wenngleich der Rechtsgrundsatz der Religionsfreiheit seit 1848 in allen deutschen Staatsverfassungen Eingang gefunden hat, so ist doch die Praxis vielfach hinter der Theorie zurückgeblieben, wie in Braunschweig, Mecklenburg und Sachsen. Um mit den letzten Überresten rüchständiger Zustände in deutschen Landen gründlich aufzuräumen und das Deutsche Reich in jedem seiner Winkel für alle Reichsbürger gleich wohnlich und befallig zu gestalten, hat die deutsche Zentrumsfraktion des Reichstags einen *Toleranzantrag*, bestehend aus 10 Paragraphen (§§ 1/4: Individuelle Religionsfreiheit; §§ 5 bis 10: Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften) eingebracht und in ihrem ersten Teil am 5. Dez. 1900 durchgesetzt, freilich ohne bisher die Zustimmung des Bundesrats zu erlangen. Grundlegend ist § 1 dieses Antrags: „Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebietes volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen und öffentlichen Religionsübung zu. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“ Als Fürst Bülow nach wiederholten, ergebnislosen Debatten als einzig gangbaren Weg die Anknüpfung von persönlichen Verhandlungen des Reichszanlers mit den betreffenden Bundesstaaten bezeichnet hatte, beschritt die Zentrumsfraktion des Reichstags am 7. Dez. 1909 den gewiesenen Weg mit der Einbringung eines neuen Toleranzantrags, welcher lautete: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichszanler zu ersuchen, durch Verhandlungen mit den Bundesstaaten dahin zu wirken, daß Beschränkungen der religiösen Freiheit, soweit solche bestehen, auf dem Weg der Gesetzgebung beseitigt werden.“ Der Antrag kam am 18. Febr. 1910 zur Verhandlung, wurde aber mit einer Mehrheit von zehn Stimmen (160 gegen 150) abgelehnt. Tief durchdrungen von der Überzeugung, daß der moderne Rechtsstaat solange eine leere Phrase bleibt, als es nicht gelingen sollte, gleiches Licht und gleiche Luft für alle zu schaffen und mit dem Prinzip allgemeiner Religionsfreiheit endlich überall Ernst zu machen, wird das Zentrum trotz der ungünstigen Konjunktur nicht eher ruhen, als bis ein Toleranzgesetz zustande kommt, das den Forderungen der Staatsweisheit und Gerechtigkeit in gleich hohem Maß entspricht. Indem die deutschen Katholiken sich voll und ganz auf den Boden des Rechtsstaats stellen, verlangen sie von hier aus mit Recht die endliche Ausräumung aller intoleranten Beschränkungen und die bedingungslose Durchführung der Religionsgleichheit in allen Bundesstaaten.

Literatur. Zum Begriff der T. vgl. Pelisson-Fontanier, *De la tolérance des Religions. Lettres de M. Leibniz et Réponses de M. Pelisson* (Par.

1692); J. H. Reinkens, Leßing über T. (1884); Fr. Heitingcr, Fundamentalthcologie oder Apologeticum (*1888) 481 ff; Milles S. J., Tolorari potest, in Junsbr. Zeitschrift für kath. Theologie XVII (1893) 245 ff; H. Pigge, Die religiöse T. Friedrichs d. Gr. (1899); Fr. Lezius, Der T. Begriff Lockes u. Pufendorfs. Ein Beitrag zur Geschichte der Religionsfreiheit, in Studien zur Geschichte der Theologie u. Kirche, hrsg. von Bonneisch u. Seeberg (1900) I. Hft; A. W. Weiß O. Pr., Apologie des Christentums III, I (*1907) 282 ff. Zur Sache selbst vgl. (jezt veraltet): P. A. Sanchez, De tolerantia religiosa (Madrid 1785). Brauchbar ist: Wexfle, Die T. nach kath. Prinzipien (1865). Anonym: De intolerantia catholica seu de sententia: Extra Ecclesiam nulla salus (Turin 1868); Lehmkuhl S. J., Gewissens- u. Kultusfreiheit, in Stimmen aus Maria-Laach XI (1876) 184 ff; Romeis O. F. M., Das Heil der Christen außerhalb der wahren Kirche nach der Lehre des hl. Augustin (1908); dazu J. Wausbach, Die Ethik des hl. Augustin II (1909) 300 ff. Ferner vgl. A. Binet, Freiheit des religiösen Kultus (deutsch von Volkmann, 1843); Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit (1891); Fr. Ruffini, La libertà religiosa (Turin 1901). Über den Fortschritt der Idee der T. vgl. W. E. S. Pech, Democracy and Liberty I (Lond. 1896) 424 ff; J. D. Bobin, The Birth and Growth of Toleration (ebd. 1909). Über Nächstenliebe s. A. Dorner, Das menschliche Handeln. Philosophische Ethik (1895) 554 ff 566 ff; Cathrein S. J., Moralphilosophie II (*1911) 76 ff; W. Waldmann, Die Feindseligkeit in der antiken Welt u. im Christentum (1902); Strehler, Das Ideal der kath. Sittlichkeit (1907); Cathrein S. J., Die kath. Weltanschauung in ihren Grundlinien mit bes. Berücksichtigung der Moral (*1910). Über die „klerikale Staatslehre im Mittelalter“ vgl. Bluntzschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft (*1881) 1 ff; F. Rocquain, La Papauté au Moyen-âge. Études sur le pouvoir pontifical (Par. 1881); B. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum u. Papsttum im Mittelalter (2 Bde, 1877/87). Über die verschiedenen Systeme vgl. Martens, Die Beziehungen der Sberordnung, Nebenordnung u. Unterordnung zwischen Kirche u. Staat (1877); R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I (1886). Zur Bulle Unam sanctam Bonifatius VIII. s. Kirchenlexikon XII (*1901) 229 ff. Über die T. der Reformatoren s. Rif. Paulus, Die Straßburger Reformatoren u. die Gewissensfreiheit (1895); W. Köhler, Reformation u. Keßerprozeß (1901); Hermelinf, S. gedanken im Reformationszeitalter (1908); P. Wappler, Inquisition u. Keßerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit (1908). Über Melanchthon vgl. Mainzer Katholik I (1897) 534 ff. Dazu J. Wöher S. J., Die Katholikenemancipation in Großbritannien u. Irland (1905). Über die noch geltenden Beschränkungen der englischen Katholiken vgl. W. S. Killy u. John Wallis, A Manual of the Law specially affecting Catholics (Lond. 1893). Zur Theorie der Trennung von Staat u. Kirche s. Montalembert, L'Église libre dans l'État libre (Par. 1863); Waagen, Über freie Kirche u. Gewissensfreiheit (1876); Was, Études sur les rapports de l'Église et de l'État et sur leur séparation (St-Denis 1882); Cathrein S. J., Moralphilosophie II (*1911) 565 ff; Sägmüller, Die Trennung von Staat u. Kirche

(1907); J. R. J. Friedrich, Die Trennung von Staat u. Kirche (1907); K. Nothenbücher, Die Trennung von Staat u. Kirche (1908); E. Mack, Trennung von Kirche u. Staat (1910). Über Parität vgl. Drache, Parität—Imparität (1892); W. Kahl, über Parität (1895); J. Wadem, über Parität in Preußen (*1899); W. Köhler, Katholizismus u. moderner Staat (1908); W. Köfcher, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie (*1908). Über T. in der morgenländ. Kirche s. A. Milas, Das Kirchenrecht der morgenländ. Kirche (deutsch von Peßik, Zara 1897). Über die Israeliten vgl. E. Grünbaum, Sittenlehre des Judentums andern Bekenntnissen gegenüber (*1873). Zum Ganzen vgl. noch die Literatur der Art. Bekenntnisfreiheit, Gewissensfreiheit u. Religion. [J. Pöhl.]

Tote Hand s. Hand, tote.

Trennung von Kirche und Staat.

[Geschichte der Theorie der Trennung; Geschichte der Trennung; Grundzüge der Trennung; Grundsätze der Trennung; Beurteilung der Trennung.]

I. Geschichte der Theorie über Trennung von Kirche und Staat. Das Mittelalter kannte nur die enge Verbindung der von Gott gegründeten höchsten Gewalten, Kirche und Staat (vgl. d. Art. Kirche und Staat). An dieser Verbindung hielten auch die Reformatoren fest, ja steigerten dieselbe bis zum Aufgehen der Kirche im Staat. Der anfängliche Gedanke Luthers von einer rein innerlichen Kirche scheiterte als unrealisierbar ebenso wie der Versuch der Wiedertäufer, eine vom Staat getrennte Kirche zu gründen. An der Verbindung bzw. Einheit von Kirche und Staat hielten auch die Friedensschlüsse des 16. und 17. Jahrh. fest, der Augsburger Religionsfriede 1555 und der Westfälische Friede 1648. Aber in der Konsequenz der ihrer Natur nach individualistischen, rationalistischen und libertaristischen Reformation lag der Gedanke der Trennung von der das Individuum in seinen Rechten, so namentlich in der Gewissensfreiheit einschränkenden Staatskirche, der Gedanke der Trennung von Kirche und Staat. Solche Tendenzen zeigten sich zuerst in England und in den von England abhängigen Kolonien Nordamerikas seitens der Kongregationalisten, Independenten und Quäker, und wurden zum Teil auch realisiert, so durch Roger Williams in Rhode Island (1636) und William Penn in Pennsylvania (1682). Eine weitere Förderung erhielt die Theorie der Trennung von Kirche und Staat vor allem unter dem Gesichtspunkt der Toleranz und der Menschenrechte durch Philosophen, Rechtslehrer, Nationalökonomcn, Theologen und Politiker. So traten in England für die Trennung ein die Philosophen Locke (Letters concerning Toleration [1689]), Gubbbs und Toland, im 19. Jahrh. der Nationalökonom Bentham, der Historiker Macaulay und der Politiker O'Connell. In Frankreich befürwortete die Separation im Gegensatz zu den Enzyklopädisten (A. Mathiez, Les philosophes

et la séparation de l'Église et de l'État en France à la fin du 18^e siècle, in *Revue historique* CIII [1910] 63 ff.; auch in der *Schrift La Révolution et l'Église* [1910] Condorcet († 1794) (Sur l'intérêt des princes à séparer la religion de l'État). Im 19. Jahrh. wurden dafür der Theologe Lamennais (De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil [1825/26]; Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'Église [1829]; L'Avenir vom 16. Okt. 1830 bis zum 15. Nov. 1831), der Ordensmann Lacordaire und der Politiker Montalembert (L'Église libre dans l'État libre [1863]). Eben solche Ideen vertraten die französischen liberalen Politiker Benjamin Constant, Alexander Tocqueville, Lamartine, Laboulaye und Jules Simon. Hierher gehört auch der reformierte Schweizerische Theologe Alexander Vinet (Mémoire en faveur de la liberté des cultes [1826]; Essai sur la manifestation des convictions religieuses et sur la séparation de l'Église et de l'État [1842]). In Italien redeten der Trennung von Kirche und Staat das Wort die Staatsmänner Cavour, von dem die Devise stammt: *Libera chiesa in libero stato*, und Minghetti (Stato e chiesa [1878]) sowie der Bischof Bonomelli von Cremona (La chiesa, deutsch von W. Holzer [1903]). In Deutschland traten für die Trennung ein: Kant (Rechtslehre [1797]), W. Humboldt (Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen [1792]), Schleiermacher (Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern [1799]). Aus den Vertretern des älteren deutschen Liberalismus war nur Robert Blum für sie (Neudörfer, Der ältere deutsche Liberalismus und die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, in *Archiv für kath. Kirchenrecht* LXXXIX [1909] 270 ff.; a. sep.). Dagegen mehren sich die Verteidiger der Trennung von Kirche und Staat im neueren Liberalismus und namentlich im Sozialismus. Vgl. zum Ganzen Nothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche (1908) 3 ff.

II. Geschichte der Trennung von Kirche und Staat. 1. Entsprechend den bereits erwähnten Verhältnissen in Rhode Island und Pennsylvanien, aber auch gemäß der religiös gemischten Sachlage in andern Kolonien verfügte die Unionsverfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. Dez. 1787, Art. VI, § 3, daß keinerlei Religionsbekenntnis als Vorbedingung zur Erlangung eines Staatsamts gefordert werden dürfe. Und Art. 1 des Zusatzes I vom 15. Dez. 1791 bestimmte, daß der Kongreß durch kein Gesetz eine Religion zur Staatsreligion erheben oder die freie Religionsübung verhindern dürfe. Damit war der Grundsatz der Gewissens- und Kultusfreiheit und der Anschluß jeder Staatskirche festgesetzt. Alles übrige aber blieb den einzelnen Staaten überlassen.

2. In der französischen Revolution beschloß der Nationalkonvent am 18. Sept. 1794, für keinen Kult mehr Kosten und Gehalt zu bezahlen. Das Gesetz vom 21. Febr. 1795 verfügte, daß entsprechend der Deklaration der Menschenrechte die Ausübung keines Kultus gestört werden dürfe, daß die Republik keinen Kultus unterhalte, für keine Kirchen und Pfarrhäuser Sorge, jedes öffentliche Zusammenrufen der Gemeinde, jedes Glockengeläute und jede öffentliche religiöse Zeremonie verbiete, keinen Diener irgend welchen Kultus anerkenne, jedes öffentliche Erscheinen desselben im Kultuskleide unterjage. Sodann wurde jede gottesdienstliche Versammlung der Aufsicht der Behörden unterworfen, die sich aber innerhalb der Polizeiaufsicht zu halten hatte. Ferner durften die Kultorte nicht mit einem öffentlichen Zeichen versehen werden. Weiterhin konnten die Gemeinden als juristische Persönlichkeiten keine gottesdienstlichen Lokale erwerben oder mieten. Endlich war jede lebenslängliche Dotation zum Unterhalt des Kultus verboten. Am 30. Mai desselben Jahrs wurde den Gemeinden der freie Gebrauch der nicht veräußerten Kirchengebäude, in deren Besitz sie am 22. Sept. 1793 gewesen waren, wieder eingeräumt, und sie konnten dieselben unter Aufsicht der Behörden sowohl zu den durch das Gesetz vorgeschriebenen Versammlungen als zu Zwecken des Kultus benützen. Die Konstitution vom 22. Aug. 1795 gewährte Religionsfreiheit. Am 29. Sept. 1795 erfolgte ein Gesetz, welches die verschiedenen Kulte unter die Aufsicht der Obrigkeit, aber auch unter ihren Schutz stellte. Aber allen Religionsgesellschaften blieb verboten, in ihrem Namen ein Lokal für den ausschließlichen Gebrauch des Gottesdienstes zu kaufen oder zu mieten, oder zu Beiträgen zu zwingen, oder im Freien Zeremonien zu feiern. Ein Gesetz endlich vom 28. Dez. 1799 erneuerte den Inhalt des Gesetzes vom Jahr 1795, wonach jeder Kultus frei war. Dieser Trennung von Kirche und Staat machte das Konkordat vom Jahr 1801 ein Ende.

Dieses Konkordat aber wurde, nachdem während der Zeit der Kommune in Paris 1871 dort vorübergehend Trennung von Kirche und Staat eingetreten war, nach vorausgegangenen schweren Zwistigkeiten zwischen Kirche und Staat (vgl. d. Art. Frankreich) durch das Trennungsgesetz vom 9. Dez. 1905, welches in der Kammer am 3. Juli mit 341 gegen 233 und im Senat am 6. Dez. mit 181 gegen 102 Stimmen angenommen worden war, aufgehoben. Zu dem Gesetz selbst kam eine Reihe wichtiger Ausführungsbestimmungen, so vom 29. Dez. 1905 über das Verfahren bei der Inventarisierung des Kirchenguts, vom 19. Jan. 1906 über die Pensionen und Geldbewilligungen, vom 16. März 1906 über die Aufteilung des Kirchenguts, die Kultusvereine und die Kultuspolizei. Aber bei der Verwerfung des Trennungsgesetzes durch Pius X. in der Enzyklika „*Vehementer Nos*“ vom 11. Febr.

1906 (Acta S. Sedis XXXIX [1906] 3 ff) sowie der vom Bischof unabhängigen Kultusvereine durch die Enzyklika „Gravissimo officii“ vom 10. Aug. 1906 (ebd. 385 ff) und dem demgemäß ergangenen Verbot derselben seitens der französischen Bischöfe vom 7. Sept. 1906 mußte eine Reihe von Änderungen am Trennungsgesetz seitens der Regierung erfolgen. So sah ein Rundschreiben des Kultusministers vom 1. Dez. 1906 die Anwendung des gemeinen Versammlungsrechts auf die gottesdienstlichen Versammlungen vor. Aber die geforderte wenigstens jährliche Anmeldung des Gottesdienstes wurde auf Weisung des Papstes am 7. Dez. 1906 vom Kardinal Richard von Paris durch Schreiben an den französischen Episkopat verboten. Zwei Schreiben vom 10. Dez. 1906, eines vom Kultusminister an die Präfekten, ein zweites vom Justizminister an die Staatsanwälte zwecks Verfolgung der nichtangemeldeteten Gottesdienste, waren wegen der Unmöglichkeit, 60 000 französische Geistliche wegen des täglichen Zesebrierens zu bestrafen, undurchführbar. Daher wurde die Anzeigepflicht durch Gesetz vom 28. März 1907 abgeschafft. Dagegen wurde durch ein neues Gesetz vom 2. Jan. 1907 das Kirchengut, das hätte den Kultusvereinen zufallen sollen, jetzt schon den Gemeinden für gemeinnützige Zwecke überwiesen, das Recht auf zeitweilige kirchliche Benutzung der im öffentlichen Eigentum stehenden bischöflichen Paläste, Seminare, Pfarrhäuser zurückgenommen, die Pensionen teilweise aufgehoben. Immerhin war die Einräumung der Nutznießung der Kirchen an Kultvereine oder an Vereine nach dem gemeinen Recht oder an die Kultusdiener wie Vertragsabschluß darüber vorgelesen. Aber der Papst verwarf in der Enzyklika „Une fois encore“ vom 6. Jan. 1907 (Acta S. Sedis XL [1907] 3 ff) auch dieses Gesetz vor allem wegen der ungerechten Verraubung der Kirche. Immerhin schien die Möglichkeit, daß die Gemeinden die Kirchengebäude nach dem Gesetz vom 2. Jan. 1907 an die Kultusdiener verpachteten, nach dem Willen der französischen Bischofsversammlung vom 15. bis 19. Jan. 1907 und mit Genehmigung der Kurie zu Pachtverträgen führen zu wollen. Aber schließlich sind die Verhandlungen über die Kirchenpacht zwischen dem französischen Episkopat, speziell dem Kardinal Richard von Paris, und der Regierung, speziell dem Präfekten des Seinedepartements, welche einen modus vivendi erhoffen ließen, doch gescheitert, einmal weil den pachtenden Pfarrern die ganze Unterhaltslast für die kirchlichen Gebäude auferlegt werden sollte, sodann weil sich die Diözesanbehörden verpflichten sollten, als Pfarrer oder Kaplan keinen Ausländer oder Mitglied eines aufgelösten und in Frankreich nicht anerkannten Ordens oder einer Kongregation zu bestellen. Durch Verordnung vom 27. Sept. 1907 ist das Trennungsgesetz auch in Algier eingeführt worden. Zuletzt noch brachte das Gesetz vom 13. April 1908 nähere Bestimmungen über

die Liquidation und Verwendung der Kirchengüter.

3. Die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831 gewährt in Tit. 2, Art. 14 und 15 Bekenntnis- und Kultusfreiheit, Art. 16 Freiheit in Anstellung der Kultusdiener, Art. 17 Unterrichtsfreiheit, Art. 19 Versammlungsfreiheit und Art. 23 Vereinsfreiheit. Andererseits sichert der Staat den Kultusdienern eine staatliche Besoldung zu, wofür die erforderlichen Summen in das Budget eingestellt werden (Art. 117). (Vgl. d. Art. Belgien.)

4. Als im Jahr 1848 in Deutschland eine allgemeine Freiheitsbewegung eintrat, verlangten die Katholiken auch Freiheit für die vom aufgeklärten Polizeistaat getrocknete katholische Kirche. Ob diese Befreiung bis zur vollen Trennung vom Staat gehen sollte, darüber waren die Meinungen geteilt. Die zu Würzburg im Herbst dieses Jahres versammelten Bischöfe wollten keine Trennung. Auch die katholische Partei in der Frankfurter Nationalversammlung nicht. In den am 27. Dez. 1848 beschlossenen, einen integrierenden Bestandteil der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 (§ 144 ff) bildenden Grundrechten des deutschen Volks lautete Art. 5, § 14: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. § 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. . . § 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. . . § 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. § 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. § 19. Die Formel des Eids soll künftig lauten: So wahr mir Gott helfe. § 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig. Die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Gehindernis. § 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Obrigkeiten geführt. Zur Durchführung sind auch diese Grundrechte bekanntlich nicht gekommen (vgl. Neundörfer, Der ältere deutsche Liberalismus ujm., in Archiv für katbol. Kirchenrecht LXXXIX 393 ff; Schnabel, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahr 1848 [1910] 16 ff 80 ff).

5. Die Trennung von Kirche und Staat wurde eingeführt in Mexiko durch Zusätze zur Verfassung vom 25. Sept. 1873 und durch Gesetz vom 24. Dez. 1874, in Brasilien durch

Dekret der provisorischen Regierung vom 7. Jan. 1890, durch Verfassung vom 24. Febr. 1891 und durch Vereinsgesetz vom 10. Sept. 1893, in Kuba seit Errichtung der Republik am 20. Mai 1902, in Ecuador durch Gesetz vom 28. Okt. 1902 und durch Verfassung vom 23. Dez. 1906, in den schweizerischen Kantonen Genéve durch Gesetz vom 15. bzw. 29./30. Juni 1907 und Basle-Stadt durch Gesetz vom 30. Jan. bzw. 5./6. März 1910, in Portugal durch Gesetz vom 21. April 1911. Dagegen wurde die Trennung im Kanton Neuenburg vom Volk abgelehnt (vgl. zum Ganzen Rothenbücher a. a. O. 116 ff 187 ff 398 ff 93 ff 354 ff 362 ff 370 f 371 ff 387 ff).

Nicht können zu den Ländern wenigstens mit voller Trennung von Kirche und Staat gerechnet werden Kanada, die britischen Kolonien Australien, Neuseeland und Kapkolonie, Italien, Niederlande, Irland. In Italien läßt es schon das Garantiefgesetz vom 13. Mai 1871 nicht zur vollen Trennung kommen. In den Niederlanden stehen neben vielen zur Trennung gehörigen Zügen andererseits viele Momente einer sehr engen Verbindung von Kirche und Staat. Ähnliches gilt von Irland (vgl. Rothenbücher a. a. O. 429 ff 177 ff 409 ff 373 ff 425 ff).

III. Grundzüge der Trennung von Kirche und Staat. Wenn so in vielen Staaten volle Trennung von Kirche und Staat besteht, so herrscht doch, abgesehen von den Ländern mit unvollständiger Trennung keineswegs inhaltliche Gleichheit. Die Differenz zwischen freundlicher Nachbarschaft und feindseliger Befehdung samt dazwischenliegenden Nuancierungen läßt sich am besten illustrieren durch die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich.

1. Wenn in den Vereinigten Staaten auch durch Bundesrecht weiteste Gewissens-, Religions- und Kultusfreiheit besteht, so sind die religiösen Verhältnisse durch Bundes- und Einzelstaatenrecht doch vielfach gesetzlich normiert. So ist den Mormonen die Vielweiberei verboten, können Atheisten da oder dort kein Staatsamt erhalten. Als allgemeine Grundzüge solcher Verührung von Kirche und Staat lassen sich herausheben:

In den meisten Verfassungsurkunden findet sich ein Hinweis auf Gott und die Notwendigkeit der Religion. Die Sitzungen des Bundeskongresses und vieler Einzelkongresse werden mit Gebet eröffnet. Es bestehen strenge staatliche Normen über die Sonntagsheiligung. Der Präsident und die Regierungen ordnen Dank- und Bußtage an. Religiöse Versammlungen sind gegen Störungen strafrechtlich geschützt. Ebenso wird die Gotteslästerung kriminell geahndet. Im Heer, in der Marine, in andern staatlichen Instituten und Anstalten ist für die Pflege des religiösen Lebens und die Befriedigung religiöser Bedürfnisse durch Anstellung von Geistlichen verschiedener Konfession gesorgt. Die Ehe kann mit staatlicher Traulizenz in staatlich gültiger Weise auch in rein kirchlicher

Form geschlossen werden. Bei der Eidesform wird auf etwaige religiöse Bedenken Rücksicht genommen. Solche werden auch respektiert bei Personen, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Waffen zu tragen.

Aber eine Verührung zwischen dem Staat und der Kirche als solcher findet nicht statt. Der Staat kennt keine Kirche als solche. Er leiht daher auch der kirchlichen Jurisdiktion als solcher keine Exekution nicht. Was er allein kennt, das ist der einzelne religiöse Verein, dementsprechend daß in Amerika von Anfang an eine Menge Sekten vorhanden war. Zur juristischen Person wird der einzelne religiöse Verein unter irgend einer der vom Staat hierfür vorgesehenen allgemeinen gültigen Formen. Es bestehen aber da oder dort, entsprechend der besondern Qualifizierung der katholischen Kirche, noch sonderrechtliche Formen; so bilden nach Newyorker Recht der Erzbischof oder der Bischof und der Generalkapitel der Diözese, zu der eine inkorporierte römisch-katholische Kirche gehört, der Rektor einer solchen Kirche und deren Nachfolger im Amt mit zwei von diesen kirchlichen Würdenträgern oder deren Mehrheit gewählten Laien die rechtliche Vertretung der Kirche, die trustee. Neben dem Trustsystem besitzt aber die katholische Kirche noch in vielen Staaten in dem Institut der corporation sole die Möglichkeit, stiftungsgemäß Kirchengut zu erhalten. Unter der corporation sole wird die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Einheit der aufeinander folgenden Träger eines Amtes, hier des bischöflichen Amtes verstanden. Das Vermögen dieser juristischen religiösen Vereine ist von den Steuern, ihre Geistlichen sind vom Geschworenens- und Militärdienst befreit. Andererseits bestehen allenthalben Amortisationsgesetze. Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheiden die bürgerlichen Gerichte. Für sie ist aber bei Anschluß eines Mitglieds aus der Church, bei Disziplinierung eines Geistlichen und etwaiger vermögensrechtlicher Klage aus dessen Anstellungsvertrag die Entscheidung der Kirche maßgebend. Spaltet sich die Gemeinde in eine strengere und freiere Richtung, so bleibt nach gerichtlichem Herkommen diejenige im Eigentum des Kirchenvermögens, welche nach der Entscheidung des Gerichts die alte Lehre beibehalten hat. Eine exekutive Gewalt aber leiht der Staat der kirchlichen Jurisdiktion als solcher nicht. Er greift nur da ein, wo eine Klage aus Verletzung der Rechte Dritter an ihn kommt (vgl. Rothenbücher a. a. O. 131 ff; Kahl, Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche [Rektoratsrede], in Internationale Wochenchrift Nr 16, 24. Okt. 1908, 1359 ff).

2. Der Hauptinhalt des französischen Trennungsgesetzes ist folgender:

Titel I enthält die allgemeinen Grundsätze. Danach sichert die Republik die Gewissensfreiheit und die freie Übung der Kulte zu (Art. 1). Die Republik anerkennt und unterstützt keinen Kult mehr.

Ebenjowenig unterstützen die Departements und Gemeinden einen solchen. Doch können noch öffentliche Ausgaben gemacht werden für Geistliche an staatlichen Anstalten. Die öffentlichen Kultusanstalten werden aufgehoben (Art. 2). — Titel II handelt von der Zuweisung der Kirchengüter und von den Pensionen des Klerus. Zunächst ist das Vermögen der öffentlichen Kultusanstalten zu inventarisieren (Art. 3). Innerhalb eines Jahrs geht das Vermögen der bishöflichen Mensa, der Kirchengabelfabriken usw. an die im Gesetz vorgeesehenen Kultusvereine über. Diese haben sich den Regeln der allgemeinen Organisationen des Kultus anzupassen, dessen Ausübung sie sichern wollen (Art. 4). Die Kirchengüter, die durch Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X vom Staat stammen, fallen an diesen zurück (Art. 5). Die Kultusvereine, denen die Güter der aufgehobenen kirchlichen Anstalten überwiesen werden, haften für diese nach allen Seiten hin. Ebenso der Staat, die Departements oder die Gemeinden für die an sie fallenden Güter (Art. 6). Diejenigen beweglichen oder unbeweglichen Güter, die mit einem wohltätigen oder dem Kultus fremden Zweck belastet sind, gehen an solche öffentliche nützliche Anstalten über, die eine derartige Bestimmung haben (Art. 7). Die von den Vertretern der kirchlichen Anstalt oder durch Regierungserlaß vorgenommene Überweisung kann vor dem Staatsrat angefochten werden. Die Überweisung kann auch angefochten werden im Fall einer Spaltung eines Kultusvereins, einer Neugründung eines solchen infolge Aenderung in der kirchlich-territorialen Bezirkseinteilung und im Fall, daß der Kultusverein, an welchen die Überweisung erfolgte, nicht mehr in der Lage ist, seinen Zweck zu erfüllen (Art. 8). Fehlt es an einem Verein, der die Güter einer öffentlichen Kultusanstalt übernimmt, so werden diese Güter durch Regierungserlaß den Gemeinbeanstalten für Armenpflege und Wohltätigkeit überwiesen. Im Fall der Auflösung eines Kultusvereins werden durch Dekret des Staatsrats dessen Güter entweder einem im gleichen kirchlichen Bezirk oder in der Nachbarschaft befindlichen Kultusverein oder einer wohltätigen Anstalt überwiesen (Art. 9). Die bisher vom Staat besoldeten, über 60 Jahre alten Geistlichen mit wenigstens 30jähriger Dienstzeit erhalten drei Viertel, die über 45 Jahre alten mit wenigstens 20jähriger Dienstzeit die Hälfte ihres Gehalts — doch beide Klassen höchstens 1500 Franken — als lebenslängliche Pension, die andern 4 oder 8 Jahre lang Zuwendungen. Bei den von der Gemeinde besoldeten ist dies deren freiem Willen überlassen (Art. 11). — Titel III regelt die Verhältnisse der Kultusgebäude. Die Gebäude, die der Nation (in der französischen Revolution) zur Verfügung gestellt worden sind und kraft des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X zur öffentlichen Ausübung der Kulte oder zur Unterkunft ihrer Diener benutzt werden (Kirchen, bishöfliche Paläste, Pfarrhäuser, Seminare), die Immobilien und Mobilien, die sie enthielten, als sie den Kultan zurückgestellt wurden, sind und bleiben Eigentum des Staats, der Departements und der Gemeinden (Art. 12). Die Kultgebäude werden aber den öffentlichen Kultusanstalten und den an ihre Stelle tretenden Kultusvereinen unentgeltlich überlassen. Doch kann der Nießbrauch in bestimmten Fällen, so bei Nichtzustandekommen eines Kultusvereins, Nichtgebrauch, Nichtunterhalt durch den Staatsrat, in andern Fällen durch Gesetz entzogen

werden. Die öffentlichen Kultusanstalten bzw. die an ihre Stelle tretenden nießbrauchenden Kultusvereine sind verpflichtet, für den Unterhalt und die auf diesen Gebäuden und ihren Mobilien liegenden Lasten aufzukommen (Art. 13). Die bishöflichen Paläste werden den öffentlichen Kultusanstalten, sobald den Kultvereinen auf zwei Jahre, die Pfarrhäuser und großen Seminare auf fünf Jahre, jedoch mit Unterhaltspflicht überlassen. Nach Ablauf dieser Fristen fallen diese Gebäude an den Staat, die Departements und die Gemeinden zurück (Art. 14). — Titel IV handelt von den Kultusvereinen. Diese Vereine werden gebildet, um für die Kosten, den Unterhalt und die öffentliche Ausübung eines Kultus aufzukommen und müssen sich nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 konstituieren (Art. 18). Diese Vereine haben ausschließlich die Ausübung eines Kultus zum Zweck und bestehen in Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern aus 7 großjährigen und im kirchlichen Bezirk ansässigen Personen, bei Gemeinden von 1000 bis 20 000 aus 15, bei Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern aus 25 Personen. Sie können Beiträge, Erträge aus Sammlungen und Kollekten annehmen, Gebühren erheben für religiöse Veranstaltungen und Dienstleistungen, für Vermietung von Sitzplätzen, für Lieferung von Utensilien zu Verordnungen, auch Stiftungen für religiöse Dienste annehmen. Sie dürfen den überschüssig an andere Kultvereine abgeben (Art. 19). Die Kultusvereine dürfen sich innerhalb der gesetzlichen Normen zu Verbänden mit zentraler Verwaltung oder Oberleitung zusammenschließen (Art. 20). Die Kultusvereine und Verbände haben jährlich den staatlichen Behörden Rechenschaft abzulegen (Art. 21). Die Kultusvereine und -verbände dürfen ihre verfügbaren Geldmittel bis zu gewisser Höhe zur Bildung eines Reservefonds verwenden und unabhängig von den Reservefonds Reservekassen für Ankauf, Bau, Ausstattung oder Instandhaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter bilden (Art. 22). Die zur Ausübung des Kultus verwendeten Gebäude, die dem Staat, den Departements oder den Gemeinden gehören, sind von der Grund-, Tür- und Fenstersteuer befreit. Die Pfarrhäuser, Seminare, die dem Staat, den Departements oder den Gemeinden gehören, sowie das Eigentum der Kultusvereine unterliegen denselben Steuern wie das der Privatpersonen (Art. 24). — Titel V normiert die Kultuspolizei. Die Versammlungen zur Feier eines Kultus, die in den einem Kultverein gehörigen oder ihm zur Verfügung gestellten Räumen abgehalten werden, sind öffentlich. Sie sind von den Formlichkeiten des Artikels 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1881 entbunden, bleiben aber der Aufsicht der Behörden im Interesse der öffentlichen Ordnung unterstellt. Sie dürfen nur stattfinden nach einer jährlich einmaligen Anzeige, die den vorgezeichneten Formen entspricht und das Lokal angibt, in dem die Versammlungen stattfinden sollen (Art. 25). Es ist verboten, politische Versammlungen in den Räumen abzuhalten, die für gewöhnlich der Ausübung eines Kultus dienen (Art. 26). Die Feierlichkeiten, Prozessionen und sonstigen äußerlichen Kundgebungen eines Kultus werden nach wie vor durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Das Geläute der Kirchenglocken wird durch gemeindebehördliche Verordnung und im Fall von Uneinigkeit zwischen dem Bürgermeister und dem

Vorsteher eines Kultusvereins durch den Präfecten geregelt (Art. 27). Es ist in Zukunft verboten, irgend ein religiöses Abzeichen oder Sinnbild an öffentlichen Bauwerken oder an öffentlichem Ort, wo auch immer es sei, anzubringen, mit alleiniger Ausnahme der dem Kultus dienenden Gebäude, der Begräbnisstätten auf den Kirchhöfen, der Grabmäler, der Museen und Ausstellungen (Art. 28). Zuwiderhandlungen werden polizeilich bestraft, und zwar näherhin bei unerlaubten Kultusversammlungen an denjenigen, welche die Versammlung veranstaltet oder dabei als Kultusdiener teilgenommen oder das Lokal zur Verfügung gestellt haben (Art. 29). Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 1882 darf der Religionsunterricht an Kinder, die die öffentlichen Schulen besuchen, nur außerhalb der Schulstunden erteilt werden (Art. 30). Mit Geldbuße von 16 bis 200 Franken und mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu zwei Monaten oder mit einer von diesen beiden Strafen allein werden diejenigen bestraft, die jemand irgendwie zwingen, einen Kultus auszuüben oder nicht auszuüben, in einen Kultusverein ein- oder aus einem solchen auszutreten, zu Kultuskosten beizutragen oder nicht beizutragen (Art. 31). Mit den gleichen Strafen werden diejenigen bestraft, welche Kultushandlungen durch Erregung von Unruhen oder Unordnungen in den hierzu bestimmten Räumen verhindern, verzögern, unterbrechen (Art. 32). Bei schwereren Verletzungen hingegen erfolgt Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch (Art. 33). Jeder Kultusdiener, der an Orten, wo der Kultus geübt wird, öffentlich durch Reden, Verleumdung, Verteilung von Schriftsachen oder durch Anschlagszettel einen mit einem öffentlichen Amt betrauten Bürger beschimpft oder verleumdet, wird mit einer Geldbuße von 500 bis 3000 Franken und mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr oder mit einer von diesen beiden Strafen allein bestraft (Art. 34). Wenn eine an der Kultusstätte gehaltene Rede oder ein dort angeschlagenes oder öffentlich verteiltes Schriftstück eine unmittelbare Aufforderung zum Widerstand gegen die Ausführung der Gesetze oder gegen die gesetzlichen Handlungen der öffentlichen Behörden enthält, oder wenn sie darauf gerichtet sind, einen Teil der Bürger gegen den andern zum Aufstand zu veranlassen oder zu bewaffnen, so wird der schuldige Kultusdiener mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, unbeschadet der Strafen für Mitschuld im Fall, daß die Aufforderung Aufruhr, Aufstand oder Bürgerkrieg zur Folge gehabt hat (Art. 35). Im Fall der Verurteilung auf Grund der Artikel 25, 26, 34, 35 ist der Kultusverein, in dessen Räumen die Gesetzesverletzung begangen wurde, zivilrechtlich haftbar (Art. 36). — Den Schlusstitel bilden Bestimmungen über die religiösen Orden, die Militärpflicht der Theologiestudierenden, die Wählbarkeit bzw. Nichtwählbarkeit der Kultusdiener zu Gemeindeämtern am Ort ihrer Wirksamkeit in den nächsten 8 Jahren nach Erlaß des Gesetzes, über Verteilung der durch Aufhebung des staatlichen Kultusbudgets frei werdenden Summen an die Gemeindeämter und über Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Feiertage. Vgl. Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat (1907) 6 ff.; Rothenbücher a. a. D. 255 ff.

IV. Grundsätze der Trennung von Kirche und Staat. Aus diesen Grundzügen der Tren-

nung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich sowie aus dem über die Geschichte und den Stand dieser Trennung in den einzelnen Staaten Bemerkten lassen sich, so verschiednen auch im einzelnen die tatsächlichen Verhältnisse liegen, bestimmte, mehr oder weniger durchgreifende rechtliche Grundsätze über die Trennung von Kirche und Staat formulieren. Daß sie auch faktisch durchweg gelten würden, davon bezeugt das französische Trennungsgesetz das Gegenteil. Nach der negativen Seite hin ergibt sich, daß es dabei keine Staatskirche oder Staatskirchen und keine staatlich respicierten oder privilegierten Religionsgesellschaften im Sinn öffentlich-rechtlicher Korporationen gibt. Sodann existiert keine öffentlich-rechtliche Natur der Kirchenverfassung, der kirchlichen Beamten und Institutionen. Ferner fallen dahin die Privilegien für die Kirche und deren Diener, die materielle Hilfe von Seiten des Staats für die Kirche in finanzieller Hinsicht, zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, auf dem Gebiet des Disziplinar-, Straf- und Vermögensrechts. Dabei gibt es aber auch keine Einmischung mehr seitens des Staats in die kirchliche Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung, kein Placetum regium, keine Exklusive bei Besetzung der Kirchenstellen, keinen recursus ab abusu, kein dominium eminens, keine Amortisationsgesetze. Andererseits verliert die Kirche jeden Anteil an der Staatschule: an der Volks-, Mittel- und Hochschule. Die theologischen Fakultäten müssen als solche aus den Universitäten ausscheiden. Positiv aber sind alle Religionen und Konfessionen ohne jede Privilegierung zugelassen, soweit ihre Lehren und Abtungen den Staatsgesetzen nicht widersprechen. Die Bildung von Religionsgesellschaften untersteht den allgemeinen Vereinsgesetzen. Sie erwerben die juristische Persönlichkeit entweder in ihrer Gesamtheit oder als Einzelgemeinden mit ihrer Begründung dann von selbst, wenn nach dem allgemeinen Vereinsrecht jeder Privatverein sie ohne weiteres erwirbt, andernfalls in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Gerade dieses Moment, daß die Kirche juristisch als Privatverein bzw. als eine Mehrheit von Privatvereinen austritt, dürfte den Begriff des Wesens der Trennung von Kirche und Staat ausmachen. Innerhalb des allgemeinen Rechts haben diese Religionsgesellschaften volle Freiheit in Lehre, Schrift, Gottesdienst, Ausnahme und Entlassung von Mitgliedern, in Organisation und Verfassung, in Ausbildung und Anstellung ihrer Beamten und Diener, in Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen. Rechte, die gemäß Statut aus der religiösen Vereinsangehörigkeit kommen, können von dem staatlichen Gericht im Rechtszug verfolgt werden. Soweit staatliche Vereinsaufsicht besteht, wird sie den kirchlichen Vereinen gegenüber ebenso gehandhabt wie gegenüber von andern Vereinen. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte des einzelnen sind vollständig unabhängig

vom religiösen Bekenntnis. Es besteht für den Bürger volle Gewissensfreiheit. Es gibt keine Nötigung zur Offenbarung oder Betätigung religiösen Bekenntnisses, zu religiöser Erziehung der Kinder. Ehe- und Begräbniswesen, Berufung des Personenstands sind verstaatlicht (vgl. Hinzschius, Staat und Kirche, in Marquardtsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, XI 1 [1883], 221 f 262 ff; auch separat; Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik [1894] 295 f; derj., Aphorismen usw. a. a. D. 1351 ff; Rothenbücher a. a. D. 438 ff; Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat [1911] 114 ff).

V. Beurteilung der Trennung von Kirche und Staat. In der Beurteilung der Trennung von Kirche und Staat gehen die Meinungen weit auseinander. Es fehlt nicht an Lobrednern derselben, und zwar auf Seiten derer sowohl, die es nicht gut mit der Religion und Kirche meinen, als solcher, die es gut mit ihr meinen. Eingenommen sind für die Trennung und streben eine solche mit allen Kräften an die Gegner der Kirche. Sie hoffen, daß die auf solche Weise der Hilfe des Staats beraubte Kirche bald zugrunde gehen werde. Für sie auch erklären sich die religiös Indifferenten, welche keine Religion für wert halten, vom Staat beschützt zu werden. Von Seiten der Gulgessinnten werden als Gründe für die Trennung angeführt: die damit gegebene volle Freiheit für Kirche und Staat, die Verkleinerung oder gänzliche Beseitigung der Reibungsfläche zwischen Kirche und Staat, die vollständige Rechtsgleichheit unter den Kirchen und Konfessionen, die Erspriesslichkeit des Zustands, wie solche verschiedene Staaten, wo diese Trennung besteht, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, erweisen. Aber trotzdem mangelt es nicht an Stimmen dagegen, und auch hier wieder seitens der Gegner und Freunde der Religion und Kirche. Man weist darauf hin, daß der Staat durch die Trennung alle Herrschaft über die Kirche verliere, welche damit die Herrschaft über den Staat gewinne; man bemerkt, daß die protestantischen Kirchen, die im wesentlichen auf den Zusammenhang mit dem Staat gebaut seien, durch die Trennung viel schwerer leiden, ja in ihrer Existenz gefährdet sein würden. In Wahrheit spricht eine Reihe der gewichtigsten Gründe gegen die Trennung von Kirche und Staat.

Dagegen spricht vor allem Vernunft und Offenbarung. Die Kirche ist die von Christus gegründete Religionsgesellschaft, um den Menschen zur Seligkeit zu führen. Der Staat ist von Gott gewollt, um das zeitliche Glück des Menschen zu sichern. Kirche und Staat haben also an dem Wohl des einen Individuums gleichmäßig und vereint zu arbeiten. Aber auch in Hinsicht auf den eignen gesicherten Bestand sind Staat und Kirche aufeinander angewiesen. Der Staat erhält die Sanktion von der Kirche, indem sie erklärt, daß die Obrigkeit ihre Gewalt von Gott habe, daß sich daher die Untertanen ihr um

Gottes willen unterwerfen müssen. Die Kirche heiligt den Jungbrunnen der Gesellschaft: die Ehe und das Familienleben. Sie unterrichtet und erzieht die Jugend zur Religion. Sie wirkt durch den Glauben an Gottes Gerechtigkeit dem Verbrechen entgegen. Sie sichert Handel und Verkehr, indem sie Vertrag und Eid als heilig hinstellt. Sie übt den größten Einfluß auf die sozialen Verhältnisse, indem sie die Arbeit und die Nächstenliebe als sittliche Pflicht einschärft. Ohne die Tätigkeit der Kirche würde bald ein bellum omnium contra omnes eintreten. Aber auch die Kirche braucht den Staat: in der freien Verkündigung der Lehre, in der ruhigen Übung des Kultus, in durchgreifender, erfolgreicher Tätigkeit in Schulen aller Art, in Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin, in Bestrafung kirchlicher Vergehen, in Erwerb und Besitz von Vermögen, in ihrer öffentlichen Stellung und Geltung. Die wichtigsten Gebiete sind der vom Staat getrennten Kirche verschlossen, wie die staatlichen Schulen, die Parlamente, die ganze Gesetzgebung. Gerade in der staatlichen religionslosen Schule verliert die Kirche die Massen millionenweise von Jugend auf.

Sodann spricht die Geschichte gegen die Trennung von Kirche und Staat. Die ganze Kultur und Zivilisation, wie sie seit dem Eintritt des Christentums in der Welt sich entwickelt hat, ist die gemeinsame Schöpfung von Kirche und Staat. Unter diesen Umständen ist die Trennung von Kirche und Staat ein Abreißen aller historischen Kontinuität, welches Abreißen immer schädlich ist, ein Bruch mit der ganzen Vergangenheit, der eine Unmasse von Ruinen schafft. Aus diesem Grund kann für die Trennung nicht auf die Vereinigten Staaten Amerikas exemplifiziert werden, weil dort diese Verbindung zwischen Kirche und Staat nie bestand, daher die Trennung diese zerstörenden Folgen nicht hat. Aus eben diesem historischen Grund ist die Trennung auch ein schöner Undank gegen die katholische Kirche. Sie vor allem hat sich seit Jahrtausenden um den Staat und die Staaten mehr als mütterlich verdient gemacht. Bei der Trennung aber wird sie ungelohnt dafür entlassen, ebenso wie das nächste beste Bekenntnis von heute oder gestern. Und nicht bloß ungelohnt, sondern auch mit schwerem Schaden kommt die Kirche in diesem Fall weg. In der Revolution und Säkularisation haben die Staaten der Kirche sehr viel Kirchengut weggenommen. Rechtspflicht ist und bleibt es daher, dasselbe wieder zurückzugeben oder die Kirche anderweitig zu entschädigen. Diese Rechtslage haben die Staaten auch dadurch anerkannt, daß sie entweder durch den Reichsdeputationshauptschluß § 35 oder Konfordate oder Zirkumskriptionsbullen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen haben, der Kirche zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine Summe von entsprechender Höhe zukommen zu lassen. Bei der Trennung von Kirche und Staat entfällt aber diese staatliche Leistung an die Kirche. Dann ist

es aber unmittelbar wieder auflebende Rechtspflicht des Staats, der Kirche das entzogene Gut wieder zurückzugeben. Da aber der Staat das säkularisierte Kirchengut unmöglich alles herausgeben kann, selbst wenn er wollte, so geht der Prozeß ohne die schwersten materiellen Verluste für die Kirche nicht ab. So wird die Trennung von Kirche und Staat zum Raub an der Kirche, zu einer Triviolität, zur Voderung des Vertrauens in den Staat, zu einer Erschütterung in seinen Grundfesten.

Daher hat sich die kirchliche Autorität, der Apostolische Stuhl sowohl als die Bischöfe, wiederholt gegen die Trennung ausgesprochen. So Gregor XVI. gegen Lamennais in der Enzyklika „Mirari vos“ vom 15. Aug. 1832 (Denzinger-Bannwart, Enchiridion¹¹ n. 1615), Pius IX. im 55. Saß des Syllabus vom 8. Dez. 1864 durch Verwerfung der Forderung: *Ecclesia a statu statusque ab ecclesia seiungendus est*. Leo XIII. hat die beiden Sätze seiner Vorgänger wiederholt in der Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. April 1885 (Denzinger-Bannwart a. a. O. n. 1718). Wiederholt mußte sich Pius X., wie bereits bemerkt, gegen die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich aussprechen in den Enzykliken „Vehementer Nos“ vom 11. Febr. 1906, „Gravissimo officii“ vom 10. Aug. 1906 und „Une fois encore“ vom 6. Jan. 1907. Ebenso bestimmt hat derselbe Papst durch Enzyklika „Iam modo“ vom 21. Mai 1911 sich gegen das ganz ungerechte portugiesische Trennungsgesetz ausgesprochen. Ebenso haben sich gegen die Trennung erklärt die zu Würzburg im Herbst 1848 versammelten deutschen Bischöfe (Archiv für kath. Kirchenrecht XXI [1869] 229). Ähnlich sprach sich Bischof Ketteler gegen die Trennung aus (Freiheit, Autorität und Kirche [1862] 182). So steht der italienische Bischof Bonomelli allein mit seiner bereits erwähnten Befürwortung der Trennung von Kirche und Staat.

Soll nach dem Gefagten die Trennung nicht sein, so kann sie auch nicht sein, wenigstens nicht als vollkommene. Das geht schon daraus hervor, daß die beiden obersten Gewalten es fortwährend mit dem einen Individuum zu tun haben. Da können sie ohne Berührung bzw. Reibung nicht aneinander vorbeikommen. Am allerklarsten leuchtet das ein, wenn man bedenkt, daß der oberste Inhaber der staatlichen Gewalt selbst wieder ein Mitglied der Kirche, in den protestantischen Kirchen vielfach das *membrum praecipuum* der Kirche ist. Sodann sind die Kirchen die Vertreter von viel zu wichtigen öffentlichen Interessen und daher viel zu gewaltige Mächte, als daß sie „mit einem Privatverein, mit einer Aktien-, wissenschaftlichen oder Vergnügungsgesellschaft, einem Wohltätigkeits- oder politischen Verein identifiziert“ werden könnten (Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik 305; vgl. auch Hinschius a. a. O. 262). Unter diesen Umständen kann der Staat oftmals nicht warten,

bis er etwa bei Differenzen in und zwischen den physischen und juristischen Persönlichkeiten innerhalb der Kirche oder auch zwischen solchen verschiedener Kirchen seine Rechtshilfe auf Anrufen gewährt. Sondern er muß oft im Interesse seiner eignen Wohlfahrt von sich aus einschreiten. Daher besteht, wie bereits bemerkt wurde, diese vollständige Trennung so gut wie nirgends, so nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Italien. Und am allerwenigsten in Frankreich. Bereits wurde darauf hingewiesen, daß viele aus der Trennung von Kirche und Staat die Oberherrschafft der Kirche über den Staat besürchten, „die freie Kirche im unfreien Staat“. Deswegen ist die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich nicht zur Freilassung, sondern zur Knebelung der Kirche geworden. Das führt Papst Pius X. in der Enzyklika „Vehementer Nos“ bestens aus. „Wenn Wir jetzt“, so schreibt der Papst nach den prinzipiellen Ausführungen gegen die Trennung weiter, „das Gesetz in sich selbst einer Prüfung unterwerfen, so finden Wir darin einen neuen Grund, um Uns noch viel energischer zu beklagen. Da der Staat die Bande des Konfordsatzes zerriß und sich von der Kirche trennte, so hätte er die natürliche Schlussfolgerung ziehen, ihr ihre Unabhängigkeit lassen und ihr gestatten müssen, in Freiheit das gemeine Recht zu genießen. Nun ist tatsächlich in Wahrheit nichts weniger geschehen als das. Vielmehr sehen Wir eine Reihe von Bestimmungen, welche in gehässiger Weise einschränkend sind und die Kirche unter die Herrschafft der bürgerlichen Gewalt stellen. So war es für Uns ein bitterer Schmerz zu sehen, daß der Staat in Gebiete einbreche, welche ausschließlich in den Bereich der kirchlichen Behörde fallen. Und Wir beklagen das um so mehr, als er unter Auferschließung der Billigkeit und Gerechtigkeit dadurch der Kirche eine äußerst niederdrückende Lage bereitet hat, wobei ihre heiligsten Rechte unterdrückt werden.“ Diese Eingriffe aber beständen näherhin darin, daß das Trennungsgesetz die Verwaltung und den Schutz des öffentlichen Kultus nicht den verfassungsmäßigen kirchlichen Organen, nämlich den Bischöfen überlasse, sondern sie einer Vereinigung von weltlichen Personen zuweise, den Kultusvereinen, die in einer solchen Abhängigkeit von der bürgerlichen Autorität sein würden, daß die kirchliche Behörde offenbar über sie keine Gewalt haben werde. Als weitere Eingriffe führt der Papst an, daß das Gesetz die Predigt des Glaubens und der katholischen Moral hemme, gegen den Klerus strenge Ausnahmeverordnungen einführe, namentlich aber die Gerechtigkeit umstürze und die Rechte des Eigentums, welche die Kirche auf Grund verschiedener Rechtstitel erworben habe, mit Füßen trete (Acta S. Sedis XXXIX 8 ff).

Wenn so die Trennung von Kirche und Staat in der Regel Knechtschafft für die Kirche bedeutet — nur die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und Brasilien machen eine Ausnahme —, so

ist die folgende öfters bei katholischen Schriftstellern sich findende Erwägung nur mit großer Reserve als berechtigt anzuerkennen. Man sagt etwa, daß es doch Umstände geben könne, unter denen die Trennung von Kirche und Staat als das geringere Übel erscheine und der Verbindung beider vorzuziehen sei. Wenn nämlich der Staat die Religion feindselig aus allen seinen Institutionen, aus der Ehe, aus der Schule verbanne, wenn er die gesetzliche und öffentlich-rechtliche Verbindung mit der Kirche nur dazu benütze, um sie zu schädigen und zu unterdrücken, dann sei es für die Kirche schließlich besser, sie trenne sich von sich aus vom Staat und stelle sich auf den Boden des gemeinen Rechts, welches die im Staat bestehenden privaten Vereine genießen. Ihr auch dieses zu verwehren oder sie weiter zu schikanieren, wäre Tyrannei. Allein wenn es einmal wegen staatlicher Bedrückung zu dieser von der Kirche selbst unternommenen Trennung kommen würde, so wäre die Hauptfrage immer noch die, „ob nicht eine radikale Majorität, welche sich jeder Rücksicht auf die Gewissensfreiheit in ihrem gewalttätigen Fanatismus für entbunden hält, den eklatantesten Beweis erbringt, daß — nach Gessens bekanntem Ausspruch — ‚die Demokratie an sich nichts mit wahrer Freiheit zu tun hat“ (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht VIII [1898] 31 A. 3). So ist es auch erklärlich, daß die kirchlichen Behörden selbst bei der bedrängtesten Lage der Kirche noch nie von sich aus Anstoß zur Trennung von Kirche und Staat gegeben haben. Als im Sommer 1873 der Kulturkampf auf die Siebtehe gestiegen war und sich die hervorragendsten der Zentrumsführer, wie Windthorst und Peter Reichensperger, mit dem Gedanken der Trennung von Kirche und Staat trugen, da antwortete auf eine Anfrage der im Gefängnis befindliche Erzbischof Ledochowski von Gnesen-Posen, das Zentrum solle die Trennung nicht selbst beantragen, sondern warten, bis „die Bösen“ sie selber brächten. Und trotz der jahrelangen Götzen der französischen Regierung gegen die französischen Katholiken und den Apostolischen Stuhl hat Rom doch niemals seinerseits die Trennung in das Auge gefaßt, und in der Enzyklika „Vehementer Nos“ vom 11. Febr. 1906 betonte Pius X. mit Recht seine freilich vergeblichen Bemühungen, die französische Regierung von ihrem frevelhaften Beginnen der Trennung von Kirche und Staat zurückzuhalten. Immerhin erklärt derselbe Papst in der Enzyklika „Gravissimo officii“, daß, wenn irgend ein Staat sich von der Kirche getrennt habe, indem er ihr die allen gemeinsame Freiheit und die freie Verfügung über ihre Güter gelassen habe, er zwar aus mehr als einem Grund ungerecht gehandelt habe; man könne jedoch nicht behaupten, daß er für die Kirche eine absolut unerträgliche Lage geschaffen habe. Vgl. Sägmüller a. a. O. 31 ff.

Literatur. Außer der bereits angeführten, der bei Nothensbücher, Die Trennung von Staat u.

Kirche 116 ff (Vereinigte Staaten von Amerika, Britische Kolonien), 187 ff (Frankreich), 354 (Mexiko), 362 (Brasilien), 370 (Kuba), 371 (Cuba), 373 f (Irland), 387 (Genf), 396 f (Belgien), 397 (Italien), 425 (Holland), 429 (Kanada) zitierten u. der bis 1908 so gut wie vollständig über die Trennung in Frankreich im Jahrbuch des öffentlichen Rechts II (1908) 239 ff enthaltenen:

1. Allgemein: Stülfsried, Trennung der Kirche vom Staat (1874); Rippold, Die Theorie der T. v. K. u. S. (1881); Bühlmann, Appréciation des principaux arguments présentés au faveur de la séparation de l'Église et de l'État (1881); Baz, Étude sur les rapports de l'Église et de l'État et sur leur séparation (1882); Muer, Die T. v. K. u. S. (o. J.); Franz, Das Rechtsverhältnis von S. u. K., insbes. Trennung von S. u. K. (1905); Tröltzsch, Die Trennung von S. u. K., der staatliche Religionsunterricht u. die theologischen Fakultäten (1907); Gibson, L'Église libre dans l'État libre (1907); Mattei, Chiesa e Stato uniti o separati? (1908); Masfower, Gezügelter Kirchen im freien Staat (1908); Hesse, La séparation des Églises et de l'État et le droit répressif (1909); Mayer, Ist eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche anzustreben? (1909); Mack, T. v. K. u. S. (1910); Brustlein, La séparation de l'Église et de l'État (1910).

2. Vereinigte Staaten von Amerika: Klein, Au pays de la vie intense (1904); derj., La séparation aux États-Unis (1908); derj., L'Amérique de demain (1909); Münsterberg, Die Amerikaner (1904) 188 ff; v. Boffe, Die kirchlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika (1905); At, La situation religieuse aux États-Unis. Illusions et réalités (1905); André, Les catholiques aux États-Unis de l'Amérique du Nord (1905); derj., Luttés pour la liberté de l'Église catholique aux États-Unis (1907); derj., Une page d'histoire sur les associations culturelles ou un demi-siècle de troubles religieux dans l'Église des États-Unis (1907); Haupt, Staat u. Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika (1909); Morton, The roman catholic Church and its Relation to the federal Government (1909).

3. Frankreich: Giobbio, La chiesa e lo stato in Francia durante la rivoluzione 1789/99 (1905); Pijani, L'Église de Paris et la Révolution (1908 ff); Lafont, La politique religieuse de la Révolution française (1908); Bourgin, La France et Rome de 1788 à 1797 (1909); Matfiez, La Révolution et l'Église (1910). — Lecanuet, L'Église de France sous la troisième République (1907 ff); Giobbio, La denunzia del Concordato e la separazione delle Chiese dallo Stato in Francia (1907); Friedrich, Die T. v. K. u. S. in Frankreich (1907); Geigel, Die T. v. K. u. S. in Frankreich (1908); Mater, La politique religieuse de la République française (1909); Boudinon, Biens d'Église et peines canoniques (1910).

4. Belgien: Gagliani, Rapporti fondamentali tra Stato e Chiesa nel Belgio e in Italia (1904).

5. Italien: Olmo, Il diritto ecclesiastico vigente in Italia (21903); L'Église et l'État en Italie (1906); Galante, Elementi di diritto ecclesiastico (1909) 431 ff.

6. Brasilien: Desepouve, Deux séparations de l'Église et de l'État: Le Brésil, la France

(1907); Burnichon, Le Brésil d'aujourd'hui (1910).
[Sägmüller.]

Trunksuchtsbekämpfung. Trunksucht im engeren Sinn ist die übermäßige Gabe an den Genuß herauschender Getränke; sie ist entweder chronisch (Trunksüchtigkeit, Trinker) oder periodisch (Dipsomanie, Quartalsrinker); den akuten Fall nennen wir Trunkenheit (Berauschung). Trunksucht in diesem Sinn ist eine individuelle Sache, die aus unbefriedigter Begierde hervorgeht und daher moralisch zu werten ist, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß bei einzelnen auch krankhafte Affektionen (besonders pathologischer Art) mitwirken und daß vor allem die chronische Trunksucht allmählich in Krankheit übergeht.

Trunksucht im weiteren Sinn (Alkoholismus) bezeichnet daneben alle jene Verhältnisse und Einrichtungen, die das übermäßige Trinken begünstigen und befördern; so ist sie ein soziales Übel und hat ihren Nährboden vor allem in falschen Anschauungen und den herrschenden Trinksitten.

I. Von jeher haben Menschen Genuß in der Berauschung gesucht, sei es durch Einatmen, Einspritzen oder Rauchen von entsprechenden Stoffen (Opium, Morphinum) oder vor allem durch alkoholhaltige Getränke. Alkohol bezeichnet eine größere Zahl von organischen Verbindungen (Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), welche aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehen und sich entweder fertig in der Natur finden oder als Produkte geistiger Gärung des Zuckers — Spaltung in Alkohol und Kohlensäure unter Einwirkung gewisser Spaltpilze — aufzetren. Er wird meist gewonnen entweder aus zuckerhaltigen Pflanzensaften (Weinbeeren, Zuckerrohr-, Zuckerrüben, Äpfel-, Zwetschenjaft usw.) oder zuckerigen Flüssigkeiten, die aus stärkehaltigen Pflanzenteilen (Getreidesamen, Kartoffelknollen) hergestellt wurden. Durch Destillation vorgorener Säfte (abdampfen mit folgender Abföhlung) erhält man gebrauchte Getränke (hauptsächlich Branntwein und Liköre), die bedeutend stärkeren Alkoholgehalt haben (40—70%); der reine 100%ige Alkohol wird Spiritus oder Weingeist genannt; er ist wasserhell, flüchtig, leicht brennend. Während die älteste Zeit nur gegorene Getränke kennt, lernte man um das Jahr 800 in Spanien auch die Destillation, wodurch der Alkoholgehalt bedeutend verbreitet wurde. Zu einem Volksübel ward er erst mit dem Aufkommen der Kartoffel und des Kartoffelbranntweins.

Um 1840 hatte Berlin (bei 304 000 Einwohnern) einen Branntweinkonsum von 5¹/₂ Mill. Quart (à 1,15 l) im Wert von 600 000 Taler, ganz Norddeutschland (bei 20 Mill. Einw.) von 367 Mill. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen in Preußen 17³/₄, in Hannover 21²/₅, in Hamburg 24 Flaschen. Die Mäßigkeitsbewegung brachte dann den Branntweingenuß stark zurück, doch stieg dafür

der Biergenuß. Auch heute überwiegt dieser in Deutschland neben ganz ansehnlichem Branntwein- und geringeren Weingenuß. Im Durchschnitt der letzten Jahre entfielen auf den Kopf der Bevölkerung 116 l Bier, 8 l Branntwein und 7,3 l Wein; 1890 waren die entsprechenden Zahlen 105,9, 9,4 und 7,1. An Biergenuß wird Deutschland übertriften von Belgien (ca 210 l) und Großbritannien mit Irland (ca 125 l auf den Kopf), im Branntweinkonsum von Dänemark (14 l) und Österreich-Ungarn (11 l), an Wein ganz erheblich von Italien (ca 175 l) und Frankreich (ca 160 l). Nach der Gesamtmenge der genossenen alkoholischen Getränke steht Belgien weit voran (über 220 l); es folgen (mit 100,200 l) Großbritannien und Irland, Schweiz, Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark; die nordischen Länder stehen im allgemeinen am günstigsten da. Fragen wir aber nach der Menge des genossenen Alkohols — die einzelnen Getränke enthalten ja verschieden viel davon —, so steht Frankreich in erster Reihe (etwa 17 l pro Kopf); es folgen Italien (14), Belgien (13), Schweiz (12), Dänemark (11), Deutschland (fast 10); nach einer umfassenderen älteren Statistik 1891/95 war die Reihenfolge: Frankreich (16,4), Belgien (12,6), Spanien (12), Schweiz (11,2), Dänemark (10,9), Italien (10,3), Portugal (10,1), Deutschland (9,3). Die absoluten Zahlen sind für Deutschland 1907/08: 3,931 Mill. hl Branntwein (1,592 zu gewerblichen Zwecken) und 73,461 Mill. hl Bier (48,46 im norddeutschen Brauereigebiet, 15,95 in Bayern, 3,97 in Württemberg, 3,26 in Baden); dazu kommen rund 3,7 Mill. hl Wein. Insgesamt gibt der Deutsche bei niedrigem Ansaß für Alkoholika rund 45 M jährlich aus; das macht für das ganze Land fast 3 Milliarden (andere Berechnungen kommen auf fast 4 Milliarden). Zur Gewinnung dieser Massen von alkoholischen Getränken dienen u. a. 2,7 Mill. hl Weinmost von 116 768 ha Weinland (am meisten in Elsaß-Lothringen und Bayern), ferner 13¹/₂ Mill. Doppelzentner Malz und 150 000 Doppelzentner Hopfen für Bier, endlich 28 Mill. Doppelzentner Kartoffeln, 4 Mill. Doppelzentner Getreide für Branntwein. In der Verarbeitung des Biers sind tätig (1907/08) im Brauereigebiet (ohne die 4 jüdischen Staaten, aber mit Luxemburg) 5523 Brauereien mit Aktienkapital von fast 1 Milliarde (die Zahl derselben betrug 1883 noch 9556; die kleineren werden allmählich alle aufgesaugt), für den Branntwein im Reich 66 745 Brennereien (davon rund 14 000 mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden). Den Konsum vermitteln in Preußen (1905) 202 243 Gast- und Schankwirtschaften (etwas über die Hälfte in Städten); von ständigen Wirtschaften kommt eine auf 194, in Städten auf 169, in Berlin auf 129, auf dem Land auf 221 Personen; ein großer Teil derselben, zuweilen bis zur Hälfte, sind in Händen der Brauereien. Dazu kommt noch eine große Zahl von Flaschenbierhandlungen.

Der Grund zu dem gewaltigen Alkoholkonsum liegt größtenteils in Vorurteilen und in der Macht der darauf sich stützenden Trinksitten. Die Hauptvorurteile sind: 1) Trinken gibt Kraft. Das könnte jedoch nur der Fall sein, wenn der Alkohol ein Nahrungsmittel wäre; das kann er nicht sein,

da er die Protoplasmasubstanz angreift; zwar will Professor Neumann in Heidelberg gefunden haben, daß das nur im Anfang geschehe, späterhin wirke er Eiweiß ersparend; aber nach Professor Rastowitz ist das lediglich eine Folge der narcotischen Herabsetzung der Muskelspannung und Muskelkraft. Er vermehrt zwar die Wärme, ebenso aber auch die Wärmeabgabe. Selbst Professor Neumann betont übrigens, daß er „ein unrationeller, sehr teuer und auch gefährlicher Nahrungstoff“ sei (Der Alkoholismus III 87). Der Alkohol gibt nur das Gefühl der Kraft, aber nicht diese selbst.

2) Trinken macht froh. Die sog. euphorische Wirkung des Alkohols (Hebung der Gemütsstimmung) wird besonders von solchen betont, die Gegner der Abstinenz sind. Die Wirkung ist auch bei ganz mäßigem Genuß unbestreitbar. Sie ist jedoch auch dann nicht auf eine innere Hebung des Menschen zurückzuführen, sondern auf eine narcotische Lähmung seiner Nervenzentren, wodurch lästige Gefühle abgestumpft werden.

II. Die direkten Schädigungen durch Alkoholgenuß sind ungeheuer groß; sie beziehen sich

1. auf die Gesundheit. „Es gibt wenige Organe unseres Körpers, denen der Alkohol nicht schweren Schaden zufügt. Schon die Kehle, die ihn schlucken muß, verdirbt er, sie schmerzt und klingt rauh und heiser. Im Magen bewirkt er Entzündungen. Auch Leber und Nieren leiden. Die Leber wird bei Bier- und Weintrinkern aufgedunsen, bei Schnapstrinkern schrumpft sie zusammen, ähnlich die Nieren; die Wasserjucht hängt oft damit zusammen. Sehr gefährdet wird namentlich das Herz. Für dieses ist das Biertrinken besonders gefährlich wegen der großen Menge der Flüssigkeit, die vom Blut aufgenommen wird und vom Herzen durch die Aern getrieben werden muß. Die Folge ist Verfertigung und Erweiterung des Herzens („Bierherz“), die zum Krampf und Sterben sehr nützlich ist“ (Wode). Als direkte Alkoholranke wurden von 1895 bis 1904 in preussische Heilanstalten 133 502 aufgenommen. Die antihygienische Wirkung des Alkohols zeigt sich aber noch besonders darin, daß er die Widerstandskraft des Körpers schwächt und daher den Menschen leichter erkranken und leichter der Krankheit erliegen läßt. Ganz besonders gilt das gegenüber den Infektionskrankheiten (Lungenentzündung, Tuberkulose, Typhus, Cholera, Tropenkrankheiten usw.). Dafür liegen besonders in England Beobachtungen vor, wo man schon Krankenkassen hat, die lediglich Abstinente umfassen. Ein Vergleich der Sons of Temperance-Kasse (Abstinente) mit drei nichtabstinenten Kassen für einen 5jährigen Zeitraum zeigt das besonders deutlich für die höheren Lebensalter. Während die Krankheitszeit für Mitglieder der ersten Klasse im Durchschnitt eine Dreiviertelwoche betrug, stieg sie für die andern auf 2,5 bis 2,8 Wochen; nach dem Alter der Mitglieder waren die Zahlen folgende: für jene von 18 bis 30 Jahren 0,5 bzw. 0,75 bis 0,86; von 31 bis 40: 0,86 bzw. 1,02

bis 1,10; von 41 bis 50: 0,91 bzw. 1,54 bis 1,61; von 51 bis 60: 0,81 bzw. 2,83 bis 2,94; von 61 bis 70: 0,73 bzw. 5,79 bis 6,90. Wie sehr der Alkohol die Sterblichkeit beeinflusst, wird am besten dadurch illustriert, daß die meisten schottischen und englischen Lebensversicherungs-gesellschaften eigne Abteilungen für Abstinente mit billigeren Prämien eingerichtet haben; ja der Rechabitenorden (s. unten) ist nur deshalb ins Leben getreten, um Lebensversicherungskassen lediglich für Abstinente zu gründen; er hat festgestellt, daß die Sterblichkeit der Rechabiten in allen Lebensaltern nur 60 bis 88% jener der Nichtabstinenten beträgt. Nach amtlichen englischen Sterberegistern über 64 648 Personen starben von Spirituosenverkäufern je 240% an Leber- und Nerven-, 140% an Herzkrankheiten und 55% an Alkoholismus, während im allgemeinen die Zahlen betragen 39, 119, 120, 10% (Hoppe).

2. auf das geistige Leben. „Biertrinken macht dumm.“ Hierüber haben besonders Professor Kraepelin-München und seine Schüler bedeutende Versuche angestellt, indem sie von den Versuchspersonen Zahlen auswendig lernen, addieren und Affsoziationen (innere, äußere, Klangaffsoziationen) bilden ließen. An den fünf ersten alkoholfreien Tagen ergaben sich 46,8% wertvolle Affsoziationen; vom 6. bis 11. (bei täglich 40 gr Alkoholgenuß) nur noch 20,6%; vom 12. bis 17. (täglich 80 gr) nur 11,3%; an den folgenden alkoholfreien Tagen stiegen sie wieder auf 40,6%. Privatdozent Hecker-München untersuchte die Leistungen von 4662 Schülern in 111 Klassen; von ihnen tranken 638 keinen Alkohol, 1380 zuweilen, 1920 täglich einmal, 659 täglich öfter, 211 waren Trinker; im allgemeinen standen die Abstinente am besten. Vor allem zeigt sich bei trinkenden Kindern außerordentlich häufig Schläfrigkeit und Zerstreung.

3. auf das sittliche Leben. Der Alkoholgenuß befördert Kriminalität und Unzucht. Auf ersteres hat schon Dr Bär 1878 aufmerksam gemacht auf Grund einer Enquete an 120 deutsche Strafanstalten mit 7392 Gefängnis- und 16 855 Zuchthaussträflingen; von ersteren waren 3324 = 45% Trinker (2/3 Gelegenheits-, 1/3 Gewohnheitstrinker), von letzteren 8817 = 52,3% (53% Gelegenheits- und 47% Gewohnheitstrinker); besonders waren diese an Gewalttätigkeiten, Diebstählen und Sittlichkeitsverbrechen stark beteiligt. Hierhin gehören auch die Feststellungen (u. a. von Professor Alschaffenburg für 723 Fälle, vom Bezirksamt Heidelberg für 1115 Fälle), daß sonntags die meisten Roheitsdelikte und Verletzungen vorkommen (1/3—1/2 sämtlicher Fälle). Die Trinker stellen auch ein größeres Kontingent zu den Rückfälligen. In San Francisco fiel 1906 die Zahl der Verhaftungen, als die saloons für eine Zeit geschlossen wurden, sofort von 120 auf 2/6 wöchentlich. Noch auffälliger ist die Beförderung der Unzucht. Die Verführung der Mädchen

geschieht fast stets unter dem Einfluß des Alkohols, ebenso die größte Zahl der unsittlichen Attentate auf Kinder (in Preußen 84 %; Hoppe). Unter den Prostituierten sind zahlreiche Trinkerinnen (vgl. Parent-Duchatelets, Untersuchungen). Auch auf die Häufigkeit der Ehescheidungen soll der Alkoholismus einwirken.

4. auf die Nachkommenschaft. Hierüber hat Dr Demme viel Material geliefert: So waren z. B. von 57 Kindern aus 10 Trinkerfamilien nur 10 normal, von 61 aus 10 sehr mäßigen Familien 50; Epilepsie und Idiotismus sind das Anteil zahlreicher Trinkerkinder. Eigenartig sind ferner die Erfahrungen von Professor Bunge-Basel, wonach starker Alkoholgenuß des Vaters fast immer die Töchter der Stillsfähigkeit beraubt, womit die Säuglingssterblichkeit so eng zusammenhängt.

III. Fragen wir nun, ob jeder noch so geringe Genuß bemerkenswerte Schädigungen der gedachten Arten hervorruft, so ist zu erwidern, daß Genuß kleiner Mengen von erwachsenen Menschen ohne namhaften Schaden ertragen wird, wenn er sich nicht zu schnell wiederholt; bestimmte Angaben über die zulässige Menge können nicht gemacht werden, da sie für den einzelnen verschieden ist, doch wird als Höchstmaß für jeden $\frac{1}{2}$ Liter Wein oder 1 Liter Bier genannt. Man kann daher nicht die Abstinenz als Pflicht für alle bezeichnen, wenngleich sie von segensreichen Folgen für die Gesundheit ist und am besten vor der Gefahr der Unmäßigkeit schützt. Für Kinder ist die Abstinenz jedoch unbedingt zu fordern; im übrigen hat sie in der Hauptsache Bedeutung für den Bruch der Trinksitte und die Trinkerrettung, überhaupt als Propagandamittel für wirkliche Mäßigkeit. Daraus erklärt sich, daß die Antialkoholbewegung heute in erster Linie von Abstinenzorganisationen geführt wird.

Die ältere Bewegung war fast ausschließlich Mäßigkeitsbewegung und richtete sich hauptsächlich gegen den Branntwein. An der Schwelle derselben stehen mehrere um 1800 erschienene medizinische Schriften, besonders von Hufeland (Die Branntweinvergiftung; Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern) und Hübbe (Schädlichkeit des Branntweins). 1803 erließ Friedrich Wilhelm III. ein Zirkularschreiben an alle Konsistorien, das Volk „vom schädlichen Branntweingenuß abzumahnem“. Die Hauptanregungen kamen aber erst drei Jahrzehnte später von England (P. Mathew in Irland) und Amerika her. 1831 erließ Prinz Johann von Sachsen, nachdem er der Jahresversammlung der British and Foreign Temperance Society beigewohnt, einen Aufruf zur Bekämpfung des Alkoholismus, der zur Gründung eines Vereins in Dresden führte (1832). Im Jahr 1836 erschien Bairds epochemachende Geschichte über die Enthaltensbewegung in den Vereinigten Staaten, die in fast alle Sprachen und auf Veranlassung von Friedrich Wilhelm III. auch ins Deutsche überetzt wurde.

Überall kamen jetzt Mäßigkeitsvereine empor, getragen durchweg von religiösen Ideen (Ablegung des Mäßigkeitsversprechens). In Norddeutschland wirkten besonders mit großem Eifer die hannoverschen Geistlichen Selig in Osabrück (kath., Lebensbild von Jostes [1900]) und Böttcher in Insen (evang.), ferner von katholischer Seite Pfarrer Fißel in Schlesien und der Missionär Hillebrand mit P. Ketterer in Westfalen. Der Höhepunkt ward 1846 erreicht (über 1400 Vereine mit 1 Mill. Mitgliedern). Dann ging es infolge mangelnder Organisation (keine Zeitschrift, keine Beiträge, keine Zentrale) schnell bergab, besonders im Revolutionsjahr 1848. Auf katholischer Seite vermochte man mehr zu retten, da die Kirche ihre Gnabensätze öffnete (1852 Erbruderschaft mit vielen Ablässen in Breslau); so bestehen besonders im Osten bis heute noch zahlreiche Mäßigkeitsbruderschaften. Ein letztes Aufblühen zeigte die Bewegung im kontinentalen Mäßigkeitkongreß in Hannover (1863), der aber auf Vorschlag eines amerikanischen Vertreters schon eine der Abstinenz zuneigende Resolution annahm.

Die Abstinenz nebst der Trinkerrettung ist das Hauptmerkmal der jüngeren Bewegung, die seit den 1880er Jahren erflorte. Sie hat ihre stärkste Stütze im internationalen „Unabhängigen Guttemplerorden“ (IOGT = Independent Order of Good Templars). 1851/52 in Amerika gegründet auf humanitärer Grundlage, ward er 1868 nach Europa verpflanzt, breitete sich dann rasch in Großbritannien und den nordischen Staaten aus, fand 1883 auch in Deutschland (Hadersleben) und der Schweiz (Genf) Eingang. 1905 zählte er in all diesen Ländern gegen 330 000 Mitglieder, 1909 in Deutschland 53 500, darunter 12 750 Jugendliche, in 2 Großlogen und 1008 Logen. Organe: „Deutscher Guttempler“, „Jung-Siegfried“. An der Spitze steht die Internationale Loge, darunter die Groß- (Landes-) und Distrikts- und Ortslogen. Als Ziel stellt der Orden hin: Allmähliche Abschaffung des Genußes geistiger Getränke. Der Orden ist eine Art Geheimbund mit satzungsgemäß politischer und religiöser Neutralität, hat aber ein Ritual mit orthodox-protestantischen Ansprüchen für die Sitzungen, wobei die Bibel auf dem Altar liegt. Deshalb hat Professor Forel 1901 einen „Neutralen Guttemplerorden“ gegründet, dem sich die schweizerischen, französischen, holländischen, belgischen, die meisten ungarischen und einige deutsche Logen angeschlossen. Katholiken ist der Eintritt in den Guttemplerorden verboten (in Osterreich auch allgemein staatlich unterjagt).

Will dieser Verein Abstinenz für alle (daher Verbot der Herstellung, der Verabreichung und des Verkaufes durch Mitglieder), so andere nur für Vollmitglieder, so besonders das „Blaue Kreuz“, gegründet 1877 von Pfarrer Rochat in Genf auf protestantischer Grundlage; anfangs Mäßigkeitsverein, nahm es allmählich immer mehr das Abstinenzprinzip an mit dem beson-

dem Zweck der Trinkerrettung. Landesvereine in Deutschland, Schweiz, Ungarn, Frankreich, Belgien (ca 60 000 Mitglieder, davon fast 20 000 frühere Trinker). Im deutschen „Hauptverein vom Blauen Kreuz“ 1910: 37 524 Mitglieder in 661 Vereinen (9575 ehemalige Trinker), dazu der „Hoffnungsbund“ für Jugendlichte mit über 7600 Mitgliedern. Organe: „Der Herr mein Panier“, „Bewahrung“ (für Kinder); Geschäftsstelle Barmen. Gegenüber dem kirchlich neutralen Hauptverein entstand 1902 der „Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaufreuzverbände“ mit (1910) 9 Bünde und 6000 Mitgliedern; Organ: „Das Blaue Kreuz“. Keinem Verband angeschlossen ist das „Freie blaue Kreuz“ (3000 Mitglieder; Organ: „Christlicher Abstinenz“). — Wenig in Deutschland verbreitet (nur 4 „Zelte“) ist der „Rehabilitationsorden“ (Independent Order of Rechabites) mit über 200 000 Mitgliedern, denen eine Lebensversicherung mit besonders niedrigen Prämien zugute kommt.

Außerordentlich groß ist die Zahl der abstinenten Berufsorganisationen. Allen voran steht der „Internationale Eisenbahn-Alkoholgegnerverband“ (gegründet 1906) mit vier Landesverbänden (Deutschland, Österreich, Schweiz, Dänemark; Organ: „Der Pionier“); ferner der „Internationale Verein abstinenten Ärzte“, der „Verein abstinenten Juristen für das deutsche Sprachgebiet“, ferner für Deutschland Vereine abstinenten Pastoren, Lehrer, Lehrerinnen, Kaufleute, Post- und Telegraphenbeamten, Marineangehörige, Arbeiter, Akademiker usw.

Die Frauen schließen sich in großer Zahl den allgemeinen Abstinenzorganisationen an; sie haben aber auch eigne, so besonders den großen „Weltverband abstinenten Frauen“ (WWTA = Women's World Temperance Association) mit über 600 000 Mitgliedern in 62 Ländern.

Auch für die Jugendlichen bieten die allgemeinen Organisationen Raum in besondern Jugendgruppen; selbständige Abstinenzvereinigungen für dieselben gibt es besonders in Großbritannien (Band of Hope Union — „Verband der Hoffnungsscharen“; mit ca 4 000 000 Mitgliedern), in den Vereinigten Staaten (Loyal Temperance Union) und unter dem Titel L'Espoir in Belgien, Frankreich und der Schweiz.

Die Katholiken nehmen an der Temperanzbewegung stets wachsenden Anteil; doch spielt bei ihnen, wenigstens in Deutschland, die Teilung in Abstinenz und Mäßige noch eine große Rolle, wenngleich erstere immer mehr das Feld gewinnen. Am bedeutendsten ist das „Katholische Kreuzbündnis“ mit den Unterabteilungen „Frauenbund“ und „Schutzengelbund“ (für Kinder); Landesgruppen in Deutschland (Organe: „Volksfreund“, „Die Aufrechten“; Geschäftsstelle Heidhausen an der Ruhr), Österreich (Organ: „Österreichs Kreuzfahrer“; Zentrale Wien) und Ungarn. In Deutschland wurde das Kreuzbündnis gegründet

1899 als Mäßigkeitsverein, 1904 mit Gruppen für Abstinenz und Mäßige, 1909 reiner Abstinenzverein, es bestehen 1911: 185 Ortsgruppen mit fast 40 000 Mitgliedern (darunter 26 300 Kinder). In Berufsvereinigungen bestehen der „Priesterabstinenzbund“ (über 600 Mitglieder in sechs Landesgruppen: Deutschland, Österreich, Ungarn, Schweiz, Holland, Polen; Organ: „Sobrietas“; Geschäftsstelle Trier), der „Katholische akademische Abstinenzverband“ (drei Landesverbände: Deutschland, Österreich und die Schweiz; Organ: „Mitteilungen“). — Nur Mäßigkeit verlangt der „Katholische Mäßigkeitsbund Deutschlands“ (gegründet 1906; 16 000 Mitglieder; Organ: „Der Morgen“; Geschäftsstelle Trier), dem jedoch auch eine große Zahl abstinenten Kinder (Schutzengelbund) angeschlossen sind (Organ: „Frisch vom Quell“). — Von ausländischen katholischen Temperanzorganisationen verdienen noch genannt zu werden die „Schweizerische katholische Abstinenzliga“ (Organ: „Volksfreund“), die holländischen Kreuzverbände (über 30 000 Mitglieder), die belgische Sint-Jans-Genootschap und Société de tempérance usw.

Als besondere Gruppe der Antialkoholvereine sind schließlich noch jene zu nennen, die von ihren Mitgliedern kein persönliches Bekenntnis zur Abstinenz oder auch Mäßigkeit fordern, vielmehr den Alkoholismus in erster Linie durch Aufklärung oder durch soziale Gegenmittel bekämpfen wollen. Hierhin gehören von internationalen Vereinen a) „Alkoholgegnerbund“ (Zentrale Bafel; Deutschland mit ca 50 Ortsgruppen, Organ: „Die Abstinenz“); b) „Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ (ca 30 angeschlossene Verbände); c) „Internationale katholische Vereinigung gegen den Alkoholismus“ (reorganisiert 1909, neun Länder vertreten; Vortritt Holland); von sonstigen a) „Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ (gegründet 1882; fast 35 000 Mitglieder in 208 Ortsgruppen; Etat 120 000 M; Organ: „Mäßigkeitsblätter“ und „Blätter zum Weitergeben“; Geschäftsstelle Berlin mit großem Mäßigkeitsverlag von Büchern, Belehrungskarten, Tafeln; zwei Mäßigkeits-Wanderausstellungen, Zeitungskorrespondenz, zahlreiche Versammlungen); b) „Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“ (veranstaltet seit 1904 jährlich die bedeutenden „Wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus“ in der Berliner Universität).

Als Sammelverbände zur Unterstützung der verschiedenen Vereine existieren: a) „Allgemeiner Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“ (Verbindung aller auf dem Boden der Enthaltbarkeit stehenden Organisationen und Bezirke, mit Auskunftsstelle — Abstinenzsekretariat — und Kontrollstelle zur Untersuchung alkoholfreier Getränke; Zentrale Hamburg); er veranstaltet alle zwei Jahre den „Deutschen Abstinenztag“ (der siebte 1910); b) „Zen-

trastelle österreichischer Alkoholgegnervereine“ (Sitz Wien); e) „Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus“ mit Abstinentensekretariat in Lausanne.

Den starken Einfluß der Bewegung erkennt man aus der 1910 mit 1 000 000 M dotierten Gründung einer „Zentralstelle zur Bekämpfung der Antialkoholbewegung“.

IV. Als Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus kommen in Betracht:

1. Aufklärung. Sie wird am erfolgreichsten in der Schule erteilt. Der erste Temperenzunterricht schon 1830 in Amerika; durch Propaganda der Miß Hunt (gest. 1906) seit 1882 allmählich in allen Staaten der Union obligatorisch; 30 bis 40 Stunden durch neun Schuljahre; besonderes Fach in der Lehrerausbildung; Unterrichtsbücher der WWCTU (World Women's Christian Temperance Union). Ebenso obligatorisch in Kanada (seit 1885), Belgien (für alle Primarschulen $\frac{1}{2}$ Stunde wöchentlich), Schweden (seit 1892; besondere Kurse für Lehrer und Lehrerinnen durch den Centralförbundet für Nykterhetsunderweisung), Norwegen, Frankreich. In Preußen und Österreich kein spezieller Abstinentenunterricht, aber Berücksichtigung des Alkoholismus bei geeigneter Gelegenheit vorgeschrieben. In England wird er privat durch zahlreiche Wanderlehrer der „Hoffnungsscharen“ erteilt. — Für Erwachsene sind die stets zahlreicher stattfindenden Kurse zum Studium des Alkoholismus bestimmt. — Bei der Aufklärung durch das gedruckte Wort nehmen außer den Zeitschriften den ersten Platz ein: Belehrungskarten und Alkoholmerkblätter, wie sie z. B. vom „Allgemeinen und Rheinischen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt, vom „Katholischen Kreuzbündnis“ und „Mäßigkeitsbund“, von Lehrer- und Lehrerinnenvereinen herausgegeben werden. — Auf behördliche Anordnung werden sie zahlreich bei Impfungen, auch beim Eintritt der Rekruten ins Heer verteilt.

Der Aufklärung dienen auch die zahlreichen Kongresse von Temperenzvereinen; von den größeren sind zu nennen die internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus (der zwölfte 1909 in London), die deutschen (der siebte 1910 in Augsburg) und die schweizerischen Abstinententage, die österreichischen Alkoholgegnertage (der erste 1908 in Wien).

2. Gasthausreform. Sie ist im großen Umfang durchgeführt in Schweden, Norwegen und Finnland, wo das sog. *Götenburger System* viel verbreitet ist, wonach die Wirtschaften von Gemeinden oder Mäßigkeitsgesellschaften übernommen werden; der Wirt erhält festes Gehalt und außerdem Provision von Speisen und vom Verkauf alkoholfreier Getränke, die in großer Zahl feilgeboten werden (daneben noch leichte alkoholische). Bei uns wirkt in gleichem Sinn der „Deutsche Verein für Gasthausreform“, doch

sind die Erfolge noch gering; insgesamt zählt man in Deutschland über 30 solcher Gasthäuser, in denen der Aufenthalt auch ohne Verzehr gegen geringe Gebühr gestattet ist. Vollständig alkoholfreie Gasthäuser gibt es besonders zahlreich in England und der Schweiz; am bekanntesten sind jene des „Frauenvereins für Volkswohl“ in Zürich. — Hierhin gehört auch die Errichtung öffentlicher Schantstättchen mit alkoholfreien Getränken, wie sie besonders durch die verschiedenen Gesellschaften für öffentlichen Milchausschank (Wonn, Berlin, Breslau usw.) befördert wird.

3. Trinkerfürsorge. a) Zur Beratung der Trinker bzw. ihrer Angehörigen dienen die von mehr als 60 Städten und vielen Vereinen bei ihren Ortsgruppen errichteten Fürsorgestellen oder Sprechstunden für Alkoholkranke. Oktober 1909 erstmals eine Konferenz von Fürsorgestellen (300 Teilnehmer). Einzelne Städte beginnen Fürsorgerinnen für Alkoholkrante anzustellen. b) Zur Heilung der Trinker (d. h. Gewöhnung an Abstinenz) bestehen in Deutschland über 40 Trinkerheilstätten (die erste 1851 in Vintorf), meist in Preußen; katholische in Heibhausen, Waldernbach, Maria-Veen, Tarnowitz, ferner für Frauen in Mündt und Wassenberg. Seit 1900 „Verband der Trinkerheilanstalten des deutschen Sprachgebiets“; 1909 „Verein zur Gründung katholischer Trinkerheilstätten in Bayern“. Die Schweiz hat fünf oder sechs (katholisch bei Sarnen, Pension Vonderflüh); Österreich ist noch ganz zurück (doch 1907 „Verein zur Errichtung von Trinkerastilen“ in Wien gegründet).

4. Gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen. Am weitesten geht die prohibition (Verbot der Produktion und des Verkaufs geistiger Getränke), in elf Staaten der Union durchgeführt. Milder und leichter durchführbar ist die local option, wonach den Gemeinden das Recht des Verbots gegeben wird nach Abstimmung durch die Bürger (zahlreich in Großbritannien und Finnland durchgeführt, neuerdings auch in Deutschland angestrebt). Die meisten Staaten beschränken sich auf Regelung des Ausschanks (Konzeption für Wirtschaften, Polizeistunde, Verbot der Verabreichung an Trinker und an Kinder) und auf Besteuerung der alkoholischen Getränke, besonders des Branntweins; sie geschieht hauptsächlich in der Form des Monopols, wobei nur in staatlichen Schantstättchen verkauft werden darf (so Branntweinmonopol in Rußland; Alkoholmonopol in der Schweiz, hier jedoch nur für den Großverkauf, wobei $\frac{1}{10}$ des Gewinns zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden muß [Alkoholzehnte!]), oder der Verbrauchsabgabe (in Deutschland 1,05/1,25 M pro Liter Alkohol bei Branntwein, 14/20 M pro Doppelzentner Braustoffe bei Bier, 1/3 M pro Flasche Schaumwein) oder der Schanksteuer. — Bestrafung der Trunksucht kennen Belgien, Frankreich, Österreich, Deutsch-

land beim Militär (ſonſt Strafmißderungsgrund), Entmündigung der Trinker in Deutſchland. Verwaltungsmaßnahmen: Verbot des Alkoholgenusses im Dienſt (Preußiſche Eiſenbahnverwaltung), Bereitstellung billiger alkoholfreier Getränke (Preußiſche und Badiſche Eiſenbahnverwaltungen, Reichsdruckerei — 1908 Miſchkonjum von 50 000 Liter —, Staatsdruckerei in Wien).

Die Literatur über die T. iſt unüberſehbar. Eine umfangreiche, jedoch keineswegs vollſtändige „Bibliographie der geſ. wiſſenſchaftl. Lit. über Alkohol u. Alkoholismus“ veröffentlichte Abberhalde (1904); er nennt für die Zeit vom 16. Jahrh. bis 1904 für Europa u. die Verein. Staaten gegen 15 000 Schriften. Die für rasche Orientierung wichtigsten Werke ſind: Großjahn, Der Alkoholismus (1898); Hoppe, Die Taſachen über den Alkohol (²1904); Helenius, Die Alkoholfrage (1903); Der Alkoholismus, ſeine Wirkungen u. ſeine Bekämpfung, hrsg. vom Verein gegen Mißbrauch geiſtiger Getränke (1906 ff; bis 1911: 7 Bdehen); Pieper, Mäßigkeitsbeſtrebungen (²1906); Stumpf-Willemer, Zur Alkoholfrage, graph. Tabellen (1907); Bär, Die Trunksucht u. ihre Abwehrr (²1907).

Geſchichtlich: Burns, Temperance History (1890); Bode, Kurze Geſchichte der Trinksitten u. Mäßigkeitsbeſtrebungen in Deutſchland (1896); Bergmann-Kraut, Geſchichte der Antialkoholbeſtrebungen (1903).

Über Einzelſragen: Hertner, Alkoholismus u. Arbeiterfrage (1896); Stehr, Alkoholismus u. wirtſchaftliche Arbeit (1904); Egger, Der Klerus u. die Alkoholfrage (⁴1909); Neumann, Der Seelforger u. der Alkoholismus (1906); Baier, Wir Frauen u. der Alkoholismus. Internat. Berichte über die Arbeit der Frauen im Kampf gegen den Alkoholismus (1904); Droſte, Die Schule, der Lehrer u. die Mäßigkeitsſache (1896); Denis, Temperenzhandbuch für Lehrer (²1905); Slateczek, Schule u. Alkoholismus (1905); Martins, Deutſche Trinkerheilſtätten (1909); Schellmann, Trinkerfürſorgeſtellen (1910); Bode, Wiſſenſchaftsreform in England, Norwegen u. Schweden (1898); Raquier, Das Göttenburger System (1907); F. Vöckel, Alkoholismus u. Recht (1908).

Gute Volksſchriften: a) Katholiſche: Der Schnaps u. der Giftmischer vor Gericht (beide vom Verband Arbeiterwohl hrsg.); Kapiza, Gewiſſensfragen über das Trinken, Alkoholismus u. ſoziale Frage, u. Haw, König Alkohol (Trier, Mäßigkeitsbund); Müllendorf, Illuſtrierter Mäßigkeitskatechismus, u. Werthmann, Bilder aus der kath. Mäßigkeitsbewegung (Charitasverband); Neumann, Mäßigkeitskatechismus (Heidhaufen); b) andere: Bode, Alkohol u. Co.; Warum unſere Kinder Wein u. Bier nicht haben ſollen; Quenſel, Der Alkohol u. ſeine Gefahren (alle Mäßigkeitsverlag); Sähnel, Der Weg zum Glück.

Kongreßberichte: Die Berichte über die international. Kongreſſe u. die deutſchen Abſtinententage.

Jahr- u. Taſchenbücher: Warnings Jahrbuch für Alkoholgegner (1906 ff; erſcheint nicht mehr); Herod, Schweiz. Taſchenbuch für Alkoholgegner (Lausanne); Jahrbuch der Abſtinenten (Hamburg); Haſt, Deutſches Taſchenbuch für Abſtinenten (Jena); Lorenz, Verzeichnis der alkoholfreien Wiſtſchaften.

Zeitschriften: Inſgeſ. etwa 70 im deutſchen Sprachgebiet mit 400 000 Abonnenten. Außer den ſchon erwähnten Vereinszeitschriften beſ.: Internat. Monatsſchrift zur Erforſchung des Alkoholismus u. Bekämpfung der Trinksitten (Baſel); Die Alkoholfrage (Berlin). [V. Lieſe.]

Truſts. Unter den verſchiedenen Arten von Unternehmerverbänden nehmen die nordameriſaniſchen Truſts eine eigenartige Stellung ein. Sie bilden die ſtärkſte Form der Kartellierung, die nahezu völlige Verſchmelzung mehrerer Unternehmungen (Aktiengeſellſchaften) zu einer Rieſenunternehmung. Die allgemeinen Uſachen und Vorausſetzungen, welche für die Entſtandung dieſer wirtſchaftlichen Organisationsform maßgebend waren, ſind zum großen Teil dieſelben, welche auch zur Schaffung der Kartelle führten (ſ. d. Art. Bd III, Sp. 42 ff); daß man in den Vereinigten Staaten über die einfacheren Formen der Kartellierung weit hinausging, hatte ſeinen Grund in den beſondern Rechtsverhältniſſen, welche den Abſchluß von Kartellverträgen unmöglich machten. So ſah man ſich in die Notwendigkeit verſetzt, wollte man nicht den Gefahren einer freiwaltenden Konkurrenz ausgeſetzt bleiben, eine feſtere Zuſammenfaſſung der Hauptkonkurrenten auf dem Gebiet einer Induſtrie zu ſchaffen, wie es zuerſt 1882 in dem Petroleumtruſt, Standard Oil Company, geſchah.

Der Zweck des Truſts, die Zuſammenſchließung mehrerer Aktiengeſellſchaften zu einer einheitlich geleiteten Unternehmung, wurde anfangs dadurch erreicht, daß die Aktionäre der einzelnen Geſellſchaften ihre Aktien auf eine Anzahl von Vertrauensmännern, Truſtees, übertrugen und ihnen zugleich unwiderruflich das Recht einräumten, für ſie das mit dem Aktienbeſitz verbundene Stimmrecht auszuüben. Die Aktionäre erhielten dafür Truſterzertifikate, auf Grund deren ſie am Geſamtgewinn ebenſo partizipierten wie früher auf Grund ihrer Aktien am Gewinn der einzelnen Aktiengeſellſchaft. Die Truſtees, welche die Beamten der verſchiedenen auf dieſe Weiſe zuſammengeschloſſenen Unternehmungen anſtellten, vereinigten alſo die Leitung aller Truſtbetriebe vollſtändig in ihrer Hand. In dieſer Form entſtanden bald nach dem Muſter der Standard Oil Company eine ganze Anzahl von Truſts, ſo z. B. 1887 der Zucktruſt und der Whiſkytruſt, und dieſe gewaltigen Unternehmungen übten naturgemäß einen beherrſchenden, in vieler Hinſicht nichts weniger als wohlthunenden Einfluß auf das wirtſchaftliche Leben aus. Es dauerte denn auch nicht lange, bis ſich eine ſtarke Bewegung gegen die Truſts erhob. Es wurden Klagen laut über Vernichtung der Gewerbefreiheit, Herunterdrückung der Rohmaterialpreiſe, willkürliche Preiſeſteſetzung u. a. m. Dazu kam der Hinweis auf mancherlei Gewalttätigkeiten und Geſchwindigkeiten im Vorgehen der Truſts gegen läſtige Konkurrenten. Dieſer Druck der öffentlichen Meinung erzeugte zu An-

sang der 1890er Jahre in zahlreichen Einzelstaaten der nordamerikanischen Union Antitrust-Gesetze. Manche gerichtliche Entscheidungen fielen zu ungunsten der Trusts aus; u. a. erklärte der Berufungsgerichtshof des Staats Newyork den Zuckertrust für ungesetlich.

Die Folge war indes nicht ein Verschwinden der Trusts, sondern nur eine Änderung ihrer ursprünglichen Organisationsform. Zucker- und Whiskytrust z. B. wandelten sich in je eine einzige große Aktiengesellschaft um, deren Aktionäre die bisherigen Inhaber der Trustsertifikate und deren Direktoren die bisherigen Trustees wurden. Im übrigen blieb alles beim alten; lediglich Organisationsform und Name hatten eine äußerliche Änderung erfahren. Die Standard Oil Company löste sich zunächst in 20 Gesellschaften auf. Da indes die neuen Trustees bereits im Besitz der Mehrheit aller Aktien waren und insolge eines Aktienaustausches auch in jeder einzelnen Gesellschaft die Mehrheit gewannen, so blieb tatsächlich ebenfalls alles beim alten. Später vollzog sich dann auch hier die Bildung einer einzigen großen Aktiengesellschaft, indem die Aktien von 19 Gesellschaften nach und nach gegen die Aktien der bedeutendsten, der New Jersey Oil Company, umgetauscht werden. In der Erkenntnis, daß die Änderung nur formaler Art war, ist der Name Trust gewohnheitsmäßig auch für die neuen Organisationsformen beibehalten worden.

Nach einer Mitteilung der statistischen Zentralbehörde in Washington (Zensusamt) zählte man im Jahr 1903 405 Trusts, welche aus mehr als 5000 Einzelunternehmungen zusammengesetzt waren. Hatte die Trustbewegung um die Wende des Jahrhunderts auch ihren Höhepunkt erreicht — Gründung des Stahltrusts 1901 —, so ist sie seitdem doch keineswegs zum Abschluß gelangt, wenn auch Rückschläge nicht ausgeblieben sind. Zum weitaus größten Teil hat sich die Trustsbildung auf die Vereinigten Staaten beschränkt. Nur in wenigen Fällen ist die Gründung internationaler Trusts versucht worden und erfolgreich gewesen. Der bedeutendste und bekannteste internationale Trust ist der Petroleumtrust, der auch den deutschen Markt beherrscht. Für den Uneingeweihten sind die für Deutschland zunächst in Betracht kommenden Importfirmen, die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Bremen, die Mannheim-Bremer Petroleum-Aktiengesellschaft, die American Petrol Company in Rotterdam, zwar voneinander unabhängig, führen scheinbar sogar einen lebhaften Konkurrenzkampf, tatsächlich sind sie aber nur Untergesellschaften der Standard Oil Company.

Von den Trusts im engeren Sinn, d. h. den industriellen Riesenunternehmungen, unterscheidet man gewöhnlich die Verschmelzungen der großen Verkehrsunternehmungen und gewisser Monopolunternehmungen zum Zweck kommunaler Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung. Zu unter-

scheiden sind von den Trusts im engeren Sinn ferner die sog. englischen Trusts (Investment trusts, trust Companies), Gesellschaften, welche sich unter Leitung erfahrener Börsenmänner zu dem Zweck bildeten, große Kapitalien in Wertpapieren anzusammeln, um die sichere und möglichst nutzbringende Anlage derselben zu vermitteln. Außerdem suchten die Investment trusts durch Kauf und Verkauf von Wertpapieren in großem Maßstab die Börse zu beeinflussen.

Die eigentlichen, d. h. die industriellen Trusts unterscheiden sich von den Industriekartellen zunächst dadurch, daß sie im Gegensatz zu den auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden und zeitlich begrenzten Kartellen auf der Basis von Besitz aufgebaut und untrennbar sind. Während das Kartell die wirtschaftliche Selbständigkeit der Einzelunternehmung in gewissem Grad bestehen läßt, sich auch vorwiegend auf die Regelung des Absatzes beschränkt und nur vorübergehend und teilweise in die Produktion selbst eingreift, vernichtet der Trust die Selbständigkeit der Einzelwerke gänzlich und schafft eine einheitliche, zentralisierte Leitung der gesamten Produktionstätigkeit der im Trust vereinigten Betriebe. Dazu kommt, daß das Kartell, weil es eben die Absatzregelung bezweckt, im allgemeinen nur gleichartige Produktionszweige zusammenfassen kann, der Trust dagegen auch verschiedene industrielle Produktionsstufen von der Gewinnung des Rohprodukts bis zur Fertigstellung des gebrauchsfähigen Fabrikats zu umschließen vermag. Die United States Steel Corporation (Stahltrust) z. B. setzt sich zusammen aus Eisenbergbau-, Dampfschiffahrts-, Eisenbahn-, Brückenbau-, Stahl- und Draht-, Stahlröhren-, Weißblech- und andern Gesellschaften. Wenn auch formell der amerikanische Trust in dieser Hinsicht sich kaum unterscheidet von der auch in andern Ländern vorkommenden Zusammenfassung (Fusion) mehrerer verwandter Industrieunternehmungen (Aktiengesellschaften) unter einer Generaldirektion, so bildet doch einen sehr wesentlichen materiellen Unterschied die gewaltigere im Trust vereinigte Kapitalmacht, welche für diesen besonders charakteristisch ist.

Das kapitalistische Moment ist überhaupt wohl als das bedeutsamste in der ganzen Trustentwicklung anzusehen. Fremdes, nach Anlage suchendes Kapital ist an dieser Entwicklung in hervorragendem Maß beteiligt, und es kommt hinzu, daß die Riesenkapitalien eines bestehenden Trusts oft selbst wieder nach neuer Betätigung suchen und deshalb auf andere Gebiete hinübergreifen. E. v. Halle weist auf die weitreichenden Bau- und Börsenspekulationen hin, welche an den Hauptplätzen, namentlich Newyork, eine Klasse von Kapitalisten geschaffen, die angesichts des raschen Wachstums ihrer Einnahmen und ihres Vermögens stets darauf bedacht sein müßten, sich neue Gebiete der Kapitalanlage zu erschließen. „Zu den durch Eisenbahn- und Grundstück-, Bank-

und Börsengeschäfte reich gewordenen Männern sind die Petroleum-, Eisen-, Zucker-, Vieh- und Fleischmagnaten getreten, und diese Gruppen oder die einzelnen Hauptkapitalisten derselben haben begonnen, ihre Beteiligung über die Sphäre der eignen ursprünglichen Unternehmungsgebiete hinaus auszudehnen. Sie verteilen ihre Risiken in industriellen Anlagen auf verschiedene Industrien, was alsdann weiterhin dazu führt, die betreffenden Gewerbe zu einem geschlosseneren Interessenkomplex zusammenzufügen. Hier tritt dann das finanzielle und privatkapitalistische Interesse in den Vordergrund und macht die verschiedenen Unternehmungsgebiete seinem einheitlichen Zweck dienstbar.“ Es sei nur erinnert an den bekannten weitreichenden Einfluß, welchen der Rockefeller'sche Petroleumtrust mit seinen gewaltigen, nach neuer Anlage jugendlichen Kapitalien auf die Vertrustung anderer Industriezweige (Wolle, Leder, Tabak, Branntwein, Stahl usw.) ausgeübt hat.

Die wirtschaftlichen Vorteile des Trusts für seine Mitglieder bestehen zunächst in rationellerer Gestaltung der Produktion und in billigerer Organisation des Absatzes. Nach der Gründung des Whiskytrusts z. B. wurden von 84 Fabriken 72 außer Betrieb gesetzt und zu andern Zwecken verkauft. Mit dem hierdurch frei gewordenen Kapital wurden die übrig gebliebenen 12, nämlich die bestgelegenen und besteingerichteten Fabriken, weiter verbessert und in vollen Betrieb gesetzt. Der Ertrag dieser 12 Fabriken kam bereits in den ersten Jahren der früher von 84 Fabriken erzielten Produktion gleich. Ähnliche Erfolge erzielte der Zuckertrust. Durch die Trustorganisation wird ferner die Arbeitsteilung in hohem Maß begünstigt; so hat z. B. der Stahltrust eine weitgehende Spezialisierung der Betriebe ermöglicht und dadurch, daß nun in jedem Betrieb nur bestimmte Größen und Arten desselben Produkts hergestellt werden, eine erhebliche Ersparnis an Produktionskosten herbeigeführt. Der Trust ist sodann in der Lage, mit den Abfällen seines Hauptprodukts eine nutzbringende Nebenproduktion zu betreiben, deren Gewinn z. B. beim Petroleumtrust oft den aus der Hauptproduktion erreicht hat. Dazu kommt bei den verschiedenen Produktionsstufen umfassenden Trusts, wie bei dem Stahltrust, der Vorteil völliger Unabhängigkeit auch hinsichtlich des Bezugs der Rohstoffe, der Verfrachtung usw. In betreff des Absatzes bietet der Trust gleichfalls große Vorteile. Durch die Versorgung der lokalen Märkte von verschiedenen Zentralpunkten aus eripart er Transportkosten; die Verringerung der Konkurrenz gestattet ihm eine bedeutende Einschränkung der Reklamekosten und der Zahl der Geschäftsreisenden. Auf der andern Seite darf man die wirtschaftliche Macht der Trusts aber auch nicht überschätzen. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der trustartigen Gebilde ist von einer monopolartigen Stellung weit entfernt. Selbst der bedeutendste Vertreter der ameri-

kanischen Eisenindustrie, der Stahltrust, besitzt eine solche Stellung keineswegs. Die Roheisenerzeugung dieses Trusts betrug im Jahr 1908 nur 43,5% der gesamten Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten, die Rohstahlerzeugung 56,4% der Gesamtproduktion, während sie bei Gründung des Trusts zwei Drittel (genau 66,3%) der amerikanischen Rohstahlproduktion umfaßt hatte. Nicht zu übersehen ist auch die Erscheinung, daß die Trustbildung selbst vielfach eine Gegenwirkung erzeugt hat; es entstanden Konkurrenzunternehmungen, an deren Spitze nicht selten gerade solche Unternehmer traten, deren frühere Fabriken die Trusts an sich gebracht und dabei sehr oft weit über ihren Wert bezahlt hatten.

Was die finanzielle Seite der Trustsbewegung anlangt, so haben die angeführten wirtschaftlichen Vorteile zunächst eine bedeutende Steigerung der Unternehmergewinne bewirkt. Die Dividenden der Standard Oil Company beispielsweise stiegen von 5¼% im Jahr 1882 auf 33% im Jahr 1899; sie betragen in den folgenden Jahren 48, 48, 45, 44, 36 und von 1905 bis 1908 je 40%. Auf den amerikanischen Geldmarkt hat die Ansammlung gewaltiger Kapitalien und die Vereinheitlichung der Finanzgebarung, welche sich als Folgen der Trustbildung ergaben, insofern einen günstigen Einfluß ausgeübt, als er von Europa unabhängiger und in den Stand gesetzt wurde, nach außen als Kapitalverleiher aufzutreten. Auf der andern Seite hat das spekulative Moment, welches bei der Organisation und dem Geschäftsbetrieb der Trusts, ganz besonders aber bei ihrer Gründung und Kapitalisierung eine so große Rolle spielt, verhindert, daß den großen Vorteilen auf Seiten der Nächstinteressierten ebensolche für die Abnehmer, die Konsumenten entsprechen. Eine oft sehr erhebliche Überkapitalisation der meisten Unternehmungen, welche die Verzinsung erschwert, in Verbindung mit dem Streben nach größtmöglicher Steigerung der Unternehmergewinne hat zur Folge gehabt, daß die Preise der Trustwaren, abgesehen von starkem Schwanken, nicht nur nicht den verminderten Produktionskosten entsprechend gesunken, sondern vielfach sogar gestiegen sind. Der Preis des raffinierten Exportöls z. B. war von 1866 bis 1882 um 88% gesunken; dann kam der Petroleumtrust, und 1899 stand der Preis 4,7% höher wie Ende 1881. Der Preis des Drahts und der Stahlnägel war nach kaum einjährigem Bestehen der American Steel and Wire Company (Jan. bis Dez. 1899) um 74 bzw. 72% gestiegen, während er im Jahrzehnt vorher um 27 bzw. 28% heruntergegangen war. Zu einer Herabsetzung der Preise haben sich die Trusts allerdings immer dann verstanden, wenn es sich um Bekämpfung neuer Konkurrenten handelte. Auf Grund der Statistik des Washingtoner Amtes für Handel und Arbeit über die Großhandelspreise zahlreicher Trustwaren behauptet L. Raizen-

ſein, „daß die Truſtz ſich den außergewöhnlichen Anforderungen kritiſcher Zeiten nicht gewachsen gezeigt haben, und daß ſie die gewaltigen Preiserhöhungen, die zur Verſchärfung der Kriſis ge-dient haben, nicht verhüten konnten oder wollten“.

In ſozialpolitiſcher Hinſicht können die Truſtz ſich keiner beſondern Verdienſte rühmen. Zwar ſind die Arbeitslöhne vielfach geſtiegen; das genannte Amt führt z. B. neun Truſtz an, in welchen nach der Truſtzbildung der durchschnittliche Jahreslohn gelehrter Arbeiter um 13,71%, un-gelernter um 19,39% höher war wie vorher. Dabei iſt aber auch die Steigerung der einzelnen Arbeitsleiſtungen inſolge der mit der Vertruſtung bewirkten rationelleren Geſtaltung der Produktion, ferner der geſchäftliche Aufſchwung und nicht zu-lezt der Einfluß der Arbeiterorganisationen in Rechnung zu ziehen. Was die letzteren anlangt, deren Notwendigkeit nirgends zwingender in die Erſcheinung tritt als angeſichts der im Truſtz ver-einigten ungeheuern Macht des organisierten Unternehmertums, ſo haben ſich die Truſtleiter zum Teil offen gegen ſie erklärt. Verſchiedentlich hat ſich den Arbeiterorganisationen auch die Anti-truſtgeſetzgebung, obwohl gar nicht gegen dieſe ge-richtet, als gefährlich erwieſen.

Die Wirkungen der Truſtz auf das gewerb-liche Leben im allgemeinen, ſpeziell auf die kon-furrierenden kleineren Unternehmer, ſind ähnlicher Art wie diejenigen der Kartelle; dieſe Wirkungen ſind es ja auch, welche alsbald zu der oben bereits erwähnten Antitruſtbewegung führten. Beſonders hervorzuheben ſind noch die Beziehungen der Truſtz zu andern wiſchaftlichen Einrichtungen der Ver-einigten Staaten, wie zu den großen Eiſen-bahngesellſchaften. Dieſe engen Beziehungen liegen im beiderſeitigen Intereſſe; während dem Truſtz aus beſondern Vergünstigungen im Eiſen-bahnverkehr ein wichtiges, oft vielleicht ausſchlag-gebendes Hilfsmittel zur Überwindung der Kon-furrenz erwuchs, haben auch die Eiſenbahnen aus dem Geſchäftsverkehr mit den Truſtz die dem Großbetrieb eigentümlichen Vorteile gezogen. Es iſt längſt erwieſen, daß trotz geſetzlicher Ver-bote geheime Vorzugstarife für Truſtz beſtanden haben.

Im politiſchen Leben der Vereinigten Staaten ſpielen die Truſtz eine große Rolle, vor allem in den Wahlkämpfen zwiſchen Demokraten und Republikanern (Schutzöllnern). Nicht nur zur Verſtärkung der republikaniſchen Wahlſonds, ſondern ſogar zu perſönlichen Befechungen künf-tlicher Politiker und Staatsbeamten haben die Truſtz große Summen geopfert, ſofern von ihnen ſolche nicht geradezu erpreßt wurden. „In vielen Staaten“, ſo charakteriſiert L. Raſenſtein dieſen Zuſtand politiſcher Korruption, „werden alljährlich truſtfeindliche Geſchenkwürfe den Legiſlaturen vor-gelegt, um dadurch den Truſtz häufiger Gelegen-heit zur Betätigung ihrer Freigebigkeit zu bieten; und die Truſtz ſind ſtets willig, die Väter ſolcher

Bills für ihre Kindesopfer zu belohnen. Auch etwaige truſtfreundliche Geſetzgebung wird nur gegen gute Bezahlung durchgelassen. So konnte in einem großen Staat der Union die Annahme eines Geſetzes, das nicht nur dem Truſtz, ſondern auch der Geſamtheit zu nutzen beſtimmt war, erſt erfolgen, nachdem der Führer der in jenem Staat herrſchenden Partei 600 000 M erhalten hatte.“

In den politiſchen Kampf um die Truſtz iſt eine gewiſſe Unklarheit dadurch hineingetragen worden, daß die von den Republikanern gewählten Präſidenten Rooſewelt und Taft ſcheinbar dem Volkswillen Rechnung trugen und gegen die Truſtz vorgingen. Inſofern fand also der Ruf nach Maß-nahmen gegen die unerhörte Verteuerung mancher Waren — inſolge Ausnutzung der Schutzzölle durch die Truſtz — wohl Gehör. Doch blieb es unklar, inwieweit dieſes Vorgehen ernſtgemeint bzw. nur ein taktiſches Manöver war. Die Börſe bäumte ſich gegen Angriffe auf ihre Lieblinge (die Truſtz) auf und „machte ſtau“, ſobald dieſen irgend etwas Ernſtliches drohte. In den Jahren 1909 und 1910 ging die Regierung der Ver-einigten Staaten gegen Eiſenbahngesellſchaften vor, welche Frachten hatten erhöhen wollen. Der Ausſchuß für den zwiſchenſtaatlischen Handel (Interſtate Commere Commission) verbot wiederholt verſchiedene Erhöhungen von Frachten. Teils fügten ſich die Eiſenbahnen, teils legten ſie beim Oberſten Gerichtshof Berufung ein, welcher das Verbot der Interſtate Commere Commiſſion für gewiſſe Fälle tatſächlich wieder aufhob. Die Regierung der Vereinigten Staaten leitete ſerner in den Jahren 1910/11 gerichtliche Ver-fahren gegen den Petroleumtruſtz und gegen den Tabaktruſtz ein. Beide große Geſellſchaften ſind vom Oberbundesgericht im Mai 1911 für geſetz-widrig (als gegen das Shermanſche Antitruſtgeſetz verſtoßend) erklärt und zur Auflöſung verurteilt worden. Trozdem betrachtet man auch dieſe Maß-nahmen gegen die großen Ringe ſaſt nur als „einen Schlag ins Waſſer“, weil die Geldmächte ſchon wieder Auswege zur Verfolgung ihrer Ziele finden dürften.

Bei dieſem Stand der Dinge, die ſich also ſtets in Fluß befinden, iſt es noch nicht möglich, ein abſchließendes Urteil über die zur Bekämpfung der Auswüchſe des Truſtweſens in Betracht kommen-den bzw. ſchon zur Anwendung gelangten Mittel zu faſſen. Mit allen biſher ergriffenen Maßnahmen ſind jedenfalls keinerlei durchſchlagende Erfolge erzielt worden. Zum mindereſten muß gegenüber den Truſtz wie auch gegenüber den Kartellen die Forderung voller Publizität erhoben werden. Die Durchſührung einer ſtrengen öffent-lichen Kontrolle dürfte ein nicht ganz un-wirktames Mittel ſein und ſie erſcheint vollauf-gerechtfertigt angeſichts des weitreichenden, zum ſehr großen Teil ſchädlichen Einflusses, den die Truſtz auf das wiſchaftliche, ſoziale und poli-tiſche Leben ausüben.

Alles bisher Ausgeführte bezog sich auf die amerikanischen Erzküste. Es ist daher zum Schluß noch die Frage zu beantworten, wie es in Bezug auf die Vertrustung in Deutschland steht. Hier ist die Bewegung zu trustähnlichen großen Gebilden am weitesten vorgeschritten im chemischen, Elektrizitäts- und Montangroßgewerbe. Von Trusts nach amerikanischem Muster kann man aber noch nicht sprechen. Die wichtigsten Firmen des chemischen Farbgewerbes (Anilinfarben usw.) haben sich zu mehreren großen Interessengemeinschaften vereinigt. Im Elektrizitätsgewerbe herrschen vornehmlich drei große Gruppen, welche längst geheime Abmachungen über Preise bei Verdingungen usw. getroffen hatten und mit der Zeit ihre Konkurrenten auffaßen oder verdrängten. Im deutschen Eisen- und Kohlen-(Montan-)gewerbe spricht man seit dem Jahr 1904 von Trusts, nämlich seitdem die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft den Nachener Hüttenverein und den Schalker Gruben- und Hüttenverein mit sich vereinigte. Seitdem sind durch Verschmelzungen noch ähnliche Gebilde (Aktiengesellschaft Phönix, Deutsch-Lugemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft usw.) entstanden, die neben andere Montangrößen (wie Friedr. Krupp, Aktiengesellschaft, die Besitzungen der Familie Thyssen usw.) traten. Man kann dabei von „trustartigen“ Gebilden sprechen, weil alle Stufen der Verarbeitung vom Kohlen- und Erzbergbau bis zu Verfeinerungswerkstätten des Eisengewerbes, zu Maschinen- und Waggonfabriken in einer Hand vereinigt sind. Wichtige Trusts sind aber diese Gebilde noch nicht, weil ihrer zu viele gleichartige bestehen und keines den Markt so sehr beherrscht, wie z. B. in Nordamerika der Stahltrust, obschon auch dieser kaum die Hälfte des gesamten nordamerikanischen Eisengewerbes umfaßt.

Literatur. F. F. Schrott, Die amerikan. L. als Weiterbildung der Unternehmerverbände (Sonderabdruck aus dem Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik II, 1899); E. L. v. Halle, Industrielle Unternehmer- u. Unternehmungsverbände in den Verein. Staaten von Amerika (Bd LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1894), sowie der Art. „L.“ desß. Verfassers im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII (1901); Cl. Jannet u. W. Kämpfe, Die Verein. Staaten Amerikas (1893); L. Kagenstein, Die L. in den Verein. Staaten (1900); S. Tschierschky, Kartell u. L. Vergleichende Untersuchungen über deren Wesen u. Bedeutung (1903); Th. Quimchen, Die L. u. die Zukunft der Kulturmenscheit (1903); D. v. Brakel u. J. Leis, Der dreißigjähr. Petroleumkrieg (1903); G. Harzmening, Die notwendige Entwicklung der Industrie zum L. (1904); Eiefmann, Kartell u. L. (1905); H. Levy, Monopole, Kartelle u. L. in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie (1909); Jul. Gutmann, Über den amerikan. Stahltrust. Mit Berücksichtigung des deutschen Stahlwerksverbands (1906); J. Steiger, L. u. Kartelle im Ausland u. in der Schweiz (1907); J. Singer, Die amerikan. Eisenbahn- u. Industriepapiere (Jahrg. 1910).

[D. Thyssen.]

Türkei. I. Geschichte. Mit der Einnahme Konstantinopels (1453) erhielt der Staat der Osmanen ein natürliches Zentrum. Noch unter Mohammed II. (1451/81) kamen Serbien, Bosnien, Walachei, Griechenland, Trapezunt, Albanien und die Krim hinzu, unter Selim I. (1512/20) Kurdistan, Syrien, Palästina, Ägypten und damit (1517) das Kalifat und die Schutzherrschaft über die heiligen Stätten des Islams, unter Soliman (1520/66) Rhodos, die barbareskischen Piratenstaaten, Mesopotamien, Bessarabien, ein Teil der Kaukasusländer und der größte Teil Ungarns, später noch Cypern, Südarabien, Kreta und die Ukraine. So erstreckte sich das Reich, das das Erbe der byzantinischen Kaiser und der Kalifen angetreten hatte, vom Persischen und Roten Meer bis jenseits der Karpathen und von der Sahara bis zur Krim. Seine Kraft beruhte lang auf der Tüchtigkeit des Herrscherhauses, der Armee und dem mohammedanischen Fanatismus.

Das alttürkische Staatswesen, das schon von den ersten Sultanen ausgebaut wurde, beruhte auf dem Islam. Der Koran und seine Ergänzung, die Scheria, sind für den Mohammedaner nicht nur religiöses, sondern auch bürgerliches Gesetz. Wo es nicht ausreicht, tritt das positive weltliche Gesetz (kanun) ein, das aber erst (seit Soliman durch den Scheichul'-Islam) auf seine Übereinstimmung mit dem geistlichen Recht geprüft werden muß. Das bürgerliche Recht wurde unter Mohammed II. kodifiziert (dürer el-ehkam, „Perlen der Gebote“), das geistliche unter Soliman (multeqa el-buhur, „Zusammenfluß der Meere“). An der Spitze des Staats stand der Sultan (Titel seit 1473) als religiöses Oberhaupt und despotischer Herrscher. Die Einnahmen des Reichs ($\frac{1}{3}$ der Beute, die Kopfsteuer, der Ertrag der Domänen und Konfiskationen, die Zölle und die Tribute der abhängigen Staaten Siebenbürgen, Moldau, Walachei, Georgien usw.) gehörten ihm persönlich. Sein Stellvertreter und Leiter der Geschäfte war der Großwesir, der das Siegel mit der Tughra, dem Namenszug des Großherrn, führt. Die Finanzen leitete je ein Desterdar für Rum (Europa), Anadol (Asien) und Afrika, die Justiz, die von einer halb richterlichen halb theologischen Hierarchie (Molla, Kadi) ausgeübt wurde, ebenso drei Kadiaşker (Heeresrichter), bis Soliman den Scheichul'-Islam an ihre Spitze stellte. Die genannten und einige Hofbeamte, die Verwalter der Provinzen, der Janitscharenaga und der Kapudan Pascha (Admiral) bildeten den Diwan oder Staatsrat, der vom Sultan selbst oder vom Großwesir in dessen Paßast, der Hohen Pforte, abgehalten wurde. Die Einrichtung des Reichs war militärisch-feudal; in diesem Erobererstaat bildeten die Türken die Kriegeraristokratie. Die Tapfersten erhielten einen Teil des eroberten Landes als Lehen (Timar); dafür hatten die Lehninhaber (Spahis) eine bestimmte Anzahl Reiter zu unterhalten und beim

Aufgebot mit ihnen einzurücken. Zu diesem Zweck waren mehrere Lehnen zu einem Sandschak („Fähnlein“) zusammengefaßt; an dessen Spitze stand der Sandschakbey (im ganzen etwa 250) mit einem Kopfschweif und weitgehenden militärischen und Verwaltungsbefugnissen. Mehrere Sandschaks bildeten eine Provinz (Ejajet) unter einem Beglerbey (später Pascha, mit 2 oder 3 Kopfschweifen); deren gab es anfangs 2, für Rum und Anadol, schon unter Soliman 21. Das Heer bestand aus der Lehnkreiterei und den Hilfstruppen der Tributarstaaten; dazu kam schon im 14. Jahrh. eine stehende Fußtruppe, die Janitscharen, die unter den christlichen Einwohnern Albanien, Ungarns und Griechenlands als Knaben geraubt oder ausgehoben und im Islam erzogen wurden und durch ihre tollkühne Tapferkeit, ihren Haß gegen die Ungläubigen und ihre Treue den Sultanen lange die besten Dienste leisteten. Die Flotte war im 16. Jahrh. der Schrecken des Mittelmeers, im 17. jedoch schon völlig bedeutungslos.

Die nichtmohammedanischen Untertanen zerfielen in zwei Klassen, Giaurs oder Ungläubige, die ausgerottet oder befehrt werden mußten (die schiitischen und halbheidnischen Sekten waren demnach nur geduldet), und Kitabi, Inhaber einer geschriebenen Offenbarung, also Christen und Juden, da ja der Islam auch Moses und Christus als Propheten anerkennt. Diese hießen Dimi („Unterworfene“) oder Raja („Herde“) und zahlten für die Erlaubnis ihrer Religionsübung den Charadsch, die Kopfsteuer, an den Sultan. Solange die Türken Eroberungen machten, war alles Land ihnen verfallen; die christlichen Einwohner, die nicht in die Sklaverei geschleppt oder unter die Janitscharen gesteckt wurden, behielten einen Teil ihres Landes, mußten aber davon den Zehnten an die Lehnsinhaber leisten sowie Fronen und Quartierlasten tragen. Zum Heeres- und Staatsdienst hatten sie keinen Zutritt, waren überhaupt Staatsbürger niederer Ordnung; nur durch den Übertritt zum Islam kamen sie zu Ämtern, und gerade die bosnischen und albanesischen Renegaten machten oft die beste Karriere. Immerhin hatten die Christen religiöse und bürgerliche Freiheit und behielten auch zum Teil ihre sozialen und politischen Einrichtungen. Denn die christlichen Religionsgemeinschaften (ebenso die Juden), die zugleich nationalen Charakter hatten, waren als kirchlich-weltliche Korporationen (Millet) vom Staat anerkannt und mit administrativen und richterlichen (namentlich im Ehe- und Erbrecht) Befugnissen ausgestattet und mit der Leitung des Schulwesens ihrer Nation betraut. Solcher kirchenpolitischen Gebilde gab es fünf (Orthodore, Lateiner, Unierte, Armenier und Juden), wozu 1850 noch die Protestanten kamen. Schon seit dem 17. Jahrh. genossen die Ausländer unter dem Schutz der Kapitulationen (formell einseitiger Ferman) eine an Exterritorialität grenzende Freiheit und waren fast vollständig der

Rechts- und Polizeiherrschaft des Reichs entzogen. Die erste dieser Kapitulationen wurde 1454 mit Venedig geschlossen, das aber bald von Frankreich an Einfluß überflügelt wurde. Frankreich bekam 1535 freie Wallfahrt zu den heiligen Orten, Handelschutz, gleiche Behandlung im Zollwesen und Gerichtsbarkeit seiner immunen Konsuln in Konstantinopel und Alexandrien zugesichert. Die französischen, 1673, 1740 und 1802 erweiterten Kapitulationen waren lange am vorteilhaftesten, weshalb andere Ausländer oft sich unter französischen Schutz stellten (und daher allgemein als Fremgi bezeichnet wurden); seit dem 18. Jahrh. wurden sie auch den Verträgen mit Osterreich, Rußland, England usw. zugrunde gelegt. Unter dem Druck der Mächte erhielten auch die christlichen Untertanen mit der Zeit eine billigere Behandlung.

Schon mit dem Tod Solimans (1566) begann der innere Verfall. Die nächsten Ursachen waren die Zerrüttung des Herrscherhauses, die Mißwirtschaft am Hof, der sich nach byzantinischem Muster ausbildete, und das Schwinden der idealen Kräfte im Volk, der Treue gegen den Sultan, der Disziplin und Tapferkeit und der Hingebung an den Islam. Ein Anlaß zu innern Streitigkeiten war der Mangel der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht. Bis ins 17. Jahrh. bestimmte der Sultan meist selbst seinen Nachfolger; seit 1617 galt das Senioraterrecht als Regel (gesetzlich erst 1876 festgelegt), doch waren Thronstreitigkeiten damit nicht beseitigt, vielmehr gewalttätige Erstgeburtsrechte, die Beseitigung des Herrschers und seiner nächsten Erben eher provoziert. Während sich die Sultane gegen Prätendenten durch Verwandten- und Brudermord zu sichern suchten, verbündeten sich diese mit den Janitscharen, Memas oder Statthaltern, deren Gunst sie durch Zugeständnisse erkaufte. So wurden Osman II. 1622, Mohammed IV. 1687, Mustafa II. 1703, Ahmed III. 1730 von den Janitscharen, Mustafa I. 1618 und Selim III. 1807 von den Memas, Mustafa IV. 1808 von einem Pascha gestürzt. Auch das Lehnswesen verfiel, die Lehnleute und Statthalter wurden unbotmäßig und ahmten die Mißwirtschaft des Serrails nach. Die Provinzen verfielen dabei wirtschaftlich, und so war seit dem Ende des 16. Jahrh. die Finanznot chronisch. Die Folgen waren Verkauf der Ämter, Steuerdruck, Münzverschlechterung, Meuterei der unbefohlenen Truppen, Erpressung und Bestechlichkeit der Beamten, schlechte Justiz und willkürliche Konfiskationen. Der gefährlichste innere Feind wurde mit der Zeit die selbstjüchtige Prätorianergarde der Janitscharen, die von jedem neuen Sultan und oft noch im Krieg Zugeständnisse auf Kosten des Staatsschatzes erpreßte.

So sank auch die äußere Machtstellung des Reichs; den Wendepunkt bezeichnet das Jahr 1683, der letzte Akt der türkischen Offensive. In den Friedensschlüssen von 1697 und 1718 verlor die Türkei Ungarn und fast ganz Kroatien an

Österreich, das 1774 auch die Bukowina annektierte, 1697 Dalmatien an Venedig, 1702 Now, 1771/74 die Krim und den Nordrand des Schwarzen Meeres, 1792 die Gebiete jenseits des Dnjestr und Kuban, 1812 Bessarabien an Rußland. Diese Macht betrachtete sich seit dem 18. Jahrh. als legitime Erbin Ostroms und Schutzherrin der orthodoxen Untertanen, die sie gegen den Sultan aufzuwiegen begann. Ein nicht gerade gefährlicher, aber sehr unbequemer Nachbar war Persien schon seit Selim II. Seit dem Beginn des 19. Jahrh. begannen die christlichen Balkanvölker zu rebellieren, zuerst 1804 die Serben, 1821 die Griechen. Die Pforte mußte 1829 auf Griechenland verzichten, den Donaufürstentümern größere Selbständigkeit einräumen, 1830 Serbien als erbliches Fürstentum und 1832 die Autonomie von Samos anerkennen. Als 1833 Mehemed Ali von Ägypten Syrien an sich riß, schien das Reich dem Untergang nahe, wurde aber durch Rußland gerettet, das dafür im Vertrag von Hunkar Steleßi die Schutzherrschaft und Vormundschaft über die Türkei sich anmaßte. Bei den andern Mächten, besonders England, wurde jedoch die Erhaltung der Türkei zum politischen Axiom, weil sonst ihr Erbe zu gefährlich wurde, und so verbandte die Pforte der Quadrupelallianz 1840 die Rückeroberung Syriens und die Aufhebung des Vertrags von Hunkar Steleßi; im Dardanellenvertrag vom 13. Juli 1841 wurde sie in das Konzert der Mächte aufgenommen und erreichte die internationale Anerkennung ihrer Forderung, daß der Weg zwischen dem Schwarzen und Ägäischen Meer für alle nichttürkischen Kriegsschiffe gesperrt bleiben sollte. Als Rußland unter dem Vorwand, die Interessen der orthodoxen Christen zu beschützen, den Fortbestand des Reichs bedrohte, wurde es durch die Westmächte gerettet (Krimkrieg). Der Pariser Friede vom 30. März 1856 garantierte der Türkei ihre Unabhängigkeit und Integrität und neutralisierte das Schwarze Meer; auch verlor Rußland sein Kondominium über die Donaufürstentümer, doch lockerte sich deren Abhängigkeitsverhältnis zur Türkei bald durch ihre Vereinigung (1859/62). Der Pariser Friede zeigte zugleich, daß die Mächte stillschweigend den Grundsatz befolgten, daß die Türkei auch nach einem Sieg auf keinen Landgewinn mehr hoffen dürfte.

Die Erhaltung der Türkei hing jedoch weniger von dem guten Willen der Mächte als von ihrer eignen Lebensfähigkeit ab. Schon Selim III. erkannte die Einführung europäischer Einrichtungen als das beste Mittel zur Kräftigung des Staats, doch kostete ihm der Versuch 1807 Thron und Leben. Mit rücksichtsloser Energie führte Mahmud II. den Kampf gegen unbotmäßige Statthalter und untreue Beamte und bahnte eine Zentralisation der Verwaltung und einen europäischen Absolutismus an Stelle des orientalischen Despotismus an. Nachdem er die Janitscharen 1826

vernichtet hatte, reorganisierte er das Heer mit europäischen Offizieren (Moktke). Seit den 1830er Jahren bildete sich auch in den gebildeten Kreisen eine fortschrittliche, „jungtürkische“ Gruppe, die seit dem Krimkrieg ausgesprochen politische Ziele verfolgte und westeuropäischen Geist zu verbreiten suchte; ihre Führer waren der Dichter Kemal Bey und der Beamte Zia Pascha. Insbesondere war es jedoch England, das auf Reformen drängte, um die Türkei gegen Rußland zu kräftigen und diesem durch Verbesserung der Lage der Christen den Vorwand zu ständiger Einmischung zu nehmen. So zog allmählich ein humanerer Geist in das türkische Staatswesen ein, wenn es auch an Rückschlägen in die barbarische Justiz und Ausbrüchen des Fanatismus nicht fehlte. Unter dem Einfluß Reschid Paschas blieb Abdur'is-Medschid (1839/61) auf der Bahn der Reformen. Der Hatt-i-sherif von Gülhane (3. Nov. 1839) verkündete Garantie für Sicherheit des Lebens und Eigentums, Regelung der Dienst- und Steuerpflicht, öffentliches Gerichtsverfahren und Abschaffung der Kabinettsjustiz und der Konfiskationen, Anbahnung der bürgerlichen Gleichstellung der Religionen und versprach Gesetze zur Ausführung dieser Bestimmungen. Damit begann die Periode der Tanzimats- oder Reformgesetze (Tanzimati-hairije, „Verordnungen für das allgemeine Wohl“). 1840 wurde die Steuererhebung durch die Statthalter abgeschafft und ein Wehrgesetz erlassen, das die Dienstpflicht auf 5 (später 7) Jahre beschränkte, 1847 gemischte Gerichte für Prozesse mit Ausländern eingerichtet. Das Handelsrecht 1850, das Strafgesetzbuch 1858 und das Sachenrecht 1858/59 waren teils dem mohammedanischen teils dem französischen Recht entnommen. 1854 wurde der öffentliche Sklavenhandel verboten, 1855 die Kopfsteuer der Christen abgeschafft (tatsächlich kam sie bald wieder in der Form einer Wehrsteuer), 1859 auch die Reste des überlebten Lehnswesens beseitigt. Im Pariser Frieden mußte sich die Türkei verpflichten, sich zu einem modernen und zivilisierten Staat auszubilden. Demgemäß verkündete der Hatt-i-humajun vom 18. Febr. 1856 vollständige Religionsfreiheit und bürgerliche Gleichstellung und Reform des Gerichtswesens. Die Ausführung aller Reformen erfolgte jedoch nur langsam und unvollkommen, da dem Staat die Mittel fehlten und der Geist des Islams sich dem Eindringen abendländischer Kultur widersetzte. Die Gleichstellung der Christen reizte die Mohammedaner zu deren Verfolgung (1858 in Schidda, 1860 im Libanon). Doch blieb auch Abdur'is-Medschid (1861/76) unter dem Druck der europäischen Diplomatie und dem Einfluß der Westmächte. 1863 wurde die Staatsbank und der Rechnungshof, 1864 eine neue Provinzialeinteilung geschaffen, 1868 der Staatsrat mit mohammedanischen und christlichen Mitgliedern errichtet, 1870 das metrische System eingeführt, 1868/76

das Scheriatrecht kodifiziert. Zum vollständigen Sieg schienen die Reformbestrebungen zu kommen, als Midhat Pascha 1876 den Sultan, der immer mehr zum Wüßling und Verschwender wurde, stürzte, seinen Neffen Murad V. und nach dessen Erkrankung seinen Bruder Abdur'Hamid II. (1876/1909) auf den Thron setzte und am 23. Febr. 1876 eine konstitutionelle Verfassung (im wesentlichen die jetzt geltende) erließ. Das erste türkische Parlament wurde am 19. März 1877 vom Sultan eröffnet, doch erfolgte bald ein Umschwung. Abdur'Hamid entließ Midhat, löste das Parlament am 14. Febr. 1878 auf und kehrte, ohne die Verfassung formell aufzuheben, zum Absolutismus zurück, den er durch strenge Verfolgung der Jungtürken und ihrer Presse, durch eine ausgedehnte Geheimpolizei und ein überall tätiges und beunruhigendes Spionagegesetz zu befestigen suchte.

Die Reformen konnten den weiteren Verfall des Staats nicht aufhalten. Die mohammedanischen Grundlagen des Staats ließen sich nicht umbauen, ohne diesen selbst zu erschüttern. Die christlichen Völker waren zur Erkenntnis der Schwäche des Reichs und der Sympathien des Auslands gekommen, und dieses störte die ruhige Entwicklung und die Autorität der Regierung durch wohlgemeinte oder schlau berechnete Rathschläge. Auch fehlte der Pforte die notwendige Anzahl gebildeter und toleranter Beamter. Zu allem kam noch die Finanznot, die sich unter Abdur'Alis rasch steigerte. Die erste Anleihe wurde unmittelbar vor dem Krimkrieg aufgenommen; in den nächsten beiden Jahrzehnten folgten zehn Anleihen zum durchschnittlichen Zinsfuß von $9\frac{1}{2}\%$, und nachdem bereits die meisten Staatseinkünfte verpfändet waren, mußte am 6. Okt. 1875 der Staatsbankrott verkündigt werden. Infolgedessen wurden 1881 die sechs indirekten Steuern der von den Gläubigern eingerichteten internationalen Staatsschuldenverwaltung unterstellt. — Damit war auch die im Krimkrieg errungene Geltung der Türkei unter den Mächten bald wieder dahin. Die Anerkennung ihrer Souveränität über Kreta aus der Pariser Konferenz 1869 nach Bewältigung des dortigen Aufstands war der einzige Erfolg unter Abdur'Alis. 1871 mußte die Pforte der Beseitigung der Neutralität des Schwarzen Meeres durch Rußland zustimmen, das die slawischen Provinzen aufwühlte. 1875 brach der Aufstand in Montenegro, Bosnien und Serbien aus, 1876 auch in Bulgarien, und 1877 erklärten Rußland und Rumänien den Krieg. Von den harten Bedingungen des Friedens von San Stefano, der den europäischen Besitz der Türkei zu zerreißen drohte, wurde sie zwar durch England gerettet, jedoch mußte sie auf dem Berliner Kongress (13. Juli 1878) Serbien, Montenegro und Rumänien als unabhängige Staaten anerkennen, den beiden ersteren und in der Folge (1880/81) auch Griechenland Gebietsvermehrungen zugestehen, in die Schaffung

eines selbständigen, tributpflichtigen Fürstentums Bulgarien und einer autonomen Provinz Ost-Rumelien sowie in die Besetzung von Bosnien und Herzegovina durch Osterreich einwilligen und die armenischen Festungen an Rußland abtreten. England ließ sich seine Hilfe mit der Abtretung Cyperns bezahlen und besetzte 1882 Agypten; auch die Besetzung von Tunis durch Frankreich 1881 schädete dem Ansehen der Türkei in der mohammedanischen Welt, wenn es auch nur noch lose mit dem Reich zusammenhing. 1885 vereinigte sich Ostrumelien mit Bulgarien. Seit 1887 gärte es wieder auf Kreta, seit 1890 in Armenien, gegen das die Regierung die Blut- und Hagier der Kurden mobil machte, seit 1895 in Folge der bulgarischen Agitation in Mazedonien, seit 1898 in Arabien. Der Krieg mit Griechenland (1897), das Kreta zu erobern suchte, zeigte zwar die Erfolge der Reorganisation der türkischen Armee durch von der Goltz (1883 bis 1895), endigte aber trotz ihres Siegs mit der Anerkennung der Autonomie Kretas unter dem Protektorat der vier Schutzmächte. Die Zustände in Mazedonien führten 1903 zu einer friedensgefährlichen Krise und zum Eingreifen Osterreichs und Rußlands, die der Türkei eine Reformation in den mazedonischen Wilajets auferlegten. Immerhin blieben die Beziehungen zu den Großmächten in den letzten Jahrzehnten friedlich; gegenüber den Ansprüchen der territorial benachbarten Mächte stellte sich die Pforte in ein freundlicheres Verhältnis zu Deutschland (1898 Besuch des Kaisers, 1899 Handelsvertrag, Bagdadbahnkonzeption, Armeelieferungen usw.).

Die Mißerfolge der despotischen Regierung und die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Auslands förderten die zugleich konstitutionelle und nationalistische Bewegung, die das Jungtürkentum verkörperte und trotz aller Verfolgung von Genf, London, Paris und Kairo aus durch Flugchriften und Geheimbünde verbreitete. Der jetzige Kammerpräsident Ahmed Riza, des Sultans Schwager Dschemaleddin, der jüngere Midhat, der Albanese Ismail Kemal Bey, der nachmalige Minister Halil, meistens Männer von westeuropäischer Bildung, waren ihre Führer. Seit etwa 1905 griff die Bewegung, jetzt im Komitee für Einheit und Fortschritt organisiert, von Saloniki aus auch im Heer und Beamtentum um sich. Den unmittelbaren Anlaß zur Revolution gab die Zusammenkunft des Zaren mit dem König von England in Reval, welche die Türkei mit der Forderung der Autonomie für Mazedonien und damit dem Verlust einer weiteren Provinz bedrohte. Auf die Forderung der meuternden Armeekorps von Mazedonien und Rumelien mußte Abdur'Hamid am 24. Juli 1908 die Verfassung von 1876 wiederherstellen, die Gleichstellung aller Ottomanen vor dem Gesetz, die üblichen Garantien für Rechtsicherheit und Freiheit, eine Amnestie und die Abschaffung der Geheimpolizei verkünden; der Versuch, durch eine Gegenrevolution

das alte System wiederherzustellen, endete mit seiner Absetzung und Gefangennahme, worauf sein Bruder Mohammed V. den Thron bestieg (27. April 1909). Das erste Parlament wurde am 17. Dez. 1908 eröffnet; tatsächlich liegt jedoch die Macht immer noch in der Hand der Oligarchie des Komitees, das sich anfangs zur Unterstützung der Regierung der alten staatsmännischen Kräfte (Saib, Ferid, Kiamil, Hilmi), seit Jan. 1910 (Kabinett Haffi Pascha) aber immer mehr seiner eignen Leute (Mehmed Schewket Pascha, Talaat, Dschavid, Halil Bey) bedient. Ob der Parlamentarismus bei den großen nationalen, religiösen und kulturellen Gegensätzen überhaupt lebensfähig ist und die großen Aufgaben, welche die Reform der Verwaltung, Justiz und Finanzen, die Hebung des Wirtschaftslebens und der Volksbildung, die Versöhnung der Bevölkerungselemente stellt, erfüllen kann, ist noch fraglich. Die Autorität der Regierung liegt in Albanien und Mazedonien, die 1910 entwaffnet wurden, in Kurdistan und bei den Drusen noch ziemlich danieder, Jemen befindet sich seit Jahren im Aufstand. Immerhin hat die Revolution nicht nur das Selbstgefühl, sondern auch die Geltung der Türkei im Ausland erhöht. Zunächst war sie freilich von einer weiteren Einbuße begleitet, indem am 5. Okt. 1908 Österreich die Annexion Bosniens und der Hercegovina, Bulgarien die Unabhängigkeit und am 7. Okt. Kreta die Vereinigung mit Griechenland verkündete. Die Pforte erkannte am 26. Febr. 1909 die Annexion Bosniens, am 16. März die Unabhängigkeit Bulgariens gegen finanzielle Zugeständnisse an, hält aber um so entschiedener an ihrer Souveränität über Kreta fest.

II. Fläche und Bevölkerung. Das Staatsgebiet des Osmanischen Reichs erstreckt sich über drei Erdteile. In Europa umfaßt es einen Teil der Balkanbalbinsel und einige Inseln im Ägäischen Meer, in Asien Kleinasien, Armenien, Kurdistan, Syrien, Mesopotamien und Teile von Arabien, in Afrika Tripolitanien und Bengasi. Über die Größe der einzelnen Teile und ihre Bevölkerung gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Bestandteile	Fläche qkm	Be- völkerung	auf 1 qkm
Europäische Türkei	169 300	6 130 000	36
Asiatische Türkei	1 786 800	16 898 000	9,5
Kleinasien	501 400	9 089 000	18
Armenien u. Kurdistan	186 500	2 471 000	13
Syrien u. Mesopotamien	637 800	4 288 000	7
Arabien	441 100	1 050 000	2
Tripolitanien	1 051 000	1 000 000	1
Unmittelbare Besitzungen	2 987 100	24 028 000	8
Tributar	995 168	11 255 400	11,4
Ägypten	994 300	11 189 900	11,3
Samos	468	53 500	11,4
Zakos	400	12 000	30
Unter fremder Ver- waltung	18 218	547 400	30
Cypern	9 600	237 000	24,7
Kreta	8 618	310 400	36
Reich	4 000 486	35 830 500	8,95

In ethnographischer Beziehung bietet die Bevölkerung (im folgenden ist nur die eigentliche Türkei, d. h. die unmittelbaren Besitzungen berücksichtigt) ein außerordentlich buntes Bild; fast nirgends bildet sie auf größere Ausdehnung eine in sich gleichartige Masse. Da der Mohammedaner infolge seiner Religionsanschauungen die unterworfenen Völker als unrein und untergeordnet ansah, so blieben überall die Gegensätze zwischen den herrschenden „Gläubigen“ und den dienstbaren, nach Willkür ausgebeuteten „Ungläubigen“ bestehen, und es hat keine Assimilierung und Konsolidierung der unterworfenen Völker stattgefunden. Im Osmanischen Reich (ohne Ägypten) gibt es an 15 selbständige Nationen, von denen einige wieder in streng geschiedene Stämme zerfallen, die man ebenfalls Nationen nennen könnte. Zuverlässige Zahlenangaben über die Größe der einzelnen Nationalitäten lassen sich jedoch bei dem Mangel einer amtlichen Statistik in der Türkei nicht geben, und man ist auf Berechnungen und Schätzungen angewiesen, die je nach der Nationalität und Konfession ihres Urhebers oft weit auseinandergehen (vgl. hierüber N. Supan, Bevölkerung der Erde XIII [1909] 118 ff.).

Das wichtigste und zahlreichste dieser Völker sind die herrschenden Türken oder Osmanen im engeren Sinn (nach der Verfassung heißen alle Staatsuntertanen, gleichviel welchen Glaubens und welcher Rasse, Osmanen), an 8½—9½ Mill. Köpfe, die verschiedenartige Elemente einschließen und, wenigstens in den höheren Klassen, wegen der fortgesetzten Mischung mit christlichen Slawinnen keine reine Rasse mehr sind. Der Hauptteil wohnt in Kleinasien, während auf die europäische Türkei etwa 1½—2 Mill. entfallen (in Konstantinopel und Umgebung, in Adrianopel und im südlichen Thrakien); in Syrien, Arabien und Mesopotamien sind sie fast nur durch die türkischen Beamten und Soldaten vertreten. Zu den Türken gehören auch die teils ansässigen teils nomadischen Turkmene (einige Hunderttausend) in Kleinasien und im Nordosten des Reichs. Nach der Volkszahl kommen nach den Osmanen die Araber, an 4 bis 4½ Mill., in Arabien, Syrien und Südostmesopotamien; zu ihnen gehören auch die Berber in Tripolitanien (an 1 Mill.). Sprachlich arabisiert sind die Syrer (ein hauptsächlich semitisches Mischvolk), an 1½ Mill., die in vielen konfessionell verschiedenen Stämmen von Palästina bis Mesopotamien sitzen (darunter die Drusen im Hawran und die Maroniten im Libanon). Im gleichen Gebiet wohnen die reinen Nachkommen der Aramäer (Syrer und Chaldäer), an ½ Mill. Seelen. Hauptverbreitungsgebiet der Armenier des türkischen Reichs, an 1½—2 Mill., die ganz besonders den Gegenstand des Hasses der Mohammedaner bilden, sind Armenien, das nördliche Kurdistan und das östliche Kleinasien bis nahe an den Golf von Alexandrien; außerdem sind sie zerstreut im ganzen Reich als Händler, besonders in der

Hauptstadt (an 180 000). Die Kurden, etwa $1\frac{1}{2}$ Mill., wohnen im nördlichen Mesopotamien, in Armenien und im östlichen Kleinasien, die Griechen, etwa 2 Mill. (nach griechischen Autoren weit mehr), sitzen hauptsächlich auf der kleinasiatischen Küste, auf den Inseln des Mittelmeers, in den Küstengegenden von Thrakien und Mazedonien nördlich bis Adrianopel und im südlichen Albanien bis nördlich von Janina. Die Albanesen oder Skiptaren, an $1\frac{1}{4}$ (nach andern 2) Mill., wohnen im eigentlichen Albanien, an der Küste des Adriatischen Meers und in einem Teil von Nordmazedonien; sie zerfallen in die zwei großen sprachlich voneinander verschiedenen Hauptgruppen der Gegen im Norden und der Tosken im Süden, diese beiden wieder in zahlreiche kleinere Stämme (bei den zum Teil katholischen Gegen sind zu nennen die Mirditen, die Malissoren, Klementi, Kastriati usw.). Sie haben ihre eigene nationale Verwaltung mit der eigentümlichen Clanverfassung bis in die Gegenwart zu bewahren gewußt, bis die jetzige jungtürkische Regierung rücksichtslos gegen ihre nationale Eigenart und Sonderinteressen vorging. Die Bulgaren, etwa 1 Mill., wohnen in Thrakien, Mazedonien und einem Teil von Ostalbanien (in der Umgebung des Sees von Ochrida), die Serben, an $\frac{1}{2}$ Mill., im Sandschak Novipasar, im nördlichen Albanien und Mazedonien. Kleinere Völker sind die Mazedo-Rumänen, Kuchowlachen oder Zinzaren, in Mazedonien und Epirus, an 100 000 (nach andern $\frac{1}{4}$ Mill.) Seelen, die georgischen Lazen, an 100 000, an der Südostküste des Schwarzen Meers, die Tcherkesen (an 400 000), einst im Kaukasus, die in verschiedenen Teilen des Reichs als Kolonisten angefaßt wurden, die Tataren, die ebenfalls als Flüchtlinge Aufnahme fanden, die teils ansässigen teils nomadischen Zigeuner und die Perser (an 50 000) in Südostmazedonien. Über das ganze Reich zerstreut sind die Juden, über 600 000, teils von jeher im Land ansässig teils Nachkommen der im 15. Jahrh. aus Spanien und Portugal Eingewanderten (daher Spaniolen genannt), in der neueren Zeit auch Einwanderer aus Osteuropa (besonders Rußland und Dobrußdja); sie sind meist Städtebewohner (in Palästina auch in Ackerbaukolonien) und bilden in Saloniki (an 80 000) und Jerusalem (an 55 000) die Mehrheit der Einwohner, in andern Städten einen ansehnlichen Bruchteil (in Konstantinopel an 65 000, in Bagdad an 40 000, in Smyrna an 35 000, in Adrianopel an 17 000). Unter den europäischen Städten hat nach neuerer Schätzung Konstantinopel 943 000, mit den asiatischen Vororten 1 106 000 Einw., Saloniki 144 000, Adrianopel 123 000, Prizrend 60 000, Monastir 50 000; von den asiatischen Städten hat Smyrna 225 000, Damaskus 200 000, Beirut 185 000, Aleppo 135 000, Bagdad 125 000, Konia und Erzerum je 120 000, Jerusalem 115 000, Trapezunt an 100 000 Einwohner.

Kaum minder bunt ist das Bild der konfessionellen Zusammensetzung. Staatsreligion ist der Islam, dem die Hälfte der gesamten Bevölkerung angehört (an 17 Mill.): außer den eigentlichen Türken auch die Araber, die Nachkommen der zum Islam übergetretenen Bulgaren (Bomaken) und Griechen, die Mehrzahl der Albanesen und die Bozniaten. Zur schiitischen Form des Islams bekennen sich die Perser sowie einige Kurden und Araberstämme Mesopotamiens. Unter den christlichen Konfessionen zählt die meisten Anhänger die griechisch-orthodoxe (an $3\frac{1}{2}$ —4 Mill.), die in zwei Kirchen, der griechischen und bulgarischen, organisiert ist, dann die katholische Kirche (einschließlich der mit Rom unierten orientalischen Riten an $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Mill.), die gregorianisch-armenische Kirche (an $1\frac{1}{4}$ Mill.), die protestantischen Denominationen (Anglikaner, Methodisten, Lutheraner usw.). Die Juden (s. o.) sind ihrem väterlichen Glauben meist treu geblieben; die zum Islam Übergetretenen, die in der neuen konstitutionellen Türkei durch ihre Geldmacht, Nüchrigkeit usw. eine bedeutende politische Rolle spielen (im Komitee Einheit und Fortschritt; Führer der frühere Finanzminister Dschavid Bey) werden Dönnies genannt. Ein Teil der Zigeuner huldigt noch dem Heidentum. In Syrien, Mesopotamien und Kurdistan hat sich im Mittelalter aus der Vermischung mohammedanischer, sabäischer, christlicher und anderer Gebräuche eine Reihe von Sekten gebildet, wie die Kosairer, Kizilbaschen, Drusen, Jesiden, Mandäer usw., insgesamt wohl über $\frac{1}{2}$ Mill. Seelen. Über die Organisation des Islams und der christlichen Kirchen siehe unten IV.

III. Staatswesen. Mit der Wiederherstellung der alten Verfassung vom 23. Dez. 1876 durch die erfolgreiche Revolution 1908 (s. Abschn. I) ist die Türkei in die Reihe der konstitutionellen Monarchien getreten. Die heutige Verfassung des Reichs beruht auf folgenden kaiserlichen Erlassen und Befehlen: dem vom Sultan Abdül-Mehschid am 3. Nov. 1839 erlassenen Hatt-i-cherif von Gülhane, in dem allen Untertanen Schutz des Lebens, der Ehre und des Vermögens zugesagt sowie Öffentlichkeit des Strafverfahrens, gerechte Verteilung der Steuern usw. in Aussicht gestellt wird; dem Hatt-i-humajun vom 18. Febr. 1856, der den ersten Hatt bestätigt, die alte strenge Scheidung zwischen Mohammedanern und Nichtmohammedanern und die damit verbundene Bevorzugung der ersteren beseitigt, die alten Privilegien der in der Türkei anerkannten Religionsgesellschaften bekräftigt und freie Religionsübung für alle Konfessionen garantiert; der Verfassung vom 23. Dez. 1876, die von Sultan Abdül-Hamid II. dem Volk aufoktroiyert und niemals ausdrücklich aufgehoben wurde, aber seit der Auflösung des ersten Parlaments als stillschweigend suspendiert galt; dem Hatt-i-humajun vom 1. Aug. 1908, der diese Verfassung in ihrem ganzen Um-

fang wieder ins Leben rief, eine Reihe von Lücken in ihr ergänzte und dem Volk neue Rechte gewährte; dem Hatt-i-humajum vom 6. Aug. 1908, der die Ernennung der Minister mit Ausnahme des Scheichul-Islam dem Großwesir zuerkennt. (Die Verfassungsbestimmungen sind im folgenden nach der Übersetzung von Krähly-Greifshorst gegeben.)

Nach den angeführten Verfassungsgesetzen ist die ausübende Gewalt beim Sultan, während an der gesetzgebenden Gewalt das Parlament Anteil hat. Mit der Herrscherwürde des Osmanischen Reichs ist auch das hohe islamitische Kalifat vereinigt; die Würde geht nach einem seit alters gültigen Gesetz auf den ältesten Prinzen der Dynastie Osman über. Der Sultan ist als Kalif Schützer der islamitischen Religion, Beherrscher und Padiſchah aller osmanischen Untertanen, doch wird er als Kalif von den Schiiten und auch von einigen Sunniten Arabiens nicht anerkannt. Seine Person ist heilig, er selbst unverantwortlich. Hoheitsrechte des Sultans sind die Ernennung und Absetzung der Minister, die Verleihung von Ämtern, Würden und Orden, die Investitur der Gouverneure der privilegierten Provinzen gemäß den Bestimmungen der diesen verliehenen Privilegien, die Münzprägung, die Erwählung jenes Namens im öffentlichen Gebet, die Abschließung von Verträgen mit auswärtigen Staaten, die Erklärung von Krieg und Frieden, der Oberbefehl über die Land- und Seemacht, die Beförderung von Militärpersonen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach den Scheriat- und Kanungesetzen, die Aufstellung von Regulativen über die öffentliche Verwaltung, die Milderung oder gänzliche Nachlassung von gesetzlichen Strafen, die Verurteilung und Verurteilung, die Auflösung des Parlaments, letzteres unter der Bedingung, daß zugleich Neuwahlen ausgeschrieben werden. Alle Regierungshandlungen und sonstigen Willensäußerungen des Monarchen tragen statt der Unterschrift den in Monogramform verfaßten Namenszug des jeweiligen Sultans. Die Souveränität des Sultans wie der Türkei überhaupt ist durch europäische Staaten räumlich und sachlich eingeschränkt: räumlich in Ägypten (s. d. Art.), auf den Inseln Samos und Kreta (s. Abschn. VIII), sachlich hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Ausländer (s. Abschn. III), durch das Protektorsrecht einiger Staaten, ferner in gewissem Sinn auch dadurch, daß mehrere Mächte in einer Anzahl von Orten des Osmanischen Reichs eigene Post- und Telegraphenanstalten unterhalten, die unabhängig von der türkischen Verwaltung den Verkehr zwischen der Türkei und dem Ausland vermitteln, und hinsichtlich der Zollpolitik (s. Abschn. VII, Handel). — Die Zivilliste des Sultans betrug anfangs 25 000, seit der Absetzung Abdul-Hamid's nur noch 20 000 türkische Pfund.

Das Parlament besteht aus zwei getrennten Kammern, dem Senat und dem Abgeordneten-

haus. Beide Kammern treten in der Regel am 1. Nov. jedes Jahres zusammen und werden durch eine Trabe des Sultans (entweder durch diesen persönlich oder in seiner Vertretung durch den Großwesir unter Verlesung einer Thronrede) eröffnet und durch eine solche am 1. März geschlossen; doch kann der Herrscher sie auch vor dieser Zeit berufen, die Sessionsdauer verkürzen oder verlängern. Keine der beiden Kammern kann zu einer Zeit tagen, in der die andere nicht versammelt ist. Die Mitglieder des Parlaments werden bei der Eröffnung vereidigt und schwören dem Sultan und dem Vaterland treu zu dienen und alle ihnen durch die Verfassung und ihr Mandat auferlegten Pflichten zu erfüllen. In der Abgabe ihrer Stimme sind sie unabhängig, an keinerlei Versprechungen und Instruktionen gebunden. Kein Mitglied darf wegen seiner Abstimmung oder Meinungsäußerungen im Parlament anders als auf Grund des Organisationsstatuts des Parlaments verfolgt werden. Die Eigenschaft eines Parlamentsmitglieds geht verloren, wenn ein Mitglied mit Zweidrittelmajorität derjenigen Kammer, der es angehört, eines Verrats, einer versuchten Verletzung oder Außerkräftsetzung der Verfassung oder einer Veruntreuung angeklagt wird oder gesetzlich zu einer Gefängnisstrafe oder zur Verbannung verurteilt worden ist. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Die Initiative zu neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen geht von der Regierung aus, doch haben beide Kammern das Recht, in Sachen, die zu ihrem festbestimmten Wirkungskreis gehören, den Erlaß eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes zu verlangen und das Verlangen durch den Großwesir dem Herrscher zu unterbreiten. Die Gesetzentwürfe werden zuerst vom Staatsrat gearbeitet und beraten, dann dem Abgeordnetenhaus und nachher dem Senat vorgelegt; nach der Annahme durch beide Kammern erlangen sie Gesetzeskraft, wenn sie durch eine kaiserliche Trabe sanktioniert werden. Die Beratungen beider Kammern erfolgen nur in türkischer Sprache, die Abstimmung erfolgt namentlich oder durch besondere äußere Zeichen oder geheim (in letzterem Fall ist Zustimmung der Mehrheit der vorhandenen Mitglieder erforderlich).

Der Präsident und die Mitglieder des Senats, deren Zahl unbestimmt ist (Febr. 1911: 54), aber ein Drittel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht überschreiten darf, werden vom Sultan auf Lebenszeit ernannt, und zwar aus den ehemaligen Ministern, Provinzgouverneuren, höheren Offizieren, diplomatischen Vertretern, Patriarchen und Oberrabbinern; Voraussetzung ist Vollendung des 40. Lebensjahrs, hervorragende Verdienste um den Staat und Vertrauen der Mitbürger. Die von der Kammer 1910 beschlossene Verfassungsänderung, wonach zwei Drittel des Senats gewählt werden sollen, wurde von diesem selbst verworfen. Die Senatoren erhalten einen

monatlichen Gehalt von 10 000 Piaſtern; bei Mitgliedern, die ſchon aus der Staatskaſſe beſoldet ſind, wird der Gehalt bis zu der Höhe der genannten Summe erhöht. Der Senat hat die ihm von der andern Kammer vorgelegten Geſetzes- und Budgetentwürfe zu prüfen und kann ſie, falls ſie gegen die Verfaſſungsbeſtimmungen, gegen den Glauben, gegen die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Sicherheit verstoßen, verworfen oder zwecks Verbeſſerung und Abänderung an das Abgeordnetenhaus zurücksenden; die angenommenen Vorlagen approbiert der Senat und unterbreitet ſie dem Großweſir zur kaiſerlichen Sanktion. Der Senat prüft auch die ihm übergebenen Petitionen und übergibt ſie nötigenfalls mit ſeinen Bemerkungen dem Großweſir.

Die zweite Kammer des Parlaments, das Medſchliſ-i-umumi, beſteht aus 250 Mitgliedern (je eines auf 50 000 männliche oſmanische Untertanen); die Wahlen erfolgen geheim und indirekt: 500 oder wenigſtens 250 Urwähler entſenden einen Wahlmann; die Wahlkreiſe decken ſich mit den Sandschaks. Jene Sandschaks, in denen die Zahl der männlichen Untertanen 50 000 nicht erreicht, können einen Abgeordneten entſenden, wenn ſie wenigſtens 25 000 beträgt. Das aktive Wahlrecht hat jeder ſelbſtändige, 25 Jahre alte, im Beſitz der bürgerlichen Rechte ſtehende Ottomane, der irgend eine Steuer entrichtet (auch aktive Militärs). Das paſſive Wahlrecht wird durch ein Mindestalter von 30 Jahren bedingt. Staatsämter mit Ausnahme der Miniſterſtellen ſind mit der Ausübung des Abgeordnetenmandats inkompatibel; ferner können nicht als Abgeordnete gewählt werden die der türkiſchen Sprache Unkundigen, Perſonen, die zur Zeit der Wahl im Dienſtverhältnis zu einer andern Perſon ſtehen, Bankrotteure, unter Kuratel ſtehende, der politiſchen Rechte Verluſtige und Perſonen, deren ſittentloſer Lebenswandel bekannt iſt. Für die Wahlen zu den ſpäteren Parlamenten wird Kenntniß im Leſen und wenn möglich auch im Schreiben der türkiſchen Sprache verlangt. Die allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus finden alle vier Jahre ſtatt, und zwar ſpäteſtens vor dem 1. Nov., dem regelrechten Tag ſeines Zusammentritts. Die Abgeordneten müſſen zur Bevölkerung des Provinzbezirks gehören, für den ſie kandidieren. Bei einer Auflöſung des Abgeordnetenhauses müſſen die Neuwahlen innerhalb 6 Monaten vollzogen ſein. Die Wahlen werden durch Wahlkommiſſionen, ohne Ingerenz der politiſchen Behörden, geleitet. Jeder Abgeordnete erhält jährlich für die Sefſionsperiode 20 000 Piaſter ſowie Erſatz der Reiſekoften. Die drei Präſidenten werden aus 9 vom Parlament gewählten Kandidaten (je 3 für jede Präſidentenſtelle) vom Sultan ernannt. Die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer ſind öffentlich, können aber auf Antrag der Miniſter oder von 15 Abgeordneten auf Beſchluß der Kammermehrheit geheim abgehalten werden. Kein

Abgeordneter kann während der Sefſionsdauer verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, außer wenn das Haus mit Stimmenmehrheit die Zuſtändigkeit einer Klage beſchließt oder wenn das Mitglied bei oder unmittelbar nach der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens betroffen wird. Die Abgeordneten beraten über die ihnen vorgelegten Geſetzesentwürfe und haben das Recht, an denjenigen Punkten, die mit den Finanzen oder der Verfaſſung im Zusammenhang ſtehen, Änderungen oder Verbeſſerungen vorzunehmen; die Beſchaffenheit und Höhe der Ausgaben und der zu ihrer Deckung dienenden Einnahmen, die Art und Weiſe der Verteilung der Einnahmen und ihre Flüſſigmachung wird vom Abgeordnetenhaus im Einverſtändnis mit der Regierung geregelt.

Eine Parteibildung nach Konfeſſionen und Nationalitäten iſt innerhalb der Kammer noch nicht erfolgt; es laſſen ſich jedoch zwei Hauptgruppen unterſcheiden (vgl. hierüber Art. Parteien, politiſche Bd III, Sp. 1614 ff). In der jüngſten Zeit haben ſich die arabiſchen Mitglieder der Kammer zu einer beſonderen Gruppe zuſammengeſchloſſen.

Die Verwaltung des Reichs iſt ſeit Mahmud II. (1808/39), der die alte Selbſtverwaltung der Fendalherren, der Dere-Beys und Paſchas beſeitigte und an ihre Stelle eine Bureautratie ſetzte, zentraliſtiſch eingerichtet. Doch hat die türkiſche Bureautratie durch ihre Unfähigkeit und Korruption ſeither den innerlichen Verfall des Reichs nicht wenig befördert, da ſie es nicht verſtanden hat, um die auseinanderſtrebenden, ſich vielfach gegenſätzlich gegenüberſtehenden Nationalitäten und Konfeſſionen wenigſtens durch eine wiſchaftliche Intereſſengemeinſchaft ein einigendes Band zu ſchlingen. Der höchſte weltliche Beamte des Reichs iſt der Großweſir, der Vorſitzende des Miniſterrats, der nach dem Hatt-i-humajun vom 6. Aug. 1908 die Urwahl der übrigen Miniſter, mit Ausnahme des Scheichul-Islam, zu treffen und ſeine darauf bezüglichen Vorſchläge dem Sultan zu unterbreiten hat. Dem Großweſir obliegt auch die Wahl der diplomatiſchen Vertreter aller Art bei den auswärtigen Mächten mit Zuſtimmung des Miniſters des Außern, der Provinzgouverneure mit Zuſtimmung des Miniſters des Innern und der Mitglieder des Staatsrats mit Zuſtimmung des Präſidenten des letzteren. Die Auswahl und Erſetzung aller Beamten, ihre Auszeichnung und ihr Avancement geſchehen mit Genehmigung des zuſtändigen Miniſters oder Chefs und Zuſtimmung des Großweſirs. Der höchſte geiſtliche Juſtizbeamte und zugleich Miniſter des mohammedaniſchen Kultus und Unterrichts ſowie Obervormund und Verwalter des Vermögens aller Waiſen iſt der zum Kabinett gehörige Scheichul-Islam, von dem alle Religions-, Unterrichts- und geiſtlichen Gerichtsbeamten reſortieren; er hat das Recht, ohne Vermittlung des Großweſirs dem Herrſcher über die Angelegenheiten ſeines Reſorts Vortrag zu halten. Die übrigen Miniſter ſind dem Groß-

wesir nachgeordnet und leiten die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unter Aufsicht des Großwesirs, dessen Vermittlung auch zu ihrem Verkehr mit dem Herrscher notwendig ist. Es sind die Ministerien für Justiz und Kultus, dem sämtliche weltliche Gerichtsbeamten unterstehen, der Auswärtigen Angelegenheiten, von dem die diplomatischen Vertretungen und die in den Provinzen die Geschäfte der auswärtigen Verwaltung führenden „Direktoren der auswärtigen Angelegenheiten“ (die aber dienstlich der Oberaufsicht des zentralen Wali unterstehen) ressortieren, des Innern, dem die Provinzverwaltungsbehörden unterstehen, das Ministerium der Erbschaft, d. h. die Verwaltung der den Moscheen und milden Stiftungen gehörenden Güter, die Ministerien für Krieg, Marine, Finanzen, Handel und öffentliche Arbeiten, öffentlichen Unterricht, Bergwerke und Forsten. Andere Zentralbehörden sind die Hauptverwaltung der indirekten Steuern, die Katasterverwaltung, die Generaldirektion der Posten und Telegraphen (deren Umwandlung in ein Ministerium bevorsteht), die Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit, der obere Rechnungshof, die Verwaltung der ottomanischen Staatsschuld und der Gesundheitsrat (in beiden letzteren Verwaltungen sitzen Vertreter der fremden Mächte).

Der Staatsrat ist eine Körperschaft, die lediglich über die Gegenstände, die ihm der Großwesir vorlegt, zu beraten und die Gesetzesvorschläge auszuarbeiten hat; er besteht aus drei Abteilungen, deren Befugnisse nicht scharf umschrieben sind: einem Gesetzgebungsdepartement, einer Zivilabteilung und einem Departement für Finanzen. Die Mitgliederzahl ist auf acht für die Zivilabteilung und je sechs für die beiden andern festgesetzt, in Wirklichkeit aber höher, da die Stellung als Mitglied des Staatsrats vielfach sinecure für höhere zur Disposition gestellte Beamte ist. Zum Staatsrat wird auch eine Sektion für bestimmte richterliche Sachen (strafbare Handlungen der Verwaltungsbehörden und Kompetenzkonflikte, die sich aus den Prozessen zwischen den verschiedenen Behörden ergeben) gerechnet, die sich wieder aus einem Kassationshof, einem Appellationshof und einer Justizabteilung erster Instanz zusammensetzt.

In Bezug auf die Provinzialverwaltung unterscheidet das osmanische Staatsrecht zwischen kaiserlichen Provinzen (Wilajat-i-shahane), in denen die Gebietshoheit des Sultans vollständig ist, und Provinzen im Verhältnis der Halbouveränität (Ejalat-i-mümtafe). Die Zahl der kaiserlichen Provinzen, welche die eigentliche Türkei bilden, beträgt 37, nämlich die Provinz (Emanet) Konstantinopel, 29 Wilajets und 7 selbständige Regierungsbezirke, die keinem Wilajet unterstehen. Davon entfallen Konstantinopel, 6 Wilajets (Adrianopel, Saloniki, Janina, Kofjowo, Stutari und Monastir) und der selbständige Regierungsbezirk Tschataldscha auf die europäische, 22 Wilajets und 5 selbständige Bezirke auf die asia-

tische, je ein Wilajet (Tripolis) und ein Bezirk (Bengasi) auf die afrikanische Türkei. Halbouveräne Provinzen sind seit der Annexion von Bosnien und der Herzegovina durch Österreich-Ungarn und der Proklamation Bulgariens zum unabhängigen Königreich nur noch Kreta, Samos, Cypern, Thasos und Ägypten (vgl. Abschn. VIII). An der Spitze des Wilajets steht der vom Ministerium des Innern ressortierende Wali (Oberpräsident), der zugleich die dienstliche Aufsicht über die von andern Ministerien ressortierenden Beamten in seiner Provinz hat. Die Wilajets zerfallen in Sandschaks (Regierungsbezirke, auch Ewias oder Mutesjarisliks genannt), an deren Spitze der Mutesjarif (Regierungspräsident) steht, der analoge Befugnisse wie der Wali hat. Von ihm ressortieren die Kaimatams, die Verwaltungsbeamten der Kasas (Kreise), von diesen die Gemeindebeamten (Mudire usw.). Dem Wali steht als beratendes Organ für alle wichtigeren Angelegenheiten ein Verwaltungsbeirat (Medschlis-i-idare) zur Seite, der aus den drei höchsten Beamten der Provinz (nächst dem Wali), nämlich dem Muavin (Oberpräsidialrat), dem Defterdar (Dirigent der indirekten Steuern) und dem Mek-tubdschi (Direktor der Korrespondenzen), den beiden höchsten geistlichen Richtern des Wilajets, den Vorstehern der staatlich anerkannten nichtmohamedanischen Religionsgesellschaften und 4 (in den Wilajets Adrianopel, Saloniki, Monastir und Kofjowo 6) gewählten Laien (2 Mohammedaner, 2 Nichtmohammedaner) besteht; analog gebildet sind die Bezirksausschüsse in den Sandschaks und die Kreisauausschüsse in den Kasas. Die Provinzbeamten sind strikte ihrem nächst höheren Vorgesetzten unterworfen, der über sie die absolute Kontrolle ausübt und alle ihre Amtshandlungen ändern oder annullieren kann; die ganze Provinzverwaltung ist so in der Hand des Wali konzentriert. Der Wali wird auf Vorschlag des Großwesirs durch eine kaiserliche Trabe ernannt, der Mutesjarif und Kaimatam durch eine Trabe auf Vorschlag der Kommission für die Wahl der Zivilbeamten, die ihrerseits direkt die Mudire ernennt.

Die Gemeinden sind entweder Dorfgemeinden (Karije) oder Stadtgemeinden (Schehir) oder Gesamtgemeinden (Nahije, Amtsbezirk); die Abtrennung der Nahije und Landgemeinden ist nicht immer streng durchgeführt. Die Gemeinden sind wieder eingeteilt in Viertel, größere Städte auch in Stadtbezirke (in Konstantinopel 20). Die Gemeinden und die Nahijes in den Wilajets Wan, Bitlis, Diarbekr, Mamuret ul-Misr, Erzerum und Sivas verwalten sich selbst. An der Spitze einer Dorfgemeinde oder auch eines Viertels steht der Muchtar, an der einer Nahije der Mudir, ihnen zur Seite der jährlich gewählte Rat der Ältesten bzw. der Amtsausschuß (Bezirksrat). Die Mudire und Muchtars werden in geheimer Wahl gewählt und verwalten das Amt ehrenamtlich; wählbar ist jeder 30 Jahre alte osmanische Untertan, der

100 Piaſter direkte Steuer bezahlt; Wähler alle Gemeindebewohner, die ottomanische Staatsbürger, 18 Jahre alt ſind und 50 Piaſter Steuer entrichten. Der Muhtar muß vom Kaimaſam, der MuDir vom Wali beſtätigt werden. Die Vorſteher der verſchiedenen Religionsgemeinſchaften ſind kraft ihres Amtes Mitglieder des Rats der Dorfſteher. Die in den Kaſa-, Sandscha- und Wilajethauptſtädten eingeführte Stadtverwaltung wird vom Schehir-Emini (Bürgermeiſter) geleitet; ihm zur Seite ſtehen ein Sekretär, ein Steuerernehmer und die auf vier Jahre gewählten (in Konſtantinopel vom Sultan ernannten) Stadtverordneten; dieſe müſſen Ottomanen, 30 Jahre alt ſein, 500 Piaſter Steuern bezahlen und dürfen nicht mit einer Gefängnißſtrafe von über drei Jahren vorbeſtraft ſein; aus ihnen wird der Bürgermeiſter auf vier Jahre ernannt. Die Vorſteher der Nahijes, die Mudirs, werden auf 2 Jahre gewählt; ſeine und des Bezirksrats Funktionen ſind ähnlich wie bei den Dorfgemeinden.

Gewiſſe Privilegien bezüglich der Verwaltung genießen ſeit alters und durch Einverſtändnis der Pforte mit den Mächten einige Landesteile, die Halbinſel Athos mit ihrer Mönchsrepublik, die Wilajets Hedſchas und Tripolis, die drei Wilajets von Mazedonien und der Libanon (über dieſen ſ. Abſchn. VIII); in gewiſſem Sinn auch einige Gegenden, in denen die türkiſche Verwaltung nie ganz durchgeführt werden konnte, wie Oberalbanien, ein großer Teil von Kurlidiſan, Meſopotamien und Arabien, deren freiheitsſtolze Bewohner faktiſch bis heute kaum ein anderes Geſetz anerkannt als ihre Ueberlieferungen, und die der Steuererhebung und Rekrutierung faſt ſiets bewaffneten Widerſtand entgegenſtellen.

Eine neue Verwaltungseinteilung iſt geplant; es ſoll überall da eine Kaſa errichtet werden, wo die Bevölkerung 30 000 Seelen erreicht. In jedem Wilajet ſoll eine Kommiſſion gebildet werden, die über alles, was der Provinz dienen kann, wie über öffentliche Arbeiten, Ausdehnung des Handels, Verbeſſerung der Wege uſw., Unterſuchungen anſtellen ſoll.

Rechtsſtellung der Bevölkerung. Alle Untertanen des oſmanischen Reichs heißen nach der Verfaſſung ohne Unterſchied der Abſtammung und des Glaubens Osmanen. Alle Osmanen genießen perſönliche Freiheit (wobei jedoch die Sklaverei noch faktiſch beſteht), die vor jedem Angriff geſchützt iſt; niemand kann unter irgend einem Vorwand außer in den geſetzlich beſtimmten Fällen und in geſetzlichen Formen beſtraft werden. Alle Untertanen ſind (theoretisch) in Rechten und Pflichten gegen das Reich vollſtändig gleich (die praktiſche Durchführung zugunſten der nichttürkiſchen Nationalitäten läßt aber zu wünſchen übrig), auch in Bezug auf den Heeresdienſt (was mit dem Koran und ſeiner Lehre von der Herrſchaft der Mohammedaner über die Ungläubigen in unlösbarem Widerſpruch ſteht). Die Verfaſſung garantiert

ferner Freiheit der Lehre und des Unterrichts unter der Bedingung, daß die geſetzlichen Beſtimmungen eingehalten werden, Preſſefreiheit, das Recht, Petitionen in Form von Beſchwerden dem Parlament zu überreichen, das Recht, zu kommerziellen, gewerblichen und landwirthſchaftlichen Zwecken Vereine zu gründen, Zulaffung aller Untertanen, welche die türkiſche Sprache, die Staatsſprache iſt, beherrſchen, zu den öffentlichen Ämtern, Abſchaffung der Vermögenskonfiſkationen, Fronen und Erpreſſungen in Form von Geldſtrafen, von ungeſetzlichen Steuern, Abgaben u. dgl., Beſeitigung der Folter und aller übrigen Arten von Tortur. Die Eigenschaft eines „Osmanen“ wird erworben entweder durch Abſtammung von oſmanischen Eltern oder von einem oſmanischen Vater allein oder durch Verleihung; jeder innerhalb des oſmanischen Reichs geborene Ausländer kann innerhalb drei Jahren nach ſeiner Großjährigkeit die Aufnahme in den türkiſchen Staatsverband erlangen, ebenſo jeder in der Türkei ſeit mindestens fünf Jahren lebende großjährige Fremde; die Kinder des ſo Naturaliſierten bleiben jedoch Ausländer. Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Verheiratung einer türkiſchen Untertanin mit einem Staatsfremden, durch Entlaſſung aus dem Staatsverband, die nur durch Kabinettsorder des Sultans erfolgt, durch Ausſtoßung und damit verbundene Landesverweiſung, die im Fall unerlaubter Naturaliſation durch einen fremden Staat oder Annahme fremden Militärdienſtes erfolgen kann.

Die Ausländer wurden in früheren Zeiten nach ähnlichen Grundſätzen behandelt wie die Rajauntertanen, doch hat die heilig gehaltene Sitte der Gaſtfreundſchaft eine beſſere Geſtaltung des Verhältniſſes und eine ziemlich loyale Geſetzgebung herbeigeführt und die Politik der Mächte hat weitere Zugeländniſſe erzwungen. Die rechtliche Stellung der Ausländer iſt durch die ſog. Kapitulationen (ſ. dieſ. Art.) feſtgelegt, deren erſte mit Venedig 1454 abgeſchloſſen wurde; heute beſtehen Kapitulationen zwiſchen der Türkei und folgenden Staaten: Deutſchland, Oſterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, Perſien und den Vereinigten Staaten. Die Angehörigen dieſer Staaten genießen, ſoweit ſie ihre Staatsangehörigkeit beibehalten haben, Rechte, die an Exterritorialität grenzen, ſie der Polizei- und Jurisdiktionsgewalt der Türkei faſt ganz entziehen und vielfach auch wirthſchaftlich günstiger ſtellen als die Einheimiſchen. Außer dem Recht, Grund und Boden zu erwerben, der Unverletzlichkeit des Domizils und einer faſt völligen Steuerfreiheit iſt namentlich der privilegierte Gerichtsſtand der Ausländer hervorzuheben. Die Konſuln der genannten Kapitulationsſtaaten ſind ſämtlich mit Jurisdiktionsgewalt ausgerüſtet und entſcheiden Rechtsſtreitigkeiten ihrer Staatsangehörigen

untereinander sowohl in Zivil- als in Strafsachen nach Maßgabe der Kapitulationen, ohne jede Mitwirkung osmanischer Justiz- oder anderer Behörden. Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern verschiedener Nationalitäten werden nach Gewohnheitsrecht durch das Konsulargericht (ein Vorsitzender, meist der Konsul selbst, und mehrere aus den angesehensten Staatsangehörigen des Konsularbezirks gewählte Beisitzer) der beklagten Partei entschieden. Zivilstreitigkeiten zwischen Ausländern und türkischen Staatsangehörigen werden unter Mitwirkung des zuständigen Konsuls oder Dragomans des betreffenden Staats vor den türkischen Gerichten entschieden, Rechtsstreitigkeiten über Immobilien sachen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen dagegen ausschließlich vor den osmanischen Gerichten. Bei Strafsachen ist, falls beide Parteien der gleichen Nationalität angehören, das Konsulargericht, nötigenfalls auch das zuständige Heimatgericht kompetent, und die türkischen Gerichte müssen die vom Konsul erbetene Rechtshilfe gewähren. Sind Kläger und Beklagter Ausländer verschiedener Nationalität, so wird die Strafsache durch das türkische Gericht entschieden; das gleiche ist der Fall (jedoch unter Mitwirkung des betreffenden Konsuls oder Dragomans), wenn eine Partei osmanische Staatsangehörigkeit hat (vgl. Art. Konsuln). Da die Ausländer so vielfach zu einem politischen Machtfaktor geworden sind, trachtet die neue konstitutionelle Türkei danach, die Konsulargerichtsbarkeit nach und nach aufzuheben.

Die Rechtspflege wird in der Türkei infolge der geschichtlichen Entwicklung durch fünf Kategorien von Gerichten ausgeübt. Eine völlige Reorganisation des Gerichtswesens ist geplant und eine darauf bezügliche Vorlage in nahe Aussicht gestellt. In älteren Zeiten sprachen nur mohammedanische geistliche Richter Recht zwischen Mohammedanern und zwischen diesen und Ungläubigen; als aber die christliche Bevölkerung in manchen Landesteilen das numerische Übergewicht erhielt, wurde die Gerichtsbarkeit über diese meist den geistlichen Führern der betreffenden Religionsgemeinschaft übertragen (s. Abschn. IV). Mit dem Verfall des türkischen Reichs entwickelte sich für die Angehörigen der fremden Mächte die Konsulargerichtsbarkeit. Durch die Reformbewegung im 19. Jahrh., namentlich nach dem Krimkrieg, wurde die geistliche Gerichtsbarkeit stark eingeschränkt und ordentliche weltliche und Handelsgerichte eingeführt. Die Zuständigkeit aller dieser Gerichte ist genau abgegrenzt.

In die Kompetenz der geistlichen Gerichte fallen heute fast nur mehr die Rechtsstreitigkeiten, die sich unmittelbar aus der Religion des Islams und den ihm eigentümlichen und von ihm ins Leben gerufenen Rechtsinstituten ergeben, wie alle Fragen bezüglich Eherecht, Kindererziehung, gesellichen Unterhalt, Erbsolge, Erbchaftsteilung, Testa-

mente, Abtreibung der Leibesfrucht, alle Streitigkeiten, die sich auf das Waiswesen, auf Darlehen aus Mündel- und Stiftungsgeldern beziehen, Fragen aus dem Obligationenrecht, das Sklavensrecht, die Blutgelder (an Stelle der Wutrage) und Schmerzensgelder sowie deren Verteilung, das ius talionis u. dgl., in beschränktem Maß auch ohne Rücksicht auf das Bekenntnis Patent- und Immobiliarsachen. Die geistlichen Gerichte, je eines in jeder Hauptstadt eines Wilajets, eines Sandschaks und einer Kaza, bestehen aus dem Richter (Kasi, Hafim, Naib) und dem Begutachter (Musti), dessen von den Parteien zu beschaffendes Rechtsgutachten (ketwa) zur Unterstützung des Richters dient; in den größeren Städten haben die Mustis vielfach einen oder mehrere Gehilfen (Mussevid) zur Seite. Die Verhandlung ist kontradiktorisch vor dem Richter, der die Entscheidung gibt. Von diesen erstinstanzlichen Gerichten geht die Berufung oder Revision an den Konseil der geistlich-rechtlichen Untersuchungen, der am Scheichul-Islamiat gebildet ist und an dem zwei Kajasaker (Oberrichter; einer für die europäische, der andere für die asiatische Türkei) in den Berufungsfällen, bei denen das Streitobjekt den Wert von 5000 Piaster übersteigt, entscheiden; wichtige Sachen können auch in erster Instanz gleich an dieses Gericht verwiesen werden. In Konstantinopel sind sechs geistliche Gerichte erster Instanz, die etwas verschieden organisiert sind, und zwei höhere. Dem obersten Gerichtshof in allen Streitigkeiten der geistlichen Gerichtsbarkeit präsidiert der Scheichul-Islam selbst. Dieser ist der höchste geistliche Richter und zugleich der höchste Musti; als solcher prüft er die von den zuständigen Rechtsgelehrten abgegebenen Rechtsgutachten und erteilt selbst solche, durch die er den Anordnungen des Sultans die religiöse Weihe verleiht. Von den Richtern der geistlichen Gerichtsbarkeit werden die Kajasaker, der Oberrichter (Molla) von Istanbul, der in Ehe sachen, Unterhaltung Minderjähriger usw. im Bereich der Stadt Istanbul entscheidet, die Richter von Mekka, Medina (und Kairo) vom Sultan ernannt (die letzten drei auf Vorschlag des Scheichul-Islam), die übrigen in der Regel vom Scheichul-Islam, die Mustis ebenfalls von diesem auf Vorschlag der Provinzialverwaltungsbehörden.

Als erste und höchste Quelle der mohammedanischen geistlichen Jurisdiktion gilt der Koran des Propheten, der aber dunkel ist und fast in jeder Zeile der Interpretation bedarf; zweite Quelle ist die (größtenteils erfundene) Überlieferung (Sunna) von den Aussprüchen und Handlungen des Propheten, eine weitere die durch Gesetzesanalogie und durch die Rechtsgelehrten der drei ersten islamitischen Generationen gewonnenen Rechtsätze und Entscheidungen. Die Summe aller Bestimmungen, die durch die Rechtslehrer aus diesen anerkannten Quellen gewonnen werden, ist die Scheria, das Scheriatrecht. Das große Gebiet, das das geist-

liche Recht ehemals beherrschte, ist im Lauf der Zeit, besonders des 19. Jahrh., immer mehr eingeschränkt worden, und man hat sich von den Anschauungen des Propheten in vielen Punkten entfernt; die neuen Reformgesetze wie auch die Verfassung verstoßen oft gegen die geistliche Rechtsordnung. Dem Konflikt, der so zwischen Scheriatstaat und Verfassungsstaat vorhanden ist, sucht man in der Regel durch eine künstliche Interpretation des vielfach unbestimmten, verschwommenen und elastischen Scheriatrechts vorzubeugen.

Die weltlichen ordentlichen Gerichte, die vom Justizminister ressortieren, entscheiden private Rechtsstreitigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch des Osmanischen Reichs von 1851, das zum Teil dem Code Napoléon nachgebildet ist, und die Strafsachen auf Grund des Strafgesetzbuchs von 1858 (ein neues wurde 1911 in der Kammer genehmigt). In jeder Ortschaft besteht zur Aburteilung leichter Straftaten und zur Vornahme von Sühneversuchen in Zivilsachen ein Friedensgericht, das aus der Versammlung der Gemeindegewaltigsten zusammengesetzt ist, in jeder Kaza ein Kreisgericht erster Instanz für Zivil- und Strafsachen mit einem Präsidenten und zwei Beisitzern, in der Hauptstadt jedes Sandschaks ein zentrales Bezirksgericht erster Instanz mit drei Richtern, in der Hauptstadt jedes Wilajets (außer in Brussa; auch nicht in den Hauptstädten der selbständigen Sandschaks) ein Appellationsgericht zur Berufung gegen die von Gerichten erster Instanz gefällten Urteile sowie zur erstinstanzlichen Aburteilung von Verbrechen, wenn diese ihnen durch Beschluß der Eröffnungskammer überwiesen werden. Die Appellationsgerichte bestehen aus je einer Zivil- und Strafkammer, jede mit einem Vorsitzenden und zwei Berufungsrichtern und zwei auf ein Jahr gewählten Beisitzern; Vorsitzender der Zivilkammer ist der höchste geistliche Richter des Wilajets. Die Gerichte in Konstantinopel sind ähnlich eingerichtet wie in den Provinzen; es sind hier vorhanden zwei Gerichte erster Instanz und ein Appellationsgericht mit vier Kammern. Höchste Instanz ist der Kassationshof in der Reichshauptstadt, der aus drei Kammern besteht, mit einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 16 Richtern besetzt ist.

Die Handelsgerichte bestehen aus zwei ständigen Berufsrichtern und vier aus den angesehensten Kaufleuten gewählten Beisitzern; in größeren Seestädten bestehen die verstärkten Handelsgerichte aus je einer Kammer für den Land- und Seehandel. Die Berufung geht von den Handelsgerichten an die Appellationsgerichte. — Mängel der weltlichen Gerichtsbarkeit sind die ungenügende Vorbildung, vielfach auch Indolenz und Charakterlosigkeit der Richter, der schleppe Geschäfts-gang sowie der Umstand, daß wegen Sparsamkeitsrücksichten und um den Antagonismus mit den geistlichen Gerichten zu vermeiden, die geistlichen Richter vielfach auch die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben.

Die nichtmohammedanischen geistlichen Gerichte unterstehen der höchsten geistlichen Obrigkeit der nichtmuselmännischen Religionsgesellschaften: den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Rabbinern und deren Stellvertretern, die in der Türkei auch richterliche Befugnisse in personenstandsrechtlichen Fragen haben. In den Provinzen ist ein solches Gericht an dem Amtssitz jedes höheren Geistlichen vorhanden; gegen seine Entscheidung ist Berufung an das bei dem Patriarchat jeder Religionsgesellschaft gebildete Gericht zulässig. — Aber die Konsulargerichtsbarkeit für die Ausländer siehe oben Sp. 568 f.

IV. Staat und Kirchen. Die frühere Einheit von geistlichem und weltlichem Recht, von geistlicher und weltlicher Verfassung in der Türkei wird auch in der neuen Verfassung in gewissem Sinn dadurch aufrecht erhalten, daß der Islam zur Staatsreligion erklärt ist (§ 11); daneben wird aber allen bisher anerkannten Religionen freie Übung gewährt unter der Bedingung, daß sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstoßen, und die bisher den verschiedenen Religionsgemeinschaften verliehenen Privilegien behalten ihre Gültigkeit. Aber die religiöse Seite des Islams s. d. Art. Religionsgesellschaften Bd IV, Sp. 536 ff. Kirchliches Oberhaupt des Islams im Osmanischen Reich bzw. direkter Repräsentant der geistlichen Gewalt des Kalifen ist der Scheichul-Islam (s. oben III); ihm unterstehen drei verschiedene Kategorien von Beamten, die sämtlich als Ulema bezeichnet werden: die der geistlichen Gerichte (s. Abschn. III), der geistlichen Schulen (s. Abschn. V) und die Beamten des mohammedanischen Kultus. Die mohammedanischen Kultusdiener fallen in fünf Klassen: die ordentlichen Prediger in den Moscheen (Scheichs), die alle Freitage nach dem feierlichen Mittagsgottesdienst predigen; die Chatibe, die alle Freitage in den Moscheen das Gebet für den Sultan und Kalifen verrichten, dem der Sultan in Konstantinopel regelmäßig beiwohnt; die Imam, die täglich, außer Freitags, das fünfmalige Gebet zu den vorgeschriebenen Stunden in den Moscheen verrichten, die Trauungen, Beschneidungen und Begräbnisse vornehmen, auch einige geringe administrative Befugnisse haben; die Muezzin oder Gebetsrufer, die fünfmal des Tags die Gläubigen vom Minarett der Moscheen zum Gebet rufen; die Unterbeamten wie die Küster, Kirchendiener usw.

In Bezug auf die nichtmohammedanischen Konfessionen haben sich im Lauf der Zeit eigentümliche Verhältnisse herausgebildet. Nach dem Gesetz des Kalifen Omar (633/644), das bis ins 19. Jahrh. galt, waren die christlichen und jüdischen Untertanen, die Rajas („Herde“, d. h. beherrschte Masse) rechtlich Untertanen zweiter Klasse, die nicht dieselben staatlichen Rechte mit den Gläubigen teilen durften. Für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, die zwischen diesen Untertanen entstanden, stattete man die

nichtmohammedanische Geistlichkeit mit jurisdiktionellen und verwaltungsrechtlichen Befugnissen aus, die sie in den Stand setzten, die Rechtsverhältnisse ihrer Glaubensgenossen zu regeln, ohne daß die osmanische Regierung damit wesentlich befaßt wurde. Die Geistlichen wurden so nicht nur die Seelsorger, sondern auch die politischen Chefs ihrer betreffenden Konfession, die kirchlichen Sprengel wurden zu politischen Bezirken, die geistlichen auch zu weltlichen Obrigkeiten; die Kirchensprengel vereinigten sich zu einem weiteren politischen Bezirk, der Diözese, und die Gesamtheit der Diözesen machte das ganze kirchenpolitische Gebilde, das Millet (Mehrzahl Millet), aus. An der Spitze des Millet stand der Patriarch, mit dem die Staatsregierung verkehrte, der die Interessen seiner Gläubigen vertrat, durch dessen Vermittlung der Wille des Sultans den christlichen (und jüdischen) Untertanen kundgegeben wurde. Diese Millet bildeten so eigne Staatsgebilde im osmanischen Staatsorganismus mit eigner Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, soweit sich das mit der osmanischen Staatsverfassung vertrug. Ihre politische Bedeutung wuchs noch dadurch, daß sie einen starken Rückhalt an den Großmächten fanden, die eifrig bemüht waren, ihren Einfluß bei der Pforte zugunsten der einzelnen Religionsgesellschaften geltend zu machen, so Rußland für die Griechen und Armenier, England für die Protestanten, Frankreich, Osterreich-Ungarn, Spanien und der päpstliche Stuhl für die Katholiken und die mit Rom Unierten. Die Gleichberechtigung der Christen mit den Mohammedanern, die vorbereitet wurde durch den Hatt-i-scherif von Gülhane 1839, weiter gefördert durch den Hatt-i-humajun von 1856, wurde vollendet durch die Konstitution, die volle Gleichheit, selbst in der Teilnahme der Christen am Heeresdienst, aussprach; faktisch ist allerdings diese Gleichberechtigung nicht überall durchgeführt, und die konstitutionelle Türkei hat sich z. B. in dem 1910 erlassenen Gesetz über die zwischen den Anhängern des griechischen Patriarchats in Konstantinopel und denen des bulgarischen Exarchats strittigen Kirchen und Schulen in Mazedonien über die Rechte der griechischen Kirche hinweggesetzt, suchte auch sonst mehrfach auf indirekte Weise die Privilegien der Millet zu schmälern. Die wichtigsten Privilegien, deren Verbeibehaltung durch die Verfassung anerkannt ist, sind die autonome innere Verwaltung der Kirche, des Kirchen- und kirchlichen Gemeindevermögens, der von den Religionsgemeinschaften errichteten Schulen, der Besuch dieser Schulen, in denen bis vor kurzem das Türkische wenig gelehrt wurde, und eine gewisse Autonomie in der Ziviljustiz für Personalrechte, für Ehegeschließung, Familien- und Erbrechtsfachen.

An solchen Millet bestehen heute in der Türkei das Millet der griechisch-orthodoxen Raja, das Millet der gregorianischen Armenier, das der Bulgaren, das jüdische Millet, das der protestan-

tischen Raja, die Gesamtheit der mit Rom unierten orientalischen Nationalkirchen, die lateinische Kirche des Orients.

Das nach Seelenzahl und politischer Bedeutung hervorragende ist das griechische Millet. An dessen Spitze steht der griechische Patriarch in Konstantinopel, dem die Vertretung der orthodoxen Kirche bei der Pforte obliegt. Als geistlichem Oberhaupt gebührt ihm das oberste kirchliche Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungsrecht, er hat die Direktion aller Kirchen und Klöster der griechisch-orthodoxen Konfession und die Oberaufsicht über deren ökonomischen Verhältnisse, er hat die von der Synode gewählten Bischöfe zu bestätigen und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben; auf seinen Antrag hin erläßt die Pforte die erforderlichen Verats für die neu ernannten Prälaten. Der Patriarch und seine Vikare haben in Ehe- und Testamentsfachen unbeschränkte Jurisdiktion, der Patriarch hat das Strafrecht über den gesamten Klerus der Kirche nach den kirchlichen Gesetzen usw. In weltlicher Beziehung hat er vor allem eine gewisse Polizeigewalt bezüglich geringerer Vergehen, Diebstähle usw.; er besitz daher ein eignes Gericht, das aus sieben Offizieren zusammengesetzt ist, eigne Kawassen (Polizeisoldaten) und ein eignes Gefängnis. Alle Zivilstreitigkeiten zwischen Griechen untereinander, zwischen Griechen und Armeniern, Griechen und Türken können mit Zustimmung der Parteien vor das Gericht des Patriarchen gebracht werden und das hier gefällte Urteil wird auch von der Pforte als gültig anerkannt. Der Patriarch hat außer einigen Ehrenrechten noch einen besondern Gerichtsstand, indem er nur vor dem kaiserlichen Divan angeklagt werden kann.

Das Amt des Patriarchen ist an und für sich lebenslänglich, doch kann er von der Pforte im Fall des Hochverrats abgesetzt werden, und die heilige Synode kann in zwei Fällen seine Abhebung bei der Pforte beantragen, nämlich wenn er die Verwaltung der Kirche schlecht geführt oder gegen das Dogma der orthodoxen Kirche gefehlt hat. Die Wahl des Patriarchen erfolgt in drei Stufen: dem Vorschlag der Kandidaten durch die dazu berechtigten Bischöfe, der Auswahl von drei Kandidaten aus diesen Vorge schlagenen durch eine Wahlversammlung, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist, und der Wahl des Patriarchen aus diesen drei Kandidaten durch die geistlichen Mitglieder dieser Wahlversammlung allein. Die Bestätigung durch die Pforte erfolgt durch ein Verat (Investiturdekret). Zur Seite steht dem Patriarchen die Patriarchalsynode aus zwölf Metropolitane, die alle zwei Jahre zur Hälfte neu gewählt werden. Die Synode hat richterliche und administrative Befugnisse: sie ist Appellationsinstanz für gewisse Urteile der Metropolitangerichte; ohne ihre Zustimmung kann der Patriarch keine allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten entscheiden, keinen Bischof ernennen, ihr ob-

liegt die Sorge für die theologischen Anstalten, für die Prediger in allen Eparchien; der Synode allein steht die Strafgewalt über den Patriarchen zu. Als Beratungskörper besteht neben der Synode ein aus vier Bischöfen und acht Laien gebildeter Gemischter Rat, der auf zwei Jahre gewählt wird; seine Kompetenz erstreckt sich auf die Finanzverwaltung und die Beaufsichtigung der zum Millet gehörigen Schulen und Wohlthätigkeitseinrichtungen, er ist auch Appellationsinstanz in gewissen Urteilen bischöflicher Gerichte. Weltliches Organ des Patriarchats ist der Großlogothet, der vom Patriarchen und der Synode aus der Zahl der griechischen Notabeln ernannt und von der Pforte bestätigt wird; durch ihn verhandelt der Patriarch mit der Pforte alle auf seine weltlichen Privilegien bezüglichen Angelegenheiten, durch seine Hände gehen alle offiziellen Mittheilungen des Patriarchen an die Pforte, alle Synodalbeschlüsse, die sich auf die Ernennung von Metropolitnen und Bischöfen beziehen, bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit seiner Kontratsignatur.

Unabhängig vom Patriarchen in Konstantinopel in kirchlicher Beziehung sind die drei griechischen Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; sie haben denselben privilegierten Gerichtsstand wie jener, die gleiche Abgabefreiheit für sich und ihr Gefolge, jeder hat seine eigne Synode, die den Patriarchen wählt; sie stehen aber insofern unter dem Patriarchen von Konstantinopel, als sie keine Zivildautorität besitzen, nur durch jenen mit der Pforte verkehren können, durch seine Vermittlung die erforderlichen Verats erhalten und ohne seine Zustimmung nicht nach Konstantinopel kommen können. Die Metropolitnen und Bischöfe vertreten in ihren Diözesen die Interessen ihrer Gläubigen gegenüber den Verwaltungsbehörden; sie haben in den Provinzial- bzw. Sandschatausschüssen Sitz und Stimme. Dem Patriarchen von Konstantinopel unterstehen im türkischen Reich einschließlich Ägypten 74 Metropolitnen und 20 Bischöfe (unter fünf Metropolitnen), dem von Alexandrien 4, dem von Antiochien 16, dem von Jerusalem 13 Bischöfe.

Nach dem Vorbild des griechischen Millet sind auch die übrigen organisiert. Von der geistlichen Herrschaft des griechischen Patriarchen haben sich mit Unterstützung Rußlands 1872 die bulgarischen Orthodoxen losgemacht und eine selbständige nationale Kirchenverwaltung mit einem Erarchen an der Spitze nebst einer bulgarischen Synode für alle bulgarischen Bezirke der Balkanhalbinsel (nicht nur für die in der Türkei) geschaffen. Der bulgarische Erarch residirt in Ortafi bei Konstantinopel; ihm unterstehen in der Türkei 19 Erzbischöfe und 2 Bischöfe. Von dem griechischen Patriarchat wurde die bulgarische Kirche als schismatisch erklärt und in den Bann getan; neuerdings wird eine Annäherung beider Kirchen angestrebt. — Das höchste geistliche Oberhaupt der gregorianischen Armenier ist der in Eischmiadsin

in Rußsich-Armenien residierende Katholikos, dessen Jurisdiktion über die ganze armenische Kirche jedoch durch die übrigen Patriarchen ziemlich eingeschränkt ist. Politisches Oberhaupt der Armenier der Türkei ist der armenische Patriarch von Konstantinopel, der in ähnlicher Weise wie der griechische gewählt und von der Pforte bestätigt wird. Für alle kirchlichen und nationalen Angelegenheiten steht ihm ein Nationalrat aus zwölf geistlichen und zwölf weltlichen Mitgliedern zur Seite, der von der alle zwei Jahre einzuberufenden Nationalversammlung (20 geistliche und 120 weltliche Mitglieder) gewählt wird. Außer dem Patriarchen von Konstantinopel gibt es noch zwei armenische Patriarchen zu Sis und Jerusalem; ihnen unterstehen insgesam 57 Diözesen und Klosterbistümer.

An der Spitze des Millet der jüdischen Raja steht ein Oerrabbiner, der seine Glaubensgenossen bei der Pforte vertritt. Ihm zur Seite stehen ein geistlicher (7 Rabbiner) und ein Laien-Beratungskörper (9 Mitglieder); jener übt die Überwachung des Kultus aus, dieser sorgt für die weltlichen Angelegenheiten des Millet, namentlich für die Finanzverwaltung. Außerdem gibt es einen aus 60 Mitgliedern zusammengesetzten Volkskonseil, der den Oerrabbiner und die Mitglieder der beiden Beratungskörper wählt.

Die Zahl der Protestanten in der Türkei, hauptsächlich in den Handelsplätzen wohnende Europäer und Nordamerikaner sowie von englischen und amerikanischen Missionären gewonnene Armenier, ist gering; ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaft seitens der Pforte ist hauptsächlich auf die Bemühungen Englands zurückzuführen. Die einzelnen Gemeinden werden durch einen vom Sultan ernannten Wefik bei der Pforte vertreten, unterstehen aber den Lokalbehörden in der Provinz und haben auch keine Vertreter in den Selbstverwaltungskörperschaften der Provinzen und Sandschaks. Die Anglikaner haben einen Bischof in Jerusalem.

Die mit Rom unierten orientalischen Kirchen gehören drei Riten an. An der Spitze der armenisch-katholischen Kirchengemeinschaft steht der zu Konstantinopel residierende „Patriarch von Kilikien“, der von den ihm untergebenen (Titular-) Erzbischöfen (drei) und Bischöfen (zwölf in der Türkei, je einer in Ägypten und Persien) gewählt und vom Papst bestätigt wird; seine Befugnisse sind denen des griechischen und armenisch-gregorianischen analog. Bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten steht ihm ein Conseil patriarchal ecclésiastique und ein Conseil ecclésiastique canonico-liturgique, bei weltlichen Angelegenheiten ein Conseil administratif laïque zur Seite. In seiner Hand ruht auch die Vertretung der übrigen mit Rom unierten katholischen Kirchengemeinschaften. — Griechischen Ritus haben 1) die rein griechischen unierten Gemeinden in Konstantinopel usw., die von dem päpstlichen De-

legaten in Konstantinopel abhängen; 2) die unierten Bulgaren, seit 1909 als Millet anerkannt, die unter den zwei Apostolischen Vikariaten Mazedonien (Sitz in Saloniki) und Thrakien (Adrianopel) stehen; an 14 000 Seelen; 3) die Melchiten oder unierten Griechen Syriens, deren meist im Kolleg Ain Traş auf dem Libanon residierender „Patriarch von Antiochien“ von den unter ihm stehenden Bischöfen gewählt wird; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch Papst und Sultan. Die melchitischen Patriarchate von Alexandria und Jerusalem werden jetzt vom Patriarchen durch Titularbischöfe verwaltet. Der Ritus zählt drei Erzbistümer und acht Bistümer, an 130 000 Anhänger. Syrischen Ritus haben: 1) die unierten Syrer oder Jakobiten, deren in Mardin residierender „Patriarch von Antiochien“ von den ihm untergebenen Bischöfen gewählt wird und der Bestätigung durch Papst und Sultan bedarf; seiner Jurisdiktion unterstehen in acht Erzbistümern und drei Bistümern sämtliche Jakobiten in Mesopotamien, Kurdistan, Syrien und Ostindien, an 80 000 Seelen; 2) die syrisch-chaldäische Christen; der in Mossul oder Hilla residierende „Patriarch von Babylon“ wird ebenfalls von seinen Bischöfen gewählt und vom Papst und Sultan bestätigt; der Ritus zählt zwei Erzbistümer, neun Bistümer, an 70 000 Anhänger; 3) die Maroniten, an 130 000; der „Patriarch von Antiochien“ residiert teils im Kloster Kannobin im Libanon teils in Kesruan; seine Wahl durch die ihm untergebenen Bischöfe (sieben Metropoliten, zwei Bischöfe) bedarf der Bestätigung durch den Papst, dagegen erfolgt eine solche durch den Sultan nicht. Über die Kopten in Ägypten siehe dort.

Die „lateinische“ Kirche umfaßt alle die katholischen Untertanen der Pforte, die der römischen Liturgie folgen und deren geistliche Oberhirten von Rom ganz unabhängig von der türkischen Regierung ernannt werden. Die Hierarchie umfaßt einen Apostolischen Delegaten, der zugleich Patriarchalvikar von Konstantinopel ist (das lateinische Patriarchat von Konstantinopel ist jetzt nur mehr Titularpatriarchat und der Inhaber residiert in Rom), die Erzbischöfe von Bagdad (zugleich Apostolischer Delegat von Mesopotamien, Kurdistan und Armenien), Durazzo, Aëtib, Stutari und Smyrna, die Bischöfe von Alise, Pualit, Sappa und Ghios (dieser unter dem Erzbischof von Nozoz) und einen Apostolischen Delegaten für Syrien (in Beirut). Die Vertretung der lateinischen Untertanen bei der Pforte und die Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten ruht in der Hand eines Vekif, des Chefs der „Kanzlei der lateinischen Rajas“. Über das Protektorat verschiedener Mächte über die Katholiken und den Plan der Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur s. d. Art. Protektorat.

V. Unterricht. Die Volksbildung in der Türkei läßt noch viel zu wünschen übrig; auch die konstitutionelle Regierung hat bisher zu wenig für

den Unterricht getan. Es fehlt namentlich an Lehrkräften, nicht nur in der Provinz, sondern auch in der Hauptstadt (es sollten an 50 000 Lehrer mehr vorhanden sein). Das heutige Schulwesen ist zum großen Teil auf die Wirksamkeit Abdur'is-Hamids II. zurückzuführen. Sämtliche Schulen stehen nach der Verfassung unter der Aufsicht des Staats; auch soll nach der Verfassung eine einheitliche Neuordnung des Unterrichts durchgeführt werden, wobei jedoch die Systeme, welche die verschiedenen Religionsgemeinschaften bei ihrem Glaubensunterricht befolgen, unberührt bleiben sollen. Der Unterricht ist frei, und jeder ottomanische Untertan ist berechtigt, öffentlichen oder privaten Unterricht zu erteilen, vorausgesetzt daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens liegt im allgemeinen in den Händen des Unterrichtsministers, einige Schulen unterstehen den Kriegs-, Marine- und Ackerbauministerien, die geistlichen Schulen dem Scheichur'is-Islam.

Die jetzt bestehenden mohammedanischen öffentlichen Schulen können in vier Klassen eingeteilt werden: Volks-, Mittel-, Spezial- und Hochschulen. Die Volksschule, Ibtidaije, deren in jedem Dorf eine sein soll, vermittelt den Elementarunterricht; der dreijährige Besuch ist gesetzlich obligatorisch (die Durchführung des Schulzwangs wird allerdings nicht streng gehandhabt), der Lehrgang beschränkt sich auf Lesen und Schreiben, Lernen und richtiges Lesen des Korans, Religionsunterricht (der vielfach vom Imam erteilt wird), Rechnen und osmanische Geschichte. Einziges Unterrichtsbuch ist der Koran. In den größeren Städten gibt es auch Volksschulen für Mädchen mit Lehrerinnen, in denen größeres Gewicht auf Handfertigkeit gelegt wird, in den Provinzen auch Schulen für Knaben und Mädchen gemeinsam. Aus der Volksschule kann der Schüler ohne Aufnahmeprüfung übergehen in die Kuischdije, die im wesentlichen eine Vorbereitungsschule für die Mittelschule und in den Städten, wo es diese gibt, damit verbunden ist; der Unterricht, der drei Jahre dauert und von Fachlehrern erteilt wird, enthält als Gegenstände den Koran, Begründung der Religion (nur für die Moslim), türkische, arabische und persische Sprache, Geographie, Geschichte, einige naturwissenschaftliche Fächer, Zeichnen und Hygiene. In den größeren Städten gibt es auch Kuischdije für Mädchen mit fast dem gleichen Lehrplan. Die türkische Mittelschule, Idadije, mit vier Jahrgängen hat außer den Lehrgegenständen der Kuischdije noch Geographie, französische Sprache, mohammedanische Literatur, Religionsunterricht (nur für Mohammedaner), Nationalökonomie usw. Eine Idadije mit erweitertem Lehrplan ist das Lycée Impérial in Galata, auch Sultanije genannt, 1868 zur Heranbildung von Beamten und Diplomaten gegründet. Spezialschulen sind die Müllkije in Konstantinopel, aus der die Zivilbeamten des Landes hervorgehen, das Lehrer- und

Lehrerinnenseminar, die Handelsschule, die Waisen-
schule ebenda, aus der gewöhnlich die Post- und
Telegraphenbeamten hervorgehen, Handwerker-
und Ackerbauschulen, die Ziviltierarztschule, die
Kunstakademie (beide in Konstantinopel), die Schule
für Beduinen und Kurden (zur Heranbildung der
Stammes- oder Gemeindefürs) und eine Reihe
von Militärschulen. Hochschulen sind die Rechts-
schule, die zivilmedizinische und militärmedizinische
Fakultät, die kaiserliche Fakultät für Theologie,
Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften,
alle in der Hauptstadt. Eine eigne Stellung nehmen
die Medresen ein, die sich an den größeren Mo-
scheen befinden und zur Heranbildung der mo-
hammedanischen Kullusdiener und der geistlichen
Richter dienen; das Studium beschränkt sich auf
Lesung und Erklärung des Korans, der Sunna
(mohammedanische Tradition) und der moham-
medanischen Rechtslehre. Die Schüler dieser vom
Staat reichlich unterstützten Schulen heißen Sof-
tas, die Lehrer Ulemas; in allen innerpolitischen
Wirren spielen sie eine große Rolle. Ähnlich diesen
Medresen sind die mohammedanischen Universi-
täten in Bagdad (und Kairo).

Von großer Bedeutung für die Türkei sind die
von den christlichen Religionsgesellschaften
unterhaltenen und geleiteten Schulen; am zahl-
reichsten sind die der Griechen und Armenier.
Musteranstalten sind das griechische Lyzeum und
das Papeion in Pera, das griechisch-theologische
Seminar und die Knabenschule auf der Insel
Halki usw.; auf katholischer Seite unterhalten
namentlich die Orden viele Schulen, wie die Je-
suiten (Universität St Joseph in Beirut), die La-
zaristen, Assumptionisten, Kapuziner, Dominikaner,
Franziskaner, Schulbrüder usw. Von fremden
Mächten spenden besonders die Vereinigten Staa-
ten jährlich große Summen für die zahlreichen
Schulen, die sie in allen wichtigeren Provinzstädten
unterhalten, Österreich-Ungarn für die Schulen der
Franziskaner in Albanien, Rußland für die Schu-
len der russischen Palästina-Gesellschaft; Deutsch-
land unterstützt die deutsche und schweizerische
Bürgerschule in Konstantinopel. Die nichtmoham-
medanischen Schulen müssen von der Regierung
konzessioniert werden und stehen unter Aufsicht
derselben; neuerdings (Mitte 1910) verlangte die
Regierung vom griechischen Patriarchen, daß alle
nichtottomanischen Lehrer von diesen Schulen ent-
fernt und keine fremden Untertanen mehr als
Lehrer an ihnen angestellt würden.

Nach der Verfassung besteht Pressfreiheit, und
es sind nach der Erneuerung der Verfassung eine
Reihe von Blättern entstanden, die oft nur kurze
Zeit sich halten konnten; die jungtürkische Regie-
rung hat ihr mißliebige Blätter trotz der Pres-
serefreiheit ebenso zu unterdrücken verstanden wie das
absolute Regiment. Die bedeutendsten Blätter sind
die jungtürkischen der Hauptstadt, wie Tanin,
Saba, Ilmion, Itihad, ferner der Osmanische
Kloyd, das Konstantinopeler Handelsblatt, die

Osmanische Post, der Moniteur Oriental, alle in
Konstantinopel.

VI. Armee und Marine. Nach den neuen
Wehrgeetzen von 1908 und 1910 besteht allge-
meine Wehrpflicht aller ottomanischen Untertanen,
während früher die Christen gegen Zahlung einer
Wehrsteuer, von den Mohammedanern die Be-
wohner von Konstantinopel, die von Hedschas und
Tripolitanien befreit waren. Die Dienstpflicht be-
trägt in der Landarmee 25 Jahre, davon 3 bei
der Fahne, 6 in der Reserve (Schitak), 9 in der
Landwehr (Redis), 7 im Landsturm; in der Ma-
rine 20 Jahre, nämlich 5 aktiv, 10 in der Reserve,
5 in der Landwehr. Die aktive Dienstzeit kann in
Heer und Flotte verkürzt, die in der Reserve ver-
längert werden. Nach 3 Monaten Dienstzeit kann
sich jeder Soldat von dem weiteren Dienst los-
kaufen, ebenso von den Übungen in der Reserve
und der Landwehr. Die bisherige, meist aus Kur-
den bestehende irreguläre Kavallerie, Hamidije,
wird zurzeit reorganisiert und in eine leichte Ka-
vallerie umgewandelt, die sich nur aus Angehörigen
der nomadischen und halbnomadischen Stämme
rekrutieren soll: ihre Dienstpflicht soll vom 18.
bis 45. Lebensjahr dauern, davon 3 in der vor-
bereitenden Ausbildung, 12 in der aktiven Dienst-
zeit, 12 in der Reserve. Auch die Gendarmerie
wird nach europäischem Muster reformiert.

Nach der Organisation von 1910 ist die Armee
eingeteilt in 14 Armeekorps (7 in Europa) und
5 selbständige Divisionen; diese Einheiten sind
4 Inspektionen unterstellt (das 14. Korps und 2
selbständige Divisionen gehören keiner Inspektion
an). Die Redistruppen umfassen 58 Divisionen
unter 5 Redisinspektionen. Jedes Armeekorps setzt
sich zusammen aus 3 Divisionen (die Korps der
zweiten Inspektion aus 2), die Division aus 3 In-
fanterieregimentern zu je 2 Bataillonen und 1
Jägerbataillon. Den Divisionen sind in Friedens-
zeiten 1 Regiment Artillerie und 1—2 Eskadrons
Reiterei (an deren Stelle berittene Infanterie treten
kann) zugeteilt. Die Kavallerie wird in Brigaden
zu 2—3 Regimentern formiert; jedes Armeekorps
erhält 1—3 Brigaden. Von technischen Trup-
pen erhält jede Division 1 Kompanie Pioniere,
1 Kompanie Train und eine Sanitätsabteilung.
Die Korps einer Inspektion bilden eine Armee,
deren Kommandant der Inspektor sein wird. Da
diese Organisation zurzeit noch nicht ganz durch-
geführt ist, läßt sich der gegenwärtige Bestand an
Regimentern usw. nicht angeben. — Auch für die
Flotte sind neuere Zahlen nicht erhältlich; 1907
bestand sie (außer älteren Fahrzeugen) aus 42
Schiffen mit 56 784 Tonnen, 122 200 indizierten
Pferdekraften, 318 Geschützen, 77 Lanzierrohren.
Seither ist die Flotte durch die reorganisierende
Tätigkeit englischer Offiziere an Wert beträchtlich
gestiegen; auch sind eine Reihe von Schiffen, selbst
solche vom Dreadnoughttypus, im Bau.

VII. Wirtschaftliche Verhältnisse. Der
wichtigste Erwerbszweig der türkischen Bevölkerung

ist die Landwirtschaft. In der europäischen Türkei ist der Ackerbau der Hauptberuf, neben und mit ihm beschäftigt sich ein großer Teil auch mit der Viehzucht. Angebaut werden Mais, Reis, Weizen, von Handels- und Industriepflanzen Tabak, Hanf, Flachs, Sesam, Raps, Anis, Mohn, Rosen u. dgl. Ansehnlich ist auch der Weinbau und die Kultur von Fruchtbäumen. Die Viehzucht wird in keiner Weise rationell betrieben und der Viehstand zeigt infolge der schlechten Pflege seit Jahren eine Abnahme. Am meisten werden gezüchtet Schafe, das hauptsächlichste Fleisch, Milch und Wolle liefernde Tier, Ziegen, Kinder und Büffel als Zugtiere, Pferde (aber nicht genügend), Schweine, Seidenraupen und Bienen. Die asiatische Türkei bringt bei ihrer Ausdehnung über mehrere Klimagebiete sehr verschiedene Produkte hervor: Weizen, Gerste, Mais, Reis, Baumwolle, Tabak, Mohn usw.; von Fruchtbäumen sind verbreitet Datteln, Silbäume, Aprikosen, Pfirsiche, Mandeln, Feigen, Haselnüsse, der Weinstock und der Kaffeebaum (in Arabien). Die Viehzucht, besonders auf den Hochflächen des Innern, liefert Ziegen (Bestand an $9\frac{1}{2}$ Mill., davon an 2 bis 3 Mill. Angoraziegen), Kinder, Kamele, Pferde, Nutzgeflügel, Seidenraupen usw. Im afrikanischen Teil des Reichs gedeihen im anbaufähigen Land an der Küste und in den Oasen Dattelpalmen, Mandeln, Feigen, Oliven, Getreide (Gerste, Weizen), Gemüse, Baumwolle, Tabak, Indigo und das Halsagras; ferner wird Pferde-, Schaf- und Kamelzucht getrieben.

Obwohl die Anbaufläche im ganzen Reich zunimmt, so ist die landwirtschaftliche Produktion doch sehr gering im Vergleich zu den natürlichen Reichthümern, die der Boden hervorbringen könnte. Die Hauptursachen sind einmal die geringe Volksdichte, die primitive Methode der Bearbeitung, die nicht auf der Faulheit, sondern auf der Unwissenheit der Bevölkerung beruht, ferner die ungerechte Verteilung der Steuern, die hauptsächlich auf dem kleinen Grundbesitz lasten und ihn dem wucherischen Kapital ausliefern, der Mangel an Kapital, insolgedessen für die künstliche Bewässerung in den ausgedehnten Gegenden, in denen Regenmangel herrscht, keine Mittel verfügbar sind (große Anlagen für die Bewässerung der Ebene von Konia sind jetzt von seiten der Anatolischen Bahngesellschaft im Werk, solche für die Bewässerung von Mesopotamien geplant), das ausgedehnte Pachtssystem, die Verschuldung des Besitzes und endlich die Verteilung des Grund und Bodens. Das türkische Reich unterscheidet nämlich fünf Arten von Grundbesitz: der Müßbesitz ist derjenige Grund und Boden, den der Besitzer zu freiem und unabhängigem Eigentum besitzt, das er veräußern, vererben, verschenken kann usw. Die andern vier Arten stehen unter dem Obereigentum des Staats: bei den Mirzjeländereien überträgt der Staat das Besitzrecht an dem Boden gegen Entrichtung einer der

Kaufsumme entsprechenden Abgabe an Private zu nutzbarem Eigentum; der Nutznießer ist in einigen Punkten bei der Bestellung an die Erlaubnis des Staats gebunden, das Land geht nach bestimmten Regeln auch auf die Erben über. Die Wafusländereien sind der unbewegliche Besitz der Toten Hand, das zu mildtätigen Zwecken (für Arme, Moscheen, Schulen, Bibliotheken, Brunnen u. dgl.) geschenkte Land; infolge der durch die Sunna auferlegten Pflicht der Mohammedaner, Almosen zu geben, hat sich der Güterbesitz der Toten Hand ständig vergrößert, so daß er heute fast zwei Drittel des Bodens umfaßt. Eigentümer des Wafusgrundbesitzes ist nach den einen Gott selbst, nach den andern die Moscheen, nach einer vermittelnden Ansicht das Ertasministerium, in dessen Händen die Verwaltung ruht; doch bleibt es den Ertasern überlassen, einen unter der Aufsicht des zuständigen Geistlichen stehenden Verwalter zu ernennen. Von einer intensiven Bewirtschaftung des Wafuslandes ist kaum die Rede. Die Metrufeländereien sind solche, die dem allgemeinen Gebrauch freigegeben sind wie öffentliche Wege, Marktplätze, Gebetsplätze, Waldungen, Weideplätze, Brunnen usw. Der Mevatbesitz endlich besteht aus Grundstücken, die noch unbebaut oder unbenuzt sind; wer solches Land kulturbar macht, erwirbt, die Zustimmung der Behörde vorausgesetzt, daran Mirzjerecht. — Ein Gesekentwurf, der die Grundstückegesetzgebung dem Geltungsbereich des Scheriatrechts nimmt, liegt zurzeit der Kammer vor.

Eine Forstwirtschaft im europäischen Sinn gibt es nicht. Die Wälder sind durch Raubwirtschaft und Vernachlässigung immer mehr geschwunden, und die vorherrschende Ziegenzucht läßt keinen Nachwuchs aufkommen. Der Waldbestand der europäischen Türkei ist gering; in Kleinasien ist der Wald auf die Randgebiete beschränkt, dagegen finden sich noch große Bestände in Armenien, auf dem sikkischen Taurus, in Syrien auf dem Libanon. Der größte Teil aller Wälder gehört dem Staat.

Für die Küstenbewohner, namentlich die Griechen, bildet eine wichtige Erwerbquelle die Seefischerei, besonders auf Sardellen, Thunfische, Hummern, Austern und andere Krustentiere, Schwämme usw.

Die Mineralreichthümer der Türkei sind noch wenig erforscht, doch ist gewiß, daß der Boden große Schätze birgt: die europäische Türkei Eisen, Gold und Silbererze, die asiatische Meerschaum, Bändermit, Schmirgel, Blei, Kupfer, Zink, Mangan, Antimon, Chrom, Steintohle, Phosphat, Petroleum, Marmor, Steinsalz u. dgl. An allen Küsten des Mittelmeers wird Seesalz gewonnen.

Die Großindustrie faßt in der Türkei erst langsam Fuß, besonders in der Baumwollspinnerei und der Zuderindustrie; sonst findet sich fast nur Kleinindustrie und Hausgewerbe: Branntweimbrennerei, Tabak-, Rosendölfabrikation, Wollver-

arbeitung, Teppichknüpferei, Seidenweberei und -spinnerei, Lederverfabrikation, Metallverzierung, keramisches Industrie u. dgl. Die Gründe für das Daniederliegen trotz der reichlich vorhandenen Rohstoffe sind verschiedene: das Gewerbe steckt vielfach noch im alten verrotteten Zustand, der Türkei hat wenig Unternehmungsgeist und technisches Verständnis und mehr Neigung zur Landwirtschaft, der Griechen und Armenier zu Handel und Schifffahrt; gegenüber der Konkurrenz der europäischen Großindustrie kann die türkische Kleinindustrie nicht aufkommen, da der Zollschutz gering ist (für alle Einfuhrwaren gleichmäßig 11 %) und die einheimischen Waren beim Eintritt in eine andere Provinz Binnenzölle zu tragen haben; dadurch wurde unter anderem die früher blühende türkische Textilindustrie fast ganz vernichtet.

In handelspolitischer Beziehung steht die Türkei ungünstig da; sie wurde meist zur Gewährung der unbedingten und allgemeinen Meistbegünstigung gezwungen und ist durch die Kapitulationen verpflichtet, bei Abänderung ihrer Zollsätze die Zustimmung der einzelnen Mächte einholen, d. h. erkaufen zu müssen. Die Ausfuhrzölle sind auf 1 % vom Wert festgesetzt; die Einfuhrzölle betragen seit der erst nach langen Verhandlungen durchgesetzten Erhöhung 1907 gleichmäßig 11 %. Eine weitere Erhöhung um 4 % hat die Türkei bisher nicht durchsetzen können so wenig wie die Anerkennung ihrer handelspolitischen Selbständigkeit, namentlich wegen des Widerstands von Großbritannien.

Aber die Ein- und Ausfuhr zur See sind seit einigen Jahren keine zuverlässigen Ziffern veröffentlicht worden. Die Einfuhr wertete 1906/07: 520,5, die Ausfuhr 326,5 Mill. M.; Hauptartikel der Einfuhr sind Baumwollstoffe, Zucker, Getreide und Mehl, Weinwand, Garne, Wollstoffe, Reis, Petroleum, Kaffee, Kaschmir, Teppiche, Eisenwaren usw., der Ausfuhr Rohseide und Kokons, Weintrauben, Getreide und Mehl, Mohair, Feigen, Kaffee, Opium, Häute und Felle, Walonen, Hülsenfrüchte, Erze, Obst, Olivenöl, Baumwolle, Wolle usw. Der Handelsverkehr vollzieht sich hauptsächlich mit Großbritannien ($\frac{1}{3}$ der Ein- und Ausfuhr), Österreich-Ungarn, Frankreich, Deutschland, Italien, Rußland, Belgien, den Niederlanden, Bulgarien, Rumänien, Griechenland usw.

Der Verkehr ist im Innern noch größtenteils auf Karawanen angewiesen, für die sich uralte Karawanenwege herausgebildet haben. Der Zustand der Straßen läßt im allgemeinen viel zu wünschen übrig. Die Eisenbahnpolitik der Türkei war lange Zeit unglücklich. Während und nach der Zeit des Krimkriegs wurden nur einige kleinere Stichbahnen gebaut. 1871 erhielt der Baron Hirsch, ein internationaler Großspekulant schlimmster Sorte, die Konzession zum Bau einer durchgehenden Hauptbahn von der Save nach Kon-

stantinopel, mit Abzweigung nach Saloniki. Durch Bestechung im größten Stil gelang es ihm, das Geschäft so durchzuführen, daß er aus den von ihm auf den Markt geworfenen berückichtigten Türkenlosen usw. einen ungeheuren Gewinn (mindestens 160 Mill. Franken) zog unter empfindlicher Schädigung aller Beteiligten, besonders der türkischen Regierung. Entgegen der eingegangenen Verpflichtung baute Hirsch die Eisenbahn von der Meeresseite her und schuf keine Verbindung mit dem mitteleuropäischen Bahnnetz, so daß Großbritannien inzwischen den türkischen Markt vollständig erobern konnte. Die Bahnen gingen später an die Orientbahngesellschaft über. Wie diese, so wurden auch fast alle übrigen Bahnen des Reichs, außer der Mekkabahn, mit ausländischem Kapital erbaut. Das Bahnnetz umfaßte 1909: 6458 km, davon 1994 km in der europäischen, 4464 km in der asiatischen Türkei. Die wichtigsten Linien sind in Europa die Orientbahn (955 km), die Saloniki-Monastirbahn (219 km), die von Saloniki nach Adrianopel (511 km), in Asien die Anatolischen Bahnen (1032 km), die von Smyrna nach Hüdin (516) und Cassaba (517), beide zur Verbindung mit den Anatolischen Bahnen, von den Syrischen Bahnen die von Beirut nach Hauran (247), von Kavat nach Aleppo (332), ferner die Bagdadbahn (200 km), deren Fortführung bis Bagdad 1911 endgültig konzeffioniert wurde, und die Mekkabahn (an 1800 km). Eine große Zahl von Linien ist geplant und hat Aussicht auf Verwirklichung.

Ein Schiffsverkehr auf Flüssen besteht in größerem Maßstab nur auf dem Euphrat und Tigris durch die Lynchgesellschaft. Die Seeschifffahrt wird zum größten Teil durch ausländische Schiffe vermittelt; die deutsche ist beteiligt besonders durch die Levantelinie, die Hamburg-Amerikalinie und die Malslinie. Die Handelsflotte der Türkei ist an Zahl bedeutend (110 Dampfer mit 69 440 und 936 Segler mit 202 600 Registertonnen), an Wert gering; sie vermittelt hauptsächlich die Küstenschifffahrt.

Neben der türkischen Post, um deren Reform nach europäischem Muster die Regierung eifrig bemüht ist, bestehen in der Türkei auch Posten mehrerer Großmächte, deren Aufhebung die Regierung anstrebt. Deutschland hat Postanstalten in Konstantinopel (3), Smyrna, Beirut, Jaffa und Jerusalem, Österreich-Ungarn (1910) 32, Italien 8, Frankreich 24, Rußland 22, Großbritannien 4.

Der Stand der Finanzen ist ungünstig; auch die konstitutionelle Türkei konnte bisher kein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellen; die finanzielle Bewegungsfreiheit ist durch die Gebundenheit der Türkei hinsichtlich der Zollpolitik gehemmt. Die Schulden sind durch die Verschwendung der Sultane und durch den Leichtsinns und die Unwissenheit der maßgebenden türkischen Kreise in Geldangelegenheiten unter dem absoluten Regiment enorm gewachsen.

1881 schloß die Türkei mit den Pariser und Londoner Gläubigern einen Ausgleich, in dem zur Sicherung des Zinsendienstes für die Staatsschulden (damals 2 Milliarden *M*) ein eigne Organisation geschaffen wurde, der Verwaltungsrat der türkischen Staatsschuld (Ottomanische Staatsschuldenverwaltung), der aus Vertretern der leitenden Bankhäusern besteht und von den Franzosen und Engländern beherrscht wird. Dieser Privatvereinigung überwies die Türkei gewisse Einkünfte (Salz-, Spiritus-, Fischereisteuer, Stempel, das Tabakmonopol, das einer eignen Gesellschaft übertragen wurde, deren Konzession in kurzem abläuft, den Tabakzehnt, den ehemaligen ostromelischen Tribut u. dgl. und gewisse Einnahmen aus den Zöllen), aus denen die Gläubiger seither steigende Erträge einnahmen (1909/10: 4.543 Mill. türkische Pfund), womit sie die türkischen Papiere verzinsten. Diese Staatsschuldenverwaltung, der bei der Teilung der Verwaltung der Schulden durch das Muharremdekret 1888 der weitaus größere Teil zugewiesen wurde und deren Geschäftskreis immer mehr erweitert wurde, ist mit ihren über 700 Agenturen und über 5000 Beamten eines der wichtigsten Institute der Türkei und ein politischer Machtfaktor geworden, der eine finanzielle Vormundschaft für diese bedeutet. — 1909 wurde zum erstenmal seit 1897 wieder ein Budgetvoranschlag aufgestellt. Das Budget für 1910/11 sieht in Einnahmen 25 355 849 türkische Pfund vor; Hauptposten sind direkte Steuern (13 290 726), besonders Grundsteuern (2,53 Mill.), Zehnten (6,576), Steuern auf Kamele, Büffeln und Schweine (1,758), Taxen für Befreiung vom Militärdienst (1,256); indirekte Steuern (4,703), besonders Zölle (4,11), Stempel- und Registriergebühren (1,085), Monopole (3,257 Mill., Salz, Tabak, Schießpulver, Posten und Telegraphen usw.), Tribute (871 219) usw. Die Ausgaben sind auf 32 161 522 türkische Pfund veranschlagt, wozu noch für 2 627 740 Pfund außerordentliche Kredite (für Armee und öffentliche Bauten) kommen; Hauptposten sind Kriegsministerium (8,77 Mill.), für öffentliche Schuld (8,16), Finanzen (3,088), Inneres (1,27), Marine (1,599), Gendarmerie (1,71), Öffentlicher Unterricht (0,922), Justiz und Kultus (0,744), Posten und Telegraphen (0,77) usw. Die gesamte Staatsschuld betrug 14. März 1910: 120 733 365 türkische Pfund; davon standen unter der Ottomanischen Staatsschuldenverwaltung 83 219 791, unter der Verwaltung des türkischen Staats 36 165 250 Pfund; der Rest ist schwebende Schuld und Vorschüsse. Eine neue Anleihe von 7,04 Mill. Pfund wurde 1911 ausgenommen.

Das wichtigste Geldinstitut ist die Kaiserliche Ottomanbank (an 200 Mill. *M* Aktienkapital), eine Art Reichsbank, die allein das Recht der Notenausgabe hat und Generalzahlmeisterin des Reichs ist; sie besitzt 50 Zweigniederlassungen, Agenturen in Paris und London. Sie ist eng

verbunden mit der Staatsschuldenverwaltung, in der sie allein einen eignen Vertreter hat. Andere bedeutende Institute sind die Anstalten der Deutschen Orientbank, der Deutschen Bank, der Deutschen Palästinaabank, des Crédit Lyonnais, des Wiener Bankvereins; türkisch sind die Türkische Landwirtschaftsbank, die Bank von Saloniki und die Bank von Mytilene. — Das türkische Pfund (Wert 18,44 *M*) zerfällt in 100 Piafter zu 40 Para.

VIII. Die halbsoveränen Provinzen (über Ägypten s. dies. Art.). Samos. Die Insel Samos fiel 1453 mit dem byzantinischen Reich an die Türkei und bildete einen Bestandteil des Wilajets Inseln des Mittelmeers. Nachdem Griechenland 1830 seine Selbständigkeit erlangt hatte, wurde das fast ausschließlich von Griechen bewohnte Samos, das an der griechischen Erhebung aktiven Anteil genommen hatte, durch Vermittlung der Mächte Frankreich, Großbritannien und Rußland durch einen Ferman vom 10. Dez. 1832 ein autonomes, der Pforte tributpflichtiges Fürstentum unter der Souveränität des Sultans und der Garantie der drei Mächte. Die Souveränitätsrechte des Sultans erstrecken sich auf die Erhebung eines jährlichen Tributs (2924 türk. Pfund), das Recht den Fürsten zu ernennen, und ihm einen türkischen Zivilbeamten beizugesellen, eine kleine Garnison auf der Insel zu unterhalten, von den Abgeordneten die Leistung eines Treueids zu verlangen und von der samischen Regierung gewisse Rücksichten bei der Handhabung der Fremdenpolizei zu fordern. Die Wahl des Fürsten ist dem freien Ermessen des Sultans anheimgegeben, nur muß der Fürst der griechisch-orthodoxen Religion angehören. Die Regierungsgewalt ruht bei einem Regierungsbeirat, dessen Vorsitz der Fürst führt; die Mitglieder des Beirats, die mindestens 30 Jahre alt und des Lesens und Schreibens kundig sein müssen, werden vom Fürsten auf die Dauer eines Jahres aus acht Kandidaten ernannt, die von den vier Verwaltungsdistrikten der Insel aus den Notabeln in Vorschlag gebracht werden. Nicht an die Mitwirkung des Beirats gebunden ist der Fürst bei der Ernennung der Senatoren, der Prüfung der Beschlüsse der Volksversammlung, bei der Ausübung des Begnadigungsrechts und Strafmilderungen, bei der Handhabung der Fremden- und Schiffsfahrtpolizei. Die Volksvertretung setzt sich aus dem Metropoliten und 39 Abgeordneten zusammen, die aus allgemeiner indirekter Wahl (auf zwei Jahre) mit öffentlicher Abstimmung hervorgehen. Jeder erwachsene und unbescholtene männliche Bewohner des Fürstentums ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Abgeordnetenhaus ist zuständig in allen Fragen, die sich auf Einnahmen und Ausgaben, auf Erhebung von Steuern, Unterstützung des Handels, auf Grundstücksverbesserung, auf die Festsetzung der Dienstbezüge des Fürsten und der Beamten beziehen. Der Pforte schwören die Abgeordneten einen Treu-

eid. Die Insel zerfällt in vier Verwaltungsbezirke mit 29 Ortschaften, deren Bürgermeister jährlich gewählt werden.

Für die Rechtspflege besteht in der Hauptstadt Chora ein Gerichtshof mit drei Richtern, ferner ein Appellationsgericht und ein Kassationshof (Areopag), der aus dem Fürsten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und den vier Senatoren als Beisitzern besteht; richterliche Funktionen üben auch die Bürgermeister der Ortschaften aus in allen Fällen, in denen der Wert des Streitgegenstands 200 Piafter nicht übersteigt. — Kirchlich untersteht die Insel einem Metropolit, der von dem griechischen Patriarchen in Konstantinopel ernannt wird und kraft seines Amtes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist. Für den Unterricht gibt es 1 Gymnasium, 4 Mittelschulen und 33 Elementarschulen.

Thasos wurde anfangs des 19. Jahrh. vom Sultan dem Vizekönig Mehemed Ali von Ägypten, der in Kavalla geboren war, geschenkt und stand seither unter ägyptischer Verwaltung. 1902 wurde diese durch eine rein ottomaniische ersetzt und die Insel als Sandschak dem Wilajet Saloniki einverleibt; die Steuern gehen jedoch weiter an den Khediven ab, die Zölle an die Türkei, auch entfällt ein Teil des ägyptischen Tributs auf Thasos. Sitz des Mutessarifis ist Panagia oder Limenas an der Nordseite der Insel. Haupterwerb der rein griechischen Bewohner ist die Kultur von Frucht-bäumen, Bienenzucht und der Bergbau, besonders auf Zinzerze, die von einer deutschen Firma abgebaut werden.

Cypern steht seit 1878 unter der Verwaltung von Großbritannien (s. Bd II, Sp. 894 unten) bei Vorbehalt der türkischen Souveränität; die Überschüsse der Einnahmen fallen als Tribut an die Türkei (im Budget für 1910/11 auf 102589 türkische Pfund veranschlagt).

Kreta. Die Insel Kreta wurde 1669 türkisch, gehörte 1830/40 zu Ägypten, seither wieder zur Türkei, gegen deren Herrschaft die nach Vereinigung mit Griechenland strebende Insel sich öfters erhob. Das Verhältnis zum Osmanischen Reich wurde seitens der Pforte durch einen Ferman von 1868 geregelt, welcher der Insel weitgehende Rechte gewährte. Nach dem griechisch-türkischen Krieg 1897 wurde unter stillschweigender Aufhebung dieses Fermans die Verwaltung Kretas 4. Nov. 1898 den vier Großmächten Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland übertragen und die Insel wurde seit Dez. 1898 unter der Souveränität des Sultans von einem Oberkommissar der vier Schutzmächte regiert (bis 1906 Prinz Georg von Griechenland, hernach der ehemalige griechische Ministerpräsident Zaimis). Die ausführende Gewalt übte der Oberkommissar durch verantwortliche Minister, die gesetgebende im Verein mit der Abgeordnetenkammer (Vule), die aus 64 gewählten und 10 vom Oberkommissar ernannten Mitgliedern bestand. Seit

14. Aug. 1906 hat der König von Griechenland das Recht, den Schutzmächten den jeweiligen Oberkommissar vorzuschlagen. Bei den Balkanwirren 1908 proklamierte Kreta am 7. Okt. seine Unabhängigkeit und zugleich seine Vereinigung mit Griechenland; zur Verwirklichung dieser Angliederung bildete sich ein sechsköpfiger Ausschuß als provisorische Regierung, der den Eid auf den König von Griechenland leistete, worauf Zaimis abdankte. Infolge des entschiedenen Widerstands der neuen konstitutionellen Türkei nahm Griechenland die Vereinigung nicht an. Auch die Schutzmächte gaben ihre Zustimmung nicht, übertrugen aber die Regierung durch eine Erklärung vom 13. Juli 1909 den „bestehenden Behörden“ bis zur endgültigen Regelung der Frage mit der Türkei und zogen ihre Besatzungstruppen am 26. Juli von der Insel zurück. Die endgültige Regelung steht trotz der wiederholten Aufforderungen der Pforte an die vier Schutzmächte noch aus; wie die früheren provisorischen Regierungen, so hat auch die dreigliedrige Regierung, die sich (als die sechste seit der Proklamation der Unabhängigkeit) im Febr. 1911 konstituierte, den Eid auf den Namen des Königs der Hellenen und auf die Vereinigung mit Griechenland geleistet; die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Nationalversammlung (114 Christen, 16 Mohammedaner) wurde im Mai wie im Nov. 1910 im Namen des Königs von Griechenland eröffnet und hat Ende Nov. 1910 durch einstimmigen Beschluß (die Mohammedaner entfernten sich unter Protest von der Sitzung) ihr unveränderliches Festhalten an der Vereinigung Kretas mit Griechenland erklärt, wogegen die Türkei in Notan an die Mächte protestierte. Ebenso haben die Kreter gegen die von der Pforte Mai/Juni 1911 geplante Entsendung mohammedanischer Richter nach Kreta energischen Widerspruch erhoben. Die Hoheit des Sultans über die Insel ist nur durch eine türkische Fahne auf einem Inselchen bei Kanea gekennzeichnet.

Die Insel hatte auf 8618 qkm (samt den Nebeninseln) 1900 310386 Einwohner, davon 270049 Christen, 33296 Mohammedaner, 728 Juden, 6113 Fremde; gegenwärtig an 340000 Einwohner. Die Zahl der Mohammedaner geht durch Auswanderung seit Jahrzehnten ständig zurück, ebenso die der Fremden durch Zurückziehung der Besatzungstruppen der Schutzmächte. Die Insel zählt an 350 griechisch-katholische Kirchen, 56 griechisch-katholische Klöster, 5 römisch-katholische Kirchen, 2 Klöster, 4 Synagogen, 55 Moscheen. Die orthodoxe Kirche untersteht einer Synode von acht Bischöfen, die Katholiken (an 800 Einheimische, 2200 Fremde) dem von Pius IX. 1874 wieder erneuerten und Smyrna unterstellten Bistum Kandia. 1908 bestanden 448 christliche, 18 mohammedanische Volksschulen und 26 christliche höhere Schulen. Die Rechtspflege wurde durch 1 obersten Gerichtshof, 1 Appellationshof, 5 Gerichte erster Instanz, 26 Friedensrichter, 3 Straf-

gerichte (und einige mohammedanische geistliche Gerichtshöfe?) ausgeübt; im Dez. 1909 führte die kretische Kammer die griechische Gesetzgebung für die Rechtsprechung ein.

Eine Mittelstellung zwischen den kaiserlichen und den halbouveränen Provinzen nimmt das selbständige Sandschak Libanon ein. Nach dem Christenmassaker 1860 zwangen die fünf Mächte Frankreich, Großbritannien, Österreich, Preußen und Rußland die Pforte zu Reformen. Nach dem Reglement von 1864 wird der Gouverneur (Mutteffaris) des Libanon vom Sultan auf fünf Jahre aus mehreren von den Schutzmächten präferierten Kandidaten ernannt; er ressortiert direkt von der Pforte (dem Großwesir), hat die ausführende Gewalt und ernennt sämtliche Beamten, auch die Justizbeamten. Zur Seite steht ihm ein Verwaltungsrat, dessen zwölf Mitglieder im Verhältnis der vorhandenen Religionen von den Dorfsältesten (Scheichs) gewählt werden. Dieser Verwaltungsrat hat eine selbständige Tätigkeit nur auf finanziellem Gebiet, sonst ist er beratendes Kollegium des Gouverneurs ohne jede legislative Tätigkeit. Die Rechtsprechung erfolgt durch ein Gericht erster Instanz in jedem Hauptort der sieben Kasas und zwei Appellhöfe am Sitz des Gouverneurs (Deir-ul-Kamar), der eine von einem Maroniten, der andere von einem Drusen präsidiert; alle Strafurteile wegen Verbrechen müssen von dem Kassationshof in Konstantinopel revidiert werden; für Handelsfachen und die Streitigkeiten zwischen der Bevölkerung des Libanon und Fremden ist das Handelsgericht in Beirut zuständig.

Literatur. I. Geschichte der T. von Hammer-Purgstall (4 Bde, 2^{1834/36}), Zinkeisen (7 Bde, 1840/63; bis 17. Jahrb.), de la Jonquière (Par. 1881), Lane-Poole (Lond. 2¹⁹⁰⁹), Cahm in Lavisse-Rambaud Hist. générale (1892/99), Jorga, Gesch. des osmanischen Reichs (I/IV [bis 1774], 1907/11); v. Szeg, Gesch. des Machtverfalls der T. (1908). Staatswesen: Mouradjea d'Ohsson, Tableau général de l'Empire ottoman (Par. 1791); Molbeck, Chesney u. Michelsen, Das türk. Reich in hist.-statist. Schilderungen (1854); v. Hammer-Purgstall, Staatsverfassung u. Staatsverwaltung (2 Bde, 1815); v. Tischendorf, Lehnswesen in den moslim. Staaten (1872); Gesetze sammlungen von Aristarchi-Bey u. Nicolaides u. von Young; v. Testa, Recueil des traités de la Porte (8 Bde, Par. 1864/94); Holland, Collection of Treaties (Oxford 1897). Einzelne Zeiträume: Charrière, Négociations de la France dans le Levant (4 Bde, Par. 1868/70); Ranke, Die Osmanen u. die span. Monarchie im 16./17. Jahrh. (2¹⁸⁵⁷); L. Rouffseau, La France et la Turquie au XVIII^e siècle (I Par. 1908). über die orient. Frage bes. im 19. Jahrh.: Ubicini u. Girardin, La question d'Orient (Par. 1854); Zinkeisen im Hist. Taschenbuch III 6, 7 u. 10; Rosen, Gesch. der T. 1826/56 (1866); Wamberg, Gesch. der orient. Angelegenheiten (1892); Triault, La question d'Orient (Par. 2¹⁹⁰⁵); Gesch. des Krimkriegs von Krieglase (8 Bde, Lond. 1863/87) u. Rouffet (2 Bde, Par. 2¹⁸⁹⁴). Eich-

mann, Die Reformen des Osman. Reichs (1858); Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat ou histoire des réformes depuis 1826 (2 Bde, Par. 1882/84); Schopoff, Les réformes et la protection des Chrétiens 1673/1904 (edd. 1904); v. Müllingen, Abdul-Aziz (edd. 1868); Mordtmann, Stambul u. das moderne Türkei (2 Bde, 1877); Ubicini, La constitution ottomane (Par. 1877); Saybar Mihsat, Midhat-Pacha (edd. 1908); de Regla, La Turquie officielle (edd. 1892); Georgiades, La Turquie actuelle (edd. 1892). über die jüngste Zeit: Georgewitsch, Die türkische Revolution (1908); Pinon, L'Europe et l'Empire ottoman (Par. 1908) u. seine Aufsätze in der Revue des Deux Mondes; Afschin, Die Freiheitsbewegung in der T. (deutsch von Ramun; 1908); Abbot, Turkey in Transition (Lond. 1909); W. M. Ramsay, Revolution in Constantinople and Turkey (edd. 1909); Zuber, La renouveau de l'Empire ottoman (Par. 1909); v. Bérard, La révolution turque (edd. 1909); Knight, The Awakening of Turkey (Newport 1910); Youssouf Fehmi, La rév. ottomane (Par. 1910); Mac Gullagh, Fall of Abdulhamid (Lond. 1910).

II. Allgemeines usw.: L. Nigler, Die T. u. ihre Bewohner (2 Bde, 1852); Ubicini, Lettres sur la Turquie (2 Bde, Par. 1854); Zur Helle, Die Völker des Osman. Reichs (1877); L. Diefenbach, Die Volksstämme der Europ. T. (1877); A. Bone, Die Europ. T. (2 Bde, 1889); v. Moltke, Briefe über Zustände u. Begebenheiten der T. (2¹⁹¹¹); W. S. Monroe, Turkey and the Turks (Voff. 1907, Lond. 1908); T. Dupont, Géographie de l'Empire ottoman (Par. 1907); J. L. Barton, Day-break in Turkey (Boston 1908); B. Gordashian, The Ottoman Empire of the 20. Century (New Haven 1908); N. Nicolaides, L'Empire Ottoman. Une année de constitution (Brüssel 1909); L. M. J. Garnett, Turkish People (Lond. 1909); P. Dehn, Die Völker Südosteuropas (1909); G. Buschan, Die Balkanvölker in Vergangenheit u. Gegenwart (1910); M. Hartmann, Der islam. Orient (3 Bde, 1908/10); Türkische Bibliothek, hrsg. von G. Jacob (I/XI, 1900/09). — Asiat. Türkei: B. Guinet, La Turquie d'Asie (4 Bde, Par. 1891/95); ders., Syrie et Palestine (edd. 1896/1901); E. Naumann, Vom Goldenen Horn bis zu den Quellen des Euphrat (1893); D. Wachs, Arabiens Gegenwart u. Zukunft (1900); R. Fikner, aus Kleinasien u. Syrien (I 1904); G. Grothe, Auf türk. Erde (2¹⁹⁰⁵); ders., Geograph. Charakterbilder aus der Asiat. T. (1909); G. G. Graf v. Schweinitz, In Kleinasien (1906); J. J. Fischer, Durch die Kleinasien. T. (1906); G. L. Bell, Durch die Wüsten u. Kulturländer Syriens (1908); G. F. Lehmann-Haupt, Armenien (I 1910); über Palästina vgl. Röhrich, Bibliotheca geogr. Paläst. (1890) u. P. Thomsen, System. Bibliographie der Palästinaliteratur (2 Bde, 1908/10). — Tripolitaniens: G. Grothe (1898); ders., Tripolitan. Landschaftsbilder (1899); Minutelli (Tur. 1902). über Samos vgl. W. Albrecht in Zeitschrift für Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht I (1906) 56 ff, wo auch weitere Literatur. — Kreta: G. Strobl, Kreta (2 Tle, 1875 f); G. Bothmer, Kreta in Vergangenheit u. Gegenwart (1899); G. Lombard, L'occupation internationale en Crète (Par. 1908); W. Wulfsch, Der öffentl. Rechtszustand auf Kreta (1909); A. J. Reinach, La question crétoise vue de Crète (Par. 1910). — Staatswesen: B.

Tornau, Das moslem. Recht (1855); Aristarchi-Bey u. D. Nicolaidès, Législation ottomane (7 Bde, Konstant. 1873/48; franzöf. Übersetzung der türk. Gesetze); Nauphal, Specimen législatif Musulman (2 Bde, St Peterab. 1893); Loytvelb, Grundriß der allg. Verwaltungsbehörden der eigentlichen T. (1904); W. Albrecht, Grundriß des Osman. Staatsrechts (1905); G. Young, Corps de droit ottoman (7 Bde, Newyork u. Oxford 1905/06); F. van den Steen de Jeshay, De la situation légale des sujets ottomans non musulmans (Brüßl. 1906); Fr. v. Kraetzig-Greifenhorsft, Die Verfassungsgeichte des Osman. Reichs (1909); A. Heiborn, Droit public et administratif de l'Empire ottoman (1 Wien 1908/09); E. L. Deligeorges, Die Kapitulationen der T. (1907); Die Kapitulationen u. Handelsverträge der T., hrsg. vom österr. wirtschaftspolit. Archiv (1909); A. G. Ricci, Le Leggi costituzionali della Turchia (Parma 1909); G. Peltzié du Kaufas, Le régime des capitulations de l'Empire ottoman (2 Bde, Par. 1904 f, I 1910); Bjpoufidès, Die ottomaniſche Verfassung (in der Juristischen Festgabe für Kohler, 1909). — Über Kirchen: v. Müllinen, Die latein. Kirche im türk. Reich (1903; mit Bibliographie); Jsid. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients (1904, von Jos. Schnitzer); Eef. Sidarouß, Des patriarchats. Les Patriarcats dans l'Empire ottoman (Par.

1906); K. v. Mach, Der Machtbereich des bulgar. Erarchats in der T. (1906); Echos d'Orient (Par. 1897 ff) u. Revue de l'Orient chrétien (ebd.). — K. Knödel, Die türk. Armee u. Marine (1897); v. Mach, Die Wehrmacht der T. u. Bulgariens (1905); Schölzer, Das türk. Heer (I 1910). — Volkswirtschaft: J. Grunzel, Die Wirtschaftsverhältnisse Kleinasiens (1897); J. Krauß, Deutsch-türk. Handelsbeziehungen (1901); B. Totomjanz u. G. Toptſchjan, Die sozial-ökonom. T. (1901); W. v. Preffel, Les chemins de fer en Turquie d'Asie (Zürich 1902); K. Figner, Anatolienische Wirtschaftsgeographie (1902); K. Morawitz, Die T. im Spiegel ihrer Finanzen (deutsch von G. Schwiger, 1903); G. Mygind, Syrien u. die türk. Meſſapigerbahn (1906); A. Durand, France et Turquie au point de vue commercial et industriel (Par. 1906); M. Schlagintweit, Verkehrswege u. Verkehrsprojekte in Vorderasien (1906); G. Carles, La Turquie économique (Par. 1907); Gurland, Grundzüge der mohammedan. Agrarverfassung u. Agrarpolitik (Dorpat 1907); P. Geister, Die T. im Rahmen der Weltwirtschaft (1907); D. Frieſch, Levantehandbuch (2. Jahrg. 1910); K. Rohrbach, Die Bagdadbahn (1911). — Von Zeitschriften kommen besonders in Betracht: Asien; Zeitschrift für den Orient; Revue du Monde Musulman (Par.).

[I Knupfer; II—VIII Eins.]

U.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung (Schluß von Bd V).

Universitäten. [I. Name und Begriff. II. Entstehung und Gründung. III. Organisation. IV. Unterrichtsbetrieb und Lebensordnung der Universitätsmitglieder. V. Die akademischen Grade. VI. Salarium (Besoldung) der Dozenten. VII. Die deutschen Universitäten. 1. Geschichte ihrer Entstehung. 2. Ihre Umgestaltung in Folge des jüngeren Humanismus und der Kirchentrennung. 3. Ihre Entwicklung in der Neuzeit. 4. Paritätische Universitäten. 5. Fortschritte der Universitätsdisziplinen im 19. Jahrh. 6. Universitätsbesuch. VIII. Die Lehrfreiheit. IX. Studentenwesen. X. Verhältnis der Universitäten zu Kirche, Staat und Gesellschaft. XI. Gegenwärtige Universitätsverfassung, Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Dozenten.]

I. **Name und Begriff** der Universität, wie sie uns geläufig sind, waren dem **U l t e r t u m** fremd. Nur die korporative Organisation der griechischen Philosophenschulen und der römischen Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulejaner, worin der Lehrer Vorstand einer Gesellschaft war, die Schüler eine Beisitzer zahlten und die Vorsteherſchaft durch Rechtsnachfolge von einem Lehrer auf den andern übergang, läßt sich als ein Vergleichungspunkt mit den mittelalterlichen höchsten Bildungsanstalten ansehen (vgl. Philolog. Untersuchungen von Kießling und v. Wilamowitz-Moellendorf IV [1881] 263 ff; Sohm, Institu-

tionen des römischen Rechts, 4. Aufl., S. 65). Im Mittelalter war für eine Lehranstalt, die wir heute als Universität bezeichnen, die gebräuchlichste Benennung **studium**, **studium generale**, **studium universale**. Dieser Name ist nicht früher als in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. in Dokumenten, die sich auf Universitäten beziehen, nachweisbar, wenn er auch schon früher gebraucht wurde. **Studium generale** bedeutet anfänglich soviel als **Zentralschule**, **Bildungsanstalt** für alle Studierenden, später **Unterricht** für alle. Auf die Zahl der wissenschaftlichen Fächer (heute gewöhnlich **Fakultäten** genannt) kam es bei ihr nicht an; für jedes wissenschaftliche Fach konnte ein **studium generale** errichtet werden, doch strebte man meist nach einer Vertretung aller Fächer. Obiger Begriff wurde nach dem Vorgang von Paris und Bologna durch das Vorrecht erweitert, daß es ohne Rücksicht auf nationale und territoriale Grenzen den Studierenden der ganzen Christenheit freistand, sich an einem **Generalstudium** Kenntnisse, akademische Titel und Grade zu erwerben. Berechtigungen, die in gewissen Fächern an einem **Generalstudium** erworben waren, fanden an allen andern Geltung. Zum erstenmal wurde dies anerkannt bei der Universität Toulouse durch Gregor IX. (1233). — Verschieden vom Begriff **studium generale** war der Begriff der **universitas**. Dieser Ausdruck war aus dem römischen in

das kanonische Recht übergegangen und bezeichnete eine Gemeinschaft, Korporation im Sinn einer juristischen Person. Somit war die Universität eine Verbandseinheit der Lehrer und Scholaren mit den Privilegien einer autonomen, öffentlich-rechtlichen Körperschaft, namentlich dem der eignen Gerichtsbarkeit, und weil die Mitglieder Kleriker waren oder dazu gerechnet wurden, der Steuerfreiheit. Die Universität war mit dem Generalstudium verbunden, aber nicht gleichbedeutend mit ihm. Daher auch Ausdrücke wie *studium ac eius universitas*. Erst im 13. Jahrh. wurden beide Bezeichnungen allmählich einander gleichgesetzt und mit *universitas* derselbe Begriff verbunden wie mit *studium generale*; schließlich verschwand der Name *Generalstudium* ganz aus unserem Sprachgebrauch.

II. Die Entstehung und Gründung der älteren Universitäten bis zum Jahr 1400 und die auf letztere bezüglichen Begriffe hat zuerst in scharfsinniger, umfassender Unternehmung P. Heinrich Denisse festgestellt. Die Universitäten sind nicht, wie nach dem Vorgang von v. Savigny viele behauptet haben, durch den Ruhm eines Lehrers und den dadurch bewirkten Lerneifer der Scholaren entstanden. Auch sind sie nicht aus den vorhandenen Dom-, Stifts- und Klosterschulen hervorgegangen; sie haben sich nicht einmal an sie angeschlossen. Nur bei Erfurt und Köln mag ein unmittelbarer Zusammenhang mit vorhandenen Studienanstalten an verschiedenen Stiftskirchen bestehen. Bei einigen Klosterschulen kann wohl die Zahl und das Ansehen der an der Universität vorgebildeten und graduierten Professoren den Beweggrund gegeben haben, die betreffenden Fächer in einen vollständigen Universitätsplan einzureihen, damit die Zöglinge ihre sämtlichen Studien beenden und alle akademischen Grade bis zum höchsten, dem theologischen Doktorgrad, erwerben könnten. Anders in Italien. Hier haben in den meisten Fällen von den Städten unterhaltene Schulen die Stiftung einer Universität angeregt und eingeleitet, wozu in den Gemeinden vornehmlich die Rücksicht auf die Notwendigkeit der Pflege des römischen Rechts mitwirkte. Desgleichen waren in Spanien und Frankreich sowie in Wien blühende Stadtschulen die Voraussetzung, daß man eine Universität zu gründen suchte. — Für den Entwicklungsgang der ältesten Universitäten sind folgende Punkte entscheidend: 1) Ein bestimmter Wissenszweig wurde in einer neuen, der Zeit entsprechenden Methode, der scholastischen, von tüchtigen Professoren gelehrt und damit eine neue Ara der wissenschaftlichen Forschung angebahnt. 2) Es wurden außer dem Privileg der Verleihung allgemein gültiger Grade noch andere Privilegien zugunsten der Lehrer und Scholaren erlassen, um deren Gut und Blut beim Reisen und während des Aufenthalts an der Universität zu sichern, wozu noch die egypte Gerichtsbarkeit und andere Freiheiten, wie die von Steuer und Wachtendienst,

traten. 3) Durch die Vereinigung der verschiedenen Fakultäten bildet die Universität eine korporative Einheit. 4) Die vier gesonderten Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin und artes liberales, seit dem 16. Jahrh. Philosophie genannt) haben sich erst später gebildet. War die Universität begründet, so gab sie sich zunächst allgemeine Statuten, danach Fakultätsstatuten. Sie wurden jährlich einmal feierlich verkündet; die vollberechtigten Mitglieder waren zu ihrer Beobachtung eidlich verpflichtet.

Bei den mittelalterlichen Universitäten sind vor allem zu unterscheiden: a) solche, die gewissermaßen aus sich selbst (*ex consuetudine*) oder durch Auswanderung von Lehrern oder Schülern einer bestehenden Universität, und b) solche, die auf Grund von päpstlichen, kaiserlichen oder landesherrlichen Stiftungsbriefen (*ex privilegio*) entstanden sind. — Die ältesten *ex consuetudine* entstandenen Universitäten sind, wenn man von der in ihrer Entstehung unaufgeklärten Schule zu Salerno, der ältesten aller Universitäten, absieht, die von Paris und Bologna. Es ist die Zeit großartiger, weltgeschichtlicher Unternehmungen, Neugründungen und Gedankens, mit der das Erbblühen der Universitäten zusammenfällt: die Kreuzzüge, die kraft- und glanzvolle Entwicklung der Städte, die Bettelorden, das Rittertum und die höfische Dichtkunst kennzeichnen neben dem Emporkommen der Universitäten das Jahrhundert von 1150 bis 1250. Paris und Bologna werden in dieser Periode die Hauptlehranstalten, die Zentraljohannen des geistigen Lebens und das Muster für alle übrigen Universitäten im Mittelalter. Die Pariser Hochschule ist nicht aus einer Vereinigung der daselbst bestehenden Kloster- und Domschulen hervorgewachsen, sondern sie wurde gebildet durch eine Vereinigung der Professoren von Notre-Dame und derjenigen, welche auf der Insel am linken Seineufer (dem späteren Quartier latin) in Abhängigkeit von dem Kanzler von Notre-Dame *privatim* ihr Lehramt ausübten. Notre-Dame ist demnach „die Wiege der Universität“. Die Fächer, denen Paris während des Mittelalters seinen Ruhm verdankt, sind die Theologie und die artes liberales. Jene war Hauptlehrgegenstand und wurde nach einer neuen Methode vorgetragen, als deren erste und bedeutendste Vertreter Wilhelm von Champeaux, das Haupt der Realisten, und Abälard tätig waren. — Die Universität Bologna war ursprünglich eine Rechtsschule und bewahrte auch in der Folgezeit ihren Ruhm, geschmückt mit dem Ehrennamen *legum nutrix*. Sie verdankte ihre Entstehung dem Umstand, daß schon im frühen Mittelalter das römische Recht, das in den Gerichten angewandt worden war, seit dem Aufschwung von Handel und Verkehr in den lombardischen Städten eine genauere wissenschaftliche wie praktische Pflege erheischte. Der erste Lehrer, welcher der Bologneser Schule Bedeutung verlieh, war seit 1113 Irnerius (Werner);

schon damals verschafften die Rechtsgelehrten an derselben ihren Urteilen wirksame Kraft durch den Satz: *Bononia docet*. Um die Mitte des 12. Jahrh. kam als neue Disziplin das kanonische Recht hinzu, das Gratian in seinem *Decretum* zusammengestellt und geordnet hatte und worüber er zuerst in Bologna Vorlesungen hielt. Zu Beginn des 13. Jahrh. wurden auch die Medizin und die *artes liberales* gelehrt. Die Theologie war zunächst in den Klöstern vertreten, wurde aber 1360 von Innozenz VI. dem Universitätsplan eingefügt. Großen Einfluß auf das Ansehen und die Blüte Bolognas hatte ein von Friedrich I. zugunsten der italienischen Schulen erlassenes Privileg, die *Authentica „Habita“*, das die Voraussetzung und Vorlage für ähnliche fürstliche Privilegien wurde. In dem Privileg nahm der Kaiser die zu einer Studienanstalt Reisenden, insbesondere die Rechtsbesessenen, in seinen Schutz: sie sollen überall in Frieden reisen können und nicht wegen etwaiger Vergehen oder Schulden ihrer Landesleute bestraft werden. Sodann sollten sie im Fall der Anklage von ihren Professoren oder von dem Bischof gerichtet werden.

Die Erweiterung des Wissensgebiets, die Behandlung der verschiedenen Wissenszweige nach systematischer und dialektischer Methode, die Verleihung der allgemein gültigen Grade und der *licentia ubique docendi*, das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten und die außerordentlichen Privilegien für Professoren und Schüler sowie die Vereinigung der beiden letzteren zu einer Körperschaft, *universitas*, bewirkten, daß nach dem Vorbild von Paris und Bologna viele Universitäten gegründet wurden. Alle Hochschulen in Frankreich, außer Montpellier und Perpignan, entlehnten ihre Verfassung der Pariser Universität; alle diejenigen Italiens entlehnten sie Bologna. Auch die fünf ersten deutschen Universitäten haben ihre Wurzeln in Paris. — Bis zur Mitte des 13. Jahrh. entstanden außer den zwei genannten noch zehn Universitäten ohne Errichtungsurkunden. Nach dieser Zeit traten alle Hochschulen nur noch auf Grund von Stiftungsbriefen ins Leben. Wer hatte das Recht, solche auszustellen? Nach der Anschauung des Mittelalters, besonders der Lehre des hl. Thomas, eine höhere Autorität (*superior auctoritas*). Eine solche war 1) der Papst, der als Vater und Lehrer der ganzen Christenheit *apostolica auctoritate* Pflanzstätten der wissenschaftlichen Bildung errichtete; 2) der römische Kaiser deutscher Nation als Schirmherr der christlichen Völker; er gewährte das *Generalstudium de imperiali potestate plenitudine*; 3) der Landesfürst; sollte indessen ein von einem solchen begründetes *Generalstudium* universale Bedeutung und die allgemeine Anerkennung der an ihm erworbenen Grade genießen, so mußte subsidiär durch besonderen Stiftungsbrief die päpstliche bzw. kaiserliche Autorität hinzutreten. Sonach haben alle Universitäten einen

solchen Stiftungsbrief aufzuweisen, sogar die protestantischen; nur Königsberg und die im 19. und 20. Jahrh. errichteten Universitäten und technischen Hochschulen besitzen lediglich eine landesfürstliche Errichtungsurkunde.

III. Die Ausbildung der innern **Organisation und Verfassung** der *universitas* fällt in das 13. Jahrh. Das älteste Amt an der Universität ist das des Kanzlers (*cancellarius*). Er war an ihr Stellvertreter des Papstes, führte die Rechtsgeschäfte der Hochschule, leitete die Organisation des Unterrichts und erteilte in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nach allgemeiner Anschauung im Namen des Papstes die *licentia docendi*. Auch überwachte er die Mitglieder der Universität in Lehre und Rechtgläubigkeit und besaß in dieser Hinsicht ein Aufsichts- und Disziplinarrecht. Er hatte zu jeder Verleihung des *Lizentiat* nicht nur die Genehmigung zu erteilen, und zwar unentgeltlich, sondern er nahm den Kandidaten auch das *iuramentum fidelitatis* ab. Dies änderte sich, als die Universität Paris die Teilnahme der Professoren und die Vertretung durch einen *Procurator* bei den Promotionen erstrebte. 1213 wurde deshalb ein Vertrag zwischen dem Kanzler und der *universitas magistrorum et scholarium* geschlossen, wonach der Kanzler die Erteilung der Lizenz nicht verweigern konnte, wenn die Mehrzahl der Professoren dafür war; doch konnte er sie auch ohne Zeugnis der Professoren jedweden erteilen. Diese Vereinbarung wurde später von Honorius III. gutgeheißen, und von nun ab hatten auch die Professoren Einfluß bei den Promotionen und der Erteilung der Lizenz. Mit der Würde des Kanzleramts wurde durch den Papst regelmäßig der Bischof belehnt, in dessen Sprengel die Universität gegründet war, oder ein Würdenträger einer Dom- oder Kollegiatkirche in dem betreffenden Bistum. Nach heute erteilt an einigen katholischen Universitäten der Kanzler den Dozenten die *missio canonica* oder die *venia legendi*. — Um die Mitte des 13. Jahrh. lassen sich urkundlich zuerst die sog. vier Nationen in Paris nachweisen, in die sich sämtliche Scholaren und die *magistri artium* schieden — (das *magisterium* in der artistischen Fakultät wurde nämlich nicht als Abschluß der Universitätsstudien, sondern nur als Vorbereitungsstufe für das *magisterium* in den drei andern, „höheren“ Fakultäten angesehen). Die Nationeneinteilung (Franzosen, Picarden, Normannen, Engländer — zu diesen gehörten auch die Deutschen, bis seit 1430 die vierte Nation nach ihnen benannt wurde —) ist in Paris keine Einrichtung, die sich von selber ergab, sondern sie ist ein künstliches Produkt zum Zweck der besseren Verwaltung und Disziplin. Die französische Nation hatte als die einheimische drei, die andern nur eine Stimme im Rat der Nationen. Nach und nach wurden infolge der überwiegenden Mehrheit der artistischen Scholaren die vier Nationen mit der artistischen Fakultät

identifiziert. Anders war die Scholareneinteilung in Bologna. Die nationalen Scholarenerbindungen waren hier freie Genossenschaften auf fremdem Boden, wie die kaufmännischen Korporationen. Ursprünglich gab es mehr als vier derartige, auf demokratischer Grundlage beruhende Verbindungen, die nicht lange vor dem Ende des 12. Jahrh. allmählich entstanden. In späterer Zeit gab es nur noch die zwei Hauptkorporationen der Ultramontani und Citramontani, denen in Padua die Transalpiner und Cisalpiner entsprachen. Die beiden Hauptkorporationen umfaßten an beiden Universitäten wieder mehrere Nationen. In ähnlicher Weise waren an der ältesten Universität Englands, zu Oxford, die Scholaren in zwei landsmannschaftliche Gruppen geschieden, nämlich in Boreales (Northern men) und Australes (Southern men). Auch an den ersten deutschen Hochschulen finden wir die Nationeneinteilung, so in Prag, wo es eine böhmische, bayrische, polnische und sächsische Nation gab, wobei die böhmische gleich jeder andern nur über eine Stimme verfügte. Desgleichen waren in Wien die Mitglieder nach ihrer staatlichen Zugehörigkeit in vier Nationen eingeteilt. In Leipzig wurde ihre Ordnung durch den Vers bezeichnet: Saxo, Misnensis, Bavarus tandemque Polonus. Bei den jüngeren Hochschulen stand die Nationeneinteilung entweder nur auf dem Papier, wie in Heidelberg, oder sie fehlte ganz, da sie durch die Fakultäten ersetzt wurde. An der Spitze einer Nation stand ein von ihr erwählter Prokurator, der mindestens magister artium sein mußte. Er schrieb die Namen der Mitglieder in die Matrifel der Nation, berief die Versammlungen und verwaltete die Kasse.

Am Anfang des 13. Jahrh. wurde facultas im Sinn eines wissenschaftlichen Faches, um die Mitte im Sinn von Fakultätskollegium der Professoren einer gemeinsamen wissenschaftlichen Disziplin gebraucht. Am genauesten läßt sich die Entwicklung der Fakultäten an der Pariser Universität erkennen. In der Littera Universitatis magistrorum et scholarium Parisiis studentium vom Jahr 1254 heißt es, daß sich der sapientiae fons teile in quattuor facultates vid. theologicam, iurisperitiam, medicinam, necnon rationalem, naturalem, moralem philosophiam quasi in quattuor paradisi flumina. Diese Fakultäten waren autonome Körperschaften; ihre Ausbildung fällt etwas später als die der „Nationen“. Nicht alle Universitäten hatten gleich von Anfang an vier Fakultäten, manche erlangten diese Zahl überhaupt nicht. Bologna hatte zeitweise fünf, weil römisches und kanonisches Recht als getrennte Fakultäten angesehen wurden. Die philosophische Fakultät, im Mittelalter meistens facultas artium, artium liberalium, Fakultät der Artisten genannt, war gewissermaßen die gemeinsame Grundlage der drei höheren Fakultäten, sofern man ihr angehört haben mußte, wenn man zu

den übrigen Fakultäten aufsteigen und in ihnen Grade erwerben wollte. Für gewöhnlich war das philosophische Fakultätskollegium eine lehrende und lernende Körperschaft; denn die artistischen Magister waren, auch wenn sie als Lehrer wirkten, zugleich Scholaren in einer der oberen Fakultäten. — Nach der Einrichtung des Prokuratorenamts entstand das des Rektors, der eine Art Exekutivorgan war. Später ward der Rektor das Haupt der ganzen Artistenfakultät; wegen der größeren Stärke derselben ordnete er sich allmählich die andern Fakultäten unter. Seit 1341 erst fungierte er in Paris als das Haupt der ganzen Universität, die er nach außen vertrat und deren Siegel er führte. Auch übte er als iudex ordinarius die richterliche Gewalt aus, und in Zivil- und Criminalsachen durften die Mitglieder der Universität nur von ihm belangt werden. Anfangs wurde er, und zwar auch aus der Zahl der Scholaren, viermal im Jahr, dann für jedes Semester gewählt, und hierauf für ein Jahr. In Bologna gab es noch im Anfang des 15. Jahrh. zwei Rektoren, einen für die Citramontani und einen für die Ultramontani; später begnügte man sich mit einem. In Köln wurde er so gewählt, daß jede der vier Fakultäten aus ihrer Mitte einen Elektoralen ernannte, meist den Dekan, und diese dann den Rektor mit Stimmenmehrheit freierten. Im 16. und 17. Jahrh. wurden häufig Fürsten und vornehme Herren wenigstens zum nominellen Rektor gewählt; an manchen Universitäten (Freiburg i. B., Heidelberg, Königsberg) hat der Landesfürst bzw. ein Prinz des regierenden Hauses die Rektorswürde inne und heißt Rector Magnificientissimus; der fungierende Rektor führt dann den Titel Prorektor; sonst ist dies auf ein Jahr der Titel des Rektors nach Ablauf seiner Amtszeit. An der Spitze der Fakultäten stand wie noch heute ein Dekan, dessen Name der kirchlichen und monastischen Organisation entlehnt ist (vgl. Domedan). Nach heutiger Einrichtung wird der Dekan (französisch doyen) durch die Fakultätsmitglieder aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt. Er beruft die Professoren zur Beratung, hat ein Aufsichtsrecht über Lehrer und Studierende seiner Fakultät und wacht über die Beobachtung der Fakultätsstatuten. — Die Professoren, im Mittelalter magistri, docentes (Dozenten) genannt, mußten in ihrem Fach das Doktorat oder Magisterium, mindestens das Lizentiat erreicht haben. Sie wurden eingeteilt in legentes und non legentes. Die Magister durften in der artistischen Fakultät nicht unter 21, in der theologischen nicht unter 35 Jahren sein. Ursprünglich waren in Bologna diejenigen Professoren des Rechts ordinarii, welche über ein ordentliches Buch des Rechts (digestum vetus, codex, decretum, Dekretalen) eine ordentliche Vorlesung (in einer Morgenstunde) zu halten berechtigt waren; extraordinarii waren die, welche nur über außerordentliche (minder wichtige) Bücher, und zwar am Nachmittag, lesen durften.

Später ging überall die alte Bedeutung verloren, und es bezeichnen die Benennungen *ordinarius* und *extraordinarius* (franzöſiſch *prof. titulaire* und *adjoint*) lediglich das Rangverhältniß. Die ordentlichen öffentlichen (o. ö.) Profeſſoren ſind noch heute die vollberechtigten Mitglieder des akademiſchen Senats. Privatdozenten, d. h. Leute, welche die *venia legendi* haben, ohne daß ſie von Amt wegen zu lehren gehalten ſind, gab es im Mittelalter nicht; es waren vielmehr die *magistri artium* verpflichtet, einige Jahre Vorleſungen zu halten. Die Zahl der Profeſſoren war am größten in der Ariſtenſafakultät, die im Mittelalter durchſchnittlich 26/30 Lehrer aufwies, während die Theologen wie die Juriften nur 3/6 hatten; die Mediziner überſtiegen kaum die Zahl 2; nur in Köln, der beſteingerichteten Fakultät, waren es am Ende des 15. Jahrh. 5.

Ähnlich iſt auch das Zahlenverhältniß für die in dieſen Fächern immatrikulierten Studenten. Die größte Frequenz hatte die philoſophiſche Fakultät, dann folgte in der Regel die jurifiſche, danach die theologiſche und zulezt, als die am wenigſten bedeutende, die mediziniſche. Die Prüfung des urkundlichen Materials hat ergeben, daß die früher gutgläubig hingenommene Überlieferung der großen Zahlen (Prag ſoll mehr als 36 000 Studenten gehabt haben!) der Wirklichkeit nicht entſpricht. Auch die großen Univerſitäten im Deutſchen Reich hatten während des 15. Jahrh. nicht erheblich mehr als 1000 immatrikulierte Mitglieder.

Von den Päpſten wurden hochgeſtellte Geiſtliche, manchmal zwei bis drei, zu Konſervatoren beſtellt, um die der Univerſität und ihren Gliedern vom päpſtlichen Stuhl verliehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten zu ſchützen und gegen Eingriffe zu verteidigen. Ein Profeſſor der Juriftenſafakultät vertrat als Beamter der Univerſität dieſe vor fremden Gerichten; er hieß, wie noch heute, *Syndikus*. Er mußte außerdem jedem akademiſchen Bürger auf Verlangen den nötigen Rechtsbeiftand leiſten und hatte in ſpäterer Zeit Anteil an den Strafgeldern (Bußen); er ſelber ſtand unter der Gerichtsbarkeit der geſamten Univerſität. Aus der Zahl der Stadtnotare wurde jedes Jahr ein *Notarius* gewählt, der das Verzeichnis der Mietwohnungen für die Scholaren zu führen hatte. In gewiſſem Sinn verjah er die Funktionen des heutigen Univerſitätsſekretärs. Damit berührte ſich auch die Tätigkeit der nichtoffiziellen Taxatoren, die den Mietpreis der Wohnungen beſtimmten und den Eigentümern bei Strafe verboten, mehr zu fordern. Der nächſtverwaltete die Univerſitätskaſſe. Der Amt des *Notarius* mit dem des *Pedells* (*Videll*, franzöſiſch *bedeau*) verbunden. Jährlich wurden zwei *Pedelle* gewählt, die indes einen andern Rang einnahmen als heute. Sie mußten *magistri artium* ſein und wurden nicht ſelten mit wichtigen Sendungen an hohe Perſonen beauftragt. Es gab, wie noch heute an

den franzöſiſchen Hochſchulen, auch *Pedelle* zum perſönlichen Dienſt der Profeſſoren; inſondere führten dieſe als *banquierii* die Luſt in den Hörfälen, in denen hochgeſtellten Geiſtlichen ſowie adligen Scholaren die Plätze auf den erſten Bänken vorbehalten waren. Die Univerſitätspedelle erhoben in den Hörfälen (*Auditorien*) Kollekten von allen Scholaren, die *Pedelle* der einzelnen Profeſſoren von den Zuhörern. Bei den Univerſitätsfeierlichkeiten hatten die Fakultäten das Recht, *Pedelle* mit ſilbernen Zeptern vor ſich hergehen zu laſſen.

IV. Der Unterrichtsbetrieb und die Lebensordnung der Mitglieder der Univerſität war im Mittelalter von der heutigen Geſtaltung dieſer Dinge weſentlich verſchieden. Eine gleichmäßige Vorbildung, wie ſie heute auf dem Gymnaſium, dem Realgymnaſium und der Oberrealschule für das Univerſitätsſtudium erworben wird, kannte das Mittelalter und die ſpättere Zeit nicht. Auf einer Partikularſchule wurde das Latein, als Sprache der Gelehrten, gelernt, und dann ging der 15/16jährige *beanus* (abgeleitet von *bec-jaune* = *Gelbſchnabel*) auf das *studium generale*, wo er ſich von dem Rektor in die Matrifel der Univerſität einſchreiben ließ. Es war eine altkirchliche Sitte, die an einer Kathedral-, Kollegiat- oder Pfarrkirche angeſtellt oder beſtändigen Kleriker in ein eignes Verzeichnis (*matricula*) einzutragen; *clerici immatriculati* hieß ſo viel wie *ecclesiae matri* *adscripti*. Von dieſem kirchlichen Brauch hat nun auch die Matrifel der Univerſität, welche lektore ſchon im 13. Jahrh. das Beiwort *mater universitatis* und ſpäter *alma mater* erhielt, ihren Namen bekommen. Für das Einſchreiben der Perſonalien war eine Gebühr zu entrichten, die armen Studenten, vornehmern Perſönlichkeiten oder Gelehrten von Ruf erlaſſen wurde. In großer Zahl bezogen im Mittelalter Männer reiferen Alters (Domherren, Äbte, Präpöſte) die Univerſität. Auch die Begleiter und Hofmeiſter wohlhabender Studenten ſowie die Abſchreiber, Buchbinder, Bücherverleiher, Kaufleute, die mit Scholaren vorzugsweiſe Pfandgeſchäfte zu machen berechtigt waren, wurden in die Matrifel eingetragen, gehörten ſomit zum Univerſitätsverband. Hatte nun der *suppositus* (ſo hießen die immatrikulierten Studenten) das *beanium*, eine Prüfung bei einem artiſtiſchen Profeſſor, abgelegt und war er von einem ſolchen unter die Zahl ſeiner Hörer aufgenommen, ſo hieß er *scholaris*, *studens* = Lehrling. In der Regel durfte laut Univerſitäts- und Fakultätsſtatut kein Student allein wohnen, wenn er nicht bei Verwandten Aufnahme fand oder ein Adliger oder beſtandener Kleriker war, die Studenten waren vielmehr an den deutſchen Hochſchulen in Burſen vereinigt, die von einem Magiſter in gemieteten Häuſern errichtet und geleitet waren; ſpäter wurden ſie in den Gebäuden der Univerſität ſelber untergebracht. Lebensord-

nung, Kleidung und Unterricht waren bis ins einzelne durch Universitätsvorschriften geregelt. Für Kost und Wohnung wurde wöchentlich ein Beitrag gezahlt (bursa, Börse), daher in der Studentenprache das Wort Bursa (lateinisch bursarius, bursiati). Die armen Studenten wurden als famuli unentgeltlich in die Burgen aufgenommen oder sie wohnten in den zahlreich gestifteten und mit reichen Mitteln, namentlich von der Kirche, aber auch von Fürsten und Privatn, ausgestatteten Kollegien, in denen sich neben den Wohnräumen der Professoren und Studenten auch die Säle für die Vorlesungen befanden. Das erste Kollegium ward 1250 von Robert von Sorbonne, dem Kaplan und Tischgenossen Ludwigs des Heiligen, in Paris gestiftet. Es lag in der Rue du Fouarre, und hier wurde nach und nach der ganze Unterricht konzentriert. Insbesondere wurde gefordert, daß die Scholaren und Magister der artistischen Fakultät in den Kollegien wohnten. Die sog. Sorbonne wurde das Vorbild für andere Kollegien in Paris und für die englischen Universitäten in Oxford und Cambridge. Nur die letzteren haben sich in der alten Form erhalten bis heute. Ähnliche Einrichtungen sind später das Collegium Germanicum-Hungaricum in Rom (1552) und die andern Jesuitenkollegien. Die Mitglieder der Kollegien hatten geistliche Tracht, waren sämtlich unverheiratet, und ihre Lebenshaltung war ziemlich entsprechend derjenigen der Mönche in den Klerikalseminarien. Lehrer und Schüler lebten in einer fast klösterlichen Gemeinschaft. Anders war dies, ausgenommen in Prag, an den deutschen Universitäten. Die Mehrzahl der Studenten besuchte die Vorlesungen an der Hochschule und erhielt in der Bursa noch einige Nachhilfe in den Studien. Gegen Ende des 16. Jahrh. hörten die Burgen fast überall auf; ein Versuch in München, 1847, die Bursa wieder einzuführen, scheiterte. Erst in jüngster Zeit sind an verschiedenen Universitäten, z. B. in Charlottenburg und München, Studentenheime eingerichtet worden.

Die Vorlesungen (lectiones, lectiones) begannen in der Regel am 19. oder 20. Okt. als nach dem Fest des hl. Lukas; am Fest selbst wurden auch manche Universitäten eröffnet. Der regelmäßige Kursus der Vorlesung war einjährig; die großen Ferien begannen am 7. Sept., am Tag vor Mariä Geburt. Im 14. Jahrh. wurden öffentliche Hörsäle eingerichtet. Der Besuch der Vorlesungen allein genigte im Mittelalter nicht. Eine demselben eigentümliche Einrichtung sind die Repetitionen (resumptiones), d. h. ausführliche Erklärungen einzelner Teile der Vorlesung des Repetierenden mit Aufzählung und Widerlegung aller Zweifel und Einwürfe. Die beste Anregung zu wissenschaftlichem Forschen und Streben gaben aber die Disputationen. Hierbei konnte so recht der Wissensvorrat praktisch geprüft und verwertet, andererseits fremde Gedanken und

strenge Fragen erfaßt und dargelegt werden. In dem Gedankenaustausch von Angesicht zu Angesicht wurde der Geist sowohl gespornt als gezügelt und geläutert. Mancherorts mußten täglich nach Schluß der Vorlesungen Disputationen abgehalten werden, sonst fanden sie gewöhnlich in der Fastenzeit, an bestimmten Wochentagen und bei Universitätsfestlichkeiten statt, wozu die ganze Fakultät erschien. Bei den Disputationen unter Leitung der Magister und Baccalarien durften auch die Scholaren opponieren. Eine besondere Art dieser geistigen Wettkämpfe waren die disputationes quodlibeticae, d. h. über beliebige Gegenstände des Wissens. Je mehr die Wissenschaften im 16. und 18. Jahrh. ihre allgemein anerkannte autoritative Grundlage verloren und an die Stelle der auf Tradition beruhenden Lehrtätigkeit der Grundsatz der freien Forschung und Lehre trat, um so mehr schwand der Brauch der einst so hoch geschätzten Disputationen.

V. Die akademischen Grade. Nach zweijährigem Studium wurde das erste Examen in der Logik, Grammatik und Rhetorik abgelegt; hatte der Prüfling das erforderliche Maß des Wissens erworben, so erhielt er den ersten akademischen Grad, die Würde des baccalarius (später baccalarius) = Gesell. War danach das Studium auch auf die übrigen Fächer, Philosophie (Aristoteles), Mathematik (Euklides), Physik und Astronomie (Ptolemäus), ausgedehnt worden, während eines meist zweijährigen Unterrichtskurses, so fand das Schlußexamen und die Verleihung der Würde eines magister artium = Meister statt. Hatte dieser zwei Jahre gelehrt, so konnte er in eine der „oberen“ Fakultäten eintreten, in die der Jurisprudenz oder der Theologie; die Medizin kam im Mittelalter, da nur ein bis zwei Professoren darin unterrichteten, weniger in Betracht. Das Studium umfaßte wiederum eine Reihe von Jahren. Die meisten Scholaren der höheren Fakultäten verließen indes, wie in der artistischen Fakultät, ohne Examen die Universität, da ein solches noch nicht Vorbedingung der Erlangung geistlicher wie weltlicher Ämter war. Die höchste Würde der autorisierten Lehrer war im Mittelalter das Doktorat. Der Titel doctor war in anderem Sinn schon in der alten Kirche üblich. An den Universitäten gab es ursprünglich nur doctores legum, des römischen Rechts, und die Rechtslehrer betrachteten diesen Titel als einen ihnen allein zukommenden Vorzug; Ende des 12. Jahrh. kamen aber doctores decretorum, decretalium und des canonischen Rechts hinzu. Die Lehrer der Theologie und Philosophie führten noch geraume Zeit den Magistertitel fort, bis endlich auch Doktoren der Theologie (sacrae paginae, theologiae), im 13. Jahrh. der Medizin (medicinae, physicae) und der Philosophie aufkamen; hierauf folgten doctores grammaticae, logicae et aliarum artium, sogar notariae. Die Prüfung der Kandidaten, welche an feststehenden Tagen für mehrere

zugleich stotthatte, bestand aus dem Examen (privata examinatio) und dem conventus (publica examinatio). Der Unterricht erstreckte sich in der Theologie besonders auf das Studium der Heiligen Schrift und der großen systematischen Lehrgebäude des Mittelalters; in der Jurisprudenz auf das der Sammlungen des römischen und kanonischen Rechts nebst den Glossatoren und Kommentatoren; in der Medizin auf das der Werke eines Galen, Hippokrates und ihrer arabischen Erklärer, besonders des Avicenna. War der Kandidat für würdig erklärt, so hieß er licentiatus. Der conventus, wodurch die Doktorwürde erworben wurde, fand manchmal nach längerer Zwischenzeit, meist in der Domkirche, statt, in die man sich in feierlichem Zug begab. Der Lizentiat hielt dort eine Rede und eine Vorlesung, über welche die Scholaren gegen ihn disputierten. Er beschwor, daß er die vorgeschriebene Zeit studiert, die vorgeschriebene Gebühr bezahlt habe und der Universität nicht zu wider handeln wolle. Später wurde an den katholischen Universitäten der Eid auf das Tridentinum abgelegt, was in der Neuzeit beseitigt ward, damit auch Protestanten und Juden Lehrer dieser Universitäten werden könnten. — 1219 erteilte der Papst Honorius III. dem Archidiacon des Domstifts zu Bologna das Aufsichtrecht über die Prüfung mit dem Privileg, daß bei dem großen Angebot, zur Vermeidung von Mißbräuchen, nur mit seiner Genehmigung die Promotion erfolgen sollte. In Paris hatte kraft seines Amtes der Domkanzler dieses Vorrecht, und von hier aus ging es danach auf die Kanzler aller übrigen Universitäten über. Der Kanzler — in der theologischen Fakultät der Bischof — proklamierte den Lizentiaten zum Doktor; nachdem dieser als Insignien seines Grades Buch, Ring und Doktorhut empfangen, wurde ihm sein Platz auf dem Katheder angewiesen. Lizentiat und Doktor erhielten auch ein Diplom; das älteste bekannte in Bologna stammt aus dem Jahr 1314. Der Doktor hatte seinerseits wieder das Promotionsrecht und die licentia hic et ubique terrarum docendi; je nachdem sie ausgeübt wurde oder nicht, unterschied man legentes und non legentes. Die Kosten der Promotion bestanden teils in Gebühren teils in Aufwand; letzterer kam in der modernen Zeit ganz in Wegfall. Das Geld wurde unter die Examinatoren verteilt. Angesehene Personen hatten das Privileg der unentgeltlichen Promotion.

VI. Als **Honorar** (salarium) bezogen die Professoren der artistischen Fakultät ursprünglich nur die Gelder (pastus, minerval), welche die Scholaren für die Vorlesungen bezahlen mußten; dazu kamen die Prüfungsgebühren. Juristen und Mediziner übten neben ihrem Lehramt in der Stadt ihre Praxis aus und hatten außerdem wie die Professoren der Theologie ihre zur Universität gehörigen Pfründen. Die Forderung von Geld für die theologischen und kirchenrechtlichen Vorlesungen hielt man für Simonie. Im allgemeinen

war das Einkommen der Professoren nicht groß. Im Jahr 1279 schlossen in Bologna die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag, daß er ein Jahr das Digestum novum für eine Besoldung von 300 Lire (ca 2000 M) lese. Das scheint die erste Veranlassung zu festen Besoldungen in Bologna gewesen zu sein; in Padua wurden die Professoren schon einige Jahre früher öffentlich angestellt und besoldet. Doch waren die Gehälter noch sehr gering, und insolgedessen ging manchmal eine ganze Fakultät ein, oder es verließen die Professoren zugleich mit den Scholaren oft die Universität und wanderten nach einer andern Stadt aus, wo ihnen mehr geboten wurde. An den deutschen Universitäten waren die Besoldungsverhältnisse ungleich. Noch im 15. Jahrh. genügten sie im allgemeinen einfachen Ansprüchen; das Gehalt schwankte zwischen 60 und 150 Goldgulden. Als im Zeitalter der Glaubensspaltung die Universitäten großenteils verstaatlicht wurden, erhielten die Professoren in allen Fakultäten Gehalt. Dieses war eine zwar feste, aber meist unzulängliche Unterlage für die Lebenshaltung. Daher die häufigen Klagen wegen des kärglichen Salariums, woraus sich dann die privaten Nebenverdienste, ja sogar unwürdige Nebenbeschäftigungen (als Schenkwirte usw.) erklärten. Die Professoren waren verpflichtet, für das Gehalt die öffentlichen Vorlesungen unentgeltlich zu halten. Daneben hielten sie private Vorlesungen gegen Bezahlung; in der Folgezeit wird dieser private Lehrbetrieb immer mehr zur Hauptsache, die öffentlichen Gratisvorlesungen treten in den Hintergrund.

VII. **Die deutschen Universitäten.** 1. Geschichte ihrer Entstehung. Später als in Frankreich, Italien, England und Spanien, wo die ersten Universitäten im 12. und 13. Jahrh. entstanden, wurden solche Lehranstalten universalen Wissens in Deutschland errichtet. Wir unterscheiden noch im Mittelalter zwei Perioden ihrer Gründung, die erste im 14., die zweite im 15. Jahrh. Die erste Universität auf deutschem Boden war die von Prag, welche Karl IV. in seiner väterlichen Fürsorge für Böhmen 1348 ins Leben rief. Er kannte persönlich die Universität Paris, und weil er ihre Bedeutung und Wirksamkeit hochschätzte, fertigte er außer für Prag noch für mehrere Städte Stiftbriefe zur Errichtung einer Universität aus. Die nächste war Wien (1365), eine Gründung des Hauses Habsburg. Die Parteinahme der Pariser Hochschule für die Gegenpäpste während des abendländischen Schismas nach 1378 gab die Anregung, auch in den westlichen Landen des deutschen Reichs Universitäten zu gründen. So errichtete Palzgraf Ruprecht I. in allen Stücken nach dem Muster von Paris 1385 die Universität Heidelberg. In Köln und Erfurt waren die Voraussetzungen für ein Generalstudium besonders günstig, da im „deutschen Rom“ von jeher Männer von außerordentlicher Geistesmacht, unter ihnen Albertus

Magnus, der doctor universalis, sein Schüler Thomas Aquinas, der doctor angelicus, und in der Minoritenſchule Dominicus Scotus, mit unſterblichem Lob als Lehrer tätig geweſen waren, während in Erfurt die Partikularſchule ſchon faſt den Rang und Ruhm einer hohen Schule zu erwerben verſtanden hatte. Beide Uniuerſitäten erhielten eine Errichtungsurkunde von Urban VI., Köln 1388, Erfurt 1389, und wurden gleich mit allen Fakultäten eröffnet. Erfurt war die erſte Uniuerſität Deutſchlands, die von einer Gemeinde ausgeſtattet wurde. Der Nationenſtreit und die hufiſtiſche Bewegung an der internationalen Hochſchule zu Prag ſeit Wenzels Regierung führten zur Auswanderung der Deutſchen und zur Gründung der Uniuerſität Leipzig (1409). Am Oſtſeeſtrand kam Koſtock (1419) unter Mitwirkung der Stadt und des Landesherrn in Aufnahme, das eine Zentralſtelle der Wiſſenſchaft für die deutſchen Oſtſeeländer, aber auch für die ſkandinaviſchen Reiche wurde. Dieſe Uniuerſitäten haben die von Paris zum Muſter und ſind derſelben ziemlich genau nachgebildet. — Der Wettſeifer der deutſchen Fürſten und der durch die Renaiſſance der klaſſiſchen Literaturen und des römischen Rechts ſowie durch die Erfindung der Buchdruckerkuſt in Deutſchland mächtig geſteigerte Forſchungs- und Wiſſenſchaftstrieb führten genau 100 Jahre nach der erſten Gründungsperiode zur Anlage von neun weiteren Uniuerſitäten in den verſchiedenen Teilen Deutſchlands. Es ſind dieſe: Greiſſwald (1456), Freiburg (1457), Baſel (1460), Ingolſtadt (1472), Trier (1473), Mainz (1477), Tübingen (1477), Wittenberg (1502) und Frankfurt a. O. (1506). Sämtliche waren mit reichen Studienſtiftungen ausgeſtattet; die vier Fakultäten waren an ihnen gleich von Anfang an zu einer lebendigen Einheit verbunden. Päpſte und Landesherrn waren bei der Anlage von dem Gedanken geleitet, den Pius II. in der Errichtungsurkunde für Ingolſtadt ausſprach: daß „die Perle der Wiſſenſchaft nicht nur überhaupt die Menſchen glücklich und gottähnlich mache, ſondern auch die niedrig Gebornen zur Höhe erhebe“. Vorausſetzung des Unterrichts war die allgemeine Überzeugung, daß es erſtens eine natürliche Ordnung der Wiſſenſchaft gebe, die ſich auf alle im Bereich der Vernunft liegenden Dinge erſtrecke, und zweitens eine übernatürliche, welche die geoffenbarten Wahrheiten umfaſſe. Auf dieſer Grundlage beruhte die allgemein anerkannte und geübte Freiheit des Lehrens und des Lernens. Die Erſchließung neuer Wiſſensgebiete bewirkte eine fortſchreitende Erweiterung und Vertiefung des Wiſſens. Schon auf dem Konzil zu Vienne (1312) war der Beſchluß gefaßt worden, an den alten Uniuerſitäten — zuerſt in Paris — die orientaliſchen Sprachen (Hebräiſch, Chaldäiſch, Arabiſch) in den Studienplan aufzunehmen. Dieſer Anregung folgten ſpäter die deutſchen Hochſchulen, an erſter Stelle unter Reuchlins Einfluß Tübingen; die artiſtiſche Fa-

kultät wurde nach und nach dem neuen Bedürfnis entſprechend umgeſtaltet, am früheſten im Süden und Weſten des Reichs. In der folgenden Periode übte die neue geiſtige Bewegung des Humanismus auch in Deutſchland einen durchgreifenden Einfluß aus. Die ausgezeichnete Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues und anderer geiſtesverwandter Männer brachte in den verſchiedenen Diſziplinen einen ungeahnten Aufſchwung.

2. Umgeſtaltung inſolge des Humanismus und der Kirchentrennung. In der ruhigen Entwicklung und Entſaltung der deutſchen Hochſchulen trat inſolge des revolutionären Auftretens des jüngeren Humanismus und der durch Luther hervorgerufenen kirchlich-ſozialen Umwälzung ein folgenſchweres Hemmnis ein. Jener hatte die Verweltlichung der geſamten Wiſſenſchaft zum Ziel, dieſe war anfangs überhaupt bildungsfeindlich. In der durch Maximilian I. ausgeſtellten Gründungsurkunde der Uniuerſität Wittenberg machen ſich bereits die Tendenzen der Säkulariſation der Wiſſenſchaft im Sinn des jüngeren Humanismus geltend, und die mitteldeutſchen Uniuerſitäten wurden bald ganz dafür gewonnen; die Oſtſee-Uniuerſitäten Koſtock und Greiſſwald ſchloſſen ſich ihnen an. Die vornehmſten Profeſſuren waren jetzt die der Poefie und Eloquenz. Neben oder an Stelle der Diſputationen traten die declamationes oder Redeübungen. Die griechiſche und klaſſiſch-lateiniſche Sprache und Literatur traten immer mehr in den Vordergrund; die muſtergültigen Autoren dieſer Sprachen wurden zum Zweck der Nachahmung in den Hochſchulunterricht aufgenommen. Am ſtärkſten widerſtand dem allmählich ganz in heidniſchem Sinn auftretenden Humanismus, der ſeinen Unterricht überall zur Meinherrſchaft bringen wollte, die Uniuerſität Köln, obwohl auch hier neben den Vertretern der Scholaſtik berühmte Humanisten lehrten und 1522 auch eine Reform der Statuten im Sinn des neuen Wiſſenſchaftsbetriebs vorgenommen wurde; wie denn um 1520 alle deutſchen Uniuerſitäten in derſelben Art reformiert worden ſind und dadurch zu Vororten des Humanismus wurden. An manchen ward eine fünfte Fakultät eingerichtet, z. B. in Wien und Baſel; die darin Graduierten hießen poetas laureati. Die Summe der humaniſtiſchen Lebensweiſheit war der auch in den Errichtungsbullen mehrerer Uniuerſitäten ausgeſprochene Satz, daß Bildung der Weg zur Tugend und zu einem glückſeligen Leben ſei.

Nach dem Auftreten Luthers wurde die humaniſtiſche Revolution überholt durch die kirchliche. Bei Beginn der Glaubensſpaltung hielten die Uniuerſitäten, außer Erfurt und Wittenberg, treu zu Papſt und Kirche. In ihrer blinden Feindſchaft gegen alles Römische erklärte die Reformation auch der Wiſſenſchaft und den alten Uniuerſitäten den Krieg. Dieſe Hochſchulen wurden ſowohl von Luther als von Melancthon „Burgen und Schulen

des Teufels“ genannt. Die Prädikanten wetteten allerorten von den Kanzeln gegen die Universitäten und höheren Bildungsanstalten. Infolgedessen nahm die Frequenz an diesen rasch ab, es fanden keine Immatrikulationen mehr statt, die Zahl der Professoren überstieg die der Studenten, die gelehrten Grade gerieten in Verachtung; die früheren Reformen der Sektionsordnung stockten und hörten dann ganz auf, das Universitätsvermögen und die Stiftungen wurden schlecht verwaltet. So sank schließlich auch die Zahl der Professoren hier und da auf zwei bis drei herab und vielerorts lösten sich die Fakultäten auf. In Greifswald fielen seit 1526 zwölf Jahre lang fast alle Vorlesungen aus. Einige Universitäten waren ganz verlassen, andere wurden suspendiert, konnten sich aber auch später von der furchtbaren Zerrüttung nicht mehr erholen. Eine Folgeerscheinung dieses Verfalls der Universitäten war, daß in den Bursen und Kollegien der Verneiner und die Ordnung aufhörten und das Studentenleben ungläublich verrohte und verwilderte. Alle Visitationen im Auftrag der Fürsten waren wirkungslos. Verhältnismäßig am wenigsten wurden von der Katastrophe die Hochschulen von Köln (in fide stabilis) und Ingolstadt berührt.

Während die der Kirche treu gebliebenen Universitäten sich unter großen Schwierigkeiten allmählich wieder emporarbeiteten, sorgte in den reformierten Ländern insbesondere Melanchthon, in dem Humanismus und Protestantismus zugleich verkörpert waren, für die Wiederherstellung der Universitäten. Zuerst wurde Wittenberg mit veränderten Statuten und gänzlich umgestalteter theologischer Fakultät erneuert. Noch galt die Theologie als die erste Fakultät; doch da die Landesinstanz dem Landesherrn auch seine Beamten auszubilden hatte, verlor jene immer mehr ihre Vorrangstellung. Der Betrieb der Theologie ward nun durch die Kritik und die Sprachwissenschaftler wesentlich beeinträchtigt; mehr oder weniger ging das Fach in eine philosophische Disziplin über. Die Verleihung der akademischen Grade wurde von der Verpflichtung auf das ausburgische Religionsbekenntnis abhängig gemacht. In den Jahren 1535/56 wurden Tübingen, Leipzig, Basel, Frankfurt a. O., Greifswald, Rostock, Heidelberg, die nur mit Gewalt durch den Terrorismus der Fürsten und Städte zum Abfall gebracht worden waren, nach den Vorschlägen Melanchthons reformiert, widerstrebende Elemente kurzerhand beseitigt. Da die reichen Leute ihre Söhne weniger oft zur Hochschule schickten, so wurden für die ärmeren contubernia, Stipendialkolonien, errichtet, meist aus den Besitzungen früherer Klöster. Nach dem Muster der Gründungsurkunde und der Statuten Wittenbergs wurden zehn neue Universitäten in den protestantischen Ländern gegründet. Sie wurden ohne Ausnahme mit den Gütern eingezogener Klöster und mit Stiftungen ausgestattet, welche dem ursprünglichen Zweck entfremdet waren; mehrere wurden in säkularisierten Klöstern unter-

gebracht. Noch heute besteht ein Teil ihres Vermögens aus diesen Gütern. Die erste war Marburg (1527) im Land Philipps von Hessen. 1544 folgte zur Befestigung der von Herzog Albrecht im ehemaligen Ordensland Preußen eingeführten Reformation Königsberg, das sich vergeblich um eine päpstliche oder kaiserliche Bestätigung bemühte und zum Ersatz dafür sich mit der Bestätigung durch den polnischen König begnügte (s. J. Kolberg, Die Einführung der Reformation im Ordensland Preußen [1897]). Nach der Schlacht bei Mühlberg a. d. E. (1547) fiel Wittenberg an die Albertinische Linie des Hauses Sachsen, und es entstand die den Ernestinischen Ländern gemeinschaftliche Universität Jena (1558) mit dem Privileg Kaiser Ferdinands I. Vorübergehend hatte Jena schon 20 Jahre früher der Pest wegen die Wittenberger Hochschule beherbergt. Mit Hilfe der Güter des Ganderseimer Klosters wurde die Universität Helmstedt in Braunschweig errichtet und 1576 eröffnet. Sie diente als Zufluchtsort vieler von den protestantischen Theologen verfolgten Humanisten. 1607 entstand aus einem der damals zahlreich ins Leben gerufenen Pädagogien das rein lutherische Gießen für Hessen-Darmstadt, da sich das benachbarte Marburg dem Calvinismus zugeneigt hatte; 1621 Rinteln im Land Schaumburg aus den Einkünften des dortigen Zisterzienserklosters. Aus der 1566 vom Kaiser privilegierten Akademie ging Straßburg (1621) und im folgenden Jahr aus einem Gymnasium Altdorf bei Nürnberg als Hochschule hervor, die aber erst 1697 durch Leopold I. zur vollständigen Universität erhoben wurde. Aus den Fonds, welche Herzog Wilhelm IV. von Kleve zur Gründung einer katholischen Universität mit kaiserlicher und päpstlicher Genehmigung bereits gestiftet hatte, wurde nach Beendigung des jülich-klevischen Erbfolgestreits von Brandenburg die reformiert-protestantische Universität Duisburg (1654) „zur Ausbreitung der christlich-evangelischen Religion“ gegründet. Aus dem Vermögen des 1566 eingezogenen Klosters Bordesholm entstand 1665 Kiel für die Herzogtümer Schleswig und Holstein. Auf die Rente der eingezogenen Klöster Dirstein und Thorn wurde 1584 von Grafen Johann dem Älteren von Nassau-Villenburg zu Herborn die 1577 in Siegen geplante hohe Schule zur Heranbildung kalvinischer Prediger gegründet; 1652 sollte sie, da sie 1586 die drei übrigen Fakultäten erhalten hatte, durch kaiserlichen Stiftungsbrief zur Universität erhoben werden, doch wurde die Urkunde nicht ausgefertigt.

Die genannten Neugründungen, auf die das Landeskirchentum, je nachdem es lutherisch, reformiert oder kalvinisch war, einen großen kontrollierenden Einfluß hatte, konnten sich hinsichtlich der Bedeutung der Professoren, der Frequenz der Studenten und der Eintracht von Lehrern und Hörern in keiner Weise mit den alten internationalen Hochschulen messen. Sie hatten keinen

weltbürgerlichen Charakter, sondern waren Landesuniversitäten, die das Territorium mit geistlichen und weltlichen Beamten versorgen sollten; oft wurde der Besuch auswärtiger Universitäten gar unter sagt. Wegen des Mangels einer lehramtlichen Autorität herrschte eine hitzige und unfruchtbare Streittheologie, welche die humanistischen Studien fast ganz verdrängte. Nur auf den Subjektivismus der eignen Meinung gestützt, wandte man die Schlußformel des Entwurfs zur Gründung der Marburger Universität gegeneinander an: „Wer etwas gegen das Wort Gottes lehrt, der sei verflucht.“

Um die Folgen der Kirchenrevolution auf dem Gebiet der höheren Schulen in den katholischen Ländern zu bekämpfen, wurden auch von katholischer Seite eine ganze Reihe von Universitäten, in Deutschland im ganzen zehn, ins Leben gerufen, die bestehenden aber versuchte man aus dem Verfall zu heben. Sowohl Karl V. als Ferdinand I. waren für die Erneuerung der alten Universitäten tätig; letzterer ließ auch auf dem Konzil zu Trient die Wiederherstellung der Universitäten in katholischem Sinn beantragen. Am meisten war an dem Wiederaufbau der Jesuitenorden beteiligt, dessen Mitglieder in großer Zahl in die Professorenkollegien der vorhandenen Universitäten eintraten und dem allmählich die nach den Beschlüssen des Konzils von Trient gegründeten mittleren und höchsten Bildungsanstalten übergeben wurden. In diesem Orden, dessen Erfolge auf dem Gebiet des gesamten Unterrichtswesens auch von seinen Gegnern offen anerkannt sind, wurde das Studium auf religiöser Grundlage betrieben und in der moralisch arg zerrütteten Zeit des 17. Jahrh. strenge auf Zucht und Disziplin gehalten. Nach seinen Grundsätzen durfte „das Studium der Sprachen nicht von den Übungen der Religion, die Beredsamkeit nicht von der Weisheit, die philosophischen Wissenschaften nicht von der Sittenlehre losgetrennt werden“. Ausführlich sind diese Grundsätze dargelegt in der *Ratio studiorum Societatis Iesu* (herausgegeben von P. Pachler und P. Duhr in den *Monumenta Germaniae Scholasticae Paedagogica* II, V, IX, XVI).

Im Jahr 1547 traten zuerst drei Professoren aus dem Jesuitenorden, darunter der eigentliche Begründer des gelehrten Unterrichtswesens, der Niederländer Petrus Canisius, in die Universität Ingolstadt ein; 1571 wurde ihnen außer der theologischen Fakultät die philosophische übergeben. Was Wittenberg für das protestantische Deutschland war, wurde Ingolstadt für das katholische. 1554 wurde zu Villingen das 1549 von Kardinalbischof von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, gegründete „Collegium zum hl. Hieronymus“ als Universität eröffnet; die Jesuiten hoben auch sie zu großer Bedeutung. Selbst weltlichen Kreisen blieben die günstigen Erfolge der Ordensleute nicht verborgen. Die Auflösung und der Niedergang mancher alten Universitäten war

so erheblich, daß alle Reformversuche der Fürsten und Regierungen erfolglos blieben, so in Prag und Wien. Wien, das unter Maximilian I. die allergrößte Frequenz hatte, wies 1583 kaum noch 30 Studenten auf. Infolgedessen übertrug Ferdinand I. 1558 den Jesuiten in Wien zwei Lehrstühle in der Theologie, wie er vorher schon die „Clementinische Akademie“ in Prag ihrer Leitung unterstellt hatte. In Freiburg, Köln und Trier übernahmen sie den theologischen und philosophischen Unterricht. Eine neue Universität wurde 1582 in Würzburg eröffnet, welche Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn mit vier Kollegien und einer Burse dotierte. Den protestantischen *gymnasia academica* oder *illustria*, an denen, wie z. B. in Herborn, auch philosophisch-theologische Kurse abgehalten wurden, traten vielerorts die Jesuitengymnasien gegenüber, von denen mehrere, wenn auch fürs erste nur mit theologischer und philosophischer Fakultät, als Universität eingerichtet wurden, so Münster (1588), Paderborn (1615), Osnabrück (1630), Bamberg (1647). Von den Benediktinern wurde Salzburg gegründet, das 1623 das päpstliche Privileg als hohe Schule erhielt. Das zu Molsheim im Elsaß errichtete Jesuitengymnasium erhielt durch die Vermittlung des Bischofs Leopold I. von Straßburg von Papst Paul V. die Approbation als Universität. In den habsburgischen Landen wurden die Jesuitenschulen zu Olmütz (1573), Graz (1586), Linz (1636), Innsbruck (1672), Breslau (1702) zu Universitäten erweitert. Allein weder alle katholischen noch alle protestantischen Hochschulen aus der Zeit der Kirchenspaltung und der sich anschließenden Religionskriege hatten dauernden Bestand. Von jenen existieren noch Würzburg, Graz und Innsbruck, von diesen Marburg, Königsberg, Jena, Gießen und Kiel.

3. Entwicklung in der Neuzeit. Die Einrichtung der Universitäten blieb trotz ihrer tiefen Erniedrigung während des 16. und 17. Jahrh. bestehen. In der theologischen Fakultät wurden durch die Kirchentrennung einschneidende Veränderungen geschaffen. Durch den Einfluß des Konzils von Trient und die rastlose Betätigung der Jesuiten in allen Zweigen der Theologie ward nicht nur die Kontroverstheologie hervorgerufen, sondern auch die Scholastik wiederbelebt, die Eegese und die Moralthologie in frischen Aufschwung gebracht. In der juristischen Fakultät gestaltete die Durchführung der Rezeption des römischen Rechts in Verwaltung und Justiz auch die Studien um; hierbei wurde der lateinischen Sprache vor der deutschen der Vorzug eingeräumt. Italienische und französische Juristen wirkten als Professoren in Deutschland für die Herrschaft des römischen Rechts. Dadurch wurde in Lehre und Praxis dem Absolutismus der Fürsten den Universitäten gegenüber mächtig Vor Schub geleistet. Dem Widerspruch Luthers entgegen behielt auch das kanonische Recht auf den meisten Hochschulen

Gültigkeit und Anerkennung und wurde auch in den Gutachten der Fakultäten berücksichtigt. Gering waren die Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft, wenn auch Botanik und Mineralogie anerkanntswerte Fortschritte machten. Das 16. Jahrh. ist das Zeitalter des Paracelsus, der trotz mancher Verdienste auf medizinischem Gebiet mit seinen Anhängern dem astrologischen und medizinischen Wahnglauben, der Alchimie und der Kabbala die Wege ebnete. Die praktische Medizin, besonders die Chirurgie, galt als Handwerk und wurde von Barbieren geübt. Dagegen konnten wirkliche medizinische Forscher, wie Andreas Vesalius in Basel, nicht dauernd aufkommen. Ende des 16. Jahrh. entstanden die ersten anatomischen Theater und botanischen Gärten. Die größten Erfolge hatten noch die Mathematik und Astronomie, namentlich durch das bahnbrechende Wirken Keplers, aufzuweisen; dieser Fächer nahmen sich auch die Jesuiten eifrig an und bauten zuerst mehrere Sternwarten. — Die Fakultät der Artisten oder, nach dem seit dieser Zeit üblichen Sprachgebrauch, die philosophische Fakultät blieb stofflich der früheren Periode treu und behielt das Studium des Aristoteles bei. Hierzu kam die veränderte Behandlung der drei gelehrten Sprachen, klassischen Latein, Griechisch und Hebräisch; doch litt ihr Ansehen durch die unzulängliche Vorbildung der Studenten in den Sprachen sowie durch das wenig ehrbare Leben der meisten „Poeten“ und Oratoren. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Humanismus durch die französische Sprache und Literatur abgelöst, die infolge ihrer ausschließlichen Bevorzugung an den Fürstenhöfen den Einfluß der Universitäten auf die Gebildeten beschränkten. Neue Bahnen schlug am Ausgang des 17. Jahrh. die Universitätswelt ein, als namentlich die sog. exakten Wissenschaften eine andere Pflege erhielten und anderseits der philosophische, politische und theologische Rationalismus zum Durchbruch kam. Die erste moderne Universität in diesem Sinn ist Halle, für die schon der Erzbischof Albrecht von Brandenburg 1531 ein päpstliches Stiftungsprivileg erworben hatte, deren Gründung aber erst 1694 durch kaiserliche Erziehungsurkunde erfolgte. 1697 wurde hier durch den Philologen Chr. Cellarius ein collegium elegantioris litteraturae gegründet, der erste Versuch eines philologischen Seminars. In der juristischen Fakultät wirkte Chr. Thomasius, ein Schüler Busendorfs, des Vertreters des Naturrechts, das nur aus der Vernunft ein für alle Zeiten und Völker geltendes ewiges Recht konstruieren wollte. Thomasius hielt im 18. Jahrh. als erster Vorlesungen in deutscher Sprache. Dieser Einfluß erlangte Halle aber im 18. Jahrh., als es durch die Philosophie von Chr. Wolff (gest. 1754) die Hochburg des Rationalismus wurde, bis dieser Hauptvertreter der Aufklärung durch Preußens ersten König Friedrich Wilhelm I. aus allen seinen Staaten verwiesen wurde. In

Halle blühte auch eine Zeitlang der von dem Pädagogen August Hermann Francke (1663 bis 1727) am wirksamsten vertretene Pietismus. Bald ergriff der Neuerungsprozess auch die andern Hochschulen; sie erhielten neue Lektionsordnungen, wenn auch einige, wie Leipzig und Wittenberg, sich widersetzten. — Dem modernisierten rationalistischen Universitätsstudium widerstanden die drei im 18. Jahrh. ins Leben getretenen stiftungsgemäß katholischen Universitäten Breslau (1702), Fulda, wo 1732 von Adolf v. Dalberg die bestehenden Fakultäten des Seminars zu einer Universität zusammengelegt wurden, und zuletzt (1780) Münster das 142 Jahre nach der Gründungsurkunde von 1631 durch den verdienstvollen Minister und Domherrn v. Fürstenberg zum Leben erweckt und von dem Kurfürsten von Köln, Erzbischof Max Friedrich, mit den Einkünften des Klosters Überwasser ausgestattet wurde. Hingegen waren Göttingen (1734) und Erlangen (1743) von Anfang an in rationalistischem Sinn geleitet. Jenes war infolge des Antagonismus zwischen Georg II. von Hannover und Friedrich Wilhelm I. von Preußen entstanden und dem Muster von Halle ziemlich getreu nachgebildet. Durch eine Reihe bahnbrechender Lehrer und die systematische Vortragweise in den medizinischen und naturwissenschaftlichen wie auch in den philosophischen Fächern wurde es die vornehmste Lehranstalt für diejenigen, die eine moderne weltmännische Bildung suchten. In Göttingen ging von den Philologen Gessner und Heyne der sog. Neuhumanismus aus, den Aug. Friedr. Wolf dann nach Halle verpflanzte und in seinem philologischen Seminar zur höchsten Entfaltung brachte. Minder besucht war Erlangen, das, von Markgraf Friedrich für Bayreuth gestiftet, sich damals keiner bedeutenden Frequenz erfreute. Die Universität Wien, die sich wegen der grimmigen Feindschaft vieler antichristlichen Professoren gegen die Jesuiten nicht mehr hatte erheben können, wurde unter der Regierung Maria Theresias mit den übrigen Universitäten in Osterreich-Ungarn gänzlich reformiert; die Fakultäten wurden naheinander mit neuen Lehrstühlen versehen und von allen Studierenden die Absolvierung eines zweijährigen Kurses in der Philosophie gefordert, ehe sie in eine der oberen Fakultäten eintreten konnten. Diefelbe Forderung bestand auch in Bayern, dann wurde sie auf ein Jahr und zuletzt auf einige philosophische Vorlesungen beschränkt; ferner gilt diese Vorschrift für die katholisch-theologische Fakultät (wenn auch mit verschiedener Semesterzahl) in ganz Deutschland.

Die von Herder als Ziel des Studiums aufgestellte „Bildung zur Humanität“ führte zum Neuhumanismus, der seit dem Ende des 18. Jahrh. an den meisten Universitäten seinen Einzug hielt. Am stärksten war er von 1787 bis 1806 in Jena vertreten, während von Königsberg aus der Kritizismus Kants und seiner Nachfolger sich ausbrei-

tete. Da die Einzelwissenschaften schließlich alle in die Philosophie einmünden, hat die Römische Philosophie — und zwar ohne Rücksicht auf das positive Christentum — mehr oder weniger auch die Einzelwissenschaften bis heute in diesem Sinn beeinflusst. — Eine vernichtende Katastrophe brach über die deutschen Universitäten durch die französische Revolution, den Rechtsbruch der Säkularisation und die Napoleonischen Kriege herein. Die Jahre von 1794 bis 1815 sind eine Zeit der schwersten Bedrängnis und Zerstörung vieler alt-ehrwürdigen Bildungsstätten. Um die alte treu kirchliche Universität Köln lahmzulegen, war von dem Kurfürsten Max Friedrich den Klöstern aufgetragen worden, für die Fundation einer Universität in Bonn aufzukommen. Allein der Papst verweigerte wegen der unfürchlichen Gesinnung vieler Professoren die Anerkennung; Kaiser Franz II. erteilte sie. Die glaubensfeindliche und revolutionäre Richtung mancher Professoren, wie Hedderich und Eulogius Schneider, nahm ihr bald die Lebensfähigkeit; als 1794 die Franzosen in Bonn einzogen, hörte sie ganz auf. In demselben Jahr aber fand auch die früher so hochangesehene Universität Köln ihr Ende. 1798 folgten Mainz und Trier; 1800 die Hochschule von Ingolstadt, welche ein Jahr zuvor durch das Drängen ihrer Gegner nach Landshut verlegt worden war. Der Säkularisation fielen 1803 Bamberg und Dillingen zum Opfer; 1807 ging Altdorf, 1809 Helmstedt und Rinteln ein; 1810 wurde Frankfurt a. O. mit der katholischen Universität Breslau vereinigt. Erfurt wurde 1816, Paderborn und Duisburg von Friedrich Wilhelm III. 1818 aufgehoben, Wittenberg 1817 mit Halle verbunden.

4. Die erste sog. „paritätische“ Universität war Erfurt im fürstlich mainzischen Gebiet; sie hatte nämlich eine katholische und eine protestantische theologische Fakultät. Nach ihrem Muster wurden als weitere paritätische Hochschulen eingerichtet Breslau (1811) und die 1818 neu begründete Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn; in Württemberg 1817 Tübingen. In Deutschland gibt es heute 17 evangelisch-theologische Fakultäten, davon in Preußen 9; 8 katholisch-theologische Fakultäten, davon in Preußen 3; außerdem bestehen noch die katholischen Lyzeen zu Augsburg, Bamberg, Braunsberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg; Priesterseminarien mit theologischer Lehranstalt zu Fulda, Mainz, Metz, Paderborn, Pöplin, Posen und Trier. An den paritätischen Universitäten Preußens, Breslau und Bonn, welche eine reiche Aussteuer aus den säkularisierten Kirchen- und Kloster-gütern erhalten hatten, ließ Jahrzehnte hindurch die Besetzung mit katholischen Professoren, wie sie durch Kabinettsordern zugestanden war, sowie die Beförderung der wenigen vorhandenen zu wünschen übrig; die Berufung katholischer Professoren zur Ausfüllung entstandener Lücken stieß trotz der

dringlichen Beschwerden auf die größten Schwierigkeiten. Bittern Verdruß erregte es ferner in Münster, daß nach Verlegung der juristischen und medizinischen Fakultät der stiftungsgemäß katholische Charakter der durch Kabinettsorder vom Jahr 1832 bestätigten Akademie durch Berufung nichtkatholischer Professoren verlegt wurde. Das attemmäßig zusammengestellte Material hierüber ist aus der unten angegebenen Literatur ersichtlich.

5. Fortschritte im 19. Jahrh. Rascher und bedeutender als jede andere deutsche Universität hat sich aus geringen Anfängen die am 3. Aug. 1810 in der Hauptstadt des preussischen Staats gegründete Hochschule entwickelt und zu ihrer jetzigen Stellung als Weltuniversität emporgeschwungen. Errichtet in einer Zeit der schwersten Not und der drückendsten Finanzlage mit der Motivierung des Königs: „Der Staat muß durch geistige Kräfte ersetzen, was er an physischen verloren hat“, sollte Berlin einen Ersatz bilden für Halle, das nunmehr in dem an Frankreich abgetretenen Gebiet lag. Von vornherein wurden die beiden Akademien, die bestehenden wissenschaftlichen Institute, Museen und Bibliotheken damit zu einem organischen Ganzen verbunden. Um die neue Universität „gegen die Stürme der Zeit und selbst in dem Vertrauen der Nation durch Eigentum mehr zu sichern“, wies der König ihr in der Urkunde vom 16. Aug. 1809 ein Grundeigentum bis zum jährlichen Reinertrag von 150 000 Taler in der Art an, daß dazu benachbarte Domänengüter verliehen, dagegen aber wieder katholisch-geistliche Güter in Schleisien und Westpreußen von gleichem Betrag zu den Domänen gezogen und deshalb säkularisiert werden sollten, sobald die Zeitumstände solches gestatteten. Diese Bestimmungen fußten auf den Vorschlägen, welche Wilhelm v. Humboldt in seinem Antrag auf Errichtung der Universität Berlin am 24. Juli desselben Jahrs dem König gemacht hatte. Entgegen den Forderungen Fichtes, der 1807 seinen „Deduzierten Plan einer zu Berlin zu errichtenden Lehranstalt“ eingereicht hatte, hatte er sich an die von Schleiermacher in seinen „Gelegentlichen Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn“ ausgesprochenen Ideen angeschlossen. Die Universitäten wurden von nun ab national, doch wurde die allgemeine Freizügigkeit der Professoren und der Studenten anerkannt. Seit dem Jahr 1905 ist zwischen Deutschland und Amerika ein Professoren-austausch eingerichtet. Er besteht a) zwischen den deutschen Universitäten und der Harvarduniversität in Cambridge, Mass., b) zwischen den deutschen und den amerikanischen Universitäten, außer der Harvarduniversität. Die nach diesem letzten Abkommen nach Amerika entsandten deutschen Austauschprofessoren werden an die Columbiauniversität in Newyork abgeordnet. Die nach Berlin entsandten Professoren der amerikanischen Universitäten, mit Ausnahme der Harvard-Professoren, werden von den Trustees der

Columbiauniversität ausgewählt. Zur Förderung der geistigen Beziehungen zwischen Deutschland und Amerika, namentlich für die Universitätskreise, besteht außerdem das „Amerika-Institut“ in Berlin. Humboldts Absicht, neben der Universität und der Akademie der Wissenschaften noch ein selbständiges Forschungsinstitut zu errichten, das mit jenem in enger Fühlung bleiben soll, wurde durch Wilhelm II. gelegentlich der Jahrhundertfeier der Berliner Universität bei dem Festakt am 11. Okt. 1910 verwirklicht, als er die Gründung einer Gesellschaft proklamierte, die sich die Errichtung und Erhaltung von Forschungsinstituten zur Aufgabe stellt. In Süddeutschland wurde 1826 von König Ludwig I. die einzige große Universität der südlichen Stämme in der Haupt- und Residenzstadt München angelegt als Erbin der beiden altbayerischen Hochschulen Ingolstadt und Lands-hut. An ihr sollten nach dem ausdrücklichen Wunsch ihrer Stifter auch „Kunstanschauungen, Kunstgefühle, Kunsturteile“ angeregt und gepflegt werden, was bisher an keiner der bestehenden Institutionen der Fall gewesen war. Die letzte wichtige Neugründung war die in der Westmark des Deutschen Reichs 1872 ins Leben gerufene, mit fünf Fakultäten ausgestattete Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg; ihr wurde im Jahr 1902 eine katholisch-theologische Fakultät angegliedert, die im Herbst 1903 ins Leben trat. Das Reich leistet zur Universität Straßburg einen jährlichen Beitrag von 400 000 M. Die Akademie Münster wurde im Herbst 1902 durch die Wiederherstellung einer juristischen Fakultät neuerdings zum Rang einer Universität erhoben. Deutschland besitzt heute 22 mit dem Recht der Verleihung der akademischen Grade ausgestattete Universitäten: Berlin, Bonn, Braunschweig, Breslau, Erlangen, Freiburg, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Jena, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, München, Münster, Posen, Straßburg, Tübingen, Würzburg. Im Sommer 1914 soll die Universität Frankfurt a. M. ins Leben treten, welche eine Vereinigung der in der Stadt bestehenden Akademien, Stiftungen, Sammlungen und Bibliotheken darstellt und ganz aus privaten und städtischen Mitteln unterhalten wird. Eine weitere Universität ist in Hamburg vorgesehen mit den Fakultäten Jurisprudenz, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Kolonialwissenschaften.

Als am 17. Okt. 1817 der Jahrestag der Leipziger Schlacht und zugleich der Gedächtnistag des Anschlags der 95 Thesen Luthers am 31. Okt. 1517 auf der Wartburg durch die deutsche Burschenschaft gefeiert wurde, ließen sich einige „Unbedingte“ im Überschwang ihrer Gefühle zu verhängnisvollen Ausschreitungen hinreißen, die die Karlsbader Beschlüsse und damit die Überwachung der Hochschulen und die harte Bestrafung vieler Studenten und akademischen Lehrer zur Folge hatten. Da in jener Zeit die Universitätskreise auch Haupt-

träger und Verfechter des deutschen Einheits- und Freiheitsgedankens waren, gewannen sie in hohem Maß die Sympathien des deutschen Volks, besonders da im Jahr 1837 die Göttinger „Sieben“ — die Professoren Albrecht, Dahlmann, Ewald, Ger-vinus, Gebrüder Grimm und Weber — gegen die Aufhebung der hannoverschen Verfassung Einspruch erhoben und sich lieber ihres Amtes entsetzten, als sich zum Huldigungsrevers zwingen ließen. Im Jahr 1848 wurde daher auch eine große Zahl Universitätsprofessoren in das Frankfurter Nationalparlament gewählt.

Die geistigen Strömungen werden in dieser Zeit noch geleitet von der philosophischen Fakultät; in ihr betrachtet die spekulative Philosophie Kant als ihren Mittel- und Ausgangspunkt. Noch bis zum Jahr 1840 blieb auf den meisten deutschen Universitäten der Nationalismus und ein abstrakt-wissenschaftlicher Betrieb vorherrschend. Allmählich kamen indes alle Fakultäten unter den Einfluß der historischen Betrachtungsweise, die sich am stärksten zunächst in der philosophischen bemerkbar machte. Die klassische Philologie nebst ihren Hilfswissenschaften eroberte unter der Einwirkung von F. A. Wolf, Niebuhr, Lachmann u. a. von Begeisterung für das antike Bildungsideal durchdrungenen Philologen den Rang einer selbständigen Wissenschaft, die an der Universität wenigstens den Charakter einer Hilfswissenschaft verlor. Die alte kollektive professio litterarum wurde, zuerst an den großen Universitäten, seit 1848 in eine Anzahl von Einzeljahren gegliedert, nämlich: griechische, lateinische, germanische, romanische, englische, semitische, indische Philologie; daneben die Fächer für slavische und orientalische Sprachen sowie vergleichende Sprachwissenschaft; ferner Altertumswissenschaft, alte, mittlere und neue Geschichte nebst den historischen Hilfswissenschaften, Kunstgeschichte, und in Berlin, Leipzig und Straßburg die theoretische Musik. Daraus erklärt sich auch, daß über die Hälfte aller Dozenten der philosophischen Fakultät angehört, die mehr als 1200 Dozenten umfaßt (1840 nur ca 500). — Die katholische wie die protestantische Theologie hat im 19. Jahrh. eine ganz wesentliche Förderung und Ausbildung erfahren. Die Angriffe des Rationalismus und Kritizismus auf die heilige Schrift und das Christentum haben eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende wissenschaftliche Behandlung der gesamten theologischen Fächer angebahnt, die in zahlreichen bahnbrechenden und höchst bedeutenden Werken sowie in einer großen Geschichtsliteratur ihren Ausdruck gefunden hat. Die Disziplinen der Apologetik, der biblischen und christlichen Archäologie, der Einleitung in die Heilige Schrift sowie der Patrologie und die Missionswissenschaft sind neu entstanden; als jüngste Disziplin die vergleichende Religionswissenschaft. Die Jahre 1830/60 sind die eigentliche Blütezeit der deutschen spekulativen Theologie. Später fand eine

Rückkehr zur scholastischen (vornehmlich thomistischen) Philosophie und Theologie statt, doch so, daß dieselben durch die Resultate der modernen Wissenschaft bereichert wurden. — Eine gewaltige Ummwälzung brachte in der Jurisprudenz die von Karl Friedrich v. Savigny begründete historische Schule hervor, die das Recht und den Staat nicht mehr als eine philosophische Konstruktion, sondern als ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung auffaßte und dadurch in der Romaniſten (die vom römischen Recht als Quelle der Rechtsentwicklung ausgehen) und Germanisten (die das deutsche Recht als diese Quelle betrachten) bewirkte. Strafrecht und Staatsrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht und Luftschiffahrtrecht haben eine eigentümliche und besondere Ausbildung erhalten.

Die größten Fortschritte haben in diesem Zeitraum die Medizin und die Naturwissenschaften aufzuweisen, wodurch die vielfältige Zerlegung dieser Disziplinen in Einzelsächer verursacht worden ist. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Forschung hatte in Gauß, Weber und Liebig bahnbrechende Vertreter. Unter dem Einfluß von Joh. Müller und seinen Schülern Helmholz, Dubois-Reymond, Virchow und Brücke wurde die Medizin auf rein naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebaut. Die einzelnen Fächer finden ihre Pflege in einer reichen Fülle von anatomischen, physiologischen, pathologisch-anatomischen, chirurgischen, pharmakologischen und hygienischen Instituten sowie in trefflich ausgestatteten naturwissenschaftlichen Instituten, Laboratorien und Sammlungen. Die Erzeugnisse der Chemie und der Physik haben auch auf die Entwicklung der Industrie einen großen Einfluß gewonnen. — Eine mathematisch-naturwissenschaftliche als fünfte Fakultät besteht, nach dem Vorgang von Tübingen, nur noch in Straßburg und Heidelberg. An den andern Universitäten sind Mathematik und Naturwissenschaften Teile der philosophischen Fakultät, die an den bayerischen Hochschulen in zwei Sektionen zerfällt. Während in Straßburg, Würzburg und Münster eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät besteht, hat man neuerdings in fast allen Hochschulen sog. „staatswissenschaftliche Seminare“ eingerichtet, mancherorts „fächerliche“ oder „statistische“ Seminare genannt. — Eine besondere Eigentümlichkeit des modernen Hochschulwesens ist es, daß neben den Vorlesungen Übungen in Seminaren oder Instituten hergehen, welche eigne Arbeitsräume und Fachbibliotheken haben. Die ersten Seminare wurden am Ende des 18. Jahrh. in Göttingen und Halle für philologisch-pädagogische Zwecke eingerichtet. Gegenwärtig bestehen solche in allen Fakultäten außer der medizinisch-naturwissenschaftlichen, in denen Institute und Kliniken Ersatz dafür bieten. In den seminaristischen Übungen, die meist für Anfänger (Profeminare) und für Vorgerückte gestellt sind, sollen die Mitglieder die Methode des wissenschaftlichen Arbeitens erlernen und an der

Forschung mehr oder minder selbsttätig teilnehmen, wie sie in der medizinischen Fakultät sich auch in den Kliniken und Krankenhäusern praktisch betätigen. In der juristischen Fakultät ist der Besuch solcher Übungen für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß vorgeschrieben.

Während in England noch heute für den Ingenieurberuf die praktische Ausbildung, das „Lehrlingsystem“, als das Wesentliche betrachtet, andererseits der wissenschaftliche Unterricht unterschätzt wird, insgedessen der theoretische Unterricht in Spezialschulen erst nach der Lehrlingszeit in einer Fabrik oder einem Bureau folgt, erkennt man in Deutschland, in Österreich und der Schweiz wie in Nordamerika den hohen Wert des wissenschaftlichen Hochschulunterrichts als notwendige Vorbedingung für den Ingenieur- und Architektenberuf an. Die Bauakademie (gegründet 1799) und die Gewerbeakademie in Berlin, die aus der im Jahr 1821 eröffneten Technischen Schule hervorging, gehörten wie in Paris die École Polytechnique aus dem Jahr 1794 zu den ersten wissenschaftlichen technischen Lehranstalten in Deutschland. Die Versuche, an die Universität eine polytechnische Fakultät anzugliedern, wie es z. B. in Göttingen gescheh, blieben vereinzelt, andere Rücksichten und Interessen entschieden immer stärker und bestimmter für eine dauernde Trennung der beiden Kategorien von hohen Schulen.

Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrh., die technisch-praktischen Bedürfnisse der neuesten Zeit, die an die sachmännische Ausbildung und den organischen Studienbetrieb der sog. praktischen Berufe immer höhere Anforderungen stellen, haben aus den vorhandenen niederen technischen Schulen eine stattliche Zahl von neuen Hochschulen hervorwachsen lassen, die nach dem Muster der alten Universitäten eingerichtet sind, so die technischen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, tierärztlichen Hochschulen, die Kunstakademien, Kriegsakademien und die Handelshochschulen. Technische Hochschulen befinden sich in Aachen (1880), Berlin-Charlottenburg (1882), Breslau (1910), Braunschweig (1862), Danzig (1904), Darmstadt (1829), Dresden (1828), Hannover (1830), Karlsruhe (1825), München (1827) und Stuttgart (1829). Die genannten Anstalten werden in mehrere „Abteilungen“ für die einzelnen Fächer gegliedert, so für Architektur, Ingenieurwesen, Chemie, Hüttenkunde usw. Am 19. Okt. 1899 wurde gelegentlich der Hundertjahrfeier der Berliner Technischen Hochschule zunächst den Technischen Hochschulen Preußens und alsbald auch den übrigen das Recht verliehen, als akademischen Grad den Titel Dr. Ing. zu verleihen. Die erste Handelshochschule wurde 1898 in Leipzig von der Handelskammer begründet im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat der Universität, nachdem das sächsische Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 14. Jan. dieses Jahrs die in der Denk-

ſchrift des Profefſors Raibt dargelegten Grundſätze als eine geeignete Grundlage für eine Handelshochſchule anerkannt hatte. Im Sommer 1901 wurde die Handelshochſchule in Köln gleich nach dem Mufter einer Univerſität errichtet und ausgebaut (Eckert, Die ſtädtiſche Handelshochſchule in Köln [1911]); im Okt. 1906 von den Aelteſten der Kaufmannſchaft eine ſolche in Berlin (Jaſtrov, Die Handelshochſchule Berlin. Bericht über die erſte Rektoratsperiode 1906/09 [1909]). Die Handelshochſchule in Mannheim wurde 1908 errichtet, ihr Beſtand iſt durch die am 7. März 1910 gemachte Heinrich Lanz-Stiftung ſichergeſtellt; im Herbf 1908 wurde an dieſer Anſtalt der erſte weibliche Hochſchuldozent ernannt. Die jüngſte Handelshochſchule wurde in München im Okt. 1910 von der Stadt München, der Handelskammer für Oberbayern und dem Münchner Handelsverein gegründet (E. Emil Böll, Handelsſtudent und ſtudentiſches Weſen [²1900]). — Daß Verlangen nach allgemeiner Bildung hat in manchen größeren Univerſitätsſtädten fog. Volkshochſchulkurſe für Angehörige aller Stände ins Leben treten laſſen, wodurch einerſeits die Abſchließung der Wiſſenſchaft gegen die Aufgaben des praktiſchen Lebens gemildert, anderſeits wiſſenſchaftliche Bildung auch weiteren Kreiſen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden ſoll (E. Böller, Die Univerſitäten und die Techniſchen Hochſchulen [1886]; Alois Riedler, Unſere Hochſchulen und die Anforderungen des 20. Jahrh. [1898]; Beſtimmungen für die Techniſchen Hochſchulen in Deutſchland [1904]; Paul Friedr. Damm, Die Techniſchen Hochſchulen in Preußen. Ihre Entwicklung und gegenwärtige Verfaſſung [1909]).

Die deutſchen Univerſitäten haben im 19. Jahrh. eine außerordentliche, vielſeitige Bedeutung erlangt, namentlich die großen. Sämtliche Wiſſenſchaftsdiſziplinen ſind auf ein höheres Niveau erhoben inſolge der kritiſchen Behandlung der Quellen in den Geiſteswiſſenſchaften und der zahlreichen Erfindungen und Entdeckungen in den Erfahrungswiſſenſchaften. Solange es dem deutſchen Volk an einer verfaſſungsmäßigen Vertretung in Parlamenten fehlte — alſo bis zur Mitte des 19. Jahrh. —, hatten die Univerſitäten geradezu die geiſtige Führung der Nation. Sie haben ſich aber auch den Ruf internationaler Bildungsſtätten erworben, und die Hochſchulen in Oſterreich, in der Schweiz, in Schweden-Norwegen und in den Niederlanden, in den Vereinigten Staaten und die neu gegründeten Provinzialuniverſitäten in Frankreich ſind ihnen im ganzen nachgebildet. Dieſen Lichtſeiten fehlen aber auch nicht die Schattenſeiten. Durch den großen Zuſtrom junger Leute zu dem akademiſchen Studium iſt mit der Zeit eine chroniſche Überproduktion in den gebildeten Ständen, zumeiſt im juridiſchen und mediſinischen Beruf, eingetreten, die zu einem wirklichen „Gelehrten-Proletariat“ geführt hat. Die Überſpannung der geſellſchaftlichen Pflichten in den Beamtenkategorien und die Unmöglichkeit einer ſtandesgemäßen

Lebenshaltung, die aus der Unzulänglichkeit des Einkommens ſich ergibt, nährt in vielen Kreiſen eine Unzufriedenheit, die für Staat und Geſellſchaft die größten Gefahren birgt (E. Bernheim, Der Univerſitätsunterricht und die Erforderniſſe der Gegenwart [1898]; derſ., Die gefährdete Stellung unſerer deutſchen Univerſitäten [1899]).

6. Univerſitätsbeſuch. Die Geſamtzahl der Studierenden an den deutſchen Univerſitäten betrug im Winterſemefter 1910/11: 52 999. Davon entfielen auf Berlin 7902, Bonn 3936, Breſlau 2455, Erlangen 1011, Freiburg 2246, Gießen 1102, Göttingen 2233, Greiſswald 948, Halle 2661, Heidelberg 2008, Jena 1637, Kiel 1439, Königsberg 1387, Leipzig 4900, Marburg 1981, München 6905, Münſter 2047, Roſtock 816, Straßburg 2067, Tübingen 1883, Würzburg 1435. An den drei Großſtaduniverſitäten Berlin, München, Leipzig waren rund 20 000 Studierende. — In der katholiſch-theologiſchen Fakultät waren 1760 immatrikuliert, in der evangeliſch-theologiſchen 3406, in der juridiſchen 10 298, in der mediſinischen 10 885, in der philoſophiſchen 26 468; hiervon widmeten ſich der Philoſophie, Philologie und Geſchichte 13 637, der Mathematik und Naturwiſſenſchaft 6614, der Landwirtschaft 1244. Den gewaltigen Aufſchwung des Univerſitätsbeſuchs zeigt das Beiſpiel Berlins. Hier gab es im Gründungsſemefter 1810/11: 256 immatrikulierte Studierende, zehn Jahre ſpäter 994, 1870/71: 2155, 1900/01: 6321 und im Winterſemefter 1910/11: 7902.

Die Geſamtzahl der öſterreichiſchen Hochſchulen war im Winter 1910/11: 28 662; in der theologiſchen Fakultät 1500, in der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen 13 050, in der mediſinischen 5319, in der philoſophiſchen 8793. Die größte Beſuchsziffer weiſt Wien auf, nämlich 9736. Es folgen Lemberg mit 4824, die böhmische Univerſität Prag mit 4432, Krakau mit 3308, Graz mit 2063, die deutſche Univerſität Prag mit 1844, Innsbruck mit 1288 und Czernowiß mit 1167.

Die Zahl der auf deutſchen Univerſitäten vorübergehend zur Ergänzung ihrer heimischen Studien oder während einer ganzen akademiſchen Studienfriſt beſuchenden Angehörigen fremder Nationen betrug im Jahr 1860/61: 753, 1880: 1150, 1910/11: 4672. Beſonders ſind es Studierende aus den oſturopäiſchen Staaten und aus Japan, welche deutſche Hochſchulen aufſuchen. Im Winter 1910/11 waren es 1998 Ruſſen, 760 aus Oſterreich-Ungarn, 353 Schweizer, 159 Bulgaren, 141 Engländer, 137 Rumänen, 45 Franzoſen, 203 Japaner. An den drei Großſtaduniverſitäten Berlin, Leipzig, München ſtudierten 2777 Ausländer, im Verhältnis zur Geſamtzahl 63 6%. Den Großſtädten am nächſten kommt Halle mit 285; Heidelberg hat 186, Kiel nur 17 ausländiſche Studierende.

Im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts kamen auf 100 000 Einwohner Studierende in

Deutschland 48 (mit Theologen 57), in Rußland 10, in Frankreich 43, in Italien 51, in Osterreich 56, in Norwegen 77, in Belgien 82 (s. Conrad, Statistik der deutschen Universitäten, bei Lexis, Die deutschen Universitäten [1893]). Aber die Anteilnahme der einzelnen Konfessionsgemeinschaften an den Universitätsstudien s. R. Brüning in Kroses Kirchl. Handbuch. 6. Abt. (1911).

VIII. **Lehrfreiheit.** Während der Staat das Unterrichtsmonopol an den niederen und mittleren Schulen so streng handhabt, daß er nicht einmal die Wahl der Religionshandbücher den verschiedenen Religionsdienern überläßt, begibt er sich an den Hochschulen eines beschränkenden Einflusses auf die absolute Lehrfreiheit vollständig, weil die Wissenschaft und ihre Lehre „frei“ sei. Dies führt dazu, daß oftmals nicht selten unreife Theorien und überreife Hypothesen als feststehende wissenschaftliche Wahrheiten gelehrt werden und daß zweitens die ungläubige Richtung und die antichristlichen Doktrinen vieler Dozenten auf dem Gebiet der (protestantischen) Theologie, der Philosophie und des Rechts, sogar auf dem der exakten Wissenschaften die Oberhand gewinnen. Dadurch fühlt sich ein großer Teil der christlichen deutschen Bevölkerung in seinem Gewissen verletzt und in seiner Freiheit beschränkt. Nach christlicher Überzeugung ist nämlich das Ziel des Unterrichts und der Bildung die Verwirklichung des vollkommenen Menschen in den einzelnen Individuen. Dieses Ziel ist nicht auf die Entwicklung der natürlichen Kräfte und Fähigkeiten des Menschen beschränkt, sondern es umfaßt auch die übernatürliche Bestimmung desselben, sein ewiges Heil. In diesem Sinn ist daher das Ideal des vollkommenen Menschen nicht von der menschlichen Phantasie geschaffen, noch nach Ländern und Zeiten verschieden, sondern von Gott selber gegeben: es ist der im Zenit der Weltgeschichte stehende Gottmensch Jesus Christus. Eine Hinleitung zur Ähnlichkeit mit ihm ist überall da ausgeschlossen, wo der Glaube an den Gottmensch nicht vorhanden ist. Das Dogma der Gottheit Jesu Christi wird aber gerade von den meisten Vertretern der grenzenlosen Lehrfreiheit nicht anerkannt, und damit ist das Ziel der Bildung im christlichen Sinn in Frage gestellt. In seiner Untersuchung der Stellung und Bedeutung der katholisch-theologischen Fakultäten sagt Mausbach: „Was den Gegenstand und Stoff des Lehrens angeht, so sind die Vertreter der meisten Wissenschaften genau so gebunden wie die katholischen Theologen; die Juristen z. B., sofern sie ein äußerlich normiertes, feststehendes Recht wissenschaftlich zu erklären und zu entfalten haben. Auch Geschichte, Sprachwissenschaft, Naturwissenschaft können sich nicht frei machen von ihrer Stoffwelt und den Gesetzen, die sie beherrschen; sie müssen sich damit begnügen, diese feststehende Welt von Tatsachen oder Erscheinungen zu begreifen und zu beherrsigen. . . . So sehen wir, daß je tiefer eine Wissenschaft mit

den Grundbedürfnissen des geistigen und sozialen Lebens verwachsen ist, um so naturgemäßer auch gewisse Grenzen der Lehrfreiheit vom sittlichen Gewissen gezogen und nötigenfalls vom Gesamtgewissen des Volks und seiner verantwortlichen Leiter gefordert und durchgeführt werden“ (Der Eid wider den Modernismus und die theologische Wissenschaft [1911]). In dieser Erkenntnis streben die Katholiken aller Länder danach, eigne Universitäten zu gründen. In Deutschland scheiterte die Errichtung einer „freien katholischen Universität“, wie sie seit 1846 geplant und auf den Katholikenversammlungen gefordert wird, an dem Widerstand der Staatsverwaltung, welche Semester und Grade einer freien Hochschule nicht anerkennen will. Zunächst war Fulda dafür in Aussicht genommen, daneben seit 1857 Salzburg. (Gustav Helm [Theodor Palatinus]. Die Salzburger Universitätsfrage [1884]; P. Magnus Sattler, Kollektaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktineruniversität Salzburg [1890]; Der katholische Universitätsverein in Salzburg 1884/1909 [1909]). Zur Aufbringung der nötigen Fonds besteht ein allgemeiner, weiterverzweigter „Universitätsverein“. In der Schweiz ist der schon im Jahr 1537 auf dem Sondertag der katholischen Kantone gefaßte Plan endlich zur Ausführung gekommen und 1886 im Großen Rat des Kantons Freiburg einstimmig die Gründung einer katholischen Universität in Freiburg zum Beschluß erhoben worden, deren feierliche Eröffnung im Okt. 1890 erfolgte. In Frankreich wurden für die Bedürfnisse der Katholiken fünf freie Universitäten gegründet: in Paris (Institut Catholique de Paris), Angers, Lille, Lyon und Toulouse.

IX. **Studentenwesen.** Das den deutschen Universitäten eigentümliche Studentenwesen fällt zeitlich und ursächlich mit der Gründung der ersten Hochschulen auf deutschem Boden zusammen. Im 15. Jahrh. kam neben der Nationeneinteilung auch das Bursenwesen auf. Aus dem Namen vieler Bursen (in Wien z. B. gab es eine schlesische Burse) läßt sich schließen, daß sie zum Teil auf landsmannschaftlicher Grundlage beruhten. Im 16. Jahrh. gerieten sie mehr und mehr in Verfall (s. oben), und die Studenten lebten vielfach allein in Privathäusern der Universitätsstadt. Da die Bürger auf solche Mieter wenig oder gar nicht eingeachtet waren, die Studenten vielmehr ohne Aufsicht und Zucht lebten, so trat einerseits eine arge Sittenverwilderung ein, andererseits bildeten sich neue Kollegien, deren Besucher und Bewohner meist Landsleute waren. So entstanden die ersten Landsmannschaften, die in der letzten Hälfte des 17. Jahrh. schon organisiert waren. Sie hatten Seniores, Fiskale (Schatzmeister) und Bediente (famuli). Da in ihnen die ursprünglich ernsthafteste Fürsorge der sog. Deposition mehr und mehr ausartete und den neuangekommenen Studenten (Füchsen) unter unzüchtigen und groben Pöffen „die Hörner abgelegt“, d. h. sie für die öffent-

lichen Vorlesungen vorbereitet wurden, anderseits der „Nationalismus“ und „Pannalismus“, d. h. die Ausbeutung und Mißhandlung der „Pannaler“ (= jungen Studenten), barbarische Auswüchse zeigten, so wurden die Landsmannschaften von den akademischen Behörden oft verboten. Das landsmannschaftliche Prinzip wurde nicht aufrecht erhalten in den Studentenorden, die im 18. Jahrh. entstanden. Sie verbreiteten sich über viele Hochschulen, hatten untereinander Kartellverhältnisse, und ihre Mitglieder gehörten meist zu den Landsmannschaften. Die hauptsächlichsten sind der Amizisten- und der nicht rein studentische Harmonistenorden; da jener durch eine Abzweigung der Mosellanerlandsmannschaft entstanden war, hieß er auch Mosellanerorden. Den Mittelpunkt des Pannalismus und des deutschen Studentenlebens im 18. Jahrh. bildete Jena. Die Gründer der Studentenorden waren Leute, die dem Freimaurerorden angehörten, dem sie den Namen, den Eid und geheime Abzeichen und Zeremonien entlehnten. Im Fall einer befördlichen Untersuchung waren die Mitglieder verpflichtet, einen Meineid zu leisten, „zu schwören, was man ihnen zumutet“. Im 19. Jahrh. wurden die Orden teils von den Behörden aufgelöst, teils lösten sie sich freiwillig auf. — Aus den Landsmannschaften gingen die sog. Korps hervor; doch blieben noch viele Landsmannschaften bestehen. Die Korps sind heute an den meisten Universitäten durch mehrere Korporationen vertreten. Über sie urteilt Paulsen in dem Werk „Die deutschen Universitäten“ (1893): „Charakterisiert ist diese Gruppe, die sich durchweg aus den wohlhabenden und vornehmen Kreisen rekrutiert, durch Werflegen auf äußeres Auftreten und Aufwand und dementsprechend durch starke Neigung zu aristokratischer Separation aus der Allgemeinheit.“ Neben den Korps taten sich in den Freiheitskriegen die deutschen Burschenschaften auf, gegründet 12. Juni 1815, welche außer der Pflege der Freundschaft und Geselligkeit auch politische Ziele verfolgten. Am 18. Okt. 1818 traten von 14 protestantischen Universitäten die Burschenschaften zu einem gemeinsamen Verband, der „Allgemeinen deutschen Burschenschaft“, zusammen. Ihr Ziel war, alle deutschen Studenten in der einen Burschenschaft zu einigen. Dieser Versuch mißlang; die Burschenschaft blieb ein Verband neben andern bereits bestehenden und den noch werdenden Verbänden. Die politischen Bestrebungen derselben machten sie den Regierungen verdächtig, und Männer wie Kobzeue forderten ihre Überwachung. Da brachte die Ermordung des letzteren durch Karl Sand (19. März 1819) die Auflösung der Burschenschaft und die Kontrolle der Universitäten durch besondere Regierungsbevollmächtigte (Zentral-Untersuchungskommission in Mainz). 1830 trat die Burschenschaft, die insgeheim fortbestanden hatte, wieder öffentlich auf. Inzwischen hatte sie sich in die „Germanen“, die eine praktisch-politische, entschieden revolutionäre

Nichtung verfolgten, und die „Arminen“, welche mehr auf die Gefinnung der Mitglieder wirkten und als deutsch-tümlich-pietistisch verpöthet wurden, gespalten. Auf dem Frankfurter Burschentag 1831 wurde beschloffen, die Burschenschaft solle eine Revolution zwar nicht erregen, wohl aber an einer im Einklang mit den burschenschaftlichen Zwecken ausbrechenden teilnehmen; im folgenden Jahr hieß es in Stuttgart: „Die allgemeine Burschenschaft soll ihren Zweck, Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Weg der Revolution erstreben.“ — Korps und Burschenschaften sind mit einigen andern studentischen Vereinigungen die Hauptvertreter des auf den deutschen Hochschulen herrschenden Duellwesens. Obwohl seit 1570 von Behörden und Fürsten Mandate und Erlasse gegen dasselbe gerichtet worden sind, so ist es nicht gelungen, den der Religion, der Vernunft und dem Recht widerstrebenden und höhnsprechenden Mißbrauch aufzuheben (vgl. A. Wiesinger, Das Duell vor dem Richterstuhl der Religion usw. [1895]; v. Below, Das Duell und der germanische Ehrbegriff, und: Das Duell in Deutschland, Geschichte und Gegenwart [1896]). Doch ist nicht zu verkennen, daß der Wahn, nur derjenige sei ein ebenbürtiger, gleichberechtigter deutscher Student, der Ehrenhändel mit der blanken Waffe austrage, nicht mehr die in allen akademischen Kreisen maßgebende ist; an mehreren Hochschulen ist der Versuch gemacht worden, allgemeine Ehrengerichte für Studierende zu schaffen. In Leipzig entstand auf Anregung der Deutschen Antiduellliga 1908 ein Verein zum Schutz der Ehre an der Universität Leipzig, im Winter 1909 wurde in Göttingen der erste allgemein-studentische Ehrenrat als „neutrales Gebiet für Anhänger und Gegner des Duells“ ins Leben gerufen (Karl Binding, Der Zweikampf und das Gesetz [1905]; Hans Fehr, Der Zweikampf [1908]; F. Rattenbusch, Ehren u. Ehre [1909]). Seit 1850 bestehen an fast allen deutschen, deutsch-österreichischen und schweizerischen Universitäten auch katholische Studentenkorporationen, die in zwei Hauptgruppen, die nicht farbentragenden „Vereine“ und die farbentragenden „Verbindungen“, zerfallen und wie die obgenannten Korporationen meist nach deutschen Stämmen benannt werden. In den letzten Jahrzehnten haben sie rasch zugenommen und zählen zusammen gegen 16 000 aktive Mitglieder und „alte Herren“. In naher Beziehung stehen zu ihnen der wissenschaftliche katholische Studentenverein „Unitas“, der Verband der „süddeutschen Vereine“, die Kartellvereinigungen der katholischen deutschen Korporationen und der „Schweizerische Studentenverein“. Protestantische Verbände sind der „Wingolf“ und der „Schwarzburgbund“ mit 17 Verbindungen; jüdische der „Kartellkonvent der Tendenzverbindungen deutscher Studenten jüdischen Glaubens“ und der „Bund jüdischer Korporationen“ (S. R. G.-Jahrbuch 1906 und 1908). In neuerer Zeit sind an vielen Hochschulen aka-

demische Turn-, Sport- und Geſangvereine, ſachwiſſenſchaftliche und ſozialpolitiſche Vereine entſtanden, die meiſt einen loſeren Verband darſtellen als die oben angeführten. Das was die deutſchen Studentenkorporationen von den ſtudentiſchen Vereinigungen in nichtdeutſchen Ländern unterſcheidet, iſt außer dem engen Kartellverhältnis, das die zu derſelben Richtung gehörigen Korporationen umſchließt, die lebenslängliche Zugehörigkeit der Mitglieder zu der Korporation, der ſie ſich als Studenten anſchloſſen. Die Intereſſen und Ziele der einzelnen Verbände werden in eignen Organen vertreten, als deren bedeutendſte zu nennen ſind: „Akademische Monatshefte“ (Korps), „Bürſchenschaftliche Blätter“ (Bürſchenschaften), „Academia“ (katholiſche Verbindungen), „Akademische Monatsblätter“ (katholiſche Vereine); „Unitas“ (Verband der wiſſenſchaftlich katholiſchen Studentenvereine „Unitas“), „Wingolf“ (Wingolfblätter), „Blätter aus dem Schwarzburgbund“. Die Fünfkünſtlerbewegung, ſpäter freſtudentiſche Bewegung genannt, ſetzte nach vorübergehenden Verſuchen der „Unabhängigen“ zu Berlin und der Freien Studenteſchaft zu Freiburg 1892 zielbewußt und erſolgreich in Leipzig 1896 ein, indem ſie auf den Begriff der einheitlichen und gleichberechtigten civitas academica zurückgriff. Sie erhob den Anſpruch, eine Vertretungsgemeinde aller nichtinſorporierten Studenten zu ſein. Das ſog. Vertretungsprinzip war die demokratiſche Grundlage ſämtlicher Freſtudentenſchaften. Seit 1901 beſchränkt ſich der genannte Anſpruch nur noch auf die Intereſſen aller Freſtudenten. Durch die Einrichtung der Arbeiterbildungskurſe ſuchte die Freſtudentenſchaft zwiſchen Arbeitereſchaft und Studenteſchaft einen ſozialen Ausgleich zu ſchaffen. Solcher Kurſe gibt es jetzt in mehr als 25 Hochſchulstädten. Die Durchſchnittsteilnahme der Studenten beträgt 700/800, die der Arbeiter und Arbeiterinnen 7000/8000. Des weiteren gründete die Freſtudentenſchaft an mehreren Hochſchulen Arbeitsämter und 1903 in Charlottenburg das erſte Studentenheim (Paul Eſhmann, 13 Jahre Freſtudententum [1910]). Auf katholiſcher Seite fand der ſozialſtudentiſche Gedanke innerhalb der Korporationen eine planvolle Pflanze, beſonders aber in dem Sekretariat ſozialer Studentenarbeit zu M.-Glabbach einen Mittelpunkt, in erſter Reihe für Nichtinſorporierte. Dieſe Tätigkeit konzentriert ſich beſonders in Gemeinſchaftsarbeit, in Arbeiterunterrichtskurſen ſowohl während des Semesters, wie während der Ferien in Stadt und Land. Zu ihrer Förderung wurde der Weſtdeutſche Verband heimatiſcher Arbeiterkurſe gegründet. Dazu kommt Mitarbeit in Vereinen der gewerblichen Jugend, Veranſtaltung von Bücher- und Kunſtausſtellungen und ſchließlich die nach engliſch-amerikaniſchem Muſter eingerichtete Reſidenzarbeit in Geſellen- und Fürſorgehäuſern und in Arbeiter- und Gewerkschaftsſekretariaten (Karl Sonnenschein, Die ſozialſtudentiſche Bewegung [1909]; Soziale Stu-

dentenblätter, hrsg. von K. Sonnenschein [1909 ff]; Paul Dienſtag, Soziale Tendenzen im deutſchen Studentenleben [1909]).

X. Verhältnis zu Kirche, Staat und Geſellſchaft. 1. Das Verhältnis der Univerſitäten zur Kirche war bis zum 16. Jahrh. ſo geſtaltet, daß ſie als zu ihrem Organismus gehörig überhaupt kirchliche Anſtalten waren. Zunächst wurde bei der Gründung einer ſolchen die Mitwirkung des päpſtlichen Stuhls erbeten. Der Papſt erteilte bei den alten Univerſitäten durch beſondere Bulle die Ermächtigung, zu lehren, die akademiſchen Grade zu erteilen und dadurch die facultas docendi auf andere zu übertragen. Beſondere Förderer der Univerſitäten waren Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Johann XXII. und Pius II. Die Rechte der Kirche überwachte der Kanzler oder in ſeiner Vertretung der Viſkanzler; dieſes Amt übernahm oft ein Biſchof. Zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der Univerſitäten hingegen beſtellte die Kirche die Konſervatoren. Vor allen Dingen ſorgte ſie für das materielle Wohl der Univerſitätsmitglieder. Zum Teil beruhte das Anſehen und die Selbſtändigkeit der Hochſchulen geradezu auf ihrem materiellen Beſitz, vornehmlich im Ausland. Die Profeſſoren wurden von der Kirche mit Gehalt ausgeſtattet; zugleich mit den Scholaren waren ſie vielfach Antwärter oder Inhaber kirchlicher Präbenden. Um deren Einkommen zu vermehren, haben die Päpſte durch das ganze Mittelalter hindurch die Einverleibung kirchlicher Pfründen in das Univerſitätsvermögen bewilligt, außerdem aber geſtattet, daß Geiſtliche, welche den Lehrberuf ausübten, auf Kanonikate anderer Diözeſen präſentiert werden durften. Sie legten in beſondern Fällen auch dem Klerus einen Zehnten aller ſeiner Einkünfte auf, deſſen Ertrag für die Univerſitäten beſtimmt war. Einzelne Univerſitäten hatten ſogar das Recht erworben, dem Papſt von Zeit zu Zeit einen ſog. Rotulus, d. h. ein Verzeichnis von würdigen Kandidaten aus den Profeſſoren und Scholaren zur Erlangung von kirchlichen Pfründen vorzulegen, die oft in verſchiedenen Diözeſen lagen. An den Dom- und Kollegiatkirchen war außerdem häufig eine gewiſſe Zahl von Stellen für ſolche vorbehalten, die einen theologischen Grad an der Univerſität erworben hatten. Später wurde für ſolche Würden das Studium auf der Univerſität geradezu verlangt und dadurch der Beſuch derſelben weſentlich gefördert. So verſteht man, wenn die Geſamtheit der Univerſitätsmitglieder in den Statuten von Wien als clerus universitatis bezeichnet wird. Auch äußerlich war ihre Zugehörigkeit zum geiſtlichen Stand zu erkennen an ihrer Kleidung: die Scholaren trugen einen langen Rock mit Gürtel und Kapuze, die Magiſter ein Barett. In der erſten Hälfte des Mittelalters waren die Dozenten zum Zölibat verpflichtet; am Ende des 15. Jahrh. wurden die Lehrer der nichttheologiſchen Fakultäten davon befreit. Noch 1482 konnte in Heidelberg

erſt nach beſtigem Widerſtand der Univerſität ein Laie in die mediſiniſche Fakultät als Profeſſor aufgenommen werden. Eine große Fürſorge zeigte die Kirche für die Univerſitäten auch dadurch, daß ſie die Inhaber von Pfründen von der Reſidenzpflicht entband, d. h. die an einer Hochſchule ſtudierenden Geiſtlichen davon diſpenſierte, ſich am Ort ihrer Pfründen aufzuhalten, ohne daß ihnen ihr Einkommen daraus gekürzt wurde.

Wie ſehr die Univerſitäten zum Organismus der Kirche gehörten, beweist anderſeits auch das Anſehen und die Stellung derſelben bei kirchlichen Anläſſen. Viele Päpſte zeigten den Univerſitäten ihre Erhebung auf den Apoſtoliſchen Stuhl eigens an (z. B. Gregor XII., Nikolaus V.). Zur Entſcheidung wichtiger kirchlicher Fragen, ſo in dem abendländiſchen Schisma oder bei Konzilien, wurden die älteren Univerſitäten als Geſamtheiten, nicht bloß die theologische Fakultät, eingeladen oder Gutachten von ihnen eingefordert. Wien hatte außer dem allen Univerſitäten zuſtehenden Recht der Zenjſur noch das *ius inquisitionis* in *haereticam pravitatem nec non excommunicandi et absolvendi in quibusdam casibus*. Daß Zenjſurrecht wurde gewiſſenhaft von der Univerſität Heidelberg geübt: am 18. Juli 1394 ſprach ſie Johannes Maſſaw aus Preußen von der Anklage auf Häreſie frei. Hieronymus von Prag, Huſſens Freund, der 1406 als *magister artium* aufgenommen war, wurde wegen keheriſchen Auftretens ſofort ſuſpendiert. Sechs Jahre ſpäter wurden die Lehren Wickliß verboten. Zum Konzil von Konſtanz entſandte Heidelberg ſieben, Köln auf beſondere Einladung Johanns XXIII. vier Profeſſoren, die dort drei Jahre verweilten; auch auf dem Konzil zu Baſel waren dieſe Univerſitäten vertreten.

2. Auch Fürſten und Gemeinden erkannten früh, wech günstigen Einfluß die Univerſitäten auf den geiſtigen Zuſtand des Volks auszuüben imſtande ſeien; ſie haben ſich deßhalb um die Erlangung eines päpſtlichen oder kaiſerlichen Stiftungsbriefes energiſch beworben und den Univerſitäten bei der Gründung Gunſterweiſe zu teil werden laſſen, indem ſie den Angehörigen der hohen Schulen Freiheit von Steuern, Zöllen und andern Laſten gewährten ſowie die Sicherheit der Perſon und Habe verbürgten; die Städte, indem ſie, wie Bologna, den Hochſchulen Zölle anwieſen oder aus der Staatskaſſe Zuſchüſſe leiſteten. An erſter Stelle verdient als Förderer der Univerſitäten Kaiſer Friedrich Rothbart genannt zu werden durch ſeine *Authentica „Habita“* (vgl. oben). Sein Enkel Friedrich II. errichtete die Univerſität Neapel ausdrücklich als Landesuniverſität für das unteritaliſche Gebiet. Die meiſten Univerſitätsprivilegien unter den deutſchen Kaiſern erteilte Karl IV. — In größere Abhängigkeit von der weltlichen Macht gelangten die Univerſitäten nach der Glaubensſpaltung; ſie verloren ihren autonomen Charakter mehr und mehr, ihr Vermögen wurde nicht ſelten

zu dem landeſfürſtlichen Kammergut geſchlagen, bis ſie ſchließlich in reine Staatsanſtalten, nach dem preußiſchen Landrecht (II II, Tit. 12, § 1) „Veranſtaltungen des Staats“, verwandelt wurden. In der Neuzeit werden die Univerſitäten vom Einzelſtaat, ohne Mitwirkung des Kaiſers oder des Papſtes als einer übergeordneten Macht, gegründet, unterhalten und verwaltert. Die äußere Lage der höchſten Lehr- und Bildungsſtätten iſt ſomit von den fiſkaliſchen Verhältniſſen des Staats abhängig. Die Inſtitute und Kliniken, Laboratorien und Seminare neßten den ſonſtigen Einrichtungen und beſonders die Bibliotheken erheiſchen einen von Jahr zu Jahr ſich ſteigernden Etat. Anderſeits erfordert der regelmäßige Betrieb in all dieſen Anſtalten eine ſolche Menge von Dozenten und Beamten, daß die Univerſitäten immer mehr auf die Unterſtützung und materielle Beihilfe des Staats, der Regierungen und Parlamente angewieſen ſind, immer mehr reine Staatsanſtalten werden, an denen die Dozenten Staatsbeamte ſind und der letzte Reſt von Selbſtverwaltung allmählich ſchwindet. Die Reaktion dagegen zeigt ſich in rein ſtädtiſchen Stiftungsuniverſitäten wie Frankfurt a. M. Die Univerſität Berlin erhielt im Jahr 1810 einen Staatszuſchuß von 450 000 M, im Jahr 1911 waren im Etat daſür 3 879 961 M ausgeſetzt. Breslau erhielt im gleichen Jahr einen Zuſchuß von 1 622 162 M, Bonn 1 380 983 M, Kiel 1 268 598 M. Im Gegenſatz zu den deutſchen Univerſitäten ſtreifen die engliſch-amerikaniſchen mehr und mehr den urprünglichen Staatscharakter ab und entwickelten ſich zu autonomen Privat-anſtalten, die wegen ihrer bedeutenden Geldmittel der Staatsunterſtützungen entraten können und ihre innern und äußern Angelegenheiten als ſelbſtändige Körperſchaften verwalten und regeln (vgl. N. M. Butler, *Monographs on Education in the United States* [2 Bde, 1900]; E. D. Perry, *Die ameriſan. Univerſität* [1908 f]; Müller, *Techn. Hochſchulen in Nordamer.* [1908]; B. J. Wheeler, *Unterricht und Demokratie in Amerika* [1910]). In Deutschland hingegen iſt es der Staat, der den Hochſchulen ihre Organization und Geſetze gibt: er erläßt die Univerſitäts- und Fakultätsſtatuten und die Prüfungsordnungen, beſtimmt ihre Pflichten und Aufgaben und verleiht ihnen ihre Rechte, vornehmlich das der Einteilung der akademiſchen Grade. Unmittelbar ſind die Univerſitäten dem Kultusminiſter unterſtellt; doch iſt er an den preußiſchen Provinzialuniverſitäten durch einen Kurator (Kanzler) vertreten, der die ſtaatl. Oberauſſicht führt und den Verkehr mit der Landesregierung vermittelt. Auf Grund ihrer geſchichtlichen Entwicklung haben die Univerſitäten noch einige Rechte, die dieſen gelehrten Körperſchaften eine gewiſſe Selbſtändigkeit gewähren. Aus der Fülle der mittelalterlichen Rechte und Privilegien iſt ihnen verblieben das Recht der Wahl des Rektors, der Dekane und des Senats, das Vorſchlagsrecht der Fakultäten bei der Beſetzung von Pro-

fezuren sowie die Erteilung der *venia legendi*. Die Übertreste der akademischen Gerichtsbarkeit sind nach der Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung im Jahr 1879 zu einer beschränkten Disziplinarbefugnis der akademischen Behörden zusammengekrumpft. Die Strafmittel sind Geldbußen bis zu 20 *M*, Karzer bis zu 14 Tagen, Androhung von Verweisung und endliche Verweisung und Ausschluß von der Universität.

3. Um armen Studenten die materiellen Lasten des Studiums zu erleichtern, werden drei Arten von Unterstützungen gewährt: 1) Stundung des Honorars, in Preußen in der Regel auf sechs Jahre; 2) Gewährung von Freitischen, in einigen Staaten freie Wohnung und Kost in landesherrlichen Konvikten; 3) Stipendien. Die Verleihung eines solchen Benefiziums ist in der Regel abhängig von einem in jedem Semester abzulegenden Examen über den Erfolg der in einem Semester gehörten Vorlesungen. In Bayern besteht dafür das System des ganzen oder halben Honorarerlasses. Der Besuch der Universitäten ist in Deutschland den Angehörigen aller gesellschaftlichen Klassen zugänglich. Vorbedingung der Immatrikulation ist das Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt des Deutschen Reichs. Das Berechtigungsweisen ist durch die Einbeziehung der verschiedensten Anstalten mit voneinander abweichenden Bildungszielen schwankend geworden und noch in fortwährender Umbildung begriffen. (Im übrigen vgl. A. Veier, Die Berufsausbildung nach den Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen. Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze usw. [1903, 21907].) Nach den statistischen Erhebungen macht sich in der neuesten Zeit im Verhältnis zum Mittelalter eine Einschränkung der Besucher insofern bemerkbar, als die sog. Arbeiterklasse auf der Hochschule fast nicht mehr vertreten ist. Schuld daran ist die lange Studiendauer und bei den Beamtenberufen die lange Wartezeit bis zur Anstellung.

Eine weitere Ausdehnung und praktische Bedeutung für die Gesellschaft hat die Universität durch das Frauenstudium und das Streben der Frauen nach der Ausübung gelehrter Berufe gewonnen. Baden öffnete den studierenden Frauen im Jahr 1892 seine Universitäten; im Jahr 1900 wurde in Heidelberg die erste Studentin zum Examen zugelassen. Am 12. Okt. 1905 erfolgte der Beschluß des Bundesrats, wonach studierende Frauen nach abgelegter Abiturientenprüfung als Hospitantinnen an den Universitäten zugelassen werden. Darauf entschlossen sich Baden und Württemberg zuerst, studierenden Frauen das Recht der vollen Immatrikulation zu geben; im Winter 1908/09 folgten Preußen und Elsaß-Lothringen für die Universitäten, 1909 Preußen auch für die Technischen Hochschulen. Nach den Erlassen des preußischen Unterrichtsministers vom 18. Aug. 1908, 3. und 11. April 1909 werden Frauen, welche sich zur Prüfung für das höhere

Lehramt vorbereiten, zur Immatrikulation zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie nach erfolgreichem Besuch einer anerkannten höheren Mädchenschule und eines anerkannten höheren Lehrerinnenseminars die volle Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangt haben, und ein Zeugnis darüber beibringen, daß sie nach Erlangung der Lehrbefähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen wenigstens zwei Jahre an höheren Mädchenschulen voll beschäftigt waren. Bei Lehrerinnen, welche die Unterrichtstätigkeit bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die Oberlehrerinnenprüfungen vom 3. April 1909 begonnen haben, genügt es, daß sie mindestens fünf Jahre nach Erlangung der lehramtlichen Befähigung im Lehrberuf gestanden haben, und daß sie davon mindestens zwei Jahre an Schulen in Preußen oder in einem der Bundesstaaten, mit denen Preußen ein Abkommen wegen Anerkennung der Prüfungszeugnisse getroffen hat, voll beschäftigt gewesen sind (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen [1908] 691 ff, [1909] 401 411 ff; Helene Lange und Gertrud Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung I [1901]; Sof. Mausbach, Frauenbildung und Frauenstudium im Lichte der Zeitbedürfnisse und Zeitgegenstände [1910]). Im Sommer 1909 waren in Deutschland 1409 Studentinnen immatrikuliert, davon 900 in Preußen, in Berlin 417. Noch im Jahr 1905 wandte sich mehr als die Hälfte der studierenden Frauen der Medizin zu, inzwischen ist der Anteil derselben auf den vierten Teil zurückgegangen. Dagegen entfällt jetzt etwa die Hälfte der Studentinnen auf Sprachwissenschaft und Literatur sowie Mathematik. Der Verband der Vereine studierender Frauen umfaßt 13 Vereine mit etwa 700 Mitgliedern. Daneben besteht der Deutsch-Akademische Frauenbund. Im Winter 1910/11 stieg die Zahl der studierenden Frauen auf 2412 und stellte 4,4% der deutschen Studentenschaft dar. Die Zahl der Ausländerinnen betrug 320, die etwa zur Hälfte aus Rußland, zu einem Drittel aus Amerika stammten. 806 Studentinnen waren an der Universität Berlin eingeschrieben, 222 in Bonn, 192 in München.

XI. **Gegenwärtige Universitätsverfassung, Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Dozenten.** Der Lehrkörper der Hochschulen setzt sich zusammen aus den staatlich angestellten und besoldeten ordentlichen öffentlichen (o. ö.), den außerordentlichen (ao.) Professoren und den Privatdozenten, die ohne amtliche Lehrverpflichtung die Befugnis haben, zu lehren. Die ordentlichen Professoren besorgen die regelmäßigen Universitäts- und Fakultätsangelegenheiten; aus ihnen werden der Rektor, die Dekane und die Mitglieder des Senats gewählt. Die außerordentlichen Professoren sind teils etatsmäßig und besoldet teils unbesoldet. Privatdozenten, die längere Zeit mit Erfolg tätig waren, wird in der Regel, falls keine besoldete Lehrstelle erledigt ist, der Professorentitel

oder auch ein Extraordinariat verliehen. Materielle Unterstützung erfolgt in Preußen, wenn auch nicht regelmäßig, durch Verleihung von Staatsstipendien. Ältere verdiente Forscher und Gelehrte können als unbefoldete Honorarprofessoren mit dem Rang der Extraordinarien zu der Universität in ein engeres Verhältnis treten. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren erhalten ihren Lehrauftrag für ein oder mehrere Fächer vom Staat. Im Fall dauernder Behinderung, das Lehramt auszufüllen, tritt statt Pensionierung eine Befreiung von der Lehrpflicht ein. In Österreich ist für die Professoren als Altersgrenze für die Ausübung des Lehramts das 70. Lebensjahr festgesetzt; sie behalten zwar auch nach dieser Zeit ihr Gehalt und das Recht, zu lehren, aber die Professur selbst wird von einem Nachfolger verwaltet. Pflichten und Abmündung von Vergehungen sind in Preußen für die Professoren der Hochschulen durch das Disziplinalgesetz für nichtrichtliche Beamte vom 11. Juli 1852 geregelt. — Ist ein Lehrstuhl frei geworden, so schlägt die Fakultät dem Kultusministerium gewöhnlich drei Kandidaten vor, aus denen die Staatsregierung nach eigenem Ermessen die Wahl treffen kann. Bei der Errichtung von neuen Lehrstellen kommt ein Vorschlagsrecht der Fakultäten nicht zur Geltung.

Die Befoldung und das Honorar der Hochschuldozenten waren am Ende des 19. Jahrh. Gegenstand wiederholter Untersuchungen und Reformvorschläge in den Verwaltungen und bei Privaten. Bei manchen Regierungen bestand der Plan, die Honorare der Studenten für die Vorlesungen abzuschaffen und dafür das Gehalt der Professoren auf Grund eines Normaltafels zu erhöhen und auszugleichen (s. G. Runze, Die akademische Laufbahn und ihre ökonomische Regelung [1895]; L. Elster, Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare, in Conradts Jahrbüchern für Nationalökonomie [1897]; E. Horn, Kolleg und Honorar [1897]). Das Gehalt der Professoren ist in Preußen nach der seit dem 1. April 1909 geltenden letzten Befoldungsordnung geregelt. Das Grundgehalt für den ordentlichen Professor beträgt danach 4200, für den außerordentlichen 2600 M. Dann steigen fünf Gehaltsstufen in je vier Jahren bis zu 6600 M bzw. 4800 M. Hierzu tritt das Einkommen aus dem Honorar der Hörer für die Privatvorlesungen, Seminarien und Praktika. (Die Lage der außerordentlichen Professoren an den preussischen Universitäten [1911].) In Österreich wurde im Jahr 1896 das Kollegienhonorar verstaatlicht; statt wie bisher an die Universitätsklasse (Duästur), wird es an die Staatsklasse entrichtet und den Professoren der dadurch entstandene Ausfall durch ein höheres Gehalt ersetzt.

Die für den Privatdozenten geltenden Rechtsbestimmungen sind in den einzelnen deutschen Staaten verschieden. An den meisten Universitäten erhält er die Befugnis zur Abhaltung von Vorlesungen, Übungen, Kursen (venia le-

gendi) von der Fakultät. Durch seine Habilitation wird er Mitglied des Lehrkörpers, ist aber ohne Amtscharakter. Sein Recht, zu lehren, erlischt, wenn er zwei Semester hindurch keine Vorlesungen mehr ankündigt. In Bayern erhält er die Befugnis und zugleich die Pflicht zur Abhaltung von mindestens einer Vorlesung durch den Landesherrn, durch den auch dieses Recht wieder entzogen werden kann. In Österreich bedarf die Zulassung durch die Fakultät der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. — Das Disziplinarrecht gegenüber den Privatdozenten wird von der Fakultät geübt. Bei Ordnungsstrafen kommt in Preußen durch Gesetz vom 17. Juni 1898 (lex Arons) das Ministerium als zweite Instanz hinzu; soll die Entziehung der *venia legendi* ausgesprochen werden, so ist ein regelrechtes Disziplinarverfahren vonnöten, das in erster Instanz durch die Fakultät, in zweiter durch das Ministerium gehandhabt wird.

Literatur. 1. Allgemeines: Erman u. Horn, Bibliographie der deutschen U.; F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über U. in deutschem Sinn. Nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende (1808); Fr. R. v. Savigny, über Wesen u. Wert der deutschen U., in Ranke's Histor.-polit. Zeitschrift, Jahrg. 1832; J. G. Newman, Wesen u. Wirken der U. (1858); F. Hettinger, Organismus der Universitätswissenschaften (1862); J. J. Döllinger, Die U. sonst u. jetzt (1867); H. v. Sybel, Die deutschen u. die auswärtigen U. (1868); Jürgen Bona Meyer, Deutsche Universitätsentwicklung. Vorzeit, Gegenwart u. Zukunft (1875); A. Dechervens S. J., Les universités catholiques antefois et aujourd'hui (1895); J. W. Hart, German Universities (1874); S. Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages (2 Bde, Oxford 1895). Vgl. d. Art. in folgenden Lexika: Weher u. Welles Kirchenlexikon, 2. Ausg.; Bluntzschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch; Grand Dictionnaire universel du XIX^e siècle (1875); Encyclopaedia Britannica (1888); Fr. v. Bogold, Die ältesten deutschen U. in ihrem Verhältnis zum Staat, in der Histor. Zeitschrift LXXX (1898); E. v. d. Leyen, Deutsche Universität u. deutsche Zukunft (1906); Jos. Sachs, Hochschulfragen; darin: Zur Entwicklung der tgl. Lyzeen in Bayern (1910).

2. Geschichtliches: C. Meiners, Geschichte der Entstehung u. Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdteils (4 Bde, 1802/05); Fr. R. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (3 Bde, 2. Ausg., 1834); A. Tholud, Das akadem. Leben des 17. Jahrh. mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theolog. Fakultäten Deutschlands (2 Bde, 1853/54); Th. Wulher, Aus dem Universitäts- u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (1866); R. v. Ettinger, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft (1880/84); Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen U. Organisation u. Lebensordnungen der deutschen U. im Mittelalter, in Sybels Histor. Zeitschrift XLV (1881); P. Heinrich Denifle, Die Entstehung der U. des Mittelalters bis 1400 (1885); G. Kaufmann, Die Geschichte der deutschen U. (2 Bde, 1888/96); dazu: Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft X (1889); Th. Puschmann, Geschichte des medizinischen

schen Unterrichts (1889); Fr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen U. (2 Bde, ²1896/97); J. Janßen, Geschichte des deutschen Volks I (¹⁷ u. ¹⁸1897); Janßen-Pastor, Geschichte des deutschen Volks VII (¹³ u. ¹⁴1904); W. Lexis, Die deutschen U. (2 Bde, 1893; darin: Fr. Paulsen, Wesen u. geschichtliche Entwicklung der deutschen U.); Fr. Paulsen, Die deutschen U. u. das Universitätsstudium (1902). — Zur Gesch. einzelner Universitäten: W. Bischof, Gesch. der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529 (1860); J. Gürbin, Die Gründung der Universität Basel (1892); H. Köpfe, Die Gründung der Igl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (1860); A. Wagner, Die Entwicklung der Universität Berlin 1810/96 (1896); M. Lenz, Geschichte der Universität Berlin (1910); W. Paszowski, Berlin in Wissenschaft u. Kunst (1910); D. Liebmann, Die juristische Fakultät der Universität Berlin von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (1910); E. Friedländer u. E. Matagola, Acta nationis Germanicae univers. Bononiensis (Berl. 1887); Th. Specht, Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1902); Geschichte des Igl. Lyzeums Dillingen (1904); Die Matrikel der Universität Dillingen (1909); F. W. Kampfschulte, Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnis zum Humanismus u. zur Reformation (2 Bde, 1858/60); G. Bauch, Die Universität Erfurt u. der Frühhumanismus (1904); F. Friedländer, Matrikel der Universität Frankfurt a. D.: Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven XLIX (1891); G. Kaufmann u. G. Bauch, Alten u. Urkunden der Universität Frankfurt a. D. (1897); G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt (1900); F. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B. (2 Bde, 1857/59); F. Mayer, Aus den Matrikelbüchern der Universität Freiburg i. Br., in Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde (1894 ff); ders., Die Universität Freiburg i. Br. in der ersten Hälfte des 19. Jahrh.: Sonderabbruch aus der „Alemannia“ (1892 ff); ders., Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656 (I: 1907, II: 1910); J. G. E. Kofegarten, Geschichte der Universität Greifswald (2 Bde, 1857); Friedländer, Die Matrikel der Universität Greifswald: Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven LII (1893); J. F. Haug, Geschichte der Universität Heidelberg (2 Bde, 1862); G. Loepfe, Die Matrikel der Universität Heidelberg (3 Bde, 1886/93); A. Thorbecke, Geschichte der Universität Heidelberg (1886); ders., Statuten u. Reformationen der Universität Heidelberg (1891); R. Fischer, Die Schicksale der Universität Heidelberg (1883, ²1905); E. Marcks, Die Universität Heidelberg im 19. Jahrh. (1903); Fr. Kolbnew, Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt (1895); G. Zedler u. F. Sommer, Die Matrikel der hohen Schule u. des Pädagogiums zu Herborn (1908); Bianco, Die alte Universität zu Köln (1855); F. Reußen, Die Matrikel der Universität Köln (2 Bde, 1892); ders., Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule, in der Westdeutschen Zeitung für Geschichte u. Kunst (IX: 1890, X: 1891); ders., mehrere Einzelunterjungen ebd. (1893 ff); W. Wisocki, Acta rectoralia univers. studii Cracoviensis (Kraakau 1893); Erler, Matrikel der Universität Königsberg I (1908); dazu: Orterer, Hist. Jahrb. der Görres-

gesellschaft (1911); Festschrift zur Feier des 500-jährigen Bestehens der Universität Leipzig, hrsg. vom Rektor u. Senat (5 Bde, 1909); W. Stieba, Die Universität Leipzig in ihrem 1000. Semester (1909); Prantl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut u. München (2 Bde, 1872); P. W. Ulrich, Die Anfänge der Universität Leipzig (1891); G. Erler, Die Matrikel der Universität Leipzig, im Cod. diplom. Saxoniae regiae (2 Bde, 1895/97); J. Freijen, Die Universität Paderborn 1614/1808 (1898); Marcel Journier, La Nation allemande à l'université d'Orléans au XIII^e siècle (Par. 1899); H. Lefranc, Notes sur la Nation d'Allemagne à l'université de Paris au XV^e siècle, in Bulletin de la Société d'histoire etc. de l'université de Liège (1889); A. Spjemeister, Die Matrikel der Universität Rostock (3 Bde, 1891 ff); G. Knod, Die alten Matrikeln der Universität Straburg (1897); K. E. Förstemann u. O. Hartwig, Album Academiae Vitebergensis (1894); J. Nischbach, Geschichte der Wiener Universität (3 Bde, 1865 ff); Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien (2 Bde, 1854).

3. Zur Organisation u. Verwaltung der Universitäten: L. v. Stein, Das Bildungsweisen des Mittelalters (²1883); Joh. Fr. Koch, Die preuß. U. (3 Bde, 1839/40); Wiese-Kübler, Verordnungen u. Gesetze für die höheren Schulen in Preußen II (²1887); E. Bornhat, Geschichte der preuß. Universitätsverwaltung bis 1810 (1900); ders., Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen (1901); Deutscher Universitätskalender, hrsg. von Fr. Wücherson (erscheint jedes Semester); Minerva, Jahrbuch der gelehrten Welt (seit 1891 u. Minerva, Handbuch der gelehrten Welt, bearb. von Dr G. Lüdke u. J. Beugel (1911); Hochschulnachrichten, hrsg. von P. v. Salvisberg (1890 ff).

4. Zur Parität: Dieterici, Geschichtliche u. statistische Nachrichten über die U. im preuß. Staat (1836); F. C. Mövers, Denkschrift über den Zustand der katholisch-theologischen Fakultät (1845); Buß, Der Unterschied zwischen den kathol. u. den protest. U. Deutschlands usw. (1846); ders., Die Reform der kathol. Gelehrtenbildung in Deutschland u. die Gründung einer freien kathol. Universität (1852); (Prof. Floß), Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn (1862); Der kathol. Charakter der Wiener Universität (1863); (Rappen), Erinnerungen aus alter u. neuer Zeit von einem alten Münsteraner (1880); Die Parität in Preußen. Eine Denkschrift (²1899); W. Loffen, Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramt (1901).

5. Zur Statistik: J. Conrad, Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen (1884); ders., Allg. Statistik der deutschen U., bei Lexis, Die deutschen U.; ferner Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. Supplementb. Die konfessionellen Verhältniszahlen bietet die Akademische Revue vom April 1896; R. Cron, Glaubensbekenntnis u. höheres Studium (1900).

6. Studentenwesen: Dolch, Geschichte des deutschen Studententums (1858); Gebr. Keil, Geschichte des jenaischen Studententums von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart (1858); Pernwerth v. Bärnstein, Beiträge zur Geschichte u. Literatur des deutschen Studententums (1882); Bruno Gebhardt, Deutsches Studentenleben im

16. u. 17. Jahrh., in der Zeitschrift für allg. Geschichte IV; Leopold Rist, Studium u. Studentenleben vor 40/50 Jahren. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrh. (1891); W. Fabricius, Die Studentenorden des 18. Jahrh. (1891); Th. Ziegler, Der deutsche Student am Ende des 19. Jahrh. (1895, 1902); W. Fabricius, Die deutschen Korps (1898); R. Fick, Auf Deutschlands hohen Schulen (1900); Der Hochschulstreit über akademische Freiheit u. konfessionelle Verbindungen (1905); R. Ruge, Kritische Betrachtung u. Darstellung des deutschen Studentenlebens in seinen Grundzügen (1906); E. Müsebeck, E. M. Arndts Stellung zu den Reformen des studentischen Lebens 1815, 1841/43 (1909); R. Hoerber, Handbuch des Verbands der kath. Studentenvereine (1910); H. Haupt, Quellen u. Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft u. der deutschen Einheitsbewegung (1910 ff); Fr. Schulze u. P. Szymanski, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart (1. u. 2. 1910; darin eine reiche Literaturangabe über alle Zweige des Universitätswesens). [Hoerber.]

Unterrichtswesen. [Unterricht und Erziehung; Schulwesen; Recht der Eltern, des Staats; Verschiedenheit des notwendigen Maßes der Kenntnisse; Lernzwang und Schulzwang; Unterhaltung der Volksschulen; Hilfsschulen; technisches Unterrichtswesen; der Bedarf an höheren Schulen; Verhältnismäßigkeit der gelehrten Berufe; die höheren Knabenschulen; ihre Berechtigungen; Reformschulen; die höheren Mädchenschulen; Verstaatlichung des höheren Schulwesens; Einrichtung des Schulgelds; Gefahren der Verstaatlichung.]

Das Unterrichtswesen umfaßt alle Veranstaltungen, die dem Unterricht dienen sollen. Der Unterricht ist ein Teil der menschlichen Tätigkeit, der den Zweck hat, die geistigen Güter auf die Nachkommenschaft zu übertragen, die Jugend an das gereifte Geschlecht zu assimilieren und damit eine Erneuerung des Sozialkörpers herbeizuführen. Der einzelne soll dadurch fähig gemacht werden, die ihm in seiner Stellung im sozialen Körper auferlegten Pflichten zu erfüllen und damit zugleich sein ewiges Ziel zu erreichen. Der Unterricht hat hierbei die Aufgabe, dasjenige Wissen zu überliefern, das zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist, während es Aufgabe der Erziehung ist, den Menschen dahin zu bringen, daß sein Wille zur Erfüllung der Pflichten geneigt und stark genug ist. Erziehung und Unterricht stehen in steter Wechselbeziehung, da die Erziehung als Einwirkung auf den Willen fortwährend des Unterrichts bedarf und jeder Unterricht wieder auf den Willen einwirkt oder wenigstens einwirken soll. Der Unterricht im eigentlichen Sinn ist diejenige Mitteilungsart eines Wissens, die nicht nur lehrt, sondern zugleich bestrebt ist, dafür zu sorgen, daß das mitgeteilte Wissen auch gelernt wird. In diesem Sinn ist die Tätigkeit des Universitätslehrers für gewöhnlich kein Unterrichten, sondern ein Lehren. Doch umfaßt der Sprachgebrauch im Unterricht auch die bloße Lehrfähigkeit.

In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und zu unterrichten, weil sie es sind, welche dem Kind das Leben gegeben haben, und weil in der Familie alle Faktoren vereinigt sind, welche einen erzieherischen und unterrichtlichen Erfolg erhoffen lassen. Das Kind hat ein Recht auf die Hilfe der Eltern; ohne diese würde es geistig und körperlich verkümmern und zugrunde gehen. Dieser Pflicht der Eltern steht ein Erziehungsrecht gegenüber, aber kein unbedingtes, sondern ein Recht, welches abhängig ist von der Pflicht, das Kind so zu erziehen, wie seine Bestimmung es verlangt. Die Bestimmung des Kindes ist eine doppelte: eine diesseitige und eine jenseitige. Zur Erziehung für die jenseitige Bestimmung ist die sittlich-religiöse Unterweisung notwendig. Wofür die Eltern erkennen, daß die Kirche zur Erzieherin und Lehrerin aller Menschen in religiöser und sittlicher Beziehung berufen ist, haben sie die Verpflichtung, die Unterweisung der Kinder mit der Kirche in Übereinstimmung zu bringen, indem sie ihren sittlich-religiösen Unterricht nach der kirchlichen Lehre einrichten oder andernfalls ihn ganz oder zum Teil der Kirche überlassen. Das unbedingte Recht und die unbedingte Pflicht zur Unterweisung in religiös-sittlicher Beziehung leitet die Kirche ab von dem Wort ihres Stifter: „Gehet hin in alle Welt...“

Die Bestimmung des Menschen für diese Erde besteht wesentlich darin, daß er nicht nur ein möglichst vollkommenes Einzelwesen, sondern auch ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft werde. Aus dieser Erwägung und aus der weiteren, daß viele Eltern ihrer Pflicht nicht genügend nachkommen könnten, leitet der Staat für sich das Recht ab, bei dem Unterricht und der Erziehung mitzuwirken. Dieses Recht ist in den meisten neuzeitlichen Kulturstaaten zu einem staatlichen Lernzwang ausgebildet worden. Daß dieser heutzutage berechtigt ist, kann ernstlich nicht in Abrede gestellt werden. Aufgabe des Staats ist es, für das zeitliche Wohl der Staatsangehörigen zu sorgen. Nun haben aber die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse heute derart sich entwickelt, daß jeder Staatsbürger ein gewisses Maß von Kenntnissen besitzen muß, falls er sein persönliches zeitliches Wohl wahren und die Gesellschaft das ihr gesteckte irdische Ziel erreichen soll. Ein Lernzwang, d. h. das Verlangen des Staats, daß jedes Glied ein bestimmtes Maß von Kenntnissen sich aneigne, ist daher durchaus berechtigt, ja es kann Pflicht des Staats sein, für die Erlangung dieser Kenntnisse zu sorgen, wenn anders er die Interessen des einzelnen wie der Gesamtheit schützen will. Weisen wir dies an den konkreten Verhältnissen nach.

Einmal brauchen heute weite Kreise schon für ihre wirtschaftliche Tätigkeit eine elementare Bildung, die früher für sie nicht notwendig war. Die Zahl der Kaufleute wächst und muß über die Bevölkerungszunahme hinaus wachsen, weil der Ver-

sehr in hohem Maß zugenommen hat; der Handwerker, welcher der Großindustrie gegenüber sich behaupten will, muß mehr oder weniger taufmännisch gebildet sein. Der Bauer muß heute unbedingt lesen, schreiben und rechnen können. In der Industrie und selbst in der Landwirtschaft werden immer mehr Arbeiter mit Schulbildung verlangt. Dabei kommt dann besonders in Betracht, daß für die allermeisten Menschen es heute in der Jugend nicht im geringsten feststeht, ob sie im späteren Leben der elementaren Schulkenntnisse bedürfen werden oder nicht. Unter den heutigen Verhältnissen ist auch für die Massen der Arbeiter eine angemessene Schulbildung unentbehrlich, weil die Organisation derselben notwendig ist, damit sie an den Vorteilen, welche die Maschine und die Arbeitsteilung sowie die damit in engster Verbindung stehende Erweiterung des Verkehrs der ganzen Gesellschaft bringen oder wenigstens bringen können, gerechten Anteil gewinnen und nicht gar Schaden dadurch erleiden. Der Arbeiter, dessen Tätigkeit durch die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse an die Scholle gebunden war, brauchte für seine wirtschaftliche und soziale Stellung nur geringe Schulbildung, der freie bedarf ihrer um so mehr zur Gewinnung oder Erhaltung einer ihm nach dem heutigen Stand der Kultur gebührenden wirtschaftlichen und sozialen Stellung.

Entspricht die Schulbildung des Volks dessen wirtschaftlicher Lage, so wird sie an und für sich keine Unzufriedenheit hervorrufen. Wenn dagegen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schulbildung nicht entsprechen, aber denselben entsprechend geändert werden können, dann ist die Unzufriedenheit, welche durch die Schulbildung hervorgerufen wird, kein Ubel, sondern ein Vorteil. Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse werden durchgehend auch die Religion und die Sittlichkeit, und die Unzufriedenheit mit solchen Verhältnissen ist eine Pflicht.

Die heutigen Zeitumstände verlangen auch eine Teilnahme der Masse des Volks an der Gesetzgebung und Verwaltung. Dazu bedürfen die Staatsbürger aber wenigstens der elementaren Kenntnisse des Lesens und Schreibens; dergleichen setzt die soziale Gesetzgebung selbst bei den unteren Volksklassen die Kenntnis voraus. Der einzelne Mensch könnte allerdings ohne die Kenntnis des Lesens und Schreibens seinen religiös-sittlichen Pflichten nachkommen, aber eine volle Entfaltung der religiösen und sittlichen Anlage der Menschheit, wie unsere Kulturverhältnisse sie ermöglichen und zu ihrer Erhaltung fordern, ist nicht zu erreichen, wenn nicht das ganze Volk wenigstens lesen und schreiben kann.

Die Erkenntnis der sittlich-religiösen Wahrheiten wird durch die Fertigkeit des Lesens und durch die Übung der Denkfähigkeit, welche die Schule bietet, sehr erleichtert. Auch das durch Lesen vermittelte Wissen in weltlichen Dingen gewährt reiche Mittel zum Verständnis jener Wahr-

heiten und gibt Stützpunkte und Beweggründe zu einem moralischen Leben. Schon das Ehrgefühl und Selbstbewußtsein, welches die Elementarbildung gewährt, ist ein wichtiges Mittel zur Sittlichkeit, wenn es nicht überspannt ist. Die Anforderungen an die Sittlichkeit werden zudem nach den veränderten Zeitverhältnissen andere. Der Gelegenheiten zur Unredlichkeit z. B. gibt es heute viel mehr als früher, deshalb muß die Fähigkeit, dieselben zu erkennen, mehr als früher geweckt werden. Man darf also sagen, daß für jeden einzelnen Menschen in unsern heutigen Kulturverhältnissen die Kenntnis mindestens der ersten Elemente des Wissens unbedingt notwendig ist.

Nach von einem andern Standpunkt aus ergibt sich für den Staat das Recht des Lernzwangs. Der Staat ist eine von Gott gewollte Institution, welche die Wohlfahrt der Bewohner fördern und besonders den Schwachen den wirtschaftlichen Kampf um das Dasein erleichtern soll. Der Staat kann aber unter den heutigen Verhältnissen diesem seinem Zweck nicht nachkommen, wenn nicht die Masse des Volks wenigstens eine elementare Bildung hat. Da aber der Staat die Mittel gebrauchen darf und muß, welche zur Erfüllung seines Zwecks notwendig sind, so folgt daraus auch, daß er bei den heutigen Verhältnissen den Lernzwang einführen darf, ja muß. Dieser Grund ist für den modernen Staat um so maßgebender, weil er insolge des Lernzwangs sehr intelligente Bürger erhält, auf denen zum Teil sein Ansehen und seine Macht unter den Kulturstaaten beruht. Einen deutlichen Beweis hiervon geben die Bemühungen Frankreichs nach dem Krieg mit Deutschland.

Der Lernzwang legt allen Eltern die Pflicht auf, ihren Kindern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen. Die Art und Weise, wie sie dies tun wollen, bleibt ihnen überlassen, da sie als nächste und unmittelbare Erzieher ihrer Kinder für den nötigen Unterricht zu sorgen haben. Jedoch kann die Staatsgewalt sich vorbehalten, die Kinder einer Prüfung zu unterziehen, ob sie die gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse sich angeeignet haben. Für solche Eltern, die nicht imstande sind, ihre Kinder zu unterweisen oder durch eigne Lehrer unterrichten zu lassen, ergibt sich daraus ein indirekter Schulzwang. Sie müssen die Kinder in eine Schule schicken, damit sie daselbst die erforderlichen Kenntnisse sich aneignen. Für solche Schulen zu sorgen, ist unter Umständen Pflicht des Staats.

Das Maß der Kenntnisse, das der Staat durch den Lernzwang herbeiführen darf und soll, hängt naturgemäß von den bestehenden Verhältnissen ab. Mehr Kenntnisse, als im allgemeinen erforderlich sind, darf der Staat nicht erzwingen. Die Festsetzung dieses Maßes an Kenntnissen sollte, da es von den verschiedensten Verhältnissen bedingt ist, nicht von einer staatlichen Zentralinstanz allein vorgenommen werden, sondern die Eltern und die

staatlich oder beruflich organisierte Gesellschaft sollten an der Festsetzung des Maßes der Kenntnisse, der Dauer der Schulzeit, des Anfangs und des Endes derselben teilnehmen. Ebenso sollte es sein mit den Bestimmungen über die Ferien, die Dispensationen vom Unterricht, die Strafen wegen der Schulverfäumnisse usw. Die notwendige Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern wie der Kinder kann und wird sich dann geltend machen.

Wenn der Staat einen Lernzwang nur anwenden darf, soweit das Lernen des einzelnen Kindes für dieses selbst und für die ganze Gesellschaft notwendig ist, so muß er zugleich, wo die einzelnen, die Berufsorganisationen und die Gemeinden nicht imstande sind, Volksschulen mit weiter gehenden Zielen zu gründen, welche für die ganze Gesellschaft erforderlich sind, ohne daß jedes Kind diese weiteren Ziele erreicht, diese errichten und erhalten bzw. unterstützen.

Aus dem Lernzwang folgt noch nicht der Schulzwang, d. h. die den Eltern gesetzlich auferlegte Pflicht, ihre Kinder für eine bestimmte Zeit in eine Schule zu schicken. In der Theorie ist derselbe auch wohl kaum in einem Staat vollständig durchgeführt. Vielmehr steht in den meisten Ländern den Eltern die Wahl frei, entweder die Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken oder ihnen in andern Lehranstalten oder zu Hause in gleichem Umfang Unterricht erteilen zu lassen. Doch ist diese Freiheit in der Praxis für den größten Teil der Bewohner ohne Bedeutung, weil die meisten Eltern schon aus Mangel an Mitteln ihre Kinder in die am Wohnort bestehende staatliche Schule schicken müssen. Deshalb hat der Staat um so mehr die Verpflichtung, die Schulen so einzurichten, daß die Eltern imstande sind, ihre Kinder ohne berechtigte Gewissensbedenken in diese zu schicken. Solche Bedenken müßten eintreten, sobald die religiös-sittliche Erziehung in der Schule den religiösen Anschauungen der Eltern widerspräche. Schon aus diesem Grund muß es gestattet sein, neben den staatlichen Schulen andere, „freie“, zu gründen und die Kinder diesen Schulen zu übergeben.

Im allgemeinen ist auch die Errichtung von Unterrichtsanstalten freigestellt. Erfordert wird dafür nur die wissenschaftliche und moralische Befähigung, von welcher der Staat sich auf Grund von Zeugnissen Kenntnis verschafft. In England, Nordamerika und Belgien ist das Recht zur Gründung von Unterrichtsanstalten uneingeschränkt für Geistliche und Laien. In Preußen und dem übrigen Deutschland ist es von der besondern Genehmigung der Regierung abhängig. Auch sind verschiedene religiöse Orden vom Unterricht ausgeschlossen. Der Staat läßt in den Privatanstalten von Zeit zu Zeit durch seine Vertreter Prüfungen vornehmen, um sich zu versichern, daß das allgemeine Unterrichtsziel erreicht wird. Auch gegen die Unterbringung von schulpflichtigen Kindern in

ausländischen Unterrichtsanstalten kann der Staat keine Einwendungen erheben, wenn dort das heimische Ziel, namentlich auch in Bezug auf die vaterländische Gesinnung, erreicht wird. Indes nimmt der höchste preussische Gerichtshof jetzt folgenden Standpunkt ein: Im Hinblick auf die Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, welche besonders für Rheinland ergangen ist, und auf das Allgemeine Landrecht ist anzunehmen, daß die schulpflichtigen Kinder ihren Unterricht in der Regel an einer inländischen Schule erhalten sollen; denn der Schulinspektor könne nur dann Entscheidung darüber treffen, ob ein Kind die erforderlichen Kenntnisse besitzt, wenn es eine inländische Schule besuche. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Schulpflicht seien keineswegs durch § 1631 des B.G.B. beseitigt, wonach dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht zusteht, das Kind zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Früher hatte das Kammergericht unangesehen, § 1631 gebe dem Vater das Recht, unumschränkt über den Aufenthalt des Kindes zu verfügen.

Noch mehr als durch den direkten Schulzwang überschreitet der Staat seine Grenzen durch das Schulmonopol. Im engeren Sinn bedeutet dasselbe die vollständige Ausschließung jeder privaten Tätigkeit vom Gebiet der Schule. Wo dieses staatliche Schulmonopol eingeführt ist, darf nur der Staat Schulen errichten und durch seine Beamten leiten. Ein staatliches Schulmonopol im weiteren Sinn besteht aber, wenn zwar Privatschulen zugelassen werden, aber nur nach staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Leitung. Ein solches Monopol ist ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern und beschränkt die Lehr- und Lernfreiheit. Allen Mißständen, welche einreißen könnten, wenn uneingeschränkte Freiheit in der Gründung von Schulen waltete, könnte dadurch vorgebeugt werden, daß von allen Lehrern, welche in einer Schule unterrichten wollten, der Nachweis der Befähigung hierzu gefordert würde. Ganz dieser Auffassung entsprechend bestimmte daher die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850: „Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat“ (Art. 22). Da Art. 26 ein Unterrichtsgeheim in Aussicht stellt und Art. 112 ausdrücklich bestimmt, daß es bis zu dessen Erlaß bei dem bisherigen Recht zu bewenden habe, so trat auch der angeführte Art. 22 nicht in Kraft. Sobald aber das längst in Aussicht gestellte Schulgesetz endlich in Angriff genommen wird, wird diese Bestimmung der preussischen Verfassung in der Frage des Schulmonopols maßgebend sein müssen. Jetzt gelten für Preußen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts: Wer eine Privaterziehungs- oder sog. Pensionatsanstalt errichten will, muß bei der Ortschulbehörde seine

Tüchtigkeit zu diesem Geschäft nachweisen und seinen Plan sowohl in Stellung der Erziehung als des Unterrichts zur Genehmigung vorlegen. Auch sind solche Privatschulen und Erziehungsanstalten der Aufsicht der Ortschulbehörde unterworfen. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Verpflegung ebenso wie auf die physische und moralische Erziehung und den Unterricht (Allgem. Landrecht II, Tit. 12, § 3 f.). Nach einer Staatsministerialinstruktion vom 19. Okt. 1880 hängt die KonzeSSIONSerteilung von der Bedürfnisfrage ab und kann widerrufen werden. Die Privatschulen unterliegen in allen Beziehungen genau denselben Aufsichtsbedingungen wie die entsprechenden öffentlichen. Die Vorsteher sind verpflichtet, auch die allgemeinen Vorschriften über das Schulwesen zu beachten, insbesondere rücksichtlich der Anstellung und Änderung der Lehrkräfte. Sogar Kleinkinderbewahranstalten und Warteschulen unterstehen nach dieser Instruktion der Ortschulbehörde, welche auch die Erlaubnis erteilt. Auch Schulen für weibliche Handarbeiten, gleichviel ob sie von schulpflichtigen oder nicht mehr schulpflichtigen Mädchen besucht werden, unterstehen ebenfalls der Ortschulbehörde. Selbst der Privatunterricht, der nicht in Schulen erfolgt, ist der Ortschulbehörde nach dem Allgem. Landrecht unterstellt (a. a. O. § 8). Der § 14 der genannten Instruktion bestimmt: Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreis der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, müssen ein wissenschaftliches Prüfungszeugnis und ein Zeugnis über ihre sittliche Tüchtigkeit beibringen; für den Privatunterricht in andern Gegenständen als denen der öffentlichen Schulen brauchen sie indes nur ihre sittliche Tüchtigkeit nachzuweisen. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Unterricht an jugendliche Personen; Unterricht an Erwachsene zu erteilen, steht jedem frei. Die Art, in welcher die wissenschaftliche Tüchtigkeit der Privatlehrer nachzuweisen ist, ist im allgemeinen dieselbe wie für die entsprechenden öffentlichen Lehrer. Es wird ein wissenschaftlicher Erlaubnischein für ein Jahr unentgeltlich erteilt. Geistliche und Lehrer bedürfen keiner Erlaubnis für den Privatunterricht. Die Privatlehrer unterstehen in allen Beziehungen der Aufsicht der Ortschulbehörde. Hauslehrer ist derjenige, der als Mitglied des Hausstands aufgenommen ist. Hauslehrer und Erzieher oder Erzieherinnen haben sich mit einem Erlaubnischein der Königl. Regierung zu versehen, der für den Regierungsbezirk erteilt wird. Bei Beurteilung der Befähigung eines Hauslehrers ist der Nachweis der Befähigung für ein Lehramt nicht erforderlich; nur die notwendige Elementarbildung muß der Betreffende besitzen. So ist in Preußen das ganze Unterrichtswesen bis zum Privat- und Hauslehrer ein staatliches Monopol, und in ähnlicher Weise ist es in

den andern Staaten geregelt (vgl. Petersilie, Das öffentliche Unterrichtswesen I 432 ff.).

Die Unterhaltung der Elementarschule liegt in erster Linie den Eltern ob, und in der Vergangenheit haben ja die Eltern durch das Schulgeld die Schulen ganz oder wenigstens zum größten Teil unterhalten. Die Armenschulen galten als ein Werk der Barmherzigkeit, als ein Almosen, das aus freiem Willen von den einzelnen oder im Bedürfnisfall von der Gemeinde oder Kirche oder dem Staat geleistet wurde. Seitdem man jedoch zu der Überzeugung kam, daß die Schulen eine für das Bestehen der Gemeinde, der ganzen Gesellschaft und des Staats notwendige Einrichtung seien, wurde mehr und mehr den Eltern die Last abgenommen und der Gemeinde und dem Staat übertragen. So kam in Preußen die Erhebung von Schulgeld durch das Gesetz vom 14. Juni 1888 bei den Volksschulen allgemein in Fortfall. Wo Lern- bzw. Schulzwang besteht, und soweit er mit Recht besteht, ist diese Entwicklung wohl gerechtfertigt. Wo die Entwicklung staatlicher Schulen die Gründung freier Schulen zu einem Bedürfnis macht, ist der Staat verpflichtet, entweder die Kosten der Schulen wieder den Eltern aufzuerlegen, soweit sie dazu fähig sind, oder den freien Schulen, welche den notwendigen Forderungen entsprechen, dieselbe Geldunterstützung zuzukommen zu lassen wie den staatlichen Anstalten.

In Preußen sollen die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung oder Erweiterung der öffentlichen Volksschule nach Art. 25 der Verfassung von der Gemeinde und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staat aufgebracht werden. Unter den Gemeinden sind gewöhnlich die Schulsozialitäten zu verstehen, d. h. die sämtlichen „Hausväter“ (wirtschaftlich selbständige Personen) jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht. Die Beiträge müssen vom Schulvorstand unter die „Hausväter“ nach Verhältnis ihrer Besitzungen billig verteilt werden. Da die hierbei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse oft recht verwickelt und unklar sind, werden in neuerer Zeit die Schullasten vielfach freiwillig von der bürgerlichen Gemeinde übernommen, besonders in Städten, wozu allerdings die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Auf Grund des am 1. April 1908 in Kraft getretenen neuen preußischen Schulunterhaltungsgesetzes werden in den Gemeinden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht, in den Gutsbezirken vom Gutsbesitzer getragen, in den Gesamtschulverbänden aber auf die den Verband bildenden Kommunalverbände verteilt. — In Bayern hat nach dem Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902 die politische Gemeinde den gesamten Schulbedarf festzusetzen und aufzubringen. Auch in Oldenburg ist durch das neue Schulgesetz vom 4. Febr. 1910 die Volksschule im Gegensatz zu dem bisherigen Brauch ganz auf die politische Gemeinde

übertragen. In Württemberg werden die Schullasten mit Unterstützung des Staats von der Gemeinde getragen. Das gleiche geschieht in Baden, wo zudem durch das Gesetz vom 7. Juli 1910 der Gedanke konsequent durchgeführt wurde, daß die Gemeinde als solche und nicht als Armenverband für die Unterweisung, gegebenenfalls sogar für die private, solcher Kinder zu sorgen hat, deren Eltern unfähig sind, diese Pflicht zu erfüllen. — In Oesterreich werden die Schullasten auf dem Land durch eine besondere Schulksteuer, in den Städten von der Gemeinde aufgebracht.

Es ist unnatürlich, wenn die Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr von der Schule so in Anspruch genommen werden, daß die körperliche Arbeit für dieselben ganz oder fast ganz zurücktritt. Bei den meisten Kindern vom 14. Lebensjahr an tritt sehr oft plötzlich und unvermittelt an die Stelle der fast ausschließlichen geistigen Tätigkeit fast ebenso ausschließlich die körperliche. Das Turnen, welches die körperliche Entwicklung während der Schulzeit fördern soll, ist im großen und ganzen doch nur ein schwacher Ersatz für die Arbeit im Haus und auf dem Feld der Eltern. Wo die Verhältnisse es noch gestatten, daß die Kinder an dieser Arbeit teilnehmen, sollte die Schule es nicht durch zu viele häusliche Arbeiten, Verkürzung und verkehrte Festsetzung der Ferien usw. verhindern. Es wird dann Zeit und Gelegenheit genug vorhanden sein, daß die Kinder den Eltern in Haus und Feld auszuweichen und dadurch das durch einseitige Geistesarbeit leicht gestörte Gleichgewicht wiederherstellen können. In den großen Städten und den Industriebezirken sowie in den Bezirken der Latifundien, wo die meisten Menschen von der Scholle losgelöst sind, ist es allerdings anders. Da wirkt der Schulzwang einer übermäßigen körperlichen Arbeit entgegen. Wenn England den Schulzwang gehabt hätte, hätten die Verhältnisse der Kinderarbeit in der englischen Industrie nicht so entsetzlich werden können, wie sie besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. gewesen sind.

Eine gegenwärtige Neuerung der jüngsten Zeit bilden die sog. Hilfsschulen für imbezille Kinder. Die erste dieser Anstalten in Preußen wurde 1879 von Otto Boodstein in Elberfeld gegründet. Durch die Mühseligkeit des seit 1898 bestehenden „Verbands der Hilfsschulen Deutschlands“ (Organ: „Zeitschrift für Kinderforschung“) haben sich diese Schulen im In- und Ausland in den letzten Jahren sehr vermehrt. In Deutschland gab es Anfang 1910 314 Hilfsschulen mit 801 gemischten und 120 nach Geschlechtern getrennten Klassen, die von 20 151 Kindern besucht wurden. In den Hilfsschulen dürfen in einer Klasse nur 15/20 Schüler sein, die von speziell vorgebildeten Lehrkräften mit stark reduziertem Stoffplan nach einer auf möglichste Anschauung gerichteten Methode unterrichtet werden. Für die Hilfsschulen gelten die gleichen Bestimmungen (Schulzwang usw.) wie für die Volksschulen, was in einigen

deutschen Schulordnungen (z. B. in Bayern und Sachsen) ausdrücklich bemerkt und durch den Obersten Verwaltungsgerichtshof entschieden ist. In die Hilfsschulen werden in Städten von mindestens 15 000 bis 20 000 Einwohnern diejenigen Kinder aufgenommen, die nach dem Gutachten einer Kommission (Hilfsschullehrer, Schulinспекtor, Arzt) zwei Jahre hindurch erfolglos eine Normalschule besucht haben. — Eine gerechte Gegenleistung zu diesen Anstalten bilden Sonderkurse und Förderklassen für hervorragende begabte Schüler, die z. B. in Mannheim seit 1909 innerhalb der normalen Schulzeit in besonderen Volksschulklassen französischen Sprachunterricht erhalten. Daß mit dieser Sonderung der Schule ein Dienst erwiesen wird, liegt auf der Hand. Und so steht denn auch das badische Schulgesetz vom 7. Juli 1910 die Einrichtung eines solchen Sonderunterrichts besonders vor.

Wachsende Sorgfalt wird auch den aus der Volksschule entlassenen Kindern zugewendet. Der Ausfüllung der Lücken zwischen Schulbank und Kaserne dienen die Fortbildungsschulen, denen das Staatslexikon ihrer Bedeutung wegen einen eignen Artikel gewidmet hat (vgl. auch Kaufmännisches Unterrichtswesen).

Das weitverzweigte technische Unterrichtswesen ist eine Ergründung des 19. Jahrh., des Jahrhunderts der Technik. Der mit der Erfindung und Verbreitung der Maschinen in engstem Zusammenhang stehende Aufschwung der Industrie und Technik rief das Bedürfnis nach, den in diesen Berufen tätigen Arbeitern und Leitern neben der erforderlichen Allgemeinbildung noch eine besondere berufliche Ausbildung zu gewähren, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu heben geeignet war. Nach den Aufnahmebedingungen kann man niedrigere, mittlere und höhere technische Schulen unterscheiden, doch ist eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Schulgattungen hier weit weniger vorhanden als bei den öffentlichen Volks- und gelehrten Schulen. Von einer einheitlichen Organisation nahm man um so eher Abstand, als die gewerblichen Unterrichtsanstalten meist lokalen Bedürfnissen angepaßt sind und in ihrer freien natürlichen Entwicklung durch beengende Vorschriften leicht gehemmt werden könnten.

In Preußen wurde etwa erst seit 1875 dem niederen und mittleren technischen Schulwesen eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, nachdem mehrere deutsche Mittelstaaten bereits mit großem Eifer auf diesem neuen Gebiet des Bildungswesens vorangegangen waren. Das Versäumte wurde aber seitdem gründlich nachgeholt, so daß die technischen Unterrichtsanstalten in den deutschen Bundesstaaten sich gegenwärtig einer hohen Blüte erfreuen. In allen diesen Schulen, namentlich auch den gewerblichen Fortbildungsschulen, gehört auch das Zeichnen zu den Unterrichtsgegenständen, wobei auf die praktische Verwendbarkeit des Gelernten im Beruf der Schüler entscheidender Wert

gelegt wird. Die Schüler sollen befähigt werden, nach gegebenen Vorbildern zu skizzieren sowie Zeichnungen zu verstehen, um danach arbeiten zu können. Nach ihrem Beruf werden die Schüler beim Zeichenunterricht in zwei Gruppen geteilt. Die erste umfaßt diejenigen, die vorzugsweise das freihändige Zeichnen gebrauchen, wie Bildhauer, Goldschmiede, Graveure, Lithographen, Maler, die zweite diejenigen, für die besonders das gebundene Zeichnen von Nutzen ist, also Maurer, Zimmerer, Steinhauer, Schmiede, Mechaniker u. dgl. Zur Erteilung dieses Zeichenunterrichts werden, soweit möglich, auch Praktiker, Handwerker, Architekten, Ingenieure usw. herangezogen.

Diejenigen Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden, die sich eine umfassendere und gründlichere Fachbildung aneignen wollen, besuchen die Handwerker- und Kunstgewerbeschulen sowie die für die einzelnen Gewerbe bestehenden Spezialschulen. Zur Aufnahme in diese Schulen werden im Gegensatz zu den Fortbildungsschulen in der Regel ein reiferes Alter und einige durch mehrjährige Praxis erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt. Zu ihnen gehören z. B. die Baugewerkschulen, in denen die Bauhandwerker die zur erfolgreichen Ausübung des Berufs als selbständige Meister erforderliche Fachausbildung erlangen und die mittleren Techniker und technischen Beamten vorbereiten werden sollen. Zur Aufnahme in die Baugewerkschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung, die Vollendung des 16. Lebensjahrs und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Baujahren auf Baustellen oder Werkplätzen nötig. An den Baugewerkschulen sind mündliche und schriftliche Abgangsprüfungen eingeführt. An einzelnen dieser Schulen sind in neuerer Zeit versuchsweise zweijährige Polierschulen eingerichtet worden. Sie sollen Gelegenheit zur Aneignung derjenigen Kenntnisse geben, die von einem tüchtigen Polier verlangt werden.

Von technischen Mittelschulen im engeren Wortsinne, nämlich von maschinentechnischen Fachschulen mit einer Unterrichtsdauer von mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahren, gab es Anfang 1911 in Deutschland 23 staatliche Anstalten mit rund 4000 Schülern und 32 nichtstaatliche Schulen mit etwa 6000 Schülern. Von diesen Anstalten gehen jährlich rund 5000 Schüler als mittlere technische Beamte in die Industrie über, die also an der Beschaffenheit dieser Schulen das größte Interesse nehmen muß. Das kam zum Ausdruck durch die Gründung des „Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen“, die 1908 unter Führung des Vereins deutscher Ingenieure und des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten zustande kam. In Preußen heißen die technischen Mittelschulen königliche Maschinenbauhörschulen, in Sachsen Technische Staatslehreanstalten und in manchen Bundesstaaten Technikum. Die klare Abgrenzung dieser Schulen gegenüber den Technischen Hörschulen

(s. d. Art. Universitäten) und den Technischen Arbeiterschulen — in diese drei Hauptgruppen gliedert sich das gesamte Technische Schulwesen — ist im Werden begriffen.

Wie die technischen Schulen in ihrer Mannigfaltigkeit durchaus den Bedürfnissen und Anforderungen des praktischen Lebens entsprechen, so muß sich auch die Zahl und Einrichtung der höheren Schulen nach der Kultur eines Landes richten. Normalerweise sollen sie so organisiert sein, daß ihr Besuch eine genügende Anzahl von Personen befähigt, an den Kulturaufgaben der Gegenwart und nächsten Zukunft mitarbeiten zu können. Wie groß die Zahl der Vertreter der gelehrten Berufe sein darf und muß, hängt in erster Linie ab von den wirtschaftlichen Verhältnissen. Je weniger entwickelt diese sind, um so weniger Vertreter können herangebildet werden, um so weniger sind aber auch notwendig. Geistliche sind unter allen wirtschaftlichen Verhältnissen vorhanden und notwendig gewesen. Gelehrter Richter bedurfte man erst, als die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse so viele und so für die speziellen Verhältnisse eingerichtete Gesetze notwendig machte, daß nur der Berufsrichter alles übersehen konnte. Je größer das Feld wurde, dessen Bearbeitung den Verwaltungsbeamten oblag, und je mehr die Verwaltung des einzelnen Gebiets mit der staatlichen Gesamtverwaltung in Verbindung und Abhängigkeit gebracht wurde, um so mehr trat der Berufsverwaltungsbeamte an die Stelle des Verwaltungsbeamten, welcher sein Amt nur als Nebamt versah. Baumeister in größerer Zahl brauchte man erst, als man daran denken konnte, viele größere und komplizierte Bauten aufzuführen, und die Anlegung der Verkehrswege und die Herstellung der Verkehrsmittel nicht mehr allein Sache der praktischen Arbeit war. In der Mitte der 1830er Jahre konnte noch ein deutscher Schriftsteller sagen: vielleicht werde es einmal notwendig sein, für den Eisenbahnbau besondere Schulen einzurichten. Die weitere Entwicklung der Kultur, besonders in Handel und Industrie, das dichtere Zusammenwohnen der Menschen, vornehmlich aber das Anwachsen der Städte, verlangt nicht nur absolut, sondern auch relativ mehr Vertreter der gelehrten Berufe. Wenn wir im Verhältnis zur Bevölkerung heute nicht mehr Richter, höhere Verwaltungsbeamte, Lehrer, Ärzte usw. hätten als vor 50 Jahren, so würde das vorhandene Bedürfnis nicht befriedigt werden können. Tatsächlich ist auch im ganzen die Zahl der Vertreter der genannten Berufe im Verhältnis zur Bevölkerung um so größer, je dichter diese ist.

Außer der größeren Zahl der Angehörigen gelehrter Berufe ist mit der Zeit auch eine breitere und tiefere Ausbildung gegen früher nötig geworden. Das verlangen die Berufsaufgaben und zugleich die führende Stellung im Volksleben, welche diese Berufe einnehmen sollen. Die steigende Kultur, welche immer mehr Vertreter der

gelehrten Berufe verlangt, gewährt aber auch die Mittel, um mehr höhere Schulen zu errichten und den gelehrten Berufen lohnende Beschäftigung zu gewähren. Die Ursache liegt in der steigenden Produktionskraft infolge der Arbeitsteilung und der Maschinen. Wenn auch die Lebenshaltung der Menschen im Verbrauch der wirtschaftlichen Güter infolge der steigenden Produktionskraft des einzelnen steigen kann und muß, so kann und muß doch auch die größere Produktionskraft verwandt werden, um einen wachsenden Prozentsatz der Menschen aus der Produktion materieller Güter herauszunehmen und der geistigen Tätigkeit zuzuführen. Die Vertreter der gelehrten Berufe und die Schulen, welche für diese vorbereiten, müssen sich also schneller vermehren als die Bevölkerung. Andernfalls tritt entweder große Arbeitslosigkeit infolge zu vieler materieller Produkte oder ein Verfallen in materiellen Lebensgenuß ein. Die immer wiederholten Klagen, daß der Zudrang zu den gelehrten Berufen, zu den höheren Schulen über die Bevölkerungszunahme hinausgehe, sind unbegründet, solange nicht der Zudrang zu sehr über das Wachstum der Bevölkerung und zugleich über die steigende Produktionskraft hinausgeht. Dies findet gewöhnlich dann statt, wenn längere Zeit hindurch der Zudrang zu den gelehrten Berufen und den höheren Schulen nicht groß genug war. Ein langsam, aber stetig wachsender Zudrang zu den gelehrten Berufen, welcher über die Volksvermehrung hinausgeht, muß angestrebt werden. Jedoch ist in dem letzten Jahrzehnt der Zudrang zu den gelehrten Berufen derart gewesen, daß fast auf allen Gebieten Überschuß herrscht.

Das gelehrte Berufsstudium findet in der Regel auf den Universitäten (s. d. Art.) und andern Hochschulen statt. Diese Schulen haben die Aufgabe, die Wissenschaft (und Kunst) weiter zu führen und die Vertreter der einzelnen gelehrten Berufe in ihrer Fachwissenschaft auszubilden. Die Schulen, welche für die Hochschulen vorbereiten, werden ganz allgemein höhere Schulen, in Süddeutschland und Österreich auch Mittelschulen genannt (in Norddeutschland versteht man unter Mittelschulen eine zwischen der Volksschule und den höheren Schulen stehende Schulgattung, der in Preußen durch Ministerialerlaß vom 3. Febr. 1910 eine einheitlichere Organisation gegeben wurde). Diese höheren Schulen haben einmal den Zweck, ihre Schüler fähig zu machen, sich dem gelehrten Berufsstudium mit Erfolg zu widmen; zugleich ist es aber auch vornehmlich ihre Aufgabe, die höheren Kulturgüter, die in jedem Volk durch selbständiges Erarbeiten oder durch Aufnahme von außen her gewonnen sind, an die folgende Generation weiter zu geben. Im allgemeinen müssen deshalb die Schulen, welche der Vorbereitung für das gelehrte Berufsstudium dienen, von dem geschichtlichen Boden ausgehen, auf dem unsere Kultur erwachsen ist. Dieser wird jedoch mit der Zeit immer größer; zu dem griechischen

und römischen Altertum sowie dem Christentum sind die französische und englische Literatur und Kultur und zuletzt namentlich die Naturwissenschaften als mächtige Kulturfaktoren hinzuge treten, deren Wirksamkeit schon in hohem Maß der Gesellschaft angehört. Infolge des immer erbitterter werdenden Kampfs zwischen diesen heterogenen Bildungselementen, besonders zwischen dem alten humanistischen Bildungsideal, dessen Endziel der Gelehrte ist, und dem mathematisch-naturwissenschaftlichen der modernen Zeit, die gebildete und weltgewandte Bürger haben will, kam es 1882 in Preußen und seitdem auch in den meisten andern Bundesstaaten Deutschlands zu einer Dreiteilung der höheren Schulen in 1) Gymnasien (unvollständige Form: die sechs- oder siebenstufigen Progymnasien); 2) Realgymnasien (Realprogymnasien), deren untere drei Klassen den gleichen Lehrplan haben wie das Gymnasium; 3) Realschulen. Letztere gliedern sich a) in die neunstufigen Oberrealschulen (ohne Lateinunterricht), b) in die sechs- oder siebenstufigen Realschulen; c) in die höheren Bürgerschulen, die in Preußen sechsstufig, in Bayern und Baden fünf- oder vierstufig sind. Wegen des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nehmen alle Realschulen in ihren Lehrplan zwei moderne Fremdsprachen auf.

Mit dieser Neuordnung der Dinge war aber kein dauernder Friede geschaffen. Vor allem hatte das humanistische Gymnasium die stürmischsten Angriffe zu erdulden, nicht immer ohne eigne Schuld infolge mancher Einseitigkeit und Weltfremdheit. Vielfach aber wurde und wird neben den berechtigten Forderungen der immer fortschreitenden Naturwissenschaften und technischen Erfindungen der Kampf gegen das humanistische Bildungsideal des Gymnasiums entflammt durch den in unserer Zeit weit verbreiteten platten Militarismus, der nur für solche Bildungswerte Verständnis hat, die sich unmittelbar in klingende Münze umrechnen lassen. Auch die viel genannte Berliner Dezentalkonferenz des Jahres 1890 brachte den Frieden nicht, da sie nur das Gymnasium und die Oberrealschule als höhere Schulen gelten ließ, ohne indes die Gleichwertigkeit der humanistischen und realistischen Vorbildung anzuerkennen. Was an praktischen Erfolgen dieser Dezentalkonferenz in den neuen Verordnungen vom 1. April 1892 erzielt wurde, wird man später schwerlich als einen Fortschritt in der Entwicklung des Unterrichtswesens anerkennen; es wurden für das Gymnasium nämlich die Unterrichtsstunden für Deutsch, Physik, Zeichnen und Turnen vermehrt und für Latein vermindert. Auch wurden die Bestimmungen für die Abgangsprüfungen neu geordnet durch Einföhrung einer (1901 wieder abgeschafften) sog. „Abschlussprüfung“ nach dem sechsten Jahrgang, Wegfall des lateinischen Aufsatzes usw. In den Jahren 1892/1901 drehte sich der Kampf um die Frage des lateinlosen Unterbaues, um die Gleich-

berechtigung des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der Oberrealschule, die 1901 in Preußen prinzipiell anerkannt wurde, und um den altsprachlichen Unterricht, der 1901 vorläufig in seinem alten Umfang wiederhergestellt wurde. Seit die neunstufigen Realanstalten dem Gymnasium gleichgewertet wurden, ist der Zugang zu ihnen stetig gewachsen. 1910 gab es in Deutschland 509 Gymnasien (in Preußen 326), 159 Realgymnasien (in Preußen 103), 111 Oberrealschulen (in Preußen 61), 85 Progymnasien (in Preußen 41), 76 Realprogymnasien (in Preußen 48) und 354 Realschulen (in Preußen 157). Am deutlichsten ist die Bevorzugung der Oberrealschulen in Bayern zu beobachten, wo diese Anstalten erst 1908 eingeführt worden sind; schon nach einem Jahr war die größte humanistische Schule, das Theresien-Gymnasium in München (826 Schüler), von der Luitpold-Kreisoberrealschule mit ihren 820 Schülern fast eingeholt worden. Das Gymnasium aber läßt man mit Reformversuchen nicht zur Ruhe kommen und möchte am liebsten eine Allertweltsanstalt aus ihm machen. Am aussichtsreichsten sind die Bemühungen, seine Oberstufe in zwei Zweige auslaufen zu lassen, einen historisch-philologischen und einen mathematisch-naturwissenschaftlichen, zwischen denen den Primanern je nach Neigung und Begabung die Wahl gelassen werden soll.

Radikaler gehen die Reformschulen vor; das sind Gymnasien oder Realgymnasien, die einen mit den sechsstufigen Realschulen gemeinsamen dreiklassigen Unterbau ohne Latein haben. Man unterscheidet bei ihnen einen doppelten Typus, den Altonaer und den Frankfurter. Beide lassen das Französische in VI, das Latein in III B beginnen; dagegen verlegt der Altonaer Lehrplan den Anfang des Englischen nach IV, der Frankfurter nach II B. Da die Vorteile dieser Schulgattung (Aufschub der Entscheidung für die künftige Berufswahl; Befriedigung der verschiedenartigsten Bildungsbedürfnisse mit verhältnismäßig geringen Kosten) augenfällig sind, so ist die Reformschulbewegung, zumal bei der regen Propaganda des 1889 gegründeten „Vereins für Schulreform“, sehr lebhaft. Schon auf der Berliner Schulkonferenz von 1890 beantragte über ein Drittel der Teilnehmer die Einführung eines mit den lateinlosen Schulen gemeinsamen Unterbaues auch für die Gymnasien. 1910 gab es in Preußen 106 Reformschulen, in Baden 11, in Bayern 1, in Sachsen 6, in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Ruß j. L. je 1, in den drei Hansestädten 6, in ganz Deutschland also 134, von denen die weitaus meisten dem Frankfurter System folgen.

Hinsichtlich der Berechtigungen, derentwegen jahrelang zwischen den drei neunstufigen höheren Schulen ein erbitterter Streit bestand, ist jetzt eine leidliche Einigkeit erzielt worden. Seit 1902 werden in Preußen, Waldeck, Anhalt und

Schwarzburg-Sondershausen, seit 1905 in Baden, Lübeck und Elsaß-Lothringen, seit 1906 in Hamburg, Hessen und Oldenburg die Abiturienten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen zu sämtlichen akademischen Studienfächern zugelassen. Die Theologie bleibt dagegen in allen Bundesstaaten, mit alleiniger Ausnahme von Baden, Monopol des Gymnasiums. Außerdem ist in sämtlichen deutschen Landesteilen freigegeben: die Medizin, Zahnheilkunde und Tierarzneikunde, sowie das höhere Post-, Telegraphen-, Schiffbau- und Marinebaufach. Andere Fächer, wie namentlich die Jurisprudenz, sind in verschiedenen Bundesstaaten den Oberrealschul- und Realgymnasial-Abiturienten noch verschlossen. — Für die nicht neunstufigen höheren Schulen oder deren einzelne Klassen gelten folgende Bestimmungen: Das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse einer Realschule oder eines Realprogymnasiums oder Progymnasiums oder für die Untersekunda einer Vollanstalt berechtigt zur mittleren Postlaufbahn, zur Zahlmeisterlaufbahn in der kaiserlichen Marine und zum Besuch einer Lehranstalt des königlichen Kunstgewerbenuseums in Berlin. Das Zeugnis der Reife für die oberste Klasse eines Realprogymnasiums oder eines Progymnasiums bzw. die Untersekunda eines Realgymnasiums oder Gymnasiums berechtigt insbesondere noch zum Eintritt in die Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde. Das Reisezeugnis einer Realschule oder eines Realprogymnasiums oder eines Progymnasiums bzw. die entsprechenden Zeugnisse über die Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgang einer Vollanstalt berechtigt nach der Kabinettsorder vom 1. Dez. 1891 zum Zivilsupernumerariat bei den königlichen Provinzial- und Bezirksbehörden, zum Zivilsupernumerariat größerer Städte und weiterer Kommunalverbände, zur gerichtlichen Subalternlaufbahn, zum Zivilsupernumerariat im Staatsbahndienst, zur Zahlmeisterlaufbahn in der Armee, zur Anstellung bei der deutschen Reichsbank nach vorausgegangener praktischer Ausbildung in einem Bankgeschäft, zum Studium der Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Hochschulen, zum Besuch der Kunstakademie in Berlin und zur Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen, zum Besuch der akademischen Hochschule für Musik in Berlin, zum Eintritt in die zweite Klasse einer jeden mittleren Fachschule, zum Besuch der höheren Abteilung der königlichen Gärtnerlehranstalt zu Potsdam, wenn gleichzeitig im Latein die Reife für Untertertia eines Realgymnasiums nachgewiesen wird. Das Reisezeugnis eines Realprogymnasiums oder Progymnasiums berechtigt außerdem noch zur Apothekerlaufbahn und zum unbeschränkten Eintritt in die königliche Gärtnerlehranstalt in Potsdam. Das Reisezeugnis für die Unterprima einer Oberrealschule berechtigt zur Laufbahn als Telegrapheninspektor bei den königlichen Eisenbahnen, zur Landmesserprüfung und der Anstellung als Katasterbeamter

bei Generalkommissionen und Eisenbahnen, zum Eintritt in die Marktscheiderlaufbahn bei den königlichen Bergbehörden, zum Bureaudienst bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Das Zeugnis der Reise für die Unterprima eines Realgymnasiums oder Gymnasiums berechtigt insbesondere noch zur Zulassung zum Fährrißexamen. Das Zeugnis der Reise für die Oberprima eines Realgymnasiums oder Gymnasiums berechtigt zur Laufbahn als Supernumerar in der Verwaltung der indirekten Steuern, zum Militärintendantursubalternendienst und zum Marineintendanturdienst.

Zu den höheren Schulen im engeren Sinn gehören seit 1908 in Preußen, und seitdem ebenso in mehreren andern deutschen Bundesstaaten, auch die höheren Mädchenschulen; denn durch einen königlichen Erlaß vom 15. Aug. 1908 wurden diese bis dahin nach dem Ministerialerlaß vom 31. Mai 1894 eingerichteten Lehranstalten dem Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien mit der Maßgabe überwiesen, daß hinsichtlich der Rang- und Zielverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer die für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollten. Hatten die preussischen höheren Mädchenschulen — und ebenso die der meisten deutschen Bundesstaaten — bis 1908 bloß neun Klassen, in denen in Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaften, Zeichnen, Schreiben, Handarbeit, Singen und Turnen in wöchentlich 18 bis 22 Stunden auf der Unterstufe, 28/30 auf der Mittelstufe und 30 auf der Oberstufe unterrichtet wurde, so bauen sich nach den „Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens“ vom 18. Aug. 1908 die neu organisierten preussischen Mädchenschulen in zehn aufsteigenden Klassen auf (X/VIII Unterstufe, VII/V Mittelstufe, IV/I Oberstufe), deren Lehrplan mehr als der alte die verstandesbildenden Momente in den deutschen und den fremdsprachlichen Stunden betont, den naturwissenschaftlichen Unterricht in den Klassen IV/II um die Hälfte vermehrt und für die Oberstufe Mathematik vorschreibt. Die Unterrichtsstunden wurden auf der Unter- und Mittelstufe um eine, auf der Oberstufe um drei vermehrt. Jede dieser drei Stufen kann für sich allein als besondere Anstalt bestehen. Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe muß zur Hälfte oder mindestens zu einem Drittel von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden. Besondere Berechtigungen sind diesen zehnklassigen höheren Mädchenschulen, obwohl sie im Rang der Progymnasien, Realprogymnasien und sechsklassigen Realschulen stehen, bis jetzt nicht gewährt worden, werden aber überall gefordert, am nachdrücklichsten von dem neu gegründeten „Preussischen Zentralverband für die Interessen der höheren Frauen-

bildung“, der die Berechtigungen der Obersekundareise in den Oberrealschulen für angemessen hält. Bis jetzt hat bloß Württemberg durch die Bestimmungen vom 1. März 1907 die Abgangsprüfung der zehnklassigen höheren Mädchenschulen rechtlich der Einjährigenprüfung gleichgesetzt.

Eine bedeutungsvolle Neuerung ist es, daß die preussische Mädchenschulreform auf die oberste Klasse der Mädchenschulen ein Lyzeum aufbaut, das in die sog. allgemeine Frauenschule und das höhere Lehrerinnenseminar zerfällt. Sene bereitet in einem meist zweijährigen Kursus Mädchen ohne feste Berufswahl auf den Hausfrau- und Mutterberuf vor und bietet unter Umständen auch Vorbereitungskurse auf das Handarbeits- und Haushaltungsehrerinneneramen. Das vierklassige höhere Lehrerinnenseminar soll Lehrerinnen für die mittleren und höheren Mädchenschulen bilden. Da die alte Oberlehrerinnenprüfung vom Jahr 1913 ab durch das Examen pro facultate docendi ersetzt wird, ist auch den Abiturientinnen der höheren Lehrerinnenseminare der Zugang zum vollgültigen Universitätsstudium zugestanden, doch müssen sie vor dessen Beginn zwei Jahre lang an einer anerkannten voll entwickelten höheren Mädchenschule unterrichtet haben.

Der direkteste Weg zur Universität führt für junge Mädchen durch die zweite Anstalt, die seit 1908 den preussischen höheren Mädchenschulen angegliedert ist. Das ist die sog. Studienanstalt, die sich in einer dreifachen Gattung (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) an die vierte bzw. dritte Mädchenschulklasse anschließt. Nach Abschnitt B III 19 der ministeriellen Bestimmungen dürfen Studienanstalten nur an solchen Orten eingerichtet werden, „wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung der Frauenschulklassen eines Lyzeums gesorgt ist“. Man will durch diese Klausel offenbar eine Überstufung der Studienanstalten durch ungeeignete Elemente verhüten, damit das Gymnasialstudium der Mädchen nicht zur Modesache wird und ein weibliches Bildungsproletariat schafft. Bei den seit 1889 auch in Deutschland (Berlin, Karlsruhe, Stuttgart, Köln, Leipzig, Königsberg, Breslau, München, Frankfurt a. M., Hamburg, Schöneberg, Charlottenburg, Straßburg, Bamberg usw.) gegründeten Mädchengymnasien lag diese Gefahr sehr nahe; sie werden durch die Studienanstalten in glücklicher Weise überholt, ebenso wie auch die nicht die besten Früchte tragende Koedukation für Preußen nach der Mädchenschulreform so gut wie gegenstandslos wird. — Auch Sachsen reformierte seine höheren Mädchenschulen 1909, und zwar in der Weise, daß den zehnklassigen der Rang der Realschulen verliehen und auf dessen siebtes Schuljahr die sechsklassige Studienanstalt, auf das zehnte Schuljahr die dreiklassige Oberrealschule aufgebaut wurde. — In Hessen wurde 1910 ein Reformlehrplan für die höheren Mädchenschulen eingeführt, welcher deren Ziele der

Oberrealschule nähert. Es wird nämlich auf der Unterstufe der Unterricht in Naturwissenschaften und Rechnen, auf der Oberstufe in Physik und Chemie eingehender betrieben; die Mathematik beginnt in der vierten Klasse. Die erfolgreiche Absolvierung der obersten Klasse gibt die Berechtigung, in die Obersekunda einer Oberrealschule einzutreten. — Den vielfach angestrebten interkonfessionellen Charakter der höheren Mädchenschulen lehnen die katholischen Reformpläne ebenso prinzipiell ab wie die schon erwähnte Koedukation.

Die höheren Schulen haben in Preußen Korporationsrechte (Allgem. Landrecht II, Tit. 12, § 54); ihr Vermögen hat die Rechte des Kirchenvermögens (§ 57). Die Bestallung der Lehrer und Direktoren kommt, wo sie nicht vermöge Stiftung oder Privileg Privaten oder Korporationen gebührt, dem Staat zu (§ 59), und ebenso steht die Aufsicht über den Unterricht und die Verwaltung unter der staatlichen Aufsichtsbehörde (§ 56). Auch wenn die Anstellung der Lehrer und Direktoren an Gymnasien usw. Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, untersteht die Einrichtung des Schulwesens, die Art des Unterrichts, die Bestätigung und Pensionierung der Lehrer dem Provinzialschulkollegium (§ 60). Ähnlich liegen die Verhältnisse in allen Bundesstaaten.

Für die höheren Schulen besteht eine Schulpflicht nicht in demselben Sinn wie für die Volksschulen. Der Besuch eines Gymnasiums oder einer andern höheren Lehranstalt ist zur Erlangung der betreffenden Berechtigungen nicht erforderlich, wenn der Prüfling in der Endprüfung die anderweitig erworbene Befähigung nachweist. Es gibt heute schon Privatanstalten, welche zum Abiturientenexamen vorbereiten, und die Zukunft wird gewiß besonders solche bringen, in welchen befähigte und fleißige Schüler in kürzerer Zeit das Ziel erreichen, als dies in öffentlichen Schulen mit ihren vielen, zum Teil unbefähigten Schülern (dem Ballast) möglich ist. Für die Universitäten ist im Gegensatz zu den Elementarschulen und den Mittelschulen eine Umgehung der Vorlesungen wohl kaum möglich. In der Alten Welt ist es allgemeine Anschauung, daß für die höheren Stände ein bestimmter Bildungsgang nötig sei; wer ihn nicht absolviert, dem bleiben die meisten höheren Stufen, namentlich der Beamtenlaufbahn, verschlossen. Amerika hat mit diesen Anschauungen gebrochen. Dort herrscht hinsichtlich des Bildungsgangs der Grundsatz, daß man fragt, was einer kann, nicht aber, wo er es gelernt hat. Die Befähigung allein ist für die Neue Welt maßgebend.

Unsere Zeit drängt dahin, das ganze höhere Schulwesen zu verstaatlichen. Das treibende Element ist hier einmal der Zug der Zentralisation, welcher vornehmlich eine Folge des leichten Personen- und Gedankenverkehrs ist, und sodann

die Steigerung der Kosten, welche das höhere Schulwesen verursacht. Die kleineren Städte sowie die weniger leistungsfähigen Berufsorganisationen sind bestrebt, ihre höheren Lehranstalten oder wenigstens die finanziellen Leistungen dem Staat zu übertragen. Auch die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten erstreben meist diese Verstaatlichung, weil sie den Lehrern an staatlichen Anstalten oft wirtschaftlich nachgestellt sind. Die Beantwortung der Frage, ob eine volle Verstaatlichung derselben in Bezug auf die Kosten wie die Leitung zu billigen ist, hängt von mehreren Gesichtspunkten ab. Die höheren Lehranstalten dienen einmal dem Staat, dessen Beamte daselbst ihre Vorbildung erhalten. Sie liefern den Kirchen die Geistlichen und Prediger. Sie bilden für die ganze Gesellschaft die Ärzte und andere Männer aus, welche den allgemeinen Bedürfnissen derselben Befriedigung gewähren. Sie dienen einzelnen Berufen, indem sie der Industrie Techniker, dem Handel französische und englische Korrespondenten usw. liefern, den rationellen Betrieb der Landwirtschaft ermöglichen usw. Zugleich nützen die Schulen aber auch den Städten, in welche durch die Schulen das Geld der auswärtigen Schüler fließt, und endlich den einzelnen, welche sich mit Hilfe der Schulen eine erwünschte Lebensstellung verschaffen. Daraus folgt, daß der Staat nicht allein die Kosten tragen darf, welche die höheren Schulen verlangen, und nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Schulen die Kosten aufbringen bzw. dazu beitragen soll. Der Staat muß zuerst Schulen unterhalten, soweit er diese zur Vorbildung seiner Beamten gebraucht. Dazu würde er natürlich viel weniger Schulen nötig haben, als vorhanden sind. Ja wenn das Gehalt der Beamten die Kosten der Heranbildung ersetzt, wenn deren Tätigkeit angemessen bezahlt wird, und wenn sich auch ohne finanzielle Sorge des Staats für die Schulen genug tüchtige Beamte finden, so fällt die Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Schulen von diesem ersten Gesichtspunkt aus fort. Zweitens muß er die für die ganze Gesellschaft notwendigen höheren Schulen finanziell ganz oder teilweise unterhalten, wenn die Gesellschaft, die Organisationen oder die einzelnen, welche die Schule benutzen, dazu nicht imstande sind. In leistungsfähigen großen Städten sollte deshalb der Staat nicht mehr höhere Schulen unterhalten bzw. dieselben nicht mehr finanziell unterstützen, als zur Heranziehung seiner für den ganzen Staat notwendigen Beamten erforderlich ist. Die leistungsfähigen großen Städte können die Kosten selbst aufbringen; die höheren Lehranstalten erleichtern es den Bewohnern dieser Städte, ihre Söhne die höheren Anstalten besuchen zu lassen, und der Besuch auswärtiger Schüler bringt den Bewohnern Nutzen. Die kleineren Städte, welche selbst nicht die erforderlichen Geldmittel aufbringen können, müssen bei der Errichtung städtischer Anstalten unterstützt

werden, wenn ein staatliches oder allgemeines Bedürfnis für solche Schulen vorhanden ist. Die Schulen, welche ein speziell kirchliches Bedürfnis befriedigen, sind von den einzelnen Kirchen bzw. von dem Besitzer der eingezogenen Kirchengüter zu unterhalten. Der Staat soll, wenn keine rechtliche Verpflichtung vorliegt, nur eintreten, wenn ein allgemeines Bedürfnis es erfordert.

Alle Schulen, welche in erster Linie einzelnen Berufen, z. B. der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft, dienen, sollten auch in erster Linie von diesen Berufen unterhalten werden. Wenn diese Schulen bisher sich ohne die Initiative und größere Beihilfe des Staats nicht genug entwickelt haben, so liegt dies vornehmlich an dem Mangel einer beruflichen Organisation und an der Gewohnheit, alle Hilfe vom Staat zu verlangen.

Eine mehr oder weniger vollständige Überwälzung der Kosten des höheren Schulwesens auf den Staat ist auch der gesunden Entwicklung der höheren Schulen in betreff ihrer Zahl und verschiedenen Gattungen nicht günstig, weil sie von der Finanzlage des Staats zu sehr abhängig ist. Wenn die Gesellschaft wohlhabender wird und infolgedessen mehr Schulen verlangt, die Steuern aber nicht in gleichem Maß steigen oder andere Ausgaben notwendiger erscheinen, so bleibt das Schulwesen zum Schaden der Gesellschaft hinter den Forderungen der Zeit zurück, wie die Geschichte des Schulwesens im 19. Jahrh. deutlich genug zeigt. Freiwillige Leistungen für das höhere Schulwesen, welche nicht so drückend sind wie die Steuern und weniger empfunden, ja vielfach mit Freuden übernommen werden, fließen um so spärlicher, je mehr das ganze Schulwesen äußerlich und innerlich verstaatlicht wird.

Bei den Kosten, welche heute die höheren Schulen verlangen, reicht das Schulgeld keineswegs aus zur Bestreitung der Kosten. Das heißt, der Staat oder die Stadt bezahlt für jeden Schüler jedes Jahr eine bestimmte Summe, welche ihm bzw. den Eltern geschenkt wird. Das ist nur gerechtfertigt, solange es sich darum handelt, die für den Staat und die Stadt notwendige Anzahl der Vertreter der höheren Berufe zu gewinnen oder arme, aber begabte, für die Gesellschaft voraussichtlich sehr nützliche und für die soziale Entwicklung notwendige Mitglieder dieser Berufe auszubilden. Unsere Zeit gebraucht ja mehr denn je Beamte, Geistliche, Ärzte, welche aus den niederen Volksklassen stammen. Bei wohlhabenden Schülern, welche in erster Linie die höhere Schule besuchen, weil das als standesgemäß gilt, ist ein derartiges Geschenk kaum berechtigt. Wenn an städtischen Anstalten zuweilen die auswärtigen Schüler ein höheres Schulgeld zu zahlen haben als die einheimischen, so wäre es mindestens ebenso berechtigt, wenn an staatlichen Anstalten die auswärtigen Schüler ein geringeres Schulgeld bezahlten, weil ja die einheimischen Schüler vor den

auswärtigen einen großen Vorteil voraushaben, obwohl die Eltern der auswärtigen Schüler zu den Steuern ebenso herangezogen werden als die Eltern der einheimischen. Diese Festsetzung des Schulgeldes würde nicht nur der Gerechtigkeit mehr entsprechen, sondern auch das heutige allzu große und in sozialer Beziehung geradezu gefährliche Übergewicht der reichen Leute, der Beamten, der städtischen Bevölkerung in dem Nachwuchs für die gelehrten Berufe wenigstens in etwa vermindern.

Der Unterhalt der höheren Lehranstalten liegt gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten dem Staat ob. Eine Verpflichtung für Gemeinden oder andere Verbände zur Erhaltung höherer Lehranstalten besteht nicht. Die Bedingungen, unter denen staatliche Zuschüsse an nichtstaatliche Anstalten gewährt werden, sind verschieden geregelt. In Preußen sind dieselben festgelegt durch Ministerialerlaß vom 1. April 1898 und bestimmen, daß für diese Anstalten in Bezug auf Besoldung der Lehrer usw. die gleichen Grundsätze gelten wie für die staatlichen Anstalten. In allen Bundesstaaten sind für begabte Schüler Freistellen errichtet, deren Zahl unter Ausschluß der Vorschule 10 % von der Schülerfrequenz nicht überschreiten darf. Gewöhnlich werden die gelegentlich zulässigen Freistellen, namentlich in den mittleren Klassen, in halbe Freistellen geteilt, um möglichst vielen Schülern eine Ermäßigung des Schulgelds zu gewähren.

Während eine Verstaatlichung aller höheren Lehranstalten nach der finanziellen Seite hin noch nicht durchgeführt ist, ist ihr innerer Betrieb in betreff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, des Lehrziels in diesen, ja selbst in Bezug auf wichtige Punkte der Unterrichtsmethode in den meisten Kulturstaaten durchaus von Staats wegen geregelt. Das ist nicht zu billigen. Einmal wird die Bewegungsfreiheit für die einzelne Schule und den einzelnen Lehrer leicht mehr, als gut ist, unterbunden. Zweitens ist der Fortschritt im Unterrichtsbetrieb, für welchen staatliche Vorschriften und staatliche Aufsicht oft sehr förderlich sind, auch wieder gehemmt, weil bei zu geringer Bewegungsfreiheit neue Methoden und neue Einrichtungen an einer einzelnen Schule meist nicht erprobt werden können und Neuerungen an allen Schulen zugleich naturgemäß nur schwer vorgenommen werden können. Werden sie vorgenommen, so ist die Gefahr groß, daß sie verkehrt sind, wenn sie im einzelnen gar nicht erst haben erprobt werden können. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die eigentlichen Ziele einheitlich aufgestellt werden müssen; alles übrige, namentlich auch die Methoden, den einzelnen Anstalten, ja vieles jedem Lehrer überlassen bleiben möge.

Bei einer völligen Verstaatlichung aller höheren Lehranstalten ist auch zu befürchten, daß die geistige Richtung, welche in den Schulen als zu

erstrebendes Ziel gilt, nicht allen Lebensfähigen und lebenswerten Richtungen im Volksleben entspricht. Wenn etwa in einem Staat auf lange Zeit eine kirchenfeindliche Regierung die Geschäfte leitet und dann diese Richtung sich auch in den Schulen ausprägt, so kann es leicht dahin kommen, daß nicht nur die kirchliche Gesinnung leidet, sondern auch den Kirchen für die Geistlichen und Prediger der Nachwuchs fehlt. Daß Frankreich der letzten 10 Jahre bietet dafür erschreckende Belege. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, daß die Errichtung höherer Lehranstalten, in welchen eine besondere, z. B. bestimmte religiöse bzw. kirchliche Richtung, welche dem Staatszweck nicht zuwider ist, gepflegt oder in welchen neue Methoden erprobt werden sollen, nicht erschwert oder gar verhindert werde. Gegen eine staatliche Aussicht, durch welche die besondere geistige Richtung und die Erprobung neuer Wege und neuer Methoden nicht beeinträchtigt wird, ist natürlich nichts einzuwenden. Was in dieser Beziehung von den Mittelschulen gilt, gilt auch von den Universitäten. Vor allem aber müssen die Fachschulen in ihrer inneren Einrichtung und ihrem Betrieb abhängig sein von den Berufsorganisationen, denen sie dienen sollen. Staatliche Aussicht ist auch hier notwendig.

Literatur. Eine eingehende Darlegung des öffentl. Unterrichtswesens findet sich in Peterfsie, Das öffentl. U. im Deutschen Reich u. in den übrigen europäischen Kulturländern (2 Bde, 1897; III. Bd der 3. Abt. von Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften von Kuno Frankestein. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über die verwaltungsrechtliche Gliederung des öffentl. Unterrichts, in welcher eingehend die Prüfungsordnungen mitgeteilt werden. Eine ausführliche Bibliographie beschließt das wertvolle Werk u. in Lexis, U. im Deutschen Reich (4 Bde, 1904). Vgl. ferner: Schott, Handbuch der pädagogischen Literatur (1869/71); Wegweiser der pädagogischen Literatur (1874); Schmid, Enzyklopädie des Erziehungs- u. U.s (1877/90); ders., Pädagogisches Handbuch (1877/79); Willmann, Didaktik (4 1909); Sander, Lexikon der Pädagogik (1889); Rolfus u. Pfister, Realenzyklopädie des Erziehungs- u. U.s (1885); Rein, Handbuch der Pädagogik (3 Bde, 1911); ders., Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik (10 Bde, 2 1903/11); Stein, Verwaltungslehre (V 1868); Raumer, Geschichte der Pädagogik (1878); Monum. Germaniae paedagogica (1886 ff); Specht, Geschichte des U.s (1885); Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland (2 Bde, 1896); Keller, Deutsche Schulgesetzgebung (1872); Toischer, Gesch. der Pädagogik (1907). — **Spezielles:** a) Volksschule: Heppel, Gesch. des deutschen Volksschulwesens (5 Bde, 1858/60); Keller, Gesch. des preuß. Volksschulw. (1873); Kellner, Gesch. der deutschen Volksschule (1897); Doos, Gesetze u. Verordnungen über Elementarunterricht in Baden (1902); Schneiderhan, Vademecum der württemberg. Volksschulgesetzgebung (2 1904); v. Bremen, Preuß. Volksschule (1905 ff); Rein, Deutsche Schulerziehung (1907); Hildebrandt u. Duchs, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen (1908); Hintelen,

Die Volksschule in ihrem Verhältnis zu Staat u. Kirche (1908); Antoni, Preuß. Volksschulgesetzgebung I (2 1908); Lewin, Gesch. der Entwicklung der preuß. Volksschule (1910); O. Müller, Die liberale Schulpolitik in Preußen u. unsere Aufgaben (1910; vom kath. Standpunkt). Für das Ausland: Hanße, Volksschule in Österreich (1887); Frank, Österr. Volksschule von 1848 bis 1898 (1898); A. Weiß, Gesch. der österr. Volksschule von 1792 bis 1848 (1904); Strakosch-Grafmann, Gesch. des österr. U.s (1905). Zolty, Die französische Volksschule unter der 3. Republik (1884); Wendt, Enzyklopädie des französischen U.s (2 Bde, 2 1895); Goyau, L'école d'aujourd'hui (Par. 1906). Allievo, Pedagogia ital. (Mail. 1901); Zona, Istruzione secondaria in Italia (Florenz 1902). Baur, Belgisches Volksschulwesen (1885); Verhaegen, Lutte scolaire en Belge (Brüssel 1905); ders., Niederländ. Volksschulwesen (1885). Bierck, Zwei Jahrzeh. deutscher Unterricht in den Vereinigten Staaten (1903); Leobner, Grundzüge des U.s in den Vereinigten Staaten (1907); Kuyvers, Volksschule u. Lehrerbildung in den Vereinigten Staaten (1907). Das gesamte Volksschulwesen von Schweden, Finland, Norwegen, Dänemark, England, den engl. Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Holland, Belgien, Frankreich, Portugal, Brasilien, Spanien, Südamerika, Mexiko u. Mittelamerika, Italien, der Schweiz, Österreich, Deutschland, den Balkanstaaten, Ägypten, Rußland, Japan, Korea, China ist gut dargestellt in dem Werk von Sandler u. Robel, Übersichtl. Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen u. außereuropäischen Kulturvölker (2 Bde, 1900 f). — b) Höhere Mädchenschulen: Helene Lange, Entwicklung u. Stand des höheren Mädchenschulwesens in Deutschland (1893); Wyßgram, Handbuch des höheren Mädchenschulwesens (1897); Joos, Mittelschulen in Baden (1898); Martin, Höhere Mädchenschulen in Deutschland (1905); Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß vom 18. Aug. 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens (1908); Schöppa, Das Mädchenschulwesen in Preußen. Ministerielle Bestimmungen u. Erlasse (4 1909); Janßen, Die höhere Mädchen- u. Lehrerinnenbildung in Preußen (1909); Sprengel, Die allgemeine Frauenschule (1909); Güldner, Die höheren Lehranstalten für die weibl. Jugend in Preußen (1909); Jahrb. für das höhere Mädchenschulwesen im Kgr. Preußen, hrsg. von Ed. Meyer, 1. Jahrg. (1910/11). — c) Höhere Knabenschulen: Wieje, Höheres Schulwesen in Preußen (4 He, 1864/1902); Nägelbach, Gymnasialpädagogik (2 1879); Paulsen, Realgymnasium u. humanistische Bildung (1889); Ziegler, Notwendigkeit u. Berechtigung des Realgymnasiums (1894); Baumeister, Handbuch der Erziehung u. Unterrichtslehre (4 Bde, 1895/98); L. v. Seydel, Gedanken eines Vaters zur Gymnasialfrage (1903); Lexis, Reform des höheren Schulwesens in Preußen (1902); Schwend, Gymnasium oder Realschule (1904); Lenß, Vorzüge des gemeinsamen Unterbaues aller höheren Lehranstalten (2 1904); Paulsen, Die höheren Schulen Deutschlands u. ihr Lehrerstand (1904); ders., Ges. Vorträge u. Aufsätze (2 Bde, 1905); ders., Das deutsche Bildungswesen usw. (1906); ders., Moderne Erziehung u. geschlechtliche Sittlichkeit (1908); ders., Richtlinien der jüngsten Bewegung im höheren Schulwesen

(1909); Cauer, Zur Reform der Reifeprüfung (1908); Barolin, Der Schulstaat (1909).

[Hudert-Huppert, rev. Koloff.]

Unterstützungswohnsitz. Den Gemeinden im Deutschen Reich, mit Ausnahme von Bayern, ist durch das unter dem 12. März 1894 und 30. Mai 1908 neu redigierte Gesetz vom 6. Juni 1870 die Verpflichtung auferlegt, auch Nichtgemeindeangehörigen bei eintretender Hilfsbedürftigkeit öffentliche Unterstützung zu gewähren (vgl. Pariser Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Ziffer III, und Bundesratsbeschl. vom 6. Dez. 1873). Jeder Deutsche muß (gemäß § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) in jedem Bundesstaat bezüglich der Art und des Maßes der im Hilfsbedürftigkeitsfall zu gewährenden öffentlichen Unterstützung und bezüglich des Erwerbs und Verlusts des Unterstützungswohnsitzes als Inländer behandelt werden. Als Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger dienen Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Erstere können aus einer oder mehreren Gemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein; letztere umfassen regelmäßig eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden. Auch kann ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen eines Landarmenverbands übernehmen. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden ist, gelten jedoch nicht als Armenverbände im Sinn des Gesetzes. Bezüglich der Verfolgung ihrer Rechte stehen die Orts- und Landarmenverbände einander gleich; ebenso steht ein Bundesstaat, der unmittelbar die Funktionen eines Landarmenverbands übernommen hat, in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich. Die Zusammenfassung und Einrichtung der Orts- und Landarmenverbände, der Erlass von Bestimmungen über die Art und das Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen usw. ist der landesgesetzlichen Regelung überlassen. Erworben wird der Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt, Verheiratung oder Abstammung. Hat jemand innerhalb eines Ortsarmenverbands nach vollendetem 16. Lebensjahr ein Jahr ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, so hat er denselben den **U n t e r s t ü t z u n g s w o h n s i t z** erworben. Diese Frist läuft von dem Tag des begonnenen Aufenthalts an, ruht aber während der Dauer der von einem Armenverband gewährten öffentlichen Unterstützung und wird unterbrochen durch den von einem Armenverband auf Grund des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Ehefrau teilt den Unterstützungswohnsitz des Mannes, Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe innegehabten Unterstützungswohnsitz, bis sie denselben nach den Vorschriften

dieses Gesetzes verloren oder einen anderweitigen in gesetzlicher Weise erworben haben. Eheleute und ihnen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, bis sie denselben nach den gesetzlichen Bestimmungen verloren oder einen neuen in gesetzlicher Weise erworben haben (§§ 9/18, 22/27). Ausnahmen treten ein, wenn die Mutter den Vater überlebt oder bei der Scheidung der Ehe. Uneheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz der Mutter (§§ 19/21). Verloren geht der Unterstützungswohnsitz durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes und durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr. Die einjährige Frist läuft von dem Tag des Beginns der Abwesenheit an. Bezüglich des Ruhens dieser Frist sowie ihrer Unterbrechung gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen oder ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließen, so läuft die einjährige Frist in beiden Fällen erst von dem Tag des Aufhörens dieser Umstände an (§§ 12, 24). Anstellung oder Veretzung von Geistlichen, Beamten und Militärpersonen gilt jedoch nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts ausschließender Umstand (§ 26). Als eine Unterbrechung des Aufenthalts gilt eine freiwillige Entfernung dann nicht, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgte, die Absicht der Beibehaltung des Aufenthalts hervorgeht; ebenso wird die Rückkehr dann nicht als eine Unterbrechung der Abwesenheit angesehen, wenn aus den sie begleitenden Umständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen (§§ 13, 25). Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu endgültig verpflichteten Armenverband nach den näheren Bestimmungen der §§ 29/33 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Auf Grund dieses Gesetzes erhobene Erstattungs- und Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist. Zur Kostenerstattung sind verpflichtet: der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, und wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk sich der Hilfsbedürftige beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand, eventuell derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in eine Straf-, Heil- usw. Anstalt erfolgte, aus welcher er im hilfsbedürftigen Zustand entlassen wurde (§§ 29, 30, 30a). Eine Ausnahme von

diesem Grundjah ist gemacht für die Kur- und Pflegekosten derjenigen Personen, welche an einem Ort mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienstverhältnis gestanden haben und während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeiterverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung erkrankten. Die Kur- und Pflegekosten dieser Personen wie auch ihrer Angehörigen, die sich bei ihnen befinden und ihren Unterstützungswohnsitz teilen, trägt für die ersten 26 Wochen endgültig der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsorts. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über (§ 32 a).

Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, welchem eine eingehende Vernehmung des Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse durch den betreffenden Ortsarmenverband vorherzugehen hat, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 34/37 des Gesetzes. Der Anspruch auf Kostenersatz muß bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverband angemeldet werden, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbands. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden ein und desselben Bundesstaats werden auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weg entschieden. Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so kommen die Bestimmungen der §§ 38/51 des Gesetzes in Anwendung. Über den erhobenen Anspruch wird im Verwaltungsweg entschieden. Die Zuständigkeit, den Instanzenzug sowie das Verfahren bestimmt innerhalb jedes Bundesstaats, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß. Ist dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen gegründet, so muß dies im Beschluß ausdrücklich ausgesprochen werden (§ 40). Bildet die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände den Streitgegenstand, so ist die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz eine endgültige, im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt, welche binnen 14tägiger ausschließender Frist von Behändigung der angefochtenen Entscheidung an bei der Behörde, welche diese Entscheidung erlassen hat, schriftlich anzumelden ist (§ 116). Das Bundesamt ist eine ständige kollegiale Behörde mit dem Sitz in Berlin. Sie besteht aus einem vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und mindestens vier in

gleicher Weise bestellten Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Fähigkeit zum höheren Richteramt besitzen. Die Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von welchen mindestens eines die vorgeschriebene richterliche Fähigkeit haben muß. Gegen die Entscheidung des Bundesamts gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Die Vollstreckung der Entscheidung regeln die §§ 53/59 des Gesetzes. Wurde gemäß § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 auf Ausweisung eines Hilfsbedürftigen erkannt, so können die zur vorläufigen Unterstützung bzw. zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Armenverbände die tatsächliche Vollstreckung der Ausweisung durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person in ihrem bisherigen Aufenthaltsort gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrags seitens des letztgedachten Armenverbands dauernd oder zeitweilig ausschließen. Unter gewissen Umständen, wenn z. B. mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden wäre, kann auch ohne eine solche Einigung durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbands des Aufenthaltsorts Umgangnahme von dem Vollzug der Ausweisung verfügt werden. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden, vorbehaltlich des Kostenersatzes bzw. der Übernahme des betreffenden Ausländers durch denjenigen Bundesstaat, dem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört. Jeder Bundesstaat kann jedoch diese Verpflichtung durch Landesgesetz auf seine Armenverbände übertragen. Durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts- und Landarmenverbänden, Bundesstaaten) begründet, die auf andern Titeln (z. B. Familien-, Dienstverhältnis, Vertrag usw.) beruhenden Verpflichtungen zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen aber nicht berührt (§§ 60, 61).

Literatur. Wöblers, Das Reichsgesetz über den U., 12. Aufl. von Kreck (1910); Eger, Das Reichsgesetz über den U. (1909); Schmedding, Das deutsche Armenrecht (1909).

[Widder, rev. Schmedding.]

Untertan s. Staatsangehörigkeit.

Urheberrecht. [Allgemeines; Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst; Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie; Gesetzgebung des Auslands; Internationales Urheberrecht.]

I. **Allgemeines.** Der Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen

Reichs, unterwirft der Beaufsichtigung und Gesetzgebung desselben unter Ziffer 5 die Erfindungspatente und unter 6 den Schutz des geistigen Eigentums. Auf Grund und in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sind dann im Lauf der Zeit Bundes- bzw. Reichsgesetze über die unter II und III bezeichneten Rechte, ferner über das Patentrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Gebrauchsmusterrecht und das Warenzeichenrecht ergangen. Die vier letzteren sind in dem Art. Patentrecht mitbehandelt worden; die beiden ersteren sind Gegenstand der folgenden Erörterungen.

Aus der gesonderten Hervorhebung der Erfindungspatente in der vorerwähnten Ziffer 5 neben dem geistigen Eigentum in Ziffer 6 in Art. 4 der Reichsverfassung ist zunächst nicht zu folgern, daß nach Auffassung der letzteren das Erfinderrecht von anderer juristischer Beschaffenheit sei als diejenigen Rechte, welche die Ziffer 6 im Auge hat, und weiterhin ebensowenig, daß mit der in dieser letzteren Ziffer angewendeten zusammenfassenden Bezeichnung der hierher gerechneten Rechte als geistiges Eigentum deren juristische Natur hätte festgelegt werden sollen. Diese Zusammenfassung hat vielmehr nur technische Bedeutung, sie will nichts anderes sein als ein Hinweis darauf, daß es sich um den Schutz geistiger Erzeugnisse handeln solle, „um dem Recht einen Namen zu geben, nicht um sein Wesen zu kennzeichnen“. Die ergangenen Gesetze vermeiden es, von geistigem Eigentum zu sprechen; sie bezeichnen sich als Gesetze betreffend das „Urheberrecht“ usw. und wollen die juristische Konstruktion der Wissenschaft und Praxis überlassen. Von diesen ist aber eine Einheitlichkeit in dieser Richtung nicht erzielt worden und wird auch wohl in absehbarer Zeit nicht erreicht werden. An das Wort Urheberrecht läßt sich keine Konstruktion anknüpfen. Mit ihm verbindet sich nur die Vorstellung, daß das Recht den Interessen der Urheber an der Verwertung ihrer geistigen Schöpfungen dienen soll; es gibt aber keinerlei Ausschluß über Inhalt und Wesen des Rechts. Um diese zu erfassen, muß man dann auf die einzelnen Urheberrechtsgesetze zurückgreifen, womit nichts gewonnen ist. Ebensovienig brauchbar als juristischer Begriff ist die Bezeichnung des Urheberrechts als Immaterialgüterrecht, d. h. also ein „Recht an einem außerhalb des Menschen stehenden, aber nicht körperlichen, nicht faß- und greifbaren Rechtsgut“, welches von beachtenswerten Gelehrten empfohlen wird. So zutreffend diese Bezeichnung an sich auch ist, so sagt sie doch bloß aus, daß der Gegenstand des Rechts kein körperlicher ist und daß also neben den Rechten an körperlichen Sachen auch solche an unkörperlichen Gegenständen anerkannt werden, deutet aber nicht im geringsten an, was denn der Inhalt des Rechts ist. Eine andere Ansicht bringt das Urheberrecht unter den Begriff der Persönlichkeits- oder Individualrechte, und das Reichsgericht,

welches ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht gelten läßt, sondern nur einzelne besondere gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, erkennt an, daß im Urheberrecht persönlichkeitsrechtliche Bestandteile enthalten seien. Wieder andere erblicken im Urheberrecht an sich überhaupt kein positives Recht, sondern nur die Reflexwirkung von Verbotsgesetzen oder, positiv ausgedrückt, ein „durch Gesetz verliehenes, zeitlich beschränktes, an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol“, „eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, indem die gewerbliche Verwertung der geistigen Arbeit allen außer dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger untersagt und an die Verletzung dieses Verbots eine Strafe und eine Schadenersatzpflicht oder eine Buße geknüpft ist“. Ein ebenso bedeutungsvoller Teil der Wissenschaft endlich konstruiert im Urheberrecht ein dem Eigentum an körperlichen Sachen analoges geistiges Eigentum. Nach den Vertretern dieser Anschauung ist das Urheberrecht im objektiven Sinn der „Inbegriff der Normen, welche die Rechtsordnung an eine in äußere Erscheinung getretene geistige Schöpfung knüpft“, und im subjektiven Sinn „die ausschließliche, prinzipiell unbeschränkte, vollständige Herrschaft des Urhebers über seine geistige Schöpfung“. Darin sind die Merkmale des Eigentums, wie sie sonst unsere Wissenschaft ausstellt, gegeben und auf das Recht an dem unkörperlichen Geistesgut übertragen. Diese Konstruktion erscheint durchaus unbedenklich, sofern man nur, was für zulässig erachtet werden muß, das Wort Eigentum nicht auf die äußere Erscheinung der geistigen Schöpfung, sondern auf ihren geistigen Gehalt in dieser äußeren individuellen Gestalt, also auf das Immaterialielle der Schöpfung bezieht. Die Bezeichnung entspricht auch der volkstümlichen Gewohnheit, schließt sich der Ausdrucksweise der deutschen Reichsverfassung an und folgt auch dem Sprachgebrauch der einschlägigen Gesetzgebung der meisten fremden Nationen.

Mit dieser konstruktiven Zurückführung der Urheberrechte auf einen einheitlichen Begriff kommt klar zum Ausdruck, daß deren Rechtsnatur ein und dieselbe ist. Auch in ihrer positiven Ausgestaltung in den verschiedenen Urheberrechtsgesetzen weisen sie neben den durch den Gegenstand naturgemäß gegebenen Abweichungen voneinander viele gemeinsame Grundzüge auf, deren gemeinsame Behandlung sowohl gesetzgeberisch wie wissenschaftlich an sich nicht ausgeschlossen ist. Dahin gehören z. B. die Grundsätze über die Begründung des Urheberrechts, über seine Verwindung, über Vererbung und Übertragung, über den zivil- und den strafrechtlichen Schutz, über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Es erscheint indessen praktischer, auch diese Punkte gesondert zu behandeln. Nicht zu übersehen ist, daß die zu erörternde Spezialgesetzgebung das Urheberrecht nicht erschöpft, daß vielmehr neben ihr noch das B. G. B., soweit es sich um privatrechtliche Fragen, und das

Str. G. B., soweit es sich um Strafrecht handelt, als subsidiäre Rechtsquellen in Betracht kommen.

Für einzelne Urheberrechte ergibt sich je nach ihrem Gegenstand oder ihrer besonderen Zweckbestimmung eine mehr oder minder große Verwandtschaft, die zu verschiedenen Zusammenfassungen in besondere Gruppen Veranlassung gegeben hat. Im Hinblick auf das internationale Urheberrecht (vgl. d. Art. Patentrecht unter IV und VI 5, sowie unten unter V) empfiehlt es sich, das Patentrecht, das Geschmacksmuster-, das Gebrauchsmuster- und das Warenzeichenrecht unter der Bezeichnung „gewerbliches Eigentum“ zusammenzufassen und dem Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, an Werken der Kunst und der Photographie gegenüberzustellen. Andererseits steht das Geschmacksmuster in naher Beziehung zum kunstgewerblichen Erzeugnis einerseits (vgl. d. Art. Patentrecht unter VI 3 und unten III 2) und zum Gebrauchsmuster andererseits, so daß zuweilen recht schwierig ist, zu unterscheiden, ob ein Erzeugnis den Schutz des einen oder andern Rechts zu beanspruchen hat.

II. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. 1. Geschichtliches. Dieses Urheberrecht im besondern wie das Urheberrecht im allgemeinen ist eine durchaus moderne Rechtsbildung. Weder das römische Recht noch das deutsche Recht des Mittelalters haben das Autorrecht als ein besonderes durch Klage geschütztes Recht anerkannt. Aber unrichtig ist es, wenn behauptet wird, daß im Altertum ein Bedürfnis nach Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse nicht empfunden worden sei. Im Gegenteil, Klagen über unbefugte Nachschrift werden sehr häufig angetroffen. Die Autoren selbst hatten allerdings nach der Art, wie damals die Verwertung ihrer Manuskripte erfolgte — sie wurden verkauft und waren Träger des Vermögenswerts; mit der Übergabe galten alle Befugnisse der vermögensrechtlichen Ausbeute für mit übertragen —, kein besonderes Interesse an der Verhinderung solcher Unrechtmäßigkeiten, wohl aber die Verleger. Diese bewerkstelligten die Veröffentlichung im Großbetrieb. Mittels gleichzeitigen Diktats der einzelnen Abschnitte eines Werks an verschiedene größere Gruppen von Sklaven wurde die gleichzeitige Herstellung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werks zu billigen Preisen ermöglicht, und das erklärt uns die großartige Blüte des Bücherwesens und des in Rom konzentrierten Buchhandels während einer langen Periode des Altertums einerseits, wie die Klagen über unbefugte Vervielfältigung andererseits. Die durchaus verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mittelalters mußten die Entwicklung des Bücherwesens dieser Zeit naturgemäß stark beeinflussen. Nach dem Niedergang des weströmischen Reichs und den Jahrhunderte andauernden Wirren mußte sich erst in langamer Arbeit eine neue Kultur aufbauen.

Von Buchhandel daher zunächst keine Spur. Die Autoren vertrieben ihre Werke selbst; auf Bestellung wurde das Werk abgeschrieben. Wer ein Buch besaß, verlieh es behufs Abschriftnahme, und es galt als unziemlich, ein Buch zu diesem Zweck zu verweigern. Die Bücherherstellung im großen hatte sich in die Klöster zurückgezogen, wurde hier aber hauptsächlich zur Deckung des eignen Bedarfs betrieben. Eine gewerbmäßige Bücherherstellung entwickelte sich erst später im Anschluß an das Aufblühen der Universitäten im 12. und 13. Jahrh. Nun fehlten aber die Sklavenscharen des alten Rom. Der Buchhändler verlieh seine Bücher gegen Entgelt zum Abschreiben oder ließ selbst die Abschrift durch Lohnschreiber besorgen. Wo Schulen und Universitäten waren, gab es Kopisten, an manchen Orten sogar in sehr großer Zahl. Aber die Lohnschreiber waren teuer und daher auch die Bücher teuer und selten. Das Verleihen von Büchern zum Zweck der Abschriftnahme war geradezu Sitte; es galt als ein löbliches Unternehmen, Bücher abschreiben und verbreiten zu lassen. Und als die Buchdruckerkunst erfunden war, da geschah das Eigentümliche, daß man diese Anschauungen zunächst beibehielt und auch auf den Druck von Büchern übertrug, und es ist interessant, berichtet zu sehen, daß die Miterfinder der Buchdruckerkunst Scheffer und Fuß diesem Grundsatz ebenfalls huldigten. Je mehr aber der Nachdruck auch die schriftstellerischen Neuschöpfungen nicht schonte und damit die vermögensrechtlichen Schädigungen greifbar vor Augen traten, begannen auch die heftigsten Klagen über diesen Unfug. Diesmal ließ aber der Schutz nicht lange auf sich warten. Schon im Jahr 1469 verlieh der Senat von Venedig ein Druckprivileg für Ciceros Briefe, allerdings nur auf fünf Jahre. Auch in Deutschland soll bereits unter Kaiser Friedrich III. (1440 bis 1493) der Versuch der Abwehr durch Erteilung von Privilegien gemacht worden sein. Wenigstens ist aus dem Jahr 1501 ein solches zugunsten des Humanisten Konrad Pikel (Celtes) für die Herausgabe der von ihm im Kloster St Emmeram in Regensburg aufgefundenen lateinischen Dichtungen der Gandersheimer Nonne Hroswitha erteiltes Privileg festgestellt. Jedenfalls wurde die Privilegienerteilung vom 16. Jahrh. ab die regelmäßige Form des Schutzes und ist es bis ins 19. Jahrh. hinein geblieben. Der Schutz des Privilegs bestand darin, daß dem Drucker das alleinige Recht des Drucks eines Werks verliehen und daß der unbefugte Nachdruck unter Strafe gestellt wurde. Die Dauer betrug gewöhnlich zehn Jahre, dann konnte das Privileg erneuert werden. Es gab kaiserliche, landesherrliche, städtische, Meß- und Marktprivilegien. Aber alle reichten nur so weit, als die politische Macht des Privilegierteilers reichte, und es ist demnach erklärlich, daß die Klagen über unbefugten Nachdruck nicht verflumten, wenn auch unter Einwirkung der Druckerinnungen, solange das Innungswesen noch in Blüte stand, ein einiger-

maßen leidlicher Zustand hergestellt war. Aber seit etwa Mitte des 18. Jahrh. bis tief ins 19. Jahrh. hinein war der Nachdruck geradezu zu einer Plage geworden; waren doch z. B. von Goethes Werther bereits im zweiten Jahr nach seinem Erscheinen nicht weniger als sieben Nachdrucke erschienen. Begünstigt wurde dieses Unwesen teils durch die Anschauungen der Juristen-fakultäten verschiedener Universitäten, z. B. Jena, die sich gegen die Anerkennung des Autorrechts und für die Beibehaltung des eine Geldquelle für die Fürsten bildenden Privilegienwesens aussprachen, teils durch die damalige unter der Herrschaft merkantilistischer Ideen stehende Gewerkepolitik, die in dem Nachdruck „ausländischer“ Werke (unter Ausland war auch jeder deutsche Bundesstaat begriffen) einen Vorteil für das einheimische Gewerbe erblickte. Nur in einzelnen deutschen Staaten wurde neben dem Nachdruck privilegierter Bücher auch der unprivilegierten Werke verboten. So in einem sursächsischen Mandat vom 18. Dez. 1773. Auf diesem Standpunkt steht auch das Preussische Allgem. Landrecht, das dann noch weiter geht und — allerdings unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — das Nachdruckverbot auf alle im Gebiet des ganzen damaligen Deutschen Reichs verlegten Werke erstreckte. Es hätte nur eines entsprechenden Schritts der übrigen deutschen Staaten bedurft, um einen befriedigenden Zustand herzustellen. Der Eintritt der Revolutionswirren hemmte indessen einen solchen Fortschritt. Allerdings folgte Baden 1806 und Bayern 1813 dem Beispiel Preußens, und die linke Rheinseite erhielt mit dem napoleonischen Code pénal von 1810 ein Schutzgesetz gegen Nachdruck. Aber im übrigen blieben auch nach Beendigung der Revolutionszeit die durch Art. 18 der deutschen Bundesakte verheißenen gleichförmigen Bestimmungen gegen den Nachdruck aus. Deswegen ging nunmehr Preußen (wie es ähnlich bei der Anbahnung des Zollvereins verfahren hatte) mit der Abschließung separater Literaturverträge mit den einzelnen Bundesstaaten vor. In den Jahren 1827/29 schloß es nicht weniger als 31 solcher Staatsverträge zur Unterdrückung des Nachdrucks. Württemberg hielt sich zurück, auch Österreich, dies jedoch nur formell, während es materiell dieselben Grundzüge verfolgte. Ein weiterer Fortschritt knüpfte sich dann an den Bundesratsbeschuß vom 6. Sept. 1832, wonach bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegen den Nachdruck der Schutz allen gleichmäßig zusetzen solle, gleichgültig welchem Bundesstaat der Schutz Suchende angehöre.

Ein eigentliches Urheberrecht an literarischen usw. Erzeugnissen, das nicht wie bis dahin die Rechte des Druckers bzw. Verlegers, sondern die des Verfassers zum Ausgangspunkt und Endziel nimmt, brachte aber erst das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837. Diese unter Savignys Leitung ausgearbeitete gesetzgeberische Leistung, durch welche

die Bestimmungen des Allgem. Landrechts aufgehoben wurden, bezog auch geographische, topographische, architektonische und ähnliche Zeichnungen, musikalische Kompositionen, Kunstwerke und bildliche Darstellungen in den Rahmen des Urheberrechts ein und stellte nach buchhändlerischem Vorschlag als Dauer des letzteren die heute noch gültige Frist von 30 Jahren nach dem Tod des Urhebers zum ersten Mal auf. Dieses Gesetz, unterstützt durch einige Bundestagsbeschlüsse, namentlich einen solchen von 1845, ist dann die Grundlage für alle in den 1840er Jahren in den übrigen deutschen Staaten entstandenen Urheberrechtsgesetze geworden. Im großen und ganzen konnte damit der Nachdrucksunfug in Deutschland als unterdrückt gelten. Für die Beseitigung einzelner immer noch störend wirkender singulärer Bestimmungen und Herbeiführung vollster Einheitlichkeit war insbesondere der 1825 gegründete Börsenverein der deutschen Buchhändler tätig, ohne daß indessen ein gleich erfreulicher Erfolg wie bei dem Handelsgesetzbuch und der Wechselordnung erzielt worden wäre. Als aber der Norddeutsche Bund gegründet worden war und den oben erwähnten Art. 4 in seine Verfassung aufgenommen hatte, wurde die Sache rasch gefördert. Bereits am 11. Juni 1870 konnte das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken erlassen werden, das nach Gründung des Deutschen Reichs im ganzen Gebiet desselben in Geltung gesetzt wurde und für die angegebene Materie bis zum 1. Jan. 1902 in Geltung blieb (für das Urheberrecht an Musikern und Modellen gilt ein Teil noch heute). Zu diesem Zeitpunkt trat das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst in Kraft, hervorgegangen aus dem Bedürfnis, den Autorenschutz zu verstärken, auch die Rechtsfälle dem inzwischen ergangenen B.G.B., sowie der noch unter V zu erwähnenden Berner Konvention zu adaptieren. Dem letzteren Zweck dient dann noch besonders ein Ausführungsgesetz zu dieser Konvention vom 22. Mai 1910. — Die Gesetzgebung findet auch auf unsere Schutzgebiete Anwendung.

2. Der Kreis der geschützten Werke. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 bzw. 22. Mai 1910 werden geschützt: 1) Die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen; 2) die Urheber von Werken der Tonkunst; 3) die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen. — Als Schriftwerk ist ein Geisteserzeugnis nur anzusehen, wenn es durch Schrift oder Druck fixiert ist. Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke ge-

geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist. Das Werk muß ein Erzeugnis der individuellen geistigen Tätigkeit des Urhebers sein. Auf den Umfang und den literarischen Wert kommt es dabei nicht an; ebensowenig darauf, ob das Werk verlagfähig oder überhaupt für den Verlag bestimmt ist oder nicht, ob es bereits erschienen oder nicht erschienen, sondern nur im Manuskript vorhanden ist. Es genügt schon, daß sich die eigne geistige Tätigkeit in der Form zu erkennen gibt, so daß Adreßbücher, Kursbücher, Kataloge usw. den Schutz genießen können. Ein Werk genießt auch dann den Schutz, wenn es gegen die guten Sitten verstößt. Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen sind wie Originale geschützt. Nicht geschützt sind Gesetzbücher, einzelne Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen u. dgl. Unge schützt ist auch die sog. editio princeps, d. h. also die erstmalige Herausgabe alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften usw., da hier häufig der Zufall entscheidet, wem der Schutz zu teil werden würde und das wissenschaftliche Interesse die Freigabe von dem Schutz angebracht erscheinen läßt. Die zu den Ausgaben gemachten Erläuterungen genießen natürlich den Schutz des Gesetzes. Aber die Schutzzähigkeit von Briefen entscheidet deren Inhalt und Form, so daß nach wohlbegründeter Ansicht auch Briefe an eine bestimmte Person geschützt sein können, wenn sie als individuelle Geistes schöp fungen zu betrachten sind und nicht bloß tatsächlichen Inhalt haben. Selbstverständlich sind literarische Erzeugnisse geschützt, denen nur äußerlich die Form von Briefen gegeben ist. Briefe, die nicht als Schriftwerke in diesem Sinn anzusehen sind, können gegen Veröffentlichung nur aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung Schutz beanspruchen. — Vorträge und Reden genießen den Schutz schon als Schriftwerke, wenn sie schriftlich fixiert sind. Sind sie nicht schriftlich fixiert, so sind sie nur geschützt, wenn sie einen der oben erwähnten Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen der Zwecke auch wirklich erreichen. In den Beratungen der Reichstagskommission wurde als allgemeine Meinung festgestellt, daß die Reden der Monarchen bei festlichen Gelegenheiten usw. einen Schutz nicht genießen. — Von Tonwerken gilt im allgemeinen das von Schriftwerken Gesagte ebenfalls. Es kommt also in der Hauptsache darauf an, ob das Tonwerk ein Erzeugnis individueller geistiger Arbeit bzw. eine selbständige Bearbeitung eines andern Werks ist, die diese Eigenschaft hat. Auf Umfang, Wert und Zweck kommt es auch hier nicht an. — Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werks gleich. Das gilt auch, wenn die Übertragung durch

Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften u. dgl. geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. — Abbildungen, und zwar nicht nur Flächen darstellungen, sondern auch plastische Darstellungen, müssen, um geschützt zu sein, positiv „wissenschaftlicher oder technischer Art“ und negativ „ihrem Hauptzweck nach nicht Kunstwerke“ sein, also im wesentlichen Arbeiten, die dazu bestimmt sind, wissenschaftlich oder technisch zu belehren, zu erläutern, anschaulich zu versinnlichen. Werke der malenden und zeichnenden Kunst genießen den noch zu erörternden Schutz nach dem Kunstschutzgesetz (vgl. unter III). Entwürfe richten sich nach dem Werk, zu dessen Vorbereitung sie dienen. — Bei Verbindungen von Werken verschiedener Art, z. B. eines Schriftwerks mit Abbildungen oder mit einem Werk der Tonkunst, wird jedes Werk in seiner Art geschützt.

3. Subjekt des Rechtsschutzes ist nicht, wie nach altem Recht, der Drucker bzw. der Verleger — vgl. darüber auch noch d. Art. Verlagsrecht —, sondern der Urheber des Werks. Urheber eines Werks ist nach dem Gesetz der Verfasser, d. h. also derjenige, durch dessen geistige Tätigkeit das Werk hervorgebracht worden ist. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber. Haben mehrere ein Werk in der Weise gemeinsam verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinn des B.G.B. Bei Verbindungen von Werken verschiedener Art gilt für jedes der Werke dessen Verfasser als Urheber. Bei einem Sammelwerk, also einem Werk, das aus getrennten Beiträgen mehrerer besteht, wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen; ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber. Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schluß den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber sei; bei einem aus Beiträgen mehrerer gebildeten Werk genügt die Angabe an der Spitze oder am Schluß des Beitrags. Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich ausgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist. Bei Werken, die unter einem andern als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. Alle diese Vermutungen schließen natürlich die Rechte des wahren Urhebers nicht aus, die im Zivilprozeß evtl. im Weg des Gegenbeweises darzulegen sind. S. ferner unter 6, Abf. 3.

Als Urheber einer geistigen Tätigkeit kann nur eine natürliche Person, nicht eine juri-

stische Person oder eine Gesellschaft in Frage kommen. Jedoch ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinde usw.) die Vermutung aufgestellt, daß sie, falls sie als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht genannt wird, als Urheber des Werks angesehen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Für andere juristische Personen und für Gesellschaften ist diese Vermutung nicht aufgestellt; sie können also nur in den Fällen der Vererbung und Übertragung (s. unten) in die Rechte des Urhebers einrücken. Der Besteller eines Werks, z. B. ein Verleger, wird nicht kraft dieser Bestimmung Urheber des Werks; er erhält nicht das Urheberrecht daran, es sei denn auf Grund der Übertragung bzw. Vererbung. Da das Urheberrecht einfach durch den geistigen Schöpfungsakt begründet wird, so ist zu dessen Begründung nicht erforderlich, daß der Verfasser geschäftsfähig im juristischen Sinn ist. Auch Kinder, Geistesranke und Entmündigte können daher für sich ein Urheberrecht originär begründen, während sie in Ansehung vertragsmäßiger Erwerbung den allgemeinen Beschränkungen des bürgerlichen Rechts unterliegen. Für sie nimmt der gesetzliche Vertreter die Ausübung des Rechts wahr.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über und kann unbeschränkt wie beschränkt, und zwar zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt, durch formfreien Vertrag oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden. Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tod. Im Fall der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, irgend welche Änderungen vorzunehmen, ausgenommen solche, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verjagen kann.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist. Das schließt nicht aus, daß die einzelnen Forderungen, die dem Verfasser aus seinem Urheberrecht erwachsen, wie Honorar- und Schadenersatzforderung, dem Zugriff der Gläubiger unterworfen sind. Jene Sätze sind auch entscheidend dafür, ob das Urheberrecht, wenn der Berechtigte in Konkurs gerät, zur Konkursmasse gehört oder nicht.

4. Inhalt des Rechts. Nach der oben erwähnten Konstruktion ist der Urheber ausschließlich berechtigt, über das Werk zu verfügen. Statt diesen Satz allgemein auszusprechen, löst das Gesetz diese allgemeine Befugnis in die einzelnen Bestandteile nach Maßgabe der Verfügungs- mög-

lichkeiten auf und bestimmt, daß der Urheber die ausschließliche Befugnis habe, das Werk zu vervielfältigen und gewerbmäßig zu verbreiten. Soweit dieses letztere durch Verleihen statthaben kann, z. B. durch Leihbibliotheken, besteht diese ausschließliche Verbreitungsbefugnis nicht. Solange der wesentliche Inhalt des Werks noch nicht öffentlich mitgeteilt ist, z. B. durch eine öffentliche Ankündigung, hat der Urheber auch die ausschließliche Befugnis zu einer solchen Mitteilung. Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werk der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen, und der Urheber eines Schriftwerks oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen. Alle diese Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werks, namentlich auf Übersetzungen, Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder umgekehrt eines Bühnenwerks in Form einer Erzählung, Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, auf Übertragung der Werke auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, auf die Benützung zum Zweck der Kinematographie. — Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird oder ob das Werk in einem Exemplar oder mehreren vervielfältigt wird.

Von dieser ausschließlichen Befugnis des Urhebers sind weitgehende Ausnahmen gemacht. Auf die Gemeinfreiheit der Gesetzbücher usw. ist bereits hingewiesen. Zulässig ist vor allem sodann die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen. Die Verbreitung wieder ist, wie bereits angedeutet, erlaubt, sofern sie nicht gewerbmäßig geschieht. Zulässig ist ferner die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist, ganz allgemein die Vervielfältigung von Vorträgen und Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen, kirchlichen Vertretungen gehalten werden. — Besondere Vorchriften stellen fest die erweiterte Zulässigkeit des Abdrucks einzelner Artikel aus Zeitungen in andere Zeitungen, also nicht allgemein. Ein solcher Abdruck ist zulässig, soweit nicht die Artikel mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; es darf indessen nicht der Sinn entstellt und es muß die Quelle deutlich angegeben werden. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt des Rechts fehlt, unzulässig. Sog. vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten dagegen dürfen wieder aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden. —

Weitere Beschränkungen des Urheberrechts sind dann endlich zugunsten der Verwendung einzelner Stellen oder Teile eines Werks oder auch einzelner Gedichte zu einer andern literarischen Arbeit oder zu einer Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder einen sonstigen eigentümlichen Gebrauch oder zur Verbindung mit einem Werk der Tonkunst aufgestellt. Auch zugunsten der mechanischen Wiedergabe sind Beschränkungen eingeführt wie auch insbesondere zugunsten der öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst bei Volksfesten, Vereinsfesten, Wohltätigkeitsfesten. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der Berner Übereinkunft ist ferner unter gewissen Voraussetzungen eine Zwangslizenz für die Benützung von Werken der Tonkunst zur mechanischen Wiedergabe eingeführt. — In soweit ein fremdes Werk benützt werden darf, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Selbstverständlich ist es, daß die freie Benützung eines fremden Werks gestattet ist, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. Als eine solche Schöpfung ist es nicht anzusehen und die Benützung in soweit also unzulässig, wenn bei einem Werk der Tonkunst eine Melodie dem Werk erkennbar entnommen und dem neuen Werk zugrunde gelegt wird.

5. Dauer des Schutzes. Der Schutz des Urhebers endigt, wenn seit dem Tod des Urhebers 30 Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werks 10 Jahre abgelaufen sind, bei mehreren Urhebern seit dem Tod des Lebtesten. Bei anonymen und pseudonymen Werken endigt der Schutz mit dem Ablauf von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Dazu s. unter 6 Abs. 3. Steht der Schutz einer juristischen Person zu, so endigt er mit dem Ablauf von 30 Jahren seit der Veröffentlichung. Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Hefen wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen. Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet. Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welches die den Beginn bewirkende Tatsache, also der Tod des Urhebers oder die Veröffentlichung des Werks, gefallen ist. Einem nachgelassenen Werk, das am 1. Jan. 1902 noch nicht veröffentlicht war, wird die dreißigjährige Frist auch dann zu teil, wenn die frühere Schutzfrist bereits abgelaufen war.

6. Rechtsschutz. Der Rechtsschutz besteht zunächst in einem Anspruch des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf Unterlassung jeder Verletzung seines ausschließlichen Rechts gegen jeden, der sich einer solchen Verletzung schuldig macht. Er besteht ferner in einem Anspruch auf Schadenersatz gegen jeden, der vorsätzlich oder fahrlässig das ausschließliche Recht verletzt. Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit sind nach den all-

gemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Was insbesondere die letztere betrifft, so besteht sie in der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, was bei etwaigen Verstößen gegen das Urheberrecht durch berufsmäßig mit der Vielfältigkeit und Verbreitung von Werken beschäftigten Personen, den Verlegern, von besonderer Bedeutung werden kann. Es ist der volle Schaden, der dem Berechtigten entstanden ist, nach § 249 ff B.G.B. zu ersetzen. Beide Ansprüche werden im Weg der Klage geltend gemacht; in letzter Instanz ist das Reichsgericht zuständig. (Siehe noch Abs. 5 unten. Außerdem ist die Verletzung des Urheberrechts mit Strafe bedroht, und zwar je nach den verschiedenen Arten der Verletzung mit Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 300 bzw. 1500 bzw. 3000 M, an deren Stelle im Fall der Unbeibringlichkeit Gefängnisstrafe von höchstens einem Monat bzw. drei bzw. sechs Monaten tritt. Soweit es sich um die Unterlassung der vorgeschriebenen Quellenangabe handelt, ist Geldstrafe bis zu 150 M angedroht. Statt der vorerwähnten Verpflichtung zum Schadenersatz kann auf Antrag des verletzten Berechtigten im Strafverfahren auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Höchstbetrag von 6000 M erkannt werden, sofern die Bestrafung erfolgt. Eine erkannte Buße schließt dann die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus. Sodann findet gemäß näherer Bestimmung die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Exemplare eines Werks und die zu deren Herstellung dienenden Vorrichtungen statt, bzw. auf Verlangen des Berechtigten deren Überweisung an ihn gegen angemessene Vergütung. — Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag, der zurückgenommen werden kann, durch die Staatsanwaltschaft ein. Nach dem Entwurf zur neuen Strafprozessordnung soll sie im Weg des Privatklageverfahrens statthaben. — Der Anspruch auf Schadenersatz und die Strafverfolgung verjähren in drei Jahren von dem Tag ab gerechnet, an dem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat. — Ob dem Berechtigten wegen Verletzung seines Urheberrechts auch ein Anspruch auf Herausgabe der etwaigen ungerechtfertigten Bereicherung gegen den Verleger nach den Vorschriften der §§ 812 ff B.G.B. zusteht, ist bestritten.

Den Rechtsschutz genießen nicht bloß die Reichsangehörigen, sondern auch die Ausländer für jedes im Inland erscheinende Werk, sofern sie nicht das Werk oder eine Überetzung an einem früheren Tag im Ausland haben erscheinen lassen.

Ein Urheber, der anonym oder pseudonym ein Werk herausgegeben hat, kann sich den normalen Schutz des Werks dadurch sichern, daß er seinen wahren Namen in die sog. Eintragsrolle eintragen läßt. Diese Rolle wird bei dem Stadtrat in Leipzig geführt. Ihre Einsicht steht jedem frei, auch können Auszüge aus ihr verlangt werden. Die

Eintragungen in die Rolle werden öffentlich bekannt gemacht. Im übrigen erläßt der Reichskanzler die Bestimmungen über die Führung dieser Rolle.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben, auch befugt sind, über Schadenersatzansprüche und über Vernichtung von Exemplaren und Vorrichtungen auf Anrufen der Beteiligten als Schiedsrichter zu entscheiden. Die einzelnen Mitglieder sollen aber nicht ohne ihre und des Vorsitzenden Zustimmung von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden. Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Kammern regelt der Reichskanzler.

III. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

1. Geschichtliches. Weder aus dem Altertum noch aus dem Mittelalter ist bekannt geworden, daß die Schöpfer von Werken der Malerei, der Zeichnung oder der Bildhauerei einen Schutz ihres Urheberrechts genossen, obgleich Kopien fremder Werke vielfach angefertigt und in den Handel gebracht wurden. Erst nach der Ausbildung der Holzschnidekunst und des Kupferstichs trat auch das Bedürfnis nach einem Schutz gegen Vervielfältigung auf diesem Gebiet hervor. Soweit nicht der durch das Innungsweisen gebotene Schutz genügte, wurde er seit etwa Mitte des 16. Jahrh. durch Privilegien und Nachbildungsverbote für einzelne Werke oder für sämtliche Werke eines Künstlers gewährt. Eine allgemeine Schutzbestimmung stellte in Deutschland zuerst das von Feuerbach geschaffene bayrische Strafgesetzbuch von 1813 auf, nachdem das Preuß. Allgem. Landrecht den Kunstschutz auf Kupferstiche zugunsten der Verleger beschränkt, im übrigen aber mit Stillschweigen übergangen hatte. In Preußen kam es zu einem Kunstschutz erst mit dem bereits (unter II 1, Abj. 2) erwähnten Gesetz vom 11. Juni 1837. Der Schutz war mehr von formeller als materieller Art und bedingt von der Anmeldung des Werks bei dem obersten Kuratorium der Künste vor Veräußerung des Originalwerks oder der ersten Kopie. Der Schutz dauerte zehn Jahre. Der gesetzlichen Bestimmung lag die allgemeine und auch weiterhin noch vorherrschend gebliebene Meinung zugrunde, daß Werke der bildenden Künste keinen Schutz verdienen oder wenigstens einen geringeren als die Werke der Literatur und der Tonkunst, weil die Kunstwerke als Einzelwerke verkauft würden und der Künstler in dem erzielten Preis eine ausreichende Entlohnung für seine Tätigkeit erhalte. Nur bei Werken, die sich zur Verbreitung mittels eines Vervielfältigungsverfahrens eigneten, wollte diese Meinung einen Rechtsschutz gelten lassen. Bundestagsbeschlüsse von 1837 und 1845 hatten keine besondere Be-

deutung. Entsprechend dem preussischen Gesetz von 1837 behandelten dann Gesetze von Österreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden aus den 1840er Jahren den Kunstschutz gemeinsam mit dem Literaturschutz. Das gleiche Verfahren schlug auch der Entwurf zu dem unter II 1 am Ende erwähnten Gesetz vom 11. Juni 1870 ein. Aber der den Kunstschutz behandelnde Abschnitt dieses Entwurfs wurde vom Reichstag abgelehnt, hauptsächlich deshalb, weil es nicht gelang, eine Übereinstimmung darüber zu erzielen, in welchem Umfang es gestattet sein solle, Werke der bildenden Künste an Industrieerzeugnissen nachzubilden bzw. als Muster für Industrieerzeugnisse zu benutzen. Es wurde vielmehr ein Sondergesetz gefordert, das den Kunstschutz selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung fänden. Der Bundesrat kam dem erst im Jahr 1875 entgegen, und zwar in der Art, daß er unter dem 1. Nov. 1875 dem Reichstag Entwürfe zu drei Gesetzen vorlegte, und zwar betreffend 1) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, 2) das Urheberrecht an Mustern und Modellen und 3) den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Mit einigen Änderungen wurden diese Gesetzentwürfe Gesetze vom 9. bzw. 10. bzw. 11. Jan. 1876, alle mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1876.

Wenn man geteilter Meinung war über die Notwendigkeit eines Schutzes der Werke der bildenden Künste, so war man dies erst recht hinsichtlich der Werke der Photographie. Von dem Standpunkt ausgehend, daß diese keine Kunst, sondern eine bloße Technik sei, wurde denn auch der Schutz von einigen deutschen Bundesstaaten abgelehnt, von andern dagegen wurde er gewährt. Von besonderer Bedeutung in dieser Beziehung war ein bayrisches Gesetz vom 28. Juni 1865, das auch Photographien, und zwar sowohl gegen mechanische Vervielfältigung wie gegen Handkopien schützte, sofern sie als „Werke der Kunst“ zu betrachten seien. Im Reich wurde dann die Materie wie vorhin bemerkt geregelt, nachdem ein Entwurf im Jahr 1870 abgelehnt war.

Im Jahr 1905 glaubte man die Zeit gekommen, den Kunstschutz und den Schutz der Photographien neu zu regeln. Manche Vorschriften der Gesetze vom 9. und 10. Jan. 1876 erschienen veraltet und in den in Betracht kommenden gewerblichen Verhältnissen, in der Entwicklung des Kunstlebens und in der Technik der Vervielfältigungsmethoden waren seitdem wichtige Veränderungen eingetreten. Deswegen wurde im November 1905 dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Materie jener beiden Gesetze zusammenfaßte. Mit geringfügigen Änderungen kam er als Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Jan. 1907, mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1907 zu Stande. Das oben II 1 am Ende erwähnte Gesetz

betr. die Ausführung der Berner Übereinkunft vom 22. Mai 1910 bringt dann noch ergänzende bzw. abändernde Bestimmungen. Auch diese Gesetzgebung findet in den deutschen Schutzgebieten Anwendung.

2. Der Kreis der geschützten Werke. Nach Maßgabe des Gesetzes werden zunächst geschützt die Werke der bildenden Künste, also nach einem Urteil des Reichsgerichts Werke der Zeichnungs-, Mal- und Bildhauerkunst, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst, d. h. der „Darstellung des sichtbar Schönen in nicht organischem Stoff“, hergestellt, für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt sind. Zu diesen Werken gehören nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Und das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, ferner von Entwürfen zu solchen Bauwerken und zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes. Auf den wirklich künstlerischen Wert und auf die Art der Benutzung des Werks, z. B. also etwa für Zwecke der Reklame, kommt es nicht an. — Es sind ferner geschützt die Werke der Photographie. Als solche gelten auch Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. Auch hier ist festzustellen, daß nicht nur das fertige Erzeugnis, sondern auch das Erzeugnis in den Zwischenstadien seiner Bearbeitung, insbesondere das Negativ der photographischen Aufnahme geschützt ist. Die sog. „künstlerische Photographie“ als besondere Gattung ist dem Gesetz unbekannt. — Ob ein Erzeugnis als ein Werk der bildenden Künste oder als ein solches der Photographie anzusehen ist, kann im einzelnen Fall zweifelhaft sein und ist eventuell durch Richter und Sachverständige festzustellen. Es kommt dafür ausschlaggebend in Betracht, wobon bei der Schaffung des Werks zuerst ausgegangen wird. — Geschützt ist das Werk als solches, nicht der im Werk verkörperte Gegenstand, das „Sujet“. Eine Landschaft z. B. kann jeder von derselben Stelle aus zeichnen oder malen, von der aus bereits ein anderer sie gezeichnet und gemalt hat; aber die Zeichnung, das Gemälde ist geschützt.

3. Subjekt des Rechteschutzes ist auch hier der Urheber des Werks. Was unter II 3 darüber und in Bezug auf gemeinsame Urhebererschaft, auf Verbindung von Werken verschiedener Art, auf Sammelwerke, auf untrennbares Zusammenwirken, auf anonyme und pseudonyme Werke, auf juristische Personen und Gesellschaften gesagt ist, gilt mutatis mutandis auch hier. Das gleiche ist zu sagen von der Vererbung und Übertragung, von der Zwangsvollstreckung. Als Besonderheit ist in dieser Richtung zu bemerken, daß die Überlassung des Eigentums an einem Werk, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechts des Urhebers nicht in sich schließt.

4. Inhalt des Rechts. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu verviel-

fältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen, z. B. kinematographisch, vorzuführen. Die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen zu solchen auch das Nachbauen. Die freie Benutzung eines Werks ist zulässig, wenn dadurch eine eigenständige Schöpfung hervorgebracht wird. Eine Vervielfältigung zum eignen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen; ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, die Vervielfältigung nur im Weg der Photographie erfolgen. Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werks in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann. Zulässig sind ferner nach näheren Bestimmungen Vervielfältigungen zum Zweck selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Schul- und Unterrichtszwecken, ferner von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden, wobei für Bauwerke, entsprechend dem darüber bereits Bemerkten, das Besondere gilt, daß sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht erstreckt. Besondere Vorschriften sind dem „Recht am eignen Bild“ gewidmet, im wesentlichen dahin gehend, daß solche Bildnisse in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten bzw. nach seinem Tod bis zum Ablauf von zehn Jahren seiner Angehörigen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, daß es aber für gewisse Fälle dieser Einwilligung nicht bedarf. Vor allem dürfen ohne solche Einwilligung Bildnisse zum Zweck der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit von den Beförden vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden. — Soweit eine Vervielfältigung unzulässig ist, kommt es auf das Verfahren, durch welches sie bewirkt wird, nicht an, ebensowenig darauf, ob sie in einem oder mehreren Exemplaren erfolgt ist.

5. Dauer des Schutzes. Der Schutz des Urheberrechts an einem Werk der bildenden Künste endet, wenn seit dem Tod des Urhebers 30 Jahre abgelaufen sind, der an einem Werk der Photographie mit dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werks bzw. seit dem Tod des Urhebers, wenn bis dahin das Werk noch nicht erschienen war. Im übrigen gilt das unter II 5 Gesagte im wesentlichen auch hier. Nur ist zu bemerken, daß Vorschriften über die Dauer des Schutzes von anonymen u. w. Werken als entbehrlich nicht aufgenommen sind.

6. Rechteschutz. Was in dieser Beziehung unter II 6 gesagt ist, hat auch hier entsprechende Geltung. Als Besonderheit ist zu bemerken, daß,

wenn ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung unterliegt, der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen kann, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerkmäßig zu verbreiten. Dieser Antrag soll aber unzulässig sein, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. — Da keine Vorschriften über die Dauer des Schutzes anonymer Werke aufgenommen sind, kamen selbstverständlich auch Vorschriften über eine Eintragzelle nicht in Frage.

IV. Gesetzgebung des Auslands. Es gibt nur wenige Staaten, die besonderer gesetzlicher Bestimmungen über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums vollständig entbehren. Es gehören dahin z. B. Bulgarien, China, Montenegro, Persien, Serbien. Von ihnen aber gewähren einige auf Grund von Verträgen den Angehörigen anderer Staaten einen gewissen Schutz, so z. B. China im Verhältnis zu Japan und den Vereinigten Staaten, Montenegro im Verhältnis zu Italien und Frankreich. Andere wenige Staaten beschränken sich auf den einen oder andern Paragraphen in ihren Verfassungen oder ihren Zivil- oder Strafgesetzbüchern, so Argentinien, Paraguay, Uruguay. Die meisten Staaten aber haben besondere Schutzgesetze erlassen oder haben, wie Mexiko und fast übereinstimmend mit ihm Nicaragua, die Materie innerhalb ihrer bürgerlichen Gesetzbücher eingehend geregelt. Diese Gesetzgebung ist aber dann so verschieden wie auf keinem andern Gebiet. Es können darüber hier nur Andeutungen gemacht werden. Die wenigsten dieser Staaten gewähren den Rechtsschutz ohne vorherige Erfüllung von gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten, wie dies Deutschland tut. Dahin gehören nur Griechenland, Monaco, Rumänien, Finland, Schweden. Von den übrigen verlangen manche Eintragung der Werke in ein Register bei einer bestimmten Behörde, andere eine Hinterlegung eines Exemplars oder mehrerer Exemplare des Werks, andere Eintragung und Hinterlegung. Manche von diesen unterscheiden wieder in verschiedener Richtung, so ob alle oder nur gewisse Urheber zu diesen Förmlichkeiten verpflichtet sein sollen, oder ob sich diese Förmlichkeiten auf alle Werke beziehen oder ob gewisse Werke freigelassen sind. So liegt es in der Natur der Dinge, daß ein Kunstwerk sich nicht zur Hinterlegung eignet. Deswegen sind Kunstwerke entweder ganz frei oder es genügt die Hinterlegung von Abbildungen, während literarische

Werke stets in einem oder mehreren Exemplaren hinterlegt werden müssen. Für die Erfüllung dieser Förmlichkeiten sind die verschiedensten Fristen gesetzt, deren Versäumung den Verlust des Urheberrechts, zuweilen auch noch Verwirkung einer Strafe zur Folge hat. Manchmal muß ein formelles Gesuch mit bestimmten Angaben vorausgehen und öfters werden Bescheinigungen über Eintragung oder Hinterlegung erteilt, die dann in etwaigen Rechtsstreitigkeiten die Vermutung des Urheberrechts begründen. — Das neue Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. März 1909, das gegen früher bedeutend mildere Förmlichkeiten vorschreibt, hat das Eintragungssystem und die immer noch für ausländische Urheber sehr harte Bestimmung aufrechterhalten, daß von einem Buch, einer Photographie, einem Chromo oder einer Lithographie die zwei Exemplare, welche abgeliefert werden müssen, von Formen, Platten, Negativen hergestellt sein müssen, die innerhalb der Vereinigten Staaten angefertigt sind. Ausgenommen sind Illustrationen zu wissenschaftlichen Werken und Reproduktionen von Kunstwerken, die sich im Ausland befinden. Soweit diese Vorschrift zutrifft, besteht auch ein Einfuhrverbot.

Ebenso große Verschiedenheiten bestehen auch hinsichtlich der Dauer des Schutzes. Diese bewegt sich zwischen der Mindestdauer von fünf Jahren mit Möglichkeit einer Verlängerung auf zehn Jahre nach dem Tod des Autors des hilenischen Rechts und der ewigen Dauer, die Guatemala für literarische Werke und Mexiko und Venezuela auch für Werke der Kunst gewähren. Rumänien gewährt zehnjährige Schutzdauer vom Tod des Autors ab gerechnet, Griechenland fünfzehnjährige vom Tag der Veröffentlichung des Werks an, es sei denn, daß ein Privileg auf eine längere Zeit erteilt sei. Die Schutzdauer beträgt in Peru 20, in Salvador 25, in Japan, Osterreich-Ungarn und der Schweiz wie in Deutschland 30 Jahre, in Belgien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rußland, Finland 50 Jahre nach dem Tod des Autors von literarischen und Kunstwerken. In Spanien und Colombia beträgt die Schutzdauer 80 Jahre. Für Photographien ist dann wieder bei den meisten eine geringere Dauer gewährleistet. Andere unterscheiden zwischen literarischen und künstlerischen Werken, andere zwischen Veröffentlichungen physischer Personen und Behörden, zwischen anonymen und pseudonymen Werken und solchen, die den wahren Namen des Autors tragen, zwischen nachgelassenen und bei Lebzeiten des Autors veröffentlichten Werken — und fassen die Schutzdauer verschieden ab. Ein besonderes System in dieser Beziehung hat Großbritannien. Es schützt literarische Werke bis sieben Jahre nach dem Tod des Autors (vgl. d. Art. Patentrecht unter III bei Dauer des Patents) oder im Minimum 42 Jahre nach der ersten Veröffentlichung, je nachdem die eine oder

die andere Frist die längere ist. Was die künstlerischen Werke anlangt, so wird hier unterschieden zwischen Malereien, Zeichnungen, Photographien, für die bis sieben Jahre nach dem Tod des Autors, Skulpturen, Modelle, Abgüsse, für welche bis 14 Jahre, Stiche, Gravüren, Lithographien, für die bis 28 Jahre nach der Veröffentlichung Schutz gewährt wird. Nachgelassene Werke genießen einen 42jährigen Schutz. Besondere Druckerprivilegien sind verschiedenen Universitäten und sonstigen Bildungsstätten unter gewissen Voraussetzungen und der Krone für den Text der autorisierten Bibelübersetzung und des allgemeinen Gebetbuchs gewährt. Auch Siam hat die erwähnten Schutzfristen von 7 bzw. 42 Jahren. Auch das italienische Recht weist Besonderheiten auf. Es gewährt für Werke der Literatur und Kunst zunächst für eine Periode bis zum Tod des Autors oder wenigstens 40 Jahre von der Veröffentlichung an Schutz; sodann für eine zweite Periode von 40 Jahren bei einer Abgabe von 5% des Ladenpreises jedes Exemplars. Werke des Staats, der Provinzen sind bis zu 20 Jahren seit der Veröffentlichung geschützt. Die Vereinigten Staaten von Amerika endlich gewähren für Werke der Literatur und Kunst einen Schutz bis 28 Jahre vom Tag der Eintragung und 14 weitere Jahre für den Autor und dessen Witwe und Kinder, vorausgesetzt, daß sechs Monate vor Ablauf der ersten Frist eine Erneuerung der Hinterlegung usw. stattgefunden hat. Anonyme und pseudonyme Werke werden bis zu 28 Jahren für den Inhaber des Copyright geschützt.

V. Internationales Urheberrecht. 1. Das Zustandekommen der Pariser Vereinigung zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Jahr 1883 (vgl. d. Art. Patentrecht unter IV) mußte zu dem Versuch anregen, zu einer entsprechenden internationalen Vereinbarung zum Schutz auch des literarischen und künstlerischen Eigentums zu gelangen. Demgemäß fanden auf Einladung des schweizerischen Bundesrats in den Jahren 1884, 1885 und 1886 zu Bern unter Mitbeteiligung des Deutschen Reichs Verhandlungen von Vertretern einer größeren Anzahl von Staaten statt. Das Ergebnis war eine Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. Sept. 1886 nebst Zusatzartikel, Schlußprotokoll und Vollziehungsprotokoll vom gleichen Tag, durch die dieser Schutz in einem von ungefähr 500 Mill. Menschen bewohnten Gebiet im Rahmen eines einheitlichen Vertrags gewährleistet wurde. In dem Art. 17 dieser Übereinkunft war bestimmt, daß sie periodischen Revisionen unterzogen werden solle, die auf Konferenzen in den einzelnen Verbandsländern zu erfolgen hätten. Die erste dieser Konferenzen fand im Jahr 1896 in Paris statt und brachte die sog. Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 4. Mai 1896. Die nächste Revisionskonferenz tagte vom 14. Okt. bis 14. Nov.

1908 in Berlin und hatte die jetzt geltende „Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 13. Nov. 1908“ zum Ergebnis, die an die Stelle der alten getreten ist mit der Maßgabe, daß sowohl die Verbandsstaaten wie solche Länder, welche neu beitreten wollen, erklären können, daß für den einen oder andern Punkt die alten Bestimmungen für sie Geltung behalten sollen. Diese Übereinkunft ist bisher ratifiziert worden von Deutschland, Belgien, Haiti, Liberia, Luxemburg, Monaco, der Schweiz, Spanien, Frankreich, zugleich für Tunis, Japan und Norwegen, die letzten drei unter gewissen Vorbehalten. Die andern Staaten, welche die Übereinkunft mit beschlossen haben — Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden —, haben sie, wohl weil ihre Ausführungsbestimmungen noch nicht fertiggestellt sind, noch nicht ratifiziert; es besteht indes kein Zweifel, daß dies in Kürze geschehen wird. Auch andern Ländern steht der Beitritt frei. — Die Übereinkunft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Verbandsstaat mit Frist von einem Jahr und mit der Wirksamkeit lediglich auf das kündigende Land gekündigt werden.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Übereinkunft sind folgende: Die vertragsschließenden Länder schließen einen Verband und verpflichten sich zum Schutz der Urheber von „Werken der Literatur und Kunst“, ein Ausdruck, der im Sinn der Übereinkunft alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft und Kunst umfaßt, ohne Rücksicht auf die Art und Form der Vervielfältigung, ferner von Werken der Photographie und eines der Photographie ähnlichen Verfahrens. Die vertragsschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren. Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandsland zum erstenmal veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werks diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in der Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte. Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden, sind auch von dem Bestehen eines Schutzes im Ursprungsland unabhängig. Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum erstenmal in einem dieser Länder veröffentlichen, genießen in diesem Land nur für diese veröffentlichten Werke die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den andern Verbandsländern diejenigen Rechte, welche diese Übereinkunft gewährt. Die Dauer des Schutzes können die einzelnen Verbandsländer selbständig festsetzen, andernfalls um-

faßt sie das Leben des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tod. Das Recht schließt auch die Befugnis ein, die Werke zu übersehen oder die Übersetzung zu gestatten. Im übrigen hat sich mit den materiellen Bestimmungen der Übereinkunft die deutsche Gesetzgebung durch das erwähnte Gesetz vom 22. Mai 1910 (vgl. II 1 und III 1) in Einklang gesetzt, so daß darauf verwiesen werden kann. Den Verbandsländern ist vorbehalten, den Ausländern allgemein günstigere Bestimmungen zu gewähren, auch miteinander besondere Abkommen zu treffen, die den Urhebern weiter gehende Rechte einräumen oder der Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Auch bleiben bestehende Abkommen dieser Art in Kraft.

Schon nach dem Abschluß der ersten Berner Konvention vom 9. Sept. 1886 wurde unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ ein internationales Amt in Bern errichtet, das dem Schutz der schweizerischen Regierung unterstellt ist, welche die Organisation desselben regelt und dessen Dienst beaufichtigt. Das Bureau wird beibehalten. Es hat die Aufgabe, Nachrichten aller Art, welche sich auf den in Frage stehenden Schutz beziehen, zu sammeln und zu veröffentlichen sowie Untersuchungen anzustellen, die für den Verband von Interesse sind, und den Verbandsmitgliedern Auskünfte zu erteilen. Es gibt eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache, die überhaupt seine Geschäftssprache ist, über die den Gegenstand des Verbands betreffenden Fragen heraus. Die Kosten des Bureaus werden von den Verbandsländern nach einem für sie festgesetzten Beitragsverhältnis getragen.

2. Wie bereits bemerkt, steht es den Verbandsländern frei, Sonderabkommen zu treffen. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Sonderabkommen mit andern Verbandsländern getroffen werden oder mit solchen Staaten, welche nicht der Berner Konvention angehören. In ersterer Richtung sind die Verbandsländer, wie oben 1, Abs. 2 am Ende erwähnt, gebunden; nach der andern Richtung sind sie vollständig frei. Solche Sonderverträge haben denn auch die einzelnen Konventionsstaaten abgeschlossen. Deutschland hat Übereinkommen der ersten Art getroffen mit Frankreich, Belgien und Italien (letzteres hat die Konvention noch nicht ratifiziert), der letzteren Art mit Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

a) Die Übereinkunft mit Frankreich vom 8. April 1907 ist durch die revidierte Berner Übereinkunft überholt. Nur hat Frankreich bei der Ratifikation der letzteren — zugleich für Tunis — erklärt, daß für die Werke der angewandten Kunst die Bestimmungen der früheren Abkommen des Verbands zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst gelten sollen. In das Sonderabkommen ist die sog. Meistbegünstigungsklausel aufgenommen in der Art, daß jeder weiter gehende Vorteil oder Vorzug, welcher künstlich von seiten eines der ver-

tragsschließenden Teile einer dritten Macht in Bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des andern Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu flatten kommen soll. Das alles gilt auch für die beiderseitigen Kolonien.

b) Das alles gilt auch in Bezug auf die Übereinkunft mit Belgien vom 16. Okt. 1907 ohne die Einschränkung in Bezug auf die Werke der angewandten Kunst, da Belgien die revidierte Berner Konvention bedingungslos ratifiziert hat.

c) Das unter b) Gesagte gilt auch für das Verhältnis zwischen Deutschland und Italien, die ein Abkommen vom 9. Nov. 1907 geschlossen haben.

d) Der Staatsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn datiert vom 30. Dez. 1899 und bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag ab gerechnet, an welchem einer der vertragsschließenden Teile die Kündigung erklärt. Nach dem Übereinkommen wird jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragsschließenden Teile einheimisch ist, in den Staatsgebieten des andern Teils, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen. Der vertragmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Es soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist. Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet. In Bezug auf die vorherige Erfüllung von gewissen Bedingungen und Förmlichkeiten ist ein Unterschied zwischen den im österreichischen Reichsrat vertretenen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemacht. Im Verhältnis zu jenen sind nur die Förmlichkeiten zu erfüllen, welche die Gesetzgebung desjenigen Teils vorschreibt, in dessen Gebiet das betreffende Werk einheimisch ist, im Verhältnis zu diesen auch diejenigen des andern Teils. Die übrigen Bestimmungen sind nicht von großer Erheblichkeit.

e) Mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht eine Übereinkunft betr. den hier in Frage kommenden Schutz vom 15. Jan. 1892. Danach werden die Angehörigen des einen und des andern Staats hinsichtlich des Schutzes vollständig gleichgestellt nach Maßgabe des in jedem der vertragsschließenden Staaten geltenden Rechts. Da letzteres bis zum 1. Juli 1909 sehr verschieden war, waren die deutschen Urheber den Nordamerikanern gegenüber sehr benachteiligt. Vgl. unter IV Abs. 1 am Ende.

3. Außer der Berner bzw. revidierten Berner Konvention gibt es noch drei internationale Kon-

ventionen derselben Art, und zwar a) die von Montevideo vom 11. Jan. 1899 zwischen Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay — also den hauptsächlichsten südamerikanischen Staaten —, der dann Belgien, Frankreich, Italien und Spanien beigetreten sind; b) die von Guatemala vom 17. Juni 1897, welche, wie ihr Name „Zentralamerikanische Konvention“ besagt, die meisten mittelamerikanischen Staaten — Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador — und c) die Panamerikanische Konvention von Mexiko vom 27. Jan. 1902, welche sämtliche amerikanischen Staaten umfaßt. Aber nicht alle Vertragsländer haben auch die betreffende Konvention ratifiziert.

4. Neben diesen gemeinsamen Übereinkommen geht dann noch ein Heer von Sonderverträgen von Staat zu Staat einher. Es gibt aber auch Länder, welche das Urheberrecht fremder Autoren ohne Vertrag und dann sogar auch ohne Gegenseitigkeit zu verlangen, sowie solche, welche es ohne Vertrag, aber nur bei gewählter Gegenseitigkeit, und endlich auch solche, welche es gar nicht schütten.

Literatur. Dernburg-Kohler, Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Versicherungsvertrag u. Rechtsverfolgung (6. Bb des bürgerl. Rechts; 1910); Niezler, Deutsches Urheber- u. Erfinderrecht (1909); Osterrieth, Altes u. Neues zur Lehre vom U. (1892); Kohler, U. an Schriftwerken u. Verlagsrecht (1907); Klostermann, Das geistige Eigentum (1871); Hansen, Das Urheber-, Verlags- u. Presserecht für das gesamte Druckgewerbe (1911).

Neuberg, Gewerbliches u. geistiges U. (1911); der Entscheidungen des Reichsgerichts usw., hrsg. von Fuchsberger, 6. A); die Kommentare zum U. s. Gesetze von 1901 von Alföld, Müller u. Voigtländer; Drahten, Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers (1908).

Röthlisberger, Gesetze über das U. in allen Ländern usw. (1902); ders., Der interne u. der internationale Schutz des U. s in den verschiedenen Ländern usw. (1904); Hardy, Playright and Copyright in all Countries etc. (Lond. 1906).

[Wellstein.]

Uruguay. 1. Geschichte. Das Gebiet der jetzigen Republik gehörte als Banda Oriental zum spanischen Vizekönigreich Buenos Aires, wurde aber erst unter Philipp III. durch die Jesuitenmissionen wirklich unterworfen. Seit dem Ende des 17. Jahrh. wurde es auch von Portugal beansprucht und kam zeitweise unter portugiesische Herrschaft. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung der La Plata-Staaten 1811 blieb es strittig zwischen Argentinien und Brasilien und wurde erst unter englischer Vermittlung im Frieden von Rio de Janeiro als selbständige Republik anerkannt, die sich am 18. Juli 1830 unter dem heutigen Namen konstituierte. Seit den 1830er Jahren wurde Uruguay durch ständige Bürgerkriege zwischen den Parteien der Blancos (Liberalen) und Colorados (Farbige, Großgrundbesitzer) heimgejagt, in die sich oft auch Argentinien, Brasilien und Paraguay einmischten, und seine Geschichte

ist eine Kette von Revolutionen, Betrügereien und politischen Verbrechen. 1875 wurde der Staatsbankrott erklärt. Erst seit Cuestas (1897/1903), der anfangs als Diktator regierte, ist Ruhe eingeleitet; die Blancos sind seitdem ohne politische Macht. Auch seine Nachfolger Battle y Ordoñez (1903/07 u. seit 1911) und Williman (1907/11) bewährten sich. Die Finanzen schließen seit zehn Jahren mit Überschüssen ab. Die guten Beziehungen zu Argentinien und Brasilien wurden durch Grenzverträge 1909/10 beseitigt.

2. Der Flächeninhalt der Republik beträgt 186 925, nach einer in Gotha (in Perthes' Geogr. Institut) ausgeführten planimetrischen Messung nur 178 700 qkm. Die Bevölkerung belief sich nach der Zählung vom 12. Okt. 1908 auf 1 042 668 Einwohner, davon 861 583 Einheimische und 181 085 Fremde; von den Fremden waren 1900: 23 352 Spanier, 24 349 Italiener, 24 720 Brasilianer, 9140 Argentinier, 4186 Franzosen, 675 Engländer, 709 Deutsche, 994 Schweizer. Die durchschnittliche jährliche Vermehrung der Volkszahl seit 1796 (in welchem Jahr Uruguay 30 685 Einw. zählte) beträgt fast 3% (2,96%); sie ist teils auf die natürliche Volksvermehrung (Überschuß der Geburten über die Todesfälle 1907: 18 096, 1908: 21 099, 1909: 20 414) teils auf die Zuwanderung fremder Elemente (Überschuß der Einwanderung über die Auswanderung 1907: 21 862, 1908: 20 769, 1909: 20 084 Personen) zurückzuführen. Die eingeborne Bevölkerung besteht aus Weißen (im Norden überwiegt das portugiesische, im Süden das spanische Element), Negern und Mischlingen zwischen Indianern und Weißen; Ureinwohner (reine Indianer) sind nicht mehr vorhanden. Eine besondere Klasse der Bevölkerung bilden die Gauchos, Nachkommen von Kreolen und Indianerinnen, die sich mit Viehzucht beschäftigen. Fast ein Drittel des Volks lebt in der Hauptstadt Montevideo, die 1908: 291 645 Einwohner zählte; die andern bedeutenderen Städte sind Paysandú (18 741), Salto (17 656), Mercedes (14 532), Florida (12 470) und San José (12 103 Einw.).

3. Staatswesen. Nach der Verfassung vom 10. Sept. 1829, beschworen 18. Juli 1830, besteht Trennung der gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalt. Die gesetzgebende Körperschaft, die Asamblea General, besteht aus zwei Kammern, einem Senat und Abgeordnetenhaus. Befugnisse der Asamblea General sind Gesetzgebung, Einsetzung von Gerichten und die Regelung der Rechtspflege, Festsetzung des Staatshaushalts, Erklärung von Krieg, Abschluß von Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträgen, Festsetzung der Heeresstärke, Schaffung und Beseitigung von öffentlichen Ämtern, Gewährung von Begnadigungen und Amnestien, Regelung der Münzhaltnisse u. dgl. Die Asamblea General tritt jedes Jahr am 15. Febr. zusammen und tagt bis 15. Juni; eine Verlängerung um einen Monat

kann mit Zweidrittel Majorität der Mitglieder beschloffen werden. Jede Kammer urteilt selbst über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und wählt selbst ihren Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Mitglieder beider Häuser erhalten Diäten und sind für ihre Reden und Abstimmungen bei der Ausübung ihres Mandats unverantwortlich, dürfen nur auf frischer Tat verhaftet und nicht ohne Zustimmung der Kammer, der sie angehören, angeklagt werden. In der Zeit, in der die Asamblea General nicht tagt, besteht eine ständige Kommission aus 2 Senatoren und 5 Deputierten, welche eine provisorische Gesetzgebungsgewalt und die Kontrolle über die Exekutivbehörden besitzt.

Die Abgeordnetenkammer besteht aus 75 Mitgliedern, die alle drei Jahre, in der Regel am letzten Sonntag im November, in allgemeiner, direkter Wahl gewählt werden; wahlberechtigt ist jeder 20 Jahre alte männliche Staatsbürger, wählbar alle Personen, die seit fünf Jahren im Genuß des Bürgerrechts, 25 Jahre alt sind und ein Kapital von 4000 Pesetas oder ein gleichwertiges jährliches Einkommen besitzen. Nicht wählbar sind alle aktiven Beamten, die Mitglieder des Regularklerus und diejenigen des Weltklerus, die von der Regierung eine Rente beziehen. Dem Abgeordnetenhause gebührt die Initiative bei allen Gesetzen, die sich auf Steuern und Auflagen beziehen, sowie das ausschließliche Recht der Anklage des Staatsoberhauptes, der Minister und Mitglieder der Asamblea General und der höchsten richterlichen Beamten bei bestimmten Verbrechen und Vergehen (Vertretung der Verfassung, schlechter Amtsverwaltung usw.) vor dem Senat. Der Senat besteht aus 19 Mitgliedern, je eines für jedes Departement, die in indirekter Wahl auf sechs Jahre gewählt werden; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Wähler sind alle 20 Jahre alten männlichen Staatsbürger, wählbar diejenigen Personen, die seit sieben Jahren Staatsbürger, 33 Jahre alt sind und ein Kapital von 10 000 Pesetas oder ein gleichwertiges Einkommen besitzen; für den Senat gelten die gleichen Ausschließungsgründe wie für das Abgeordnetenhause; die Senatoren sind zudem erst nach zwei Jahren wieder wählbar. Der Senat hat das ausschließliche Recht bei Anklagen, die vom Abgeordnetenhause ausgehen, das Verfahren zu eröffnen und das Urteil zu sprechen.

Die ausführende Gewalt ruht in den Händen eines Präsidenten, der vom gesetzgebenden Körper mit absoluter Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt wird und erst nach Ablauf von vier Jahren nach der Beendigung seines Amtstermins wieder wählbar ist; der Präsident muß Staatsbürger von Geburt sein und die für einen Senator erforderlichen Eigenschaften haben. Bei Behinderung des Präsidenten und bei Todesfall sührt bis zu einer Neuwahl der Senatpräsident die Exekutivgewalt. Der Präsident hat den Oberbefehl

über die Streitkräfte des Landes (kann ihn aber persönlich nur mit Zustimmung beider Kammern führen), er kann den Kammern Gesetzentwürfe vorschlagen, Reglements zur Durchführung der Gesetze erlassen, die Minister und Sekretäre ernennen und absetzen, die militärischen und bürgerlichen Beamten ein- und absetzen (einige höhere Beamte jedoch nur mit Zustimmung des Senats oder der ständigen Kommission), er übt das staatliche Patronat über die Kirche aus und hat gegenüber der Gesetzgebung ein suspensives Veto. Dem Präsidenten zur Seite steht ein Ministerium von sechs Mitgliedern: für Inneres und Justiz, für Äußeres und Kultus, für öffentliche Arbeiten, für Ackerbau, Industrie und Unterricht, für Krieg und Marine und für die Finanzen. Behufs der innern Verwaltung zerfällt das Land in 19 Departements, deren höchster Verwaltungsbeamter, der Jefe politico, von der Zentralregierung ernannt wird. In jeder Departementshauptstadt besteht eine Junta economico administrativa aus 5/9 Bürgern des Departements, die direkt vom Volk auf drei Jahre gewählt werden, aber nur eine beratende Stimme in allen Angelegenheiten des Departements haben, die sich auf den Unterricht, auf Förderung des Ackerbaus und Wohlstands u. dgl. beziehen.

Für die Rechtsprechung besteht seit der Gerichtsorganisation von 1907 ein oberster Gerichtshof in der Hauptstadt, dessen fünf Richter von der gesetzgebenden Körperschaft gewählt werden, während der Vorsitzende von den Richtern selbst aus ihrer Mitte bestimmt wird; dieser Gerichtshof ist zuständig als einzige Instanz in allen Verfassungs-, Seerechts- und internationalen Fragen sowie als höchste Appellinstanz in allen übrigen Sachen. Außerdem gibt es zwei Appellationshöfe (jeder mit drei Richtern), in jeder Departementshauptstadt ein Departementsgericht und in jedem der 205 Gerichtsbezirke des Staats einen Friedensrichter; jeder Gerichtsbezirk ist ferner in Distrikte eingeteilt, in denen Alcalde in Bagatellsachen urteilen. Die Todesstrafe wurde 1907 abgeschafft.

Staatsreligion ist die römisch-katholische, doch herrscht vollkommene Religionsfreiheit. Das Gebiet der Republik gehörte früher zur Kirchenprovinz La Plata (Buenos Aires), wurde 1818 zum Apostolischen Vikariat, 1878 zum Bistum, 1897 zum Erzbistum Montevideo erhoben; bei der Erhebung wurde beschlossen, daß zwei Suffraganate in Melo und Salto errichtet werden sollten, doch ist (bis 1910) keine Ernennung von Suffraganbischöfen erfolgt. Nach der Verfolgung der Kirche unter dem Präsidenten Santos (1882 bis 1886), unter dem die Ablegung der Gelübde durch die noch nicht 40 Jahre alten Religiösen verboten, die Zivilehe eingeführt und der Vollzug der Taufe vor der Eintragung in die bürgerlichen Standesamtsregister mit Strafe belegt wurde, ist das Verhältnis zwischen Kirche und Staat besser geworden; 1909 wurden auch die lange unter-

brochenen Beziehungen zum Päpstlichen Stuhl wieder angeknüpft. Fast alle Bewohner des Landes gehören der katholischen Religion an, außer einigen Fremden (Engländer und Deutsche) und einer waldensischen, italienischen Ackerbaukolonie östlich von Colonia. Es gibt an 50 Pfarreien, 120 Priester, 100 Kirchen und Kapellen; von Orden sind Jesuiten, Kapuziner, Redemptoristen, Salesianer usw. vertreten. Ein Teil des Klerus empfängt seine Ausbildung im Südamerikanischen Kolleg in Rom.

Das Unterrichts wesen ist trotz des 1884 für alle 6/12 Jahre alten Kinder angeordneten obligatorischen Volksschulunterrichts noch mangelhaft; 1900 konnte von den über sechs Jahre alten Einwohnern (754 503) fast die Hälfte (350 547) nicht lesen und schreiben. Die Leitung des Schulwesens liegt in den Händen eines vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Unterricht ressortierenden Consejo Superior de Enseñanza Primaria y Normal, von denen die Schulräte in den Departements und Distrikten abhängig sind. 1908 gab es 1781 Volksschulen (1588 auf dem Land). Für den mittleren und höheren Unterricht bestehen Mittelschulen (darunter mehrere französische Collèges), ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar, eine Kriegs- und Marineschule, Handels- und Gewerbeschulen, eine Universität in Montevideo mit vier Fakultäten und einer Vorbereitungschule.

Armee und Marine. Nach dem Budget 1910/11 setzt sich die bewaffnete Macht zusammen aus dem Generalsstab, der Militärverwaltung, 2 Feldartillerieregimentern, 10 Kavallerieregimentern, 8 Schwadronen Kavallerie, 8 Bataillonen und 9 Kompagnien Infanterie, 1 Batterie Festungsartillerie, 1 Mitrailleusenkompanie, 3 Abteilungen Artillerie, 1 Park Genie, der Ersatzorte des Präsidenten usw., zusammen an 690 Offiziere und 7400 Mann; die Polizeitruppen sind an 5000 Mann stark; die Nationalgarde wird auf 100 000 Mann geschätzt. Die Flotte zählte 1910 1 modernen Torpedofreuzer, 1 geschützten Kreuzer, 4 Kanonenboote (4 weitere in Bau), 1 Schulschiff und 5 Aviso mit 60 Offizieren, 600 Matrosen, 62 Geschützen.

Das Wappen der Republik zeigt in einem ovalen, von einer Sonne gekrönten Schild in vier Feldern rechts oben in Blau eine silberne Wage, links oben in Silber einen schwarzen Zinnenturm auf schwarzem Berg (Cerro de Montevideo), rechts unten in Silber ein schwarzes Pferd und links unten in Blau einen gelben Stier. Die Landesfarben sind: Weiß und Blau. Die Kriegs- und Handelsflagge ist neunmal blau und weiß horizontal gestreift, der oberste und unterste Streifen weiß; die obersten fünf Streifen werden am Flaggstock von einem quadratischen weißen Feld mit goldener Sonne eingenommen.

4. Wirtschaftliche Verhältnisse. Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Landes bewegt sich seit einigen Jahren in aufsteigender Linie,

da die politischen Verhältnisse ruhiger und die bei den Präsidentenwahlen üblichen Unruhen weniger heftig geworden sind. Die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung ist die Viehzucht, der 15 Mill. Hektar gewidmet sind. Die großen Herden von halbverwilderten Rindern, Schafen und Pferden werden auf großen Estancias (Ländgütern) gehalten und bleiben hier in der Hauptsache sich selbst überlassen. Für 1908 wurde der Viehbestand auf 9 Mill. Rinder, 1 Mill. Pferde, 26 Mill. Schafe, 120 000 Schweine usw. geschätzt. Die Rinderzucht wird weniger der Milchwirtschaft wegen, die noch wenig entwickelt ist, als wegen der Gewinnung von Schlachtieren betrieben.

Der Ackerbau, der $\frac{1}{2}$ Mill. Hektar einnimmt, spielt demgegenüber noch eine geringe Rolle, vermag aber doch in einigen Zweigen Produkte über den eignen Bedarf hinaus für die Ausfuhr zu liefern. Außer Weizen, Mais, Flach, Hafer, Gerste werden auch Tabak, Wein und Oliven kultiviert. An Mineralerzeugnissen scheint das Land nicht reich zu sein, und die Ausbeute ist noch in den Anfängen; in den nördlichen Departements werden einige Goldminen betrieben, sonst erfolgt kein Abbau. Die Industrie lehnt sich an Viehzucht und Landbau an und beschränkt sich hauptsächlich auf die Fleischeinsalzerien (Saladeros; an 30), Dörrfleischanstalten und die Fleischertraktfabriken, deren bekannteste die der Viebigkompanie in Fray Ventos am unteren Uruguay ist.

Der Handel ruht zum großen Teil in den Händen von Engländern und Deutschen. Die Einfuhr betrug 1909: 37,157, die Ausfuhr 45,79 Mill. Pesos (à 4,35 M). Die wichtigsten Produkte der Einfuhr sind Rohmaterialien, Textilwaren, Nahrungsmittel, Maschinen und Kohlen; der Ausfuhr Wolle, Häute, Fleisch und Fleischextrakt, Fett und Talg, lebende Tiere, Mineralien und Getreide. Die Hauptverkehrsländer sind Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Belgien (das auch einen Teil der Ausfuhr nach Deutschland vermittelt), Argentinien, die Vereinigten Staaten und Brasilien. Der Schiffsverkehr vollzieht sich größtenteils über Montevideo; 1909 liefen 4869 Schiffe mit 7 514 385 Registertonnen ein, 4848 mit 7 457 710 Tonnen aus. Den Verkehr mit den Orten an den Flüssen La Plata, Uruguay und Paraná aufwärts besorgt fast ausschließlich die Schiffsahrtsaktiengesellschaft R. Miñanowich (Buenos Aires), deren Kapital jetzt größtenteils englisch und französisch ist. Die eigne Handelsmarine hatte 1909: 88 788 Tonnen Gehalt. Der Binnenhandel leidet unter dem Mangel an Straßen (an 8500 km) und Eisenbahnen; 1909 waren 2488 km Bahnen im Betrieb, 308 km im Bau (fast alle mit englischem, neuerdings auch nordamerikanischem Kapital unter staatlicher Zinsgarantie gebaut). Die Zahl der Postbüreaus betrug 1909 1025, der Telegraphenanstalten 319 (Länge der Drähte 7804 km), der Telephonsprechstellen 4605 (Drahlänge 26 584 km).

Die Währung des Staats ist die Goldwährung, doch besitzt Uruguay keine eignen geprägten Goldmünzen; den fremden zirkulierenden Goldmünzen ist ein fester Wert verliehen, wobei als Einheit der Goldpeso zu 4,35 *M* gilt. Neben diesen gibt es Silber-, Papier-, Nickel- und Bronzegehd. Das Recht der Notenausgabe besitzt allein die „Bant der Republik“ (Nominalkapital 12 Mill. Dollars), deren Präsident und Direktoren von der Regierung ernannt werden. Neben dieser Bant sind wichtige Finanzinstitute vier englische Banken, die deutsche Ubersceebant, französische und italienische Banken. Maße und Gewichte sind gesetzlich die metrischen, jedoch sind vielfach noch die altpanischen in Gebrauch.

Die Finanzen sind in den letzten Jahren günstig geworden und unter der Präsidentschaft Willimans (1907/11) wurden 30 Mill. der öffentlichen Schuld amortisiert und 40 Mill. Uberschuß erzielt. Die Einnahmen sind im Budget 1910/11 auf 23 351 500 Pesos veranschlagt (davon $\frac{3}{8}$ aus Zöllen, $\frac{1}{8}$ aus Besitzsteuern, der Rest aus Tabaksteuern, Stempeln, Gebühren, Lizenzen usw.), die Ausgaben auf 23 333 260 Pesos; die öffentliche Schuld belief sich Anfang 1910 auf 135 805 800, die Ausgaben für Zinsen und Amortisation auf 7 351 500 Pesos.

Literatur. I. Geschichte: de Maria, Historia del U. (n. A. Montevideo 1875 f); Bauza, La dominación española en el U. (ebb. 1880); Acevedo, Historia económica del U. (2 Bde, ebb. 1903).

II. Allgemeines usw.: The Republic of U., South America (Lond. 1883); L. Lomba, La República Oriental del U. (Montevideo 1884); E. van Bruyssel, La République Orientale de l'U. (Brüssel 1889); Mulhall, Handbook of the River Plate Republics (Buenos Aires 1892); U., hrsg. vom Internationalen Bureau der Amerikanischen Republiken (Washington 1892); S. Noustan u. C. M. de Pena, La República Oriental del U. (Montevideo 1893; für die Weltausstellung in Chicago); Araujo, Geografía nacional (ebb. 1895); L. C. Vello, Atlas geográfico usw. de la República Oriental del U. (ebb. 1896); U. (Liverpool 1897); P. F. Martin, Through Five Republics (Lond. 1905); Solé Rodriguez, Eine große Nation auf kleinem Gebiet (deutsch von E. Kunow, 1908); M. S. Keane, Central and South America I (Lond. 1909); L'U. à travers un siècle (Montevideo 1909; für die spanische Weltausstellung in Buenos Aires); W. Campognaro, L'U. au commencement du XX^e siècle (Brüssel 1910); Anuario estadístico de la República Oriental del U. (für 1904/06; 2 Bde, Montevideo 1907 f; für 1907/08 I, ebb. 1909); A. B. García u. D. G. Acevedo, Das Handels-, Wechsel-, Konkurs- u. Seerecht von U. (deutsch von G. Schaps, 1910). — Verfassung usw.: Discusión de la constitución del Estado Oriental del U. (Montevideo 1870); de Maria, Catecismo constitucional de la República Oriental del U. (ebb. 1876); Constitución de la Rep. Or. del U. (ebb. 1905); Medina, Leyes electorales de la Rep. Or. del U. (ebb. 1907).

[I Knupper, II ff Zins.]

Usurpation. Dem rechtmäßigen Erwerb der Staatsgewalt nach Erledigung des Throns (durch Tod, Abdankung) auf Grund der Berufung durch die Verfassung (Erbfolge, Wahl) steht gegenüber die rechtswidrige Inbesitznahme der obersten Macht in einem Staat, die Usurpation durch die Besizergreifung der Staatsgewalt ohne Rechtstitel (Staatsstreik usw.).

Solange der Usurpator (Thronpräsident, politische Partei, revolutionierender Landesteil) die Herrschaft des rechtmäßigen Herrschers tatsächlich nicht zu beseitigen vermag, solange also der Kampf um die Herrschaft noch völlig unentschieden fort-dauert, bestehen die Untertanenpflichten gegen den gesetzmäßigen Inhaber der Staatsgewalt zweifellos fort (insbesondere das Recht des Widerstands gegen den Eindringling) und besitzt der in seinem Herrscherrecht Angegriffene auch allein das Recht und die Befugnis, dem Staat völkerrechtlich nach außen zu vertreten; daher steht auch nur ihm das Recht des Vertragsabschlusses und das Gesandtschaftsrecht zu; eine Macht, welche einen Gesandten des Usurpators empfängt oder bei demselben Gejandte akkreditiert, setzt sich den völkerrechtlichen Folgen dieser Parteinahme (Intervention) seitens des gesetzmäßigen Herrschers aus. Das Recht der Anerkennung beider Parteien als kriegsführender Mächte wird dadurch nicht berührt. Ist die Sachlage aber derart, daß es zweifelhaft geworden ist, ob die Herrschaft noch dem gesetzmäßigen Herrscher oder bereits dem Usurpator zukommt, so können die andern Mächte den diplomatischen Verkehr mit dem Staat, dessen Vertretung unsicher geworden, bis zum endgültigen Austrag der Sache einstellen, allerdings müssen sie dabei mit der Möglichkeit rechnen, daß ihnen ihre unentschiedene Haltung von dem späteren Sieger als Akt der Unfreundlichkeit usw. angerechnet wird; für die Untertanen ergeben sich in diesem Zwitterstadium oft unlösbare Widerstreite der Pflichten. Hierbei kommt namentlich die Rücksichtnahme auf die Möglichkeit eines Erfolgs des Eintretens für den gesetzmäßigen Herrscher sowie auf die zu bringenden Opfer und die zu gewärtigende Gefahr in Betracht.

Sind infolge der Umwälzung neue tatsächliche, Beständigkeit versprechende Herrschaftsverhältnisse entstanden, so müssen diese auch von den Bewohnern des Landes und von den übrigen Mächten beachtet werden. Die Untertanen sind den Regierungshandlungen des neuen Gebieters Gehorsam schuldig. Hierzu nötigt schon die Pflicht der Selbsterhaltung des Gemeinwesens; der rechtswidrige Erwerb der Regierungsgewalt macht ihre Betätigung für die Untertanen nicht rechtsunverbindlich; formelle Anerkennung sind sie allerdings dem Usurpator an sich nicht schuldig; auch sind sie nicht verpflichtet, positiv die usurpierte Herrschaft gegen das gesetzmäßige Recht zu beseitigen. Anerkennen die fremden Mächte den neuen Zustand, was nicht bloß ausdrücklich, sondern auch durch

Handlungen geschehen kann, welche nur auf Grund der Anerkennung des Staats bzw. des Herrschers zu erfolgen pflegen, so dürfen sie Handlungen des aus dem Besitz der Staatsgewalt verdrängten Herrschers nicht mehr als Regierungshandlungen für den Staat anerkennen, also diejenigen Personen, welche von ihm an sie gesandt werden, nicht mehr als Gesandte im Sinn des Völkerrechts behandeln, auch nicht mehr bei ihm Gesandte beglaubigen. Erkennen sie den neuen Zustand nicht an, so ist die Zuerkennung der diplomatischen Vertretung dem abgesetzten Fürsten gegenüber die Folge.

Daß der seiner Herrschaft beraubte Herrscher die ihm entriessene Macht wieder zurückzugewinnen suchen und hierzu sich auch der Hilfe anderer Mächte bedienen kann, ist an sich klar, da er hierdurch nur Gewalt gegen Gewalt setzt und der Usurpator nicht mehr Beachtung seiner Herrschaft fordern kann, als er selbst dem rechtmäßigen Herrscher gegenüber, dessen Recht ja an sich nicht erloschen ist, gezeigt hat; ebenso selbstverständlich ist sein Recht, gegen die Neureglung der Dinge zu protestieren; bleibt es bei dem Protest, so ergeben sich hieraus allerdings keinerlei rechtliche Folgen.

Verzichtet der vertriebene Herrscher bzw. seine Nachkommen auf die Herrschaft zugunsten des Usurpators, was ausdrücklich oder stillschweigend

durch anerkennende Handlungen erfolgen kann, z. B. durch Anbahnung völkerrechtlicher Beziehungen zwischen dem Staat und dem neuen Staat, der sich durch Loslösung gebildet hat, so verwandelt sich dessen rechtswidriger Erwerb der Herrschaft in einen gesetzmäßigen Erwerb; gelingt es dagegen dem rechtmäßigen Fürsten, den Usurpator wieder zu verdrängen, so fallen damit alle mit der Zwischenherrschaft als solcher in untrennbarem Zusammenhang stehenden Regierungsakte von selbst fort, im übrigen sind die Handlungen der Zwischenregierung in Gesetz und Verwaltung von dem neu eintretenden Herrscher anzuerkennen, können aber auf verfassungsmäßigem Weg wieder beseitigt oder abgeändert werden.

Ein besonderer Fall der Usurpation ist die Veränderung der Staatsform (Umgestaltung der Monarchie in eine Republik oder umgekehrt). An sich wird hierdurch in den völkerrechtlichen Beziehungen des Staats nichts geändert; denn der souveräne Staat gibt sich die Verfassung, welche er selbst für gut findet. Daher besteht hier im allgemeinen auch kein Recht des Eingreifens anderer Staaten; vielmehr haben die Grundzüge der völkerrechtlichen Bedeutung einer Usurpation auch hier uneingeschränkt Anwendung zu finden (vgl. noch d. Art. Legitimität).

[Menzinger, rev. Coermann.]

B.

Vatikan s. Kurie.

Venezuela. I. Geschichte. Venezuela gehörte 1528/46 den Augsburgern Welsern als spanisches Lehen; fortan wurde es vom Bischof von Peru regiert, 1739 dem neuen Vizekönigreich Neugranada zugeteilt, 1776 ein eigenes Generalkapitanat. Die Missionierung besorgten Dominikaner, Kapuziner, Augustiner und Jesuiten, das erste Bistum war Caracas (1583). Die Spanier beuteten die Mineralschätze aus, vernachlässigten aber sonst das Land; die Erbitterung über die Beschränkung des Handels (vgl. d. Art. Peru) führte schon im 18. Jahrh. zu Aufständen. Am 19. April 1810 begann in Caracas die Erhebung Südamerikas, und am 5. Juli 1811 rief hier der Kongreß die Republik aus. Doch erhielt Venezuela seine Freiheit erst durch die Siege Bolibars „des Befreiers“ und Paez' (1820/21), und Bolivar vereinigte es 1819 mit Neugranada (Colombia und Ecuador) zu einer Republik Colombia. Nach Bolibars Tod 1830 trennte sich Venezuela unter Paez von Colombia und bildete eine eigene Republik, die im Frieden von Madrid 30. März 1845 von Spanien anerkannt wurde und in den Verträgen mit Brasilien 1859 und 1883, Colombia 1891 und 1908 und England 1899 ihre definitiven Grenzen erhielt. Seit

Bolivar hatte der Staat zwölf Verfassungen, eine Anzahl von Meutereien, Revolutionen, Pronunciamentos und Bürgerkriegen; ein Element der Unruhe ist besonders die Armee, da die Generale nach den höchsten Ämtern und der Herrschaft über die Staatskasse trachten. 1846/70 währte der Kampf zwischen den Föderalisten (Liberalen) und Unionisten, der durch die Bundesstaatsverfassung vom 22. April 1864 zugunsten der ersteren entschieden wurde; während dieses Kampfes wurde 1854 die Regerklaverei abgeschafft. An der Spitze der Föderalisten riß 1870 Guzman Blanco die Regierung an sich, und in den beiden nächsten Jahrzehnten, während deren er oder seine Kreaturen regierten, erstreute sich das Land relativer Ordnung und Prosperität; 1873/77 säkularisierte er die Klostersgüter. Als Präsident Palacio 1890 sein Amt über die gesetzliche Zeit hinaus zu behaupten suchte, begann eine neue Periode von Revolutionen; von den verschiedenen Prätendenten siegte schließlich 1899 Cipriano Castro, ein verschlagener und gewalttätiger Meßtze, von Beruf bald Mauleselhändler bald Bandenführer. Er regierte ohne Rücksicht auf Kongreß und Justiz, gab 1904 eine neue Verfassung und rief durch Willkürakte gegen fremde Staatsangehörige und Konzeptionsgesellschaften und Beleidigung von Ge-

sandten eine Reihe von Konflikten mit dem Ausland hervor, wobei ihn das Hervorkehren der Monroe doktrin durch die Vereinigten Staaten ermutigte. Seit 1898 mußte Deutschland zwei Kreuzer in den venezolanischen Gewässern halten, und 1902/03 kam es zu einer bewaffneten Intervention Englands, Deutschlands und Italiens, zur Blockade der Küste und zur Beschießung von Puerto Cabello; 1906/07 zu neuen Konflikten mit Frankreich, England, den Vereinigten Staaten und besonders den Niederlanden, weil Castros Gegner seine Herrschaft von Curaçao aus bedrohten. Als Castro Dez. 1908 nach neunjähriger Mißwirtschaft einer Operation wegen nach Europa reiste, brach sofort eine Revolution aus, und Castros Stellvertreter, der bisherige Vizepräsident Gomez, wurde provisorischer Präsident; Castros Rückkehr wurde auf Martinique von Frankreich verhindert. 1909 erließ der Kongreß eine neue Verfassung und 1910 wurde Gomez auf vier Jahre zum Präsidenten gewählt. Die Beziehungen zum Ausland sind seitdem wieder in Ordnung.

II. Fläche und Bevölkerung. Der Flächeninhalt der „Vereinigten Staaten von Venezuela“ beträgt seit der Grenzregulierung mit dem britischen Guayana nach amtlicher Angabe 1 020 400, nach einer in Justus Perthes' Geographischer Anstalt durchgeführten planimetrischen Berechnung nur 942 300 qkm. Die Bevölkerung belief sich Anfang 1909 nach den Berechnungen der Statistischen Generaldirektion auf 2 664 240, nach der Zählung von 1891 auf 2 323 527 Seelen. Die einheimische Bevölkerung ist bis auf etwa 1% Kreolen eine Mißbevölkerung aus Weißen, Indianern und den als Sklaven eingeführten Negern; besonders häufig sind Mulatten, weniger Zambo's. Keine Neger (an 5%) sitzen am häufigsten an der Küste und im warmen Land; von der indianischen Urbevölkerung sind nur geringe Reste im äußersten Osten und den südlich anschließenden Llanos erhalten. Die Fremden (1894 an 44 000) haben große wirtschaftliche Bedeutung erlangt; die Deutschen haben den Außenhandel größtenteils in Händen, die Engländer haben die Bergwerke entwickelt, beide Nationen Eisenbahnen gebaut, die Nordamerikaner zahlreiche industrielle Anlagen begründet. Der Volkszuwachs ist, da der Einwanderungsgewinn gering ist (1907: 8350, 1908: 4280, 1909: 9284 Personen; Auswanderung 7438, 3979, 7063 Personen), fast ganz auf die natürliche Volksvermehrung zurückzuführen (Überschuß der Geburten über die Sterbefälle 1907: 22 014, 1908: 13 945, 1909: 19 144 Personen). Gegenüber 1810 (802 000 Einwohner) hat sich die Bevölkerung bis heute mehr als verdreifacht. Die bedeutendsten Städte sind Caracas (73 000 Einw.), Maracaibo (50 000), Valencia (40 000), Barquisimeto (28 000), Puerto Cabello (14 000) und La Guayra (12 000 Einw.).

III. Staatswesen. Venezuela ist eine Föderativrepublik aus einem Bundesdistrikt (die Haupt-

stadt Caracas mit Umgebung), 20 Staaten und 2 Territorien, deren ursprüngliche Verfassung von 1830 die mannigfachsten Umänderungen erfahren hat. Die zurzeit gültige Verfassung stammt vom 5. Aug. 1909. Danach ist die Trennung in drei Gewalten, die gesetzgebende, ausführende und richterliche, durchgeführt. Die gesetzgebende Gewalt ruht beim Kongreß, der aus einer Abgeordnetenkammer und einem Senat besteht. Beide Kammern versammeln sich jedes Jahr in der Hauptstadt am 19. April zu einer 70 Tage dauernden Session; beide Kammern tagen getrennt und vereinigen sich nur in bestimmten Fällen zum Kongreß (Vorsitzender des Kongresses ist der Präsident des Senats, Vizevorsitzender der des Abgeordnetenhauses). Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ist während der Dauer der Session mit der Würde eines Kongreßmitgliedes unvereinbar. Die Kongreßmitglieder erhalten Diäten; sie genießen während der Sessionsdauer sowie 30 Tage vorher und nachher Immunität und Freiheit vor gerichtlicher Verfolgung, die selbst mit Zustimmung des Kongresses nicht erfolgen darf; für die in Ausübung ihres Mandats getanen Äußerungen und Abstimmungen sind sie unverantwortlich. Die Kongreßmitglieder dürfen weder für sich noch für andere Verträge mit der Exekutive schließen oder Reklamationen anderer vor dieser vertreten. Die Befugnisse des Kongresses sind folgende: den Rücktritt des Präsidenten der Republik und der Staatsräte zur Kenntnis zu nehmen, die jährlich vom Präsidenten vorzulegende Botschaft zu prüfen, die von den Ministern vorzulegenden Rechnungsbücher zu prüfen, zu billigen oder mißbilligen, die organischen und Wahlgesetze für den Bundesdistrikt und die Territorien zu erlassen, die Territorien als Staaten zuzulassen, sobald sie die dafür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, die Gesetzbücher zu sanktionieren, das Münz-, Maß- und Gewichtssystem zu regeln, Bundesämter zu schaffen und aufzuheben, alle mit der Statistik, dem Gesundheitswesen und dem Zählungswesen zusammenhängenden Fragen zu regeln, diplomatische und Handelsverträge oder Übereinkünfte zu schließen, den Staatshaushalt festzustellen, Bundesauslagen anzuschreiben, das Bundesschuldwesen zu regeln, den Bundespräsidenten, die Staatsräte und den Bundes- und Kassationsgerichtshof zu wählen, über die Verwaltung der Bundesterritorien Entscheidungen zu treffen, jährlich die Stärke der Streitkräfte zu bestimmen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Die Gesetzesinitiative kann von beiden Kammern gleichmäßig ausgehen, in bestimmten Fällen auch von dem zuständigen Minister. Ein vom Kongreß angenommener Gesetzesentwurf muß vom Präsidenten der Republik, der kein Veto hat, veröffentlicht werden.

Für das Abgeordnetenhaus wählt jeder Staat, der Bundesdistrikt und die Territorien in direkter Wahl gemäß den von den Einzelstaaten selbst zu

erlassenden Wahlgesetzen auf 4 Jahre je 1 Abgeordneten auf 35 000 Einwohner und einen weiteren für einen Uberschuß von 15 000 Einwohnern; auch wenn ein Staat die Einwohnerzahl von 35 000 nicht erreicht, wählt er 1 Abgeordneten (nicht aber die Territorien). In diese Zahl sind die wilden Indianer nicht mit eingerechnet. Auf gleiche Weise wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern gewählt. Wählbar ist jeder 21 Jahre alte Venezolaner von Geburt. Spezielle Befugnisse der Abgeordnetenkammer sind, alle 2 Jahre den Generalprokurator des Bundes und 2 Stellvertreter zu wählen, den Ministern Tadelsvoten zu erteilen und dadurch deren Entlassung zu bewirken. Für den Senat wählt die gesetzgebende Körperschaft jeden Staats auf 4 Jahre 2 Mitglieder (und 2 Stellvertreter), die aber nicht Mitglieder der Legislative des Einzelstaats sein dürfen; wählbar ist jeder 30 Jahre alte Venezolaner von Geburt. Spezielle Befugnisse des Senats sind: verdienten Venezolanern 25 Jahre nach ihrem Tod die Ehre der Beisetzung im Nationalpantheon zu bewilligen und zuzugeben oder zu verweigern, daß Bundesbeamten Geschenke, Ämter, Ehrenerweiterungen oder Belohnungen von seiten fremder Mächte gewährt werden.

Die von der Verfassung garantierten Rechte des Volks sind die üblichen: Unverletzlichkeit des Lebens, Domizils und Eigentums, Schutz vor willkürlicher Verhaftung usw., Religions-, Vereins-, Versammlungs-, Unterrichts- und Pressefreiheit, Gleichheit aller vor dem Gesetz, außerdem Abschaffung der Todesstrafe, der Sklaverei, der Adelskittel usw. Als Venezolaner gelten alle im Staatsgebiet Geborenen und die Kinder von venezolanischen Eltern ohne Rücksicht auf den Geburtsort, die von einem venezolanischen Vater oder Mutter im Ausland erzeugt und geborenen Kinder, wenn sie nach Venezuela kommen und das Bürgerrecht beanspruchen, sowie die Naturalisirten. — Verfassungsänderungen müssen, falls sie die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden haben, noch der Ratifikation der Einzelstaaten unterbreitet werden; sie gelten als angenommen, wenn drei Viertel der Staaten ihre Zustimmung gegeben haben.

Die ausführende Gewalt liegt in den Händen eines „Präsidenten der Vereinigten Staaten von Venezuela“, dem ein Ministerium und ein Staatsrat zur Seite steht. Der Präsident wird von den vereinigten beiden Kammern innerhalb 15 Tagen nach ihrem Zusammenritt in öffentlicher Sitzung auf 4 Jahre gewählt; die Abstimmung ist geheim, zur Wahl genügt absolute Mehrheit der Abstimmenden. Der Präsident muß Venezolaner von Geburt, 30 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und weltlichen Standes sein und ist unmittelbar nach Ablauf seines Amtstermins nicht wieder wählbar. Bei zeitweiser oder absoluter Verhinderung tritt an seine Stelle der Präsident des Staatsrats;

tritt die Verhinderung in den beiden ersten Jahren einer Legislaturperiode ein, so hat der Präsident des Staatsrats den Kongreß zur Wahl eines Stellvertreters für den Rest der Amtszeit einzuberufen. Die Amtsdauer des Präsidenten endet mit dem 19. April des Jahrs, mit dem die Legislaturperiode erndigt, und die Exekutivgewalt geht bis zur Wahl eines neuen Präsidenten an den Vorsitzenden des Bundes- und Kassationsgerichtshofs über. Befugnisse des Präsidenten sind: die Minister zu ernennen und zu entlassen, die diplomatischen Vertreter zu akkreditieren und zu empfangen, den Bundesdistrikt und die Territorien zu verwalten, die amtlichen an die Häupter der Einzelstaaten gerichteten Schreiben zu unterfertigen, den Oberbefehl über die Streitkräfte selbst zu führen oder einen Vertreter dafür zu ernennen und über ihre Organisation Bestimmungen zu treffen, die Gesetze zu publizieren und über ihre Durchführung zu wachen und die zur Durchführung nötigen Dekrete und Reglements zu erlassen, den Dienst der öffentlichen Wege, Posten und Eisenbahnen zu regeln, die Beamten zu ernennen und abzusetzen, soweit dies nicht andern Gewalten zusteht, den Eintritt fremder speziell für den Dienst eines Kultus oder einer Religion bestimmten Personen zu verhindern (doch kann die Regierung die Zulassung von Missionären, die sich ausschließlich der Zivilisation von Indianern widmen wollen, gestatten). Nach eingeholtem Rat des Staatsrats kann der Präsident den Kongreß zu einer außerordentlichen Session berufen, den Krieg im Namen der Republik erklären, wenn ihn der Kongreß beschlossen hat, die Südländereien, Salinen und Bergwerke und die Einkünfte aus dem Branntwein zu verwalten, Verhandlungen mit fremden Mächten führen, den Zutritt fremder Personen in das Bundesgebiet untersagen oder deren Ausweisung verfügen. Nach erfolgter Zustimmung des Staatsrats kann der Präsident bei Kriegen mit dem Ausland oder bei innerem Aufruhr von den Einzelstaaten die nötigen Hilfsmittel für die Verteidigung verlangen, die Steuern im voraus erheben, Einheimische und Fremde, die sich der Wiederherstellung des Friedens widersetzen, verhaften, einschließen oder verbannen, die verfassungsmäßigen Rechte suspendieren (mit Ausnahme der Unverletzlichkeit des Lebens), bei Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten seine guten Dienste anbieten und, falls dies erfolglos ist, die öffentliche Macht zur Herstellung des Friedens anbieten, Amnestie und Strafnachlaß gewähren. Der Präsident hat jedes Jahr dem Kongreß eine Volkshaft über seine Verwaltung, über den Zustand der Republik usw. vorzulegen, eventuell Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

Gesetzliche Organe des Präsidenten sind die Minister; alle Akte des Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers, der die Verantwortung übernimmt. Die Minister haben alljährlich dem Kongreß über ihr Ressort Bericht zu erstatten; sie

haben das Recht, in den Kammern zu sprechen, und müssen erscheinen, wenn diese es verlangen. Zurzeit bestehen sechs Ministerien: für Inneres, für Aukeres, für Krieg und Marine, für Wohlfahrt (Fomento), für öffentliche Arbeiten und für öffentlichen Unterricht.

Der Staatsrat (Regierungsrat) besteht aus zehn vom Kongreß auf vier Jahre ernannten Mitgliedern (für die zehn Stellvertreter auf die gleiche Weise bestimmt werden); für die Wahl werden die 20 Staaten in zehn bestimmte Gruppen eingeteilt, deren jede ein Mitglied wählt. Die Staatsräte müssen die gleichen Eigenschaften wie der Bundespräsident haben. Der Präsident ist in gewissen Angelegenheiten an die Anhörung bzw. Zustimmung des Regierungsrats gebunden (s. oben), außerdem hat der Regierungsrat das Recht, die von den Ministern verlangten Zusatzkredite zu bewilligen oder zu verweigern, dem Kongreß jährlich ihm geeignet erscheinende Erfindungen oder Beobachtungen hinsichtlich der Gesetze und Verwaltung zu unterbreiten und in allen von der Regierung ihm sonst unterbreiteten Angelegenheiten Rat zu erteilen.

Die Einzelstaaten sind unter sich rechtlich gleich und in den meisten innern Angelegenheiten vom Bund unabhängig; ihre Verfassungen müssen mit den Prinzipien der Bundesverfassung übereinstimmen. Die zwei Territorien können Staaten werden, falls sie mindestens 35 000 Einwohner zählen und vor dem Kongreß den Nachweis erbringen, daß sie fähig sind, eine geordnete Verwaltung einzurichten und zu unterhalten. Gegenüber dem Bund haben die Einzelstaaten unter anderem sich verpflichtet, zur Ausführung der Verfassung und der Bundesgesetze mitzuwirken, der Regierung des Bundes das nötige Land zur Errichtung von Festungen, Arsenalen, Strafanstalten, Werften und Häfen, die Verwaltung des Bundesdistrikts und der Territorien, die Vertretung des ganzen Landes gegenüber dem Ausland, den Bundesgewalten die Jurisdiktion und Exekutive hinsichtlich der Küsten- und Flußschifffahrt, der Häfen und zwischenstaatlichen Wege zu überlassen, seine AufLAGen von den zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnissen zu erheben, den zwischenstaatlichen Verkehr nicht zu erschweren, zu den Kosten des Bundes- und Kassationsgerichtshofs beizutragen, dessen Kompetenz in gewissen Sachen anzuerkennen und sich seinen Entscheidungen zu unterwerfen, bei Streitigkeiten von Einzelstaaten unter sich neutral zu bleiben, dem Bund das Gesetzgebungsrecht über den höheren Unterricht zu überlassen, das auf den Staat fallende Truppenkontingent zu stellen, die Verwaltung der Ödlandereien, Salinen und Bergwerke, die Erträge daraus, aus den Territorialsteuern und dem Branntwein dem Bund zu überlassen, der diese Einkünfte auf die Einzelstaaten gemäß ihrer Volkszahl verteilt, seine Münzen zu prägen und sein Papiergeld auszugeben. In den übrigen Angelegenheiten sind sie

vom Bund ganz unabhängig. Jeder Staat hat seine eigne Verfassung, seine gesetzgebende Körperschaft, die nach den Wahlgesetzen des Staats zu wählen ist, einen auf drei Jahre gewählten Präsidenten, einen Generalsekretär und einen Regierungsrat. Für die innere Verwaltung sind sie eingeteilt in Distrikte und Municipien; jeder Distrikt hat einen Municipalrat, jedes Municipium eine Kommunaljunta.

Die höchste richterliche Gewalt ruht beim Bundes- und Kassationsgerichtshof, dem höchsten Gericht für die Union wie für die Einzelstaaten; er besteht aus sieben, alle vier Jahre vom Kongreß in geheimer Abstimmung gewählten (und wieder wählbaren) Mitgliedern, die Venezolaner von Geburt, 30 Jahre alt und Advokaten der Republik sein müssen. Der Bundes- und Kassationsgerichtshof ist höchste Kassations- und Revisionsinstanz und befindet unter anderem über die gegen den Präsidenten der Republik, gegen die Regierungsräte, die Minister, den Generalprokurator, die Gouverneure des Bundesdistrikts und der Territorien und seine eignen Mitglieder erhobenen Anklagen, in Verwaltungsverfahren zwischen mehreren Einzelstaaten oder zwischen diesen und dem Bund, in Priesensachen u. dgl.; er hat auch die Ungültigkeit der Gesetze des Bundes und der Einzelstaaten, die mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, über die Ungültigkeit aller Akte der gesetzgebenden Körperschaften oder der Exekutive, welche die garantierten Rechte der Einzelstaaten verletzen, über Streitigkeiten, die sich aus den von den Bundesgewalten abgeschlossenen Verträgen ergeben, zu entscheiden. Die Staatsanwaltschaft ist vertreten durch einen Generalprokurator der Nation, der Venezolaner von Geburt, 30 Jahre alt und Advokat der Republik sein muß und auf zwei Jahre von der Abgeordnetenkammer gewählt wird und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar ist. Im übrigen wird die Rechtspflege durch die Gerichte der Einzelstaaten besorgt; jeder Staat hat einen obersten Gerichtshof (drei Mitglieder), ein Obergericht, Gerichte erster Instanz, Distrikts- und Municipalgerichte.

Staatskirche von Venezuela ist die römisch-katholische Kirche; seit 1854 herrscht volle Religionsfreiheit, die jetzt auch in der Verfassung garantiert ist. Der Staat hat über die Kirche das Patronatsrecht gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 1824, das durch die neue Verfassung ebenfalls als gültig anerkannt ist. Der Staat trägt zum Unterhalt der Kirchengebäude und des Klerus bei, er kontrolliert die kirchlichen Ernennungen und übt das Recht des Vazet bei allen Dekreten des Heiligen Stuhls aus. Der Zutritt auswärtiger Kultusdiener kann vom Präsidenten untersagt werden; tatsächlich herrscht auch vielfach großer Priester-mangel. Die Republik bildet die Kirchenprovinz Caracas mit den fünf Suffraganbischöflichen Mérida, Guayana, Calabozo, Barquisimeto, Maracaibo; 1909 zählte man 407 Pfarreien, 547

Kirchen, 409 Priester (355 Venezolaner, 42 Spanier, 5 Italiener usw.). 1891 waren von der Bevölkerung (2 323 527) 2 220 987 Katholiken, 3361 Protestanten, 247 Juracliten, 98 932 Anhänger anderer Bekenntnisse.

Der Volksschulunterricht ist nach der Verfassung obligatorisch und unentgeltlich, der in den Kunst- und Gewerbeschulen unentgeltlich. Der höhere Unterricht unterliegt der Gesetzgebung des Bundes, während im übrigen die Einzelstaaten zuständig sind. 1909 gab es 1367 Volksschulen (24 168 Knaben, 19 411 Mädchen), davon 883 der Einzelstaaten, 184 des Bundes, 220 der Gemeinden, 110 private, 37 Volksschulen zweiten Grades, 102 Anstalten für den Mittelschulunterricht (58 für Knaben, 38 für Mädchen, 6 gemischt; 63 privat, 37 staatlich, 2 gemeindlich); für den höheren Unterricht gibt es 2 Universitäten (in Caracas und Mérida), 1 Ingenieurschule, 6 kirchliche Seminarien, für den Spezialunterricht 8 Kunstschulen und 6 Kunst- und Gewerbeschulen.

Die bewaffnete Macht besteht aus den Kontingenten, die von den Einzelstaaten nach der Höhe ihrer Bevölkerungsziffer gestellt werden; das stehende Heer besteht aus 20 Bataillonen Infanterie (zu je 400 Mann) und 8 Batterien Artillerie (zu je 200 Mann). Die Flotte hatte 1910: 3 Kanonenboote, 1 bewaffnetes Transport- und 1 bewaffnetes Schleppschiff, 1 Torpedoboot und 1 Aviso; die Bemannung bildet 1 Bataillon Marinejoldaten.

Das Wappen, ein quergeteilter, in der oberen Hälfte gespaltener Schild, zeigt oben links in Rot eine gelbe Korngarbe, rechts in Gold eine Trophäe von Waffen und Fahnen; unten in Blau ein über drei gelbe Berge springendes weißes Ross. Das Ganze ist umgeben von einer Devise: Libertad, 19 de Abril 1810, 5 de Julio 1811. Die Nationalfarben sind Gelb, Blau, Rot. Die Kriegsflagge ist horizontal gestreift: gelb, blau, rot mit sechs weißen Sternen, welche franzörmig inmitten des blauen Streifens um einen siebten geordnet sind; der obere gelbe Streifen trägt am Flaggenstoc einen von Zweigen umrahmten, halbgepaltenen (rot und gelb) und geteilten (blau) Wappenschild; der Handelsflagge fehlt das Wappen.

IV. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bauen sich vor allem auf der Ausnutzung der pflanzlichen Produktion des Landes auf. Das wichtigste Erzeugnis des Landes ist der Kaffee, der große Werte für die Ausfuhr liefert, dann Zucker und Kakaó, während von den übrigen Erzeugnissen des Feldbaus wie Weizen, Mais, Tabak, Bananen, Erbsen, Bohnen, Yuffa, Kartoffeln usw. wenig zur Ausfuhr kommt; der Anbau von Baumwolle und Indigo ist gegen früher stark zurückgegangen. In den Wäldern des südlichen Berglands (Guayana) wird Kautschuk, Balata, Vanille, Kopaiwabalsam, Gerbstoffe usw. gesammelt. Von größter Bedeutung ist die Viehzucht, die besonders in den weiten

Planos des Orinocoflußgebiets betrieben wird, wo riesige halbwilde Herden von Rindern, Pferden usw. weiden; man schätzt den Viehbestand auf 2 Mill. Rinder, 1,7 Mill. Ziegen, 1,6 Mill. Schweine, 190 000 Pferde, 90 000 Maultiere, 310 000 Esel, 180 000 Schafe. Der Reichtum des Landes an Mineralschätzen wird noch unvollkommen ausgebeutet; am wichtigsten sind die Goldfunde im Yuruari (bei El Callao), das Vorkommen von Kupfer (bei Uroa), Silber, Eisen, Kohlen, Zinn, Blei, Petroleum und Asphalt. Die Industrie ist wenig entwickelt, weshalb viele Industrieprodukte eingeführt werden müssen; vorhanden sind Zuckerraffinerien, Fabriken von Schokolade, Likör, Seifen, Zündhölzern, Wagen, Mueln, Essig, Öl, Tongeschirr, Stickerien usw. Der Handel, für den hauptsächlich die Häfen La Guayra, Puerto Cabello, Maracaibo, Ciudad Bolívar in Betracht kommen, liegt zum großen Teil in den Händen fremder (auch deutscher) Firmen. Die Einfuhr belief sich 1908/09 auf 49,18, die Ausfuhr auf 83,145 Mill. Bolívares (= 0,80 M); die wichtigsten Artikel der Ausfuhr waren Kaffee (40,49), Kakaó (17,9), Kautschuk und Balata (9,13), Häute (6,4), Gold (1,59), Rinder (1,05) und Federn (1,01 Mill. Bolívares). Den größten Anteil am Außenhandel hatten die Vereinigten Staaten, dann Frankreich, Großbritannien und Deutschland. Der Schiffsverkehr betrug 1909: 939 Fahrzeuge mit 1 081 782 Tonnen im Einlauf, die Handelsmarine besaß 8 Dampfer mit 2046 Tonnen netto und 254 Segelschiffe mit 10 314 Tonnen. Einigermaßen Ersatz für die außerordentlich schlechten Landverbindungen bieten die Wasserwege (an 17 800 km), besonders der Orinoco, der bis Ciudad Bolívar mit Seeschiffen befahren werden kann. Im Norden des Landes gibt es einige Eisenbahnen von der Küste über die Randgebirge ins Innere (1909: 869 km). An Telegraphen gab es 7839 km, die Zahl der Postanstalten betrug 282, der Telephonpräfixstellen 222.

Die Finanzen des Landes sind ungünstig; jahrelang konnten nicht einmal die Zinsen der Staatsschuld aufgebracht werden, doch sind die Abschlüsse in den letzten Jahren besser geworden (1908/09 ein Überschuß von 2,8 Mill. Bolívares). Im Budget 1909/10 sind Einnahmen und Ausgaben auf 50 Mill. veranschlagt; Hauptposten der Einnahmen sind Zölle (22,5) und ein 55% Zuschlag (12,237), Salz-, Spirituosensteuer und Stempeln (12,5 Mill.); der Ausgaben: Finanzen und Staatsschuld (19,08), Inneres (10,53), Krieg und Marine (9,57), Unterricht (4,27), Wohlfahrt (3,3 Mill.). Die Staatsschuld belief sich Anfang 1910 auf 207 995 000 Bolívares. Venezuela hat Doppelwährung, will aber seit langem zur Goldwährung übergehen. Das Recht zur Notenausgabe haben die Bank von Venezuela, die Bank von Caracas und die von Maracaibo. Gesetzlich ist das metrische Maß- und

Gewichtssystem eingeführt, doch sind die alten spanischen Maße und Gewichte noch allgemein im Gebrauch. Münzeinheit ist der Bolivar (= 80 Pfennig).

Literatur. I. Geschichte. V. s. von Baralt u. Urbaneja (Caracas 1865), Tejera (ebd. 1875), de Rojas (ebd. 1888), auch in den Reisewerken von Humboldt, Oviedo y Baños, Historia de la conquista (2 Bde, Madrid 1885); Haebler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser (1903); Humbert, Les origines du V. (Par. 1905). Über das 19. Jahrh.: Rojas (Caracas 1905); Fortoul, Hist. constitucional (1/11, Berl. 1907/09).

II. Allgemeines usw.: R. F. Appun, Unter den Tropen I (1871); R. Lopez Borreguero, Les Indios Caribes (2 Bde, Madrid 1875); W. Siever, B. (1888); besf., B. u. die deutschen Interessen (1903); P. de Cazeneuve, Les États-Unis de V. (Par. 1888); M. Vandaeta Rojas, Gran recopilación geográfica, estadística é histórica de V. (2 Bde, Caracas 1889); G. Marcano, Ethnographie précolombienne du V. (2 Bde, Par. 1889); S. Wolff, Les États-Unis de V. (Brüssel 1889); S. Noncayolo, Au V. 1876/92 (Par. 1894); W. G. Curtiss, V. (Lond. 1896); Ch. M. Egnard, Le V. (Vorb. 1897); V., hrsg. vom International Bureau der Amerikan. Republiken (Washington 1904); W. E. Scruggs, The Colombian and Venezuelan Republics (Boston 1905); M. Cané, Notas de viaje sobre V. y Colombia (Bogota 1907); Demografía Venezolana 1907 (Caracas 1909); Anuario Estadístico de V. 1908 (ebd. 1910). — über Verfassung: E. Sanojo, Derecho constitucional (Caracas o. J.); J. G. Fortoul (s. o.); Constitución de los Estados Unidos de V. sancionada por el Congreso Nacional en 1909 (Caracas 1909).

[I Knüpfer, II—IV Linz.]

Verbrechen, politische. 1. Begriff. Wissenschaftliche Untersuchungen wollen festgestellt haben, daß der Ausdruck „politische Verbrechen bzw. Vergehen“ unter dem Einfluß einer 1822 erschienenen Schrift Guizots De la peine de mort en matière politique entstanden sei und erst seitdem in öffentlichen Erörterungen angetroffen werde. Weder in Gesetzen noch in wissenschaftlichen Abhandlungen (mit alleiniger Ausnahme einer solchen von Probot-Kluit von 1829) erscheine er vor dem Jahr 1830. Auch sei er bis dahin dem Völkerrecht unbekannt gewesen. Das erste Gesetz, welches ihn verwerte, wäre hiernach die Charte über die Errichtung des Kaisertums von 1830 gewesen. Sie bestimmte, daß alle „politischen Vergehen“ von Geschworenen beurteilt und daß bei diesen Verbrechen Auslieferungen nicht stattfinden sollten. In Deutschland hatte der Ausdruck zum erstenmal Aufnahme gefunden in dem Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juli 1832 über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland, der dann für Preußen durch Publikationspatent vom 25. Sept. 1832 gesetzliche Geltung erhielt. In ihm hieß es, daß auf Fremde, welche sich wegen „politischer Vergehen oder Verbrechen“ in einen der Bundes-

staaten begeben hätten, besondere Aufmerksamkeit, namentlich in Beobachtung der Paßvorschriften, zu wenden sei, und es machten sich darin die Bundesregierungen verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat „politische Vergehen oder Verbrechen“ begangen und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet hätten, auf ersolgende Requisition, insofern es nicht eigne Untertanen seien, ohne Anstand auszuliefern. Des weiteren findet sich ein preussisches Publikationspatent vom 15. März 1834 wegen der von Preußen mit Osterreich und Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung „politischer Verbrecher“ und ein solches vom 28. Okt. 1836 betr. den Bundestagsbeschluß wegen Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung „politischer Verbrecher“ auf dem deutschen Bundesgebiet. Auch der preussisch-belgische Auslieferungsvertrag vom 29. Juli 1836 enthält in Art. 7 eine Bestimmung in Ansehung „politischer Verbrechen“; es soll die Konvention keine Anwendung finden auf Individuen, die sich irgend ein solches Verbrechen oder ein anderes Verbrechen, das mit einem politischen in Verbindung steht, haben zuschulden kommen lassen. Dieser Grundsatz ist dem belgischen Auslieferungsgezet von 1833 entnommen und von dort aus allmählich in sämtliche Auslieferungsverträge übergegangen. In § 179 der von der deutschen versfassungsgebenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossenen und verkündeten Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 sodann heißt es, daß Schwurgerichte „jedemfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urteilen“ sollen. Und die preussische Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung vom 6. April 1848 brachte in § 2 die Vorschrift, daß die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen fortan durch die ordentlichen Gerichte erfolgen und daß im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln auch bei „politischen“ und Preßverbrechen sowie bei „politischen“ und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte eintreten soll. Im Anschluß hieran erklärte sodann die preussische Verordnung vom 15. April 1848 betr. das Verfahren bei „politischen“ und Preßvergehen in der Rheinprovinz usw. in § 2, was im Sinn des § 2 jener Verordnung vom 6. April 1848 unter „politischen Vergehen“ zu betrachten sei. Ähnlich bestimmte sodann sowohl die oktroyierte preussische Verfassung vom 5. Dez. 1848 wie die revidierte vom 31. Jan. 1850 die Kompetenz der Schwurgerichte bei allen „politischen“ und Preßvergehen. Auch das Einl.Ges. zum preussischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bestimmte in Art. XIX, daß als „politische Vergehen“ gewisse nach dem Strafgesetzbuch näher bezeichnete strafbare Handlungen vor die Schwurgerichte gehören sollten, und das diese Kompetenz wieder ändernde Gesetz vom 6. März 1854 behielt den Ausdruck „politische . . .

Vergehen“ bei. Nicht minder fand sich in entsprechendem Gesetze anderer deutschen Staaten damaliger Zeit, z. B. Oesterreichs, diese Ausdrucksweise. Noch in dem § 3 des Wahlgesetzes für den norddeutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 findet sich eine Bestimmung betr. „politische Verbrechen und Vergehen“, indem festgesetzt wird, daß die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte wegen derartiger strafbarer Handlungen die Berechtigung zum Wählen nicht länger hindern solle, als bis die deswegen erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen sei. Und endlich ist in dem norddeutschen Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 über die Gewährung der Rechtshilfe im § 25 die Vorschrift aufgenommen, daß bis zum Erlaß eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs eine Auslieferung (auch) dann nicht stattfinde, wenn die Handlung ein „politisches Verbrechen oder Vergehen“ . . . ist. In dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund bzw. das Deutsche Reich selbst aber, auf welches hingewiesen ist, findet sich dann der Ausdruck nicht. Von da ab stößt man überhaupt in keinem Gesetz im engeren Sinn mehr auf jenen Ausdruck, so daß die einzige zurzeit in Geltung befindliche gesetzliche Vorschrift, die ihn enthält, jener § 3 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag ist. Daneben kehrt der Ausdruck noch in unsern Auslieferungsverträgen, und zwar fast in allen, wieder, in den verschiedensten Wendungen und Nuancierungen, als z. B. „politische Verbrechen und Vergehen“, „strafbare Handlungen, die einen politischen Charakter an sich tragen“, oder „die politischer Natur sind“, oder „die mit politischen Verbrechen in Verbindung stehen“, oder „durch ihren Zusammenhang mit politischen Delikten eine politische Natur annehmen“. Thretwegen soll eine Auslieferung nicht stattfinden. Auch findet sich der Ausdruck in Amnestieerlassen.

Von den vorgedachten Gesetzen, Verordnungen usw. geben mehrere überhaupt keinen Aufschluß darüber, was sie unter „politischen Verbrechen oder Vergehen“ bzw. den sonst gebräuchlichen Ausdrücken für ihre speziellen Zwecke verstanden wissen wollen, geschweige denn, daß sie Anhaltspunkte für eine allgemeine Begriffsbestimmung liefern. Aber auch die übrigen, die eine Erklärung enthalten, sind für den letzteren Zweck nicht verwertbar. So sagt zwar der § 2 der erwähnten Verordnung vom 15. April 1848, daß als politische Vergehen im Sinn des § 2 der Verordnung vom 6. April 1848 zu betrachten seien die im Rheinischen Strafgesetzbuch in Buch 3, Tit. 1, Kap. 1, 2, Kap. 3, Abschn. 3, § 2 und Abschn. 7 vorgeesehenen. Aber damit ist nur fixiert, welche politischen Verbrechen bzw. Vergehen als solche der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterstellt sein sollten. Keineswegs sollten sie erschöpfend bezeichnet werden. Für eine allgemeine Begriffsbestimmung ist damit also nichts gewonnen. Ebenso verhält es sich mit der Bestimmung des Art. XIX des Einf. Ges. zum preussischen Strafgesetzbuch von 1851. In den diesem

Artikel vorausgehenden Vorschriften dieses Gesetzes ist bestimmt, daß die Verbrechen vor die Schwurgerichte gehören sollten. Dann besagt der Art. XIX, daß ingleichen als politische Vergehen die in den §§ 78, 84, 85, 86, 98, 99 des Strafgesetzbuchs erwähnten strafbaren Handlungen vor die Schwurgerichte gehören sollten. Hier zeigt es sich noch deutlicher, daß von einer erschöpfenden Aufzählung der politischen Delikte keine Rede ist. Von den politischen Verbrechen ist nämlich überhaupt keine Rede; sie bedürften keiner besondern Erwähnung, da sie in der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung inbegriffen waren. Die Vorschrift hatte vielmehr die Bedeutung, eine Ausnahme aufzustellen, insoweit nämlich, als die bezeichneten strafbaren Handlungen, obgleich sie keine Verbrechen, sondern nur Vergehen seien, doch wegen ihres politischen Charakters zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören sollten.

Daß das deutsche Strafgesetzbuch keinen Aufschluß über den Begriff gibt, weil ihm der Ausdruck völlig fremd ist, ist bereits erwähnt. Die Motive zu seinem Entwurf jedoch sprechen von den politischen Verbrechen, aber in einem Sinn, der zur Klärung nur wenig beiträgt. Sie gehen davon aus, daß das (damals) neu zu schaffende gemeinsame Strafrecht von dem Grundsatz getragen sein müsse, das ganze Bundesgebiet sei als Inland und jeder Bundesangehörige als Inländer aufzufassen. Aus dieser staatsrechtlichen Prämisse heraus müsse das im Entwurf enthaltene ganze „politische“ Bundesstrafrecht (wenn eine solche Begriffsbezeichnung gestattet sei) gebildet werden. „Am ausgeprägtesten muß natürlich“, so heißt es weiter, „dieser Grundgedanke auf denjenigen Gebieten des Strafrechts zum Ausdruck gelangen, in welchen die eigentlich politischen Verbrechen behandelt werden, und er wird daher die Abschnitte, welche die politischen Verbrechen im eminenten Sinn — den Hochverrat, den Landesverrat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, die gegen die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und gegen die Staatsgewalt als solche gerichteten strafbaren Handlungen — zum Gegenstand haben, in allen ihren Einzelbeziehungen durchdringen und beherrschen müssen.“ Daraus folge dann zunächst für die Einzelbestimmungen, daß die aufzustellenden Begriffe des Hochverrats und des Landesverrats andere sein müssen als für ein Sonderstrafgesetz eines Einzelstaats. Hier sind also die politischen Delikte „im eminenten Sinn“ deutlich bezeichnet, was den Schluß rechtfertigt, daß daneben auch noch andere Delikte bestehen, die ebenfalls politischer Natur, wenn auch nicht im eminenten Sinn, seien, wobei dahingestellt bleiben mag, ob mit dem letzteren Begriff der der „eigentlichen“ politischen Verbrechen sich decken soll. Es ergeben sich aber auch noch weitere Zweifel. Die vorgedachten Abschnitte sind nämlich die sechs ersten Abschnitte des zweiten Teils des Strafgesetzbuchs. Bei der Beratung derselben im Plenum

des Reichstags des Norddeutschen Bundes aber wurde die Meinung laut, daß auch noch der siebte Abschnitt politische Delikte enthalte, und der Reichstag teilte offenbar diese Meinung, und ein angesehener Rechtslehrer (v. Lijz) rechnet wieder nur die fünf ersten Abschnitte hierher.

Auch die Auslieferungsverträge liefern keine Begriffsbestimmung der politischen und der mit ihnen in Verbindung oder im Zusammenhang stehenden Verbrechen oder Vergehen. Sie vermehren in gewissem Sinn noch die in dieser Richtung bestehende Unsicherheit. Der Regel nach verpflichten sich in solchen Verträgen die vertragsschließenden Staaten gegenseitig zur Auslieferung solcher Personen, welche sich in dem einen aufhalten, in dem andern aber wegen einer der im Vertrag bezeichneten strafbaren Handlungen verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Die Aufzählung der strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung zugesagt wird, erfolgt entweder nach der sog. Enumerationsmethode oder nach der sog. Eliminationsmethode. Nach der ersteren werden die Verbrechen bzw. Vergehen, wegen derer Auslieferung stattfindet, einzeln aufgezählt; sie werden in der Regel als gemeine Verbrechen bzw. Vergehen bezeichnet. Sodann folgt die Erklärung, daß wegen „politischer Verbrechen und Vergehen“ eine Auslieferung nicht stattfindet. Nach der zweiten Methode wird generell bestimmt, daß wegen aller strafbaren Handlungen ausgeliefert werde, daß aber hiervon wegen bestimmt bezeichneter Delikte eine Ausnahme gemacht werde. Unter diesen letzteren werden dann in fast allen Verträgen — die russischen Verträge mit Preußen und Bayern und des Deutschen Reichs mit dem Kongofaak sind davon ausgenommen — die politischen Verbrechen und Vergehen genannt. In einigen Verträgen werden dann die Ausnahmen wieder ausdrücklich nach ihrer strafrechtlich-technischen Bezeichnung aufgeführt. Das hat aber keine Bedeutung über den betreffenden Auslieferungsvertrag hinaus, so daß damit für eine allgemeine Begriffsbestimmung nichts gewonnen ist. In den meisten Verträgen findet sich dann die sog. belgische Attentatsklausel, so genannt nach einem belgischen Gesetz vom 22. März 1856, das infolge des Prozesses Jacquin, der eines Attentats auf Napoleon III. überführt war, erlassen wurde und sie zuerst enthielt. Sie lautet: „Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Tatbestand des Todschlags, Mords oder Giftmords bildet.“ Die deutschen Verträge seit 1874 haben alle diese Klausel ausgenommen mit Ausnahme derer mit Italien, England und der Schweiz, Länder, die überhaupt sich weigern, diese Klausel in ihre Verträge aufzunehmen. Die in dieser Klausel bezeichneten Tatbestände würden also, wie durch Rückschluß gefolgert werden muß,

an sich und mangels einer positiven Ausnahmebestimmung zu den politischen zu rechnen sein. — Geben also die Auslieferungsverträge selbst keine hinreichenden Anhaltspunkte, so auch nicht die an sie anschließende Praxis, da sich insoweit überhaupt eine feste Norm nicht gebildet zu haben scheint, wenigstens in Deutschland nicht. Allerdings haben einige Staaten — unter ihnen Belgien, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz — ihre Grundsätze in Auslieferungsangelegenheiten in sog. Auslieferungsgesetzen festgelegt; aber diese kommen für den internationalen Verkehr insoweit nicht in Betracht, als sie den betreffenden Staat nur nach innen binden, einem andern aber nicht die Grundlage für Ansprüche gewähren. Vor allem können sie nicht dazu dienen, einen für uns gültigen Begriff der politischen Delikte zu konstruieren. Deutschland besitzt kein solches Gesetz und die Ansichten auf den Erlass eines solchen sind gering, da den diesbezüglichen Anregungen gegenüber, die schon Jahrzehnte zurückreichen, der Bundesrat sich ablehnend verhalten hat.

Die Wissenschaft endlich hat sich bis heute ohnmächtig erwiesen, eine feste, allseitig anerkannte Begriffsbestimmung herauszuarbeiten, oder, wie v. Holzendorff bemerkt, die Grenzlinie zwischen politischen und gemeinen Verbrechen durch wissenschaftliche Definitionen oder durch einen allgemein gültigen Gesetzesausdruck . . . festzustellen. „So ist denn der Stand der Lehre heute der, daß die neuesten Schriftsteller daran verzweifeln, den Begriff zu finden“, jagt Löwenfeld. Dieser Schriftsteller, und ähnlich Vader, gibt in erschöpfender Weise eine Zusammenstellung dieser wissenschaftlichen Anschauungen über den Begriff nach ihrer innern Zusammengehörigkeit. Danach geht eine größere Anzahl von Schriftstellern von dem subjektiven Standpunkt des Täters aus, d. h. das Merkmal eines politischen Verbrechens soll entweder, wie einige wollen, im Motiv des Täters oder, wie andere wollen, im Zweck, den der Täter verfolgt, zu suchen sein. Ist das Motiv bzw. der Zweck politischer Natur, so soll das Verbrechen, mag es sonst einen Tatbestand wie immer erfüllen, im Gegensatz zum sog. gemeinen Verbrechen, ein politisches sein. Worin aber der politische Charakter des Motivs oder des Zwecks bestehe, wird nicht mitgeteilt. Eine vielleicht noch größere Anzahl von Schriftstellern dagegen sucht den Begriff objektiv zu bestimmen, d. h. also nach dem Gegenstand des verbrecherischen Angriffs. Aber hier scheiden sich dann die Ansichten, nicht, wie eben, bloß in zwei Gruppen, sondern fast in so viele theoretische Einzelheiten, wie es Schriftsteller gibt, die sich damit beschäftigen. Nach einer Ansicht sind politische Delikte „die gegen die politischen Rechtsgüter des einzelnen oder der Gesamttheit gerichteten strafbaren Handlungen“, oder, wie derselbe Schriftsteller (v. Lijz) ein anderes Mal, unter Berufung auf die maßgebend gewordene Auffassung des

belgischen Rechts (s. unter 2), sich ausdrückt, „alle vorzüglichsten, gegen Bestand und Sicherheit des (eigenen oder eines fremden) Staats sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger (nicht gegen die Staatsverwaltung) gerichteten Verbrechen“. Gemäß anderer Ansichten sind es „die gegen den Staat“ oder „die gegen den Staat und seine Institutionen gerichteten, auch wenn die Handlungen in die Form des Widerstands gekleidet sind“, oder auch „die gegen den Staat als politische Organisation und jede seiner Genaliten gerichteten“, so daß in diesem Sinn die politischen Verbrechen auch als Staatsverbrechen bezeichnet werden. Andere Schriftsteller schränken den Begriff noch mehr ein, als es bereits mit der letzteren Erklärung geschieht, indem sie nur „die Verfassung und Regierung des Staats“ als Angriffsobjekte des politischen Verbrechens ansehen, wieder andere, indem sie ganz konkret nur Hochverrat und Landesverrat als politische Delikte gelten lassen wollen. Andere dagegen erweitern den Begriff, indem sie nicht nur die Angriffe auf die sog. politische, sondern auch auf die soziale Ordnung als politische Delikte auffassen, ja die Angriffe auf „die sozialen Einrichtungen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten“ hierherzählen.

Nicht genug mit diesem negativen Ergebnis, es gibt auch, wie schon die oben mitgeteilte Aufzählung v. Holzendorffs erwarten läßt, eine Ansicht, welche politische Delikte als eine besondere Klasse der verbrecherischen Handlungen überhaupt nicht anerkennen will, weil eine solche Unterscheidung zu treffen zu den Unmöglichkeiten gehöre. Allein wohl oder übel wird man über diese Ansicht zur Tagesordnung übergehen müssen und zu einem Versuch einer Begriffsbestimmung sich gezwungen sehen, schon weil sie für die Anwendung der positiven oben erwähnten Bestimmungen unserer Auslieferungsverträge wie auch des gleichfalls erwähnten § 3 des Wahlgesetzes die Voraussetzung bildet (s. unter 2 gegen Ende).

Hierbei wird man davon auszugehen haben, daß es sich um eine verbrecherische Handlung im Gebiet der Politik handeln muß. Begriffsmäßig muß ein politisches Verbrechen das verbrecherische Widerpiel der legalen Politik sein. Die Politik als Staatskunst hat nach dem gleichnamigen Artikel dieses Staatslexikons die Aufgabe, durch richtige Wahl der Mittel die jeweiligen Zwecke eines konkreten Staats zu realisieren (vgl. Bd IV, Sp. 193). Akzeptiert man diese Begriffsbestimmung — und es liegt nicht die mindeste Veranlassung vor, dagegen Bedenken zu erheben —, so wäre es Aufgabe der praktischen Politik, diese Mittel zur Durchführung zu bringen. Jede verbrecherische Handlung demnach, welche sich hiermit in Widerspruch setzte, würde ein politisches Delikt bedeuten. Das bedarf natürlich noch einer näheren Erläuterung, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Richtung. — Zu-

nächst in objektiver Beziehung. Sollen die Zwecke eines Staatswesens realisiert werden können, so darf sich vor allem dieser Aufgabe keine Handlung entgegenstellen, die das Staatswesen als solches, seine Existenz und mit ihr die Erfüllung der Staatszwecke überhaupt in Frage stellt. In erster Linie käme demnach als Objekt politischer Delikte die äußere Sicherheit des Staats in Betracht. Landesverrat und jede Gefährdung der äußeren Sicherheit durch Beeinträchtigung der internationalen staatlichen Beziehungen stellten sich also zunächst als politische Delikte heraus. Entsprechende Bedeutung würde sodann der innere Bestand des Staats beanspruchen, sein verfassungsmäßiger Zustand. Die Realisierung der Staatszwecke, wie sie ein konkreter Staat versteht, soll ihm durch seine Gesamtordnung, seine Verfassung, gewährleistet werden. Jeder gesetzwidrige Angriff und Eingriff auf und in diese Gesamtordnung würde demnach ein politisches Verbrechen bedeuten. Der Staatsstreich auf der einen und der Hochverrat auf der andern Seite würde gleichmäßig getroffen. Weiterhin verlangt aber jedes geordnete Staatswesen, daß seine von ihm selbst gesetzten Zwecke auf dem für es verfassungsmäßig festgestellten Weg durch die dafür bestellten Organe angestrebt und verwirklicht werden. Der Staatsorganismus und die für seine Betätigung gesetzlich festgelegten Formen sind daher weitere Objekte politisch-verbrecherischer Angriffe. Dahin gehören z. B. das Staatsoberhaupt, soweit es nicht schon mit der vorausgehenden Bemerkung getroffen ist, die gesetzgebenden Körperschaften, der Beamtenorganismus, das gesetzlich geregelte Wahlrecht, die verfassungsmäßig festgestellte Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt. Jede gesetzwidrige Handlung, die sich diesen Organen und ihrer legalen Betätigung entgegensehte, könnte demnach ein politisches Delikt bedeuten. Hier dürfte indessen eine nicht unerhebliche Einschränkung am Platz sein. Es wäre nämlich verfehlt, jeden einzelnen amtlichen rechtmäßigen Akt eines staatlichen Organs als staatliche Zweckbetätigung, also als politischen Akt anzusprechen. In den weitaus meisten zahllosen Fällen des täglichen Lebens sind solche amtlichen Akte nichts weiter als Ausführungshandlungen einer solchen Betätigung, die aber nicht mit der politischen Aktion, die dahinter steht, identifiziert werden dürfen. Nur eine allgemeine behördliche Maßregel, die zwar nicht notwendig von der staatlichen Zentrale auszugehen braucht, ließe sich in letzterem Sinn identifizieren. Und nicht deren Ausführung, sondern ihre Anordnung wäre als das mögliche Objekt politisch-delinquenter Angriffe zu charakterisieren. Hier werden allerdings die Grenzen zwischen politischen und gemeinen (unpolitischen) Verbrechen höchst unsicher, und nicht selten wird es schwer sein, im einzelnen festzustellen, ob ein solches dieser oder jener Art vorliegt. — In subjektiver Beziehung ist sodann folgendes zu bemerken. Wenn der praktischen Politik, der legalen politischen

Handlung, untrennbar, begriffsmäßig das Merkmal innewohnt, daß sie einen Staatszweck verfolgen will, wenn es also eine zwecklose Politik begrifflich nicht geben kann, so kann es auch kein politisches Verbrechen geben, das im entgegengesetzten Sinn des Zwecks entbehre. Das zeigt sich am deutlichsten beim Hochverrat durch Mord des Staatsoberhauptes einer erblichen Monarchie. Ein solcher Mord kann fraglos ohne jegliche Absicht, auf dem Gebiet der politischen Belästigung des Staats eine Aenderung herbeizuführen, er kann in dem vollen Bewußtsein und in der Erwartung, daß in politischer Beziehung alles beim alten bleibe, begangen werden. Kurz, ein politischer Beweggrund und ein politischer Zweck brauchen gar nicht vorzuliegen; sie können vielmehr einem ganz andern Gebiet, z. B. dem rein persönlichen, angehören. Zahlreiche geschichtliche Beispiele bestätigen das. Trifft solches zu, so ist es unmöglich, einen solchen Mord anders als einen gemeinen anzusprechen, und es geht daher nicht an, bei der Beurteilung, ob eine verbrecherische Handlung als ein politisches oder als ein gemeines (nicht politisches) Verbrechen zu betrachten sei, Motiv und Zweck der Handlung außer acht zu lassen. Was von dem beispielshalber gewählten Hochverrat gilt, muß auch von jeder andern verbrecherischen Handlung gelten. Allerdings ist hier unter Motiv der Handlung nicht der jeder frei gewollten Handlung untrennbar innewohnende Vorsatz, sie zu begehen, auch nicht der im Gefühlslieben des Täters zu suchende und aus dem persönlichen Empfinden und Interesse entspringende Reiz zur Tat und unter Zweck der Handlung nicht die Befriedigung persönlichen Interesses zu verstehen, sondern gerade im direkten Gegensatz zu all diesem der spezifische unpersonliche dem oben umschriebenen Gebiet der Politik angehörende und aus ihr herausgewachsene, zugleich Richtung, Ziel und Zweck der Handlung bestimmende Beweggrund, also die Motiv und Zweck gleichmäßig umfassende Tendenz, mit der Handlung selbst einen Akt der Politik zu setzen, einen Erfolg in politischer Richtung zu erzielen. — Und noch ein drittes, die Handlung selbst betreffendes Moment muß hinzukommen. Nicht jede Handlung nämlich kann als geeignetes Mittel zur Erreichung politischer Zwecke angesehen werden und muß daher von vornherein von der Gruppe der politischen Verbrechen ausgeschlossen werden. Das gilt z. B. von den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Beleidigung, Bankrott. Zu unterscheiden von solchen Handlungen sind solche, die durch den Gegenstand, dem sie unmittelbar gelten, als gemeine charakterisiert werden und nur dadurch einen politischen Charakter annehmen, daß sie mit einem unmittelbaren oder absoluten politischen Delikt in Verbindung stehen, mit ihm in idealer Konkurrenz begangen werden oder zu ihm in Verhältnis des Mittels zum Zweck stehen (sog. tonnere politische Delikte). Inwieweit bedarf es für jeden einzelnen

Fall genauer Sachuntersuchung, ob wirklich eine solche Verbindung besteht oder nicht, ob z. B. ein bei einem Aufruhr begangener Mord ein Teil der politischen Bewegung oder rein persönlicher Art war, der nur unter Verknüpfung der günstigen Gelegenheit begangen wurde. — Damit ein politisches Verbrechen vorliegt, müssen also diese vorgedachten drei Momente zusammentreffen: in objektiver Beziehung eine geschickliche Handlung, welche der Durchführung der staatlichen Ordnung und staatlichen Zwecke als solcher widerstrebt, in subjektiver Beziehung, daß Motiv und Zweck des Täters in dieser Richtung sich bewegen und in Bezug auf die Handlung selbst, daß sie für den Zweck geeignet ist.

Der in der vorstehenden Erörterung herausgearbeitete Begriff des politischen Verbrechens erweist sich bedeutend enger als der von der herrschenden Meinung angenommene. Im Gegensatz zu dieser wäre zunächst die Beleidigung des Staatsoberhauptes (Majestätsbeleidigung) nicht dahin zu zählen, sondern als gemeines Verbrechen zu betrachten, da in ihr ein Angriff auf die staatliche Ordnung als Bedingung für die Durchführung der Staatszwecke nicht erkannt werden kann. Auch deliktische Handlungen gegen die staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Staatsbürger können nicht ohne weiteres als unmittelbare politische Verbrechen, sondern nur insoweit in Betracht kommen, als nach geführter Sachuntersuchung sich herausstellt, daß sie gegen die Staatsordnung selbst verstoßen. Im übrigen erweist sich der Begriff des politischen Verbrechens, soweit es sich dabei um einen deliktischen Angriff auf die innere staatliche Ordnung handelt, als ein sehr wandelbarer und relativer, so daß ein und dieselbe Handlung, in demselben Staat aber zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Staaten aber zu derselben Zeit begangen, eine ganz verschiedene politische Qualifizierung erfahren muß. War vor dem Jahr 510 v. Chr. das gewaltsame Unternehmen, in Rom das Königtum zu beseitigen, ein politisches Verbrechen, so war es nach diesem Jahr ein solches Unternehmen zum Zweck der Einführung desselben. Zur Zeit, als in Preußen die absolute Monarchie bestand, würde das gewaltsame Unternehmen, die konstitutionelle Monarchie einzuführen, ein politisches Verbrechen bedeutet haben; heute würde umgekehrt ein gewaltsames Vorgehen, aus der konstitutionellen Monarchie eine absolute zu machen, diesen Charakter haben. Ein deliktischer Angriff auf die republikanische Verfassung einer der Hansestädte zum Zweck der Einführung der Monarchie würde zu derselben Zeit ein politisches Verbrechen sein, zu der ein gewaltsames Unternehmen, in einem andern deutschen Bundesstaat statt der monarchischen die republikanische Staatsform einzuführen, es ebenfalls wäre.

2. Die politischen Verbrechen in der Rechtspflege. Wenn auch nach dem unter 1 eingangs Gesagten der Ausdruck „politische Ver-

brechen“ erst in jüngerer Zeit aufgekommen ist, so sind doch die Tatbestände, die man darunter zu begreifen pflegt, zu allen Zeiten und bei allen Völkern als die schlimmsten verbrecherischen Handlungen gebrandmarkt und mit den schwersten Strafen belegt worden. Aus den Darlegungen im Artikel Strafrecht ist ersichtlich, daß gerade diejenigen Handlungen, welche vorstehend zu verschiedenen Malen als politische Verbrechen im eminenten Sinn bezeichnet wurden, regelmäßig die ersten gewesen sind, welche in einem beginnenden staatlichen Gemeinwesen unter staatliche öffentliche Strafe gestellt wurden. Ist auch das Wesen der politischen Verbrechen, die ihren Grundzug bildende Auflehnung gegen die bestehende Staatsordnung, keinem Wechsel unterworfen, so wechselte doch mit den im Lauf der Zeit wechselnden Staatsformen, also mit ihrem Objekt, auch ihr Inhalt und wuchs mit der weiteren Ausbildung der Staatsformen die Mannigfaltigkeit ihrer Tatbestände.

Schon das altrömische Recht zur Königszeit kannte und bestrafte den Hochverrat, perduellio, und den Landesverrat, proditio, mit der Todesstrafe. Mit Abschaffung der Königswürde und Einführung der Republik erhielt der Hochverrat ein anderes Objekt und die Strafgesetze paßten sich der neueren Staatsform an. Die auf den König bezüglichen Bestimmungen des bisherigen Rechts waren gegenstandslos geworden und wurden durch solche ersetzt, welche die Republik und ihre Magistrate schützen sollten. Auch zu dieser Zeit stand auf Hochverrat und Landesverrat die Todesstrafe und daneben die Strafe des Exils und die aquae et ignis interdictio. In der Kaiserperiode ging der ganze römische Staat in der Person des Kaisers und jedes politische Verbrechen in dem Majestätsverbrechen, dem crimen laesae maiestatis auf. Auch nur so ist es möglich geworden, daß jede Handlung, die sich nur irgend mit der Person des Kaisers in Bezug setzen ließ, als politisches Verbrechen gedeutet werden konnte, das Tragen eines Purpurkleides ebensogut wie ein wirklicher Mordversuch an der Person des Kaisers. Alles, was nötig war, um den fehlenden Tatbestand eines andern Verbrechens zum Verderben eines Unschuldigen zu ergänzen, ließ sich durch die Konstruktion eines Majestätsverbrechens erreichen. Neben Todesstrafe und Exil trat in dieser Zeit die Güterkonfiskation und die Erbunsfähigkeitserklärung für die Kinder der für schuldig Befundenen, so daß ihnen, „in steter Entbehrung schmachtend, der Tod eine Erlösung, das Leben eine Qual sein sollte“. — Das altgermanische Staatswesen war auf der militärischen Gefolgschaft aufgebaut. Treulosigkeit und Verrat an dieser waren daher, als unmittelbar gegen den Bestand des Gemeinwesens gerichtet, politische Verbrechen, mit Ehrlosigkeit und Tod bedroht und konnten nicht im Weg des sonst üblichen Kompositionensystems (vgl. d. Art. Strafrecht) geführt

werden. Diese Richtung wurde noch gesteigert mit der Ausbildung des Lehnswesens, welches das ganze innere Staatswesen des Mittelalters ausfüllte und beherrschte. Die Tatbestände der politischen Verbrechen wurden hier durch Verletzung der versprochenen Lehnstreue, die Feslonie, bereichert, die mit dem Verlust des Lehns bestraft wurde. Im weiteren Verlauf der Zeit, und zwar mit der Goldenen Bulle (1356), lebte das crimen laesae maiestatis wieder auf, wenngleich nicht in der oben erwähnten Ausartung. Die Bestimmungen darüber galten nicht bloß zugunsten des Kaisers, sondern auch der Kurfürsten und aller andern Landesherren. Die Feinliche Gerichtsordnung (1532) stellte wieder Verrätereien in allen Beziehungen an Land, Stadt und dem eignen Herrn — ohne Sonderstellung des Landesherrn —, daneben Landzwang, d. h. gewalttame Zusammenrottung, und Landfriedensbruch in erster Linie als politische Verbrechen hin, die mit Vierteln bei Männern, mit Ertränken bei Weibern bestraft wurden. „Das Laster der beleidigten Majestät“ fand darin keine bestimmte Abgrenzung, was zur Folge hatte, daß die Praxis, namentlich in der nun folgenden Zeit des fürstlichen Absolutismus, diesem Verbrechen, das auch mit Vermögenskonfiskation bestraft werden konnte, wieder eine ungebührliche Ausdehnung gab. Die um die Mitte des 18. Jahrh. lebhafter einsetzende partikuläre Strafgesetzgebung brachte zwar eine schärfere Unterscheidung zwischen Hoch- und Landesverrat, aber weder eine ausreichend bestimmte Abgrenzung dessen, was unter die Staatsverbrechen gerechnet werden sollte, noch überall eine Abschaffung der qualifizierten Todesstrafen. Letzteres war erst der neueren Gesetzgebung vorbehalten, die denn auch, vornehmlich dank der Arbeiten Feuerbachs, mehr und mehr eine genauere Bestimmung der Tatbestände der Staatsverbrechen einführte. — Schlimmer noch als in Deutschland stand es in den andern Staaten Europas, namentlich Frankreich und England, um die Strafgesetzgebung in Ansehung der politischen Verbrechen. Überall unbestimmte, jeder Ausdehnung und Auslegung fähige Vorschriften und die grausamsten Strafen. Auch dort hat erst die neuere und neueste Zeit Wandel geschaffen, bis selbst auf die Abschaffung der Todesstrafe für alle politischen Verbrechen.

Der Stand unserer heutigen Strafgesetzgebung in Ansehung der politischen Verbrechen ist unter I bereits ausreichend kargelegt. Unser Strafgesetzbuch kennt die politischen Verbrechen als eine besondere Gattung der strafbaren Handlungen nicht; es stellt die Merkmale für die einzelnen Tatbestände der letzteren fest und überläßt es der Wissenschaft, erforderlichenfalls zu entscheiden, welche davon unter den Begriff der politischen Delikte zu bringen sind. Von praktischer Bedeutung ist also insoweit die Feststellung des Begriffs dieser letzteren überhaupt nicht. Indessen verdient doch folgendes der Erwähnung. Von allen Verbrechen,

die möglichenfalls den Charakter von politischen haben, ist nur noch der Hochverrat durch Mord oder Versuch des Mords, welche an dem Kaiser, an dem eignen Landesherren oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat an dem Landesherren dieses Staats verübt worden sind, mit dem Tod bedroht. Gibt sich hierin schon eine bemerkenswerte veränderte Würdigung der politischen Delikte gegen früher zu erkennen, so noch mehr in dem folgenden Umstand. Bei Beratung unseres Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstag, speziell der Abschnitte über Hochverrat und Landesverrat und der übrigen, nach der oben mitgetheilten Bemerkung der Motive, zu den politischen Verbrechen im eminenten Sinn zu rechnenden strafbaren Handlungen, wurde überwiegend der Meinung Ausdruck gegeben, daß für politische Verbrechen, so sehr wegen ihrer großen Gefahr für die gesellschaftliche Ruhe eine scharfe Repression auch am Platze sei, die für alle Verbrechen nach dem Entwurf angedrohte entehrende Zuchthausstrafe doch nicht zur Anwendung gebracht werden dürfe, da ihre Begehung in der Regel keiner ehrlosen Gesinnung entspringe und es deshalb nicht nötig sei, der schwereren Strafe noch den Schimpf der Ehrlosigkeit hinzuzufügen. Auf Grund solcher Ausführungen kam dann zunächst eine Spezialbestimmung für Hoch- und Landesverrat zur Annahme, dahingehend, daß hier nur dann auf Zuchthausstrafe erkannt werden dürfe, wenn festgestellt werde, daß die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei. Sie ist dann später zu der Bestimmung des § 20 des Strafgesetzbuchs gleichen Inhalts verallgemeinert worden. Demgegenüber mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch Stimmen laut geworden sind, welche dem politischen Delikt, sofern es überhaupt als eine besondere Art der strafbaren Handlungen anerkannt werden könnte, keinesfalls eine Ausnahmestellung in Ansehung der Bestrafung einräumen wollen.

Aus dem unter 1 Gesagten ergibt sich weiter, daß die Feststellung des Begriffs der politischen Verbrechen fast allein für das Auslieferungsweisen von praktischer Bedeutung ist, indem die Auslieferungsbehörde darüber befinden muß, ob ein Delikt als politisches oder als ein mit einem solchen in Verbindung stehendes zu erachten ist oder nicht, und ob demgemäß und zufolge vertragsmäßiger Verpflichtung eine etwa beantragte Auslieferung gewährt oder versagt werden soll. Das Nähere darüber gehört dem Artikel Auslieferung an. Hier ist in dieser Beziehung nur noch folgendes zu bemerken. Noch mehr als in der vorher erwähnten Milderung der Strafandrohung für die politischen Verbrechen gibt sich eine veränderte Würdigung derselben in der veränderten Ausführungspraxis zu erkennen. Es mag hier dahingestellt bleiben, inwieweit man früher von einem weltlichen Völkerrecht sprechen konnte, jedenfalls war es bis in die neueste Zeit hinein völkerrechtliche Praxis, politische Verbrechen ohne Ausnahme auszuliefern.

Das moderne Völkerrecht dagegen erkennt eine Verpflichtung zur Auslieferung eines Verbrechers überhaupt nicht an, es sei denn auf Grund besonderer vertragsmäßiger Festsetzung. Nun ist bereits oben die sog. belgische Attentatsklausel mitgeteilt. Danach scheidet für den Verkehr zwischen solchen Ländern, welche untereinander Auslieferungsverträge unter Ausnahme dieser Klausel abgeschlossen haben, der Hochverrat durch Mord oder Versuch des Mords am Staatsoberhaupt aus den politischen Verbrechen aus; er gilt als gemeinsames Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung stets stattfindet. Im übrigen aber findet im geraden Gegensatz zu früher regelmäßig nach den unter 1 erwähnten Vertragsbestimmungen eine Auslieferung wegen politischer und anderer mit solchen in Verbindung stehender Verbrechen und Vergehen nicht statt. Also die meisten Kulturstaaten sträuben sich, selbst vertragsmäßig die Verpflichtung zur Auslieferung zu übernehmen, und es gibt sogar Staaten, wie oben bemerkt, welche die belgische Attentatsklausel aufzunehmen und wegen Hochverrats in den darin bezeichneten Fällen auszuliefern ablehnen. — Über die Stellung der politischen Verbrechen in der Rechtspflege im Zusammenhang mit der Auslieferung sodann noch folgendes. Die Entscheidung über Gewährung oder Verjagung der Auslieferung zu treffen und diese zur Ausführung zu bringen, ist ein Akt der Rechtshilfe, ein Verwaltungsakt, wie die herrschende Meinung, entsprechend der sog. Oxford These, annimmt und gehört somit dem Gebiet der staatlichen Verwaltung und nicht dem der eigentlichen Rechtspflege an. Indessen können auch die mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden in die Lage kommen, selbständig entscheiden zu müssen, ob ein politisches Delikt im Sinn der Auslieferungsverträge vorliegt oder nicht. Das ist einmal der Fall, wenn nach erfolgter Auslieferung seitens des Beschuldigten der Einwand der Unzulässigkeit des Strafverfahrens gemacht wird, weil entgegen der Annahme des ausliefernden Staats ein politisches Verbrechen in Frage stehe. Sodann auch unter folgenden Umständen. Die meisten Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß eine Person, welche wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, in demjenigen Staat, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden dürfe.

Für den § 3 Ziff. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag endlich ist die Feststellung des Begriffs der politischen Verbrechen von geringerer Bedeutung. Es ist kein Fall bekannt geworden, in dem diese Bestimmung praktische Anwendung gefunden hätte. Die mitgeteilte Bestimmung des § 20 des Strafgesetzbuchs hat indirekt die etwaigen Schwierigkeiten in der Hauptsache beseitigt.

Literatur. Die verschiedenen Lehrbücher des Strafrechts, z. B. von Binding, Vermer, v. Listz, v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts (1892); Bader, Der Begriff des politischen Delikts nach schweizerischer Gesetzgebung u. Praxis (1900); Hepp, Die politischen u. unpolitischen Staatsverbrechen u. -vergehen (1846); Homberger, Der Begriff des politischen Delikts (1893); Lombroso u. Laski, Der politische Verbrecher u. die Revolutionen in anthropologischer usw. Beziehung, deutsch von Kurella (1891); Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1851, Beilageheft. — Löwenfeld, Erörterung des Begriffs politischer Verbrechen u. Vergehen im Sinn der Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft V (1885); Lammajch, Auslieferungspflicht u. Asylrecht (1887); ders., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen (1884); Langhard, Das schweizerische Auslieferungsrecht usw. (1910); Cohn, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs (1908, Guttentag). — Stade, Der politische Verbrecher u. seine Gefängnishaft (1905).

[Wellstein.]

Vereinigte Staaten. I. Geschichte. Die englischen Kolonien, die sich seit 1607 zwischen der atlantischen Küste und den Alleghanies entwickelten, brachten das Wohnheitsrecht und die politischen Einrichtungen, den Sinn für freies staatliches Leben und zugleich für Gesetz und Ordnung aus dem Mutterland mit. Wie in England bestanden in den (zuletzt 13) Kolonien Parlamente mit dem Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung; die Gesetzgebung des englischen Parlaments galt für die Kolonien nur, wenn sie ausdrücklich im Gesetz genannt wurden. Ursprünglich waren es meistens Eigentümerkolonien, d. h. die zu gründende Kolonie wurde zu dauerndem bzw. erblichem Besitz dem Gründer (z. B. Maryland an Lord Baltimore, Pennsylvanien an Penn) oder einer Gesellschaft als Oberhern verliehen. Doch kamen Virginia schon 1624, New Hampshire 1679, Massachusetts 1684, New Jersey 1702, die Carolinas 1729, Georgia 1754 an die Krone, so daß nur Maryland, Pennsylvanien und Delaware Eigentümerkolonien blieben. Der Gouverneur, der die Regierung führte, den Oberbefehl und ein Veto gegen die Kolonialgesetzgebung hatte, wurde vom König bzw. vom Eigentümer ernannt, ebenso auf seinen Vorschlag das Oberhaus (Council), das zugleich Staatsrat und höchster Gerichtshof war. Das Unterhaus wurde vom Volk nach einem an bestimmte Steuerleistung gebundenen Wahlrecht gewählt. Nur Connecticut und Rhode Island, die eher Freistaaten unter englischem Schutz waren, wählten Oberhaus und Gouverneur selbst. Pennsylvanien, das an demokratischem Geist, Toleranz und humaner Regierung obenan stand, hatte nur eine Kammer. In der Regel war die Ausübung eines Amtes an das protestantische Bekenntnis gebunden; grundsätzlich von der Entziehung an waren alle christlichen Konfessionen gleichberechtigt in Maryland, Rhode Island und

Pennsylvanien. Wirtschaftlich, sozial und ethnographisch unterschieden sich Norden und Süden bedeutend. Im Norden, den Neuenglandstaaten, herrschte puritanischer und demokratischer Geist, reine englische Rasse, freie Gemeindeverwaltung, kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb (Weizen, Mais, Viehzucht) nebst Fischerei und Seehandel und den Anfängen der Woll- und Holzindustrie; im Süden die Pflanzersaristokratie, eine mit Deutschen, Iren, Hugonotten durchsetzte Rasse, Plantagenbetrieb auf Tabak, Reis und Indigo mit Negerfabrikerei (besonders in Carolina und Georgia, die ersten Neger wurden 1619 eingeführt) ohne Industrie und städtisches Leben. Das englische Parlament mischte sich nicht in die innern Angelegenheiten der Kolonien ein, ein Gebiet ausgenommen, die Handelspolitik. Nach den Ideen des Merkantilismus waren die Kolonien ein Nutzungsobjekt, die dem Mutterland billige Rohstoffe liefern, seine Fabrikate abnehmen, ihm den Handel nach andern Ländern überlassen, selbst aber womöglich keine Industrie treiben sollten. Der siegreiche Krieg gegen Frankreich (1754/63), das Kanada und das zukunftsreiche Land zwischen Alleghanies und Mississippi verlor, stärkte bei den Kolonien das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Selbstvertrauen, und zugleich konnten sie fortan den Schutz des Mutterlandes entbehren.

Den Anlaß zum Absall gab schließlich die unkluge Politik der englischen Regierung, welche die Kolonien zu den Kosten der Reichsverteidigung heranzog und ohne deren Zustimmung besteuerte. Durch die Unabhängigkeitserklärung, 4. Juli 1776, wurden die 13 Kolonien zu 13 unabhängigen Staaten und änderten deshalb ihre Verfassungen, indem die Rechte der Krone und der Eigentümer aufgehoben, die Befugnisse des Gouverneurs beschränkt, die Mitglieder der ersten Kammer wählbar gemacht, die Rechte der Bürger durch Erklärungen der Menschenrechte (Rede-, Versammlungs-, Presse-, Gewissensfreiheit, Rechtssprechung durch Geschworene usw.) sichergestellt wurden. Alle miteinander einigten sich in den Konföderationsartikeln vom 15. Nov. 1777 zu einem Staatenbund, der nur für Auswärtiges, Münz-, Post- und Heerwesen zuständig war und durch einen Kongreß von 13 Mitgliedern (eines aus jedem Staat) funktionierte, selbst aber keine Exekutive besaß. England mußte die Unabhängigkeit der Kolonien 1783 anerkennen und ihnen zugleich das Gebiet zwischen den großen Seen, den Alleghanies und dem Mississippi abtreten. Die endgültige Verfassung kam 17. Sept. 1787 auf der Konvention zu Philadelphia zustande. Sie war ein Kompromiß zwischen Zentralisation und Staatenhoheit; erstere verfolgten die Föderalisten (Führer Hamilton) hauptsächlich im Norden, letztere die Republikaner oder Demokraten (Führer Jefferson) des Südens. Die Bundeskompetenz wurde erweitert, der Bund bekam eigene Finanzen und Einkünfte und die Handelspolitik.

Im übrigen war die Verfassung der Einzelstaaten nachgebildet (Präsident, Senat, Repräsentantenhaus). Auch über die Zahl der Vertreter im Kongreß kam es zu einem Kompromiß: im Senat bekam jeder Staat zwei, im Repräsentantenhaus richtete sie sich nach der Bevölkerungszahl, wobei die Slaven nur zu $\frac{3}{5}$ gerechnet wurden (der überseeische Sklavenhandel wurde von 1808 an verboten). Am 4. März 1789 trat die Verfassung in Kraft und Washington sein Amt als Präsident an.

Die Republik war damals noch ein Kleinstaat; 1790 zählte man erst 3 900 000 Menschen, und zwar größtenteils an der atlantischen Küste. 1803 wurde Louisiana (das Gebiet zwischen Mississippi und Felsengebirge) von Frankreich, 1812 die Golfküste westlich des Mississippi und 1819 Florida von Spanien erworben. Mit England einigte man sich 1818 auf den 49. Breitengrad als Grenze vom Wäldersee bis zum Felsengebirge, und 1846 verlängerte man sie bis zum Stillen Ozean. Die Besiedlung des sehr schwach bevölkerten Westens durch Amerikaner begann nach der Vertreibung der Franzosen. Die Organisation der neuen Gebiete (zuerst vom Bund verwaltete Territorien, bei genügender Bevölkerungszahl Bildung gleichberechtigter neuer Staaten) erfolgte nach der Ohioordnung von 1787; bereits 1792 wurde Kentucky, 1796 Tennessee, 1802 Ohio als Staat aufgenommen. Der Boden gehörte auch privatrechtlich dem Bund und wurde nach dem 1785 geregelten System der Landvermessung vergeben, wobei viel Land für Schulen und Verkehrswege reserviert blieb. Die europäische Einwanderung (von Deutschen und Scandinaviern, bald auch Iren) spielte erst seit den 1830er Jahren eine erhebliche Rolle. Der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Norden und Süden bestand auch im Westen; neben den Farmen des Nordens standen bis Arkansas herauf die Plantagen des Südens, der in der Baumwolle ein neues, bald weit überwiegendes Produkt gewonnen hatte. Bei der Besiedlung des fernen Westens, des durch das Abkommen mit England von 1846 und den Frieden von Guadalupe Hidalgo mit Mexiko 1848 gewonnenen Gebiets, standen die Mineralschätze im Vordergrund. So wurde die Union das größte Produktionsland für Lebensmittel und Rohstoffe; der Westen und Süden, der Weizen, Mais, Baumwolle, Kohle, Eisen, Kupfer in Fülle lieferte, wurde Grundlage und Markt für die Industrie des Nordostens, wo namentlich Neuengland zu einem großen Industriegebiet heranwuchs. Schon 1823, als die Volkshast des Präsidenten Monroe eine Einmischung Europas in die innern Angelegenheiten amerikanischer Staaten abwies, konnte sich die Union als Vormacht Amerikas und als Großmacht betrachten.

Die neuen Staaten des Westens hatten von Anfang an ganz demokratische Einrichtungen, allgemeines Wahlrecht, Wahl der Richter, Verteilung der Wahlkreise nach der Bevölkerungsziffer, ferner

wie bei der Menge der Selten nicht anders möglich war, Trennung von Kirche und Staat. Letztere hatte von jeher in Rhode Island und Pennsylvania bestanden und drang jetzt überall durch, zuletzt in Massachusetts 1833. Mit der Wahl Jacksons 1828 kam die Demokratie auch im Bund zum Sieg, zugleich aber auch der verhängnisvolle Grundsatz des Beamtenwechsels nach der politischen Stellung, die Folge war, daß nicht mehr die Fähigkeit, sondern die Parteizugehörigkeit des Kandidaten den Ausschlag gab und viele Elemente sich der Politik zuwandten, um zu Ämtern zu kommen. Seit den 1830er Jahren bildeten sich neue Parteieigenheiten heraus, in denen die partikularistische Richtung wieder auflebte. Die Demokraten kamen unter Führung Calhouns auf den Grundsatz der Staatenjoweränität zurück, während die neue Partei der Whigs vielfach den Ideen der alten Föderalisten anhängen; erstere vertraten dabei die Interessen des Südens, letztere die des Nordens. Der Ausgangspunkt des Streits war die Zollpolitik. 1816 war man, um die Industrie Neuenglands gegen die englische Konkurrenz zu schützen, zum Schutzzoll übergegangen, der die nur an der Ausfuhr interessierten Südstaaten belastete. Der erhöhte Tarif von 1828 wurde von Südcarolina nicht anerkannt, und die von diesem Staat vertretene Auffassung von der Souveränität der Einzelstaaten und ihrem Recht, die Bundesgesetze zu nullifizieren, gewann solchen Anhang, daß der Tarif 1832 aufgehoben wurde. In derselben Richtung wie die Handelspolitik wirkte die Sklavenfrage; die Sklaven haltenden Südstaaten wurden angesichts des Fortschritts der abolitionistischen Bewegung Partikularisten aus Furcht, der Bund möchte ihre hergebrachte Wirtschaftspolitik aufheben. Um wenigstens im Senat nicht überstimmt zu werden, suchten sie im Westen möglichst viel neue Staaten zu gründen, wo das Missouri-Kompromiß von 1820 für neue Staaten $36^{\circ} 30'$ n. Br. als Nordgrenze der Sklaverei festgesetzt hatte. Die expansive Politik der Südstaaten hatte auch die Annexion von Texas 1845 und den Krieg mit Mexiko zur Folge, das 1848 noch New-Mexiko, Arizona und Kalifornien verlor. Der Bruch des Missouri-Kompromisses durch die Kansas-Nebraska-Bill 1854 und die gewalttätige Einführung der Sklaverei in Kansas hatte hier einen förmlichen Bürgerkrieg und im ganzen Norden die Bildung einer neuen Partei, der entschieden sklavenfeindlichen republikanischen Partei, zur Folge. Andererseits wurden die Demokraten jetzt Vertreter der Sklaverei. Als nach jahrzehntelanger Vorherrschaft des Südens und der Demokraten bei der Präsidentenwahl 1860 der Norden und die Republikaner siegten, erklärten 11 von den 15 Sklaven haltenden Staaten ihren Austritt aus der Union und schlossen einen neuen Bund, die „Konföderierten Staaten von Amerika“, in deren Verfassung Schutzzölle und Eingriffe des Bunds in der Sklavenfrage verboten waren.

Der Bürgerkrieg (1861/65) endete mit dem Sieg der an Bevölkerung und Kultur weit überlegenen Nordstaaten. Während des Kriegs erfolgte die Aufhebung der Sklaverei ohne Entschädigung, 1867 die bürgerliche Gleichstellung der Neger, letzteres eine bei ihrer niedrigen Kultur verfrühte und für die Südstaaten sehr verderbliche Maßregel, da nun die Neger zur herrschenden Klasse oder vielmehr zu Werkzeugen gewissenloser Politiker aus den Nordstaaten wurden. Seit den 1870er Jahren, als die Weißen sich von der Herrschaft der Neger und „Carpetbaggers“ befreit hatten, wurde das Wahlrecht der Neger in den Einzelstaaten durch mancherlei Bedingungen eingeschränkt und wird vielfach noch durch Gewalt, Einschüchterung und Betrug illusorisch gemacht. In den Nordstaaten folgte auf den Krieg ein rapider Aufschwung, freilich begleitet von den üblen Erscheinungen der Gründerzeit (Kraach 1873). Der Westen wurde durch Bahnen erschlossen und dadurch zum Ausfuhrland für Getreide, das Felsengebirge wurde besiedelt, 1869 die Bahn nach San Francisco eröffnet. Die Kohleisen- und Kohlenproduktion, die Ausbeute an Edelmetallen, Petroleum, Kupfer, die Baumwollernie und -industrie wuchsen in erstaunlichem Maß. Bereits zeigten sich auch die ersten Spuren monopolartiger Bildungen. Die demokratische Partei rekonstruierte sich nach dem Bürgerkrieg und bekam auch im Norden und Westen wieder Anhang. Am Ruder blieben jedoch die Republikaner. Die Präsidentschaft des einzigen Demokraten (Cleveland 1885/89 und 1893/97) änderten nichts am Regierungssystem. Damit wurden die Schutzölle (für deren Beibehaltung auch die kostspieligen, der Herrschaft der Republikaner dienenden Militärpensionen sprachen) zur Grundsäule der amerikanischen Handelspolitik. Der Mac Kinley-Tarif von 1890 wurde 1897 durch den Dingley-, dieser 1909 in manchen Punkten durch den Payne-Oldrich-Tarif erhöht. So wurden die großkapitalistischen Interessen zu Stützen der republikanischen Partei, während die demokratische in den 1890er Jahren sich durch den Kampf für die Silberwährung schadete. Neuerdings ist ein Umschwung eingetreten, die republikanische Partei ist seit Roosevelt selbst in den Kampf gegen die großen Interessen eingetreten und stützt sich jetzt auf die imperialistische Idee. Die Wahlen von 1910 waren weniger Erfolg der Demokraten als eine Reaktion, besonders gegen den Zolltarif, innerhalb der republikanischen Partei. Keine direkte politische Bedeutung haben die kleineren radikalen Gruppen: die Prohibitivisten (Tempernzer), die Farmer- und die Arbeiterpartei. Der große Einfluß der Parteiorganisation hat in der staatlichen und Gemeindeverwaltung viele Schäden im Gefolge; immerhin ist durch Ausschluß vieler Ämter (durch Verordnung Roosevelts vom 1. Dez. 1908 allein 15 000) vom politischen Beamtenwechsel und durch Forderung von Examina im Civil Service manches besser

geworden. In den Einzelstaaten ist gegenwärtig ein rascher Ausbau der demokratischen Einrichtungen (allgemeines gleiches Wahlrecht, Referendum) zu beobachten.

Die wichtigsten Fragen der Gegenwart sind die Einwanderung, der Kampf gegen die Schäden der fortschreitenden Industrialisierung und die auswärtige Politik.

Das Anwachsen der europäischen Einwanderung seit den 1840er Jahren führte zur Bildung einer nativistischen Partei (der Know-Nothing), doch blieb sie ohne Einfluß auf die Gesetzgebung. In Kalifornien entwickelte sich seit den 1860er Jahren ein Gegensatz zwischen den weißen Arbeitern und den billiger arbeitenden Chinesen. Seit den 1880er Jahren verschlechterte sich die Qualität der Einwanderer; an die Stelle der leichter assimilierbaren Germanen und Iren traten in steigendem Maß Osteuropäer (Russen, Tschechen, Polen, Ungarn, Juden) und Italiener. 1882 nahm der Bund die Einwanderungsgesetzgebung in die Hand, legte jedem Einwanderer eine Abgabe auf und unterlagte den Chinesischen Kulis und den physisch oder moralisch Minderwertigen die Einwanderung, 1885 auch den Kontraktarbeitern. 1891 wurden die Gesetze zusammengefaßt und verschärft und ein Einwanderungsamt errichtet; weitere Verschärfungen erfolgten 1893, 1903 und 1907. Das Gesetz gegen die Kulis wurde 1902 auf unbestimmte Zeit verlängert und wird auch auf andere Chinesen angewendet, so daß man sich der Chinesen erwehren kann; diese erwiderten 1905 mit dem Boykott amerikanischer Waren in China. Seit 1900 wuchs dagegen die Zahl der Japaner im Westen, und da sie sich nicht wie die Chinesen unter sich hielten, schloß sie der Staat Kalifornien 1906 von den Schulen der Weißen aus, was der 1894 zugesicherten Gleichberechtigung widersprach. Die Angelegenheit wurde friedlich beigelegt, hat aber das Verhältnis zu Japan sehr verschlechtert. Das Einwanderungsproblem ist um so ernster, als man ohnehin schwer genug an der wachsenden Negerbevölkerung trägt.

Dank den Schutzölle und der (1893 und 1907 allerdings durch Finanzkrisen unterbrochenen) günstigen wirtschaftlichen Lage dauert der Aufschwung der Industrie und des Handels an. Seit den 1880er Jahren begann der Zusammenschluß der industriellen Unternehmungen und der mit ihnen vielfach verknüpften Eisenbahngesellschaften und Großbanken zu Trusts (zuerst die Standard Oil Company 1882), die den Markt monopolartig zu beherrschen und die freie Konkurrenz kleinerer Unternehmer mit den rücksichtslosesten Mitteln auszuschalten suchten; die größten dieser Schöpfungen sind der Stahl-, Öl-, Kupfer-, Tabak-, Zucker- und Ozeantrust. Dabei haben diese Organisationen auch einen übermäßigen politischen Einfluß. Die Erregung der öffentlichen Meinung führte zu zwei Gesetzen, der Interstate Commerce Act vom 4. Febr. 1887, welche geheime

Eisenbahnrabatte und Differenzierung der Tarife im Handel zwischen mehreren Staaten verbietet, und dem Sherman'schen Antitrustgesetz vom 2. Juli 1890. Da der Bund über den Handel in den einzelnen Staaten keine Bestimmungen treffen kann und die großen Interessen im Senat ein festes Bollwerk haben, richtete die Gesetzgebung nicht viel aus. Erst seitdem sich Roosevelt (1901/09) zum Führer der öffentlichen Meinung machte, kam eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zustande, deren Erfolg aber noch unsicher ist. Insbesondere bekam der Bund 1905/06 direkten Einfluß auf die Frachttarife. Auf Grund des Sherman-Gesetzes leitete die Regierung gegen viele Trusts das Verfahren auf gerichtliche Auflösung ein, die Juli 1911 über den Öl- und Tabaktrust verhängt wurde. Das Großkapital ging infolgedessen teilweise zu den Demokraten über, die Nov. 1910 bei den Wahlen zum Repräsentantenhaus siegten. — Geringere Bedeutung hat neben diesen Kämpfen der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Das Zweiparteiensystem, die günstige wirtschaftliche Lage, die demokratischen Einrichtungen haben der Bildung einer stärkeren sozialistischen Partei entgegengewirkt; erst 1910 kam ein Sozialist ins Repräsentantenhaus. Manche Erfolge im Lohnkampf erreichte die 1881 gegründete Federation of Labour, der die meisten organisierten Arbeiter angehören. Im übrigen ist die Sozialpolitik (Arbeiterschutz, Haftpflicht, bisher jedoch keine Versicherung) größtenteils Sache der Einzelstaaten; die Gesetzgebung des Bundes wurde vielfach durch das Bundesgericht illusorisch gemacht. Durch Roosevelt's Eintreten für die Sozialpolitik hat auch die bisher konservative republikanische Partei einen radikalen Zug erhalten.

Die auswärtige Politik ist seit einem Jahrzehnt ganz in das Zeichen der Expansion, des Imperialismus eingetreten. Die ältere Expansion bis zum Krieg mit Mexiko (1848) erstrebte Gewinnung neuen Landes für die Besiedlung und Plantagenkultur, Abreibung des Staatsgebietes, Verdrängung fremder Mächte vom Kontinent (Kauf Alaskas von Rußland 1867); die jetzige sucht Absatzgebiete für die Industrie und militärische Stützpunkte. Diese Wendung datiert erst seit dem Krieg mit Spanien; noch 1898 hatte der Kongreß die Annexion von Hawaii abgelehnt. Durch den Frieden von Paris 1898 gewann die Union die spanischen Kolonien Porto Rico, Guam und die Philippinen und das Protektorat über Kuba; gleichzeitig wurde jetzt Hawaii annektiert. Die Stellung in Westindien wurde, nachdem Dänemark den Verkauf seiner westindischen Inseln abgelehnt hatte, verstärkt durch den Vertrag mit der Dominikanischen Republik 1907, die ihr Finanzwesen der Union unterstellte; Haiti hat einen ähnlichen Vertrag bisher abgelehnt. Mit der Verstärkung der Interessen im Stillen Ozean (1899 kam noch ein Teil von Samoa hinzu) und in

Ostasien wurde der Bau des Panamakanals dringender. Nachdem sich die Union 1901 im Hay-Pauncefote-Vertrag mit England die unbedingte Herrschaft über den Kanal gesichert hatte, wurde die Republik Panama von Colombia losgerissen und diese trat 1903 einen 10 Meilen breiten Streifen zum Bau des Kanals an die Union ab. Seitdem begann diese auch in die Politik der zentralamerikanischen Republiken und Mexikos mehr einzugreifen und ihre Anhänger dort durch Anflutung und Unterstützung von Unruhen zur Regierung zu bringen. Nicaragua und Honduras mußten sich 1911 ihrem finanziellen Protektorat unterstellen. — Dem übrigen Amerika gegenüber spielen sich die Vereinigten Staaten als Vor- und Schutzmacht auf. Das Vorgehen europäischer Mächte gegen Venezuela 1902 wurde in der Union fast wie eine Verletzung der Monroedoktrin aufgenommen, und auf dem Haager Kongreß 1907 setzte sie durch, daß solche Fälle erst dem Schiedsgericht zu unterbreiten sind. Die panamerikanischen Bestrebungen, die in den 1880er Jahren vom Staatssekretär Blaine versucht wurden und im Grund auf eine politische Oberhoheit der Union hinauslaufen, blieben ohne Erfolg; doch ist ihr politischer und wirtschaftlicher Einfluß in Südamerika im Wachsen und wird sich nach Vollendung der panamerikanischen Bahn und des Panamakanals noch stärker geltend machen.

II. Fläche und Bevölkerung. Die Vereinigten Staaten bestehen aus dem Hauptland, den „Staaten und Territorien“ (einschließl. der Außenterritorien) und den „Dependenzien“. Über Größe und Bevölkerung der einzelnen Staaten, Territorien und Außenbesitzungen gibt die Tabelle auf Sp. 725/728 Aufschluß (die Anordnung der Staaten ist nach den großen natürlichen Landschaften gegeben; die Zahlen nach dem Gotthaer Hofkalender und Petermann's Mitteilungen 1911 I 127 ff).

(Im folgenden ist im allgemeinen nur auf die kontinentalen Vereinigten Staaten Rücksicht genommen.) Am dichtesten ist die Bevölkerung in den Nordstaaten, auf welche noch immer, trotz des Zuges nach Westen, der Hauptteil der Bevölkerung entfällt ($\frac{2}{3}$ bei $\frac{1}{3}$ der Fläche), und zwar in den atlantischen Staaten (besonders New York, New Jersey, Rhode Island, Massachusetts), die ihre überwiegende Stellung der Industrie und dem Handel verdanken; dünner ist sie schon in den vorwiegend landwirtschaftlichen Zentralstaaten (unter denen Iowa als der einzige Staat der Union eine Volksverminderung aufzuweisen hat) und in den Weststaaten, am dünnsten in den Felsengebirgsstaaten wie Wyoming, Nevada, Arizona, die weniger als 1 Einwohner auf den Quadratkilometer aufweisen. Der Süden steht nahezu auf dem Durchschnitt der Union. Die Zunahme der Bevölkerung seit der ersten Zählung 1790 ist aus der zweiten Tabelle auf Sp. 727 zu ersehen.

Staaten und Territorien	qkm	Bevölkerung		auf 1 qkm	Zunahme in %	
		1900	1910 (15. IV.)		1900/0	1890/1900
Maine	85 570	694 466	742 371	9	6,9	5,0
New Hampshire	24 192	411 588	430 572	18	4,6	9,3
Vermont	24 770	349 641	355 956	15	3,6	3,3
Massachusetts	21 408	2 805 346	3 366 416	156	20,0	25,3
Connecticut	12 859	908 420	1 114 756	86	22,7	21,7
Rhode Island	3 283	428 556	542 674	170	28,6	24,0
Neuenglandstaaten	172 082	5 592 017	6 552 745	39	17,2	18,9
Neworf	127 433	7 268 894	9 113 614	72	25,4	81,2
Pennsylvania	116 872	6 302 115	7 665 111	66	21,6	19,9
New Jersey	21 299	1 883 669	2 537 167	119	34,7	30,4
Delaware	6 138	184 735	202 322	38	9,5	9,6
Maryland	31 926	1 188 044	1 294 450	41	9,0	14,2
District of Columbia	181	278 718	331 069	1839	18,8	21,0
Mittlere atlantische Staaten	303 849	17 106 175	21 143 733	70	23,6	20,9
Michigan	150 162	2 420 982	2 810 173	18	16,1	18,6
Wisconsin	145 205	2 069 042	2 333 860	16	12,7	22,2
Illinois	146 756	4 821 550	5 638 591	38	16,9	26,0
Indiana	94 153	2 516 462	2 700 876	29	7,3	14,8
Ohio	106 289	4 157 545	4 767 121	45	14,7	13,2
Westvirginia	62 598	958 800	1 221 119	19	26,6	25,7
Kentucky	105 145	2 147 174	2 289 905	22	6,6	15,5
Nordöstliche Zentralstaaten	810 308	19 091 555	21 761 645	27	14,0	18,6
Minnesota	219 318	1 751 394	2 075 708	9	18,5	33,7
Norddakota	183 460	319 146	577 056	3	80,8	67,1
Süddakota	201 014	401 570	583 888	3	45,4	15,2
Nebraska	200 768	1 066 300	1 192 214	6	11,8	0,3
Kansas	212 780	1 470 495	1 690 849	8	15,0	3,0
Owma	145 415	2 281 853	2 224 771	15	— 0,3	16,7
Missouri	179 791	3 106 665	3 293 335	18	6,0	16,0
Nordwestliche Zentralstaaten	1 342 546	10 347 423	11 637 921	9	12,5	15,8
Nordstaaten	2 628 735	52 137 170	61 096 044	23	17,0	18,8
Virginia	110 339	1 854 184	2 061 612	19	11,2	12,0
Nordcarolina	135 778	1 893 810	2 206 287	16	16,5	17,1
Südcarolina	80 258	1 340 316	1 515 400	19	13,1	16,4
Georgia	153 490	2 216 331	2 609 121	17	17,7	20,6
Florida	151 939	528 542	752 619	5	42,4	35,0
Südatlantische Staaten	631 864	7 833 183	9 145 039	14	16,7	17,7
Tennessee	108 832	2 020 616	2 184 789	20	8,1	14,3
Alabama	134 669	1 823 697	2 133 093	16	16,9	20,8
Mississippi	121 376	1 551 270	1 797 114	15	15,8	20,3
Südböbliche Zentralstaaten	364 877	5 400 533	6 119 996	17	13,3	18,1
Arkansas	138 132	1 311 564	1 574 449	11	20,0	16,3
Louisiana	125 625	1 381 625	1 656 388	13	19,9	23,5
Texas	688 644	3 043 710	3 896 542	6	27,8	36,4
Oklahoma	181 440	790 391	1 057 155	9	109,7	119,7
Südwestliche Zentralstaaten	1 133 841	6 532 290	8 784 534	8	34,5	37,8
Südstaaten	2 130 582	19 766 056	24 049 569	11	21,7	23,5
Montana	379 607	243 329	376 053	1,0	54,5	70,3
Wyoming	253 587	92 531	145 965	0,6	57,7	47,9
Colorado	269 214	539 700	799 024	3	45,0	30,6
Neumexico	317 609	195 310	327 396	1,3	67,6	21,9
Felsengebirgsstaaten	1 220 017	1 070 870	1 648 438	1,2	53,9	37,1
Idaho	218 362	161 722	325 594	1,5	101,3	82,7
Utah	220 115	276 749	373 351	1,7	34,9	31,3
Nevada	286 675	42 335	81 875	0,3	93,4	— 7,6
Arizona	295 134	122 931	204 354	0,7	66,2	39,3
Plateaustaaten	1 020 286	609 787	985 174	1,0	63,2	38,8
Washington	179 031	518 103	1 141 990	6	120,4	48,0
Oregon	250 440	413 536	672 765	3	62,7	30,2
Kalifornien	409 973	1 485 053	2 377 549	6	60,1	22,9
Pazifische Staaten	839 444	2 416 692	4 192 304	5	73,4	27,9
Weststaaten	3 079 747	4 091 349	6 825 916	2	66,1	31,9
Soldaten und Seekente auswärts	—	91 219	55 608	—	—	—
Vereinigte Staaten	7 839 064	76 085 794	92 027 137	12	21,1	20,7

Staaten und Territorien	qkm	Bevölkerung		auf 1 qkm	Zunahme in %	
		1900	1910 (15. IV.)		1900/10	1890/1900
Übertrag	7839 064	76 085 794	92 027 137	12	21,1	20,7
Alaska	1 530 327	63 592	64 356	0,04	1,2	98,4
Hawaii	16 792	154 001	191 909	11	24,6	—
Porto Rico	9 314	953 243 ¹	1 118 012	120	17,3 ²	—
Territorien	1556 343	1 170 836	1 374 277	0,9	4,0	—
Verein. Staaten ohne Außentänder	9 295 407	77 256 630	93 401 414	10	21,0	—
Panamakanalzene	1 228	—	127 362	104	(Berechnung 1909)	
Philippinen	296 310	7 635 426 ³	8 189 766	28	(Zählung 1909)	
Guam	514	9 676 ⁴	11 953	23	"	
Tutuinaijelu	199	4 000	6 780	34	"	
Außentänder	298 251	7 649 102	8 335 555	31	—	—
Vereinigte Staaten im ganzen	9 693 658	84 905 732	101 737 269	20	—	—

¹ 1899.² Zunahme 1899/1910.³ Zählung von 1903.⁴ 1901.

Jahr	Weiße	Farbige oder Neger ¹	Skaven	Zusammen	Durchschnittl. jährtl. Zuwachs
1790	3 172 006	59 527	697 681	3 929 214	—
1800	3 306 446	108 435	893 602	5 308 483	3,51
1820	7 866 797	233 634	1 538 022	9 638 453	3,47
1840	14 195 805	386 293	2 487 355	17 069 453	3,31
1860	26 922 537	488 070	3 953 760	31 443 321	3,57
1870	33 589 377	4 880 009	—	38 558 371	2,26
1880	43 402 970	6 580 793	—	50 155 783	3,01
1890	56 101 258	7 488 676	—	62 947 714	2,55
1900	66 893 405	8 840 388	—	76 085 794	2,09

¹ Seit 1860 einschließlich Indianer, Chinesen und Japaner.

Die jährliche Zunahme 1900/10 ist mit 2,11 % fast gleich stark wie im vorhergehenden Jahrzehnt, aber sie hat sich zugunsten der Weststaaten verschoben, die immerhin nur $\frac{1}{4}$ der Einwohner (1900: $\frac{1}{10}$) bei über $\frac{1}{3}$ der Fläche haben. In den gesamten kontinentalen Vereinigten Staaten betrug der Zuwachs 1900/10 16 Mill.; am stärksten war er in den dem Stillen Ozean zugewandten Staaten, von denen Washington und Idaho ihre Bevölkerung ganz, Nevada fast verdoppelten, Kalifornien, Oregon, Arizona und Neumexiko um fast $\frac{2}{3}$ vermehrten. In den Nord- und Südstaaten hat nur Oklahoma seine Zahl mehr als verdoppelt (wegen des Aufblühens seiner Petroleumindustrie), Norddakota um $\frac{1}{5}$ vermehrt; die Südstaaten haben prozentualiter mehr zugenommen als die Nordstaaten.

Sichtlich der Scheidung in städtische und ländliche Bevölkerung liegen die Ergebnisse der Zählung 1910 erst für die Orte mit mehr als 25 000 Einwohner vor; doch zeigen schon diese, daß auch in den Vereinigten Staaten die früher nicht bemerkbare Landflucht stark zugenommen hat. Von 2760 Counties des Landes hatten 760 eine Abnahme der Bevölkerung aufzuweisen und nur 4 Staaten hatten keine Abnahme in den Counties. Eine Minderung der ländlichen Bevölkerung ist in 7 Staaten, hauptsächlich des Nordostens, nachzuweisen, so in Rhode Island um 8,5 %, in Iowa um 5,9 %, in New Hampshire um 5,7 % ufw., nur in 2 Staaten hat sie sich verdoppelt, in

Idaho und Washington. Die Verteilung der städtischen (alle Orte über 25 000 Einwohner) und ländlichen Bevölkerung 1910 nach den großen Staatengruppen zeigt nachstehende Tabelle:

Staatengruppen	städtische Bevölkerung Mill.	in % der Gesamtbevölkerung	ländliche Bevölkerung Mill.	Prozente
Nordstaaten	23,9	39,1	37,2	60,9
Südstaaten	2,3	9,6	21,7	90,4
Weststaaten	2,1	30,9	4,7	69,1
Union	28,3	30,8	63,6	69,2

In der Verteilung der städtischen Bevölkerung überwiegt der Norden mit 80 % weit gegenüber dem Süden und Westen. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist städtisch in New York (69,4 %), Rhode Island (68,7), Pennsylvania (68), Massachusetts (63,5) und New Jersey (53,7); im Westen haben bedeutende Stadtbevölkerung Kalifornien (40 %), Washington, Colorado, Utah und Oregon (über 30 %). Seit 1890 hat sich die städtische Bevölkerung mehr als verdoppelt; 1890 gab es 125 Städte mit 13,1, 1900: 161 mit 19,7, 1910: 228 (37 Großstädte) mit 28,5 Mill. Einwohner. Die bedeutendsten waren 1910 New York (4 766 883 Einwohner), Chicago (2 185 283), Philadelphia (1 549 008), St Louis (687 029), Boston (670 585), Cleveland (560 663), Baltimore (558 485), Pittsburg (533 905).

Die Bestandteile der Bevölkerung der Vereinigten Staaten sind nach Herkunft und auch nach Rasse sehr mannigfaltig. Im Jahr 1900 verteilte sich die Bevölkerung (einschl. Alaska und Hawaii, ohne Porto Rico) nach Geschlecht und Farbe also:

	Männlich	Weiblich	Summa
Eingeborne Weiße von eingebornen Eltern	20 834 009	20 119 318	41 053 417
Eingeborne Weiße von fremden Eltern	7 869 089	7 818 233	15 687 322
Fremde Weiße	5 545 833	4 704 239	10 250 063
Weiße	34 349 021	32 641 781	66 990 802

	Männlich	Weiblich	Summa
(Uebersicht) Weiße	34 349 021	32 641 781	66 990 802
Neger und Mulatten	4 393 221	4 447 568	8 840 789
Indianer	134 560	132 200	266 760
Chinesen	111 054	7 996	119 050
Japaner	71 386	14 600	85 986
Farbige	4 710 221	4 602 364	9 312 585
Summa	39 059 242	37 244 145	76 303 387

Die Fremden verteilten sich nach dem Geburtsland auf:

Deutschland	2 819 396
Irland	1 619 469
Großbritannien	1 171 934
Schweden und Norwegen	913 051
Rußland	642 236
Österreich-Ungarn	638 019
Italien	484 703
Dänemark	154 616
Schweiz	115 959
Niederlande	105 098
Frankreich	104 534
übriges Europa	133 673
Kanada und Neufundland	1 183 225
Mexiko	103 445
übriges Amerika	34 352
China	106 659
Audere Länder	129 716

Summa 10 460 085

Der Grundstock der weißen Bevölkerung, aus dem sich das anglo-amerikanische Volk entwickelt hat, ist die Bevölkerung der 13 alten englischen Kolonien an der atlantischen Küste, in der das Englisch sprechende Element weit überwog. Da das britische Element auch in der gesamten Einwanderung das numerisch stärkste war, so ist der Charakter des heutigen amerikanischen Volks ein angelsächsischer, und das englische Element hat es bisher mit erstaunlicher Assimilationskraft verstanden, die zuwandernden Völker wenigstens äußerlich zu anglicisieren; namentlich die Aristokratie der Geburt, der Bildung und des Besitzes hat den von den Engländern ererbten Charakter fest ausgebildet, sucht ihn mit Bewußtsein und Stolz zu bewahren und den von unten hochkommenden Massen aufzuprägen.

Nächst dem englischen Element bildet den stärksten Einschlag in der heutigen Bevölkerung der Vereinigten Staaten das deutsche, das seine Stärke hauptsächlich der Einwanderung seit Mitte des 19. Jahrh. verdankt. Die Zahl der Deutsch-Amerikaner betrug 1900 einschließlich der aus Österreich-Ungarn, der Schweiz und Luxemburg stammenden Deutschen fast 11 Mill.; davon waren über 3 Mill. eingewanderte Deutsche, der Rest (7,8 Mill.) besteht aus den ihrer Muttersprache noch nicht entfremdeten Nachkommen von eingewanderten Deutschen; deutsches Blut ist in etwa 30 Mill. der Einwohner vorhanden. Die Erhaltungskraft des Deutschen reicht allerdings im allgemeinen nicht über die zweite und dritte Generation hinaus. Die Hauptgründe dafür sind darin

zu suchen, daß die meisten deutschen Einwanderer eine verhältnismäßig niedrige Stellung im gesamten Volkskörper einnehmen, daß sie nach Amerika kamen, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, wozu die Kenntnis der leicht zu erlernenden englischen Sprache unentbehrlich ist, daß die Einwanderer deutschen Mundarten angehörten und das Schriftdeutsch meist nur mangelhaft beherrschten, daß sie sich nicht in geschlossenen Massen, sondern zwischen Nichtdeutschen ansiedelten, sowie darin, daß der Deutsche überhaupt leicht sein Volkstum vergißt oder verleugnet und sich dem neuen Heimatvolk schnell assimiliert. Da auch die Einwanderung aus Deutschland, die 1881 mit rund 220 000 Personen ihren Höhepunkt erreichte, seither immer mehr nachgelassen hat (1909 nur 25 500 Personen, von denen aber nicht alle Deutsche waren) und so keine nennenswerte Ergänzung durch Reichsdeutsche mehr erfolgt, so ist ein unaufhaltsamer Rückgang des Deutschtums in den Vereinigten Staaten zu beobachten, der sich unter anderem in dem rasch fortschreitenden Eingehen deutscher Schulen und Zeitungen kundgibt. Bleibt auch die erste Generation der Einwandernden dem amerikanischen Wesen trotz der Beherrschung der englischen Sprache innerlich fremd, so erfolgt doch schon meist bei den Kindern, namentlich den in Amerika gebornen, die eigentliche Amerikanisierung, besonders durch die Schule, da der Lehrstoff ausgeprägt angelsächsischer Art ist und in angelsächsischer Weise vermittelt wird. Nur eine Minderheit steht noch der Hauptsache nach innerhalb des deutschen Kulturkreises; das gilt insbesondere von dem Teil der Bevölkerung, dessen geistiges Leben unter der Führung der deutschen Kirche verläuft; namentlich die Pfarrschulen und Erziehungsanstalten der deutschen Katholiken und Lutheraner haben sich die größten Verdienste um die Erhaltung des Deutschtums erworben. Auch durch das Gesellschaftsleben, durch die Vereine wird äußerlich das deutsche Wesen bewahrt, doch ist vielfach selbst in „deutschen“ Vereinen das Englische die Verhandlungssprache.

Von den im Ausland Gebornen waren 1890 noch 30,1 % in Deutschland geboren, 1900 nur mehr 26,9 %; für 1910 wird dieser Anteil noch weit mehr gesunken sein. Das Hauptverbreitungsgebiet der Deutschen sind heute die Stadt Newyork mit Umgebung, die Staaten Wisconsin und Minnesota; um beide Gebiete lagern sich die Staaten, in denen der Anteil der Deutschen immer noch 10 % beträgt. Die geringste Beimengung von Deutschen haben die Neuenglandstaaten im Nordosten und die Südstaaten im Südwesten; der Westen ist ziemlich gleichmäßig, aber dünn mit Deutschen durchsetzt (meist 5—7 % in Kalifornien über 10 %).

Von der nichtweißen Bevölkerung sind die Neger das zahlreichste und wichtigste Element. Die Neger sind ursprünglich als Sklaven auf den

Boden der Union verpflanzt worden, bis ein englisches Gesetz 1807 den Sklavenhandel verbot, so daß bei der Macht der englischen Marine nur noch ein unbedeutender Schmuggel in Negerflaven von den Antillen her stattfinden konnte. An Wachstum hat die Negerbevölkerung gleichen Schritt mit der weißen gehalten, ja sie insofern übertriffen, als bei ihnen keine Einwanderung stattfand. 1900 bildeten sie 11,6% der Einwohner; die Hauptsitze der Neger (zu denen von den Amerikanern auch alle Mischlinge zwischen Negern und Weißen gerechnet werden, wenn auch der Anteil des Negerbluts noch so geringfügig ist), ist der Süden. In Südcarolina und Mississippi bilden sie über, in Georgia, Florida, Alabama und Louisiana nahezu die Hälfte der Bevölkerung, in den andern Südstaaten stattliche Minderheiten. In politischer und sozialer Beziehung sind sie von den weißen Amerikanern durch eine weite Kluft getrennt. Obwohl sie nach der Bundesverfassung das gleiche Recht wie die übrigen Bürger besitzen sollten und der 15. Zusatzartikel zur Verfassung ausdrücklich verbietet, die Neger als solche des Stimmrechts zu berauben, so hat man es doch in den Südstaaten verstanden, die Neger auf alle mögliche Weise, durch List, Einschüchterung, durch offene Gewalt usw. von der Ausübung politischer Rechte fernzuhalten. Da die Wahlgesetze für den Kongreß sowie für die Legislaturen der Einzelstaaten von diesen selbst erlassen werden (s. Abschnitt III), knüpfte man in den meisten Südstaaten die Wahlberechtigung an bestimmte Bedingungen, wie Kenntnis des Lesens und Schreibens, Zahlung von Steuern, Abstammung von Personen, die vor dem 1. Jan. 1867 das Wahlrecht gehabt hatten (die sog. Großvaterklausel), selbst an den „guten Charakter und das Verständnis der Rechte und Pflichten eines Bürgers unter einer republikanischen Regierungsform“. In sozialer Beziehung herrscht in den Südstaaten die schärfste Trennung zwischen Negern und Weißen: Ehen zwischen Weißen und Negern sind verboten, die Rassen sind in Schulen und Kirchen, Gast-, Kranken- und Armenhäusern, in Eisen- und Straßenbahnwagen voneinander getrennt; Verweigerung des gleichen Rechtsschutzes für Neger wie für die Weißen und Lynchgerichte sind in manchen Gegenden häufig und selbst Massenmorde von Schwarzen sind vorgekommen.

Die Zahl der Indianer, der Urbevölkerung des Landes, die infolge der beständigen Kämpfe mit den Weißen und der Unfähigkeit, sich der europäischen Kultur anzupassen, fast zusammengeschmolzen ist, betrug 1900: 266 760 und wird jetzt auf 291 600 geschätzt. Die Indianer sind seit den 1830er Jahren in bestimmten Bezirken, den sog. Reservationen (jetzt noch an 55,83 Mill. Acres), angesiedelt worden, wo sie in Stammesverbänden unter Aufsicht von Bundesbeamten lebten und zum großen Teil aus Mitteln der Union erhalten wurden; später wurden die Reser-

vationen zum Teil der Besiedlung durch Weiße geöffnet. Die Dawesbill von 1887 bestimmt, daß die Indianer allmählich Land als Privateigentum erhalten und dann amerikanische Bürger werden können; seitdem sind viele Reservationen aufgeteilt und zahlreiche Stammesverbände aufgelöst, ein großer Teil der Indianer selbständige Grundeigentümer und amerikanische Bürger geworden, während andere noch wie früher in Stammesverbänden auf den Reservationen leben. Diese gelten als Schutzbefohlene der Union und ihr Verhältnis zu dieser wird nur durch Gesetze des Kongresses geregelt.

Die Chinesen (1900: 119 050) sind erst seit den 1850er Jahren nach Amerika gekommen, hauptsächlich als Arbeiter in den kalifornischen Goldbergwerken und beim Bau von Eisenbahnen. Als auch weiße Arbeiter nach Kalifornien kamen und von den Chinesen unterboten wurden, begann eine heftige Agitation gegen letztere, die zur Folge hatte, daß der Kongreß 1882 durch ein Gesetz die Einwanderung chinesischer Arbeiter auf 10 Jahre verbot; das Verbot wurde 1892 auf 10 Jahre, 1902 auf unbestimmte Zeit erneuert. — Die Zahl der Japaner (1900: 85 986) hat sich seither stark vermehrt; auch gegen sie hatte in Kalifornien eine heftige Agitation eingesetzt, doch hat die Union es nicht gewagt, ein direktes Verbot der japanischen Einwanderung zu erlassen, und nur erreicht, daß Japan die Auswanderung von Kulis einschränkte und im Handelsvertrag vom Febr. 1911 zusicherte, diese Einschränkung ausrecht zu halten.

An dem raschen Wachstum der Bevölkerung der Vereinigten Staaten hat die Einwanderung einen bedeutenden Anteil. Eine staatliche Statistik darüber besteht seit 1821. Von diesem Jahr bis 1910 einschließlich sind 28 223 930 Personen in die Vereinigten Staaten eingewandert. Bereits im Jahrzehnt 1841/50 erreichte die Zahl der Einwanderer über 1½ Mill. (1 713 251), aber erst seit den 1850er Jahren begann der starke Zustrom, der nur im Jahrzehnt des Sezessionskrieges einen Rückgang aufwies (1851/60: 2 598 214, 1861/70: 2 314 824, 1871/80: 2 812 191), 1881/90 auf 5 246 613 Personen anstieg, 1891 bis 1900 auf 3 844 420 fiel, um wieder gewaltig zu steigen (1901/10: 8 951 853). Nach der Nationalität verteilt sich die Einwanderung der Jahre 1821/1909 folgendermaßen: Großbritannien 7 747 325, Deutschland 5 358 265, Österreich-Ungarn 2 918 064, Italien 2 874 542, Europäisches Rußland 2 329 109, Schweden und Norwegen 1 649 730, Frankreich 468 348, Dänemark 253 488, Schweiz 235 807, Niederlande 173 418, Spanien und Portugal 158 725, Griechenland 157 627, Belgien 100 288, Türkei 97 622, übriges Europa 82 954, China 332 458, Japan 153 932, übriges Asien 271 864, Afrika 8950, Britisch-Amerika 1 172 177, Westindien 223 709, Mexiko 58 925, Zentralamerika 10 136,

Südamerika 29 006, Australien und Polynesien 44 575, andere Länder 234 609, zusammen 27 025 893. Das Gebiet der stärksten Einwanderung ist stets der Nordosten gewesen (in Rhode Island waren 1900: 31,4% der Einwohner im Ausland geboren, in Massachusetts 30,2, Connecticut 26,2, New York 26,1, New Jersey 22, New Hampshire 21,4%), während der Süden fast unberührt blieb. Die ethnographische Zusammensetzung der Einwanderer hat im Lauf der Zeit bemerkenswerte Veränderungen erfahren. In den drei ersten Dezennien seit 1821 standen die Iren an der Spitze, darauf folgten die Deutschen; seit den 1850er Jahren jedoch traten die Deutschen an die Spitze und behaupteten sich darin bis in die 1890er Jahre. Seither verschob sich der Schwerpunkt der Einwanderung nach Italien und Osteuropa (Rußland, Ungarn, Griechenland usw.). Während so die Einwanderung in den früheren Jahrzehnten meist aus germanischen Ländern kam und größtenteils geistig und physisch wertvolles Menschenmaterial brachte, ergänzt sie sich jetzt hauptsächlich aus den romanischen und slavischen Ländern und besteht meist aus armen, unwissenden und gedrückten Schichten, die vielfach auch körperlich hinter den Einwanderern aus den germanischen Ländern zurückbleiben und nur zum kleinen Teil Bauern sind; sie gehen auch nicht mehr wie die früheren Einwanderer auf das flache Land, sondern drängen sich in den Großstädten und Industriebezirken zusammen. Ob das amerikanische Volk auch gegenüber diesen heterogenen Elementen die erstaunliche Assimilationskraft behält, die es gegenüber den früheren höher stehenden Einwanderern aufgewiesen hat, muß erst die Zukunft lehren. Jedenfalls war die Einwanderung früher, wo sie zu verhältnismäßig weiter Zerstreuung über das ganze Land veranlaßt wurde und von einheimischen Elementen rings umgeben leichter assimiliert werden konnte, keine ernste Frage für die Vereinigten Staaten; erst seit der Entwicklung großer Bevölkerungs- und Industriezentren, in denen sich regelrechte Kolonien fremder Nationalitäten inmitten des amerikanischen Volks erhalten können, wurde die Einwanderung ein ernstes soziales Problem. Die Amerikaner sehen heute in den Einwanderern nicht mehr wie früher einen willkommenen Volkszuwachs, sondern suchen die ihnen unerwünschten Elemente durch immer strenger werdende Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Einwanderer aufzuweisen haben, einzuschränken. Seit 1882 sind zahlreiche Bestimmungen zur Beschränkung der Einwanderung erlassen worden; am strengsten ist das Gesetz vom 20. Febr. 1907. Von der Einwanderung sind heute ausgeschlossen chinesische Arbeiter, physisch und moralisch minderwertige Personen, d. h. Kranke, Lahme, Blinde, Taubstumme usw., schwangere unverheiratete Personen, Mütter mit ihren kleinen Kindern, deren Vater nicht in Amerika ist, Verbrecher, Prostituierte, Mädchenhändler,

Anarchisten, ferner auf Betreiben der Arbeiterverbände alle Kontraktarbeiter, d. h. Personen, die schon vor ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten mit einer Fabrik oder einer Privatperson einen Vertrag abschließen, der ihnen Arbeit in Amerika zusichert, oder deren Reisekosten von einer fremden Firma bezahlt werden. Auf administrativem Weg wurde ferner 1909 angeordnet, daß Personen, die weniger als 25 Dollar haben, zurückgewiesen werden können. Neue Einschränkungsmaßregeln (namentlich gegen die nichtgeschulten Arbeiter) sind Ende 1910 durch eine Einwanderungskommission vorge schlagen worden und die Presse hat ihre Einführung in die Praxis fast allgemein verlangt.

III. **Verfassung.** Die heutige Verfassung der Vereinigten Staaten beruht auf dem Verfassungsentwurf vom 17. Sept. 1787, der bis 1790 von den damaligen 13 Staaten angenommen wurde, auf 15 Zusatzartikeln von 1790, 1794, 1804 und 1868/70. Unter dem Einfluß des englischen Staatsrechts ist die Trennung in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt durchgeführt worden, wenn auch aus Nützlichkeitsgründen der vollziehenden Gewalt ein gewisser Einfluß auf die Gesetzgebung durch das suspensive Veto und der gesetzgebenden Gewalt in bestimmten Fällen eine Teilnahme an der Exekutive gewahrt ist (s. unten, Senat, Sp. 738); die richterliche Gewalt dagegen ist von den beiden andern völlig unabhängig. Alle drei Gewalten führen auf das Volk zurück, das die einzige Quelle aller öffentlichen Rechte und Pflichten ist. — Nach der heute herrschenden Lehre bilden die Vereinigten Staaten von Amerika einen republikanischen Bundesstaat, keinen bloßen völkerrechtlichen Verein; die Union übt als solche alle Funktionen eines Staats aus und ist im Besitz der Souveränität, während die aus der Souveränität stiehenden Rechte teils von der Union teils von den Einzelstaaten ausgeübt werden (über das Verhältnis zwischen der Union und den Einzelstaaten s. unten Sp. 740); die Verfassungsbestimmungen sind im folgenden, soweit wörtlich angeführt, nach der Übersetzung von Kentner gegeben).

Die gesetzgebende Gewalt liegt ausschließlich in den Händen des Kongresses, der aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus besteht. Ein Gesetz kommt nur zustande, wenn beide Häuser denselben Gesetzentwurf annehmen; jedes Haus besitzt dem andern gegenüber ein absolutes Veto, während der Präsident der Union nur ein suspensives Veto besitzt und auch kein Notverordnungsrecht hat. Jedes Haus verhandelt und stimmt für sich allein ab, jedes nach seiner vom Haus selbst bestimmten Geschäftsordnung; nur zur eventuellen Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten vereinigen sich beide Häuser zu einer gemeinschaftlichen Sitzung unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten. Beide Häuser nehmen an der Gesetzgebung gleichmäßigen Anteil außer in einigen bestimmten Fällen: ist der Präsident und Vizepräsident der Union vom Kongreß zu wählen, so

wählt das Repräsentantenhaus den Präsidenten, der Senat den Vizepräsidenten; Gesetzentwürfe über Beschaffung von Einkünften müssen im Repräsentantenhaus entstehen, der Senat hat aber das Recht, Zusätze und Abänderungen zu beschließen; beim impeachment (s. unten Sp. 748) hat allein das Repräsentantenhaus das Recht der Anklage, der Senat das der Urteilsfällung. Die Initiative zu Gesetzen geht ausschließlich vom Kongress aus, der die Gesetzentwürfe selbst zu formulieren hat; der Unionspräsident hat nur das Recht, dem Kongress gesetzgeberische Maßnahmen zu empfehlen. Können beide Häuser des Kongresses sich über einen Entwurf nicht einigen, so wird auf Beschluß beider Häuser eine Konferenzkommission eingesetzt, zu der jedes Haus drei Mitglieder entsendet; kommt auch hier keine Einigung zustande, so ist der Entwurf gefallen, wird aber eine Verständigung erzielt, so wird der Beschluß der Konferenzkommission dem betreffenden Haus unterbreitet und die Kommissionsbeschlüsse werden der politischen Sitte gemäß in der Regel vom Kongress angenommen. Ein vom Kongress angenommener Gesetzentwurf geht an den Unionspräsidenten, der ihn entweder unterzeichnet, worauf der zum Gesetz gewordene Entwurf von dem Staatssekretär publiziert wird, oder der Präsident legt sein Veto ein (s. unten Sp. 746/47).

Der Kongress versammelt sich in jedem Jahr wenigstens einmal, und zwar in der Regel am ersten Montag im Dezember; eine Berufung durch die Regierung findet nicht statt, doch hat der Präsident der Vereinigten Staaten das Recht, bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuser oder eines von ihnen einzuberufen. Mit jedem neuen Repräsentantenhaus beginnt ein neuer Kongress; der zweijährige Zeitraum eines Kongresses aber beginnt nicht vom Tag des Zutritts im Dezember, sondern vom 4. März jedes zweiten Jahrs, da am 4. März 1789 der erste Kongress der Vereinigten Staaten in Newyork zusammentrat. Sitzungsgebäude des Kongresses ist das Kapitol in Washington. Jedes Haus entscheidet selbst über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder, setzt selbst seine Geschäftsordnung fest und kann eines seiner Mitglieder durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit ausschließen; jedes Haus ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (nur in einigen bestimmten Fällen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln erforderlich und manche Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßt werden). Während der Session des Kongresses darf sich kein Haus ohne Zustimmung des andern auf länger als drei Tage vertagen. Der Kongress tagt in der Regel öffentlich; nur die sog. Exekutivitzungen des Senats, d. h. die Sitzungen, in denen der Senat über gewisse Akte des Unionspräsidenten behufs Erteilung seiner Genehmigung verhandelt, werden geheim abgehalten. Die Mitglieder beider Häuser erhalten eine Entschädigung, deren Höhe durch Gesetz be-

stimmt wird (jetzt jährlich 7500 Dollar) sowie Reiseentschädigung und eine Pauschalgebühr für Schreibwerk. Sie dürfen nur bei Hochverrat, todeswürdigen Verbrechen und Friedensbruch während ihrer Teilnahme an den Sitzungen und während der Hin- und Herreise in Haft genommen werden und wegen keiner Äußerung und Abstimmung in einem der beiden Häuser zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Kongressmitglied darf während der Zeit, für die es gewählt ist, für ein bürgerliches Amt der Union, das erst während der Zeit seines Mandats geschaffen oder in seinen Bezügen erhöht wurde, ernannt werden.

Der Kongress hat folgende Befugnisse: Zölle, Auflagen und Steuern, die in dem ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten gleichmäßig sein müssen, sowie Abgaben aufzulegen, Anleihen aufzunehmen, den Handel mit dem Ausland und zwischen (aber nicht innerhalb) den einzelnen Staaten zu regeln, gleichförmige Vorschriften über die Naturalisation und den Bankrott zu erlassen, das Münz-, Maß-, Gewichtswesen, das Postwesen zu regeln, Gerichtshöfe zu errichten, die dem obersten Gerichtshof untergeordnet sind, Krieg zu erklären (den Einzelstaaten ist ausdrücklich verboten, sich mit auswärtigen Mächten in Krieg einzulassen), Heere auszuheben, eine Flotte zu schaffen und zu unterhalten, Vorschriften über die Leitung und Verwaltung der Land- und Seestreitkräfte, über das Aufgebot der Miliz (deren Errichtung und Organisation ein Recht der Einzelstaaten ist) für den Dienst der Union zu erlassen, die ausschließliche Gesetzgebung über den District of Columbia (in dem der Sitz der Bundesregierung sich befindet) sowie über alle mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der betreffenden Staaten erworbenen Plätze (um Forts, Vorrathshäuser, Zeughäuser und Werften zu errichten) auszuüben, alle Gesetze zu erlassen, um diese Machtbefugnisse und die Rechte der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer Abteilung oder eines Beamten derselben durchzuführen, die einzelnen Ressorts zu organisieren, ihren Zweck und Zuständigkeit und innere Einrichtung zu bestimmen. Der Kongress ist ferner zuständig, die Zahl der in jedem Staat zu wählenden Repräsentanten, die Zeit, Art und Weise der Wahlen für den Kongress, den Tag für seinen Zusammentritt zu bestimmen, die Höhe der Diäten festzusetzen, Einwanderungsgesetze zu erlassen, die Beamten zu bestimmen, die den Präsidenten bei gleichzeitiger Verhinderung des Vizepräsidenten zu vertreten haben, die Gehälter der Präsidenten festzustellen, die Beamtenklassen zu bestimmen, die ohne Mitwirkung des Senats von der Regierung ernannt werden können, die Zahl, den Zustanzzug, die Prozedurordnung und die Zuständigkeit der Bundesgerichte (mit wenigen Ausnahmen) zu bestimmen, Vorschriften über die Verwaltung der Territorien und Kolonien zu erlassen und darüber Verfügungen zu treffen, ob Verfassungsänderungen von den gesetzgebenden Versammlungen oder von

den Konventionen der Einzelstaaten genehmigt werden sollen. Der Kongreß allein hat das Recht, über die öffentlichen Gelder der Union zu verfügen, und Geld darf aus der Kasse der Union nur auf Grund eines Gesetzes, einer sog. Appropriationsbill, entnommen werden; die Budgetperiode ist einjährig (für Heereszwecken können die Mittel auf zwei Jahre bewilligt werden).

Das Repräsentantenhaus setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die alle zwei Jahre vom Volk der Einzelstaaten in direkter, geheimer, durch Stimmzettel erfolgender Wahl gewählt werden; eine Auflösung des Repräsentantenhauses gibt es nicht. Das aktive Wahlrecht wird von den Wahlgesezten der Einzelstaaten abhängig gemacht, die sehr verschieden sind; die Verfassung der Union bestimmt nur, 1. daß die Wähler in jedem Staat nur diejenigen Eigenschaften zu haben brauchen, die für die Wähler der zahlreicheren Kammer der gesetzgebenden Versammlung des Staats erforderlich sind, und 2. daß, falls ein Einzelstaat das Wahlrecht zum Repräsentantenhaus einem männlichen 21 Jahre alten Bürger der Vereinigten Staaten entzieht oder verkürzt, die Grundlage der Vertretung des Staats im Kongreß auf dasjenige Verhältnis zurückgeführt werde, in dem die Zahl solcher männlicher Bürger zu der ganzen Zahl männlicher 21 Jahre alter Bürger dieses Staats steht (Zusatzartikel 14; d. h. ein Staat, der das Wahlrecht seiner Angehörigen in irgend einer Weise zugunsten von reichen Leuten oder Grundbesitzern oder Weißen verkürzt, wird im gleichen Verhältnis an der Zahl seiner Vertreter verkürzt). Wählbar zum Repräsentantenhaus ist jede männliche Person, die zur Zeit des Zusammentritts des Kongresses das 25. Lebensjahr erreicht hat, seit sieben Jahren das amerikanische Bürgerrecht besitzt, zur Zeit der Wahl in dem Staat seinen Wohnsitz hat, in dessen Gebiet er gewählt ist und nicht Beamter der Union ist. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht einen auf 30 000 Wahlberechtigte übersteigen, in jedem Staat ist aber wenigstens ein Vertreter zu wählen; sie richtet sich demnach lediglich nach der Gesamtzahl der Einwohner (mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer), die alle zehn Jahre durch eine Zählung festgestellt wird. Das Repräsentantenhaus des im November 1910 gewählten 62. Kongresses zählt 391 Abgeordnete (228 Demokraten, 162 Republikaner, 1 Sozialist; der vorherige Kongreß hatte 219 Republikaner und 172 Demokraten); im Repräsentantenhaus wurde April 1911 eine Bill angenommen, daß auf Grund der Zählung von 1910 die Zahl der Mitglieder des Hauses auf 433 erhöht werden solle, und eine neue Feststellung der auf die Einzelstaaten treffenden Vertreterzahl nach Maßgabe des Zensus angeordnet; die Neueinteilung der Wahlkreise („Kongreßdistrikte“) bleibt den Staatslegislaturen überlassen. Die einzelnen Staaten werden in so viel Wahlkreise eingeteilt, als sie Vertreter zu wählen haben,

und die Kreise sollen an Einwohnerzahl möglichst gleich sein. Hat bei Erledigung eines Mandats eine neue Wahl zu erfolgen, so wird diese von der Regierung des Staats angeordnet, in dem der betreffende Repräsentant gewählt war. Als Wahltag für die allgemeinen Wahlen zum Kongreß wurde der Dienstag nach dem ersten Montag im November eines jeden zweiten Jahres festgesetzt. Den Vorsitz im Repräsentantenhaus führt der Sprecher, eine der einflussreichsten Personen in den Vereinigten Staaten, der wie die übrigen Beamten des Hauses (der dem Sprecher in der Herstellung der Ordnung zur Seite stehende Stabträger, die Kapläne, Pförtner und der Postmeister) von diesem selbst gewählt wird; er hat den Mitgliedern des Hauses den Verfassungseid abzunehmen, er hat das Recht, die ständigen Kommissionen, in denen die Gesetzes- und Beschluszwürfe vorberaten werden, nach Gutdünken zu besetzen; an der Abstimmung muß er sich beteiligen, wenn durch Stimmzettel abgestimmt wird und seine Stimme den Ausschlag gibt.

Der Senat besteht aus zwei Senatoren von einem jeden Staat, die von der gesetzgebenden Versammlung der einzelnen Staaten auf sechs Jahre gewählt werden. Wahlmodus und Wahlort sind der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen; über die Wahlzeit bestimmt ein Unionsgesetz von 1866, daß die Senatoren am zweiten Dienstag nach dem Zusammentritt der gesetzgebenden Versammlung des Staats gewählt werden. Jeder Senator ist Vertreter des ganzen Volks und an irgend welche Aufträge nicht gebunden. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Senatoren aus. Wird ein Mandat erledigt, während die gesetzgebende Versammlung des Staats nicht tagt, so hat bis zu deren Zusammentreten die oberste Verwaltungsbehörde eine wahlfähige Person zum Senator zu ernennen, die so lange Mitglied des Senats bleibt, bis die ordnungsgemäße Wahl zustande kommt. Wählbar zum Senat ist, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat, seit neun Jahren amerikanischer Bürger ist, zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz in dem Staat hat, für den die Wahl erfolgt, und nicht Unionsbeamter ist. Durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit kann ein Senator ausgestoßen werden. Präsident des Senats ist der Vizepräsident der Vereinigten Staaten, der aber nur im Fall der Stimmgleichheit Stimmrecht hat; bei seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein Präsident pro tempore, der wie die übrigen Beamten des Senats von diesem selbst gewählt wird. Die Senatskommissionen werden durch Vereinbarung der Parteien besetzt. An der Exekutivgewalt hat der Senat insofern einen großen Anteil, als der Unionspräsident bei der Ernennung einer großen Zahl von Beamten und beim Abschluß von Verträgen an die Zustimmung des Senats gebunden ist (s. unten Sp. 746). Im 62. Kongreß zählt der Senat 92 Mitglieder (51 Republikaner, 41 De-

mokraten; im 61. waren es 59 Republikaner und 32 Demokraten bei einer Vakanz).

Seit langer Zeit besteht eine starke Strömung in den Vereinigten Staaten dafür, daß die Senatoren direkt vom Volk erwählt werden sollten; darauf bezügliche Verfassungsamendements sind vom Repräsentantenhaus wiederholt angenommen, vom Senat selbst aber stets verworfen worden. Im Juni 1911 stimmte der Senat der Wahl durch das Volk zu; da er aber einige Änderungen an dem Entwurf des Repräsentantenhauses anbrachte, ging dieser an die Konferenzkommission, deren Entscheidung noch aussteht. In manchen Staaten ist die Wahl durch das Volk indirekt dadurch bewerkstelligt worden, daß die Kandidaten für die Staatslegislaturen auf bestimmte Senatsaspiranten verpflichtet werden.

Das amerikanische Parteiwesen ist ähnlich wie in England ursprünglich ein Zweiparteiensystem gewesen und trotz der Bildung einiger kleineren Parteien beherrschen die zwei alten, die Republikaner und Demokraten, die Politik (vgl. Sp. 720 f und Art. Parteien, politische, Bd III, Sp. 1617). Bei der Präsidentschaftskampagne 1908 erhielten die Republikaner 7 637 676, die Demokraten 6 393 182, die Prohibitionisten (deren Hauptziel das Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Spirituosen ist) 241 252, die seit den 1890er Jahren stark zurückgegangene populistische Partei 33 870, die unabhängige Partei (eigentlich nur die Anhänger des Zeitungsbesizers Hearst) 83 186, die Sozialdemokraten 433 289 Stimmen. Bei den Kongresswahlen 1910 haben die Demokraten die Mehrheit im Repräsentantenhaus erlangt und auch die Zahl der Sozialisten ist etwa auf 1 Mill. gestiegen.

Eng mit dem Parteiwesen verbunden ist die in weiten Kreisen herrschende öffentliche Korruption, die namentlich in Großstädten grell hervorgetreten ist. Wenn auch die Parteien nicht mehr in dem Maß wie früher Organisationen zu dem Zweck sind, ihren Anhängern gut bezahlte Stellen zu verschaffen. so herrschen doch manche unerfreuliche politische Verhältnisse infolge des sog. Beutesystems, das darin besteht, daß die jeweils siegreiche Partei eine große Masse von Beamten gewisser Rangstufen in Bund, Einzelstaat und Gemeinde ihrer Ämter enthebt und an deren Stelle eigne Parteimänner setzt, so daß in den Verwaltungen oft unfähige und unehrliche Menschen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur obliegenden Partei angestellt werden. Auch über die Korruption von Beamten der Union, der Staaten und der Städte, selbst über die Bestechlichkeit der Mitglieder des Kongresses und der Legislaturen der Staaten, über öffentlichen Stimmentausch und Stimmenhandel wird vielfach geklagt und eklatante Beispiele der Korruption auch dieser Kreise sind in den letzten Jahrzehnten wiederholt nachgewiesen worden. Ebenso sind gegen manche Zeitungen der größeren Städte schwere Beschuldigungen wegen

Käuflichkeit erhoben worden. Die enge Verbindung der großen Korporationen, welche die Lieferungen für die Gemeinden besorgen, der Gas-, Wasser-, Straßenbahn-, Telephongesellschaften usw., mit der Parteimaschine ist ein Charakteristikum der amerikanischen Großstadterwaltung. Selbst die vom Bund für die Teilnehmer am Sezessionskrieg gewährten Veteranenpensionen sind vielfach nur Belohnung für bei den Wahlen geleistete politische Dienste. In Bezug auf die Bundesbeamten wurde der Korruption ein gewisser Kiegel durch die Civil Service Reform vorgeschoben: 1883 wurde durch Bundesgesetz beschloffen, daß für den bürgerlichen Dienst in der Union nur solche Beamte angestellt werden dürfen, die ihre Befähigung durch ein Examen vor der Kommission für den Zivildienst nachgewiesen haben.

Union und Gliedstaaten. Die Vereinigten Staaten bilden einen Bundesstaat, in dem die volle Souveränität nur der Union als solcher, nicht aber den einzelnen Staaten zulehrt; daß letztere nicht mehr die volle Souveränität besitzen, geht unter anderem daraus hervor, daß sie nicht mehr Krieg führen können, da nur die Union als solche das Kriegrecht besitzt. Das Verhältnis zwischen Union und Gliedstaat ist im allgemeinen dieses, daß die Befugnisse, die den Vereinigten Staaten durch die Verfassung nicht ausdrücklich übertragen noch den Staaten ausdrücklich entzogen sind, den betreffenden Staaten oder dem Volk zustehen. Für bestimmte in der Verfassung bezeichnete Gebiete ist allein die Union und damit in gesetzgeberischer Beziehung der Kongreß zuständig (vgl. die Rechte des Kongresses, oben); der Kongreß kann aber auch diejenigen Gesetze erlassen, die notwendig und geeignet sind, seine Befugnisse zu verwirklichen und durchzuführen. Den Einzelstaaten ist nach der Verfassung ausdrücklich verboten: in irgend ein Vertragsverhältnis zu treten, Bündnisse zu schließen oder untereinander Verbindungen einzugehen, Raperbriefe auszustellen, Münzen zu prägen, Kreditbilletts auszugeben, zur Bezahlung von Schulden ein anderes Zahlungsmittel als Gold- und Silbermünzen zu verwenden, Gesetze zu erlassen, die eine strafgerichtliche Verurteilung enthalten, denen eine rückwirkende Kraft beigelegt wird oder welche die vertragmäßigen Verbindlichkeiten vernichten, und irgend welche Adelsprädikate zu verleihen. Kein Staat darf ohne Zustimmung des Kongresses auf die Einfuhr oder Ausfuhr Zölle oder Abgaben legen, außer in dem Fall, wenn er ihrer zur Durchführung seiner Kontrollgesetze (die überdies der Abänderung und Braufsichtigung des Kongresses unterworfen sind) dringend bedarf; der Reinertrag dieser Zölle und Abgaben fließt in die Kasse der Union. Kein Staat darf ohne Zustimmung des Kongresses Tonnenzoll aufsetzen, im Frieden Truppen oder Kriegsschiffe halten, mit einem Staat oder einer fremden Macht eine Abmachung oder Vereinbarung treffen oder sich in Krieg einlassen (außer

bei einem tatsächlichen Angriff oder bei einer drohenden Gefahr, die keinen Aufschub zuläßt).

Für andere Gebiete sind die Einzelstaaten zuständig, ob sie nun in der Verfassung der Union ausdrücklich genannt sind oder nicht. So hat jeder Staat das Recht, seine Verfassung nach eigenem Ermessen festzustellen, wobei er allerdings die Zuständigkeitsvorschriften der Union zu beachten hat; die einzelnen Staaten haben ferner die Gesetzgebung über das bürgerliche, Handels-, Wechsel-, Straf- und Prozeßrecht (mit einigen wenigen Ausnahmen), über Sozialpolitik (die in der Union recht mangelhaft ist), über Fabrik-, Gewerbe- und Unterrichtswesen, die Polizeihoheit, die Verkehrspolizei in Bezug auf die einzelnen Häfen und über die öffentlichen Wege und Verkehrsanstalten (soweit sie nicht über das Gebiet des einzelnen Staats hinausreichen) usw. In einigen Fällen ist die Zuständigkeit des Kongresses durch die Verfassung ausdrücklich ausgeschlossen; so darf der Kongreß keine Gesetze erlassen über religiöse Einrichtungen oder solche, welche die Rede-, Versammlungs-, Preß- und Petitionsfreiheit einschränken (wohl aber die Einzelstaaten). Weder der Kongreß noch die Einzelstaaten dürfen Gesetze mit rückwirkender Kraft oder solche, die eine strafgerichtliche Verurteilung enthalten, erlassen. Wenn der Kongreß innerhalb seiner Zuständigkeit ein Gesetz erlassen hat, so geht dieses den Gesetzen der Einzelstaaten vor bzw. hebt ein entgegenstehendes Staatengesetz ohne weiteres auf; macht die Union von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so können die Einzelstaaten Gesetze in der betreffenden Materie beschließen. Staatsgesetze, die mit der Verfassung der Union in Widerspruch stehen, sind nichtig; darüber, ob ein Staatengesetz gegen die Verfassung, die Gesetze oder Verträge der Union verstößt, entscheiden die Bundesgerichte im einzelnen Fall, d. h. wenn sie im Lauf eines bestimmten Rechtsstreits zwischen den Parteien die Frage nach der Gültigkeit eines Gesetzes zu entscheiden haben.

— Die Union gewährleistet jedem Einzelstaat eine republikanische Regierungsform; sie schützt jeden von ihnen gegen feindliche Angriffe von außen sowie auch gegen Aufruhr im Innern, falls die gesetzgebende Versammlung oder, wenn diese nicht einberufen werden kann, die oberste Verwaltungsbehörde um Hilfe bei der Union nachsucht. Die Aufnahme neuer Staaten in die Union kann nur durch ein Gesetz des Kongresses erfolgen, der in diesem Fall zu entscheiden hat, ob die von dem neuen Staat angenommene Verfassung republikanisch ist, wie sie nach der Verfassung der Union sein muß. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der aufzunehmende Staat mindestens so viel Einwohner hat, als nach der Bundesverfassung für die Wahl eines Kongreßmitglieds erforderlich sind. Das Ausnahmeverfahren ist verschieden: Hat der neue Staat seine Verfassung bereits ausgearbeitet, so reicht er sie dem Kongreß ein und bittet um seine Aufnahme, oder der Kon-

greß fordert selbst die Verfassung zur Prüfung ein oder der Kongreß ermächtigt die Bevölkerung des um Aufnahme nachsuchenden Gebiets, eine Verfassungskonvention einzuberufen. Die erfolgte Aufnahme wird durch den Präsidenten der Union in einer Proklamation kundgetan. Der Akt der Zulassung ist unwiderruflich.

Verfassung der Einzelstaaten. Obwohl die Union den einzelnen Staaten in der Gestaltung ihrer Verfassungen ziemlich weiten Spielraum läßt, so sind diese doch in ihren Grundzügen einander ziemlich gleich, da sie im allgemeinen der Bundesverfassung nachgebildet sind. In allen Einzelstaaten ist die Trennung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalten durchgeführt. Der amtliche Name der gewöhnlich *The Legislature* genannten gesetzgebenden Körperschaft ist meist *The General Assembly*. In allen Staaten besteht sie aus zwei Kammern, von denen die zahlreichere Repräsentantenhaus, auch *Assembly*, die andere Senat heißt. In den meisten Staaten herrscht heute für die Wahlen zur Staatslegislatur das allgemeine, gleiche und geheime Stimmrecht; in einigen Staaten, besonders des Südens, ist es an die Kenntnis von Lesen und Schreiben geknüpft. In zahlreichen Staaten ist das passive Wahlrecht (in einigen auch das aktive) an die Erreichung eines höheren Alters als 21 Jahre, und an einen längeren Aufenthalt (bis zu drei Jahren) im Staat, Wahlbezirk oder Gemeinde gebunden; Beamte des Bundes oder des betreffenden Staats können meist nicht gewählt werden, in einigen Staaten auch keine Geistlichen. Während manche Staaten, namentlich im Westen, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu allen Wahlen (für die zum Bundeskongreß können die Frauen gemäß der Verfassung der Union nur das aktive haben) einräumten, haben andere ihnen nur das Stimmrecht für die Wahl der Schulbehörden gegeben. Infolge des in den Vereinigten Staaten sich immer mehr geltend machenden Verlangens nach direkter Gesetzgebung durch das Volk hat in einigen Staaten (an 10; namentlich im Westen) das Referendum und die Initiative nach schweizerischem Vorbild Eingang gefunden, hauptsächlich um im Kampf gegen die großen Finanz- und Monopolgesellschaften, Trusts und politischen Ringe, welche die repräsentativen Regierungen in manchen Staaten fast ganz beherrschen, bessere Waffen zu erlangen. Selbst die Amtsenthebung von Beamten durch das Volk (der sog. *Recall*) ist in den letzten Jahren in einigen Staaten erreicht worden (d. h. auf Antrag eines bestimmten Prozentsatzes von Wählern muß der Beamte sich einer neuen Abstimmung unterwerfen).

Die Mitglieder beider Kammern in den Legislaturen der Einzelstaaten gehen aus direkten Wahlen hervor; gelegentlich findet sich eine Minoritätenvertretung und Mehrstimmenrecht. Die Mandatsdauer ist in den einzelnen Staaten verschieden; die Regel ist für das Repräsentanten-

haus zwei, für den Senat vier Jahre. Wie im Bund, so findet bei den Repräsentantenhäusern stets eine Integralerneuerung, bei den Senaten meist eine hälftige Erneuerung alle zwei Jahre statt. In manchen Staatsverfassungen ist die Dauer der Session streng begrenzt (40/90 Tage), doch kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung stattfinden; in den einen Staaten werden Sessionen alle Jahre, in andern nur alle zwei Jahre abgehalten. Die Gesetzesinitiative steht ausschließlich den Legislaturen zu, und zwar beiden Kammern in gleicher Weise; in einigen Staaten müssen allerdings die Geldbills vom Repräsentantenhaus ausgehen. Verfassungsänderungen in den Einzelstaaten werden, falls eine Generalrevison beabsichtigt ist, fast ausschließlich durch eine ad hoc erwählte verfassungsgebende Konvention (Constitutional Convention) bewirkt; in der Regel ist es der Legislatur überlassen, die Frage nach einer Generalrevison aufzuwerfen, in einigen Staatsverfassungen jedoch besteht die Anordnung, daß das Volk in bestimmten Zwischenräumen befragt wird, ob eine Erneuerung der Verfassung vorgenommen werden soll oder nicht. Die Initiative zu einzelnen Abänderungsartikeln aber steht immer der Legislative zu; stets müssen beide Häuser über die Abänderung übereinstimmen und meist wird eine Zweidrittel- oder Dreifünftelmehrheit der beiden gesetzgebenden Kammern, in mehreren Staaten außerdem Vorlage an das Volk gefordert. — Über die Verwaltung der einzelnen Staaten s. unten Sp. 748 f.

Rechtsstellung der Bürger. Verfassungsänderungen. Die Verfassung verbürgt Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz vor willkürlicher Verhaftung (durch Übernahme der englischen Habeas Corpusakte in die Verfassung), vor Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft oder Gesetzen, die eine strafgerichtliche Verurteilung enthalten (Bills of attainder), Gleichheit aller vor dem Gesetz usw.; sie verbietet die Auflegung von Kopfsteuern oder andern direkten Steuern, die nicht im Verhältnis zu der Volkszählung oder sonstigen Aufzählungen stehen, von Ausfuhrzöllen und Zöllen beim Übergang von einem Unionsstaat in einen andern, Beschränkungen des Küstenhandels und Ungleichheiten in der handelspolitischen Gesetzgebung, die Verleihung von Adelsprädikaten und die Führung von Adels Titeln durch Bürger der Union, die Annahme von Titeln und Orden seitens der Unionsbeamten ohne Zustimmung des Kongresses usw. Die Bürger eines jeden Unionsstaats genießen alle Privilegien und Freiheiten der Bürger in allen andern Staaten. Amerikanischer Bürger ist vor allem jeder, der als Kind eines Amerikaners geboren ist, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgte, sowie jeder, der in der Union geboren ist und ihrer Hoheit untersteht. Ein volljähriger Ausländer kann das Bürgerrecht erwerben nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt in der Union, wenn er vor dem zuständigen

County- oder Bundeskreisgericht auf Eid erklärt, daß es seine ehrliche Absicht ist, amerikanischer Bürger zu werden und seinem bisherigen Staatswesen abzuschwören; den noch nicht 18 Jahre alten Eingewanderten wird diese eidliche Erklärung erlassen.

Verfassungsänderungen können nur durch das Volk selbst geschehen, der Anstoß dazu aber kann vom Kongreß oder von den Legislaturen der Einzelstaaten ausgehen. Wenn zwei Drittel beider Häuser des Kongresses es für notwendig halten, Verfassungsänderungen vorzuschlagen, oder wenn zwei Drittel der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten es beantragen, muß der Kongreß einen besondern Verfassungskonvent berufen, der Abänderungsvorschläge zu machen hat. Diese Abänderungen erlangen als Teile der Verfassung erst dann Rechtswirksamkeit, wenn von den gesetzgebenden Versammlungen von drei Vierteln der einzelnen Staaten oder von den Verfassungskonventen von drei Vierteln der Staaten angenommen sind (welche Form der Annahme stattzufinden hat, bestimmt der Kongreß).

IV. Verwaltung. Die vollziehende Gewalt in der Union ist einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen; er ist der alleinige verantwortliche Träger der vollziehenden Macht; alle Regierungsabteilungen sind einzig von den Weisungen des Präsidenten abhängig und alle Anordnungen der Regierungsbehörden geschehen in seinem Namen. Er bekleidet sein Amt auf die Dauer von vier Jahren (Amtsantritt am 4. März); seine Wahl erfolgt indirekt durch das Volk selbst nach folgenden Bestimmungen: Jeder Staat ernannt in der Weise, die jede gesetzgebende Versammlung der Einzelstaaten selbst zu bestimmen hat, eine Anzahl von Wahlmännern, und zwar so viel, als der Staat Senatoren und Repräsentanten im Kongreß hat; jedoch darf kein Senator oder Repräsentant noch irgend eine Person, die ein bezahltes oder unbezahltes Unionsamt inne hat, zum Wahlmann ernannt werden (obwohl es jedem Staat überlassen ist, die Wahlmänner direkt oder indirekt, geheim oder öffentlich wählen zu lassen, so werden in der Regel die der Zahl der Repräsentanten entsprechenden Wahlmänner in den betreffenden Kongreßwahlkreisen direkt vom Volk, die der Zahl der Senatoren entsprechenden zwei Wahlmänner verschieden gewählt). Die Wahl dieser „Electoren“ findet nach einem Unionsgesetz in jedem vierten Jahr am Dienstag nach dem ersten Montag im November statt. Die Wahlmänner versammeln sich am ersten Mittwoch im Dezember in den betreffenden Staaten (regelmäßig in der Hauptstadt) und geben zwei getrennte Stimmzettel für den Präsidenten und Vizepräsidenten ab. Über alle Personen, für die als Präsident und für die als Vizepräsident Stimmen abgegeben sind, und über die Zahl der Stimmen für einen jeden werden besondere Listen angelegt. Diese Listen werden, unterzeichnet und mit einer Be-

scheinigung versehen und versiegelt, nach der Bundeshauptstadt an den Senatpräsidenten gesandt; dieser öffnet am zweiten Montag im darauffolgenden Januar in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses die versiegelten Bescheinigungen, worauf die Stimmen gezählt werden. Wer die größte Zahl der für den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt, wenn diese Zahl die Mehrheit aller aufgestellten Wahlmänner umfaßt. Hat niemand die Mehrheit erlangt, so wird der Präsident unter bestimmten Formalitäten von dem Repräsentantenhaus, der Vizepräsident von dem Senat gewählt (doch ist der Kongreß bisher nur zweimal in die Lage gekommen, die Wahl vorzunehmen zu müssen: 1825 wählte das Repräsentantenhaus J. Q. Adams zum Präsidenten, 1837 der Senat R. M. Johnson zum Vizepräsidenten). Die Wahlmänner sollen ihre Stimme nach freiem Ermessen abgeben; faktisch aber sind sie auf einen bestimmten Parteikandidaten verpflichtet, und es hat noch kein Wahlmann je nach eigenem Gutdünken abgestimmt. Die Kandidaten für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwürde werden von den Parteien auf sog. Nationalkonventionen nominiert, die keinerlei rechtliche Existenz haben und deren Mitglieder ohne jede gesetzliche Kontrolle erwählt werden; diese Nationalkonventionen vertreten weniger die große Masse der Partei als vielmehr die professionellen Politiker.

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten ist jede männliche, als amerikanischer Bürger geborene Person wählbar, die das 35. Lebensjahr zur Zeit der Wahl vollendet hat, seit 14 Jahren, von der Wahl zurückgerechnet, in den Vereinigten Staaten wohnt und nicht durch Urteil des Senats die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Unionsämter verloren hat. Der Präsident und Vizepräsident sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar, doch ist es üblich, daß dieselbe Person nur noch einmal zur Wahl gestellt und gewählt wird. Wenn der Präsident von seinem Amt entfernt wird, stirbt oder zurücktritt oder unfähig wird, sein Amt zu versehen, so geht dieses auf den Vizepräsidenten über; falls auch dieser verhindert ist, so wird der Präsident nach einem Gesetz von 1886 in folgender Reihenfolge vertreten: Staatssekretär, Sekretär des Schatzes, des Kriegs, der Marine, des Innern. Der Vertreter des Präsidenten hat die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser; er führt die Vertretung, bis entweder der Behinderungsgrund gehoben ist oder bis zu dem 4. März, an dem die Amtszeit des Präsidenten von selbst abgelaufen sein würde. Der Präsident erhält eine Entschädigung (jetzt 75 000 Dollar), die während seiner Amtszeit weder erhöht noch verringert werden kann. Solange der Präsident im Amt ist, darf er weder von der Union noch von einem einzelnen Staat irgendwelche Nebeneinkünfte beziehen. Von seinem Amt kann der Präsident nur wegen besonders schwerer Vergehen auf eine Anklage des

Repräsentantenhauses hin durch einen mit Zweidrittelmehrheit erfolgten Beschluß des Senats entfernt werden. Vor seinem Amtsantritt leistet der Präsident einen Eid, sein Amt gewissenhaft auszuüben und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach bestem Können beobachten, schützen und verteidigen zu wollen. Sitz des Präsidenten ist das gewöhnlich „Weißes Haus“ genannte Executive Mansion in Washington.

Befugnisse des Präsidenten. Der Präsident ist der oberste Befehlshaber der Streitkräfte der Union zu Wasser und zu Land und der Miliz der Einzelstaaten, falls sie zur Dienstleistung für die Union einberufen sind (er führt aber den Oberbefehl in der Regel nicht persönlich); er kann von dem leitenden Beamten jeder Abteilung über jeden auf die Obliegenheiten der betreffenden Ämter bezüglichen Gegenstand eine schriftliche Äußerung einfordern (ohne aber an die Äußerung gebunden zu sein); er hat das Recht, wegen strafbarer Handlungen gegen die Union Strafausschub zu gewähren und zu begnadigen (außer bei einem impeachment), unter Beirat und mit Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Senatoren Verträge zu schließen (falls zur Durchführung dieser Verträge Geldmittel notwendig sind, muß die Zustimmung des ganzen Kongresses durch ein Gesetz erfolgen); er hat das Recht, unter Beirat und mit Zustimmung des Senats Botschafter und andere diplomatische Beamte, die Richter des höchsten Gerichtshofs und alle andern Beamten der Union zu ernennen, soweit die Verfassung keine andere Ernennungsweise vorsieht. Der Kongreß kann das Recht, die unteren Beamten zu ernennen, durch Gesetz dem Präsidenten allein oder den Gerichtshöfen oder den leitenden Beamten der einzelnen Abteilungen übertragen; während der Senat nicht versammelt ist, kann der Präsident alle frei werdenden Stellen vorläufig besetzen, muß aber bis zum Ende der nächsten Session des Senats dessen Zustimmung einholen oder einen neuen Vorschlag machen. Der Präsident gibt dem Kongreß von Zeit zu Zeit (dem Herkommen nach in jedem Jahr bei Zusammentreten des Kongresses im Dezember) über die Lage der Union Auskunft; er empfiehlt seiner Erwägung die Maßregeln, die er für notwendig und nützlich hält. Er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten beide Häuser des Kongresses oder eines von ihnen berufen und bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen über die Zeit der Vertagung den Kongreß auf so lange vertagen, als es ihm nützlich erscheint; er kann Botschafter und andere diplomatische Beamte empfangen. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze ordnungsgemäß vollzogen werden. Gegenüber der Gesetzgebung des Kongresses hat der Präsident nur ein aufschiebendes Vetorecht. Er kann zwar einen vom Kongreß angenommenen Gesetzentwurf mit seinen Einwendungen innerhalb zehn Tagen, nachdem er ihn

vorgelegt wurde, an das Haus zurücksenden, in dem er entstanden war; wenn aber der Entwurf von beiden Häusern wiederum mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird, so ist er Gesetz auch ohne die Zustimmung des Präsidenten. Ebenso wird ein Entwurf ohne seine Zustimmung Gesetz, wenn der Präsident einen vom Kongreß angenommenen und ihm zugestellten Entwurf innerhalb zehn Tagen nicht unterzeichnet, aber auch nicht zurückschickt. Analog wird bei jeder Anordnung, jedem Beschluß oder jeder Abstimmung, zu der die Mitwirkung des Repräsentantenhauses und Senats erforderlich ist, bezüglich der Genehmigung des Präsidenten verfahren.

Zur Vollziehung der Gesetze und Handhabung der Zentralverwaltung stehen dem Präsidenten die einzelnen Regierungsabteilungen und unabhängige Ämter, deren Vorstände nach seiner Weisung zu handeln haben, zur Seite. Welche Ämter geschaffen werden sollen, bestimmt der Kongreß durch Gesetz, die Personen werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt. Die einzelnen Regierungsabteilungen sind die Staatsabteilung (Abteilung für die auswärtigen Angelegenheiten) mit einem Staatssekretär an der Spitze, das Schatzamt (Schatzsekretär), die Abteilung für das Kriegswesen (Kriegssekretär), das Generalpostamt (Generalpostmeister), die Abteilung für das Justizwesen (Attorney General), das Marineamt (Marinesekretär), die Abteilungen des Innern, für Ackerbau und für Handel und Arbeit (Sekretär für Inneres usw.). Außerdem gibt es den Hauptabteilungen nicht untergeordnete Kommissionen, deren Vorstände unmittelbar unter dem Präsidenten die Verwaltung führen: die Smithsonian Institution (die wissenschaftliche Aufsätze in eignen Zeitschriften veröffentlicht), die Interstate Commerce Commission, die Staatsdruckerei, das Nationalheim für Freiwillige, das Internationale Bureau der amerikanischen Freistaaten, die Jethruskanalkommission, die Kommission für den District of Columbia. Die neun Sekretäre bilden zusammen den Kabinettsrat des Präsidenten; das Kabinettsversamelt sich auf Ersuchen des Präsidenten, um über wichtigere Angelegenheiten zu beraten und dem Präsidenten Vorschläge zu machen, doch ist dieser dadurch nicht gebunden, da die Sekretäre nur Ratgeber und Gehilfen sind, der Präsident aber der allein Verantwortliche und Entscheidende ist; die vom Präsidenten unterzeichneten Aktenstücke bedürfen einer Gegenzeichnung durch einen Sekretär nicht. Da die Sekretäre die politischen Vertrauensmänner des Präsidenten sind, so steht ihm das (in der Verfassung allerdings nicht ausdrücklich bezeichnete) Recht zu, sie nach Belieben zu entlassen. — Der Präsident, der Vizepräsident und alle andern bürgerlichen Beamten der Union können aus ihrem Amt entfernt werden, wenn sie wegen Hochverrats, Bestechung und anderer schwerer Verbrechen und Vergehen von dem Repräsentantenhaus angeklagt

und vom Senat mit Zweidrittelmehrheit verurteilt werden (das sog. impeachment); ist das Verfahren gegen den Präsidenten der Union gerichtet, so führt den Vorsitz im urteilenden Senat nicht der Vizepräsident, sondern der Präsident des Oberbundesgerichts. Das Urtheil des Senats ist sofort rechtskräftig.

Die innere Verwaltung ist im allgemeinen Sache der Einzelstaaten; zur Zuständigkeit des Sekretärs des Innern jedoch gehört die Verwaltung der Territorien und der Angelegenheiten der Indianer.

An der Spitze der Verwaltung der Einzelstaaten steht überall ein Gouverneur, der direkt vom Volk gewählt wird, und zwar nach dem Wahlgesetz des betreffenden Staats. Das Recht der Wiederwahl ist in den einen Staaten unbeschränkt, in andern darf die gleiche Person das Amt nur eine gewisse Zahl von Jahren bekleiden oder nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Wenn bei der Volkswahl kein Kandidat die Mehrheit erhalten hat, so hat die Staatslegislatur den Gouverneur aus denjenigen Kandidaten zu wählen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Die Amtsdauer ist in den Staaten verschieden (1 bis 4 Jahre), die Besoldung schwankt zwischen 1000 und 10 000 Dollar. Den Gouverneur vertritt im Behinderungsfall, bei Tod, Unfähigkeit u. dgl. in den meisten Staaten ein Lieutenant-Gouverneur, der in gleicher Weise und auf die gleiche Zeit wie der Gouverneur gewählt wird; in andern Staaten vertritt ihn der Senatspräsident oder Staatssekretär. Die Rechte und Pflichten des Staatsgouverneurs entsprechen im allgemeinen denen des Präsidenten der Union, doch ist seine Kompetenz erheblich geringer: das Recht, die Beamten zu ernennen, ist meist unbedeutend, das Vegenadignungsrecht eingeschränkter; die Beamten, die dem Gouverneur in der Staatsverwaltung zur Seite stehen und die Minister vertreten (Sekretäre, Auditoren, Schatzmeister u. dgl.), werden in der Regel nicht von ihm ernannt, sondern bei den allgemeinen Wahlen zur Staatslegislatur gewählt, hie und da auch von der gesetzgebenden Körperschaft ernannt und haben vielfach einen selbständigen Anteil an der höchsten Exekutivgewalt. Der Gesetzgebung gegenüber haben die Gouverneure der Einzelstaaten ähnliche Befugnisse wie der Unionspräsident: sie können den Legislaturen in ihren Votenschaften gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, aber keine Gesetzesvorschläge machen; in allen Staaten (außer zwei) hat der Gouverneur ein suspensives Veto, das aber außer Kraft tritt, wenn ein von ihm nicht genehmigter Gesetzentwurf wiederum von beiden Häusern angenommen wird (in den einen Staaten mit einfacher, in andern mit Zweidrittel- oder Dreifünftelmehrheit).

Territorien. Zurzeit bestehen noch vier Territorien; Arizona und Neumexiko sind jedoch bereits prinzipiell als Staaten zugelassen, nur müssen ihre von den gesetzgebenden Konventionen

ausgearbeiteten Verfassungen erst noch die Zustimmung des Kongresses finden (woran kaum zu zweifeln ist), bevor die Proklamation der Aufnahme erfolgt. Es bleiben daher nur die Territorien Alaska und Hawaii, denen von manchen auch Porto Rico zugerechnet wird. Alaska wird direkt vom Kongreß regiert; die lokale Verwaltung führt ein vom Unionspräsidenten auf vier Jahre ernannter Gouverneur, dem ein Sekretär, ein Surveyor-General und andere ebenfalls vom Unionspräsidenten ernannte Beamte beigegeben sind; eine gesetzgebende Versammlung existiert nicht. In Hawaii besteht eine Legislatur aus zwei Häusern; der Senat wird auf vier, das Repräsentantenhaus auf zwei Jahre vom Volk erwählt, der Gouverneur und die Sekretäre dagegen werden vom Unionspräsidenten auf vier Jahre ernannt. Im Kongreß ist Hawaii durch einen Delegierten vertreten, der aber kein Stimmrecht hat. Über Porto Rico und die Kolonien s. unten Sp. 771 f.

Eine besondere Stellung in den Vereinigten Staaten nimmt der District of Columbia ein, der Sitz der Bundesregierung, d. h. die Stadt Washington mit ihrer weiteren Umgebung. Dieser hat keine gesetzgebende Körperschaft, vielmehr wird die Gesetzgebung und Jurisdiktion über ihn von dem Kongreß ausgeübt; die Verwaltung geschieht durch drei vom Präsidenten auf drei Jahre mit Zustimmung des Senats ernannte Kommissare, von denen zwei seit drei Jahren vor der Ernennung Bewohner des Distrikts sein und eine bürgerliche Beschäftigung haben müssen, während der dritte meist aus den höheren Offizieren des Ingenieurkorps der Unionsarmee entnommen wird. Der Distrikt hat kein Recht, an den Wahlen des Unionspräsidenten und des Kongresses teilzunehmen, auch keine Vertretung im Kongreß.

Die Einheit der lokalen Selbstverwaltung ist die ländliche town oder township, d. h. ein Bezirk von etwa 4 bis 6 englischen Quadratmeilen. Die township hat Selbstverwaltung für alle lokalen Angelegenheiten; über diese wird in einer öfter im Jahr nach Bedarf zusammentretenden Volksversammlung (town meeting) verhandelt und beschloffen, an der jeder nach dem Gesetz des betreffenden Staats wahlberechtigte Bürger Teilnahme hat. Rechte und Pflichten der township sind Erhebung von Steuern, Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Brücken, Polizei, Armenpflege- und Schulwesen, Leitung der Wahlen. Die Beamten der township werden in geheimer Wahl auf ein oder mehrere Jahre gewählt. — In den Städten ist die township-Verwaltung durch die Stadtverwaltung ersetzt, die sehr verschieden organisiert ist; meist stehen an der Spitze der Stadt ein Bürgermeister (Mayor), Stadträte (Aldermen) und Stadtorordnete (Council oder Common Council), die alle vom Volk gewählt werden. In etwa 100 Städten sind gegenwärtig Initiative und Referendum eingeführt, letzteres

besonders über die Verleihungen von Gerechtigkeiten für den Betrieb von Straßenbahnen, von Gas- und elektrischen Anlagen, über die Aufnahme von Anleihen usw. In den großen und mittleren Städten ist das Regiment der Parteien, die Belohnung der Parteipolitiker mit gut bezahlten städtischen Ämtern und die Verbindung der Parteien mit den Erwerbsgesellschaften am meisten ausgebildet. Um den damit verknüpften Mißständen entgegenzuwirken, hat sich vielfach eine neue Verwaltungsform eingebürgert, die sog. Kommissionsregierung: Bürgermeister, Stadträte und andere Wahlämter werden abgeschafft und die Bürger wählen auf bestimmte Zeit eine mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Kommission, welche die volle Leitung des Gemeinwesens zu besorgen hat.

Eine mehr oder minder große Anzahl von townships bilden ein county, „Grafschaft“ (in Louisiana parish genannt), die oft eine sehr beträchtliche Größe haben. An der Spitze steht ein Board of County Commissioners oder Supervisors; seine Befugnisse erstrecken sich im allgemeinen auf Wege, Brücken, auf alles, was sich auf Steuern und auf die Verausgabung von Geldern für Countyzwecke, auf innere Verbesserung u. dgl. bezieht, vielfach auch auf die Oberaufsicht über Schulen, Wohltätigkeits- und Strafanstalten; er kann Steuern und Umlagen erheben, Schulden kontrahieren, Grundeigentum erwerben und veräußern, Reglements erlassen und ihre Verletzung bestrafen, Kontrakte abschließen, Prozesse führen usw. Die Countybeamten werden in der Regel auf ziemlich kurze Zeit vom Volk gewählt, in einigen Staaten vom Gouverneur ernannt. Der örtliche Mittelpunkt der County heißt County Seat; jedes County hat ein eignes Gericht (mit ziemlich beschränkter Zuständigkeit) und eignes Gefängnis. Die Exekutivgewalt des Staats im County repräsentiert der Sheriff, der für die Erhaltung des öffentlichen Friedens sorgt, die Befehle der Gerichte vollstreckt, die Verhaftungen vollzieht und die Direktion des Gefängnisses hat. — In den Südstaaten ist das County die Einheit der Lokalverwaltung und nur für Schul- oder andere spezielle Zwecke wird es in Unterabteilungen zerlegt, in den mittleren und nordwestlichen Staaten kommen beide Formen der Municipalverwaltung (township und county) gemischt vor.

V. **Rechtspflege.** Die Vereinigten Staaten haben ihrem Charakter als Föderativrepublik entsprechend ein duales Rechts- und Gerichtssystem, eines für den ganzen Bund und eines für die Einzelstaaten, die in Straf- und Zivilrecht ihre partikulare Gerichtsherrschaft ausüben. Die Bundesgerichte sind teils ausschließlich teils neben den Staatsgerichten zuständig. Ausschließlich zuständig sind die Bundesgerichte hauptsächlich in Streitigkeiten aus dem Seerecht, in Konkurs-sachen, Patentangelegenheiten, bei Klagen aus dem Urheberrecht, in Prozessen zwischen Unions-

Staaten, bei Ansprüchen der Vereinigten Staaten auf Grund von Bundesgesetzen und in Fällen, die Gesandte und andere diplomatische Vertreter des Auslands betreffen. Die Bundesgerichte können sofort angerufen werden, wenn die Parteien Bürger verschiedener Staaten sind, ferner in Prozessen zwischen Bürgern des gleichen Staats wegen Ansprüchen auf Land auf Grund der Verleihung seitens verschiedener Staaten, bei Prozessen zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und einem fremden Staat oder dessen Bürgern und Untertanen. In den übrigen Fällen sind die Gerichte der Einzelstaaten zuständig. Die Bundesgerichte haben außerdem die Verfassung, Gesetze und Verträge der Vereinigten Staaten ausulegen und zu prüfen, ob die Gesetze und Verträge der Union verfassungsgemäß sind und ob die Verfassungen und Gesetze der einzelnen Staaten dem Unionsrecht widersprechen; die Gerichte haben aber eine Entscheidung hierüber nicht im allgemeinen zu treffen, sondern erst dann, wenn die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm in einer bestimmten Streitsache unter bestimmten Parteien aufgeworfen wird.

Die Grundlage, auf der das Recht der Vereinigten Staaten beruht, ist das gemeine englische Recht (The Common Law of England), das im letzten Viertel des 18. Jahrh. von dem Mutterland übernommen, seither aber mannigfach umgeändert wurde teils durch die Gesetzgebung des Bundes teils durch die der Einzelstaaten teils durch die Entscheidungen der Gerichte, die als Quelle des Gerichtsgebrauchs in Amerika fast einer positiven Gesetzgebung gleichkommen. Das Recht des Staats Louisiana beruht zum Teil auf dem französischen, das des Staats Florida auf dem spanischen Recht. Das Strafrecht ist jetzt in den meisten Staaten kodifiziert, weist aber große Unterschiede auf (in manchen Staaten bestehen z. B. strenge Vorschriften gegen die Herstellung und den Verkauf von alkoholischen Getränken, in andern ist die Sonntagsheiligung unter schweren Strafen geboten, in den Südstaaten steht auf Ehen zwischen Weißen und Negern Zuchthaus usw.). Das Zivilprozessverfahren ist jetzt in vielen Staaten ebenfalls kodifiziert, während andere das alte englische gemeine Recht beibehalten haben. Die Geschworenengerichte sind nicht auf den Strafprozess beschränkt, sondern kommen auch sehr oft bei Zivilsachen zur Anwendung, da bei Prozessen, in denen das Objekt einen Wert von mehr als 20 Dollar hat, jede Partei auf der Verhandlung vor einer Jury bestehen kann; zu einem Wahrspruch der Geschworenen ist Stimmeneinheitlichkeit notwendig. Die Urteile der einzelstaatlichen Gerichte haben keine extraterritoriale Kraft und können in einem andern Staat nicht auf dem Weg der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden; die Verfassung der Union bestimmt jedoch, daß den gerichtlichen Entscheidungen des einen Staats in den andern „voller Glaube und

Vertrauen“ entgegengebracht wird, so daß in der Praxis die obliegende Partei auf Grund der zu ihren Gunsten ergangenen Entscheidung einen neuen Prozeß ohne erneute Beweisaufnahme oder ausföhrliche Verhandlung anstrengen und bis zum rechtsgültig vollstreckbaren Urteil durchführen kann. — Die Richter an den Bundesgerichten werden vom Unionspräsidenten unter Zustimmung des Senats auf Lebenszeit angesetzt und können nur durch ein „Impeachment“-Verfahren entsetzt werden; die Richter an den einzelstaatlichen Gerichten werden meist vom Volk auf eine gewisse Amtszeit (bei guter Amtsföhrung faktisch oft auf Lebenszeit) gewählt, zum Teil auch von den Gouverneuren (unter Mitwirkung des Staatssenats) ernannt. Sie rekrutieren sich, da es in den Vereinigten Staaten keine Richterlaufbahn gibt, aus dem Rechtsanwaltsstand, sind meist selbst aktive Politiker oder eng mit den Föhren der jeweils herrschenden Partei verbunden. — Große Mängel der amerikanischen Rechtspflege sind das langwierige, schwerfällige Prozeßverfahren, ein Erbstück aus der englischen Vergangenheit der Vereinigten Staaten, und die Bedeutung, die Formsehern beigelegt wird; eine große Rolle spielt der Eid bei den Verhandlungen, da alle Aussagen der Parteien und der Zeugen unter Eid stattfinden, und das Massenschwören zeitig denn auch zahlreiche Mein-eide, deren strafrechtliche Verfolgung jedoch verhältnismäßig selten ist.

Die Bundesgerichte zerfallen in Bezirks-, Kreis- und Kreisberufungsgerichte, das Beschwerdegericht und das Oberbundesgericht. Der Geschäftskreis eines Bezirksgerichts umfaßt einen ganzen Staat oder einen Teil; die Union ist in 68 Bezirke eingeteilt und in der Regel amtiert an jedem Bezirksgericht ein Richter. Die Bezirksgerichte sind hauptsächlich zuständig in Streitsachen bis zu 2000 Dollar und in Konkursachen. Die neun Kreisgerichte sind zuständig in Streitsachen von 2000 Dollar aufwärts und in den Klagen aus dem Urheberrecht. Über Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte entscheidet das Kreisberufungsgericht (neum an der Zahl), in einigen bestimmten Fällen jedoch das Oberbundesgericht, in Berufungen gegen das Urteil der Kreisgerichte stets das Oberbundesgericht; gegen die Entscheidung der Kreisberufungsgerichte ist in gewissen Fällen noch ein Rechtsmittel an das Oberbundesgericht gegeben. Letzteres entscheidet ferner in erster und letzter Instanz in allen Streitsachen, die Völschaster oder andere diplomatische Beamte oder Konsuln betreffen, sowie in denjenigen, in denen ein Staat Partei ist. Das Beschwerdegericht entscheidet nur über Forderungen gegen den Bundesfiskus; eine Berufung dagegen geht an das Oberbundesgericht. Das Oberbundesgericht (in Washington) besteht aus einem Präsidenten (Chief Justice) und acht Oberrichtern (Justices).

Die Gerichtsorganisation der Einzelstaaten ist verschieden. Die niedersten Gerichte sind die der

Friedensrichter in den Townships und der Polizeirichter in den Städten; in den Counties bestehen Countygerichte (Courts of Record), an denen teils lokale Countybeamte teils Bezirks- oder Kreisrichter, die von County zu County gehen, die richterlichen Befugnisse ausüben; an diesen Gerichten gibt es in der Regel eine große und kleine Jury. In jedem Staat gibt es ferner einen höchsten Gerichtshof oder Appellhof mit einem Oberrichter und Beirichtern. In jedem Territorium besteht ein Unionsgericht mit je einem Oberrichter und zwei oder mehreren Beirichtern. Die Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte werden von besondern Vollstreckungsbeamten, den Marschällen, vollstreckt.

VI. Heer und Flotte; Abzeichen. Die Verteidigung der Union zu Wasser und zu Land ist Pflicht der Bundesgewalten; es gibt nur ein Heer und eine Marine der Union. Davon ist die Miliz zu unterscheiden, die in der Regel dem Kommando der einzelnen Staaten untersteht und in gewissen Fällen von der Union zur Hilfeleistung herangezogen werden kann; jeder Staat hat im Innern selbst für Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist bei der Organisation und Verwendung der Miliz von den Bundesgewalten unabhängig. — Die Bestimmungen über Organisation und Ausbildung des Heeres und der Marine, über Lage und Art der Befestigungen werden vom Kongreß erlassen; den Oberbefehl führt der Unionspräsident, der auch über die Höhe der Friedenspräsenzstärke innerhalb bestimmter Grenzen (von 76 900 Mann bis zum Höchstbetrag von 100 000 Mann), über die Stärke der Truppenteile und die Garnisonen Bestimmungen trifft; für die Leitung und Verwaltung steht ihm die Kriegsabteilung (mit dem Kriegssekretär) zur Seite. Die Ergänzung des stehenden Heers und der Marine geschieht durch Werbung auf 3 Jahre; außerdem gehören alle waffenfähigen Männer vom 18. bis 45. Jahr den Milizen der Einzelstaaten an. Das stehende Heer zählte Juli 1910: 4430 Offiziere und 76 901 Mann; dazu kamen das Hospitalkorps mit 3500 Mann, die Militärakademie mit 533 Kadetten und die eingebornen Schützen auf den Philippinen mit 5731 Mann. Die organisierte Miliz der Staaten und Territorien zählt an 111 000 Mann. — Eine neue Gliederung des Heers ist seit Mai 1910 in Angriff genommen. Das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten wird in acht Militärdepartements geteilt und in jedem soll ein Armeekorps aufgestellt werden. Jedes Armeekorps soll aus drei Infanteriedivisionen zu je drei Infanteriebrigaden zu je drei Regimentern, einem Kavallerieregiment zu neun Schwadronen, einem Feldartillerieregiment zu zwei Abteilungen zu je drei Batterien, einem Geniebataillon, zwei Kompagnien Signaltruppen und den dazu gehörigen Trains und Hilfsdiensten zusammengesetzt sein. Die neue Organisation bezweckt zugleich, schon im Frieden eine enge Verschmelzung der

Truppen der regulären Armee mit den Milizen herbeizuführen.

Die Flotte der Vereinigten Staaten zählte Anfang 1910 einschließlich der für die Küstenverteidigung bestimmten (63) Fahrzeuge 152 Schiffe (29 Schlachtschiffe erster Klasse, 10 Panzerkreuzer, 5 Kreuzer erster, 7 zweiter, 17 dritter Klasse, 21 Torpedojäger) mit 745 019 Tonnen, 1433 098 indizierten Pferdekraften, 1416 Geschützen, 228 Lancierrohren und einem Etat von 49 651 Offizieren und Mann; außerdem für den Hilfsdienst 149 Fahrzeuge. Im Bau waren 4 Schlachtschiffe erster Klasse, 2 Flottentohlenjähre, 10 Unterseeboote und 15 Torpedojäger, 18 weitere Schiffe bewilligt.

Das Wappen der Vereinigten Staaten zeigt einen Adler, über dessen Kopf ein Band mit der Devise *E pluribus unum* schwebt; auf der Brust des Adlers befindet sich ein weiß und rot gestreifter Schild, in dessen oberer linker Ecke auf blauem Grund so viel silberne Sterne sichtbar sind, als die Union Staaten enthält (zurzeit 46). Die Flagge ist von Rot und Weiß (mit Rot beginnend und schließend) 13mal horizontal gestreift; in der blauen sechs Streifen einnehmenden oberen Ecke am Flaggenstock sind soviel weiße Sterne, als die Union Staaten hat.

VII. Unterricht. Das Unterrichtswesen ist in den Vereinigten Staaten Sache der Einzelstaaten, Gemeinden und Privaten und daher nicht einheitlich organisiert. Die Union als solche unterhält ein nationales Erziehungsbureau in Washington (National Board of Education), das aber fast nur statistische Aufgaben zu erfüllen hat. Der Bund hat ferner im Lauf der Jahrzehnte außer einigen Geldbewilligungen den einzelnen Staaten für die Schulsfonds den 18. bis 36. Teil der öffentlichen Ländereien sowie seit 1890 jährlich je 25 000 Dollar überwiesen. In jedem Einzelstaat leitet das Unterrichtswesen ein Unterrichtsaufsichtsamtsamt (State Board of Education, Superintendent of Education usw.), dessen Rechte und Pflichten ziemlich verschieden sind; überall hat es schulstatistische und andere für das Erziehungsweesen interessante und wertvolle Daten zu sammeln, die staatlichen Schulsfonds zu verwalten und den einzelnen Schulbezirken die daraus zufließenden Gelder (meist auf Grund des Schulbesuchs) zuzuteilen. Ihr Aufsichtrecht ist in der Regel auf die Elementar- und Mittelschulen beschränkt.

Die Schulen stufen sich ab in Kindergärten, Elementarschulen, High Schools, Normalschulen, Colleges und Universitäten. Die Kindergärten sind seit 1868 nach Fröbelschem Muster eingeführt worden und haben weite Verbreitung erlangt (über 8000). Für die Elementarschulen besteht noch nicht in allen Staaten der staatliche Schulzwang, namentlich nicht in denen des Südens; aus diesem Grund und infolge der geringen Bildung vieler Einwanderer ergab die Zählung von 1900 einen ziemlich hohen Prozent-

faß von Analphabeten (10,7% von der 10 und mehr Jahre alten Bevölkerung, im Süden 25% ; die Gegenseite sind die Staaten Iowa mit 2,3% und Louisiana mit 38,5%). Der Schulzwang beginnt zwischen dem 6. und 8. Jahr und dauert in der Regel 8 Jahre, in einigen Staaten bis zum 18. Lebensjahr. Schulgeld wird in den öffentlichen Volksschulen nicht erhoben, die Lehrmittel werden in zahlreichen Gemeinden den Kindern kostenlos geliefert; die Mittel für die öffentlichen Schulen werden aus Fonds und Grundpachten, aus den Steuern, die Staat und Gemeinde erheben, aus Strafgebern usw. aufgebracht. Die Elementarschulen zerfallen in die Primary Schools, gewöhnlich die vier unteren Klassen, und die Grammar Schools, meist die vier oberen Klassen, in denen zu den Fächern der ersten Abteilung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Naturgeschichte usw.) noch Geschichte, Arithmetik, Physik, Bürgerkunde usw. treten. Den im Lehrplan fehlenden Religionsunterricht suchen die Sonntagschulen zu ersetzen, die von den Religionsgemeinschaften unterhalten und geleitet werden (1906 insgesamt 178 214). Neben den öffentlichen Volksschulen gibt es zahlreiche private, von denen etwa die Hälfte kirchliche Schulen (Pfarrschulen) sind (an drei Fünftel davon sind katholisch, an zwei Fünftel protestantisch, ein kleiner Teil mormonisch). Für die Heranbildung von Lehrkräften für die Volksschule bestehen staatliche und private Normal- und Normalcolleges und pädagogische Abteilungen an den privaten und öffentlichen Colleges und Universitäten; eine Anzahl von Normal- und Normalcolleges bereitet auch für den Unterricht an höheren Schulen vor. Die Normal- und Normalcolleges dienen vielfach auch als Ersatz für die High School und wird daher auch von solchen Schülern besucht, die nicht Lehrer werden wollen. Die Mehrzahl der Lehrkräfte an den Volksschulen ist weiblich.

Die Fortsetzung der oberen Klassen der Elementarschulen bilden die High Schools, die eine allgemeine Bildung vermitteln wollen und eine Vorbereitungsstufe für die Colleges und Universitäten sind; der Lehrkurs dauert in der Regel vier Jahre. Oft bestehen mehrere Parallelkurse (für klassische Sprachen, Englisch, Deutsch, Handelskurse usw.) und den Schülern ist, namentlich in den letzten Klassen, bedeutende Freiheit in der Wahl der Unterrichtsfächer gelassen. Auch hier sind die Frauen als Lehrkräfte zugelassen; zur Heranbildung von Lehrkräften bestehen besondere Normal- und Normalcolleges. Von den High Schools ist in der Regel der Übergang zu den Colleges und Universitäten möglich, wenigstens streben die Stadtgemeinden danach, ihre High Schools auf eine solche Stufe zu bringen, daß ihre Graduierten zu den Universitäten zugelassen werden. Die meisten High Schools sind öffentlich.

Die Colleges und Universitäten werden nur zum kleineren Teil vom Staat unterhalten, na-

mentlich in den mittleren und westlichen Staaten, zum größeren Teil sind sie privat. Die Bedingungen zum Eintritt gestalten sie nach Belieben und sie unterwerfen jeden Schüler der Mittelschulen, der Aufnahme begehrt, einem Eintrittsexamen nach ganz verschiedenen Prinzipien, was eine völlige Zerfahrenheit des Prüfungswesens zur Folge hatte. Zur Besserung dieses Zustands wurde auf Betreiben von Newyorker Schulmännern in den letzten Jahren eine gemeinsame Prüfungskommission (der College Entrance Examination Board) ins Leben gerufen, der sich nach und nach die meisten Colleges und Universitäten angeschlossen haben; das Resultat der Kommission wird von jedem angeschlossenen College unbedingt angenommen. Eine strenge Scheidung zwischen den Collegefakultäten und den Universitätsfakultäten gibt es nicht, und der Übergang vom College zur Universität ist in der Regel ein allmählicher, da die oberen Collegekurse teilweise oder ganz einem speziellen Fachstudium gewidmet sind und so in die Fakultätskurse hineinwachsen. Fast alle größeren Universitäten sind mit einem oder mehreren Colleges verbunden (die oft sogar an verschiedenen Orten sich befinden) und bei mehreren spielt dieses sogar die Hauptrolle. Besonders die größeren Staatsuniversitäten (wie die von Michigan, Wisconsin, Nebraska, Kalifornien) und einige der älteren privaten Universitäten (wie die Harvard in Cambridge, Mass., Yale in New Haven und Princeton-Universität) widmen dem College ihre Hauptkraft, während dieses an den modernen privaten Universitäten (wie Columbia in Newyork, John Hopkins in Baltimore, Leland Stanford zu Palo Alto in Kalifornien) sehr zurücktritt. Die Verbindung des College mit der Universität hat zur Folge, daß fast jeder Professor einen großen Teil seiner Zeit dem Gymnasialunterricht und der Aufrechterhaltung der Disziplin zu opfern hat, daß der gelehrte Universitätsunterricht mit dem Schulunterricht verquitt wird und viele Kräfte der eigentlichen Universitätstätigkeit entzogen werden; andererseits müssen die Universitätsfakultäten ihren Lehrkörper durch billige Lehrkräfte vermehren, die zwar dem Schulunterricht und den rein schulmäßigen Ansprüchen des College, nicht aber den Anforderungen eines wirklichen Universitätsunterrichts (in unserem Sinn) genügen, so daß akademische Lehrstühle mit rein pädagogisch beanlagten Naturen ausgefüllt werden müssen. Seit etwa einem Dezennium besteht daher in den Vereinigten Staaten eine Bewegung, das College zu beseitigen, die High School um zwei Jahre zu erhöhen und die Universität um zwei Jahre nach unten zu verlängern, wodurch das Unterrichtssystem mehr dem deutschen angeglichen würde; es gibt auch an manchen Orten bereits sechsklassige High Schools, doch ist das College-system als traditionelle höhere Schule zu sehr im amerikanischen Volksleben festgewurzelt, als daß seine Beseitigung zu erwarten wäre. Die Colleges sind meist mit Internaten verbunden. An manchen

Universitäten und Colleges sind sog. Sommer-
schulen (Ferienturse) und Vorbereitungsschulen, an
vielen auch Volksuniversitätskurse (Extension
Work) eingerichtet. Die Mittel der nichtstaatlichen
Colleges und Universitäten fließen meist aus Stif-
tungen; die Freigebigkeit reicher Amerikaner für
Bildungszwecke, die sich öfters in Millionen-
schenkungen äußert, ist eine der besten Seiten des
amerikanischen Charakters. Die reichsten Schen-
kungen sind die von Rockefeller für die Universität
Chicago (an 40 Mill. Dollar) und für den Ge-
neral Education Board (über 50 Mill. Dollar),
von Carnegie für die Carnegie Institution in
Washington und die Carnegie Foundation (je
über 10 Mill. Dollar), von Gerard für das
Gerard College, von John Hopkins für die nach
ihm benannte Universität usw.

Für den gewerblichen Unterricht bestehen eine
große Reihe von gewerblichen Abend- und Tages-
schulen, die meist durch Stiftungen unterhalten
werden; Schulen höheren Grades sind die großen
Ingenieur- und technologischen Schulen, die staat-
lichen Landwirtschaftsschulen und die Mechaniker-
colleges; außerdem gibt es besondere Anstalten für
Taubstumme, Schwachsinnige, Verwahrloste usw.

Die Union als solche unterhält einige militäri-
sche Schulen (Militärakademie in West Point, N. J.,
Marineakademie in Annapolis, Marinekriegsschule
in Newport, N. J. usw.); außerdem hat die Union
seit den 1880er Jahren an 400 Anstalten für die
Indianer eingerichtet, in denen an 29 000 In-
dianerkinder (von etwa 50 000) unterrichtet wer-
den (zum Teil fern von den Reservationen). Für
die Bildung der Indianer wirken auch zahlreiche
Missionschulen, namentlich katholische.

1908/09 gab es 266 026 staatliche Volkss-
schulen (darunter 9317 High Schools) mit
506 453 Lehrkräften (398 153 weibliche) und
17 506 175 Schülern, 1301 private High Schools
und „Akademien“, 193 öffentliche und 64 private
Normalschulen, 493 Universitäten und Colleges
mit 391 Vorbereitungsschulen, 113 Colleges für
Frauen mit 89 Vorbereitungsschulen, 162 Schulen
für Theologie, 109 für Rechtswissenschaft, 144
für Medizin, 54 für Zahnheilkunde, 78 für
Pharmazie, 19 für Tierheilkunde, 547 „Ge-
schäfts-“, 105 Reformschulen, 127 für Taube,
41 für Blinde, 43 für Schwachsinnige. — Über
konfessionelle Schulen wurde 1906 eine Erhebung
veranstaltet. Danach hatten alle Denominationen
2532 Colleges, „Akademien“ usw. mit 401 018
Schülern; davon die Protestanten 1472, die
Katholiken 1011, die Juden 14, die Heiligen vom
letzten Tage 17, die orientalischen Orthodoxen 2.

Als ein charakteristisches Kennzeichen des ameri-
kanischen Bildungswesens gilt, neben der größeren
Freiheit in der Wahl der Unterrichtsfächer, die
Koedukation, die Gemeinschaftserziehung; sie über-
wiegt zwar tatsächlich in allen Schulgattungen, ist
aber weder allgemein durchgeführt noch unbedingt
anerkannt. Die Exzellenz der Gemeinschaftserziehung

beruht weniger auf einem prinzipiellen Überwiegen
der Koedukationsidee im Erziehungswesen der Ver-
einigten Staaten als auf Nützlichkeitserwägungen
materieller Natur; die Hauptgründe dafür sind
einerseits der Mangel an männlichen Lehrkräften
(von etwa 480 000 Lehrpersonen sind fast 380 000
weiblich), andererseits der Mangel an Geldmitteln
oder die Scheu vor Aufwendungen, um in den
Gemeinden eigne Schulen für beide Geschlechter
einzurichten. Wo diese Erwägung zurücktritt, ob-
siegt das Trennungsprinzip, das seit Beginn der
1880er Jahre im Voranmarsch ist, namentlich auf
dem Gebiet der höheren Schulen; in den Groß-
städten des Ostens ist überwiegend oder aus-
schließlich die getrennte Form eingeführt.

Von dem Bildungstrieb der Amerikaner zeugt
auch das rasche Anwachsen der Bibliotheken, deren
Zahl auf weit über 8000 gestiegen ist (an 60 mit
je über 100 000 Bänden); am bedeutendsten ist
die Kongressbibliothek in Washington und die
Öffentliche Bibliothek in Newyork. Für die Mehr-
zahl der Amerikaner ist jedoch die dauernde Bil-
dungsquelle die Zeitung, die an Größe und Um-
fang (nicht an innerem Wert) die Presse Deutsch-
lands weit hinter sich läßt. 1910 erschienen
22 730 Zeitungen und Zeitschriften, davon an
2400 täglich.

VIII. Staat und Kirche; Konfessionen
(s. I. nach Rothenbücher, Trennung von Staat u.
Kirche). Obwohl das Bundesrecht den Einzelstaaten
die Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse, des
Rechts der religiösen Vereine und Korporationen
vollkommen überläßt, so hat das gemeine Recht
fast durchweg eine einheitliche Form für das Ver-
hältnis zwischen Staat und Kirche geschaffen. In
den Verfassungen aller Staaten ist in der einen
oder andern Form der Grundsatz ausgesprochen,
daß die Institute, deren Zweck die Unterstützung
und Ausbreitung der Religion ist, von der staat-
lichen Gewalt völlig zu trennen seien. Die Union
kennt nicht etwa nur allgemeine Duldung, sondern
absolute Religionsfreiheit; die religiös-kirchlichen
Verhältnisse als solche sind aus der Aktionsphäre
des Staats und der politischen bürgerlichen Ver-
bände niedriger Ordnung im allgemeinen völlig
ausgeschlossen, wenn auch diese Auscheidung nicht
immer mit voller Konsequenz durchgeführt ist. In
allen Staaten ist es verboten, eine Staatskirche zu
errichten oder eine Religionsgemeinschaft irgend-
wie zu unterstützen, irgend eine Steuer zu reli-
giösen Zwecken aufzulegen, die Beteiligung an
irgend welchen religiösen Übungen oder Gebräuchen
zu erzwingen, die freie Ausübung irgend einer
Religion zu verhindern und das Aussprechen und
Verfechten einer religiösen Ansicht in Wort und
Schrift zu untersagen oder zu beschränken; Vor-
aussetzung ist dabei, daß dadurch nicht die Gesetze
des Staats, die öffentliche Ordnung und Sittlich-
keit oder die Rechte, die andern aus dem Recht ihrer
Überzeugung erwachsen, verletzt werden (so wurde
z. B. die Vielweiberei der Mormonen, trotz ihres

religiösen Charakters, verboten). Die Staatsgewalt greift nicht in die Sphäre der individuellen religiösen Überzeugung ein; das religiöse Bekenntnis darf keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des einzelnen in bürgerlich-rechtlicher und politischer Beziehung haben, das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht von einem bestimmten Bekenntnis abhängig gemacht werden (in einigen Staaten sind allerdings Atheisten oder Personen, die nicht an ein Jenseits glauben, in andern alle Geistlichen von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen; ein Katholik ist noch nie zum Präsidenten der Union gewählt worden). Bei Erfüllung wichtiger Pflichten des einzelnen gegenüber dem Staat wird auf dessen religiöse Anschauungen weitgehende Rücksicht genommen; so dürfen in einer Anzahl von Staaten Personen, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, Waffen zu tragen, für den persönlichen Dienst in der Miliz durch Geld Ersatz leisten, diejenigen, die einen Eid zu schwören haben, können dabei die ihrer religiösen Auffassung am meisten entsprechende Form wählen usw. Die rechtliche Gleichheit aller Kulte ist dadurch gewährleistet, daß weder die Union noch ein Einzelstaat eine Staatskirche einführen oder eine religiöse Körperschaft unterstützen darf; eine gewisse Ausnahme davon ist insofern vorhanden, als die Union lange Zeit hindurch die konfessionellen Schulen unter den Indianern unterstützte und als vielfach in den einzelnen Staaten religiösen Korporationen Subventionen mittelbar dadurch zugewendet werden, daß dieselben die Führung und Verwaltung von Hospitälern, Asylen, Waisenhäusern, Erziehungsanstalten usw. gegen Entgelt übergeben oder derartige im Eigentum von religiösen Vereinen stehende Anstalten und konfessionelle Schulen aus staatlichen oder gemeindlichen Mitteln unterstützt werden.

Der Staat ist aber trotz voller Religionsfreiheit nicht vollkommen unchristlich, sondern nimmt in seiner Rechtsordnung auf die Religion, besonders die christliche, Rücksicht: so werden die Sitzungen des Kongresses und die vieler Staatslegislaturen durch ein Gebet eröffnet und zu diesem Zweck staatlich besoldete Kapläne gehalten; es werden von dem Präsidenten der Union und von den Regierungen der einzelnen Staaten Dank-, Buß- und Fasttage angeschrieben, das religiöse Gefühl der zum Gottesdienst Versammelten wird gegen Störungen strafrechtlich geschützt, die Blasphemie wird nach allgemeinem amerikanischen Recht bestraft, die Sonntagruhe durchweg gesetzlich durchgeührt. Der Staat trifft Sorge dafür, daß die in staatlichen Anstalten, in Krankenhäusern, Gefängnissen, im Heer und in der Marine befindlichen Personen Gelegenheit haben, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen läßt heute die Religion ganz unberücksichtigt, vielfach aber wird der Unterricht durch Vorlesen von Bibelstellen oder durch das Vaterunser eröffnet.

In allen Staaten besteht das Recht der einzelnen, sich auf Grund eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses zur Ausübung des Kultus zu versammeln und zu einem Verein oder einer Körperschaft zusammenzuschließen; nur mit diesen einzelnen organisierten religiösen Gesellschaften oder Kirchengemeinden hat es die amerikanische Gesetzgebung zu tun, nicht aber mit der Kirche in höherem Sinn, d. h. der Gesamtheit der durch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis unter einer sich hieraus ergebenden Verfassung verbundenen Gläubigen (ein Begriff, der dem amerikanischen Staatsrecht fremd ist). Um die Ernennung der Kultusdiener innerhalb dieser Körperschaften, um die Bildung von umfassenderen kirchlichen Sprengeln (wie Kirchenprovinzen) u. dgl. kümmert sich der Staat nicht. Die religiösen Vereine oder Körperschaften können eine legale Existenz und das Recht einer juristischen Persönlichkeit (und damit das Recht, Eigentum für bestimmte Zwecke zu erwerben) dadurch erhalten, daß sie sich incorprieren lassen. In fast allen Staaten bestehen Gesetze oder Statuten, die generell die Bedingungen festsetzen, unter denen ein religiöser Verein Rechtsfähigkeit erwirbt. Die Möglichkeit, ein Vermögen dauernd für religiöse Zwecke nutzbar zu machen und so den Bestand und die Forterhaltung des Kultus von dem jeweiligen wechselnden Bestand der Gläubigen, auf deren freiwilligen Beiträgen im allgemeinen die materielle Erhaltung des Kultus und seiner Diener beruht, teilweise unabhängig zu machen, besteht außerdem in der Form des Trusts, d. h. in der Form der Übertragung eines Vermögens an einen Treuhänder, einen Fiduziar, der formell Eigentümer des Vermögens, aber rechtlich verpflichtet ist, es materiell entsprechend dem Willen des Stifters für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Person zu verwenden; die Fortdauer des Trusts wird dadurch erreicht, daß bei dem Tod oder bei einem sonstigen Wegfall des Treuhänders das Gericht einen andern bestellt. Auch kann eine Verbindung zwischen einem religiösen incorporierten Verein und einem Trust hergestellt werden, so daß dem Verein Vermögen in Form des Trusts zugewandt wird. Die religiösen Vereine unterstehen im allgemeinen dem gewöhnlichen bürgerlichen Recht; einer Ausnahmebehandlung unterliegen sie in einzelnen Beziehungen, vor allem durch die Amortisationsgesetze, indem den Vereinen ein Höchstmaß für den Vermögenserwerb gesetzt oder die Testierfreiheit zugunsten religiöser Zwecke oder Vereine eingeschränkt ist; auch wird die stiftungsgemäße Verwendung des religiösen Zwecken dienenden Vermögens in gewissem Maß durch die staatlichen Gerichte beaufsichtigt. Andererseits werden den religiösen Vereinen gewisse Vorzüge gewährt: das Kultusvermögen ist fast überall von Staats-, Grabschafts- und Ortssteuern frei, die Geistlichen sind vom Geschworenen- und Militärdienst befreit, und sie besitzen in den meisten Staaten die Fähigkeit, rechtsgültige Ehen ohne

Mitwirkung der weltlichen Behörden abzuschließen; der Kultusdiener braucht nur ein Zertifikat über die erfolgte Eheschließung dem mit der Führung des Standesamtsregisters beauftragten weltlichen Beamten zu übermitteln. In Fragen, wo die Entscheidung einer kirchlichen Behörde für ein Mitglied der betreffenden Kirche in wirtschaftlicher oder bürgerlich-rechtlicher Beziehung von Bedeutung werden kann (wie bei der Disziplinierung eines Kultusdieners oder beim Ausschluß eines Mitglieds aus der Kirche), erkennt der Staat, obwohl er der kirchlichen Jurisdiktion als solcher keine exekutive Gewalt leiht, das Recht der betreffenden Kirche an und prüft die Berechtigung der kirchlichen Maßregel nicht nach dem materiellen Recht der betreffenden kirchlichen Organisation nach, sondern er prüft nur die Frage nach, ob das durch das Recht der betreffenden Gemeinschaft vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist.

Die katholische Kirche hat unter den geschilderten Verhältnissen sich eine freie, rechtlich und auch materiell gesicherte Stellung errungen. Den Bedürfnissen der katholischen Kirche ist das amerikanische bürgerliche Recht dadurch weit entgegengekommen, daß es den kirchlichen Organen einen auch in vermögensrechtlicher Beziehung überwiegenden Einfluß in der Vorstanderschaft der Trufts, als Trufts, gewährt. So sind im allgemeinen der Bischof, der Generalvikar der Diözese, zu der eine inkorporierte Kirche gehört, und der Rektor dieser Kirche sowie ihre Nachfolger im Amt auf Grund ihres Amtes ohne weiteres in der Vorstanderschaft des Trufts (Trusts), wozu noch zwei Laien-trufts kommen, die jeweils auf ein Jahr bestimmt, aber nicht von der Gemeinde, sondern von den kirchlichen Würdenträgern oder deren Mehrheit gewählt werden. Durch dieses System ist die kirchliche Hierarchie im bürgerlichen Recht formell anerkannt. Keine Handlung dieses Trufts-kollegiums ist gültig ohne Sanktion des Bischofs oder Generalvikars oder Administrators der Diözese, zu der die Kirchengemeinschaft gehört. Der Bischof ernannt die Pfarrer und Hilfsgeistlichen auf Grund seiner Stellung als Bischof und als Trustee und kann auch gegen den Willen einer Korporation einen Geistlichen nach einem rein kirchenrechtlichen Prozeß abberufen. Die katholische Kirche kann allgemein nach dem Trustsystem Vermögen erwerben; in vielen Staaten hat die Unterorganisation der Kirche außerdem noch die Eigenschaft einer Corporation sole (worunter die mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Einheit der aufeinander folgenden Träger eines Amtes zu verstehen ist; Vertreter der Korporation ist der jeweilige Inhaber der Würde); auf Grund dieser Eigenschaft können den Organen der katholischen Hierarchie Schenkungen und Vermächtnisse für die von ihnen vertretenen Anstalten zugewendet werden, deren Verwaltung vollkommen frei nach kirchlichen Vorschriften durchgeführt werden kann, und die nach dem Tod des jeweiligen Inhabers

von selbst auf seinen Nachfolger im Amt übergehen.

Da bei den Volkszählungen seit 1890 die Konfession der Bevölkerung nicht mehr erhoben wurde, ist die Zahl der Mitglieder der einzelnen Denominationen nicht genau bekannt. 1906 wurden zwar Erhebungen von der Union veranstaltet, die aber nicht die Zahl aller Konfessionsangehörigen, sondern u. a. nur die der communicants oder members, d. h. der am Abendmahl teilnehmenden vollberechtigten Mitglieder mit Ausschluß der Kinder erfassen. Danach zählte die katholische Kirche in den kontinentalen Vereinigten Staaten 12 482 organisierte Kirchengemeinden mit 12 079 142 Mitgliedern, 10 755 Kirchen, 518 „Hallen“ und einem kirchlichen Vermögen von 292,64 Mill. Dollar bei einer Schuldenlast von 49,49 Mill. Dollar. Nach den Angaben des Catholic Directory betrug die Zahl der Katholiken in den eigentlichen Vereinigten Staaten 1911: 14 618 750 (was sicher zu niedrig gegriffen ist), die der Weltpriester 12 650, der Ordenspriester 4434, der Kirchen mit regelrechter Pastoration 9017, der Filialkirchen 4441, der katholischen Pfarrschulen 4972 mit 1 270 131 Schülern, der Mädchenacademies 696, der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend 225, der Priesterseminare 82, der Nische 285. Die größte relative Zahl der Katholiken haben Neumexiko (an 53% der Bevölkerung), Rhode Island (45%), Louisiana (36), Newyork (29), Illinois (26), Pennsylvanien (22%). Die Hierarchie setzt sich aus 13 Erzbischöfen und 97 Bischöfen zusammen. Die Unterstellung der Hierarchie (mit Ausnahme der Apostolischen Präfecturen und Vicariate) der Vereinigten Staaten unter die Kongregation der Propaganda wurde 1908 aufgehoben. Mit Einschluß der Philippinen, von Porto Rico und Hawaii beträgt die Zahl der Katholiken unter der Herrschaft der Union 22 886 000 (?).

Die oben angeführte Erhebung 1906 ergab insgesamt 186 religiöse Körperschaften (Bodies) oder Denominationen mit 212 230 „Organisationen“ (Kirchengemeinden, Missionsstationen usw.), 32 936 445 „Kommunikanten“ oder „Mitgliedern“, 185 040 kirchlichen Gebäuden, 14 791 „Hallen“ (Versammlungsorte usw.) und einem kirchlichen Vermögen von 1257,58 Mill. Dollar; davon waren 164 „Bodies“ mit 194 497 „Organisationen“ und 20 287 742 Mitgliedern protestantisch, 1 katholisch (s. oben), 1 mit 1769 Organisationen und 101 457 Mitgliedern jüdisch (unter Mitgliedern sind hier nur die Familienväter verstanden), 2 mit 1184 Organisationen und 256 647 Mitgliedern mormonisch („Heilige der letzten Tage“), 4 mit 411 Organisationen und 129 606 Mitgliedern orientalischo-orthodox; 766 Organisationen mit 81 851 Mitgliedern entsfielen auf die übrigen 14 Denominationen. Unter den 164 protestantischen Denominationen sind die stärksten nach der Zahl der „Mitglieder“ die Metho-

disten (5 749 838), Baptisten (5 662 234), Lutherauer (2 112 494), Presbyterianer (1 830 555), Disciples oder Christen (1 142 359), Protestantisch-Episkopalen (886 942), Kongregationalisten (700 480), Reformierte (449 514) usw., die alle wieder in mehrere verschiedene Unterabteilungen zerfallen.

IX. **Volkswirtschaft.** Bei der gewaltigen Ausdehnung der Vereinigten Staaten, ihrer Erstreckung über verschiedene Klimazonen und ihren Bodenschätzen ist die Union imstande, fast alle ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse aus Eigenem zu decken, und in der Tat sind alle Hauptteile des wirtschaftlichen Lebens, Rohproduktion, Verarbeitung, Handel und Verkehr, mit allen ihren Verzweigungen vertreten und in hohem Maß entwickelt. Charakteristisch für das amerikanische Wirtschaftsleben ist vor allem der Zug ins Große, Riesige, der sich in der Landwirtschaft in den Riesenfarmen, in der Einförmigkeit der Anbauprodukte auf weite Strecken, in der ausgedehnten Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen äußert, in den andern Wirtschaftszweigen in der Anhäufung von gewaltigen Kapitalien in der Hand von Gesellschaften und Trusts, die wichtige Zweige vollständig monopolisiert haben (vgl. Sp. 722 f. u. Art. Trusts). Charakteristisch ist auch der Raubbau, der bisher mit dem Boden getrieben wurde, und die unsinnige Vergeudung der natürlichen Hilfsquellen des Landes, wie sie sich beim Kohlenbergbau, bei der Ausnutzung und Verwüstung der Wälder, in der Vernichtung der Büffelherden, der Vernachlässigung der Flüsse u. dgl. kundgab und kundgibt. Von der wirtschaftlichen Bedeutung der Vereinigten Staaten, die rund 6% der Erdoberfläche und der Menschen umfassen, zeigt die Feststellung, daß auf sie (in runden Ziffern) an $\frac{1}{3}$ der gesamten Weltgetreideproduktion, $\frac{1}{10}$ des Tabaks, $\frac{7}{10}$ der Baumwolle, $\frac{2}{5}$ des Eisens, über $\frac{3}{5}$ des Erdöls, an $\frac{3}{5}$ des Kupfers, über $\frac{1}{5}$ des Goldes, über $\frac{1}{3}$ der Kohlen entfallen.

Die Verteilung der über 10 Jahre alten Bevölkerung nach dem Beruf nach der Zählung 1900 veranschaulicht nachstehende Tabelle:

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Landwirtschaft	9 458 194	980 025	10 438 219
Industrie, Bergbau, Fischerei	5 797 097	1 315 690	7 112 987
Handel und Verkehr	4 274 659	593 574	4 778 233
Personliche Dienstleistung	3 592 581	2 099 165	5 691 746
Andere Berufe	833 584	431 153	1 264 737
Ohne Beruf	5 972 689	22 965 989	28 938 678
Summa	29 928 804	28 295 796	58 224 600

Ackerbau. Die Verteilung der Anbauzonen der hauptsächlichsten Kulturgewächse ist infolge geschichtlicher Entwicklung (Fehlen von Pflanzkrankheiten und von alten, auf frühere Verhältnisse zugeschnittenen Bewirtschaftungsformen) und natürlicher Verhältnisse (keine scharfen Klimagrenzen im ganzen Osten) ziemlich einfach; jedes Kulturgewächs

herrscht da, wo es seine günstigsten Naturbedingungen findet. Bis jetzt ist noch nicht der vierte Teil der kontinentalen Vereinigten Staaten (ohne Alaska) für landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen und kaum die Hälfte in Privatbesitz übergegangen; der größere Teil ist noch unbenutzt oder unverkauft, und soweit das letztere der Fall ist, teils in den Händen der Regierung teils im Besitz von Eisenbahngesellschaften, Schulen, Stiftungen usw. Allerdings ist etwa die Hälfte des Staatsareals für landwirtschaftliche Zwecke nicht geeignet, weil entweder zu hoch gelegen oder zu trocken oder aus Fels, Sand, Sumpf u. dgl. bestehend. Der Besitzwert der 5 739 657 Farmen (d. h. des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes) betrug 1900: 81,16, der Ertragswert 15,8 Milliarden *M*; das gesamte Farmland umfaßte 336 Mill. ha, wovon 49% improved (verbessert) war, d. h. Land, an dem irgend welche Verbesserung vorgenommen war, ohne daß es dadurch immer dauernd für die Bebauung gewonnen worden ist.

Von den wertvollen Produkten des Pflanzenreichs fehlen fast nur die Gewächse der feuchtheißen Tropenzone, wie Kaffee, Tee, Kautschuk u. dgl. Das eigentliche Getreideland ist der Osten, etwa östlich vom 100. Längengrad, und hier besonders die nördlichen Mittelstaaten, in denen über die Hälfte des Bodens unter dem Pflug steht. Vorherrschende Frucht ist Weizen, der gegen den Süden hin durch den Mais und Hafer zurückgedrängt wird, daneben Gerste, Zuckerrüben, Kartoffeln (besonders im Nordosten). Südlich vom 36. Breitengrad herrscht die Baumwolle vor, neben der Reis, Zuckerrohr, Bataten (an Stelle der Kartoffeln) usw. angebaut werden. Der Tabakbau ist östlich der Mississippilinie stark im Ohioflußgebiet, in Virginia und Georgia. In den Plateaustaaten westlich vom 100. Grad überwiegt das dem Anbau unzugängliche Land außerordentlich; vielfach ist nur bei künstlicher Bewässerung (für die große Anlagen geschaffen wurden und werden, seit 1902 besonders durch den staatlichen Reclamation Service) lohnender Ackerbau (Weizen, Futterpflanzen usw.) möglich. Dagegen sind die Staaten am Stillen Ozean wieder Gebiete reichen und intensiven Anbaus (Weizen, Gerste usw.). Reich sind die Vereinigten Staaten an Obst, namentlich die atlantische Küstenebene und der äußerste Westen. Besonders Kalifornien ist das Land der Obstzucht, und auch die eigentlichen Südfrüchte wie Agrumen, Mandeln, Feigen, Oliven werden hier (und in Florida) in großen Mengen gepflanzt; die Weintraube spielt fast nur hier für die Weinkelterung und Rosinenbereitung eine größere Rolle. Das wichtigste Gebiet der Gemüsekultur (Tomaten, Bohnen, süße Kartoffeln usw.) ist die atlantische Küstenebene von Newyork nach Süden. — Die Anbaufläche und Ernte der wichtigeren Kulturpflanzen betrug 1910 in Mill. Acres (= 0,405 ha) bzw. Bushels (= 0,35 hl): Mais 114,0 und

3125,7; Weizen 49,2 und 695,4; Hafer 35,8 und 1126,8; Roggen 2,03 und 33,04; Gerste 7,26 und 162,2; Buchweizen 0,83 und 17,24; Leinfaat 2,92 und 14,12; Reis 0,723 und 24,51; Kartoffeln 3,59 und 338,81; ferner wurden gewonnen 64,94 Mill. Tonnen Heu von 45,74 Mill. Acres, (1908/09) 828,8 Mill. Pfund Zucker aus Zuckerrohr, (1909) 10,315 Mill. Ballen (à 500 Pfd) Baumwolle und 984,35 Mill. Pfd Tabak (1 233 800 Acres).

Hinsichtlich der Verteilung des Farmlandes nach Größenklassen überwiegt im gebirgigen und industriereichen Nordosten im allgemeinen der Kleinbesitz, im Mississippigebiet und im Süden tritt der Großgrundbesitz mehr hervor. Von den (1900) 5 737 372 Farmen hatten 267 229 unter 10 Acres (1 Acre = 0,405 ha), 1 664 137 zwischen 10 und 50 Acres, 1 366 038 zwischen 50 und 100 Acres, 2 290 282 100/500 Acres, 149 686 über 500 Acres. 746 715 waren im Besitz von Negern, 19 910 von Indianern, 1139 von Mongolen.

Die Wälder bedecken noch immer rund 2,2 Mill. qkm; an $\frac{2}{3}$ des Waldbestandes befinden sich im Osten und Süden, der Rest im Felsengebirg und an der pazifischen Seite. Die Nationalwaldreserven umfassen noch eine Fläche von 162 Mill. Acres. Fast nur die Regierungswaldungen (etwa $\frac{1}{5}$ des Bestands) werden forstmäßig betrieben, von den privaten Waldungen $\frac{1}{2}\%$. Mit dem großen Holzreichtum der Vereinigten Staaten ist seit Jahrzehnten eine ungeheure Verschwendung getrieben worden, und die durch Leichtsin, Anachartamkeit, Absicht, durch die Funken der Lokomotiven usw. herbeigeführten Waldbrände haben unberechenbaren Schaden angerichtet (im Jahr durchschnittlich auf 100 Mill. M berechnet; Sept. 1908 an 1080 Mill. M). Der Verbrauch an Holz zu Brennwecken, Bau von Häusern und Brücken, für den Bergbau, zu Eisenbahnschwellen, zur Einfriedigung der Farmen usw. ist in den Vereinigten Staaten etwa 10mal so groß pro Kopf der Bevölkerung wie in Deutschland (jährlich an $22\frac{1}{2}$ Mill. Kubikmeter Holz, 600 Mill. Schindeln). Manche der wertvollsten Bäume des Ostens sind schon fast ganz verschwunden. Die Holzindustrie steht an vierter Stelle unter den Industrien der Vereinigten Staaten.

Die Viehhaltung der Union ist sehr bedeutend, wenn es dabei auch mehr auf die Masse als auf die Güte ankommt und Edelzucht nur gelegentlich betrieben wird. Das Hauptgebiet der Rinder-, Pferde- und Schweinezucht sind die nördlichen und mittleren Zentralstaaten, der Pferdezucht auch Texas, der Schafzucht die Felsengebirgsstaaten; das Schaf wird mehr des Fleisches als der Wolle wegen gezüchtet. Die Geflügelhaltung ist ziemlich gleichmäßig über das Land verbreitet. Die scharfen Temperaturwechsel in der Union wie der Umstand, daß das Vieh überwiegend im Freien aufgezogen wird und daß es hauptsächlich

im Großbetrieb gehalten wird, bewirken eine starke Schwankung des Viehstands von Jahr zu Jahr. 1910 zählte man 69,08 Mill. Rinder, 21,04 Mill. Pferde, 57,216 Mill. Schafe, 47,78 Mill. Schweine. Von den früher unermesslichen Büffelherden sind nur einige Hundert Stück übrig geblieben, die im Yellowstone Nationalpark usw. gehetzt werden; die Vernichtung der Herden setzte namentlich zu Beginn der 1870er Jahre ein, als sich zur Verwertung der Häute Aktiengesellschaften bildeten, während das Fleisch meist unverbraucht verdarb (1872/74 wurden an 4 Mill. Büffel abgeschossen, davon 3 Mill. nur der Häute wegen). — Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Binnen- und Seefischerei auf Lachs, Aultern, Seefische, Wale usw. (1908 waren 143 881 Personen mit Fischfang beschäftigt; Ertrag 54 Mill. Dollar).

Die Rohproduktion des Mineralreichs ist sehr vielseitig und reich. In der Gewinnung von Kohle, Eisenerzen und Kupfer behauptet die Union seit langem den ersten Rang, in Gold und Silber wetteifert es mit Südafrika und Mexiko, in Petroleum mit Rußland, in Quecksilber mit Spanien usw.; nur acht Unionsstaaten haben keine nennenswerte Mineralienausbeute aufzuweisen. An erster Stelle steht die Kohle, von der die Union $\frac{1}{3}$ der Weltproduktion fördert (1909: 379,7 Mill. t; fast ganz für den eignen Gebrauch); die Hauptlagerstätten sind in den westlichen Appalachen und in der mittleren Mississippiebene, die von Hartkohlen in Pennsylvania (72,4 Mill. t); Kohlen jüngeren Alters finden sich auch in den östlichen Felsengebirgsstaaten. Ein anderer Brennstoff von großer Bedeutung ist das Petroleum, das in den Vereinigten Staaten weit verbreitet ist; für den Abbau kommen namentlich die Quellen des westlichen Pennsylvania und seiner Nachbarstaaten (das in Röhren direkt an den Atlantischen Ozean geleitet wird) und die von Texas und Kalifornien in Betracht (1909 insgesamt 290,7 Mill. hl). Naturgasquellen finden sich besonders in Pennsylvania, West Virginia, Ohio und Kansas (Wert des gewonnenen Gases 1909: 63,2 Mill. Dollar). — Von Metallen werden Eisenerze hauptsächlich am Oberen See (in den Staaten Michigan, Wisconsin und Minnesota) und in den Appalachen (Alabama) gewonnen (25,8 Mill. t Roheisen). Sehr reiche Kupferlager finden sich am Oberen See (Halbinsel Keweenaw), im Colorado-plateau (Staaten Montana, Arizona, Utah) und in Kalifornien (1093 Mill. Pfd Kupfer). Gold (1910: 96,06 Mill. Dollar) und Silber (56,44 Mill. Dollar) werden fast ausschließlich in den Weststaaten gefördert, wo mit der Entdeckung wertvoller Lagerstätten oft erstaunlich rasch blühende Gemeinwesen entstehen, die nach der Erschöpfung der Lager rasch wieder zurückgehen (beide in Colorado, Montana, Utah, Nevada, Kalifornien, Idaho und Arizona, Gold außerdem in Süddakota und in Alaska). Für Zink kommen besonders Illinois,

Kansas und Missouri, für Quecksilber Kalifornien in Betracht. Von größerer Bedeutung ist ferner die Gewinnung von Seesalz, Phosphaten, Steinen (Granit, Sandstein, Marmor usw.), Zement, Gips usw. Der Gesamtwert der Metallproduktion betrug 1909: 753,4, der übrigen Mineralien 1182,2 Mill. Dollar.

Die Industrie ist besonders da konzentriert, wo feste oder flüssige Brennstoffe oder Wasserkraften oder Kohlen und Metalle vorhanden oder wohnen sie durch Wasserkraft billig zu bringen sind, d. h. in den östlichen Staaten, einem Teil von Kalifornien, an einzelnen Plätzen der Westküste, an den schiffbaren Flüssen und Seen; der weitaus größte Teil des Landes aber blieb der Großindustrie verschlossen und für Ackerbau und Viehzucht reserviert. Die Flüsse der Vereinigten Staaten könnten an 35 Mill. Pferdestärken erzeugen, wenn sie einigermaßen gleichbleibende Wassermengen aufwiesen, doch ist für die Regelung der Flüsse bisher wenig geschehen. Neben den zahllosen kleineren Wasserkraftstationen gibt es auch sehr ansehnliche; die größte Energiequelle ist der Niagarafall, von dessen Pferdestärken (auf $7\frac{1}{2}$ Mill. geschätzt) bis jetzt an 6/700 000 ausgebaut werden (die Ausnutzung von 1 Million ist genehmigt und im Wert). Die Industrie der Vereinigten Staaten ist zudem in der Lage, zum größten Teil Rohstoffe des eignen Landes zu verarbeiten zu können, wenn sie auch fremde nicht ganz entbehren kann. Der eigne Verbrauch der Landesfabrikate ist bei dem verhältnismäßig hohen Durchschnitt der Lebensführung größer als irgendwo anders, der Absatz im eignen Land und die Ausrechterhaltung hoher Preise ist durch eine scharfe Schutzollgesetzgebung gegen ausländische Konkurrenz sichergestellt, der Absatz im Ausland wird durch ein treffliches Konsulatwesen, durch Filialen, geringere Preise als im Inland usw. gefördert. Charakteristisch für die amerikanische Industrie ist die ausgebreitete Verwendung von selbsttätigen, Menschenkraft ersparenden Maschinen und die aus äußerster getriebene Arbeitsteilung und Spezialisierung.

Welche gewaltigen Werte die Industrie der Vereinigten Staaten repräsentiert, zeigt die industrielle Zählung für 1905. Danach beschäftigten 533 769 Fabrikbetriebe mit einem investierten Kapital von 13 872 Mill. Dollar 6 723 926 Personen (Beamte und Arbeiter), verbrauchten Materialien im Wert von 997,6 Mill. Dollar und erzeugten Produkte im Wert von 16 866,7 Mill. Dollar. Die wichtigsten der 15 großen Industriegruppen, welche die amerikanische Statistik ausführt, sind nach der Zahl der beschäftigten Personen und dem Wert der Erzeugnisse die Industrie der Nahrungsmittel (354 054 Personen; Wert 2845,23 Mill. Dollar), Eisen- und Stahlindustrie (857 298; 2176,74), Textilindustrie (1 156 305; 2147,44), Holz- und Holzwarenindustrie (735 945; 1223,73), Chemische Indu-

strie (210 165; 1031,97), Metallindustrie außer Eisen und Stahl (211 706; 922,26), Papierindustrie und Druckereien (351 205; 857,11), Leder- und Lederwarenindustrie (255 368; 705,75), Bau von Fahrzeugen für den Landverkehr (384 577; 643,92), Getränkeindustrie (68 340; 501,27). In der Gewinnung von Eisen und Stahl, Schlächtereiprodukten und der Mülerei, Holzindustrie stehen die Vereinigten Staaten an erster, in der Seiden- und Baumwollindustrie an zweiter, in der Wollindustrie an dritter oder vierter Stelle in der Welt. 1910 waren 20 151 Mill. Dollar in großgewerblichen Unternehmungen angelegt und wurden für 22 808 Mill. Dollar Produkte erzeugt.

Der Überschuss der eignen Erzeugnisse, der Bedarf fremder Rohstoffe, die ungleiche wirtschaftliche Intensität in den verschiedenen Gegenden usw. bedingen einen umfangreichen und vielseitigen Handel im Binnenland wie mit dem Ausland. Der Außenhandel wird noch großenteils mit ausländischem Kapital, ausländischen Verkehrsmitteln und Firmen betrieben. In der Zusammenfassung des Außenhandels ist die Verschiebung in den letzten Jahren bemerkenswert. Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, besonders von Brotstoffen, hat relativ stark ab-, die von gewerblichen Erzeugnissen zugenommen. 1910 betragen die Lebensmittel 18,9% der Ausfuhr, 1907: 27,8%, die gewerblichen 44,2 gegen 39,8%, ebenso hat die Einfuhr von Roh- und Halbstoffen für das amerikanische Großgewerbe zugenommen (gegen 1899 um über 100%), und zwar weit stärker als die von fertigen gewerblichen Erzeugnissen des Auslands (diese nur um 55%). Die Einfuhr im Fiskalsjahr 1909/10 (endigend mit 30. Juni) betrug 1556,9, die Ausfuhr 1710,1 Mill. Dollar; Hauptgegenstände der Einfuhr waren (in Mill. Dollar) Häute und Felle (112,2), Zucker (106,3), Kautschuk und Guttapercha (103,9), Chemikalien, Drogen und Farben (90,1), Kaffee (69,2), Rohseide (67,1), Baumwollwaren (66,5) usw.; der Ausfuhr Rohbaumwolle (450,5), verarbeitetes Eisen und Stahl (179,1), Brotstoffe (133,2), Fleisch und Molkereiprodukte (130,6), Mineralöle (99,1), Kupfer und Kupferwaren (89,3), Holz und Holzwaren (78,8), Leder und Lederwaren (52,6), Tabak, Zigarren usw. (42,9). Hauptverkehrsländer waren Großbritannien (Einfuhr 271, Ausfuhr 505,6 Mill. Dollar), Deutschland (168,8 bzw. 249,6), Frankreich (132,4 bzw. 117,6), die Niederlande (31,7 bzw. 84,9), Italien (49,9 bzw. 53,5), Belgien (40,06 und 41,1), Spanien (18,5 und 18,96 Mill. Dollar), Britisch-Nordamerika (96,4 und 220,1), Mexiko (58,8 und 58,2), Brasilien (108,2 und 22,9), Argentinien (33,5 und 40,7) und Japan (66,4 und 21,96 Mill. Dollar).

Das wichtigste Mittel des Binnenverkehrs sind in den Vereinigten Staaten die Eisenbahnen, welche die Landstraßen zum großen Teil ersetzen

müssen. Die Eisenbahnen (1910 an 382000 km) sind sämtlich im Besitz von Privaten oder Gesellschaften; doch hat der Kongreß zur Sicherung des Verkehrs von seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit, hinsichtlich des Tarifwesens und der Sicherung der Beförderung die Oberaufsicht auszuüben, weitgehenden Gebrauch gemacht; so wurde 1887 zur Kontrolle der Gesellschaften und ihrer Frachtpolitik eine Interstate Commerce Commission gebildet, deren Besugnisse 1910 beträchtlich erweitert wurden. Eine der schlimmsten Seiten des amerikanischen Eisenbahnwesens bildet die in keinem andern Land in ähnlichem Grad vorhandene Unsicherheit des Betriebs, die in einer geradezu erschreckenden Höhenzahl von Unfällen zum Ausbruch kommt (1908/09 betrug die Zahl der Toten und Verletzten 63920, die der Zusammenstöße 4411, der Entgleisungen 5259, der Materialschaden 7480200 Dollar; 1906/07 sogar 12855700 Dollar). Die Länge der elektrischen Straßenbahnen betief sich 1909 auf 64800 km. Das Postwesen (1910: 59580 Bureaus, Einnahmen 224,1, Ausgaben 229,98 Mill. Dollar) ist ausschließlich Sache des Bundes (oberste Postbehörde das Generalpostamt in Washington), der allein das Recht hat, den Transport von Briefen usw. von einem Ort zum andern durch ständige Einrichtungen zu bewerkstelligen; Briefe in gestempelten Umschlägen dürfen jedoch auch von Privaten befördert werden. Die Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften haben das Recht und die Pflicht, Postjachen anzunehmen. Der Paketdienst wird größtenteils von „Eypres“-gesellschaften besorgt. Das Telegraphenwesen liegt in den Händen von Privatunternehmern, mit denen die Unionsregierung Verträge abgeschlossen hat (1909/10: 344900 km Linien, 24825 Bureaus), ebenso das Telephonwesen; beide wurden 1910 der Beaufsichtigung der Interstate Commerce Commission unterstellt.

Einen Ersatz für die Straßen bieten auch die Wasserwege. Die Vereinigten Staaten besitzen 295 schiffbare Flüsse (42500 km), von denen aber nur 40 auf 4200 km für Schiffe von 3 und mehr Meter Tiefgang, 70 auf 5200 km für Fahrzeuge von 1,8 bis 3 m Tiefgang fahrbar sind. Die wichtigste und längste Wasserstraße sind die Großen Seen mit den sie verbindenden Flüssen und Kanälen und der Mississippi mit Ohio, im Osten der Hudson. Die Länge der staatlichen Kanäle beträgt an 2200, der dem Verkehr dienenden privaten 1020 km; eine Reihe von Kanalstrecken werden von den Eisenbahngesellschaften, die den Besitz erworben haben, unbenutzt gelassen, um die Eisenbahnfrachten hochzuhalten.

Im Seeverkehr liefen im Außenhandel 1909/10 35192 Schiffe mit 40235806 Registertonnen ein (davon 15001 mit 8888459 R.-T. vereinstaatlich), 34603 Schiffe mit 39705858 R.-T. aus (14527 mit 8808603 R.-T. amerikanisch).

Die eigne Handelsflotte umfaßte 1910: 25740 Fahrzeuge mit 7508082 R.-T.; sie besorgt jedoch weniger den Außenhandel (1909/10 nur 8,17% des Werts) als den Verkehr an den Küsten der Union oder auf den großen Binnenseen.

Finanzen. Die Vereinigten Staaten als Ganzes stehen finanziell auf eignen Füßen und sind nicht abhängig von Zuschüssen oder Beiträgen der Einzelstaaten. Die Haupteinnahmequellen der Union sind, von einigen Lizenzsteuern abgesehen, fast nur indirekte Steuern, besonders Zölle (die für manche Warenattungen weit über die Hälfte des Werts betragen) und Verbrauchssteuern auf Bier, Branntwein, Tabak, Opium usw. Die Union als solche hat die Kosten zu tragen für das Heer und die Flotte, für die Pensionen der Freiheitskämpfer und ihre Familien, für den auswärtigen Dienst; sie leistet auch Beiträge für Hafenaubauten, Flußkorrekturen, Kanäle (z. B. Panamakanal), für wissenschaftliche und praktische Untersuchungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Einwanderung, Besiedlung usw., für die Indianer, während sonst im allgemeinen die sog. Kulturaufgaben (Unterricht, Rechtspflege und Verkehrswesen zum Teil, Armen-, Kranken-, Irrenpflege, Besserungs- und Strafanstalten), auch Militz und Polizeiwesen Sache der Einzelstaaten und der Gemeinden ist. Die Einzelstaaten und Gemeinden haben ihre Haupteinnahmequellen in direkten Steuern, besonders allgemeinen Vermögenssteuern (meist Steuer vom beweglichen und unbeweglichen Reinvermögen, wobei geringere Vermögen meist frei bleiben), Gewerbe-, Korporations-, spezielle Vermögens- und Erbschaftssteuern, Getränke- und Lizenzsteuern usw. — Die Aufstellung des jährlichen Etats für die Union erfolgt durch den Kongreß (für die Einzelstaaten meist durch die zwei Repräsentantenkammern bzw. ihre Ausschüsse), wobei die vom Schatzamtssekretär gegebenen Mitteilungen wenigstens formell nur eine Art von informierendem Material darstellen (faktisch allerdings von ausschlaggebender Bedeutung sind). Einen außerordentlichen Etat kennt das Finanzwesen der Vereinigten Staaten nicht. 1909/10 ergaben die Einnahmen 675,51, die Ausgaben 659,71 Mill. Dollar, außerdem balancierte der Etat für die Post mit 224,13 Mill. Dollar (das Defizit von 8,5 Mill. Dollar wird vom Schatzamt getragen); Hauptposten der Einnahmen sind Zölle (333,7) und innere Steuern (289,9 Mill. Dollar), der Ausgaben Inneres, Zivildienst usw. (180,1), Heer (155,9), Marine (123,2), Pensionen (160,7), Panamakanal (33,9), Schuldzinsen (33 Mill. Dollar) usw. Die Nationalschuld betrug 1. Juli 1910: 2652,7, nach Abzug des Kassenbestands aber nur 1046,5 Mill. Dollar.

Geldwesen. Die Währung der Vereinigten Staaten ist seit 1873 die Goldwährung. Münzeinheit ist der Golddollar (an 4,2 M) zu 100 Cents; geprägt werden Goldmünzen zu 20, 10

(Hauptgoldmünze), 5, 3, 2½ und 1 Dollar, Silbermünzen zu 1, ½ und ¼ Dollar, 10, 5 und 3 Cents, Nickelmünzen zu 5, 3 und 1 Cent, Kupfermünzen zu 2 und 1 Cent. Eine Bank der Vereinigten Staaten gibt es nicht; die Notenausgabe ist den „Nationalbanken“ (1910: 7173) überlassen; die Höhe der Ausgabe beträgt 60 bis 90% des Grundkapitals, zur Sicherstellung sind mindestens ¼ des Grundkapitals in verzinslichen Bonds der Vereinigten Staaten beim Schatzamt zu hinterlegen. Die Aufsicht über die Banken führt ein staatlicher Kontrolleur. Eine Reform des Nationalbankensystems, das sich bei der wirtschaftlichen Depression 1907 als ganz ungenügend erwiesen hat, wird seither angestrebt, ist aber bis jetzt (Mitte 1911) nicht zustande gekommen. Ein großer Teil der täglich zu leistenden Zahlungen erfolgt auf dem Weg der Abrechnung (clearing) in den Clearinghäusern (über 100). Die Union als solche gibt seit 1862 Kreditbilletts aus (die sog. Greenbacks) in der Höhe bis zu 10 000 Dollar; das Schatzamt ist verpflichtet, diese Kreditbilletts in Zahlung zu nehmen und von jedem Inhaber in Gold einzulösen. Andere Scheine sind die Schatznoten (Treasury notes) von 1890, die Gold- und Silberzertifikate von 20 bzw. 1 Dollar aufwärts. 1910 waren für 346,68 Mill. Dollar Greenbacks, 726,86 Mill. Dollar Noten der Nationalbanken, für 842,87 Mill. Dollar Gold- und für 480,73 Mill. Dollar Silberzertifikate im Umlauf. Außerdem gab es 12 166 Staatsbanken, 1759 Spar-, 934 Privatbanken, 1091 Leih- und Truſtgeſellſchaften. — Die Maße und Gewichte sind im allgemeinen die englischen (mit einigen unbedeutenden Modifikationen).

X. Kolonialbesitz. Über Größe und Bevölkerung des Kolonialbesitzes der Vereinigten Staaten vgl. oben II, Tabelle.

Porto Rico hat nach der vom Kongreß 1900 gegebenen Verfassung (kleine Änderungen 1901) eine repräsentative Regierungsform. Die Verwaltung führt ein vom Unionspräsidenten auf vier Jahre ernannter Gouverneur. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einem Exekutivrat, dessen 11 Mitglieder (die 6 Chefs der Verwaltungszweige und 5 Eingeborne) von dem Unionspräsidenten auf vier Jahre ernannt werden, und einem Delegiertenhaus von 35 Mitgliedern, die vom Volk auf zwei Jahre gewählt werden; das Wahlrecht ist an den Besitz eines geringen Vermögens und einiger Bildung geknüpft. Im Kongreß ist es durch einen nichtstimmberechtigten Delegierten vertreten. Die Verhandlungssprache im Exekutivrat ist Englisch, im Delegiertenhaus Spanisch. Die Steuer- und Zolleinkünfte bleiben in der Kolonie; die Vereinigten Staaten tragen die Kosten für das auf Porto Rico befindliche Unionsregiment (an 589 Mann) und für zahlreiche Kulturausgaben, namentlich Schulen. — Von der Bevölkerung 1899 waren 589 426 Weiße, 59 390 Neger, 304 352 Mulatten, 75 Chinesen.

Die Hauptprodukte des Landes sind Zucker, Kaffee, Tabak, Bananen, Obst, Salz usw. Die Einfuhr betrug 1908/09: 28,542 Mill. Dollar (23,593 Mill. aus den Vereinigten Staaten), die Ausfuhr 33,56 Mill. (nach den Vereinigten Staaten 29,365; Zucker 18,92, Tabak 4,46, Kaffee 3,7, Mehl 1,7 Mill. Dollar). In Betrieb sind an 350 km Eisenbahnen; im Außenhandel liefen 1908/09: 670 Schiffe von 818 281 t ein, 680 Schiffe von 830 710 t aus. Das Budget beträgt jährlich an 3½ Mill. Dollar in Einnahmen und Ausgaben.

Philippinen. Der ganze Philippinenarchipel mit Ausnahme der von Moros bewohnten Gebiete (Suluinseln und Teile von Mindanao) steht unter Zivilverwaltung, wobei allerdings die Zivilstellen größtenteils von Offizieren besetzt werden. Die Zentralverwaltung besteht aus dem Generalgouverneur, dem Haupt der Exekutive und Präsident der Philippinenkommission, und 8 Kommissären (4 Amerikaner und 4 Eingeborne), die vom Unionspräsidenten ernannt werden. Diese Philippinenkommission bildet zugleich das Oberhaus des philippinischen Parlaments (Philippine Assembly), während das 81 Mitglieder zählende Unterhaus aus Wahlen hervorgeht (das Wahlrecht ist an eine Steuerleistung von 7 Dollar gebunden, wodurch an ¼ der Bevölkerung von der Abstimmung faktisch ausgeschlossen sind) und ganz aus Eingebornen besteht; jeder Beschluß des philippinischen Unterhauses bedarf der Zustimmung des Oberhauses und des Kongresses in Washington. Von den „Sekretären“ der 4 Verwaltungsdepartements (für das Innere, für Finanzen und Justiz, für öffentlichen Unterricht, für Handel und Polizei) sind 3 Amerikaner und einer Philippine (die Sekretäre werden aus den Mitgliedern der Philippinenkommission genommen); ein fünftes Departement wurde vom Kongreß genehmigt, ist aber bisher nicht vom Unionspräsidenten besetzt worden. Für die Lokalverwaltung ist die Insel in 38 Provinzen eingeteilt, jede mit einem Gouverneur, Sekretär und Schatzmeister; die Gouverneure werden vom Volk gewählt, diejenigen der 6 hauptsächlich von Nichtchristen bewohnten Provinzen jedoch vom Generalgouverneur nach eingeholtem Rat und Zustimmung der Philippinenkommission ernannt. Die Gemeindeverwaltung ist fast ganz den Eingebornen überlassen, die über ¾ der Ämter durch freie Volkswahl besetzen, nur die Finanzverwaltung ist ihrer Kontrolle entzogen. Für die Rechtspflege bestehen ein höchster Gerichtshof in Manila, 17 Gerichte erster Instanz, ein Gericht für Landregistration und in jeder organisierten Gemeinde derjenigen Provinzen, die ein Gericht erster Instanz haben, ein Friedensgericht.

Die vorherrschende Konfession ist der Katholizismus, zu dem an 7 Millionen sich bekennen; die Moros sind mohammedanisch, die 25 000 Amerikaner meist protestantisch. Die katholische Hierarchie besteht aus einem Apostolischen Delegaten, einem

Erzbischof (in Manila) und vier Suffraganbischöfen. Unter spanischer Herrschaft besaßen die Kirche und die Orden große Ländereien, welche von der Union 1902 um 7,239 Mill. Dollar angekauft wurden; das Land sollte in kleine Losen verteilt werden, auf denen Eingeborne als selbständige Bauern angelegt werden sollten. Der Kongreß bestimmte daher, daß nicht mehr als 2500 Acres an eine Aktien- oder Handelsgesellschaft verkauft werden dürften, aber durch Bestechungen und Strohmänner wurde diese Bestimmung illusorisch gemacht (so hat der amerikanische Zuckerkonsum über 55 000 Acres ehemaligen Ordenslands zu einem Drittel des von der Regierung selbst bezahlten Preises an sich gebracht). — Für die Schulen haben die Vereinigten Staaten seit der Besitzergreifung außerordentlich viel geleistet (an 3500 Elementar-, 165 Mittels-, 36 höhere, an 40 Industrieschulen wurden neu gegründet und modern ausgestattet), allerdings auch ein geistiges Proletariat herangezogen. — Haupterzeugnisse der Inseln sind Manihalf, Zucker, Kaffee, Reis, Kobra, Tabak, Zigarren, Indigo. Die Einfuhr betrug 1909: 31,8, die Ausfuhr 34,92 Mill. Dollar (Hanf 16,9, Kobra 7,67, Zucker 5,6, Tabak 3,3 Mill.), die Einnahmen 1909: 19,364, die Ausgaben 19,359 Mill. Dollar.

Guam, die größte Insel der Marianen, 1898 von den Spaniern an die Union abgetreten, wird von dem Kommandanten der dortigen Marinestation als Gouverneur verwaltet. — Die amerikanischen Inseln in der Samoa-Gruppe (Tutuila usw.) werden durch den Kommandanten der Marinestation in Tutuila als Gouverneur verwaltet; an der Spitze der drei politischen Bezirke stehen einheimische Gouverneure. — Die Leitung der Panamakanalzone, eines 16—20 km breiten Landstreifens längs des Panamakanals, der 1903 von der Republik Panama an die Union gegen 10 Mill. Dollar abgetreten wurde, untersteht der vom Unionspräsidenten ernannten Isthmuskanalkommission.

Literatur. I. Geschichte. Gesamtdarstellungen: ältere von Bancroft, Hilbreth, Handelsmann, Laboulaye; Winzor (8 Bde, 1886/91), Hart (4 Bde, 1897/1902); Cambridge Modern History VII (1903), The American Nation, hrsg. von Hart (26 Bde, 1904/07), Schwaitez, Hart u. Wilson (3 Bde, 1904), Channing (2 Bde, 1905/08), Mac Veary (I/VI, 1905/10), Daenell (1907), Darmstadt (1909). — Kolonialzeit: Poore, Colonial Charters and Constitutions (2 Bde, 1878); Parkman, France and England in North-America (9 Bde, 1865/92); Weeden, Economic and social History of New-England (1890 f.); Sartorius v. Waltershausen, Arbeitsverfassung der englischen Kolonien in Nordamerika (1894); Friske, Old Virginia (2 Bde, 1897); Bruce, Economic Hist. of Virginia (1896); Osgood, American Colonies in the 17th Century (3 Bde, 1904/07). — Friske, American Revolution (3 Bde, 1891); Pfister, Unabhängigkeitskrieg (2 Bde, 1904); Jellinet, Erklärung der Menschenrechte (1898). — Von 1783

bis 1861: Schouler (neue Ausg., 6 Bde, 1894 bis 1899); v. Holst, Verfassung u. Demokratie der V. S. (5 Bde, 1873/91); Mac Master (I/VII, 1883 bis 1909); Wilson, Rise and Fall of the Slave Power (3 Bde, 1872/77); v. Halle, Baumwollproduktion u. Pflanzungswirtschaft (I/II, 1897 bis 1906). Roosevelt, Winning of the West (6 Bde, 1900); Sparks, Expansion of the American People (1900); Sant, Conquest of the great North-West (2 Bde, 1909). — Seit 1850: Rhodes (I/VII, 1893/1906); Blaine, Twenty Years of Congress (2 Bde, 1884/86); Hart, Actual Government (1904); Biallate, Essais d'hist. diplomatique (1904); Mérou, Hist. de la diplomacia americana (1905); Latané, America as a World Power (1907); Coolidge, Die V. S. als Weltmacht (deutsch 1908); Hart, National Ideals (1907); Dewey, National Problems (1907); Jenks, The Trust Problem (1902); Adams u. Sumner, Labor Problems (1905). — Story, Commentaries on the Constitution (2 Bde, 1891, auch deutsch); Curtis, Hist. of the Constitution (2 Bde, 1889/96); Putney, Constitutional Hist. (1908); Taylor, Origin and Growth of the American Constitution (1911); Meyerholz, Beiträge zur Verfassungsgeschichte (1908); Coman, Industrial Hist. of the United States (1905); Vogart, Economic Hist. (1908); Dewey, Financial Hist. (1908).

II. Allgemeines, Bevölkerung: G. Evans, American Bibliography (Chicago 1904 ff.). — F. Nagel, Städte u. Kulturbilder aus Nordamerika (1876); ders., Die V. S. von Amerika (2 Bde, 1878/80; II 1893); G. v. Hesse-Warregg, Nordamerika (4 Bde, 1885); J. D. Whitney, The United States (Boston 1889, Suppl. 1894); Mac Coun, Historical Geography of the United States (Neuyork 1889); G. Decker, Die Neue Welt (1892); ders., Nordamerika (1904); J. Bryce, The American Commonwealth (2 Bde, Neuyork 1893/95); P. Leroy-Beaulieu, Les États-Unis au XX^e siècle (Par. 1904); G. Gannett, Boundaries of the United States and of the several States and Territories (Wash. 1904); W. v. Potenz, Das Land der Zukunft (1904); G. Münsferberg, Die Amerikaner (2 Bde, 1904); J. F. Murhead, The Land of Contrasts (Lond. 1907); G. Schulze, Kulturgeschichte. Streifzüge I (1908); G. Fischer, Landeskunde der V. S. von Amerika (2 Bde, 1908); Land u. Leute in Amerika (1909, von G. Kürschner); St. André de Vignereux, L'Amérique au XX^e siècle (Par. 1909); F. Klein, L'Amérique de demain (ebd. 1910); A. Tardieu, Notes sur les États-Unis (ebd. 1910); J. Suret, L'Amérique moderne (ebd. I, 1910/11); J. Goldberger, Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten (1911). — Die amtlichen Publikationen (Zugew. von G. Ames, 2 Bde, Wash. 1906). — Twelfth Census of the United States (10 Bde, Wash. 1901/02); G. P. Robinson, The Twentieth Century American (Lond. 1908); G. v. Esal, Das amerikan. Volk (1908); A. W. Low, The American People (Lond. 1910); R. W. Butler, Die Amerikaner (deutsch von W. Paszefowski, 1910). — Grinnel, The North-American Indians of to-day (Lond. 1900); Report of the Indian Commission (19 Bde, Wash. 1900/02); F. Parkmann, The Jesuits in North America (deutsch von F. Krapp 1878; über die früheren Indianer). — G. W. Williams, History of the Negro Race in

America (2 Bde, Newyork 1886); T. Wooster Wash- ington u. W. Du Bois, The Negro in the South (Philad. 1907); V. Sieg, The Negro Problem (Nab. 1908); W. P. Bidett, The Negro Problem (Newyork 1909); H. S. Johnston, The Negro in the New World (Lond. 1910). — Deutsch- tum: J. Goebel, Das Deutschtum in den V. S. von Amerika (1904); G. v. Boffe, Das deutsche Element in den V. S. usw. (Newyork 1908); G. v. Stal, History of German Immigration in the United States (ebd. 1909); R. Cronau, Drei Jahrhunderte deutschen Lebens in Amerika (1909); A. B. Faust, The German Element in the United States (2 Bde, Boston u. Newy. 1909); H. Münster- berg, Aus Deutsch-Amerika (1909). — Einwanderung: P. F. Hall, Immigration and its effects upon the United States (Newyork 1906); J. H. Commons, Races and Immigrants in America (ebd. 1907); C. Salvy, L'immigration aux États-Unis et les lois fédérales (Par. 1908); M. C. Coolidge, Chinese Immigration (Newyork 1909); Chinese and Japanese in America (ebd. 1909); Race Improvement in the United States (ebd. 1909).

III. Staatswesen. Verfassung u. Verwaltung: Texte: F. R. Thorpe, Federal and State Constitu- tions, Colonial Charters etc. (7 Bde, Wash. 1909); J. Quayle Dealey, Our State Constitutions (Philad. 1907). — Schluß, Die Verfassung der nordamerikan. Union (1880); H. v. Holtz, Das Staatsrecht der V. S. von Amerika (1885); J. J. Gare, American Constitutional Law (Boston 1889); A. Carliser, La République Américaine (4 Bde, Par. 1890); J. Story, Commentaries of the Constitution of the United States (2 Bde, Boston 1891); R. Foster, Commentaries on the Constitution of the United States (Newyork 1896); A. Kentner, Die Verfassung für die V. S. von Amerika (1901); Howard, Das amerikan. Bürger- recht (1903); H. Blumenthal, Die politischen Ein- richtungen der V. S. von Amerika (1904); J. Merch, Party Organisation and Machinery in the United States (Lond. 1904); W. W. Will- oughby, The American Constitutional System (Newyork 1904); A. Smith, The Spirit of American Government (ebd. 1907); S. D. Feß, The History of Political Theory and Party Organi- sation in the United States (Dayton 1907); F. J. Stimson, The Law of the Federal and State Constitutions of the United States (Lond. 1908); ders., The American Constitution etc. (Newyork 1908); W. Wilson, Constitutional Gov- ernment in the United States (eb. 1908); F. C. Ganz, The American Government: Organization and Officials etc. (ebd. 1908); Roy de Vova, The inner Life of the United States (Lond. 1908); A. C. Meyer, Wahlamt u. Vorwahl in den V. S. (1908); Ch. Meyerholz, Zwei Beiträge zur Ver- fassungs-geschichte der V. S. (1908); W. H. Bart- lett, Handy Book of American Government (Newyork 1908); E. Foster, Cyclopedia of Civil Government (Chicago 1908); E. Kaufmann, Aus- wärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den V. S. (1908); H. C. Deming, The Government of American Cities (Newyork 1909); F. A. Cleveland, Chapters on Municipal Administration and Ac- counting (ebd. 1909); H. A. Johnson, Women and the Republic (ebd. 1909); G. W. Stein, La teoria dei tre poteri nel diritto costituzionale del

Nord-Amerika (I, Florenz 1909); F. J. Goodnow, Municipal Government (Newyork 1909); P. S. Reusch, Readings on American federal Govern- ment (Boston 1909); W. Woodbury, The Con- stitutional Law of the United States (2 Bde, Newyork 1910); R. L. Ashley, American Govern- ment (Lond. 1910); D. F. Wilcox, Great Cities in America, their Problems and their Govern- ment (Newyork 1910); J. Freund, Das öffentliche Recht der V. S. von Amerika (1911); Martin- bales American Law Directory (Newyork, seit 1869 jährlich). — Rechtspflege: Willoughby, The Supreme Court of the United States etc. (Walt. 1890); W. Bode, Handbuch der Rechtspflege in den V. S. (1891); Andrews, American Law (Chi- cago 1900); Baertheimer, Jugendfürsorge u. Strafe in den V. S. (1905); A. Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika (1906); P. Herr, Das moderne amerikan. Befferungssystem (1907); M. Leberer, Amerikan. Jugendgerichte (1908); A. Kerincz, L'organisation judiciaire aux États-Unis (Par. 1909); F. Taylor, Jurisdiction and Proce- dure of the Supreme Court of the United States (Nab. 1908); Correction and Prevention (4 Bde u. Suppl., Newyork 1910); G. Stammer, Straf- vollzug u. Jugendschutz in Amerika (1911). — Heer u. Flotte: J. D. Long, New American Navy (2 Bde, Lond. 1904); R. W. Reeser, Stat. and Chronolog. History of the United States Navy (2 Bde, Newyork 1909); le Juge, Das Heer der V. S. (1907); Das Heer der V. S. (1910: Bei- heft 122 zur Internat. Revue über die gesamten Armeen u. Flotten).

IV. Geistige Kultur. Unterricht usw.: P. Coubertin, Universités transatlantiques (Par. 1890); Benj. J. Wheeler, The Organization of Higher Education in the United States (Newyork 1896); Ath. Zimmermann, Die Universitäten in den V. S. (1896); Murray-Bufler, Monographs on Education in the United States (Alban 1900 ff); Hoyt, Die Schulverwaltung in den V. S. (1904); E. G. Dexter, History of Education in the United States (Newyork 1904); R. Knorr, Die amerikan. Volksschule (1904); Chancellor, American Schools, their Administration and Super- vision (Lond. 1905); H. Leobner, Die Grund- züge des Unterrichts- u. Erziehungswezens in den V. S. (1907); Ruyperß, Volksschule u. Lehrerbil- dung in den V. S. (1907); S. Müller, Techn. Hoch- schulen in Nordam. (1908); E. D. Ferry, Die amerik. Universität (1908); S. J. Dutton u. D. Steb- den, The Administration of Public Education in the United States (Lond. 1908); J. F. Brown, The American High School (ebd. 1909); E. Cle- men, Der Religions- u. Moralkunterricht in den V. S. (1909); E. E. Sloffon, Great American Universities (Newyork 1910); Wilh. Müller, Das amerikanische Volksschulwesen (1910); W. J. Wheeler, Unterricht u. Demokratie in Amerika (1910). — A. C. Boschwitz, The American Public Library (Newyork 1910); J. C. Rogers, The American Newspapers (Chicago 1909); American Newspaper Directory (jährl., Philadelph.). — über Kirche u. Staat vgl. R. Rothemann, Die Trennung von Staat u. Kirche (1908) 116/177 u. die dort angeführte Literatur; ferner V. Hammer, Die kathol. Kirche in den V. S. Americas (Newyork 1897); F. T. Morton, The Roman Catholic Church and its Relation to the federal Govern-

ment (Boston 1909); H. Haupt, Staat u. Kirche in den V. S. (1909); K. Knorz, Religiöses Leben in den V. S. Ein unerbaulicher Perichyt (1910); über Statistik: Religions Bodies 1906 (I Wash. 1910; amtlich).

V. Wirtschaft: v. Moltke, Nordamerika (1903); v. Liegnitz, Die nordamerikan. Großmacht (1908); J. Favre, Les États-Unis et les marchés européens (Par. 1908); A. Doppel, Wirtschaftsgeographie der V. S. (1909); C. Schulze, Streizüge durch das nordamerikan. Wirtschaftsleben (1910); F. Roz, L'énergie américaine (Par. 1910); F. C. Junge, Amerikan. Wirtschaftspolitik (1910); C. C. Eiffe, Früchte deutscher Arbeit (1910). — Sering, Die landwirtschaftl. Konkurrenz Nordamerikas (1887); Detken, Die Landwirtschaft in den V. S. (1893); Newell, Irrigation in the United States (Newyork 1906); Cyclopedia of American Agriculture, hrsg. von Bailey (ebd. 1907); Bruncken, North American Forest and Forestry (ebd. 1909). — Rothwell, The Mineral Industry in the United States (15 Bde, Newyork 1895/1907); Levy, Die Stahlindustrie in den V. S. (1905); J. C. Laughlin, Industrial America (Newyork 1909); A. Vialatte, L'industrie américaine (Par. 1908); C. v. Hesse-Wartegg, Amerika als neueste Weltmacht der Industrie (1909). — Vanderlip, The American Commercial Invasion of Europe (Newyork 1903; auch deutsch); Thomas, Untersuchungen über die Geschichte der Zolltarife u. Handelsverträge der V. S. seit 1875 (1904); B. Meyer, Railway Legislation in the United States (Newy. 1903); C. H. Demosnup, American Railroad Organisation and Working (Lond. 1907); J. Singer, Die amerikan. Bahnen usw. (1909); Jahrbuch amerikan. Eisenbahnen (1910 ff.). — A. B. Sulbert, The great American Canals (2 Bde, Cleveland. 1904); S. Quitt, American Inland Waterways (Lond. 1909); Transportation by Water in the United States (2 Bde, Wash. 1909); J. R. Spears, The Story of American Merchant Marine (Newyork 1910). — A. Hajenkamp, Die Geldverfassung u. das Notenbankwesen der V. S. (1907); Joh. Scheffler, Das Geldwesen der V. S. im 19. Jahrh. vom Standpunkt des Staats (1908); Morawek, Banking and Currency Problems in the United States (Newyork 1909); G. W. Bojsevin, Money and Banking in the United States (1909); S. D. Hayes, 40 Years of American Finance (Newyork 1909).

VI. Kolonien: Morris, Our Island Empire (Philad. 1899); Browne, The New America and the Far East (6 Bde, Boston 1901); C. S. Forbes-Lindsay, American Insular Possessions (2 Bde, Philad. 1906). — Philippinen: Pardo de Lavera, Biblioteca Filipina (Wash. 1903); Philippine Islands 1493/1803, hrsg. von C. S. Blair u. J. A. Robertson (an 55 Bde, Cleveland. 1904 ff.); S. M. Wright, A Handbook of the Philippines (Chicago 1907). [I Knupfer, II ff Linz.]

Vereinigungsrecht (Koalitionsrecht). 1. Begriff und Umfang. Unter Vereinigungsrecht im weiteren Sinn versteht man das Recht eines Zusammenschlusses von Berufsgenossen zum Zweck der Erreichung wirtschaftlicher Vorteile. Der Begriff des Vereinigungsrechts im engeren Sinn liegt dann vor, wenn das Ziel

der wirtschaftlichen Besserstellung erstrebt wird von Arbeitern nötigenfalls durch das Mittel der Einstellung der Arbeit (Streik, Ausstand) oder von Unternehmern nötigenfalls durch das Mittel der Entlassung der Arbeiter (Aussperrung). An dieser Stelle wird nur das gewerbliche Vereinigungsrecht und das der privaten und öffentlichen Angestellten behandelt, also mit Ausschluß des Vereinigungsrechts der Landarbeiter (vgl. hierüber d. Art. Landarbeiter).

Die Koalition ist nicht notwendig auf einen dauernden Bestand gerichtet und unterscheidet sich dadurch vom Verein oder Verband, dessen Einrichtungen auf die Dauer berechnet und durch Statuten geregelt sind. Die Koalition kann vielmehr schon durch einen augenblicklichen oder zeitweiligen Zusammenschluß gebildet werden, kann aber auch zu einer dauernden Organisation führen, wie es in den Gewerkschaften geschehen ist. Wird aus der zeitweiligen Koalition ein dauernder Verein, so können die Bestimmungen des Vereinsrechts in Frage kommen; ebenso hat das Vereinigungsrecht sehr enge Beziehungen zum Versammlungsrecht, da die Bildung einer Koalition und die Durchführung der dabei erstrebten Ziele meist ohne eine gemeinsame Aussprache in einer Versammlung gar nicht möglich ist. Vereinigungsrecht und Vereinigungsfreiheit hängen also in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung wesentlich davon ab, wie das Vereins- und Versammlungsrecht gestaltet ist. Das Vereinigungsrecht ist ein Natur- und Grundrecht, das jedoch seine Grenzen hat an der Wohlfahrt der Gesamtheit (s. hierzu Abschn. 9). Es ist eine Folge des freien Arbeitsvertrags, der Lohnhöhe, Arbeitszeit usw. durch freies Übereinkommen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festsetzt; es ist das „unentbehrliche Mittel, um die Arbeitsverkäufer zu befähigen, bei freier Konkurrenz ihre eignen Interessen wahrzunehmen“ (Mill).

2. Die katholische Moral in ihrer Stellung zu dem zum engeren Vereinigungsrecht gehörigen Streikrecht (Ausstand). Die letzte Konsequenz des Vereinigungsrechts, der Ausstand oder Streik, ist in seiner Erlaubtheit bestritten worden. Diese Auffassung hält den Streik nur im Fall wirklicher Notwehr für erlaubt, nämlich nur dann, wenn sich der Arbeiter dadurch erst die allernotwendigsten Existenzmittel verschaffen müßte. Sie erklärt den Streik nur dann für erlaubt, wenn „die natürlichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis nicht gewährleistet sind“ oder gar, „wenn eine ganz offensbare Verletzung von veräußerlichen Rechten vorliegt, welche die Arbeitspflicht selbst bedingen und auf seiten der Berechtigten zugleich mit sittlichen Pflichten verbunden sind, deren Wahrung oder Preisgabe nicht dem freien Ermessen überlassen ist“. Hiernach ist der Streik unerlaubt, wenn es sich nur um Besserung der schon gesicherten, gerechten, aber doch innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit noch einer Besserung fähigen

Arbeitsbedingungen handelt — Meliorationsstreik —, und der Arbeiter darf an einem Streik nicht teilnehmen, solange er Rechte, aber keine unveräußerlichen Rechte preisgibt, solange er in seiner Selbstbestimmung nicht unbillig wird, mögen seine „Wünsche“ nach Besserstellung noch so berechtigt sein! Hier ist die Freiheit der Vertragsschließung beseitigt. Es widerspricht aber auch diese Theorie über den Streik der Lehre derjenigen katholischen Moralisten, die zu dieser Frage überhaupt Stellung genommen haben. „Wenn die bisherige Moral, wie die Wirtschaftslehre, für die Wertbemessung ein freies Spiel der Kräfte zwischen der oberen und unteren Hälfte des gerechten Preises gestattete, so ist hier dieses Gesetz umgestoßen, jeder organisierte Kampf beschränkt auf das Ziel des Existenzminimums“ (Mansbach). Vgl. des weiteren d. Art. Streik und Aussperrung.

3. Die Stellung des Staats zum Vereinigungsrecht. Die Koalition im engeren Sinn für Arbeitgeber und Arbeitnehmer war bis zum Jahr 1861 in Deutschland verboten. Die Reichszunftordnung von 1731 bedrohte die Koalition mit Gefängnis und Zuchthaus. Auf demselben Standpunkt stand auch noch nach der französischen Revolution die Gesetzgebung, insbesondere auch der Code pénal. Erst 1864 wurde das Koalitionsverbot in Frankreich aufgehoben. Nicht anders in England. Hier verschärfte das Gesetz von 1800 noch das Koalitionsverbot, das Jahr 1824 hob es vorübergehend auf, und erst durch den Trade Union Act von 1871 und das Gesetz von 1875 wurde Koalitionsfreiheit gewährt. In Deutschland hat erst die Gewerbeordnung durch den § 152 die bisherigen Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben und trotz der negativen Ausdrucksweise das Koalitionsrecht begründet. § 152, Abf. 1 der G.D. lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gesellen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.“

Durch § 152 G.D. ist also dem Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern das Recht der Koalition eingeräumt und ihnen gestattet, beliebige Mittel, wenn sie nicht schon an und für sich, von der Koalition abgesehen, gegen ein Strafgesetz verstoßen, oder im folgenden § 153 G.D. unter Strafe gestellt sind, zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zu gebrauchen. Es ist nicht erforderlich, daß die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen angestrebt wird. Auch das Fortbestehen der bisherigen Bedingungen kommt in Betracht. Nicht notwendig ist, daß die günstigeren Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Koalition selbst erstrebt werden, auch sog. Sympathiestreiks gehören hierher. Nach ständiger Rechtsprechung findet der § 152, Abf. 1

G.D. aber nur dann Anwendung, wenn es sich um Veränderung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse an einem bestimmten Ort, in einem bestimmten Gewerbe oder in einem bestimmten Arbeitsverhältnis handelt, nicht aber dann, wenn eine allgemeine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse erstrebt wird, z. B. durch Verbesserung der Gesetzgebung. Sobald die Arbeiterkoalition den konkreten Arbeitsvertrag verläßt und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf mittelbarem Weg, z. B. durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, durch Eingaben an Behörden, zu erreichen sucht, entbehrt sie des Schutzes und unterliegt der Landes- bzw. reichsgesetzlichen Beschränkung der Vereinsfreiheit und der Versammlungsfreiheit. Tatsächlich aber läßt sich die Erörterung der „konkreten Lohn- und Arbeitsbedingungen“ in den meisten Fällen kaum von derjenigen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wenigstens in dem gesamten in Betracht kommenden Industriezweig trennen. Jedenfalls ist die Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur ein Teil der Aufgaben, die die Arbeiterkoalitionen sich stellen, und die oben bezeichneten Grenzen lassen sich nur in den seltensten Fällen einhalten. Begriff und Umfang der Vereinsfreiheit war aber bei den einzelnen Landesgesetzen ein sehr verschiedener und wurden diese erst am 19. April 1908 durch das „Reichsvereinsgesetz“ (R.V.G.) ersetzt. Von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Vereinigungsfreiheit und damit der Gewerkschaftsbewegung wird es sein, welche Auslegung die Rechtsprechung den Begriffen „Verein“, „öffentliche“ und „politische“ Angelegenheit, §§ 3, 5 R.V.G., angedeihen läßt. Nach wie vor ist daran festzuhalten, daß Arbeitervereinigungen der fraglichen Art (Gewerkschaften) an sich dem Privatrecht angehören und keine politischen Vereine darstellen. Sie unterliegen daher nicht der Anzeigepflicht des § 3 R.V.G. Ebenso sind im § 6 R.V.G. ausdrücklich ihre öffentlichen Versammlungen als nicht anzeigepflichtig bezeichnet worden. Jedensfalls soll dieses Gesetz nach einer Erklärung des Staatssekretärs (Kommissionsbericht S. 36) „freier gestaltet sein als die bisher geltenden Gesetze“. Von dem Umfang der Vereinsfreiheit hängt somit die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und die Existenzfähigkeit der Arbeitervereine wesentlich ab.

4. Das Vereinigungsrecht der gewerblichen Arbeiter. Welche Arbeiter dürfen sich koalieren? Der § 152 G.D. findet nur Anwendung auf gewerbliche Arbeiter, das sind nur solche, die der G.D. unterstehen. Zu den gewerblichen Arbeitern gehören auch die Vergleute (§ 154, Abf. 1 G.D.). Er gilt auch für das Apothelergewerbe und für das Handelsgewerbe, nicht aber für die Gewerbe, auf die die G.D. nach ausdrücklicher Bestimmung des § 6 keine Anwendung findet — Bemannung der Gesehiffe —, und auch nicht für Lehrlinge. Hausgewerbetreibende

gehören zu den Gewerbetreibenden, Werkmeister und Techniker zu den gewerblichen Gehilfen. Auf alle übrigen Arbeiterkategorien findet das Landesrecht Anwendung, welches teilweise noch ein vollständiges Koalitionsverbot, so für das Gefinde und die landwirtschaftlichen Arbeiter kennt. Das diesbezügliche preussische Gesetz vom 24. April 1854 stellt „Verabredungen“ und „Aufforderungen“ des Gefindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter behufs Einstellung der Arbeit unter Strafe.

5. Die privatrechtliche Stellung der Arbeiterkoalitionen. Wenn nun auch § 152, Abs. 1 G.O. den genannten Arbeiterkategorien das Vereinigungsrecht gibt, so versagt doch Abs. 2 den Vereinigungen jeden privatrechtlichen Schutz:

„Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt“ (§ 152, Abs. 2 G.O.).

Also auch während des Bestehens der Mitgliedschaft ist eine Klage wegen Nichtinnehaltung von Koalitionsverabredungen unzulässig, und niemand kann von seinen Koalitionsgegnern belangt werden, wenn er von der Vereinigung, der er zuerst zustimmte, wieder zurücktritt. Konventionalstrafen können zwar vereinbart, aber nicht eingeklagt werden. Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Herbeiführung und Erhaltung angemessener Preise für ihre Gewerkerzeugnisse — Kartelle, Syndikate, Trusts — fallen nicht unter § 152, Abs. 2 G.O. Vertragsstrafen sind also hierbei einlagbar.

6. Strafbestimmungen und Schutz der Arbeitswilligen. § 153 G.O. bezweckt den „Schutz der Arbeitswilligen“, er tritt dem „Koalitionszwang“ entgegen und spricht das Verbot der Nötigung zur Teilnahme an Koalitionen aus. Er bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt,

„mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wer andern durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilungserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch das gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten.“

In dieser Strafbestimmung erblickt die Arbeiterbewegung einen Ausnahmeparagraphen, indem andere Berufsclassen als die hier genannten, die hier bedrohten Handlungen des Zwangs, der Drohung usw. zur Förderung ihrer Koalition ungestraft in Anwendung bringen können. Auch sind die im § 153 genannten Handlungen nur dann mit Strafe bedroht, wenn es sich darum handelt, eine Koalition zu stärken; Zwang, Drohung usw. dürfen aber straflos angewandt werden, wenn man damit eine Koalition zerstören oder ihre Entstehung verhindern will. Auch sind diese

Handlungen, wenn sie zu andern Zwecken vorgenommen werden, mit Strafe nicht bedroht.

7. Rechtsfähigkeit der Koalitionen. Abgesehen davon, daß die G.O. den Koalitionsverbänden keinen privatrechtlichen Rechtsschutz gibt, haben die Vereinigungen als solche praktisch kaum die Möglichkeit, sich Rechtsfähigkeit zu verschaffen, als insbesondere Eigentum zu erwerben und Rechte auszuüben, die darauf begründet sind. Maßgebend sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach diesem (§ 21) können sie zwar als Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen; doch haben die Verwaltungsbehörden dagegen ein Einspruchsrecht, wenn der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt. Tatsächlich haben wegen dieser Bestimmung Arbeiterberufsvereine die Eintragung in das Vereinsregister nicht nachgesucht. Sie stoßen sich auch an der allgemeinen Bestimmung, daß das Amtsgericht jederzeit ein Mitgliederverzeichnis einfordern und jedermann davon Kenntnis nehmen kann. Arbeitervereinen bleibt hiernach nur der Rechtsschutz des § 54 B.G.B. übrig:

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaften Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Der Erwerb von Grund und Boden ist hiernach für Arbeiterberufsvereine als nicht rechtsfähige Vereine praktisch unmöglich, da alle zum Vereinsvermögen gehörigen Rechte im Grundbuch nicht auf den Namen des Vereins, sondern auf die Namen sämtlicher einzelner Mitglieder einzutragen wären. Nur auf dem Umwege der Bildung einer besondern juristischen Person (Aktiengesellschaft, Gesellschaft m. b. H.) könnte dieses Ziel erreicht werden. Der nicht rechtsfähige Verein hat zwar die passive Parteifähigkeit, er kann als solcher verklagt werden; aktive Parteifähigkeit besitzt er jedoch nicht.

8. Vereinigungsrecht der gewerblichen Unternehmer. Um den Arbeiterberufsvereinen gegenüber ihre Interessen zu wahren und besonders einer Verteuerung der Produktionskosten vorzubeugen, organisieren sich die Arbeitgeber eines Gewerbes in Unternehmerverbänden. Die Arbeitgeberkoalitionen haben ihren Schwerpunkt im Großbetrieb, besonders in den Industriezweigen, bei denen qualifizierte Arbeiter in Frage kommen, die durch ihre Arbeitsweigerung ganze Betriebe stilllegen können. Als Zentrale für eine Organisation der Arbeitgeber, namentlich der schweren Industrie, kommt der Zentralverband deutscher Industrieller in Betracht, der 1904 die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände begründete. Der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“

vertritt mehr die leichte Industrie (Deutsche Arbeiterzeitung).

Zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen sich die Arbeitgebervereinigungen ähnlicher Mittel wie die Arbeiterkoalitionen. Die Arbeitsbedingungen werden tunlichst gemeinsam beraten und festgesetzt. Bei dieser Gegenkoalition der Arbeitgeber hat sich eine besondere Technik herausgebildet: Organisation eines in ihrer Hand befindlichen Arbeitsnachweises, Entlassungsscheine, schwarze Listen zur Kennzeichnung der Streiker usw. Es ist klar, daß diese Gegenorganisation der Unternehmer ein gewaltiges Machtmittel darstellt, indem sie meist nur verhältnismäßig wenig Personen umfaßt gegenüber den nach Tausenden zählenden Arbeiterkoalitionen. Dieses gewährleistet ihnen eine viel leichter zu erzielende Einigkeit, Schnelligkeit der Aktion und Ausschluß der Öffentlichkeit, wozu letzteres für sie die Einschränkungen des Vereins- und Versammlungswerts kaum in Betracht kommen läßt.

9. Ausdehnung und Weiterbildung des Vereinigungsrechts. Insbesondere der Frankfurter Arbeiterkongreß 1903 hat sich mit der Ausgestaltung des Vereinigungsrechts befaßt, privatrechtlichen Schutz und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Ausdehnung des Vereinigungsrechts auf landwirtschaftliche Arbeiter und das Gefinde sowie Aufhebung des § 153 B.D. verlangt. Eine Erweiterung des Vereinigungsrechts und eine bessere privatrechtliche Sicherstellung der Berufsvereine bezweckte der dem Reichstag im Nov. 1906 vorgelegte Entwurf eines „Gesetzes betr. gewerbliche Berufsvereine“, der aber vor allem an einem Hereinziehen politischer Momente krankte, dadurch daß er eine Scheidung sozialdemokratischer und nationaler Gewerkschaften, Zurückdrängung der einen, wirksame Förderung der anderen bezweckte. Der Entwurf wurde einer Kommission überwiesen und durch die Reichstagsauflösung vom Dez. 1906 hinfällig. Im Jahr 1908 erschien ein erneuter Antrag des Zentrums zwecks Weiterbildung des Arbeiterrechts, durch den Sicherung und Ausbau des Vereinigungsrechts und eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art verlangt wurde. „Eine Ergänzung zu dem vorhandenen Schutz der Arbeitswilligen muß sein ein Schutz der Koalitionswilligen“ (Trimborn). Die innere Grenze des Vereinigungsrechts mit dem Recht auf Ausstand und Aussperrung bildet die Wohlfahrt der Gesamtheit. Die Rechte des einzelnen oder einzelner Berufsgruppen begrenzen sich an den Rechten der Gesamtheit. Das Wohl der Gesamtheit würde dann gefährdet sein, wenn durch die Austragung von Differenzen seitens einer Koalition von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern ein öffentlicher Notstand absichtlich herbeigeführt würde. Das ist gegeben, wenn nicht der Streik selbst, das Aussetzen der Arbeit, sondern die Hervorrufung des öffentlichen Notstands als Kampfmittel benutzt werden soll.

10. Vereinigungsrecht der geistigen Arbeiter. In unserem Wirtschaftsleben haben sich bisher nur Arbeitgeber und körperlich Arbeitende gegenüber gestanden, zwischen denen die wirtschaftliche Auseinandersetzung erfolgte. Während der früher vereinzelt und machtlos dastehende Handarbeiter heute durch Organisation zum Machtfaktor geworden ist, ist eine Organisation des dritten Faktors unseres Wirtschaftslebens, der geistigen Arbeiter — Privatangestellte, Privatbeamte, öffentliche Beamte — erst im Entstehen begriffen. Am weitesten vorgeschritten ist die Vereinigung der Privatbeamten mit etwa $\frac{3}{4}$ Mill. Personen, während jedoch die Organisation der Handarbeiter bereits $2\frac{1}{2}$ Mill. Personen umfaßt mit etwa 50 Mill. M. jährlichen Ausgaben und einem Vermögensstand von etwa 50 Mill. M. Das Angebot geistiger Arbeit hat sich stark vermehrt, während die Nachfrage nach geistiger Arbeit sich nicht so gesteigert hat, wie dies durch die gewaltige industrielle Entwicklung für die körperliche Arbeit der Fall gewesen ist. Hierdurch ist für geistige Arbeit der Lohn vielfach ein verhältnismäßig geringerer als für körperliche Arbeit, so daß dieser Lohn oft nicht mehr das angelegte Bildungskapital verzinst und die standesgemäßen Lebensbedürfnisse deckt. Durch diese Entwicklung werden immer mehr Berufsgruppen von geistig arbeitenden Angestellten vom Gedanken der Ausnützung des gewerblichen Koalitionsrechts erfasst und zur gewerkschaftlichen Klassenorganisation geführt. Und schließlich sehen wir, wie derselbe Gedanke auch die geistig arbeitenden Selbständigen erfasst: Im Leipziger Verband zur Hebung der wirtschaftlichen Interessen der Ärzte Deutschlands sind bereits 32 000 Ärzte organisiert, das ist nach Ausschneiden der beamteten Ärzte etwa Dreiviertel des ganzen Ärztestandes. Wir hören von Ärztestreiks, von Bewegung der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine.

So bildet die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter den Abschluß im Übergang von der individualistischen Volkswirtschaft zur organisierten, die mehr und mehr an Stelle des Einzelvertrags den Tarifvertrag stellt, gleichwie auf anderem Gebiet die Einzelhilfe ergänzt wird durch die organisierte Staatshilfe (Leo). Aus dem Zeitalter des Individualismus treten wir ein in das Zeitalter der Organisation.

Literatur. Waffermann u. Giesberts, Die Arbeiterberufsvereine, in Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Hft 2 (1901); v. Verleysch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter, Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis“ (1904); Wiederlaß S. J., Zeitschr. für kath. Theologie (Juniheft 1910) Hft 2, 286 bis 306; ders., Theologische Fragen über die gewerkschaftl. Bewegung, in Soziale Wächerei, hrsg. von der Hauptstelle des Verbands süddeutsch. kath. Arbeitervereine (München 1910); v. Brentano, Der Schutz der Arbeitswilligen (1899); ders., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877); van der Vorholt, Die Weiterbildung des Koalitions-

rechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland (1899); Cathrein, Der Sozialismus (1910); Francke, Die Rechtsfähigkeit der gewerblichen Berufsvereine, in Soziale Praxis 1906, Nr 8; Verhandlungen des Frankfurter Arbeiterkongresses; S. Herrner, Die Arbeiterfrage (1908); Hoffmann, Gewerbeordnung (1910); Kollenscher, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1907); Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter (M.-Glabach 1909; der Arbeiterbibliothek 7. Hft); Legien, Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie u. Praxis (1899); Leo, Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter, in Jahrbuch für Nationalökonomie u. Statistik 3. Folge, XXXVI (1908); E. Loening, Das Vereins- u. Koalitionsrecht des Arbeiters: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1897 in Köln (1898); Th. Löwenfeld, Koalitionsrecht u. Strafrecht, in Brauns Archiv für Soziale Gesetzgebung u. Statistik XIV; Lotman, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs (2 Bde, 1902/08); Mausbach, Die kathol. Moral, ihre Methoden, Grundsätze u. Aufgaben (1910); Orloff, Das Koalitionsrecht im Gewerbebetrieb (1907); Rosin, An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages II 135 ff, III 220 ff; Schach, Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine (1906); W. Schippel, Gewerkschaften u. Koalitionsrecht (1899); Thordarbitz, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine (1908); Tönnies, Vereins- u. Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit (1902); Dierig, Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden u. gewerblichen Arbeiter (1909); Treib, Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkt der Vernunft u. Moral (1909); Verhandlungen des 17. Verbandstags der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunder) (1910). [B. Schmittmann.]

Vereins- und Versammlungsrecht.

Unter Verein im weitesten Sinn versteht man jede auf die Dauer berechnete Verbindung einer Mehrheit von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. In diesem Sinn ist auch die Familie ein Verein; ebenso die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Gewöhnlich werden jedoch nur jene Verbindungen Vereine genannt, welche innerhalb des Staats und der Kirche auf Grund freier Vereinbarung zur Erreichung eines besondern Zwecks sich bilden. Je nach dem Zweck unterscheidet man politische, religiöse, wissenschaftliche, wirtschaftliche, literarische usw. Vereine. Ferner unterscheidet man private und öffentliche Vereine. Das Recht der öffentlichen Vereine, und zwar in ihren Beziehungen zum Staat, soll im nachfolgenden in erster Linie erörtert werden. Vollständig scheidet hier aus die kirchlichen Vereinigungen (Orden, Kongregationen).

A. Das Recht der öffentlichen Vereine.

I. Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung des Vereinsrechts war in den verschiedenen Perioden ein sehr verschiedene. In der römischen Kaiserzeit durfte ein Verein nur mit staatlicher Genehmigung sich bilden, und die unerlaubte Bildung von Vereinen war mit schwerer Strafe be-

droht. Im Mittelalter war das Vereinswesen, welches das ganze öffentliche Leben umfaßte, von jeder Einwirkung des Staats frei; es erfreute sich einer durchaus selbständigen Entwicklung und reichster Entfaltung. Unter dem Absolutismus dagegen, welcher namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. mehr und mehr in den deutschen Staaten sich festsetzte, wurde das Vereinswesen in enge Grenzen gezwängt und allmählich in vollständige Abhängigkeit von der Staatsgewalt gebracht. Die Überspannung des Staatsbegriffs zur Omnipotenz führte insbesondere auch dahin, daß das Preussische Landrecht (II, Tit. 6) dem Staat unbedingt das Recht beilegte, an sich nicht unzulässige Gesellschaften zu verbieten, sobald sich finde, daß diese andern gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig seien. Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage war natürlich das subjektive Ermessen des jeweiligen Regiments. Von derselben Anschauung ausgehend, gelangt Lorenz v. Stein in seiner „Verwaltungslehre“ zu dem Satz: dem Staat müsse das Recht zustehen, darüber zu entscheiden, ob er einen Verein als mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen könne oder nicht. Jeder Verein bedarf hiernach der Regierungsgenehmigung. Es versteht sich, daß diese Genehmigung jederzeit zurückgenommen werden kann, und daß sie zurückgenommen werden muß, sobald sich etwa infolge eines Ministerwechsels die Ansichten der Regierung über diese oder jene Verwaltungsfrage geändert haben.

Durch Beschluß des Deutschen Bundestags vom 5. Juli 1836 wurden der Vereinstätigkeit im Bundesgebiet die engsten Schranken gezogen. Ganz allgemein waren „alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden“, in sämtlichen Bundesstaaten verboten. Außerordentliche (nicht übliche) Volksversammlungen und Volksfeste waren nur mit Genehmigung der Behörde gestattet, auch bei erlaubten Versammlungen und Festen „öffentliche Reden politischen Inhalts“ untersagt, das Invoranschlagbringen von Adressen oder Beschlüssen auf Volksversammlungen „mit geschärfster Andeutung“ bedroht.

Die neueren Verfassungen führen meist das Vereins- und Versammlungsrecht unter den sog. Grundrechten auf, während besondere Gesetze die Beschränkungen enthalten, welche einer mißbräuchlichen oder gemeingefährlichen Ausübung vorbeugen sollen.

So wurden in Preußen die Bestimmungen der Verfassung vom 31. Jan. 1850, wonach „alle Preußen berechtigt sein sollen, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln“ (Art. 29), und wonach „alle Preußen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“ (Art. 30), durch die „Verordnung

über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" vom 11. März 1850 wesentlich beschränkt, so daß im Hinblick auf die Verordnung und die darin ausgesprochenen weitgehenden Befugnisse der Polizeiorgane der Satz ausgesprochen werden konnte: es sei schwer zu sagen, was die Polizei in Preußen auf Grund dieser Verordnung nicht könne. Bis zum Inkrafttreten jener Verordnung, die allerdings grundsätzlich Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gestattete, und Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckten, zuließ, waren politische Vereine in Preußen durchaus verpönt; sie standen unter der scharfen Strafbestimmung des Edikts vom 20. Okt. 1798 und den Vorschriften des allgemeinen Landrechts (II, Tit. 20, Abschn. VI), welche durch Kabinettsorders vom 16. Jan. 1816 und 30. Dez. 1832 für den ganzen Umfang der preussischen Monarchie verbindlich erklärt worden waren. Den Bestimmungen der preussischen Verordnung entsprachen im wesentlichen die bezüglichen Gesetze der meisten übrigen deutschen Bundesstaaten.

In die Landesrechte griff nun die Reichsgesetzgebung ein: Art. 4, Ziff. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs unterwirft die Bestimmungen über die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Vereine der Gesetzgebung des Reichs und seiner Beaufsichtigung, ohne daß aber, abgesehen von einzelnen Bestimmungen im Reichsstrafgesetzbuch, Militärsgesetz und Wahlgesetz, die ersten Jahrzehnte irgend einen Akt gesetzgeberischer Tätigkeit in Hinsicht des öffentlichen Vereinsrechts gezeigt hätten. Erst bei der Beratung des V. G. B. war im Reichstag der Antrag gestellt worden, in das Einführungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche das Verbot der Verbindung von politischen Vereinen untereinander aufgehoben werde. Die Annahme dieses Antrags wurde nur durch eine (in der Sitzung des Reichstags vom 27. Juni 1896) durch den damaligen Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe abgegebene Erklärung verhindert, daß die Regierungen derjenigen Staaten, in denen ein solches Verbot bestehe, entschlossen seien, es durch Landesgesetze aufzuheben, und daß diese Änderung des bisherigen Rechtszustands unter allen Umständen früher eintreten werde, als dies durch ein Aufnehmen des Antrags in das Einführungs-gesetz der Fall sein würde. In Preußen wurde aber zunächst noch der Versuch gemacht, die Aufhebung des Verbindungsverbots an eine weitere Vermehrung der polizeilichen Machtbefugnisse gegenüber den politischen Vereinen und Versammlungen zu knüpfen. Das Abgeordnetenhaus lehnte jedoch im Jahr 1897 eine bezügliche Gesetzesvorlage der Regierung ab, und nunmehr wurde, um das Versprechen des Reichskanzlers einzulösen, das Reichsgesetz vom 11. Dez. 1899 erlassen, wodurch das Verbindungsverbot für politische Vereine aufge-

hoben wurde. Der betreffende einzige Paragraph dieses reichsgesetzlichen Eingriffs in die einzelstaatlichen Vereinsgesetze lautete: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“

Dieses Gesetz trat in den betreffenden Staaten, insbesondere also in Preußen, gleichzeitig mit dem V. G. B. in Kraft, während Bayern, Sachsen und andere schon früher entsprechende Landesgesetze erlassen hatten.

II. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Erst nach 37 Jahren wurde Art. 4, Ziff. 16 der Reichsverfassung eigentlich erfüllt und erhielt Deutschland an Stelle der vielen einzelstaatlichen und voneinander abweichenden Vereinsgesetze ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht: das Reichsvereinsgesetz (R. V. G.) vom 15. Mai 1908. Seine wesentlichsten Bestimmungen sind:

1. Nach dem grundlegenden § 1 R. V. G. haben „alle Reichsangehörige“ — das sind nur physische, nicht juristische Personen — „das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln“.

Dieses Recht haben also alle ohne Unterschied des Geschlechts, und es bedarf hiernach im allgemeinen n e d e r zur Bildung eines Vereins — politisch oder unpolitisch — noch zur Abhaltung einer Versammlung der obrigkeitlichen Genehmigung. Die Verbindung der Vereine untereinander ist ebenfalls frei.

2. Nach § 3 R. V. G. muß jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen (also schriftlich). Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt der Änderung anzugeben.

Was sind politische Angelegenheiten? Sie sind eine Unterart der öffentlichen Angelegenheiten, und zwar solche, die unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung betreffen, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzen, welche die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begeben. Zu den politischen Angelegenheiten gehören auch die sozialpolitischen. Vereine, die mit dem Halten rein wissenschaftlicher Vorträge über Fragen der Sozialpolitik lediglich die Belehrung ihrer Mitglieder bezwecken, gehören nicht hierher.

Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, Berufsvereine, Koalitionsverbände, Gewerkschaften, gehören an sich dem Privatrecht an und sind keine politischen Vereine. Das Koalitionsrecht kann sich in Ver-

einen und Versammlungen betätigen, aber auch auf andere Art, z. B. durch bloße Verträge, die keine Vereinsbildung bedeuten (s. Vereinigungs- [Koalitions]recht). Andere wollen Berufsvereine als sozialpolitische Zwecke verfolgend hingestellt wissen, wenn sie nicht nur das Interesse ihrer Mitglieder, sondern ganzer Berufsclassen verfolgen und zur Erreichung ihrer Zwecke die Organe und Funktionen des Staats in Anspruch nehmen wollen. Jedenfalls ignorieren die Gewerkschaften usw. sowohl den § 3 über die Vereine als auch den § 5 über die Anmeldepflicht öffentlicher politischer Versammlungen.

Es muß eine „Einwirkung“ auf politische Angelegenheiten bezweckt werden. Einwirkung bedeutet ein Handeln, das unmittelbar die Änderung eines bestehenden Zustands zum Zweck hat. Dieses Moment fehlt also z. B. da, wo es sich lediglich um eine Belehrung oder Aufklärung handelt.

3. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tag der Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine (§ 4). Hiernach sollen die zur Vorbereitung einer Wahl üblichen Wahlkomitees (Wahlvereine) von den im § 3 vorgeschriebenen Verpflichtungen entbunden werden. Wahlen jeglicher Art kommen in Betracht, also z. B. auch Handwerks-, Handwerkskammertwahlen, Wahlen zu den Gewerbegerichten, Krankenkassenvorständen usw.

4. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung — nicht „Einwirkung“ wie bei § 3 — politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit, bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten (§ 5). Also nur unter den beiden Voraussetzungen, daß die Versammlung öffentlich und zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstaltet wird, muß eine Versammlung bei der Polizei angezeigt werden. Also alle nicht öffentlichen und nicht politischen Versammlungen brauchen überhaupt nicht angemeldet zu werden. Was ist eine Versammlung? Unter Versammlung versteht man jede absichtliche Vereinigung an demselben Ort zu einem gemeinsamen, schnell vorübergehenden Zweck. Wann ist eine Versammlung öffentlich? Sie ist dann öffentlich, wenn zu ihr nach der Art der Zusammenberufung nicht nur ein bestimmter, begrenzter Personenkreis, sondern jedermann oder doch eine unbestimmte Menschenmenge Zutritt haben soll. Auch Vereinsversammlungen, an denen nur Vereinsmitglieder teilnehmen, können öffentlich sein, nämlich dann, wenn die Vereinszusammenkunft durch die räumliche Ausdehnung des Vereinsgebietes, die große

Zahl der Mitglieder, die lose Vereinsorganisation, den leichten Erwerb der Mitgliedschaft die Merkmale einer öffentlichen Versammlung in sich trägt.

5. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für öffentliche politische Versammlungen. a) Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde (§ 6, Abs. 1). b) Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung der Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tag der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung (§ 6, Abs. 2). Versammlungen zur Entgegennahme des Wahlergebnisses sind nicht anmeldepflichtig, wenn in ihnen keine politischen Reden gehalten werden, also lediglich das Resultat der Wahlen mitgeteilt wird; denn nichtpolitische Versammlungen, auch wenn sie öffentlich sind, sind nicht anzeigepflichtig. Findet aber nach der Hauptwahl noch eine Stichwahl statt, dann dürfen in einer solchen Versammlung noch politische Reden gehalten werden, denn die Wahlhandlung ist ja noch nicht geschlossen. c) Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besizer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter (§ 6, Abs. 3). In gewerkschaftlichen Kreisen nimmt man an, daß der Absatz 3 des § 6 von der gesetzlich bestehenden Meldepflicht des § 5 gerade solche öffentliche Versammlungen ausnehmen, die die Frage des Arbeitsverhältnisses in unmittelbarer Beziehung auf den Staat oder seine Organe behandeln; denn so folgert man, der § 6, Abs. 3 muß Versammlungen betreffen, die an sich der Verpflichtung des § 5 unterliegen würden, also öffentliche, die zur Erörterung politischer Angelegenheiten bestimmt sind, sonst wäre der Absatz ja ganz überflüssig.

Seitens der Gewerkschaften wird seit dem Inkrafttreten des R. V. G. in diesem Sinn verfahren, Gewerkschaftsversammlungen werden nicht mehr angemeldet.

III. Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts. „Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und andern Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.“ Durch das Wort „polizeilich“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß etwaige „den einzelnen beschränkende, zivilrechtliche oder disziplinarische Bestimmungen“ durch das Vereinsgesetz nicht berührt werden sollen. Es soll damit „Kraft primären Rechts dem Vater und dem Lehrherrn vermöge ihres Gewaltverhältnisses, der Schule aller Grade vermöge der Schul-

diziplin, dem Staat vermöge der Beamtendisziplin und in seinen privatrechtlichen Beziehungen vermöge des Vertragsrechts unbenommen bleiben, jugendliche Personen, Beamte und vertragsmäßig angenommene Personen von der Teilnahme an bestimmten Vereinen und Versammlungen fernzuhalten". Erklärung des Staatssekretärs in der Sitzung des Reichstags vom 9. Dez. 1907. Die Richtigkeit dieser Auffassung ist bestritten. Es wird die entgegengesetzte Auffassung vertreten, daß „privatrechtliche Abmachungen, wodurch ein Teil sich verpflichtet, von dem wichtigen Staatsbürgerrecht der Vereinigung und Versammlung nicht oder in bestimmtem Sinn nicht Gebrauch zu machen, als gegen die guten Sitten verstößend (§ 138 B.G.B.) und deshalb als nichtig angesehen werden müßten. . .“ Jedenfalls sind solche Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dann nichtig, wenn sie in Ausbeutung einer Not oder Zwangslage erfolgen.

Im übrigen dürfen die Zwecke der Vereine oder Versammlungen den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. In Betracht kommen hier vor allem die §§ 128 und 129 St.G.B. — Teilnahme an verbotenen Verbindungen. Außerdem finden die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts Anwendung, soweit es sich um die Beschützung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt (§ 1, Abs. 1 und 2).

1. Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit im R.W.G. selbst.

a) § 7: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung durch die Polizeibehörde. Nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen somit keiner Genehmigung.

Auch nichtpolitische öffentliche Versammlungen müssen somit genehmigt werden. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn unter Angabe von Ort und Zeit nachzusuchen. Sie darf nur verweigert werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Immer müssen Tatsachen vorliegen, welche die Befürchtung des Eintritts von Störungen für den gegebenen Fall rechtfertigen.

b) § 12: Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Ausnahmen: 1. Auf internationalen Kongressen (§ 12, Abs. 2).

2. In Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen für den Reichstag und die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen (§ 12, Abs. 2). Diese Ausnahme gilt also nicht für Wahlversammlungen zur Gemeindegewählung und zu den sozialen Körperschaften: Gewerbegericht, Krankenkassen usw.

3. Bis zum Jahr 1928 ist weiter in einzelnen Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungssteile

nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, der Mißgebrauch (auch als ausschließlicher) einer nicht deutschen Sprache gestattet, sofern die Landesteile mehr als 60% — nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung — aller eingetragenen Bevölkerungssteile nichtdeutscher Muttersprache aufweisen. In diesem Fall aber ist die Versammlung 72 Stunden vorher unter Angabe der betreffenden nichtdeutschen Sprache anzumelden (§ 12, Abs. 3).

4. Die Landesgesetzgebung kann weitere Ausnahmen zulassen (§ 12, Abs. 4).

c) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein (§ 17). Wie ausgeführt, ignorieren die Gewerkschaften sowohl den § 3 über die Vereine wie den § 5 über die Anmeldepflicht der öffentlichen politischen Versammlungen, und zwar gestützt auf den § 6, Abs. 3. Die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine können sich auf denselben Standpunkt stellen, müssen es tun, wenn sie nicht auf die Jugendlichen unter 18 Jahren verzichten wollen. Macht man den Vereinen oder ihren Mitgliedern unter 18 Jahren auf Grund des Strafparagrafen 18, Ziff. 5 und 6 R.W.G. Schwierigkeiten, so muß man es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, gestützt auf den § 6, Abs. 3 mit seiner Einengung des Begriffs „politische Angelegenheiten“.

2. Beschränkungen in andern Reichsgesetzen und die sonstigen das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht berührenden Vorschriften.

In Betracht kommen:

1) Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Befugnis der Wahlberechtigten zur Bildung von Vereinen und Abhaltung unbewaffneter öffentlicher Versammlungen zum Betrieb von Wahlanglegenheiten), wovon Abs. 2 aufgehoben; 2) § 152 der Reichsgewerbeordnung (Aufhebung aller Koalitionsverbote) und § 153 (Strafbarkeit der gewalttätigen Bestimmung zur Teilnahme an Streiks); 3) Art. 68 der Reichsverfassung (Erläuterung des Belagerungszustands auf Grund des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851); 4) §§ 110 bis 116 des Reichsstrafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt), §§ 124, 125, 127/129 dajelbst (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung); 5) § 49, Abs. 2 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen für Militärpersonen des aktiven Heers) in Verbindung mit den Strafbestimmungen der §§ 92, 93, 101, 113 des Militärstrafgesetzbuchs; 6) § 101 des Militärstrafgesetzbuchs (Verbot unbefugter Einberufung einer Versammlung von Personen des Soldatenstands zur Veranstaltung von militärischen Angelegenheiten oder Einrichtungen); 7) das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 (Verbot von Niederlassungen der Gesellschaft Jesu und verwandter Orden); 8) §§ 81 und 149 des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 bzw. 14. Juni 1898 (Befugnis der Landesbehörde zur

Auflösung einer Genossenschaft, Strafbarkeit der Vorstände bei Erörterung öffentlicher, unter das Vereinsrecht fallender Angelegenheiten); 9) § 62 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (Auflösungsbefugnis bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Beschlüsse); 10) das Gesetz betr. das Vereinswesen vom 11. Dez. 1899, dessen einziger Artikel bestimmt, daß inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen; 11) § 15, Nr 3 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

3. Beschränkungen durch das Landesrecht. a) „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen“ (§ 24, Abf. 1).

Im allgemeinen werden die Voraussetzungen für die Anwendung der besondern Bestimmungen des R.V.G. auf diese Veranstaltungen überhaupt nicht zutreffen. Nach dem Bericht der 14. Kommission zur Vorbereitung des Entwurfs S. 102 sollen durch § 24 kirchliche Veranstaltungen überhaupt von den Bestimmungen des R.V.G. ausgeschlossen sein. Nach anderer Auffassung sollen diese genannten Veranstaltungen, auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des R.V.G. auf sie zutreffen, diesem nur dann nicht unterstehen, sofern abweichende landesrechtliche Vorschriften vorhanden sind. Für Preußen ist durch die Bestimmung des § 2, Abf. 3 des Preuß. Vereinsgesetzes bewirkt, daß auch kirchliche und religiöse Vereine, die Korporationsrecht haben, und ihre Versammlungen, auch wenn sie als politische gelten müßten, die Vorschriften der §§ 3, 5, 7 (besritten) R.V.G. keine Anwendung finden. Nach § 10 des Preuß. Vereinsgesetzes bedürfen Professionen usw., wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden, einer Genehmigung und Anzeige nicht.

b) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Landesrechts zum Schutz der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig. Auch bleiben die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-)zustands oder innerer Unruhen (Aufstands) unberührt.

c) Unberührt bleiben ferner u. a. die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf die Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit. — Dieser Vorbehalt wurde nur aufgenommen, um jeden Zweifel auszuschließen; denn die bezüglichen Vorschriften gehören nicht dem Vereins- und Versammlungsrecht, sondern dem Koalitionsrecht an (s. d. Art. Vereinigungsrecht). An diesbezüglichen Vorschriften des Landesrechts existiert ein preußi-

sches Gesetz vom 24. April 1854, das für Gefinde, Schiffsknechte, Dienstleute und bestimmte ländliche Arbeiter das Koalitionsverbot normiert; es verbietet aber nur „Verabredungen und Aufforderungen“ zur Einstellung der Arbeit, nicht Vereinigungen schlechthin.

Sehr einschneidende Vorschriften in Bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht enthielt das Reichsgesetz „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ vom 23. Okt. 1878 (Sozialistengesetz).

Nach diesem waren Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezweckten, zu verbieten. Dasselbe galt von Vereinen und Verbindungen jeder Art, in welchen derartige Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage traten. Versammlungen bzw. öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichen Charakters waren aufzulösen bzw. zu verbieten, wenn durch die Tatsache die Annahme gerechtfertigt war, daß sie zur Förderung der oben bezeichneten Bestrebungen bestimmt seien. Das Sozialistengesetz ist am 1. Okt. 1890 außer Kraft getreten.

B. Das Recht der privaten Vereine. Bezüglich der privaten Vereine und der Stellung der Vereine im Privatrecht war der Rechtszustand in Deutschland bis zum Inkrafttreten des B.G.B. ein unbefriedigender. Die zahlreichen Vereine, welche religiöse, wissenschaftliche, sittliche, wohlthätige, soziale, politische, gesellige Zwecke verfolgten — ideale Vereine —, konnten Rechtsfähigkeit (Korporationsrecht) nur durch besondern Staatsakt erhalten. Nur auf Grund dieser staatlich verliehenen Korporationsrechte konnten diese Vereine Vermögen erwerben und besitzen, das rechtlich von dem Vermögen der Mitglieder getrennt war, also als Kläger und Beklagte auftreten. Nur auf Grund dieses selten und mit Vorsicht verliehenen Korporationsrechts konnte der Verein Grundeigentum und dingliche Rechte erwerben. Anders stand es um die lediglich auf Erzielung von Vermögenswerten ihrer Mitglieder gerichteten Gesellschaften (Erwerbsgesellschaften). Diese erhielten, wenn sie unter den gesetzlichen Normalbestimmungen gebildet waren, ohne weiteres durch ihre Gründung Korporationsrechte.

In dieser Beziehung ist grundlegend das ursprünglich für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ergangene Gesetz vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Reichsgesetz vom 23. Juni 1873, Revision durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1898. Dieses Gesetz bestimmt, daß Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Ge-

schäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften), namentlich Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen und Abfaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine) und Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder, die durch das gedachte Gesetz bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den in diesem Gesetz angegebenen Bedingungen erwerben. Durch ein deklaratorisches Reichsgesetz vom 19. Mai 1871 ist ausgesprochen worden, daß die vorstehend bezeichneten Gesellschaften den Charakter von Genossenschaften im Sinn des Gesetzes vom 4. Juli 1868 dadurch nicht verlieren, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statut gestattet wird. Zu den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereinen gehören weiter noch die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Kommanditgesellschaften, die stille Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und 16. Mai 1897, ferner die eingetragenen Genossenschaften, 1. Mai 1889 und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch das Gesetz vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Mit dem Inkrafttreten des B.G.B. für das Deutsche Reich (1. Jan. 1900) ist diese Rechtslage nicht unwesentlich geändert. Von dem genannten Zeitpunkt ab erhalten alle wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen, wohltätigen, Unterrichts- und Erziehungsvereine ohne weiteres die juristische Persönlichkeit lediglich durch Eintragung in ein Register beim Amtsgericht. So können also vom 1. Jan. 1900 ab alle katholischen Kasinos, die Schußvorstände der Gejellenvereine, alle Vereine, welche Arbeiterinnenhospize, Lehrlingshäuser usw., Schulen und Erziehungsanstalten aller Art bauen wollen, ohne alles weitere juristische Persönlichkeit erlangen, deren sie bedürfen, sobald sie Grundbesitz erwerben oder veräußern, Hypotheken geben oder aufnehmen wollen. Da der Vorstand und alle Änderungen des Vorstands in das Vereinsregister eingetragen werden müssen (§§ 67 ff B.G.B.), so empfiehlt es sich, den Vorstand nur aus wenigen Personen — höchstens 3 — bestehen zu lassen und daneben einen Ausschuß zu wählen, der nicht eingetragen zu werden braucht.

Das B.G.B. unterscheidet zunächst Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, z. B. ein Konsumverein, und solche, die andere Zwecke verfolgen — ideelle Vereine. Sofern die ersteren nicht zu den Gesellschaften gehören, deren Verhältnisse durch andere

Reichsgesetze normiert sind (Handelsgesellschaften usw.) und welche nach dieser Rechtsfähigkeit besitzen oder erwerben können, vermögen sie Rechtsfähigkeit nur durch Verleihung des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat, zu erlangen (§ 22 B.G.B.). Die Vereine dagegen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangen (§ 21). Doch unterstehen ausschließlich dem Landesrecht diejenigen Vereine, welche den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsgebieten angehören, wie Wassergenossenschaften, Deichverbände usw. (vgl. Einf.Ges. Art. 65 ff). Auch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft nur im Weg der Gesetzgebung Rechtsfähigkeit erlangen kann (Preußen, Verfassung Art. 13; Einf.Ges. Art. 84).

Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, zu denen also auch alle religiösen, politischen, sozialpolitischen und geselligen Vereine gehören, können die Eintragung in das Vereinsregister beantragen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mindestens 7 beträgt (§ 56). Bei der Anmeldung sind die Satzungen des Vereins, die den Vorschriften des B.G.B. (§ 58) entsprechen müssen, sowie eine Urkunde über die Bestellung des Vorstands beizufügen. Das Amtsgericht hat von der Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen, welche binnen sechs Wochen Einspruch erheben kann. Diese Bestimmung ist der Erwägung entsprungen, daß unter den ideellen Vereinen sich oft politische oder religiöse befänden, deren Tätigkeit mit den Staatsinteressen in Widerspruch treten könne. Doch kann der Einspruch nur erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er nach seiner politischen Satzung einen sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (§ 61, Abs. 2). Erfolgt ein Einspruch, so hat das Amtsgericht ihn dem Vorstand mitzuteilen. Gegen den Einspruch kann in den Staaten, in welchen ein Verwaltungsstreitverfahren besteht, d. h. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden, in den andern Staaten Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 G.O. Die Klage kann sich aber nur darauf stützen, daß der Verein nicht zu einer der angegebenen Arten von Vereinen gehört. Die Verwaltungsgerichte haben also nur darüber zu entscheiden, ob der Verein solche Zwecke verfolgt oder nicht. Steht das erstere fest, so ist es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob ein solcher Verein zum Erwerb der Rechtsfähigkeit zugelassen wird oder nicht.

Sind seit der Mitteilung der Anmeldung sechs Wochen verstrichen und ist Einspruch nicht er-

hoben oder wird der Einspruch endgültig zurückgewiesen, so hat die Eintragung zu erfolgen, und damit erwirbt der Verein Rechtsfähigkeit. Die eingetragenen Vereine sind verpflichtet, jede Änderung der Statuten und die erneute Bestellung von Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sowie auf Verlangen des Amtsgerichts jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen (§§ 55/72).

Dagegen ist der in der Reichstagsession 1895/96 aus der Initiative des Reichstags heraus unternommene Versuch einer weiteren allgemeinen rechtlichen Regelung des Vereinsrechts gescheitert. Es war dies nicht der erste Versuch gleicher Art. Schon im Jahr 1869 hatte der Reichstagsabgeordnete Schulze (Delitzsch) dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckte, auch Vereinen, welche nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, nach Analogie der im Gesetz vom 4. Juli 1868 für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften festgestellten Grundsätze die Rechtspersönlichkeit zu verschaffen und damit an die Stelle der konzessionsweisen Verleihung der Korporationsrechte Normativbedingungen treten zu lassen. Der Reichstag nahm diesen Gesetzentwurf im wesentlichen an; derselbe fand indes nicht die Zustimmung des Bundesrats. Auch der im Jahr 1873 gemachte Versuch des (mecklenburgischen) Abgeordneten Wiggers und Genossen, ein allgemeines Reichsgesetz betr. Vereine und Versammlungen zustande zu bringen, war erfolglos, da schon die betreffende Kommission gegen den vorgeschlagenen Entwurf sich aussprach und die Angelegenheit im Plenum nicht weiter verfolgt wurde. Der bei der Beratung des B.G.B. im Jahr 1896 wiederholte Versuch scheiterte an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Doch ist für die politischen, sozialpolitischen und religiösen Vereine die Lage durch das B.G.B. insoweit verbessert, als über einen Einspruch der Behörde gegen die Eintragung in das Vereinsregister nicht mehr im gemeinsamen Verwaltungsverfahren, sondern im öffentlichen Verwaltungsstreitverfahren unter Mitwirkung von Laienrichtern im Kreis- und Bezirksauschuß entschieden wird.

Ist so durch das B.G.B. die Rechtslage der privaten Vereine nicht unwesentlich gebessert, so werden doch auch künftig zahlreiche Vereine der Rechtsfähigkeit entbehren. Insbesondere zeigen sich die meisten Staatsregierungen zunächst keineswegs geneigt, den politischen und sozialpolitischen Vereinen, insbesondere den Vereinen der Arbeiter die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu ermöglichen. Nach dem B.G.B. (§ 54) sind die nicht rechtsfähigen Vereine Gesellschaften und unterstehen dem Recht der Gesellschaften, soweit für sie nicht besondere Bestimmungen gegeben sind. Namentlich die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Arbeiterberufsvereine wird in der Zukunft eine bedeutsame Rolle spielen.

In der Sitzung des Reichstags vom 11. Dez. 1896 gelangte eine bei Beratung des B.G.B. von der Kommission vorgeschlagene Resolution, welche die Erwartung ausdrückt, daß die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine für das Deutsche Reich tunlichst bald einheitlich geregelt werden, mit großer Mehrheit zur Annahme. Die verbündeten Regierungen haben dieser Resolution keine Folge gegeben, sich vielmehr wiederholten Anregungen des Reichstags gegenüber ablehnend verhalten. Ein gewisses Entgegenkommen wurde erst gezeigt gegenüber der am 30. Jan. 1904 im Reichstag verhandelten Interpellation der Abgeordneten Trimborn, Dr. Hitze, Gröber und Genossen betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine. Der Staatssekretär des Innern gab bei dieser Gelegenheit namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab: „Die verbündeten Regierungen sind grundsätzlich nicht abgeneigt, die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine der unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter und Arbeiterinnen anzuerkennen und diese Berufsvereine somit als juristische Personen auszugestalten mit allen Rechten und Pflichten, welche solche Körperschaften zu haben pflegen. Die verbündeten Regierungen gehen aber hierbei, um zu einer Einigung im Bundesrat zu gelangen, von der Auffassung aus, daß eine derartige Gesetzgebung die Arbeiter in den Reichs- und Staatsbetrieben und gewissen öffentlichen Anlagen, welche dringende und wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen haben, nicht einzubegreifen hat. Die verbündeten Regierungen gehen ferner von der Auffassung aus, daß bei einer derartigen gesetzlichen Regelung ausreichende Fürsorge zu treffen ist, daß auch die Minderheiten genügend geschützt sind, und daß die anerkannten Berufsvereine, welche lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten sollen, sich von dieser gesetzlichen und eventuell statutarischen Grundlage nicht entfernen dürfen“ (Stenograph. Bericht über die 22. Sitzung des Reichstags vom 30. Jan. 1904, S. 610). Auch der Frankfurter Arbeitertongreß war in dieser Hinsicht eine bedeutsame Kundgebung. Zuletzt wurde im Jahr 1908 vom Zentrum ein Antrag auf Weiterbildung des Arbeiterrechts eingebracht, durch den eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art gefordert wurde (I. Session 1907/08, Druckfachen Nr 512).

C. **Ausland.** Weitgehenden Beschränkungen unterliegt das Vereins- und Versammlungswesen in Oesterreich, obschon das Staatsgrundgesetz den Grundsatz der Vereins- und Versammlungs-freiheit aufstellt. Über die preussische Verordnung vom 11. März 1850 noch hinausgehend sind insbesondere die folgenden Bestimmungen. Die Behörde kann die Bildung jedes Vereins untersagen, wenn er nach seinen Zwecken oder seiner Einrichtung rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheint. Die Behörde kann jede Vereinsversammlung auf-

lösen, wenn sich in ihr gesetzwidrige Vorgänge ereignen, Gegenstände verhandelt werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Zwecks des Vereins liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Auch kann jeder Verein aufgelöst werden, wenn er Beschlüsse faßt, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, wenn er seinen Wirkungsbereich überschreitet oder „überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht“. Gegen den die Bildung eines Vereins unterliegenden Beschluß sowie gegen den Auflösungsbeschluß ist Rekurs an das Reichsgericht zulässig. Alle erlaubten Vereine haben aber in Osterreich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch juristische Persönlichkeit. Öffentliche Versammlungen, welche drei Tage vorher unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Ortes angemeldet werden müssen, sind zu unterjagen, wenn ihr Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, und aufzulösen, wenn sich in ihnen gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen. Die Verfassung von Ungarn enthält keinerlei Bestimmung über Vereins- und Versammlungsfreiheit. Selbst die Statuten von Vereinen zur Gründung von Anstalten behufs Förderung der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Handels bedürfen der staatlichen Genehmigung. In Italien unterliegt die Bildung und die Tätigkeit der Vereine keiner besonderen Beschränkung. Versammlungen, welche 24 Stunden vorher anzumelden sind, können, wenn strafbare Handlungen in ihnen verübt werden, aufgelöst werden. In Spanien besteht weitgehende Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Auflösung eines Vereins kann nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden, und zwar nur, wenn der Verein Zwecke verfolgt, die der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufen oder auf Begehung strafbarer Handlungen gerichtet sind, oder wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes verletzt werden. Nach der Bundesverfassung der Schweiz, welche allen Bürgern das Recht, Vereine zu bilden, gewährleistet, kann die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch dieses Rechts Bestimmungen treffen. In den meisten Kantonen sind jedoch beschränkende Bestimmungen nicht erlassen. Den Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit proklamieren auch die Verfassungen von Belgien, Dänemark und den Niederlanden; in den letzteren enthält ein besonderes Gesetz einzelne Beschränkungen. Für Frankreich standen bis zum Jahr 1901 die Vorschriften des Code pénal und des diese Vorschriften noch verschärfenden Gesetzes vom 10. April 1834 in Kraft, wonach selbst genehmigte Vereine jederzeit aufgelöst werden konnten. Nur die Unterstützungvereine und die Gewervereine (syndicats professionnels) unterlagen diesen Beschränkungen nicht. Erst das Gesetz vom 1. Juli 1901

hat in Frankreich die Vereinsfreiheit für weltliche Vereine begründet, gleichzeitig aber die Unterdrückung der kirchlichen Vereinigungen (Orden, Kongregationen) eingeleitet. Den Versammlungen ist in Frankreich weiter Spielraum gelassen; der Vertreter der Behörde darf Versammlungen nur auflösen, wenn Tätigkeiten vorkommen. Weder Vereins- noch Versammlungsfreiheit besteht in Rußland. Die Teilnahme an jedem Verein oder jeder Zusammenkunft, die von der Behörde nicht ausdrücklich genehmigt ist, wird mit Strafe bedroht. In England genießen heute alle Vereine und Versammlungen, die nicht ungesetzliche Zwecke verfolgen, unbeschränkte Freiheit. Zwar bestehen einzelne beschränkende Gesetze, teilweise aus früheren Jahrhunderten, noch fort; dieselben sind jedoch längst außer Anwendung gekommen. Ebenso besteht in den Vereinigten Staaten von Amerika tatsächlich volle Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Verfassung verbietet ausdrücklich dem Kongreß den Erlaß von Gesetzen, durch welche das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln, beschränkt würde. In allen einzelnen Staaten ist durch die Verfassungen die Versammlungsfreiheit in gleicher Weise gewährleistet.

Literatur. Firkel, Das Assoziationsrecht der Staatsbürger (1834); Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht (3 Bde, 1868/81); Ball-Friedenthal, V.-u. V. in Deutschland (2 1907); Puschmann, Das deutsche Vereins- u. Gesellschaftsweien nach B.G.B. u. sonstigem Reichsrecht (2 1898); Altmann, Handbuch des deutschen Vereinsrechts (1905); L. Vossen, Kommentar u. System des öffentlichen u. privaten deutschen Vereinsvereinigungsrechts (1909); Ebner, Das deutsche Vereinsrecht (1910); Kommentare zum R.V.G. von Friedenthal, Sartor, Adolph, Komen usw.; Berichte u. Beschlüsse der XIV. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes I. u. II. Lesung.

[V. Schmittmann.]

Verfassung s. Staatsverfassung.

Verfassung, ständische s. Stände.

Verfassungseid s. Garantien, staatsrechtlich.

Verfügung s. Gesetzgebung.

Verlagsrecht. I. Allgemeines, Geschichtliches. Die Entwicklung des Urheberrechts, wie sie in dem gleichnamigen Artikel zur Darstellung gelangt ist, ist dem berechtigten Verlangen der Urheber geistiger Erzeugnisse entspringen, auch die Früchte ihrer Arbeit zu ernten. Gesichert wurde ihnen der Genuß erst durch die Anerkennung des Urheberrechts. „Diese neue Rechtsbildung ist ein Ruhmestitel des modernen Rechts. Auf ihr ruht größtenteils die gewaltige Entwicklung der neueren Kultur. Indem die Nationen Schriftstellern, Künstlern, Erfindern Rechte an den Erträgen ihrer Geistes schöpfungen zuteilen, verleihen sie ihnen Muße zum geistigen Schaffen und gewähren ihnen damit eine reelle Anerkennung, auf welche auch hochangesehene Naturen Wert legen müssen“ (Dernburg-

Köhler). Zu einer solchen materiellen Nutzung ihres geistigen Eigentums standen und stehen in alter und neuer Zeit den Schöpfern geistiger und künstlerischer Kulturwerte die mannigfachen Wege offen. Wie in dem oben erwähnten Artikel mitgeteilt ist, war es von Römerzeiten bis über das Mittelalter hinaus üblich, daß Schriftsteller ihre Manuskripte verkauften und es den Käufern überließen, dieselben zu verwerten. Der Weg ist ihnen auch heute noch nicht verschlossen. Ja für Maler, Bildhauer und andere Künstler ist der Verkauf noch immer das nächstliegende und Gebraüchliche, um die Originalwerke abzusetzen. Auch die Herstellung und den Absatz von Verbielfältigungen kann der Schriftsteller und Künstler selbst vornehmen, und es ist auch dieses Verfahren bis in die neuere Zeit hinein nichts Ungewöhnliches gewesen, wissen wir doch, daß z. B. noch die geschäftskundige Frau Dürers mit dessen Kupferstichen und Holzschnitten auf Messen und Märkten umherzog. Praktischer mußte es sich indessen erweisen, sämtliche für diese Zwecke dienliche Einrichtungen oder einen Teil derselben Personen zu übertragen, die sie geschäftsmäßig und darum erfolgreicher zu betreiben pflegen. Das konnte ehemals und kann auch heute noch mittels sehr verschiedener Rechtsgeschäfte als Auftrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Trödelvertrag, Kommissionsvertrag, Gesellschaft — alle in mannigfaltigen Variationen — geschehen. Unter Entäußerung des ganzen Rechts am Wert alles in die Hand eines Druckers bzw. einer Kunstanstalt zu legen, war das nächstliegende und lange Zeit übliche. Was den Vertrieb literarischer Erzeugnisse anlangt, so beauftragte der Drucker seinerseits wieder einen oder mehrere sog. Buchführer mit dem Vertrieb im kleinen. Diese Buchführer zogen mit ihren Bücherwagen von Stadt zu Stadt und schlugen auf Messen und Märkten oder bei kirchlichen Festlichkeiten auf den öffentlichen Plätzen und vor den Kirchentüren ihre Verkaufsstände auf und boten in Univeritätsstädten vor den Türen der Kollegien und Burgen ihre Waren an. Bald mußte bei dem Drucker der Gedanke auftauchen, das geschäftliche Risiko dadurch zu mindern, daß der Urheber nicht ein für allemal mit einer festen Summe abgefunden, sondern je nach dem Erfolg beim Absatz des Buches oder Bildes bezahlt werde, oder aber für eine bestimmte Anzahl von Verbielfältigungen eine vereinbarte Summe erhalte. Letzterenfalls ergab sich von selbst, daß dann der Drucker einerseits auch nicht das Recht haben durfte, eine größere Anzahl als die vereinbarte herzustellen und zu vertreiben, andererseits aber auch die entsprechende Pflicht hatte, und daß der Urheber im übrigen Herr seines Werkes blieb und nach dem erfolgten Absatz dieser Zahl einen weiteren Vertrag über sein Werk abschließen konnte. Das war dann das, was Verlagsvertrag genannt wird, seinem wesentlichen Kern und Inhalt nach. Aber wie überall im geschäftlichen Leben, so machte sich auch

hier bald das Gezej der Arbeitsteilung geltend, und es schob sich zwischen Urheber und Drucker eine Persönlichkeit ein, die, ohne Drucker zu sein, gewerbsmäßig Urhebern gegenüber Recht und Pflicht übernahm, auf eigne Kosten und eignes Risiko Werke zu verbielfältigen und zu vertreiben. Diese Persönlichkeit ist dann der Verleger. Diese Scheidung hat sich schon früh vollzogen. Was insbesondere den Verlag literarischer Erzeugnisse anlangt, so ist sie schon in den 1470er Jahren nachgewiesen, indem schon in dieser Zeit in Basel eine Kapitalistengesellschaft einen Drucker mit der Herstellung von Druckwerken beauftragte. Und 1488 bestellte ein Ofener Buchhändler Theobald Feger bei dem Augsburger Drucker Erhard Ratbold den Druck der ungarischen Chronik des Johann von Thworz auf seine Kosten. Allgemein üblich scheint der Verlagsvertrag schon im ersten Viertel des 16. Jahrh. gewesen zu sein. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß Druck und Verlag auch noch weiterhin in einer Hand verbleiben konnten und auch noch heutigentags sich nicht selten in einer Person vereinigen, auch daß hie und da ein Verlagsvertrag vorkam und noch vorkommt, bei dem der Verleger nicht gewerbsmäßig handelt.

Das Verlagsrecht hat sich dann in Deutschland zunächst gewohnheitsrechtlich weitergebildet. Über seine juristische Konstruktion und sein Wesen hat noch lange Streit und Unklarheit geherrscht. Das stand zunächst fest, daß der Verlagsvertrag nur ein obligatorisches Verhältnis zwischen demjenigen, der ein Werk in Verlag gab, und dem Verleger begründete, dergestalt, daß jener diesem ein Werk zur Verbielfältigung zu überlassen hatte, dieser die Verpflichtung übernahm, das Werk zu verbielfältigen und zu verbreiten. Davon, daß dem Verleger ein im Verhältnis zu Dritten wirksames Recht gegen Nachdruck verschafft wurde, ist zunächst bei einem solchen Vertrag keine Rede und konnte solange keine Rede sein, als der Schutz gegen Nachdruck nicht anerkannt war. Hier mußten die Privilegien gegen Nachdruck ausschelfen, die entweder dem Verfasser oder Verleger, für ein einzelnes Werk oder für den gesamten Verlag eines bestimmten Verlegers gegeben wurden. Darüber, ob der Schutz gegen Nachdruck, soweit er Platz griff, ein Recht des Verfassers des Werkes sei und von diesem auf den Verleger übertragen werde, oder ob der Schutz in der Person des Verlegers entspreche, war man nicht einig. Das den Schutz gegen Nachdruck begründende Recht wurde als „Verlagsrecht“ bezeichnet, womit die Ansicht Ausdruck fand, daß das Recht erst durch den Verlag zur Entstehung komme. Die Auffassung, daß es sich bei dem Verlagsvertrag nicht lediglich um ein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Verfasser und dem Verleger, sondern zugleich um die Schaffung eines gegen Dritte wirksamen ausschließlichen Rechts auf Verbielfältigung und buchhändlerische Verbreitung handle, tritt aber schon in den Ge-

gesetzgebungen des 18. Jahrh. hervor, und zwar namentlich im Preuß. Allgem. Landrecht I I, Tit. 11, §§ 996/1036. Neben diesem ordnete dann noch das Badische Landrecht, das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und das Österreichische Gesetzbuch das Verhältnis; diese Gesetzgebungen sind aber auch bis in die neuesten Zeiten hinein die einzigen geblieben, die sich damit beschäftigten. Sie waren lückenhaft und genügten allmählich nicht mehr den Anschauungen und Bedürfnissen des modernen Verkehrs. Aber erst mit Errichtung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reichs, nach deren Verfassungen (Art. 4, Nr 6) der Schutz des geistigen Eigentums der Gesetzgebung des Bundes bzw. Reichs unterliegen sollte, kam der Zeitpunkt für die notwendige gesetzliche Neuordnung. Das Verlagsrecht hängt mit dem Urheberrecht eng zusammen. Eine sachgemäße Ordnung des ersteren setzte die des letzteren als des prinzipiellen Rechts voraus. Nun erging zwar unter dem 11. Juni 1870 ein Bundes-, später Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, am 9. Jan. 1876 das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und am 10. Jan. das betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Aber weder bei diesen Gelegenheiten noch bei Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs fand die Aufgabe ihre Lösung. In dem Art. 76 des Einführungs-gesetzes zum B.G.B. hieß es sogar, daß die landes-gesetzlichen Vorschriften über das Verlagsrecht unberührt bleiben sollten. Der Grund hierfür war indessen in dem Umstand zu suchen, daß die Angelegenheit sich mehr für ein besonderes Gesetz eignete und gleichzeitig mit einer Neugestaltung des wenig befriedigenden Urheberrechts geregelt werden sollte, welsch letzteres ohnehin infolge der Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen auf diesem Gebiet durch den Abschluß der Berner Konvention der Änderung bedurfte (vgl. d. Art. Urheberrecht). Zunächst aber wurde im Winter 1900/01 dem Reichstag nur der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vorgelegt und gleichzeitig der eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Beide Entwürfe sind dann mit einigen Abänderungen Gesetze vom 19. Juni 1901 mit Kraft vom 1. Jan. 1902 geworden. Zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft (vgl. d. Art. Urheberrecht) hat das Gesetz unter dem 22. Mai 1910 kleine Zusätze (in § 2, Abs. 2) erhalten.

Dieses Gesetz über das Verlagsrecht hat indessen die durch den Abschluß eines Verlagsvertrags entstehenden rechtlichen Verhältnisse nur insoweit geordnet, als ein nach dem gleichzeitig erlassenen Gesetz über das Urheberrecht geschütztes Werk Gegenstand des Vertrags ist. Die Verlagsverträge über Werke der bildenden Künste und der Photographie sind unberücksichtigt geblieben. Man

hat es aber auch unterlassen, bei der Neuordnung des Urheberrechts an diesen mittels Gesetzes vom 9. Jan. 1907 (vgl. wieder den Art. Urheberrecht) das Verlagsrecht an diesen Werken zu ordnen, da „die auf dem Gebiet des Kunstverlags in Betracht kommenden Verhältnisse . . . nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig“ seien, „daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zurzeit kaum möglich“ sei. Dieser Teil des Verlagsrechts richtet sich daher nach dem bisherigen Recht, d. h. nach Landesrecht bzw. den Vertragsabschlüssen und der auch auf diesem Gebiet herrschenden Verkehrssitte. Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Verlagsgesetzes auf diese Verhältnisse dürfte nur in beschränktem Maß angängig sein.

II. Die folgenden Ausführungen haben demnach nur das Verlagsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 zum Gegenstand. Seinem § 1 nach beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung des Verlagsvertrags an Werken der Literatur und der Tonkunst. Unter diesen Werken ist aber alles zu verstehen, was das Urheberrechtsgesetz von demselben Tag unter diesen Werken begreift, also neben Schriftwerken auch Reden und Vorträge, gewisse Abbildungen und choreographische und pantomimische Werke. Das Gesetz bringt den erwähnten Art. 76 des Einf. Ges. zum B.G.B. zur Erledigung und ist so aufzufassen, als ob es einen besondern Titel dieses Gesetzbuchs im Buch über die Schuldverhältnisse bilde. Seine Vorschriften sind mit sehr wenigen Ausnahmen dispositiver Natur, so daß für das Verlagsrecht zunächst der aus dem Verlagsvertrag zu entnehmende Wille der Parteien und erst, wo dieser aus dem Vertrag selbst oder den sonst obwaltenden Umständen nicht mit Sicherheit erkannt werden kann, die gesetzlichen Bestimmungen als Regeln für die Ergänzung dieses Willens maßgebend sind. Sachlich hat das Gesetz kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Übung befindliche Recht feststellen, bestimmte Streitigkeiten entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grund-sätzen des B.G.B. in Einklang bringen wollen. Als fiktiver Teil des letzteren sieht der Verlagsvertrag selbstverständlich auch unter den allgemeinen Grund-sätzen desselben und findet, soweit sich nicht aus seiner eigentümlichen Gestaltung ein anderes ergibt, durch die besondern Vorschriften des B.G.B. über den Kauf und den Wertvertrag seine Ergänzung.

1. Wesen und Inhalt des Verlagsrechts. Nach § 8, Abs. 3 des Gesetzes betr. das Urheberrecht kann letzteres Recht beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. Die Beschränkung kann, wie in dem Artikel Urheberrecht näher dargelegt ist, nicht bloß Zeit und Ort, sondern auch die aus dem Urheberrecht sich ergebenden materiellen Besugnisse betreffen. Zu diesen letzteren gehört vornehmlich die, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Schließt der

Verfasser eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst einen Vertrag, durch den er sich verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigne Rechnung zu überlassen, und übernimmt in diesem Vertrag der Verleger diese Verpflichtung, so liegt ein Verlagsvertrag im Sinn des Verlagsgesetzes vor. Der Urheber wird damit verpflichtet, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung — das Verlagsrecht — zu verschaffen. Dieses Verlagsrecht ist also ein Teil des Urheberrechts. Der Rest des Urheberrechts verbleibt dem Urheber. Er umfaßt noch eine Reihe von Befugnissen, die trotz des Verlagsvertrags dem Urheber verbleiben, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß sie auch auf den Verleger übergehen sollen. Dahin gehört das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart, für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung, für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, für die Benutzung des Werkes zum Zweck der mechanischen Wiedergabe für das Gehör oder für die Benutzung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken. Auch ist der Urheber zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, 20 Jahre verstrichen sind. Nicht minder darf er Beiträge zu einem Sammelwerk, für die ihm ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, anderweit verwerten, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist. Im übrigen also geht durch den Verlagsvertrag das erwähnte ausschließliche Recht auf den Verleger über. Es sind ihm aber doch gewisse Beschränkungen in der Ausübung auferlegt. So ist er nicht ohne weiteres berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk, sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Er ist nur zu einer Auflage berechtigt, die im Zweifel 1000 Abzüge beträgt und die üblichen Zuschuß- und Freieremplare (letztere höchstens ein Zwanzigstel der zulässigen Abzüge) nicht mitumfaßt. Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen. In dem Umfang, in dem hiernach der Verleger das Verlagsrecht erhält, ist jeder andere, auch der Urheber, verpflichtet, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten. Einerseits kann also der Verleger, wenn er über seine Befugnisse hinausgeht, sich einer Verletzung des Urheberrechts schuldig machen, anderseits aber auch der Urheber selbst, wenn er in die ausschließlichen Befugnisse des Verlegers eingreift. Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger, solange das Verlagsrecht dauert, also auch gegen den Urheber sowie gegen Dritte die Befugnisse aus eigenem Recht und im eignen Namen ausüben, die zum Schutz des

Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind. Dieser Schutz besteht hauptsächlich in dem Anspruch auf Schadenersatz bzw. im Strafverfahren auf Buße und auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten und verbreiteten Exemplare sowie der zu dieser Herstellung dienenden Vorrichtungen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes. Darin besteht die dingliche Wirkung des Verlagsrechts.

2. Verlagsvertrag. Beginn, Übertragung und Beendigung des Verlagsrechts. a) Der Verlagsvertrag ist an keine Form gebunden. Das Verlagsrecht entsteht aber noch nicht mit seinem Abschluß, sondern erst mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger, und es erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Urheber ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern, und zwar sofort, wenn der Vertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen ist, oder nach einer angemessenen Frist, wenn das Werk erst noch hergestellt werden soll. Auch noch nach Beginn und bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, soweit dadurch nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird oder sie nicht das übliche Maß übersteigen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Urheber hierzu Gelegenheit zu geben. Dagegen ist der Verleger zu solchen Änderungen, namentlich auch in betreff des Titels und der Bezeichnung des Urhebers, nicht befugt, abgesehen von solchen, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen könnte. Der Verleger muß das Werk in der seinem Zweck entsprechenden und üblichen Weise vervielfältigen, wobei er über die Form und Ausstattung der Abzüge unter Beobachtung der im Buchhandel herrschenden Übung bestimmen kann. Er muß auch unverzüglich mit der Vervielfältigung beginnen, sobald ihm das Werk vollständig oder bei abteilungsweise Herausgabe in dem betreffenden Teil zugegangen ist. Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, zu der er berechtigt ist; er braucht dies nicht auf einmal zu tun, er muß aber rechtzeitig dafür sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird. Ob der Verleger berechtigt ist, eine neue Auflage zu veranstalten, richtet sich nach dem Vertrag; ist er dazu berechtigt, so ist er doch nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Der Urheber kann ihm aber dann für die Ausübung des Rechts eine Frist bestimmen und kann, wenn die Frist verlaufen ist, ohne daß die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Er kann das auch ohne Bestimmung einer Frist, wenn die Veranstaltung vom Verleger verweigert wird. Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschluß des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen, der Anspruch des Urhebers auf die Vergütung bleibt dabei unbe-

rührt. Das gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt. Bei der Bestimmung des Ladenpreises stehen sich öfters die Interessen des Urhebers und die des Verlegers gegenüber. Ist nichts Besonderes vereinbart, so steht dem Verleger die Bestimmung des Ladenpreises für jede Auflage zu. Er darf diesen Preis ermäßigen, soweit nicht berechtigtere Interessen des Urhebers verletzt werden, er darf ihn aber nicht ohne Zustimmung des Urhebers erhöhen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Honorars an den Urheber ist für den Vertrag nicht wesentlich, ist ein solches aber vereinbart, so ist der Verleger natürlich auch zur Zahlung verpflichtet. Ja es wird eine stillschweigende Vereinbarung einer angemessenen Vergütung in Geld angenommen, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Die Vergütung ist fällig bei der Ablieferung des Werkes bzw., wenn sie abhängig ist von dem Umfang der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, bei Beendigung der Vervielfältigung. Auch kann die Vergütung nach Verhältnis des Absatzes vereinbart sein; in solchem Fall muß der Verleger dem Urheber jährlich Rechnung legen und, soweit erforderlich, Einsicht in die Geschäftsbücher gestatten. Auch ist der Verleger verpflichtet, die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betrieb seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Urheber, soweit dieser es verlangt, zu überlassen. Er muß auch endlich das Werk selbst, nachdem es vervielfältigt ist, zurückgeben, sofern der Urheber dies vor dem Beginn der Vervielfältigung sich vorbehalten hatte. — Die Vorschriften des Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Urheber ist. Kann er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat der Verleger die Rechte aus den §§ 320/327 des B.G.B.

b) Der Verleger kann grundsätzlich seine Rechte aus dem Verlagsvertrag übertragen, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Urheber ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Übertragung aber, die also an sich zulässig ist, bedarf der Verleger dann noch die besondere Zustimmung des Urhebers, wenn er einzelne Werke abstoßen will. Will er etwa seinen ganzen Verlag veräußern oder will er von den mehreren Abteilungen seines Verlags etwa eine, z. B. die medizinische, veräußern, so bedarf er der Zustimmung des Urhebers nicht. Im übrigen darf der Urheber seine Zustimmung, wo sie überhaupt nötig ist, nur dann verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Verleger kann den Urheber zu einer Erklärung über diese Zustimmung auffordern. Tut er dies, so gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Urheber binnen zwei Monaten nach dem Empfang der Aufforderung dem

Verleger gegenüber erklärt wird. Durch die Übertragung seiner Rechte auf einen Rechtsnachfolger wird der Verleger natürlich nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Urheber frei, wenn er nicht daraus entlassen wird, besonders nicht von seiner Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten. Aber der Urheber muß dulden, daß die Vervielfältigung und Verbreitung von dem Rechtsnachfolger bewirkt wird. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber diese Verpflichtung, so haftet er auch ohne besondere Abmachung mit dem Urheber diesem letzteren gegenüber für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Diese Haftung erstreckt sich natürlich nicht auf eine bereits vorher begründete Verpflichtung des Verlegers zum Schadenersatz.

c) Das Verlagsverhältnis endet, wenn es auf Zeit abgeschlossen ist, mit deren Ablauf, sonst wenn die Auflage vergriffen ist. Sind im ersteren Fall noch Abzüge vorhanden, so ist nach dem Ablauf der Zeit der Verleger nicht mehr berechtigt, diese zu verbreiten. Jedem Teil ist außerdem bei gewissem vertragswidrigen Verhalten des andern statt des Anspruchs auf Erfüllung ein Rücktrittsrecht vorbehalten, durch dessen Ausübung dann ebenfalls das Verlagsverhältnis ein Ende erreicht. So wenn seitens des Urhebers das Werk nicht rechtzeitig oder in nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit abgeliefert, oder wenn seitens des Verlegers das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet wird. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des Berechtigten gegenüber dem andern Teil nach der dafür üblichen Regel. Das Recht zum Rücktritt besteht aber auch dann, wenn den andern Teil ein Verschulden nicht trifft, wenn also die Erfüllung seiner Verpflichtung unterbleibt infolge eines Umstands, den er an sich nicht zu vertreten hat. Ein allgemeines Rücktrittsrecht hat sodann noch der Urheber dann, wenn sich Umstände ergeben, die nicht vorauszusehen waren, die ihn aber bei rechtzeitiger Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falls von der Herausgabe des Werkes abgehalten haben würden. Dieses Recht hat er aber nur bis zum Beginn der Vervielfältigung. Dahin gehören aber nicht Gründe, die in der Person des Verlegers liegen, den einen Fall ausgenommen, daß der Verleger in Konkurs gerät. In einem solchen Fall kann der Urheber zurücktreten, wenn bei Eröffnung des Konkurses noch nicht mit der Vervielfältigung begonnen war. — Auf das Recht des Verlegers, vom Vertrag zurückzutreten aus Grund von Kündigung, wenn der Zweck wegfällt, dem das Werk dienen soll, ist oben schon in anderem Zusammenhang hingewiesen. Auf das Rücktrittsrecht finden im allgemeinen die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346/356 des B.G.B. entsprechende Anwendung. — Eigentümliche Verhältnisse treten ein, wenn das Werk

nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall zugrunde geht, und sodann, wenn der Urheber vor Vollendung des ganzen Werkes, aber nach Ablieferung eines Teils stirbt. Im ersten Fall behält der Urheber seinen Anspruch auf Vergütung, im übrigen aber werden beide Teile frei, nur muß der Urheber, sofern er auf Grund von Vorarbeiten ohne große Mühe das kann, ein neues Werk gegen eine weitere angemessene Vergütung liefern. Im zweiten Fall kann der Verleger wegen des gelieferten Teils den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechterhalten.

3. Einige besondere Vorschriften tragen den bei Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodischen Sammelwerken vorkommenden Verhältnissen Rechnung, indem sie sowohl diejenigen, welche Beiträge dazu liefern, als auch andererseits die Verleger freier stellen, als dies nach den vorgedachten Vorschriften gemäß dem gewöhnlichen Verlagsvertrag der Fall sein würde. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, daß der Urheber eines Beitrags nicht die ausschließliche Befugnis zum Abdruck einer Zeitung usw. allein übertragen, daß er sich vielmehr die anderweitige Verfügung vorbehalten will. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so hat er diese Befugnis sofort nach dem Erscheinen der Zeitung, im übrigen nach Ablauf eines Jahrs seit dem Erscheinen, auch wenn der Verleger das ausschließliche Recht erhalten hatte. Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahrs nach der Ablieferung veröffentlicht, so kann der Urheber kündigen und sein Anspruch auf Vergütung bleibt bestehen. Anspruch auf Freiemplare hat der Urheber eines Beitrags in einer Zeitung nicht, auch nicht auf Überlassung von Abzügen zum Buchhändlerpreis. Der Verleger ist andererseits insoweit noch freier gestellt, als er in der Zahl der herzustellenen Abzüge nicht beschränkt ist und als er bei einem Beitrag, der ohne den Namen des Urhebers erscheinen soll, an der Fassung solche Änderungen vornehmen darf, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

4. Das Gesetz hat auch den Fall nicht ungeregelt gelassen, in welchem Gegenstand des Vertrags ein Werk sein soll, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, das also gemein frei ist, weil daran ein solches Urheberrecht nie bestanden hat oder weil die Schutzfrist abgelaufen ist. In einem solchen Fall ist der Verleger zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet. Verschweigt er aber arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Recht obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung. Er muß sich bis zum Ablauf von sechs Monaten der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ebenso enthalten, wie wenn an dem Werk ein Urheberrecht bestände. Auf der andern

Seite wird der Verleger in Ansehung eines solchen Werkes durch den Verlagsvertrag nicht ungünstiger gestellt als jeder Dritte. Das heißt, er darf gleich jedem Dritten das von ihm veröffentlichte Werk von neuem unverändert oder mit Abänderungen vervielfältigen. Das darf er nur dann nicht, wenn die Herstellung neuer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

III. Nicht dem Verlagsrecht angehörig ist: 1. der Fall, daß jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plan übernimmt, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt. In einem solchen Fall liegt ein Werkvertrag vor, der nach den Vorschriften des B.G.B. hierüber (§§ 631/651) zu beurteilen ist. Das Gesetz sagt nur, daß in einem solchen Fall der Besteller im Zweifel zur Veröffentlichung und Verbreitung nicht verpflichtet ist. Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- und Nebenarbeiten für das Werk eines andern oder für ein Sammelwerk beschränkt.

2. Der Selbstverlag. Solcher liegt vor, wenn der Urheber sein Werk auf eigene Rechnung drucken und verbreiten läßt.

3. Der Kommissionsverlag, also der Fall, in dem Gewinn und Verlust aus dem Geschäft dem Urheber verbleiben, während der Verleger auf eine bestimmte Vergütung angewiesen ist. Dieses Verhältnis regelt sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Kommissionsgeschäft (§§ 383/406) und des B.G.B. über den Dienstvertrag (§§ 611/630, 675). Im Vergleich zum Verlagsvertrag gelten für den Kommissionsverlag namentlich folgende Besonderheiten: Der Kommissionär hat den Weisungen des Verlegers zu folgen, z. B. in Bezug auf Form und Ausstattung des Werkes, die Höhe des Preises; er ist in der Regel Kaufmann und hat daher die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Urhebers wahrzunehmen und kann für Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte, Ersatz verlangen; er erlangt kein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung und ist nicht in der Lage, gegen Dritte das Recht des Urhebers geltend zu machen; er ist für den Verlust und die Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Abzüge verantwortlich, außer wenn ihn kein Verschulden trifft; er ist endlich verpflichtet, dem Urheber über das Geschäft Rechenschaft abzulegen nach Maßgabe der Verkehrssitte.

Literatur. Vernburg-Rohler, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preußens VI (1910); Rohler, Urheberrecht an Schriftwerken u. V. (1907); Riezler, Deutsches Urheber- u. Erfinderrecht (1909). — Alföld, Kommentar zu den Gesetzen betr. das Urheber- u. V. (1902); Daude, desgl. (1910); Heinitz, Das Reichsgesetz über das V. vom 19. Juni 1901 (1901); Müller, Das deutsche Urheber- u. V. (1901); Voigtländer, Die Gesetze über das Ur-

heberrecht u. das V. (1901). — Vgl. auch noch die Literaturangabe zu dem Art. Urheberrecht.

[Wellstein.]

Verordnung s. Gesetzgebung.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit s. Sozialversicherung (Nachtrag zu Bd V).

Versicherungswesen (mit Ausschluß der Sozialversicherung). I. Begriff. II. Das Versicherungsvertragsrecht. III. Arten der Versicherung. IV. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung; Betriebsformen. V. Geschäftliches. VI. Versicherungswesen und Staat. VII. Finanzen der Versicherungsgesellschaften. VIII. Das Versicherungswesen und die Öffentlichkeit. IX. Die Versicherungswissenschaft; Kongresse. X. Literatur.]

I. **Begriff.** 1. Juristisch betrachtet, muß man Versicherungsverträge unterscheiden von Versicherungsgeschäften, unter wclch letzteren man alle Geschäfte versteht, welche von einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen zu werden pflegen. Charakteristisch ist bei jedem Versicherungsvertrag das Moment der Ungewißheit (im Gegensatz zur Unmöglichkeit oder Gewißheit) und der zu gewährenden Versicherung gegen eine wirtschaftliche Gefahr. Da eine einheitliche Begriffsbestimmung nicht möglich ist, greift man am besten zu einer Alternativdefinition (nach Wallmanns *Versicherungszeitschrift*). „Versicherungsvertrag“ ist derjenige Vertrag, durch welchen der eine vertragschließende Teil (Versicherer) gegen eine ihm von dem andern vertragschließenden Teil (Versicherungsnehmer) einmalige oder wiederkehrend zu entrichtende Vergütung (Prämie) die Versicherung übernimmt, im Fall des Eintritts eines im Vertrag bestimmten Ereignisses (des Versicherungsfalles) a) entweder den durch dieses Ereignis verursachten Vermögensschaden zu ersetzen („Schadenversicherung“) oder b) eine im Vertrag vereinbarte einmalige oder wiederkehrende Geldleistung zu gewähren („Personenversicherung“). Da diese Begriffsbestimmung neben vielen andern Definitionen nicht frei von Mängeln ist, hat man nach einem bei Abfassung des Handelsgesetzbuchs eingeschlagenen Weg durch Charakterisierung der Rechtsgeschäfte als „gewerbmäßige“ bei Schaffung des Versicherungsvertragsgesetzes einen Ausweg gesucht, welcher jedoch nicht alle Schwierigkeiten beseitigen hilft. Es ist bis jetzt nicht gelungen, eine ausnahmslos zutreffende weder zu weite noch zu enge Definition des Versicherungsvertrags zu geben.

2. Wirtschaftlich betrachtet, ist die Versicherung die Organisation einer Vielheit von Personen zu dem Zweck rationaler, nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip geregelter, also nicht charitativer Vorsorge für künftige Bedarfsfälle, die mit gewissen annähernd feststellbaren Wahrscheinlichkeiten eintreten.

3. Als mit der Versicherung vergleichbar kommt zunächst das Sparen in Betracht, welches zwar wie „die Versicherung eine Einrichtung wirtschaftlicher Vorsorge zur Deckung zukünftigen Bedarfs

ist“; allein das Sparen ist für sich selbst, ist isoliert, ist nicht gedeckt durch allenfallsige gegenseitige Hilfeleistung der organisierten „Mitversicherten“ bzw. Mitsparenden. Der Sparer kann über sein Kapital zu jeder Zeit und in jeder beliebigen Höhe verfügen, was der Versicherte nicht vermag. Wenn nun auch der Sparer jederzeit das Recht und die Möglichkeit hat, eingelegtes Geld abzuhoben und frei zu verfügen, so ist er im Fall eines Schadens in keiner Weise gedeckt, wie dies beim Versicherten der Fall ist. Wenn jemand auch nur eine Prämie in der Lebensversicherung bezahlt hat, und es stirbt die betreffende Person, so erhalten die rechtmäßigen Erben oder die Bezugsberechtigten ohne weiteres die volle Versicherungssumme ausbezahlt. Vom Spielen und der Lotterie unterscheidet sich die Versicherung durch ihren Zweck; die Versicherung will wirtschaftliche Sicherheit im Fall eines Bedarfs bieten, während der Spieler sich in freiwilliger Unsicherheit bewegt.

II. **Das Versicherungsvertragsrecht.** Der Versicherungsvertrag hat sich rechtlich aus dem Seedarlehen (foenus nauticum) entwickelt. Das Seeverversicherungsrecht kommt bis in das 17. Jahrh. ganz allein in Betracht; es wurde zum Teil in den Statuten der italienischen Handelsstädte, später in umfassenderer Weise in Spanien gesetzlich geregelt und hierauf durch die niederländische Gesetzgebung beeinflusst. Unser jetzt allerdings durch die Gesetzgebung vermiedenes Wort „Police“ (mittelateinisch: apodixa [Quittung]) stammt noch aus der Zeit der alten Seeverversicherung. In Deutschland hat man während des 19. Jahrh. verschiedene Versuche gemacht, ein einheitliches Recht auf dem Gebiet des Versicherungswesens zu schaffen. Hatte man schon 1857 bei Berichtigung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs infolge der Schwierigkeiten der Materie den Gedanken wieder ausgegeben und nur einige Verbesserungen bereits vorhandener Bestimmungen vorgenommen, so blieben auch spätere Verbesserungsvorschläge größtenteils auf dem Papier. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften wurden infolge der wühlthätigen Konkurrenz der Gesellschaften von Jahr zu Jahr verbessert und haben im Lauf der Zeit sich mehr und mehr in gewisser Form an Normalbedingungen angeschlossen und uniformiert.

Das deutsche Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 ist Anfang 1910 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt das ganze Gebiet des Privatversicherungsrechts mit Ausnahme der Seeverversicherung und der Rückversicherung. Es unterscheidet zwischen Schaden- und Personenversicherung, und zwar ist bei der ersteren der durch einen Eintritt des Versicherungsfalles verursachte Vermögensschaden zu ersetzen, während bei der letzteren der vereinbarte Betrag an Kapital oder Rente bzw. eine sonst vereinbarte Leistung zu entrichten ist. Der erste Abschnitt des Gesetzes (§§ 1/48) behandelt in vier Teilen Vorschriften für sämtliche

Versicherungszweige, allgemeine Vorschriften, Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung, Prämie und Versicherungsagenten; der zweite Abschnitt (§§ 49 bis 158) behandelt die Schadenversicherung, und zwar allgemeinen Inhalt des Vertrags, Veräußerung der versicherten Sachen, Versicherung für fremde Rechnung und in fünf weiteren Kapiteln die Feuer-, Hagel-, Transport- und Haftpflichtversicherung.

Das Gesetz berücksichtigt in jeder Beziehung den Grundsatz, daß das Versicherungsverhältnis sich nach den freien Vereinbarungen der Parteien zu richten hat. Die Gesetzesvorschriften treten im allgemeinen nur ergänzend neben die vertraglichen Abmachungen; nur in besonders wichtigen Punkten, welche von allgemeiner Bedeutung sind, hat das Gesetz bindende Vorschriften vorgegeben. Die Begründung weist darauf hin, „daß beim Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer im allgemeinen der schwächere Teil ist; insbesondere steht er an Geschäftserfahrung dem Versicherer regelmäßig nach, weshalb er, wenn es sich um die Abschließung eines Vertrags handelt, welcher zu seinem Nachteil von einer gesetzlichen Bestimmung in ungerechtfertigter Weise abweicht, häufig außerstande ist, solchen Abweichungen rechtzeitig zu begegnen“. Die Begründung folgert daraus, daß Vorschriften zum Schutz des Versicherungsnehmers am Platz seien. Zum Glück hat man im allgemeinen bei Schaffung des Gesetzes allzu störende Eingriffe in die Privatgeschäfte bereits bestehender und vorsichtig arbeitender großer wie kleiner Versicherungsunternehmungen zu vermeiden verstanden. Die Schlußvorschriften des Gesetzes betreffen noch einmal besondere Bestimmungen betr. die Transportversicherung von Gütern, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverluste, gegen Arbeitslosigkeit und noch verschiedene kleinere Zweige.

Auch im Ausland, so in der Schweiz, in Österreich, in Rußland, England und Frankreich werden Vorschläge zur Modifikation des Privatversicherungsrechts in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert.

III. Versicherungsarten. Da die wirtschaftlich nachteiligen Ereignisse, die das Vermögen des einzelnen bedrohen, sehr mannigfaltig sind, haben sich verschiedene Arten der Versicherung entwickelt. Der älteste Zweig, die Seetransportversicherung, gewährt Ersatz des Schadens, den das Schiff oder die Schiffsladung erleidet; daran schloß sich mit der Ausdehnung des Handels die Fluß- und Landtransportversicherung. In ähnlicher Weise wurde mit der Zeit Versicherung verlangt und gewährt gegen Brand- und Hagelschäden, gegen den Vermögensverlust, der durch Viehsterben, Glasbruch, Untergang von Forderungen, Bruch von Wasserleitungsröhren, frühzeitigen Tod verursacht wird oder aus gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Verpflichtungen (Unfallversicherung, Rückversicherung) sich ergibt. Die genannten Arten

der Versicherung sind bis jetzt ausgebildet; jedoch ist die Zahl der Versicherungszweige hiermit keineswegs erschöpft. Da die dem Vermögen drohenden Gefahren vielmehr weit zahlreicher sind, so läßt sich der Kreis der Versicherungen immer noch erweitern. Tatsächlich werden auch immer wieder Anstrengungen gemacht, die eine oder andere Gefahr (Frostgefahr, Mißwachs) in das Versicherungsnetz hereinzuziehen. So wurde noch vor wenigen Jahren eine Versicherung gegen Diebstahl geschaffen. Indes wird der Kreis der Versicherungen nur so weit mit Erfolg vergrößert werden können, als in der einzelnen Branche die Zahl der Schadensfälle statistisch festgestellt und dementsprechend die Prämie normiert werden kann. Andernfalls ist ein rationeller Betrieb, der allein Sicherung gewährt, unmöglich. Die Versicherung wird vielfach eingeteilt in Güter- und Personenversicherung, je nachdem die wirtschaftlich nachteilige Tatsache direkt an eine Sache oder eine Person geknüpft ist. Die Güterversicherung hat man wieder je nach den versicherten Gütern eingeteilt. Die Hauptklassen sind: See- und Binnentransportversicherung, Feuer-, Hagel-, Vieh- und Glasversicherung, Versicherung gegen Wasserschäden, gegen Kursverlust (Wertpapiere), Kredit- und Hypothekversicherung. Die Personenversicherung ist wieder entweder Lebens-, Unfall-, Kranken-, Militärdienst- und Diätenversicherung (für Geschworene), je nachdem das nachteilige Ereignis der Tod, ein Unfall, eine Krankheit oder die Erfüllung gewisser staatlicher Pflichten ist. Der wichtigste Zweig der Personenversicherung ist die Lebensversicherung. Ihre hauptsächlichsten Arten sind die Versicherung auf den Todesfall und die alternative Versicherung. Bei der ersteren wird das Kapital fällig beim Tod der versicherten Person, bei der andern nach Erreichung des im Vertrag festgesetzten Alters, z. B. des 60. Lebensjahrs, oder beim Tod, falls derselbe früher eintreten sollte. Indes sind von den einzelnen Gesellschaften noch viele andere Formen der Lebensversicherung nach und nach eingeführt worden, die zum Teil geringen wirtschaftlichen Wert haben. Nach seiner rechtlichen Seite bezeichnet man den Lebensversicherungsvertrag als einen Doppelvertrag. Daraus ergibt sich in technischer Beziehung die Notwendigkeit, daß das Sparguthaben bei einer alternativen Versicherung am Schluß der Vertragszeit, in der Versicherung auf den Todesfall bei Erreichung des noch zu erwartenden Alters die Höhe des versicherten Kapitals erreicht hat.

Neben der Güter- und Personenversicherung ist noch der Haftpflichtversicherung zu gedenken. Durch Gesetz oder Vertrag kann jemand verpflichtet sein, den unter gewissen Umständen einem Dritten erwachsenen Schaden zu ersetzen. Gegen den daraus eventuell entstehenden Vermögensaufwand deckt sich der Verpflichtete durch die Haftpflichtversicherung. Die größte Bedeutung hat eine Art derselben, die Rückversicherung. Die Versicherer

tragen nämlich die übernommenen Risiken niemals in ihrer ganzen Höhe allein, sondern decken sich für die Schadensfälle bei andern Anstalten. Heute wird keine bedeutende Versicherung angenommen, ohne daß der Versicherer die ganze Summe oder wenigstens einen Teil derselben in Rückversicherung gibt. Die Rückversicherung wird manchmal selbständig betrieben, am häufigsten aber von allen großen Anstalten neben der eigentlichen Versicherungsbranche. Ja viele Gesellschaften stehen in so enger Beziehung zueinander, daß die eine das Recht und sogar die Pflicht hat, einen Teil des Risikos der andern zu übertragen, so daß diese die betreffende Quote in Rückversicherung nehmen muß, aber auch ein Recht auf einen Teil der von der ersteren direkt abgeschlossenen Versicherung besitzt. Da auf diese Weise die Risiken auf sehr viele Schultern verteilt, wie Ehrenberg sagt, atomisiert werden, mußte die Ausbildung der Rückversicherung auf die ganze Entwicklung des Versicherungswesens einen hervorragenden Einfluß ausüben.

IV. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung; Betriebsformen. Privatwirtschaftlich genommen, verleihet die Versicherung bei der Arbeit und beim Kampf ums tägliche Brot das Gefühl der Sicherheit und gibt darum Unternehmungsfreudigkeit. Man braucht nicht jeden Augenblick zu fürchten, daß, falls der Tod z. B. der Familie den Ernährer entreißt oder Unglück die Existenz bedroht, die Angehörigen der Not preisgegeben sind; der Versicherte weiß, daß er im Fall eines eintretenden Schadens durch die Versicherung gedeckt ist.

Der privatwirtschaftlichen Bedeutung entspricht auch der hohe volkswirtschaftliche Wert. Durch das Versicherungswesen ist vor allem darauf hingewirkt worden, daß die Unternehmer ihr Hauptaugenmerk auf die Verhütung von Unfällen, Bränden usw. gerichtet haben. Durch die Versicherungen werden die Schäden auf die einzelnen Versicherten gleichzeitig verteilt; es erfolgt also ein Ausgleich der einzelnen Schäden und Risiken. Die Versicherung wirkt kapitalerhaltend, sie verhindert in zahlreichen Fällen die Verarmung; sie wirkt aber auch kapital-schaffend, indem sie den Unternehmungsgeist fördert und den Wert der bestehenden Kapitalien erhöht. Auch auf den Kredit ist das Versicherungswesen von Einfluß. Die Kreditgewährung ist namentlich bei der Feuerversicherung und bei der Lebensversicherung von Wichtigkeit.

Von Bedeutung sind die Versicherungen bzw. Versicherungs-gesellschaften auch durch ihren Einfluß auf den Geldmarkt. Der Bestand an Kapitalversicherungen beträgt bei der deutschen Lebensversicherung allein rund 12 Milliarden M, und die Kapitalanlagen der Lebens- und Feuerversicherungs-gesellschaften sowie der Versicherung überhaupt haben nicht nur auf den Geldmarkt der wohnungbauenden Städte durch Gewährung von Darlehen, sondern auch auf die Finanzen der einzelnen Gemeinden einen bedeutenden Einfluß.

Eine erfreuliche Tatsache ist es, daß das Deutsche Reich in der sozialen Versicherung für alle Kulturländer neue Bahnen geschaffen hat und muster-gültig in seiner Versicherungsfürsorge für die Arbeiterschaft für alle Staaten geworden ist. Von größter Bedeutung in sozialer Beziehung ist vor allem die Tatsache, daß durch das Versicherungswesen an Stelle des Almosens ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer gewissen Summe im Fall von Krankheit, Invalidität und Alter gesetzt wird. Dieser Rechtsanspruch macht frei, erzieht Charaktere, und unsere ganze heutige volkswirtschaftliche und politische Entwicklung strebt einer immer weitergehenden innerlichen Befreiung zu. Und sicherlich ist es Aufgabe einer vernünftigen Sozialpolitik, diese Entwicklungstendenzen zu fördern, um in den breiten Massen des Volks wiederum sittliche Momente zur Geltung zu bringen.

Durch das Versicherungswesen wird auch der Familiensinn und der Familiengeist gefördert. Gerade heute, wo die Selbstsucht so weite Volkstreuise zu verderben droht, kann nicht genug darauf hingewiesen werden, daß im gesamten Versicherungswesen ein Zug steckt, der an Stelle des Egoismus die Sorge für den Nächsten, insbesondere für seine Angehörigen zu setzen geeignet ist. Von großer sozialer Bedeutung ist das Versicherungswesen dadurch, daß es infolge der wirtschaftlichen Kräftigung eines Betriebs und Betriebsunternehmers ein Hinabgleiten des letzteren in eine sozial niedrigere Schicht verhindert.

Betriebsformen. Nachdem einmal der Gedanke der Schadenersatzverteilung sich Bahn gebrochen, war es natürlich, daß eine Anzahl von durch die gleiche Gefahr bedrohten Privatwirtschaften sich vereinigte, indem jede ihren auf Grund der Statistik durch die Wahrscheinlichkeitslehre normierten Schadensbeitrag leistete und dafür das Recht erhielt, eventuell für sich Schadenersatz zu beanspruchen. In dieser Gesellschaft waren die Mitglieder zugleich Versicherungsnehmer und Versicherer, weshalb man sie mit Recht Gegenseitigkeitsgesellschaft genannt hat. Solche Gesellschaften gibt es auch heute in allen Versicherungsbranchen, und sie arbeiten auch da, wohin das Kapital sich nicht wagt. Da die Prämie nur approximativ berechnet werden kann, so kann es bei außerordentlichen Katastrophen vorkommen, daß die eingegangene Prämien-summe nicht hinreicht, alle Schadensfälle zu regulieren. In solchen Fällen müssen die auf Gegenseitigkeit Versicherten Nachschüsse leisten bis zur Höhe der entstandenen Schäden. Derartige Nachschüsse müssen am häufigsten da geleistet werden, wo die Statistik noch unvollkommen ist oder naturgemäß nicht vollkommen sein kann. Übersteigen dagegen die Prämienbeträge in ihrer Summe die Summe des entstandenen Schadens, so gehört der Überschuß den Versicherten und kommt ihnen direkt oder indirekt wieder zugute. Bei allen Versicherungen auf Gegenseitigkeit sind demnach die Versicherungs-

nehmer sowohl wirtschaftlich wie rechtlich auch die Versicherer.

Kaum hatte das Versicherungsweisen seine Entwicklung begonnen, so bemächtigte sich das Kapital derselben als einer guten Anlagegelegenheit. Es wurden Versicherungsaktiengesellschaften gegründet (ca 20% eingezahlt, der Rest durch Solawechsel gedeckt), die gegen eine feste Prämie Risiken übernahmen. Wirtschaftlich sind auch hier die Versicherungsnehmer zugleich die Versicherer, da die von den Versicherungsnehmern gezahlten Prämien zur Regulierung der Schadensfälle dienen müssen. Der volkswirtschaftliche Gedanke der Verteilung kommt bei den Aktiengesellschaften ebenso zum Ausdruck wie bei denen auf Gegenseitigkeit. Dagegen sind rechtlich nur die Gesellschaften die Versicherer, nicht aber die Versicherungsnehmer. Daher haben sie auch die Pflicht, wenn die Prämien zum Schadenersatz nicht hinreichen, mit ihrem Vermögen einzutreten, während andererseits jeder Uberschuß ihr Eigentum ist. Welcher der beiden Betriebsformen ist nun der Vorzug zu geben? Die Aktiengesellschaften haben den Vorzug, daß niemals Nachzahlungen verlangt werden, und gerade dieser Umstand bestimmt viele Versicherungsbedürftige, einer Aktiengesellschaft sich anzuvertrauen. Indes ist in den meisten Branchen, in denen die Aktiengesellschaften arbeiten, auch bei den Gegenseitigkeitsanstalten ein Nachschuß so gut wie ausgeschlossen, z. B. bei Feuer- und Lebensversicherung. Dagegen besteht theoretisch der Vorteil der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit darin, daß die Versicherten Anteil haben an allem Uberschuß, d. h. am Gewinn, während er bei den Schwesternanstalten rechtlich nur den Aktionären zufällt. Doch hat die Geschäftspolitik auch diesen Vorteil zu paralisieren genützt. Durch die Konkurrenz gezwungen, gewähren nämlich auch die Aktiengesellschaften Anteil am Gewinn. Man kann z. B. bei einer Aktiengesellschaft ebensogut eine Lebensversicherung mit steigender Dividende abschließen wie bei einer Gegenseitigkeitsanstalt; nur der Unterschied bleibt bestehen, daß bei einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit niemals eine Versicherung ohne Anteil am Gewinn möglich ist, während eine Aktiengesellschaft auch solche Versicherungen in ihren Plan aufnimmt. In dieser Tatsache kommt konkret zum Ausdruck, daß, wenn auch äußerlich der Betrieb beider Schwesternanstalten meistens einander gleich, doch die rechtliche Struktur des Betriebs grunderschieden ist. Ein Vorzug der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit ist es auch, daß jeder Versicherte in seiner Eigenschaft als Versicherer teil hat an der Verwaltung, während er bei den Aktiengesellschaften rechtlich davon ausgeschlossen ist. Lassen auch diese einige ihrer Versicherten an der Beaufsichtigung des Betriebs teilnehmen, so geschieht dies aus geschäftlichen, nicht aber der Natur des Vertrags entnommenen Gründen. Andererseits ist es aber auch bei einer großen, sehr verzweigten Gegenseitigkeits-

anstalt nicht möglich, alle Mitglieder an dem Betrieb in der Weise teilnehmen zu lassen, wie es ihnen rechtlich zukäme. Auch in dieser Beziehung ist daher der Geschäftsgang beider Anstalten äußerlich der nämliche. Wird daher der äußere Betrieb betrachtet, so stehen beide Gesellschaftsformen ziemlich gleich.

V. Geschichtliches. Man hat schon in der alten Kulturwelt die Versicherung finden wollen; indes steht heute fest, daß dieses ein mehr entwickeltes wirtschaftliches Leben voraussetzende Institut den Griechen wie den Römern unbekannt war. Ansätze zur Versicherung finden wir freilich auch schon im Altertum. Hierher gehört vor allem das Seedarlehen, aus dem sich die Prämienversicherung entwickelt hat. Der eigentlichen Versicherung aber begegnen wir erst zu Anfang des 14. Jahrh., und zwar in Italien, wo in den Handelsbüchern von Del Bene e compagni aus den Jahren 1318 bis 1320 Unkosten für See- und Landtransportversicherungen aufgeführt werden. Das älteste amtliche Aktenstück über Affeuranz, eine Sienejer Notariatsurkunde, ist vom 22. April 1329 datiert. Nun entwickelte sich das Versicherungsweisen rasch, wozu sicher auch die kirchlichen Zinsverbote ihr gutes Teil beitrugen. 1393 hat ein und derselbe Notar in Genua innerhalb drei Wochen ungefähr 80 Affeuranzverträge aufgenommen; 1434 sind in Genua sieben Makler ansässig, die Versicherungsgeschäfte vermitteln. Jahrhundertlang war die Versicherung nur Kleinbetrieb, indem sie von einzelnen Großkapitalisten gewährt wurde; nur bei größeren Risiken verbündeten sich solche zu Gesellschaften, wie dies auch heute noch bei den Lloyd's private underwriters geschieht. So werden in der ersten, in Antwerpen 1531 aufgestellten deutschen Police 44 Versicherer aufgezählt. Der ältesten eigentlichen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit begegnen wir in Portugal unter König Fernando (1367/83). Nach detaillierten Vorschriften sollte ein eventueller Schaden auf alle Schiffer verteilt werden. Indessen war und blieb jene Zwangsversicherungsanstalt eine vereinzelte Erscheinung jener Zeit. Der Kleinbetrieb der Versicherung war für Versicherer wie Versicherte mit großer Gefahr verbunden, weshalb im 17. Jahrh. Aktiengesellschaften gegründet und von den Regierungen privilegiert wurden. Gleichzeitig und im kleinen auch schon früher entstanden auch Gegenseitigkeitsanstalten. Während bis zu Beginn des 18. Jahrh. Italien, Spanien, Portugal und die Niederlande die Heimat der Seeversicherung waren, übernahm von da ab England die Führung. Als 1824 das der Royal Exchange Company und Assurance Corporation seit 1720 verliehene Monopol aufgehoben wurde, entstanden zahlreiche englische Gesellschaften, die mit der Transportversicherung sich beschäftigten. In Deutschland finden wir die erste Seeversicherungsgesellschaft 1769 in Hamburg. Seit dem Anfang des 19. Jahrh. dehnte

sich dieser Zweig des Versicherungswesens über alle Kulturländer aus. 1872 traten die bedeutenderen Gesellschaften zu einem internationalen Transportversicherungsverband zusammen, dem gegenwärtig ungefähr 100 Gesellschaften mit einer Bruttoprämieinnahme von über 100 Mill. M angehören.

An die Seeversicherung schloß sich naturgemäß die **Lebensversicherung** an. Wenn auch schon aus den Jahren 1427 und 1428 Lebensversicherungsverträge bekannt sind, so konnte sich doch diese Versicherung erst entfalten, nachdem die Statistik und Mathematik die wissenschaftliche Grundlage geschaffen hatten, wie dies im 17. Jahrh. geschah. Nicht weniger als 21 Sterblichkeits tafeln waren die Frucht dieser schwierigen Arbeiten. Die wichtigsten sind die von Kerseboom (1738), Süßmilch (1741), Deparcieux (1746), Price (1780), Heysham (1797), Babbage (1810), Morgan (1834), Amsell (1835), Brune (1837 und 1847), die Tafeln der 17 ältesten englischen Lebensversicherungsgesellschaften (1843), die Gothaer (1877) und die deutschen Sterblichkeits tafeln (1883). Je mehr die Statistik ausgebaut wird und ins Detail übergeht, desto mehr verliert die Versicherung überhaupt von der Natur des Glückspiels. Am besten ist dies bis jetzt bei der Lebensversicherung gelungen. Durch die Arbeit mehrerer Jahrhunderte hat die Lebensversicherung für den Versicherer vollständig den Charakter eines contractus aleatorius verloren. Hierin liegt zum großen Teil der Grund ihrer großartigen Entwicklung. In Deutschland allein zählen wir gegenwärtig 59 große Lebensversicherungsgesellschaften, die teils auf Aktien teils auf Gegenseitigkeit gegründet sind.

Der Gedanke, nach Brandunglücksfällen sich gegenseitig zu helfen, war schon in den Gilden der karolingischen Zeit verwirklicht, wenn auch die ersten eigentlichen Brand- und Feuergilden in Norddeutschland dem 15. Jahrh. angehören. Zunächst auf engere Kreise lokalisiert, verbreiteten sie sich allmählich auch über größere Bezirke, besonders in Schleswig, in der Gegend von Hamburg und an der unteren Weichsel. Vollständig durchgebildet ist aber die Feuerversicherung nirgends vor Anfang des 17. Jahrh. Aber auch da noch konnte sie sich nicht in dem Maß wie z. B. die Lebensversicherung entfalten, da die öffentliche, d. h. staatliche Versicherung, wie sie jetzt noch mit verschwindend wenig Ausnahmen in ganz Deutschland für Gebäudeversicherung besteht, der privaten noch lange Zeit das Feld streitig machte. Zwar hat England schon im 17. Jahrh. seine erste Privatfeuerversicherungsgesellschaft („Hand in Hand“ 1696), aber Deutschland blieb ihr verschlossen bis zum Ausgange des 18. Jahrh. Die jetzt bestehenden deutschen Gesellschaften entstanden alle erst im 19. Jahrh. Während wir im Norden den ersten und meisten Feuerversicherungsgesellschaften begegnen, finden wir sie, je mehr wir nach Süden kommen, desto später und desto spärlicher.

Gleichzeitig mit der Feuerversicherung entstand die **Viehversicherung**. Wird der Besitzer von Vieh unter gewissen Umständen vom Staat beim Eingehen eines Tieres entschädigt, so bleibt doch der Privatversicherung ein weites Feld, den Geschädigten zu Hilfe zu kommen, und zwar gerade den kleinen Viehbesitzern, da die großen durch Selbstversicherung sich zu schützen imstande sind. Aber die Schwierigkeiten dieser Versicherungart sind sehr groß, da die genaue Abschätzung der Gefahr wegen der ungleichen Fütterung und Pflege, der Verschiedenheit des Dienstpersonals usw. sowie genaue Schadenaufstellung unmöglich ist. Je weiter die Risiken örtlich auseinander liegen, desto größer werden diese Schwierigkeiten. Daher sind kleine Orts- und Kreisverbände den großen Anstalten bei weitem vorzuziehen. Erwerbsgesellschaften beschäftigen sich wegen des zu großen Risikos nicht mit der Viehversicherung. Dagegen gibt es mehrere Gegenseitigkeitsanstalten. Die Zahl der versicherten Viehes ist verschwindend gegenüber dem nicht versicherten. Da es aber für den kleinen Landwirt von der größten Wichtigkeit wäre, wenn er sich gegen die Verluste des Viehsterbens versicherte, wurde oft an eine staatliche Zwangsversicherung gedacht, für die dem Staat das Monopol zuerkannt würde. Inbes wären die oben erwähnten Schwierigkeiten für eine solche Staatsanstalt noch größer als für die schon bestehenden Gesellschaften. Kleine Ortsverbände zu einem großen Verband zusammengeschlossen sind hier das einzig Richtige.

Jüngeren Datums ist die **Hagelversicherung**. Zunächst verbanden sich auch hier wieder kleinere Bezirke zu gegenseitigem Schutz. War dies bei der Viehversicherung das einzig Richtige, so konnten Ortsverbände gegen Hagelschlag keine genügende Sicherheit gewähren. Hier müssen die Risiken weit auseinander liegen, da hierdurch die Gefahr sich vermindert. Es wurden daher auch gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrh. größere Anstalten auf Gegenseitigkeit gegründet, die jedoch durch das hagelreiche Jahr 1823 meistens wieder weggesetzt wurden. Auf ihren Trümmern erhoben sich andere Gesellschaften, die bis heute erfolgreich tätig sind. Das Kapital begann seine Arbeit in diesem Versicherungszweig einige Jahrzehnte später als die Gegenseitigkeitsgesellschaften. Süddeutschland bietet der größeren Hagelgefahr wegen dieser Versicherung große Schwierigkeiten. Daher gründete Bayern 1884 eine staatlich geleitete, jedoch nicht obligatorische Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit.

Die **Kranken- und Invalidenversicherung** ist ja seit Einführung der Sozialversicherung zum größten Teil Gegenstand der staatlichen Tätigkeit geworden; wiewohl man annehmen möchte, daß insolge dessen die private Kranken- und Invalidenversicherung zurückgehen würde, ist das Gegenteil der Fall; hierbei ist die private Krankenversicherung in sehr vielen Fällen als Zusatzversicherung zur staatlichen gewählt worden.

Das gleiche kann von der Invalidenversicherung nicht behauptet werden; im Gegensatz zur Krankenversicherung ist sie nur ganz wenig im Lauf der letzten Jahre vorwärts gekommen. Sie wird von ungefähr 25 deutschen Versicherungsausalten betrieben.

Die Unfallversicherung hat sich ähnlich wie die Krankenversicherung insolge der Propaganda, welche durch Einführung der staatlichen Arbeiterunfallversicherung gemacht wurde, blühend weiterentwickelt. Insbesondere erfreut sich die Kollektivunfallversicherung einer lebhaften Zuanpruchnahme. Sowohl durch die staatliche Arbeiterunfallversicherung wie durch die private Unfallversicherung ist ganz besonders die Unfallverhütung durch die Unfallverhütungsvorschriften gefördert worden.

Einen ganz bedeutenden Zweig der privaten Versicherung bildet die Haftpflichtversicherung, welche in Deutschland namentlich durch das Haftpflichtversicherungsgesetz von 1871 und die Haftpflichtparagrafen des V.G.B. von 1900 in Aufschwung kam. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Haftpflichtversicherung besteht besonders darin, daß sie gegen Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit ankämpft, da ja jede Person durch eignes Verschulden in Verlegenheit kommen kann. Daß mitunter insolge der Haftpflichtgesetzgebung sehr eigenartige Rechtsansprüche gestellt wurden und noch werden, soll dabei nicht geleugnet werden.

Von den kleineren Versicherungszweigen verdienen die Glasversicherung, die Wasserleitungsverversicherung, die Sturmischädenversicherung, die Einbruchdiebstahlversicherung, die Kurzverlustversicherung, Kredit-, Hypotheken- und Unterschlagungsverversicherung besondere Erwähnung.

Von größtem wirtschaftlichen und sozialen Wert ist die Rückversicherung. Es werden wohl heutzutage keine größeren Risiken bei keiner Versicherungsbranche übernommen, für welche nicht Rückdeckung in einer Rückversicherung gesucht wird. Aber die Tätigkeit einer Rückversicherungsgesellschaft mag folgendes Beispiel eine Illustration darbieten: Eine Lebensversicherung im Wert von 100 000 M wird von einer Gesellschaft akquiriert, jedoch beispielsweise nur mit 20 000 M getragen, während 80 000 M an eine Rückversicherungsgesellschaft weitergegeben werden, welche vielleicht das Risiko wiederum an weitere Rückversicherer zu je 10 000 M weitergibt. Für die Tragung des Risikos bzw. der Risikoanteile müssen natürlich Prämienanteile seitens der kassierenden Gesellschaft bezahlt werden. Stirbt der Versicherte unerwartet früh, so werden die rückversichernden Gesellschaften nach ihrem Anteil zur Risikodeckung herangezogen.

VI. Der Staat und das Versicherungswesen. Im „Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten“ von 1857 war das Versicherungsrecht mit Ausschluß der Seeversiche-

rung geregelt. Nachdem jedoch diese Partie in der ersten Lesung des Entwurfs zurückgestellt war, wurde sie in der dritten Lesung abgelehnt aus formellen Gründen sowie mit dem Hinweis darauf, daß „legislatorische Eingriffe in die unter den verschiedensten Verhältnissen und Einrichtungen teils bei Privatgesellschaften teils bei öffentlichen Anstalten bestehenden Assekuranzbestimmungen und Statuten an sich sehr bedenklich“ seien. Daher fand auch im Deutschen Handelsgesetzbuch das allgemeine Versicherungsrecht keinen Platz. Auch in Bayern wurde 1861 der Versuch gemacht, das Versicherungsrecht zu regeln. Jedoch erlangte der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern“ (Art. 800 bis 829) ebensowenig Gesetzeskraft wie der sog. Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (1863), in den auch das Versicherungsrecht aufgenommen war (Art. 894/921). War bis jetzt alles gescheitert, so beschäftigten sich der dritte (1865) und vierte (1868) deutsche Handelstag eingehend mit der Versicherungsgesetzgebung. Von der privatrechtlichen wollten sie jedoch nichts wissen, da hier die Autonomie genüge, „um die Rechte und Pflichten der Parteien in einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise klar zu bestimmen“. Der 16. Kongreß deutscher Volkswirte (1875) verlangte zwar auch einen privatrechtlichen Teil der Versicherungsgesetzgebung, jedoch sollten diese Bestimmungen nur subsidiär sein und das freie Vertragsrecht nicht beschränken. Fast den nämlichen Beschluß faßten auch (1876) der Verband deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, der Verein deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und der internationale Transportversicherungsverband. Auf diese Weise wurden der privatrechtlichen Regelung immer neue Schwierigkeiten bereitet. Es war daher auch natürlich, daß das Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen vom 4. Aug. 1879 nur die öffentlich-rechtliche Seite der Versicherungsgesetzgebung berührte. Außer den genannten Entwürfen kamen noch in Betracht die Bestimmungen des „Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten“ (§§ 1934/2358) und des „Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg“ (Art. 428/533). Das V.G.B. sah keine Regelung des Versicherungsrechts vor. Inzwischen ist per 1. Jan. 1910 das Versicherungsvertragsgesetz in Kraft getreten.

Ein gewisses Aufsichtsrecht des Staats über das Versicherungsrecht kann nicht in Abrede gestellt werden, da der Staat die Pflicht hat, seine im Handelswesen unerfahrenen Glieder vor Übervorteilung zu schützen. Die Frage, ob das Versicherungsrecht öffentlich-rechtlich geordnet werden soll, wird denn auch heute fast überall in bejahendem Sinn entschieden. Anders liegt die Sache, wenn gefragt wird, wie dies geschehen solle. Wenn nur die jährliche Veröffentlichung

der finanziellen Lage und des gesamten Geschäftsergebnisses verlangt wird, so wendet kein Versicherer etwas dagegen ein, zumal sie dazu schon durch die Handelsgesetzgebung meistens verpflichtet sind. Indes ist hiermit wenig erreicht, weshalb auch die Gesetzgebung viel weiter geht. Zunächst behält sie der Regierung die Konzession vor und erteilt diese erst, nachdem sie die Vertrauenswürdigkeit der Versicherer, die Existenz hinreichender Garantiemittel und deren sichere Anlage sowie die Statuten geprüft hat. In manchen Staaten müssen auch Kauttionen zur Sicherstellung der Versicherer hinterlegt werden; dies gilt besonders für ausländische Gesellschaften, die überdies einen Generalbevollmächtigten mit Domizil im Staatsgebiet wählen und ihre Rechtsfreistigkeiten den inländischen Gerichten unterwerfen müssen. Das sind im großen und ganzen die wichtigsten Bedingungen, die als erfüllt nachgewiesen werden müssen, falls Konzession erteilt werden soll. Ebenso wichtig sind die Bestimmungen über die fortwährende Überwachung des Geschäftsbetriebs nach Erteilung der Konzession. Danach hat der Staat das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Geschäftsbücher, um sich davon zu überzeugen, ob die genehmigten Rechnungsgrundlagen, z. B. zur Feststellung der Prämienreserve, eingehalten werden; auch verlangt er nach vorgeschriebenen Formularen jährlich Rechenschaftsablage, behält sich die Bestätigung der Agenten vor und verlangt für die ganze Betriebszeit eine Staatsgebühr.

Nach diesen Gesichtspunkten ist in der Schweiz das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betreffend die Überwachung der privaten Versicherungsunternehmungen ergangen. Zur Ausführung des Gesetzes ist eine eigne Behörde, das eidgenössische Versicherungsamt, eingesetzt worden, das auf Grund der von den zugelassenen Gesellschaften zu erstattenden Berichte eine übersichtliche Zusammenstellung von allen in der Schweiz arbeitenden Gesellschaften alljährlich veröffentlicht. Diese „Jahresberichte des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz“ sind von großer wissenschaftlicher Bedeutung für das ganze Versicherungswesen. Zur Bestreitung der durch diese Art der Überwachung entstehenden Kosten müssen die Gesellschaften 1% ihrer in der Schweiz vereinnahmten Prämien beitragen. Nach dem nämlichen Konzessions- und Überwachungssystem wird auch in Oesterreich verfahren laut einer auf Grund früherer Verordnungen und Gesetze erlassenen Ministerialverordnung vom 5. März 1896. Das dem Ministerium des Innern unterstellte versicherungstechnische Bureau hat die nämliche Aufgabe wie das eidgenössische Versicherungsamt; seine Arbeiten erreichen jedoch nicht die wissenschaftliche Bedeutung der schweizerischen Behörde.

In Deutschland war die Gesetzgebung bis vor kurzem zurückgeblieben. Nur eine allgemeine

Bestimmung bestand, da nach dem Handelsgesetzbuch auf die „Versicherungen gegen Prämie“ die Bestimmungen desselben über die Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften Anwendung finden. Sonst herrschte aber in den deutschen Bundesstaaten ein buntes Durcheinander; ja nicht einmal im nämlichen Staat galten die gleichen Bestimmungen. Während z. B. in Preußen im allgemeinen durch eine Reihe von Verordnungen das Konzessions- und Überwachungssystem eingeführt war, besaßen für die seit 1866 eingeleiteten neuen Landesteile die vor 1866 erlassenen gesetzlichen Verfügungen keine Gültigkeit, so daß z. B. für Frankfurt a. M. überhaupt keine Einschränkungen bestanden, für Hannover und Hessen-Homburg bloße Konzessionierung, für Nassau Konzessionierung und Überwachung der Feuerversicherungsgesellschaften usw. Bayern und Württemberg standen im allgemeinen auf dem Standpunkt des Konzessions- und Überwachungssystems, wenn sie auch in Einzelheiten voneinander abwichen. Das gleiche gilt von den übrigen deutschen Bundesstaaten, wenigstens in bezug auf die Feuerversicherung. Die Verschiedenheit dieser öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bereitete den Gesellschaften große Schwierigkeiten, besonders wenn ein und dieselbe Gesellschaft in mehreren Staaten arbeitete. Mit Recht riefen die Versicherer nach Abhilfe, und es ist im Interesse des Versicherungswesens sehr zu begrüßen, daß diese Unzufriedenheit beseitigt und für das ganze Reich ein einheitliches Gesetz nach dem Vorbild des schweizerischen erlassen wurde.

Aus verschiedenen Vorarbeiten ging 1898 ein erster Gesetzentwurf hervor, der nach verschiedenen Änderungen am 12. Mai 1901 Gesetz wurde. Nach § 125 desselben sind Reichsaufsichtsamt und Landesaufsichtsbehörden am 1. Juli 1901 in Tätigkeit getreten. Die privatrechtliche Seite des Versicherungsvertrags wird nur da berührt, wo sie derart mit den geregelten Fragen in Verbindung steht, daß sie nicht ausgeschaltet werden konnte, z. B. bei dem Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 15 ff), bei gewissen konkursrechtlichen Bestimmungen (§ 61); im übrigen aber wird das Versicherungswesen nur öffentlich-rechtlich durch das Gesetz vom 12. Mai 1901 geregelt. Das Gesetz zerfällt in neun Abschnitte. Der erste (Einleitende Vorschriften) unterwirft alle Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeheimnissen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme einiger, die im Gesetz namhaft gemacht werden, der staatlichen Beaufsichtigung. Diese wird, sofern der Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch die Landesbehörden, andernfalls durch eine hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt. Im ersteren Fall kann jedoch die Beaufsichtigung auf Antrag des betreffenden Bundesstaats der Reichsbehörde übertragen werden, während sie im zweiten Fall durch

die Landesbehörde erfolgen kann, in deren Gebiet die betreffenden Unternehmungen ihren Sitz haben. — Der zweite Abschnitt (Zulassung zum Geschäftsbetrieb) schreibt die Konzessionspflicht vor, durch welche ungesunde Gründungen verhindert werden sollen. Daher müssen vor der Zulassung die technischen und finanziellen Verhältnisse der Unternehmung mitgeteilt werden. Die für die Aufsichtsbehörden in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze sind hier niedergelegt. Ergibt sich aus dem vorgelegten Geschäftsplan, daß die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens gewährleistet ist, so erfolgt die Erteilung der Erlaubnis unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs, wenn nicht nach dem Geschäftsplan das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit oder ein kleineres Gebiet beschränkt ist. Nur Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften können die Konzession erhalten. Die Fälle, in denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verweigert werden kann, sind im Gesetz aufgezählt; namentlich wird sie verweigert, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist. Auch eine Caution kann verlangt werden. Von Lebensversicherungs-gesellschaften müssen die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven, Brutto- und Nettoprämie, Zinsfuß, Sterblichkeitstafeln angegeben werden. Die Zillmerische Methode wurde nur bei Versicherung auf den Todesfall, und zwar bis zu $12\frac{1}{2}$ per Mille gestattet, d. h. bei einer Versicherung von 1000 M dürfen nicht mehr als 12,50 M von der normalen Prämienreserve des ersten Versicherungsjahrs zur Unkostendeckung verbraucht werden. Die Zillmerie wurde zur Zahlung der Abschlußprovision eingeführt, die dem Agenten seit ungefähr 50 Jahren gezahlt wird und 1 bis $1\frac{1}{2}$ % der Versicherungssumme beträgt. Da die Differenz zwischen Netto- und Bruttoprämie (Nettoprämie = Prämie zur Bestreitung der fälligen Versicherungen und zur Ansammlung der Prämienreserve; Bruttoprämie = Nettoprämie nebst einem Zuschlag für die Verwaltungskosten) nicht hinreichte, diese Kosten zu decken, daher nicht die Nettoprämie bei Berechnung der Prämienreserve in Rechnung gestellt werden konnte (Nettomethode), wurde ein Teil der Reserve dazu herangezogen. Dr. Zillmer hat dafür folgenden Plan entworfen: Die Abschlußprovision wird in jährlichen Raten getilgt. Die Tilgungsrate wird zur Normalprämie geschlagen. Bei Berechnung der Prämienreserve wird vom gegenwärtigen Wert der Versicherungssumme nicht der gegenwärtige Wert der zu zahlenden Nettoprämien, sondern der um die Tilgungsrate vergrößerten Nettoprämien abgezogen. Dadurch wird die Prämienreserve kleiner. So beträgt dieselbe z. B. bei

einer Versicherungssumme von 10 000 M bei einem Eintrittsalter von 40 Jahren nach der Nettomethode nach dem 1., 2., 3., 5., 10., 20., 30. Jahr der Reihe nach 144,18, 293,18, 447,20, 767,99, 1629,69, 3528,37, 5453,21 M, während nach der Zillmerischen Methode die entsprechenden Zahlen lauten: 3,66, 147,58, 303,91, 629,51, 1504,14, 3431,30, 5385,01. Die Unterschiede der Reserven sind besonders in den ersten Jahren recht bedeutend. Die Zillmerische Methode ist daher wirtschaftlich stets ungesund, da die Bildung der Prämienreserve durch sie verzögert wird (vgl. Heym, Die Zillmerische Methode der Reserveberechnung, in Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik, Neue Folge, V 215). Im Interesse der Versicherten wäre daher das völlige Verbot dieser Methode am Platz. Mit Rücksicht auf die jungen Unternehmungen, die den älteren gegenüber in Nachteil gekommen wären, hat der Reichstag das Zillmern nur einschränken wollen. Damit ist jedoch keineswegs die bedingungslose Zulässigkeit der Methode ausgesprochen, sondern es wird nur die Angabe verlangt, ob und wie gezillmert wird, und eine Grenze dafür gesetzt. Jede Veränderung des Geschäftsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. — Der dritte Abschnitt behandelt die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die seither nach dem bürgerlichen, nicht aber nach dem Handelsrecht zu beurteilen waren. Dieser Teil des Gesetzes ist das Wichtigste des ganzen Gesetzes, da den Gegenseitigkeitsanstalten ein eignes Recht verliehen wird, das mit dem Aktienrecht viele Ähnlichkeit hat. Der Versicherungsverein erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zur Geschäftsführung die Rechtsfähigkeit. Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Über den Inhalt der Satzung werden eingehende Vorschriften gegeben, namentlich auch über Vereinsvermögen, Mitgliedschaft, Leistungen der Mitglieder, Gründungsfonds, Nachschüsse oder Umlagen, Bekanntmachungen, Vorstand, Aufsichtsrat, Rücklage (Reservefonds). Die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buch des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1/7, finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt. Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wofür das Gesetz die erforderlichen Formalitäten vorschreibt. Auf den Vorstand und Aufsichtsrat finden die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Auch für das „oberste Organ“ finden die für die Generalver-

sammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter bestimmten Maßgaben entsprechende Anwendung. Die Satzung kann nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden, und zwar ist jede Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dringliche Änderungen können auch, falls die Satzung oder das oberste Organ solches gestatten, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vom Aufsichtsrat vorgenommen werden; Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse hat die Änderung nur dann, wenn sie sich auf Bestimmungen bezieht, von denen die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Änderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann. Die Auflösung kann nur durch das oberste Organ beschloffen werden; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist; auf die Liquidation finden die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Das nach Berichtigung der Schulden vorhandene Vermögen des Vereins wird, falls die Satzung nicht anders bestimmt, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder verteilt. Ein Verein wird auch aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses, wofür die Vorschriften des § 307 des Handelsgesetzbuchs Geltung haben. Mitglieder haften für die Schulden des Vereins, soweit ihnen nach Satzung oder Gesetz eine Beitragspflicht obliegt. Das Gesetz kennt auch Vereine ohne Eintragungspflicht, sog. kleinere Vereine, d. h. solche, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben. § 53 regelt die Verhältnisse dieser kleineren Vereine, denen ein größerer Spielraum in ihrer Wirksamkeit gelassen ist. Ob ein Verein als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. — Der vierte Abschnitt (Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen) schreibt die jährliche der Aufsichtsbehörde einzureichende Rechnungslegung vor und gibt wichtige Vorschriften über die Prämienreserve bei den Lebensversicherungen. Mit jedem Jahr wird für den einzelnen Menschen die Wahrscheinlichkeit des Sterbens größer, bis er an der äußersten Grenze angelangt ist. Daher wächst auch mit jedem Jahr das Risiko, das eine Gesellschaft im Versicherungsvertrag übernommen hat. Deshalb müßte die Prämie eigentlich immer wachsen. Aber diesem Grundgedanken einer steigenden Prämie konstruierte die hannoversche Versicherungs-Gesellschaft eine Zeitlang ihren Geschäftsplan, war aber gezwungen, denselben bald wieder aufzugeben, da er die Gunst des Publikums nicht fand und praktisch undurchführbar war. Alle Gesellschaften stellen darum Durchschnittsprämien auf. Dadurch ist aber bedingt, daß in den ersten Versicherungsjahren zu viel gezahlt wird, während

die Prämie für die späteren Jahre zu niedrig ist. Es muß daher von den früheren Prämien ein Teil zurückgelegt werden: die Summe dieser zurückgelegten Prämienquoten nebst dem dazu gehörigen Zinsertragnis ist die Prämienreserve. Die Leistungsfähigkeit jeder Lebensversicherungsanstalt ist dadurch bedingt, daß der Prämienreservecfonds nach zutreffenden Grundfällen angesammelt und verwaltet wird. Daher schreibt das Gesetz Regeln über Ansammlung, Anlegung, Eintragung dieses Fonds vor. Am Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der im Lauf des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen. Beim Konkurs der Gesellschaft können die Versicherten unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkursöffnung auf sie entfällt. Mit dieser Bestimmung nähert sich der Gesetzgeber der Auffassung des Versicherungsvertrags als eines Doppelvertrags, in welchem die Prämienreserve die Spareinlage darstellt. Die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve gehen insoweit, als die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist, den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor; untereinander haben sie gleichen Rang. Zur Wahrung dieser Rechte hat das Konkursgericht den Versicherten einen Pfleger zu stellen. — Der fünfte Abschnitt (Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen) behandelt die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie Verfassung und Verfahren derselben. Der Aufsichtsbehörde sind weitgehende Rechte zugestanden: sie hat das Recht, den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen, denselben mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan in Einklang zu bringen, Mißstände zu beseitigen, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens zu prüfen, in die Versammlungen und Sitzungen der Mitglieder oder des Aufsichtsrats Vertreter zu entsenden und selber Versammlungen zu berufen, den Geschäftsbetrieb unter gewissen Umständen zu unterlagen, den Konkurs zu beantragen usw. Durch diese tief einschneidende Aufsicht werden ohne Zweifel die Versicherten mancher Gesellschaft vor schweren Schädigungen bewahrt. Seitdem das Gesetz in Kraft getreten ist, mußten denn auch schon mehrere Versicherungsanstalten ihren Geschäftsbetrieb ändern. Als aufsichtsführende Reichsbehörde ist ein kaiserliches Aufseheramt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amt ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, welcher in unentgeltlichem Ehrenamt in vorwiegend gutachtlicher Weise zu wirken hat. Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann Rekurs eingelegt werden. Als Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Amtes werden von den ihm unterstellten Unternehmen Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten erhoben. Das Amt ver-

öffentlich jährlich Mitteilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens. — Der sechste Abschnitt ist den ausländischen Versicherungsunternehmen gewidmet. Dieselben müssen innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung unterhalten und sind im allgemeinen den inländischen gleichgestellt. Jedoch kann auf Antrag des Reichsfanzlers der Bundesrat gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Unterfügung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen. — Der siebte Abschnitt gibt Übergangsvorschriften, während der achte Strafvorschriften enthält. Vom letzten Abschnitt (Schlussvorschriften) muß namentlich die Bestimmung hervorgehoben werden, daß Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Zulassung nicht bedürfen und auch keiner behördlichen Beaufsichtigung unterliegen. Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen den Vorschriften des Gesetzes nicht. Aufgehoben werden endlich die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeheimnissen von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen. Wichtig ist hier auch noch die Bestimmung, daß jedes private Versicherungsunternehmen in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiet gelegen ist, auf Verlangen der Zentralbehörde dieses Staats einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen hat, der ermächtigt sein muß, Versicherungsverträge mit verbindlicher Kraft abzuschließen.

Da nunmehr in Deutschland auch der private Versicherungsvertrag gesetzlich geregelt ist, so ist das Gebiet der Privatversicherung in einer Weise geregelt, wie dies in keinem andern Land der Fall ist. Wie auf dem Gebiet der sozialpolitischen Versicherung, so steht Deutschland auch an der Spitze in Bezug auf die Regelung der Privatversicherung, die in einer den modernen Bedürfnissen Rechnung tragenden Weise allseitig erfolgt ist. Über das Bestreben des Staats, die Versicherungsgesellschaften zu zwingen, einen Teil ihres Vermögens an Staatspapieren anzulegen, vgl. Abschn. VII.

Bezüglich der Grenzen zwischen staatlicher und privater Versicherung sind die Meinungen sehr verschieden. „Man muß zugeben, daß auf gewissen Kulturstufen das Versicherungsbedürfnis nicht befriedigt werden würde, wenn nicht die öffentliche Gewalt mit eignen Unternehmungen und unter eigener Regie dafür einträte, und daß, wenn irgendwo Versicherungszwang aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen für geboten erachtet wird, die öffentliche Gewalt die Rolle des Versicherers zu übernehmen hat, so überzeugend lehrt

eine vielfältige Erfahrung, daß im Vergleich mit der privaten Versicherungsunternehmung die öffentliche sich administrativ und technisch, namentlich aber hingesehen auf die Preise der Leistung und die Beweglichkeit der Geschäftsführung, rückständig zu erweisen pflegt“ (Emminghaus, Bericht für den VI. internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft [1909]). Die private Versicherung ist viel beweglicher, freier, an keine Marschroute gebunden wie die öffentliche. Deshalb gewinnt die private Versicherung fast überall in der Konkurrenz mit der öffentlichen den Vorprung. Meist wird dann die private Versicherung die Lehrmeisterin der öffentlichen, was bei den preußischen Feuerversicherungssozietäten hinsichtlich der Versicherungsbedingungen, ihrer Betriebsmethode, der Risikolassifikation und der Brandschadenregulierung deutlich zu ersehen ist. Hierbei ist nicht so fast der Konkurrenzkampf zwischen privater und öffentlicher Versicherung als vielmehr zwischen den privaten Unternehmungen unter sich der bewegende Keil gewesen, der Neuerungen und Verbesserungen erzeugte.

Auf der andern Seite darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die öffentliche Versicherung sowohl da, wo sie allein das Feld behauptet, als auch, wo sie in Konkurrenz mit der privaten Versicherung sich befindet, durch Werdung des Versicherungssinns in den breiten Schichten des Volks der privaten Versicherung nicht unbedeutende Dienste geleistet hat und noch leistet. So ist z. B. durch die Einführung der obligatorischen Sozialversicherung die Volksversicherung wesentlich gefördert worden, welche 1907 bereits 10,10% des gesamten deutschen Kapitalversicherungsbestands ausmachte.

Von 25 privaten Versicherungsunternehmen betrieben, wies sie im letzten Jahr einen Bestand von 6,20 Mill. Policen mit etwa 1132 Mill. *M* Versicherungssumme auf. Die deutsche private Unfallversicherung, welche durch die öffentliche Unfallversicherung ihren Untergang befürchtete, hat trotz der Tätigkeit der letzteren oder wohl infolge derselben einen ungeahnten Aufschwung erlebt. 1882 wurde, wie Emminghaus weiter angibt, die private Unfallversicherung von 14 Gesellschaften mit einer Prämieinnahme von 13,4 Mill. *M* bei 6,4 Mill. *M* Schäden, 1902 aber schon von 29 Gesellschaften mit 41 Mill. *M* Prämieinnahme, bei 16,8 Mill. *M* Schäden betrieben. 1904 betrugen die Prämieinnahmen der privaten deutschen Unfallversicherungsgesellschaften bereits 61 Mill. *M* bei 25,5 Mill. *M* Schäden.

Die Frage, welche Versicherungszweige der staatlichen Übernahme vorbehalten bleiben sollen, wird von Emminghaus dahin beantwortet, daß die Staats- und Kommunalbeamtenversicherung wegen der leichteren bequemeren Verwaltung dem Staat verbleiben soll; die Privatbeamtenversicherung sei zwar in Österreich staatlich und man sei in Deutschland daran, sie als staatliche einzuführen; allein der großen Mehrzahl der Privat-

beamten dürfe doch die Selbstübernahme der Verantwortung für ihre wirtschaftliche Zukunft zugemutet werden.

In der Arbeitslosenversicherung wird die Privatunternehmung der öffentlichen, staatlichen oder gemeindlichen jederzeit gern die Vorhand lassen. Die Arbeitslosenversicherung hat jedoch auch als staatliche oder gemeindliche Versicherung mit äußerst großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ähnlich ist es mit der Mutterschaftsversicherung bestellt. Hier ist kein Feld für die Privatversicherung. Sie ist heute immer noch Problem und ihre Verwirklichung dürfte, auch falls sie der Staat betreiben wollte, heute noch nicht genügend gereift sein.

Auch Professor Dr Otto v. Zwienedeck weist in seinem Referat auf dem gleichen Kongreß auf die Belegung hin, welche der öffentlichen Versicherung durch die Konkurrenz der privaten angeht. „Individualisierung der Risiken nach Maßgabe der verschiedenen Gefahrcategorien und Herbeiführung einer Zusammenfassung des Versicherungsbestands, die eine vollkommenerer Ausgleich der Schädengefahr erwarten ließ und tatsächlich bewirkte, das waren die Errungenschaften, mit denen die Privatversicherung auf den Plan trat.“ — Die belebende Konkurrenz der privaten mit der öffentlichen Versicherung ist auch jederzeit allseits anerkannt worden. Die Individualisierung der Privatversicherungsanstalten hat auf die staatliche Versicherung eingewirkt, und die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Risiken hat auf die Versicherten ebenfalls erzieherisch gewirkt, indem sie beispielsweise durch bauliche Verbesserungen die Prämien zu erniedrigen bestrebt sind. Die Frage der Differenzierung der Tarife, die Klassifizierung der Risiken veranlaßt Zwienedeck zu einer Untersuchung, deren Ergebnis ihm die Forderung als berechtigt erscheinen läßt, einen Risikoausgleich zwischen ungleichen Risiken ohne vollständige proportionale Abstufung des Versicherungsentgelts zu erstreben. „Die denkbar höchste Stufe von Individualisierung müßte eine Berechnung der Prämien ergeben, die dem Versicherten eine solche Beitragsleistung auferlegt, durch die er selbst und allein für den Schaden aufkäme, bis derselbe eintritt.“ Das wäre natürlich die Negation der Versicherung, welche doch die Risiken auf möglichst viele Schultern verteilen will.

Eine Abgrenzung der Arbeitsgebiete für die Schadenversicherung für beide Organisationsformen, für die öffentliche und für die private Versicherung, könnte etwa nach der Risikonalität vorgenommen werden, wobei die Privatversicherung durch möglichst weitgehende Anpassung der Prämie an das Risiko dem Versicherungsflüchtigen entgegenkommen könnte, während die staatliche Versicherung mehr kollektivwirtschaftlich einem weniger scharf differenzierten Risikenbestand zustreben wird.

Bei der Lebensversicherung haben sich die Grenzen zwischen staatlicher und privater Unternehmung

so festgelegt, daß man heute das Gebiet der sozialen bzw. Arbeiterversicherung nur mehr dem Staat, der Individualversicherung der Privatunternehmung zuweist. Wesentliche Eigentümlichkeiten der sozialen Versicherung sind vor allem der Mangel an einer Auslese der Risiken und der Versicherungszwang für die in Betracht kommenden Personen und Personengruppen. Durch die gesetzliche Festlegung der Bestimmungen für die soziale Versicherung ist dieselbe in ihrer Bewegungsfreiheit sehr behindert.

Bezüglich der Abgrenzung der Wirkungsgebiete der sozialen Versicherung ist im Lauf der Zeit eine Verschiebung eingetreten, indem man nicht mehr bloß die Unselbständigkeit im Beruf als Kriterium der Erfassungsmöglichkeit zur Sozialversicherung hinstellt, sondern in Rücksicht auf den Mittelstand auch seine Angehörigen zum Teil, wie Landwirte, Kleinkaufleute usw., in die Sozialversicherung hereinzieht. Natürlich ist der Kreis der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten der Sozialversicherung von größter Wichtigkeit für die Tätigkeit der Privatversicherung, der große Arbeitsgebiete entzogen werden können. Freilich wird durch die soziale Versicherung der Versicherungssinn ganz bedeutend geweckt, und die im Wohlstand steigende Bevölkerung, namentlich ist dies bei Industriearbeitern zu beobachten, sorgt weiterhin, durch die Versicherung für die Zukunft vorzusehen. Gerade die bedeutende Zunahme der Volksversicherung in den Kreisen der Industriearbeiter in der letzten Zeit ist ein Beweis für das Streben der Arbeiterschaft, den einmal geweckten Versicherungssinn auch in der Privatversicherung zu betätigen. Allerdings wird der Staat immer mehr darauf bedacht sein, sein Versicherungswesen weiter auszudehnen, und zwar wegen der Individualisierung der Risiken und damit der Prämien seitens der Privatversicherung, wegen der hohen Akquisitionskosten namentlich der Volksversicherung.

Wie die Beziehungen der öffentlichen und der privaten Versicherung in der Zukunft sich gestalten werden, läßt sich nicht näher feststellen. Wird der Staat dieses Gebiet der Volksversicherung oder die Versicherung „der minderwertigen Leben“ übernehmen? Erstere vielleicht, letztere wohl kaum; die Privatversicherung wird gerade in der Frage der Versicherung der „minderwertigen Leben“ eine der ernstesten, aber auch schwersten Aufgaben der Zukunft zu lösen haben.

VII. Finanzen der Versicherungsgesellschaften. Um die Spekulation tadellos bei der Anlage der Versicherungskapitalien im Interesse der Versicherungsnehmer auszuschalten, sind von Aufsichtswegen Vorschriften erlassen. Das deutsche Aufsichtsgesetz hat die Anlage der Prämienreserven der Lebensversicherungsgesellschaften besonders geregelt (§§ 59 und 60); die Anlage kann nur in solchen Werten erfolgen, welche den im Aufsichtsgesetz angegebenen Erfordernissen entspricht; mindelsichere Hypotheken und Grundschulden, Wert-

papiere, Policendarlehen oder Vorauszahlungen sind, die Genehmigung des Aufsichtsamts für Privatversicherung vorausgesetzt, zugelassen. In § 60 des genannten Gesetzes werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen eine Hypothek als sicher gilt und zur Anlage verwendet werden kann. Während die Bestimmungen über die Anlage der Prämienreserven besonders streng sind, gelten für die Anlage der nicht zum Prämienreservecapital gehörigen Vermögensanteile der Lebensversicherungsunternehmen leichtere Bedingungen. Offenbare Spekulationswerte, industrielle Obligationen und Aktien, ebenso ausländische Werte sind, soweit nicht besondere Vorsichtsmaßnahmen ergriffen sind, zur Vermögensanlage nicht zulässig; für die Grundstücksbeleihungen, die bei den deutschen Gesellschaften eine besonders große Rolle spielen (sind doch fast $\frac{3}{4}$ der Aktiven der unter Reichsaufsicht stehenden deutschen größeren Versicherungsunternehmen in Hypotheken angelegt, der Betrag steigt fast auf 4 Milliarden), sind seitens des Aufsichtsamts besondere Grundsätze festgelegt, welche die Sicherstellung der Versicherungsnehmer bezwecken.

Die Kapitalien der Versicherungsanstalten betragen in Deutschland insgesamt: 1887 rund 1268 $\frac{1}{2}$ Mill. M bei 239 Versicherungsunternehmen, 1897 rund 2619,9 Mill. M bei 331 Versicherungsunternehmen, 1907 rund 5624 Mill. M bei 371 Versicherungsunternehmen.

Von den 5 $\frac{1}{2}$ Milliarden Gesamtvermögen entfallen auf die Lebensversicherungsunternehmen allein mehr als 4 Milliarden M.

An Kassa, Bankeinlagen und Zinsvorträgen hatten die genannten deutschen Versicherungsunternehmen (rund) 1887: 64,8 Mill. M, 1897: 129,6 Mill. M, 1907: 141 Mill. M, während auf den Grundbesitz abzüglich der Belastung (rund) 1887: 43 Mill. M, 1897: 74 $\frac{1}{2}$ Mill. M, 1907: 125 $\frac{1}{3}$ Mill. M entfielen.

In Werteffekten waren angelegt (rund) 1887: 192,6 Mill. M, 1897: 342 $\frac{1}{2}$ Mill. M, 1907: 497 Mill. M; in Hypotheken 1887: 847 Mill. M, 1897: 1839,6 Mill. M, 1907: 3878,1 Mill. M.

Geringere Summen entfallen auf Darlehen, auf Wechsel und Wertpapiere. 1887: 15 Mill. M, 1897: 20 $\frac{1}{3}$ Mill. M, 1907: 11,7 Mill. M.

An Policen- und Kautionsdarlehen hatten die genannten deutschen Gesellsch. hinausgegeben 1887: 50 Mill. M, 1897: 125,1 Mill. M, 1907: 283 Mill. M.

Aus einer Statistik des kaiserl. Aufsichtsamts (1906) kommen von 1000 M Kapitalanlage auf

Versicherungsbranche	Grundbesitz	Hypotheken	Wertpapiere	Gesamtbetrag der Aktiva	Gesamtbetrag der Kapitalanlagen
59 Lebensversicherungen:				M	M
26 Aktiengesellschaften	33	854	44	2 095 236 000	1 886 947 000
17 Gegenseitigkeitsgesellschaften	11	847	71	1 611 830 000	1 549 592 000
16 Berufsvereinigungen	12	833	153	53 919 000	48 871 000
12 Unfall- und Haftpflichtgesellschaften	87	591	310	181 469 000	122 470 000
25 Viehversicherungsunternehmen	99	76	805	5 918 000	2 622 000
14 Hagelversicherungen:					
5 Aktiengesellschaften	21	331	540	31 640 000	9 798 000
9 Gegenseitigkeitsgesellschaften	13	174	720	6 634 000	3 793 000
46 Feuerversicherungen:					
29 Aktiengesellschaften	83	500	376	415 122 000	260 833 000
17 Gegenseitigkeitsversicherungen	45	398	513	66 922 000	61 826 000
8 Glasversicherungen:					
5 Aktiengesellschaften	218	678	100	6 010 000	4 682 000
3 Gegenseitigkeitsgesellschaften	44	685	271	1 516 000	1 400 000

Die deutschen Lebensversicherungsunternehmen, nach ihnen die Glas- und Unfall- bzw. Haftpflichtversicherungsunternehmen haben die überwiegende Masse ihrer Kapitalien in Hypotheken angelegt. Alle andern Versicherungsarten, am meisten die Viehversicherungen, bevorzugen die Anlage in Wertpapieren. Die Lebensversicherungsunternehmen sind deshalb in der Lage, ihre Kapitalien seit in Hypotheken auf eine größere Reihe von Jahren anzulegen, weil bei ihnen die jährlichen Einnahmen in Prämien den Ausgaben immer gleichkommen, letztere meist übertreffen. Wertpapiere werden nur benützt, wenn das angelegte Geld auch neben den laufenden Einnahmen zu laufenden Ausgaben gelegentlich herangezogen werden müßte. Die Effektenanlage geht im Verhältnis zur Gesamtkapitalanlage ständig zurück, während die hypothekarische Anlage fortwährend steigt.

Die Gründe, welche das Zurücktreten der Effekten als Anlagegelegenheit veranlassen, dürften wohl in

gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften und in der Tatsache, daß der aus mündelsicheren Papieren sich ergebende Zinsgewinn geringer ist als der aus erstklassigen Hypotheken, zu suchen sein. Auch die Kursverluste beim Sinken der Wertpapiere haben eine effektenverdrängende Wirkung. Wiewohl, wie oben gezeigt wurde, die Anlage in Effekten eine bedeutend geringere wie in Hypotheken ist, stellen trotzdem die Kursverluste ganz enorme Summen dar. Ultimo 1906 belief sich der Bestand an deutschen Wertpapieren bei den Lebensversicherungsunternehmen auf rund 123 $\frac{1}{2}$ Mill. M. Der sich vom 31. Dez. 1906 bis 31. Dez. 1907 tatsächlich ergebende Kursverlust bei der 3- und 3 $\frac{1}{2}$ -%igen Reichsanleihe und den 3- und 3 $\frac{1}{2}$ -%igen preussischen Konsols betrug für die Lebensversicherungsunternehmen 5 Mill. M. Es ist deshalb kein Wunder, daß die gesetzliche Bilanzierungsvorschrift schon mehrmals einer scharfen Kritik unterzogen wurde.

Gegen die Praxis der deutschen Versicherungsunternehmungen, fast ausnahmslos städtische Grundstücke, und zwar insbesondere solche in Großstädten, zu beleihen, sind bereits mannigfache Bedenken geäußert worden.

Die Geschäftsberichte des Kaiserlichen Aufsichtsamts geben hierüber folgende Daten an:

Von 1905 bis 1907 entfielen auf ländliche Grundstücke 120 Darlehen mit 5,6 Mill. M., auf städtische Grundstücke 9478 Darlehen mit 995,7 Mill. M. Davon auf

	Dar- lehen	mit Mill. M
Berlin und Vororte	3206	619
Sonstiges Preußen	3107	210,2
Bayern	258	19,8
Sachsen	402	32,5
Württemberg	1037	42,8
Baden	434	20
Hessen	104	2,8
Hansestädte	725	26
Sonstiges Deutsches Reich	139	7,3
Ausland (Wien, Prag, Karlsbad, Paris)	66	15,2
Gesamtsumme	9478	995,6

Der Prozenteanteil der städtischen, hier wieder der großstädtischen Grundstücke an Darlehensgenuß seitens der Versicherungsgesellschaften ist also ein sehr verschiedener. Während auf die ländlichen Grundstücke 1,3% aller Darlehen mit 0,56% Anteil an dem Gesamtbetrag kamen, entfielen auf städtische Grundstücke 98,7% aller Darlehen und 99,44% aller Beträge.

Warum diese Erscheinung? Den Gesellschaften stehen wenige, aber sehr tüchtige Taxatoren hochwertiger städtischer Objekte bereits seit langem zur Verfügung, während für das Land eine eigne Organisation geschaffen werden müßte und außerdem die Zerplitterung in kleine und kleinste Darlehen nötig werden würde. Daß die Verzinsung des Kapitals in den Großstädten mit den hohen Mietpreisen auch eine bessere ist, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Eine Wertverminderung des betreffenden beliebigen Objekts ist auch nicht gut denkbar, da die Mieter durch ihre Forderungen eine baulich gute Instandhaltung erreichen werden.

Sodann darf man nicht vergessen, daß viele Gesellschaften, was in dieser Statistik nicht recht ersichtlich ist, viele Darlehen an Gemeinden auf dem platten Land vergeben, was indirekt natürlich wieder der ländlichen Bevölkerung zugute kommt.

Neben den gemeindlichen Darlehen könnten in Zukunft auch Darlehen an Darlehensklassenvereine, also an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, durch Vermittlung ihrer Zentral-Kredit-Ausgleichsstellen vergeben werden. Freilich sind die Darlehensklassenvereine in allererster Linie zur Befriedigung des ländlichen Personalkredits, nicht des ländlichen Realkredits ins Leben gerufen worden und die Gewährung von Personalkredit seitens der Versicherungsgesellschaften dürfte aus verschiedenen Gründen nicht geringen praktischen Schwierigkeiten begegnen.

Wenn man in der hypothekarischen Anlage eine im Notfall leicht entstehende Illiquidität befürchten

zu müssen glaubte, so dürfte doch die Möglichkeit, erstklassige Hypotheken jederzeit zu lombardieren, zu wenig bedacht worden sein.

Die übrigen Kapitalanlagen (Anlage in eignen Grundstücken, Kautionsdarlehen sowie Darlehen gegen Wechsel) treten in Deutschland im Vergleich mit den Hypothekendarlehen ganz in den Hintergrund.

Wenn man bedenkt, daß beispielsweise die Einnahmen des preussischen Staats aus den gesamten Steuern für 1906 nach dem Etat 297 Mill. M., die Nettoprämien der deutschen Privatversicherungsgesellschaften im gleichen Jahr 955 Mill. M. betragen, die preussischen Staatsschulden 1906 auf 7,4 Milliarden, die Verpflichtungen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften allein für Kapitalversicherung auf 10,7 Milliarden M sich belaufen, ist es wohl erklärlich, wenn schon seit Jahren in den Kreisen der Regierung der Plan erwogen wird, die privaten Versicherungsgesellschaften durch Gesetz zu zwingen, einen Teil ihrer Vermögensbestände in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Man erwartet von dieser Maßnahme eine Hebung der Kurse der notleidenden Staatspapiere.

Der § 19 des preussischen Gesetzes vom 25. Juni 1910 betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten legt diesen die Verpflichtung auf, mindestens 25% ihrer Vermögensbestände in Reichs- oder preussischen Staatsanleihen anzulegen. Eine ähnliche Auflage hat das preussische Ministerium der neu gegründeten Lebensversicherungsanstalt der ostpreussischen Landschaft gemacht. Bei der gesetzlichen Neuregelung der deutschen Sozial- (Arbeiter-) Versicherung (Reichsversicherungsordnung) ist in § 1356 bestimmt worden, daß die Versicherungsanstalt mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anlegen muß, die öffentlichen Versicherungsanstalten ebenfalls mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anlegen müssen.

Das geplante Gesetz würde also vor allem die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften treffen, da ja die Kapitalien der nicht der Lebensversicherung zuzählenden Versicherungsgesellschaften kaum 1 Milliarde betragen. Die durch das Gesetz bedingte Ergänzung des Wertpapierbestands würde wohl lediglich auf Kosten der Hypotheken und Kommunalanleihen erfolgen. Da die Kommunalanleihen wegen verschiedener Vorzüge wohl nicht verringert, eher vermehrt werden dürften, würde die Vermehrung der Wertpapierbestände von rund 32% (25% u. 7%) und später die Anlage von rund 24% des gesamten Vermögenszuwachs vollständig zu Lasten des Hypothekenzuwachs geschehen.

Da die Ergänzung des Wertpapierbestands lediglich auf Kosten der hypothekarischen Anlagen vor sich gehen muß, ergibt sich die finanzielle Wirkung des Gesetzes aus dem Unterschied der

Erträgnisse, die erzielt werden, wenn man während der ersten 23 Jahre 32% und vom 24. Jahr an 24% des gesamten Vermögenszuwachses in den vorgeschriebenen Wertpapieren anlegt, statt in Hypotheken. Die finanzielle Wirkung wird sich also infolge des geringeren Zinserträgnisses der Staatspapiere auf Zinseinbußen und infolge der Verminderung der hypothekarischen Anlagen auf Einbußen an Hypothekenprovisionen erstrecken. Die Summen der jährlichen Gesamteinbußen steigen sehr stark. Sie betragen z. B.

nach	ohne Kurs- erhöhung	bei 5% Kurs- erhöhung	bei 10% Kurs- erhöhung
10 Jahren rund	41 Mill. M	50 Mill. M	59 Mill. M
20 " "	191 " "	242 " "	288 " "
30 " "	521 " "	665 " "	794 " "

Also selbst in dem hier günstigsten Fall, nämlich wenn die geplanten Maßnahmen überhaupt keinen Erfolg haben, kostet das Gesetz die Versicherten in 30 Jahren mehr als eine halbe Milliarde M; diese Einbußen können sich aber um Hunderte von Millionen steigern, wenn die Kurserhöhungen der Papiere um einige Prozente gehoben werden.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Einbußen von niemand anders als von den Versicherten zu tragen wären; denn die Versicherten bilden die Gesellschaften, beim Gegenseitigkeitsprinzip *de iure*, beim Aktienprinzip *de facto*. Die Einbußen bedeuten nichts anderes als eine Reduktion der Überschüsse und daher einen Ausfall der Dividenden für die Versicherten, mit andern Worten eine Erhöhung der Prämienzahlungen. Dabei sind die Kreise, die von dieser Belastung getroffen würden, nicht etwa die kapitalkräftigsten, sondern es ist der Mittelstand. Das zeigen deutlich die durchschnittlichen Versicherungssummen, die Ende 1909 in der großen Todesfallversicherung bei 2 220 000 Policen nur 4669 M und in der kleinen Todesfallversicherung bei 7 200 000 Policen nur 196 M betragen. Dazu kommt, daß diese Sonderbelastung auch dann mit unabwendbarer Notwendigkeit einträte, wenn nicht einmal irgend jemand einen Nutzen davon hätte, außer der Staat natürlich, der seine Papiere an die kommandierten Abnehmer losbrächte. Das Ausbleiben einer Kurserhöhung ist durchaus nicht unmwahrscheinlich, jedenfalls möglich. Aber selbst wenn die Kurse steigen sollten und daher die Allgemeinheit etwas profitieren würde, so bliebe neben der Erhöhung der Einbußen immer noch die antisoziale Sonderbelastung der Kreise der Versicherten.

VIII. Das Versicherungsweisen und die Öffentlichkeit. Nicht allgemein erfreut sich das Privatversicherungsweisen in der Öffentlichkeit hoher Wertschätzung. Die Vorurteile und vorgefaßten Meinungen sind besonders zahlreich, soweit das Gebiet und die Tätigkeit der Versicherungsagenten in Frage kommt. Der Versicherungsagent

ist das für jede Gesellschaft wichtigste Organ des Außendienstes; seine Aufgabe besteht vor allem darin, neue Versicherungsnehmer zwecks Abschlusses, Erneuerung oder Erweiterung der Versicherungsverträge der Gesellschaft zuzuführen, die Prämie während der Dauer des Versicherungsvertrags einzutassieren, Verkehr zwischen Anstalt und Publikum zu vermitteln, die versicherten Risiken fortlaufend zu kontrollieren; beim Eintritt eines Versicherungsfalles muß er die Interessen seiner Gesellschaft wahren usw. Die einzelnen Gesellschaften haben in ihren Organisationen eine Art Hierarchie durchgeführt: über ihren Lokal-, Spezial- oder Unteragenten stehen meistens die Bezirksagenten, welche wiederum meist über sich die sog. Generalagenten oder Subdirektoren usw. für größere Bezirke, für einen Bundesstaat oder für eine Provinz, haben. Neben dieser Dezentralisation haben jedoch viele Gesellschaften eine straffe Zentralisation durchgeführt, indem jeder Bezirksagent direkt der Gesellschaftsdirektion untersteht und mit dieser verkehren muß. Nach den einzelnen Versicherungsbranchen ist die Agentenorganisation wiederum verschieden; so hat z. B. in der Feuerversicherung der Generalagent nicht selten große Befugnisse, namentlich bei Regelung der Brandschäden. Die Generalagenten werden meistens von den Versicherungsgesellschaften direkt, die Agenten jedoch durch die Generalagenten auf Grund eines Vertrags angestellt. Bezüglich der Anstellungsverträge der Generalagenten und namentlich der Agenten herrscht große Mannigfaltigkeit. In der Regel erhalten alle Agenten Provisionen, und zwar Abschlußprovisionen und Inkassoprovisionen. Die großen Gesellschaften geben den Generalagenten als Grundlage ein festes, nicht selten pensionsberechtigtes Einkommen, zu welchem die Provisionen als Ergänzung kommen.

Bezüglich der sozialen Verhältnisse der Agenten ist nicht selten zu beklagen, daß die Agenten ein sehr geringes Einkommen bei oft sehr anstrengender Tätigkeit beziehen. Manchen Gesellschaften kann ferner der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie bei Einstellung ihren Agenten die nötige Auswahl, welche im Interesse des Agentenstandes sehr zu begrüßen wäre, vermissen lassen. Mehrfach vorbestrafte Leute sind als Agenten keine Seltenheit. Durch derartige zweifelhafte Persönlichkeiten leidet der Stand der Agenten im Ansehen des Publikums. Die einzelnen Außen- und Innenbeamtenorganisationen, die Versicherungsbeamtenverbände wirken mit Recht auf die Abschaffung derartiger mißlicher Verhältnisse hin. Die Zahl der in Deutschland tätigen Versicherungsagenten wird auf rund 60 000 Personen geschätzt; verschiedene Gesellschaften ziehen auch die Frauen bereits in weitgehendem Maß zur Tätigkeit als Agentinnen heran.

Die rechtliche Stellung des Agenten ist geregelt in §§ 831, 278 des B.G.B., §§ 85, 84 d. G.B., § 16 B.N.G. von 1901 und in den die „Ver-

sicherungszagenten" betr. §§ des V.B.G. vom 1. Jan. 1910.

Im Lauf der Zeit bildeten sich Versicherungsnahmerverbände, auch Schutzverbände genannt, in deren Organisation die Versicherungsconsumenten gegenüber den Versicherungsproduzenten zusammengeschlossen werden. Die Versicherungsnahmerschutzverbände können sehr viel zur Aufklärung des Publikums beitragen, da jenen erfahrungsgemäß als „nicht interessierter Partei“ das Vertrauen der Versicherungsnehmer zugewendet ist. Falls jedoch Gewinnabsichten und Erwerbzzwecke verfolgt werden, sind derartige Aufklärungsgesellschaften entschieden zurückzuweisen. In neuerer Zeit sind neben dem Haftpflichtschutzverband der Deutsche Versicherten-schutzverband in Leipzig und der Deutsche Feuerversicherungszchutzverband ins Leben gerufen worden.

Diesen Versicherungsnahmerverbänden gegenüber sind zum Teil früher schon Unternehmerverbände der Versicherer entstanden. Diese Versicherungsunternehmerverbände sind nur Vereinigungen zu dem Zweck, einander Mitteilung über gemeinsame Interessen berührende Verhältnisse zu machen (Mitteilungsverbände), oder Vereine, deren Mitglieder für bestimmte Risiken bestimmte Normen mittels gemeinsamen Bedingungen und Tarifen aufstellen. Die Versicherungsunternehmerverbände wollen also den schrankenlosen, ungezügelter Wettbewerbs mit übermäßigen Unterbietungen beseitigen und an dessen Stelle gesunde Konkurrenz und eine entsprechende Leistung und Gegenleistung abwägende Geschäftsführung setzen. Für die Feuerversicherungsgesellschaften besteht die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften und der Verband der Feuerversicherungen auf Gegenseitigkeit, auf dem Gebiet der Lebensversicherung bestehen der (größere) Verband Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und der (kleinere) Verein Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften; während ersterer in besonderer gegenüber den Behörden und den Parlamenten, sowie der Öffentlichkeit und den Vertrauensärzten der Lebensversicherung die Interessen der ihm angeschlossenen Lebensversicherungsgesellschaften zu wahren bestrebt ist, hat sich letzterer mehr die technische Fortbildung der Lebensversicherung zur Aufgabe gemacht. In der Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht ein Tariffundikat sowie ein sog. Unfall- und Haftpflichtverband, für die Transportversicherungsgesellschaften ist der Internationale Transportversicherungszverband gegründet worden und für die Aktien- und Gegenseitigkeitgesellschaften in der Vieh- und Hagelversicherung bestehen ebenfalls jeweilige getrennte Organisationen.

1910 ist (auf Betreiben des Generaldirektors der Bayerischen Versicherungsbank in München, v. Raup) ein Zusammenschluß sämtlicher Versicherungsunternehmerverbände erreicht worden;

die neue Organisation benennt sich „Vereinigung der deutschen Privatversicherung“.

IX. Das Versicherungswesen und die Wissenschaft. Das Verdienst, für die Versicherungswissenschaft zum erstenmal energisch eingetreten zu sein, gebührt den Gründern des Göttinger Versicherungszseminars, den Professoren Lexis und Ehrenberg, und den Gründern des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Emminghaus, Gerkrath und Hahn. Die Versicherungswissenschaft umschließt Zweige der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, der Mathematik und der Naturwissenschaft, sowie der Versicherungsmedizin. England ist mit der Gründung des Institute of Actuaries (1849) dem Deutschen Reich in dieser Beziehung weit vorausgeschritten; es ist dies dadurch zu erklären, daß in England die Lebensversicherung schon früh Verbreitung in der Öffentlichkeit gefunden hat. Die Aktuarwissenschaft wird in England vorzüglich gepflegt und erfreut sich desgleichen in Amerika seitens der Lebensversicherungsmathematiker regster Förderung. Nach dem Muster der englischen Aktuarakademie ist in Frankreich der Verein der französischen Aktuare, in Schottland die Fakultät für Versicherungsaktuare, in Holland die Aktuarvereinigung, in Newyork die Aktuargesellschaft von Amerika und 1868 in Deutschland das Kollegium für Lebensversicherungswissenschaft gegründet worden. Dieses Kollegium war jedoch nicht besonders lebensfähig. Mitte der 1890er Jahre ist nach der Gründung des Seminars für die Versicherungswissenschaft an der Universität zu Göttingen der „Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft“ in Berlin ins Leben getreten. Die Zeitschrift des genannten Vereins, „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“, hat die Aufgabe, in zwangsloser Reihenfolge alles Wissenswürdige und alle Erscheinungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens wissenschaftlich zu erforschen und zu klären.

Die internationale Organisation für die Versicherungswissenschaft ist 1895 gegründet worden, und zwar in Brüssel: der internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft. Bisher haben sechs derartige internationale Kongresse getagt, und zwar 1895 in Brüssel, 1898 in London, 1906 in Paris, 1903 in Newyork, 1906 in Berlin, 1909 in Wien. Der nächste Kongreß soll 1912 in Amsterdam stattfinden.

Der versicherungswissenschaftliche Unterricht wird an den einzelnen Universitäten und an den Handelshochschulen gepflegt; er findet eine besondere Pflege im Göttinger und im Münchener Versicherungszseminar.

X. Literatur. Geschichte. Masius, Gesch. der Versicherungen in Deutschland, in Masius' Rundschau des V.B., Jahrg. VIII (1858); ders., Beitrag zur Gesch. des V.B., in seiner Rundschau XII (1862); ders., Lehre der Versicherung u. statist. Nachweise aller Versicherungsanstalten in Deutsch-

land (1848); Kögler, Zur Gesch. der Gilden, in *Affekuranzjahrbuch IX* (1889); Ehrenberg, Studien zur Entwicklungs-gesch. der Versicherung, in *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft I* (1901); Huppert, Gesch. des V. s., im „Katalog“ (1895). — *a*) Gesch. der Lebensversicherung. A) *Allgemeines*: Müller, Zur Gesch. des V. s. in England, in *Affekuranzjahrbuch IV* (1893) 10; Who is who in Insurance? (Neuyork 1908); Insurance Library Association (Boston); B) *Spezielles*: Emminghaus, Leben u. Schöpfungen eines deutschen Kaufmanns (1878); Kögler, Zur Gesch. der Wahrscheinlichkeitsrechnung, in *Affekuranzjahrbuch XII* (1882); Ehrenzweig, Römische Sterbefassen, in *Affekuranzjahrbuch VI* (1885); Karup, Handbuch der Lebensversicherungen (1885); ders., Biographien aus der Gesch. der Lebensversicherungstechnik, in *Affekuranzjahrb. VII* (1886); ders., Lorenzo Tonti, in *Affekuranzjahrb. IX* (1886); ders., Beiträge zur Gesch. der Lebensversicherung in Frankreich während der Revolution, in *Affekuranzjahrb. XII* (1891); Grosse, Die staatl. Leibrentenversicherung in Frankreich während der Revolution, in *Affekuranzjahrb. XIV* (1893); Ehrenberg, Entstehung der Lebensversicherung, in *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft II* (1902); Müller, Sterbefassen u. Vereine mit Begräbnisfürsorge in der röm. Kaiserzeit, Sonderabdruck aus den neuen Jahrbüchern I. Abt., XV, Bd. 3. Hft (1905); ders., Ansätze zum V. in der röm. Kaiserzeit, in *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft VI* (1906); Emminghaus, Gesch. der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (1877); Die Geschäftsentwicklung der Germania, Lebensversicherungsgesellschaft zu Stettin, 1857/82 (1883); Hartung, Schlawe, Stämmeler, Die preuß. Rentenversicherungsanstalt, Jubiläumsschrift zum 9. Okt. 1888 (1888); Der allg. Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart (Denkschrift, 1900); Aus der Gesch. der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft (1906); Handriks, Contributions of the History of Insurance and of the Theory of Life Contingencies with a Restauration of the grand Pensionary D. Wit's Treatise on Life Annuities, in *The Assurance Magazine VI, VII, X* (Lond. 1852); ders., Notes on the early History of Ton-tines, in *The Assurance Magazine of the Institute of Actuaries X* (ebd. 1863); Reade, *The Story of Life Insurance* (Manchester 1903); Hendriks, *The Story of Life Insurance*, aus *Mac Clure's Magazine* (Neuyork 1906); Zahnbrecher, Lebensversicherung (Sammlung Köpfel, 1911). — *β*) Zur Gesch. der Güterversicherung. A) *Seeversicherung*: Neag, Gesch. des europäischen Seeversicherungsrechts I (1870); Benja, Neue Beiträge zur Gesch. der Seeversicherung, in *Affekuranzjahrb. VIII/III* (1887) 3; Ehrenberg, Entstehung der Seeversicherung, in *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft*, hrsg. vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft I (1901); Pfaff, Gesch. der Affekuranz u. der hanseat. Seeversicherungsbehörden (1902). — B) *Feuerversicherung*: Klug-Egger, Die genetische Entwicklung der Immobilienfeuerversicherung in Bayern (1896); Ziegler, Denkschrift zum 25. Bestehen des Verbands Deutsch. Privatfeuerversicherungsgesellschaften 1871 bis 1896 (1897); Ehrenberg, Entstehung der Feuerversicherung, in *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft II* (1902); Leimbörfer, Entwick-

lung u. Organisation der Brandschadenversicherung in Oesterreich 1700/1848 (1905); Schäfer, Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland (1910). — C) *Hagelversicherung*: v. Thünen, Gesch. des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis 1895 u. seine gegenwärtige Gestalt (1896); ders., Entwicklung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, in *Affekuranzjahrb. XVIII/II* (1897) 119; Mohrbed, Die geschichtl. Entwicklung der Prämienbestimmung u. Entschädigungsberechnung in der deutschen Hagelversicherung, Sonderabdruck aus der *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft VII* (1907). — D) *Viehversicherung*: Jäger, Gesch. der deutschen Viehversicherung (1890); ders., Denkschrift zur Erinnerung an das 25jähr. Bestehen der rheinischen Viehversicherung zu Köln (1900). — E) *Sozialversicherung*: Unger, Die deutsche Arbeiterversicherung, Entwicklung u. Wirkung, in *Zeitschrift für Versicherungsrecht u. Wissenschaft V* (1899) xxv 125; Meyer, Die Entwicklung der deutschen Arbeiterversicherung, im IV. Kongreß für Versicherungswissenschaft (1903); Wagner, Zur Vorgesch. der gesetzlichen Arbeiterversicherung Deutschlands (1903); ders., Die deutsche Arbeiterversicherung, Entstehung u. Weiterentwicklung (1906).

Verstaatlichung: Kummer, Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat Bern (1899); Emminghaus, Staatsversicherung (1881); Mañaal, Die Verstaatlichung des V. s. (1882); de Doure, De l'assurance par l'Etat (Par. 1882); Verhandlungen des 21. Kongresses deutscher Volkswirte (1883); Referate von Barth u. Amelung; Kellstab, Der Staat u. das V. (1883); Ploner, Verstaatlichung des V. s. (1884); Schäfer, Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens (1884); v. Zaviša, Ist Staatsaufsicht notwendig? (1885); Dehmel, Prüfung der Gründe für öffentl. Feuerversicherung (1886); Fuld, Öffentl. u. private Versicherung, in der *Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft I* (1901); Wagner, Der Staat u. das V. (1881); Ehrenzweig, *Affekuranzjahrb. Mitteilungen der öffentl. Feuerversicherungsanstalten*. Vgl. ferner die allgemeinen Werke über Versicherung von Brämer, Manes, Moldenhauer, Wagner u. Wörner.

Staatsaufsicht. Allgemeine Werke. Ehrenberg, *Versicherungsrecht I* (1893); ders., *Versicherungsrecht*, Sonderabdruck aus der „Kultur der Gegenwart“ (1907); Brämer, V. (1894); Manes, V. (1905); Moldenhauer, V. (1905); Wörner, Grundriß der allg. Versicherungslehre (1908); ders., Grundriß der bes. Versicherungslehre (1908); Die Artikel „V.“ von Emminghaus, im *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 2. Aufl., von Manes, in *Elfers Handwörterbuch der Volkswirtschaft*, von Wagner, in *Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie II* (1898); Manes, in *Conrads Jahrbücher XXIII* 51 ff. — *Rit. mit bes. Rücksicht auf Deutschland*: Emminghaus, Die reichs-gesetzliche Regelung des Privatversicherungswesens, in *Gürtls Annalen* (1880) 180 ff.; Elfer, Die Lebensversicherung in Deutschland (1880); C. v. Woedtke, Über Privatversicherungswesen, im *Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft* (1898) 831 ff.; Woedtke, Die Reichsversicherungsgesetzgebung, in *Schmollers staats- u. sozialwissenschaftlichen Forschungen XVI*, Hft 4, S. 35 ff.; Gager, Die öffentlich-rechtl. Regelung des Privat-

versicherungswesens in Deutschland (1900); Mol-denbauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 (1903).

Wirtschaft: Ester, Die Lebensversicherung in Deutschland (1880); Gebauer, Die sog. Lebensversicherung (1895); Gunninghaus, Grenzen der Versicherungsmöglichkeit, in den Berichten des 5. intern. Kongresses für Versicherungswissenschaft (1906); v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie I (1906).

Wissenschaft: Karup, Handbuch der Lebensversicherungen (1885, Einleitung); Leuchfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft, in Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft I (1901); Kleeberg, Zur Harmonie zwischen Theorie u. Praxis im V., in derf. Zeitschrift IV (1904); Hahn, In den Berichten des 5. intern. Kongresses für Versicherungswissenschaft III (1906) 14 ff.; Wörner, Grundriß der allg. Versicherungslehre (1908).

Vertragsrecht: Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (1889); Ehrenberg, Versicherungsrecht (1893); Kommentare sind erschienen von Gerhard-Hagen, von Knebel-Döberig, Broecker u. Manes (1908, ausführlich mit Begründung usw.), von Schneider (1908), von Hager u. Behrend (1908); Steinbach, Stellung der Versicherung im Privatrecht (1883); Bishoff, Die Natur der Sache als Rechtsquelle im V. (1885); Ehrenberg, Freiheit u. Zwang auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, in der Deutschen Rundschau (1905); derf., Versicherungsrecht, in der Kultur der Gegenwart (1906); Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft (1900 u. 1908); Veröffentlichungen der deutschen Vereine für Versicherungswissenschaft II (1903).

Statistik: Eine amtliche Reichsstatistik der deutschen Privatversicherung wurde erst auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 eingeführt. Das kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung veröffentlicht seit dem Jahr 1905 alljährlich eine Versicherungsstatistik. Bisher sind die Statistiken für die Jahre 1902 einschließlich 1906 erschienen. Diese umfangreichen Tabellenwerke, denen ein übersichtlicher begleitender Text angegliedert ist, umfassen jedoch nur die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen, mithin z. B. nicht die Rückversicherung u. die Seeverversicherung usw., ebensowenig die lediglich in einzelnen Bundesstaaten tätigen Versicherungsanstalten, welche nicht der Reichsaufsichtsbehörde unterstellt sind. Die amtliche Landesstatistik in Deutschland beachtet die Privatversicherung so gut wie gar nicht. Auch die Kommunalstatistik ist gänzlich unzureichend. Bei der Neuheit u. Unvollkommenheit der amtlichen Statistik über die deutsche Privatversicherung ist man notgedrungen auf die Privatstatistik angewiesen, wie sie namentlich von Franzi jährlich in dem in Wien erscheinenden Assekuranzjahrbuch seit nunmehr 30 Jahren gegeben wird. Auf die Lebensversicherung beschränken sich die von der Gothaer Lebensversicherungsbau versäßen von 1870 bis 1902 herausgegebenen statistischen Jahresberichte, welche unter der Bezeichnung „Zustände u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherung“ früher in Conrads Jahrbüchern der Nationalökonomie u. Statistik, später als selbständige Hefte in Jena erschienen sind. Auch einige große Tageszeitungen bringen jährliche Statistiken über die Lebensversicherung u. einige

andere Versicherungszweige. Sämtliche Privatstatistiken sind mit Vorsicht zu benutzen, da sie von einzelnen Gesellschaften ausgehen u. oft eine bestimmte Tendenz verfolgen.

Eine umfassende Statistik der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland erscheint jährlich in den Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherung in Merseburg seit 1870. Laufende Mitteilungen, häufig statistischer Natur, finden sich seit 1902 in der Volkswirtschaftlichen Chronik der Conrad'schen Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Häufig bieten auch die Berichte der Handelskammern Materialien, die sich allerdings dann meistens auf die Versicherung in dem betreffenden Kammerbezirk erstrecken. Ferner enthalten die Jahrbücher von Neumann, Wallmann usw. statistische Nachweisungen.

Die österreichische amtliche Statistik wird vom Ministerium des Innern unter der Bezeichnung „Die privaten Versicherungsunternehmungen“ in dem im Reichsrat vertretenen Königreich u. Ländern herausgegeben. Der erste, das Jahr 1898 umfassende Bericht erschien 1901. Seit dem Jahr 1905, in welchem über die Ergebnisse des Jahres 1903 Bericht erstattet wurde, hat jedoch das Ministerium keine neue Statistik veröffentlicht. Auch für Österreich ist man infolgedessen auf das Assekuranzjahrbuch angewiesen, welches eine gute Ergänzung in den vom Reich jährlich veröffentlichten Rückblicken auf das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im abgelaufenen Jahr enthält. Auch Franzi gibt handliche Tabellen über die Resultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften heraus.

Für die Schweiz ist eine ausgezeichnete amtliche Statistik seit dem Jahr 1888 vorhanden, die Verhältnisse seit 1886 darstellend. Die schweizerische Statistik erscheint unter der Bezeichnung „Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz“.

Was das übrige Ausland betrifft, so fehlt es, abgesehen von den skandinavischen Ländern u. den Vereinigten Staaten, durchweg an umfassenden zuverlässigen Materialien. Soweit solche überhaupt vorhanden sind, pflegen sie im Assekuranzjahrbuch sowie in den Jahrbüchern, welche in den einzelnen Ländern erscheinen, auszugsweise mitgeteilt zu werden. Über einzelne Zweige der ausländischen Versicherungen finden sich jedoch gelegentlich offizielle Nachweisungen in den Berichten der verschiedensten Behörden. Eine graphische Darstellung der statistischen Ergebnisse für alle Kulturländer (mit bunten Karten) enthält Stephens „Assekuranzatlas“ (Wien 1901). [Zahnbrecher.]

Berurteilung, bedingte s. Begnadigung, bedingte.

Verwaltung s. Staats- und Selbstverwaltung.

Verwaltungsorganisation, der einzelnen Staaten, s. den betr. Landesartikel.

Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte. Das Verwaltungsrecht, welches sich erst in neuerer Zeit zu einer selbständigen Disziplin entwickelt hat, bildet eine Unterart des Staatsrechts. Unter Verwaltung ist diejenige Tätigkeit der Staatsgewalt zu verstehen, welche

ausgeübt wird zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zur Förderung der gesamten geistigen und materiellen Interessen des Staats und seiner Einwohner. Mit dem Wesen eines Rechtsstaats unvereinbar wäre es, wenn diese Tätigkeit sich in rein willkürlich gewählten Bahnen bewegen dürfte; der Rechtsstaat trägt vielmehr in sich die unerlässliche Forderung, daß jene Tätigkeit entweder, insofern auf sie bereits bestehende Gesetze bezogen werden können, nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeübt wird, oder doch mindestens, soweit es an gesetzlichen Normen fehlt, innerhalb der vom Recht gezogenen Schranken bleibt. Hiernach umfaßt das Verwaltungsrecht die Gesamtheit der Normen, welche den Organen der Staatsgewalt bei Lösung der ihnen durch die Handhabung der Verwaltung zufallenden und dem Begriff der Verwaltung entsprechenden Aufgaben zur Richtschnur dienen sollen.

Eine wesentliche Forderung der konstitutionellen Staatsverfassung geht dahin, daß jede Entscheidung und Verfügung der Verwaltungsbehörden entweder dem Gesetz entspricht oder doch nicht gegen dasselbe verstößt, daß also die Staatsgewalt nach Form und Inhalt eine rechtlich bestimmte ist und daß die Privatpersonen auch der Staatsgewalt gegenüber den Schutz des Rechts genießen. Zur Durchführung dieses Rechtsschutzes auch dem Staat gegenüber ist das Vorhandensein einer wohlgeordneten Rechtspflege unerlässlich. Soweit freilich der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus auftritt, bedarf es eines besondern Organs zur Entscheidung der dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nicht, da der Staat hier, wie jedes andere Rechtssubjekt, den ordentlichen Gerichten unterworfen sein muß. Sobald aber der Staat in Ausübung seiner Gesetzgebungs- oder Regierungsgewalt tätig wird, fragt es sich, ob er auch hierfür gerichtlich in Anspruch genommen werden kann, beziehungsweise an welcher Stelle und in welcher Weise. Der souveränen Macht des Staats würde es widersprechen, wenn der Staat in Bezug auf seine Gesetzgebung einer richterlichen Entscheidung unterworfen werden dürfte. Anders dagegen verhält es sich mit den Willensbetätigungen des Staats, die seiner Vollziehungs- oder Regierungsgewalt entspringen. Hier hat die Staatsgewalt nicht absolut freie Hand; da sie sich innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken halten muß, so ist es vernunftgemäß, wenn der Staat dafür Sorge trägt, daß Organe bestehen, die darüber zu urteilen berufen sind, ob die gesetzlichen Schranken nicht überschritten sind, mit andern Worten, ob jene Äußerungen nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen. An sich wäre es nicht undenkbar, daß diese Prüfung von den ordentlichen Gerichten ausgeübt würde. Da hiergegen jedoch praktische Erwägungen sprechen, so haben fast alle deutschen Staaten in neuerer Zeit für die in Rede stehenden Angelegenheiten besondere Gerichte, die sog. Verwaltungsgerichte, geschaffen. Diesen ob-

liegt es, die Streitigkeiten zu schlichten, welche entweder über öffentlich-rechtliche, auf bestimmten objektiven Rechtsvorschriften basierende Ansprüche und Pflichten entstehen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung, namentlich die Einhaltung der verschiedenen Zuständigkeitsgrenzen zum Gegenstand haben. Fehlt es bei Verwaltungshandlungen an bestimmten Rechtsvorschriften (wie es unter Umständen der Fall sein kann, wenn die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen entscheiden müssen), so erscheint hier eine gerichtliche Entscheidung nicht angebracht, weil die Aufgabe des Richters dahin geht, Recht nach dem Gesetz zu sprechen. In solchen Fällen kann daher fast überall der Verwaltungsakt nur im Weg der Beschwerde bei der der betreffenden Behörde übergeordneten Instanz angegriffen werden. Weil letztere gewöhnlich durch Beschluß über die Beschwerde entscheidet, spricht man in diesen Fällen von Beschlusssachen im Gegensatz zu den Verwaltungsstreitsachen, über welche die Verwaltungsgerichte durch Urteile zu entscheiden pflegen.

Das Deutsche Reich als solches hat sich darauf beschränkt, Verwaltungsgerichte nur für bestimmte Verwaltungszweige einzusetzen, nämlich für Streitigkeiten a) zwischen Armenverbänden, b) über Anordnungen des Reichseisenbahnamts, c) über Anordnungen der Festungsformalmandanten in Rayonangelegenheiten, d) in Patentangelegenheiten, e) über Ansprüche auf Grund der Unfall- sowie der Invalidenversicherung, f) über Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Seeschiffahrts- oder Steuermannsgewerbes, g) der Privatversicherung in den Fällen der §§ 73/75 des Gesetzes vom 12. Mai 1901.

In den verschiedenen deutschen Bundesstaaten besteht für die Verwaltungsgerichte hinsichtlich ihrer Zuständigkeit, ihrer Befugnis und des vor ihnen Platz greifenden Verfahrens keine völlige Übereinstimmung. Für Preußen sind maßgebend die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883. Der Gesetzgeber hat davon Abstand genommen, einen festen, allgemeinen Grundsatz über die den Verwaltungsgerichten überwiesenen Angelegenheiten oder eine Definition der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben; es ist vielmehr für die öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, sei es durch das Zuständigkeitsgesetz, sei es durch Spezialgesetze, im einzelnen ausdrücklich oder durch gleichbedeutende Redewendungen bestimmt worden, ob und inwieweit das Verwaltungsstreitverfahren Anwendung findet. Wo die Gesetze dieses Verfahren zulassen, ist der ordentliche Rechtsweg von selbst ausgeschlossen. Fehlt es an einer bezüglichen Bestimmung, so kann die behördliche Anordnung nur im Weg der Beschwerde angegriffen werden. Im allgemeinen gilt auch hier die bereits oben erwähnte Regel, daß nur Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche

Ansprüche und Pflichten sowie solche Streitigkeiten hierhin gehören, bei denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage steht. Daneben unterliegen auch Entscheidungen in Disziplinarsachen der Beamten und kraft besonderer Gesetze verschiedene, den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gleichende Sachen dem Verwaltungsstreitverfahren. Für Streitigkeiten über die Veranlagung zur Staatsinkommensteuer und Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) ist, obwohl dieselben öffentlich-rechtlicher Natur sind, nicht das Verwaltungsstreitverfahren, sondern ein besonderes Verfahren (bei einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M Einspruch bei der Veranlagungskommission und gegen deren Entscheidung Berufung an die Berufungskommission, bei höheren Objekten Berufung und in höherer Instanz Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) eingeführt (vgl. § 43 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 bzw. § 33 des Ergänzungssteuergesetzes vom gleichen Tag), während bei den Kommunalabgaben dem hierzu Herangezogenen gegen den seinen Einspruch verwerfenden Beschluß des Gemeindevorstands wieder die Klagen im Verwaltungsstreitverfahren offen steht (vgl. § 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Ebenso findet gegen die Anordnungen 1. der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, und 2. der für Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wege- bzw. Wasserpolizeibehörde statt. Gegen den darauf ergehenden Beschluß ist wiederum die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

Während für die Verwaltungsrechtssprechung in der höchsten Instanz ein ausschließlich hierzu berufenes Gericht, das Oberverwaltungsgericht zu Berlin besteht, sind die mit der Verwaltungsrechtssprechung in den unteren Instanzen betrauten Behörden, Kreis- (Stadt-) Ausschuß und Bezirksauschuß, zugleich Verwaltungsbehörden, die bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß zu erledigen und nur in Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben das hierfür vorgeschriebene besondere Verfahren zu beobachten haben. Welches von den beiden unteren Verwaltungsgerichten in erster Instanz zu entscheiden hat, ist nicht durch allgemeine Regel, sondern durch Einzelgesetze bestimmt. Jedenfalls hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, an dessen Stelle in den einen selbständigen Kreis bildenden Städten in der Regel der Stadtausschuß tritt, nur in erster Instanz, der Bezirksauschuß bald als erstinstanzliches bald als Berufungsgericht gegen die Urteile des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, das Oberverwaltungsgericht, abgesehen von wenigen Fällen, wo es in erster und letzter Instanz zu entscheiden

hat, als Berufungsgericht gegenüber den erstinstanzlichen Urteilen der Bezirksauschüsse und unter Umständen als Revisionsgericht gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Bezirksauschüsse zu fungieren.

Die Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens setzt die Erhebung einer Klage (bzw. die Stellung eines Antrags auf mündliche Verhandlung) voraus. Sie muß innerhalb der gesetzlichen Frist (meistens zwei Wochen) nach Zustellung der anzusehenden obrigkeitlichen Anordnung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich eingereicht werden. Gehört sie vor den Kreis- (Stadt-) Ausschuß, so kann sie dort auch zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen. An weitere Förmlichkeiten ist die Klageschrift nicht gebunden. Die örtliche Zuständigkeit unter den erstinstanzlichen Gerichten richtet sich bei Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, nach dem Bezirk, in welchem die Sache belegen ist, in allen sonstigen Fällen nach dem Ort, wo die in Anspruch genommene Person oder Korporation oder Behörde ihre Wohnung bzw. ihren Sitz hat.

Das in der Form eines kontradiktorischen Parteiprozesses sich vollziehende Verwaltungsgerichtsverfahren ist im allgemeinen dem zivilprozessualischen Verfahren nachgebildet, zeichnet sich jedoch vor diesem dadurch aus, daß es den Gerichten eine freiere Bewegung gestattet. Insbesondere kann das Gericht unzulässige oder für unbegründet gehaltene Klagen sofort zurückweisen und bei fehlendem ausdrücklichen Antrag auf mündliche Verhandlung ohne diese entscheiden. Außerdem darf es bei den für begründet erachteten Ansprüchen dem Beklagten durch Bescheid die Klagoszstellung des Klägers aufgeben. Der hiermit nicht zufriedenen Partei steht es frei, die Unterbrechung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung ergangen wäre. Kommt es zur mündlichen, in öffentlicher Sitzung des Gerichts erfolgenden Verhandlung, vor welcher den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Erklärung gegeben wird, so sind die Parteien nur, wenn es das Gericht ausdrücklich angeordnet hat, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Sie können sich sonst in der Regel durch jede — mit Vollmacht auszurüstende — Person vertreten lassen und eine Ergänzung und Berichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Anführungen herbeiführen. Erachtet das Gericht eine Beweisausnahme für erforderlich, so gelten hierfür, von einigen Besonderheiten abgesehen (vgl. §§ 76/79 des L.B.G.), die in der Reichszivilprozessordnung aufgestellten Grundsätze. Insbesondere gilt freie Beweiswürdigung, so daß das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen

Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden hat. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung wird den Parteien zugestellt. Geht sie von einem Kreisaußschuß aus, so steht, soweit sie nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift endgültig ist oder die statthafteren Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und eventuell dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses die Berufung an den Bezirksaußschuß zu. Hat letzterer in erster Instanz geurteilt, so findet Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt. Die Frist zur Einlegung dieses Rechtsmittels beträgt regelmäßig zwei Wochen, beginnend mit Zustellung des Urteils. Für die Form der Berufung ist nur vorgeschrieben, daß dieselbe bei dem Gericht, gegen dessen Entscheidung die Berufung gerichtet wird, schriftlich angemeldet und gerechtfertigt werden muß. Nachdem dem Berufungsgegner die Berufung zur schriftlichen Gegenerklärung zugestellt worden ist, gibt jenes Gericht die Verhandlungen an das Gericht der zweiten Instanz ab, welches alsdann die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorladet, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden; das Gesetz kennt also das Versäumnisurteil hier ebensowenig wie in erster Instanz; das Gericht kann jedoch auch in zweiter Instanz zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. Für die mündliche Verhandlung, die Beweisaufnahme, Beweiswürdigung und Urteilsfällung beim Berufungsgericht gelten durchweg dieselben Grundsätze wie beim Gericht erster Instanz. Gegen die von den Bezirksaußschüssen in zweiter Instanz erlassenen Urteile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urteile endgültig oder die gegen sie stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht mit der Maßgabe zu, daß dieselbe nur darauf gestützt werden kann, daß 1. die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe; 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Ob und wann diese Voraussetzungen gegeben seien, ist im Gesetz nicht bestimmt; es entscheidet darüber das Gericht nach freiem Ermessen. Für die Form und Frist der Revision sowie das Verfahren kommen durchweg die gleichen Vorschriften zur Anwendung, welche oben für die Berufung bzw. Klage angeführt sind.

Weitere ordentliche Rechtsmittel haben die maßgebenden Gesetze nicht zugelassen; wohl aber kennen sie unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfang und innerhalb derselben Fristen wie die Reichszivilprozeßordnung außerordentliche Rechtsmittel gegen schon rechtskräftig gewordene Urteile, gleichviel, welches Gericht zuletzt über den Streitfall entschieden hat, nämlich

die Nichtigkeitsklage bzw. die Restitutionsklage (vgl. das Nähere *R.P.O.* §§ 541/552). Zuständig für beide ist das Oberverwaltungsgericht, welches, falls es die Klage für begründet erachtet, die angefochtene Entscheidung aufhebt, die Sache zur anderweiten Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz verweist und die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens anordnet (vgl. § 100 des *L.B.G.*).

Sobald das Urteil eines Verwaltungsgerichts die Rechtskraft erlangt hat, trägt es die Befähigung zur Zwangsvollstreckung in sich, ohne daß es erst noch, wie ein zivilprozessualisches Urteil, der Vollstreckungsklausel bedarf. Die Zwangsvollstreckung findet im Weg des Zwangsverwaltungsverfahrens statt und wird vom Vorsitzenden desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat, verfügt.

Was endlich die Kosten des Verfahrens anbelangt, so hat der unterliegende Teil ein nach dem Wert des Streitgegenstands zu bemessendes Pauschquantum, welches im Höchstbetrage beim Kreis- und Bezirksaußschuß 60 *M.*, beim Oberverwaltungsgericht 150 *M.* nicht übersteigen darf, zu berichtigen; außerdem werden ihm die baren Auslagen des Verfahrens, z. B. Zeugengebühren, sowie die erforderlichen baren Auslagen des obliegenden Teils, z. B. die aus Wahrnehmung des Termins erwachsenen baren Unkosten, zur Last gelegt. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obliegenden Teils hat der unterliegende Teil jedoch nur insoweit zu erstatten, als sie für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksaußschuß und dem Oberverwaltungsgericht zu zahlen sind. Laut § 107 des *L.B.G.* wird jedoch in bestimmten Fällen Freiheit vom Kosten=Pauschquantum gewährt, z. B. in Armenangelegenheiten allen öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäusern und milden Stiftungen, soweit sie nicht bloß für einzelne Familien oder Personen bestimmt sind, öffentlichen Volksschulen, gelehrten Anstalten, Kirchen, Pfarreien usw., soweit ihre Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine Vereinfachung des Verwaltungsgerichtsverfahrens auf breiter Grundlage ist in Preußen seit 1909 in die Wege geleitet. Eine besondere Immediatkommission ist mit der Vorberatung beauftragt.

In Bayern ist ähnlich wie in Preußen das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht allgemein abgegrenzt, vielmehr ist nach der sog. Enumerationsmethode den Gesetzen vorbehalten, die einzelnen Rechtsverhältnisse, über welche bei entstehenden Streitigkeiten die Verwaltungsgerichte zu befinden haben, näher zu bezeichnen. Nach den diesbezüglichen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz vom 8. Aug. 1878, beschränkt sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur auf Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten sowie bei Regreßansprüchen gegen Beamte auf die Entscheidung der vorher zu erledigenden Vorfrage, ob der Inan-

sprachgenommene sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Als Verwaltungsgerichte fungieren in den unteren Instanzen die allgemeinen Unter- und Mittelbehörden der inneren Verwaltung (Gemeinde-, Distriktverwaltungsbehörden, Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Umständen auch Regierungsfinanzkammern) und in oberster Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu München, der jedoch in einzelnen Fällen erste und letzte Instanz bildet (vgl. Artt. 10/11 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878). Von diesen Ausnahmen abgesehen hat das Gesetz einen allgemeinen Grundsatz über die Frage, welches Gericht in erster Instanz zu entscheiden habe, nicht aufgestellt; es regelt sich dies im Einzelfall nach den maßgebenden Einzelgesetzen, wobei als Regel hingestellt werden kann, daß „die Verwaltungsbehörden diejenigen Verwaltungsrechtsachen als Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, welche in Gegenständen ihres Wirkungskreises als Verwaltungsbehörden sich ergeben“ (Stengels Wörterbuch II 736). Abweichend vom preussischen Recht kann eine streitige Sache in letzter Instanz stets an den Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beruht auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit; Anwaltszwang besteht nicht, ebensowenig eine Beweislast im zivilprozessualischen Sinn; die Ermittlung der objektiven Wahrheit und Feststellung des Sachverhalts liegt vielmehr dem Richter ob. Dieser ist daher bei der Beweiswürdigung, bei welcher er sich von freier Überzeugung leiten lassen soll, nicht an das von den Parteien erbrachte Beweismaterial gebunden. Auch ist es durchweg nicht nötig, daß die Parteien im Termin erscheinen; bleiben beide aus, so wird nach Lage der Akten entschieden. Das Gericht hat seine mit Gründen versehene Entscheidung den Parteien zuzustellen, welchen dagegen das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde zusteht. Sie muß regelmäßig innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingelegt werden, und zwar regelmäßig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Sie kann sich sowohl auf Mängel des Verfahrens als auch auf den Inhalt der Entscheidung beziehen; doch brauchen die die Beschwerde begründenden Tatsachen nicht schon in der Beschwerdeanlegungschrift angegeben zu werden. Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kennt das bayerische Recht nur die Wiederaufnahme des Verfahrens, nämlich in dem Fall, wo glaubhaft gemacht wird, daß die bereits entschiedene Streitfache voraussichtlich anders entschieden worden wäre, wenn eine damals noch nicht bekannt gewesene Tatsache hätte mitberücksichtigt werden können. Dasjenige Verwaltungsgericht, welches den letzten Bescheid in der rechtskräftig gewordenen Sache gegeben hat, hat auch über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden.

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, ihre rechtskräftig gewordenen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln zu vollstrecken, welche zum Vollzug rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind. Die Zwangsvollstreckung obliegt in der Regel den Distriktverwaltungsbehörden, welche sich hierbei sowohl ihrer eignen Vollzugsorgane als der Gerichtsvollzieher bedienen können (vgl. Art. 46 des vorgedachten Gesetzes).

In Württemberg ist die Verwaltungsrechtspflege eingeführt durch das Gesetz vom 16. Dez. 1876. Sie wird ausgeübt durch die Kreisregierungen und den Verwaltungsgerichtshof. Daneben bilden die Ablösungskommission, das Oberbergamt, die Zentralfelle für Landeskultursachen und die Kommission für Aufhebung des Lehnverbandes in den durch diesbezügliche Gesetze ihnen überwiesenen Parteistreitigkeiten die erste Instanz, während der Verwaltungsgerichtshof hierbei als Berufungsgericht in Betracht kommt. Das für die ganze Verwaltungsgerichtspflege in erster Linie maßgebende Gesetz vom 12. Aug. 1879 bestimmt neben andern Sondergesetzen, für welche Sachen ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, und welche Sachen in erster Instanz an die Kreisregierungen und erst in der Berufungsinstanz an jenen Gerichtshof zu bringen sind. Zu den ersteren gehören besonders die sog. Rechtsbeschwerdesachen, die die vermeintlich dem öffentlichen Recht widersprechende Verletzung von Individualinteressen einer Einzelperson oder einer öffentlichen Korporation durch eine Verwaltungsbehörde zum Gegenstand haben. Diese Rechtsbeschwerdesachen setzen regelmäßig voraus, daß die Verwaltungsinstanzen sämtlich erschöpft sind. Im Gegensatz hierzu werden die in erster Instanz der Entscheidung der Kreisregierungen unterliegenden Streitigkeiten „Parteistreitigkeiten“ genannt, in welchen der einzelne einem einzelnen oder dem zugleich das Vermögensinteresse einer öffentlichen Korporation (eventuell auch Fiskus) vertretenden Organe derselben oder die Organe zweier solcher Korporationen einander gegenüberstehen. Das Verfahren vor den sämtlichen Verwaltungsgerichten regelt sich im allgemeinen nach der Reichszivilprozessordnung, jedoch mit den Abweichungen, daß die Verwaltungsgerichte bei Ermittlung des Tatbestands an die Anträge und Beweisantretungen der Parteien nicht gebunden sind und daß unter Umständen, ähnlich wie in Preußen, von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden darf. Neben der Berufung kennt das württembergische Recht auch die Wiederaufnahmelage (vgl. Art. 52 des zitierten Gesetzes). Die auf eine Rechtsbeschwerde ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs kann nur seitens der beteiligten Verwaltungsbehörde mit der Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung angefochten werden; in diesem Fall hat dann derselbe Gerichtshof in der Besetzung mit sieben Mitgliedern die Entscheidung

zu treffen. Für die Vollstreckung der Urteile ist das Gesetz vom 18. Aug. 1878 maßgebend.

Dem Großherzogtum Baden gebührt das Verdienst, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuerst in Deutschland zur Einführung gebracht zu haben, nämlich durch das am 1. Okt. 1864 in Kraft getretene Gesetz vom 5. Okt. 1863. Die damals geschaffenen Verhältnisse sind inzwischen wesentlich vervollkommenet durch die Gesetze vom 24. Febr. 1880 und 14. Juni 1884, wonach die Verwaltungsrechtspflege jetzt folgendermaßen geregelt ist. Nur die im Gesetz von 1884 aufgeführten Gegenstände — sämtlich öffentlich-rechtlicher Natur — unterliegen der Entscheidung durch Verwaltungsgerichte; als solche fungieren die Bezirksräte und der Verwaltungsgerichtshof. Abgesehen von einzelnen im Gesetz genau bezeichneten Angelegenheiten, über welche der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz entscheidet — es gehören dahin hauptsächlich Streitigkeiten zwischen dem Staat einerseits und Kommunalverbänden oder Privaten anderseits —, ist sonst überall der Bezirksrat in erster Instanz zuständig, und zwar: 1. bei streitigen Ansprüchen in Bezug auf ein Grundstück derjenige Bezirksrat, in dessen Bezirk die streitige Sache liegt; 2. bei Streitigkeiten von öffentlich-rechtlichen Verbänden mit ihren Angehörigen oder der letzteren untereinander der Bezirksrat, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat; 3. in den übrigen Fällen das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt bzw. seinen Sitz hat. 4. Läßt sich nach diesen drei Grundsätzen das zuständige Gericht noch nicht finden, so bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das Prozeßgericht erster Instanz. Das Verwaltungsstreitverfahren vollzieht sich in ähnlicher Weise wie ein Zivilprozeß vor den bürgerlichen Gerichten. Es geht also eine Klage voraus, über welche nach Einforderung einer Erwiderung seitens des Beklagten in öffentlicher Sitzung mündlich verhandelt wird. In dieser wird, falls die Parteien nicht erscheinen, nach Lage der Akten entschieden; Anwaltszwang besteht nur vor dem Verwaltungsgerichtshof. Beweis durch Eideszuschreibung ist unzulässig. Das Urteil wird den Parteien von Amts wegen zugestellt. Gegen dasselbe, sofern es vom Bezirksrat erging, steht innerhalb einer Frist von einem Monat der Weg der Berufung offen, wobei neue Tatsachen und Beweismittel angeführt werden dürfen. Fühlt sich eine Partei vor Erlass des Endurteils oder in dessen Ausführung durch eine Verfügung des Prozeßgerichts bzw. der Vollstreckungsbehörde beschwert, so steht es ihr frei, in der Regel in einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde einzulegen. Urteile des Verwaltungsgerichtshofs können mit der Behauptung der Inzuständigkeit des Gerichts oder der Gewaltüberschreitung lediglich vom Vertreter des Staats mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden; zuständig über dieses Rechtsmittel ist der Kompetenzgerichtshof. Übereinstimmend mit Preußen kennt Baden gegen

rechtskräftige Urteile die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur unter den für dieses außerordentliche Rechtsmittel in der Reichszivilprozeßordnung aufgestellten Bedingungen.

Die Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich hat auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichte so große Änderungen zur Folge gehabt, daß von den früheren Rechtszuständen unter der französischen Herrschaft nur noch geringe Spuren zu erkennen sind. Es beruhen diese Änderungen hauptsächlich auf dem Gesetz vom 30. Dez. 1871, wonach die Verwaltungsgerichtsbarkeit an Stelle der ehemaligen zahlreichen Verwaltungsgerichte nur noch ausgeübt wird von dem Bezirksrat, der aus dem Bezirkspräsidenten als Vorsitzendem und den Räten des Bezirkspräsidiums als Beisitzern gebildet wird, sowie dem aus zehn Mitgliedern des Ministeriums bestehenden Kaiserlichen Rat. Letzterer fungiert als Berufungsgericht für alle vom Bezirksrat in erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten, soweit nicht in einzelnen durch die Gesetze besonders bezeichneten Fällen die Berufung ausgeschlossen oder der Kaiserliche Rat nicht unmittelbar zuständig ist. Die Frage, bei welchen Streitigkeiten überhaupt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist, läßt sich auch bei Elsaß-Lothringen nur an der Hand der einzelnen Gesetze beantworten; hauptsächlich kommen Steuer-, Wahl-, Gewerbe-, polizei-, Gemeinde- und Forstangelegenheiten in Betracht, neuerdings auch Armenstreitsachen. Das Verfahren vollzieht sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der Reichszivilprozeßordnung und setzt Erhebung einer schriftlichen Klage voraus. Dieselbe wird von Amts wegen dem Gegner zur Beantwortung zugestellt. In dem alsdann anzuberaumenden Verhandlungstermin müssen die Parteien entweder persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen, da sonst beim Ausbleiben einer Partei die von deren Gegner vorgebrachten Behauptungen als erwiesen angenommen werden können. Das Rechtsmittel des Rekurses an den Kaiserlichen Rat muß innerhalb 30 Tagen vom Tag der Zustellung des Urteils erster Instanz beim Bezirksrat eingelegt werden. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rat bietet keine Besonderheiten.

In Oesterreich wurde durch das Gesetz vom 22. Okt. 1875 eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Sie wird ausgeübt teils durch den Verwaltungsgerichtshof teils durch das Reichsgericht. Der erstere kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzugs angerufen werden. Er darf gesetzwidrige Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden nur kassieren, keineswegs aber reformieren. Da er den Zweck hat, den individuellen Rechtskreis der Staatsangehörigen gegenüber Eingriffen der Verwaltungsorgane zu schützen, gehört zu seiner Kompetenz unter anderem: der Schutz des Heimatrechts; die Anerkennung und der Schutz in der

gesetzmäßigen Ausübung von Stimmrechten; der Schutz der persönlichen Freiheitsphäre gegen Verbole oder Anferlegung persönlicher Dienste; der Schutz gegen die gesetzwidrige Verfassung der Erteilung oder die gesetzwidrige Entziehung von Vermögensrechten. Das Nähere über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs ergibt das Gesetz vom 22. Okt. 1875, indem es diejenigen Angelegenheiten aufzählt, für welche der Gerichtshof nicht zuständig ist. Zur Einleitung des Verfahrens vor ihm bedarf es einer Beschwerde des verletzten Teils innerhalb 60 Tagen nach Zustellung der anzusehenden Entscheidung. Über die Beschwerde wird schriftliche Erklärung der belangten Verwaltungsbehörde eingeholt, erforderlichenfalls weiterer Schriftwechsel veranlaßt und dann in eine öffentliche mündliche Verhandlung eingetreten. Jedoch kann von der letzteren auf Grund des Gesetzes vom 21. Sept. 1905 — das auch sonst noch verschiedene Vereinfachungen des Verfahrens ermöglicht — abgesehen werden, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Wird eine angefochtene Entscheidung wegen materieller Gesetzwidrigkeit vom Verwaltungsgerichtshof kassiert, so haben die Verwaltungsbehörden die weiteren Verfügungen zu treffen, bei denen sie an die in dem Erkenntnis des Gerichtshofs ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden sind. Wird eine Beschwerde als materiell unbegründet abgewiesen, so kann dem Beschwerdeführer neben dem Kostenersatz auch eine Nutwillensstrafe auferlegt werden. Neben dem Verwaltungsgerichtshof übt das Reichsgericht in gewissen Fällen eine Spezialverwaltungsgerichtsbarkeit aus, insofern es sich um den Schutz des den Ländern eingeräumten Selbstverwaltungsrechts gewisser Angelegenheiten und um den Schutz der durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte handelt. Zu den Angelegenheiten der zweiten Art gehören u. a. Beschützung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Auswanderungsfreiheit, die freie Berufswahl, Schutz des Hausrechts, Errichtung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Bildung von Vereinen, Veranstaltung von Versammlungen. Endlich ist das Reichsgericht auch die zuständige Behörde für Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuß) und dem Ministerium. Die Einleitung des Verfahrens vor dem Reichsgericht setzt, je nachdem es sich um Verletzung politischer Rechte oder um Geltendmachung eines Anspruchs handelt, Beschwerde oder Klage voraus. Das Verfahren selbst ähnelt dem vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Literatur. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (²1911 ff.); v. Sarwey, Das öffentl. Recht u. die Verwaltungsrechtspflege (1887); Stengets Wörterbuch des deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts, hrsg. von Fleischmann (²1911 ff.); Etier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts (seit 1906); D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (2 Bde, 1896); Georg Meyer-Dachow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (²1910); v. Ebie-

gel, Die Verwaltungsrechtswissenschaft; Beiträge zur Systematik u. Methodik der Rechtswissenschaften (1909); Kunze, Das Verwaltungsstreitverfahren (2. Abt., 1908); Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts (4 Bde, 1883 ff.; bef. Abchn. Allg. Verwaltungsrechte von Sarwey in Bd I, Halbbd 2). [Schmedding.]

Vico, Giambattista, hervorragender italienischer Philosoph, der Begründer der neueren Sozial- und Geschichtsphilosophie (1668/1743).

Vico wurde geboren zu Neapel den 23. Juni 1668 in einer wenig bemittelten kleinen Buchhändlerfamilie. Sein Lebensgang war dem äußern Verlauf nach ein wenig glücklicher; der schwere Druck materieller Mißverhältnisse blieb seit seiner ersten Erziehung in einem echt christlichen Elternhaus für die volle Entfaltung seines genialen Geistes ein Hemmnis, dessen Spuren sich nie ganz verloren. Aus dem ersten philosophischen Unterricht der Jesuiten Antonio Balzo, eines Nominalisten, und Ricci, eines Realisten im Sinn Platons, stammt der Grundzug seiner Platonischen Denkweise, die stets auf die Ergründung der Synthese des Weltganzen und die Auffindung der in ihm sich auswirkenden Ideen gerichtet war. Nach kurzen juristischen Studien an der Universität Neapel zwang ihn Not der Familie, eine Hauslehrerstelle bei den Nissen des als Jurist gefeierten Bischofs von Tschia, Johann B. de la Rocca, auf dessen Landgut Valtolla zu übernehmen, eine Stellung, die ihm freilich die Gelegenheit und die Mittel bot, seine juridischen Studien durch umfassende Lektüre philosophischer und theologischer Werke (Gassendi, Descartes, Locke, vor allem Grotius und Leibniz) zu vertiefen und philologischen Untersuchungen, die er liebte, und literarischen Versuchen sich hinzugeben. In Neapel erregte bald seine pathetische, dem Zeitgeschmack angepasste Beredsamkeit die öffentliche Aufmerksamkeit, nicht zu seinem Vorteil, da er immer wieder durch Anfertigung von Lobreden und Gelegenheitsdichtungen von den höheren Studien abgezogen wurde, ohne zur Ruhe einer gesicherten Existenz zu gelangen. Zwar erlangte er 1697 an der Universität den schmalbesoldeten Lehrstuhl der Rhetorik, aber alle Bemühungen um eine besser besoldete Professur der Jurisprudenz scheiterten. Häusliche Verhältnisse und eine zahlreiche Familie zwangen ihn bis ins Alter zum harten Kampf um das tägliche Brot.

Gegen Ende des Jahres 1725 ließ er zu Neapel ein kleines Buch erscheinen unter dem Titel: *Cinque libri di Giambattista Vico de' principj di una scienza nuova d'intorno alla comune natura delle nazioni, per le quali si ritruovano altre principj del diritto naturalo delle genti*. Dasselbe enthielt die Prinzipien einer neuen Wissenschaftslehre über die gemeinsame Natur der Völker auf naturrechtlicher Grundlage; es bot die erste Geschichtsphilosophie im heutigen Sinn. Das dem späteren Papst Kle-

mens XII. gewidmete Buch fand in den cartesianisch-philosophischen wie in den jansenistisch-theologischen Kreisen seiner Umgebung solchen Widerspruch, daß es als religionsfeindlich nicht nur in Neapel (Damiano Romano), sondern bis in die Acta eruditorum zu Leipzig denunziert wurde — Anklagen, die noch 1826 von Colangelo vor der neapolitanischen Senjur erneuert werden konnten. Die Anklagen trafen den unglücklichen, durch Krankheit und Not tiefgebeugten Mann schwer, vermochten ihn aber an seinem Werk nicht irre zu machen, dessen Bedeutung auch wenige einsichtsvolle Freunde, wie der Rechtslehrer Gravina u. a., erkannten. Vico konnte noch eine Neubearbeitung seines Werkes 1730 selbst vornehmen; an der Verstümmelung der Ausgabe von 1744 trägt er keine Schuld. Die von ihm in den letzten Krankheitsjahren zu dieser Ausgabe seinem Sohn Gennaro diktierten Noten hat dieser an Stellen, die ihm dazu gut schienen, einfach in den Text von 1730 eingeschoben und so jene Verwirrung hervorgerufen, welche dem Andenken seines Vaters so viel geschadet hat. Vico war in den letzten Lebensjahren an einem sehr schmerzlichen Halsgeschwür erkrankt, welches ihm die Lehrtätigkeit unmöglich machte und seine bedrängte Lage noch steigerte. Er starb am 20. Jan. 1744, nachdem er seiner durch die Erhebung zum Reichshistoriographen durch König Karl endlich gebesserten Lebenslage kaum froh geworden. Selbst seine Grabstätte blieb lange unbekannt und verwahrlost, bis ihm 1789 durch seine Söhne ein bescheidener Grabstein gesetzt wurde.

Wie entstand die Scienza nuova? In den Aufzeichnungen Vicos über sein Leben und seine Studien spricht sich ein zweifaches Streben aus, einmal sein Hang zu einer nie sich genügenden, möglichst polyhistorischen Bildung, dann das im Anfang vielleicht unbewußte Aufsuchen einer Zweckbeziehung zu seinen juridischen Anschauungen. Seine ungeteilte Bewunderung besitzen Tacitus und Plato, von denen der erste „mit unvergleichlichem metaphysischen Takt“ den Menschen betrachtet, „wie er ist“, der letztere, „wie er sein soll“. Am liebsten kehrt er stets zu Homer und Dante zurück, denen er Grotius und Leibniz, vor allem Plato, später noch Aristoteles beigelegt. Seine Studienweise, stets die Originale, weniger die Kommentare und Kritiken zu lesen, bestärkte ihn in der Freiheit und Unabhängigkeit des Urteilens, zumal in seinem nächsten Studienziel, der Rechtsbildung eine lebensvollere Grundlage, größeren Gehalt und Bedeutung zu geben. So kam er früh zu der Überzeugung, alles Rechts- und Gesezeswesen sei nur ein Moment in der sozialen Entwicklung des Menschen, dessen geschichtliche Entwicklung überhaupt erst auf Grund der sozialen Tatsachen richtig erkannt und aus der unübersehbaren Menge der historischen Denkmäler, der Sprache, der Mythologie, der Altertumskunde schließlich erst geschaffen, neu erhoben werden müsse.

Unterschied sich Vico schon durch diese Auffassung von Recht und Geschichte von dem öden Formalismus des Wissenschaftswesens seiner Umgebung, so brach sich bald bei ihm ein noch bedeutsamerer Gegensatz in einer Art neuer Kritik Bahn, die sich gegen den das damalige Studienwesen in Italien beherrschenden Cartesianismus richtete. Vico stellte gegen die analytische, das Wissen in seine einzelnen Zweige und Disziplinen rationalistisch auflösende Methode die Synthese alles Wissens in der Einheit der Philosophie und Geschichte, in der Harmonie von Recht, Sitte, Religion. In der 1708 vor Kardinal Grimani gehaltenen Rede *De nostri temporis studiorum ratione* erstärkte er, die moderne Welt habe vor der antiken den Vorzug des erweiterten Gesichtskreises infolge der Entdeckungen; der antiken Welt aber verbleibe der Vorzug der inneren Durchdringung und systematischen Gestaltung, der erst neu zurückgewonnen werden müsse. Trotz seiner Gegenföhllichkeit gegen die vordringende cartesianische Studienreform sprach Vico ihr einen gewissen Wert nicht ab. „Wir verdanken Cartesius“, jagt er, „die Wiederbelebung des Individualsinnes als der Norm der Wahrheit und die Unterwerfung des Denkens unter die Methode“; allein die ausschließliche Verechtigung des Individualsinnes wie der „geometrischen“ Methode weist Vico ab. Die rechte Pflege der Wissenschaft erfordere als doppeltes Kriterium die Verbindung des Individualsinnes mit dem Gemeinfinn.

In den Schriften Vicos bis zum Jahr 1725, wo sein Hauptwerk erschien, tritt seine Eigenart immer schärfer hervor, namentlich in seinen Rechts- und Sozialanschauungen. In der Schrift *De antiquissima Italorum sapientia ex linguae latinae originibus eruenda* (1710) griff er nochmals auf die Bekämpfung des Cartesius zurück, diesmal des vielgepriesenen cartesianischen Zweifels, der so wenig neu sei, selbst in seiner jetzigen Formulierung, daß schon Plautus ihn in der antik-klassischen Literatur wie Augustinus in der christlichen kenne; auf Cartesius falle freilich der große Fehler, die alte Lehre an die unrechteste Stelle, an das Tor der Philosophie gesetzt zu haben. Der Versuch Vicos, die altitalische Weisheit aus lateinischen Etymologien zu erklären, verliert sich in metaphysische und sprachliche Erörterungen, letztere oft der seltsamsten Art, und der Versuch, die Entwicklung des bürgerlichen römischen Rechts aus den Revolutionen und der Regierungsapolitik zu deuten, bleibt meist auf das Tatsächliche beschränkt. Erst das erneute Studium der völkerrechtlichen Ideen Hugo Grotius' und der Entwicklungslehre Leibniz' scheint seinen Arbeiten die neue grundlegende Idee aller geschichtlichen Entwicklung eingeschärft zu haben; rühmt er doch an Grotius dessen Verknüpfung des Völkerrechts mit der Philosophie und der Theologie, mit der Geschichte wahrer oder sagenhafter Tatsachen und mit der Weisheit der Sprachenkunde.

Bereits im Jahr 1721/22 tat Vico den ersten Schritt zu einer zusammenfassenden Darstellung seiner rechtsphilosophischen Ideen in den beiden Schriften: *De universi iuris uno principio et uno fine liber unus*, über die einheitliche Grundlage alles Völkerrechts, und: *De constantia iurisprudētis*, über die Harmonie der Wissenschaft des Rechtsgelehrten mit der antiken Weisheit der Philosophie und Sprachkunst. Beide Schriften kommentierten in genialer Weise seine Anschauung von der objektiven und subjektiven Rechtsbildung aus einer Wurzel. Das römische Recht, entstanden in den verschiedenen Phasen der Römergeschichte, aus politischem Interesse, aus dem Selbsterhaltungstrieb, aus der Ausbildung der Volkseinheit, war für Vico nur „physisches“ Recht eines Einzelvolks, dessen Grundlagen zu erkennen das Recht allein nicht ausreichte; dazu bedürfte es der Kenntnis des „metaphysischen“, über aller Geschichte der Menschen und Völker thronenden ewigen Rechts, dem nachzuforschen seine Aufgabe sei. Nicht ohne Anschluß an Leibnizsche Ideen sah Vico dergestalt in der Geschichte der Völker eine göttlich prästabilierte Harmonie zwischen dem positiven Gesetz, der Autorität und dem in der menschlichen Natur begründeten Naturrecht; das positive Recht führt den Menschen und die Gesellschaft auf das aller Gesetzgebung zugrunde liegende Naturrecht. In der Geschichte der Völker entscheidet nicht der Zufall, sondern das ewige, von Gott selber begründete Gesetz.

So sehr diese Schriften hinsichtlich der angewandten synthetischen Methode wie der erzielten Resultate bewundert wurden — für Deutschland sei erinnert an Goethe, den Filangieri mit Vico bekannt machte, an Orelli, Savigny, Bluntschli —, für Vico selbst waren sie nur Bausteine zum Hochbau seiner „neuen Wissenschaft“ (1725), der „Metaphysik des Menschengeschlechts“, d. i. der ewigen, idealen Gesetze, nach welchen die Vorsehung den Kreis des Zeit- und Lebenslaufs aller Völker in ihrem Entstehen, in ihren Fortschritten, Bewegungen, Zuständen, in ihrem Anfang und Ende in einem großen Weltplan geordnet habe. Für eine objektive und ausgiebige Würdigung von Vicos neuer Wissenschaftslehre erscheint eine genauere Darlegung derselben in ihrem ursprünglichen Zusammenhang um so notwendiger, als ihre Erfassung und Kritik die widersprechendsten Urteile gezeitigt hat, meist auf Grund missverständlicher Einzelheiten, zu denen freilich der oft dunkle, axiomatische Stil, eine ungewöhnliche Terminologie, die Neigung zu sprachlicher und geschichtlicher Abschweifung bei einer zu sentenziösen, zu abgekürzten Beweisführung Anlaß bot.

Bei Aufstellung der Prinzipien der „neuen Wissenschaft“ (erstes Buch) geht Vico von dem Satz aus, die Gesetze der Zivilisation seien nur aus ihren Ursprüngen erkennbar, letztere aber infolge von Widersprüchen und des weitreichenden Mangels aller positiven Nachrichten nur durch eine

neue Methode historischer Kritik festzulegen, als deren Grundlage er die Sätze hinstellt: 1) Jedes Volk hat in seiner Zivilisation sein eigenes Werk selbst geschaffen, abgesehen von der Außenwelt. 2) Die Behauptungen von dervielgepriesenen Weisheit oder Macht der ältesten Völker sind Übertreibungen. 3) Aus allegorischen oder kollektiven Wesen hat man individuelle gemacht (Herkules, Hermes). Auf Grund dieser den Zeiten F. A. Wolfs (Homer) und Niebuhrs (älteste Römergeschichte) vorgreifenden historischen Skepsis versucht Vico eine neue Grundlegung.

In einer unabsehbaren Vielheit und Verschiedenheit von Tatsachen und Ideen, Sitten und Sprachen tritt die Menschengeschichte uns entgegen, aber immer lehren in ihr gemeinsame Züge, gleiche Charaktere wieder; auch die noch so sehr durch Ort, Sprache, politische Umwälzungen getrennten Völker halten einen mehr oder weniger analogen Entwicklungsgang inne. Hier die regelmäßigen Erscheinungen von den zufälligen loszulösen und die Grundgesetze der ersteren festzustellen, die allgemeine ewige Geschichte zu entwerfen, welche zeitlich in der Form von besondern Geschichten sich enthüllt, den idealen Kreis zu beschreiben, in welchem die reale Welt sich dreht: das ist der Gegenstand der „neuen Wissenschaft“; sie umfaßt also die Philosophie und die Geschichte der Menschheit. Ihre Einheit gründet in der Religion, dem erzeugenden und erhaltenden Prinzip der Gesellschaft. Man sollte nicht mehr von natürlicher Theologie sprechen; die „neue Wissenschaft“ ist eine soziale Theologie, der historische Erweis der Vorsehung, die Geschichte der Natsschlüsse, durch welche sie, oft mit dem Willen der Menschen, oft gegen ihn, den großen Menschheitsstaat leitet. — Das Ziel der „neuen Wissenschaft“ ist ein praktisches: sie lehrt die Lebensbahn der Völker in ihrem Auf- und Niedergang abmessen und danach ihr Lebensalter berechnen; ferner die Mittel abschätzen, die zur Erhebung auf die höchste Stufe der Zivilisation führen. — Die Quelle der „neuen Wissenschaft“ ist zweifach: Philosophie und Philologie; erstere geht auf die Betrachtung des Wahren durch die Vernunft, letztere auf die Erfassung des Wirklichen; sie ist die Wissenschaft der Tatsachen und der Sprachen. Die Philosophie hat ihre Theorien auf die Gewisheit der Tatsachen zu stützen, die Philologie der Philologie ihre Theorien zu entlehnen, um die Tatsachen zur Höhe allgemeiner Wahrheiten zu erheben. Eine Philosophie, welche nicht inlande ist, den gesallenen und immer schwachen Menschen zu erheben aus seiner Verderbnis, hat, wie der Stoizismus und der Epiturreizismus, keinen Raum in der „neuen Wissenschaft“, wohl aber der Platonismus; denn er steht im Einklang mit allen Gesetzgebern hinsichtlich der dreifachen Grundlage ihres Systems: der Existenz einer göttlichen Vorsehung, der Notwendigkeit der Mäßigung aller Leidenschaften und ihrer Umbildung zu menschen-

würdigen Tugenden, endlich der Unsterblichkeit der Seele, drei Wahrheiten der Philosophie, denen die drei großen Tatsachen der Geschichte entsprechen: Allgemeinheit der Religion, der Ehe, des Totenkults. — Das Kriterium der „neuen Wissenschaft“ behufs Auffindung des unwandelbar Wahren inmitten des nie ruhenden Flusses des Wirklichen ist der Gemein Sinn; auf seiner Übereinstimmung bei den Völkern beruht die Weisheit des Menschengeschlechts. Auf der Einheit des menschlichen Gedankens unter der zweifachen Form des Handelns und des Sprechens beruht die Lösung der großen Frage des Gesellschaftscharakters des Menschen. — In dem Entwicklungsgang der Menschengesellschaft, der Zivilisation, kann man drei Älter, drei Perioden unterscheiden: die göttliche oder theokratische, die heroische und die menschliche oder zivilisierte, entsprechend der dunkeln Vorzeit, der Zeit der Fabel und der Zeit der Geschichte. Zumal in der Sprachengeschichte läßt sich diese Einteilung genau feststellen. Unsern heutigen Sprachen ging die Periode der metaphorischen und poetischen, ihr die der hieroglyphischen und heiligen Sprache vorher. Vico will nur mit den zwei ersten Perioden sich beschäftigen, zunächst mit der ältesten, der der „poetischen Weisheit“ (zweites Buch), deren bisherige Übertreibung für ihn das größte Hindernis des Fortschritts der Geschichtsphilosophie bildet.

Bei der Prüfung der Vorstellungen, in welchen die Völker der poetischen Zeiten bei ihrer mangelhaften Naturerkenntnis lebten, erschließt Vico ihre Logik und Moral, ihre häusliche und öffentliche Ökonomie, ihre Naturlehre und Kosmographie, ihre Astronomie und Geographie. Für ihn stehen die Zyklopen (Homer), die Riesen der prosanen wie der heiligen Geschichte an der Spitze der Menschenentwicklung. Die schreckhafte Wirkung der Naturgewalten zwang die entsetzten Riesen zur Anerkennung einer höheren Gewalt (Jupiter): das ist der Ursprung des Götzendienstes, ein Produkt des Leichtglaubens, nimmer des Betrugs. Keine Macht als eine Schreckensreligion hätte sozial die stupide Anbeterei der rohen Gewalt und die auf ihr beruhende Vereinzeln der Menschen bannen, religiös keine andern als sinnliche Erscheinungen den unerlässlichen Durchgangspunkt für eine Vernunft- und Glaubensreligion schaffen können. In anthropomorphisierender Kindlichkeit stellten sich die ersten Menschen die Gesamtnatur als einen ungeheuern Leib voll Leben, Leidenschaften, Lebensäußerungen in Zeichen (Donner, Blitz) und geheimnisvoller Sprache vor (Divination, Mythologie, Muse), und aus ihren Beziehungen zu dieser Natur machte (poeta = creator) die dichterische, fast materielle Einbildungskraft die Götter. Der noch wenig entwickelten mythologischen Wissenschaft seiner Zeit gegenüber erkannte Vico in dem antiken Götterwesen die Symbole abstrakter Ideen. Die heroische Sprache knüpft an Eigennamen die idealen Volks-

typen; so ist Hermes der Träger der altägyptischen Erfindungen, Romulus der der alten Römerverfassung, Hercules der der griechischen Heroenarbeiten; Homer auf der Grenze der heroischen und der historischen Zeiten ist der vollendete Typus der Volkspoesie zur Zeit, da die Barbaren noch mit der Zeichensprache (Hieroglyphen) rangen. Überall geht der Prosa die Poesie voraus. — Aus dem Ursprung der Religion, der Poesie und der Sprachen erklärt sich die Entstehung der ansänglichen Gesellschaft. Der Anfang der Religion war auch der der Gesellschaft. Die von höherer Naturgewalt getroffenen Riesen fliehen in Unterbrechung ihres umherirrenden Lebens in die Höhlen und gründen dort mit einer gewaltsam zurückgehaltener Gefährtin die Familie; ihr erstes Haupt ist auch der erste Priester, als Träger der poetischen Weisheit der erste Lehrer und Seher, als absoluter Herr der Familie der erste König, der selbst in allem der göttlichen Gewalt botmäßig, ihr Hüter in theokratischer Ordnung wurde. — Die erste Erweiterung der Familie ergab sich als Schutzverhältnis der Unterdrückten durch die Starken, deren auf den Höhen gelegene Altäre das Unrecht besaßen. Der Idealtyp dieser Starken war Hercules, und die Herakliden, seine Kinder, wurden die Erben der Weisheit. Nicht die Religion, sondern das Interesse begründete die Ausdehnung der Familie; es schuf das Sklavenverhältnis, bis das Anwachsen der Sklavenzahl zu ihrer Erhebung und zur Abtretung von Ländereien und zur Milderung des Abhängigkeitsverhältnisses führte. So entstanden die ersten Agrargesetze, die Klientelschaft, das Lehnen. — Das dritte Buch: Die Entdeckung des wirklichen Homer, kann nur als Anhang des zweiten angesehen werden, insofern Vico hier methodisch die Entstehung des Heidentums, die Begründung der griechischen Zivilisation als der Grundlage der europäischen festzustellen sucht durch den Beweis, daß Homer ein kollektives Symbol des Griechentums gewesen sei, das seine Eigengeschichte in Nationalgefängen verherrlicht.

Den Verlauf der Geschichte der Nationen (viertes Buch) wieder aufgreifend, stützt und erweitert Vico seine bisherigen Darlegungen mit der Geschichte des Zivilrechts, die gleich der Geschichte der Regierungen allen Wechselfällen unterworfen war. Für die meisten Juristen bietet das Recht meist nur isolierte, von ihren Ursachen losgetrennte Tatsachen. Warum war die antike römische Jurisprudenz so sehr mit religiösen Feiern, mit Mysterien umgeben? Wie schlach, erstere als Trug der Patrizier zu erklären! Recht, Vernunft, das von oben Angeordnete, enthüllten sich in erster Zeit durch die Auspizien, die Orakel und andere Zeichen; die Jurisprudenz konnte nur Wissenschaft der Religionsriten sein, die Justiz nur Beobachtung gewisser religiöser Sitten. Vor den acta legitima beugte sich der Römer in abergläubischer Verehrung; Heirat,

Testament waren erst mit Erfüllung der religiösen Forderungen *acta iusta*; das erste Gericht war das der Götter; an dieses ging der Appell des Gefährten; die Götter waren Zeugen und Richter. Auf den Spruch der religiösen, sich vervollkommnenden Richter Gewalt traf den Schuldigen Ausscheidung, Fluch, Tod. Der gleiche Spruch trat in Geltung gegen ein Volk; die Kriege (*bella iusta et pia*) waren Gottesurtheile. Auch der Zweikampf war in der Behinderung der Einzel- und Sonderkriege ein analoges Gottesurtheil. Das Heroenrecht war das der Gewalt, der einzige Zügel das gegebene Wort, heilig, unwandelbar gleich der Religion (*fas, fari, fatum*; *Iphigenie, Lucretia*). Gegen die Launen der Gewalt galt nicht natürliche, aber bürgerliche Billigkeit (*aequitas*), ein Prinzip des Nutzens, der gesellschaftlichen Erhaltung, ähnlich der späteren Staatsraison in der Politik. — Aus dem Heroenrecht entwickelten sich auf dieser sozialen Grundlage höhere Formen der öffentlichen Gewalt, vorab der Aristokratie, dann die Monarchie und die Demokratie. In dem Maß als Demokratie und Monarchie die Aristokratien verdrängen, verliert das politische Gesetz zugunsten des Zivilgesetzes an Bedeutung: in letzterem verschmelzen sich die privaten Interessen leichter mit den öffentlichen, in ersteren, zumal in den Monarchien, treten die öffentlichen Interessen oft hinter die privaten zurück, und bei der zunehmenden Milderung der Sitten treten Sonderbestrebungen in den Vordergrund, und zwar in dem Maß, als die Vaterlandsliebe abnimmt. — Die Regierungen der zivilisierten Zeiten zielen angeht die Gleichheit der allen Menschen von Natur gemeinsamen Geistesgaben auf die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen Gleichheit. Die Gleichheit der Bürger beruht auf der Gemeinsamkeit der Herrschaft über das Gemeinwesen oder auf der Gemeinsamkeit des Gehorchens gegen einen Monarchen, der an erster Stelle allen gemeinsame Gesetze gibt. Die Monarchie beruht ihrem Entstehen nach auf dem Schutz der Schwachen, ihre Erhaltung auf volkstümlichem Regieren. Der Fürst stellt die Gleichheit wenigstens im gemeinsamen Gehorsam her; schon die Erniedrigung der Großen ist für die Kleinen eine Befreiung; mit schrankenloser Gewalt bekleidet, befragt der Fürst nicht das Gesetz, wohl aber die natürliche Billigkeit. Die Monarchie ist für die Zeiten der fortgeschrittensten Zivilisation die naturgemäße Regierungsweise; sie mildert die Strenge der ersten Zeiten bis zur gütigen Behandlung der Sklaven, zur besseren Behandlung der Feinde, zur Achtung des Rechts der Besiegten. — Solange die Nationen unabhängig bleiben, machen sie drei Regierungsweisen durch: die göttliche (theokratische) Gesetzgebung begründet die häusliche Monarchie und damit den Beginn der menschlichen; die heroische (aristokratische) bildet das Gemeinwesen und schränkt

die Mißbräuche der Gewalt ein; die volkstümliche stellt die natürliche Gleichheit her, und die monarchische unterdrückt die jetzt entstehende Anarchie und die öffentliche Korruption. — Ein verdorrenes Volk verfällt zunächst der Sklaverei der entfesselten Leidenschaften, dann der Sklaverei einer sittlich höher stehenden Nation. Findet ein verkommenes Volk nicht den Monarchen oder den Eroberer, der es rettet, so verfällt es der innern Auflösung, aus der die Vorsehung in strenger Zucht es seinem Wiedererstehen entgegenführt, wie dies bei der Erhebung der europäischen Gesellschaft auf den Ruinen des Römischen Reichs der Fall war.

Die Berufung Vicos bei seiner bisherigen Darstellung vorzugsweise auf die alte Geschichte verdient er im fünften Buch: Wiederkehr derselben Revolutionen, wenn die zerstörten Gesellschaften aus ihren Ruinen sich erheben, auf die mittleren Zeiten an. — Die Schlussfolgerung der „neuen Wissenschaft“ ist: Die soziale Welt ist das Werk der freien Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten, aber darum nicht minder das Werk der Vorsehung, d. i. einer oft den Sonderzwecken des Menschen entgegengefehten, ihnen stets überlegenen göttlichen Intelligenz; die Vorsehung übt durch positive Gesetze keinerlei Zwang; sie bedient sich zur Weltregierung der frei von den Menschen gewählten Sitten.

Folgt man diesen weit ausholenden, die Lücken des Wissens phantastisch ergänzenden Konzeptionen und versucht ihre Grundgedanken zusammenzufassen, so springt sofort ein Zweifaches ins Auge, sowohl die Kühne Überholung der bisherigen Geschichts- und Gesellschaftsanschauungen wie das strenge Festhalten an ihrer religiösen Grundlage. Für Vico ist die Geschichte nicht ein Fatum (Hobbes, Machiavelli, Spinoza), auch nicht eine lediglich nach teleologischen (Vodin) oder theologischen Gesichtspunkten (Bossuet, Pascal) sich ordnende Reihenfolge von Zeiten und Zuständen; sie ist das Werk eines göttlichen Weltplans, aber der Werkmeister ist der Mensch, die Selbstbestimmung der Einzelindividuen und der Einzelvölker, die immer nur diejenigen Sozial- und Staatsformen annehmen, welche der Selbsterhaltungstrieb vorschreibt. Die hier alles ordnende, ausgleichende, gesetzgebende Macht ist die Vorsehung, Ausgangs- und Zielpunkt jenes großen in der Zeitgeschichte sich vollziehenden Kreislaufs, der von dem Sündenfall und der notwendig folgenden Verwilderung ausgehend die Menschen bis zur Höhe der Humanität und Zivilisation geleitet, in der sich die soziale Natur des Menschen vollendet, um dann, in fortschreitendem Verfall zum Ausgangspunkt zurückstrebend, einen neuen, vollendeteren Kreislauf zu beginnen. Das Grundgesetz dieser Bewegung ist die schöpferische und regenerierende Macht der Religion, die allein die Antwort auf alle Welträsel weiß. Auf dem

Grundgesetz der Religion beruhen die Triebkräfte alles geschichtlichen Lebens, die Gewöhnung, die Bedürfnisse, die Leidenschaften, selbst die Verderbnisse; auf ihm die Gesetze der Zeitteilung und Zeitengliederung, die trilogische Ordnung der Weltperioden (Götter-, Herden-, Menschenalter), auf ihm die trilogische Sprachenfolge, die Dreiheit der sich ablösenden Gesellschaftsordnungen. Nach ihm ist die jedem Volkbild eines Volks ausgeprägte Physiognomie, die jeder Einzelercheinung eigne Individualität zu bemessen; ob die gegenseitigen Abstände der Völker in Zeit, Ort, Kultur noch so groß, ob die Gegensätze noch so schroff, ob die Verwicklungen und Verkettungen des Volks- und Völklerlebens noch so unentwirrbar scheinen, in allem enthüllt sich der eindringenden Forschung das große einheitliche Gesetz der metaphysischen Weltordnung der von Gott kommenden, zu Gott führenden Religion. Es ist mit dieser Metaphysik ähnlich, nach Karl Werners geistvoller Deutung, wie mit der Physik der kosmischen Weltordnung, wie mit den Bewegungen der in sich geschlossenen, nach Sondergesetzen kreisenden Sonnensysteme inmitten der Sphärenharmonie: alles ordnet sich um eine Zentrale, einen Brenn- und Mittelpunkt. Der Kreislauf der vorchristlichen, antiken Zivilisation wie der christlichen im großen Weltleben kennt keine andere Gesetzmäßigkeit: erstere bis auf ihren Höhepunkt in der griechischen Kultur, in der römischen Staatskunst, in der hebräischen Weisheit trägt einen vorbereitenden, letztere in der nationalen wie internationalen Ordnung einen vollendenden Charakter; beide zeigen aber in der Trilogie des jugendlichen Aufschwungs, der selbstmächtigen Verweltlichung des religiösen Lebens und des hier wurzelnden Verfalls gleichartigen Charakter wie das gleiche Ende in dem durch erschütternde Katastrophen herbeigeführten Untergang, welcher, wie Vico will, zur Wiedergeburt in einem neuen Kreislauf führt.

Es ist schwer, einer Erscheinung wie Vicos „neuer Wissenschaft“, die im ganzen Verlauf der Geschichte der neueren Philosophie eine so bedeutende Stelle sich bewahrt, gerecht zu werden. Die Kritik darf nicht übersehen, daß die „neue Wissenschaft“, das Kind stiller, grübelnder Gedanken eines mit schweren Lebensschicksalen kämpfenden Gelehrten, unvollendet geblieben ist, daß sie die Mängel der damaligen Wissenschaftsgebarung, zumal auf theologischem und geschichtlichem Gebiet, zeigt wie auch deren Lücken, daß sie die berechtigten Anlaß zu entgegengelegter Beurteilung bietet. So können wir auch Karl Werners Versuch der Erläuterung und Ergänzung des Vicoschen Systems nicht betreten. Wir wissen davon nichts und möchten lieber Vicos System für lückenhaft halten, zumal ihm ein tieferes Eindringen in die eschatologische Theologie wie in die Theorie und Geschichte der Offenbarung ganz andere Lösungen nahegelegt haben würde. Hier wie in

den Geschichtswissenschaften, die damals, was Umfang und kritische Grundlagen anbetrifft, kaum sich zu entwickeln begannen, zeigen sich dieselben Lücken, deren größte unstreitig in der Nichtbeziehung des dritten Faktors der geschichtsphilosophischen Weltbetrachtung, der Natur neben Mensch und Gott, besteht. Auch von den damals in England aufkeimenden Wirtschaftswissenschaften, dem Aufschwung der Sozialwissenschaften bis zur Statistik und Demographie hatte Vico keine Vorstellung. Allein man darf bei seiner Beurteilung nicht außer acht lassen, daß bei jeder neuen Wissenschaft nicht ihr Ausbau auf festgelegter Grundlage, sondern ihre Anfänge das Schwierigste sind und in diesen Anfängen die Sicherung der Prinzipien. Und hier steht Vico ein ganz ungewöhnlich hohes Recht auf Anerkennung insofern zu, als er die bis dahin ausschließlich maßgebende theologische Grundanschauung des Welt- und Geschichtslebens durch die humanistische, d. h. den Menschen in seiner Gesamtentwicklung berücksichtigende erweitert bzw. gerechtfertigt und verteidigt hat. In dieser Beziehung war Vicos Lehre in der Tat neu, d. h. sie trat über das Gewohnte hinaus und behandelte Probleme, die vor ihm zu lösen niemand versucht hatte. Zudem behandelte er letztere nach neuer Methode durch Heranziehung aller ihm bekannten Wissenschaften und die Verwendung ihrer Resultate für die biologisch-soziale Völker- und Menschheitskunde, deren Begründer er in seiner Geschichtsphilosophie wurde. Ohne demgemäß irgend etwas von dem Dunkeln, Unfertigen und Sprunghaften in Vicos Lehre zu übersehen, darf die abschließende Würdigung doch nicht ihm und seiner „neuen Wissenschaft“ zur Last legen, was Zeit, Umgebung und kurzfristige Kritik verschulden. Seine Fehler erklären sich aus dem Geist einer religiös und sittlich sinkenden Zeit, in welcher höfische Vergötterung aller höheren Sozialeinflüsse, der öbste cartesianische Nationalismus das Gelehrtenwesen, gallikanisch-jansenistische Verirrungen die Theologie und das Kirchenwesen beherrschten. Es ist kein geringes Verdienst Vicos, dieser in ihrer konventionellen Richtigkeit sich auslebenden Welt die großen regenerativen Gedanken einer echt christlichen Wissenschaft entgegengestellt zu haben und den Preis eines lebenslangen Kampfs für seine Ideen. Die besten seiner Kritiker sind heute einig in der Anerkennung seiner für jene Zeit seltenen und umfassenden Gelehrsamkeit, des hohen Flugs, der vollen Freiheit und Selbständigkeit seiner Gedanken- und Ideenwelt. Er war ein mehr intuitiver, d. h. der verborgenen Natur der Dinge und ihrer Zusammenhänge erfassender Denker, dem für deren systematische Begründung nicht Zeit und Muße genug zu Gebot stand. Und doch, wie Großes hat er geleistet! Wen hätten seine Rechtsstudien nicht an Mommsens Römergeschichte, wen seine Behandlung der ältesten Verfassungsgeschichte Roms nicht an Niebuhrs altrömische Königs-

geschichte, wen seine Kritik der Homerlegenden nicht an Wolfs Arbeiten erinnert? Und haben die Sozialforschung und vergleichende Sprachforschung nicht mehr als ein Jahrhundert gebraucht, um da einzusehen, wo Vico so tief sinnige Grundlagen dazu gelegt? Doch Vico hat noch Größeres vollbracht. Er wurde durch seine „neue Wissenschaft“ der erste Meister der Neuzeit in der hohen Kunst, dem Gedanken Gottes in der Weltgeschichte forschend, suchend und findend nachzugehen. Von allen, die ihm auf dem schwierigen Weg gefolgt sind, hat keiner einen andern Grund für die „neue Wissenschaft“ zu legen vermocht; viele sind abgeirrt, die besten von ihnen bis auf J. v. Müller und J. v. Görres sind stets auf Vicos Pfad zurückgekommen. Die wachsende Anerkennung dieser hohen Bedeutung liegt unseres Erachtens darin, daß er die drei Grundbedingungen festgestellt hat, ohne die für das moderne Denken alle Geschichtsphilosophie stets ein Rätsel bleiben wird: die Auffassung aller Geschichte als eines unteilbaren Ganzen, der Verzicht auf alles rationalisierende Denken für die Auffindung der Gesetze dieser Einheit und ihr Verständnis, die Notwendigkeit einer Synthese aller Wissenschaften zur Begründung dieses Gesetzes aller Geschichte.

Die Auffassung der großen, unteilbaren Einheit der Geschichte als eines organischen, von ein und demselben Leben durchdrungenen Ganzen hatte Vico nicht aus sich; sie bildet einen wesentlichen Teil der christlichen, unmittelbar in der Offenbarung wurzelnden Weltanschauung. Weltgeschichte ist bis auf Idee und Begriff die Schöpfung des katholischen Christentums, herausgewachsen aus dem Universalismus der Offenbarungstatsachen. Was Paulus auf dem Arethügel zu Athen (Apg. 17, 22 ff) über das Wesen, den Ursprung und das Ziel des Geschlechts predigte als von göttlicher Art, aus einem Blut stammend, eine große Familie bildend unter dem Gesetz eines von den Toten auferstandenen Mannes, welcher der Vielheit der Völker alle Zeit und allen Raum, „geordnete Zeitpunkte und bestimmte Grenzbestimmungen ihres Wohnens“ belassen mit der einen gemeinsamen Zweckbestimmung, „daß sie Gott suchten, ob sie ihn wohl erasteten und fänden“, — das war für Vico der Grund- und Aufsatz zum Hochbau seines Lebenswerks, der „Metaphysik“ der Geschichte. Bei der Erforschung der politischen, rechtlichen, militärischen, sozialen und moralischen Veränderungen der antiken, zumal römischen Staatswelt erkannte er das religiöse Prinzip als das eine, gemeinsame, unveränderliche Lebensgesetz aller geschichtlichen Entwicklung, die wunderbare Vor- und Zubereitung der höchsten Entfaltung dieses Gesetzes in der christlichen Welt und ihrer Zivilisation. War Vico in dieser Hinsicht ein Schüler der großen Geschichtsauffassung eines Klemens von Alexandrien, eines Irenäus und Augustinus bis herab zu Bossuet, so ging er als einer der ersten und tief sinnigsten über sie

hinaus mit der Erweiterung der theologischen Idee durch die humanistische, oder genauer, er dehnte ihre Apologie auf die seit der Renaissance im Vordergrund der gelehrten Forschung stehenden humanistischen Wissenschaften, vor allem der Geschichte und Jurisprudenz, aus. War schon dieser Schritt in dem Ausbau der älteren Geschichtswissenschaft ein bedeutsamer, dann erhielt er seine volle, wahrhaft fundamentale Bedeutung erst durch die Methode, die Vico in der Abweisung aller rationalistischen Denkens für seine „neue Wissenschaft“ festlegte, auch hier mehr intuitiv als systematisch vorgehend.

Auf der Scheidegrenze der alten christlichen und der neuen rationalistischen Weltanschauung stehend, hatte Vico bei der Bekämpfung der Methode Descartes' die Unfruchtbarkeit des Rationalismus für alles geschichtsphilosophische „metaphysische“ Denken erkannt. Eine Philosophie, welche als einzige Quelle der Gewißheit nicht die äußere Erfahrung, sondern die innere, und diese als problematisch hinstellte, welche in der Gewißheit des Selbstbewußtseins die erste Wahrheit und in dem methodischen Zweifel den Ausgangspunkt des philosophischen Denkens hinstellte, mußte je länger desto mehr mit jener „Metaphysik“ der Geschichte in Widerspruch treten, die Vico ganz und gar auf den höheren Erkenntnisquellen der Offenbarung aufbaute. Freilich ist Vico in seiner Reaktion gegen Descartes dem entgegengesetzten Extrem eines die intuitive Ideenkenntnis überschätzenden Dogmatismus nicht entgangen; das tritt gerade in der Wiebergeburt zutage, welche seine Leitgedanken in der zeitgenössischen italienischen Philosophie — von Vincenzo Gioberti bis Benedetto Croce — erleben. Aber unberührt von diesen Mängeln bleibt Vicos Verdienst um den positiven Aufbau der Geschichtsphilosophie im Sinn des christlichen Universalismus und auf den Fundamenten einer vergleichenden Völkerpsychologie, als deren wichtigste Zweige er vergleichende Sprach- und Rechtsforschung erkannte.

Literatur. Zu den schon erwähnten Schriften Vicos ist noch hinzuweisen auf die 1696 dem Vizekönig von Neapel gehaltene Lobrede, auf die Trauerrede über die Mutter des Herzogs von Medina del Campo (1697), auf den Versuch einer Ehrenrettung (Vita di maresciallo Antonio Caraffa, 1716) des österreichischen in Spaniens Erbfolgekrieg wenig rühmlich erwähnten Feldmarschalls (gest. 1692). In der 1818 zu Neapel zuerst erschienenen Sammelansgabe der kleineren Schriften V. (Opuscoli raccolti) in vier Bänden von Carlsantonio di Rosa, Marschese de Villa-Rosa, finden sich die für die Beurteilung des Lebens u. Arbeitens V. wichtigsten Dokumente neben einer Reihe von kleineren Schriften in italienischer u. lateinischer Sprache. Wir machen aufmerksam zunächst (I. Bd.) auf V. Denkchrift über sein Leben. Die Zusätze Villa-Rosas rühren zum Teil aus V. hinterlassenen Papieren, teils von Mitteilungen des ältesten Sohns her. Den Schriften gegen Descartes (II. Bd.), einer literarischen Polemik nebst den Briefen an

P. de Vitri (1726) u. Francesco Solla (1729) folgen eine Kritik des „Geistes des 18. Jahrh.“ u. Danteftudien. Den italienischen Poesien (III. Bb) schließen sich die latein. Schriften V. S. (IV. Bb), namentlich die vielbewunderten Universitätsreden an: De nostri temporis studiorum ratione oratio; Oratio, cuius argumentum, hostem hosti infensorem infensio remque quam stultum sibi esse neminem u. De mente heroica oratio. — Die erste geordnete u. vollständige Sammlung der Schriften V. S. besorgte Guiseppe Ferrari unter dem Titel: Opere di Giambattista Vico ordinato ed illustrato col analisi storica della mente de V. in relazione alla scienza della civiltà (Mailand 1835 37, in 6 Bdn; neue Ausgabe 1853 ff.). Von der oben erwähnten ersten Ausgabe der Scienza nuova erschienen seit 1801 mehrere Neuauflagen in Neapel u. Mailand, die letzte hrsg. von Viazzi, Mailand 1903. Die Ferrarische Sammelausgabe von 1835 enthält den Text von 1725 u. den von 1741 (s. oben) u. die Varianten der Ausgabe von 1750. Eine andere Sammelausgabe der Werke V. S. erschien zu Mailand 1835 in 4 Bdn von Prebani, als vollständiger u. verbessert angefündigt, daraus die Scienza nuova (Turin 1852); dazu Scritti inediti von del Sindice (Neapel 1862). Die Pariser Ausgabe der Cuvres choisies (2 Bde, Par. 1835), besorgt von Michelet, enthält als Einleitung Untersuchungen über V. S. Leben u. Werke von demselben. Eine deutsche Ausgabe der Scienza nuova ist schon 1822 in Leipzig erschienen von Wilhelm Ernst Weber, der Schrift De universiuris uo principio etc. von Karl Heinrich Müller (Neubrandenburg 1854). Aus der umfangreichen Vicoliteratur sind hervorzuheben Karl Werners Schrift „über V. als Geschichtsphilosophen u. Begründer der neueren italien. Geschichtsphilosophie“ (1877) u. dessen tiefgehende Studie: V. als Philosoph u. gelehrter Forscher (1879); J. E. Dienbörfers Programm des Passauer Gymnasiums (1876); Otto Klemm, V. als Geschichtsphilosoph u. Völkerpsycholog (1906); ferner M. Parma, Studi sopra Vico (Mailand 1838); J. Ferrari, Vico et l'Italie (Par. 1839); C. Cantoni, Vico. Studi critici e comparativi (Turin 1867); N. Tommaseo, Vico e il suo secolo, in der Storia civile nella letteratura (Rom 1872) 1/179; H. Flint, Vico (Lond. 1884, neue Ausg. 1901); Willer, Agostino e Vico (Bifa 1887); B. Labanca, Vico rispetto ai suoi contemporanei (Neapel 1898) u. Vico e i suoi critici cattolici (ebd. 1898); F. Cozzolini, La sociologia e Vico (Savona 1899); P. L. Ventura, Vico e le sue relazioni coi Francescani, im Archivum Franciscanum Historicum III (1910) 23 ff u. 231 ff. Gesamtbibliographie bis 1903 von B. Croce, Bibliografia vichiana (Neapel 1904).

[Weinand, rev. Gittlinger.]

Vogelsang, Karl Frhr v. I. Aus altadbliger, mecklenburgisch landständischer Familie stammend, wurde Vogelsang am 3. Sept. 1818 zu Liegnitz geboren. Auf den Hochschulen von Bonn, Kofstock und Berlin studierte er die Rechts- und Staatswissenschaften, trat hierauf in preußischen Staatsdienst, verließ denselben aber infolge der Revolution von 1848 und widmete sich der Bewirtschaftung seines Familienguts Alt-Guthendorf bei Marlow in Mecklenburg. Hier beteiligte

er sich lebhaft an den Aufgaben der Selbstverwaltung, trat in dem sich zwischen Ritterchaft und Landesfürsten entspinrenden Verfassungskampf auf seiten der erleren, kam jedoch auch zu seiner Partei, die unbedingt an der überkommenen Adels herrschaft festhielt, durch Forderung einer Reform der Verfassung aus ihren Grundideen heraus in Gegensatz. Gleichzeitig beschäftigten ihn historische und theologische Studien, die der damals im protestantischen Norddeutschland weite Kreise bewegenden Frage nach der größeren Berechtigung der katholischen oder lutherischen Kirche galten. Als Frucht dieser Studien und unter dem unmittelbaren Einfluß des Frhrn W. E. v. Ketteler, damals Dompropst in Berlin, und des Münchener spätromantischen Kreises, der sich um den greisen Görres und seine Familie sammelte, erfolgte 1850 zu Innsbruck seine Rückkehr zur katholischen Kirche. Der Kampf zwischen der romantisch großdeutschen und der streng lutherisch kleindeutschen Richtung innerhalb der konservativen Partei, der mit der Beseitigung von Radowiz durch Verlach und Mantuffel in Preußen zugunsten der letzteren entschieden wurde, veranlaßte Vogelsang, seine Stelle in der Vorstandschast des konservativen Organs „Der Norddeutsche Korrespondent“ aufzugeben und seine Heimat, in der ihm für öffentliche Wirksamkeit kein Raum mehr freistand, zu verlassen. Er übersiedelte nach Köln, und hier trat er durch seinen Eintritt in die Herausgabe der von Florencourt geleiteten, der Bekämpfung des bureaukratisch absolutistischen Liberalismus in Österreich gewidmeten „Politischen Wochenchrift“ zuerst in nähere Beziehungen zu Österreich. Diese befestigten sich, als er einer Einladung des regierenden Fürsten Johann v. Biechtenstein folgend, 1859 denselben auf mehrjährigen Reisen begleitete, und führten 1864 zu seiner dauernden Übersiedlung nach Österreich. Zuerst in Wien, dann in Preßburg in eifriger Mitarbeit an den hier erscheinenden Zeitschriften „Der Katholik“ und „Das Recht“ tätig, wurde er 1875 durch Leo Thun für die Redaktion des Wiener „Vaterland“ gewonnen. In Wien lebte er dann in unermüdblicher schriftstellerischer Tätigkeit für das „Vaterland“ und die 1879 von ihm ins Leben gerufene „Monatschrift für christliche Sozialreform“ und als Mittelpunkt und Führer des in der jungen christlich-sozialen Bewegung sich sammelnden Kreises bis zu seinem am 8. Nov. 1890 erfolgten Tod.

II. Vogelsang hat während seines vielbewegten Lebens nicht die Zeit gefunden, den Reichtum seiner Ideen in systematischer Form der Öffentlichkeit zu übergeben. Was von ihm veröffentlicht wurde, ist mit Ausnahme weniger kleiner Abhandlungen durchweg in Zeitungen und Zeitschriften in der durch diese Veröffentlichungsart gebotenen Form erschienen. Nichtsdestoweniger wird es in der Fülle der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme, die unser Zeitalter erzeugt hat, kaum

eines geben, zu dem er nicht wenigstens einmal mit der ganzen Entſchiedenheit, die ſeiner kraftvollen Perſönlichkeit und geſchloſſenen Weltanſchauung entſprang, Stellung genommen hätte. Vogelſang iſt der Theoretiker des chriſtlichen Sozialismus. Auf der Wiſchaftsethik der Scholaſtik, auf der Staats- und Geſellſchaftslehre der Romantiker, vor allem Adam Müllers fußend, hat er der kapitaliſtiſch zerſetzten antiethiſchen Wiſchaftsordnung der Gegenwart die Idee einer organiſch aufgebauten, durch ethiſche Impulſe zuſammengehaltenen Geſellſchaft gegenübergeſtellt. Mit mehr Berechtigung, als Diezel in Rodbertus den Sozialiſten der organiſchen Staatsidee ſieht, darf man Vogelſang den Sozialiſten der organiſchen Geſellſchaftsauffaſſung nennen. Vogelſang nimmt den Sozialismus als das Programm der geordneten Volkswiſchaft gegenüber der anarchiſchen Wiſchafts- und Lebensform für ſich in Anſpruch. In bewußter Übereinſtimmung mit den wiſſenſchaftlichen Führern der Sozialdemokratie und mit kaum minderer Schärfe als dieſe fällt er ſein Vernichtungsurteil über die kapitaliſtiſche Wiſchaftsform. Sie iſt ihm nicht wie den entwicklungsgeſchichtlich denkenden ſozialiſtiſchen und liberalen Theoretikern ein Durchgangſtadium höherer Ordnung von einer ſozial tiefer ſtehenden Stufe zu einer voller entwickelten Wiſchaftsform, ſondern ein Fehltritt oder eine habituelle Schwäche der menſchlichen Geſellſchaft, die in ihr den natürliſchen Dafeinſzweck vergeſſend, von dem Idol Geld geblendet, dem Abgrund entgegenſtaumelt. Nur durch die Wiederherſtellung der chriſtlichen Geſellſchaftsordnung iſt ſie noch zu retten. Eine unvollſtändige Erfaſſung von Vogelſangs Gedanken glaubte hierin die Forderung nach einer Wiederherſtellung der mittelalterlichen Wiſchaftsform, Naturalwiſchaft und Lohnarbeit mit Handbetrieb erkennen zu ſollen. Doch Vogelſang iſt es, wie er auch wiederholt ausdrücklich erklärt, nicht um eine mechaniſche epigonenhafte Nachſchöpfung ausgelebter Wiſchaftsformen zu tun. Sein Programm entſpringt den Grundgedanken der realiſtiſchen Philoſophie. Die natürliſche Ordnung, die im Schöpfungswillen beſchloſſen liegt, erſtreckt ſich demnach in gleicher Weiſe auf die organiſche und die anorganiſche Natur, auf Individuum und Geſellſchaft. Aus der in jede geſchöpfliche Ordnung hineingelegten Naturbeſtimmung entſpringt ihre Seinberechtigung, ihr Entwicklungsziel. Der Menſch von Natur aus für die Geſellſchaft angelegt und in die Geſellſchaft hineingeboren, ſieht in der Geſellſchaft die einzig mögliche Form, in der er ſeiner Beſtimmung, die individueller Natur iſt, nachgehen kann. Aus dieſem natürliſchen Geſellſchaftstrieb entwickeln ſich in ſteigender Mannigfaltigkeit und in immer weiteren Kreiſen Geſellſchaftsformen, die ohne individuelle bewußte Willensbildung naturhaft aus den gleichartigen individuellen Interieſſen hervorgetrieben ſind. Sie ſind alſo nicht der individuellen Willkür entſpringen, jon-

bern unter dem Druck einer höheren Notwendigkeit geworden, aus ihr ihre Seinberechtigung ſchöpfend. Als umfaſſendſte dieſer Geſellſchaftsordnungen erſcheint der Staat, den Vogelſang gern mit Adam Müller als „die innige Verbindung der geſamten phyſiſchen und geiſtigen Bedürfniſſe, des geſamten innern und äußern Lebens einer Nation zu einem großen energiſchen unendlich bewegten und lebendigen Ganzen“ definiert, worunter natürlich der Idealtypus des Staats, von dem die gegenwärtige kapitaliſtiſch-bureaokratiſche Staatsform weiter denn je entfernt iſt, zu denken iſt. Die *societas perfecta* iſt, abgeſehen von ihrer naturrechtliſchen, daher göttlichen Grundlage, ſchon deſwegen die chriſtliche Geſellſchaftsordnung, weil erſt ſie der größten Menſchenzahl die Erreichung ihrer natürliſchen Beſtimmung, die perſönliche Vervollkommnung ermöglicht. Eine Geſellſchaftsordnung, die gleich der der Gegenwart die Befolgung der chriſtlichen Gerechtigkeit aus einer natürliſchen, von allen erreichbaren Tugend zur Vollkommenheit weniger Auserwählter macht, iſt auf die Dauer mit dem Beſtand des Chriſtentums nicht zu vereinen. Die kapitaliſtiſch wiſchaftende Geſellſchaft iſt in ihren Grundlagen ungesund. Ihre geradlinige Fortentwicklung führt in ſtieg beſchleunigter Auflöſung zum Kulturzuſammenbruch. Vorbilder hierfür ſind die Weltreiche der Antike. Das kapitaliſtiſche Wiſchaftsprinzip hat den Menſchen aus dem Mittelpunkt des Erwerbslebens heraus und die Ware oder ihren Repräſentanten, das Geld, in dieſen Mittelpunkt hineingeſtellt. Dieſes neue Kraftzentrum aller beſitzt keine natürliſch geſtaltende, höheren Zwecken dienende Seele. Es zerſplittert, atomiſiert die alten Geſellſchaftsordnungen, die, auf ſeilichen Zuſammenhängen beruhend, in natürlicher Ungleichheit der Freiheits- und Herrſchaftsprinzipien den Rahmen für organiſche Kulturentwicklung boten. An Stelle deſſen ſetzt es die durch das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn durch die Konkurrenz der individuellen Egoiſmen unter der tyranniſchen Herrſchaft des Geldes diſorganiſierten Menſchenanſammlungen des modernen Großstaats, der Großſtadt, des Großbetriebs. Auf alle Geſellſchaftsformen erſtreckt ſich dieſe auflöſende Tätigkeit, der einzelne iſt ihr gegenüber machtlos. Die Familie löſt ſich unter der durch harten wiſchaftlichen Zwang gebotenen Frauenarbeit; die Sorge für die Kinder, das größte nicht löſbare Problem für den kapitaliſtiſchen Staat, wird gegenwärtig durch gänzlich unzulängliche geſellſchaftliche Einrichtungen nur teilweiſe übernommen, einen Quell der ſchlimmſten ſittlichen Verſetzung der kommenden Generationen offen laſſend. Die Auflöſung der auf Freiheit und Gleichberechtigung beruhenden wiſchaftlichen Verbände hat ein zahlloſes, phyſiſch und geiſtig verkümmertes Proletariat einer ſeiten, durch die Maßloſigkeit des Beſitzgemiſſes ſich ſelbſt aufreibenden Herrenkaſte gegenübergeſtellt. Der Staat, dieſe höchſte organi-

sche Lebensgemeinschaft, ist für die große Masse der Feind, für die Wenigen ein Werkzeug ihrer auf Geldbesitz gegründeten Herrschaft geworden. Um diesen drohenden Gefahren vorzubeugen, um das Leben der einzelnen wie der gesamten Gesellschaft wieder der auf Sittlichkeit gegründeten Kultur zurückzugewinnen, bedarf es einer Reform aus den Grundideen der Gesellschaftsordnung. Die Pal-liativmittel der modernen Sozialreform sind kaum geeignet, den drohenden Zusammenbruch hinauszuschieben, geschweige daß sich von ihnen positive, dem Neubau der Gesellschaft förderliche Wirkung erwarten ließe. Alle Arbeiterschutzesetzgebung, so verdienstvoll sie in Einzelwirkungen sein mag, kann dem Lohnarbeiter nicht eine gesicherte menschenwürdige Existenz, noch weniger die Aussicht auf Aufstieg aus der Proletariatsklasse in die der Produktionsleiter verschaffen. Die gesamte Schutz- und Meliorationspolitik für die heimische Landwirtschaft führt diese nur immer tiefer in die Schuldbilaberei des mobilen Kapitals. Es gilt daher die Quelle der kapitalistischen Desorganisation zu verstopfen. Diese Quelle ist in letzter Linie die mit dem ausgehenden Mittelalter eingetretene Erschlaffung der christlichen Grundideen im Gesellschaftsbewußtsein. Diese hat dem römisch-rechtlichen Privateigentumsbegriff, der im Gegensatz zur Idee des christlich germanischen Sonder-eigens eine volle, durch keine sittliche Bindung beschränkte Herrschaft des einzelnen über die Sache fordert, Zugang verschafft. Sie hat der Arbeit die Ehre genommen, indem sie aus der pflichtgemäßen Ausübung eines öffentlichen Amtes zum Wohl der Gesellschaft eine nur durch das persönliche Gewinnstreben gebotene und geregelte Last machte. Sie hat in konsequenter Ausbildung dieses Gewinnstrebens endlich sich über das von der Kirche wiederholt eingeschränkte Zinsverbot hinweggesetzt und hiermit die Periode der Kreditwirtschaft, der Geldherrschaft, der Mobilisierung aller persönlichen und Sachwerte eingeleitet.

Aus der Diagnose der Übel ergibt sich der Weg, den der Heilungsprozeß einzuschlagen hat: „Unserer Zeit kann nur geholfen werden, wenn es durch Zusammenwirken von Kirche und Staat gelingt, den desorganisierten und deshalb natürlich in Fäulnis übergehenden Gesellschaftskörper wieder zu organisieren, neuzugliedern, so daß er wieder eine wohlgeordnete Gesellschaft bildet mit lebensvollen Organen für alle seine Funktionen.“ Die Reform kann allerdings nicht vom Staat, sie muß aus dem Schoß der Gesellschaft kommen, aber sich des Staats, indem sie ihn umwandelt, bedienen. Mit ihrem Abschluß hat „die Existenzberechtigung des absoluten, nur durch bürokratische Organe funktionierenden Beamtenstaats ihr Ende erreicht und die autonome, selbstverwaltende, reichgegliederte Gesellschaft tritt wieder in ihr Recht“. „Die ihre Angelegenheiten selbstverwaltenden autonomen Berufsgenossenschaften werden das Parlament der Zukunft sein“, politische, gesellschaftliche

und wirtschaftliche Organisation müssen sich decken. Der Weg hierzu kann nur durch schrittweise Reform gebahnt werden. Diese hat jedoch unbedingt nach einem wohlgeordneten, das ganze Ziel umfassenden Plan und in der richtigen Reihenfolge der vorzunehmenden Schritte zu erfolgen. Zusammenhangslose Reformversuche verschlimmern das Übel. Die wirtschaftlichen Vorbedingungen der neuen Gesellschaftsordnung sind die möglichste Zurückdrängung des Darlehenszinses und der Lohnarbeit, ihre Ersetzung durch die Einrichtung des geteilten Eigentums und der Gesellschaftsarbeit. In den einzelnen Produktionszweigen hat sich die Reform folgendermaßen zu gestalten. Für die Landwirtschaft ist mit Rücksicht auf den von den Grundlagen der andern Produktionszweige gänzlich verschiedenen Charakter von Grund und Boden ein eigenes agrarisches Besitzrecht zu schaffen. Dasselbe umfaßt ein den bäuerlichen Verhältnissen entsprechendes, die landesüblichen Gewohnheiten berücksichtigendes Intestatebrecht, die Schaffung von Erbgiutern, ein Vorkaufsrecht der Anerben, Einschränkung der Belastungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Güter und Umwandlung der bestehenden Belastung in unkündbare amortisierbare Renten-schulden, Schaffung eines agrarischen Erbschaftsrechts, das in erster Linie Zwangsverwaltung durch die Anerben vorsieht, auf jeden Fall aber die Verschleuderung des Besitzes unter dem Schätzwert und den Übergang in nicht bäuerliche Hände verhindert, Bildung von agrarischen Zwangs-genossenschaften, in deren Wirkungsbereich zu fallen hätten: Organisation des Besitz- und Meliorationswesens; Intervention bei Güterabtrennungen und Arrondierungen, Beaufsichtigung der Forstkultur usw. Besonders Gewicht ist darauf zu legen, daß allen Besitzübergängen der Ertragswert zugrunde gelegt werde. — Für das Kleingewerbe sind obligatorische Innungen, Handwerkskammern, Befähigungsnachweis zu fordern. Die Innungen, die Meister und Gesellen umfassen, haben die autonome Führung der Gewerbpolizei, die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Gewerbes, die Regelung der Produktionsbedingungen soweit nötig, die Ausübung der Waren-polizei zum Schutz der Konsumenten und gegen Schleuderkonkurrenz zu übernehmen. Der freien Vereinstätigkeit innerhalb der Innungen bleibt die Bildung von Produktiv- und Absatzgenossenschaften der Handwerker, die Fürsorge für Beschaffung des nötigen gewerblichen Kredits vorbehalten. Die Hausindustrie darf nur bestehen bleiben, soweit sie landwirtschaftliches Nebengewerbe ist; in ihren andern Vorkommen ist sie in das organisierte Kleingewerbe oder in die Groß-industrie überzuführen. Auch die Großindustrie ist korporativ zu organisieren, sowohl innerhalb des Betriebes, wo die „industrielle Familie“, die Beteiligung aller Arbeitenden an dem Reinertrag nach dem Maßstab des „gerechten Lohnes“ anzu-

streben ist, als auch national nach Betriebsarten. Der Staat hat den produzierenden Ständen seinen Schutz zu gewähren durch einen mäßigen Schutz-zoll, der die Differenzen, die durch Ausschaltung des Raubbaues an menschlicher Arbeitskraft und an Bodenschätzen die heimische Wirtschaft belasten, ausgleicht. Dieser Schutz-zoll erhält aber erst Bedeutung nach durchgeführter Sozialreform; gegenwärtig ist er nicht „Schutz der nationalen Arbeit, sondern Schutz der nationalen Ausbeutung“.

III. Die vorstehende naturgemäß höchst lückenhafte Skizze von Vogelsangs sozialwirtschaftlichen Anschauungen rückt ihn vielleicht für den überwiegend praktisch gestimmten Volkswirtschaftspolitiker recht nahe an einige der modernen sozialreformatorischen Richtungen, vor allem an die sog. Mittelstandsbewegung. An wenigen Punkten nur scheint er über diese hinauszugehen, und vielleicht wird man die Mäßigung, die er sich in seinem Reformprogramm auferlegt, nicht ganz in Übereinstimmung mit der radikalen Gesellschaftskritik finden. Dies ist einerseits auf den von Vogelsang immer wieder betonten konservativen Charakter seines Programms, seine Abneigung gegen alle radikale Gesetzesmacherei, seine tiefgegründete Ehrfurcht vor allem natürlichen organischen Wachstum zurückzuführen. Andererseits sah er sich auch in den ihm nach Weltanschauung nahe verwandten Kreisen noch einem weitgehenden Unverständnis für die ihm evidenten Zusammenhänge von Christentum und Wirtschaftsleben gegenüber, das ihn zu einer gewissen Zurückhaltung drängen mußte. War er doch wiederholt genötigt, mit den Männern der *Réforme sociale* und der Löwener Schule seine Klinge zu kreuzen, ja auch das Organ der ihm wesentlich näher stehenden deutschen katholisch-sozialreformatorischen Richtung, die von Bongarz redigierten „Christlich-sozialen Blätter“, zwangen ihn, da sie in einer Kontroverse über die Freiheit der Arbeit für Berlin gegen Vogelsang Stellung nahmen, zu längerer Polemik. Vor allem aber ist die wesentlich tiefere philosophisch und historisch fundierte Grundlage Vogelsangs, die seinem Programm doch in den Hauptlinien die eigne und einzigartige Färbung gibt, nicht zu übersehen. Vogelsang war ungeachtet seiner gründlichen, historischen und sozialwissenschaftlichen Bildung kein Gelehrter im Schulsinn. Vielleicht brachte es die Art seiner Arbeitstätigkeit, vielleicht ein Mangel an systematischer Veranlagung mit sich, daß er in den meisten Punkten ein durch Geist und Charakter bezwingender Anreger geblieben ist; der gründlichere Ausbau seines wissenschaftlichen Lebenswerks ist als höchst dankbare Aufgabe der Nachwelt hinterblieben. Was aber Vogelsang über die gesamte zeitgenössische, katholische sozialreformatorische Bewegung hinaushebt, wofür ihm diese zu nicht abzuschätzendem Dank verpflichtet ist, das ist die Rettung und Neubelebung der in der mittelalterlichen christlichen Soziallehre gefundenen

Grundlagen jeglicher Gesellschaftspolitik; Grundlagen, die mit der hereinbrechenden kapitalistischen Zeit außer Übung gekommen und vergessen, in der Gesellschaftslehre der Romantik blitzartig wieder aufleuchteten, ohne breitere sofort sichtbare Wirkung zu tun; die der heutige historische Spürsinn wohl wieder ausgegraben hat, um sie in ein Museum zu stellen, die aber Vogelsang ins volle slutende Gesellschaftsleben gestellt hat als Sammelpunkt für alle, die an der Wiederherstellung der christlichen Gesellschaftsordnung unter dem Zeichen der „immerwährenden Wissenschaft“ arbeiten wollen.

Literatur. Außer zahllosen größeren u. kleineren Abhandlungen in den von V. redigierten Zeitschriften u. im „Vaterland“ sind selbständig im Buchhandel erschienen: Die Grundbelastung u. Entlastung (1879); Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung (1880); Gesammelte Aufsätze über sozialpolit. u. verwandte Themata (1886); Vogelsang u. E. Schneider, Die materielle Lage des Arbeiterstands in Österreich, Sonderabdruck (1884); Die sozialen Lehren des Frhrn K. v. W., Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- u. Volkswirtschaftslehre, aus dem literar. Nachlaß zusammengestellt von Dr. Wiard Kopp, 1894 (zur kurzen Orientierung am geeignetsten). [Nizzi.]

Völkerrecht. [Begriff und Wesen; Bezeichnung; Juristischer Charakter; Quellen; Kodifikation; Geschichte.]

I. **Begriff und Wesen.** Völkerrecht (internationales Recht, Staatenrecht, *ius gentium*, *droit des gens*, *droit international* ufm.) ist der Inbegriff der Normen, welche die Rechte und Pflichten der Staaten in ihren Beziehungen zueinander regeln. Demnach setzt das Völkerrecht voraus einmal die Koexistenz einer Mehrheit selbständiger Staaten, die einander als gleichberechtigt anerkennen, sodann eine Kultur- und Interessengemeinschaft, die zu einheitlicher Rechtsüberzeugung und zu dauerndem gegenseitigen Verkehr führen („Völkerrechtsgemeinschaft“).

Wie der Mensch mit Naturnotwendigkeit über die Familie hinaus zu Gemeinde und Staat geführt wird, so ist auch für die Staaten der Gesellschaftstrieb ein Naturgesetz, in dem letztlich das Völkerrecht seine Grundlage findet. Auf niederer Kulturstufe wird allerdings die staatliche Organisation hinreichen, um die materiellen wie geistigen Bedürfnisse des einzelnen wie der Gesamtheit zu befriedigen, wird der Verkehr mit andern Völkern nur ein vorübergehender, der Erreichung eines augenblicklichen Zwecks oder Gutes dienender sein. Aber schon bald wird die durch diese Selbstgenügsamkeit (Autarkie) gegebene nationale Abschließung durchbrochen, die Staaten und Völker sehen sich mehr und mehr bei steigenden Bedürfnissen aufeinander angewiesen, erkennen die mit Kultur und Zivilisation wachsende gegenseitige materielle wie geistige Abhängigkeit, suchen dauernde Verhältnisse zu begründen. An Stelle des nationalen Egoismus tritt langsam das Bewußtsein der sich ständig erweiternden internationalen Kultur- und

Interessengemeinschaft. Gleichwohl gehen in dieser Gemeinschaft die einzelnen Staaten nicht auf, ihre politische Unabhängigkeit, Gleichheit und Freiheit ist vielmehr die *conditio sine qua non*, ja wird sogar erst durch jene Gemeinschaft voll und ganz garantiert.

Die auf den genannten beiden Faktoren: wirtschaftliche und geistige Abhängigkeit, politische Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten, beruhende Gemeinschaft ist eine zunächst rein tatsächliche, wenn auch notwendige. Gleichwohl zeigt sich schon früh das Bestreben, feste Grundsätze und Regeln für den gegenseitigen Verkehr zur Anerkennung zu bringen und ihm so eine sichere Grundlage zu schaffen; mehr und mehr werden alle Wechselbeziehungen rechtlichen Grundsätzen unterstellt, wird die tatsächliche Gemeinschaft zu einer *Rechtsgemeinschaft* erhoben. Diese Grundsätze und Regeln knüpfen an durch Gerechtigkeit und Billigkeit diktierte Übungen, Gewohnheiten an, die in letzter Linie auf den naturrechtlichen Satz *Sum cuius* und den daraus abgeleiteten *Pacta sunt servanda* zurückgehen; durch die Anerkennung innerhalb jener Gemeinschaft werden sie zu Rechten erhoben, das Völkerrecht wird *positives Recht*. Daneben erhalten sich Regeln für den Verkehr der Staaten, die nicht als rechtlich verpflichtend anerkannt sind, sondern als Sitte den Forderungen der Höflichkeit, des freundlichen Verhältnisses Rechnung tragen (*comitas gentium*).

Da das positive Völkerrecht sich geschichtlich auf der Grundlage der christlichen Kultur und der gemeinsamen Interessen der christlichen Staaten Europas entwickelt hat, wird es auch als das „öffentliche europäische Recht“, *droit public de l'Europe* (Pariser Vertrag vom 30. März 1856, Art. 7 und 15), bezeichnet. Doch beschränkt sich jene Rechtsgemeinschaft, die „Völkerrechtsgemeinschaft“ (*la communauté du droit des gens*), schon längst nicht mehr auf Europa. Zunächst waren es die Vereinigten Staaten von Amerika, die 1783 der Gemeinschaft beitraten, denen dann nach Losreißung vom Mutterland die süd- und mittelamerikanischen Staaten folgten. Die Völkerrechtsgemeinschaft umfaßt indes auch nicht mehr bloß die christlichen Staaten. Nachdem bereits durch den Pariser Vertrag von 1856 die Türkei in das „europäische Konzert“ aufgenommen war — gleichwohl wird die Türkei, wie sich aus dem Fortbestehen der Kapitulationen (s. d. Art.) ergibt, nicht als voll- und gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinschaft angesehen —, ist neuerdings Japan durch die Konsularergänzbarkeit aufhebenden Verträge von 1894 bis 1896 der Völkerrechtsgemeinschaft beigetreten. Voraussetzung für den Beitritt ist, von der Anerkennung der übrigen Staaten abgesehen, die Gewährleistung, die Regeln des Völkerrechts beachten zu wollen, was vor allem die Einrichtung einer geordneten Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege verlangt. Den noch nicht beigetretenen sog. halbzivilisierten

Staaten gegenüber haben die Rechtsätze des Völkerrechts nur insoweit Geltung, als mit ihnen Verträge, z. B. Schiffahrts-, Handels-, Freundschaftsverträge, geschlossen sind. In den hierdurch geregelten Beziehungen sind diese Staaten auch Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft, kommen ihnen gegenüber die Völkerrechtsregeln als Vertragsrecht zur Anwendung. Hierher gehören China, Siam, Persien u. a. Vor allem sind es die Verwaltungsunionen, wie insbesondere der Weltpostverein, in denen diese Expansionsstendenz der Völkerrechtsgemeinschaft zum Ausdruck kommt. In den sonstigen nicht vertragmäßig geregelten Beziehungen gegenüber den genannten Staaten wie gegenüber den nichtzivilisierten Völkern kommt das „natürliche Völkerrecht“ zur Anwendung, d. h. die Grundsätze des Christentums, der Gerechtigkeit und Billigkeit.

II. **Bezeichnung.** Bei den ersten wissenschaftlichen Untersuchungen über das Völkerrecht wurde der römische Ausdruck *ius gentium* verwandt. Dieser bezeichnet aber einmal das für alle Reichsbürger sowohl für *cives* als auch für *peregrini* geltende Reichsrecht im Gegensatz zu dem nur für die ersteren geltenden *ius civile*, sodann auch das allen Menschen und Nationen gemeinsame, bei allen Völkern in Anwendung stehende Recht (so z. B. Cicero). Dagegen verband man nur selten und, wie es scheint, allein in der ältesten Zeit mit jener Bezeichnung den Gedanken an ein den Verkehr der Staaten untereinander regelndes Recht. Noch bei Grotius findet sich der überlieferte Ausdruck, wenn auch in dem Sinn eines *ius inter civitates*. 1650 schlug der Engländer Zouch die Bezeichnung *ius inter gentes* vor. Bentham hat dann unter Verwerfung des gleichwohl herrschenden Ausdrucks *ius gentium* (*droit des gens*, *law of nations*) das Völkerrecht *international law* genannt, ein Ausdruck, der bei den romanischen Nationen (*droit international*, *diritto internazionale*, *derecho internacional* usw.) und den Nordamerikanern allgemein, bei den Engländern überwiegend erst in neuerer Zeit Aufnahme fand. Die jüngere französische Rechtswissenschaft versteht aber unter *droit international* nicht allein das Völkerrecht, sondern auch das Internationale Privat- und Strafrecht, für das die Bezeichnung *droit international privé* gegenüber dem *droit international public* gebräuchlich wurde, so daß *droit international* ein beide Arten umfassender Begriff geworden ist. Da aber das sog. Internationale Privatrecht (s. d. Art.) rein innerstaatliche Rechtsnormen enthält, so kann es, trotz seiner Beziehungen zum Völkerrecht, doch nicht zu diesem gerechnet werden. Nur insoweit bilden einzelne seiner Normen einen Teil des Völkerrechts, als sie durch internationale Abkommen geregelt sind, also internationalen Rechtsquellen entstammen, wie dies vor allem bei den Haager Abkommen betreffend den Zivilprozeß, die Eheschließung,

=scheidung, -trennung und die Vormundschaft über Minderjährige von 1896 bzw. 1902 der Fall ist.

III. **Juristischer Charakter.** Daß der mit dem Namen Völkerrecht bezeichnete Inbegriff von Normen von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft als rechtlich verbindlich angesehen wird, ist unbestritten. Die Geschichte, namentlich der letzten Jahrhunderte, zeigt das Bestreben der Staaten, ihre wechselseitigen Beziehungen dauernd zu gestalten, ihnen eine rechtliche, von dem Willen des einzelnen unabhängige Grundlage zu verleihen. Sie selbst haben wiederholt in feierlicher Weise die verpflichtende Kraft des Völkerrechts bestätigt und verkündet (z. B. Deklaration des Nachener Kongresses von 1818, Pariser Vertrag von 1856, Berliner Vertrag von 1878 und vor allem die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 sowie die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909). Ob aber dieses Völkerrecht wirklich die Natur des Rechts an sich trage, in der Tat Recht sei, wird noch immer mehrfach bestritten. Weil das Völkerrecht keine über den Staaten stehende Autorität, keine mit Herrschergewalt ausgerüstete Organisation für Gesetzgebung, Rechtspflege und Exekutive kenne, so seien die Normen des Völkerrechts nichts anderes als autonomes, äußeres Staatsrecht der einzelnen Staaten. Mit Recht ist hiergegen geltend gemacht worden, daß, wenn nur eine übergeordnete Herrschermacht Recht setzen kann, wenn allein im Staat Recht möglich ist, wenn der Staat zwar sich binden, aber auch jederzeit wieder von dieser seiner übernommenen Verpflichtung lösen kann, dann die Rechtsnatur des Völkerrechts in der Tat in Frage gestellt ist. Wenn man auch von der dieser Auffassung zugrunde liegenden, auf einem falschen, extremen Souveränitätsbegriff aufgebauten Anschauung absteht, daß der Staat die einzige Rechtsquelle, alles Recht Ausfluß der souveränen, d. h. omnipotenten Staatsgewalt sei, so steht jener Aufstellung schon die Tatsache entgegen, daß, wie insbesondere Lijst hervorhebt, die Interessengemeinschaft eine so enge ist, daß sie den Eintritt und noch weniger den Austritt den Kulturstaaten gar nicht frei läßt, wenn anders sie sich nicht selbst vernichten wollen. Für die Dauer der Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft ist aber jeder Staat an die ihm dadurch auferlegten Pflichten gebunden.

Indessen selbst der Einwand: kein Gesetzbuch, kein Gericht, keine Exekutivbehörde, ist nicht stichhaltig. Denn das Recht ist nicht durch das Vorhandensein einer gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt bedingt, sondern ist vielmehr das prius, diese das posterius. Der Mangel dieser Einrichtungen würde demnach nicht gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts sprechen. In Wirklichkeit aber weist sie auch das Völkerrecht auf. Gewiß ist zuzugeben, daß sie, weil noch in den Anfängen befindlich, unvollkommen sind. Indessen darf man nicht die Organisation des Staats,

die ja das Produkt eines langen geschichtlichen Prozesses ist, mit der einer erst in der Entwicklung begriffenen Gemeinschaft, wie es die Völkerrechtsgemeinschaft ist, vergleichen. Der Mangel oder vielmehr die unvollkommene Bildung einer gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt ist kein Argument gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts, sondern beweist nur, daß dem Völkerrecht noch nicht die gleiche praktische Bedeutung wie dem staatlichen zukommt. Es gibt zwar keinen über den souveränen Staaten stehenden Gesetzgeber, der größte Teil des Völkerrechts ist Wohnheitsrecht, gleichwohl gibt es auch schriftlich fixierte Rechtsätze und Gesetze, wie sie uns in den zahllosen Einzel- oder Kollektivverträgen, insbesondere in den neueren Konventionen entgegen-treten. Gesetzgeber sind hier die Staaten selbst, indem sie Wohnheiten und Übungen in Rechtsätzen festlegen, neue Rechtsätze formulieren und diese als verbindlich anerkennen. Gebunden aber können wegen der Souveränität nur die vertragsschließenden Staaten sowie die sein, welche dem Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend beitreten. Schon im Privatrecht werden die meisten Rechtspflichten ohne Einmischung der Gerichte, wenn auch vielleicht vielfach aus Scheu vor denselben, erfüllt, die Organisation der Rechtspflege soll vor allem unberechtigte Selbsthilfe ausschließen. Das Wesen der Völkerrechtsgemeinschaft schließt nun allerdings eine derartige den Staaten übergeordnete Gerichtsorganisation aus. Gleichwohl sind seit Jahrhunderten die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Scheu vor einem Krieg erfüllt worden. Andererseits gibt es eine Reihe von Mitteln, Streitigkeiten zwischen den Staaten friedlich beizulegen (vgl. d. Art. Krieg I u. II), von denen in neuerer Zeit das der Schiedsgerichte besondere Bedeutung erlangt hat. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (s. d. Art.) ist denn auch die einzige Art von allgemeinen Gerichten, die sich mit dem Wesen des Völkerrechts vereinigen läßt. Sie hat an Durchschlagskraft durch die Anerkennung des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung seitens der Haager Konferenz 1907 noch erheblich gewonnen. Auch der 1907 errichtete Internationale Oberpreisenhof trägt diesen Schiedsgerichtscharakter, indem auch hier das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung für Streitigkeiten von besonderem Ernst anerkannt wurde (vgl. d. Art. Prisen). — Was endlich den Einwand des Fehlens einer Exekutivgewalt anlangt, so beruht er auf der überwundenen Auffassung, daß zum Wesen des Rechts der Zwang gehöre. Andererseits fehlt aber auch dem Völkerrecht der Zwang nicht. Von den Staaten ist es anerkannt, daß die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen vor allem in der Form der Selbsthilfe, in letzter Linie in der des Kriegs erzwungen werden kann. Gewiß kann die Zwangsorganisation im Völkerrecht niemals die gleiche Vollkommenheit wie auf dem Gebiet des Privatrechts

erreichen, weil es einen über den Staaten stehenden Richter ausschließt, aber dies ist schließlich auch im Staatsrecht bezüglich der letzten Fragen der Fall.

IV. Quellen. Bei der Frage nach den Quellen des positiven Völkerrechts ist einmal zwischen Quellen und Voraussetzung oder Grundlage, sodann zwischen mittelbaren und unmittelbaren Quellen zu unterscheiden. Man hat vielfach die *opinio necessitatis* oder übereinstimmende Rechtsüberzeugung sowie die Anerkennung den unmittelbaren Quellen beigezählt. Indes mit Unrecht. Die internationale Rechtsüberzeugung ist nur mittelbare Quelle, die Anerkennung dagegen sogar nur Voraussetzung für die Gültigkeit eines Rechtssatzes, nicht aber Quelle selbst. An unmittelbaren Quellen des positiven Völkerrechts gibt es zwei: *Gewohnheit* und *Staatsvertrag*.

1. Die ursprüngliche Form der Schaffung von Völkerrecht ist die *Gewohnheit*, d. h. die tatsächliche Übung auf Grund der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung. Auf keinem Rechtsgebiet ist die Gewohnheit von solcher Bedeutung wie auf dem des Völkerrechts. Der größte Teil der völkerrechtlichen Normen, wie z. B. über Verträge, Gejandtenrecht, Seerecht, Kriegrecht beruht auf der tatsächlichen Rechtsübung. Zunächst beschränkt sich die Gewohnheit stets auf wenige Staaten; analoge Bedürfnisse und Verhältnisse bei andern Staaten erhebt die Gewohnheit zu einer allgemeinen und dadurch zu einer Rechtsnorm des Völkerrechts. So Bestandteil des positiven Völkerrechts geworden, verpflichtet die allgemeine Gewohnheit, das *Gewohnheitsrecht* auch die an der Bildung nicht beteiligt gewesen Staaten, sofern sie Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft sein wollen. Erkenntnismittel des *Gewohnheitsrechts* sind die tatsächlichen Handlungen der staatlichen Organe im friedlichen und kriegerischen Verkehr der Staaten, wie diplomatische Verhandlungen, Staatsverträge, die nicht Rechtssätze schaffen, sondern nur konkrete Rechtsverhältnisse regeln sollen, nationale Geseze und richterliche Entscheidungen, soweit sie durch ihre inhaltliche Übereinstimmung mit denen anderer Staaten gemeinsame Rechtsüberzeugung bekunden, sowie endlich die Entscheidungen der internationalen Gerichte, insbesondere der Schiedsgerichte.

2. Die zweite unmittelbare Quelle des positiven Völkerrechts sind die *Staatsverträge*, und zwar näherhin im Gegensatz zu den Verträgen rechtsgeschäftlichen Inhalts, die nur konkrete Verhältnisse regeln (wie z. B. Bündnis-, Grenzregulierungs-, Friedensverträge usw.), die *rechtsetzenden Verträge* (*law-making treaties*), d. h. jene Verträge, die Rechtsnormen aufstellen, allgemeines, die Kontrahenten verpflichtendes Recht schaffen. Dies so gesezte Recht ist gegenüber dem *Gewohnheitsrecht* als dem *ius non scriptum* das *ius scriptum* der Völkerrechtsgemeinschaft. Es entsteht durch die übereinstimmende Willenserklärung der Kontrahenten, die sich freiwillig binden,

und durch die Anerkennung der sie selbst verpflichtenden Kraft des so gesezten Rechts ihm selbständige, von ihrem Willen nunmehr unabhängige Existenz, Objektivität verleihen. Damit dieses objektive Recht aber auch rechtlich wie praktisch wirksam wird, ist noch der Erlaß einer innerstaatlichen Rechtsnorm erforderlich, durch welche die Organe und Untertanen der einzelnen Staaten gleichfalls zur Befolgung der völkerrechtlichen Normen verpflichtet werden. Die Staaten sind durch die völkerrechtlichen Normen unmittelbar, ihre Organe und Untertanen werden dagegen nur mittelbar, d. h. erst durch entsprechende staatliche Geseze, Verordnungen usw. gebunden, zu deren Erlaß sich der einzelne Staat durch seine Willenserklärung oder Anerkennung verpflichtet hat. An der vertragsmäßigen Rechtssetzung ist in der Regel eine größere Anzahl von Staaten unter Vorbehalt des Beitritts weiterer beteiligt (Kollektivverträge), doch können einzelne Rechtsnormen, die nur für bestimmte Staaten oder doch nur zunächst für diese Geltung haben sollen, auch in Spezialverträgen, z. B. Auslieferungs-, Handels- und Schiffsabrisverträgen, erlassen werden. Größere Bedeutung haben solche Spezialverträge als Mittel zur Erkenntnis anerkannter völkerrechtlicher Rechtssätze, insofern als sich durch einen Vergleich der einzelnen Kategorien derselben eine übereinstimmende Rechtsüberzeugung aller Staaten nachweisen läßt. Aber auch die Verordnungen internationaler, durch Staatsverträge begründeter Organe, wie z. B. der Sanitätskommissionen, der internationalen Gerichte, ja selbst die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind unmittelbare Quellen des Völkerrechts, sofern sie innerhalb ihrer Zuständigkeit ergehen bzw. jene von den Streitparteien die Aufgabe der Rechtsjahung ausdrücklich erhalten haben. An Kollektivverträgen oder Vereinbarungen, die von besonderer Bedeutung für die Fixierung des allgemeinen Völkerrechts sind, seien angeführt die Wiener Kongressakte von 1815, das Nachener Protokoll von 1818, die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Genfer Konventionen von 1864 und 1906, die Brüsseler Antisflabereiate von 1890, die Haager Konventionen von 1896, 1899, 1902 und 1907 sowie die Deklaration der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909.

V. Kodifikation. Insofern das Völkerrecht *ius non scriptum* ist, fehlt es ihm an dem genauen und authentischen Ausdruck seiner Normen. Der Behebung dieses Mangels durch Kodifikation des gesamten Völkerrechts, d. h. durch ein seitens aller Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft zu vereinbarendes Gesezbuch, stehen wenigstens heute noch bedeutende Schwierigkeiten entgegen, die nicht nur technischer Natur sind, sondern vor allem ihren Grund darin haben, daß in gewissen Grundfragen die Anschauungen der Staaten stark auseinandergehen, sodann darin, daß zunächst noch keine Aussicht auf Begründung eines zum Schuß des kodifizierten Rechts notwendigen internatio-

nalen Gerichts besteht. Anders liegt die Frage bezüglich der Kodifikation gewisser einzelner Materien, deren Regelung durch Gewohnheits- oder Vertragsrecht bereits der Vollendung nahegerückt ist. Hier ist denn auch in der Tat neuerdings ein entscheidender Fortschritt zu verzeichnen. Bedeutende und wichtige Teile des internationalen Privat- und Prozessrechts fanden durch die erwähnten Abkommen von 1896 und 1902 ihre Regelung, desgleichen die Frage der friedlichen Erledigung von internationalen Streitigkeiten durch die Haager Konventionen von 1899 und 1907, sowie endlich das Landkriegsrecht und der größte Teil des Seekriegs- und des Rechts der Neutralen durch die Haager Abkommen von 1899 und 1907 und die Londoner Deklaration von 1909 (vgl. auch Art. Krieg IV, 2).

Am privaten Versuchen, das gesamte Völkerrecht zu kodifizieren, hat es nicht gefehlt. Schon Bentham war es, der einen solchen Kodex entwarf. Ihm folgte der französische Nationalkonvent 1792. Von neueren Versuchen seien erwähnt die von Bluntschli (Das moderne Völkerrecht... als Rechtsbuch dargestellt [1868, 31878]), Dudley Field [1872, 21876], Fiore [1890, 21898], ferner die „Amerikanischen Kriegsartikel“ von Lieber [1863] und die offizielle Instruktion für die nordamerikanische Kriegsmarine (United States Naval War Code) von Stockton. Dem 1873 zu Gent begründeten Institut de droit international und der gleichzeitig ins Leben getretenen Gesellschaft für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts (Association de droit international) verbanden wir eine Reihe wertvoller Vorarbeiten und Entwürfe für die Kodifikation einzelner Materien.

VI. **Geschichte.** Ein Völkerrecht im heutigen Sinn als ein System von Rechtsnormen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Staaten im Verkehr miteinander kann es erst von dem Augenblick an geben, wo die Staaten einander als gleichberechtigt anerkennen, sich als Glieder einer Kultur- und Interessengemeinschaft fühlen, sich der Notwendigkeit des gegenseitigen dauernden Verkehrs bewußt sind. Etwas anderes aber ist die Erkenntnis und Anerkennung eines Systems von Rechtsnormen als die tatsächliche Geltung und Anerkennung von einzelnen Rechtsnormen. Und solche lassen sich nachweisen, soweit das Auge des Historikers reicht. Sobald Staaten, Völker und Stämme miteinander in Verkehr treten, zeigen sich auch Normen, die diesen Verkehr zu regeln suchen. Die Geschichte des Völkerrechts beginnt mit der Geschichte der Menschheit selbst.

1. Im Altertum ist das alles beherrschende Prinzip Absonderung der Völker, Überschätzung des eignen Staats, der eignen Kultur, feindselige Abschließung gegenüber den „Barbaren“. Gleichwohl zeigen sich gewisse völkerrechtliche Ansätze. Die kriegerische Begegnung zweier Völker wird durch einen Friedensvertrag mit gegenseitigen rechtlichen Folgen beendet (es sei an den berühmten

Chetabertrag, den Friedensschluß zwischen Ramses d. Gr. und dem Chetastürken, ca 1400 v. Chr. erinnert; vgl. die Hethiter des Buches Josue 9, 1 u. 12, 8), die Ausdehnung des Handels, die Gründung von Kolonien ruft Wechselbeziehungen hervor, die rechtlichen Normen unterliegen. Insbesondere sind es dann religiöse Einflüsse, die gewisse Symptome der Völkerrechtsidee aufkommen lassen, so in den verschiedenen griechischen Symmachien und Bündnissen, insbesondere den Amphyktionenbünden, die auf dem Gedanken einer Gemeinschaft selbständiger Staaten beruhen, das gegenseitige Verhalten in Kriegs- und Friedenszeiten regeln, noch mehr das Institut der Fetialen bei den Römern, eines Priesterkollegiums, dessen Mitwirkung bei der Kriegserklärung, beim Friedensschluß, bei Verträgen erforderlich erscheint; nicht minder sind die Anerkennung der Unverletzlichkeit der Gesandten, gewisse Ansätze des Fremdenrechts Ausflüsse religiöser Anschauungen. Einer weiteren Entwicklung zum wirklichen Völkerrecht steht aber das Grundprinzip der römischen Politik, die Beherrschung der Welt entgegen, Freundschaftsverträge mit noch unbefiegten Völkern sind nicht Ausfluß der Anerkennung einer Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten, sondern haben nur die notgedrungene Regelung individueller Rechtsverhältnisse zum Ziel.

2. Auch der Sieg des Christentums über den antiken Staat änderte zunächst nichts an dem Verhältnis Roms zu den ihm nicht zugehörigen Völkern. Nach dem Sturz des Römerreichs umschlingt dann ein gemeinsames Band die christlichen Staaten, Erhaltung und Weiterverbreitung der christlichen Religion, Sitte und Kultur ist das ihnen allen gemeinsame Interesse. Ihre gemeinsame Organisation finden die christlichen Völker in der Kirche unter dem Papsttum und dem römischen Kaisertum deutscher Nation. So zu einem alle christlichen Völker und Staaten umfassenden Weltreich, wenigstens nach den rechtlichen Anschauungen der Zeit, vereinigt, ist auch jetzt für die Grundlage des Völkerrechts, für die Anerkennung selbständiger, unabhängiger Staaten kein Raum. Noch 1493 kommt dies zum Ausdruck, wenn Alexander VI. die entdeckten überseeischen Länder unter Spanien und Portugal verteilt. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß das Christentum die Kriegsführung mildert, Gefangene für unbedingt schutzbedürftig erklärt, die Sklaverei bekämpft, die Beilegung von Streitigkeiten durch päpstlichen Schiedsspruch erleichtert. Insbesondere war es dann die aus jenem den Staaten gemeinsamen Interesse an der Verbreitung des Christentums geborene gemeinsame Aktion der Kreuzzüge, die das Völkerrecht mächtig förderte. Der Oszident wird in dauernde Handelsbeziehungen mit dem Orient gebracht, die nach Untergang der dortigen christlichen Staaten durch den Abschluß der Kapitulationen (s. d. Art.) und die Begründung des Instituts der Konsule (s. d. Art.) ge-

sichert werden. Der hierdurch hervorgerufene überraschende Handelsverkehr nach dem Orient wie auch nach dem Norden führt zur Anerkennung rechtlicher Normen gerade für den Seeverkehr, zur Fixierung der bisher üblichen Gewohnheiten in dem *Consolato del mare*, den *Rôles d'Oléron*, dem *Seerecht von Wisby* u. a.

3. Das 15. und 16. Jahrh., welche den Übergang zur Neuzeit vermitteln, weisen eine Reihe von Ereignissen auf, die das Band der christlich-europäischen Staaten immer enger knüpfen, mehr und mehr gemeinsame Interessen schaffen, aber auch die Anerkennung der Gleichberechtigung und Souveränität der Staaten vorbereitet. Die Renaissance der klassischen Studien und die Verbreitung des Humanismus durch die Erfindung der Buchdruckerkunst unter den Gebildeten aller christlichen Staaten, die Vollendung der Rezeption des römischen Rechts als eines für alle Völker gültigen Rechts gibt der Erkenntnis einer Kultur- und Interessengemeinschaft der christlichen Völker neue Nahrung. Von den großen überseeischen Entdeckungen und der hierdurch hervorgerufenen Expansion der Weststaaten gilt das selbe, doch haben sie zugleich zur Konsolidierung der Staaten und dadurch zur Entfaltung der modernen Staatsidee wesentlich beigetragen. Durch die religiöse Spaltung der Reformation wird die Einheit des Christentums zersplittert, kommt die schon früher z. B. im Kampf Philipps des Schönen gegen Bonifaz VIII. behauptete Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die Souveränität der einzelnen Staaten gegenüber dem einheitlichen Weltreich und der Weltkirche mehr und mehr zur Anerkennung. Und erst dadurch ward die Grundlage für ein ausgebildetes Völkerrecht geschaffen. Neben dem Bewußtsein der auf der Solidarität der Interessen beruhenden Gemeinschaft tritt die Idee der Selbständigkeit und rechtlichen Gleichheit der Staaten und damit auch zugleich der Gedanke des politischen Gleichgewichts hervor. In dem dem Westfälischen Frieden vorangehenden Kongreß der Mächte finden diese Ideen ihre völkerrechtliche Anerkennung. Der Friede selbst setzt die Gleichberechtigung der Konfessionen, die Landeshoheit der Glieder des Reichs sowie die Unabhängigkeit der Schweiz und der Niederlande fest.

In die gleiche Zeit ist der Beginn der Wissenschaft des Völkerrechts zu setzen, der mit dem Namen des Hugo Grotius verbunden ist. Bereits die Postglossatoren, wie insbesondere Baldus und Bartolus, hatten einige Fragen des Internationalen Privatrechts behandelt, die Kanonisten des 13./15. Jahrh. sich dann insbesondere mit den Fragen des Kriegsvölkerrechts, der Erlaubtheit des Kriegs, den Mitteln der Kriegführung, beschäftigt, denen später zahlreiche Monographien vom mehr praktischen Standpunkt aus über Gesandtschaftsrecht, Krieg und Kriegführung, Vertrags- und Bündnisrecht usw. folgten. Als Vorläufer des Grotius sind zu nennen die Domini-

kaner Franz. da Vitoria (1480/1546) und Dom. Soto (1494/1560), der Großrichter der spanischen Armee Balihar Alcala (1548/84) und insbesondere der Jesuit Franz. Suarez (1548/1617), dessen Werke *De bello* und *De legibus* noch heute sehr beachtenswerte Leistungen sind. Ihm schließt sich auf protestantischer Seite ebenbürtig der Italiener Albericus Gentilis, Professor in Oxford (1552/1608), mit seinen Werken *De iure belli* und *De legationibus* an. Beiden Autoren, den größten „Vorprotianern“, ist gemeinsam die Erkenntnis des Daseins einer Interessengemeinschaft der Staaten, die durch das Völkerrecht zu schützen sei, und die Betonung internationaler Pflichten der Staaten im Verkehr miteinander. Alle diese Leistungen werden übertroffen von dem insbesondere für die praktische Weiterbildung des Völkerrechts bedeutsamen, berühmt gewordenen Werk *De iure belli ac pacis* (1625) von Hugo Grotius (de Groot: 1583/1645). Charakteristisch für ihn ist, daß er die Normen des Völkerrechts zunächst philosophisch als naturrechtliche Sätze aus der Vernunft ableitet und sie dann durch überaus reiches Material, das er dem Zivilrecht, der Geschichte des Altertums und Mittelalters, oder seinen Vorbildern getreu auch aus Bibel und Tradition entnimmt, als wirklich geltendes positives Recht beweist.

4. Für die Periode vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß ist maßgebend das Prinzip des europäischen Gleichgewichts, nach welchem alle Gebietserwerbungen, die ein Übergewicht eines Staats den andern gegenüber begründen würden, entweder von diesem verhindert werden dürfen oder durch entsprechende Gebietserweiterungen oder auch Allianzen wieder ausgeglichen werden müssen. Es fand seine ausdrückliche Anerkennung im Utrechter Frieden (1713), der den Spanischen Erbfolgekrieg beendigte und zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts die Unvereinbarkeit der Kronen Frankreichs und Spaniens erklärte. Im Nystäder Frieden (1721) tritt Rußland, das die Übermacht Schwedens vernichtet hatte, in die Reihe der europäischen Großmächte, dem auf dem Hubertusburger Frieden (1763) Preußen folgt. Der Friede von Versailles (1783) endlich erkennt die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika an und erstreckt damit die Völkerrechtsgemeinschaft über die Grenzen Europas hinaus. — Die durch den Westfälischen Frieden anerkannte Gleichberechtigung der Staaten und die sie beherrschende Interessengemeinschaft führte zur Einrichtung und Ausbildung des Gesandtschaftswesens. Der Kampf der Seemächte um die Vorherrschaft, der schließlich gegen die Niederlande, Frankreich und Spanien zugunsten Englands entschieden wurde, brachte die allmähliche Entwicklung einer Reihe von Normen für das Seerecht und das Recht der Neutralen, so über Blockade, Konterbande, Preisenrecht, Freiheit des Meeres. Die Willkür Englands gegen-

über dem neutralen Handel im Krieg mit den abgefallenen nordamerikanischen Kolonien führte auf Veranlassung Katharinas II. zur „bewaffneten Neutralität“ der europäischen Seemächte von 1780. Die ihr zugrunde liegende Deklaration der Kaiserin statuierte als Unterlagen für die Entscheidungen der Preisgerichte die Freiheit der neutralen Schifffahrt, den Satz *frei Schiff, frei Gut* (vgl. d. Art. Preisgerichtsbarkeit), nur bestimmte Gegenstände als Konterbande, gewisse Voraussetzungen der Blockade. Doch hatte die „bewaffnete Neutralität“ ebensowenig wie die zweite bewaffnete Neutralität von 1800 dauernden Erfolg. Gleiches gilt von den Verträgen der Nordamerikanischen Union mit England, Holland, Schweden, Frankreich und vor allem Preußen von 1778 bis 1785, welche die Kaperei abschaffen, neutrales schwimmendes Privatgut für frei erklären wollten.

In der Literatur dieser Periode machten sich im Anschluß an den Dualismus bei Grotius zwei Richtungen geltend: einmal die einseitig philosophische sog. naturrechtliche Schule, deren Hauptvertreter Samuel Pufendorf (1632/94), Christian Thomassius (1655/1738), Jean Jacques Burlamaqui (1694/1748) sind, sodann die positive Richtung, die nur Genossenschaft und Verträge als Quelle des Völkerrechts anerkannte. Zu nennen sind: Richard de Zouch (1590/1660), Samuel Rachel (1628/91), Kornelis van Bynkershoek (1673/1743), Johann Jakob Moser (1701/83) und endlich vor allem Georg Friedrich v. Martens (1756/1821), der Begründer des noch heute erscheinenden *Recueil des Traités*. Eine vermittelnde Stellung nehmen ein Christian Wolff (1679/1754), der die Völkerrechtsgemeinschaft als einen über den einzelnen Staaten stehenden Weltstaat (*civitas gentium maxima*) erklärte, und Emerich v. Vattel (1714/67), dessen *droit des gens* 1758 bis in die neuere Zeit in diplomatischen Kreisen größtes Ansehen genoss.

5. Die Periode vom Wiener Kongreß bis zum Pariser Frieden (1856) wird eingeleitet durch jenen Kongreß, der die Folgen des jedem Völkerrecht feindlichen Prinzipalsystems Napoleons beseitigte. Außer der Regelung der territorialen Verhältnisse und der Wiederherstellung des Gleichgewichts der Mächte wurde das Völkerrecht weitergebildet durch die Anerkennung des Prinzips der freien Schifffahrt auf den internationalen Flüssen, das Verbot des Negerhandels zur See und durch die Regelung der Rangordnung der diplomatischen Agenten. Eine Normierung des Seekriegsrechts scheiterte an dem Widerstand Englands. Die Vereinbarungen des Wiener Kongresses bildeten bis zum Jahr 1848 die Grundlage des europäischen Staatensystems. Seine Stütze fand es in der sog. heiligen Allianz, einem am 26. Sept. 1815 von den Herrschern Rußlands, Österreichs und Preußens geschlossenen Bündnis, das sich bald zum Fünfbund, zur „Pentarchie der Großmächte“ erweiterte. Auf den Kon-

gressen zu Aachen 1818, Troppau 1820, Laibach 1821 und Verona 1822 vereinigt, betrachteten sich die Großmächte nicht nur als Schiedsrichter in völkerrechtlichen Streitigkeiten und Lenker der Geschichte Europas, sondern beanspruchten zur Wahrung des Besitzstands im Namen der „Legitimität“ auch ein Interventionsrecht in die innern Angelegenheiten der Staaten. Mehrfach tatsächlich ausgeübt, stieß dieses Interventionsrecht zunächst bei der Einmischung in die südamerikanischen Verhältnisse zugunsten Spaniens auf den entschiedenen Widerstand der Union, deren Präsident Monroe in der Botschaft vom 2. Dez. 1823 jede Intervention europäischer Mächte in amerikanische Angelegenheiten als unzulässig erklärte (sog. *Monroe-Doktrin*), wurde dann durch die Revolution 1830, deren Verfassung das Prinzip der Nichtintervention ausdrücklich sanktionierte, stark erschüttert und schließlich durch die Einführung der Konstitution und die Beseitigung des Absolutismus nach den Ereignissen von 1848 völlig beseitigt. Nachdem schon 1840 bei dem Aufstand Mehemet Alis, des Paschas von Ägypten, die vier übrigen Großmächte sich gegen Frankreich verbündet hatten, sprengte das zweite französische Kaiserium die Pentarchie durch die Verbindung mit England und Österreich gegen Rußland zugunsten der Türkei im Krimkrieg von 1854/56, der durch den Pariser Frieden von 1856 beendet wurde. Durch ihn ward die Türkei in die europäische Gemeinschaft aufgenommen, die Freiheit der Donanschifffahrt unter europäischem Schutz gestellt und vor allem in der Pariser Seerechtsdeklaration wichtige Punkte des Seekriegsrechts geregelt. Durch Beitritt der übrigen Staaten sind ihre Sätze (Abschaffung der Kaperei, Freiheit des neutralen Privateigentums [*frei Schiff, frei Gut*], Effektivität der Blockade) heute allgemein geltendes Völkerrecht geworden.

6. Die ersten Jahrzehnte der letzten Periode, vom Pariser Frieden bis zur Gegenwart, sind beherrscht von dem durch Napoleon III. begünstigten Nationalitätenprinzip, das ihm aber nur als Mittel seiner auf Erlangung des Prinzipats abgestellten Politik dienen sollte. Jenes Prinzip führte zunächst zur Einigung Italiens, dann nach dem deutschen Bruderkrieg und dem deutsch-französischen Krieg zur Einigung Deutschlands, während Österreich sich zur Doppelmonarchie umgestaltete. Nach dem zweiten orientalischen Krieg werden auf dem Berliner Kongreß 1878 Rumänien, Serbien und Montenegro als selbständige Staaten, Bulgarien als türkischer Vasallenstaat anerkannt, Bosnien und Hercegovina Österreich-Ungarn zur Verwaltung übertragen, das sie 1908 völlig einverleibt, während Bulgarien sich als selbständig erklärt. Durch den nordamerikanischen-panischen Krieg 1898 verliert Spanien seine Stellung als Kolonialmacht, im Osten tritt dagegen Japan nach dem chinesischen Krieg 1894 unter Aufhebung der Konsularjuri-

diktion als Großmacht in die Völkerrechtsgemeinschaft, eine Stellung, die sich nach dem Krieg mit Rußland 1904 noch bedeutend befestigt. Ein engerer Zusammenschluß einzelner Staaten erfolgte durch den Zwei-, später Dreibund, das französisch-russische Bündnis und schließlich durch die Entente-politik Englands. Ob die neueste Annäherung Rußlands an Deutschland und Österreich von Bestand ist und damit das Verhältnis unter den europäischen Großmächten beeinflussen wird, steht noch dahin.

Die lange Friedensperiode seit 1878 hat den engeren Zusammenenschluß der Staaten, das erhöhte Bewußtsein der Kultur- und Interessengemeinschaft sowie der internationalen Rechtsgemeinschaft stark gefördert. Durch zahlreiche Verträge zur Verfolgung gemeinsamer Interessen, durch Abschluß der überraschend angewachsenen Unionen wurde ein internationales Verwaltungsrecht begründet und dadurch wie durch immer häufigere Anwendung des Schiedsgerichts in völkerrechtlichen Streitigkeiten zur Erhaltung des Friedens, zur Konsolidierung der Kultur- und Interessengemeinschaft der Staaten und zur vielversprechenden Fortbildung des Völkerrechts beigetragen. Einseitige Betonung individueller Interessen hat der Erkenntnis von der Solidarität der Interessen und der Überzeugung Platz gemacht, daß durch kollektives Vorgehen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zugleich auch die individuellen Interessen der einzelnen Staaten geschützt und gefördert werden. Die kollektive Tätigkeit der Staaten wandte sich einmal in überaus reichem Maß der geistigen und materiellen Kulturpflege und sodann der Milderung und Kodifizierung des Kriegesrechts zu. Hierher gehören die Genfer Konventionen von 1864 und 1906 zwecks Verbesserung des Loses der verwundeten und gefangenen Krieger, die Petersburger Konvention, welche den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg verbot, und endlich vor allem die beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 sowie die Londoner Seefriedenskonferenz von 1908/09. (Vgl. für den Inhalt der Abkommen die Art. Krieg, Neutralität und Preisengerichtbarkeit.) Der Wert der Haager Konferenzen liegt aber nicht allein in der schon erwähnten Kodifizierung des größten Teils des Kriegs- und Neutralitätsrechts, sondern auch, vielleicht in noch höherem Maß, in der Regelung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten durch das sog. Friedensabkommen. Damit ist die Grundlage für die praktische Durchführung und Sicherung des Völkerrechts gegeben, zugleich aber auch der gute Wille der Staaten zum Ausdruck gekommen, die durch die Völkerrechtsordnung gewonnenen und gesicherten Kulturgüter nicht durch einen leichtsinnig vom Zaun gebrochenen Krieg aufs Spiel zu setzen, wengleich andererseits der Traum eines ewigen Weltfriedens als Utopie zu bezeichnen ist. Welche Bedeutung der neuesten Schiedsgerichtsbewegung Nordamerikas für das

Völkerrecht zukommt, muß erst die Zukunft lehren.

Die Wissenschaft des Völkerrechts hat in den letzten beiden Perioden unter dem Einfluß der Fortschritte in den andern Zweigen der Rechtswissenschaft einen gewaltigen Aufschwung genommen. Durch streng juristische Behandlung des positiven Rechtsstoffes sucht sie sich den übrigen Rechtsdisziplinen ebenbürtig an die Seite zu stellen.

Überaus zahlreich sind die systematischen Werke geworden, deren Verfasser allen Kulturnationen Europas und Amerikas angehören. Erwähnt seien von Deutschen: J. L. Klüber (1821), A. W. Heffter (1844, ⁶besorgt von Geffken 1888), J. C. Bluntschli (1868, ²1878), F. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts in Verbindung mit einer Reihe von Gelehrten (1885/89), A. v. Bülmerincq (1887), K. Gareis (1888, ²1891), E. v. Ullmann (1898, ²1908), Fr. v. Lijst (⁶1909); ferner die Engländer Oke Manning, Phillimore, Travers Twiss, Hall, Lorimer, Lawrence, Westlake, Oppenheim; die Nordamerikaner Kent, Wheaton, Woolsey, Halleck, Taylor, Moore; die Franzosen Pradier Fodéré, Bonfils, Despagnet, Wiedelièvre; die Italiener Casanova, Fiore, Carnazza-Amari, Pierantoni, Bigliati; der Russe v. Martens, der Schweizer Rivier, der Belgier Nys und der Argentinier Calvo u. a. — An Zeitschriften kommen in Betracht: Revue de droit international (Brüssel, seit 1869); Revue général de droit international public (Paris, seit 1894); Zeitschrift für internationales Privatrecht und öffentliches Recht (seit 1891); Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht (seit 1906); Jahrbuch des öffentlichen Rechts (seit 1907); Annuaire de l'Institut de droit international (seit 1877) sowie verschiedene sonstige in- und ausländische juristische Zeitschriften. — Von Quellensammlungen seien angeführt der umfassende Recueil des principaux traités etc. von G. F. v. Martens (seit 1761 bis heute); Das Staatsarchiv, begründet von Agidi (seit 1861). Kleinere Sammlungen sind die von Fleischmann (1905) und von Rothland (1906). [Ebers.]

Volksebildung. [I. Wesen der Bildung. II. Volksebildung und Kirche. III. Die modernen Volksebildungsbestrebungen. IV. Die Mittel der Volksebildung: 1. Vorträge und Unterrichtskurse; 2. Volksbibliotheken, Vespallen, Verbreitung guter Lektüre; 3. Volksunterhaltung. V. Geschichtliches.]

I. Wesen der Bildung. Um das moderne Volksebildungswesen zu würdigen, ist zunächst der Begriff der Bildung nach christlicher Auffassung klarzulegen. Bildung im Sinn der bildenden Tätigkeit ist die Entfaltung der Kräfte des menschlichen Geistes durch Befreiung aus der Gewalt der physischen oder ethischen Mächte, welche ihn gebunden halten, durch Aufnahme, Aneignung, innerliche Assimilierung von geistigen Gütern. Vom Standpunkt der christlichen Weltanschauung bezeichnet Bildung den Vorgang, durch welchen

das natürliche Menschentum in ein Gotteskind umgewandelt wird, ähnlich wie das Wort in seiner nächsten Bedeutung in der Kunstsprache den Vorgang bezeichnet, durch welchen der Bildhauer einen rohen Block in ein Kunstwerk umformt. Bildung als Tätigkeit des Bildners ist jene Arbeit, wodurch die geistigen, sittlichen, ästhetischen und religiösen Kräfte und Anlagen, die in der gott-ebenbildlichen Menschennatur schlummern, geweckt, aus der Potenz in Energie umgewandelt werden, um den Menschen in den Besitz der höchsten Güter, der Wahrheit, Sittlichkeit, Religion und des ästhetischen Genußes zu setzen. Sie bringen im Menschen die Menschenwürde erst zur vollen Entfaltung, ihre Mitteilung bildet darum auch den Gegenstand der Volksbildung. Bildung als Zustand ist der Anteil des einzelnen Menschen an dem Ideal edler, harmonisch ausgestalteter Menschlichkeit (Ehrhard, Die Grundzüge der christlichen Volksbildung 4, 12). Sie ist, entsprechend den Grundkräften des Geistes, von doppelter Art: eine intellektuelle und eine sittliche. Erstere erstrebt Befreiung des geistigen Menschen aus dem Druck und der Enge der Unwissenheit, letztere aus den Banden der Sinnlichkeit und Selbstsucht. Verstandesbildung hat nur dann vollen und wahren Wert, wenn sie mit der sittlichen verbunden ist. Andererseits ist es auch wieder wahr, daß, besonders auf unserer heutigen Kulturstufe, eine echte moralische Durchbildung ohne ein gewisses Mindestmaß von Verstandesbildung undenkbar ist, weil innerhalb der mannigfachen geistigen Einflüsse unserer auch geistig differenzierten Kulturlebens Urteilsfähigkeit und eine Summe positiver Kenntnisse notwendig ist, um die Lüge von der Wahrheit, den Schein von den Tatsachen zu unterscheiden. Die Bildung muß den Verstand wie den Willen formen. Es ist deswegen die Einteilung der Bildung in eine intellektuelle und eine ästhetische, wie sie Paulsen (System der Ethik II 64) vornimmt, und die Aufzählung der Bildungsmittel: Philosophie und Wissenschaft, Kunst und Dichtung, keine erschöpfende. Charakterbildung, Kräftigung des Willens für das Gute bliebe ja damit vom Gebiet der Bildung ausgeschlossen. Vielfach wird heutzutage der Wert der intellektuellen Bildung, der ja gewiß über jedem Zweifel steht, überschätzt und die moralische Bildung darüber vernachlässigt, und zwar nicht bloß auf den Hochschulen, sondern schon in den Volksschulen. Man glaubt durch Wissen allein den Menschen auch gut zu machen. Der Gedanke einer ethischen Wirkung des Wissens gehört der Antike an, welche sehr einseitig Bildung und Sittlichkeit für ein und dasselbe nahm. Es liegt im Begriff der Bildung, daß das, was von außen aufgenommen wird, innerlich verarbeitet und zum geistigen Eigentum der Persönlichkeit gemacht werde und damit auf Charakter und Lebensführung bestimmend einwirke (Mannheimer, Die Bildungsfrage als soziales Problem 6 ff.).

Von großer Bedeutung ist die Bildung für das Berufsleben des einzelnen wie für ganze Berufskreise, d. h. für die Gesamtheit einer durch Berufsinteressen verknüpften Klasse. Die Mehrung der Bildung erscheint als eines der wichtigsten Mittel für eine Klasse, zu einer höheren Lebenshaltung emporzusteigen und nach erfolgtem Aufschwung die Besserung der materiellen Lage in menschenwürdiger Weise zu nutzen. Ein großes historisches Beispiel bietet der Arbeiterstand Englands im 19. Jahrh., der aus gedrückter Lage zu einer bedeutenden Verbesserung seiner Lebenshaltung sich emporrang. Diesem Erfolg gegenüber muß der landläufige Einwurf, Bildung mache den Arbeiter bloß begehlicher, verstummen, denn wir sehen nicht bloß eine Hebung des wirtschaftlichen, sondern auch des sittlichen Niveaus. Hier zeigt sich wieder, wie eng die Verbindung von Ökonomie und Moral ist. „Wohl ist“, schreibt der Historiker der sozialen Bewegung der englischen Arbeiterschaft, „die Erweiterung des Wissens und die Schärfung des Verstands noch nicht unbedingt Veredlung des Wesens, Hebung des Sittlichen, aber wo diese noch nicht folgt, pflegt jene doch wenigstens die Roheit des Willens zu schwächen. Daß aber auch eine Verfeinerung der Sitten eingetreten ist, ist schon aus den Vergnügungen zu schließen, in denen der Arbeiterstand gegenwärtig vielfach Freude und Erholung sucht: Bildung, die verschiedenen Sports, Ausflüge auf das Land und an die See, Blumenzucht, alles Dinge, die vor zwei Menschenaltern so gut wie unbekannt waren. . . . Ferner beweist die bewunderungswürdige Ausbreitung der Gewerksvereine, Hilfsklassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art, wie sehr die hauswirtschaftlichen Tugenden der Sparsamkeit und Vorkaust und im allgemeinen die Selbstsucht zugenommen haben müssen“ (v. Rostk, Das Aufsteigen des Arbeiterstands in England [1900] 724 f.). Ein ebenso erfreuliches Anzeichen ist, daß in den Arbeitergenossenschaften das Trinken zweifellos sehr abgenommen hat (ebd. 726).

II. Volksbildung und Kirche. Eine gewisse allgemeine Volksbildung ist für unsere Zeit sehr zu wünschen, auch vom Standpunkt des Christentums und der Kirche. Da die Angriffe auf den christlichen Glauben auf fast allen Gebieten des menschlichen Wissens erhoben werden, so wird es für jeden, auch für den Mann der körperlichen Lohnarbeit, zur unabweisbaren Pflicht, sich aus verschiedenen Wissenszweigen, aus Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, Gesellschaftslehre Aufklärung zu verschaffen, um solche Angriffe abzuwehren, die von den Sendboten des Unglaubens, von einer frivolen Presse, von sozialistischen Agitatoren gemacht werden, sei es durch gesunde Lektüre oder durch Besuch apologetischer Vorträge oder durch Befragen von Sachverständigen (vgl. Höhle, Abendunterhaltungen über religiöse Zeit- u. Streitfragen in Wechselgesprächen

zwischen Bauersmann, Fabrikarbeiter und Pfarrer [°1898]; Huppert, Öffentliche Lesehallen [1899]. Der Aufklärung der Arbeiterwelt über soziale und wirtschaftliche Zeitfragen dienen die „Sozialen Unterrichtskurse für Arbeiter“ [1899]).

Es ist ein durchaus christlicher Gedanke, der auch in der Geschichte der Kirche stets hervortrat, Bildung und Kultur dahin zu tragen, wo bisher Unwissenheit und Unkultur gehaust hatten. Die Volksbildung ist geradezu eine Schöpfung des Christentums; der Antike und den Weisen des Altertums war sie fremd. Die Kirche hat sich stets als ein Hort wahrer Bildung erwiesen. Sie darf, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, als eine „Volks-Hochschule“ der Geistesbildung im edelsten Sinn bezeichnet werden, weil sie in Predigt und Liturgie, in bildender Kunst und Musik selbst dem gewöhnlichen Volk ein reiches Kapital der wertvollsten intellektuellen und ästhetischen Bildungselemente vermittelt. Wenn heute die „Gesellschaft für ethische Kultur“ oder die Vereinigungen für freie Volksbühnen dem Volk Anteil an den Gütern des Wissens und der Kunst verschaffen wollen, so müssen diese Bestrebungen erst noch vielfach sich als volkstümlich erweisen und den Weg zum Herzen des Volks finden, während die Kirche sich bereits tatsächlich als Lehrerin und Erzieherin im größten Maßstab erwiesen hat. Und die Forschungen der Archäologie beweisen es täglich mehr, daß sie selbst damals, wo sie um ihre Existenz kämpfen und vor ihren heidnischen Verfolgern zur Feier ihrer Geheimnisse in die Griffe der Katafomben flüchten mußte, die Kunst zur Bildung und Veredlung des Volks in ihren Dienst nahm. Die Kunst der Kirche war von Anfang an eine volkstümliche, aus dem gläubigen Empfinden des Volks heraus und für das Volk geschaffen. Die Kirche hat zu jeder Zeit gesorgt für Kunst- und Museen, in denen sich auch der gemeine Mann heimisch fühlte, was bekanntlich von den heutigen Museen und Galerien keineswegs behauptet werden kann; sie hat ein geistliches Theater der religiösen Mythen eröffnet und dem Volk Konzertsäle erschlossen, und nur die edelsten, weisevollsten Melodien hält sie hier für gut genug.

Aber die Kirche nimmt sich auch der weltlichen Bildung aus wahrer Sympathie an, und nichts ist eine gröbere historische Lüge, als daß sie an der Volksverdummung arbeite. Selbst einsichtige Protestanten erkennen es an: Was die Mönche durch Jahrhunderte geleistet haben in der Erziehung der Völker zur Arbeit, „derjenigen Völker, die die Träger der modernen Kultur werden sollten, das ist mit leuchtenden Buchstaben in die Geschichte eingetragen“ (v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage [°1897] 358). Die Kirche hat jahrhundertlang Schulen errichtet, ehe der Staat nur daran denken konnte. Sie sieht auch in der Gegenwart keineswegs schäelen Auges auf die immer weitere Kreise

ziehende Volksbildung. In Zeiten, wo die Werke der klassischen Kunst und Literatur den Heutzügigen der Barbaren preisgegeben waren, hat sie dieselben in ihrem Schoß gehegt und kommenden Geschlechtern übermittelt. Daß den Päpsten der Hauptteil an der Gründung der mittelalterlichen Universitäten zufällt, ist eine erwiesene Tatsache (Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 [1885] 792 ff.).

III. Die Volksbildungsbefrebungen der Gegenwart. In der Gegenwart gibt sich ein gesteigertes Interesse der besitzenden und gebildeten Klassen für Hebung des Bildungsniveaus der unteren, wenig gebildeten Volksschichten kund, und andererseits geht durch die letzteren eine starke Bewegung, in der sich das Bedürfnis nach Steigerung der Bildung ausdrückt. Diese Bewegung steht im Zusammenhang mit der allgemeinen sozialen Bewegung unserer Tage und kann nur in diesem Zusammenhang verstanden werden. Ihr verbanden die modernen Volksbildungsvereine ihr Entstehen. Unter diesem Namen „faßt man solche Vereine zusammen, welche sich die Aufgabe gestellt haben, für die weitere Ausbildung der großen Masse der Bevölkerung, und zwar in erster Linie der unteren, unbemittelten Schichten, zu wirken. Sie wollen also ergänzend neben der Tätigkeit von Staat und Gemeinde eintreten. In den Ländern, in welchen Schulzwang besteht und auch für das Fortbildungsschulwesen fakultativ oder obligatorisch hinreichend Sorge getragen ist, entfällt die schulpflichtige Jugend von selbst aus dem Kreis der Wirksamkeit der Bildungsvereine. Ihre gemeinnützige und freiwillige Fürsorgetätigkeit konzentriert sich dann auf die reifere Jugend und namentlich auf die Erwachsenen“ (Biermer, Volksbildungsvereine 524).

Die Ursache dieses auf Bildung gerichteten Bedürfnisses der unteren Klassen liegt in der ungeheuern Verbreitung der allgemeinen Kulturbasis überhaupt, in den Fortschritten auf allen Gebieten des Verkehrswezens, des Handels, der Industrie und Technik. „Dazu hat schon“, meint Sombart (Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. [1903] 473 ff.), „die beträchtliche Vermehrung der Kulturspender das Ihrige beigetragen, ich meine die Vermehrung derjenigen Leute, die sich für Gelehrte, Künstler, Dichter, Musiker halten und (weil sie nicht eine bürgerliche Nahrung zu ergreifen brauchen) der Welt die Erzeugnisse ihres Geistes zum Besten geben.“ Mit gesteigerter Literatur- und Kunstproduktion hat die Verbilligung ihrer Erzeugnisse gleichen Schritt gehalten. Mit der Verbreitung der Wissenschaft wetteifert die Kunst, die sich an große Massen wenden will. „Heute erst ist das Theater der rechte Literatur-omnibus geworden. Das gilt aber gewiß in noch viel höherem Grad für das Konzert, den Musik-omnibus, und das öffentliche Museum, den Kunst-omnibus. . . . Heute herrscht an allen Orten die Konzertpest, könnte man sagen, wenn damit nicht

ein abfälliges Urteil verbunden wäre. Konzerte früh, mittags und abends, schlechte, mittlere und gute, leichte und schwere, drinnen und draußen." Da das Kulturleben sich so gewaltig ausgeweitet hat, muß auch die Volksbildung eine Erweiterung anstreben, um in harmonischer Verbindung mit dem Ganzen zu bleiben.

Sicher ist, daß der soziale Gegensatz nicht ausschließlich ein Gegensatz des Besitzes ist; ja Schmoller hat behauptet, der letzte Grund aller sozialen Gefahr liege nicht in der Dissonanz der Besitz-, sondern der Bildungsverhältnisse. Läßt sich der Gegensatz der Bildung auch vielfach auf den des Besitzes zurückführen, so ist doch auch jener wieder zu einer Quelle des letzteren geworden. Und weil Wissen eine Überlegenheit über den Ungebildeten verleiht, will sich die große Menge mehr als Licht der Bildung durchdringen. Die kolossale Arbeitsteilung auf industriellem Gebiet verlangt gebieterisch eine intensivere Geltendmachung der geistigen Seite des Menschen durch erhöhte Teilnahme an den aus Vergangenheit und Gegenwart aufgespeicherten Schätzen der Bildung, wo nicht Verdrängung, stumpfe Resignation die Folge sein soll. Aber die neuzeitliche Kultur selbst erfordert dies. Eine Kultur, die nur für den geringsten Teil der Nation Licht und Freude bringt, während der größere Teil, der sich mit Vorliebe als die „Enterbten“ betrachtet, grollend beiseite steht, ruht auf viel zu unsichern Grundlagen, um nicht auch bei den vom Glück Begünstigten das Gefühl des Unbehagens hervorzurufen. Aus dieser Erkenntnis wie auch aus echter Philanthropie zahlreicher Glieder der höheren Klassen begreift sich der Eifer, mit dem man den arbeitenden Schichten eine erhöhte Teilnahme an der Welt des Wissens und der Kunst zu ermöglichen sucht.

Auf mannigfachen Wegen sucht man dieses Ziel zu erreichen. Die Bildungsvereine suchen teils durch Agitation Stimmung für ihre Sache zu machen, die gebildeten und besitzenden Kreise zu tatkräftiger Unterstützung heranzuziehen, bei Staat und Kommunen die notwendige Förderung ihrer Aufgaben zu erlangen, teils versuchen sie selbst dem Volk die vielfach mangelnde Gelegenheit zu weiterer Ausbildung zu bieten. Durch Gründung von Volksbibliotheken und Lesehallen, durch populärwissenschaftliche Vorträge, durch sachverständige Führung in Kunstgalerien und Museen, durch Einrichtung von Volksbildungsabenden, durch Errichtung von „Volksbühnen“, Veranstaltung billiger Schauspiele und Konzerte für die Massen, durch Fach- und Fortbildungsschulen aller Art sucht man Sinn und Verständnis des Volks für die geistigen Güter zu fördern. Unser ganzes gewerbliches und politisches Leben drängt von selbst dazu, dem Volk ein größeres Maß von Bildung zuzuführen. Die bloße Volksschulbildung genügt den heutigen Anforderungen des Lebens längst nicht mehr (vgl. Pöche, Fortbildungs- und Fachschulen 139). Die Volksbildungsvereine suchen

nicht bloß durch besondere Zeitschriften, Flugblätter, öffentliche Vorträge, Versammlungen und Petitionen an Behörden und Parlamente auf die Lücken in dem allgemeinen Bildungsniveau des Volks hinzuweisen (Biermer S. 525), sondern auch durch gemeinnütziges Wirken, soweit die freilich oft nur zu beschränkten finanziellen Mittel reichen, Bildung bei den unteren Klassen zu verbreiten.

Derartigen philanthropischen Bestrebungen, die doch in der Anerkennung der vom Christentum zu Ehren gebrachten Menschenwürde wurzeln, kann man nur sympathisch gegenüberstehen. Der Ausschluß des „Volks“ von den geistigen Gütern der Kultur und die Heranzüchtung einer exklusiven Geistesaristokratie ist heidnisch. Freilich gibt es auch heute noch „Gruppen von Gebildeten, welche die Bildung als einen ganz exklusiven Besitz ansehen, als Privileg eines oft recht frivolen Lebensgenusses, einer oft wahren, aber auch düntelhaften, anempfundenen vornehmen Gesinnung. Dazu tritt törichte Furcht vor Machtvermehrung einer Klasse“ (Mannheimer S. 15).

Das Volk besitzt jedoch ein Recht, an den Kulturerrungenschaften, die ja zum Teil erst durch seine Arbeit ermöglicht sind, einen Anteil zu haben. Vom Standpunkt der Sittlichkeit wie der Politik ist ein solches Verlangen nur zu billigen. Gesundheit und Befindlichkeit eines Volks werden gewinnen, wenn die unteren Klassen statt des rein materiellen Sinnengenusses, der das Einerteil der Lohnarbeit bisweilen durchbricht, auch für edlere Genüsse sich empfänglich zeigen, und jedes aus Erweckung höherer Bedürfnisse gerichtete Bestreben darf von vornherein auf den Dank einer gesunden Sozialpolitik rechnen. Unsere Bildung ist bisher dem Volk nur zu fremd geblieben. Die Brücke zwischen Kunst und Volk scheint vollständig abgebrochen. „Nicht bloß die Masse des Volks ist bei der modernen Kunstpflege unberücksichtigt geblieben, in den letzten Jahrzehnten werden auch die mittleren Schichten des Besitzes, die von mäßigem Gehalt lebenden Beamten, die kleinen Kaufleute und Gewerbetreibenden, immer mehr von dem beständig teurer werdenden Kunstgenuss ausgeschlossen, den sich heute mehr bloß sehr wohlhabende Kreise unbefangenen gestalten können, die Kunst ist mit einem Wort ein Privilegium der Reichen“ (Reich, Die bürgerliche Kunst 166). Es fehlt freilich nicht an Stimmen, welche den unteren Schichten jedes Verständnis für jeden geistigen Genuß absprechen wollen; für die barbarische Roheit derselben sei Arbeit und dann und wann ein derber Genuß das einzig Berechtigte. Aber ganz abgesehen davon, daß dies allen Erfahrungen widerspricht, fragt es sich, ob nicht die Hauptschuld an einer beklagenswerten Entfremdung diejenigen trifft, die vor allem dazu berufen wären, in jenen Tiefen der Gesellschaft das geistige Niveau zu heben. „Es ist längst zahlenmäßig angerechnet, daß Staat und Gemeinde ungleich größere Aufwendungen für Bildungszwecke der be-

güterten als der besitzlosen Klassen machen. Nicht bloß hinsichtlich der Volksschule, sondern auch den Gemeindegliedern gegenüber, bei denen ein Bildungszwang nicht mehr möglich ist, hat die Stadt weitgehende Pflichten auf dem Gebiet der Bildung. Die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Bekämpfung der geradezu gemeingefährlichen selbstzufriedenen Halbbildung, die Zurückdrängung des Alkoholismus, die Verminderung der Kriminalität sind die hohen Preise, die hier zu gewinnen sind“ (Damasche, Aufgaben der Gemeindepolitik [1904] 38).

Man darf auch nicht vergessen, daß echte Kunst nur dort erblüht, wo ihre Wurzeln tief in die Volksseele hinabreichen und aus dem wechselvollen Volksleben wie aus einem Jungbrunnen immer neue Kraft und Frische schöpfen. Andernfalls entartet sie zu einem Luxusartikel der Reichen, der dem Sinnenkittel oder der unwürdigen Verherrlichung kapitalistischer Mäcenaten dient. Die Kultur eines Volks, die nach zwei Seiten auseinanderläßt, ist eine ungeunde und hat keine Aussicht auf Bestand. Wenngleich wir das vom älteren Sozialismus angestrebte Ziel gleicher Bildung aller als utopistisch ablehnen, so soll es doch ein gemeinamer Kulturboden sein, auf dem die verschiedenen Klassen des Volks zusammentreffen. Zudem ist ein gesteigertes Interesse der unteren Schichten für geistigen Genuß eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der heutigen sozialpolitischen Bestrebungen. Wenn wir vollkommene Sonntagsruhe, Verkürzung des Arbeitstags, Erhöhung des Lohns dem Arbeiter beschaffen wollen, so wird dagegen bisweilen mehr oder weniger verhüllt der Einwand geltend gemacht: Was nützt es, den arbeitenden Klassen mehr Lohn zu zahlen und den Arbeitstag zu kürzen, da das Resultat doch bloß in der Vermehrung niederen Genießens besteht? Gerade in der Hebung der Bildung der lohnarbeitenden Klassen liegt ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus. Vorläufig spielt das Wirtshaus im Leben des deutschen Arbeiters „nicht nur etwa aus klimatischen Gründen eine größere Rolle als etwa bei seinem spanischen oder italienischen Standesgenossen, sondern auch aus politischen. Man mag die sozialdemokratische Arbeiterbewegung billigen oder verurteilen, jedenfalls muß man mit ihr rechnen, und zwar auch in der Alkoholfrage, denn sie regiert die Arbeitermassen und führt sie zu diesem Zweck ins Wirtshaus. Raufky sagt nicht ohne Berechtigung: „Ohne Wirtshaus gibt es für den deutschen Proletarier nicht bloß kein gesellschaftliches, sondern auch kein politisches Leben.“ Die bemittelten Volksklassen bauen sich Klub- und Gesellschaftshäuser. Auch die wohlhabenden englischen Arbeiter sind aus der Kneipe in eigne Häuser gezogen, in denen sie vom Wirt unabhängig, also auch nicht zum Bier- und Schnapstrinken gezwungen sind. Die deutschen Arbeiter sind an die Schenke gebunden, führen auch den jungen Nachwuchs, den sie für sich schulen

wollen, dorthin und gewöhnen ihn dabei an den regelmäßigen Genuß von Alkoholgetränken“ (Martius, Die Schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol 184). Man bedenke ferner, daß von den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, von den Körperverletzungen und Sittlichkeitsvergehen mehr als der dritte Teil auf den Sonntag fällt. Der Alkoholismus läßt sich nur dadurch wirksam bekämpfen, daß man etwas Besseres an seine Stelle setzt. Vielfach huldigen die unteren Klassen dem Genuß der geistigen Getränke, um sich dadurch über die Misere des dumpfen Alltagslebens hinwegzutäuschen und die bei der Arbeit entstehenden Unlustempfindungen zu verschleuen. Es fehlt an Bildung des Geistes, um ohne die Stimulierung durch Alkohol eine längere gemüthliche Unterhaltung zu führen, während gebildete Menschen mit guten Kenntnissen und geistigem Austauschbedürfnis sich stundenlang zu unterhalten vermögen, ohne nach einem solchen Anregungsmittel zu verlangen. Nur Bindemittel, die anregender sind als Bier und Schnaps, eine tiefere Bildung des Geistes und Veredlung des Gemüths durch die mannigfachen Mittel der Volksbildung, zu welchen auch eine gesunde, edle Volksunterhaltung gehört, öffentliche Leshallen, billige Theater und Konzerte können den erwünschten Wandel hervorbringen. „Je größer das Verlangen nach geistiger Nahrung ist, desto geringer ist gewöhnlich das Verlangen nach geistigen Getränken“ (ebd. 215).

Die Vermehrung der Bildung ist weiter für die arbeitenden Klassen eines der wichtigsten Mittel, zu einer höheren Lebenshaltung emporzusteigen und nach erfolgtem Aufschwung den erhöhten standard of life zu behaupten und in menschenwürdiger Weise anzunehmen, wie oben bereits aus dem Arbeiterstand Englands im 19. Jahrh. nachgewiesen wurde.

Die modernen Volksbildungsbestrebungen sind nicht ohne Anfechtung geblieben. Abgesehen davon, daß gleich im Anfang der politische und religiöse Radikalismus sich ihrer zu seinen Zwecken bemächtigte und so ein berechtigtes Mißtrauen gegen diese Volksbildung wachrief (Biermer S. 527), hat man sich auch aus egoistischen und einseitigen Motiven der Volksbildung gegenüber apathisch oder wenigstens gleichgültig verhalten, indem die besitzenden Klassen eine steigende Bildung und damit einen wachsenden Einfluß der unteren Schichten als eine Einbuße ihrer privilegierten Stellung betrachteten. Auch hat man, besonders in Kreisen der wissenschaftlichen Welt, den Volksbildungsvereinen den Vorwurf gemacht, sie förderten die Halbbildung; ganz ist derselbe auch heute noch nicht verstummt, und bisweilen entbehrt er auch nicht jeder Berechtigung. Sie verfügen nicht immer über Redner, die in wissenschaftlicher Beziehung allen Ansprüchen entsprechen, aber vor allem deswegen, weil die Vereine nicht immer die nötigen Geldmittel besitzen, um hervorragende

Kräfte zu gewinnen, und weil die wissenschaftlichen Kreise eine Popularisierung der Forschungen lange Zeit unter der Würde der Wissenschaft hielten. Diese übertriebene Zurückhaltung der Gelehrtenwelt ist freilich jetzt überwunden. Vielfach treten die Hochschulprofessoren selbst als Redner und Lehrer in den Veranstaltungen der Volksbildungsvereine auf, ja es ist ein eigener Zweig der Volksbildung gerade auf dem Boden der Universitäten erwachsen (Volks-Hochschulbewegung).

Wird gesagt, daß Volk werde durch solche Bestrebungen verwöhnt und mit neuen Bedürfnissen bekannt gemacht, so ist das Zerstreungs- und Unterhaltungsbedürfnis eine Tatsache, mit der gerechnet werden muß. Es handelt sich nur darum, daß die unedle, oft rohe Art, in der das Abwechslungsbedürfnis vielfach befriedigt wird, mit einem andern, geistigen Genuß vertauscht werde. Will man, daß die gesetzlich eingeführte Sonntagruhe segensreich wirke, so muß dafür gesorgt werden, daß sie nicht „zu einem wüsten Kneipentrubel und zu andern, noch schlimmeren Orgien ausartet“ (Bäcker, Die Volksunterhaltung 9).

Am ehesten wäre die Gefahr der Halbbildung imstande, den Gedanken der Volksbildung in Mißkredit zu bringen. Daß dieselbe bis zu einem gewissen Grad vorliegt, ist nicht zu leugnen. Sie ist da am größten, wo die Durchführung der Volksbildung nicht systematisch und zweckbewußt geschieht, sondern wo die Vorträge aus allen möglichen Gebieten des Wissens funterbunt aneinandergereiht werden, so daß dem bildungsbedürftigen Publikum nicht ein Ganzes, sondern lose Bruchstücke des Wissens vermittelt werden. Dieser Gefahr wird einmal dadurch begegnet, daß an die Stelle der einzelnen Vorträge, die zwar alles mögliche, aber nichts gründlich behandeln, Vortragszyklen und Vortragskurse treten, die einen Gegenstand allseitig und einigermaßen erschöpfend behandeln, sodann dadurch, daß die Vorträge durch Literaturhinweise und Selbststudium der Hörer ergänzt werden. Es wird dabei viel darauf ankommen, daß die Persönlichkeit des Redners zur Weiterarbeit anregt. Neben solchen längeren Kursen behalten freilich auch die Einzelvorträge ihren Wert. Sie werden mehr als eine bloße Anregung bieten und wirklich belehrend wirken, wenn das Thema nur eng genug begrenzt wird (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen Nr 18, S. 117).

Man darf aber auch die Gefahr der Halbbildung nicht übertreiben. Allerdings werden alle Volksbildungsbestrebungen sie nicht gänzlich bannen. Man hat mit Recht gesagt, die Halbbildung sei besser als die Unbildung (Viermer S. 528), nämlich dann, wenn sie sich ihrer Unvollständigkeit bewußt bleibt und nicht mit dem Anspruch auftritt, alles verstehen zu wollen, und wenn der angeeignete Bildungstoff, sei er auch noch so gering, wirklich verstanden und geistiges Eigentum geworden ist. In gewisser Beziehung

bringen wir alle es bei der gewaltigen Spezialisierung des wissenschaftlichen Betriebs nur zu einer Teil- oder Halbbildung. Und wie Schmoller mit Recht betont (Schriften der Zentralstelle a. a. O. 57), wir werden nie zu befriedigenden sozialen Zuständen gelangen, solange der ungeheure Riß der Gestittung und Bildung, der zwischen den Besitzenden und den arbeitenden Klassen gähnt, nicht überbrückt wird. Auch darf man die Auffassungsfähigkeit des Volks nicht, wie es oft geschieht, zu gering einschätzen. „Skeptiker, die sich wenigstens zu einem Versuch herbeigelassen haben, schwierige Materien vor einem großen, der akademischen Bildung entbehrenden Kreis trotzdem in streng wissenschaftlicher Form zu behandeln, sind bei den an die Vorträge sich anschließenden freien Diskussionen, wie man oft gehört hat, nicht wenig überrascht gewesen, welches Verständnis ihnen entgegengebracht wurde“ (Viermer S. 528).

IV. Als Mittel der Volksbildung kommen in Betracht die Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen, die Massenverbreitung guter Schriften, Volksbibliotheken und Leshallen sowie die mannigfachen Arten der Volksunterhaltung.

1. Vorträge, Unterrichtskurse. Das gesprochene Wort kann seinen im Verhältnis zum geschriebenen gesteigerten Einfluß nur dann geltend machen, wenn auf die Auswahl der Vortragsthemen und der Redner alle Sorgfalt verwendet wird. Mannigfaltig sind die Gebiete, denen die Gegenstände der Belehrung zu entnehmen sind. Besonders erfreuen sich Vorträge über naturwissenschaftliche und technische Probleme, über Literatur- und allgemeine Geschichte regen Besuch. Der Erfolg ist jedoch vor allem dadurch bedingt, daß jeder Schein vermieden werde, als sollten die Zuhörer für irgend eine politische Partei gewonnen oder überhaupt geistig bevormundet werden. Ferner muß jeder Ausfall auf eine religiöse Überzeugung vermieden werden. Es gilt darum als zweckmäßig, religiöse Fragen vollständig auszuscheiden. Diese zu erörtern, bleibt konfessionellen Vereinen vorbehalten, wie den Lehrlings-, Gesellen-, Arbeiter-, Beamtenvereinen usw. Es gibt auch Gegenstände in Hülle und Fülle, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den religiösen und kirchlichen Fragen stehen. Aufgabe der zur Pflege des religiösen Lebens berufenen Organe und Vereine bleibt es, die durch die heutigen Verhältnisse bedingte Lücke durch eine gesteigerte Bildung des Volks in religiösen Dingen auszufüllen und das Gleichgewicht zwischen profaner und religiöser Bildung wiederherzustellen.

Leider gibt es aber auch Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, die sich in bewussten und gewollten Gegensatz zur Religion und insbesondere zum katholischen Christentum stellen und von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorausetzung ausgehen, die christliche Volksbildung sei nicht die wahre, sie müsse durch eine nichtchrist-

liche bzw. nichtkatholische ersetzt werden. Aber die christliche Volksbildung ist wahre Bildung, ja die Volksbildung schlechthin, weil sie dem Menschen die Anteilnahme an den höchsten Gütern vermittelt: Wahrheit, Sittlichkeit, Religion und reinen ästhetischen Genuß (Ehrhard S. 12 ff; vgl. die schönen Gedanken über „Die soziale Bedeutung der christlichen Kunst“ bei v. Krafik, Kulturstudien [1900] 168 ff).

Es machen sich bisweilen in den gutgemeinten Bestrebungen bedenkliche Übertreibungen geltend. Vor allem wird der erzieherische Wert der Wissenschaft und Kunst auf Kosten der Religion überschätzt. So wenn die Kunst an Stelle der Religion als das edelste Mittel für die Bedrängten und Armen bezeichnet wird, um sich über die Mühen und Leiden der Alltäglichkeit hinwegzusetzen (Möhl, Kunst und soziale Bewegung 17, 19). Es sei ferne, den erzieherischen Einfluß der Kunst zu verkennen oder zu bestreiten, daß sie auch in sozialer Hinsicht die Herzen der durch Besitz Getrennten einander wieder zu nähern vermag. Diese erzieherische Macht hat ja gerade die Kirche in vorzüglichem Maß erkannt und hat dieselbe in den Dienst ihrer pädagogischen Zwecke genommen. In Bildwerk und Architektur, in Gesang und Musik, ebenso wie im Drama hat sie diesen veredelnden Einfluß zur Geltung gebracht, ja sie hat im Innern des Heiligtums selbst Schauspiele aufgeführt. Aber der moralische Einfluß der Kunst, der wohl in religiösen Kunstwerken ein wichtiges Element bildet, tritt doch hinter die ästhetische Wirkung zurück. Die modernen Volksbildungsbestrebungen müssen den bildenden Einfluß der Religion achten und anerkennen, wenn sie ihn auch nicht selbst zur Geltung bringen können; sie dürfen sich nicht vermessend, an die Stelle der Religion Wissen und Kunst zu setzen. Reich, ein Vorkämpfer dieser Bestrebungen (Die Kunst und das Volk), meint, zumal in Zeiten, wo die Religion mehr und mehr an Boden verliere, scheine die Kunst berufen, an ihre Stelle zu treten. „Viel zitierte Worte Goethes weisen jenen, dem positive Kirchlichkeit abhanden gekommen, zum Ersatz auf Kunst und Wissenschaft hin.“

Solche Übertreibungen sind nur dazu angetan, einerseits weite positive christliche Kreise mit Mißtrauen gegen die an sich so verdienstvollen Bestrebungen zu erfüllen und viele einer edeln Sache zu entfremden, die sonst ihre werktätige Mitarbeit in ihren Dienst gestellt hätten, andererseits viele einer höheren Bildung Bedürftigen, denen das Gut des Glaubens mehr gilt als weltliche Bildung, von der Teilnahme an den Veranstaltungen fernzuhalten. Man darf nicht vergessen, daß auch heute noch die katholische Kirche die erste volksbildnerische Macht darstellt, „die an einem einzigen Tag mehr leistet als alle Volksbildungsvereine der Welt während des ganzen Jahres, durch den unmittelbaren veredelnden Einfluß, den ihre hohe Lehre, ihre ernsten Forderungen an die

Sittlichkeit, ihr majestätischer Kultus auf das Volkskind von seiner frühesten Jugend an ausübt, ein Einfluß, der nur deshalb oft nicht zur vollen Geltung gelangt, weil er in künstlicher Weise zurückgedämmt wird“ (Ehrhard S. 11).

Die Vorträge, die entweder durch lokale Redner oder durch sog. Wanderredner, welche die Kunst der gemeinverständlichen Darstellung besonders ausgebildet haben, gehalten werden, erfahren eine Steigerung ihrer Wirkung, wenn sie durch Demonstrationen, Projektionsbilder (Stioptikon) unterstützt werden. Auch Führungen durch Museen, Galerien, bedeutende Werke der Architektur empfehlen sich, wenn sie mit belehrenden Erklärungen verbunden sind. Die gewaltigen Bildungsschätze, die in den verschiedenen staatlichen und sonstigen Sammlungen aufgespeichert sind, werden so erst für das Volk fruchtbar gemacht. Auch sonst sollen die Besuchszeiten für dieselben so angefaßt sein, daß auch der Mann der Arbeit in seinen freien Stunden davon Gebrauch machen kann. (Vgl. Die Museen als Volksbildungsschätten [Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen 1904, Hft 25].)

Seine höchste Ausbildung findet das populäre Vortragswesen in den Volkshochschulkursen, welche nach dem Vorbild der englischen University-extension ins Leben traten, besonders in Dänemark eine hohe Entwicklung fanden (Meyer, Handbuch des Volksbildungswesens 13 ff), aber auch in Österreich und Deutschland festen Fuß faßten. Besonders die Lehrer der Nationalökonomie waren es, welche aus der von den Gelehrten lange beobachteten Reserve zuerst heraustreten. Diese Popularisierung der Wissenschaft ist nicht ohne Widerstand geblieben. „Man solle doch“, so sagt Professor Ratorp (Die Erziehung des Volks auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft 5) die dagegen geltend gemachten Bedenken zusammen, „bei seinem Leisten bleiben, ruft man uns zu: der Gelehrte am Studiertisch, der Bibliothekar, der Museumsbeamte bei seinen Katalogen uß. Die Gründlichkeit leide notwendig Schaden; etwas Ordentliches könne bei den Lernenden überhaupt nicht erreicht werden, die Lehrenden aber gewöhnen sich, auf ein niederes Niveau herabzusteigen. Um der Gründlichkeit willen habe man wohlweislich die Berechtigung, beim Professor Kolleg zu hören, an die schwereren Bedingungen des Abiturientenexamens gebunden; was soll daraus werden, wenn nun der Professor Kolleg hält vor Leuten, die nicht die mindeste Berechtigung aufweisen können? Die Universität ist statutengemäß dazu da, Diener des Staats und der Kirche heranzubilden; was sie darüber hinaus zu leisten versucht, wird dieser ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen“ uß. Allerdings wollen die Volkshochschulkurse keine Fachgelehrsamkeit vermitteln, aber sie wollen eine gründliche Bildung und Anregung zu weiterem Fortarbeiten auch solchen geben, die nicht akademische Bildung genossen haben,

aber doch den Trieb zur Weiterbildung in sich verspüren. Nur an solche wollen sie sich wenden und nur solche werden sie dauernd fesseln, nicht aber, die bloß gelegentlich an einem Vortrag naschen wollen. Die Volkshochschulen können, wie dies in England und Dänemark (Volker S. 103 f; Reyer S. 23) mit Erfolg geschieht, auch die Studenten in den Dienst ihrer Aufgabe stellen und so ihr Arbeitsgebiet bedeutend erweitern. Wie Schmoller betont, ist es aufrichtig zu wünschen, daß die Universitätslehrer es als eine soziale Pflicht betrachten, an dem Ausgleich des großen Bildungsgegenstandes mitzuarbeiten (bei Fuchs S. 57). Diese Abhandlung enthält eine Übersicht der von den einzelnen deutschen Hochschulen veranstalteten Kurse und ihrer Erfolge sowie der volkstümlichen Hochschulkurse im Anschluß an andere Organisationen: 1) Humboldt-Akademie in Berlin 68 ff; 2) Vorlesungen der Oberschulbehörde in Hamburg 70 ff; 3) Ausschuß für Volksvorlesungen in Frankfurt 74 ff).

Wie bei allen Veranstaltungen der Volksbildung empfiehlt es sich, das Entgelt für Vorträge, Kurse usw. zwar niedrig anzusetzen, aber nicht gänzlich weglassen zu lassen, da erfahrungsgemäß der Wert des Gebotenen in den Augen des Volks durch die Forderung des Entgeltes steigt. „Der Arbeiter und namentlich der klassenbewußte Arbeiter will heute nichts geschenkt bekommen, er will kein Almosen, auch kein geistiges“ (Schriften der Zentralstelle Nr 18, S. 118).

Was die Teilnahme an den Volkshochschulkursen anlangt, so sind jene Gruppen der arbeitenden Bevölkerung am stärksten vertreten, welche am besten bezahlt sind, die kürzeste Arbeitszeit, die beste Organisation und die größte Intelligenz haben: Metallarbeiter und Buchdrucker. „Je schlechter die Organisation, desto schwieriger wird es, die Kurse bekannt zu machen, die Karten zu vertreiben. Je schlechter die Lebensstellung, desto größer werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die nur zum geringsten Teil von Seiten der Leitung der volkstümlichen Kurse überwunden werden können“ (Fuchs, Volkstümliche Hochschulkurse 21). Daß übermüdete Arbeiter für geistige Anregung wenig Empfänglichkeit besitzen, ist eine Tatsache der Erfahrung. So zeigt sich, daß zuerst der Arbeiter materiell derart gestieft sein muß, daß ihm noch Zeit und Lust für Bildungszwecke übrig bleibt. — Die Teilnahme der Frauen an den Kursen beträgt zwischen 25 und 32%; weniger interessieren sie sich für naturwissenschaftliche, technische und juristische Gegenstände, mehr für Literatur und Kunstgeschichte, besonders aber für Gegenstände, die ihrem häuslichen Beruf nahe stehen, wie Krankenpflege, Kinderheilkunde u. ä. (Fuchs S. 18).

2. Volksbibliotheken, Lesehallen, Kolportage. Die notwendige Ergänzung des Vortragswesens bilden die Volksbibliotheken und Lesehallen. Um hier Gutes und Ersprießliches zu

leisten, bedarf die Vereinstätigkeit der Ergänzung durch Staat und Gemeinde. Hierin ist Amerika und England dem europäischen Kontinent weit vorausgeeilt. Besonders betrachten es in Amerika reiche Bürger als Ehrenpflicht, durch Millionenstiftungen reiche Volksbibliotheken ins Leben zu rufen. In einer höchst lezenswerten Schrift: Die Pflichten des Reichthums (deutsche Ausgabe, Leipzig, Peter Hobbing), sagt der amerikanische Millionär Andrew Carnegie, der der Stadt Pittsburg eine große Bibliothek zum Geschenk machte: „Das Ergebnis meiner eignen Betrachtungen über die Frage nach dem besten Geschenk, das man einer Gemeinde machen kann, ist, daß eine freie, öffentliche Bibliothek den ersten Platz behauptet, vorausgesetzt, daß die Gemeinde die Spende anzunehmen und sie als öffentliche Einrichtung zu bewahren geneigt ist, als einen ebenso wertvollen Teil des Gemeindebesitzes wie die öffentlichen Schulen und zugleich als eine Ergänzung derselben“ (Nörenberg, Öffentliche Bibliotheken in Amerika; bei Reyer S. 201). Wenn wir in dieser Beziehung auch noch weit hinter England und Amerika zurückstehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß deren Volksbibliotheken nicht solche in unserem Sinn sind, sondern auch das in sich begreifen, was in unsern Staats- und Universitätsbibliotheken nur einem kleinen Teil des Volks zugänglich ist, und daß durch die großen Aufwendungen für Volksbibliotheken der Mangel an einem obligatorischen Volksschulunterricht ausgeglichen werden soll (Apel, Die Verbreitung guten Lesestoffes 15).

Volksbibliotheken sind eine Notwendigkeit, weil das Lesebedürfnis vielfach erst geweckt, oder wo es bereits vorhanden ist, erst durch sie in rechter Weise befriedigt wird. Die Untersuchung der Frage: Was liest unser Volk? wie sie Professor Reyer u. a. (Reyer, Was das Volk liest, Wiener Lit. Zeitg 3. Jahrg., Nr 6) angestellt haben, zeigen, daß das Volk noch vielfach keinen Geschmack für geistbildende Lektüre besitzt. Die Kolportage und die Leihbibliothek müssen vielfach das vorhandene Lesebedürfnis befriedigen, und sie tun es in einer für die wahre Bildung höchst nachtheiligen Weise. Wie traurig es um die Hausbücherei der unteren Klassen vielfach bestellt ist, zeigt die Bibliothek eines Dienstmädchens, die nach dem „Bildungsverein“ (1903, Nr 3, S. 23) bestand aus zwei stark abgegriffenen Schauerromanen, einem Trau- und Puntierbüchlein, einem Exemplar „Lenormand oder die Kunst des Kartenlegens“, einem Wunschbuch, einem Liebesbriefsteller, einer Sammlung der „Neuesten und schönsten Volkslieder“, einem Soldatenliederbuch und einigen handschriftlich gesammelten Gedichten. Als Probe der letzteren genügt der Vers aus dem Lied von dem treulosen Heinrich, der nach dem Tod seiner ersten Gattin eine reiche Erbin vom Rhein heimführte:

Zwölf Uhr schlug's, da drang durch die Gardine
Eine weiße kalte Totenhand.

Mit dieser „Dienstmädchenbibliothek“ wird die „Hansbücherei“ manch kleinen Handwerkers und Arbeiter sehr ähnlich haben (Apel S. 107). Niedrige Grob- und Aberglaube werden meist das Thema bilden. Gerichtsverhandlungen und Umfragen in Gefängnissen haben das Resultat zutage gefördert, daß die Verbrecher meist durch das Lesen schlechter Romane auf Abwege gebracht werden.

Um der durch die Kolportage und Leihbibliotheken verbreiteten Hintertreppenliteratur entgegenzuarbeiten, bedarf es der Volksbibliotheken, in denen die Entnahme von Büchern durch keinen schwerfälligen bürokratischen Apparat gehindert ist. Bei der herrschenden Wohnungsnot der unteren Stände bietet jedoch das eigne Heim vielfach dem Arbeiter keinen entsprechenden Raum, um der Lektüre zu pflegen. Daher sind lustige, gut beleuchtete und geheizte, bequeme eingerichtete öffentliche Lesehallen ein dringendes Bedürfnis. Hier wird neben einer Handbibliothek hauptsächlich für Zeitschriften und Zeitungen gesorgt werden müssen. Aber ihre technische Ausstattung gibt Suppert (Öffentliche Lesehallen, ihre Aufgabe, Geschichte und Einrichtung) beachtenswerte Winke. Freilich sind dazu bedeutende Mittel erforderlich; bisher haben aber Staat und Gemeinde nach dieser Richtung ihre sozialpolitische Pflicht nur in geringem Umfang realisiert. Einzelne Städte, wie Köln, besitzen musterhaft eingerichtete Lesehallen, mit denen Volksbibliotheken verbunden sind. Durch die Munizipalverwaltung der Familie Rothschild besitzt Frankfurt a. M. eine Volksbibliothek großen Stils mit prächtigem Lesesaal (Reyer S. 211 ff). Aber auch die Kreise, für welche diese Einrichtungen geschaffen werden, haben denselben noch keineswegs das volle Verständnis entgegengebracht. Die Apathie kann nur durch zähe, unverdrossene Arbeit überwunden werden. Freilich wird man immer damit rechnen müssen, daß der Prozentsatz der Arbeiter, welche, wenn sie abends ermüdet nach Hause kommen, noch zum Lesen eines guten Buchs aufgelegt sind, kein allzu großer ist. Doch steckt nach dem Urteil aller Sachverständigen ein gewaltiger Bildungsdrang im Volk, und die intelligenten Arbeiter wissen den Wert, auch den wirtschaftlichen, der Bildung vollaus zu schätzen. Lesehallen sind auch ein vortreffliches Mittel, Leuten, die zu Hause nicht lesen können, eine gemüthliche Stätte zu bieten und andere von der Straße und aus dem Wirtshaus fernzuhalten (vgl. Suppert, Öffentliche Lesehallen [1899]).

Aber damit ist noch nicht alles geschehen, um die Gefahr der schlechten Lektüre zu paralyzieren. Die Kolportage wirft die Erzeugnisse gewissenloser Stribenten dem Volk ins Haus, erspart ihm den Gang zum Buchhändler und zur Bibliothek. Aber es fragt sich, ob es denn gerade jene gewissenlose Kolportage sein muß, die unser Volk mit schlechter, sittenverderblicher und obendrein viel zu teurer Schundware übersättigt? Vielleicht gilt hier der

Grundsatz, vom Gegner zu lernen und den Feind mit seinen eignen Waffen zu schlagen (Apel S. 70). Aus diesen Erwägungen heraus entstanden seit der Pressefreiheit eine Reihe von Kolportageunternehmungen, vielfach auf christlich-kirchlicher Grundlage. Dieselben sind theils von Kolportage- und Schriftenvereinen theils von der innern Mission theils auch von Verlegern ins Werk gesetzt. Die Caritas — denn um charitative Bestrebungen handelt es sich zumeist — ist ersunderlich, um die entsprechenden Mittel und Wege zu finden. „Die Berliner Stadtmission versteht durch einen Stadtmissionar und eine dazu angestellte Hilfskraft, die je sieben freiwillige Helfer hinter sich haben, wöchentlich 2500 Hotelbedienstete in sämtlichen größeren Berliner Hotels und etwa die gleiche Anzahl Restaurantbedienstete mit gedruckten Predigten, die ihnen den fehlenden Gottesdienst ersetzen sollen. Die Mitglieder des Christlichen Vereins junger Männer in Berlin verrichten den gleichen Dienst an andern Sonntaglosen: Droßkufenschern, Feuerwehrleuten, Polizisten, Pferdebahnbeamten, Postbeamten usw. Ähnlich wirken an andern Orten die Vereine für innere Mission durch freiwillige Helfer. Diese freiwillige Hilfe ist es, die zur Verteilung populärer Flugschriften, überhaupt zur Verbreitung guten Lesestoffs in viel reicherm Maß in Anspruch genommen und geübt werden sollte (Apel S. 104). Besondere Kolportagevereine sind protestantischerseits der Nassauische, 1863 gegründet, und der Christliche Kolportageverein mit dem Sitz zu Gernsbach in Baden. Ferner betreibt auch der Calwer Verlagsverein, der im Jahr 1833 zu dem Zweck gegründet wurde, christliche (evangelische) Bücher zu mäßigen Preisen herauszugeben, seit dem Jahr 1878 die Kolportage guter Schriften mit der Tendenz christlicher Volksbildung. Auf katholischer Seite hat man erst spät mit der eigentlichen Kolportage begonnen. In Nürnberg haben die katholischen Vereine dieselbe systematisch organisiert. Auch in Stuttgart, Köln, München-Gladbach, Essen usw. hat man Kolportagen eingerichtet. (Vgl. Suppert in den Borromäusblättern über Geschichte und Einrichtung der Kolportage; Katholische Kolportage in den Sozialen Tagesfragen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland).

Ein ähnliches Ziel verfolgt der katholische Verein vom hl. Karl Borromäus, gegründet 20. März 1844. Er sucht die Verbreitung guter Bücher dadurch zu fördern, daß er 1) jährlich allen Vereinsangehörigen nach Maßgabe ihres Beitrags und der Vereinsmittel eine oder mehrere Schriften als Vereinsgabe unentgeltlich zugehen läßt; 2) ein Verzeichnis seinem Zweck entsprechender Schriften beifügt, deren Anschaffung er allen Vereinsangehörigen durch Erwirkung möglichst niedriger Preise zu erleichtern sich bemüht; 3) aus den jährlichen Überschüssen Bibliotheken errichtet und unterstützt, zu deren Benutzung die betreffen-

den Vereinsangehörigen berechtigt sind (Nichtmitgliedern kann die Benutzung der Bibliothek nach Ermessen der Lokalvereine gestattet werden); 4) Arbeiter- und Volksbibliotheken sowie die Büchereien von Asylen, Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, welche charitativen oder sozialen Zwecken dienen, unterstützt (nach der am 31. Mai 1900 festgesetzten Geschäftsordnung, § 1). Die Organisation des Borromäusvereins schließt sich an die Diözesan-, Dekanats- und Pfarreinleitung der katholischen Kirche an. Eine eigentliche Kolportage wird von ihm nicht betrieben. Der Borromäusverein kann auf hervorragende Leistungen hinweisen. Seine Erfolge haben auch protestantischerseits ähnliche Bestrebungen hervorgerufen, wie den Evangelischen Bücherverein, den einflussreiche Protestanten Berlins begründeten. Das Bücherverzeichnis, das der Borromäusverein herausgibt, wurde von Jahr zu Jahr reichhaltiger und mannigfaltiger. Die Anlage von Vereinsbibliotheken fand noch einen Ausbau dadurch, daß in neuerer Zeit in einigen größeren Städten in Verbindung mit der Borromäusbibliothek auch Lesezimmer mit guten Zeitungen und periodischen Schriften eröffnet wurden (Die Gründung und Tätigkeit des Vereins von Hl. Karl Borromäus, Festschrift zum 50jährigen Jubeljahr [1895] 87). Der Verein plante auch den Verlag von Schriften, indes ist dieser Plan in keinem nennenswerten Umfang verwirklicht worden. Großartig ist hingegen die Tätigkeit, die der Verein besonders in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens durch Subskriptionen auf neue Bücher oder durch feste Übernahme derselben in hunderten, bisweilen tausend Exemplaren entfaltet; dadurch wurde die Verbreitung hervorragender Werke ermöglicht. In neuester Zeit läßt er sich insbesondere die Unterstützung von Arbeitervereinsbibliotheken angelegen sein (S. 114). Die beste Anerkennung der Bestrebungen und des Erfolgs liegt darin, daß der Verein im Ausland, z. B. in Frankreich, Anerkennung und Nachahmung gefunden hat. Auch der Salzburger katholische Bücherverein hat den Borromäusverein in mancher Beziehung zum Vorbild gewählt (S. 121).

Populäre Broschüren, welche zu minimalen Preisen einen weiten Absatz finden und direkt in unser Wirtschaftsleben eingreifende Zeitfragen in populärer Darstellung behandeln, entsprechen gewiß einem allgemein gefühlten Bedürfnis. Auf katholischer Seite verdienen die Volksschriften des Verbands „Arbeiterwohl“ (Köln, Bachem) a 20 Pf. Erwähnung (Apel S. 105), ferner die Broschüren, die der Volksverein für das katholische Deutschland verbreitet unter dem Titel „Arbeiterbibliothek“.

Man hat schon die Verbreitung religiösen Lesestoffes geladelt. Das Rezept, meint Volter (S. 74), Bücher unter das Volk zu verbreiten, die „voll ernstem Glauben“ und „sittlich-religiöser Gedanken“ seien, werde nicht versagen; man habe

das Volk unter diesem Titel schon zu oft betrogen, als daß es in sittlich-religiöser Gesinnung, die den höheren Schichten der Bevölkerung vollständig fehle, das Heil erblickte. Aber warum sollte man den Irrlehren des religiösen Umsturzes nicht auf solche Weise begegnen dürfen? Daß die Bekämpfung schlechter Lektüre vielfach von kirchlicher Seite geschieht, ist von großem Wert schon deswegen, weil die Kirche das Volk kennt und die vorhandene kirchliche Organisation die Wege und Agenten für die Verbreitung guter Schriften darbietet. In Bayern arbeitet besonders in neuester Zeit „der katholische Presseverein für Bayern“ eifrigst an der Bildung des Volks durch Gründung von Bibliotheken, Wanderbibliotheken, durch belehrende und unterhaltende Vorträge, durch Lichtbildervorführungen usw.

Daß vor allem auch der Jugendliteratur alle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, ist ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. „Die geschäftsgewandte Spekulation“, heißt es in dem vierten Jahresbericht des Vereins für Verbreitung guter Schriften in Basel (1894), „hat sich leider auch der Jugendliteratur bemächtigt. Die überwuchernden Räuber- und Indianergeschichten drohen den minder zahlreichen guten Lesestoff nachgerade zu ersticken, wirken nicht selten verbohrend auf die Gemüter und erzeugen verkehrte Begriffe von Heldentum, wie so manches Beispiel beweist. In der Literatur für junge Mädchen werden in Schilderungen der Empfindung nach der Seite der Erotik hin oft Dinge zutage gefördert, die durchaus nicht am Platze sind“ (Apel, Die Verbreitung guten Lesestoffs 3; Volter S. 93).

Das Volk muß für das Verständnis des Wertes guter Bücher vielfach erst erzogen werden. Wo das selbe fehlt, wird auch die Kolportage nichts ausrichten. Es ist dahin zu streben, daß in jede Familie der unteren Klassen gute Bücher unentgeltlich gelangen. Es gibt so viele Gelegenheiten, wo dies mühelos zu erreichen ist: bei Entlassung aus der Volks- oder Fortbildungsschule, bei Gelegenheit der Erstkommunion bzw. Konfirmation, als Anerkennung besondern Fleißes und guter Führung in der Schule. Es sind mit solchen Versuchen schon gute Erfolge erzielt worden. „Vor allem aber sollten Arbeitgeber, Dienstherren usw. ihren Arbeitern, Dienstboten und sonstigen Untergebenen Bücher schenken. Prämien für gute Leistungen, „Trinkgelder“ für kleine Dienstleistungen könnten in Gestalt von Büchern gegeben werden und werden von vielen in dieser Gestalt gern angenommen werden. Namentlich aber sollte in jedem Haus dem Weihnachtsgeschenk an die Dienstboten ein gutes Buch hinzugefügt werden“... (Apel S. 107 f.).

3. Die Volksunterhaltung ist aufs engste verbunden mit dem Volksbildungswesen. Wirkt die Belehrung unmittelbar auf den Intellekt, so soll hier das Gemüt durch Darbietung wirklich ästhetischen Genusses veredelt werden. Ja die

Erfahrung zeigt, daß das Volk für die an das Gemüt sich wendende Unterhaltung mehr Empfänglichkeit besitzt als für die mancherlei Arten der Belehrung. Nicht mit Unrecht bezeichnet Biermer (S. 532) die sog. Volksunterhaltungsabende als feste öffentliche Veranstaltungen, die den Schwerpunkt auf die Darbietung musikalischer und deklamatorischer Gaben legen. Es sollen für den Arbeiter wahre Festtage sein, die das Einerlei der Arbeit durchbrechen. Aber die Notwendigkeit gesunder Volksunterhaltung kann kein Zweifel bestehen. Arbeitskraft und -freudigkeit werden erhöht, Freude und Zufriedenheit befehlen den Arbeiter, während anderseits schwere sittliche und soziale Gefahren drohen, wo das Volk keine Gelegenheit zu gesunder herzerhebender Unterhaltung hat. Was wir heute künstlich zu veranstalten suchen, entwickelte sich im Mittelalter spontan in den alle Stände vereinigenden Volksfesten (vgl. Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter [1898] 221 ff.). Die heutige Volksunterhaltung ist entweder durch Alkoholisismus (s. oben) oder durch niedrige Sinnlichkeit vergiftet. Der Tangel, das Spezialitätentheater ist alles andere als ein ästhetischer Genuß (vgl. Bäcker, Die Volksunterhaltung 13). Freilich ist auch nicht alles, was den oberen Klassen Unterhaltung verschafft, rein ästhetischer Genuß.

Die Volksunterhaltung ist schon sozialpolitisch ein wichtiges Gebiet. „Unter den Cäjaren und in der guten alten Zeit galt es schon als eine diplomatische Maxime: Unterhalte das Volk, so tut es gut“ (Meyer S. 58). Aber es gibt einen idealeren Standpunkt als diese nüchterne Maxime des Polizeistaats. Wenn man berechtigt ist, von einem Bildungshunger des Volks zu sprechen (Fuchs S. 114), so gilt dies im besondern von einem großen Fonds an Idealismus zur Entgegennahme von Werken der Kunst. Wo man Versuche gemacht hat, an solchen Volksunterhaltungsabenden erstklassige Werke der Kunst zur Aufführung zu bringen, war man überrascht von der andächtigen Hingabe, mit der die Menge dem Gebotenen lauschte, und von der echten Begeisterung, mit der sie den mitwirkenden Künstlern dankte. Hervorragende Künstler gestehen, daß sie darin den schönsten Lohn ihrer Mühe erblicken.

Man hat schon den Gedanken erwogen, für die Zwecke der Volksunterhaltung eigne Theater zu erbauen; es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die schon vorhandenen Theater, Konzertsäle usw. gegen billige Entschädigung für Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Staatliche und städtische durch kommunale Zuschüsse unterstützte Theater haben in dieser Beziehung ein reiches Feld der Wirksamkeit; sie erleiden trotz der niedrig anzusehenden Eintrittsgelder keinen Schaden, können vielmehr zu Zeiten, in denen sonst der Theaterbesuch sehr schwach ist, eine Steigerung der Einnahmen und ein gefülltes Haus erzielen.

Zu verlangen ist natürlich auch hier, daß die Volksunterhaltung nicht zu Parteizwecken ausgenützt werde, eine Gefahr, welcher die in Berlin 1890 gegründete sozialdemokratische „Freie Volksbühne“ nicht ganz entgangen ist; es wurde das moderne naturalistische Drama mit einer gewissen tendenziösen Einseitigkeit gepflegt (Bäcker S. 45 ff.). Mit Recht wird auch von sonst freisinniger Seite verlangt, daß diese Aufführungen eine ethische Richtung beherrschen muß. Possen und Ehebruchdramen sind auszuschließen. Ueberhaupt soll das Volk nicht in den Kampf der Kunststrichtungen hineingegerert werden. Die Idee, besondere Arbeitervorstellungen zu veranstalten, kam durch die Schrift des Nationalökonom Georg Adler: „Die Sozialreform und das Theater“, erstmals 1890 erschienen, in Fluß.

Neben der dramatischen Kunst, die ja in ihrem eignen Interesse vor allen Künsten in der Volksseele wurzeln muß, ist es besonders die Musik, die in ihren hervorragendsten Werken dem Volk zugänglich gemacht werden soll. Zum besseren Verständnis werden auch kurze Erläuterungen über die Bedeutung und Eigenarten des Komponisten usw. damit zu verbinden sein. Die Erfahrungen bestätigen es, daß die niederen Schichten nicht bloß für leichtere Musik und Volkslieder, sondern auch für ernste, großartige Tonschöpfungen genugsam empfänglich sind. Bloßes Virtuositentum oder die bloß sinnlich prickelnde Musik mancher Operetten soll dagegen verbannt sein. Über den sozialen Wert echt künstlerischer musikalischer Aufführungen bemerkt ein Sachverständiger: „In solchen Stunden, wo Beethoven oder Händel zu ihm sprechen, mag dem Volk der Arbeiter die Ahnung aufgehen, daß es eine Macht und einen Besitz gibt, die man nicht in Zahlen oder Quadratmeilen abschätzen, und eine Arbeit, die man nicht mit der Elle messen oder nach Arbeitsstunden bezahlen kann, die um ihrer selbst willen getan wird, mag sie Hungerlöhne einbringen, wie dem armen Mozart, oder Reichtümer, wie Richard Wagner, daß es eine Internationale gibt, der wir alle kraft unserer menschlichen Geburt gleichmäßig angehören, die Gemeinschaft edler Empfindungen, ausgedrückt in einer allen Nationen verständlichen Sprache, daß es endlich ein Glück gibt, das man nicht zu erjagen braucht in dem furchtbaren Kampf ums Dasein, in welchem es zuletzt doch immer wieder dem Zugreifenden entflieht“ (Stumpf, Aufführungen klassischer Musikwerke für den Arbeiterstand 97).

Auch die Rezitation von poetischen Werken, Leseabende oder sonstwelche Arten edler Unterhaltung werden der sozialen Ausöhnung dienen. Es braucht nicht einmal jedesmal die Form der Volksunterhaltungsabende gewählt zu werden, wie sie seit den 1880er Jahren vor allem durch die Bemühungen des Volkswirts Viktor Böhmert fast in allen größeren deutschen Städten Wurzel gefaßt haben. Auch in kleineren Kreisen

wird der gute Wille Wege und Formen zu finden wissen. Die Unterhaltung kann sich auch in einem mehr familiären Rahmen halten. „Eine Dresdener Dame versammelte alle 14 Tage am Sonntag nachmittag in ihren Privaträumen eine im besten Sinn — Blumen- und Gemüsefrauen, Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen und junge Fabrikarbeiter — gemischte Gesellschaft. Es sind 25 Personen zwischen 15 und 70 Jahren. Zuerst wird von 4 bis $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Kaffee getrunken und geplaudert. Dann wird bis 7 Uhr vorgelesen, erzählt und musiziert. Junge Damen helfen die Mitglieder dieses kleinen Vereins, der sich 'Froh Sinn' nennt, unterhalten. Eine weitgereiste Amerikanerin erzählt z. B. anschaulich von Japan. Wie viel Groll und Verbitterung, Neid und Resignation würden aus den Kreisen der jungen Lohnarbeiter schwinden, wie würden sie bald an der rohen Alkoholgeelligkeit den Geschmack verlieren, wenn die Besitzenden durch persönliche Berührungen dieser Art die Klust der Stände überbrücken und Sonnenschein in ihr Herz strahlen lassen wollten!“ (Martius, Die schulentlassene Jugend 216.) Damit greift die Volksbildung über den Bereich der eigentlichen Volksbildungsvereine hinaus und nähert sich den Aufgaben der auch andern Zwecken dienenden Vereinigungen, der zahlreichen Jugend-, Lehrlings-, Gefellen-, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, Patronagen (s. d. Art.) usw. Auch humane Arbeitgeber haben schon Treffliches zuwege gebracht. Gerade das Moment der Gemütspflege hat sich die Kirche bei ihren Bildungsbestrebungen stets angelegen sein lassen, wie auch von objektiv denkenden Beurteilern anerkannt wird (Neyer S. 83). Es waren besonders die Jesuiten, welche in ihren Gymnasien die dramatischen Aufführungen pflegten; Goethe hat ihnen darüber seine vollste Anerkennung ausgesprochen (Hahn, Jugendklub 32 f.). Daß auch der Sinn für die Natur in den lohnarbeitenden Klassen durch gemeinsame Feste, Ausflüge gepflegt werden soll, ist klar; doch verlassen wir damit schon das Gebiet der Bildungsbestrebungen.

Auf katholischer Seite hat sich namentlich der Volksverein für das katholische Deutschland des Volksbildungswesens angenommen. Vorbildlich sind die seit 1902 in Köln von den Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften veranstalteten Volksbildungsabende. Es werden dort dem Volk wahrhaft künstlerische Aufführungen gegen ein Eintrittsgeld von 10 oder 20 Pf. geboten. Die besten Künstler und Künstlerinnen wirken mit, und wie Augenzeugen versichern, ist es eine Freude, die Begeisterung und das Verständnis zu sehen, mit denen die künstlerischen Leistungen aufgenommen werden. Aber die ganze Bewegung auf katholischer Seite vgl. Otto Müller, Volksbildungsabende und die geistige Bildung des Arbeiterstands (Soziale Tagesfragen, herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland).

Den springenden Punkt in dem Verhältnis der Arten der Volksbildung zu den bloßen Volksunterhaltungen bezeichnet der bekannte Sozialpolitiker Stadtrat Fleßch (Zeitschr. der Zentralstelle [1897], Nr. 24, S. 285) damit: „Die Beteiligung der Arbeiter an den Forschungen der Wissenschaft (Volksvorlesungen), die Darbietung der Meisterwerke der Musik (Volkskonzerte), der Bühne (Volksvorstellungen), der bildenden Kunst (Museumsbesuch, Führungen usw.) sind Dinge der bedeutungsvollsten Art, welche sich den Bemühungen auf dem großen Gebiet der Kulturinteressen, den Bestrebungen zur Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung und sozialen Gleichstellung anreihen, indem sie den Arbeitern etwas geben, was sie derzeit nicht haben und sich zurzeit als Arbeiter nie schaffen können. Die Veranstaltung bloßer Volksunterhaltungen, d. h. also hübscher, den Anforderungen des Geschmacks und der Sittlichkeit entsprechenden Nachmittagsvergünstigungen ist gewiß nicht gleichgültig, da sie insbesondere erzieherisch im Sinn der Mäßigkeitsbestrebungen, Antialkoholbestrebungen usw. wirken können. Aber sie geben den Arbeitern nichts, was dieselben sich nicht schon jetzt verschaffen könnten. Sie weisen den Vermögenden die Rolle der Bevormundenden und Spendenden anstatt der Stellung von gleichberechtigten Mitarbeitern zu. Die Befürchtung ist, daß sie gelegentlich, vielleicht gegen den Willen der Veranstalter, benutzt werden, um an die Stelle der großen Aufgabe der Erhebung der Unbemittelten zur Gleichberechtigung die sozial relativ unerhebliche der Berufshigung der unteren Klassen, der bloßen Sicherung der Vermögenden zu setzen“ (Albrecht, Fünf Jahre praktisch-sozialer Tätigkeit 29 f.).

Besonders wäre es im Interesse der Sittlichkeit freudig zu begrüßen, wenn es gelänge, durch eine veredelte Volksunterhaltung eine Besserung in den Beziehungen der Geschlechter herbeizuführen, die ja in allen Schichten des Volks, oben wie unten, so nottut. Ein so erfahrener Volkswirt und Menschenfreund wie Viktor Böhmert äußert in einer Abhandlung: „Die Erholungen der Arbeiter außer dem Hause“ (S. 13) die Meinung, die Geschlechter sollen nicht ängstlich getrennt, sondern auf dem Boden reiner Freuden zusammengeführt werden. Namentlich sollte der Bildung des weiblichen Geschlechts mehr Interesse entgegengebracht werden. Er befürwortet darum die Begründung von Frauen- oder Mädchenheimen für Arbeiterinnen, von Haushaltungskursen usw. „Die Erholungen der Arbeiterinnen, namentlich der Fabrikmädchen, liegen weit mehr im argen als die Erholungen der Männer und Jünglinge. Die männliche Jugend ist zum Teil von einem lebhaften Bildungsdrang befeht. Die Beschäftigung der Männer und Jünglinge mit Politik, soviel Unklares und Unreifes auch dabei mit unterläuft, ist doch immer noch der Völlerei, Trunksucht und Unfittlichkeit, zu welcher Kneipen und

Tanzböden verschören, vorzuziehen. Die Fabrikarbeiterinnen suchen in bedenklich großer Zahl ihre Haupterholung auf den Tanzböden und im öden Sinnenrausch, worüber die Schrift *'Drei Monate Fabrikarbeiter'*, traurigen Aufschluß gibt."

Gegen diese Bestrebungen, das Volk in erhöhtem Maß zur Teilnahme an den geistigen Kulturgütern heranzuziehen, kann man nicht eine Unfähigkeit des Arbeiters zu künstlerischem Genießen geltend machen. Es steckt viel Idealismus im Proletariat, und zahlreiche Wortführer der modernen Volksbildung, wie Meyer, Reich, Wäcker usw., sprechen es offen aus, daß der Kunstenthusiasmus in den unteren Schichten des Volks größer und echter sei als in den besitzenden Klassen, wo vielfach das Kunstverständnis zu wünschen übrig ließe, und es bedürfe nur der Förderung und Leitung des natürlichen Schönheitsgefühls. Lichtwardt, bekannt durch seine interessanten Versuche, „die Kunst im Leben des Kindes“ zur Geltung zu bringen, stellt folgende Grundsätze auf: 1) Der Arbeiter habe bewiesen, daß er den Wunsch hat, seine angeborene Befähigung zum Kunstgenuß auszubilden, und daß er jedem ernstgemeinten Versuch, ihm den Weg zur Kunst zu ebnen, entgegenkommt. 2) Da ein Wesensunterschied zwischen dem Empfindungsvermögen des Arbeiters und des Gebildeten nicht bestehe, dürfe kein Lehrgang gesucht werden, der auf der Annahme einer geringeren Befähigung aufgebaut wäre. 3) Es sei im Gegenteil mit der Tatsache zu rechnen, daß der Arbeiter wie die heranwachsende Jugend noch nicht in allen den Vorurteilen befangen sei, die den höheren Ständen die Unmittelbarkeit der Empfindung zu verkümmern pflegen (Die Erziehung des Volks auf dem Gebiet der bildenden Kunst 86 f.).

V. **Geschichtliches.** Die Volksbildungsbestrebungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der sozialen Bewegung unserer Tage und sind mit ihr erstarbt. Indes hat auch früher die Volksbildung im Christentum eine wichtige Rolle gespielt. Sie beruht auf der Wertschätzung der menschlichen Seele, die in ihren beiden Grundkräften: Verstand, Wille und Gemüt, der Bildungsarbeit bedarf. Die Bemühungen der Mönche um Bildung des Volks finden auch die Anerkennung protestantischer Gelehrten (vgl. z. B. v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage [2 1897] 332). Das war Bildungstätigkeit im großen Stil und sozusagen am Rohmaterial. Bis in die Gegenwart arbeitet die Kirche unverbrossen, nach oft schrecklichen Unterbrechungen, daran, in den Missionen christliche Gesittung und Kultur zu verbreiten. „Die Klosterschulen des Mittelalters hatten den bildungsfähigen Elementen des Volks in kurzer Zeit, ohne ihnen große Opfer zuzumuten, eine beachtenswerte Bildung übermitteln, und noch im 16. und 17. Jahrh. konnte der Schüler, wenn er früh begonnen, zugleich mit

der Geschlechtsreife den Doktorhut erlangen; auch der Unbemittelte konnte unter diesen Umständen ein höheres Wissen erlangen“ (Meyer, Handbuch 89). Darum ist es grundlos, die Volksbildung als Errungenschaft der Reformation hinzustellen: die Bewegung des 16. Jahrh. habe das Bildungsmonopol der beiden obersten Stände beseitigt und mit der Befreiung der Wissenschaft die Grundlage zur Volksbildung gelegt (Apel S. 8). Es kann der Reformation, mag ihr auch ein Impuls auf manchen Gebieten der Forschung, insbesondere nach der kritischen Seite, zu danken sein, unmöglich eine Priorität vor den Bildungsbestrebungen der katholischen Kirche zuerkannt werden. Das „Bildungsmonopol“ betrifft wohl nur die Zeit des Humanismus, nicht aber die ganze katholische Vergangenheit.

Es hat des Anstoßes durch die Emanzipationskämpfe des vierten Standes bedurft, um die Volksbildung um die Mitte des 19. Jahrh. in regeren Fluß zu bringen. Es brauchte 400 Jahre seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, ehe der Gedanke, öffentliche Bibliotheken für die Allgemeinheit zu errichten, zum Durchbruch kam. Bei dem Zusammenhang und der Wechselwirkung, die zwischen den geistigen und den wirtschaftlichen Bewegungen bestehen, wurde auch die Bildung umgestaltet, demokratisiert. Die Massenhaftigkeit ist auch für die moderne Bildung charakteristisch. „Darin eben“, jagt Lamprecht (Zur jüngsten deutschen Vergangenheit [1903] 275), „beruht der Demokratismus unserer Zeit: die moderne Wirtschaft schafft für die Masse; und wenn dabei die Anfangszeiten des freien Unternehmertums die Massenverbreitung gerade der geistigen und seelischen Elemente des modernen Lebens vernachlässigten, so haben die Zeiten der Blüte und der Vollendung dieses Versäumnis reichlich nachgeholt; davon zeugt heute die Vermehrung der Zeitungen und das Wachsen ihrer Auflagen seit etwa einem Jahrzehnt, zeugen Volksbibliotheken und unentgeltliche Lesezimmer, Arbeitervorstellungen und Arbeiterkonzerte, billige Wochenschriften und Zehnpfennigliteratur, Wandervorträge und Volkshochschulbewegung — tausend anderer Veranstaltungen nicht zu gedenken.“

Nachdem die ersten, sozusagen brutalen Zeiten der modernen kapitalistischen Unternehmung vorüber waren, erkannten die Unternehmer selbst die Vorteile, die ihnen aus einem mehr gebildeten Arbeiterstand hinsichtlich der Disziplin usw. erwachsen, wie überhaupt den oberen Klassen die Ahnung aufdämmerte, welche Gefahr für die ganze Kultur und die Kraft des Volkslebens bestehe, wenn die Besitzgegensätze noch durch die Klust der Bildung verschärft würden. Andererseits begriffen auch die lohnarbeitenden Klassen nach und nach den Wert erhöhter Bildung. Es ist gewiß kein Zufall, daß zugleich mit der Forderung einer besseren wirtschaftlichen Existenz der unteren Klassen der Gedanke aufstauht, sie auch in er-

höchstem Grad an der geistigen Kultur teilnehmen zu lassen. Es ist nicht bloß die rein leibliche Besserung des standard of life, sondern es ist im letzten Grund ein geistigeres Dasein, auf welches die Kämpfe des vierten Standes abzielen. Wohl mag vielfach der materielle Kampf, der „Kampf um den Futterflaß“ (Sombart) dieses Ziel verdecken, aber schon dieser setzt, wenn er zielbewußt und ohne rohe Gewalt geführt wird, einen gewissen Grad der Intelligenz, ein Verständnis für die Aufgaben und Bedürfnisse des Staats voraus, in dem die Forderungen und Interessen aller Klassen ihren Ausgleich finden müssen.

Dabei sehen wir zugleich mit diesen sozialen Regungen, in denen die Arbeitermassen aus stumpfer Resignation erwachen und sich als Klasse bewußt werden, die Volksbildungsbestrebungen einsetzen. Reichen die Bemühungen, den niederen Schichten besseren Lesestoff zuzuführen, in Deutschland bis in die Mitte des 19. Jahrh. zurück, wo einzelne Vereine für Verbreitung guter Bücher ins Leben gerufen wurden, so wurde 1871 die sich über ganz Deutschland erstreckende Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung zu Berlin gegründet, die alle Bestrebungen der volkstümlichen Bildungsarbeit in sich vereinigt. Sie läßt sich die Verbreitung von Volksbibliotheken und Veranstaltung von Einzelvorträgen angelegen sein, während die Humboldt-Akademie und andere Organisationen die Einrichtung von Unterrichtskursen auf ihr Programm setzten. Wie schon bemerkt, hatten alle derartigen Bestrebungen infolge der Zurückhaltung der Gelehrtenwelt keine nennenswerten Erfolge. Und es ist wieder für den Zusammenhang dieser Bewegung mit der allgemein wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung charakteristisch, daß die Nationalökonomien sie zuerst auch in der Gelehrtenwelt in Fluß brachten.

Da eine genaue Statistik des gesamten Volksbildungswesens hier zu geben unmöglich ist, sei auf die statistischen Angaben verwiesen, wie sie Biermer (S. 522 f) gibt. Für näheres Detail über Entwicklung der Volksbibliotheken, über die Ziffern der Bücherentlehnungen, Zahlen der Teilnehmer an den Unterrichtskursen usw. sei besonders auf Meyers Handbuch des Volksbildungswesens sowie auf das mehrfach angezogene Referat des Nationalökonomien Fuchs verwiesen. Nur darf man auf die Zahlen über den Besuch der Vorträge, Volkskurse usw. nicht allzu optimistische Hoffnungen setzen.

Ein Sachverständiger spricht von einer traurigen Erfahrung, welche sich in den Volksbildungsbestrebungen ausdränge, daß bei den Vorträgen in den Volksbildungsvereinen das eigentliche Volk, das nur Volksschulunterricht genossen hat, oft nur sehr spärlich vertreten ist; ferner müsse jedem Besucher der Vortragsabende auffallen, daß er immer wieder dieselben Gesichter sehe. Es seien dies die besonders Wißbegierigen, die sich auch durch Bücher selbst leicht fortbilden könnten, während die über-

wiegende Masse des eigentlichen Volks kaum dem Hören nach von den Volksbildungsbestrebungen etwas wisse. Wo die Eintrittskarten nur in Versammlungen der Arbeitervereine und christlichen Gewerkschaften abgegeben werden, hat man solche Erfahrungen nicht gemacht. Dort nehmen vielmehr gerade diejenigen Schichten an den Veranstaltungen teil, für die sie eigentlich geschaffen sind.

Literatur. Über Bedeutung u. Einrichtung der Volksbibliotheken, Denkschrift des sächs. Kultusministeriums (1876); Biermer, V.ö.wesen, im Handwörterb. der Staatswissenschaften VII (21901) 524 ff; J. Tews, „Deutsche V.ö.wesen“ u. „Volksbibliotheken“, in Reins Enzyklopädi. Handbuch der Pädagogik (1899); ders., Freiwillige Bildungsarbeit in Deutschland (1896); Meyer, Entwicklung u. Organisation der Volksbibliotheken (1903); ders., Handbuch des V.ö.wesens (1896); Wolfer, Handbuch der deutschen V.ö.wesen (1893); Väcker, Die Volkserhaltung (1893); Roß, Öffentliche Bücher- u. Lesehallen (1897); Körenberg, Die Bücherhallenbewegung (1898); E. Schülke, Englische Volksbibliotheken (1898); ders., Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken u. Lesehallen (1900); Ashrott, Volksbibliothek u. Lesehalle, eine formale Veranstaltung (1896); Bonfort, Das Bibliothekswesen in den Vereinigten Staaten (1896); Mannheimer, Die Bildungsfrage als soziales Problem (1901); Ehrhard, Die Grundzüge der christlichen V. (1901); Kellen, Arbeiterbildungsvereine (1904); Böhmert, Entstehung der Gesellschaft für Verbreitung von V. (1907); Fritsch, Das moderne V.ö.wesen (1909); Herz, Der Weg des Buchs ins Volk (1909); Zeitschriften: Zentralblatt für V.ö.wesen (seit 1901); Blätter für Volksbibliotheken u. Lesehallen, hrsg. von Liesegang (seit 1900); V.ö.w. Archiv, hrsg. von v. Erdberg (seit 1909); die „Bücherwelt“ (seit 1903), hrsg. vom Vorromänischenverein.

Über „volkstümliche Kunst“ s. Reich, Die bürgerliche Kunst u. die beschafften Volksklassen (21894); ders., Die Kunst u. das Volk (1899); Mühl, Kunst u. soziale Bewegung (1901); v. d. Falken, Kunst u. Proletariat (1901); Leo Berg, Gefestigte Kunst (1901); Kindermann, Volkswirtschaft u. Kunst (1903); Walter, Die Stellung der Kunst zu den soz. Bewegungen der Gegenwart, in Wahrheit (1902) 33 ff; Waentig, Wirtschaft u. Kunst (1909); Pieper, V.ö.w. Bestrebungen, ihre Notwendigkeit u. ihre Mittel; Otto Müller, V.ö.w. Sabende; Katholische Kolportage, in Soziale Tagesfragen, hrsg. vom Volksverein für das kath. Deutschland. Sehr wichtige Anregungen wurden auf der 21. Generalversammlung des Verbands Arbeiterwohl (1902) gegeben, die in der Zeitschrift „Arbeiterwohl“, Jahrg. 1902, Hft 8/9 veröffentlicht sind (auch separat erschienen in den „Sozialen Tagesfragen des Volksvereins für das kath. Deutschland“ unter dem Titel: „Die geistige Bildung des Arbeiterstands“); Guppert, Öffentliche Lesehallen, ihre Aufgabe, Geschichte u. Einrichtung (1899). — Speziell über die Teilnahme des Geistlichen an den Bildungsbestrebungen s. Heimlicher, Die praktische-soziale Tätigkeit des Priesters (1902); § 5: Pflege der V. u. Volkserhaltung (S. 63 ff); Drammer, Vademecum für die Präsidenten der Junglingsvereine (1902).

Eine reiche Fundgrube für unsern Gegenstand enthalten besonders die Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin (bis 1906 Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen); bes. kommen hier in Betracht: V. Böhmer, Die Erholungen der Arbeiter außer dem Hause; Apel, Die Verbreitung guten Lesestoffs; Böhmer, Die zeitgemäße Verwendung der Sonntags- u. Feiertags-; Sohneyr, Wohlfahrtspflege auf dem Land; Albrecht, Fünf Jahre praktisch-sozialer Tätigkeit; Apel, Die Stellung des Geistlichen zu der Wohlfahrtspflege; Ratorp, Die Erziehung des Volks auf dem Gebiet der bildenden Kunst; Martinus, Die schulentlassene Jugend u. der Alkohol; Pache, Fortbildungs- u. Fachschulen; Tews, Jugendliteratur u. Jugendbibliotheken; Sohn, Jugendclubs usw. [Walter.]

Volkschulen. [I. Name und Begriff. II. Geschichtliche Entwicklung: 1. Vorchristliche Zeit; 2. die Schule unter vorwiegend kirchlichem Einfluß; 3. die Schule als Gegenstand staatlicher Fürsorge a) in Deutschland, b) in den außerdeutschen Ländern. III. Gegenwärtiger Stand des Volksschulwesens mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands: 1. Aufgabe der Volksschule; 2. öffentliche Stellung (Verhältnis zu Staat, Kirche und Gemeinde); 3. Schulverwaltung und Schulaufsicht; 4. Volksschüler; 5. Schulorganisation; 6. Lehrplan, Disziplin; 7. Volksschullehrer (Vor- und Fortbildung, Anstellung, Befoldung, rechtliche Stellung, Disziplinarverhältnisse, Austritt aus dem Amt); 8. Schulhaus und Schulentenfilien; 9. Schulunterhaltung.]

I. Name und Begriff. Unter Volksschule versteht man die Lehr- und Erziehungsanstalten, durch welche die große Mehrheit des Volks hindurchgeht, um sich jenes Maß allgemeiner Bildung anzueignen, welches jeder Mensch als Glied eines gebildeten Volks ohne Rücksicht auf seine künftige besondere gesellschaftliche Stellung nötig hat. Was unter solcher allgemeiner Bildung zu verstehen ist, sagt der am 14. Jan. 1892 dem preussischen Landtag vom Kultusminister Grafen v. Zedlitz-Trützschler vorgelegte Schulgesetzentwurf in seinem § 1, wo er von der Volksschule religiöse, sittliche und vaterländische Bildung und Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten verlangt.

Name und Begriff der Volksschule waren dem Altertum unbekannt. Im Mittelalter tritt der Name „deutsche Schule“ oder „Schreibschule“ auf; gegen Ende des 16. Jahrh. erscheint die Bezeichnung Elementarschule oder Muttersprachschule. In der neuesten Zeit wird der Name Volksschule immer allgemeiner. Er entspricht auch dem Wesen dieser Schule am besten. Doch sind vielfach noch andere Bezeichnungen im Gebrauch; z. B. nennt man die Schulen dieser Art in Österreich Trivialschulen, in Deutschland Elementarschulen (besonders im amtlichen Verkehr), in Frankreich, Bel-

gien, der Schweiz u. a. Primärschulen. Alle diese Bezeichnungen umfassen die Schulanstalten, welche ausschließlich der vom Staat vorgeschriebenen allgemeinen Schulpflicht dienen.

II. Geschichtliche Entwicklung. 1. **Vorchristliche Zeit.** Erziehung und Ausbildung der Jugend geschah ursprünglich im Schoß der Familie. Da aber die meisten Eltern das naturgemäße Streben haben, ihren Kindern ein glücklicheres Los zu verschaffen, als sie selbst genießen, und gewisse Kenntnisse zur Erreichung einer besseren Lebensstellung unerläßlich sind, so vermögen die Eltern vielfach nicht, ihre Kinder allein zu unterrichten. In andern Fällen fehlt es ihnen an Zeit und Willen zu diesem schwierigen Geschäft. Deshalb finden wir schon zeitig Anstalten, welche die Eltern bei der Erziehung der Jugend unterstützen. Bereits die Kulturvölker des Altertums besaßen Schulen. Als Hilfsanstalten der Familie mußten die Schulen die Zwecke verfolgen, welche sich die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder gesteckt hatten. Aber Kultur ist nur da möglich, wo ein Zusammenschluß einzelner zu einer Gesamtheit stattfindet. Die staatliche Gemeinschaft machte bald ihren Einfluß auf die Ausbildung ihrer Angehörigen geltend. Als dritter Faktor trat die Kirche mit dem Anspruch auf, ihre Ziele in der Schule zu verwirklichen. Nicht immer waren Familie, Staat und Kirche in Bezug auf Aufgabe und Handhabung der Erziehung eines Sinns. Dann kam es zum Kampf um die Schule, der im allgemeinen nur dann unterbrochen ward, wenn einer der drei Faktoren derartige Macht besaß, daß er den Einfluß der andern auf dem Gebiet der Erziehung ausschloß. Dabei ist in erster Linie nicht an äußere Macht zu denken. Weit wichtiger ist die Macht der Idee, die als „Lebensanschauung“ in den Köpfen der Menschen herrscht. So hängt die Geschichte des Unterrichts mit der Geschichte der Philosophie eng zusammen. Für die antike Weltanschauung ist die staatliche Gemeinschaft das höchste Gut, dem alle individuellen Kräfte dienen und alle individuellen Lebenszwecke weichen müssen. Daher ist die Erziehung zum Bürger das ausschließliche Ziel der Schule. Gemäß der Eigenheit des antiken Staats erstreckte sich die Schulerziehung nur auf eine bevorzugte Minderheit, während die große Menge der in Sklaverei und Hörigkeit schmachenden Bevölkerung von den Erziehungsanstalten gänzlich ausgeschlossen blieb. Man darf also, wenn man von einer „Nationalerziehung“ der Perser, Ägypter und Griechen spricht, nicht an eine Volkserziehung in unserem Sinn denken.

2. **Die Schule unter vorwiegend kirchlichem Einfluß.** Eine allgemeine Volkserziehung wurde erst durch das Christentum möglich. Durch die christliche Lehre ist der selbständige Wert der Persönlichkeit zur entscheidenden Anerkennung gebracht und die Übermacht der Gemeinschaft gebrochen worden. Das Christentum lehnt es ab, die Persönlichkeit als bloßes Mittel für die Er-

reichung geschichtlicher Gemeinschaftszwecke zu bewerten. Die damit vollzogene Umwertung des Lebenszwecks gründet sich auf den Glauben an die überirdische Bestimmung des Menschen. Diese ist allen Menschen gemeinsam. Als Kinder eines gütigen Schöpfers und als Brüder eines Welterlösers haben alle gleichen Anspruch auf Ausbildung. Die Kirche, die durch ihre Lehre dieses Anrecht begründet hat, sucht es deshalb sofort zu befriedigen; überall tritt sie als „Lehrerin der Völker“ auf, um sich der Unwissenden anzunehmen. Das Katechumenat kann als die erste christliche Volksschule angesehen werden. Den Inhalt des Unterrichts bildete selbstverständlich die heilige Geschichte des Alten und des Neuen Testaments, aus welcher die christliche Sittenlehre entwickelt wurde. Daran schlossen sich die wichtigsten Glaubenslehren. Die Zahl der erwachsenen Schüler war anfangs überwiegend. Doch waren später auch Kinder nicht ausgeschlossen. In den Katechetenschulen zu Alexandrien, Antiochien, Oessa, Nisibis wurden die Lehrer für den Unterricht der Katechumenen ausgebildet. Hier trieb man neben der Religion auch die Wissenschaften des heidnischen Altertums.

Die stürmischen Zeiten der Völkerwanderung waren den Schulen nicht günstig. Auch das Katechumenat verfiel, da die Spendung der Taufe an Erwachsene immer seltener wurde. In den Kloster- und Domschulen sorgte die Kirche für die Ausbildung des Klerus. Namentlich die Benediktiner haben sich hohe Verdienste um den gelehrten Unterricht erworben. Aber auch die Idee einer Schule, die alle Christen umfaßt, wird von der Kirche zähe festgehalten. Die Einrichtung von Pfarr- und Parochialschulen, die an die Stelle des Katechumenats treten, wird immer wieder angeordnet (Synoden von Orange, Valence, Vaison, drittes Konzil von Konstantinopel 681). Wenn sich auch der Unterricht in diesen Schulen hauptsächlich auf die Religion erstreckte, so wurde daneben häufig auch das Lesen gelehrt. Damit war dem Bildungsbedürfnis der Zeit vorläufig genügt.

Eine mächtige Förderung erhielt das Streben nach Volksbildung durch Kaiser Karl d. Gr. Sein gewaltiger Geist erfaßte mit Bestimmtheit den Plan einer allgemeinen christlichen Volksschule. Jedem, auch dem Geringsten im Volk sollte eine gewisse Summe von Kenntnissen übermittelt werden. Er ordnete an, daß der Unterricht des Volks in der Muttersprache erfolgen solle. Die Geistlichen wurden durch ein Kapitulare vom Jahr 789 und das Konzil zu Mainz 813 verpflichtet, die Kinder nicht nur in der Religion, sondern auch im Lesen, Schreiben und Singen zu unterrichten. Schon an eine Art Lernzwang dachte er, indem den Sendhöfchen aufgetragen wurde, über säumige Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken wollten, Strafen zu verhängen. Wie sehr die Bedürfnisse des praktischen Lebens schon damals die Schule beeinflussten, zeigt die Einrichtung der

Palastschule für die Kinder der Hofbeamten. Die Nachfolger Karls d. Gr. lenkten den Schulwagen wieder in ein bescheideneres Geleise. Von einer staatlichen Förderung der allgemeinen Volksbildung ist Jahrhunderte hindurch nicht mehr die Rede. So bleibt das Schulwesen fast ausschließlich der Kirche überlassen. Diese baut auf dem Bestehenden eifrig weiter. Papst Alexander III. verordnete 1179 auf dem elften öfumenischen Konzil, daß die Domschulen auch den Armen geöffnet sein sollten, damit es ihnen nicht an Gelegenheit mangle, lesen zu lernen und sich Kenntnisse zu erwerben. Franziskanern und Dominikanern wurde von ihren Ordensgründern die Pflicht auferlegt, die religiöse Unterweisung den ärmeren Volksklassen sowohl in den Städten als auch auf dem Land zu besorgen. Im späteren Mittelalter beschäftigten sich besonders die „Brüder des gemeinsamen Lebens“, auch Fraterherren oder Hieronymianer genannt, mit dem elementaren Unterricht im Lesen, Schreiben, Singen und in der Religion.

Als um das Jahr 1200 die Städte immer lebhafter emporschlüßten, vermochten die Pfarr- und Klosterschulen mit ihrem vorwiegend religiösen Unterricht dem Bildungsbedürfnis des aufstrebenden Bürgerstands nicht mehr zu genügen. Namentlich die Kaufleute strebten nach Schulen, welche den besonderen Interessen ihres Stands Rechnung trügen. In allen Städten entstehen deshalb im 13. Jahrh. Stadtschulen. Deutschlesen, Schreiben von Geschäftsaufträgen nehmen in ihnen neben der Religion einen bedeutenden Raum ein. Als neuer Unterrichtsgegenstand tritt das Rechnen auf, das bis dahin nur in Gelehrtenschulen betrieben wurde. Die Verfassung der Stadtschulen war durchaus handwerksmäßig, der Unterricht mechanisch, es kam ja nur auf die Aneignung eines bestimmten Maßes von praktischen Kenntnissen an. Nicht selten finden wir die Magistrate mit den Pfarrern im Streit wegen der Errichtung von Schulen.

Die Reformation bringt die Religion wieder in den Mittelpunkt des Interesses. Die Reformatoren machten die Forderung in der Heiligen Schrift zur religiösen Pflicht. Daraus ergab sich die Forderung des Lesenslernens für jeden ihrer Anhänger. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst waren die Unterrichtsmittel wohlfeiler und damit häufiger geworden. Dies erleichterte die Ausbreitung der Volksbildung. Luthers „Send-schreiben“, sein „Sermon, daß man die Kinder zur Schule halten solle“, übten eine bedeutende Wirkung. Allerorten entstanden Schulen. Die Kirchenordnung von Buzenhausen (1528) für Braunschweig, die württembergische Kirchenordnung von Johann Brenz (1559), die Visitations- und Konsistorialordnung des brandenburgischen Kurfürsten Johann Georg (1573) enthalten auch vereinzelte Bestimmungen über das niedere Schulwesen. Durch die Einziehung vieler Kirchengüter waren Mittel zur Errichtung höherer und niederer

Schulen gegeben. Aber man geht zu weit, wenn man Luther den Gründer der deutschen Volksschule nennt; es hat vor der Reformation durchaus nicht an Volksschulen gefehlt, die Idee der allgemeinen Volksschule war schon vorher vorhanden, und die Verwirklichung derselben ist auch Luther nicht gelungen.

Auch die katholische Kirche stand in jener Zeit nicht zurück. Mit Eifer und Geschick ging man daran, das auf kirchlichem Gebiet Verlorene wieder zu erobern. Das Konzil von Trient machte es den Geistlichen zur dringenden Pflicht, sich des Jugendunterrichts anzunehmen und den vernachlässigten Pfarrschulen ihr Interesse zuzuwenden. Eine Reihe von Synoden zwischen 1536 und 1628 führte diese Vorschriften weiter aus. Zu erwähnen sind die Synoden von Köln, Osnabrück, Emsland, Metz, Augsburg, Strakburg und Münster. Die letztere ordnete beispielsweise die Errichtung von Schulen in allen Ortschaften, die Einrichtung getrennter Klassen für Knaben und Mädchen und die Anstellung von Lehrerinnen für die Mädchen an. Auch manche katholische Orden haben sich große Verdienste um die niederen Schulen erworben, besonders die Piaristen und die „christlichen Schulbrüder“.

3. Die Schule als Gegenstand staatlicher Fürsorge. Der Dreißigjährige Krieg unterbrach die Entwicklung, er zerstörte unzählige Schulen. Nach dem Westfälischen Frieden wird die Schule auf ganz anderer Grundlage neu errichtet. Verschiedene Verhältnisse hatten die Macht der Fürsten allmählich erweitert, der Dreißigjährige Krieg schuf die absolute Monarchie. In evangelischen Staaten war der Landesfürst zugleich summus episcopus. Da der Friede nur den Landesherren freie Religionsübung zugestand und ihnen zugleich das Recht verlieh, in ihren Gebieten zu reformieren (cuius regio, eius religio), so dehnte er die Fürstengewalt auf geistlichem Gebiet außerordentlich aus. Dazu kam, daß sich allmählich die moderne Staatsidee ausbildete, der zufolge der Staat nicht allein Schutz zu gewähren hat, sondern auch zur Förderung aller Kulturinteressen verpflichtet ist. Die Schule wird daher ein Gegenstand staatlicher Fürsorge, und früher oder später werden in allen Ländern gesetzliche Bestimmungen über das Schulwesen erlassen, welche den Einfluß der Kirche wesentlich beschränken. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Umstand, daß die Religionskriege der Kirche schweren Schaden zugefügt hatten. Es fehlten ihr vielfach die materiellen Mittel, das Zerstückte wiederherzustellen und weiter zu entwickeln. Auch war es der Kirche nicht gelungen, ihre Idee einer allgemeinen Volksbildung in die Wirklichkeit umzusetzen. Gerade die unwissendsten und rohesten Elemente, die der Schulzucht am meisten bedurften, entzogen sich ihrem Einfluß, und die moralischen Machtmittel der Kirche genügten nicht in einem Zeitalter der Verrohung und Entkirchlichung. Der erste Ein-

griff des modernen Staats in die Entwicklung des Schulwesens besteht daher fast überall darin, daß ein Schul- oder doch wenigstens ein Lernzwang eingeführt wird. Die Leitung der Schule verbleibt zunächst meist noch der Kirche, der Staat führt ihr nur die Schüler zu.

Noch während der Wirren des Dreißigjährigen Kriegs erschien im Jahr 1642 der „Schulmethodus“ des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha. Durch ihn werden die pädagogischen Ideen des Comenius (1592/1670) in die Praxis übergeführt. Sittlich-religiöse Bildung, die sich auf eine umfassende intellektuelle Bildung gründet, ist nach Comenius das einheitliche Ziel der Menschenerziehung. Daher berücksichtigt der Schulmethodus neben Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen auch die Realien. Die Schulpflicht ist allgemein; über die Methode des Unterrichts werden verständige Vorschriften gegeben; auch den materiellen Verhältnissen der Lehrer wird Aufmerksamkeit geschenkt. Aber die Vorschriften des Schulmethodus bildeten für die damalige Zeit einen so großen Schritt vorwärts, daß die Wirklichkeit der Theorie nicht zu folgen vermochte. Auch in Gotha entsprach das Schulwesen durchaus nicht den weisen Anordnungen des Herzogs. Langsam folgten die andern Staaten.

In Preußen war es Friedrich Wilhelm I., der durch eine Verordnung vom 28. Sept. 1717 befehlt, „daß hinfünftig in denen Orten, wo Schulen seyn, die Eltern bey nachbrückerlicher Straffe gehalten seyn sollen, Ihre Kinder . . . im Winter täglich und im Sommer, wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirtschaft benötigt seyn, zum wenigsten ein- oder zweymahl die Woche . . . in die Schuel schicken“. Mit der ihm eignen Entschiedenheit ging Friedrich Wilhelm an die Gründung von Schulen; es war ihm Ernst mit der Einführung der Schulpflicht. Die Principia regulativa vom 30. Juli 1736 geben genaue Vorschriften über die Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen. Damit war der Grundstein zur jetzigen preussischen Volksschule gelegt, Friedrich Wilhelm I. ist der Vater des preussischen Volksschulwesens. Friedrich d. Gr. ging auf dem beschrittenen Weg weiter. Neben der allmählichen Durchführung der Schulpflicht erstreckte sich seine Tätigkeit wie auch die seiner Nachfolger hauptsächlich auf zwei Gebiete. Es zeigte sich, daß der Staat den von ihm gegründeten Schulen nicht ohne weiteres einen Inhalt zu geben vermochte, wie dies durch die Kirche, eine geistige Macht, geschehen war. Der Gedanke einer nationalen Erziehung lag zunächst noch fern, die Erziehung zum Weltbürger, die für den aufgeklärten Absolutismus in erster Linie in Betracht kam, war doch ein Ziel, das sich für die Volksschule als zu wenig geeignet erwies. Ebenso fehlte es dem Staat an Lehrern, wie sie die Kirche in den Geistlichen und Küstern besessen hatte. Wenn man also der Kirche die innere Leitung der Volksschule vorläufig noch

überließ, so war dies in den Augen der Staatsmänner ein Nothbehelf. Mit der Einführung der Schulpflicht hatte der Staat seine Hand auf die Schule gelegt; durch die Sorge für Ausbildung und Besoldung der Lehrer, durch die allmähliche Einwirkung auf Geist und Methode des Unterrichts dehnte der Staat seine Herrschaft über die Schule Schritt für Schritt aus und drängte den Einfluß der Kirche unausgesetzt zurück. 1763 erließ Friedrich d. Gr. das General-Landeschulreglement. Es war von dem Berliner Prediger Heder ausgearbeitet und bestimmt in 26 Paragraphen, daß alle Kinder vom 5. bis zum 13. oder 14. Jahr die Schule besuchen sollen; vorzeitige Entlassung ist nur dann zulässig, wenn die Kinder das für das Leben notwendige erlernt haben. Im Winter werden wöchentlich 30, im Sommer 18 Unterrichtsstunden erteilt, Sonntags ist eine Wiederholungsstunde für die noch unverheirateten Personen des Dorfes. Es folgen Anordnungen über das Schulgeld, die Bestrafung der Schulversäumnisse, Prüfung und Anstellung der Lehrer, Stundenplan, Schulbücher, Schulsucht, Kirchenbesuch der Kinder und die Schulinspektion. Diese wird von dem Geistlichen wahrgenommen, der wöchentlich zweimal die Schule besuchen und monatlich eine Konferenz mit den Lehrern halten soll. Ähnliche Bestimmungen enthält das von dem Saganer Abt Felbiger ausgearbeitete katholische Schulreglement für Schlesiens, das 1765 als königliche Verordnung erschien. War das Reglement von 1763 ein Akt des summus episcopus der evangelischen Kirche, so ging das katholische Schulreglement aus der Macht des Landesherren hervor, der für sich auch die Kirchenhoheit in Anspruch nahm. Das General-Landeschulreglement bildet die Grundlage der preussischen Schulverfassung. Seine wesentlichen Bestimmungen sind in die spätere Gesetzgebung aufgenommen worden. Die Durchführung der beiden Schulreglements stieß auf große Schwierigkeiten. „Landvolf und Adel, niedere und höhere Stände legten durch ihre Lauheit die beabsichtigte Schulreform lahm“ (Volkmer). Allenthalben waren als Lehrer Hirten und Handwerker angestellt, die kaum lesen, geschweige schreiben, viel weniger Religionsunterricht erteilen konnten“ (Heppe). Daß unter Friedrich die Gründung der ersten staatlichen Lehrerseminare erfolgte, sei hier nur erwähnt. Da die in ihnen vorgebildeten Lehrer nicht zureichten, sah sich Friedrich im Jahr 1779 zu der Verordnung genötigt, daß man geeignete Invaliden als Schulmeister auf dem Land anstellen möge. Den nächsten Schritt auf dem Weg zur Staatschule bildet die Instruktion für das neu errichtete Oberschulkollegium vom 22. Febr. 1787. Durch diese wird eine oberste Aufsichtsbehörde des Staats über die Schulen geschaffen, der Staat nimmt das Recht der Schulaufsicht praktisch für sich in Anspruch. Es entsprach durchaus dem bisherigen Gang der Ent-

wicklung, wenn das Allgemeine Landrecht vom 5. Febr. 1794 alle Schulen als Veranstaltungen des Staats erklärt, die seiner Aufsicht unterworfen sind. Da Preußen durch die Erwerbung Schlesiens und der polnischen Gebiete ein konfessionell gemischter Staat geworden war, so spricht das Allgemeine Landrecht die Gleichberechtigung der anerkannten Kirchen aus; wegen Verschiedenheit des Glaubens darf niemand der Zutritt in öffentliche Schulen versagt, doch können Kinder, die der in der Schule gelehrt Religion nicht angehören, zum Religionsunterricht nicht angehalten werden. Bezüglich des Schulzwangs werden die früheren Bestimmungen wiederholt; die Schulunterhaltung soll vom Schulgeld möglichst unabhängig gemacht und als gemeine Last allen Hausvätern ohne Unterschied auferlegt werden. Sind jedoch für die Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse mehrere Schulen an einem Ort, so steuern die Hausväter nur für die Schule ihrer Konfession. Gneist spricht in Bezug auf das Allgemeine Landrecht von einer Mediatifizierung der kirchlichen Regierung über die Schule. Die regierende Kirche tritt über in die Stellung der anerkannten, welche ihren Religionsunterricht als obligatorischen Teil des Unterrichtsplans in der öffentlichen Schule festhält.

Ein allgemeiner Schulverbesserungsplan des Justizministers v. Massow kam wie alle seiner bisherigen Nachfolger nicht zur Ausführung, dagegen erfuhr das katholische Schulwesen Schlesiens durch das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 eine für die damalige Zeit treffliche Regelung. Besonders wurde die Schulunterhaltung und Lehrerbefoldung gesetzlich festgelegt. Deshalb konnte dem Lehrer jede Nebenbeschäftigung ausdrücklich untersagt werden. Hinsichtlich der Schulaufsicht bestimmt das Schulreglement, daß es nicht gerade notwendig sei, zu Schulinspektoren die Erzpriester (Dechanten) zu nehmen; die Hauptsache sei, daß der Schulinspektor ein munterer, tätiger und in der Pädagogik erfahrener Mann sei.

Der unglückliche Krieg gegen Frankreich belebte das Interesse für das Schulwesen in mächtiger Weise. Die Schule sollte eines der Rettungsmittel für den niedergebrochenen Staat werden. Besondere Wert legte man auf die Ausbreitung der Ideen Pestalozzis (1746/1827). Diesem war es gelungen, den toten Mechanismus der Schulen wirksam zu bekämpfen, nachdem alle früheren Versuche, selbst die großartige Tätigkeit des Comenius, ohne nachhaltigen Einfluß geblieben waren. Es entsprach dem damals herrschenden Grundsatz der Dezentralisation, daß durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808, vor allem aber durch die Instruktion vom 26. Juni 1811 die Gründung von Schuldeputationen angeordnet und dadurch den Bürgern Einfluß auf das Schulwesen gegeben wurde. Zu den Maßnahmen, die auf Förderung der Jugendziehung

abzielen, gehört auch die Gründung eines eignen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (1817). Schon unter dem ersten Kultusminister v. Altenstein wurde 1817/19 der Entwurf für ein Unterrichtsgesetz ausgearbeitet, der den Oberpräsidenten und Bischöfen zur Begutachtung überfandt wurde und dann allmählich in Vergessenheit geriet; die Zeiten hatten sich geändert, der getretete Staat bedurfte der Schule nicht mehr. 1819/21 wurden umfassende statistische Erhebungen über das Schulwesen Preußens angestellt. Damals gab es etwas über 20 000 Schulen mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Schülern, die von rund 23 000 Lehrern und 600 Lehrerinnen unterrichtet wurden. Über 12 000 Lehrer bezogen ein Gehalt von weniger als 100 Talern, im Regierungsbezirk Köslin betrug das Durchschnittsgehalt der Landlehrer 31 Taler. Einen wie bedeutenden Fortschritt das preußische Schulwesen unter Altenstein machte, geht daraus hervor, daß bei seinem Tod (1840) gegen 30 000 Volksschulen und 38 Seminararien vorhanden waren. Aus der damaligen Zeit rührt das bekannte Wort des französischen Ministers Cousin her: „Preußen ist das klassische Land der Kasernen und der Schulen; der Schulen, um das Volk zu erziehen, der Kasernen, um es zu verteidigen.“

Unter dem Minister Eichhorn (1840/48) waren die Fortschritte geringer. Man war geneigt, die bisherige Seminarbildung für übertrieben anzusehen und demgemäß einzuschränken. In den Landschulen wurde die Ansetzung besonderer Stunden für Geschichte, Geographie und Naturkunde unterfagt. Nach 16jährigen Vorarbeiten erschien unterm 11. Dez. 1845 die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen (Gesetzesammlung 1846, S. 1). Die Gutsherren sehen nach derselben zur Schule im Verhältnis des Schutzherrn und Aufsichtsberechtigten. In die Schulaufsicht teilen sie sich mit den Geistlichen. Die Schulunterhaltung obliegt den Gemeinden. Diese haben die Unterhaltungskosten in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen; die Lehrergehälter sollen 60/150 Taler betragen. Nach dem Muster dieser Schulordnung wurden Entwürfe für die übrigen sieben Provinzen ausgearbeitet, die von der Volksbewegung des Jahres 1848 begraben wurden.

In diesem Jahr wird die Schule zum Gegenstand des politischen Kampfes. Die Regierung suchte denselben zu vermeiden, indem sie in den Verfassungsentwurf nur die Bestimmung aufnahm (§ 13): „Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.“ Der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses genügte dies nicht. Sie fügte dem Entwurf bezüglich des Unterrichts wesens vier Verfassungsartikel zu, in denen völlige Unterrichtsfreiheit, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Unterhaltung der Schulen durch die Gemeinden und vollständige Trennung von Schule

und Kirche ausgesprochen wurde. Dieserweg verlangte mit mehreren andern Abgeordneten obligatorische konfessionslose Schulen; der konfessionelle Religionsunterricht sollte in allen Schulen unterfagt sein. Interessant ist es, daß der Minister Schwerin Kreis- und Provinziallehrerkonferenzen berief, um die Ansichten der Lehrer über die Regelung des Unterrichts wesens zu hören. Die meisten dieser Konferenzen segelten im liberalen Fahrwasser.

Die preußische Verfassung vom 31. Jan. 1850 geht auf alle extremen Forderungen nicht ein. Gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts werden die Schulen durch sie als Veranstellungen des Staats bezeichnet, die der Aufsicht des Staats unterstehen, doch sollen bei ihrer Errichtung die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden. Die Leitung des Religionsunterrichts wird den Religionsgesellschaften überlassen. Die Unterrichtsfreiheit ist beschränkt, indem der Nachweis sittlicher, wissenschaftlicher und technischer Befähigung verlangt wird; die Lehrer erhalten die Rechte und Pflichten der Staatsdiener, der Staat gewährleistet ihnen ein angemessenes Einkommen. Der Unterricht ist unentgeltlich, für die Schulunterhaltung haben die Gemeinden zu sorgen, der Staat tritt nur subsidiär ein. Ein besonderes Gesetz soll das ganze Unterrichtswesen regeln.

Geht schon aus diesen Bestimmungen hervor, daß die liberalen Ideen, die im Jahr 1848 scheinbar Preußen beherrschten, sich auf die Dauer nicht durchzusetzen vermochten, so zeigt sich dies noch deutlicher in dem Unterrichtsgesetzentwurf des Ministers v. Ladenberg (1850), welcher der Kirche bei Aufstellung des Lehrplans, Einführung von Lehrbüchern und Beaufsichtigung des gesamen Unterrichts weitgehende Rechte verlieh, ihr auch Einfluß auf die Lehrerbildung einräumte. Als aber v. Ladenberg Ende 1850 in Herrn v. Raumer einen Nachfolger erhielt, wanderte der Entwurf zu den Akten. Dagegen wurde durch die drei Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854, die aber nur für evangelische Schulen gelten, „das Unberechtigthe, Ueberflüssige und Irreführende (aus dem Seminar-, Präparanden- und Volksschulunterricht) ausgeschlossen, um an seiner Stelle . . . vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Wert einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als notwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volk wahrhaft frommend und ausführbar erprobt worden ist“. Das Seminar soll seinen Schülern nur die Kenntnisse beibringen, die zum „Schulhalten“ in einer ein-klassigen Schule erforderlich sind; ein System der Pädagogik, Weltgeschichte und klassische Literatur wurden vom Seminarunterricht ausgeschlossen. Im dritten Regulativ wurden Bestimmungen für die ein-klassige Volksschule, die als Normalschule angenommen ist, getroffen. Starke Betonung des

Religionsunterrichts, besonders des religiösen Memorierstoffs, äußerste Beschränkung der meisten übrigen Lehrgegenstände, in erster Linie der Realien, sind die Grundzüge der Regulative. Ihr Verfasser war Stiehl, vorher Seminardirektor in Neuwied.

Unter den Ministerien Bethmann-Hollweg und Mülller blieben die Regulative bestehen. Die Unterrichtsgesekentwürfe der beiden Minister scheiterten (1862 und 1869). Das Ministerium Falk stand im Zeichen des Kulturkampfes. Falks erste Tat war die Durchsetzung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872, das mit der preußischen Verfassung in offenbarem Widerspruch stand, weil der Art. 26 derselben in seiner damaligen Fassung nur die Regelung des ganzen Unterrichtswesens durch ein besonderes Gesetz zuließ, die Regelung einzelner Schulwesen betreffender Materien aber ausschloß. In diesem Gesetz wird die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ausdrücklich dem Staat zugesprochen. Bis 1878 wurden alsdann 172 weltliche Kreis- und Schulinspektoren angestellt, fast alle in katholischen Bezirken; den katholischen Geistlichen wurde die Ortschulaufsicht entzogen, alle geistlichen Orden wurden von der Lehrtätigkeit ausgeschlossen, die Errichtung von Simultanschulen begünstigt. Am 15. Okt. 1872 erschienen die Allgemeinen Bestimmungen, die an die Stelle der Regulative traten, und soweit sie sich auf die Volksschule beziehen, noch heute in Kraft sind. Unter Falk wurde die Herrschaft des Staats über die Schule eine vollständige; die Kirche hat nur so weit Rechte, als der Staat ihr solche zugestht. Als in den leitenden Kreisen die Neigung zur Weiterführung des Kulturkampfes schwand, wurde Falk durch Buntkammer ersetzt, dem nach kurzer Zeit Gossler und dann Graf v. Zedlitz folgten. Alle drei hatten die Aufgabe, mit der katholischen Kirche ein erträgliches Verhältnis herbeizuführen. Sowohl v. Gossler wie Graf v. Zedlitz machten den vergeblichen Versuch, ein Schulgesetz zustande zu bringen. Der im Herbst 1890 von v. Gossler vorgelegte Entwurf begünstigte ganz offenbar die Simultanschule; er nahm für den Staat sogar das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts in Anspruch, während er nur in beschränktem Maß die Mitwirkung kirchlicher Organe dabei vorsah. Der Kirche blieb das Recht entzogen, irgendwie bei der Schulaufsicht mitzuwirken. Der heftige Widerstand, den der Entwurf bei der Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses fand, veranlaßte die Zurückziehung. — Im Jan. 1892 wagte Graf v. Zedlitz wiederum ein Schulgesetz vorzulegen. Sein Entwurf stand in Übereinstimmung mit Art. 24 der preußischen Verfassung auf dem Boden der Konfessionsschule und berücksichtigte auch im übrigen in anerkennenswerter Weise die Rechte der Kirche. Das Schicksal des Entwurfs war ein im parlamentarischen Leben

einzig dastehendes: von liberaler Seite wurde eine derartige Agitation im ganzen Land gegen die Vorlage entfacht, daß sich die Regierung leider veranlaßt sah, den Entwurf noch während der Kommissionsverhandlungen, obwohl eine Mehrheit für denselben im preußischen Landtag gesichert war, zurückzuziehen. Der Kultusminister Graf v. Zedlitz nahm seine Entlassung, der Reichskanzler Graf v. Caprivi legte das Präsidium im preußischen Ministerium nieder. Erst dem Kultusminister Studt gelang es, hauptsächlich infolge eines zwischen Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen abgeschlossenen Kompromisses das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 (Gesetzesammlung S. 335) zustande zu bringen, nachdem die verfassungsrechtlichen, oben hervorgehobenen Bedenken durch eine Abänderung des Art. 26 der Verfassung gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 1906 (Gesetzesammlung S. 333) beseitigt worden waren. Durch dieses Gesetz (§ 63) sind alle entgegensehenden Bestimmungen, mögen sie in allgemeinen Gesetzen, in Provinzialrechten, Bezirks-, Orts- oder Schulverfassung, Herkommen, Gewohnheitsrecht oder in Allgemeinen auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnungen beruhen, außer Kraft gesetzt. Aus „nationalen Gründen“ findet das Gesetz auf die Provinzen Westpreußen und Posen keine Anwendung. Träger der Volksschullast ist die bürgerliche Gemeinde. Der Staat gewährt den Gemeinden teils gesetzlich festgelegte Beiträge zur Schulunterhaltung, teils sog. Ergänzungszuschüsse im Fall des Unvermögens nach freiem Ermessen des Ministers. — Der § 33 des Gesetzes legt für Preußen die konfessionelle Schule als Regel gesetzlich fest. Der § 36 gestattet, „aus besondern Gründen“ unter Beobachtung des im Gesetz vorgesehenen Verfahrens, Simultanschulen einzurichten. In Schulverbänden, in denen lediglich Simultanschulen bestehen, können in Zukunft auch nur wieder Simultanschulen errichtet werden, wenn nicht „aus besondern Gründen“ eine Änderung seitens der Schulaufsichtsbehörde zugelassen wird. Die Bestimmungen des Gesetzes über die konfessionellen Verhältnisse (§§ 33—42) finden „aus historischen Gründen“ in dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau keine Anwendung. Hier bleibt es bei dem Schuledikt vom 24. März 1817, dessen § 2 die Simultanschule einführte.

Die Regelung des Schulwesens gehört in Deutschland zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung. Deshalb ergeben sich in den einzelnen Bundesstaaten mannigfache Unterschiede, wenn sich auch im allgemeinen die Entwicklung des Volksschulwesens in ähnlichen Bahnen vollzogen hat wie in Preußen.

Auch in Bayern gingen die Volksbildungsbestrebungen zunächst von der Kirche aus, die Schulstellen wurden lange Zeit unter die Kirchengdienste gezählt. Im Anfang des 19. Jahrh. kommen die Schulen allmählich in die Gewalt des

Staats. Durch die Verordnung vom 23. Dez. 1802 wurde die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis 13. Jahr festgesetzt. Doch muß vom 14. bis 16. Jahr die Sonn- und Feiertagschule besucht werden. 1803 nahm der Staat für sich die Schulaufsicht in Anspruch; 1804 erschien ein Lehrplan. Die Verfassung vom Jahr 1818 gewährt zwar der Kirche die Leitung des Religionsunterrichts und die Überwachung des religiösen Lebens in der Schule, stellt aber im übrigen das Recht des Staats auf die Schule fest. Gegenwärtig ist die Schule in Bayern eine Anstalt gemischten Charakters. Sie ist Gemeindeanstalt, steht aber unter der Aufsicht des Staats; die Lokalaufsicht ist mit dem Pfarramt organisch verbunden, der Pfarrer übt die Aufsicht aber nicht kraft seines geistlichen Amtes aus, sondern auf Grund eines staatlichen Auftrags. 1832 erfolgte die Errichtung der Bezirkschulinspektionen, die in der Regel von den Geistlichen verwaltet werden. Nur wenige Punkte des Volksschulwesens sind durch Gesetze geregelt. Der Entwurf vom Jahr 1867 kam infolge der Uneinigkeit der Kammern nicht zustande. Seit dieser Zeit bemüht sich die Regierung, einzelne Bestimmungen jenes Entwurfs auf dem Weg der Verordnung durchzuführen. Am 29. Aug. 1873 wurde den Gemeinden die Umwandlung konfessioneller Schulen in paritätische freigestellt, doch erklärte die Regierung am 1. Juli 1874, daß die Einführung solcher Schulen nicht allgemein in Aussicht genommen sei. Die von den Abgeordneten angenommenen Anträge auf gänzliche Aufhebung der Simultanfchulen und des 7. Schuljahrs wurden von den Reichsräten abgelehnt. Die Unterhaltung der Schulen ist Sache der Gemeinden (Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902), der Staat gewährt Zuschüsse. Die größeren Städte, denen auf dem Gebiet der innern Schulverwaltung erweiterte Rechte eingeräumt sind, werden auch stärker zur Deckung des Schulbedarfs herangezogen. Für die Erteilung des Religionsunterrichts haben die Religionsgesellschaften zu sorgen. Der Staat hat aber seine Lehrer angewiesen, sich den kirchlichen Organen zur Verfügung zu stellen. Die Kirche kann also einem Lehrer den Religionsunterricht ganz oder teilweise übertragen. Nach der Entlassung aus der Volksschule muß die Sonntag- und Feiertagschule besucht werden; erst nach Ablegung einer Prüfung im 16. Lebensjahr findet der Unterricht sein Ende.

Das Königreich Sachsen erhielt schon 1528 eine Schulordnung. Das Schulwesen erlangte in Deutschland hier zuerst eine relative Blüte. Durch Generale vom 24. Juli 1769 wird die Schulpflicht eingeführt. Alle Kinder sollen vom 5. bis 14. Jahr das ganze Jahr mit Ausnahme der Erntezeit die Schule besuchen. Durch ein Reskript vom 4. März 1805 wird eingeschärft, daß kein Kind konfirmiert werden soll, das nicht die Schule regelmäßig besucht und sich einige Kenntnisse erworben hätte. 1831 erfolgte die Errichtung eines

Unterrichtsministeriums, 1835 der Erlass eines Schulgesetzes. Am 9. April 1872 und 23. April 1873 wurde dieses Gesetz den Zeitverhältnissen entsprechend geändert. Die konfessionelle Volksschule ist aufrecht erhalten. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche zur Erteilung des Religionsunterrichts berechtigt sind, haben das Gelöbniß konfessioneller Treue abzulegen. Auch das Seminarwesen und die Lehrerprüfungen sind geistlich geordnet. Sachsen besitzt drei Arten von Volksschulen, die sich durch die Höhe des Schulgelds und die Gestaltung des Lehrplans unterscheiden. Die Schullasten trägt die Gemeinde, der Staat leistet geistlich festgelegte Zuschüsse, die nach der Schülerzahl bestimmt werden und für die größeren Schulgemeinden relativ niedriger sind als für die kleineren. Unterricht im wendischen Lesen wird erteilt, wo regelmäßiger wendischer Gottesdienst abgehalten wird. Die Schulaufsicht erfolgt durch die Bezirkschulinspektoren, zu denen bewährte Fachmänner ernannt werden. Da das Gesetz von 1873 verschiedene veraltete Bestimmungen enthält, soll (1911) ein neuer Entwurf dem Landtag vorgelegt werden, der jedoch den konfessionellen Charakter der Schule und die geistliche Ortschulaufsicht gewahrt wissen will. Doch sind schon seit geraumer Zeit Bestrebungen im Gang, welche mindestens die geistliche Ortschulaufsicht beseitigen wollen.

Das Schulwesen Württembergs erfuhr bald nach der Errichtung des Königreichs (1806) eine staatliche Regelung. Ein Schulgesetz vom 29. Sept. 1836, das in den Jahren 1858, 1865, 1872, 1891 und 1905 Änderungen erfuhr, ließ eine ziemlich enge Verbindung zwischen Schule und Kirche bestehen. Nach verschiedenen mißglückten Versuchen einer Neuregelung kam das neue Volksschulgesetz vom 17. Aug. 1909 zustande, das sich als eine Novelle zu dem Gesetz von 1836 darstellte. Der Mehrheit der Zweiten Kammer gelang es nicht, ihre radikalen Forderungen durchzusetzen, wohl aber mußten ihr verschiedene Konzessionen gemacht werden. Die Konfessionschule wurde aufrechterhalten; doch können Hilfschulen auch als simultane eingerichtet werden. Die geistliche Schulaufsicht ist in erheblicher Weise durch die weltliche ersetzt: aus der Bezirkschulinspektion sind die Geistlichen ganz ausgeschlossen; die Ortschulaufsicht, die aber eigentlich auf die Schulpflege beschränkt ist, wird von einem Kollegium, dem Ortschulrat wahrgenommen, dessen erstes Mitglied der Geistliche ist. Die Oberschulbehörden sind wie bisher konfessionell geschieden: neben dem evangelischen besteht ein katholischer Oberschulrat; der Kultusminister kann beide Behörden zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen. Den Oberkirchenbehörden steht die Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts zu, doch ohne Disziplinarbefugnisse. Ebenso haben sie die Katechismen und die Religionshandbücher zu bestimm-

men, doch nur unter Vermittlung des Oberschulrats. — Zum Besuch des Religionsunterrichts kann ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht in der vom Kind besuchten Volksschule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden (Art. 1 des Gesetzes). Die Höchstschülerzahl beträgt bei einklassigen Schulen 60, bei mehrklassigen 70. Es gibt aber noch 340 Klassen mit mehr als 90 Schülern. Jede selbständige Gemeinde und jeder Teilort einer solchen, der wenigstens 30 Familien in sich begreift, muß für sich allein oder mit andern zusammen wenigstens eine Volksschule unterhalten. Sinkt die Zahl der Angehörigen der Konfession dauernd unter die Zahl von 60 Familien, so ist die Gemeinde nicht mehr verpflichtet, die Schule der betreffenden Konfession aus örtlichen Mitteln zu unterhalten (Art. 3a). Die Gemeinden oder Schulverbände sind zur Erhebung eines Schulgelds von 1 M bis zu 3 M für das Jahr berechtigt (Art. 6).

Die erste Ordnung des Schulwesens in Baden erfolgte durch das Organisationsedikt von 1803, das 1834 durch eine landesherliche Verordnung ergänzt wurde. Die örtliche Schulverwaltung lag in den Händen der Ortsgeistlichkeit, die oberste Leitung führten seit 1809 die katholische und die evangelische Kirchenabteilung im Ministerium des Innern. 1835 wurden die Schullehrer für Staatsdiener erklärt. Im Jahr 1852 begann der langjährige Kirchen- und Schulstreit, der zur Trennung von Kirche und Schule führte. Das Gesetz vom 9. Okt. 1860 spricht dem Staat die Leitung des öffentlichen Unterrichts zu und läßt der Kirche nur die Aufsicht über den Religionsunterricht; 1864 erfolgte die Einsetzung der staatlichen Kreis- und Ortsverwaltung; das Unterrichtsgesetz vom 8. März 1868 vernichtete vollständig den konfessionellen Charakter der Schulverwaltung, hielt jedoch an der Konfessionsschule fest und gestattete die Errichtung simultaner Anstalten nur ausnahmsweise. 1876 dagegen wurde die Simultanschule zur Regel gemacht. Seit 1911 steht das Schulwesen unter dem Ministerium des Kultus und des Unterrichts; der Oberschulrat wurde 1911 aufgehoben; die Errichtung von Kreisschulräten erfolgte 1883. Änderungen des Volksschulgesetzes erfolgten durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, namentlich aber durch das vom 7. Juli 1910. Bemerkenswert ist, daß letzteres trotz heftigen Widerpruchs der Zentrumspartei die frühere, selbst von der „Frankl. Zeitung“ als Ausnahmegesetz bezeichnete Bestimmung des § 116 (jetzt § 137) übernahm, wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur durch ein besonderes Gesetz gestattet werden kann und die Erteilung von Unterricht durch Mitglieder religiöser Orden und Kongregationen an Lehranstalten der Staatsgenehmigung bedarf. Am 3. Mai 1910 schrieb selbst die „Köln. Zeitung“, daß

diese Bestimmung, für deren Beibehaltung auch die Sozialdemokratie eintrat, aus der Kulturkampfszeit stamme und schon damals den Widerspruch entschieden liberaler Männer herausgefordert habe. Der Religionsunterricht ist als obligatorischer Lehrgegenstand beibehalten. Die Schulpflicht besteht vom 6. bis 14. Jahr. Knaben müssen zwei, Mädchen ein Jahr die überall bestehenden Fortbildungsschulen besuchen. Die Schullasten werden von den Gemeinden getragen; bei den Landgemeinden übernimmt einen Teil der Kosten der Staat.

In Hessen wurde durch das Edikt über das Volksschulwesen vom 1. Juni 1832 und die Instruktion vom 10. Juni desselben Jahrs die Volksschule der kirchlichen Leitung entzogen und unter die staatliche Aufsicht der Oberstudien direktion zu Darmstadt gestellt. 1875 erfolgte die Aufhebung dieser Behörde, und für Schulsachen wurde eine Abteilung im Ministerium des Innern errichtet. In jeder Gemeinde besteht ein Ortschulvorstand, in dem der Geistliche den Vorsitz führt. Den Schulvorständen übergeordnet sind 15 Kreisschulkommissionen. Das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874 ordnet achthjährige Schulpflicht und für Knaben noch dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule an. Die Schulen sind gesetzlich paritätisch, nur der Religionsunterricht wird getrennt erteilt. Konfessionelle Schulen sind nur ausnahmsweise zugelassen; so sollen, wenn in einer Gemeinde nur Angehörige einer Konfession vorhanden sind, die Lehrer aus dieser Konfession genommen werden; im übrigen sollen die Lehrer aus den verschiedenen Konfessionen, und zwar möglichst nach dem Verhältnis der Stärke derselben in der betreffenden Gemeinde genommen werden.

Die Schuleinrichtungen der kleineren deutschen Bundesstaaten sind im allgemeinen denen der größeren nachgebildet. In Oldenburg waren die katholischen Schulen bis 1855 rein kirchliche Einrichtungen. Das Gesetz vom 3. April 1855 schuf ein konfessionelles Schulsystem. Das Gesetz vom 4. Febr. 1910 überträgt die Volksschule auf die politische Gemeinde, bis dahin bestanden besondere Schulgemeinden, und beseitigt die geistliche Ortschulinspektion. Dem Hauptgeistlichen, der Mitglied des Schulvorstandes ist, verbleibt nur die Fachaufsicht über den Religionsunterricht. — In den beiden Mecklenburg steht die Schule in sehr enger Verbindung mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche, ebenso in Braunschweig (Volksschulgesetz vom 8. Dez. 1851, neue Fassung vom 27. Okt. 1898, seitdem Novellen 1902 und 1904). — Inhalt (Schulgesetz von 1850 und mehrfache Abänderungen) besitz evangelisch-konfessionelle Schulen. Die Schulaufsicht steht den Geistlichen seit 1908 nur an den Schulen ohne Rektorensystem zu, und erstreckt sich nur auf die Schulpflege, nicht auf die technisch-methodische Leitung des Unterrichts. In

Lippe (Gesetz vom 11. Dez. 1849 und zahlreiche Nachträge) sind die Schulen evangelisch-konfessionell. Ein Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz, der u. a. die geistliche Ortschulaufsicht beseitigen wollte, wurde von der Regierung 1908 eingebracht, aber zurückgezogen, als der Landtag die Aufsicht über den Religionsunterricht dem Ortsgeistlichen nicht zugestehen wollte. In Sachsen-Weimar-Eisenach (Gesetz vom 24. Juni 1874, neue Fassung vom 5. Dez. 1903, Novelle dazu 1904 und 1905) sind die Schulen konfessionell, und zwar evangelisch oder katholisch je nach dem Ueberwieg der Bevölkerung des betreffenden Bekenntnisses. In Sachsen-Meiningen ist durch Gesetz vom 6. Nov. 1908 die Trennung von Kirche und Schule so scharf durchgeführt, daß den Ortsgeistlichen nicht einmal das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht gewährt wurde. In Sachsen-Altenburg wurde die geistliche Schulaufsicht durch Gesetz vom 27. Dez. 1907 aufgehoben, in Schwarzburg ist die Beseitigung vom Landtag 1909 gefordert worden. In Sachsen-Coburg und Gotha besteht eine vollständige Trennung zwischen Schule und Kirche schon seit 1863. Die beiden Neuf haben evangelisch-lutherische Volksschulen. Waldorf (Schulordnung vom 9. Juli 1855) besitzt ein konfessionelles Schulwesen. In Schaumburg-Lippe (Gesetz vom 4. März 1875) sind die Volksschulen lutherisch; wenn die Mehrheit der Gemeinemitglieder aufhört, lutherisch zu sein, soll auch der gesetzliche Religionsunterricht nicht mehr lutherisch sein. In den Hauptstädten ist der kirchliche Einfluß fast vollständig ausgeschaltet.

Elßaß-Lothringen besitzt durch Gesetz vom 12. Febr. 1873 die konfessionelle Schule als Regel. „Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die Anzahl der Kinder anderer Konfessionen so gering ist, daß schultechnisch die Einrichtung von konfessionellen Schulen unmöglich ist“ (vgl. Staatssekretär Dr. Delbrück im deutschen Reichstag am 23. Mai 1911; Stenographischer Bericht S. 7068 B). — Neben den öffentlichen Gemeindegemeinschaften bestehen viele Privatschulen. An diesen, aber auch an den öffentlichen Schulen, wirken zahlreiche geistliche Lehrer und Lehrerinnen. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. Lebensjahr. Die Entlassung ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, in der der Nachweis der Entlassungsreise erbracht werden muß. Knaben dürfen erst nach vollendetem 14., Mädchen nach vollendetem 13. Lebensjahr zu dieser Prüfung zugelassen werden. Die Unterrichtssprache ist meist deutsch, Ausnahmen regelt der Statthalter (§ 4 des Gesetzes von 1873. — Regulativ vom 4. Jan. 1874. — Ministerialerlaß vom 26. März 1910). Diese Regulative sind durch § 26, Abs. 2 der Verfassung Elßaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (R. G. Bl. 225) aufrechterhalten. „In Zukunft wird der Statthalter

durch die Gesetzeswerte, entsprechend der bisherigen Übung' weiter gehende Ausnahmen als bisher nicht zulassen können. Er wird aber auf der anderen Seite, soweit es das Bedürfnis erfordert, d. h. soweit der in den bestehenden Regulativen angenommene Prozentsatz der das Französische als Muttersprache Sprechenden Kinder gegeben ist, auch verpflichtet sein, die Ausnahmen in dem bisherigen Umfang zuzulassen“ (so Dr. Delbrück a. a. O. Stenogr. Bericht S. 7068 C). Außer den Volksschulen werden zahlreiche Kleinkinder- und Fortbildungsschulen unterhalten. Auch diese sind meist konfessionell gegliedert. Als oberste Schulbehörde besteht ein Oberschulrat unter dem Vorsitz des Staatssekretärs seit 1882; vorher wurden die Schulangelegenheiten von einer Abteilung im Ministerium des Innern verwaltet. 1880 wurden Bezirksunterrichtsräte errichtet; Ortschulvorstände bestehen nach deutschem Muster. Die Geistlichen sind insbesondere mit Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betraut, in der Regel beaufsichtigen sie den gesamten Unterricht, der Eintritt in die Schule steht ihnen jederszeit frei.

Das Volksschulwesen Österreichs erhielt seine erste gesetzliche Ordnung durch den von Maria Theresia berufenen Abt Felbiger, der die Schulordnung vom 6. Dez. 1774 ausarbeitete. Diese setzte die Schulpflicht vom 6. bis 12. Jahrest und schrieb den Besuch der Wiederholungsschule für zwei weitere Jahre vor. Infolge des Toleranzedikts Josephs II. (1781) entstanden zahlreiche Schulen der religiösen Minderheiten. Länger als ein halbes Jahrhundert stand dann das österreichische Schulwesen unter den Bestimmungen der Politischen Schulverfassung vom 11. Aug. 1805. Sie unterschied die Volksschulen in niedere (Trivialschulen) und höhere (Mädchen- und Hauptschulen). Die Trivialschulen umfaßten zwei Klassen, an denen ein Lehrer wirkte, der, wenn es notwendig schien, Gehilfen erhielt. Auf jede Lehrkraft wurden 80 Kinder gerechnet. Die Trivialschulen sollen „das ganze Gedankensystem (der Kinder) auf die Erfüllung ihrer moralischen Pflichten und auf die kluge und emsige Erfüllung ihrer häuslichen und Gemeindeobliegenheiten einschränken“; dagegen soll alles ausgeschlossen sein, was die Kinder mit ihrem Zustand unzufrieden machen könnte. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer Religion die einzigen Lehrgegenstände. Die Hauptschulen waren vierklassig. Sie besaßen vier Lehrer. Ihr Unterricht berücksichtigte auch die Realien. Durch Verordnung vom 20. Febr. 1820 waren die Schulen in katholische und atatholische scharf getrennt. Die letzteren mußten von den Kultusgemeinden unterhalten werden und durften keine katholischen Schüler aufnehmen. Da es an Bestimmungen über die Unterhaltung der Schulen fehlte, so stieß die Errichtung neuer Anstalten auf außerordentliche Schwierigkeiten. Deshalb wurden zahlreiche

Nottschulen gegründet, die als Filialschulen, exponierte Schulen (an denen ein Gehilfe dauernd unterrichtete), Exkurrendoschulen (an denen zeitweise ein Lehrer einer benachbarten Schule unterrichtete), Nottschulen (bei denen es an Räumen und Dotation mangelte) bezeichnet wurden; zu den letzteren gehören die Elementarsonntagschulen. Bei diesen mangelhaften Einrichtungen waren in einzelnen Kronländern, besonders in Galizien, der Bukowina, in Kärnten, Krain, Istrien, Dalmatien, Tausende von Kindern ohne jeden Unterricht. Das Jahr 1848 brachte Oesterreich ein Unterrichtsministerium. Der Unterrichtssekretär Frhr v. Feuchtersleben arbeitete den Entwurf zu einem Unterrichtsgesetz aus, der beim Ausschneiden v. Feuchterslebens unerledigt blieb. Deshalb wurden einzelne Gebiete des Schulwesens durch Erlasse geregelt. 1849 wurden die Landes-Schulräte eingerichtet, die Trivialschulen erhielten eine dritte Klasse, die vierte Klasse der Hauptschulen wurde zu einer Bürgerschule ausgebaut. Alle Schulbücher mußten aus dem Schulbücher-Verlag zu Wien stammen, kein Gegenstand durfte ohne Benutzung des vorgeschriebenen Lehrbuchs gelehrt werden, weitgehende Abweichungen von den Lehrtexten waren streng untersagt. Hinsichtlich der Methode war dem Lehrer Freiheit gelassen; der Unterricht wurde in der Muttersprache erteilt. Zu Beginn der 1860er Jahre finden sich vereinzelte Kundgebungen, die auf eine durchgreifende Schulreform abzielen; dieselbe wurde jedoch durch die langwierigen Verfassungskämpfe und den Doppelkrieg von 1866 verzögert. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 spricht jedem Staatsbürger, der die Befähigung besitzt, das Recht zur Gründung von Schulen zu; die oberste Leitung des Unterrichtswesens gebührt dem Staat, für den Religionsunterricht hat die betreffende Kirche zu sorgen. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 führt diese Grundsätze weiter aus, indem es den Unterricht in den weltlichen Fächern von dem Einfluß der Religionsgesellschaften unabhängig macht und die kirchliche Schulaufsicht durch die Neueinführung von Orts-, Bezirks- und Landes-Schulräten beseitigt. Am 14. Mai 1869 wurde das Reichsvolksschulgesetz erlassen. Dieses teilt die Schulen in öffentliche und in Privatschulen. Letzteren kann das Öffentlichkeitsrecht, d. h. das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, verliehen werden. Die öffentlichen Schulen sind interkonfessionell. Die Überwachung des Religionsunterrichts kommt der Kirchenbehörde zu. Die Bürgerschule kann in Städten errichtet werden, um den Schülern eine über das Ziel der allgemeinen Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln. Die Schulpflicht wird auf acht Jahre erweitert, die Entlassung von dem Nachweis eines Minimums von Kenntnissen abhängig gemacht. Die Errichtung einer öffentlichen Volksschule soll erfolgen, wenn bei einem fünfjährigen Durchschnitt im Umkreis einer Stunde 40 Kinder woh-

nen. Die Unterrichts- und Schulordnung vom 20. Aug. 1870 stellt die Lehrziele der Schulen genau klar. Die Schulaufsicht, die Errichtung der Schulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer sind durch die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer geregelt. Die Schulunterhaltung fällt nach diesen Gesetzen den Gemeinden, den besondern Schulverbänden, den Bezirken oder dem Land zur Last, in manchen Fällen sind mehrere Faktoren beteiligt. Durch die Schulgesetznovelle vom Jahr 1883 werden die Verhältnisse der Bürgerschulen geregelt. Diese werden als dreiklassige selbständige Anstalten organisiert, so daß nach fünfjährigem Besuch der Volksschule der Uebertritt in die Bürgerschule erfolgt. Der Fortschritt des österreichischen Schulwesens infolge des Reichsvolksschulgesetzes ist unverkennbar. Doch ist die Zahl der Analphabeten immer noch sehr groß, etwa 24 % der gesamten über 6 Jahre alten Bevölkerung. Es ist das vor allem auf einzelne Kronländer mit sehr armer Bevölkerung zurückzuführen (Dalmatien 73 %, Galizien 55 %), während die Alpen- und Sudetenländer weit günstigere Ergebnisse aufweisen (Böhmen 4 %, Niederösterreich 5 %). Im Jahr 1879 begann ein Kampf gegen das Reichsvolksschulgesetz. Man verlangte die Wiedereinführung der konfessionellen Schule, die Gewährung von Schulbesucherleichterungen und die Herabsetzung der Schulpflicht. Daneben gingen Bestrebungen der Parteien, sich die Schule für die nationalen Kämpfe dienstbar zu machen. Die Schulgesetznovelle von 1883 kommt einigen dieser Wünsche entgegen, indem sie für die letzten beiden Schuljahre ausgedehnte Schulbesucherleichterungen zuläßt und bestimmt, daß der Leiter der Schule die Befähigung zum Religionsunterricht jenes Glaubensbekenntnisses besitzen muß, dem die Mehrheit der Schüler angehört. Die lebhaften nationalen und religiösen Kämpfe führten zur Gründung nationaler (deutscher, tschechischer) Schulvereine und des katholischen Schulvereins, die durch Errichtung von Privatschulen die von ihnen vertretenen Interessen zu fördern suchen (über die segensreiche Wirksamkeit des katholischen Schulvereins für Oesterreich [Sitz Wien] vgl. die 1911 anläßlich des 25. Jubiläums herausgegebene Festschrift).

In Ungarn beginnt die staatliche Fürsorge für die Volksschule mit dem Schulreglement der Kaiserin Maria Theresia. Joseph II. führte die Schulpflicht ein, doch versiel nach seinem Tod das Schulwesen wieder, so daß 1848 die Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Unterrichts neu befohlen werden mußten. 1863 wurde das noch jetzt geltende Schulgesetz erlassen, das verschiedentlich abgeändert wurde. Alle Kinder, welche nicht anderweitig genügend unterrichtet werden, müssen die öffentlichen Volksschulen besuchen. Diese sind simultan. Doch bilden die konfessionellen Privatschulen etwa 7/10 aller bestehenden Schulanstalten.

Die Schulpflicht dauert vom 6. bis 12. Jahr. Daran schließt sich die Verpflichtung zum dreijährigen Besuch der Fortbildungs- oder Wiederholungsschule. Erstere ist eine höhere Volksschule, letztere wird sonntags abgehalten. Die Kosten des Schulwesens werden von den Gemeinden durch Schulsteuern gedeckt, die aber nicht mehr als 5 % der Staatssteuern betragen dürfen. Der Religionsunterricht an den öffentlichen simultanen Volksschulen wird von den betreffenden Religionsgesellschaften erteilt und überwacht. Nach der Verfassung soll in jeder Schule der Unterricht in der Muttersprache des überwiegenden Teils der Gemeinde erteilt werden. Doch ist seit 22. Mai 1879 für alle Schulen Unterricht im Magyarisches vorgeschrieben.

In der Schweiz ist das Schulwesen nicht einheitlich geregelt, wird auch nicht von einer Zentralbehörde geleitet. Artikel 27 der Bundesverfassung vom Jahr 1874 bestimmt: „Die Kantone sorgen für genügenden Primärunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“ Aus dieser Bestimmung wurde vielfach die Konfessionslosigkeit der Schule abgeleitet, doch will der Satz nur besagen, daß jeder Konfession eine öffentliche Schule ohne Verletzung der Gewissensfreiheit offen stehe, nicht etwa, daß jede öffentliche Schule allen Konfessionen offen stehen muß. Von großem Einfluß auf die Entwicklung des Schulwesens war die Einführung der Rekrutenprüfungen (1875), wonach jeder Bürger beim Eintritt in das Heer im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Vaterlandskunde geprüft wird. Mit Rücksicht darauf führten zwölf Kantone obligatorische, fünf freiwillige Fortbildungsschulen ein. Die Schulpflicht dauert vom 6. oder 7. bis zum 13., 14., 15., ja selbst 16. Lebensjahr. Die Schulen sind Kindergärten, Primärschulen, Sekundärschulen, Fortbildungsschulen, landwirtschaftliche und Rekrutenkurse. In den Sekundärschulen wird in einer fremden Sprache unterrichtet. Die Aufhebung des Schulgelds wurde trotz der Bestimmung der Bundesverfassung erst 1880 allgemein durchgeführt. 1877 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Volksschulunterricht verworfen. Seitdem besteht jedoch ein Bureau des öffentlichen Unterrichts, das einen informativischen Charakter besitzt. Konfessionsloser Religionsunterricht wird erteilt in den Schulen der Kantone Aargau, Basel-Stadt und Zürich, religionsloser Sittenunterricht im Kanton Solothurn.

Frankreich besaß schon früh ein blühendes Unterrichtswesen, das fast ausschließlich von der Kirche unterhalten wurde. Die Revolution vernichtete die Schulen, kein Geistlicher durfte mehr Lehrer sein. Der Befehl des Konvents vom 17. Nov.

1794, daß die Gemeinden Schulen begründen und unterhalten sollten, gelangte ebensowenig zur vollen Ausführung wie die von Napoleon I. unter dem 17. März 1808 angeordnete Regelung des Schulwesens. Im Jahr 1848 sollte ein Gesetzentwurf die Schule zur reinen Staatsanstalt machen. Namentlich Thiers bekämpfte ihn heftig und setzte es durch, daß das Gesetz vom 15. März 1850 (Gesetz Falloux) die Freiheit des Primärunterrichts aussprach, somit den kirchlichen Lehranstalten unter Vorbehalt der Staatsaufsicht dieselben Rechte wie den staatlichen Schulen verlieh, den Gemeinden die Wahl ließ zwischen Ordensleuten oder weltlichen Lehrern. Nach Errichtung der Republik 1870 gewann die kirchenfeindliche Richtung immer mehr an Boden. Man versuchte zunächst den von religiösen Orden geleiteten Schulen durch scharfe Konkurrenz die Lebensfähigkeit zu rauben. Die Gemeinden wurden zum Bau von Schulhäusern angehalten und die ärmeren Gemeinden vom Staat reichlich unterstützt. Die Ferry'schen Unterrichts-gesetze führten dann den Grundsatz der Verweltlichung der Volksschule mit großen staatlichen Aufwendungen durch. Durch das Gesetz vom 27. Febr. 1880 wurde der Oberschulrat (conseil supérieur de l'instruction publique) neu gestaltet, die geistlichen Mitglieder wurden ausgeschlossen. Das Dekret vom 29. Mai 1880 unterwarf den nicht anerkannten geistlichen Genossenschaften alle unterrichtliche Tätigkeit. Das Gesetz vom 16. Juni 1881 verlangte die Ablegung einer staatlichen Prüfung für alle an Volksschulen Unterrichtenden. Am 28. März 1882 erfolgte die Einführung des Schulzwangs (vom vollendeten 6. bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahr) sowie der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts und der Ausschluß des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Volksschule. An seiner Stelle wurde Moralunterricht eingeführt; der Name „Gott“ sollte in den Schulen nicht genannt werden. Das Gesetz vom 28. Okt. 1886 verpflichtet jede Gemeinde, wenigstens eine Schule zu unterhalten, an der nur Laien unterrichten, beseitigte das Aufsichtsrecht der Pfarrer, gestattete aber den religiösen Orden, „freie Schulen“ zu errichten, wenn deren Lehrer eine staatliche Prüfung bestanden hätten. Gegen die Lehrtätigkeit der religiösen Orden in diesen Schulen richtete sich dann die radikale Gesetzgebung seit dem Jahr 1900. Das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 verpflichtete die religiösen Genossenschaften, die Genehmigung der Regierung einzuholen. Diese Genehmigung wurde gegen den Sinn des Vereinsgesetzes fast sämtlichen nachsuchenden Niederlassungen grundsätzlich verweigert und die nicht genehmigten freien Schulen unterdrückt (bis 1904 etwa 16 000). Durch das Gesetz vom 7. Juli 1904 wurde dann auch den vom Staat genehmigten („autorisierten“) Kongregationen und ihren Mitgliedern die Erteilung von Unterricht verboten, zugelassen wurden nur katholische Schulen, die Lehrkräfte für die Kolonien

und das Ausland auszubilden. Durch Gesetz vom 19. April 1906 wurde eine Anzahl autorisierter, sich dem Unterricht widmender Korporationen und ihre Schulen aufgelöst. In den Jahren 1902/07 verloren die katholischen Schulen 327 000 Schüler, die vielfach ohne jeglichen Unterricht blieben. Aus den öffentlichen Schulen wurden 1904 die Kreuztische entfernt. Die Schulen Frankreichs gliedern sich in Vorschulen für das 5.—6. Jahr, Volksschulen für das 7.—12. Jahr und höhere Volksschulen für das 13. und 14. Jahr. Alle vier- und mehrklassigen Schulen sollen einen Zeichensaal, einen Saal für Handarbeitsübungen und eine Werkstatt für den Handfertigkeitsunterricht der Knaben besitzen. Die Kosten des Schulwesens tragen die Gemeinden. Die Gehälter der Lehrer sind niedrig. Der Präsekt ernannt und versetzt die Lehrer; an Mädchenschulen und in gemischten Klassen unterrichten Lehrerinnen.

Nach Begründung des Königreichs Italien wurden die piemontesischen Einrichtungen durch das Gesetz vom 13. Nov. 1859 (Gesetz Casati) auf den neuen Staat ausgebeht. Dieses Gesetz, ergänzt durch die Novelle vom 15. Juli 1877, bildet noch heute die Grundlage des gesamten Schulwesens. Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten Lebensjahr. Sie erstreckt sich nur auf die niedere Volksschule, die drei Jahrgänge umfaßt. Der zweijährige Besuch der höheren Volksschule ist ein freiwilliger. Wer sie nicht besucht, muß ein Jahr lang am Fortbildungsunterricht teilnehmen. An vielen Orten bestehen überhaupt keine Schulen, doch besitzt nach dem italienischen Wahlgesetz niemand das aktive Wahlrecht, der sich nicht über seinen Schulbesuch ausweisen kann. Tatsächlich wird die Volksschule nur ungefähr von der Hälfte der schulpflichtigen Kinder besucht, und zwar durchschnittlich nur für die Hälfte des Jahres. Die Zahl der Analphabeten betrug 1872: 73%, 1882: 67,3%, 1901: 52% der Bevölkerung. Die Volksbildung nimmt vom Norden nach Süden stetig ab. Günstig wirken die Regimentschulen. Der Klerus ist von jeder weltlichen Mitwirkung am Unterrichtsweisen völlig ausgeschlossen. Der Religionsunterricht war früher obligatorisch. Auf Grund der Ministerialverordnung vom 2. Febr. 1908, die von der Kammer am 27. Febr. 1908 ausdrücklich gebilligt wurde, haben die Gemeinden jedoch nur für den Religionsunterricht der Schüler zu sorgen, deren Eltern ihn verlangen. Auf Grund dieser Anordnung ist der Religionsunterricht schon an vielen Orten beseitigt worden. Den etwa 50 000 öffentlichen Volksschulen stehen etwa 9000 Privatschulen gegenüber, die größtenteils von männlichen und weiblichen Ordensgenossen geleitet werden. Zur Prüfung für das Amt eines Schulinspektors werden Volksschullehrer zugelassen, die acht Jahre im öffentlichen Schuldienst stehen und vier Jahre an der höheren Volksschule unterrichtet haben. Die frühe Entwicklung der italienischen Jugend bewirkt, daß

man den Kindergärten für das vorschulpflichtige Alter große Aufmerksamkeit schenkt. Die Erziehung zum Formensinn erfährt besondere Berücksichtigung. Ein Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz brachte die Regierung 1911 ein. Das Gesetz soll neue Schulen schaffen, obligatorische Schulen für Soldaten, Schulen für erwachsene Analphabeten einrichten usw., ganz besonders aber auch durch staatliche Mittel dem bisher reinen Gemeindefschulwesen nachhelfen. Leider besteht die Befürchtung, daß mit der an sich vorteilhaften Verstaatlichung des Schulwesens auch die Entchristlichung weiter fortschreiten wird.

In Spanien wurde 1850 ein Schulgesetz erlassen, das 1857, 1869 und 1877 Ergänzungen erfuhr. Wie in Italien besteht nur die Verpflichtung, die niedere Volksschule vom 6. bis 9. Lebensjahr zu besuchen. Wer am Unterricht der höheren Volksschule nicht teilnimmt, ist zum Besuch der Abend- und Sonntagschule verpflichtet. Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern dürfen fliegende Schulen errichten. Die vorhandenen Schulen (etwa 25 000) entsprechen bei weitem nicht dem Bedürfnis. Die Zahl der Analphabeten betrug 1887: 68%, 1900: 64% der Bevölkerung. Am besten sind die Zustände in den Baskischen Provinzen, in Katalonien, in Alt- und Neufastilien. Besonders gering ist die Schulbildung des weiblichen Geschlechts. Der Religionsunterricht liegt in den Händen des Klerus, der die Lehrer mit seiner Erteilung beauftragen kann. Der Ortsgeistliche ist Mitglied des lokalen Schulausschusses. Die Leitung und Unterhaltung der Schulen ist Sache der Gemeinden, der Staat leistet einen geringen Beitrag. Private Schulen („freie Schulen“) bedürfen der staatlichen Genehmigung. Es bestehen solche gegen 5000, die meist von Ordensleuten geleitet. Daneben gibt es etwa 100 protestantische und etwa 100 konfessionslose bzw. atheistische Privatschulen (escuelas modernas im Sinn des Revolutionärs Ferrer). Ein Gesetzesentwurf, der die „Schule ohne Dogma“ einführen und den kirchlichen Einfluß ganz ausschalten will, wurde 1911 vom Ministerium Canalejas eingebracht. Einen besondern Mißstand des spanischen Schulwesens bilden die schlechten Besoldungen der Lehrer, die überdies ihr Gehalt nicht pünktlich erhalten, so daß die Summe der rückständigen Gehälter meist viele Millionen Pesetas beträgt.

In Portugal wurde durch Dekret 1844 die allgemeine Schulpflicht vom 6. bis 12. Jahr eingeführt; 1868 wurde die Unentgeltlichkeit des Unterrichts zum Gesetz erhoben. Trotzdem waren 1900 noch 82% der Bevölkerung ohne Schulbildung. Durch königliches Dekret vom 22. Dez. 1899 und nachfolgende Schulgesetze wurde der Schulzwang und freie Unterricht in den staatlichen Volksschulen nochmals angeordnet, ohne daß dadurch eine Besserung der Verhältnisse erzielt worden wäre. Neben den normalen Schuleinrichtungen

bestehen zahlreiche Volksschulen und ein weit verzweigtes, vielfach von Ordensleuten geleitetes Privatschulsystem, das jedoch seit der 1910 ausgebrochenen Revolution zerstört worden ist. Seit Einführung der jeder staatlichen Ordnung entbehrenden Republik sind auch die Schulverhältnisse ganz unübersichtlich.

Seit dem Bestehen Belgiens sind vier Schulgesetze erlassen worden (1842, 1879, 1884, 1895). Der Grundgedanke der Organisation ist in allen wesentlich gleich geblieben. Der Elementarunterricht ist Gemeindefache. Die Schulgesetze geben nur den Rahmen für die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen. Eine mannigfache Veränderung erlitten durch die öftere Verschiebung der Parteiverhältnisse die Bestimmungen über den Religionsunterricht. Das Schulgesetz vom 15. Sept. 1895 entspricht den Anschauungen der Katholiken. Jede Konfession hat ein Recht darauf, daß Religionsunterricht erteilt werde, wenn die Anzahl der Kinder in einklassigen Schulen 20, in mehrklassigen die Zahl 40 erreicht. In gemischten Schulen muß der außerreligiöse Unterricht einen neutralen Charakter haben. Staatszuschüsse werden nicht nur den Gemeindefschulen, sondern auch den ihre Stelle vertretenden (adoptierten) Privatschulen und auch solchen Privatschulen erteilt, die infolge ihrer Einrichtung den Gemeindefschulen gleichwertig sind. Ein im Jahr 1910 vom Minister Schollaert vorgelegter Gesetzentwurf, der die Unterrichtsfreiheit noch mehr wie bisher fördern sollte, entsagte eine wüste Heze der Sozialdemokraten und Liberalen, deren nächste Folge der Sturz des Ministers war. Ob der Gesetzentwurf wieder zur Beratung vorgelegt werden wird, läßt sich zur Zeit nicht sagen.

Auch in Holland war das Volksschulwesen früher vollständig den kirchlichen Gemeinden überlassen. Schon zur Zeit der Batavischen Republik (1801) wurde jedoch die konfessionslose Schule eingeführt. Für den Religionsunterricht sind einige Stunden freigegeben. Zeitweise wurde der Ausschluß der Religion aus der Schule so streng durchgeführt, daß Lehrer gemaskiert wurden, weil sie den Namen „Christus“ gebraucht hatten. Seit 1848 dürfen Privatschulen, die meist einen konfessionellen Charakter tragen, errichtet werden.

Holland besitzt keinen direkten Schulzwang, doch sind diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zwischen dem 6. und 13. Jahr nicht in die Schule schicken, in ihren bürgerlichen Rechten beschränkt. Tatsächlich besuchen nur 5% der Kinder dieses Alters keine Schule, und die Nekrutenprüfung ergab 1902 nur 2,3% Analphabeten. In den meisten Schulen wird Schulgeld erhoben. Die gesetzliche Regelung des Schulwesens erfolgte am 17. Aug. 1878. Die Novellen zu diesem Gesetz vom 1889, 1901 und 1905 sichern auch den konfessionellen Privatschulen eine Staatsunterstützung und Gleichberechtigung ihrer Lehrer mit denen der Staatschulen zu. Die staatlichen konfessionslosen Schulen (1908: 3274)

treten an Wichtigkeit und Einfluß allmählich zurück gegenüber den konfessionellen Privatschulen (1908: 1885, davon 1734 mit staatlichen Beiträgen).

In Großbritannien war das Volksschulwesen bis 1833 lediglich Sache der Konfessionen, welche es hauptsächlich durch verschiedene Schulgesellschaften unterhielten. 1833 bewilligte das Parlament 20 000 Pfund Sterling zur Förderung der Volksschulen, 1839 erfolgte die Einrichtung einer obersten Schulbehörde. Erst am 9. Aug. 1870 erschien das erste englische Volksschulgesetz, das 1873 und 1878 ergänzt wurde. Danach errichtet der Staat nur Schulen, wo solche nicht vorhanden sind, im übrigen unterstützt er die öffentlichen Schulen. Die Höhe der Subventionen ist von der Einrichtung der Schulen und der Zahl der Unterrichtsfächer abhängig. Die öffentlichen Schulen stehen unter der Aufsicht der School Boards, einer aus der Wahl der Steuerzahler hervorgegangenen Schulbehörde. In den Boardschulen darf kein konfessionelles Religionsbuch verwendet werden, der Religionsunterricht bleibt den Geistlichen überlassen. Die Schulpflicht ist nicht überall durchgeführt, selbst in London besuchen Tausende von Kindern keine Schule. Ursprünglich glaubte man, daß die Boardschulen allmählich die seit alters bestehenden Kirchenschulen verdrängen würden. Aber im Jahr 1900 besuchten noch mehr als 3 Mill. Schüler die Voluntary Schools, während etwa 2,6 Mill. in Boardschulen unterrichtet wurden. Die katholischen Schüler sind fast ausschließlich in diesen konfessionellen Kirchenschulen untergebracht. 1902 wurde vom Parlament ein Gesetz genehmigt, nach welchem die School Boards aufgehoben und sämtliche Schulen, die öffentlichen (Board oder Undenominational Schools) und die konfessionellen (Denominational Schools) unter die Aufsicht des Grafschaftsrats gestellt wurden. Jede Schule erhält einen Aufsichtsrat von sechs Mitgliedern, von denen bei den Regierungsschulen vier durch den Grafschaftsrat, zwei durch die lokalen Behörden, bei den konfessionellen Schulen zwei durch den Grafschaftsrat und vier von den „Gründern“ der Schulen ernannt werden. Öffentliche und Kirchenschulen erhalten nach diesem Gesetz gleiche Unterstützung aus Staatsmitteln. Als die liberale Regierung aus Ruher kam, brachte sie 1906 auf Drängen der Gegner des konfessionellen Religionsunterrichts (der sog. Kontonformisten) einen Gesetzentwurf auf Beseitigung des konfessionellen Religionsunterrichts in den katholischen und anglikanischen Privatschulen ein; der vom Unterhaus angenommene Entwurf wurde jedoch von den Lords abgelehnt und nach dreimaligem vergeblichen Vorbringen zurückgezogen. In den Boardschools wird eine Art konfessionsloser Religionsunterricht gelehrt. Ähnliche Einrichtungen besitzen die englischen Kolonien.

In den Vereinigten Staaten besteht kein einheitliches Schulwesen. Jeder Staat regelt

es durch eigne Gesetze und Verordnungen. Der staatliche Schulzwang besteht noch nicht allgemein, er fehlt namentlich in den Südstaaten. Er beginnt zwischen dem 6. und 8. Jahr und dauert gewöhnlich 8 Jahre, in einzelnen Staaten jedoch bis zum 18. Lebensjahr. Die Elementarschulen scheiden sich in Primary Schools, gewöhnlich die vier unteren Klassen, für Lesen, Schreiben, Rechnen, Erd- und Naturkunde, und in die Grammar Schools, meist die vier oberen Klassen, in denen hinzutreten Geschichte, Arithmetik, Physik, Bürgerkunde usw. Aller Unterricht, von der Volksschule bis zur Universität, wird unentgeltlich erteilt. Die öffentlichen Schulen sind konfessionslos. Religionsunterricht wird nur in den privaten Sonntagsschulen gelehrt, außerdem in den zahlreichen (katholischen oder protestantischen) kirchlichen Pfarrschulen. Auch private Schulen mit bestimmtem nationalen Charakter (deutsch, polnisch, italienisch usw.) sind vorhanden. Seit 1867 unterhält die Union ein nationales Erziehungsbureau (National Board of Education) in Washington, seine Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf Sammlung statistischer Angaben und auf Veröffentlichung und Verbreitung alles dessen, was die Staaten in der Sorge für das Schulwesen fördern kann.

In Dänemark wurde durch Friedrich IV. (1721) und Christian VI. (1739) die Volksschule eingeführt. Der Schulzwang besteht seit 1814. Die Schulpflicht dauert vom 7. bis 13. Jahr. Neben den Volksschulen bestehen Vorbereitungs- und Winterschulen. In den schwach bevölkerten Teilen Jütlands wirken Wanderlehrer. Die (protestantischen) Bischöfe der sieben Stifter überwachen den Religionsunterricht und können Einsicht von dem gesamten Unterricht nehmen. Die letzte gesetzliche Regelung erfolgte 1901.

Norwegen besitzt ähnliche Schuleinrichtungen wie Dänemark. Die Schulpflicht erstreckt sich vom 8. bis 15. Jahr.

Wie in den beiden vorgenannten nordischen Reichen steht auch in Schweden das Volksschulwesen auf einer hohen Stufe. Das erste Schulgesetz wurde 1842 erlassen. Es ist ergänzt durch das Gesetz vom Jahr 1882. Seit 1898 gilt ein neues Schulgesetz, welches das Schulwesen auf christlicher Grundlage regelt. Damit der Lernzwang (7./14. Jahr, doch kann der Beginn des Unterrichts bis zum 9. Jahr hinausgeschoben werden) durchgeführt werden konnte, hat man die verschiedensten Arten von Schulen errichtet. Wanderlehrer sorgen für den Unterricht in menschenarmen Gebieten. Jeder Vater darf sein Kind selbst unterrichten, doch muß das Kind in Prüfungen gewisse Kenntnisse nachweisen, sonst wird dem Vater die Erlaubnis zur Unterrichterteilung entzogen. Großen Wert legt man auf die Erziehung zur praktischen Tätigkeit, Handfertigkeit und Obstbau für Knaben, Handarbeit, Haushaltung für Mädchen. Die Lehrer werden nicht definitiv, sondern auf Kündigung angestellt.

Finland zeigt in seinem Schulwesen immer noch starke Spuren seiner früheren Abhängigkeit von Schweden. Doch dringen russische Einflüsse unausgesetzt vor.

Die ältesten Schulen Rußlands waren Pfarrschulen. Peter der Große suchte allgemeine Schulpflicht einzuführen, doch blieben die Resultate gering. 1786 wurde die Gründung von Schulen von neuem angeordnet, und 1802 befahl Alexander I., in jeder Pfarrei eine Schule zu errichten. Zugleich wurde als höchste Schulbehörde das Ministerium für Volksaufklärung eingesetzt. Der Schulbesuch ist eifriger, als man gewöhnlich annimmt. Es trägt dazu der Umstand bei, daß Besitzer eines vollen Elementarschulzeugnisses eine Verfürgung der Militärzeit erhalten. Am günstigsten gestellt sind die Ostseeprovinzen. Für Erwachsene wird sonntags Unterricht erteilt, auch hat jedes Regiment seine Schule. Der Unterricht ist meist unentgeltlich, lange Ferien unterbrechen das Schuljahr. Neben den Staatsschulen bestehen viele Kirchenschulen, die der staatlichen Aufsicht nicht unterworfen sind. Die Einführung des allgemeinen Elementarunterrichts wurde von der Duma 1910 beschlossen und 1911 die finanziellen Mittel zur Durchführung des neuen Volksschulgesetzes von der Duma bewilligt. Von 1912 ab sollen alljährlich mindestens 10 Mill. Rubel zu Volksschulbauten usw. verwendet werden, bis allerorten Volksschulen vorhanden sind.

Die Staaten der Balkanhalbinsel haben fast alle gesetzliche Schulpflicht, doch ist sie wohl nirgends durchgeführt, besonders wird der Unterricht der Mädchen vernachlässigt. Die Zahl der Analphabeten ist groß, durchschnittlich sind etwa drei Viertel der Bevölkerung ohne Schulbildung.

Die bisher nicht erwähnten Staaten außerhalb Europas zeigen fast alle ein Schulwesen, das noch am Anfang der Entwicklung steht. In manchen Fällen wird durch religiöse Vorschriften die Verbreitung von Kenntnissen begünstigt. In ziemlich hohem Maß ist das in China der Fall. Eine Ausnahmestellung nimmt, wie in vielen andern Stücken Japan auch in Hinsicht auf das Schulwesen ein. Hier wurde 1872 die Grundlage des jetzigen Volksschulwesens gelegt. Jede Gemeinde hat eine Schule zu unterhalten; auch der Unterricht der Mädchen ertreut sich im Gegensatz zu fast allen orientalischen Staaten der staatlichen Fürsorge. Einen besondern Unterrichtszweig bildet die Unterweisung in praktischen Höflichkeitsformen.

III. Gegenwärtiger Stand des Volksschulwesens. 1. Aufgabe der Schule. Die Geschichte des Volksschulwesens zeigt, daß man die Aufgabe der Schule nicht immer in gleichem Sinn feststellte. Immer ist die Schule als Unterrichtsanstalt betrachtet worden, aber — non scholae, sed vitae — der Unterricht wurde nie um seiner selbst willen erteilt, er diente Zwecken, die außerhalb des Schullebens lagen. Will man die Aufgabe des Schulunterrichts und damit der Schule

überhaupt recht erkennen, so muß man die Schule in ihrer Stellung als Hülfsanstalt der Familie, der Kirche und des Staats betrachten. Die Familie verlangt, daß die Schule leiste, was sie selbst aus Gründen verschiedener Art den Kindern nicht zu gewähren vermag. Die Eltern der meisten Volksschüler aber leben in engen Verhältnissen, ihr Blick reicht nicht weit, und das in die Augen Fallende erscheint ihnen als das Wichtigste. Deshalb verlangen sie von der Schule in erster Linie, sie solle das für das praktische Leben Nützliche pflegen und damit dem Kind das spätere Fortkommen erleichtern. Dazu kommt, daß die Eltern die Erziehung ihrer Kinder als ihr eigenstes Recht in Anspruch nehmen, daß sie es sich verbiten, wenn die Schule das Kind in einer Richtung beeinflusst, die ihren Wünschen nicht entspricht. (Sie entziehen in einem solchen Fall das Kind der Schule, wenn dies in ihrer Macht steht, oder sie wirken doch der Arbeit der Schule nach Kräften entgegen.) Die Eltern verlangen also von der Schule in erster Linie Unterweisung in nützlichen Kenntnissen. Daß in Ländern mit Schulzwang manche Eltern im Hinblick auf die Schule sich überhaupt um die geistige Entwicklung der Kinder nicht kümmern, sondern alle Arbeit auf diesem Gebiet der Schule überlassen, beweist nichts gegen diese Tatsache. Kirche und Staat aber, die neben der Familie Einfluß auf die Schule besitzen, betonen energisch ihre erzieherische Aufgabe. Der Kirche soll sie helfen, die Kinder der ewigen Bestimmung zuzuführen, dem Staat soll sie Bürger schaffen. Beides ist nur möglich, wenn die Schule die Geistesrichtung der Schüler beeinflusst und sie den bestimmten Zielen zuwendet, d. h. indem sie erzieht. Es ist nicht zu verwundern, daß man fast überall die Aufgabe der Schule in der Befriedigung aller drei Ansprüche sieht. Das österreicheische Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 spricht dies deutlich aus, indem es bestimmt: „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesfähigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für die Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.“ Ähnlich drückt sich das Handbuch des bayrischen Volksschulrechts von Dr. Ed. Stingl aus: „Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben notwendige Bildung zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhaus begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und ergänzen . . . gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufsweigen sind.“ Recht klar und prägnant finden sich diese Gedanken ausgedrückt in Art. I des Schulgesetzes für das Großherzogtum Hessen vom 16. Juni 1874: „Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und

Erziehung die Grundlagen religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.“ — Wo man den Einfluß der Kirche auf die Schule vollständig ausschließt, da entfällt auch die Verpflichtung der Schule zur religiösen Erziehung der Schüler. Erziehung zur Sittlichkeit, zur Bürgertugend ist dann neben der Vermittlung nützlicher Kenntnisse Aufgabe der Schule. Neben dem Einfluß von Familie, Staat und Kirche ist der Einfluß der Pädagogik immer ein geringer gewesen.

Die sog. „Aufklärungszeit“ schuf im Zeitalter der französischen Revolution die Lehre von der schrankenlosen Freiheit des Individuums. In die Pädagogik übertragen hieß dies: die Schule hat die in der Menschennatur liegenden Kräfte und Anlagen zu entwickeln, Kraftbildung ist einziges Ziel alles Unterrichts. Langer Zeit bedurfte es, um die Einseitigkeit dieser Anschauung zu überwinden. Die Kraft braucht Stoff, um sich zu betätigen; nicht auf die Tätigkeit an sich kommt es an, sondern darauf, daß diese Tätigkeit Werte schafft. So kam allmählich auch das materielle Prinzip, der Lehrstoff, wieder zu seinem Recht. Man betrachtete ihn nicht bloß als Mittel, woran sich die Kräfte der Schüler üben sollen, sondern als Lehrgut, dessen Aneignung für den Schüler Notwendigkeit ist. Die Lehrstoffe sollen seiner individuellen vervollkommnung dienen, aber er ist nicht das Maß dieser geistigen Güter, vielmehr sind sie das Maß seiner Leistungen, er hat an ihrer Ausgestaltung zu arbeiten. War so der einzelne Mensch mit der Vergangenheit in Verbindung gesetzt, die seine Bildung bedingt, so mußte er auch zu der Gegenwart und Zukunft, in der sein Leben verläuft, in das richtige Verhältnis gebracht werden. Der einzelne ist das Glied des Ganzen, er hat ihm nach seiner Eigenart zu dienen; sittliches Handeln innerhalb der Kulturgemeinschaft wurde das Erziehungsziel der Pädagogik. Wenn man die Kirche als eine die Kulturgemeinschaft wesentlich bedingende Macht aufsaßt und die Erfüllung der religiösen Pflichten demnach auch als „sittliches Handeln innerhalb der Kulturgemeinschaft“ ansieht, so läßt sich gegen diese Zielangabe wenig einwenden. Aus allem aber geht hervor, daß man die Erziehung durch den Unterricht als Hauptaufgabe der Schule zu betrachten hat. Die bloße „Lernschule“ existiert in keinem Kulturstaat, hier strebt man überall der „Erziehungsschule“ zu. Wenn man häufig hört, die alte Schule habe ihre erzieherische Aufgabe besser gelöst als die gegenwärtige, so ist dies nur mit einer gewissen Einschränkung richtig. Als sich der Staat noch wenig um die Schule kümmerte, nahmen die Eltern die Erziehung der Kinder für sich in Anspruch. Sie sorgten dafür unter Leitung und Beihilfe der Kirche, die in viel größerem Maß durch die Familie und ihre eigne Tätigkeit als durch die Schule Einfluß auf die Jugenderziehung besaß. Von der Schule

erwartete man in Bezug auf Erziehungstätigkeit nicht viel, sonst hätte man nicht Leuten, die zu nichts anderem zu gebrauchen waren, den Unterricht übergeben können. Dieses geringe Erziehungsopfer leistete die alte Schule fast unbewußt, von einer planmäßigen Schulerziehung kann absolut nicht die Rede sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart haben die Sachlage geändert, durch sie wurden die Ansprüche an die Schule stark gesteigert. Je mehr Maschinen aufgestellt wurden, desto mehr verlangte man von dem Arbeiter nicht allein rohe Kraft, sondern vielmehr Leistungen, bei denen Kopf und Hand tätig sein müssen. Andererseits begünstigte die Maschinenarbeit die Ausdehnung der Betriebe: die kleinen Werkstätten gehen ein, Männer und Frauen wandern immer zahlreicher in die Fabriken, ein immer höherer Prozentsatz der Kinder entbehrt des elterlichen Einflusses während des größten Teils des Tages. Dazu kommt eine materialistische Lebensauffassung, die in weiten Kreisen des Volks verbreitet ist und auf die Jugenderziehung einen verderblichen Einfluß ausübt. Sowohl auf dem Gebiet des Unterrichts als auf dem der Erziehung mußte also die Schule ihre Leistungen erhöhen. Es kann nicht geleugnet werden, und darin liegt das Berechtigte des oben angeführten Vorwurfs, daß die moderne Schule sich diesen erhöhten Anforderungen nicht ganz gewachsen gezeigt hat. Zunächst ist sie der nahe liegenden Gefahr erlegen, den Unterricht auf Kosten der Erziehung zu fördern, da ja seine Erfolge leichter in die Augen fallen und einen in der Praxis bemerkbaren Nutzen gewähren. Aber auch auf rein intellektuellem Gebiet hat die Schule nicht die Resultate gezeitigt, die man von ihr erwartete. Die zahlreichen Klagen über die mangelhaften Kenntnisse der schulentlassenen Jugend sind nicht unberechtigt. Die oft geradezu erschreckenden Erfahrungen mit Fortbildungsschülern verleihen ihnen Stütze. Aber das oft empfohlene Heilmittel, den Schulunterricht zu beschränken und einzelne Unterrichtsgegenstände (Realien) vollständig auszuschließen, kann unmöglich zum Ziel führen. Im Gegenteil gilt es, die Leistungsfähigkeit der Schule zu erhöhen. Daß die Lehrerschaft sich dieser Notwendigkeit bewußt ist, beweist das tiefgehende und weitverbreitete Streben der Lehrer nach besserer Vorbereitung für ihren Beruf.

Von der letzten Zeit sind zahlreiche Versuche unternommen worden, der Schule eine Reihe neuer Aufgaben zuzuweisen. Man kann zwei Gruppen von Forderungen unterscheiden. Die einen verlangen eine bessere Vorbereitung der Schüler für ihren künftigen Beruf, die andern wünschen Körperpflege, ja selbst vollständigen Unterhalt der Kinder durch die Schule. Die Schule muß diese Ansprüche in ihren Übertreibungen zurückweisen. Sie ist eine allgemeine Bildungsanstalt, die Fachausbildung ist nicht ihre Sache. Eine zu starke Betonung des Utilitätsprinzips würde es der Schule unmöglich machen, ihre er-

zieherische Aufgabe zu lösen und einen auf das Ideale gerichteten Sinn zu erzeugen. Aber auch die eigentliche Körperpflege gehört nur in vernünftigen und den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Grenzen in die Volksschule. Wohl wird die Schule alles vermeiden, was die Gesundheit der Schüler schädigen könnte, vielmehr im Gegenteil, soweit sie vermag, alles ausbieten, um das körperliche Wohl der Schüler zu fördern; so sind die vielfach eingerichteten Schulbäder je nach den Verhältnissen der Gemeinde für durchaus zweckmäßig zu erachten; aber z. B. die Beköstigung und Bekleidung der Kinder geht doch weit über den Rahmen der Aufgaben der Schule hinaus; es müssen sich andere Mittel und Wege finden lassen, notleidenden Kindern die Befriedigung ihrer elementarsten Bedürfnisse zu ermöglichen.

2. Die öffentliche Stellung der Schule. Die Schule ist eine Hilfsanstalt der Familie, der Kirche und des Staats. Sie steht zu diesen drei Faktoren nicht in gleichem Verhältnis; die Tätigkeit der Familie ergänzt sie, die Kirche wird von ihr bei der Erziehung der Jugend unterstützt, für den Staat ist sie ein Werkzeug. Diese Stellung der Schule bedingt, daß alle drei Mächte auf die Schule einzuwirken suchen. Die Rechte der einzelnen Faktoren in jedem Fall gegeneinander abzuwägen, ist schwer, deshalb kam es in fast allen Ländern zu heftigen Kämpfen in Bezug auf die Gestaltung des Volksschulwesens.

Als erster Faktor gelten die Eltern und deren Gesamtheit, die Gemeinden, und zwar entweder die sog. Hausvätergemeinden oder Schulsozietäten, wie sie das Preussische Allgemeine Landrecht kennt, oder die politischen Gemeinden. Der Unterhalt der Schule ist fast überall Gemeindegeldsache, ebenso die Regelung der äußeren Schullangelegenheiten. In zahlreichen Fällen beruft die Gemeinde auch die Lehrer. Meist ist sie dabei aber an die Genehmigung der staatlichen Behörden gebunden. Die Stellung der Gemeinde zur Schule ergibt sich aus der Tatsache, daß die Schule ihre Kinder erzieht. Aber es wäre bedenklich, wollte man die Volksschule den Gemeinden ausschließlich überlassen; von einer Einheitlichkeit der Schule könnte dann keine Rede sein, und manche höheren Aufgaben der Schulen blieben unberücksichtigt. Letztere Gefahr schwindet um so mehr, je größer das Gemeinwesen wird. Deshalb sind fast in allen Ländern den größeren Städten erhöhte Rechte in Bezug auf die Volksschulen eingeräumt, ihnen wird auch die innere Verwaltung der Volksschule zum größten Teil überlassen. Fast überall aber behält sich der Staat die oberste Leitung des Schulwesens vor. Er tut dies auf Grund der modernen Staatsidee, welche ihm die Sorge für die Kultur des Volks auferlegt. Dazu kommt, daß der Staat an der Bildung des Volks ein unmittelbares Interesse hat. Besonders gilt das für die Staaten mit konstitutioneller Regierung, in denen das Volk Einfluß auf die Gesetzgebung

besitzt. Auch hat die Wirtschaftsstatistik ergeben, daß die Leistungsfähigkeit eines Volks mit seiner Bildung steigt, ebenso verlangt die moderne Kriegführung eine gewisse Selbständigkeit des einzelnen Mannes, die er nur durch Ausbildung seiner geistigen Fähigkeiten erlangen kann. Die Vorbildung der Lehrer liegt fast ganz in der Hand des Staats, ihre Anstellung zum Teil, er übt die Schulaufsicht aus, unterstützt die Gemeinden beim Bau und der Unterhaltung der Volksschulen und trägt einen großen Teil der Lehrerbefoldung und der Pensionen. Als dritter Faktor beansprucht die Kirche Rechte auf das Volksschulwesen. Für ihre Teilnahme am öffentlichen Unterrichtswesen sprechen Rechts-, Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe. Das Recht der Kirche erstreckt sich vor allem auf den Religionsunterricht, und da die religiöse Unterweisung die Grundlage für eine christliche Erziehung bildet, auch auf die Volksschule als Ganzes betrachtet. Das Recht zur Erteilung des Religionsunterrichts wird für die katholische Kirche durch das ihr übertragene Lehramt zur strengen Pflicht. Wenn sie nicht selbst den Religionsunterricht erteilt, so muß ihr die Gewähr geboten werden, daß er in ihrem Sinn und nach ihrer Lehre erteilt wird. Art. 24 der preussischen Verfassung erkennt auch den Religionsgesellschaften das Recht zu, den Religionsunterricht zu „leiten“. Ein Gleiches ist in der Gesetzgebung der meisten Staaten ausgesprochen; nur da, wo der Religionsunterricht von der Volksschule ausgeschlossen ist, hört der Einfluß der Kirche vollständig auf. Die Billigkeitsgründe für die Beteiligung der Kirche am Unterrichtswesen liegen darin, daß die Kirche in den christlichen Staaten sich zuerst der Volksschule angenommen und dieselbe jahrhundertlang fast allein unterhalten hat. Es ist endlich auch zweckmäßig, daß die Kirche Einfluß auf die Schule besitzt, denn das schwierige Werk der Erziehung wird nur dann gelingen, wenn alle Kräfte sich in ihrem Streben vereinigen. In neuerer Zeit erhebt auch die Lehrerschaft Anspruch darauf, daß ihre Stimme bei der Gestaltung des Schulwesens gehört werde. Dieses Streben ist nicht unberechtigt. Familie, Kirche und Staat sind der Gefahr ausgesetzt, bei ihren Bestimmungen über das Schulwesen sich von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten zu lassen. Demgegenüber vertreten die Lehrer die Forderungen der Pädagogik, indem sie hervorheben, was ausführbar und möglich ist. Der Satz: „Die Schule den Pädagogen“, schießt weit über das Ziel hinaus, die Schule wird immer eine Hilfsanstalt der Familie, der Kirche und des Staats sein. Das verhindert aber nicht, auch die Rechte der Lehrer anzuerkennen.

Soll die Beteiligung mehrerer Faktoren bei der Verwaltung des Schulwesens nicht zu beständigem Streit führen, so muß der Staat bestimmte sich einzelnen durch feste Regeln bestimmen sein. Die meisten Staaten haben in neuerer Zeit derartige Festsetzungen getroffen, indem sie Schulgesetze er-

ließen, andere, wie z. B. Bayern, sind über Entwürfe zu derartigen Gesetzen nicht hinausgekommen und befehlen sich mit Verordnungen oder mit der Regelung einzelner besonders brennend gewordener oder wichtiger Fragen durch Spezialgesetze, bei denen man die Klippen der prinzipiellen Gegensätze vielfach zu vermeiden versucht. Daß die Schulgesetze überall zum Schulfrieden geführt hätten, kann nicht behauptet werden. Fast überall macht sich das Bestreben geltend, den Machtbereich der Kirche einzuengen und eine allmähliche Verdrängung der Kirche aus der Schule herbeizuführen. Die Stufen, die dabei durchlaufen werden, sind im allgemeinen folgende: Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht, Errichtung von Simultanschulen, Ausschließung der Lehorden von der Lehrfähigkeit in der Schule, Ausschließung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Volksschule.

Die Kirche kann und wird niemals auf ihre Rechte an der Volksschule verzichten. Eine vollständige Ausschließung der Kirche von der Schule muß daher immer zum Schulkampf führen. Andererseits wird die Kirche nicht die alleinige Leitung des Schulwesens beanspruchen wollen. Die Interessen des Staats an der Ausbildung seiner Bürger sind so groß, daß der Staat dieses wichtige Werkzeug nie aus der Hand geben wird. Alle, denen das Wohl der Volksschule am Herzen liegt, werden daher dringend wünschen, daß Staat und Kirche zu einer Einigung über die Gestaltung des Schulwesens kommen, bei der auch die Interessen der Gemeinden und Lehrer ausreichend gewahrt werden. Es wird sich dabei in erster Linie um die Schulverwaltung handeln; denn diese bestimmt den Geist der Schule, schreibt die Grundlehrpläne vor, bildet die Lehrer aus und stellt sie an, führt Lehrbücher ein und überwacht die Schulaufsichtsbeamten. Erst in zweiter Linie kommt auch die Schulaufsicht im engeren Sinn in Betracht. Der Schulaufsichtsbeamte hat ja nur festzustellen, ob die Anordnungen der Schulverwaltung sachgemäß ausgeführt werden, eine Einwirkung auf die Regelung des Schulwesens aber besitzt er nicht oder doch nur in geringem Grad.

Neben den Kämpfen zwischen Staat und Kirche bestehen andere zwischen Staat und Gemeinden und wohl auch zwischen den Gemeinden untereinander. Seltener handelt es sich dabei um prinzipielle Fragen; ein mehr oder weniger an Aufsichtsbefugnissen, in den meisten Fällen aber die Schulunterhaltung bilden den Gegenstand des Streits.

3. **Schulverwaltung und Schulaufsicht** nimmt der moderne Staat für sich in Anspruch. Wo die Kirche heute noch an der Schulaufsicht teilnimmt, tut sie es lediglich „im Auftrag des Staats“. Den Schulverwaltungsorganen der größeren Gemeinden wird vielfach die Schulaufsicht in genau festgelegten Grenzen übertragen. Gegenwärtig untersteht das Volksschulwesen in den größeren Ländern

einem besondern Ministerium, in Preußen z. B. dem Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. In kleineren Ländern wird es von einer Abteilung im Ministerium des Innern oder der Justiz geleitet, in andern untersteht es einem obersten Schulrat, dem dieselben Rechte zukommen wie anderwärts dem Ministerium. Für jede Provinz eines größeren Landes bestehen besondere Behörden: Provinzialschulkollegien in Preußen (seit 1826), Landes Schulräte in Österreich (seit 1868). Häufig erstreckt sich der Einfluß dieser Provinzialbehörden mehr auf das höhere als auf das Volksschulwesen. Den preußischen Provinzialschulkollegien z. B. unterstehen außer den höheren Schulen nur die Seminarien und Präparandenanstalten, das Provinzialschulkollegium der Provinz Brandenburg führt auch die Aufsicht über die Volksschulen der Stadt Berlin. Die Leitung des Volksschulwesens in den Verwaltungsbezirken liegt in Preußen und Bayern in den Händen der Regierungen, in Österreich wird sie durch den Bezirkschulrat wahrgenommen, in Frankreich durch den Departementsrat, in England durch den Grafschaftsrat. Die auf der „Gesellschaftsinstruktion für die (preußischen) Regierungen vom 23. Okt. 1817“ beruhenden Befugnisse der einzelnen preußischen Bezirksregierungen über das Volksschulwesen haben durch das Volksschulunterhaltungs-gesetz vom 25. Juli 1906 einige Änderungen erfahren. Danach stellt sich die Zuständigkeit der Regierung heute folgendermaßen dar: die Regierung hat eignes Besetzungsrecht über alle dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Schullehrerstellen (1904 etwa 30 000 von 92 500). Für alle andern Stellen aber hat sich der Staat das „Anstellungsrecht“ vorbehalten, wobei er den Art. 24 der Verfassungsurkunde zur Grundlage nimmt. Die „gesetzlich geordnete Beteiligung der Schulverbände“ bei der Anstellung ist neuerdings — aber nur einstweilen, da dieser Teil des Gesetzes nur provisorischen Charakter trägt — durch das Volksschulunterhaltungs-gesetz geregelt. Bedeutend ist dabei, daß sich diese „Beteiligung der Schulverbände“ bei der Besetzung von Direktoren- und Hauptlehrerstellen lediglich auf die vorhergehende „Anhörung“ der betreffenden Organe seitens der Schulaufsichtsbehörde beschränkt. — Ferner hat die Regierung die „Aufsicht über die Amts- und moralische Führung“ aller Lehrpersonen; die „Aufrechterhaltung der äußern Ordnung“; die „Direktion und Aufsicht über sämtliche öffentlichen und Privatschulen und Erziehungsanstalten“ (soweit sie nicht einer staatlichen Behörde unterstehen). Näheres unten.

Die eigentlich ausführende Tätigkeit in der Schulverwaltung liegt schließlich in Preußen in Händen der Kreisbehörden: Landrat, Kreis Schulinspektor, Kreisarzt. Das Verhältnis dieser Behörden zueinander ist koordiniert und verlangt ein harmonisches Zusammenarbeiten. An einer einheitlichen und klar abgrenzenden Instruktion für

dieses Zusammenarbeiten fehlt es zurzeit noch. Sie soll geschaffen werden im Rahmen der in der Vorbereitung begriffenen sog. „Dezentralisation der innern Verwaltung“. Im allgemeinen regelt sich die Tätigkeit der Kreisbehörden nach dem Gesichtspunkt der „äußern“ und „innern“ Angelegenheiten. Die erstere, wozu namentlich das gesamte Gebiet der Schulunterhaltung gehört, bearbeitet der Landrat als ständiger Kommissar der Regierung; die letztere, d. h. alles, was sich auf den Unterricht und die Beaufsichtigung der Lehrpersonen bezieht, der Kreis Schulinspektor. Eine Reihe von Fragen erledigen sie in beiderseitigem Einvernehmen, je nachdem unter geregelter Mitwirkung der Lokalbehörden (Kreis Schulinspektor, Schulvorstand, Schuldeputation; s. unten). Dem Kreisarzt obliegt die regelmäßige Kontrolle über die hygienischen Verhältnisse der Schulen. Der Kreis Schulinspektor ist ständiger Kommissar der Regierung bei den Sitzungen der Lokalbehörden. Er ist der Vorgesetzte der Ortsschulinspektoren, Direktoren, Hauptlehrer und übrigen Lehrpersonen. Die Kreis Schulinspektoren sind teils nebenamtlich teils hauptamtlich angestellte königliche Beamte. Die erstern sind an Zahl bei weitem überwiegend (1911: 391 hauptamtliche bei ungefähr 885 nebenamtlichen). Die Stadtschulräte, als solche Kommunalbeamte, sind gleichzeitig königliche Kreis Schulinspektoren im Nebenamt. Die hauptamtlichen Kreis Schulinspektionen sind an Umfang naturgemäß wesentlich größer als die nebenamtlichen, deren Inhaber im Hauptamt meist Geistliche sind. Bei dem Institut der nebenamtlichen Kreis Schulinspektionen zeigt sich in ganz auffallender Weise jene konfessionelle Inparität zu Ungunsten des Katholizismus, unter der die Katholiken in Preußen überhaupt zu leiden haben. Nicht nur, daß diese Stellen in ganz überwiegendem Maß den evangelischen Geistlichen vorbehalten sind, läßt sich die gewollte Bevorzugung der Protestanten auch territorial genau feststellen. Der größte Teil der „Nebenamtlichen“ sitzt in den protestantischen Landstrichen. Sogar innerhalb derselben Provinz wächst ihre Zahl mit der zunehmenden Dichtigkeit der protestantischen Bevölkerung. Übrigens findet, einem liberal-freisinnigen Verlangen entsprechend, eine systematische Vermehrung der hauptamtlichen Stellen statt. Sie werden teils mit Akademikern (Philologen, Theologen) teils mit Seminarikern (Elementarlehrern), die die Mittelschullehrer- und Rektorenprüfung abgelegt haben, besetzt. Auch bei der Errichtung hauptamtlicher Kreis Schulinspektionen ist die Bevorzugung der Katholiken deutlich fühlbar, indem zunächst katholische Gegenden hierbei bedorugt werden (1910 waren von 377 hauptamtlichen Kreis Schulinspektionen 163 katholisch, so daß die Kreis Schulinspektionen vielsagenderweise jene Kategorie höherer Beamtenstellen in Preußen sind, an denen die Katholiken über den Prozentsatz ihres Bevölkerungsanteils hinaus partizipieren).

In Bayern ist die geistliche Kreischulinspektion noch heute Regel, die weltliche besteht als Ausnahme besonders in den größeren Städten. Osterreich besitzt in den Bezirkschulinspektoren weltliche Beamte, in Frankreich, Italien, Holland ist die geistliche Schulaufsicht vollständig aufgehoben. Überall ertönt der Ruf nach sachmännischer Schulaufsicht. Es ist jedoch schwer zu bestimmen, wer als Sachmann zum Schulinspektor geeignet ist. Manche Staaten, wie Italien und Belgien, haben für diese Zwecke besondere Prüfungen eingerichtet, denen sich fast ausschließlich Volksschullehrer unterziehen. In Osterreich werden die Bezirkschulinspektoren zu mehr als der Hälfte dem Stand der Volksschullehrer entnommen. Wie sehr die gesteigerten Ansprüche an die Volksschule auch die Anforderungen an die Schulinspektoren erhöht haben, geht aus dem Umstand hervor, daß von verschiedenen Seiten, selbst im preussischen Abgeordnetenhaus, Inspektoren für einzelne Zweige des Volksschulunterrichts gefordert werden, und zwar besonders für Turnen, Zeichnen, Handarbeit, aber auch für Naturkunde im Dienst der Heimatpflege.

Gegenstand des politischen Kampfes wird die Schulaufsichtsfrage besonders da, wo es sich um die Ortsschulaufsicht handelt. Denn namentlich an diesem Punkt wird die von den strenggläubigen Teilen der beiden christlichen Konfessionen, ganz besonders aber von katholischer Seite erhobene und vom Liberalismus aller Schattierungen aufs leidenschaftlichste bekämpfte Forderung nach einer „organischen“ Verbindung der Schule mit der Kirche praktisch. Vor dem preussischen Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 bestand in Preußen eine solche Verbindung. Bis dahin verjah der Geistliche (meist der Ortspfarrer) das Aufsichtsamts über die Schulen am Ort ipso iure. Durch das genannte Gesetz wurde die wesentliche Änderung herbeigeführt, daß von nun ab das Schulaufsichtsamts „mit dem geistlichen Amt nicht mehr unmittelbar verbunden ist, vielmehr die Geistlichen eines besondern staatlichen Auftrags bedürfen, der nur widerrüflich erteilt wird“ (Erlaß vom 17. Mai 1881). Damit ist das Band zwischen Kirche und Schule im Prinzip zerschnitten, und die ganze folgende, von liberalem Geist geleitete Entwicklung dieser Frage hat ihren eigentlichen Ausgangspunkt in diesem Kulturkampfgesetz. Faktisch ist der Stand der Dinge in Preußen heute so, daß die geistliche Ortsschulinspektion in den Städten, wo sie meist auf die Rektoren überging, mit verschwindenden Ausnahmen völlig verschwunden ist. Des Weiteren hat ihre Beseitigung in großem Umfang auf die kleinen Städte und selbst auf die Landgemeinden übergreifen, lediglich dem liberalen Prinzip zuliebe, trotzdem der Liberalismus in ländlichen Gegenden fast gar keinen Boden hat. Es ist soweit gekommen, daß seit etwa 20 Jahren als Norm für die Beseitigung der geistlichen Ortsschulaufsicht

das Vorhandensein eines Schulsystems „mit sechs aufsteigenden Klassen“ gilt (Erlaß vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893, 25. Juli 1894). — Weite Kreise des Volks suchen heute eine organische Verbindung zwischen Kirche und Schule wiederherzustellen, weil sie darin eines der notwendigsten Bollwerke gegen die mächtigen liberalen Anstürme der Zeit erblicken. Dadurch steht die „Schulaufsichtsfrage“ heute im Brennpunkt der innerpolitischen Kämpfe. Sie bildet auch eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale innerhalb der Lehrerschaft selbst. Die im „Deutschen Lehrerverein“ organisierte Lehrerschaft (120 000) kämpft gegen die geistliche Schulaufsicht mit der größten Leidenschaftlichkeit, während der religiös gesinnte Teil der Lehrerschaft, darunter in erster Reihe der „Katholische Lehrerverein“ (insgesamt an 24 000), heute eine der stärksten und zuverlässigsten Stützen gegenüber dem Erziehungsliberalismus auch in dieser Frage darstellt (Breslauer Beschlüsse von 1908). Dabei ist es durchaus nicht nötig, daß die geistliche Ortsschulaufsicht in der alten Form bestehen bleiben bzw. wieder eingeführt werden soll. Sie würde den veränderten Verhältnissen im eigentlich technischen Teil des Unterrichts mit Leichtigkeit Rechnung tragen können.

Vielsach wird behauptet, die Ortsschulinspektion sei überflüssig. Die Freunde derselben führen demgegenüber an, daß in größeren Schulsystemen eine einheitliche Leitung unbedingt notwendig sei. Es sei ferner in vielen Fällen nützlich, wenn eine Persönlichkeit zwischen Schule und Gemeinde stehe, welche einerseits möglichst unabhängig von beiden sei und so bei Streitigkeiten eine vermittelnde Rolle spielen könne, welche andererseits die nötige Autorität und das erforderliche Wissen besitze, um das Amt mit Erfolg verwalten zu können. Von diesen Gesichtspunkten aus könne es kaum eine geeignetere Persönlichkeit geben als den Pfarrer, während es bei fast allen andern Ständen an einzelnen der oben angegebenen Eigenschaften fehlen dürfte. Dazu komme, daß der Pfarrer den Religionsunterricht erteile oder doch beaufsichtige, sich also mit der Methodik bekannt machen müsse und ein großes Interesse an der religiösen Grundlage des gesamten Schulunterrichts besitze. Sein Amt sei die Erziehung der Menschen für Gott, darum sei er auf dem Gebiet der Erziehung als Sachmann zu betrachten. Außerdem sei die Ortsschulinspektion das einzige Bindeglied zwischen Schule und Kirche, ihre Beseitigung würde den Einfluß der Kirche auf die Schule nahezu völlig vernichten und dadurch den christlichen Geist der Schule gefährden. — Die Gegner der Ortsschulaufsicht verlangen ihre Beseitigung mit Rücksicht auf die Interessen der Schule, des Lehrerstandes und der Kirche. Die Schularbeit sei so schwierig und wichtig, daß jeder, der in Bezug auf die Schule einen maßgebenden Einfluß ausüben wolle, dafür seine ganze Kraft einsetzen müsse; eine Schulaufsicht im Nebenamt werde den Interessen der

Schule nicht gerecht. Das Ungefunde der heutigen Einrichtung liege darin, daß man die technische Aufsicht in die Hände von Männern lege, die sie nicht ausüben könnten, weil ihnen sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung mangle. Höhere Allgemeinbildung tue es nicht allein; wo man diese als ausreichend betrachte, leide die Sache mehr, als billig ist. Das Interesse der Schule verlange, daß diese unmittelbar mit der Familie und Gemeinde verkehre, um gemeinsame Erziehungsarbeit herzustellen. Die einheitliche Leitung größerer Schulsysteme werde besser durch einen Lehrer bewirkt, die Schulsysteme lägen zudem in den großen Pfarreien, wo der Geistliche durch die Geschäfte der Seelsorge schon stark in Anspruch genommen werde. Der Lehrer besitze zuviel Aufsichtsbehörden, dies müsse notwendig sein Ansehen schädigen; soweit technische Aufsicht in Frage komme, solle man in erster Linie tüchtige Lehrer damit betrauen, das würde auf die Fortbildung und das Vorwärtstreben der Lehrer einen nachhaltigen Einfluß ausüben; kein Stand werde durch Mitglieder eines andern Standes beaufsichtigt. Zudem sei die Ortschulaufsicht des Geistlichen eine Quelle beständigen Streites zwischen ihm und dem Lehrer. Ihre Beseitigung liege daher ebenso im Interesse der Kirche als dem der Schule. Endlich könne auch durch sie der christliche Geist der Schule nicht gesichert werden. Wo dieser erforderlich sei, werde er durch keine Aufsichtsmaßregel wiederhergestellt. Der Einfluß des Geistlichen auf Gemeinde und Familie und damit auf den Geist der Schule sei aber so groß, daß es zu dessen Verstärkung keines staatlichen Auftrags als Schulinspektor bedürfe. — Über die Gestaltung der Schulaufsicht in den andern deutschen Staaten vgl. Abschnitt II.

Die Entscheidung des Streits über die Frage der Ortschulaufsicht muß der Vereinbarung zwischen den zuständigen kirchlichen Behörden, den Bischöfen, und dem Staat überlassen werden. Eine einseitige Regelung der Frage seitens der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung muß als ein Eingriff in die Rechte der Kirche betrachtet werden. In Bayern richtete 1909 der Vorstand des bayrischen katholischen Lehrervereins eine Eingabe (21. Jan. und 22. März) an den Episkopat des Königreichs, in der dieser um grundsätzliche Stellungnahme zu dem Wunsch der Volksschullehrer, zur Schulleitung zugelassen zu werden, gebeten wurde. Die Antwort der Bischöfe (vom 14. April) vertrat den Standpunkt, daß die Kirche sich das Recht der Mitaufsicht über die gesamte Schulbildung in keiner Weise beschränken lassen könne. Im Anschluß bildete sich zur Wahrung der geistlichen Schulaufsicht der „Landesverband der katholischen geistlichen Schulvorstände Bayerns“.

Das Lehrerbildungswesen ist in Preußen mit verschwindenden Ausnahmen konfessionell gestaltet (1910: 112 evangelische, 58 katholische und 4 paritätische Lehrerseminare, 8 evangelische

und 9 katholische Lehrerinnenseminare). Dementsprechend nimmt ein Vertreter des Bischofs an den Lehrerprüfungen teil. Eine gesetzliche Regelung des Lehrerbildungswesens steht indessen noch aus.

Außerdem besitzt die Kirche die Leitung des Religionsunterrichts, womit die Aufstellung des Lehrplans, die Genehmigung der Lehrbücher und die Beaufsichtigung des Unterrichts nach Stoff und Methode verbunden ist. Dieses Recht der Leitung des Religionsunterrichts steht den anerkannten Religionsgesellschaften durch Art. 24, Abs. 2 der Verfassung zu. Es ist ein äußerst wichtiges Recht, da es in Notfällen der Kirche die Möglichkeit bietet, den Religionsunterricht durch ihre Geistlichen selbst zuerteilen. Daran ändert auch der verfassungswidrige falsche Kulturtampferlaß vom 18. Febr. 1876, Ziff. 7, Abs. 2 nichts. Eine gesetzliche Regelung fehlt indessen auch hier noch.

Eine gewisse, allerdings vollkommen unzulängliche, gesetzlich geregelte Beteiligung an der Schulverwaltung ist der Kirche durch das Gesetz vom 28. Juli 1906 insofern garantiert, als sie in die für die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten eingerichtete Ortschulbehörde einen Vertreter entsendet. Diese Ortschulbehörde besteht — nach Stadt- und Landgemeinden bzw. nach der Größe der Gemeinden unterschieden — in Schuldeputationen oder Schulvorständen. In diesen Körperschaften hat nämlich u. a. „der dem Dienstrang nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer“ beider Konfessionen Sitz und Stimme (§ 44 bzw. mit einigen Abweichungen § 47). Es liegt auf der Hand, daß mindestens für größere Städte eine derartige Vertretung der Kirche, wenn durch sie wirklich eine Verbindung von Kirche und Schule bewirkt werden soll, praktischer Wert ist. An sich viel wertvoller sind die in § 45 bzw. 48 vorgehenden Schulkommissionen. Diese sind — von den wenigen Fällen, wo sie auch für die nur spärlich vorhandenen Simultanschulen eingerichtet werden können — konfessionell. Sie bilden Organe der Schuldeputation bzw. des Schulvorstands. In Landgemeinden mit verschiedenen Konfessionschulen und einem Schulvorstand muß für jede katholische und evangelische Schule, oder mindestens für die katholischen und evangelischen Schulen in ihrer Gesamtheit je eine Schulkommission eingerichtet werden, die bei richtiger Ausübung der ihr übertragenen Funktionen eine sehr segensreiche Tätigkeit entwickeln kann. Bei den Schuldeputationen ist die Einrichtung von derartigen Kommissionen ins Belieben der Gemeinden gestellt. Vorgesehen war auch hier in der Gesetzesvorlage die Verpflichtung der Gemeinden; indessen gab die Regierung dem Druck des Liberalismus nach. Dieser aber ist Gegner der Kommissionen, weil sie eine Verstärkung des von ihm prinzipiell bekämpften Konfessionschulprinzips darstellen. Mithin wird er überall da, wo er die Macht in Händen hält, von der Einrichtung von Kommissionen „absehen“.

Die politischen Gemeinden üben ihre Rechte bezüglich der Schulverwaltung in Preußen teils durch die allgemeinen Gemeindeverwaltungsorgane (Bürgermeister, Magistrat, Stadtverordnetenkollegium, Gemeindevertretung) teils durch die schon genannten Schulverwaltungsorgane (Schuldeputation, Schulvorstand, Schulkommission) aus. Die ersteren haben den Schulhaushaltsetat festzustellen, die für die Schule erforderlichen Mittel zu bewilligen, die Verwaltung des Schulvermögens zu führen und den Schulverband nach außen zu vertreten; die letzteren haben als Organe des Gemeindevorstands (Bürgermeister, Magistrat) im übrigen die Schulangelegenheiten zu verwalten. Die Schulverwaltungsorgane setzen sich zusammen aus Vertretern des Gemeindevorstands, des Stadtverordnetenkollegiums, der Gemeindeglieder, der Geistlichen und der Lehrer (§§ 43, 44 ff. V.-U.G.). Die Schulvorstände (in Landgemeinden) haben auch für die äußere Ordnung im Schulwesen zu sorgen und insofern gewisse Schulaufsichtsrechte. Den Schuldeputationen in kreisfreien Städten oder größeren Schulverbänden sind durch die Ausführungsanweisung des Unterrichtsministers vom 6. Nov. 1907 Schulaufsichtsrechte in weitgehendem Maß übertragen worden. Dieselbe Ausführungsanweisung enthält weiterhin äußerst wertvolle Angaben über die Tätigkeit und den Pflichtenkreis der Schulverwaltungsorgane, insbesondere bei der Schulpflege und der Fürsorge für die schulpflichtige Jugend (Eternabende, Suppenküchen, Beschaffung freier Unterrichtsmittel usw.).

In Bayern treten an Stelle der Schuldeputationen Stadtschulkommissionen, in Sachsen besondere Inspektionen. In Österreich gehören sowohl dem Orts- als dem Bezirks- und Landeschulrat Vertreter der Konfessionen, Abgeordnete des Landesauschusses oder der Gemeinde und Fachmänner im Lehrwesen an. Letztere sind im Bezirks- und Ortsschulrat Volksschullehrer. Die entsprechenden Einrichtungen Englands sind im geschichtlichen Teil dargelegt worden. In Nordamerika liegt die Lokalschulaufsicht in den Händen des Board of Trustees, einer Vereinigung von drei durch das Volk gewählten Personen, welchen außer der finanziellen Seite auch die Anstellung und Entlassung des Lehrers und ein Teil der Aufsicht über den Unterricht obliegt. Außerdem wird dort in vielen Gegenden eine Beaufsichtigung der Schule und des Lehrers dadurch herbeigeführt, daß jedem Erwachsenen das Recht zusteht, die Schule zu einer beliebigen Zeit zu besuchen und dem Unterricht zuzuhören.

Auf das Volksschulwesen in Preußen haben schließlich auch noch Bezug die Art. 22 und 23 der Verfassung, denen aber die im Art. 26 vorgesehene gesetzliche Ausführung noch fehlt. Sie bestimmen, unter Voraussetzung der sittlichen, wissenschaftlichen und technischen Befähigung, die Freiheit zur Erteilung von Unterricht und zur

Gründung von Unterrichtsanstalten. Sie sind prinzipiell die wichtigsten der auf das Unterrichtswesen bezüglichen Verfassungsbestimmungen. Das lehrt z. B. ein Blick auf das heute unter freimaurerisch-sozialdemokratischem Terrorismus stehende Frankreich, wo sich als wirksamste Waffe des Freidenkertums gegen die Kirche und das Christentum die systematische Erdrosselung der Privatschulen bewährt.

4. Volksschüler. Die Schulpflicht der Kinder ist in den verschiedenen Ländern verschieden geordnet. In Bayern besteht sie seit 1802, in Österreich seit 1869, in Frankreich seit 1882. In Preußen besteht eine gesetzliche Regelung des Unterrichtszwangs einfließen nicht, wenn sich auch das Abgeordnetenhaus in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage befaßt. Wohl aber eine verfassungsmäßige. Art. 21 sagt: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.“ Der Art. 21 geht seinerseits auf Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II Tit. 12, §§ 43 ff) sowie auf Allerhöchste Verordnungen bis auf die Zeit des Großen Kurfürsten zurück. Nach dem Allgemeinen Landrecht beginnt das schulpflichtige Alter in Preußen mit zurückgelegtem 5. Lebensjahr. Dieser Termin erwies sich aber als zu früh, so daß die für die einzelnen Provinzen bestehenden, unerblich voneinander abweichenden „Schulordnungen“ heute durchweg das vollendete 6. Lebensjahr ansetzen. Die Schulpflicht endet gewöhnlich mit dem 14. Lebensjahr.

Einige Länder, wie Belgien, Spanien, England, Nordamerika, kennen keinen unbedingten Lernzwang, in andern stehen die diesbezüglichen Vorschriften auf dem Papier. Meist beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahr, in einigen, namentlich nördlichen Staaten etwas später. Sie dauert fast überall acht Jahre, nur wenige Länder mit wenig entwickeltem Schulwesen setzen eine geringere Zeit fest, andere Länder verpflichten zwar nur zu sechs- oder siebenjährigem Besuch der Volksschulen, doch besteht in ihnen ein Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen. Der Schulzwang erstreckt sich auf alle in der Volksschule gelehrtten Unterrichtsgegenstände. Preussische Kinder müssen nach einer Erkenntnis des Kammergerichts vom 12. Okt. 1882 ihrer Schulpflicht in einer preussischen Schule genügen, doch hat die preussische Regierung mit den Regierungen aller deutschen Bundesstaaten außer Bayern, Braunschweig und Waldeck Verträge geschlossen, wonach diese Staaten ihre Schulen gegenseitig als gleichartig und für den Schulbesuch gleichwertig anerkennen. In neuerer Zeit hat das Kammergericht seine Praxis sogar noch verschärft: es hat als Grundsatz aufgestellt, daß das Kind eines preussischen Staatsbürgers auch eine preussische Schule besuchen müsse. Das B.G.B. habe daran nichts geändert, da es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung

handte, die auf den Bestimmungen der Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 und des Allgemeinen Landrechts beruhe. Die Kreis- und Volksschulinspektoren haben auch den Unterricht jener Kinder zu überwachen, welche nicht die öffentliche Volksschule besuchen. Eine vorzeitige Entlassung aus der Volksschule ist fast überall möglich, wenn die Familienverhältnisse sie erfordern und die Kinder die nötige Reife erlangt haben. Hierüber entscheidet in Preußen nach Anhörung der Ortsschulbehörde der Kreis Schulinspektor. Dagegen kann meistens die Schulpflicht auch über das für die Entlassung festgesetzte Alter ausgedehnt werden, wenn die mangelnde Reife des Schülers dies notwendig erscheinen läßt. Durch verschiedene Strafmittel kann der regelmäßige Schulbesuch säumiger Kinder erzwingen werden.

Während früher der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und Werkstätten nirgends Grenzen gezogen waren und besondere Schuleinrichtungen mit Rücksicht auf diese Beschäftigung zugelassen wurden, sucht man neuerdings die gewerbliche Lohnarbeit der Kinder immer mehr einzuschränken. Die Reichsgewerbeordnung gestattet noch die Beschäftigung schulpflichtiger 12- bis 14-jähriger Kinder täglich während sechs Stunden in Fabriken, wenn daneben drei Stunden Unterricht erteilt wird. Die Novelle vom 1. Juni 1891 aber verbietet allgemein eine derartige Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. Schulentlassene Kinder unter 14 Jahren dürfen nach demselben Gesetz in Fabriken nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten. Diese Bestimmung verbot der Fabrikarbeit der Kinder den Todesstoß, ließ aber dafür die Kinderarbeit im Haus und auf der Straße zu unheimlichem Umfang anschwellen. Durch die Tätigkeit der Lehrervereine, namentlich des Volksschullehrers Konrad Algahd zu Niedorf, wurde die Öffentlichkeit immer wieder auf diese Tatsache hingewiesen. Mannigfache Polizeiverordnungen und Regierungsverfügungen suchten dem Ubel an einzelnen Orten Einhalt zu tun. Endlich wurde am 30. März 1903 das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erlassen. (Das Nähere findet sich in dem Art. Kinderschutzgesetzgebung Bd III, Sp. 99.)

Die Volksschule muß alle Kinder ihres Bezirks aufnehmen. Nun ist aber die Verwahrlosung in jugendlichem Alter durchaus nicht selten und damit die Gefahr gegeben, daß ganze Schulklassen durch verdorbene Kinder angesteckt und auf den Weg des sittlichen Verderbens gebracht werden. Darum bestehen in fast allen Kulturstaaten Gesetze, welche die Ausweisung derartiger Elemente und ihre Unterbringung in geschlossenen Anstalten ermöglichen. In Preußen machte das Gesetz vom 13. März 1878 eine solche Maßregel nicht allein von der nachgewiesenen Verwahrlosung abhängig, sondern Zwangserziehung konnte nur dann angewendet werden, wenn ein verwahrlostes Kind vor vollendetem zwölften Lebensjahr eine straf-

bare Handlung beging. Durch das Gesetz betreffend Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 ist diese Beschränkung aufgehoben worden. Jetzt kann der Vormundschaftsrichter ein Kind zur Fürsorgeerziehung überweisen, wenn die Eltern ihre Erziehungsgewalt mißbrauchen, wenn sich die erzieherliche Einwirkung des Elternhauses oder anderer Erzieher zur Verhütung des sittlichen Verderbens als unzulänglich erweist und selbstverständlich auch in jenen Fällen, in denen schon nach dem früheren Gesetz eine Überweisung zulässig war (vgl. d. Art. Fürsorgeerziehung Bd II, Sp. 347 ff.).

In neuerer Zeit widmet man der gesundheitlichen Förderung der Schuljugend ein großes Interesse. Namentlich sind es die Großstädte, deren Schulkinder häufig in durchaus unzureichenden Wohnräumen aufwachsen und sich nicht durch Beschäftigung oder fröhliches Spiel in freier Luft genügend erholen können. Man sucht diesen hemmenden Momenten durch mannigfache Veranstaltungen ein Gegengewicht zu bieten. Schon seit längerer Zeit (in Preußen durch eine Kabinettsorder vom 6. Juni 1842) ist das Turnen für die Knaben eingeführt; die Großstädte sorgen auch für das Turnen der Mädchen, das sonst noch wenig verbreitet ist. Besondere Spielplätze und Eisbahnen sind an vielen Orten eingerichtet, Ferienkolonien werden entsandt, Schulausflüge unternommen. Man schafft Badegelegenheit für die Schuljugend, manchmal durch besondere Schulbäder. Kinderheilstätten und Genesungsheime, Seehospize für Kinder werden immer zahlreicher gegründet. Einen bedeutenden Einfluß erwartet man für die gesundheitliche Förderung der Schuljugend von der Anstellung besonderer Schulärzte. Durch die Dienstanzweisung für Kreisärzte vom 23. März 1901 sind alle preussischen Schulen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung des Kreisarztes unterstellt. Dieser hat jede Schule innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums einmal eingehend zu besichtigen, sein Gutachten bei Neubauten abzugeben, die Schließung der Schulen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten zu bewirken. In größeren Städten betraut man praktische Ärzte mit der Aufsicht über die Schulen. Sie haben alle Schulanfänger zu untersuchen, ungeeignete zurückzustellen, für kranke einen Überwachungsschein auszufertigen, die Schule in regelmäßigen Zwischenräumen zu besichtigen, auf Ansuchen schulpflichtige Kinder in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

5. **Schulorganisation.** Durch den Lernzwang sind Kinder aller Konfessionen und beider Geschlechter bis zu einem gewissen Alter zum Besuch der allgemeinen Volksschule genötigt, sofern sie nicht höhere Schulen besuchen oder Privatunterricht erhalten. Angesichts dieses zwar nicht absoluten, aber doch relativen Zwangs muß vom christlichen Standpunkt aus die Forderung der Konfessionschule erhoben werden. Wenn die

Schule eine Erziehungsanstalt ist, sie also den Zweck hat, den Menschen seinem ihm gesetzten Ziel zuzuführen, so kann vom christlichen Standpunkt aus das religiöse Moment nicht entbehrt werden, ja es muß geradezu als das Fundament der ganzen Erziehungsfrage betrachtet werden. Der evangelische Professor Dr. Glafer sagt mit Recht in der „Enzyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften“ (S. 28): „Der Mittelpunkt des ganzen geistigen Lebens ist die Religion. Sie nähren und pflegen ist daher die erste und wichtigste Aufgabe der Bildung. Die Schule hört ohne diesen Zweck auf, Bildungsanstalt zu sein, und sinkt zur bloßen Dressuranstalt herab.“ Es dürfen auch nicht nur die wenigen Stunden der religiösen Unterweisung, sondern es muß der gesamte Unterricht im Dienst der religiösen Lebensauffassung stehen. Auch aus pädagogischen Gründen rechtfertigt sich diese Gestaltung der Volksschule. Jede Erziehungstätigkeit wird nur dann fruchtbringend sein, wenn sie an die Individualität des Kindes, sowohl die angeborene als die erworbene, anknüpft. Letztere aber wird durch die Einbrüche der Umgebung gestaltet. Zu den Elementen, welche das Volksleben beherrschen und deren Einwirkung sich das Kind nicht entziehen kann, gehört auch das Christentum in einer seiner großen geschichtlichen Erscheinungsformen. Das religiöse Bewußtsein ist durch die erste Erziehung im Vaterhaus verstärkt worden. Würde die Schule auf diese Verhältnisse keine Rücksicht nehmen, so würde sie sich in Widerspruch setzen mit dem Gesetz der Individualität. Darum sind alle Versuche, das christliche Erziehungsideal durch das der sog. natürlichen Religion zu ersetzen oder wenigstens der konkreten Bestimmtheit zu entkleiden, die es in seiner konfessionellen Ausprägung erfahren hat, abgesehen von tieferen grundsätzlichen Bedenken, so lange unannehmbar, als zu den Mächten, welche die Individualität der Kinder von vornherein gestalten, das Christentum in der Form einer bestimmten Konfession gehört. Die Behauptung, die Konfessionsschule begünstige den konfessionellen Streit, ist unwahr. In jeder christlichen Schule muß der Geist der Liebe und Duldbung herrschen. Sollte dies in irgend einer Konfessionsschule nicht der Fall sein, so ist das ein Mißbrauch, der gegen die Berechtigung der Einrichtung an sich nichts beweist. Heinrich v. Treitschke sagt in den „Vorlesungen über Politik“ (I 350): „Die Erfahrung hat gezeigt, daß in Simultanschulen der Unterricht nicht so gut erteilt wird wie in konfessionellen Schulen; und daß gemischte Schulen den religiösen Frieden fördern, ist zwar oft behauptet worden, es ist aber das Gegenteil der Wahrheit. Simultanschulen erregen den Religionshaß weit eher als konfessionelle.“

Werden in einer Schule die Kinder verschiedener Konfessionen außer dem Religionsunterricht gemeinsam unterrichtet, so entsteht die Simultans- oder paritätische Schule. Man kann nicht

von Simultanschulen sprechen, wenn in der Diaspora einige andersgläubige Kinder am gemeinsamen Unterricht teilnehmen. Das preussische Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 sieht bei seiner Unterscheidung zwischen konfessionellen und Simultanschulen unter Vermeidung der ausdrücklichen Anwendung dieser Begriffe auf die Konfession der Lehrer. So drückt es in § 33 den Grundsatz der konfessionellen Schule durch die Worte aus: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“ Die Simultanschule bezeichnet es in § 36 als „eine Volksschule, an der nach ihrer besondern Verfassung gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind“. — Der Charakter der konfessionellen Schule in dem Sinn dieses Gesetzes wird dadurch nicht verändert, daß an der Schule einer bestimmten Konfession eine Lehrkraft einer andern Konfession angestellt wird, wenn dies geschieht, um den Religionsunterricht an die Kinder dieser andern Konfession erteilen zu lassen (§ 37, Abs. 3; § 39, Abs. 4). Paritätische Schulen bestehen in Preußen hauptsächlich in den Provinzen Posen und Westpreußen (vgl. dazu Art. Polenfrage Bd IV, Sp. 186 f) sowie in dem früheren Herzogtum Nassau, wo sie durch das Schulleibit vom 1817 gesetzlich festgelegt wurden. Im ganzen bestanden Simultanschulen in Preußen 1896: 680, 1901: 803, 1906: 900; die Zahl der Volksschulen in Preußen überhaupt betrug 1896: 36 138, 1901: 36 756, 1906: 37 761. Ein reines Simultanschulensystem besitzt das Großherzogtum Baden (vgl. Sp. 931 f), mit geringen Einschränkungen auch das Großherzogtum Hessen (vgl. Sp. 932). Im Jahr 1910 waren in Hessen von 980 Volksschulen 920 simultan; 40 Schulen sind noch katholisch, 20 protestantisch. Interkonfessionell sind auch die staatlichen Volksschulen in Österreich (vgl. Sp. 934 ff).

Wird in einer Schule für Kinder aller Konfessionen ein gemeinsamer Religionsunterricht erteilt, so entsteht die konfessionslose Schule. Solche Schulen waren bei den Philanthropen Mode; noch am Anfang des 19. Jahrh. konnte man sie hie und da finden. Gegenwärtig sind sie selten. Dagegen sind die religionslosen Schulen eine traurige Errungenschaft der Neuzeit. In ihnen wird die Religion weder bei der Erziehung noch beim Unterricht berücksichtigt. An die Stelle der Religion tritt „allgemeine Ethik“, in Frankreich z. B. Moral- und Bürgerlehre, in Holland Erziehung zu den christlichen Tugenden. Solche Schulen sind gesetzlich eingeführt in Frankreich, Italien, Holland; in Amerika sind sie nicht selten, auch in den staatlichen Schulen Englands darf im Unterricht der Religion nicht Erwähnung geschehen.

Bezüglich der Trennung der Geschlechter sind die Ansichten geteilt. In der Praxis unter-

scheidet man Knaben-, Mädchen- und gemischte Schulen bzw. Klassen. Manche behaupten, es sei gut, wenn Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet würden; die wilden Knaben könnten von den Mädchen sanfteres Benehmen, Anstand und Höflichkeit, Ordnung und Reinlichkeit lernen; diese von jenen etwas mehr Mut und Tatkraft, klares Denken und besonnenes Urteilen. Demgegenüber ist aber festzustellen, daß, abgesehen von den sittlichen Gefahren, die aus dem beständigen Zusammensein der beiden Geschlechter erwachsen können, ein gemeinsamer Unterricht auch nicht der verschiedenen Eigenart von Knaben und Mädchen gerecht wird, deren Bildungsgang und Bildungsbedürfnis zwar gleichwertig, aber nicht gleichartig ist. Diese Anschauung herrscht auch durchweg in der Bevölkerung Deutschlands. Der beste Beweis dafür ist, daß gerade in den Städten 1906 1 669 286 Kinder in getrennten und nur 636 979 in gemischten Klassen unterrichtet wurden, und zwar sind dies nur die unteren Klassen. Der Unterschied würde zweifellos noch größer sein, wenn nicht gerade an diesem Punkt die Kostenfrage ein ausschlaggebendes Hindernis wäre. Nur hierin ist auch die Erklärung für die an sich sonderbare Erscheinung zu suchen, daß gerade auf dem Land, welches dem durchaus liberalen Prinzip der Koedukation absolut fern steht, die Sache umgekehrt so liegt, daß 3 296 596 Kinder in gemischten und nur 561 537 in getrennten Klassen unterrichtet werden. Die meist leistungsschwachen ländlichen Gemeinden sind eben nicht in der Lage, sich getrennte Schulklassen und damit auch eine wesentliche Vermehrung der Lehrkräfte gestatten zu können. Hinzu kommt dann noch der von der Regierung geltend gemachte unterrichtliche Gesichtspunkt, daß eine Schule mit zwei oder vier Klassen im allgemeinen besser ist als zwei Schulen mit je einer oder je zwei Klassen. So sagen die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 für Preußen unter Nr 6: „Für mehrklassige Schulen ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswert. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei bzw. drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.“ Dieselbe vermittelnde Stellung wie Preußen nehmen die andern deutschen Staaten ein. Dagegen ist in Nordamerika gemeinsamer Unterricht der Geschlechter bis zur Unversität hin auf üblich. Bemerkenswert ist, daß neuerdings einige amerikanische Hochschulen eine Trennung herbeizuführen suchen. Auch Schweden, Norwegen, Dänemark und Rußland bevorzugen die gemischten Klassen, während in den katholisch-romanischen Ländern Südeuropas die Trennung konsequent durchgeführt ist. In Osterreich ist bestimmt, daß bei Halbtagsunterricht die Mädchen der Oberstufe mit den jüngeren Kindern zusammen unterrichtet werden.

Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule richten sich auch heute noch

nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872, die sich ihrerseits auf das Regulativ vom 3. Okt. 1854 stützen. Diese kennen als „normale“ Volksschuleinrichtungen die mehrklassige Schule, die Schule mit zwei Lehrern und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Schule oder die Halbtagschule ist. Die zulässige Durchschnittszahl der Kinder ist bei mehrklassigen Schulen 70; die einklassige Schule gilt als überfüllt, wenn sie mehr als 80 Kinder hat. Es liegt der Hand, daß diese Normalzahlen mit der Zeit und dem steigenden Wohlstand der Bevölkerung eine Herabsetzung erfahren werden. Dies würde auch der stetig steigenden Aufwärtsbewegung entsprechen, in der sich das preußische Volksschulwesen ebenso wie das der meisten andern Bundesstaaten befindet. Die unbefetzten Lehrerstellen und die überfüllten Klassen gehen stetig zurück. 1906 zählte Preußen 37 761 Schulen mit 115 902 Schulklassen und 101 051 Lehrkräften. Darunter waren 13 561 einklassige und 7369 Halbtagschulen. Als überfüllt galten 1550 Halbtagschulen (gegen 2069 in 1901), 767 einklassige (gegen 952 in 1901), 5430 Klassen an mehrklassigen Systemen (gegen 6118 in 1901). Wegen Überfüllung der Klassen mußten zurückgestellt werden 919 Kinder (gegen 2735 in 1901).

Während früher die sechs- bis siebenklassige Schule als die günstigste galt, bricht sich neuerdings die achtklassige mehr und mehr Bahn. Es erscheint naturgemäß, jeden Jahrgang in einer besonderen Klasse zu unterrichten. Dadurch wird eine gleichmäßige Förderung der Schüler am ehesten erreicht und die beste Gewähr dafür geboten, daß die Schule das leistet, was sie überhaupt zu leisten vermag. Dem Einwand, daß alle jene Kinder, die auch nur einmal zurückbleiben, die erste Klasse nicht erreichen und so keine abgeschlossene Bildung erlangen, wird zu begegnen gesucht, indem man die durchschnittliche Besetzung der Klassen fortgesetzt verringert und für geistig schwach entwickelte Kinder besondere Hilfsschulen oder Hilfsklassen errichtet. 1911 zählte Preußen 309 solcher Anstalten mit 1043 Klassen, 1111 Lehrkräften und 22 527 Kindern (gegen 567 Klassen mit 655 Lehrkräften und 13 100 Kindern im Jahr 1907). Von diesen Anstalten waren 157 evangelisch, 84 katholisch, 1 jüdisch, 67 paritätisch. Für die rein konfessionelle Gestaltung, die noch nicht durchgeführt ist, ist im preußischen Abgeordnetenhaus eine Mehrheit vorhanden. Die geringe Schülerzahl (durchschnittlich 21,6), geringe Stundenzahl, der Unterricht durch ausgewählte, besonders tüchtige Lehrkräfte machen eine individuelle Förderung dieser Schüler möglich.

Seit 1911 ist für Preußen auch die Beschulung blinder und taubstummer Kinder gesetzlich geregelt. Hiernach sind blinde Kinder vom vollendeten 6., taubstumme vom vollendeten 7. Lebensjahr ab schulpflichtig, soweit sie bildungsfähig sind. Wo nicht für entsprechenden Privatunterricht gesorgt

ist, muß der Unterricht naturgemäß in besonderen Anstalten durch besonders vorgebildete Lehrer gegeben werden; besondere Einrichtungen sind erforderlich, um die Kinder für ein Gewerbe auszubilden. Der Unterricht dauert 8 Jahre, kann aber im Bedürfnisfall auf 11 Jahre ausgedehnt werden. Er ist grundsätzlich konfessionell.

Wenn auch der Wert der vielloklassigen Schule in Hinsicht auf den Unterricht unzweifelhaft feststeht, so ist dies nicht in gleichem Maß für den erziehlischen Charakter der Schule der Fall. Außer dem Unterricht, dessen erziehlische Bedeutung in der Erzielung eines einheitlichen, auf das Ideale gerichteten Vorstellungskreises besteht, ist die Gewöhnung das wichtigste Erziehungsmittel der Schule. Sowohl die Einheitlichkeit des Unterrichts als auch die Stetigkeit der Gewöhnung erleiden Schaden, wenn ein zu häufiger Wechsel in der Person des Erziehers stattfindet. Dies ist die schwache Seite der mehrklassigen Schule. Wohl hält man hier noch am Klassenlehrersystem fest, d. h. jeder Lehrer unterrichtet in sämtlichen Unterrichtsgegenständen einer Klasse. Aber auch hierbei tritt jährlich ein Wechsel ein. Dazu kommt, daß die Lehrpläne vieler mehrklassigen Schulen die Unterrichtsziele sehr hoch schrauben und es dadurch manchem Lehrer unmöglich machen, in allen Gegenständen der Oberstufe zu unterrichten. Aus diesem Grund ist vielfach ein beschränktes Fachlehrersystem eingeführt, und es fehlt nicht an Stimmen, welche die vollständige Durchführung des Fachlehrersystems für eine absolute Notwendigkeit erklären. Doch ist dies unbedingt eine Überschätzung der intellektuellen Bildung; die Wirkung der Lehrerpersönlichkeit, auf welcher schließlich der Erfolg alles Unterrichts beruht, kann dann nur eine geringe sein. Es gelingt dem Lehrer in der beschränkten Zeit nicht, genügenden Einfluß auf die Schüler zu erlangen, die zahlreichen Erzieher geben dem Kind Anlaß zur Vergleichung und Beurteilung, bei welcher, dem Bildungsgrad der Kinder entsprechend, Äußerlichkeiten von ausschlaggebender Bedeutung sind. So wird die Autorität des Lehrers untergraben und bedenkliche Frühreife hervorgerufen. Die Durchführung der Klassen, bei welcher ein Lehrer dieselben Kinder mehrere Jahre unterrichtet, wird an den mehrklassigen Schulen nur in bescheidenem Umfang angewandt. Sie erscheint als ein wirksames Mittel, die unterrichtlichen Vorteile der mehrklassigen Schule mit den erziehlischen Vorzügen der einklassigen zu verbinden.

Da die Schulorganisation in erster Linie von der Schülerzahl abhängt, so finden wir nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt in allen Ländern ähnliche Einrichtungen wie in Preußen. In dünn bevölkerten Landstrichen (Schweden, Norwegen, Spanien, Teilen Österreichs) werden verschiedene Noteinrichtungen erforderlich, in andern Fällen macht die gewerbliche und landwirtschaftliche Beschäftigung der Kinder besondere

Schuleinrichtungen notwendig. Seitdem in Deutschland die Kinderarbeit in Fabriken untersagt worden ist, sind die in andern Ländern noch vorhandenen „Fabrikschulen“ verschwunden, dagegen gibt es noch einige sog. „Hüttschulen“ für Kinder mit landwirtschaftlicher Beschäftigung. Eine Eigentümlichkeit Österreichs bilden die Bürgererschulen, in welche die Volksschüler nach fünfjährigem Besuch der Trivialschule übertreten können, um dort während der drei letzten Schuljahre einen weitergehenden Unterricht zu empfangen.

Einen gewissen Vergleich in Bezug auf den Stand des Volksschulwesens in verschiedenen Ländern gewährt die Angabe der Schülerzahl, die durchschnittlich auf eine Lehrkraft entfallen. Sie beträgt für 1901 in Preußen 63 (für 1906: 59), in Bayern 57, in Württemberg 58, in Elsaß-Lothringen 43, in Lübeck 34, in Hamburg 37, in Bremen 47, in ganz Österreich 65, in Böhmen 58, in Niederösterreich 51, in Holland 37. In Dänemark ist 35, in Norwegen 40 als Höchstzahl festgesetzt.

In vielen Staaten bestehen Anstalten für das vorschulpflichtige Alter. Eigentlicher Unterricht wird in ihnen meist nicht erteilt. Sie fallen deshalb nicht unter den Begriff der Volksschule und bleiben hier unberücksichtigt. Eine immer steigende Bedeutung erlangen die Fortbildungsschulen. Das Nähere s. dies. Art. (Bd II, Sp. 220). Hier sei nur ergänzend bemerkt, daß das Streben, den Fortbildungsschulbesuch obligatorisch zu machen, auch in landwirtschaftlichen Kreisen immer mehr hervortritt. Dem preussischen Gesetz vom 8. Aug. 1904, welches den Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau ermöglichte, durch Ortsstatut den Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule zur Pflicht zu machen, folgte ein entsprechendes Gesetz für die Provinz Hannover vom 25. Jan. 1909 und für die Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910. Ein im Jahr 1911 dem preussischen Abgeordnetenhaus vorgelegter Gesetzentwurf, der die Errichtung von Fortbildungsschulen in allen Gemeinden mit 10 000 Einwohnern und darüber vorschrieb, und alle männlichen, unter 18 Jahren alte, in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigte Personen zum Besuch derselben verpflichtete, wurde von der Regierung fallen gelassen, nachdem sich in der vorbereitenden Kommission eine Mehrheit für die Einführung eines obligatorischen Religionsunterrichts auf Antrag des Schulvorstands ausgesprochen und eine Mitwirkung des Kultusministers (neben dem Handelsminister) bei der Ausführung des Gesetzes vorgesehen hatte.

6. Der Lehrplan. Erst allmählich und an der Hand einer langen Erfahrung hat der Lehrplan der Volksschule die Gestalt angenommen, die er heute besitzt. Er gliedert sich in der Hauptsache nach drei Gesichtspunkten. Seinen Kern bilden die sog. ethischen Fächer Religion, Deutsch und Geschichte unter Hinzutritt von Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre. Daneben stehen die

sog. Realien: Erdkunde, Naturgeschichte und die Anfänge der Naturlehre, und drittens die technischen Fächer: Zeichnen, Turnen und Handarbeit. Auch dem Singen sind besondere Stunden eingeräumt. Bezüglich der „Theorie des Lehrplans“ kann hier nur kurz erwähnt werden, daß man dabei einen „fortschreitenden“, einen „konzentrischen“ und einen „vermittelnden“ Lehrplan unterscheidet. — Für jede Schule ist in Preußen ein Lehrplan vorgeschrieben, dessen Grundzüge durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Okt. 1872 festgelegt sind. Für die richtige Auffassung und Auslegung des Volksschullehrplans wurden neuerdings inhaltsreiche „methodische Anweisungen“ gegeben durch den Erlaß vom 31. Jan. 1908. — Die Unruhe der Zeit macht sich auch in der fortwährenden Verbesserungsarbeit an dem Lehrplan der Volksschule bemerkbar. Besonders die technischen Fächer werden dabei reichlich zu Reformexperimenten benutzt. So das Zeichnen; mehr aber noch das Turnen, bei dem Deutschland direkt unter dem Einfluß des englischen Sportswesens steht. Die Meinung der Bevölkerung über die Zweckmäßigkeit dieser Reformen, namentlich weil sie den Unterschied zwischen Stadt und plattem Land oft aus dem Auge lassen, ist geteilt. — Der in einigen Großstädten eingeführte Handfertigkeitsunterricht will das theoretisch Dargebotene sogleich durch das praktisch Dargebotene unterstützen. Größeren Umfang wird er schwerlich erlangen; denn einmal macht er kostspielige Einrichtungen nötig, dann aber wird sich auch die Einsicht Bahn brechen, daß er über das in der Volksschule Erreichbare hinausgreift. Neben der religiös-sittlichen Erziehung wird Aufgabe der Volksschule stets in erster Linie ein wirklich gründlicher Unterricht in Lesen, Schreiben und Rechnen bleiben müssen. Das verlangt das praktische Leben von ihr. Was darüber hinausliegt, muß, soweit es nicht in den andern Fächern lehrplanmäßig erledigt werden kann, der Fortbildungsschule vorbehalten bleiben, deren Lehrkörper sich ja meist zum großen Teil aus Volksschullehrern zusammensetzen wird. — Sehr segensreich machen sich die für die Mädchen des letzten Schuljahrs vielerorts, auch auf dem Land, eingeführten Haushaltungsschulen (Kochschulen) bemerkbar. Man geht dabei von der Erfahrung aus, daß ein sehr großer Teil der weiblichen Jugend nach dem Verlassen der Volksschule vielleicht nie mehr Gelegenheit hat, von der Führung eines Haushalts etwas kennen zu lernen, da sie sofort vom modernen Erwerbsleben voll in Anspruch genommen wird. Durch den Haushaltungsunterricht soll den heranwachsenden Mädchen wenigstens ein Begriff von diesen wichtigen Dingen vermittelt werden. In manchen Fällen tritt zu den vorstehend geschilderten Lehrgegenständen auch fakultativer Unterricht in einer fremden Sprache. Auch die österreichischen Bürgerschulen haben fremdsprachlichen Unterricht. In Frankreich und andern Ländern

fehlt die Religion, in Schweden, Dänemark und der Schweiz ist der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch.

Neben dem Unterricht kommt für die Schule die **Gewöhnung** als Erziehungsmittel in Betracht. Zur Erzielung guter Gewohnheit dienen die Belohnungen und Strafen der Schule. Als Belohnungsmittel gelten Lob in Worten und in Zensuren, Versetzen an einen ausgezeichneten Platz, Übertragung von Ehrenämtern, Gewährung unschuldiger Vergnügungen, Erteilung von Prämien und kleinen Geschenken. In Österreich ist die Erteilung von Jahresprämien unstatthaft, in Frankreich spielen die öffentlichen Prämierungen mit Schülerorden und andern Auszeichnungen eine bedeutende Rolle. Ähnliches gilt von Italien. Als Strafmittel gelten Tadel, Verweis, Aussetzen, Entziehen von bestimmten Vergnügungen, Heruntersetzen, Nachsagen, körperliche Züchtigung. Das Züchtigungsrecht steht in Preußen dem Lehrer auf Grund des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 zu. In beiden ist ausgesprochen, daß die Schulzucht niemals zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder schädlich werden können, ausgedehnt werden darf. Die Bestimmung der Kabinettsorder, daß Züchtigungen, welche innerhalb der Grenzen der Schulzucht bleiben, nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, ist vom Reichsgericht durch Erkenntnis vom 3. März 1887 als ungültig erklärt worden. Das königlich preussische Oberverwaltungsgericht hat den Grundsatz aufgestellt, alle Züchtigungen, die nicht den Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde entsprechen, seien strafbar. Auf Grund dieser Entscheidungen kann der Lehrer wegen jeder körperlichen Züchtigung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und nur durch Erhebung des Kompetenzkonflikts vor Strafe geschützt werden. Die königliche Regierung erhebt den Kompetenzkonflikt, wenn nach ihrer Meinung der Lehrer nicht über die gesetzlichen Schranken hinausgegangen ist. Durch Ministerialerlaß vom 19. Jan. 1900 ist den Lehrern befohlen, alle körperlichen Züchtigungen mit Angabe des Grundes in eine Liste einzutragen. In vielen Ländern ist den Lehrern die körperliche Züchtigung vollständig untersagt. Am weitesten geht man in Mexiko, wo der geschlagene Schüler den Lehrer sofort durch den nächsten Polizeibeamten ins Gefängnis abführen lassen kann. Doch sind derartige Bestimmungen als schädlich zu bezeichnen, denn es gibt Fälle, wo die körperliche Züchtigung nicht zu umgehen ist und wo nur durch sie eine völlige Verwahrlosung verhütet werden kann. In Österreich darf als Strafmittel auch die zeitweilige Ausschließung aus der Schule angewandt werden. Doch bedient man sich ihrer sehr selten, da der ausgeschlossene Schüler nicht ohne Unterricht bleiben darf.

7. Volksschullehrer. Was die Schule leistet, hängt in erster Linie von der Person des Lehrers

ab. Deshalb besteht in keinem Kulturstaat vollständige Unterrichtsfreiheit. Überall wird die Berechtigung zur Unterrichtszerteilung durch den Nachweis der Befähigung dazu erworben. Nicht allein in wissenschaftlicher und technischer Beziehung muß der Lehrer bestimmte Qualitäten besitzen, er muß vor allem ein sittlicher Charakter sein, denn die Erziehung ist die Hauptaufgabe der Schule. In früheren Zeiten und in manchen Ländern auch jetzt noch wird die Befähigung durch ein Examen dargetan. Eine Prüfung allein vermag aber nicht genügenden Aufschluß über die Person des Prüflings zu geben. Deshalb entstanden überall besondere Anstalten für die Vorbildung des Lehrers, sobald die Anforderungen an den Lehrer höhere wurden. Diese Anstalten heißen in Deutschland, Oesterreich, England und andern Ländern Seminare, in den romanischen Ländern meist Normalschulen. Die Lehrerbildungsanstalten sind verhältnismäßig jungen Ursprungs. Die erste selbständige Einrichtung dieser Art in Deutschland verdanken wir Francke (1663/1727), der bei seinem Waisenhaus in Halle ein seminarium praeceptorum errichtete. Allerdings war es nur für junge Theologen bestimmt, die dann drei Jahre an seinen Schulen unterrichten mußten. Ähnliche Anfänge machte man in Wesel (1687), Königsberg (1701), Stettin (1732). Doch waren dies Veranstaltungen nebensächlicher Art. Jeder bildete zuerst in größerem Maßstab junge Leute für den Lehrerberuf vor. Sein 1748 in Berlin errichtetes Schullehrerseminar wurde 1753 zum königlichen fürmännlichen Landesseminar erhoben. 1765 gründete der Saganer Abt Ignaz v. Felbiger (1724/88) die Lehrerseminare Breslau, Leubus, Gröfchau und Rauden. 1774 wurde er nach Oesterreich berufen und sorgte auch dort für die Errichtung von Lehrerbildungsanstalten. Gegenwärtig ist das deutsche Seminarwesen das am besten organisierte der Welt. Dem Eintritt in das Seminar geht in der Regel der Besuch einer Präparandenanstalt voraus. Doch besteht dafür keine bindende Verpflichtung. Nach den Lehrplänen für die preussischen Seminare und Präparandenanstalten vom 1. Juli 1901 werden diese beiden Lehrerbildungsanstalten in engen Zusammenhang gebracht. Wie die Präparandenanstalt auf der Grundlage des in der Volksschule vermittelten Wissens die allgemeine Bildung der Zöglinge weiter führt, so setzt das Seminar die nach dem Lehrplan der Präparandenanstalten vermittelten Kenntnisse voraus, bringt die allgemeine Bildung zum Abschluß und sorgt für die zur Verwaltung eines Volksschulamts erforderliche Fachbildung. Die allgemeine Bildung erstreckt sich auf alle in der Volksschule gelehrteten Unterrichtsfächer. Dazu kommen die Mathematik, die französische oder englische Sprache, landwirtschaftlicher Unterricht und ein ausgedehnter Unterricht in verschiedenen Zweigen der Musik. Wo bisher fakultativer Unterricht in der lateinischen Sprache erteilt wurde, ist er beibehalten. Die

Fachbildung ist Sache des Seminars. Sie besteht in dem Unterricht in der Pädagogik und ihren Hilfswissenschaften Psychologie und Logik; ein besonderer Unterricht in der Ethik wird nicht erteilt, dagegen wird die Geschichte der Pädagogik ausreichend berücksichtigt. Dazu kommen Unterweisungen in der Schulkunde und der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer. Das auf diese Weise gewonnene Wissen soll sich durch praktischen Unterricht in der mit dem Seminar verbundenen Übungsschule in sicherem Können umsetzen. Musterlektionen der Seminarlehrer geben Anleitung zum Unterrichten. Der Abschluß der Seminarbildung erfolgt durch eine Prüfung, an welcher auch solche Prüflinge teilnehmen können, die ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten haben. Zur Prüfungskommission gehört außer den Vertretern des Staats an katholischen Anstalten auch ein bischöflicher Kommissar. Das Bestehen der Prüfung gibt die Berechtigung zum Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger. Der Prüfling erhält ein Zeugnis, das ihn zur provisorischen Anstellung an einer Volksschule befähigt. Nach frühestens zwei, spätestens fünf Jahren hat der provisorisch angestellte Lehrer eine zweite Prüfung abzulegen. Diese erstreckt sich außer auf die Pädagogik und Schulkunde nur auf einzelne Wissensgebiete, die der Prüfling wählt; der junge Lehrer soll seine Bildung mehr in die Tiefe als in die Breite ausdehnen. Inzwischen ist die Praxis der zweiten Lehrprüfung ebenso wie der Seminarlehrplan vielfach für reformbedürftig erklärt worden. Ähnlich ist das Lehrerbildungswesen in fast allen deutschen Staaten geordnet. In Bayern erfolgt die Vorbildung für das Seminar entweder auf einer Präparandenschule oder durch Besuch einer Latein- oder Realschule. Private Vorbereitung ist unzulässig. Der Seminarkursus ist zweijährig. Die Seminarabiturienten (Schuldienstverpflichteten) werden aber einem Lehrer überwiesen, unter dessen Leitung sie sich ein Jahr lang in der Schulpraxis zu üben haben. Während dieser Zeit erhalten sie im Bedürfnisfall Unterstützungen. Am Ende des Jahres haben sie sich einer Prüfung zu unterziehen, durch welche sie Hilfslehrer werden und die Befähigung zur Verwaltung einer Schulkasse erhalten. Sie sind dann zu vierjährigem Besuch der Fortbildungskurse und nach Absolvierung derselben zur Ablegung der Anstellungsprüfung verpflichtet. Diese Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer. Sachsen besitzt nicht zweigeteilte Lehrerbildungsanstalten, sondern sechsklassige Seminare. In Oesterreich sind die Seminare vierklassig. Ihre Einrichtung ist der in Preußen ähnlich. Das Reifezeugnis berechtigt nur zur Anstellung als provisorischer Unterlehrer. Die Lehrbefähigungsprüfung, durch welche die Befähigung zur definitiven Anstellung erworben wird, kann für Volks- oder für Bürgerschulen abgelegt werden. In England ist die Anstellung als Lehrer nach dem Gesetz vom 9. Aug. 1870 nicht durch die Vorbildung im Seminar bedingt. Jeder-

mann, ob Geistlicher oder Laie, kann dort den Unterricht an einer öffentlichen Volksschule erteilen, wenn er dem Staat gegenüber seine Befähigung nachgewiesen hat. Im allgemeinen ist dort der angehende Lehrer 5/6 Jahre lang als Schullehrling (Probelehrer, Schülerlehrer) beschäftigt; er erhält und erteilt Unterricht, muß sich jährlich einer Prüfung unterziehen und empfängt eine sich allmählich steigende Vergütung. Nach Ablauf der Lehrzeit kann er als Hilfslehrer an einer kleinen Schule angestellt werden; viele Lehrer besuchen jedoch noch zwei Jahre das Seminar. In den Vereinigten Staaten von Amerika geschieht die Heranbildung der Lehrer auf Normalschulen und durch Normalkurse; erstere werden 1/4 Jahre, letztere 5/6 Monate besucht. Die Prüfungen müssen von dem Lehrer sehr oft wiederholt werden, es werden Zeugnisse dreier Grade erteilt, und die Dauer der Anstellung schwankt je nach dem Ausfall der Prüfungen zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Viele Länder besitzen neben einem geordneten Seminarwesen noch verschiedene Noteinrichtungen, durch welche Lehrer in kurzer Zeit herangebildet werden.

Damit der Lehrer weiter arbeite, sind in einigen Ländern Prüfungen angeordnet, deren Ablegung nicht obligatorisch ist. In Preußen berechtigt die erste zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen, die zweite, die Rektorenprüfung, zur Anstellung als Leiter einer sechs- oder mehrklassigen Volksschule oder Mittelschule, letzteres, wenn die Prüfung sich auch auf fremde Sprachen erstreckt. Die Mittelschulprüfung wird in der Pädagogik und zwei wahlfreien Fächern abgelegt, die Rektorenprüfung soll den Nachweis eingehender Kenntnis aller Unterrichtsgegenstände, ihrer Methode und des gesamten Volksschulwesens erbringen.

In neuerer Zeit ist Zulassung der Lehrer zum Universitätsstudium oft Gegenstand der Erörterungen. In Sachsen besitzen die Lehrer mit dem Zeugnis I seit längerer Zeit die Berechtigung zum Studium auf der Landesuniversität, in andern Bundesstaaten ist sie den Lehrern mit erstklassigem Zeugnis neuerdings verliehen worden. Es handelt sich hierbei in erster Linie darum, geeignete Volksschullehrer für den Seminar- und Schulaufsichtsdienst mit einer weitergehenden Bildung zu versehen. In Preußen sind zu diesem Zweck akademische Kurse eingerichtet, die in Berlin, Posen und demnächst auch an einer westlichen Universität abgehalten werden und 1/2 Jahre dauern. Es werden nur durch die Regierung ausgewählte Teilnehmer zugelassen. In weiten Kreisen der Volksschullehrer erstrebt man Berechtigung zum Universitätsstudium für alle Lehrer oder doch für solche, welche sich einer Ergänzungsprüfung unterziehen. Viele wollen auch die akademische Vorbereitung an die Stelle der seminariischen setzen.

Die Lehrerinnen erhalten im allgemeinen eine ähnliche Ausbildung wie die Lehrer. In

Preußen erfolgt diese jedoch größtenteils in Privatanstalten. Die Lehrerinnen brauchen eine zweite Prüfung nicht abzulegen. In Nordamerika und England überwiegt die Zahl der Lehrerinnen bedeutend die der Lehrer, in den katholischen Ländern Europas liegt der Unterricht der Mädchen ausschließlich in den Händen von Lehrerinnen. Da aber die häusliche Erziehung der Kinder in sehr zahlreichen Fällen fast allein der Mutter überlassen ist, so erscheint es nicht zweckmäßig, den männlichen Einfluß bei der Heranbildung der Mädchen in der Schule vollständig auszuschließen. Umgekehrt unterliegt es keinem Bedenken, Lehrerinnen den Unterricht in einer unteren Knaben- oder gemischten Klasse zu übertragen. Die Berliner Schulverwaltung faßte im Jahr 1879 den im ganzen zu billigen Beschuß, für 24 Mädchenklassen 13 Lehrerinnen und 11 Lehrer anzustellen. Doch werden in Wirklichkeit mehr Lehrerinnen berufen, als diesem Verhältnis entsprechen würde. Von den 101 051 Schulstellen, die Preußen im Jahr 1906 zählte (gegen 89 163 im Jahr 1901) waren 16 027 für Lehrerinnen (gegen 12 774 im Jahr 1901) und unter diesen 7153 für evangelische (gegen 5634 im Jahr 1901) und 8874 für katholische Lehrerinnen (gegen 7140 im Jahr 1901).

Über die Anstellung der Lehrpersonen in Preußen ist bereits früher (vgl. Sp. 922 ff) das Nötige gesagt. Zu bemerken ist noch, daß in Preußen die Seminaristen sich durch Revers verpflichten, in den ersten fünf Jahren ihrer Lehrtätigkeit jede Stelle anzunehmen, die ihnen von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wird. Lehrerinnen können schon nach einer dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten Schule, Lehrer frühestens nach fünf Jahren endgültig im Amt angestellt werden. In Österreich geschieht die provisorische Anstellung durch den Bezirks-, die definitive durch den Landesшколrat. In England ist die Berufung der Lehrer an den konfessionellen Schulen Sache des Schulvorstands, der die Lehrer anstellt und entläßt. In Nordamerika geschieht die Berufung nur durch die Gemeinde, und zwar auf Kündigung. Auch die schwedischen Lehrer sind auf Kündigung angestellt.

Als Lebensalter für den Eintritt in das Schulamt gilt allgemein das 20. Jahr. Bei der ersten Anstellung erfolgt in den meisten Staaten die Ablegung des Dienstweides. Die preussischen Lehrer gelten als mittelbare Staatsbeamte, die im Dienst der Gemeinde stehen. Sie haben nach der Verfassung die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. In Bayern gelten sie nicht als Staatsbeamte, aber auch nicht als Gemeindebeamte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Österreich, wo das Ministerium unter dem 11. Okt. 1875 entschied: „Der Dienst an öffentlichen Volksschulen ist ein öffentliches Amt, ohne diese öffentlichen Funktionäre den Staats-, Landes- oder Gemeindebeamten einzureihen.“ In vielen Län-

bern sind die Lehrer in Bezug auf das Wahlrecht beschränkt.

Das Einkommen der preussischen Lehrer setzt sich nach dem Lehrerbefoldungsgezet vom 26. Mai 1909 zusammen aus einem Grundgehalt von 1400 *M* für Lehrer, von 1200 *M* für Lehrerinnen, — aus Alterszulagen, die nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst beginnen und in neun, von drei zu drei Jahren zu gewöhnlichen Abtufen steigen; sie betragen für Lehrer in den ersten beiden Stufen je 200 *M*, in der 3. und 4. je 250 *M*, in der 5. bis 9. Stufe je 200 *M* jährlich; für Lehrerinnen in den ersten zwei Stufen je 100 *M*, in den weiteren Stufen je 150 *M* jährlich. Das Endgehalt der Lehrer beträgt demnach 3300 *M*, der Lehrerinnen 2450 *M*. Dazu kommt noch eine Dienstwohnung, bei deren Anlage und Veränderung auf die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung Rücksicht genommen werden soll, — oder eine Mietentschädigung, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellen, aber bei einseitig angestellten Lehrern, unversehrten Lehrern ohne eignen Hausstand und bei Lehrern, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um $\frac{1}{3}$ niedriger bemessen werden soll. Die Mietentschädigung wird für jede Provinz unter Zugrundelegung der für den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Servisklasseneinteilung und den im Gesetz festgelegten Mindestsätzen vom Provinzialrat bestimmt. — Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (d. h. der königlichen Regierung) können die Schulverbände die Gewährung von pensionsfähigen Ortszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen beschließen. (In den Industriegegenden sind sie zur Regel geworden.) Dadurch darf das Endgehalt um 900 *M*, aber nicht über 4200 *M* hinaus, für Lehrerinnen um 600 *M*, aber nicht über 2950 *M* hinaus erhöht werden. Die Ortszulagen können für einzelne Arten von Lehrkräften verschieden gestaltet werden; Beginn des Bezugs und die Höhe der Zulagen kann von der Erreichung einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht werden. Endlich können noch pensionsfähige Amtszulagen gewährt werden, so an die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen in Höhe von mindestens 700 *M* jährlich; an andere Schulleiter oder solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind, in Höhe von mindestens 200 *M* jährlich; an sonstige erste und alleinstehende Lehrer, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben, in Höhe von 100 *M* jährlich; endlich an die Lehrkräfte, die an sog. gehobenen Klassen (d. h. solche mit erweiterten Lehrzielen) dauernd angestellt oder die an Einrichtungen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder voll beschäftigt sind. — Wenn ein Schulverband eine Erhöhung des Lehrerdienstinkom-

mens nicht vornimmt, obwohl sie gesetzlich zulässig und nach Ansicht der Schulaufsichtsbehörde in Anbetracht der besondern Verhältnisse des Schulverbands notwendig ist, so kann der Schulverband, eventuell auf dem durch Gesetz vom 26. Mai 1887 vorgeesehenen Weg dazu angehalten werden (§ 25 des Gesetzes). — Die Zahlung des Lehrerdienst- einkommens erfolgt durch den Schulverband. Für das Ausbringen der Alterszulagen sind besondere Alterszulagenklassen für den Umfang eines Regierungsbezirks eingerichtet. Sowohl an diese Klassen wie an die Schulverbände wird für jede Lehrstelle ein gesetzlich festgelegter Beitrag alljährlich aus der Staatskasse geleistet, der besonders hoch bei den kleineren Schulverbänden (mit nicht mehr als sieben Schulstellen) bemessen ist. Außerdem können noch sog. Ergänzungszuschüsse an besonders leistungsschwache Gemeinden mit 25 oder weniger Schulstellen auf Anordnung der zuständigen Minister gewährt werden (§§ 43 ff des Gesetzes). Hierfür ist ein Betrag von 15,10 Mill. *M* alljährlich bereitgestellt. Das neue preussische Lehrerbefoldungsgezet hat jedenfalls die erfreuliche Folge gehabt, daß die so oft beklagte Landflucht der Lehrer in weitestem Umfang verschwunden ist. Auch in den meisten andern deutschen Staaten, wo die Lehrerbezüge in den letzten Jahren gleichfalls wesentlich erhöht wurden, setzt sich das Einkommen der Lehrpersonen aus Grundgehalt, Alterszulagen und meist auch aus Wohnungsentchädigung zusammen. Außerordentlich verschieden sind die Gehaltsverhältnisse in Osterreich. In einzelnen Kronländern besitzen die Lehrergehälter eine sehr geringe Höhe. Schlecht ist das Einkommen der Lehrer in Italien, Spanien, England, den Vereinigten Staaten. Auch in vielen andern Staaten ist das Einkommen der Lehrer niedrig, selbst das reiche Frankreich zahlt seinen Volksschullehrern nur geringe Gehälter.

Neben dem Gehalt besitzen in den meisten Staaten die Lehrer Anspruch auf Pension. Die Pensionsverhältnisse der preussischen Lehrer sind durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 bzw. 10. Juni 1907 geregelt. Danach beginnt der Anspruch auf Ruhegehalt nach einer Dienstzeit von zehn Jahren. Die Pension beträgt dann $\frac{20}{100}$ des gesamten Dienst- einkommens und steigt bis zum vollendeten 30. Dienstjahr mit jedem ferneren Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ bis zum Höchstbetrag von $\frac{45}{100}$. In Osterreich erhalten die Lehrer mit weniger als zehn Dienstjahren eine einmalige Abfindung, mit zehn Dienstjahren beträgt die Pension $\frac{1}{3}$, mit 15 Dienstjahren $\frac{2}{3}$, mit 20 $\frac{1}{2}$ des Gehalts; mit 40 Dienstjahren wird das volle Gehalt als Pension gezahlt. In Italien beträgt die Höchstpension 300 Lire, in Frankreich die Mindestpension 600 Franken. In vielen Ländern kennt man die Pensionsberechtigung der Volksschullehrer nicht. In Nordamerika ist sie schon deshalb nicht möglich, weil die Lehrer in der Regel nur für eine bestimmte kurze Zeit angestellt

werden, meistens auch nach einigen Jahren in einen andern Beruf übertreten. — Einige Staaten sorgen auch für die Hinterbliebenen der Lehrer durch Bewilligung des Gnadenquartals, für welches das volle Gehalt des Verstorbenen ausgezahlt wird. In Preußen erhält die Lehrert Witwe auf Grund des Gesetzes vom 4. Dez. 1899 bzw. 10. Juni 1907 ein Ruhegehalt von 40 % der Pension, welche der Ehemann zur Zeit seines Todes bezogen hat oder doch bezogen haben würde, der Mindestsatz beträgt 300 M, die Höchstpension 3500 M. Halbwaisen erhalten $\frac{1}{5}$, Vollwaisen $\frac{1}{3}$ des Wittwengelds. In vielen Staaten bestehen für die Reliktenversorgung besondere Kassen, zu denen auch die Lehrer Beiträge zahlen müssen. Diese Beiträge betragen in Bayern 10 % aller Einkommensverbesserungen, aber nur für das Jahr, in welchem das Einkommen sich erhöht. In Oesterreich beträgt das Wittwengeld in der Regel $\frac{1}{3}$ von dem Gehalt des Mannes. Auch hier leisten die Lehrer Beiträge zu der Pensionskasse.

Unzugentfähigkeit und Reisekosten erhalten die Lehrer nur in wenigen Ländern. In Preußen hat nach § 31 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 der Unterrichtsminister mit dem Finanzminister die Bestimmungen über die Höhe der Vergütung zu treffen, welche im Fall der Versetzung einer Lehrperson im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse zu leisten ist. Über die Gewährung von Unzug- und Herbeiholungskosten gelten im übrigen für die einzelnen Provinzen verschiedene Bestimmungen.

In vielen Ländern, besonders in Deutschland, ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden. Meistens wird dieses nicht im Nebenamt verwaltet, sondern beide Ämter stehen in organischem Zusammenhang. Inhaber solcher kombinierten Stellen beziehen ein höheres Gehalt als andere Lehrer. Soweit es sich bei diesem Kirchenamt um die Verrichtung der niederen Küsterdienste handelt, wird die Trennung von den Lehrern angestrebt.

Die Übernahme von Nebenbeschäftigung ist den Lehrern meist untersagt. Sie wird nur ausnahmsweise auf besonderes Ansuchen gestattet, wenn eine Vernachlässigung des Hauptamts nicht zu befürchten ist. Am häufigsten kommt als Nebenbeschäftigung Privatunterricht, Unterricht an Fortbildungsschulen und in Preußen die Gemeindefreiberei in Betracht. In Ländern mit sehr geringem Einkommen (Italien, Spanien, Rußland) werden als Nebenbeschäftigung alle möglichen Arbeiten verrichtet. Definitiv angestellte Lehrer erhalten bei Erkrankungen oder in Urlaubsfällen ihr volles Gehalt. Die Kosten für die etwa notwendige Vertretung fallen den Schulumterhaltungspflichtigen zur Last.

Von jedem Lehrer wird gewissenhafte Amtsführung erwartet. Provisorisch angestellte Lehrer können überall ohne weiteres entlassen werden, wenn sie diese Bedingung nicht erfüllen. Definitiv angestellte Lehrer, welche ihre Amtspflichten ver-

lehen, unterliegen in Preußen den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. Die Disziplinarbehörde der Lehrer ist die Regierung. Sie ist auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens befugt, über die Lehrer Ordnungsstrafen zu verhängen, sie zu versetzen oder auch des Dienstes zu entlassen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Minister zulässig. Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 9 M zu verhängen, ist der Kreischulinspektor berechtigt. Zur Vorenthaltung der Alterszulagen bedarf es keines Disziplinarverfahrens. In Oesterreich liegen die Verhältnisse ähnlich. Hier ist der Landesdiplomat Disziplinarbehörde. Die Strafen sind die gleichen wie in Preußen, doch darf auf Dienstentlassung nur erkannt werden, wenn mindestens eine Disziplinarstrafe erfolgt ist. Bei ungenügenden Leistungen muß sich der Lehrer nochmals der Lehrbefähigungsprüfung unterziehen. Eine Wiederanstellung dienstentlassener Lehrer erfolgt nur selten. Für den freiwilligen Dienstaustritt ist Dienstunfähigkeit oder die Zurücklegung eines bestimmten Lebensalters (in Preußen 65 Jahre) Bedingung, wenn Anspruch auf Pension erhoben wird. Im andern Fall ist der Lehrer an eine gewisse Kündigungsfrist gebunden.

8. Schulhaus und Schulutenstien. Besondere Schulumme sind in fast allen Ländern vorhanden. Die früher häufige Einrichtung, daß der Unterricht bei den Hausvätern der Gemeinde abwechselnd oder in der Wohnung des Lehrers abgehalten wurde, besteht als seltene Ausnahme nur noch in einigen Ländern mit sehr dünner Bevölkerung. Daß der Platz für das Schulhaus etwa in der Mitte des Schulbezirks gelegen, daß er frei, still und gesund sein soll, sind ganz selbstverständliche Forderungen. Licht und Luft sind vor allem für ein Schulhaus und für jedes Klassenzimmer erforderlich. Die Größe der Schulzimmer richtet sich nach der Schülerzahl, doch wird eine gewisse Länge nicht überschritten werden dürfen, weil alle Schüler die Schrift an der Schultafel und andere Veranschaulichungsmittel deutlich erkennen sollen; die Breite wird durch den Umstand in Grenzen gehalten, daß mit der Entfernung vom Fenster die Lichtstärke beständig abnimmt. Das Schulzimmer sei möglichst hoch. Für jeden Schüler fordert die Schulhygiene 4 ehm Raum; nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ muß auf jeden Schüler eine Fußbodenfläche von 0,6 qm kommen. Nach allen diesen Vorschriften lassen sich in den Schulzimmern immerhin noch mehr Schüler unterbringen als — vom pädagogischen Standpunkt aus beurteilt — zugleich unterrichtet werden sollten. Die Wände werden zweckmäßig mit einer Kalt- oder Weimfarbe getüncht, die mit Rücksicht auf die Lichtverhältnisse nicht zu hell oder zu dunkel sein soll; ein Anstrich bis zur Schulterhöhe der Schüler ist empfehlenswert. Der Fußboden bestehe aus gut gegugten Holzdielen. Ein Anstrich

mit Öl ist im Interesse der leichteren Reinigung sehr praktisch. Neuerliche Versuche, den Fußboden von Zeit zu Zeit mit Stauböl zu tränken und dadurch die Staubeentwicklung zu verhindern, haben gute Resultate ergeben. Die Fenster müssen möglichst hoch und breit sein, ihre gesamte Lichtfläche soll mindestens $\frac{1}{3}$ der Fußbodenfläche des Schulzimmers betragen. Die Lage nach Osten oder Süden gilt als die beste, gegen direkte Sonnenstrahlen schützen Vorhänge aus ungebleichter Leinwand. Das Licht falle den Kindern nur von einer Seite zu, und zwar wird durch die Aufstellung der Schülertische bewirkt, daß es von links einfällt. Die Fenster sind mit Vorrichtungen versehen, durch welche sich die Lüftung auch während der Schulstunden herbeiführen läßt, ohne daß die Kinder direkt von der Zugluft getroffen werden. Doch ist diese Lüftung meist unzureichend; künstliche Ventilationseinrichtungen erscheinen für Schulzimmer unbedingt erforderlich. Die Heizungsanordnung gewährleiste eine gleichmäßige Luftwärme, ohne daß die Luft dadurch zu trocken wird. Für die Bänke und Pulte ergibt sich die Schwierigkeit, daß sie zugleich Stehen und Sitzen, letzteres auch in der Schreibhaltung ermöglichen sollen. Am meisten in Aufnahme kommen in letzter Zeit zweisitzige Bänke, die für das Sitzen beim Schreiben berechnet sind (also Minusdistanz besitzen). Sollen die Schüler stehen, so treten sie neben die Bank. Die Höhe der Bankteile muß derart bemessen sein, daß die Kinder bequem sitzen können und ihre Gesundheit keinen Schaden leidet. Die Bänke sind mit Tintenfassern zu versehen. Kiesel und Haken, um die Oberkleider der Kinder aufzubewahren, sind, wenn irgend möglich, nicht im Schulzimmer selbst, sondern im Korridor oder einem besondern Kleiderzimmer anzubringen. Die Zugänge zu den Klassenzimmern müssen hell, breit, luftig und fensterlich sein. Holzstrepfen und Holzfußböden sind also in größeren Schulhäusern zu vermeiden. Vielklassige Schulhäuser enthalten außer den Klassenzimmern häufig noch eine Aula für die Schulleiste, ein Lehrerzimmer, ein Kartenzimmer, einen Raum für den physikalischen und chemischen Unterricht, einen Zeichenaal. Letzterer und ein besonderer Raum für Handarbeitsunterricht sind in Frankreich für jede vier- und mehrklassige Schule vorgeschrieben. Neuerdings sind in manchen Schulen Badeanlagen eingerichtet. Wo der Haushaltungsunterricht der Mädchen und der Handfertigkeitunterricht der Knaben fakultativ oder obligatorisch erteilt wird, sind die Schulhäuser mit Arbeitsräumen dafür versehen. Das Bestreben, im Interesse der Geldersparnis möglichst große Schulhäuser zu errichten, ist vom Standpunkt der Schule aus bedauerlich. Zu jeder Schule gehören dann noch die nötige Anzahl von Aborten, und zwar für Knaben und Mädchen getrennt. Ein Spiel- und Turnplatz ist fast überall vorhanden. Turnhallen finden sich namentlich an den Stadtschulen für das Turnen im Winter. Ein

Schulgarten ist nur selten vorhanden, obgleich seine Wichtigkeit namentlich für Stadtschulen als erwiesen betrachtet werden kann. Mit den meisten Schulen ist eine Lehrerwohnung verbunden, oft sind mehrere vorhanden. Es ist empfehlenswert, die Wohn- und Schulräume so weit als möglich zu trennen. Daß das Schulhaus und alle seine Nebenanlagen peinlich sauber gehalten werden müssen, ist vom hygienischen und ästhetischen Standpunkt aus selbstverständlich. Gegenwärtig macht sich das Bestreben geltend, es auch zweckentsprechend zu schmücken und so auf die Bildung des Schönheitssinns der Kinder einzuwirken. Lehr- und Lernmittel sind in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Was in dieser Hinsicht notwendig ist, läßt sich nicht ohne weiteres feststellen.

9. Die Errichtung und Unterhaltung der Volkschulen ist in der Regel Sache der Gemeinden. Die preussische Verfassung von 1850 schreibt darüber in § 25 vor: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staat aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.“ Das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 hat für seinen Geltungsbereich (also für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Provinzen Posen und Westpreußen) die Volksschulunterhaltung einheitlich den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken überwiesen. In Posen und Westpreußen sind noch die Schulsozialitäten, d. h. die Gesamtheit der Hausväter, Träger der Schullast. Der Staat leistet im Bedürfnisfall Ergänzungszuschüsse. Wenn einer Gemeinde nachweisbar dadurch Mehrausgaben für das Volksschulwesen erwachsen, daß Personen zugezogen sind, die in einer andern Gemeinde im Betrieb von Berg- oder Hüttenwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden, und diese Mehrausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung herbeiführen, so kann die Gemeinde nach einem Gesetz vom 24. Juli 1906 von der sog. Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß verlangen. Diese Bestimmung hat in vielen Fällen, namentlich in den Industriegegenden, außerordentlich günstig gewirkt.

Auch die Aufwendungen des Staats für die Volksschulen sind in den letzten Jahrzehnten rasch gestiegen. 1871 gab der preussische Staat nur 1 426 000 Taler für das gesamte Volksschulwesen aus. Dafür betragen auch die Lehrergehälter in Preußen durchschnittlich nur 264 Taler; nur 28 % der Lehrerstellen waren mit mehr als 300 Talern Gehalt dotiert. Durch falls rastlose Bemühungen um die finanzielle Besserstellung der preussischen Lehrer wurden die Staatszuschüsse für die Volksschule bis 1877 auf 6 474 000 Taler erhöht. Unter dem Ministerium Gokler übernahm der Staat einen Beitrag von 600 M zu dem

Ruhegehalt eines jeden Lehrers. Im Jahr 1888 wurde den Gemeinden für jede Lehrerstelle ein Beitrag aus der Staatskasse gezahlt. Die Leistungen des Staats stiegen dadurch um 20 Mill. *M.*, zu denen 1889 weitere 6 Mill. *M.* kamen. Das Lehrerbefolgungsgesetz vom 26. Mai 1909 setzt diese Staatsbeiträge auf 500 *M.* für jeden ersten Lehrer und 300 *M.* für jeden andern Lehrer und auf 150 *M.* für jede Lehrerin fest; außerdem zahlt der Staat für jede Lehrerstelle einen Betrag von 337 *M.* für jede Lehrerinnenstelle 184 *M.* an die Alterszulagekasse. Doch werden alle Aufwendungen des Staats nur bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde geleistet. Bei Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen wird noch ein weiterer Staatszuschuß von 200 *M.* für die Lehrerstelle und von 150 *M.* für die Lehrerinnenstelle, und ferner an die Alterszulagekasse ein Zuschuß von 135 *M.* für die Lehrerstelle und 70 *M.* für die Lehrerinnenstelle für jedes Jahr gewährt. Auch das Witwen- und Waisengeld zahlt der Staat bis zur Höhe von 420 bzw. 84 oder 140 *M.* Daneben zahlt der Staat leistungsschwachen Gemeinden laufende oder einmalige Beihilfen. Alle Aufwendungen des Staats für die Unterhaltung des Volksschulwesens betragen 1906 82 Mill. *M.* gegenüber 328 Mill. *M.* Schulunterhaltungskosten insgesamt einschließlich Baukosten. Die laufenden Unterhaltungskosten betragen im Jahr 1906: 283 Mill. *M.* gegenüber 227 Mill. *M.* im Jahr 1901. Seitdem sind auch die Staatsbeiträge bedeutend gestiegen. Der Etat für 1911 sieht an regelmäßigen Ausgaben für das Elementarunterrichtswesen rund 145 Mill. *M.* vor, darunter 37 Mill. für Staatsbeiträge zu den Lehrerbefolgungen, 33 Mill. *M.* an Ergänzungszuschüssen auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

In den andern deutschen Staaten sind die Verhältnisse ähnlich, doch ist der Verteilungsmaßstab und die Höhe der Staatszuwendungen sehr verschieden. Relativ am höchsten sind sie in einigen kleineren Staaten.

In Österreich teilen sich Gemeinden, Bezirke und Kronländer in die Aufbringung der Schullasten. In den einzelnen Ländern bestehen sehr große Verschiedenheiten. In Frankreich sind die Staatszuwendungen in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Die Erziehung der Ordensschulen durch weltliche nötigte das Land sowohl zum Bau zahlreicher Schulhäuser als auch zur Anstellung neuer Lehrkräfte. Die Staatszuschüsse für diese Zwecke werden daher in den nächsten Jahren noch weiter wachsen. In der Schweiz war die Regelung der Schulunterhaltung bisher Sache der Kantone. Nach dem Gesetz vom 23. Mai 1902 leistet der Bund Zuschüsse. In England wurden die öffentlichen Schulen bisher durch Hausväterbeiträge und Staatszuschüsse, die Kirchenschulen hauptsächlich durch Sammlungen unterhalten. Das neue Gesetz vom Jahr 1902 regelt die Staatszuschüsse für alle Schulen gleichmäßig.

In der nordamerikanischen Union hat man, was bei den dortigen eigenartigen Verhältnissen möglich war, in den neueren Staaten jede 36., stellenweise sogar jede 18. Sektion (d. h. $\frac{1}{36}$ oder $\frac{1}{18}$ des gesamten Landes) den öffentlichen Schulen als Eigentum überwiesen. Ferner hat der Kongreß 1835 die Summe von $26\frac{2}{3}$ Mill. Dollar als Depositum für gemeinnützige Zwecke ausgesetzt, das von vielen Staaten für die Schule verwendet wird, so daß diese dort Staat und Gemeinde wenig kosten. Die Erhebung von Schulgeld wird mehr und mehr in allen Ländern beseitigt.

Die Unterhaltung der Schulen durch die Gemeinden bringt es mit sich, daß sowohl die Lehrergehälter als auch die sonstigen Aufwendungen für Schulzwecke außerordentliche Verschiedenheiten zeigen. Die Beschaffung von Lehrmitteln fällt fast überall den Schulunterhaltungspflichtigen zur Last, während die Lernmittel meist von den Familienvätern gekauft werden müssen. Arme Kinder erhalten sie unentgeltlich geliefert. In manchen Orten und in einigen Staaten werden alle Lernmittel den Schülern kostenlos übermittelt.

Literatur. 1. *Allgemeines.* Petersilie, Das öffentl. Unterrichtswesen im Deutschen Reich u. in den übrigen europ. Kulturländern (2 Bde, 1897; III. Bd der 3. Abt. vom Frankenstein-Hefelischen Handb. u. Lehrbuch der Staatswissenschaften); Leuz, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich (4 Bde, 1904); Schott, Handbuch der pädagog. Literatur (1869/71); Wegweiser der pädagog. Literatur (1874); Schmidt, Enzyklopädie des Erziehungs- u. Unterrichtswesens (1877/90); ders., Pädagog. Handbuch (1877/79); Willmann, Didaktik (*1909); Sander, Lexikon der Pädagogik (1889); Kofius u. Pfister, Realenzyklopädie des Erziehungs- u. Unterrichtswesens nach kath. Prinzipien (4 Bde, ²1873/75, Erg.-Bd 1884); Rein, Handbuch der Pädagogik (3 Bde, 1911); ders., Enzyklopädie. Handbuch der Pädagogik (10 Bde, ²1903/11); Klotz, Lexikon der Pädagogik (5 Bde, 1912 ff; auf kath. Grundlage); Ranmer, Geschichte der Pädagogik (1878); Monm. Germaniae paedagogica (1886 ff); Specht, Gesch. des Unterrichts (1885); Keller, Deutsche Schulgeschichte (1872); Kellner, Erziehungs-geschichte (1899); ders., Volksschulkunde (1883); Kehrlein-Keller, Handbuch der Erziehung u. des Unterrichts (1900); Volkmer, Volksschulpädagogik (1902); Vogt u. Bürgel, Schulkunde (1886); Nadler, Ratgeber für Volksschullehrer (1900); Toischer, Geschichte der Pädagogik (1907).

2. *Entwicklung der deutschen Volksschule.* Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens (5 Bde, 1858/60); Mascher, Das deutsche Schulwesen nach seiner histor. Entwicklung u. den Forderungen der Gegenwart (1876); Fischer, Gesch. des deutschen Volksschullehrerstandes (1889); Kellner, Gesch. der deutschen Volksschule (1897); Schulmann, Die Volksschule vor u. nach Luther (1903); Rein, Deutsche Schulerziehung (1907). — Keller, Gesch. des preuß. Volksschulwesens (1873); Röde-rath, Die preuß. Volksschule unter Dr Falk (1887); Clausnitzer, Gesch. des preuß. Unterrichtsgesetzes (1892); Hildebrandt u. Dnehl, Verordnungen betr.

das Volksschulwesen in Preußen (1908); v. Bremen, Die preuß. Volksschule, Gesetze u. Verordnungen (1905, 3 Hfte; Nachträge 1908); Glatfelter, Das preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz (1908); Antoni, Preuß. Volksschulgesetzgebung I (*1908); Lewin, Gesch. der Entwicklung der preuß. Volksschule (1910); D. Müller, Die liberale Schulpolitik in Preußen u. unsere Aufgaben (1910; vom fath. Standpunkt); Rintelen, Die Volksschule in ihrem Verhältnis zu Staat u. Kirche (1908); Cathrein, Kirche u. Volksschule (1896); Naake, Die Schulaufsicht in ihrer rechtlichen Stellung (*1887; Nachträge 1890 u. 1894); Schaefer, Ortschulaufsicht (1902); Die Schulaufsichtsfraße, geschichtlich u. grundsätzlich dargestellt von einem Schulfreund (Zulda 1910); Anshütz, Die Schulaufsicht u. die rechtl. Stellung der Volksschullehrer in Preußen (1910); Wohlmutz, Zum Streit um die geistige Schulaufsicht in Bayern (1909); R. Piloth, Das Recht der Volksschulaufsicht in Bayern (1911); Walles, Das Recht der Schulaufsicht in den wichtigeren deutschen Staaten (1911). — Böhme, Das bayr. Volksschulwesen (1874); Englmann-Stingl, Handb. des bayr. Volksschulrechts (3 Abt., *1904 bis 1905); Wischoff, Handb. des Volksschulwesens in Oberbayern (1910); P. Schramm, Hundert Jahre bayr. Volksschule (1911). Kaiser, Gesch. des Volksschulwesens in Württemberg (2 Bde, 1894 bis 1897); Schüz u. Hepp, Die württ. Volksschulgesetzgebung (1909). Gesch. der Entwicklung des Volksschulwesens im Großhrzgt. Baden, hrsg. von Heyd u. Schwarz (3 Bde, 1894/1902); Kopp-Msal, Die bad. Volksschulgesetzgebung (*1908). Herm. Schäfer, Die hess. Volksschule in dreieinhalb Jahrhunderten 1526/1874 (1911).

3. Entwicklung der Volksschule im Ausla n d. Das gesamte Volksschulwesen von Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, England, den engl. Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Holland, Belgien, Frankreich, Portugal, Brasilien, Spanien, Südamerika, Mexiko u. Mittelamerika, Italien, der Schweiz, Österreich, Deutschland, den Balkanstaaten, Ägypten, Rußland, Japan, Korea, China ist gut dargestellt in dem Werk von Sendler u. Kobel, Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen u. außereuropäischen Kulturvölker (2 Bde, 1900 f.). Vgl. ferner: Hauffe, Volksschule in Österreich (1887); Frank, Österreich. Volksschule von 1848 bis 1898 (1898); A. Weiß, Gesch. der österreich. Volksschule von 1792 bis 1848 (1904); Strakosch-Graßmann, Gesch. des österreich. Unterrichtswesens (1905); Hunziker, Das schweizerische Schulwesen (1893); Lampert, Das schweizerische Schulwesen in seinen Beziehungen zu Religion u. Konfession (1911). Jolly, Die französische Volksschule unter der 3. Republik (1884); Wendt, Enzyklopädie des französischen Unterrichtswesens (2 Bde, *1895); Goyau, L'école d'aujourd'hui (Par. 1906). Allievo, Pedagogia ital. (Mail. 1901); Zona, Istruzione secondaria in Italia (Flor. 1902). Lauer, Belgisches Volksschulwesen (1885); Verhaegen, Lutte scolaire en Belge (Brüssel 1905); Lauer, Niederländisches Volksschulwesen (1885); Krause, Die engl. Volksschulgesetzgebung (1907). Biereck, Zwei Jahrh. deutscher Unterricht in den Vereinigten Staaten (1903); Leobner, Grundzüge des Unterrichtswesens in den Vereinigten Staaten (1907); Kuypers,

Volksschule u. Lehrerbildung in den Vereinigten Staaten (1907).

[Gottwald-Reiß; rev. Marx, Heß, Ernst.]

Volkssouveränität. [Begriff; Geschichtlicher Überblick; Kritik.]

1. Begriff. Von Volkssouveränität spricht man gemeinhin dann, wenn die „Souveränität“ im Staat (s. d. Art. Souveränität), d. h. richtiger die Staatsgewalt der Gesamtheit des Volks zukommt, wenn also der Wille des Volks die Quelle der Staatsgewalt ist und jederzeit bleibt. Die Souveränität bedeutet soviel wie „ausgestattet sein mit der obersten Gewalt, also berechtigt- und befähigtsein zum Machientakten, zum Handeln“ (R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre). Inwiefern aber das Volk als Ganzes handeln kann, d. h. seine Macht im Staat entfalten kann, das ist im 3. Abschnitt näher erörtert.

2. Geschichtlicher Überblick. Die Lehre von der Volkssouveränität beruht auf der falschen Ansicht, daß der Staat identisch sei mit den ihn bildenden Menschen. Diese Theorie verwechselt die nebeneinander stehenden Individuen mit dem als Einheit zu denkenden Volk, das aber erst dann als solches da ist, wenn es durch eine Organisation geeinigt ist.

Die Frage nach dem Rechtsgrund des Staats ist eine uralte und viel erörterte. Die bedeutendste Lehre unter den hierüber aufgestellten Theorien ist die sog. Vertragstheorie, nach welcher ein Vertrag bisher unverbunden nebeneinander lebender Menschen den Ursprung des Staats gebildet habe. Schon die griechischen Sophisten zur Zeit des Sokrates standen auf diesem Standpunkt. — Die Vorstellung vom Bund, den Gott mit dem Volk Israel geschlossen hat, bildete zum Teil auch die Grundlage für die Staatstheorie des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Natürlich gewann auf die Vertragstheorie der mittelalterlichen Theoretiker das römische Recht ebenfalls tiefgehenden Einfluß. Es kamen dann hinzu die aus germanischer Wurzel stammenden genossenschaftlichen Bindungen, die vertragmäßige Entstehung des Lehnswesens, das Wahlfürstentum, die Königswahl und die damit verbundenen Wahlskapitulationen, das Verhältnis der Landstände zu ihren Landesherren. Und doch ist die mittelalterliche Vertragstheorie keine Lehre von der Schöpfung des Staats, sondern von der Einsetzung des Herrschers.

Es haben nämlich manche Scholastiker, insbesondere einige nachtridentinische Theologen wie Mariana (1537/1624) und Bellarmin (1542 bis 1621) u. a., zwar das Volk als den ursprünglichen Träger der Staatsgewalt bezeichnet, sie betonten aber dann ausdrücklich, daß das Volk durch die Wahl eines obersten Organs, meist also des Monarchen, auf diese seine ursprüngliche Gewalt verzichtet habe; dadurch habe das Volk seine Souveränität verloren und sei zum Untertan geworden. So ist also die Lehre der Scholastiker,

die aber von den neueren katholischen Theologen und Staatsphilosophen aufgegeben wurde, doch grunderschieden von der nachher zu besprechenden Lehre Rousseaus vom Staatsvertrag und von der Volkssouveränität. Diese Theorien haben ihre Wurzeln in England, wo zuerst der anglikanische Bischof Bognet in seiner Abhandlung von der politischen Gewalt (1558) die Ansicht von der Souveränität des Volks vertrat.

Thomas Hobbes (*Elementa philosophica de cive* [1646]) hat sodann die Lehre vom Gesellschaftsvertrag der ursprünglich souveränen Individuen wissenschaftlich begründet und gelangte zur Rechtfertigung der Lehre von der Unterwerfung aller unter den einen Willen des absoluten Staats. Seit Hobbes ist nun für viele Schriftsteller der Staat aus dem Gesellschaftsvertrag entstanden, so steht es auch für John Locke (*Two Treatises on Government* [1689]) außer Zweifel, daß der historische Anfang des politischen Lebens in staatsgründenden Verträgen gelegen habe. Diesen Staatsvertrag hat dann Samuel Pufendorf (*De iure naturae et gentium* [1672]) in drei Akte zerlegt: in den Einigungsvertrag, durch den die Individuen sich zum Volk zusammenschlossen, in das *decretum*, durch welches das so geschaffene Volk die Staatsform festsetzt, und in den Unterwerfungsvertrag, durch den dem Herrscher die Regierungsgewalt übertragen wird. — Eine andere Gestalt bekommt die Vertragslehre bei Rousseau. Er hat in seiner Schrift *Du contrat social* (1762) den Satz John Lockes, daß Freiheit vom Wesen des Menschen untrennbar sei und auf sie daher nicht verzichtet werden könne, auf den im Staat dargestellten Allgemeinwillen angewendet; da im allgemeinen Willen der Wille des einzelnen mitenthalten sei, so bleibe auch jeder nur sich selbst unterworfen. Dieser allgemeine Wille ist nach Rousseaus Ansicht unvertretbar, unteilbar, unveräußerlich, also ist ihm auch der Gegenstand des Gemeinwillens notwendig Gesamtschluß des souveränen Volks. Die gesetzgebende Gewalt kommt nach ihm also notwendig dem ganzen Volk zu, nicht so die Exekutivgewalt; diese muß vielmehr einen besondern Träger haben, der aber im Namen und Auftrag des Volks die Gesetze ausführt, so daß also für Rousseau die Regierung nur ausführendes Organ des souveränen Volkswillens ist; deshalb könne das Volk auch jederzeit die Gewalt der Regierung nach Belieben beschränken oder zurücknehmen. Diese durch Rousseau ausgebildete Lehre von der Volkssouveränität, die sich ihrerseits auf die Vertragstheorie gründet, wurde von größter Bedeutung.

Der Gedanke, daß aus dem Wesen des Menschen mit Notwendigkeit die Herrschaft des Allgemeinwillens, also die Demokratie folge, war schon im nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg zum Ausdruck gekommen und fand vor allem begeisterte Aufnahme in Frankreich, wo gleichzeitig Rousseaus Ideen revolutionär zu wirken begannen und

nun in der furchtbaren Revolution von 1789 bis 1794 in die Tat umgesetzt wurden. Die während der Revolution geschaffene Verfassung von 1792 wie die Verfassung von 1848 beruhen auf dem Prinzip dieser Volkssouveränität, ebenso gehen die Plebiszite der Napoleonischen Zeit auf denselben Gedanken zurück. Von Frankreich aus gewann die Lehre von der Souveränität des Volks weitgehenden Einfluß auf die Verfassungskämpfe des 19. Jahrh. im ganzen festländischen Europa. Dieselbe Theorie lebt fort in den politischen Forderungen der radikal-demokratischen und sozialdemokratischen Parteien.

3. Kritik. Die Theorie von der Volkssouveränität gründet sich auf die Theorie von der allgemeinen und unveräußerlichen Gleichheit aller Menschen. Diese aber widerspricht, wie selbst einsichtige Sozialdemokraten heute zugeben, den Tatsachen. Die Menschen sind infolge ihrer angeborenen und erworbenen Eigenschaften unendlich verschieden. Dieser Differenzierungsprozess nimmt aber mit zunehmender Kultur immer mehr zu. Daraus folgt auch notwendig, daß eine Differenzierung im Einfluß auf die Gestaltung der Kultur, insbesondere des staatlichen Lebens unausbleiblich ist. So fällt die eine Stütze des radikal-demokratischen Prinzips. Wie verhält es sich nun mit der Theorie vom allgemeinen Volkswillen, dem sog. souveränen Volk und der Bestellung der Staatsorgane durch den „Volkswillen“? Dieser „Volkswille“ kommt in den meisten Staaten zum Ausdruck in der vom „Volk“ gewählten Volksvertretung, die somit als Repräsentation des gesamten Volks gilt. Wie verhalten sich aber dazu die Tatsachen? Zunächst fallen hierbei alle Personen weiblichen Geschlechts, also etwa die Hälfte der Staatsbevölkerung weg, sodann alle noch nicht wahlberechtigten männlichen Personen, ferner die den Militärdienst leistenden und andere Personen. So wird wohl kaum mehr als ein Viertel der Nation nach Abzug der freiwilligen Nichtwähler zur Wahl kommen. Die Wähler selbst sind in oft viele Parteien gespalten, so daß also höchstens ein größerer Bruchteil der Bevölkerung seinen Willen in der Wahl des Volksvertreters durchgesetzt hat. So kann es vorkommen, daß die Mehrheit der Volksvertreter doch nur Repräsentant eines kleinen Bruchteils der Bevölkerung ist. Ebenso wird oft ein Beschluß dieser so gewählten Volksvertretung nur mit knapper Mehrheit der Stimmen gefaßt. Ist nun dieses wirklich ein Beschluß der Volksvertretung oder gar der Ausdruck des wahren Volkswillens? Das wird wohl niemand behaupten wollen, wenn der eben charakterisierte „Volksschluß“ auch staatsrechtlich als solcher gilt, d. h. als solcher fungiert wird. Es ließen sich Beispiele genug dafür anführen, daß gar oft Beschlüsse der Volksvertretung durchaus verschieden waren von dem wahren Willen des Volks.

Literatur. Murhard, Die V. im Gegensatz der Legitimität (1832); Meyer, Grundsätze der

Eittlichkeit u. des Rechts (1868); Ahrens, Naturrecht II (°1870) 314 ff.; Walter, Naturrecht u. Politit (°1871); Bergentröther, Rath. Kirche u. christl. Staat (1872); Stöckl, Lehrbuch der Philosophie III 5; Gutberlet, Ethik u. Naturrecht, 2. Aufl.; Bluntzschli, Die Lehre vom modernen Staat I (1875); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III (1881); ders., Johannes Althusius u. die Entwicklung der naturrechtl. Staatstheorien, in Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte (1880); Seydel, Grundzüge einer allgem. Staatslehre (°1889); Koch, Beiträge zur Geschichte der politischen Ideen I u. II (1892/96); Landmann, Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern (1896); Franz Haymann, Der Begriff der *volonté générale* als Fundament der Rousseauschen Lehre von der Souveränität des Volks (1897); Good, English democratic Ideas in the seventeenth Century (Cambridge 1898); Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie (1898); Nehm, Allgemeine Staatslehre (1899); Adolf Doct, Revolution u. Restauration (1900); R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre I u. II (1901/03); Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände (1903); Bezold, Die Lehre von der W. während des Mittelalters, in Hist. Zeitschr. XXXVI; Stephen, Hobbes (Lond. 1904); Jellinet, Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte (°1904); ders., Das Recht des modernen Staats I, in Allgemeine Staatslehre (°1905); Windelband, Geschichte der Philosophie (°1907); Bornhak, Allgemeine Staatslehre (°1909); Cathrein, Moralphilosophie II (°1911); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs I (°1911).

[E. Baumgartner.]

Volksvertretung s. Konstitutionalismus, Parlamentarismus (Rechte der Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung, f. auch Garantien, staatsrechtliche, Bd II, Sp. 391 ff).

Volkswirtschaftslehre. I. Das Wesen der Volkswirtschaftslehre. Schon der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bringt deutlich genug das Wesentliche des Begriffs „Wirtschaft“ zum Ausdruck: „Das ist keine Wirtschaft“, „nicht wirtschaften können“, sind Redensarten, die allgemein gebraucht werden zur Bezeichnung einer mangelhaften Planmäßigkeit bei der Deckung des menschlichen Güterbedarfs. Es bedarf daher keiner weiteren Erläuterung, wenn der Begriff Einzel- oder Haushaltswirtschaft definiert wird als die planmäßige Deckung und Regelung des Güterbedarfs innerhalb des Einzelhaushalts, mag dieser nun die Bedarfsinteressen nur eines Individuums oder einer Mehrheit von Personen umschließen. Auch das ist hier nicht in Betracht zu ziehen, ob eine solche Personenmehrheit eng oder weit begrenzt ist, ob es sich z. B. um eine einzelne Familie oder um einen ganzen Staat handelt, ob wir es zu tun haben mit einer Privatwirtschaft oder einer öffentlichen Wirtschaft, wichtig ist nur, daß die Wirtschaft von einer bestimmten letzten persönlichen „haushälterischen“ Instanz geleitet wird. Die zahllosen privaten und öffentlichen Haushalte stehen aber nun nicht mechanisch nebeneinander, sondern organisch greifen sie ineinander, und dieses

organische Ineinandergreifen der Haushaltswirtschaft nennen wir Volkswirtschaft.

Die Volkswirtschaft wird zuletzt in Ordnung gebracht nicht durch ein persönliches Wollen, sondern durch ein „Prinzip“, dem zwar nicht der einzelne Mensch, aber wohl die Menschheit als Ganzes genommen, unbedingt gehorchen muß, durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Das ökonomische Wollen des Menschen kennt keine Grenzen, das ökonomische Können aber muß innerhalb der dem Menschen erreichbaren Güterwelt bleiben, und da der Mensch der homo sapiens ist, schließt er ein Kompromiß zwischen seinem Können und seinem Wollen dadurch, daß er mit dem, was er hat, und dem, was er kann, „haushälterisch verfährt“, möglichst wenig hingibt, um möglichst viel dafür zu bekommen. Mögen auch immerhin einzelne Menschen sehr gegen dieses Prinzip fündigen, ja mag auch zuweilen eine ganze Generation es unterlassen, wirtschaftlich zu handeln, das kann dann doch nur die Wirkung haben, daß die Nachkommen, die folgende Generation, für die Gedankenlosigkeit, die Verschwendung der Vorfahren wird büßen müssen. Verschärft wird die Wirksamkeit des wirtschaftlichen Motivs noch durch soziale Einflüsse, dadurch daß die einzelnen Menschen über ihre Mitmenschen emporkommen wollen, Macht zu gewinnen versuchen, die wiederum ganz besonders mit den Reichthümern verknüpft ist, deren Gewinnung und Mehrung sich in der Regel aber nicht wohl von dem wirtschaftlichen Prinzip trennen läßt. Dieses Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist, an sich betrachtet, losgelöst von den Zufälligkeiten der Umgebung, etwas fest Gegebenes, es ruft ein wirtschaftliches Verhältnis der Menschen hervor, „das zu gesetzmäßigem Handeln auf Grund von Wertvorstellungen führt, die durch die psychologische Natur des Menschen bedingt und ihrem Wesen nach gleichartig sind“ (Philippovich). Dabei ist aber zu betonen, daß dieses Wirtschafts- oder Sparprinzip nicht mit privatwirtschaftlichen Rentabilitätsbetrachtungen identifiziert werden darf. Wenn ein Unternehmer schwache Kinderkraft in den Dienst seines Unternehmens stellt, um an Arbeitslohn sparen zu können, so mag das vielleicht die Rentabilität seines Unternehmens günstig beeinflussen, aber es widerspricht doch dem volkswirtschaftlichen Sparprinzip, weil die menschliche Arbeitskraft, der wichtigste „Produktionsfaktor“, nicht ausgebeutet, sondern zur höchsten Leistungsfähigkeit ausgebildet werden muß, wenn die Menschheit wirklich wirtschaftlich verfahren, materiell vorwärts kommen kann. Richtig verstanden, führt so das „Sparprinzip“ nicht zum ungebundenen *laissez faire, laissez aller* des Manchesterturns, sondern zu den Schutzmaßnahmen der modernen sozialen Gesetzgebung.

Nun ist es gewiß sehr wohl denkbar, daß etwa durch eine Staatsgewalt das wirtschaftliche freie Wollen der einzelnen ganz aufgehoben und alles durch Gesetz „von oben“ reglementiert wird.

Soweit das der Fall ist, kann man von der Ausdehnung der Einflußsphäre der öffentlichen Haushaltswirtschaft, also einer Einzelwirtschaft sprechen, aber nicht mehr von Volkswirtschaft. Ja, wenn ein Zukunftsstaat in der Weise verwirklicht werden sollte, daß Produktion und Zirkulation und Konsumtion der ganzen Welt durch irgendwelche Unter geregelt würde, dann hätte der Begriff Volkswirtschaft, so wie er hier aufgefaßt wird, keine Grenzberichtigung mehr.

Daraus ergibt sich auch ohne weiteres, daß die Finanzwissenschaft, insofern sie die Lehre vom Haushalt des Staats und der öffentlichen Körperschaften umfaßt, durchaus nicht ein Teil der Volkswirtschaftslehre ist, sie ist eine wissenschaftliche Disziplin für sich, ähnlich wie die Privatwirtschaftslehre, die früher schon an den landwirtschaftlichen Hochschulen, neuerdings namentlich an den Handelshochschulen ihre besondere wissenschaftliche Ausbildung erfährt.

Ist die hier vertretene Auffassung von dem Begriff Volkswirtschaft richtig, dann ist es natürlich falsch, nach bestimmten räumlichen Grenzen dieser Wirtschaft zu suchen, das von einem Einzelwillen nicht geleitete, organische Zueinandergreifen der Haushaltswirtschaften geht über die Grenzen der Nationen ebenso hinweg wie über die Grenzen der Rassen- und Religionsunterschiede; wenn auch selbstverständlich das Wirtschaftsleben mehr oder minder tief eingreift wird durch Recht und Sitte, durch die Qualität der Bevölkerung ebenso wie durch deren Quantität, durch Rassen-eigenarten und Rassengegenstände, durch die konfessionelle Schichtung und ebenso selbstverständlich auch durch die historisch bedingten Staatsgrenzen.

Daß über das Wesen der Wissenschaft, mit der wir es hier zu tun haben, starke Meinungsverschiedenheiten bestehen, geht schon aus der Vielheit und Vieldeutigkeit der Namen hervor, die zu ihrer Bezeichnung gewählt wurden und werden. Dem hier von der Redaktion als Stichwort gewählten Worte machen namentlich die beiden: Nationalökonomie und Sozialökonomie (sprachlich besser übrigens Sozialökonomik) den Rang streitig. Der von uns vorgetragenen Meinung entspricht unzweifelhaft am besten der Name Sozialökonomik oder Sozialwirtschaftslehre, der denn auch in der Tat von einer Reihe führender Gelehrter entweder ausschließlich oder doch mit Vorliebe zur Bezeichnung unserer Wissenschaft angewandt wird.

Je mannigfacher und ausgedehnter sich das Zueinandergreifen der Haushaltswirtschaften darstellt, um so komplizierter werden natürlich die Probleme der Volkswirtschaftslehre, insofern hat die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander für das Wesen der Volkswirtschaftslehre einige Bedeutung. Näher darauf einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels. Nur so viel sei gesagt — es ergibt sich das schon aus dem Gesagten —, daß es wider-

sinnig ist, neben der Volkswirtschaftslehre etwa noch von einer Weltwirtschaftslehre zu sprechen. Es ist richtig, daß sich die Volkswirtschaft allmählich entwickelt hat von der Territorialwirtschaft (regelmäßiger Austausch einer größeren Anzahl von Warengattungen nur innerhalb eines Territoriums) über die Nationalwirtschaft (Austausch und Arbeitsteilung innerhalb eines national gemeinten Gesamtvolks) hinweg zur Weltwirtschaft (intensiver internationaler Güteraustausch und Arbeitsteilung). Aber das alles sind nur Stufen der volkswirtschaftlichen Entwicklung, deren Möglichkeiten und Grenzen innerhalb der Volkswirtschaftslehre behandelt werden müssen.

II. Die Aufgaben und die Methoden der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Allgemein gesprochen ist die Volkswirtschaftslehre wie jede andere Wissenschaft ein Inbegriff von formulierten Gedanken, die auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen (B. Erdmann). Macht man sich den Ernst dieses Ziels klar und denkt dabei zugleich an die begrenzten intellektuellen Möglichkeiten des Menschen, dann wird man bei der Absteckung der Grenzen der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft nicht unmögliche Weiten umfassen wollen. Professor A. v. Wenzlern meint in seiner „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“: „Das Problem der Volkswirtschaftslehre ist die Entfaltung der Menschheit in allen ihren Anlagen, in der Beherrschung der Natur und in der Gestaltung des menschlichen Seins und Zusammenseins in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.“ Dem stelle man gegenüber folgende von Kries, dem theoretischen Begründer der „historisch-psychologischen“ deutschen Nationalökonomie: „Das Forschungsgebiet der Nationalökonomie ist das wirtschaftliche Gemeinschaftsleben der Menschen, also einer jener Interessensbereiche und Tätigkeitstriebe, die in ihrer Gesamtheit das ganze Leben der wirtschaftlichen Persönlichkeit darstellen.“ Dort der himmelstürmende Epigone, hier der nüchtern, klar denkende Meister. Wir halten es mit dem letzteren und treten dadurch allerdings auch in Gegensatz zu Gustav Schmoller, wenn er meint: „Volkswirtschaftliche Erscheinungen beobachten heißt die Motive der betreffenden wirtschaftlichen Handlungen . . . klarlegen.“ Die in lebhaftem Fluß befindliche Gegenwart läßt sich noch weniger als die Vergangenheit „allseitig reproduzieren“. Daher begnügt sich der Sozialökonom, wenn er wissenschaftlich arbeiten will, weil er nichts Unmögliches leisten kann, in der Hauptsache mit der Betrachtung nur einer Seite des menschlichen Lebens. Ihn interessieren die Menschen nur, soweit sie wirtschaftlich zu handeln in der Lage sind. Ein solches Isolierverfahren braucht unser wissenschaftliches Gewissen um so weniger zu beunruhigen, weil schließlich auch die historisch-empirische Methode immer auf Abstraktion und Isolation angewiesen ist, „wenn überhaupt ein Denken zustande kommen soll“ (Vissich).

Daraus, daß die Volkswirtschaftslehre, so wie sie hier aufgefaßt wird, sich nur mit einer Seite des menschlichen Lebens beschäftigt, ergibt sich noch nicht ohne weiteres eine Stellungnahme zu dem sehr ausgedehnten und sehr nutzlosen Streit, der sich um die Frage drehte, ob für die Volkswirtschaftslehre die Methode der Deduktion oder die Induktion vorzuziehen sei. Zum Glück hat man sich hinsichtlich dieses „Wie“ so ziemlich allgemein auf das selbstverständliche Bekenntnis geeint, daß beide Methoden angewandt werden können, „je nach dem Problem, dessen Aufhellung ansteht, je nach der intellektuellen Individualität des Denkers, welcher es behandelt, je nach dem Quantum und Quale des Materials, welches vorliegt, kann bald Induktion bald die Deduktion der relativ bessere Weg sein“ (H. Diezel, Art. „Selbstinteresse und Methodenstreit“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII [1911]). Das alles ist übrigens auch schon die Praxis der Klassiker gewesen. Selbst der Meister der Deduktion unter ihnen, Ricardo, hat durchaus nicht die Induktion aus dem Bereich seines Denkens gewiesen. Ja man hat mit Recht Zweifel darüber gehabt, ob gar die berühmteste Theorie Ricardos, die Grundrententheorie, nicht etwa, wie es äußerlich scheint, deduziert worden ist, sondern das Resultat der Beobachtung induktiven Materials war, der Bewegung der Kornpreise, der Pachtrente, wie sie sich in England zur Zeit der Kontinental Sperre gestaltete.

Unter den Versuchen, methodisch über die Klassiker hinauszugelangen, hat bei den eigentlichen Fachgelehrten namentlich in Deutschland am meisten Anhänger gefunden die Lehre der historischen Schule, die schon in ihrer älteren Linie (List, Röscher, Hillebrand, Knies), namentlich aber in ihrer jüngeren Linie (Schmoller) mit großer Lebhaftigkeit das „Abstrahieren“ und „Isolieren“ der klassischen Schule und deren Anhänger tadelte und darüber hinaus noch insbesondere der Methode der Induktion wenn auch nicht Allein herrschaft, so doch Vorherrschaft sichern wollte. Nach und nach fand dieser Historismus auch im Ausland warme Verteidiger, unter anderem traten für ihn ein in England namentlich Elifre Vesley, ferner J. K. Ingram, in Frankreich Levasseur, d'Avenel, Ch. Gide, in Italien Loria, Ricca-Salerno, in Amerika Gly. Die grundsätzliche Auffassung der Klassiker, wenn auch mit mehr oder weniger Modifikationen, suchten demgegenüber zu verteidigen außer einigen der nachher zu erwähnenden „Grenznutzentheoretiker“ in Deutschland Adolf Wagner, H. Diezel, Lexis, Diehl, von Österreich aus — mit besonders gutem pädagogischem Geschick das brauchbare Neue mit dem erhaltenen Wertten Alten verbindend — Philippovich, in England Nicholson, Sidgwick, Marshall, Keynes, in Frankreich Bloch, Molinari u. a.

Heute gilt wohl allgemein der Historismus in seiner extremen Ausgestaltung in der Volkswirt-

schaftslehre innerlich als überwunden, trotzdem er durch weitreichenden persönlichen Einfluß vorläufig noch mächtig genug zu sein scheint.

Ähnliches kann man auch, wissenschaftlich gesehen, von dem Margismus sagen, und zwar hier trotz seines enormen Einflusses, der heute mehr denn je offen sichtbar ist, auf das öffentliche Leben. Der Grundfehler des Margismus ist methodisch ein ähnlicher wie derjenige des Manchesterturns. Das Manchesterturn, das übrigens wissenschaftlich nie besonders große Bedeutung erlangte, vollends in Deutschland nicht, glaubte aus einer methodisch zunächst richtigen isolierenden Betrachtung rein wirtschaftlicher Geschehnisse Naturgesetze ableiten zu können, denen gegenüber sich das menschliche Wollen und Sollen zu beugen habe. Und diesen Gedanken übertrug Karl Marx auf die Entwicklungsgeschichte. Er betrachtete das ökonomische Werden für sich, losgelöst aus der idealen Umgebung, was an sich durchaus zulässig war, verfehlte war aber wiederum die voreilige Schlussfolgerung, daß das Ökonomische der eigentliche Unterbau der Menschheitsentwicklung überhaupt sei, dem sich Moral, Sitte, Religion wie Oberbau anzufügen hätten. „Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt einen sozialen und politisch geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein des Menschen, das ihr Sein, sondern ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“

Es braucht wohl kaum besonders gesagt zu werden, daß eine so gewaltige Geistesbewegung, wie es der Margismus geworden ist, nicht ohne großen Einfluß bleiben konnte auf die Wissenschaft, die für ihn der Angelpunkt war. Das gilt für kein Land mehr als für das Geburtsland des Margismus, für Deutschland. Den Margismus abzuwehren, war das Entscheidende für die offizielle deutsche Sozialökonomik im letzten Drittel des 19. Jahrh. Das wurde verhängnisvoll für das, was uns in diesem Abschnitt allein interessiert für die erkenntnistheoretische Grenzsetzung und für die Forschungsmethoden. Der vielfach unklare, nach praktischer Betätigung drängende Utilitarismus, so wie er insbesondere im Verein für Sozialpolitik eine Pflegstätte fand, hat unsere Wissenschaft, das wird jetzt fast allgemein anerkannt, nicht wesentlich gefördert.

Es ist daher ein großes Verdienst einer Gruppe von Gelehrten gewesen, die sich um die Osterreich Karl Menger, v. Wieser, Böhm-Bawerk gruppierten, das Interesse auf tiefer liegende wissenschaftliche Probleme hinzulenken, und gleichzeitig erkenntnistheoretische und methodologisch neue Anregungen zu geben. Da diese Gelehrten insbesondere der Werttheorie ihre Aufmerksamkeit zuwandten und diese auf den Grenznutzen auszubauen versuchten, nennt man sie in der wissenschaftlichen Diskussion wohl auch Grenznutzentheoretiker. Grenznutzen ist der kleinste wirtschaftliche Nutzen, den die zuletzt verzehrte Teilmenge

noch hat, wobei man der Tatsache entscheidendes Gewicht beilegt, daß innerhalb jeder Bedürfnisperiode jeder hinzukommende Akt der Befriedigung minder hoch angeschlagen wird als ein vorausgehender. Diese subjektive Nutzwerttheorie steht, wenigstens so wie sie meist formuliert wird, im Gegensatz zu der objektiven Kostenwerttheorie der Klassiker. Da man sich bemühte, diese neue Werttheorie zur entscheidenden Grundlage für die gesamte Wirtschaftstheorie zu machen, ergab sich methodisch das Bedürfnis von selbst, der psychologischen Seite der Wirtschaftsprobleme mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zugleich wurde dabei nachdrücklich betont, daß neben der historischen Induktion die Analyse und die isolierende Synthese berechtigte Methoden der Wirtschaftstheorie seien. Außerhalb Sphärenreichs war man hauptsächlich in den Vereinigten Staaten bemüht, die Volkswirtschaftslehre von der Grenznutzentheorie ausgehend weiter auszubauen, Clark, Seligmann, Fisher, Patten sind die Namen, die da in erster Linie zu nennen wären.

Meinungsverschiedenheiten galt und gilt es endlich auch auszutümpfen hinsichtlich des Forschungszieles unserer Wissenschaft. Eine neueste in Deutschland immer mehr zur Geltung kommende Richtung bemüht sich hauptsächlich nach dieser Richtung neue Orientierung zu geben. Den Hauptinhalt dieser Lehre charakterisiere ich wohl am besten mit den Worten ihres bedeutendsten Vertreters: „Es wäre ein anmaßlicher Anflug, wenn ein Universitätslehrer sich unterfangen würde, z. B. die ‚Berechtigung‘ irgendwelcher sozialer Forderungen zu beweisen, wie wenn er ihre ‚Nichtberechtigung‘ mit den Mitteln der Wissenschaft nachweisen wollte. Beides ist mit den Mitteln der Wissenschaft schlechthin unmöglich“ (Max Weber). Mit andern Worten: Über das Sollen zu urteilen, ist nicht Sache der wissenschaftlichen Sozialökonomik, deren Aufgaben beschränken sich auf die Erkenntnis des wirtschaftlichen Seins nach Ursache und Wirkung. Das erscheint auch mir eine dringend notwendige Reaktion gegenüber dem derzeit noch herrschenden Kathedersozialismus, soweit er als solcher mit wissenschaftlichen Ambitionen auftritt.

Begrenzt man so, wie es hier geschieht, die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre und die Erkenntnis des wirtschaftlichen Lebens, so wie es sich nach Ursache und Wirkung tatsächlich gestaltet, in diesem Sinn auf das Sein, dann ist damit schon gesagt, daß die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, ohne anmaßend zu sein, über das praktisch-politische Sollen nicht urteilen darf. Praktische Wirtschaftspolitik muß stets mehr sein als nur angewandte Volkswirtschaftslehre. In der Volkswirtschaftslehre hat die Ethik nur insofern etwas zu suchen, als sie bei dem tatsächlichen Geschehen die wirtschaftliche Erscheinung beeinflusst. Dagegen kann die Politik, namentlich auch die Volkswirtschaftspolitik, keinen ein-

zigen Schritt tun, „ohne zuvor der Moral gehuldigt zu haben“.

Hingewiesen werden muß hier endlich noch darauf, daß die moderne Logik mancherlei Anregungen geboten hat, das Problem der volkswirtschaftlichen Methode und Objektbestimmung erneut kritisch zu würdigen. Insbesondere hat die Schrift Rickerts „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ (1902) direkt und indirekt hier wesentlich gewirkt.

III. **Entwicklung der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft.** Mit Eugen Dühring möchten wir uns zu der Ansicht bekennen, daß man um so eher geneigt sein wird, den Ursprung der Volkswirtschaftslehre in die fernsten Zeiten zu verlegen, je dürftiger die Vorstellungen sind, die jemand von den wissenschaftlichen Elementen der Wirtschaftslehre hat. Gewiß haben große Denker des klassischen Altertums auch über wirtschaftliche Dinge nachgedacht, und wenigstens bei einem von ihnen, bei Aristoteles, kann man schon davon sprechen, daß er „wirtschaftliche Theorien“ formuliert hat, aber von einem systematischen volkswirtschaftlichen Erkenntnistreben kann keine Rede sein, ebensowenig wie später etwa bei den Kirchenvätern. Die wirtschaftlichen Anschauungen dieser Denker mögen wertvolle Bausteine bilden bei Schilderungen des wirtschaftlichen Lebens ihrer Zeit, aber für die Entstehung und Entwicklung der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft kommen sie nicht in Betracht.

Dagegen wird man nicht umhin können, die merkantilistischen Anschauungen, wie sie in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrh. verkündet wurden, hier zu berücksichtigen, weniger freilich wegen des Inhalts der Lehren als wegen der Kritik, die diese später erfuhren. Diese Kritik ist unzweifelhaft eine der Wurzeln, aus der die eigentliche wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre entstanden ist. Praktisch war für den Merkantilismus das Entscheidende die staatliche Regulierung aller wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Ziel einer Förderung der Industrie in der Hoffnung, dadurch eine günstige, aktive Handelsbilanz zu erzielen, darum gleichzeitige Förderung der heimischen Industrie, des eignen Handels, der eignen Marine, kolossale Expansion und dabei doch extreme nationalwirtschaftliche Abschließungspolitik, darum ferner einerseits Beseitigung mancher Hemmnisse des innern Verkehrs, Anstreben einer wirtschaftlichen Gleichberechtigung aller Bürger („Der Absolutismus der Vorhote des Liberalismus“), andererseits weitgehende Staatsintervention, Theorie vom beschränkten Untertanenverstand. So sehr das alles für die damalige Zeit als Programm für die praktische Politik im wesentlichen durchaus berechtigt war, so verfehlt waren die dabei gleichzeitig verkündeten volkswirtschaftlichen Theorien, die unzweifelhaft mehr dem Instinkt für momentane Zweckmäßigkeitserwägungen als dem Suchen nach dauernden Werten ihre Entstehung verdanken. Das

trifft auf die Lehren von der Handelsbilanz und dem geschlossenen Handelsstaat ebenso zu wie auf die naiven Vorstellungen von dem Wesen und der Bedeutung des Geldes.

Die Opposition wandte sich zunächst viel stärker gegen die sozialphilosophischen Grundlagen des Merkantilismus als gegen dessen sozialökonomische Anschauungen. Die staatliche Omnipotenz fand Widerstand nicht nur in Zweckmäßigkeits-erwägungen, sondern auch in dem ganzen damaligen Zeitgeist. Den Zwang wollte man durch die Freiheit, das Sozialprinzip durch das Individualprinzip verdrängen, um so die „natürliche Ordnung der Dinge“ zur Herrschaft zu bringen; dadurch, so folgerte man weiter, werde auch den wirtschaftlichen Gesamtinteressen am besten gedient. *Queſnay*, der Hauptvertreter dieser „physiokratischen“ Richtung, bezeichnete in seinen *Maximes Generales* (1758) als oberstes Prinzip der wirtschaftlichen Ordnung, „die größtmögliche Vermehrung der Annehmlichkeiten durch größtmögliche Verminderung der Kosten zu erzielen“. Dieses Ziel könne aber nur erreicht werden durch freien Wettbewerb. Ein anderer gleichzeitig lebender Physiokrat, *Gournay*, hat diesem Gedanken in dem später so unendlich oft wiederholten Schlagwort *Laissez faire, laissez aller* Ausdruck verliehen. Und beständig erklärt der große Minister *Turgot*, nach *Queſnay* unzweifelhaft der geistig bedeutendste Physiokrat, er kenne kein anderes Mittel, die Industrie zu fördern, „als Befreiung von allen Steuern, die das mißverständene Interesse des Fiskus auf allerlei Waren im Überfluß gelegt habe“. Dieses Zitat ist auch deshalb charakteristisch, weil es zeigt, daß schließlich doch auch die Erwägungen der Physiokraten in Zweckmäßigkeitsvorstellungen wurzelten, das Sollen, nicht das Sein war der eigentliche Gegenstand ihres Denkens. Aber für die Erforschung des ökonomischen Seins war das Auftreten der Physiokraten deshalb doch von entscheidender Bedeutung, weil ihre ganze Geistesrichtung einer „natürlichen“ Betrachtung der wirtschaftlichen Vorgänge, einem gedanklich isolierenden Herausheben des ökonomischen aus dem sozialen Gesamtprozeß Vorschub leistete. So gelingt es denn auch, die ökonomischen Hauptirrtümer des Merkantilismus als solche zu erkennen. Das Geld, so wird gelehrt, ist nichts als ein Übertragungsmittel von Reichtum, der wahre reelle Reichtum besteht in wirklichen Gebrauchsgütern des Lebens. Der merkantilistischen Schimäre, der Handel könne nur gewinnreich sein auf Kosten anderer Nationen, stellt *Queſnay* die Behauptung entgegen, „ein gerechter und guter Gott habe gewollt, daß dies unmöglich sei und daß der Handel, wie er auch ausgeführt würde, immer nur die Frucht eines offenbar gegenseitigen Vorteils wäre“.

Freilich, verführt durch das praktische Ziel, die allgemein als ungerecht empfundene Verteilung der Steuern zu reformieren, in Verbindung mit

der durch die Weltgeschichte erhärteten Tatsache, daß ein Extrem das andere ablöst, vernüpfen die Physiokraten mit ihrem Namen ein Programm, das vom Standpunkt der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre betrachtet naiv genug ist. Ich verweise auf den Artikel „Physiokraten“. Uberschaut man die gesamtwissenschaftlichen Leistungen der Physiokraten und deren Resultat, dann wird man ihnen kaum Unrecht tun, wenn man dahin urteilt, daß von einer wirklichen wissenschaftlichen Durchdringung der volkswirtschaftlichen Gesamtprobleme bei ihnen kaum gesprochen werden kann, sie sind Vorläufer, nicht Begründer einer wissenschaftlichen Nationalökonomie.

Die beiden Engländer *David Hume* und *Adam Smith* sind vielmehr erst die eigentlichen Begründer der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Die volkswirtschaftlichen *Essays* *Humes* bekunden eine solche Feinheit und Klarheit des Denkens, daß man sie auch heute noch zu dem Besten der volkswirtschaftlichen Weltliteratur zählen muß, ja sie wären vielleicht noch über *Adam Smiths Inquiry* zu setzen, wenn es sich eben nicht nur um einzelne *Essays* handelte, während das ja gerade *Adam Smiths* Werk eine so große Bedeutung errang, daß er zum erstenmal die gesamten volkswirtschaftlichen Vorgänge seiner Zeit wirklich systematisch, nicht bloß mit dem äußern Schein einer Systematik, zu behandeln bemüht war. Einig sind sich *Hume* und *Smith* darin, daß sie beide die Grundursachen des wirtschaftlichen Werdens nicht verdunkeln lassen wollten durch den Schatten der Wirkung. „Alles in der Welt“, so sagt *Hume*, „wird um Arbeit gekauft, und unsere Bedürfnisse sind die eigentliche Ursache der Arbeit“, und *Adam Smith* beginnt sein klassisches Werk: „Die jährliche Arbeit eines Volks ist der Fonds, welcher dasselbe ursprünglich mit allen Bedürfnissen und Annehmlichkeiten des Lebens versorgt, die es jährlich verbraucht, und die immer entweder in dem unmittelbaren Erzeugnis dieser Arbeit oder in demjenigen bestehen, was für dieses Erzeugnis von andern Völkern gekauft wird.“ Das sind Sätze, von denen man mit Recht gesagt hat, daß sie den Eckstein der späteren modernen Systeme der Volkswirtschaftslehre, soweit sie wirklich wissenschaftlichen Wert für sich in Anspruch nehmen können, gebildet haben. Gewiß wäre manches Mißverständnis in der Folgezeit unterblieben, wenn die Epigonen diese Grundgedanken der Meister nicht nur benutzt hätten, um daran politische Folgerungen zu knüpfen, sondern vor allem auch, um sie zu benutzen als *Ariadnefaden*, der durch das volkswirtschaftliche Labyrinth den Weg zu weisen hätte. Das, was *Hume* und *Smith* eine so hervorragende Stellung in unserer Wissenschaft einräumt, sind im übrigen nicht einzelne glänzende Theorien, die sich an ihren Namen knüpfen, sondern es ist die Art, wie sie forschten und wie sie ihre Forschungen mitzuteilen verstanden, was sie für alle Zeiten auszeichnen wird. *Smith* namentlich bahnte

dadurch, daß er seinerzeit ein Lehrbuch der Sozialökonomik schrieb, das sich nicht in Abstraktionen verlor, das ständig Führung nahm mit den konkreten Tatsachen, der neuen Wissenschaft den Weg. Als „Lehrer der Welt“ wurde Smith alsbald wenigstens zeitweise abgelöst durch J. B. Say (Traité d'économie politique, 1802; Cours complet d'économie politique pratique, 1828 bis 1829), der den Smithschen Gedanken in selbstständiger Bearbeitung in der den Gebildeten der Zeit geläufigeren französischen Sprache vortrug. Ob man ihn deshalb mit zu den Klassikern rechnen will trotz mancher originaler Gedanken, kann bezweifelt werden.

Den ehrenden Beinamen „Klassiker“ haben sich dagegen fast unbestritten Smiths Landsleute erworben. Malthus, dessen Bevölkerungslehre, richtig verstanden, nach einem Jahrhundert intensiver kritischer Bearbeitung im Kern noch immer als richtig anerkannt werden muß, und namentlich Ricardo, der Meister der abstrakten deduktiven Methode, der zwei Eigenschaften in besonders hervorragendem Maß besaß, die für den Erfolg volkswirtschaftlicher Forschungstätigkeit unerlässlich sind: Verständnis für die Praxis des Wirtschaftslebens und Abstraktionsvermögen, dem aber leider die Gabe klarer, leicht verständlicher Darstellungsweise nicht so gegeben war, daß er sich auch weniger energischen Denkern vollkommen verständlich machen konnte. Kein Nationalökonom ist so gründlich mißverstanden worden, namentlich in Deutschland während der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., wie Ricardo. Erst die neueste Zeit wird ihm wieder gerecht, erkennt an, daß er mehr noch als Adam Smith für das wissenschaftliche Durchdenken volkswirtschaftlicher Phänomene geleistet hat. Diehl, der gründlichste Ricardoforscher der Gegenwart, hebt mit Recht hervor, daß Ricardos Hauptleistung auf einem Gebiet liege, auf dem Adam Smith kaum mehr als schwache Versuche begann: in der scharfen Herausarbeitung gewisser Hauptgesetze der volkswirtschaftlichen Verteilung. Für die theoretische Erfassung des Werts, des Preises, des Zinses, Lohns, Profits, der Rente, für die Bewegungstendenzen und gegenseitige Bedingtheit von Arbeitslohn, Gewinn, Rente hat Ricardo ein sicheres Fundament gelegt, auf dem auch die neuere Forscherarbeit mehr oder minder ruhen müssen.

Das, was Ricardo fehlt, die leicht verständliche Darstellungsweise, besaß wieder ein Franzose, Frédéric Bastiat (1801/50), die charakteristische Erscheinung unter den Epigonen der Klassiker, in hervorragendem Maß. Charakteristisch nenne ich ihn deshalb, weil in seinen Werken am rückichtslosten zum Ausdruck gebracht wird, was die meisten volkswirtschaftlichen Schriftsteller in der nachklassischen Zeit am meisten bewegte: rückichtslose Verteidigung des Individualprinzips, namentlich gegenüber dem allmählich heranwachsenden Sozialismus („Harmonie der Interessen“) und

Eintreten für weitgehenden Freihandel („Manchesterium“). Charakteristisch verdienen die Schriften Bastiats auch deshalb genannt zu werden, weil sie von dem Irrtum getragen werden, daß volkswirtschaftliche Politik nichts anderes sei als angewandte rein wirtschaftliche Theorie. Daß dies hüben und drüben verkannt wurde, war wohl auch der Hauptgrund dafür, daß der Kampf für und gegen den ökonomischen Liberalismus schließlich doch so wenig ergiebig blieb für den Fortschritt der Wissenschaft. Eine Geschichte der Volkswirtschaftspolitik wird die als Gegner der Smithschen Schule bekannten Autoren Simon de Sismondi, Adam Müller, K. L. v. Haller und schließlich auch den großen Friedrich List mit viel mehr Ehre erwähnen können als eine Geschichte der Volkswirtschaftslehre, und ähnlich wird auch der Tenor eines Urteils über die Leistungen der Volkswirtschaftslehre in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. zu lauten haben, wenn man nicht bloß Einzelforderungen im Auge hat, sondern die Wissenschaft als Ganzes zu würdigen sucht.

Wohl selten gab es in Deutschland so viele Meister ersten Rangs, die sich um die volkswirtschaftliche Forscherarbeit bemühten, als etwa um das Jahr 1860. Drei Gruppen können wir da unterscheiden: die erste wurde gebildet aus den Universitätsgelehrten und ihnen nahestehenden Männern des praktischen Lebens. Rau und Hermann waren die Stimmführer dieser Gruppe, die alsbald abgelöst wurden durch andere Koryphäen der Wissenschaft, ich nenne nur Rniez und Roscher, die Begründer der älteren historischen Schule. Um eine zweite Gruppe sammelten sich diejenigen, die als Manchesterleute in der Politik eine Rolle spielten, Prince Smith, Michaelis, Jaucher. Eine dritte Gruppe bemühte sich, die Weltanschauung des ökonomischen Systems des Sozialismus verständlich zu machen und auszubauen: Marlo, Rodbertus, Marx, Engels u. a. Einig waren sich diese drei Gruppen dahin, daß ihre wissenschaftlichen Aufgaben zugleich politische Aufgaben sein sollten, wenn sie auch über das Wesen dieser politischen Aufgaben ganz verschieden dachten. Daß das wissenschaftlich Gesehene ein Grundfehler sei, wurde schon damals, so beispielsweise von dem Heidelberger Professor Karl Diebel, richtig erkannt, aber die an diese Erkenntnis geknüpfte Mahnung verhallte ungehört. Nicht das schien die Lösung zu sein der volkswirtschaftlichen Arbeit im wissenschaftlichen Gewand in den letzten Dezennien des 19. Jahrh.: „Vorwärts zur rückichtslosen Erkenntnis“, vielmehr fand man Geschmack daran, die geistige Arbeit mit dem Motto: „Vorwärts zur politischen Tat“, in die Welt hinauszugeben. Und politisch war es auch unzweifelhaft eine große und eine notwendige Tat, daß die sozialökonomischen Gelehrten sich bemühten, praktischen Irrtümern des Manchesteriums und praktischen Gefahren des Sozialismus durch praktische Arbeit zu begegnen. Der Gedanke, „es muß etwas

gesehen“, verdrängte namentlich nach der schweren wirtschaftlichen Krisis der 1870er Jahre mit Recht alle andern. Und das, was Männer wie Adolf Wagner, Brentano, Schmoller und alle diejenigen, die sich mit ihnen vereinten im Verein für Sozialpolitik, leisteten, um den sozialen Reformen, die nach der wirtschaftlichen Revolution unvermeidlich geworden waren, vorzuarbeiten, wird unvergessen bleiben und sichert ihnen den Dank ganzer Generationen.

Nun aber — nach einem Menschenalter sozialpolitischer Taten — scheint sich von neuem das Bedürfnis nach rein wissenschaftlicher Erkenntnis auch auf sozialökonomischem Gebiet machtvoll Bahn zu brechen. Die Hoffnung mag dabei die fernere Geschichte der Volkswirtschaftslehre begleiten, daß sie sich nicht verliert in abstrusen begrifflichen Haarspaltereien, sondern daß sie nicht weniger, sondern mehr noch als bisher dem praktischen Leben nützt.

IV. Die christliche Volkswirtschaftslehre. Der berühmte englische Nationalökonom Marshall schreibt in seinem „Handbuch der Volkswirtschaftslehre“: „Der Fortschritt der Menschen an Zahl, Gesundheit, Stärke, Erkenntnis, Fähigkeit und Charakter ist das Endziel unserer ganzen Forschung, ein Endziel, zu dem die Wirtschaftslehre nur einige wichtige Elemente beitragen kann. In allgemeiner Hinsicht gehört daher die Erforschung dieser Entwicklung, wenn überhaupt, dann ans Ende einer Abhandlung über Nationalökonomie; aber eigentlich gehört sie auch dort nicht hin.“ Der englische Gelehrte sieht offenbar die Grenzen seiner Wissenschaft deutlich genug. Aber er fühlte doch auch, daß der Menschen Geschick sich nicht in diese Grenzen einzwängen läßt, daß es über die Volkswirtschaft hinaus zum Volkswohl drängt, das dem Gedanken Rechnung tragen muß: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“ Diese Erwägungen sprechen aber ganz und gar nicht gegen die Notwendigkeit der präzisen Abgrenzung der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, wie sie in den obigen Ausführungen vorgeschlagen wurde. Ist es richtig, daß der Mensch auch vom Brot leben muß und daß die dafür notwendigen Mittel bereit gestellt werden müssen durch erfolgreiche Arbeit unter dem Druck des Gesetzes der Wirtschaftlichkeit, dann lohnt es sich, zunächst einzig und allein von diesem Standpunkt aus das wirtschaftliche Leben in seinem Sein und Werden anzuschauen, ohne sich den Blick trüben zu lassen durch irgend welche Vorurteile, Ziele oder Wünsche. Hat man dann aber die rein wirtschaftlichen Tatsachen und Notwendigkeiten klar erkannt, dann wird es notwendig sein, sie mit dem Ziel des Menschen und der menschlichen Gesellschaft überhaupt in Einklang zu bringen, mit der Antwort auf die zuletzt entscheidende Frage: Wozu sind wir auf Erden?

Ohne ein gegenseitiges Geben und Nehmen wird man da nicht auskommen: Die christliche

Lehre des Zinsverbots ließ sich für eine gewisse Zeit im Mittelalter mit überwiegendem Vorteil auch für das Volkswohl durchführen, in einer modernen Zeit würde ihre konsequente Durchführung das Volkswohl schwer schädigen; derjenige, der an die Möglichkeit eines „gerechten Lohns“ glaubt, wird diesen auch bei denselben Leistungen einem wenig bedürftenden Chinesen gewiß niedriger bemessen als gegenüber einem auf hoher Kulturstufe stehenden modernen Arbeiter. Umgekehrt mag z. B. die Vernichtung lebensschwacher Kinder und Greise dem „Wirtschaftsprinzip“ entsprechen, die christliche Lehre wird dagegen stets ihr entschiedenes Veto einlegen müssen.

So ergibt sich aber für jede Weltanschauung die Notwendigkeit, das wirtschaftliche Leben zu begreifen, um an die Erkenntnis des Seins — nunmehr das Wissen mit dem Glauben verbindend — ihr Urteil über das Sollen anzuschließen. Damit sind auch schon speziell die Aufgaben der christlichen Volkswirtschaftslehre angedeutet. Man wird es verstehen, wenn ich sage, daß die christliche Volkswirtschaftslehre viel älter ist als die Wissenschaft der Volkswirtschaftslehre. Sie beginnt mit dem Moment, wo das Christentum Stellung nahm zu den materiellen Alltagsinteressen, mit andern Worten, sie beginnt mit dem Anfang des Christentums überhaupt. Freilich, sie wird mit der Zeit vollkommener — vielleicht zuweilen auch wieder weniger vollkommen —, je nachdem die klare Erkenntnis der christlichen Rechtsprinzipien einerseits und der volkswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten andererseits vorwärts schreitet. Von einer Wissenschaft — christliche Volkswirtschaftslehre genannt — wird man aber auch hier erst dann wieder sprechen können, wenn nicht nur versucht wird, christlichen Ideen praktisch Eingang zu verschaffen in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, sondern wenn zunächst nur, um die ganze Wahrheit zu sehen, das richtig erkannte volkswirtschaftliche Sein vom Standpunkt der christlichen Weltanschauung aus systematisch zu durchdenken versucht wird. Die Bemühungen der christlichen Sozialpolitiker werden daher nicht hier, sondern unter den Stichworten Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Mittelstandspolitik usw. zu behandeln sein. Dagegen gehören hierher die Bemühungen mancher dieser Politiker, sich für ihr praktisches Vorgehen eine theoretische Basis zu schaffen, z. B. die Arbeiten des jungen H i k e, insbesondere „Kapital und Arbeit“ (1881), ebenso die berühmte Schrift W. E. v. R e t t e l e r s „Die Arbeiterfrage und das Christentum“ (1864), und Christoph M o u s a n g s „Handwerkerfrage“ (1864) — alles Veruche, durch Verbreitung theoretischer Erkenntnisse den Weg zur Tat zu bahnen. Eine zweite hierher gehörige Kategorie von Schriften bilden Untersuchungen von Theologen, die, von der Theologie oder der praktischen Seelsorge ausgehend, namentlich moraltheologisch zu volkswirtschaftlichen Fragen Stellung nehmen; wie das z. B.

geschieht in dem bekannten, von Jesuiten herausgegebenen Sammelwerk „Die soziale Frage, beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Saach“, in den Arbeiten des Moraltheologen Walter „Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus“ (1895), „Sozialpolitik und Moral“ (1899), des Jesuiten H. Pösch, „Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung“ (2 Bde, 21900), „Die soziale Bewegung der katholischen Kirche“ (31911), Cathrein, „Der Sozialismus“ (101910), Kempel, „Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben“ (1901), Albert Maria Weiß, „Soziale Frage und soziale Ordnung“ (11904). Von älteren Schriften sei hier hervorgehoben das bekannte Buch Georg Ratzingers „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“ (21895). Auf protestantischer Seite verdient insbesondere genannt zu werden die Arbeit von Martin v. Nathusius, „Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage“ (2 Bde, 21904). Endlich darf man auch zu den Vertretern der christlichen Volkswirtschaftslehre im weiteren Sinn solche Sozialökonomien zählen, die sich zur christlichen Weltanschauung bekennen und hier und da von diesem Standpunkt aus die Volkswirtschaft betrachten. Unter den älteren nenne ich H. Köhler, „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre“ (1864). Auch Wilhelm Roscher bekannte sich, namentlich in seinen „Geistlichen Gedanken eines Nationalökonomien“ (21896), zum Christentum. „Keine wirtschaftliche Reform kann gelingen ohne sittliche Besserung, keine sittliche Besserung ohne reine und lebendige Religiosität, und alle bloß subjektive Religiosität ist für die Massen halt- und wirkungslos.“ Sein Nachfolger im Lehramt bekannte von Roscher, daß „er die Religion selbst auf dem engsten Gebiet seiner Wissenschaft habe zu Worte kommen lassen“. Eine ganze Schule wußte um sich zu sammeln der Oesterreicher Frhr Karl v. Vogelsang, der auf dem Standpunkt des Katholizismus stand und seine Anschauungen unter andern in der „Oesterreichischen Monatschrift für christliche Sozialreform“ in zahlreichen Aufsätzen niedergelegt hat. Aus seinem literarischen Nachlaß hat Klopp unter dem Titel „Die sozialen Lehren des Frh'n K. v. Vogelsang, Grundsätze einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre“ (1894) die Anschauungen Vogelsangs zu sammeln versucht. Unter den protestantischen Nationalökonomien der Gegenwart, die ihre christliche Überzeugung in den Schriften offen zum Ausdruck bringen, ist die hervorragenste, alle andern weit überragende Gestalt Adolf Wagner in seinen zahlreichen, vielfach bahnbrechenden und grundlegenden Schriften.

Durch die zahlreichen Einzeluntersuchungen auf christlichem Standpunkt stehender Theologen und Nationalökonomien kann aber eine systematische Darstellung der gesamten Volkswirtschaftslehre, die in streng wissenschaftlicher Weise die Lehren

der Sozialökonomie mit den Glaubenssätzen der christlichen Weltanschauung verbindet, nicht überflüssig werden. Im Gegenteil, die Gefahr ist sehr groß, daß ohne ein derartiges sicheres Fundament Einzelabstellungen schlimmem Dilettantismus nach der einen oder nach der andern Seite, wenn nicht gar nach beiden Seiten, Tür und Tor geöffnet ist. Daher muß man es als eine Großtat ersten Rangs für die Geschichte der christlichen Volkswirtschaftslehre bezeichnen, wenn jetzt von deutschen Jesuiten unter der Führung von Heinrich Pösch, der sich unter den sozialökonomischen Fachgenossen aller Richtungen dank seiner gründlichen volkswirtschaftlichen Kenntnisse und seiner streng sachlichen, objektiven Schreibweise eines großen Ansehens erfreut, der Versuch gemacht wird, eine systematische, auf christlich-katholischer Weltanschauung fußende Volkswirtschaftslehre zu schaffen (Lehrbuch der Nationalökonomie, 1905 ff.).

Pöschs Auffassung von den Aufgaben der Volkswirtschaftslehre läßt sich durchweg mit seinen eignen Worten folgen dermaßen charakterisieren (der Leser mag daraus selbst entnehmen, wie sie sich von der hier vorgeragener Meinung unterscheidet).

1. Materialobjekt der Volkswirtschaftslehre ist das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volks, das Formalobjekt die Gestaltung, Ordnung dieses Wirtschaftslebens im Hinblick auf den Volkswohlstand als Ziel der Volkswirtschaft.

2. Redet man von dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, so ist streng zu unterscheiden zwischen der privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auffassung; nicht das wirtschaftliche Optimum, sondern das volkswirtschaftliche Optimum ist bei allen Fragen der entscheidende Gesichtspunkt.

3. Die Volkswirtschaft ist keine spekulative, beschauliche, sondern eine praktische Wissenschaft, weil es sich für sie um Verwirklichung eines Ziels (des Volkswohlstands) handelt, wobei aber betont wird, daß Voraussetzung des Urteils über das Sollen klare Erkenntnis des geschichtlichen und gegebenen Seins ist.

4. Die Volkswirtschaftslehre hat es nicht mit der ethischen Würdigung des volkswirtschaftlichen Seins und Geschehens zu tun; aber sie ist nicht „moralfrei“. Sie muß die Bedeutung des ethischen für das Wirtschaftsleben überhaupt und speziell für einzelne Gebiete in besonderem anerkennen, wobei Pösch hervorhebt, meines Erachtens mit Recht, daß der Nationalökonom sich nicht dazu verleiten lassen darf unter dem Vorwand, er habe es in seiner Wissenschaft nicht mit „ethischer“ Würdigung zu tun, auf die nationalökonomische Würdigung der Bedeutung des Ethischen zu verzichten. Eine Totalauffassung des Volkswirtschaftlichen ist in der Tat ohne entsprechende Berücksichtigung ethischer Momente unmöglich. Wie Referent es ausgedrückt hat: „Das Sollen gehört selbstverständlich in den Rahmen unserer Untersuchungen, insofern die Vorstellungen, die sich darüber gebildet haben, als Ursachen oder als Wirkungen sozial-ökonomischer Geschehnisse in Betracht kommen“ (Vorwort zu „Kampf zwischen Kapital und Arbeit“, 1910).

5. Für Pösch ist von besonderer Bedeutung eine klare Umschreibung des Begriffs „Volkswohlstand“, des Ziels der Volkswirtschaft. Dabei betont er das

Prinzip der Einheit der Kultur. „In richtiger Erkenntnis des Verhältnisses der materiellen wirtschaftlichen Sphären, menschlichen und gesellschaftlichen Erbens zu den höheren Sphären wird der Nationalökonom niemals in Widerspruch treten zu den höheren Anforderungen sozialer, geistiger, sittlicher Kultur“, wiederum eine Forderung, die sich auch aus der hier vertretenen Auffassung ergibt, nur ist die Begründung bemerkenswerter verschieden. Nach unserer Auffassung ist ein solcher Widerspruch nicht möglich, weil ein Urteil über das Sollen überhaupt nicht zu den Aufgaben der Volkswirtschaftslehre gehört. Nach der Meinung Pechs muß deshalb dieser Widerspruch ausgeschlossen sein, weil er verlangt, daß die soziale, geistige, sittliche Kultur als „höhere Sphäre“ anerkannt wird. Das Verlangen teile ich selbstverständlich mit ihm, aber es zu begründen, gehört meines Erachtens nicht mehr zur reinen Volkswirtschaftslehre, wohl jedoch zur christlichen Volkswirtschaftslehre.

Pechs scheidet zwischen allgemeiner und besonderer Volkswirtschaftslehre. Die allgemeine hat erstens das Gemeinsame, für alle Gebiete Wichtige zu behandeln und zweitens einen Überblick über das Ganze zu geben. Das gebent Pechs in vier starken Bänden zu tun, von denen bis jetzt zwei erschienen sind (1905 u. 1909). Die besondere Volkswirtschaftslehre behandelt die einzelnen Gebiete, und zwar ist vorgesehen, daß das Agrarwesen dargestellt werden soll von Gerhard Weltmann, das Gewerwesen von Heinrich Koch, das Handelswesen von Franz Kauterkus, Finanzwissenschaft und Statistik von Hermann Kroepe.

Literatur. Zunächst verweise ich auf die im Text bereits genannten Einzelschriften, insbesondere auf Pechs, Nationalökonomie I 402 ff. — Die gründlichsten und meines Erachtens am besten gelungenen Darlegungen der hier zur Erörterung stehenden grundsätzlichen Fragen bietet Heinrich Diegel in seiner „Theoretischen Sozialökonomik“ I („Das Verfahren der alten britischen Sozialökonomik wie ihre Hauptergebnisse stehen mir unergründlich fest, nur die Begründung bedarf des Neubaus“, ebd. Vorwort). — Eine durchweg vorzügliche Orientierung über die „Entwicklung der deutschen W. im 19. Jahrh.“ findet man in der Gustav Schmoller zu seinem 70. Geburtstag von Freunden u. Schülern dargebrachten Festsage (1908). — Referent hat seine eigne Ansicht über „die Aufgaben der W. als Wissenschaft“ in einer so betitelten kleinen Schrift näher zu begründen versucht (1909); daselbst auch weitere Literaturangaben zu der neuesten Bewegung auf unserem Gebiet. [Adolf Weber.]

Volkswirtschaftspolitik. [Begriff und Aufgaben; Geschichte; Kritisches und Grundrissliches.]

I. **Begriff und Aufgaben.** Wir bestimmen den Begriff der Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft als die Lehre von der auf die Versorgung der Gesellschaft mit wirtschaftlichen Gütern gerichteten gesellschaftlichen Willensbildung. Gesellschaftliche Willensbildung mit dem Ziel der Güterversorgung erfolgt nicht nur im Staat und durch den Staat, sondern in einer reichen Fülle gesellschaftlicher Organisationsformen innerhalb des Staats und über diesen hinausreichend. Sie ist eine notwendige

Folge des gesellschaftlichen Systems der Güterzeugung, der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft und mit ihr entstanden. Die Stellung der Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft, ihre Aufgaben, Erkenntnismethoden und Erkenntniswerte sind vielfach umstritten. Es lassen sich gegenwärtig bei den deutschen Nationalökonomien hauptsächlich drei Standpunkte unterscheiden. Nach der noch bis vor kurzem in Deutschland herrschenden Auffassung der „historisch-ethischen Schule“ hat die Volkswirtschaftspolitik als selbständiger Wissenszweig neben der Volkswirtschaftslehre keine Berechtigung. Ihr Führer Schmoller unterscheidet nur zwischen allgemeiner und spezieller Volkswirtschaftslehre und versteht unter ersterer den „Veruch eines systematischen Überblicks über unser gesamtes volkswirtschaftliches Wissen“, unter letzterer „das Eingehen in die Spezialfragen der Gegenwart, des eignen Landes, der einzelnen Hauptzweige der Volkswirtschaft“. Erkenntnismethoden und Erkenntniswerte sind in beiden Wissenschaften dieselben. Demgegenüber nehmen die „österreichische Schule“ der Nationalökonomie und die ihr nahe stehenden Gelehrten die in der älteren deutschen Nationalökonomie (Soden, Rau) eingehaltene Trennung von Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik wieder auf. Nach ihnen ist unter Volkswirtschaftspolitik zu verstehen die Lehre von der „Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen, durch welche die Menschen als einzelne oder in Organisationen in bewusster Weise die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern bestrebt sind“ (Philippovich). Diesen beiden älteren Richtungen gegenüber steht eine jüngere, methodologisch erkenntnistheoretische Richtung. Sie bedeutet einen Rückschlag gegen den naiven Empirismus der historisch-ethischen Schule, gegenüber der Vermengung syllogistischer Urteile mit Werturteilen, kausaler mit teleologischer Betrachtungsweise. Sie hat ihren stärksten Anstoß aus dem Gebiet der Philosophie, aus dem Neukantianismus, von Rickert, Windelband und andern empfangen. Sie unterscheidet sich von den beiden zuerst gekennzeichneten Richtungen durch die Stellung der Kantischen Frage: Wie ist Wissenschaft von volkswirtschaftlichen Beziehungen überhaupt möglich; und durch die Kantische Beantwortung der Frage: Nur innerhalb des Rahmens der räumlich zeitlichen Erfahrung. Sie geht aber über die Neukantische Schule, die in einem absoluten Sozialideal als formaler Richtschnur sozialen Handelns den Schein einer Wissenschaft von Werten noch retten möchte, hinaus, indem sie die von den Kantianern ausgehüllte Schale wegwerfend, die Nationalökonomie rein positivistisch als die Lehre von den Beziehungen der durch die Erfahrung gegebenen wirtschaftlichen Elementarfaktoren ausschließlich unter den Kategorien von Ursache und Wirkung betrachtet. Hiermit begegnet sie sich mit den in den romanischen Ländern herrschenden positivistischen Schulen. Dieser Standpunkt schließt Volks-

wirtschaftspolitik als Wissenschaft aus. Für den Anhänger einer konservativ realistischen Sozialphilosophie ist keine der drei geschilderten Richtungen annehmbar. Der Standpunkt der historisch-ethischen Schule verkennt die methodologische Wichtigkeit der Trennung der kausalen und der wertenden Methode; indem er die volkswirtschaftlichen Erscheinungen unter dem Gesichtspunkt des Seinsollenden betrachtet, gelangt er nicht zum Verständnis des Seienden als eines Notwendigen. Durch die Verneinung des letzteren verliert er die Maßstäbe für die Wertung des Seinsollenden und sieht sich gezwungen, dieselben den Zeitmeinungen zu entnehmen und mit diesen wechseln zu lassen. Hierin berührt er sich mit dem von der österreicherischen Schule eingenommenen Standpunkt, der zwar an der Trennung von Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik in methodologischer Beziehung wenigstens grundsätzlich festhalten möchte, aber in gleicher Weise wegen der mangelnden philosophischen Grundlegung für die Volkswirtschaftspolitik auf den Erfolg durch begrifflich ungeklärte, dem Zeitbewußtsein entlehnte Werturteile greifen muß. Hierdurch wird aber Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft unmöglich, weil ihr der zwingende Charakter ihrer Schlußfolgerungen fehlt. Daß der Standpunkt der dritten Richtung die Volkswirtschaftspolitik als Wissenschaft von vornherein ausschließt, wurde oben behauptet. Nun hat allerdings einer der Vertreter dieser Richtung, Max Weber, die Volkswirtschaftspolitik als eine hypothetische Wissenschaft gelten lassen. Sie könne zwar nicht Normen für das wirtschaftliche Handeln in irgend einer Richtung aufstellen, wohl aber die Wege und Mittel weisen, durch die die gegebenen wirtschaftspolitischen Richtungen ihre Ziele erreichen können. Aber es ist leicht ersichtlich, daß damit einer Volkswirtschaftspolitik als selbständiger Wissenschaft der Boden entzogen wird. Sie wird eine spezielle Volkswirtschaftslehre, im eigentlichen Sinn eine Kunstlehre. Indem sich diese von der Volkswirtschaftspolitik als normativer Wissenschaft zurückzieht, überläßt sie diese vollständig dem Dilettantismus, der sich in ihr ohnedies schon ungebührlich breit macht.

Demgegenüber ist doch die Frage berechtigt, ob nicht so wie in der Hierarchie der philosophischen Wissenschaften der Ontologie als erster Wissenschaft sich eine aus ihr abgeleitete Ethik anschließt, so auch in der Nationalökonomie neben der Wissenschaft von dem Seienden in den wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen eine aus ihr abgeleitete Wissenschaft von dem Seinsollenden, eine Volkswirtschaftspolitik, Daseinsberechtigung hat. Um aber diese Ableitung zu ermöglichen, ist es vorerst notwendig, daß eine eigene Wissenschaft von dem Seienden auf diesem Gebiet klare Erkenntnisse geschaffen hat, und wie es niemand einfallen wird, in der Ontologie ethische Probleme zu behandeln, so kann wohl auch die Berechtigung der Trennung

von Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik als selbständiger Wissenschaften kaum bestritten werden.

II. Geschichte der Volkswirtschaftspolitik.

Die Wurzeln der gesellschaftlichen Organisation und der gesellschaftlichen Wirtschaft, auf die einzuwirken Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik unserer Zeit ist, reichen in die früheste Zeit des sog. Mittelalters zurück, also in jene Jahrhunderte, da nach Abschluß der großen germanischen Völkerwanderung die wirtschaftliche Landnahme, die Urbarmachung des eroberten Bodens einsetzte. Hiermit soll nicht bestritten werden, daß auch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Kultur der Antike, ja noch entfernter liegende Kulturkreise, wie der israelitische, durch Vermittlung der Kirche Bausteine zum Aufbau der europäisch-christlichen Kultur geliefert haben. Aber Kulturen können nicht übernommen, sie müssen aus der eignen Kraft der Völker geschaffen werden. Das Element der Reife des eignen Volkstums ist für die „Akkulturation“ fremder Kulturbestandteile wesentlich. Auch bezüglich der vielumkämpften „Rezeption“ des römischen Rechts und der angeblich hierdurch herbeigeführten oder beförderten Umbildung unserer Wirtschaftsstruktur bricht sich immer mehr die Überzeugung durch, daß es sich hierbei um eine eigne Kulturschöpfung der germanischen Völker gehandelt hat, die Rechtsformen einer Zeit, die in ihrer politischen und wirtschaftlichen Struktur einige Ähnlichkeit mit dem Entwicklungsstand zur Zeit der Rezeption hatte, sich nicht ohne vielseitige Umbildung aneignete.

Der Besitz an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationsformen, den die Germanen von dem abtretenden Römerreich übernahmen, war nicht so groß, als man sich noch vor wenigen Jahrzehnten vorgestellt, da man noch die Anfänge des städtischen und gewerblichen Lebens auch auf deutschem Boden auf römische Überlieferung zurückführte. Das römische Westreich hatte sich schon in den letzten zwei Jahrhunderten in einer wirtschaftlich rückläufigen Bewegung befunden, die von der einfachen Naturalwirtschaft nicht mehr so ferne lag. Immerhin gaben die höhere Technik der Ackerwirtschaft, die alte Kultur des Bodens und die Rechtsformen des Kolonats und der Prekarie den auf römischem Boden angesiedelten Germanen einen bedeutenden Vorsprung in der kulturellen Entwicklung. Dies brachte es mit sich, daß auch die erste große und erfolgreiche deutsche Staatsbildung von ehemals römischem Boden aus erfolgte, und daß Karl d. Gr., der erste deutsche Volkswirtschaftspolitiker großen Stils, in seinem berühmten Capitulare do villis unmittelbar an römische Einrichtungen anknüpfte. Indem Karl in diesem Capitulare zuerst nur für die Bewirtschaftung des Königsguts eingehende und musterhafte Einrichtungen schuf, wirkte er auf den Wirtschaftstypus der Großgrundherrschaft, der in der Karolingerzeit zuerst durch den karolingischen Be-

autenadel, dann durch die Bischöfe und Klöster im fränkischen und später auch im römisch-deutschen Kaiserreich zur Herrschaft gelangte, vorbildlich ein. Die Umbildung, die in diesem Vorgang gipfelt, hat Gierke als den Übergang von der patriarchalischen, auf der freien Genossenschaft, dem Volkrecht und der Persönlichkeit der rechtlichen Beziehungen fußenden Verfassung des germanischen Altertums zur patrimonialen und feudalen Verfassung des Mittelalters, in der das Herrschaftsprinzip und die Dinglichkeit der rechtlichen Beziehungen anfangs vorherrschen, gekennzeichnet. Der Staat der altgermanischen Periode, zuerst Geschlechtsverband, wird durch die allmähliche Schöpfung, Rodung und Landanbau Wirtschaftsverband, die altgermanische Marktgenossenschaft, und erweitert sich zu dem in dieser Periode aber noch ausschließlich politischen Zwecken dienenden Volksverband. Während der kleinere Verband der Marktgenossenschaft überwiegend wirtschaftspolitische Funktionen, Verteilung der Feldmark zum Anbau an die Familien, Regelung des Flurzwangs und der Almendenuzung hat, gleitet das ursprünglich nicht genutzte gemeinschaftliche Gau- und Volksland allmählich in die Hände der Stammesfürsten und Könige über und wird von diesen durch seine wirtschaftliche Erschließung zum wichtigsten Hebel der politischen Machtkonzentration, der Durchsetzung und Schwächung der alten gemeinschaftlichen Marktgenossenschaften gemacht. Aus der freien Dorfgenossenschaft wird die aus Höflichen, Schollpflichtigen bestehende Hofgenossenschaft, aus der Marktgenossenschaft auf dem Weg über Grasschaft und Immunität die Grundherrschaft; wie das Volkrecht zum Königsrecht, so wird das Recht der Marktgenossenschaft zum Hofrecht, ihre Organe zu grundherrlichen Beamten. Dies bedeutet zugleich einen Fortschritt auf dem Weg der Intensivierung der landwirtschaftlichen Kultur. Die Grundherrschaft bewirkt im allgemeinen den Übergang von roher Feldgraswirtschaft zu geordneter Dreifelderwirtschaft, einem System, das in der so außerordentlich konservativen Agrarverfassung bis um die Mitte des 19. Jahrh. das Herrschende gewesen ist und auch heute noch in weitem Umfang anzutreffen ist. Gleichzeitig wurzeln aber in der Grundherrschaft auch die Anfänge der Produktionsteilung zwischen Ackerbau und Gewerbe.

Die Periode der überwiegenden Feudalwirtschaft bis zum 13. Jahrh. ist gekennzeichnet durch die Verknüpfung aller subjektiven Rechte mit Grund und Boden und die hierarchische Übereinandererschichtung dieser persönlich-dinglichen Individualitäten durch die verschiedenen Leihverhältnisse. Der Prozeß der Urbarmachung des Bodens schreitet fort, die großen Kolonisationen im slawischen Osten werden durchgeführt. Träger der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung sind die großen weltlichen Grundherren und die kirchlichen Organe und Institute.

Während aber erstere, da der Oberbau des staatlichen Lebens noch nicht ausgebaut war, ohne festorganisierten Zusammenhang nur in den kleinen Kreisen ihrer Lehnspflichtigen und Untertanen politische Wirksamkeit entfalten konnten, war die Kirche durch ihre hierarchische Organisation und ihren Kulturbesitz das einzig gegebene Organ für Aufstellung und Durchsetzung allgemein politischer Richtlinien geworden. Sie war damit gezwungen, aus der während der absterbenden Antike den staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber beobachteten Zurückhaltung herauszutreten.

Schon Augustins Gottesstaat hatte darauf vorbereitet, indem er die Idee des christlichen Staats, dessen Grundlage die der allgemeinen Wohlfahrt dienende Gerechtigkeit ist, erörterte. Aber weder die kommenden Jahrhunderte mit den Stürmen der Völkerwanderung noch die ersten Zeiten des römisch-deutschen Kaisertums mit dem großen weltgeschichtlichen Kampf zwischen imperium und sacerdotium waren geeignet, ihr Nahrung zu geben. Noch der Philosoph und Historiker Otto von Freising um die Mitte des 12. Jahrh. sieht in dem Staatswesen, in dem er lebt, die letzte, tönerne Phase des irdischen Staats nach der bekannten Danielschen Prophezeiung, das Greisenalter der Menschheit, nach dessen Zusammenbruch erst die Verwirklichung der Civitas Dei zu erhoffen ist. Die Arbeit, die der frühmittelalterliche Katholizismus für die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur leistete, beruhte also nicht auf Richtlinien wirtschaftspolitischer Entwicklung, die er nicht zu bieten hatte, sondern auf dem ethischen Grundsatz der Askese, die im Verein mit der ungebrochenen Naturkraft der germanischen Völker die ersten Stufen der neuen wirtschaftlichen Entwicklung überwand. Dies änderte sich, als von der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. ab die wirtschaftliche Entwicklung allmählich aus der reinen Naturalwirtschaft in die produktionssteigende „Stadtwirtschaft“ hineinwuchs, als die im Fronhof erwachsene Arbeitsteilung zwischen Landbau und Gewerbe durch Umbildung des Fronhofs zur Stadt und durch die sonstigen zahlreichen, dem fürstlichen Machtbedürfnis entspringenen Städtegründungen zur räumlichen Trennung der arbeitenden Stände in Stadt- und Landbevölkerung führte. Hiermit waren die Vorbedingungen für die Entstehung der Verkehrs- und Geldwirtschaft erreicht. Hiermit war auch das Problem der Einkommensverteilung zum erstenmal der patriarchalischen Willfür entrückt, Gegenstand wirtschaftspolitischer Theorien und Gesetzgebung geworden. Jetzt gelangen jene wirtschaftspolitischen Grundsätze zur Herrschaft, die man als die eigentlich mittelalterlichen anzusehen gewohnt ist: Mittelstandspolitik durch den genossenschaftlichen Aufbau der arbeitenden Stände. Die Einungen, Zünfte, Gilden, Bruderschaften, oder wie sonst der Name für die städtischen Korporationen lautete, gewannen dadurch jenes Schwergewicht und jene Spannkraft, die sie zu Trägern

der politischen und kulturellen Entwicklung des späteren Mittelalters machten, daß sie die gesamte Bürgerschaft in geschlossenem Aufbau gliederten und daß sie jeden einzelnen nach allen Richtungen, in denen er im öffentlichen Leben wurzelte, ersaßten. Was sie aber in den Zeiten ihrer Blüte lebendig erhielt und vor Entartung schützte, waren die in ihnen verkörperten wahren Ideen der Freiheit und Gleichheit und die ihnen zugrunde liegende sittliche Auffassung des Wirtschaftslebens. Die Freiheit war die Grundlage der Genossenschaftsbildung, da die genossenschaftliche Bindung auf dem Gesamtwillen aller Genossenschaftler beruhte und die kleinen innerlich einheitlichen Kreise, in denen sich die Genossenschaftsbildung vollzog, auch dem einzelnen den Überblick über die genossenschaftlich durchzuführenden Interessen ermöglichte und die Bildung eines einheitlichen Gesamtwillens erleichterte. Die Gleichheit in ihrer wahren Bedeutung als Gleichberechtigung unter Gleichverpflichteten war innerhalb der Genossenschaft gewährleistet und setzte sich auch in der politischen Zusammenfassung der Genossenschaften im Stadtregiment mit der wachsenden Bedeutung der Genossenschaften durch. Die sittliche Auffassung des Wirtschaftslebens verbürgte dem einzelnen, der arbeiten konnte, die Arbeitsmöglichkeit und den gerechten Lohn für seine Arbeit. Durch die eifrige Hochhaltung der Standes- und Berufssehre wurde der Durcheinandermengung der Berufsstände und damit dem häufigen Wechsel der Berufe, der Übersehung einzelner besonders beehrenswerter Berufsarten vorgebeugt. Die starkentwickelte Warenpolizei, Erzeugungsvorschriften, Beschauordnungen usw. in Verbindung mit sehr strenger Ahndung jeder Warenverfälschung sorgten für Schutz der Käufer wie der Produzenten gegenüber unlaunterem Wettbewerb und Schleuderarbeit. Demselben Zweck diente auch die möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels, wo er nicht durch die räumliche Entfernung der Erzeuger und Verbraucher erfordert war. Als Tragballen dieser wirtschaftlichen Gleichgewichtskoordination dienten die wirtschaftsethischen Grundsätze des Christentums, wie sie eben zu jener Zeit durch das kanonische Recht und die scholastische Philosophie entwickelt wurden. Die scholastische Politik weist dem Staat ausdrücklich und im Gegensatz zur antiken Auffassung die Förderung der Wohlfahrt seiner Glieder zu. Der Staat soll, auf der freien genossenschaftlichen Gliederung seiner Bewohner ruhend, in einer monarchischen Spitze gipfeln. Die Arbeit ist Pflicht des Menschen gegen sich und gegen die Gesellschaft. Diese Arbeitspflicht ist somit das organische Band für den Aufbau der Gesellschaft. Die Verteilung des gesellschaftlichen Arbeitsprodukts hat sich nicht nach dem Arbeiterfolg, sondern nach dem standesgemäßen Lebensbedarf der Arbeitenden zu regeln, da die Arbeit nicht um des Erwerbs willen, sondern in Erfüllung einer sittlichen Pflicht unternommen wird. Für die Ver-

sorgung der nicht wirtschaftliche Güter erzeugenden Gesellschaftskreise, Adel, Klerus und die nicht Arbeitsfähigen, sorgt die Grundrente. Der Leihzins auf Geld wird verworfen, da das Geld im Gegensatz zu Grund und Boden unproduktiv, seine Entlehnung gegen Entgelt daher Wucher ist.

Das hier geschilderte Wirtschaftssystem hatte aber auch Schwächen, die im Verein mit Wandlungen der allgemeinen Kulturentwicklung zu seiner Entartung führten. Nicht nur daß die große Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung von der freien genossenschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen blieb und gegen Ende dieses Zeitraums wirtschaftlich und gesellschaftlich immer tiefer sank, hier rächte sich das Übersehen der sozialen Bedeutung der Grundrente in der kanonistisch-scholastischen Wirtschaftsethik; auch den Städten gelang es nicht, das innerhalb ihrer Mauern gepflegte System der Interessensolidarität zu einer Vereinigung aller Städte großer staatlicher Gebiete auszuweiten; die Vereinigung der Hanfsstädte, der rheinische Städtebund waren nicht umfassend und dauernd genug. Schon die mittelalterliche Stadt begann mit jener selbstgenügsamen und selbstüchtigen Abschließungspolitik, Zoll- und Mautordnungen, Bannrechte, Stapelrechte usw., die später der junge Territorialstaat von ihr übernehmen und zum wirtschaftspolitischen sog. Merkantilsystem ausbauen sollte.

Vom Land aus durch die mit der beginnenden Geldwirtschaft kapitalisierte Grundrente und die aus ihr ihre Macht entlehrende, aus der Grundherrschaft heranwachsende Landesherrschaft wurde die Städtefreiheit gebrochen, das Wesen der städtischen Genossenschaft ausgehöhlt und entwertet.

Die Landesherrschaft übernahm das System der mittelalterlich städtischen Wirtschaftspolitik in seinen äußeren Formen, um es auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen. Sie übernahm aber nicht die ihm zugrunde liegende Wirtschaftsethik, sondern sie suchte auf der im Entstehen begriffenen Ethik des Kapitalismus. Waren die Grundlagen der ersten Akzise und Zensitengläube gewesen, so wurde nun die Erlangung des größtmöglichen Maßes der Genüsse im diesseitigen Leben „die Glückseligkeit der Untertanen“ (Zusti), das führende Motiv in der Wirtschaftspolitik und im Wirtschaftsleben.

Das wirtschaftspolitische System des sog. „Merkantilismus“, in der physiokratischen Literatur auch système protecteur oder réglementaire, bei Adam Smith system of commerce genannt, ist durch das eben Besagte schon teilweise gekennzeichnet. Es beherrschte die Jugendzeit der modernen Staatsbildungen, setzte in Spanien im 15., in Frankreich und England zu Beginn des 16., in Deutschland und Österreich im 17. Jahrh. ein. Es trug der Eigenart jedes dieser Staaten entsprechend nirgends ganz gleichartige Züge. Einheitlicher Wesenszug ist die dem rationalistisch-mathematischen Zeitcharakter und dem „Geist des

Kapitalismus“ entsprechende quantitative Wirtschaftsbetrachtung. Diese äußerte sich in den stärker bevölkerten Weststaaten als Streben nach der größtmöglichen Eigenproduktion von wirtschaftlichen Gütern, in der Vergrößerung der Praxis wohl auch als Summe der zirkulierenden Geldmittel aufgefaßt, in den deutschen und österreichischen Ländern trat daneben und wohl oft an erste Stelle die Tendenz nach Vermehrung der „Population“. In der erstgenannten Richtung, Streben nach wirtschaftlicher Autarkie, wie in dem starken Hinneigen zum Staatssozialismus liegt die von der historischen Schule der Nationalökonomie besonders betonte Gleichartigkeit mit der Wirtschaftspolitik unserer Tage. Die von der merkantilistischen Politik angewandten Mittel waren vielfach roh und mechanisch, konnten daher ihren Zweck nur teilweise erreichen. Die Reaktion gegen dieselben, die sich aber bald auch gegen einzelne Grundgedanken des Systems wandte, setzte zuerst in der Theorie, in England schon Ende des 17. Jahrh. (William Petty, Dudley North), in Frankreich mit der physiokratischen nationalökonomischen Schule ein. Den ersten politischen Vorstoß gegen den Merkantilismus brachte die französische Revolution von 1789, ohne jedoch ihn nachhaltig beseitigen zu können. Nachhaltiger war der Erfolg der englischen Demokratie nach der Parlamentsreform von 1832 und der festländischen Demokratien nach den Erfolgen von 1848 und in der Folgezeit. Die moderne Demokratie war und ist trotz gemeinsamer Grundlagen Gegner der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik. Schon der „Vater“ der modernen Demokratie, Jeremy Bentham, ist gleichzeitig Vertreter des dem Merkantilismus zugrunde liegenden Utilitarismus — größtmögliches Glück der größtmöglichen Zahl — und ausgesprochener Anhänger des Free trade. Den Grund, warum das Merkantilssystem, das heute wieder, wenn auch in veränderter Form, das Glaubensbekenntnis der meisten Regierungen und großer politischer Parteien ist, in der Demokratie einen Gegner fand, hat schon Roscher genannt, wenn er den Merkantilismus als „den Anfang der wirtschaftlichen Volkswirtschaft“ der liberalen Ökonomie, die „eine große Neigung habe, nur die einzelnen, und zwar in Bezug auf ihren Vorteil zu berücksichtigen“, gegenüberstellte. Es ist der Gegensatz zwischen der herrschenden Klasse, die durch den Staat, und der beherrschten Klasse, die gegen den Staat den größtmöglichen Vorteil für möglichst viele erreichen zu können glaubt. Es wurde eben betont, daß es weniger die wirtschaftspolitischen Theorien als die Ergebnisse der politischen Entwicklung sind, die dem modernen Staat des entwickelten kapitalistischen Zeitalters, 19. und 20. Jahrh., die wirtschaftspolitischen Wege wiesen. Der erste Anstoß kam von der französischen Revolution. Frankreich ging mit der Aufhebung der feudalen Verfassung der Landwirtschaft 1789, mit Gewährung der Gewerbefreiheit 1791 voran. Es folgte die preußische

Bauernbefreiung durch das Stein-Hardenbergsche Edikt 1807, die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen in den Jahren 1808/11. Hiermit waren aber die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der ersten Revolution zum Abschluß gekommen. Durch mehr als 30 Jahre herrschte von da ab eine politisch wie wirtschaftlich rückläufige Bewegung, obwohl die von England ausgegangene Freihandelswirtschaftstheorie in dieser Zeit auf dem ganzen Festland zur Herrschaft gelangt war. Auch die in den 1830er Jahren erfolgte Gründung des Deutschen Zollvereins bedeutete hierin noch keinen Wandel, denn sie setzte nur den schon vom merkantilistischen Territorialstaat begonnenen Prozeß der Vergrößerung des Wirtschaftsgebiets fort, indem sie die politische Gründung des Deutschen Reichs verkehrspolitisch vorwegnahm und damit vorbereitete.

Der Hauptstoß zur Durchsetzung des ökonomischen Liberalismus auf dem europäischen Festland erfolgte im Anschluß an die Verfassungsbewegungen von 1848 und der Folgezeit. Er brachte bzw. vervollständigte die wirtschaftliche Selbständigmachung des Bauernstands durch die Ablösung der aus dem Feudalssystem verbliebenen Reallasten, bzw. die Aufhebung des Systems des geteilten Besitzes von Grund und Boden; ferner die Aufhebung der Beschränkungen, die der Veräußerung, Belastung und Teilbarkeit des landwirtschaftlichen Grundbesitzes entgegenstanden, wobei jedoch vor den Fideikommissen Halt gemacht und nur deren Neubildung erschwert wurde; auf dem Gebiet der Gewerbepolitik die Beseitigung der schon im 18. Jahrh. an zahlreichen Stellen durchbrochenen, durch das absolutistisch bürokratische Verwaltungssystem ohnehin gegenstandslos gewordenen Zunftverfassung, der Gewerbebegrenzung, des Befähigungsnachweises usw.; auf dem Gebiet der Handelspolitik in stufenweisem Fortschritt Beseitigung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, der Binnenzölle und Verkehrsabgaben, Ermäßigung der Einfuhrzölle vorerst autonom, dann auf dem Vertragsweg (Fallen der englischen Kornzölle 1846, englisch-französischer Handelsvertrag 1860, Meißbegünstigungsklausel im Frankfurter Friedensvertrag 1871); endlich die Beseitigung der obrigkeitlichen Warenkontrolle, an deren Stelle erst später wieder ein sich aber nur auf Lebensmittel erstreckendes System von Repressivmaßregeln gesetzt wurde und die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen.

Ein Wandel in der Stellung der festländischen europäischen Staaten gegenüber dem Freihandelswirtschaftssystem trat dann im letzten Viertel des 19. Jahrh. ein. Er hängt zusammen einerseits mit der Verschlechterung der europäischen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft, bedingt durch die außerordentliche Entwicklung der Verkehrsmittel, durch die wirtschaftliche Entfaltung Nordamerikas nach dem Bürgerkrieg, durch die Erschließung neuer Wirtschaftsgebiete auf allen Kontinenten für

den Weltmarkt, andererseits mit der Entwicklung des Klassenbewußtseins des Arbeiterstands, hervorgerufen durch die Zusammendrängung der Arbeitermassen in den Großbetrieben, durch die Hebung ihrer allgemeinen Bildung und damit ihrer Lebensansprüche. Alle diese Faktoren zusammen erzeugten drei politische Strömungen, die teilweise gegensätzlicher Natur, auf die Wirtschaftspolitik der letzten 30 Jahre bestimmend einwirkten. Es sind der Imperialismus, die Mittelstandsbewegung und die Arbeiterbewegung. Der Imperialismus ist das spezifische Erzeugnis der Weltwirtschaftsentwicklung. Er ist das Streben nach wirtschaftlicher Autarkie, aus dem Merkantilzeitalter ins Zeitalter der Weltwirtschaft überetzt. Er drängt nach Bildung größter Wirtschaftsgebiete in politisch einheitlichem Gebiet; er strebt durch Angliederung von Kolonien die den Mutterstaaten fehlenden Rohstoffe zu erlangen. Er sieht vielfach noch auf dem merkantilistischen Standpunkt, der glaube, durch Schwächung der konkurrierenden Staaten sich zu nützen. Die Mittelstandsbewegung ist die Rückwirkung auf die durch die kapitalistische Entwicklung und das Freiwirtschaftssystem bewirkte Verdrängung und Bedrängung der kleinen und mittleren Betriebe in den meisten Produktionszweigen. Ihr Streben geht nach Erhaltung und Festigung des selbständigen kleinen und mittleren Betriebs. Die Arbeiterbewegung bezweckt in erster Linie ökonomische und soziale Besserstellung der unfestständigen handarbeitenden Klasse; insofern ist sie konsumententendenz. Darüber hinaus aber erstrebt ein großer Teil der Arbeiterchaft eine Umgestaltung in der Organisation der Produktion, die die Gesamtheit der Arbeitenden oder Gruppen derselben zu Eigentümern der Produktionsmittel und zu Leitern des Produktionsprozesses machen soll. Diesen drei Richtungen gemeinsam ist die Anschauung und das Verlangen, der Staat als höchste Organisationsform der wirtschaftenden Gesellschaftskörper solle die Wirtschaftsbedingungen in der für Erreichung ihrer Ziele wünschenswertesten Richtung regeln. Und zwar verlangt der Imperialismus Schutzzoll für alle Produktionszweige, Erhöhung der Wehrkraft zum Schutz der wirtschaftlichen Stellung und Kolonialwirtschaft. Der Mittelstand verlangt für die Landwirtschaft Erhaltung der für die Bewirtschaftung durch eine Familie genügenden Betriebs-einheiten durch Beschränkung der Freiveräußerlichkeit. Freiverschuldbarkeit und Freiteilbarkeit unter Lebenden und im Erbgang (Rentengüter, Höferecht, Inzorbiorierung des Realredits), ferner freigewerkschaftliche Zusammenfassung für Zwecke der Erzeugung, des Absatzes und Beschaffung der Betriebsmittel; zwangs-gewerkschaftliche Organisation für Beschaffung des Realredits und für alle Zweige der Versicherung. Für das Gewerbe zwangs-gewerkschaftliche Organisation für Ausübung der gewerblichen Verwaltung (Gewerbeabgrenzung, Befähigungsnachweis, Anpassung der

Zahl der Betriebe an den Bedarf, Regelung der Lehrlingshaltung, gewerbliches Bildungswesen usw.); Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, freigewerkschaftliche Organisation für gemeinsame Produktion, Absatz und Kredit usw. Darüber hinaus verlangen sowohl Landwirtschaft als Gewerbe vom Staat Kredit aus Staatsmitteln und Zollschutz für ihre Produktion. Die Arbeiterchaft verlangt Festsetzung von Minimallohnen und Maximalarbeitszeit, Versicherung des Arbeiterstands für Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit, Hinterbliebene unter Mitwirkung des Staats und der Unternehmer, Organisation der Arbeiterchaft in Arbeiterkammern, obligatorische Schiedsgerichte, Schutz gegen Schädigung der Gesundheit durch vorbeugende Maßnahmen, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Alle diese Forderungen, neben denen noch viele andere der verschiedenen Beamten- und Angestelltenkategorien des „neuen Mittelstands“ laufen, sind noch in keinem Staat vollständig erfüllt; den ersten Rang hierbei nimmt unter den europäischen Staaten das Deutsche Reich ein. Aber auch die lange zurückgebliebenen Weststaaten, England und Frankreich, haben in den letzten Jahren große Leistungen auf diesem Gebiet aufzuweisen.

Die nationalökonomische Wissenschaft hat sich in Deutschland im weitesten Umfang in den Dienst für die Durchsetzung dieser Forderungen gestellt (Kathedersozialismus), so daß sie sogar für eine Zeit ihre wissenschaftlichen Aufgaben darüber vergaß. In den andern Staaten war die Wissenschaft weit zurückhaltender, sei es daß sie unter Festhalten der Grundzüge der Freiwirtschaftsschule den staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben direkt ablehnend gegenüber stand, oder daß sie die Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft nicht in der Stellung wirtschaftspolitischer Forderungen erblickte. Aber auch in den mitteleuropäischen Staaten machen sich bereits die Anzeichen eines Rückschlags gegen die weitgehende Verstaatlichung des Wirtschaftslebens geltend.

III. **Kritisches und Grundsätzliches.** Ganz abgesehen davon, daß einzelne der Forderungen der drei genannten wirtschaftspolitischen Strömungen miteinander nicht zu vereinbaren sind, werden schon Zweifel laut, ob die eingeschlagenen wirtschaftspolitischen Wege auch wirklich zu den erstrebten Zielen führen werden. Der Gedanke der Solidarität im Schutz der protektionistischen Interessen, der durch einige Zeit das Leitmotiv der deutschen Volkswirtschaftspolitik und der herrschenden Parteien war, ist im Schwinden. Mittelstand und Arbeiterstand behaupten vielfach, dieses System habe dem Imperialismus und mit ihm den wirtschaftlich führenden Kreisen weitaus mehr genützt als ihnen. Die Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Einkommensverteilung, die als Feuerung die Aufmerksamkeit der gesamten Kulturwelt in den letzten Jahren beschäftigt hat und der die Wissenschaft ziemlich ratlos gegenüberstand,

deutet auf eine Änderung in der wirtschaftspolitischen Orientierung breiter Massen der Bevölkerung. Demgegenüber hat sich die Wirtschaftswissenschaft eben noch zur rechten Zeit besonnen, daß sie durch ihre kritikalose Folgeleistung gegenüber einer wirtschaftspolitischen Idee sich an deren Mißerfolgen mitschuldig gemacht hat. Nun wollen maßgebende Vertreter derselben, wie schon eingangs bemerkt, der Wissenschaft die Befähigung ganz abspredhen, politisch Richtung gebend zu wirken. Dieser Selbstbescheidung der Wissenschaft kann hier nicht beigeplichtet werden. Wenn die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft wie die der außermenschlichen Natur Gesetzmäßigkeiten unterliegt, so ist es möglich, durch Aufdeckung dieser Gesetze oder Tendenzen Leitlinien für das menschliche Handeln aufzustellen. So wie die Erkenntnis der Naturgesetze den Menschen zur Beherrschung der Natur, so muß die Erkenntnis der in Gesellschaftsleben wirksamen Kräfte und der Art ihrer Wirksamkeit den Menschen zur Beeinflussung der gesellschaftlichen Entwicklung befähigen. Nach diesen Grundfäden hier ein System der Volkswirtschaftspolitik zu entwerfen, ist natürlich nicht möglich. Nur folgendes sei kurz bemerkt.

Das Grundproblem der sozialen Frage ist die Frage nach der Bewertung der wirtschaftlichen Einzelleistungen für die Gesellschaft. Diese Bewertung soll, um den gerechten Ausgleich aller Interessen zu erzielen, sich nach einer objektiven Norm vollziehen, während sie gegenwärtig als das Ergebnis eines wirtschaftlichen Machtkampfes erscheint. Die mittelalterliche Wirtschaftspolitik bedeutete den auf Grund der christlichen Ethik unternommenen Versuch, eine solche Norm, ein *iustum pretium*, für alle wirtschaftenden Persönlichkeiten zu erzielen. Dieses Ziel wurde in der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung aus den hier schon angedeuteten und aus andern Gründen nicht voll erreicht. Das sozialistische Programm von Karl Marx bedeutet einen weiteren Versuch, eine Objektivierung der Bewertungs- und damit der Verteilungsvorgänge durch das quantitative Arbeitszeitmaß zu gewinnen; es vergißt jedoch anzugeben, wie die Menschen anders als durch despotischen Druck zur dauernden Anerkennung dieses Wertmaßes, das in seiner rationalistischen unhistorischen Konstruktion mit allen natürlichen Gegebenheiten bricht, gezwungen werden sollen. Das Marx'sche System verkennt, wie auch schon viele neuere Sozialisten zugeben, den ethischen Charakter des Wertproblems und damit der volkswirtschaftspolitischen Probleme überhaupt. Eine Untersuchung über den Wertbegriff vom Standpunkt der Ethik läßt als seine drei wesentlichsten Bestimmungsgründe Persönlichkeit, Zweckmäßigkeit und Beständigkeit erscheinen. Hiervon ausgehend, ist für die Volkswirtschaftspolitik zu verlangen: Vom Staat Schutz und Bevorzugung aller Wirtschaftsprодукte, die den drei genannten wertbildenden Bedingungen entsprechen, nationale Erziehung im

Sinn dieser Forderungen; von der Gesellschaft und vom einzelnen Bedürfnisregulierung und damit Leitung der Produktion nach dieser Richtung. Es ist richtig, daß hiermit durchaus nicht alle großen Probleme der Volkswirtschaftspolitik gelöst sind; aber es sind auch gar nicht alle diese Probleme durch menschliches Handeln lösbar. Die geographischen, klimatischen, geologischen Produktionsbedingungen, teilweise auch die Elementartatsachen der Bevölkerungsbewegung, die alle für die menschliche Wirtschaft von höchster Bedeutung sind, entziehen sich menschlicher Beeinflussung, sind daher nicht Gegenstand der Politik. Volkswirtschaftspolitik, wie jede andere Politik, ist also in erster Linie ein Erziehungsproblem. Die wichtigsten Erziehungsfaktoren aber sind die religiöse Ethik und die Realität der Dinge im Sinn der oben gestellten drei Forderungen. Für erstere wirkt die Kirche mit allen ihren Anstalten und Einrichtungen. Für die Erkenntnis der letzteren regen sich im Schoß der Gesellschaft, vor allem auch im Deutschen Reich, schon viele Kräfte, deren Bestreben nach Erziehung der quantitativen Maßstäbe für Erzeugung und Verbrauch durch Qualitätsarbeit und -genuß dem aufgestellten Ziel zuführt. Je rascher sich diese beiden Faktoren finden, desto eher ist die nach Maßgabe der menschlichen Unvollkommenheit erreichbare Annäherung an das Ideal des objektiven Werts im Wirtschaftsleben zu erhoffen.

Literatur zu I: W. Sombart, Ideale der Sozialpolitik, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik X (1897); Fr. Walter, Sozialpolitik u. Moral (1899); Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Verhandlungen (1910).

Zu II: O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868/81); Otto Schilling, Neidtum u. Eigentum in der altkirchl. Literatur (1908); E. Trölsch, Die Soziallehren der christl. Kirchen, in Archiv für Soziale Wissenschaft u. Sozialpolitik XXVI bis XXIX (1908/09); G. Hahinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (2 1895); E. v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrh. (1910).

Zu III: R. S. Rau, Grundzüge der V. (2 1862); Th. Meyer, Die christlichen Sozialprinzipien u. die Arbeiterfrage (4 1904); E. v. Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie II, 1 (1899, 3 1905), II, 2 (1907). W. Kloppe, Die sozialen Lehren des Frhrn v. Bogelsang (1894); S. Wäntig, Wirtschaft u. Kunst (1909). [Rizzi.]

Volkszählung. [Geschichte; Gegenstand der Zählung und Zählungszeit; Organisation und Durchführung.]

1. Geschichte. Volkzählungen sind einmalige oder periodische statistische Erhebungen zwecks Feststellung des Bevölkerungsstands. Volkzählungen, wenn auch nicht im heutigen Sinn und Umfang, finden sich schon im grauen Altertum. Im Buche Samuel wird von König Davids Zählung der kriegspflichtigen Männer berichtet; an der Genauigkeit ihrer Ergebnisse mögen freilich wohl einige Zweifel berechtigt sein. In Alex-

andrien gab es, etwa unsern Meldeämtern entsprechende, nach Stadtvierteln dezentralisierte Behörden, an welche von den Haushaltungsvorständen namentliche Verzeichnisse ihrer Mitglieder unter Bezeichnung des Alters, Berufs usw. zu liefern waren. Unter Kaiser Augustus fanden für das Gesamtgebiet des römischen Reichs dreimal Zählungen der bürgerlichen Bevölkerung statt. Eine allgemeine Volkzzählung hatte Vespasian vornehmen lassen, deren Ergebnisse uns allerdings nicht überkommen sind.

Dem Mittelalter fehlte der Begriff der Statistik wie auch der der Gesellschaft, und aus diesem Grund ist von Volkzzählungen jahrhundertlang gar nicht die Rede. Soweit in Deutschland einzelne Teile der Bevölkerung gezählt worden sind, waren die Feststellungen auf ganz bestimmte Zwecke der staatlichen oder städtischen Verwaltung zugeschnitten. In den Territorialstaaten wurden Zählungen hauptsächlich zur Gewinnung von Unterlagen für die Besteuerung vorgenommen, und bei den Städten war es außer der Steuerpolitik ganz besonders die Sorge um Erhaltung ihrer Wehrfähigkeit, welche Veranlassung zu periodischen Aufnahmen gab. Zählungen der ganzen Bevölkerung zu wissenschaftlichen oder Verwaltungszwecken hat man im deutschen Mittelalter nicht gekannt, und auch die Neuzeit hat sich noch lange mit Teilaufnahmen begnügt. Alles, was wir über die Volkszahl der mittelalterlichen Städte und Territorialstaaten wissen, beruht daher nicht auf den Ergebnissen von Zählungen der ganzen Bevölkerung, sondern ist größtenteils in mühevoller Weise aus Bürgerbüchern, Steuerlisten, Zunftrollen u. dgl. zusammengestellt oder schätzungsweise ermittelt.

Aus den Zeiten des absoluten Staats sind dagegen verschiedene Beispiele volkzzählungsähnlicher Aufnahmen bekannt. Der Große Kurfürst ließ im Jahr 1683 eine Erhebung in Magdeburg nach einer Pestepidemie durch Zählung von Haus zu Haus vornehmen. In Berlin fand die erste Volkzzählung 1709 statt nach der großen kommunalen Aktion, durch welche fünf bisher selbständige Städte zu einem Gemeinwesen sich zusammenschlossen. Das Interesse Friedrichs d. Gr. an der Bevölkerungsentwicklung seiner märkischen Städte ist bekannt; ihm galt es als Axiom, daß die Bevölkerung eines Staats seinen Reichtum darstelle, wie ja überhaupt die Bevölkerungsfrage einen Kardinalpunkt im Programm des Merkantilismus bildete. Zunächst waren die preussischen Zählungen nur „Volkzählungen“; 1750 wurden sie auch auf die privilegierten Klassen ausgedehnt, und seit 1776 gelangten in ganz Preußen einheitliche Zählformulare zur Anwendung. Die Durchführung der Erhebung lag vollständig in den Händen der Geistlichen. Mit dem Tod Friedrichs d. Gr. nahmen diese Volkzzählungen ein Ende, jedoch nur auf kurze Zeit. Friedrich Wilhelm III. führte sie wieder ein und übertrug

sie einer besondern Abteilung der Regierung, nämlich der Finanzkommission (1798).

Die Errichtung einer besondern Verwaltungsstelle für Volkzzählungen, eines statistischen Bureau, findet sich zuerst in Schweden, welches überhaupt am frühesten von allen Ländern Europas den Wert einer zuverlässigen Bevölkerungsstatistik erkannt hat. Seit 1756 führte daselbst eine eigne statistische Kommission in Abständen von je drei Jahren Zählungen aus, die gute Ergebnisse zeigten; seit 1775 erfolgten die Aufnahmen in fünfjährigen Zwischenräumen. Das erste Land, das einen Zählzyklus eingeführt hat, der noch heute befolgt werden kann, sind die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit 1790 finden dort alle zehn Jahre Volkzzählungen statt. Verwaltungszwecke waren es fast ausschließlich, die man bei der Einrichtung dieses Zensus im Auge hatte. Man mußte eine Grundlage gewinnen für die jedem Staat zuzubilligende Zahl von Vertretern und für die Umlegung der Steuern, da nach den Konföderationsartikeln von 1776 die Ausgaben nach der Bevölkerungszahl repartiert werden sollten. Während Schweden schon lange ein eignes statistisches Amt hatte, dauerte es bei den übrigen Staaten noch einige Zeit, ehe eine solche Verwaltungsstelle geschaffen wurde. Am Anfang des 19. Jahrh. erst entstanden neben dem schwedischen andere statistische Ämter, im ersten Jahrzehnt in Frankreich, auf Veranlassung Napoleons, und beinahe gleichzeitig in Bayern, Württemberg und Osterreich; alle diese Ämter gingen aber mit dem Sturz der Napoleonischen Herrschaft wieder ein. Nur das preussische statistische Bureau, welches 1805 der Finanzkommission die statistischen Arbeiten abnahm, blieb bestehen und diente den andern deutschen Staaten bei der Einrichtung ihrer statistischen Ämter als Vorbild.

Nach dem Vorgang Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika wurden alsbald auch in den andern Kulturstaaten periodische Volkzzählungen veranstaltet, die allerdings noch während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. ziemlich unvollkommen waren, sowohl hinsichtlich der Fragestellungen als auch in der Art ihrer Durchführung. In Frankreich wurde die erste allgemeine Zählung 1801 vorgenommen und in England die erste population bill im Jahr 1800 eingebracht; Osterreich hat 1869 und Italien 1871 ein entsprechendes Gesetz erlassen. Eine erhebliche Verbesserung in der Technik erlaben die Zählungen in den 1840er Jahren durch Quetelet, den Leiter des belgischen statistischen Amtes, welcher die Notwendigkeit strenger Methoden theoretisch begründete und diese in der Praxis auch zur Anwendung brachte. In hohem Maß anregend und fördernd wirkten nach dieser Richtung die internationalen statistischen Kongresse, deren erster 1853 in Brüssel stattfand. Die Durchführung und Leitung der Volkzzählung ge-

schiebt jetzt überall durch die statistischen Bureaus, wo solche bestehen.

In Deutschland herrschte anfänglich bei der Vornahme der Erhebungen unter den einzelnen Staaten keinerlei Einheitlichkeit, bis in dem allgemeinen deutschen Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 für die künftigen (zunächst zur Verteilung der Zolleinkünfte unter die Vertragsstaaten dienenden) Volkszählungen gemeinsame Grundzüge vereinbart wurden. Der Stand der Bevölkerung sollte (wie in Preußen seit 1816) alle drei Jahre, und zwar jeweils am 1. Dez. festgestellt werden. Hiermit war die Notwendigkeit regelmäßiger, gleichförmiger Volkszählungen in den beteiligten Staaten anerkannt, und es waren auch die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gegeben. An der praktischen Ausführung wurden im Lauf der Jahre zahlreiche Verbesserungen und Erweiterungen der Erhebungsgegenstände vorgenommen, insbesondere nachdem seit 1871 an Stelle der Zollvereinsstatistik die amtliche Statistik des Deutschen Reichs getreten war. Während in den meisten modernen Staaten die Vornahme der Volkszählung durch Gesetz vorgegeschrieben wird, erfolgen sie im Deutschen Reich auf Grund der besondern Beschlüsse des Bundesrats, welche als bindende Norm für die Einzelstaaten gelten, denen aber darüber hinaus sowohl hinsichtlich der technischen Durchführung der Zählung (Form der Erhebungsformulare) als auch der Vermehrung der Erhebungsgegenstände keine Beschränkungen auferlegt sind. Seit Gründung des Reichs haben neun Volkszählungen stattgefunden, und zwar 1871, 1875 und dann weiter alle fünf Jahre. Erhebungen über die beruflichen und gewerblichen Verhältnisse der deutschen Bevölkerung wurden seither teils mit der Volkszählung verbunden (1875), teils als selbständige Zählungen durchgeführt (1882, 1895, 1907).

2. Gegenstand der Zählung und Zählungszeit. Zählungen der gesamten Bevölkerung, wie sie heute von allen Kulturstaaten in regelmäßig wiederkehrenden — in der Regel 10- oder 5jährigen — Zwischenräumen vorgenommen werden, sind eine Errungenschaft der neuesten Zeit. Die Volkszählungen der Gegenwart beschränken sich ja niemals darauf, nur die Bevölkerungszahl zu erheben, sondern es werden gleichzeitig noch eine Reihe von Merkmalen der Bevölkerung erfasst, welche für die Wissenschaft und Verwaltung von besonderer Wichtigkeit sind. Schon die Kenntnis der Volkszahl ist für die Verwaltung unentbehrlich bei der Ausführung zahlreicher Gesetze und Verordnungen (besonders der Münzgesetze und Wahlgesetze) sowie zur Berechnung gewisser Leistungen der Bundesstaaten an das Reich (Matrifularbeiträge usw.); sie will außerdem Einblick erhalten in die konfessionelle Gliederung, die Gebürtigkeit und den Altersaufbau der Bevölkerung, in das Verhältnis der Geschlechter zueinander u. dgl. mehr. Der Wissenschaft eröffnet das Er-

gebnis solcher Zählungen ein weites, fast unbegrenztes Gebiet. Für alle bevölkerungswissenschaftlichen Forschungen liefert die Volkszählung die sichere Grundlage; die Untersuchungen der Geburten- und Sterblichkeitsverhältnisse, der Fruchtbarkeit der Ehen, der Säuglingssterblichkeit und der vielen andern Fragen der Bevölkerungspolitik würden ohne die genaue Kenntnis des Stands der Bevölkerung völlig in der Luft schweben. Die ausge dehnte Erfassung der verschiedenartigen Merkmale der Bevölkerung für wissenschaftliche und verwaltungstechnische Zwecke geschieht erst seit einigen Jahrzehnten und ist in der Hauptsache auf die internationalen und deutschen statistischen Kongresse zurückzuführen, welche seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. einen bestimmenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Volkszählungswesens ausübten. Während nun früher vielfach die sog. rechtliche (Heimatrecht, Unterstützungswohnsitzrecht) und Wohnbevölkerung (bei den deutschen Zollvereinsstaaten bis 1867) den Gegenstand der Zählung bildete, ist man gegenwärtig fast allgemein dazu übergegangen, die ortsanwesende als die am leichtesten zu ermittelnde Bevölkerung zu zählen, wobei indessen Sorge getragen wird, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können (öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte, Truppenverschiebungen usw.) zur Zeit der Erhebung nicht stattfinden. In manchen Staaten wird übrigens durch besondere Feststellung der vorübergehend abwesenden und anwesenden Personen neben der ortsanwesenden auch die Wohnbevölkerung berechnet (Niederlande, Schweiz, Österreich).

Was die einzelnen Erhebungsgegenstände anbetrifft, so sollten sich die Zählungen auf das unbedingt Notwendige und Wünschenswerte beschränken, weil bei einer zu umfangreichen Fragestellung die Genauigkeit der Zählungsergebnisse leidet und an die Bereitwilligkeit der Zähler wie der Bevölkerung keine allzu großen Anforderungen gestellt werden dürfen. Die praktische Statistik hätte natürlich das allergrößte Interesse daran, den Reich der zu stellenden Fragen möglichst auszudehnen, denn es gibt kaum eine bessere Gelegenheit, über die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zuverlässige Auskunft zu erhalten als durch entsprechende Erhebungen bei der Volkszählung. Auf diesem Grundsatz einer möglichsten Ausdehnung der zu erfassenden Vorgänge beruhen die umfangreichen Zählungen, welche seit 1790 alle 10 Jahre in den Vereinigten Staaten Americas vorgenommen werden und allmählich zu einer Statistik der Landwirtschaft, des Gewerbes, Handels und Verkehrs, der Finanzen und des Bildungswesens ausgebaut worden sind. Als Erhebungspunkte kamen bei den Volkszählungen im Deutschen Reich bisher in Betracht: Vor- und Zuname, Verwandtschaft und sonstige Stellung zum

Haushaltungsvorstand, Geschlecht, Geburtstag, -jahr und -ort, Religionsbekenntnis, Familienstand, Beruf und Berufsstellung, Staatsangehörigkeit und Zugehörigkeit zum aktiven Militär eines Bundesstaats. Bei der Volkszählung von 1900 wurden die Erhebungen von Reichs wegen auch noch auf die Mutterprache, die Blinden und Taubstummen, auf die Beziehungen des Wohn- und Beschäftigungsorts, auf die kirchlichen Bezirke sowie auf die Bevölkerung auf deutschen Schiffen im Ausland ausgedehnt; auch die Arbeitslosigkeit wurde schon erfragt (1895 und 1910). Bei der am 1. Jan. 1911 in Ungarn vorgenommenen Volkszählung wurden über die Fruchtbarkeit der Ehen Erhebungen veranstaltet, ferner wurde gefragt, wie viele Personen die Volks- und Mittelschulen absolviert haben und welcher Gesellschaftsklassen sie angehören, um dadurch einen Einblick in die Kulturzustände der verschiedenen Bevölkerungsklassen zu gewinnen.

Die größeren deutschen Städte mit eignen statistischen Ämtern benutzen in der Regel die Gelegenheit, mit der Volkszählung eine Grundstücks- und Wohnungszählung zu verbinden; diesem Umstand ist es allein zu danken, daß wir über die Wohnungsverhältnisse in Deutschland überhaupt statistisches Material besitzen. Von den größeren deutschen Bundesstaaten haben bisher nur Baden, Württemberg und Sachsen allgemeine Landeswohnungs-erhebungen im Anschluß an die Volkszählung vorgenommen.

Zählungszeit und Zählungsperiode sind in den einzelnen Ländern durchaus verschieden. Im allgemeinen dürfen wegen der mit den Zählungen verbundenen Arbeit und Kosten die Zählungstermine nicht zu rasch aufeinander folgen, anderseits aber sollen die Zwischenräume auch nicht zu groß sein, da der Bevölkerungsstand in den bedeutenderen Kulturstaaten fortwährend einem starken Wechsel unterworfen ist und eine genaue Kenntnis der Bevölkerungsverhältnisse für Verwaltung und Wissenschaft von erheblichem Wert ist. Während in den Vereinigten Staaten von Amerika, England, Österreich, Schweiz, Italien, Belgien, den Niederlanden und den nordischen Ländern 10jährige Zählungsperioden üblich sind, wird im Deutschen Reich und in Frankreich alle 5 Jahre gezählt. Der Zählungstag ist in eine Zeit zu verlegen, wo sich die Bevölkerung in einem möglichst ruhigen Zustand befindet und nicht besonders gereizt wird. Im Deutschen Reich und in der Schweiz ist deshalb grundsätzlich der 1. Dez. als Zählungstag angenommen, wogegen Österreich, Belgien, Schweden und die Niederlande am 31. Dez. ihre Volkszählungen vornehmen. England zählt im April, Frankreich im März und in den Vereinigten Staaten gilt der 1. Juni als Zählungstermin. Manche Staaten haben abweichende Termine oder wechseln mit den Tagen. Während die Volkszählungen im Deutschen Reich ausschließlich im Winter vorgenommen werden, wurden die

Berufs- und Gewerbe-(Betriebs-)Zählungen bisher stets auf den Sommer (Juni) verlegt, wo das wirtschaftliche Leben (insbesondere die Landwirtschaft) am stärksten pulsiert. Als entscheidender Zeitpunkt gilt in den meisten Staaten die Mitternachtsstunde, so daß die vor Mitternacht Geborenen und nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind; für die auf Reisen usw. befindlichen Personen werden jeweils besondere Bestimmungen erlassen.

3. Organisation und Durchführung der Volkszählungen. Die Volkszählungen erfolgen entweder auf Grund eines besondern Gesetzes, wie in Österreich, oder auf dem Verordnungsweg, wie im Deutschen Reich, durch Verordnung des Bundesrats und Verfügungen der Einzelstaaten. Von der gewaltigen organisatorischen und technischen Arbeit, die bei einer modernen Zählung zu bewältigen sind, kann sich der Außenstehende kaum eine genügende Vorstellung machen. Da diese Erhebungen außerhalb des Bereichs der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit liegen und auf die Unterstützung der Bevölkerung in hohem Maß angewiesen sind, erfordern sie eine sorgfältige Vorbereitung durch die statistischen Landeszentralen, die städtischen statistischen Ämter und die Gemeindebehörden. Es wird nicht selten die Frage aufgeworfen, ob der beträchtliche Aufwand an Zeit, Geld und Arbeit so unbedingt nötig sei und die Bevölkerungszahl nicht auf eine andere einfachere und billigere Weise ermittelt werden könne. Hier ist jedoch daran zu erinnern, daß die Feststellung der Seelenzahl nicht der einzige, ja noch nicht einmal der hauptsächlichste Zweck der Volkszählungen ist. In Wirklichkeit kann dieselbe auch auf anderem Weg, mittels Fortschreibung, mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt werden. Die größeren Städte insbesondere, welche für die verschiedensten Zwecke oft in kürzeren Perioden als 5 Jahren Bevölkerungsziffern bedürfen, bedienen sich dieses Verfahrens, indem sie auf Grund des Ergebnisses der Volkszählungen die Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung durch Berücksichtigung des Geburtenüberschusses und der Wanderungsgewinne bzw. -verluste berechnen. Diese Fortschreibungen sind aber, wie erst die letzten Volkszählungsergebnisse gezeigt haben, mit einer Menge von Fehlern behaftet, so daß es nötig ist, die Endzahlen mindestens in größeren Zwischenräumen wieder zu berichtigen. Hinsichtlich Organisation und Technik des Zählungswesens herrschen trotz der 100jährigen Erfahrung und der ausgiebigen theoretischen Erörterungen auf einer großen Anzahl von Kongressen noch erhebliche Verschiedenheiten nicht nur in den bedeutenderen Kulturländern, sondern auch innerhalb der deutschen Bundesstaaten, denen hierin weitgehende Freiheiten gelassen sind. Bei der Ausgestaltung der Erhebungen ist auch auf den Kultur- und Bildungsgrad der Bevölkerung sowie die Beschaffenheit des Zählermaterials Rücksicht zu nehmen, da

von diesen Faktoren der Ausfall der Volkszählungen wesentlich abhängig ist.

Die Zählungen werden allgemein von Haus zu Haus und innerhalb der Häuser nach Haushaltungen von freiwilligen oder bezahlten Zählern unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen. In Deutschland wird das Zählgeschäft meist von freiwilligen Zählern (Lehrern, Beamten, Studenten, Privatangestellten, Kaufleuten usw.) besorgt, während in England fast ausschließlich bezahlte Zähler verwendet werden. Die Zähler verteilen die Zählpapiere (Zählkarten, Haushaltungslisten usw.) einige Tage vor dem Zählungstag an die Haushaltungen und sammeln sie nach Ausfüllung durch den Haushaltungsvorstand alsbald (in Deutschland vom Nachmittag des Zählungstags an) wieder ein. Wenn die Bevölkerung zur Ausfüllung der Formulare nicht instande ist (Mangel an Bildung, Analphabeten), so geschieht dies durch die Zähler selbst, von deren Eifer und Verständnis die Zuverlässigkeit der Ergebnisse wesentlich beeinflusst werden. Zwecks Vornahme der Erhebungen werden die größeren Orte in Zählbezirke von je 30 bis 40 Haushaltungen eingeteilt, deren jeder einem Zähler zugewiesen wird. Die ausführenden Organe der vom Reich angeordneten Zählungen sind nicht die Reichsbehörden, sondern die Regierungen der Einzelstaaten, welche die Durchführung der Erhebung wiederum den Gemeindebehörden übertragen. Daher kommt es auch, daß die Zählungen keineswegs, wie dies vielfach angenommen wird, im ganzen Reich einheitlich durchgeführt werden. Die Landesregierungen sind berechtigt, außer den vom Reich zu erhebenden Gegenständen noch andere Merkmale der Bevölkerung zu erfragen; ebenso ist es den größeren Städten mit eignen statistischen Ämtern erlaubt, den von den Landeszentralen aufgestellten Formularen noch weitere Fragen anzufügen. So wurde in Preußen bei der Volkszählung von 1905 Gebürtigkeit, Muttersprache und Gebrechlichkeit erfragt, bei der letzten Erhebung (1910) die Blinden und Geisteskranken gezählt und neu die Frage nach der Fruchtbarkeit der Ehen hinzugefügt.

Während in Preußen und andern norddeutschen Bundesstaaten sog. Individualzählkarten zur Anwendung gelangen, werden in Süddeutschland und verschiedenen auswärtigen Ländern (die früher allgemein üblichen) Haushaltungslisten verwendet. Die Zählkarten enthalten die Angaben für je eine Person und erleichtern wesentlich die statistische Bearbeitung des Zählungsmaterials. Bei den Haushaltungslisten müssen die Angaben bei der Aufbereitung erst auf besondere Zählplättchen übertragen werden, wodurch dieselbe zwar etwas verteuert, das Zählgeschäft aber wesentlich vereinfacht wird. Mit Rücksicht auf die Erleichterungen, die die modernen elektrischen Zählmaschinen darbieten, sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich bei der Zählkarten-

aufnahme in den größeren Gemeinden ergeben, wo behufs Bemessung des Kartenbedarfs besondere Vorerhebungen erforderlich sind, dürfte der Rückkehr zu dem ersten System der Haushaltungsliste der Vorzug zu geben sein, zumal auch durch den Wegfall des die Zählkarten und das Haushaltungsverzeichnis aufnehmenden Zählbriefs (Preußen) zwar nicht an Schreibearbeit, jedoch an Manipulationen gespart wird.

Das gewonnene Material wird entweder nach erfolgter Revision durch die Gemeinde- oder unteren Verwaltungsbehörden der statistischen Zentralstelle zur Bearbeitung zugeführt oder, wenn die Statistik in dem betreffenden Staat dezentralisiert ist, von jenen Organen selbst tabellarisch für kleinere Bezirke zusammengestellt, worauf dann von den übergeordneten und den Zentralstellen weitere Aufbereitungen vorgenommen werden. Im Deutschen Reich besteht seit geraumer Zeit das zentralisierte System, indem das gesamte Urmaterial von den Gemeinden an die statistischen Landesämter abgeliefert wird, wo es nach allen Richtungen hin verarbeitet wird. Das Kaiserliche Statistische Amt erhält alsdann die Ergebnisse in vom Bundesrat vorgeschriebener tabellarischer Form und zu bestimmten Fristen zur Zusammenstellung für das ganze Reich und Veröffentlichung mitgeteilt. Gleichzeitig pflegen die größeren Bundesstaaten (Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hamburg usw.) für ihr Gebiet eigne, über die Nachweisungen des Reichs in der Regel weit hinausgehende Bearbeitungen vorzunehmen, die sich oft über mehrere Jahre hinziehen, so daß nicht selten die letzten Arbeiten am Zählmaterial zeitlich der Vorbereitungen einer neuen Zählung sich nähern.

Die Kosten der Volkszählungen, welche von der Art und dem Umfang der Erhebungen abhängig sind, werden entweder von den Staaten allein getragen oder teilweise auch auf die Gemeinden abgewälzt. Im Deutschen Reich, wo die Ausführung des Zählwerks von den Einzelstaaten immer den Gemeinden übertragen wird, haben diese nicht nur die ganze Erhebungsarbeit zu leisten, sondern auch — abgesehen von den vom Staat zu liefernden Formularen — zu bezahlen. Den größeren Städten erwachsen hierdurch Untkosten im Gesamtbetrag von mindestens 1 bis 2 Mill. M., so daß der Gesamtaufwand für eine Volkszählung auf rund 3 Mill. M. geschätzt werden kann.

Literatur. Art. „B.en“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII² 501 ff; Art. „B.en“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von E. Gister II² 1260 f. — F. Zahn, Wozu brauchen wir eine B.?, in der Zeitschrift Blätter für administrative Praxis, Jahrg. 1910, 321 f; Schnapper-Arnold, Sozialstatistik. Vorlesungen über Bevölkerungslehre, Wirtschafts- u. Moralstatistik (1908); Aug. Meitzen, Geschichte, Theorie u. Technik der Statistik (*1903). — Bezüglich der Durchführung u. Ergebnisse der B. in den verschiedenen Staaten wird auf die betreffenden amtlichen Quellenwerke (Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserl.

Statist. Amt; Preussische Statistik, hrsg. vom Königl. Preuß. Statist. Landesamt; Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, hrsg. vom Königl. Bayerischen Statist. Landesamt; Zeitschr. des Königl. Sächs. Statist. Landesamts; Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, hrsg. vom Königl.

Württemberg. Statist. Landesamt; Österreich. Statistik, hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission u. Schweizerische Statistik, hrsg. von dem Eidgen. Statist. Bureau usw.) verwiesen. [Ehrler.]

Vollziehende Gewalt s. Staatsgewalt. **Vormundschaft** s. Eltern.

W.

Waffenstillstand. Der natürliche Verlauf eines Krieges oder das Bedürfnis und Interesse der Kriegsparteien können es wünschenswert oder notwendig machen, die Feindseligkeiten durch eine vertragsmäßige Vereinbarung vorläufig gegenseitig einzustellen. Eine solche Einstellung der Feindseligkeiten heißt Waffenstillstand (*induciae*) und beruht, wie jeder Vertrag, auf der freien Übereinkunft der beiden Parteien, dem Waffenstillstandsvertrag (*pactum induciarum*, *traité d'armistice*). Der Waffenstillstand ist seinem Umfang nach entweder ein allgemeiner (*trêve*), wenn er sich auf den ganzen Umfang des Kriegsschauplatzes (III 505/507) und auf alle Heeresabteilungen, die Verbündeten inbegriffen, erstreckt; oder er ist ein lokaler (*armistice*), wenn er nur für einen bestimmten Teil des Kriegsschauplatzes und nur für bestimmte Heeresabteilungen gilt. (Reglement über die Geſetze und Gebräuche des Landkrieges der zweiten Haager Konferenz 1907 Art. 37. Dieses kennt für die beiden Arten des Waffenstillstands nur den Ausdruck *armistice général* bzw. *local*.) Wird, wie es im deutsch-französischen Krieg durch den Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Jan. 1871 geschehen ist, der Kampf auf dem ganzen Kriegsschauplatz eingestellt und nur ein Teil davon ausgenommen, so liegt ein allgemeiner Waffenstillstand vor. Hinsichtlich der Dauer kann ein Waffenstillstand entweder auf eine bestimmte kürzere oder längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit mit oder ohne eine Kündigungsfrist abgeschlossen werden (Art. 36). Waffenstillstände auf mehrere Jahre oder „auf geraume Jahre“ (*trêves à longues années*), wie sie im 13. und 14. Jahrh. anstatt der förmlichen Friedensschlüsse üblich waren und von denen auch noch im 16. und 17. Jahrh. einzelne Beispiele (z. B. der 1609 zwischen Spanien und den Niederlanden auf 12 Jahre und der 1684 zwischen Österreich, Frankreich und Spanien auf 20 Jahre geschlossene Waffenstillstand) vorkamen, werden in der Neuzeit nicht mehr abgeschlossen. Die Geſtaltung, anstatt förmlicher Friedensschlüsse Waffenstillstände „auf geraume Jahre“ abzuschließen, erhielt sich am längsten bei den Türken, welche sich nach ihren religiösen Grundsätzen zum Kampf gegen die Ungläubigen für verpflichtet erachteten, sich daher weigerten, mit diesen einen „ewigen Frieden“ zu schließen. Seit dem Bel-

grader Frieden mit Österreich von 1739, welcher auf 27 Jahre geschlossen wurde, ist auch mit der Türkei kein solcher Waffenstillstand bzw. Friede mehr erfolgt. Die Waffenstillstände „auf geraume Jahre“, welche nach Ablauf der stipulierten Frist häufig erneuert wurden, bezweckten außer der Einstellung der Feindseligkeiten die Wiederherstellung des Handels und Verkehrs zwischen den Untertanen der kriegführenden Staaten und unterschieden sich von einem wirklichen Friedensschluß wesentlich dadurch, daß sie die den Krieg veranlassenden Streitpunkte unentschieden, somit die Kriegursache bestehen ließen. Ein auf eine bestimmte, ganz kurze Zeit und zu einem bestimmten Zweck (z. B. um die Vermundeten aufzuheben, die Gefallenen zu beerdigen, über den Abschluß eines Kapitulationsvertrags zu verhandeln usw.) abgeschlossener Waffenstillstand wird gewöhnlich Waffenruhe (*suspension ou cessation d'armes*) genannt. Die Terminologie in der Lehre vom Waffenstillstand ist übrigens nicht ganz feststehend; auch der Waffenstillstandsvertrag von Versailles vom 28. Jan. 1871 wird als *convention pour la suspension des hostilités* bezeichnet und nennt sich im Art. 1 *armistice*.

Was die Frage nach dem zum Abschluß eines Waffenstillstands berechtigten Subjekt anbelangt, so muß zwischen allgemeinem Waffenstillstand einerseits und lokalem Waffenstillstand und Waffenruhe anderseits unterschieden werden. Ein allgemeiner Waffenstillstand ist ein dem Friedensvertrag analoger Staatsakt, kann daher nur von der souveränen Staatsgewalt oder den von dieser dazu bevollmächtigten Personen abgeschlossen werden; im letzteren Fall bedarf er der Ratifikation. Würde ein solcher Waffenstillstand von einem militärischen Befehlshaber ohne besondere Vollmacht abgeschlossen, so hätte er nur den Wert einer Sponſion. Haben zwei oder mehrere Staaten sich zu gemeinsamer Kriegsführung gegen einen und denselben Gegner verbunden, so ist, solange die Erreichung des Zwecks des Kriegsbündnisses noch möglich ist, kein Verbündeter, den Fall der dringendsten Not ausgenommen, berechtigt, ohne Zustimmung der andern Verbündeten einen allgemeinen Waffenstillstand zu schließen. Der lokale Waffenstillstand und die Waffenruhe haben den Charakter von militärischen Maßregeln, können daher in der Regel von den beiderseitigen

militärischen Befehlshabern in Bezug auf jenen Teil des Kriegsschauplatzes und auf jene Heeresabteilungen, auf welche sich ihr Kommando erstreckt, gültig geschlossen werden. Einer Ratifikation bedürfen diese Kriegskonventionen nicht; auch sind die betreffenden militärischen Befehlshaber nicht gehalten, zur Abschließung derselben die Zustimmung höherer Instanzen einzuholen.

Die Gültigkeit eines Waffenstillstands ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; es genügt eine deutliche und bestimmte gegenseitige Erklärung. Für den Inhalt und die Rechtswirkung eines Waffenstillstands ist zunächst der Wille der kontrahierenden Kriegsparteien maßgebend. Aus diesem Grund ist es bei wichtigeren Waffenstillständen, namentlich bei solchen, welche den Übergang zum Friedenszustand vorbereiten sollen, nicht nur empfehlenswert, sondern geradezu unerlässlich, daß der Wille der Kontrahenten bezüglich der einzelnen, im konkreten Fall in Betracht kommenden Fragen in einem schriftlichen Vertrag deutlich und bestimmt zum Ausdruck gebracht werde, um Streitigkeiten über den Inhalt und die Rechtswirkung des Waffenstillstands, d. i. über die Rechte und Pflichten der Kontrahenten, möglichst vorzubeugen und für die Entscheidung etwaiger Streitfragen eine feste Grundlage zu schaffen. Enthält ein Waffenstillstand über die bei demselben in Betracht kommenden Einzelfragen keine nähere Vereinbarung, und kann eine solche auch aus der Absicht der Kontrahenten oder einer etwaigen feststehenden Kriegspraxis nicht entnommen werden, oder kann ein unvorhergesehener Streitpunkt durch die getroffene Vereinbarung nicht unmittelbar entschieden werden, so gilt nach der herrschenden Völkerrechtsdoktrin die Auslegungsregel, daß ein ohne spezielle Vereinbarungen abgeschlossener Waffenstillstand nur die Verpflichtung zur Einstellung der Feindseligkeiten im eigentlichen Sinn, d. i. die Unterlassung aller Angriffshandlungen herbeiführt, im übrigen aber die Handlungsfreiheit der Parteien unbeschränkt bestehen läßt. Während eines Waffenstillstands hat somit in operativer Beziehung alles im status quo zu verbleiben und haben alle weiteren kriegsrätigen Maßregeln zu unterbleiben. Es muß nicht nur jede Ausübung von Waffengewalt und jede einen Angriff gegen den Gegner darstellende Handlung unterlassen, sondern es dürfen namentlich auch keine Kriegsgefangenen gemacht, keine weiteren Vormärsche in das feindliche Gebiet unternommen, keine Plätze in demselben neu besetzt, überhaupt keinerlei Erweiterungen des Operationsfelds vorgenommen werden. Auch das Seebentrecht (s. d. Art.) ruht während eines allgemeinen und eines jeden besondern Waffenstillstands, der sich auch auf die Aktionen der Seestreitkräfte bezieht. Dagegen dürfen die Kriegsparteien während eines inhaltlich nicht näher präzisierten Waffenstillstands nach ihrem Belieben alles andere, soweit es keine Feindseligkeit darstellt, tun, was

sie im Hinblick auf die eventuelle Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zur Verstärkung und Besserung ihrer Stellung für zweckmäßig erachten und was sie auch im Frieden tun dürften, soweit es in ihrer Macht steht und nicht durch den fortdauernden Kriegszustand, den in den angegebenen Grenzen aufrecht zu erhaltenen status quo und durch die auf demselben begründeten Rechte der Gegenpartei ausgeschlossen ist. Die Kriegsparteien dürfen daher nicht nur Rekruten ausheben und einexerzieren, sondern sie dürfen auch, soweit der Weg offen und nicht durch eine im status quo verbleibende Zernierung u. dgl. abgesperrt ist, Verstärkungen an sich ziehen, ihre Lebensmittel- und Munitionsvorräte ergänzen, Streitkräfte aus der von ihnen eingenommenen Stellung wegziehen, feste Plätze durch Ausbau ihrer Werke und Ausfüllung gelegter Breschen verstärken (bestritten!). Die Heranziehung neuer Truppen sowie die Zufuhr von Lebensmitteln und Munition durch die einschließenden Linien muß jedoch von dem Ermessen des Belagernden abhängig bleiben, da sonst der Erfolg der Belagerung eventuell fraglich werden kann. Die Frage, ob das Visitations- bzw. Durchsuchungsrecht (s. d. Art.) während eines Waffenstillstands, der keine diesbezügliche Vereinbarung enthält, ausgeübt werden könne, ist zu bejahen, weil einerseits die Ausübung dieses Rechts kein Akt der Feindseligkeit ist und andererseits die zeitweilige Nichtausübung desselben eine mißbräuchliche Unterstützung des Gegners seitens Neutraler auf dem Weg des Seebetriebs in uneingeschränkter Ausdehnung ermöglichen würde. Ob und welche Beziehungen auf dem Kriegsschauplatz den Truppen mit der Bevölkerung und untereinander etwa statthaft sein soll, ist in den Bedingungen des Waffenstillstands festzulegen (Art. 39). Behufs Vermeidung von Reibereien und Streitigkeiten wird beim Abschluß eines Waffenstillstands in der Regel eine zwischen den feindlichen Heeren liegende sog. Demarkationslinie oder neutrale Zone vereinbart, welche von keiner Seite betreten oder überschritten werden darf.

Die Verbindlichkeit eines Waffenstillstands, der sofort den zuständigen Behörden und Truppen bekannt zu machen ist (Art. 38), beginnt für die Kontrahenten, d. i. für die Befehlshaber und die Organe der Staatsgewalt, wie bei einem jeden Vertrag, mit dem verabredeten Zeitpunkt, für die Soldaten und Landesbewohner aber mit dem Moment der gehörigen Kundmachung der getroffenen Vereinbarung. Für die rechtzeitige und gehörige Publikation eines Waffenstillstands ist die Heeresleitung bzw. die Regierung verantwortlich. Eine malafide verzögerte Publikation gilt als Nichterfüllung des geschlossenen Vertrags und berechtigt die Gegenpartei, den Waffenstillstand als gebrochen zu betrachten und danach zu verfahren. Wird ein Waffenstillstand von einer Kriegspartei schwer verletzt, so kann die andere Partei denselben kündigen, nur in dringenden Fällen ist sie dagegen jetzt

berechtigt, sofort die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen (Art. 40). Wird aber ein Waffenstillstand von einzelnen Privatpersonen oder Soldaten mala fide verlegt, so ist die verletzte Partei nur berechtigt, eine entsprechende Bestrafung der Schuldigen sowie eine angemessene Entschädigung zu verlangen (Art. 41).

Ist ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit mit einer bestimmten Kündigungsfrist abgeschlossen, so ist die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nur nach vorheriger vertragsmäßiger Kündigung statthaft; ist aber in einem solchen Waffenstillstand eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden, so können die Feindseligkeiten von jeder Partei nach vorheriger Anzeige in jedem Augenblick erneuert werden (Art. 36); diese Anzeige hat nach guter Kriegssitte so frühzeitig zu geschehen, daß die Erneuerung der Feindseligkeiten nicht einem Ubersall gleicht. Bei einem auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Waffenstillstand ist jede Kriegspartei berechtigt, mit dem Ablauf der vereinbarten Frist die Feindseligkeiten ohne weiteres wieder zu eröffnen; doch pflegt auch bei diesen Waffenstillständen, besonders wenn sie auf längere Zeit oder zum Zweck der Herbeiführung des Friedensschlusses vereinbart wurden, die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten vorher angezeigt zu werden.

Auf einen allgemeinen Waffenstillstand, der in der Regel der Vorbote des Friedensschlusses ist, folgen gewöhnlich die Friedenspräliminarien. Diese sind entweder Konventionen über den Ort und die Art, wo und wie die Verhandlungen über den Friedensschluß geführt werden sollen, über die Unverletzlichkeit der Bevollmächtigten, deren Stellung und Zeremonie u. s. w., oder sie sind Verträge, welche die Hauptpunkte des abzuschließenden Friedensvertrags vorläufig festsetzen. Wenn von Friedenspräliminarien schlechweg die Rede ist, so sind darunter in der Regel Verträge der letzteren Art zu verstehen. Friedenspräliminarien werden dann abgeschlossen, wenn beide Parteien den Feindseligkeiten ein Ziel zu setzen wünschen, und es unmöglich ist, sofort über alle Einzelheiten des Friedensschlusses eine Einigung zu erzielen und einen bis ins einzelne ausgeführten Vertrag auszuarbeiten. Für den Abschluß von Friedenspräliminarien gelten in Bezug auf Form, Subjekt u. s. w. dieselben Grundsätze wie für den Abschluß eines Definitivfriedens. Sind Friedenspräliminarien rito zum Abschluß gelangt, so sind sie für die Kontrahenten in gleicher Weise verbindlich wie ein Definitivfriede. Die Friedensunterhandlungen werden durch den Abschluß von Friedenspräliminarien nicht berührt; enthalten diese, wie z. B. der Art. VII der Friedenspräliminarien von Versailles vom 26. Febr. 1871, zugleich Bestimmungen über die Friedensunterhandlungen, so erscheinen beide oben erwähnten Kategorien von Präliminarien vereinigt. Gelingt es infolge einer Meinungsverschiedenheit nicht, die

Friedensverhandlungen glücklich zu beendigen, so können die Feindseligkeiten wieder begonnen werden. Die wichtigsten Friedenspräliminarien der neuesten Zeit sind die von Villafranca vom 11. Juli 1859, von Nikolsburg vom 26. Juli 1866, von Versailles vom 26. Febr. 1871 und von San Stefano vom 3. März 1878.

Literatur. Außer den bei Art. Krieg, Kriegsrecht (Bd III 524) angeführten Werken s. insbesondere: Strach, *Dissertationes academicae V, de induciis bellicis* (1662); v. Steff, *Versuche über einige erhebliche Gegenstände*. Von den Friedensschlüssen der Osmanischen Pforte (1772) Nr 9; Hoffmann, *De observantia gentium circa praeliminaria pacis* (1736); Guelle, *Précis des lois de la guerre sur terre I* (1834); Kueber in *Holtendorffs Handbuch des Völkerrechts IV* (1889) 531 ff; Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II* (1907) 199. [Reich, rev. Eberz.]

Wahlpflicht s. Wahlrecht.

Wahlrecht. [Begriff und Wesen des Wahlrechts; Arten des Wahlrechts; Allgemeine geschichtliche Entwicklung; Was in den einzelnen Staaten bestehende Wahlrecht.]

I. Begriff und Wesen. In den modernen Staaten ist je nach Maßgabe der einzelnen Verfassungen auch das Volk in seiner Gesamtheit oder sind Teile desselben mitberufen, durch Vertreter in den hierzu gebildeten Körperschaften oder Parlamenten an der Gesetzgebung, teilsweise auch an der Verwaltung des Landes oder eines bestimmten, enger begrenzten Gebiets desselben mitzuwirken. Die Befugnis des Volks, diese Vertreter zu wählen, bezeichnet man schlechthin als das Wahlrecht (aktives Wahlrecht, Wahlrecht im subjektiven Sinn); anderseits werden allenthalben auch bestimmte Erfordernisse verlangt, um zum Abgeordneten wählbar zu sein (passives Wahlrecht). Endlich versteht man unter Wahlrecht auch die gesetzlich fixierten Rechtsnormen, die zur Regelung des aktiven Wahlrechts der einzelnen Staatsbürger aufgestellt sind (Wahlrecht im objektiven Sinn). — Der Begriff von Natur und Wesen des Wahlrechts hängt enge zusammen mit dem Begriff von Natur und Wesen des Staats als solchen.

Mit dem modernen Parlamentarismus hat auch das Wahlrecht seinen Ursprung in England, seine Begründung aber zunächst vornehmlich in Frankreich gefunden in den politischen Doktrinen, die in der französischen Revolution zum Ausdruck gekommen sind. Der Grundgedanke beruht in der Beseitigung der absolutistischen Herrschergewalt und in der ethischen Forderung, daß die breiten Massen des Volks nicht bloße Objekte der Herrschaft darstellen wollen und sollen, sondern in den Besitz staatsbürgerlicher Rechte gelangen müssen, um der Regierung des Staats und im Staat nicht rein passiv gegenüber zu stehen (Verolzheimer). Die erste theoretische Formulierung des Wahlrechts beruht ganz auf dem Naturrecht, wonach das Volk aus der Summe der einzelnen Indi-

viduen besteht, die einander gleich sind. Daraus ergab sich ohne weiteres die Forderung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Dementsprechend betrachtete auch die alte naturrechtliche Staatstheorie das Wahlrecht als ein angeborenes natürliches Menschenrecht des einzelnen Individuums, entsprechend der Theorie von der Entstehung des Staats durch Vertrag und von dem Charakter des Gesetzes als Ausfluß des allgemeinen Willens. So die Deduktionen von Locke, Wolff, Rousseau u. a. Der instinktive Gegensatz gegen den Druck des absolutistischen Polizeistaats ließ die Vorstellung von den angeborenen Menschen- und Bürgerrechten erst recht erstarken und ist namentlich in der Formulierung Rousseaus bis zur Rückforderung der unveräußerlichen Volkssouveränität und der Forderung auf Teilnahme der Glieder des souveränen Volks am Staat fortgeschritten. Das Gesetz ist hiernach nichts anderes als der Gemeinwille des Volks, und deshalb hat der Bürger auch das Recht, an der Bildung dieses Gemeinwillens teilzunehmen. Da alle dem Gesetz unterworfen seien, müßten auch alle in der Lage sein, an seiner Bildung mitzuwirken. Mit den naturrechtlichen Ideen berührt sich die Auffassung des Wahlrechts als eines Individualrechts, das sich aufbaut auf dem Standpunkt von Leistung und Gegenleistung. Hierbei betrachtet man das Wahlrecht als Korrelat zu den Leistungen des Bürgers gegenüber dem Staat, wie Steuerleistung, Militärdienst u. dgl. Der Theorie von den angeborenen Menschenrechten stellte sich im 19. Jahrh. die historische Rechtsschule entgegen und erklärte, daß man von Recht erst sprechen könne, wenn eine übergeordnete, staatliche Macht vorhanden sei, daß also erst durch den Staat Rechte entstehen, so namentlich auch das Wahlrecht, das seinem ganzen Begriff nach ja schon das Vorhandensein eines Staats voraussetze. Gegenüber der Auffassung des Wahlrechts als eines historischen Rechts wird geltend gemacht, daß es kein Privatrecht am Staat, besonders kein solches zum Wählen gebe, da dieses Recht das Recht in sich schließen würde, den Staat schlecht zu regieren. Die Annahme eines historischen Rechts auf Wahlstimme widerspreche ebenso wie die eines Naturrechts dem Wesen des Staats als eines dem einzelnen Individuum übergeordneten Begriffs. Diese Annahme würde das Verhältnis zwischen Staat und dem einzelnen umkehren, indem sie den einzelnen über den Staat stelle (Poensgen). Der Vollständigkeit halber sei hier noch die Theorie der angeborenen Privilegien erwähnt, wie sie in den alten ständischen Bildungen ihren Ausdruck fand und die vereinzelt auch jetzt noch von Verfechtern eines berufsständischen Wahlrechts hervorgeholt wird, die aber heute ernstlich nicht mehr in Betracht kommt. Die modernen Wahlrechtstheoretiker betrachten das Wahlrecht fast allgemein nicht vom Standpunkt des einzelnen, sondern von dem des Staatsinteresses aus, da der Staat nicht für den einzelnen,

sondern für die Gesamtheit da sei. Der Staat ist danach nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt durch Vertrag bewußt geschaffen, sondern organisch entstanden. Ebenso ist danach das Gesetz nicht Ausfluß des allgemeinen Willens, sondern durch die Faktoren der Staatsgewalt angeordnet und wird eventuell mit Zwang durchgeführt. Danach ist dann auch das Wahlrecht nicht mehr ein angeborenes, subjektives Persönlichkeitsrecht, sondern ein „Ausfluß der staatlichen Rechtsordnung“, eine „öffentliche Funktion“, die der einzelne im Staatsinteresse und zum Staatszweck auszuüben hat und die dazu bestimmt ist, diejenige Vertretung auszuwählen, die am besten die Gesamtinteressen eines Staats wahrnehmen kann (so Bluntschli, v. Mohl, Schäffle, Treitschke, Merkel, Zellinek, Meyer, v. Savigny, Poensgen, Cahn u. a.). Zu der hierbei vielfach zutage tretenden einseitigen Auffassung des Staats als „Rechtsstaat“, als der „alleinigen Quelle des Rechts“, ist zu bemerken, daß neben dem Gesetz des Staats das Gewissen des einzelnen steht und daß mit Rücksicht hierauf die rechtsetzende Tätigkeit des Staats gebunden ist an die sittliche Zulässigkeit und die Anforderungen der Gerechtigkeit. Andererseits aber ist Aufgabe der Volksvertretung, die Bürger vor Mißregierung zu schützen und die rechtliche Freiheit aller zu wahren. Sie soll das Volk in ihrer Gesamtheit vertreten, nicht die einzelnen Kreise je für sich, aber auch nicht die bloße Summe der Einzelmenschen, sondern das Volk in seiner realen Gliederung (v. Hertling). Staatswohl und Staatszweck sind sonach die letzten Normen für das Wesen des Wahlrechts, zwei Begriffe, die allerdings ganz verschiedene Bedeutung haben je nach den individuellen, subjektiven Anschauungen des einzelnen.

In neuerer Zeit gewinnt die Anschauung immer mehr Anhang, daß dem Wahlrecht eine Wahlpflicht entspreche. Man geht hierbei von der öffentlich-rechtlichen Natur des Wahlrechts aus. Wenn das Wahlrecht als eine öffentliche Funktion angesehen werden müsse, die dem einzelnen nicht in seinem, sondern im staatlichen Interesse übertragen werde, so könne der Staat dem Wähler auch die Pflicht auferlegen, diese Funktion zu erfüllen. Jedes politische Recht enthalte zugleich eine politische Pflicht. Dem wichtigsten Staatsbürgerrecht entspreche mithin eine Pflicht gegen die Gesamtheit. Auch die Volksmeinung komme so am reinsten zum Ausdruck, und unwürdige Agitation und terroristische Drohungen würden dadurch mehr zurückgedrängt. Es werde dadurch eine möglichst gleichmäßige Vertretung der gesamten Wählerschaft herbeigeführt und das Wahlergebnis von zufälligen durch Parteidruck herbeigeführten Mehrheiten unabhängig gemacht (so Meyer, Meyr, Herrfurth, Beket, Benoist, Moreau u. a.). In Verfolg dieser Ideen wurde die Wahlpflicht eingeführt in einigen Schweizer Kantonen (Appenzell, Schaffhausen, St Gallen) sowie in Belgien.

In Oesterreich überließ es das Wahlreformgesetz den Einzellandtagen, die Wahlpflicht einzuführen (eingeführt ist sie in Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Salzburg, in den beiden letzteren zunächst nur probeweise auf einige Jahre). Vielsach betrachtet man hierbei die Wahlpflicht mehr als einen moralischen Zwang. Man begnügt sich deshalb auch mit einer verhältnismäßig geringen Straffanktion. Die Gegner der Wahlpflicht (so namentlich Spira) erklären, daß der starren Theorie jener Staatsrechtslehrer, welche die Wahl ausschließlich als eine Beauftragung des Wählers mit einer staatlichen Funktion betrachten, nicht ohne weiteres zugestimmt werden könne. Allerdings übernehme jeder Wahlberechtigter einen Bruchteil der Verantwortung für eine gedeihliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Dem Stimmrecht habe aber trotzdem auch ein ausgesprochen persönlicher Einschlag an. Der einzelne Wähler könne bei der Wahl seine rein persönlichen Interessen nicht vollständig von denen des Staats trennen. Wenn der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts noch nicht feststehe, so treffe dies noch in ganz besonderem Maß hinsichtlich des Wahlrechts zu; die wahre rechtliche Natur desselben harre noch immer der wissenschaftlichen Ergründung. Es scheine, als ob die rechtliche Beschaffenheit des Wahlrechts Elemente eines Kompromisses zwischen Staat und Individuum aufweise, wobei dem ersteren allerdings die Rolle eines Rechtsbegründers zukomme. Der Wahlberechtigte sei nur ein zu einer staatlichen Funktion Befähigter, der die Annahme der ihm angebotenen Funktion in dem konkreten Fall auch ausschlagen könne. Durch das Wahlrecht werde der Bürger nicht beauftragt, sondern ihm das Eingreifen für den Staat nur anheimgestellt; mache er davon Gebrauch, dann übernehme er allerdings auch die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Interesse des Staats. Aus dem Wahlrecht lasse sich nicht jedes Element entfernen, das den Gedanken einer dabeist mit inbegriffenen persönlichen Prerogative erwecken könnte, vielmehr sei mit der Ausübung des Wahlrechts als öffentlich-rechtlicher Pflicht die Wahrung des persönlichen Interessengebiets seitens des Wählers keineswegs unvereinbar. Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß, wie jeder Abgeordnete das Recht habe, sich bei Abstimmungen im Parlament der Stimme zu enthalten, so billigerweise auch dem Wähler das gleiche Recht für sich nicht abgesprochen werden könne.

Aus all diesen Erwägungen geht hervor, daß es eine einheitliche Idealschablone für das Wahlrecht für alle Zeiten und Staaten nicht geben kann.

II. Arten des Wahlrechts. Ein Ausfluß von den Auffassungen von der Natur des Wahlrechts sind die beiden Hauptarten, in die man die bestehenden Wahlrechtssysteme einteilen kann. Während die einen auf Grund der naturrechtlichen

Auffassung von dem selbstverständlichen Wahlrecht jedes Menschen das allgemeine Stimmrecht fordern, mußte die Theorie von der öffentlichen Funktion schon bei der Einführung der Direktorialverfassung in Frankreich die Unterlage abgeben, als es galt, das Wahlrecht wieder zu beschränken und an Bedingungen zu knüpfen. Trotzdem diese Theorie in der Staatsrechtswissenschaft die fast allgemein anerkannte ist, macht sich doch auch heute noch die naturrechtliche Auffassung, wenn auch nur als halbbewußte Unterströmung, allenthalben bemerkbar. Von einem allgemeinen Wahlrecht spricht man, wenn das Wahlrecht allen mündigen Staatsbürgern von einem bestimmten Alter an zufließt. Ausgenommen sind allerdings regelmäßig aus natürlichen Gründen rechtsunfähige oder beschränkt rechtsfähige Personen, wie Geistesranke, Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, sich unter Vormundschaft befinden oder in Konkurs geraten sind, sowie solche, welche Armenunterstützung erhalten oder erhalten haben. Gleichfalls entbehren des Wahlrechts regelmäßig die Frauen (über Frauenstimmrecht vgl. d. Art. Frauenfrage Bd II, Sp. 291 f und Sp. 295 ff). Das allgemeine Wahlrecht hat wiederum zwei Unterarten, das gleiche und das abgestufte Wahlrecht. Bei dem ersteren hat jeder Wahlberechtigte ohne Ansehen seiner Person eine Stimme. Das abgestufte Wahlrecht dagegen teilt die Wähler in verschiedene Gruppen, und zwar entweder nach Ständen oder nach Steuerklassen. Hierbei kann auch so normiert sein, daß bei den Wahlen die große Masse der Wählerschaft nur je eine Stimme besitzt, diejenigen Wähler aber, die über einen bestimmten Bildungsgrad oder Vermögensbesitz verfügen oder ein bestimmtes Alter erreicht haben, mehrere Stimmen haben. In diesem Fall spricht man von einem Pluralsystem. Endlich ist es aber auch noch möglich, daß neben den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten einzelne Kreise besetzt sind, für sich noch besondere Vertreter zu wählen. — Werden noch weitere Erfordernisse für das Stimmrecht überhaupt verlangt, wie namentlich Vermögens- und Bildungsnachweise, so haben wir es mit einem beschränkten Wahlrecht zu tun. Hierher gehören auch die Erfordernisse früherer Zeit, wonach das Wahlrecht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession geknüpft war. So waren beispielsweise in England ehemals die Katholiken und in Deutschland bis zum Jahr 1848 die Juden ausgeschlossen. Eine derartige Beschränkung der politischen und bürgerlichen Rechte mußte der modernen Entwicklung immer mehr weichen. — Ferner unterscheidet man ein öffentliches Wahlrecht, wenn die Stimmabgabe zu Protokoll erfolgt, und ein geheimes, wenn man sich dabei verdeckter Stimmzettel bedient, sowie endlich ein direktes Stimmrecht, wenn die Wähler unmittelbar den Abgeordneten wählen, und ein indirektes, wenn die Wähler zunächst

Wahlmänner und erst diese den Abgeordneten wählen.

Die Ungleichheit des Wahlrechts kann auch zum Ausdruck kommen durch Einteilung der Wähler in bestimmte Klassen (Klassenwahlrecht), wobei namentlich die Einteilung der Wähler nach ihrer Steuerleistung in Betracht kommt. Hierbei kann entweder jede Klasse für sich eigne Abgeordnete wählen oder die einzelnen Klassen können innerhalb eines Bezirks verbunden werden, die dann zusammen die Abgeordneten wählen. In letzterem Fall ist das Klassenwahlrecht in der Regel verbunden mit dem indirekten Wahlverfahren, so daß hierbei jede Klasse für sich ihre eignen Wahlmänner wählt und die Wahlmänner dann zusammen die Abgeordneten wählen.

Größere Staatsgebiete zerfallen in eine entsprechende Anzahl von Wahlbezirken oder Wahlkreisen, von denen jeder selbständig einen oder mehrere Abgeordnete wählt. Diese können aus praktischen Gründen wieder in eine Reihe von Abstimmungsbezirken geteilt sein, um den einzelnen Wählern die Stimmabgabe möglichst zu erleichtern. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die entweder die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen haben, d. h. mehr als die Hälfte, oder diejenigen, welche die relative Majorität haben, also die, welche die meisten Stimmen haben, auch wenn diese Mehrheit weniger als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

Da bei dem Prinzip der absoluten Majorität unter Umständen recht bedeutende Minderheiten in der Volksvertretung nicht zur Geltung kommen würden, hat sich in den letzten Jahrzehnten der Gedanke auch der Minderheitsvertretungen durch die sog. Verhältniswahl (Proportionalwahl) immer mehr Bahn gebrochen. Hierhin gehört zunächst das System der beschränkten Stimmgebung (vote limité), das Lord Russell bereits 1854 im englischen Parlament versocht. Voraussetzung ist dabei, daß ein Wahlkreis mehrere Abgeordnete zu wählen hat. Dann darf der einzelne Wähler nicht für alle Abgeordnete seine Stimme abgeben, sondern nur für eine bestimmte geringere Anzahl. Hierbei kann unter Umständen allerdings auch eine ganz geringe Minderheit den einen oder andern ihrer Kandidaten durchbringen. Eine Art Gegenstück dazu ist die Stimmenhäufung (vote cummulatif), wobei der Wähler, anstatt jedem einzelnen Kandidaten seine Stimme zu geben, alle seine Stimmen auf einen vereinigen kann. Dabei soll es schwächeren Parteien ermöglicht werden, einzelnen ihrer Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl zu verschaffen. Ein weiteres System des Verhältniswahlrechts stellt eine Art Rangordnung der einzelnen Kandidaten auf. Jeder Wähler gibt seine Stimmen so viel Kandidaten, als Abgeordnete zu wählen sind, wobei dann angenommen wird, daß er dem Kandidaten, den er an erster Stelle bezeichnet, seine

ganze Stimme gibt, dem zweiten seine halbe, dem dritten nur ein Drittel u. s. w. Durch entsprechende Zählung werden dann die gewählten Abgeordneten festgestellt.

Bei dem Proportionalwahlsystem fragt es sich weiter, ob der Wähler nur einen Namen oder Listen wählen darf. Im ersteren Fall kann dann die einnamige Wahl durch übertragbare Stimmgebung ergänzt werden, wobei der Wähler zu dem von ihm gewählten Kandidaten noch einen Ersatzkandidaten namhaft machen kann. Diese Ersatzstimme kommt dann in Betracht für den Fall, daß der erste Kandidat ohnehin die erforderliche Stimmenzahl erreicht. Bei der Listenwahl kann der Wähler soviel Namen auf seine Liste nehmen, als Abgeordnete zu wählen sind. Hierbei wird wiederum unterschieden zwischen dem System der gebundenen Listen und der freien Listen. Bei dem ersten System sind vor der Wahl den Behörden Listen mit den Namen der Kandidaten einzureichen. Bei der Wahl selbst sind dann nur diejenigen Stimmen gültig, die auf Namen lauten, welche sich auf einer der vorher eingereichten Listen befinden. Bei dem System der freien Listen dagegen ist der Wähler nicht an die Kandidaten einer bestimmten Parteiliste gebunden, sondern er kann sich aus den Kandidaten der verschiedenen Parteilisten selbst eine neue Liste zusammenstellen (Panachieren genannt) oder auch für sich eine ganz neue Liste machen. Bei dem System der freien Listen als solchen besteht ohne weiteres die Möglichkeit der sog. Defapitierung, d. h. starke Parteien können eine Anzahl ihrer Wähler abkommandieren mit der Weisung, ihre Stimmen den auf der gegenwärtigen Liste an letzter Stelle stehenden Kandidaten zu geben. Dadurch können diese alsdann mehr Stimmen bekommen als die an erster Stelle stehenden Führer, so daß diese insolge dessen bei der Wahl ausfallen. Dem sucht man dadurch zu begegnen, daß man die freie Listenwahl durch die Möglichkeit der Kumulierung, Stimmhäufung ergänzt. Ebenso will man dem durch die sog. Stellenwahl, d. h. durch besondere Berücksichtigung der Reihenfolge der auf den verschiedenen Listen bezeichneten Kandidaten, vorbeugen. Das ganze Proportionalwahlsystem hat ebenso viele begeisterte Anhänger und Verfechter (Thomas Hare, John Stuart Mill, v. Mohl, Bluntschli, Warrenstrapp, d'Houdt, Meyr, Gageur, Cahu. a.), wie es scharfe Gegner hat (Waiz, Haack, Schäßle, G. Meyer usw.).

Die Frage, ob Proporz oder nicht, dürfte jedenfalls nicht für alle Verhältnisse gleichmäßig zu beantworten sein. Der Gedanke der Gerechtigkeit und der Billigkeit, der dem Proporz als solchem zugrunde liegt, ist jedenfalls anzuerkennen. Die Proportionalwahlen sind zu befürworten, wenn es sich um kleinere Wahlbezirke handelt, wo die Verhältnisse überall dieselben sind, so beispielsweise bei Gewerbegerichtswahlen, Krankenkassenwahlen u. dgl. Anders dagegen, wenn der Wahl-

bezirk sich über ein großes Staatsgebiet erstreckt, in dem die Verhältnisse oft völlig verschiedenartig sind. Ganz abgesehen von andern Bedenken dürften sich beispielsweise die Wähler unter Umständen doch schwer dazu verstehen, Kandidaten lediglich wegen ihrer Parteizugehörigkeit zu wählen, sondern hierbei spielen gar oft auch die Person des Kandidaten, die Verhältnisse des engeren Bezirks usw. eine große Rolle. Jedenfalls dürfte die Frage der Anwendung des Proportionalwahlsystems auf die parlamentarischen Wahlen größerer Staatsgebiete noch nicht hinreichend geklärt sein, um ein definitives Urtheil darüber zu sprechen.

Vereinzelt wird endlich auch jetzt noch die Forderung erhoben, die Wahlen nach Ständen und Berufsklassen vorzunehmen. Einmal dürfte es aber schon ganz unmöglich sein, unsere heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in eine derartige ständische Organisation einzugliedern. Andererseits aber würden Vertreter, die aus solchen Wahlen hervorgingen, im Parlament nur sehr einseitige Interessenpolitik treiben und auch rein politische Fragen, die von wirtschaftlichen und sozialen Fragen weit abseits liegen, von ihrem beschränkten Klassenstandpunkt aus beurteilen. Nur Abgeordnete, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, vermögen sich über einseitige Klasseninteressen zu erheben und alle Fragen mit Rücksicht auf das Gesamtwohl von einem höheren und freieren Standpunkt aus zu beurteilen.

Allenthalben ist es üblich, Wählerlisten aufzustellen, d. h. Listen, in denen alle diejenigen verzeichnet sind, welche jeweils wahlberechtigt sind. In der Regel pflegen sie nach den Orten eingerichtet zu sein, wo der einzelne wahlberechtigt ist. Bei abgestuftem Wahlrecht enthalten sie regelmäßig auch die dießbezüglichen Angaben. Diese Listen werden vor den Wahlen oder in bestimmten Zwischenräumen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt, um Einsprüche und Ergänzungen zu ermöglichen.

III. Die Geschichte des Wahlrechts beginnt mit der Geburt des konstitutionellen Staatswesens. Allerdings hatten sich schon in früheren Zeiten bevorrechtigte Stände in den sog. Landständen eine Repräsentation geschaffen. Es war dies aber in keiner Weise eine Vertretung des Volks. Je eher und je härter dieses politische und soziale Monopol der privilegierten Stände von dem übrigen Volk oder von Teilen desselben empfunden wurde, um so früher und heftiger nahm man den Kampf dagegen auf, und zwar um so mehr, als dieses Parlament der Stände schon gegen Ende des Mittelalters in England teilweise aus Wahlen hervorging und nicht mehr bloß über Landesbeswerden und Steuerbewilligungen zu beraten hatte, sondern auch immer mehr eine Teilnahme an der Gesetzgebung erlangte. England ist in diesem Jahrhundert während Verfassungskampfs auch jenes klassische Land, wo zuerst die Forderung des allgemeinen Stimmrechts erhoben

wurde. Bei den politischen Bewegungen in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. machten sich unter anderem auch Bestrebungen geltend, welche auf eine völlige Umgestaltung des Wahlrechts hinausliefen. Als am 29. Okt. 1647 der erste Entwurf des agreement of the people vor dem council of the army, einer aus höheren Offizieren und einer Anzahl von Subalternoffizieren und Gemeinen bestehenden Körperschaft, zur Beratung kam, begründete Oberst Rainborow die Forderung des allgemeinen Stimmrechts damit, daß jeder, der unter einer Regierung lebe, sich derselben auch selbst unterworfen haben müsse. Selbst der ärmste Mann in England sei nicht an seine Regierung gebunden, wenn er nicht eine Stimme gehabt hätte, um sich unter sie zu stellen. Einen Grund dafür, daß ein Lord 20 Bürger, ein Gentleman nur 2 und ein armer Mann gar keinen wähle, gäbe es nicht, sondern alle diese Beschränkungen des Wahlrechts verstießen wider das göttliche und das natürliche Recht. Das ganze Volk sei der Träger des Gesetzes, deshalb könnten nicht einzelne Personen bei der Gesetzgebung ausgeschlossen werden — dieselbe Begründung für das allgemeine Wahlrecht also, mit der man es beinahe 150 Jahre später in der französischen Nationalversammlung bekräftigte. Tatsächlich enthielt das agreement of the people in seiner endgültigen Gestalt vom 15. Jan. 1649 Bestimmungen, die das allgemeine Wahlrecht nahezu verwirklichten. Durch die folgenden innern politischen Wirren hat dasselbe jedoch keine praktische Verwirklichung gefunden. Die Anschauungen von der natürlichen Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen und dem daraus sich ergebenden allgemeinen Stimmrecht erstarrten nun nicht mehr, sondern gewannen besonders später unter dem Einfluß der Schriften Lockes und Rousseaus immer mehr an Boden. Die französische Revolution brachte mit einem Schlag Frankreich das allgemeine Stimmrecht, das aber mit seinen indirekten Wahlen und den häufigen Veränderungen, die es erlitt, überaus kompliziert war. Auf die Verfassungen der übrigen europäischen Staaten wirkte die französische Revolution zunächst nicht unmittelbar ein. In England waren es zuerst die Reformanträge, in deren Mittelpunkt namentlich Lord Russell und O'Connell standen, welche wenigstens einige der schlimmsten Härten des englischen Wahlrechts beseitigten. Gerade an den Namen des letzteren knüpfen sich ja die Freiheitskämpfe der englischen Katholiken und die Bewegung in Irland, wodurch wenigstens erreicht wurde, daß der Eid, der den Katholiken den Eintritt ins Parlament unmöglich machte, beseitigt wurde. Katholische Priester blieben jedoch auch jetzt noch vom Parlament ausgeschlossen. Erst die Julirevolution in Frankreich und darauf die Erhebung Belgiens waren es, die eine gewaltige freiheitliche Strömung in ganz Europa hervorriefen, in deren Verlauf die Macht der privilegierten Stände und berechtigten Klassen immer mehr

gebrochen wurde, und auch die weiten Kreise des Volks sich Einfluß auf die gesetzgebenden Körperschaften und die Wege in dieselben errangen.

In Deutschland brachte die Niederwerfung der deutschen Stämme durch Napoleon I. und deren darauffolgende Erhebung Fürsten und Volk einander näher. Man gab dem Volk die Versicherung, das Band zwischen Fürst und Volk sollte durch Schaffung von Verfassungen und Volkrepräsentation enger geschlungen werden. Das deutsche Volk seinerseits verlangte gleichfalls ein neues Regierungssystem, das, wie Stein sagte, „der Nation eine wirksame Teilnahme an der Gesetzgebung zusichert, um hierdurch den Gemeinfinn und die Liebe zum Vaterland dauerhaft zu begründen“. So erklärte denn auch Art. 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Dies ist der Ausgangspunkt des gegenwärtigen innern Staatsrechts der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Doch kaum war die Kriegsnot vorüber, als auch schon die Kabinette in ihrer dynastischen Selbstsucht die feierlichen Versprechungen vergessen hatten, die man dem Volk gegeben hatte. Gleichwohl überwand die Idee der politischen Freiheit, die immer mächtiger wurde, allmählich doch die Reaktion des staatlichen Absolutismus. In Süddeutschland brach man am raschesten und am meisten mit der Vergangenheit. Neben Sachsen-Weimar (5. Mai 1816) war es zunächst Bayern (26. Mai 1818), Baden (22. Aug. und 23. Dez. 1818), Württemberg (25. Sept. und 6. und 12. Dez. 1819) sowie Hessen (17. Dez. 1820), wo man eine geregelte Volksvertretung schuf.

Eine neue Bewegung trat mit dem Jahr 1848 ein. Zunächst drang in Frankreich und teilweise schon vorher in der Schweiz nicht nur das allgemeine, sondern auch das gleiche Stimmrecht durch. In Deutschland stellte sich das sog. Vorparlament auf denselben Boden. In der Nationalversammlung kam es über die Frage des allgemeinen, gleichen Wahlrechts zu heftigen Kämpfen. Doch sämtliche auf eine Beschränkung abzielenden Anträge wurden abgelehnt und schließlich das allgemeine, gleiche, direkte, geheime Wahlrecht mit erheblicher Mehrheit angenommen. Die „Idee der Souveränität des Volks“, welche den Grundton der ganzen Bewegung des Jahres 1848 abgab, verklang schon ziemlich bald wieder. Nicht so jedoch war es mit dem Streben des Volks, den früheren Polizeistaat in einen Rechtsstaat umzuwandeln, in dem auch dem Volk eine Erweiterung oder klare Umschreibung seiner Rechte zu teil würde. Andererseits suchte die staatliche Reaktion auch jetzt wieder sich möglichst geltend zu machen. Zuerst trat dieser Rückschlag in Preußen ein. Ähnlich und teilweise noch schlimmer ging es in den andern deutschen Staaten.

Mit den 1860er Jahren setzt die neueste Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechts ein, die ein weiteres Vordringen des allgemeinen

Stimmrechts bedeutet. Der Norddeutsche Bund knüpfte direkt an das Reichswahlgesetz des Jahres 1849 an. Nachdem dieser bei der Beratung des Verfassungsentwurfs dem allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrecht mit großer Mehrheit zugestimmt hatte, wurde es am 31. Mai 1869 zum Bundesgesetz erhoben. Dieses Wahlgesetz wurde dann bei der Begründung des neuen Deutschen Reichs in dieses mit herübergenommen.

IV. Im Deutschen Reich geht der Reichstag nach Art. 20 der Verfassung vom 16. April 1871 aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Grundlage des Reichstagswahlrechts bildet das Wahlgesetz zum Reichstag des Norddeutschen Bundes, das durch Bündnisverträge mit den süddeutschen Staaten auch auf diese ausgedehnt wurde. Als Vorschriften zur Wahl selbst kommen in Betracht das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 resp. vom 28. Mai 1870 mit Nachträgen vom 27. Febr. 1871, 24. Jan. 1872, 20. Juni und 1. Dez. 1873 sowie die Bekanntmachung vom 28. April 1903.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Erforderlich zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist also die Reichsangehörigkeit, männliches Geschlecht und die Vollendung des 25. Lebensjahrs. Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet ist, und zwar für die Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben (nach dem Reichsgesetz vom 15. März 1909 gelten jedoch nicht als Armenunterstützung: a) Krankenunterstützung; b) die zurückgezahlten Unterstützungen; c) vereinzelte Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage; d) Anstaltspflege eines Angehörigen wegen körperlicher und geistiger Gebrechen; e) Unterstützung zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf. In allen diesen Fällen tritt also eine Minderung der politischen Rechte nicht ein); endlich 4) Personen, denen insolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung. Das aktive Wahlrecht ruht, d. h. seine Ausübung ist suspendiert bei Personen des Soldatenstands und der Marine so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden. Ebenso ruht das Wahlrecht bei denjenigen Personen, die zwar Reichsangehörige sind, aber keinen Wohnsitz in einem Bundesstaat haben, sowie bei denjenigen, welche irtümlicherweise nicht in die Wählerlisten eingetragen sind. — Wählerbar zum Abgeordneten ist jeder, der das aktive Wahlrecht besitzt und einem Bundesstaat seit mindestens einem Jahr angehört hat, also auch

jene, bei denen zur Zeit der Wahl das aktive Wahlrecht ruht, nicht aber jene, die vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nicht wählbar dagegen sind die deutschen Bundesfürsten als Träger der Reichsgewalt. Andererseits können Mitglieder des Bundesrats an sich gewählt werden; diese müssen jedoch nach Art. 9 der Reichsverfassung vor der Annahme des Reichstagsmandats aus dem Bundesrat austreten, wenn dasselbe rechtswirksam sein soll. Die Senatoren der freien Städte sind nach allgemeiner Ansicht wählbar, da der Mitträger der Reichsgewalt hier nicht die einzelne Person des Senators, sondern der Senat als Kollegium ist. Beamte bedürfen keines Urlaubes zum Eintritt in den Reichstag. Die Kosten der hierdurch notwendig werdenden Stellvertretung im Dienst werden in Preußen aus Staatsmitteln, bei Reichsbeamten aus der Reichskasse bestritten. Gehaltsabzüge dürfen nicht stattfinden. Dasselbe gilt auch für Bayern.

Was die Zahl der Abgeordneten betrifft, so soll aus je 100 000 Seelen ein Abgeordneter kommen. Bundesstaaten, deren Einwohnerzahl keine 100 000 Seelen beträgt, wählen trotzdem für sich einen Abgeordneten. Ergibt sich ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Seelen in einem Bundesstaat, so werden diese vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet. Zu dieser Berechnung gilt diejenige Bevölkerungszahl als maßgebend, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstag zugrunde gelegen hat (Volkszählung 1867). Danach beträgt die Zahl der Abgeordneten 397, und zwar entfallen auf Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha und Anhalt je 2, und auf alle übrigen Bundesstaaten je 1 Abgeordneter. Die Wahlkreise, die je einen Abgeordneten zu wählen haben, müssen, mit Ausnahme der Exklaven, räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein. Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmausgabe in kleinere Bezirke geteilt, die möglichst mit Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. In volkreicheren Orten können noch entsprechende Unterabteilungen gemacht werden. Wer in einem Wahlbezirk sein Wahlrecht ausüben will, muß in demselben seinen Wohnsitz haben. Jeder darf nur einmal und an einem Ort wählen.

Die Wahl ist direkt, indem jeder Wähler selbst den Kandidaten bezeichnet, den er als Abgeordneten wünscht. Maßgebend für die Wahl ist die Vereinigung der absoluten Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen auf einen Kandidaten. Wird eine solche im ersten Wahlgang nicht erzielt, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sollte sich Stimmgleichheit ergeben, so entscheidet das Los.

Alle zur Wahl Berechtigten werden in den einzelnen Stimmbezirken in Wählerlisten eingetragen, welche mindestens vier Wochen vor dem Tag der Wahl zu jedermanns Einsicht offen ausgelegt werden müssen, da nur diejenigen Personen wahlberechtigt sind, die in den Listen verzeichnet sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste sind innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auslegung der Listen zu erheben und darauf binnen der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Die Wahl ist geheim. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel, die 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem weißem Papier sein sollen, dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein. Mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, sind die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Weg der Bervielfältigung zu versehen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstags allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Zur größeren Sicherung der geheimen Wahl sind seit der Verordnung vom 28. April 1903 die Stimmzettel von den Wählern in einem mit amtlichem Stempel versehenen, undurchsichtigen, 12 zu 15 cm großen Umschlag abzugeben. Diese Umschläge sind in der erforderlichen Anzahl in den einzelnen Wahllokalen bereit zu halten. Außerdem ist durch Bereitstellen eines oder mehrerer Nebenräume, die durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen dafür Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Das Amt der Vorsteher, Protokollführer und Beisitzer bei der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen bekleidet werden, die keine unmittelbaren Staatsbeamten sind.

Den eigentlichen Charakter als Abgeordneter erhält der Gewählte erst durch die Annahmeerklärung der auf ihn gefallenen Wahl, die binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl zu geschehen hat. Der Abgeordnetencharakter erlischt durch Ablauf der Wahl- oder Legislaturperiode, durch Auflösung des Reichstags, durch den Tod des Abgeordneten, durch Verlust der für die Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, durch Eintritt in den Bundesrat, durch Ausschluß infolge strafgerichtlicher Verurteilung, durch Niederlegung des Mandats und endlich durch Eintritt in ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden

ist. In den beiden letzten Fällen ist jedoch Wiederwahl zulässig.

Zur Sicherung einer freien Wahl wird nach den §§ 107, 108, 109 und 339, Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit ziemlich hohen Strafen bedroht, wer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung jemand verhindert oder zu verhindern sucht, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen; ferner wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt ist und dabei ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorzüglich herbeiführt oder das Ergebnis fälscht; endlich wer in öffentlicher Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft. Bei Beamten ist dies auch schon bei Mißbrauch ihrer Amtsgewalt oder bei Androhung eines bestimmten Mißbrauchs der Fall.

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob der Reichstag berechtigt ist, noch über diese strafrechtlichen Normen hinaus die freie und geheime Wahl zu sichern. Staatsrechtslehrer wie Laband bezeichnen die Wahlbeeinflussung, soweit sie nicht mit den strafrechtlichen Bestimmungen in Konflikt kommt, sogar als ein Korrelat des allgemeinen direkten Wahlrechts, ohne welche die Erzielung einer absoluten Stimmenmehrheit der Wähler in einem Kreis nicht zu erwarten sei. Möchten die Mittel, welche zur Wahlbeeinflussung verwendet werden, auch noch so verwerflich sein, solange sie nicht gesetzlich verboten seien, seien sie auf die Gültigkeit der Wahl von keinerlei Einfluß. Der Reichstag selbst stellte sich anfänglich auch auf diesen Standpunkt. Doch bald zeigte sich, wie namentlich in industriellen Wahlkreisen einzelne Arbeitgeber und ihre Beamten die Abhängigkeit ihrer Arbeiter von ihnen benutzten, um Wahlbeeinflussung und Wahldruck in trassester Form zu betreiben, so daß vielfach von einer freien und geheimen Wahl überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte. So schloß sich denn auch die Wahlprüfungskommission in der Session 1884/85 bei der Prüfung der Wahl im Wahlkreis Bochum-Gelsenkirchener der Ansicht des Referenten (Abgeordneten Hintelen) an, der sich auf den Standpunkt stellte, daß mit der bisherigen Praxis gebrochen werden müßte, wonach lediglich die durch staatliche Behörden oder öffentliche Beamte in amtlicher Eigenschaft ausgeübten Wahlbeeinflussungen für einen erheblichen Ansehungsgrund erachtet wurden. Diese Praxis habe in vielen industriellen Wahlkreisen den Deckmantel abgeben müssen für die Arbeitgeber in ihren Manipulationen auf Vereinträchtigung der Wahlfreiheit und des Wahlgeheimnisses, so daß vielfach die freie und geheime Wahl gar nicht mehr möglich sei. Derartige durch Arbeitgeber geübte Praktiken seien schlimmer und demoralisierender als die Wahlbeeinflussungen durch öffentliche Behörden oder Beamte, da es sich bei jenen oft um die ganze wirtschaftliche Existenz

der Wähler handle. Das Gesetz aber garantiere nach seinem Geist und seinem Wortlaut freie und geheime Wahl. Es sei unzweifelhaft ein Eingriff in das freie Recht der freien Wahl, wenn jemand, der einen erheblichen Einfluß auf die Lebensstellung vieler Wähler habe, dieselben direkt zwingen, einen bestimmten Wahlzettel abzugeben. Ein Eingriff in das Recht der geheimen Wahl sei es, wenn derselbe irgendwie Mittel und Wege schaffe, die Abgabe solcher Wahlzettel zu kontrollieren. Dies gelte ganz besonders von den großen Arbeitgebern in den Industriebezirken. Es liege darin ein dem Geist des Gesetzes widersprechender Mißbrauch des Einflusses, welcher an sich nicht gebuldet werden dürfe. Die Arbeiter müßten in solchen Fällen die Überzeugung gewinnen, daß, falls sie nicht nach dem Willen der Arbeitgeber wählten, dies ihnen in irgend einer Weise zu den größten Nachteilen gereichen würde. Diese zu besorgenden Nachteile beständen namentlich bei den in der Montan- und Hüttenindustrie beschäftigten Arbeitern darin, daß sie entweder in gefährlichere Arbeitsstellen verlegt oder in ihrem Verdienst beeinträchtigt oder gar aus der Arbeit gänzlich entlassen würden. Es sei ein öffentliches Geheimnis, daß vielfach entweder die Entlassungsbescheine mit gewissen verabredeten, kaum merklichen Zeichen versehen seien, oder daß die Werkbesitzer oder deren Angestellte durch Korrespondenzen betreffs solcher abgelegten Arbeiter, welche nach Abrede auf den andern Werken nicht wieder angenommen werden dürften, sich auf dem laufenden erhielten. Werde ein Arbeiter unter solchen Umständen entlassen, so sei ihm das Brot weit und breit in der ganzen Gegend entzogen und Wochen bitterer Not brächen für ihn herein. Von einer Freiheit und einem Geheimnis der Wahl könne bei derartigen Wahlpraktiken keine Rede sein. Daraus ergebe sich, daß in denjenigen Wahlbezirken, in denen eine solche Einmischung der Arbeitgeber oder ihrer Angestellten nachgewiesen werde, der ganze Wahlakt dieser Bezirke nichtig sei und daß, wenn solcher Bezirke eine erhebliche Anzahl sei, unter Umständen der Wahlakt des ganzen Wahlkreises kassiert werden müsse.

In der Ausübung ihres Mandats sind die Reichstagsabgeordneten unabhängig von ihren Wählern. Nach der Reichsverfassung sind sie die Vertreter des gesamten Volks, daher an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sog. „imperative Mandate“ zerfallen somit in sich selbst.

Die Legitimation seiner Mitglieder prüft der Reichstag selbst. Das Verfahren hierbei wird normiert durch die Geschäftsordnung. Eine Wahlansetzung muß innerhalb zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstags bzw. nach Feststellung des Wahlergebnisses bei Stichwahlen erfolgen. Die Wahlprüfungskommission hat dem Plenum des Reichstags schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten, worauf von diesem die definitive Entscheidung erfolgt. Etwa notwendig werdende Untersuchungen über Tatsachen kann der Reichstag vom

Reichskanzler verlangen. Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstag. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet wird, dürfen bei Abstimmung über dieselbe nicht mitstimmen. Wohl aber dürfen sie vorher Aufklärung geben über alle ihnen zur Beurteilung der Wahl nötigen erscheinenden Tatsachen.

Die Zusammenfassung des Reichstags und das immer stärkere Anwachsen des demokratischen Elements lassen den Ruf gewisser Parteien nach einer Änderung des Reichstagswahlrechts immer lauter werden. Da greift man vor allem die Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts an. Die Wähler seien nicht alle gleich und gleichwertig. Die durch Bildung und Besitz hervorragenden ständen höher als die breitslutenden Massen des Volks. Außerdem hätten sie ja auch viel mehr Pflichten gegen den Staat, denen auf der andern Seite auch größere Rechte entsprechen müßten. Dementsprechend müsse das Stimmrecht beschränkt, individualisiert und abgestuft werden. Das allgemeine, gleiche Wahlrecht ist jedoch nichts anderes als eine Art Korrelat der allgemeinen Staatsbürgerpflichten, die politische Gleichberechtigung aller Bürger eine Art Konsequenz der Berufung aller zum Staatsdienst. Der Unbegüterte unterliegt gerade so gut wie der Begüterte der allgemeinen Wehrpflicht; die indirekten Steuern treffen ihn gerade so und vielleicht noch mehr wie den andern; am allgemeinen Volkswohl arbeitet er gerade so gut zu seinem Teil mit wie der Besitzende, unter Umständen vielleicht noch entsprechend mehr. Andererseits dürfte aber doch auch der Untertan um so mehr zum Staatsaufwand beizutragen haben, je reicher und ergiebiger das Vermögen ist, dessen Besitz und Genuß ihm der Staat gewährt. Dazu kommt, daß der Besitzer eines größeren Vermögens einen viel größeren und ausgiebigeren Gebrauch von den öffentlichen Einrichtungen macht; ferner, daß größerer Besitz und höhere Bildung so wie so schon einen gewissen Einfluß auf weitere Personentreise verleiht. Die Anschauung, daß Bildung und Besitz ein erhöhtes Wahlrecht verleihen, beruht auf ganz falschen, unhaltbaren Grundlagen, und mit Recht meinte Windthorst gegenüber der einseitigen Betonung des Besitzes, daß das Geld das „destruktivste Element der Welt“ sei, und daß der Versuch, das allgemeine Wahlrecht durch den Geldbeutel zu forrigieren, der allerbedenklichsten sei, den man machen könne. Dem Vorhalt gegenüber, daß das allgemeine, gleiche Wahlrecht das Einbringen der Sozialdemokratie in den Reichstag ermöglicht habe, ist entgegenzuhalten, man müsse es doch jedenfalls als erwünschter erachten, wenn die in den breiten Massen der Bevölkerung vorhandenen Anschauungen eine ordnungsgemäße, eine gewisse Verantwortung auferlegende Vertretung fänden, als wenn diese lediglich durch eine außerparlamentarische Agitation oder gar in geheimen Konventikeln zum Ausdruck gelangten. Nichts sei zudem geeigneter,

den Regierenden wie den sozial besser gestellten Schichten mit Bezug auf ihre sozialen Pflichten gegen die weniger Begüterten das Gewissen zu schärfen, als die Notwendigkeit, mit der Vertretung derselben in den gesetzgebenden Körperschaften rechnen zu müssen. Mit Recht sagt Georg Meyer (Parlamentarisches Wahlrecht S. 420): „Nur eine Beteiligung der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten ist geeignet, einen ruhigen und friedlichen Verlauf der staatlichen Entwicklung zu sichern. Sie befördert nicht den Umsturz, sondern verhütet ihn. Wir haben heutzutage in Deutschland eine starke sozialdemokratische Bewegung. Aber würde dieselbe nicht vorhanden sein, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht bestände?“

Was die geheime Wahl betrifft, so ist an und für sich rein theoretisch ja vielleicht der öffentlichen Wahl der Vorzug zu geben, in der Praxis jedoch muß man die Menschen nehmen, wie sie sind. Man denke doch nur an die Wahlbeeinflussungen und Wahlbedrückungen, wie sie besonders in den Industriebezirken vielfach notorisch sind. Die geheime Wahl kann daher nicht genug Sicherung erfahren. Soll der Reichstag verfassungsgemäß eine Vertretung des gesamten deutschen Volks sein, so muß auch allen Kreisen die Möglichkeit gewährleistet sein, nach freier Überzeugung stimmen zu können. Darum ist besonders auch im Interesse des kleinen, wirtschaftlich abhängigen Mannes die geheime Wahl stets zu fordern.

Um den früheren Mängeln bezüglich des Fehlens der Abgeordneten sowie ihrer Kräftezersplitterung durch zu viele Doppelmandate und der hierdurch bewirkten Schädigung in der Geschäftsführung des Reichstags zu steuern, wurden 1906 (Gesetz vom 21. Mai) für die Reichstagsabgeordneten Diäten bzw. Anwesenheitsgelder eingeführt. Dieselben erhalten insolgedessen neben freier Eisenbahnfahrt im ganzen Reich jährlich eine Aufwandsentschädigung von 3000 M. Davon kommen für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter bei der Plenarsitzung fehlt, 20 M in Abzug.

Überhaupt ist allen Angriffen auf das Reichstagswahlrecht, selbst von allen grundsätzlichen Erwägungen ganz abgesehen, immer das, worauf auch Windthorst schon seinerzeit hingewiesen hat, entgegenzuhalten, daß das einmal eingeführte und seit Jahrzehnten in Geltung befindliche Wahlrecht ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht beseitigt werden kann, am wenigsten auf dem Weg des Staatsstreiks. Dasselbe gehört zu den verfassungsmäßigen Grundlagen des gesamten öffentlichen Lebens; seine Aufhebung würde als eine Herausforderung der auf die Wahrung ihrer politischen Rechte eifrig bedachten Arbeiterbevölkerung wirken, eine tiefgehende Verbitterung erzeugen und die Staatsmaschinerie eines Sicherheitszwecks berauben.

In Preußen beruht das Wahlrecht auf der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, die wiederholt modifiziert wurde, zuletzt durch das

Gesetz vom 19. Febr. 1879, ferner auf der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, dem Gesetz betr. Einteilung der Wahlkreise vom 27. Juni 1860, dem Wahlgesetz vom 11. März 1869, dem Wahlreglement vom 4. Sept. 1882, dem Gesetz betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 und dem Reglement über die Ausführung der Wahlen vom 14. März 1903 sowie endlich den Gesetzen vom 28. Juni 1906, welche die Zahl der Abgeordneten durch Teilung der größten Wahlkreise um zehn vermehrten und die Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen in etwa abänderten. Preußen hat zwei Kammern. Die erste Kammer, das Herrenhaus, sollte nach der Verfassung von 1850 bis zur Hälfte aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptionern adliger Familien und von Personen bestehen, die vom König auf Lebenszeit berufen werden; die andere Hälfte sollte aus direkten Wahlen teils der Höchstbesteuerten teils der Gemeindevertretungen der größeren Städte hervorgehen. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 beseitigte aber bereits die letztere Hälfte der Mitglieder der ersten Kammer, so daß das Herrenhaus seitdem besteht aus dem vom König berufenen großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, aus Mitgliedern, die mit erblicher Berechtigung, und aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit vom König berufen werden. Der Charakter einer Volksvertretung ist also dem Herrenhaus völlig fremd. — Die zweite Kammer, das Abgeordnetenhaus, geht hervor aus indirekten, öffentlichen Wahlen, bei denen die Wahlberechtigten je nach ihren Steuerleistungen in drei verschiedene Wählerklassen eingeteilt sind. Die Wahl ist indirekt, indem die Urwähler zunächst die Wahlmänner und diese dann die Abgeordneten wählen. Wahlberechtigter Urwähler ist jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis verloren hat und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, und zwar in jener Gemeinde, in der er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Nicht wahlberechtigt sind jene Personen, die nicht verfassungsfähig sind, also Wahnsinnige, Verschwenner, Gefangene oder wer sich in Konkurs befindet. Das Wahlrecht ruht bei den zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen. Wohl können aber letztere zu Abgeordneten gewählt werden. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und mindestens ein Jahr lang preussischer Staatsuntertan ist. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Abgeordneten sind die Mitglieder des Herrenhauses sowie der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer. Die übrigen Beamten dagegen sind sämtlich wahlfähig und bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 443. Die

Urwahlbezirke sollen tunlichst so gebildet werden, daß die Zahl der zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist. Auf jede Volkzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Zählt eine Gemeinde weniger als 750 Seelen, so wird sie ebenso wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen vom Landrat mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt, ein Faktum, durch das ganze Gemeinden und dadurch dann auch wieder der ganze Wahlkreis unter Umständen politisch geteilt werden kann. Gemeinden von 1750 Seelen und mehr sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke zu teilen, und zwar so, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind. — Die Urwählerlisten, welche die Namen der Urwähler und den Steuerbetrag, den jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirk zu entrichten hat, enthalten, sind vor den Wahlmännern öffentlich zur allgemeinen Kenntnisnahme auszuzeigen. Einsprüche sind innerhalb drei Tage nach der Bekanntmachung der Auflegung der Liste bei der Ortsbehörde oder der von dieser niedergesetzten Wahlkommission schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Die Entscheidung darüber steht in Städten der Kommunalverwaltungsbehörde, auf dem Land dem Landrat zu.

Die Wahlen erfolgen ferner auf Grund eines Dreiklassenstems, indem die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geschieden werden. Wo direkte Gemeindesteuern nicht bestehen, treten an ihre Stelle die vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. Die erste Klasse bilden die Höchstbesteuerten eines Bezirks, die das erste Drittel der Gesamtsteuersumme leisten; die zweite Klasse die Zweithöchstbesteuerten, die das zweite Drittel aufbringen; die dritte Klasse endlich alle übrigen, einerlei, ob sie Steuern zahlen oder nicht. Jede diese drei Klassen wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr sich befindenden Wähler die gleiche Anzahl von Wahlmännern. Das Übergewicht, das die wirtschaftlich potenteren Kreise der ersten und zweiten Wählerklasse gegenüber der dritten haben, wurde noch verstärkt durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und das Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1893. Wenigstens einigermaßen, wenn auch nur sehr schwach, wurde dies wieder paralytisiert durch § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1893, wonach die Bildung der Klassen nicht wie früher gemeindefeise, sondern innerhalb der einzelnen Urwahlbezirke als solcher zu erfolgen hat.

Die Wahlen der Wahlmänner vollziehen sich klassenweise durch Stimmgabe zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Die Wahlmänner werden in jeder Klasse aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks gewählt, aber ohne Rücksicht auf die Klasse, zu der sie an sich gehören. Stimmen, die unter Protest oder Vorbehalt ab-

gegeben werden, sind ungültig. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung über die Wahlmänner keine absolute Majorität, so findet engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Annahme der Wahl muß sich der Wahlmann erklären. Die Stimmabgabe bei der Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler ist öffentlich. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen gemeinschaftlich den resp. die Abgeordneten, da nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1860 die einzelnen Wahlkreise jeweils einen, zwei oder drei Abgeordnete in den Landtag zu entsenden haben. Zur Wahl der Abgeordneten beruft der Wahlkommissar, der ebenso wie der Wahlort für jeden Wahlbezirk vom Regierungspräsidenten bezeichnet wird, die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung. Der Wahlkommissar hat zunächst die Verhandlungen über die Urwahlen zu prüfen und seine etwaigen Bedenken der Versammlung der Wahlmänner vorzutragen. Nachdem sodann diejenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt ist, ausgeschlossen sind, wird sofort zur eigentlichen Wahl geschritten. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch Stimmabgabe zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Früher wurde jeder Abgeordnete in einem besondern Wahlgang gewählt. Durch das Reglement vom 14. März 1903 ist nur mehr ein Wahlgang nötig. Dieses Reglement wurde erlassen, um bei der Wahlhandlung einer eventuellen Obstruktion der Sozialdemokratie, die sich bei den preussischen Landtagswahlen 1903 erstmal beteiligte, von vornherein möglichst zu begegnen. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten. Kommt es auch hierbei zu keiner absoluten Majorität, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen hatte, bis die Majorität für einen Kandidaten erlangt ist. Bei Stimmgleichheit zieht der Wahlkommissar das Los. Über die Gültigkeit der einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand. Der gewählte Abgeordnete hat dem Wahlkommissar gegenüber seine Annahmeerklärung abzugeben. Die endgültige Prüfung und die Entscheidung über beanstandete Wahlen steht dem Haus der Abgeordneten gemäß seiner Geschäftsordnung zu. Nimmt ein Abgeordneter ein besoldetes Hof- oder Staatsamt an oder tritt er in ein solches mit höherem Rang oder Gehalt ein, so erlischt damit das Abgeordnetenmandat. Eine Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Das preussische Dreiklassenwahlsystem mit seinen Mängeln und Ungereimtheiten, das mit seinen Willkürlichkeiten den Anforderungen moderner Kulturstaaten in keiner Weise mehr entsprechen kann, hat in der Öffentlichkeit eine immer stärker werdende Kritik erfahren. Bismarck selbst hat es

bereits am 28. März 1867 im Norddeutschen Reichstag dahin beurteilt, daß „ein widerfännigeres, elenderes Wahlgesetz nicht in irgend einem Staat ausgedacht worden“ ist. Schon 1859 wurde ein Antrag auf Einführung des geheimen Stimmrechts eingebracht. Ein bezüglicher Antrag des Abgeordneten Stern (Frankfurt) scheiterte 1883 an dem Widerstand der Regierung. Wiederholt wurde der Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts gestellt, so 1873 von seiten des Zentrums. Der Antrag wurde damals abgelehnt, und zwar von einem Abgeordnetenhaus, in welchem die Linke über die große Mehrheit verfügte. Der Ruf nach einer durchgreifenden Wahlrechtsreform erscholl namentlich im letzten Jahrzehnt immer lauter, und wiederholt wurden entsprechende Anträge in der Kammer eingebracht. Die „organische Fortentwicklung des Wahlrechts“, welche dem neu zusammgetretenen Landtag in der Thronrede vom 20. Okt. 1908 in Aussicht gestellt wurde, nahm greifbare Gestalt an in dem Gesetzesentwurf vom 4. Febr. 1910. Dieser behielt das Dreiklassensystem im Prinzip bei, suchte es aber zu mildern einmal durch die sog. Maximierung, wonach Steuern im Betrag von mehr als 5000 M bei der Klasseneinteilung nicht in Anrechnung kommen sollten, und ferner durch Verteilung eines Mehrstimmrechts an die Wahlberechtigten, die einen gewissen Bildungsgrad aufweisen konnten, sog. Kulturträger. Im übrigen hatte der Entwurf eine direkte, aber öffentliche Wahl vorgesehen. Ein Kompromiß zwischen Konservativen und Zentrum setzte zwar an Stelle der direkten Wahl wieder die indirekte, dafür sollte aber die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler geheim sein. Ferner wurden Änderungen bezüglich der Maximierung und der Kulturträger vorgenommen. In dieser Form fand die Vorlage in den beiden von der Verfassung verlangten Abstimmungen die Annahme seitens der erforderlichen Mehrheit des Abgeordnetenhauses. Die Regierung verlangte jedoch eine Vorlage, der auch die Nationalliberalen und Freikonservativen zustimmen würden. Im Herrenhaus wurden insolge dessen wieder die Bestimmungen über die Kulturträger und die Maximierung geändert und vor allem auch die seit 1893 gesetzlich festgelegte Drittelung in den Urwahlbezirken wieder beseitigt. Gerade hierdurch wäre an die Stelle einer Reform eine Verschärfung des plutokratischen Charakters des preussischen Wahlrechts getreten. Als bei der nunmehrigen Abstimmung in der Zweiten Kammer am 28. Mai 1910 mit Ausnahme der Nationalliberalen, Freikonservativen und einiger Konservativen das ganze Abgeordnetenhaus gegen diese Vorlage stimmte, zog sie die Regierung zurück. Damit ist eine Reform des „elendesten aller Wahlsysteme“ wiederum in die Zukunft hinausgeschoben, die in absehbarer Zeit wenig Aussicht auf eine gründliche Reform in freiheitlichem Sinn bieten dürfte.

In **Bayern** beruht das Wahlrecht auf der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, dem Gesetz vom 9. Juni 1848 und der Novelle hierzu vom 21. März 1881 sowie der Verordnung vom 7. Juni 1905 und dem Gesetz vom 9. Mai 1906, das Bayern ein neues, freiheitlicheres Wahlrecht brachte. — Bayern hat zwei Kammern. Die Erste Kammer, die Kammer der Reichsräte, besteht aus gebornen sowie aus vom König auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern. Zu den ersteren gehören die großjährigen Prinzen, 2 Kronenwürdenträger, die beiden Erzbischöfe, der Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums, die Häupter von 18 mediatisierten Häusern und 29 sonstige erbliche Mitglieder. Unter den ernannten Mitgliedern, deren Zahl ein Drittel der erblichen nicht übersteigen darf, befindet sich unter anderem auch noch ein weiterer katholischer Bischof. Von liberaler Seite ist bis Nov. 1909 wiederholt eine Umgestaltung der Reichsratskammer beantragt worden dertart, daß auch die Berufsstände und Städte in derselben ihre Vertretung finden sollten. Die Anträge fanden aber stets eine Ablehnung. — Die Mitglieder der Zweiten Kammer gingen bis 1906 aus indirekten, allgemeinen und geheimen Wahlen hervor. Die Bewegung zu einer Wahlrechtsreform in Bayern geht zurück bis in die 1860er Jahre, wo wiederholt ein allgemeines, direktes Wahlrecht verlangt wurde, aber in der Kammer nicht die genügende Unterstützung fand. Anfangs der 1870er Jahre brachte die Regierung in der Kammer zweimal ein neues Wahlgesetz mit allgemeinen, direkten Wahlen ein; die erste Vorlage kam infolge des Ausbruchs des Deutsch-französischen Kriegs nicht zur Durchberatung, während die zweite Vorlage infolge des Widerstands der Kammer wieder zurückgezogen wurde. Eine neue starke Bewegung zugunsten einer Wahlrechtsreform setzte mit dem Jahr 1899 ein. Am 1. Juli 1902 wurden in 14 Sätzen in einem Gesamtbeschluß beider Kammern die Grundlinien festgelegt und Anfang Okt. 1903 ging der neue Wahlgesetzentwurf der Regierung dem Landtag zu. Die Vorlage suchte sich möglichst dem Reichstagswahlrecht anzupassen, nur daß zur Wählbarkeit nicht das vollendete 25., sondern das vollendete 30. Lebensjahr verlangt wurde. Die einschneidendste Neuerung enthielt Art. 14 des Entwurfs, wonach an Stelle der bisher notwendigen absoluten Majorität die relative gesetzt und gleichzeitig die Stichwahl ganz abgeschafft ward. Bei Stimmengleichheit sollte das Los entscheiden. Man wollte so die Stichwahlen mit ihrer Nötigung zu politisch zuweilen unmoralischen Wahlbündnissen beseitigen. Im Wahlauschuß der Abgeordnetenkammer wurde der Regierungsentwurf gegen die Stimmen der Liberalen und Bauernbündler mit nur ganz wenigen Änderungen angenommen. So wurde namentlich der Beginn der Wahlfähigkeit vom 30. auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt. Da jedoch die Liberalen und Bauern-

bündler gegen diesen Entwurf stimmten, fand er nicht die nach der Verfassung erforderliche Zweidrittelmehrheit und fiel somit. Ein daraufhin sofort im Juli 1904 von liberaler Seite eingebrachter Gesetzentwurf, der Listenwahl verbunden mit Proportionalwahl vorsah, wobei die acht Regierungsbezirke des Königreichs die Wahlkreise bilden sollten, wurde sowohl von der Regierung wie von der Mehrheit der Kammer aus formellen und materiellen Gründen abgelehnt. Die im Mai 1905 im Zeichen des Kampfs um das Wahlrecht getätigten Landtagswahlen vermehrten die Zentrumsstimme von 84 auf 102 und die der Sozialdemokraten von 11 auf 12. Beide Parteien hatten somit zusammen nunmehr die Zweidrittelmehrheit der Zweiten Kammer. Im neuen Landtag brachte dann das Zentrum den früheren Gesetzentwurf der Regierung, und zwar ohne die Wahlkreiseinteilung, als Initiativantrag ein, der dann schließlich am 30. Nov. 1905 einstimmig in der Abgeordnetenkammer und am 13. März 1906 im Reichsrat Annahme fand und am 9. Mai 1906 sanktioniert wurde. Bayern hat somit nunmehr direkte, gleiche, geheime Wahlen. Zur Teilnahme an der aktiven Wahl erforderlich ist der Besitz des bayerischen Staatsbürgerrechts, ein Alter von 25 Jahren und eine direkte Steuerleistung während eines Jahrs. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlkreiseinteilung wurde durch Verordnung vom 7. Juni 1905 neu geregelt, wonach Bayern nunmehr statt früher 63 jetzt 77 Wahlkreise und statt früher 159 jetzt 163 Abgeordnete erhielt. Auf je 38 000 Seelen kommt ein Abgeordneter, 103 Wahlkreise wählen je einen und 30 je zwei Abgeordnete.

Württemberg stützt sich mit seinem Wahlrecht auf die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 und das Wahlgesetz vom 26. März 1868 resp. vom 16. Juni 1882 sowie auf die Verfassungsänderung vom 16. Juli 1906. Die Erste Kammer besteht aus den königlichen Prinzen, den Standesherrn, höchstens 6 vom König lebenslanglich ernannten Mitgliedern, 8 gewählten Vertretern der Ritterschaft, 4 Vertretern der evangelischen und 2 der katholischen Kirche, je 1 Vertreter der beiden Hochschulen und 5 Vertretern der Berufsstände (2 Handel und Industrie, 2 Landwirtschaft und 1 Handwerker). — Die Zweite Kammer hatte früher neben den gewählten Abgeordneten noch 13 Vertreter der Ritterschaft, 6 Würdenträger der evangelischen und 3 der katholischen Kirche sowie den Kanzler der Universität Tübingen. Die Verfassungsrevision von 1906 machte durch Ausschcheidung dieser Privilegierten aus der Zweiten Kammer diese zu einer reinen Volkskammer. Von den 92 Abgeordneten, die sie jetzt zählt, und die aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen, werden 63 von den Oberamtsbezirken und 6 von den sog. guten Städten gewählt. Hierbei ist im ersten Wahlgang absolute, im zweiten relative Mehr-

heit erforderlich. Ferner sind 9 Abgeordnete für die nördlichen und 8 für die südlichen Teile des Landes, den beiden Landeswahlkreisen, sowie 6 Abgeordnete für die Stadt Stuttgart zu wählen, und zwar im Weg der Listen- und Proportionalwahlen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Sachsen hat zwei Kammern. Die Erste Kammer besteht teils aus gebornen, teils aus gewählten, teils aus vom König ernannten Mitgliedern. Unter ihnen befinden sich drei Vertreter der evangelischen und ein Vertreter der katholischen Kirche. — Das Wahlrecht zur Zweiten Kammer hat im Lauf der Jahre große Wandlungen durchgemacht. Das Wahlgesetz vom 3. Dez. 1868 normierte allgemeine, gleiche, direkte Wahlen, die nur durch einen mäßigen Zensus eine Einschränkung hatten. An seine Stelle trat das Gesetz vom 28. März 1896, das ein indirektes, nach Klassen abgestuftes Wahlrecht nach dem Muster des preussischen Dreiklassenwahlsystems brachte, nur daß der plutokratische Charakter gegenüber dem preussischen etwas gemildert war. Diese Wahlrechtsverschlechterung, die die politische Entrechtung eines großen Teils des Volks bedeutete, konnte natürlich nicht ohne Rückschlag bleiben. Zwar erreichte man die Beseitigung der Sozialdemokratie aus dem Landtag, aber die Folgen zeigten sich schon bald bei den nächsten Reichstagswahlen, als die breiten Massen des Volks sich nun erst recht der Sozialdemokratie zuwandten. Seitdem hat man von den verschiedensten Seiten, auch seitens der Regierung, wiederholt die Frage der Wahlrechtsreform aufs neue erörtert. Es kamen die Wahlrechtsvorlagen von 1904, 1905 und 1907, die aber sämtlich scheiterten. 1908 gelang es endlich durch ein Kompromiß zwischen Konservativen und Liberalen, von dem die letzteren nachher allerdings wieder zurücktraten, da ihre Forderungen bezüglich der Wahlkreiseinteilung nicht erfüllt wurden, eine Reform zustande zu bringen, die unterm 5. Mai 1909 Gesetzeskraft erhielt. Danach ist wahlberechtigt jeder, der 25 Jahre alt ist, seit mindestens 2 Jahren die sächsische Staatsangehörigkeit besitzt und ein halbes Jahr seinen Wohnsitz in dem Ort der Listenaufstellung hat. Das Wahlrecht ist ein Mehrstimmrecht, indem jeder Wahlberechtigte zunächst eine Stimme hat, zu der aber dann je nach Alter, Bildung und Besitz noch bis zu drei Zusatzstimmen kommen können. Wahlfähig zum Abgeordneten ist jeder, der 30 Jahre alt, seit mindestens 3 Jahren sächsischer Staatsbürger ist und Steuern zahlt. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Zweite Kammer besteht aus 91 Abgeordneten, von denen 48 vom Land und 43 von den Städten, darunter je 7 für Dresden und Leipzig und 4 für Chemnitz gewählt werden.

Baden (Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818, in der Folgezeit wiederholt modifiziert und durch Wahlordnungen ergänzt, zuletzt Verfassungsänderung vom 24. Aug. 1904) besitzt zwei Kam-

mern. In der Ersten sitzen neben den großjährigen Prinzen und Häuptern der standesherrlichen Familien der katholische Landesbischof sowie der Prälat der evangelischen Landeskirche, ferner 8 Abgeordnete des grundbesitzenden Adels, je 1 Abgeordneter der 3 Hochschulen, 3 Vertreter der Handwerkskammern, 2 der Landwirtschaftskammern und 1 der Handwerkskammern, 2 Oberbürgermeister, 1 Bürgermeister einer kleineren Stadt, 1 Vertreter der Kreisausschüsse und höchstens 8 vom Großherzog ernannte Mitglieder. Die ernannten wie die gewählten Mitglieder werden auf 4 Jahre ernannt resp. gewählt. — Die Zweite Kammer geht aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervor und zählt 24 Abgeordnete der Städte und 49 der ländlichen Kreise, die auf 4 Jahre gewählt werden. Zur Wahlberechtigung ist die Zurücklegung des 25., zur Wahlfähigkeit das 30. Lebensjahr erforderlich. Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Majorität erhalten, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden, in dem alle Kandidaten, die wenigstens 15 % der im ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen erhalten haben, nochmals zur Wahl stehen. Entscheidend bei dieser engeren Wahl ist dann die relative Mehrheit.

Hessen hatte seit dem Wahlgesetz von 1872 im Prinzip allgemeines, gleiches und geheimes, aber indirektes Wahlrecht. Seit 1896 stand Hessen im Zeichen der Wahlrechtsreform. In einem Jahrzehnt hat sie nacheinander nicht weniger als vier Landtage beschickt, bis ein neues Wahlgesetz endlich am 23. Mai 1911 vom Landtag endgültig verabschiedet werden konnte (Gesetz vom 3. Juni 1911). Danach behält Hessen zwei Kammern. Die Zweite Kammer, die seither 50 Abgeordnete zählte, hat nunmehr deren 58. Davon kommen 15 auf die Städte Mainz (3), Darmstadt (3), Worms (2), Gießen (2), Offenbach (2), Friedberg (1), Alsfeld (1), Bingen (1). Die ländlichen Wahlkreise erhielten in den drei Provinzen einen Zuwachs von je einem Mandat. In den Städten wird jetzt nach Bezirken gewählt, während früher die ganze Stadt nur einen Wahlbezirk bildete. Die Wahl ist geheim. An Stelle des seitherigen indirekten Wahlrechts ist das direkte getreten. Wahlberechtigt ist jeder Hesse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit 3 Jahren in Hessen wohnt und seit mindestens einem Jahr hessische Staatsangehörigkeit besitzt. Auch die sog. Hausköhne, d. h. die im Haushalt ihrer Eltern mitarbeitenden und daher noch nicht selbständigen 25-jährigen Söhne, sind wahlberechtigt, auch wenn sie selbst noch keine Steuern zahlen. Jeder Wahlberechtigte, der das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, besitzt 2 Stimmen. Den ersten Neuwahlen unter dem neuen Wahlgesetz, die für den Herbst 1911 vorgesehen sind, geht keine vollständige Auflösung der seitherigen Zweiten Kammer voraus, sondern es bleiben die 1908 neugewählten 25 Abgeordneten (also die Hälfte der seitherigen Mit-

glier) noch weitere 3 Jahre im Amt. Den erledigten übrigen 25 treten bei den Neuwahlen 8 neue Abgeordnete hinzu. Die Erste Kammer, die seither die übliche Ständevertretung zeigte, ist im wesentlichen nicht viel verändert worden. Neu hinzugekommen ist neben dem Vertreter der Universität Gießen auch ein solcher für die Technische Hochschule in Darmstadt sowie je ein Vertreter des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft, die der Großherzog auf Vorschlag der betreffenden gesetzlich eingerichteten Berufsförperschaften auf die Dauer einer Legislaturperiode beruft.

In **Elsaß-Lothringen** erlosch infolge der Einführung der Reichsverfassung am 1. Jan. 1874 die kaiserliche Gesetzgebungsgewalt, die seit der Wiedergugehörigkeit der Reichslande zum Deutschen Reich bis dahin allein maßgebend war. Der Erlaß der Landesgesetze erfolgte nunmehr durch Bundesrat und Reichstag. Durch kaiserliche Verordnung vom 29. Okt. 1874 wurde der Landesauschuß begründet, der anfangs lediglich beratendes Organ war und den Charakter einer Provinzialvertretung hatte. Durch spätere Reichsgesetze sind ihm auch beschließende Befugnisse ähnlich denen der Landtage der Einzelstaaten beigelegt worden. Ursprünglich ging der Landesauschuß aus Wahlen der 3 Bezirkstage hervor, indem jeder aus seiner Mitte 10 Mitglieder und 3 Stellvertreter wählte. Seit 1. Okt. 1879 bestand derselbe aus 58 Mitgliedern, und zwar derart, daß 34 von den Bezirkstagen gewählt wurden, 4 weitere wurden gewählt von den Gemeinderäten der Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar, die übrigen 20 wurden in den 20 Landkreisen gewählt. Die Wahl wurde getätigt durch Wahlmänner, welche die Gemeinderäte aus ihrer Mitte wählten. Wählbar war, wer wahlberechtigt zu den Gemeindewahlen war und in dem betreffenden Verwaltungsbezirk seinen Wohnsitz hatte. Alle Wahlen waren geheim und geschahen auf 3 Jahre. — Der Kampf um eine Verfassungsreform im Reichsland, der seit Jahr und Tag geführt wurde, umfaßte stets auch die Forderung nach einer größeren Selbständigkeit in der Regelung der eignen Landesangelegenheiten. Diesem Verlangen suchte nun die Verfassungsreform für Elsaß-Lothringen vom 31. Mai 1911 (ergänzt durch die Wahlordnung vom 31. Juli 1911) gerecht zu werden, die mit dem 1. Sept. 1911 in Kraft trat. Danach werden Landesgesetze für das Reichsland nunmehr nur noch vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden elsäß-lothringischen Landtags erlassen. Der Ersten Kammer gehören an die Bischöfe von Straßburg und Metz sowie während der Sedisvakanz eines der Bischöfe sein ältester Bischofsverweser, der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche augsburgischer Konfession sowie der des Synodalvorstandes der reformierten Kirche, der Präsident des Oberlandesgerichts zu Kolmar, ein ordentlicher Professor der Universität Straßburg, den die ordent-

lichen Professoren aus ihrer Mitte wählen, ein von den israelitischen Konsistorien aus ihrer Mitte gewählter Vertreter, je ein von den Gemeinderäten von Straßburg, Metz, Kolmar und Mülhausen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter, je ein von den Handelskammern Straßburg, Metz, Kolmar und Mülhausen gewählter Vertreter, je zwei vom Landwirtschaftsrat gewählte Landwirte der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen, deren je einer aus jedem Bezirk bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß, zwei von der Handwerkskammer in Straßburg gewählte Vertreter. Hierzu sollen noch 3 Vertreter des Arbeiterstandes kommen, sobald durch Reichs- und Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann. Endlich gehören zur Ersten Kammer in Elsaß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt; die Zahl dieser ernannten Mitglieder darf jedoch die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert 5 Jahre vom Tag der Ernennung an. Sie erlischt ferner mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung sowie durch Auflösung der Ersten Kammer. — Die Zweite Kammer geht hervor aus allgemeinen direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt. Die Wahlprüfung steht nicht dem Landtag, sondern dem obersten Verwaltungsgerichtshof (bis zu seiner Errichtung einem Senat des Oberlandesgerichts) zu. Die Zweite Kammer zählt 60 Abgeordnete. Wahlberechtigt sind alle Elsaß-Lothringer, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl im Besitz der Reichsangehörigkeit sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 3 Jahren ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben. Bei Einwohnern, die in Elsaß-Lothringen ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind, genügt ein Wohnsitz von einjähriger Dauer. Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz hat. Zur Wahlfähigkeit wird das zurückgelegte 30. Lebensjahr, der Besitz der Reichsangehörigkeit seit mindestens 3 Jahren, ein ebenso langer Wohnsitz in Elsaß-Lothringen und die Leistung einer direkten Staatssteuer verlangt. Als gewählt gilt, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Falls sich eine solche Majorität beim ersten Wahlgang nicht auf einen Kandidaten vereinigt, findet am siebten Tag nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt, bei der als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Über das Wahlrecht der kleinen deutschen Bundesstaaten und das der außerdeutschen Staaten vgl. die betr. Länderartikel.

Vgl. auch die Artikel Abgeordneter, Demokratie, Geschäftsordnung, parlamentarische Konstitutionalismus, Parlamentarismus, Petitionsrecht, Plebiszit, Staat, Staatsverfassung.

Literatur. Ausserlich, Das neue W. (1907); Vagehorst, Essays on Parliamentary Reform (Lond. 1896); v. Below, Das parlamentar. W. in Deutschland (1909); Verolzheimer, Philosophie des Staats samt den Grundzügen der Politik (System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie III (1906); Bluntzschli, Die Lehre vom modernen Staat (1875/85); Bornhaff, Allgemeine Staatslehre (21909); Bryce, The American Commonwealth (Lond. 1895); Cahn, Das Verhältnismäßigkeitssystem in den modernen Kulturstaaten (1909); Combes de Vestrade, Droit politique contemporain (Par. 1900); Coutant, Le vote obligatoire (Par. 1898); Curti u. Giesen, Das W. (1908); Dickinson, Development of Parliament (Lond. 1895); Dieter, Parlaments- u. W.reform (1906); d'Houdt, Système pratique et raisonné de représentation proportionnelle (Brüssel 1882); Dubois, La représentation proportionnelle soumise à l'expérience Belge (ebd. 1906); Dupriez, L'organisation du suffrage universel en Belgique (Par. 1901); Esmein, Éléments de droit constitutionnel (1896); de Franqueville, Le gouvernement et le parlement britannique (Par. 1887); Frensdorff, Die Aufnahme des allgem. W. (1892); Friedrich, Das polit. W. der Geistlichen (1906); Gagener, Die Reform des W.s im Reich u. Baden (1893); v. Gerlach, Die Gesch. des preuß. W.s (1908); Geyerhahn, Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung (1902); v. Gneist, Engl. Verfassungsgesch. (1882); ders., Das engl. Parlament (1886); ders., Die nationale Rechtsidee von den Ständen u. das preuß. Dreiklassenwahlssystem (1894); Goblet d'Alviella, La représentation proportionnelle en Belgique (Brüssel 1900); v. Gobin u. Kurz, Vorschläge zur Verbesserung parlamentar. Vertretungen (1898); v. Goerne, Das Repräsentationssystem der Zukunft (1898); Hartmann, Ein neues Wahlverfahren (1906); v. Hertling, Recht, Staat u. Gesellschaft (1906); v. Hirschfeld, Die proportionelle Berufsclassenwahl (1885); Hubrich, Die Diätenfrage im Reichstag u. das allg. W. (1902); Jaeger, Ideales W. (1910); James, An early Essay on proportional Representation (Philad. 1896); ders., The first Apportionment of Federal Representations in the United States (ebd. 1896); Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten (1885); Jastrow, Das Dreiklassenwahlssystem (1894); Jellinek, Das Recht der Minoritäten (1898); ders., Das Pluralwahlrecht (1905); ders., Das Recht des modernen Staats (1905); ders., Das parlamentar. W. (1901); Koch, Beiträge zur Gesch. der polit. Ideen (1896); Kunwald, Über den eigentlichen Grundgedanken des proportionalen Wahlverfahrens (1906); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (21911 ff.); Laboulaye, Cours de politique constitutionnelle (1896); de Lessigano, Les constitutions de tous les pays civilisés (1888); ders., La représentation proportionnelle (1888); Rugg, Allgem. W. (1895); Mann, Dennoch (1907); F. Meyer, Das proportionale Wahlverfahren (1893); John Stuart Mill, Considerations on Representative Government (Lond. 1861); v. Noth, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik

(3 Bde, 1860/69); Moy, Das W. der Geistlichen (1905); Pache, Gesch. des sächs. Landtagswahlrechts (1908); Poensgen, Das W. (1909); Rainer, Wahlreformstudien (1906); Riefer, Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung (1893); Roeder, Ein neues Reichstagswahlrecht (1896); Rosin, Minoritätenvertretung u. Proportionalwahlen (1892); Saripolos, La démocratie et l'élection proportionnelle (Par. 1899); v. Savigny, Das parlamentar. W. im Reich u. in Preußen u. seine Reform (1907); Scapinelli, Das allgemeine, gleiche u. direkte W. (1907); Schäffle, Deutsche Kern- u. Zeitfragen (1894); Schollenberger, Politik (1903); Schreiber, Wider die Gleichheit im W. (1895); Siegfried, Die preuß. Wahlfreie (1906); ders., Die Proportionalwahl (1898); ders., Ein Mahnwort zur Statistiker der preuß. Landtagswahlen von 1898 (1898); ders., Die schwere Benachteiligung der volkreichsten Landesteile Preußens bei den Landtagswahlen (1908); Spira, Die Wahlpflicht (1909); Stubbe, The Constitutional History of England (1887 bis 1891); Treitschke, Politik (1897/99); Butkovich, Wahlpflicht (1906); Woelfe, La représentation proportionnelle (Brüssel 1896). [3Börg.]

Währungsfrage und Geldwesen.

I. Entfischung des Geldes und volkswirtschaftlicher Geldbegriff. Die Hoffnung, daß es der Geschichte jemals möglich sein wird, lückenlos festzustellen, wie von den frühesten Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung an das „Geld“ geworden ist, muß man wohl angefaßt der spärlichen Überlieferungen, auf die wir angewiesen sind, aufgeben. Man bemüht sich daher, neben der Kulturgeschichte auch andere Wissenschaften heranzuziehen, um Material für eine Geschichte des Geldwesens zu gewinnen.

Schon die Etymologie weiß uns darüber einiges zu sagen. Verhältnismäßig wenig kann man freilich aus dem deutschen Wort „Geld“ folgern. Es steht wohl heute fest, daß unser Wort „Geld“ das Verbalsubstantiv zu „gelten“ gleich zahlen, vergelten ist. Die Ansicht Koschers, daß das Wort „Geld“ mit gelten zusammenhänge, weil es eben überall gelte, hat sich als nicht stichhaltig erwiesen. Weil wir nun wissen, daß ursprünglich mit Geld (gotisch gild gleich Steuer, Zins, Abgabe) nichts anderes gemeint war als eine Vergeltung jeder Art, so können wir das wenigstens der Geschichte unseres Wortes entnehmen, daß das, was wir heute Geld nennen, früher nichts anderes war als ein ganz gewöhnliches Tauschobjekt wie hundert andere Dinge aus. Mehr noch verrät uns das lateinische Wort pecunia, das ganz unzweifelhaft auf den Sprachstamm pecus (Vieh) zurückzuführen ist. Hier wird also zur Bezeichnung des Begriffs „Geld“ nicht ein ganz allgemeines Wort gebraucht, das etwa gleichbedeutend ist mit Gegengabe, sondern der Begriff wird schon gefennzeichnet durch eine ganz spezielle Gegengabe, die nicht nur Tauschobjekt, sondern auch Tauschmittel war. Und daß das Vieh im klassischen Altertum tatsächlich als allgemeines Tauschmittel benutzt wurde, bestätigen auch historische Unter-

suchungen. Die „Viehwährung“ erfreute sich einer langen, weit verbreiteten Geltung. Die kostenfreie Aufbewahrungsmöglichkeit bei freier Weide, die Stückelung durch die verschiedenen Gattungen des Herdenviehs, die relativ leichte Transportabilität erklären es zur Genüge, daß die Hirtenvölker das Vieh als allgemeines Tauschmittel benutzten.

Noch ergiebigeres Material als die Etymologie kann uns die Ethnographie zu der Frage bieten, aus welchen Ursachen hat sich das Geld entwickelt und welche Stufen dieser Entwicklung sind jetzt noch nachzuweisen. Es liegt ja auf der Hand, daß Einrichtungen, die wir bei primitiven Völkern der Jetztzeit als eine regelmäßige Erscheinung finden, auch bei den primitiven Menschen der Vergangenheit wahrscheinlich in ganz ähnlicher Weise ausgestaltet waren. Wichtig ist da nun vor allem, daß uns die Ethnographie auf das bestimmteste nachweist, daß etwas unserem Geld Ähnliches schon auf verhältnismäßig früher Kulturstufe wohl bei allen Naturvölkern zu finden ist. Weiter lernen wir aus der Ethnographie, daß die aller verschiedensten Gegenstände Geldcharakter haben können, wenn nur die Gegenstände sich allgemeiner Werthschätzung erfreuen und eine gewisse Dauerhaftigkeit zeigen, z. B. Muscheln, Perlen, Korallen. Gelegentlich finden wir bei den primitiven Völkern auch rein imaginäre Werte, die als Geld dienen. Man spricht dann wohl von Zeichengeld. Schurz meint in seinem sehr lehrreichen Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes (1898), daß man die Art und Wirksamkeit des Zeichengeldes am besten versteht, wenn man sich an die Spielmarken bei den europäischen Kulturvölkern erinnere; eine Gesellschaft von Leuten, die sich gegenseitig eine gewisse Rechtschaffenheit und Zahlungsfähigkeit zutrauen, kommt überein, während des Spiels keine umständlichen Zahlungen vorzunehmen, sondern dafür Marken zu verwenden, die nach dem Schluß des Spiels ausgelöst werden. Es ist klar, daß der subjektive Wert des Zeichengeldes nur auf Vertrauen beruht. Kommt ein ganzer Stamm überein, diesen oder jenen Gegenstand als Zahlungsmittel zu betrachten, ist jedermann bereit, ihn zu dem festgesetzten Wert anzunehmen, dann wird er auch als echtes und rechtes Geld kursieren. Ein Beispiel dafür bietet die Geschichte Rußlands. An Stelle des unbehilflichen Fellgeldes, das im Reich umlief, sollen die Zaren der älteren Zeit kleine abgestempelte Stücke der Kopfhaut jener Tiere ausgegeben haben, deren Felle nunmehr am Zarenhof aufgehäuft wurden und nur noch im Außenhandel Verwendung fanden. Der Versuch soll sich bewährt haben, jedenfalls ließe sich das theoretisch erklären, solange das Zutrauen zum Herrscher unbegrenzt war, die Wertgegenstände, die das Zeichengeld vertrat, in Wirklichkeit vorhanden waren und der Handel mit dem Ausland keine große Bedeutung für das Volkstleben hatte. Später soll dann nochmals von der russischen Regierung der Versuch gemacht worden sein, vielleicht ange-

regt durch dieses alte Beispiel, alles Silbergeld einzuziehen und an dessen Stelle ein kupfernes Zeichengeld zu setzen. Der Versuch mißlang, er hatte nur den Erfolg, daß der russische Kredit und Handel sehr erschüttert wurde; Rußland war eben kein abgeschlossener Staat mehr, der sich mit einem Geld symbolischer Art begnügen konnte.

Sicher ist auf jeden Fall, daß Geld im Sinn eines allgemeinen Tauschmittels erst entstehen konnte, nachdem der Tausch selbst eine ziemlich regelmäßige Erscheinung geworden war. Das, was dann aus der Vielheit der Waren, die Gegenstand des Tauschverkehrs waren, als Tauschmedium herausgehoben wurde, war je nach den Umständen verschieden. Wenn man die Ergebnisse ethnographischer Forschung zusammenschaffen und verallgemeinern darf, so kann man vielleicht sagen: Geldqualität wurde nach Ausbildung des Tauschverkehrs teils beigelegt den wichtigsten Tauschartikeln aus der Fremde (z. B. Baumwollzeuge) oder nach der Fremde hin (z. B. Goldstaub), teils denjenigen Gebrauchsgegenständen, die in der Heimat besonders leicht absetzbar waren, entweder weil sie als besonders wertbeständig galten (z. B. Allgemein beliebte Schmuckgegenstände) oder weil sie Repräsentanten des Reichtums waren (z. B. Vieh). Instinktiv suchte man eben das heraus, was von allen Stammesgenossen besonders hoch geschätzt wurde, dessen Konservierung zugleich ohne allzu große Kosten vor sich gehen konnte und das durch seinen Besitz auch schon nach außen hin ein gewisses Ansehen verlieh.

Und so ist es ja bis auf den heutigen Tag geblieben, das Geld ist nicht nur Tauschmittel, sondern zugleich auch Wertkonservierungsmittel und Repräsentant des Reichtums. Dagegen möchte ich den Ausdruck, das Geld ist allgemeiner Wertmesser, obgleich er in der wissenschaftlichen Literatur gang und gäbe ist, nicht ohne weiteres akzeptieren. Der Wert einer Ware kann nicht mit einem äußern Instrument gemessen werden wie die Länge oder die Schwere, er ist vielmehr das Resultat einer Verständesoperation. Kosten und Nutzen werden abgemessen für die Preisbildung, die erst durch das „Feilschen am Markt“ entsteht. Wenn das Geld aus der Tasche herausgenommen wird, dann sind wir uns schon über Wert- und Preishöhe der Ware, die wir kaufen wollen, im klaren, aber tatsächlich dient doch das Geld beim Tauschakt nicht bloß als Tauschmittel, sondern es erleichtert auch — eben weil es Tauschmittel ist — die dem Tauschabschluß vorhergehende Vergleichsoperation. Handelt es sich doch beim Tauschverkehr um ganz verschiedenartige Werte, die auf einen Generalnenner zurückgeführt werden müssen, und als solchen wird man zweckmäßig eben die Ware verwenden, die durch ihre Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel sich schon so wie so andern Waren gegenüber besonders charakterisiert. Aus dem Gelagten ergibt sich schon, daß die Sozialökonomen irren, wenn sie meinen, daß die Tausch-

mittelfunktion und das, was wir Wertausdrucksfunktion nennen möchten, untrennbar miteinander verbunden sein müßte. Daß eine Trennung dieser Funktion wohl möglich ist, ergibt sich nicht nur aus dem Studium der Begriffe, sondern auch aus dem Studium der Tatsachen. So wissen wir z. B., daß in Dänemark, als der Ackerbau an Stelle des bis dahin üblichen Nomadenlebens getreten war, Getreide als Tauschmittel benutzt, während als Wertausdrucksmittel noch immer Vieh genommen wurde. Später diente eine Tonne Gerste als Wertausdrucksmittel, als Tauschmittel wurde dagegen schon Metall verwandt. Das sind freilich Ausnahmen. Die Regel ist, vollends für die heutige Kulturwelt, daß Tauschmittel und Wertausdrucksmittel identisch sind. Wir kämen somit zu folgender Definition: Als Geld im volkswirtschaftlichen Sinn betrachten wir heute ein Ding, das als allgemeines Tauschmittel technisch und als allgemeines Wertausdrucksmittel rechnerisch die Güterübertragung erleichtert. Je mehr der Güterverkehr sich ausdehnt, um so mehr bemüht man sich, die ursprüngliche Vielheit der als Geld verwandten Dinge auf einige wenige Güter zu reduzieren, die als allgemeines Tauschmittel überallhin gebraucht werden können. Nun finden sich schon frühzeitig unter den als Tauschmittel dienenden Gütern fast überall auch Metalle; Kupfer, Bronze, Eisen, insbesondere aber Gold und Silber. Erklärlich ist das deshalb, weil damit zwei Bedürfnissen gebiet werden konnte, die wir auf niedriger Kulturstufe stets wieder finden, den Bedürfnissen nach Schmuck und nach Waffen. Bergegenwärtigt man sich noch dazu, daß diese Bedürfnisse im Gegensatz etwa zu den Nahrungsbedürfnissen durch stofflich dauernde Güter befriedigt werden mußten, so mag man es ruhig selbstverständlich nennen, daß die Metalle, namentlich die Edelmetalle, ein besonders beliebtes allgemeines Tauschmittel wurden. Und je mehr die Kultur fortschritt, um so mehr gewannen die Edelmetalle den Vorrang, bis sich in diesen fast ausschließlich die Funktion des Geldes verkörperte. Offensichtlich sind auch die besondern Vorteile, die technisch mit der Verwendung der edlen Metalle als Geld verbunden sind. Bei kleinem Volumen repräsentieren sie einen großen Wert, sind leicht transportabel, prägnant, erkennbar, ohne Beschädigung teilbar und von einer relativ sehr großen Wertbeständigkeit.

II. Der rechtliche Begriff des Geldes. So nachdrücklich wir uns auch nun zu der Auffassung Mengers belennen möchten, daß das Geld nicht durch Gesetz entstanden ist, daß es seinem Ursprung nach „eine staatliche, sondern eine wirtschaftliche Institution“ ist, so notwendig ist es doch auch zu betonen, daß das Geld nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Erscheinung ist. Die Rechtsordnung kann das aus einer wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus entstandene Geld

schließlich nicht unbeachtet lassen; denn je mehr das wirtschaftliche Leben sich entwickelt, um so mehr wird das Geldwesen zum Rückgrat des wirtschaftlichen Seins und Werdens. Es muß deshalb eine Instanz da sein, die jede Störung der Geldfunktion nach Möglichkeit zu vermeiden und zu beheben versucht. Diese Instanz kann aber nur die staatliche Rechtsordnung sein, die zudem aus öffentlich-rechtlichen Erwägungen, z. B. mit Rücksicht auf die Steuerzahlungen, ein Interesse daran hat, daß über das, was als Geld dienen soll, als allgemeines Zahlungsmittel keine Irrtümer entstehen. Im Mittelalter war die Meinung vorherrschend, daß es ausschließlich der Wille des Gesetzgebers sei, der den Wert des Geldes bestimmt. Ein zu Peters d. Gr. Zeiten lebender russischer Schriftsteller kleidete diese Ansicht einmal in folgende Worte: „Wir verehren den Zaren wie Gott selbst, und wir gehorchen ihm allen seinen Willen, wir sehen nicht auf das Gewicht unserer Münzen, sondern auf die Inschrift, welche sie tragen. Was wir schätzen, ist nicht das Kupfer, aus dem sie gemacht sind, sondern der Name unseres Kaisers, der darauf geprägt ist.“ Ganz ähnliche Ideen sprechen aus den Worten, mit denen der König von Frankreich Philipp von Valois seine absolute Gewalt bezüglich des Geldwesens in einer Ordonnanz vom 16. Jan. 1349 verkündet: „Niemand kann zweifeln, daß uns ganz allein und in vollem Umfang in unserem Königreich die Prägung, die Bestimmung des Feingehalts der Münzen, sowie jede andere Bestimmung des Münzwesens zusteht, sowie Münzen prägen zu lassen und ihnen solchen Kurs beizulegen, wie es uns gefällt.“

Eine von diesen Auffassungen nicht so sehr verschiedene Ansicht wird auch in jüngerer Zeit noch vielfach vertreten, daß es nämlich das Gesetz allein sei, welches das Geld schafft. Diese Auffassung findet man z. B. u. a. in einer Schrift von Kavitz, Beiträge zur Lehre vom Geld (1862). Von neuem hat diese Auffassung Nahrung bekommen durch eine viel erörterte Schrift des Straßburger Professors Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes (1905). Knapp bestreitet entschieden, daß das Wesen des Geldes in seinem Stoff liege. Die staatliche Proklamation sei es, die dem Geld seinen Wert verleihe. Geld ist nach Knapp das vom Staat sanktionierte Zahlungsmittel; „das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung“. Der fundamentale Fehler Knapps liegt schließlich darin, daß er übersieht, daß Geld zunächst ein volkswirtschaftlicher Begriff ist, daß wir unter Volkswirtschaft aber nicht nur zu verstehen haben (s. Art. Volkswirtschaftslehre) die Wirtschaft eines staatlich geeinten Volks, sondern schlechweg das organische Zueinandergreifen der Einzelwirtschaften, das über staatliche Grenzen hinausgeht und das sich nicht Institutionen irgend eines Einzelstaats ausdrängen läßt. Mit Recht hat daher ein Kritiker Knapps (A. Voigt) gesagt,

der Schwerpunkt des Geldwesens liege nicht im Land, sondern auf dem Weltmarkt, „nicht nationale Staatsgesetze, sondern internationale Wirtschaftsgesetze“ bestimmten in letzter Linie über den Geldwert.

Andererseits hat aber auch Helfferich nicht unrecht, wenn er sagt: „Erst der Staat und sein Recht haben das Geld zu dem kunstvollen und wirksamen Instrument gemacht, das in stande ist, in dem gewaltigen Organismus der modernen Volkswirtschaft die Funktion des Verkehrsmittels zu erfüllen, diejenige Funktion, welche die sämtlichen wirtschaftlichen Beziehungen der Individuen sowohl untereinander als auch zum Ganzen trägt, und damit den Charakter unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bedingt.“ Mit andern Worten: Die Wirtschaft schafft das Geld, der Staat vervollkommenet das Geld. Und das kann er durch dreifache Bestimmungen: 1) Der Staat bestimmt den Stoff des Geldes, d. h. er wählt den Gegenstand, der den Stoff für die Münzen hergeben soll; 2) er bestimmt die Stückelung des Geldes, von den zahlreichen möglichen Gewichtseinheiten nimmt er eine oder mehrere heraus, die ausschließlich als gesetzlich anerkannte Tauschmittel dienen sollen; 3) er bestimmt, was im Zweifelsfall als Geld angenommen werden muß. Und indem sich der Staat so um das Geldwesen kümmert, fixiert er die Währung, d. h. das gesetzlich anerkannte Recht eines Gegenstands, in unbeschränkter Menge als Zahlungsmittel zu dienen.

Man braucht kaum ein weiteres Wort zu verlieren über die große Bedeutung des Rechtsaktes, kraft dessen der Staat bestimmt, daß dieses oder jenes allgemeines Zahlungsmittel sei, Zwangsfurs haben solle. Mit Recht hat man jenen Rechtsakt die Magna Charta der persönlichen Freiheit im Gebiet des Privatrechts genannt. Das große Recht, welches sich hierdurch der Staat beilegt, verbindet sich zugleich aber mit einer verantwortungsvollen Pflicht, deren Konsequenz in dem Gedankens gipfelt, daß die Regierungsgewalt ihrer Aufgabe, für ein stabiles Tauschmittel und Wertausdrucksmittel Sorge zu tragen, nur gerecht wird, wenn sie das staatliche Geldwesen auf ein möglichst sicheres Fundament gründet. Diese sichere Basis kann nach den gegenwärtigen Verhältnissen aber nur das Gold gewähren. Der einst so lebhaft geführte Streit, was vorzuziehen sei, Goldwährung oder eine Verbindung zwischen Gold- und Silberwährung, die sog. Doppelwährung, hat heute schon sehr viel von seiner einst so großen Bedeutung verloren, die wirtschaftliche Entwicklung hat sich für das Gold entschieden.

Man trägt aber der Staat nicht nur Münzen aus, die in unbeschränkter Menge als Zahlungsmittel angenommen werden müssen, sondern er gibt auch für die Zwecke des Kleinverkehrs Münzen, sog. Scheidemünzen aus, die nur in beschränktem Umfang angenommen zu werden brauchen. Der

Staat gibt ferner auch Papierscheine aus, in Deutschland z. B. Reichskassenscheine, die zwar auch nicht Währungsgeld sind, die aber ebenso wie die Scheidemünzen im Verkehr Geldqualität erhalten. Will man sich nun mit den Anschauungen des täglichen Lebens nicht in Widerspruch setzen, so muß man bekennen, daß auch die Reichskassenscheine, unsere Silber-, Nickel-, Kupfer- und Scheidemünzen Geld im rechtlichen Sinn sind, und daraus folgt, daß man außer dem engeren rechtlichen Begriff Währungsgeld noch einen weiteren rechtlichen Geldbegriff anerkennen muß, der das umfaßt, was der Verkehr als Geld betrachtet. Unzweifelhaft hat Otto Gierke damit durchaus recht, daß derjenige, der etwa den Begriff des Geldes auf die Landesmünzen des Währungsmetalls einschränken wolle, sowohl mit dem Sprachgebrauch der Gesetze wie mit den Anschauungen und Bedürfnissen des Verkehrslebens in Konflikt kommt. Tatsächlich ließen sich aus unsern Gesetzen zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß auch der Gesetzgeber außer dem speziellen juristischen Geldbegriff, der gleichbedeutend mit Währungsgeld ist, einen allgemeineren Begriff kennt, den man Verkehrsgeld nennen kann und der alles das umfaßt, was in unserem Verkehrsleben tatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt ist, als allgemeines Tauschmittel zu fungieren; ich sage, in der ordentlichen Bestimmung: Briefmarken, die gesetzlich als Tauschmittel verwendet werden, sind deshalb noch nicht Verkehrsgeld, weil eben ihre ordentliche Bestimmung darin beruht, Gelddienste zu leisten.

III. Die Währungssysteme und der Währungsstreit. Im wesentlichen Helfferich folgend, möchte ich folgende Währungssysteme unterscheiden:

1. Die reine Goldwährung. Gold ist allein Währungsmetall und nur Gold ist frei ausprägbare, d. h. jeder kann Gold, aber auch nur Gold, in beliebigen Mengen durch die staatliche Münze ausprägen lassen; nur Goldmünzen, eventuell neben einem in Goldmünzen einlösbaren Schein (z. B. Bantnoten) sind volles gesetzliches Zahlungsmittel.

2. Die hinkende Währung, die zwar nur das Gold als frei ausprägbares Metall kennt, die aber daneben noch ein gewisses Quantum von nicht ausprägbaren Silbermünzen etwa aus einer früheren Währungsperiode noch übernommen hat und als vollgültiges Zahlungsmittel gelten läßt, wie das z. B. in Deutschland zur Talerzeit war, bis mit dem 1. Okt. 1907 die reine Goldwährung die hinkende Währung verdrängte. Nach einer auf Grund des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1907 gilt der Taler seit dem 1. Okt. 1907 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, das auf Grund der Münzgesetznovelle vom 19. Mai 1908 geprägte „Dreimarkstück“ ist nicht Währungsgeld, wie der alte Taler, sondern nur Scheide-

münze gleich den sonstigen Silbermünzen, den Nickel- und Kupfermünzen.

3. Die Silberwährung. Nur Silber ist Währungsgeld, Silber ist frei ausprägbar und Silbermünzen allein sind gesetzliches Zahlungsmittel, wie das z. B. der Fall ist in Persien und in China.

4. Die Doppelwährung. Gold und Silber sind frei ausprägbar, die Münzen aus beiden Metallen sind volles gesetzliches Zahlungsmittel und können sich in dieser Eigenschaft in einem auf einer angenommenen Wertrelation zwischen Gold und Silber beruhenden Nennwertverhältnis gegenseitig vertreten. Zwar pflegt man zu sagen, daß in den Ländern der lateinischen Münzunion: Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Griechenland, Doppelwährung bestehe, das ist aber nur cum grano salis richtig, weil dort die freie Silberprägung aufgehoben ist. Gesetzliches Zahlungsmittel sind aber in lateinischen Münzbunde Goldmünzen und die silbernen Fünffrankstücke.

5. Die Parallelwährung. Gold und Silber sind frei ausprägbar. Die Münzen aus beiden Metallen sind gesetzliches Zahlungsmittel, sie stehen jedoch zueinander nicht in einem gesetzlich festgelegten Verhältnis und können sich daher auch in der Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel gegenseitig nicht vertreten, so daß alle Zahlungsverpflichtungen etwa auf Goldgeld oder auf Silbergeld lauten müssen.

6. Die Papierwährung. Diese haben wir dort, wo Papiergeld zum allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt ist, ohne daß die Einlösung dieses Geldes in Münzen gewährleistet wird, wo also Papiergeld Zwangskurs hat. Es handelt sich hier schließlich lediglich um eine Fortsetzung der früheren fiskalischen Politik der Münzverschlechterung. Der Staat „reguliert“ das Geldwesen nicht im Interesse der Volkswirtschaft, sondern im Interesse der staatswirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Missnotenwirtschaft Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution und manche andere Beispiele ähnlicher Art haben das deutlich gezeigt, was auch vernünftige volkswirtschaftliche Überlegung sofort deutlich macht, daß eigentliches Papiergeld auf die Dauer für ein Land verderblich sein muß, zumal die erheblichen unberechenbaren Schwankungen des Geldwerts dem wirtschaftlichen Leben den Charakter des Spiels aufdrücken müssen.

Die beiden Edelmetalle Gold und Silber bilden seit Jahrtausenden den Geldstoff kategorisch, daß aber in neuerer Zeit immer mehr das Gold Alleinherrschaft anstrebte, wurde schon in der vorhergehenden Darstellung berührt. Ohne Kampf ließ sich aber das Silbergeld nicht vom Währungsthron stoßen, und dieser Kampf bildet den Inhalt der sog. Währungsstreitigkeiten. Als Ausgangspunkt für die Betrachtung des Streits nimmt man am besten eine statistische Darstellung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold.

Durchschnittszahlen für längere Perioden von 1501 bis 1910.

Perioden	1 kg Gold inveviel kg Silber	Perioden	1 kg Gold inveviel kg Silber	Perioden	1 kg Gold inveviel kg Silber
1501/20	10,75	1741/60	14,75	1871/75	15,97
1527/40	11,25	1761/80	14,72	1876/80	17,81
1541/0	11,30	1781/800	15,09	1881/85	18,63
1561/80	11,50	1801/10	15,61	1886/90	21,16
1581/600	11,80	1811/20	15,51	1891/95	26,32
1601/20	12,25	1821/30	15,80	1896/1900	33,54
1621/40	14,00	1831/40	15,75	1901/05	36,12
1641/60	14,50	1841/50	15,83	1906	30,54
1661/80	15,00	1851/55	15,41	1907	31,24
1681/1700	15,00	1856/60	15,30	1908	38,67
1701/20	15,21	1861/65	15,40	1909	39,71
1721/40	15,08	1866/70	15,55	1910	38,23

Die durch diese Zahlen deutlich gemachte Entwertung des Silbers und damit natürlich auch des Silbergeldes mußte aus manchen Ursachen beunruhigen. Schon 1895 wies Lexis in einem Vortrag, den er in der Dresdener Gehe-Stiftung hielt, darauf hin, daß die Silberkurantmünzen in Deutschland, die jebermann zu ihrem Nennwert von 3 M annehmen müsse, innerlich nur noch 1,35 M wert seien, und dem Bestand an deutschen Talern im Betrag von etwa 400 Mill. M nominell entspräche ein Metallgehalt von nur noch 180 Mill. M. Dazu komme ferner noch, daß wir auch 480 Mill. M in Silberscheidmünzen besäßen, die in noch höherem Grad unterwertig seien, als die Taler und deren Metallwerte jetzt auf 194 Mill. M gesunken seien. Demnach schloß sich also die im Deutschen Reich vorhandenen 880 Mill. M Silbergeld einen Kreditwert von nicht weniger als 506 Mill. M ein. Mit dem weiteren Sinken des Silberpreises verschlechterten sich diese Verhältnisse in den folgenden Jahren noch wesentlich. Aber nicht nur wurden die silbernen Kurant- und Scheidemünzen entwertet, sondern man glaubte auch noch über andere, volkswirtschaftlich bedeutsame Folgen der Silberentwertung klagen zu müssen. Der Silberbergbau gehe in seinem Wert immer mehr zurück, manche Privatwirtschaften seien durch Entwertung ihrer silbernen Schmucksachen und Geräte arg geschädigt worden, insbesondere aber klagte man, daß die Ausfuhr nach Silberländern durch die Goldwährung erschwert sei. Der Exporteur müsse mit Gold bezahlen, erhalte selbst aber nur minderwertiges Silber. Und eine diesem Argument entsprechende Ergänzung vom Standpunkt des Imports machten sich insbesondere die Argarier zu nütze, insofern Sinkens des Silberwerts seien Getreide exportierende Silberländer für ihre Getreideausfuhr prämiert, die Not der Landwirtschaft erkläre sich mit aus dieser Tatsache. Auch das glaubte man befürchten zu müssen, daß bei allgemeiner Durchsührung der Goldwährung eine Verteuerung des Geldes durch Goldknappheit, d. h. allgemeine Preisreduzierung früher oder später zu erwarten sei, wovon wiederum insbesondere die landwirtschaftlichen Interessenten glaubten betroffen zu werden. Man glaubte aus solchen Befürchtungen den Schluß ziehen zu müssen, daß der

menschliche Wille den durch die Natur der Dinge herbeigeführten Wertsturz und den damit in Verbindung stehenden Wertschwankungen des Silbergeldes aushalten müsse, indem man dem Silber das Sikkrecht auf dem Währungsethron neu bestätigte und sichere durch Festlegung eines für allemal maßgebenden Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber. Seit 1876 wurde dieser Gedanke mehr und mehr Ausgangspunkt einer sehr bedeutenden Bewegung, des Bimetallismus. Hervorragende Theoretiker wie Schäffle und Adolf Wagner, gewandte Parlamentarier wie v. Kardorff und Otto Brendt, unterstützten mit einer zahlreichen Gefolgschaft diese bimetalistische Bewegung in Deutschland. Die reichsten theoretischen Ergebnisse der erregten Debatte findet man insbesondere niedergelegt in den Verhandlungen der internationalen Münzkonferenz, die im Nov. 1892 in Brüssel stattfand und in den Beratungen der deutschen Silberkommission, die 1894 einberufen wurde, weil die Entwertung des Silbers zum Teil infolge weiterer Fortschritte der Goldwährung einen immer beängstigenderen Grad erreichte.

Das außerordentlich interessante Ringen endete aber ganz unzweifelhaft mit einer Niederlage der Bimetallisten. Man sah ein, daß ihre Pläne weder theoretisch klar durchdacht noch praktisch durchführbar waren. Theoretisch wurde gegen die Bimetallisten insbesondere folgendes vorgebracht: Der Preissturz des Silbers sei nicht eine Folge der veränderten Währungsverhältnisse, Verbilligung und Steigerung der Silberproduktion seien mindestens ebenso sehr dafür verantwortlich zu machen. Eine Neglung der Silberproduktion sei aber so gut wie unmöglich, einmal weil Silber meist ein Nebenprodukt der Blei- und Kupfergruben sei, dann vor allem, weil die Silberproduktion teilweise in Ländern ohne starke zuverlässige Regierung, die die Kontrolle in die Hand nehmen könnte, stattfindet. Eine neue Erhebung des Silbers zum Währungsmetall würde die Silberproduktion nur noch steigern. Hinsichtlich der scheinbar bedenklichen Begünstigung des Imports und Erschwerung des Exports in Goldwährungsländern wurde geltend gemacht, daß es sich da nur um vorübergehende Vorteile der Silberländer handeln könne, die sich nur so lange geltend machen würde, bis die Inlandspreise in den Silberwährungsländern sich als Folge des Sinkens des Silbergeldes gehoben hätten. Dazu komme dann aber, daß die Länder mit Silberwährung ebenso wie die mit Papierwährung deshalb, weil der Wert ihres Geldes ein sehr schwankender sei, auch auf eine gesunde, sich stetig entwickelnde Volkswirtschaft verzichten müßten. Die Folge sei unter anderem, daß das vom Ausland zur Verfügung gestellte Leihkapital sehr hoch verzinst werden müsse, wodurch die Konkurrenz erschwert werde.

Ganz und gar nicht bestätigt hat sich auch die Prophezeiung der Bimetallisten, die Golddecke

werde schließlich für unsere Währung zu knapp sein. „Von Goldknappheit können jetzt nur noch Leute sprechen, die naiverweise den Geldmangel in ihren Taschen mit der Unzulänglichkeit des Geldvorrats in der Volkswirtschaft verwechseln“ (Vergis). Wie außerordentlich stark die Goldproduktion in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, zeigt die folgende Tabelle:

Die jährliche Goldproduktion der Welt (1876/1910) nach den Berichten des amerikan. Münzdirektors.

Jahr	kg	1000 M	Jahr	kg	1000 M
1876	156 015	435 282	1894	272 591	760 529
1877	171 442	478 323	1895	299 060	834 377
1878	179 187	499 931	1896	304 317	849 044
1879	163 667	456 631	1897	355 212	991 041
1880	160 152	446 824	1898	431 656	1 204 320
1881	155 020	432 506	1899	461 515	1 287 627
1882	153 465	428 167	1900	383 049	1 068 707
1883	143 543	400 485	1901	392 705	1 095 647
1884	153 060	427 037	1902	446 490	1 245 707
1885	163 169	455 242	1903	493 083	1 375 701
1886	159 748	445 697	1904	522 686	1 458 294
1887	159 157	444 048	1905	572 204	1 596 448
1888	165 813	462 618	1906	604 835	1 687 490
1889	185 812	518 415	1907	617 748	1 723 517
1890	178 814	498 891	1908	664 958	1 855 233
1891	196 574	548 441	1909 ¹	683 748	1 908 000
1892	220 648	615 608	1910 ¹	684 757	1 910 000
1893	236 978	661 169			

¹ Vorläufige Ergebnisse.

Sind so die Befürchtungen der Bimetallisten entweder gänzlich unbegründet oder doch außerordentlich übertrieben, so lassen sich dagegen manche Bedenken ihrer Gegner nicht aus der Welt schaffen. Insbesondere fürchten die Gegner des Bimetallismus, wie mir scheint durchaus mit Recht, daß durch Einführung der Doppelwährung die Geldzirkulation belastet werde mit einem im Wert künstlich gesteigerten Silberkurantgeld, das mit Rücksicht auf die Gefahr des Zusammenbruchs des künstlichen Gerüsts, auf dem es ruhen soll, als nicht vollwertig in der Volkswirtschaft angesehen wird. Eine Geldentwertung und damit plötzlich erhöhte Preise aller Produkte mit all den daraus sich ergebenden bedenklichen volkswirtschaftlichen und sozialen Folgeerscheinungen werde unausbleiblich sein.

Entscheidend waren dann schließlich aber doch für die endgültige Niederlage des Bimetallismus auch in der öffentlichen Meinung einfache praktische Erwägungen. Zunächst besteht vollends heute nicht die mindeste Aussicht, daß die notwendige internationale Vereinbarung zustande kommen könnte, ohne die die Durchführung der Doppelwährung unmöglich wäre. Mindestens Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten, so schlugen ja auch die Bimetallisten vor, sollten sich zu einem Währungsbund vereinigen, der dem Silber volle Währungs-eigenschaft geben soll, so daß also Privatprägung ohne Beschränkung nicht nur dem Gold, sondern auch dem Silber gewährt werden müßte auf Grund eines gleichen gesetzlichen Wertverhältnisses zwischen geprägtem Silber und Gold in allen beteiligten

Staaten. Sollte aber ein solcher Währungsbund auch wirklich zustandekommen, so wäre doch kaum Gewähr dafür geboten, daß der internationale Vertrag zu Zeiten internationaler Entwicklungen, also dann, wenn gesicherte volkswirtschaftliche Verhältnisse besonders wünschenswert wären, auch gehalten würde. Schon die Möglichkeit, daß sich daraus Gefahren ableiten könnten, würde die finanzielle Mobilmachung erschweren. Und schließlich kann man diejenigen, die immer noch mit Angst und Bangen daran denken, daß in Zukunft einmal zu wenig Gold für Währungszwecke zur Verfügung stehen würde, damit beruhigen, daß man ihnen sagt, bei eintretender Goldknappheit, die jedenfalls erst in ferner Zukunft, wenn überhaupt, zu erwarten ist, würde es bedeutend leichter sein als heute, eine bimetalistische Weltwährung einzuführen, wenn vorher alle Länder zur Goldwährung übergegangen sind.

IV. Die staatliche Ordnung des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Als 1871 das Deutsche Reich geschaffen werden sollte, gab es in seinem Gebiet einschließlich Elsaß-Lothringen sieben verschiedene Münzsysteme, und dazu kam ein ungemein bedenkliches Papiergeldwesen; mehr als 140 Arten papierener Wertzeichen, Banknote, Papiergeld befanden sich damals im Deutschen Reich im Umlauf. Schon bei der Gründung des Norddeutschen Bundes erkannte man es als eine der wichtigsten Aufgaben, nunmehr im deutschen Gebiet, so weit wie möglich neben dem Maß- und Gewichtssystem auch das Münzwesen einheitlich zu ordnen und feste Grundsätze zu normieren über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden in der Verfassung des Deutschen Reichs wiederholt. Praktisch und theoretisch suchte man der Neuordnung des deutschen Geldwesens vorzuarbeiten, praktisch insbesondere dadurch, daß man der Papiergeldausgabe energische Schranken zog durch das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 und durch das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870. Sodann suchte man theoretisch durch eine „Enquete über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse“ die nötigen Unterlagen für die Münzreform zu erhalten. Das Resultat der vereinten Bemühungen war zunächst ein Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, das am 4. Dez. 1871 veröffentlicht wurde und in dem man schon insofern die Goldwährung erklärte, als die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu 10 und 20 M, sowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen angeordnet wurde, wobei der Reichskanzler die Ermächtigung erhielt, die bisherigen groben Silbermünzen der Bundesstaaten einzuziehen, die fernere Ausprägung von andern Goldmünzen sowie aller groben Silbermünzen unterlagte wurde und den neuen Reichsgoldmünzen nach dem Wertverhältnis von 15 $\frac{1}{2}$:1

von Gold zum Silber die Eigenschaft gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt wurde. Es folgte alsbald das entscheidende Münzgesetz vom 9. Juli 1873, dessen Zweck nach den Motiven war, „im Anschluß an das Gesetz vom 4. Dez. 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesamte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln“. Dieses Münzgesetz hat sich im großen ganzen unzweifelhaft bewährt, wenn auch wiederholt Änderungen, teils Verbesserungen teils Verschlechterungen, im Lauf der Jahre vorgenommen wurden, bis dann schließlich auf Wunsch des Reichstags die verschiedenartigen, bisher das Münzwesen regelnden Gesetze in einem neuen Münzgesetz vom 1. Juni 1909 zusammengefaßt und geordnet wurden. Der grundlegende § 1 dieses also jetzt in Geltung befindlichen Gesetzes lautet: „Im Deutschen Reich gilt die Goldwährung, ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in 100 Pfennige eingeteilt wird.“ Von den Einzelbestimmungen der gegenwärtigen deutschen Münzgesetzgebung hebe ich folgendes hervor: Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden: 1) als Goldmünzen Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke, 2) als Silbermünzen Fünfmarsstücke, Dreimars-, Zweimars-, Einemars- und Fünzigpfennigstücke, 3) als Nickelmünzen Fünfundzwanzigpfennig-, Zehnpfennig- und Fünfspfennigstücke, 4) als Kupfermünzen Zweipfennig- und Einpfennigstücke.

Bei Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinen Goldes 139 $\frac{1}{2}$ Zwanzigmarkstücke und 279 Zehnmarkstücke, bei Ausprägung der Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers 40 Fünfmarsstücke, 66 $\frac{2}{3}$ Dreimarsstücke, 100 Zweimarsstücke, 200 Einemarsstücke und 400 Fünzigpfennigstücke ausgeprägt. Das Mischverhältnis beträgt bei Goldmünzen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, bei Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Nach einer im Juni 1909 im Reichsanzeiger veröffentlichten Übersicht waren Ende Mai 1909 im Umlauf:

Doppelkronen	3 786 462 720 M
Kronen	689 079 840 "
Fünfmarsstücken	253 067 330 "
Dreimarsstücken	32 159 139 "
Zweimarsstücken	300 840 502 "
Einemarsstücken	281 875 685 "
Fünzigpfennigstücken	92 168 325 "
Zehnpfennigstücken	59 356 599 "
Fünfspfennigstücken	29 765 353 "
Kupfermünzen	20 487 019 "

Dem Bundesrat liegt es ob, das Verfahren bei den Ausprägungen zu regeln. Er soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Die Münzen werden für Rechnung des Reichs in den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit

erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung, die Anzahlung der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reichs.

Heute gibt es noch sechs Münzstätten: Berlin (A), München (D), Moldenhütte bei Freiberg in Sachsen (E), Stuttgart (F), Karlsruhe (G) und Hamburg (J). Privatpersonen haben das Recht — im Wesen der Währung liegt das ja begründet — auf diesen Münzstätten Zwanzigmarsstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt, darf aber den Betrag von 14 M auf das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein. Tatsächlich erheben die Münzstätten nur die Selbstkosten unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Reichs zur Einziehung abgenutzter Goldmünzen. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen sollte ursprünglich 10 M, zurzeit bis auf weiteres 20 M, derjenige der Nickel- und Kupfermünzen $2\frac{1}{2}$ M für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrag von mehr als 20 M, Nickel- und Kupfermünzen im Betrag von mehr als 1 M in Zahlung zu nehmen. Der Bundesrat ist befugt, einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Auch kann der Bundesrat bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurs im Inlandsverkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Fall auch den Kurs festzusetzen.

Das Münzwesen in den meisten Schutzgebieten ist geordnet durch eine „Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutschostafrika und Kiautschou“ vom 1. Febr. 1905. Laut dieser Verordnung gilt in den Schutzgebieten außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou die Reichsmarkrechnung. Gesetzliche Zahlungsmittel sind die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmung im Reichsgebiet gesetzliche Zahlungsmittel sind, jedoch mit der Maßgabe, daß neben den Reichsgoldmünzen und den Talern auch die Reichsilbermünzen für jeden Betrag in Zahlung genommen werden müssen und daß die Nickel- und Kupfermünzen sowohl im Privatverkehr als auch im Verkehr mit den amtlichen Kassen gesetzliches Zahlungsmittel bis zum Betrag von 5 M sind. Im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet mußte Rücksicht genommen werden auf die Tatsache, daß dort seit

Beginn der 1870er Jahre infolge der lebhaften Handelsbeziehungen Ostafrikas zu Indien der Maria-Theresientaler und der amerikanischen Gold-dollar nach und nach ersetzt worden sind durch Silber- und Kupfermünzen des indischen Münzsystems. Deshalb und aus andern Erwägungen hat man im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet Kupienwährung auf Goldbasis durchzuführen versucht. Und im Schutzgebiet von Kiautschou endlich hat man das chinesische Geldwesen unverändert beibehalten. Dort ist wie in allen chinesischen Hafenplätzen der mexikanische Dollar die im Verkehr vorherrschende Währungsmünze.

Hinsichtlich der Regelung des Papiergeldwesens in Deutschland ist heute in erster Linie maßgebend: das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1875, wonach der Reichskanzler ermächtigt ist, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrag von 120 Mill. M in Abschnitten zu 5 und 10 M ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstab ihrer durch die Zählung vom 1. Dez. 1871 festgestellten Bevölkerung zu verteilen. Die Reichskassenscheine sind nur „uneigentliches“ Papiergeld, denn nicht nur findet im Privatverkehr kein Zwang zu ihrer Annahme statt, sondern alle Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten sind verpflichtet, die Reichskassenscheine nach ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von der Reichshauptkasse müssen die Reichskassenscheine für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst werden.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes betreffend Änderung des Banknotengesetzes vom 1. Juni 1909: „Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel“, haben die Reichsbanknoten gesetzlichen Kurs (legal tender) beigelegt erhalten. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß es zweckmäßig sei, durch Gesetz dem tatsächlichen Zustand Ausdruck zu verleihen, daß die Banknoten jederzeit als Zahlungsmittel angenommen werden, damit eine sichere rechtliche Grundlage geschaffen werde für kritische Zeiten, um dadurch auch indirekt in den Tagen der Not den Goldbestand des Reichs zu schützen. Selbstverständlich ist durch diese Bestimmung an der Einlösungspflicht der Reichsbanknoten nichts geändert. (§ 18 des Bankgesetzes vom 14. April 1875: Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, b. bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Verhältnisse und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen.) Mithin sind also auch die Reichsbanknoten keineswegs eigentliches Papiergeld, aber daß sie mit zum „Verkehrsgeld“ gehören, wird man nicht bezweifeln dürfen.

Literatur. Aus der viele Tausende umfassenden Münz-, Geld-, Währungsliteratur nenne ich hier nur noch die folgenden Schriften: Luschin v. Ebenreuth, Allgemeine Münzkunde u. Geldgeschichte

(1904); Knies, Das Geld (²1885); K. Hilbrand, Die Theorie des Geldes (1883); Menger, Art. „Geld“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ (dasselbst ein Verzeichnis der bibliographischen Werke über Geldwesen); Heffnerich, Das Geld (²1910; als Anhang zu der 1. Aufl. 1903 veröffentlichte Lippert einen „Literaturnachweis über Geld u. Münzwesen, insbes. über den Währungsstreit“, den Adolf Soetbeer 1892 für die Jahre 1871/91 zusammengestellt hat); Knapp, Staatliche Theorie des Geldes (1905); darin kurzer Abriss der Geschichte des Geldwesens in England, Frankreich, im Deutschen Reich u. in Oesterreich, im Anschluß daran u. a. Bendixen, Das Wesen des Geldes (1908; kurzgefaßte Broschüre). — Den besten Kommentar zur Reichsgesetzgebung über Münz-, Notenbankwesen, Papiergeld hat Reichsbankpräsident H. Koch herausgegeben (⁶1910).

[Adolf Weber.]

Waisenversicherung s. Sozialversicherung (Nachtrag zu Bd V).

Waldeck, auch Waldeck-Pyrmont genannt, Fürstentum und Bundesstaat des Deutschen Reichs.

1. Geschichte. Das in Waldeck regierende Herrscherhaus führt seinen Stammbaum zurück auf Widukind III., Grafen von Schwalenberg (1116/37). Die westfälische Grafschaft Schwalenberg (heute ein Amt im Fürstentum Lippe) lag zwischen den Grafschaften Lippe, Schauenburg (Schaumburg), Everstein und dem Gebiet der Abtei Korvei. Um das Jahr 1150 erwarb Widukind V. von Schwalenberg die in Hessen gelegene Burg Waldeck (an der Eder, linker Nebenfluß der Fulda, um die Burg entstand später das kleine Städtchen Waldeck) und nannte sich Graf von Waldeck. Im Jahr 1236 gründeten die Nissen Widukinds V., die Brüder Volkwin und Adolf, die Linien Schwalenberg und Waldeck. Die Linie Schwalenberg starb 1362 aus, ihre Besitzungen fielen an den Bischof von Paderborn und den Grafen Simon III. von der Lippe. Adolfs Nachkommen erwarben hierzu 1290 die Burg Wildungen mit Zubehör vom Erzbischof von Mainz, erlangten 1349 die Reichsgrafenwürde und teilten sich 1397 in die Linien Waldeck und Landau. Die letztere erlosch 1495 und wurde von Waldeck beerbt. Seit 1438 waren die Linien Waldeck und Landau in der Lebensabhängigkeit von Hessen, ein Verhältnis, das faktisch 1806 durch den Rheinbund, endgültig erst 1847 durch einen Schiedsspruch des Bundestags gelöst wurde. Die Linie Waldeck teilte sich 1487 in Waldeck, erloschen 1598, und Eisenberg, letztere 1607 wieder in Wildungen und Eisenberg. Im Jahr 1631, beim Aussterben der Grafen von Gleichen, fiel die Grafschaft Pyrmont, die sich 1137 von der Grafschaft Schwalenberg abgezweigt hatte, an das Haus Waldeck. Die Wildunger Linie erlosch 1692 mit dem Grafen Georg Friedrich, dem berühmtesten Sprossen des Hauses Waldeck, der zuerst in den Diensten Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten von Brandenburg stand, später als Reichsfeldmarschall gegen

Frankreich kämpfte und von Kaiser Leopold I. wegen seiner militärischen und staatsmännischen Tüchtigkeit 1682 zum Fürsten erhoben wurde. Christian Ludwig von der Eisenberger Linie vereinigte nun die gesamten Besitzungen, einer neuen Teilung war durch die Primogeniturordnung von 1685 vorgebeugt. Auf Christian Ludwig bzw. seine Ehe (1658) mit Anna Elisabeth von Rappoltstein zurück gingen die Ansprüche des Waldecker Fürstenhauses auf die vom französischen König Ludwig XIV. eingezogenen oberelsässischen Gebiete, die Grafschaft Rappoltstein und die beiden Herrschaften Hoheneck und Geroldseck am Waiggen. Der Sohn Christian Ludwigs (gest. 1706), Friedrich Anton Ulrich (gest. 1728), erhielt 1712 vom Kaiser die erbliche Reichsfürstenwürde, seitdem ist Waldeck Fürstentum. Ein zweiter Sohn Christian Ludwigs war Josias (gest. 1763), er ist der Begründer der noch heute bestehenden erbberechtigten gräflichen Linie Waldeck (Schloß Bergheim bei Wildungen, seit 1849 Prädikat Erlaucht, auch die Nachgeborenen). Auf Friedrich Anton Ulrich folgten seine Söhne Christian Philipp (gest. 1728) und Karl (gest. 1763, österreichischer General). Karls Sohn Friedrich (gest. 1812) erhielt 1803 eine Virilstimme im Reichsfürstentrat und trat 1806 dem Rheinbund bei; dessen Neffe Georg Friedrich Heinrich (gest. 1845) wurde 1815 Mitglied des Deutschen Bundes und gab 1816 eine ständische Verfassung (Ritterschaft, Städte und Bauern). Nur dreimal ist der Landtag während des 32jährigen Bestehens dieser Verfassung versammelt gewesen. In der Regel wurden die Woten der einzelnen Landstände durch besondere Landboten eingeholt. 1849 gab die Regentin Emma eine stark demokratische Verfassung, die ihr Sohn Georg Viktor (1831/93, bis 1852 unter Vormundschaft) 1852 mit einem besonders einberufenen Revisionslandtag abänderte. 1866 hielt Waldeck zu Preußen, mit dem es schon 1862 eine Militärkonvention geschlossen hatte, trat dann dem Norddeutschen Bund bei und überließ durch den sog. Akzessionsvertrag von 1867, zunächst auf zehn Jahre, die Landesverwaltung, deren erhöhte Kosten der Kleinstaat nicht aufbringen konnte, an Preußen, wobei der Fürst sich die äußern Hoheitsrechte vorbehielt. Dieser Vertrag wurde 1877 wiederum auf zehn Jahre, um 1887 auf unbestimmte Zeit mit zweijähriger Kündigung verlängert. Seit 1893 regiert Georg Viktors Sohn Fürst Friedrich (geb. 1865); aus dessen Ehe (1895) mit Bathildis, Prinzessin zu Schaumburg-Lippe, sind drei Söhne und eine Tochter entsprossen.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Fürstentum hat einen Flächeninhalt von 1121 qkm und zählte 1910: 61 723, 1905: 59 127 Einwohner. Es besteht aus zwei Teilen: a) dem südlichen Fürstentum Waldeck, von den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen umschlossen, 1055,5 qkm groß (1905: 49 965 Einw.), und

b) dem nördlichen Fürstentum Pyrmont, von Lippe, Braunschweig und der Provinz Hannover umschlossen, 65,5 qkm groß (1905: 9162 Einw.). Die Bevölkerungszahl bleibt fast stabil (1875 kamen auf 1 qkm 49, 1910: 53 Einw.) infolge Abwanderung in die rheinischen und westfälischen Industriezentren. 1905 wurden gezählt: 56341 Protestanten, 1890 Katholiken, 629 Juden. Von 1000 Einw. waren 1905 bzw. 1871 evangelisch 971 bzw. 961, katholisch 17 bzw. 23, jüdisch 1 bzw. 1,5. Die Bevölkerung Pyrmonts gehört dem sächsischen, die Waldecks teils dem sächsischen teils dem fränkischen Stamm an. Das Fürstentum zählt 14 Städte und 107 Dörfer, keine der Ortsgemeinden hat über 3000 Einw. Die Haupt- und Residenzstadt Krosen zählte 1905: 2811 Einw., die zweite Hauptstadt und Sommerresidenz Pyrmont 1905: 1527 Einw. Bei der Berufszählung von 1907 lagen 45% der Gesamtbevölkerung landwirtschaftlichen Berufen ob, 28% waren in der Industrie, 11% in Handel und Verkehr tätig. Der früher ziemlich lebhaft betriebene Bergbau auf Eisen- und Kupfererze ist fast erloschen. 40% der Landfläche sind Forsten, von diesen sind 63% Staats-, 22% Gemeinde-, 14% Privatforsten. Pyrmont und Bald Wildungen sind gut besuchte Kurorte.

3. Verfassung, Verwaltung. Durch das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 und die revidierte Verfassung vom 17. Aug. 1852 wurden die beiden Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu einem untrennbaren Staatsgebiet vereinigt. Vollständig durchgeführt wurde die Verschmelzung jedoch erst durch das Gesetz vom 23. Jan. 1864, das eine einheitliche Finanzverwaltung brachte. Neben der Bezeichnung „Fürstentum Waldeck“ sind jedoch noch heute gebräuchlich die Bezeichnungen „Fürstentum Waldeck-Pyrmont“ und „Fürstentümer Waldeck und Pyrmont“.

Infolge der Alzeßionsverträge mit Preußen vom 18. Juli 1867, 24. Nov. 1877 und 2. März 1887 führt Preußen die innere Landesverwaltung, und zwar übt der König von Preußen die volle Staatsgewalt, wie sie verfassungsgemäß dem Fürsten zusteht. Die gesetzgebende Gewalt teilt der Fürst bzw. der König von Preußen mit der Volksvertretung. Die Verkündigungsformel der Gesetze lautet: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Sr Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt.“ Die vollziehende Gewalt steht verfassungsgemäß dem Fürsten zu. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist sie jedoch Sache des Königs von Preußen. Regierungshandlungen tragen die Gegenzeichnung des Landesdirektors und (mit Rücksicht auf Art. 44 der preußischen Verfassung) eines preußischen Ministers. Die innere Verwaltung ist einem preußischen Landes-

direktor unterstellt, der sie im Namen des Fürsten und in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Fürstentums führt. Sämtliche Landeseinnahmen bezieht Preußen, das dafür alle Ausgaben bestreitet muß. Dem Fürsten vorbehalten ist das Begnadigungsrecht sowie das Zustimmungrecht zu Gesetzen und Verfassungsänderungen. Von diesem wird er jedoch nach dem Schlußprotokoll des Alzeßionsvertrags „keinen der preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen“. Der Fürst übt ferner aus die Vertretung des Landes nach außen, allerdings „durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit“, er ernennt den Vertreter Waldecks im Bundesrat. Außerhalb der preußischen Verwaltung stehen das fürstliche Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde, ferner die Verwaltung der Domänen.

Die Regierung ist erblich im Mannsstamm des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich der gräflichen Linie (vgl. Sp. 1072), nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannsstamm, so folgt die weibliche Linie. Der Fürst wird mit 21 Jahren volljährig. Das fürstliche Haus ist evangelisch-lutherisch.

Der Landtag besteht aus 15 indirekt auf drei Jahre gewählten Abgeordneten (drei davon aus dem Fürstentum Pyrmont). Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach der Steuerleistung in drei Abteilungen, und zwar, ebenso wie die Abgeordnetenwahl, durch mündliche Stimmabgabe. Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 25., das passive mit dem 30. Lebensjahr. Verfassungsgemäß muß der Landtag regelmäßig im Oktober jedes Jahres berufen werden, ebenso innerhalb sechs Wochen nach einem Regierungswechsel. Im übrigen ist der Landtag an das Berufungs-, Vertagungs-, Schließungs- und Auflösungsrecht des Fürsten bzw. des Königs von Preußen gebunden. Zur Beschlußfähigkeit ist Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten erforderlich. Der Landtag besitz außer dem Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (einschließlich des Rechts der Initiative) und dem Recht der Steuerbewilligung das Recht, in allen Landesfällen Adressen, Beschwerden und Bitten an den Landesherren zu bringen, das Recht der Anklage des verantwortlichen Regierungsmitglieds bei Verfassungsverletzung, das Recht zu fordern, daß die Regierung in den Landtagsitzungen vertreten ist usw. Eine Immunität der Abgeordneten während der Sitzungsperiode für außerhalb des Landtags begangene strafbare Handlungen besteht nicht. An Diäten erhalten die Abgeordneten 9 M täglich, Reiseentschädigung gleichfalls 9 M für jeden Reisetag. Politische Parteien kennt der Landtag nicht.

Im Bundesrat hat Waldeck-Pyrmont eine Stimme, in den Reichstag sendet es einen Abgeordneten.

Die gesamte Staatsverwaltung liegt in den Händen des vom König von Preußen ernannten Landesdirektors, soweit sie nicht auf preußische

Behörden direkt übergegangen ist. Vor der Ernennung ist die Person dem Fürsten namhaft zu machen, der, falls er die Anstellung beantragt, zwischen zwei andern Personen binnen Monatsfrist die Wahl zu treffen hat. Höhere Kommunalverbände sind die vier Kreise; Waldeck besteht aus den drei Kreisen der Twiste, des Eisenbergs und der Eder, Pyrmont bildet für sich einen Kreis. Die Kreisgemeinde wird vom Kreisvorstand (je sechs von den Gemeinderäten der Ortsgemeinden indirekt gewählte Abgeordnete) als beschließende Behörde, vom Kreisamtmann (Kreisrat) als ausführende Behörde vertreten. In den Gemeinden werden Bürgermeister und Beigeordnete vom Gemeinderat, dieser von den auf Grund des Steuerzensus wahlberechtigten Gemeindegliedern nach dem Dreiklassenwahlsystem gewählt.

Waldeck zählt drei Amtsgerichte (Arolsen, Korbach, Bad Wildungen), die dem preussischen Landgericht Kassel und dem Oberlandesgericht Kassel zugeeilt sind; das Amtsgericht Pyrmont gehört zum Landgerichtsbezirk Hannover und zum Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

Die Finanzperiode ist dreijährig. Da die Staatseinnahmen aus Steuern usw. die Höhe der Ausgaben nicht erreichen, leistet die preussische Staatskasse den zur Deckung des Defizits nötigen Zuschuß. Die jährlichen Ausgaben betragen etwa 1,5 Mill. M. Die Landesschuld beträgt (1910): 1,55 Mill. M. Das Domonialvermögen wurde 1849 für Staatsgut erklärt; 1853 wurde diese Bestimmung wieder beseitigt und der strittige Zustand wieder eingeführt, jedoch eine Einigung über die Teilung der Einkünfte zwischen Fürst und Ständen getroffen. Seit dem Akzessionsvertrag mit Preußen ist das Domonialvermögen zum Unterhalt des Fürsten und seines Hauses bestimmt. Auch die Ausgaben für das Konsistorium werden vom Domanium bestritten. Der Fürst legt alljährlich dem Landtag und der preussischen Regierung eine Übersicht des Domonialstammvermögens und eine Nachweisung der eingetretenen Veränderungen vor.

Die Militärkonvention mit Preußen datiert vom 6. Aug. 1867 bzw. 24. Nov. 1877. Das 3. Bataillon des Infanterieregiments von Wittich (3. kurhessisches) Nr 83 bezieht seinen Ersatz zum größten Teil aus den Fürstentümern. Der Fürst ist Chef des 3. Bataillons, das in Arolsen steht.

Orden: Verdienstkreuz mit 4 Klassen, Militärverdienstkreuz für Offiziere (seit 1854) usw.; Landesfarben: Schwarz, Rot, Gelb; Wappen: 2mal geteilt und gespalten; Mittelschild (Waldeck) in Gold ein schwarzer Stern, Feld 1 und 9 (Pyrmont) in Silber ein rotes Kreuz, 2 und 8 in Silber 3 rote Schildchen (Rappoltsstein), 3 und 7 in Silber 3 schwarze Adlerköpfe (Hoheneck), 4 in Blau ein silberner Löwe (Tonna), 6 in Silber ein roter Löwe (Geroldsbeck).

4. Kirche und Schule. Vor der Reformation gehörte das Fürstentum Waldeck in kirchlicher

Sinn fast teils zum Erzbistum Köln teils zum Bistum Paderborn, einige wenige Pfarreien auch zum Erzbistum Mainz. In dem Erbland Waldeck wurde die lutherische Konfession in den Jahren 1527/43 von dem Grafen Philipp III. eingeführt, der unter dem Einfluß seines Lehnsheeren, des Landgrafen Philipp von Hessen stand. Am längsten dem alten Glauben treu geblieben (bis 1543) war die Stadt Korbach. In der westlich zu dem waldeckischen Erbland gelegenen kleinen Freigravatschaft Didinghausen war der katholische Glaube dank des Schutzes des Kölner Erzbischofs erhalten geblieben. Ein Teil dieser viel umstrittenen Gravatschaft, das Kirchspiel Eppe mit Hillershausen und Nieder-Schleiden kam 1663 infolge eines Abkommens mit Kurköln endgültig an Waldeck, das damit wieder eine katholische Pfarrei erhielt. Noch heute sind Eppe und Hillershausen fast ganz, Nieder-Schleiden zur Hälfte katholisch. Die kirchliche Jurisdiktion über die Pfarrei Eppe behielt der Kölner Erzbischof (Dekanat Medebach), sie ging erst 1821 infolge der Bulle De salute animarum an den Bischof von Paderborn über. Die Pastorierung lag in den Händen des Klosters Olinfeld, das 1803 aufgehoben wurde. Die alte Kirche in Eppe war Simultankirche; neue katholische Kirche seit 1870. Eine weitere katholische Gemeinde, Arolsen, kam im 18. Jahrh. hinzu, als Fürst Friedrich Anton Ulrich neben seinem neuen Residenzschloß Arolsen eine neue Ansiedlung schuf und den Ansiedlern manche Unterstützungen und Privilegien zusicherte. Die Pfarrei Arolsen wurde erst im Jahr 1800 gegründet; sie verdankt ihre Gründung der Anregung des Fürsten Friedrich und der Fürsorge des letzten Fürstbischofs von Paderborn, Franz Egon von Fürstenberg. Beide vereinbarten, daß das geistliche Benefizium zu Synderich (Synderke) bei Borgentreich (Westfalen), worüber dem Fürsten von Waldeck das Patronatsrecht zustand, zur Besoldung des künftigen Pfarrers verwendet werden sollte. Nach dem Tode des letzten Administrators der Komende Synderich wurde die Pfarrei Arolsen (jedoch nur für die Katholiken der Residenzstadt Arolsen) am 12. Dez. 1824 kanonisch errichtet. Die Pfarrei gehört zum Dekanat Briston. Die außerhalb der beiden Pfarreien Eppe und Arolsen wohnenden Katholiken blieben dem protestantischen Pfarrzwang bis 1861 unterworfen, erst durch die Verordnung der kaiserlichen Regierung vom 21. März 1861 wurden die zerstreut wohnenden Katholiken der Kreise der Twiste und der Eder der Pfarrei Arolsen und die des Kreises Eisenberg der Pfarrei Eppe zugeteilt. Eine neue Pfarrei, Korbach (bisher Filialgemeinde der Pfarrei Eppe), wurde 1911 errichtet.

Pyrmont war Paderborner Aktivlehen gewesen und hatte auch der kirchlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe unterstanden. Es fiel vollständig dem Protestantismus anheim. Ende des 18. Jahrh. wurde während der Badefaison wieder

missionsweise von den Franziskanern aus Lügde Gottesdienst gehalten. 1853 genehmigte das Waldeck'sche Konsistorium den regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst; durch Verordnung der fürstlichen Regierung vom 21. März 1861 wurde die Pfarrei Pyrmont geschaffen und der bis dahin für die Katholiken des Fürstentums Pyrmont bestehende protestantische Pfarrzwang aufgehoben (das Recht zur Führung von Kirchenbüchern erhielt die Pfarrei erst 1869). Kirchenrechtlich gilt Pyrmont als Missionspfarre.

Die Oberaufsicht über die katholischen Angelegenheiten lag zuerst in den Händen des fürstlichen (lutherischen) Konsistoriums, sie ging 1861 auf die fürstliche Regierung, Abteilung des Innern, 1869 auf den an Stelle dieser Behörde tretenden Landesdirektor über. Die bischöfliche Behörde schlägt bei der Anstellung der Pfarrer der waldeck'schen Regierung für Arolsen zwei, für Eppe, Korbach und Pyrmont je einen Kandidaten vor. Die Regierung hat bei jeder Anstellung das Einspruchsrecht. Der Kandidat muß eidlich die Beobachtung der Verfassung geloben. Das Dienstfeinkommen der Pfarrer ist geregelt durch Geßez vom 20. Jan. 1902 und durch Vereinbarung des Bischofs und der Regierung vom Febr. 1910; es setzt sich zusammen aus den Erträgnissen kirchlicher Fonds, im Weg der Kirchensteuer erhobenen Beiträgen der Pfarrgemeinden und Zuschüssen des Staats und der fürstlichen Domänenkammer.

Weibliche Ordensniederlassungen bestehen in Arolsen (von Buzentinerinnen aus Paderborn geleitete Kommunitantenanstalt St Marienstift), Bad Wildungen (von Franziskanerinnen aus Olpe geleitetes Pflege- und Logierhaus Liboriushaus) und Pyrmont (von Franziskanerinnen geleitetes St Georgsstift). Über die Zulassung von Orden gibt es keine staatlichen Bestimmungen.

Zu den im Fürstentum wohnenden Katholiken kommen im Sommer noch zahlreiche polnische Saisonarbeiter, in Pyrmont und Bad Wildungen auch eine große Anzahl Kurgäste. Außer den vier Pfarr- und drei Filialkirchen gibt es noch drei Hauskapellen.

Die evangelische Kirche besitzt seit 1873 eine Synodalverfassung (neu publiziert 19. Sept. 1901), vorher hatte sie eine reine Konsistorialverfassung. Die Verhältnisse der von der Landeskirche getrennten „Altlutheraner“ sind durch Geßez vom 26. März 1866 geordnet.

Die öffentlichen, von den politischen Gemeinden zu unterhaltenden Volksschulen sind nach der Schulordnung vom 9. Juli 1855 sämtlich konfessionell. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung kann die konfessionelle Minderheit die Errichtung einer öffentlichen Volksschule ihrer Konfession auf Kosten der politischen Gemeinde dann verlangen, wenn ihr während der letzten zehn Jahre durchschnittlich mindestens 50 schulpflichtige Kinder angehörten. Bestand jedoch an einem Ort mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die

konfessionelle Minderheit, trotz geringerer Kinderzahl, zur Zeit des Inkrafttretens der Schulordnung von 1855 eine von der politischen Gemeinde unterhaltene öffentliche konfessionelle Schule, so hat die konfessionelle Minderheit ein Anrecht auf den Fortbestand dieser Schule. Katholische öffentliche Volksschulen gibt es schon seit Mitte des 17. Jahrh. drei, in Eppe (1910: 70 Kinder, hier auch eine von 7 Kindern besuchte öffentliche evangelische Volksschule), in Hillershausen (42 Kinder) und in Nieder-Schleideru (16 Kinder). Außerdem gibt es im Fürstentum noch zwei katholische Volksschulen, die zwar gegenwärtig, nachdem sie eine Zeitlang reine Privatschulen waren, den Charakter öffentlicher Schulen tragen, aber von den betreffenden katholischen Kirchengemeinden zu unterhalten sind (fürstliche Verordnung vom 9. Juli 1855, Interpretation der Schulordnung), nämlich in Arolsen (seit 1845, 1910: 81 Kinder) und in Pyrmont (seit 1862, 49 Kinder). Die Arolser katholische Schule wird voraussichtlich in kurzem wegen zehnjährigen Vorhandenseins von 50 Kindern von der Stadt bzw. dem Schulverband übernommen werden. Eine private katholische Volksschule soll 1912 in Korbach (40 katholische Kinder) errichtet werden. Im Ortschulvorstand führt der Ortsgeistliche den Vorsitz. Auch dem Kreisschulvorstand gehört ein Geistlicher an. Die Leitung und Verwaltung der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten untersteht dem Landesdirektor, das höhere Schulwesen dem preußischen Provinzialschulkollegium zu Kassel.

Literatur. Curke, Geßez u. Beschreibung des Fürstentums W. (1850); Curke u. Hahn, Beiträge zur Geßez. W. u. Pyrmonts (4 Bde, 1864/74); V. Wagner, Geßez W. u. Pyrmonts (1888); Hoffmeister, Histor.-genealog. Handbuch über alle Grafen u. Fürsten von W. u. Pyrmont (1883); Böwe, Heimatskunde von W. (1887); Voettcher, Staatsrecht des Fürstentums W. III, 2. Halbbd von Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts (1884); Lange, Landesprivatrecht der Fürstentümer W. u. Pyrmont (1910, Erg.-Bd VIII zu Dernburg, Das bürgerl. Recht). V. Schulke, W. s. Reformatiönsgeßez. (1902, protest.); Weßen, Geßez. des Bistums Paderborn (2 Bde, 1820); Freisen, Staat u. kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten I (1906) 283 ff. [Sacher.]

Warenzeichenschutz s. Patentrecht.

Wasserrecht. I. Geschichte. Geltende Gesetzgebung. Unter Wasserrecht wird hier verstanden der Inbegriff der auf die Binnengewässer bezüglichen Rechtsnormen. Es gehört teils dem Privatrecht, teils dem öffentlichen Recht an.

1. Im römischen Recht stand der öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt im Vordergrund. Alle ständig fließenden natürlichen Wasserläufe waren öffentliche Gewässer und standen unter Aufsicht des Staats im Gemeingebrauch. Die nicht ständig fließenden und die geschlossenen Gewässer gehörten

den Eigentümern der Grundstücke, auf denen sie sich befinden. In Deutschland konnten die Schiff- und Floßbaren Gewässer von jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzt werden. Die Landesherren hatten aber an diesen Gewässern gewisse nutzbare Rechte, wie das Zoll-, das Fischerei-, das Mühlen- und häufig auch das Floßregal. Bei den kleineren Wasserläufen legten sich da, wo sich ein Obereigentum an Grund und Boden herausbildete, die Grundherren ein herrschaftliches Recht bei und verlangten für deren Benutzung gleichfalls gewisse Abgaben und Dienste. Wo sich eine freie Bauernschaft erhielt, stand das Eigentum an den kleinen Wasserläufen in der Regel den Anstößern zu oder sie befanden sich in der Nutzung der Gemeinden. Der Rechtszustand war sehr vielgestaltig; überall aber stand der privatrechtliche Gesichtspunkt im Vordergrund. Im Lauf des 19. Jahrh. wurde die Regalität der Gewässer aufgegeben und die grundherrlichen Rechte wurden aufgehoben oder abgelöst. Bei der Neuordnung kamen die öffentlichrechtlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkte entschiedener zur Geltung.

2. Das heutige Wasserrecht in Deutschland beruht auf der Gesetzgebung der Einzelstaaten (Art. 65, 66 Einf.Ges. zum B.G.B.). Für die öffentlich-rechtliche Seite schlagen aus der Reichsgesetzgebung ein Art. 4 Ziffer 8 und 9 und Art. 54 der Reichsverfassung, wozu jetzt der dem Reichstag unterm 21. Okt. 1910 vorgelegte Gesetzesentwurf über den Ausbau der Wasserstraßen und die Schifffahrtsabgaben in Betracht kommt. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hat sich die Gesetzgebung nur in der Erlassung von Spezialgesetzen über einzelne Seiten des Wasserrechts betätigt. In den letzten Jahrzehnten ist aber dieses fast überall zu umfassenden Wassergesetzen vereinigt worden. In Preußen fehlt es jedoch noch an einem solchen Gesetz; amtliche Entwürfe dazu, die 1893 und 1906 veröffentlicht wurden, haben zu einer Vorlage an den Landtag noch nicht geführt. In dem Staatsgebiet, wie es bis 1866 bestand, gelten neben den wasserrechtlichen Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794 (östliche Provinzen), des Code civil (ehemals französische Gebietssteile im Westen) und des gemeinen Rechts (Neuworpommern und Rügen, ostpreussischer Teil des Regierungsbezirks Koblenz, Hohenzollern) hauptsächlich die Gesetze vom 15. Nov. 1811 über Wasserstaun bei Mühlen und Vorflut, vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, vom 23. Jan. 1846 über das Aufgebots- und Präklusivverfahren bei Entwässerungsanlagen, vom 28. Jan. 1848 über das Deichwesen und vom 11. Mai 1853 über die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 auf die Hohenzollernischen Lande usw. Dazu kommen zahlreiche weitere Vorschriften von sachlich oder örtlich beschränkter Bedeutung. In den 1866 mit Preußen vereinigten schleswig-holsteinischen, hannoverschen, kurhessischen, nassau-

ischen und bayrischen Landesteilen gelten die alten landesrechtlichen Bestimmungen, soweit sie nicht inzwischen geändert worden sind. Nach 1866 ergingen die Gesetze vom 1. April 1879 über die Wassergenossenschaften, vom 20. Aug. 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung, vom 1. April 1905 über Kanalbauten, vom 16. Aug. 1905 über Hochwasserschutz und vom 14. Mai 1908 über Schutz der Heilquellen. Der § 300 des Entwurfs eines preussischen Wassergesetzes von 1906 zählt nicht weniger als 72 wasserrechtliche Gesetze und Verordnungen auf, die durch das neue Gesetz ersetzt werden sollen. — In Bayern sind die drei Wassergesetze vom 28. Mai 1852 über Wasserbenutzung, Be- und Entwässerungsanlagen und Wasserschutz durch das zusammenfassende Wassergesetz vom 23. März 1907 ersetzt worden. — In Sachsen ist nach langen Kämpfen das Wassergesetz vom 12. März 1909 zustande gekommen, das jedoch nur verwaltungsrechtliche Bestimmungen enthält. Daneben gelten einige alte Stücke. — Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dez. 1900 regelt außer den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Gewässer nur die Wasserbenutzung. Ein am 25. Jan. 1898 dem Landtag vorgelegter Entwurf eines Flußbaugesetzes blieb unerledigt. — In Baden ist an die Stelle des Badischen Landrechts (Code civil) und eines Wassergesetzes von 1876 das neuere Gesetz vom 26. Juni 1899 getreten, mit einer Änderung vom 18. Okt. 1906 und provisorischen Ergänzungen von 1908 und 1910. Umfassendere Novellen, die 1908 und 1910 dem Landtag vorgelegt wurden, kamen nicht zur Verabschiedung. — Für Hessen gelten das Flußgesetz vom 14. Juni 1887 mit Änderungen durch Art. 281 Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 17. Juli 1899, und das Bachgesetz vom 30. Juli 1887 mit Änderungen durch Art. 282 Ausf.Ges. zum B.G.B. (neue Bekanntmachung vom 30. Sept. 1899) und ergänzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1908 über die Quellen; ferner das Gesetz vom 15. Juli 1896 über den Schutz der Heilquellen im Zusammenhang mit dem Berggesetz von 1899 (Rgbl. S. 801). Der Code civil ist durch Art. 286 Ausf.Ges. zum B.G.B. aufgehoben. — In Elsaß-Lothringen ist die privatrechtliche Seite des Wasserrechts geregelt durch die §§ 44/61 Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 17. April 1899, welche an die Stelle der einschlägigen Artikel des Code civil getreten sind. Sodann kommen in Betracht das Gesetz vom 2. Juli 1891 über Wasserbenutzung und Wasserschutz; das französische Gesetz vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften und die Gesetze vom 11. Mai 1877, 14. April 1884 und 30. Juli 1890 über Genossenschaften für Be- und Entwässerungen, sowie das französische Gesetz vom 14. Juli 1856 über die Mineralquellen. — In den kleineren Staaten, mit Ausnahme von Anhalt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und Hamburg, sind gleich-

falls, meist schon in den 1850er und 1860er Jahren, Wassergesetze erlassen worden, die sich zum Teil an die bayrische Wassergesetzgebung von 1852 anlehnten.

3. Die ausländische Wassergesetzgebung ist gleichfalls bedeutend. Eine Übersicht gibt Mayr (Die Verwertung der Wasserkräfte [1909] 65 bis 119). Österreich hat ein Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, in dessen Rahmen 16 Ausführungsgesetze für die einzelnen Kronländer erlassen sind. Änderungen daran werden vorbereitet. In der Schweiz ist das Wasserrecht im allgemeinen Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung. Ein unterm 25. Okt. 1909 angenommener neuer Artikel der Bundesverfassung (Art. 24 bis) hat jedoch dem Bund die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und weitgehende gesetzgeberische Kompetenzen eingeräumt. Ein Bundesausführungsgesetz dazu ist in Vorbereitung. Die privatrechtliche Seite des Wasserrechts ist in dem am 1. Jan. 1912 in Kraft tretenden schweizerischen Zivilgesetzbuch im wesentlichen einheitlich geregelt, zum Teil mit neuen Gedanken (Art. 689, 708/712). Die kantonale Gesetzgebung ist in der letzten Zeit vielfach revidiert und modernisiert worden.

Durch die große Bedeutung, welche die Wasserkräfte in den letzten 20 Jahren für die Erzeugung elektrischer Energie gewonnen haben, ist die Wassergesetzgebung vielfach angeregt worden.

II. Einteilung der Gewässer. Eigentum.

1. Die Gewässer teilen sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit in fließende und stehende. Fließende Gewässer (Wasserläufe) sind solche, die oberirdisch in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließen. Den Gegensatz bilden die stehenden (geschlossenen) Gewässer; das sind die Brunnen und Zisternen, die nicht im Zug eines Wasserlaufs liegenden Seen, Teiche und Weiher, die abgeschlossenen Gräben und Wasserleitungen, das Regen- und Schneewasser, die Quellen mit ihren Abflüssen und das Grundwasser. Die geschlossenen Gewässer bilden einen Bestandteil des Grundstücks, auf oder unter dessen Oberfläche sie sich befinden; sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers.

2. Die Wasserläufe werden nach der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Behandlung in der Regel in öffentliche und nichtöffentliche (private) unterschieden. Die Entwürfe eines preussischen Wassergesetzes von 1893 und 1906 haben jedoch diese Unterscheidung als ungeeignet abgelehnt, und in den geltenden Gesetzen der Bundesstaaten ist die Frage, wie weit der Begriff der öffentlichen Wasserläufe geht, verschieden beantwortet. Das Charakteristische der öffentlichen Wasserläufe besteht darin, daß sie unter Leitung und Aufsicht des Staats in erster Linie dem Gemeingebrauch dienen und Sonderbenutzungsrechte daran kraft Gesetzes nicht bestehen, vielmehr nur durch obrigkeitliche Verleihung erlangt werden

können. Nach dem Code civil, in Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, in einem Teil der mitteldeutschen Kleinstaaten, in Österreich und andern Ländern zählen nur die schiffbaren oder mit verbundenen Hölzern floßbaren, im Gebiet des preussischen Allgemeinen Landrechts bloß die schiffbaren Wasserläufe zu den öffentlichen Gewässern (deutsches rechtliches Prinzip). Andere Gesetze folgen dem römisch-rechtlichen Prinzip, wonach alle Wasserläufe ohne Unterschied öffentliche Gewässer sind. So Hessen, Württemberg, Weimar, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Oldenburg, Ungarn u. a. In Sachsen ist die Frage, welche Wasserläufe öffentlich, welche privat sind, durch das Wassergesetz von 1909 nicht geregelt worden und nach wie vor bestritten. Seit den 1890er Jahren, wo es gelang, die Elektrizität auf weite Entfernungen nutzbar fortzuleiten, macht sich eine Bewegung geltend, die im Interesse der Zusammenschaffung der kleinen Wasserkräfte zu großen Elektrizitätswerken auch die nicht schiff- und floßbaren Wasserläufe allenthalben zu öffentlichen Gewässern erklärt wissen will. Gesetzgeberische Erfolge hat die Bewegung bisher nur insofern gehabt, als die neueren Wassergesetze die staatlichen Aufsichtsrechte auch über die nichtöffentlichen Wasserläufe verstärkt haben. Das württembergische Wassergesetz von 1900, welches alle Wasserläufe als öffentliche behandelt, hat nur den altgebrachten Rechtszustand aufrecht erhalten. (Klotz, Neuordnung des Wasser- und Elektrizitätsrechts [1905]; Schär, Verstaatlichung der Wasserkräfte [1905]; Pflughart, Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Wasserkräfte I [1907], II [1909].) Das Eigentum an den öffentlichen Gewässern legen die Gesetze entweder dem Staat bei oder sie behandeln sie als Gemeingut. — Zu den privaten Wasserläufen gehören alle fließenden Gewässer, die nicht öffentliche sind. Sie kommen nur da vor, wo der Begriff der öffentlichen Wasserläufe sich nicht auf alle fließenden Gewässer erstreckt. Die privaten Wasserläufe stehen im Eigentum der Grundstücksanstößer, nach dem badijchen Wassergesetz im Eigentum der Gemarkungsgemeinden.

3. Wo das Bett eines Wasserlaufs und die anstoßenden Grundstücke verschiedenen Eigentümern gehören, bestimmt sich im Zweifel die Grenze, die Uferlinie, nach dem normalen mittleren Wasserstand; sie ist auf Verlangen zu vermarken. Nähere Vorschriften geben die Gesetze über das Eigentum an Verlandungen (aluvio und avulsio), an neuentstandenen Inseln (insula in flumine nata) und an dem verlassenen Bett (alveus derelictus).

4. Soweit nicht die Wassergesetze etwas anderes bestimmen, unterliegen die Gewässer den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, insbesondere dem Grundbuchs- und dem Enteignungsrecht. Über alle, auch die nichtöffentlichen Gewässer üben die Staatsbehörden in öffentlichem Interesse ein

Aufsichtsrecht aus. Zur Handhabung desselben finden periodische Besichtigungen der Wasserläufe, sog. Wasser schauen, statt. Die Gesetze verpflichten die Grundstücks- und Werkeigentümer, zu diesem Zweck das Betreten ihrer Grundstücke und Anlagen zu gestatten und Auskünfte zu erteilen. Je nach dem Ergebnis erläßt die Behörde Anordnungen wegen Beseitigung gesunder Mißstände. In Art. 31 der Rheinschiffahrtsakte von 1868 ist die periodische Strombefahrung durch gemeinschaftliche Kommissionen der Vertragsstaaten zwecks Untersuchung des Fahrwassers vorgeschrieben.

III. **Wassernutzung.** 1. Der Ablauf des Wassers, wie er sich aus der natürlichen Beschaffenheit der Bodenverhältnisse ergibt, die Vorflut, darf von einem Grundstücks Eigentümer weder zum Nachteil der höher liegenden Grundstücke gestaut, noch zum Nachteil der tiefer liegenden schädlicher gemacht werden. Ein Anspruch des Unterliegers auf den natürlichen Wasserablauf folgt jedoch daraus nicht. Änderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks, auch Umbauen, gelten nicht als unerlaubte Veränderungen. Bilden sich zufällige Hindernisse des natürlichen Wasserabflusses auf einem Nachbargrundstück, so hat nach manchen Gesetzen der geschädigte Grundstückseigentümer das Recht, die Hindernisse auf dem Grundstück des andern wegzuräumen; ebenso, wenn die Hindernisse von einem Dritten bewirkt worden sind (Sachsen § 13). Wird der Wasserablauf durch Anlegung von Eisenbahnen, Straßen und dergleichen öffentliche Unternehmungen gehemmt, so kann nicht Beseitigung, sondern nur Schadloshaltung beanprucht werden. Das preuß. Allgemeine Landrecht (I 8 § 102) gestattet dem Unterlieger unter gewissen Voraussetzungen, sein Grundstück gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser zu decken. Zu dem Anspruch auf Unterlassung der Erschwerung des Wasserabflusses tritt das Verbot, den Wasserablauf durch Ablagerung von Steinen, Erde, Sand u. dgl. schädlicher zu machen. Um Störungen des Wasserabflusses hintanzuhalten, dürfen größere Anlagen an fließenden Gewässern, Brücken, Mühlen, Werkanlagen u. dgl., nur mit wasserpolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

2. Das Eigentum an den Gewässern erfaßt nach der dem Wasserrecht durchweg zugrunde liegenden Idee nicht die fließende Wasserwelle. Diese wird vielmehr als Gemeingut angesehen und darauf ein Gemeingebrauchsrecht gegründet. Die im Gemeingebrauch enthaltenen Rechte sind je nach der Größe und Benutzungsart der Gewässer verschieden. a) Nicht bloß in den öffentlichen Gewässern, sondern auch in den nichtöffentlichen Flüssen, Bächen und künstlichen Wasserläufen ist der Gebrauch des Wassers zu den sog. kleinen Nutzungen, d. i. zum Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, zum Fahren mit

kleinen Fahrzeugen und mit Schlittschuhen sowie die Benutzung der Wasserläufe zu einer das gemeinübliche Maß nicht überschreitenden Abführung unschädlicher Abwässer der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und des Kleingewerblichen Betriebs, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, jedermann gestattet (kleiner Gemeingebrauch). Zur Ordnung und Sicherheit kann der Gemeingebrauch polizeilich geregelt und eingeschränkt werden. Das Recht zur Entnahme von Kies, Sand, Schlamm, Steinen, Pflanzen, Eis usw. aus dem Bett der Gewässer gehört in der Regel nicht zum Gemeingebrauch, sondern zur Sondernutzung. — b) Die schiff- und flossbaren Gewässer können unter Beobachtung der Schiffahrts-, Flößerei- und Hafenanordnungen von jedermann zur Schifffahrt und zur Flößerei mit verbundenen Hölzern benützt werden. Die Schifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Flüssen ist durch internationale Vereinbarungen geregelt, deren Ursprung zum Teil auf Art. 6 des Luneviller Friedens von 1801, § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 und die Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 zurückgeht. In Betracht kommt auch Art. 54 der Reichsverfassung und der jetzt dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Reichsgesetzes über den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Schifffahrtsabgaben. Die Grundstücksanlieger müssen bei schiff- und flossbaren Wasserläufen nach näherer Vorschrift der Gesetze den Veinpaß dulden und im Notfall das Landen der Schiffe und Flöße gestatten. Der gewerbmäßige Betrieb von Fahren auf den öffentlichen Gewässern gehört in der Regel nicht zur freien Schifffahrt, bedarf vielmehr der Verleihung durch die zuständige Behörde. — c) Die Trift, d. i. die Flößerei mit unverbundenen Hölzern (Wildflößerei), ist in den Gesetzen verschieden behandelt. Nach dem bayerischen Wassergesetz ist sie nach Maßgabe der Triftordnungen auf den Triftgewässern jedermann gestattet. Triftgewässer aber sind diejenigen Gewässer, welche entweder schon seither der Trift dienten oder von der Staatsregierung künftig zu solchen erklärt werden. Ähnlich in den preussischen Entwürfen. Die Anstößer müssen einen Triftpfad dulden, bei Hochwassergefahr das Anbringen von vorübergehenden Haltevorrichtungen (Verhängen) und im Notfall das Ausheben des Triftholzes, in der Regel gegen Ersatz des verursachten Schadens, gestatten. Die Triftanlagen unterhält gewöhnlich der Staat. Es können Triftgebühren erhoben werden. Nach dem sächsischen Wassergesetz ist die Flößerei mit unverbundenen Hölzern dem Staat auf allen fließenden Gewässern vorbehalten. Auch in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen gehört sie nicht zum Gemeingebrauch.

3. In Sondernutzung stehen a) die geschlossenen Gewässer (oben II 1). Berechtigt ist ausschließlich der Eigentümer, soweit nicht

etwa besondere Rechtstitel für andere vorliegen. Schon der Codo civil bestimmt jedoch in Art. 543, daß der Eigentümer einer Quelle diese nicht ableiten darf, falls sie einer Ortschaft das erforderliche Wasser liefert. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Quellen und das Grundwasser in der neueren Zeit für die Anlegung von größeren Wasserleitungen gewonnen haben, und auf den Schaden, welchen Wertbesitzer und Landwirtschaft durch die Ableitung von Quellen und die Veränderung der Grundwasserströme erleiden können, haben neuere Gesetze auch zugunsten dieser Interessenten öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen getroffen. So Bayern, Sachsen, Württemberg, das hessische Gesetz vom 15. Juli 1908, Entwurf einer Novelle zum badiſchen Wassergesetz vom 10. Mai 1910, § 45. Ausführliche Bestimmungen finden sich häufig zum Schutz anerkannter Heilquellen. Der Eigentümer darf Änderungen nur mit behördlicher Genehmigung vornehmen. Ausgrabungen und Bohrungen, die den Bestand der Quellen gefährden können, dürfen innerhalb des Schutzbezirks auch auf andern Grundstücken nur mit Genehmigung stattfinden. — b) Die nicht öffentlichen natürlichen Wasserläufe (oben Ziffer 2a) und besonderer Rechtstitel, im Sondernutzungsrecht der Eigentümer, also in der Regel der Anlieger. Nach badiſchem Recht, welches das Eigentum an diesen Wasserläufen den Gemarkungsgemeinden beilegt, sind gleichwohl die An- und Hinterlieger in erster Reihe zur Benutzung des Wasserlaufs für ihre häuslichen und wirtschaftlichen Zwecke berechtigt; sekundär sind die Gemeinden befugt. Eine unerledigte gebliebene Novelle von 1910 zum badiſchen Wassergesetz wollte die Rechte der An- und Hinterlieger einschränken und das eventuelle Nutzungsrecht der Gemeinden auf den Staat übertragen. Die Anlieger haben in der Regel auch das Recht, aus dem Bette Kies, Sand, Schlamm, Steine, Pflanzen, Eis und sonstige feste Stoffe zu entnehmen. Besondere Vorschriften kommen bezüglich der Goldwäscherei vor. Können sich mehrere Sondernutzungsrechte über die zeitliche und örtliche Ausübung ihrer Rechte, z. B. für Wiesenbewässerung und den Betrieb von Mühlen nicht einigen, so kann die Behörde eine Wasserverteilung festsetzen. — c) Öffentlichen Gewässern können Sondernutzungsrechte, z. B. zur Bewässerung, zur Entwässerung, zur Anlegung von Triebwerken usw., nur kraft Verleihung vorkommen. Aus früherer Zeit herrührende privatrechtliche Sondernutzungsrechte anerkennt das württembergische Wassergesetz zwar in ihrem Bestand, behandelt sie aber wie öffentliche. Ähnliches wollte die nicht erledigte badiſche Wasserrechtsnovelle von 1910. Auch Sachsen unterstellt die Benutzungsrechte ohne Rücksicht darauf, ob sie als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche anzusehen sind, der gleichen Aufsicht.

Zur Entnahme von Kies, Sand usw. bedarf es in der Regel ebenfalls besonderer Erlaubnis. — d) Die Fischerei steht in der Regel dem Eigentümer eines Gewässers zu, also bei öffentlichen Gewässern dem Staat, bei nicht öffentlichen Wasserläufen den Anflößern oder (Baden) der Gemeinde. Die Fischerei ist jedoch allenthalben durch besondere Gesetze geregelt. In den Wassergesetzen kommen Bestimmungen über die Perlfischerei vor.

4. Im Fall der Not, namentlich bei Feuerbrünsten, ist ein Notgebrauch gestattet. Das Wasser aller Gewässer, auch der geschlossenen, kann zwecks Beseitigung der Not in Anspruch genommen werden, eventuell gegen gewisse Entschädigungen.

Jede Wassernutzung soll so geschehen, daß der Gemeingebrauch und die Sondernutzungsrechte anderer möglichst wenig beeinträchtigt werden und ein möglichst großer Nutzen gezogen werden kann.

IV. Instandhaltung der Gewässer. **Wasserschutz.** 1. Aufgabe der Instandhaltung ist die Erhaltung eines regelmäßigen Wasserablaufs, die Unterhaltung der Ufer sowie der Schutz der im Bereich eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke gegen Überschwemmung, Versandung oder Verumpfung, soweit dies alles im öffentlichen Interesse geboten ist. Die zur Instandhaltung erforderlichen Arbeiten sind je nach der Größe, Beschaffenheit und Benutzungsart der Gewässer verschieden. Bei Bächen, die eine Hochwasser Gefahr nicht in sich bergen, wird es sich in der Regel nur darum handeln, den geordneten Wasserablauf durch periodische Auskantung und Reinigung des Bettes zu sichern und allenfalls die Ufer zu schützen; bei schiff- und floßbaren Wasserläufen ist auch für die Erhaltung der Fahrrinne Sorge zu tragen. Wo es sich aber um Wasserläufe mit Hochwasser Gefahr handelt, gehört zu den Aufgaben der Instandhaltung vor allem auch der Schutz der Grundstücke gegen Überschwemmung, Verumpfung und Versandung.

2. Die Pflicht zur Instandhaltung ist eine öffentlich-rechtliche, auf deren Erfüllung aber dem einzelnen ein Anspruch nicht zusteht. Die Bestimmungen der Gesetze darüber, wem die Pflicht obliegt und wie die Kosten aufzubringen sind, sind verschieden. Nach dem bayerischen Wassergesetz erfolgt bei öffentlichen Gewässern die Reinigung des Flußschlauchs, die Herstellung von Flußregulierungen und die Herstellung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen durch den Staat. Der Schutz und die Unterhaltung der Ufer ist Kreislast. Bei Herstellung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen ist der Staat berechtigt, die Eigentümer der geschützten Grundstücke und Anlagen zu den Kosten heranzuziehen. Die Instandhaltung solcher Privatflüsse und Bäche, die mit erheblicher Hochwasser Gefahr verbunden sind, liegt dem Kreis ob. Der Staat kann freiwillige Zuschüsse leisten. Die Kreisgemeinden sind befugt, von den Beteiligten

Beiträge zu erheben. Die Instandhaltung der sonstigen Privatflüsse und Bäche liegt den Beteiligten ob; der Staat und der Kreis können freiwillige Zuschüsse leisten. Die Beteiligten sind befugt, für die Zwecke der Instandhaltung Wassergenossenschaften zu bilden; machen die Beteiligten von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so können sie zu einer Zwangsgenossenschaft vereinigt werden. Kommen die Beteiligten ihrer Instandhaltungspflicht nicht nach, so können und müssen eventuell die Gemeinden die Arbeiten, vorbehaltlich des Kostenersatzes durch die Beteiligten, ausführen. Die Eigentümer geschlossener Gewässer können aus Rücksicht des Gemeinwohls zur Instandhaltung zwangsweise angehalten werden, gegen Entschädigung durch den Staat oder die Gemeinde, in deren Interesse die Anordnung erfolgt. — Das badische Wassergesetz stellt als Regel auf (§§ 82 ff), daß die Pflicht zur Instandhaltung der Wasserläufe den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen obliegt (Gemeindeprinzip). Die Kosten können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Von dieser Regel sind die sog. Hochwassergewässer ausgenommen. Diese stehen im Staatsflußbauverband und werden unter Heranziehung der interessierten Gemeinden zu Kostenbeiträgen vom Staat im Stande erhalten. Die Instandhaltung künstlicher Wasserläufe und von Werkanlagen liegt, auch insoweit sie in öffentlichem oder gemeinnützigem Interesse geboten ist, den Eigentümern ob. — Nach dem sächsischen Gesetz erfolgt die erstmalige Instandsetzung eines fließenden Gewässers in einen geordneten Zustand durch den Staat, und zwar auf Kosten des Staats, der noch zu erwähnenden Unterhaltungsgenossenschaften und der Gemeinden. Die laufende Unterhaltung liegt in den amtschauptmannschaftlichen Bezirken Zwangsgenossenschaften ob, die kraft Gesetzes innerhalb der Amtschauptmannschaft für den einzelnen Wasserlauf zu bilden sind. Zur Genossenschaft gehören alle Grundstücks- und Werkeigentümer, denen die Unterhaltung zugute kommt (Genossenschaftsprinzip). An die Stelle der Zwangsgenossenschaften treten in den eremten Städten die Stadtgemeinden. Die Unterhaltungsgenossenschaften werden unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörden errichtet. Die Kosten der Unterhaltung sind auf die Mitglieder der Genossenschaft, in den eremten Städten auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Mehrere Genossenschaften können sich zu einem Genossenschaftsverband vereinigen. Der Staat kann freiwillige Beiträge leisten. Eigentümern von Quellen, Brunnen, Wassergräben usw., müssen in solchem Stand gehalten werden, daß eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt vermieden wird. Der Unterhaltung künstlicher Wasserläufe liegt, auch soweit sie in öffentlichem Interesse geboten ist, dem Eigentümer ob. — Der Entwurf eines preussischen Wassergesetzes von 1906 unter-

scheidet zwischen Strömen, Schiffahrtskanälen, Hochwasserflüssen, Flüssen und Kanälen einerseits und Bächen, Wassergräben und sonstigen der Vorflut dienenden Leitungen andererseits. In Bezug auf die letztere Gruppe besteht eine öffentlich-rechtliche Instandhaltungspflicht nur zur Räumung und Auskrautung des Wasserlaufes. Sie liegt dem Eigentümer des Wasserlaufs und, wo ein solcher nicht ermittelt ist, dem Anlieger ob. Hinsichtlich der erstgenannten Gruppe ist die Instandhaltungspflicht auferlegt: bei Strömen dem Staat; bei Hochwasserflüssen den Provinzialverbänden; bei Flüssen den Gemeinden (Gutsbezirken); bei Schiffahrtskanälen und Kanälen den Eigentümern. Die Unterhaltung der Deiche und Seile ist durch das Gesetz vom 28. Jan. 1848 im wesentlichen nach dem Genossenschaftsprinzip (Deichverbände) geregelt. — Ähnlich wie in den bisher genannten Staaten ist die Instandhaltungspflicht in den übrigen deutschen und in den außerdeutschen Staaten geregelt, sei es nach dem Genossenschafts-, sei es nach dem Gemeinde-

3. Um die Instandhaltungsarbeiten zu ermöglichen und zu erleichtern, statuieren die Wassergesetze gewisse Zwangsbefugnisse gegenüber den Eigentümern der in dem Bereich eines Gewässers liegenden Grundstücke. Die Miteigentümer sind teils ohne teils gegen Entschädigung verpflichtet, die zur Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustands des Gewässers erforderlichen Arbeiten und Bauten an und auf ihrem Grundeigentum vornehmen zu lassen und dazu das Betreten der Mtergrundstücke sowie deren vorübergehende Benutzung zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung von Materialien und zur vorläufigen Ablagerung des Aushubs zu dulden. Sie sind verpflichtet, die zu den Bauten erforderlichen, auf ihren Mtergrundstücken und im Flußbett vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Holz, Faschinen, Steinen, Kies u. dgl. gegen Entschädigung abzulassen. Es ist ihnen die Verpflichtung auferlegt, zum Zweck der Herstellung des Normalprofils die Beseitigung von Inseln, Verlandungen, Ausbuchtungen u. dgl. zu dulden; falls die Flächen schon in Kultur genommen sind, findet Zwangsenteignung statt. Werkbesitzer sind verpflichtet, eine zeitweise Einschränkung ihres Betriebs ohne Entschädigung, bei längerer Dauer gegen Entschädigung zu gestatten. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, innerhalb des Uberschwemmungsgebietes den Grundstückseigentümern die Freihaltung des Wasserlaufs von Bäumen, Sträuchern, Räumen, Ablagerungen, Auffüllungen und ähnlichen Hindernissen und die Auffüllung von Vertiefungen aufzugeben usw. Sind zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden zur Unterstützung mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Die Gemeinden haben zur Ausführung der erforderlichen Maßnahmen außerdem Arbeiter, Materialien, Werk-

zeuge und Gerätschaften zu stellen. Gemeinden, welche Überschwemmungen ausgesetzt sind, haben für Einrichtung einer Wasserwehr Sorge zu tragen und die erforderlichen Hilfsmittel bereit zu halten.

V. Verleihung. Genehmigung. 1. Wer ein öffentliches Gewässer oder einen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer Art benutzen will, zu der er nicht schon kraft Gesetzes berechtigt ist, bedarf dazu der staatlichen Verleihung. Sie stellt sich als Rechtsübertragung dar, wodurch dem Unternehmer die materielle Rechtsgrundlage für seine Unternehmung erst geschaffen wird. Bei öffentlichen Gewässern bedarf es grundsätzlich zu jeder Benutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, der Verleihung; bei nicht öffentlichen Wasserläufen ist sie notwendig, wenn der Unternehmer zu der Unternehmung nicht schon kraft Gesetzes befugt ist, oder wenn durch die Unternehmung, obgleich sie in dem gesetzlichen Sondernutzungsrecht an sich begründet ist, auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer in erheblichem Maß eingewirkt wird. Die Gesetze zählen die Unternehmungen auf, zu denen es einer förmlichen Verleihung bedarf. Das Recht zur Verleihung ergibt sich für die Staatsbehörde entweder aus dem Eigentum des Staats an dem Gewässer oder aus dem staatlichen Hoheitsrecht. Da die Verleihung ein materielles Rechtsgeschäft ist, steht es in der Regel in dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, ob und unter welchen Bedingungen sie die Verleihung erteilen will. Die Festsetzung der Verleihungs- (Konzessions-)bedingungen ist in der neueren Zeit namentlich für solche Fälle von großer Wichtigkeit geworden, wo es sich um die Benutzung von Wasserkräften zur Gewinnung elektrischer Energie handelt. Hier hat der Staat dafür Vorkehrung zu treffen, daß ihm selbst und der Allgemeinheit die erforderliche Energie für motorische und Beleuchtungszwecke in genügendem Maß und zu annehmbaren Preisen zur Verfügung gestellt wird. Die Verleihung erfolgt in der Regel auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf. Es sind Vereinbarungen über die Entschädigungen zu treffen, gegen welche der Unternehmer nach Ablauf der Verleihungsfrist oder im Fall des Widerrufs die von ihm geschaffenen Anlagen dem Staat zu überlassen hat. Häufig wird dem Unternehmer eine einmalige oder fortlaufende Zahlung für die Verleihung auferlegt. Es werden Gebührentarife für die Abgabe der Energie vereinbart und bestimmt, daß bei steigendem Gewinn des Unternehmers die Gebühren zu ermäßigen seien. Die Gesetze schreiben auch vor, daß der Unternehmer die erteilte Konzession bei Vermeidung des Verfalls binnen der ihm gesetzten Frist auszuführen habe usw. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Elektrizität ist seit den 1890er Jahren eine Tendenz hervorgetreten, die verlangt, es solle der Staat das Recht zur Ausnutzung von Wasserkräften zwecks Erzeugung von Elektrizität überhaupt nicht mehr an private Unternehmer ver-

leihen, sich vielmehr diese Ausnutzung selbst vorbehalten.

2. Etwas von der Verleihung begrifflich verschiedenes ist die *Genehmigung*. Sie stellt sich lediglich dar als die polizeiliche Feststellung, daß die beabsichtigte Unternehmung den öffentlichen Interessen und den Rechten anderer nicht zuwiderlaufe. Eine solche Genehmigung kann notwendig sein sowohl bei Unternehmungen zum Zweck der Wassernutzung wie des Wassererschutzes. Sie ist auch dann erforderlich, wenn der Staat selbst auf Grundeigenen Rechts Unternehmer ist. Bis in die neuere Zeit hat man in den Wassergesetzen nicht immer zwischen Verleihung und Genehmigung unterschieden, vielmehr mit der Genehmigung da, wo dies notwendig war, stillschweigend auch die materielle Rechtsverleihung als mitübertragen angesehen. Während die Verleihung von dem Ermessen der Behörde abhängt, kann die Genehmigung nur aus bestimmten, im öffentlichen Interesse oder in den entgegenstehenden Rechten anderer liegenden Gründen verjagt werden. Die Gesetze geben Anweisung, wie im Fall konfurrerender Genehmigungsgesuche zu entscheiden ist. Für die Genehmigung kann wohl eine Geschäftsgebühr, aber begrifflich keine Gegenleistung beansprucht werden. Eine Genehmigung ist schon nach § 16 der Gewerbeordnung notwendig, wenn Stauanlagen zu Wassertriebwerken hergestellt werden sollen. In den Wassergesetzen sind daran die andern Unternehmungen angereicht, in denen eine Genehmigung gleichfalls erfordert wird. Es handelt sich überall um Eingriffe in ein Gewässer, die die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer gefährden können.

3. Für das Verfahren zwecks Genehmigung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken gibt die Gewerbeordnung in den §§ 17/22, 25, 26 die erforderlichen Vorschriften. Die Wassergesetze wenden in der Regel das gleiche Verfahren auch für die übrigen Fälle an, für welche sie eine Genehmigung für erforderlich erklären. Das Gesuch muß öffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgen Einsprüche, die sich nicht ohne weiteres erledigen lassen, so bleibt der Ausstrag durch gerichtliche Entscheidung vorbehalten. Gegen die Entscheidung der Wasserpolizeibehörde ist Rekurs zulässig. Besondere Vorschriften geben manche Gesetze für die Setzung von Eichmarken bei Stauanlagen. — Für die Verleihung bedarf es an sich keines besondern Verfahrens, sondern nur einer Verständigung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Unternehmer. Manche Gesetze schreiben aber vor, daß die Verleihung mit der Genehmigung zu verbinden sei. In minderwichtigen Fällen genügt statt der förmlichen Verleihung eine formlose, jederzeit widerrufliche Erlaubnis, die auch generell gegeben werden kann.

VI. Wassergenossenschaften. 1. Diese stellen eine besondere Form von Personenvereinigungen zu Zwecken wasserwirtschaft-

licher Unternehmungen dar. Der Kreis der zulässigen Unternehmungen ist in den Gesetzen im einzelnen bezeichnet; sie können die Wasserbenutzung wie den Wasserschutz betreffen. Nach dem sächsischen Wassergesetz von 1909 können Wassergenossenschaften gebildet werden: 1) zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken; 2) zur Berichtigung eines fließenden Gewässers; 3) zur Errichtung von Anlagen gegen Hochwassergefahr; 4) zur Anlage von Sammelbecken. Ähnlich der preussische Entwurf von 1906, der weiter als Gegenstand genossenschaftlicher Unternehmungen die Herstellung von Wasserstraßen beifügt. Die Wassergenossenschaften haben insofern einen realen Charakter, als die Mitgliedschaft das Eigentum an einem Grundstück voraussetzt und mit dem Grundstück auf jeden Erwerber übergeht. Die Wassergenossenschaften haben juristische Persönlichkeit; sie können auf ihren Namen Rechte erwerben, Pflichten übernehmen und Prozesse führen. Die Errichtung setzt eine Vereinbarung der Genossen (Satzung, Statut) voraus, wodurch die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft insofern bestimmt werden, als dies nicht schon im Gesetz gesehen ist. Insbesondere sind anzugeben der Zweck der Genossenschaft, ihr Name und Sitz, die Bedingungen für die Aufnahme neuer und das Ausscheiden bisheriger Mitglieder, die Rechte und Pflichten der Genossen, die Art der Bestellung der Genossenschaftsorgane, ihre Rechte und Pflichten, die Voraussetzung der Auflösung der Genossenschaft, die Art der Liquidation usw. Haben die Genossen zu den Zwecken der Genossenschaft nur beschränkt beizutragen, so ist nach § 114 des sächsischen Wassergesetzes dem Namen der Genossenschaft beizusetzen „mit beschränkter Beitragspflicht“.

2. Das französische Gesetz über die Syndikatsgenossenschaften von 1865 und das preussische Gesetz über die Wassergenossenschaften von 1879 lassen freie Wassergenossenschaften zu. Das Charakteristische solcher ist, daß sie zu ihrer Entstehung einer obrigkeitlichen Ermächtigung nicht bedürfen und ihre Geschäftsführung einer behördlichen Aufsicht nicht untersteht. Sie können sich bilden auch für solche Unternehmungen, an denen ein öffentliches Interesse nicht besteht. Zu ihrer Bildung bedarf es der schriftlichen, in Preußen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Genossenschaftsvertrags. Ein Auszug daraus ist amtlich bekannt zu machen, womit die Genossenschaft juristische Persönlichkeit erlangt. Diese ist privatrechtlichen Charakters; Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossen werden vor den bürgerlichen Gerichten ausgetragen und die Beiträge wie Forderungen des bürgerlichen Rechts beigetrieben und gesichert. Die freien Genossenschaften haben in der Praxis wenig Anflang gefunden; die neueren Wassergesetze haben sie nicht aufgenommen.

3. Viel wichtiger als die freien sind die in den neueren Wassergesetzen allein vorkommenden er-

mächtigten (autorisierten) Wassergenossenschaften, von manchen Gesetzen als öffentliche bezeichnet. Sie setzen eine Unternehmung von öffentlichem oder gemeinwirtschaftlichem Nutzen voraus. Auch das französische Gesetz von 1865 und das preussische von 1879 kennen neben den freien solche ermächtigte (öffentliche) Genossenschaften. Zu ihrer Bildung bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde. Rechtsfähigkeit erlangen sie mit der Genehmigung. Ihre Geschäftsführung unterliegt der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsbehörde, sowohl was die Ausführung der Unternehmung als auch ihr Rechnungswesen anbelangt. Die Beiträge der Genossen werden in der Regel wie öffentliche Abgaben behandelt; sie haften als öffentliche Last auf den Grundstücken. Die satzungsmäßig festgesetzten und von der Behörde genehmigten Beiträge werden nach Art der Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Gesetze geben der Aufsichtsbehörde das Recht, ihren Anordnungen durch Geldstrafen Nachdruck zu geben. Nach dem sächsischen Gesetz (§ 100) kann die Aufsichtsbehörde bei beharrlicher Weigerung auf Kosten der Genossenschaft das Nötigevornehmen lassen. Der Beitritt als Mitglied beruht auch bei den ermächtigten Genossenschaften in der Regel auf freier Entschliebung. Kann jedoch eine Unternehmung von überwiegend öffentlichem Nutzen zweckmäßig nur durch Zusammenschluß aller Beteiligten durchgeführt werden, so gestatten die Gesetze einen Beitrittszwang. Voraussetzung ist, daß eine qualifizierte Mehrheit die Bildung der Genossenschaft beschließt. Die Gesetze geben den ermächtigten Genossenschaften Zwangsbefugnisse und Enteignungsrechte auch gegen Dritte. Die ermächtigten Genossenschaften gelten regelmäßig als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Streitigkeiten mit ihren Mitgliedern werden im Verwaltungsweg oder im Weg des Verwaltungsstreitverfahrens ausgetragen. Eine Ausnahme macht Württemberg, das die ermächtigten Genossenschaften als juristische Personen des privaten Rechts behandelt. Doch können sie bei erheblichem volkswirtschaftlichem Nutzen auf Ansuchen durch königliche Entschliebung als öffentliche anerkannt werden.

4. Das Wassergenossenschaftswesen ist ähnlich auch in der ausländischen Gesetzgebung geregelt; so namentlich in der österreichischen Wassergesetzgebung von 1869.

VII. **Wasserbücher.** Nach österreichischem Vorbild von 1869 schreiben die neueren Wassergesetze die Führung von Wasserbüchern (Wasserrechtsbüchern, Wasserkatastern) vor. Das Wasserbuch zerfällt in der Regel in zwei Teile: eine kartographische Darstellung des Gewässers mit Beschreibung der vorhandenen Anlagen und eine Aufzeichnung der daran bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte, Unterhaltungspflichten usw. Die auf die Rechtsverhältnisse bezüglichen Urkunden sind beigefügt. Das Wasserbuch wird bald nur für die öffentlichen bald für alle Wasserläufe geführt. Einzutragen sind jedenfalls Rechtsverhältnisse,

unter Mitwirkung der Behörden neu entstehen. Die Gesetze weisen aber in der Regel die Behörden an, auch die älteren Rechtsverhältnisse einzutragen, soweit sie davon zuverlässige Kenntnisse erhalten. Manche Gesetze verpflichten die Berechtigten zur Anmeldung oder geben ihnen das Recht, die Eintragung ihrer Rechte zu beantragen. Die Behörde hat diese vorzunehmen, falls Einspruch nicht erhoben wird. Die Wasserbücher sind herausgewachsen aus den Aufzeichnungen, die die Behörden zunächst für ihre dienstlichen Bedürfnisse machten. Die Gesetze geben aber jetzt den Interessenten das Recht, Einsicht in die Wasserbücher und Abschriften daraus zu verlangen. Die Beweiskraft der Einträge unterliegt in der Regel der Würdigung des Richters. Neuere Wassergesetze erklären jedoch die Einträge für maßgebend bis zum Beweis des Gegenteils, und es besteht eine Tendenz, die den Wasserbüchern in demselben Maß öffentlichen Glauben beilegen will wie den Grundbüchern. Das würde erfordern, daß die Gewässer aus dem Grundbuch ausgeschieden und dem Wasserbuchzwang unterworfen würden. Nach dem preußischen Wassergesetzentwurf von 1906 sollen die Wasserbücher auch Auskunft über die Ermittlungen der für die Wasserwirtschaft wichtigen hydrographischen und hydrometrischen Verhältnisse der Wasserläufe (Gefälle, Wasserstand, Niederschlags- und Abflußmenge usw.) geben.

Literatur. Aus der reichen Fülle heben wir hervor: für das römische Recht: Ossig, Röm. W. (1898); Rappeler, Rechtsbegriff des öffentl. Wasserlaufs (1867); die Lehrbücher des Pandektenrechts von Windscheid-Kipp, Dernburg u. a.; für das deutsche Recht: die Lehrbücher des deutschen Privatrechts von Mittermaier, Beseler, Stobbe u. a.; Gesamtdarstellungen des geltenden Rechts: Handb. der Verwaltungslehre von Stein (*1888); die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von Voening (1884), v. Stengel (1886), G. Meyer (*1893) u. die einschlägigen Artikel in v. Holtendorff, Rechtslexikon (*1881); Posener, Rechtslexikon (1909); Conrad, Handwörterb. der Staatswissenschaften (*1901); v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1889/97); Elster, Wörterb. der Volkswirtschaft (*1906 f.); zur Übersicht über die einzelstaatliche Gesetzgebung: Baumert, Die Unzulänglichkeit der Wassergesetze (1876); Brüdner, Das deutsche W., in Hirths Annalen (1877); Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden W.s (1881); Kloeß, Das deutsche W. u. das W. der Bundesstaaten (1908); für Preußen: Nieberdings W. u. Wasserpolizei (*1889, von Frank); dazu Frank, Gesetze betr. W. u. Wasserpolizei (1888); Hahn, Die preuß. Gesetzgebung über Vorflut, Ent- u. Bewässerung, Deichwesen (1886); v. Bülow u. Fastenau, Die Bildung von Wassergeroffenschaften (1886); Born, Wasserpolizeirecht (1905); Vossen, Preuß. Quellenschutzgesetz von 1908 (1909); v. Witter, Handwörterb. der preuß. Verwaltung (1906); Bayern: Die Kommentare zum Wassergesetz von 1907 von Brenner (1908), Gemann (1908), Garster u. Cassimir (1908) u. die Textausgabe mit Ergänzungen von Kiermayer (1907); Sachsen:

Rißmann, W. nach gemeinem u. sächsl. Recht (1872); Reuthold, Sächsl. W. (1892); Schelcher, Einführung in das neue sächsl. W. (1909); Ferchland, Sächsl. Wassergesetz von 1909 (1909); Opitz, Neues sächsl. W. (1910); Meukner, Sächsl. W., in der Bibliothek der Verwaltungsbeamten (1910) Nr 4; Würtemberg: Haller, Württemb. W. (1902); Vierer, Das württemb. Wassergesetz von 1900 (1902); Nieber, ebenso (1902); Baden: Schenkel, Das bad. W. (1902); Wiener, Das bad. Wassergesetz von 1899 (1900); Hessen: Zeller, Das hess. Wassergesetz vom 30. Juli 1887, in Hirths Annalen (1888); Elsaß-Lothringen: Huber, Das W. für Elsaß-Lothringen (1892); Jakob u. Fehst, Das els.-loth. Gesetz über die Wasserbenutzung (1892). Für Österreich: Randa, Das österreich. W. (*1891); Peyrer, Das österreich. W. (*1898); Jobann die einschlägigen Art. in Müschenes, Österreich. Rechtslexikon (1894 ff.); Wischler u. Ulbrich, Österreich. Staatswörterbuch (1907). Für das übrige Ausland (Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Norwegen, Schweden) vgl. Wahr, Die Verwertung der Wasserkräfte (1909); für die Vereinigten Staaten von Amerika: Farnham, The Law of Waters and Water Rights (3 Bde, Newyork 1904). [Zehnter.]

Wasserstraßen s. Land- und Wasserstraßen.

Wasserwirtschaft. Darunter verstehen wir die Gesamtheit der tatsächlichen Maßnahmen und Einrichtungen, deren Zweck auf die Nutzung des Wassers und die Abwendung der Wasserschäden gerichtet ist.

I. Die **Wassernutzung** kann das Wasser von verschiedenen Seiten erfassen. 1. Gegenstand der Benutzung ist die Materie des Wassers selbst. So bei der Verwendung zum Trinken, Kochen, Baden, Viehtränken, zum Begießen der Pflanzen, zur Bewässerung des Grund und Bodens, zum Baden und Schwimmen, zum Auflösen von Stoffen beim Bleichen, Färben und bei der Holzschleiferei, zur Speijung von Dampfmaschinen usw. Als wasserwirtschaftliche Anlagen zu solchen Zwecken dienen namentlich die Brunnen und Wasserleitungen, die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. Größere Wasserleitungen führten schon die Alten, namentlich die Römer, aus. Das Mittelalter beschränkte sich im wesentlichen auf die Anlegung von Brunnen. Erst in der neueren Zeit wurden wieder Wasserleitungen in großem Maßstab hergestellt. Ihre technische Ausführung unterscheidet sich von den Aquädukten der Alten, die meist in hochgeführten und überdeckten Rinnen verliefen, wesentlich dadurch, daß bei ihnen die Wasserführung in der Regel in geschlossenen Röhrensystemen erfolgt, die es ermöglichen, das Wasser mittels Drucks in die Höhe zu treiben. Die Entnahme des Wassers geschieht bald aus Quellen und Grundwasserströmen, bald aus Bächen, Flüssen und Seen, in der neueren Zeit auch aus künstlich angelegten Sammelbecken, Stauweihern und Talperrern. — Die ältesten Bewässerungsanlagen finden sich in Indien,

am Euphrat, in Syrien und Ägypten. Die Griechen und Römer ahnten die Ägypter nach. Sehr entwickelt war die künstliche Bewässerung bei den Mauren. Seit dem 11. Jahrh. entstanden in Oberitalien vorzügliche Bewässerungsanlagen. In England werden Kieselweiesen seit Ende des 17. Jahrh. erwähnt; in Deutschland beginnen sie etwa um 1750. In der neueren Zeit sind es namentlich Nordamerika und Mexiko, die großartige Wasserleitungen zur Berieselung der Felder (irrigations) angelegt haben.

2. Zur Nutzung verwendet wird die Tragkraft des Wassers. Die Flößerei wird mit verbundenen oder mit unverbundenen Hölzern betrieben. Auf den größeren Flüssen wird in der Regel nur mit verbundenen Hölzern gefloßt. Die Wildflößerei war früher viel bedeutender als jetzt, wo der Landtransport durch die Anlegung von Holzabfuhrwegen, Straßen und Eisenbahnen sehr erleichtert ist. Um sie auszuführen, wurde das Wasser der Gebirgsbäche nicht selten mittels Schwallweier zunächst angestaut und dann plötzlich losgelassen. Auch die Flößerei mit gebundenen Hölzern ist sehr zurückgegangen, zumal sie einer lebhaft entwickelten Schifffahrt erhebliche Hindernisse bereitet. Den lebhaftesten Floßverkehr (Flößerei mit verbundenen Hölzern) in Deutschland weisen noch die östlichen Flüsse auf. Es kommen jährlich zu Tal an auf der Weichsel bei Thorn rund 900 000 Tonnen, auf der Memel bei Schmalleningten 980 000 t, auf der Elbe bei Schandau 350 000 t, auf dem Regal bei Königsberg 270 000 t, auf der Warthe bei Küstrin 180 000 t. Einen bedeutenden Floßverkehr zu Berg von der Weichsel zur Neke weist der Bromberger Kanal auf mit jährlich 480 000 t. Riesenflöße gehen in Nordamerika aus den nördlichen Staaten (Oregon und Washington) zur Versorgung mit Holz nach den südlichen Staaten. Im Gegensatz zur Flößerei ist in Deutschland die Binnenschifffahrt in mächtigem Aufschwung begriffen. Sie hat sich im Lauf des 19. Jahrh. namentlich infolge der Entwicklung der Dampfschifffahrt sehr vermehrt. Zu ihrer Hebung hat die Verbesserung der Wasserstraßen und die Anlegung von Schifffahrtskanälen wesentlich beigetragen. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1908 beträgt die Gesamtlänge der schiffbaren deutschen Binnenwasserstraßen, einschließlich der Schifffahrtsstraßen durch Seen, Häufe u. dgl., 13 793 km. Das preußische Kanalgesetz vom 1. April 1905 ermächtigt die Staatsregierung zur Ausgabe von 334 575 000 M zwecks Herstellung von weiteren Kanälen, Kanalisierung von Flüssen und Wasserstraßenverbesserungen. Die Regulierung des Oberrheins von Sondernheim bis Straßburg ist auf Grund eines Vertrags zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und Bayern vom Jahr 1901 in der Ausführung begriffen. Weitere bedeutende Herstellungen von Schifffahrtswegen nimmt der dem Reichstag 1910 vorgelegte

Gesentwurf über den Ausbau der deutschen Wasserstraßen in Aussicht.

3. Zur Nutzung kommt die Triebkraft des Wassers (Arbeitskraft, Energie). Ihre Stärke hängt von der Menge des zur Verwendung kommenden Wassers und der Höhe seines Gefälles ab. Die Ausnutzung der Arbeitskraft des Wassers war schon in den ältesten Zeiten bekannt, die Einrichtungen zur Umkehrung der Energie in mechanische Arbeit waren jedoch noch sehr unvollkommen. Bei den Römern kommen Wassermühlen erst seit dem 4. Jahrh. n. Chr. vor; in Deutschland lassen sich solche seit der Mitte des 13. Jahrh. nachweisen. Später verwendete man das Wasser auch zur Bewegung von Sägen, Hammerwerken, Fabriken usw. Die Ruchbarmachung erfolgte in der früheren Zeit lediglich durch Wasserräder, die zuerst durch den Stoß des Wassers (unterschlächig), später durch dessen Gewicht (oberschlächig) getrieben wurden. Im 18. Jahrh. begann die Anwendung von Turbinen. Sehr gefördert wurde der Turbinenbau durch die Verwendung von Eisen als Konstruktionsmaterial. Den mächtigsten Anstoß erfuhr die Ausnutzung der Wasserkräfte und der Turbinenbau durch die Erfindung der elektrischen Kraftübertragung. Durch diese Erfindung wurde es möglich, gewaltige Wasserkraftanlagen an einer Stelle anzulegen und die hier erzeugte Elektrizität zur Leistung mechanischer Arbeit weithin fortzuleiten und in weitem Umkreis zu verwenden. Diese Erfindung gestattet nun auch, Wasserkräfte, die fernab vom Verlehr in den Gebirgen ruhen, auszunutzen und die Verwendung der Kraft unabhängig von der Lage des Wassers zu machen. Der Wert der in der Natur vorhandenen Wasserkräfte wurde jetzt erst richtig erkannt und die hydrographische und hydrometrische Forschung dadurch mächtig angeregt. Man fing an, das Wasser ganzer Einzugsgebiete in großen Sammelbecken und Talsperren zu vereinigen, um das ganze Jahr hindurch eine möglichst gleichmäßige Wassermenge zur Verfügung zu haben und ein tunlichst großes Gefälle zu gewinnen. Den größten Reichtum an Wasserkraften haben die Gebirgsländer. Nach einer Übersicht bei Mayr (Verwertung der Wasserkräfte S. 63) wären an auszunutzen bzw. schon jetzt ausgenutzten Wasserkraften vorhanden in Bayern 665 000 PS (114 800 PS), in Württemberg 58 000 (8700), in Baden 280 000 (106 400), in Preußen 304 600 (228 000), in Sachsen 45 000 (9000), in Elsaß-Lothringen 100 000 (23 000), in Frankreich 5 524 000 (1 190 807), in der Schweiz 1 500 000 (380 000), in Österreich 5 125 000 (450 000), in Ungarn 550 000 (65 000), in Italien 5 500 000 (464 000), in Norwegen 7 525 000 (301 000), in Schweden 6 750 000 (200 000). Die vorhandenen ausgenutzten und noch unbenutzten Wasserkräfte sind in den letzten Jahren von den Staatsbehörden vielfach inventarisiert und beschrieben worden. Das größte bis jetzt nutzbar gemachte Gefälle hat das Kraftwerk

von Voutry am Genfer See mit 950 m Druckhöhe. In Deutschland hat das größte Gefälle das Kraftwerk der Stadt Nordhausen am Harz mit 192 m. Große Talsperren und Sammelbecken sind bereits vorhanden in den Vogesen, an der Wupper und Ruhr, bei Solingen, Ennepe, Heimbach im Rheinland und in Schlesiens (Marktfla, Mauer). Große Kraftwerke finden sich am Oberrhein: Rheinfelden (16800 PS), Lausenburg (50 000 PS), Wyhlen-Augst (30 000 PS), ferner bei Rheinau, Eglskau usw. In großem Maßstab sind Wasserwerke ausgeführt in der Schweiz, in Italien, in Frankreich, Schweden, Norwegen und in Amerika. In Rußland ist die Wasserkraftnutzung nur wenig entwickelt. In England sind die Wasserkräfte nicht groß und ihr Ausbau leidet unter der Konkurrenz der Kohle.

II. Zur Abwendung von **Wasserschäden** werden manchmal schon im Ursprungsgebiet des Wasserlaufs Waldhegungen und Aufforstungen, Querschlitze, Sickerlöcher, Sammelweiher, Talsperren u. dgl. zwecks Verlangsamung des Wasserabflusses angewendet, zur Verhinderung von Überschwemmungen Dämme (Deiche), zur Wiederableitung von angesammeltem Wasser Siedebauten angelegt. Der Verhinderung von Überschwemmungen dienen auch Fußkorrekturen, Durchstiche, Baggerungen. Ferner gehören in das Gebiet des Wasserschutzes die Trockenlegung von Nebenarmen der Wasserläufe, die Trockenlegung von Mooren, Moosen, Sümpfen usw.

III. Zur Unterstützung der Staatsbehörden mittels Begutachtung wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Fragen sind neuerlich in verschiedenen Staaten **Wasserwirtschaftsräte** gebildet worden, zuweilen auch Wasserkammern genannt. Ihre Mitglieder werden teils von der Staatsbehörde ernannt, teils von den Interessenvertretungen der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Gewerbes usw. gewählt. Sie haben nur beratende Stimme und werden von der Behörde nach Bedarf einberufen.

Literatur. Zeitschrift für die geol. W. (1906 ff); Schweizerische W., Zentralorgan für Wasserrecht usw. (1908 ff); Der Hydrotekt (1902 ff); Hagen, Handbuch der Wasserbaukunst (10 Bde, 1869 ff); Müller, Grundriß des Wasserbaus (2 Bde, 1906); Weyrauch, Der Wasserbau (1908); Suppán, Wasserstraßen (1902); Mattern, Die Ausnutzung der Wasserkräfte (1908); Mayr, Die Verwertung der Wasserkräfte (1909); v. Sampon-Himmelförner, Die W. als Voraussetzung für Kultur u. Frieden (1903). [Zehnter.]

Wechsel, Wechselrecht. 1. **Entstehung und Entwicklung.** Die Heimat des Wechsels ist Italien, das bereits im frühen Mittelalter den Mittelpunkt des Welt Handels bildete. Schon durch seine Lage am Mittelländischen Meer war es berufen, den Handelsverkehr zwischen dem Orient und den Ländern Europas zu vermitteln. Bereits im 12. Jahrh. hatten italienische Kaufleute und Handelsgesellschaften in Frankreich, Spanien,

Deutschland, Polen und England ständige Zweigniederlassungen (Kommanditen) gegründet, von welchen mit den Hauptniederlassungen ein reger Handelsverkehr betrieben wurde. Dieser Verkehr brachte von selbst eine fortschreitende Ausbildung der Hilfsmittel des Handels mit sich, so daß schon zur damaligen Zeit bei der italienischen Kaufmannschaft eine durchgebildete kaufmännische Buch- und Rechnungsführung und ein völlig organisierter Geschäftsverkehr bestand. Die Vielgestaltigkeit des zu damaliger Zeit bestehenden Münzwesens, das nicht nur in den einzelnen Ländern, sondern auch in den größeren Städten des selben Landes verschieden war, die Beschwernisse und Gefahren der Übersendung des haren Gelds nach entfernt liegenden Ländern, mit denen Italien in Geschäftsverkehr stand, endlich der Zeitverlust und die Unbestimmtheit der Dauer bei solchen Geldverwendungen mußten mit der Zeit zu zweckdienlicheren Einrichtungen führen, die an die Stelle der Variübermittlung briefliche Anweisungen zur Zahlung treten ließen. Vermittelt wurde dieser Verkehr durch die Geldwechsler (campsoro, in Deutschland Bankierer genannt, weil sie auf den Märkten und öffentlichen Plätzen ihr Geschäft auf Bänken und Tischen betrieben). Die Kampsoren befanden sich nicht allein in den italienischen Städten, sondern hatten auch an den meisten auswärtigen Plätzen ihre Filialen oder Kontore. Ursprünglich bestand ihr Geschäft (cambium) darin, daß sie fremde Münze gegen Münze der Landeswährung oder gegen ungemünztes Edelmetall umtauschten, umwechselten (cambiare = tauschen, wechseln). Mit der Weiterentwicklung des auswärtigen Handelsverkehrs trat dieser Handwechsel an Bedeutung zurück, und als Hauptgeschäft trat die Vermittlung der Zahlung durch schriftliche Anweisung an die auswärtigen Kommanditen hervor. Das Geld, das der Kaufmann an einem auswärtigen Platz zu zahlen hatte, wurde nicht mehr in bar nach dort versandt und von dem auswärtigen Geldwechsler in Landesmünze umgewechselt, sondern der Kaufmann erhielt von dem einheimischen Kampsor (Trassant) gegen Zahlung der einzufendenden Summe (Valuta) einen Brief (Wechselbrief, litera di cambio) an den auswärtigen Wechsel oder sonstigen Geschäftsmann (Trassat), der in dem Brief angewiesen wurde, die betreffende Summe Gelds in der dortigen Münzsorte an den in dem Brief benannten Inhaber (Remittent) zu zahlen. Wurde vom Trassaten die Summe nicht gezahlt, dann war der Trassant verpflichtet, die Valuta sofort an den Nehmer des Wechsels zurückzuzahlen und allen Schaden zu erstatten.

Da die Wechsel nicht an allen auswärtigen Handelsplätzen Geschäftsverbindungen besaßen, die es ihnen ermöglichten, sofort überallhin solche Wechselbriefe abzugeben, so wurden nach Art der Warenmessen an den Haupthandelsplätzen besondere Wechselmessen eingerichtet, auf welchen die

Wechsler sich zusammensanden und den Austausch und die Einlösung der Wechsel vornahmen. War der Wechsler nicht in der Lage, nach einem bestimmten Platz einen Wechselbrief zu geben, so gab er einen Wechsel auf die Messe (Messwechsel), entweder in der Weise, daß nun dieser Wechsel direkt auf der Messe selbst gezahlt, oder daß dort statt dieses Wechsels ein anderer Wechsel (Ritornowechsel) gegeben wurde, der in demjenigen Ort, wo die Zahlung geschehen mußte, zahlbar war. Jahrhundertelang hat dieser Messwechsel den regelmäßigen Wechsel gebildet. Ganz besondere Bedeutung hatten die Wechselmessen in der Champagne (Champagnermessen), in Lyon, Befancon, Biacenza, Novi, sowie in Deutschland zu Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M., die alle hauptsächlich von Kaufleuten und Wechslern aus Genua besucht waren, deshalb auch Wechselmessen der Genuesen genannt wurden. Auf diesen Messen herrschte ein bis ins einzelne organisierter Geschäftsverkehr, für den eine besondere Messgerichtsbarkeit galt, die auf Handelsgebrauch und Gewohnheitsrecht beruhend an den meisten Plätzen durch besondere Markt- und Messordnungen geregelt war. Schnelle und prompte Erledigung des Wechselgeschäfts war das Hauptziel dieser Messverordnungen, und schon frühzeitig hatte der Wechselverkehr bezüglich der Exekution große Privilegien, indem der Aussteller des Wechsels bei Zahlungsverweigerung des Trassanten ohne Einrede zur Rückzahlung der empfangenen Summe verpflichtet war (Wechseltrenge), widrigenfalls sofortige Beschlagnahme von Hab und Gut und selbst Personalarrest erfolgte (Wechsellarrest). Wie groß der Umfang des Geschäftsverkehrs auf den Genueser Wechselmessen war, kann daraus entnommen werden, daß z. B. bereits bis zu Anfang des 17. Jahrh. auf einer einzelnen Messe der Umsatz bis zu 16 Mill. Dukatens gestiegen war. Eine noch größere Bedeutung als bisher erlangte der Wechsel, als im 17. Jahrh. in Frankreich das Indossament oder Giro (girare = umlaufen) aufkam. Lautete bis dahin der Wechsel nur auf Zahlung an die in demselben benannte bestimmte Person, die dann selbst die Wechselsumme bei dem Bezogenen erheben mußte und nicht berechtigt war, den Wechselbrief an einen Dritten weiterzugeben, so wurde nunmehr der Wechsel an Order ausgestellt, wodurch der Remittent berechtigt wurde, den Wechsel durch einen kurzen Vermerk auf der Rückseite an eine andere Person (Indossatar) zu übertragen, welche letztere nun wieder durch einen gleichen Vermerk weiter indossieren konnte. So konnte der Wechsel von Hand zu Hand gehen und für eine unbegrenzte Reihe von Personen als Zahlungsmittel dienen. Dadurch erst wurde er geeignet, der Vermittler des Welt Handels und großen Geschäfts- und Geldverkehrs zu werden, und eine notwendige Folge hiervon war, daß die Wechselmessen ihre Bedeutung verloren, da nun der Kaufmann selbst für seine Forderungen Wechsel

auf seinen Schuldner ziehen konnte, die durch Indossament sofort überall verwertbar waren. Die Vorteile des Indossaments bestehen, abgesehen von der leichteren Begebarkeit des Wechsels, einmal in der sofortigen Verwertung des Wechselbriefs, den der Nehmer nicht mehr bis zum Verfalltag nutzlos aufzubewahren braucht, sondern jederzeit gegen Barvaluta weitergeben kann; sodann aber auch in der größeren Sicherheit für die wirkliche Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit, indem nunmehr zu dem Trassanten als erstem Indossanten alle weiteren Indossanten als Wechselverpflichtete hinzutreten, da sie mit dem Empfang der Valuta von seiten ihres Indossators gleichfalls die Verpflichtung übernehmen, die demnächstige Honorierung des Wechsels durch den Bezogenen herbeizuführen.

In dieser Ausgestaltung besteht der Wechsel im wesentlichen noch gegenwärtig in allen Ländern der Welt. Was speziell die Ausbildung des Wechselgeschäfts in Deutschland betrifft, so mußten die schon zu Anfang des Mittelalters zwischen Deutschland und Italien bestandenen vielfachen Handelsbeziehungen von selbst auch zur Verbreitung des Wechselverkehrs in Deutschland führen. Insbesondere sind es die Lombarden gewesen, die das Geld- und Wechselgeschäft in die deutschen Städte eingeführt haben; aber schon zu Anfang des 13. Jahrh. befanden sich in den größeren deutschen Städten, insbesondere in Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Hamburg, einheimische Wechsler, die ein schrumphaftes Geld- und Wechselgeschäft betrieben. Für diesen Geschäftsbetrieb waren anfänglich fast ausschließlich die Handelsgewohnheiten maßgebend, die nur an einzelnen Plätzen, und zwar auch hier nur sehr dürftig, schriftlich fixiert und aufgezeichnet sind. Im 18. Jahrh. dagegen vermehrten sich diese Aufzeichnungen (Wechselstil) in erheblichem Maß, so daß zu Anfang des 19. Jahrh. und bis in die Mitte hinein noch etwa 60 Wechselordnungen in Deutschland bestanden. Diese Verschiedenartigkeit des geltenden Rechts gerade auf dem Gebiet des Wechselverkehrs mußte mit Notwendigkeit zu großen Unzuträglichkeiten in betreff des Verkehrs und der Rechtssicherheit führen, weshalb im Jahr 1847 Preußen auf Anregung von Württemberg die sämtlichen deutschen Staaten zu einer Konferenz zum Zweck der Beratung eines Entwurfs einer allgemeinen deutschen Wechselordnung nach Leipzig einlud. Auf dieser Konferenz, die vom 20. Okt. bis 9. Dez. 1847 tagte, wurde ein Entwurf festgesetzt, der sodann als deutsche Wechselordnung in den meisten deutschen Einzelstaaten im Weg der Landesgesetzgebung eingeführt wurde. Infolge Bundesbeschlusses vom 23. Jan. 1862 wurde die deutsche Wechselordnung durch die sog. Nürnberger Novellen vom Jahr 1857 ergänzt und in dieser Gestalt durch Gesetz vom 5. Juni 1869 zum Bundesgesetz und im Jahr 1871 nach Entstehung des Deutschen Reichs zum Reichsgesetz erhoben.

Für Deutschland ist somit durch die Allgemeine deutsche Wechselordnung ein einheitliches Wechselrecht geschaffen. Zwar findet sich in dem Wechselrecht aller Länder, der europäischen sowohl wie der außereuropäischen, in den Hauptgrundsätzen eine Übereinstimmung, wie das durch die Natur des Wechsels und seinen einheitlichen Ursprung schon von selbst begründet wird; allein nichtsdestoweniger haben doch die verschiedenen Handels- und Geschäftsgebräuche der einzelnen Länder sowie die verschiedenen Rechtsanschauungen, die zur Zeit der Kodifikation in den einzelnen Staaten herrschten, zum Teil aber auch bloße Willkürlichkeiten bei der Gesetzgebung zu erheblichen Abweichungen voneinander geführt, die bei der fortschreitenden Ausbildung des kosmopolitischen Charakters unseres Handels sich in der Handelswelt vielfach unangenehm fühlbar machen. Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Wechselrechts beschäftigten deshalb im letzten Drittel des 19. Jahrh. die Handelswelt und die Juristen lebhaft, blieben aber ohne Ergebnis. Auf Anregung Deutschlands und Italiens kam 1910 im Haag eine internationale Wechselrechtskonferenz zustande, an der von wichtigen Staaten nur Rumänien fehlte und die einen Vorentwurf eines einheitlichen Wechselrechts aufstellte. Eine spätere Konferenz soll den definitiven Entwurf aufstellen.

Im wesentlichen lassen sich die Wechselrechtsgesetzgebungen in drei große Gruppen teilen, in die deutsche, die französische und die englische Wechselrechtsgruppe. Von den Grundsätzen der deutschen Wechselordnung ist insbesondere die Gesetzgebung in Österreich und Ungarn, der Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden, Italien, Rußland, Finland, Chile und Malta getragen. Das französische Wechselrecht des Code de commerce ist zur Grundlage genommen namentlich von den Gesetzgebungen in Belgien, Holland, Luxemburg, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Russisch-Polen, in der Türkei, einem Teil der Schweiz, Brasilien, Peru, Argentinien, Colombia, Bolivia, Mexiko, Ägypten, Monaco, während Serbien zum Teil dem deutschen, zum Teil dem französischen Wechselrecht folgt. Der Gruppe des englischen Wechselrechts, das erst im Jahr 1882 kodifiziert worden ist (englische Wechselordnung vom 18. Aug. 1882), sind außer den englischen Kolonien die Vereinigten Staaten von Amerika gefolgt. Eine eingehende Übersicht des geltenden ausländischen Wechselrechts gibt Borchardts „Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder“ (2 1883, 1906 neu herausgeg. von Kohler unter dem Titel: Die Handelsgesetze des Erdballs).

2. Beschaffenheit, Wesen, Bedeutung. In seiner ursprünglichen Form ist der Wechsel ein brieflicher oder schriftlicher Auftrag an eine dritte Person, dem Nehmer, Inhaber des Wechsels eine bestimmte Zahlung zu leisten. Der Aussteller des Wechsels beauftragt den Bezogenen, die Wechsel-

summe an den Remittenten zu bezahlen, und steht dem letzteren dafür ein, daß die Zahlung wirklich erfolgt. Der Remittent hat sich zur Verfallzeit bei dem Bezogenen zur Empfangnahme der Zahlung zu melden; wenn dieser die ihm aufgetragene Zahlung nicht leistet, den Wechsel unter Protest gehen läßt, so tritt für den Aussteller die Verpflichtung zur Zahlung ein. Diese Form des Wechsels ist die Tratte (trattierter, bezogener Wechsel) und die weitaus wichtigste, im Geschäftsverkehr fast allein noch gebräuchliche Art des Wechsels. Ihr gegenüber steht der eigne Wechsel, auch trockener oder Solawechsel genannt, worunter die schriftliche Erklärung des Ausstellers zu verstehen ist, daß er in eigner Person zur Verfallzeit die Wechselsumme zahlen werde, so daß also nicht wie bei der Tratte ein Zahlungsauftrag, der nur ein eventuelles Zahlungsversprechen des Ausstellers — für den Fall der Nichtonorierung des Wechsels von seiten des Bezogenen — in sich schließt, sondern ein direktes Zahlungsversprechen vorliegt. Bei dem eignen Wechsel kommen unmittelbar nur zwei Personen vor, der Aussteller und der Empfänger, von denen ersterer gewöhnlich Schuldner des letzteren ist, der durch die Wechselsumme befriedigt werden soll. Am Verfalltag hat der Empfänger den Wechsel dem Aussteller selbst, nicht wie bei der Tratte einem Dritten, zu präsentieren und die Wechselsumme zu empfangen. Es kann zwar auch der eigne Wechsel durch Indossament weiterbegeben (zitiert) werden, und es haftet sodann auch der Indossant dem Wechselinhaber für die Zahlung, tatsächlich aber ist das Giro des Solawechsels im Geschäftsleben nur selten; vielmehr bildet, wie gesagt, die Tratte die Grundform des Wechselverkehrs. Nach der deutschen Wechselordnung und den ihr folgenden Wechselgesetzen der andern Länder sind die wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit der Tratte folgende: Das Papier muß ausdrücklich die Bezeichnung „Wechsel“ enthalten („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ usw.). Es muß ferner die zu zahlende Geldsumme angeben (Wechselsumme). Der Wechsel kann nur auf eine Geldsumme, nicht auf eine Quantität von Waren oder Wertpapieren lauten; auch muß die Summe genau und einheitlich bestimmt sein und darf nicht dem Ergebnis von außerhalb des Wechsels liegenden Verhältnissen überlassen werden. Jedoch macht ein in dem Wechsel zu der Hauptsumme gegebenes Zinsversprechen den Wechsel nicht ungültig, vielmehr gilt dasselbe nur als nicht abgegeben. Wesentlich ist ferner die Bezeichnung des Remittenten, also der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll. Unzulässig ist der sog. Blankowechsel, in welchem für die Benennung des Remittenten ein leerer Raum gelassen ist. Der Aussteller des Wechsels kann aber die Ausfüllung dem Nehmer des Wechsels überlassen; nur muß die Ausfüllung vor Geltendmachung des Wechsels erfolgt sein. Auch juri-

fische Personen, Genossenschaften, wenn sie eine vermögensrechtliche Gemeinschaft bilden, sowie Behörden können als Remittenten bezeichnet werden. Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Remittent bezeichnen („Zahlen Sie an die Order von mir selbst“). — Der Wechsel muß die Angabe der Zeit enthalten, zu welcher gezahlt werden soll (Verfallzeit). Dieser Zeitpunkt muß bestimmt sein, darf daher nicht von dem Eintritt eines künftigen Ereignisses, das noch nicht feststeht, abhängig gemacht werden. Im übrigen kann die Zahlung auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung des Wechsels, z. B. „3 Monate nach dato zahlen Sie“ usw., festgesetzt werden (Datowechsel) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder auf Sicht, z. B. „3 Monate nach Sicht — oder auf Sicht — zahlen Sie“ usw. (Sichtwechsel), oder endlich auf eine Messe oder einen Markt (Meh- oder Marktwechsel). Ein weiteres wesentliches Erfordernis des Wechsels ist die Unterschrift des Ausstellers (Trafassant) mit seinem Namen oder seiner Firma sowie die Adresse des Wechsels, d. i. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogene oder Trafassat). Der Wechsel muß ferner das Datum der Ausstellung, den Zahlungsort und den Zahlungsauftrag („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie“ usw.) enthalten. Ist der Zahlungsort ein anderer als der Wohnort des Bezogenen, so heißt der Wechsel „Domizilwechsel“. Ist ein besonderer Zahlungsort auf dem Wechsel nicht angegeben, so gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Ist der Wechsel am Ort der Ausstellung zahlbar, so wird er „Platztratte“, andernfalls „Distanzwechsel“ genannt. Außer diesen wesentlichen Bestandteilen, die zur Gültigkeit des Wechsels erforderlich sind, finden sich gewöhnlich noch andere Vermerke auf dem Wechsel, die durch kaufmännische Übung entstanden sind, daher „kaufmännische Bestandteile“ der Tratte genannt werden. Dahin gehört z. B. die Valutaklausel „Wert empfangen“, „Wert von demselben“ usw. sowie die auf die Deckung bezügliche Bemerkung „und stellen ihn auf Rechnung“ oder ähnlich. Vermerke, die mit dem angegebenen wesentlichen Inhalt des Wechsels im Widerspruch stehen, machen den Wechsel ungültig, bloß überflüssige Vermerke dagegen berühren die Wechselkraft des Papiers nicht. Die Weiterbegebung des Wechsels (Giro, Indossament) geschieht durch einen Vermerk auf der Rückseite der Tratte, der den Namen des Indossanten und den Namen des Indossatars mit oder ohne einen ausdrücklichen Vermerk, daß nunmehr an letzteren gezahlt werden soll, enthält. Es kann auch der Name des Indossatars weggelassen werden, so daß zur Gültigkeit des Indossaments lediglich der Name des Indossanten und die Begebung des Papiers an den Indossatar genügend ist (Blanko-Indossament). In dem Indossament liegt die große Bedeutung des Wechsels für die Vermitt-

lung des Geldverkehrs und die Regelung der Kredit- und Schuldverhältnisse. Durch die Weiterbegebung eines einzigen Wechsels kann eine ganze Reihe von Zahlungen schon vor der Verfallzeit des Wechsels erledigt und so eine Kette von ineinandergreifenden Schuldverhältnissen geregelt werden. Um Gewißheit zu erlangen, daß der Trafassat auch gewillt sei, zur Verfallzeit den Wechsel zu zahlen, kann der Wechselinhaber den Wechsel dem Trafassaten vorher zur Annahme präsentieren. Die Annahme geschieht dadurch, daß der Trafassat (Akzeptant) seinen Namen quer auf die Vorderseite des Wechsels setzt. Die Präsentation zur Annahme ist notwendig bei dem Zeitsichtwechsel, um die Verfallzeit festzustellen; im übrigen ist sie in das Belieben des Wechselinhabers gestellt. Wird die Annahme verweigert, so kann der Inhaber Protest mangels Annahme erheben lassen. Im Fall der Zahlungsweigerung zur Verfallzeit muß Protest mangels Zahlung erhoben werden, weil sonst, ausgenommen im Fall der Akzeptation, die Wechselkraft des Papiers verloren geht, der Wechsel präjudiziert wird. Das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 brachte für Deutschland die längst ersehnte Vereinfachung des Wechselprotestes, Protestbeamte sind seitdem außer den Notaren und Gerichtsvollziehern auch die Postbeamten.

Außer der Leichtigkeit der Begebung und der schnellen Verwertung des Wechsels ist es insbesondere die in ihm liegende Sicherheit und Garantie, die ihn zu einem so beliebten und gebräuchlichen Geschäftspapier macht. Die Verpflichtung, die durch den Wechsel gegen die einzelnen Schuldner begründet wird, ist von jeher als eine besonders strenge aufgefaßt worden, und ihre prompte Erfüllung, namentlich auf den Wechselmessen, wurde durch ein besonders schleuniges Verfahren, Beschlagnahme und Personalarrest, gesichert (Wechselstrenge). Durch die deutsche Reichsgesgebung ist zwar sowohl der Personalarrest wie auch das speziell für die Beitreibung des Wechsels eingerichtete Wechselprozeßverfahren aufgehoben; allein nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erledigt sich die Wechselklage auch jetzt noch in dem für den Urkundenprozeß allgemein gegebenen abgekürzten Verfahren. Bedeutsamer als die prozeßuale Wechselstrenge ist die materielle Wechselstrenge, die sich namentlich darin zeigt, daß vom Wechselschuldner Einreden, die sich nicht auf den Wechsel selbst beziehen oder die ihm nur gegen den Vormann des Wechselgläubigers oder aus Verhältnissen dritter Personen zustehen, nicht geltend gemacht werden können. Dies gilt nicht nur bezüglich der Verpflichtung des Trafassanten und des Akzeptanten, sondern auch der sämtlichen Indossanten, die rechtlich dieselbe Stellung haben wie der Trafassant: sie alle sind Schuldner der ganzen Summe, die sie dem Inhaber des Wechsels zu zahlen haben lediglich auf Grund des formellen Wechsels, unabhängig von einer etwaigen Gegenleistung des Inhabers. Lediglich der Wechsel

selbst, das Wechselfpapier und die auf demselben befindlichen Vermerke sind für die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Wechsel maßgebend, ohne Rücksicht auf Verhältnisse, die außerhalb des Wechsels liegen.

3. **Wechselfähigkeit.** Es leuchtet ein, daß einerseits die Leichtigkeit, durch den Wechsel sich ein Zahlungsmittel zu verschaffen, ohne die Herausgabe des baren Geldes zu empfinden, andererseits die in dem Wechsel ruhende Strenge der Verpflichtung große Gefahren für diejenigen Klassen der Bevölkerung, die mit dem Geschäfts- und Handelsverkehr weniger vertraut sind, mit sich führen. Sehr leicht kann auch die Unkenntnis und Unerfahrenheit dahin führen, zu wucherischen und betrügerischen Wechselgeschäften mißbraucht zu werden. Daher war die Fähigkeit, wechselfähige Verbindlichkeiten einzugehen (passive Wechselfähigkeit, im Gegensatz zu der aktiven Wechselfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, Rechte aus einem Wechsel zu erwerben, die jedem zusteht), in den alten Wechselforderungen vielfach nur auf Kaufleute und die Angehörigen der gebildeten Stände beschränkt. Das jetzt geltende Recht hat diese Einschränkungen beseitigt und den Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit aufgenommen. Danach ist jeder wechselfähig, der sich durch Vertrag verpflichten kann. Auch juristische Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften sind wechselfähig, indem sie durch ihre Vertreter ihre Unterschrift geben. Nicht wechselfähig dagegen sind Minderjährige, da sie sich durch Verträge nicht verpflichten können. Soweit sie durch Vormund und vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sich verpflichten können, sind sie unter vormundschaftlicher Mitwirkung auch wechselfähig, und zwar ist nicht erforderlich, daß diese Mitwirkung aus dem Wechsel hervorgeht. Wenn der Minderjährige selbständig ein Handelsgeschäft betreibt, so ist er, ebenso wie er in betreff der Handelsgeschäfte vertragsfähig ist, für die letzteren auch wechselfähig. Ehefrauen sind an sich nicht vertragsunfähig, deshalb auch nicht unfähig, Wechselverbindlichkeiten einzugehen. Soweit sie aber durch die ehelichen Güterverhältnisse in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, also an die Zustimmung ihres Mannes gebunden sind, gilt dies auch bezüglich der Wechselverbindlichkeiten. Wenn die Ehefrau Handelsfrau ist, bedarf sie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die sich auf ihr Handelsgeschäft beziehen und von ihr in ihrer Eigenschaft als Handelsfrau eingegangen sind, der Zustimmung des Ehemannes nicht. Großjährige Hauskinder sind an sich wechselfähig; jedoch kann ihr Vermögen auch aus Wechselverbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden, als dadurch die Rechte des Hausvaters nicht berührt werden. Andernfalls ist die Zustimmung des Hausvaters zur Wechselerklärung erforderlich. Eine solche Zustimmung, die nicht gerade ausdrücklich erklärt zu werden braucht, ist z. B. darin zu finden, daß der

Vater auf das Hauskind trassiert oder indossiert. Im übrigen regelt sich die Frage, ob jemand wechselfähig ist oder nicht, nach dem Recht desjenigen Staats, dem er als Staatsbürger angehört, evtl. weiter nach dem Recht des Domizils.

4. **Volkswirtschaftliche Bedeutung.** Wie bereits erwähnt, hat der Wechsel im Handelsverkehr eine so große Bedeutung erlangt wie kein anderes Handelspapier. Er dient als internationales Geldpapier zur Ersparung von Selbstaustausch und Geldtransport zwischen den einzelnen Staaten und Ländern, zur Erleichterung der Kredite, indem er dem Gläubiger ermöglicht, dem Schuldner Kredit zu geben, trotzdem aber sofort seine Forderung (durch Indossament) zu realisieren. Er bildet ferner aber auch wie eine Ware den Gegenstand von Kauf und Verkauf. Vermittelt wird der Wechselverkehr zwischen den verschiedenen Ländern durch die Bank und die Börse. Im allgemeinen vollzieht derselbe sich nicht in der Art, daß ein Kaufmann, der im Ausland Zahlungen zu leisten hat, Wechsel auf das Ausland ausstellt oder Wechsel, die im Ausland zahlbar sind, an der Börse verkauft, sondern in der Weise, daß er sich von einem inländischen Bankhaus einen von diesem selbst ausgestellten Wechsel auf das Ausland geben läßt (Bankwechsel), den das inländische Bankhaus dann seinerseits durch Handelswechsel deckt, die es von Kunden übernimmt oder an der Börse kauft. So kommt es, daß der Wechsel wie jedes andere Wertpapier einen Markt- oder Börsenpreis hat, der durch die Kursnotierungen oder Kurszettel der Börse festgestellt wird. Man versteht hiernach unter Wechselkurs den Marktpreis, den ein auf einen andern Zahlungsort ausgestellter Wechsel am Kaufort hat. Dieser Kurs ist veränderlich, und auf das Steigen und Sinken desselben wirken verschiedene Umstände ein. Zunächst kommt, wie bei jeder Ware, auch hier Angebot und Nachfrage in Betracht. Der Kurs steigt bei größerer Nachfrage und sinkt bei größerem Angebot. Sind von einem Ort oder einem Land nach einem andern Ort oder Land mehr Wechsel gesucht als angeboten — und das ist stets der Fall, sobald nach dem letzteren Ort mehr Zahlungen geleistet werden müssen als von diesem nach dem letzteren —, dann steigt der Kurs, umgekehrt sinkt er. Das hat zur Folge, daß in Ländern, die mehr importieren als exportieren, der Kurs höher ist als in Ländern, die mehr exportieren, da nach den Exportländern mehr Zahlungen geleistet werden müssen, mithin in denjenigen Ländern, nach welchen exportiert ist, die Nachfrage nach Wechseln, die in dem Exportland zahlbar sind, größer ist. Auf die Höhe des Wechselkurses ist ferner auch der Münzkurs der ausländischen Münze von Einfluß, und mit dem Steigen und Sinken des Münzkurses ist regelmäßig auch ein Steigen und Sinken des Wechselkurses verbunden. Wird die Valuta des Wechsels nach dem Verhältnis des innern Werts zweier Münzwährungen festgesetzt, so wird dies „Pari

der Währungen“ genannt, indem die Verschiedenheit der beiden Währungen durch Berechnung der Differenz ihres innern Werts ausgeglichen wird. Wenn im gegebenen Fall der Kurs des Wechsels lediglich durch diesen Wert bestimmt wird, Nachfrage, Angebot usw. also auf den Preis nicht einwirken, so heißt es: Der Kurs steht auf Pari. Wird dagegen der Preis des Wechsels, was in der Regel der Fall ist, auch noch durch andere Verhältnisse bestimmt, so daß er höher oder niedriger ist, als er nach dem innern Wert der beiden Münzsorten sein müßte (Wechselpari), dann wird gesagt: Der Kurs steht über Pari oder unter Pari. Sehr erheblich wird endlich der Wechselkurs durch den Wechseldiskonto beeinflusst. Da der Wechsel gewöhnlich auf längere Zeit läuft, der Käufer desselben aber schon jetzt die Wechselsumme bar zahlt, also des Zinsgenusses für die Zeit bis zum Verfall des Wechsels verlustig geht, während der Verkäufer sofort in den Besitz und Genuß des Gelds gelangt, so wird regelmäßig dem Käufer eines solchen Wechsels eine Zinsvergütung (Diskonto) gewährt. Es geschieht dies in der Weise, daß von der Wechselsumme der Betrag der Zinsen bis zur Verfallzeit des Wechsels in Abzug gebracht, die Valuta also um diesen Betrag ermäßigt wird. Der Diskontofuß wird zunächst durch den geltenden Zinsfuß bestimmt, der sich auf 5, 6 oder mehr Prozente belaufen kann. Bei der Diskontoberechnung wird an den meisten Plätzen übereinstimmend der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet. Bei der Reichsbank, die ebenfalls den Monat zu 30 Tagen berechnet, wird der Tag der Diskontierung nicht mitgezählt. Bei Wechseln, die am Diskontierungsort zahlbar sind, werden Zinsen für wenigstens 4 Tage, bei allen andern Wechseln für wenigstens 10 Tage in Abzug gebracht; für jeden einzelnen zu diskontierenden Wechsel sind jedoch an Zinsen mindestens 60 Pfennig zu zahlen. In London, Newyork und Basel ist es üblich, das Jahr zu 365 Tagen und den Monat nach seinen Kalendertagen zu berechnen. Für den Diskontofuß kommt aber ferner, wie für den Wechselkurs überhaupt, die Nachfrage und das Angebot sowie die Sicherheit des Wechsels nach Zahl und Güte der Unterschriften in Betracht. Die Diskontierung des Wechsels, d. h. der Ankauf desselben nach Abzug des Diskontos, geschieht vielfach zum Zweck einer verzinslichen Kapitalanlage, indem der Diskontist für die von ihm gezahlte Summe die Zinsen für die Zeit bis zum Verfalltag schon im voraus hebt. Vornehmlich wird das Diskontogeschäft von den Banken nach bestimmten, auf die Sicherheit des Wechsels sich beziehenden Regeln betrieben. So fordert die Reichsbank für die Diskontierung eines Wechsels auf einen inländischen Platz die Unterschrift von wenigstens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen sowie eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. In den Kurzzeitleilen wird bei Wechseln mit längerer Verfallzeit (Sicht) der

Diskontofuß, der bei der Eskontierung, d. h. dem Ankauf, in Abzug kommt, als „(4%, 5%)“ usw. notiert. Ebenso ist die Verfallzeit angegeben: (K. S.) bedeutet kurze Sicht, vista, oder innerhalb 8 Tagen; (1, 2, 3 M.) bedeutet: fällig nach 1, 2, 3 Monaten. Da die überseeischen Plätze die Verfallzeit der auf das Ausland gezogenen Wechsel nicht nach dato, sondern nach Sicht, also nach der Präsentation des Wechsels zur Annahme, bestimmen, so muß jedenfalls die zur Beförderung des Wechsels nach dem Ausland erforderliche Zeit noch zu der Verfallzeit hinzugerechnet werden. So wird beispielsweise der Vermerk „2 Monate und 5 Tage nach Sicht“ lauten. Wenn der Diskontant (Wechselverkäufer) dem Diskontisten (Wechselkäufer) sein Giro auf den Wechsel gibt, so übernimmt er damit die wechselmäßige Garantie für den Eingang, so daß insofern der Diskonto zugleich eine Affekturprämie enthält. Die Verschiedenheit der Kurse an den einzelnen Plätzen wird durch das Arbitragegeschäft in ihrer Wirkung ausgeglichen. Die Arbitrage dient dazu, die Nachfrage oder den Mangel an dem einen Ort durch den Überfluß oder das Angebot an dem andern Ort zu decken oder auf diese Weise Bedarf und Befriedigungsmittel auszugleichen. Wenn z. B. in Berlin Mangel an Wechseln auf London, dagegen Überfluß an Wechseln auf Paris ist, was stets an dem Stand des Kurses zu erkennen ist, so werden die Berliner Banken, namentlich wenn in London die Wechsel auf Paris hoch stehen, in Berlin Wechsel auf Paris kaufen und in London zur Deckung ihrer Tratten auf London verkaufen lassen. So wird durch die Arbitrage einem wichtigen wirtschaftlichen Bedürfnis des Handels abgeholfen, daß nämlich die Kurse möglichst ausgeglichen und der Mangel mit zu hohen Preisen an dem einen Platz und der Überfluß mit zu niedrigen Preisen an dem andern Ort verhütet werden.

Literatur. Die Literatur des Wechselrechts ist eine so reichhaltige, daß es schwierig sein würde, ein vollständiges Verzeichnis aller derjenigen Schriften zu geben, die diesen Gegenstand behandeln. Es sind deshalb nachstehend nur diejenigen Werke angegeben, die für eine eingehende Beschäftigung mit dieser Materie vorzugsweise in Betracht kommen: Büsch, Abhandlung von dem wahren Grund des Wechselrechts (1770); Martens, Grundriß des Handelsrechts (1798); Wiener, Histor. Erörterungen über den Ursprung des Wechselrechts (1846); ders., Wechselrechtl. Abhandlungen (1859); Kunze, Deutsches Wechselrecht (21884); Frank, Institutiones iuris cambialis (1721); Heinemann, Elementa iuris cambialis (1742); Einert, Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des 19. Jahrh. (1839); Bierer, Deutsche Wechsellehre (1870); Thöl, Wechselrecht (21873); Renard, Lehrbuch des allg. deutschen Wechselrechts (21868); Hartmann, Das deutsche Wechselrecht (1869); Wlaschke, Das österr. Wechselrecht (1877); Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs (1883); Vorhard, Vollständ. Sammlung der geltenden Wechsel- u. Handelsrechte aller Länder (21883; 3. Bearbeitung hrsg. von Rohler

unter dem Titel: Die Handelsgesetze des Erdballs 1906 ff); Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts (1886); Spaling, Französisches, belgisches, englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allg. deutsche Wechselordnung (1890); Canstein, Das Wechselrecht Österreichs (*1903); Rehbein, Allg. deutsche Wechselordnung (*1908); G. Mey, Das deutsche Wechselrecht (1901); Schwarz, Das allg. deutsche Wechselrecht (1903); Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts (1900); Fr. Kremer, Das deutsche Wechselrecht (1905); J. Darius, Deutsches Wechselrecht (1908); Ad. Schoeninger, Das deutsche Wechselrecht (1909); F. Meyer, Das Weltwechselrecht; Bd I: Das geltende Wechselrecht in vergleich. Darstellung; Bd II: Der Entwurf eines einheitl. Wechselrechts nebst Begründung (1909); O. Fuchsberger u. A. Meyer, Wechselrecht u. Wechselprozeßrecht (*1909).

Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen (1882); Heiligenstadt, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, im Jahrbuch für Nat. u. Statistik, 3. Folge IV (1892) 817 ff; V (1893) 193 ff; VI (1893) 343 ff; Sonnendorfer, Die Technik des Welthandels (1889); Landsberger, Währungssystem u. Relation (1891); ders., über Geldprämienpolitik der Zettelbanken (1892); Gofjen, The Theory of Foreign Exchanges (¹⁸1894, deutsch 1876); Prion, Das deutsche Wechselbisfontgeschäft (1907); Obst, Wechsel- u. Scheckkunde (*1908).

[Roeren.]

Wehrpflicht s. Militärwesen.

Wehrsteuer s. Steuern (Bd V, Sp. 227).

Weinsteuer s. Steuern (Bd V, Sp. 242).

Wertvertrag s. Dienstvertrag.

Wertzuwachssteuer. Im weiteren Sinn versteht man darunter die Besteuerung des infolge von Konjunkturänderungen eingetretenen Wertzuwachses. Theoretisch wäre die Steuer erstreckbar sowohl auf den Wertzuwachs an Immobilien wie an Mobilien. Ein Vorschlag der letzteren Art, auch den Wertzuwachs an bestimmten Objekten des beweglichen Besitzes mit einer Steuer zu erfassen, wurde gelegentlich der deutschen Reichsfinanzreform von 1909 gemacht. Jedoch ergaben sich hier praktisch so viele Schwierigkeiten und volkswirtschaftliche Bedenken, daß wohl für die nächste Zeit von einer Zuwachsbesteuerung mobiler Werte abgesehen werden muß. Auch der Gedanke einer „Uberschußsteuer“, der in jüngster Zeit wieder aufgetaucht ist und eine steuerliche Erfassung des jährlich hinzu erparten Vermögens bezweckt, gehört seinem Wesen nach hierher, unterscheidet sich aber von der Wertzuwachssteuer, wie sie heute verstanden wird, insofern, als bei der Überschußsteuer keinerlei Unterschied zwischen verdientem und unverdientem Wertzuwachs gemacht wird. Wenn man darum von der Wertzuwachssteuer heute spricht, so meint man damit die steuerliche Erfassung des unverdienten Wertzuwachses an immobilien Vermögen. Die innere Berechtigung einer solchen Steuer ist leicht zu erweisen. Stellt man sich lediglich auf den Standpunkt der Opfertheorie, wonach der Prüfstein für die Auserlegung der Steuer die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ist, so wird

man kaum eine zweite Steuer finden, bei welcher in gleicher Weise die Leistungsfähigkeit zu tage tritt. Denn die Summe, welche der Wertzuwachssteuer unterworfen wird, ist ohne wesentliches Zutun des Besitzers entstanden. Sie bedeutet einen Vermögenszuwachs, der fast ganz in außerpersönlichen Ursachen begründet ist. Die Ursachen der Wertsteigerung des Bodens sind gesellschaftlicher Natur. Weil die Bevölkerung wächst, weil die Städte sich ausbreiten, ohne daß die vorhandene Bodenfläche vermehrt werden kann, darum steigt die Bodennachfrage und der Bodenpreis. Im Monopolcharakter des Bodens, der sich sowohl in der Unvermehrbarkeit als in der Untransportierbarkeit äußert, sowie in den verschiedensten Vorgängen wirtschaftlicher, sozialer und volklicher Natur liegen die Wurzeln für das neuerdings oft enorme Anwachsen der Bodenwerte. Da also der Zuwachs größtenteils unabhängig von dem jeweiligen Besitzer erfolgt, so bildet er zweifellos im Prinzip ein vorzügliches Steuerobjekt. Noch klarer und schärfer wird die Begründung, wenn man die Berechtigung zur Wertzuwachsbesteuerung prüft unter dem Gesichtswinkel der Äquivalenztheorie. Für die allgemeine Steuerbegründung ist diese Theorie zwar heute aufgegeben, weil man mit Recht sagt, es ist keine brauchbare Messungsmöglichkeit hinsichtlich der Leistungen des Staats gegeben. Im Fall der Grundwertzuwachssteuer ist jedoch eine generelle Feststellung möglich und damit auch eine Basis für den Äquivalenzgedanken gegeben. Denn der unverdiente Wertzuwachs liegt ja begründet in Erscheinungen und Maßnahmen der Allgemeinheit. Darum hat auch die Allgemeinheit ein Recht darauf, teilzunehmen an dieser Wertsteigerung durch eine Steuerauflage.

Steht somit die Zulässigkeit und Berechtigung der Zuwachssteuer im Prinzip vollkommen fest, so ergeben sich in der Praxis dennoch eine Reihe von Schwierigkeiten. Und gerade die praktischen Schwierigkeiten mögen der Hauptgrund sein, weshalb die Forderungen verschiedener Theoretiker, den unverdienten Wertzuwachs zu besteuern (Stuart Mill, Adolf Wagner usw.), erst seit kurzer Zeit in die Praxis überetzt werden. Um den Wertzuwachs steuerlich zu erfassen, sind zwei Möglichkeiten denkbar: die sog. direkte und die sog. indirekte Wertzuwachssteuer. Die direkte Wertzuwachssteuer besteht darin, daß in bestimmten Perioden die Grundstücke einer Schätzung unterworfen, die Wertsteigerung festgestellt und besteuert wird. Eine solche Methode hat große Mängel. Sie liefert keine Dauererträge, sie erschwert ungeheuer die Scheidung zwischen verdientem und unverdientem Wertzuwachs und kann leicht zu großen Unzuträglichkeiten und Härten führen, da sie ja nicht von dem realisierten Wertzuwachs, sondern von dem nur latent vorhandenen erhoben wird. Durch eine Reihe von Umständen kann nach der Besteuerung eine Wertminderung eintreten, so daß der Steuerpflichtige tatsächlich zu hoch und damit

ungerecht besteuert wurde. Diese Mängel haften der sog. indirekten Zuwachsststeuer nicht an. Bei der indirekten Wertzuwachsststeuer tritt die Steuerpflicht erst ein, wenn das Grundstück den Besitzer wechselt. Da wird tatsächlich der Wertzuwachs flüssig gemacht. Aus dem Entgelt kann die Zuwachsststeuer ohne besondere Unzuträglichkeiten erlegt werden. Die Einordnung der Wertzuwachsststeuer in die Kategorie der indirekten Steuern beruht auf einer mehr formalen Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern. Es liegt ein ähnliches Verhältnis vor wie bei der Erbschaftsststeuer. In beiden Fällen handelt es sich um einen Zuwachs des Stammvermögens. Der Staat schließt nicht aus irgend welchen Maßnahmen des Steuerpflichtigen indirekt auf die Leistungsfähigkeit, sondern erforscht die Leistungsfähigkeit des einzelnen Pflichtigen direkt, wenn auch nur mit Rücksicht auf den erfolgten Vermögenszuwachs. Darum wird man vom Standpunkt der theoretischen Finanzwissenschaft diese Steuer besser zu den direkten zählen.

Die Wertzuwachsststeuer ist eine durch und durch moderne Steuer, erwachsen auf dem Boden der modernen Wirtschaftsverfassung. Die Versuche, welche mit ihr gemacht wurden, reichen erst kurze Zeit zurück. Auf deutschen Gebieten wurde 1894 in Frankfurt a. M. der Versuch gemacht, eine kommunale Wertzuwachsststeuer einzuführen. Der damalige Versuch scheiterte indessen. Einige Jahre später (2. Sept. 1898) wurde im deutschen Reichsgebiet eine Verordnung bezüglich des Landerwerbs erlassen, wonach die Käufer verpflichtet sind, beim Veräußerungsfall $3\frac{1}{3}\%$ des Reingewinns an das Gouvernement zu entrichten (indirekte Wertzuwachsststeuer). Außerdem blieb der Regierung vorbehalten, von allem Grund und Boden, welcher den Eigentümer innerhalb 25 Jahren durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt hat, eine Abgabe nach dem Wert zu erheben. Das letztere ist zwar keine direkte Wertzuwachsststeuer, aber derselben sehr nahe verwandt. Im Jahr 1904 führte Frankfurt eine Wertzuwachsststeuer ein, 1905 folgten Köln und Gelsenkirchen, 1906 Dortmund und Essen. In den nächsten Jahren führten einige hundert Orte die Wertzuwachsststeuer ein, und verschiedene Einzelstaaten (Hessen, Lippe usw.) befaßten sich mit dem Problem. Bei der Reichsfinanzreform von 1909 wurde die Einführung einer Wertzuwachsststeuer gefordert, da aber das Problem längere Zeit zur Vorbereitung bedurfte, so wurde in das Stempelgesetz eine Bestimmung aufgenommen, wonach die verbündeten Regierungen nach bestimmter Frist eine Vorlage einzubringen hatten. Schon im April 1910 wurde dieselbe vorgelegt. So kam das Reichszuwachsststeuergesetz zustande, das Rechtskraft vom 1. Jan. 1911 erhielt.

Die Reichszuwachsststeuer wird erhoben beim Übergang des Eigentums an bebauten und unbebauten Grundstücken von dem in einer bestimmten

Zeit entstandenen Wertzuwachs. Sie erstreckt sich auch auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtverträge, Fischerei- und Apothekergerechtigkeiten, soweit es sich um Realrechte handelt). Ausgenommen sind jedoch unbewegliche Bergwerksanteile. Dem Übergang des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragener Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Wertzuwachsststeuer zu erheben. Freie von der Steuer sind der Landesfürst und die Landesfürstin, das Reich, die Bundesstaaten und Gemeinden, in deren Bereich das Grundstück sich befindet, gemeinnützige Vereinigungen, welche sich sühungsgemäß mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlung, Grundentfaltung oder Errichtung von Wohnungen für minderbemittelte Klassen befassen. Freie sind ferner Übertragungen beim Erwerb im Weg des Erbgangs oder der Schenkung unter Lebenden (ist aber die Form der Schenkung bloß gewählt, um der Wertzuwachsststeuer zu entgehen, so tritt die Steuerpflicht ein); bei der Gründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft; bei Verträgen zum Zweck der Nachlabteilung unter den Miterben (auch bei Verträgen zwischen Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft), sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in solchen Teilungsfällen auf dem Weg der Versteigerung einem Miterben erteilt wird; beim Grunderwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern; wenn die Abkömmlinge des Besitzers oder dieser selbst mit seinen Abkömmlingen Grundstücke in eine nur aus ihnen bestehende Gesellschaft einbringen; wenn Nachschlaggegenstände in eine ausschließlich von den Miterben gebildete Gesellschaft des V. G. B. eingebracht werden (in den beiden letzten Fällen darf jedoch kein neuer Gesellschaftler aufgenommen werden, der nicht zu den Nachkommen des Erblassers gehört); im Fall der Fuldereinigung oder der besseren Gestaltung von Pauschalen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden; beim Austausch von Feldteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zweck der besseren bergbaulichen Ausnutzung, jedoch vorausgesetzt, daß eine Steuerersparnis nicht beabsichtigt ist. Endlich sind frei alle jene Fälle, bei denen der Veräußerer nicht mehr als 2000 M Einkommen hat und der Preis des unbebauten Grundstücks 5000 M, des bebauten 20 000 M nicht übersteigt. Diese Vergünstigung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Grundstückshändlern und bei dem Versuch der Steuerumgehung durch Strohmänner.

Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis, wobei eine Reihe von Zu- und Abrechnungen möglich sind. Hat der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger das

Grundstück mehr als 40 Jahre vor dem Veräußerungsakt resp. vor dem 1. Jan. 1885 erworben, so gilt als Erwerbspreis der Wert, den das Grundstück 40 Jahre früher resp. am 1. Jan. 1885 hatte. Nur wenn der Wert an dem genannten Zeitpunkt niedriger war als der Anschaffungspreis, so kann der letztere in Rechnung gestellt werden. Die für die Steuerberechnung in Frage kommende Zeitspanne beträgt also höchstens 40 Jahre, geht aber über 1. Jan. 1885 nicht zurück.

Der Preis für Maschinen, Gerätschaften, ungeerntete Feldfrüchte u. dgl. ist gesondert anzugeben. Nur der Veräußerungspreis des bebauten oder unbebauten Grundstücks kommt in Frage.

Zum Erwerbspreis sind hinzuzurechnen: 1) 4% des Erwerbspreises als Erwerbskosten. Waren dieselben nachweislich höher, so ist dieser höhere Betrag anzurechnen. 2) Die ausfallenden Forderungen, wenn das Grundstück bei einer Zwangsversteigerung erworben worden war und der Erwerber Grundschuldgläubiger gewesen ist, bis zu dem Wert, den das Grundstück bei der Zwangsversteigerung oder bei der Eintragung der Forderung hatte. 3) Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige d a u e r n d e besondere Verbesserungen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art, sowie für bergmännische Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und bei der Veräußerung noch vorhanden sind. Die Ausgaben für die laufende Unterhaltung von Gebäuden usw. aber sind nicht abziehbar. Außerdem sind 5% (wenn der Veräußerer Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker und selbst der Bauunternehmer ist 15%) des anrechnungsfähigen Werts der Aufwendungen hinzuzurechnen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Unternehmer einer Gesellschaft im Sinn des Handelsgesetzbuchs oder einer Genossenschaft ist, die nicht ausschließlich aus Baugewerbetreibenden besteht. Werden die Kosten von Bauten, Umbauten usw. bestritten aus Versicherungssummen, z. B. aus Entschädigung einer Feuerversicherung, so sind dieselben bis zu dem Versicherungsbetrag nicht abrechenbar. 4) Aufwendungen und Beiträge für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen einschließlich für Kanalisierung, sowie sonstige ohne entsprechende Gegenleistung oder Vergütung geleistete Beiträge für öffentliche Einrichtungen. Die Werte dieser Aufwendungen sind außerdem für jedes Jahr mit 4% zu verzinsen, jedoch nur für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren. 5) Bei Verbesserungen von Moorland, Ob- und Ländereien u. dgl. ist auf Antrag an Stelle der Meliorationskosten die Erhöhung des Ertragswerts der betreffenden Fläche dem Erwerbspreis zuzurechnen. 6) Dem Erwerbspreis können zugerechnet werden die folgenden Beträge: für jedes Jahr der für die Steuerberechnung maßgebenden Zeit $2\frac{1}{2}\%$ des Erwerbspreises zuzüglich der in Nr 1/3 genannten Anrechnungen, wenn der so gefundene Erwerbspreis pro A'r nicht mehr als 100 M, bei Weinbergen nicht mehr als 300 M beträgt; von dem Mehrbetrag sind anrechnungsfähig bei unbebauten Grundstücken 2%, bei bebauten $1\frac{1}{2}\%$. Die Berechnung erstreckt sich auf jedes Jahr, das zwischen dem Erwerb resp. der Aufwendung und der Veräußerung liegt. Statt der Zinsanrechnung in Nr 4 kann auch die Zinsanrechnung in Nr 6 ge-

wählt werden. Von dem Veräußerungspreis sind in Abzug zu bringen 1) die dem bisherigen Eigentümer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung einschließlich der örtlichen Vermittlungsgebühren. 2) Auf Antrag des Veräußerers der Betrag, um den nachweislich während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, jedoch nicht länger als für 15 zusammenhängende Jahre, der aus dem Grundstück erzielte Jahresertrag hinter 3% des Erwerbspreises (zuzüglich der Abrechnungen) zurückbleibt. Der Unterschied zwischen dem so modifizierten Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis stellt dann die steuerpflichtige Wertzuwachssumme dar.

Für den Steuertarif wurde eine kombinierte Progression geschaffen. Der Steuersatz wächst in dem Maß, als sich der im Verhältnis zum Erwerbspreis prozentual ausgeübte Wertzuwachs steigert. Es ist demnach zuerst festzustellen, wie viel Prozent die Wertsteigerung von dem Erwerbspreis nebst Zu- und Abrechnungen beträgt. Dann ist der entsprechende Steuerfuß aufzusuchen und vermittels desselben aus der Zuwachssumme die Steuerpflichtigkeit zu berechnen. Die Steuer beträgt: 10% bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10% des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen zusammensetzt;

11 %	von über 10 bis 30 %	dieses Betrags
12 %	" " 30 " 50 %	" "
13 %	" " 50 " 70 %	" "
14 %	" " 70 " 90 %	" "
15 %	" " 90 " 110 %	" "
16 %	" " 110 " 130 %	" "
17 %	" " 130 " 150 %	" "
18 %	" " 150 " 170 %	" "
19 %	" " 170 " 190 %	" "
20 %	" " 190 " 200 %	" "
21 %	" " 200 " 210 %	" "
22 %	" " 210 " 220 %	" "
23 %	" " 220 " 230 %	" "
24 %	" " 230 " 240 %	" "
25 %	" " 240 " 250 %	" "
26 %	" " 250 " 260 %	" "
27 %	" " 260 " 270 %	" "
28 %	" " 270 " 280 %	" "
29 %	" " 280 " 290 %	" "
30 %	bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 %	dieses Betrags.

Die Steuer er m ä ß i g t sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums um 1% ihres Betrags. Ist das Grundstück vor dem 1. Jan. 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Jan. 1911 $1\frac{1}{2}\%$ jährlich. Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 M bleiben, werden nicht erhoben.

Von den Erträgen fließen 50% dem Reich, 10% den Einzelstaaten und 40% den Gemeinden zu. Die Gemeinden dürfen Zuschläge bis zu 100% des ihnen zukommenden Betrags erheben, jedoch darf der Steuersatz 30% des Wertzuwachses nicht überschreiten.

Literatur. Wagner, Finanzwissenschaft, II (2 1890); Brunhuber, W. (1906); Bredt, Der Wertzuwachs an Grundstücken u. seine Besteuerung in Preußen (1907); Keller, Die Besteuerung der Gebäude u. Baufstellen (2 1909); Woldt, Die W. (2 1909); Weissenhorn, Die Besteuerung nach dem Wertzuwachs (1910); Jäger, Die Reichszuwachssteuer (1910); Koeppe, Die W., in Jahrbuch für Boden-

reform II (1906); Kumpmann, Die W. u. ihre prinzipielle u. praktische Bedeutung, in 24. Erg.-Hft zur Zeitschrift für Staatswissenschaften (1907). Gesetzgebungsmaterial zur W. Die Literatur von 1910 ist zum Teil polemisch u. weniger wissenschaftlich, aber ziemlich zahlreich. Eingehendere juristische Durcharbeitungen des Reichszumwachssteuergesetzes bieten die Kommentare von Becher u. Henneberg (1911), von Poeniger (1911) u. von Zimmermann (1911); für den praktischen Gebrauch der kleine Kommentar von Müller-Fulda (1911), Textausgaben mit Anmerkungen von Cuno, Fuchs, Jünger, Miller usw. (sämtlich 1911).

[Beuch.]

Wettbewerb, unlauterer. Im allgemeinen versteht man unter dieser erst in den letzten Jahrzehnten geläufig gewordenen Bezeichnung die mannigfachen, im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr zur Anwendung gelangenden Machenschaften, welche darauf abzielen, durch Täuschung des Publikums Kundenschaft anzulocken und den Mitbewerber zurückzudrängen. Es fehlte im Deutschen Reich an gesetzlichen Handhaben zur Beseitigung der aus dem unlauteren Wettbewerb für den soliden Handel und das redliche Gewerbe sich ergebenden, immer drückender empfundenen Mißstände, während in andern Ländern die Rechtssprechung auf Grund allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze seit langer Zeit dagegen wirksam vorging.

Am umfassendsten und vollkommensten wurde der Schutz gegen die Ausschreitungen des Wettbewerbs in Frankreich gewährt, und zwar auf Grund des Art. 1382 des Code civil, wonach „jede Handlung eines Menschen, welcherart sie auch sei, die einem andern Schaden verursacht, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen verpflichtet“. Ähnliche Bestimmungen des deutschen Rechts hatten keine Anwendung wider den unlauteren Wettbewerb gefunden, und auch in den deutschen Gebieten, in welchen der Code civil seine Geltung behalten hatte, war der Art. 1382 hinsichtlich der Bekämpfung der concurrence déloyale ein toter Buchstabe geblieben. Die auch in Deutschland mit steigender Lebhaftigkeit sich geltend machende Bewegung wider das Unwesen in Handel und Gewerbe, welche durch publizistische Erörterungen in Fluß gebracht und durch Verhandlungen in kaufmännischen und gewerblichen Vereinen, in Fachblättern und politischen Tagesblättern sowie durch Anregungen im Reichstag (Antrag des Abg. Koerer bei Beratung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen) unterhalten wurde, führte zum Erlaß des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

Dieses Gesetz stellt keine allgemeine Vorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb als solchen auf, es spezialisiert vielmehr die einzelnen Machenschaften des unlauteren Wettbewerbs und trifft Bestimmungen gegen die einzelnen Erscheinungsfor-

men desselben. Die Einzelerrscheinungen des unlauteren Wettbewerbs, gegen welche das Gesetz sich richtet, sind: Ausschreitungen im Reklamewesen; Quantitätsverschleierungen; Aufstellung oder Verbreitung unwahrer, dem Geschäftsbetrieb oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteiliger Behauptungen; auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen und Geschäftsbezeichnungen; Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Von den Ausschreitungen im Reklamewesen handeln die §§ 1/4, die praktisch weitaus bedeutungsvollsten des Gesetzes. Danach macht sich der trügerischen Reklame schuldig, wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 des Gesetzes). § 4 bedroht speziell die schwindelhafte Reklame, wenn der Urheber oder Verbreiter der unwahren Angaben die Unrichtigkeit der letzteren kannte und die Absicht hatte, durch die Angaben den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Die Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anlangend, gewährt das Gesetz vom 27. Mai 1896 zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz gegen die Überschreitung des Konkurrenzrechts. Der zivilrechtliche Schutz besteht in der Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angaben oder kredit-schädigenden Behauptungen und der mißbräuchlichen Benutzung von Geschäftsbezeichnungen (§§ 1, 6 u. 8) sowie in der Schadenersatzklage (§§ 1, 6, 8 u. 9). Zur Sicherung des Anspruchs auf Unterlassung der unrichtigen Angaben tatsächlicher Art (§ 1) kann außerdem der Erlaß einstweiliger Verfügungen, und zwar mit der besondern Erleichterung beantragt werden, daß die Voraussetzungen der §§ 814, 819 der Zivilprozessordnung nicht vorzuliegen brauchen. Gegen die schwereren Fälle des unlauteren Wettbewerbs: wesentlich auf Täuschung gerichtete unwahre Angaben tatsächlicher Art, Quantitätsverschleierungen, wesentlich unwahre betriebs- oder kredit-schädigende Behauptungen, Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§§ 4, 5, 7 u. 10) sind Strafen (Geldstrafen, Haft oder Gefängnis) angedroht. Neben der nach Maßgabe des Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden; die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs wird dadurch ausgeschlossen (§ 14). Eine Einschränkung erleidet die Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes dadurch, daß nur bei Quantitätsverschleie-

rungen (§ 5) die Strafverfolgung von Amts wegen (sonst nur auf Antrag) eintritt und daß eine öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, im übrigen die Strafverfolgung nur im Weg der Privatklage geschieht. In den meisten Fällen der Verurteilung kann außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung bzw. des verfügenden Teils des Urteils angeordnet werden (§ 13). Berechtigt zur Anstellung der Unterlassungsklage ist jeder Mitbewerber selbst ohne Nachweis irgend einer Schädigung; in den Fällen des § 1 (unrichtige Angaben tatsächlicher Art) sind zur Klage berechtigt auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können; zur Schadensklage ist jeder geschädigte Mitbewerber berechtigt. Für die Klage aus § 1, Unterlassungs- wie Schadensklage, ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermanglung einer solchen seinen Wohnsitz hat; im übrigen regelt sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen. Soweit in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, ist die Verhandlung und Entscheidung der Kammer für Handelsfachen (§ 15) überwiesen. In letzter Instanz (§ 8 des Einf. Gef. z. Ger. Verf. Gef.) entscheidet das Reichsgericht.

Was die Wirkung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 anlangt, so ist dasselbe zweifellos in erfreulichem Maß vorbeugend wirksam gewesen: die aufdringlichsten und widerwärtigsten Formen des unlauteren Wettbewerbs sind aus den Schaufenstern der Läden und aus den Inseratenpalten der Zeitungen verschwunden. Als bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde aber die Klage laut, daß die Rechtsprechung in manchen Fällen nicht den erwarteten Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähre. Teilweise erklärt sich die eingetretene Enttäuschung aus der unzureichenden Erkenntnis, daß das Gesetz lediglich gegen unlaute, nicht gegen bloß unbequeme Konkurrenz sich richtet und richten kann. Erschwert wurde die Wirksamkeit des Gesetzes auch dadurch, daß die durch den unlauteren Wettbewerb geschädigten geschäftlichen und gewerblichen Kreise, einer in Deutschland weit verbreiteten Gepflogenheit entsprechend, ein strafrechtliches Vorgehen seitens der Behörden in manchen Fällen beantragen, wo sie auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes sich selbst helfen sollten. Andererseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß eine allzu formalistische und enge Handhabung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 dasselbe für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht immer so wirksam hat werden lassen, wie man hoffen durfte. Aus der Mitte kaufmännischer und gewerblicher Körperschaften wurde wiederholt eine Änderung bzw. Verschärfung des Gesetzes für notwendig erklärt, insbesondere der Erlaß von Bestimmungen gegen das Aus-

verkaufsunwesen, nachdem das Reichsgericht den Nachschub von Waren bei Ausverkäufen für zulässig erklärt hatte. Auch im Reichstag sind, namentlich von der Zentrumsfraktion, wiederholt Anträge auf Abänderung des Gesetzes gestellt worden.

Eine Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 trifft nun insbesondere die Auswüchse im Ausverkaufsunwesen. Aus einer Konkursmasse herrührende Waren, die nicht mehr zur Masse gehören, dürfen nicht als „Konkursware“ oder in ähnlich irre leitender Weise bezeichnet werden. Vor- und Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen ist strafbar. Aber Zahl, Zeit und Dauer der Inventur- und Saisonausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde besondere Bestimmungen erlassen. Quantitäts- und Herkunftsverschleierungen werden bestraft. Der Strafschub ist mehrfach verschärft. Neu ist auch das Schmiergeldverbot. Der Empfänger und Anbieter von Schmiergeldern ist strafbar; das Empfangene oder dessen Wert verfällt dem Staat. Verschärft ist auch die Haftung des Geschäftsinhabers für den Angestellten. Landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten als Waren, landwirtschaftliche Leistungen und Interessen als gewerbliche. Die Landwirtschaft wird auch bezüglich der Angaben über „Ursprung von Waren“ und „Menge der Vorräte“ in den Spezialbestimmungen mehr geschützt als früher. Von besonderer Bedeutung ist, daß die Novelle auch die sog. Generalklausel enthält, d. h. die allgemeine Bestimmung, wonach bei Wettbewerbshandlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz gellagt werden kann. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den unlauteren Wettbewerb in allen seinen Erscheinungsformen zu treffen. Auch die Handhabung des § 826 des B. G. B. ist für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Bedeutung geworden.

Was die Nachbarkländer anlangt, so wurde in Österreich im Jahr 1906 seitens der Regierung dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs behandelt (2596 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1906), der Entwurf blieb jedoch unerledigt und wurde in den darauf folgenden Sessionen nicht mehr eingebracht. In der Schweiz bestehen kantonale Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb. In den Niederlanden besteht kein Spezialgesetz gegen oneerlyke concurrentie, doch liegt der Zweiten Kammer ein Gesetzentwurf zur Ergänzung des B. G. B. vor, welcher die Schadenersatzpflicht „aus unrechtmäßiger Tat“ ganz im Geiste der französischen Jurisprudenz regelt. Literarisch ist dort in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs besonders der Leidener Advokat Dr. Walberse, Mitglied der Zweiten Kammer, hervorgetreten. In Belgien, wo der Gentener Advokat Gechout eine preisgekrönte Denkschrift über den

unlautern Wettbewerb veröffentlicht hat, wird Art. 1382 des Code civil ebenso wie in Frankreich wider die Concurrence déloyale gehandelt. Die englische Rechtsprechung geht der unfair competition auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze ohne Spezialgesetz zu Leibe.

Literatur. Alexander-Rak, Die unredliche Konkurrenz (1892); Zul. Bachem, Wie ist dem u. W. in Handel u. Gewerbe zu begegnen? (1893); Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren (1894); Kohler, über den u. W. u. seine Behandlung im Recht, in Neue deutsche Rundschau (1894); Lobe, Die Bekämpfung des u. W.s (5 Bde, 1907 ff.); Waffermann, Der u. W. nach deutschem Recht (Sammlung Götschen, 2 1911). Kommentare: Bachem u. Roeren (2 1900), Ernst Müller (4 1904). Neue Kommentare von Fuld (1909), Baer (1910), Fingler (1910), Cahn (2 1910), Rosenthal-Wehner (2 1911) usw. Marken- u. Wettbewerbs. Monatschrift für Marken-, Patent-, Muster-, Urheber- u. Verlagsrecht. Begründet unter dem Titel Unlauterer Wettbewerb von Rechtsanwalt Zul. Lubzjynski, hrsg. von M. Wassermann (seit 1901).

[Zul. Bachem.]

Wichern, Joh. Heinrich, s. Innere Mission.

Windthorst, Ludwig, der hervorragendste Parlamentarier und einflussreichste katholische Politiker seiner Zeit.

[Jugend. Hannoverische Zeit. Im deutschen Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus. Religiöse und kirchenpolitische Stellung. Parlamentarische Gesamttätigkeit. Hervorstechende Charakterzüge. Rednerische Eigenart. Gründer des Volksvereins für das katholische Deutschland. Hohes Ansehen. Nachrufe. Windthorst ein moderner katholischer Politiker.]

Geboren wurde Windthorst am 17. Jan. 1812 auf dem Gut Kaldenhof bei Osterkappeln im heutigen Regierungsbezirk Osnabrück als Sohn von Dr. Franz Windthorst, Advokat an dem alten Gericht „zur Angelbecke“ und zugleich Rentmeister des der altadligen Familie v. Droste-Wischering gehörigen Guts Kaldenhof. Im ersten Jahrzehnt seines Lebens trat die ungewöhnliche Begabung des Knaben so wenig hervor, oder wurde sie so wenig erkannt, daß die Lehrer dem Vater abrieten, ihn studieren zu lassen. Der Pfarrer von Falkenhagen brachte ihm die Anfangsgründe des Lateinischen bei. Als er dann im Herbst 1822, in seinem ersten Lebensjahr, an das Carolinum nach Osnabrück gekommen war, entwickelte er sich bald zu einem Musterkünstler. Im Sommer 1830 verließ er die Anstalt mit einem Abgangszeugnis erster Klasse, um auf der Landesuniversität Göttingen die Rechte zu studieren; zwei Semester brachte er in Heidelberg zu. Nach ausgezeichnet bestandenen Staatsexamen ließ er sich im Jahr 1836 in Osnabrück als Rechtsanwalt nieder; nach wenigen Jahren angestrengtester Arbeit war er der gesuchteste Anwalt des Bezirks. Die Ritterschaft der osnabrückischen Landschaft wählte ihn zu ihrem

Syndikus. Er wurde Assessor des Pupillenkollegiums bei der Justizkanzlei und im Jahr 1842 durch königliche Ernennung voritzender Rat des katholischen Konsistoriums zu Osnabrück, einer staatlichen Behörde in Kirchen- und Schulangelegenheiten. Sechs Jahre später erfolgte seine Berufung als Oberappellationsrat nach Celle, an den höchsten Gerichtshof des Königreichs Hannover.

Im bewegten Jahr 1848 trat Windthorst in das politische Leben ein. Der absolutistisch gesinnte König Ernst August hatte im Jahr 1837 die hannoversche Verfassung von 1833 aufgehoben und dadurch eine lebhaft oppositionelle Bewegung hervorgerufen, an deren Spitze der Bürgermeister Stüve von Osnabrück stand. 1848 wurde das verfassungsfeindliche Ministerium unhaltbar; an seine Stelle trat ein Ministerium Graf Bennigens, dessen Seele Stüve war. Durch Vereinbarung mit den bisherigen Ständen kam die neue Verfassung vom 5. Sept. 1848 zustande. Bei der im Jan. 1849 getätigten Wahl wurde Windthorst vom ersten ländlichen Wahlbezirk des Fürstentums Osnabrück in die Zweite Kammer gesandt. Er galt dort bald als der Führer der ministeriellen Partei, ohne jedoch auf seine selbständigen Anschauungen, namentlich auf dem kirchenpolitischen und dem Schulgebiet, zu verzichten. König Ernst August wollte von einem einigen Deutschland, wie es die Frankfurter Nationalversammlung zu schaffen versucht hatte, im Gegensatz zu der großen Mehrheit der hannoverschen Zweiten Kammer, nichts wissen. Bei den im Sept. 1849 vollzogenen Neuwahlen wurden die früheren Abgeordneten fast sämtlich wiedergewählt, auch Windthorst in seinem bisherigen Wahlkreis. In der deutschen Frage vertrat er den großdeutschen Standpunkt: er erstrebte eine engere Vereinigung der deutschen Staaten mit Einschluß Österreichs unter Wahrung möglicher Selbständigkeit der Einzelstaaten. Einem auf dieser Linie sich bewegenden Antrag ruhte er in der Zweiten Kammer (mit 42 gegen 34 Stimmen) zur Annahme zu verhelfen; auch die Erste Kammer trat dem Antrag (mit 37 gegen 16 Stimmen) bei. Das war der erste große parlamentarische Erfolg Windthorsts. Am 28. Okt. wurde das Ministerium Bennigens-Stüve entlassen; ein Ministerium v. Münchhausen trat an dessen Stelle, welches gegen den Widerstand des Königs verschiedene Reformen durchzuführen bemüht war. So groß war das Ansehen, welches Windthorst in der kurzen Zeit seiner parlamentarischen Tätigkeit sich erworben hatte, daß die Zweite Kammer ihn am 12. Febr. 1851 mit 38 gegen 33 Stimmen zum Präsidenten wählte. Nach Ernst Augusts Tod berief dessen Sohn, der schon in früher Jugend erblindete König Georg V., Windthorst zum Justizminister in dem neugebildeten Ministerium v. Schele. Windthorst war der erste und einzige Katholik, welcher ein so hohes Staatsamt in Hannover erlangt hat. Seinem Einfluß gelang es vor

allem, den Widerstand des Königs gegen den Eintritt Hannovers in den Zollverein zu überwinden. Ein nicht minder großes Verdienst erwarb er sich um das Zustandekommen der neuen Justizorganisationen (Berichtsverfassungsgesetz, Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung usw.), welche in mehrfacher Beziehung für die späteren Rechtsinstitutionen des Deutschen Reichs vorbildlich waren. Durch Vermittlung Windthorsts wurde bei dem damals vorgenommenen umfassenden Personalwechsel auch Rudolf v. Bennigsen als Obergerichtsassessor und Vertreter des Staatsanwalts nach Hannover berufen. Wegen der beabsichtigten Neuorganisation der Provinziallandtage, welcher die Ritterschaft einen heftigen Widerstand entgegensetzte, kam es zu einem Verfassungskonflikt und dem Versuch einer Einmischung des Bundestags. In diesen Verfassungskonflikt griff auch der damalige preussische Bundestagsdeputierte v. Bismarck-Schönhausen, und zwar zu Ungunsten der v. Schele'schen Verfassungsvorlagen, ein. Als eine Verständigung sich als aussichtslos erwiesen hatte, trat das Ministerium v. Schele-Windthorst zurück. Das neue Ministerium v. Vütten erlitt bei den Neuwahlen zur Zweiten Kammer eine Niederlage. Windthorst, in drei Bezirken gewählt, behielt das Mandat für seinen früheren Wahlkreis bei. Die Kammer wurde jedoch von einem ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft neugebildeten Ministerium Graf Kielmansegg-v. Borries abermals aufgelöst und durch Ostroyierung vom 1. Aug. 1855 das Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 in seinen wichtigsten Bestimmungen befestigt. Die Mehrheit auch der neuen Kammer setzte aber unter Führung von Graf Bennigsen, v. Münchhausen und Windthorst den Kampf gegen das rückwärtliche Ministerium entschieden fort. Da eine Vereinbarung über die den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegten sog. Notgesetze zwischen den beiden Kammern nicht zu erzielen war, erfolgte am 8. Nov. 1856 eine nochmalige Auflösung der Kammer. Aus den Wahlen gingen sechs frühere Minister der Opposition als gewählt hervor, darunter Windthorst; allen wurde auf Grund einer willkürlichen Deklaration des Staatsdienergesetzes die königliche Genehmigung zum Eintritt in die Kammer verweigert. Die durch königliche Verordnung befohlene Einföhrung eines neuen Katechismus für die evangelisch-lutherische Landeskirche führte zum Sturz des Ministers v. Borries, der ein Gegner dieser Neuerung war. Georg V. berief nun Windthorst abermals als Justizminister; mit diesem traten drei Minister neu in das Kabinett ein, darunter Vichtenberg für den Kultus. Die Wahlen des Jahres 1863 ergaben eine starke liberale Mehrheit der Zweiten Kammer. Das Ministerium war wie alle seine Vorgänger partikularistisch und großdeutsch gesinnt. Zum zweitenmal kam unter Windthorst's Mitwirkung der Zollvertrag zustande, infolge dessen Hannover im deutschen Zollverein verblieb.

Als der König sich weigerte, ein vom Ministerium durchgebrachtes Gesetz zu unterzeichnen, welches das Wahlrecht für die Zweite Kammer durch Herabsetzung des Zensus erweitern sollte, reichte das Ministerium seine Entlassung ein. Windthorst nahm die Anwaltschaft wieder auf, und zwar nunmehr in Hannover. Im Mai 1866 wurde er als Kronoberanwalt an das Oberappellationsgericht in Celle berufen. In dieser Stellung war er, als der Krieg von 1866 der Selbständigkeit des Königreichs Hannover ein Ende machte.

So schmerzlich Windthorst diesen Wandel der Dinge empfand, so zog er sich doch nicht in den politischen Schmolzwinkel zurück, ließ sich vielmehr sowohl in den Reichstag des Norddeutschen Bundes als ins preussische Abgeordnetenhaus wählen. Damit trat er auf den größeren politischen Schauplatz, auf dem er eine so bedeutungsvolle Rolle spielen sollte. In mustergültiger Weise verstand er es, die Anhänglichkeit an das Welfenhaus, welches ihn zweimal in den Rat der Krone berufen hatte, mit den Pflichten zu vereinigen, welche ihm der Eid auf die preussische Verfassung auferlegte, den er als preussischer Abgeordneter zu leisten hatte. Die Angriffe, welchen er wegen seines Welfentums ausgesetzt war, wies er jederzeit siegreich zurück, besonders in einer überaus wirkungsvollen persönlichen Bemerkung auf eine in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. Febr. 1872 gegen ihn gerichtete lange Rede des Fürsten Bismarck, welche darauf abzielte, das Zentrum vom Abg. Windthorst zu trennen. v. Mallinckrodt lehnte diese Zumutung namens des Zentrums ab, dabei Windthorst als die Perle bezeichnend, welche durch das Zentrum ihre richtige Fassung erhalten habe.

Anfang 1867 war Windthorst mit der gesetzlichen Pension aus dem preussischen Staatsdienst getreten, in welchen er nach der Einverleibung Hannovers zunächst übernommen worden war. Es gelang ihm als Bevollmächtigter des hannoverschen Königshauses, unterm 29. Sept. 1867 einen Vertrag mit dem Staat Preußen abzuschließen, durch welchen dem König Georg die Zinsen eines Betrags von 16 Mill. Taler zuerkannt wurden. Durch königliche Verordnung, welche zugleich mit dem Gesetz (3. März 1868) erschien, wurde aber die Summe sofort mit Beschlag belegt und dem Ministerium „zur Abwehr welfischer Umtriebe“ zur Verfügung gestellt. Dieser „Welfensfonds“, der eine große Rolle namentlich bei der Beeinflussung der Presse spielte („Reptilienfonds“), wurde von Windthorst aufs schärfste bekämpft, aber erst nach Windthorst's Tod beseitigt (10. April 1892).

Bei den am 12. Febr. 1867 vollzogenen Wahlen zum konstituierenden Reichstag hatte Windthorst ein Mandat im dritten hannoverschen Wahlkreis Meppen-Lingen-Bentheim (mit 14 228 gegen 6062 Stimmen) erhalten. Windthorst blieb bis zu seinem Tod der „Abgeordnete für Meppen“.

Im konstituierenden Reichstag trat er dem „bundesstaatlich-konstitutionellen Verein“ bei, einer kleinen Gruppe von 17 Großdeutschen, der aus Altpreußen nur Hermann v. Mallinckrodt angehörte. Windthorst war Vorsitzender der Gruppe. Der neuen Bundesverfassung, welche unter großen Schwierigkeiten zustande kam, stimmte Windthorst nicht zu, weil sie ihm zu zentralistisch war. Im preußischen Abgeordnetenhaus schloß er sich zunächst keiner Fraktion an; mit Bezug hierauf schreibt Fürst Bismarck in seinen „Erinnerungen“: „Es bestand, ehe die Zentrumsparthei sich bildete, eine Fraktion, die man als Fraktion Meppen bezeichnete; sie bestand, soweit ich mich erinnere, aus einem Abgeordneten, einem großen General ohne Armee; indessen, wie Wallenstein, ist es ihm gelungen, eine Armee aus der Erde zu stampfen und sich damit zu umgeben.“

Die Ereignisse des Jahres 1870: die Proklamierung der lehrmäßigen Unfehlbarkeit des Papstes und der deutsch-französische Krieg mit seinem für das Deutsche Reich so siegreichen Ausgang, reizten zu dem Versuch, die katholische Kirche der sog. Staatsraison unbedingt dienstbar zu machen. Aus der für die Katholiken alsbald bedrohlich sich gestaltenden kirchenpolitischen Lage erwuchsen, wie der frühere Führer der konservativen Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses und spätere Hospitant des Zentrums, Ludwig v. Gerlach, bezeugte, „naturgemäß und legitim“ die Zentrumsfraktionen des preußischen Abgeordnetenhauses (Dez. 1870) und des deutschen Reichstags (März 1871) [s. d. Art. Parteien, politische Bd III, Sp. 1595 ff]. Windthorst gehörte zu den ersten Mitgliedern beider und wurde mehr und mehr der anerkannte Führer, so viele andere hervorragende Persönlichkeiten auch an seiner Seite tätig waren.

Man hat besonders in den erregten Zeiten der kirchenpolitischen Kämpfe der 1870er und 1880er Jahre gegen Windthorst oft den Vorwurf erhoben, daß es ihm mit der katholischen Gesinnung, welche er im öffentlichen Leben betätigte, nicht ernst sei, daß er den Katholizismus lediglich in den Dienst des Weltentums gestellt habe. Noch zu Anfang des Jahres 1887 schrieb die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, damals das journalistische Sprachrohr des Fürsten Bismarck: „Windthorst ‚spiele‘ den gläubigen Katholiken“. Auf der vorletzten Seite der von Bismarck hinterlassenen „Gedanken und Erinnerungen“ findet sich der oft zitierte Ausspruch: „Windthorst, politisch latinidianer, religiös ungläubig“. In den Lebenserinnerungen von Robert v. Mohl (Stuttgart und Leipzig 1902) ist der gleiche Vorwurf wiederholt worden: „Hauptsächlich trat ihm (Windthorst) entgegen, daß niemand an eigne Überzeugung bei ihm glaubte. Er war ein hochbegabter Advokat, aber keine Spur von Fanatiker oder Märtyrer für irgend eine Sache. Als taktischer Parteiführer der Ultramontanen mußte er wohl oder übel deren

Standpunkt annehmen und auch zuweilen, wenn schon selten und kühl genug in ihrem Sinn reden; aber für einen eifrigen Katholiken hielt ihn kein Mensch, schwerlich die Eifrigeren der Partei selber.“ Endlich hat der frühere Abgeordnete Kulemann in seinen (1910 veröffentlichten) „Erinnerungen“ seinen Anstand gewonnen, zu schreiben: „Ich habe den Eindruck gewonnen, daß es Windthorst nicht darum zu tun war, ideale Ziele zu erreichen, und daß selbst das zur Schau getragene Interesse für die katholische Kirche im Grund nur Aushängeschild war, das er benutzte, um die auseinandergehenden Richtungen innerhalb seiner Partei zusammen zu halten. Jedenfalls war er zunächst Welse und erst in zweiter Linie Katholik und Ultramontaner.“

Es muß vorweg auffallen, daß die Verdächtigung der religiösen Überzeugungstreue Windthorsts sich erst hervormagte, nachdem er begonnen hatte, in der deutschen Reichspolitik seine hervorragende Rolle zu spielen. In seiner hannoverschen Zeit hat, obwohl er doch schon bald im öffentlichen Leben sich geltend machte, niemals dergleichen verlautet. Im Gegenteil fehlt es nicht an unverbächtigem Zeugnisse dafür, daß im ganzen Land Hannover Windthorst als ein überzeugter Katholik und entschiedener Vertreter berechtigter katholischer Interessen galt. Im Heft 4 (1910/11) des „Hochland“ hat der Freiburger Universitätsprofessor Finke in einem Aufsatz, „Aus Windthorsts jüngeren Jahren“ dafür neues beachtenswertes Material beigebracht. Wertvoll ist namentlich ein im Jahr 1841 erhaltener Bericht des protestantischen Landdrosten Grafen Wedel an den ebenfalls protestantischen hannoverschen Justiz- und Unterrichtsminister Frhrn v. Strahlenheim über den damals 31 Jahre alten Advokaten Windthorst, welcher die Stelle eines katholischen weltlichen Konsistorialrats in Osnabrück erhalten sollte. In dem Bericht heißt es: „Er ist ein eifriger Katholik, und daher, nicht weniger aber auch seines offenen kräftigen Charakters wegen genießt er das Zutrauen der katholischen Geistlichkeit in hohem Grad, ein Umstand, der gewiß und zumal bei der etwas unklaren und schwierigen Stellung des Konsistoriums zum Generalvikariat und zur Geistlichkeit von erheblicher Wichtigkeit ist.“ In derselben Zeit wandte sich Weihbischof Lüpke von Osnabrück in derselben Sache an den Minister. In diesem Brief heißt es: „Die allgemeine Stimme sowie der allgemeine Wunsch hat sich für den Advokaten Windthorst entschieden, dessen ausgebreitete Praxis ihn mit vielen in Berührung gebracht hat. Der Diözesanklerus schätzt ihn und vertraut ihm mehr wie irgend einem andern.“ Am 18. Jan. 1842 wurde dann Windthorst provisorisch zum Konsistorialrat ernannt. Als die endgültige Anstellung sich verzögerte, mahnte Graf Wedel in einem Schreiben an den Minister: „Windthorst hat so das Vertrauen der Geistlichkeit gewonnen, daß sie nur mit Trauer und Schmerz vernehmen

würde, wenn ein anderer käme, und den tüchtigen loyalen und tätigen Mann müsse es tief kränken.“

Der Versuch einer Märchenbildung auf Kosten des Führers der deutschen Zentrumsparlei war anfangs nicht ganz erfolglos. Selbst unter den Katholiken gab es allzu Argwöhnische, welche dem Katholizismus Windthorsts nicht recht trauten, ihn wohl dem früh verstorbenen v. Mallinckrodt gegenüberstellten. Mehr und mehr aber verlor sich dieser Argwohn, dem es an jeder tatsächlichen Unterlage fehlte. Wie diejenigen wissen, welche Windthorst im Leben näher gestanden haben, hat er während der gesamten Zeit seines politischen Wirkens als Katholik gelebt, und er ist als solcher gestorben. Einer der ältesten Parteigenossen Windthorsts, August Reichensperger, der in manchen Fragen Windthorst kritisch gegenüberstand, diktierte seinem Biographen Pastor in die Feder: „Wenn man Windthorst vorgeworfen hat, die katholischen Angelegenheiten seien ihm nicht Herzenssache gewesen, er habe den Katholizismus nur als Nushängechild benutzt, so ist das eine große Ungerechtigkei. Auf Grund langjähriger Bekanntschaft — schon 1855 stand ich mit ihm in Verbindung — kann ich feststellen, daß er stets ein gläubiger Katholik gewesen ist“ (Pastor, Aug. Reichensperger II 398). Sehr charakteristisch ist eine Notiz in v. Gerlachs Tagebuch (18. Febr. 1873): „Windthorst erzählte mir den Tod seines einzigen Sohnes unter der Pflege einer Barmherzigen Schwester in Osnabrück nach Empfang der Sterbesakramente und sprach sich gründlich und innig dahin aus, wie einem solchen Ende entgegen zu gehen ihm ein und alles sei. Dann, wie er meist unter Protestanten gelebt und wie er fest hoffe, mit seinen protestantischen Freunden jenseits ewig vereint zu sein“ (Ernst Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken. Hrsg. von Jakob v. Gerlach II [1903] 360).

Es ist auch leicht darzutun, daß Windthorst die Grundsätze der Kirchen- und Schulpolitik, für welche er an der Spitze der Zentrumsfraktionen kämpfte, schon in seiner hannoverschen Zeit als Mitglied der Zweiten Kammer wie als Minister vertreten hat. Als das Ministerium Stübe, dem er sonst die wirksamste Unterstützung angedeihen ließ, im Jahr 1850 die Trennung der Schule von der Kirche anbahnen wollte, trat Windthorst ihm nachdrücklich entgegen. „Windthorst“, so schrieb die „Hannoversche Zeitung“ vom 2. Juli 1850, „trat als entschiedener Opponent gegen die Vorlage auf, indem er sich auf die Rechte der Kirche berief.“ Die Gesellschaft, so führte er aus, könne nur gerettet werden, wenn die Religion wieder zum Fundament der gesamten Erziehung gemacht werde. In der Nummer vom 3. Juli 1850 schrieb die vorgenannte Zeitung: „Die Opposition ging fast lediglich von den Mitgliedern katholischer Konfession aus, deren Führer Windthorst in Konsequenz seiner gestern dar-

gelegten Ansichten zu den einzelnen Paragraphen eine Reihe von Verbesserungsanträgen stellte, welche sämtlich die Tendenz hatten, der Kirche ihren bisherigen Einfluß auf die Volksschule ungeschmälert zu erhalten.“ Als Windthorst im Jahr 1851 zum erstenmal Justizminister wurde, schrieb man dem „Würzburger katholischen Sonntagsblatt“ (Beilage vom 7. Dez. 1851) aus Hannover: „Hannover hat durch seinen neuen (erblindeten) König Georg V. in dem Oberappellrat Windthorst — dem Präsidenten der Zweiten Kammer — seinen ersten katholischen Minister erhalten. Derselbe hat in der Kammer die Rechte der katholischen Kirche stets kräftig vertreten und ist überhaupt der entschiedenste und unerschrockenste Vorkämpfer der katholischen Sache in Hannover, wo die zahlreiche katholische Bevölkerung bisher von nichts zu erzählen wußte als von Verkürzungen ihres guten Rechts, von Drangsalen und Quälereien aller Art.“

Auch das schöne Denkmal in Stein, welches Windthorst sich selbst in Hannover gesetzt hat, ist doch ebenso sehr ein Beweis für sein religiöses Interesse wie für seine Uneigennützigkeit: die Marienkirche, welche er aus den Beiträgen seiner Verehrer in ganz Deutschland erbauen konnte, nachdem er eine ihm zugedachte persönliche Zuwendung (eine Villa bei Hildesheim) abgelehnt hatte. Allerdings war Windthorst keiner von denen, welche ihr religiöses Innenleben zu offenbaren liebten. Zutreffend hat anlässlich der Kulemannschen „Eindrücke“ ein parlamentarischer Mitarbeiter Windthorsts während dessen letzten Lebensabschnittes in der „Kölnischen Volkszeitung“ die Frage gestellt: „Ist dasjenige religiöse Gefühl, welches zu unausgesetztester ernster Arbeit im Sinn der katholischen Überzeugung treibt, weniger hoch zu werten, wie ein religiöses Gefühl, welches in anderer Weise sich äußert?“ Windthorst war ein Katholik der Tat und der Arbeit, und als solcher hat er, wie der damalige Bischof von Hildesheim, Dr. Jacobi, auf der im Jahr 1891 in Hildesheim abgehaltenen Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in seiner Nebeneinanderstellung von Görres und Windthorst bezeugte, „großartigen Einfluß auf kirchlichen Sinn und katholisches Leben in Deutschland ausgeübt“.

Zutreffend sagt Leo v. Savigny, einer der Führer der zur Bekämpfung des Zentrums gegründeten Deutschen Vereinigung, im Novemberheft 1907 der „Zeitschrift für Politik“, bei Besprechung des Windthorstbuches von Ed. Hüsgen: „Hinter der Außenseite, die nicht selten eine gewisse Skepsis zur Schau trug, barg sich ein tiefgläubiges, seiner Kirche im Innersten anhängliches Gemüt. Und aus jenem katholischen Glauben, aus den historischen Traditionen, die sein Wesen von der Osnabrücker Muttererde mitgenommen hatte, ist seine Eigenart am besten zu verstehen.“ Auf protestantischer Seite kommt in einer Würdigung des Hüsgenschen Buches (in Nr 4 der

„Christlichen Welt“ vom 23. Jan. 1908) Adolf Dörfler zu dem Ergebnis, „daß es eine psychologische Unmöglichkeit ist, in seinem Katholizismus nur eine Maske zu sehen“.

Schon im konstituierenden Reichstag machte bei der Generaldebatte über die neue Bundesverfassung Windthorst in Verbindung mit v. Mallinckrodt und einigen andern Katholiken den (vergeblichen) Versuch, die Aufnahme der die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche gewährleistenden Artikel der preußischen Verfassung in die Verfassung des Norddeutschen Bundes durchzusetzen.

Somit nach allem dem ein Zweifel an der katholischen Überzeugungstreue Windthorst's zu irgend einer Zeit seines politischen Wirkens berechtigt erscheint, so würde man anderseits seiner Individualität nicht gerecht werden ohne die Feststellung, daß die Betätigung seiner Religiosität sichtlich und einfach war wie sein ganzes Wesen, und daß ihm nichts ferner lag als Fanatismus und Uberschwenglichkeit. Gegen schwarmgeistrige Umwandlungen hatte er aus seiner nüchtern niederländischen Anschauungsweise heraus einen ausgeprägten Widerwillen, die Vertreter jener Richtung waren ihm unsympathisch. Ohne jemals ein katholisches Prinzip zu verleugnen, mied er unfruchtbare Prinzipienreiterei; man wird z. B. keine Kundgebung Windthorst's anführen können, in welcher er Ideen des mittelalterlichen Staatskirchenrechts als auf die Gegenwart schließlich übertragbar anerkannt oder empfohlen hätte.

Mit dem Frieden unter den Konfessionen nahm Windthorst es sehr ernst. Was er in seinem ersten Zusammenstoß mit dem Fürsten Bismarck am 30. Jan. 1872 im preußischen Abgeordnetenhaus aus sprach: „Ich wünsche nichts, als daß wir in die Lage kämen, endlich die kirchlichen Diskussionen aus unsern Versammlungen zu entfernen, damit wir in Ruhe und Frieden gemeinsam an dem Haus bauen könnten, in dem wir ja gemeinsam wohnen sollen, in dem Haus, welches groß genug ist, um allen freie Bewegung zu lassen“ — war ihm Richtschnur für sein gesamtes kirchenpolitisches Verhalten. Auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Bochum (1889) erklärte er: „Die Kontroversfragen der Konfessionen gehören nicht in die politische Agitation, sondern in die wissenschaftliche Diskussion, in den Katechismusunterricht und auf die Kanzel, und auch da werden sie auf beiden Seiten in einer würdigen und angemessenen Sprache zu behandeln sein.“ Unnötige Betonung der konfessionellen Gegensätze im Parlament erschien ihm in hohem Grad verwerflich. Für die Rücksichten, welche ihre Minderheitsstellung den Katholiken im Deutschen Reich und in Preußen auferlegt, hatte er stets ein feines Gefühl; die Verhaltenslinie in den kirchenpolitischen Kämpfen formulierte er in dem Satz: Nie aggressiv, immer verteidigend, aber mit Energie verteidigend. In der Sitzung des preußischen Abge-

ordnetenhauses vom 27. Febr. 1873 trat er nachdrücklich für den durch die ganze Geschichte deutscher Kirchenentwicklung gehenden Grundsatz ein, „daß jede Konfession ihre Sache selbst und allein besorgt“. Bei den verschiedensten Gelegenheiten und mit der größten Entschiedenheit betonte er immer wieder, daß die Zentrumsfraktion keine konfessionelle Fraktion sei, d. h. wie Mausbach (Die katholische Moral und ihre Gegner [1911] 380) sich ausdrückt, eine solche, „welche die allgemeinen politischen Zwecke vom Standpunkt eines bestimmten Bekenntnisses aus verfolgt“, welche dies dann freilich durch ihren Namen oder ihr Programm zu erkennen geben müßte und die vollen Rechte eines Partei- und Fraktionsmitglieds nur Angehörigen dieses Bekenntnisses zustehen könnte. „Das Zentrum, wie es tatsächlich entstand und besteht, wie es geschichtlich sich entwickelte, einwurzelte und bewährte, ist nicht eine solche Partei.“ Als bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 30. und 31. Jan. 1872 Ministerpräsident Bismarck bemerkte, er habe es als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischem Gebiet betrachtet, daß sich eine konfessionelle Fraktion in einer politischen Versammlung bilde, erwiderte Windthorst: „Die Fraktion des Zentrums, welcher ich angehöre, ist keine konfessionelle. Das Programm derselben ist öffentlich bekannt gemacht worden, wir haben auf Grund desselben jeden eingeladen, der diese Grundsätze akzeptieren kann und will, und wer darauf akzeptierend eintritt, ist uns willkommen.“ Auf die Zugehörigkeit protestantischer Mitglieder zum Zentrum legte Windthorst den größten Wert, und bei den festlichen Anlässen, welche die Fraktion vereinigte, versäumte er niemals, der Andersgläubigen, namentlich der deutsch-hannoverschen Hospitanten besonders zu gedenken. Wenn in den letzten Jahren der Versuch gemacht worden ist, Windthorst's Autorität für eine „Definition“ des Zentrums in Anspruch zu nehmen, welche den nichtkonfessionellen Charakter des Zentrums als Fraktion in Frage stellte, so ist diese Inanspruchnahme mit Recht als irreleitend abgewiesen worden. Das Definieren, Spintisieren und Aprioristruieren war überhaupt niemals Windthorst's Sache. So verhielt er sich auch durchaus ablehnend gegenüber den sog. Haider Thesen, welche ein allgemein gültiges katholisch-soziales Programm zu formulieren beanspruchten. Die Vorlage dieses Programms auf der Düsseldorfer Generalversammlung der Katholiken Deutschlands (1883) verhinderte er durch die kategorische Erklärung, daß er in diesem Fall sofort abreisen werde.

Windthorst erkannte klar, daß auf dem Boden unserer modernen Verfassungsstaaten eine konfessionelle parlamentarische Gruppe keine Daseinsberechtigung und nicht die Möglichkeit dauernd erfolgreichen Wirkens hat, während eine politische nicht konfessionelle Partei in wirksamer Weise auf dem parlamentarischen Boden die Rechts-

Stellung der katholischen Kirche zu schützen und die kirchliche Freiheit zu sichern vermag. Ebenso klar erkannte Windthorst, daß im Widerstreit der materiellen Interessen, welcher immer scharfer in der Gesetzgebung sich geltend macht, die Zentrumsfraktion mehr als jede andere auf eine Politik des Ausgleichs sich hingewiesen sehe; jeder Versuch einseitiger Vertretung eines Einzelinteresses begegnete daher seiner unberrichtlichen Gegnerschaft. Den größten Wert legte er auf ein möglichst geschlossenes Auftreten des Zentrums in allen wichtigeren Fragen. Die Disziplin vermochte er in Folge seiner großen Autorität trotz der Zusammensetzung des Zentrums aus Angehörigen aller deutschen Stämme und aus allen Ständen ungezwungen zu erhalten. So gelang es ihm, im Reichstag allmählich seine Fraktion in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen zum ausschlaggebenden Faktor zu machen. Diese Stellung im Reichstag wußte er dann in geschicktester Weise zu einer Einwirkung auf die Verhältnisse in Preußen zu benutzen.

Im Lauf des weltbewegenden kirchenpolitischen Konflikts der 1870er und 1880er Jahre ließ Windthorst es sich angelegen sein, die römische Kurie über die deutschen Verhältnisse zuverlässig zu unterrichten. Er veranlaßte, daß die Schrift *Sul. Bachems* „Preußen und die katholische Kirche“ in *usum curiae* ins Italienische übersetzt wurde; bei wichtigeren schwebenden Einzelfragen gingen regelmäßig knappe, bestimmt gehaltene Informationen auf schriftlichem Weg nach Rom; mehrfach wurden solche auch durch Vertrauenspersonen aus der Fraktion überbracht. Windthorst selbst ist niemals in Rom gewesen trotz wiederholter überaus ehrender Einladungen. Er glaubte diese Zurückhaltung seiner schwierigen parlamentarischen Stellung schuldig zu sein. Die Entscheidungen des Apostolischen Stuhls in rein kirchlich-religiösen Fragen waren für ihn unbedingt maßgebend. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 11. Dez. 1880 erklärte er bezüglich der lehramtlichen Infallibilität des Papstes: „Das Vatikanische Konzil ist berufen worden, es hat getagt, es hat ausgesprochen, was jeder von uns weiß; da war es eine notwendige Konsequenz, daß diesem Ausspruch der Glaube beigemessen und die Untertwerfung zugewendet wurde, die der unfehlbare Ausspruch des Konzils verlangt.“ Am 11. Dez. 1879 äußerte er im preussischen Abgeordnetenhaus angesichts der ersten friedlichen Erklärung des Ministers Falk: „Wenn zwischen der Staatsregierung und der Kurie eine Verständigung erzielt ist, so werden wir diese Verständigung mit einem wahren Ledeum begrüßen. Unbedingt und ganz werden wir uns den betreffenden Abmachungen unterwerfen, selbst dann, wenn wir glauben könnten, es wären der Konzeptionen an den Staat um des lieben Friedens willen zu viele gemacht.“ Dementsprechend nahm er zu der kirchenpolitischen Novelle des Jahres 1887 Stellung, obwohl er ernste Bedenken wegen

der allzu dehnbaren Fassung des dem Staat bewilligten Einspruchsrechts hatte.

Anderseits wahrte er nachdrücklich die Selbständigkeit des Zentrums in rein politischen Dingen. Gegenüber einem an den Vorsitzenden der Zentrumsfraktion des Reichstags, Frhrn zu Franckenstein, zur vertraulichen Mitteilung an Windthorst gerichteten Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini vom 3. Jan. 1887, welches den Wunsch des Papstes ausdrückte, das Zentrum möge dem sog. Septennatgesetz zustimmen, um dadurch die Regierung den Katholiken und dem Heiligen Stuhl günstiger zu stimmen, antwortete Frhr zu Franckenstein auf Betreiben Windthorst's: „Ich brauche nicht zu sagen, daß das Zentrum immer glücklich war, den Weisungen des Heiligen Stuhls nachzukommen, wenn es sich um kirchliche Gesetze handelte. Ich habe mir aber schon im Jahr 1880 erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß es für das Zentrum absolut unmöglich ist, bei nicht kirchlichen Gesetzen gegebenen Direktiven Folge zu leisten. Nach meiner Ansicht würde es ein Unglück für das Zentrum und eine reiche Quelle von Unannehmlichkeiten für den Heiligen Stuhl sein, wenn das Zentrum in Fragen, welche die Rechte der Kirche nicht berühren, sich Instruktionen von dem Heiligen Stuhl erbitten würde.“ (*Je n'ai pas besoin de dire que le Centre fut toujours heureux d'exécuter les ordres du Saint-Siège, lorsqu'il s'agissait des lois ecclésiastiques, mais je me suis permis d'écrire déjà en 1880, qu'il était absolument impossible pour le Centre d'obéir à des directives données pour des lois non ecclésiastiques. Selon moi il serait un malheur pour le Centre et une source de désagréments bien graves pour le Saint-Siège, si le Centre demandait, pour des lois qui n'ont rien à faire avec les droits de notre sainte Eglise, des instructions du Saint-Père.*)

Vielleicht hat Windthorst der Sache des Katholizismus im Deutschen Reich niemals einen größeren Dienst erwiesen als durch diese entschiedene Stellungnahme. Vorübergehend mag ja durch eine Einwirkung der Kurie auf die Zentrumsfraktion, welche eine den Intentionen des jeweiligen Regiments entsprechende Erledigung politischer oder militärischer Fragen herbeizuführen vermöchte, ein spezifisch kirchliches Einzelinteresse gefördert werden; dadurch würde aber in keiner Weise der schwere Schaden aufgewogen, welcher der Gesamtstellung der deutschen Katholiken im öffentlichen Leben erwachsen müßte, wenn mit Recht darauf hingewiesen werden könnte, daß die Zentrumsfraktion ihr Verhalten gegenüber bedeutungsvollen Fragen nichtkirchlichen Charakters von den Wünschen einer kirchlichen Instanz abhängig mache. Man würde daraus eine mit der Selbständigkeit einer deutschen parlamentarischen Gruppe und unter Umständen mit dem Reichs- und Landesinteresse

unverträgliche Abhängigkeit von kirchlichen Einflüssen herleiten.

Den Kampf gegen das im Kulturkampf andrängende preußische Staatskirchentum hat denn auch Windthorst wesentlich vom Boden des geltenden Verfassungsrechts aus mit den Waffen geführt, welche der moderne Staat in seinen Grundsätzen und Einrichtungen selbst an die Hand gibt. Nur damit konnte er einer andersgläubigen, speziell katholischen Anschauungen nicht zugänglichen Mehrheit gegenüber die Erfolge erzielen, welche er dem mächtigsten Staatsmann seiner Zeit abrang. Insbesondere war der Antrag Windthorst betr. Straffreiheit des Sakramentenpendens und des Messelesens der archimedische Punkt, von dem aus er den paragraphenreichen Bau der Maigesetze aus den Angeln hob. Es gibt auch für die überlegene Taktik Windthorsts nichts Charakteristischeres als die Rede, welche er am 26. Jan. 1881 in der ersten und zweiten Beratung dieses Antrags hielt. Einleitend bemerkte er: „Ich erscheine heute vor Ihnen nicht in irgend welcher Absicht des Streits, ich komme im eminent friedlichen Sinn, um namens der ganzen katholischen Bevölkerung dieser Monarchie an Sie die Bitte zu richten, für Ihre katholischen Mitbürger in den Pfarreien, welche ganz oder teilweise verwaist sind, eine Maßregel zu genehmigen, welche geeignet ist, den augenblicklich dringendsten Nothständen abzuhelfen. Ich verlange in dem gegenwärtigen Augenblick keine Aufhebung der Maigesetze, keine Änderung derselben; das Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, muß neben diesem Antrag seinen Fortgang nehmen. Die gegenwärtig von mir beantragte Maßregel ist eine lediglich durch die Noth gebotene, provisorische, temporäre; das ganze System der Maigesetze bleibt durch diese Maßregel vollständig unberührt.“ Und dann führte er aus, daß die Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche maigesetzwidrig die heiligen Sakramente gespendet und das heilige Meßopfer dargebracht hatten, unvereinbar seien mit der im Naturrecht begründeten freien Religionsübung, mit dem auf dem Westfälischen Frieden beruhenden allgemeinen Kirchenstaatsrecht Deutschlands, mit den Versprechungen der preußischen Könige bei der Einkerleibung katholischer Landesteile und dem Art. 12 der preußischen Verfassung.

Die parlamentarische Gesamttätigkeit Windthorsts läßt sich kurz dahin charakterisieren: es gab kaum eine wichtigere Frage, in der er nicht das Wort nahm, auf deren Entscheidung er nicht Einfluß übte: kirchenpolitische und Schulfragen nicht nur, sondern auch Rechtsfragen, Verwaltungsfragen, Militär- und Finanzfragen. Es war ihm selbstverständlich unmöglich, alle diese Fragen in ihren Einzelheiten zu studieren. Stets waren mehrere Fraktionsgenossen für ihn tätig, um das Material zusammenzutragen und zu sichten, ihn mit möglichster Knappheit zu informieren, manchmal noch in der Droschke, die ihn in die Sitzung

führte. Seine Freunde sagten wohl scherzhaft von ihm: da rede er wieder „unbeeinflusst durch Detailkenntnisse“. Daran war etwas Wahres, und gerade darin lag seine Stärke. Er ist nicht in politischer und technischer Kleinarbeit auf- und untergegangen; ein wunderbarer Instinkt ermöglichte es ihm, immer das zu erkennen, worauf es ankam, immer den Kernpunkt der Sache mit sicherem Blick und fast immer glücklichem Ausdruck zu treffen. Meisterhaft verstand er auch bei den Beratungen der Zentrumsfraktionen den richtigen Moment zu fassen, um eine vorläufige Diskussion zu der entscheidenden Frage zurückzuführen. Seine politische Grundanschauung war zweifellos eine konservative, aber nicht im altpreussisch-bureaucratischen Sinn; das Bewährte gab er nicht leicht- hin auf, sperrte sich aber auch nicht engherzig gegen das als notwendig erwiesene Neue. Wenn er am 24. März 1867 bei der Beratung des Verfassungsentwurfs im norddeutschen Reichstag Bedenken gegen die Einführung des geheimen Wahlrechts äußerte — das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht stand außer Frage —, so war er im Lauf der Jahre in diesem Punkt vollständig anderer Meinung geworden, wie er am 15. Jan. 1890 im deutschen Reichstag erklärte. Die Beteiligung des einmal eingeführten Reichstagswahlrechts bezeichnete er als unmöglich, ja als ein „Verbrechen“. Der föderative Charakter der Bundesverfassung fand in Windthorst stets den entschiedensten Vertreter, ohne daß er jedoch partikulärpolitischen Reichstagen huldigte; vielmehr erkannte er sehr bald, daß immer wieder vom Reich aus angefaßt werden müsse, um den berechtigten Beschwerden der Katholiken in manchen Einzelstaaten abzuhelfen. Wie auf die Beilegung des kirchenpolitischen Konflikts in Preußen die starke Stellung der Zentrumsfraktion im Reichstag von großem Einfluß war, so blieb dieselbe auch in der Folge entscheidend für die Einflußnahme des katholischen Lebens im Reich wie in den Einzelstaaten. In der Franckensteinschen Klausel (§ 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879) wahrte Windthorst den notwendigen Zusammenhang zwischen den Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten. In Militärfragen war er bereit, das sachlich Gebotene zu bewilligen; im Streit um das Militärseptennatsgesetz von 1887 hatte er „jeden Mann und jeden Groschen“ bewilligt; lediglich um die budgetrechtliche Frage, ob das Geforderte auf drei oder auf sieben Jahre zu bewilligen sei, war der Kampf entbrannt. Das Militärgesetz des Jahres 1890 kam unter seiner hervorragenden Mitwirkung zustande. So vorsichtig und feinhörig Windthorst in allen Dingen war, am meisten einem Gegner wie Fürst Bismarck gegenüber, so lag ihm doch jegliches Intrigieren fern. Die Behauptung, sein (durch den Bankier Reichröder veranlaßter) Besuch bei Bismarck unmittelbar vor dessen Sturz (20. März 1890) sei darauf an-

gelegt gewesen, diesen Sturz herbeizuführen, ist völlig haltlos.

Windthorst war nicht nur der hervorragendste, sondern auch der volkstümlichste deutsche Parlamentarier seiner Zeit. Seine auffallende persönliche Erscheinung war durch sein Auftreten auf zahlreichen Versammlungen wie durch die Karikaturen der Witzblätter allgemein bekannt geworden. Wenn er, meist geführt von einem Fraktionsgenossen, durch die Straßen Berlins ging, bildete er den Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publikums. Der Gegensatz zwischen seiner körperlichen Hilflosigkeit infolge seiner großen Augenschwäche und seiner geistigen Beweglichkeit und Frische wirkte ungemein drastisch. Und Windthorst war nicht nur eine viel bewunderte, er war auch mehr und mehr eine der beliebtesten Persönlichkeiten geworden; davon konnte jeder sich überzeugen, welcher ihn im Verkehr mit den Führern aller Parteien beobachtete. Nicht am wenigsten trug dazu der köstliche Humor bei, welcher seine Unterhaltung belebte, wie er seinen Parlamentsreden eine besondere Würze verlieh. Zu den gewinnendsten Charakterzügen Windthorsts gehörte auch seine Uneigennützigkeit, eine Eigenschaft, welche dem Führer einer großen politischen Partei mehr wie irgend eine andere das Vertrauen des Volks gewinnt. Ein vullgütiges Zeugnis legt hier die Tatsache ab, daß Windthorst, der in bescheidenen Vermögensverhältnissen lebte, die ihm angetragene, mit bedeutenden Bezügen verbundene Stellung als Generaldirektor der fürstlich Thurn- und Taxischen Verwaltung ablehnte, um seine parlamentarische Tätigkeit weiter ausüben zu können, nachdem er zuvor in dieser Angelegenheit einige hervorragende Persönlichkeiten, insbesondere den Erzbischof Melchers von Köln, um ihre Meinung befragt hatte. Windthorsts persönliche Selbstlosigkeit fand ihre schönste Ergänzung in seiner wirklichen Herzensgüte. Er vergaß niemals die Interessen seiner Freunde, und mitten in politischen Aktionen dachte er noch daran, wie er diesem oder jenem ungerecht Zurückgesetzten helfen könnte.

Als parlamentarischer Debatter war Windthorst ohnegleichen. Wenn man ihn so an seinem Platz sehen sah, die rechte Hand in der Weste, den Kopf niedergebeugt, schien es, als nehme er an den Erörterungen keinen Anteil. Nur hie und da verriet ein Zug in seinem Gesicht oder eine treffende Zwischenbemerkung, daß er bei der Sache war. Und wie war er bei der Sache! Nichts entging ihm; sein sabelhaftes Gedächtnis ermöglichte ihm, eine sechsstündige Verhandlung in allen Einzelheiten festzubalten und dann am Schluß in schlagfertiger, überlegener Polemik mit allen Vorrednern abzurechnen, obwohl er niemals eine Zeile schriftlich fixierte. Wie es scheint, hatte infolge seiner Augenschwäche sein Gehör und sein Gedächtnis sich zu einer Schärfe entwickelt, welche immer wieder das Staunen seiner Zuhörer hervorrief.

Windthorsts rednerische Eigenart hat H. Car-daus in einem unmittelbar nach dem Tod des Zentrumsführers veröffentlichten Aufsatz („Deutscher Hauschatz“, 17. Jahrg. 1890/91, Nr 29) anschaulich geschildert. „Windthorst hielt seine Zunge fest am Zügel, am festesten gerade dann, wenn er ihr den freiesten Lauf zu lassen schien. Er war ein Meister in der Beantwortung von Zwischenrufen; seine Gegner taten ihm durch Unterbrechungen einen großen Gefallen; er antwortete jedesmal, schlagfertig, fast regelmäßig unter großer Heiterkeit; aber selbst die ärgsten Bosheiten kamen so harmlos heraus, daß der Betroffene mitlachen mußte. Hatte er die Zwischenrufer abgefertigt, so fuhr er genau an derselben Stelle fort, wo er unterbrochen worden war. Sein Humor war in allen Sätteln gerecht, fand stets den richtigen Ton, war immer nach der Umgebung schattiert, fein und derb, elegant und volkstümlich, ungesucht, leicht verständlich, ohne platt zu werden, wirkungsvoll im Salon wie auf der Studentenkneipe, im Parlament wie in der Arbeiterversammlung. Er vergaß nie, daß der Humor eine Würze sein soll, aber keine Speise ist. Selbst wenn er auf Kommerzen eine Ansprache hielt, die einer Bierzeitung so ähnlich sah wie ein Ei dem andern, verfehlte er nicht, den jungen Leuten eine kleine Homilie zu halten; das war ihm die Hauptsache, und sie merkten es kaum, daß sie eine Predigt bekamen, die besser wirkte wie eine pathetische Standrede. Er war nicht, was man einen glänzenden Redner nennt; die sind selten die besten, wie auch die sog. „schönen Männer“ selten das wirkliche Ideal männlicher Schönheit darstellen. Die äußern Mittel fehlten ihm fast ganz. Von Gestus konnte kaum die Rede sein, die Stimme knarrte etwas und war in den späteren Jahren schwach geworden. Für das Parlament reichte sie noch aus, wenn die Kollegen — und das taten sie bei ihm fast immer — die Privatunterhaltung einstellten, nicht dagegen für die Riesensäle der Massenversammlungen. Auch die Mittel der Schulkhetorik gebrauchte er wenig. Das Pathos, die donnernde Apostrophe war nicht sein Fach. Als echter Dialektiker wandte er sich weit überwiegend an den Verstand. Er sprach nüchtern, ohne oratorischen Auspuß; das Gefühlsmoment trat nur selten in Geltung, auch die humoristischen Rächter hat er weise verteilt. Aber auch langweilig wurde er nie. Wohl finden sich in seinen Parlamentsreden kable Stellen, aber auch sie gehörten zu seiner rhetorischen Ökonomie; er hatte, namentlich in der Einleitung, wohl einen Gemeinplatz nötig, um sich zu sammeln. Vorbereitet im gewöhnlichen Sinn war er ja nie, und auf jede Unterstützung durch das geschriebene Wort mußte er verzichten.“

Einen entscheidenden Einfluß übte Windthorst noch kurz vor seinem Ableben auf die Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland aus. Die Konstituierung erfolgte am 24. Okt. 1890 im Hotel Ernst zu Köln;

Windthorst war zugegen, obwohl ihm der Arzt die Reise verboten hatte. Auf seinen Wunsch übernahmen Fabrikbesitzer Franz Brandts in M.-Gladbach und Rechtsanwalt Karl Trimborn in Köln den Vorsitz. Es darf als feststehend angenommen werden, daß vor der Gründung des Volksvereins in seiner jetzigen Gestalt in einigen beteiligten Kreisen beabsichtigt war, einen Verein zu gründen zur Abwehr der Angriffe des Evangelischen Bundes und zur Vertretung katholischer religiöser Interessen. Gegen ersteren Gedanken wandte Windthorst sich mit Entschiedenheit; er befürchtete schlimme Folgen von einer derart organisierten konfessionellen Polemik, wenn sie auch nur als Abwehrpolemik gedacht sei. Während längerer Vorberhandlungen (in Frankfurt a. M., Mainz und Koblenz) tauchte der Gedanke auf, den zu gründenden Verein in erster Linie sozialen Zwecken dienlich zu machen, und zwar zur Abwehr der sozialdemokratischen Agitation. Mit der Verteidigung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft sollte die Aufklärung des katholischen Volks über die Mittel und Wege Hand in Hand gehen, welche die soziale Hebung der verschiedenen Stände auf dem Boden der christlichen Gesellschaftsordnung zu fördern geeignet sind. Windthorst vertrat diesen Gedanken mit Wärme und gab ihm durch den ganz von ihm herrührenden Wortlaut des § 1 der Statuten des Volksvereins Ausdruck: „Zweck des Vereins ist die Bekämpfung der Irrtümer und der Umsturzbestrebungen auf sozialem Gebiet sowie die Verteidigung der christlichen Ordnung in der Gesellschaft.“ Die allgemein gehaltene Fassung wurde mit der ausgesprochenen Absicht gewählt, die Tätigkeit des Vereins möglichst wenig zu beschränken. Der Volksverein, heute mit mehr als 700 000 Mitgliedern die größte soziale Organisation des Deutschen Reichs, zählte bei Windthorsts Ableben bereits 100 000 Mitglieder.

Windthorst starb am 14. März 1891 in Berlin infolge einer Lungenentzündung, der parlamentarischen Krankheit. Er wurde auf der Höhe seines Ansehens vom Tod ereilt. Das felix etiam opportunitate mortis des alten Römers hat auf ihn Anwendung gefunden. Wenige Wochen vorher hatte er die Schwelle des 80. Lebensjahres überschritten und aus diesem Anlaß die größten Ehrungen erfahren. Mehr denn je stand er im Mittelpunkt unseres öffentlichen Lebens. In dem Nachruf, welchen der Reichstagspräsident v. Levetzow ihm widmete, rühmte er von ihm, er habe durch seinen weiten Blick den Weltruf eines Politikers und Parlamentariers und unter den Reichstagsabgeordneten eine Stellung von eminenter Bedeutung sich erworben. „In- und außerhalb des Hauses wurde auf seine Meinung über schwebende Fragen großes Gewicht gelegt, und gar oft ist sein Wort schwer in die Waagschale gefallen. Auch im persönlichen Verkehr verstand es der Heimgegangene, durch Lebenswürdigkeit, Humor und Frische alt

und jung an sich zu fesseln. Kaum jemand im Reichstag wird rechts und links und in der Mitte so vernimmt werden wie diese verehrte, kleine Exzellenz“. Sein Leben ist köstlich gewesen, darin ist Mühe und Arbeit gewesen von Jugend auf bis ins späteste Greisenalter, und arbeitend ist er gestorben.“ Die Presseorgane der verschiedenen Parteien zollten, mit wenigen Ausnahmen, dem Verstorbenen die höchste Anerkennung. Unter anderem schrieb Eugen Richter in seiner „Freisinnigen Zeitung“: „Windthorst ist nicht bloß ein Politiker und Parlamentarier von Weltruf gewesen, er war auch eine durchaus volkstümliche Persönlichkeit. Das Volk wird stets von einem sichern Gefühl geleitet in der Wertschätzung derjenigen Männer, welche nach selbstständigen, eignen Überzeugungen, nicht um persönlicher Vorteile, Ehren und Würden willen dem Vaterland und dem Gemeinwohl dienen. Windthorst hat zum Unterschied von andern großen Namen niemals etwas für sich erstrebt. Windthorst war vor allem ein Mann des Rechts, ein Anwalt der Volksrechte, ein Wächter des Verfassungsrechts. Solange er lebte und sein Wort ausschlaggebend in die Waagschale fiel, durfte man sicher sein, daß jeder Ansturm zur Verminderung der Rechte des Parlaments aussichtslos sein würde.“ Und in der „Straßburger Post“ schrieb Pascal David: „Mit einem eigentümlichen Gefühl schauen wir von dem Totenbett aus, auf dem einer der geistesreichsten, einflussreichsten Männer unserer Zeit ruht, auf die Wandlungen derselben schnelllebigen, vergeßlichen, wandelbaren Zeit. Noch vor wenigen Jahren war Windthorst der ‚welfische Intrigant‘, der ‚Reichsfeind‘, der ‚böse Geist des geeinigten Deutschland‘. Jetzt fragen, der Kaiser an der Spitze, die deutschen Fürsten seinem Befinden nach; die Kaiserin sendet dem sterbenden Greis duftige Blumenpenden, und die Presse aller Parteien ist einig in der Versicherung, daß der Chef einer staatszerhaltenden Partei, selbst ein Staatsmann und ein großer Geist, aus dieser Zeitlichkeit geschieden. Vom Glanz des Siegers umstrahlt, liegt Windthorsts sterbliche Hülle auf der Bahre, an der aller Zwist der Parteien verstummt und nur allgemeine Trauer um einen hervorragend klugen, sabelhaft gewandten, selbstlosen und fleißigen Parlamentarier sich kundgibt, der in die innere Gestaltung Deutschlands epochemachend eingegriffen hat.“ Die beiden Zentrumsfraktionen nannten in der Mitteilung von seinem Hinscheiden Windthorst „einen hochbegabten und hochverdienten Mann, welcher durch unerschütterliche Überzeugungstreue, durch hohe staatsmännische Begabung, durch die überwältigende Macht seines beredten Wortes, zugleich auch durch seltene Lebenswürdigkeit und Herzengüte in ungewöhnlichem Maß hervorragte“. Papst Leo XIII. rühmte in einem an die Vorstehenden der beiden Zentrumsfraktionen gerichteten Schreiben, Windthorst habe „in einer für die christliche Religion und das

öffentliche Wohl wichtigen Zeit für die Rechte der Kirche gekämpft und die einmal übernommene Sache der Gerechtigkeit hochgemut durchgeführt, bis er sich an dem unablässig verfolgten Ziel sah". In der St Hedwigskirche zu Berlin hielt am 17. März Fürstbischof Kopp von Breslau den Trauergottesdienst, zu welchem der Kaiser und die deutschen Bundesfürsten fast ausnahmslos ihre Vertreter gesandt hatten. Als der Trauerrwagen die Kaiserdurchfahrt des Brandenburger Tors passierte, deren Benützung ausnahmsweise gestattet war, traten die Wachen ins Gewehr. Am 18. März wurde Windthorst in der Marienkirche zu Hannover, zu deren Errichtung er die Mittel beschafft hatte, unter ungeheurer Beteiligung der Bevölkerung und überaus zahlreicher Abordnungen aus allen Teilen Deutschlands befestigt.

Will man die politische Individualität Windthorsts in einem Satz würdigen, so kann man sagen: er war ein moderner katholischer Politiker, und zwar der ausgeprägteste Typus eines solchen, wie er uns in gleicher Einseitigkeit und Konsequenz weder in Deutschland noch in irgend einem andern Land entgegentritt. Er nahm den modernen Staat und insbesondere den modernen deutschen Verfassungsstaat mit seiner staatsrechtlichen Gleichberechtigung der großen Konfessionen so wie er ist; er verteidigte die verfassungsmäßige religiöse Freiheit aller Konfessionen und die Rechtsstellung der katholischen Kirche auf dem Boden und mit den Mitteln des modernen öffentlichen Lebens, ohne sich durch idealistisch-retrospektive Betrachtungen den Sinn für die praktische Gegenwartsarbeit trüben zu lassen. Aber er beschränkte sich nicht auf die Verteidigung der religiösen Interessen und der besondern Rechte des katholischen Volksteils, dort, wo sie angegriffen waren; er griff auch in alle andern politischen Fragen ohne Ausnahme ein und suchte sich dem ganzen Volk nützlich zu machen, wo immer seine hervorragende Begabung ihm in der gegebenen innerpolitischen Situation einen Platz anwies. Vom Standpunkt der christlichen Weltanschauung aus war er für das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen tätig, so wie das Programm seiner Partei es verlangte. Als Parteiführer verstand er es meisterhaft, durch stetes nachdrucksvolles Hervorkehren der entscheidenden Gesichtspunkte und durch kraftvolle Überwindung aller Meinungsverschiedenheiten in Einzeldingen eine große Partei zu gründen und unter oft schwierigen Verhältnissen zusammenzuhalten. Mit derselben Bestimmtheit, mit welcher er für die Rechte der katholischen Kirche eintrat und in kirchlichen Fragen der kirchlichen Autorität sich unterordnete, achtete er auch die Rechtssphäre des Staats sowie die Rechtsstellung der evangelischen Kirche und nahm er für sich und seine Partei die Selbständigkeit in allen politischen Fragen in Anspruch, welche das kirchliche Gebiet nicht berührten. Unter peinlichster Wahrung aller in

den modernen Verhältnissen belangreichen Kompetenzgrenzen mußte er mit großer Gewandtheit die mannigfaltigen Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Vermittlung einer grundsätzlich unanfechtbaren Stellungnahme mit der gebotenen Rücksicht auf die gegebene Sachlage gar oft entgegenstanden.

In dieser Eigenart Windthorsts beruht das Geheimnis seiner Erfolge, beruht die ganz ausnahmsweise einflußreiche Stellung, welche er sich in den Parlamenten eines in seiner weit überwiegenden Bevölkerungsmehrheit nicht katholischen Landes zu erringen und zu sichern wußte. Nur in dem verrättnisvollen Festhalten an den Windthorst'schen Überlieferungen werden auch die Zentrumsfraktionen des deutschen Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses die Position dauernd behaupten können, welche er an erster Stelle und mehr als irgend ein anderer diesen parlamentarischen Gruppen geschaffen hat.

Literatur. Joh. Menzenbach, L. W. in seinem Leben u. Wirken, insbes. in seiner polit. Wirksamkeit (1892); J. N. Knopp, L. W., ein Lebensbild (1898). Die reichhaltigste W. biographie ist von Ed. Hüsgen, L. W. (2 1911). Kühl u. nüchtern ist der Art. „W.“ in der Allg. deutschen Biographie Bd 55, S. 97 ff (1910) von F. Nachsahl, eine erweiterte Bearbeitung dieses Artikels befindet sich in den Delbrück'schen Preuß. Jahrbüchern Bd 135 (1909) unter dem Titel „W. u. der Kulturkampf“. Vgl. auch den Art. von Finte, „Aus W.'s jüngeren Tagen“, im Hochland, 8. Jahrg. 1910/11 459 ff. — Ausgewählte Reden von W., gehalten 1851/91, in 3 Bdn (Osnabrück 1901/02). [Zul. Bachem.]

Wirtschaftsgenossenschaften s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Witwenversicherung s. Sozialversicherung (Nachtrag zu Bd V).

Wohlfahrtspflege. Unter Wohlfahrts-
bestrebungen verstehen wir die auf seeliche
Zufriedenheit und leibliches Wohlbehagen des
Menschen hinzielenden Maßnahmen. Es handelt
sich dabei um Herbeiführung desjenigen Zustands,
der entsteht aus einem regelmäßigen und bestän-
digen Zufluß derjenigen äußern Güter, welche
nach Sitte, Gewohnheit und Anschauung der Ge-
meinschaft, welcher jemand angehört, zum Leben
notwendig sind. Es gehört dazu aber auch ein dem
sittlichen Ziel des Menschen entsprechender Le-
benswandel, vernünftige Gesundheitspflege
sowie edler Entfaltung des Geistes- und Ge-
mütslebens Rechnung tragende Lebensweise,
verbunden mit dem Bewußtsein der Möglichkeit
eines Emporsteigens auf der sozialen Stufenleiter.

Um den Begriff „Wohlfahrtspflege“ festzu-
stellen, genügt es jedoch nicht, die vorbezeichnete
Definition der Wohlfahrt einfach mit dem Wort
„Pflege“ in Verbindung zu bringen, sondern es
kommen auf Grund der allmählich gebildeten An-
schauungsweise bei der Bestimmung des Terminus
„Wohlfahrtspflege“ noch mehrere andere Momente
in Betracht. Demgemäß können wir sagen: man

pflegt in Deutschland heute unter „Wohlfahrtspflege“ zu verstehen die Gesamtheit der auf Freiwilligkeit beruhenden und teils in wohlwollender Fürsorgetätigkeit teils in gegenseitiger Hilfeleistung bestehenden, planmäßig geordneten und dauernden Maßnahmen, welche in teils heilender teils vorbeugender Weise eine Beseitigung der aus der herrschenden Gesellschaftsordnung bezüglich Beschaffung der nötigen Lebensbedürfnisse, Pflege der Sittlichkeit, Erhaltung der Gesundheit, Förderung des Geistes- und Gemütslebens sowie der Möglichkeit einer Geltendmachung von Persönlichkeits- und Standesrechten sich ergebenden Mißstände erstreben, soweit die letzteren auf dem Weg rechtlicher Zwangsnormen noch nicht beseitigt sind oder überhaupt eine Beseitigung nicht zulassen.

Die Maßnahmen der Wohlfahrtspflege erstrecken sich auf Unterweisung und Belehrung des Verstands sowie Erziehung und Gewöhnung des Willens, geben Anleitung zur Benutzung der schon bestehenden und erstreben die Schaffung neuer, planmäßig geordneter und dauernder Veranstaltungen zur Verwirklichung der Wohlfahrt der erwerbsfähigen, nach Sitte, Gewohnheit, Vermögensverhältnissen und Lebenshaltungsformen den unteren und mittleren Schichten angehörigen Volkskreise.

Man muß unterscheiden die Wohlfahrtspflege von caritativer Wohltätigkeit. Es sind auszuscheiden die staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen. Die Wohlfahrtspflege hat das Streben nach Erziehung zur Selbsthilfe. Es ist zu beachten, daß die Wohlfahrtspflege sich in der Regel erstreckt auf Gruppen der Gesellschaft im Gegensatz zu der Individualisierung der Wohltätigkeit und daß sie diejenigen, für welche die Wohlfahrtsseinrichtungen bestimmt sind, an der Schaffung und Verwaltung derselben nach Möglichkeit teilnehmen lassen will. Die Wohltätigkeit sucht der auf Erwerb unfähigkeit beruhenden Not durch Hilfeleistung für den einzelnen abzuhelfen. So verstehen wir unter Armenpflege die Lehre von der öffentlichen und privaten Fürsorge und dem Zusammenwirken beider zur Besserung der wirtschaftlichen Lage und der geistig-sittlichen Hebung der arbeitslosen und arbeitsunfähigen Armen.

In Übereinstimmung hiermit sagt Professor Abrecht in seinem „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege“:

„Ein wesentlicher Teil der durch die deutsche Versicherungsgesetzgebung auf der einen Seite und durch die öffentliche Armenpflege auf der andern gewährleisteten Darbietungen entfällt bei uns in Deutschland aus dem Rahmen der Wohlfahrtsseinrichtungen, die in andern Ländern den letzteren zugerechnet werden müssen“, und so bildet „die Wohlfahrtspflege das ergänzende Mittelglied zwischen denjenigen Leistungen der staatlichen Arbeiterversicherung auf der einen Seite, auf welche den arbeitenden Klassen unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch zusteht, und der

öffentlichen Armenpflege auf der andern, . . . insoweit die Gewährung eines Existenzminimums an die durch gewisse verschuldete oder unverschuldete Ursachen in den Zustand der Hilflosigkeit Versetzten kraft bestehender Gesetze den öffentlichen Körperschaften auferlegt ist . . ., die in wichtigen Zweigen durch die private Wohltätigkeit ihre Ergänzung findet.“

Träger der Wohlfahrtsseinrichtungen können sein: Staat, Gemeinde, freie Körperschaften, Privatpersonen.

Einen bedeutsamen Schritt in der Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege bedeutete für Deutschland die Errichtung einer mit Hilfe staatlicher Mittel zu schaffenden Zentralstelle für Wohlfahrtspropaganda, welche als freie, aber vom Staat unterstützte Organisation Anregung und Belehrung über ein richtiges Vorgehen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege bieten sollte. Es war im Jahr 1891, als auf Anregung und mit Unterstützung der preussischen Ministerien für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten sowie unter Beteiligung von neun bestehenden Korporationen eine solche Einrichtung ins Leben trat. Als Aufgaben der Zentralstelle wurden folgende ins Auge gefaßt: 1) Sammlung, Sichtung, Ordnung und Katalogisierung von Beschreibungen, Statuten und Berichten über Einrichtungen zum Besten der unbemittelten Volksklassen, 2) Auskunftserteilung auf Anfragen über Wohlfahrtsseinrichtungen, 3) Mitteilung über bemerkenswerte Erscheinungen auf dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrtsseinrichtungen an Zeitschriften und Blätter. Diesen Bestimmungen wurde im Jahr 1898 noch hinzugefügt: 4) Außerdem wird die Zentralstelle sich angelegen sein lassen, nach Maßgabe ihrer Mittel und Kräfte durch Veranstaltungen, welche im vorstehenden nicht genannt sind, auf dem Gebiet der Arbeiterwohlfahrtsseinrichtungen sich zu betätigen. Die Verwaltung der Zentralstelle sollte durch den Vorstand (acht von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern, drei von der preussischen Staatsregierung ernannten Mitgliedern und zwei von den vorstehenden Vorstandsmitgliedern zu kooptierenden Mitgliedern), die Delegiertenversammlung (Vertreter der beigetretenen Korporationen) und die vom Vorstand gewählten Geschäftsführer erfolgen. Mitglieder wurden im Lauf der Zeit außer einer großen Anzahl Wohlfahrtskorporationen, fast sämtliche preussischen Zentralbehörden und Reichsämtler, fast alle außerpreussischen Bundesstaaten, eine Reihe Stadtverwaltungen und Landesversicherungsanstalten, Generalkommissionen, Kreis- und Bezirksausschüsse, landwirtschaftliche Vereine, Kammern.

Die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtsseinrichtungen, wie sie ursprünglich genannt wurde, erhielt eine Umgestaltung im Anschluß an den Antrag des Grafen Douglas im preussischen Abgeordnetenhaus. Derselbe ging dahin, als behördliche Ein-

richtung zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land ein Volkswohlfahrtsamt zu schaffen, dem behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements aus Sachverständigentreisen ein ständiger Beirat gegeben werden sollte. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus und die Vorschläge der preußischen Staatsregierung führten endgültig dann zu dem Ergebnis, daß die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen unter Erweiterung ihres Zwecks und Ausgestaltung ihrer Organisation mit den im Antrag Douglas vorgeesehenen und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1905 angenommenen Aufgaben betraut und ohne den Charakter eines Amtes in die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ umgewandelt wurde.

Die Aufgaben der Zentralstelle sind in den Satzungen derselben in folgende Form gebracht:

1. Durch Herstellung einer Verbindung zwischen den mannigfachen freien Organisationen auf dem Gebiet der Wohlfahrtsbestrebungen dieselben in ihrer Entwicklung zu unterstützen, notwendig erscheinende Verbesserungen anzuregen, einer nachteiligen Zersplitterung der Kräfte entgegenzuwirken und die Begründung neuer Einrichtungen im Fall des Bedürfnisses herbeizuführen;

2. die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inland und Ausland zu verfolgen und die darauf bezüglichen Schriften, Berichte, Statuten usw. zu sammeln;

3. über Wohlfahrts-Einrichtungen auf Anfragen Auskunft und Ratschläge zu erteilen;

4. über die Entwicklung der Volkswohlfahrtspflege im Inland und Ausland den beteiligten Regierungen fortläufig zu berichten;

5. auf Erfordern einer Regierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken;

6. in Zeitschriften, in Buchform, durch Vorträge, durch Veranstaltung von Konferenzen, Informationskurien usw. für die Verbreitung der Volkswohlfahrtspflege Sorge zu tragen und zu ihrer Ausgestaltung anzuregen;

7. zur Ausbildung zweckmäßiger Methoden sich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrtspflege praktisch zu betätigen.

Neben dem Vorstand besteht bei der Zentralstelle noch ein Beirat von Personen, welche auf den verschiedenen Gebieten der Wohlfahrtspflege praktische Erfahrungen haben. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines Geschäftsführers und der ihm beigegebenen wissenschaftlichen Beamten. Das gesamte Arbeitsgebiet ist in vier Abteilungen zerlegt, an deren Spitze je ein Abteilungsleiter steht. Für jede Abteilung ist aus Mitgliedern des Vorstands und des Beirats eine Sachkommission gebildet, der unter Zuziehung von besonders Sachverständigen die Bearbeitung wichtiger Einzelfragen obliegt. Die Sachkommissionen bestehen für 1) wirtschaftliche Fürsorge, 2) sittliche Fürsorge, 3) Volksbildung und -unterhaltung und volkstümliche Kunst, 4) Gesundheitspflege. Um

eine möglichst eingehende Information über alles erforderliche Material zu besitzen, werden enge Beziehungen zu den Wohlfahrtsorganisationen des Auslands unterhalten, so zum Musée social in Paris, British Institute of Social Service in London, Institute of Social Service in New-York, Bureau voor Sociale Advizen in Amsterdam, Soziales Museum in Budapest, Zentralbüro für soziale Arbeit in Stockholm, Soziales Sekretariat und Bibliothek in Kopenhagen.

Da die Verhältnisse in Stadt und Land, in Industrie und Landwirtschaft sehr verschieden und daher auch die Bedürfnisse sehr vielgestaltig sind, hätte man daran denken können, innerhalb der Zentralstelle für Volkswohlfahrt besondere Abteilungen zu bilden. Man hat davon Abstand genommen und die der Landbevölkerung zu widmende Tätigkeit dem bestehenden Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege übertragen. Was das Gebiet der Wohltätigkeit angeht, ist eine besondere Vereinigung für Armenpflege und Wohltätigkeit vorhanden, welche ebenfalls wie der Verein für ländliche Wohlfahrtspflege in organischer Verbindung mit der Zentralstelle steht. Das Organ der Zentralstelle ist die Concordia, welche im Laufe der Zeit ihren Namen wiederholt gewechselt hat. Zuerst führte sie den Namen „Wohlfahrtskorrespondenz“, dann „Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen“ und endlich die heutige Bezeichnung. Das Organ für die ländliche Wohlfahrtspflege ist „Das Land“, Zeitschrift für die sozialen und volkstümlichen Angelegenheiten auf dem Land. Und für Wohltätigkeitsangelegenheiten ist das Organ die „Zeitschrift für das Armenwesen“.

Für die Ausgestaltung der Wissenschaft der Wohlfahrtspflege sowie für die Praxis auf diesem Gebiet sind die Schriften der Zentralstelle, welche zwanglos erscheinen und wichtige Gebiete in wissenschaftlicher Weise behandeln, bedeutungsvoll geworden. Die Zentralstelle betätigt sich auch, um die Fühlung mit dem Leben zu behalten, bei der Leitung des Berliner Spar- und Bauvereins, bei Veranstaltungen des Volksbildungswesens durch Veranstaltungen von klassischen Volkskonzerten, Führungen durch Museen, Abhaltung von Vortragskursen.

Einen Einblick in das große Gebiet der Wohlfahrts-Einrichtungen, wie sie für die breite Masse der Bevölkerung in Betracht kommen, gewährt das auf Grund des Materials der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen bearbeitete „Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland“ von Professor Albrecht (1902).

Dasselbe umfaßt folgende Gebiete: I. Bezüglich Fürsorge für Kinder und Jugendliche. a) Im Säuglingsalter: 1. Verpflegung unehelich geborner Kinder in geschlossener Anstalten, 2. Regelung des Halteinderwesens, 3. Kruppen. b) Im vorschulpflichtigen Alter: 1. Kinderbewahranstalten und Volkskinderergärten, 2. Ausbil-

dungsstätten für Volksschulkindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen. c) Im schulpflichtigen Alter: 1. Waisenpflege, 2. Kinderheime und Kinderhorte, 3. Knabenhandarbeit, 4. Garten- und Blumenpflege, 5. Spiel und Erholung, 6. Sonntagschulen, 7. Fürsorge für Kranke und mit Gebrechen behaftete Kinder, 8. Ferienkolonien (Sommerpflege), 9. Schulpflege und Kindervollstüchen, 10. Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder. d) Im nachschulpflichtigen Alter: 1. Für junge Mädchen: Jungfrauen- und Arbeiterinnenvereine, Mädchenschulvereine, Mädchenheime, Mägdeherbergen, hauswirtschaftliche Unterweisung, Förderung höherer Bildung und Erwerbstätigkeit, Zuschüßstäten für gefallene Mädchen. 2. Für männliche Jugendliche: Jünglingsvereine, Lehrlings- und Gefellenvereine, Soldaten- und Seemannsmission, Lehrlings- und Gesellenherbergen, Beschäftigung und Unterhaltung, Fortbildungs- und Fachunterricht, Lehrlingswesen. II. Bezüglich Fürsorge für Erwachsene. a) Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses: 1. Arbeitsnachweis, 2. Arbeitslohn, 3. Gewinnbeteiligung, 4. Arbeitsordnungen, 5. Arbeitervertretungen. b) Einrichtungen zur Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der minder bemittelten Klassen: 1. Arbeiterorganisationen, 2. Volksbüreaus und Arbeiterkassentare, 3. Genossenschaftswesen, 4. Kredit- und Sparwesen, Ernährung und Beschaffung von Gebrauchsgegenständen. c) Wohnung und Unterkunft: 1. Maßregeln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, 2. Förderung des Baus von Kleinwohnungen durch die Gemeinden, 3. anregende Tätigkeit von Vereinen und Verbänden, 4. Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, 5. Bau von kleinen Wohnungen durch Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften, gemeinnützige Vereine und Genossenschaften, 6. Wohnung und Unterkunft für Alleinlebende, 7. Unterkunftsräume an den Arbeitsstätten. d) Einrichtungen zur Vermittlung höherer Kulturbedürfnisse: 1. Bildungsvereine, 2. Volksbibliotheken, 3. Vesehallen, 4. Schriftenverbreitung, 5. Vortragswesen, 6. Volkshochschulbewegung, 7. Museumsführungen, 8. Volksspielplätze, Volksgärten, Volksspartie, 9. Volksheime und Vereinshäuser, 10. Fabrikheime, Fabrikvereine und Fabrikfeste, 11. Volkserhaltungsenden und künstlerische Darbietungen aller Art. e) Vorbeugende Fürsorge für besondere Notlagen: 1. Ergänzende Fürsorge bei Krankheit und Unfall, 2. Krankenhäuser, 3. Volkshelstätten, 4. Bekämpfung der Trunksucht, Trinkerhelstätten, 5. Offene Krankenpflege und Hauspflege, 6. Wöchnerinnenpflege, 7. Melonvalezentenpflege, 8. Hilfskassen für verschiedene Zwecke, 9. Arbeitsloshilfsfürsorge, 10. Asyl für Obdachlose und Wärmehallen, 11. Arbeiterkolonien und Naturalberpflegungsinstitutionen, 12. Fürsorge für entlassene Gefangene.

Ein System der ländlichen Wohlfahrtspflege würde zu behandeln haben die Aufgaben der Wohlfahrtspflege vom Standpunkt der Soziologie, Agrarpolitik und Ethik. Volkswunde und Volkshygiene müssen als wichtige Grundlagen für die Richtlinien des Geistes der Wohlfahrtspflege erachtet werden. Die Ziele der Wohlfahrtspflege auf dem Land sind: wirtschaftliche und soziale Hebung durch Besserung der äußeren Verhältnisse,

Hebung der Volksbildung durch Verbreitung von Kenntnissen allgemein geistiger und beruflicher Art, Gesinnungspflege und Hebung der ethischen Lebensanschauung, Anleitung zu naturgemäßer und gesundheitslicher Lebenshaltung sowie Hilfeleistung in Krankheits- und Unglücksfällen, Pflege des Gemütslebens und rechte Herzensbildung, Hebung des Standesbewußtseins und Stärkung des Heimat sinns.

Außer den in Betracht gezogenen Volksklassen gibt es noch zahlreiche andere, auf welche die Wohlfahrtspflege ihre Maßnahmen unter Umständen ausdehnen muß. Erörterung einschlägiger Fragen und Anregung zur Durchführung geeigneter Wohlfahrtseinrichtungen stellen sich eine Reihe Organisationen in Deutschland zur Aufgabe. Dahin sind zu zählen: die Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland mit sozialer Auskunftsstelle und Bibliothek und der an alle katholischen Zeitungen Deutschlands wöchentlich versandten „Sozialpolitischen Korrespondenz“, die Gesellschaft für Sozialreform, das Bureau der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, der Verein für Sozialpolitik, die freie kirchlich-soziale Konferenz, Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege, Verein für Kinderhelstätten an den deutschen Seeküsten, Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege, Deutscher Verein für Knabenarbeit, Zentralauschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland, Deutscher Verein für Fortbildungsschulwesen, Verband deutscher Arbeiternachweise, Deutscher Spartassenverband, Deutsches Zentralkomitee zur Errichtung von Helstätten für Lungenkranke, Deutscher Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke usw. Außer diesen ihre Wirksamkeit auf ganz Deutschland erstreckenden Organisationen gibt es noch eine große Anzahl kleinerer Vereinigungen mit lokalen Interessen.

Von großer Wichtigkeit für die Ausdehnung der Wohlfahrtbestrebungen ist die im Statistischen Amt des Deutschen Reichs errichtete Abteilung für Arbeitsstatistik mit ihrem den einzelnen Berufsclassen entnommenen Beirat von Sachverständigen und die nach dem Beispiel von Belgien, Frankreich, Holland, Osterreich und der Schweiz im Jahr 1903 von Deutschland in Berlin geschaffene „ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“, in der man die in der Hygieneausstellung 1883, dem Hygienemuseum 1886, der vom Reichsversicherungsamt eingerichteten Sammlung für Unfallverhütung 1887 und der deutschen allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung 1889 gemachten Versuche zusammenfaßte. Die Ausstellung gliedert sich in Abteilungen zur Darstellung des Unfallschutzes und für Gewerbehygiene und soziale Hygiene. Die Ausstellung hat den Zweck, Arbeitgebern und Arbeitern eine Veranschaulichung der Hilfsmittel, welche die Fortschritte der Gewerbehygiene und Unfallverhütung bringen, zu bieten und dadurch Anregung

zu geben, die bewährten Einrichtungen immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Eine bedeutende Einrichtung ist auch das nach dem Vorbild des Pariser Musée Social eingerichtete und gleichermaßen der städtischen und ländlichen Wohlfahrtspflege seine Aufmerksamkeit widmende „Soziale Museum“ in Frankfurt a. M., welches die Anregung zu seiner Gründung vom dortigen „Institut für Gemeinwohl“ empfing und aus diesem und dem Verein für Arbeitswohnungsweisen usw. für Hessen-Nassau hervorging. Das Museum hat den Zweck, den auf sozialem Gebiet Tätigen, besonders auch den in den staatlichen und städtischen Verwaltungen beschäftigten Beamten als Sammel- und Vorbereitungsstelle, als eine Art Seminar für theoretische und praktische Schulung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zur Verfügung zu stehen, indem es seine Wirksamkeit ausdehnt auf Sammlung aller erforderlichen Materialien zur Pflege der sozialen Heimatkunde, Bereitstellung der Sammlung durch leihweise Überlassung und Veröffentlichung im eignen Organ, Förderung der sozialen Tätigkeit durch Auskunftserteilung, Vorträge, Mitwirkung bei Gründung und Geschäftsführung sozialer Einrichtungen, Erörterung praktischer sozialer Fragen in Versammlungen von Sachverständigen und Interessenten, mit einem Wort: Zurverfügungstellen von Kräften und Mitteln der gemeinnützigen Arbeit in Stadt und Land. Das „Soziale Museum“ bietet Statuten, Verwaltungsberichte, Gesetze, Verordnungen, statistische Übersichten, Broschüren, Pläne von Arbeiterwohnungen, Modelle von Schutzvorrichtungen an Maschinen, gewerbehygienisches Material usw.

Der Ausbau des Wohlfahrtswesens ist auf Grundlage lebhafter Erfassung des solidarischen Gedankens in erfreulicher Entwicklung begriffen und berechtigt bei der immer mehr steigenden Schärfung des sozialen Bewusstseins zu den besten Hoffnungen für das Wohl der nach Lage unserer bestehenden Gesellschaftsordnung auf den Ausbau der sozialen Gesetzgebung und auf die im Geist brüderlicher Liebe geschaffenen Einrichtungen für die Gestaltung erträglichen Lebenslozes Angezwiesenen.

Literatur. v. Erdberg, W. (1903); als Schriften der Zentralstelle kommen in Betracht: Organisation der W. (1907); Programm der W. (1908); Zentralstelle für Volkswohlfahrt, ihre Organisation u. ihr Tätigkeitsbereich (1909); Albrecht, Handbuch der sozialen W. in Deutschland (1902); ders., Handbuch der praktischen Gewerbehygiene (1905); Sohnhrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- u. Heimatspflege (*1908); Tshyffen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden (*1910); Riese, Hauswirtschaftliches Bildungswesen in Deutschland (*1910); Faßbender, Die Ernährung des Menschen in ihrer Bedeutung für Wohlfahrt u. Kultur (1906); Graud-Kühne, Soziales Gemeinchaftsleben im Deutschen Reich (1910); Singer, Soziale Fürsorge (1904); die beiden Serien der

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin. [Faßbender.]

Wohnungsfrage. Die Wohnungsfrage, als ein besonders wichtiger Teil der sozialen Frage, umfaßt die Gesamtheit der im Wohnwesen eines Volks bestehenden Mißstände und ist eine Kulturfrage ersten Ranges wegen der hohen Bedeutung der Wohnung für die gesundheitlichen und sittlichen Zustände der Inassen, für Familienleben und Kindererziehung. Alle Bemühungen zur gesundheitlichen, sittlichen und kulturellen Hebung des Volks, besonders auch der Kampf gegen die Tuberkulose und andere Volksseuchen sind vergeblich, wenn das Volk keine gesundheitlich und sittlich einwandfreien Wohnplätze hat oder diese einen zu großen Teil vom Einkommen verschlingen. Schon in den Großstädten des Altertums wurde mit Untergang des selbständigen Mittelstandes durch Sklaven- und Geldwirtschaft das Wohnwesen Gegenstand kapitalistischer Spekulation. Die Zahl der vielstöckigen Mietkasernen (insulae) belief sich in Rom in der späteren Kaiserzeit auf etwa 46 000, gegenüber 1780 Patrizierhäusern. Manche Wohnungen lagen 200 Stufen hoch, etwa 10 Stockwerke; unter Augustus wird von Häusern mit 70 Fuß Höhe, also 6—7 Geschossen berichtet, und in Konstantinopel waren in der späteren Kaiserzeit Häuser von 100 Fuß Höhe erlaubt. Engräumigkeit und hohe Mietpreise mußten in den Volksmassen so das Familienleben und das sittliche Gefühl vernichten. Die Forderung nach Aufhebung oder Ermäßigung der Miete durchzieht, wie die nach Aufhebung des Zinses, die letzten Jahrhunderte Roms. Bei der Städtebildung im deutschen Mittelalter gaben die Grundherrschaften den Boden planmäßig aufgeteilt in Leihe zur Bebauung, der Beliehene erhielt das selbständige Eigentumsrecht an der Benutzung des Bodens und an dem Bauwerk, der „Besserung“, beides ohne Zeitbegrenzung, frei veräußerlich und vererblich gegen Entrichtung eines festen Erbzinnes, den der Besitzer nicht erhöhen und, solange die Rente bezahlt wurde, auch nicht kündigen konnte, während im römischen Recht jede Verbesserung des Bodens dem Bodeneigentümer zufällt (superficies solo cedit). Durch die rechtliche Scheidung des Eigentums an Boden und Bauwerk blieben dem Beliehenen die Früchte, die er durch Geld- und Arbeitszufuhr, durch landwirtschaftliche Kultur und Bauten auf dem fremden Boden erzielte, zu Eigentum. Die Folge war, daß, unterstützt durch das Zinsverbot der Kirche, ein breiter Strom von Kapital und Arbeit sich dem städtischen Boden zuwandte, daß die mit diesem Boden Beliehenen allmählich zu einem wirtschaftlich und daher bald auch politisch selbständigen Stand emporwachsen, der sich dann allmählich durch Ablösung der Bodenrente, oft mit Hilfe besonderer Ablösungsakten auch das Eigentum des Bodens erwarb und dann politisch aus der Grund-

herrschaft heraus und in Gegensatz zu ihr trat. Nach mittelalterlich deutschem Stadtrecht durften Bauplätze niemals der Bebauung entzogen werden. Lag eine Baustelle durch Brand, Zerstörung oder nach dem Willen des Eigentümers wüst, so wurde sie von der Obrigkeit mit Bauverpflichtung verkauft und vielfach das Baumaterial, besonders Holz dazu geliefert; der Städtebau war vielfach obrigkeitlich geregelt. Der fürstliche Absolutismus hat dann besonders auch in Preußen nach den Grundzügen des Merkantilismus die obrigkeitliche Regelung des Städtebaues weiter geführt, ebenso das Recht der Öffentlichkeit auf unbebaute Bauplätze. Die Aufteilung des Bodens in Straßen und Baublöcke wurde obrigkeitlich geregelt in schematischer Weise mit Lineal und Zirkel, mit rechteckigen Baublöcken und Beseitigung des Unterschieds zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen. Gleichzeitig wurde aus Frankreich das breite, mehrgeschossige Stockwerk-(Etagen-)haus übernommen, aus dem in Verbindung mit den großen Baublöcken und den übermäßig breiten Straßen Mitte des 19. Jahrh. die Mietkasernen entstanden. Erst unter der Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus wurden mit der Lehre vom freien Spiel der Kräfte, das die beste aller Welten bringen werde, Städtebau und Wohnungswesen sich selbst überlassen.

Auf dieser Grundlage, unterstützt durch die gewaltige Vermehrung und fortschreitende Industrialisierung des deutschen Volks und durch das Wachstum der Städte seit 1870 ist die moderne Wohnungsfrage entstanden. Sie kennzeichnet sich durch folgende Tatsachen: Je engeräumiger und von der Natur abgelöster das Wohnwesen, desto geringer ist die Wehrfähigkeit der Bewohner; am ungünstigsten ist die Rekrutierungsziffer von Berlin und Hamburg mit nur 39 und 42% des Normalfolks, während Lippe und die ostelbischen Gebiete ihr Soll überschreiten. Maßstab des Wohnungsmarkts, der an der Wellenbewegung der wirtschaftlichen Gesamtlage teilnimmt, ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen; die Marktlage ist erfahrungsgemäß normal, wenn diese Ziffer 3% der brauchbaren Wohnungen ist. Die Wohnverdichtung, die Zahl der Personen auf ein heizbares Zimmer ist um so größer, je kleiner und schlechter die Wohnung ist, je höher oder tiefer sie im Hause liegt. Die Engräumigkeit der Wohnungen kennzeichnet die Lebensverhältnisse des weitaus größten Teils der städtischen und besonders großstädtischen Bevölkerung. Diese lebt zur Hälfte und oft noch mehr in Wohnungen von 1 bis 2 nicht immer heizbaren Zimmern; in Berlin leben 40% in einräumigen, 33% in zweiräumigen Wohnungen, in Hamburg 16 bzw. 30%, in Straßburg 4 bzw. 32%. Als überflüssig gilt ein Zimmer, welches mehr als 3 oder 4 Personen zum Wohnen dient. Der jährliche Mietwechsel ist um so stärker, je kleiner die Wohnungen sind. Der Bau von Wohnungen für die Minder-

bemittelten (etwa 85% der städtischen Bevölkerung) bleibt vielfach hinter dem Bedürfnis zurück. Das bestätigen fast alle Berichte der Gewerbe- und Wohnungsinspektoren. Die Ausgaben einer Haushaltung für Wohnung im Verhältnis zu ihrem Einkommen ist um so größer, je kleiner deren Einkommen ist (das Schwabesche Gesetz). Der Mietpreis für den Kubikmeter Wohnraum ist um so höher, je kleiner und meist auch, je schlechter die Wohnung ist. Das haben alle Untersuchungen gezeigt. Die amtliche Augsburger Untersuchung von 1904 z. B. ergab als Preis für den Kubikmeter bei Wohnungen mit 1 Raum 2,57 M, 2 Räumen 2,35 M, 3 Räumen 2,24 M, 4 Räumen 2,17 M, 5 Räumen 2,17 M, 7 Räumen 2,26 M, 10 Räumen 2,13 M, 13 Räumen 1,57 M. Für eine Familie ist es daher vorteilhafter, eine größere Wohnung zu mieten und einzelne Räume in Untervermietung weiterzugeben, weil sie dadurch sich selbst größeren und billigeren Wohnraum verschafft. Der Zuschuß der Miete, den der Wohnungsinhaber durch solches Weitervermieten erhält, beträgt meist 20—40, mitunter bis zu 50% der Miete. Die Zahl der Mieter und Schlafgänger schwankt in den Industrie- und Handelsstädten Deutschlands von 4—10%, geht aber in Städten mit starker Garnison und Hochschule bis auf 12—15%. Das enge Zusammenleben mit vielen unseßhaften Persönlichkeiten von manchmal schlechter und jedenfalls unkontrollierbarer Moral vermehrt die sittlichen Gefahren, die das enge Zusammenleben schon bringt, besonders geht das Schamgefühl verloren, sittliche und physische Entartung ist die Folge. Auch das Kostgängerwesen ist ein Krebsgeschaden des Arbeiterstands. Die Mietpreise haben in den Städten meist eine steigende Tendenz. Die Folge ist das eherne Wohngesetz: der Mieter erhält für die höchstmögliche Mietleistung, die ihm abgenommen werden kann, nur das Mindestmaß, das Existenzminimum, im Wohnbedürfnis. Die Tuberkulose ist in erster Linie eine Wohnkrankheit, steht daher in geradem Verhältnis zur Wohnverdichtung, d. h. zur Engräumigkeit und Zusammendrängung der Menschen in den Wohnungen. Krankheit und Sterblichkeit sind in der mittleren Lage der Häuser am geringsten; sie wachsen 1) in dem Maß, als die Wohnung kleiner und damit auch enger und schlechter wird, 2) in dem Maß, als die Wohnung sich von der Mitte des Hauses nach oben (Dachwohnungen) und unten (Kellerwohnungen) entfernt. Die Sterblichkeit ist in Berlin in Wohnungen von 1 Zimmer: 163,5, 2 Zimmer 22,5, 3 Zimmer 7,5, 4 Zimmer 5,4, im Durchschnitt 20,1‰. Die Wirkung freien Zutritts von Luft und Sonne zeigen die Wohnungen, die von der Stadt Ulm gebaut wurden; trotzdem sie mit sehr kinderreichen Familien bevölkert sind, betrug 1902 die Sterblichkeit 12,2‰ gegen 16,1 in der ganzen Stadt. In Stuttgart haben zwei Bezirke eine auffallend niedrige Sterbeziffer, der eine (an

Schloß- und Königstraße) von Wohlhabenden bewohnt mit 8,57, der andere (Ostheim) von Arbeitern bewohnt, die Schöpfung eines gemeinnützigen Vereins, mit 8,9‰, die unmittelbar angrenzenden Arbeiterbezirke haben Sterbeziffern von 11‰ und mehr; die geringe Sterbeziffer Ostheims ruht auf der weiträumigen Bauweise und den besseren gesundheitlichen Verhältnissen seiner Wohnungen, dazu Wohlsahrtseinrichtungen, Kranken- und Wachenbettpflegerinnen, Krippe, Kinderpflege, Kinderspielplatz usw.

Das Familienhaus, in Verbindung mit Hof oder Garten, ist die natürliche Wohnform; es ist allgemeine Volksform in England, Nordamerika, Nord- und Mittelfrankreich und Belgien, geht von dort über den Rhein bis zu einer Linie, die etwa von Bremen bis Koblenz zieht, ist aber hier allmählich zum Kleinhaus ausgewachsen, ist noch Wohnform in Lübeck und Bremen, wird im westlichen Deutschland durch das Großhaus verdrängt, das von Berlin ausgehend das Muster für die Unterbringung der städtischen Bevölkerung geworden. Die Wohnverhältnisse verschlechtern sich in Deutschland von West nach Ost, und zwar nach jeder Richtung hin, entsprechend dem Gang der gesamten Kultur. Das Kennzeichen für die Größe der Häuser und Baublöcke, für die Aufteilung des Bodens, die Führung der Straßen, Höhe der Boden- und Mietpreise, Zahlenverhältnis der Mieter zu den Hauseigentümern und überhaupt für die ganze Art der Besiedlung ist die Behausungsziffer, die Zahl der auf einem Grundstück oder in einem Gebäude untergebrachten Menschen. Sie war in Berlin 1885 67, 1905 77; in Köln 15 bzw. 17; in München 29 bzw. 30 auf ein Grundstück; auf ein Gebäude in München 1880 19, 1905 23, Freiburg i. Br. 14, und hat im allgemeinen noch eine steigende Tendenz; Siegeszug der Mietkaserne. Läßt man den Begriff der Mietkaserne mit 20 Familien in einem Haus beginnen, so trifft dies in Berlin 42, in München 8‰ aller Grundstücke. Auf ein Gebäude kommen in Lübeck 9, in Bremen 8, in den großen Handels- und Industriestädten Englands und Belgiens durchweg 5/9 Menschen. Diese Länder mit ihrer starken Industrie und starken Bevölkerung zeigen, daß die modernen industriellen Großstädte wohl möglich sind ohne das Großhaus. Je kleiner die Behausungsziffer, um so größer die Zahl der Hauseigentümer; im Jahr 1900 kamen auf je 100 Haushaltungen in Berlin 2 1/2 (1890: 4); in München 8, Dresden 6, Köln 14, Straßburg 14 1/2, Lübeck 33 Hausbesitzer. Die Behausungsziffer wächst in den großen Städten von innen nach außen: Citusbildung, d. h. Umwandlung der Innenstadt zu Geschäfts- und Verkehrsstraßen mit stark wachsenden Bodenpreisen, starker Tages- und schwacher Nachtbevölkerung nach dem Vorbild der Londoner City. Dadurch hat z. B. der Marienplatz in München 50, Debenfleth in Hamburg 84‰ seiner

Bevölkerung gegen 1871 verloren. Die eigentliche Mietkaserne besteht aus mehreren Gebäuden, die aus Vorder- und Hinterhaus, oft durch Seitenflügel verbunden, um einen engen, schachtartigen Hof sich legen, wobei Geschloß auf Geschloß gestürzt ist, vielfach mit Keller- und Dachwohnungen vereinigt, ohne nennenswerte Hof- oder Gartenutzung. Der große Schaden der Mietkaserne liegt in dem engen Zusammenwohnen zahlreicher Familien in kleinen Wohnungen, die oft ihrer Knappheit wegen keine Trennung der Geschlechter erlauben, Aufenthalt, Arbeit und Schlaf zu einer Qual machen; die Wohnungen sind ohne genügende Belüftung, die Luft in den gemeinsamen engen Höfen entbehrt jeder Auffrischung, im Sommer erwärmen sich die hohen Mauern der Höfe, so daß die engen Wohnungen sich auch nachts nicht abkühlen, die Luft in Zimmer und Haus ist immer schlecht, der ständige Zwang zur Berührung mit andern ebenso behafteten Familien vernichtet jedes häusliche, heimatlische und Familiengefühl, und das in einer Zeit, da der Arbeiterstand kulturell emporsteigen möchte. Zum System der Mietkaserne gehören überbreite Wohnstraßen, große und tiefe Baublöcke, daher auch die Hintergebäude. In Berlin wohnen 43, in Magdeburg 36, in Posen 31, in München und Karlsruhe 19, in Stuttgart 7, in Augsburg 9‰ der Bevölkerung in Hintergebäuden. Verwaltungsmäßige Grundlage der Mietkaserne ist die Aufteilung des Baugeländes in große Baublöcke mit gleichmäßigen, überbreiten Straßen, die das Bauland verteuern. Man sucht den Ausgleich durch hohe Häuser: Hochbau im Gegensatz zum Flachbau. Die Behauptung, daß die bessere Ausnutzung des Bodens durch Kasernierung der Bevölkerung billige Miete bringt, wäre nur richtig, wenn der Bodenpreis eine feststehende Größe wäre; die Höhe der Mieten hängt aber nicht ab von den Baukosten, sondern von der Marktlage. Selbst aber, wenn das Großhaus billigere Mieten gewährte, würden diese weit aufgewogen durch die allgemeine Verschlechterung des Wohnens, die sich z. B. in der erschreckenden Herabdrückung der Wehrfähigkeit und vielfachen Verrohung der Bevölkerung zeigt. Die Erfahrung lehrt überall, daß unter dem System der Mietkaserne der Bodenpreis im Verhältnis zur Bodenausnutzung steigt, mit der Tendenz, immer höher zu steigen. Das geschieht durch eine weitverbreitete Spekulation, die vielfach, weil es hier keine Kontermine gibt, den Geländemarkt, besonders im Flachland beherrscht. Die höchstgetriebenen Bodenpreise haben die Städte in großen Ebenen (Berlin, München, Leipzig usw.). Die Spekulation lebt von Wertunterschieden, die durch Besitzwechsel und hypothekarische Höhenbelastung des Bodens oder Hauses herausgezogen werden mit dauernder Festlegung der Wert-erhöhung, begünstigt durch unsern trefflich organisierten Bodenkredit mit Grundbuch und Hypothekenbanken, wobei auch das Baugewerbe

schwer leidet. Die Hausbesitzer in den Großstädten sind vielfach nur Scheinbesitzer und Hypothekenvächter, mit der Aufgabe, den am Bodengeschäft beteiligten Kapitalinteressen die hypothekarisch gesicherte Bodenrente einzutreiben. Daher wert alles, was dem Mieter an wirtschaftlichem Wohlstand zuwächst, jede Erhöhung des Einkommens der Arbeiter- und Beamtenerschaft sofort wieder durch gesteigerte Mieten dem Bodenwert zugeführt und diese Wertsteigerung nach kurzer Zeit durch Verkauf und erhöhte hypothekarische Belastung verwirktlicht und festgelegt. Daher die Häufigkeit des Besitzwechsels der Häuser in unsern Großstädten. In Berlin ist $\frac{1}{4}$ aller Häuser seit zwei Jahren, $\frac{1}{2}$ seit noch nicht sechs Jahren, $\frac{2}{7}$ seit weniger als 16 Jahren und kaum $\frac{1}{7}$ seit 20 Jahren in derselben Hand, in Karlsruhe ist die durchschnittliche Besitzdauer fünf Jahre. 1871 wurden in Berlin noch 64%, 1900 nur 54% von den Besitzern selbst bewohnt, die Zahl der Mieter war vor 100 Jahren 33%, heute 95% der Bevölkerung. Bei einem jährlichen Volkszuwachs von 800 000 muß das deutsche Volk für die minderbemittelten Klassen jährlich 800 Mill., im ganzen rund 1 Milliarde zum Bau von Wohnungen ausgeben. Dazu kommen die Summen, um welche die spekulative Preistreibererei die Bodenwerte und damit die Mieten, Löhne und Gehälter regelmäßig steigert, weil die Spekulation die steigende Bodenschuld grundsätzlich nicht tilgt. So wird ein wachsender Teil des nationalen Kapitals der Volkswirtschaft entzogen und im städtischen Boden festgelegt; hier liegt eine Hauptursache für unsern hohen Diskont, der wieder eine Erschwerung unserer handelspolitischen Stellung auf dem Weltmarkt bedeutet.

Das Ziel der Wohnungsreform ist, den Minderbemittelten in Stadt und Land, auch den unselbständig Erwerbenden in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, entsprechend der Schutzpflicht der öffentlichen Gewalt, ein Wohnwesen zu geben, das den berechtigten sittlichen und gesundheitlichen Ansprüchen genügt, den Verhältnissen jener Klassen sich anpaßt, aber auch ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht, womöglich ein eignes Häuschen mit Gartenland, wenn dies nicht möglich, kleinere Häuser bis zu höchstens vier Familien, alles mit genügendem Raum für Aufenthalt und Bewegung, zum Wohnen, Schlafen und Arbeiten, mit Zufuhr von Licht, Luft und Sonne, mit Trennung der Geschlechter in den Schlafsräumen etwa vom 14. Jahr ab. Kann nicht jede Familie einen Abort für sich haben, so darf dieser höchstens für 10/15 Personen bestimmt sein. Mehrere Familien zusammen sollen einen Baderaum haben. Die Miete darf höchstens $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$, am besten $\frac{1}{7}$ (20, 16 5, 14%) vom Einkommen der Familie betragen. Was über $\frac{1}{6}$ hinausgeht, bedeutet Unterernährung, Überarbeitung, Mangel an genügender Kleidung und sonstige gesundheitliche, sittliche und kulturelle Schäden. Die

Mittel der Wohnungsreform sind: die Umgestaltung der städtischen und industriellen Besiedlung im Sinn weiträumiger Bebauung, also Umgestaltung der Bodenaufteilung und Bauordnungen, der bau- und wohnungspolizeilichen Ansprüche, was alles bis jetzt fast überall auf das Großhaus zugeschnitten war, im Sinn des Einfamilien- und Kleinhäuses mit Flach- statt des jetzigen Hochbaues, damit Wegfallen des teuren Kultus der Straße durch grundsätzliche Scheidung zwischen breiten Verkehrs- und schmalen Wohnstraßen, die in Ausnutzung und Herstellung auf das Notwendigste beschränkt sind, mit Durchsetzung des ganzen Stadtgebietes mit keilförmig eindringenden Freiflächen, dazu Fortbildung des Bodenrechts durch Scheidung des Kredits zwischen Boden- und Bauwert, Ausbildung der Restorations- oder Besserungshypothek, wie sie in England auf Grund des Einfamilienhauses besteht. Dieses, das dem größten Teil der Bevölkerung die Erwerbung eines eignen Hauses mit Hof und Garten erlaubt, entzieht der Spekulation den Nährboden und gibt auch einen großen Teil der in Boden und Bau angelegten Gelder regelmäßig wieder in das nationale Wirtschaftsleben zurück. Auch das Baugewerbe gesundet dabei wieder. Die wichtigsten Punkte bleiben immer: Richtige Aufteilung des Bodens behufs genügender Zufuhr von billigem Bauland und finanzielle Organisation des Kleinwohnungsbaues. Der Jahresbedarf hierfür von 800 Mill. begegnet immer größeren Schwierigkeiten, nicht weil das Geld nicht vorhanden wäre, sondern weil das Kapital sich vorwiegend dem Boden zuwendet und dessen Preis in die Höhe zu treiben sucht, daher dann beim Bau der Häuser größtenteils versagt. Hierin liegt eine Hauptursache, warum der Bau von Kleinwohnungen von $\frac{1}{3}$ Räumen hinter dem Bedürfnis zurückbleibt. Daher entwickelt sich die Organisation der Selbsthilfe nur langsam, die Zahl der Baugenossenschaften im Deutschen Reich war Ende 1909 erst 848, dazu noch etwa 120 nichtgenossenschaftliche Vereinigungen behufs gemeinnützigen Wohnungsbaues. Die Gesamtzahl der Genossenschaftshäuser war etwa 50 000. Die Baugenossenschaften im Deutschen Reich zerfallen in zwei große Gruppen, solche, die auf dem Boden des gemeinsamen Eigentums stehen, und solche, welche die Häuser in Einzelbesitz der Genossen überführen. Der Verband der ersteren Genossenschaften umfaßte 1910 216 Vereine mit über 72 000 Mitgliedern und einem Gesamtherstellungswert der Häuser von 170 Mill. M. Die Bedeutung dieses Wohnungsbaues und überhaupt der Bautätigkeit mit Gewinnverzicht durch Arbeitgeber, Gemeinden und Staatsverwaltungen liegt nicht im Einfluß auf den Wohnungsmarkt, sondern in der Pionierarbeit: Vorbilder zu schaffen durch Herstellung gesundheitlich und sittlich einwandfreier Wohnungen zu billigen Preisen, mit richtigem Verhältnis zwischen Leistung und Gegen-

leistung. Alle Fortschritte und Verbesserungen im Kleinwohnungswesen sind einzig dieser Bautätigkeit zu verdanken, besonders hat die Baugenossenschaft das moderne Arbeiterhaus geschaffen, erzieherisch auf seine Benutzung eingewirkt und die Arbeiter aus der Hilfs- und Hoffnungslosigkeit, in welche die spekulative Wohnungsversorgung sie getrieben, herausgeführt, ihnen wieder das Gefühl der Verantwortlichkeit und der Freude an der Mitwirkung zur Besserung des eignen Loses gegeben. Weil neuerdings die Versicherungsanstalten als Geldgeber allmählich verjagen (sie hatten bis Ende 1910 297 Mill. M. gegeben), müssen andere Geldquellen geschaffen, aber auch dem gewerblichen Kleinwohnungsbau, dem stets die Hauptaufgabe zufällt, zur Verfügung gestellt werden.

Die Hauptaufgabe der Wohnungspolitik liegt bei den Gemeinden, unterstützt durch Staat und Reich, durch Selbsthilfe der Wohnungsbedürftigen und freie Privatstätigkeit. Die Gemeinden müssen die gesundheitlichen und sittlichen Ansprüche an das Wohnwesen durch Mindestvorschriften ausgestalten, durch eine ständige Wohnungsaufsicht, die nicht Polizei-, sondern Wohlfahrtsorgan ist, überwachen. Landwirtschaftliche Gemeinden sind dabei zu schonen. Die Mindestforderungen für den Luftraum sind z. B. in Straßburg: Räume, die nur zum Schlafen dienen, müssen für jede erwachsene Person mindestens 10 Kubikmeter, für jedes Kind unter zehn Jahren mindestens 5 Kubikmeter Luftraum enthalten; dienen die Räume gleichzeitig auch zu Wohnzwecken, so erhöht sich der Mindestluftraum auf 15 und 10 Kubikmeter; in Räumen, die gleichzeitig Wohn-, Schlaf- und gewerblichen Zwecken dienen, wird für jede gewerblich tätige Person der Mindestluftraum wieder um 5 Kubikmeter erhöht; in engen und höher bebauten Straßen im Erdgeschloß kommen wieder 5 Kubikmeter für jede Person dazu. Dazu Erleichterung der Steuern und Gebühren für Kleinhäuser, Besteuerung der Häuser nach dem gemeinen Wert, Besteuerung des unrentierten, d. h. durch die politische und kulturelle Arbeit der Gesamtheit erwachsenen Wertzuwachses am Boden, Schaffung einer Geldquelle besonders für die zweite Hypothek (Beispiele: Frankfurt, Köln, Düsseldorf u. a.) sowie eine weitsehende gemeindliche Bodenpolitik als Kern der Wohnungsfrage; die Gemeinde muß streben, die städtische Besiedlung und besonders die Stadterweiterung maßgebend zu beeinflussen, ihr Grundbesitz muß planmäßig vermehrt und nach sozialen Rücksichten verwaltet werden. Ulm beherrscht so 80, Straßburg 60, Freiburg 70, Leipzig 50% seines Reichbilds; Ulm baut Kleinhäuser, gibt sie in Privatbesitz mit Heimfallrecht an die Stadt zum Schutz gegen Verschlechterung des Wohnwesens. Ein Landeswohnungsinspektor soll in reger Reisetätigkeit mit den Behörden, den Bürgermeistern, Bauunternehmern, Arbeitervereinen, Baugenossenschaften, den Wohnungs-

kommissionen der einzelnen Städte, den örtlichen Wohnungsaufsichtsbeamten, den Ärzten in ständiger Fühlung bleiben, die Erfahrungen der einzelnen Orte den andern übermitteln, überall mit Rat und Tat eingreifen, besonders bei den Gemeindebehörden das Interesse am gemeinnützigen Wohnungsbau und einer richtigen gemeindlichen Bodenpolitik erwecken. Frauen in der Wohnungsaufsicht gewinnen leichter als der Mann das Vertrauen der Arbeiterfrau, von deren wirtschaftlicher Tüchtigkeit, Ordnungsliebe und Reinlichkeit vieles abhängt.

Das Erbbaurecht als eine Form des geteilten Eigentums, durch die §§ 1012/1017 des B.G.B. wieder ins Leben gerufen, hat rasch eine große Bedeutung für die Wohnungsreform erlangt. Es ist das Recht, auf fremdem Grundstück ein Bauwerk zu errichten oder zu besitzen, ist veräußerlich, vererblich und ein dingliches, d. h. von der jeweiligen Person unabhängiges Recht, wird als Belastung des Grundstücks auf dessen Grundbuchblatt eingetragen, bekommt aber, weil es ein selbständiges grundstücksgleiches Recht ist, ein eigenes Grundbuchblatt, damit es unabhängig vom Grundstück veräußert und mit einer Grundschuld (Hypothek) belastet werden kann, die zum Bau des Hauses dient. Der Bauende spart so die Kosten des Bodennerwerbs, kann daher eine größere Fläche mit Hof und Garten pachten, zahlt während der Erbbaufrist, die keine Zeitgrenze haben muß (doch wird sie meist auf 50/70 Jahre begrenzt), dem Grundeigentümer jährlich nur einen Erbbauzins. Nach Ablauf der Frist fällt der Besitz auseinander, der Boden wird seinem Eigentümer wieder frei, das Haus muß vom Erbbauberechtigten beseitigt werden, der Hausbesitzer muß daher das Baugeld längstens bis zum Ablauf der Erbbaufrist getilgt haben, Erbbauhypotheken müssen daher Tilgungshypotheken sein. Der richtige Eingang der Zinsen und Tilgungsbeträge entbehrt aber der hypothekarischen Sicherheit durch den Boden und hängt größtenteils von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Reellität des Erbbaupächters ab, besonders auch davon, ob dieser die Gebäude ordnungsmäßig instand und gegen Feuer versichert hält und ob sein Rechtsnachfolger das weiterführt. Die schwierigste Frage ist daher die Beleihung des Erbbaurechts und ob auch hier eine mündelsichere Grenze zulässig sei. Das Erbbaurecht besteht in England als Rest der mittelalterlichen Bodenleihe, im Unterschied zum deutschen Erbrecht fällt das Gebäude nach Ablauf der Frist, meist 99 Jahre, dem Bodeneigentümer zu, wird daher gegen Schluß der Erbbaufrist regelmäßig verwahrlost. Das deutsche Erbbaurecht hat bei den Privatbesitzern keinen Beifall gefunden, es empfiehlt sich nur für grundbesitzende Dauerkörperschaften, Reich, Staat, Stiftungen und besonders Gemeinden können auf diese Weise ihren Grundbesitz zu energischer Betreibung der Wohnungsreform verwenden und an der wachsenden

Bodenrente sich beteiligen. Das Reichsamt des Innern und verschiedene Stadtverwaltungen haben mit den dürftigen gesetzlichen Bestimmungen des Erbbaurechts schon Bedeutendes in der Wohnungsreform geleistet, wobei die Schwierigkeit der Geldbeschaffung allerdings zu verwickelten Darlehensverträgen führt; am besten ist es, wenn der Grundeigentümer, der das Gelände in Erbbau ausgibt, auch das Baugeld liefert. Zur Weiterbildung des Erbbaurechts gehört die reichsgesetzliche Einführung der Wohnungsaufsicht über derartige Gebäude, damit sie ordnungsmäßig instand gehalten werden, was die Sicherung des Baukredits erhöht, dann die Erweiterung der Kapitalzufuhr durch einfache Geschäftsformen, ferner die Kapitalisierung und Mobilisierung der Erbbaurente durch Baukreditbanken nach dem Vorbild Englands, wo derartige Bodenzinse eine erstklassige und gesuchte Kapitalsanlage sind.

Die Gartenstadtbewegung, von England seit 1898 zu uns gedungen, will Städte mit Gemeineigentum des Bodens in gartenähnlicher Umgebung schaffen, die Bewohner sollen alle Vorteile des städtischen Zusammenlebens, aber auch des Lebens in der Natur genießen. Die Gründung solcher Städte mit selbständigem Wirtschaftsleben ist sehr schwierig, leichter dagegen die Bildung von Gartenvorstädten in der Nähe großer Städte, so München, Königsberg, Nürnberg, Karlsruhe. England hat bis jetzt drei Gartenvorstädte, Letchworth, Sunlight und Bournemouth, die erste mit bereits 6000 Einwohnern, 14 Fabriken und 50 Kaufläden. In Deutschland ist Hellerau bei Dresden die erste selbständige Gartenstadt, ebenfalls durch Verlegung einer Fabrik entstanden, Ende 1910 mit 200 bewohnten Häusern. Die Gartenstadtbewegung ist in Deutschland stark im Vorschreiten. Unterstützt wird die Wohnungsreform durch freie Organisationen, welche die Reformgedanken in die öffentliche Meinung tragen: Rheinischer Verein für Kleinwohnungswesen (Düsseldorf), der deutsche Verein für Wohnungsreform, Sitz in Frankfurt, der Ernst-Ludwig-Verein — Hessischer Zentralverein zur Errichtung billiger Wohnungen in Darmstadt, der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens, Sitz in Münster, der bayrische Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens, Sitz in München, ähnliche Landesvereine in Karlsruhe und Dresden und die österreichische Zentralkasse für Wohnungswesen in Wien. Der rheinische, bayrische und andere Vereine haben Bauberatungsstellen, die den Minderbemittelten technisch, wirtschaftlich, gesundheitlich und auch ästhetisch einwandfreie Lösungen geben mit Anpassung an die örtlichen Verhältnisse.

Von den größeren deutschen Staaten sind in der Wohnungsreform Hessen und Bayern am weitesten voraus, Preußen am meisten zurück. Eine allgemeine Wohnungsaufsicht für das ganze Land haben gesetzlich Hessen, Bayern, Sachsen,

Baden und Württemberg, einen Zentralwohnungsinspektor haben Hessen und Bayern als lebendige Mittelpunkt für alle Reformbestrebungen im Wohnungswesen. Der Preussische Wohnungsgesetzentwurf (Reichsanzeiger vom 1. Aug. 1904) ist unter dem Widerstand der durch das Wahlrecht privilegierten Interessenten erstickt. Der Wohnungsbau für Minderbemittelte, auch auf dem Land, wird finanziell unterstützt durch Hessen (Landeskreditkassa, Gesetz vom 6. Aug. 1902 und 1. Juli 1908) und Bayern (Landeskulturrentenanstalt, Gesetz vom 24. März 1908). Preußen hat, weil besonders die Schwerindustrie allmählich auf das Land und besonders an die Wasserstraßen wandert, sein Rentengutgesetz vom 7. Juli 1891 durch Verwaltungsmaßnahmen aber zur Industriearbeiter ausgedehnt; dabei müßten aber zur Verhinderung der Mietkaserne entsprechende Vorschriften über Bodenaufteilung, Bau- und Wohnungspolizei rechtzeitig vorschauend auch auf jene ländlichen Gegenden ausgedehnt werden. Gute neue Landesbauordnungen haben Baden (vom 1. Sept. 1907), Württemberg (vom 28. Juli 1910) und Bayern (in der neuesten Fassung vom 3. Aug. 1910). Alle die Bestrebungen und Leistungen von Privaten und Gemeinden, von Gesetzgebung und Verwaltung einzelner Staaten entbehren der organischen Zusammenfassung zu einem großen Ziel. Das kann nur durch das Reich geschehen auf Grund des Art. 4, § 15 der Verfassung, wo dem Reich die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen zugewiesen ist. Nur durch ein Reichswohnungsgesetz können die Hindernisse, die das Dreiklassenwahlsystem besonders in Preußen und Sachsen in Staat und Gemeinde der Wohnungsreform bereitet, überwunden werden. Das Reichswohnungsgesetz soll aber nur ein Rahmengesetz sein, das die einzelnen Staaten und Gemeinden auszufüllen und auszuführen haben durch: 1) Erlaß von Mindestvorschriften für Gesundheit (die sich mit den Forderungen der Sittlichkeit decken); 2) Einführung einer allgemeinen Wohnungsaufsicht, welche als Organ der Wohlfahrtspflege die Ausführung der Mindestvorschriften überwacht und überall den Mittelpunkt der Bestrebungen zur Verbesserung des Wohnwesens bildet; 3) die Umgestaltung der Bodenaufteilungspläne und Bauordnungen unter Begünstigung des Einfamilien- und Kleinhäuses; 4) Errichtung besonderer Kassen zur Geldbeschaffung für das Kleinwohnungswesen.

Holland verpflichtet und unterstützt (Gesetz von 1901) die Gemeinden in der Wohnungsreform, ebenso Italien durch ein besonderes Kleinwohnungs-gesetz von 1903, das auch die Genossenschaften begünstigt. Eine ausgebreitete Gesundheit- und Wohnungsgesetzgebung hat England schon längst, sie wurde 1890 zusammengestellt und 1909 durch ein Wohnungs- und Städtebaugesetz ergänzt; der Grundbesitz gehört in großem Maß reichen Privatbesitzern und Körper-

schaften, die auch die Aufteilung des Bodens vollziehen. Österreich hat 1902 ein schwerfälliges und daher sehr schwach wirkendes Gesetz, das Arbeiterhäufers Steuerfreiheit gewährt. In Frankreich und Belgien hat sich die Anschauung, daß der Staat sich nicht in das Wirtschaftsleben einmischen dürfe, heute noch in Kraft gehalten; gesundheitliche und sittliche Mindestvorschriften fehlen in diesen Ländern, haben für das Einfamilienhaus allerdings auch weniger Bedeutung. Frankreich sucht durch Steuererleichterungen den Bau von Arbeiterwohnungen zu begünstigen, die Verwickeltheit dieser Gesetzgebung und der Stillstand der Bevölkerung erschweren die Wirksamkeit. Belgien unterstützt (Gesetz vom 9. Aug. 1889) durch seine staatliche Zentralsparkasse den Bau von Arbeiterwohnungen mit großen Summen und gutem Erfolg und hat auch durch planmäßige Gestaltung eines billigen Nah- und Fernverkehrs die Scheidung zwischen Arbeits- und Wohnstätten am stärksten entwickelt, was die ganze Arbeiterschaft des Landes beeinflusst, das Wachstum der Städte verlangsamt und die Bevölkerung trotz fortschreitender Industrialisierung auf dem Lande festhält.

Literatur. Statist. Jahrbuch deutscher Städte, bes. Jahrg. 1908, 27/41; 1910, 232; Zahn, Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung, in den „Annalen des Deutschen Reichs“, Jahrg. 1910, 401 ff; Die Herkunft der deutschen Unteroffiziere u. Soldaten, in der Zeitschrift des preuß. statist. Landesamts, Jahrg. 1908; Baumeister, Classen, Stübchen, Die Umlegung städtischer Grundstücke u. die Zonenteilung (1897); Beck, Die Mannheimer W. u. die Bau- u. Bodenpolitik der Stadtgemeinde (1906); Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtsanstaltungen, Nr 29: Die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses, 14. Konferenz der Zentralstelle in Hagen 1905 (1906), u. Nr 33: Die Beschaffung hypothekarischer Darlehen für Baugenossenschaften (1908); Damajste, Aufgaben der Gemeindepolitik (*1904); Dießig, Die Praxis des Erbbaurechts (1907); Rud. Eberstadt, Rheinische Wohnverhältnisse u. ihre Bedeutung für das Wohnungsweisen in Deutschland (1903); ders., Handbuch des Wohnungsweizens u. der W. (*1910); Erman, Erbbaurecht u. Kleinwohnung (1907); Fuhs, Zur W. (1904); v. d. Golz, Die Wohnungsinspektion u. ihre Umgestaltung durch das Reich (1900); G. Jäger, Die W. (2 Bde, 1902/03); Kalkstein, Staatliche u. kommunale Wohnungsaufsicht in Deutschland, Zusammenstellung der im Deutschen Reich erlassenen Vorschriften über Benutzung u. über Beschaffenheit von Wohnungen (1908); G. Kampfmeyer, Die Gartenstadtbewegung (1909); K. Keller, Die Besteuerung der Gebäude u. Baustellen (1907); K. v. Mangoldt, Die städtische Bodenfrage; eine Untersuchung über Ursachen, Ursachen u. Abhilfe (1907); Pesl, Das Erbbaurecht, geschichtlich u. wirtschaftlich (1910); Pöhlmann, Antiker Kommunismus u. Sozialismus (1901); L. Pöhle, Die W. (2 Bde, 1910); Die Wohnungsfürsorge im Reich u. in den Bundesstaaten, bearb. im Reichsamt des Innern (1904); Kost, Das moderne Wohnungsproblem

(1909); Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Untersuchungen über die W. in Deutschland u. im Ausland Bd 94—98 (1901); Voigt u. Geldner, Kleinhaus u. Mietkaserne (1905); Wagner, Die Tätigkeit der Stadt Urm auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge (1903); Walli, Die Dezentralisation der Industrie u. der Arbeiterschaft im Großherzogtum Baden u. die Verbreitung des Mehrfamilienhauses (Mietkaserne) auf dem Land (1906); Wb. Weber, über Bodenrente u. Bodenpfehlung in der modernen Stadt (1904); ders., Boden u. Wohnung. 8 Leitfäden zum Streit um die städtische Boden- u. W. (1908); Wohnungsfürsorge in deutschen Städten, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt (1910). Ständige Veröffentlichungen über die W. sind: Kommunales Jahrbuch von Südekum u. Lindemann (seit 1908) enthält jährlich eine Zusammenfassung der gesetzgeberischen u. andern Vorkommnisse im Wohnungsweisen; Zeitschrift für Wohnungsweisen von Prof. Dr. F. Albrecht in Großlichtersfeld u. Dr. J. Altenrath in Charlottenburg (14täglich); Zeitschrift für Wohnungsweisen in Bayern, hrsg. vom Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (monatlich); Das Reichsarbeitsblatt (monatlich); Die Gartenstadt, Mitteilungen der deutschen Gartenstadtgemeinschaft, Karlsruhe; Bodenreform; Jahrbuch der Bodenreform. [Jaeger.]

Wucher und Zins. [I. Begriff des Wuchers.

II. Das Darlehen. III. Geschichte des Wucherverbots. 1. Vorchristliche Zeit. 2. Stellung des Neuen Testaments. 3. Das kirchliche Zinsverbot. 4. Die Ausnahmen vom kirchlichen Zinsverbot. 5. Die Zinselaubnis seitens der weltlichen Obrigkeit. 6. Die Reformatoren. 7. Das letzte Stadium des Wucherstreits. 8. Die gegenwärtige Stellung der Kirche zum Zins. IV. Das Zinsproblem in der Gegenwart. V. Verschiedene Erklärungen des Darlehenszinses. VI. Das Wesen des Wuchers und die Momente des Rechtszins, der Not und Unerfahrenheit. VII. Zinsgrenze und gesetzliche Bekämpfung des Wuchers. VIII. Rückblick auf das kirchliche Zinsverbot.]

I. Begriff des Wuchers. Wucher (althochdeutsch = wuohhar, mittelhochdeutsch = wucher) hat die Grundbedeutung von Ertrag, Frucht, z. B. des Alters, auch Nachkommenschaft, Gewinn, Profit, Ertrag eines Kapitals (vgl. Paul, Deutsches Wörterbuch [1896]; Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache [*1909]). Es entspricht der Ausdruck ganz dem griechischen τέκος (von τέχω gebären), das Geborene, der Zins (Jacobson, Wucher, in der Realenzyklopädie von Herzog XVII [*1886] 341). Diese Grundbedeutung von Wachstum, Frucht tritt noch in dem Wort „wuchern“ hervor, das den Sinn des üppigen Wachstums hat; zugleich klingt die Bedeutung in ihm an, die wir gern damit verbinden: wuchern = wachsen auf Kosten, zum Schaden eines andern; so wuchert das Unkraut zum Schaden des Getreides, dem es Boden und Säfte entzieht; so wuchert der Parasit, indem er dem lebendigen Organismus die zu dessen Erhaltung bestimmten und notwendigen Säfte entzieht. Wucher besteht demnach darin, daß auf Kosten fremden Eigen-

tums Gewinn gesucht wird. Daher nannten die Mittelalterlichen den Wucher Gesuech (Razinger, Volkswirtschaft 332): Der Wucherer geht umher wie ein Dieb und sucht mit der Schuldsomme einen mühelosen Erwerb, wo solcher nach den Gesetzen der Sittlichkeit wie der Ökonomie nicht beansprucht werden kann. Er ist jedoch nicht jede Verletzung der Gerechtigkeit, sondern nur eine solche, die im Geschäftsverkehr stattfindet, und auch hier nur eine solche, die nicht bei den Zug-um-Zug-Geschäften, sondern im Kreditverkehr geschieht. Im gewöhnlichen Sinn ist Wucher Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit im Darlehensverkehr; dieser ist seine ursprüngliche Heimat (Besch, Zinsgrund und Zinsgrenze 39), wenn er auch, wie noch gezeigt werden soll, keineswegs hierauf beschränkt werden darf. Da sich der Begriff des Wuchers historisch wie in der populären Sprechweise mit dem Darlehen verknüpft, muß zunächst dieses einer Untersuchung unterzogen werden.

II. Das Darlehen. Der Darlehensvertrag (mutuum) ist ein Realvertrag, in welchem das Eigentum einer dem Verbrauch dienenden, vertretbaren Sache (res primo usu consumptibilis vel fungibilis) einem andern übertragen wird, während dieser sich verpflichtet, nach einer gewissen Zeit eine andere Sache derselben Art, Qualität und Quantität zurückzugeben. Da hier Gebrauch und Verbrauch nicht getrennt werden können, muß die dargeliehene Sache in das Eigentum des Schuldners übergehen; ferner kann aus dem gleichen Grund außer der Rückgabe einer art- und wertgleichen Sache für den Gebrauch des Darlehensgegenstandes keine besondere Vergütung ausbedungen werden: Das Darlehen ist ein unentgeltlicher Vertrag.

Die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung ist dem Darlehen wesentlich. Würde für die Überlassung eines unfruchtbaren Gegenstandes ein Entgelt gefordert, so würde man dem Schuldner eine Leistung zumuten, der keine Gegenleistung seitens des Gläubigers entspricht. Man würde, wie Thomas von Aquin (S. th. 2, 2, q. 77) bemerkt, etwas verkaufen, was gar nicht vorhanden ist, nämlich die vom Verbrauch der Sache ablösbare Nutzung, oder man würde dieselbe Sache zweimal verkaufen. Ein solcher Zins ist Wucher (foenus = usura) und widerspricht der strikten Gerechtigkeit, welche für den gesamten Tauschverkehr die Äquivalenz der Leistungen als oberstes Prinzip aufstellt. Er steht ebenso im Gegensatz zur Billigkeit und Liebe, weil nur die Not dazu zwingen kann, eine an sich unfruchtbare Sache zu entleihen, eine den Wert der Sache übersteigende Mehrforderung darum eine Ausbeutung fremder Not wäre; ein solcher Zins stünde aber auch im Gegensatz zur ökonomischen Wohlfahrt und würde die wirtschaftliche Lage des ohnehin in Not Befindlichen noch mehr verschlimmern.

Gegenstand des Darlehens sind Konsumtibilien, Mittel zur Bedürfnisbefriedigung. Nur in der

Naturalwirtschaft wird jedoch das Darlehen ausschließlich in Naturalform gegeben, wie hier ja jeder Tausch in natura sich vollzieht. Sehr bald aber treiben die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Verkehrs zu einem Ersatzmittel, das sich in den unmittelbaren Austausch der Gebrauchsgüter einschleibt. Es stellt sich das Bedürfnis nach einem Gegenstand ein, der sich bequem gegen beliebige Waren umtauschen, sich leicht aufbewahren läßt und zugleich als allgemeines Wertmaß dient. Das Geld dient unmittelbar keinem menschlichen Bedürfnis, weder der Produktion noch der Konsumtion, sondern es erweist sich als nützlich nur dadurch, daß es in den Verkehr kommt und gegen einen Gegenstand des Konsums oder der Produktion umgetauscht wird (Über die Funktionen des Geldes vgl. J. Hudec, Das Geldproblem und die soziale Frage [1903]). Das Geld geht nach der von Aristoteles vertretenen und von der Scholastik noch weiter ausgebildeten Doktrin durch den Gebrauch dem jeweiligen Besitzer verloren, sein Gebrauch ist sein Verbrauch; es trägt demnach keine Frucht, besitzt keine von seiner Substanz ablösbare Nutzung. Daraus folgt, daß auch für eine dargeliehene Geldsumme nach Ablauf der Leihfrist kein Zins, keine besondere Vergütung für die zeitweilige Überlassung gefordert werden darf. Ein Gewinn, der aus einem Darlehen als solchem (ipsius ratione mutui) gezogen wird, ist Wucher.

Auf dieser Vorstellung vom Darlehen und der Funktion des Geldes, die einen ganz besondern wirtschaftlichen Tatbestand zur Voraussetzung hat, beruht nun das Zinsverbot, wie es vom Alten Testament, von den Denkern im alten Rom und Griechenland und ganz besonders von der Kirche bis in die Neuzeit herauf festgehalten wurde. Wegen des hervorragenden Anteils, der der Kirche an der Bekämpfung des Zinses vom Darlehen zukommt, spricht man häufig von einem kirchlichen Zinsverbot. Diese Bezeichnung ist nun insofern mißverständlich, als dadurch die Unerlaubtheit des Zinsbezugs als auf positivem Recht beruhend hingestellt wird, während sie von der Kirche als ein im natürlichen Sittengesetz begründetes Verbot betrachtet wurde (Wiederlach, Der Darlehenszins 6). Insofern ist es wohl auch nicht berechtigt, das Verbot als ein eigentliches von der Kirche verkündetes Dogma zu betrachten, wie Weiß (Soziale Frage und soziale Ordnung 748 ff) beständig tut; denn dieses „Dogma“ war bereits in der vorchristlichen Zeit bekannt und wurde nicht erst durch positive Offenbarung Gottes kund gemacht.

III. Die Geschichte des Zinsverbots zeigt ungefähr folgendes Bild: 1. Im klassischen Altertum (Griechenland und Rom) hauste der Wucher entsetzlich (vgl. die Darstellungen, die Rubland, System der politischen Ökonomie I [1902] und Razinger S. 284 ff geben); der Bauernstand wurde durch denselben ausgezogen, und die Schuldnerechtschaft (nexum, vgl. dar-

über Rußland I 329 ff) zeigt, daß auch die Person des Schuldners dem gierigen Wucherer vielfel. Aristoteles hat die Unnatürlichkeit des Zinses vom Gelddarlehen entwickelt, und das römische Recht, das doch im wesentlichen ein kapitalistisches war (Onden, Geschichte der Nationalökonomie I [1901] 49 f), griff angesichts der Greuel, die der Wucher anrichtete, wiederholt zu Zinsbeschränkungen, freilich ohne nennenswerten Erfolg (ausführlich s. Noe, Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit [Soziale Revue 1903] 451 ff, 671 ff; auch Onden, Geschichte der politischen Ökonomie I 60 ff). Cato der Ältere verglich deshalb den Wucher mit dem Totschlag. Gegen Ende der Republik war der Zinsfuß von 12% (centesimae usurae) allgemein üblich. Kaiser Justinian bestimmte als allgemeinen Zinsfuß 6%, für den risikoreichen Seehandel (foenus nauticum) 12%. Zum Schutz der kleinen Grundbesitzer wurde das Gelddarlehen in Grund und Boden auf 4 1/2 % festgesetzt. — Bei den alten Germanen bestand kein Wucherverbot aus dem einfachen Grund, weil das Zinsnehmen nach Tacitus (Germ. c. 26) unbekannt war (Cathrein, Moralphilosophie II 352).

Die ältesten Bestimmungen über das Zinsnehmen enthält das mosaische Recht (vgl. b. Art. Israeliten II 1453). Es verbot, vom Stammesgenossen Zins zu nehmen. „Leihe nicht auf Zins deinem Bruder Geld oder Speisen oder andere Gebrauchssachen, wohl aber Fremden. Deinem Bruder leihe ohne Zins das, wessen er bedarf, damit dich segne der Herr dein Gott bei allen deinen Unternehmungen in dem Land, welches in Besitz zu nehmen du hinziehst“ (5 Moj. 23, 19 f). Dieses Verbot war auf Schutz des Grundbesitzes gegen Verschuldung gerichtet und ging von der Voraussetzung aus, daß in einfachen Verhältnissen mit vorherrschender Naturalwirtschaft wohl zumeist Notdarlehen aufgenommen würden. Dagegen war es gestattet, von Fremden Zins zu nehmen, weil solche Darlehen meist zu Handelszwecken gegeben wurden und mit einem viel größeren Risiko verbunden waren. Hieraus darf mit Recht gefolgert werden, daß der Zins nichts an sich Unrechtes ist, denn sonst hätte er den Juden in gar keinem Fall gestattet werden können, wie denn z. B. Raub und Diebstahl auch am Ausländer zu begehen verpönt war (Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte I [1864] 36; Funk, Zins und Wucher 217 ff). Nach Thomas von Aquin freilich wäre den Juden das Zinsnehmen von Fremden gestattet gewesen, nicht als wäre es an sich erlaubt, sondern nur um ein größeres Übel zu verhüten, da bei ihrer Habgucht sonst die Bewucherung der eignen Stammesgenossen zu befürchten gewesen wäre (Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots 36 f; Walter, Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit, 1900).

2. Umstritten ist die Stellung des Neuen Testaments zur Zinsfrage. Es enthält nur eine Stelle, die darauf Bezug nimmt. Bei Luk. 6, 34 f sagt der Herr: „Wenn ihr leihet, von denen ihr hoffet wieder zu bekommen, was für ein Dank ist für euch? Auch Sünder leihen Sündern, um das gleiche wieder zu erhalten. Vielmehr liebet eure Feinde und leihet dar, ohne etwas dafür zu hoffen, so wird euer Lohn groß sein.“ Der Zusammenhang verbietet es, diese Worte als einen bloßen Rat zu erklären. Aber trotzdem ist ein Zinsverbot in denselben nicht zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich hier nicht um den Verzicht auf Zinsen, sondern auf das Kapital. Der Herr kommt in der Bergpredigt, nachdem er von der Liebe gegen den Feind gesprochen hat, auf die Nächstenliebe überhaupt zu sprechen. Als ihr Wesen wird die Uneigenmütigkeit bezeichnet. Jede Rücksicht auf einen Gegenstand soll bei der echten Nächstenliebe, welche bloß eine Belohnung von Gott erwartet, ausgeschlossen sein (Schanz, Kommentar über das Evangelium des hl. Lukas [1883] 226 f; Pesch, Zinsgrund 58 f). Hieraus folgt, daß es eine Pflicht der Liebe sein kann, dem Nächsten mit einem Darlehen beizuspringen (Rahner S. 305). Wenn eine solche Zumutung, selbst eventuell auf das Kapital Verzicht zu leisten, als zu drückend erscheinen möchte, so vergesse man nicht, daß diese Pflicht nicht allzu häufig eintreten dürfte; in den meisten Fällen wird der Liebespflicht gegen den Bedürftigen durch ein Almosen genügt. Sie kann jedoch eintreten, wenn das Almosen absolut unwirksam ist zur Linderung fremder Not und ein à fonds perdu gegebenes Darlehen dem Bemittelten ohne eignen schweren Schaden möglich ist. Das hat schon Augustinus ausgesprochen (Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustin [1910] 218 f 247). Gerade die moderne Auffassung von der Unterstützungspflicht, die an die Stelle eines Almosen die Kräftigung der Arbeitstätigkeit des Notleidenden setzt, kann eine solche Verpflichtung nicht bestreiten (Peabody, Jesus Christus und die soziale Frage [1903] Kap. 5: Arm und Reich). Die Parabel von den anvertrauten Pfunden (Matth. 25, 14 f. Luk. 19, 12 f), in der dem Knecht ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß er nicht für Vermehrung des ihm anvertrauten Guts gesorgt hat, darf wohl in unserer Frage nicht herangezogen werden. Jacobson (S. 341 f) meint: obgleich hier offenbar das Verzinsens gebilligt werde, ohne natürlich der vorhin erwähnten Pflicht (ohne Hoffnung auf Rückerstattung zu leihen) im geringsten Abbruch zu tun, sei doch schon frühzeitig in der Kirche das Nehmen von Zinsen aufs bestimmteste verworfen worden. Aber in dieser Parabel steht ja ein Darlehen gar nicht in Frage; es ist ein Auftrag, den der Herr den Knechten gab, mit seinem Gut zu wirtschaften. Sie sind Verwalter des ihnen vom Herrn anvertrauten Guts. Der Knecht vergrub „das Geld seines Herrn“.

statt dasselbe produktiv zu verwenden. Jedoch hiervon ganz abgesehen, bietet der dem Wirtschaftsleben entnommene Vorgang nur das Gleichnis, mit dem der Herr Höheres, Geistiges versinnbildet will. Von einem Gegensatz zwischen Christi Auffassung und der Stellung der Kirche, zu der nunmehr übergegangen werden soll, kann darum nicht die Rede sein.

3. Das kirchliche Zinsverbot. Das kirchliche Altertum (Väter und Konzilien) spricht sich unbedingt gegen das Zinsnehmen aus. Die Väter führen mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft den Kampf gegen den Zins, der ihnen mit Wucher gleichbedeutend ist. Hefele glaubt, die Kirchenväter hätten sich hierbei eines Rigorismus schuldig gemacht; sie übersähen den wesentlichen Unterschied zwischen Zinsnehmen und Wucher. Hätten sie „nichts anderes gesagt als: wucherische Zinsen seien dem Christen unerlaubt, so hätten sie vollkommen recht; so aber sagen sie, alle Zinsen seien verboten, und darin besteht ihr Rigorismus“ (vgl. Ratzinger S. 307). Es galt den Kampf mit der heidnischen Auffassung, die dem lukrativen Erwerb auf Kosten fremder Arbeit huldigte, und der christlichen, die die Arbeit und Armut schätzte. „Es ist Tatsache, daß viele Väter sich gegen das Zinsnehmen überhaupt aussprechen und sich dabei auf das alttestamentliche Verbot beziehen. Allein, wer sich die Kirchenväter nicht bloß oberflächlich ansieht, der wird finden, daß sie am Zins den Wucher tadeln, daß sie sich gegen die Zinsen nur deshalb aussprechen, weil der damalige Zins wirklich und tatsächlich wucherisch war. Wer nahm damals Darlehen gegen Zins? Der Grundbesitzer! Das ganze damalige Auswucherungsgeschäft beschränkte sich auf die Inhaber von Grund und Boden. Einen Handwerker- und Gewerbebestand gab es ja nicht, dafür waren die Sklaven da. Nun war aber der niedrige Zinsfuß 12%, ein Zinsfuß, welcher die Besitzer von Grund und Boden rasch auswuchern mußte, wie dies auch durch die Tatsachen bewiesen wurde. Das, was wir heute Zins nennen, gab es damals weder begrifflich noch tatsächlich. Zins und Wucher waren gleichbedeutende Begriffe und wurden auch durch dasselbe Wort ausgedrückt“ (Ratzinger S. 303 f.). Hiergegen ver schlägt es nichts, daß, wie Sommerlad bemerkt (Das wirtschaftliche Programm der Kirche des Mittelalters [1903] 83), bei Klemens von Alexandrien sich die frühesten Spuren des Zinsverbots in der kirchlichen Literatur finden, woraus dann gefolgert wird, daß wir den Grund seiner Entstehung nicht in der geringen wirtschaftlichen Entwicklung, sondern in der Abneigung der Kirche gegen die Geldwirtschaft zu suchen hätten, da es ja zuerst „inmitten des reich entfalteten Verkehrslebens und der hochgestiegenen Geldwirtschaft des kaiserlichen Ägyptens“ auftritt. Aber gerade der Wucher, der in schamloser Weise das reiche Ägypten ausloste, mochte die Sehnsucht nach gänzlichem Ver-

bot des Zinsnehmens, wie es ja dem Altertum nicht fremd war, wachrufen. Die Väter beriefen sich auf das Zinsverbot des Alten Testaments, auf die Forderung des natürlichen Rechtsbewußtseins, auf das Ansehen weiser Männer des heidnischen Altertums, ja bisweilen auch auf die Stelle des Neuen Testaments bei Luk. 6, 34. 35 (wie Ambrosius; f. Ratzinger S. 320) und auf die fünfte Bitte des Vaterunsers (Funt, Geschichte des kirchlichen Zinsverbots 2, 4). Das Zinsnehmen wurde schlechtthin und ohne Ausnahme verworfen, sowohl dem Reichen als dem Armen gegenüber. Ambrosius (De Tobia c. 14) sagt allgemein: Quodcunque sorti accedit, usura est. Ja nicht bloß wo die Not den Anstoß zum Darlehen gibt, sondern wo es zum Zweck des Erwerbs aufgenommen wird, erfährt der Zins Verwerfung (Funt S. 6; Ratzinger S. 317).

Wenn einzelne Väter, wie Basilius, in bestimmten Fällen den Zinsenbezug nicht, wie man glauben sollte, beanstanden, sondern als zu Recht bestehend anerkennen, so ist der Grund solcher Stellungnahme in der staatlichen Gesetzgebung zu erblicken. Ähnliches scheint von jenem Fall zu gelten, der aus dem Leben des Papstes Gregor d. Gr. berichtet wird. Hier handelte es sich um Preiserhöhung wegen Zahlungszwangs. Da der Schuldner an den Waren einen beträchtlichen Verlust erlitt, rief er, da der Gläubiger auf der Zahlung der ganzen Schuld bestand, die Vermittlung des Papstes an. Dieser erklärte die Forderung keineswegs, wie man annehmen möchte, als wucherisch, sondern er ließ den Gläubiger bitten, nicht auf seinem starren Recht zu bestehen (Funt S. 14).

Die Stellung der Konzilien zur Zinsfrage ist in den ersten Jahrhunderten dadurch besonders charakterisiert, daß sie zunächst nur den Klerikern, bisweilen nur vom Diakon aufwärts, jeden Zinsenbezug unter kanonischen Strafen verboten. Wie tief mußte sich der habgierige Erwerb in Sitten und Gewohnheiten der antiken Welt eingegriffen haben, wenn die Kirche alle Mühe hatte, den Klerus vom Wucher freizuhalten! (Ratzinger S. 301 f.) Daraus, daß das Wucherverbot sich auf den Klerus beschränkte, darf nun nicht etwa geschlossen werden, als ob der Zinsenbezug der Laien für erlaubt gegolten habe, sondern es bestand eben die Überzeugung, daß das Verbot sich nicht allgemein durchführen lasse; auch war — dies gilt namentlich für die erste allgemeine Synode von Nicäa vom Jahr 325 — die Stellung der Staatsgesetzgebung zur Zinsfrage nicht ohne Einfluß. „Der Kaiser, an dessen Namen sich der Sieg des Christentums über das Heidentum knüpfte, der auf der Synode von Nicäa den Vorsitz führte und dessen Urteil und Wille auch von dem Episkopat so hoch geschätzt wurde, gab einen Monat vor jener Synode ein Gesetz über das Darlehen, nach dem bei Geld die Forderung der Centesima oder eines Prozents im Monat, nach

unserer Rechnungsweise die Forderung von 12%, bei Früchten die Forderung der Hälfte als Zins erlaubt war, und es begreift sich von selbst, daß seine Verordnung auch von der Kirche nicht unberücksichtigt gelassen wurde, zumal es sich um eine Frage handelte, in der . . . auch die Christen in ihrem Urteil auseinandergingen. Bei der Stellung, welche die römischen Kaiser namentlich in der östlichen Hälfte des Reichs zu den kirchlichen Dingen einnahmen, war die Aufstellung eines allgemeinen Zinsverbots der Kirche kaum möglich, wenn nicht etwa, wozu aber geringe Aussicht vorhanden war, der Staat seine Einwilligung dazu gab" (Funt S. 9). Daß die Konzilien das Zinsnehmen, auch wenn sie es nicht formell den Laien verboten, ganz allgemein für verabscheuungswürdig hielten, dafür fehlt es nicht an Belegen.

Das frühe Mittelalter verschärfte die Praxis der alten Kirche, insofern das Zinsverbot auch auf die Laien Ausdehnung fand, im Gegensatz zur griechischen Kirche, wo mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung nur die Kleriker davon betroffen wurden (Jacobson S. 342). Schon durch zwei englische Synoden vom Jahr 787 war das Zinsnehmen staatlich und kirchlich ganz allgemein verboten worden. Ihnen folgte die karolingische Gesetzgebung, nämlich das Capitulare Karls d. Gr. vom Jahr 789, und die Synode zu Aachen (789). Ganz vereinzelt freilich war das Verbot für Kleriker und Laien schon vorher ausgesprochen worden auf dem Konzil von Eliberis im Jahr 310 (vgl. Jacobson S. 342). Man kann fragen, wodurch die Verschärfung bzw. die Ausdehnung des Zinsverbots auf die Laien bewirkt wurde. Funt (S. 19) sagt, man werde dem Kardinal de la Luzerne nicht unrecht geben können, wenn er als einen der Gründe, die im Mittelalter diesen Umschwung in der Behandlung der Zinsfrage herbeiführten, den Mangel einer näheren Kenntnis der Väter oder der Disziplin der alten Kirche bezeichnet. Aber mehr als dies sei der Grund in den sozialen und ökonomischen Verhältnissen des Mittelalters, nämlich in seiner Naturalwirtschaft zu erblicken, in der Darlehen vorwiegend aus Not zu konsumtiven Zwecken begehrt wurden. Hätte das Zinsverbot nicht seinen Boden in den wirtschaftlichen Zuständen gehabt, hätte sich Karl d. Gr. schwerlich dazu entschlossen.

Aber wie schon in der Väterzeit das Zinsverbot nicht allgemein beobachtet wurde, so fand es auch diesmal keine bereitwillige Aufnahme, um so mehr als im Lauf der Zeit die Voraussetzungen insbesondere in den Städten hinfällig wurden. „Das Zinsverbot hatte so einen fortwährenden Kampf zu bestehen, indem es sich selbst zugleich weiter entwickelte und steigerte" (ebd.).

Der leitende Grundgedanke der kirchlichen Wuchergesetzgebung war überall, daß der Wucher sowohl im Alten wie im Neuen Testament verboten sei, wie dies Alexander III. auf dem Laterankonzil von 1179 ausdrückte. Deshalb könne nie-

mand ein Dispens von diesem Verbot erteilt werden (Jacobson S. 343). Die weltliche Gesetzgebung stand im ganzen im Einklang mit der kirchlichen. Während der Schwabenspiegel das Zinsverbot auf „Gott und den Papst und den Kaiser und alles geistliche Gericht und Recht" begründet, nahm der Sachsenspiegel ein ausdrückliches Verbot nicht auf. Die meisten norddeutschen Stadtrechte lassen die Zins- oder Wucherfrage unberührt, während die süddeutschen durchweg das kanonische Verbot aufgenommen haben (Lexis, Zins 913).

Auch jetzt jedoch konnte sich keineswegs das Zinsverbot allgemeine Geltung verschaffen; die Klagen über den Wucher der Kleriker, ja selbst der Mönche wurden auf den Konzilien nicht selten laut (Funt, Geschichte 21; Glaser, Die französische Bewegung [1903] 36 f 88). Auch die Besten vermochten sich nicht jederzeit von der Sündhaftigkeit jedes Zinsbezugs zu überzeugen: die selige Jutta z. B. legt ihr Geld auf Zinsen an (Glaser S. 47; Funt S. 22); ihr Biograph bemerkt: obwohl diese Handlung eine sehr große Sünde sei, habe man sie zu jener Zeit doch vielfach für keine oder nur geringe Sünde gehalten. Der Klerus, der sich selbst nicht von Wucher stets rein erhielt, leistete auch dadurch dem Wucher vielfach Vorschub, daß er so viele Darlehen aufnahm. Nach Matthäus Paris gab es in England um das Jahr 1235 kaum einen Prälaten, der nicht in die Neze der Wucherer verstrickt war (Historia maior anni 1235; Funt S. 25; Sombart, Der moderne Kapitalismus I [1902] 256).

Welcher Art der Kampf war, den die Kirche gegen das schier unausrottbare Zinsnehmen führte, zeigt sich darin, daß mehrere Synoden die Wucherer den Wahrsagern, Meineidigen, Brandstiftern, Räubern, Fälschern, Blutschändern, Kontubiniären, Ehebrechern und Räubern gleichstellten und ihnen das kirchliche Begräbnis verweigerten, falls nicht der ganze Wuchergewinn restituiert worden war (Funt S. 22 f.). Allmählich wurde das Wucherverbot auch auf solche Verträge ausgedehnt, durch welche das Zinsnehmen unter anderer Form üblich geworden war, wie den Kauf auf Kredit mit Preiserhöhung, Pfandnutzung usw.

Die kirchliche Strafgesetzgebung, die dem Wucherer die Sakramente und das christliche Begräbnis verweigerte, erstreckte sich nur auf die Mitglieder der Kirche. Auch die staatliche Gesetzgebung, soweit sie das Zinsnehmen verbot, verpflichtete zunächst nur die Untertanen der christlichen Fürsten, während die Fremden (Juden, Lombarden) vielfach eine Ausnahmestellung besaßen. Zu einer solchen mochte das starke Geldbedürfnis, dem im Mittelalter geistliche und weltliche Fürsten vielfach unterlagen, vor allem Veranlassung gegeben haben. Zwar hatte das Konzil von Tours (1163), das einschneidende

Verordnungen gegen den Wucher erließ, bestimmt, daß auch gegen die Juden streng einzuschreiten sei, ein Beweis für die Unrichtigkeit der Behauptung Neumanns (Geschichte des Wuchers in Deutschland 292 f), daß die Juden nach dem kanonischen Recht außerhalb des Wucherverbots standen; aber einmal ließen diese sich von dem lukrativen Erwerb durch keine auch noch so blutige Verfolgungen abbringen, zum andern waren es weltliche Fürsten, wie Heinrich IV., welche die Juden gegen eine Gelddarlegung mit den weitest gehenden Privilegien ausstatteten (Razinger S. 336 ff.). Auch die geistliche Gewalt hat nicht stets die nötige Energie gezeigt. Bezeichnend ist es, daß der Bischof von Speier, als er 1084 eine Neustadt gründen wollte, die Juden durch Privilegien zu ihrer Besiedlung anlockte. In verschiedenen mittelalterlichen Städten, wie Köln, Nürnberg, wurden im 13. und 14. Jahrh. die Juden den städtischen Patriziern gleichgestellt (Siebeking, Die mittelalterliche Stadt, in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II [1904] 195). Im Lauf der Zeit wurde auch von der kirchlichen Obrigkeit den Juden zwar nicht der maßlose Wucher, wohl aber ein von der Obrigkeit festgesetzter Zinsfuß erlaubt (Jacobson S. 345).

Die Scholastik suchte das Zinsverbot nicht mehr bloß mit Hinweis auf die Autorität der Heiligen Schrift, zu der auch noch die der Väter hinzukam, sondern auch im Anschluß an Aristoteles mit Vernunftgründen zu rechtfertigen. Die Quintessenz dieser scholastischen Zinslehre ist in der obigen Darlegung des Darlehensvertrags enthalten. Während die Väter den Wucher überall da gesehen hatten, wo mehr empfangen als gegeben wurde, beschränkten die Scholastiker denselben auf den Gewinn, der aus dem Darlehen gezogen wird. Thomas und sein Gegner Duns Scotus treffen in dieser Frage zusammen. Eine Ausnahmestellung nimmt der berühmte Kanzler der Universität Paris, Gerson, ein. Obwohl er die scholastische Zinslehre für richtig hielt, widerriet er doch auf dem Konzil zu Konstanz die Erlassung eines Zinsverbots, da es nicht die gewünschten Folgen im Leben haben werde. Das Zinsnehmen sei als das kleinere Übel zu gestatten, wie es im Alten Testament der Fall gewesen.

4. Ausnahmen vom kirchlichen Zinsverbot. Wurde das ganze Mittelalter hindurch prinzipiell an dem Zinsverbot festgehalten, so wurden doch unter gewissen Bedingungen Ausnahmen für zulässig erklärt. Auf Grund besonderer Rechtstitel konnte im einzelnen Fall ein Mehrbezug über die Darlehenssumme hinaus gestattet sein. Es ist nämlich der Ersatz wirklich gebracht und in Geld schätzbarer Opfer ebenso sehr eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit wie die Wertgleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung im Kaufverkehr. Solche Rechts- oder Zinstitel kommen von außen her zum

Darlehen hinzu (titulus mutuo extrinsecus), da dieses seinem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag ist. Diese Titel sind der dem Gläubiger aus dem Darlehen entstehende Schaden (damnum emergens), der entgehende Gewinn (lucrum cessans), die Gefahr, das Kapital zu verlieren (periculum sortis, Risiko), und der schuldbare Verzug der Rückzahlung der Darlehenssumme (poena conventionalis). Die beiden ersten Titel, die den Ersatz des Interesses, des id quod interest, gestatten, erfreuten sich anfänglich nicht gleicher Berechtigung. Während Thomas von Aquin die Forderung eines Ersatzes für erwachsenen Schaden dem Mutuator zugesieht — im Gegensatz zu Duns Scotus, der denselben „im Geist eines Tertullian und Hieronymus ablehnt“ (Funt, Geschichte 40) — fand der Titel des entgehenden Gewinns nicht ohne weiteres Anerkennung. Begreiflich; denn der entstehende Schaden ist der Verlust eines schon vorhandenen Realwerts, der sich in Geld sehr wohl abschätzen läßt; der entgehende Gewinn hingegen, der Verzicht auf lohnende Aussichten, repräsentiert einen erst zukünftigen, nur möglichen Wert, der hinsichtlich seiner Realisierung noch vielfach bedingt und ungewiß ist. Die bloße abstrakte Möglichkeit, etwa in der Zwischenzeit bis zur Rückzahlung mit der entliehenen Summe einen Gewinn zu erzielen, genügte nicht, sondern es mußte ein bestimmtes, konkretes Geschäft vom Gläubiger in Aussicht genommen sein, zu dessen Vertreibung er gerade diese Geldsumme, die er dem Schuldner leiht, notwendig hatte. Thomas von Aquin scheint (S. th. 2, 2, q. 78, a. 2 ad 1) den Titel des entgehenden Gewinns zu verwerfen, wenn man seine Worte nicht etwa von jenem Gewinn verstehen will, der nicht aus einem konkreten Geschäft mit Sicherheit zu erzielen war. „Wie sehr der titulus lucri cessantis ein in seiner konkreten Gestalt erfassbares, in seinen Erfolgen wenigstens einigermaßen berechenbares, determiniertes Geschäft voraussetzte, geht auch daraus hervor, daß man verlangte, der Gewinn dieses Geschäfts solle nicht zur vollen Höhe im Interessensersatz angerechnet werden, sondern iuxta aestimationem spei et periculi et deductis expensis, nach einer wohlbegründeten Ansicht auch mit Abzug eines Lohns für die eventuelle eigne Arbeitsleistung bei demselben“ (Pesch, Die soziale Befähigung der kathol. Kirche 436). Damit der Schuldner seine ganze Lage überschauen konnte, war verlangt, daß die Forderung eines Schadenersatzes gleich beim Abschluß des Vertrags, nicht erst nachher erhoben werden sollte.

Zur Risikoprämie (periculum sortis) ist zu bemerken, daß hier neben dem Darlehen noch ein Versicherungsvertrag vorliegt, in welchem sich der Gläubiger gegen die Gefahr, die Summe zu verlieren, sicherstellt. Da die Gefahr eine Belästigung des Gläubigers darstellt, darf dieser den Entgelt dafür auch dann behalten, wenn er nachher die

geliehene Geldsumme zurückerhält. Erfordert ist, daß die Gefahr eine wahre und außergewöhnliche sei. Es genügt nicht jene allgemeine Gefahr, der alle äußern Güter unterliegen, sondern sie muß gerade in der Überlassung der Darlehenssumme an den Schuldner begründet sein. Nicht einmal die dem Darlehen als solchem eigentümliche Gefahr, möglicherweise beim Schuldner zugrunde zu gehen, genügt. Die Gefahr muß eine außerordentliche und wahrscheinlich sein. Nur dann verliert tatsächlich die Summe an Wert, so daß der Gläubiger Anspruch auf Vergütung hat. Dieser Titel kam zu besonderer Bedeutung im mittelalterlichen Handel, der mit außerordentlichem Risiko verknüpft war. Insbesondere war das beim Seehandel der Fall. Das *foenus nauticum* wurde darum stets als berechtigt anerkannt.

Die Verzugszinsen endlich (*titulus morae*) sollten nach Alexander von Hales und Raimund von Pennafort dem Gläubiger einen Ersatz gewähren, wenn ihm durch verspätete Rückgabe des Kapitals ein Schaden erwachse. Bald wurde dieser Titel auch als zulässig erkannt, wenn der Schuldner aus eigener Schuld die Zahlung veräußerte und für diesen Fall durch richterliche Entscheidung oder durch vorherige Vereinbarung der Parteien eine Strafe festgesetzt war, ohne daß dem Gläubiger ein Schaden erwachsen wäre (*poena conventionalis*). Wo keine Schuld, sei es Betrug oder grobe Fahrlässigkeit, vorlag, durfte eine Konventionalstrafe nicht erhoben werden. Sie „bildet einen Fall des restitutionspflichtigen Wuchers an den Bedingungen“, sobald sie nicht nur als Vertragsbestärkungsmittel, sondern in gewinnlicher Absicht gefordert wird. . . Eine solche Absicht ist zu präsumieren, wenn der Gläubiger die Fristen planmäßig so gestellt hat, daß der Schuldner sie nicht einhalten kann, daher ohne eignes Verschulden in die Strafe fallen muß“ (Pesch, Zinsgrund 410).

Die genannten Titel genügten jedoch keineswegs, um eine Fruktifizierung des Gelds zu ermöglichen. Auch in den gebundenen Erwerbsverhältnissen des Mittelalters mochte es Fälle geben, in denen das Geld fruchtbringende Verwendung finden konnte. Das war um so mehr der Fall, als die ersten Anfänge kapitalistischer Wirtschaft sich regten. Freilich war nur der Handel auf Kredit angewiesen. Im Handwerk waren Kapital und Arbeit noch vereinigt, die Zunftkassen betriebigten den augenblicklichen Geldbedarf eines Meisters. Kredit war um so weniger notwendig, als jedes Handwerk vollständige Gebrauchswerte verfertigte und die Arbeitsteilung, die nur Tauschwerte produziert, deswegen mehr auf Kredit angewiesen ist, noch unbekannt war. Ganz anders war es im Handel, der besonders seit den Kreuzzügen sehr lebhaft geworden war. Da das Zinsverbot die fruchtbringende Geldanlage ausschloß, suchte man daselbe auf mancherlei Weise zu umgehen. Es mußten neue Rechtsformen gefunden

werden, in denen sich die Kapitalvermittlung vollzog. Unter diesen Ausnahmen vom Zinsverbot nimmt der *Rentekauf* die bedeutsamste Stelle ein. Der Vorläufer desselben war der Zinskauf oder die *Satzung*, die darin bestand, daß bei der Aufnahme einer Geldsumme der Schuldner dem Gläubiger Besitz und Nutznießung eines Grundstücks überließ. Späterhin verblieb dem Schuldner Besitz und Nutznießung seines Eigentums, dem Gläubiger aber wurde ein dingliches Recht an dem Grundstück eingeräumt. Diese neuere *Satzung* ist im wesentlichen daselbe wie der *Rentekauf* (Funt, Wucher und Zins 65 f.). Unter diesem ist jenes Rechtsgeschäft zu verstehen, in welchem der Gläubiger gegen Hingabe einer Geldsumme sich das Recht erwirbt, aus einer dem Schuldner gehörigen Sache eine Rente zu beziehen. Der Kapitalist wurde Käufer, der Schuldner Verkäufer der Rente. Das hingeebene Kapital wurde auf ein bestimmtes Gut des letzteren radiziert, aus dessen Erträgen die Rente bestritten wurde. Trotzdem der Kauf einer lebenslänglichen Rente an Heinrich von Gent (gest. 1293) einen bedeutenden Gegner fand, hatte er im 13. Jahrh. schon weite Verbreitung gefunden. „Nicht bloß Laien, sondern auch Geistliche, nicht bloß bürgerliche Gemeinwesen, sondern auch Kirchen und Klöster machten von ihm häufigen Gebrauch“ (Funt, Geschichte 43). Seitens der Kirche wurde er durch die Päpste Martin V., Kalixt III. und Sixt V. für sittlich erlaubt erklärt. Nur die Personalrente erfuhr durch letzteren ausdrückliche Verwerfung. Diese haftet an der Person, die sie entweder aus dem Erträgnis ihrer Arbeit oder aus sonstigen Gütern entrichtet. Das Verbot begreift sich, wenn man beachtet, daß zur Zeit der Zunftverfassung die Arbeit, d. h. die Anteilnahme an der Produktivität derselben kein persönliches, sondern ein dingliches Recht war (Funt, Wucher und Zins 68 f.), so daß die Personalrente, wo die Realunterlage fehlte, als Auswucherung der Arbeit erschien. Zugleich wird sich der Rentenverkäufer meist nur unter dem Antrieb der Not zur Übernahme einer solchen Leistung verstehen, wie er auch von der aufgenommenen Geldsumme bloß einen konsumtiven Gebrauch machen kann, da die Voraussetzung der Personalrente ist, daß der Verkäufer weder Grund und Boden noch ein Gewerbe zu produktiver Betätigung seiner Arbeitskraft besitzt, während derjenige, der in stande ist, eine Realrente zu leisten, nicht so von Hilfsmitteln entblößt war, daß er unbedingt ein unentgeltliches Darlehen beanspruchen konnte (Funt, Geschichte 45). „Insofern ist mit der Verwerfung der Personalrente nicht, wie man geglaubt hat, dem Verkehr eine ungenügende Schranke gezogen, sondern nur eine dem ganzen Wirtschaftssystem konforme sittliche Bestimmung ausgesprochen“ (Funt, Wucher und Zins 70).

Ursprünglich galt nur die strengere Form des Rentenkaufs, die unfindbare oder ewige Rente,

wie sie von den päpstlichen Bestätigungsdekreten vorausgesetzt wird, als erlaubt. Im weiteren Verlauf wurde die Unkündbarkeit fallen gelassen und zunächst dem Schuldner das Recht der Kündigung eingeräumt. Durch Gestattung beiderseitiger Kündigung seit dem 16. Jahrh. (Funk, Geschichte 55) war man faktisch beim Kapitaldarlehen angelangt (Vinsenmann, Moralthologie 554).

Ein heftiger Streit entstand bezüglich der Erlaubtheit eines Zinsbezugs bei den sog. montes. Die profanen, die sich in Venedig bis ins 12. Jahrh. zurückverfolgen lassen, sind nichts anderes als staatliche Zwangsanlehen, die besonders von kriegsführenden Staaten gemacht und verzinst wurden. Die Berechtigung dieses Zinses erlangte niemals allseitige Anerkennung. Anders war der Verlauf bei den montes pietatis, den von dem Franziskanerorden nach der Mitte des 15. Jahrh. in zahlreichen italienischen Städten ins Leben gerufenen Leihhäusern, welche die Armen und Bedürftigen vor Auswucherung besonders durch Gewährung von Darlehen schützen wollten. Diese wurden vielfach aus milden Gaben gewährt. Natürlich waren dieselben nicht genügend, um den Bedarf zu decken, und die montes sahen sich vielfach zur Geldaufnahme genötigt, wobei sie selbst häufig eine Vergütung gewähren mußten. Ferner verursachte die Verwaltung mancherlei Auslagen (Unterhaltung der Gebäulichkeiten, Bezahlung der Bediensteten), die, was natürlich erscheint, durch einen kleinen Zuschlag auf die Darlehenssumme gedeckt werden sollten. Hierüber erhob sich der Streit zwischen Franziskanern und Dominikanern, indem die letzteren den Vorwurf des Wuchers erhoben, während jene einen solchen Ersatz für erlaubt hielten, da davon die Existenz der Institution abhing (vgl. Holzapsel, Die Anfänge der montes pietatis, 1902). Diesem Streit machte das unter Leo X. abgehaltene fünfte Laterankonzil zugunsten der von den Franziskanern vertretenen Ansicht ein Ende. Zugleich wurde hier der Begriff des Wuchers im Sinn der Scholastik präzisiert als Gewinn und Frucht aus einer unfruchtbaren Sache, der nicht durch die dem Gläubiger erwachsende Mühe und Auslage oder Gefahr gerechtfertigt ist. Die Förderung der montes seitens der Kirche ist ein Beweis dafür, daß die Armen, die im Mittelalter meist auf ein Darlehen angewiesen waren, durch die Wuchergesetzgebung geschützt werden sollten.

Neben dem Rentenkauf fanden die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens, die immer mehr die Möglichkeit des Kapitalverkehrs erheischten, im sog. contractus trinus Befriedigung, einer Kombination dreier Verträge, eines Gesellschaftsvertrags und zweier Versicherungsverträge, deren einer gegen Nachlaß eines Teils des zu erhoffenden Gewinns das Kapital, der andere gegen weiteren Nachlaß einen bestimmten Gewinn sichert. Die Meinung Funks (Geschichte 57), durch die Verbindung der letzteren mit dem Sozialitäts-

vertrag ergebe sich vollkommen das, was man heutzutage ein verzinsliches Produktivdarlehen nenne, dürfte sich kaum, trotz scheinbarer Verschiebenheit, bestritten lassen, da der Gesellschafter, der ja sonst Eigentümer des von ihm beigegebenen Kapitals bleibt mit allen Gefahren und Gewinnchancen, eben hier in Bezug auf sein Kapital gesichert ist. Der Vertrag ist im Grund nichts anderes als ein Zinsdarlehen (S. 58); er stieß darum bei einigen Päpsten auf Mißtrauen. Trotzdem fand diese Vertragsform, da durch die Fortschritte der materiellen Kultur das absolute Zinsverbot immer mehr an Boden verlor, im Verkehr Eingang. „Die Scholastik hatte damit eine große Tat vollbracht. Sie war zwar nicht imstande gewesen, die Burg des Zinsverbots zu nehmen, aber sie hatte sie von zwei Seiten umgangen und dem Kapital einen zweifachen Weg erschlossen. . . Nur eines war dabei zu beobachten: die Ausdrücke Darlehen und Zins durften nicht gebraucht werden; denn das Zinsdarlehen galt noch als Wucher und seine Anwendung als schwere Sünde“ (Funk S. 60).

5. Dadurch mußte natürlich die bisherige Auffassung von Zins eine Änderung erfahren, und trotzdem zahlreiche Synoden die Wucherverbote erneuerten, kamen die weltlichen Fürsten, die ja ehemals mit der Kirche der gleichen Anschauung huldigten, den Forderungen des Verkehrs entgegen, indem das Zinsverbot beseitigt und nur mehr die Forderung von übermäßigem Zins unter Strafe gestellt wurde. Den Anfang machte in Deutschland Herzog Albrecht V. von Bayern im Jahr 1553. Zahlreiche protestantische Staaten folgten nach, und schließlich wurde das Zinsnehmen durch ein Reichsgesetz vom Jahr 1654 erlaubt. Diese Neuerung übte auch auf die theoretische Behandlung der Zinsfrage einen Einfluß. Zu den bisherigen Zinstiteln trat der titulus legis civilis hinzu, dessen Urheber der spanische Jesuit Ledesma gewesen zu sein scheint (1573). Ein scharfer Gegner dieses Titels war der auch sonst rigoristische Dominikaner Concina, während die Jesuiten, besonders Pichler, sich für diesen Titel aussprachen (vgl. Duhr, Die deutschen Jesuiten im Fünfprozentsreit des 16. Jahrh., Zeitschrift für kath. Theologie [1900] 209 ff.). Es ist klar, daß die staatliche Erlaubnis für sich allein einen moralisch berechtigten Anspruch auf Zins nicht begründen kann. Insofern hat Funk (Wucher und Zins 79 N. 4) vollkommen recht, wenn er von diesem Titel Umgang nimmt, da er ihm keine besondere Bedeutung zuerkennen vermöge. Er diene den andern Titeln bloß zur Ergänzung und Verstärkung der in ihnen liegenden Rechtskraft (ebd. S. 135). Dagegen steht dem Staat nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. wenn die Wahrscheinlichkeit für die gewinnbringende Anlage des Gelds vorhanden ist, das Recht zu, allgemein den Zinsbezug zu gestatten, schon um dem Zweifel und der Rechtsunsicherheit

zu begegnen. Eine solche Maßregel verhütet zugleich die Benachteiligung des kleinen Kapitalbesizers, der sein geringes Kapital nicht immer selbst in einen fruchtbaren Gegenstand umwandeln kann noch auch immer Gelegenheit hat, mit andern Kapitalbesizern zu einem gemeinsamen Geschäft sich zu verbinden, um aus seinem Geld Nutzen zu ziehen. Dem Besizer großer Geldkapitalien stehen mancherlei Wege, mit seinem Geld zu wirtschaften, offen, während der kleine Kapitalbesizer ohne solche staatliche Erlaubnis im Zweifel sein mußte, ob er von seinem Geld Zins nehmen dürfe (Viederlaß S. 41). Die staatliche Zinsgestaltung schafft eine klare Situation und ist im Interesse der weniger Begüterten gelegen.

6. Die Reformatoren blieben zunächst auf dem Standpunkt des kanonischen Rechts stehen. Luther dehnte den Begriff des Wuchers sogar auf den Rentenkauf aus: „Es ist wahr, daß der Zinskauf . . . ein wucherlich Werk ist — und ein christlich edel Werk wäre, daß die Fürsten und Herren zusammenträten und ihn abschafften.“ Doch blieb er sich ebensowenig konsequent wie Melancthon (Jacobson S. 346 f.). Dagegen tritt Calvin für uneingeschränkte Freiheit des Zinsdarlehens ein, indem er dem alttestamentlichen Zinsverbot als einer politischen Einrichtung die Verbindlichkeit für die Christen bestritt. Als der französische Jurist Dumoulin den Satz verteidigte, daß das Zinsnehmen nur so weit unerlaubt sei, als es gegen die Liebe verstoße, wurde seine Lehre als calvinische Häresie abgelehnt.

7. In ein letztes Stadium trat der Wucherkampf, als die Stadt Verona im 1740 ein größeres Darlehen zu 4% aufnahm. Der gelehrte Scipio Massei trat in seiner Papsst Benedikt XIV. gewidmeten Schrift *Dell' impiego del denaro* (Verona 1744) für die Berechtigung eines mäßigen Zinses ein. Die Folge war, daß Papsst Benedikt XIV. im Jahr 1745 die berühmte Enzyklika *Vix pervenit* an die Bischöfe Italiens erließ, in welcher der aus dem Darlehen und kraft des Darlehens bezogene Gewinn als Wucher bezeichnet wurde, mag er von einem Reichen oder Armen bezogen oder mag das Darlehen zur Beseitigung einer Not oder zum Zweck der Bereicherung aufgenommen werden. Die Berechtigung des Zinses wird auf die bisherigen Titel beschränkt und die Anschauung abgewiesen, als sei ein solches Recht stets vorhanden (vgl. besonders Funk, Zur Geschichte des Wucherkampfs [1901] 6 ff.).

In Frankreich wurde von der konstituierenden Versammlung im Jahr 1789 ein Gesetz erlassen, welches einen gesetzlich bestimmten Zins vom Darlehen zu nehmen gestattete. Als aber die Verhältnisse wieder geordnet waren, fand das Zinsverbot „wiederum seine Verteidiger, da auch ein Teil des Klerus gleich den Bourbonen nichts gelernt und nichts vergessen hatte“ (Funk, Geschichte 69). Noch im Jahr 1817 erließ der Erzbischof von Bourdeaux einen Hirtenbrief gegen das Zinsneh-

men. Hingegen vertrat der Kardinal de la Luzerne mit großer Entschiedenheit den Satz, der Christ sei nur dann zur Gewährung eines unentgeltlichen Darlehens verpflichtet, wenn der Empfänger ein Armer sei, dagegen nicht, wenn es einem Reichen oder zu einer gewinnbringenden Unternehmung gegeben werde. Diese Lehre fand jetzt, nachdem „das mittelalterliche Feudalwesen unter den Streichen der Revolution zu Boden gesunken“ und eine neue Ordnung ins Leben getreten war, in weiteren Kreisen Anklang. Allgemein ward sie freilich nicht sogleich angenommen. Mehrere Geistliche betrachteten das Zinsnehmen nach den mittelalterlichen Kanones auch jetzt noch als einen Grund zur Sakramentsverweigerung (ebd.).

8. Gegenwärtige Stellung der Kirche zum Zins. Durch derartige Vorkommnisse sah sich der Apostolische Stuhl veranlaßt, zur Zinsfrage neuerdings Stellung zu nehmen. Es erfolgte zwar keine ausdrückliche Erlaubnis des Zinses — eine solche ist bis heute nicht gegeben —, wohl aber haben die römischen Kongregationen auf öftere Anfragen in den 1830er Jahren wiederholt erklärt, man solle diejenigen, welche einen mäßigen Zins nehmen, im Gewissen nicht beunruhigen, sofern sie nur bereit seien, sich den etwaigen kirchlichen Entscheidungen zu unterwerfen. Während in den ersten Erklärungen das Vorhandensein des *titulus legis civilis* gefordert wurde, sehen die späteren davon ab, so daß also der Zins gestattet ist, auch wenn keiner der alten Titel vorliegt.

Diese Erklärung der Kirche, die bei manchen französischen Theologen auf Widerstand stieß (s. Funk S. 70), hat keineswegs bloß den Sinn, als wolle die Kirche ein geringeres Übel dulden, um größere zu verhüten, sondern sie besitzt nach der übereinstimmenden Ansicht der Moralisten die Bedeutung einer Erlaubnis, die in der Natur der Dinge begründet ist. „Wäre heutzutage der mäßige Zinsbezug objektiv und in sich naturrechtswidrig, so stellte die Kirche nicht nur an den im Zeitalter des Kapitalismus Lebenden die mildesten Ansprüche, sondern sie duldet positiv und für die weitesten Kreise der menschlichen Gesellschaft ein Verbrechen der abscheulichsten Art, den Wucher, ein dem Naturgesetz widersprechendes und somit innerlich böses Verfahren“ (Pesch, Zinsgrund 37). Vereinzelt werden freilich auch heute noch gegenteilige Meinungen laut. So bestreitet Kempel (Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben [1901] 73), der einer Zurückschraubung der neuzeitlichen Wirtschaftszustände auf mittelalterliche Wirtschaftsformen das Wort erteilt, daß in den Entscheidungen der Kirche eine eigentliche Erlaubnis enthalten sei. Es handelte sich bei ihnen augenscheinlich (!) nur um die ganz widerwillige Duldung einer Sache, die man nicht im Handumdrehen ändern könne, weil sie einem wie eine unüberwindliche Gewalt, eine vis maior, entgegenstehe. Die ganze Haltung der Kirche berechtigt keineswegs zu der Annahme,

ihre Stellung „gegenüber der grauenvoll verderblichen Verwirrung des nach Abfall von ihren altertümlichen Grundsätzen zu einer allgemeinen bürgerlichen Einrichtung gewordenen Zinsnehmens“ erkläre sich nur daraus, daß die Kirche gegenüber der allgemeinen Geflohenheit der Menschen machtlos sei. Das kirchliche Verbrüdervermögen ist ja auch in zinstragenden Wertpapieren angelegt. „Man verbiete darum heute kraft weltlichen Gesetzes das freie Zinsnehmen, diese Hauptfreiheit der gesamten Freiwirtschaft, und diese Freiwirtschaft selber wird morgen fast nicht mehr sein! Niemals eine Beseitigung der Freiwirtschaft ohne Wiedereinführung und strenge Durchführung des alten kirchlichen Zinsverbots“ (ebd. S. 74. 77). Es ist zuzugeben, daß die Freiwirtschaft die Lebensluft des Kapitalismus ist, und daß durch sie die Entfesselung all der technischen und finanziellen Kräfte gefördert wurde, die zur Freigabe des Zinsnehmens geführt haben. Gänzlich ausichtslos ist jedoch, die Rückkehr zu den Wirtschaftsverhältnissen des Mittelalters zu fordern. Die Auswüchse, die sich an die Freiwirtschaft anhängen, sollen beschnitten, der extreme Individualismus durch Ausgleichung mit den berechtigten Anforderungen der Gesamtheit auf genossenschaftlichem Weg gemildert werden. Wenn den kirchlichen Erklärungen stets die Klausel der Bereitwilligkeit, sich etwaigen Entscheidungen des Apostolischen Stuhls zu fügen, beigelegt ist, so wird damit die Eventualität vorgeesehen, daß die heutigen geldwirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Geld einen quasiproduktiven Charakter (Pesch) verleihen, eine Änderung erfahren könnten. Eine Rückkehr zu den naturalwirtschaftlichen, kapitalarmen, technisch überwundenen Zuständen der Volkswirtschaft, die im Mittelalter die Grundlage des Zinsverbots bildeten, Verhältnissen des Mittelalters, von denen noch zu sprechen sein wird, ist aber wohl ausgeschlossen und ohne eine Preisgabe der materiellen Kultur auch nicht möglich, wenigstens eine Eindämmung unserer maßlosen Kreditwirtschaft wünschenswert, ja notwendig erscheint (vgl. Cathrein ^o II 359 ff).

IV. Das Zinsproblem in der Gegenwart. Das Zinsnehmen gilt heute allgemein als erlaubt; auch den Klerrikern ist es gestattet, und das kirchliche Vermögen, soweit es in Geldbesitz besteht, ist in verzinslichen Wertpapieren angelegt. Funt (Geschichte 71) meint, die Zinsfrage sei durch Außerkräftigung des Zinsverbots zunächst auf den Standpunkt zurückgeführt, auf dem sie sich im kirchlichen Altertum befunden habe. Aber das ist nicht zutreffend; denn während die Kirche damals das Zinsnehmen als sündhaft betrachtete, auch wo sie es nicht mit Strafe belegte, ist diese Anschauung infolge des eingetretenen Wechsels der wirtschaftlichen Tatsachen heute nicht mehr vorhanden.

Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs zwischen Vergangenheit und Gegenwart liegt in der Beachtung der Änderungen, die sich in der Neuzeit

auf wirtschaftlichem Gebiet vollzogen haben. Sobald nachgewiesen werden kann, daß das Geld eine Nutzung gestattet, die nicht zugleich sein Verbrauch ist, hört es auf, eine *res primo usu consumptibilis* im strengen Sinn zu sein, und der Zins, der von einer geliehenen Geldsumme bezahlt werden muß, verliert damit seinen widerwärtigen Charakter. Auf einen solchen Vertrag trifft dann der strikte Begriff des *Mutuum*s nicht mehr zu (Vinsennann S. 557).

Die Erlaubtheit des Zinsnehmens beruht auf der heute nahezu allgemein vorhandenen Möglichkeit, mit dem Geld sich an irgend einem gewinnbringenden Unternehmen zu beteiligen und so einen Gewinn zu erzielen (Cathrein II 355 f). Eine solche Möglichkeit war im Mittelalter keineswegs allgemein vorhanden. Zwar war das Geld auch früher in der Hand des Kaufmanns ein Erwerbsmittel, das bei dem jedesmaligen Umsatz von Waren Gewinn abwarf. Solang jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht jedem ermöglichen, sein Geld zu verwerten, kann es nicht allgemein als gewinnbringend gelten. Die heutige Volkswirtschaft ist Geld- und Kreditwirtschaft, die als solche von der mittelalterlichen stark absteht. Der technische Fortschritt hat die Erwerbsverhältnisse geradezu revolutioniert, die moderne Technik beruht auf der zielbewußten Verwertung der Naturwissenschaften. Ist auch die Maschine in irgend einer Form so alt als die Menschheit, so ist doch das Maschinenprinzip dem modernen Wirtschaftsleben eigentümlich (vgl. über die gewaltigen Umwälzungen die ausgezeichnete Darstellung bei Sombart, *Der moderne Kapitalismus* [2 Bde, 1902] und: *Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh.* [1903]. *Industrie- und Verkehrswesen* wurden von Grund aus umgestaltet. Der handwerksmäßige Kleinbetrieb trat gegenüber dem kapitalistischen Großbetrieb zurück. Die Maschine war imstande, mehr und billiger zu produzieren, sie brauchte Massenabsatz und weite Bedürfnisse, die früher kaum die Vornehmsten und Reichsten sich gestatten konnten (vgl. *Zul. Volkswirtschaftslehre* und kapitalistische Gesellschaftsordnung [1892] 378 ff). Es waren keineswegs lauter volkswirtschaftlich nutzbringende, solide Unternehmungen, die der technische Fortschritt und die freie Konkurrenz in ungeahnter Zahl ins Leben riefen, aber alle bedurften des Betriebskapitals. Je mehr Kapital vorhanden war, auf desto breiterer Basis konnte die Unternehmung betrieben werden, desto größerer Gewinn stand in Aussicht. Während das Mittelalter nur vereinzelte große Kaufmannsgesellschaften gekannt hat, entstanden nunmehr zahlreiche Gesellschaften großen Stils zu Industrie-, Handels- und Verkehrszwecken. „Besonders gewannen die Aktiengesellschaften in allen Kulturländern eine gewaltige Ausdehnung. Die Unzahl von neu entstandenen Erwerbsgesellschaften, die zur Erreichung ihrer Zwecke großer Summen benötigten, zogen alles sonst müßig

gebliebene Geld in den Kreis des Erwerbslebens und boten auch den kleineren Kapitalbesitzern jederzeit Gelegenheit, ihr Geld gewinnbringend anzulegen" (Cathrein II 356). Das Eigenartige der neuzeitlichen Erwerbsverhältnisse besteht gerade in dem Vorherrschen der Geld- und Kreditwirtschaft. Es ist gar kein Zweifel, daß der Kredit eine Steigerung ins Maßlose gewonnen hat, und daß die Rententitel, welche manchen ohne jede Arbeit die Mittel zu reicher Lebenshaltung bieten, eine Schattenseite unseres Wirtschaftslebens bilden. Desungeachtet macht die Arbeitsteilung, welche immer eine Reihe von Tauschwerten voraussetzt, ehe der Gebrauchswert entstehen kann, den Kredit zur Notwendigkeit. Die Anlage von Betriebsstätten und die Anschaffung von Maschinen verursachen große Auslagen, welche sich erst in der Zukunft abtragen lassen; der Unternehmer muß die Arbeitslöhne vorausbezahlen, um erst im Erlös des verkauften Produkts Wiederersatz zu erlangen. Er muß deshalb durch Anweisung auf künftige Werte sich die Summe, die er braucht, beschaffen (Rahinger S. 344).

Wo nun das Geld eine Nutzung ermöglichen soll, da ist die notwendige Voraussetzung, daß das Wirtschaftsleben eine Stufe der Entwicklung erreicht hat, auf der das Kapital von hervorragender Bedeutung ist. Das Geld kann so weit produktiv verwendet werden, als die Möglichkeit reicht, mittels dieses Tauschmittels produktive Güter zu erwerben. Es kommt somit dem Geld keineswegs eine unmittelbare Produktivität zu wie der Natur oder der menschlichen Arbeit, sie ist vielmehr nur eine bedingte, weil für die geforderte Verwirklichung des Eintausches produktiver Güter verschiedene Voraussetzungen wirtschaftlicher und sozialer Art gegeben sein müssen. Sind diese Voraussetzungen in der Gegenwart gegeben, so zeigte das mittelalterliche Wirtschaftsleben ein anderes Bild. Das Kapital hatte noch nicht die Bedeutung gewonnen, die es heute besitzt. Technik und Verkehrsmittel waren fast gar nicht entwickelt, das Wirtschaftsgebiet auf den lokalen Markt beschränkt. Ein Wechsel vollzog sich erst seit dem Ende des 15. Jahrh., dem Zeitalter der großen Entdeckungen und des beginnenden Welthandels, und damit trat ein Aufschwung der Volkswirtschaft ein, der in den italienischen Handelsstädten schon früher eingesetzt hatte (vgl. Strieber, Zur Genesis des modernen Kapitalismus [1904]), der aber im 16. Jahrh. wieder einen beträchtlichen Rückschlag erlitt. Wie schon im Art. Kapital (Bd III) gezeigt wurde, war es zur Zeit der Kunst- und Lebensverfassung gar nicht möglich, mittels des Gelds sich Grundbesitz und Arbeit zu verschaffen, da diese Produktionskräfte nicht jedem zur freien Verfügung standen. In der Landwirtschaft, die heute so kreditbedürftig ist, wurden die Verpflichtungen meist in Naturalleistungen bedungen; die Leihe trug dem Kreditbedarf genügend Rechnung. Das Geld kam daher fast nur in Betracht für die

Beschaffung der nötigen Bedarfsgegenstände, und die Not führte zumeist zur Aufnahme von Darlehen. Daraus erklärt sich die Abneigung aller auf niederer Kultur stehenden Völker gegen das Zinsnehmen (Moscher, Grundlagen der Nationalökonomie § 190). Nur der Handel war auf den Kredit stark angewiesen.

Alle diese Schranken sind heutzutage gefallen; von der modernen Geldwirtschaft gilt nur zu sehr: Um Geld ist alles feil, nicht nur produktive Güter (interessante Ausführungen bei Simmel, Philosophie des Gelds [1900], 5. Kapitel: Das Geldäquivalent personaler Werte S. 364 ff). Es geht nicht an, den im Wirtschaftsleben erfolgten Umschwung mit der Begründung in Abrede zu stellen, daß die Grundlagen der wirtschaftlichen Produktion keiner Änderung zugänglich seien, darum auch die Natur der kapitalistischen Produktionsweise ungeachtet aller Verbesserungen im einzelnen und im äußern ihrem Wesen nach immer die gleiche bleibe, somit auch die Grundsätze über Kapital, Geld, Zins und Wucher stets dieselben seien (Weiß, Soziale Frage). Das Geld selbst ist auch heute keineswegs aus sich heraus fruchtbar, die Fruchtbarkeit, die gesteigerte Produktionskraft kommt zunächst und unmittelbar nicht ihm, sondern den Kapitalgütern zu; aber „der Wert des Gelds als Tauschmittel richtet sich nach dem Wert der Güter, die man dagegen einlösen kann. Ist die wirtschaftliche Lage eine derartige, daß man mit dem Geld, von besondern Umständen abgesehen, nur Genußgüter produzieren kann, so hat es auch nur den Wert solcher Genußgüter. Kann man dagegen um Geld beliebige produktive, fruchtbringende Güter erwerben, so steht es im Wert solchen Gütern gleich" (Cathrein II).

Freilich halten angegebene Autoren wie A. Weiß, Biederlack u. a. diese Auffassung für unberechtigt. Zwar gehe dem, der für Geld etwas anderes eintausche, der Wert des Gelds nicht verloren, wie ja auch derjenige, der Nahrungsmittel konsumiere, an ihrer Stelle Kraft und Wohlbefinden besitze. Vorausgabe man das Geld, so besitze man allerdings nicht mehr die Münzen selbst, aber ihren Wert, einen gleichwertigen Gegenstand. Aber nicht um den Wert des Gelds handle es sich hier, sondern um das, was es seiner Natur nach ist. Der Wert des Gelds lasse sich in unzähligen Dingen darstellen, so daß es das eine Mal fruchtbar, das andere Mal unfruchtbar sei (Biederlack S. 12 ff). Dies ist auch wirklich der Fall; es kommt immer auf die Kategorie des Wirtschaftslebens an, in der das Geld umläuft, ob in der der Produktion oder in der des Konsums; es ist ja nichts anderes als eine Anweisung auf ein bestimmtes Quantum von Wertgütern. Da das Geld zum Eintausch einer fruchtbringenden Sache verwendet werden kann, muß es als Äquivalent einer solchen fruchtbaren Sache selbst in gewissem Sinn als fruchtbringend gelten. Freilich ist Geld nicht fruchtbar wie etwa der Acker,

die menschliche Arbeit und Kunst oder die Maschine, aber indem es in der Hand des Produzenten das Mittel ist, solche produktiven Güter zu erwerben, darf man ihm eine von diesen Gütern gleichsam erborgte, eine quasi „instrumentale“ Fruchtbarkeit zuschreiben (Pesch, Zinsgrund 41). „Das Geld gab nur die Verkehrsform ab, gewissermaßen die Bekleidung, in der die zinstragenden Dinge von Hand zu Hand gingen; der wahre Stamm' (Kapital) aber, der die Zinsen trug, war nicht das Geld, sondern die für dasselbe angeschafften Güter“ (Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins II 24).

Die Veräußerung des Gelds zur Anschaffung von Konsumgütern ist wirtschaftlich etwas anderes als seine produktive Verwendung, da jene wenigstens mittelbar eine Verminderung des Vermögens bewirkt, weil die dafür erlangten Fähigkeiten und Kräfte nicht schlechthin wirtschaftliche Güter darstellen, die einen Marktpreis besitzen; erst die Kraftäußerung derselben erscheint in ihrem Effekt als Tauschware. Demnach findet bei der Konsumtion keine unmittelbare Substitution eines wirtschaftlichen Werts an Stelle eines andern statt, während bei der produktiven Verwendung des Gelds, in der eine Summe zur Beschaffung von Produktionsmitteln gebraucht wird, zwar ein Verbrauch des Gelds stattfindet, jedoch das Vermögen nicht nur durch Substitution gleichwertiger Objekte auf demselben wertlichen Niveau belassen, sondern sogar die konkrete und unmittelbare Möglichkeit zur Vermehrung des Vermögens geboten wird (Pesch S. 65).

Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird vielfach bei der Beurteilung des Zinsverbots außer acht gelassen. So findet Roscher (Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland [1874] 8) den Grund des Zinsverbots in dem Unverständnis der Kanonisten, denen der Begriff des Geldkapitals unfaßlich geblieben sei, und die sich nicht über die Betrachtung der einzelnen Münzen zu erheben vermocht hätten, die abgesehen von ihrer Benutzung als Schaustücke usw. nach ihrer Ansicht nur zum Kaufen bestimmt seien. Er glaubt, daß die Wuchertheorie der Kanonisten, die sie im Anschluß an das Wucherverbot der Kirche aufgestellt und entwickelt haben, jede Entwicklung des Kredits und damit jeden Aufschwung des Wirtschaftslebens unterdrückt habe. Schönberg (Handbuch der politischen Ökonomie¹ I 737 f) erklart im Gegensatz zu Roscher den Grund des Zinsverbots in der kirchlichen Auslegung der bekannten Bibelstellen. Schönberg muß aber selbst zugestehen, daß auf niedriger Wirtschaftsstufe der Völker Darlehen sehr selten zu produktiven, wesentlich nur zu konsumtiven Zwecken, aus Not verlangt würden. Hier dem Nächsten zu helfen, sei Christenpflicht gewesen, und es sollte die Lage des Mitmenschen nicht zu einem gewinnbringenden Geschäft gemacht werden. Schönberg stellt es dann freilich dar, als habe sich die Kirche nur wider-

willig nach langen Kämpfen den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens gefügt.

V. **Verschiedene Erklärungen des Darlehenszinses.** Herrscht heute über die Berechtigung des Zinses allgemeine Übereinstimmung, so weichen die Begründungen des rechtmäßigen Zinses im einzelnen doch wiederum vielfach voneinander ab. Zahlreiche Theologen erblicken den Grund der heutigen allgemeinen Erlaubtheit des Zinses in der infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse stets gegebenen Möglichkeit, den einen oder andern Zinsittel, insbesondere den des durch das Darlehen entstehenden Schadens, geltend zu machen (Wieberlad S. 35 ff, Kempel S. 73; vgl. die Übersicht bei Funk, Wucher und Zins 121 ff). Andere wieder bestreiten, daß die Begründung der Zinsberechtigung auf jene Titel zurückgreifen müsse. Wenn auch das Leben längst über die Zinsfrage entschieden hat, so ist doch die Frage keine rein theoretische, da es sich dabei um eine zureichende Rechtfertigung der heute von der Kirche eingenommenen Stellung handelt.

Von den Titeln, mit welchen früher der Bezug einer besondern Vergütung gerechtfertigt wurde, kommen in Betracht der des entstehenden Schadens und der des entgehenden Gewinns. So meint Wieberlad (S. 35): wer in einer Kulturperiode lebe, wie in der heutigen, wo sich die Möglichkeit biete, für sein Geld fruchttragende Gegenstände zu erwerben, brauche dasselbe nicht umsonst einem andern zu leihen, da ihm durch ein unverzinsliches Darlehen ein Nutzen entginge, mithin der titulus lucri cessantis vorhanden sei. Und wenn er auch gerade in dem Augenblick, wo er um ein Geldanlehen ersucht werde, keine Möglichkeit sehe, das Geld gegen einen nutzbringenden Gegenstand auszutauschen, so könne er doch mit Grund annehmen, während der Darlehensfrist in diese Lage zu kommen; durch das unentgeltliche Darlehen ginge ihm wenigstens die Hoffnung verloren, in erlaubter Weise sein Vermögen vermittlest des Geldes zu vermehren.

Run ist die Möglichkeit einer fruchtbringenden Verwertung des Gelds heute gewiß vielfach vorhanden; fraglich bleibt trotzdem die Zulässigkeit der Interessentheorie. Denn sie erweitert den Geltungsbereich des entgehenden Gewinns über die ihm im Sinn der alten Theologen gesteckten Schranken. Damit der Titel des *lucrum cessans*, dem man lange sehr mißtrauisch gegenüberstand, ein Recht auf Vergütung gewähre, war gefordert, daß nicht die bloße abstrakte Möglichkeit eines Gewinns gegeben sei, sondern daß der Gläubiger durch das Darlehen wirklich verhindert war, seiner tatsächlich vorhandenen, nicht bloß fingierten Absicht gemäß, von der objektiv ihm gebotenen Möglichkeit anderweitiger gewinnbringender Verwendung seines Gelds selbst Gebrauch zu machen. Der Gewinn war mithin etwas individuell Bestimmtes, gerade durch diesen Gläubiger und diese Verwendung Bedingtes, während die neuere

Interessentheorie ohne weiteres die Zinsberechtigung ganzen Kapitalistenklassen gewährt, die sich an der Produktion persönlich gar nicht beteiligen, sondern ihr dauernd Vebewohl gesagt haben (Besch, Zinsgrund 47 f.).

Mit der bloßen Möglichkeit einer gewinnbringenden Geldanlage ist der Nachweis, daß aus dieser eigentümlichen Fruchtbarkeit des Gelds in Kapitalfunktion ein allgemeiner Zinstitel für das heutige Gelddarlehen sich ergebe, noch nicht erbracht, da eben die alte Zinstitteltheorie auf dem Standpunkt steht, daß das dargelegene Geld in das Eigentum des Schuldners übergehe, folglich die Frucht, die es eventuell abwirft, diesem zufalle. Ist überdies jene Möglichkeit tatsächlich immer vorhanden? Auch wenn man annimmt, daß sie es sei und in einzelnen Fall die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnverlustes ohne speziellen Nachweis präsumiert werden dürfe, so folgt daraus noch nicht, daß der Beweis des Gegenteils stets und überall ausgeschlossen sei, selbst dann, wenn es evident wäre, daß wegen der individuellen Verhältnisse und Eigenschaften gerade dieses Geldverleiherers für ihn die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ebenso groß, ja größer sei. Die Produktivität des Gelds ist keineswegs so gewaltig und zauberkräftig, daß auch der Ungeheuerste vor dem Verlust mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit sichergestellt wäre (Besch S. 48). Daher verzichten zahlreiche Gläubiger darauf, selbsttätig ihr Geldkapital fruchtbringend zu verwenden. Die Gefahren der Spekulation, der Teilnahme an Handelsgeschäften sind so groß, daß besonders für den Unkundigen die Möglichkeit des Verlustes den Gewinnchancen die Wage hält. Wenn aber auch für die meisten Gläubiger eine derartige Aussicht auf Gewinn gegeben wäre, so war nach dem alten Gewinnittel diese Wahrscheinlichkeit durch die Individualität des Gläubigers und des Geschäfts bedingt; der Gewinn mußte in seiner wahrscheinlichen Höhe bestimmt sein. Die Idee des Schadens- und Interessenersatzes war streng individuell gefaßt. „Man ersetzt das Interesse stets nach Maßgabe des in individuo erlittenen und nachgewiesenen Verlustes. Einen Marktpreis für Interesse gibt es nicht so leicht“ (Besch bei Besprechung von Vermeersch, Quaestiones de iustitia 1901, in den „Stimmen aus Maria-Laach“ LXII [1902] 339. Besch betont die Individualität des Interessentitels und weist die Annahme eines generellen Interessentitels als allgemeinen Zinsgrunds zurück). Nach dem ursprünglichen Titel ward ferner gefordert, daß das Darlehen die wirkliche Ursache des ausfallenden Gewinns und des erwachsenen Schadens sei, weil das darzuleihende Geld für ein bestimmtes Geschäft Verwendung finden sollte. Dies wäre nur der Fall, wenn der Darlehende außerdem kein Geld zur Führung des Geschäfts verfügbar hätte. Dann wäre die Anwendbarkeit des Titels jedenfalls keine allgemeine, weil der tüchtige und vor-

sichtige Geschäftsmann je nach Lage der Dinge sich eine Summe in Bereitschaft halten wird (Funt, Wucher und Zins 130). Es darf auch nicht vergessen werden, daß selbst im Mittelalter beim Rentenkau, durch welchen der Kapitalumschlag vermittelt wurde, nicht das Vorhandensein jenes Titels gefordert wurde.

Liegt in der Berufung auf die gewaltige Produktivität des Geldkapitals die Stärke der neuen Interessentheorie, so ist ihre Schwäche in der Ausscheidung der Individualität des Gläubigers und eines bestimmten insolge des Darlehens unterlassenen Geschäfts zu erblicken. Die alten Interessentitel genügen demnach nicht zur Rechtfertigung der allgemeinen Berechtigung des Zinses. Mit Recht sagt Nazinger (S. 282), daß nur durch die historische Betrachtungsweise die Zinsfrage verständlich wird. Es heiße die Tatsachen auf den Kopf stellen, wenn man eine begriffliche Formulierung (d. h. die Zinstitel), welche für ganz andere wirtschaftliche Zustände vollständig am Platz gewesen sei, auf gänzlich veränderte Verhältnisse übertragen wolle. Der Interessentitel genüge für die mittelalterlichen Zustände, in denen das Zinsnehmen gemeinhin verboten, der Bezug von Zins im einzelnen Fall erst nachzuweisen war. Das Geld hat heute eine andere Bedeutung als ehemals, wenn es auch keineswegs unmittelbar produktiv geworden ist. Wie auch die neue Interessentheorie geltend macht, darf bei der heutigen wirtschaftlichen Lage für den Gläubiger wie für den Schuldner eine gewisse Leichtigkeit und Wahrscheinlichkeit einer gewinnbringenden Anlage des Gelds präsumiert werden, wogegen es nichts verfehlt, wenn auch die Wahrscheinlichkeit nicht von allen realisiert werden kann. Dieser Wahrscheinlichkeit begibt sich der Darleiher. „Daher ist die Kreditleistung, d. h. die Hingabe einer Geldsumme für längere oder kürzere Zeit auf Kredit als Gewährung der konkreten Möglichkeit einer Ausbeutung jener allgemeinen Wirtschaftstatsache nichts anderes als die Leistung eines besonderen Werts von seiten des Gläubigers an den Schuldner, eines Werts, der nicht bloß durch die individuellen Verhältnisse des Schuldners bedingt, nicht bloßer Affektionswert oder rein individueller Vermögenswert ist, sondern Wert in Kraft einer allgemeinen wirtschaftlichen Tatsache, kurz objektiver Realwert, gemeiner wirtschaftlicher Wert.“ Dafür hat der Schuldner ein Äquivalent zu bieten; der reine Zins ist darum „nicht Frucht, nicht Dividende, nicht Rente, nicht Interessenersatz, sondern *P r e i s* für einen außer dem Kapital durch die Kreditleistung, in ihrer Totalität gefaßt, gebotenen Realwert“. Damit sind die Schwächen der Interessentheorie vermieden. Es ist nicht nötig, daß ein bestimmtes Geschäft mit wahrscheinlichem Gewinn von annähernd bestimmter Höhe in Aussicht genommen sei. Der Produktivkredit bildet in den heutigen Verhältnissen den gewöhnlichen Fall des Darlehens; der

Zins ist nicht ein Ersatz für den individuell verschiedenen Gewinn, sondern ein Preis, der auf allgemeine Tatsachen des Marktes sich stützt, „ebenso unabhängig von individuellen Rücksichten, wie jeder Ersatz an das Individuum sich anlehnt“ (Besch, Zinsgrund 53).

Der tiefere Grund der heutigen Zinserklaubnis liegt darum nicht so sehr im Titel des *lucrum cessans* als vielmehr in einer Teilnahme des Gelds an der Produktivität der Kapitalgüter. Das Darlehen bildet nur mehr die Vertragsform für das Kapitalgeschäft. Der Titel mußte in seiner Existenz jedesmal erwiesen werden und ließ das Wesen des Darlehens als eines unentgeltlichen Vertrags unberührt; die Produktivität ist eine dem Kapital wesentlich inhärente Eigenschaft. Bleibt man auf dem Interessestitel stehen, so sieht man sich zu einer Erweiterung der Rechtskraft des ursprünglichen Titels und zur Unterscheidung von äußern oder zufälligen Zinstiteln genötigt, welche bloß zuweilen und unter besondern Umständen vorliegen, deshalb in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden müssen, und inneren oder allgemeinen, die allgemein vorhanden sind, deshalb im einzelnen Fall keines Beweises bedürfen, sondern präsumiert werden (Cathrein II). Aber mit der Annahme innerer Zinstitel wird der Boden, auf dem die alte Interessentheorie erwachsen war, verlassen, die von der absoluten Unproduktivität des Gelds ausging. Ein innerer Zinstitel ist ein Widerspruch in sich. Wo der Zins innerlich gerechtfertigt ist, da bedarf es keines Zinstitels zur Rechtfertigung. Auch der heutige, von der Kirche nicht beanstandete Zins hat seinen Rechtsgrund nicht eigentlich im Darlehen, sondern in den äußern wechselnden Wirtschaftsverhältnissen, in einem dem Darlehen als solchem nicht wesentlichen Nebenumstand (Besch S. 60). Wollte man den Titel des entgehenden Gewinns entgegen der ursprünglichen Auffassung, die ein bestimmtes in Aussicht genommenes Geschäft als seine Voraussetzung forderte, ganz allgemein als vollgültigen Titel gelten lassen, so nimmt man stillschweigend die Produktivität des Gelddarlehens an und gerät so in Widerspruch mit der Grundlage der Zinstiteltheorie, der Unfruchtbarkeit des Gelds. Beide schließen sich gegenseitig aus (Funt, Wucher 128). Dagegen ist es berechtigt, im Gegensatz zur mittelalterlichen Wirtschaft, die nur besondere Titel kannte, von einem allgemeinen, dem Darlehen jedoch äußerlichen Titel zu sprechen, der eben in der durch die Kreditleistung gewährten realen Möglichkeit produktiver Verwertung gelegen ist (Besch S. 72). Deswegen haben die alten Zinstitel jedoch keineswegs alle Bedeutung eingebüßt; auch heute werden Risiko, Schaden, Gewinnentgang noch oft einen Anspruch auf ein Äquivalent begründen; die allgemeine heutige Zinserklaubnis vermögen sie indes nicht zu begründen. (Sie sind gerade mit Bezug auf die

heutigen Verhältnisse sehr eingehend besprochen bei Besch a. a. O. 404 ff.)

Andere glaubten die Stellung der Kirche und die heutige Erlaubtheit des Zinses mit der Unterscheidung des konsumtiven und produktiven Darlehens begründen zu können. Es komme auf den Zweck an, dem das Darlehen zu dienen habe, wenn es sich um die Berechtigung des Zinses handle (Linsenmann S. 559). So äußert sich Funt (Wucher und Zins 29), beim konsumtivarlehen verstoße ein Gewinn gegen die Sittlichkeit, und zwar in demselben Maß, in welchem die Not des einen der Grund des Gewinns des andern sei, während sich beim produktivarlehen an dem Zins als einer entsprechenden Teilnahme an dem Gewinn, der nur durch das Darlehen ermöglicht sei, nichts Anstößiges finde. Indessen spricht gegen diese Unterscheidung, daß die Kirche den Zins vom Darlehen überhaupt, diene es der Produktion oder Konsumtion, verboten und daß Benedikt XIV. in der Enzyklika *Vix pervenit* vom Jahr 1745 ausdrücklich auch den Zins vom produktivarlehen für unerlaubt erklärt hat.

Die Möglichkeit, daß der Schuldner mit dem Darlehen sich bereichere, gewährt dem Gläubiger an sich noch kein Recht zu einer Mehrforderung, solange die Möglichkeit einer produktiven Wert-erzeugung lediglich den individuellen und konkreten Verhältnissen des Schuldners zuzuschreiben ist und keinen vom Gläubiger geleisteten Wert darstellt. Der Schuldner ist Eigentümer der Darlehenssumme, und die Früchte, die er damit zu erzielen vermag, gehören ihm. Nur wenn der Gläubiger in einer ähnlichen Lage gewesen wäre und zugunsten des Schuldners auf eine gewinnbringende Verwendung seines Gelds verzichtet hätte, wäre er zur Forderung des Ersatzes berechtigt. Ratzinger (S. 269 ff) bekämpft obige Unterscheidung aus dem Grund, weil in Wirklichkeit sich zwischen konsumtiven und produktivarlehen nicht unterscheiden lasse. Die Konsumtion sei Zweck und Blüte der Produktion; das konsumierte Gut verschwinde keineswegs, sondern setze sich in Arbeitskraft um und erzeuge so Mehrwert. Dieser Einwand verkennt jedoch den oben dargelegten Unterschied, der zwischen der konsumtiven und produktiven Verwendung des Gelds für den Vermögensstand besteht.

Solange die Möglichkeit der Gewinnziehung durch produktive Verwendung des Gelds nur die Bedeutung eines individuellen Gebrauchswerts für den Schuldner besitzt, insofern die Einführung des Gelds in Kapitalfunktion noch selten ist, hat der Gläubiger kein Äquivalent für diese Möglichkeit zu beanspruchen. Dies ist erst dann der Fall, wenn durch den Übergang zu einer andern Wirtschaftsstufe die Kapitalfunktion objektiv zur vorherrschenden Verwendung des Geldvorrats geworden, der Übergang vom rein individuellen Gebrauchswert zum Tauschwert vollzogen ist (Besch, Zinsgrund 70). Da der Zins heutzutage den

Charakter eines Preises besitzt, so kann dieser auch da verlangt werden, wo im einzelnen Fall die ihm zugrunde liegende Möglichkeit produktiver Verwendung des Geldes für den Schuldner nicht realisiert wird; die Unterscheidung von Konsumtiv- und Produktivdarlehen ist somit bedeutungslos; „vielmehr ist auch für das Konsumtivdarlehen jener eine Zins gerecht, welcher an einem gegebenen Ort zu bestimmter Zeit als mittlerer Marktpreis der Kreditleistung von gewissenhaften und ehrlichen Leuten genommen und bezahlt zu werden pflegt“ (Pesch a. a. O. 410 f.). Die Anschauung Funks (Wucher und Zins 103), daß das Zinsverbot auch in der Gegenwart im Fall des Konsumtivdarlehens zur Anwendung komme, ist darum nicht berechtigt. Wie Ratzinger (S. 262) betont, ist mit dem Eigentum als dem Recht, einen Wert ausschließlich zu besitzen, schon von selbst die Berechtigung des Zinses gegeben, insofern es sich eben um einen Gegenstand handelt, der eine selbstständige Benutzung gestattet. Einen solchen Wert besitzt unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen im allgemeinen das Geld; eine besondere Vergütung für den im Darlehen vollzogenen Verzicht auf denselben ist somit gerechtfertigt. Caro (Der Wucher 127 f.) meint, nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten (damit nämlich ein genügendes wirtschaftliches Motiv zur Abgabe eines Darlehens vorhanden sei) könne für ein Darlehen, das zu Konsumtionszwecken bestimmt, oder dessen Produktivität durch äußere Umstände verhindert war, ein Zins gefordert werden, solange es an großartigen Kreditorganisationen fehle. Ein solcher Zins sei wohl ungerecht, aber zweckmäßig, und der stete Niedergang des Zinsfußes vermindere fortwährend die Ungerechtfertigkeit. Nach Caro (S. 99 ff.) ist nämlich der Zins nichts anderes als „der Preis des Nutzens, den das überlassene Kapital dem Entleiher gebracht hat“. Der Zins müsse darum ganz oder teilweise nachgelassen werden, wo das Erträgnis des geliehenen Kapitals ganz oder zum Teil wegfallt, ähnlich wie beim Pachtvertrag, wo die Pacht erlassen oder ermäßigt werde, wenn ohne Schuld des Pächters eingetretene Ereignisse den Ertrag des Guts ganz oder teilweise vereitelten (S. 122 f.). Diese Meinung ist jedoch bei der Auffassung des Zinses als des Preises für die Möglichkeit einer Wertgewinnung nicht haltbar. Der Zins bestimmt sich nicht nach dem besseren oder schlechteren Gang des Geschäfts, sondern ganz unabhängig von diesem nach dem Preis, den das Gelddarlehen für die einzelnen Kategorien des Erwerbslebens besitzt.

Trotz dieser allgemeinen Zinsgestaltung ist keineswegs ein anderes Geschäft an die Stelle des Darlehens getreten, wie manche anzunehmen scheinen. Die Absicht der Kontrahenten ist auf Eingehung eines eigentlichen Darlehensvertrags gerichtet, keineswegs etwa auf den Abschluß eines Gesellschaftsvertrags; die Gläubiger würden sich

weigern, unmittelbar an der Gefahr des Verlustes teilzunehmen. Auch die kirchlichen Entscheidungen, welche heute einen mäßigen Zins gestatten, haben die Tatsache des Darlehens zur Voraussetzung. Nicht ganz klar ist die Begründung, wie sie Ratzinger der Zinsberechtigung angedeihen läßt. Er hält es für wesentlich, daß der Kredit ohne Pfand sei, so daß der Kreditgewährer das Risiko zu tragen hat; der Kredit sei eine Eigentümlichkeit des Handels, auch des Gewerbes und der Industrie, das Pfanddarlehen hingegen sei hauptsächlich bei Grundbesitz zu fordern. „Wir zeichnen damit nur die allgemeinen Umrisse. Auch bei Industrie und Handel können Pfanddarlehen vorkommen, und dann ist die Zinslosigkeit Gebot (Ratzinger S. 267). Danach wäre die sittliche Berechtigung des Zinses einzig im Risiko gelegen, das mit der Unsicherheit der Zukunft verbunden ist (S. 268). Anderwärts leitet Ratzinger die Berechtigung des Zinses aus der Zeitdifferenz her (S. 346), während er im Grund die Entgeltlichkeit des heutigen Kredits daraus erklären will, daß der präferierte Wert ein Pluswert ist gegenüber dem künftigen Wert, mit welchem er in Tauschverehr tritt. „In der Differenz zwischen diesem Plus und Minus liegt die wirtschaftliche Berechtigung des Zinses, nicht aber in der beliebigen Unterscheidung zwischen Produktiv- und Konsumtivdarlehen“ (S. 345 f.).

VI. Wesen des Wuchers. Wucher ist somit da gegeben, wo eine Entschädigung oder eine Frucht in Kraft des Darlehens begehrt wird, obwohl weder eine Schädigung noch ein Gewinnentgang bzw. eine Überlassung einer objektiven Möglichkeit der Gewinnerzielung gegeben ist. Verletzung der Gerechtigkeit im Darlehensverkehr ist das formelle, das Wesen des Wuchers konstituierende Moment. Solange das Darlehen vorwiegend die Vertragsform für die unentgeltliche Geldüberlassung zu konsumtiven Zwecken war, bestand der Wucher in jeder den Wert der Darlehenssumme überschreitenden Vergütung, die nicht durch besondere Rechtsmittel gerechtfertigt war. Sobald jedoch, wie heute, das Darlehen eine der Formen des Kreditverkehrs zur Befruchtung wirtschaftlicher Tätigkeit geworden, muß auch der Wucherbegriff über den Bereich des Darlehens auf den gesamten Kreditverkehr ausgedehnt werden. Darum sind Begriffsbestimmungen wie die folgenden ansichtbar: Wucher ist „die Ausbeutung der Not des Nächsten zu eigenem Gewinn“ (Funk, Wucher 197, 209); hier ist unentschieden, ob sich dieselbe im Darlehensverkehr oder auch in andern Vertragsformen vollzieht. Wucher ist „die Aneignung fremden Eigentums im Tausch- und Darlehensverkehr“ (Ratzinger S. 259; Pesch, Zinsgrund 38; eine kritische Übersicht der geäußerten Wucherdefinitionen findet sich bei Caro, Der Wucher). Nicht jede Aneignung fremden Eigentums im Tauschverkehr ist Wucher. Ebenso wenig ist Aneignung fremden Eigentums durch

Ausbeutung der Not schon Wucher (Koch, Zins und Wucher Sp. 1964). Zwar ist dem Wucher das Merkmal der Ausbeutung eigen, aber es besteht trotzdem zwischen beiden eine spezifische Differenz (s. unten). Was ist also Wucher? Jurisprudenz und Gesetzgebung, Moral und Philosophie lassen uns im Stich, wenn es sich darum handelt, etwas mehr als einige Merkmale des Wuchers zu erfassen, das ganze Wesen des Wuchers in einem Begriff darzustellen (Kazinger S. 258).

Vielsach, besonders in verschiedenen staatlichen Gesetzgebungen, wird die Ausbeutung fremder Not, Hilfsbedürftigkeit, Unerfahrenheit zu eigenem Vermögensvorteil als Wesen des Wuchers bezeichnet. Indessen ist diese Begriffsbestimmung unrichtig und praktisch fast nicht zu verwerten. Die Ausbeutung einer Notlage bildet „lediglich die häßliche Schale, den erschwerenden Nebenumstand, die Qualifikation, welche zur Ungerechtheit des Wuchers die Sünde der in besonderer Weise verletzten Liebe hinzusetzt. Eine andere Notlage wird nicht vorausgesetzt als die allen Menschen gemeinschaftliche, unter Umständen auf fremde Hilfe angewiesen zu sein; keine andere Notigung ist wesentlich als der Mißbrauch der wirklichen oder vermeintlichen obligatorischen Kraft des geschlossenen Vertrags“ (Pesch S. 38). Das Moment der Ausbeutung fremder Not zu eigenem Gewinn ist demnach bei der Begriffsbestimmung des Wuchers nicht eigens hervorzuheben. Veranlassung für seine Aufnahme in den Wucherbegriff war die Beseitigung des gesetzlichen Zinsmaximums, durch die das Strafrecht genötigt war, durch Berücksichtigung solcher konkreten Umstände das Wesen des Wuchers festzustellen (ebd. S. 39). Jeder Wucher setzt die Geldverlegenheit des Entleiher als etwas Selbstverständliches voraus (Verz S. 920). Auch Caro (S. 144) weist die Aufnahme der wirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners (Notlage, Leichtsinns, Unerfahrenheit) in den Wucherbegriff ab. „Jeder bewucherte Schuldner ist entweder notleidend oder leichtsinnig oder unerfahren, da er doch sonst nicht einen Vertrag eingehen würde, der ihn früher oder später ruinieren muß. Und wenn dem tatsächlich so ist, wozu dann die Aufzählung aller möglichen unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners im Gesetz? Dieselbe kann nur zur Folge haben, daß der ohnedies um seinen Kredit besorgte und deshalb zur Klage nur selten greifende Schuldner um so eher davon zurückgehalten wird, da er, um durchzudringen, ja dieselben beweisen muß, was ihn notwendigerweise in der öffentlichen Achtung herabsetzt und zugleich das Beweisthema unnötig erschwert.“ Der Wucher ist, wie schon bemerkt wurde, keineswegs auf das Darlehensgeschäft beschränkt, sondern er ist möglich auf der ganzen Linie des Kreditverkehrs, d. h. solcher Geschäfte, bei welchen die beiderseitigen Leistungen der Kontrahenten zeitlich auseinander-

fallen, nicht „Zug um Zug“ erfolgen. Alle Geschäfte, bei denen notwendig die Gegenleistung nicht gleichzeitig mit der Leistung des einen Kontrahenten erfolgt, also auch die Dienstleistungs-, Pacht- und Mietverträge, sind Kreditgeschäfte. Der Grund, warum für den Wucherbegriff ein prinzipieller Unterschied zwischen Kredit- und Zugum-Zuggeschäften zu machen ist, liegt darin, daß letztere, seien es Kauf- oder Kaufverträge, keine dauernde Abhängigkeit begründen und insofern für den Übervorteilten weniger gefährlich sind als Kreditverträge. Derjenige, der sofort seine Gegenleistung entrichtet, ist nicht in der bedrängten Lage, in der sich der auf Kredit Angewiesene, weil der nötigen Mittel Entblökte, befindet. Mit dem Begriff des Wuchers ist der Begriff eines Kreditverhältnisses (eines Gläubigers und Schuldners) notwendig verknüpft. Ebendarum ist Wucher nicht dasselbe wie Ausbeutung. Diese ist jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Überlegenheit im Verkehr, sowohl bei Zug um Zug- als bei Kreditgeschäften, während der Wucher sich auf letztere beschränkt. Wendet der Gläubiger Zwang an, um den Schuldner zum Versprechen solcher die Gerechtigkeit verletzenden Vermögensvorteile zu bewegen, so ist Erpressung gegeben; hat er zu diesem Zweck einen Irrtum des Schuldners hervorgeufen oder benutzt, so liegt Betrug vor (Caro S. 146 ff.).

Der Gegenstand ist an sich gleichgültig; es gibt z. B. einen Getreide-, Waren-, Miet-, Häuser-, Viehwucher u. dgl. Es wird die Meinung vertreten (Kazinger S. 360; Koch Sp. 1964), des Wuchers könne sich nicht bloß der Kreditgeber, sondern auch der Kreditnehmer schuldig machen, indem er das gute Vertrauen des Darleihers ausbeutet, um sich dessen Vermögen anzueignen. So gebe es neben dem betrügerischen auch einen wucherischen Bankrott, der den Leichtsinns oder die Gutmütigkeit des Darleihers mißbrauche.

Da der Zins nach dem Obigen als Preis zu betrachten ist, der durch allgemeine Schätzung auf dem Geldmarkt sich bildet (über den Einfluß des Geldvorrats auf die Zinshöhe s. Böhm-Bawerk, Zins 952 ff; einen solchen Einfluß bestreitet mit guten Gründen Hude, Das Geldproblem), so bildet an sich nicht die Höhe des Zinses ein Merkmal des Wuchers, wenn dieselbe auf dem großen Markt der Kapitalien im freien Verkehr allgemeine Gültigkeit erlangt hat. Verz (S. 907) glaubt, die Bewuchernung bilde immer einen konkreten Fall der Ausbeutung von Person zu Person; wenn sich jemand harten, aber allgemein geltenden Bedingungen unterwerfen müsse, so liege kein Wucher vor. Aber es kann der Marktpreis selbst durch ungerechte Manipulationen beeinflusst werden. Es kann, wie es Caro für Galizien schildert, das wucherische Gebaren einen weiten Umfang annehmen, indem die Geldleute den Kreditbedürftigen allgemein ungerechte Bedingungen diktiert.

Eine Aneignung fremden Eigentums, eine Übervorteilung des Schuldners ist dem Wucher wesentlich. Lexis (S. 904 ff) erblickt das Moment des übermäßig hohen Entgelts für die Gewährung eines Darlehens darin, daß der Schuldner die Belastung voraussichtlich nicht tragen kann, sondern dadurch seinem wirtschaftlichen Ruin zugeführt werde. Wenn diese Gefährdung fehle, sei nicht Wucher vorhanden. Wenn jemand „trotz der Sicherheit der Kapitalsanlage und bei wirklich erreichbarer Produktionsverbesserung infolge seiner Ungeschicklichkeit, Geschäftsunkenntnis oder ähnlicher Umstände sich dazu bringen ließe, höhere Zinsen zu bezahlen (als der landesübliche Zinsfuß beträgt), ohne daß seine wirtschaftliche Lage gefährdet würde, so wäre dies von Seiten des Geldgebers zwar ein moralisch tadelnswertes Verfahren, aber man könnte es doch nicht als wirtschaftlich gemeinschaftlichen Wucher bezeichnen“ (S. 906). Daß die Absicht des Wucherers darauf geht, das Vermögen seines Schuldners sich anzugewinnen, und daß er nach einem Wort des schärfsten Wucherbekämpfers, des hl. Ambrosius (De Nabuthe c. 1, 3: Damnum vestrum creditis, quidquid alienum sit), als „entgehenden Gewinn“ betrachtet, was der andere noch besitzt, ist zuzugeben; aber der Wucher ist auch dann vorhanden, wenn diese Absicht nicht erreicht wird.

Auch die Gesetzgebung läßt vielfach die nötige Klarheit in der Beurteilung des Wuchers vermissen. Eine Gruppe von Gesetzen meist schweizerischer Kantone bezeichnet jede Übervorteilung bei zweiseitigen Verträgen überhaupt, ohne Unterscheidung der Kredit- und Bargeschäfte, als Wucher. Nach dem deutschen Gesetz vom 24. Mai 1880 wäre Wucher jede absichtliche Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern, welche sich darin äußert, daß der Gläubiger für ein Darlehen oder im Fall der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Hingegen versteht das österreichische Recht (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 28. Mai 1881) unter Wucher die absichtliche Ausbeutung des Leichtsinns, der Notlage, Verstandeschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers behufs Sicherung von übermäßigem Vermögensvorteilen, welche das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind. „Das deutsche Gesetz unterscheidet sich von dem österreichischen vorteilhaft dadurch, daß es a) die Ausbeutung der Verstandeschwäche und Gemütsaufregung nicht besonders hervorhebt, b) das Hinzielen auf den Ruin des Kreditnehmers nicht als notwendiges Kriterium betrachtet, c) daß es auf einen üblichen Zinsfuß hinweist, in dessen Überschreitung der deutsche

Richter schon einen bestimmteren Fingerzeig besitzt, als dies beim österreichischen Richter der Fall sein kann, der, vor eine vage Begriffsbestimmung gesetzt, vollkommen sich selbst überlassen ist, d) daß es, anstatt im allgemeinen von übermäßigem Vermögensvorteilen zu sprechen, wie das österreichische Gesetz, diesen Begriff dahin erläutert, daß darunter ein Vorteil zu verstehen sei, der in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehe“ (Caro S. 53 ff). Dagegen umfaßt das österreichische nicht bloß den Darlehensverkehr, sondern alle Kreditgeschäfte.

VII. Zinsgrenze und gesetzliche Wucherbekämpfung. Nachdem sich die meisten weltlichen Gesetzgebungen für die Berechtigung des Zinses ausgesprochen hatten, war keineswegs jede Zinschränke gefallen, sondern es wurde die Höhe des zulässigen Zinsfußes (Zinsmaximum) gesetzlich fixiert. Auch solche, welche eine derartige Beschränkung unter den heutigen Verhältnissen bekämpfen, fühlen sich gedrängt, anzuerkennen, daß diese Maßregel bei ihrer Einführung im 16. und 17. Jahrh. einen Fortschritt bedeutete, indem sie, den Bedürfnissen der sich entwickelnden modernen Geldwirtschaft entgegenkommend, an die Stelle des kanonischen und staatlichen Zinsverbots getreten sei (Lexis S. 907). Der aufkommenden Freiwirtschaft war jedoch diese Schranke hinderlich. Nachdem schon Turgot volle Freiheit für die Entschädigung beim Gelddarlehen gefordert, proklamierte Bentham uneingeschränkt das Recht des Wuchers. In allen Ländern begann das Sturmlaufen gegen das gesetzliche Zinsmaximum. Der erste Fürst, der den neuen Ideen nachgab, war Kaiser Joseph II., der im Jahr 1787 in Österreich völlige Freiheit des Zinsfußes einführte. Angesichts des Unheils, das er damit anrichtete, schrieb er die Preisfrage aus: Was ist Wucher, und mit welchen Mitteln ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun? Die Wirkungen, von denen die Aufhebung begleitet war, zwangen jedoch bald, zur Zinschränke von 6% für den Handel und 5% für Hypotheken sowie zur strafrechtlichen Verfolgung des Wuchers zurückzukehren. In Frankreich beseitigte die Revolution das Zinsmaximum, das jedoch Napoleon im Jahr 1807 wiederherstellte. Um die Mitte des 19. Jahrh. wurde in den meisten europäischen Staaten die Zinsfreiheit eingeführt, in England 1854. Man ging von dem freihändlerischen Gedanken aus, jeder solle mit seinem Geld anfangen können, was ihm beliebt. Es ist in hohem Grad bemerkenswert, daß außer Frankreich ein kapitalistisch so fortgeschrittenes Land wie die Vereinigten Staaten von Amerika das Zinsmaximum und die Bestrafung des Wuchers beibehielten (vgl. Jannet-Kämpfe, Die Vereinigten Staaten von Amerika [1893] 627). Frankreich ging sogar durch Gesetz vom 19. Dez. 1850 zu größerer Strenge der Wuchergesetzgebung über, indem der gewohnheitsmäßige Wucher nicht bloß mit Geld-, sondern auch mit Freiheitsstrafen

belegt wurde. Nur für den Handel wurde 1886 das Zinsmaximum beseitigt. Die Geschichte der Beseitigung in den europäischen Staaten gibt Caro (S. 33 ff). Indessen sahen sich manche Staaten, zunächst Belgien (1867), genötigt, die Wuchersfreiheit wieder zu beschränken. Die meisten Gesetzgebungen sahen jedoch von einem Zinsmaximum ab und suchten dem Strafrichter durch mehr oder minder zutreffende Begriffsbestimmungen des Wuchers als einer Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns usw. eine Handhabe zu bieten.

In Deutschland hatte im Jahr 1879 der Zentrumsabgeordnete Peter Reichensperger einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Wiedereinführung eines Zinsmaximums anstrebte. Die Reichsregierung beschritt jedoch diesen Weg nicht, strebte vielmehr eine begriffliche Formulierung des Wuchers an in einem Gesetzentwurf, der am 24. Mai die Annahme des Reichstags fand. Wucher wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 M gestraft, wozu noch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kommen kann (§ 302a des St.G.B.). „Wer sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselfähig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 6000 M bestraft“ (§ 302b). Nach § 302c treffen dieselben Strafen auch denjenigen, der wesentlich wucherische Forderungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht. § 302d bestraft den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe von 15 bis 15000 M. Durch Gesetz vom 19. Juni 1893 wurde die Wuchersfreiheit wieder eingeschränkt, indem die Strafbestimmungen der §§ 302a/d auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte ausgedehnt wurden, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollten wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. Allgemein bestimmt ferner das St.G.B. § 138, daß Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig seien; insbesondere gilt dies von einem Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lasse, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. (Näheres über die neue deutsche Wuchergesetzgebung s. Legis S. 918.)

Man muß es der neueren deutschen Wuchergesetzgebung nachrühmen, daß sie in Folge der Modifikationen von 1893 die durchgreifendste von allen ist und den Wucher in allen seinen Erscheinungsformen zu fassen sucht; die wichtigste Verbesserung besteht darin, daß die strafrechtlichen

Bestimmungen auf alle belastenden Verträge ausgedehnt wurden. Da der schmachlichste Wucher gerade bei kleinen Darlehen getrieben wird, ist es zu begrüßen, daß die einzelnen Landesgesetzgebungen den Zins für die Pfanddarlehenssumme feststellten.

Daß eine Pflicht des Staats besteht, dem Wucher einen Damm entgegenzusetzen, wird heute wohl nicht mehr bezweifelt. „Es entspricht ganz der Nebelhaftigkeit des Platonischen Wolkenstaats, wenn sein Erfinder sagt, die Wucherfrage berühre ihn nicht. Wo sich ein Staat mit dem wirklichen Leben einläßt, wird er nicht die Wahrheit des Aristotelischen Satzes verkennen, daß es ebenso notwendig für ihn wie in seinem eignen Interesse ist, sich mit diesen Fragen gründlich zu befassen“ (Weiß S. 789 f). Über die Gefährlichkeit des wucherischen Treibens herrscht vom Altertum bis auf die Gegenwart nur eine Stimme (s. Caro S. 137, 148). Es ist Pflicht des Staats, gerade die wirtschaftlich Schwachen zu schützen; der kleine Mann, der Handwerker, Arbeiter, insbesondere der Bauer bedarf vor allem des Schutzes gegen seinen Bedränger (S. 163 ff). Mit Recht nennt Pesch (a. a. O. 418) die absolute Zinsfreiheit des ökonomischen Mords und Selbstmords. „Unbeschränkte Verkehrsfreiheit“, sagt der große Interpret des kapitalistischen römischen Rechts, v. Thering, „ist ein Freibrief zur Erpressung, ein Jagdpaß für Räuber und Piraten mit dem Recht der freien Würst auf alle, die in ihre Hände fallen — wehe dem Schlachtopfer! Daß die Wölfe nach Freiheit schreien, ist begreiflich. Wenn aber die Schafe in ihr Geschrei einstimmen, so beweisen sie damit nur, daß sie eben Schafe sind“ (vgl. Caro S. 50).

Daß durch die Strafgesetzgebung allein der Wucher nicht völlig ausgeilgt werden kann, ist gewiß. Wo das Streben nach lukrativem Erwerb die Gesellschaft befallen hat, ja zur Seele des Wirtschaftslebens geworden ist, wie dies der glänzendste Schilderer des Kapitalismus, Werner Sombart, gerade für die Gegenwart behauptet (Der moderne Kapitalismus passim), da wird der Wucher immer neue Wege finden, in neue Formen sich einhüllen, um unter dem Schein eines Rechtsgeschäfts sein Opfer zu erwürgen. Wirksam bekämpft wird dieser gesellschaftliche Vampir nur durch sittlich-religiöse Charakterbildung; der Abscheu gegen denselben muß ins allgemeine Bewußtsein übergehen. Aber auch dann wird es nicht an solchen fehlen, welche dem öffentlichen Rechtsbewußtsein Trotz bieten. Darum muß auch der Staat mit seinen Zwangsmitteln einschreiten. Wenn man darauf hinweist, daß kein Wuchergesetz inlande sei, den Wucher völlig auszurotten, so kann ein solcher Einwand gegen jedes Gesetz geltend gemacht werden. Aber die Straflosigkeit des Wuchers steht in schneidendem Widerspruch zum Rechtsbewußtsein des Volks; die Möglichkeit der Umgehung eines Gesetzes ist noch kein Grund gegen

seine Zweckmäßigkeit; das Rechtsgefühl empfindet eine Genugthuung, wenn eine gemeinschädliche Handlung durch Gesetz als solche gebrandmarkt und gestraft wird, wenn auch die Strafe nicht in jedem Fall zur Anwendung gebracht werden kann (Caro S. 34 ff; Lexis S. 908, 918). Ubrigens bleibt die Wirkung der strafrechtlichen Behandlung des Wuchers auf die moralische Genugthuung für die öffentliche Meinung nicht beschränkt. So werden beispielsweise die Wirkungen des deutschen Gesetzes als günstig bezeichnet, wenn es natürlich auch den Wucher nicht völlig ausrotten konnte. „Die wucherische Ausbeutung war doch wieder gesetzlich gebrandmarkt, und die Gerichte hatten für sie keine Schergendienste zu verrichten. Die jährliche Zahl der Anklagen und Verurteilungen war ohne Zweifel im Verhältnis zu den tatsächlich vorkommenden Wuchersfällen nur klein, aber es war doch wohl als ein günstiges Anzeichen zu betrachten, daß sie ziemlich stetig abnahm“ (Lexis S. 918).

Wuchergeetze können ihrem Zweck nur entsprechen, wenn sie dem Strafrichter eine möglichst genaue Bestimmung des Wucherdelikts an die Hand geben. Proteusartig und aalglatt wandelt und windet sich der Wucher, um, in einer Rechtsform gefaßt, eine andere einzugehen. Wenn irgendwo, so ist hier eine möglichst genaue Determination der abstrakten naturrechtlichen Prinzipien durch die positive Gesetzgebung notwendig (Besch, Zinsgrund 411). Nachdem in den meisten modernen Staaten die staatliche Zinsgrenze beseitigt war, mußte man für den Begriff des Wuchers andere Merkmale als die Höhe des Zinsfußes zu gewinnen suchen, die „unabhängig von diesem gewissermaßen mechanischen Merkmal“ (Lexis S. 908) waren. Der Wucher wird in die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns usw. verlegt, die unter Berücksichtigung des Risikos im einzelnen Fall in der Überschreitung des veränderlichen landesüblichen Zinsfußes erblickt oder aber als den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners herbeizuführen geeignet betrachtet wird.

Die Gegner der Zinsbeschränkungen machen unter anderem geltend, der Zinsfuß bestimme sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkt; unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sei darum die Festlegung der Zinsgrenze ungerechtfertigt, die vielleicht zugänglich gewesen sei, so lange für die feste Anlage von Leihkapitalien nur Rentenkauf und Hypothekendarlehen zur Verfügung standen. Seitdem sich aber der moderne Börsenverkehr in Staatspapieren und andern börsengängigen Schuldverschreibungen ausgebildet habe, lasse sich mit den alten Beschränkungen nichts mehr erreichen. Wenn auch der Börsenkurs völlig sicherer Staatspapiere einen zuverlässigen Anhalt für die Feststellung des Zinsfußes bei den besten Kapitalanlagen biete, um das Zinsmaximum etwa um den Satz von 1% höher als für erstklassige Hypotheken festzusetzen, so wäre doch nach Lexis

eine solche Maßregel ohne praktische Bedeutung, da der Wucherer sich mit derartigen soliden Geschäften nicht besaße. „Wenn der Wucherer aber die Unerfahrenheit des Kreditbedürftigen ausbeutet, um von demselben trotz voller hypothekarischer Sicherheit des Darlehens einen übermäßigen Zins zu verlangen, so läßt sich die Übervorteilung des Schuldners aus der Überschreitung des tatsächlich berechtigten landesüblichen Zinses für gute Anlagen ebenso gut beurteilen, als wenn ein gesetzlicher Maximalsatz gegeben wäre“ (Lexis S. 907).

Vom Standpunkt der absoluten Freiwirtschaft läßt sich kein Verständnis für ein Zinsmaximum gewinnen. Nach dieser Theorie wird jeder um so besser seinen Vorteil wahrnehmen, je weniger sich die Staatsgewalt in seine wirtschaftliche Tätigkeit einmischt. Deshalb meint Lexis (S. 906), vom Standpunkt des „bürgerlichen“ Prinzips der „Wirtschaftlichkeit“ sei nichts einzuwenden, wenn der Geldgeber sich für seine Leistung unter Benützung aller ihm günstigen Umstände eine möglichst hohe Gegenleistung verschaffe, auch wenn diese durch das mit der Leistung verbundene Risiko nicht gerechtfertigt sei. Aber auch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit hat seine Grenze, wo es mit der moralischen Ordnung in Konflikt kommt.

Der entscheidende Einwand gegen die gesetzliche Fixierung des Zinsfußes ist aber nach Lexis der, daß die außerordentlich große Verschiedenheit des Risikos bei den Darlehen gänzlich außer acht gelassen werde. Bei aleatorischen Darlehen gebe es gar keine Grenze für das Risiko, daher könne selbst ein ganz enormer Zins nach dem Prinzip der Gleichheit der Spieleinsätze und der Gewinnchancen noch vollberechtigt sein (ebd.). Aber solche Ausnahmen machen das Zinsmaximum keineswegs unberechtig; bei allen Gesetzen kommt der große Durchschnitt der Fälle in Betracht. Die Berechtigung einer exorbitant hohen Zinsforderung müßte eben im speziellen Fall durch das ausnehmend hohe Risiko begründet werden. Das wird, wo es sich um Geschäftsunternehmungen handelt, wohl nicht allzu schwierig sein. Ubrigens fällt es dem Wucherer gar nicht ein, sein Geld aufs Spiel zu setzen. Trotz hinreichender Deckung durch Pfand usw. sucht er sein Opfer auszupressen. — Ebenso wenig kann gegen gesetzliche Zinsbeschränkungen geltend gemacht werden, daß es unmöglich sei, ihre Umgehung zu verhindern. Denn jedes Gesetz muß mit der Möglichkeit rechnen, daß manche sich seinen Vorschriften zu entziehen suchen.

Aus der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes und der Bestrafung seiner Überschreitung ergebe sich, so wird weiter eingewendet, der weitere Ubelstand, auf den die Gegner der Wuchergeetze stets besonderes Gewicht gelegt haben, daß die anständigen Kapitalisten sich von jenen Geschäften zurückzögen, bei denen wegen des großen Risikos ein den gesetzlichen Satz überschreitender Zinsfuß vollkommen gerechtfertigt sei, und daß sich nun die

Geldbedürftigen in solchen Fällen erst recht genötigt fähen, sich an die gewerbsmäßigen Wucherer zu wenden, die der Strafindrohung trocken, dafür einen desto höheren Gewinn erpressen. So gereiche die Zinsbeschränkung gerade denjenigen zum Schaden, in deren Interesse sie erlassen worden sei (ebd. S. 908). Dieser Einwand fällt zum Teil schon mit dem vorausgehenden, insofern ja durch die besondern Umstände des Falls sich ein höherer Zinsfuß rechtfertigen läßt. Es wäre auch volkswirtschaftlich nicht allzusehr zu bedauern, wenn die Zahl der risikanten Unternehmungen mehr beschränkt würde, als dies heute der Fall ist, da erfahrungsgemäß in deren Zusammenbruch viele Kreditgeber, die die Sachlage nicht erkannten, mit hingerissen werden. So wohlthätig der Kredit auch wirkt, so fehlt es nicht an bedenklichen Auswüchsen der heutigen Kreditwirtschaft (Najinger S. 345 ff). Kreditmißbrauch und Krediterschädigung verursachen den Ruin mancher selbständigen wirtschaftlichen Existenz. So unentbehrlich der Kredit, so untergräbt sein Mißbrauch die Wirtschaftsmoral und das soziale Wohl (vgl. auch: Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe, herausgegeben von der deutschen Kreditschutzvereinigung zu Frankfurt a. M., 1902).

Wenn gesagt wird, es sei besser, zu hohen Zinsen zu leihen, als gar keinen Kredit zu erlangen, so kann sich ja bisweilen ein Schuldner trotz Wucherzinsen vom wirtschaftlichen Ruin retten. Aber das sind seltene Ausnahmen. „Der Satz aber, daß Wucherkredit besser sei als gar kein Kredit, beruht auf einem wirtschaftlichen Irrtum. Für denjenigen, welchem nur mehr zu Wucherzinsen Kredit eröffnet wird, wäre es besser, wenn er sofort seine Zahlungsunfähigkeit erklären würde“ (Najinger S. 348).

Aber man droht: wenn ein Zinsmaximum aufgestellt wird, dann gehe das Kapital außer Land und wende sich dorthin, wo höhere Zinsen locken. Dann müßten, wie Najinger (S. 350) betont, England und Frankreich mit ihren 2½ bis 3%igen Konzils und Renten schon längst ihr gesamtes Kapital vertrieben haben. Trotz der berühmten nationalökonomischen Gesetze sei das nicht der Fall; wer sichere Kapitalanlage wolle, werde sich mit niedrigem Zinsfuß begnügen.

Neuestens wird auch zugegeben, daß das Gesetz von Angebot und Nachfrage, welches auch ohne jedes staatliche Eingreifen den Zinsfuß in billiger Weise allgemein normieren soll, keineswegs die Kapitalrente in allen Zweigen der Kapitalverwendung auf ein ganz neues Niveau senke. „Die Freizügigkeit der Kapitalien“, bemerkt Böhm-Bawerk (Zins, im Handwörterbuch VII* 952), „auf der die Tendenz zur Ausgleichung beruht, ist eben, wenn ihr auch heutzutage keine rechtlichen Hindernisse im Weg stehen mögen, praktisch nichts weniger als eine vollkommene. Es bleiben zwischen den einzelnen Teilmärkten des Kapitalverkehrs gewisse große oder kleine Scheidewauern aufgerichtet,

die auf irgendwelchen wirtschaftlichen oder technischen Hindernissen beruhen und bewirken, daß bis zu einem gewissen Grad auf den einzelnen Teilmärkten der jeweilige Zinsfuß sich selbständig und abweichend feststellt.“ Während der Hypothekenzinsfuß verhältnismäßig stabil ist, wechselt der Diskontofuß auf dem Markt für bewegliche kaufmännische Kredite mit den Konjunkturen des Geschäftslebens rasch.

Es ist jedoch ganz selbstverständlich, daß die Festsetzung eines einheitlichen Zinsmaximums für alle Zweige der Volkswirtschaft unzulässig ist, schon wegen des verschiedenen Risikos, das mit den einzelnen Unternehmungen verbunden ist. Dasselbe fällt fort beim Pfanddarlehen, während es beim Personalkredit gegeben ist; es ist wieder höher im Handel und in der Spekulation, wo der einzelne ganz von der Macht äußerer Verhältnisse, der Konjunktur abhängig ist. Die Feststellung einer Zinsgrenze, die natürlich von Zeit zu Zeit eine Veränderung erfahren müßte, wäre nur für die einzelnen Produktionszweige zulässig; hier läßt sich wenigstens in Landwirtschaft und Gewerbe der durchschnittliche Reinertrag sehr wohl ermitteln, nicht jedoch beim Handel, wo der Erfolg mehr von momentanen günstigen Gelegenheiten und von der Tüchtigkeit des Spekulanten abhängt. Große Gefahr und hohe Gewinnchancen rechtfertigen hier einen Zins, der sich durch kein Zinsmaximum beschränken läßt, weshalb denn auch die kanonistische Gesetzgebung des Mittelalters für den Handelsverkehr niemals eine Zinsgrenze aufstellte, sondern bloß verlangte, daß der Gläubiger nicht mehr als die Hälfte (50%) beanspruche (Najinger S. 348).

Die Festsetzung eines Zinsmaximums (mit Ausnahme des Handels) empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die Rechtsprechung. Die Merkmale der Ausbeutung der Not, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit treffen das Wesen des Wuchers nicht, sie sind nur begleitende Momente, welche ihn verschärfen; sie sind auch viel zu allgemein, als daß darauf eine einheitliche Rechtsprechung sich gründen könnte (Pesch, Zinsgrund 39). Zugleich wird durch die Festsetzung einer Zinsgrenze das sittliche Bewußtsein, das ja vor allem lebendig sein muß, um den Wucher möglichst auszurotten, eine Steigerung erfahren (Najinger S. 350).

Gerade im Interesse der wirtschaftlich Schwachen ist ein Zinsmaximum notwendig. Die Not muß sich zur Zahlung von Wucherzinsen verstehen. Wo nun keine Grenze vom Gesetz festgelegt ist, wird der Zins gerade hier aufs höchste hinaufgetrieben. „Die Abneigung der meisten wohlhabenden Leute, ihr Kapital in kleinen Beträgen ohne Pfandsicherheit an dürftige Leute zu verleihen, von denen es nicht ohne starke persönliche Bemühung, Aussicht, lästige Prozesse und moralisch peinliche Exekutionsführungen wieder zurückzuerhalten ist, hält wohl fast überall das Angebot auf dem eben bezeichneten Darlehensmarkt da u-

ernst abnorm niedrig und das Agio dauernd abnorm hoch — auch abgesehen von jenem Zinszuschlag, der natürlich schon aus dem Titel einer Risikoprämie hier erfolgen muß“ (Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzinstheorie II 455). Wo der Faktor der Nächstenliebe aus dem Gesellschaftsleben ausgeschaltet ist, wird das zinslose Darlehen an Dürftige überhaupt eine seltene Erscheinung sein. Aber es muß wenigstens durch die Gesetzgebung verhütet werden, daß die Dürftigkeit vom Wucher vollends ausgeplündert werde.

Alle diese Maßregeln erweisen sich jedoch als ziemlich fruchtlos, solange nicht durch Genossenschaften der Kredit organisiert und das Kreditbedürfnis befriedigt wird. Aber dafür ist die natürliche Voraussetzung, daß der Geist der Solidarität und der christlichen Nächstenliebe die Gesellschaft und die Berufsstände durchdringe. Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit muß Sache der Berufsgenossenschaft werden, wie die Frage des ländlichen Personalkredits schon jetzt durch landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften gelöst ist. Köhler (Sandwirtschaft und Sozialdemokratie I [1903] 60) spricht von 12779 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, unter denen die ländlichen Darlehenskassen einen hervorragenden Rang einnehmen. Sie befreien den Kleingrundbesitzer von seinem gefährlichsten Feind, dem Wucherer. „Unter ihrem Schutz geht es wie ein Aufatmen und neues Erblühen durch die weiten Gebiete des deutschen Bauerntums.“ Daß es trotzdem noch ein großes Feld der Arbeit gibt, dafür bürgen die Klagen über die mancherlei Formen, in denen der Wucher auf dem Land umgeht: Darlehens-, Grundstücks-, Vieh-, Warenwucher (Kreditierung von Saatgut gegen Aushaltung eines Anteils an der Ernte, Umtausch der landwirtschaftlichen Produkte gegen minderwertige andere Waren usw.; vgl. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. [1903] 392 ff, wo auch neueste Berichte über den Wucher auf dem Land sich finden). Weil sich die Wucherer in ihrem dunkeln Treiben durch Darlehenskassen bedroht sehen, treiben sie vielfach oft mit Erfolg starke Agitation gegen Konsum- und ähnliche Vereine (Caro S. 3). Auch ist die Ausbreitung der Darlehenskassen noch nicht eine derartige, um überall dem Wucher das Wasser abgraben zu können. Deshalb hat sich im Großherzogtum Baden ein besonderer Schutzverein gegen die wucherische Ausbeutung des Volks gebildet, in dem sich die maßgebenden Kreise des Landes zusammenschlossen (Sohnrey, Wohlfahrtspflege auf dem Land; in den Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtsvereine Nr 9, 209 ff). Auch für das Handwerk muß der Produktivkredit durch Genossenschaften beschafft werden, wenn auch der Erfolg auf diesem Gebiet bisher kein so günstiger war wie bei der Landwirtschaft (Sombart, Der moderne Kapitalismus II 556 ff). Nebenbei be-

merkt, bieten die Zwangsveräußerungen kein genaues Bild der volkswirtschaftlich schädlichen Wirksamkeit des Wuchers, da viele Wucherer es vorziehen, nicht zur Zwangsveräußerung zu schreiten, sondern ihre Schuldner auf der Scholle für sich arbeiten lassen (Caro S. 189 A. 9).

VIII. **Zukünftl.** Nach den bisherigen Darlegungen ist die Stellung der Kirche zum Zins klar. Das Zinsverbot, an dem sie bis fast in die Gegenwart herein festgehalten hat, war die Waffe, mit der die Kirche, sei es allein sei es im Bund mit der christlichen Staatsgewalt, gegen die Verheerungen des Wuchers ankämpfte. Das ist ein bleibendes Verdienst, das sie sich um die zeitliche Wohlfahrt der Völker erwarb. Sie hat sich bei aller Hochschätzung des Ackerbaues niemals mit der Naturalwirtschaft identifiziert, so wenig als mit einem andern Wirtschaftssystem. Ihr ist es darum zu tun, daß in jeder Form des Wirtschaftslebens die Grundsätze des Rechts und der Moral zur Geltung kommen. Sie hat die Entwicklung der materiellen Produktivkräfte keineswegs aufgehalten, denn das Kapital, dessen Fruchtbarkeit heute den Zins rechtfertigt, war auf früheren Wirtschaftsstufen von verschwindender Bedeutung. Wenn Sommerlad (Zinsfuß im Mittelalter, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 960) sagt, es sei eine irrtümliche Ansicht, daß im Mittelalter Anlage und Benutzung von Kapitalien unmöglich gewesen sei, so war, soweit eine Kapitalanlage wünschenswert war, dafür im Rentenkauf, im Gesellschaftsvertrag Gelegenheit geboten, ohne daß darum die Anschauung von der Unentgeltlichkeit des Darlehens preisgegeben zu werden brauchte. Gibt ja Sommerlad (S. 961) selbst zu, daß bei der Beurteilung des Zinsverbots besonders berücksichtigt werden muß, daß es der rechtliche Ausdruck wirtschaftlicher Zustände war. Es konnte nur in einer Zeit aufgestellt und verfochten werden, „zu der das Geldkapital überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden war, das Vermögen vornehmlich in Grundbesitz bestand, die Kapitaleigenschaft dem Geld mangelte und deshalb die zinsbare Verwertung des Gelds dem allgemeinen Stand der Wirtschaft zuwiderlief“. Auch dann, als tatsächlich die Geldwirtschaft sich mehr entsfaltete, wie im 12. Jahrh. in Italien, bot wohl kaum schon das Geld allgemeine die reale Möglichkeit der Nutzung, die es heute besitzt, und deswegen bestand keine Veranlassung, das Zinsverbot aufzuheben. Schwierig hat man jedoch auch im Mittelalter den Charakter des Kapitals so gründlich verkannt, wie Simmel (Philosophie des Gelds 233) meint: als im 13. Jahrh. größere Kapitalvermögen aufkamen, sei das Kapital ein Machtmittel gewesen, das der Masse des Volks noch unbekannt war. „Ganz abgesehen davon, daß Kirche und Volk damals das Geldgeschäft überhaupt verwerflich fanden . . . mußte die Ausnutzung einer so mystischen und unberechenbaren Macht, wie das Kapital

war, als etwas sittlich Bedenkliches, als ein ver-gewaltigender Mißbrauch erscheinen.“ Auch die schärfsten Gegner des mittelalterlichen Zinsver-bots, wie Endemann, Neumann u. a., kommen an der Tatsache nicht vorüber, daß daselbe den na-turalwirtschaftlichen Zuständen des Mittelalters ent-sprochen habe, und daß es einer gesetzgeberi-schen Autorität niemals gelungen wäre, dem Ge-winnstreben diese Fessel anzulegen, wenn sie nicht durch die jeweilige Stufe des Wirtschaftslebens gerechtfertigt gewesen wäre. Wenn auch da und dort die Möglichkeit einer gewinnbringenden An-lage des Gelddarlehens sich ergab, so vergesse man nicht, daß das Gesetz nicht die mehr oder weniger zahlreichen Ausnahmefälle, sondern den Durch-schnitt zu berücksichtigen hat. Nur das eine läßt sich vielleicht an dem Verhalten der Kirche aus-sagen, daß sie in ihrer unermüdlichen Bekämpfung des Wuchers zu sehr an der formal-juridischen Betrachtung, die das römische Recht dem Dar-lehen angedeihen ließ, festhielt und auch dann noch diesen Darlehensbegriff geltend machte, als die Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiet das Darlehen bereits zur Form des Kapitalgeschäfts gemacht hatten. Insofern mag Razinger (S. 254f) recht haben mit seiner Behauptung, die kano-nistische Gesetzgebung und die daraus erwachsene staatliche Feststellung des Zinsmaximums habe unter dem Einfluß des römischen Rechts den Wucher rein formalistisch aufgefaßt. Will man es tadeln, daß die Theologen, Moralisten und Kanonisten das Zinsnehmen noch so lähe be-kämpften, als schon neue Verhältnisse zum Durchbruch gekommen waren, so vergesse man nicht, daß es sich um einen allmählich sich vollziehenden Über-gang handelte, der den inmitten desselben Leben-den nicht so zum Bewußtsein kam wie denjenigen, die vom historischen Standpunkt aus verschie-dene Wirtschaftsepochen miteinander vergleichen (Cathrein II⁴ 363). Haben ja doch auch zahl-reiche bürgerliche Gemeinwesen im 15. und 16. Jahrh. sich auf den Boden des Zinsverbots gestellt, ein Beweis, daß die Ökonomie noch nicht das entgegengesetzte Rechtsbewußtsein unbedingt forderte. Dem Wucher gegenüber hat die Kirche jedoch auch jetzt, da sie dem Zins nicht mehr hin-derlich in den Weg tritt, den gleichen Absehen wie damals, als sie nach Lage der Dinge im Zins den Wucher bekämpfen zu müssen glaubte.

Literatur. Von älterer Literatur seien genannt: Molinaeus (Dumoulin), *Tractatus commercio-rum et usurarum* (Par. 1555); Salmafius, *De usuris liber* (Leiden 1638); Bentham, *Defence of Usury* (Lond. 1787); Endemann, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrh.* (2 Bde, 1874/83; hier ist die ältere, namentl. mittelalterl. Lit. ver-wertet); ders., *Die nationalökonomische Grundlage der kanonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehre*, in *Hilbrands Jahrbüchern für Nationalökonomie I* (1863). Unter der Regierung Napoleons III. wurde veranstaltet: *Enquête sur la législation relative*

aux taux de l'intérêt (1865); Hefele, *über Rigo-rismus im Leben der alten Christen*, in *Fübinger Quartalschrift* 23. Jahrg. (1841); P. Reichensper-ger, *Gegen die Aufhebung der Wuchererlasse* (1860); ders., *Die Zins- u. Wucherfrage* (1879); Neumann, *Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze im Jahr 1654* (1868); Junst, *Zins u. Wucher* (1868); ders., *Geschichte des kirchlichen Zinsverbots* (1876); ders., *Zur Gesch. des Wucherstreits* (1901); L. v. Stein, *Der Wucher u. sein Recht* (1880); v. Vogelfang, *Zins u. Wucher* (1884, woselbst reiche Literatur-angaben für die letzten drei Jahrhunderte); Scheim-pflug, *Der Wucher im modernen Geldwesen* (1892); Fassbender, *Die Rettung des Bauernstands aus den Händen des Wuchers* (1886); Caro, *Der Wucher* (1893, mit reichen Literaturangaben); Leh-mkuhl, *Zins u. Wucher vor dem Richterstuhl der Kirche u. der Vernunft*, in *Stimmen aus Maria-baach* XVI (1879) 470 ff.; ders., *Deutung u. Miß-deutung der kirchlichen Vorschriften über Zins u. Wucher*, ebd. XVIII (1885) 1 ff.; Pesch, *Die soziale Befähigung der kath. Kirche* (2¹⁸⁹⁹) 418 ff.; derl., *Zinsgrund u. Zinsgrenze*, in *Zeitschrift für kath. Theologie* (1888) 36 ff. 393 ff.; Cathrein, *Moral-philosophie II* (2¹⁹¹¹) 359 ff.; Razinger, *Volks-wirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen* (2¹⁸⁹⁵) 251 ff.; W. u. Z.; Hüppert, *über foenus nauticum*, in *Katholik*, Maiheft 1895; M. W. Weiß, *Soziale Frage u. soziale Ordnung* (2¹⁹⁰⁴) 685/792; *Die kirchliche Lehre über Kapital, Zins u. Wucher*: J. Wolf, *Sozialismus u. kapitalistische Gesell-schaftsordnung* (1892) 453 ff.; *Kapitalzins*; Wieders-lach, *Der Darlehenszins* (1898); Lexis, *Wucher*, im *Handwörterb. der Staatswissenschaften VII* 2¹⁹⁰⁴ 904 ff.; v. Böhm-Bawerk, *Zins*, ebd. 951 ff.; Koch, *Zins u. Wucher*, in *Weyer u. Weltes Kirchenlexikon* 2^{XII} 913 ff.; Jacobson, *Wucher*, in der *Realenzyklopädie von Herzog-Haude* 2^{XVII} 341 ff.; Henricus *Hay*, *De mutuo et usura* (1902); Schaub, *Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechter Preis u. un-lauterer Handel im Mittelalter* (1905); *Rußland*, *System der politischen Ökonomie III* (1908) 156 ff.; Hejcl, *Alttestamentl. Zinsverbot* (1907); Jspes-cul-Grecul, *Das Wucherstrafrecht* (1, 1906); W. Berliner u. R. Engländer, *Das österreich. Wucher-gesetz*, histor. u. systemat. Darstellung mit einem Anfang über die Reformfrage (1911). Sehr treff-liche Gedanken über das Zinsproblem entwickelt auch J. Hüde, *Das Geldproblem u. die soziale Frage* (1903). Vgl. ferner: v. Böhm-Bawerk, *Kapital u. Kapitalzins* (2 Bde, 2^{1900/01}); Schiele, *über den natürl. Ursprung der kategorien Rente, Zins u. Arbeitslohn* (1906); Neurath, *Sinken des Zinsfußes* (1893); Boye, *Höhe der verschiedenen Zinsarten, Entwicklung des Zinsfußes in Preußen 1807/1900* (1902); *Homburger, Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland 1870/1903* (1905); G. Albert, *Geschichtl. Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland 1895/1908* (1910); P. Wallisch, *Bei-träge zur Gesch. des Zinsfußes von 1800 bis zur Gegenwart, Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik 3. Folge*, 42. Bd (1911), 289 ff.; Peiser, *Unser Kreditrecht u. seine Reformbedürftigkeit* (1911).

[Walter.]

Württemberg. I. Geschichte. Von den ältesten Ansiedlern im heutigen Württemberg geben die im Süden des Landes veranstalteten Höhlen-

ausgrabungen und die Pfahlbauafunde Aufschluß; sie reichen in die ältere und jüngere Steinzeit, sowie die Bronze- und Eisenzeit zurück. Etwa im 4. Jahrh. v. Chr. waren keltische Stämme eingewandert, die etwa 100 Jahre v. Chr. von germanischen Stämmen verdrängt wurden. Etwa um Christi Geburt setzten die Römer sich fest und teilten den südlichen Teil der Provinz Rätien zu; gegen Norden bildete der Limes die Grenze der römischen Herrschaft; der nordöstliche Teil des Landes war ihr nie unterworfen. Nach dem Fall der römischen Herrschaft, die etwa drei Jahrhunderte gedauert hatte, breiteten die Alamannen sich im größten Teil des Landes aus, nachdem sie die römischen Niederlassungen fast vollständig zerstört hatten. Von 496 an gehörte Alamannen zum Frankenreich; im nördlichen Teil des Landes hatte Chlodwig Franken zur Bestiedlung eingewiesen. Diese Teilung des Landes unter Alamannen und Franken ist bis auf den heutigen Tag deutlich erkennbar geblieben. Das Christentum fand im 7. und 8. Jahrh. größere Verbreitung. Bis ins 19. Jahrh. hat sich die kirchliche Einteilung erhalten, nach welcher das heutige Württemberg den Diözesen Konstanz (hierzu gehörte der größte Teil des Landes), Augsburg, Würzburg, Speier und Worms zugeteilt war.

In der ältesten Zeit regierten in Alamannen Volksherzoge, die in dem Frankenreich eine gewisse Selbständigkeit bewahrten; die hergebrachten Rechte und Gesetze wurden in der Lex Alamannorum aufgezeichnet. Etwa nach 746 führte ein vom Hausmeier Karlmann niedergeschlagener Aufstand zur Abschaffung der Volksherzoge: das Land wurde ein unmittelbarer Teil des Frankenreichs und durch Grafen verwaltert. Das Gebiet wurde in Gaue oder Baren eingeteilt, deren Unterabteilungen die Huntaren oder Centen, Schultzeibereien bildeten.

Wie im übrigen Reich hatten sich auch im Süden zur Zeit der Schwäche des Königtums Herzoge erhoben. In Franken konnte das habenbergische und das weifränkische Haus der Konradiner das Herzogtum bis 939 aufrecht erhalten; von da an blieb das fränkische Herzogtum mit dem Königtum vereinigt. In Schwaben gelang es längere Dauer; Herzog Burkhard I. begründete 917 das Herzogtum, welches erst mit dem Tod Konradins (1268) sein Ende fand. Von 1268 an ward Schwaben reichsunmittelbar wie Franken (seit 939); die Herzogswürde blieb mit dem Königtum vereinigt. Weit in die staufische Zeit (1080 erscheint in Urkunden Konrad von Wirtenberg) reicht die Geschichte des Hauses und jetzigen Staats Württemberg zurück, wenn auch sichere Nachrichten erst etwa von 1241 an vorhanden sind. Gegen das Ende der Staufszeit tritt nämlich die Grafschaft Württemberg hervor. Der Name rührt von einer Burg her, die sich auf dem Rotenberg (südlich von Stuttgart) befand und bald Wirtemberg, meist Wirtenberg genannt wird; die heutige

Schreibart ist erst 1803 eingeführt worden. Erbauer dieser Burg war wohl Konrad von Beutelsbach, dessen Geschlecht in der Nähe ansässig war.

a) Die Grafschaft Württemberg bis 1495. Mit Graf 1. Ulrich I. (ca 1240/65) beginnt die Geschlechtsfolge des württembergischen Hauses. Auf ihn folgten als minderjährig 2. Ulrich II. (1265/79), 3. Eberhard I. der Erlauchte (1265 bis 1325); er wurde im ersten Krieg mit den Städten besiegt, hinterließ aber doch sein Land bedeutend vergrößert. 4. Ulrich III. (1325/44) kaufte weitere Gebiete hinzu. Seine Söhne 5. Eberhard II. der Greiner (1344/92) und 6. Ulrich IV. (1344/63) regierten anfangs gemeinsam, bis 1362/63 Ulrich seinem Bruder die Alleinregierung überließ auf Grund des Nürnberger Vergleichs von 1361, welcher das erste württembergische Hausgesetz bildet und die Unteilbarkeit des Landes ausspricht. Im Städtekrieg von 1376 bis 1378 unterlag Eberhard, besiegte jedoch die Städte in der entscheidenden Schlacht von Döfingen (23. Aug. 1388). Auch erwarb er durch Kauf ansehnliche Gebiete. 7. Eberhard III. (1392/1417) besiegte 1395 den Bund der „Schlegler“, veräußerte unter anderem Sigmaringen und Beringen (als Pfand), die nun Württemberg dauernd entfremdet wurden. 8. Eberhard IV. (1417/19) gewann durch seine Heirat mit Henriette von Mömpelgard das Reichslehen der Grafschaft Mömpelgard in der Franche-Comté. Für seine minderjährigen Söhne Ludwig I. (1419/50) und Ulrich V. den Vielgeliebten (1419/80) führte die Mutter, Gräfin Henriette, die Vormundschaft; 1420 wurde ein Verzeichnis der Lehen und Eigengüter des Hauses Württemberg angelegt. 1441 und 1442 kam es im Vertrag von Nürtingen zur Teilung des Landes unter die beiden Brüder Ludwig I. und Ulrich V. Die Teilung dauerte bis 1482; für diese 41 Jahre sind also zwei Regentinnen vorhanden. Im westlichen (Urachter) Teil der Grafschaft regierten 9. Ludwig I. von 1441 bis 1450 und seine Söhne 11. Ludwig II. (1450 bis 1457) und 12. Eberhard V. der Ältere, auch Eberhard „im Bart“ genannt (1450/82); von 1482 bis 1495 war nach Verdrängung Eberhards VI. Eberhard V. Graf im wiedervereinigten Württemberg, 1495 dessen erster Herzog, gest. 1496. Im östlichen (Stuttgarter) Teil der geteilten Grafschaft regierten 10. Ulrich V. (1441 bis 1480) und 13. Eberhard VI. der Jüngere (1480/82); 1496/98 war Eberhard VI. (nach Eberhards V. Tod) zweiter Herzog, gest. 1504. Ulrich V. unterlag in dem großen letzten Städtekrieg 1449 und 1450 und mußte einen Teil des Gebiets veräußern. Nach dem Tod Ludwigs II. war Eberhard noch minderjährig; bei Bestellung einer Vormundschaft (1457) trat erstmals die Mitwirkung der Landschaft, d. h. der Städte, auf. Eberhard V. stiftete 1477 die Universität Tübingen. Am 14. Dez. 1482 schloß er mit Eberhard dem Jüngeren den Münsinger Vertrag, in

welchem das geteilte Land wieder vereinigt, für alle Zeiten für unteilbar erklärt, Einherrschast mit Seniorat eingeführt und Stuttgart zur Residenz- und Hauptstadt des Landes erklärt wurde. Kaiser Maximilian I. erhob Eberhard auf dem Reichstag zu Worms am 21. Juli 1495 zum Herzog. Hierbei wurde die ganze rechtsrheinische Landschaft Württemberg zu einem einzigen Reichsmannslehen vereinigt, die durch Hausvertrag bestimmte Unteilbarkeit anerkannt, die Linearerbsfolge mit Erstgeburtsrecht eingeführt.

b) Das Herzogtum Württemberg 1495/1805. 1. Eberhard I. (1495/96) erließ in der „Landesordnung“ von 1495 die erste Gesetzgebung für das ganze Land; sie betraf Polizei, Privatrecht und Prozeßrecht und führte die Vogt- oder Rugsgerichte ein. 2. Eberhard II. (1496/98). 3. Ulrich (1498/1550). Er wurde 16jährig vom Kaiser für volljährig erklärt. Er schloß sich zunächst an den Kaiser an, rückte im bayrischen Erbfolgekrieg 1504 in die Pfalz ein, eroberte mehrere Gebiete, die ihm im Friedensschluß verblieben. Später wandte er sich mehr und mehr vom Kaiser ab, trat 1512 sogar aus dem Schwäbischen Bund aus. Die Unzufriedenheit über seine verschwenderische Regierung führte 1514 zu einem Aufstand des Landvolks („Der arme Konrad“), welches durch den Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 wieder beruhigt wurde. Auf diesem Vertrag beruhen alle württembergischen Freiheiten. Herzog Ulrich mußte nämlich für sich und seine Nachfolger unter anderem versprechen, ohne Rat und Wissen, unter Umständen auch ohne Willen der Landstände keinen Krieg anzufangen, keinen Teil des Landes zu veräußern, keine Steuern auszusprechen, den Landständen bezüglich der Schulden ein Mitverwaltungsrecht einzuräumen und niemand ohne Urteil und Recht zu strafen. Die Landschaft übernahm dagegen die herzoglichen Schulden (900 000 fl.). Die Ermordung des Ritters Hans von Hutten durch Ulrich zog ihm die Achterklärung zu. Als er die Reichsstadt Reutlingen sich unterwerfen wollte, rückte der Schwäbische Bund, dessen Mitglied Reutlingen war, in Ulrichs Land ein; er selbst mußte 1519 aus dem Land flüchten. Der Schwäbische Bund stellte das Land gegen Bezahlung der Kriegskosten Kaiser Karl V. zu, welcher es 1522 seinem Bruder, dem späteren König Ferdinand, überließ. Württemberg war nun österreichisch geworden. Kurz nachher (1525) brach der große Bauernkrieg aus, in welchem die Bauern unterlagen. Während dieses Kriegs hatte Ulrich einen vergeblichen Einfall in sein Land gemacht; erst 1534 gelangte er wieder zur Herrschaft. Während der österreichischen Regierung breitete sich der Protestantismus im Land aus; Ulrich selbst war während seiner Verbannung zu ihm übergetreten. Landgraf Philipp von Hessen rüstete ein Heer für Ulrich aus, rückte, unterstützt durch französische Hilfsgeelder, mit Ulrich in Württemberg ein und schlug die Österreicher 1534 bei Lauffen. Ulrich erhielt sein Land

zurück, nachdem er den Landständen den Tübinger Vertrag bestätigt hatte. Österreich, das anderwärts zu sehr beschäftigt war, leistete im Vertrag zu Raaden 1534 Verzicht und behielt sich nur die Austerlebensherrlichkeit und die Anwartschaft auf das Land im Fall des Aussterbens des Mannesstamms vor. Ulrich führte nun im ganzen Land die Reformation ein. Als er die eingezogenen Güter der Kirchen und Klöster nach Belieben verwenden wollte, widersetzte sich die Landschaft; die Güter wurden als Eigentum der protestantischen Kirche ausgeteilt und besonders verwaltet; erst 1806 wurden sie mit dem allgemeinen Staatsgut vereinigt. 4. Christoph (1550/68) führte die Reformation vollständig durch und gab der Landeskirche durch seine Kirchenordnung von 1559 eine Verfassung, die sich im wesentlichen bis jetzt erhalten hat. Eine ausgebreitete Tätigkeit entfaltete Christoph auf dem Gebiet der innern Verwaltung durch den Erlaß eines allgemeinen Landrechts, von mehreren Landesordnungen, Rechnungsvorschriften usw. Die Verfassung erlitt mehrfache Änderungen, indem zur Vermeidung allzu häufiger Landtags-sitzungen der Ausschußstaat eingeführt und die Prälaten als Stand dem Landtag eingefügt wurden. Durch Christophs Tätigkeit hatte sich allmählich aber eine bedeutende Schuldenlast angehäuft, welche nach langen Verhandlungen vom Landtag übernommen wurde. Auf Christoph folgte sein zweiter Sohn 5. Ludwig (1568/93), welcher kinderlos starb. Sein Nachfolger war 6. Friedrich I. (1593/1608), ein Sohn des Grafen Georg von Mömpelgard, welcher ein Oheim Christophs war und 1553 Mömpelgard erhalten hatte. Dadurch wurde Mömpelgard wieder mit Württemberg vereinigt. Durch den Prager Vertrag von 1599 besetzte Friedrich die österreichische Austerlebensherrlichkeit, jedoch nicht die Anwartschaft. Von den fünf Söhnen Friedrichs folgte der älteste 7. Johann Friedrich (1608/28), welcher seinem Bruder Ludwig Friedrich Mömpelgard und seinem Bruder Julius Friedrich die Besetzung Weiltingen überließ. Dadurch entstanden die Nebenlinien Württemberg-Mömpelgard (ausgestorben 1723) und Württemberg-Weiltingen (ausgestorben 1705). Die immer mehr anwachsenden Schulden führten zu bedeutlichen Auskunfts Mitteln; außerdem brachte der Dreißigjährige Krieg dem Land schwere Lasten. 8. Eberhard III. (1628/74) floh nach der Schlacht von Nördlingen 1634 nach Straßburg und kehrte erst 1638 wieder zurück. Der Wohlstand des Landes war durch den Krieg vernichtet worden, weshalb ihn Eberhard neu zu begründen versuchte. 1660 trat er der „Rheinischen Allianz“ bei. Ortschaften, die er mit eiguem Geld erwarb, teilte er nicht dem Land zu, sondern errichtete sie als Familienfideikommiß (später Kammerkreibereigent, jetzt Hofstammgut genannt). Seinem Bruder Friedrich gab er die Stadt Neuenstadt am Kocher, wodurch die Nebenlinie Württemberg-Neuenstadt sich bildete, welche 1742 erlosch. 9. Wilhelm Lud-

wig (1674/77). 10. Eberhard Ludwig (1677 bis 1733) zeichnete sich im spanischen Erbfolgekrieg als Feldherr aus; seine Prachtliebe veranlaßte ihn zu hohem Aufwand, dessen Deckung zu schwierigen Verhandlungen mit den Ständen führte. Sein Sohn war bereits 1731 gestorben; so ging die Regierung an die Winntalser Linie über. Als Eberhard Ludwig minderjährig war, führte sein Oheim Herzog Friedrich Karl, der seinen Apanagenfiskus in Winntal hatte, die Regierung. 11. Karl Alexander (1733/37), ein Enkel Eberhards III., stand in österreichischen Diensten und war in Wien 1712 oder 1713 zur katholischen Kirche übergetreten. Er sicherte die Aufrechterhaltung der politischen und kirchlichen Verfassung zu (sog. Religionsreversalien). Ihm folgten nacheinander seine drei Söhne: 12. Karl Eugen (1737/93); durch Prachtbauten verschiedener Art verursachte er ungeheure Ausgaben, welche durch Steuern gedeckt werden sollten. Auf die Klagen des Landes kam es zum Erbvergleich von 1770, nach welchem die Rechte und Freiheiten des Landes aufs neue bestätigt, die Ausgaben des Herzogs beschränkt, die Schulden vom Land übernommen wurden. Zur Hebung des Landes trug er durch verschiedene Einrichtungen bei; er begünstigte die Fabrikation von Porzellan, Tuch usw., gründete eine Brandversicherungsanstalt, die große Bibliothek, errichtete die Akademie der schönen Künste, die Karlsakademie. 13. Ludwig Eugen (1793/95). 14. Friedrich Eugen (1795 bis 1797) mußte die überrheinischen Besitzungen abtreten; wegen Bezahlung der Kriegsschulden u. a. gab es mancherlei Beschwerden des Landes. Er hatte eine Nichte Friedrichs II. von Preußen geheiratet; auf dessen Rat wurden die Kinder in der protestantischen Religion erzogen. Sein ältester Sohn 15. Friedrich II. war Herzog von 1797 bis 1803, Kurfürst 1803/05, König 1805/16. Durch den zu Paris 1802 abgeschlossenen Vertrag konnte er verhindern, daß das Herzogtum aufgelöst wurde. Württemberg blieb in seinem ganzen Bestand erhalten und wurde für seine überrheinischen Besitzungen ansehnlich entschädigt. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses erhielt Württemberg die Kurwürde; nach dem Preßburger Frieden bzw. dem Brüner Separatvertrag zwischen Württemberg und Frankreich wurde es am 12. Dez. 1805 zum Königreich erhoben. Am 1. Jan. 1806 wurde die Annahme der Königswürde feierlich verkündigt.

Durch den Pariser Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß wurde Württemberg ein Gebiet mit ca 120 000 Einwohnern einverleibt (Klöster und neun Reichsstädte); der Preßburger Friede brachte eine weitere Vermehrung um ca 122 000 Einwohner (von Österreich, dem Deutschorde und Johanniterorden). Durch die Rheinische Bundesakte von 1806 wurde meist durch Mediatisierung die Bevölkerung um ca 181 000 Einwohner, durch besondere Verträge

mit Bayern und Baden um ca 90 000, endlich durch den Wiener Frieden von 1809 und den Vertrag von Compiègne 1810 nochmals um ca 160 000 Einwohner vermehrt; an Bayern und Baden wurde ein Gebiet mit ca 50 000 Einwohnern abgetreten. Ende des Jahres 1810 hatte Württemberg seinen heutigen Umfang erreicht; einige Änderungen durch Kauf (1813) und Abtretung an Baden 1843 sind unwesentlich. Das Gebiet Württembergs hatte sich mehr als verdoppelt und die Bevölkerung auf 1 380 000 Seelen gehoben.

c) Das Königreich Württemberg seit 1. Jan. 1806. 1. König Friedrich (1806/16). Mit der Erhebung Württembergs zum Königreich erloschen vertragsmäßig die Rechte des österreichischen Hauses. 1806 trat der König dem Rheinbund bei und sagte sich vom Reichsverband los. 1806 und 1809 kämpften württembergische Truppen gegen Preußen bzw. Österreich, der Wiener Friede brachte eine ansehnliche Gebietserweiterung (s. o.), nachdem der König die Abtretung Württembergs an Napoleon (gegen Hannover oder Portugal) abgelehnt hatte. 1812 nahm Württemberg am russischen Krieg (von 15 347 Mann kamen kaum 1000 zurück), 1813 am preußisch-russischen Krieg teil; in der Schlacht von Leipzig trat es zu den Verbündeten über. Durch den Vertrag zu Fulda (2. Nov. 1813) verband es sich mit Österreich, Preußen und Rußland und nahm 1814 und 1815 unter dem Kronprinzen Wilhelm an den Feldzügen der Verbündeten gegen Napoleon teil.

Unter König Friedrich wurde die gesamte Staatsverwaltung neu geordnet. Am 30. Dez. 1805 wurde die alte Landesverfassung aufgehoben, am 2. Jan. 1806 das Kirchengut als Staatsgut erklärt und durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 Alt- und Neuwürttemberg vereinigt und einer neuen Ordnung entgegengeführt. Es wurden sechs Ministerien gebildet, Justiz und Verwaltung getrennt, eine neue Bezirksenteilung vorgenommen, die allgemeine Dienstpflicht mittels der Konfiskation eingeführt, das Volksschulwesen reguliert, die Universität Tübingen in ihren Befugnissen beschränkt, teilweise verbessert und erweitert, in Ellwangen 1812 eine katholisch-theologische Fakultät gegründet (1817 aber mit der Universität vereinigt). Durch das Religionsedikt von 1806 wurden den drei christlichen Konfessionen die gleichen Rechte verliehen; an die Spitze des katholischen Kirchenwesens wurde der Kirchenrat berufen und die Vereinigung der Katholiken zu einer Diözese in Anregung gebracht. Auch für Hebung des Wohlstands durch Straßenbauten, Förderung der Eisenindustrie, für Unterricht und Kunst durch Stiftung der königlichen Handbibliothek und Anlage von Kunstsammlungen war der König tätig. Der große Aufwand hierfür und für die Hofhaltung sowie die Beschränkung der alten Rechte hatte eine Mißstimmung im Land hervorgerufen. Eine Landesverfassung, welche der

König am 15. März 1815 — also noch ehe er der am 8. Juni 1815 abgeschlossenen Bundesakte beigetreten war (1. Sept.) — den Landständen vorlegte, wurde fast einstimmig verworfen und die Wiedereinführung der altwürttembergischen Verfassung gefordert. Die Verhandlungen zogen sich bis ins folgende Jahr hin; vor ihrem Abschluß starb König Friedrich (30. Okt. 1816). Auf ihn folgte 2. sein Sohn Wilhelm (1816/64). Unter ihm wurden die Verhandlungen wegen einer neuen Verfassung fortgesetzt; ein neuer Entwurf wurde 1817 von den Ständen abermals abgelehnt, weshalb ihre Auflösung erfolgte. Erst 1819 kam eine neue Verfassung zustande, welche an freisinnigen Bestimmungen die übrigen Verfassungen der damaligen Zeit weit überragt (s. u.). Zur Durchführung der Verfassung erließ der König 1817 und 1818 die elf Edikte, durch welche die Leibeigenschaft aufgehoben, ungemessene Fronen als unzulässig bezeichnet, die Auserlegung neuer Grundlasten verboten wurde. Das Königreich wurde in 4 Kreise und 64 Oberämter eingeteilt, eine Oberrechnungskammer errichtet, die Verhältnisse der Staatsdiener geordnet, die Gemeinde- und Bezirksverwaltung geregelt. Seine freisinnige Auffassung bekundete der König durch sein anfängliches Auftreten gegen die absolutistischen Tendenzen der beiden Großmächte (Karlsbader Beschlüsse); doch konnte er der allgemeinen Strömung auf die Dauer nicht widerstehen. Dem Deutschen Zollverein trat er alsbald bei. Die politischen Unruhen des Jahres 1848 bewogen den König, ein neues Ministerium einzusetzen, welches dem Wunsch des Volks entsprechend Reformen einführte (Gesetz über Volksbewaffnung, Beseitigung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten, öffentliches, mündliches Verfahren in Preßprozessen). Trotzdem entstanden im Land da und dort Unruhen, bildeten sich Vereine, welche unter anderem das allgemeine und direkte Wahlrecht für ganz Deutschland forderten, aber bei der Kammer kein Gehör fanden.

Die von der deutschen Nationalversammlung aufgestellten Grundrechte des deutschen Volks wurden in Württemberg am 31. Dez. 1848 und die im März beschlossene deutsche Reichsverfassung nach einigem Zögern am 7. Mai 1849 verkündigt. Die auf etwa 100 Mitglieder zusammengesetzte Nationalversammlung siedelte nach Stuttgart über (Rumpparlament) und setzte statt der Zentralgewalt in Frankfurt eine provisorische Regentenschaft von fünf Personen ein. Als sie die Errichtung einer Volkswehr durch Reichsgesetz beschloß, verbot die Regierung am 18. Juni weitere Sitzungen, worauf das Parlament sich auflöste.

Am 28. Okt. 1849 wurde das Ministerium entlassen und das neue zum Teil aus Ministern der Zeit vor der Bildung des „Märzministeriums“ zusammengesetzt. Unter diesem folgten langwierige Verhandlungen mit den Ständen wegen Änderung der Verfassung und deren Anpassung an die deut-

lichen Grundrechte und die Reichsverfassung. Die Versammlungen wurden 1849 und 1850 aufgelöst, weil eine Übereinstimmung zwischen Regierung und Ständen nicht zu erreichen war. Nach der dritten Auflösung wurde die Ständekammer nach der alten Verfassung wiederhergestellt und die Grundrechte zum Teil wieder aufgehoben. Der andere Teil wurde durch Landesgesetzgebung für gültig erklärt, was zu Reformen auf verschiedenen Gebieten führte (Ablösung der Zehnten und anderer Grundlasten, Geschworenengerichte, Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels ujm.). Bezüglich der politischen Neugestaltung, wie sie damals unter der Vorherrschaft Preußens in Deutschland geplant war, verhielt sich König Wilhelm ablehnend; am Erfurter Parlament nahmen die württembergischen Vertreter nicht teil. Im Okt. 1850 hielt er mit dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern in Bregenz eine Zusammenkunft ab, deren Zweck die Stellungnahme gegen Preußen war. 1851 anerkannte auch Württemberg die Wiederherstellung der alten Bundesverfassung. Am 25. Juni 1864 starb König Wilhelm.

3. Karl (1864/91) und 4. Wilhelm II. seit 6. Okt. 1891. Die Ereignisse auf dem politischen Gebiet (1866 und 1870) können hier nur insoweit berührt werden, als die Stellungnahme Württembergs zu den aufgetauchten Fragen dies nahelegt. Auf dem Frankfurter Friedenkongress von 1863 stimmte der damalige Kronprinz Karl den österreichischen Vorschlägen zu; ebenso trat Württemberg der Absicht Preußens, die Elbherzogtümer sich einzuverleiben, entgegen. Im Krieg von 1866 stand Württemberg an der Seite Österreichs. Als die Schlacht bei Tauberbischofsheim zu Ungunsten der Württemberger ausgefallen war, wurde ein Teil von Württemberg durch preussische Truppen besetzt. Es kam zu einem Waffenstillstand am 1. Aug. und zum Friedensschluß am 13. Aug. Württemberg mußte an Preußen eine Kriegsschädigung von 8 Mill. Gulden bezahlen und erklärte sich mit dem Ausscheiden Österreichs aus seiner bisherigen Stellung in Deutschland einverstanden. Gleichzeitig wurde mit Preußen ein längerer Zeit geheim gehaltenes Schutz- und Trutzbündnis abgeschlossen, wodurch im Fall eines Kriegs der Oberbefehl über die württembergischen Truppen dem König von Preußen übertragen wurde. Die Wahlen zum Zollparlament von 1868 fielen ohne Ausnahme auf Gegner von Preußen. Ebenso erlangten 1868 bei den Wahlen zur württembergischen Abgeordnetenversammlung, bei welchen das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht zur Anwendung kam, die Gegner der preussischen Politik die Majorität. Am 11. März 1870 stellte die „Linke“ des Landtags den Antrag auf Herabsetzung der Präsenz-ziffer und Verminderung der militärischen Ausgaben, was zu einer Ministerkrise und zur Ver-

tagung der Kammer auf unbestimmte Zeit führte. Infolge der französischen Kriegserklärung wurde der Landtag am 17. Juli wieder einberufen und der Kredit für die Mobilmachung von ihm bewilligt. Die württembergischen Truppen wurden zunächst der dritten, vom Kronprinzen Friedrich von Preußen, später der vierten, vom Kronprinzen Albert von Sachsen geführten Armee zugeteilt und beteiligten sich ruhmreich insbesondere an den Schlachten von Wörth, Sedan, Billiers, Champigny. Die Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassung führte der Justizminister und nachmalige langjährige — er trat 1900 in den Ruhestand — Ministerpräsident v. Mittnacht. Württemberg erhielt vier Stimmen im Bundesrat, befehlt sich die Verwaltung der Posten, Telegraphen und Eisenbahnen, sowie die eigne Besteuerung von Bier und Branntwein vor. Seit 1. April 1902 sind an die Stelle der württembergischen Postwertzeichen einheitliche mit der Aufschrift „Deutsches Reich“ getreten. 1887 wurde die Reichsbranntweinsteuergemeinschaft auf Württemberg ausgedehnt. Die württembergischen Truppen bilden ein besonderes (13.) Armeekorps, dessen Offiziere vom König von Württemberg ernannt werden; nur beim Korpskommando sollte die Genehmigung des Königs von Preußen eingeholt werden. In neuerer Zeit sind die Befugnisse desselben etwas erweitert worden, so namentlich hinsichtlich der Versetzung württembergischer Offiziere nach Preußen und umgekehrt (sog. Wehenhauser Konvention und Kabinettsorder vom 1. Dez. 1893, sowie Resolution der Kammer der Abgeordneten vom 31. Okt. 1900). Mit dem 1. Jan. 1871 traten in Württemberg die neuen Bundesverträge in Kraft, durch welche das Deutsche Reich errichtet wurde. Am 5. Dez. 1870 erfolgten Neuwahlen zur Abgeordnetenversammlung, welche zu einer Niederlage der bisherigen Majorität von Großdeutschen und Demokraten führten; dasselbe war bei den Reichstagswahlen von 1871 der Fall. Nach den Wahlen von 1876 schieden sich die Abgeordneten in eine nationalliberale, eine Landespartei und in die demokratische Linke; diese Zusammensetzung erhielt sich im wesentlichen bis 1895. Die Neuwahlen brachten einen Umschwung: die demokratische Volkspartei nahm an Mandaten zu, daneben trat die neu gebildete Fraktion des Zentrums auf, die nationalliberale Partei geriet in die Minderheit; erstmals sandten die Sozialdemokraten einen Vertreter in die Kammer. Im wesentlichen hat sich diese Zusammensetzung der Kammer auch bei den Wahlen von 1900 erhalten. Dagegen brachte die nach dem neuen Verfassungsgezet in Dez. 1906 vorgenommene Landtagswahl Änderungen, weil die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten durch das Ausscheiden der Privilegierten und die Einführung der Proporzahlen sich anders gestaltete. Von den 92 gewählten Abgeordneten gehörten 1906 an dem Zentrum 25, der (demo-

kratischen) Volkspartei 24, der Sozialdemokratischen 15, dem Bund der Landwirte und der konservativen Partei 15, der deutschen (nationalliberalen) Partei 13.

Von den zahlreichen seit 1871 erlassenen Landesgesetzen und von den Reformen der innern Verwaltung sollen die wichtigsten namhaft gemacht werden: 1874 kleinere Änderungen durch das Verfassungsgezet, 1876 Errichtung des Staatsministeriums und eines Verwaltungsgerechtigthofs, neues Steuergesetz, Beamtengezet, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, neues Forstpolizei- und Forststrafgesetz; 1886 Gesetz über Feldbereinigung, Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Kirchen; 1887 Neuordnung des Landarmenwesens, 1893 landwirtschaftliches Nachbarrecht, 1903 neues Steuergesetz unter Einführung der Einkommensteuer; 16. Juli 1906 neues Verfassungsgezet; 28. Juli 1906 Gemeindeordnung und Bezirksordnung; 17. Aug. 1909 neues Volksschulgesetz; 28. Juli 1910 Bauordnung.

II. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Die Gesamtfläche Württembergs beträgt 19 511,73 qkm. Nach der Zählung von 1910 hat Württemberg 2 435 600 Einwohner (vorläufiges Ergebnis); von 1900 bis 1905 hat die Bevölkerung um 133 432 Seelen = 5,8% zugenommen. Die städtische Bevölkerung — in Wohnorten mit über 2000 Einwohnern — macht heute die Mehrzahl der gesamten Bevölkerung aus (50,2%). Auf den qkm entfallen 125 Einwohner. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist sehr ungleich; im Neckarkreis beträgt sie (1905) 244, im Schwarzwaldkreis 113, im Jagstkreis 79, im Donaukreis 86 pro qkm; die industriellen Gegenden sind dichter bewohnt als die vorherrschend landbautreibenden Gebiete.

Die Landoberfläche wird gebildet aus Granit, Gneis, Rotliegendem, Buntsandstein, Muschelkalk, Lettenkohle, Keuper, Lias, braunem und weißem Jura, Tertiär, Gletscher- und Talschutt, Löß und Lehm. Die mittlere Erhebung beträgt 500 m; die höchsten Punkte liegen im nördlichen Schwarzwald 1152 m, im Südosten 1119, auf der Schwäbischen Alb 1015, der tiefste im Norden des Landes 134 m über dem Meer (Normalnull).

Die Zahl der Gemeinden beträgt (1907) 1904; die der Wohnplätze 9283; darunter sind 156 Städte, 1279 Pfarrdörfer, 451 Dörfer, 3380 Weiler, 2351 Höfe. Die Zahl der Eheschließungen betrug 1907: 18 626 (7,9 auf 1000 Einw.); die der Geborenen 77 828 (33,3), darunter 6365 unehelich Geborene; die der Gestorbenen 46 206 (19,7). Angehörige der evangelischen Landeskirche wurden 1905 gezählt 1 582 745 (69%), Katholiken 695 808 (30%), andere Christen 11 106, Israeliten 12 053, Angehörige sonstiger Bekenntnisse 467.

Nach der Aufnahme von 1900 verteilt sich die gesamte Landesfläche von 1 950 595 ha auf die Hauptkulturarten in folgender Weise: Acker- und Gartenländereien 875 620 ha (44,9%), Wiesen 293 650 (15,1), Weiden 53 981 (2,8), Weinberge 21 600 (1,1), Wäldungen 600 415 (30,8), Haus- und Hofräume 17 482 (0,9), Ob- und Unland 30 263 (1,5), Wegeland 47 012 (2,4), Gewässer 10 572 (0,5). Von der 1908 landwirtschaftlich benutzten Fläche mit 1 241 656 ha fallen auf: angebautes Ackerland 821 183 ha (66,1%), Gartenland 18 386 (1,5), Ackerweide 6 466 (0,5), Brache 20 075 (1,6), Wiesen 302 604 (24,4), Weiden 52 251 (4,2), Weinberge 20 691 (1,7). Gegenüber 1878 sind Ackerweide, Brache und Weiden bedeutend zurückgegangen, die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs hat also zugenommen. Von der Ackerfläche waren bestellt mit Getreide und Hülsenfrüchten 520 220 ha = 63,3%, mit Hackfrüchten und Gemüse 149 879 ha = 18,3%, mit Handwerksgewächsen 10 775 ha = 1,3%, mit Futterpflanzen 140 309 ha = 17,1%. An Wein wurden geerntet 1908: 244 326 hl; von 1 ha 15,05 hl gegenüber einer durchschnittlichen Ernte von 20,99 hl. Es waren 1908 vorhanden: 4 862 123 Apfelbäume, 1 947 840 Birnbäume, 1 801 896 Pflaumen- und Zwetschgenbäume, 375 458 Kirschbäume mit einem Gesamtertrag von 14 Mill. M. Hopfen wurden gebaut auf 4967 ha; die Hopfenbaufläche hat sich seit 1878 um 23% vermindert. Mit Tabak bepflanzt waren 285 ha. Der Hagelschaden betrug 1 374 980 M gegenüber einem fünfjährigen Durchschnitt von 3 986 557 M. An Weizen, Dinkel, Roggen, Gerste findet Mehreinfuhr, an Hafer, Kartoffeln, Hopfen Mehrausfuhr statt. Die Viehzählung vom 1. Dez. 1904 ergab: 115 124 Pferde, 1 049 066 Stück Rindvieh, 549 744 Schweine, 3 132 253 Stück Geflügel. Nach der Betriebszählung von 1907 ergaben sich 314 829 landwirtschaftliche Betriebe, und zwar 167 878 mit weniger als 2 ha Fläche, 83 752 mit 2/5 ha, 56 372 mit 5/20 ha, 6710 mit 20/100 ha, 117 mit 100 ha und darüber. Die kleineren Betriebe sind vorherrschend. Der Bergwerksbetrieb ist unbedeutend und erstreckt sich auf die Gewinnung von Salz in 3 Bergwerken und geringer Förderung von Eisenerzen.

Die Waldfläche von 600 415 ha verteilte sich 1900 auf folgende Besitzarten: Kronforste 6482 (1%), Staatsforste 187 451 (31%), Gemeindeforste 178 195 (30%), Stiftungsforste 14 527 (2%), Genossenschaftsforste: a) von deutschrechtlichen Genossenschaften 5801 (1%), b) von neueren Waldgenossenschaften 1554 (0,3%), Privatforste: a) fideikommissarische 79 719 (13%), b) sonstige 126 621 (21%). Zur Aufforstung geeignet waren 27 327 ha. Das Laubholz bedeckt 231 090 ha (38%), das Nadelholz 369 325 ha (62%).

Die Industrie ist im Zunehmen begriffen; besonders zu nennen sind: Maschinenwerkstätten, Gold- und Silberwarenfabriken, Feuerwehrgerätfabriken, Uhrenfabrikation, Textilindustrie, Papierfabriken, Buchdruck, Möbelfischerei. Ausfuhrhandel wird betrieben mit Vieh, Getreide, Holz, Zement und Industrieprodukten; eingeführt werden Steinkohlen, Baumwolle, Häute, Loh, Düngemittel, Eisen, Obst, Kolonialwaren. Die Länge der Staatseisenbahnen betrug 1906: 1862 km Vollspur- und 101 km Schmalspurbahnen, die Länge der Privatbahnen 254 km. Die Zahl der Postanstalten betrug (1907) 1086, der Telegraphenanstalten 2008, der Fernsprechanstalten 27 959.

Schiffahrtsverkehr findet statt auf dem Bodensee und dem Neckar.

III. **Verfassung.** Die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 hat in den Hauptpunkten heute noch Geltung, insofern durch die Gesetze vom 26. März 1868, 23. Juni 1874 und 16. Juli 1906 nur die Abschnitte über die Landesstände Abänderung erfuhren.

Württemberg ist eine konstitutionelle Monarchie. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamm des königlichen Hauses (Linearerfolge nach dem Erstgeburtsrecht); erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Die Landesfarben sind Schwarz-Rot. Das Wappen besteht aus einem Schild, dessen eine Hälfte drei liegende schwarze Hirschhörner in goldenem Feld, dessen andere drei Löwen trägt. Ein gekrönter schwarzer Löwe und ein goldener Hirsch sind Schildhalter. Auf einem Band steht der Wahlspruch: Furchtlos und treu. Die königlichen Orden sind: der Orden der württembergischen Krone, der Militärverdienstorden, der Friedrichsorden, der Olgaorden, die Adelsdekoration; für hervorragende Leistungen in Kunst und Wissenschaft bestehen goldene Medaillen.

Für die Bedürfnisse des Königs wird eine in Geld und Naturalien bestehende Zivilliste verabschiedet; das Grundvermögen der Zivilliste bildet die Krondotation (Grundstücke, Gebäude, Juwelen usw.). Das Hofdomänen-Kammergut ist Eigentum der königlichen Familie; dessen Verwaltung und Benutzung steht dem König zu. Die Mitglieder des königlichen Hauses erhalten Anapagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Witume. Die staatsbürgerlichen Rechte sind in der Verfassungsurkunde festgesetzt, zum Teil durch die Gesetze von 1849 und die Reichsgesetze modifiziert. Die Rechte des Adels sind normiert im Adelsstatut von 1817, das aber durch die neuere Gesetzgebung mehrfach abgeändert wurde. Man unterscheidet standesherrlichen und ritterchaftlichen Adel. Durch das Gesetz vom 13. Juni 1864 wurden die Juden den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Die Zusammenfassung der Ständeversammlung aus zwei Kammern, wie sie seit 1819 bestand, ist

durch das Gesetz von 1906 abgeändert worden. Die Erste Kammer besteht a) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; b) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, auf deren Besitzungen vormalig eine Reichstags- oder Kreistagsstimme geruht hat (zurzeit 18); diesen gleichgestellt sind die gräflichen Familien von Nechberg und von Neipperg; c) aus höchstens sechs vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; d) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels; e) aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landesynode und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, einem Vertreter des bischöflichen Ordinariats und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitglied; f) aus einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart; g) aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks; im ganzen zurzeit 51 Mitglieder. Der Präsident wird vom König ohne Vorschlag ernannt.

Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht a) aus je einem Abgeordneten der 63 Oberamtsbezirke; b) aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Abgeordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ulm, Heilbronn, Reutlingen; c) aus 17 Abgeordneten zweier Landeswahlkreise (Neckar- und Jagstkreis mit neun, Schwarzwald- und Donaukreis mit acht Abgeordneten); im ganzen 92 Abgeordnete.

Die Abgeordneten der 63 Oberamtsbezirke und der Städte werden durch das allgemeine, direkte, geheime Wahlrecht berufen. Dagegen werden die sechs Abgeordneten von Stuttgart und die 17 Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt. Der Präsident wird von der Zweiten Kammer selbst gewählt. Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten sind: das zurückgelegte 25. Lebensjahr (bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer ist zum Eintritt nur Volljährigkeit: 21. Altersjahr, beim Kronprinzen das 18. erforderlich), männliches Geschlecht, württembergische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Württemberg (nur bei königlichen Prinzen und Standesherrn genügt der Wohnsitz im Deutschen Reich). Ausgeschlossen sind Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder entmündigt sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, denen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein befohlenes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder ein Amt mit höherem Gehalt oder Rang erhält, so verliert

es Sitz und Stimme und kann nur durch eine neue Wahl seine Stelle wieder erlangen. Für das aktive Wahlrecht sind erforderlich: männliches Geschlecht, württembergische Staatsangehörigkeit, das zurückgelegte 25. Lebensjahr. Die ritterschaftlichen Abgeordneten der Ersten Kammer werden zusammen von den immatriculierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt. Die Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag der Handelskammern, der landwirtschaftlichen Gauverbände, der Handwerkskammern vom König ernannt.

Jedes Mitglied hat beim erstmaligen Eintritt den Ständeeid zu leisten. Die Mitglieder sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen, erhalten (mit Ausnahme der königlichen Prinzen) Reisekostenersatz und Tagelder; die Präsidenten erhalten je 10 000 M. Die Auflösung der Ständeverammlung steht dem König unumschränkt zu; binnen sechs Monaten ist dann ein neuer Landtag einzuberufen.

Solang der Landtag nicht versammelt ist, besorgt der ständische Ausschuß diejenigen Geschäfte, welche zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig sind. Zum Schutz der Verfassung ist der Staatsgerichtshof eingesetzt; er ist zuständig bei allen Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind; bei Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständekammer, Anklagen der Stände gegen die Minister und Mitglieder der Ständeverammlung.

Als Glied des Deutschen Reichs nimmt Württemberg an der Ausübung der Reichsgewalt nach Maßgabe der Reichsverfassung teil. Im Bundesrat führt es vier Stimmen; in den Reichstag entsendet es 17 Abgeordnete. Im Verhältnis zum Reich hat sich Württemberg besondere Hoheitsrechte (Reservatrechte) vorbehalten: die Bestimmungen über das Reichskriegswesen kommen nach der Militärkonvention vom 21. bis 25. Nov. 1870 in Anwendung; bezüglich des Post- und Telegraphenwesens, ebenso des Eisenbahnwesens ist Württemberg fast ganz selbständig; die Besteuerung des inländischen Biers ist Sache Württembergs; auf die selbständige Besteuerung des Brauwesens hat es 1887 mit einem Vorbehalt bezüglich der Verteilung des Reinertrags und der herzustellen Gesamtmenge verzichtet; in den Bundesratsausschüssen für Landheer und Festungen ist ihm ein ständiger Sitz zugestanden.

Der Rang unter den deutschen Staaten ist hinter dem Königreich Sachsen und vor Baden bestimmt.

IV. **Verwaltung.** Die höchsten Staatsbehörden bestehen aus dem Staatsministerium und den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden. Der Geheime Rat, der aus den Ministern und vom König besonders ernannten

Mitgliedern bestand und dessen Hauptaufgabe die Begutachtung von Gesetzen war, wurde 1911 aufgehoben. Dem Staatsministerium (errichtet durch Gesetz vom 1. Juli 1876) gehören nur die Minister an; ihm unmittelbar unterstellt sind die Bevollmächtigten zum Bundesrat; der Kompetenzgerichtshof zum Konflikt zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; der Verwaltungsgerichtshof für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden; der Disziplinarhof für schwerere Strafen gegen Beamte. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die Minister stehen, sind die Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, des Kriegswesens, der Finanzen.

Es bestehen 1 Oberlandesgericht, 8 Landgerichte, 64 Amtsgerichte. Die Schwurgerichte treten periodisch, in der Regel alle drei Monate, bei den Landgerichten zusammen. Die Gemeindegerichte sind für ganz geringe Beträge zuständig. Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft. Die Rechtsanwaltschaft ist nach den Vorschriften des Reichsgesetzes geordnet. Die Strafanklagen stehen unter dem Strafanklagenkollegium. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zerfällt a) in eine politische Abteilung; unter dieser stehen die (außerordentlichen) Gesandten für Baden, Bayern und Hessen, Preußen und Sachsen; die Konsuln in Bremen, Köln, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Lübeck, München am der Ruhr, München, Nürnberg; die auswärtigen Gesandten am königlichen Hof und die fremden Konsulate; die Direktion des Geheimen Haus- und Staatsarchivs; b) in die Verkehrsabteilung mit dem Rat und dem Beirat der Verkehrsanstalten, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt und der Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Mit dem Ministerium des Innern stehen in Verbindung die Ministerialabteilung für das Hochbauwesen, die Kommission für die Adelsmatrikel, das Bauamt des Staatstechnikers für das öffentliche Wasserwerkungswesen, das Archiv des Innern, der Staatsanzeiger für Württemberg. Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Anstalten sind: die Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau mit 15 Straßenbauinspektionen und der Wasserbauinspektion, die Ablösungskommission, der Oberreferentienrat, das Oberbergamt, die Körperschaftsfordirektion, das Landesversicherungsamt, der Vorstand der Versicherungsanstalt Württemberg, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte, der Verwaltungsrat der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, vier Kreisregierungen mit 64 Oberämtern, das Landjägerskorps, das Medizinalkollegium, das medizinisch-chirurgische Kollegium, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel (unter ihr stehen die Gewerbeinspektion,

die gewerblichen Fachschulen, acht Handelskammern, vier Handwerkskammern), die Zentralstelle für die Landwirtschaft mit der Abteilung für Feldbereinigung (unter der Zentralstelle besondere Sachverständige für die Landwirtschaft überhaupt, für Bauwesen, Tierzucht, Fischerei, Molkereiwesen, Obst- und Weinbau, für Reblausangelegenheiten; unter der Abteilung für Feldbereinigung stehen die Kulturinspektionen), der Verwaltungsrat für die Gebäudeversicherungsanstalt, die Landgestüttskommission, die Kommission zur Prüfung der Feldmesser, die Zentraleitung des Wohltätigkeitsvereins (mit der württembergischen Sparkasse), das oblige Fräuleinstift zu Oberstensfeld, die König-Karl-Jubiläumstiftung, der württembergische Dampfsektrevisionsverein. Beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens besteht die Ministerialabteilung für die höheren Schulen. Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Anstalten sind: das evangelische Konsistorium, der evangelische Synodus, der evangelische Oberschulrat, der katholische Kirchenrat, der zugleich die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist und als solcher die Bezeichnung katholischer Oberschulrat führt. Das Kriegsministerium besorgt die militärische Verwaltung, die Bewilligung der Mittel geschieht aber vom Reich. Das Ministerium ist eingeteilt in das Zentralbureau, die Militär-, Waffen-, Verwaltungs- und die Medizinalabteilung. Dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind (unter anderem) der Generalstab, der Oberreferentienrat und die Militärintendantur. Im übrigen ist das Heerwesen durch die Militärkonvention von 1870 und die Reichsgesetzgebung geordnet. Das Heer bildet das XIII. Armeekorps mit 1 Generalkommando, 2 Divisionen, 4 Infanteriebrigaden, 2 Kavalleriebrigaden, 2 Feldartilleriebrigaden, 10 Infanterieregimentern (davon das 8. in Straßburg), 4 Kavallerieregimentern, 4 Feldartillerieregimentern, 1 Pionierbataillon, 1 Trainbataillon, 1 Detachement des preussischen Telegraphenbataillons, 17 Landwehrbezirken. Der Gouverneur der Festung Ulm, soweit sie auf dem linken Donauufer liegt, wird vom Kaiser ernannt. Dem Departement der Finanzen untergeordnet sind: die Oberfinanzkammer mit der Domänendirektion, der Forstdirektion, dem Bergrat, die Oberrechnungskammer, die Staatskassenverwaltung, das Steuerkollegium mit den Abteilungen für direkte Steuern und für Zölle und indirekte Steuern und dem Katasterbureau, das Statistische Landesamt mit der meteorologischen Zentralstation, den Erdbebenstationen, der Drachenstation in Friedrichshafen. Lokalbehörden sind 14 Bezirksbauämter, 63 Kameralämter, 4 Hauptzolllämter, 150 Forstämter. Selbständige Verwaltungskörper sind die Gemeinden und die Amtskörperschaften, d. h. die zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten berufenen, mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Verbände der zu einem Oberamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

Es bestand seit Jahrhunderten eine ziemlich freie Gemeindeverfassung, die bei der Neuordnung 1822 im wesentlichen erhalten blieb; die städtischen und ländlichen Gemeinden wurden gleich behandelt; dem Gemeinderat wurde zur Vertretung der Bürgerschaft ein gewählter Bürgerausschuß gegenübergestellt. 1849 wurden einige Änderungen getroffen; 1855 bestimmte ein Gesetz die Handhabung der Staatsaufsicht über verwahrloste Gemeinden; ein solches vom 16. Aug. 1875 regelte die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen; endlich wurde durch Gesetz vom 8. Aug. 1903 das Besteuerungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften geregelt. Vielsache Änderungen brachte die Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 nebst der dazu ergangenen Vollzugsverordnung vom 6. Okt. 1907; insbesondere wurde die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher aufgehoben und auf die Verschiedenheit der größeren und kleineren Gemeinden Rücksicht genommen. Durch die Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 und Vollzugsverordnung vom 30. Okt. 1907 wurden die sämtlichen Vorschriften zusammengefaßt, die Verfassung und Verwaltung der autonomen Amtskörperschaften wie der staatlichen Bezirksverwaltung geregelt. Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, der Bürgerausschuß, der Ortsvorsteher und die Gemeindebeamten. Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder beträgt je nach der Größe der Gemeinde 4—42; sie werden auf 6 Jahre gewählt, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus; bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf 4 Jahre gewählt, je nach 2 Jahren scheidet die Hälfte aus; seine Hauptaufgabe besteht in der Überwachung der Gemeindeverwaltung. Der Ortsvorsteher wird auf 10 Jahre gewählt; seine Wahl bedarf der Befähigung durch die Regierung; die Ortsvorsteher sind zugleich Vollstreckungsbeamte (auch Zustellungsbeamte) und Standsbeamte. Den Gemeinden sind durch Gesetz vom 8. Aug. 1903 folgende Steuern eingeräumt: Wohnsteuer, Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, Kapitalsteuer, Einkommensteuer, Verbrauchsabgaben, Grundstücksumlagesteuer, Hundeabgabe, Gemeinde-Wandergewerbesteuer. Das staatliche Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die örtliche Polizeiverwaltung, die Gemeindeverwaltung, die Verwaltung der Gemeindefistungen und die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Den Amtskörperschaften steht die Pflege der gemeinsamen Interessen der Gemeinden zu (gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen). Zur näheren Regelung dürfen die Amtskörperschaften Bezirksabgaben aufstellen. Organe sind die Amtsversammlung und der Bezirksrat sowie die Beamten und Unterbeamten der Amtskörperschaft. Die Amtsversammlung besteht aus dem Oberamtsvorstand und 20—30 Abgeordneten der Gemeinden; sie verwaltet alle Angelegenheiten der Amtskörper-

schaft, deren Erledigung nicht gesetzlich dem Bezirksrat oder den Körperschaftsbeamten zugewiesen ist; die Verhandlungen sind öffentlich. Der Bezirksrat besteht aus dem Oberamtsvorstand und aus 6 weiteren Mitgliedern, die von der Amtsversammlung auf 3 Jahre gewählt werden; er besorgt die fortlaufenden Geschäfte der Amtskörperschaftsverwaltung, ist aber an die Beschlüsse und Weisungen der Amtsversammlung gebunden, seine Verhandlungen sind für die Regel öffentlich. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Amtskörperschaft besorgt der Oberamtspfleger. Für die Landesverwaltung kommen als besondere Gesetze in Betracht (soweit nicht die Reichsgesetze Geltung haben wie im Armenrecht, Arbeiterversicherung, Gesundheitspolizei) für die Baupolizei die Bauordnung vom 28. Juli 1910, das Gesetz über Feuerversicherung vom 14. März 1853, für Wegerecht die Wegeordnung vom 23. Okt. 1808 (eine neue Wegeordnung ist in Vorbereitung), für Wasserrecht das Wassergesetz vom 16. Dez. 1900, für Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862, für Feldbereinigung vom 30. März 1886, für Forstpolizei Gesetz vom 8. Sept. 1879, für Jagdpolizei Gesetz vom 27. Okt. 1855 (ein neues ist in Vorbereitung), für Fischerei Gesetze vom 27. Nov. 1865 und 7. Juni 1885, für das Bergwesen vom 7. Okt. 1874.

V. **Kirche.** Durch die Verfassung von 1819 ist den drei christlichen Konfessionen das Recht der freien öffentlichen Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Es ist ihnen die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zuerkannt; dies trifft auch für die israelitische Bekenntniskirche seit 1828 zu. Die religiösen Dissidenten können Vereine bilden, ohne staatliche Genehmigung (Gesetz vom 9. April 1872); diesen steht das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Die Anordnungen in Betreff der innern Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie (kirchliche Gesetzgebung und Kirchenregiment) einer jeden Kirche überlassen. Dem König gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden (dieser Satz gilt nicht mehr für die katholische Kirche, s. u.). Bezüglich der Vermögensverhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche bestimmt die Verfassung, daß die abgeordnete Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wieder hergestellt werde. Dies ist bis jetzt nicht geschehen; aber die Vorarbeiten für die Auscheidung sind seit längerer Zeit im Gang. Ebenso soll die katholische Kirche zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen Fonds nicht zureichen und beson-

ders für die Kosten der höheren Lehranstalten einen eignen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds erhalten; auch dieser ist bis jetzt vom Staatsgut nicht ausgeschieden worden. Dagegen bestreitet der Staat aus seinen eignen Mitteln einen erheblichen Teil des Aufwands beider Kirchen. Für die katholische Kirche bestehen zwei besondere Fonds: die Bistumsdotation und der Interkalarsfonds.

Der König ist als Landesbischof Oberhaupt der evangelisch-lutherischen Landeskirche; ihm steht die oberste Leitung der kirchlichen Gewalt zu; dies gilt jedoch nur solange, als der König dem evangelischen Bekenntnis angehört. Als Staatsoberhaupt hat er der evangelischen Kirche seinen Schutz zu gewähren und das obersthöheitliche Aufsichtsrecht auszuüben. Das Kirchenregiment wird nach der Verfassung vom Konsistorium und den durch Hinzuziehen der 6 Generalsuperintendenten gebildeten Synodus ausgeübt, und zwar nach Maßgabe der bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetze. Das Konsistorium hat als Oberkirchenbehörde die Kirchengesetze zu handhaben, die kirchliche Lehre und Ordnung zu wahren, Anträge bei Besetzung der Kirchenämter zu stellen, die Aufsicht über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu führen. Unter dem Konsistorium stehen die 6 Generalate mit 49 Dekanatsämtern, welchen die einzelnen Kirchengemeinden unterstellt sind. Das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens vermittelt die Entschliessungen des Königs auf Anträge des Konsistoriums und des Synodus.

Als Vertretung sämtlicher evangelischer Kirchengemeinden besteht die Landessynode, welche aus 25 geistlichen und 25 weltlichen, von den Diözesansynoden auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, einem Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen und 6 vom König ernannten Mitgliedern besteht. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung.

In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat, der die Vertretung nach außen ausübt und das Vermögen verwaltet. Der Kirchengemeinde kommt das Recht der juristischen Persönlichkeit zu; sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der durch das Staatsgesetz gezogenen Grenzen. Der Kirchengemeinderat besteht aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, dem Kirchenpfleger und 4—12 weltlichen Mitgliedern. Die Vermögensverwaltung steht unter staatlicher (Oberamt und Kreisregierung) und kirchlicher (Dekan, Konsistorium) Aufsicht. Kirchliche Steuern können nur mit Genehmigung der Staatsbehörde umgelegt werden. Zur kirchlichen Vertretung sämtlicher einer Diözese angehörenden Kirchengemeinden sind die Diözesansynoden seit 1901 eingeführt; ihr Wirkungskreis ist ein rein kirchlicher.

Falls der König nicht der evangelischen Konfession angehört, wird nach dem Gesetz vom

28. März 1898 das landesherrliche Episkopalrecht durch die aus 5 Mitgliedern bestehende Evangelische Kirchenregierung ausgeübt; von den Mitgliedern gehörten bisher 2 dem Geheimen Rat (wo möglich 2 Minister) an, zu diesen kam der Präsident des evangelischen Konsistoriums, der Präsident der Landessynode und ein Generalsuperintendent. Der Geheime Rat wurde jedoch 1911 aufgehoben, die neue Zusammenfassung der Evangelischen Kirchenregierung ist bis Okt. 1911 noch nicht erfolgt.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen evangelische Geistliche ist seit 1901 ausschließlich kirchlichen Behörden zugewiesen.

Die Bestimmung der Religion der Kinder bei gemischten Ehen können die Ehegatten vollständig frei durch Vertrag vornehmen, der vor der Obrigkeit des Ehemanns abgeschlossen sein muß. Wenn kein Vertrag geschlossen ist, kann der Vater die Erziehung in einer Religion bestimmen. Sobald die Kinder die Unterscheidungsjahre erlangt haben, können sie die Konfession selbst wählen.

Die Katholiken Württembergs sind ohne Ausnahme dem 1821 errichteten Bistum Rottenburg zugeteilt. Die oberste Verwaltungsbehörde bildet unter dem Bischof das Domkapitel, das aus 1 Dekan und 6 Kapitularen besteht. Das Kapitel wählt den Bischof aus dem Diözesanlerus; die Namen der für tauglich gehaltenen Glieder sind dem Landesherrn vorzulegen, diejenigen, die dem Landesherrn minder angenehm sind, müssen gestrichen werden. Die Mitglieder des Domkapitels wählt abwechselungsweise der Bischof oder das Kapitel; der Landesherr hat bei dieser Wahl die eben genannten Rechte wie bei der Wahl des Bischofs. Das Aufsichtsrecht des Staats ist bestimmt durch das Gesetz vom 30. Jan. 1862, das nach Verwerfung eines 1857 abgeschlossenen Konkordats erlassen wurde. Die Aufsicht übt der Staat durch den katholischen Kirchenrat, eine dem Kultusministerium unterstellte Behörde, aus. Nach Art. 1 jenes Gesetzes unterliegen vom Bischof ausgehende, allgemeine Anordnungen und Kreis schreiben an die Geistlichkeit und die Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigung des Staats. Anordnungen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzuteilen. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Diözesan- und Provinzialsynoden, päpstliche Bullen, Breven und sonstige Erlasse, welche immer nur vom Bischof verkündet und angewendet werden dürfen. Im übrigen ist der Verkehr mit den kirchlichen Obern von Staats wegen nicht gehindert. Auch mit königlichen Behörden kann der Bischof unmittelbar verkehren, nur darf er keine Befehle oder Weisungen an sie erlassen. Kirchliche Ämter kann der Staat nur so-

weit verleißen, als diese Befugnis auf dem Patronat beruht. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist vom Besiz des württembergischen Staatsbürgerrechts und dem Nachweis einer vom Staat als entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt (Besuch eines Gymnasiums, Studium an der Universität Tübingen und Schlußprüfung vor der katholisch-theologischen Fakultät dafelbst). Zur Heranbildung der Geistlichen bestehen die mit den dortigen Gymnasien verbundenen niederen Konvikte in Ehingen und Rottweil und ein höheres Konvikt in Tübingen, die aus Staatsmitteln unterhalten werden. Dem Bischof steht die Leitung der religiösen Erziehung und die Feststellung der damit zusammenhängenden Hausordnung, dem Staat die Oberaufsicht zu. In den übrigen Beziehungen stehen sie unter der unmittelbaren, durch den katholischen Kirchenrat ausgeübten Leitung der Staatsbehörde; von ihr hängt insbesondere Aufnahme und Entlassung der Zöglinge ab. Die Ernennung der Vorsteher der Konvikte und der Repetenten steht dem Bischof zu. Die katholisch-theologische Fakultät ist mit der Universität Tübingen verbunden; die Professoren der Theologie genießen dieselben Rechte wie die übrigen Professoren der Universität. Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsbehörde getroffen werden. Die Disziplinargewalt bei Verfehlung der Geistlichen steht dem Bischof zu; sie kann aber niemals durch Freiheitsentziehung ausgeübt werden. Geldbußen dürfen den Betrag von 80 M nicht überschreiten; die Einberufung in das Besserungshaus der Dörfese darf die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen. Von höheren Strafen sowie von Straf-erkenntnissen, die auf Suspension, Verfehlung, Zurücksetzung oder Entlassung lauten, ist der Staatsbehörde alsbald Mitteilung zu machen. Die Strafen dürfen nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden. Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt, gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche können wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden, falls diese die Verfügung nicht zu beanstanden gefunden hat. Die Regelung der kirchlichen Trauung steht dem Bischof ohne jede Einwirkung des Staats zu. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschließlich der Katechismen und Religionshandbücher kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts. Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, wenn ein im Land

schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will. Die Staatsregierung ist jedoch feinerfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Kongregationen im Land zuzulassen. Zurzeit sind nur weibliche Orden zugelassen; für Errichtung von Männerklöstern ist vom Bischof die Ermächtigung nachgesucht, aber nicht gewährt worden. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrechtliche behandelt. Die juristische Persönlichkeit kann vom König auf Antrag des Ministeriums des Innern den einzelnen Orden besonders verliehen werden.

Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden, die Abänderung bestehender Gemeindeinteilungen, die Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen kann vom Bischof nur im Einverständnis mit der Staatsregierung verfügt werden.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besiz von Liegenschaften durch die tote Hand (Genehmigung durch die Kreisregierung, wenn der Wert der Grundstücke 5000 M übersteigt). Die dem Bistum angewiesene Dotation (Gebäude, Güter, Geldrente) wird vom bischöflichen Ordinariat unter Oberaufsicht des Staats verwaltet. Die Verwaltung des Pfründevermögens steht dem Inhaber der Pfründe unter Aufsicht des Staats (durch den katholischen Kirchenrat) und der Kirche (durch den Kapitelskämmerer bzw. Bischof) zu. Der im Jahr 1808 gebildete Interfalarfonds erhält aus den Einkünften der erledigten Kirchenstellen bestimmte Beträge; diese dienen zur Ergänzung der Pfarrgehälter auf die Kongrua, zu Ruhegehalten der Geistlichen, zur Übernahme der Titeltitel für neugeweihte Geistliche, zu den Kosten der notwendigen außerordentlichen Vikarien und für die Pastoration entfernt wohnender armer Kirchengenossen. Die Verwaltung steht unter gemeinsamer Leitung von Staat und Kirche. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens ist wie für die evangelischen Gemeinden geregelt.

Die israelitische Kirche ist als öffentliche Korporation anerkannt; ihre Organisation ist durch Gesetz vom 25. April 1828 und einige weitere Gesetze geregelt. Jeder Israelit ist Genosse einer israelitischen Kirchengemeinde (gegenwärtig 60) mit einem Kirchenvorsteher, einer Synagoge und einem Vorsänger. Die Aufsicht und Leitung des gesamten israelitischen Kirchenwesens erfolgt durch die von der Regierung bestellte Oberkirchenbehörde (1 Regierungsvertreter, 1 israelitischer Theologe, 3 israelitische Beisitzer). Die Deckung des kirchlichen Aufwands erfolgt aus den örtlichen Fonds, den Beiträgen der Kirchengenossen, aus dem israelitischen Zentralkirchenfonds, zu dem der Staat einen jährlichen Beitrag gibt, und aus Umlagen.

Für andere Religionsgenossenschaften gilt das Gesetz vom 9. April 1872 über die religiösen Diszidentenvereine; die Bildung solcher ist von keiner staatlichen Genehmigung abhängig.

VI. **Unterrichtswesen.** Für das Volksschulwesen grundlegend ist das Gesetz vom 29. Sept. 1836. Unterm 17. Aug. 1909 wurden verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert und der Wortlaut des Gesetzes von 1836 in Verbindung mit den früheren und neuesten Änderungen als Volksschulgesetz vom 17. Aug. 1909 bekannt gegeben. Zweck der Volksschule ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Gegenstände des Unterrichts sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen und Raumlehre, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Singen und Zeichnen, für die Knaben Turnen, für die Mädchen einfache Leibesübungen, ferner weibliche Handarbeit; hierzu kommt in den gehobenen Volksschulen (Mittelschulen) der Unterricht in einer fremden Sprache. Zum Besuch des Religionsunterrichts kann ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter nicht angehalten werden. Weitere Lehrfächer können eingeführt werden, für Knaben Handfertigkeitunterricht, für Mädchen Turnen und Haushaltungskunde. Ebenso können für Kinder, deren Veranlagung besondere Fürsorge nötig macht, Hilfschulen mit vereinfachten Unterrichtszielen errichtet werden. Hierüber beschließen die örtlichen Organe mit Genehmigung des Oberschulrats. Der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besonderen Fällen der Oberschulrat etwas anderes anordnet, unter angemessener Teilnahme der Lehrer von den Ortsgeistlichen zu erteilen. Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Sonntagsschulen mit Unterrichtsgegenständen, die für das bürgerliche Leben von Nutzen sind. Die Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschule erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, soweit sie nicht eine höhere Schule besuchen oder höheren, sich nicht auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule beschränkenden Privatunterricht erhalten. Die Schulpflicht beginnt im 7. und endigt für die Regel im 14. Lebensjahr; die örtliche Ausdehnung der Schulpflicht auf 8 Jahre ist zulässig. Auch im 6. Lebensjahr können Kinder in die Schule geschickt werden, wenn sie gehörig entwickelt sind und in 5 Monaten nach der Aufnahme das 6. Lebensjahr vollenden. Jedes Kind kann die Schule nach Erfüllung der Schulpflicht noch ein weiteres Jahr besuchen; für solche Kinder, die ungenügende Kenntnisse zeigen, kann die Dauer der Schulpflicht um 1—2 Jahre verlängert werden. Es muß die Schule des Wohnorts bzw. Aufenthaltsorts der Eltern und die-

jenige der eignen Konfession besucht werden. Wenn für die Minderzahl einer Konfession eine eigne Schule nicht besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Konfession schicken wollen; ein Wahlrecht findet nicht statt, wenn die Schule über 4 km entfernt ist, außer es wäre nachgewiesen, daß die Kinder die entferntere Schule ohne Nachteil für die Gesundheit und den allgemeinen Schulzweck besuchen können. Wenn in Orten mit verschiedenen Glaubensbekenntnissen Mittels- und Hilfschulen von den Angehörigen der Mehrzahl errichtet sind, steht es den Angehörigen der Minderheitskonfession frei, ihre Kinder in diese zu schicken, solange nicht für sie solche Einrichtungen getroffen sind. Ferner sind Mittelschulen und Hilfschulen, welche nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt sind, zulässig. Die Strafe für ungerechtfertigte Schulver säumnisse beträgt 50 Pfg. bei schwereren Fällen und Wiederholung innerhalb Jahresfrist bis zu 20 M. Die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Abänderung von Schulbezirken findet mit Genehmigung des Oberschulrats statt. Jede Gemeinde und jeder Teilort mit wenigstens 30 Familien muß eine Volksschule für sich oder mit andern, nicht über 4 km entfernten Orten unterhalten. Orte mit weniger als 30 Familien sind mit einem benachbarten Ort zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen; bei Entfernung von über 4 km kann vom Oberschulrat auch bei 15 Familien die Errichtung einer Volksschule angeordnet werden. Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansässig sind, die Minderzahl wenigstens 60 Familien begreift, welche einer direkten Staats- oder einer direkten Gemeindesteuer unterliegen, so können sie, wenn die Mehrheit der beteiligten Familienhäupter es wünscht, die Errichtung und Erhaltung einer eignen Volksschule ihrer Konfession aus örtlichen Mitteln ansprechen (dagegen nicht mehr, wenn die Zahl dauernd unter 60 sinkt). Für die nötigen Schulzimmer, Gerätschaften, Lehrmittel, eine Büchersammlung und das Heizen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Kosten sind den Stiftungen und besonders Einnahmen für Schulzwecke zu entnehmen; wo diese nicht zureichen, aus Gemeindemitteln zu bestreiten und nötigenfalls durch Umlage nach dem Steuerfuß zu beschaffen. Schulgeld von 1 bis 3 M. in Mittelschulen bis 24 M darf von den Gemeinden erhoben werden. Kinder unbemittelter Eltern sind vom Schulgeld frei zu lassen und mit Lehrmitteln zu versehen. Den aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Volksschulen fließen als besondere Einnahmen zu: ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kassen (50 Pfg. wenigstens für jeden Schüler), die Strafgebühren von Schulver säumnissen, das aus örtlichen Mitteln fließende Einkommen jeder erledigten ständigen Lehrstelle, soweit es die Amtsverwehrekosten übersteigt. Diese

Einnahmen sind als selbständige Schulkasse zu verwalten und für Lehrmittel usw. zu verwenden. Zum Gehalt der Lehrer und zu Schulhausbauten leistet in weniger vermöglichen Gemeinden der Staat einen Zuschuß.

Privatunterricht kann von für befähigt erklärten und hierzu ermächtigten Lehrern erteilt werden; die Kinder sind zu den öffentlichen Prüfungen regelmäßig beizuziehen. Privatunterrichtsanstalten bedürfen der Genehmigung des Oberschulrats. Über die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht hat der Ortschulrat auf gleiche Weise wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Unterricht zu erkennen.

Fortbildungsschulen sind in allen Schulgemeinden einzurichten; die aus der Volksschule Entlassenen sind 2 Jahre zu deren Besuch verpflichtet, wenn sie nicht eine höhere Lehranstalt oder gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, oder andern genügenden Unterricht erhalten. Der Unterricht ist jährlich 40mal in 2 Wochenstunden für männliche und weibliche Jugend getrennt in der Regel am Werktag zu erteilen. Wo keine Fortbildungsschule besteht, tritt die Verpflichtung zu dreijährigem Besuch der Sonntagschule mit wenigstens 40 (bei einklassigen Schulen 20) Stunden ein. Wegen Verletzung der Pflichten dieser Schulangehörigen kann eine Schulstrafe erkannt werden; bei groben Verfehlungen innerhalb der Schule kann der Lehrer Arrest bis zu 2 Stunden verhängen. Für jede Unterrichtsstunde erhält der Lehrer 1 M. Schülern der Fortbildungs- und Sonntagschulen ist der Besuch der Wirtschaftshäuser unterjagt.

Wo an Volksschulen nur eine Lehrstelle besteht, muß sie mit einem ständigen Lehrer, wo zwei bestehen, muß bei mehr als 130 Schülern auch die zweite mit einem ständigen Lehrer besetzt werden; bei 3—5 Lehrstellen kann eine, bei mehr als fünf noch eine weitere mit einem unsändigen Lehrer besetzt werden. Bei mehr als 60 Schülern müssen zwei, bei mehr als 140 Schülern drei Lehrstellen errichtet werden; bei jeder weiteren Steigerung um 70 ist die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren. Abteilungsunterricht muß eingeführt werden bei einklassigen Volksschulen, wenn die Schülerzahl über 40, bei mehrklassigen, wenn sie über 60 steigt; die Wochenstunden sollen in der Regel nicht weniger als 34 betragen. Die Lehrer und Lehrerinnen sind zu 30 und bei Abteilungsunterricht gegen besondere Belohnung zu 34 Wochenstunden verpflichtet. Zur Bildung von Kandidaten der Volksschulstellen werden vom Staat eigne Anstalten errichtet, an denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Zur Fortbildung sind besondere Kurse, Konferenzen, Lesegesellschaften mit Unterstützung des Staats einzurichten. Das Ernennungsrecht zu den ständigen Lehrstellen steht dem Oberschulrat, wo Standesherrn und Rittergutsbesitzer dieses hergebracht haben, das Bestätigungsrecht zu.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen auf dem Gebiet der Schulpflege steht dem Ortschulrat zu. In seinen Geschäftskreis fallen: Sorge für Durchführung der Gesetze, Anträge betreffend Gebäude, Ausstattung der Schulräume, Anregung organisatorischer Maßnahmen, Schulhaushalt, Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Lehrern und Eltern, Vertretung bei den Prüfungen, Beschwerden über dienstliche Verfehlungen der Lehrer beim Bezirkschulrat. Soweit es keiner Beratung und Entschließung durch den Ortschulrat bedarf, wird die örtliche Aufsicht über die Volksschule im Namen des Ortschulrats von dem mitvorsitzenden Ortsgeistlichen ausgeübt. An die Stelle des Ortsgeistlichen tritt, wo dem Ortschulrat der Vorstand einer sieben- oder mehrklassigen Volksschule angehört, dieser Vorstand. Umfaßt die Volksschule eines Bekenntnisses drei oder mehr Klassen, so wird vom Oberschulrat ein Lehrer der Schule, der bei sieben und mehr Klassen die Befähigung zum Amt eines Bezirkschulratsehrers besitzen muß, als Schulvorstand bestellt. Für die Schulen jedes Bekenntnisses ist ein besonderer Ortschulrat zu bestellen. Mitglieder des Ortschulrats sind: der Ortsgeistliche des Bekenntnisses, dem die Lehrer der zu beaufsichtigenden Schule angehören; der Ortsvorsteher bzw. in großen und mittleren Städten das mit Berichtserstattung in Schulangelegenheiten betraute Mitglied des Gemeinderats; Lehrer, und zwar bei einklassigen Schulen der Lehrer, bei zweiklassigen der dienstälteste ständige Lehrer, bei drei- bis sechsklassigen der Schulvorstand und der dienstälteste der übrigen ständigen Lehrer, bei sieben- und mehrklassigen der Schulvorstand und von den übrigen ständigen Lehrern und Lehrerinnen gewählte Vertreter; der Schularzt; eine Anzahl von Vertretern der Schulgemeinde, die derjenigen der übrigen Mitglieder ohne den Ortsvorstand gleichkommt. Die Vertreter der Lehrerschaft werden von den ständigen Lehrern und Lehrerinnen mit verhältnismäßiger Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Bei freiwilligen Konfessionschulen wird der Ortschulrat aus dem geistlichen Vorstand der Ortskirchengemeinde als Vorsitzendem, dem Lehrer der Konfessionschule und der entsprechenden Anzahl von Konfessionsgenossen bestellt. Die Geschäfte des Ortschulrats werden geleitet in Gemeinden mit ein- bis sechsklassigen Schulen vom Ortsgeistlichen und dem Ortsvorsteher, in Gemeinden mit sieben- oder mehrklassigen Schulen vom Ortsvorsteher und dem Schulvorstand. In den kleineren Städten und Landgemeinden wie auch soweit es sich um Disziplinarsachen gegen Lehrer handelt, in den großen und mittleren Städten steht über den Ortschulräten zunächst das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen; im übrigen unterstehen die Ortschulräte in den großen und mittleren Städten dem Oberschulrat unmittelbar. Zur Aufsicht über eine größere Anzahl von Schulen wird ein Bezirkschulratsehrer (Bezirkschulininspek-

tor) bestellt, der auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter ist und der Konfession der ihm unterstellten Lehrer angehören muß. Er hat das Recht, sämtlichen Sitzungen der Ortschulräte seines Bezirks mit beratender Stimme anzuwohnen. Mit dem Oberamtsvorstand bildet er das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen. Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der evangelische Oberschulrat, für die katholischen Volksschulen der katholische Kirchenrat (kathol. Oberschulrat). Die Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten kommt unbeschadet des staatlichen Obergewaltrechts über das gesamte Schulwesen den Oberkirchenbehörden zu, denen das Recht zusteht, durch Anordnung von Visitationen von dem Stand des Religionsunterrichts in den Volksschulen sich Kenntnis zu verschaffen.

Neben den Volksschulen sind eingerichtet Kleinkinderschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder, Arbeitsschulen für Erlernung weiblicher Handarbeiten, Winterabendschulen zur Fortbildung nach Austritt aus der Volksschule, gewerbliche Fortbildungsschulen für die in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben angestellten Gehilfen, die Frauenarbeitsschulen für die Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, Haushaltungsschulen für erwachsene Mädchen aus bäuerlichen und bürgerlichen Familien, Staatswaisenhäuser zur Erziehung und Ausbildung von vermögenslosen Waisen bis zum Alter von 14 Jahren, Taubstummen- und Blindenanstalten.

Die höheren Lehranstalten stehen unter der Ministerialabteilung für die höheren Schulen. Diese werden teils vom Staat, teils von den Gemeinden unter Gewähr von Staatsbeiträgen unterhalten. Es sind dies die (4) niederen evangelisch-theologischen Seminare, das evangelisch-theologische Seminar in Tübingen, die (14) humanistischen Gymnasien, (2) Progymnasien, (57) Lateinschulen, (4) Realgymnasien, (6) Realprogymnasien, (96) Oberrealschulen und Realschulen, die Bürgerschulen und Elementarschulen zur Vorbereitung für den Besuch der humanistischen und realistischen Lehranstalten, die Turnlehrerbildungsanstalt. Diejenigen Anstalten, die nicht vom Staat unterhalten werden, stehen unter einer Ortsschulbehörde (örtliche Studentenkommision); sie besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Ortsgeistlichen, bei paritätischen Gemeinden einem Geistlichen jeder Konfession, aus dem Schulvorstand und aus 3/4 aus dem Gemeinderat und Bürgerausschuß gewählten Mitgliedern und steht unter der Oberaufsicht der Ministerialabteilung; dieser sind die übrigen Anstalten unmittelbar unterstellt. Die Errichtung höherer Mädchenschulen ist den Gemeinden überlassen; der Staat gibt Beiträge zur Unterhaltung und übt die Oberaufsicht aus. Zur Heranbildung der Lehrerinnen dient das mit dem städtischen Katharinastift in Stuttgart verbundene höhere Lehrerinnenseminar.

Als Fachschulen sind errichtet für die Landwirtschaft die (4) Ackerbauschulen, die Weinbauschule und (8) landwirtschaftliche Winterschulen; für Bautechniker die Baugewerkschule in Stuttgart.

An Hochschulen bestehen: die Universität Tübingen mit 7 Fakultäten, die Technische Hochschule in Stuttgart, die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim, die Tierärztliche Hochschule in Stuttgart (soll aufgehoben werden); hierzu kommen die königliche Akademie der bildenden Künste und die Kunstgewerbeschule in Stuttgart.

An sonstigen Bildungsanstalten sind zu nennen: die Landesbibliothek, die Münz- und Medaillensammlung, die Sammlung antiker Steinentmale, die Naturaliensammlung, das Konservatorium vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale, die Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale, die württembergische Kommission für Landesgeschichte.

VII. Finanzwesen. Die Staatseinnahmen fließen aus den sog. Privilegien des Fiskus (s. B.G.B.), den Erträgen des Staatsvermögens, Einnahmen aus der Reichskasse, aus Steuern und Abgaben. Steuern dürfen nur erhoben werden, soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht und nur mit Verwilligung der Stände ausgeschrieben werden. Durch Gesetz vom 8. Aug. 1903 ist die allgemeine Einkommensteuer eingeführt; außerdem bestehen die Kapitalsteuer, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die Wandergewerbesteuer. An direkten Steuern bestehen die Umsatzsteuer bei Veräußerung von Grundstücken, Abgaben bei Ausschank von Wein und Obstmost, die Malzsteuer, Sporteln und Gerichtsgebühren, die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Staatshaushaltsplan (Etat) wird in der Regel auf zwei Jahre entworfen und durch das Finanzgesetz von den Ständen festgestellt. Überschüsse der wirklichen Einnahmen über die Ausgaben bilden das sog. Restvermögen. Besondere Reservefonds bestehen für die Staatseisenbahnen seit 1899 und die Staatsforste seit 1905.

Der Hauptfinanzetat für 1910 enthält folgende Angaben: Staatsbedarf 103 626 002 M, davon Zivilliste 2 064 544, Staatsschuld 26 010 667, Pensionen 8 352 260, Departement der Justiz 7 462 277, der auswärtigen Angelegenheiten 201 723, des Innern 14 707 459, des Kirchen- und Schulwesens 18 852 236, der Finanzen 7 690 478, Leistungen an das Reich 15 045 106. Zur Deckung dient der Ertrag des Kammerguts mit 142 133 803 Koh- und 42 140 262 M Reineinnahme. Im einzelnen beträgt die Roheinnahme aus Domänen usw. 1 204 227, aus Forsten 18 639 400, von Berg- und Hüttenwerken 7 234 600, von Salinen 2 297 800, von Eisenbahnen 80 757 000, Post und Telegraphen 30 170 000, Bodenseedampfschiffahrt 418 650; aus direkten Steuern 31 828 920 (und zwar Einkommensteuer 21 014 000, Grund-, Gebäude- und

Gewerbesteuer 6 679 400, Kapitalsteuer 4 052 000), aus indirekten Steuern 18 575 600 (und zwar Wirtschaftsabgaben 11 000 000, Umsatzsteuer 3 014 100); aus Überweisungen aus der Reichskasse 8 465 950. Die Staatsschuld beträgt 1909: 585 186 725 M.; auf die Eisenbahnschuld entfallen hieron 561 047 716 M. Zur Verzinsung sind nötig 22 122 617 M (Zinsfuß durchschnittlich 3,5 %).

Die Rechnungskontrolle findet durch die hierfür bestellten Verwaltungsorgane (die Oberrechnungskammer) und die Ständeverammlung statt; ein unabhängiger Rechnungshof besteht nicht.

Literatur. Das Agr. W., eine Beschreibung von Land, Volk u. Staat, hrsg. vom Statistischen Landesamt mit ausführlichem Literaturnachweis (3 Bde, 1882/86; 4 Bde, ²1904/07); Hof- u. Staatshandbuch des Agr. W. (1909); Württemb. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde (seit 1818); Beschreibung der Oberämter, hrsg. vom Statist. Landesamt (1824 ff, neue Folge 1893 ff); Statist. Handbuch für das Agr. W. (seit 1885); Häffert, Landeskunde von W. (1903); Lang, Entwicklung der Bevölkerung Ws. im 19. Jahrh. (1903); Wartenz, Die wirtschaftliche Entwicklung des Agr. W. (1901). — Württ. Urkundenbuch, hrsg. vom kgl. Staatsarchiv 1/X (1849/1909); Württ. Geschichtsquellen (1894 ff) u. Darstellungen aus der württ. Geschichte (1904 ff), beide hrsg. von der Kommission für Landesgesch.; C. F. v. Stälin, Württ. Geschichte (4 Bde, 1841/73, geht bis 1593); P. F. Stälin, Geschichte W.s (1, 1882/87; reicht bis 1496); C. Schneider, Württ. Geschichte (1896, reicht bis 1871); R. Weller, Geschichte W.s (Sammlung Götschen, 1909); Württ. Vierteljahrsschrift für Landesgesch. (seit 1878, neue Folge seit 1892); Bibliographie der württ. Geschichte, begründet von

Heyd, fortgesetzt von Th. Schön 1895/96 (1907 ff). — Sarwey, Staatsrecht des Agr. W. (1883); Gaupp, Staatsrecht des Agr. W. (1895; ¹1908 hrsg. von Göz); Doll, Die staatsrechtl. Verhältnisse des Deutschen Reichs u. des Agr. W. (1908); Bazille, Das Staats- u. Verwaltungsrecht des Agr. W. (1908); Gugel, Verwaltungsrecht des Agr. W. (1908); Fleiner, Staatsrechtl. Gesetze W.s (1908); Rud., Verwaltungsrechtl. Gesetze W.s (2 Bde, 1911); Bohn, Die württemb. Justizverwaltung (1906); Springer, Verfassung u. Verwaltung der Städte im Agr. W. (1905, Bd 120, II. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik); Frieder u. Geßler, Geschichte der Verfassung W.s (1869); F. Winterlin, Geschichte der Behördenorganisation (2 Bde, 1904 bis 1906); Glock u. Schneider, Das im Agr. W. geltende Reichs- u. Landesrecht (1909). — L. v. Golther (ehemaliger württemb. Minister), Der Staat u. die katholische Kirche in W. (1874); Pfaff-Sproll, Gesetzeskunde, Zusammenstellung kirchlicher u. staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rothenburg (2 Bde, ²1908 ff); Michel, Die rechtl. Stellung der Geistlichen in W. (1899); v. Kiene, Kath. Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887 u. 22. Juli 1906 (1906); R. Trauer, Die Konfession der Kinder in W. nach dem gegenw. Stand der Gesetzgeb. (1911, protest.); Hauber, Recht u. Brauch der evang.-luth. Kirche in W. (1854); Steinheil, Gesetze u. Verfügungen über die Kirchengemeinden u. Synoden der evang. Landeskirche W.s (1890); Württ. Kirchengesch., hrsg. vom Kalver Verlagsverein (1893, protest.); H. Schmid, Reformationsgesch. W.s (1904, protest.); Kalb, Kirchen u. Sekten der Gegenwart (²1907); M. Gunzenhausen, Kirchenverfassung u. religiöse Einrichtungen der Israeliten in W. (1909). — Kaiser, Gesch. des Volksschulwesens in W. (2 Bde, 1894/97); Schütz u. Hepp, Die württ. Volksschulgesetzgebung (1909). [Bühler.]

3.

Zehnt. 1. Geschichtliches. Der Zehnt stammt bekanntlich aus dem mosaischen Recht, wonach zugunsten des Stammes Levi die übrigen Stämme besteuert wurden. Von da gelangte die Einrichtung durch Rezeption ins Christentum. Bereits die Didache wünscht die Darbringung der Erstlinge; die Didaskalia wendet 4 Mos. 18 auf das Neue Testament an. Doch fließen in den ersten christlichen Jahrhunderten die Mittel für den Unterhalt des Klerus zunächst noch aus andern Quellen; teils können wir schon die ersten Anfänge der Bildung eines eignen Kirchenvermögens wahrnehmen, teils leben viele Geistliche von ihrem Privatvermögen oder von einer privaten Nebenbeschäftigung, wovon selbst der Handel längere Zeit hindurch nicht ausgeschlossen war. Zur neuen bedeutenden Einkommensquelle wird der Zehnt in der ersten Periode des Mittelalters. Freilich hatte schon die Synode von Macon 585 den Versuch gemacht, durch Androhung von Strafen die Erschlie-

fung jener Quelle zu erzwingen. Mehr Glück hatten Pippin und Karl der Große mit ihren Verordnungen (765, 779) und mehrere Synoden (zu Frankfurt 794, Mainz 813) mit ihren Forderungen; zunächst brach sich die Einrichtung in Frankreich Bahn, dann verbreitete sie sich — dank ihren in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegebenen Grundlagen — rasch über die ganze Kirche. Natürlich war der Einrichtung äußerst günstig die Tatsache, daß die weltliche Macht die Kirchensteuer begünstigte bzw. erzwang. Die Kirche sah sich übrigens bald genötigt, gegen Mißbräuche, die sich an die Institution hefteten, einzuschreiten; namentlich entwickelten die Synoden des 12. Jahrh. hierin eine rege Tätigkeit. Viele Kirchenzehnten waren in Laienhände gekommen; vergebens kämpfte die Kirche dagegen an. Schließlich wandte sie sich nur noch gegen Neuerwerbungen von Zehnten durch Laien. So blieben viele Zehnten in Laienhänden, Zehnten, die nach weltlichem

Recht und vom weltlichen Gericht beurteilt wurden. Schon früh hatten sich daneben rein weltliche Zehnten gebildet; sie stützten sich auf verschiedene öffentliche und privatrechtliche Titel und standen hauptsächlich dem König oder dem Grundherrn zu: eine Nachbildung römischer Verhältnisse. Durch die Säkularisation wurden im 16. Jahrh. viele geistliche Zehnten in weltliche umgewandelt, ebenso wieder im 19. Jahrh., nachdem der Westfälische Friede der Kirche ihren Besitzstand garantiert hatte. Der entscheidende Schritt zur völligen Beseitigung des Zehnts geschah zur Zeit der französischen Revolution (1789) und um die Mitte des 19. Jahrh. Dem Beispiel Frankreichs und Deutschlands folgten die andern Länder.

2. Arten. Von der ganzen Klasse des kirchlichen Zehnten ist die nona oder decima, die durch die Fürsten den bischöflichen Kirchen vielfach von einzelnen Grundstücken zugesprochen wurde (= ein Teil der grundherrlichen Rente), scharf zu unterscheiden. Einstens ist genannt und viel verhandelt wurden die päpstlichen Zehnten, die zur finanziellen Unterstützung der römischen Kirche von auswärts flossen, indem von den auswärtigen Kirchen von Zeit zu Zeit ein Zehnt erhoben wurde. Durch die Synode von Konstanz wurde das Recht eingengt. — Die Leistungen des kirchlichen Zehnten beschränkten sich anfänglich auf die Feldfrüchte; allmählich erstreckten sie sich auf alle Einkünfte (Synode von Bavia 850). Das kanonische Zehntrecht und entsprechend das weltliche unterscheiden näherhin ein geistliches oder ein weltliches Zehntrecht, je nachdem es einer Kirche oder kirchlichen Person als solcher zustand oder aber einem Laien. Der Zehnt wurde entweder vom persönlichen Erwerb oder von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen erhoben. Der dingliche Zehnt wurde vom Ertrag eines Grundstücks oder von Tieren entrichtet. Ersterer (Feldzehnt genannt) wurde teils von allen Ländereien teils von Neubruckland (Neubruckzehnt) erhoben. Von den verschiedenen Fruchtarten zählte man die Halmfrüchte samt Wein und Öl zum großen Zehnten, die übrigen zum kleinen (Sägmüller). Daneben finden sich noch weitere Unterscheidungen, wie zwischen Naturalzehnt (eigentlicher Zehnt) und Zehntgill (uneigentlicher Zehnt) u. a.

3. Rechtliches. Der Genuß des neuen Einkommens stand zuerst ganz den Pfarrkirchen zu. Seit dem 10. Jahrh. weisen die Synoden auch dem Bischof einen Anteil zu, so eine Synode des 11. Jahrh. den 4. Teil. Aus dem kanonischen Recht seien folgende Sätze angeführt (nach Sägmüller): Die Rechtsvermutung steht für das volle Zehntrecht des Pfarrers; jede Befreiung ist zu beweisen. Die Verpflichtung zur Leistung des Prädzehnten haftet als Realkast auf dem zehntpflichtigen Grundstück, die jedesmalige Leistung auf dem jeweiligen Ertrag desselben. Der Zehnt zur Pfarrkirche ist von jedem Grundeigentümer oder Nutznießer in der Pfarrei zu entrichten. Eine

allgemeine Einschränkung deutet der Satz an: clericus clericum non decimat. Zehntstreitigkeiten der Pfründen und Stiftungen gehören vor die geistlichen Gerichte.

4. Aufhebung. Wie bereits angedeutet wurde, ist der Kirchenzehnt während der französischen Revolution (1789) zusammen mit dem Lebenswesen und den Klassenprivilegien beseitigt worden. In der Mitte des 19. Jahrh. folgte Deutschland. 1866 wurde in Italien das gesamte Kirchengeld eingezogen und die Staatskasse verpflichtet, für die Geistlichen zu sorgen. Nach französischem Vorbild wurde der Kirchenzehnt nach und nach fast überall aufgehoben bzw. abgelöst. Im 19. Jahrh. nämlich wurde anerkannt, daß der Zehnt zivilrechtlicher Natur sei, womit gegeben war, daß der Zehnt nicht ohne Entschädigung einfach aufgehoben werden konnte, sondern abgelöst werden mußte. Die Zehntablösung stellte sich in Nordwest- und Süddeutschland dar als ein wichtiger Teil der sog. Realkastenablösung. Zur Zeit der Naturalwirtschaft war der Zehnt eine natürliche und vorzügliche Einrichtung; lange wurde der Boden in gleicher Weise angebaut, und so machte sich die Abgabe nicht drückend fühlbar. Aber ungerecht und drückend mußte sich die Last doch schon von Anfang an dort geltend machen, wo ein qualitativ sehr verschiedener Boden zur Verfügung stand; denn als Abgabe vom Rohertrag belastet der Zehnt naturgemäß das schlechtere Land unverhältnismäßig stark. Die üblen Folgen mußten sich immer deutlicher namentlich in Südwestdeutschland zeigen, „in dem Gebiet mit der großen physikalischen Mannigfaltigkeit, der dichten Bevölkerung, der Freiteilbarkeit und dem frühzeitigen Bau von Handelsgewächsen“ (Fuchs). Schwer mußte besonders der Weinzehnt auf dem Weinbau lasten; die weinbauende Bevölkerung war genötigt, ihr Bestreben einseitig darauf zu richten, daß sie — statt eine möglichst gute Qualität — eine möglichst große Quantität erzielte. Der Neubruckzehnt vollends hinderte direkt den landwirtschaftlichen Fortschritt. Kurz, mit der schwindenden und verschwindenden Naturalwirtschaft sind auch die Vorteile des Zehnten verschwunden, um so mehr aber seine Nachteile, die er mit sich führen kann, hervorgetreten. Ist von diesem Gesichtspunkt aus die Zurückdrängung und Beseitigung der alten Einrichtung nicht zu bedauern, so muß desto entschiedener gefordert werden, daß die vom Staat übernommenen Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Der Staat wird sich um so mehr bewogen fühlen müssen, diesen Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere den Geistlichen ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen, wenn er bedenkt, welchen Dienst der Geistliche dem Staat dadurch leistet, daß dieser im Volk die großen, das Gemeinwesen stützenden und erhaltenden Kräfte und Ideen pflegt und fördert.

Literatur. Zacharia, Aufhebung, Ablösung u. Umwandlung des Z. (1831); Birnbaum, Die

rechtliche Natur des Z. en usw. (1831); Göschl, über den Ursprung des kirchlichen Z. S. (1837); Kühenthal, Die Geschichte des kirchl. Z. S. (1837); Stuß, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens in Deutschland I (1895); Meurer, Das Z.- u. Boden-zinsrecht in Bayern (1898). Vgl. ferner die Lehrbücher der Kirchengeschichte u. des Kirchenrechts, z. B. Sägmüller (2 1909), wo auch weitere Literatur genannt wird. [Schilling.]

Zeitungsweisen f. Presse.

Sensur f. Presse, Kirchenstrafen.

Zentralamerika. I. **Geschichte.** Das Gebiet zwischen Panama und Mexiko gehörte unter spanischer Herrschaft als Audiencia Guatemala zum Vizekönigreich Mexiko. Auch nach der Trennung von Spanien blieb es zunächst 1821 bis 1823 beim mexikanischen Kaiserreich Iturbides. Am 1. April 1823 konstituierten sich die sieben Staaten Costa Rica, Nicaragua, Salvador, Honduras, Guatemala, Quezaltenango (nachmals mit Guatemala vereinigt) und Chiapas als Republik der Vereinigten Staaten von Zentralamerika. Nachdem sich Chiapas 1833 losgesagt und an Mexiko angeschlossen hatte, löste sich der Bund 1838/39 auf. Trotzdem die Schwäche und das Friedensbedürfnis der fünf Staaten die Erneuerung der Union empfahlen, ist sie seither nur vorübergehend zustande gekommen, da fast jeder Staat die Hegemonie erstrebt. 1851 einigten sich Nicaragua, Honduras und Salvador zu einer zentralamerikanischen Republik, wurden aber von Guatemala geschlagen. Dieses nahm dann selbst die Sache mehrmals wieder auf, besonders unter dem Präsidenten Barrios, der 1855 im Kampf gegen Salvador fiel, und seinem Nachfolger Barrios. Auf einem Kongress in San Salvador sollte 1890 die Union abgeschlossen werden, aber Salvador weigerte sich und wurde vergebens bekriegt. 20. Sept. 1895 trafen Honduras, Nicaragua und Salvador in Amapala ein Abkommen, wonach alle drei nach außen hin als Republica Mayor de Centro-America auftreten und sich 1899 zu einer einzigen Republik mit einem Präsidenten zusammenschließen sollten; Guatemala und Costa Rica sollten dann zum Anschluß gezwungen werden. 1898 kam die Verfassung dieser Republik zustande, aber ein Bürgerkrieg in Salvador hinderte die Ausführung. Seit 1906 sind unter dem Druck der Vereinigten Staaten, die sich seit dem Bau des Panamakanals auch politisch mehr für Zentralamerika interessieren, wieder einige Anläufe zur Union gemacht worden. Gelegenheit dazu gaben die Feindseligkeiten zwischen Guatemala einer-, Salvador und Honduras anderseits 1906 und die von dem Präsidenten Zelaya von Nicaragua angestiftete Revolution in Honduras und sein Krieg gegen Salvador 1907. 20. Sept. 1906 kam an Bord des amerikanischen Kreuzers Marblehead ein Friede zwischen den genannten Staaten zustande, und 1907 luden die Vereinigten Staaten alle fünf Republiken zu einer

Konferenz in Washington, die vom 14. Nov. bis 20. Dez. tagte. Es kam eine Reihe von Verträgen über Gleichberechtigung der Bürger in andern Staaten, Auslieferung, Verkehrswege, höhere Schulen zustande und besonders die Gründung eines Bureaus der zentralamerikanischen Republiken (Sept. 1908 in Guatemala) und die Einsetzung eines Schiedsgerichtshofs (Mai 1908 in Cartago, Costa Rica), der von den Kongressen der fünf Republiken ernannt wird und bei Streitigkeiten zwischen den Staaten angegangen werden muß. Die Vereinigten Staaten verstärkten ihren Einfluß in Nicaragua, wo 1909 eine Revolution gegen die 17jährige Tyrannei Zelayas ausbrach und mit amerikanischer Hilfe 1910 Estrada zum Sieg kam. 1911 wurde auch Zelayas Anhänger Davila in Honduras von seinem Vorgänger Bonilla gestürzt. 1911 mußten Nicaragua und Honduras mit den Vereinigten Staaten Verträge schließen, wonach diese den Schuldendienst beider Republiken übernehmen und die Zölle verwalten, haben sich also finanziell unter amerikanische Hoheit begeben. Infolge der Revolutionen, unredlicher Verwaltung und Ueberboteilung bei den Anleihen ist die finanzielle Lage aller fünf Staaten schlecht; auch Costa Rica, wirtschaftlich und kulturell der bestentwickelte, hat seit 1901 die Zinszahlung an die auswärtigen Gläubiger eingestellt. — Zu diesen fünf alten Staaten trat als sechster geographisch zu Zentralamerika zurechnender Staat Panama, das bis 1903 ein Departement von Colombia bildete; über die Selbständigmachung des Departements mit nordamerikanischer Hilfe vgl. d. Art. Colombia, Geschichte Bd I, Sp. 1135 ff; über sein Verhältnis zu den Vereinigten Staaten s. unten IV, 5, Sp. 1249.

II. **Über die Fläche und Bevölkerung** der sechs unabhängigen Staaten von Zentralamerika, das außerdem noch die britische Kolonie Britisch-Honduras und die im Besitz der Vereinigten Staaten befindliche Panamafanalzone (vgl. Art. Vereinigte Staaten) umfaßt, gibt nachstehende Tabelle (nach dem Gotthaischen Hofkalender) Aufschluß:

Staaten	Fläche in qkm	Bevölkerung (Berechnung für 1910)	auf 1 qkm	Hauptstadt
Costa Rica .	48 410	368 780	8	San José de Costa Rica
Guatemala .	113 030	1 992 000	18	Guatemala la Nueva
Honduras .	114 670	551 000	5	Tegucigalpa
Nicaragua .	128 340	600 000	5	Managua
Panama .	87 480	419 000	4	Panama
El Salvador .	21 160	1 220 000(?)	58	San Salvador

Über das prozentuale Verhältnis der einzelnen Rassen innerhalb der Bevölkerung sind bei dem Mangel fast jeglicher Statistik keine zuverlässigen Zahlenangaben möglich. Die Hauptmasse der Einwohner bildet in ganz Zentralamerika, besonders in den nördlichen Staaten, die indianische Rasse (über 2 Millionen), die noch heute wie zur Zeit

der spanischen Eroberung in vorgeschrittenere Halbkulturvölker (besonders im Nordwesten) und in weniger zivilisierte Naturvölker (besonders im Südosten) zerfällt. Zu den Naturvölkern (etwa 120 000 Köpfe) gehören die Stämme der Tula oder Cuna-Cuna und der Guaimi in Panama, der Talamanca im südlichen Costa Rica, der Guatuzo im nördlichen Costa Rica, der Wulwa, Mosquito usw. in Nicaragua, der Zoaca, Baya, Leuka usw. in Honduras, der Lakandonen oder Karaiten in Guatemala, der Inselkaraiten im nördlichen Honduras und in Guatemala. Die halbzivilisierten Indianer, die noch immer den Weißen und selbst den Mischlingen feindselig gegenüber stehen, bilden in manchen Gegenden bis zu $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung. Die Zahl der Ladinos (d. h. der Mischlinge zwischen Weißen und Indianern) beträgt an 2 Millionen, die der Weißen über 1 Million (doch haben auch diese meist viel indianisches Blut aufgenommen), die der Neger, Mulatten und Zambos an $\frac{1}{5}$ Million (besonders in Panama und Nicaragua). Die ausländischen Weißen (an 25 000; etwa 1600 Deutsche, besonders in Guatemala und Costa Rica) sitzen namentlich an der atlantischen Seite von Zentralamerika. Der Konfession nach gehört die Bevölkerung größtenteils äußerlich der katholischen Kirche an, die unzivilisierten Indianer und die Neger sind meist Heiden.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse. Der wichtigste Wirtschaftszweig in Zentralamerika ist der Ackerbau, dessen wichtigstes Produkt der Kaffee, der auch die früheren einheimischen Pflanzungen wie Indigo fast verdrängt hat. Der Kaffee steht in allen Staaten außer Honduras an erster Stelle der zur Ausfuhr gelangenden Erzeugnisse und die einseitige Bevorzugung dieses Produkts im Anbau hat beim Sinken der Kaffeepreise in einigen Staaten, besonders Guatemala, schwere wirtschaftliche Krisen hervorgerufen. Wichtig ist ferner die Zucht von Bananen (besonders auf der atlantischen Seite), der Anbau von Indigo, Fruchtbäumen (Kakao, Kokospalmen, Orangen, Zitronen, Ananas), Zuckerrohr, Mais, Reis, Tabak, Yucca, Bohnen, Baumwolle, Sisalagaven usw. Die Waldwirtschaft wird nirgends forstmäßig betrieben, weshalb die Ausfuhr von Holz (Blau-, Mahagoni-, Zedern-, Rot-, Gelbholz usw.) trotz der großen Wälder, namentlich auf der atlantischen Seite, verhältnismäßig unbedeutend ist; andere wertvolle Waldprodukte sind Kautschuk, Sarjaparille, Kopaivabalsam, Kaugummi usw. Die Viehzucht tritt gegenüber dem Ackerbau zurück, liefert aber immerhin einige Werte für die Ausfuhr; die Fischerei bringt Schildpatt, Perlen und Schwämme.

Ausführlich ist der hauptsächlich mit amerikanischem und europäischem Kapital betriebene Bergbau, besonders in Honduras, Salvador und Costa Rica (in allen Gold, Silber, Eisen, Zink, Kupfer usw.); doch liefern auch die übrigen

Staaten geringere Mengen von Edelmetallen für die Ausfuhr. Die Industrie ist noch wenig entwickelt; Haupterzeugnisse sind Zucker, Rum, Bier, Sodawasser, Kerzen, Zündhölzer, Tabak, Wachs-tuche, Wollen- und Baumwollwaren u. dgl.; die Hausindustrie der Indianer fertigt Wollenstoffe, Decken, Seile, Matten, Körbe, Stroh Hüte, Töpferwaren, Waffen, Sandalen u. dgl. Handel und Verkehr spielen sich noch immer mehr auf der pazifischen Seite ab, die fruchtbarer und dichter bevölkert ist als die atlantische; die finanziellen Verhältnisse sind bei fast allen Staaten überaus zerrüttet und treiben einem amerikanischen Protektorat zu; vgl. zu Handel, Verkehr und Finanzen die bei den einzelnen Staaten gegebenen Ziffern.

IV. Staatswesen der einzelnen Republiken.

1. **Costa Rica.** Nach der Verfassung vom 27. Dez. 1871, abgeändert zuletzt 1905, ruht die gesetzgebende Gewalt beim Congreso Constitucional, der aus (41) indirekt auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten besteht; alle 2 Jahre tritt hälftige Erneuerung ein. Der Kongreß versammelt sich jährlich am 1. Mai; die ordentliche Session dauert in der Regel 60 Tage, kann aber auf 90 Tage verlängert werden; außerordentliche Tagungen können von der Exekutive angeordnet werden. Die Abgeordneten (je 1 auf 8000, oder einen Bruchteil von wenigstens 4000 Einwohnern eines Departements) werden von einer Asamblea electoral gewählt, deren Mitglieder (electores) vom Volk auf 4 Jahre gewählt werden (wahlberechtigt sind alle Bürger, die sich selbst unterhalten können). Um Elector werden zu können, muß man Bürger von Costa Rica und 21 Jahre alt sein, lesen und schreiben können, ein Eigentum von 500 Pesos oder eine jährliche Rente von 200 Pesos besitzen und in der wählenden Provinz seinen Wohnsitz haben; das Amt eines Wahlmanns, das angenommen werden muß, ist unvereinbar mit der Würde des Präsidenten der Republik, des Bischofs, der Staatssekretäre, der Richter im höchsten Gerichtshof und der Gouverneure. Diese Wahlmänner wählen außer den Abgeordneten zum Kongreß auch den Präsidenten und die Gemeindebeamten. Die Kongreßabgeordneten müssen Costaricaner von Geburt oder Naturalisation sein, die Eigenschaften eines Electors und mindestens 4 Jahre nach der Naturalisation im Land ihr Domizil haben; der Staatspräsident, die Staatssekretäre, die Mitglieder des obersten Gerichtshofs und die Gouverneure können nicht Abgeordnete sein. Die Abgeordneten genießen während der Dauer der Session die übliche Immunität, dürfen aber von der Regierung kein Amt annehmen, ausgenommen die Stellung eines Staatssekretärs oder diplomatischen Vertreters.

Die Befugnisse des Kongresses sind unter anderem: seine Sessionen zu eröffnen, schließen oder vertagen, die Akten der Wahl des Präsidenten zu eröffnen und die Wahl als betätigt zu erklären, wenn ein Kandidat die absolute Majorität der

Stimmen erlangt hat, oder falls dies nicht der Fall ist, selbst die Wahl unter den zwei (oder mehreren) Kandidaten vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs zu ernennen, diesen und dem Staatspräsidenten den Eid abzunehmen, die Resignation der obersten Beamten entgegenzunehmen, die öffentlichen Verträge, Kontrakte und Abereinfünfte zu billigen oder zu verwerfen, die Exekutive zur Kriegserklärung und Friedensschlüssen zu ermächtigen, bei innerem Aufruhr oder äußern Kriegen mit Dreiviertelmehrheit die verfassungsmäßigen Garantien (mit Ausnahme der Unverletzlichkeit des Lebens) aufzuheben (doch nicht länger als auf 60 Tage), falls die Sicherheit des Staats es erfordert, bei Unfähigkeit oder Verhinderung des Präsidenten einen bis drei Stellvertreter (Designados) für jede Präsidentschaftsperiode zu bestimmen, die Anklagen gegen das Staatsoberhaupt und die Inhaber der höheren Ämter entgegenzunehmen und mit Zweidrittelmehrheit das Urteil über Schuld oder Unschuld auszusprechen (im ersteren Fall wird der Angeklagte dem obersten Gerichtshof überwiesen), den Staatshaushalt und die Zahl der Truppen jährlich festzusetzen, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, Steuern und Abgaben aufzulegen, Schulden auf den Staatskredit aufzunehmen, das Münz-, Unterrichts- und Gerichtswesen zu ordnen usw. Für die Zeit, in welcher der Kongreß nicht versammelt ist, wird eine „ständige Kommission“ aus der Mitte des Kongresses von diesem ernannt; sie hat, falls es nötig ist, die Gesetze zu interpretieren, die Geschäfte für den Wiedezusammentritt des Kongresses vorzubereiten, bei innerem Aufruhr oder äußerem Krieg mit Zustimmung der Exekutive die verfassungsmäßigen Garantien zu suspendieren, auf Vorschlag der Regierung dringende Dekrete zu erlassen, die nachher dem Kongreß zu unterbreiten sind, die Gesetzgebungsvorschläge vorzubereiten und seine eigne Geschäftsordnung zu regeln.

Die ausführende Gewalt liegt in den Händen eines Präsidenten, der Costaricaner von Geburt, weltlichen Standes, 30 Jahre alt sein und die Eigenschaften eines Electors haben muß. Der Präsident wird von den Electores (in gewissen Fällen vom Kongreß, s. oben) auf 4 Jahre gewählt und ist für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar; die Wahl findet am ersten Sonntag im April desjenigen Jahres statt, in dem der Präsident neu zu wählen ist; die Amtsperiode beginnt am 8. Mai und endet am gleichen Tag. Bei Vacanzen usw. tritt an Stelle des Präsidenten der erste bzw. zweite oder dritte (vom Kongreß ernannte) Designado, bis die Amtsperiode abgelaufen ist. Befugnisse der Präsidenten sind: die Staatssekretäre und die meisten Beamten zu ernennen und zu entlassen, bei zeitweiliger Behinderung zur Ausübung der Exekutive den betreffenden

Designado zu berufen, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der Gesetze zu überwachen und zu besorgen und Reglements zu ihrer Vollziehung zu erlassen, den Kongreß zu ordentlichen und außerordentlichen Sessionen zu berufen, den Staat nach außen zu vertreten, vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses Verträge abzuschließen, die diplomatischen Vertreter zu beglaubigen, fremde zu empfangen, das Patronat über die Kirche auszuüben, das Placet allen Erlassen der kirchlichen Autoritäten zu erteilen oder zu verweigern, die Ernennungen und Präsentationen zu den kirchlichen Ämtern zu vollziehen, den Krieg mit Ermächtigung des Kongresses zu erklären, den Oberbefehl über die Streitkräfte zu führen, die militärischen Grade bis zum Oberstleutnant (Teniente Colonel) einschließlich zu verleihen (die höheren Grade verleiht der Kongreß), die Demission militärischer Behörden entgegenzunehmen oder nicht, Naturalisationsurkunden auszustellen, dem Kongreß bei Beginn der Session einen Rechenschaftsbericht über die Lage des Staats abzuliegen usw. Den Gesetzesbeschlüssen des Kongresses kann der Präsident die Zustimmung versagen und sie mit seinen Einwendungen an den Kongreß zurücksenden; werden die Beschlüsse wiederum mit Zweidrittelmehrheit oder die Einwendungen des Präsidenten angenommen, dann sind sie auch ohne Sanktion des Staatsoberhauptes Gesetze. Für bestimmte Vergehen (Verletzung der Verfassung, Verhinderung der Wahlen, der Kongreßsitzungen, Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, Hemmung der Gerichte usw.) ist der Präsident dem Kongreß verantwortlich; wegen gewöhnlicher Vergehen kann er während seiner Amtszeit nicht verfolgt werden, außer wenn der Kongreß eine erhobene Anklage für gerechtfertigt erklärt.

Für die Verwaltung stehen dem Präsidenten (4) Staatssekretäre zur Seite, die Costaricaner von Geburt oder (seit 10 Jahren) Naturalisation, weltlichen Standes und 25 Jahre alt sein und die Eigenschaften eines Electors haben müssen. Die Berichte, Resolutionen und Anordnungen des Präsidenten müssen von dem zuständigen Sekretär unterzeichnet sein, der damit die Verantwortung übernimmt. Die Staatssekretäre haben jedes Jahr dem Kongreß (an dessen Sitzungen sie teilnehmen können, ohne aber Stimmrecht zu haben) einen Bericht über ihr Ressort vorzulegen, der Finanzsekretär zugleich mit dem Budgetvoranschlag. Für die lokale Verwaltung ist das Staatsgebiet eingeteilt in fünf Provinzen und zwei Comarcas (Gaue), an deren Spitze vom Präsidenten ernannte Gouverneure stehen, diese wieder in Kantone (an der Spitze je eine Municipalidad) und kleinere Verwaltungseinheiten.

Neben dem Ministerium besteht noch ein „Regierungsrat“, der die vom Präsidenten ihm vorgelegten Geschäfte zu beraten und zu diskutieren hat; er besteht aus den Staatssekretären und andern vom Präsidenten berufenen Mitgliedern

(besonders der „Ständigen Kommission“ des Kongresses).

Die Rechtspflege wird durch den Höchsten Gerichtshof und die ihm untergeordneten Gerichte in den Provinzen ausgeübt. Der Höchste Gerichtshof, der die Funktionen aller übrigen Gerichte und seine eignen Sekretäre ernannt, besteht aus dem Kassationshof (5 Mitglieder) und zwei Appellhöfen (Salas de Apelación) mit je drei Mitgliedern; seine Mitglieder werden vom Kongreß auf 4 Jahre ernannt und sind immer wieder wählbar; sie müssen Costaricaner, weltlichen Standes, 30 Jahre alt, Advokaten der Republik sein, seit 5 Jahren ihren Beruf ausüben, ein Kapital von 3000 Pesos oder ein entsprechendes Einkommen besitzen und dürfen nicht zugleich andere höhere Ämter bekleiden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. — In Cartago besteht außerdem ein Internationaler Schiedsgerichtshof für die zentralamerikanischen Republiken (seit 1908).

Die von der Verfassung garantierten Freiheiten sind die üblichen (Gleichheit aller vor dem Gesetz, Freiheit des Wohnsitzes, des Handels und Gewerbes, Gewissens-, Unterrichts-, Preß-, Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit des Lebens und Eigentums, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Verantwortlichkeit der Beamten usw.). Das Bürgerrecht besitzt jeder 20 Jahre alte gebürtige oder naturalisierte Costaricaner; hinsichtlich der Naturalisation genießen die Angehörigen der andern zentralamerikanischen Republiken gewisse Begünstigungen gegenüber den sonstigen Fremden.

Die katholische Kirche, der fast alle Einwohner angehören (mit Ausnahme einiger Hunderte Deutscher, Engländer und Amerikaner und der noch großenteils heidnischen wilden Indianer), ist Staatskirche; doch ist die freie Ausübung anderer Kulte, soweit sie der allgemeinen Moral oder den guten Sitten nicht widersprechen, nicht behindert; der Staat trägt zum Unterhalt der Kirche bei, beansprucht aber dafür das volle Patronat über sie. Das gute Verhältnis zwischen beiden Gewalten hat seit der Beendigung des Kulturkampfes (1884 bis 1886) keine ernstliche Trübung mehr erfahren. Die geistliche Jurisdiktion übt der Bischof von San José de Costa Rica, Suffragan von Guatemala, dem an 60 Pfarreien, 155 Kirchen und 100 Geistliche unterstehen. Von Orden sind Lazaristen, Sionschwestern und Bingenierinnen vertreten.

Der Elementarunterricht ist obligatorisch für beide Geschlechter und in den staatlichen Schulen unentgeltlich; die unmittelbare Leitung liegt den Municipalidades, die oberste Aufsicht dem Staat ob. Jeder Costaricaner und Ausländer kann in den nichtstaatlichen Schulen freien Unterricht geben und empfangen. Die Volksschulen (1909: 324 mit 949 Lehrkräften und durchschnittlich 24 100 Schülern) werden von den lokalen Schulbehörden unterhalten, vielfach mit Unterstützung des Staats, der auch die Lehrer besoldet.

Für mittleren und höheren Unterricht bestehen ein Knabenzentrum und ein Mädchenkolleg in der Hauptstadt, drei Colegios in andern Städten, ein Priesterseminar (unter Leitung deutscher Lazaristen), eine medizinische Fakultät und Fachschulen für Rechtskunde, Pharmazie und Zahnheilkunde.

Das aktive Heer beträgt an 6850 (?), die Reserve 1470, die Nationalgarde 520 Offiziere und Mann; im Kriegsfall kann jeder weisensfähige Mann im Alter von 18 bis 50 Jahren zum Dienst herangezogen werden. Die Republik besitzt je ein Torpedo- und Kanonenboot. — Die Landeskarten sind Blau, Weiß, Rot, Weiß, Blau. Die Kriegsflagge ist in den gleichen Farben horizontal gestreift; der mittlere rote Streifen ist doppelt so breit wie jeder andere und zeigt einen von Trophäen umgebenen Wappenschild, darin zwischen zwei Schiffen drei braune Bergfegel im Meer mit aufgehender Sonne auf der dem Flaggenstock zugewendeten Seite und fünf Sternen am Himmel; die Handelsflagge ist ohne Wappen.

Der Staatshaushalt schloß 1909/10 mit 9 280 584 Colones (= 1,95 M) in Einnahmen und Ausgaben ab; der Voranschlag für 1910/11 sieht 14,2 Mill. M. Einnahmen (an $\frac{1}{2}$ aus Zöllen, $\frac{1}{4}$ aus Spirituosen) und 13,8 Mill. M. Ausgaben vor. Die äußere Staatsschuld belief sich Ende 1910 mit den rückständigen Zinsen (seit 1901) auf 64 Mill., die innere auf 19,5 Mill. M. Im Febr. 1911 wurde zur Regelung der auswärtigen Schuld vom Kongreß ein Abkommen mit dem amerikanischen Finanzmann Minor C. Keith getroffen, wonach für 10 Mill. Dollar durch Zollerträge gesicherte Bonds ausgegeben werden sollen. — Die Wareneinfuhr wertete 1909: 12,56 Mill. Colones (6,76 aus den Vereinigten Staaten, 2,25 aus Großbritannien, 1,76 aus Deutschland), die Ausfuhr 17,58 Mill. (Bananen 9,37, Kaffee 5,68, Gold und Silber 1,71 Mill. Colones). Den Hauptanteil am Handel haben die Amerikaner, da große amerikanische Gesellschaften (für Eisenbahnen, Minen, Fruchthandel) in Costa Rica ansässig sind; die größten Einfuhrhäuser jedoch sind deutsch. 1909 liefen in den Häfen 682 Fahrzeuge mit 1 274 129 Registertonnen ein; Haupthäfen sind Lima, das regelmäßig von 7 Schiffslinien (2 britische, 1 deutsche) besucht wird, und Punta Arenas; die eigne Handelsmarine zählt 2 Segelschiffe mit 551 Tonnen netto. Die Länge der Eisenbahnen betrug 1909: 652 km, die Zahl der Postanstalten 197, der Telegraphenstationen 119 (außerdem 1 Telefunkenstation). Der Ausbau der staatlichen pazifischen Eisenbahn und damit die Vollendung der Überlandbahn durch einen nordamerikanischen Ingenieur soll bis 1911 vollendet sein. Dem Geldverehr dienen vier größere Banken; die Emissionsbanken müssen eine Goldreserve von 40 % des Notenwerts aufweisen (von 1920 ab 50 %). Münzeinheit (Goldwährung 1896 angenommen) ist der Goldcolon

(1,95 M); ausländisches Gold ist ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel. In Maßen und Gewichten ist das metrische System gesetzlich eingeführt, doch sind alte spanische noch im Gebrauch.

2. **Guatemala.** Nach der Verfassung vom 11. Dez. 1879, zuletzt abgeändert 12. Juli 1903, ruht die gesetzgebende Gewalt bei der Asamblea Nacional, die von selbst alljährlich am 1. März zu einer in der Regel zwei Monate dauernden Tagung in der Hauptstadt zusammentritt (die Session kann nötigenfalls um einen Monat verlängert werden); außerordentliche Tagungen können von der Exekutive oder der „Ständigen Kommission“ angeordnet werden. Die Nationalversammlung besteht aus (92?) Abgeordneten (je 1 auf 20 000 Einwohner oder einen Bruchteil von über 10 000 Einwohner), die in direkter Volkswahl auf 4 Jahre gewählt werden; alle 2 Jahre tritt hälftige Erneuerung ein. Wahlberechtigt und wählbar ist im allgemeinen jeder 21 Jahre alte Bürger von Guatemala; nicht wählbar sind die Staatssekretäre, die politischen Chefs der Departements, die Armeekommandanten, ferner die Richter erster Instanz, die Verwalter der öffentlichen Einkünfte und die Kultusdiener in ihren Amtsbezirken sowie die Pächter öffentlicher Werte oder Dienste. Die Abgeordneten genießen während der Tagungen die üblichen Immunitäten.

Die Befugnisse der Nationalversammlung sind im allgemeinen die gleichen wie bei Costa Rica; Wahl des Präsidenten unter den drei höchst bestimmten Kandidaten, falls keiner die Majorität hatte, Ernennung der Stellvertreter des Präsidenten (Designados), Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten und die obersten Beamten, Prüfung der vom Volk vorzunehmenden Wahlen, Gesetzgebung, Festsetzung des Staatshaushalts, Genehmigung oder Verwerfung der von der Regierung geschlossenen Verträge, Verleihung von außerordentlichen Gewalten an die Exekutive in Nothfällen, von militärischen Graden vom Brigadegeneral aufwärts, Erklärung von Krieg und Schließung von Frieden, Gewährung von Amnestien und Begnadigungen. Für die Zeit, in welcher die Nationalversammlung nicht tagt, wird sie durch die Ständige Kommission (7 Mitglieder) vertreten, die die Geschäfte vorbereitet, zu außerordentlichen Tagungen, wenn es erforderlich ist, einberuft, darüber entscheidet, ob Grund zur Anklage gegen einen Abgeordneten vorliegt usw.

Die ausführende Gewalt hat ein direkt vom Volk auf 6 Jahre gewählter (und wieder wählbarer) Präsident, der in Guatemala oder einer der andern zentralamerikanischen Republiken geboren, 21 Jahre alt, weltlichen Stands und im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sein muß und der Nationalversammlung verantwortlich ist. Verläßt der Präsident das Staatsgebiet, so werden von der Nationalversammlung zwei Stellvertreter (Designados) gewählt, die die gleichen Eigenschaften haben müssen; in andern Behinderungs-

fällen (Unfähigkeit, Krankheit, Tod usw. des Präsidenten) tritt der erste, dann der zweite Designado ein; sie haben innerhalb 8 Tagen die nötigen Schritte zu einer neuen Präsidentenwahl vorzubereiten, die innerhalb 6 Monaten stattfinden muß; der so gewählte Präsident tritt sein Amt am folgenden 15. März an. Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes sind die in Republiken üblichen (s. oben, Costa Rica), so besonders Ausführung der Gesetze, Aufrechterhaltung der Ordnung, Leitung des öffentlichen Unterrichts, Ernennung und Entlassung der Staatssekretäre, Ernennung der meisten übrigen Beamten, Verleihung der militärischen Grade bis zum Oberst einschließlich, Leitung der bewaffneten Macht, Vertretung des Staats nach außen hin, Sanktion und Promulgation der Gesetze, Gewährung von Strafmilderung und Amnestien für politische Vergehen, Aufhebung der verfassungsmäßig garantierten Rechte in dringenden Fällen (nur mit Zustimmung des Ministerrats), Berufung der Nationalversammlung zu außerordentlichen Tagungen usw. Von der Nationalversammlung angenommene Gesetzentwürfe kann der Präsident innerhalb 10 Tagen mit Zustimmung des Ministerrats an die Kammer samt Einwendungen zurücksenden; werden sie aber wiederum mit Zweidrittelmehrheit angenommen, so sind sie Gesetz auch ohne die Sanktion des Präsidenten.

Gehilfen des Präsidenten bei der Zentralverwaltung sind die (sechs) Minister (Staatssekretäre), die 21 Jahre alt, weltlichen Stands und Bürger von Guatemala sein müssen und nicht Pächter oder Unternehmer öffentlicher Arbeiten sein dürfen. Die Akte des Präsidenten bedürfen der Unterzeichnung des zuständigen Staatssekretärs, der solidarisch mit dem Präsidenten verantwortlich ist. Die Minister müssen der Nationalversammlung zu Beginn der Tagung einen Bericht über ihr Ressort vorlegen, Informationen erteilen und auf Interpellationen antworten. Für die Lokalverwaltung ist das Staatsgebiet in 23 Departements, diese in Municipien eingeteilt; an der Spitze des Departements steht ein von der Regierung ernannter Jefe politico (politischer Chef), während die Municipalbehörden („Gemeinderäte“) vom Volk (auf ein Jahr) gewählt werden. — Neben dem Kabinett gibt es noch einen Staatsrat, der aus den Ministern und neun Staatsräten besteht, von denen fünf von der Nationalversammlung, vier vom Präsidenten auf 2 Jahre ernannt werden; er wird herangezogen zur Abfassung von Reglements und zur Erteilung von Ratschlägen in allen Angelegenheiten, die ihm die Regierung vorlegt.

Die von der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten sind die üblichen (s. oben, Costa Rica); Bürger (und damit im Besiz des Wahlrechts) sind alle 21 Jahre alten Guatemalteken, die lesen und schreiben können oder ein die Existenz verbürgendes Amt, Geschäft oder Einkommen besitzen, die

18 Jahre alten Heeresangehörigen und die 18 Jahre alten Inhaber von akademischen oder literarischen, im Land erworbenen Graden. Bei der Naturalisation genießen die Hispano-Amerikaner Vergünstigungen vor den sonstigen Fremden. Verfassungsänderungen müssen, falls sie von einer Zweidrittelmehrheit der Nationalversammlung angenommen werden, noch überdies einer eigens zu wählenden „Verfassungsgebenden Versammlung“ (ein Abgeordneter auf 15 000 Einwohner) zur Annahme vorgelegt werden.

Die Rechtspflege wird durch den Höchsten Gerichtshof, 6 Appellhöfe und 26 Gerichte erster Instanz ausgeübt; die Richter, die auf 4 Jahre gewählt werden (die des obersten Gerichts und der Appellhöfe vom Volk, die der Gerichte erster Instanz von der Regierung aus drei vom Höchsten Gericht vorgeschlagenen Kandidaten), müssen 21 Jahre alt, Advokaten und weltlichen Stands sein; sie sind persönlich für Gesetzesverletzungen verantwortlich. In allen Municipien gibt es Friedensrichter, die mündlich in geringfügigeren Angelegenheiten urteilen und vom Volk ihres richterlichen Bezirks gewählt werden.

Die überwiegende Mehrzahl der Bewohner bekennt sich zur katholischen Kirche, die aber nicht Staatskirche ist; es besteht volle Religionsfreiheit im Innern der gottesdienstlichen Gebäude. Die Zahl der Protestanten beträgt an 2300. Die Verfassung (Art. 25) verbietet die Errichtung klösterlicher Kongregationen und jeder Art von monastischen Institutionen und Vereinigungen. Die katholische Kirche untersteht dem Erzbischof von Guatemala, der zugleich Metropolit der Kirchenprovinz Guatemala ist, die ganz Zentralamerika außer Panama umfaßt.

Der Unterricht ist in den Volksschulen obligatorisch, in den Staatsschulen rein weltlich und unentgeltlich; jeder Bewohner der Republik kann in privaten Anstalten Unterricht geben und empfangen. 1908 gab es 1330 staatliche Volksschulen, 128 private Volks- und Mittelschulen, 6 Lehrerseminare, 55 Land-, 13 Spezialschulen, eine von der deutschen Regierung unterstützte deutsche Schule, ein Musikonservatorium, eine Kunstschule, Schulen für Rechtswissenschaft, Medizin, Technik und ein Nationales Zentralinstitut, dessen akademische Grade in Zentralamerika anerkannt werden, ferner 2 kirchliche Kollegien und 2 Akademien.

Die Finanzen sind seit der 1898 einsetzenden wirtschaftlichen Krise (insolge des Sinkens des Kaffees, auf dessen Kultur das ganze wirtschaftliche Leben zu einseitig aufgebaut ist) so zerrüttet, daß ein finanzielles Protektorat der Union bevorsteht (ein Abkommen des Staats mit amerikanischen Finanzleuten über eine Anleihe, wodurch die Schuldverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland geregelt werden sollen, wurde im Frühjahr 1911 angekündigt); die Ausgaben sind im Budget 1910/11 auf 36,95 Mill. Papierpesos (à 0,62 M)

veranschlagt (davon 22 Mill. für öffentl. Schuld); die äußere Staatsschuld belief sich Ende 1908 auf 87,8, die der rückständigen Zinsen Ende 1910 auf 43,9, die innere Schuld 1909 auf 44,6 Mill. M. Der Handel führte 1909 für 5 251 317 Goldpesos (à 4,2 M) ein (hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, Deutschland und Großbritannien), für 10 079 219 Goldpesos aus (Kaffee 8 816 274, Häute und Felle 334 611, Holz 263 573, Bananen 229 567 Pejos); von der Ausfuhr gingen 1908 fast $\frac{2}{5}$ nach Deutschland, $\frac{1}{4}$ nach den Vereinigten Staaten, $\frac{1}{6}$ nach Großbritannien. 1908 liefen 624 Schiffe (266 amerikanisch, 131 deutsch, 86 britisch) in den Häfen (an der atlantischen Seite besonders Puerto Barrios und Livingston, an der pazifischen San José, Champerico und Neos) der Republik ein; die eigne Handelsflotte zählte 1909 nur 5 Segler mit 1270 Tonnen netto. In Betrieb waren 1909 an 700 km Eisenbahnen, 280 Post-, 208 Telegraphen (6750 km Linien), 280 Telephonanstalten. Dem Geldverkehr dienen sechs Notenbanken. Münzeinheit ist der Goldpeso, doch gibt es fast nur Papier- und Nickelgeld. Neben den gebräuchlichen alten spanischen Maßen und Gewichten besteht gesetzlich das metrische System. Die Armee zerfällt in das stehende Heer (nominelle Stärke 56 915) und die Reserve (29 439 Offiziere und Mann), doch ist die (unbekannte) Zahl der wirklich unter den Waffen befindlichen Mannschaften viel geringer. Alle wehrfähigen Weißen und Mischlinge, die weniger als 50 Pesos jährliche Steuern zahlen, sind, sofern sie nicht einzige Söhne usw. oder höhere Beamte sind, vom 18. bis 25. Lebensjahr im stehenden, vom 26. bis 50. Lebensjahr in der Miliz dienstpflichtig. — Die Kriegsfahge ist vertikal gestreift: Blau, Weiß, Blau, und führt das Nationalwappen (in hellblauem Feld über gekreuzten Degen und von einem grünen Lorbeerkranz umgeben eine weiße Rolle mit den Worten: Libertad 15 de Sept. de 1815, auf deren oberem Rand ein rotgrüner Papagei sitzt); die Handelsflagge ist ohne Wappenschild.

3. Honduras. Nach der Verfassung von 1894 liegt die gesetzgebende Gewalt bei einem Kongreß, der alle Jahre am 1. Jan. zu einer 60/90 Tage dauernden Session in der Hauptstadt zusammentritt und aus 42 direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (je 1 auf 10 000 Einwohner) besteht; zu außerordentlichen Tagen kann der Kongreß durch die Exekutivgewalt einberufen werden. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder 21 Jahre alte Bürger von Honduras, diejenigen, die lesen und schreiben können und verheiratet sind, bereits mit 18 Jahren. Die Befugnisse des Kongresses sind analog denen der übrigen zentralamerikanischen Volksvertretungen (s. oben, Costa Rica), also hauptsächlich Erlassung, Abänderung und Abschaffung von Gesetzen, Prüfung und Bestätigung der Wahlen der höheren Exekutiv- und

Zustizbeamten, Kontrolle über die Amtsführung der Beamten, Genehmigung oder Verwerfung der Staatsverträge, der Konzessionen und Kontrakte, Bestimmung der Heeresstärke usw. Die Exekutive führt ein Präsident, als Stellvertreter ein Vizepräsident, und wenn auch dieser behindert ist, einer der drei vom Kongreß ernannten Designados nach der Reihenfolge ihrer Ernennung. Der Präsident und Vizepräsident werden direkt vom Volk auf 4 Jahre gewählt; sie müssen geborene Bürger von Honduras und mindestens 30 Jahre alt sein. Die Befugnisse sind die üblichen der republikanischen Staatshäupter (s. oben, Costa Rica), namentlich Leitung der allgemeinen Verwaltung, Ernennung der Minister und übrigen meisten Beamten, Schließung von Verträgen und Kontrakten, Oberbefehl über die Streitkräfte des Landes usw. Für die Verwaltung stehen dem Präsidenten 6 Minister zur Seite. Das Staatsgebiet ist eingeteilt in 16 Departements, an deren Spitze von der Regierung ernannte Gouverneure stehen; die Departements zerfallen wieder in Distrikte, diese in Municipios. — Die richterliche Gewalt wird durch einen höchsten Gerichtshof ausgeübt, der aus 5 Richtern und 3 Erstinstanzrichtern besteht, die direkt vom Volk gewählt werden; unter ihm stehen 4 Appellationsgerichte, die Gerichte erster Instanz in den Departementshauptstädten (nach Bedarf auch in andern wichtigeren Städten) und die Friedensrichter (in jedem Municipio, für Bagatellsachen).

Die vorherrschende Religion der Einwohner ist die römisch-katholische, doch erkennt der Staat sie nicht als Staatskirche an und trägt zu ihrem Unterhalt nichts bei; die Verfassung garantiert Freiheit aller religiösen Bekenntnisse, soweit sie nicht der Moral und der öffentlichen Ordnung widersprechen. Die Katholiken von Honduras gehören zur Diözese von Comayagua (errichtet 1527), das Suffraganbistum von Guatemala ist. Der frühere kirchliche Besitz ist im Lauf des 19. Jahrh. vom Staat ganz weggenommen worden, und die Kirche ist auf die freiwilligen Gaben der Gläubigen angewiesen und ganz arm; die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung sind in religiöser Beziehung größtenteils indifferent. Orden werden von der Regierung nicht zugelassen. — Der Unterricht ist frei, vom 7. bis 15. Jahr dem Namen nach obligatorisch und weltlich. 1909 gab es 850 Volksschulen, ein Zentralinstitut in Tegucigalpa mit 8 Filialkollegien in den Departements für Mittelschulunterricht, eine Zentraluniversität in der Hauptstadt mit 4 Fakultäten, eine Rechtsschule in Comayagua, eine Kunst- und Gewerbeschule, ein Lehrer- und Lehrerinnenseminar und 2 Kadettenschulen in der Hauptstadt, ein Priesterseminar in Comayagua usw. Die Kosten des Elementarunterrichts tragen die Municipien mit Unterstützung des Staats, die des mittleren und höheren Unterrichts größtenteils der Staat. Von den Preßorganen sind zu nennen La Gaceta

(amtliches Blatt), El Dio, El Republicano, Diario de Honduras und die Revista Nueva (sämtlich in der Hauptstadt erscheinend.)

Die stehende Armee zählt etwa 2000 Offiziere und Mann, die Reserve wird auf 50 000 Mann geschätzt. Jeder Honduraner gehört vom 21. bis 35. Jahr dem Heer, vom 35. bis 40. Jahr der Reserve an. Ausländer sind vom Dienst befreit, Naturalisierte 10 Jahre lang. Die Marine besteht aus 2 Kuttern.

Das Wappen zeigt über einem Bergwerk einen ovalen, von Namen, Titel und Gründungsdatum der Republik umgebenen silbernen Schild; in diesem eine aus den Meereswellen bis an den oberen Schildesrand aufsteigende purpurne Pyramide mit einem von zwei weißen Zinntürmen flankierten Tor, durch das man einen feuerspeienden Berg und darüber eine strahlende Sonne sieht. Die Landesfarben sind blau, weiß, blau; die Flagge ist blau mit einem weißen Querstreifen.

Die Finanzen sind durch die ständigen innern Wirren so in Unordnung gebracht worden, daß die Republik im Jan. 1911 ein finanzielles Protektorat der Vereinigten Staaten ähnlich dem von San Domingo und Nicaragua auf sich nehmen mußte. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats werden im Vorschlag für 1909/10 auf je 4 714 065 Silberpesos (à 1,5 M) geschätzt. Die äußere Schuld belief sich Juli 1910 einschließlich der seit 1872 nicht mehr gezahlten Zinsen auf 468 Mill. M, die innere auf 4,5 Mill. Papierpesos. — Der Handel führte 1909/10 für 6,77 Mill. M Waren ein (Baumwollwaren, Lebensmittel), für 10,09 Mill. M aus (hauptsächlich Bananen, Erze, Kofosnüsse, Silber und Gold, Häute und Felle); $\frac{1}{5}$ des gesamten Handels vollziehen sich mit den Vereinigten Staaten. In den Häfen (besonders Puerto Cortez, La Ceiba, Tela, Amapala) liefen 1906: 237 Schiffe mit 138 244 Registerlonnen ein; die eigne Flotte zählte 1909: 3 Dampfer und 3 Segelschiffe mit 1935 R.-T. Im Betrieb waren 1909: 164 km Eisenbahnen, 256 Post-, 221 Telegraphenanstalten (5790 km Linien), 95 Telefonsprechstellen (160 km Linien). Münzeinheit ist der Silberpeso (an 1,5 M); es zirkulieren viel amerikanische Goldmünzen. Dem Geldverkehr dient die Bank von Honduras. Neben dem seit 1897 gesetzlich eingeführten metrischen System sind die alten spanischen Maße und Gewichte vielfach im Gebrauch.

4. Nicaragua. Nach der Verfassung vom 30. März 1905 (eine neue Verfassung soll geplant sein) liegt die gesetzgebende Gewalt in den Händen eines Kongresses (Asamblea de Diputados), der sich alle 2 Jahre am 1. Dez. ohne Aufforderung der Regierung in der Hauptstadt versammelt; die ordentliche Tagung umfaßt in der Regel 40 Sitzungen, kann aber bis zu 60 verlängert werden. Zu außerordentlichen Tagungen kann die Exekutive berufen; falls diese den Kongreß hindert oder auflöst, können 10 Deputierte

rechtmäßig eine Asamblea an einen beliebigen Ort einberufen. Die 36 Abgeordneten (je 1 auf 10 000 Einwohner oder einen Bruchteil von mehr als 5000) werden in direkter und geheimer Wahl vom Volk auf 6 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zu einem Drittel erneuert; sie müssen Bürger von Nicaragua und weltlichen Standes sein. Nicht wählbar sind die Exekutivbeamten, die Richter des Höchsten Gerichtshofs und der Distriktsgerichte, die Verwalter öffentlicher Gelder, bevor sie Rechnung abgelegt haben, die Verwandten des Präsidenten bis zum zweiten Grad. Die Abgeordneten genießen die übliche Immunität (Schutz vor gerichtlicher Verfolgung 30 Tage vor und 15 nach der Session), können auch nicht zu militärischen Diensten ohne ihre Zustimmung einberufen werden.

Die Befugnisse des Kongresses sind im wesentlichen die gleichen wie bei Costa Rica (s. o.); aber Verleihung der militärischen Grade vom General ab; Ernennung von zwei Stellvertretern des Präsidenten), ebenso die des Präsidenten, des Hauptes der ausführenden Gewalt (doch hat in Nicaragua der Präsident kein suspensives Veto gegenüber denjenigen Gesetzesbeschlüssen des Kongresses, die den Staatshaushalt betreffen). Der Präsident von Nicaragua wird direkt vom Volk auf 6 Jahre gewählt und tritt sein Amt am 1. Jan. des der Wahl folgenden Jahres an; er muß Bürger von Nicaragua oder eines andern zentralamerikanischen Staats, weltlichen Standes und mindestens 25 Jahre alt sein. Für Behinderungsfälle werden vom Kongreß drei Vertreter gewählt, die je nach dem vom Ministerrat zu ziehenden Los die Vertretung zu führen haben; auch wenn der Präsident sich selbst an die Spitze des Heeres stellt, hat er seine Funktionen an den gesetzlich bestimmten Stellvertreter zu übergeben. In der Verwaltung steht ihm ein Rat von sechs Staatssekretären (Ministern) zur Seite, die Bürger von Nicaragua und weltlichen Standes sein müssen und nicht Unternehmer oder Wächter von öffentlichen Werken und Diensten sein dürfen; sie haben im Kongreß kein Stimmrecht und müssen auf Interpellationen antworten. Der Präsident, dessen Akte zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den zuständigen Minister bedürfen, die diplomatischen Vertreter und Mitglieder des obersten Gerichtshofs sind direkt dem Kongreß verantwortlich, der darüber entscheidet, ob eine Anklage stattfinden soll oder nicht (worauf im ersteren Fall der Angeklagte dem zuständigen Gerichtshof überwiesen wird). Für die Lokalverwaltung ist das Staatsgebiet eingeteilt in 13 Departements, 3 Distrikte und 2 Comarcas, die unter von der Regierung ernannten Zivil- und Militärgouverneuren stehen. Unterabteilungen sind die Municipipalitäten, die durch vom Volk direkt gewählte Behörden (Bürger der betreffenden Gemeinde) geleitet werden.

Die Verfassung garantiert den Bürgern die üblichen Rechte und Freiheiten (Unverletzlichkeit

des Lebens auch bei zeitweiliger Aufhebung der Garantien), ferner Abschaffung der Todesstrafe (außer für schwere militärische Verbrechen) und Verbot der Monopole. Bürger ist jeder 18 Jahre alte gebürtige oder naturalisierte Nicaraguaner; die Naturalisation kann bei Fremden erst nach zweijährigem Aufenthalt erfolgen, bei Hispano-Amerikanern jedoch auf ausgesprochenen Wunsch hin jederzeit. Verfassungsänderungen müssen die Zustimmung einer Zweidrittelmajorität des Kongresses finden und außerdem durch eine eigne, in gleicher Weise wie der Kongreß gewählte „verfassunggebende Versammlung“ ratifiziert werden.

Die Rechtspflege geschieht durch einen Höchsten Gerichtshof, drei Kammern zweiter Instanz und niedere Gerichte. Die Richter des Höchsten Gerichtshofs werden von der gesetzgebenden Körperschaft auf 6 Jahre gewählt; sie müssen weltlichen Standes, Advokaten und 25 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt (außer eine Professur) bekleiden, können aber zum Militärdienst einberufen werden. Die Verwaltung der Justiz ist in allen Instanzen und bei allen Gerichten unentgeltlich.

Die Mehrzahl der Bevölkerung gehört äußerlich der katholischen Kirche an, die unter dem Bischof von Leon, Suffragan von Guatemala, steht. Die Stellung des Staats gegenüber der katholischen Kirche war fast immer von Feindseligkeit beeinflusst; gegenwärtig besteht Trennung zwischen beiden Gewalten, Zivilehe, Verweltlichung der Friedhöfe, der Schulen, Kontrolle der kirchlichen Finanzen durch den Staat u. dgl. Jede klösterliche Niederlassung, jede Art monastischer Institute, alle Vinkulationen und Einrichtungen zugunsten der „Toten Hand“ sind durch die Verfassung verboten.

Der Unterricht ist in den Volksschulen obligatorisch, weltlich und in den staatlichen unentgeltlich. Es gibt an 360 Volksschulen, 10 Colleges und 2 „Universtitäten“ in Leon und Managua, 1 Priesterseminar und 2 kirchliche Colleges.

Die Stärke des stehenden Heeres wechselt; sie beträgt an 4000 Mann. Jeder Nicaraguaner ist vom 17. bis 55. Lebensjahr dienstpflchtig; die aktive Dienstzeit beträgt 1 Jahr. Die Marine besteht aus 10 kleinen Dampfern. — Das Wappen zeigt in einem blauen, gleichschenkligen Dreieck eine von zwei Meeren umflossene Gebirgskette mit fünf Vulkanen unter einem Regenbogen, unter dem die Freiheitstrüme Strahlen ausstrahlt; die Kriegs- und Handelsflagge ist horizontal gestreift: Blau, Weiß, Blau, und trägt in der Mitte von Weiß das Wappen; die Landesfarben sind Blau, Weiß.

Zur Sanierung der zerrütteten Finanzen wurde anfangs Juni 1911 ein Vertrag zwischen Nicaragua und den Vereinigten Staaten geschlossen (der zur Gültigkeit noch der Zustimmung des amerikanischen Senats und des Kongresses von Nicaragua bedarf), der die Rückzahlung der

äußern Staatsschuld von Nicaragua und die Gewährung einer weiteren finanziellen Unterstützung durch amerikanisches Kapital vorzieht, wogegen die Zollverwaltung Nicaraguas unter amerikanische Aufsicht gestellt werden soll, ähnlich wie in San Domingo (s. d. Art.); die Gesamtschuld wird auf etwa 66 Millionen Silberpesos bemessen. Die Einnahmen wurden 1909 auf 12,99, die Ausgaben auf 18,64 Mill. Papierpesos veranschlagt. — Der Handel führte 1908 für 2,96 Mill. Goldpesos (à 4,2 M) ein, für 3,65 Mill. aus (Kaffee, Mahagoni, Gold, Kautschuk, Bananen, Vieh). 1908 liefen 804 Schiffe mit 473 715 Tonnen ein; Haupthafen ist Corinto; eigne Handelsflotte 1 Dampfer und 7 Segelschiffe. 1908 gab es 320 km Eisenbahnen, 135 Postanstalten, 5850 km Telegraphenlinien (130 Bureau). Dem Geldverkehr dient hauptsächlich die Bank von London und Zentralamerika. Münzeinheit ist der Silberpeso (1,7/1,8 M); es zirkuliert viel Papiergeld, dessen Wert schwankend ist (der Peso an 60 bis 70 Pfennig). Seit 1893 ist das metrische Maß- und Gewichtssystem eingeführt.

5. **Panama.** Nach der Verfassung vom 13. Febr. 1904 steht die gesetzgebende Gewalt einer Asamblea Nacional zu, die sich alle zwei Jahre ohne besondere Einberufung am 1. Sept. in der Hauptstadt zu einer 90tägigen Session (die im Notfall um 30 Tage verlängert werden kann) versammelt; zu außerordentlichen Sessionen kann die Exekutive einberufen. Die Asamblea Nacional besteht aus 32 Abgeordneten (je 1 auf 10 000 Einwohner oder einen Bruchteil von wenigstens 5000), die von allen 21 Jahre alten Bürgern von Panama in direkter Wahl auf 4 Jahre gewählt werden. Wählbar ist jeder 25 Jahre alte Bürger von Panama, der im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte steht; nicht wählbar sind die höchsten Verwaltungs- und richterlichen Beamten während ihrer Amtszeit; die übrigen Beamten nicht in ihrem Amtsbezirk. Die Abgeordneten genießen während der Session die übliche Immunität, sowie außerdem 20 Tage vor und nach der Tagung Schutz vor straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung.

Die Befugnisse der Nationalversammlung sind im wesentlichen die gleichen wie bei den andern zentralamerikanischen Republiken (s. oben, Costa Rica); sie ernannt auch die Mitglieder des Rechnungshofs, die drei Designados (Stellvertreter) für den Präsidenten auf zwei Jahre, und einige Beamtenkategorien, nimmt die Anklagen gegen den Staatspräsidenten, die Staatssekretäre, die Beamten des höchsten Gerichts entgegen und entscheidet darüber, ob gegen sie ein Prozeß nach den gesetzlichen Bestimmungen anhängig gemacht werden soll.

Die ausführende Gewalt hat ein Präsident, der direkt von den Bürgern auf 4 Jahre gewählt wird, 35 Jahre alt, in Panama geboren sein muß und nicht wieder für den unmittelbar folgenden Amtstermin wählbar ist; er tritt sein

Amt am 1. Okt. nach der Wahl an. Seine Befugnisse sind die üblichen (vgl. oben, Costa Rica); er ernannt auch die Beamten des obersten Gerichtshofs und verleiht sämtliche militärischen Grade. Das suspensive Veto gegenüber den Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung wird zu nichts, wenn die mit seinem Veto belegten Entwürfe wiederum von der Volksvertretung mit Zweidrittelmajorität angenommen werden. In Behinderungsfällen wird er durch die Designados nach der Reihenfolge ihrer Ernennung vertreten. Der Präsident ist der Nationalversammlung verantwortlich für Überschreitungen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse, für Verhinderung der Nationalversammlung, für Handlungen der Gewalt oder des Zwangs gegenüber den Wahlen und für Hochverrat. — Als Gehilfen in der Zentralverwaltung hat er von ihm frei ernannte und entlassene Staatssekretäre (5), welche die Eigenschaften eines Abgeordneten haben müssen; sie können an den Sitzungen der Volksvertretung teilnehmen und müssen dieser innerhalb 10 Tagen nach Beginn der Session einen Bericht über ihr Ressort vorlegen. Die Akte des Präsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den zuständigen Staatssekretär. — Das Staatsgebiet ist in sieben Provinzen eingeteilt, deren Gouverneure von der Regierung ernannt werden. Die Provinzen zerfallen in Municipal-distrikte, deren „Municipalräte“ direkt vom Volk gewählt werden, während die Bürgermeister (Alcalde) von der Regierung ernannt werden.

Die Rechtspflege wird in oberster Instanz durch den höchsten Gerichtshof ausgeübt, dessen fünf vom Präsidenten auf 4 Jahre ernannten Mitglieder 30 Jahre alt, in Panama geboren und Advokaten sein müssen; die Mitglieder der niederen Gerichte werden von den ihnen unmittelbar übergeordneten Gerichten ernannt. Gesetze über Zivil- und Prozeßrecht können nur auf Vorschlag der Beamten des höchsten Gerichtshofs oder einer speziellen Kommission der Nationalversammlung abgeändert werden. Die Todesstrafe tritt nur bei Morden ein, die grausamen Charakter zeigen.

Die verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten der Bürger sind die üblichen (auch besteht Verbot von staatlichen Monopolen, von Lotterien und Hazardspielen). Staatsbürger ist jeder 21 Jahre alte Panamenier (von Geburt oder Naturalisation). Verfassungsänderungen müssen von einer Nationalversammlung angenommen und von der nächstfolgenden ordentlichen Nationalversammlung aufs neue beraten und mit Zweidrittelmehrheit genehmigt werden.

Das Bekenntnis aller Religionen sowie die Ausübung aller Kulte ist nach der Verfassung frei ohne irgend eine andere Einschränkung, als sie die christliche Moral und die öffentliche Ordnung erfordern. Die Verfassung erkennt an, daß die katholische Religion diejenige der Mehrheit der Bewohner ist und bestimmt, daß der Staat ein

Priesterseminar in der Hauptstadt und Missionen bei den Eingebornen unterstützt. Die Gebiete, die für irgend einen Kultus bestimmt sind, die bischöflichen Gebäude, Pfarrhäuser und Priesterseminare dürfen nicht mit Kontributionen beschwert und nur in Fällen dringender öffentlicher Gefahr vom Staat benutzt werden. Kein Religionsdiener darf in der Republik einen Auftrag, ein Amt oder einen Dienst öffentlicher, ziviler oder militärischer Natur übernehmen, abgesehen von den Tätigkeiten, die sich auf die öffentliche Wohltätigkeit oder das öffentliche Unterrichtsweisen beziehen. Die liberale Mehrheit der Nationalversammlung zeigt gegenüber der katholischen Kirche feindliche Tendenzen (Verweltlichung der Friedhöfe 1909, fortschreitende Laisierung der Schulen und Anstellung von christentumsfeindlichen Lehrern usw.). Das Bistum Panama (1520 errichtet) ist Suffraganat von Cartagena (in Colombia). Orden sind zugelassen (Jesuiten, Lazaristen, Augustiner, Schulbrüder, Salesianer, Töchter der christlichen Liebe).

Der Unterricht ist in den Volksschulen obligatorisch und in den staatlichen unentgeltlich. Die Regierung unterhält an 260 öffentliche Schulen und läßt (bis zur Errichtung einer Universität, die im Wert ist) auf ihre Kosten junge Leute in den Vereinigten Staaten und Europa studieren. Außerdem bestehen etwa ein Duzend private Anstalten (außer dem Priesterseminar ein Kolleg der christlichen Schulbrüder, höhere Mädchenschulen der Töchter der christlichen Liebe usw.).

Die Republik unterhält kein Heer und keine Flotte; die Polizeitruppe zählt an 400 Mann. — Die Vereinigten Staaten von Amerika haben das Recht, in jedem Punkt der Republik zu intervenieren, um den öffentlichen Frieden oder die konstitutionelle Ordnung wieder herzustellen, falls sie gestört sind, wenn sie in diesem Fall zugleich die Verpflichtung auf sich nehmen, die Unabhängigkeit und Souveränität der Republik zu garantieren. Zum Zweck der Erbauung des Panama Kanals (vgl. Art. Kanäle, Bd II, Sp. 1568 ff) überließ die Republik den Vereinigten Staaten durch Vertrag vom 18. Nov. 1903 für 10 Mill. Dollar auf immer eine 5 englische Meilen breite Zone beiderseits des Panamakanals und innerhalb dieser Zone die ausschließliche Kontrolle für polizeiliche, gerichtliche, sanitäre und andere Zwecke; für die Befestigung des Kanals wurde auch die Küstenlinie der Panamakanalzzone und die Inseln in der Panamabucht abgetreten. Die Städte Panama und Colon bleiben unter der Hoheit von Panama, doch haben die Vereinigten Staaten in diesen beiden Städten und ihren Häfen die vollständige Jurisdiktion in allen auf das Gesundheitswesen und die Quarantäne bezüglichen Angelegenheiten. Streitigkeiten über die Grenzlinie zwischen Panama und Costa Rica werden gemäß einem Vertrag zwischen beiden Staaten dem Schiedspruch des obersten Richters der Vereinigten Staaten unterbreitet. — Die Panamakanalzzone untersteht

dem vereinstaatlichen Gouverneur der Isthmuskanalzzone.

Die Finanzen des Landes sind günstig, da keine Staatsschuld vorhanden ist und 1,526 Mill. Dollar Staatsgeld in den Vereinigten Staaten angelegt sind. Die Einnahmen betragen 1909 569 465, die Ausgaben 577 917 Pfund Sterling. Alle Zölle, auch die in der Kanalzzone erhobenen, fallen der Regierung von Panama zu, doch haben die Vereinigten Staaten das Recht, alles für den Kanalbau und für ihre Angestellten nötige zollfrei einzuführen. — Die Einfuhr wertete 1909: 8 756 000 Dollar (4,997 Mill. aus den Vereinigten Staaten, 1,762 aus Großbritannien, 0,915 aus Deutschland), die Ausfuhr 1 502 000 Dollar (Bananen 853 419, Kautschuk 109 821 Dollar); 1142 Schiffe mit 1974 483 Registertonnen liefen ein. Die für den Hochseeverkehr in Betracht kommenden Hafenanlagen von Panama und von Cristobal am atlantischen Eingang in den Panamakanal (der 1915 eröffnet werden soll), liegen innerhalb der vereinstaatlichen Kanalzzone. 1909 gab es 123 km Eisenbahnen, 96 Post-, 32 Telegraphenämter. Münzeinheit ist der Goldbalboa (im Wert gleich dem amerikanischen Dollar); der Silberpeso von Panama gilt einen halben Dollar. Papiergeld mit Zwangskurs ist nach der Verfassung verboten.

Das Wappen der Republik zeigt fünf Felder; im mittleren zwischen zwei Ozeanen der Isthmus von Panama und eine aufgehende Sonne, in den übrigen kriegerische (Degen und Gewehr) und friedliche Embleme (Schaufel, Anker, Eisenbahnrad); die Flagge ist geviert: das erste und vierte Feld sind weiß mit blauem bzw. rotem Stern, das zweite Feld rot, das dritte blau; Landesfarben sind Blau-Weiß-Rot.

6. El Salvador. Die Verfassung von El Salvador, dem kleinsten, aber dichtest bevölkerten und vorgeschrittensten der zentralamerikanischen Staaten, datiert vom 13. Aug. 1886. Die gesetzgebende Gewalt liegt bei einer Asamblea Nacional, die aus 42 Abgeordneten (3 von jedem Departement, womöglich je einer auf 15 000 Einwohner; außerdem werden zwei Ersatzabgeordnete gewählt) besteht, alle Jahre neu gewählt wird und zwischen dem 1. und 15. Febr. jeden Jahres ohne besondere Berufung zu einer ordentlichen Tagung, die 40 Sitzungen nicht überschreiten soll, zusammentritt. Wähler ist jeder 21 Jahre alte Salvadorener, wählbar jeder 25 Jahre alte Bürger, der im Departement der Wahl seinen Wohnsitz hat; nicht wählbar sind die aktiven Staatsbeamten, die Unternehmer öffentlicher Arbeiten und sämtliche Kultusdiener. Die Abgeordneten können während der Dauer ihres Mandats kein bezahltes Staatsamt annehmen, außer denen eines Ministers oder diplomatischen Vertreters; sie genießen die übliche Immunität und können vom Tag der Wahl bis 15 Tage nach Sessions-schluß nicht gerichtlich belangt werden. — Die

wesentlichen Befugnisse der Nationalversammlung sind die gleichen wie oben angeführt (s. Costa Rica), unter anderem auch Prüfung der Präsidentschaftswahl, Ernennung von drei Designados (Stellvertretern des Präsidenten), Wahl der Beamten des höchsten Gerichtshofs, Verleihung der militärischen Grade vom Oberstleutnant an, Annahme usw. von Anklagen gegen die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Abgeordneten und diplomatischen Agenten.

Die ausführende Gewalt übt ein Präsident aus, der zugleich mit einem Vizepräsidenten auf 4 Jahre direkt vom Volk gewählt wird, sein Amt am 1. März antritt, Salvadorener von Geburt, 30 Jahre alt und weltlichen Stands sein muß und nach seinem Amtstermin nicht sofort wieder wählbar ist. Hat bei der Volkswahl kein Kandidat die absolute Majorität, so entscheidet die Nationalversammlung unter den drei höchstbestimmten Kandidaten; den Präsidenten vertritt der Vizepräsident, und falls dieser behindert ist, einer der drei Designados. Die Rechte und Pflichten des Präsidenten sind analog denen der übrigen zentralamerikanischen Staatsoberhäupter (s. oben; Verleihung der militärischen Grade bis zum Kapitän; Gewährung von Strafnachlaß nur nach Anhörung des höchsten Gerichtshofs); seine Dekrete bedürfen der Gegenzeichnung durch den zuständigen Staatssekretär (Staatsminister). Gegenüber den Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung hat der Präsident ein suspensives Veto, das hinfällig wird, wenn die vertierten Entwürfe wiederum mit Zweidrittelmajorität angenommen werden. Die vier Minister müssen Salvadorener von Geburt und 25 Jahre alt oder Zentralamerikaner sein, die seit 5 Jahren in El Salvador wohnen; sie können den Sitzungen der Nationalversammlung antwohnen (ohne Stimmrecht) und müssen auf Interpellationen antworten. — Die Lokalverwaltung geschieht durch die Gouverneure der 14 Departements, die von der Regierung ernannt werden; die Departements zerfallen in Distrikte und Kantone unter „Munizipalitäten“ (ein Alcalde, ein Sindaco und zwei oder mehrere Regidores), die direkt von den Bürgern gewählt werden.

Die Rechtspflege wird in höchster Instanz durch den Obersten Gerichtshof besorgt, der aus einer Kammer dritter und zwei Kammern zweiter Instanz besteht; außerdem gibt es Kammern zweiter Instanz in drei Städten und Gerichte erster Instanz in allen Departements und Friedensrichter an allen Orten. Die Richter des Obersten Gerichtshofs müssen Salvadorener von Geburt oder naturalisierte Zentralamerikaner, 30 Jahre alt und seit mindestens 4 Jahren Advokaten sein; sie haben Anteil an der Gesetzgebung in allen Gerichtsangelegenheiten und an der Ernennung der nachgeordneten richterlichen Beamten.

Die Verfassung garantiert die üblichen Rechte und Freiheiten der Bürger; die Todesstrafe ist für

militärische Vergehen im Felde, für Mord sowie Raub und Brandstiftung mit nachgefolgtem Tod aufrechterhalten. Bürger sind alle 18 Jahre alten Salvadorener von Geburt oder Naturalisation; letztere kann dem Hispano-Amerikaner auf Wunsch ohne längeres Domizil in El Salvador verliehen werden. Verfassungsänderungen bedürfen außer der Zustimmung durch zwei aufeinanderfolgende ordentliche Nationalversammlungen noch der Genehmigung einer eigens zu wählenden Verfassungsgebenden Versammlung (drei Abgeordnete für jedes Departement).

Das Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche, der die Mehrheit der Bevölkerung angehört, war meist ein gespanntes; die Kirche ist seit der Wegnahme ihrer Güter durch den Staat verarmt und auf die Erträge der Kirchensteuer angewiesen. Das Bistum San Salvador ist Suffraganat von Guatemala. Die Verfassung garantiert Freiheit aller Religionen, falls sie nicht der Moral und der öffentlichen Ordnung widersprechen; für bürgerliche Personenstandsverhältnisse ist kein religiöser Akt vorgeschrieben.

Der Elementarunterricht ist obligatorisch, in den staatlichen Schulen weltlich und unentgeltlich; es bestehen an 430 Volksschulen, 20 höhere Schulen und Spezialschulen für Jurisprudenz, Medizin, Pharmazie und Zahnheilkunde.

Die Stärke des stehenden Heers wird im Frieden durch die Volksvertretung bestimmt und ist beschränkt auf die für Bewachung der Häfen, Zeughäuser usw. notwendigen Mannschaften; im Krieg ist jeder 18 bis 50 Jahre alte selbstfähige Salvadorener dienstpflchtig. — Das Wappen der Republik zeigt in einem blauen, von Fahnen, Füllhörnern usw. umgebenen Schild einen tätigen Vulkan mit Sonne und 14 Sternen; die Flagge ist von Blau und Weiß neunmal horizontal gestreift, die vier oberen Streifen werden am Flaggstock durch ein rotes Rechteck mit 14 weißen Sternen verdeckt; die Landesfarben sind Blau-Weiß.

Die Finanzen sind verhältnismäßig günstig; die Einnahmen belaufen sich nach dem Voranschlag für 1911 auf 10 319 780, die Ausgaben auf 10 371 870 Silberpesos, die Staatsschuld Mitte 1909 auf 66½ Mill. M. Die Einfuhr betrug 1909: 4 176 930 (aus Großbritannien 1 438 600, den Vereinigten Staaten 1 344 300, Deutschland 482 340), die Ausfuhr 6 361 340 Goldpesos (Kaffee 4,59, Gold 0,689, Indigo 0,257, Zucker 0,137 Mill. Pesos). 1909 liefen 552 Schiffe mit 888 978 Registertonnen ein; es gab 197 km Eisenbahnen, 82 Post-, 179 Telegraphenämter (4009 km Linien), 137 Telephonstationen (3300 km). Dem Geldverkehr dienen drei Notenemissionsbanken; Münzeinheit ist der Silberpeso (= 1,6 M); der Goldpeso ist gleich dem amerikanischen Dollar. Neben den alten spanischen Maßen und Gewichten ist das metrische System gesetzlich eingeführt.

Literatur. 1. Geschichte. L. Fernández, Hist. de Costa Rica durante la dominación española 1502/1821 (Madrid 1889); B. S. Zhiel, Datos cronológicos para la historia eclesiástica de Costa Rica (San José 1896); F. R. Guardia, Hist. de Costa Rica (ebd. 1905); Fuentes, Hist. de Guatemala (Madrid 1882); Colquhoun, Hist. of Nicaragua (Lond. 1895); J. S. Zelaya, La revolución de Nicaragua y los Estados Unidos (Madrid 1910); Reyes, Hist. del Salvador (S. Salvador 1886); Daenell, Die Spanier in Nordamerika (1911); S. S. Bancroft, Hist. of Central-America (3 Bde, S. Francisco 1882/87); A. Gomez-Carrillo, Hist. de la América central (Guatemala 1905 ff); Gridsfield, Rise and Progress of the Latin American Republics and their Relations to United States (2 Bde, Boston 1909).

2. Allgemeines usw. über ganz Zentralamerika: A. Morelet, Reisen in Z. (deutsch von Herz, 1872); E. G. Squier, Die Staaten von Z. (deutsch von R. Andree, 1874); A. Bastian, Die Kulturländer des alten Amerika (2 Bde, 1878); W. S. Bates, Central America and the West Indies (Lond. 1878); F. Vincent, In and out of Central America (Newyork 1890); L. Brune, Travels amongst American Indians (Lond. 1894; über die alten Bauten usw.); K. Sapper, Das nördliche Mittelamerika (1897); ders., über Gebirgsbau u. Boden des nördl. Mittelamerika (1899); ders., Mittelamerikanische Reisen u. Studien (1902); ders., In den Vulkangebieten Mittelamerikas u. Westindiens (1905); W. Sievers, Süd-u. Mittelamerika (1903); Selser, Foerstemann u. a., Mexican and Central American Antiquities, Calendar Systems and History (Wash. 1904); Joh. Wilda, Amerika-Wanderungen eines Deutschen II (1906); F. Forzano, Geografía económica dell' America Centrale (Rom 1906); Beltrán y Rózpide, Los pueblos hispano-americanos en el siglo XX (2 Bde, Mexico 1904/07); D. Pector, Les richesses de l'Amérique Centrale (Par. 1908); A. S. Keane, Central and South America (Lond. 1909); Die Handels-gesetze des Erdballs II: Mittelamerika (1910); F. Palmer, Central America and its Problems (Lond. 1911); M. de Périgny, Les cinq républiques de l'Amérique Centrale (Par. 1911). — Monthly Bulletin of the International Bureau of the American Republics (Washington). — Die Verfassungen von Costa Rica, Guatemala, Nicaragua, Panama u. Salvador abgedruckt bei J. S. Rodríguez, American Constitutions I (Washington. 1906) u. bei P. Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs (1909), die von Honduras bei A. Garcia Moreno, Colección de las instituciones políticas y jurídicas de los pueblos modernos (2. Serie, Bd I, Madrid 1902).

3. Die einzelnen Staaten. Costa Rica: J. B. Carter, República de Costa Rica (San José 1886); P. Wolfen, Costa Rica et son avenir (Par. 1889; engl. von C. Charles, Washington. 1889); F. Montero Barrantes, Geografía de Costa Rica (San José 1890); J. Schröder, Costa Rica State Immigration (ebd. 1894); Revista de Costa Rica en el siglo XIX (ebd. 1902, von mehreren Verfassern; S. 367/404 Bibliographie); J. Segarra u. J. Juliá, Excursión por América: Costa Rica (ebd. 1907); Anuario de 1903 (ebd. 1909). — Guatemala: D. Stoll, Guatemala (1886); K. Sapper,

Physikal. Geographie von Guatemala (1894); G. Niederlein, The Republic of Guatemala (Philad. 1898); Cécilie Selser, Auf alten Wegen in Mexiko u. Guatemala (1900); Ch. S. Stephan, Le Guatemala économique (Par. 1907); R. D. Winter, Guatemala and her People of to-day (Boston 1909); L. Davien u. C. Lorez, L'avenir du Guatemala (Par. 1910). — Honduras: E. G. Squier, Honduras (Lond. 1870; neue Bearbeitung von J. M. C., Teguc. 1908); A. R. Vallejo, Colección de las constituciones polít. de 1824 á 1878 (Newyork 1878); C. Charles, Honduras (Chicago 1890); E. Guillén, Division política usw. (Teguc. 1896); Membréño, Hondureñismos usw. (Teguc. 1897); S. Jalhay, La République de Honduras (Antwerpen 1898); A. R. Mac, Geographical Sketch of Honduras (Washington. 1904); La República de Honduras (Teguc. 1904; für die Weltausstellung von St Louis); F. Somoza Vivaš, Guía de Honduras (Teguc. 1905). — Nicaragua: E. G. Squier, Nicaragua usw. (2 Bde, Lond. 1852); Th. Best, The Naturalist in Nicaragua (ebd. 1874); G. Niederlein, The State of Nicaragua (Philad. 1898); J. S. Jalhay, La République de Nicaragua (Antwerpen 1899); F. Somoza, Curso de derecho constitucional nicaragüense (Managua 1899); W. C. Simmons, The Nicaragua Canal (Newyork 1900); J. W. G. Walker, From Ocean to Ocean (Chicago 1902); Boletín de Estadística usw. (Managua 1908). — Panama: M. Wagner, Isthmus von Panama (1861); A. Reclus, Panama et Darien (Par. 1881); F. Pojada, Directorio gen. de la ciudad de Panamá (ebd. 1898); Ramon M. Valdez, Geografía del istmo de Panamá (Newyork 1905); W. F. Johnson, Four Centuries of the Panama Canal (ebd. 1906); C. S. Forbes-Lindsay, Panama, the Isthmus and the Canal (Philadelphia 1906); S. C. Weir, The Conquest of the Isthmus (ebd. 1909); B. Corniſh, Panama and his Makers (Lond. 1909); P. Müller-Seymer, Der Panamafanal in der Politik der Verein. Staaten (1909); F. Lindsay, Panama and the Canal to-day (Boston 1910). Vgl. auch die Bd II Sp. 1570 angeführte Literatur. — El Salvador: E. Pector, Notice sur le Salvador (Par. 1889); G. J. Dawson, Geografía de la República del Salvador (ebd. 1890); E. J. Barberena, Descripción geográfica y estadística de la Rep. de El Salvador (San Salvador 1892); D. Gonzalez, Datos sobre la Rep. de El Salvador (ebd. 1901); J. G. Guerrero, La República del Salvador (Genoa 1906); A. Membréño, Nombres geográficos de la República del Salvador (Mexico 1908); Boletín de la Dirección Gen. de Estadística (San Salvador 1900 ff).

[I Knupser, II ff Link.]

Zentralisation und Dezentralisation. Bei der Verteilung der Kompetenzen unter die verschiedenen Staatsorgane kann man von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Zuständigkeit in größerem oder geringerem Umfang nach lokalen Bezirken abgegrenzt wird, oder daß sie sich auf den ganzen Bezirk der Rechtsgemeinschaft erstreckend, lediglich nach Materien vorgenommen wird. In größeren Gemeinwesen ist diese Realteilung für den Regelfall nicht durch-

führbar; denn bei vielen Angelegenheiten ist eine verschiedenartige Behandlung wegen der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse erforderlich, die von einer einzelnen Person nur schwer streng sachlich durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere von den Verschiedenheiten in den klimatischen und Terrainverhältnissen, in der Dichte und der Nationalität der Bevölkerung und der Ertragsfähigkeit des Bodens usw., sowie in den sich hieraus ergebenden kulturellen Zuständen. Außerdem bietet das räumliche Getrenntsein der Personen, denen gegenüber die Staatsakte vorgenommen werden sollen, bei vielen derselben so große Schwierigkeiten, daß eine lokale Teilung geradezu zur Notwendigkeit wird. Nur für Angelegenheiten, die seltener vorkommen, insbesondere für die Staatsakte allerwichtigster Art, z. B. Kriegserklärung und Friedensschluß, Begnadigung, Ernennung höchster Staatsbeamten (überhaupt die monarchischen Kompetenzen), ist eine zentralistische Gestaltung der Rechtskompetenzen üblich und auch erforderlich. Kann daher ein Gemeinwesen, wenn es nicht zerfallen soll, einen starken in den wichtigsten Dingen, besonders auch hinsichtlich der Kontrolle der untergeordneten Organe, entscheidenden Zentralgewalt nicht entbehren, so müssen die übrigen Angelegenheiten der lokalen Einheiten von Organen mit lokal abgegrenzter Zuständigkeit wahrgenommen werden, und zwar muß man eine dezentralistische Gestaltung nicht nur bei der Bildung von durch Wahlen gebildeten Repräsentanzen dieser Einheiten, sondern bei jeder örtlich abgegrenzten Zuständigkeit innerhalb des Gemeinwesens annehmen, woraus sich einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Begriff der Zentralisation und der Selbstverwaltung ergibt.

Die Dezentralisation des Staats durch die Bildung von gewählten Repräsentanzen lokaler Einheiten ist natürlich auch von der größeren oder geringeren Einsicht der Bewohner jener Einheiten abhängig. Dies erklärt den Umstand, daß den Bewohnern der Städte im allgemeinen früher das Recht der Selbstorganisation gewährt wurde wie denen des flachen Landes. Schon im alt-römischen Weltreich, in dem nicht einmal die Provinzen eine autonome Verfassung hatten, besaßen viele Städte das Recht der Autonomie und der Bestellung eigener Exekutivorgane. Die Magistrate (Quumviri oder ähnlich betitelt) wurden gewählt. Sie hatten die Jurisdiktion und neben den Defurionen einen großen Teil der Exekutive. Allerdings war in den germanischen Staaten der älteren Zeit, in der Städte nicht existierten, die Dorfgemeinde diejenige lokale Einheit, der die Erledigung der wichtigsten Aufgaben überlassen war. Dies erklärt sich wohl zum Teil aus dem Fehlen einer starken Zentralgewalt, das eine Folge des Mangels an genügenden Kommunikationsmitteln, der Unmöglichkeit einer genaueren Kontrolle usw. war. Erst das starke fränkische Königtum

mit seinem großen Beamtenapparat, der sich noch nicht aus erblichen Machthabern zusammensetzte, konnte einen größeren Teil der Staatsaufgaben in die Hand nehmen und einen andern der Markgenossenschaft und vor allem auch den aufkommenden Städten in des Wortes eigentlicher Bedeutung „überlassen“.

Das Prinzip der Dezentralisation gilt im weiteren Umfang für die staatliche Funktion der Rechtssetzung als für die der Rechtsausführung; denn während bei der Rechtssetzung als dem Erlass allgemeiner Vorschriften für das Verhalten der Glieder der Rechtsgemeinschaft immer Angelegenheiten mehr oder weniger seltener Natur wahrgenommen werden, insofern allgemeine Anordnungen für Verhältnisse, die fortwährendem Wechsel unterworfen sind, getroffen werden, handelt es sich bei der Rechtsausführung gerade um Dinge der letzten Art. Trotzdem bedingen häufig die besonderen Verhältnisse innerhalb einer Rechtsgemeinschaft auch eine weitgehende Dezentralisation auf dem Gebiet der Rechtssetzung. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet die Osterreichisch-Ungarische Monarchie. Trotz der seit Maria Theresia und Joseph II. unternommenen Versuche, das gesamte für das Reich geltende Recht einheitlich zu gestalten, haben die nationalen Gegenätze die Dezentralisation auf dem Gebiet der Rechtssetzung erhalten (vgl. die Verfassung vom 26. Febr. 1861 und das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867). Alle „nicht ausdrücklich dem Reichsrat vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung“, also z. B. die Gemeindeangelegenheiten, das Strafenwesen, gewisse Schulsachen usw., unterliegen, auch was die Rechtssetzung anlangt, der Kompetenz der einzelnen Landtage, allerdings — und hier kommt wieder das zentralistische Moment zur Geltung — unter Sanktion der Krone. Ein diesem analoger Rechtszustand, wengleich auf andern Gründen beruhend, bestand in England zur Zeit der Local Boards. Diese unter der eigentlichen Verwaltungseinheit, der County, der alten Grafschaft, entstandenen Behörden, deren Kompetenz ursprünglich nur das Armenwesen umfaßte, hatten später eine Fülle von Aufgaben zu erfüllen, welche auf dem Kontinent den Gemeindeverbänden zufielen. Eine Gemeinde in deutschem, französischem oder italienischem Sinn konnte neben ihnen nicht aufkommen. In Abweichung von jenen Gemeinden hatten sie hier das vom Gesichtspunkt der Dezentralisation interessierende Recht, byelaws zu erlassen, soweit die laws, die Gesetze des Reichs, dadurch nicht verletzt wurden, d. h. nicht nur intralegem, innerhalb des Rahmens der Spezialgesetze, sondern auch praeter legem, auch in Materien, mit denen sich die Gesetze der höchsten Staatsgewalt nicht befaßten, selbständig Anordnungen zu treffen. Daneben wurde die County immer mehr Justizbehörde. In den Quarterly Sessions der Friedensrichter wurde die Zivilgerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz und ein Teil der Ver-

waltungsgerichtsbarkeit ausgeübt. Lokale Verschiedenheiten durchgreifender Art, die in dem meist ebenen Land von nicht sehr großem Umfang kaum existierten, waren für diese weitgehende Dezentralisation der Rechtssetzung nicht maßgebend. Vielleicht beruhte sie auf der Vereinigung von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen im Parlament, das nicht nur die zentrale Legislatur hatte, sondern auch die oberste Verwaltungsbehörde war, an die die Beschwerden gegen Maßregeln der Selbstverwaltungsorgane zu richten waren, welche Kombination man möglicherweise durch die ausgedehnte Dezentralisation auf dem Gebiet der Rechtssetzung auch bei den Local Boards erreichen wollte. Trotz der Beseitigung der altenglischen Selbstverwaltung durch die Lokalverwaltungsbill von 1888 für England und Wales und von 1889 für Schottland herrscht übrigens auch im heutigen öffentlichen Recht Englands weitgehende Dezentralisation und Selbstverwaltung.

Allerdings wird die Zuständigkeit zur detaillierten Ausgestaltung der Gesetze häufig nach dezentralistischen Gesichtspunkten vorgenommen werden müssen, weil für sie ähnliche Gesichtspunkte einer zentralen Regelung in größeren Gemeinwesen entgegenstehen wie für die Exekutive. Dies gilt z. B. für das Straßen-, Fluß-, Kanalwesen, die Landesforste, die Melioration, die Ent- und Bewässerung, die Arrondierung der ländlichen Güter, für die Viehzucht usw. Denn auf diesen Gebieten erfordert die Verschiedenartigkeit der einzelnen Teile des Staatsgebiets eine so verschiedenartige Behandlung, daß, während die Grundzüge der betreffenden Ordnungen von den zentralen Gesetzgebungsordnungen aufgestellt werden können, die detaillierten Bestimmungen am besten einer lokalen Repräsentanz anvertraut werden. Diese Repräsentanten haben dann ebenso wie andere Staatsorgane mit lokal abgegrenzter Zuständigkeit im herkömmlichen staatsrechtlichen Sinn ein Verordnungsrecht, d. h. die unter der höchsten gesetzgebenden Gewalt stehende Befugnis zur Rechtssetzung innerhalb und nach Maßgabe der von jener erlassenen Rechtsnormen.

Was das Gebiet der Rechtsausführung einschließlich der Rechtsprechung anlangt, so hat die aus den angeführten Gründen sich ergebende Notwendigkeit der Dezentralisation in der weitestgrößten Mehrzahl der Fälle zu einer Kompetenzabgrenzung nach Bezirken geführt. Die Bestimmung des § 74 der preussischen Kreisordnung, wonach der Kreisrat für die Besetzung eines erledigten Landratsamts geeignete Personen, die seit mindestens einem Jahr dem Kreis durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen kann, ist ein Beispiel für das Bestreben, eine engere Verbindung der Staatsorgane mit ihrem Amtsbezirk zu erreichen. In einem ausgedehnten Staatswesen können auch nicht sämtliche Rechtsmittelinstanzen zentralistisch gestaltet sein. Auch diese sind zum größten Teil lokal abgegrenzte

koordinierte Behörden; nur für die Erledigung der allerwichtigsten Fälle pflegt für den ganzen Staat eine höchste Instanz zu bestehen. Solche typischen Organisationsparallellismen zeigen sich bei den verschiedensten Behörden der Staaten. Ähnlich wie in Preußen der Provinzialausschuß zur Repartition der Provinzialabgaben auf die Kreise und der Kreisrat zur Verteilung der diese umfassenden Kreisabgaben auf die Gemeinden zuständig ist, hat nach französischem Recht der Generalrat des Departements die Kompetenz zur Repartition der direkten Steuern unter die Arrondissements, deren Räte wiederum diese Steuern weiter unter die Gemeinden verteilen.

Ob die Verteilung der Rechtskompetenzen innerhalb eines großen Gemeinwesens mehr zentralistisch oder dezentralistisch gestaltet ist, hängt auch von der Möglichkeit einer Expansion der Zentralgewalt ab, die in der älteren Zeit wegen der geringen Intensität des gegenseitigen Verkehrs naturgemäß nicht in dem Maß besteht wie bei entwickelten Verhältnissen. Wie in den altgermanischen Gemeinwesen die Markgemeinde wegen der engen Umgrenzung der Befugnisse des Oberhauptes die gesamte Rechtsgemeinschaft stark dezentralisierte, tat sie es auch in den späteren Landesfürstentümern des deutschen Reichs, da die Tätigkeit des Landesherren zunächst hauptsächlich nur die Sicherung des Territoriums, insbesondere durch die Kriegführung, zum Gegenstand hatte. Erst mit dem Steigen der Kultur konnte die Zentralgewalt des Territoriums die Erledigung weiterer die Allgemeininteressen des Staats berührender Aufgaben selber in die Hand nehmen, den Wirkungskreis der Gemeinden einschränken und ihre Tätigkeit seiner Kontrolle unterwerfen. In Preußen war der Marstein in dieser Entwicklung die Regierung Friedrich Wilhelms I.; analog gestalteten sich die Verhältnisse in Frankreich, wo in der Zeit vor 1789 alle wesentlichen Hoheitsrechte in der Hand des absoluten Monarchen vereinigt wurden, und in Osterreich, wo in den Jahren 1754/65 die Gerichtsbarkeit, die Polizei, das Volksschulwesen usw. kaiserlichen Beamten übertragen wurde.

Die Anwendung zentralistischer oder dezentralistischer Prinzipien bei der Verteilung der Rechtskompetenzen ist ein wichtiges politisches Problem. Mit den spezifischen Zwecken der großen Parteien, die sich im Lauf der Zeit in den modernen Kulturstaaten herausgebildet haben, steht es jedoch an sich in keinem Zusammenhang. Trotzdem ist das Prinzip der Dezentralisation nebst dem der Selbstverwaltung und der Rechtskontrolle zu der Zeit, als die deutschen Staaten sich aus absoluten in konstitutionelle Monarchien verwandelten, eine Hauptforderung der konstitutionellen Doktrin und ihrer praktischen Vertreter gewesen. Im Gegensatz dazu vereinigen sich in Frankreich selbst die radikalsten Politiker mit den Konserverativen in dem Streben nach Zentralisation. In diesem Staat war in direktem Gegensatz zu der Entwicklung der

meisten übrigen europäischen Staaten mit der absoluten Monarchie eine weitgehende, mit der privilegierten Stellung des Adels und des Klerus zusammenhängende Dezentralisation und Autonomie kleinerer Verbände verbunden gewesen. Der Partikularismus ließ alle Bestrebungen der Könige, den Feudalstaat mehr zu zentralisieren, scheitern. Als dieser im Jahr 1789/90 zusammenbrach, erstrebte man in der neuen Organisation im Gegensatz zu der Entwicklung in Österreich und Preußen eine Beseitigung dieser Partikulärmächte. In diesen beiden Ländern dagegen waren die ständischen Körperschaften, insofern man sie für Mittel zur Verwirklichung der konstitutionellen Ideen hielt, populär. Sie erhielten sich daher nicht nur, sondern ihr Kompetenzumfang wurde in Österreich durch Leopold II. noch erheblich erweitert. Die von Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1823 ins Leben gerufenen Provinzialstände, deren Beschlüsse in der Regel königlicher Genehmigung bedurften und in der Regel von den Oberpräsidenten als Exekutivorganen ausgeführt wurden, wurden allerdings in den Stürmen des Jahres 1848 beseitigt. Dafür entsaltete sich jedoch in diesem Staat wie in den meisten übrigen deutschen Staaten nach dem Prinzip der Dezentralisation das Gemeinwesen. Man ging dagegen in Frankreich zu einer straffen Zentralisation über, die noch heute den Typus der französischen staatsrechtlichen Kompetenzverteilung bildet. Für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeinderäte als der Vertretung der kleinsten Selbstverwaltungskörper als auch derjenigen der Generalräte der Departements wird von der Zentralregierung ein staatlicher Beamter, der Maire, der allerdings den Mitgliedern des Gemeinderats zu entnehmen ist — in den größeren Kommunen wird er ausnahmsweise von diesem gewählt — bzw. der Präfekt bestellt. Die zentralistische Tendenz des französischen Staatsrechts zeigt sich jedoch nicht nur in der Ernennung jener Organe durch die Zentralbehörden, sondern auch in dem Umstand, daß sehr zahlreiche Handlungen der Lokalorgane der Genehmigung der Zentralstelle bedürfen. So müssen das vom Conseil général festgestellte Budget einschließlich der Zuschläge zu den Staatsausgaben, seine Bestimmungen im Hinblick auf Straßenwesen, Märkte, Gefängniswesen, öffentliche Bauten usw. vom Staatsoberhaupt sanktioniert werden.

Mitunter stellt sich die Entwicklung in der Verteilung der Rechtskompetenzen in der einen Hinsicht als Zentralisation, in der andern als Dezentralisation dar. Bis zum Westfälischen Frieden war das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat. Mit der Entwicklung der Fürstenmacht in den einzelnen Territorien wurde jedoch die kaiserliche Gewalt in ihrer Entwicklung auf diese, insbesondere auf die Kurfürstentümer immer mehr beschränkt. Art. 8, § 1 des Westfälischen Friedens gewährte den Fürsten das liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politi-

cis exercitium, während der Kaiser nur einige iura reservata behielt, von denen die iura comitialia überdies auch von den Territorialherren und die iura reservata communia nur unter Zustimmung der Reichsstände ausgeübt werden konnten. Dieser für das Reich dezentralistischen Gestaltung ging eine in Beziehung auf die einzelnen Territorien zentralistische parallel. Deren dezentralistische Organe: Grundherrschaften, Gemeinden und Provinzen verloren immer mehr Kompetenzen an die Fürstenmacht bzw. wurden deren Oberaufsicht unterworfen. Die Landstände als die Vertreter einzelner Interessengruppen verloren ihre Rechtskompetenzen. Die dezentralistische Gestaltung der Rechtskompetenzen innerhalb eines Staatswesens kann zu einer Bildung von kleinen Staaten innerhalb des großen sie umfassenden Staats führen, sofern nämlich die lokalen Einheiten durch das Wachsen ihrer Kompetenzen die Erfordernisse des Staatsbegriffs aufweisen (vgl. d. Art. Föderalismus).

In einer gewissen Verwandtschaft mit dem Begriff der Dezentralisation steht der der Selbstverwaltung. Denn wenn man die letztere als die Regelung von Angelegenheiten bezeichnet, bei welchen die Beteiligten in besonderer Weise interessiert sind, so ergibt sich, daß Selbstverwaltungsorgane in der Regel lokal abgegrenzte Kompetenzen haben. Dies folgt schon daraus, in welcher Weise die Beteiligung der bei der Selbstverwaltung Interessierten stattfindet. Sie äußert sich hauptsächlich in der Wahl der Selbstverwaltungsorgane durch die Beteiligten oder in der Ausstattung eines lokal abgegrenzten Bezirks mit juristischer Persönlichkeit, welche Eigenschaft dieses Bezirks zur Folge hat, daß seine materiellen Mittel nicht allgemeinen Staatszwecken, sondern den speziellen Zwecken dieses Bezirks dienen. Die letzte Art der Selbstverwaltung erfordert begrifflich eine dezentralistische Verteilung der Rechtskompetenzen. Dies ist jedoch auch bei der Wahl von Selbstverwaltungsorganen, wenn auch nicht begrifflich, so doch tatsächlich immer der Fall. Denn eine Wahl eines Organs, welches die Interessen einer bestimmten Art aller Staatsuntertanen wahrnehmen soll, gibt es nicht. Die gewählten Selbstverwaltungsorgane sollen immer die Interessen einer lokalen Einheit wahrnehmen.

Literatur. Die meisten Lehrbücher des Verwaltungs- u. Staatsrechts; vgl. besonders Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre, I. Tl., 2. Abt.: Die Selbstverwaltung u. ihr Rechtssystem (⁶1869); R. Gneist, Das heutige englische Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (1883/84); v. Brauchisch, Preuß. Verwaltungsgeetze (¹³1896); Georg Meyer-Amschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (⁶1895); Redlich, Englische Lokalverwaltung (1901); Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen; Gattschel, Englisches Staatsrecht II (1906) 440 ff, sowie die übrigen Teile des Marquardschen Handbuchs des öffentlichen Rechts. [V. Weyer.]

Zentrum j. Parteien, politische (Bd III, Sp. 1595 f).

Zeugenbeweis, Zeugnisspflicht und Zeugniszwang.

Unter Zeugen verstehen wir Personen, welche in einem behördlichen Verfahren, ohne als Partei beteiligt zu sein, über ihre Wahrnehmungen bezüglich der für das Verfahren in Betracht kommenden Tatsachen, zum Zweck der Wahrheitsermittlung Aussagen machen. Als **Zeugnispflicht** bezeichnen wir die jedemann obliegende Verpflichtung, zum Zweck der behördlichen Wahrheitsermittlung vor den öffentlichen Behörden zu erscheinen, über das eigne Wissen wahrheitsgemäße Aussagen zu machen und erforderlichenfalls die Wahrheit der Aussagen durch Eid oder Versicherung an Eides Statt zu gewährleisten. Die Zeugnispflicht ist keineswegs eine besondere Pflicht der Staatsbürger, sondern eine allgemeine Verpflichtung, welche auch Ausländer und die einem Staat nicht angehörenden Personen umfaßt. Ebenso ist es viel zu eng, nur von einer Zeugnispflicht gegenüber den Staatsbehörden oder gar nur gegenüber den staatlichen Gerichtsbehörden zu sprechen, wenn auch die Zeugnispflicht in dem Verfahren vor den staatlichen Gerichtsbehörden besonders wichtig und daher eine staatsgesetzliche Regelung dieser Pflicht ganz besonders geboten ist. Neben den staatlichen Gerichtsbehörden aller Art bedürfen auch die verschiedensten staatlichen Verwaltungsbehörden, welche tatsächliche Feststellungen zu treffen haben, der Zeugnispflicht, z. B. die Steuerbehörden. Auch die kirchlichen Behörden können der Zeugnispflicht nicht entbehren. Die Hauptaufgabe, freilich auch die Hauptschwierigkeit einer gesetzlichen Regelung der Zeugnispflicht ist die Abgrenzung dieser Pflicht gegenüber kollidierenden Pflichten, welche ausnahmsweise zur Gestattung einer Zeugnisverweigerung für den Zeugen oder sogar zu einem Zeugnisverbot für die Behörde, d. h. zu einer Unterfagung der Zeugnishebung führt. Die Befugnis der Behörden, die Erfüllung der Zeugnispflicht durch die ihnen zustehenden Zwangs- und Strafmittel zu erzwingen, nennen wir **Zeugniszwang**. Der Zeugenbeweis, die Zeugnispflicht und der Zeugniszwang haben bei den einzelnen Völkern und in den einzelnen Zeitperioden eine sehr verschiedene Bedeutung und Regelung. Das alte germanische Recht kannte keinen Zeugenbeweis; im Recht der modernen Kulturstaaten ist der Zeugenbeweis das wichtigste, im englischen Recht sogar fast das einzige Beweismittel.

A. **Das römische Recht** hatte von der ältesten Zeit ab bis zuletzt den hohen Vorzug, daß es keinerlei gesetzliche Beweisregeln aufstellte. Die Folter war bis in die Kaiserzeit nur gegen Sklaven, nicht gegen Freie zulässig. Erst am Ende des 3. Jahrh. findet sich die ganz vereinzelt Beweisvorschrift, daß ein einziger Zeuge zum Beweis nicht ausreiche. Die sich schon frühe findenden Bestimmungen über unzulässige Zeugen hatten nur die Bedeutung von Regeln, wurden aber später von den Kanonisten und den italienischen Juristen als

bindende Vorschriften aufgefaßt und gaben so bei der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland die Grundlage zum Ausbau eines verhängnisvollen gesetzlichen Beweisystems. Eine Zeugnispflicht in Zivilsachen gab es nur auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung; ein Zeugniszwang fand aber im Zivilprozeß nicht statt. Ursprünglich war die Zeugnispflicht in Zivilsachen sogar auf die beim Abschluß des Rechtsgeschäfts zugezogenen Solennitätszeugen beschränkt; weiterten sich diese, das Rechtsgeschäft vor Gericht zu bezeugen, so verloren sie die Fähigkeit zum Solennitätszeugnis. Erst Justinian erweiterte die privatrechtliche Zeugnispflicht über die Geschäftszeugen hinaus, ohne jedoch einen Zeugniszwang einzuführen. Dagegen war im Strafprozeß der öffentlich-rechtliche Charakter der Zeugnispflicht anerkannt und der Zeugniszwang durchgeführt. Anfänglich war nur der Ankläger befugt, *testibus denuntiare, cogere testimonium dicere*, wobei das Gesetz die Höchstzahl der Zeugen, welche er zwangsweise vor Gericht stellen konnte, bestimmte. Die spätere Rechtsentwicklung beseitigte dieses Vorrecht des Anklägers und überließ dem Richter in allen Fällen die Entscheidung über die Zahl der Zeugen.

B. **Das kanonische Recht** hat sich durch Fortbildung des römischen Rechts, nach welchem die katholische Kirche als die Kirche Roms und des römischen Reichs lebte (*lex Rib. 58, 1: secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit*), verdient gemacht. Im Beweisrecht nahm es eine Mittelstellung zwischen dem germanischen und dem römischen Recht ein, indem es einerseits die Gottesurteile verwarf und den Reinigungsseid der Partei zunächst beschränkte, später aber beseitigte, anderseits aus den Beweisregeln des römischen Rechts ein System von Beweisvorschriften schuf, welches gegenüber dem germanischen Recht immerhin einen wesentlichen Fortschritt darstellte. Die Tortur wurde vom kanonischen Recht grundfätzlich verworfen und dem Zeugenbeweis eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Am wichtigsten war, daß das kanonische Recht den Grundgedanken der Zeugnispflicht als einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft klar herausgearbeitet hat. Der Zeuge dient nicht mehr der Partei, sondern dem Interesse der Gesamtheit an einem auf Wahrheit und Gerechtigkeit beruhenden Verfahren der Behörde. Diesem wichtigen öffentlichen Interesse entspricht die Erzwingbarkeit des Gehorsams gegenüber der behördlichen Auflage; die Erfüllung der Zeugnispflicht kann erzwungen werden durch kirchliche Strafmittel, Zensuren wie Suspension, Deposition, ja sogar durch Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft.

C. **Deutsches Recht. I. Geschichte.** 1. Das Gerichtsverfahren der germanischen Zeit war ein in strengen Rechtsformen vor dem Richter sich vollziehender Kampf der Parteien um ihr Recht, wobei zwischen Zivil- und Strafprozeß nicht

unterschieden wurde. Die Durchführung dieses Kampfes erinnert deutlich an die erlaubte Selbsthilfe und die rechtmäßige Fehde der ältesten Zeit. Kam es zum Beweisverfahren, so war der Beweis von der Partei (Sacher, ahd. sachari) dem Gegner (Widersacher, ahd. widarsacho) zu liefern, nicht dem Gericht, dem eine Beweiswürdigung nicht zustand. Die Beweisführung hatte einen durchaus formalen Charakter; der Beweis wurde durch gewisse Parteihandlungen unwiderleglich erbracht, nämlich durch den Parteieid (Eineid oder Eid mit Helfern) oder durch das Gottesurteil einschließlich des gerichtlichen Zweikampfs. In jenen einfachen Zeiten waren Unwahrhaftigkeit und Hinterlist so selten, daß diese auf sakraler Grundlage beruhenden Beweisformen nach allgemeiner Volksüberzeugung als untrüglich galten. Die Beweisführung wurde als Recht des freien Mannes, angesehen nicht als Last, und der Richter hatte nur darüber zu entscheiden, welche Partei „näher zum Beweis“ war. Der Zeugenbeweis war grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Erst in der fränkischen Zeit finden wir den Zeugenbeweis, aber nur in sehr beschränktem Umfang zugelassen, wie auch erst die mitteldeutsche Sprache die dem heutigen „Zeugen“ entsprechenden Worte *gizing*, *getüch*, *ghetuich*, *tinga* aufweist. Zeuge bedeutet wörtlich der Gezogene (von *ziehen*, ziehen) und erklärt sich aus der altarischen Rechtsitte, die Urkundspersonen am Ohr zu ziehen; bei einzelnen Stämmen, so bei Bayern und Burgunden, war dieses Ziehen sogar Rechtsvorschrift; in bayrischen Urkunden werden die testes *per aures tracti* bis ins 13. Jahrh. erwähnt. Wenn die lateinischen Quellen der fränkischen Zeit *testimonium* und *testis* zuweilen auch für den Eidhelfer gebrauchen, so ist damit wohl der geschichtliche Anknüpfungspunkt des Zeugenbeweises angedeutet. Nicht jedermann konnte als Zeuge gezogen werden. Regelmäßig waren nur Geschäftszeugen zulässig, d. h. Personen, welche zu dem von ihnen zu beurkundenden Rechtsakt besonders zugezogen oder bei zufälliger Anwesenheit ausdrücklich als Urkundspersonen berufen worden waren. Daneben wurden als Gemeindezeugen über ort- oder gemeindefundige Tatsachen Nachbarn oder Gemeindegossen zugelassen, z. B. bei Grenzüreitigkeiten, Besitzfragen. Zufällige Augen- und Ohrenzeugen waren ausgeschlossen. Zeugnisfähig waren nur freie und gut beleumdete Personen; bei den Gemeindezeugen wurde außerdem der Nachweis eines bestimmten Vermögens — Grundeigentum bei den Franken, ein der Zeugenbuße wegen falschen Zeugnisses entsprechendes Vermögen bei Bayern und Langobarden — gefordert. Zur Führung des Zeugenbeweises waren je nach dem Stammesrecht mindestens drei oder zwei, bei Gemeindezeugen mindestens sieben Zeugen notwendig. Eine öffentlich-rechtliche Zeugnispflicht bestand nicht und die privatrechtliche Verpflichtung zur Zeugnisleistung

konnte nur durch einen entgeltlichen Vertrag (Urkundsgeld, Weinfau) begründet werden. Auch der Zeugenbeweis trug im ordentlichen Gerichtsverfahren denselben formalen Charakter wie die älteren Beweismittel: der Zeuge wurde nicht etwa vom Richter über sein Wissen vernommen, sondern beschwor das im Urteil festgestellte Beweissthema durch einen affirmatorischen Eid (*lex Alam. 2, 1: hoc per sacramentum dicant: quod nos veri testes sumus*); dieser Eid konnte nicht angefochten werden. Bei Gemeindezeugen wurde seit Ludwig dem Frommen der Gegenpartei die Aufstellung von Gegenzeugen gestattet; den Widerspruch der Zeugenreihen entschied der Zweikampf zwischen einem Zeugen und einem Gegenzeugen. Für die Fortbildung des Beweisrechts war von großer Bedeutung die außerordentliche Gerichtsbarkeit der Königsgerichte, bei welchen der Richter in Zivilsachen befugt war, von Amts wegen Inquisitionszuzeugen zu laden und nach Leistung eines promissorischen Eides über bestimmte Fragen zu vernehmen. Hier waren die Zeugen kraft ihrer Treuepflicht als Untertanen verpflichtet, dem König Gerichtsfolge zu leisten und zur Ermittlung der Wahrheit durch ihre Aussage behilflich zu sein.

3. Die Rechtsentwicklung im Mittelalter ist charakterisiert durch ein allmähliches Verschwinden der von der Kirche bekämpften Gottesurteile und ein immer weiter gehendes Vordringen des Inquisitionszuzeugenbeweises. Das Verfahren gestaltete sich nunmehr verschieden, je nachdem es sich um Zivilsachen oder Strafsachen handelte, und auf dem Gebiet des Strafverfahrens traten Formen des Offizialverfahrens in den Vordergrund, welche der gegen Ende der Periode eintretenden Rezeption des römisch-kanonischen Rechts die Wege ebneten. Den Abschluß fand diese Entwicklung in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532, C(constitutio) C(criminalis) C(arolina). Der Kern des neuen Rechts lag in dem auf den fremden Rechten beruhenden und von der italienischen Rechtswissenschaft ausgebildeten schriftlichen inquisitorischen Verfahren durch beamtete Berufsrichter. Der Strafprozeß ist nicht mehr ein vor Gericht geführter Rechtsstreit der Parteien, sondern die amtliche Untersuchung eines Streitfalls durch den Staatsbeamten. Der Beweis wird nicht mehr der Gegenpartei, sondern dem Richter erbracht (*iudicio fit probatio*). Der Angeklagte ist nicht mehr ein dem Ankläger gleichberechtigtes Prozeßsubjekt, sondern ein Prozeßobjekt, aus dem die Allmacht und gelehrte Kunst des Inquirenten ein Geständnis, möglicherweise unter Anwendung der Folter, herauszubringen sucht. Gegen richterliche Willkür bieten die gesetzlichen Beweisvorschriften des Inquisitionsprozesses einen ungenügenden Schutz. Die gesetzliche Beweislehre unterscheidet zwischen unfähigen, verdächtigen und klaffischen Zeugen. Voller Beweis wird durch die übereinstimmende Aussage zweier tauglichen und

unverdächtigen Zeugen erbracht. Die Zeugnispflicht wird als allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung stillschweigend vorausgesetzt (CCC Art. 72).

4. In der folgenden Periode bis zum Ende des Deutschen Bundes vollzieht sich die Rechtsentwicklung im wesentlichen auf dem Boden der Partikulargesetzgebung. Der geheime schriftliche Inquisitionsprozeß gelangt zur vollen Ausbildung. Erst spät gelingt es, die Folter abzuschaffen; die bis in die äußersten Konsequenzen ausgebaut gesetzliche Beweisstheorie wird sogar bis weit ins 19. Jahrh. hinein beibehalten. Auch nach Abschaffung der Folter bleibt das Untersuchungsverfahren immer noch auf Erlangung eines Geständnisses des Angeklagten gerichtet. Der Zeugenbeweis dringt erst zu größerer Bedeutung vor, als mit dem 19. Jahrh. mehr und mehr die Grundsätze des französischen Strafprozesses, seit 1848 Geschworenengerichte und freie Beweiswürdigung, Aufnahme in den deutschen Landesgesetzen fanden. Eine zweite Rezeption fremden Rechts in Deutschland! Die Anerkennung der Zeugnispflicht als einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist allgemein; ihre Erfüllung wird durch Ungehorsamsstrafen erzwungen.

II. Das geltende Recht. 1. Gegenstand der Zeugnispflicht. Eine allgemeine, auf alle behördlichen Angelegenheiten sich erstreckende Zeugnispflicht ist reichsrechtlich nicht vorgeschrieben. Auch soweit sich die Zeugnispflicht in den verschiedenen Reichsgesetzen geregelt findet, ist sie nicht in einem einzigen allgemeinen Rechtsatz angeordnet, sondern aus zahlreichen Einzelbestimmungen über die Ausnahmen von der Zeugnispflicht und die Anwendung des Zeugniszwangs abzuleiten. Geregelt ist die Zeugnispflicht für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen; vgl. Strafprozeßordnung (St. P. D.) vom 1. Febr. 1877, §§ 48/71; Zivilprozeßordnung (Z. P. D.) vom 30. Jan. 1877, neue Fassung vom 17. Mai 1898, §§ 373/401; Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, neue Fassung vom 17. Mai 1898, § 75. Eine neue St. P. D. liegt im Entwurf gegenwärtig dem Reichstag vor, ist aber noch nicht über die Kommissionsberatung hinaus gediehen; die Kommissionsanträge (R. A.) (§§ 43/69) würden manche Verbesserungen des geltenden Rechts bringen; vgl. Druckfachen des Reichstags in der Session 1909/11, Nr. 638. Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der Z. P. D. über den Zeugenbeweis entsprechende Anwendung; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, §§ 1, 15, 194. Soweit die bezeichneten Sachen vor die Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte gehören, gelten für sie auch die angeführten Vorschriften für die ordentlichen Gerichte; vgl. Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April

1900, § 19 und Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, § 3.

Eine wichtige Streitfrage ist, ob die Zeugnispflicht in Strafsachen auch gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestehen oder wenigstens durch landesgesetzliche Vorschrift begründet werden könne. Beide Fragen sind zu verneinen; vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Nov. 1883 (Entscheidung in Strafsachen 9, 433; Rechtsprechung in Strafsachen 5, 726). Nach den R. A. zur neuen St. P. D. § 164 a sollen die Bestimmungen über Zeugnisverbot und Zeugnisweigerung, welche für den Richter gelten, auch für die Beamten der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei- und Sicherheitsbehörden gelten; Weidigung der Zeugen und Anwendung des Zeugniszwangs bliebe aber, wie im geltenden Recht, beim Richter.

Eine selbständige, jedoch inhaltlich in der Hauptfache mit der St. P. D. übereinstimmende Regelung der Zeugnispflicht enthält die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898, §§ 185 bis 207. Die Vorschriften der St. P. D. über Zeugnispflicht (nicht auch über Zeugniszwang!) sind auch für anwendbar erklärt worden auf das Strafverfahren der Postbehörden wegen Post- und Portodefraudationen (Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Okt. 1871, § 38), auf die Untersuchung von Seeunfällen durch das Seeamt und Oberseeamt (Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, §§ 19, 30) und auf das ehrengerichtliche Verfahren der Anwaltskammern (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, §§ 66, 86, 87). Ob die Vorschriften der St. P. D. über Zeugnispflicht auch für Disziplinarstrafverfahren gegen Reichsbeamte gelten, ist in der Literatur bestritten, weil in dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 eine Bestimmung hierüber fehlt und diese Lücke auch in der späteren Gesetzgebung nicht ausgefüllt wurde; die Praxis wendet jene Vorschriften der St. P. D. auch auf Disziplinarsachen an.

Die Bestimmungen der Z. P. D. über Zeugnispflicht gelten auch für das Verfahren vor den Gewerbegerichten (Reichsgesetz vom 30. Juni 1901, §§ 26, 44) und vor den Kaufmannsgerichten (Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, § 16) sowie unter Ausschluß der Bestimmungen über den Zeugniszwang, auch für das Verfahren in Patentsachen vor dem Patentamt (Patentgesetz vom 7. April 1891, §§ 25, 26, 30, 32). Die neuesten Vorschriften über Zeugnispflicht enthält die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für das Verfahren zur Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung. Danach kann sich der Versicherungsträger um eidliche Vernehmung von Zeugen an das Versicherungsamt oder an das Amtsgericht wenden; für das Verfahren vor dem ersuchten Richter gelten die Vorschriften der Z. P. D., für das Verfahren vor dem Versiche-

rungsamt die besondern Vorschriften der R. V. O. (§§ 1571, 1574/1579).

2. Zeugnispflichtige Personen. Der Zeugnispflicht unterliegt jede im Inland sich aufhaltende und dadurch der inländischen Staatsgewalt dauernd oder wenigstens vorübergehend unterworfenen Person, solange dieser Aufenthalt dauert. Von dieser Verpflichtung gibt es nur folgende Ausnahmen:

a) Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen und der ihnen gleichgestellten Familien können durch Bestimmungen der Hausverfassungen oder der Landesgesetze in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Zeugnispflicht befreit werden; vgl. Einf. Ges. zur St. P. O. § 4; R. N. zum Einf. Ges. § 6; Einf. Ges. zur Z. P. O. § 5. Auf Grund dieses Vorbehalts des Reichsrechts ist z. B. in den württembergischen Ausführungsgesetzen zur St. P. O. vom 4. März 1879, Art. 2 und zur Z. P. O. vom 18. Aug. 1879, Art. 2 bestimmt worden, daß das Staatsoberhaupt nicht als Zeuge aufgerufen werden kann. Derartige landesrechtliche Sonderbestimmungen haben natürlich nur innerhalb des Gebiets des betreffenden Bundesstaats Geltung; sie begründen keine Ausnahme von der Zeugnispflicht im übrigen Reichsgebiet.

b) Ausgenommen sind ferner Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, also die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich beglaubigten Missionen, sowie die durch Staatsverträge des Reichs von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Konsuln; vgl. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Febr. 1877, 17. Mai 1898, §§ 18/21.

Die Zeugnispflicht erstreckt sich auch auf die im Inland sich aufhaltenden Nichtdeutschen. Dagegen besteht eine Zeugnispflicht der im Ausland sich aufhaltenden Personen gegenüber inländischen Gerichten nur, soweit ausnahmsweise eine inländische Gerichtsbarkeit im Ausland begründet ist, nämlich gegenüber den Konsular- und Schutzgebichtsgerichten, und falls deutsche Truppen im Ausland stehen, gegenüber ihren Militär- und Marinegerichten. Im übrigen kann eine Zeugenvernehmung im Ausland nur mittels Ersuchens der Behörden der ausländischen Staaten erfolgen, und in diesem Fall entscheidet das Recht des Staats der ersuchten Behörde über Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung der Zeugnispflicht. Die Frage, ob und inwieweit die Behörden des ausländischen Staats dem Ersuchen um Zeugenvernehmung stattzugeben verpflichtet sind, beantwortet sich nach den hierüber abgeschlossenen Staatsverträgen. In den Auslieferungsverträgen ist eine Verpflichtung zur Zeugenvernehmung in einem Strafverfahren nur für nichtpolitische Strafsachen vereinbart.

3. Erscheinungspflicht. Die zeugnispflichtigen Personen haben auf ordnungsmäßige

Ladung bei der Behörde sich zu stellen, und zwar im Strafprozeß auch dann, wenn sie nach dem Gesetz berechtigt sind, die Aussage zu verweigern (St. P. O. § 50), während im Zivilprozeß die zur Verweigerung der Aussage berechtigten Personen ihre Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklären können, und dann nicht verpflichtet sind, in dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen (Z. P. O. § 386). Die Verpflichtung, vor der Behörde zu erscheinen, schließt in sich die Pflicht, bei der Behörde so lange zu bleiben, bis die Vernehmung des Zeugen beendet und dessen Entlassung verfügt ist (St. P. O. § 247). Beschränkungen der Erscheinungspflicht bestehen:

a) für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen sowie der diesen gleichgestellten Familien, welche stets in ihrer Wohnung zu vernehmen sind (St. P. O. § 71; R. N. § 68; Z. P. O. § 375);

b) für den Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaats, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien, welche an ihrem Amtssitz oder jeweiligen Aufenthaltsort, sowie für die Mitglieder des Bundesrats und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, welche während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen sind, sofern nicht mit höherer Genehmigung Abweichungen gestattet werden (St. P. O. § 49; R. N. § 44; Z. P. O. § 382).

4. Aussagepflicht. Der erschienene Zeuge ist verpflichtet, über seine Persönlichkeit Auskunft zu erteilen und dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben (St. P. O. §§ 67, 68; Z. P. O. §§ 395, 396). Ausnahmen von der Aussagepflicht sind für einzelne Fälle zugelassen, entweder in der Weise, daß die Behörde gar nicht befugt ist, eine Aussage entgegen zu nehmen, selbst wenn der Zeuge zur Erstattung der Aussage sich bereit erklärt, Beweisverbot, oder in der Weise, daß der freien Entschließung des Zeugen überlassen bleibt, ob er die Aussage ablehnen will, Zeugnisverweigerung. Diese Ausnahmen erinnern zum Teil an die Kategorie der „juristisch unfähigen Zeugen“ der gemeinrechtlichen Beweislehre; ihre Behandlung im Strafprozeß und im Zivilprozeß ist mehrfach sehr verschieden: Die Gesetzgebung erachtet die durch den Strafprozeß zu schützenden Interessen für höher als die im Zivilprozeß verfolgten vermögensrechtlichen Interessen und läßt deshalb Ausnahmen von der Zeugnispflicht beim Strafprozeß in wesentlich geringerem Maß zu als beim Zivilprozeß. Diese Höherbewertung der geringfügigsten Übertretungsfälle gegenüber den bedeutendsten, die wirtschaftliche Existenz gefährdenden Vermögensansprüchen läßt sich jedoch nicht rechtfertigen.

tigen. In Wirklichkeit dient der Strafprozeß wie der Zivilprozeß des heutigen Rechts dem einen Lebensinteresse des Staats an der Erhaltung der Rechtsordnung. Die R.N. zur neuen St.P.O. suchen denn auch die für die St.P.O. bestehenden Ausnahmen von der Zeugnispflicht zu erweitern.

a) Schon das geltende Recht enthält ein Beweisverbot für öffentliche Beamte, welche ohne Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, nicht vernommen werden dürfen; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde (St.P.O. § 53; Z.P.O. § 376). Der Hinweis auf das Staatswohl hat vor manchen Mißbräuchen der Bureaukratie nicht geschützt, weshalb R.N. § 46 die engere Fassung vorschlägt: „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Vernehmung die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats oder die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben der Organe des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.“ Ein weiteres Beweisverbot zum Schutz des Wahlheimnisses schlägt R.N. § 45 a vor: „Kein Zeuge darf über Tatsachen gefragt werden, die darauf schließen lassen, für wen er bei einer auf Gesetz beruhenden geheimen Wahl gestimmt hat.“

b) Der geltende Strafprozeß gewährt den Geistlichen bezüglich der ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertrauten Dinge nur ein Zeugnisverweigerungsrecht; St.P.O. § 52, Ziff. 1. Weiter geht Z.P.O. § 383, wo nicht nur ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt, sondern auch noch ein Beweisverbot dahin erlassen wird, daß „die Vernehmung der Geistlichen, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten ist, in Ansehung welcher erfellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.“ Andererseits erklärt § 385 Z.P.O. das Zeugnisverweigerungsrecht des Geistlichen für aufgehoben, wenn der Geistliche von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. In Weiterbildung des zivilprozessualen Beweisverbots schlägt nunmehr der Entwurf der neuen St.P.O. § 47 eine auch von den R.N. angenommene Bestimmung vor, welche den Schutz des seelsorgerlichen Amtsheimnisses, namentlich des *Beichtgeheimnisses* wesentlich verbessern würde; sie lautet: „Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen vernommen werden, über die er nach Annahme des Gerichts oder nach seiner ausdrücklichen Versicherung nicht aussagen kann, ohne die ihm als Seelsorger obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen.“

c) Zur Verweigerung des Zeugnisses im Strafprozeß sind berechtigt „Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in

dieser ihrer Eigenschaft, sowie Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist; doch hört das Recht der Zeugnisverweigerung bei allen diesen Personen auf, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind“; St.P.O. § 52. Sehr viel weiter in der Berücksichtigung der Schweigepflicht geht die Z.P.O., indem sie in § 383 für berechtigt zur Zeugnisverweigerung erklärt: „Personen, welchen kraft ihres Amtes, ihres Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht“, übrigens in § 385 hervorhebt, daß das Recht der Zeugnisverweigerung aufhöre, wenn der Zeuge von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist, und sodann bezüglich der Vernehmung dieser Personen ein Beweisverbot wie für die Geistlichen (vgl. unter b) festsetzt (§ 383, Abs. 3). Die R.N. § 48 zur neuen St.P.O. erstreben eine Verbesserung des geltenden Rechts in der Richtung, daß sie auch die Gehilfen der Rechtsanwälte und Ärzte von der Zeugnispflicht befreien wollen. Außerdem will schon die Regierungsvorlage zur neuen St.P.O. § 49 und mit ihr R.N. bestimmen: „Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift, sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beteiligten Personen dürfen die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels strafbaren Inhalts verweigern, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Befragung kein Hindernis entgegensteht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Inhalt des Artikels den Tatbestand eines Verbrechens begründet.“

d) R.N. § 47 a schlägt weiter für den Strafprozeß folgende neue Bestimmung vor: „Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Körperschaft dürfen über Personen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufs Mitteilungen erhalten haben, oder denen sie bei Ausübung ihres Berufs Mitteilungen gemacht haben, sowie über solche mitgeteilten Tatsachen die Auskunft verweigern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Mitteilung den Tatbestand eines Verbrechens begründet oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat“ (vgl. dazu Art. Abgeordneter Bd I, Sp. 29).

e) Im Strafprozeß sind ferner zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: der Verlobte des Beschuldigten; der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr be-

steht; vgl. St.P.O. § 51. Dieselben Angehörigen einer Partei sind auch im Zivilprozeß zur Verweigerung der Aussage berechtigt, jedoch mit der Beschränkung, daß das Zeugnis nicht verweigert werden darf: über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung der Angehörige als Zeuge zugezogen war; über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern; über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von den Angehörigen selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen (Z.P.O. §§ 383, 385).

f) Endlich kann im Strafprozeß der Zeuge die Auskunft auf einzelne Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem (der unter e bezeichneten) Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde; St.P.O. § 54. Wesentlich weiter geht die Z.P.O. § 384, indem sie das Zeugnis zu verweigern gestattet: über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder dessen Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, vorbehaltlich der Beschränkungen des § 385 (vgl. unter e); über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder dessen Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

g) Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen; St.P.O. § 55, Z.P.O. § 386. Zur Glaubhaftmachung soll nach R.N. § 51 die Versicherung an Eides Statt genügen. Die Angehörigen sollen vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses von der Behörde belehrt werden; St.P.O. § 51, Z.P.O. § 383. Nach R.N. § 54 soll diese Belehrung auch den übrigen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen (s. oben unter c bis e) zuteil werden. Zeugen, die das Zeugnis verweigern dürfen, können dieses Recht noch während oder nach der Vernehmung geltend machen, sowie einen Verzicht darauf jederzeit widerrufen. Hat der Zeuge schon ausgesagt, so darf der Inhalt seiner Aussage im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden; so der Entwurf der neuen St.P.O. § 56.

5. Eidespflicht. In der Regel muß jede Zeugenaussage beeidigt werden; nur ausnahmsweise muß oder darf die Beeidigung unterbleiben. Diese Beeidigungsregel enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, weil sie eine formelle Garantie für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen darstellt. In den Ausnahmen von der Beeidigungspflicht lassen sich Reste der gemeinrechtlichen Beweislehre von den unsfähigen und verdächtigen Zeugen erkennen.

Strafprozeß und Zivilprozeß zeigen eine verschiedene Behandlung der Eidespflicht.

a) Unbeeidigt sind zu vernehmen Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eids keine genügende Vorstellung haben, sowie Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unsfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; außerdem im Strafprozeß Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verdächtig oder bereits verurteilt sind; St.P.O. § 56, Z.P.O. § 393 Ziff. 1 u. 2. Ferner können Angehörige des Beschuldigten, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, auch nach ihrer Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern, worüber sie belehrt werden müssen; St.P.O. § 57. Noch weiter geht R.N. § 57, wo dieses Recht auf alle zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen ausgedehnt wird.

b) Nach richterlichem Ermessen können unbeeidigt bleiben: die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Angehörigen des Beschuldigten oder einer Partei, welche von diesem Recht keinen Gebrauch machen; im Zivilprozeß außerdem: Personen, welche das Zeugnis über Fragen, deren Beantwortung ihnen oder einem Angehörigen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen oder zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, abzulehnen befugt sind, aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen; sowie Personen, welche bei dem Ausgang des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind; St.P.O. § 57, Z.P.O. § 393 Ziff. 3 und 4. Erheblich weiter geht R.N. zur neuen St.P.O. § 59; danach sollen nach richterlichem Ermessen unbeeidigt bleiben: der Verletzte; Angehörige des Verdächtigen oder des Verletzten; Zeugen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind; jeder Zeuge hinsichtlich der Auskunft auf solche Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung hätte zuziehen oder zur Unehre hätte gereichen können.

c) Im Zivilprozeß unterbleibt die Beeidigung des Zeugen, wenn die Parteien darauf verzichteten; Z.P.O. § 391 Abs. 2. Im geltenden Strafprozeß ist den Prozeßbeteiligten ein entsprechender Einfluß auf die Unterlassung der Zeugenbeeidigung nicht eingeräumt. Dagegen enthält der Entwurf der neuen St.P.O. folgende, von der Reichstagskommission gebilligte Vorschrift: § 236 a [Entw. § 60] „Die Vereidigung der Zeugen unterbleibt in Sachen, die vor den Amtsgerichten verhandelt werden, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt wird; die anwesenden Prozeßbeteiligten sind zu

befragen, ob sie die Vereidigung verlangen. Auch in andern Sachen darf die Vereidigung eines Zeugen unterbleiben, wenn alle Mitglieder des Gerichts und die anwesenden Prozeßbeteiligten den Inhalt der Aussage für unerheblich halten.“

d) Die Vereidigung des Zeugen erfolgt einzeln und vor seiner Vernehmung, ausnahmsweise nach Schluß der Vernehmung; St. P. O. § 60, Z. P. O. § 391. Der Entwurf der neuen St. P. O. § 61 will umgekehrt ausnahmslos den Nacheid; auch gestattet er die gleichzeitige Vereidigung mehrerer Zeugen.

6. Zeugniszwang. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, ist zu einer Geldstrafe bis zu 300 M und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu Haft bis sechs Wochen zu verurteilen; auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig; im Fall wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden. Wird die Aussage oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist gleichfalls Geldstrafe bis zu 300 M eventuell Haft bis sechs Wochen verwirkt. Daneben kann im Strafverfahren sofort zur Erzwungung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. Im Zivilprozeß ist im Fall wiederholter Weigerung auf Antrag zur Erzwungung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz und im ganzen nicht über sechs Monate hinaus; hierbei finden die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung. In allen Fällen ist der ungehorsame Zeuge auch noch in die durch das Ausbleiben oder die Weigerung verursachten Kosten zu verurteilen; St. P. O. §§ 50, 69, Z. P. O. §§ 380, 390, 904/913. Erhebliche Milderungen würden für den Strafprozeß die R. A. zur neuen St. P. O. §§ 45, 67 bringen: im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen Haft nur bis zu drei Wochen; bei Verweigerung der Aussage oder der Vereidigung kann die Strafe einmal wiederholt oder statt derselben Zwangshaft angeordnet werden; die Zwangshaft darf nur bis zur Verkündung des Urteils und nicht über drei Monate dauern; bei Übertretungen darf Zwangshaft nicht angeordnet werden. Unter Ziffer 1 ist schon hervorgehoben worden, daß keineswegs alle Behörden, welche die Erstattung eines Zeugnisses beanspruchen können, auch befugt sind, die Erfüllung der Zeugnispflicht zu erzwingen; die Postbehörden, das Patentamt, die Seerämer und das Oberseeamt sowie die Ehrengerichte der Anwaltskammern müssen sich, wenn es gilt, Strafen und Zwangsmaßnahmen gegen ungehorsame Zeugen zu verhängen, an die Gerichte wenden.

7. Zeugniswürdigung. Abgesehen von den Vorschriften über Vereidigung des Zeugnisses sind heute alle gesetzlichen Schranken einer freien Würdigung des Zeugenbeweises gefallen. Einen positiven Ausdruck hat der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gefunden in den Vorschriften der Prozeßordnungen, wonach das Gericht über das Ergebnis einer Beweisaufnahme „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ zu entscheiden hat; St. P. O. § 260, Z. P. O. § 286.

Literatur. Eine den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende, zusammenfassende Spezialliteratur über Zeugenbeweis fehlt. Es muß verwiesen werden auf die Literatur über Rechtsgeschichte, Prozeßrecht u. Staatsrecht. [Gröber.]

Zins i. Bucher.

Zionismus s. Israeliten (Bd II, Sp. 1472).

Zivilgesetzgebung. [Verhältnis der Gesetzgebung zum Gewohnheitsrecht. Geschichtliche Übersicht: Rom, das deutsche Recht, das römische Recht, die Landrechte, Codex Maximilianus, das preußische Landrecht, Code civil, das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, die neueren deutschen Kodifikationen, das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.]

Zivilgesetzgebung bezeichnet sowohl die Quelle, aus der die Rechtsvorschriften entstammen, welche den Menschen als solchen zu ihrem Anlaß, Gegenstand und Zweck sowie zu ihrem Urheber haben, wie auch den Inbegriff der auf den Menschen als Einzelwesen bezüglichen Rechtsätze. Als Rechtsquelle ist die Gesetzgebung das Werk einer Gesamtheit von Menschen und beruht deshalb in freier Tat, in menschlicher Schöpfung. Sie vollzieht sich demgemäß wie jede menschliche Tat in Wort und Werk und scheidet sich, je nachdem ein gesprochenes Wort oder ein betätigtes Werk die Entstehungsurache eines Rechtsfalles ist, in Gesetz und Gewohnheitsrecht. Als Inbegriff von Rechtsätzen umfaßt die Zivilgesetzgebung die Rechtsvorschriften, welche eine Richtschnur für das Verhalten der einzelnen Menschen in ihrem Zusammenleben aufstellen. Dadurch unterscheidet sich das bürgerliche Recht von dem öffentlichen Recht und von den sog. formellen Gesetzen, die keine Rechtsvorschriften, sondern Willensäußerungen andern Inhalts in Gesetzesform enthalten, wie die Staatsgesetze. Eine theoretische Abgrenzung zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Recht ist aller Veruche ungeachtet noch nicht erreicht. Maßgebend für dieselbe ist die in den Einzelstaaten verschiedentlich erfolgte Verweisung der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden, indem die Gerichte zur Entscheidung über Fragen des bürgerlichen Rechts, die Verwaltungsbehörden zur Erledigung der Streitfragen des öffentlichen Rechts berufen sind, gleichgültig, ob deren Entscheidung durch Verwaltungsgerichte oder andere Verwaltungsbehörden erfolgt.

Nicht jedes Wort oder Werk rechtlichen Inhalts ist Gesetzgebung; damit ein Wort oder Werk Gesetz werde, muß es von einem gesprochen oder betätigt sein, der vom Recht die Macht erhalten hat, Gesetze zu schaffen, Subjekt der Gesetzgebung zu sein. Wem diese Macht zukommt, bestimmt das Recht der Gemeinschaft, für die das Gesetz Geltung haben soll. Für die Zivilgesetzgebung Deutschlands kommen als Rechtsgemeinschaften das Reich und die Einzelstaaten in Betracht; es ist daher zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zu unterscheiden. Das Verhältnis beider zueinander ist durch die Reichsverfassung Art. 2 dahin geregelt, daß die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorgeht. Gesetze sind die von den verfassungsmäßig berufenen Organen des Deutschen Reichs oder eines Einzelstaats in verfassungsmäßiger Weise festgestellten und verkündeten Rechtsvorschriften. Für Gesetze des Deutschen Reichs sind durch die Reichsverfassung als Organe der Reichstag und der Bundesrat berufen. Dem übereinstimmenden Beschluß beider hat der Bundesrat die Gesetzeskraft (Sanktion) zu erteilen, worauf seine Ausfertigung und Bekanntmachung in dem Reichsgesetzblatt durch den Kaiser erfolgt. Für die Landesgesetze der deutschen Einzelstaaten sind die Voraussetzungen in den Landesverfassungen geregelt. Soweit nach der Reichs- oder Landesverfassung Rechtsvorschriften durch ein anderes Organ als das allgemein zur Gesetzgebung berufene erlassen werden können (Kaiser, Bundesrat, Landesherr, Minister), sind auch deren Bestimmungen Gesetze. Daher fallen die in Staatsverträgen durch die berufenen Organe festgestellten Rechtsvorschriften gleichfalls unter den Gesetzesbegriff. Nach deutschen Landesrechten steht auch engeren örtlichen oder Personen-Verbänden für gewisse ihnen eigentümliche Verhältnisse die Gesetzgebung zu (Autonomie); das Reichsrecht hat für die landesherrlichen Häuser, zu denen Hannover, Kurhessen, Nassau und Schleswig-Holstein gehören, und für die fürstliche Familie Hohenzollern ihre autonomen Statuten gewährleistet. Die Autonomie schafft Recht nicht nur für die Angehörigen des Verbands, sondern auch gegenüber Dritten.

Gewohnheitsrecht sind die Rechtsätze, welche für eine Rechtsgemeinschaft durch eine dauernd wiederholte, offene und gleichförmige Übung ihres Inhalts entstanden sind. Für die Übung läßt sich eine Raum-, Zahl- und Zeitgrenze nicht geben. Insbesondere ist, damit ein Gewohnheitsrechtsatz in einem ganzen Land gelte, nicht notwendig, daß er in allen Orten als ein stets geübter nachweisbar sei. Sobald vielmehr die demselben zugrunde liegende Rechtsanschauung den Rechtsatz als einen allgemein gültigen aufsaßt, genügt es, wenn er nur in so vielen Bezirken zutage tritt, daß ein Schluß auf die Existenz der gleichen Rechtsanschauung im Gebiet des ganzen Gemeinwezens gerechtfertigt ist. Auch ist nicht not-

wendig, daß der Rechtsatz in das Bewußtsein aller Volkstheile eingedrungen sei. Ein in einem bestimmten Personenkreis nachweisbarer Rechtsatz kann vielmehr als Recht des ganzen Gemeinwezens erscheinen, was namentlich bei denjenigen Rechtsätzen der Fall ist, welche durch die gerichtliche Praxis ihre Gestalt erhalten. Dabei ist zu beachten, daß Gewohnheiten nicht nur auf räumlicher Basis, sondern auch auf der Grundlage persönlicher Beziehungen geübt werden und Gewohnheitsrechte nicht nur für ein Gemeinwesen, sondern auch über ein Gemeinwesen hinaus und innerhalb eines solchen für räumliche Teile desselben und für Personenkreise entstehen können, wie Gewohnheitsrechtsbildungen über ein Gemeinwesen hinaus namentlich durch Rezeption seitens des die Gewohnheiten annehmenden anderweiten Gemeinwezens erfolgen. Für lokale Gewohnheiten und Gewohnheiten von Berufsständen haben wir die Bezeichnung Herkommen. Der Ausdruck wird allerdings auch zur Bezeichnung von auf Vereinbarung oder Verjährung beruhenden Rechtsverhältnissen gebraucht. Und die Gewohnheiten einzelner Familien des hohen Adels oder bestimmter Lebenskreise werden vielfach *Obervanzen* genannt. Diese Bezeichnungen sind mithin schwankend.

Die Übung des Rechtsatzes ist im Einzelfall unmittelbar oder mittelbar festzustellen, d. h. der Richter kann entweder die einzelnen Geschäfte erforschen und darauf prüfen, ob sie offen, fortgesetzt und gleichförmig geübt worden sind und auf einen Rechtsatz schließen lassen, oder er kann die allgemeine Anerkennung eines Rechtsatzes ermitteln, dessen Geltung bei der Vornahme solcher Geschäfte vorausgesetzt wird. Die Erforschung des Gewohnheitsrechts ist eine Aufgabe und eine Pflicht des Richters, der das von ihm anzuwendende Gewohnheitsrecht nicht minder kennen muß wie das Gesetzesrecht. Die Beweisanechtungen der streitenden Parteien bilden für ihn weder Schranke noch Grenze, sie sind ihm nur eine Beihilfe bei der ihm amtlich obliegenden Gewohnheitsrechtsermittlung. In betreff der Erkenntnismittel findet keinerlei Beschränkung statt; die geläufigeren sind: Gutachten Sachverständiger, frühere Urteile über gleichliegende Fälle, Urkunden, glaubwürdige Aufzeichnungen in der Literatur, Berichte und Zeugnisse von Behörden, Zeugenaussagen, auch solche über Hörensagen, Eideszuschreibungen über Tatsachen, selbst Rechtsprüchwörter, sogar in humoristischer Form, sofern sie wirkliche Rechtsätze aussprechen und nicht bloß Volksitten bekunden.

Aus der prinzipiell gleichen Kraft und Gültigkeit des Gewohnheits- und Gesetzesrechts folgt, daß das Gewohnheitsrecht das Gesetzesrecht aufheben und abändern, aber auch, daß das Gesetz durch Vorschriften über die Voraussetzungen, den Umfang und die Wirkungen künftig sich bildenden Gewohnheitsrechts dessen Bildung erschweren kann. Solange ein solches Gesetz besteht, kann nur diejenige Übung als Gewohnheitsrecht gelten, bei

welcher diese Vorschriften vorliegen. Versagt ein Gesetz dem Gewohnheitsrecht jede Bedeutung, so hat dieses Gesetz Gültigkeit, und es kann während seines Bestehens keine einzelne Gewohnheit im Fall des Bestreitens als Gewohnheitsrecht anerkannt werden, wenn sie auch noch so andauernd und gleichmäßig festgehalten worden wäre. Es kann sich aber eine Gewohnheit dahin bilden, daß sie das ihre Zulassung ausschließende oder beschränkende Gesetz außer Wirksamkeit setzt. Eine solche Gewohnheit wird sich um so seltener bilden, je umfassender, vollständiger ein Gesetzbuch ist und je breiter daselbe auf den Rechtsüberzeugungen der Gegenwart beruht und diese wiedergibt. Versagt jedoch den neu entstehenden Bedürfnissen gegenüber das Gesetz, so wird die Gewohnheit sich aller Verbote ungeachtet wirksam erweisen, und es wird in jüngeren Werken das ältere Wort derogiert werden. Denn der gegenwärtige Gesetzgeber kann weder sich selbst noch den zukünftigen in der Freiheit und Abänderlichkeit des Willens beschränken. Ubrigens zeigt das heutige England, daß das Recht auch eines hochentwickelten Volks vollständig und einheitlich durch Gewohnheiten (common law) gestaltet werden kann.

Den Reichsgesetzen kann durch künftige partikuläre Gewohnheiten nicht derogiert werden. Es gibt mithin gegen sie nicht preussische, bayrische usw. Gewohnheitsrechtsätze. Art. 2 der Verfassungs-urkunde hat diesen Sinn. Er gestattet dagegen, daß Reichsgesetze durch Reichsgewohnheiten abgeändert oder aufgehoben werden, doch wird das Entstehen von Reichsgewohnheiten bei der Ausdehnung des Reichs selten sein. In den deutschen Einzelstaaten kann Gewohnheitsrecht sich nicht gegen die Verfassungsvorschriften sowie gegen diejenigen Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts bilden, welche aus öffentlich-rechtlichen Gründen oder wegen unserer Kulturverhältnisse keine Abänderung ertragen.

Andere Rechtsquellen im Sinn von Rechtsentstehungsursachen als Gesetz und Gewohnheit gibt es nicht. Insbesondere ist die Rechtsanalogie eine solche Quelle nicht. Dieselbe besteht in der entsprechenden Anwendung der durch Gesetz oder Gewohnheiten für bestimmte Verhältnisse gegebenen Vorschriften auf rechtsähnliche Verhältnisse, für welche die Gesetzgebung keine Vorschriften enthält, bzw. in Ermanglung jener Vorschriften in der Anwendung der aus dem Geist der Rechtsordnung sich ergebenden Grundsätze auf die ungerichteten Verhältnisse. Daraus folgt, daß der analoge Rechtsatz immer einen Rechtsatz voraussetzt, zu dem er analog ist; insolgedessen teilt er die Natur dieses Rechtsatzes und gehört mit ihm entweder dem Gesetzesrecht oder dem Gewohnheitsrecht an. Wo die Analogie Rechtsquelle genannt wird, ist dieser Ausdruck in einem andern Sinn als dem der Rechtsentstehungsursache verwendet; er spricht dann aus, daß die Eigenschaft eines Satzes, analog einem Rechtsatz zu sein, diesem

Satz selbst die Kraft eines Rechtsatzes verleiht. „Rechtsquelle in diesem Sinn ist also die Tatsache, kraft deren ein Satz die Natur eines Rechtsatzes hat“, nicht die Gesetzgebung (Zitelmann, Das Recht des V.G.B. 9).

Die Aufzählung der einzelnen Werke der Zivilgesetzgebung hat billigerweise mit der gesetzgebenden Tätigkeit jenes Weltreichs zu beginnen, dessen Gesetze heute noch, entweder überarbeitet oder selbst in der ursprünglichen Form, in einem großen Teil des zivilisierten Europa und in den von diesem beeinflussten überseeischen Ländern Geltung haben, nämlich Rom's. Der Grund dieser in hohem Grad auffallenden Tatsache ist sowohl in der logischen Durchbildung und der inneren Vorzüglichkeit dieses Rechts als auch in der zufälligen historischen Entwicklung zu finden. Die gesetzgebende Gewalt war bei den Römern keine einheitliche, vielmehr je nach den verschiedenen Zeitabschnitten sogar eine grundverschiedene, und ebenso verschieden war natürlich auch die Form ihrer Ausübung. Die Römer kennen sog. leges oder plebiscita, von dem römischen Volk selbst in dessen Versammlungen (Komitien) erlassene Gesetze in des Wortes eigenster Bedeutung. Neben diesen kamen vor senatusconsulta, Senatsbeschlüsse über einzelne Rechtsstoffe. Die Volksbeschlüsse dauerten fort bis in die Zeit der ersten Kaiser, während die Senatsbeschlüsse von den Kaisern noch etwas länger geduldet wurden, um den Schein republikanischer Einrichtungen zu wahren, die in Wirklichkeit, da die Senate den Kaisern unbedingt zur Verfügung standen, längst aufgehört hatten. Daher stützt sich das Recht der Kaiserzeit wesentlich auf Senatsbeschlüsse; erst unter der Regierung der Severer und Diokletians wurden diese verdrängt durch das eigentliche Kaiserrecht, die kaiserlichen Konstitutionen. Neben den Volksbeschlüssen und den Senatsbeschlüssen bestanden noch die sog. Edikte des Prätors. Rechtsätze, welche diese Beamten bei Beginn ihrer Amtszeit als Norm für die von ihnen ausgehende Rechtsprechung zu veröffentlichen pflegten und welche den Zweck hatten, das oft strenge und starre eigentliche Zivilrecht mit den Forderungen der Billigkeit zu vereinigen. Diese sog. prätorischen Edikte hörten unter Hadrian auf, unter dessen Regierung der Prätor Salvius Julianus einen Auszug aus allen früheren Edikten unter dem Namen Edictum perpetuum veröffentlichte, an welchem eine Veränderung nicht mehr vorgenommen werden durfte. Eine eigentümliche Erscheinungsform der römischen Rechtsbildung zeigte sich in dem sog. Juristenrecht, von Kaiser Augustus dadurch eingeführt, daß er verschiedenen ausgezeichneten Juristen das sog. ius respondendi verlieh. Dieses Recht bestand darin, daß, wenn die responsa der mit diesem Recht beliehenen Rechtsgelehrten (prudentum) auf eine ihnen über eine Rechtsfrage zugekommene Ansicht einstimmig ausfielen, sie die Kraft eines Gesetzes hatten.

Manche wollen diese Art der Rechtserzeugung als einen Akt des Gewohnheitsrechts betrachten, aber mit Unrecht, da sie nur auf einer ausdrücklichen Verleihung der gesetzgebenden Gewalt beruhte. Zur Zeit der Severer verschwanden die *responsa prudentum*; die letzte vereinzelte Spur davon findet sich unter Konstantin. Von Diokletian an war nur noch eine Art des geschriebenen Rechts gebräuchlich, das Kaiserrecht, die kaiserlichen Konstitutionen, die auch in das Justinianische Recht übergingen. Auch diese kaiserliche Gesetzgebung kam in verschiedenen Formen vor. Edikte wurden von den Kaisern in Ausübung ihrer *potestas proconsularis* und *tribunicia* erlassen und hatten die Bestimmung, eine allgemeine Rechtsnorm für die Zukunft zu begründen, waren also Gesetze im eigentlichen Sinn des Wortes. *Decreta* sind Richterprüche, zu deren Erlaß der Kaiser in seiner Eigenschaft als oberster Richter befugt war oder sich für befugt hielt. Waren dieselben auf eine förmliche Sachuntersuchung gegründet, so waren sie nicht nur für den entschiedenen Fall, sondern auch für die Zukunft maßgebend. Unter *mandata* verstand man allgemein erteilte Aufträge an die Beamten, namentlich an die Provinzialbeamten, welche mittelbar zur Rechtsquelle für die Staatsbürger wurden. *Rescripta* endlich sind Antworten der Kaiser auf Anfragen, die allerdings nur für den einzelnen Fall bestimmt waren, die aber leicht maßgebend für die Zukunft wurden.

Nachdem die Römer durch das Zwölftafelgesetz (450 v. Chr.) die Grundlage zu ihrer Gesetzgebung gelegt hatten, waren im Lauf der Jahrhunderte eine stattliche Reihe von *leges* und *senatusconsulta* gefolgt. Schon vor Justinian erschienen einige Sammlungen römischer Rechtsquellen: die sog. *Fragmenta Vaticana* (im Vatikan aufgefunden); die sog. *Lex Dei*, eine Zusammenstellung mosaischer Gesetze und einiger Sätze römischer Juristen; die sog. *Consultatio veteris iuris consulti*, ein Auszug aus den Auszügen römischer Juristen, und das wichtige *Breviarium Alaricianum* mit mannigfachem Inhalt. Einer ganz besondern Erwähnung bedarf der (in dem *Breviarium* enthaltene) *Codex Theodosianus*, eine Zusammenstellung der damals geltenden Rechtsätze in 16 Büchern, von denen das zweite bis achte Buch das Zivilrecht umfaßte, veröffentlicht durch Theodosius II. (438). Das wichtigste, in seiner Anlage umfassendste und in seinen Wirkungen weitesttragende Werk der römischen Zivilgesetzgebung war aber das sog. *Corpus iuris*, durch den Kaiser Justinian veranlaßt und veröffentlicht, das insolge historischer Zufälligkeiten die Grundlage eines großen Teils der Gesetzgebung der zivilisierten Welt bildet. Nachdem dieser Kaiser bereits 529 eine Konstitutionensammlung veröffentlicht hatte, erfolgte 533 die Herausgabe eines umfangreichen Auszugs aus den Schriften der berühmtesten römischen Juristen unter dem Namen *Digesten* oder *Pandekten* nebst

einer mehr systematischen Einleitung dazu, den Institutionen. Im folgenden Jahr wurde der sog. *Codex repetitae praelectionis*, eine Sammlung kaiserlicher Konstitutionen, veröffentlicht, woran sich noch die sog. *Novellen*, nach dem Erscheinen des Kodex veröffentlichte Konstitutionen, schlossen. Das *Corpus iuris* ist kein Gesetzbuch, sondern nur eine Zusammenstellung des geltenden Rechts, und zwar in seinem wichtigsten Teil, den *Pandekten*, in Form von einzelnen durch die Juristen entschiedenen Rechtsfällen; es hat aber, wie schon oben bemerkt, insolge historischer Zufälligkeiten und auch wegen der streng logischen Durchbildung der von ihm vorgetragenen Rechtslehre, einen unermeßlichen Einfluß auf das Rechtsleben der Mit- und Nachwelt bis auf unsere Tage geübt.

Nach dem Zerfall des römischen Reichs bildeten sich nach der Völkerwanderung eine Anzahl germanischer Staatswesen. Für sie wurden die wichtigsten Rechtsnormen in Rechtsbüchern unter dem Namen *Volkrechte* oder *Leges barbarorum* zusammengestellt, jedoch ist ihr Inhalt nur zum kleinsten Teil privatrechtlicher Natur. Zu ihnen gehören die *Lex Rom. Visigoth.* oder *Breviarium Alaricianum*, schon vor Justinian und vor dem *Corpus iuris* erlassen, sodann die *leges: Salica, Ripuaria, Burgundionum, Alamanorum, Baiuvariorum, Longobardicae, Frisionum, Saxonum, Anglorum* et *Werinorum*. Auch die später von den Merowingern und Karolingern in Franken erlassenen sog. *Kapitularien*, deren vollständigste Sammlung von dem Abt Ansegisus und Benedikt Levita veranstaltet wurde, gehören als formelle Rechtsquellen hierher, wenn sie auch das Zivilrecht in geringerem Grad betreffen. Nach dem Zerfall der großen karolingischen Dynastie war die Weiterbildung des Rechts der Gemohnheit, dem Gerichtsgebrauch, höchstens noch der Autonomie überlassen. Zu den Rechtsquellen dieser sog. mittleren Zeit gehören die sog. *Rechtsbücher* des Mittelalters, eigentlich Quellen des ungeschriebenen Rechts, weil keine Gesetzbücher, sondern Privataufzeichnungen des geltenden Rechts, die jedoch wegen ihres Inhalts bald gesetzliches Ansehen erhielten. Es sind dies: der *Sachsenpiegel* oder sächsisches *Land- und Lehenrecht*, verfaßt von dem Anhaltischen Ritter Eike von Repgow ungefähr um 1226; ihm nachgebildet der *Schwabenspiegel*, ungefähr 1260 geschrieben in Schwaben oder Bayern, an den sich das *Rechtsbuch* für die Stadt *Freising*, 1328 von Ruprecht von *Freising* verfaßt, anschließt. Erwähnenwert sind noch das von einem unbekanntem Verfasser hergestellte sog. *kleine Kaiserrecht*, ein selbständiges *Reichsrecht*, endlich die sog. *Nichtsteige*, d. h. Darstellungen des gerichtlichen Verfahrens, nämlich der *Nichtsteig Landrechts* und der *Nichtsteig Lehenrechts*. Auch die *Stadtrechtsbücher*, das sächsische *Weichbild* und das *Rechtsbuch* nach *Disinktionen* oder der sog. vermehrte *Sachsenpiegel*, verdienen eine Erwähnung. In

ähnlicher Weise, wie das gemeine Recht, entwickelte sich das Lehenrecht. In Ermanglung einer eigentlichen gesetzgeberischen Fortbildung bemühtigte sich die Tätigkeit einzelner des Gegenstands und veranstaltete Aufzeichnungen der geltenden Gewohnheiten, welche im Lauf der Zeit gesetzliches Ansehen erhielten. Es sind dies die Libri feudorum, ein Werk von gründlicher Durcharbeitung und ähnlicher Folgerichtigkeit wie das Corpus iuris. Die Reichs- und Landesgesetzgebung im eigentlichen Sinn der damaligen Zeit ist ganz bedeutungslos, einige ältere Stadtrechte ausgenommen.

Und nun vollzog sich eine der merkwürdigsten rechtsgeschichtlichen Entwicklungen, welche die Weltgeschichte kennt: die Unterbrechung der Rechtsentwicklung eines Kulturvolks und die allmähliche Verdrängung des einheimischen Rechts dieses Volks durch ein fremdes Recht auf durchaus friedlichem Weg. Die Möglichkeit eines solchen Vorgangs war allerdings gegeben durch die Untätigkeit der gesetzgebenden Gewalt, doch ist diese Untätigkeit nicht die einzige Ursache der Erscheinung. Die Gründe sind verschiedener Art. Zunächst lag für den Stand der Juristen ein ungemainer Vorteil darin, daß in dem römischen Recht ein geschriebenes Recht vorlag, auf welches man zu jeder Zeit und unter allen Umständen zurückgreifen konnte, während die Auffuchung der verschiedenen Rechtsgewohnheiten öfters eine zeitraubende, mühevolle und zuletzt doch vergebliche Arbeit war. Die Vorliebe der Juristen für das römische Recht ist schon hieraus genügend erklärlich. Hierzu kommt noch der außerordentliche Einfluß der Rechtsschule von Bologna, welche von den Juristen aller Länder, auch Deutschlands, zum Zweck des Rechtsstudiums besucht wurde. Auf dieser infolge des Aufschwungs des Rechtsstudiums im 12. und 13. Jahrh. oft von 12 000 Studenten besuchten Universität wurde römisches Recht gelesen und glossiert und von den Studierenden in ihre Heimat mitgebracht. Dabei genoß diese Hochschule ein solches Ansehen, daß nur diejenigen Stellen des Corpus iuris, welche die Lehrer in Bologna einer Erklärung, der sog. Glosse, für würdig hielten, als Teile des römischen Rechts betrachtet wurden. Die von Bologna nach Hause zurückgekehrten Juristen suchten nun das ihnen geläufige Recht in der Praxis der deutschen Gerichte und anderweit zur Anwendung zu bringen, so daß, bei den oft von ihnen eingenommenen einflußreichen Stellen in der Nähe der Fürsten als Kanzler, das einheimische Recht bald in den Hintergrund zurücktrat. Erleichternd wirkte die Annahme, daß das heilige römische Reich deutscher Nation eine Fortsetzung des römischen Reichs sei; unrichtig ist dagegen, daß die Einführung des römischen Rechts von den Reichsfürsten, als deren Machtbefugnissen und Bestrebungen günstig befördert worden sei. Im 13. und 14. Jahrh., in welchen die Aufnahme des römischen Rechts in

Deutschland als wenigstens subsidiäres „kaiserliches Recht“ vollendet wurde, hatten die deutschen Reichsfürsten den Weg zu jener ausdehnenden Ausdehnung ihrer Regierungsrechte, den sie nach der Reformation einschlugen, noch nicht anzutreten versucht. Auch der Umstand war von durchschlagender Bedeutung, daß im Mittelalter in Kirche und Staat das Interesse an dem klassischen Altertum und dessen Einrichtungen wiedererwachte, die sog. Renaissance. Die beiden klassischen Kulturstaaten waren Griechenland und Rom. Man betrieb mit Vorliebe das Studium der griechischen und römischen Sprache, las die Klassiker dieser Völker und gewann dadurch eine nicht immer gerechtfertigte Sympathie für alles, was für diese Staaten von kultureller Bedeutung war. Es war nicht auffallend, daß man mit jener Ubertreibung, die gewöhnlich mit der Einseitigkeit verbunden ist, durch das ja allerdings durchgebildete römische Recht das unbehilflichere Heimatrecht verdrängen ließ, um neben andern klassischen Errungenschaften auch ein „klassisches Recht“ zu haben (vgl. dazu d. Art. Recht, deutsches).

Neben dem römischen Recht ist auch das kanonische Recht insofern zu erwähnen, als seine das römische Recht abändernden Bestimmungen zugleich mit dem römischen Recht in Deutschland Aufnahme fanden. Doch sind seine zivilrechtlichen Vorschriften von geringer Bedeutung. Es erkannte die Ehen der Sklaven als solche an und beförderte dadurch die allmähliche Aufhebung der Sklaverei. Auch im Erbrecht nahm es einige Abänderungen vor, erklärte die einfachen Verträge für klagbar und den fortdauernden guten Glauben für ein Erfordernis einer jeden Verjährung (nulla nec civilis nec canonica praescriptio sine bona fide). Bekannt sind die kanonischen Vorschriften über das Zinsnehmen.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat sich auch nach der Einführung des römischen Rechts sehr wenig mit dem Zivilrecht beschäftigt. Zu erwähnen sind nur: 1. die verschiedenen Reichsammergerichtsordnungen von 1496, 1521, 1535; 2. die Notariatsordnung Maximilians I. von 1512 über Testamente; 3. das Reichsgesetz Karls V. von 1529 über die Erbfolge der Geschwisterkinder; 4. die Reichspolizeiordnungen von 1503, 1548 und 1577 über das Konfubinat; 5. der jüngste Reichsabschied von 1654.

Dieser Darstellung der Zivilgesetzgebung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation ist noch der Hinweis darauf hinzuzufügen, daß auch der Talmud neben religiösen und Zeremonialvorschriften eine Anzahl von zivilrechtlichen Bestimmungen enthielt, nach welchen die Juden des Mittelalters sich in zahlreichen Fällen, unter Anerkennung dieser ihrer autonomen Rechtsquellen durch die gesetzgebende Gewalt, richteten (vgl. darüber Fassel, Mosaisch-rabbinisches Zivilrecht, 1852; Rabinowicz, Législation civile du Talmud, Paris 1877).

Mit der zunehmenden Macht der Reichsstände gingen dieselben an, die Gesetzgebung, also auch die Zivilgesetzgebung, in den Bereich ihrer Zuständigkeit zu ziehen. Den ersten Versuch dieser Art machte Bayern, und zwar unter dem Kaiser Ludwig (dem Bayern), dessen Eigenschaft als Reichsoberhaupt dem Gelingen wesentlich Vorschub leistete. Dieses bayrische Landrecht wurde später vielfach umgearbeitet und liegt auch dem unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. erlassenen, von Kreitmayer verfaßten sog. Codex Maximilianicus Bavaricus civilis von 1756 zugrunde. Auch in andern Gebieten erschienen sog. Landrechte, welche sich der Hauptsache nach den Zweck vorsetzten, einzelne Gebiete des Rechts, auf welche das römische Recht nach der deutschen Gewohnheit am wenigsten paßte, auf deutscher Grundlage zu ordnen und alte liebgewonnene Rechtsgewohnheiten vor dem weiteren Vordringen des römischen Rechts zu retten. Sie beschränkten sich auf die Ordnung der ehelichen Güterverhältnisse, Rechte des überlebenden Ehegatten, Nutznießung desselben an dem Vermögen der Kinder, Erbrecht des überlebenden Ehegatten, Eheverbote, Testamente, Käufe und Verpfändungen liegender Güter, Erbgleichen, Verbürgungen bei ähnlichen, namentlich dem Landmann näher liegenden Verhältnissen.

Trotz der mit Abfassung der Landrechte verbundenen Absicht, einen Schutz für deutsche Rechtsgewohnheiten vor dem römischen Recht zu bilden, war ihr Erfolg ein gerade entgegengesetzter: die Befestigung des Einflusses des fremden Rechts. Einmal lag dies darin, daß dieses für alle nicht behandelten Rechtsstoffe und überhaupt subsidiär als gültig erklärt wurde. Dann aber standen die oft ganz unfähigen Verfasser dieser Landrechte so vollständig, wenn auch unbewußt, unter dem Einfluß des römischen Rechts, daß sie ihre Arbeiten durchaus auf römische Grundlage stellten. Der mit den Jahren und Jahrhunderten immer mehr fortschreitende Einfluß des römischen Rechts auf diese Landrechte läßt sich an deren Inhalt nachweisen, so daß der obengenannte Codex Maximilianicus und das zu der nämlichen Zeit erschienene Mainzer Landrecht, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, mehr als Erzeugnisse des römischen, denn des germanischen Rechts gelten können. Die Unterbrechung der Rechtsentwicklung hatte dem deutschen Recht die Kraft genommen, auf die einzelnen Werke der Gesetzgebung einen maßgebenden Einfluß äußern zu können.

Während bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts das römische Recht seine formelle Geltung als deutsches gemeines Recht behauptete, so zwar, daß es neben dem erwähnten Codex Maximilianicus wenigstens subsidiär zur Anwendung zu bringen war, machte Preußen 1746 den Versuch, die Rechtseinheit des Vaterlands zu durchbrechen. Friedrich II. gab nämlich in diesem Jahr seinem

Kanzler den Auftrag, ein Recht zu entwerfen, welches, losgelöst von den Grundlagen, auf denen das Recht des übrigen Deutschlands ruhte, lediglich die Vernunft und die Verfassung des preussischen Staats zur Richtschnur haben sollte. Dieser erste Versuch mißlang, das Projekt des Corpus iuris Fridericianum von 1754 war den Anforderungen, die man an ein Gesetzbuch zu stellen berechtigt ist, durchaus nicht entsprechend. Großkanzler v. Carmer nahm 1780 die Arbeiten wieder auf, als deren Ergebnis das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten am 1. Juni 1794 ins Leben trat.

Von größerer wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung wie das Landrecht wurde die französische Zivilgesetzgebung. In Frankreich herrschte vor der Revolution im Süden das römische Recht, im Norden ein öfter nur lokales Gewohnheitsrecht, daher der Unterschied zwischen den pays du droit écrit und den pays du droit coutumier oder des coutumes. Lediglich aus politischen Gründen, um womöglich alle Erinnerungen an die frühere Zeit auszulöschen, wurde eine Umarbeitung der gesamten Gesetzgebung, namentlich auch der Zivilgesetzgebung beschlossen und im Jahr 1804 als Code civil oder Code Napoléon veröffentlicht. Das Gesetzbuch hat viele Vorzüge, namentlich die einer klaren Gesetzes-sprache und systematischen Durcharbeitung. Doch kann auch das Vorhandensein schwerwiegender Mängel nicht geleugnet werden. Obgleich unrichtig ist, daß der Code die juristische Inkarnation der Prinzipien von 1789 sei, da das Obligationenrecht im ganzen auf römischer Grundlage, das Eigentum (zum Teil), die Lehre von den Schenkungen und Testamenten, die ehelichen Güterverhältnisse auf den sog. coutumes, also auf germanischem Recht beruhen, so hat doch die französische Revolution die Lehre von der Ehe (Zivil-ehe), die Ehecheidung und die väterliche Gewalt beherrscht. Durchaus verfehlt war das Hypothekenrecht, das mit seinen stillschweigenden Hypotheken und seiner zehnjährigen Erneuerungspflicht, in Verbindung mit der unbeschränkten Zulässigkeit der Eigentumsvorbehaltklage (Resiliationsklage), gerade die Sicherheit des Grundeigentums gefährdete.

Im Jahr 1811 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch für die österreichischen Erblande, dessen Vorarbeiten in die erste Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia zurückreichen (1752), veröffentlicht. Gründliche systematische Durcharbeitung wie eine klare Gesetzes-sprache zeichnen das Werk aus. Seine Mängel bestehen in seiner allzu großen Kürze, die mit Rücksicht auf die in demselben ausgesprochene Aufhebung der subsidiären Geltung des römischen Rechts es häufig geradezu ungenügend erscheinen läßt und die Rechtsuchenden auf eine unter solchen Umständen immerhin willkürliche Rechtsprechung anweist. Auch wirft die bekannte josephinische Allregiererei bisweilen ihre Schatten in das Gesetzbuch. Das österreichische

Bürgerliche Gesetzbuch hatte zwei Vorgänger: das sog. Josephinische Gesetzbuch, der erste Teil eines solchen, sodann das im Jahr 1797 für Galizien erlassene Gesetzbuch, auf deren Grundlagen es errichtet ist.

Zur Zeit des Deutschen Bundes machte die Zivilgesetzgebung geringe Fortschritte. Vom Bund aus konnte nichts geschehen, da die Zuständigkeit desselben zum Erlaß einer gemeinsamen Gesetzgebung von verschiedenen Seiten, namentlich auch von liberaler, bestritten wurde. Doch gab der Bund die Anregung zu verschiedenen wichtigen Gesetzgebungsakten, so z. B. 1832 zu dem Gesetz über den Nachdruck, zur deutschen Wechselordnung (1848), zum deutschen Handelsgesetzbuch (1862), ersteres durch Bevollmächtigte deutscher Staaten in Leipzig, letzteres in Nürnberg und Hamburg (Seerecht) beraten. Beide wichtigen Gesetze konnten wegen der Verfassung des Bundes natürlich nur als Landesgesetze eingeführt werden, doch verweigerte kein Bundesstaat die Einführung. Die Anregung zum Erlaß der Wechselordnung hat Württemberg gegeben, während man das Handelsgesetzbuch Bayern verdankt. Beide Gesetzbücher sind gut durchgearbeitete, wohlgelungene Werke der Zivilgesetzgebung. Der 1862 veröffentlichte sog. Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts blieb unerledigt. Von den Einzelstaaten machten nur wenige den Versuch, förmliche Zivilgesetzbücher einzuführen, wenn auch natürlich zahlreiche gesetzliche Regelungen von Einzelmaterien unbedingt erforderlich waren und erfolgten. Das Königreich Sachsen publizierte ein bürgerliches Gesetzbuch am 1. März 1865. In andern deutschen Staaten blieb es bei dem Versuch einer umfassenden bürgerlichen Gesetzgebung, so in Bayern und Hessen. Die Reichsverfassung des Jahres 1849 wollte die Reichszuständigkeit auf die Zivilgesetzgebung ausdehnen.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reichs 1866 bzw. 1870 war eine neue Veranlassung für den Erlaß allgemeiner Bundes- bzw. Reichsgesetze gegeben. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes war die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht als Bundessache erklärt worden (Art. 4, Nr. 13). Durch Gesetz vom 20. Dez. 1873 wurde die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht der Zuständigkeit des Reichs unterworfen. Damals lebten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs unter preussischem Allgemeinen Landrecht 21 Mill. Menschen, etwa 43% der Gesamtbevölkerung, unter sächsischem Gesetzbuch $3\frac{1}{2}$ Mill., etwa 7%, unter gemeinem Recht $16\frac{1}{2}$ Mill. oder etwa 33%, unter französischem Recht 8,4 Mill., etwa 17% der Bevölkerung, und zwar unter dem Code civil 6,7 Mill., unter Badischem Landrecht 1,7 Mill., ferner unter dänischem Recht von 1863 15 000 Personen, unter österreichischem Bürgerlichen Gesetzbuch 2500 Personen. Dabei galten

das preussische und das gemeine Recht nur als subsidiäre Rechte, also nur für den Fall, daß nicht provinzialrechtliche bzw. einzelstaatliche Rechte ihnen vorgingen, was sehr häufig der Fall war. Im rechtsrheinischen Hessen galten für 600 000 Personen das Erbacher, das Solms'er, Kagenellen-bogener, Pfälzer und Mainzer Landrecht, das Wimpfener Stadtrecht, der Grünberger und Bugbacher Stadtbrauch sowie alt-hessische Verordnungen der Landgrafen und großherzogliche Gesetze und Verordnungen vor dem gemeinen Recht.

Am 28. Febr. 1874 beschloß der Bundesrat, Plan und Methode der Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich durch eine Kommission von 5 Mitgliedern feststellen zu lassen. Auf deren Bericht wurde eine Kommission von 11 Mitgliedern (9 Praktikern und 2 Professoren) zur Abfassung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs am 22. Juni 1874 niedergesetzt. Diese verständigte sich alsbald über ihren Arbeitsplan und bestellte 5 Redaktoren zur Ausarbeitung von Teilentwürfen. Vorsitzender der Kommission wurde der bisherige Präsident des Oberhandelsgerichts v. Pape. Nachdem die Entwürfe des allgemeinen Teils vom bairischen Ministerialrat Gebhard, des Rechts der Schuldverhältnisse vom württembergischen Obertribunalspräsident v. Kübel, des Sachenrechts vom preussischen Obertribunalsrat Johow, des Familienrechts von Oberjustizrat Planck, des Erbrechts vom bayrischen Ministerialrat v. Schmitt festgestellt waren, begannen vom 4. Okt. 1881 ab die Beratungen der Gesamtkommission. Der von dieser ausgearbeitete Entwurf I des B.G.B. wurde am 27. Dez. 1887 dem Reichsfanzler überreicht und vom Bundesrat im März 1888 veröffentlicht. Im Lauf des Jahres 1888 erschienen dazu 5 Bände Motive. Der Entwurf wurde heftig angegriffen; getadelt wurden Sprache und Inhalt. Außer im Streit war Professor Gierke in Berlin, der ihn in starker Übertreibung den deutschrechtlichen und volkstümlichen Charakter abspach. Der Bundesrat beschloß daraufhin am 4. Dez. 1890, eine zweite Kommission von 22, später 24 Mitgliedern mit einer zweiten Lesung des Entwurfs zu betrauen. Die zum 15. Dez. 1890 einberufene Kommission bestand aus 10 juristischen Praktikern, 7 Professoren und 7 Angehörigen nichtjuristischer Berufsstände. Vorsitzende der Kommission waren während ihrer Amtsdauer die Staatssekretäre v. Ohlschlager, Boffe, Hanauer und neben Geh. Oberjustizrat Künzel Niederding. Die einzelnen Teile des neuen Entwurfs (II) erschienen vom Mai 1892 bis Juni 1895 im Buchhandel; in endgültiger Fassung wurde der ganze Entwurf am 21. Okt. 1895 festgestellt. In der Kommission waren Referenten für den Allgemeinen Teil und das Einführungs-gesetz Professor Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Ministerialrat v. Jacubezky, für das Sachenrecht Oberjustizrat Künzel, für das Familienrecht Professor v. Mandry und für das Erbrecht die Geheimräte Rüger bzw.

Börner gewesen. Das Generalreferat für den ganzen Entwurf hatte Professor Pland. Vom Bundesrat wurde der am 22. Okt. 1895 dem Reichskanzler übergebene Entwurf II, welcher bei Suttentag (als Entwurf II a) veröffentlicht ist, nach seiner Überarbeitung im Justizauschuß am 16. Jan. 1896 angenommen und nebst Denkschrift am 17. Jan. 1896 dem Reichstag vorgelegt (Entwurf III oder Reichstagsvorlage). In diesem fand die erste Beratung vom 3. bis 6. Febr. statt, welche mit dem Beschluß der Überweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern endete. Die Kommission hielt unter dem Vorsitz des Abgeordneten Spahn 52 Sitzungen ab. Die Berichte über die einzelnen Bücher der Vorlage wurden von den Abgeordneten Dr. Emmeckerus (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse), Dr. v. Buchta (Sachenrecht), Dr. Bachem (Familienrecht) und Schröder (Erbrecht und Einführungsgesetz) dem Reichstag erstattet. Vom 19. bis 27. Juni 1896 fand dann die zweite und am 30. Juni und 1. Juli 1896 die dritte Beratung statt. Die Annahme des B.G.B. erfolgte am 1. Juli 1896 mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen und 34 Fehlenden. Am 14. Juli 1896 sanktionierte der Bundesrat das Gesetz, dessen Vollziehung durch den Kaiser am 18. Aug. und dessen Verkündung im Reichsgesetzblatt am 24. Aug. 1896 erfolgt ist.

Durch das Gesetzbuch hat das im Deutschen Reich geintete Volk an der Stelle des zersplitterten ein einheitliches bürgerliches Recht erhalten. Allerdings ist nicht das ganze bürgerliche Recht Reichsrecht geworden, auch hat nicht alles reichsrechtlich geordnete bürgerliche Recht Aufnahme in das B.G.B. gefunden. Insbesondere wurde auf die Einarbeitung einzelner privatrechtlicher Vorschriften, die schon in den Reichsgesetzen getroffen waren, aus technischen Gründen verzichtet. Sodann blieb prinzipiell vom B.G.B. ausgeschlossen: das Handelsrecht, das Wechselrecht, das Recht der reichsgesetzlich besonders geordneten Vereine, wie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892), das Binnenfahrtsrecht (Gesetz vom 15. Juni 1895) und das sog. materielle Prozeßrecht. Das Handelsrecht ist durch eine neue Fassung des Handelsgesetzbuchs mit dem B.G.B. in Einklang gebracht (neues Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897), und das materielle Prozeßrecht, welches in der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs bearbeitet worden war, ist in die Zivilprozeßordnung eingearbeitet (neue Zivilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898). Desgleichen wurde das materielle Konkursrecht durch dieselbe Kommission den Bestimmungen des B.G.B. entsprechend um- und ausgestaltet und in der neuen Konkursordnung vom 17./20. Mai 1898 veröffentlicht. Neu geordnet ist durch Reichsgesetz zwischenzeitlich ferner das gesamte Urheber-

recht, das Versicherungsrecht sowie das Vereins- und Versammlungsrecht. Außerdem wurden auf wichtigen Rechtsgebieten die Landesrechte aufrecht erhalten, wodurch diesen zugleich deren zukünftige Weitergestaltung vorbehalten ist. Diese Vorbehalte sind als Verlusstliste des Deutschen Rechts, als Niederlagen bezeichnet worden, die der deutsche Einheitsgedanke erlitten habe. Für sie war teilweise der Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht der Einzelstaaten, in das nicht eingegriffen werden sollte, teilweise die wirtschaftliche Verschiedenheit der einzelnen Teile des Deutschen Reichs, teilweise auch der Mangel an Vorarbeiten für eine sachgemäße einheitliche Regelung maßgebend. Die Fertigstellung des B.G.B. wäre ins ungewisse verschoben worden, wenn man die Regelung auch nur eines Teils der vorbehaltenen Materien versucht hätte; zur Rechtfertigung dieser Verschleppung scheinen sie insgesamt nicht wichtig genug zu sein. Der Reichstag begnügte sich daher mit einer Resolution, welche den Reichskanzler zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über eine Reihe von Materien aufforderte. Da die landesrechtlichen Vorbehalte nicht Reservatrechte sind, so steht ihrer Aufhebung durch Reichsgesetz kein verfassungsmäßiges Bedenken entgegen.

Das B.G.B. enthält die Kernmasse des Privatrechts; es enthält, von wenigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften abgesehen, nur Privatrechte. Daraus ergibt sich im Verhältnis zum Reichsrecht einerseits, daß bei dessen Unvereinbarkeit mit dem B.G.B. dieses dem älteren Reichsrecht vorgeht, auch wenn letzteres öffentlich-rechtlicher Natur sein sollte, wie das Reichsbeamtengesetz, das Reichsmilitärgesetz, die Stradungsordnung, das Krankenversicherungsgesetz; andererseits daß ein spezielle Materie regelndes Reichsgesetz durch die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. nicht aufgehoben ist. Auf das Landesrecht wirkt das B.G.B. aufhebend ein, soweit nicht durch es selbst ein anderes bestimmt ist. Diese Aufhebung trifft aber nur das Landesprivatrecht, nicht auch das öffentliche Landesrecht; sie trifft jedoch das ganze Landesprivatrecht und nicht nur die in dem B.G.B. geregelten Materien, soweit nicht das Landesprivatrecht ausdrücklich aufrechterhalten ist. Insofern ist es unzulässig, anscheinende Lücken des B.G.B. durch das Landesrecht zu ergänzen. Dabei gilt als Landesrecht Landesgesetz, Landesgewohnheit und die auf Landesrecht beruhende örtliche oder persönliche Autonomie.

Die Einheitlichkeit des Rechts hat ohne Rücksicht auf den Inhalt der Rechtsätze ihren Wert für das Deutsche Reich und seine Bewohner; sie nützt jedem, der außerhalb seines Wohnsitzes Rechtsbeziehungen hat, weil er nun überall das gleiche Recht antrifft, insbesondere dem Geschäftsmann, den die moderne Verkehrsentwicklung mit einer Reihe von Orten in Verbindung bringt; sie hat ihre Bedeutung für den Politiker, der in dem einheitlichen Recht ein festes Band und eine neue

Stütze für das Reich und die heutige Gesellschaftsordnung erblickt; sie kann dem Juristen, der das Recht auf die Einzelfälle des Lebens anwendet, und der Rechtswissenschaft, welche diese Anwendung sichert und erleichtert, den Vorteil der Konzentration aller rechtswissenschaftlichen Kräfte auf die Vertiefung und die Fortbildung dieses Rechts gewähren. Und hat die Zivilgesetzgebung ihre Aufgabe richtig erfaßt und gelöst, dann fördert die Vereinheitlichung des Rechts von ihrer Grundlage aus die ganze Kulturentwicklung eines Volks. Zwar hat nach der Auffassung der historischen Rechtsschule der Gesetzgeber nicht Recht zu schaffen, er hat das in der Überzeugung des Volks vorhandene Recht, die gemeinsame Rechtsüberzeugung, nur festzustellen und zu redigieren. Und nach der sozialistischen Geschichtsauffassung, welche das geltende Recht als Recht der herrschenden Klassen bezeichnet, soll Recht überhaupt nur sein, was der jeweiligen Wirtschaft entspricht, so daß die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit nach beiden Auffassungen von dem Gesetz nicht gefordert wird. Aber die Gesetzgebung hat die Aufgabe, diesem Ideal entgegenzustreben und auf eine Änderung der herrschenden Zustände insoweit fortbildend hinzuwirken, als dieselben der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die Zivilgesetzgebung wirkt mithin kulturfördernd, indem sie nach methodischem Plan eine Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse mit dem Zweck der Erzwingung eines der Gerechtigkeit entsprechenden Verhaltens der Berechtigten und Verpflichteten vornimmt.

Das B.G.B. hat sich in seinem Plan an das Pandektenystem angeschlossen, für dessen Gliederung die innere Verschiedenheit der zu regelnden Lebensverhältnisse maßgebend war. Deren Hauptunterschied ist das Verhältnis des einzelnen als Vermögensinhaber und als Familienglied sowie in erster Beziehung sein Verhältnis zu seinem Vermögen bei Lebzeiten und nach seinem Tod. Daraus ergibt sich die Gliederung in das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Vorausgeschickt sind diesen vier Büchern in einem allgemeinen Teil diejenigen Rechtsätze und Rechtsinstitute, welche allen Teilen des Systems gemeinsam sind. Als Privatrechtsgesetzbuch enthält das B.G.B. keine Vorschriften über sich selbst; diese sind der Reichsverfassung zu entnehmen (Verf.-Urf. Art. 2). Auch für seine Auslegung hat das B.G.B. keine Vorschriften aufgestellt, sie sind der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung zu entnehmen. Allen physischen Personen ist die Rechtsfähigkeit gewährleistet, so daß auch die Ordenspersonen rechtsfähig sind; doch ist den Landesgesetzen überlassen, deren Erwerb durch Schenkung und von Todes wegen bei mehr als 5000 M zu beschränken. Die Entmündigung ist auch wegen Geisteschwäche und wegen Trunksucht zugelassen. Vereine werden durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, Stiftungen durch staat-

liche Genehmigung rechtsfähig. Die Eintragung darf den Vereinen nur versagt werden, wenn sie wirtschaftliche Geschäfte betreiben oder einen religiösen, politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen, oder wenn sie nach dem öffentlichen Vereinsrecht zu verbieten sind. Für Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gelten Sondergesetze. Aber andere juristische Tatsachen als die Rechtsgeschäfte enthält das B.G.B. keine allgemeinen Vorschriften. Für die Rechtsgeschäfte gilt Formfreiheit als Regel, ausnahmsweise erfordert das Gesetz Schriftlichkeit oder gerichtlichen oder notariellen Abschluß oder öffentliche Beglaubigung der Unterschrift der Beteiligten oder die Errichtung vor Gericht oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile. In letzterer Beziehung kommt namentlich die Grundstücksauslösung in Betracht. Scharf durchgeführt ist im Verkehrsinteresse die Trennung des obligatorischen von dem dinglichen Vertrag; dies hat zur Wirkung, daß Mängel des obligatorischen Vertrags das dingliche Erfüllungsgeschäft nicht ergreifen, so daß letzteres gültig bleibt, auch wenn ersterer angefochten wird. Unser Rechtsverkehr vollzieht sich in seiner großen Masse durch die Eingehung von Verträgen; das B.G.B. beruht auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Zum Schutz gegen deren Mißbrauch ist bestimmt, daß Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind, daß jede Rechtsausübung unzulässig ist, welche nur den Zweck hat, einem andern Schaden zuzufügen, sowie daß jeder Vertrag so auszulegen und seine Erfüllung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Noch kein Gesetzbuch hat gewagt, im Interesse der Gerechtigkeit so weit zu gehen wie das B.G.B. und alle Wuchergeschäfte für nichtig zu erklären, gleichgültig ob Geld- oder Sachwucher, Kauf oder Miete oder eine andere Verpflichtung vorliegt. Der Schutz gegen Rechtsmißbrauch ist in verschiedenen Wendungen bei den einzelnen Schuldverhältnissen in seiner Durchführung gesichert. Der Grundsatz von Treu und Glauben zwingt den Richter mit Bezug auf die Auslegung des Inhalts des Vertrags und auf seine Erfüllung zur Ermittlung dessen, was nach dem Willen der Parteien das Richtige, das Gerechte ist. Um der Gerechtigkeit gerecht zu werden, verweist das B.G.B. in immer neuen Wendungen über den Wortsinne der Verträge hinaus auf die Beachtung der sittlichen Pflicht, auf gewichtige Gründe, auf die verständige Würdigung, ja direkt sogar auf die Billigkeit oder auf das billige Ermessen. Allerdings hätte sichern können und müssen, während vertraut werden durfte, daß die Rechtsprechung dem Einzelfall werde gerecht werden.

In dieser Beziehung ist die neue Bestimmung charakteristisch, daß ein Inzurechnungsfähiger, besonders ein Kind oder ein Geisteskranker einen von ihnen gestifteten Schaden insoweit zu ersetzen haben, als die Willigkeit eine Schadloshaltung erfordert und der Täter seinen Unterhalt behält. Der Zinsfuß ist auf 4% herabgesetzt, Vertragsstrafen können ermäßigt werden, unpfindbare Forderungen sind nicht abtretbar, und die Aufrechnung gegen sie ist ausgeschlossen. Kauf bricht nicht Mieth, ungesunde Wohnungen sind jederzeit kündbar; in dem Dienst- und Gesindeverhältnis ist für die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion der Arbeitnehmer schützend vorgesorgt. Frei ist der Eigentümer in der Verfügung über sein Eigentum; aber in dem Widerstreit zwischen dem Gebrauche dieses stärksten Rechts und seinem Mißbrauch haben sich die Gesetzgebungen aller Zeiten um die Zurückdämmung der Auswüchse bemüht. Das B.G.B. ist, außer durch das Schitanerverbot, mit der Regelung des Nachbarrechts und mit den dem Fremden gewährten Befugnissen in der Beschränkung der Willkür des Eigentümers über die seitherige Gesetzgebung hinausgegangen. Es gestattet jedem, dessen Sache auf ein fremdes Grundstück gelangt ist, die Betretung dieses Grundstücks, selbst des Hauses, zur Auffuchung und Wegnahme der Sache; dafür hat er den entstandenen Schaden zu ersetzen, für den bevorstehenden Sicherheit zu leisten. Umgekehrt hat der Nachbar den ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgten Umbau gegen Entschädigung in Rente zu dulden, wenn er nicht sofort gegen die Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hatte. Dem Eigentümer ist verwehrt; die Einwirkung eines andern auf seine Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Gefahr dem Dritten einen großen Schaden droht, zu dem der dem Eigentümer durch die Einwirkung entstehende Nachteil in keinem Verhältnis steht. Das Sachenrecht ist auf die in dem B.G.B. und den landesrechtlichen Vorbehalten zugelassenen Rechtsinstitute beschränkt, der Inhalt dieser Institute unterliegt jedoch weit- hin dem Parteibelieben. Geregelt ist im B.G.B. neben dem Sachbesitz das Eigentum, das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufrecht, die Reallasten und das Pfandrecht. Dabei unter- stehen die Rechte an Grundstücken dem Grundbuchsystem, die an beweglichen Sachen dem deutsch- rechtlichen Grundsatz, daß die Hand die Hand zu wahren hat, der Besitz dem Prinzip der tatsäch- lichen Gewalt über die Sache. Zur Begründung aller Rechte an Grundstücken, also nicht des Besi- zes, ist ihre Eintragung in das Grundbuch er- forderlich; von dem Grundbucheintrag hängt auch ihr Erlöschen und vielfach ihre Veränderung ab. Die Grundbuchordnung regelt das Verfahren. Das Pfandrecht ist verschieden geregelt für Grund- stücke, für bewegliche Sachen und für Schiffe, an Grundstücken als Hypothek, Grundschuld und

Rentenschuld, von denen die Hypothek zu ihrer Entstehung eine persönliche Forderung voraussetzt. Das Familienrecht umfaßt die Ehe, das eheliche Güterrecht, die Verwandtschaft und die Vormund- schaft. Als Eheschließung gilt nur der vor einem bereiten Standesbeamten erklärte Wille zur Ein- gehung der Ehe. In der Ehe ist der Mann das Haupt der Familie, dem die Frau als Gehilfin zur Seite steht. Das Vermögen der Frau unter- steht der Verwaltung und Nutznießung des Man- nes, wenn die Ehegatten nicht ein anderes Güter- rechtssystem vertraglich bestimmen, was sie jeder- zeit können. Durchweg ist vorgesorgt, daß die Frau sich ihr eingebrachtes Gut gegen die Ge- fährdung durch den Mann sichern und für später erhalten kann. Außerdem kann die Frau Vor- behaltsgut haben, über das sie ausschließlich zu verfügen berechtigt ist; Vorbehaltsgut wird na- mentlich, was die Frau durch ihre Arbeit selb- ständig erwirbt, vorausgesetzt daß nicht Arbeiten im Haushalt die Erwerbquelle sind. Zur Über- nahme eines Erwerbs bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes. In ihrer Geschäft- fähigkeit wird die Frau durch ihre Verheirathung nicht beschränkt. Im Rechtsverkehr mit Dritten gilt allerdings das Vorbehaltsgut als solches nur dann, wenn diese Eigenschaft in das eheliche Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war. Als vertragsmäßige Güterrechts- systeme sind die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft eingehend geregelt den Ehegatten zur Verfügung gestellt. Wird einer dieser Güterstände gewählt, so ist dies in das Güterrechtsregister einzutragen. Ein überlebender Ehegatte kann beim Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnis- gemeinschaft diese mit den Kindern fortsetzen, letz- tere allerdings nur bei besonderer Vereinbarung. Die Gründe der Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Scheidung der Ehe sind neu geregelt; zugelassen ist statt des Antrags auf Ehescheidung der Antrag auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter Fortbestehen des Ehebands, dem jedoch vom an- dern Ehegatten der Scheidungsantrag entgegen- gesetzt werden kann. Das kirchliche Ehegesetz- gebungsrecht ist außer Wirksamkeit gesetzt, wodurch das Dogma von der ausschließlichen Berechtigung der Kirche zur Regelung der Eingehung und Tren- nung der Ehe sowie von der Unauflöslichkeit der Ehe verletzt ist. Dem Katholiken bleibt verboten, sich dem persönlichen Eherecht des B.G.B. zu unterwerfen. Die Eheschließung bleibt für ihn von der Beobachtung der tridentinischen Ehe- schließungsform abhängig, und er darf die Er- klärung vor dem Standesbeamten nur mit der Absicht der Herbeiführung der staatlichen Wir- kungen für seine Eheerklärung vor dem zuständigen Geistlichen abgeben. Eine Ehetrennung darf er vor dem staatlichen Gericht erst nach der erfolgten Trennung durch das kirchliche Ehegericht bean- tragen, ein Antrag auf Ehescheidung kann von

ihm überhaupt nicht gestellt werden. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt getreten, die beim Tod des Vaters auf die Mutter übergeht, bei Lebzeiten beider Gatten der Mutter neben dem Vater bezüglich der Sorge für die Person des Kindes zusteht. Neben dieser Sorge für die Person umschließt die elterliche Gewalt die Sorge für das Vermögen des Kindes und dessen Vertretung, sie ist darin der Vormundschaft ähnlich. Die gegenseitige Unterhaltspflicht ist auf Ascendenten und Descendenten beschränkt. Die elterliche Gewalt endigt mit der Volljährigkeit des Kindes, die mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs oder mit der früheren Volljährigkeitserklärung eintritt. Während der Dauer der elterlichen Gewalt haben die Eltern eine begrenzte Nutznießung des Vermögens der Kinder. Mit der Beendigung der elterlichen Gewalt zerfällt das engere rechtliche Band zwischen Eltern und Kind. Die Vormundschaft ist eingehend auf der Grundlage der preussischen Vormundschaftsordnung geregelt. Das Familienrecht hat die allgemeine Rechtsstellung der Frau dem Mann und den Kindern gegenüber gehoben.

Dem Erbrecht liegt der Gedanke zugrunde, daß Gott den rechten Erben setze; die gesetzliche Erbfolge ist deshalb als der Regelfall, die gewillfürte Erbfolge als die Ausnahme behandelt. Die Verwandten erben nach Linien; zu einer Linie gehören diejenigen Personen, welche mit dem Erblasser einen gemeinsamen Stammvater haben. In der Linie entscheidet die Ordnung. Die erste Ordnung bilden diejenigen Erben, welche den Erblasser selbst zum Stammvater haben; die zweite Ordnung wird durch die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge gebildet (Parentelen-system). Neben den beiden ersten Ordnungen und den Großeltern in der dritten Ordnung erbt auch der überlebende Ehegatte, der die weiteren Verwandten vollständig ausschließt. Sind keine Verwandten und ist kein Ehegatte da, so erbt der Fiskus den Nachlaß. Die gewillfürte Erbfolge beruht auf einer rechtsgültigen Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag). Die Verfügung muß durch den Erblasser in Person erfolgen, der nicht unter 16 Jahren sein darf. Für das Testament sind verschiedene Formen zugelassen, die ordentlichen Formen sind diejenigen der Errichtung vor Gericht oder Notar oder mittels einer von dem Erblasser unter Angabe des Orts und Tags eigenhändig ge- und unterschriebenen Erklärung. Ein Erbvertrag kann nur von einem unbeschränkt geschäftsfähigen Erblasser und nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Testamente können jederzeit widerrufen, Erbverträge dagegen nur im Vertragsweg aufgehoben werden. Ist durch Verfügung von Todes wegen ein Abkömmling oder

ein Elternteil oder ein Ehegatte des Erblassers von der Erbschaft ausgeschlossen, so hat er kein Recht auf Berufung zum Erben, sondern nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils, der in dem Wert der Hälfte des gesetzlichen Erbteils besteht. Die Erbschaft wird kraft Gesetzes als Ganzes erworben, der Tote erbt den Lebendigen. Doch kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen; nimmt er sie an, so haftet er unbeschränkt für die Nachlassschulden, aber er hat verschiedene Rechtsbehelfe, um die Haftung mit seinem Vermögen abzumenden und auf den Wert der Nachlassmasse zu beschränken. Ist die Überschuldung des Nachlasses zu besorgen, so ist dem Erben zu raten, das Aufgebot der Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zu betreiben und ein Inventar zu errichten, und dem Nachlassgläubiger ist der Antrag auf Inventarerrichtung bei den Nachlassgerichten zu empfehlen. Das Recht auf Beschränkung seiner Haftung verwirkt der Erbe, wenn er das richterlich angeordnete Inventar nicht oder nicht vollständig vorlegt. Die Miterben stehen in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand und haften deshalb als Gesamtschuldner für die aus der Nachlassmasse vor der Auseinandersetzung vorweg zu befriedigenden Erbschaftsschulden.

Das B.G.B. ist Menschenwerk und als solches der Vervollkommnung fähig, aber seine Sprache ist möglichst genau, sein Inhalt deutsch, volkstümlich und sozial. Da das Recht nicht so sehr dem Besitz als dem Verkehr zu dienen hat, so mußte das B.G.B. dem Verkehrsinteresse seine besondere Fürsorge zuwenden, es mußte nicht der Besitzer, sondern der gutgläubige Dritte in den Vordergrund seiner Regeln gestellt werden. Das Bestreben auf Berücksichtigung der sozialen Reformen zeigt sich vielfach, besonders aber in der Regelung des für die Arbeiter so wichtigen Miet- und Dienstvertrags. Seine Ergänzung findet das B.G.B. in dem Handelsgesetzbuch für den Handelsverkehr und in der Zivil- und Konkursordnung sowie dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke für die Beitreibung der Forderungen. Auch in diesen Gesetzen hat die Rücksicht auf die Erhaltung des Schuldners in seiner selbständigen Existenz Fortschritte zu verzeichnen. Sehen wir von dem Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht ab, so darf dem B.G.B. und seinen Nebengesetzen nachgerühmt werden, daß sie der an die Zivilgesetzgebung zu stellenden Aufgabe genügt haben. Ihre Fassung ermöglicht der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung, die Rechtsvorschriften mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu halten.

Literatur. Maas, Bibliographie des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Archiv für bürgerliches Recht XVI; v. Mandry-Geib, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze; die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von Dernburg, Cosack, Crome (unvollendet), Endemann, Enneccerus, Goldmann-Vilienthal,

Simon, Kohler, Matthias, Biermann, v. Thur, sowie die Commentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Fischer-Henle, Warneyer, Achilles, Hölder, Dertmann, Neumann, v. Staudinger, Planck, Rehsbein; Motive u. Protokolle sowie Denkschrift u. Reichstagskommissionsbericht bei Guttentag.

[Spahn.]

Zivilisation s. Kultur.

Zivilliste. [Geschichtliches, geltendes Recht und Statistik nach den einzelnen Ländern.]

Zivilliste heißt der zur Verfügung des Landesherrn gestellte Teil der Staatsausgaben, welcher zum Unterhalt des Landesherrn, der landesherrlichen Familie und ihres Hofhalts bestimmt ist.

Wort und Begriff sind in England entstanden. Dort wurde seit Heinrich V. dem König beim Regierungsantritt ein lebenslängliches Einkommen bewilligt, mit welchem er neben den Einkünften aus den Domänen die Staatsausgaben zu bestreiten hatte. Im Jahr 1660 ward Karl II. eine Reihe von Einkünften (civil-list revenues) als ordentliches Einkommen der Krone überwiesen, womit er neben den Kosten der königlichen Hofhaltung die Kosten der Land- und Seemacht zu bestreiten hatte. Die Hälfte dieser Einkünfte wurde unter Wilhelm III. der Kontrolle des Parlaments unterstellt, während die andere Hälfte dem König zu seiner Hofhaltung und einem Teil der Zivilverwaltung (civil government), wozu insbesondere die Gehälter der Gesandten gehörten, frei überlassen blieb. Seit Wilhelm IV. wurden die Kosten für das civil government sämtlich auf den Staatshaushalt übernommen und die häuslichen und regelmäßigen Ausgaben der Hofhaltung mit 510 000 Pfund Sterling von den andern Staatsausgaben vollständig getrennt. Die Zivilliste bestreitet seitdem nur die Kosten des Hofhalts nebst Gnadenbezeugungen und Pensionen. Sie wird bei jedem Regierungswechsel für die Lebenszeit des Regenten neu bewilligt. Die englischen Prinzen und Prinzessinnen erhalten aus Staatsmitteln ihre Aussteuer sowie die Gelder zur Gründung eines Haushalts. Seit 1901 (Regierungsantritt König Eduards VII.) beträgt die Zivilliste 470 000 Pfund St.; für König Georg V. wurde sie in gleicher Höhe festgesetzt. Für jeden Sohn, der das 21. Lebensjahr erreicht hat (mit Ausnahme des Prinzen von Wales), wurde die jährliche Apanage auf 15 000 Pfund St. im Fall der Verheiratung und mit 6000 Pfund St. für jede Tochter festgesetzt. Der Prinz von Wales erhält die Einkünfte der Herzogtümer Cornwall und Lancaster (etwa 60- bis 65 000 Pfund St. jährlich); die Königin-Mutter erhält 70 000 Pfund St. jährlich.

In Frankreich wurde am 22. Nov. 1790 durch die Nationalversammlung dem König eine auf die Dauer jeder Regierung zu bestimmende Zivilliste ausgesetzt und das Eigentum an den Domänen mit allen Vermehrungen aus dem Privatgut der Könige der Nation zugesprochen. Die Zivilliste betrug 25 Millionen Franken und

den Nutzgenuß des Kronguts. Die Republik hat am 6. Sept. 1870 die Wiedervereinigung des Kronguts mit den Staatsdomänen ausgesprochen. Der Präsident der Republik bezieht keine Zivilliste, sondern ein jährlich zu bewilligendes Gehalt von 600 000 Franken nebst 300 000 Franken Repräsentationsgeldern und 300 000 Franken Reiseauslagen (Gesetz vom 16. Sept. 1871).

In Deutschland ruhte bis in das 19. Jahrh. die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Einkünften der Landesherrn aus den Domänen. Das Kammergut war ursprünglich Hausgut der fürstlichen Familien, deren Landeshoheit sich regelmäßig auf ihren Familienbesitz stützte. Daß der Landesherr die Kosten der Ausübung seiner vom Reich abgeleiteten Landeshoheit aus seinen eignen Mitteln zu bestreiten habe, galt als selbstverständlich; erst bei der nachgewiesenen Unzulänglichkeit des Kammerguts durfte die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden. Die von den Landständen bewilligten Steuern flossen in die unter Kontrolle der Landstände stehende Steuercasse, während die Einkünfte des Kammerguts in die unter einer besondern Verwaltung stehende fürstliche Kammer eingezogen wurden. Neben dem Kammergut gab es in einzelnen deutschen Staaten eigentliches Staatsgut, dessen Benutzung dem Landesherrn nur als Träger der Staatsgewalt zustand und dessen Einkünfte ausschließlich zu Staatszwecken verwendet wurden. Mit der hausgesetzlichen Einführung des Primogeniturrechts in den einzelnen Fürstenthümern wurde das Kammergut mit der Staatszufession verbunden und für unveräußerlich erklärt; seine Einkünfte dienten dem Glanz der landesherrlichen Familie und in ihrem überschießenden Betrag allgemeinen Staatszwecken. Unter den Familiengütern nahmen eine besondere Stelle ein: die Hausfideikommissgüter und die Schatullgüter, welche letztere ihre Bezeichnung daher führten, daß ihre Einkünfte nicht in die Hofkammer, sondern direkt in die fürstliche Schatulle flossen. Außer dem Kammergut und dem Staatsgut gab es auch Güter, welche völlig freies Privateigentum der Fürsten waren und in keinem Zusammenhang mit der Staatsverwaltung standen.

Je mehr sich die Landeshoheit zur unbeschränkten Staatsgewalt entwickelte, um so mehr verschwand infolge des Zurückdrängens des landständischen Einflusses die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Arten von Gütern und die Trennung der aus denselben gewonnenen Einkünfte. Der Abschluß der Entwicklung war jedoch in den einzelnen deutschen Staaten ein verschiedener. In Preußen z. B., wo die Landesherrn seit Jahrhunderten die ausschließliche Verfügung über die finanziellen Kräfte des Staats hatten, hob bereits Friedrich Wilhelm I. 1713 den Unterschied zwischen Domänen und Schatullgütern auf, und nach dem Allgemeinen Landrecht steht auch an denjenigen Domanialgütern, deren Einkünfte dem

Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet werden, das Eigentum dem Staat zu. Dagegen haben die Regenten von Sachsen das Familiengut als Patrimonialeigentum des königlichen Hauses in Anspruch genommen. Die Auseinandersetzungen der Landesherren mit den Volkvertretungen bei Erlass der Verfassungen führten in Deutschland allwärts zur Einführung der Zivillisten, wie sie in den Wiener Schlussprotokollen vom 11. Juni 1834 vorgesehen waren. Zu diesem Zweck wurden entweder die Domänen zwischen Staat und Landesherren geteilt, so daß der Landesherr einen Teil als Eigentum erhielt, oder dem Landesherrn wurden nur die Erträge eines Teils der Domänen zugewiesen, oder es wurde ihm deren Ertrag als Geldbetrag ausgenowfen (Sachsen). Begriffsgemäß setzt die Zivilliste eine Verfassung voraus, durch welche die freie Disposition des Landesherrn über die Staatseinkünfte beschränkt ist. Daß das Kammergut mit dem Staatsgut hinsichtlich des Eigentums verschmolzen sei, ist nicht erforderlich. Charakteristisch ist für das deutsche System im Gegensatz zu dem englischen der Zusammenhang der Ausgaben für den Hofhalt des Landesherrn mit einem bestimmten Komplex von Liegenschaften, auf welche die Zivilliste radiziert ist.

In Preußen war 1820 der Bedarf für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaats und sämtlicher prinziplicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörenden Institute auf jährlich 2500 000 Taler festgesetzt worden. Diese Regelung der königlichen Revenuen ist durch die preußische Verfassungsurkunde bestätigt, und es ist die Kronfideikommissrente auf die Einkünfte der Domänen und Forsten in der Weise radiziert, daß sie von diesen Einkünften vorweg in Abzug gebracht und in den Staatshaushaltetat nicht ausgenommen wird. Diese Radizierung ist gerechtfertigt, weil die Zivilliste einen Ersatz für die als Staatsgut erklärten Schatullgüter mit enthält, welche nicht sichergestellt sind und unter dem Titel Dotationen als Ausgaben im Staatshaushaltetat erscheinen. Die ganze Krondotation kann ohne Zustimmung des Königs vermindert, aber auch ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden. Dieselbe ist permanent und nicht auf die Etatsperiode oder die Regierungsdauer des Königs bewilligt. Sie ist seit 1820 wiederholt erhöht und beträgt jetzt 17 719 269 *M*, wozu das ursprüngliche Soldagio von 73 000 *M* und seit 1911 1,5 Mill. *M* für die königl. Theater treten. Als Deutscher Kaiser hat der König von Preußen keine Zivilliste, die kaiserliche Hofhaltung wird aus der preußischen Zivilliste mit bestritten. Der Reichsetat enthält für den Kaiser nur einen alljährlich zu bewilligenden Dispositionsfonds. — Außer dem König haben die Mitglieder des königlichen Hauses Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt aus dem Kronfideikommissfonds; dieser Anspruch steht ihnen aber nicht gegen den Staat,

sondern nur gegen den König zu. Diesem liegt die Verteilung des Fonds in der Form von Apanagen (vgl. d. Art.), Sustentationsgeldern, Witwenpensionen usw. ausschließlich ob, dieselbe entzieht sich jeder staatlichen Kontrolle. Prinzen und Prinzessinnen erhalten von der Geburt bis zur Großjährigkeit, resp. die Prinzessinnen bis zur Verheiratung in ein anderes Haus Sustentationsgelder, die Prinzen von erlangter Volljährigkeit an Apanagen, deren Minimalbetrag durch den Gerächtigen Vertrag vom 11. Juni 1603 festgesetzt ist. Die Apanagen sind rein persönlich, also un-vererblich, und für vermählte Prinzen höher wie für unvermählte. Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Vermählung eine Aussteuer und das Geld für die Hochzeit. — Außer der aus der Staatskasse gezahlten Kronfideikommissrente hat das königliche Haus noch in seinem Privateigentum stehende Hausfideikommissgüter, welche von der Hofkammer verwaltet werden, und zwar das von Friedrich Wilhelm I. 1733 begründete Hausfideikommiss und das von Friedrich Wilhelm III. gegründete königlich prinzipliche Hausfideikommiss für nachgeborene Prinzen. Verschieden davon ist das freie Privateigentum des Königs, das aus dem besteht, was er vor seiner Thronbesteigung besessen und was er aus eignen Ersparnissen oder auf irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat (N. v. R. II, 14, §§ 13. 14). Über dieses Vermögen kann der König sowohl unter Lebenden als von Todes wegen frei verfügen. Hat er nicht verfügt, so fällt sein Privatnachlaß nicht an die Intestaterben, sondern an den Thronfolger. In den übrigen deutschen Staaten werden die Apanagen, Witwengehälter, Sustentations-, Aussteuer- und Hochzeitsgelder nicht aus der Zivilliste, sondern nach Maßgabe der Familienstatute aus den Staatskassen besonders gezahlt.

Wie in Preußen, ist in Bayern die Zivilliste dauernd und nicht bloß für die Regierungszeit des jeweiligen Königs festgesetzt, und zwar durch die Gesetze vom 1. Juli 1834 und 29. Juli 1876 auf eine unabänderliche Rente von 4 231 044 *M* und eine Anzahl Gebäude. Die Rente ist auf die gesamten Staatsdomänen radiziert und wird in monatlichen Raten aus der Zentralstaatskasse entrichtet. Das Kammergut ist für Staatseigentum erklärt. Der Prinzregent bezieht seinen Unterhalt aus der Zivilliste, aus welcher auch alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanz des Hofes bestimmt sind, zu erhalten und zu beschaffen sind. Außerdem sind zurzeit für den Prinzregenten 442 857 *M* bewilligt, der Aufwand für Apanagen beträgt zurzeit 730 000 *M*.

Zu Sachsen bezieht der König als Äquivalent für die der Staatskasse auf die jedesmalige Dauer

der Regierungszeit des Königs überwiesenen Rukungen des königlichen Domänenguts aus der Staatskaffe eine mit den Ständen beim Regierungsantritt für die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe von jährlich 3704927 *M* als Zivilliste. Außerdem bleiben die in einer Beilage zur Verfassungsurkunde verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zur freien Benutzung des Königs. Über die Zivilliste hat der König die unbeschränkte Disposition, sie darf jedoch als wesentliches Bedürfnis zur Erhaltung der Würde der Krone nicht mit Schulden belastet werden. Aus derselben sind alle nicht ausdrücklicly auf das Staatsbudget gemiesenen ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben zu bestreiten, auch Zuschüsse zum Theater. Als Eigentümer der Domänen kann der König eine oder die andere derselben gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Zivilliste auf Lebenszeit für eigener Verwaltung und Benutzung übernehmen. Vgl. Art. Sachsen Bd IV, Sp. 833.

In Württemberg wird für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs, der Königin, ihrer Kinder, sowie der Hofstaat, des Kabinetts des Königs, das Hoftheater und Orchester erfordern, zufolge Gesetzes vom 1. Aug. 1864 bzw. 7. Febr. 1874 beim Regierungsantritt des Königs auf dessen Regierungszeit eine Zivilliste verabschiedet, welche gegenwärtig in einer Jahressumme von 2064544 *M* besteht und an die Hofdomänenkammer bzw. an das dieser unterstellte Oberhofkassenaamt abzuliefern ist. Außerdem steht dem König der Genuß der sog. Kronotation zu, deren Unterhaltung der Zivilliste obliegt. Das sog. Hofdomänenkammergut ist Privateigentum der königlichen Familie; es bleibt mit der Krone so lange vereinigt, als der jetzt regierende Mannesstamm den Thron einnimmt.

In Baden sind die finanziellen Ansprüche des Großherzogs und seines Hauses an das Land durch die Gesetze über die Zivilliste vom 17. Nov. 1831 und über die Apanagen vom 21. Juli 1839 geregelt. Die Zivilliste wird beim Regierungsantritt für die Dauer der Regierung festgesetzt (1289983 *M*, dazu 300000 *M* zusätzliche Aufbesserung, ferner die Benutzung der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte). Dieselbe kann nicht mit Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überdauern. — In Hessen sind nach der Verfassungsurkunde vom 17. Dez. 1820 die Domänen zu $\frac{1}{3}$ an den Staat abgegeben, die übrigen $\frac{2}{3}$ bilden das schuldenfreie, unveräußerliche Familieneigentum des großherzoglichen Hauses. Auf sie sind die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen vorzugsweise radiziert. Diese Summen werden durch das Finanzgesetz für die einzelnen Finanzperioden festgesetzt; in denselben ist die auf die Dauer der Regierung des Throninhabers fest-

gesetzte, diesem persönlich zu zahlende Zivilliste (zurzeit 1265000 *M*) mit enthalten, wie auch die Apanage und das Deputat der Prinzen des großherzoglichen Hauses (132000 *M*). — In Oldenburg ist das Domänenvermögen durch die Vereinbarung des Großherzogs mit dem Landtag vom 5. Febr. 1849 in Krongut und Staatsgut gesondert. Der Großherzog bezieht die Einkünfte des Kronguts, sowie jährlich aus dem Staatsgut eine Rente, welche auf das Domänenvermögen radiziert ist. Diese Rente ist beim Regierungsantritt für die Dauer der Regierungszeit des Großherzogs neu zu bewilligen. Die Zivilliste im ganzen beläuft sich zurzeit auf 400000 *M*. Das Krongut steht unter der Verwaltung der Staatsfinanzbehörden und ist vom Land untrennbar; über dasselbe ist dem Landtag Rechnung zu legen. — In Mecklenburg besteht das landesherrliche Eigentum an dem gesamten Domänenbestand bis in die Gegenwart fort, nachdem das Schwerinsche Staatsgrundgesetz vom 10. Okt. 1849, welches einen Teil der großherzoglichen Domänen als großherzogliches Hausgut von den übrigen Domänen als dem Staatsgut ausgeschieden hatte, infolge des Freienwalder Schiedspruchs vom 14. Sept. 1850 wieder aufgehoben worden ist. Auf den Domänen ruht jedoch die Verpflichtung, die Kosten des Landesregiments insoweit zu decken, als zu diesen Kosten nicht besondere Bewilligungen von den Landständen gemacht worden sind. Die Unnachgiebigkeit der Stände in der Geldbewilligung drängt zur Änderung der Verfassung. Über die Verhältnisse in den andern deutschen Bundesstaaten vgl. den betr. Landesartikel.

In Osterreich-Ungarn werden die Ausgaben für den Hofstaat und die Kabinettskanzlei alljährlich im Etat festgesetzt. Sie betragen für Osterreich und Ungarn je 11489000 Kronen. Italien zahlt für Zivilliste und Apanagen 16050000 Lire. In Rußland betragen die budgetären Ausgaben für das kaiserliche Haus 13000000 Rubel. Für die Apanagen besteht ein eigener reich bemessener Fonds, über den der Kaiser verfügt. In Spanien bezieht das königliche Haus 8900000 Pesetas (à 0,81 *M*). Die türkische Zivilliste ist 1910 auf 522570 türkische Pfund (à 18,48 *M*) ermäßigt worden, wovon 182100 Pfd den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses zustehen. Die belgische Dotation beträgt 5480000 Franken, die dänische 1155000 Kronen (à 1,125 *M*), in Norwegen bezieht das königliche Haus 746000 Kronen, in Schweden 1913000 Kronen. Der kaiserliche Haushalt in Japan erhält 3 Millionen Yen (à 2,093 *M*). Die amerikanische Union zahlt ihrem Präsidenten an Gehalt und Repräsentationskosten 50000 Dollars. [Spann.]

Zivilprozeß. I. Justizverwaltung und Rechtspflege; der gemeine deutsche, der französische, der englische Prozeß, die deutsche Zivilprozeßordnung. II. Die Grundmagazine: Dispositionen und

Verhandlungsmagime, Mündlichkeit und Öffentlichkeit; Personen des Gerichts, Partei- und Prozeßfähigkeit, die Kompetenz; die Rechtshängigkeit, Urteil und Rechtskraft; Rechtsmittel und Vollstreckung.]

I. Zivilprozeß bezeichnet das zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren. — Die vom objektiven Recht anerkannten und geschützten Interessen des einzelnen Menschen an den Lebensgütern treten als Macht über den Willen anderer in die rechtliche Erscheinung, indem dem Recht des einzelnen die Verbindlichkeit eines oder aller andern Menschen entspricht, etwas zu tun oder zu unterlassen. Die Ausübung dieser in dem Recht gelegenen Macht gegen den Willen des Verpflichteten ist an sich Sache des Berechtigten; sie bedarf keiner Beihilfe, wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit durch die Herstellung des dem Recht entsprechenden Zustands genügt. Tritt jedoch der Wille eines andern dem Berechtigten hindernd in den Weg, sei es durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit, sei es durch Nichtanerkennung des von dem Berechtigten beanspruchten Rechts, so muß das subjektive Recht erzwingbar sein. Dieser Zwang kann nur ausnahmsweise durch Selbsthilfe des Berechtigten ausgeübt werden; die regelmäßige Hilfe gewährt der Staat durch die Errichtung von Anstalten und Behörden (Gerichten), welchen er die Entscheidung über den Rechtsstreit und die Macht überträgt, die Anerkennung und Befolgung dieser Entscheidung zu erzwingen. Der Zwang erfolgt durch ein in bestimmten Formen sich bewegendes Verfahren, durch welches die Entscheidung über das streitige Recht und dessen Verwirklichung herbeigeführt wird.

Das Zivilprozeßrecht ist ein organischer Teil des gesamten Rechts. Dasselbe entnimmt die Lehre von der Gerichtsverfassung dem Staatsrecht, während die Lehre von dem Prozeßverfahren eine selbständige Disziplin des öffentlichen Rechts bildet.

Die Rechtspflege des Staats erschöpft sich nicht im Zivilprozeß, da die Geltendmachung der öffentlich-rechtlichen Interessen des einzelnen vor Verwaltungsbehörden im Verwaltungsverfahren erfolgt, während im Zivilprozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten nur die bürgerlichen Rechtsansprüche, die Zivilprozeßsachen, geltend gemacht werden. Außerdem betätigt sich die Rechtspflege des Staats auf dem Gebiet des Privatrechts noch durch die freiwillige Gerichtsbarkeit (s. d. Art.). Die Zivilgerichtsbarkeit zerfällt in zwei Funktionen, die Gerichtsherrlichkeit oder Justizverwaltung und die eigentliche Rechtspflege. Gerichtsherr ist der Landesherr. Er hat die auf die Ermöglichung der Rechtspflege gerichteten Funktionen auszuüben und dem Gesetz gemäß die Gerichte einzurichten, zu besetzen, zu unterhalten und zu beaufsichtigen. Die Gerichtsbarkeit steht dem Landesherrn nicht zu; sie darf nur von unabhängigen, dem Gesetz allein unterworfenen Ge-

richten ausgeübt werden. Auf diesem Grundsatz der Trennung der Gerichtsherrlichkeit von der Gerichtsbarkeit beruht die gesetzliche Organisation der Rechtspflege, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Ausschluß der Ausnahmegerichte und landesherrlichen Kommissionen, sowie das Verbot der Kabinettsjustiz.

In Deutschland war bis zum 1. Okt. 1879 in einzelnen Teilen gemeines, in andern ein partikulares Prozeßrecht in Geltung. Seinen Ausgang hatte dieses Recht von den ursprünglichen, den deutschen Volksstämmen eigentümlichen Einrichtungen und Grundsätzen über Gericht und Verfahren genommen, welche im 15. Jahrh. durch die Rezeption des romanischen Prozeßrechts umgebildet worden waren. Letzteres hatte sich in den Ländern des weströmischen Reichs, namentlich in Italien, seit Untergang jenes Reichs auf der Grundlage des römisch-kanonischen Prozesses entwickelt und hatte durch die italienischen, französischen und spanischen Rechtsgelehrten die bei uns rezipierte Gestalt gewonnen. Die Kenntnis des altdeutschen Prozesses schöpfen wir aus dem Sachsenspiegel des Eike von Reggow (um 1230) und diejenige des romanischen Prozesses aus der Glossa ordinaria zum Corpus iuris civilis und zum Corpus iuris canonici, sowie dem Speculum iudiciale des Wilhelm Durantis (um 1271). Reichsrechtlich war nur die Verfassung und das Verfahren der Reichsgerichte, insbesondere des Reichskammergerichts, geregelt, die Juristen sahen aber das Kameralprozeßrecht als subsidiäres gemeines Recht an, wodurch manche Bestimmungen der Reichsgesetze in die gemeinsamen Lehren und in den Gerichtsgebrauch übernommen worden sind. Dabei hatte sich das Reichsrecht dem romanischen Prozeßrecht angegeschlossen. Gegen dieses und gegen die Reichsgesetzgebung verhielt sich die von der sächsischen Schule beherrschte Prozeßgesetzgebung der sächsischen Stände, zumal Kurachsen, ablehnend, welche an den althergebrachten deutschen Einrichtungen und Grundsätzen festhielt. Der sächsischen Rechtsschule folgte ein Teil der Partikular-Prozeßgesetzgebung, und so wurde durch jene der Reichskammergerichtsprozeß zum Partikularprozeß zurückgedrängt. Der jüngste Reichsabschied von 1654 verlangte von der Klage eine kurze, nervose, deutliche, vollständige Gesichtszählung mit Angabe der Parteien und des Streitobjekts und verpflichtete den Beklagten, auf alle Klageatsachen kurz und bündig zu antworten und alle Einreden vorzubringen, unter Aushebung der formalen Litiscontestations, d. h. der ausdrücklichen Erklärung der Streitabsicht in der Hauptsache. Durch diesen kräftigen Eingriff in den Prozeßgang war auch in der Territorialpraxis der gemeine Prozeß auf seinen Höhepunkt gebracht worden. Nach sächsischem Vorgang war der Prozeß gestaltet in dem Codex iuris Bavarici iudiciarii von 1753, in Oesterreichs allgemeiner Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und in Preußens

Allgemeiner Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793. Die Reformversuche der übrigen deutschen Staaten bewegten sich auf dem Boden des gemeinen Prozeßes.

Für das gemeinrechtliche Prozeßverfahren galt der Grundsatz der Parteiherrschaft, nach welchem die Parteien über Beginn, Inhalt und Fortführung des Rechtsstreits ausschließlich zu entscheiden haben. Um aber dem Prozeß Sicherheit und Ordnung und der Urteilsfällung eine in den Akten festgebettete Unterlage zu geben, war die Schriftlichkeit des Verfahrens derart zur Grundmaxime des Prozeßes erhoben, daß die Parteischriften und die Verhandlungsprotokolle die unveränderbare Grundlage der Entscheidung bildeten. Eine formale Beweisstheorie sollte richterliche Willkür verhindern, eine strenge Gliederung des Verfahrens in stofflich geschiedene präkursive Abschnitte (Prinzip der Beweisstrennung, rechtskräftiges Beweisinterlokut) die Parteien zur Zusammenfassung und Ordnung des Streitstoffes zwingen. Jeder Schriftsatz hatte seinen bestimmten Inhalt und selbst für diesen eine bestimmte Reihenfolge (Eventualmaxime). Infolge dieses Zwanges entbehrte das Verfahren der Natürlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit. Die Schriftsätze machten dasselbe uneinheitlich und schleppend und entzogen den in den Akten ruhenden Streitstoff der Öffentlichkeit. Je ausgebildeter das Verfahren wurde, um so fremder wurde dasselbe der Bevölkerung. Diese wendete sich immer mehr von dem heimlichen, schriftlichen Prozeß ab und verlangte immer lauter nach einem rascheren, mündlichen und öffentlichen Rechtspflegeverfahren. Einen neuen mächtigen Impuls erhielten diese Bestrebungen durch die politische Bewegung des Jahres 1848, welche zugleich auf das Vorbild Frankreichs als des nachzustrebenden Musters hinwies, dessen Code de procédure in Rheinpreußen, Rheinhessen, Baden und der bayerischen Pfalz in unveränderter Geltung war.

Der französische Prozeß beruht auf der Verteilung von Recht und Faktum zwischen Gericht und Parteien. Der Prozeßbetrieb liegt in den Händen der Parteien. Die Einleitung der mündlichen Verhandlung erfolgt dadurch, daß die Anwälte ihre motivierten Konklusionen (Gesuche und deren Begründung) verlesen und dieselben bei dem Gericht hinterlegen. Im Lauf der Verhandlung können die Anwälte ihre Konklusionen ändern, müssen aber die Abänderungen schriftlich zum Sitzungsprotokoll überreichen. Das Verlesen der motivierten Konklusionen macht den Rechtsstreit derart kontradiktorisch, daß von nun ab kein Versäumnisurteil ergehen kann, auch wenn der Anwalt in der zur mündlichen Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht erscheint. Die Sache erscheint mit diesem Akt aber auch zur Entscheidung reif (en état), so daß die Urteilsfällung durch eine in der Zwischenzeit in der Person der Partei oder ihres Anwalts eintretende Aenderung

nicht gehindert wird. Den von den Parteien vorgebrachten Streitstoff prüft der Richter, um nach Feststellung des streitig Gebliebenen durch Beweis Recht zu finden. Die Tätigkeit des Richters ist die richterliche Funktion in ihrer Reinheit, die urteilende. Der Code de procédure von 1806 ist bezüglich der Zuständigkeit und Organisation der Friedensgerichte geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1905.

Von dem französischen Verfahren verschieden ist der englische Prozeß, welcher für das Verfahren vor der Supreme Court 1883 neu geregelt worden ist (Schuster, Rechtspflege in England). Er zerfällt in zwei Hauptabschnitte: die schriftliche Stoffsammlung und die mündliche Sachentscheidung. Die zur Prozeßladung (writ of summons) bestimmte Klageschrift muß den Klageanspruch und alle denselben begründenden Tatsachen enthalten. Die Verteidigungsschrift muß sich über die vorgebrachten Tatsachen erklären und alle Einreden vorbringen, da nicht bestrittene Tatsachen als zugestanden gelten. Replik und Duplik äußern sich über die Behauptungen des vorhergegangenen Schriftsatzes. Es gilt die Eventualmaxime. Die Vermittlung der Schriftsätze erfolgt durch das Gericht. Bleiben im Schriftenwechsel Tatsachen oder Rechtsätze unter den Parteien streitig, so bringt die eifrigere Partei den Rechtsstreit zur mündlichen Verhandlung (trial); jede Partei benennt erst in dieser ihre Beweismittel, und auf Grund der Beweisführung erfolgt die Entscheidung, welche nur die schriftlich von den Parteien vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel berücksichtigen darf. Eine Abänderung der Schriftsätze kann jedoch in jedem Prozeßstadium, also auch in der mündlichen Verhandlung, vom Richter genehmigt werden. Die Beweisaufnahme soll regelmäßig in der Hauptverhandlung stattfinden. Beweisregeln existieren nicht. Das Verfahren ist im allgemeinen von der Verhandlungsmaxime und dem Grundsatz der Unmittelbarkeit beherrscht; die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Verfahren ist im wesentlichen gleich vor den Grafschaftsgerichten (County Courts) und der High Court of Justice, vor dem Richter und vor der Jury, nur fällt in letzterem Fall die Jury das Verdikt über die Tatsachen, der Richter das Urteil über die Rechtsfragen, während im Verfahren vor dem Richter dieser sowohl das Verdikt als das Urteil abgibt. Zulässig ist für einzelne Fälle die Verweisung des Rechtsstreits an einen Spezialrichter (Referee), sei es zur Untersuchung und zum Bericht oder zur Verhandlung von Tatsachen, sei es zur Verhandlung des ganzen Rechtsstreits. — Im englischen und französischen Prozeßrecht tritt die hohe Bedeutung des kanonischen Prozeßes hervor.

Von diesen Vorbildern unabhängig machte Hannover 1850 den Versuch, unter Festhaltung an dem gemeinen deutschen Prozeß an die Stelle der Schriftlichkeit seines Verfahrens das Prinzip

der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung zu setzen und die Eventualmaxime zu beseitigen. Das hannoversche Verfahren zerfiel in zwei Abschnitte, welche durch eine richterliche Verfügung gegeneinander abgeschlossen wurden, in welcher nach Prüfung des von den Parteien vorgelegten Prozeßstoffes diesen eröffnet wurde, was und von wem zu beweisen sei. Dieses Beweisinterlokut war unabänderlich für die Instanz, in welcher es erlassen wurde. Für Deutschland ist der Zivilprozeß durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung von 1877, neu gefaßt am 20. Mai 1898, neu und einheitlich geregelt. Dazu kommen die Novellen vom 5. Juni 1905, 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Österreich hat sein Verfahren neu geregelt durch die Zivilprozeßordnung vom 1. Aug. 1895, die Jurisdiktionsnorm von demselben Tag und die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896.

Das Prozeßverfahren der deutschen Zivilprozeßordnung beruht auf folgender einfachen Regel. Eine richterliche Entscheidung kann nur auf Grund einer den ganzen Streitstoff umfassenden, mündlichen, öffentlichen Verhandlung ergeben. Wer eine solche Entscheidung erwirken will, hat die Gegenpartei in eine bestimmte, vom Vorsitzenden des Gerichts bezeichnete Sitzung laden zu lassen, und zwar mittels Zustellung eines Schriftsatzes, der Klage, in welchem die Gegenpartei von dem in der Sitzung zu stellenden Prozeßgegner, dem Gegenstand und dem Grund des erhobenen Anspruchs, sowie den Beweismitteln für denselben in Kenntnis gesetzt wird. Die Zustellung dieses Schriftsatzes begründet die Rechtshängigkeit der Streitsache. Vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Gegenpartei der ladenden Partei ihre Gegenerklärung über die behaupteten Tatsachen und die Beweismittel zuzustellen und derselben zugleich mitzuteilen, ob und welche Tatsachen und Beweismittel sie gegen das Klagegesuch in der mündlichen Verhandlung vorzubringen beabsichtigt. Der Schriftwechsel unter den Parteien ist für das Urteil des Gerichts über die Streitsache von unmaßgeblicher Bedeutung. Er dient der Stoffsammlung sowie der Ermittlung und Prüfung der Frage, ob der Prozeßgegner überhaupt verpflichtet sei, sich auf die Klage einzulassen, sowie der weiteren Ermittlung des Stands der Streitsache. Einen selbständigen Prozeßabschnitt bildet dieses schriftliche Vorverfahren nicht. Es kann ganz fehlen. Die Sachverhandlung und Sachentscheidung ist ausschließlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Diese wird vom Vorsitzenden des Gerichts eröffnet und dadurch eingeleitet, daß beide Parteien ihre Anträge aus den Schriftsätzen verlesen oder mündlich stellen. Alsdann steht denselben frei, Rechtsbehelfe jeder Art, insbesondere Einreden, Replikten, Duplikten, Widerklagen und Beweise wie beim Beginn, so auch im ganzen weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung bis zum Erlaß des Endurteils vorzubringen. Prozeß-

hindernde Einreden sind bei Gefahr des Verlustes vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Die mündliche Verhandlung ist als ein einziger Akt anzusehen, auch wenn sie in mehrere äußerlich und zeitlich getrennte Verhandlungen zerfällt. Mit ihren Behauptungen haben die Parteien die Beweise zu benennen und die Erklärung über die vom Gegner angegebenen Beweismittel abzugeben. Die nun ergehende richterliche Entscheidung ist, wenn die Streitsache zur Endentscheidung reif ist, das Urteil, sonst eine prozeßleitende Verfügung, gewöhnlich ein Beweisbeschluß, der wiederholt werden kann. Der Beweis soll vor dem erkennenden Gericht in öffentlicher Sitzung erhoben werden; doch ist auch gestattet, ein einzelnes Mitglied des Gerichts oder eines andern Gerichts mit der Beweiserhebung zu beauftragen. Die gesetzlichen Beweisregeln sind beseitigt. Das Gericht hat nach erledigtem Beweisbeschluß in einer neuen mündlichen Verhandlung, welche prinzipiell den ganzen Streitstoff enthalten muß und in welcher neuer Prozeßstoff in Abwehr und Angriff nachgetragen werden kann, die Endentscheidung mittels Urteils zu erlassen. Durch dieses sind alle noch in Betracht kommenden Einzelstreitfragen gleichzeitig und einheitlich zu erledigen. Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist. Zugelassen sind Teilurteile, d. h. Endentscheidungen über Teile des Streitgegenstandes, sowie Zwischenurteile, durch welche einzelne selbständige Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder Zwischenstreitigkeiten erledigt werden. An das Endurteil schließt sich das Rechtsmittelverfahren an mit neuer Verhandlung des Rechtsstreites innerhalb der Parteianträge in der Berufungsinstanz. Dem verurteilenden Erkenntnis folgt auf Parteibetrieb das Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Zivilprozeßordnung kennt neben dem in seinen einzelnen Vorgängen stizierten ordentlichen Prozeßverfahren, welches infolge des Anwaltszwangs beim landgerichtlichen Verfahren in Einzelheiten verschieden ist für das Verfahren vor den Landgerichten und für das Verfahren vor den Amtsgerichten, noch die beiden Prozeßarten für den Urkunden- und Wechselprozeß sowie für den Eheprozeß; sie regelt ferner das Aufgebots- und Entmündigungsverfahren, das Mahn-, Sühne- und Schiedsverfahren. Durch die Novelle vom 1. Juni 1909 ist im amtsgerichtlichen Verfahren die Prozeßleitung des Richters verstärkt worden.

II. Ein großer Fortschritt der deutschen Zivilprozeßordnung liegt in der Durchführung der Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung, in ihrer Anpassungsfähigkeit an die Individualität des Falls und ihrer leichten Beweglichkeit, „welche in den zahlreichen fakultativen Vorschriften, in der breiten Zulassung des richterlichen Ermessens in Prozeß-

leitung und Beweisprüfung, in der Freiheit der Parteien bezüglich der schriftlichen Vorbereitung und der vorsorglichen Beurkundung des Streitstoffes ihren hervorstechenden Ausdruck findet“ (Wach).

Aus der Stellung der Staatsgewalt zum Zivilprozeßverfahren ergibt sich die Notwendigkeit, dieses so zu gestalten, daß es dem wirklichen Recht zum Sieg verhilft. Oberstes Prozeßprinzip muß die Ermittlung der materiellen Wahrheit sein. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß den Gegenstand des Zivilprozesses die der Verfügung des einzelnen in ihrem Sein und Umfang unterworfenen Privatrechte bilden, über welche die Partei nicht nur außerhalb des Prozesses, sondern auch in diesem durch Anerkennnis, Vergleich, Verzicht und Geständnis frei verfügen kann (Dispositionsmaxime). Infolge dieser Parteiherrschaft über den Streitgegenstand verbleibt der individuellen Geschicklichkeit der Parteien und deren Nachlässigkeit der Haupteinfluß auf das Schicksal des Prozesses. Aber deshalb geht doch die Behauptung zu weit, daß es im Zivilprozeß nur auf formelle und nicht auf materielle Wahrheit ankomme. Ein Prozeßverfahren, welches nicht erstrebt, daß das Recht, wie es in ihm festgestellt wird, der Wirklichkeit entspricht, würde ein fehlerhaftes sein. Der Staat kann nicht zur absichtlichen Durchführung eines Unrechts seine Hilfe leisten, ohne das gesamte Volksleben zu schädigen. Handel und Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe sind an einem guten Prozeßverfahren beteiligt; die bürgerliche Freiheit, Selbstgefühl und Achtung des Richterstandes sind durch die Art und Weise bedingt, in welcher das Prozeßverfahren den Zwecken der Rechtspflege dient.

Die Leitung des begonnenen Prozesses vollzieht sich durch Entscheidungen Beschlüsse des Gerichts oder Verfügungen des Vorsitzenden und durch Termine und Fristen, prozeßleitende Zeitbestimmungen, an welchen oder innerhalb welcher die Parteien die ihnen obliegende Prozeßhandlung vorzunehmen haben. Ob die Partei der Entscheidung folgen, den Termin und die Frist wahren will, steht regelmäßig in ihrem Ermessen. Mit dem Ausbleiben in dem Verhandlungstermin, mit der Nichtbeachtung der Prozeßfristen sowie mit dem Ungehorsam gegen richterliche Verfügungen, mit der Unterlassung der rechtzeitigen Vornahme parteilicher Prozeßhandlungen überhaupt hat das Gesetz nur prozeßuale Nachteile verbunden, die *Kontumazialfolgen*, welche verschieden sind, je nachdem mit der Verjährung oder dem Ungehorsam durch das Gesetz oder das Gericht die Rechtsnachteile angeordnet sind. Prozeßleitung und Kontumazialsystem sind die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Gegenpartei notwendigen Schranken gegen die Verschleppung des Prozeßbetriebs.

Die *Kehrseite der Dispositionsmaxime* ist die *Verhandlungsmaxime*, welche den Richter

in Bezug auf die den erhobenen Anspruch begründenden Tatsachen an das Vorbringen der Parteien bindet, *ne procedat iudex ex officio*. Der Richter darf der Partei nicht mehr und nichts anderes zuerkennen, als was sie fordert und begründet. Er darf nicht mangelhafte Anträge von Amts wegen ergänzen oder fehlende einfügen, auch nicht in Nebenpunkten, nicht vorgebrachte Angriffs- oder Verteidigungsmittel supplieren, seiner Prüfung nicht die Voraussetzungen derjenigen Parteianträge unterziehen, welche der Gegner zugesteht oder nicht beantwortet oder nicht geprüft haben will. Endlich gilt: *quod non in actis, non est in mundo*, d. h. der Richter darf den tatsächlichen Prozeßstoff nicht von Amts wegen vermehren. Nur das von den Parteien vorgetragene tatsächliche Material, nicht auch seine zufällige Kenntnis der Verhältnisse hat der Richter bei seinem Urteil zu berücksichtigen. Doch gibt es Modifikationen. Kraft seines Prozeßleitungsrechts kann der Richter jederzeit durch Einnahme des Augenscheins und durch Ausübung des Fragerrechts den Sachverhalt aufklären und nach Mitteln zur Feststellung der materiellen Wahrheit forschen, ohne jedoch die Aufgabe solcher Mittel von den Parteien erzwingen und selbständig Tatsachen und Beweismittel sammeln zu dürfen. In dem Prozeß sind Rechte und Pflichten beider Parteien gleich, der Richter darf daher nicht auf den einseitigen Antrag einer Partei erkennen. „Eines Mannes Red eine halbe Red, man verhör sie alle bed.“ Tatsachen, welche von der Partei nicht bestritten werden, gelten als zugestanden, wenn nicht die Absicht, sie bestritten zu wollen, aus ihren übrigen Erklärungen hervorgeht. Dieser Anspruch der Partei auf richterliches Gehör erlischt erst, wenn sie gehört ist, spätestens mit dem Endurteil. Der Anspruch der Partei auf gerichtliche Entscheidung über ihr Vorbringen, und soweit wechselseitiges Gehör stattgefunden hat, über den gesamten Streitstoff ist mit Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache gemeinschaftlich geworden, die bis dahin zulässige Zurücknahme der Klage ist von nun ab ohne Einwilligung des Beklagten nicht mehr statthaft. Ebenso sind Streitstoff und Beweismittel mit Beginn der zweiseitigen Verhandlung gemeinschaftlich geworden.

Die *Mündlichkeit* des Verfahrens verlangt die mündliche Rede als Mittel des Verkehrs zwischen Parteien und Gericht. Die Entscheidung des Gerichts muß ausschließlich auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen. Das mündliche Verfahren bringt die Parteien unmittelbar vor das Gericht; nur derjenige Richter darf bei der Entscheidung des Rechtsstreits mitwirken, vor welchem der ganze Streitstoff vorgetragen worden ist (*Unmittelbarkeit* der Verhandlung). — Die *Öffentlichkeit* des Verfahrens besteht in der Zulassung unbeteiligter Dritter zu der mündlichen Verhandlung und Urteilsfällung, sowie in der Ermöglichung der Mitteilung der Prozeßverhandlung durch die Presse. Die Öffentlichkeit

des Verfahrens gibt diesem Ruhe und Würde, zwingt Richter und Anwalt zu einer objektiven und aufmerksamen Handhabung ihres Amtes und verbreitet in dem Volk die Überzeugung von der gerechten Handhabung des Rechts.

Die Hauptperson des Gerichts ist der Richter, welcher die Gerichtsgewalt teils selbst teils durch die Leitung der übrigen Gerichtspersonen ausübt. Ihm steht zu: die Prozeßleitung, die Aburteilung des Rechtsstreits und endlich die Vollstreckung, d. h. die Anordnung der zur Ausführung seiner Urteile und Befehle erforderlichen Maßregeln. Der Richter übt Staatshoheitsrechte aus. Die Ausübung des Richteramtes erfordert die Ernennung zum Richter, die vorgängige Ableistung des Dienstleids, den fortdauernden Besitz des Richteramtes, sowie den Besitz der zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit unentbehrlichen Geistes- und Körperkräfte. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes macht unfähig auch zur Bekleidung des Richteramtes. Der an sich zu diesem befähigte und berufene Richter kann in einer bestimmten Streitfache von seiner Ausübung ausgeschlossen sein, sei es kraft Gesetzes, sei es zufolge Antrags der Parteien. Das Richteramt verpflichtet den Richter zur Gesetzmäßigkeit und Amtsverschwiegenheit, sowie zur Unparteilichkeit und rascher Justiz. Den vorgeetzten Justizbehörden schuldet der Richter gesetzmäßigen Gehorsam, der sich aber nicht erstreckt auf Urteil und Recht.

In Deutschland erfolgt die Rechtsprechung bei den Erinstanzgerichten, d. h. bei denjenigen Gerichten, welche zur Behandlung eines Streitfalls gesetzlich zunächst berufen sind und deshalb für diese Entscheidung allein zuständig sind, je nach der Art des Streitgegenstands, bald durch Einzelrichter, bald durch Richterkollegien. Es bestehen nämlich zweifache Erinstanzgerichte, und zwar in der Art, daß Streitwerte bis zu 800 M sowie Sachen, welche ihrer Natur nach eine raschere Erledigung erfordern, durch die mit nur einem Richter besetzten Amtsgerichte, die übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dagegen durch die follegal organisierten Landgerichte zu entscheiden sind. Bei den Landgerichten wird die Zivilgerichtsbarkeit nicht von dem ganzen Landgericht, sondern von der mit einem Präsidenten oder einem Direktor als Vorsitzenden und zwei Landrichtern besetzten Zivilkammer ausgeübt, bzw. in Handelsfachen von der durch die Landesjustizverwaltung nach Bedarf eingerichteten, mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern besetzten Handelskammer. Gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern entscheiden in erster Instanz Gewerbegerichte nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Sept. 1901, ebenso Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen Kaufmannsgerichte nach dem Gesetz vom 6. Juli 1904,

soweit solche errichtet sind. Für die Deutschen in den Schutzgebieten und im Ausland bestehen als Erinstanzgerichte Kolonial- und Konsulargerichte (Gesetz vom 7. April 1900, Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900).

Der Gerichtsschreiber ist die mit dem Gerichtsschreiberamt oder bestimmten Funktionen desselben betraute Gerichtsperson. Der Gerichtsvollzieher ist der zur Zustellung und Vollstreckung der Entscheidung obrigkeitlich bestellte Beamte. Nach gemeinem Recht waren das Amt des Richters und das Amt des Gerichtsschreibers die einzigen gerichtlichen Ämter. Zur Zustellung der prozessualen Verfügungen und zu deren Vollstreckung waren dem Richter Boten und Richter beigegeben. Das französische Recht stellte, abweichend hiervon, aber an altgermanische Einrichtungen anknüpfend, neben den Richter und Gerichtsschreiber als relativ selbständigen Gerichtsbeamten den Gerichtsvollzieher, huissier. Das deutsche Gerichtsverfassungs-gesetz führte dieses in den französisch-rechtlichen Gebieten Deutschland bestehende Verwaltungsamt in die deutsche Gerichtsverfassung ein, um den Richter zu entlasten und den Prozeßbetrieb durch die Parteien freier zu gestalten. Dadurch ist die der Gerichtsgewalt zugehörige Vollstreckungsfunktion der Hand des Richters entzogen und einer eignen, nicht unter den Garantien der richterlichen Unabhängigkeit stehenden Behörde übertragen. Die nähere Gestaltung dieser Behörde ist ebenso wie die Geschäftsordnung der Gerichtsschreibereien den Landesjustizverwaltungen überlassen.

Parteien sind die an einem streitigen Rechtsverhältnis beteiligten Personen; sie stehen sich als Kläger und Beklagter, als Gegner, gegenüber. Kläger heißt diejenige Partei, welche das Gericht selbständig und angriffsweise angeht, um ihren Anspruch auf Anerkennung des ihr wirklich oder angeblich zustehenden Rechts durchzusetzen. Beklagter ist derjenige, welcher durch seine Störung oder Nichtanerkennung des klägerischen Anspruchs den Antrag auf Beseitigung der Störung oder auf Feststellung des Anspruchs gegen sich begründet hat. Die Berechtigung des Beklagten, auf den Angriff der Gegenseite sein Recht verteidigungsweise geltend zu machen, ist das Einrederecht. In einem Rechtsverhältnis können mehr als zwei Personen als Berechtigte oder Verpflichtete verbunden sein, in dem Prozeß aber gibt es andere Parteitrollen als die des Klägers und des Beklagten nicht, und es können sich auch nur diese beiden als Gegner gegenüberstehen. Die Parteien sind ebenso wesentliche Glieder des Prozesses wie das Gericht; sie sind die Prozeßsubjekte, in ihrem Namen und für ihre Rechnung wird der Rechtsstreit geführt. Nemo iudex sine actore; unaufgefordert hat kein Richter tätig zu sein. Damit jemand Prozeßpartei sein kann, muß er sowohl die Fähigkeit haben, an einem Privatrechtsverhältnis als Berechtigter oder Verpflichteter be-

teiligt zu sein (Parteifähigkeit), als auch weiter fähig sein, für sich oder andere, sei es selbst oder durch Vertreter, vor Gericht wirksam handeln zu können (Prozeßfähigkeit). Die Parteifähigkeit ist eine Voraussetzung der Prozeßfähigkeit; diese reicht so weit, wie sich eine Partei verpflichten kann; doch können auch nichtrechtsfähige Vereine, als wären sie rechtsfähig, verklagt werden. Die Prozeßhandlungen einer partei- oder prozeßunfähigen Partei sind ungültig; daher hat das Gericht die Partei- und Prozeßfähigkeit der vor ihm Handelnden von Amts wegen zu prüfen. Die mangelnde Prozeßfähigkeit einer Partei wird durch deren gesetzliche Vertretung ergänzt, welche von der Bevollmächtigung durch die Partei zu unterscheiden ist. Gesetzliche Vertreter einer Partei sind diejenigen Personen, welche durch das bürgerliche Recht und nicht durch den Willen der Parteien zur prozeßualen Vertretung parteifähiger, aber prozeßunfähiger Personen berufen sind. Sie sind nicht Partei, werden aber wie eine Partei behandelt, weil sie den Prozeß unabhängig von dem Wissen und Wollen der von ihnen vertretenen Partei nach ihrem Ermessen zu führen haben. Gesetzliche Vertreter sind der Vormund und Pfleger, die Organe der juristischen Personen sowie der parteifähigen Personenmehrheiten, der Vater der minderjährigen Kinder bezüglich ihres Sonderguts. Beschränkt prozeßfähig sind Minderjährige, welche mit Genehmigung des Vaters oder Vormunds ein Erwerbsgeschäft begonnen oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen haben, bezüglich der aus dem Betrieb des Erwerbsgeschäfts, aus dem Abschluß oder der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprungenen Rechtsverhältnisse. Wer prozeßfähig ist, ist es für alle in den Prozeß fallenden Handlungen.

Die Klage kann nur vor einem zuständigen Gericht angestellt werden. Die Zuständigkeit eines Gerichts zur Verhandlung und Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits bildet die oberste Voraussetzung für die Vornahme irgend welcher Prozeßhandlungen vor und von demselben. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (Amts- oder Landgericht, je nach dem Wert oder der Beschaffenheit des Streitgegenstands) ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte wird in der Regel durch den Gerichtsstand des Beklagten bestimmt (actor sequitur forum rei). Seinen allgemeinen Gerichtsstand hat der Beklagte bei dem Erstinstanzgericht (Amts- oder Landgericht) für denjenigen Ort, an welchem er seinen Wohnsitz hat, gleichgültig, ob derselbe In- oder Ausländer ist (forum domicilii). Entscheidend ist der Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Erhebung der Klage. Die einmal begründete Zuständigkeit des Gerichts dauert fort, wenn auch der ansfangs vorhandene Kompetenzgrund späterhin wegfällt. Das forum domicilii ist nicht das einzige Forum, aber es ist das einzige forum generale, neben welchem alle

anderen Gerichtsstände als besondere erscheinen, wenngleich dieselben nicht auf Sonderrecht, sondern auf gemeinem Recht beruhen. Die deutsche Zivilprozeßordnung hat nämlich im Anschluß an das gemeine Prozeßrecht zur Erleichterung der Rechtsverfolgung eine große Zahl von besonderen Gerichtsständen zugelassen, welche teils durch die Art der Streitfache, das materielle Rechtsverhältnis (vermögensrechtliche Ansprüche, Erbschaft, Ehe, dingliche Ansprüche), teils durch prozeßuale Momente, teils durch Beauftragung seitens des höheren Gerichts oder Parteivereinbarung bestimmt sind. Für das Verhältnis der Gerichtsstände unter sich gilt als Regel, daß die Parteivereinbarung allen gesetzlichen Gerichtsständen vorgeht, und daß zwischen dem forum domicilii und den nicht ausschließlichen besondern Gerichtsständen der Kläger die Wahl hat. Ausgeübt wird die Wahl durch die in der Zustellung der Klage erfolgende Ladung des Beklagten vor ein bestimmtes Gericht.

Das Verfahren vor den Landgerichten, nicht auch das vor den Amtsgerichten, unterliegt dem Anwaltszwang. Der Rechtsanwalt handelt auf Grund der ihm erteilten Vollmacht, welche von ihm auf Verlangen des Gegners schriftlich zu den Gerichtsakten zu übergeben ist. Er vertritt die Partei sowohl in ihrer Willensentschließung als auch in der Erklärung ihres Willens. Soweit seine Vollmacht reicht, gelten seine Handlungen und Unterlassungen als Handlungen der Partei. Für den Anwaltsprozeß ist der Umfang der Prozeßvollmacht gesetzlich bestimmt, eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht ist dem Gegner gegenüber nur insoweit wirksam, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs ausschließt.

Die durch die Zustellung der Klage bewirkte Einleitung des Prozesses (Citiskontestation) beeinflusst die Gestaltung des streitigen Rechtsverhältnisses. Die durch sie bewirkte Rechtshängigkeit erlischt mit der Beendigung des begonnenen Rechtsstreits, insbesondere durch ein rechtskräftiges Endurteil und durch Fallenlassen des Prozesses seitens der Partei; doch bleibt im Fall der Zurücknahme der Klage das Gericht für die rechtshängige Widerklage zuständig.

Während der Streitgegenstand durch die Erhebung der Klage festgelegt ist, verharret der Streit selbst bis zum Moment des Urteils im Zustand der Flüssigkeit. Alles, was bis zum Urteil geschieht, geschieht rechtzeitig, weil die Parteithätigkeit vor dem Urteil nur Material für das Urteil anzusammeln und aufzuhäufen hat. Selbst die vor dem Urteil erlassenen Entscheidungen des Gerichts haben keine bindende Kraft. Daher kann ein neues, bisher unterlassenes Vorbringen der Partei, die Erkenntnis des Richters, daß der Prozeß in einer verkehrten Richtung geführt worden ist, ihn, nachdem er schon beim Ende angelangt

zu sein schien, zu seinen Anfängen zurückwerfen. Nur Klage, Geständnis und Anerkenntnis sind unabänderlich.

Zur Vermeidung der in dieser Zwanglosigkeit des Verfahrens liegenden Gefahren hat die Prozeßordnung dem Gericht zwei Mittel gegeben: ein weitgehendes Trennungsrecht der Prozeßbestandteile und die Bestrafung der Parteien durch Auferlegung von Prozeßkosten. Das Gericht kann vor Erlaß des Endurteils eine jede zur Entscheidung sich eignende Streitfrage, z. B. eine Einrede, eine Replik, durch ein für die Instanz maßgebendes Zwischenurteil erledigen, sie dem weiteren Streit entrücken. Das Gericht kann ferner mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche zur Verhandlung in getrennten Prozeßen voneinander sondern: ein Prozeß, eine Frage. In das Gericht kann nachträglich vorgebrachte Verteidigungsmittel des Beklagten und nach Erlaß eines Beweisbeschlusses benannte Beweismittel auf Antrag des Gegners zurückweisen, wenn durch deren Zulassung eine Prozeßverzögerung entstände und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungs- oder Beweismittel nicht früher vorgebracht hat.

Gegen richterliche Willkür und Parteilichkeit schützt die Parteien das Gesetz durch die Vorschriften über die Feststellung des Sachverhalts. Für dessen Fixierung kommen neben den vorbereitenden Schriftsätzen die Sitzungsprotokolle in Betracht. Es ist nämlich über jede mündliche Verhandlung vor Gericht ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat außer den Formalien die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche der Parteien zu enthalten, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird; ferner die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung in der Prozeßordnung verschiedentlich vorgeschrieben ist; die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, das Ergebnis eines Augenscheins; die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokoll schriftlich beigelegt sind, und die Verkündung der Entscheidungen. Dieses Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben; dasselbe beweist die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bis zum Nachweis der Fälschung. Dem Sitzungsprotokoll sind auf Antrag als Anlagen diejenigen Schriftsätze der Parteien beizufügen, welche Abweichungen von den Parteienanträgen oder deren Ergänzung betreffen, oder Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückweisung zugesobener Eide enthalten.

In dem Urteil hat das Gericht kraft seiner Gerichtsgewalt namens des Staats auszusprechen, was bezüglich des Streitgegenstands unter den Parteien Rechtens ist und sein soll. Den Inhalt des Urteils bildet der Ausdruck des Gerichts,

daß der Partei das streitige Recht zustehe oder nicht zustehe, letzteres wegen Mangels der Förmlichkeiten oder wegen unzureichender Begründung. Maßgebend für den Begriff des Endurteils ist, daß die in demselben getroffene Entscheidung eine die Tätigkeit des urteilenden Gerichts beendigende Entscheidung ist. Das Endurteil kann unbedingt oder von der Leistung eines vom Gericht einer der Parteien auferlegten Eides abhängig sein; es ist ein kontradiktorisches oder ein Verjämnuisurteil, je nachdem beide Parteien in dem Termin verhandelt haben oder eine derselben nicht erschienen ist oder nicht verhandelt hat.

Das Urteil zerfällt inhaltlich in die Prüfung der Beweise und in die Anwendung der Rechtsätze auf die durch die Beweise festgestellten Tatsachen. Über die Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen tatsächlichen Behauptung hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Seiner Form nach zerfällt das Urteil in drei Bestandteile: die Urteilsformel, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe. Die Urteilsformel muß sich über den durch die Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch aussprechen, der durch dieselbe ganz oder teilweise zu- oder aberkannt wird. Der Tatbestand enthält eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der von denselben gestellten Anträge. Er ist ein urkundliches, von den Parteien anerkanntes Zeugnis des Richters über das mündliche Parteivorbringen. Wegen dieser Bedeutung des Tatbestandes ist eine Verichtigung desselben durch die Parteien binnen kurzer Frist im Verichtigungsverfahren vorgesehen. In den Gründen sind die Tatsachen und Rechtsanschauungen auseinanderzusetzen, welche für die richterliche Überzeugung und Entscheidung maßgebend waren. Wie alle auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen auch die Urteile verkündet werden, um ins Leben zu treten. Die Verkündung erfolgt in dem Termin zur mündlichen Verhandlung durch Verlesung der Urteilsformel. Bis zur Verkündung kann das erkennende Gericht sein Urteil abändern, mit der Verkündung wird dasselbe für dieses Gericht unabänderlich.

Gegen alle gerichtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der Zwischenurteile und Beweisbeschlüsse, sind den Parteien ordentliche Rechtsmittel gegeben, mit deren Hilfe eine Abänderung dieser Entscheidungen durch das nächsthöhere Gericht herbeigeführt werden kann; und zwar gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden desselben die Beschwerde, gegen Endurteile die Berufung und die Revision. Doch sind diese Rechtsmittel den Parteien nur so lange gegeben, als die Entscheidungen noch nicht die Rechtskraft beschränken haben. Damit scheiden aus

der Reihe der ordentlichen Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Einspruch und die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage aus. Unter den ordentlichen Rechtsmitteln ist die Beschwerde von einer mehr untergeordneten, nebenfachlichen Bedeutung. Den Gegenstand der Aufsehung durch sie bilden verhältnismäßig einfache, unbedeutende Entscheidungen, welche entweder ohne mündliche Verhandlung ergangen sind oder einen Streit zwischen den Parteien und dritten Personen bezielen oder eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. Endurteile sind niemals Gegenstand der Beschwerde. Umgekehrt haben die Berufung und Revision nur Endurteile zu ihrem Gegenstand. Die Berufung gewährt der Partei nicht nur die Möglichkeit einer Kritik des Verfahrens erster Instanz oder einer Nachprüfung und Berichtigung des unterrichtlichen Urteils vom Gesichtspunkt der Frage aus, ob gerecht geurteilt sei, sondern auch der Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreits vor einem andern Gericht, das durch seine zahlreichere Besetzung und als Kritik übendes eine größere Garantie für die Ermittlung der materiellen Wahrheit bietet. Für das Verfahren in der Berufungsinstanz gilt Anwaltszwang. Die Konstruktion desselben entspricht derjenigen des landgerichtlichen Verfahrens. Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel, können in der Berufungsinstanz unbeschränkt geltend gemacht werden; neue Ansprüche aber nur, wenn mit denselben kompensiert werden soll, und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen. Gegen die Urteile der Amtsgerichte ist die Berufung bei dem Landgericht, gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte beim Oberlandesgericht einzulegen, und zwar binnen Monatsfrist seit der Zustellung. — Betreffen die Berufungsurteile der Oberlandesgerichte einen Streitgegenstand von mehr als 4000 M., so ist gegen dieselben binnen Monatsfrist seit der Zustellung als weiteres Rechtsmittel die Revision beim Reichsgericht zulässig; auch für sie gilt Anwaltszwang. Die Prüfung des Reichsgerichts ist lediglich darauf beschränkt, ob nicht die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht, sei es durch Nichtanwendung oder durch nicht richtige Anwendung eines bestehenden Gesetzes. Die der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde liegende tatsächliche Würdigung ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

Wird von den Parteien nicht innerhalb der gesetzmäßigen Frist ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt, so treten nunmehr die materiellen Wirkungen der Rechtskraft der Endentscheidung ein. Das rechtskräftig gewordene Urteil erweist sich dauernd als maßgebend für das Rechtsver-

hältnis unter den Parteien; das rechtskräftig Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden. Das Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien oder Inhaber des in Streit befangenen Gegenstandes für eine der Parteien geworden sind. Für den Umfang der Rechtskraft ist der Inhalt der Urteilsformel, nicht der der Entscheidungsgründe maßgebend, doch kann ersterer aus letzteren ausgelegt werden. Ausnahmsweise kann eine rechtskräftig entschiedene Streitfrage in einem neuen Rechtsstreit Gegenstand der Parteiverhandlung und Gerichtsentscheidung werden, wenn in diesem Verfahren nicht Identität der Parteien oder der Streitfrage vorliegt.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die unterliegende Partei zu tragen, und zwar sowohl dem Staat wie der siegenden Partei gegenüber. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Pauschätzen unter Hinzurechnung von Auslagen und Schreibsätzen. — Die Verwirklichung des in dem Urteil rechtskräftig festgestellten Anspruchs ist die Aufgabe der Zwangsvollstreckung. Das Verfahren ist eingehend geregelt. Sie erfolgt durch die Gerichtsvollzieher. Die Mitwirkung des Gerichts tritt nur ein, wenn es sich um Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Vollstreckung oder um die Beseitigung von Anständen der verschiedensten Art, welche das Verfahren finden kann, oder um die Einleitung oder Durchführung eines Verteilungsverfahrens, um Arreste oder einstweilige Verfügungen oder um die Ableistung des Offenbarungseides handelt. Die notwendige Voraussetzung einer jeden Zwangsvollstreckung ist das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels und der Vollstreckungsklausel auf demselben.

Literatur. Die Lehrbücher des Z. es von Wehll, Wach, Tritting, Planck, Schmidt, Hellwig, Weismann; die Kommentare zur deutschen Z. ordnung von Stonitz, Struckmann-Koch, Seuffert, Stein, Reinde, Remele-Anger, Neufcamp; Busch, Zeitschrift für deutschen Z. (seit 1879). Eine Darstellung des Z. rechts der Kulturstaaten in 7 Bdn ist von Kohler-Wach zu erwarten. [Spahn.]

Zölibat. [I. Begriff. II. Geschichte. 1. Die älteste Zeit, 2. die Entwicklung im Orient, 3. die ältere Gesetzgebung im Abendland und ihre praktische Geltung, 4. der Kampf gegen die Majoristen-eheliche, 5. der Abschluß der Gesetzgebung. III. Seltenes Recht: 1. Umfang, 2. Inhalt, 3. Rechtsgrund, 4. Sanktion, 5. Dispens. IV. Evangelische Kirche und moderner Staat.]

I. **Begriff.** Der Ausdruck „Zölibat“ (coelibatus) hat zunächst nur etwas rein Negatives zum Inhalt, indem er das Vorhandensein einer Ehe leugnet. Insofern fällt Zölibat mit „Ehelosigkeit“ zusammen (vgl. lex Julia und lex Papia Popaea, die auf Zölibat im Sinn von Ehelosigkeit sowie auf Kinderarmut Vermögensstrafen setzten).

Seinem positiven Inhalt nach hat er aber eine weitere und eine engere Bedeutung. Im weiteren Sinn besagt „Zölibat“ nichts anderes als das für alle nicht in der Ehe Lebenden lege divina bestehende Gebot, sich für die Dauer ihrer Ehelosigkeit von jedem geschlechtlichen Umgang zu enthalten und die Keuschheit zu wahren. Im engeren kirchenrechtlichen Sinn versteht man unter Zölibat die den Klerikern der höheren Weihen durch kirchliches Gesetz auferlegte Verpflichtung, nicht nur jenes Gebot besonders gewissenhaft zu beobachten — dies gehört zu den allgemeinen Standespflichten aller, auch der niederen Kleriker —, sondern sich auch der Ehe selbst zu enthalten, d. h. entweder überhaupt keine Ehe einzugehen oder wenigstens die vor Empfang der höheren Weihen geschlossene Ehe nicht mehr fortzusetzen, ut, wie Leo I. sagt, *et qui habent (uxores), sint tamquam non habentes, et qui non habent, permaneant singulares* (Ep. ad Anastasium ep. Tessal. c. 4 = c. 1 D. 32). Damit nähert sich der Begriff des Zölibats dem der Virginität, ohne jedoch mit ihm zusammenzufallen.

Die Darlegung der Gründe, die für den Zölibat sprechen, und die Würdigung der Einwürfe gegen denselben gehört nicht hierher. Nur soviel sei hervorgehoben: Der Zölibat findet seinen innersten Grund in der auf Christi und der Apostel Wort und Beispiel (Matth. 19, 12 u. 16—30; 1 Kor. 7, 32—38) beruhenden Lehre der Kirche, daß der jungfräuliche Stand sittlich erhabener und darum verdienstlicher und zum Dienst Gottes geeigneter ist als der eheliche (vgl. Trid. sess. XXIV de sac. matr. c. 10). Und gerade die ungleich höhere Würde des neuteamentlichen Priestertums, seine enge Verbindung mit dem eucharistischen Opfer zeigt die Ziemißlichkeit des Zölibats. Alle übrigen Gründe, zumal die der Zweckmäßigkeit, treten angesichts dieser beiden Gedanken zurück. Gleichwohl können selbst diese nur die Angemessenheit des Zölibats erweisen, nicht aber seine absolute Notwendigkeit. Das ergibt sich schon aus der einen Erwägung: nicht auf göttlichem Gebot, sondern auf kirchlicher, also menschlicher Satzung beruht der Zölibat; nicht der Zölibat, sondern die Ehe ist Sakrament (vgl. des näheren Wernz, *Ius decretalium* II [1906] Nr 197; Scherer, *Handbuch des Kirchenrechts* I [1886] 387 f; Laurin, *Der Zölibat der Geistlichen* [1880] 23 ff 42 ff 183 ff).

II. *Geschichte.* 1. Die älteste Zeit. Dem Vorbild des Herrn folgend, haben sich die Apostel, auch, wie es sich nach allem ergeben dürfte, diejenigen, welche, wie der hl. Petrus vor ihrer Berufung verheiratet waren, der Ehe enthalten und immer und immer wieder, insbesondere der hl. Paulus, das jungfräuliche Leben empfohlen (Matth. 19 27; 1 Kor. 7, 32—38). Aber ein Gebot der Ehelosigkeit haben die Apostel für den Klerus nicht gegeben (vgl. die Kontroverse über den apostolischen Ursprung des Zölibats

zwischen Wickell, in *Zeitschrift für kathol. Theologie* 2 [1878] 26 ff; 3 [1879] 792 ff und Funk, *Abhandlungen und Untersuchungen* I 121 ff, ferner dazu Schirwieß, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* LXXVIII [1898] 313 ff und Funk, *Theologische Quartalschrift* LXXXII [1900] 157 ff). Verheiratete wie Unverheiratete wurden zum heiligen Dienst zugelassen, nur sollten sich die verheirateten Kleriker, wie dies schon im Alten Testament gefordert wurde (2 Mos. 19, 15; 3 Mos. 10, 9; 22, 3), zur Zeit ihres priesterlichen Dienstes des Umgangs mit ihren Ehefrauen enthalten (1 Kor. 7, 5). Verbotten aber war für Bischöfe, Priester und Diakone die Schließung einer zweiten Ehe (1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 6; *unius uxoris vir*). Wenn es nun auch kein apostolisches Zölibatsgebot gab, so läßt sich doch von einer apostolischen Praxis sprechen, die schon bald zu einer allgemeinen Gewohnheit führen mußte. Und in der Tat kann man dies bereits sehr früh nachweisen. Wohl mußte die Kirche infolge der erwähnten Kaisergesetze gegen die Ehelosigkeit und Kinderarmut ob des Mangels an unverheirateten Klerikern wie insbesondere wegen der gnostisch-manichäischen Veringschätzung der Ehe den verheirateten Klerikern die Fortsetzung des ehelichen Lebens gestatten (Can. Apost. n. 6 und 50 = c. 14 D. 28; Syn. Gangra a. 343 c. 4 = c. 15 D. 28). Dennoch machte sich bei der allgemeinen Wertschätzung des jungfräulichen Lebens mehr und mehr die Praxis geltend, unverheirateten Klerikern die Eheschließung zu verbieten bzw. eine solche mit der Entfernung aus dem Klerus zu beantworten (Syn. Neocaesara a. 314/325 c. 1 = c. 9 D. 28; vgl. auch *Constitut. Apost. VI* c. 17). Aber zu einem allgemeinen und absoluten Zölibatsgebot, d. h. einem Verbot, nicht bloß eine Ehe zu schließen, sondern auch die vor der Weihe eingegangene Ehe fortzusetzen, kam es zunächst noch nicht. Ein dahin gehender Antrag wurde auf dem Konzil zu Nicäa 325 auf Grund des Widerspruchs des selbst unverheirateten Bischofs Naphnutius aus der Ober-Thebais abgelehnt, der dem Konzil empfahl, es bei der bisherigen Praxis zu belassen. Und gerade diese Gegenansführungen des Bischofs sind für uns deshalb wertvoll, weil sie uns das Bestehen einer alten und allgemeinen Gewohnheit beweisen, wonach unverheiratete Kleriker keine Ehe mehr eingehen konnten, verheiratete die Ehe fortsetzen, aber keine zweite Ehe schließen durften (Sofstas, *Hist. eccl.* 1, 11; Sozomenus, *Hist. eccl.* 1, 23; c. 12 D. 31; vgl. Hefele, *Konziilgeschichte* I 431 ff).

2. Die Entwicklung im Orient. Diese Gewohnheit war zwar für die meisten Gegenden maßgebend — nur die Synode von Ancyra hatte im Jahr 314 den Diakonen gestattet, falls vorher ausbedungen, auch nach Empfang der Weihe noch zu heiraten (c. 10 = c. 8 D. 28) —, gleichwohl machte sich in der Praxis selbst im Orient eine strengere Richtung geltend. Epiphanius († 403;

Haeres. 59, c. 4) berichtet, daß dort, wo die Kanones genau beobachtet würden, die Kleriker vom Bischof bis zum Hypodiaton unverheiratet wären bzw. sich der Ehe enthielten, während anderwärts sie sich allerdings auch verheiratet fänden (vgl. auch Sozrates a. a. O. 5, 22). Zu einer gesetzlichen Regelung ist es aber erst spät gekommen. Die weltliche Gesetzgebung war es, die in Anlehnung an die früheren Kanones und die Praxis Grundsätze aufstellte, die dann unter gewissen Abänderungen auch von der orientalischen Kirche angenommen wurden. Justinians zu verschiedenen Zeiten erlassene Bestimmungen lassen sich dahin zusammenfassen: die niederen Kleriker können sich verehelichen, desgleichen sind verheiratete Männer auch von den höheren Weihen nicht ausgeschlossen. Erhält jedoch ein Unverheirateter eine Weihe vom Subdiakon aufwärts, so kann er eine Ehe unter Strafe der Absetzung, der Nichtigkeit der Ehe und der Illegitimität der Kinder nicht mehr eingehen. Zu Bischöfen dürfen dagegen nur Geistliche befördert werden, die weder Weib noch Kind besitzen, gegebenenfalls nur einmal und dies mit einer Jungfrau verheiratet waren (I. 42, § 1 Cod. I 3; I. 45 ebd.; Nov. 6, c. 1 u. 5; Nov. 123, c. 1 u. 14). Im Jahr 692 übernahm dann die für die morgenländische Kirche hoch bedeutende 2. Trullanische Synode unter Verwerfung der entgegenstehenden Praxis des Abendlandes diese Anordnungen, jedoch einmal mit der Verschärfung, daß Priester, Diakone und Subdiakone sich während der Zeit ihres Altardienstes ihrer Frauen zu enthalten haben, sodann mit der Milderung, daß auch Verheiratete zu Bischöfen konsekriert werden dürfen, sofern sie sich von ihren Frauen trennen wollen (c. 3. 6. 12. 13. 48; vgl. auch c. 7 D. 32 u. c. 13 D. 31). Diese Bestimmungen sind für die Kirche des Orients mit der einzigen durch Leo VI. Philosophus im Jahr 911 herbeigeführten Änderung, daß der Bischof nicht mehr kinderlos sein müsse (Nov. 3 Leon.), noch heute geltendes Recht. Im Lauf der Zeit hat sich dann, zuerst wie es scheint in Rußland, die Praxis gebildet, daß die Kandidaten des geistlichen Standes unmittelbar vor der Subdiakonatsweihe das Seminar verlassen, um sich zu verheiraten, nach der Weihe die Ehe fortsetzen und nur nach dem Tod der Frau nicht mehr heiraten dürfen; die Bischöfe werden, weil ihnen die Fortsetzung der Ehe nicht erlaubt ist, gewöhnlich aus dem nicht verehelichten Mönchsstand genommen. Neuestens machen sich aber sogar Strömungen für die Gültigkeit der zweiten Ehe geltend (vgl. Theol. prakt. Quartalschrift LXII [1908] 457 ff). Auch Rom hat dann jene Grundsätze für die mit ihr unierten Orientalen anerkannt (c. 14 [Stephan IX. ?] D. 31; c. 7 [Klemens III.] X. 5, 38; c. 6 [Innozenz III.] X. 3, 3; c. 13 [Innozenz III.] X. 3, 1; Benedikt XIV., Const. „Etsi pastoralis“ vom 26. Mai 1742, § 7; „Eo quamvis“ vom 4. Mai 1745, § 34 ff);

„Anno vertente“ vom 19. Juni 1750, § 13; Conc. prov. Alba-Iul. a. 1872 p. 140 u. 290 ff; Decr. Congr. Propag. vom 13. Juni 1891 und 10. Mai 1892 [für den rufinischen Klerus]; vgl. ferner Laurin a. a. O. 97 ff; Lämmer im Archiv für katholisches Kirchenrecht X [1864] 262 ff; Nilles in Zeitschrift für katholische Theologie XVI [1892] 174 ff). Andererseits fehlt es neuerdings in einzelnen Teilen der orientalischen Kirche nicht an Versuchen, den Zölibat auch auf die Priester und Diakone auszudehnen (Syn. Sciarf. Syrorum a. 1888 p. 202; Syn. Alexandr. Coptorum a. 1898 p. 148; vgl. Wernz a. a. O. Nr 198).

3. Die ältere Gesetzgebung im Abendland und ihre praktische Geltung. Zu wesentlich strengeren Resultaten hat die Entwicklung im Abendland geführt. Schon gleich zu Beginn des 4. Jahrh. ergeht hier das erste Zölibatsgesetz. In Spanien bestimmt die Synode zu Elvira ca 300/306 in c. 33: Bischöfe, Priester, Diakone wie auch alle übrigen Kleriker, die am Altar dienen (positi in ministerio), müssen sich ihrer Frauen bei Strafe der Absetzung enthalten. Hatte dieses Verbot, das den Anlaß zu dem erwähnten Antrag auf dem Nicänum gegeben haben dürfte, auch zunächst nur partikuläre Geltung, so blieb es doch nicht lange auf Spanien beschränkt. Für die römische Kirche wird es von Siricius im Jahr 385 (c. 3. 4 D. 82) und einer römischen Synode im Jahr 386 mit der Beschränkung auf die Kleriker vom Diakon aufwärts übernommen und von Innozenz I. in den Jahren 404 und 405 (c. 4 D. 31; c. 2 D. 82) wiederholt. Energisch wird der Versuch zurückgewiesen, die Priestersehe mit dem Beispiel des Alten Testaments rechtfertigen zu können. Auch Afrika bleibt nicht zurück. Die 2. Synode zu Karthago im Jahr 390 macht sich unter Berufung auf apostolische Anordnung die strengen Bestimmungen von Elvira zu eigen (c. 2 = c. 3 D. 31 u. c. 3 D. 84), doch nimmt die 5. Synode zu Karthago im Jahr 401 die römische Milderung für die niederen Kleriker an (c. 3 = c. 13 D. 32 u. c. 4 D. 84). Bezüglich dieser soll es bei den Gewohnheiten der einzelnen Kirchen bleiben. Weiter geht man in Gallien, wo die 1. Synode von Orange im Jahr 441 (c. 22) und die 2. Synode von Arles im Jahr 450 (c. 2 u. 43 = c. 6. 7 D. 28) für jeden, der, ob verheiratet oder nicht, die Diakonatsweihe zu empfangen wünscht, ein Keuschheitsgelübde vorschreibt (nisi prius . . . professi fuerint castitatem). Diese Bestimmung fand dann Eingang in Burgund (Synode zu Epäon a. 517 c. 37) und Spanien (2. Synode zu Toledo a. 529 c. 1 = c. 4 D. 28) und wurde schließlich auch von Gregor I. übernommen, der ob singulärer Verhältnisse im Jahr 591 für Sizilien und 594 auch für Reggio anordnete, es dürfe hier zum Subdiakonatsamt nur befördert werden, qui se victurum caste promiserit (c. 1 D. 28; c. 9 D. 32).

Aber auch die Forderung dieses Gelübdes hat zunächst weder in Gallien noch Spanien infolge des politischen Einflusses der Könige zur völligen Durchführung der Zölibatsvorschriften geführt und auch in Italien mußten dieselben wiederholt neu eingeschränkt werden. — Auf den Subdiaconat war, wie wir sahen, bisher der Zölibat nur vereinzelt und vorübergehend (Synode zu Elvira und 2. Synode zu Kartago) ausgedehnt worden. Indessen schon seit Mitte des 5. Jahrh. erachtete der päpstliche Stuhl auch ihn für an das Zölibatsgebot gebunden. Schließt doch Leo I. im Jahr 446 aus der Verpflichtung der Subdiacone zum Zölibat auf die noch strengere der Diacone, Priester und Bischöfe (c. 1 D. 32). Doch gelang es erst Gregor I. (590/604), das Zölibatsgebot für den Subdiaconat allgemein durchzusetzen (vgl. c. 1 D. 28; c. 1 D. 31; c. 2 D. 32; c. 20 C. 27 q. 2. Vgl. auch c. 6 der 8. Synode von Toledo 653, welcher Subdiacone, die nicht völlig keusch leben, mit lebenslänglicher Klosterhaft bedroht). — Damit war die Entwicklung der Zölibatsvorschriften zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Als Gesetz verpflichtete er in der ganzen abendländischen Kirche Bischöfe, Priester und Diacone seit ca. 400. Subdiacone seit ca. 600. Die vor der höheren Weihe eingegangene Ehe durfte nicht mehr fortgesetzt werden, die nach derselben geschlossene Ehe war zwar gültig, aber unerlaubt, und zog Amtsentziehung, ja vielfach selbst Exkommunikation nach sich.

Das rasche Aufblühen des Mönchtums, die allgemeine Einführung der *vita communis* hat allerdings die schwierige Durchsetzung des Zölibatsgebots erleichtert, so daß es bald überall — nur England scheint eine Ausnahme zu bilden (vgl. Scherer a. a. O. I 391, Nr 82) — auch praktische Geltung erlangt hatte. Indessen darf nicht übersehen werden, daß seine Beobachtung doch so eng mit der allgemeinen Pflege von Zucht und Sitte verknüpft ist, daß, wo diese sich lockern, auch jederzeit die Befolgung der Zölibatsgesetze in Verfall geraten. Der seit Ende des 9. Jahrh. beginnende Zerfall der *vita canonica*, die durch den Zusammenbruch des karolingischen Reichs hervorgerufenen unsicheren politischen Verhältnisse und die sich daraus ergebene Verwilderung der Sitten, die mehr und mehr um sich greifende Simonie, welche ihren Grund in der aus dem Eigenkirchenrecht hervorgewachsenen Laienherrschaft hatte, all dieses ließ die auch früher nur mühsam durchgesetzten Zölibatsvorschriften in steigendem Maß außer Geltung kommen. Niedere wie höhere Geistlichkeit setzte sich — von zahlreichen Ausnahmen abgesehen — über die Gesetze, die ihr antiquiert erschienen, hinweg, heiratete oder hielt sich wenigstens Konkubinen und stattete ihre Kinder mit den Kirchengütern aus, oder vererbte ihnen ihre Prürden. Allerdings hat man den Kampf für die Aufrechterhaltung des Zölibats niemals aufgegeben. Die kirchliche

Reformpartei hat dauernd seine erneute Durchführung versucht und auf die alten Kanones hingewiesen (vgl. Synode zu Ingelheim 948, Augsburg 952, Ravenna 967, Bourges 1031), indessen zunächst vergebens. Die Verhältnisse waren zu mächtig, als daß vereinzelte Versuche hätten Erfolg haben können. Selbst die von Benedikt VIII. und Heinrich II. auf der Synode zu Pavia 1022 erfolgte Androhung, daß Kleriker, welche Ehefrauen oder Konkubinen zu sich nähmen, von der geistlichen Obrigkeit mit Absetzung, von der weltlichen zur Verrichtung gemeiner Dienste für ihre Kirche bestraft, deren Kinder aber zu Sklaven erklärt würden, fand keine Beachtung. Die Priester-ehe war allgemein Sitte geworden. Erst nachdem es der Reformpartei gelungen war, den päpstlichen Stuhl selbst zu reformieren und für ihre Ideale: Befreiung der Kirche von der Laienherrschaft durch Unterdrückung von Simonie und Konkubinat zu gewinnen, konnte seit Mitte des 11. Jahrh. der Kampf im großen geführt werden.

4. Der Kampf gegen die Majoristen-ehe. Leo IX. (1048/54), der erste der Reformpäpste, erlät sofort auf den Synoden zu Rom, Reims und Mainz 1049 und Rom 1050 (?) energische Bestimmungen gegen den Konkubinat, nur gegen den Konkubinat, nicht gegen die Ehen der Kleriker, denn von nun an macht man zwischen Ehefrau und Konkubine eines Majoristen keinen Unterschied mehr. Die folgenden Päpste Viktor II., Stephan X., Nikolaus II., Alexander II. nehmen, vom gleichen Reformgeist befeelt, die Anordnungen Leos auf und suchen auf zahlreichen Synoden dem Zölibatsgebot wieder praktische Geltung zu verschaffen. Inzwischen hatte die gegen die Priester-ehe eifernde „Pataria“ in Mailand das Volk gegen die verheirateten Kleriker gewonnen und 1057 einen verschiedenen Erfolg über die sog. Nikolaitische Ketzerei davongetragen. Die verheirateten Kleriker wurden in der ganzen Diözese vertrieben, und Erzbischof und Klerus mußten die Durchführung des Zölibats eidlich angeloben. Unter dem Eindruck dieses Erfolgs tat dann Nikolaus II. einen entscheidenden Schritt, indem er auf der Lateransynode von 1059 unter Verbusung auf Leos Anordnungen nicht nur den Konkubinarien die Vornahme gottesdienstlicher Funktionen, sondern auch dem Volk das Anwohnen bei denselben verbot, eine Bestimmung, welche Alexander II. 1063 von neuem einschränkte (c. 5 u. 6 D. 32; vgl. c. 16 u. 17 D. 81). Damit schien allerdings die Durchführung der Zölibatsgesetze so gut wie gesichert zu sein, indem das Volk zum Mitvollstrecker der kirchlichen Anordnungen gemacht wurde, jedoch nur dann, wenn es gelang, diesen Anordnungen allgemeine Anerkennung, insbesondere seitens der Bischöfe, zu verschaffen. Aber gerade hieran sollte es trotz zahlreicher Partikularsynoden fehlen. Erst Alexanders Nachfolger, Gregor VII., vermochte sie und damit das Zölibatsgebot selbst praktisch durchzusetzen. Gleich auf den Fastensynoden von

1074 und 1075 wiederholt er jene Vorschriften (vgl. c. 15 D. 81), aber er versteht es auch — und darin liegt der Fortschritt — trotz des Widerstands des unsittlichen Klerus, deren allgemeines Bekanntwerden und Durchführung mittels Rundschreiben an die Bischöfe, durch Synoden, die seine Legaten in allen Ländern abhalten, sowie durch direktes Einwirken auf Fürsten und Volk im großen und ganzen zu sichern. Wenn Gregor im Kampf gegen den Konfubinat immerhin nur die Gesetze früherer Päpste wiederholt hat, anderseits auch durch seine Anordnungen die Beobachtung des Zölibatsgebots nicht dauernd durchgesetzt worden ist, so bleibt es doch sein unbestreitbares Verdienst, „durch seine energischen Bemühungen das Rechtsbewußtsein innerhalb der Kirche hinsichtlich des Zölibats umgestaltet und damit seine Verordnungen vor der Beseitigung durch eine entgegenstehende Praxis, wie es mit denen Leos I. und Gregors I. geschehen war, bewahrt zu haben“ (Hinschluß, System des katholischen Kirchenrechts I 154). Und darin liegt der große dauernde Erfolg seines Kampfes für den Zölibat.

5. Der Abschluß der Gesetzgebung. An dem rechtlichen Charakter der trotz aller Verbote seitens eines Majoristen eingegangenen Ehe wurde auch durch die Gesetzgebung der Reformpäpste nichts geändert. Eine solche Ehe blieb nach wie vor, wenn auch unerlaubt, so doch gültig. Sie zog zwar Verlust von Amt und Würde, eventuell noch weitere Strafen nach sich (vgl. Synode von Meßi a. 1089 c. 12 [= c. 10 D. 32], die dem Landesfürsten gestattet, die Frau eines Subdiacons zur Sklavin zu machen), an ihrem rechtlichen Bestand war aber nicht zu zweifeln. Die Reformpartei tat dies zwar schon längst, aber die Nichtigkeit der Majoristenehe war vom Gesetzgeber bisher noch nicht ausgesprochen. Das Konzil von Reims 1119 c. 5 und insbesondere das 1. Lateranense 1123 c. 7 u. 21 (= c. 8 D. 27) scheinen dann allerdings die Nichtigkeit der Ehe der Geistlichen vom Subdiacon aufwärts vorauszusetzen (c. 8 D. 27: *presbyteris, diaconis, subdiaconis et monachis concubinas habere seu matrimonia contrahere penitus interdicimus, contracta quoque matrimonia ab huiusmodi personis disiungi et personas ad poenitentiam redigi debere iuxta sacrorum canonum diffinitiones iudicamus*), ohne dies jedoch scharf hervorzuheben. In die Synoden zu Clermont 1130 und Reims 1131 wiederholen sogar nur die frühere Strafe der Entziehung des Amtes und das Verbot, dem Gottesdienst verfeirateter Kleriker beizuwohnen, ohne die Frage der Gültigkeit der Ehen auch nur zu berühren. Erst das 2. Lateranense 1139 hat dann, der Synode von Pisa (1135) folgend, in c. 7 klar und bestimmt die rechtliche Ungültigkeit der Majoristenehe ausgesprochen: *statuimus, quatenus episcopi, diaconi, subdiaconi, regulares canonici atque conversi professi, qui sanctum trans-*

gredientes propositum uxores sibi copulare praesumpserint, separentur. Huiusmodi namque copulationem quam contra ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus (c. 40 C. 27 q. 1). Damit war die Gesetzgebung bezüglich der Zölibatspflicht der Majoristen endgültig abgeschlossen. Das Dekretalenrecht hat dann alle diese Bestimmungen wiederholt bestätigt und die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse genau geregelt (vgl. Decr. Greg. I 17; III 3; IV 6; Lib. Sext. I 11; III 2). Und auch das Tridentinum hat hieran nichts geändert, sondern alle die mit dem Anathem bedroht, welche die Gültigkeit der Majoristenehe behaupten (Sess. XXIV de sacr. matr. c. 9).

Auch die Frage der Zölibatsverpflichtung der Minoristen kam im Dekretalen- bzw. Tridentinischen Recht zum Abschluß. Frühere Synoden hatten teilweise ganz allgemein den Klerikern, also auch den Minoristen, oder auch diesen ausdrücklich die Ehe verboten (vgl. die erwähnten Synoden von Kartago 419, Epaoon 517, Pavia 1022). Indessen erlangten diese und ähnliche Bestimmungen niemals allgemeine Geltung, indem, wie wir sahen, andere Synoden diese Anordnungen milderten, den Zölibat auf die Weißen vom Diaconat oder Subdiaconat aufwärts beschränkten, ja ausdrücklich den Minoristen die Ehe gestatteten (z. B. 2. Toledo 527/531 c. 1 = c. 5 D. 28; vgl. auch c. 14 [Leo IX. 1054] D. 32). Das Dekretalenrecht hat dann die Minoristenehe zwar als gültig und erlaubt anerkannt, aber den verheirateten Minoristen die geistlichen Ständesprivilegien vorenthalten, weil sie mit der Eheschließung wieder in den Laienstand zurücktreten c. 7 [Innoz. III.] 9 [Honor. III.] X. 3, 3). Doch milderte Bonifazius VIII. dies insofern, als er sie ausnahmsweise bei Mangel geeigneter unverheirateter Kleriker zu den Funktionen der niederen Weißen zuließ und ihnen dann das *privilegium fori* und *canonis* gewährte, falls sie nur eine Ehe und diese mit einer Jungfrau eingegangen hätten, also nicht *ex defectu sacramenti* irregulär geworden seien, und Tonsur und geistliches Gewand tragen (c. un. in VI^o 3, 2). Diese Anordnung erneuerte dann schließlich das Tridentinum, verlangte aber noch zugleich, daß der verheiratete Minorist im Dienst einer bestimmten Kirche oder eines Bischofs stehen müsse (Sess. XXIII, c. 6 u. 17). — Eine andere Stellung nehmen indes die Minoristen ein, die ein kirchliches Amt (*officium*) oder ein Benefizium besitzen. In der älteren Zeit bestand für Benefiziaten auch ohne eine höhere Weihe das Zölibatsgebot in gleichem Umfang wie für die Majoristen (vgl. z. B. Synode von Tours 1056 c. 7). Seit dem Dekretalenrecht ist aber solchen Klerikern die Eingehung der Ehe gestattet, nur verlieren sie mit der Eheschließung *ipso iure* Amt bzw. Benefizium (c. 1. 2. 3. 5 X. 3, 3).

Die Zölibatsgesetze sind in den Jahrhunderten vor und nach dem Tridentinum vielfach, sei es von einzelnen, sei es in weiten Kreisen des Klerus gemäß den jeweiligen allgemeinen sittlichen Verhältnissen mißachtet worden. An ihrer rechtlich verpflichtenden Kraft aber wurde niemals gezwieft. Und auch die mannigfachen Versuche, sei es der Fürsten, z. B. der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., oder aus den Reihen des Klerus selbst, so vor allem Ende des 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. in Schlesien, Württemberg und Baden, die Päpste zur Aufhebung des Zölibatsgebots zu veranlassen, blieben ohne Erfolg. Mit Entschiedenheit traten die Päpste, vor allem auch in neuerer Zeit Gregor XVI. (1832) und Pius IX. (1846, 1849, 1851), allen derartigen Bestrebungen entgegen. Auch mehrfache Anträge an die Ständeversammlungen in den 1820er und 1830er Jahren, die Regierungen möchten einseitig die Zölibatsgesetze beseitigen, sind ohne Erfolg geblieben. Und Gleiches gilt von den neuesten Bemühungen in Oesterreich.

III. Geltendes Recht. 1. Umfang. Der Zölibat hat, wie wir sahen, in der morgen- und abendländischen Kirche nicht den gleichen Umfang. In den morgenländischen unierten, wie nichtunierten Kirchen sind zum Zölibat allein die Bischöfe verpflichtet, die höheren Kleriker nur dann, wenn sie vor Empfang der Subdiaconatsweihe nicht geheiratet haben, oder ihre Ehe durch Tod ihrer Frau usw. gelöst ist. In der abendländischen Kirche erstreckt sich die Zölibatspflicht einmal absolut auf alle Kleriker der höheren Weihen, sodann in relativer Weise auch auf Minoristen, falls und solange sie ein kirchliches Offizium oder Benefizium innehaben.

2. Inhalt. Die Zölibatsgesetze haben für die davon betroffenen Personen ein Eheverbot zum Inhalt, nicht aber befassen sie sich mit den für alle Kleriker geltenden Vorschriften, die einen keuschen Lebenswandel des Klerus sichern sollen und deren Ubertretung mit besondern Strafen bedroht ist. Während nun das für die Benefiziaten mit niederen Weihen bestehende Eheverbot sich nur als ein relatives darstellt, insofern als die von ihnen geschlossene Ehe gültig ist und nur den Verlust des Offiziums oder Benefiziums nach sich zieht, ohne daß letzteres den Charakter einer Strafe trüge, ist das aus der Zölibatsverpflichtung der Majoristen fließende Eheverbot ein absolutes, sowohl im Orient als Okzident. Die von Majoristen eingegangene Ehe ist nicht nur unerlaubt, sondern auch null und nichtig, sie sind rechtlich unfähig, überhaupt eine Ehe zu schließen (vgl. die zitierten Gesetze Justinians, des Trullannus, des 2. Lateranense und des Tridentinums sowie c. 1. 4 X. 3, 3; c. 1. 2 X. 4, 6; c. un. in VI^o 3, 15; c. un. in Clem. 4, 1 u. a.). Somit bildet der Empfang der höheren Weihen ein trennendes, öffentlich-rechtliches Ehehindernis (impedimentum ordinis). Vor aus-

setzung für das Bestehen des Ehehindernisses wie für die Verpflichtung zum Zölibat ist aber, daß die höhere Weihe nicht nur gültig, sondern auch nicht unwissentlich, unter Zwang oder Furcht oder als Kind bzw. Unmündiger empfangen wurde. In diesen Fällen ist die Weihe zwar gültig, wenn auch unerlaubt, aber die Verpflichtung zum Zölibat ist nicht eingetreten (c. 3 X. 3, 42; Benedikt XIV., Const. „*Et quamvis*“ vom 4. Mai 1745 §§ 20 bis 23). Unwissenheit oder Rechtsirrtum über die mit der Ordination verbundene Zölibatspflicht ist dagegen unerheblich und befreit von der Verpflichtung zur Ehelosigkeit nicht. Ebenso ist es ausgeschlossen, daß jemand die höheren Weihen empfängt, ohne zugleich die Verpflichtung zum Zölibat übernehmen zu wollen. — Die einmal durch Empfang der höheren Weihen gültig übernommene Verpflichtung zur Ehelosigkeit und die damit inkurrierte Unfähigkeit, eine kirchlich gültige Ehe zu schließen, ist eine dauernde. Sie hört auch nicht auf, wenn der Kleriker ob eines Defekts dauernd irregulär oder von Weihe und Amt suspendiert oder deponiert wird. Ja selbst Degradation und Zurücksetzung in den Laienstand, Ubertretung zur Häresie, zum Schisma, Abfall vom Glauben ändert hieran nichts (c. 1 X. 3, 3; c. 2 in VI^o 5, 9; c. 2 X. 4, 11; c. 7 X. 4, 19; c. 1. 3 X. 5, 3; Trid. sess. VII de sac. in genere c. 9, de baptis. c. 7 u. 8; Benedikt XIV., Const. „*Singulari nobis*“ vom 9. Febr. 1749 §§ 14 u. 15).

Während im Morgenland die Subdiaconen, Diaconen und Presbyter, nicht aber Bischöfe, die vor Empfang der höheren Weihen geschlossene Ehe fortsetzen dürfen, ist dies den Majoristen der abendländischen Kirche versagt. Ja, noch mehr: wer verheiratet ist, kann wenigstens zu den höheren Weihen nicht zugelassen werden (indessen soll kein Verheirateter auch nur die Tonsur erhalten, der nicht später in einen Orden eintreten oder die höheren Weihen empfangen will; c. 4 in VI^o 1, 9), ist *ex defectu libertatis irregular*. Diese Irregularität bleibt bestehen, solange die Ehefrau noch die ehelichen Rechte besitzt. Insolgedessen ist die Zulassung zur Weihe, abgesehen davon, daß der Kandidat nicht etwa noch *ex defectu sacramenti* auf Grund der verschiedenen Fälle der *bigamia vera* oder *bigamia interpretiva irregular* ist, erst möglich, wenn entweder die unvollzogene Ehe durch Eintritt in einen Orden (*professio religiosa*) gelöst (c. 2. 7. 14 X. 3, 32; Trid. sess. XXIV c. 6), die vollzogene Ehe abgesehen von ihrer Auflösung durch Tod wegen Ehebruchs der Frau lebenslänglich vom kirchlichen Richter geschieden wurde (c. 4 X. 4, 19), oder aber wenn die Frau, auch falls die Ehe noch nicht vollzogen ist, ungezwungen ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung zur Ordination gegeben und so auf ihre ehelichen Rechte verzichtet hat (c. 5. 6 X. 3, 32; c. un. xvij. Ioh. 6). Doch muß sie in ein Kloster eintreten und das feierliche

Keuschheitsgelübde (professio religiosa) ablegen. Ist sie bereits bejahrt und liegt keine Gefahr der Unenthaltbarkeit vor, genügt mit päpstlichem Indult (vgl. Benedikt XIV., De Syn. dioec. XIII 12 Nr 16; Hinschius I 36 f.; Wernz a. a. O. Nr 127, II e; vgl. aber Scherer I 342 Nr 52) ein einfaches Keuschheitsgelübde, sei es in einer Kongregation oder auch nur in die Hände des Bischofs (c. 4. 5. 6 X. 3, 32: Nullus coniugatorum est ad sacros ordines promovendus, nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus. Vgl. auch gl. ad c. un. xvag. Ioh. cit. s. v. noverit convenire). Empfängt jemand die höheren Weihen ohne die freie Einwilligung der Frau oder will sie nach erteiltem Konsens das Keuschheitsgelübde nicht ablegen, so muß der Mann die Ehe fortsetzen, er wird von dem empfangenen Ordo suspendiert und zugleich irregulär für einen höheren Ordo und unfähig zur Erlangung eines geistlichen Amtes (c. 1. 5 X. 3, 32; c. un. xvag. Ioh. cit.).

3. Rechtsgrund. Daß die Verpflichtung zum Zölibat nicht im ius divinum begründet ist, sondern auf dem ius humanum, auf der kirchlichen Gesetzgebung beruht, ergibt sich aus der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Zölibatgesetzgebung. Es ist aber eine alte Kontroverse, ob der eigentliche Rechtsgrund für die Zölibatsverpflichtung, der Rechtstitel der Nichtigkeit solcher Ehen, in einem Keuschheitsgelübde (votum perfectae castitatis) besteht, das vom Ordinanden bei Empfang der höheren Weihen abgelegt wird und von der Kirche zu einem votum solemnizatum erhoben ist, oder ob er lediglich in einem kirchlichen Gesetz liegt, das den Ordinierten zur Ehelosigkeit verpflichtet. Die Bedeutung dieser Streitfrage ist eine rein theoretische, insofern es sich nur darum handelt, ob unmittelbar durch ein die Ehe irritierendes Gesetz oder erst mittelbar durch ein besonderes Keuschheitsgelübde die Ehe nichtig, das impedimentum ordinis zu einem impedimentum dirimens wird. Eine eingehende Würdigung des pro und contra in dieser Frage, die übrigens auch das Tridentinum nicht entscheiden wollte, gehört nicht hierher. Nur kurz sei folgendes hervorgehoben. In der morgenländischen Kirche ist offensichtlich lediglich das kirchliche Gesetz der Rechtsgrund für die Zölibatsverpflichtung bzw. die Nichtigkeit der nach der höheren Weiße geschlossenen Ehe. Ein Keuschheitsgelübde wird, ja darf nach can. 13 der Trullanischen Synode von den verheirateten Weibekandidaten nicht verlangt werden. In der abendländischen Kirche wurde dagegen, wie wir sahen, vielfach die Ablegung eines ausdrücklichen Keuschheitsgelübdes gefordert. Solange dies in Übung stand, beruhte allerdings tatsächlich die Zölibatsverpflichtung und das impedimentum ordinis auf dem Gelübde (vgl. gl. ad c. 6 X. 3, 3 s. v. votum continentiae). Ein solches ausdrückliches Gelübde ist aber schon seit langem nicht mehr üblich. Jetzt werden

die Weibekandidaten vor Empfang der Subdiaconatsweihe nur noch vom Bischof darauf hingewiesen, daß sie mit der Weihe die Verpflichtung zum Zölibat übernehmen, und dann, ohne irgend ein Gelübde abzuverlangen, geweiht (vgl. Pontificale Romanum tit. de ordinatione subdiacon.). Aber auch ein votum tacitum kann nicht angenommen werden. Dagegen spricht schon allein der Umstand, daß, wie erwähnt, die Verpflichtung zum Zölibat auch dann besteht, wenn die Subdiaconatsweihe in Ankenntnis von der mit ihr verbundenen Zölibatspflicht oder mit dem stillschweigenden oder selbst ausdrücklich abgegebenen Vorbehalt, diese Verpflichtung nicht übernehmen zu wollen, empfangen wird; und wollte man ein stillschweigendes Gelübde annehmen, das notwendig und ohne weiteres mit dem Empfang einer höheren Weihe verbunden wäre, dann wäre der oben angeführte Rechtszustand nicht zu erklären, daß jemand, weil unwissentlich, unter Furcht oder Zwang oder in unmündigem Alter geweiht, zwar diese höhere Weihe gültig, wenn auch unerlaubt, empfangen hat, aber gleichwohl nicht zum Zölibat verpflichtet ist. Nicht mit Unrecht hat man noch darauf hingewiesen, daß während nach früherem Recht die Ordensprofess und damit das feierliche Keuschheitsgelübde auch stillschweigend abgelegt werden konnte (vgl. c. un. in VI^o 3, 15), dies nach dem geltenden Recht (vgl. insbesondere Decr. S. Congr. super statu regul. vom 17. Juli 1858) nicht mehr möglich ist. Auf Grund all dieser Erwägungen halten von neueren Schriftstellern nur noch wenige an jener Auffassung, der Rechtsgrund für die Zölibatsverpflichtung und das trennende Ehehindernis liege in einem stillschweigenden votum castitatis, fest, so Benedikt XIV. (De Synod. dioec. XII 4, n. 2), Freijen (Geschichte des kanonischen Eherechts [1888] 760 ff), Zämer (Institutionen des katholischen Kirchenrechts [1892] 532) und vor allem neuesten Wernz (a. a. O. I Nr 201, II; IV [1904] Nr 392 f). Die sententia communis entscheidet sich dagegen für die unmittelbare lex ecclesiastica als Rechtsgrund für den Zölibat, so, um nur einige anzuführen, Hinschius (a. a. O. I 159), Scherer (Kirchenrecht I 393; II 367 f), Esmein (Le mariage en droit can. II [1891] 240 ff), Schnitzer (Eherecht [1898] 468 ff), Leitner (Eherecht [1902] 199 ff), Laurin (a. a. O. 172 ff), Gaugusch (Das Ehehindernis der höheren Weihe [1902] 47 ff), Stampfl (Verpflichtungsgrund des Zölibats usw., in Weidenauer Studien II [1908] 133 ff).

4. Sanktion. Zur Durchführung des Zölibatsgebots dienen folgende Vorschriften. In den Kirchen des Orients wird die nach Empfang der Subdiaconatsweihe versuchte Eheschließung, wie oben dargelegt, mit Absetzung bestraft, die etwaigen Kinder aus dieser Verbindung sind illegitim. In der abendländischen Kirche macht der Versuch, eine Ehe einzugehen und zu vollziehen, den höheren Kleriker ex bigamia similitudinaria irregulär,

doch kann er vom Bischof nach erfolgter Buße, falls kein öffentliches Argernis vorliegt und die Eheschließung nur mit einer Person, und zwar einer Jungfrau versucht wurde, Dispens erlangen (c. 1. 2 X. 4, 6). Etwaige der Verbindung entsprungene Kinder sind illegitim (c. 6 X. 3, 3; c. 14 X. 1, 17). Des weiteren ist die Strafe der Suspension und Exkommunikation verwirkt, die nunmehr nicht erst durch ein besonderes Urteil ausgesprochen zu werden braucht (so c. 1 X. 3, 3; c. un. in Clem. 4, 1), sondern ipso facto eintritt und dem Bischof reserviert ist (Pius IX., Const. „Apostolicae Sedis“ vom 12. Okt. 1869 III 1). Übrigens wird diese Exkommunikation auch bei der Schließung der bloßen Zivilehe infurriert (S. C. Inquis. 22. Dez. 1880; 23. Jan. 1892). Verlust der Benefizien tritt jedoch nicht ipso facto ein, kann aber durch Urteil als besondere Strafe vor allem bei Hartnäckigkeit und Fortsetzung der ehelichen Verbindung ausgesprochen werden (c. 1 X. 3, 3; c. 4 X. 3, 2; Trid. sess. XXIV de ref. c. 14). Desgleichen gehen die Standesprivilegien insbesondere das priv. canonicus und fori nicht ipso iure verloren (c. 1, cit.). — Da für die Benefiziaten mit niederen Weihen nur ein relatives Eheverbot in dem dargelegten Sinn besteht, ist eine besondere Sanktion nicht erforderlich. Der ipso iure eintretende Verlust des Benefiziums trägt daher auch nicht den Charakter einer Strafe, sondern ist nur eine Maßregel, um das Kirchengut seinem Zweck nicht zu entfremden.

5. Dispens. Der Zölibat beruht auf kirchlichem, nicht göttlichem Gebot. Infolgedessen kann die Kirche, näherhin, weil die Zölibatsverpflichtung auf dem ius commune beruht, der Papst von ihr und dem ihr anhängenden Ehehindernis dispensieren. Er übt diese Dispensgewalt jetzt aus in foro interno durch die S. Poenitentiaris, in foro externo durch die S. Congregatio de disciplina sacramentorum (Pius X., Const. „Sapienti concilio“ vom 29. Juni 1908). Doch ist neuerdings den Bischöfen die Befugnis gewährt, vom impedimentum ordinis subdiaconatus und diaconatus, nicht aber presbyteratus bei Personen zu dispensieren, die in der Zivilehe oder im Konkubinat leben, falls eine von ihnen in Todesgefahr schwebt und nach Rom nicht mehr recurriert werden kann; doch ist über die erfolgte Dispensation Bericht zu erstatten (S. C. Offic. 20. Febr. 1888). Es soll damit die Möglichkeit gewährt werden, eine kirchlich gültige Ehe herzustellen. Eine Legitimierung der etwaigen Kinder erfolgt jedoch nicht (S. C. Offic. 8. Juli 1903). Abgesehen von diesem Fall kann eine Dispens vom Zölibat und dem Ehehindernis nur aus gewichtigen Gründen erfolgen, vor allem im Interesse von Staat und Kirche, ausnahmsweise, wenigstens beim Diaconat und Subdiaconat im privaten Interesse, wenn ganz besondere Gründe vorliegen (so Bernz a. a. D. IV Nr 397). Solche

Dispensen mit dem Erfolg, daß der betreffende Majorist die Ausübung von Weihe und Amt aufgeben und eine Ehe eingehen und in ihr leben kann, sind außer den Fällen in articulo mortis in der Tat mehrfach erfolgt, jedoch nie bei Bischöfen. Die hierfür angeführten Beispiele betreffen Personen, die zwar ein Bistum verwalteten, aber noch vor Empfang der Bischofsweihe dispensiert wurden (vgl. Hinschius I 160, Nr 10. Auch Talleyrand wurde am 29. Juni 1802 nur Laicierung, nicht aber Ehedispens gewährt. Vgl. Bernz a. a. D. Nr 396 N. 66; Matthieu, Le concordat de 1801 [1904] App. III). Der bekannteste Fall ist die Dispens des Diacons Kasimir, des Enkels von Boleslaw Chrobry im Jahr 1033, um das polnische Königsgeschlecht fortzupflanzen. Auch generelle Dispensationen sind erfolgt, so zur Zeit Marias der Katholischen 1554 für die verheirateten englischen Kleriker, 1801 für die französischen Geistlichen, die in der Revolutionszeit sich verehelicht hatten (vgl. Hinschius a. a. D.; Bernz a. a. D. N. 67 f).

IV. **Evangelische Kirche und moderner Staat.** Nachdem Luther, Zwingli und Kalvin die Lehre der katholischen Kirche von der Verbindlichkeit der Virginität verneint hatten, verwarsen sie mit der Regierung des sakramentalen Charakters des Ordo und der Ehe auch den Zölibat und das hieraus fließende Eheverbot (vgl. Conf. Aug. art. 23 und Apologia art. 6; Conf. Helvet. I, art. 37; II, art. 29; Conf. Anglic. art. 8 u. 24). Demgemäß kennen die protestantischen Kirchen die Zölibatsverpflichtung und das impedimentum ordinis nicht mehr. — Auch die Alt-katholiken Deutschlands haben auf der 5. Synode (12./14. Juni 1878) den Zölibat verworfen. — Bis in das 19. Jahrh. hinein haben die Staatsgesetzgebungen die Zölibatsgesetze durchweg anerkannt. Infolgedessen wurde auch zu deren Durchführung den kirchlichen Organen die weltliche Gewalt zur Verfügung gestellt. Im 19. Jahrh. machten sich aber, wie erwähnt, wiederholt Strömungen geltend, welche die Regierungen veranlassen wollten, das Zölibatsgebot aufzuheben. Diese Bestrebungen gingen aber, wie allgemein anerkannt, von der falschen, noch unter dem Einfluß der Aufklärungsperiode stehenden Voraussetzung aus, daß dem Staat das Recht zustehe, den Zölibat als bloßes Disziplinalgesetz der Kirche einseitig aufzuheben. Besitzt schon an sich die Kirche das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie ihre Diener und Beamten, die Kleriker, Benefiziaten usw. anstellen will, so muß dies um so mehr von den Staaten anerkannt werden, welche der katholischen Kirche in ihrem Gebiet die Befugnis zusprechen, ihr Leben nach ihren eignen Gesetzen zu regeln. Und selbst die Ausübung eines noch so strengen Aufsichtswesens kann zwar zu Abwehrmaßregeln, niemals aber zu positiven, in die innerkirchlichen Verhältnisse selbst eingreifenden Anordnungen

führen (so insbesondere Hinschius I 162 f.). Die Regierungen haben daher auch jene Vorschläge entschieden abgelehnt.

Etwas wesentlich anderes ist es aber, welche Bedeutung die staatliche Gesetzgebung den Zölibatsgesetzen für den bürgerlichen Bereich beimißt. Erkennt er das *impedimentum ordinis* an, dann ist auch zivilrechtlich die von einem Majoristen eingegangene Ehe nichtig. Auf diesem Standpunkt stehen heute nur noch Österreich (Österr. V.G.B. § 63. Auch beim Austritt aus der katholischen Kirche, weil an der Lehre vom character indelebilibus festgehalten wird. Vgl. insbesondere die Plenarentscheidung des k. k. obersten Gerichtshofs in Wien vom 7. April 1891; Sammlung XXIX, Nr 13701) und Spanien (Código civil art. 83, 4), bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1900), das, wie bereits das preußische Allgemeine Landrecht, bei Aufzählung der Ehehindernisse das *impedimentum ordinis* übergeht, auch noch Bayern, Baden, Sachsen und die gemeinrechtlichen Teile Deutschlands, sowie bis 1894 Ungarn. Der Code civil erwähnt zwar auch dieses Ehehindernis nicht, doch hatte sich eine neuerdings wieder ausgegebene (vgl. Entscheidung des Kassationshofs vom 23. März 1888) Praxis gegen die Gültigkeit der Ehen der Geistlichen ausgesprochen. Die konfessionslosen modernen Gesetzgebungen (so insbesondere in den Niederlanden, Italien und die deutsche Reichsgesetzgebung) ignorieren dagegen prinzipiell den Zölibat und das *impedimentum ordinis*, sehen daher die von einem Kleriker geschlossene Ehe als gültig an.

Die Literatur über den Z. ist eine sehr umfangreiche. Abgesehen von den Lehr- u. Handbüchern des Kirchenrechts, die teilweise sehr ausführliche Darstellungen aufweisen (so Hinschius I 144 ff, Scherer I 370 ff u. II 364 ff, Wernz I, Nr 196 ff u. IV, Nr 387 ff), seien erwähnt Voening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I 174 ff u. II 316 ff; [W. Volk], Der Z. (1841); A. Roskovány, Coelibatus et Breviarium I/X (1861 ff); überaus reiche Quellen-sammlung); F. Laurin, Der Z. der Geistlichen nach kanonischem Recht (1880); J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts (1888) 719 ff; Schmiegel, Das morgenländische Mönchtum I (1904) 348 ff; Grisar, Geschichte Roms u. der Päpste im Mittelalter I (1901) 760 ff; F. Granjon, Aperçu historique sur le mariage des prêtres . . . (1901); E. Vacandard, Les origines du célibat ecclési., in Revue du clergé française XLI (1905) 252 ff; S. C. Lea, History of Sacerdotal Celibacy in the christian Church (1907); A. Scharnaagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis (1908) 25 ff; R. Vougeat, Das Ehehindernis der ordines maiores nach kanonischem Recht (1908). [Ebers.]

Zollverein. Unter einem Zollverein versteht man die vertragsmäßige Vereinigung mehrerer souveräner Staaten zu einem gemeinschaftlichen Grenzzollsystem und zur Teilung des Ertrags der Zölle, womit die Herstellung der freien Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren aus jedem der Vertragsstaaten nach den andern und durch die-

selben verbunden ist, soweit nicht wegen innerer Verbrauchsabgaben oder vorbehaltenen Monopole einzelne Ausnahmen bestehen bleiben. Durch gänzliche oder teilweise Ausdehnung dieser Gemeinschaft und des freien Verkehrs bezüglich der betreffenden Gegenstände auch auf die innern Verbrauchsabgaben erweitert sich der Zollverein zu einem Zoll- und Steuerverein.

Derartige Vereinigungen von größerer Bedeutung haben bis jetzt nur in Deutschland stattgefunden und sind hier aus den politischen Verhältnissen nach den Befreiungskriegen und aus dem wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnis der meisten Einzelstaaten mit innerer Notwendigkeit hervorgegangen. Mit dem alten Zollsystem, wie es anfangs des 19. Jahrh. in Deutschland bestand und sich immer unerträglicher gestaltete, das Deutschland mit einem förmlichen Zollnetz überspannte und den Verkehr von Stadt zu Stadt und Land zu Land auf das äußerste beschränkte und erschwerte, räumte zuerst Preußen auf. Dieses beseitigte im Jahr 1816 die Binnenzölle in seinen alten Provinzen und führte durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 in seinen sämtlichen Landen ein zweckmäßiges Grenzzollsystem ein an Stelle der verschiedenen, höchst verkehrshinderlichen Zoll- und Akziseeinrichtungen. Die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den einzelnen Provinzen des Staats wurden aufgehoben, die Zolllinien allenthalben an die Grenzen des Staats vorgeückt, durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waren die inländische gewerbliche Entwicklung geschützt und dem Staat das Einkommen, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs gewähren können, gesichert. Die Eingangszölle waren mäßig, Rohprodukte blieben in der Regel abgabefrei. Um so höhere Lasten wurden dafür dem Durchfuhrverkehr auferlegt, sowohl zur Erschwerung des Schmuggels als auch um die kleinen von preußischem Gebiet gang umschlossenen Territorien zum Anschluß an das preußische Zollgebiet zu zwingen. Für ihre in Preußen liegenden Erklaben schlossen sich an das preußische Zollsystem an die beiden Schwarzburg (1819 bzw. 1822), Sachsen-Weimar (1823), Anhalt-Bernburg (1823), Lippe (1826) und Mecklenburg-Schwerin. Preußen übernahm die Zollverwaltung und zahlte einen der Bevölkerungszahl entsprechenden Teil des Reinertrags heraus.

Die deutschen Mittel- und Kleinstaaten sahen in dem preußischen Vorgehen eine Gefährdung ihrer politischen Selbständigkeit und suchten, da der Versuch, die preußische Zollpolitik in einen Gegensatz zum Bundesrecht zu bringen, fehlschlug, durch Zusammenschluß ein Gegengewicht zu schaffen. Am 19. Mai 1820 fand zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, den sächsischen Herzogtümern, Nassau und den beiden Reuß eine Vereinbarung statt, auf Grund der über den Abschluß eines Vertrags über

die wechselseitigen Handelsverhältnisse verhandelt werden sollte. Als Grundlagen dieser Verhandlungen wurden in Aussicht genommen: Aufhebung aller Land- und Binnenzölle an den wechselseitigen Grenzen, Anordnung von den staatswirtschaftlichen Zwecken und finanziellen Bedürfnissen entsprechenden Zöllen an den äußern Grenzen gegen andere Staaten, Teilung des Ertrags nach dem Mittelverhältnis zwischen Ausdehnung und Bevölkerung der beteiligten Staaten, gemeinschaftliche Besetzung der Zollämter und Zolllinien usw. Später nahmen an diesen Verhandlungen, welche am 13. Sept. 1820 zu Darmstadt begannen, auch Kurhessen, Waldeck und die beiden Hohenzollern teil. Über verschiedene sehr wesentliche Punkte konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, so z. B. über die Höhe der Zollsätze, die Teilung der Zolleinkünfte usw. Als die großherzoglich hessische Regierung sich im April 1823 wegen Ausichtslosigkeit einer Verständigung von den Verhandlungen zurückzog, hatten die „Darmstädter Konferenzen“ ein Ende. Am 8. Sept. 1824 schlossen Baden und das Großherzogtum Hessen einen Handelsvertrag, der jedoch schon am 1. Jan. 1826 wieder aufgehoben wurde. Dagegen kam am 28. Juli 1824 zwischen Württemberg, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ein Zolleinigungsvertrag zustande. Im Nov. 1824 nahmen Bayern und Württemberg die Verhandlungen über eine Zolleinigung wieder auf. Bei den zu Stuttgart unter Beteiligung von Baden, dem Großherzogtum Hessen und Nassau geführten Besprechungen konnte jedoch eine Einigung über die Tarifffrage nicht erreicht werden. Anfang 1827 wurden diese Konferenzen neuerdings aufgenommen, und auf Grund vorläufiger Vereinbarung vom 12. April 1827 kam am 18. Jan. 1828 zwischen Bayern, Württemberg und den beiden hohenzollerischen Fürstentümern ein förmlicher Zollvereinsvertrag zustande mit Wirksamkeit vom 1. Jan. 1829. Durch den Präliminarvertrag vom 27. Mai 1829, welcher am 1. Jan. 1830 in Kraft trat, schlossen sich Bayern und Württemberg der preussisch-hessischen Zolleinigung an. Dieser Vertrag bestimmte, als Vorbereitung einer engeren Verbindung, daß Waren inländischer Erzeugung beim Übergang aus dem einen in den andern Zollverein völlige Befreiung vom Aus- und Durchgangszoll genießen sollten, außerdem auch eine allmähliche Befreiung vom Eingangszoll eintreten solle. Bezüglich der einer innern Besteuerung unterliegenden Waren wurde die Erhebung von Ausgleichungsabgaben vereinbart. Behufs Erzielung einer immer innigeren Übereinstimmung der beiderseitigen Zollsysteme und Verwaltungsformen sollte alljährlich einmal ein Zusammentritt der Bevollmächtigten der Vertragsstaaten stattfinden. Von besonderer Wichtigkeit war auch die Sicherung einer zollfreien Handelsstraße zwischen Preußen und Süddeutschland durch Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen im Weg

eines besondern Vertrags mit diesen beiden Ländern. Durch das preussisch-bayrisch-württembergische Abkommen erhielt der „Mitteldeutsche Handelsverein“ einen schweren Stoß. Dieser war am 28. Sept. 1828 auf österreichische Anregung hin zu Kassel gegründet worden, stand unter der Leitung Kurhessens und umfaßte außer diesem noch Hannover, Sachsen, Oldenburg, die meisten thüringischen Staaten, Bremen und Frankfurt a. M. Sein Hauptzweck bestand darin, jeden weiteren Anschluß mittel- und norddeutscher Staaten an Preußen zu verhindern. Positive Arbeit konnte schon wegen der gegensätzlichen handelspolitischen Anschauung innerhalb des Vereins nicht geleistet werden.

Preußen war inzwischen der Anschluß Hesses-Darmstadt an das preussische Zollsystem gelungen; es wurde ein preussisch-hessischer Zollverein geschlossen, vorläufig vom 14. Febr. 1828 bis 31. Dez. 1834. Hessen behielt seine eigene Zollverwaltung, erhielt formelle Gleichberechtigung bei der Zollgesetzgebung und Anteil am Reinertrag nach der Bevölkerungszahl. Gleichfalls im Jahr 1828 schlossen sich auch Anhalt-Deßau und Anhalt-Köthen diesem Zollverein ein. Der vor allem gegen Preußen gerichtete „Mitteldeutsche Handelsverein“ ging auseinander, als Kurhessen, von Preußen mit Umgehung der kurhessischen Handelswege bedroht, 1831 dem preussischen Zollverein beitrug. Am 22. März 1833 erklärten ihren Beitritt Bayern und Württemberg, am 30. März das Königreich Sachsen, am 11. Mai der „Thüringische Zoll- und Handelsverein“, der sich tags zuvor gebildet hatte, weil Preußen nicht mit allen Kleinstaaten besonders unterhandeln wollte. So trat am 1. Jan. 1834 der deutsche Zollverein ins Leben. Ihm schlossen sich 1835 noch Baden, Hessen-Homburg und Nassau, 1836 Frankfurt, 1841 Braunschweig und Lippe, 1842 Luxemburg an. Neben dem deutschen Zollverein war 1834 der „Steuerverein“ gegründet worden, zu dem Hannover, Oldenburg, Braunschweig (bis 1841) und Schaumburg-Lippe gehörten. Am 7. Sept. 1851 schloß sich jedoch (von 1854 ab) auch diese Zollvereinigung dem großen Zollverein an, so daß dieser nun das gesamte außerösterreichische Deutschland mit Ausnahme von Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und den Hansestädten umfaßte. 28 umfangreiche Dokumente bildeten die Grundlage des deutschen, ursprünglich nur fiskalischen Zwecken dienenden, Zollvereins; denn durch Aufhebung aller Binnenzölle, Verlegung der Zölle an eine gemeinschaftliche Grenze wurden die Erhebungskosten bedeutend vermindert, der innere Verkehr erheblich erleichtert, der Schmuggel im Innern beseitigt und dadurch die Zollerrträge namhaft gesteigert. Der Verein wurde zuerst auf 8, dann regelmäßig auf 12 Jahre abgeschlossen. Sein Organ war die Zollkonferenz, die jährlich aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten gebildet wurde und deren Beschlüsse mit Einstimmigkeit gefaßt werden mußten. Eine gleichheitliche Gesetzgebung in

Bezug auf Zollgesetze, Zollordnung und Zolltarif wurde geschaffen, gleiche Berechtigung aller Vereinstangehörigen bezüglich des Meß- und Marktverkehrs und des Abhanges ihrer Produkte hergestellt und Erleichterung der Schiffsahrtsabgaben und Festsetzung bestimmter Normen für Wegegelder und ähnliche Abgaben herbeigeführt. Ausgenommen von der Verkehrsfreiheit waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Salz und Spielkarten, dann Gegenstände, welche Ausgleichungs- (Ubergangs-) Abgaben unterlagen, wie Bier, Branntwein, Tabak, und alle Gegenstände, die ohne Eingriff in die von einem Vereinstaat erteilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden konnten. Alle nach dem allgemeinen Vereinstarif erhobenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, also die eigentlichen Zolleinkünfte, waren gemeinschaftlich und wurden nach der Seelenzahl der einzelnen Vereinststaaten verteilt. Die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung stand jedem Staat für sein Gebiet zu; er hatte aber auch für sämtliche diesbezüglichen Kosten aufzukommen. Jedoch hatte jeder Staat das Recht, behufs gegenseitiger Kontrolle den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinststaaten Kontrolleure (Vereins- oder Stationskontrolleure) beizuzuordnen und an die Zolldirektionen der andern Vereinststaaten behufs Einsichtnahme von dem Geschäftsgang Beamte (Vereinsbevollmächtigte) abzuordnen. (Diese zollrechtlichen Grundlagen des Zollvereins sind im wesentlichen vom Deutschen Reich übernommen worden.) Das Recht, Verträge mit fremden Staaten zur Erleichterung des Handels und Verkehrs abzuschließen, blieb jedem Vereinstaat vorbehalten; jedoch durften dadurch die Bestimmungen der Vereinsverträge nicht verletzt und sollte dabei auf die Interessen des ganzen Vereins Rücksicht genommen werden, weshalb vor Eröffnung der Verhandlungen den übrigen Vereinstregierungen behufs Wahrung ihrer Interessen und vor der Ratifikation des Vertrags behufs ihrer Zustimmung Kenntnis gegeben werden sollte. Später machten namentlich Bayern und Württemberg auf den Zollkonferenzen die Forderung nach Schutzzöllen geltend. Die im Jahr 1842 entbrannten Kämpfe zwischen den Anhängern des Schutzzolls und jenen des Freihandelsystems, welche 1845 den Höhepunkt erreicht hatten und sich namentlich um die Erhöhung des Einfuhrzolls für Garn drehten, welche Erhöhung auch 1846 zugestanden wurde, vermochten ebensowenig wie die politischen Stürme der Jahre 1848/51 den Bestand des allgemein als wohltätig wirkend anerkannten Zollvereins zu gefährden.

Osterreich erreichte statt der von ihm angestrebten Zolleinigung mit Deutschland, welcher Preußen entschieden entgegentrat, unter dem 19. Febr. 1853 nur den Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrags mit Preußen auf die Dauer von zwölf Jahren, demzufolge der Verkehr zwischen

den beiderseitigen Gebieten völlig freigegeben und nur Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalender von der Zollbefreiung ausgenommen waren. Der Deutsche Zollverein wurde wiederholt nach langen und schwierigen Verhandlungen unter verschiedenen Modifikationen, jedesmal auf die Dauer von zwölf Jahren, erneuert, und zwar am 8. Mai 1841, am 4. April 1853 und am 16. Mai 1865. In diesem Jahr traten Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau auch dem zwischen Preußen und Frankreich 1862 abgeschlossenen Handelsvertrag bei. Am 11. April 1865 wurde mit Osterreich gleichfalls ein neuer Zollvertrag abgeschlossen.

Der französische Handelsvertrag hatte eine wesentliche Änderung in den bisherigen Verhältnissen des Zollvereins sowohl hinsichtlich seiner innern Gesetzgebung als bezüglich seiner handelspolitischen Stellung zur Folge. Der Vereinstarif erhielt eine völlig neue Gestalt. Die an Frankreich zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen waren sehr bedeutend. Seit 1853 waren übrigens auf Veranlassung Preußens mit einer Reihe von außerdeutschen Staaten Handels-, Schiffsahrts- und Freundschaftsverträge zustande gekommen, so 1855 mit Mexiko, 1857 mit Persien und der Argentinischen Konföderation, 1860 mit Paraguay, 1861 mit Japan und China, 1862 mit Chile, Siam und der Türkei und 1865 mit Belgien, Italien und Großbritannien.

Entscheidend für die Umgestaltung der Zollvereinsverhältnisse waren die politischen Vorgänge des Jahres 1866, welches Preußen die Herrschaft im Zollverein brachte. Innerhalb des Norddeutschen Bundes bestand ein Zollverein im bisherigen Sinn nicht mehr. Der Norddeutsche Bund bildete vielmehr ausschließlich der Hansestädte, aber einschließlich Schleswig-Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, ein eignes Zollgebiet, dem jedoch auch das nicht zum Norddeutschen Bund gehörende Lügemburg angeschlossen war. Am 8. Juli 1867 wurde jedoch, nachdem bereits durch Vertrag vom 8. Mai 1867 eine gemeinschaftliche Besteuerung des Salzes herbeigeführt und das in den meisten Bundesstaaten bisher bestandene Salzmonopol aufgehoben worden war, auf der Grundlage des Zollvertrags vom 16. Mai 1865 zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten ein neuer Zollvereinsvertrag geschlossen, welcher den seither vom Zollverein streng festgehaltenen und an die Spitze seiner Fassung gestellten Grundsatz der Gleichberechtigung aller Vereinststaaten aufhob und Preußen den Vorsitz zugestand. An Stelle der an Einstimmigkeit gebundenen Generalzollkonferenz trat ein Zollbundesrat aus den Regierungen und ein Zollparlament zur Beratung über Zoll- und Handelsweesen und gemeinschaftliche indirekte Steuern. Im Zollbundesrat war die Stimmenzahl und die Stimmenverteilung die gleiche, wie sie im Bundesrat des Deutschen Reichs ist. Das Zollparlament bestand aus Mitgliedern

des Norddeutschen Reichstags und aus nach dem nämlichen Wahlsystem gewählten Abgeordneten der süddeutschen Staaten. Die Hansestädte gehörten dem Zollverein, wie schon erwähnt, zwar nicht an, waren darin jedoch mit völlig gleichem Stimmrecht wie die eigentlichen Vereinsmitglieder vertreten. Die Durchgangsabgaben wurden völlig beseitigt, die Verteilung der Einkünfte erfolgte gemäß der Bundesakte auch nach dem neuen Zollvereinsvertrag nach dem Maßstab der Bevölkerung. Im Jahr 1869 genehmigte das Zollparlament ein neues, die bisher vereinbarten Zollgesetze, Zollordnungen und Zollstrafen zusammenfassendes Vereinszollgesetz vom 1. Juni 1869, in welchem die früheren, den Tarif nicht betreffenden Bestimmungen neu redigiert und teilweise im Sinn unlichster Verkehrserleichterung abgeändert wurden.

Der Krieg von 1870/71 hatte die Vereinigung der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund zum Deutschen Reich zur Folge. Art. 40 der Reichsverfassung hat zwar den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 ausdrücklich als fortan zu Recht bestehend erklärt, jedoch nur insoweit, als er nicht durch die Reichsverfassung abgeändert ist oder auf dem daselbst bezeichneten gesetzlichen Weg abgeändert wird. Nach der Reichsverfassung unterliegen nunmehr die Zoll- und Handelsgesetzgebung der Aufsicht des Reichs und der Reichsgesetzgebung. Vgl. Art. Zollwesen (Sp. 1346 ff.).

Die Ergebnisse des Zollvereins waren, abgesehen davon, daß er das politische Übergewicht Preußens befestigte und die staatsrechtliche Umgestaltung Deutschlands in kleindeutschem Sinn vorbereitete, ein wesentlicher wirtschaftlicher Aufschwung und die Erleichterung von Handel und Verkehr. Der Zollverein regelte nicht bloß die Zollpolitik, er schuf auch ein einheitliches Verbrauchssteuersystem und regte eine einheitliche deutsche Wechselordnung (1847), sowie die Vereinheitlichung des Münzwesens (Münzkonvention von 1838, Münzverein von 1857) und des Gewichtswesens (Zollpfund) an.

Literatur. Nebenius, Der deutsche Z. (1835); Agidi, Aus der Vorzeit des Z. (1865); Gunninghaus, Entwicklung, Krisis u. Zukunft des deutschen Z. (1863); W. Weber, Der deutsche Z. (*1871); Festenbergs-Patitsch, Geschichte der deutschen Z. (1869); Schmoller, Das preussische Handels- u. Zollgesetz von 1818 (1898); L. Bosc, Zollkalkulation u. Zollunionen, deutsch von Schilber (1907).

[Widder; Sacher.]

Zollwesen. I. Allgemeines. Zölle sind Abgaben, welche vom Staat für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren erhoben werden. Nach dem Erhebungsort unterscheidet man **Binne**n z ö l l e und **Gren**z z ö l l e. Die Binne n z ö l l e wurden früher innerhalb der Landesgrenzen als Entgelt für gewährte Unterstützung und Geleit, für Unterhalt der Brücken, Straßen usw. erhoben. In Deutschland wurden sie in den ersten Jahrzehnten

des 19. Jahrh. beseitigt, abgesehen von den Rheinschiffahrtsabgaben, die 1861 aufgehoben wurden, und den Elbzöllen, die 1870 fielen. Als Binne n z ö l l e betrachtet werden bisweilen jedoch noch die seit dem 1. April 1910 nur noch sehr beschränkt zulässigen städtischen Verbrauchssteuern und die sog. Übergangsabgaben, welche innerhalb des deutschen Zollgebiets erhoben werden, wenn diese die Grenzen gewisser Bundesstaaten oder Gruppen von solchen überschreiten (vgl. Sp. 1347). Die Grenzzölle sind entweder Einfuhr- oder Ausfuhr- oder Durchgangs- (Transit-) Zölle. Die Ausfuhrzölle, die namentlich im Zeitalter der merkantilistischen Wirtschaftspolitik erhoben wurden, haben heute ihre Bedeutung verloren; von Wichtigkeit sind sie nur noch in China, Japan, Brasilien, Ägypten und Tunis. In kleinerer Zahl finden sie sich auch in Rußland, Italien, Spanien, der Schweiz usw. Einen Kohlenausfuhrzoll besaß aus finanziellen Gründen (Beitrag zu den großen Kosten des südafrikanischen Kriegs) in den Jahren 1901/06 England. In Deutschland sind in den letzten Jahren verschiedentlich Ausfuhrzölle auf Kohlen, Kali und Lumpen aus wirtschaftspolitischen Gründen angeregt worden. (Ein Lumpenausfuhrzoll im Interesse der heimischen Industrie bestand übrigens schon bis 1873.) Die Durchgangszölle, aus den mittelalterlichen Binne n z ö l l e n hervorgegangen, wollen den Wettbewerb der das eigne Gebiet durchschreitenden fremden Waren auf dem ausländischen Markt erschweren oder die fremden Waren im Inland festhalten. Infolge der Entwicklung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs sind die Durchgangszölle allgemein gefallen, in Deutschland (Zollverein) schon seit 1861. Nach der Art der Bemessung unterscheidet man **Wert** z ö l l e (Zölle ad valorem) und **Gewicht** z ö l l e. Die Wertzölle werden in Prozenten des deflarierten Werts oder Preises der zollpflichtigen Gegenstände erhoben, die Gewichtszölle in festen Sähen nach bestimmtem Maß (z. B. 1 hl) oder Gewicht (100 kg). Auch **Stü**ck z ö l l e bestehen, z. B. für Tiere (gebräuchlicher jedoch ist für diese Verzollung nach Doppelzentner Lebendgewicht). **Gewichts- und Stückzölle** heißen auch **spe**z i e l l e oder **Tar**if z ö l l e. Zur Vermeidung zu niedriger Deklaration steht bei Wertzöllen dem Staat ein Vorverkaufsrecht zu dem deflarierten Preis zuzüglich eines Zuschlags (meist 10 %) zu; auch hat er zur Erforschung des genauen Werts Ermittlungsbureau einrichtet. Leichter, einfacher, billiger ist die Erhebung nach Tarifzöllen, die auch weniger zu Hinterziehungen reizen können. Heute herrschen im allgemeinen die Tarifzölle vor, Wertzölle bestehen namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika, auch in den Niederlanden und in Belgien, in kleinerer Zahl auch in Frankreich (im Deutschen Reich nur für Pferde). Die Tarifzölle nähern sich den Wertzöllen, wenn der Zolltarif die einzelnen Gegenstände nach der Qualität,

dem Grad der gewerblichen Umarbeitung usw. verschieden hoch besteuert; man spricht dann vom Staffel- oder Gradationstarif (bzw. von Staffelschwellen oder Gradationsschwellen).

Wenn, im Gegensatz zu Einheitszöllen, gegenüber verschiedenen Staaten ungleichmäßige Zollsätze zur Anwendung gelangen, dann spricht man von Differentialzöllen (Unterschiedszöllen). Es sind das Mittel zum Ausbau eines Schutzollsystems oder zur Erleichterung bzw. Erschwerung des Handelsverkehrs mit bestimmten Staaten. Die Differentialzölle sind entweder Minderungen (Vorzugszölle) oder Zuschläge zu den normalen Zollsätzen; so können z. B. von direkt aus dem Erzeugungsland eingeführten Waren niedrigere Zollsätze erhoben werden als von den aus andern Ländern eingeführten Waren. Auch nach der Art der Einfuhr, ob zu Land oder zu Wasser, nach der Flagge des Schiffes usw. können Zollunterschiede gemacht werden. Eine besondere Art der Differenzzölle sind die Kampfszölle (Retorsionszölle), die zum Nachteil eines bestimmten Staats eingeführt werden, und zwar als Akt der Wieder Vergeltung, wenn dieser durch zollpolitische oder sonstige wirtschaftspolitische Maßnahmen die Interessen des eignen Landes schwer schädigt. Die Möglichkeit der Einführung solcher Zollzuschläge im Weg der Verordnung sieht die moderne Zollgesetzgebung allgemein vor (vgl. Sp. 1353). Bestehen zwischen zwei Staaten solche Kampfszölle, dann heißt dieser Zustand Zollkrieg. Ein solcher bestand z. B. 1903/10 zwischen Deutschland und Kanada. Dieses hatte dem Mutterland England im Jahr 1900 eine Zollvergünstigung von 33 1/2 % bewilligt. Deutschland verlangte auf Grund seines Meißbegünstigungsvertrags nun auch diesen Vorzugsstarif für sich. Als Kanada dies ablehnte, wandte Deutschland auf Waren von dort seinen Generaltarif an, worauf Kanada die deutsche Einfuhr mit einem Zollzuschlag von 1/3 über seinen Generaltarif belegte. Erst durch das beiderseitig Zugeständnisse machende Abkommen vom 16. Febr. 1910 endete dieser Zollkrieg.

Bei der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse (z. B. Branntwein, Tabak usw.), die einer Verbrauchssteuer unterliegen, kann im Interesse des Wettbewerbs des inländischen Gewerbes auf dem Weltmarkt eine Rückvergütung der gezahlten Verbrauchssteuer stattfinden, ebenso ist vielfach eine Zollrückvergütung (ein Rückzoll) zulässig bei der Wiederausfuhr aus dem Ausland eingeführter Waren, auch dann, wenn diese Waren im Inland einer Umarbeitung unterworfen wurden, wenn an Stelle des eingeführten Rohstoffs (z. B. rohe Baumwolle) oder Halbfabrikats (z. B. Baumwollengarn) fertige Waren (z. B. Baumwollenunterkleider) in das Ausland abgeführt werden. Das deutsche Zollrecht kennt die Rückvergütung von einmal gezahlten Zöllen als allgemeine Einrichtung nicht (nur bei Rakaowaren).

es ist vielmehr durch die Bestimmungen über Transitlager, fortlaufende Konten der Großhandlungen (Zollkredit) und über den Veredelungsverkehr ermöglicht, Waren ohne Zollentrichtung ins Inland zu bringen mit der Wirkung, daß die nachgewiesene Wiederausfuhr den staatlichen Zollanspruch beseitigt. Die Rückvergütung des Zolls findet in der Regel auch nur dann statt, wenn die Identität der ausgeführten Ware mit der eingeführten nachgewiesen wird. In Deutschland wird vom Nachweis der Identität nur bei Getreide und Mühlenfabrikaten abgesehen (vgl. Sp. 1349). — Von den Rückvergütungen scharf zu trennen sind die Ausfuhrprämien, obgleich diese sich vielfach aus ersteren entwickelt haben. Die Ausfuhrprämien sind staatliche Unterstützungen zur Erleichterung der Ausfuhr gewisser Waren; das Inland soll, da die Produktion über den Bedarf hinausgeht, entlastet, die Konkurrenz im Ausland erleichtert werden. Man unterscheidet zwischen versteckten (indirekten) und offenen (direkten) Ausfuhrprämien. Die ersteren entstehen aus den Rückvergütungen, wenn nicht genau festzustellen ist, wieviel Zoll bzw. Steuer tatsächlich in der auszuführenden Ware steckt. Es ist das gewöhnlich der Fall, wenn fertige Waren (Fabrikate) ausgeführt werden (z. B. Zucker), der Einfuhrzoll bzw. die Verbrauchssteuer aber von Rohstoff erhoben wird (z. B. von der Zuckerrübe). Eine solche versteckte Prämie wird dann oft, im Interesse des betreffenden Industriezweiges, beibehalten, auch wenn sie als solche erkannt ist, oder es tritt an ihre Stelle eine offene Prämie, d. h. eine feststehende Summe bei der Ausfuhr einer bestimmten Menge einer Ware. Eine versteckte Prämie bestand in Deutschland lange Jahre zugunsten der einheimischen Rübenzuckerindustrie. Als 1891 an Stelle der Material-(Rüben-)steuer die Fabrikatsteuer trat, wurde gleichzeitig eine offene Prämie für die Zuckerausfuhr geschaffen. Mit dem Inkrafttreten der Brüsseler Zuckerkonvention (1903) wurde diese Prämie jedoch beseitigt. Eine mit der Branntweinausfuhr versteckte Prämie fiel 1909, als die Material- und Maisdraumsteuer beseitigt wurde. — In neuester Zeit sind auch nichtstaatliche Ausfuhrprämien entstanden, indem vielfach Kartelle an ihre Mitglieder, welche den Innenmarkt durch Ausfuhr entlasten, Prämien zahlen und sich durch hohe Preise im Inland schadlos halten.

Jeder Zoll bildet eine staatliche Einnahmequelle, ganz gleich ob er nur zu Steuerzwecken geschaffen ist (Finanzzoll), oder ob politische, wirtschaftliche oder soziale Zwecke mit ihm verbunden sind (Schutzoll). Eigentlicher Steuerzoll ist jedoch nur der Finanzzoll, er ergänzt entweder die innere Verbrauchsbesteuerung oder er wird von Waren erhoben, welche im Inland nicht erzeugt werden, er zählt deshalb zu den Aufwandsteuern. Beim Schutzoll ist das finanzielle Erträgnis nicht das Wesentliche. Der Schutzoll

wird vielmehr relativ wenig eintragen, wenn er seinen Hauptzweck erreichen soll. Dieser besteht aber in der Abschwächung der ausländischen Konkurrenz zugunsten der inländischen Produktion. Der Schutz Zoll wird zum Prohibitivzoll, wenn seine Sätze so hoch sind, daß dadurch die ausländische Konkurrenz ganz fern gehalten wird; ein solcher Einfuhrverbot gleichkommender Zoll bringt natürlich gar kein Erträgnis in die Staatskasse. In einzelnen Fällen ist es übrigens fraglich, ob ein Finanz- oder ein Schutz Zoll vorliegt, z. B. bei nicht zu hohen Getreidezöllen, wenn das Land der Getreidezufuhr bedarf. Über die Berechtigung von Schutz Zoll oder Freihandel vgl. d. Art. Handel und Handelspolitik.

Zolltarif heißt das vom Staat im Weg der Gesetzgebung, in Verbindung mit einem besondern Zolltarifgesetz, herausgegebene Verzeichnis der Zollsätze auf die einzelnen Warengattungen. Die Zolltarife der einzelnen Staaten sind teils sachlich teils alphabetisch geordnet, teils sind beide Systeme miteinander verbunden. Ein autonomer Zolltarif (Generaltarif) wird unter alleiniger Berücksichtigung der eignen staatlichen Verhältnisse zusammengestellt. Neben diesem allgemeinen Tarif können noch Vertragstarife (Konventionaltarife) vorhanden sein, die bestimmten Ländern für bestimmte Artikel Zollermäßigungen oder Zollfreiheit zugestehen. Wenn im Weg der Gesetzgebung das Höchstmäß dieser Zugeständnisse von vornherein festgesetzt wird, so kommt ein Doppeltarif zustande, der einen Maximal- und einen Minimaltarif aufweist. Infolge der Verhandlungen mit den einzelnen Staaten werden dann unter Berücksichtigung der gegenseitigen Zugeständnisse mit den einzelnen Ländern für diese in Betracht kommenden Vertragstarife aufgestellt. Der Doppeltarif wurde 1892 von Frankreich zuerst eingeführt. Das Deutsche Reich besitzt einen solchen nur für Getreide. Die Abmachungen zwischen zwei oder mehreren Staaten über die Grundsätze der Zollpolitik und andere handelspolitische Vereinbarungen heißen Handelsverträge; sie enthalten entweder Vertragstarife oder nur die Meistbegünstigung, d. h. das Recht auf alle handelspolitischen Vorteile, welche der Vertragsstaat dritten Nationen gewährt (vgl. des weitern d. Art. Handelsverträge).

Zollkartelle sind Staatsverträge zwischen aneinander grenzenden Staaten über gegenseitige Beistandgewährung in Zollsachen, namentlich durch Mitwirkung in der Aufsicht, durch Beihilfe in der Verfolgung und durch das Recht, das Zollgesetz verletzende Personen (Schmuggler) in das fremde Staatsgebiet zu verfolgen. Ein solches Zollkartell (vom 6. Dez. 1891) „zur Erleichterung des Grenzverkehrs und Unterdrückung des Schmuggels“ besteht z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.

II. **Geschichtliches.** Zölle kannte schon das Altertum. In Persien brachten unter Darius I.

die Zölle dem Staatschatz große Summen ein. Ebenso wurden schon im 6. und 7. Jahrh. in Attika und Korinth von allen aus- und eingehenden Waren Zölle erhoben, überhaupt bestand in Attika ein ausgebildetes Zollwesen. Auch gab es Zollpachtgesetze, welche die rechtlichen Verhältnisse der Zollpächter dem Staat gegenüber regelten. Die Erhebung der Zölle geschah durch Generalpächter, an welche die Zölle verkauft wurden. Die Römer führten im 5. Jahrh. verschiedene neue Grenz- und Hafenzölle ein; 487 v. Chr. wurde das römische Staatsgebiet behufs Veranschlagung und Erhebung der Einkünfte unter vier Quaestoren verteilt. Namentlich zur Zeit der römischen Republik lieferten die zahlreichen Hafen- und Landzölle bedeutende Erträgnisse. Die Zölle wurden ursprünglich durch die Zensoren, und als diese verschwanden, durch die Konsuln an Zollpächter überlassen, welche wieder ihre Unterpächter hatten. Im fränkischen Reich hatte schon unter den Merowingern das Zollrecht die Bedeutung eines Regals. Nur der König durfte Zollstätten errichten, Zollfreiheiten gewähren, Zollgesetze geben usw. Die Kapitularien gestatteten nur eine Zollerhebung von Handelswaren; nur der Kaufmann war gesetzlich verpflichtet und dieser nur bezüglich der für den Markt bestimmten Waren. Es gab Land- und Wasserzölle. Zollverpachtungen kannte das fränkische Recht nicht. Anfänglich kam dem Zoll nur der Charakter einer Gebühr, eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder für die Leistung beim Warentransport zu; er war Wege Zoll, Passierzoll, nicht Gebiets- oder Grenzzoll wie später; er mußte nur beim Passieren der Handelsstraße, die an der Zollstätte lag, entrichtet werden. Später bildete sich der Begriff des Zollgebiets aus, die Gebühr wurde zur Steuer, der Passierzoll zum Ein- und Durchgangszoll. Allmählich gewannen die Reichsfürsten, welche schon seit dem 11. Jahrh. Zollrechte ausübten, immer mehr Einfluß auf das Zollwesen, und Kaiser Friedrich II. versetzte durch das den geistlichen Fürsten im Jahr 1220 verliehene Zollprivilegium sowie durch eine im Jahr 1235 erlassene Verordnung, gemäß welcher künftig alle Veränderungen im Reichszollwesen vom Reichsoberhaupt und der Zustimmung des Fürstenrats abhängen sollten, dem alten Reichsgrundgesetz, wonach das Recht der Errichtung, Aufhebung, Erhöhung oder Herabsetzung von Zöllen nur dem Kaiser zustand, sozujagen den Todesstoß. Unter Kaiser Ludwig dem Bayer, unter welchem insbesondere auch das städtische Zollwesen einen immer größeren Aufschwung gewonnen hatte, gingen die Reichszölle mehr und mehr in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, und Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. konnte man von einem Reichszoll als einem freien Ausfluß und Bestandteil der kaiserlichen Macht und Hoheit überhaupt nicht mehr sprechen. Die von Karl V. und Mari-

milian I. noch mehrmals gemachten Versuche der Wiederherstellung eines Reichszollwesens in veränderter Gestalt scheiterten an dem hartnäckigen Widerstand der Reichsstädte. Im 15. Jahrh. entwickelte sich ein selbständiges, natürlich sehr verschiedenes städtisches Zollrecht, das jedoch immer noch, wie die landesherrlichen Zollrechte, von dem allerdings nur mehr dem Namen nach geltenden Reichsgrundgesetz abhängig war. Im 14. Jahrh. findet sich häufig die Zeitpacht; allein es wurden nur die einzelnen Zollstätten in Pacht oder „Verstand“ gegeben, nicht aber ein landesherrliches Zollwesen im ganzen. Zollfrei waren, wie schon im fränkischen Reich, Geistliche, Pilger, Ritter und ihr Gefinde, jedoch nur für ihre Person und bezüglich des zum eignen Gebrauch Mitgeführten. Der Westfälische Friede drückte endlich die Oberhoheit des Kaisers und der Kurfürsten in Zollsachen zur bloßen Form herab. Die Unabhängigkeit des landesherrlichen und territorialen Zollwesens wurde nunmehr tatsächlich festgestellt, und dadurch bildete sich im Lauf des 18. Jahrh. in den größeren Reichsstaa ten ein neues, besonderes Zollsystem aus. Die höchst unerquicklichen Zustände, welche in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrh. bezüglich des Zollwesens bestanden, indem fast jede Stadt durch eine Akzise wieder vom Land getrennt und Deutschland mit einem fast undurchdringlichen Netz von Zollgrenzen überzogen und jeder Verkehr zwischen den einzelnen Teilen eines Landes sowie von Stadt zu Stadt durch ein höchst lästiges Kontrollsystem gehindert und erschwert war, riefen im Jahr 1816 eine Bewegung hervor, welcher zunächst Preußen einen tatkräftigen Ausdruck verlieh, indem es durch Gesetz vom 26. Mai 1818 ein neues Zoll- und Steuer system schuf, wonach die Zolllinie an die Landesgrenze verlegt, alle Binnenzölle aufgehoben, die Privaten für ihre Berechtigungen entschädigt und der innere Verkehr unter Beschränkung des Zollsystems auf die Bewachung der äußeren Grenzen völlig freigegeben wurde. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst durften nunmehr im ganzen Umfang des Staats eingebracht, verkauft und durchgeführt und ebenso alle inländischen Erzeugnisse ausgeführt werden; nur Salz und Spielkarten blieben Regalien. Die Einfuhrzölle waren nicht hoch, leicht zu erheben, und die Zollsätze wurden nicht nach dem Wert der Waren, sondern nur nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt. Nachdem das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 einmal den Anstoß zur Beseitigung des alten, unhaltbaren Systems gegeben hatte, folgte in den Jahren 1819/30 eine Reihe von Verträgen über gemeinsame Zollerhebung an den Grenzen und freien Handel unter sich zwischen Preußen und einzelnen enklavierten Staaten, bis endlich nach langen und schweren Kämpfen zwischen den verschiedenen deutschen Staaten am 22. März 1833 der sog. große Deutsche Zollverein zustande kam (vgl. d. Art. Zollverein).

III. Das deutsche Zollrecht. Das Recht, Zölle anzuordnen und zu erheben, ist ein staatliches Souveränitätsrecht. Schon vor Gründung des Deutschen Reichs war die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammengeschlossen, das den Namen deutscher Zollverein trug. Die verfassungsrechtliche Grundlage des Zollwesens des Deutschen Reichs beruht neben den diesbezüglichen Bestimmungen der Reichsverfassung (Art. 33/40) auch auf dem zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten geschlossenen Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867, soweit dessen Bestimmungen nicht durch die Reichsverfassung eine Abänderung erfahren haben. Preußen hat für das gesamte Zollrecht ein Veto gegen Veränderungen des bestehenden Zustands (Reichsverf. Art. 5).

Das Deutsche Reich bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. Das deutsche Zollgebiet deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem Reichsgebiet. Nach der Begrenzung durch Gesetz vom 2. Dez. 1895 sind zurzeit folgende deutsche Gebietssteile (Zollauschlüsse) in das deutsche Zollgebiet nicht einbezogen: die Insel Helgoland, die Freihäfenviertel Hamburg, Erxleben, Bremerhafen und Geestemünde, die Zollauschlussgebiete Emden und Bremen, schließlich in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut einige Ortschaften und Höfe, die sämtlich von Schweizer Gebiet umschlossene deutsche Erklaven sind. Der Anschluß der Hansestädte Hamburg und Bremen an das deutsche Zollgebiet ist erst im Jahr 1888 erfolgt. Sodann gehören zum deutschen Zollgebiet aber auch Gebietssteile (Zollanschlüsse), welche nicht Bestandteile des Deutschen Reichs sind; es sind das 1) das Großherzogtum Luxemburg (auf Grund des Vertrags vom 11. Nov. 1902 für die Zeit, auf welche das Deutsche Reich den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen übernahm, d. i. bis 31. Dez. 1959); 2) die österreichische Gemeinde Jungholz (Tirol) durch Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 3. Mai 1868; 3) die österreichische Gemeinde Mittelberg (Boralberg) durch Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vom 2. Dez. 1890.

Die Gesetzgebung in Zollsachen steht ausschließlich dem Reich zu. Die geltenden Reichszollgesetze sind in der Hauptsache das sog. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, das die gesamte Zollordnung und das Zollstrafgesetzbuch enthält, ferner das Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 einschließlich der mit außerdeutschen Staaten geschlossenen Zollverträge (Handelsverträge; vgl. d. Art.).

Das Vereinszollgesetz gestattet die freie Einfuhr aller vom Ausland eingehenden Gegenstände, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt. Von der Ausfuhr werden keine Abgaben erhoben. Bei Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits-

oder Sicherheitspolizeilichen Rücksichten kann jedoch für das ganze Zollgebiet oder Teile davon die Ausfuhr durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnung beschränkt oder ganz verboten werden. Ebenso können nach Maßgabe dieser Vorschriften auch Einfuhrverbote erlassen werden. Grundsätzlich frei ist auch die Durchfuhr von Waren durch das Reichszollgebiet, zu seiner Erleichterung sind zollfreie Niederlagen eingerichtet. Unzulässig sind auch Binnenzölle (vgl. jedoch Sp. 1352). Abgaben für Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Kunststraßen usw. gehören nicht zu den Zöllen, sind demnach gemäß § 8 des Vereinzollgesetzes zulässig. Der Verkehr mit einheimischen, mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waren innerhalb des Zollgebiets ist mit gewissen Vorbehalten, und soweit nicht Verträge Ausnahmen begründen, frei. Nebenabgaben dürfen nur in den gesetzlich bezeichneten Ausnahmefällen erhoben werden. Verpflichtet zur Entrichtung des Zolls ist der natürliche Besitzer, der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstands. Die Ware haftet für den darauf ruhenden Zoll und kann durch die Zollbehörde bis zur Entrichtung desselben zurückgehalten werden.

Die Zolllinie oder die Zollgrenze wird im allgemeinen über Zollanschlüsse und Zollausschlüsse vgl. Sp. 1346) durch die Reichsgrenze gebildet; der zunächst innerhalb der Zolllinie begrenzte Raum, dessen Breite je nach der Ortlichkeit 8—16 km beträgt, bildet den Grenzbezirk, der von dem übrigen Zollgebiet durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist. Innerhalb des Grenzbezirks wird der Warenverkehr genau kontrolliert (vgl. Sp. 1340). Wo das Zollgebiet durch das Meer oder andere Gewässer, deren Stand von Ebbe und Flut abhängt, begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserpiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Zollstraßen, d. h. Straßen, die beim Transport zollpflichtiger Gegenstände eingehalten werden müssen, sind alle die Grenzen gegen das Reichszollgebiet überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport, die nicht ausdrücklich ausgenommenen Meerhäfen mit den dazu angewiesenen Einfahrten und die aus dem Zollgebiet in und durch den Grenzbezirk führenden, einen erheblichen Verkehr mit dem Ausland vermittelnden und als solche ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle bestehen Zoll- und Steuerämter, und da, wo die Grenzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, besondere Ansageposten. Auf der Unter-Elbe, in der Nord- und Ostsee wird die Zollaufsicht durch Zollkreuzer besorgt, für die besondere Vorschriften bestehen.

Die Aufsicht über die Waren-Ein- und -Ausfuhr längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk obliegt

zunächst der eigens hierfür aufgestellten Grenzwachse, zu deren Unterstützung jedoch auch andere Staatsbeamte sowie die Gemeindebeamten, namentlich die Polizei- und Forstbediensteten verpflichtet sind. Beim Eingang über die Grenze ist die Ladung zu „deklarieren“, d. h. die Waren sind bei der Zollbehörde mündlich oder schriftlich anzumelden. Diese Deklaration kann eine generelle oder eine spezielle sein. Die erstere ist bei der Einfuhr auf Eisenbahnen (Ladungsnachweis) und seawärts (Manifest) abzugeben und muß die Zahl der den Transport bildenden Waren bzw. Namen oder Nummer des Schiffesgefäßes, Namen und Wohnort der Warenempfänger, die Zahl der Kollis usw. enthalten; die spezielle, in der Regel bei der weiteren Abfertigung der eingegangenen Waren, beim Eingang auf andern Verkehrswegen als auf Eisenbahnen und seawärts erforderliche Deklaration muß auch noch die Menge und Gattung der Waren enthalten. Sollen Waren unverzollt vom Grenzollamt an ein zur weiteren Abfertigung befugtes inneres Amt oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so kann dies außer im Ansageverfahren auch mittels Begleitschein geschehen. Begleitschein I dient entweder zur Sicherung des richtigen Eingangs der aus dem Ausland über die Grenze eingegangenen Waren am inländischen Bestimmungsort oder der Wiedereinfuhr solcher Waren. Begleitschein II bezweckt die Überweisung der Erhebung des durch besondere Revision ermittelten Zollbetrags an ein anderes Amt gegen Sicherheitsleistung. Auf Antrag der Beteiligten können auch solche Waren mit Begleitschein I abgefertigt werden, die nach der Deklaration zollfrei sind. Reisende, die vom Ausland eingehende, zollpflichtige, nicht zum Handel bestimmte Waren mit sich führen, brauchen diese nur mündlich anzumelden; sie können sich auch sogleich der Revision unterziehen, statt die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren bestimmt zu beantworten. Beim Ausgang werden die Effekten der Reisenden nur bei besondern Verdachtsgründen revidiert. Um sich zu versichern, daß Waren, auf denen noch eine Zollpflicht ruht, bis zu deren Erfüllung nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleiben, wendet die Zollverwaltung den durch Kunstschlüssel, Blei (Plombe) oder Siegel erfolgenden Warenverschluß an. Die die Zollgrenze überschreitenden, mit Begleitscheinen weiter beförderten Gegenstände kommen unter Zollverschluß, d. h. sie werden amtlich verschlossen. Der Verschluß wird entweder an jedem einzelnen Warenstück oder an dem eine Anzahl solcher Stücke enthaltenden Wagen oder Schiffesgefäße angebracht.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die an den wichtigeren Handelsplätzen des Reichszollgebiets und nach Bedarf bei den Hauptzollämtern an der Grenze errichteten, unter amtlicher Auf-

sicht stehenden öffentlichen Niederlagen (Transitlager), in denen Waren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unbesollt gelagert, verpackt und verarbeitet werden können. Es gibt „allgemeine Niederlagen“ (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, d. h. Häfen oder Seeplätze, die den Schiffen aller Nationen freien Verkehr und den ein- oder ausgeführten Waren Zollfreiheit gewähren und hiervon nur ganz geringe Abgaben erheben) und „beschränkte Niederlagen“, in denen die Lagerfrist regelmäßig sechs Monate nicht übersteigen darf, und endlich „freie Niederlagen“ (Freilager), d. h. solche, die zollgesetzlich als Ausland behandelt werden. Für die „Privattransitlager“, d. h. Lager, deren Waren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Ausland bestimmt sind, gelten, falls sie unter amtlichem Mitverschuß stehen, die betreffenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§ 97 ff und Gesetz vom 18. April 1889). Hausgererbe einschließlich der Wanderlager dürfen im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubnis und unter den von der obersten Landesbehörde zum Zweck des Zollscheses angeordneten Beschränkungen betrieben werden. Diese Erlaubnis wird für gewisse Gegenstände (z. B. geistige Getränke) überhaupt nicht erteilt. Bei Versendung der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach einem andern Teil des Zollgebiets (Aus- und Wiedereinfuhr) wird dem Ausgangszollamt oder einem zu dieser Abfertigung besugten Amt im Innern eine Deklaration vorgelegt, worin Art und Menge der zu versendenden Waren und deren Bestimmungsart angegeben wird. Es tritt dann der Regel nach der amtliche Verschuß ein. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Märkte und Messen kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waren zugelassen werden. Ebenso wird fremden Gewerbetreibenden, die inländische Märkte und Messen besuchen, von ihren unverkauften Waren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr gewährt. Vom Eingangszoll freigelassen werden können ferner inländische Erzeugnisse oder Fabrikate, die zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Ausland gesandt wurden und von dort zurückkommen, falls kein Zweifel an der Identität der Waren besteht. Zollfrei ist ferner der sog. Veredelungsverkehr. Es können demnach Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeht, wenn diese in bestimmter Frist erfolgt, vom Eingangszoll befreit werden. Diese Befreiung kann auch eintreten, wenn Gegenstände zu einem der genannten Zwecke nach dem Ausland gehen und in vervollkommenem Zustand zurückkommen. Ein zollfreier Veredelungsverkehr ohne Identitätsnachweis besteht für Mühlenprodukte (vgl. Sp. 1342). Besondere Erleichterungen

nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können auch auf den kleinen Grenzverkehr angeordnet werden. Diese zwischen zwei angrenzenden Staaten vereinbarten Erleichterungen fallen nicht unter die Meistbegünstigungsklausel. Wer im Grenzbezirk des deutschen Zollgebiets Waren transportiert, die nach den von der obersten Landesbehörde getroffenen Bestimmungen einer Transportkontrolle innerhalb des Grenzgebietes unterliegen, muß sich durch einen sog. Legitimationschein, d. h. eine auf seinen Namen lautende, von der zuständigen Zollbehörde ausgestellte Bescheinigung darüber ausweisen, daß er zum Transport der betreffenden Waren innerhalb einer bestimmten Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen besugt ist. Wird dieser Transportvorweis ausnahmsweise von einer Ortsbehörde oder einer hierzu für geeignet befundenen Privatperson ausgefertigt, so heißt er „Versendungschein“. Beim Eingang aus dem Ausland in der Richtung von der Grenze nach der Zollstätte (Maut) ist auf der Zollstraße ein Transportausweis nicht nötig. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich die Transporteure durch die bei ersterer erhaltenen amtlichen Ausweise („Bezeichnung“) zu legitimieren. Für gewisse Waren, z. B. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts, für den Transport auf den öffentlichen Eisenbahnen, aus dem Binnenland in den Grenzbezirk, für den Gütertransport mit den Posten usw. besteht allgemeine Befreiung von der Legitimationspflicht im Grenzbezirk. Besteht gegen jemand gegründeter Verdacht, daß er sich einer Übertretung der Zollgesetze schuldig gemacht oder zu einer solchen mitgewirkt hat, so ist Hausfuchung durch Zollbedienstete unter Leitung eines vorgeetzten Zollbeamten zulässig. Flüchten sich auf der Tat betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häuser, Scheunen usw., so müssen solche Räume den Zollbediensteten jederzeit auf Verlangen sofort geöffnet werden. Hausfuchungen außerhalb des Grenzbezirks können nur von der betreffenden zuständigen Behörde oder von dem zuständigen Einzelrichter angeordnet und unter seiner Leitung vorgenommen werden. Auch körperliche Untersuchungen von Personen, die Waren unter ihren Kleidern verborgen zu haben verdächtig sind und der Aufforderung, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entäußern, nicht sogleich nachkommen, sind statthaft. Wollen sie jedoch diese Untersuchung nicht bei der nächsten Zollstelle vornehmen lassen, so sind sie dem nächsten Einzelrichter vorzuführen.

Die Zollämter sind entweder Haupt- oder Nebenzollämter, letztere wieder solche I. oder II. Klasse. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede gesetzlich vorgegebene Abfertigung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr zulässig. Die Nebenzollämter I. Klasse sind nur zur Abfertigung der auf Eisenbahnen mit Ladungsverzeichnis eingehenden oder der nach der Stückzahl zu verzollenden Gegenstände in unbeschränkter

Weise befügt. Über die Nebenzollämter II. Klasse können Waren, welche nicht höher als mit 30 M für 100 kg belegt sind oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Wert zu verzollt sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle 75 M nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen bis zu 25 kg zulässig; Vieh kann dagegen unbeschränkt eingehen. Keinerlei Beschränkung besteht dagegen auch für die Nebenzollämter beider Klassen bezüglich der Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände. Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmte Waren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme, also auch außerhalb der Dienststunden, geschehen.

Auch das Zollstrafgesetzbuch bildet einen Teil des Vereinszollgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der allgemeinen Strafprozessordnung. Das Gesetz kennt zwei Zollvergehen: Konterbande und Defraudation. Die Konterbande, d. h. die gesetzwidrige Ein- oder Durchfuhr von Gegenständen, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, wird mit Einziehung (Konfiskation) der betreffenden Gegenstände, und falls nicht besondere Gesetze höhere Strafen androhen, mit einer dem doppelten Wert dieser Gegenstände gleichkommenden, mindestens aber 30 M betragenden Geldstrafe geahndet. Die Hinterziehung (Defraudation) der Ein- oder Ausgangsabgaben wird ebenfalls mit Einziehung der begüglichen Gegenstände und einer dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße unter gleichzeitiger Einhebung dieser Abgaben bestraft. Im Rückfall erhöhen sich die Strafen um das Doppelte, und bei wiederholtem Rückfall tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ein. Bedeutend höhere Strafen treten ein, wenn Konterbande oder Defraudation durch drei oder mehrere Personen in Verabredung (Bande), unter Mithilfe von Waffen usw. erfolgt. Handels- und Gewerbetreibende haften für die von ihren Lehrlingen, Gehilfen, Ehegatten, Kindern, Dienstboten usw., Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für die von ihren Angestellten oder Bevollmächtigten verübten Zollgesetzübertretungen. Unbekanntheit mit den zollgesetzlichen Bestimmungen gereicht auch nicht Ausländern zur Entschuldigung. Übertretungen der Konterbande und Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahr vom Tag der Verübung an, Ansprüche auf Nachzahlung defraudierter Gefälle in fünf Jahren. Geldstrafen und Konfiskationen fallen in die Kassen der Einzelstaaten.

Schon im deutschen Zollverein war die Zollgemeinschaft aus geschäftlichen und praktischen Gründen zugleich eine Gemeinschaft der wichtigsten Verbrauchssteuern. Bestehen nämlich innerhalb eines Zollgebiets verschiedene Verbrauchssteuergemeinschaften, so bilden sich von neuem Zoll-

grenzen innerhalb eines Zollgebiets, da ja Gegenstände, welche im Zollinland einer Verbrauchssteuer unterliegen, mit einem Zoll belegt werden müssen, falls sie aus dem Zollausland kommen. Auch die Reichsverfassung machte darum die Verbrauchssteuern (indirekte Steuern) ebenso wie die Zölle zur Reichssache. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Biersteuer (Brausteuern) als Landessteuer erheben, also hinsichtlich des Biers nicht zur deutschen Reichsverbrauchssteuergemeinschaft gehören. (Jeder dieser Staaten zahlt jedoch an das Reich eine den Reichseinnahmen aus der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft entsprechende, auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Ausgleichsabgabe.) Es bestehen demgemäß für die Biersteuer im Reichsgebiet fünf Verbrauchssteuergruppen, deren jede ihr eignes Steuersystem hat und demgemäß bei der Einfuhr von Bier aus einer andern Gruppe im Widerspruch mit der sonstigen Befreiung aller Binnenzölle solche unter der Bezeichnung Übergangsabgaben nach Maßgabe der in dem betreffenden Steuergebiet zur Erhebung gelangenden Biersteuer erhebt.

Der deutsche Zolltarif vom 25. Dez. 1902, in Kraft seit 1. März 1906, besteht aus dem Allgemeinen Tarif und dem auf Grund der Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten zustande gekommenen Vertragstarif. Er ist durchaus systematisch angelegt und zerfällt in 19 Abschnitte, die nach wirtschaftspolitischen Erwägungen gebildet sind, und in 946 einzelne Positionen. Zum schnellen Zurechtfinden ist ihm ein alphabetisch geordnetes amtliches Warenverzeichnis beigegeben. Die Zölle sind in der Regel nach 100 kg bemessen. Die Verzollung erfolgt nach dem Netto-(Rein-)gewicht, ausnahmsweise nach dem Roh-(Brutto-)gewicht oder nach Stücken (Vieh) oder Maßen (Holz). Von der Verzollung befreit sind a) die mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger, b) die der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 g. Im übrigen bestimmt der Bundesrat, inwieweit bei der Gewichtsermittlung Bruchteile eines Kilogramms unberücksichtigt bleiben dürfen.

Zollfrei bleiben u. a. gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, gebrauchte Gegenstände von Umziehenden zur eignen Benutzung, auf besondere Erlaubnis auch als Ausstattungsgegenstände oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen; Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, Fuhrleute, Schiffer usw. auf der Reise mit sich führen, oder die zu diesem Zweck vorausgeschickt oder nachgeschendet werden; die von Reisenden zum eignen Verbrauch eingeführten Verzehrungsgegenstände; Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln, indessen einschließlich der mit der Post

eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Gewicht bis zu 350 g.

Die einzelnen Zollfälle sind für die der Bearbeitung unterliegenden Gegenstände im Interesse der heimischen Industrie derart abgestuft, daß Rohstoffe, soweit diese überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind. Als reine Finanzzölle gelten nur die auf Material- und Gewürz- (Spezerei-)waren (Tee, Kaffee usw.).

Zollpflichtige Waren, die aus Ländern stammen, in welchen deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandelt werden als die anderer Länder, können neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlag bis zum doppelten Betrag dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden; zollfreie Waren können mit einem Zoll bis zur Hälfte des Wertes belegt werden. Solche nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung getroffenen Anordnungen sind wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt die Zustimmung nicht erteilt.

Auskünfte in Zolltarifangelegenheiten werden seitens der Direktivbehörden erteilt über Waren, die bei einer Zollstelle des Direktivbezirks abgefertigt werden sollen. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs werden im Verwaltungsweg entschieden.

Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets werden bei Mengen von wenigstens 500 kg Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten (seit 1. Dez. 1911, bis dahin von 6 Monaten) eine dem Zollwert der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Bis zum 1. Dez. 1911 waren diese Einfuhrscheine auch zur Begleichung der Zollgefälle für Kaffee und Petroleum zugelassen.

Auch die Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erhalten bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide oder Hülsenfrüchte. Über das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis befindet der Bundesrat. Es wird berechnet nach Feinheitstypen, jedoch werden Einfuhrscheine für Mehl nicht gewährt, bei dem das Ausbeuteverhältnis höher als 65% bei Roggen und 75% bei Weizen ist. Auch den Inhabern von Ölmühlen wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Öle eine Erleichterung gewährt, indem ihnen der Zoll für eine den ausgeführten Erzeugnissen entsprechende Menge der zur Mühle gebrachten zollpflichtigen ausländischen Ölrüchte nachgelassen wird.

Zulässig ist auch die Stundung größerer Zollgefälle gegen Sicherheitsleistung (Zollkredit). Eine derartige Vergünstigung wird unter be-

stimmten Verhältnissen namentlich Großausfuhren gewährt, weil sie den gesamten Zollverkehr erleichtert und vereinfacht. Die Regelung des Zollkredits ist Sache der einzelnen Zollverwaltungen.

Die Verwaltung des Zollwesens, insbesondere die Erhebung der Zölle, bleibt jedem Bundesstaat überlassen, „soweit derselbe sie bisher (d. h. zu Zeiten des Zollvereins) geübt hat“ (Reichsverf. Art. 36). Die Verwaltung der indirekten Steuern ist in der Hauptsache mit der Zollverwaltung verbunden. Der Reichsverbrauchssteuergemeinschaft nicht angeschlossen hinsichtlich des Biers sind Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen (vgl. Sp. 1352). Die bestehenden (15) Zollverwaltungen sind: Preußen (einschließlich Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Gebietsteile anderer Bundesstaaten), Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg (beide), Thüringen (Großherzogtum Sachsen, die sächsischen Herzogtümer, die beiden Reuß, beide Schwarzburg, preussische Gebietsteile), Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg, Bremen, Lübeck, Elsaß-Lothringen. Die einzelnen Zoll- (bzw. Steuer-)verwaltungen sind jedoch an eine gleichmäßige Behördeneinrichtung mit drei Instanzen und gleichmäßiger Beamteneinstruktion, ferner an die Aufstellung einer uniformierten und bewaffneten Zollwache (Grenzwache) im Grenzbezirk usw. gebunden. Die Landes Zollverwaltung gliedert sich in Zentralbehörden, die mit den Ministerien verbunden sind, in Mittel- oder Direktivbehörden für die Leitung des Dienstes, in Bezirks- und Lokalbehörden für die Handhabung der Verwaltung und Aufsicht. Die Bezirksbehörden sind die Hauptzollämter an den Reichsgrenzen und die Hauptsteuerämter im Innern des Landes. Die Lokalbehörden sind im Innern des Landes die Zoll- oder Steuerämter, im Grenzbezirk die Nebenzollämter I. und II. Klasse (vgl. Sp. 1350) und Anlagestellen. Während alle diese Behörden in der Hauptsache dem Verwaltungsdienst (Zollerhebung, Prüfung der Deklaration, Revision usw.) dienen, ist der militärisch organisierten Grenzwache der Bewachungsdienst (Anzeige von Defraudationen, Verhütung von Schmuggel usw.) übertragen. Die Zollverwaltung der Einzelstaaten unterliegt jedoch der Kontrolle des Reichs. Der Kaiser ernannt nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zoll- und Steuerwesen aus den Beamten der verschiedenen Zollverwaltungen Kontrollbeamte, die entweder als „Bevollmächtigte“ den Direktivbehörden oder als „Stationskontrolleure“ den Unterbehörden beigeordnet werden. Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen werden dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Ertrag der Zölle fließt in die Reichskasse. Dieser Ertrag besteht aus den von den gesamten Zöllen aufgetommenen Einnahmen nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen

Grenzen und im Grenzbezirk für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind. Die sog. Zollauschüsse zahlen statt der Zölle und Verbrauchssteuern ein Averbum.

IV. In **Österreich-Ungarn** wurde 1867 auf Grund der Gesetze von 1723 und 1867 das österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsbündnis auf 10 Jahre abgeschlossen, demgemäß beide Reichsteile während der Dauer dieses Bündnisses ein Zoll- und Handelsgebiet mit einer gemeinsamen Zollgrenze bilden, keiner der beiden Teile Zwischenzolllinien errichten darf und die geltenden Zolltarife und Zollgesetze nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Gesetzgebungskörper geändert oder aufgehoben werden sollen. Nach Verlauf der ersten 5 Jahre kann jeder Teil vom andern Teil unabhgbare Unterhandlungen behufs Änderungen beantragen. Wird binnen 6 Monaten eine Einigung nicht erzielt, so steht jedem Teil eine einjährige Kündigung frei. Am 1. Jan. 1879 erschien ein neues Zolltarifgesetz mit erhöhten Zollsätzen, das bis 1. Juli 1882 in Kraft blieb. An dessen Stelle trat 1882 der allgemeine Zolltarif mit abermals erhöhten Zollsätzen und auf dem bereits 1878 maßgebenden Streben beruhend, die Zölle als Finanzzölle auszubenten. 1887 folgte ihm das gegenwärtig geltende, die meisten landwirtschaftlichen Zölle erhöhende Zolltarifgesetz. 1882 wurden Bosnien, die Hercegovina, Dalmatien und Istrien dem österreichisch-ungarischen Zollgebiet einverleibt. Das Fürstentum Vichentstein gehört demselben seit 1852 durch besonderes Staatsgesetz an. Triest und Fiume sind in zolltechnischer Hinsicht noch Ausland, nur die Meistbegünstigung findet auf die aus ihren Häfen kommenden Waren Anwendung. Zollrecht und Zollverfahren richten sich nach der durch die Zollgesetze vom Mai 1882 und 1887 modifizierten Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835. Die Behörden für das Zollstrafverfahren sind die Gefälls- bzw. Hauptzollämter, letzte Instanz ist das oberste Gefällsgericht. Die stetigen zollpolitischen Reibereien zwischen Österreich und Ungarn (Industrie- und Agrarpolitik) haben das beiderseitige Streben dieser Staaten im Gefolge, die Zollgemeinschaft nach Ablauf des 1905 auf Grund des gemeinsamen Zollgebiets geschlossenen, internationalen Handelsvertrags im Jahr 1917 wieder aufzuheben.

V. In der **Schweiz** schuf erst die Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, welche das Zollwesen dem Bund mit der Befugnis überwieb, alle Innenzölle abzulösen und Ein-, Durch- und Ausgangszölle zu erheben, ein einheitliches Zollsystem, indem sie dem vor 1848 bestandenen Zustand, wonach jeder Kanton seine eignen Zölle hatte, ein Ende bereitete. Ehedem gab es in der Schweiz überhaupt keine eidgenössischen Zölle, sondern nur verschiedene kantonale und städtische Umgelder, Marktzölle, Brücken-, Weggelder. Der Versuch (1799) einer einheitlichen Regelung der Ein-

Ausfuhrgebühren und Einführung eines einheitlichen Zolltarifs war bisher erfolglos geblieben. 1849 erschien ein bis 1884 in Geltung gebliebener Zolltarif finanzieller Natur, wonach jede Ware (mit wenigen Ausnahmen) eine mäßige Tare zahlte. Schutzzölle gab es nicht. Die Durchfuhrzölle wurden 1859 erheblich ermäßigt, hörten aber erst 1868 ganz auf. Die neue Bundesverfassung von 1874 überwieb alle Kantonszölle dem Bund. Das Jahr 1884 brachte wieder einen neuen, am 1. Jan. 1885 in Kraft getretenen, ebenfalls handelsfreiheitlichen Zolltarif, welchem schon 1887 ein neuer schutzzöllnerischer Zolltarif folgte mit Geltung vom 1. März 1888 an. Der neueste, 1905 in Wirksamkeit getretene, namentlich den Schutz der Landwirtschaft anstrebende Zolltarif vom Dez. 1904 gilt jedoch nur mangels von Zollverträgen mit andern Staaten oder bei deren Erlöschen. Die auf Grund dieses Zolltarifs errichteten neuen Handelsverträge brachten im allgemeinen eine Zollerhöhung mit sich.

Literatur. Das 3. behandeln mehr oder weniger eingehend vom volkswirtschaftlichen bzw. finanzwissenschaftlichen Standpunkt aus sämtliche Werke über Finanzwissenschaft u. Steuerwesen, vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus die Lehr- u. Handbücher des deutschen Staatsrechts. Als Spezialwerke kommen in Betracht: v. Aufsees u. Wiesinger, Zölle u. Steuern des Deutschen Reichs (*1900); Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs (*1906); Hoffmann, Das deutsche Zollrecht I (1902); Trautvetter, Das neue deutsche Zolltarifrecht (1905); Egner u. Schumacher, Unser Zoll- u. Steuerwesen (1907); Matkewitsch, Zollpolitik der österr.-ungar. Monarchie u. des Deutschen Reichs seit 1868 (1891); H. Huber, Entwicklung des eidgenössischen Zollsystems (1890). Über die Geschichte des 3.s vgl. Falke, Gesch. des deutschen 3.s (1869) u. die Literatur bei Art. Zollverein. Über die deutsche Zoll- bzw. Handelspolitik vgl. die Literatur bei Art. Handel u. Handelspolitik.

[Widder; Sacher.]

Zuchthaus s. Gefängniswesen.

Zunftwesen s. Innung.

Zurechnungsfähigkeit. I. **Allgemeines. Philosophisches.** Die Zurechnungsfähigkeit besteht in jenem Zustand eines Menschen, vermöge dessen ihm eine Handlung und ihre Folgen als von ihm und seinem freien Willen ausgehend zugeschrieben werden können. Das Urteil, daß eine Handlung oder ihre Folgen dem freien Willen jemandes als ihrer bewirkenden Ursache zuzuschreiben sind, nennt man die Zurechnung (Imputation). Die Zurechenbarkeit (Imputabilität, Imputierbarkeit) ist das Attribut einer Handlung oder deren Folgen und besteht in der Zurückfuhrbarkeit derselben auf einen freien Willensakt als auf ihre bewirkende Ursache. Zurechnungsfähig sind nur mit freiem Willen begabte Wesen. Wesen, die keinen freien Willen haben, können Tätigkeiten ausüben, ihrer Tätigkeit können verschiedene Wirkungen zugeschrieben werden, aber sie können für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden; sie

sind nicht zurechnungsfähig. Jedes Wesen hingegen, das mit freiem Willensvermögen ausgestattet und von diesem Gebrauch zu machen imstand ist, ist damit auch zurechnungsfähig. Leugnet man im Menschen den freien Willen, nimmt man, um die Existenz einer geistigen Seele, deren Fortdauer nach dem Tod, und was sich weiter an die Lehre von der Unsterblichkeit knüpft, leugnen zu können, an, daß das, was wir freien Willen nennen, nichts anderes sei als eine Kombination materieller Körperteile und Kräfte, so kann man auch bei Menschen ebensowenig als bei Tieren und allen leblosen Wesen von Zurechnungsfähigkeit sprechen; es bleibt dann nur die Ursächlichkeit übrig. Man zollt demnach, indem man einen wesentlichen Unterschied zwischen der bloßen Ursächlichkeit und der Zurechnungsfähigkeit annimmt, der Willensfreiheit des Menschen und damit der Existenz einer geistigen Seele, wenn auch oft unbewußt und unfreiwillig, den Tribut der Anerkennung.

Zum Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit wird demnach alles das, aber auch nur das erfordert, was zum freien Willen und zu dessen Gebrauch gehört. Es muß ein freies Willensvermögen da sein und die Möglichkeit, dieses Vermögen im einzelnen Fall frei zu betätigen, im einzelnen also: 1) das Vermögen, sich zwischen zwei Handlungen oder Gegenständen aus sich zu entscheiden; Freiheit ist eben Wahlfreiheit. Darum wird dann 2) weiter erfordert die Erkenntnis jener Handlungen oder Dinge, zwischen denen sich wählen läßt, d. h. ein größeres oder geringeres Maß von Erkenntnis der Vorzüge und der Nachteile des einen oder andern, oder überhaupt die Erkenntnis der Gründe, die man hat, sich für das eine oder andere zu entscheiden. Diese Erkenntnis ist einerseits durchaus notwendig zur Wahlfreiheit, da das Nichterkannte auch nicht gewollt werden kann (*nihil volitum nisi cognitum*); sie bildet anderseits aber auch nur eine Vorbedingung der Wahlfreiheit, macht diese selbst noch nicht aus. Es muß noch die Fähigkeit vorhanden sein, nach der Erkenntnis, und zwar nach der vollen Erkenntnis der einzelnen Gegenstände für den einen wie für den andern sich entscheiden zu können, also mit keiner Art von Notwendigkeit einen derselben wählen zu müssen, wenngleich viel bessere und viel stärkere Gründe für den einen als für den andern sprechen mögen. Endlich wird 3) zur Zurechnungsfähigkeit verlangt, daß die Tätigkeit des freien Willensvermögens nicht durch irgend welche Hindernisse unmöglich gemacht oder unterbunden sei. Das Vorhandensein des Vermögens allein genügt nicht; dasselbe muß auch die Möglichkeit besitzen, zur Tätigkeit überzugehen. Ein freies Willensvermögen besitzt auch das noch gänzlich unentwickelte Kind, mit der geistigen und unsterblichen Seele hat es dieses Vermögen erhalten; aber das Kind ist, solange der Zustand des Unentwickeltseins andauert, nicht zurechnungsfähig, da ihm der tat-

sächliche Gebrauch des freien Willensvermögens noch abgeht.

Man teilt die Zurechnungsfähigkeit verschiedentlich ein. 1) Rücksichtlich des Grades derselben unterscheidet man zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Zurechnungsfähigkeit. Zwischen der ersteren nämlich und ihrem konträren Gegensatz, der vollen Unzurechnungsfähigkeit, gibt es die verschiedensten Abstufungen. Jeder Mensch muß, bevor er zum vollen Gebrauch seiner Vernunft und seines freien Willens gelangt, diese verschiedenen Stadien durchlaufen, und die einmal erlangte volle Zurechnungsfähigkeit kann in den verschiedensten Graden wieder gestört oder gehemmt werden. Die Moralkissenschaft unterscheidet demnach auch ganz richtig zwischen unfreiwilligen, halb-freiwilligen (*semi-voluntarii*) und freiwilligen Akten des Menschen; die ersten sind unzurechenbar, die zweiten unvollkommen, die dritten vollkommen zurechenbar. Was dann die Verbindlichkeit der Handlungen, z. B. der Verträge, die Gott oder Menschen gemachten Versprechen, betrifft, so werden nur die im Zustand voller Zurechnungsfähigkeit eingegangenen Verbindlichkeiten als verpflichtend angesehen. 2) Rücksichtlich der Dauer unterscheidet man eine permanente und eine vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit. Daß zu den Ursachen dieser letzteren die Fieberdelirien, hochgradige Intoxikationszustände, epileptische sowie hysterische Anfälle, Schlafwandeln, *captus melancholicus* usw. gehören, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es wird in manchen Fällen dem Psychiater überlassen bleiben müssen, zu entscheiden, ob ein an einer psychischen Krankheit (z. B. Wahnvorstellungen, Manie) Leidender zu den permanent oder vorübergehend Unzurechnungsfähigen zu rechnen sei. 3) In Hinsicht auf die nächstliegende Ursache kann man einen Unterschied machen zwischen der Unzurechnungsfähigkeit, die von Umnachtung des Erkenntnisvermögens, und der, welche von Lähmung des Willens (*Abulie*) herrührt. Wie das geistige Erkenntnisvermögen zu seiner Tätigkeit der äußern Mithilfe körperlicher Organe bedarf, so wird das gleiche auch vom geistigen Strebevermögen, dem freien Willen, so sagen sein. Die krankhafte Affektion der Organe, deren der Wille bei seiner Tätigkeit bedarf, wird deshalb auch das Willensvermögen beeinflussen und dessen Gebrauch hemmen oder beeinträchtigen. 4) Die Zurechnungsfähigkeit im Sinn der Moral und im Sinn des positiven Rechts (die letztere wird unter Abschnitt II besonders behandelt).

Die Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit, sie mag permanent oder vorübergehend sein, können nur in fehlerhafter Bildung oder in Krankheiten der Organe der Seelentätigkeit liegen; beide können dann wieder angeboren oder später entstanden sein. Man bezeichnet solche Fehler und Krankheiten allerdings als psychische Abnormitäten; der Psyche oder Seele unmittelbar haften sie aber selbstver-

ständig nicht an. Die psychiatrische Wissenschaft scheint zu einer genaueren Klassifizierung sowohl der fehlerhaften Bildungen als der Krankheiten noch nicht vorgeschritten zu sein. Es seien hier nur die wichtigsten kurz angegeben. Blödsinnige (Idioten) nennt man diejenigen, welche es fast nur zu sinnlichen, nicht aber zu übersinnlichen Vorstellungen bringen können; Schwachsinrige (Imbezillen) aber jene, die allerdings schon etwas mehr Verstandstätigkeit entwickeln, aber die wenigen übersinnlichen Vorstellungen, die sie zu bilden vermögen (daher auch die ethischen Begriffe von gut, böse, gerecht, ungerecht, Tugend, Laster usw.), nur recht unvollkommen bilden und schwer anwenden. Der sog. moralische Verstand dürfte sich als Blödsinn oder Schwachsin für sittliche Urtheile und sittliche Affekte charakterisieren lassen, da er in der geistigen Insuffizienz speziell zu Begriffen und Urtheilen, die dem Gebiet der Sittlichkeit angehören, manchmal zum Erfassen des Un sittlichen mehr einzelner Handlungen besteht. Diese sonderbare psychische Abnormität kann ihren Grund sowohl in ererbter, daher angeborener Anlage (Abstammung von geisteskranken, epileptischen, alkoholkräftigen Eltern), als auch, wenigstens in etwa, in arg vernachlässigter oder absichtlich deprivirter Erziehung haben. Unter Manie versteht man einen affektartigen Zustand, der mit beschleunigtem Ablauf der Seelentätigkeit und starkem Bewegungsdrang verbunden ist. Nicht selten wendet sich der krankhafte Affekt und Drang etwas ganz Bestimmtem zu, z. B. dem Selbstmord, dem Stehlen, Trinken (Selbstmord-, Klepto-, Dipjomanie). Wahnsinnige oder Verrückte heißen diejenigen, welche an krankhaften Einbildungen leiden, die dann selbstverständlich auch das Gemüthsleben stören; auch unter diesen lassen sich je nach dem Gegenstand ihrer Einbildung verschiedene Gruppen namhaft machen; so spricht man von Größenwahn, Verfolgungswahn, Querulantenwahn. Als krankhafter Zustand mehr des Gemüths als des Geisteslebens ist anzusehen die Melancholie, die in der Erschwerung, wenn nicht gar völligen Aufhebung der Willens- und Vorstellungstätigkeiten — mit Ausnahme des Gegenstands der krankhaften Niedergeschlagenheit — liegt. Außerdem seien noch erwähnt die epileptischen Anfälle, die nicht nur mit Unfähigkeit zu Geistesstätigkeit, sondern auch mit Wahnvorstellungen und Halluzinationen verbunden sein können; dann die Hysterie, die sowohl in krankhaften Gemüths- und Willenserregungen (abnorme Reizbarkeit, Steigerung des Geschlechtstriebens usw.) als in Wahnvorstellungen und ähnlichen ihren Ausdruck findet. Fieberdelirien, Alkohol- und ähnliche Intoxikationszustände, Schlafwandeln u. a. wurden schon namhaft gemacht.

Zur Zurechenbarkeit einer Handlung wird aber nicht nur erfordert, daß der Handelnde im betreffenden Augenblick sich im Zustand der Zurechnungsfähigkeit befunden habe, sondern auch,

daß die Handlung von seinem freien Willen ausgegangen sei. Nach dem schon angeführten Axiom: Nihil volitum nisi cognitum, können demnach nur jene innern Akte oder jene äußern Handlungen sowie auch nur jene Folgen der innern wie der äußern Akte zugerechnet werden, die mit Bewußtsein vollzogen wurden. Auch der im vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte sich befindende Mensch tut vieles theils nur mit halbem theils ohne alles Bewußtsein; auch bei ihm gibt es actus indeliberati, semi-deliberati und deliberati. So ist das, was jemand in völliger Zerstreuung oder Unachtsamkeit tut, ebensovienig zurechenbar als das, was er im Zustand des Berauschtseins vollbringt. Wie schon bemerkt, sieht die Moral, und ebenso das Kirchenrecht, die nur cum semiplena deliberatione übernommenen Verpflichtungen als nicht bindend an. Aus diesem Grund wird auch derjenige, der ohne genügende Überlegung einem andern Schaden zugefügt hat, von dem christlichen Sittengesetz, wenn man von den positiven Gesetzen abstrahiert, zum Schadenersatz nicht für verpflichtet gehalten. Allerdings hat jeder die Pflicht, acht zu geben auf das, was er tut, und die etwaigen schädlichen Folgen seiner Handlungen zu verhüten. Überläßt er sich seinem Hang, nachlässig zu handeln, obwohl er seine gegenteilige Pflicht erkennt, dann ist die Nachlässigkeit selbst gewollt und zurechenbar; in ihr sind ihm dann aber auch die aus ihr entstandenen weiteren Folgen, wengleich er sie nicht im einzelnen, sondern nur im allgemeinen erkannte, zurechenbar. Ebenso kann derjenige, welcher geneigt ist, im Zustand der Trunkenheit Exzesse von was immer für einer Art zu begehen, für diese in sich betrachtet nicht verantwortlich gemacht werden; er hat aber die Verpflichtung, auch mit Rücksicht auf solche Exzesse sich vor der Trunkenheit zu hüten. Hütet er sich nicht, dann kann und muß er wie für die Trunkenheit selbst, so auch für das, was er in derselben tut, verantwortlich gemacht werden. Dasselbe, was vorstehend von Zerstreuung und Unachtsamkeit gesagt wurde, gilt auch von der Unwissenheit; was infolge von Unwissenheit geschieht, ist in sich nicht zurechenbar und kann es nur dann werden, wenn die Unwissenheit selbst gewollt oder zurechenbar war. Man kann demnach jemand, der bestimmte Wirkungen seines Handelns nicht vorausgesehen hat, nicht schon allein damit für dieselben verantwortlich erklären, daß er sie hätte voraussehen müssen. Es ist strenge festzuhalten, daß nur das zurechenbar ist, was wenigstens in etwa erkannt wurde; was in keiner Weise erkannt wurde, obgleich es hätte erkannt werden sollen, das ist, weil nicht gewollt, auch nicht zurechenbar. Würde aber dieses Müssen erkannt, d. h. die Pflicht, sich vor der Handlung über die Folgen derselben Rechenschaft zu geben, und hat man sich über diese Pflicht hinweggesetzt, dann, aber auch nur dann tritt die Zurechenbarkeit der Folgen des Handelns ein, weil dann eine, wenn auch nicht genaue, so doch

dunkle Erkenntnis der Folgen vorhanden war. Nichtsdestoweniger läßt sich im positiven Recht, sowohl im Zivil- als im Strafrecht, sehr wohl der Grundsatz festhalten, nach welchem jeder für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich erklärt wird, die er hätte erkennen oder voraussehen müssen. Die Untertanen sind zur genauen Pflichterfüllung anzuhalten und darum zur Überlegung dessen, was sie tun, und der etwaigen Folgen desselben. Die Gesetze können, da diese Forderung sehr viel zum Gemeinwohl beiträgt, ein gewisses Maß von Überlegung vorschreiben, demnach auch im Fall der Verletzung dieser Vorschrift den Zuwiderhandelnden hierfür verantwortlich machen. So nimmt die positiv-rechtliche Zurechenbarkeit mit Recht vielfach einen weiteren Umfang an als die naturgesetzliche.

Wie die Zurechenbarkeit ganz oder teilweise aufgehoben werden kann durch Mangel an Erkenntnis, so auch durch unmittelbare Beeinträchtigung des Willensvermögens. Man kann nicht daran zweifeln, daß das Willensvermögen unter Umständen durch äußerst gesteigerte Affekte, d. h. Regungen oder Neigungen des niedern Strebervermögens, gewissermaßen mit fortgerissen werden kann. Allerdings tritt damit regelmäßig auch eine Verdunklung des Erkenntnisvermögens ein, daher kommt es, daß vielfach dieser Fall von dem vorher besprochenen nicht unterschieden wird. Daß die Frage, wann eine Handlung insolge stärkerer Affekte an ihrer Zurechenbarkeit verliert, vor allem für das Strafrecht Wichtigkeit hat, bedarf keiner weiteren Begründung. Wie man einerseits zugeben muß, daß sehr starke Affekte, aus denen strafbare Handlungen ersolgt sind, einen Grund bilden zur milderen Beurteilung derselben, so darf man anderseits hierin gewiß nicht zu weit gehen. Wie die positiven Gesetze ein gewisses Maß von Umsicht und Überlegung von den Untertanen verlangen können und müssen, so können und müssen sie auch ein gewisses Maß von Beherrschung der niedern Regungen verlangen. Wenn demnach auch konstatiert ist, daß gewisse Verbrechen (z. B. Kindsmord seitens unehelicher Mütter, Tötung im Fall unglücklicher Liebe usw.) vielfach oder zumeist starken Affekten ihren Ursprung verdanken, so hat eine vernünftige Strafgesetzgebung doch immer sich noch die Frage zu stellen, ob nicht durch zu weit gehende Berücksichtigung mildernder Umstände die öffentliche Sittlichkeit sowohl als Sicherheit eher geschädigt als gefördert wird.

II. Die Zurechnungsfähigkeit im Recht.

1. Die im vorstehenden vom allgemein-philosophischen Standpunkt aus erörterten Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, der Zurechenbarkeit und der Zurechnung sind für das positive Recht nach Maßgabe seiner Satzungen, die manche Abweichungen der juristischen von der allgemein- wie moral-philosophischen Auffassung mit sich führen, von maßgebendster Bedeutung. Daß sie zunächst in den Anfangsstadien der staatlichen Rechtsbildung

nicht sogleich mit voller Klarheit und Stärke hervortreten, ist ebenso leicht begreiflich, als daß über ihr Wesen und ihren Inhalt im Verlauf der Rechtsgeschichte verschiedene sich widersprechende Ansichten auftreten und daß sich mancherlei Unvollkommenheiten in ihrer gesetzgeberischen Verwertung gezeigt haben. Ihre Entwicklung ist mit der wissenschaftlichen Aus- und Durchbildung des Rechts Hand in Hand gegangen und bildet, namentlich für das Strafrecht, einen Maßstab des Fortschritts.

2. Bereits im römischen bürgerlichen (Zivil-)Recht, wie es uns überliefert ist, sind die Begriffe sachlich vollständig ausgebildet und auch der technische Ausdruck der Zurechnung (imputatio) in dem uns heute geläufigen Sinn ist ihm wohl bekannt. Für die Entstehung, Aenderung und Beendigung der Rechte, für den gesamten Rechtsverkehr, kommt in erster Linie die menschliche Handlung in Betracht. Handlung ist dem römischen Recht aber Ausdruck des Willens, Handlungsfähigkeit nichts anderes als Willensfähigkeit, die Eigenschaft einer Person, vermöge deren ihr Tun und Lassen auf ihren Willen als bewegende Ursache zurückgeführt werden kann, also im Prinzip nichts anderes als Zurechnungsfähigkeit im oben dargelegten Sinn. Unter den Handlungen nehmen eine besonders wichtige Stellung ein die Rechtsgeschäfte oder Willenserklärungen, d. i. der sinnlich wahrnehmbare Ausdruck des Willens mit dem Zweck und der Absicht, eine rechtliche Wirkung hervorzubringen, und mit der Bedeutung, daß diese Wirkung eintritt, weil sie gewollt ist. Der Begriff der Zurechnung macht sich hier besonders bemerkbar, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das Recht auf die Freiheit und Unverfälschtheit des Willens einen solchen Wert legt, daß es den in dieser Hinsicht sich ergebenden Willensmängeln einen die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte in Frage stellenden Einfluß einräumt. Auch zur Begehung unerlaubter Handlungen als Quelle von Rechtsveränderungen ist Handlungsfähigkeit Voraussetzung. Wer nicht handlungsfähig ist, ist auch nicht deliktisch. Hier tritt die Zurückführung der widerrechtlichen Handlung auf den Willen des Handelnden in dem spezifischen Begriff der Zurechnung zur Schuld, die eine besondere Rolle im Strafrecht spielt, entgegen, indem mit dieser Bezeichnung die Zurückführung der Handlung auf die unrechtliche Willensstimmung ausgedrückt wird. Die Handlungsfähigkeit (Willensfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit) ist allen Menschen eigen, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich abgesprochen wird. Das ist der Fall — von anderem hier abgesehen — mit Kindern unter sieben Jahren, mit Wahn- und Blödsinnigen. Sie gilt ferner ausgeschlossen in vorübergehenden Zuständen von Geistesgeftörtheit, wie sie umgekehrt bei Wahn- und Blödsinnigen während sog. lichter Augenblicke als vorhanden angenommen wird. Bei Minderjährigen über sieben Jahren findet

nur eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit statt; sie werden aber, was im Hinblick auf die noch zu erörternden strafrechtlichen Verhältnisse bemerkt sein mag, sofern sie bereits dem Alter der Mündigkeit näher gekommen sind, der Zurechnung von ihnen begangener unerlaubter Handlungen für fähig erachtet. — Das alles gilt auch vom gemeinen Recht und im wesentlichen auch vom preussischen Allgemeinen Landrecht. — Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat den Begriff der Handlungsfähigkeit, die außer der Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, auch die zur Begehung unerlaubter Handlungen und zur Verletzung obligatorischer Verpflichtungen umfaßt, nicht aufgenommen, behandelt vielmehr aus geschlechtlichen Gründen die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, unter dem Begriff Geschäftsfähigkeit ohne Änderung des innern Gehalts und die Deliktstfähigkeit gesondert. Auch nach seiner Auffassung ist jeder Mensch geschäftsfähig, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. In dieser Richtung erklärt es in Übereinstimmung mit den älteren Rechten, Kinder unter sieben Jahren und weiterhin die wegen Geisteskrankheit Entmündigten für vollständig, die über sieben Jahre alten Minderjährigen für beschränkt geschäftsfähig. Sodann aber interessiert besonders, daß es in wörtlicher Anlehnung an eine noch zu erörternde Bestimmung des Strafgesetzbuchs ferner denjenigen für geschäftsunfähig erklärt, der sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Und weiterhin erklärt es, davon ausgehend, daß alle Menschen, soweit sie geschäftsfähig, auch deliktstfähig, also zurechnungsfähig in Ansehung unerlaubter Handlungen seien, in noch bestimmterem Anschluß an jene Bestimmung des Strafgesetzbuchs denjenigen von der Verantwortlichkeit für einen von ihm angerichteten Schaden frei, der im Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat. Die Deliktstfähigkeit der Kinder unter sieben Jahren ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit verneint. Weiterhin aber grenzt es in Ansehung der Deliktstfähigkeit eine Altersstufe vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ab und läßt den in einem solchen Alter Stehenden, ebenso auch einen Taubstummen, für einen Schaden, den er einem andern zufügt, nur verantwortlich sein, wenn er bei Begehung der beschädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Es setzt sich also auch in diesem Punkt, ausgenommen die untere Altersgrenze, in vollste Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch, mit ihm gleichzeitig für dieses Stadium der menschlichen Entwicklung die oben unter I neben der Willensfreiheit als Element der Zurechnungsfähigkeit geforderte Erkenntnis und Ein-

sicht besonders hervorhebend und berücksichtigend. Erwägt man noch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in Ansehung der Willensmängel bei Rechtsgeschäften eine dem oben erwähnten römisch-rechtlichen Standpunkt sachlich entsprechende Stellung einnimmt, so wird man mit der herrschenden, allerdings lebhaft bestrittenen Ansicht zu der Annahme gelangen müssen, es habe das Gesetzbuch die zivilrechtliche Zurechnungsfähigkeit (Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Deliktstfähigkeit) im Geist des Indeterminismus aufgefaßt, wonach ihre unerlässliche Voraussetzung die Fähigkeit der freien Willensbestimmung in metaphysischem Sinn bildet.

3. Was die Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht anlangt, so ist darüber schon einiges in den Artikeln Strafe usw. und Strafrecht gesagt. Daraus ergibt sich, daß das altgermanische Strafrecht noch keine Reflexionen über die Zurechnungsfähigkeit im oben erörterten Sinn angestellt hat. Es unterzog überhaupt den Willenszustand eines einer strafbaren Handlung Beschuldigten keiner näheren Prüfung, sondern sah auf den äußern Erfolg der Tat. Im Gegensatz dazu sah, wie das ebenfalls bereits bemerkt wurde, das römische Strafrecht in hervorragender Weise gerade auf den verbrecherischen Willen. In Übereinstimmung mit dem Zivilrecht behandelte es alle Menschen als zurechnungsfähig in Ansehung der Begehung strafbarer Handlungen, ausgenommen Kinder unter sieben Jahren und Geistesranke, welsch letztere in dem Ausdruck Wahnsinnige (*furiosi*) zusammengefaßt werden. Bei Jugendlichen über sieben Jahren findet Prüfung der Einsicht im einzelnen Fall statt. Wahnsinnige sind nur in sog. lichten Zwischenräumen zurechnungsfähig; im übrigen wird ihr Tun und Lassen dem Zufall gleichgesehen. In allem eine vollständige Parallele zur zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit. Fortgebildet wurden die römischen Anschauungen im kanonischen Recht und durch die italienischen Juristen. Immerhin bleibt aber im deutschen Recht noch weiterhin die geringere Durchbildung der Strafgesetzbuchgebung im Verhältnis zum Zivilrecht besonders bemerkbar. Die mittelalterlichen Rechtsquellen beginnen jedoch, die Straflosigkeit „rechter Toren“ und „sinnloser Leute“ wie die mindere Strafbarkeit von Jugendlichen zu bestimmen. In der Praxis des gemeinen Rechts erhielten allmählich jene römisch-kanonischen Anschauungen die Oberhand. Das Ergebnis war die Aufnahme des allgemeinen Grundsatzes in die peinliche Gerichtsordnung von 1532, daß diejenigen, welche ihrer Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber ihrer Sinne nicht mächtig seien, den kaiserlichen Räten überwiesen werden sollten, nach deren Rat dann gehandelt oder gestraft werden solle. Diese Bestimmung ist nur so aufzufassen, daß zwar einerseits die Altersgrenze für die absolute Unzurechnungsfähigkeit beseitigt ist, daß aber andererseits eine Prüfung der Sinnesmacht (geistige Gesundheit? Fähigkeit der Selbstbestimmung?) in jedem

einzelnen Fall statthaben, und daß bei Feststellung ihres Mangels eine Bestrafung nicht eintreten solle. Auch die Wissenschaft der folgenden Zeit beschäftigte sich mit dem Problem der Zurechnungsfähigkeit. Schon Carozov unterschied Grade geistiger Defekte und befürwortete mildere Strafen bei minderer Einsichtsfähigkeit und die ganze gemeinrechtliche Literatur nimmt unter Berufung auf die Peinliche Gerichtsordnung einen Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit an. Es erscheint aber im übrigen die Annahme nicht unberechtigt, daß während dieser ganzen Periode den herrschenden Zeitanschauungen entsprechend die Willensfreiheit als Kern und unerläßliche Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit angesehen worden ist. Jedemfalls treten erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., als der Materialismus auch in Deutschland größere Geltung erlangte, deterministische Anschauungen in noch zu erörterndem Sinn auf und suchten in Wissenschaft und Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen. Aber die Parikularergänzungen dieser Periode und auch noch die des 19. Jahrh. haben dem widerstanden und stehen fast ohne Ausnahme auf dem Standpunkt jener alten Praxis, wonach Zurechnungsfähigkeit von Bewußtsein und freiem Willen bedingt ist. Das kommt allerdings nicht mit dürren Worten in der Weise zum Ausdruck, daß die Gesetze etwa die Zurechnungsfähigkeit unter Verwendung dieser Begriffe definierten oder die Erfordernisse der Zurechnungsfähigkeit aufzählten. Derartiges geschieht überhaupt nicht. Sie gehen vielmehr in der Art vor, daß entweder ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt wird, der besagt, wann eine strafbare Handlung nicht angenommen werden dürfe, oder ohne Aufstellung eines solchen allgemeinen Grundsatzes im einzelnen die Gründe aufgezählt werden, gemäß denen eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei. Es bleibt dann dem Richter bzw. der Wissenschaft überlassen, durch Rückschlüsse klarzulegen, in welchem Verhältnis der allgemeine Grundsatz bzw. die speziell angegebenen Gründe zu dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit stehen, inwieweit also eine an sich strafbare Handlung aus dem Gesichtspunkt der Unzurechnungsfähigkeit oder aus andern Gründen als nicht vorhanden erklärt worden ist. Nach der ersten Art sprach z. B. das Strafrecht des preussischen Allgemeinen Landrechts den Satz aus: „Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt“, aber auch, daß nur den die Strenge des Gesetzes treffen soll, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und imstande ist. Man wird jene Freiheit, zu handeln, sowohl als psychische wie als physische Freiheit anzusprechen haben und somit annehmen müssen, daß das Landrecht auf dem Standpunkt steht, daß eine Handlung dem Täter dann nicht als strafbar zugerechnet werden könne, wenn sie nicht seinem freien Willen entsprungen sei. Deutlicher drückt sich das preussische Strafgesetzbuch von 1851 nach der zweiten Methode

aus, wenn es bestimmt: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.“ Eine eingehendere Erregung dieser Bestimmung kann hier unterbleiben (nur zu einer interessante Verschiedenheiten in der Auffassung aufdeckenden Vergleichung dieser Bestimmung mit dem unten angeführten § 51 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich möge angeregt sein), da schon der einfache Wortlaut genügt, um festzustellen, daß wenigstens in den beiden Fällen der Gewalt und Drohung die Möglichkeit eines Ausschusses der freien Willensbestimmung vorausgesetzt wird. Damit ist dann die Fähigkeit des Menschen zu dieser Willensbestimmung unumwunden anerkannt und zugleich die Feststellung berechtigt, daß die Auffassung des preussischen Strafgesetzbuchs von der Zurechnungsfähigkeit mit der oben unter I definierten übereinstimmt. Dann kann für unsere Zwecke hier dahingestellt bleiben, ob die angezogene Bestimmung zuläßt, daß auch Wahnsinn und Blödsinn in derselben Richtung zur Konstruktion der Zurechnungsfähigkeit verwertet werden können, oder ob sie diese beiden Zustände als selbständige Schuld- ausschließungsgründe aufgefaßt wissen will. Auf Grund derselben oder einer wenigstens sachlich übereinstimmenden Ausdrucksweise wird man dann noch eine Anzahl von Strafgesetzbüchern anderer deutscher Partikularstaaten aus dieser Zeit für dieselbe Auffassung in Anspruch nehmen dürfen. So z. B. das sächsische Strafgesetzbuch von 1855, wonach eine gesetzwidrige That nicht als Verbrechen zugerechnet werden kann, wenn der Täter zur Zeit der That nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß. So das Oldenburgische von 1857, das unter den Gründen für die Unzurechnungsfähigkeit auch die Ausschließung der freien Willensbestimmung unter bestimmten Umständen auführt. Bei denjenigen Gesetzbüchern dieser Periode, welche zwar den Mangel geistiger Gesundheit unter Aufzählung der mannigfachen Formen, in denen er sich kundgibt (z. B. Wahnsinn, Blödsinn, Narserei, Melancholie, Berrücktheit, gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstands oder auch Alterschwäche, die des Verstandesgebrauchs beraubt), als Grund dafür anführen, daß eine strafbare Handlung nicht anzunehmen sei, dagegen keinerlei Hinweis auf die freie Willensbestimmung in irgend einer Form enthalten, wird allerdings der vorige Rückschluß, wenngleich er aus allgemeinen Gründen naheliegt, nicht ohne weiteres sich rechtfertigen lassen. Ein Beispiel dafür liefert das Strafgesetzbuch für Bayern von 1813 (das bairische Strafgesetzbuch von 1862 führt als Grund für die Unzurechnungsfähigkeit mangelnde Fähigkeit der Selbstbestimmung auf), das ohne einen solchen Hinweis unter einer Anzahl von Nummern die Fälle aufzählt, in denen weder wegen Vorjah noch wegen Fahrlässigkeit eine gesetzwidrige

Handlung dem Täter zugerechnet werden könne. Hier erscheint vielmehr die Ansicht gerechtfertigt, daß der Verfasser dieses Gesetzbuchs, Feuerbach, seiner Auffassung der criminalistischen Zurechnungsfähigkeit als der Fähigkeit, sich durch Strafandrohung von der Begehung einer strafbaren Handlung abzuhalten zu lassen, habe Ausdruck verliehen und seiner Abschredungstheorie (Theorie des psychologischen Zwangs; vgl. Art. Strafe ufw. unter 3b, Sp. 264) habe Geltung verschaffen wollen. Das um so mehr, als unter die Strafschließungsgründe gerade auch die Unkenntnis von der Strafbarkeit der Handlung aufgenommen ist, denn jemand, der keine Kenntnis von der Strafbarkeit seiner Handlung, von der Strafandrohung hat, kann sich auch nicht von einer solchen Androhung abhalten lassen. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß ein größerer Teil der Gesetzbücher dieser Zeit einen Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit anerkennt. Noch zu bemerken bleibt, daß die Gesetzbücher dieser Zeit mit sehr wenigen Ausnahmen (z. B. Sachsen) die Methode der vorausgegangenen Periode beibehalten und für die Zurechnungsfähigkeit keine Mindeststufe im Lebensalter voraussetzen, so daß also auch Kinder an sich als zurechnungsfähig angesehen werden müssen und es auf die Prüfung im einzelnen Fall ankommt.

4. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch gehört zu denjenigen Gesetzbüchern der vorbenannten Art, die ohne positive Feststellung des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit und ohne Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes über ihre positiven Erfordernisse die Umstände aufzählen, durch welche die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen erachtet wird. Dabei wird das Wort Zurechnungsfähigkeit ebensowenig wie Unzurechnungsfähigkeit oder Zurechnung auch nur genannt; nur der Ausdruck „zurechnen“ kommt zweimal in einer Bedeutung vor, die hier nicht weiter interessiert. Es ist also nach dem Strafgesetzbuch davon auszugehen, daß alle Menschen Zurechnungsfähigkeit besitzen, soweit sie ihnen nicht abgesprochen wird. Zu seinen Zwecken verfährt das Gesetzbuch in der Art, daß es in einem Abschnitt die „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern“, zusammenstellt, also äußerlich zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen nicht unterscheidet, und es der Rechtsprechung und Wissenschaft überläßt, in der oben näher erörterten Weise ihre Schlüsse auf seine Stellung zur Frage der Zurechnungsfähigkeit zu ziehen. (So verfährt auch der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch.) — Als erste Bestimmung, die hiersür in Betracht kommen kann, erweist sich der § 51. Er lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Es ist ohne weiteres klar,

daß es sich hier um einen Grund handelt, durch den die Strafe um deswillen ausgeschlossen werden soll, weil die Handlung nicht auf die freie Willensbestimmung zurückgeführt werden kann, also unzweideutig um einen Unzurechnungsfähigkeitsgrund. Die „Bewußtlosigkeit“ umfaßt alle jene zahlreichen transitorischen Störungen des Selbstbewußtseins wie Fieberdelirien, Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Nachtwandeln, hypnotische Suggestion u. dgl. Natürlich ist hier nicht ein solcher Grad von Bewußtlosigkeit gemeint, der überhaupt den Begriff der Handlung ausschließt, sondern nur ein solcher, der „die freie Willensbestimmung ausschließt“. Im Gegensatz zu diesen Erscheinungen, welche meistens auf vorübergehenden körperlichen Zuständen beruhen, begreift der Ausdruck „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ alle abnormen Geisteszustände, nicht bloß wirkliche Geisteskrankheit, und ist gerade gewählt, um die bedenklich erscheinende Aufzählung der einzelnen Formen der Geisteskrankheiten vermeiden zu können. Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit führen nach dem Gesetz aber nur dann zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit, wenn sie so beschaffen waren, daß durch sie die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen war. Das ist so zu verstehen, daß nicht die freie Willensbestimmung überhaupt ausgeschlossen sein muß, es genügt vielmehr, wenn sie nur für die spezielle zur Untersuchung stehende Tat ausgeschlossen war. Nach dem Gesetz ist Unzurechnungsfähigkeit nur dann anzunehmen, wenn die freie Willensbestimmung vollständig ausgeschlossen war. Es gibt daher im Sinn des Gesetzes keine sog. „verminderte Zurechnungsfähigkeit“. Man hat ihrer, die ursprünglich Ausnahme im Gesetz finden sollte, entbehren zu können erachtet, weil man für den mit ihr verfolgten Zweck der Strafmilderung in der Einführung der mildernden Umstände einen allgemeinen ausreichenden Ersatz zu haben glaubte. (In Betreff der Forderung für ihre Gestalt im zukünftigen Recht vgl. d. Art. Strafrecht, Sp. 326; der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch hat sie bereits berücksichtigt, aber nicht im Sinn dieser Forderungen.) Ebensowenig wird ein sog. „moralisches Irresein“ (moral insanity) als Grund für die Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit anerkannt, es sei denn, daß das moralische Irresein sich als krankhafte Störung der Geistestätigkeit äußert, durch welche die freie Willensäußerung ausgeschlossen war; denn die beiden im Gesetz angegebenen Zustände sind nicht etwa beispielsweise als mögliche Ursachen des Mangels freier Willensbestimmung angegeben, sondern sie sollen die Gründe erschöpfen. Der Zustand ist maßgebend, der zur Zeit der Begehung der Handlung bestand. War der Täter zu dieser Zeit unzurechnungsfähig, so ist es gleichgültig, ob er später, etwa bei Eintritt des Erfolgs seiner Handlung, zurechnungsfähig war. War er zu der Zeit zurechnungsfähig, wurde aber dann unzu-

rechnungsfähig, so ist die Handlung strafbar, es kann aber während seines nunmehrigen Zustands der Unzurechnungsfähigkeit nicht strafgerichtlich gegen ihn verhandelt werden. Streitig ist, ob Straf- bzw. Schuldanschliefung statthaben kann, wenn jemand im Stand der Zurechnungsfähigkeit eine Handlung begeht, die bei ihm selbst einen Zustand vorübergehender Unzurechnungsfähigkeit herbeiführt (z. B. Trunkenheit, Schlaf), in dem Bewußtsein oder auch der bestimmten Absicht, in dem letzteren Zustand eine strafbare Handlung zu begehen (*actio libera in causa*). Nach dem Militärstrafgesetzbuch schließt z. B. selbstverschuldete Trunkenheit die Bestrafung nicht aus. Wissenschaft wie Rechtspredung haben in diesem Punkt geschwankt. Man wird sich dahin entscheiden können, daß in solchen Fällen der Täter in zurechnungsfähigem Zustand die Ursache setzt, die er in unzurechnungsfähigem Zustand nur fortsetzt, den „Anstoß zum Abrollen der Kaulalkette“ gibt, und daß deswegen oft eine vorsätzliche, sonst eine fahrlässige strafbare Handlung vorliegt. Auf diesem Standpunkt steht auch die Begründung zum Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch. Dafür daß der Täter im konkreten Fall zur Zeit der Begehung der Handlung zurechnungsfähig gewesen, ist keine gesetzliche Vermutung aufgestellt. Es bedarf jedoch nicht der dahin gehenden ausdrücklichen Feststellung im Urteil. Ergeben sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit, so ist Beweis eventuell unter Beziehung von Sachverständigen von Amts wegen zu erheben; den Beschuldigten trifft selbstverständlich keine Beweislast. Der Beweis ist aber nicht auf das positive Vorhandensein der Willensfreiheit bzw. der freien Willensbestimmung des Täters zu richten, sondern immer nur darauf, ob im konkreten Fall die jedem normalen Menschen eigne Willensfreiheit in Folge des einen oder andern im Gesetz bezeichneten Umstandes ausgeschlossen war. Schon begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit müssen zur Freisprechung führen. Der Mangel freier Willensbestimmung bzw. diese Zweifel bedürfen dann aber der tatsächlichen Feststellung im Urteil. Eine Freisprechung kann also nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden, daß der Richter nicht die Überzeugung von der Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten erlangt habe. Es darf daher auch nicht die Frage an die Geschworenen in die Form gekleidet werden, ob der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit oder mit freier Willensbestimmung gehandelt habe. — Derselben Ausdrucksweise wie im § 51 — „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden“ usw. — bedient sich das Gesetzbuch auch in den folgenden Paragraphen, die von den Fällen der Nötigung zu der begangenen Tat durch unwillkürliche Gewalt oder durch schwere Drohung, der Notwehr und des Notstands handeln. Das hat denn auch Veranlassung zu der Meinung gegeben, es handle sich hier ebenfalls um Fälle der Schuldanschliefung bzw. Unzurechnungsfähigkeit. Na-

mentlich war diese Ansicht lange Zeit herrschend, soweit es sich um Fälle von Notstand handelte. Allmählich aber hat sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß die Notstandshandlung, da sie zur Rettung aus unverschuldeter Gefahr für Leib und Leben begangen werde, ebensowenig wie die Notwehrhandlung eine rechtswidrige Handlung sei und daß sie aus diesem Grund, ebenso wie die letztere, auch nicht als strafbare aufgefaßt werden könne. Mit einem gewissen Schein von Berechtigung ließe sich jene Ansicht verfechten, soweit es sich um Nötigung durch Drohung handelt. Hier wird ebenso wie bei Notwehr und Notstand der Täter prinzipiell als zurechnungsfähig vorausgesetzt, er hat die Tat, wenngleich gezwungen, doch gewollt (*coactus voluit*), es war aber, so könnte man sagen, in Folge des Zwangs durch Drohung die „freie“ Willensbestimmung ausgeschlossen. Es hat sich jedoch sehr bald die Ansicht Anerkennung verschafft, daß der durch Drohung herbeigeführte Zustand nichts anderes ist als eine Unterart des eigentlichen Notstands (Nötigungsnotstand), und daß er darum nicht anders als dieser selbst zu beurteilen ist. Das hat dann zu der nicht unberechtigten Auffassung geführt, daß die ganze Bestimmung überflüssig sei, und zwar auch soweit sie die Nötigung durch unwillkürliche Gewalt im Auge hat. Was nämlich diese betrifft, so ließe sich die durch unwillkürliche Gewalt herbeigeführte Lage prinzipiell so auffassen, als sei durch die Gewalt die freie Willensbestimmung des an sich Willens- und Zurechnungsfähigen ausgeschlossen worden, allein in Wirklichkeit ist der Fall doch so zu betrachten, als liege auf Seiten des durch unwillkürliche Gewalt Genötigten überhaupt keine Handlung im Rechtsinn vor, als sei der Genötigte vielmehr das Werkzeug in der Hand des Nötigenden. Wenn also für die Fälle dieser vier Gattungen im Strafgesetzbuch erklärt wird, es liege keine strafbare Handlung vor, so geschieht das nicht aus dem Gesichtspunkt, der Täter sei als unzurechnungsfähig zu betrachten. — Endlich widmet der Abschnitt einige Paragraphen den jugendlichen Verbrechern. Es wird unterschieden zwischen solchen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und solchen, die im Alter zwischen 12 und 18 Jahren stehen. Von den ersteren heißt es, daß wegen einer in diesem Lebensalter begangenen Handlung der Täter strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Hier ist also überhaupt nicht davon die Rede, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei, insbesondere liegt auch kein Hinweis darauf vor, daß eine strafbare Handlung wegen Unzurechnungsfähigkeit, namentlich auch wegen mangelnder Fähigkeit der freien Willensbestimmung des Täters nicht anzunehmen sei, es ist vielmehr mit klaren Worten zum Ausdruck gekommen, daß nur ein strafgerichtlich Verfahren gegen den jugendlichen Täter nicht statthaben dürfe. Es wird indessen regelmäßig diese Altersstufe (Alter der Straflosigkeit) als

Strafausschließungsgrund aus dem Gesichtspunkt der Unzurechnungsfähigkeit behandelt. Es wird durchgängig so dargestellt, als trete hier die „strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Kinder unter 12 Jahren in prozessuale Gewand“ auf, und die andere Ansicht, wonach es sich nur um ein prozessualisches Privileg für die Kinder handle, sei als unrichtig zu verwerfen. Die Konsequenzen sind natürlich verschieden, ob man der einen oder andern Ansicht folgt, worauf schon in dem Art. Strafrecht, Sp. 320 hingedeutet ist. Geht man davon aus, daß das Gesetz eine materiell-rechtliche Bestimmung habe treffen wollen, daß also eine strafbare Handlung wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters als ausgeschlossen gelten soll, dann dürfen auch nicht Teilnahme, Anstiftung, Begünstigung, Hehlerei bestraft werden (was doch geschehen ist), weil keine strafbare Handlung vorliegt, in Ansehung deren eine solche Teilnahme stattgehabt haben könnte, es sei denn, daß die Handlung des andern eine selbständige strafbare Tat bedeute. Nach der zweiten Ansicht ist dagegen eine solche Bestrafung zulässig. Was die Altersstufe von 12 bis 18 Jahren anlangt, so sagt das Gesetz, daß ein Unschuldiger, der in diesem Alter eine strafbare Handlung begangen habe, freizusprechen sei, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Hier ist also keinesfalls von der Unzurechnungsfähigkeit des Täters auszugehen, aber es bedarf zu einer Verurteilung eines solchen eines Mehr als bei andern, älteren Tätern. Es muß noch „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der begangenen Tat erforderliche Einsicht“ besonders festgestellt werden. Das Gesetz will damit nicht verlangen, daß der Jugendliche in Wirklichkeit die Strafbarkeit seiner Handlung erkannt habe oder daß er in Wirklichkeit die Höhe der vom Gesetz angedrohten Strafe gewußt habe; es verlangt vielmehr nur, daß der Jugendliche die „Fähigkeit“ besesse, die Strafbarkeit der begangenen konkreten Tat zu erkennen. Und das muß im Urtheil festgestellt werden. Kann diese Einsicht nicht festgestellt werden, so ist der Jugendliche aus diesem Grund allein noch nicht unzurechnungsfähig im Sinn des Gesetzes; eine strafbare Handlung liegt deshalb doch vor, er ist aber freizusprechen, „nicht weil ihm jegliche Zurechnungsfähigkeit, sondern weil ihm die erforderliche Einsicht gefehlt hat“. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit als solcher, so muß selbstverständlich, wie auch bei andern Tätern, Freisprechung schon aus diesem Grund erfolgen, ohne daß noch weiter nach der Einsicht besonders gefragt zu werden braucht. — Das Gesagte gilt auch für Taubstumme.

5. Vorgegenwärtigt man sich, daß nach dem vorher aus § 51 des St.G.B. Mitgetheilten eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn dem Täter infolge von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit die freie Willens-

bestimmung gefehlt hat, so wird man zu der Ansicht gelangen müssen, daß das Strafgesetzbuch das Verbrechen als Erzeugniß einer freien Willensentschließung auffaßt, also davon ausgeht, daß der Mensch mit Willensfreiheit ausgestattet ist, daß die Richtung, die die Handlung nimmt, auf der freien Wahl des Handelnden, der auch anders hätte handeln können, beruht, kurz daß er mit Willensfreiheit im metaphysischen Sinn (*libertas indifferentiae*) begabt ist, und daß diese die Grundlage und das Wesen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bildet. Das ist denn auch zur Zeit noch die in der Wissenschaft herrschende Ansicht, die Lehrmeinung der klassischen Schule (vgl. d. Art. Strafe usw. Sp. 267). Sie gründet sich formell auf den gebrauchten Ausdruck, der nach natürlicher, ungezwungener Auslegung einen andern Sinn nicht zuläßt und materiell auf die bis in die neuere Zeit hinein nicht angefochtenen Begriffe der strafrechtlichen Schuld und Strafe. Einem Menschen eine verbrecherische Handlung, also eine verbrecherische Willensäußerung zur Schuld oder als schuldhaft zurechnen, heißt, ihm den Vorwurf machen, daß er so, d. h. verbrecherisch, und nicht anders gehandelt habe. Der Begriff der Schuld setzt also das Vermögen freier Willensbestimmung voraus; ohne Willensfreiheit keine Schuld. Kann der Wille sich nicht frei bestimmen, dann ist es unmöglich, wegen der sog. Handlung einen Vorwurf zu erheben, eine Mißbilligung auszusprechen, eine Strafe zu verhängen (vgl. den Eingang zu dem Art. Strafe usw. Sp. 257). Ohne Schuld keine Strafe. „Diese Regel ist nach dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft so selbstverständlich, daß sie einer Begründung nicht bedarf“ (Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Allgem. Teil S. 200). Ohne Umdeutung dieser der Rechtsprache von jeher geläufigen Ausdrücke, ohne Umdeutung der mit ihnen bisher verknüpften Begriffe ist eine andere Auslegung des entscheidenden § 51 also nicht möglich. Von deterministischer Seite aber wird diese Auslegung angefochten. Danach soll „freie Willensbestimmung“ nicht in metaphysischem, sondern in psychologischem Sinn zu verstehen sein, das heißt, sie soll nichts anderes bedeuten, als „eigne Willensbestimmung“ oder „Freiheit von Hemmungen für die Betätigung der geistigen Individualität“ oder „regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen“. Das Gemeinsame all dieser Auslegungen ist: „freie Willensbestimmung“ heißt nur das Freisein von äußerem Zwang, von nöthigenden, determinierenden Einwirkungen auf den Willen. Man beruft sich hierfür auf die Motive zu § 51 des Strafgesetzbuchs, wo gesagt ist, daß das Recht des Staats, gegen den Verbrecher nicht bloß Sicherungsmaßregeln zu ergreifen, sondern ihn zu strafen, auf dem allgemeinen menschlichen Urtheil beruhe, daß der gereifte geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe

zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln; es könne daher nicht bedenklich erscheinen, diesem allgemeinen Urteil, in welchem die strafrechtliche wie die sittliche Zurechnung ihren Grund habe, im Strafgesetzbuch Ausdruck zu geben. Auch die Begründung zum Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch steht auf dem Standpunkt, daß der Ausdruck des § 51 bestehenden Rechts nicht im metaphysischen Sinn, sondern „im Sinn des gewöhnlichen Lebens“ zu verstehen sei. In der angezogenen Stelle der Motive steht aber nicht nur nichts, was die indeterministische Auslegung widerlegt, im Gegenteil, sie wird bestätigt. Daß der Gesetzgeber sich mit dem allgemeinen menschlichen Urteil in Übereinstimmung halten will, ist kluge kriminalpolitische Rücksichtnahme. Als menschliches Urteil, auf das sich die Motive berufen, war aber doch das zur Zeit ihrer Entschreibung herrschende gemeint, und es wird niemand behaupten können, daß damals bereits die deterministischen Anschauungen dieses Urteil „allgemein“ in ihrem Sinn gestimmt hätten. Zudem weist gerade der Ausdruck „Niederhalten von Antrieben zu strafbaren Handlungen durch die Willenskraft“ auf das Niederkämpfen innerer Regungen hin, beschäftigt sich also nicht mit Freiheit von äußerem Zwang. Es wäre sonst auch höchst überflüssig gewesen und nicht zu verstehen, daß das Strafgesetzbuch noch die oben mitgeteilte Bestimmung über die Wirkung unwiderstehlicher Gewalt und schwerer Drohung aufgenommen hätte. Es ist darum nicht einzusehen, warum das Strafgesetzbuch „etwas als freie Willensbestimmung bezeichnet habe, was in Wahrheit solche gar nicht ist“. Es ist aber weiterhin auch nicht richtig, daß, wie von deterministischer Seite behauptet wird (vgl. d. Art. Strafe usw. Sp. 268), diese metaphysische Willensfreiheit eine ursachlose Selbstbestimmung, eine dem Kausalgesetz entrückte, dem Kausalitätsprinzip widersprechende Willensfreiheit bedeute. „Denn diese Selbstbestimmung ist nicht ursachlos, sondern begründet, motiviert durch die von der Vernunft vorgelegten Motive, ohne daß aber der Wille denselben notwendig nachgeben müsse“; sie besteht darin, „daß der menschliche Wille, solange er mit Selbstbewußtsein und Überlegung gepaart ist, die Fähigkeit hat, unter dem Einfluß von Motiven sich selbst zum Handeln zu bestimmen, wodurch er die unmittelbare Ursache der von ihm gewollten Handlungen wird“. Die Willensfreiheit ist demnach nicht identisch mit menschlicher Willkür. Es wird vielmehr gar nicht verkannt, daß treibende und drängende Motive an den Willen herantreten und Einfluß ausüben können, aber schließlich ist es doch der freie Wille, der den entscheidenden Ausschlag für die Richtung des Handelns gibt; es gibt keine innere Nötigung im deterministischen Sinn, keine unwiderstehbare Auslieferung an die andrängenden Motive. Der entschiedene Determinismus bleibt indessen nicht

bei der vorgedachten Verschiebung des Begriffs der freien Willensbestimmung stehen. In dem Art. Strafe usw. Sp. 268 ist in dem dort angezogenen Ausspruch v. Liszt seine grundsätzliche Stellungnahme zu dem Problem der menschlichen Willensfreiheit vollständig gekennzeichnet. Danach gibt es für den Determinismus überhaupt keine menschliche Willensfreiheit, der Mensch ist vielmehr „unbedingt und uneingeschränkt unfrei, sein Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Wirkung der gegebenen Bedingungen“. Damit ist natürlich jede Möglichkeit abgeschnitten, die Zurechnungsfähigkeit überhaupt noch mit dem Willen des Menschen in Beziehung zu setzen; es muß für sie eine Definition, ein Begriff gefunden werden, der diese Beziehung außer acht lassen kann. Die verbreitetste Begriffsbestimmung in diesem deterministischen Sinn ist die des Professors v. Listz, der die Zurechnungsfähigkeit als normale Bestimmbarkeit durch Motive, insbesondere als Empfanglichkeit für die durch Strafe bezweckte Motivierung oder auch neuerdings als Determinierbarkeit durch die Normen sozialen Verhaltens erklärt. Auf eine Inkonsequenz dieser Normierung hat der Professor v. Bar treffend hingewiesen, indem er bemerkt: „Wer sich im einzelnen Fall nicht durch soziale Normen determinieren läßt, also ein Verbrechen begeht, ist nicht determinierbar, folglich nicht zurechnungsfähig. So kann in Wahrheit niemand bestraft werden.“ Es ist auch ein Widerspruch in sich, den Menschen für unfrei zu erklären und dann doch von ihm die in der Motivierung durch Strafandrohung sich kundgebende Erwartung zu hegen, er werde auf diese Strafandrohung normal reagieren. Die selbstverständliche Folge dieser Auffassung ist es, daß es auch keine Schuld und keine Zurechnung zur Schuld im oben erwähnten Sinn gibt. Aber da einmal Schuld Begriffsmerkmal des Verbrechens und ohne Schuld keine Strafe möglich ist, so muß ihr ein anderer Inhalt gegeben werden. Die Schuld ist nunmehr nichts weiter als „die tatsächliche Verantwortlichkeit für die begangene Handlung“. Es ist ohne weiteres klar, daß innerhalb des bestehenden Strafrechts für eine derartige Auffassung kein Raum ist. Man macht hier den Verbrecher, der gar kein Verbrecher, sondern nur der „Durchgangspunkt von Anreizen, der Wirkungen weiter zurückliegender Ursachen“, nur „ein Opfer der Verhältnisse“ ist, für eine Handlung verantwortlich, die gar keine Handlung, sondern nichts mehr als ein mechanischer Tätigkeitsakt ist. Der folgerichtige Determinismus leugnet das auch gar nicht. Er verlangt ein Strafgesetzbuch, das die Zurechnungsfähigkeit „als unnützen Ballast“ „mit den sonstigen Inventarstücken der überlieferten Begriffsjurisprudenz über Bord zu werfen“ hat, nach dem es auf Willensfreiheit, Verantwortlichkeit, Schuld u. dgl. überhaupt nicht mehr ankommt. Es kann nicht mehr Bestrafung des sog. Verbrechers das Ziel der Bestimmungen sein,

sondern nur Sicherung vor ihm und Unschädlichmachung seiner Person. Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unserer Dichter fortleben, im Strafrecht haben sie nichts verloren. Die begriffliche Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn und mit ihr der Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit muß weichen und fallen. Die Verwirklichung dieser Forderungen würde nicht eine Fortbildung unseres Strafrechts, sondern bei der vollständigen Beseitigung aller grundlegenden Begriffe des heutigen Rechts eine grundstürzende Umwälzung desselben bedeuten, und zwar eine Revolution von unberechenbarer Tragweite. Auf gewisse Konsequenzen der deterministischen Auffassung ist schon in dem Art. Strafe usw. Sp. 269 ff, besonders Sp. 271 aufmerksam gemacht. Es mag sein, daß man auf den deterministischen Anschauungen ein folgerichtiges Gesetzbuch aufbauen kann, ein solches Gesetzbuch der Zukunft könnte sich aber nicht mit Fug ein „Strafgesetzbuch“ nennen; es bedeutete nichts anderes als eine Sammlung polizeilicher Maßregeln in der vorhin erwähnten Richtung. Daß durch eine solche Wendung der Dinge die Würde unserer Rechtspflege schwere Einbuße erleiden würde, was von deterministischer Seite selbstverständlich bestritten wird, erscheint zweifellos. Wer die Ansicht von Leibniz zu diesem Punkt kennen lernen will, sei auf dessen Theodicee §§ 67 ff verwiesen. Von einem „Richten“ könnte selbstverständlich nicht mehr die Rede sein, sondern nur von Untersuchung und Feststellung, zu welcher Sorte antisozial veranlagter Menschen die vor die Staatsbehörde gestellte „Maschine der Kräfteumbildung“ (*l'homme est une machine de transformation des forces*) gehört, um sie je nach dem Grad ihrer Antisozialität unschädlich zu machen. Wohl durch das Bedenkliche aller dieser Konsequenzen „determiniert“, „will“ ein Teil der Deterministen auf vollständige Durchführung der Forderungen, vorläufig wenigstens, verzichten und zeigt sich zu Kompromissen geneigt. Die betreffenden Vorschläge laufen im wesentlichen auf Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit und auf Änderung unseres Strafsystems hinaus, bei der der Besserungszweck der Strafe mehr als bisher zur Geltung käme u. a. (vgl. dazu d. Art. Strafrecht unter III, Sp. 326 ff), zielen also auf Reformen, für die der Indeterminismus auch ohnehin eintritt. Auch ist speziell v. Liszt bereit, die sog. Gelegenheitsverbrecher dem zeitigen Strafrecht, ohne daß dessen Grundgedanken eine wesentliche Änderung zu erfahren brauchten, zu überantworten. Die besserungsfähigen Zustandsverbrecher und die unbesserlichen Gewohnheitsverbrecher aber „reklamiert er mit um so größerer Bestimmtheit für die Behandlung nach den Grundsätzen der soziologischen Schule“, d. h. er will die letzte Kategorie grundsätzlich wie gemeingefährliche Geistesranke in Verwahrung nehmen. Ist man auch von dieser Seite

geneigt, dem Gesetzgeber, da die Aufgabe der Strafgesetzbuchreform keine wissenschaftliche ist, Abweichungen von den Forderungen und Ergebnissen strenger Wissenschaftlichkeit zu gestatten, auf eine Forderung will der Determinismus nicht verzichten, das ist die Beseitigung der Willensfreiheit als Grundlage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit. Zum mindesten soll in den gesetzlichen Bestimmungen irgend welcher Hinweis auf die freie Willensbestimmung als überflüssig für die Konstruktion der Zurechnungsfähigkeit unterbleiben. Es wird das ein vergebliches Bemühen sein; denn wenn auch ein solcher Hinweis unterbleibt, so wird es dennoch keinen Richter geben können, der nicht davon ausgehen muß, „daß es keine Zurechnung ohne Freiheit gibt“.

Die Stellungnahme des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch kennzeichnet sich im wesentlichen in folgenden Vorschriften. Er stellt den Satz auf, daß nur der strafbar ist, der schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich, d. h. mit Wissen und Willen, oder fahrlässig die Tat ausführt. Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder betäubt war, so daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde. — Mit dem letzteren Ausdruck will der Vorentwurf keinerlei Stellung zu den Lehren vom Determinismus und Indeterminismus nehmen. Die wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Mensch Willensfreiheit besitze, könnten für den Gesetzgeber nicht entscheidend sein. Dieser habe vielmehr von der Voraussetzung eines geistigen Zustands des Menschen auszugehen, der nach der allgemeinen Volksanschauung als ein normaler die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen begründe, und von dieser Verantwortlichkeit nur abzugehen, soweit dieser Zustand in abnormer Weise ausgeschlossen oder beeinträchtigt sei. Werde dieser Zustand mit der Fähigkeit zu freier Willensbestimmung in Verbindung gebracht, so sei dieser Ausdruck hiernach nicht in metaphysischem Sinn, sondern im Sinn des gewöhnlichen Lebens zu verstehen. — Das ist, mit Ausnahme der bestimmteren Ausdrucksweise am Schluß, im wesentlichen nichts anderes, als was nach den obigen Mitteilungen in den Motiven zu § 51 des geltenden Strafgesetzbuchs auch stand, und wird, wie anzunehmen ist, wenn die vorgeschlagene Bestimmung Gesetz werden sollte, trotz der bestimmten Schlußbemerkung in Ansehung der Auslegung das Schicksal des § 51 teilen.

Literatur zu I: Thom. von Aquin, *Summa theologica* 1, 2, q. 6 ff; Suarez, *Opera omnia* IV; Lehmann, *Theol. mor.* (1910); v. Krafft-Ebing, *Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie* (1892).

Zu II: Die verschiedenen Lehr- u. Handbücher des Strafrechts, z. B. von Berner, *Bindung* u. v. Liszt; *Strafrecht* in den *Enzyklopädien* von Virkmeyer u. v. Holtendorff; Belling, *Grundzüge des Strafrechts* (1905). — v. Bar, *Die Schuld* nach dem Strafgesetz (1907); Berner, *Grundlinien*

der kriminalistischen Imputationslehre (1843); Huber, Die Gemüths- der Willensfreiheit (1904); v. Rohland, Die Willensfreiheit u. ihre Grenzen (1905); Peterfen, Willensfreiheit u. Moral im Strafrecht (1905); Träger, Wille, Determinismus, Strafe (1895); Wach, Die kriminalist. Schulen u. die Strafrechtsreform (Rektoratsrede, 1902); v. Gielenthal, Z. in Vb des Allgemeinen Theils der Vergleichenden Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts (1908). — v. Litz, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge (2 Bde, 1905); Grotener, Die Z. als Gesetzgebungsfrage (1897) u. die Z. als Frage der Gesetzgebung (eine Replik, 1899); berj., Die Z. im Vorentwurf zu einem deutschen St.G.B. mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen u. schweizerischen Vorentwurf (1910). — Vorentwurf zu einem deutschen Strafrechtbuch nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts (1909). — Die verschiedenen juristischen Zeitschriften, namentlich Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß (Goldammer's Archiv), Monatschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform, Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

[I Biederlack S. J.; II Wellstein.]

Zusammenlegung der Grundstücke

f. Arrondierung.

Zwangserziehung f. Fürsorgeerziehung.
Zwangsvollstreckung f. Zivilprozeß (Sp. 1318).

Zweikampf. Kämpfe zwischen zwei Personen mit Waffen in der Hand wurden aus verschiedenen Veranlassungen und zu verschiedenem Zweck unternommen.

1. Im Altertum wurde der Zweikampf zuweilen in den Dienst des Kriegs gestellt: kriegerischer Zweikampf. Es kam nämlich vor, daß zwei Heere einander gegenüberstanden, um eine Schlacht zu liefern, und die Heerführer übereinkamen, je einen Mann zum Zweikampf zu stellen, so daß der Sieg des einen oder des andern die Wirkung haben sollte, als ob das betreffende Heer in einer Schlacht gesiegt hätte. Ein solcher kriegerischer Zweikampf war der Kampf zwischen David und Goliath. Auch bei andern Völkern geschah es, daß das Schicksal zweier Heere und Völker der Entscheidung durch einen Zweikampf anheimgegeben wurde, wenn auch die dabei gestellte Vertragsbestimmung gewöhnlich nicht eingehalten wurde. In späteren Zeiten kam es über Herausforderungen, so die Kaiser Heinrichs III. an König Heinrich I. von Frankreich, Karls V. an Franz I. und Karls IX. von Schweden an Christian IV. von Dänemark nicht hinaus. Soweit solche Zweikämpfe als verringerter Krieg erscheinen, mag dagegen nichts einzuwenden sein, besonders wenn Fürsten in Betracht kommen, die nach früherer Anschauung die eigentlich Kriegsführenden waren. Unsere modernen Kriegsmächte würden jedenfalls Bedenken hegen, ihre Sache statt von einem Krieg, der seiner Natur nach die höchste Kräfteanspannung eines ganzen Volks darstellt, von einem

Kampf zweier Personen abhängig zu machen, so daß solche Zweikämpfe der Kriegsgeschichte vergangener Zeiten angehören.

2. Es wurden im Altertum auch Zweikämpfe veranstaltet zur Feier gewisser Feste, z. B. in Griechenland Ring- und Faustkämpfe bei den olympischen Spielen. Hier war es das Fest, zu dessen Verherrlichung der Zweikampf stattfand. Der Sieger wurde bekränzt und mit Ehren überschänkt. Es handelte sich also um ein Spiel, das der Höheit des Kampfs noch nicht freie Gasse bot. Verschieden davon waren die Gladiatorenkämpfe, welche besonders in Rom zur Kaiserzeit abgehalten wurden. Sie dienten der Lust und dem Vergnügen einer entmenschten Volksmenge und grausamer Despoten. Dabei durfte sich der siegende Gladiator nicht damit begnügen, den Gegner kampfunfähig gemacht zu haben, sondern er mußte ihn töten, wenn nicht die Zuschauer Gnade walten ließen. Diese Gladiatorenkämpfe verschwanden mit der allgemeinen Einführung des Christentums. Wenn das Heidentum den Barbarismus, der es ungeachtet aller äußern Kultur durchdrang, irgendwo in gräßlicher Weise gezeigt hat, so war es bei diesen Kämpfen.

3. Im Mittelalter treffen wir eine Form des Zweikampfs in den sog. Turnieren, den Kampfspiele, welche die Ritter zum Beweis ihrer Kraft und Gewandtheit öffentlich veranstalteten, und zu denen die Zuschauer von weit und breit herbeiströmten. Zu den Turnieren wurden nur Ritter, die eine festgesetzte Zahl von Ahnen aufweisen konnten, der sog. turnierfähige Adel, zugelassen; es bestanden eigne Turnierordnungen und Turniergesellschaften. Bei dem Lanzenstechen galt es bloß, den Gegner aus dem Sattel zu heben, und auch bei den Schwerfkämpfen zu Pferde oder zu Fuß kamen, da die Kämpfer ganz mit Eisen bedeckt und die Schwerter nicht geschliffen waren, Verwundungen nur selten vor. Die ersten Turniere wurden in Frankreich im 11. und in Deutschland im 12. Jahrh. abgehalten. Später arteten diese Spiele aus und küßten manche Ritter ihr Leben dabei ein, so daß von seiten der Kirche (so unter Papsst Innozenz II.) und weltlicher Fürsten Verbote erfolgten. Mit dem Tod König Heinrichs II., der 1559 an einer Turnierwunde starb, kamen diese Veranstaltungen auch in Frankreich ab.

4. Der Zweikampf wurde aber im früheren Mittelalter auch als gerichtliches Beweismittel gebraucht, eine Übung, welche wohl aus den Zeiten des germanischen Heidentums sich in die christliche Zeit verpflanzt hat. Wir stehen damit bei den gerichtlichen Zweikämpfen. Sie bildeten das vornehmste der Ordalien oder Gottesurteile und beruheten auf der irrigen Ansicht, daß Gott den Unschuldigen im Zweikampf nicht unterliegen lassen könne, daß daher Gott selbst für die Schuld desjenigen, der unterlag, Zeugnis abgebe. Zur Unterscheidung von dem heute noch vorkommenden

Ehrenzweikampf (Duell) ist folgendes vor Augen zu halten: Beim Ordalszweikampf ging nach dem Befagten der Beschuldigte in fälschlichem Vertrauen auf Gott, der ihm den Sieg verschaffen werde, den Kampf mit seinem Ankläger ein; der Zweikampf fand innerhalb der gerichtlichen Schranken auf immerhin gesetzmäßige Weise statt und mit dem Kampf war die Sache noch nicht beendet, es wurde vielmehr durch ihn erst entschieden, wen die Strafe treffen solle, und diese dann vollzogen; der gerichtliche Zweikampf wurde endlich wohl vereinzelt auch wegen einer Ehrenbeleidigung als zulässig erklärt, er fand jedoch im großen und ganzen wegen anderer Streitigkeiten statt. — Das Kampf-ordal erhielt sich seit den ersten Jahrzehnten des 6. Jahrh., wo der Zweikampf als gerichtliches Beweismittel durch den Burgunderkönig Gundobald (la loi Gombette) zuerst gesetzlich festgelegt wurde, bis in das 15. Jahrh. Man entschuldigte ihn vielfach damit, daß die Beschuldigten, zum Beweis ihrer Unschuld zum Eid zugelassen, häufig der Verurteilung unterlägen, einen Meineid zu leisten. Bei der Schwierigkeit, in damaliger Zeit einen Beweis vor Gericht zu führen, bei ihrer unwüthigen Kampfeslust und naive-religiösen Auffassung erklärte es sich, daß auch kirchliche Kreise von dem Vorurteil befangen waren. Bischöfe und Provinzialkonzile haben sich zugunsten des Kampf-ordals ausgesprochen. Geläuterte Geister nahmen aber innerhalb der Kirche von jeder Stellung dagegen. So sprach schon das Provinzialkonzil von Balence (855) eine entschiedene Verurteilung aus, und vor ihm lebte einer der wackersten Bekämpfer dieses „Gottesurteils“, Erzbischof Agobard von Lyon († 840), der sich seinerseits auf Vorgänger, namentlich auf Avitus von Vienne († 518), berief, so daß sich der kirchliche Widerstand gegen den gerichtlichen Zweikampf bis zur Zeit seines ersten Auftretens nachweisen läßt. In ihrer berufenen Vertretung hat sich die katholische Kirche niemals dafür ausgesprochen. Schon 867 verurtheilte Papsi Nikolaus I. dieses Ordal als „eine Versuchung Gottes“ und im Jahr 1215 erließ das vierte allgemeine Konzil im Lateran (Kanon 18) ein Verbot, das es als Erneuerung eines früher ergangenen hinstellte. Den fortgesetzten Bemühungen der Kirche im Verein mit der christlichen Monarchie (besonders Verordnungen Ludwigs des Heiligen in Frankreich) gelang die allmähliche Beseitigung des Zweikampfs aus dem Gerichtsverfahren.

5. Von den gerichtlichen kommen wir zu den Zweikämpfen, welche auf private Verabredung der Beteiligten hin noch heute stattfinden, zum Duell. Das Duell, oder wie es in dem Sprachgebrauch des heutigen Strafrechts einfach heißt, der Zweikampf ist ein im voraus vereinbarter, gewissen hergebrachten Regeln entsprechender Kampf mit tödlichen Waffen, den zwei Personen in der Absicht unternehmen, eine zwischen ihnen vorgefallene Ehrenkränkung wiedergutzumachen. Es ist auf

den ersten Blick ersichtlich, daß ein Zweikampf, der zum Zweck, die Ehre wiederherzustellen, veranstaltet wird, aller Vernunft widerspricht und darum sündlich verwerflich ist. Die Ehre, gewiß eines der kostbarsten und auch für das praktische Leben notwendigsten Güter, ist nichts anderes als die Geltung des einzelnen, die seiner menschlichen Würde und seiner besondern Stellung oder Tüchtigkeit entspricht, bei den Mitmenschen, die gute Meinung bei den andern und zunächst in dem Kreis, in dem jeder lebt. Wird sie durch einen erhabenen Vorwurf beeinträchtigt, so kann sie nur dadurch wiederhergestellt werden, daß der Vorwurf entweder durch einen Widerruf von seiten des Urhebers oder durch eine Feststellung von maßgebender Seite, und zwar in dem Kreis, in dem er verbreitet wurde, widerlegt wird. Hat aber nur eine Herabsetzung oder Verunglimpfung ohne bestimmten Vorwurf stattgefunden, so kann sie durch Abbitte des Schuldigen oder durch seine Bestrafung und das Eintreten für die unverletzte Ehre des Beleidigten von einer Seite, welche für den betreffenden gesellschaftlichen Kreis maßgebend ist, aufgehoben werden. Mit dem Gesagten ist, wie gleich bemerkt sei, die Bedeutung des Ausspruchs eines Ehrengerichts, dessen Mitglieder dem betreffenden Standes- oder Gesellschaftskreis entnommen wurden, oder die einer gerichtlichen Bestrafung oder Feststellung in Ehrenstreitigkeiten klargestellt. Außer den bisher erwähnten kommen als Veranlassungen der Duelle noch die Verletzungen der sog. Familien-ehre in Betracht (Beiführung, unzeitliche Annäherung an ein weibliches Familienmitglied). Allein diese scheiden aus dem Begriff wirklicher Ehrenfragen aus, weil die Ehre, der gute Ruf, des davon indirekt Betroffenen gar nicht in Frage gestellt erscheint; da ein Duell auch sonst zur Lösung der heiklen Angelegenheit nicht das geringste beizutragen vermag, bedeutet es in solchem Fall nichts anderes als einen Ausfluß ohnmächtiger Rache über den Verlust eines besonders kostbaren Gutes, der vom Standpunkt der Vernunft und des Sittengesetzes unbedingt abzulehnen ist. Alle diese Gründe gegen das Duell würden gelten, auch wenn es in jedem Fall sicher wäre, daß der Beleidigte aus dem Waffengang als Sieger hervorgehen und der Beleidigte unterliegen müsse; die Sitte ist aber noch widersinniger, weil der Ausgang von der Rechtsfrage ganz unabhängig ist und der größeren Geschicklichkeit, ja grotzenenteils dem reinen Zufall überlassen bleibt. Folgerichtig wird beim Duell nach dem Ausgang des Kampfs nicht mehr gefragt und ist die Ehrenangelegenheit für die in Frage kommenden Gesellschaftskreise durch die Tatsache eines bloßen Angewechsels oder Klingenkreuzens erledigt, mag auch der unschuldige Teil zu der erlittenen Ehrenkränkung noch eine Verwundung oder Argeres davon getragen haben. Man versucht darum, das Duell durch den Hinweis zu rechtfertigen, daß der Beleidigte für sein Tun einzustehen und wenigstens seinen Mannes-

mut zu beweisen habe; damit wird auf eine wirkliche Wiederherstellung der Ehre des Beleidigten verzichtet, da ein solcher Beweis des Muths die Meinung anderer nicht zu ändern vermag, ein Zweikampf aber mit tödlichen Waffen zum Beweis des Muths allein ist nicht statthaft. Der Verzicht auf den dem Duell trotz allem vorschwebenden Zweck geht soweit, daß manche Duellanhänger die Verteidigung dieser Sitte aus Gründen der Vernunft für entbehrlich erklären und nur noch geltend machen: das Duell sei ein von der Gesellschaft einmal anferlegtes konventionelles Mittel, eine Ehrenangelegenheit aus der Welt zu schaffen, und der einzelne habe sich dem gesellschaftlichen Brauch zu fügen. Allein auch ein Diktat der Gesellschaft und selbst ein von behördlicher Seite ausgeübter Zwang vermag nichts daran zu ändern, daß ein Zweikampf ein gänzlich ungeeignetes Mittel ist, die verlezte Ehre wieder herzustellen, und daß es sittlich unerlaubt ist, ohne nachweisbaren entscheidend wichtigen Zweck und dringende Notwendigkeit sein eignes und ein fremdes Leben einer Gefahr auszusetzen.

6. Die Geschichte des Duells, das sich trotz seines innern Widersinns und seiner Verurteilung durch kirchliche und staatliche und selbst militärische Gesetze durch die Jahrhunderte bis heute erhalten hat, ist nicht in allem vollkommen klar gestellt. Was seinen Ursprung anbetrifft, geht es bei dem wesentlichen Unterschied, der nach dem oben Gesagten zwischen dem gerichtlichen Zweikampf und dem Duell besteht, nicht an, dieses von vornherein als Fortsetzung des ersteren zu erklären. Professor Dr Georg v. Below hat das Verdienst, dies und den unbedeutenden Ursprung der Sitte beleuchtet zu haben. Auch aus den Turnieren, die ein reines Waffenspiel bildeten, und dem Fehderecht des Mittelalters läßt es sich nicht herleiten. Richtiger wird das Duell wohl vor allem als ein Ausfluß der Kampfeslust betrachtet, wie er bei dem Kriegerstand und den Ständen (Adel, Studenten), welche die Sitte und das Vorrecht des Waffentragens noch lange beibehielten, erklärlich ist, wobei Überlieferungen des gerichtlichen Zweikampfs und ritterlicher Sitten immerhin nachgewirkt haben mögen. Vollends für Deutschland ist das Duell nicht als bloße Weiterbildung mittelalterlicher Gebräuche anzusehen, da es hier lange nach ihrem Erlöschen auftritt und die Regeln des Duells allzudeutlich auf romanischen, besonders französischen Ursprung hinweisen. Zumindest ist es also unrichtig, darin eine urdeutsche Einrichtung zu erblicken. In Spanien und Italien läßt sich aus kirchlichen und weltlichen Verfügungen das Auftreten des privaten Ehrenzweikampfs um die Wende des 15. und 16. Jahrh. nachweisen. Franz I. von Frankreich führte den Vorstoß bei vielen Duellen, zu deren Abhaltung der Adel der Bewilligung des Königs bedurfte. Unter den letzten Valois feierte die Duellensitte am französischen Hof wahre Orgien, sowohl was die Zahl

als die Grausamkeit der Kämpfe und das tätige Eingreifen der Sekundanten angeht. Heinrich III. erließ zwar 1575 und 1579 die Edikte von Blois zur Bekämpfung der Sitte, nachdem schon Karl IX. im Jahr 1566 durch die Verordnung von Marchais daselbe versucht hatte; er besörderte aber andererseits ihr Stattfinden durch seine Anwesenheit. Ebenso folgte Heinrich IV. 1599 und 1602 mit weiteren scharfen Verboten, gewährte aber 1589/1608 7000 Begnadigungen. Die Duellrajerei, welche Hunderten französischer Adliger im Jahr das Leben kostete, kam erst zum Stillstand, als Kardinal Richelieu (1626) die Herausforderung mit Verlust von Amt und Titel, mit halber Vermögenskonfiskation und dreijähriger Verbannung bedrohte, diese Strafen auch ausführte und nach wiederholten Duellen zur Hinrichtung eines Montmorency schritt. Unter Ludwig XIV. trat eine weitere Besserung ein, besonders durch eine vom Hof geförderte gesellschaftliche Vereinigung von Duellgegnern und die im Jahr 1643 geschaffenen Ehrengerichte der Marschälle von Frankreich, an welche der Adel für seine Ehrenstreitigkeiten verwiesen wurde. Diesem französischen Vorbild hat nun Deutschland sein Duellwesen zu verdanken. Im 16. Jahrh. verpflanzten Deutsche, welche in den französischen Bürgerkriegen mitgekämpft hatten, die Gebräuche des Duells in ihre Heimat und zur Zeit des 30jährigen Krieges wurden sie durch die Überschwemmung Europas mit französischen Heeren weiter verbreitet. Vor der Mitte des 16. Jahrh. sind gewisse Nachrichten über das Aufkommen des Duells in Deutschland nicht bekannt. 1617 erließ Kaiser Matthias ein Duellverbot, welches diese „Erzesse“ als undeutsch geißelte und die Obrigkeiten anwies, „den Injurirten gebührende Satisfaction schleunigst widerfahren zu lassen“; diese sollte in Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung und öffentlicher Bestrafung bestehen. Seinem Beispiel folgten mehrere seiner Nachfolger und viele deutsche Fürsten durch Erlassung oft scharfer Edikte, besonders auch nach dem, wie es scheint, nicht allgemein verlautbarten Reichsgutachten von 1688. Schon 1652 wollte der große Kurfürst jeden Teilnehmer an einem Duell mit dem Tod durch den Strang bestraft wissen, während der preussische König Friedrich Wilhelm I. die Todesstrafe nur für den tödlichen Ausgang bestimmte. Besonders hervorzuheben ist das entschiedene Auftreten Kaiser Josephs II. und des preussischen Königs Friedrich II. gegen sich duellierende Offiziere. Entschiedene Ansprüche großer Heerführer (Erzherzog Karl, Radeky, Blücher) zeigen, daß die sog. offiziersmäßigen Anschauungen in dieser Frage noch vor weniger als einem Jahrhundert lange nicht die Geltung von heute besaßen. Niemand gewann das Duell unter dem deutschen Adel annähernd die Verbreitung, zu der es in Frankreich gelangt war. Dafür führte das Vorrecht der Studenten, Waffen zu tragen, zu besonderer Ausbildung (übrigens auch in Frank-

reich und Italien) des Studentenduell, aus dem sich das Messurenwesen entwickelte. Das älteste Duellmandat an deutschen Universitäten wurde 1570 in Wittenberg erlassen. Vom Adel, der zunächst der Träger des Duellwesens war, wurde das Duell zu einer Einrichtung des lange ausschließlich aus Adligen gebildeten Offizierstandes und damit wurde die Bedeutung der Duellfrage zu einer in erster Linie militärischen verschoben, als welche sie heute erscheint. England hat den Weg gezeigt zur Beseitigung der Sitte. Nachdem das Duell noch im 18. und in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. in den vornehmen Kreisen eine große Verbreitung aufzuweisen hatte, wurde es um die Mitte des 19. Jahrh. gänzlich abgeschafft. Ein am 3. Juli 1843 zwischen dem Leutnant Munro und seinem Schwager Oberst Fawcett ausgefochtenes Duell, bei dem letzterer fiel, erregte allgemeinen Widerspruch. Prinz Albert, der Gemahl der Königin Viktoria, stellte sich an die Spitze der Bewegung und setzte eine Änderung der Articles of War durch, von denen Artikel 17 nunmehr erklärte, daß es Ehrensache sei, bei einem Ehrenhandel eine Entschuldigung als Genugthuung abzugeben oder anzunehmen, und Artikel 101 einen Offizier, der eine Herausforderung erläßt oder annimmt oder an einem Zweikampf teilnimmt oder ihn nicht verhindert, mit der Kassation bestraft. Gleichzeitig wurde eine Vereinigung zur Bekämpfung des Duells gebildet. Der Erfolg war, daß schon in den nächsten Jahren nurmehr ganz vereinzelte Duelle, die letzten in England, stattfanden und nun dort schon die dritte Generation heranwächst, der das Duell als gesellschaftliche oder militärische Sitte unbekannt ist.

7. Die Kirche ist von ihrem Standpunkt als Wächterin des christlichen Sittengesetzes gegen das Duell mit scharfen geistlichen Strafen eingeschritten. Das Tridentiner Konzil (Sess. 25, c. 19 de ref.) hat die Duellanten sowohl wie die Sekundanten und alle, die an dem Duell irgendwie teilnehmen oder dabei mitwirken, mit der Exkommunikation belegt und den Duellanten das kirchliche Begräbnis verweigert. In neuerer Zeit hat Papst Pius IX. durch die Konstitution *Apostolicae sedis moderationi* vom 12. Okt. 1869 die Exkommunikation erneuert und die Absolution der Schuldigen dem Papst selbst vorbehalten. In dieser Konstitution wird die Exkommunikation verhängt über alle duellum perpetrantes aut simpliciter ad illum provocantes vel ipsum acceptantes et quoslibet complices . . . vel quantum in illis est non prohibentes, cuiuscunque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis. — Auch die protestantische Konfession hält an der Verwerfung des Duells fest; so haben, nachdem zahlreiche Kreis- und Provinzialsynoden es getan, die Berliner Generalsynoden von 1897 und 1903 sich in diesem Sinn ausgesprochen. „Die gängliche Beseitigung des Duells“, erklärt

die letztere, „auf dem Weg der Verbreitung und Vertiefung christlicher Erkenntnis und Schärfung des christlichen Gewissens zu erstreben, bleibt nach wie vor unserer Kirche heilige Pflicht.“ Auch der in allen preussischen Kadettenanstalten und Militärgemeinden eingeführte Katechismus, den der evangelische Feldpropst Dr Richter herausgegeben hat, behandelt das Duell als eine „Übertretung des göttlichen Gebots“, die durch nichts entschuldigt werden könne.

Die weltliche Autorität hat, wie wir schon teilweise gesehen haben, von jeher den Zweikampf mit Strafen bedroht. Dabei wurde allerdings vielfach das Maß des Ausführbaren überschritten und ließ nicht zuletzt aus diesem Grund die Staatsgewalt es an dem nötigen Ernst und an Folgerichtigkeit fehlen. Vom staatlichen Gesichtspunkt erscheint der Zweikampf nicht bloß als strafbarer Angriff auf die körperliche Sicherheit und das Leben, sondern auch als ein Akt unberechtigter Selbsthilfe, durch den die Beteiligten gegen die staatliche Rechtsordnung verstößen, indem sie in ihrer Ehrenstreitigkeit eigenmächtig ihr Recht suchen. Aus den oben erwähnten Verordnungen der Landesfürsten entwickelten sich die Bestimmungen, welche die heutigen Strafgesetzbücher fast aller europäischen Länder und selbst Amerikas enthalten. Im deutschen Strafgesetzbuch (§§ 201/210) wird sowohl der Zweikampf als die ihn einleitenden oder unterstützenden Handlungen mit Festungshaft bedroht, deren Dauer je nach der Art der Verabredung und dem eingetretenen Erfolg abgestuft ist. Die Herausforderung oder ihre Annahme und das Karielltragen wird bis zu sechs Monaten, der Zweikampf mit drei Monaten bis fünf Jahren, die Tötung im Zweikampf nicht unter zwei Jahren, wenn aber die Verabredung eine solche war, daß der Tod eines Gegners herbeigeführt werden sollte, nicht unter drei Jahren bestraft. Die Anreizung zum Zweikampf besonders durch Bezeigung von Verachtung wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit mindestens dreimonatiger Gefängnisstrafe bedroht. In dem nun fertig gestellten Entwurf für ein neues deutsches Strafgesetzbuch erscheint die Festungshaft zwar beseitigt und durch Gefängnis- oder Haftstrafe ersetzt, allein die Strafsätze werden eher herabgemildert; so soll die Strafe für Zweikampf ohne tödlichen Ausgang künftig auf drei Monate bis drei Jahre und die Mindeststrafe für tödlichen Zweikampf auf ein Jahr herabgesetzt werden. Das aus dem Jahr 1852 stammende österreichische Strafgesetzbuch enthält besonders strenge Strafen: für den unblutig verlaufenen Zweikampf oder die Herausforderung oder den Sekundantendienst sechs Monate bis ein Jahr Kerker, für die Verwundung im Zweikampf eine Kerkerstrafe von einem bis zu fünf bzw. zehn Jahren und für die Tötung eine zehn- bis zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe. Da diese Strafen infolge Einsdreitens der Gnabeninstanz nicht zur Ausführung gelangten, sollen sie bei der ebenfalls

im Zug befindlichen Umarbeitung des Strafgesetzes durch mildere, aber ausführbare ersetzt werden, so daß z. B. die Strafe für die Herausforderung oder ihre Annahme Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr in eventueller Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 K und die Strafe für den Zweikampf ohne schwerere Bedingungen Gefängnis oder Haft von zwei Wochen bis zu zwei Jahren in eventueller Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 K betragen soll. Auch hier wird somit eine zu milde Behandlung des Zweikampfdelicts vorgeschlagen. Im Gegensatz zu den kirchlichen Bestimmungen, nach welchen die beim Duell beteiligten Ärzte als strafbar gelten, soweit die von ihnen in Aussicht gestellte Hilfe die Kämpfenden in ihrer Absicht bestärkt, gehen Ärzte in den neueren staatlichen Strafgesetzen ohne Strafe aus, nur das spanische enthält einen Anschlag an jene, indem es die Straflosigkeit auf den Fall beschränkt, daß der Arzt nicht Kampfregeln festgesetzt noch zur Fortsetzung des Kampfs ermuntert hat. Die Strafgesetze der meisten Länder folgen somit dem Grundsatz, daß der Tatbestand des Zweikampfs durch besondere Strafbestimmungen zu treffen ist. Von duellgegnerischer Seite wurde dagegen vielfach Stellung genommen, weil in solchen Sonderbestimmungen eine Privilegierung des Duells zu erblicken sei, und verlangt, daß die im Zweikampf vorkommenden Körperbeschädigungen und Tötungen nach den allgemeinen diesbezüglichen Bestimmungen bestraft würden. Dabei wurde aber übersehen, daß von diesem Standpunkt aus es nicht möglich ist, die Herausforderung als solche, und kaum möglich, das unblutige Duell einer Bestrafung zuzuführen. Die in Frankreich gemachten Erfahrungen zeigen, daß beim Schweigen des Gesetzes über das Duell nicht bloß die eben erwähnten Tatbestände straflos bleiben, sondern auch bei Tötung oder Verletzung im Duell die Geschwornen sich scheuten, die allgemeinrechtlichen schwereren Strafen auf Duellantien anzuwenden, und es zu gänzlichen Freisprüchen kam. Nach ähnlichen Erfahrungen schritt man in Spanien, wo das Strafgesetz von 1822 den Zweikampf ebenfalls nicht erwähnt hatte, im Jahr 1870 zur Aufnahme von Sonderbestimmungen. Auf Norwegen oder etwa England kann man sich nicht berufen, da der Zweikampf dort keine Rolle spielt. In den Ländern, wo für die Angehörigen des Heeres eine eigne Gerichtsbarkeit besteht, namentlich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, enthalten in Übereinstimmung mit den bürgerlichen Strafgesetzbüchern auch die Militärstrafgesetze Strafbestimmungen gegen das Duell. Das sog. amerikanische Duell, bei welchem das Los darüber entscheidet, welcher der beiden Streitenden gehalten ist, sich in bestimmter Zeit selbst zu töten, qualifiziert sich als Anreizung zum Selbstmord, so daß eine gesetzliche Bestrafung mit Recht gefordert wird. Wichtiger ist die strafrechtliche Behandlung

der studentischen Mensur, welche, da die direkte Absicht auf Zufügung eines körperlichen Schadens gerichtet ist, nicht als bloßer Sport gedeutet werden kann und vielmehr als unberechtigte Körperbeschädigung und Schule des Duells erscheint. Seit der Entscheidung der vereinigten Strafsenate des deutschen Reichsgerichts vom 6. März 1883 wird die Mensur als Zweikampf bestraft. Erscheint dies zu streng, weil der studentischen Waffe durch die getroffenen Schutzmaßregeln die Eigenschaft einer tödlichen Waffe genommen ist, und soll die Mensur nicht nach den allgemeinen Bestimmungen über körperliche Mißhandlung behandelt werden, so erübrigt nur der Ausweg, sie nach der Analogie des Duells mit einer, wenn auch geringeren Strafe zu bedrohen. Ihre ausdrückliche Straflosklärung bei den im Zug befindlichen strafrechtlichen Reformen würde einen Sieg des Duellgedankens bedeuten.

Hat somit die staatliche Autorität in ziemlich allgemeiner Übereinstimmung an der seit Jahrhunderten überlieferten, den religiösen, katholischen wie protestantischen, Grundsätzen allein entsprechenden gesetzlichen Bestrafung des Zweikampfs festgehalten, so ist diese Haltung seit einigen Jahrzehnten einigermaßen ins Schwanken geraten. Es geschah dies durch das Warten einer staatlichen Einrichtung, welche ihrem ersten Gedanken nach zu gütlicher Beilegung der Ehrenstreitigkeiten und zur Bekämpfung des Duells berufen war, in ihrer Weiterentwicklung aber zu einer Systematisierung der Duellsitte geführt hat. Der unter dem preussischen König Friedrich II. im Jahr 1785 erschienene Entwurf zum preussischen Landrecht schlug neben strenger Bestrafung des Duells für Ehrenstreitigkeiten allgemein Ehrengerichte von Standesgenossen, Militär- wie Zivilpersonen, vor. Der Gedanke wurde jedoch unter Friedrich Wilhelm II. insolge militärischer Bedenken fallen gelassen. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen steht wohl der denkwürdige bayrische Regierungsentwurf über die Errichtung von Ehrengerichten, der im Jahr 1827 in den dortigen Kammern leider nicht zur Annahme gelangte. Statt dessen erfolgte zunächst in Preußen die Einführung von Ehrengerichten mit der Beschränkung auf die Offiziere der Armee. Bis dahin waren die Offiziersduelle einzelne Erscheinungen für sich, mehr freiwillige und immerhin strafbare Handlungen, mit welchen dem in mehr unbestimmter Weise vorhandenen Vorurteile der Tribüt entrichtet wurde; seitdem aber die militärischen Ehrengerichte begannen, über der Austragung der Ehrenaffären durch einen Waffengang als einer Pflicht des Offiziers zu wachen, wurde der Zweikampf zu einem Prinzip, zu einer Zwangseinrichtung erhoben, der sich ein Offizier nur unter Verlust seiner Stellung und seiner Existenz entziehen kann. Es ist richtig, daß nach den geltenden Verordnungen die Duelle nicht durch Entscheidungen der Ehrengerichte förmlich aufgetragen werden, allein ihre Unterlassung wird durch ehren-

gerichtlichen Spruch als Verletzung der Standesehre mit Verabschiedung des Offiziers bestraft. Der Fall der drei Grafen Schmining-Reissenbrock, welche im Jahr 1864 aus der preussischen Armee ausgeschloffen wurden, nicht etwa weil sie ein Duell abgelehnt, sondern weil sie sich zu den diesbezüglichen katholischen Grundsätzen bekannt hatten, eröffnete eine traurige Reihe solcher Vergewaltigungen des Gewissens und des geschriebenen Gesetzes. Es ist klar, welche Bedeutung dieses seither zur Regel gewordene Vorgehen gewinnen mußte für das aktive Offizierkorps, für die zahlreichen Reserveoffiziere sowie für die ähnlichen Auffassungen folgenden Gesellschaftskreise und damit für die Erhaltung der Duellsitte überhaupt, um so mehr, als die Studentenschaft hinter so leuchtendem Vorbild nicht zurückbleiben wollte und die Zugehörigkeit zu schlagenden Verbindungen von Wichtigkeit wurde für das Fortkommen im späteren Leben. In Deutschland wird somit dem Offizier das Duell von der militärischen Obrigkeit aufgetragen, dessen Unterlassung vom militärischen Ehrengericht unabsichtlich mit Ausstoßung aus dem Heer geahndet, sein Stattfinden aber und schon die Herausforderung zum Zweikampf in jedem Fall von den Strafgerichten und den Kriegsgerichten mit den gesetzlichen Strafen belegt. In Oesterreich unterbleibt die militärgerichtliche Ahndung, weil der dazu als Gerichtsherr berechnete General in solchen Fällen die Erhebung der Anklage unterläßt. Die Wirkung dieser Verhältnisse zeigt sich weiter darin, daß die gerichtlichen Verurteilungen sich duellierender Zivilpersonen durch Begnadigung aufgehoben und damit die Absichten des Gesetzes vereitelt werden. In Oesterreich erfolgt auf ein Gnadengesuch verurteilter Zivilpersonen regelmäßig die gänzliche Einstellung des Verfahrens durch allerhöchste Verfügung (Abolition). Dieser Widerspruch zwischen militärischer Vorschrift und ehrengerichtlichem Vorgehen einerseits und staatlichem, ja militärischem Strafgesetz andererseits ist die schärfste Antinomie, die in einem Rechtsstaat denkbar ist, sie geht wie ein unheilvoller Riß durch unser Rechtsleben, der für viele einzelne und ganze Familien empfindliche Folgen nach sich zieht und für die Allgemeinheit, da das Duell einer wirklichen und aufrichtigen Lösung der Ehrenfragen aus dem Weg geht, das Aufkommen eines vernunftgemäßen Ehrenscheues verhindert und zugleich eine fortschreitende Veräußerlichung und Verschlagung der Ehrbegriffe bewirkt. Was durch alle Jahrhunderte noch nicht da gewesen, hat das 19. Jahrh. gebracht: die Festlegung und Festsetzung der Duellsitte durch eine staatliche Einrichtung.

8. Infolge dieser Verhältnisse ist die Duellkrankheit in unserer Zeit neuerdings in ein akutes Stadium getreten. Zur Kennzeichnung der Lage seien noch einige Vorgänge der jüngsten Vergangenheit erwähnt. Ein im Frühjahr 1896 zwischen den preussischen Ceremonienmeistern

v. Roße und v. Schrader stattgefundenen Zweikampf, welcher für letzteren einen tödlichen Ausgang hatte, veranlaßte den deutschen Reichstag am 20. und 21. April 1896, sich eingehend mit dem Duellunwesen zu befassen. Von der Zentrumsfraktion wurde hierbei der Antrag gestellt, insbesondere darauf hinzuwirken: 1) daß zur Verhütung der Zweikämpfe für alle Stände, bei welchen dies erforderlich erscheint, namentlich für Offiziere, Beamte und Studenten, Schiedsgerichte mit der Aufgabe endgültiger Entscheidung aller Ehrenstreitigkeiten unter Ausschluß jeglichen Zweikampfs geschaffen und mit den nötigen Befugnissen ausgestattet würden, um ihren Entscheidungen unbedingte Achtung zu verschaffen; 2) daß zur wirksamen Bestrafung von Verleumdungen und Beleidigungen dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verschärft würden; 3) daß zur wirksamen Bestrafung des Zweikampfs dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die den Zweikampf sowie die Beihilfe und Anstiftung zu demselben bevorzughenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs abgeändert würden. Um ein möglichst einheitliches Votum des Reichstags zu ermöglichen, wurde dieser Antrag schließlich zurückgezogen, worauf vom Reichstag einstimmig der Beschluß gefaßt wurde: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den mit den Strafgesetzen in Widerspruch befindlichen Duellweisen mit Entschiedenheit entgegenzuwirken“. Staatsminister v. Bötticher hielt es in der damals gepflogenen Erörterung „für eine selbstverständliche und unabwendliche Forderung des öffentlichen Rechtsbewußtseins“, daß auch auf dem Gebiet des Duellwesens in allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes oder Berufs den Gesetzen Achtung und Befolgung zu sichern sei. Der Reichskanzler sei „in ernstliche Erwägung darüber eingetreten, welche Maßregeln zu ergreifen sein werden, um eine solche Sicherung wirksamer als bisher zu erweisen“.

Da bis zum Herbst 1896 über das Ergebnis dieser Erwägungen nichts verlautete, wurde im Reichstag an den Reichskanzler die Anfrage gerichtet, welche Anordnungen zur Ausführung des einstimmigen Reichstagsbeschlusses vom 21. April 1896 getroffen worden seien. Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe wiederholte hierauf in der Reichstagsitzung vom 17. Nov. 1896 die von seinem Stellvertreter am 20. April abgegebene vorerwähnte Erklärung und teilte mit, daß die Regierung die ernstlichen Erwägungen bezüglich der auf dem Gebiet des Duellwesens zu ergreifenden Maßregeln ohne Verzug weiter fortgeführt habe. Insbesondere habe die preussische Militärverwaltung Vorschriften vorbereitet, welche darauf abzielten, den Zweikampf, wenn nicht völlig zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Auch auf dem Gebiet des bürgerlichen Strafrechts seien

die Vorbereitungen für eine wirksame Bekämpfung des Duells unangesehnt gefördert worden. „Es darf erwartet werden“, bemerkte unter anderem der Reichskanzler, „daß die beabsichtigte Änderung auf dem Gebiet des ehrengerichtlichen Verfahrens eine heilsame Rückwirkung auch auf diejenigen Kreise ausüben wird, welche den militärischen Ehrengerichten nicht unterstellt sind. Für den möglichen Fall jedoch, daß diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, ist die Reichsregierung der Frage näher getreten, ob es geboten erscheint, eine Verschärfung der bestehenden Gesetze über Bestrafung des Zweikampfs und in Verbindung damit auch der von fast allen Parteien als mangelhaft bezeichneten Bestimmungen über die strafrechtliche Sühne von Beleidigungen herbeizuführen.“

Die vom Reichskanzler in seiner vorerwähnten Äußerung in Aussicht gestellte Regelung der Duellfrage in der Armee erfolgte unter dem 1. Jan. 1897, indem einheitliche Bestimmungen für die Offiziere des gesamten deutschen Heers erlassen wurden. Leider sehen dieselben von einem grundsätzlichen Verbot des Zweikampfs ab und beschränken sich auf vorbeugende Maßnahmen gegen Duelle, namentlich bei Anlässen geringfügiger Natur. „Der Offizier muß es“, so heißt es in der kaiserlichen Kabinettsorder, „als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleich die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Veröhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitten es zulassen. Es ist deshalb mein Wille, daß der Ehrenrat hinfürst grundsätzlich bei dem Austrag von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.“ Bei Streitigkeiten oder Beleidigungen zwischen Offizieren haben diese, unter Unterlassung aller weiteren Schritte, sofort dem Ehrenrat Anzeige zu machen. Dieser hat entweder 1) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder 2) zu erklären, daß er dazu nicht imstande sei, vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren für notwendig halte, oder 3) festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten überhaupt nicht berührt sei. Im ersten und dritten Fall steht den Beteiligten Berufung beim Kommandeur zu, worauf die Entscheidung des Kaisers einzuholen ist. Über einen Offizier, der unter Umgebung des Ehrenrats oder vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats oder unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichsvorschlags oder oben erwähnter Feststellung oder vor der kaiserlichen Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen andern Offizier zum Zweikampf herausfordert, ist dem Kaiser sofort zu berichten. Wie ersichtlich, erübrigt außer den oben

erwähnten noch der vierte Fall, daß der Ehrenrat bzw. der Kommandeur keine der drei vorgezeichneten Möglichkeiten als ausreichende standesgemäße Austragung ansieht, und dann ergeht an den Offizier die Aufforderung, die Angelegenheit auf eine solche Weise, d. h. durch ein Duell zu erledigen. Es ist darum erklärlich, daß diese Anordnungen zu einer Beseitigung oder wesentlichen Einschränkung des Duellwesens im Heer und mittelbar im bürgerlichen Leben nicht geführt haben. Der nicht mißzuverstehende zweite Teil des Satzes der Kabinettsorder vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde ich ebensowenig in meinem Heer dulden wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, bleibt auch im Neuabdruck 1910 der Bestimmungen über Ehrengerichte aufrecht.

In Bayern wurde im Sommer 1904 ein Erlass des Kriegsministers v. Asch bekannt, welcher in einem besondern Fall sogar die Mißbilligung des Ministers über die ehrengerichtliche Verhinderung eines Offizierduells ausdrückte. Unter anderem wurde (1905) der Rechtsanwalt Dr. Feldhaus vom Ehrengericht aus seiner Stellung als Leutnant der Landwehr verabschiedet, weil er es vorgezogen hatte, einen mutwilligen Beleidiger vor dem ordentlichen Gericht zu belangen, das ihn zur höchsten gesetzlichen Strafe verurteilte. Deutlich war wiederum die Antwort, welche der Kriegsminister v. Ginnem im Auftrag des Reichskanzlers Fürsten v. Bülow auf eine diesbezügliche Anfrage in der Reichstagsitzung vom 15. Jan. 1906 gab. Er erklärte: „Solange der Zweikampf in weiten Kreisen noch als ein Mittel zur Herstellung der verletzten Ehre gilt, kann das Offiziercorps in seinen Reihen kein Mitglied dulden, das nicht bereit ist, mit der Waffe in der Hand seine Ehre wiederherzustellen.“ In derselben Erklärung wurde außer den Vorkehrungen der Kriegsverwaltung als „weitere Abhilfe“, eine gleichzeitige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung und des Zweikampfs bei der damals in Vorbereitung befindlichen Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht gestellt. Leider haben, was die Bestrafung des Zweikampfs angeht, die nun vorliegenden Entwürfe nach unsern obenstehenden Bemerkungen diese Erwartung nicht erfüllt. Im Jahr 1910 wurde Notar Dammann, der den beleidigenden Brief eines nachgewiesenen Betrügers nicht mit einer Herausforderung beantwortete, vom Betreten des gerichtlichen Weges abgehalten und als Landwehroberleutnant mit schlichtem Abschied entlassen; die im Reichstag darüber abgegebenen Erklärungen vermochten das verletzte Rechtsbewußtsein in seiner Weise zu befriedigen. Es ist eine Verleumdung und Verletzung der Sachlage, wenn von militärischer Seite immer wieder die Beseitigung des Duells aus der Zivilgesellschaft als Vorbedingung für ernste Maßnahmen gegen das Duell

im Heer gefordert wird. Indessen ist ein wichtiger Schritt von seiten der Ersteren geschehen.

9. Zur systematischen Bekämpfung des Duells wurde die Antiduell-Liga gegründet. Sie verdankt ihren Ursprung dem Infanten Don Alfonso von Bourbon und Österreich-Este. Im Sommer 1900 hatte das Vorgehen militärischer Ehrenräte in Österreich gegen zwei Offiziere — Leutnant Marquis Tacoli, der es ablehnte, eine Ehrenaffäre mit der Waffe auszutragen, und Generalstabshauptmann Joseph Graf Ledóchowski, der wegen eines in jener Angelegenheit erteilten Rats in Untersuchung gezogen vor dem Ehrenrat seinen das Duell grundsätzlich ablehnenden Standpunkt bekundete — eine lebhafteste Protestbewegung entfacht. Sie ließ in dem Infanten den Plan reifen, eine Vereinigung der Duellgegner auf internationaler Grundlage ins Leben zu rufen. Wie er sich zum gleichen Zweck in andern Ländern an geeignete Persönlichkeiten wandte, ersuchte er den Fürsten Karl zu Löwenstein, die Leitung der Bewegung im Deutschen Reich zu übernehmen. Im Juli 1901 konnte eine Liste von 104 Mitgliedern des deutschen Adels veröffentlicht werden, welche gegen das Duell offen Stellung nahmen; 88 Juristen, 68 Ärzte und 40 Professoren schlossen sich ihnen alsbald an. Nach einer Vorbesprechung am 22. Aug. 1901 in Frankfurt a. M. wurde zur Abhaltung einer größeren Antiduell-Konferenz am 19. Okt. 1901 in Leipzig geschritten. Hier wurde ein Aktionskomitee, zur Hälfte Protestanten und zur Hälfte Katholiken, mit dem Zusammenschluß der deutschen Duellgegner betraut, und nachdem die Zahl der Zustimmungen zu der erwähnten Erklärung das erste Tausend überschritten hatte, wurde die „Deutsche Antiduell-Liga“ am 11. Jan. 1902 in einer Versammlung in Kassel gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Fürst Karl zu Löwenstein und zu seinem Stellvertreter Graf Adalbert zu Erbach-Fürstenauf gewählt; der letztere hat seit dem 1907 erfolgten Rücktritt des Fürsten tatsächlich und seit 1910 als erster Vorsitzender die Leitung der Liga inne. Der unermüdeten Tätigkeit des Fürsten zu Löwenstein gelang die Gründung von Landes- und Ortsgruppen, deren die deutsche Liga, damit über das ganze Reich organisiert, derzeit (1911) 19 zählt. Die Geschäftsstelle der Deutschen Antiduell-Liga befindet sich in Köln (Vollgardenstraße 21). In Österreich trat die Bewegung am 6. Dez. 1901 mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit, der die Unterschriften von über 300 der bedeutendsten und maßgebendsten Persönlichkeiten trug. Ein vorbereitender Ausschuß entwarf hierauf unter anderem nach einem Referat des späteren Justizministers Dr. Klein die Grundzüge für die von der Liga zu bildenden besondern Ehrengerichte, welche auch den übrigen Ligen vielfach als Richtschnur dienten. Am 4. Dez. 1902 konstituierte sich in Wien die „Allgemeine Antiduell-Liga für Österreich“, der sich in der Folge mehrere, besonders akademische

Zweigligen anschlossen. Weitere selbständige Antiduell-Ligen wurden in Ungarn, Italien, Belgien, Galizien und Spanien gebildet, während es in Frankreich bei einer Komiteebildung verblieb. Alle diese Vereinigungen traten auf dem im Juni 1908 in Budapest tagenden Ersten Internationalen Antiduell-Kongreß und durch Gründung eines Zentralsbüros daselbst in engere Beziehungen. — Dank dieser Organisation hat die Bewegung gegen den Zweikampf stetig zugenommen. Die Antiduell-Liga hat zahlreiche Mitglieder aus den Kreisen der Gebildeten um ihre Fahne geschart und als ersten Erfolg einen Wandel in den gesellschaftlichen Anschauungen bewirkt, welcher das Bestreben duellgegnerischer Gesinnung heute bedeutend erleichtert. Durch Versammlungen und Schriften wirkt sie auf die öffentliche Meinung, insbesondere veröffentlichten die deutsche und die österreichische Liga seit ihrer Gründung regelmäßig erscheinende „Mitteilungen“ und geben nun (seit 1910) als deren Fortsetzung gemeinsam die in Wien (bei Braumüller) erscheinende Zeitschrift „Ehrenschutz“ heraus. Die von der Liga gebildeten Ehrengerichte, welche auf dem Grundsatze beruhen, daß mit Rücksicht auf ihre Zusammenfassung aus berufenen Standes- oder Gesellschaftsgenossen in ihren Ausprüchen die Gesellschaft ihr Urteil abgibt, haben manche Proben dieser Tätigkeit abgelegt. Das Bestreben der Vereinigungen ist zugleich auf die Verbesserung des staatlichen Ehrensches, namentlich geeigneter Befragung der Delikte gegen die Ehre und staatliche Begründung oder wenigstens Anerkennung der Ehrengerichte, gerichtet. Zu diesem Zweck hat die Deutsche Antiduell-Liga 1904 Anträge zur Verbesserung des gesetzlichen Ehrensches von Sachkundigen ausarbeiten und dem Reichsjustizamt überreichen lassen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Einschränkung und Beseitigung des Militärduels gewidmet. In Österreich wurde den nichtaktiven Offizieren der Beitritt zur Liga von der Kriegsverwaltung gestattet und kamen weiter (1908) unter Mitwirkung der Liga Verbesserungen des militärehrenrätlichen Verfahrens zustande, welche in Anlehnung an die oben erwähnten preussischen Bestimmungen die unblutige Beilegung der Ehrenkonflikte zwischen Offizieren erleichtern, sich aber von dieser dadurch vorteilhaft unterscheiden, daß sie dank wirklicher Durchführung zu einer merklichen Verminderung der Offiziersduelle geführt haben. Auf weiteres Einschreiten der Liga wurden (1911) diese Bestimmungen, wenn auch nicht in ganz befriedigender Weise, auf die Beilegung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Militär- und Zivilpersonen ausgedehnt. Ein ähnlicher, sehr erfreulicher Erfolg wurde in Italien erzielt. Hier (1907) wie in Spanien (1906) haben die Monarchen das Protektorat über die Antiduell-Liga in ihrem Land übernommen. In beiden Ländern stehen Entwürfe über die gesetzliche Einführung von Ehrengerichten in Behandlung. Alles Nähere

über die Bestrebungen der Antiduell-Liga in den verschiedenen Ländern ist aus den „Mitteilungen der Allgemeinen Antiduell-Liga für Österreich 1903/10“ und aus der Zeitschrift „Ehrenschutz“ zu entnehmen.

Literatur. G. v. Below, Das Duell u. der germanische Ehrbegriff und Das Duell in Deutschland (1896); Sigismund Frhr v. Bischoffshausen, Das Duell (1903); Alfonso von Bourbon, Infant von Spanien, Kurzgefaßte Geschichte der Ligen wider den Z. u. zum Schuß der Ehre (1909); R. Binding, Der Z. u. das Gesetz (1905); F. Klein

u. H. Lammaß, Die Verbesserung des Ehrenscheszes (1902); Kohrausch, Art. „Z.“, in Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts III (1906); G. E. Levi e Jacopo Gelli, Bibliografia del Duello (Mailand 1903); P. C. de Smedt S. J., Les origines du duel judiciaire (Par. 1894) u. Le duel judiciaire et l'Eglise (ebd. 1895); H. Ruffah u. J. Schmied-Kowarzik, Duellbuch, Geschichte des Z.s (1896); A. Croabbon, La science du point d'honneur (Par. 1894); C. A. Thimm, Complete Bibliography of Fencing and Duelling (Lond. 1896).

[Frhr v. Bischoffshausen.]

Nachträge.

Baden. Das Gesetz vom 31. Jan. 1910 betr. Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten bestimmt, daß die Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer, ausgenommen die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Häupter der standesherrlichen Familien, eine Aufwandsentschädigung und freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen für die Dauer der Ständeversammlung erhalten. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Dauer eines ordentlichen Landtags für die Abgeordneten der Ersten bzw. Zweiten Kammer 1500 bzw. 3000 *M*, für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten jedoch nur 1000 bzw. 2000 *M*. Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung fernbleibt, werden 15 *M*, den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten 10 *M* in Abzug gebracht.

Das Gesetz vom 26. Sept. 1910 brachte eine wesentliche Umgestaltung der Gemeinde- und Städteordnung. Das neue Gesetz erweitert die Zahl der Wahlberechtigten durch Wegfall oder Einengung bisheriger Beschränkungen wesentlich. Die einschneidendsten Änderungen sind durch die Einführung der Sechstelung und der Verhältniswahl gegeben. Die Wahlen zum Bürgerausschuß erfolgten von jeher in drei Klassen. Bisher galt für die Klasseneinteilung aber der Grundsatz der Sechstelung der Steuerzahler nur in den Gemeinden von 500/1000 Seelen, in den Gemeinden von 1000/4000 Seelen bestand die Neunteilung, in den Gemeinden über 4000 Seelen die Zwölftelung. Seit der Neuordnung umfaßt die erste Klasse das erste Sechstel, die zweite die folgenden zwei Sechstel, die dritte die übrigen drei Sechstel der Steuerzahler. Diese Änderung bedingt eine gewaltige Verschiebung in der sozialen Struktur der einzelnen Klassen und damit auch in der Mandatsverteilung. In allen Gemeinden über 2000 Seelen wurde ferner der bisher herrschende Grundsatz der Mehrheitswahl verlassen und durch die Verhältniswahl ersetzt, und zwar nach dem System der streng gebundenen Listen. (In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern wird wie bisher nach der einfachen Stimmenmehrheit gewählt.) Auch die Gemeinde- und Stadträte werden vom Bürgerausschuß, in den

Gemeinden von 500/2000 Seelen von den Klassen direkt, nach Proporz gewählt. Die Mandate der einzelnen Klassen werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen verteilt. Die Listen sind innerhalb der durch die Vollzugsbestimmung im einzelnen bestimmten Fristen vor der Wahl einzureichen und durch eine bestimmte Zahl von Wählern der betreffenden Klasse zu unterzeichnen, von denen einer als Obmann für den Verkehr mit der Behörde fungiert. Jede Streichung auf den Listen bei der Wahl hat die Ungültigkeit des ganzen Wahlzettels zur Folge.

Eine Änderung in der Organisation der obersten Staatsbehörden wurde 1911 vorgenommen. Die Eisenbahnen, die bisher dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses unterstanden, wurden dem Finanzministerium unterstellt, für Kultus und Unterricht wurde ein besonderes Ministerium geschaffen, die Justiz wurde dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Auswärtigen überwiesen. Der Oberschulrat (oberste Behörde für das Schulwesen) wurde aufgehoben, zur Beratung in schultechnischen Fragen wurde ein Landesschulrat mit einer Abteilung für höheres Unterrichtswesen und einer solchen für Volksschulwesen geschaffen.

Die Novelle vom 7. Juli 1910 brachte einige wesentliche Änderungen zum (Volkss-)Schulgesetz. Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen ist die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten mit Genehmigung der Staatsregierung gestattet (bisher war sie ganz untersagt, nur für einzelne Personen und stets widerruflich waren Ausnahmen zulässig). Bestehen geblieben ist jedoch die Bestimmung, daß kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet ist. Ein Zentrumsantrag, die Errichtung solcher Anstalten von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, fand zwar die Zustimmung der Regierung, scheiterte aber am Widerstand der Liberalen und Sozialdemokraten (Großblock). Mitteilungen traten infolgedessen ein, als die Errichtung von Kleinkinderschulen nicht mehr der Erlaubnis,

sondern nur der Anzeige bedarf, ebenso haben die Barmherzigen Schwestern keine besondere ministerielle Dispens mehr einzuholen, wenn sie in Kinder-, Koch-, Näh- und Fleischtulen tätig sein wollen.

[Red.]

Bayern. Durch das pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15. Aug. 1908 wurde das pfälzische Gemeindefrecht, das im allgemeinen sich an das französische System der Gemeindeverwaltung anschließt, dem rechtsrheinischen bayrischen Gemeindefrecht näher gebracht. Auf Antrag der Gemeindeverwaltung kann den Stadtgemeinden der Pfalz die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheins verliehen werden, ebenso die Kreisunmittelbarkeit (bisher unterstanden in der Pfalz auch die bedeutenderen Städte dem Bezirksamt). — Das Gemeindefwahlgesetz vom 6. Juli 1908 führte für Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern (auch in der Pfalz) die Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen ein. Von fast 8000 Gemeinden wurden dadurch 115 betroffen. — Das Jahr 1910 brachte den Gemeinden in Verbindung mit der Reform der Staatssteuern die Ausnutzung der Ertragssteuern im höheren Umfang als bisher (Gemeindefabrigationsgesetz vom 14. Aug. 1910). Vgl. Nachtrag Einkommensteuer Bd V, Sp. 1414.

[Red.]

Begräbniswesen. Durch Gesetz vom 14. Sept. 1911 wurde die Leichenverbrennung auch in Preußen gestattet. Bis dahin waren alle auf ihre Zulassung gerichteten Anträge im preußischen Abgeordnetenhaus abgelehnt worden. Auch die Regierung hatte einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Der Entwurf, den die Regierung im Febr. 1911 dem Abgeordnetenhaus vorlegte, begründete an sich kein neues Recht, weil, wie das Oberverwaltungsgericht in einer Klagefalle des Hagener Feuerbestattungsvereins gegen die dortige Polizeiverwaltung festgestellt hatte, die Feuerbestattung an sich vorher schon rechtlich zulässig war und nur so lang im Interesse der öffentlichen Ordnung polizeilich verhindert werden konnte, als nicht verschiedene, die Erdbestattung betreffende gesetzliche Vorschriften eine, ihre Anwendbarkeit auf die Feuerbestattung ermöglichende Ergänzung erfahren hatten. Diese Ergänzung sollte der von der Regierung vorgelegte Entwurf geben. § 1 lautete: Die Feuerbestattung darf nur in landespolizeilich genehmigten Anlagen erfolgen. § 2 bestimmte die Gemeinden oder Gemeindeverbände als reguläre Träger des Feuerbestattungswezens. Doch soll die Genehmigung, Leichen zu verbrennen, „auch andern Körperkassen des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt“ (nach der beigegebenen Begründung sind das die Kirchen- und Synagogengemeinden) erteilt werden können, wenn die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliege. § 3 setzte Bedingungen für Einrichtung und Lage des Krematoriums fest, bei deren Nicht-

erfüllung die Genehmigung zur Feuerbestattung zu versagen sei. Die §§ 7/9 setzten die Bedingungen für die Erlaubnis der Leichenverbrennung im Einzelfall fest. Danach sollte die Verbrennung nur erlaubt sein, wenn beigebracht wäre: 1) die amtliche Sterbeurkunde; 2) eine auf Grund der Leichenschau ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache, die die Erklärung enthalten muß, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat; 3) der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat (diese Anordnung sollte rechtsgültig nur derjenige treffen können, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder der Inhaber der elterlichen Gewalt bei demjenigen, der dieses Alter noch nicht erreicht hat); 4) die Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliege.

Die Gründe, welche die Regierung zu ihrer veränderten Stellung bewogen hatten, waren nach ihrer eignen Angabe folgende: Die wachsende Zahl der Anhänger der Feuerbestattung, die Zulassung der Leichenverbrennung in 13 deutschen Staaten (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Neuß j. und ä. L., Hamburg, Lübeck, Bremen. 1912 sind 27 Krematorien in Betrieb), die Verbrennung einer großen Zahl aus Preußen stammender Leichen in diesen außerpreußischen Staaten, die Milderung der evangelisch-kirchlichen Praxis in Bezug auf die Beteiligung der Geistlichkeit bei der Einäscherung, die Tatsache, daß der Leichenverbrennung ausdrückliche göttliche Gebote oder kirchliche Dogmen nicht entgegenstehen, die Abschwächung der bisherigen kriminalistischen Bedenken gegenüber der Leichenverbrennung infolge der Fortschritte der medizinischen und chemischen Wissenschaft, endlich besonders die oben angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhaus (22. März) erklärten Fortschrittliche Volkspartei, Sozialdemokraten, Nationalliberale, Freikonservative und ein Teil der Konservativen ihre Zustimmung zu der Vorlage. Der größere Teil der Konservativen schloß sich den einmütig ablehnenden Fraktionen des Zentrums und der Polen an. In der Kommission, an welche die Vorlage verwiesen wurde, gelangten verschiedene Abänderungsanträge zur Annahme, die Vorlage im ganzen aber wurde mit 7 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde sie bei der zweiten Beratung (17. und 18. Mai) in abgeänderter Form angenommen. Die wichtigste Änderung war, daß die Genehmigung zur Verbrennung auch dann zu versagen sein soll, „wenn nicht dafür gesorgt ist, daß neben der Feuerbestattung auch die Beerdigung Verstorbener dauernd in der bisherigen Weise stattfinden kann“ (§ 3, Abs. 1). Zur dritten

Lezung stellten Zentrum und Konservative mehrere Amendements. Das Zentrum wollte im Gegensatz zur Regierungsvorlage nicht öffentliche Körperschaften, sondern ausschließlich Privatpersonen und private Vereinigungen zu Trägern der Bestattungspflicht im Fall der Leichenverbrennung machen. Der Abgeordnete Müller (Koblenz) führte zur Begründung an, daß damit der Streit um die Errichtung von Krematorien von den Gemeinden fern gehalten, daß die Kosten nicht von der ganzen Bürgerschaft, sondern ausschließlich von der Minderheit, die die Leichenverbrennung wünsche, getragen würden und daß die Gemeinden nicht in die Versuchung kämen, die Möglichkeit einer geringeren Kosten verursachenden Bestattungsart im Widerspruch mit den Wünschen der Mehrheit der Bürgerschaft zu benutzen und dadurch den fakultativen Charakter der Leichenverbrennung illusorisch zu machen. Dieser Antrag wurde indes mit 157 gegen 167 Stimmen abgelehnt. Ein zweiter Antrag des Zentrums wollte, daß die Genehmigung zur Errichtung eines Krematoriums nur dann erteilt werde, wenn die zuständigen Körperschaften den Beschluß mit Dreiviertelmehrheit gefaßt hätten. Statt der Dreiviertelmehrheit wurde später Zweidrittelmehrheit gesetzt und der Antrag in dieser Fassung mit 169 gegen 143 Stimmen angenommen. Außerdem fand ein Antrag der Konservativen Annahme, wonach die Gebühren für die Feuerbestattung so zu bemessen sein sollen, „daß sie die Kosten der Einrichtung einschließlich Verzinsung und Tilgung, der Erhaltung und Verwaltung der Anlage decken“. Der Gesetzentwurf im ganzen wurde am 20. Mai mit 157 gegen 155 Stimmen angenommen. Das Herrenhaus beriet am 20. Juni über die Vorlage und nahm sie in der Fassung des Abgeordnetenhauses unter Ablehnung aller Abänderungsanträge mit 90 gegen 84 Stimmen an.

Die Debatte in beiden Häusern des Landtags drehte sich in der Hauptsache um die religiöse Seite der Leichenbestattung. Religiöse Gesichtspunkte waren für die ablehnende Haltung des Zentrums, der Polen und des größeren Teils der Konservativen gegenüber der Regierungsvorlage entscheidend. Die Freunde der Vorlage suchten demgegenüber nachzuweisen, daß ein religiöses Interesse nicht in Frage komme oder nicht ausschlaggebend sein dürfe. Entscheidend für die Gesamtheit der Zustimmungenden war der Grundsatz, daß die Toleranz gebiete, jeden die Bestattungsart wählen zu lassen, die er für die beste halte. In welchem Sinn das Zentrum und die gleichgesinnten Parteien den Gegensatz zwischen Leichenverbrennung und christlicher Religion verstanden, geht aus den Worten des Abgeordneten Müller (Koblenz) hervor:

„Wir sind Gegner des Entwurfs erstens, weil das natürliche Gefühl und die Pietät gegen unsere Verstorbenen der gewaltsamen Zerstörung des menschlichen Leichnams widerstreben, zweitens, weil

die Leichenverbrennung mit einer durch ihr Alter ehrwürdigen und durch ihren engen Zusammenhang mit der christlichen Lehre geheiligten christlichen Sitte in Widerspruch steht, und weil durch ihre Einführung die Empfindungen des gläubigen christlichen Volks schwer verletzt werden. Drittens sind wir Gegner der Vorlage, weil diese Verletzung der religiösen Gefühle noch durch den Umstand gesteigert wurde, daß die ganze Bewegung für die Leichenverbrennung von Anfang an eine dem Christentum feindliche Tendenz gehabt hat, und heute noch in den Anhängern der Loge, des Freidenkertums und der Sozialdemokratie ihre eifrigsten Förderer findet“ (Stenographischer Bericht Sp. 6514).

Im Herrenhaus hob den gleichen Gegensatz unter anderem Kardinal Fischer (Köln) hervor: „Berührt die Vorlage auch kein Dogma, so greift sie doch tief ein in die christliche Sitte, die Jahrhunderte alt ist, und zwar im Namen des christlichen Staats — das dürfen wir nicht vergessen —, greift ein in eine christliche Sitte, die so alt ist, wie die christliche Kirche, die unserm Volk teuer und tief eingewurzelt ist im Volksleben hier in unserem deutschen Vaterland, und deren Verletzung daher geeignet ist, die Volkseele bis in ihre tiefsten Tiefen zu erregen und christliches Denken und Fühlen zu schädigen und zu verletzen“ (Stenographischer Bericht Sp. 330).

Das entscheidende Motiv der Anhänger der Vorlage bezeichnete der nationalliberale Abgeordnete Krause: „Ich komme . . . auf den springenden Punkt: es ist eine Forderung der Toleranz, die durch dieses Gesetz verwirklicht werden soll“ (Stenographischer Bericht Sp. 6509).

Und der Minister des Innern v. Dallwitz sagte: „Die Vorlage geht von dem Gesichtspunkt aus, daß unter vollster Wahrung und Unfrechterhaltung der ehrwürdigen altchristlichen Sitte der Erdbestattung lediglich Andersdenkenden, also solchen Personen, die entweder keiner der christlichen Religionsgesellschaften angehören oder die aus sonstigen Gründen für ihre Person an dieser alten christlichen Sitte nicht festhalten wollen, die Möglichkeit gegeben werden soll, für ihre Person eine andere Art der Bestattung zu wählen“ (Stenographischer Bericht Sp. 6526).

Gegenüber dem Toleranzargument berief sich der Abgeordnete Müller zunächst auf die Bemerkung eines freisinnigen Redners, daß es sich hier nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handle. Zweckmäßigkeitfragen aber entscheide die Mehrheit. Dann fuhr er fort: „Wenn aber das, was von den Vertretern und Freunden der Vorlage in der Beziehung gesagt worden ist, nicht richtig ist, wenn es doch wahr ist, daß man nur einen Verstoß gegen das Christentum beabsichtigt, wenn es doch richtig ist, daß man hier gerade gegen die christliche Sitte als solche angehen will, dann wird es doch wohl in einem christlichen Staat noch gestattet sein, ohne sich dem Vorwurf der Intoleranz ausgesetzt zu sehen, diese christliche Sitte in Schutz zu nehmen und für die christliche Sitte und Ordnung und deren Erhaltung einzutreten. . . Wenn es wahr ist . . ., daß die Sitte des Verbrennens den Juden und Christen ein unerträglicher Greuel ist, wenn es wahr ist — und es ist wahr —, daß dadurch die Gefühle des gläubigen christlichen Volks schwer verletzt werden, daß dadurch dem gläubigen christ-

lichen Volk in seiner großen Mehrheit Argernis gegeben wird, dann, meine ich, ist es eine Intoleranz von denjenigen, für die die Leichenverbrennung ja doch nur eine Geschmackssache ist, oder die die Leichenverbrennung als Mittel benutzen, um gegen das Christentum anzugehen, ein solches Argernis zu geben, dann wäre es ihre Sache, Rücksicht zu nehmen auf die Gefühle der großen Mehrheit des preussischen Volkes, der großen Mehrheit des christlichen Volkes in einem heute noch wenigstens dem Namen nach christlichen Staat" (Stenographischer Bericht Sp. 6522/6523).

Für die Parteien, die die Vorlage ablehnten, fiel außer den religiösen Bedenken auch die Erwägung in die Waagschale, daß die Vorlage keine genügende Gewähr dafür biete, daß die Ermittlung solcher strafbaren Handlungen, die nur durch ein Zurückgehen auf die menschlichen Überreste erfolgen kann, auch bei Verbrennung der Leichen noch möglich sei. Auch die Freunde der Vorlage konnten ebenso wie die Regierung keine vollständige Beseitigung der bisher in dieser Beziehung gehegten Bedenken behaupten und dartun, sondern nur eine wesentliche Abschwächung und Milderung derselben „nach dem heutigen Stand der medizinischen und chemischen Wissenschaft“. Der freikonservative Redner sagte z. B.: „Ein gewisses Abtragen, eine gewisse Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wahrheitsermittlung, soweit sie an menschlichen Resten hängt, müssen wir unbedingt zugestehen" (Stenographischer Bericht Sp. 4753).

Die religiösen Rücksichten und die kriminalistischen Bedenken sprechen gegen die Zulassung der Leichenverbrennung. Was das gegen die ersteren ins Feld geführte Toleranzargument anlangt, so wurzelt dasselbe in der Auffassung, daß es sich bei der Frage nach der Bestattungsart nur um verschiedene Ansichten handle, denen dieselbe gleichmäßige Duldung gebühre, wie etwa zwei entgegengesetzten philosophischen oder religiösen Meinungen. Aber es handelt sich nicht um die Duldung bloßer Theorien oder der verschiedenen Beantwortung indifferenter Zweckmäßigkeitsfragen, sondern darum, daß der Staat eine in das Volksleben tief eingreifende, der christlichen Sitte feindselige Umwälzung sanktioniert. Der in dieser Richtung aggressive Charakter der Leichenverbrennung ist nicht abhängig von den einzelnen Personen, die Anhänger der Leichenverbrennung sind. Sie brauchen durchaus nicht alle antichristlich gesinnt zu sein; manche können die Frage als eine Zweckmäßigkeitsfrage ansehen. Ausschlaggebend ist die historische Beziehung der Leichenverbrennung zum Heidentum, die für die Feuerbestattungsbewegung charakteristische antichristliche Tendenz und die ihr von manchen Führern beigelegte, dem Christentum feindselige symbolische Bedeutung.

Genügen diese Erwägungen schon, um die geschehliche Zulassung auch der fakultativen Leichenverbrennung ohne Verstoß gegen die Toleranz vom christlichen Standpunkt aus abzulehnen, so noch mehr, wenn man die fakultative Zulassung

unter dem Gesichtswinkel des ersten Schrittes auf einer zur obligatorischen Leichenverbrennung führenden Bahn betrachtet. Die Regierung wollte einer dahin zielenden Entwicklung zweifellos keinen Vorschub leisten. Auch die Abgeordneten, die die Vorlage verteidigten, lehnten eine weiter gehende Deutung ihres zustimmenden Votums ab. Indes ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß gewisse in der Sache selbst liegende, vorwärts treibende Kräfte — es sei an die volkswirtschaftliche Seite der Leichenbestattung erinnert — in Zukunft einen Einfluß ausüben, der zu weiteren Schritten auf der einmal betretenen Bahn führen kann.

Infolge der Einführung der Leichenverbrennung in Preußen war auch für die katholische Kirche dieses Landes die Notwendigkeit gegeben, ihre Stellung zu dem neuen Rechtszustand näher zu präzisieren. Die Fragen, die derselbe aufwarf, waren schon durch frühere Dekrete der Kongregation der Inquisition vom 19. Mai 1886, 15. Dez. 1886 und 27. Juli 1892 entschieden worden. Diese Dekrete dienten den einschlägigen Bischöfen der preussischen Bischofskonferenz vom 22. Aug. 1911, die in den kirchlichen Amtsblättern publiziert wurden, als Grundlage. Danach ist den Katholiken alles verboten, was eine Billigung der Leichenverbrennung enthält. Also dürfen sie nicht Feuerbestattungsvereinen angehören, ferner nicht anordnen oder billigen oder sonst formell dazu mitwirken, daß die eigne Leiche oder die eines andern verbrannt wird (*cooperatio formalis*). Eine entferntere *cooperatio formalis* kann demnach z. B. auch vorliegen, wenn katholische Stadtverordnete dem Antrag, ein Krematorium zu erbauen, zustimmen. Eine entferntere oder nähere Mitwirkung zur Verbrennung durch Befehl oder Rat oder Bedienung der Leichenverbrennung ist Katholiken zur Vermeidung eines schweren Nachteils für sich nur unter der Voraussetzung gestattet, daß a) die Verbrennung keine demonstrative Kundgebung der Freimaurer ist; b) nichts einschließt, was an sich unmittelbar und lediglich einen Widerspruch gegen die katholische Lehre oder eine Anerkennung der Freimaurerei an den Tag legt; c) nicht festsetzt, daß katholische Angestellte oder Arbeiter zwecks Verachtung der katholischen Religion zu dem Werk verpflichtet oder herangezogen werden (*cooperatio materialis*). Beamte, die bei Ausführung des Kommunalbeschlusses mitwirken müssen, ohne die Tendenz zu billigen, Notare, die die Unterschrift eines Disponenten nur beglaubigen, ohne die Handlung anzuraten oder zu billigen, leisten demnach *cooperatio materialis*. [Zul. Bachem.]

Bulgarien. In der innern Politik hatte Fürst Ferdinand im Jan. 1908 nach langem Zögern sich entschlossen, ein demokratisches Kabinett mit dem Minister Malinow als Vorsitzendem zu bilden, das mit den Traditionen der vorausgegangenen stambulowitschen Kabinette unter

Petkoff und Gudew brechen und eine fortschrittliche Richtung einschlagen sollte; neben einer Heeresreform und der Sorge um die bulgarischen Christen in Mazedonien wurden namentlich wirtschaftliche Gesichtspunkte, wie die Vereinigung der bulgarischen Eisenbahnen mit den türkischen, die Einführung einer progressiven Einkommensteuer u. a., betont. Bei den Wahlen zur Sobranje erlangte die demokratische Regierungspartei, die bisher die schwächste im Parlament gewesen war, mit 175 Vertretern (von 190) einen vollen Erfolg. Doch traten die Aufgaben der innern Politik bald zurück gegenüber der aktiven äußern Politik, die der Fürst einschlug. Unter dem absolutistischen Regime Abdul Hamids hatte sich die Abhängigkeit Bulgariens von der Türkei fast nur auf die Zahlung eines jährlichen Tributs für Ostrumelien beschränkt, und Bulgarien war nach außen hin wie ein unabhängiger Staat aufgetreten. Als aber nach dem Sturz des Absolutismus die neue konstitutionelle Türkei bzw. das jungtürkische Komitee das Abhängigkeitsverhältnis Bulgariens mehr betonen wollte und z. B. den bulgarischen Gesandten in Konstantinopel als den Vertreter einer Vassallenmacht bei den Einladungen der Diplomaten geflissentlich überging, glaubte Ferdinand, wohl im Einverständnis mit Wien, wo er kurz vorher mit seiner zweiten Gemahlin, Eleonore von Ruß (seit 1. März 1908), einen freundlichen Empfang gefunden hatte, die Zeit gekommen, sein Land von der Türkei selbständig zu machen. Am 24. Sept. ließ die bulgarische Regierung die durch das Land führenden Strecken der Orientbahn mit Beschlagnahme belegen und suchte diesen Schritt gegenüber den Protesten der Türkei und des Vertreters der Bahn in Sofia durch eine Denkschrift an die Großmächte zu rechtfertigen. Am 5. Okt. proklamierte der Fürst, während am gleichen Tag Österreich-Ungarn zur förmlichen Annexion von Bosnien und der Herzegovina schritt (s. d. Art. Türkei), in Tirnowo die Unabhängigkeit von Bulgarien und Ostrumelien und nahm den Titel eines Königs der Bulgaren an, am 7. Okt. sifizierte die Regierung die Zahlung der fälligen, an die Dette publique in Konstantinopel zu entrichtenden Septemberrate des Tributs für Ostrumelien; am 28. Okt. verkündete die Thronrede, daß Bulgarien selbst den Betrieb der Orientbahn übernehmen, aber die Verwaltung hinsichtlich ihrer Rechtsansprüche entschädigen wolle.

Die Pforte erhob zwar bei den Mächten, die den Berliner Vertrag unterzeichnet hatten, Protest, boykottierte die bulgarischen Waren und mobilisierte die an der bulgarischen Grenze stationierten Truppen; da aber an eine gewaltsame Wiederherstellung der türkischen Suzeränität nicht zu denken war, wurden bald Verhandlungen wegen einer finanziellen Entschädigung der Türkei für den Tribut, für die von Bulgarien weggenommenen Strecken der Orientbahn und für einige andere Forderungen der Pforte angeknüpft. Doch

konnten sich beide Staaten über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, und die Pforte verwies Bulgarien wegen der Anerkennung als Königreich an die Großmächte. Statt eines erwarteten gemeinsamen Schrittes der Mächte erfolgte im März 1909 von seiten Rußlands ein Vermittlungsvorschlag, auf Grund dessen am 19. bzw. 20. April 1909 eine Einigung zwischen Rußland und der Türkei einerseits und Bulgarien und der Türkei andererseits erzielt wurde. Um der Pforte 100 Mill. *M* zukommen zu lassen, während Bulgarien nur 65,5 zahlen wollte, verzichtete Rußland, dem die Türkei für den Krieg von 1878 eine noch unbeglichene Kriegsschädigung in 74 Jahresraten zu zahlen verpflichtet war, auf 40 Jahreszahlungen der Kriegsschädigung zu Gunsten der Türkei und wurde dafür Gläubiger Bulgariens für einen Betrag von 65,5 Mill. *M*, wodurch es sich Bulgarien von neuem verpflichtete. Zu dem Betrag von 100 Mill. *M* waren enthalten: 32 Mill. für den ostrumelischen Tribut, 32 Mill. für die 310 km der in Bulgarien gelegenen Orientbahnen, 34,4 Mill. für den Wert der Staatsdomänen in Bulgarien und Ostrumelien und 1,6 Mill. für eine kleine Eisenbahnstrecke. Die Türkei verzichtete dafür auf den ostrumelischen Tribut, auf den auf Bulgarien fallenden Anteil an der türkischen Staatsschuld und erkannte die neue Ordnung der Dinge an. Die übrigen Forderungen der Türkei bezüglich der Walfisgüter und der religiösen Gemeinden der Mohammedaner in Bulgarien wurden durch ein späteres besonderes Abkommen geregelt, durch das den Mohammedanern Freiheit und äußere Ausübung des Kultus und die gleichen Rechte wie den übrigen Bulgaren gesichert wurden. Am 20. April wurde die Selbständigkeit Bulgariens durch Rußland, Frankreich und Großbritannien, am 23. durch das Deutsche Reich und Italien, am 27. durch Österreich-Ungarn anerkannt.

Die Proklamation zum unabhängigen Königreich machte eine Verfassungsänderung notwendig. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf wurde im Febr. 1911 von der Sobranje angenommen; da aber eine Verfassungsänderung einer „großen“ Sobranje, die aus doppelt soviel Mitgliedern als eine gewöhnliche besteht, vorgelegt werden muß, wurden die Wahlen zu einer solchen ausgeschrieben. Bis diese Wahlen stattfanden, trat ein Kabinettswechsel ein. Obwohl das Ministerium Malinow in seiner äußern Politik so glänzende Erfolge erzielt hatte, waren doch Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem König entstanden, die schon im Sept. 1910 zu einer partiellen Ministerkrisis und im März 1911 zur Demissionierung des Kabinetts Malinow führten; an seine Stelle trat ein Koalitionsministerium der Nationalisten und Zankowisten unter dem Präsidium Gschows; bei den Wahlen zur großen Sobranje im Juni erlangte die Regierung eine starke Majorität (355 von 426 Sitzen). Am 21. Juli wurde die neue

Verfassung von der großen Sobranje mit 326 gegen 61 Stimmen angenommen; außer den rein formalen, durch die Proklamtion zum unabhängigen Königreich notwendig gewordenen Änderungen hat die neue Verfassung einige neue Bestimmungen bezüglich der Volksvertretung getroffen und den Einfluß des Königs auf die äußere Politik durch stärkere Ausschaltung des Parlaments auf diesem Gebiet verstärkt. Die Sobranje besteht jetzt aus 213 in allgemeiner und direkter Wahl vom Volk auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (1 auf 20 000 Einwohner), die große Sobranje aus 426; gewählt wurden im Sept. 1911: 190 Nationalisten und liberale Fortschrittler, 5 Agrarier, 7 Liberale, 6 Nationalliberale, 1 Jungliberaler, 4 Demokraten.

Die Volkszählung 1910 ergab eine Bevölkerung von 4 329 108 Seelen, gegenüber 1887 eine Zunahme von 21,7% (bei den Christen ist die Zunahme stärker als bei den Mohammedanern, da von diesen viele seit Ende 1908 nach der Türkei ausgewandert sind).

Neue Literatur. Bojan, Les Bulgares et le patriarche œcuménique (Par. 1906); H. v. Nach, Der Machtbereich des bulgar. Egarchats in der Türkei (1906); Weigand, Rumänen u. Aromunen in B. (1907); L. de Lannay, La Bulgarie d'hier et de demain (Par. 1907); Seger, La Bulgarie (edd. 1907); H. Chaunier, La Bulgarie, étude d'histoire diplomatique et de droit international (edd. 1909); M. G. Drandar, La Bulgarie sous le Prince Ferdinand 1887/1908 (Brüssel 1909); S. St. Stanimiroff, De la nationalité d'origine après la législature bulgare (Par. 1909); J. Simeonoff, Eisenbahnen u. Eisenbahnpolitik in B. (1909); W. Nikoltzschoff, Das bulgar. Bildungswesen (1910); G. Scelle, L'indépendance bulgare (Par. 1910); W. Huland, Geschichte der Bulgaren (1910); Statistisches Jahrbuch (1910 ff.). [Lins.]

China. Am 14. Nov. 1908 starb der junge Schattenkaiser Kuang-hsü (geb. 1872, Kaiser seit 1889), tags darauf seine Tante, die Kaiserin-Witwe Tzu-hsi, eine äußerst bedeutende Frau, die seit 1861 tatsächlich regiert hatte. Auf dem Thron folgte ihr zweijähriger Nefse Pu-ji (geb. 1906) mit der Regierungsbezeichnung Hsüan-tung unter Vormundschaft seines Vaters, des in Deutschland durch seine Sühnegeandtschaft (1901) bekannten Prinzen Tschun (geb. 1877).

Der Sieg des kleinen Japan über das gewaltige Rußland hatte großen Eindruck gemacht und die fortschrittlichen Bestrebungen gestärkt. Neben dem nach berühmten Mustern geprägten Schlagwort „China für die Chinesen“ war der den ausländischen Bewegungen gemeinsame Grundgedanke die Bekämpfung der Mandschudynastie. Eine Anzahl revolutionärer Verbündungen (die einflußreichste: Shan Li, „Helle Flamme“), welche die namentlich im Süden des Reichs gegen die Mandschus bestehende Strömung zum Ausdruck brachte, sorgte dafür, daß jeder sich bietende Anlaß zur

Förderung ihrer Bestrebungen ausgenutzt wurde. Den neuen Ideen im Heer Eingang zu verschaffen, war das nicht ohne Erfolg betriebene Streben. Zahlreiche Anhänger wurden unter den Offizieren gewonnen, die es bitter empfanden, daß die Mandschus eine ungewöhnlich bevorrechtete Stellung in der Armee und in der Verwaltung einnahmen. Systematisch wurde an der Aufklärung der Mandschasten gearbeitet, denen die Zustände und die politische Stellung Chinas im Gegensatz zu dem Aufschwung Japans vor Augen geführt wurde. Die Gefahr dieser Agitation wurde an den leitenden Stellen erkannt und war für die zwar streng autokratische, aber weitblickende Kaiserin-Witwe der Hauptgrund, ein innerpolitisches Reformwerk einzuleiten. In den Jahren 1905 und 1907 wurden Kommissionen nach Japan, Europa und Amerika geschickt, um die parlamentarischen Einrichtungen und die moderne Staatsverwaltung zu studieren. 1906 wurde eine Reform des Staatswesens in Aussicht gestellt mit dem Endziel einer konstitutionellen Verfassung, sobald das Volk reif dafür sei. Gleichzeitig erging ein Edikt gegen den Opiumgenuß, der binnen 10 Jahren ganz abgeschafft sein sollte. Im Jahr 1907 folgte eine Reihe von Edikten, die den Staatsrat und die Zentralverwaltung reorganisierten, die allgemeine (bis jetzt allerdings nur in der Theorie bestehende) Schulpflicht einführten und zur Vorbereitung des Reichsparlaments, das 1916 ins Leben treten sollte, die Bildung von Provinziallandtagen aus den Notabeln der Provinz anordneten. Schon 1906 wurde der bisherige Unterschied zwischen Mandschus und Chinesen bei Befetzung der Stellen der Zentralregierung aufgehoben und die Posten auf die Hälfte herabgesetzt, so daß jedes der Ministerien nur noch 1 Präsidenten und 2 Vizepäsidenten hatte.

Über der Regentschaft des Prinzen Tschun wurde die Reformpolitik der alten Kaiserin-Witwe fortgesetzt. Er sandte wiederum zwei Prinzen auf Studienreisen. Schon 1909 wurde der Oberbefehl über Armee und Marine dem Kaiser übertragen, der Regent mit dessen Vertretung betraut und eine beratende Behörde geschaffen, aus der sich ein Generalstab entwickeln sollte. Die Sklaverei wurde abgeschafft, eine Volkszählung fand statt, ein neues Strafrecht und besondere Gerichtshöfe wurden geschaffen. Dem trotz allem ungeflümmen Drängen der Reformpartei suchte man 1910 entgegenzukommen durch Einberufung eines „Reichsausschusses“ (später meist Nationalversammlung genannt), einer vorwiegend von der Regierung bestellten Vertreterschaft des ganzen Reichs, der die Aufgabe zugewiesen war, den Reichstag vorzubereiten und später diesem gegenüber eine Art Oberhaus als Stütze der Regierung zu bilden. Diese Körperschaft zeigte aber bald eine für die Pekinger Autokraten erschreckende Selbständigkeit und Neigung zu einem unbedingten Parlamentarismus. Die Beschlüsse und Be-

strebungen der einzelnen Provinziallandtage fanden hier ihre Zentrale und übten vor den Augen des ganzen Reichs eine unerbittliche Kritik an der Reichsregierung. Man forderte ein regelrechtes, verantwortliches Ministerium an Stelle des unnahbaren und unkontrollierbaren Staatsrats, und erneuerte die Forderung nach einem früheren Termin der Parlamentsöffnung. Am 5. Nov. 1910 verkündete ein kaiserliches Edikt die Einberufung des Reichstags für 1913, also drei Jahre früher als festgelegt. Das Edikt vom 8. Mai 1911 beseitigte den Staatsrat und das Großsekretariat (vgl. Art. China Bd I, Sp. 1118) und schuf ein verantwortliches Kabinett mit dem Prinzen Tsching als Premierminister.

Im Herbst 1911 kam neben der streng nationalen (China den Chinesen) und mandchufindlichen Strömung noch eine in großer Stille vorbereitete republikanische Bewegung zum Durchbruch (Führer Sun-Jat-Sen), die für China eine bundesstaatliche Verfassung nach amerikanischem Muster erstrebte. Es brach eine bald den ganzen Süden umspannende, gut organisierte Militärrevolution aus, der die Mitglieder der Nationalversammlung nicht fern standen. Die meisten Provinzen erklärten ihre Unabhängigkeit von der Zentralregierung in Peking. In ihrer größten Not berief der Hof den 1909 wegen seiner Tüchtigkeit verbannten Staatsmann Juanschikai aus Rußland, der anfangs zögerte, dann sich mit diktatorischen Vollmachten ausstatten ließ und nun eine unklare Vermittlerrolle zwischen dem Hof und den Aufständischen spielte. Der Hof erließ eine Anzahl Edikte, in denen er sich als schuldig an den bestehenden Mißständen und den durch diese hervorgerufenen Ereignissen bezeichnete und Abhilfe versprach. Ein Edikt vom 2. Nov. ermächtigte die Nationalversammlung zur Ausarbeitung einer Verfassung, sie wurde bald darauf vorgelegt und enthielt in 19 Fundamentalartikeln die Forderung einer konstitutionellen Monarchie mit dem Kaiser als reinem Dekorationsstück, eine parlamentarische Regierung unter einem Präsidenten, verantwortlichem Kabinett usw. Alle diese Zugeständnisse hielten das Fortschreiten der Revolution jedoch nicht auf. Prinz Tsching sah sich gezwungen, die Regentschaft niederzulegen. Peking war bedroht, der Hof dachte an Flucht. Juanschikai schloß mit der revolutionären Armee einen Waffenstillstand und leitete Verhandlungen ein. Die Forderung lautete auf Abdankung der Monarchie und Einführung der Republik. Am 17. Jan. 1912 wurde dann auch von den kaiserlichen Prinzen die Abdankung der Mandschindynastie beschlossen. Juanschikai und Sun-Jat-Sen sollen über die Bildung einer neuen Regierung beraten. Dem Kaiser soll nach der Abdankung der Titel „Kaiser der Mandschus“ (nicht Kaiser von China) belassen werden, der Hof jährlich 5 Mill. Taels Pensionen erhalten, der Kaiserin-Witwe Lung-Zü sollen besondere Ehren bezeugt werden, weil sie die Witwe des

Kaisers Kuang-hü ist, des ersten Reformators unter den chinesischen Kaisern (tatsächlich war dieser Schwächling ohne jeden Einfluß).

Die weitere Entwicklung der Dinge läßt sich zurzeit (Jan. 1912) nicht übersehen. Die Stellung der Mächte ist noch nicht geklärt. Mit territorialen Erwerbungen rechnen Japan (süßliche Mandschurei) und Rußland (nördliche Mandschurei und Mongolei). Zur Sicherung von Leben und Eigentum der Fremden haben die Mächte Vorkehrungen getroffen, doch hat bis jetzt, abgesehen von Einzelfällen, die Revolutionspartei über die Durchführung der bei Beginn der Kämpfe erlassenen Anordnungen: Schutz des Privateigentums und des gewöhnlichen Volkes, Schutz den Fremden und den Missionen, Freiheit des Handels, gewacht.

Literatur. J. D. P. Bland u. C. Backhouse, China under the Empress-Dowager (Lond. 1910), deutsch von F. v. Rauch; C. unter der Kaiserin-Witwe; Die Lebens- u. Zeitgeschichte der Kaiserin Tzu-hü (1911); Tso-Tschun-Tschou, Die Reformen des chines. Reichs in Verfassung, Verwaltung u. Rechtsprechung (1909, Berliner Diss.); Ritter v. Urshyn Prusznyski, Grundelemente der neuen chines. Staatsform (Wien 1911; nach russ. Quellen); Ku Hing-Ming, C.s Vereidigung gegen europ. Ideen, kritische Aufsätze (Zena 1911); W. Sargent, Anglo-Chinese Commerce and Diplomacy (Oxford u. Lond. 1907); W. Koch, Die Industrialisierung C.s (1910); Wajiljew, Die Erschließung C.s, deutsch von Rud. Stübe (1910); Lauterer, C., das Reich der Mitte, einst u. jetzt (1910); v. Brandt, Der Chinese in der Öffentlichkeit u. der Familie (1912). [Hed.]

Deutsches Reich. Die Volkszählung vom 1. Dez. 1910 hatte folgendes Ergebnis (siehe Tabelle auf Sp. 1411).

Die Bevölkerung ist im letzten Jahrzehnt um 4 284 504 oder um 7,07 % gewachsen. Im Jahresfünft 1900/05 betrug die Bevölkerungszunahme 4 274 311 oder 7,58 %. Auf je 100 männliche Personen kamen im Jahr 1910 102,6 weibliche.

Im Verhältnis zur mittleren Einwohnerzahl war die durchschnittliche jährliche Zunahme von 1905/10: 13,6 ‰ der Bevölkerung, dagegen im Jahresfünft 1900/05: 14,6 ‰ und im Jahresraum 1905/10 waren alle Gebiete des Reichs beteiligt. Am stärksten war die durchschnittliche jährliche Zunahme im Regierungsbezirk Potsdam (40,82 ‰ der mittleren Bevölkerung), im Staat Hamburg (29,53), im Regierungsbezirk Düsseldorf (26,79), im Staat Bremen (25,64) und im Regierungsbezirk Arnberg (25,43). Sehr gering war das Wachstum im Regierungsbezirk Sumbinnen (0,79 ‰ der mittleren Bevölkerung), in Anhalt (1,88), in Obersaß (2,25), in der Stadt Berlin (3,03), im Regierungsbezirk Stettin (3,28), in Braunschweig (3,42), im Regierungsbezirk Magdeburg (3,74) und im Jagdkreis in Württemberg (3,85).

Die Zählung der zur Wohnung dienenden oder bestimmten Baulichkeiten ergab insgesamt 7 136 023 Gebäude und sonstige Baulichkeiten, und zwar 6 864 501 bewohnte Wohnhäuser, 157 694

Staaten	Bevölkerung			auf 1 qkm
	männlich	weiblich	Summa	
Königreiche.				
Preußen	19 847 725	20 317 494	40 165 219	115
Bayern	3 379 580	3 507 711	6 887 291	91
Sachsen	2 323 903	2 482 758	4 806 661	320
Württemberg . .	1 192 392	1 245 182	2 437 574	125
Großherzogtümer.				
Baden	1 059 579	1 083 254	2 142 833	142
Sachsen-Weimar	639 197	642 854	1 282 051	167
Sachsen-Altenburg	317 964	321 994	639 958	49
Sachsen-Coburg u. Gotha	204 375	212 774	417 149	116
Sachsen-Erlebe	53 518	52 924	106 442	36
Oldenburg . . .	244 018	239 024	483 042	75
Herzogtümer.				
Braunschweig . .	242 783	251 556	494 339	135
Sachsen-Meiningen	136 614	142 148	278 762	113
Sachsen-Altenburg	106 278	109 850	216 128	163
Sachsen-Coburg u. Gotha	125 330	131 847	257 177	130
Anhalt	161 134	169 994	331 128	144
Fürstentümer.				
Schwarzb. = Sonder- haufen	44 149	45 768	89 917	104
Schwarzb.-Rudol- stadt	49 335	51 367	100 702	107
Waldeck	30 544	31 163	61 707	55
Reuß ä. L. . . .	34 781	37 988	72 769	230
Reuß j. L. . . .	74 345	78 407	152 752	185
Schaumb.-Lippe .	23 400	23 252	46 652	137
Lippe	73 254	77 683	150 937	124
Freie Städte.				
Lübeck	56 911	59 688	116 599	391
Bremen	148 529	150 997	299 526	1167
Hamburg	504 902	509 762	1 014 664	2448
Reichsland Elsaß- Lothringen . . .				
	965 625	908 389	1 874 014	129

Deutsches Reich 32 040 166 32 885 827 64 925 993 120
unbewohnte Wohnhäuser und 113 828 andere be-
wohnte Baulichkeiten, wie Schulen, Ställe, Hütten,
Breiterbuden, Zelte, Wagen, Schiffe usw.

Der Jan. 1912 gewählte Reichstag setzt sich
zusammen nach der Stärke der Fraktionen (die ein-
gekammerten Ziffern beziehen sich auf die Stärke
bei Schluß des alten Reichstags):

Sozialdemokraten	110	(53)
Zentrum	92	(103)
Nationalliberale	44	(51)
Konservative	43	(59)
Fortschrittliche Volkspartei	41	(49)
Polen	18	(20)
Reichspartei	14	(25)
Wirtschaftliche Vereinigung Elsässer	10	(18)
Deutschnationale	5	(5)
Deutsch-Hannoveraner	5	(1)
Deutsche Reformpartei	3	(3)
Deutscher Bauernbund	2	(0)
Lothringer	2	(3)
Bayrischer Bauernbund	2	(0)
Dänen	1	(1)
Unbestimmt (Wilde)	5	(6)

Der Bundesrat erhielt durch das Gesetz
vom 31. Mai 1911, welches dem Reichsland
Elsaß-Lothringen eine neue Verfassung brachte,
eine Vermehrung um die 3 elsäß-lothringischen
Stimmen, er besitzt jetzt also 61 Stimmen. Diese
3 Stimmen ruhen jedoch bei Abstimmungen über
Verfassungsänderungen (Art. 78 der Reichsver-
fassung), sie zählen nicht mit, wenn bei Meinungs-

verschiedenheiten des Bundesrats die Präsidial-
macht nur durch den Hinzutritt der elsäß-lothringi-
schen Stimmen ausschlaggebend würde. Die elsäß-
lothringischen Stimmen werden immer gezählt,
wenn sie gegen Preußen abgegeben werden. Früher,
wo der Bundesrat 58 Stimmen umfaßte, gab bei
Abgabe aller Stimmen Preußen den Ausschlag,
sofern Stimmengleichheit von 29 zu 29 vorhan-
den war; jetzt kann Stimmengleichheit nur ein-
treten, wenn einige Stimmen nicht abgegeben
werden, da bei voller Besetzung 31 Stimmen die
Mehrheit bilden. In diesem Fall bestimmt sich
die Frage, ob 31 Stimmen die Mehrheit über 30
davontragen, danach, ob unter den 31 Stimmen
Preußen und Elsaß-Lothringen sich befinden oder
nicht. Im ersteren Fall werden die elsäß-lothringi-
schen Stimmen nicht gezählt, da ohne sie Preußen
und die mit ihm stimmenden Staaten mit 28
Stimmen in der Minderheit sich befänden; wohl
aber sind die 31 Stimmen ausschlaggebend, wenn
Preußen und die mit diesem stimmenden Staaten
nur 30 Stimmen hätten, Elsaß-Lothringen aber
zu den Staaten mit 31 Stimmen gehört.

Das Schutzgebiet Kamerun erhielt durch das
deutsch-französische Kamerun-Kongoabkommen vom
4. Nov. 1911 (vgl. Nachtrag Marokko Bd V,
Sp. 1449) einen Zuwachs um etwa 275 000 qkm.
Gleichzeitig wurde das östlich vom Logonefluß ge-
legene Stück des sog. Entenschnabels (12 000 qkm),
ein wertvolles Gebiet, an Frankreich abgetreten.
Kamerun erhielt durch die Neuvererbung eine
Erweiterung nach Süden und Osten und berührt
jetzt im Südosten mit je einem schmalen Zipfel
den Kongo und den Ubangi. Aber den Wert des
Zuwachses sind die Ansichten geteilt. Die Bevöl-
kerung, die zum größten Teil noch dem Kanniba-
lismus huldigt, wird auf etwa eine Million ge-
schätzt, große Strecken, namentlich im Südosten,
sind durch die Schlafkrankheit, die hier einen Herd
hat, vollständig verheert und entvölkert. Die
Fläche des neuvererbten Gebiets wird, abge-
sehen von dem dichter bewohnten Ackerland im
Bennuegebiet (Lame, Lere, Binder), geschätzt als
offenes Steppenland, teils als Urwaldgebiet, reich
an Kautschuk und Elfenbein, doch sollen die mit
weitgehenden Konzessionen und Monopolen aus-
gestatteten französischen Kolonialgesellschaften
Raubwirtschaft betrieben haben. Der größte Teil
des Gebiets stand nur nominell unter französischer
Herrschaft. Zugestanden wurde den Franzosen die
Errichtung einer Flaggenstraße mit Verprovian-
tierungs- und Magazinstationen längs des Bennue
und des Mayo Kebi sowie weiter in der Richtung
auf den Logone.

Deutschland besitzt das Vorkaufrecht auf die
Kamerun vorgelagerte spanische Insel Fernando
Po (2000 qkm groß, ungesundes Klima, bedeu-
tende Kakaokultur) und hat im Anschluß an das
Marokko-Kongoabkommen das Vorkaufrecht auf
die spanische Guineaküste (Rio Muni, mit den
vorgelagerten Inseln 25 000 qkm, etwa 200 000

Einwohner, Kautschukkultur durch Raubbau schwer geschädigt) von Frankreich abgetreten erhalten. Es scheint, daß die Erwerbung dieser Gebiete in absehbarer Zeit in Aussicht genommen ist, da erst der Besitz namentlich des Rio Muni-Gebiets die richtige Erschließung und Verwertung des Landzuwachses in Südamerika ermöglicht. [Red.]

Einkommensteuer. In Baden (Gesetz vom 27. Mai 1910) trat an Stelle des Systems der nach der Höhe des steuerbaren Einkommens gebildeten Steueransätze ein Steuertarif, der die Einkommen in bestimmte Steuerstufen einteilt und für jede Stufe einen normalen Steuersatz vorstelt. Außerdem fand eine Erhöhung der Steuer um durchschnittlich 12,9% statt. Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von:

900 M bis ausschließlich	1000 M	5.50 M
1000 "	1100 "	8. "
1100 "	1200 "	10.50 "
1200 "	1400 "	13. "
1400 "	1600 "	17. "
1600 "	1800 "	21. "
1800 "	2000 "	25. "
2000 "	2200 "	30. "
2200 "	2400 "	35. "
2400 "	2600 "	40. "
2600 "	2800 "	43. "
2800 "	3000 "	52. "
3000 "	3300 "	60. "
3300 "	3600 "	70. "
3600 "	3900 "	81. "
3900 "	4200 "	92. "
4200 "	4500 "	103. "
4500 "	4800 "	114. "
4800 "	5100 "	126. "
5100 "	5400 "	138. "
5400 "	5700 "	150. "
5700 "	6000 "	162. "
6000 "	6400 "	175. "
6400 "	6800 "	190. "
6800 "	7200 "	205. "
7200 "	7600 "	229. "
7600 "	8000 "	236. "
8000 "	8400 "	252. "
8400 "	8800 "	269. "
8800 "	9200 "	286. "
9200 "	9600 "	303. "
9600 "	10000 "	320. "

Von 10 000 M bis ausschließlich 20 000 M Einkommen steigen die Steuerstufen um je 500 M und von 20 000 M Einkommen an um je 1000 M. Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von 10 000 M bis ausschließlich 10 500 M 340 M und steigt von da an stufenweise um je 20 M; von 20 000 M bis ausschließlich 21 000 M 750 M und steigt von da an stufenweise um je 50 M; von 75 000 M bis einschließlich 76 000 M 3500 M und steigt von da an stufenweise um je 60 M. Für die Steuerstufen von 100 000 M an beträgt der Steuersatz je 5% des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt (bisher zahlten erst Einkommen von 200 000 M 4,62%).

Durch das Finanzgesetz wurde jeweils bestimmt, wieviel Hundertteile der in dem Tarif festgesetzten Steuerhöhe in jedem Jahr der Vorausschlagsperiode zu erheben sind. — Bei Einkommen unter 2000 M sind die Beiträge für die obligatorische Sozialversicherung abzugsfähig, bei Einkommen unter 3000 M kann bei außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernder Krankheit und besonders Unglücksfällen eine Steuerermäßigung um höchstens zwei Steuerstufen stattfinden (bisher waren solche Steuerermäßigungen unzulässig). — Gleichzeitig erfuhr das Vermögens-

steuergesetz vom 28. Sept. 1906 einige nicht sehr erhebliche Abänderungen (betr. Steuerfreiheit der Witwen, einkommenloser Minderjährigen usw.).

Bayern erhielt durch das Gesetz vom 14. Aug. 1910 (in Kraft seit 1. Jan. 1912) eine allgemeine Einkommensteuer. Sie bildet den Mittelpunkt der staatlichen Besteuerung; neben ihr werden, zur Vorbelastung des Besteuerkommens, jedoch mehrfach modifiziert und herabgesetzt, weiter erhoben die vier Ertragssteuern, die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Als steuerbares Einkommen kommt in Betracht das Einkommen 1) aus Grundvermögen, Grundstücken, Gebäuden, Land- und Forstwirtschaft, 2) aus Handel, Gewerbe und Bergbau, 3) aus Kapitalvermögen, 4) aus Beruf, aus sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen und gewinnbringender Beschäftigung. Abzugsfähig vom Gesamteinkommen sind die Betriebsausgaben, d. h. alle tatsächlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Schuldzinsen, Unterhaltungskosten usw.). Regel ist dagegen, daß die Aufwendungen für private Zwecke (für die Verbrauchsausgaben im Gegenatz zu den Betriebsausgaben) nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Doch gelten als abzugsfähige Verbrauchsausgaben unter anderem Anteile, geleistete oder vertragsmäßige Beiträge der Steuerpflichtigen für sich und seine Familie zu Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Pensions-, Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen, soweit sie jährlich nicht mehr als 400 M betragen, Lebensversicherungsprämien bis zu 400 M (wenn das Reineinkommen 10 000 M nicht übersteigt), notwendige Ausgaben auf Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte. Als nicht abzugsfähige Ausgaben werden besonders genannt: Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen usw., direkte Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, Zinsansätze für das im Betrieb angelegte eigne Kapital und Mietansätze für zum Betrieb verwendete eigne Gebäude oder Gebäudeteile, die Aufwendungen für Haushalt, für Unterhalt und Erziehung der Familienangehörigen, die persönlichen Bedürfnisse für Wohnung, Kleidung usw.

Einkommensteuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen sowie die nicht rechtsfähigen Vereine, insbesondere Erwerbsgesellschaften, Vereine des bürgerlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts. Bei den offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften, den stillen und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind nur die einzelnen Gesellschaftler, nicht aber auch die Gesellschaft steuerpflichtig. Einkommensteuerfrei sind unter anderem die Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden, Gemeinden und Ortschaften, die Kirchenstiftungen und die Kultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außerstande gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, ferner die Kirchenbauvereine und die Missionsvereine anerkannter Religionsgesellschaften, die Pfründestiftungen, die Genossenschaften, welche ausschließlich und unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen oder der gewerblichen Produktion, oder der besseren Verwertung der eignen Erzeugnisse ihrer Mitglieder dienen, einschließlich der Vorschuß- und Kreditgenossenschaften, wenn diese Genossenschaften ihre Tätigkeit auf die Mitglieder beschränken, und mit gewissen Einschränk-

kungen die gemeinnützigen Baugenossenschaften (also die Einkaufs-, Vorschuss-, Kredit-, Absatz-, Lagerhaus-, Obstverwertungs-, Molkerei- usw. Genossenschaften; dagegen nicht die Konsumvereine). Einkommensteuerfrei sind ferner a) die unbeschränkt steuerpflichtigen männlichen bayerischen Staatsangehörigen mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 300 M, oder b) mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 600 M, wenn sie schon eine andere direkte Steuer von mindestens 50 Pfg für das Steuerjahr zahlen, c) alle übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 600 M, d) beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, ferner alle juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 200 M. Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist das seiner Ehefrau (wenn diese nicht vom Mann getrennt lebt) zuzurechnen, ohne Rücksicht auf den ehelichen Güterstand. Kinder sind, auch wenn sie im elterlichen Hausstand leben, im Prinzip selbständig zu veranlagten.

Die Höhe der Steuer bestimmt der Steuertarif. Die Steuerätze betragen (s. Tabelle auf Sp. 1416).

Die Stufen steigen weiter um je 500 M bis zu einem Einkommen von 30 000 M (116. Stufe, 1026 M Steuer), dann weiter um je 1000 M bis zu 100 000 M (186. Stufe, 4446 M), dann weiter um je 2000 M bis zu 150 000 M (211. Stufe, 7321 M, 4,95 %). Bei Einkommen von über 150 000 M bis 300 000 M steigen die Stufen um je 5000 M, weiterhin um je 10 000 M; die Steuer beträgt dann 5 % des Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet. Bei einem Einkommen von 600 M beträgt die steuerliche Belastung 0,17 %, bei 1000 M 0,45 %, bei 2000 M 1,15 %, bei 3000 M 1,6 %, bei 4000 M 1,95 %, bei 5000 M 2,21 %, bei 13 000 M 2,96 %. Soweit Einkommen bis zu 600 M steuerbar sind, beträgt die Steuer 1 M.

Das jährliche Finanzgesetz bestimmt, ob die Normalätze oder ein Bruchteil bzw. ein Vielfaches von ihnen erhoben werden soll.

Steuerermäßigungen aus sozialen Gründen werden gewährt. Wenn das steuerbare Einkommen bei Zurechnung des Einkommens der Ehefrau nicht mehr als 1800 M beträgt, so können die Einkünfte der Ehefrau aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen (nicht aus Vermögen oder Gewerbebetrieb) bis zu 400 M außer Ansatz bleiben, auch mit Wirkung für die Berechnung der Umlagen. Eine progressive Ermäßigung wird gewährt nach der Höhe des Einkommens und der Zahl der Abkömmlinge (Kinder unter 15 Jahren, ferner solche, die noch in Vorbereitung für den Beruf begriffen sind oder der aktiven Militärpflicht genügen); bei Einkommen von nicht mehr als 3000 M kann eine Ermäßigung um eine Stufe bei 1 oder 2 Kindern, um zwei Stufen bei 3 oder 4 Kindern, um vier Stufen bei 5 oder 6 Kindern, um sechs Stufen bei 7 oder mehr Kindern eintreten; bei Einkommen von nicht mehr als 5000 M um eine Stufe bei 3 oder 4 Kindern, um zwei Stufen bei 5 oder 6 Kindern, um drei Stufen bei 7 oder mehr Kindern. Bei Einkommen unter 6000 M können auch bei außergewöhnlicher Belastung durch pflichtmäßigen Unterhalt von Abkömmlingen und mittellosen Angehörigen, durch andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle

Stufe	Einkommen		Steuer	Stufe	Einkommen		Steuer
	von mehr als	bis einschließlich			von mehr als	bis einschließlich	
	M	M	M		M	M	M
1	600	700	1.—	51	7200	7400	189.—
2	700	800	2.—	52	7400	7600	196.—
3	800	900	3.—	53	7600	7800	203.—
4	900	1000	4.50	54	7800	8000	210.—
5	1000	1100	6.—	55	8000	8200	217.—
6	1100	1200	7.50	56	8200	8400	224.—
7	1200	1300	9.—	57	8400	8600	231.—
8	1300	1400	11.—	58	8600	8800	238.—
9	1400	1500	13.—	59	8800	9000	245.—
10	1500	1600	15.—	60	9000	9200	252.—
11	1600	1700	17.—	61	9200	9400	259.—
12	1700	1800	19.—	62	9400	9600	266.—
13	1800	1900	21.—	63	9600	9800	273.—
14	1900	2000	23.—	64	9800	10000	280.—
15	2000	2100	25.50	65	10000	10200	287.—
16	2100	2200	28.—	66	10200	10400	294.—
17	2200	2300	30.50	67	10400	10600	301.—
18	2300	2400	33.—	68	10600	10800	308.—
19	2400	2500	35.50	69	10800	11000	315.—
20	2500	2600	38.—	70	11000	11200	322.—
21	2600	2700	40.50	71	11200	11400	329.—
22	2700	2800	43.—	72	11400	11600	336.—
23	2800	2900	45.50	73	11600	11800	343.—
24	2900	3000	48.—	74	11800	12000	350.—
25	3000	3100	51.—	75	12000	12200	357.—
26	3100	3200	54.—	76	12200	12400	364.—
27	3200	3300	57.—	77	12400	12600	371.—
28	3300	3400	60.—	78	12600	12800	378.—
29	3400	3500	63.—	79	12800	13000	385.—
30	3500	3600	66.—	80	13000	13200	392.—
31	3600	3700	69.—	81	13200	13400	399.—
32	3700	3800	72.—	82	13400	13600	406.—
33	3800	3900	75.—	83	13600	13800	413.—
34	3900	4000	78.—	84	13800	14000	420.—
35	4000	4200	84.50	85	14000	14500	438.—
36	4400	4400	91.—	86	14500	15000	456.—
37	4400	4600	97.50	87	15000	15500	474.—
38	4600	4800	104.—	88	15500	16000	492.—
39	4800	5000	110.50	89	16000	16500	510.—
40	5000	5200	117.—	90	16500	17000	528.—
41	5200	5400	123.50	91	17000	17500	546.—
42	5400	5600	130.—	92	17500	18000	564.—
43	5600	5800	136.50	93	18000	18500	582.—
44	5800	6000	143.—	94	18500	19000	600.—
45	6000	6200	149.50	95	19000	19500	618.—
46	6200	6400	156.—	96	19500	20000	636.—
47	6400	6600	162.50	97	20000	20500	655.—
48	6600	6800	169.—	98	20500	21000	674.—
49	6800	7000	175.50	99	21000	21500	693.—
50	7000	7200	182.—	100	21500	22000	712.—

Ermäßigungen um zwei bis vier Stufen gewährt werden. Die Höchstermäßigung beträgt, bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener Ermäßigungsgründe, 14 Stufen. Die Ermäßigungen gelten auch für die Berechnung der Umlagen.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer beruht auf einer Steuererklärung, deren Inhalt gesetzlich bestimmt und von allen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 2000 M abzugeben ist. Das steuerbare Einkommen der übrigen Pflichtigen, die freiwillig Steuerklärungen abgeben können, wird durch Einschätzung seitens des Steueranschlusses festgestellt. — Nach dem Tod des Steuerpflichtigen sind zeugeneidliche Berechnungen der Hinterbliebenen vorgesehen. Für hinterzogene Steuern kann der fünf- bis zehnfache Betrag bis zu 20 Jahren zurückerhoben werden.

Neben der allgemeinen Einkommensteuer bleiben, wie schon erwähnt, die alten Ertragssteuern als Ergänzungssteuern in Kraft; sie wurden aber wesentlich abgeändert und den veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Grund-, Haus- und Kapitalrentensteuer wurde um rund die Hälfte ermäßigt. Bei der Grundsteuer ist von jeder Einheit der

Steuerverhältniszahl (vgl. Bd II, Sp. 961) ein Betrag von 4 Pf. als Jahressteuer zu erheben. Bei der Haussteuer beträgt der Steuerfuß 4 Pf. von der Mark der Haussteuerverhältniszahl (vgl. Bd II, Sp. 964). Die Kapitalrentensteuer beträgt 1% bei Kapitalrenten von 70 bis 100 M, 1 1/4% bis 400 M, 1 1/2% bis 700 M, 1 3/4% bis 1000 M, weiterhin 2%; Ermäßigungen sind zulässig für Gesamteinkommen bis zu 3000 M. Die Gewerbesteuer hat die Normalanlage aufgegeben und sie durch eine Betriebskapitalanlage und eine Ertragsanlage ersetzt; für erstere beträgt der niedrigste Steuerfuß 1,5 M für 4000 bis 6000 M Betriebskapital, 22 M (11. Stufe) für 45 000 bis 50 000 M, weiterhin etwa 5% des Betriebskapitals, für die Ertragsanlage ist der unterste Steuerfuß 1,50 M für 1500 bis 2000 M Reinertrag, 93 M (25. Stufe) für 13 500 bis 14 000 M, weiterhin etwa 0,7%; bei mehreren Verkaufsläden usw. tritt ein Zuschlag von 5% für jeden Laden ein. — Die vier Ertragssteuergesetze treten Ende 1918 außer Kraft, wenn die Regierung bis dahin keine Gesetzentwürfe zur Fortführung der Reform der direkten Steuern (Einführung der Vermögenssteuer) vorgelegt hat. — Die Umgestaltung des Staatssteuersystems erforderte gleichzeitig eine Reform der Gemeindesteuergesetzgebung (Umlagen-, Besitzveränderungsabgaben-, Hundeabgaben-, Warenhaussteuergesetz).

Literatur. Breuning-Henle, Die bairischen Staats- u. Gemeindesteuergesetze vom 14. Aug. 1910 (großer Kommentar, 3 Bde, 1911 ff); die Gesetze über die direkten Steuern im Agr. Bayern vom 14. Aug. 1910, Textausgabe mit Einleitung usw. (1911, München, Beck); Sammlung von Steuergesetzen für Bayern (1911, München, Schweizer).

In Preußen (Gesetz vom 26. Mai 1909) wurden infolge der gesteigerten staatlichen Ausgaben (Beamtengehaltserhöhung) die Einkommensteuersätze erhöht. Die Steuerzuschläge beginnen bei Einkommen von 1200 M und betragen in den Stufen

von mehr als	1200	bis	3000 M	5%
"	3000	"	10500	10 "
"	10500	"	20500	15 "
"	20500	"	30500	20 "
"	30500	"		25 "

Bei Gesellschaften m. b. H. gehen die Zuschläge bis 40, bei Aktien- und Bergwerksgesellschaften bis 50%. In den unteren Stufen werden die Zuschläge dadurch ausgeglichen, daß das Kinderprivileg erheblich erweitert wurde. Bei Einkommen bis 6500 M werden die Steuersätze ermäßigt; um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2, um zwei Stufen bei 3 oder 4, um drei Stufen bei 5 oder 6, um vier Stufen bei 7 oder 8 Kindern oder unterhaltungsbedürftigen Familienangehörigen. Bei Einkommen von mehr als 6500 bis 9500 M wird der Steuerfuß ermäßigt um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3, um zwei Stufen, wenn er 4 oder mehr Kindern oder Familienangehörigen Unterhalt gewährt. Um jedoch den plutokratischen Charakter des Wahlrechts zu den Gemeinde- und Landtagswahlen nicht zu verschärfen, bleiben die Steuerzuschläge und die durch das Kinderprivileg gewährten Ermäßigungen bei Aufstellung der Wählerlisten außer Betracht. — Eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern ist für das

Jahr 1912 in Aussicht genommen, da die Zuschläge nur bis 1. April 1912 Geltung haben sollen.

Die Jan. 1912 dem preussischen Landtag zugegangene Vorlage (Einkommensteuer- und Ergänzungsteuernovelle) sieht eine Neugestaltung der Steuertarife vor derart, daß die bisher zur Erhebung gelangenden Steuerzuschläge in die Tarife eingegliedert, Mehreinnahmen aber nicht herbeigeführt werden. Ferner soll eine noch gleichmäßigere Erfassung des steuerbaren Einkommens und Vermögens gewährleistet werden (z. B. jährliche Abgabe einer Vermögensanzeige bei Vermögen von mehr als 32 000 M, Aufstellung und Einreichung eines Verzeichnisses des vom Verstorbenen hinterlassenen Kapitalvermögens seitens der Erben, Gefängnisstrafe bei Steuerhinterziehung im Rückfall). Nach dem Entwurf soll künftig betragen die Einkommensteuer (abgesehen von Aktiengesellschaften usw.) jährlich bei einem Einkommen von:

900 bis	1050 M	6 M	3600 bis	3900 M	88 M
1050	"	1200 "	4200	"	100 "
1200	"	1350 "	4500	"	112 "
1350	"	1500 "	5000	"	128 "
1500	"	1650 "	5500	"	144 "
1650	"	1800 "	6000	"	160 "
1800	"	2100 "	6500	"	176 "
2100	"	2400 "	7000	"	192 "
2400	"	2700 "	7500	"	208 "
2700	"	3000 "	8000	"	224 "
3000	"	3300 "	8500	"	240 "
3300	"	3600 "			

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
8500 M	20000 M	500 M	20 M
20000 "	21000 "	1000 "	28 "
21000 "	23000 "	1000 "	36 "
23000 "	29000 "	1000 "	40 "
29000 "	32000 "	1000 "	60 "
32000 "	34000 "	2000 "	80 "
34000 "	74000 "	2000 "	100 "
74000 "	100000 "	2000 "	120 "

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M bis 104 000 M beträgt die Steuer 5000 M und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 M um je 200 M.

Die Ergänzungsteuer (Vermögenssteuer) soll betragen bei einem steuerbaren Vermögen von:

6000 bis	8000 M	4.— M	52000 bis	56000 M	34.— M
8000	"	10000 "	56000	"	60000 "
10000	"	12000 "	60000	"	70000 "
12000	"	14000 "	70000	"	80000 "
14000	"	16000 "	80000	"	90000 "
16000	"	18000 "	90000	"	100000 "
18000	"	20000 "	100000	"	110000 "
20000	"	22000 "	110000	"	120000 "
22000	"	24000 "	120000	"	130000 "
24000	"	28000 "	130000	"	140000 "
28000	"	32000 "	140000	"	150000 "
32000	"	36000 "	150000	"	160000 "
36000	"	40000 "	160000	"	170000 "
40000	"	44000 "	170000	"	180000 "
44000	"	48000 "	180000	"	190000 "
48000	"	52000 "	190000	"	200000 "

Bei Vermögen von mehr als 200 000 M bis einschließlich 220 000 M beträgt die Steuer 132 M und steigt bei höheren Vermögen für jede angefangenen 20 000 M um je 13,20 M.

Literatur. Laufer, Die deutschen Einkommensteuertarife unter Berücksichtigung der englischen Income tax (1911). [Sacher.]

Elßaß-Lothringen. Durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 erhielt Elßaß-Lothringen eine neue Verfassung. Das Land ist

Reichsland geblieben, kein selbständiger Bundesstaat geworden. Trotzdem führt es drei Stimmen im Bundesrat, welche jedoch nicht gezählt werden, 1) wenn Preußen dadurch die Mehrheit bzw. den Stichtentscheid (vgl. Nachtrag Deutsches Reich, Sp. 1411 f) erlangen würde, 2) bei Änderungen der Reichsverfassung. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus. Die Stellung des Statthalters hat sich nicht wesentlich geändert. Klar ausgesprochen wurde nur, daß seine Ernennung und Abberufung sowie die Übertragung landesherrlicher Befugnisse vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist, daß er die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu polizeilichen Zwecken in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, daß er die Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt und instruiert. Soweit es sich nicht um landesherrliche Befugnisse handelt, wird der Statthalter durch den Staatssekretär vertreten. Landesgesetze werden vom Kaiser mit Zustimmung der beiden Kammern des Landtags erlassen, die Mitwirkung des Bundesrats und die unter bestimmten Verhältnissen bisher erforderliche Zuziehung des Reichstags ist beseitigt. An Stelle des Staatsrats und des Landesauschusses ist der Landtag getreten. Die Erste Kammer besteht 1) aus (5) Inhabern gewisser Ämter: Bischöfe von Straßburg und Metz (bzw. Bistumsverweser), der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburger Konfession, der Präsident des Synodalvorstands der reformierten Kirche, der Präsident des Oberlandesgerichts; 2) aus (18) von Körperschaften gewählten Mitgliedern: je ein Vertreter der Universität Straßburg, der israelitischen Konsistorien, der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, der vier Handelskammern, sechs vom Landwirtschaftsrat gewählte Vertreter der Landwirtschaft und zwei Vertreter der Handwerkskammer Straßburg (Einzelseiten sind geregelt in der kaiserl. Verordnung [Wahlordnung] vom 3. Sept. 1911); 3) aus vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats aus in Elsaß-Lothringen wohnenden Reichsangehörigen ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch die übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Zu den unter 2) genannten Mitgliedern werden noch drei Vertreter des Arbeiterstands treten, sobald eine Arbeitervertretung (Kammer) durch Reichs- oder Landesgesetz geschaffen sein wird. Die Zweite Kammer geht aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervor nach Maßgabe eines besonderen Wahlgesetzes (gleichfalls vom 31. Mai 1911). Das aktive Wahlrecht setzt voraus die Reichsangehörigkeit, ein Alter von 25 Jahren und dreijährigen (für Beamte, Religionsdiener und Lehrer an öffentlichen Schulen einjährigen) Wohnsitz, das passive Wahlrecht setzt voraus mindestens dreijährigen Besitz der Reichsangehörigkeit und dreijährigen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, ein Alter von 30 Jahren, die Entrichtung einer direkten Staatssteuer. Die Zweite

Kammer zählt 60 Mitglieder. Das Wahlgesetz bestimmt die Verteilung der Mandate auf die Verwaltungskreise, die Begrenzung der einzelnen Wahlkreise erfolgte durch kaiserliche Verordnung (Wahlordnung) vom 31. Juli 1911. Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Hat bei der Hauptwahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Nachwahl statt, bei welcher der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Die Legislaturperiode währt 5 Jahre (vom Tag der Hauptwahlen). Auch für die gewählten und ernannten Mitglieder der Ersten Kammer dauert die Mitgliedschaft 5 Jahre (vom Tag der amtlichen Mitteilung der Wahl bzw. Ernennung). Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof (bis zu dessen Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts). Beide Kammern werden vom Kaiser gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt (ohne Zustimmung des Landtags nicht über 30 Tage und nicht wiederholt in einer Session) und geschlossen; beide Kammern können vom Kaiser auch aufgelöst werden, die Auflösung nur einer Kammer hat für die andere den Schluß der Session zur Folge. Jede Kammer wählt ihre Präsidenten. Die Landtagsmitglieder schwören beim Eintritt Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser, die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt. Zur Beschlussfassung ist in der Ersten Kammer die Anwesenheit von 23 Mitgliedern, in der Zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. Die Landtagsmitglieder enthalten eine Entschädigung, deren Höhe ein Landesgesetz bestimmen wird. Jede Kammer besitzt das Gesetzvorschlagsrecht und das Interpellationsrecht. Der Landeshaushaltsetat wird jährlich festgesetzt, der Entwurf dazu wird zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt, die Erste Kammer kann ihn nur im ganzen annehmen oder ablehnen. Ohne Zustimmung der Regierung darf die Zweite Kammer neue oder erhöhte Ausgaben in den Etat einsetzen. Von Wichtigkeit für den Fall einer Budgetverweigerung oder Verzögerung ist die Bestimmung, daß nach dem Ablauf eines Etatsjahrs die Regierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt bleibt, Sachausweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, begonnene Bauten fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.

Da bisher für die Rechte der Konfessionen noch Dekrete aus der Zeit Napoleons I., die eine vollständige Gleichberechtigung der Konfessionen nicht anerkannten, maßgebend waren, wurde das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 in Elsaß-Lothringen eingeführt. Aus den bestehenden gesetzlichen Vor-

schriften aufgenommen wurde die Bestimmung, daß die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften, sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes die deutsche ist. In Landesteilen mit überwiegend Französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zugunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des elsäß-lothringischen Gesetzes betr. die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des elsäß-lothringischen Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 12. Febr. 1873 auch fernerhin zulassen.

Die Wahlen zur Zweiten Kammer (Herbst 1911) ergaben: 26 Zentrum, 10 Unabhängige Volktrüger, 12 Liberale, 11 Sozialdemokraten, 1 Fraktionslosen.

Literatur. F. F. Heine, Das els.-lothr. Verfassungs-gesetz vom 31. Mai 1911 nebst dem Wahl-gesetz usw., mit Vorwort von W. Risch (2 Lieferungen, 1911); A. Schulze, Die Verfassung u. das Wahlgesetz für E.-L. erläutert (1911); S. Rehm, Das Reichsland E.-L. (1911, Vorträge der Gehe-
[Med.]

Freirechtslehre. Daß der Richter an das Gesetz gebunden ist, ist als Grundsatz zu allen Zeiten und bei allen Völkern, die überhaupt zu einer Gesetzgebung kamen, festgehalten worden; die Bindung war aber durchaus nicht immer und nicht überall die gleiche. Wo Gesetzgebung und Rechtsprechung in derselben Hand lagen, wie bei den Königen des Altertums, den Volksversammlungen in Athen und im alten Rom, dem Landes-
thung in den germanischen Staaten, den römischen Kaisern (jedenfalls seit Diokletian) und den Landesherren des Absolutismus, verstand es sich von selbst, daß die Rechtsprechung sich an das Gesetz nicht hielt, wenn dessen Vorschriften nicht zweckmäßig erschienen. Aber auch da, wo die beiden Aufgaben getrennt waren, führte die Ungenauigkeit und Mangelhaftigkeit der Gesetze, vielfach auch die Schwierigkeit, zuverlässige Kenntnis von ihnen zu erlangen, in früheren Zeiten allenthalben dazu, in den Gesetzen zwar Leitsätze, aber keineswegs zwingende Vorschriften für die Rechtsprechung zu erblicken. Die Entwicklung läßt sich in der römischen wie in der deutschen Rechtsgeschichte verfolgen. Der römische Prätor, dem die Prüfung oblag, ob ein erhobener Anspruch im Gesetz begründet war, benutzte seine Befugnis, dem Richter, an den er die Sache zur Entscheidung verwies, Weisungen hinsichtlich der Gesetzesanwendung zu geben, dazu, um Ansprüche als gesetzlich begründet anzuerkennen, für die sich im Gesetz keine oder nur unsichere Stützpunkte fanden, schließlich sogar dazu, veraltete oder zweifelhafte Gesetze bei seinen Anweisungen an den Richter unbeachtet zu lassen. So gab es prätorische Rechtsschöpfungen secun-

dum legem, praeter legem, contra legem. Im deutschen Reich nach der Frankenzzeit mußte schon der Umstand, daß die Gesetzbücher, soweit solche sich fanden, lateinisch abgefaßt waren, die aus dem Volk genommenen Richter (Schöffen) aber die fremde Sprache nicht allgemein beherrschten, zur Folge haben, daß die Rechtsprechung sich wenig an die Gesetze hielt. Seit dem Anfang des 11. Jahrh. sind diese alten Gesetze völlig außer Übung gekommen; an ihre Stelle trat Gewohnheitsrecht, das dann vom Ende des 12. Jahrh. an wieder in Rechtsbüchern (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel usw.) zusammengefaßt wurde. Alle diese Rechtsbücher waren Privatarbeiten und darum für die Gerichte unverbindlich. Auch das römische Recht, das im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer mehr Eingang bei uns fand, wurde zunächst nur als nützliche, keineswegs aber als verbindliche Rechtsquelle angesehen und behandelt, wenn es auch im Jahr 1495 dem Reichskammergericht als in der Regel maßgebende Norm vorgeschrieben wurde. Die gleiche Auffassung war ursprünglich auch bei der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Rechts herrschend; wie alle griechischen Teile des Corpus iuris unbeachtet blieben (Graeca non leguntur), so ließ man auch andere Stellen außer Bearbeitung, von denen man annahm, daß sie zufolge der Veränderung der Verhältnisse ihre Bedeutung verloren hätten. Auf diese Weise bildete sich ein usus modernus Pandectarum heraus, der die Anwendung des römischen Rechts so ziemlich in das freie Ermessen des Richters stellte. Daß während des Vorherrschens der naturrechtlichen Schule im 17. und 18. Jahrh. die Wertung der Gesetze noch weiter sank und schließlich der Satz aufgestellt wurde, daß der Richter positives Recht, das sich mit den naturrechtlichen Grundsätzen nicht im Einklang befindet, als nichtig behandeln darf, erscheint als folgerichtige Entwicklung. Damit war aber auch der ganze Gedankengang über das vernünftige Ziel hinausgeführt und ein Rückschlag mußte schon deshalb erfolgen, weil das Recht der Vernunft, das so geschaffen werden sollte, schließlich doch nichts anderes war als das völlig freie Empfinden des Richters. Dieser Rückschlag trat ein mit den großen Gesetzesammlungen um die Wende des 18. und 19. Jahrh. Scheinbar waren sie Triumphe der naturrechtlichen Schule, deren Anforderungen in ihnen ausdrückliche und rückhaltlose Billigung fanden; in Wahrheit hörte die Vorherrschaft des Naturrechts mit ihnen auf, denn diese neuen, sehr ausführlichen Gesetze beanspruchten nun für die Zukunft unbedingte und genaueste Beachtung durch die Richter. Von größtem Einfluß nach dieser Richtung war namentlich die von Montesquieu zwar nicht erfundene, aber in klare Form gebrachte Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in die Funktionen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung, die trotz ihrer inneren Fehler als organisatorisches Prinzip weitverbreitete

Bedeutung gewann. Indem hiernach die Rechtsprechung auf das Gebiet der Rechtsanwendung beschränkt, die Rechtserschöpfung ausschließlich der Gesetzgebung zugewiesen wurde, ergab sich von selbst eine völlige Unterwerfung des Richters unter das Gesetz, so daß die Naturrechtslehre, indem sie zeitweise die Befugnis des Richters überspannte, ihn schließlich in eine unfreiere Stellung brachte, als er sie jemals innegehabt. Der Widerspruch ergab sich daraus, daß die Grundlage der ganzen Lehre, die Annahme einer allgemein gültigen, für alle Fälle zutreffenden und durch Vernunftschlüsse erkennbaren Rechtsordnung falsch war. Diesen Irrtum deckte die historische Schule, die das 19. Jahrh. beherrschte, durch den Nachweis auf, daß jede Rechtsordnung nur ein Versuch ist, die Beziehungen der in einer Rechtsgemeinschaft lebenden Menschen untereinander und zur Gemeinschaft selbst so zu regeln, daß möglichst wenig Streit entsteht, daß aber alle diese Versuche unter der Unzulänglichkeit menschlicher Voraussicht leiden und darum, sie mögen noch so sorgfältig ausgebaut werden, doch immer Stückwerk bleiben. Daraus schätzte diese Richtung das Gewohnheitsrecht, das sich aus der übereinstimmenden Auffassung der Rechtsgenossen herausbildet, höher als das Gesetzesrecht, das — auch bei Mitwirkung der Volksvertretung — in der Hauptsache doch nur der Niederschlag der Meinungen jener Personen ist, in deren Händen die Ausarbeitung der Gesetze liegt. Hieraus hätte sich eine weitgehende Freistellung der Richter ergeben müssen, wenn nicht eine einseitige Hinneigung zum römischen Recht und eine gewaltige Überschätzung seiner Bedeutung diese richtigen Erwägungen durchkreuzt und vielfach in ihr Gegenteil verkehrt hätte. In geradem Widerspruch zu dem Grundsatz, daß durch das Gewohnheitsrecht auch das Gesetzesrecht überwunden werden kann, wurden die römischen Rechtsquellen nicht mehr als Ausgangspunkt des geltenden Rechts, sondern vielmehr als das geltende Recht behandelt und ihr auf dem Weg philologischer Ausdeutung gewonnener Inhalt selbst gegenüber lang eingebürgertem Gewohnheitsrecht als die maßgebende Norm vertreten und zur Geltung gebracht. Willig vergessene Rechtsbildungen wurden wieder ausgegraben; ja man sah darin ein ganz besonderes Verdienst, da ja das Haupt der Schule, Savigny, selbst in der Auffassung vergessenen Stoffes die wichtigste wissenschaftliche Arbeit sah. Die von der naturrechtlichen Schule als Folge der Teilung der Gewalten anerkannte Unterwerfung der Richter unter das Gesetz wurde so von der historischen Schule nicht überwunden, sondern durch die Mehrzahl der Vorschriften, die für die Richter bindend sein sollten, noch erheblich verschärft. Als Ideal erschien ein Zustand, in dem für jede denkbare Verwickelung der Lebensverhältnisse eine gesetzliche Lösung vorgeesehen war und die Aufgabe des Richters sich darauf beschränkte, diese Lösung zu ermitteln und zu verkünden.

So kam man, von der Vorschrift des Code Napoléon ausgehend, daß der Richter eine Entscheidung nicht mit der Begründung verweigern dürfe, daß das Gesetz keine Vorschrift dafür enthalte, zu dem Dogma von der Lückenlosigkeit der Gesetze. Ihre logische Expansionskraft sollte ausreichen, in jedem Augenblick den ganzen Bedarf von Rechtsurteilen zu decken. Die Persönlichkeit des Richters scheid völlig aus; sein Wille war gleichgültig; nur sein Wissen galt; er war, da sich seine Tätigkeit in Schlußfolgerungen von den Tatsachen auf die Gesetze erschöpfte, nur ein Subfunktionsautomat. Da vielfach die gesetzlichen Vorschriften nur mühsam der Sachlage anzupassen waren, gleichwohl aber die Entscheidungen aus dem Gesetz begründet werden mußten, gewann unter dem Einfluß dieser Lehre die Rechtsprechung vielfach einen gekünstelten, ja nahezu unehrlichen Charakter. Der Widerstand gegen diesen Zwang ging seltamerweise nicht von den Richtern, sondern von den Rechtslehrern aus. Zhering bekämpfte scharf und nachhaltig die Begriffsjurisprudenz und betonte ihr gegenüber die Notwendigkeit, die gesetzlichen Vorschriften nach ihrem Zweck auszulegen und sich hiernach auch bei ihrer Anwendung zu richten. Bülow zeigte, daß der rechtsordnende Wille der Staatsgewalt in den Gesetzen nur mangelhaft zum Ausdruck komme und seine Vollendung erst durch die Entscheidungen der Gerichte finde. Dernburg, Wach, Kohler, Rümelin sprachen ähnliche Gedanken aus. Sie blieben aber vereinzelt und hatten keinen Einfluß. Es bedurfte stärkerer Anstöße, um die Angelegenheit zum Gegenstand allgemeiner Erörterung zu machen. Kantorowicz ließ 1906 unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius ein Buch erscheinen, das den Titel führte: „Der Kampf um die Rechtswissenschaft“. Hier erschien, was bisher mehr als Theorie ausgegetreten war, mit aller Entschiedenheit als praktische Forderung. Seitdem spricht man von einer Freirechtslehre. Es handelt sich hierbei nur um einen neuen Namen für alte Dinge. Wenn man unter Freirechtslehre die Doktrin versteht, daß der Richter, wenn die Anwendung des Gesetzes ihn zu einem nach seiner Überzeugung ungerechten Urteil führt, das Recht hat, das Gesetz unbeachtet zu lassen und nach seiner Überzeugung zu entscheiden, so finden wir diese Auffassung schon zur Zeit der naturrechtlichen Schule vertreten. Daß damals dem Richter der Weg, wie er zu dieser Erkenntnis kommen konnte, freigegeben blieb, während ihm jetzt die Abwägung der sich widersprechenden Interessen als die zuverlässig richtige Methode bezeichnet wird, ist nur ein äußerlicher Unterschied, der sich aus dem Gegensatz zwischen der vorwiegend philosophischen Geistesrichtung jener Zeit und der vorwiegend wirtschaftlichen Prägung der Gegenwart ergibt. Dazu kommt aber, daß die Vertreter der Freirechtslehre keineswegs entschieden und bestimmt für eine so weitgehende Freistellung des

Richters eintreten. Gerade Kantorowicz hat die Behauptung, daß nach der Freirechtslehre der Richter befugt sei, *contra legem* zu entscheiden, als eine Fabel erklärt, die nur aus Mißverständnissen entspringen sei. Es finden sich in den Schriften von *Stampe* und *Kumpf*, auch in jenen von *Kantorowicz*, zumal aber in jenen von *Ernst Fuchs*, der wegen seines rücksichtslosen Vorgehens gegen die „Pandektologie“ geradezu als der „Rufer im Streit“ bezeichnet wird, manche Ausführungen, aus denen sich ein solcher Schluß ziehen läßt; ausdrücklich wird er aber nicht gezogen. Man darf jetzt, zumal nach dem noch zu erwähnenden Beschluß des Deutschen Richtertags, diese Ansätze als abgetan und erledigt ansehen. Die Freirechtslehre, wie sie hiernach noch verbleibt, spaltet sich in zwei Richtungen. Die eine will den Richter nur soweit an das Gesetz binden, als dessen Wortlaut es verlangt; sie behandelt das Gesetz als die möglichst eng zu fassende Ausnahme, als die Regel dagegen die freie Rechtschöpfung des Richters. Die andere sieht das Gesetz als die Regel an und erklärt den Richter für verpflichtet, sich daran zu halten, soweit es ihm nach den Vorschriften der Logik, einschließlich der Analogie, eine Weisung gibt; nur da, wo das Gesetz versagt, soll er nach seinem Ermessen entscheiden. Da es sich nicht um scharfe Grenzen handelt, ist es nicht immer leicht, im einzelnen Fall festzustellen, welcher Richtung ein Vertreter der Lehre angehört. Außer den schon genannten Schriftstellern können *Ehrlich* und *Jung* für die weiter gehende Auffassung in Anspruch genommen werden. Sie betonen, daß die Lebensverhältnisse sich oftmals ändern, ohne daß auch das für sie erlassene Gesetz die Änderung mitmacht und daß in solchen Fällen die Richter mit Recht danach streben, das Gesetz den veränderten Umständen anzupassen, was ohne Vergewaltigung seiner Vorschriften nicht immer möglich ist; demgemäß sehen sie nicht im Gesetz, sondern im Rechtsempfinden die eigentliche Quelle der Rechtsordnung. Da dem Volksgewohnheitsrecht die Macht zuerkannt wird, Gesetzesrecht außer Wirkung zu setzen, gelangt man auf diesem Weg allerdings dazu, die unbedingt bindende Kraft des Gesetzes auszuschalten; *Ehrlich* nimmt das auch für Gesetze an, die durch lange Nichtanwendung in Vergessenheit geraten sind. Bei der andern Richtung handelt es sich vorwiegend um die Methode der Rechtsprechung. Sie verlangt, daß die Rechtsprechung sich von der Konstruktionsjurisprudenz — die sich mit der schon von *Jering* bekämpften Begriffsjurisprudenz im wesentlichen deckt — möglichst frei mache, daß sie nicht mit Fiktionen arbeite, wo in Wirklichkeit eine unbefangene und sorgfältige Würdigung der Tatsachen hinlängliche Stützpunkte für eine Entscheidung gibt, daß sie neben dem Sinn des Gesetzes auch dessen Zweck bei seiner Anwendung berücksichtige. Das bedeutet nicht eine Befreiung des

Richters vom Gesetz, sondern eine freiere Anwendung des Gesetzes durch den Richter; der Richter soll das Gesetz als Ganzes, nicht als eine Summe einzelner Vorschriften fassen und ihm nicht knechtisch unterworfen sein, sondern es beherrschen. Auf diesem Boden stehen die Arbeiten von *Danz* und *Staffel*. Auch der Deutsche Richtertag in Dresden (1911) hat sich hierfür entschieden. Er hat folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die richterliche Gewalt ist dem Gesetz unterworfen; der Richter hat deshalb niemals die Befugnis, vom Gesetz abzuweichen.

2. Die Zweifelhafteit des Gesetzesinhalts berechtigt den Richter nicht, nach seinem Ermessen zu entscheiden; vielmehr ist der Zweifel durch Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck und zutreffendfalls durch Analogie zu lösen.

3. Ist ein Gesetz verschiedener Auslegung fähig, so hat der Richter derjenigen Auslegung den Vorzug zu geben, welche dem Rechtsbewußtsein und den Verkehrsbedürfnissen am besten entspricht.

Damit dürfte für die Zukunft eine feste Grenze gezogen sein, innerhalb deren die Lehre ins einzelne auszubauen ist. Nach dieser Richtung ist besonders die im Febr. 1911 gegründete Vereinigung *Recht und Wirtschaft* tätig, die es als ihr Ziel bezeichnet, einer verständigen Weiterentwicklung im Recht und in der Rechtsanwendung die Wege zu ebnen. Gebildet wurde sie durch den Zusammenschluß zweier Vereinigungen, von denen die eine unter Führung von *Bozi* die Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode auf die Rechtsprechung vertrat, während die andere unter *Börrgen* eine durchgreifende Neugestaltung des Rechtslebens anstrebte. Demgemäß erstreckt sich die Tätigkeit der Vereinigung auch auf die Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere aber auf die Vorbildung der Juristen. Über die Stellung des Richters zum Gesetz hat sie folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Richter muß dem Gesetz unterstehen, das erfordert die Rechtssicherheit. Zu finden hat er das Recht, nicht zu erfinden. Aber nicht selten hängt der Jurist unserer Tage noch zu sehr an einer Überwertung des toten Buchstabens, der Formen und abstrakten Begriffsbestimmungen. Auch der Buchstabe hat seine Bedeutung; ohne feste Formen kann der Verkehr nicht auskommen; nur darf beides nicht überhäuft werden. Begriffe sind zwar unentbehrlich, aber nur Handwerkszeug des Juristen und dürfen nicht an Stelle der Dinge selbst gesetzt werden. Die Tatsachen müssen nach den Zusammenhängen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gewertet und geordnet werden. Bei der Anwendung dürfen die Gesetze nicht als läckenlose Offenbarungen angesehen werden. Das Ergebnis muß brauchbar sein; es kommt nicht darauf allein an, ob es sich grammatisch und logisch aus den Gesetzen ableiten läßt. Begriffe dürfen den natürlichen Blick für den Zusammenhang der Dinge, die praktische Brauchbarkeit und wahre Gerechtigkeit des Ergebnisses nicht verkümmern. Die tatsächlichen Grundlagen des Falls zu erforschen, ist die erste, vor-

nehmste Aufgabe. Der Sinn für die Zusammenhänge der Rechtspflege mit dem wirtschaftlichen Leben muß gestärkt werden, daß nicht in formalistischem Fleiß Zeit und Kräfte für Dinge verschwendet werden, die es nicht wert sind.

Auch hier sind die Grenzen der Freirechtslehre fest gezogen; es ist insbesondere die Notwendigkeit bestimmter Vorschriften für die gleichmäßige Beurteilung und Behandlung gleichartiger Verhältnisse entschieden betont. In diesen Grenzen kann die Freirechtslehre ersprießlich wirken; darüber hinaus wird sie keine Erfolge haben. Daß von ihr eine völlige Umwälzung der Rechtspflege erwartet wurde, beruhte auf einer Überschätzung. Es hat sich immer nur um Einzelmeinungen gehandelt, wenn sie auch viel Wichtiges und Beachtenswertes enthielten; von einer Freirechtsschule oder gar von einer Freirechtswegung konnte niemals im Ernst die Rede sein.

Literatur. Die kleineren Schriften u. die verschiedenenorts verstreuten Aufsätze sind von Hedemann im Archiv für Bürgerliches Recht (XXXI 296 u. XXXIV 115) übersichtlich zusammengestellt u. gewürdigt. An größeren Schriften sind zu erwähnen: Bülow, Gesetz u. Richteramt (1885); Kantorowicz (Gnaeus Flavius), Der Kampf um die Rechtswissenschaft (1906); Krumph, Gesetz u. Richter (1906); ders., Volk u. Recht (1910); Fuchs, Schreibfünftiz u. Richterönigtum (1907); ders., Recht u. Wahrheit in der heutigen Justiz (1908); ders., Die Gemeenschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz (1909); Danz, Die Auslegung der Rechtsgehalte (1911); Vertmann, Gesetzeszwang u. Richterfreiheit (1909); Stampe, Die Freirechtswegung (1911). [Miß.]

Griechenland. Die innere und äußere Politik des Landes ist seit Ende 1908 beeinflusst durch die kretische Frage und das Verhältnis zur Türkei. Als Kreta im Okt. 1908 anlässlich der Annexion von Bosnien und der Hercegovina durch Österreich-Ungarn und der Selbständigkeitsklärung Bulgariens sich ebenfalls für unabhängig von der Türkei erklärte und seinen Anschluß an Griechenland proklamierte, wagte die griechische Regierung weder die Vereinigung anzunehmen noch mit Rücksicht auf die Stimmung des Volks sie offen abzulehnen. Grund zu diesem Verhalten war neben den Abmahnungen der kretischen Schutzmächte, welche den Schritt der Kreter zwar nicht billigten, aber auch keine energischen Maßregeln zu seiner Verhinderung trafen, der entschiedene Widerstand der Türkei, die um jeden Preis ihre Souveränität über Kreta aufrecht zu halten entschlossen war, und die Erkenntnis der militärischen Schwäche Griechenlands, daß wegen Geldmangel die Präsenzstärke des Heers 1906 hatte verringern müssen. Die Erregung darüber, daß die Regierung die Balkankrisis nicht hatte zur längst erstrebten Angliederung von Kreta benützen können, griff namentlich im Heer um sich und erzeugte eine tiefe Erbitterung speziell gegen den Kronprinzen, der das Generalkommando über die Armee hatte,

und gegen die Prinzen des königlichen Hauses; unter der Leitung des Obersten Zorbas bildete sich ein Bund der mißvergnügten Offiziere, der schon im Juli 1909 den Befehlen des Platzkommandanten von Athen keine Folge leistete. Als im August die Regierung des Ministerpräsidenten Nalli, der am 20. Juli an Stelle des seit 1905 am Ruder befindlichen Theotokis getreten war, vor einer Drohnote der Türkei vom 5. Aug. einen diplomatisch kaum verhältnißmäßigen Rückzug antreten und erklären mußte, die auf die Abtrennung von der Türkei gerichteten Bestrebungen der Kreter nicht ermutigen zu wollen, kam die drohende Militärrevolution zum Ausbruch. Als eine Abordnung der Offiziere des Heers und der Flotte, die eine Zusammenstellung ihrer Beschwerden und Forderungen überreichen wollte, vom Ministerpräsidenten nicht empfangen wurde, bezog ein Teil der Garnison von Athen unter Führung des Obersten Zorbas ein Lager außerhalb der Hauptstadt und erzwang am 28. Aug. den Rücktritt des Kabinetts. Der mit der Bildung eines neuen Kabinetts beauftragte Mavromichalis verkündete am folgenden Tag eine Amnestie für die Soldaten, die sich an der Demonstration beteiligt hatten, versprach Reformen in der Verwaltung und den Staatsausgaben und Erfüllung der Forderungen des Heers; letztere bezogen sich namentlich auf Wiederherstellung der zweijährigen Dienstzeit, Erhöhung der Friedenspräsenzstärke, Aushebung des Generalkommandos, Entfernung der königlichen Prinzen aus dem aktiven Dienst, Reorganisation des Heers durch einen fremden General, Reformen in der Verwaltung des Heers und der Marine usw.

Das am 3. Sept. gebildete Kabinett Mavromichalis war tatsächlich ganz beherrscht vom Offiziersbund, der seither eine Militärdiktatur ausübte, die Reform des Staatswesens, des Heers und der Marine selbst in die Hand nahm und von einem Sturz der Dynastie nur mit Rücksicht darauf Abstand nahm, daß der König wegen seiner weitreichenden verwandtschaftlichen Beziehungen dem Land wesentliche Dienste leisten konnte. Am 11. Sept. mußte der Kronprinz sein Generalkommando niederlegen, am 1. Okt. nahmen die Prinzen Nikolaus und Christoph ihre Entlassung. am 20. Okt. trat Prinz Georg als Vizeadmiral zurück. Die drei Gesetze über militärische Reformen wurden am 20. Okt. von der Kammer unter dem Druck des Militärs nach den Forderungen Zorbas' angenommen: die Kriegsstärke sollte auf 450 000 Mann gebracht und die Kosten dafür durch Beschneidung des diplomatischen Dienstes (Aufhebung aller Gesandtschaften bis auf zwei), der Ausgaben für die griechische Propaganda in Epirus und Mazedonien, Ersparungen bei den Behörden usw. gedeckt werden. Das revolutionäre Beispiel des Heers machte auch in der Flotte Schule; der Marineleutnant Tzypaldos besetzte am 29. Okt. mit einem Torpedoboot und 300 Mann das Arsenal auf der Insel Salamis und richtete seine

Forderungen an die Regierung, die hauptsächlich auf Beseitigung der alten Marineoffiziere hinausliefen; doch wurde die Bewegung von der Militärliga unterdrückt.

Da es wegen der Einmischung des Offiziersbundes in das politische Leben nicht gelang, eine Anleihe in Paris, London und Berlin aufzunehmen und die Wirren nur vergrößert wurden, gab das Ministerium Mavromichalis, das ohnehin mit der Militärliga in Zwistigkeiten geraten war, im Jan. 1910 seine Demission, und es wurde auf Betreiben des inzwischen zum Brigadegeneral beförderten Zorbas und des von der Militärliga nach Athen berufenen krethischen Politikers Venizelos ein außerparlamentarisches Kabinett Dragumis gebildet, in das Zorbas als Kriegsminister eintrat. Als einziges zuverlässiges Heilmittel, das Land aus den verworrenen Zuständen herauszuführen, erschien immer mehr die namentlich von Venizelos eifrig propagierte Idee der Einberufung einer (eigentlich verfassungswidrigen) Nationalversammlung, die verschiedene Punkte der veralteten Verfassung radikal revidieren sollte. Nach langem Zaudern gab der König seine Zustimmung, und die Kammer beschloß am 3. März 1910 die Einberufung einer aus der doppelten Zahl der Kammerabgeordneten bestehenden Nationalversammlung zum 1. Sept., worauf der Offiziersbund sich, wenn auch unvollständig, auflöste. Die Wahlen zur revidierenden Nationalversammlung fanden am 21. Aug. statt; es wurden gewählt: 94 Anhänger Theotokis', 64 Kallis, 34 Mavromichalis', 13 Zaimisten, 146 Unabhängige, d. h. Kandidaten, die außerhalb der früheren Personenparteien aufgestellt waren, und 4 Kreter. Die Unföndigung, daß auch die Kreter Abgeordnete zur Nationalversammlung wählen würden, wurde von der Türkei mit dem Boykott der griechischen Waren und Schiffe beantwortet. Die Eröffnung der Versammlung fand am 11. Sept. durch den König persönlich statt. Schon am 16. Sept. kam es in der Versammlung zu ersten Zerwürfnissen und Prügeleien, weil ein großer Teil der Abgeordneten die Umwandlung des Parlaments in eine konstituierende Versammlung verlangte. Da die Regierung, die entschieden dahin Stellung nahm, daß die Versammlung laut den Vereinbarungen zwischen dem früheren Parlament, dem König und den Parteiführern verpflichtet sei, ihren rein revidierenden Charakter beizubehalten, keine sichere Mehrheit besaß, trat Dragumis am 12. Okt. zurück, und die Regierung übernahm Venizelos, der „Erfinder“ der Nationalversammlung, der sie am 25. Okt. auflöste. Die Neuwahlen vom 12. Dez. ergaben einen glänzenden Sieg Venizelos', da 277 Anhänger der Regierung, 85 Unabhängige, 20 Zaimisten und 16 Sozialisten gewählt wurden.

Die neue revidierende Kammer trat am 21. Jan. 1911 zusammen und begann im Februar ihre Beratungen über die zu revidierenden Punkte der

Verfassung; unberührt von der Revision blieben fast nur die Artikel der Verfassung, die sich auf das Königtum, die Thronfolge und die orthodoxe Kirche als Staatsreligion bezogen. Am 6. Juni wurde die neue Verfassung von der Nationalversammlung angenommen. Die wichtigsten Änderungen und neue Bestimmungen sind folgende: die jetzige neugriechische Schriftsprache wird als Staatssprache bestimmt, jede sprachliche Umwandlung des Textes der heiligen Schriften und jede Übersetzung in einen andern griechischen Dialekt verboten; Untersuchungsgefangene müssen innerhalb 24 Stunden vor den ordentlichen Richter geführt werden; die Beschlagnahme von Zeitungen ist nicht nur wegen Verleumdung der Religion oder des Königs, sondern auch wegen unsittlicher Veröffentlichungen gestattet; der allgemeine Schulzwang wird erneut eingeführt; Neuwahlen insolge einer Kammerauflösung müssen innerhalb 45 Tagen stattfinden; besoldete Staatsbeamte, aktive Offiziere, Bürgermeister, Notare usw., die sich als Kandidaten aufstellen lassen, müssen ihre Ämter niederlegen; die Wahlprüfungen werden einem Gerichtshof übertragen, der aus ausgelosten Richtern des Areopags und des Appellhofs besteht; die Abgeordneten erhalten am Anfang jedes Vierteljahres 1000, diejenigen, die in Athen oder im Piräus ihren Wohnsitz haben, 800 Drachmen Diäten; Mitglieder des Areopags, des Appellhofs und die Richter erster Instanz sind lebenslanglich, Staatsanwälte, Friedensrichter, Bagatellrichter, Notare usw. unabsehbar und können nur durch richterliches Urteil in gewissen Fällen entfernt werden. Der 1865 aufgehobene Staatsrat wurde wiederhergestellt; er besteht aus 7/16 ordentlichen und bis 10 außerordentlichen Mitgliedern, die durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministeriums ernannt werden; zu ihren Obliegenheiten gehören die Überarbeitung der Gesetzesentwürfe, die Durchsicht der Verwaltungsdekrete, die Entscheidung über Streitfälle in Verwaltungsangelegenheiten, über rechtswidrige Handlungen aller Verwaltungsbehörden, die durch Anfechtungsklage bekannt geworden sind, und die Entscheidung als höchste Disziplinarinstanz in Angelegenheiten der lebenslanglich angestellten Beamten. — Die auswärtige Politik Griechenlands ist noch immer durch den Gegensatz zu der Türkei beherrscht, wenngleich Venizelos, im Gegensatz zu seiner früheren Haltung, in der krethischen Frage sich trotz des italienisch-türkischen Kriegs große Zurückhaltung auferlegt und sogar krethischen Abgeordneten, die an der Tagung des griechischen Parlaments teilnehmen wollen, den Eintritt ins Land verweigert; die diplomatischen Beziehungen zu Rumänien, die seit 1905 unterbrochen waren, wurden im April 1911 wieder angeknüpft.

Neue Literatur. G. Fougères, Grèce (Par. 1909); N. N. Sarpoulos, Das Staatsrecht des Agr. G. (1909; mit Angabe der staatsrechtl. Sit.); J. F. Dürr, Die Kultur u. das Bildungswesen der

Balkanländer. I: Das griechische Unterrichtswesen (1909); *Ab. Struck, G. I: Athen u. Attika* (1911).
[Vins.]

Großbritannien. König Eduard VII. starb am 6. Mai 1910, den Thron bestieg sein Sohn als Georg V. (geb. 3. Juni 1865, vermählt 1893 mit Mary Fürstin von Teck). — Im Krönungseid trat an Stelle der alten aus dem Jahr 1689 stammenden, die Katholiken schwer verletzenden Fassung eine von beiden Parlamentshäusern im Juli bzw. Aug. 1910 angenommene (im Unterhaus mit 193 Stimmen Mehrheit) und vom König gebilligte Formel, wonach sich der König als treuer Protestant bekennt und verspricht, gemäß der wahren Absicht der Bestimmungen zur Sicherung der protestantischen Thronfolge diese Bestimmungen nach besten Kräften aufrecht zu halten und zu handhaben (noch immer bestehen bleibt die für Katholiken kränkende Rechtsbestimmung, daß kein Katholik Träger der Krone sowie der beiden Ämter eines Vorkanzlers von England und Vizekönigs von Irland sein darf).

Die wichtigste innerpolitische Frage der letzten Jahre war der Kampf zwischen Ober- und Unterhaus. Seitdem die Liberalen bei den Wahlen zum Unterhaus Anfang 1906 eine große Mehrheit gewannen (376 Liberale, 134 Konservative, 23 Unionisten, 83 Nationalisten, 54 Arbeitervertreter), während das Oberhaus zu etwa fünf Sechstel konservativ war, wurde der Kampf zwischen den beiden Hauptparteien immer mehr ein Kampf zwischen den beiden Häusern des Parlaments. Die Gesetzentwürfe, welche die liberale Partei zum Schutz der unteren Klassen, zur Förderung der lange vernachlässigten sozialen Gesetzgebung und zur Lösung der irischen Frage einbrachte (z. B. Unfallversicherung und Pachtgütergesetz 1906, Crown Land Act und Kleingütergesetz 1907, Schutzgesetz für Kinder und Alterspensionsgesetz 1908) erfuhren durch das Oberhaus erhebliche Einschränkungen, und die liberale Partei mußte manche Zugeständnisse an die Peers bewilligen, um das Zustandekommen der Gesetze zu ermöglichen; andere Vorlagen, wie die irische Landbill Birrells, die Plural Voting Bill, die das Recht, in mehreren Wahlkreisen das Stimmrecht auszuüben, abschaffen wollte, das Elementarschulgesetz Birrells für England und Wales, der Antrag auf Entstaatlichung der Staatskirche in Wales, die Schankkonzessionsbill usw., wurden vom Oberhaus entweder glatt abgelehnt oder so verändert, daß das Unterhaus seinerseits die so „amendierten“ Vorlagen verwarf. So wurde das Verhältnis zwischen den beiden Häusern immer gespannter. Die Konservativen schienen systematisch ihr Übergewicht im Oberhaus benutzen zu wollen, um die liberale Regierung zu keinem größeren gesetzgeberischen Erfolg kommen zu lassen; die liberale Regierung ihrerseits hatte schon 1907 unter Campbell-Bannerman im Unterhaus eine Resolution annehmen lassen, die dem Oberhaus

nur noch ein zweimaliges suspensives Veto recht gewähren wollte. Eine günstige Gelegenheit zum endgültigen Austrag des Kampfes erblickte die Regierung 1909 in der Vorlage des Budgets, in der Verbindung der Finanzfrage mit der konstitutionellen Frage; da es als ein unbestrittenes Gewohnheitsrecht galt, daß das Oberhaus eine Finanzbill der Regierung nicht im einzelnen abändern und von seinem formalen Recht, das Budget anzunehmen oder abzulehnen, nur in ersterem Sinn Gebrauch machen dürfe, so forderte das von Lloyd-George, dem Führer des radikalen Flügels des Ministeriums, eingebrachte Budget 1909/10 zur Deckung der beträchtlich angewachsenen Kosten für die Wehrkraft des Landes und für die neue soziale Gesetzgebung neue Steuern auf Tabak und Automobile, eine bedeutende Erhöhung der Abgaben für Herstellung und Verkauf von geistigen Getränken (woburch in gewissem Sinn die vom Oberhaus früher verworfene Schankkonzessionsbill erneuert wurde), Erhöhung der Erbschafts- und Einkommensteuer, die Einführung einer Steuer auf den unverdienten Wertzuwachs für Grundbesitz, sowie die Neuordnung der Grundsteuer, besonders für unangebautes und unverwertetes Land. Dieses Budget, das hauptsächlich den im Oberhaus die Mehrheit besitzenden Kreisen der Bodennomagnaten neue schwere Lasten auferlegte, fand schon im Unterhaus auf konservativer Seite wegen seiner „sozialistischen“ Grundtendenz erbitterten Widerstand, wurde aber nach 58 Sitzungstagen am 24. Nov. 1909 in dritter Lesung angenommen. Im Oberhaus brachte Lord Lansdowne den Antrag ein, das Haus wolle erklären, daß es nicht berechtigt sei, diese Finanzbill anzunehmen, bevor sie nicht dem Urteil des Landes unterworfen worden sei. Obwohl unter den Konservativen selbst eine gemäßigte Partei dafür eintrat, die Bill anzunehmen, wurde doch der Antrag Lansdownes am 30. Nov. mit einer Mehrheit von 350 gegen 75 Stimmen angenommen; das Oberhaus verwarf damit, entgegen allem bisherigen Herkommen, eine Finanzbill. Das Unterhaus erklärte die Verwerfung des Budgets im Dezember mit 349 gegen 134 Stimmen als einen Bruch der Verfassung und eine usurpation des Rechts der Gemeinen. Die unmittelbare Folge des Oberhausbeschlusses war die Vertagung und Auflösung des Unterhauses (10. Jan. 1910). Da kein gesetzmäßiges Budget zustande gekommen war, konnten verschiedene Steuern nicht mehr erhoben werden, die Finanzen des Staats gerieten in schwere Unordnung und zur Fortführung der Staatsverwaltung mußte eine schwebende Schuld aufgenommen werden. Die Wahlen vom Jan. 1910 brachten den Konservativen nicht den erwarteten Erfolg, obwohl sie 106 Sitze gewannen; es wurden gewählt 274 Liberale, 273 Unionisten, 82 irische Nationalisten und 41 Mitglieder der Arbeiterpartei. Das Kabinett hatte also in dem am 15. Febr. zusammentretenden Parlament nicht

sür sich allein die Majorität, sondern nur mit Hilfe der Arbeiterpartei und der irischen Nationalisten, von denen ein Duzend unter Führung von W. O'Brien sich von der Partei losgesagt hatte und der Regierung grundsätzlich Opposition machte. Da die Iren nur dann für eine Bewilligung des Budgets zu haben waren, wenn der Kampf gegen das konservative Oberhaus, den schärfsten Gegner des Homerule für Irland, fortgeführt wurde, so mußte Premierminister Asquith die Frage des Oberhausvetos in den Vordergrund stellen. Am 22. März brachte die Regierung im Unterhaus drei Resolutionen ein, welche die Rechte der Lords beschränken sollten und im April mit 357 gegen 251 Stimmen angenommen wurden. Am 19. April wurde das im Vorjahr von den Lords abgelehnte Budget, dem rückwirkende Kraft beigelegt wurde, im Unterhaus eingebracht, von diesem am 27. vom Oberhaus, das auf weiteren Widerstand verzichtete, am 28. April angenommen. Die Lösung der Verfassungskrisis wurde, da das Oberhaus beschloß, die Vetoresolutionen zugleich mit den von den Lords selbst vorgeschlagenen und im März angenommenen Reformvorschlägen Roseberrys erst nach den Pfingstferien zu beraten, auf den Juni verschoben. Während der Parlamentsferien starb der König, die Führer der Liberalen und Konservativen kamen trotz des Widerstands der Iren und der Arbeitervertreter dahin überein, während der ersten Regierungsmonate des neuen Königs eine Art Krönungsfrieden eintreten zu lassen. Da die sog. zwischen den Führern der Parteien abgehaltenen Vetoaussgleichskonferenzen ohne Ergebnis verliefen, beschloß die Regierung die Auflösung des Parlaments, um die Meinung des Landes über die Vetofrage einzuholen. Nachdem das Budget für 1910/11, das eine fast wörtliche Wiederholung des vorherigen Budgets war, am 23. Nov. vom Unterhaus angenommen worden war, erfolgte am 28. die Auflösung; vier Tage vorher hatte das Oberhaus die neuen Resolutionen Roseberrys bezüglich seiner eignen Reform und die von Lord Lansdowne eingebrachten Vorschläge angenommen, wonach künftig Konflikte zwischen beiden Häusern (abgesehen von Finanzgesetzen, in denen das Oberhaus auf das Recht zum Widerspruch und zum Amendieren verzichtet) durch gemeinsame Sitzungen beider Häuser geschlichtet werden sollten, daß aber Fragen „von großer Wichtigkeit“, die noch nicht dem Urteil des Volks unterbreitet worden sind, nicht durch gemeinsame Sitzungen entschieden, sondern durch das Referendum der Entscheidung der Wähler unterbreitet werden sollten. Obwohl so die Konservativen eine anscheinend wirklich demokratische Einrichtung in Vorschlag brachten, entschieden die Wahlen im Dezember doch gegen sie; da 272 Konservative, 272 Liberale, 42 Vertreter der Arbeiterpartei, 76 irische Nationalisten und 8 unabhängige Nationalisten gewählt wurden, war eine Mehrheit gegen die Lords vorhanden. Am 31. Jan. 1911

trat das neue Unterhaus zusammen; am 21. Febr. brachte Asquith die Bill zur Beschränkung des Vetos der Lords ein. Die Bill sieht vor, daß Geldbills zwar auch in Zukunft an das Oberhaus gehen sollen, nachdem sie das Haus der Gemeinen passiert haben, daß aber das Oberhaus sie ohne Änderung binnen eines Monats anzunehmen hat; im andern Fall werden sie von selbst durch königliche Sanktion Gesetz. Was eine Geldbill ist, darüber soll der Sprecher des Unterhauses entscheiden, dessen Machtbefugnis dadurch noch erweitert wird. Alle andern Gesetzentwürfe, die nicht Finanzbills sind, werden von beiden Häusern beraten. Das Oberhaus kann sie annehmen, ablehnen oder amendieren. Aber wenn eine Bill in drei aufeinander folgenden Sessionen (gleichviel ob derselben Parlaments oder nicht) vom Haus der Gemeinen angenommen und in jeder dieser Sessionen vom Oberhaus abgelehnt worden ist, so soll diese Bill nach ihrer dritten Ablehnung im Oberhaus, falls das Unterhaus nicht etwas anderes beschließt, durch die königliche Sanktion Gesetzeskraft erlangen, vorausgesetzt, daß zwischen der ersten Einbringung der Bill und ihrer dritten Annahme im Unterhaus mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Endlich wird die Dauer eines Parlaments von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt, womit tatsächlich nur eine Annäherung an den wirklich bestehenden Zustand erfolgt. Zugleich wird in der Bill eine spätere Reform des Oberhauses angekündigt, die es von der Grundlage der Erbllichkeit auf eine volkmäßige Grundlage stellen soll. Diese Bill wurde am 15. Mai mit 362 gegen 241 Stimmen angenommen. Der Kampf im Oberhaus begann am 28. Juli; die Amendements des Lord Lansdowne, welche die Entscheidung darüber, was eine Geldbill sei, nicht dem Sprecher des Unterhauses, sondern einem aus beiden Häusern vom Sprecher und dem Lordkanzler delegierten „gemischten Ausschuss“ übertragen wollten, wurden vom Oberhaus angenommen, aber von der Regierung als unannehmbar erklärt. Eine intransigente Gruppe der Lords (um Halsbury) wollte nicht einmal die so amendierte Bill annehmen, sondern sie überhaupt ablehnen, um die Regierung wieder zu einer Berufung an das Volk oder zu einem Pairsschub zu zwingen. Da aber die Regierung bekannt gab, daß der König eingewilligt habe, so viel Peers zu ernennen, daß ihre Zahl hinreiche, jeder möglichen Kombination der Oppositionsparteien zu begegnen, durch welche die Parlamentsbill zum zweiten Mal einer Niederlage ausgesetzt werden könne, gaben die gemäßigten konservativen Mitglieder des Oberhauses, um einen Riesenspairsschub von etwa 400 Liberalen zu vermeiden, ihren Widerstand auf; am 10. Aug. wurde die Bill mit 131 gegen 114 Stimmen angenommen, am 18. Aug. vom König sanktioniert. Damit war der lange Verfassungskampf zugunsten des Unterhauses beendet und das absolute Veto der Lords

in ein suspensives Veto geändert worden. Da nun der Widerstand des Oberhauses gebrochen ist, steht die Bahn für die Gewährung von Home-rule an Irland, an dem bisher drei liberale Regierungen gescheitert sind, frei. Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf alle 25 Jahre alten Bürger von Großbritannien und Irland ist vom Premierminister angekündigt.

Das wichtigste Ereignis bezüglich der britischen Kolonien ist der Zusammenschluß der vier südafrikanischen Kolonien Kapland, Natal, Dranjesflußkolonie und Transvaal zur Südafrikanischen Union, der nach der Genehmigung durch die einzelnen Kolonien vom britischen Parlament genehmigt, vom König am 20. Sept. 1909 sanktioniert wurde und am 31. Mai 1910 in Kraft trat. Sitz des Parlamentes der Union ist Kapstadt, der Verwaltungsbehörden Pretoria, des Obersten Gerichtshofs Bloemfontein; die Amtssprache ist Englisch und Holländisch. Die ausführende Gewalt besitzt der von der Krone ernannte Generalgouverneur (erster: Herbert Gladstone), der zugleich der Höchstkommandierende der Land- und Seestreitkräfte ist und dem ein Ministerrat (nicht über 10 Mitglieder) zur Seite steht (erster Premierminister der General Botha). Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen des Parlamentes, das aus Senat und Abgeordnetenhaus besteht. Der erste Senat der Union, der nicht vor 10 Jahren aufgelöst werden darf, setzt sich aus acht vom Generalgouverneur ernannten und je 8 von den gesetzgebenden Körperschaften der vier Unions-„Urprovinzen“ gewählten Mitgliedern zusammen; diese müssen 30 Jahre alt, britische Untertanen von europäischer Abstammung und seit 5 Jahren in der Union ansässig sein; die Zusammenziehung des künftigen Senats wird durch Unionsgesetz bestimmt. Das Abgeordnetenhaus besteht aus 121 Abgeordneten (51 für das Kapland, je 17 für Natal und die Dranjesflußkolonie, 36 für Transvaal), die vorerst nach dem bisherigen Wahlrecht der einzelnen Kolonien auf 5 Jahre gewählt wurden; das aktive Wahlrecht haben nur die Weißen und nur in der Kapkolonie auch unter bestimmten Voraussetzungen die Farbigen. Eine Vermehrung der Mandate je nach dem Wachstum der weißen Bevölkerung ist vorgesehen. In den 4 Provinzen der Union traten an Stelle der bisherigen Behördenorganisationen vom Generalgouverneur ernannte Administratoren, Provinzialräte und Exekutivkomitees.

Die Volkszählung vom 3. April 1911 ergab eine Bevölkerung des „Vereinigten Königreichs“ von 45 365 599 Seelen (England und Wales 36 075 269, Schottland 4 759 445, Irland 4 381 951, Insel Man 52 034, Kanalinseln 96 900); die Seelenzahl des gesamten britischen Reichs wurde für 1911 auf 421 836 000 berechnet (Vereinigtes Königreich 45 365 599, Indien 316 084 000, Kolonien und Schutzstaaten 60 386 000). — Die wichtigere Literatur

ist verzeichnet bei Heimr. Spies, Das moderne England. Einführung in das Studium seiner Kultur (1911). [Vins.]

Hausindustrie. Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches hat in den letzten Jahren verschiedene Bestimmungen zur Beseitigung der in der Hausindustrie herrschenden sozialen Mißstände getroffen.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 verpflichtet jetzt sämtliche Hausgewerbetreibende, nicht bloß, wie früher, die selbstständigen Heimarbeiter, zur Krankenversicherung. Und zwar ist der Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig bei der Landtrantentafel seiner Betriebsstätte. Die Höhe der Beiträge des Hausgewerbetreibenden entspricht dem sonst gezahlten Anteil der Versicherten. Der Auftraggeber zahlt keine Beiträge, sondern Zuschüsse, die sich nach dem Entgelt richten, das er für die gelieferte Arbeit zahlt. Bezüglich der Invaliden- und Unfallversicherung ist für die Hausindustriellen keine Änderung getroffen. Beide können, wie früher schon, durch Bundesratsbeschluß bzw. durch Statut der Berufsgenossenschaft auf die Hausindustrie ausgedehnt werden.

Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dez. 1911 enthält zunächst zwei für die ganze gesetzliche Regelung der Hausindustrie grundlegende und darum längst allgemein geforderte Bestimmungen: Registrierpflicht und Gewerbeaufsicht. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen, denen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte der Hausarbeiter. Die Gewerbeaufsicht wird auf alle hausindustriellen Betriebe ausgedehnt; sogar während der Nachtzeit darf eine Revision stattfinden, wenn begründeter Verdacht von Nichtbeobachtung polizeilicher Bestimmungen vorliegt. Der Polizeibehörde ist durch das Gesetz die Ermächtigung erteilt, für einzelne Gewerbebetriebe Maßnahmen zu treffen zur Verhütung einer unzulässigen Zeitverräumnis bei Empfangnahme oder Ablieferung der Hausarbeit. Sie kann ferner in den einzelnen Werkstätten Verfügungen erlassen, die etwaigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter vorbeugen sollen. Für jugendliche Arbeiter kann sie die tägliche Arbeitszeit beschränken und für Jugendliche und Frauen die Sonntagsarbeit verbieten. Wo sich Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, namentlich bei Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln, kann die Polizeibehörde Verhütungsmaßnahmen treffen. Entschieden wichtiger als diese Bestimmungen, die zum Teil eine wirtschaftliche Belastung der Heimarbeiter bedeuten, sind jene Paragrafen des Gesetzes, die das Lohnproblem in Angriff nehmen. Ein moralischer Druck gegen allzu niedrige Löhne und schmutzige Konkurrenz soll ausgeübt werden durch die allgemein gültige gesetzliche Bestimmung, daß

in Räumen, in denen Hausarbeit ausgegeben oder abgeliefert wird, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohn Tafeln die Möglichkeit gegeben wird, sich über die Löhne für die einzelnen Arbeiten zu unterrichten. Den Arbeitern müssen ferner vom Arbeitgeber Lohnbücher oder Arbeitszettel ausgehändigt werden, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne enthalten. — Lohnämter, die für einzelne Hausindustrien Lohnfestsetzungen mit rechtsverbindlicher Kraft treffen könnten (nach dem Vorbilde Australiens und Englands), sind infolge des Widerstands der Regierung leider in das Gesetz nicht aufgenommen. Statt dessen kann der Bundesrat für bestimmte hausindustrielle Gewerbezweige Fachauschüsse beschließen, die paritätisch aus Vertretern der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter zusammengesetzt sind. Ihnen fällt als wichtigste Aufgabe zu, auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten, Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen, und auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern. Die Fachauschüsse sind als ein Fortschritt zu begrüßen, wenn sie als Etappe zu einer durchgreifenden gesetzlichen Lohnregulierung in der Hausindustrie betrachtet werden. Als dauernde Institution zur Gesundung der heutigen Lohnverhältnisse in der Hausindustrie werden sie sich höchst wahrscheinlich als nicht genügend erweisen.

[H. Koch S. J.]

Hessen. Durch die Gesetze vom 3. Juni 1911 erhielt das Großherzogtum ein neues Wahlrecht zum Landtag. Die Zweite Kammer besteht aus 58 Mitgliedern (bisher 50), davon sind 15 (bisher 10) Abgeordnete der Städte (Darmstadt und Mainz je 3, Gießen, Offenbach, Worms je 2, Friedberg, Alsfeld, Bingen je 1), die ländlichen Wahlkreise, für die eine neue Wahlkreiseinteilung geschaffen wurde, stellen 43 (bisher 40) Abgeordnete. Die Wahlen sind direkt und geheim. Für das aktive Wahlrecht wird verlangt männliches Geschlecht, vollendetes 25. Lebensjahr, heftige Staatsangehörigkeit seit einem Jahr, dreijähriges Wohnen in Hessen, Leistung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer; doch haben auch die sog. Hausjöhne das aktive Wahlrecht, wenn sie auch nicht zur besondern Steuer herangezogen sind. Jeder Wähler hat vom 50. Lebensjahr ab zwei Stimmen (Pluralwahlrecht; wurde vom Bauernbund durchgesetzt, soll ein Übergewicht bilden der eingeseffenen Bevölkerung gegen die fluktuirende [sozialdemokratische] Industriebevölkerung). Das passive Wahlrecht ist insofern beschränkt, als die Beamten der Verwaltung, der Justiz, der Finanzen und des Forstamts nicht in den zu ihrem Dienstbezirk gehörigen Wahlkreis gewählt werden können. Die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer wird vermehrt durch einen Vertreter der

Darmstädter Technischen Hochschule, ferner durch je einen auf Vorschlag der betreffenden Berufskörperschaft vom Großherzog berufenen Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks.

Die Zweite Kammer setzt sich nach den Wahlen im Nov. 1911 zusammen (nur die Hälfte der [50] alten Kammermitglieder scheid verfassungsgemäß aus) aus 16 Nationalliberalen, 16 Bauernbündlern, 9 Zentrumsmitgliedern, 9 Fortschrittlichen und 8 Sozialdemokraten. Die Fortschrittliche Volkspartei gewann 4 Sitze, die Sozialdemokratie 3, der Bauernbund 2, das Zentrum 1 Sitz, die Nationalliberalen verloren 2 Sitze.

Durch eine Änderung der Verfassung (Art. 67 und 75) wurden die Beziehungen der beiden Kammern in budgetärer und legislatorischer Hinsicht neu gestaltet. Bisher konnte die Erste Kammer die das Finanzgesetz betreffenden Beschlüsse der Zweiten Kammer nur im ganzen annehmen oder verwerfen, eventuell fand gemeinsame Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit statt. Nach dem neuen Recht ist (als Ausgleich für die Zustimmung der Ersten Kammer zur geheimen Wahl für die Mitglieder der Zweiten Kammer) die Erste Kammer berechtigt, über die einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzes auch gesondert zu beschließen. Tritt die Erste Kammer der Zweiten Kammer nicht bei, so geht die Sache zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung über die betreffenden Punkte an die Zweite Kammer. Beharrt diese bei ihren abweichenden Beschlüssen, so gelangen diese letztmals an die Erste Kammer. Tritt diese wiederum nicht bei, so sind, wenn die Zweite Kammer nicht nachträglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zustimmt, die noch nicht übereinstimmenden Punkte nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer in das Finanzgesetz einzustellen, das nun zur Annahme oder Ablehnung im ganzen an die Erste Kammer geht. Lehnt diese die Annahme ab, so findet eine Beratung und Abstimmung mit absoluter Mehrheit in vereinigter Sitzung der beiden Kammern statt (bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer). — Wird ein von einer Kammer abgelehnter Gesetzesvorschlag auf dem nächsten Landtag von der Regierung wieder vorgelegt und abermals von einer Kammer angenommen, von der andern abgelehnt, so kann auf Verlangen der Regierung in einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern über den Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt werden.

Eine Umgestaltung erfuhr ferner die Städteordnung, die Landgemeindeordnung, die Kreis- und Provinzialordnung; neu geregelt wurde auch die Gemeindebesteuerung (verschiedene Gesetze vom 8. Juli 1911).

[Red.]

Hilfskassen. Die im Art. Hilfskassen (Bd II, Sp. 1235 ff) erwähnten Mifstände in der Verwaltung der eingeschriebenen Hilfskassen

haben inzwischen zur Aufhebung des Hilfskassen-gesetzes geführt. Diese Kassen waren von der einheitlichen Regelung des privaten Versicherungs-wesens in Deutschland nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 nach § 122 dieses Gesetzes ausgenommen. Diese Ausnahmemstellung, die sie mit den sonstigen im § 122 aufgeführten Versicherungsunternehmungen teilten, war nicht durch ihr Wesen und ihre rechtliche Natur bedingt, sondern beruhte lediglich auf dem Umstand, daß für jene Kassen bereits eine eigne gesetzliche Regelung bestand, von welcher abzugehen damals noch kein ausreichender Anlaß vorlag. Die weiteren Erfahrungen haben aber ergeben, daß die Mißstände auf dem Gebiet des Hilfskassenwesens (Ausbeutung der Mitglieder durch die Vorstände usw.) dringende Abhilfe erheischen. Sie waren im wesentlichen durch die Mängel des Gesetzes, insbesondere das System der Normativbestimmungen und der beschränkten materiellen Beaufsichtigung verschuldet. Im Anschluß an die im Art. Hilfskassen (Bd II, Sp. 1238) erwähnten beiden ersten Entwürfe wurde dem Reichstag am 28. Jan. 1911 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes vorgelegt, der nach einigen Änderungen angenommen und unter dem 20. Dez. 1911 zum Gesetz geworden ist. Aus seinem Inhalt ist im wesentlichen folgendes zu erwähnen: Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird das Hilfskassengesetz seinem ganzen Umfang nach aufgehoben. Neue Hilfskassen können als solche von da ab weder zugelassen noch eingetragen werden. Von dem gleichen Zeitpunkt ab finden auf die bisherigen Hilfskassen und die später zu errichtenden Unternehmungen gleicher Art die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 Anwendung, insbesondere sein Abschnitt III, da die Hilfskassen rechtlich Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit darstellen. Damit ist eine wirksame Aufsicht gewährleistet. Demgemäß ist der § 122 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 geändert, in dem zugleich bestimmt ist, daß die Landesregierungen die im § 75, Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten landesrechtlichen Hilfskassen dem neuen Gesetz unterwerfen können. Die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und ihre Mitglieder beziehen, gelten für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betrieb der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und für diese Mitglieder, z. B. §§ 1508, 1420 der Reichsversicherungsordnung (R.V.O.), § 4, Nr 3 des Gesetzes, betr. das Reichsschuttbuch und § 190 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Die religiöse oder politische Überzeugung, ihre Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinsrechts durch Mitglieder, Vorstand oder Angestellte, soweit nicht gegen das Gesetz verstoßen

wird, gelten an sich nicht als Grund zur Ver-sagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Versicherungsvereine, deren Leistungen in den Grenzen des § 508 der R.V.O. bleiben, sind jedenfalls dann als kleinere Vereine im Sinn des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen anzuerkennen, wenn sie kein Sterbegeld oder höchstens ein solches von 300 M gewähren. Sie genießen dann die in jenem Gesetz für kleinere Vereine vorgesehenen Erleichterungen. Diese Vereine haben als Rücklage mindestens den Betrag der Jahresausgabe nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu sammeln und zu erhalten. Das Statut regelt die Verfassung und Befugnisse des Vereins, insbesondere den Zutritt der Generalversammlung. Der Rechtsweg darf wegen der Mitglieder-anprüche nicht ausgeschlossen werden. Ein Schieds-verfahren ist mit gewissen Maßgaben zulässig. Es können örtliche Verwaltungsstellen und durch besondere Satzungen Verbände von Versicherungs-vereinen errichtet werden für besonders im Gesetz bezeichnete Zwecke (Anstellung gemeinsamer Beamten und Ärzte usw. und zur Heilfürsorge usw.). Auf Grund des Hilfskassengesetzes oder landes-rechtlich zugelassene Versicherungsunternehmungen und Hilfskassen bedürfen vorbehaltlich des § 503 der R.V.O. zur Fortsetzung ihrer bisherigen Tätigkeit keiner Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Wegen der Zulassung der Versicherungsvereine auf Gegen-seitigkeit als *E r s a z k a s s e n* im Sinn der R.V.O. vgl. Nachtrag Sozialversicherung (Bd V, Sp. 1492) und Art. 25 des Einf.-Ges. zur R.V.O. Das Gesetz ändert endlich noch, soweit erforderlich, das Gesetz über den Versicherungsvertrag und bestimmt mit sofortiger Gesetzeskraft, daß der Beschluß über Auflösung oder Vereinigung einer eingeschriebenen Hilfskasse mit einem andern Unternehmen von der Behörde zu genehmigen ist, welche nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen zuständig wäre, wenn die Hilfskasse diesem Gesetz unterstände. Im übrigen wird der Tag, mit dem die sonstigen Vorschriften des neuen Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

[Witowski.]

Italien. Im Herbst 1911, während noch die Marokkfrage ganz Europa in Spannung hielt, hat Italien seine alten Absichten auf Tripo-litanien durchgeführt. Im stillen Einverständnis mit England und Frankreich, aber ohne den beiden Dreibundsgenossen etwas über seine Absicht ver-lauten zu lassen, sandte die italienische Regierung am 28. Sept. ein Ultimatum an die Türkei mit 24stündiger Frist, das mit Rücksicht auf die vitalen Interessen Italiens in Tripolis und deren ange-bliche Schädigung durch die türkische Behörde die gutwillige Abtretung der Souveränität über Tripolis forderte oder mit dessen gewaltsamer

Wegnahme drohte. In dem sofort ausbrechenden Kampf fiel die Stadt Tripolis und die übrigen Küstenorte ohne besondere Schwierigkeiten in die Hände der Italiener, die Eroberung des übrigen Gebiets aber stieß auf einen nicht geahnten türkisch-arabischen Widerstand, so daß die weitere Festsetzung im Land ein äußerst schwieriges, mit großen Opfern von Gut und Blut verbundenes Unternehmen wird. Durch italienisches Dekret vom 5. Nov. 1911 wurde das gesamte bisher türkische Gebiet unter „die volle und ganze Oberhoheit des Königreichs Italien“ gestellt, der tatsächliche Besitz erstreckt sich jedoch zurzeit (Januar 1912) nur auf einen schmalen Küstenstreifen. Die Türkei wäre zu einem Friedensschluß längst bereit, wenn ihr nur eine rein formelle Oberhoheit zugestanden würde. — England und Frankreich haben sich übrigens für ihre stillschweigende Zustimmung zur Annektion schon zu entschädigen getruht, England durch Besetzung der tripolitaniischen Bucht von Solum, die mit ihrem Gebiet zu Ägypten geschlagen wurde, Frankreich durch Besetzung der im Süden von Tripolis (in der Sahara) gelegenen Oase Dschamet, die schon 1905 bis 1906 von Frankreich besetzt war, aber damals wieder ausgegeben werden mußte. [Red.]

Klerus. Am 9. Nov. 1911 hat Pius X. das Motuproprio Quantavis diligentia erlassen de trahentibus Clericos ad tribunalia iudicium laicorum (Acta Apostolicae Sedis III 555). Die hierdurch geschaffene Rechtslage macht eine Ergänzung der Ausführungen über das privilegium fori des Art. Klerus (Bd III, Sp. 291 bis 293) erforderlich.

I. Nach gemeinem Kirchenrecht besteht auch heute noch das privilegium fori in vollem Umfang, nicht nur hinsichtlich der rein geistlichen Stände- und Amtsverhältnisse, sondern auch für die bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen der Kleriker (c. 4 § 10 17 X. 2, 1; c. 1 2 9 12 13 X. 2, 2. Trid. Sess. XXIII de ref. c. 6; Sess. XXV de ref. c. 20); diejenigen, welche das privilegium fori nicht achten, verfallen den kanonischen Strafen.

1. In der Bulle In Coena Domini, d. h. „der unter Pius V. zum kirchlichen Strafgesetze erhobenen Sammlung von Exkommunikations-sentenzen, die von den Päpsten bis Clemens XIV. am Gründonnerstag . . . feierlich verflucht worden sind“ (vgl. E. Göller, Die apostol. Pönitentiarie I 242 ff; II 190 ff, wo die Geschichte dieser Bulle vom 12. bis 16. Jahrh. ausführlich dargelegt ist), finden sich in ihrer späteren Fassung zwei Sentenzen, nach welchen ipso facto der Exkommunikation verfallen Obrigkeiten, Richter und sonstige Gerichtsbeamten, die von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien direkt oder indirekt kirchliche Personen vor das weltliche Gericht ziehen oder ziehen lassen, sei es in Zivilsachen, praeter iuris canonici dispositionem, sei es in Kriminalsachen, sine speciali, specifica

et expressa huius S. Apostolicae Sedis licentia (§§ 15 19).

2. Durch die Konstitution Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869, welche unter Berücksichtigung der modernen Verhältnisse die kirchlichen Vergehen neu zusammenstellt, auf die eine censura latae sententiae gesetzt ist, wurden auch die bisherigen Strafbestimmungen über die Verletzung des privilegium fori abgeändert. Während bisher alle, die als Partei oder irgendwie von Amts wegen, also vor allem die Richter und Staatsanwälte, einschließlich der gesetzgebenden Faktoren, Kleriker vor Gericht zögen, der Exkommunikation verfielen, wurden mit Rücksicht darauf, daß gerade die Richter und Staatsanwälte unter dem Zwang des Gesetzes stehen, andererseits als Katholiken in Gewissenskonflikte geraten mußten, jene Bestimmungen gemildert: fernerhin sollten der Excommunicatio latae sententiae nur verfallen Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones; item edentes leges vel decreta contra libertates aut iura Ecclesiae (I 7). Aus dem Wortlaut ergibt sich ohne weiteres, daß unter Cogentes die Laienrichter selbst nicht zu verstehen sind, weil diese nur auf Grund des Gesetzes kirchliche Personen vor das weltliche Gericht ziehen, nicht cogentes, sondern coacti sind, als Richter eine Zivil- oder Strafklage anzunehmen, als Staatsanwälte Klage zu erheben. Dagegen geht andererseits aus dem Wortlaut jedenfalls hervor, daß das Kapitel Cogentes nicht nur Regierungsorgane trifft, die im einzelnen Fall über die Bestimmungen der Gesetze hinaus den Laienrichter zwingen, Kleriker vor ihr Forum zu ziehen, sondern vor allem und in erster Linie die gesetzgebenden Faktoren im weitesten Sinn, d. h. diejenigen, welche durch Beantragung, Votierung, Zustimmung, Sanktion zum Erlaß von das privilegium fori aushebenden oder einschränkenden Gesetzen (leges) oder Rechtsverordnungen (decreta) mitwirken, nicht aber diejenigen, welche die bereits bestehenden Gesetze und Verordnungen nur aufrechterhalten (vgl. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze [1899] 208). Zweifelshaft war es dagegen von vornherein, ob unter den Cogentes auch die Privatkläger zu verstehen seien, die durch Anzeige oder Klage den Staatsanwalt oder Richter zwingen, gegen Kleriker vorzugehen. Die Frage wurde gelöst durch die authentische Interpretation, welche 1886 Leo XIII. geben ließ.

3. Die Instruktion der S. Congregatio Inquisitionis vom 23. Jan. 1886 (Acta S. Sedis XVIII 416) erklärte caput „Cogentes“ non afficere nisi legislatores et alias auctoritates; hinsichtlich der Privatkläger aber gab sie folgende Anweisung:

Ceterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in

eis non datur iura sua persequi, nisi apud iudices laicos, tenentur singuli prius a propriis ipsorum Ordinariis veniam petere, ut clericos in foro laicorum convenire possint; eamque Ordinarii nunquam negabunt, tum maxime cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint. Episcopos autem in id forum convenire absque venia Sedis Apostolicae non licet. Et si quis ausus fuerit trahere ad iudicem seu iudices laicos vel clericum sine venia Ordinarii, vel episcopum sine venia S. Sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit, in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino iudicaverint.

Es werden demnach, soweit nicht dem privilegium fori durch partikuläres Recht derogiert ist, die Privatkläger verpflichtet, ehe sie in einer Sache gegen einen Kleriker die weltlichen Gerichte angehen, bei dem Ordinarius, also in der Regel dem Bischof bzw. dem Papst die Erlaubnis einzuholen. Objekt dieser Bestimmung sind natürlich nicht die reinen Standes- und Amtsverhältnisse der Kleriker, für welche, weil innerkirchliche Angelegenheit, auch nur das geistliche Gericht zuständig ist. Aber auch die Anzeige bei Offizialdelikten scheint auszuscheiden, weil diese unabhängig vom Willen des Verletzten vom Staat verfolgt werden; denn die Instruktion spricht nur von iura sua persequi . . . controversiis inter partes conciliandis. Es dürften demnach nur solche Prozesse in Betracht kommen, deren Einleitung ausschließlich vom Willen des einzelnen abhängt, also nur solche Fälle, in denen Katholiken gegen einen Kleriker beim weltlichen Gericht einen Zivilprozeß anhängig machen oder in Kriminalsachen bei Antragsdelikten den Strafantrag stellen oder sich bei Offizialdelikten mit der Privatklage anschließen wollen (vgl. Triebß in „Der Tag“ 1911, Nr 287, dessen sonstige Ausführungen über das Motuproprio abwegig sind). Die Erteilung der Erlaubnis wird den Bischöfen zur strengen Pflicht gemacht (nunquam negabunt), sobald ihre eignen Sühneveruche erfolglos bleiben oder sie dem Kläger nicht zu seinem Recht verhelfen können. Die Anordnung dient in erster Linie dazu, dem privilegium fori eine prinzipielle Anerkennung seitens der katholischen Laien zu sichern, und, um der Würde des geistlichen Standes willen, nach Möglichkeit Streitigkeiten einzelner Kleriker der breiten Öffentlichkeit zu entziehen. Deshalb die Befugnis des Bischofs, gegen andershandelnde Privatkläger, falls er es für gut erachtet, mit kirchlichen Strafen vorzugehen, zumal wenn es sich um Geistliche handelt, die Amtsbrüder vor die Gerichte ziehen.

4. Diese Auslegung des Kapitels Cogentes hat nun neuerdings auf Grund besonderer Vorkommnisse in romanischen Ländern, insbesondere wohl in Frankreich, Pius X. in dem Motuproprio Quantavis diligentia widerrufen und die Frage,

ob jeneß Kapitel legislatores personaeque publicae tantummodo, an etiam homines privati treffe, dahin entschieden:

quicumque privatorum, laici sacrive ordines, mares feminaeve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permisso, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse publice compellant, eos etiam omnes in Excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam incurrere.

Vergleichen wir dies mit den bisherigen Ausführungen, so zeigt sich, daß der Erlass Pius' X. auf dem bisherigen gemeinrechtlichen Rechtszustand aufbaut und ihn wiederum einschärft. Das privilegium fori wird von neuem prinzipiell festgehalten, die bisherige Interpretation, daß Richter und Staatsanwälte nicht unter das Kapitel Cogentes fallen, gebilligt. Auch das ist nicht geändert, daß Privatpersonen, Geistliche oder Laien, gegen Kleriker bei den weltlichen Gerichten Klagen oder Anzeigen erstatten können, sofern sie vorher die Erlaubnis ihres Ordinarius resp., falls sich die Klage gegen einen Bischof richtet, des Papstes eingeholt haben. Alles das wird nur von neuem eingeschärft. Die einzige Neuerung, welche der Erlass gegenüber dem bisherigen gemeinen Recht aufweist, ist folgende: Während bisher bei schuldhafter Umgehung der Vorschrift (si quis ausus fuerit trahere ad iudicem seu iudices laicos sine venia . . .) über den Privatkläger vom Bischof kirchliche Strafen verhängt werden konnten, aber nicht mußten, tritt nunmehr die im Kapitel Cogentes vorgegebene Strafe, d. h. die dem Papst specialiter reservierte Excommunication ipso facto, mit der Erfüllung des Tatbestands ein, ohne daß es erst eines besondern Urteils des geistlichen Gerichts bedarf. Allerdings ist auch hier ein schuldhaftes Handeln erforderlich. Ignorantia facti et iuris entschuldigt wenigstens den Laienprivatkläger. Indessen wird anders als bei der Instruktion von 1886 dem Motuproprio gegenüber nicht so leicht die exceptio ignorantiae geltend gemacht werden können.

5. Die bisherigen Ausführungen lassen sich dahin zusammenfassen: Nach gemeinem kirchlichem Recht, d. h. soweit nicht partikularrechtliche Ausnahmen geschaffen sind, besteht noch heute das privilegium fori in vollem Umfang. Auf seine Verletzung ist die Strafe der ipso facto eintretenden dem Papst speziell reservierten Excommunication gesetzt. Diese trifft

a) Gesetzgeber und Regierungsorgane, welche durch Gesetze und Verordnungen den Laienrichter zwingen, Kleriker vor das weltliche Gericht zu ziehen,

b) Privatpersonen, und zwar Laien wie Kleriker, die ohne jede kirchliche Erlaubnis Geistliche durch Anzeige oder Klage zwingen, vor dem Laienrichter zu erscheinen.

Dagegen unterliegen dieser Strafe nicht die Richter und Staatsanwälte, weil diese unter dem Zwang der Gesetze stehen.

II. Diese gemeinrechtlichen Bestimmungen haben überall dort Geltung, wo ihnen nicht partikuläres Recht entgegensteht. Schon die Bulle *In Coena* weist darauf hin und nicht minder die Konstitution *Apostolicae Sedis* sowie die Instruktion von 1886, weil es heißt, die Bestimmungen sollen nur Geltung haben, wenn Kleriker vor das weltliche Gericht gezogen werden *praeter canonicas sanctiones* bzw. *sine Apostolicae Sedis licentia*. Und auch das *Motuproprio* ändert, wie wir noch sehen werden, hieran nichts. Derartige partikularrechtliche Ausnahmen kann allein der Papst schaffen. Denn da es sich um ein Ständesprivileg handelt, ist es dem Willen des einzelnen entzogen. Nur der kirchliche Gesetzgeber kann es einschränken oder aufheben. Wenn es, wie man früher und vereinzelt auch heute noch angenommen hat, in dem *ius divinum* begründet wäre, dann wäre allerdings eine Aufhebung oder Einschränkung nicht möglich. Das ist nun aber nach der fast einstimmigen Meinung der Kanonisten nicht der Fall. Das *privilegium fori* beruht auf dem *ius humanum* und hängt mit dem unabänderlichen *ius divinum* nur insofern zusammen, als aus der dogmatischen Lehre von den zwei Ständen, dem Klerus und den Laien, Kirche und Staat den Schluß gezogen haben, es sei unziemlich, die Geistlichen als die *iure divino* bestellten Spender der Sakramente und Lehrer der Laien diesen als Richter zu unterstellen. Dies allein ist der Sinn der Erklärung des Tridentinums (Sess. XXV de ref. c. 20): das *privilegium fori* sei *Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutum*. Und wenn der Syllabus von 1864 (Nr 30) den Satz verwirft, die Immunität der Kirche und kirchlichen Personen habe ihren Ursprung im bürgerlichen Recht, so ist doch keineswegs damit das *ius divinum* als Quelle hingestellt, sondern nur die Behauptung verurteilt, daß die Immunität einseitig vom bürgerlichen Recht aufgehoben werden könne. Deutlich ergibt sich dies aus der folgenden Proposition des Syllabus, welche den Satz kondemniert, das *privilegium fori* in den rein weltlichen Ständes- und Kriminalfällen müsse unbedingt aufgehoben werden, *etiam inconsulta et reclamante apostolica sede* (Nr 31). Gerade dieser Zusatz ist ein schlagender Beweis dafür, daß das *privilegium fori* nicht auf dem *ius divinum* beruht. Denn wäre dies der Fall, dann könnte selbst der Papst niemals auf dasselbe, auch nicht hinsichtlich der weltlichen Angelegenheiten der Kleriker, verzichten. Und tatsächlich ist letzteres doch in den neueren Konkordaten mehrfach geschehen. Nur hinsichtlich einer Person, nämlich des Papstes selbst, beruht das *privilegium fori* auf dem *ius divinum*, weil die Befreiung des Papstes von jeder weltlichen Gewalt unmittelbar

aus dem Wesen des *iure divino* begründeten Primats folgt (Wernz, *Compend. praelect. . . de iudiciis civilibus* [Rom 1889] 260; vgl. auch Heimer in der „*Köln. Volkszeitung*“ 1911, Nr 1013; Göller ebd. Nr 1058).

Wenn nun das *privilegium fori* aller übrigen Kleriker erst durch das *ius humanum* geschaffen ist, dann steht auch nichts im Weg, daß es der Papst — eine einseitige Aufhebung seitens des Staats kann kirchenrechtlich nicht genügen — unter andern Zeitverhältnissen wieder beschränkt oder aufhebt, soweit die rein weltlichen Zivil- und Kriminalfällen in Betracht kommen. Eine derartige Aufhebung bzw. Beschränkung des *privilegium fori* ist, wenn wir von dem Fall der Degradation eines Klerikers absehen, auf zweifache Weise möglich.

1. Durch ausdrückliche Erklärung, sei es durch ein einseitiges kirchliches Gesetz, sei es, und das ist praktisch die Regel, durch Konkordate. In der Tat haben die Päpste gerade im 19. Jahrh. in einer Reihe von Konkordaten (Bayern, Österreich, Baden und Württemberg; vgl. Bd III, Sp. 292) den durch die Staatsgesetzgebung teilweise bereits einseitig herbeigeführten Zustand in mehr oder weniger großem Umfang kirchenrechtlich sanktioniert. Derartige Konzessionen bleiben aber auch bestehen, selbst wenn das betreffende Konkordat einseitig vom Staat aufgehoben oder gekündigt wird, solange sie nicht von den Päpsten ausdrücklich zurückgenommen werden. Deshalb ist insbesondere in Österreich auch nach Aufhebung des Konkordats das *privilegium fori* nach wie vor für die Zivil- und Kriminalfällen des Klerus abgeschafft.

2. Durch stillschweigende Zustimmung zu einer längere Zeit üblichen Gewohnheit. Wie gegen jedes andere Rechtsinstitut kann sich auch gegen das *privilegium fori* hinsichtlich der weltlichen Zivil- und Kriminalfällen der Kleriker (abgesehen vom Papst selbst) ein Gewohnheitsrecht bilden, weil es nicht auf dem *ius divinum* beruht. Voraussetzung ist aber, daß auch die kanonischen Erfordernisse erfüllt sind. Und dies läßt sich für die deutschen Staaten, die seinerzeit ein Konkordat bzw. eine Konvention nicht geschlossen haben, nachweisen. Da die Konvention mit Baden auch päpstlicherseits 1860 aufgehoben wurde, kommt hier gleichfalls ein etwaiges Gewohnheitsrecht in Frage; dasselbe gilt für Bayern hinsichtlich der Kriminalfällen; da in Württemberg dagegen das Konkordat vom Apostolischen Stuhl nicht aufgehoben ist, beruht hier die Aufhebung des *privilegium fori* ebenso wie in Österreich auch heute noch auf jenen ausdrücklichen Konzessionen des Papstes. Was nun die kanonischen Voraussetzungen einer gewohnheitsrechtlichen Derogation des *privilegium fori* anlangt, so ist erfüllt

a) das Erfordernis der *Rationabilität*. Im Dekretalenrecht ist das *privilegium fori*

allerdings zu jenen Grundrechten der Kirche gezählt worden, gegen die sich ein Gewohnheitsrecht nicht bilden könne. Dem haben sich die ältere Doktrin, aber auch noch einige neuere Autoren angeschlossen. Jene Dekretale setzen indessen ein wesentlich anderes prinzipielles Verhältnis von Staat und Kirche voraus, das sich heute insbesondere nach Leo's XIII. Kundgebungen nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Tatsächlich haben sich denn auch die kirchliche Gesetzgebung und die praktische Rechtsentwicklung insbesondere seit dem Abschluß jener Konkordate auf den Boden der wirklichen Verhältnisse gestellt (vgl. Göller in der „Rötn. Volkszeitung“ a. a. O.). Da nun aber die Päpste selbst in den Konkordaten das privilegium fori für einzelne Länder beschränkt haben, kann, soweit sich in andern Ländern in gleichem Umfang ein Gewohnheitsrecht bildet, diesem die Rationabilität nicht mehr abgesprochen werden.

b) die Voraussetzung der *legitima praescriptio*. Die von der älteren Doktrin für die Bildung eines Gewohnheitsrechts für erforderlich angenommene Frist beträgt 40 Jahre, ein Zeitraum, der ja für die Verjährung kirchlicher Rechte überhaupt ausreicht. Die neuere Doktrin hält teilweise 10 bzw. 20 Jahre für ausreichend. In Deutschland kann man aber sogar von einer 100 Jahre und mehr bestehenden Gewohnheit reden. (Vgl. z. B. für Preußen bereits das Patent vom 15. Jan. 1742 für Schlesien, vom 28. Sept. 1772 für Westpreußen, *Corpus Iur. Fred. I*, 1, 2, § 12, *Allgem. Landrecht II* 11, §§ 97 98 536/538; für Bayern Religionsedikt von 1818, §§ 69 70; für Sachsen Gesetz vom 28. Jan. 1835, § 19; für Baden I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, §§ 14 15, Gesetz vom 9. Okt. 1860, § 13 usw. Zuletzt einheitlich für ganz Deutschland Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, §§ 13 15.)

c) endlich die Forderung des *consensus* des kirchlichen Gesetzgebers, hier des Papstes. Dieser *consensus* ist aber ein für allemal von Gregor IX. und Bonifaz VIII. gegeben für jede Gewohnheit, selbst gegen einen positiven Rechtsatz, sofern sie nur sonst die Bedingungen der Rationabilität und Verjährung erfüllt (c. 11 X. 1, 4; c. 1 in VI^o 1, 2; vgl. Brie, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht).

Dieses in Deutschland bestehende Gewohnheitsrecht wurde weder durch die Bulle *Apostolicae Sedis* noch durch die Instruktion von 1886 in Frage gestellt, weil es nicht *praeter*, sondern *secundum canonicas sanctiones* ist. Tatsächlich haben denn auch ganz im Einklang hiermit mehrere bischöfliche Erlasse zwar die Geistlichen verpflichtet, vor Erhebung einer Klage oder Erstattung einer Anzeige insbesondere gegen Amtsbrüder, oder falls eine solche gegen sie selbst gerichtet wird, den Tatbestand der bischöflichen Behörde mitzuteilen bzw. die Erlaubnis einzuholen, aber kein einziger statuiert im Anschluß an

die Instruktion von 1886 etwa auch für Laien die Pflicht, die bischöfliche Erlaubnis einzuholen. So Mainz 1863, Rottenburg 1894, Freiburg 1899, Limburg und Fulda 1903, Trier und Passau 1905; vgl. auch die Münsterische Diözesansynode von 1898, Art. 98 (vgl. des näheren Ebers in der „Germania“ 1911, Nr 275, 2. Blatt).

III. Aber auch das neue *motu proprio* hat an dem bestehenden partikulären Recht nichts geändert.

1. Daß die konkordatsmäßigen Einschränkungen nicht aufgehoben werden, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die Kirche eine einseitige Aufhebung solcher Bestimmungen für unzulässig erachtet. Waren sie schon durch die Instruktion von 1886 ausdrücklich aufrechterhalten, so sind sie auch jetzt durch den Ausdruck *nullo potestatis ecclesiasticae permisso* gedeckt.

2. Ebenso werden auch die gewohnheitsrechtlichen Derogationen in Deutschland nicht berührt. Denn

a) kann nach der Lehre aller Kanonisten ein allgemeines Gesetz kein partikuläres Gewohnheitsrecht beseitigen, falls dieses nicht ausdrücklich erwähnt wird. Daß *motu proprio* sagt aber zum Schluß nur *contrariis quibusvis non obstantibus*, eine allgemeine Klausel, welche dieses Erfordernis nicht erfüllt. Sodann

b) besagt das *motu proprio*: Privatleute, die geistliche Personen vor das weltliche Gericht *nullo potestatis ecclesiasticae permisso* ziehen usw. Dieser Ausdruck ist absichtlich so weit gefaßt. Es heißt nicht *sine speciali* oder *generali permisso papae vel episcopi*, sondern ganz allgemein *nullo permisso*. Darunter sind gewiß in erster Linie die generellen Abrogationen durch den Papst in den Konkordaten, wie die spezielle Erlaubnis des Bischofs oder Papstes im Einzelfall zu verstehen, aber es muß darunter auch eine gewohnheitsrechtliche Derogation verstanden werden, weil ja nach kirchlichem Recht die Bildung eines Gewohnheitsrechts von dem *consensus* des kirchlichen Gesetzgebers abhängt, und somit auch bei der gewohnheitsrechtlichen Derogation des *privilegium fori* ein *permisso potestatis ecclesiasticae* vorliegt.

Dem entsprechend hat denn auch der Kardinalstaatssekretär auf die Anfrage des preussischen Gesandten Mitte Dez. 1911 die offizielle Antwort erteilt, daß das *motu proprio* Deutschland nicht berühre, weil hier gemäß den kanonischen Prinzipien ein Gewohnheitsrecht dem *privilegium fori* derogiert habe. Die gleiche Erklärung ward Anfang Jan. 1912 auch dem sächsischen Gesandten gegeben. Diese amtliche, also authentische Erklärung hat nicht etwa eine Dispensation Deutschlands vom *motu proprio* zum Inhalt; denn eine solche hätte im Widerspruch mit der ganzen Rechtslage gestanden, weil ja das *motu proprio* an dem bisherigen Rechtszustand in Deutschland nichts geändert hat und es seinem Wortlaut nach auch

gar nicht konnte. Demnach war auch nicht das *Motuproprio* für Deutschland etwa durch ein neues Gesetz aufzuheben, eben weil es hier von vornherein keine Geltung hatte. Es handelte sich vielmehr einzig und allein darum, festzustellen, daß das *Motuproprio* schon seinem Wortlaut nach gemäß den kanonischen Prinzipien Deutschland gar nicht berühren könne. Und diese Feststellung ist durch die amtliche Erklärung der für den Vertreter der Regierungen mit dem Papst allein zuständigen Stelle durch die Erklärung des Kardinalstaatssekretärs den Gesandten gegenüber erfolgt. Ubrigens ist Mitte Januar eine gleiche Erklärung der belgischen Regierung gegeben worden, während für Spanien der König Ende 1911 das *Placet* erteilt hat.

Literatur. Bisher sind nur Zeitungsartikel erschienen. Von ihnen kommen in Betracht: Heimer in der „Köln. Volkszeitung“ 1911, Nr 1013 1054 1069; Göller ebd. Nr 1008 1058; Ebers in der „Germania“ 1911, Nr 275, 1. u. 2. Blatt, u. in der „Köln. Volkszeitung“ 1912, Nr 12. Eine zusammenfassende Studie des Verfassers dürfte im Frühjahr 1912 in den Heften der Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft erscheinen. [Ebers.]

Marokko. Das deutsch-französische Sonderabkommen vom 9. Febr. 1909, das eine Erweiterung der französischen Vormachtstellung in einzelnen Punkten zugestand, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Der scharfe Wettbewerb zwischen deutschem und französischem Kapital führte zu lauten Klagen darüber, daß die auf Grund der Algecirasakte bestellten französischen Beamten auf jede Weise entgegen den Bestimmungen der Akte die deutsche wirtschaftliche Tätigkeit zu erschweren und zu verhindern suchten. Immer bedrohlicher wurde der Charakter der inneren Aufstände, die von Frankreich künstlich geschürt wurden, um unter dem Vorwand des Schutzes des schwächlichen, ganz dem französischen Einfluß unterliegenden Sultans Muley-Hafid das Innere Marokkos besetzen zu können. So kam im Frühjahr 1911 der Zug französischer Truppen nach Fes, der Hauptstadt des Landes und Residenz des Sultans, zustande. Die Franzosen verließen das Innere des Landes nicht mehr, sie setzten sich dort fest unter Berufung auf ein europäisches Mandat. Sie überschritten damit aber die ihnen durch die Algecirasakte zugewiesenen Rechte. Die Unterzeichner dieser Akte hatten gegen die „friedliche Durchdringung“ Marokkos nichts einzuwenden, hatte für sie diese Akte doch nur die Bedeutung eines wertlosen Blattes Papier, waren sie ja schon vor Algeciras insolge anderweitiger Schadloshaltung mit der Umisjierung einverstanden gewesen. Deutschland allein, die einzige interessierte Großmacht, die man beim Marokko-handel übergehen zu können geglaubt hatte, machte von seiner Aktionsfreiheit Gebrauch, die ihm der Bruch der Algecirasakte gab. Es schickte, da

diplomatische Vorstellungen ergebnislos blieben, am 1. Juli 1911 das Kanonenboot *Panther* (das jedoch bald durch den kleinen Kreuzer *Berlin* ersetzt wurde) nach Agadir, einem Hafen im Süden Marokkos (Suszgebiet), zur Sicherung von Leben und Eigentum der dortigen Deutschen und der deutschen Schutzgenossen, gleichzeitig aber auch, um auf die französische Regierung einen Druck zur Beschleunigung der Auseinandersetzung zwischen beiden Staaten auszuüben. Das deutsche Vorgehen rief in Frankreich eine starke Entrüstung hervor, noch größer aber war die Aufregung in England, dessen Regierung der gleichzeitig mit der Entsendung des Kriegsschiffs an alle Mächte ergangenen deutschen Note, daß Deutschland keine Festsetzung in Marokko beabsichtige, offenes Mißtrauen entgegenbrachte und die deutsche Würde verletzende Erklärungen forderte. Mit Wissen und Billigung des Kabinetts richtete der Schatzkanzler Lloyd-George in einer Bankettrede (21. Juli) schwere Drohungen und Warnungen an die deutsche Adresse. Die deutsche Regierung lehnte jede direkte Einmischung Englands in die rein deutsch-französische Angelegenheiten ab. Eine internationale Konferenz wollte Deutschland nur beschicken, wenn vorher der von der Algeciraskonferenz geschaffene Zustand wieder hergestellt worden wäre, wenn also die Franzosen Marokko geräumt hätten. Andernfalls war Deutschland zu einem Spezialabkommen mit Frankreich bereit. Die deutsch-französischen Verhandlungen wurden in Berlin zwischen dem französischen Botschafter Jules Cambon und dem deutschen Staatssekretär des Auswärtigen Riederlen-Wächter geführt. Wiederholt drohten sie zu scheitern, nicht zuletzt durch die Ränke Englands, das, ebenso wie Rußland, trotzdem Geheimhaltung der Verhandlungen ausbedungen war, von der französischen Regierung ständig auf dem laufenden gehalten wurde und zum Nachteil Deutschlands auf Frankreich einwirkte. England erklärte sich bereit, für den Kriegsfall das französische Landheer durch 150 000 Mann englischer Truppen, die in Holland oder Belgien landen sollten, zu verstärken, traf auch selbst alle Vorkehrungen für einen Seekrieg mit Deutschland, scheint aber trotz der Überlegenheit der englischen Flotte die Ungewißheit des Ausgangs eines deutsch-englischen Zusammenstoßes gefürchtet zu haben. So schleppten sich die Verhandlungen unter mehr oder weniger Kriegsgefahr durch den ganzen Sommer hin, bis sie endlich am 4. Nov. ihren Abschluß fanden. In dem an diesem Tag von den beiden Unterhändlern unterzeichneten *Marokkoabkommen* erkennt Deutschland das Protektorat Frankreichs über Marokko an. Der Vertrag dehnt Frankreichs Polizeimacht auf das ganze Land aus, Frankreich kann seine Truppen, in Übereinstimmung mit dem (ein französisches Werkzeug bildenden) Sultan überall verwenden, es kann Marokko im Auslande durch die französische Diplomatie vertreten

lassen usw. Dagegen erkennt Frankreich wiederum die wirtschaftliche Gleichberechtigung, das Prinzip der offenen Tür, der verschiedenen Nationen, nicht etwa eine Sonderstellung Deutschlands, in Marokko an, es verpflichtet sich, keine Ungleichheiten in Bezug auf Zölle, Bergwerksabgaben, Tarife für Verkehrsmittel usw. zuzulassen und keine Verordnungen über Maß und Gewicht, Eichwejen, Stempel usw. zu erlassen, welche die Konkurrenzfähigkeit einer Macht beeinträchtigen können. Ausfuhrzölle auf Eisenerze und besondere Belastungen der Minenindustrie sollen ausgeschlossen sein. — Als Entschädigung Deutschlands für dessen Anerkennung des französischen Protektorats in Marokko trat Frankreich in dem deutsch-französischen Kongoabkommen vom gleichen Tag einen an Kamerun grenzenden Teil von Französisch-Aquatorialafrika an Deutschland ab (vgl. darüber Nachtrag Deutsches Reich Bd V, Sp. 1412). Über den Wert von Neukamerun sind die Ansichten sehr geteilt. Die wirtschaftlichen Zugeständnisse in Marokko können, wenn sie nicht nur auf dem Papier stehen sollen, auch für die Zukunft eine Quelle fortgesetzter Reibereien zwischen Deutschland und Frankreich bilden.

Das Ergebnis des Marokkotreits ist kein solches, daß das deutsche Volk stolz darauf sein kann. Der Grund liegt allerdings in der verfehlten deutschen Marokkopolitik früherer Jahre. Der gegenwärtigen Regierung, gegen die sich lange Zeit ernste Bedenken erhoben, wird man unter Berücksichtigung der schwierigen Verhältnisse, unter denen sie arbeiten mußte, alle Anerkennung zollen müssen, nachdem sie den über den diplomatischen Vorgängen des Sommers 1911 liegenden Schleier endlich gelüftet und in der Budgetkommission des Reichstags Erklärungen gegeben hat, die nachher veröffentlicht wurden.

Spanien schloß 1910 mit dem Sultan Muley-Hafid ein Abkommen, durch welches Spanien unter anderem 65 Millionen Franken für den Riffkrieg von 1909 zugesichert erhielt. Im Sommer 1911 besetzte Spanien das an der marokkanischen Westküste gelegene Larrausch und das landeinwärts gelegene El Kasr, den Knotenpunkt mehrerer Straßen. In Frankreich war man darüber sehr aufgebracht, Spanien berief sich jedoch auf einen spanisch-französischen Geheimvertrag von 1904, der schließlich im Nov. 1911 veröffentlicht wurde. Die Verhandlungen zwischen Frankreich und Spanien sind Jan. 1912 noch nicht abgeschlossen. England stärkt den Rücken Spaniens, es will nicht, daß das wenn auch befreundete und weniger als Deutschland gefährliche Frankreich eine Position in der Nähe Gibraltars erwirbt, von wo aus Frankreich zwei Meeresstraßen beherrschen könnte. So wird aller Voraussicht nach die ganze nordmarokkanische Küste einschließlich eines Teils von Westmarokko, der wichtigste und wertvollste Teil von ganz Marokko, schließlich den Spaniern zufallen. [Red.]

Militärfürsorge. Die Militärfürsorge, der man erst in allerneuester Zeit besondere Beachtung schenkt, bezweckt Stärkung der Charakterfestigkeit und Berufsfreudigkeit der Soldaten und damit Befestigung des christlichen Geistes im Heer. Drei Schädlinge sind es besonders, welche unsere wehrfähige Jugend gefährden: Unglaube, Unfittlichkeit und Unmäßigkeit. Man unterscheidet: Rekrutenfürsorge, Soldatenfürsorge und Reservistenfürsorge.

Die Rekrutenfürsorge bildet den Schlüsselstein der Jugendpflege, indem sie einsetzt mit dem Beginn des ersten Militärpflichtjahrs und dem jugendlichen Mann sicher geleitet bis zum Eingang in die Kaserne. Im Interesse von Staat und Kirche und des einzelnen Rekruten sucht sie möglichst alle Rekruten ohne neue Vereinsbildung im Anschluß an die etwa staatlich unterstützte Jugendpflege und in treuer Mitarbeit mit allen auf vaterländischem und christlichem Standpunkt stehenden Vereinen zu erfassen. Laut Beschluß der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz (1911) wird die Vertiefung der eignen Organisation und das Geltendmachen der religiös-sittlichen Seite als ein Kernpunkt aller Tätigkeit im eigenen Bereich und als Voraussetzung einer willkommenen Annäherung an die Kriegervereine anerkannt. Bei der Rekrutenfürsorge, soweit sie von katholischer Seite ausgeht, wird auf die Mitwirkung der Geistlichen und Vereinspräsidenten, ferner auf die von Offizieren, Ärzten, Lehrern und Kriegervereinsmitgliedern gerechnet. Mit Rücksicht auf das Zusammenfallen der Hauptarbeitszeit mit den Ferien ist eine planmäßige Einteilung, beginnend im Oktober, ebenso erforderlich wie eine Beratung im Winterhalbjahr auf Dekanatspräsidenten- und Jugendpflegerkonferenzen. Es folgen dann im Frühjahr schon die Werbeversammlungen der tauglich befundenen Militärpflichtigen und die Einzelbesuche derselben durch die Ortsgeistlichen auf Grund der meist vom Bürgermeisteramt oder vom Bezirkskommando erhaltenen Adressenlisten. Zu den religiösen Mitteln werden die geschlossenen Rekrutenexerzitien und die Rekrutenmission gerechnet, zu deren Durchführung alle Diözesen, Ordensgesellschaften und katholischen Vereinsverbände angeregt worden sind. Die geschlossenen Rekrutenexerzitien setzten mit 50 Rekruten ihre segensreiche Tätigkeit im Jahr 1905 in Biersen (Rheinland) ein und haben sich im Jahre 1911 auf 5600 Teilnehmer und 30 Exerzitienorte erstreckt. Durch gründliches Anstreifen der beteiligten Kreise ist es in einzelnen Diözesen, vorzugsweise in Westdeutschland, gelungen, den Gedanken mehr vollständig zu machen und die Vorurteile zu widerlegen. Die Rekrutenmission ist als eine Art Volksmission gedacht, unter Abschluß mit der heiligen Kommunion in der heimatischen Pfarrkirche vor dem Diensttritt. Während in manchen Gegenden Exerzitien nicht möglich und anderwärts Rekruten nicht teil-

nehmen können oder wollen, sucht die Rekrutenmission alle Rekruten zu erfassen und durch religiös-sittliche Vorträge, zuerst außerhalb der Kirche, auf den Soldatenberuf vorzubereiten. In möglichst enger Verbindung geht die Anwendung der verfügbaren nichtreligiösen Mittel. Wenige Stunden oder Tage genügen aber weber, um den jungen Mann zu einem glaubensfreudigen, noch zu einem vaterländisch gesinnten, opferwilligen Soldaten zu machen. Durch Anleitung zur Selbstbelehrung und Selbsterziehung sucht daher die Rekrutenfürsorge in der kurzen Zeit den ganzen Menschen zu erfassen. In der Gesamtheit werden Freiübungen, militärisches Turnen, Schwimmen usw. gepflegt und durch militärische und ärztliche Vorträge das erste Verständnis für den neuen Beruf erleichtert; dazu tritt Pflege der Kenntnis unserer vaterländischen Geschichte und des Gesangs unter Bevorzugung der Vaterlands- und alter guter Soldatenlieder. Den Abschluß und zugleich den Übergang zur Soldatenfürsorge bildet das Rekrutenabschiedsfest, das zu einem Volksfest in allen deutschen Gauen gemacht werden soll. Es will durch kurze, aber großzügige Ansprachen über Kameradschaft, über Liebe zur Heimat, zum Vaterland und zum Herrscherhaus, über Pflege des Gesangs und über Veredlung des Soldatenbriefverkehrs erzieherisch auf den Rekruten wirken.

Die Soldatenfürsorge fällt in den Wirkungskreis der Militärseelsorge und muß dieser je nach den Verhältnissen des betr. Bundesstaats angepaßt werden; sie darf den Soldaten keinesfalls einer der Militärbehörde gegenüber nicht verantwortlichen Leitung unterstellen und will insbesondere nicht in eine Beschwerverbammelstelle ausarten, zumal jede Vereinszugehörigkeit im Militärverhältnis aufhört. Durch Verbindung der heimatischen Seelsorger mit den Militärseelorgern, durch regen Postverkehr von der Heimat aus, durch Öffnen der Gesellen- und Jugendheime zum freien Verkehr und zur Unterhaltung für die Soldaten kann in den Garnisonen der Soldatenfürsorge dankenswerte Beihilfe geleistet werden. In dem gleichen Sinn wirkt die Hergabe von Gesellen- und Jugendheimen auf Wunsch für Abendstunden der Mannschaften und für Unteroffizierfamilienabende gegenseitig verbindlich, macht auch in den Garnisonen die Gründung von besondern Soldatenheimen, wie sie von evangelischer Seite mit bedeutendem Kostenaufwand ins Leben gerufen worden sind, meist entbehrlich. Während der Urlaubszeit in der Heimat bietet sich für die Soldatenfürsorge weitere Gelegenheit zur Tätigkeit in zwanglosem Zusammentreffen bei Vereinsfesten und im Werben von Freiwilligen. Das Streben, Gefreiter und Unteroffizier zu werden, bedarf einer wohlverstandenen Unterstützung der maßgebenden Persönlichkeiten in der Heimat, weil hierdurch der christliche Geist im Heer wirksam gefördert wird. Während der Einquartierung von Truppenteilen im Manöver wird für Sonn- und

Feiertage der Ortgeistliche durch Nachricht an den einzelnen Truppenteil und durch geeignete Festsetzung der Zeit des Gottesdienstes billige Rücksicht auf eine mögliche Beteiligung der Soldaten nehmen.

Aus der Rekruten- und der Soldatenfürsorge entwickelt sich die Reservistenfürsorge, die in einer sichern Rückleitung nach beendeter Dienstzeit in die Heimat besteht und zurzeit noch eines Ausbaus bedarf. — So bildet die Militärfürsorge in all ihren Teilen nicht allein ein Feld edeln charitativen Wettbewerbs zwischen den konfessionellen Jugend- und Gesellenvereinen mit den Kriegervereinen, vielmehr auch ein geeignetes Gebiet gemeinsamer Tätigkeit. In diesem Gedanken hat die 58. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz 1911 (vgl. S. 572 und 326 des Berichts) von der festen Gründung eines Zentralkomitees der Militärfürsorge der katholischen Vereine Deutschlands (Vorsitzender Mgr. Schweizer, Generalpräses der katholischen Gesellenvereine), einer Zentralauskunftsstelle (Oberstleutnant a. D. E. Haffe, Nachen) und einer Auskunftsstelle für Bayern (vgl. Militärpfarrer Balth. Meier in Ingolstadt) empfehlend Kenntnis genommen. [E. Haffe.]

Persien. Im Oktober 1910 verlangte England in einer Drohnote die Sicherung des Verkehrs im Süden Persiens im Interesse des englischen Handels innerhalb von drei Monaten; erweise sich die persische Regierung als zu schwach dafür, so werde England selbst eine Lokalgewalt unter englisch-indischen Offizieren einsetzen. Infolge der unzweideutig ablehnenden Haltung der Mächte zog sich England jedoch vorläufig auf den harmlosen Handelschutz zurück. Wenn nicht veranlassend, so doch mindestens mitbestimmend wirkte das englische Vorgehen wohl auf das Zustandekommen des Potsdamer Abkommens zwischen Rußland und Deutschland vom Nov. 1910, das allerdings erst am 19. Aug. 1911 in Petersburg unterzeichnet wurde. In diesem Abkommen anerkannte Deutschland die „besondern Interessen“ Rußlands in Persien innerhalb der durch den englisch-russischen Vertrag von 1907 (vgl. Art. Persien Bd IV, Sp. 66) festgelegten russischen Zone. Rußland dagegen erklärte sich bereit, die Fortsetzung der Bagdadbahn bis zum künftigen russisch-persischen Eisenbahnetz zu garantieren und damit dem deutschen Handel und Einfluß vom Westen her den Weg in jene Gebiete zu öffnen, zu denen bisher England allein durch seine herrschende Stellung am Golf den Schlüssel besitzt und den es sich durch Betonung seiner militärischen Stellung im Süden ähnlich wie Rußland im Norden noch handlicher zu machen gedachte. Da England durch verschiedene Maßnahmen (Anstellung englisch-persischer Beamten in der russischen Interessensphäre etc.) eine Steigerung seines Einflusses anzustreben schien, hielt Rußland die Zeit für ein schnelles und rücksichtsloses Vorgehen

für geboten und benutzte dazu den Sommer und Herbst 1911, als die Marokkofrage die Mächte, nicht zuletzt England, in Spannung hielt. Im Juli 1911 erschien plötzlich mit russischer (nach außen allerdings gefeigneter) Zustimmung und Unterstützung der 1909 nach Odessa verbannte Gschah Mohammed Ali auf persischem Boden. Auf seinem Vormarsch gegen Teheran unterlag der Gschah jedoch den Regierungstruppen oder richtiger den wilden Bachtarenhorden, diesen Schutztruppen englischen Einflusses. Rußland verlangte darauf von der persischen Regierung die Freigabe des Vermögens des Bruders des Gschah in der Form der Zurückziehung der persischen Gendarmen, ließ ein Expeditionskorps auf Teheran marschieren und stellte ein Ultimatum (Nov. 1911). Kaum hatte die persische Regierung die Forderungen erfüllt, da stellte Rußland schon ein zweites Ultimatum (Dez. 1911), Persien solle sich verpflichten, den Amerikaner Morgan Suster, der die persischen Finanzen ordnen sollte, zu entlassen und künftig keine Ausländer ohne Genehmigung Rußlands anzustellen. Da die Einführung des konstitutionellen Systems (1906), eines englischen Danaergeschenks, das durch lange Tyrannei und Despotismus schon geschwächte Land in eine Anzahl Parteien gespalten und alle staatlichen Grundlagen vollends erschüttert hat, sah sich die Regierung gezwungen, wenn auch unter dem lebhaften Protest der Bevölkerung, auch diesen Forderungen Rußlands nachzugeben, zumal die von den Mächten, namentlich von England, erwartete Intervention ausblieb. Mit der Annahme dieses zweiten Ultimatus hat sich Persien seiner Unabhängigkeit begeben; es kann von jetzt an aus der Reihe der selbständigen Staaten gestrichen werden, wenn auch der Übergang des ehemals so mächtigen Reichs in den Zustand einer russischen Provinz wie Buchara oder Gbiwa sich wohl nicht ohne weitere Zudungen und Erschütterungen vollziehen wird. Der Süden des Landes wird natürlich zunächst England zufallen, welches das größte Interesse daran hat, daß Rußland nicht an den Persischen Golf gelangt.

[Red.]

Pfarrer. Das Dekret der S. Congregatio Consistorialis „Maxima cura“ vom 20. Aug. 1910 brachte Bestimmungen über die Amtsenthebung der Pfarrer auf dem Verwaltungsweg.

I. Veranlassung und Zweck des neuen Verfahrens. „Weil das Amt des Pfarrers mit einem auf Lebenszeit verliehenen Benefizium verbunden ist, gilt der Pfarrer als inamovibel. Allerdings ist die Inamovibilität keine absolute.“ Die Amtsentsetzung gegen den Willen des Pfarrers kann erfolgen als Strafe im gerichtlichen Verfahren oder aber auf dem Verwaltungsweg (amotio oeconomica seu disciplinaria; vgl. Art. Pfarrer Bd IV, Sp. 125). Das letztere Verfahren war jedoch im kanonischen Recht nicht bestimmt genug geregelt; auch lag es unbedingt

im Interesse der Seelsorge, daß die rechtliche Möglichkeit erweitert wurde, einen unzulässigen und schädlich wirkenden Pfarrer aus einer Gemeinde zu entfernen. Diese Zwecke erstrebte bereits ein auf dem Vatikanischen Konzil gestellter Antrag deutscher Bischöfe (Konrad Martin, Omnium concilii Vaticani documentorum collectio [Paderborn 1873] 173). Auch manche Entscheidungen der römischen Kongregationen begünstigten im Interesse der Seelsorge die administrative Versetzung der Pfarrer (Acta Sanctae Sedis XXXVII [1904] 374 ff). Keine andern Motive liegen dem von der Kommission für Kodifizierung des kanonischen Rechts entworfenen und von der S. C. Consistorialis begutachteten und publizierten Dekret „Maxima cura“ vom 20. Aug. 1910 zugrunde.

II. Die Anordnungen des Dekrets betreffen: 1) die kanonischen Gründe für die Entsetzung des Pfarrers aus dem Amt (can. 1), 2) die beim Verfahren mitwirkenden Personen (can. 3/7), 3) den Gang des Verfahrens (can. 2; 8/25), 4) die Versorgung des aus dem Amt Entfernten (can. 26/29), 5) den Geltungsbereich des Dekrets (can. 30/32). Die Gründe, auf welche hin das Verwaltungsverfahren eröffnet und der Pfarrer des Amtes enthoben werden kann, sind teils unverschuldete Defekte (Nr 1 und 3), teils setzen sie als eigentliche Disziplinarfälle ein Verschulden des Pfarrers voraus (Nr 5/9); Nr 2 und 4 können verschuldet, aber auch durch die Lage der Dinge objektiv gegeben sein. Die Benennung der Gründe ist enumerativ, so daß andere zur Eröffnung des Absetzungsverfahrens nicht angeführt werden können. Es sind 1) Geisteskrankheit; 2) Unerfahrenheit und Unwissenheit, welche den Leiter der Pfarrei unfähig machen zur Erfüllung seiner Amtspflichten; 3) Taubheit, Blindheit und alle andern seelischen und leiblichen Gebrechen, welche den Pfarrer zur notwendigen Ausübung der Seelsorgepflichten untauglich machen; 4) Haß beim Volk, sofern er die nützliche Wirksamkeit des Pfarrers hindert; 5) Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenen und ernstern Männern; 6) ein zwar augenblicklich noch verborgenes Verbrechen, das aber voraussichtlich bald zum Argernis des Volks bekannt werden kann; 7) eine schädliche, mit großem Nachteil für die Kirche oder das Benefizium verbundene Verwaltung des kirchlichen Vermögens; 8) Vernachlässigung der pfarramtlichen Pflichten; 9) Ungehorsam gegen die Anordnungen des Ordinarius in wichtiger Sache trotz ein- oder zweimaliger Mahnung. Die bei Aufzählung der Gründe gleichzeitig getroffenen Kantelen nehmen der Anwendung des Verfahrens die Härte und rechtsfertigen es im Interesse der Seelsorge.

Während vor Erlaß des Dekrets in den damals anerkannten Fällen der Bischof allein in freier Entschließung zur administrativen Amtsentsetzung schreiten konnte, ist er jetzt an die Mit-

wirkung von besondern Beamten, den Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren und der Konsultoren gebunden. Sie werden bestellt (nach Trid. sess. XXIV, c. 18 de reform.) auf der Diözesansynode oder durch Ernennung seitens des Bischofs unter Zustimmung des Domkapitels. Ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Die Ordnung nach dem Alter und die Reihenfolge der aktiven Mitwirkung der Examinatoren und Konsultoren ist ganz genau geregelt; jedoch machte ein Irrtum in der Feststellung der Ordnung das Verfahren nicht ungültig. Der Bischof bestimmt, wieviel Examinatoren und Konsultoren für die Diözese zu bestellen sind; weil jedoch eine Ablehnung der zur Mitwirkung berufenen Examinatoren (Konsultoren) im Einzelfall möglich ist, dürfen nicht zu wenig bestellt werden. Die Examinatoren werden ausgewählt nach den geltenden Vorschriften; die Konsultoren werden aus den Pfarrern der Diözese genommen. Erstere wirken mit bis zum Erlaß des Amotionsdekrets, letztere im Revisionsverfahren. Es treten nur je zwei der Examinatoren (Konsultoren) nach der Altersordnung in aktive Mitwirkung. In den genau angegebenen Fällen müssen sie ihre Zustimmung aussprechen; die Beschlüsse werden hier in geheimer Abstimmung gefaßt. In andern Fällen hat der Bischof nur ihren Rat einzuholen.

Das Verfahren wird regelmäßig eröffnet mit der Aufforderung an den Pfarrer, sein Amt freiwillig niederzulegen; eine solche Resignation liegt vielfach im Interesse des Pfarrers und das Hauptverfahren würde durch sie überflüssig. Die Aufforderung geschieht auf den geheimen Mehrheitsbeschluß des Ordinarius und der zwei Examinatoren; die entsprechende Mitteilung an den Pfarrer muß, falls nicht ein geheimes Vergehen vorliegt, bemerken, welche Gründe für die Amtsenthebung vorliegen, welche Beweise für die Gründe vorhanden sind, und betonen, daß die Examinatoren über den Erlaß der Aufforderung mit abgestimmt haben. Binnen 10 Tagen hat der Pfarrer nun zu resignieren oder zu beweisen, daß die für die Entfernung angeführten Gründe falsch sind. Geschieht weder das eine noch das andere, und steht fest, daß der Pfarrer die Aufforderung zur Verzichtleistung erhalten hat und an einer Antwort nicht rechtmäßig verhindert war, so wird zum eigentlichen Verfahren der Amtsenthebung geschritten. Innerhalb einer angemessenen Frist hat dabei der Pfarrer die mit der Aufforderung genannten Gründe zu entkräften. Dazu stehen ihm genügend Rechtsmittel zu Gebote: die Einreichung einer Gegenschrist, die Vorbringung von 2 oder 3 Zeugen und die mündliche Verteidigung. Zu der mündlichen Verhandlung hätte er in der Regel selbst zu erscheinen. Ist alles zum gerechten Schutze des Pfarrers geschehen und das Beweisverfahren erschöpft, dann schreitet der Ordinarius mit den beiden Examinatoren zur geheimen Abstimmung über die Amtsenthebung. Für diese

darf nur derjenige stimmen, dem es zweifellos feststeht, daß der angeführte gesetzliche Amotionsgrund tatsächlich vorliegt. Das Urteil muß darauf hinweisen, daß die wichtigsten Formalitäten des Verfahrens (Aufforderung zum Verzicht, Vorbringen der Verteidigungsgründe, Vornahme der Abstimmung) erfüllt sind und zugleich die Amtsenthebung begründen. Unter Umständen könnte sie allgemein mit dem „Interesse der Seelsorge“ begründet werden. Indessen wird der Ordinarius auf eine spezielle Begründung besonderes Gewicht legen sowohl dem Pfarrer wie bestimmten staatsrechtlichen Forderungen gegenüber.

Gegen das Urteil auf Amtsenthebung kann der Pfarrer innerhalb 10 Tagen bei demselben Ordinarius Berufung auf Revision einlegen und innerhalb 10 weiteren Tagen seine neuen Verteidigungsgründe vorbringen. Die im Revisionsverfahren beizuziehenden 2 Konsultoren prüfen (eventuell durch neue Erhebungen), ob durch die Gegengründe die für die Entfernung angeführten Beweisgründe entkräftet sind, und ob das bisherige Verfahren keine wesentlichen Formfehler enthält. Erfolgt dann im Urteil Zurückweisung des Rekurses, so ist damit jedes ordentliche Rechtsmittel gegen das Urteil auf Amtsenthebung ausgeschlossen. Das Dekret selbst hat keine Bestimmungen für den Fall, daß bei der Revision das erstinstanzliche Urteil aufgehoben würde. Konsequenterweise wäre für den Fall der Aufhebung wegen eines Formfehlers das Verfahren vom Bischof mit der Aufforderung zur Amtsniederlegung wieder aufzunehmen; wäre die Begründung des ersten Urteils entkräftet worden, müßte der Pfarrer im Amt belassen werden.

Die Frage der Versorgung des Pfarrers darf keinen sachlichen Einfluß gewinnen auf die Durchführung des Verfahrens; wohl kann der Ordinarius schon bei der Aufforderung zur Resignation eine Versorgung anbieten. Diese hat der Bischof klug und gerecht zu ermesen; er kann dem Pfarrer eine neue, bessere, gleichwertige oder auch geringere Pfarrei oder ein anderes kirchliches Amt übertragen oder eine Pension gewähren. Die bestehenden kanonischen Bestimmungen müssen dabei beachtet werden. Die Ausführung des Urteils hätte sobald als möglich zu geschehen unter billiger Rücksichtnahme auf etwa kranke Priester.

Geltung hat das neue Verfahren für alle Inhaber einer Pfarrei, welche eigentliche Pfarrrektoren (*rectores proprii*) derselben sind, auch für die *vicarii perpetui* (bei inkorporierten Kirchen) und die *Deffervants*, nicht jedoch für die Pfarrverweiser oder Vikare, welche wegen Krankheit des Pfarrers oder Vakanz der Pfründe vom Ordinarius zeitweilig zur Leitung der Pfarrei bestellt sind. Räumlich gilt es für die ganze Kirche, auch für England und Amerika, wo kanonisch Pfarreien nicht errichtet sind, und auch für das Propagandagebiet.

III. Das Amotionsverfahren und das deutsche Staatskirchenrecht. Da nach den kanonischen Rechtsanschauungen die Amtsenthebung eines Pfarrers eine rein kirchliche Angelegenheit ist, wurde das Dekret ohne vorherige Fühlungnahme mit den Staatsregierungen publiziert. Die praktische Durchführung seiner Bestimmungen berührt zwar einige bestehende staatskirchenrechtliche Gesetze in den deutschen Staaten, ohne ihnen jedoch zuwiderzulaufen. Es handelt sich um die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen über die Anwendung der kirchlichen Disziplinar- und Zwangsmittel und über die Voraussetzungen für die staatliche Exekution der kirchlicherseits verhängten Strafen. Die staatlichen Forderungen an das kirchliche Disziplinarverfahren kann man mit Friedberg (Lehrbuch [° 1909] 335 f) dahin zusammenfassen: „1) Es ist ein geordnetes prozessuales Verfahren zu beobachten. 2) Nur auf schriftliche, mit Gründen versehene Erkenntnisse hin leihen die Staaten zur Durchführung kirchlicher Disziplinaransprüche ihre Mitwirkung.“ Diesen formellen Forderungen leistet das neue Verfahren, zumal wenn der Begründung des Amotionsdekrets die rechte Aufmerksamkeit geschenkt wird, Genüge. Soweit die Staaten darüber hinaus ein „staatliches Interesse“ für die Exekution der Disziplinarerkenntnisse verlangen, ist zu beachten, daß negativ die Amotio wegen Befolgung eines Staatsgesetzes nicht verhängt werden kann (vgl. die „Gründe“) und positiv nur der besseren Seelsorge dient. Ferner ist in den Fällen, wo das Dekret nicht eigentlich als Disziplinarmittel Anwendung findet, besonders also bei Nr 1 u. 3 der Gründe, eine Konkurrenz mit staatlichen Bestimmungen nicht gegeben.

In Preußen wird bei einer disziplinarischen Amtsenthebung, mit denen der Verlust oder die Minderung des Einkommens verbunden ist, verlangt: geordnetes Prozeßverfahren und schriftliches begründetes Erkenntnis; außerdem muß der Oberpräsident nach Prüfung der Angelegenheit das Urteil für vollstreckbar erklären (Gesetz vom 12. Mai 1873, §§ 2 u. 9; Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 7). Da die Bedingungen des Verfahrens erfüllt sind, handelt es sich um die Vollstreckbarkeitserklärung des Oberpräsidenten, welcher diese mit Rücksicht auf den Zweck des Dekrets kaum versagen dürfte. Das Großherzogtum Hessen hat sein Gesetz vom 23. April 1875 in den Art. 5 und 10 den preußischen Bestimmungen nachgebildet. Die Prozeßakten prüft das Ministerium des Innern. Das in Bayern für die Publizierung und Anwendung des Dekrets verlangte Placet wurde staatlicherseits erteilt; damit mag immerhin anerkannt sein, daß die Möglichkeit eines Konflikts zwischen Staat und Kirche, wie sie auch früher bereits bei der kirchlicherseits ausgesprochenen Amtsenthebung eines Pfarrers bestand, durch das Dekret nicht vergrößert ist. Die bestehenden Schwierigkeiten (Notwendigkeit

der staatlichen Einwilligung zur Amtsenthebung, Möglichkeit des Refurses an die Staatsgewalt, Verbindung staatlicher Funktionen mit dem Pfarramt; vgl. Ed. Eichmann, Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern [1910] pass., besonders 14 ff 27 61 ff) werden am besten gehoben, wenn die kirchlichen Behörden im Einzelfall mit den staatlichen Fühlung nehmen. In Württemberg ist bezüglich des Dekrets vereinbart (10. Aug. 1911): Die administrative Amtsenthebung eines Pfarrers auf Grund des Dekrets kann, abgesehen vom Fall der Pensionierung, nur unter gleichzeitiger Veretzung auf eine andere Pfarrei ohne Verlust am pensionsberechtigten Gehalt sowie unter Vergütung der Umzugskosten erfolgen. Dementsprechend hat auch die Aufforderung zum Verzicht zu lauten. Von jeder administrativen Amtsenthebung auf Grund des Dekrets wird das Bischöfliche Ordinariat der Staatsbehörde unter Anschluß der Akten Mitteilung machen (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg VII [1911], Nr 15, 52). In Baden müßte die zuständige Staatsbehörde das Erkenntnis für vollzugreif erklären, sofern durch die Amtsenthebung das Vermögen des Pfarrers betroffen wird (Gesetz vom 9. Okt. 1860, § 16). Da in einem geordneten Verfahren gegen den Pfarrer von einer inländischen Behörde erkannt wird, bedürfte es in Sachen bei Anwendung des Dekrets nur noch der sofortigen Anzeige bei der Staatsregierung unter Beifügung der Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe. Die „Strafe“ dürfte mit Rücksicht auf den Zweck des Dekrets vom staatlichen Gesichtspunkt nicht zu beanstanden sein (Gesetz vom 23. Aug. 1876, § 11). In Oesterreich kann einerseits der Staat die Entfernung des Pfarrers von dem Amt oder der Pfarre verlangen, wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlung schuldig erkannt wurde, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Argernis reichen. Andererseits fordert er vor Exekution der kirchlichen Disziplinarverfügungen, daß das kirchliche Vergehen als rechtmäßig und begründet dargelegt ist, und das Erkenntnis staatskirchlichen Vorschriften nicht widerspricht. Auch hier würde der Handhabung des Dekrets nichts entgegenstehen. Eine Schwierigkeit könnte in der Bestimmung liegen, daß „nichtkirchliche Personen nur durch staatliche Behörden vernommen werden dürfen“ (Gesetz vom 7. Mai 1874, §§ 8 27 29).

Das Patronatsrecht räumt dem Patron keine Mitbestimmung über die Amtsenthebung eines Benefiziaten ein; sofern es dem Patron gewisse Rechte an der Verwaltung des Kirchenvermögens gewährt, kann die Ausübung der Rechte durch das Dekret Förderung erfahren (Nr 7 der Gründe). Das Präsentationsrecht wird erst nach dem Freiwerden der Stelle für die Wiederbesetzung wirksam. Wiewohl nun der Patron sich auch selbst um das

Freiwerden der Stelle zu kümmern hat, ist es vielfach üblich geworden, wenn auch rechtlich nicht notwendig, daß die bischöfliche Behörde den Patron von der Erledigung der Stelle in Kenntnis setzt. Dieses Verfahren ist bei einer Amotionshebung des Pfarrers auf Grund des Dekrets besonders empfehlenswert. Im Fall einer Resignierung des Pfarrers infolge der Aufforderung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

IV. Zur Beurteilung des Amotionsverfahrens. Wenn auch bei Aufstellung der Gründe für die Amtsenthebung und entsprechend für das Verfahren hätte schärfer geschieden werden können zwischen eigentlichen Disziplinarfällen und einfachen Defekten, auch eine Appellationsinstanz von dem Revisionsurteil wünschenswert wäre, so bietet das Amotionsverfahren zweifellos viele rechtliche und praktische Vorzüge. Sein höchster und ausgesprochenster Zweck ist es, die Gemeinden von einem untauglichen und schädlich wirkenden Pfarrer rasch zu befreien. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist zu sagen, daß das Dekret auch den Rechten des Pfarrers keinen Abbruch tut. Das früher unbestimmte Verfahren der amotio oeconomica ist jetzt rechtlich genau fixiert. Die vordem freie Verfügungsgewalt des Bischofs ist durch die gesetzlich bestimmte geordnete Mitwirkung der Examinatoren und Konsultoren mit einer längeren Amtsperiode eingeeengt. Die Konsultoren sind Standesgenossen der Pfarrer. Wenn auch der Refers an denselben Bischof geht, der an der ersten Entscheidung mitwirkte, ist doch das Urteilerkollegium in beiden Instanzen verschieden. Die Amotionsgründe sind genau fixiert, und ihr tatsächliches Vorliegen muß zweifellos erwiesen sein. Bei seiner Verteidigung hat der Pfarrer vollen Rechtsschutz. Die Versorgungsfrage darf mit der Amtsenthebung nicht verquickt werden. Das alles sind Vorzüge des Verfahrens, die den Pfarrer günstiger stellen als die weltlichen Beamten gegenüber den staatlichen Disziplinar-gesetzen. Dem Bischof wird die Ausübung seines Amtes durch das Gesetz wesentlich erleichtert; ist direkt durch das Dekret eine Mehrung seiner Befugnisse durch das Gesetz auch nicht intendiert, so ist sie doch eine Folgererscheinung desselben (vgl. Apostolisches Schreiben vom 31. Dez. 1910 an den Erzbischof von Köln, Kardinal Fischer, und vom 7. Jan. 1911 an die österreichischen Bischöfe. Act. Apost. Sed. III [1911] 18 u. 20). Die Fälle für das administrative Eingreifen des Bischofs zur Absetzung eines Pfarrers sind vermehrt. Die Mitwirkung des Bischofs beim Verfahren ist entsprechend seiner Verantwortung von überwiegender Bedeutung; die Bestellung der mitwirkenden Beamten geht auf ihn zurück; er verbleibt im Richterkollegium für den Refers; das von ihm gefertigte Endurteil ist inappellabel. Für die Art der Versorgung ist das gerechte Ermessen des Bischofs entscheidend und damit der Einfluß auf das fernere Verhalten des Pfarrers. Das Amotions-

verfahren ist den Interessen der Kirche und des Staates dienlich, ohne staatlichen Rechten zu widersprechen.

Literatur. Das Dekret ist publiziert: Acta Apostolicae Sedis II (1910) 636 ff; dazu die Resolutionen der S. C. Consistorialis vom 5. Okt. 1910 a. a. O. 854, u. vom 28. Febr. 1911 a. a. O. III (1911) 133. — Die autorisierte Ausgabe für Deutschland (latein. u. deutscher Text, Freib. 1911). — Die am 14. Dez. 1910 von den in Fulda versammelten (preußischen) Erzbischöfen u. Bischöfen festgestellten „Erläuterungen zu dem Dekret“ in den kirchlichen Amtsblättern 1911. — Serafino de Genaro, La rimozione dei parroci in disciplinaria secondo il recentissimo decreto „Maxima cura“ (Neapel 1910); R. Parayre, Le déplacement administratif des curés d'après le droit nouveau (Lyon 1911); Felix M. Capello, De amministrativa amotione parochorum seu commentarium in decretum „Maxima cura“ (Rom 1911); Joseph Schmölger, Das Dekret der S. C. Consistorialis „De amotione administrativa ab officio et beneficio curato“ (1911); R. Gilling, Die Amtsenthebung der P. im Verwaltungsweg (1911). [Einneborn.]

Portugal. Seit langem hatte Portugal unter einer korrupten Verwaltung und einem nicht minder korrupten Parlamentarismus gelitten; die Reformversuche des Ministerpräsidenten Joaõs Franco, die er im Einverständnis mit dem König Carlos als Diktator unter Beiseiteziehung des Parlaments unternommen hatte, waren an dem Widerstand fast aller politischen Parteien gescheitert: der König und der Kronprinz mußten den Versuch mit dem Leben büßen (1. Febr. 1908), Franco wurde flüchtig. Zwar verbanden sich zum Schutz der durch die Katastrophe schwer geschädigten, durch den jungen, unerfahrenen König Manuel vertretenen Monarchie die maßgebenden Parteien der Regeneradores und Progressisten und bildeten eine gemeinsame Regierung. Bald jedoch gerieten die Parteien wieder in Streit miteinander, der um so gefährlicher wurde, als sie durch verschiedene Skandale in der öffentlichen Meinung diskreditiert und durch Abspaltung diffidentierender Elemente geschwächt wurden. Die Ministerien folgten in raschem Wechsel aufeinander, und keines vermochte, ob es den Regeneradores oder den Progressisten angehörte, sich länger als ein paar Monate im Amt zu halten. Auch die zweimalige Auflösung und Neuwahl der Kammer brachte keine Besserung der Zustände. So konnte an die Durchführung der notwendigsten Reformen nicht herangetreten werden und die Agitation der umstürzlerischen Parteien, namentlich der Republikaner, fand im Volk einen fruchtbaren, wohl vorbereiteten Nährboden. Hatten die Republikaner bei den Wahlen im Aug. 1906 erst 4 Mandate gewonnen, so stieg deren Zahl im Febr. 1908 auf 7, bei den Wahlen im Aug. 1910 auf 14. Neben der öffentlichen Agitation der Republikaner in der Presse und in Versammlungen ging eine intensive geheime einher, die in allen

Freien Anhänger warb und fand und in die leitenden politischen und militärischen Stellungen Vertrauensleute hineinbrachte. Nachdem insbesondere der größte Teil des Heeres und fast die ganze Marine für die Republik gewonnen waren, wurde der entscheidende Streich gegen die Monarchie auf den 20. Nov. 1910 festgesetzt; als aber am 3. Okt. der republikanische Abgeordnete Bombarda von einem angeblich irrsinnigen Offizier ermordet wurde und zwei Kreuzer Marschorder für das Ausland erhielten, stellte die Marine den voraussetzlichen Kommandeur der Revolutionsarmee, Dos Reis, vor die Alternative, das Signal zum allgemeinen Aufstand zu geben oder Gefahr zu laufen, die Empörung gegen seinen Willen ausbrechen zu sehen, worauf Reis einwilligte. Die erste Bewegung ging von dem 16. Infanterieregiment aus, dem sich das 1. Artillerieregiment und die in der Kaserne befindliche Marine anschlossen. Die Angriffe der königstreuen Truppen auf die Marinekaserne und auf die aufständische Artillerie wurden abgeschlagen; als die Kriegsschiffe in den Kampf eingriffen, war das Schicksal der Monarchie entschieden. Am 3. Okt. floh der König nach Madeira und von hier über Gibraltar nach England; am gleichen Tag noch wurde die Republik proklamiert und eine provisorische Regierung gebildet, der Theophilo Braga als Präsident, Alfonso Costa als Justizminister, Bernardino Machado als Minister des Äußern angehörten.

Obwohl die neue Regierung versprochen hatte, die Freiheit jeder Überzeugung zu achten und durch freie Wahlen erst den Willen der Nation erforschen zu wollen, setzte doch sofort eine brutale, heuchlerische Gewalt- und Willkürherrschaft ein. Statt möglichst bald die allgemeinen Wahlen zu einer konstituierenden Versammlung auszusprechen, erließ die provisorische Regierung in den Monaten bis zur Wahl eine Reihe von vielfach überstürzten und mangelhaft vorbereiteten Dekreten, die tief und gewaltsam in alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens eingriffen: so über die Verbannung der königlichen Familie, Abschaffung des nicht historischen Adels, der Ordensabzeichen, Aufhebung der Palastkammer, Beseitigung des Schwurs auf das Evangelium, Einführung des wöchentlichen Ruhetags, Herabsetzung des Arbeitstags, Einführung der Zivilehe und der Ehescheidung, Verweltlichung der Friedhöfe und des Personenstandes, Reform der Verwaltung im Sinn der Dezentralisation, Verweltlichung des Unterrichts, Abschaffung der von Kongregationen geleiteten Schulen usw. Gegen die Monarchisten oder der Anhänglichkeit an die Monarchie „Verdächtigen“ wurde in der brutalsten Weise vorgegangen. Im ganzen Land wurde nach „Verschwörungen“ gegen die Republik nachgespürt, Hunderte von verdächtigen Personen wurden bedroht und aufgefodert, das Land zu verlassen, Hunderte ohne gesetzliche Formalitäten und ohne

Prozess in die Gefängnisse geworfen oder aus dem Land gebracht. Um die sog. politischen Verbrechen zu verfolgen, wurden in Lissabon und Porto Ausnahmegerichte unter dem Namen von Untersuchungsgerichten eingesetzt, vor welche die Verdächtigen aus allen Teilen des Reichs geschleppt wurden.

Der Haß der neuen Machthaber richtete sich vor allem gegen die katholische Kirche, deren Vertämpfung, Entrechtung und Verraubung eine Flut von Maßregeln bezweckte. Obwohl der Patriarch von Lissabon, 3 Erzbischöfe und 9 Bischöfe in einem Hirtenbrief im Febr. 1911 die Gläubigen aufgefordert hatten, die neue Regierung anzuerkennen, soweit es die Gewissensfreiheit zulasse, wobei sie zugleich gegen einige Maßnahmen der provisorischen Regierung Protest erhoben, wurden, da das Plazet der Regierung nicht eingeholt worden war, die Bischöfe und die Geistlichen, die den Hirtenbrief verlasen, gerichtlich verfolgt, teils aus dem Lande vertrieben teils abgejetzt teils ins Gefängnis geworfen, wo sie wie auch auf der Straße vom Pöbel, unter stillschweigender Billigung der Regierung, vielfach geistig und körperlich mißhandelt wurden. Im Nov. 1910 wurden alle Jesuiten, auch die einheimischen, aus dem Mutterland, später auch aus den Kolonien, vertrieben, während den portugiesischen Mitgliedern der übrigen Orden zwar der Aufenthalt in ihren Familien gestattet, aber jede Lehrtätigkeit, selbst das Erteilen von Privatstunden und von Handarbeitsunterricht untersagt wurde; nur die zum 1. Jan. 1911 angekündigte Ausweisung der deutschen und österreich-ungarischen Missionäre aus den Kolonien unterblieb wegen des Einspruchs der deutschen und österreichischen Regierung, die sich auf die auch von Portugal unterzeichnete Kongoakte von 1883 und das Brüsseler Antisklavereiaabkommen von 1899 stützten. Die theologische Fakultät der Universität Coimbra wurde aufgehoben, die Seminararien von 13 auf 5 vermindert, die Ernennung der Seminarprofessoren vom Staat beansprucht. Der Bischof von Beja, der wegen Bedrohung seines Lebens nach Spanien geflohen war, wurde wegen „Verlassens seiner Diözese“ von der Regierung abgesetzt, der Bischof von Porto seit März 1911 interniert, der Bischof von Guarda seines Amtes entsetzt, dem Patriarchen von Lissabon und dem Bischof von Oporto Ende 1911 der weitere Aufenthalt in ihren Diözesen untersagt, da sie ihren Geistlichen verboten hatten, Kultusvereinigungen zu bilden. Durch ein Dekret der provisorischen Regierung, das an Ungerechtigkeit und Härte gegen die Kirche das französische Trennungsgesetz weit übertrifft, wurde schließlich im April 1911 die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Das Dekret gewährt (theoretisch) die Gewissensfreiheit und hebt die katholische Religion als Staatsreligion auf. Der öffentliche Kultus darf nicht mehr von Kultusgesellschaften,

sondern nur von Wohltätigkeitsgesellschaften ausgeführt werden, die nur im Nebenamt für den Gottesdienst Sorge zu tragen und wenigstens ein Drittel der ihnen für Kultuszwecke zugehenden Gaben für Charitatzwecke zu verwenden haben. Diese Vereine sind auch in Kultusangelegenheiten an die engere Kontrolle von Pfarrvorständen gebunden, denen Geistliche nicht angehören dürfen. Nicht nur die bestehenden, dem Kultus dienenden Gebäude, sondern auch diejenigen, die in Zukunft auf Kosten der Gläubigen errichtet werden, können ohne Erlaubnis des Justizministers nicht veräußert oder mit Hypotheken belastet werden und gehen nach 99 Jahren ohne jede Entschädigung in den Besitz des Staats über. Die Regierung ist Herrin über alle bestehenden Kirchen, von denen sie dem Kultus soviel überläßt, als ihr gutdünkt; sie nimmt auch das Recht in Anspruch, alle früher den Jesuiten zugehörenden Kirchen für den Kultus zu schließen und zu andern Zwecken zu verwenden. Religiöse Abzeichen oder Wälder auf öffentlichen Denkmälern, an den Fronten der Privathäuser oder an sonstigen öffentlichen Orten, außer an den Kultusgebäuden und den Kirchhöfen anzubringen, ist verboten. Portugiesische katholische Geistliche, die nur in Rom in Theologie, Philosophie und kanonischem Recht promoviert haben, dürfen in Portugal keine Kultfunktion ausüben; katholische Geistliche, die ihre Studien in Portugal gemacht haben, dürfen den theologischen Doktorgrad nicht an einer päpstlichen Hochschule erwerben. Die Veröffentlichung von Bullen, Hirtenschreiben oder sonstigen Akten des Papstes, der Bischöfe oder sonstiger dem Kultus vorstehender Personen an Orten, die Kultuszwecken dienen oder an andern öffentlichen Orten oder durch die Presse oder auf losen Blättern ist ohne vorhergehende Vorzeigung und Erlaubnis des Justizministers, der sie nach Gutdünken verweigern kann, verboten. Kinder dürfen während der Schulzeit dem öffentlichen Kultus nicht beiwohnen usw. — Gegen dieses Dekret, das kein Trennungsgesetz, sondern vollständige Kirchenberaubung auf materiellem Gebiet, Unterdrückung und Tyrannei auf geistlichem Gebiet sei, sowie gegen die übrigen Willkürmaßnahmen der Regierung gegen die katholische Kirche erhob der Papst durch die Enzyklika „Iam dudum in Lusitania“ vom 24. Mai 1911 feierlichen Einspruch und erklärte es für nichtig in allem, was die Rechte der Kirche verletz.

Nachdem die Regierung über 7 Monate lang durch Dekrete die Hauptpunkte ihres Programms durchgeführt hatte, schritt sie zur Vornahme der Wahlen zu einer konstituierenden Volksversammlung. Ein Dekret verlieh das aktive Wahlrecht allen 21 Jahre alten, auf portugiesischem Gebiet wohnenden, des Lesens und Schreibens kundigen Portugiesen und den Familienhäuptern (also auch Frauen) sowie allen aktiven Soldaten und Unteroffizieren ohne Rücksicht darauf, ob sie Analphabeten seien oder nicht, und den aktiven Offizieren

des Landheers und der Marine, das passive Wahlrecht den gleichen Personen mit Ausnahme des aktiven Militärs, der Beamten, der Ordensleute und der durch einen Vertrag an den Staat gebundenen Personen. Die Wahlen standen unter der unerhörtesten Beeinflussung von Seiten der Regierung. Nicht nur war der größte Teil des Volks als Analphabeten (etwa $\frac{1}{2}$) vom Wahlrecht ausgeschlossen (außer den Soldaten); die Versammlungsfreiheit wurde aufgehoben, die Pressefreiheit unterdrückt, jede gegnerische Wahlpropaganda unmöglich gemacht; die Soldaten mußten in militärischer Disziplin für den befohlenen Kandidaten stimmen. An zahlreichen Orten wurden die Wahllisten mit Wählern ohne Wahlberechtigung gefüllt, Hunderte von rechtmäßigen Wählern zurückgewiesen (in monarchisch gesinnten Provinzen wurden überhaupt keine Wahlen vorgenommen), an andern Orten die oppositionelle Kandidatur für ungültig und der Regierungskandidat ohne Wahl für gewählt erklärt. So ergaben die Wahlen von Ende Mai eine konstitutionelle Versammlung, die, weit entfernt ein Ausdruck des Volkswillens zu sein, nur ein Kongreß von republikanischen Parteimännern, von Kreaturen der herrschenden Clique ist. Am 19. Juni 1911 trat die konstituierende Versammlung zusammen und die 192 anwesenden Abgeordneten sprachen die Abschaffung der Monarchie und der Dynastie Braganza aus, proklamierten einhellig die Republik und bestätigten die provisorische Regierung mit dem Präsidenten Braga in ihrem Amt; Präsident der Kammer wurde Anselmo Braacamp.

Die erste Aufgabe der konstituierenden Versammlung war die Beratung des von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurfs, der im wesentlichen dem Muster der französischen Verfassung nachgebildet war. Am 18. Aug. wurde die neue Verfassung von der Versammlung angenommen, am 24. von 121 Abgeordneten (von 217) der 71 Jahre alte Generalstaatsanwalt Manoel de Arriaga zum ersten Präsidenten der Republik gewählt (86 Stimmen fielen auf B. Machado). — Die Verfassung sieht die übliche Trennung der ausführenden, gesetzgebenden und richterlichen Gewalten vor. Die ausführende Gewalt ist einem Präsidenten der Republik anvertraut, der die Minister ernannt und entläßt. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei Kammern ausgeübt, von denen die eine, Nationalrat genannt, durch das allgemeine und direkte Stimmrecht auf 3 Jahre gewählt wird; die andere wird durch die Vertreter der Gemeinden, also indirekt, gewählt und ist alle 3 Jahre zur Hälfte zu erneuern. Beide Kammern zusammen bilden den Kongreß, dessen Hauptgeschäft die Wahl des Präsidenten der Republik ist. Dieser wird auf 4 Jahre gewählt; er ist ebenso wie die Minister dem Parlament verantwortlich; sie verkehren aber mit dem Parlament nur durch Botschaften, mit denen sie die vom

Parlament ihnen gestellten Fragen beantworten. Nur mit den Kommissionen dürfen die Minister persönlich verkehren. Der Präsident und die Minister können zur Verantwortung vor den Gerichtshof der Republik gezogen werden, der aus dem Obersten Gerichtshof und aus 22 Mitgliedern, die aus beiden Kammern durch Wahl hervorgehen, gebildet ist.

Nach der Annahme der Verfassung in der Wahl des Präsidenten wurde die Republik auch von den Monarchien förmlich anerkannt, nachdem die Anerkennung durch Brasilien, die Vereinigten Staaten, Frankreich ufm. schon vorausgegangen war. Dennoch ist der Bestand der republikanischen Regierungsform noch immer gefährdet, weniger durch die royalistischen Bewegungen im Norden des Landes, die unter der Führung des Hauptmanns Piava Conceiro steht, aber bisher keine nennenswerten Erfolge aufzuweisen hat, als durch die Uneinigkeit in den republikanischen Reihen selbst, die in der kurzen Zeit seit der Verfassungsannahme zwei Kabinettswechsel verursacht hat, und durch die Unzufriedenheit der Massen, da es unter der Republik nicht zu dem mit großen Worten verheißenen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes, sondern zu einem Rückschlag, zu wiederholten Umständen und sozialen Zuständen kam, bei denen die „freiheitliche“ Regierung weit schärfer und rücksichtsloser als je die Monarchie mit Waffengewalt eingeschränkt ist. Die Finanzen sind zerrüttet, die Armee ist demoralisiert, die öffentlichen Gewalten korrumpiert; neue innere Wirren scheinen unvermeidlich zu sein, und das Land droht anarchischen Zuständen entgegenzugehen.

[Eins.]

Privatbeamtenversicherung. Das Gesetz vom 20. Dez. 1911 brachte den deutschen Privatangestellten die Erfüllung der seit einem Jahrzehnt erhobenen und von ihren Ständesorganisationen tatkräftig unterstützten Forderung nach Erlaß eines Gesetzes betr. die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Damit ist das Kernstück in dem sozialen Programm der Privatangestellten zur Tat geworden; gleichzeitig ist aber dadurch ein Schutzwall ausgerichtet, der sich erfolgreich den Gefahren entgegenstemmen wird, welche für einen großen Teil des erwerbstätigen „neuen Mittelstandes“ aus den Schwankungen im Wirtschaftsleben wie aus der etwaigen Erwerbsunfähigkeit drohen.

I. Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig nach dem neuen Gesetz sind Angestellte in leitender Stellung; Betriebsbeamte, Wertmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken; Bühnen- und Orchestermitglieder ohne

Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen; Lehrer und Erzieher; Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt; Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten (§ 1).

Voraussetzung der Versicherungspflicht für alle diese Personen ist, daß sie nicht berufsunsähig sind, daß sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. „Entgelt“ im Sinn des Gesetzes sind neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder von Dritten erhält (§ 2). Der Bundesrat kann allgemein die Versicherungspflicht auch auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die des vorhin genannten Personenkreises auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen (§ 4). Er bestimmt auch, wieweit „vorübergehende Dienstleistungen“ versicherungsfrei bleiben (§ 8).

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrag nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Ob eine Anwartschaft „gewährleistet“ ist, entscheidet der Reichskanzler bzw. die oberste Verwaltungsbehörde (§ 9).

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, die Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen; ferner die Angestellten in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben, Personen des Soldatenstands in

der Vorbereitung auf einen bürgerlichen Beruf, Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten und endlich die Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 10).

Zur freiwilligen Versicherung werden im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen Angestellte mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 bis unter 10 000 *M*, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine nach diesem Gesetz versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens dreißig Kalendermonaten ausgeübt haben, und ferner solche selbständige Personen, die in ihrem Betrieb regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben (§ 394).

Das Gesetz sieht auch eine freiwillige *Weiterversicherung* und eine freiwillige *Höherversicherung* vor; erstere für Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden und mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Haben sie 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so können sie sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr (3 *M* jährlich) erhalten (§ 15). Die *Höherversicherung* ist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erlaubt (§ 19).

II. Die Leistungen des Gesetzes sind I) ein *Ruhegeld* im Fall der Berufsunfähigkeit oder bei vollendetem 65. Lebensjahr; dieses beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge.

Beispiel: Ein Achtzehnjähriger tritt in Gehaltsklasse C ein, bleibt 36 Beitragsmonate in C, steigt dann auf in Klasse D, bleibt ebenfalls 36 Monate in dieser Klasse, und ist dann weiter 60 Monate in Klasse E, 120 Monate in F, 120 Monate in G, 72 Monate in H und nochmals 3 Jahre in F; dann ist für ihn an Beiträgen gezahlt in den ersten 120 Beitragsmonaten $36 \times 4,80 \text{ M} \text{ und } 36 \times 6,80 \text{ M} \text{ und } 48 \times 9,60 \text{ M} = 878,40 \text{ M}$. In der folgenden Zeit wurde für ihn bezahlt $12 \times 9,60 \text{ M} \text{ und } 120 \times 13,20 \text{ M} \text{ und } 120 \times 16,60 \text{ M} \text{ und } 72 \times 20,00 \text{ M} \text{ und } 36 \times 13,20 \text{ M} = 5606,40 \text{ M}$. Die Rente beträgt in diesem Fall $(878,40 \text{ M} : 4) + (5606,40 \text{ M} : 8) = 920,40 \text{ M}$. Würde also dieser Versicherte nach 40 Jahren, also im Alter von 58 Jahren berufsunfähig, so würde er die genannte Rente erhalten. Ist er aber weiter dienstfähig und bezöge er bis zum 65. Jahr, also noch 7 Jahre das Einkommen der letzten 3 Jahre (Klasse F) weiter, so würde sich die Rente um 133,60 *M*, also auf 1059 *M* erhöhen. — Von der Gesamtsumme der während der ganzen Versicherungszeit gezahlten Beiträge hat der Versicherte die Hälfte, also 3242,40 bzw. 3796,80 *M* bezahlt.

Tritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten

und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge.

2) Die *Hinterbliebenenrenten*; diese können sein *Witwen-* bzw. *Witwenrenten* und *Waisenrenten*. Die *Witwenrente* beträgt zwei Fünftel des Ruhegelds, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen unter 18 Jahren erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der *Witwenrente*. *Witwen-*, *Witwen-* und *Waisenrenten* dürfen zusammen den Betrag des Ruhegelds nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Beim *Ausscheiden* eines *Hinterbliebenen* erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrag.

Ruhegeld und *Renten* werden in *Teilbeträgen* monatlich, auf volle 5 Pfg. aufgerundet, im voraus gezahlt. Vorbedingung für den Bezug beider ist die Erfüllung der *Wartezeit* (§ 48; 120 Beitragsmonate, beim Ruhegeld für die weiblichen Versicherten 60 Beitragsmonate) und die *Aufrechterhaltung* der *Anwartschaft*. Diese erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der *Anerkennungsgebühr* unterblieben ist. Die *Anwartschaft* lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge oder der *Anerkennungsgebühr* folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beträge nachzahlt (§§ 49 f.). Als Beitragsmonate im Sinn des Gesetzes werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte seiner *Militärpflicht* genügt, in denen er wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert war, seine *Berufstätigkeit* fortzusetzen, oder in denen er zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besuchte.

3) Eine sehr wichtige weitere Leistung bedeutet das *Heilverfahren* (§§ 36 ff.). Um die infolge einer Erkrankung drohende *Berufsunfähigkeit* eines Versicherten abzuwenden, kann die *Reichsversicherungsanstalt* ein solches einleiten, ebenso dann, wenn zu erwarten ist, daß ein *Heilverfahren* den Empfänger eines Ruhegelds wieder berufsünftig macht. Zu diesem Zweck kann der Erkrankte in einem Krankenhaus oder in einem *Genesungsheim* untergebracht werden. Den Angehörigen des Erkrankten wird, wenn sie von dem Versicherten ganz oder überwiegend unterhalten wurden, während des Heilverfahrens ein *Hausgeld* in der Höhe von mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags täglich gezahlt, solange und soweit nicht Lohn oder Gehalt auf Grund eines *Rechtsanspruchs* gezahlt wird. Bei den ver-

bündeten Regierungen sowohl wie im Reichstag wurde den Bestimmungen betr. das Heilverfahren eine ganz besondere Bedeutung beigemessen. Einmal bezweckt es, dem Versicherten die Gesundheit zu erhalten bzw. wiederzugeben und ihn damit zu befähigen, in ausreichender Weise für seine Familie zu sorgen und seine ganze Kraft für seinen Beruf und damit für die Allgemeinheit einzusetzen, andererseits bedeutet das Heilverfahren eine Leistung, welche der Angestelltenchaft nicht erst nach kürzerer oder längerer Wartezeit, sondern schon im ersten Jahr von Seiten der Versicherungsanstalt zugute kommen wird. Zunächst sind für diesen Zweck 7,5 Mill. M ausgeworfen. Diese Summe kann aber aus andern zur Verfügung des Verwaltungsrats stehenden Mitteln bis auf etwa 20 Mill. M erhöht werden. Das ist eine Summe, mit der sich nach den bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemachten Erfahrungen Außerordentliches leisten läßt.

An Stelle der Barleistungen an Ruhegeld- und Rentenberechtigte können auch Sachleistungen treten (§§ 44 ff.). Darunter ist die Unterbringung der Berechtigten in einem Invaliden- oder Waisenhau zu verstehen. Die Ausnahme, welche auf Antrag der Rentenberechtigten erfolgt, verpflichtet ihn auf ein Vierteljahr. Trunksüchtigen können ebenfalls Sachleistungen gewährt werden. Das muß geschehen auf Antrag des beteiligten Armenverbands oder der zuständigen Armenbehörde. Bei entmündigten Trunksüchtigen ist die Zustimmung des Vormunds erforderlich. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

4) Als weitere Leistungen des Gesetzes sind zu erwähnen die Erstattung von Beiträgen (§§ 60 f) bzw. die Gewährung einer Leibrente (§ 62). Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegelds oder einer Leibrente, und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tod eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren. In diesem Fall sind nacheinander anspruchsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tod geltend gemacht werden. Statt der Abfindung kann dem Berechtigten eine lebenslängliche Rente gewährt werden. Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten

Beiträge zu. Damit sind weitere Ansprüche an die Versicherung ausgeschlossen. Den weiblichen Versicherten kann aber auch auf Antrag an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft oder der Erstattung von Beiträgen eine Leibrente gewährt werden, deren Höhe sich nach dem Wert der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet. — Die Leistungen nach diesem Gesetz sind keine öffentlichen Armenunterstützungen (§ 92).

III. **Träger der Versicherung** ist die in Berlin zu errichtende Reichsversicherungsanstalt, welche eine öffentliche Behörde darstellt. Ihre Organe sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Vertrauensmänner. In allen Organen ist die Mitwirkung der Versicherten vorgesehen und durch das Gesetz bestimmt. Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern, sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Präsident und beamtete Mitglieder sowie die höheren etatsmäßigen Beamten werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je zwölf Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Nach Bedarf kann der Reichskanzler deren Zahl erhöhen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt. Der Rentenausschuß hat Ruhegeld, Rente und Abfindung festzustellen und anzuweisen, Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen, Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens entgegenzunehmen und dieses vorzubereiten, in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen. Bei richterlichen Entscheidungen dürfen als Beisitzer nur Männer mitwirken. Die Vertrauensmänner wählen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Oberschiedsgericht und für den Verwaltungsrat. Sie selbst werden je zur Hälfte aus den Versicherten — auch den weiblichen —, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt ebenso wie die Versicherungsvertreter im Verwaltungsrat und im Rentenausschuß unentgeltlich als Ehrenamt.

IV. **Organe der Rechtsprechung.** Rechtsprechende Organe sind in höherer Instanz die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Die Schiedsgerichte nehmen nach den Vorschriften

dieses Gesetzes die Geschäfte der Angestelltenversicherung als höhere Spruch- und Beschlußbehörde wahr. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus mindestens zwölf Beisitzern, die je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt werden. Das Oberschiedsgericht, das seinen Sitz in Berlin hat, bildet die oberste Spruch- und Beschlußbehörde; seine Entscheidungen sind endgültig.

V. **Deckung der Leistungen** (§§ 170 ff). Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf, indem sie für jeden Kalendermonat, in welchem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, laufend Beiträge zu gleichen Teilen entrichten. Der monatliche Beitrag ist nach dem Prämierendurchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse (§ 16) gleich hoch zu bemessen. Er beträgt bis auf weiteres:

in Gehaltsklasse A bis zu	550 M	1,60 M
" " B " "	850 "	3,20 "
" " C " "	1150 "	4,80 "
" " D " "	1500 "	6,80 "
" " E " "	2000 "	9,60 "
" " F " "	2500 "	13,20 "
" " G " "	3000 "	16,60 "
" " H " "	4000 "	20,00 "
" " I " "	5000 "	26,60 "

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragmonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der Beiträge, und wer über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert ist, ohne die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, muß sich auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen (§§ 176 ff).

Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt muß wie Mündergeld verzinslich angelegt werden, soweit das Gesetz nichts anderes zuläßt; außerdem darf es in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündergeld zugelassen sind, sowie in solchen, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet. Mindestens ein Viertel des Vermögens ist in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen (§ 220).

VI. **Verfahren** (§§ 229 ff). Anträge auf die Leistungen sind an den Rentenausschuß zu richten; die Beweismittel sollen beiliegen. Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens gibt der Vorsitzende des Rentenausschusses nach Klarstellung des Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab (§ 238). Die übrigen Leistungen stellt der Rentenausschuß fest. Gegen die Bescheide des Rentenausschusses oder seines Vorsitzenden ist das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht (§ 270), gegen die Urteile des Schieds-

gerichts ist Revision zulässig (§ 281). Über die Revision entscheidet das Oberschiedsgericht. Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann unter bestimmten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen (§§ 339 ff) gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder Mißbrauch der durch das Gesetz übertragenen Funktionen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafen bis zu 3000 M (§ 342) bestraft.

VII. **Schluss- und Übergangsbestimmungen** (§ 365). Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen können auf die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetz versicherten Mitgliedern gewähren, die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen, wenn die Kassen nur für die unter dieses Gesetz fallenden Personen errichtet sind, oder der Teil des Vermögens für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders oerwaltet wird und wenn die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Beiträge gleichkommen.

Auf Antrag bestimmt der Bundesrat, daß Versicherungseinrichtungen der vorbezeichneten Art als *Erjatzkassen* zugelassen werden (§ 372). Vorbedingung solcher Zulassung ist, daß die betreffenden Versicherungseinrichtungen vor dem 5. Dez. 1911 bestanden haben und bei Stellung des Antrags rechtsfähig waren, daß sie sämtliche Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet sind, aufgenommen haben und aufnehmen, daß ihre Kassenleistungen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sind. (Der Leistungsaufwand bzw. die für die Zwecke des Heilverfahrens zurückgelegte Reserve muß in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 5 M pro Kopf der versicherten Angestellten betragen.) Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen gleichkommen; den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein; auch muß mindestens ein Viertel des Vermögens der Kasse in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten angelegt werden.

Angestellte, für die vor dem 5. Dez. 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen war, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetz zu tragen hätten (§ 390). Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten

in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in der vorbezeichneten Art versichert sind.

Eine bedeutende Erleichterung liegt in den Übergangsbestimmungen (§§ 395 ff). In den ersten 3 Jahren kann auf Grund ärztlicher Untersuchungen einzelnen Angestellten gestattet werden, die Wartezeit zum Bezug der Leistungen dieses Gesetzes durch Nachzahlung abzukürzen. In den ersten 10 Jahren genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten das Zurücklegen von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem andern Grund unmöglich ist. Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz geltend gemacht werden kann, so steht beim Tod des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Der Anspruch muß binnen Jahresfrist geltend gemacht werden.

Als besonders bemerkenswert ist noch zu konstatieren, daß die Schlußabstimmung über das Gesetz im Reichstag (5. Dez. 1911) die einstimmige Annahme desselben ergab, ein Erfolg, der wohl keinem andern sozialen Gesetz von so hoher Bedeutung zuteil geworden ist. [H. Sittart.]

Schaumburg-Lippe. Fürst Georg starb am 29. April 1911, ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn Adolf (geb. 23. Febr. 1883).

Die Rechtslage der katholischen Kirche wurde vom Staat neuregelt durch das Gesetz vom 18. März 1911. Die katholischen Pfarrgemeinden sind seitdem Körperschaften des öffentlichen Rechts und werden gebildet durch die Gesamtheit aller in ihrem Bezirk wohnenden Katholiken. Ihr räumlicher Umfang wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung des Ministeriums durch den Bischof von Osnabrück als den zeitigen kirchlichen Obern der norddeutschen Missionen festgesetzt; ebenso etwaige spätere Erweiterungen oder Minderungen dieses Umfangs. Das Ministerium übt das staatliche Oberaufsichtsrecht gegenüber den Pfarrgemeinden aus. Zum kirchenordnungsmäßigen Bestand einer katholischen Pfarrgemeinde gehört der Kirchenvorstand und das Pfarramt. Der Pfarrer wird vom Bischof ernannt; dieser muß sich jedoch vor der Ernennung vergewissern, daß das Ministerium gegen den betr. Geistlichen keinen Einspruch er-

hebt. Wenn auf die Anzeige der beabsichtigten Anstellung innerhalb 30 Tagen gegen den Kandidaten ein Einspruch nicht erhoben wird, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Kirchenvorstand, gewählt nach Statuten, die vom Ministerium genehmigt werden müssen, vertritt die Gemeinde in allen kirchlichen und Verwaltungsangelegenheiten nach innen und außen, auch vor Gericht. Jede Pfarrgemeinde ist verpflichtet, die zur Erreichung ihrer Aufgaben nötigen gottesdienstlichen und sonstigen Einrichtungen in angemessener Weise herzustellen und zu unterhalten und vorbehaltslos etwaiger besonderer Beitragspflicht Dritter die dazu erforderlichen Mittel insoweit aufzubringen, als die Einkünfte aus dem örtlichen Gemeindevermögen nicht ausreichen. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten hat jedes selbständige Mitglied einer Kirchengemeinde, welches sich seit mindestens drei Monaten in dem Bezirk aufhält (ausgenommen etwaige Mitglieder des fürstlichen Hauses), die Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen. Diese wird als Zuschlag zu der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer erhoben. Die vom Kirchenvorstand zu beschließende Höhe der Steuer bedarf der staatlichen Genehmigung. Jedem zur Zahlung von Kirchensteuern Herangezogenen steht gegen die stattgehabte Einschätzung das Recht zur Beschwerde an das Ministerium zu. [Red.]

Sozialversicherung. Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 sieht von der früher beabsichtigten organischen Verschmelzung der drei Zweige der staatlichen Arbeiterversicherung ab. Sie begnügt sich, unbeschadet des Ausgleichs einzelner Punkte, damit, mehr äußerlich die bisher in besonderen Gesetzen behandelten Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in einem Gesetz zu behandeln, dem ein Einführungs-gesetz beigegeben ist. Neu hinzuge treten ist die der Invalidenversicherung eingegliederte Hinterbliebenenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung umfaßt sechs Bücher.

I. Buch. **Gemeinsame Vorschriften.** Die rechtsfähigen Träger der Versicherung sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften (die Zweiganstalten), Versicherungsgenossenschaften, das Reich, die Bundesstaaten, für leistungsfähig erklärte öffentliche Körperschaften (Ausführungsbehörden). Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten und die Sonderanstalten. Ihre Organe sind insbesondere die Vorstände. Sie vertreten die Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Wählbar zu den Organen sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, wer insolge gerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder gegen den ein Hauptverfahren wegen eines

Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann. Endlich wer gerichtlich in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist. Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist. Bevollmächtigte Betriebsleiter, gesetzliche Vertreter der Genossenschaftsmitglieder, im Gebiet der Krankenversicherung auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte, sind gleichfalls wählbar. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist. Bei der Kranken-, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden Versicherte, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, den Arbeitgebern zugerechnet. Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig wenigstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen. Die Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber und der Versicherten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl kann auf Vorschlagslisten beschränkt werden und ist geheim (vgl. unter Abschnitt „Aufbau der Wahlen“). Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Das Amt der Organe der Versicherungsträger ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Sie sind gesondert zu verwalten. Das Vermögen muß wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 des B.G.B.) verzinslich angelegt werden, soweit das Gesetz nichts anderes zuläßt. Es darf außerdem in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind und in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Weiteres bestimmen. Der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Die Aufsicht über die Versicherungsträger beschränkt sich auf die Beobachtung des Gesetzes und der Satzungen. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsämter). In gewissem Sinn können als Versicherungsbehörden aber auch der Bundesrat und die Landesregierungen gelten, da sie zum Erlaß allgemeiner Anordnungen und zu Einzelentscheidungen berufen sind; die obersten Verwaltungsbehörden beispielsweise als Beschwerdeinstanz in Krankenversicherungssachen über den Oberversicherungsämtern. Die Versicherungs-

ämter werden als Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörden errichtet. Sie nehmen nach Vorschrift des Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in deren Angelegenheiten Auskunft. In den gesetzlich bestimmten Fällen sind als Beisitzer Versicherungsvertreter beizuziehen, die von den Vorstandsmitgliedern der Kranken- und diesen gleichgestellten Klassen gewählt werden (Verhältniswahl). Zur Teilnahme an der Wahl sind nur Vorstandsmitglieder solcher Krankenkassen berechtigt, die im Bezirk des Amtes mindestens 50 Mitglieder haben. Der Vorsitzende ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde, er erhält Stellvertreter in Personen, die durch Vorbildung und Erfahrung in der Arbeiterversicherung dazu geeignet sind. Es können gemeinsame Versicherungsämter errichtet werden. Sofern die Einrichtung der Landesbehörden die Anlehnung an die unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Organen von Knappschaftskassen oder -vereinen sowie von Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe und von Sonderanstalten des Reichs und der Bundesstaaten können Aufgaben vom Versicherungsamt (außer Spruchbefugnissen) übertragen werden, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus geheim gewählten Versicherungsvertretern bestehen. Das Versicherungsamt bildet für die dem Spruch- oder Beschlußverfahren gesetzlich zugewiesenen Sachen Spruch-(Beschluß-)ausschüsse aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts oder seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber. Die Kosten des Versicherungsamts trägt der Bundesstaat oder der Gemeindeverband. Die Barauslagen des Verfahrens erlassen im allgemeinen die Versicherungsämter. Die Oberversicherungsämter sind nach Vorschrift des Gesetzes die höheren Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörden in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde. Sie haben außer dem lebenslänglich angestellten Direktor die erforderlichen Mitglieder. Die Zahl der Beisitzer, regelmäßig 40, besteht je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten. Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden zur Hälfte von den Arbeitgebern im Ausschuß der Versicherungsanstalt und zur Hälfte von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen und der dazu bestimmten gewerblichen Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde gewählt. Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks gewählt. Wahlordnungen bestimmen das Nähere. Zur Erledigung der dem Spruch- und Beschlußverfahren überwiesenen Sachen werden Spruch- und Beschlußkamern errichtet. Die ersteren werden mit einem Mitglied des Oberversicherungsamts und je 2 Beisitzern, die letzteren mit 2 Beisitzern

des Amtes und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Aufsicht führt die oberste Verwaltungsbehörde. Die Kosten des Amtes trägt der Bundesstaat, die der Spruchfachen die Versicherungsträger nach Pauschbeträgen, welche der Bundesrat festsetzt und alle vier Jahre nachprüft. Sie sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ohne die der unterliegenden Partei in Sachen der Krankenversicherung aufzuliegenden Gebühren zur Hälfte decken. Das Reichsversicherungsamt ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde. Den Präsidenten, die Direktoren, die Senatspräsidenten und die ständigen Mitglieder ernannt der Kaiser auf Lebenszeit. Von den 32 nichtständigen Mitgliedern werden 8 vom Bundesrat (mindestens 6 aus seiner Mitte) gewählt; außerdem je 12 als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und die erforderlichen Stellvertreter. Das Reichsversicherungsamt bildet nach Maßgabe des Gesetzes den Großen Senat und die erforderlichen Spruch- und Beschlußsenate. Die Spruchsenate bestehen aus 7 Mitgliedern, der Große Senat aus 11 und die Beschlußsenate aus 5 Mitgliedern, zu denen aber nach Bestimmung der kaiserlichen Verordnung über das Verfahren mit der Bearbeitung der Sache betraute weitere Mitglieder hinzutreten können. Die Kosten dieser Behörde trägt das Reich, Bundesstaaten, die mindestens vier Oberversicherungsämter errichten, dürfen auf ihre Kosten ihr Landesversicherungsamt beibehalten, das nach Vorschrift des Gesetzes an Stelle des Reichsversicherungsamtes tritt. Über das Verhältnis des Spruchverfahrens, das in allen Fällen das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben hat, zu dem des Beschlußverfahrens im allgemeinen ist zu bemerken, daß das Spruchverfahren platzgreift bei den Ansprüchen der Versicherten aus dem Gesetz und den auf diese Ansprüche gegründeten Erlaßforderungen der Versicherungsträger und anderer. Das Beschlußverfahren dagegen ist vorgeschrieben für alle andern, namentlich die verwaltungsrechtlichen Fragen bei Streitigkeiten in solchen Fragen zwischen den Versicherungsträgern untereinander oder mit den Arbeitgebern, oder den Versicherten, den Angestellten der Versicherungsträger und endlich für zahlreiche Aufsichtssachen.

Die Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung sind keine öffentlichen Armenunterstützungen. Die Ansprüche der Berechtigten können rechtlich wirksam nur übertragen, verpfändet oder gepfändet werden wegen Vorschüssen auf die Versicherungsleistungen, wegen Erlaßansprüchen aus diesem Gesetz, wegen rückständiger Beiträge, die nicht länger als drei Monate fällig sind, und wegen der in § 850, Abs. 4 der Z. P. O. bezeichneten Forderungen. Mit Genehmigung des Versicherungsamtes sind ausnahmsweise auch in andern Fällen Übertragungen zulässig. Witwen- und Waisenaussteuer dürfen überhaupt nur

mit dieser Genehmigung übertragen, gepfändet oder aufgerechnet werden. Die ärztliche Behandlung im Sinn des Gesetzes erfolgt durch approbierte Ärzte und Zahnärzte; Hülfeleistung anderer Personen nur, wenn sie ärztlich angeordnet ist. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge gewähren, kann unter Wahrung der Gegenseitigkeit beim Übergreifen ausländischer Betriebe in das Inland und umgekehrt Fürsorge nach der Versicherungsordnung oder den Vorschriften des andern Staats vereinbart werden. Beschäftigung des Ehegatten durch den andern begründet keine Versicherungspflicht, wohl aber kann der Ehegatte eines Betriebsunternehmers als dessen Mitunternehmer versichert sein. — Verbotten und unter Strafe gestellt ist die Beschränkung der Versicherten in der Annahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der Reichsversicherung.

Aufbau der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung:

A. Bei den Krankenkassen: a) den Ortskrankenkassen. Die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und Versicherten wählen als ihre Vertreter für den Ausschuß höchstens 90 je aus ihrer Mitte getrennt unter Leitung des Vorstands; ist kein Vorstand vorhanden, unter Leitung eines Vertreters des Versicherungsamtes. Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber bemißt sich nach der Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes kann die Szanzung das Stimmrecht abtufen und begrenzen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$, die Versicherten $\frac{2}{3}$. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstands. Mehrheit der Stimmen aus jeder der beiden Gruppen ist erforderlich. Kommt diese Mehrheit in zwei Sitzungen nicht zustande, so bestellt das Versicherungsamt einen Vertreter. Dieser muß aber die Zustimmung der Mehrheit der Gruppe finden, der er nicht angehört. Das Oberversicherungsamt entscheidet auf Beschwerde endgültig. Als Arbeitgeber gilt hier nicht, wer nur Dienstboten oder unständige Arbeiter beschäftigt.

b) Bei den Landkranken- und Gemeindeverbänden die Vertreter beider Gruppen je aus deren Mitte. Das Landesgesetz kann bestimmen, daß zum Ausschuß und Vorstand wie bei der Ortskrankenkasse gewählt wird. Die Vertretung des Gemeindeverbands wählt auch den Vorstand und dessen Vorsitzenden und Stellvertreter, $\frac{1}{3}$ Arbeitgeber und $\frac{2}{3}$ Versicherte. Auch hier kann wie bei den Ortskrankenkassen auf Anordnung der obersten Verwaltungsbehörde gewählt werden. Der Ausschuß enthält $\frac{1}{3}$ Arbeitgeber und $\frac{2}{3}$ Versicherte.

c) Bei den Betriebskrankenkassen bestehen Vorstand und Ausschuß aus dem Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten. Der Aus-

schuß hat höchstens 50 Vertreter der Versicherten. Der Vorsitzende hat die Hälfte der jahungsmäßigen Stimmen. Bei den Betriebskrankenkassen wählen die volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte ihre Vertreter im Ausschuß unter Leitung des Vorstands; solange dieser fehlt, unter Leitung eines Vertreters des Versicherungsamts. Die Vertreter im Ausschuß wählen aus den Versicherten deren Vertreter im Vorstand.

a) Bei den Innungskrankenkassen gestaltet sich die Wahl des Ausschusses und Vorstands wie bei den Ortskrankenkassen. Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt die Innung aus ihren Vorstandsmitgliedern. Haben nach der Satzung die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu tragen, so haben sie je die Hälfte der Vertreter im Ausschuß, diese Vertreter je die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen.

Allgemein gilt, daß die Mitglieder des Ausschusses dem Vorstand nicht angehören dürfen. Werden sie hineingewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

B. **Bei den Berufs-genossenschaften.** Die Vorstände der Berufs-genossenschaften und ihrer Sektionen sowie die wichtigeren Ausschüsse werden durch die Genossenschafts-(Sektions)versammlung in Verhältniswahl gewählt. Die Satzung bestimmt Stimmzahl, Wahlordnung und Wahlleitung. Dasselbe gilt von den Vertretern, welche die Genossenschaftsversammlung bilden, und von den Vertrauensmännern. — Die Vertreter der Versicherten und Ersatzmänner, die bei den Unfallverhütungsvorschriften mitwirken, werden bei den gewerblichen Genossenschaften durch die Versichertenbeisitzer der Oberversicherungsämter gewählt, die nicht der landwirtschaftlichen oder See-Unfallversicherung angehören. Bei der Knappschäftsberufsgenossenschaft kann die Satzung bestimmen, daß die Vertreter Knappschäftsälteste sein müssen. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften wählen die landwirtschaftlichen Versichertenvertreter der Versicherungsämter. Die Wahlen erfolgen außer bei den Vertrauensmännern, von denen nur je einer für einen örtlichen Bezirk bestellt wird, in Verhältniswahlen nach der vom Reichsversicherungsamt zu erlassenden Wahlordnung unter Leitung eines Wahlbeauftragten dieser Behörde. Bei der Seeberufsgenossenschaft bestimmt das Los. Die Vertreter der Arbeitgeber, die bei landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche unter Verwaltung staatlicher Behörden oder Selbstverwaltungsbehörden stehen, bei den Unfallverhütungsvorschriften mitwirken, werden durch das Los aus den landwirtschaftlichen Arbeiterbeisitzern der Oberversicherungsämter bestimmt.

C. **Bei den Versicherungsanstalten** wird 1) der Ausschuß durch die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt je getrennt von den Arbeitgebern und Versicherten in Verhältniswahl nach der

Wahlordnung, welche die oberste Verwaltungsbehörde, eventuell der Reichskanzler erläßt, gewählt. Die Wahl leitet der behördliche Beauftragte.

2) Die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder werden durch den Ausschuß in Verhältniswahl nach statutarischer Bestimmung gewählt.

D. **Bei den Versicherungsbehörden.** 1) Die Versicherungsvertreter und deren Stellvertreter beim Versicherungsamt werden durch die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen in Verhältniswahl nach der Mitgliederzahl der Kassen unter Leitung des Vorsitzenden des Versicherungsamts nach der von der obersten Verwaltungsbehörde erlassenen Wahlordnung gewählt.

2) Die Beisitzer des Oberversicherungsamts werden gewählt: a) die Arbeitgeberbeisitzer, zur Hälfte von den Vorständen der gewerblichen Vertrauensberufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde und den zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, zur andern Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt. b) Die Beisitzer aus den Versicherten von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamts. Bei diesen Beisitzern bestimmt das Oberversicherungsamt die Stimmzahl nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirks ihres Versicherungsamts. Die Wahlordnung erläßt die oberste Verwaltungsbehörde. Die Wahl leitet der Direktor des Oberversicherungsamts. Gewählt wird in Verhältniswahl. Die Wahlordnung für die Arbeitgeberbeisitzer erläßt das Reichsversicherungsamt.

3) Die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus den Gruppen der Arbeitgeber wählen zur Hälfte die Arbeitgebermitglieder in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und Sonderanstalten unter Leitung des Reichsversicherungsamts, zur andern Hälfte wählen die Vorstände der Genossenschaften und Ausführungsbehörden in derselben Weise. Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern in Verhältniswahlen nach der vom Reichsversicherungsamt zu erlassenden Wahlordnung unter seiner Leitung gewählt. Das Stimmenverhältnis bestimmt für beide Gruppen der Bundesrat.

II. **Buch. Krankenversicherung.** Für den Fall der Krankheit sind versichert 1) die gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Dienstboten, Lehrlinge — diese auch ohne Entgelt —, 2) Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, 3) Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Apothekergehilfen und -lehrlinge, 4) Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, 5) Lehrer und Erzieher, 6) Hausgewerbetreibende, 7) die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie nicht unter §§ 59/62 der

Seemannsordnung oder unter die §§ 553/553b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. Vorangeseht ist bei den unter 2 bis 5 Bezeichneten und bei den Schiffen außer dem Entgelt noch ein regelmäßiger Jahrearbeitsverdienst von höchstens 2500 M. Für die in der Landwirtschaft, als Dienstboten, im Hausgewerbe und im Wandergewerbe Beschäftigten gelten besondere Vorschriften. Vorübergehende Dienstleistungen kann der Bundesrat von der Versicherung befreien. Versicherungsfrei sind im Dienst des Reichs, der Bundesstaaten, Gemeindeverbände, Gemeinden oder der Versicherungsträger Beschäftigte, ferner Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn ihnen Ansprüche auf gleiche Krankenhilfe oder auf Geldbezüge im $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag des Krankengelds gegen den Arbeitgeber gewährleistet sind und während ihrer Ausbildung für den Beruf. Auf Antrag können auch in andern öffentlichen Verbänden oder landesherrlichen Verwaltungen Beschäftigte befreit werden. Personen des Soldatenstands im Dienst oder im Vorbereitungsdiens für eine bürgerliche Beschäftigung, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die aus religiösen oder sittlichen Gründen mit Krankenpflege, Unterricht usw. lediglich gegen freien Unterhalt sich beschäftigen, sind gleichfalls befreit. Auf Antrag werden befreit nur zu geringem Teil Arbeitsfähige, Lehrlinge im Betrieb der Eltern, vorübergehend in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigte Arbeitslose. Versicherungsfreie Beschäftigte, Familienangehörige ohne Entgelt und eigentliches Arbeitsverhältnis, Betriebsunternehmer mit höchstens zwei Versicherungspflichtig Beschäftigten können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht über 2500 M Jahreereinkommen haben. Die Satzung der Krankenkasse kann das Beitrittsrecht von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Altersgrenze muß das Oberversicherungsamt genehmigen. Die Versicherungsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 M übersteigt.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in der Gewährung von Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld einschließlich der jahungsmäßigen Mehrleistungen, die das Gesetz begrenzt. Die Barleistungen bemessen sich nach dem Grundlohn. Als solcher wird durch die Satzung entweder (das ist die Regel) der durchschnittliche Tagesentgelt nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten stufenweise (z. B. für Verdienst von 2,50 bis 3,50 M als Durchschnitt 3 M) bis 6 M oder der durchschnittliche Tagesentgelt bestimmter Klassen von Versicherten (z. B. der Facharbeiter) bis 5 M oder der wirkliche Arbeitsentgelt des einzelnen Versicherten bis 6 M für den Arbeitstag bestimmt. Bei Landranken-

kassen kann der Ortslohn als Grundlohn bestimmt werden außer bei Facharbeitern und gehobenen Angestellten.

Die Krankenhilfe besteht in Krankenpflege, d. h. in ärztlicher Behandlung, Gewährung von Arznei und kleineren Heilmitteln sowie bei Arbeitsunfähigkeit vom vierten Krankheitstag an in einem Krankengeld gleich dem halben Grundlohn. Die Krankenhilfe wird für die Dauer von 26 Wochen gewährt, auf Grund der Satzungen bis zu 1 Jahr. Ist Krankengeld über 26 Wochen nach Beginn der Krankheit zu zahlen, so endet mit dem Bezug des Krankengelds auch die Krankenpflege. An Stelle der Krankenhilfe kann Krankenhauspfege gewährt werden, oder Hilfe und Wartung durch Pfleger im Hause. Hat der Versicherte Angehörige überwiegend unterhalten, so ist diesen bei Krankenhauspfege ein Hausgeld von $\frac{1}{2}$ des Krankengelds zu zahlen. Die Satzung kann auch Fürsorge für Genesende in Genesungsheimen bis zu einem Jahr nach Ablauf der Krankenhilfe und Hilfsmittel gegen Verkrüpplung und Verunstaltungen zubilligen. Weitere Vergünstigungen durch die Satzungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zulässig. Andererseits kann das Krankengeld verjagt werden, wenn die Kasse durch gewisse strafbare Handlungen des Versicherten geschädigt oder die Krankheit vorzüglich, unter Umständen auch, wenn sie schuldhaft zugezogen ist. Wöchnerinnen erhalten ein Wochengeld für 8 (bei Landkrankentassen 4) Wochen, wenn sie 6 Monate hindurch gegen Krankheit im Jahr vor der Niederkunft versichert waren. Statt dessen kann Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim eintreten. Auch kann Hauspflege gewährt werden. Bei Hauspflege ist die Hälfte des Wochengelds fortzuzahlen. Die Satzungen können auch Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe gewähren, ferner auch Schwangerengeld und -pflege sowie ein Stillseld. Als Sterbegeld beim Tod des Versicherten wird das 20fache des Grundlohns, unter Umständen, nämlich wenn der Versicherte nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit stirbt und bis zum Tod arbeitsunfähig gewesen ist, auch binnen einem Jahr nach Ablauf der Krankenhilfe gezahlt. Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum 40fachen des Grundlohns erhöhen oder auf mindestens 50 M festlegen. Die Satzung kann endlich auch Krankenpflege, Wochenhilfe und Sterbegeld für versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten als Familienhilfe zubilligen. Die Satzung kann bestimmen, daß die Leistung an freiwillig beigetretene erst 6 Wochen nach dem Eintritt beginnt, und daß der Anspruch auf Mehrleistungen über die gesetzlichen Regelleistungen der Klassen hinaus erst 6 Monate nach dem Beitritt entsteht. Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf 26 Wochen unterbrochen werden. Diese Dauer erhöht sich um die in die Zeit fallende Dauer der Militärdienstpflicht. Beim

Übertritt in eine andere Klasse übernimmt diese die Leistungen nach ihrer Satzung. Hat eine Klasse unbeanstandet für drei Monate ohne vorzüglich unrichtige Anmeldung Beiträge angenommen, so muß sie die satzungsmäßigen Leistungen gewähren, auch wenn die angemeldete Person nicht versicherungspflichtig oder -berechtigt war. Wegen Erwerbslosigkeit aus der Klasse Ausscheidenden verbleibt ein Anspruch auf die Regelleistungen in gewissen Grenzen. Die Krankenhilfe ruht während der Verhaftung oder Unterbringung in Befreiungs- usw. Anstalten, während des freiwilligen Aufenthalts im Ausland und bei Ausländern während der Ausweisung aus dem Reichsgebiet wegen strafgerichtlicher Verurteilung. Nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Ausland Vergorene können abgefunden werden. Bei Erkrankungen außerhalb des Kas senbezirks tritt die Ortskrankenkasse des Wohnorts vorzugsweise ein. Besteht am Wohnort eine besondere Ortskrankenkasse für Versicherte derselben Art oder eine Landkrankenkasse, so hat diese die Leistungen zu gewähren. Das gleiche gilt bei Erkrankung während vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der eignen Klasse. Bei Erkrankung im Ausland ist der Arbeitgeber zur Leistung verpflichtet. Die Klasse kann die Fürsorge selbst übernehmen. Ansprüche auf Kas senleistungen verjähren in 2 Jahren nach der Entstehung. Die Ansprüche der Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf Erbschaftforderungen für Beträge, die der Berechtigte von Drittverpflichteten oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezog, oder an die Klasse zu erstatten hat, auf geschuldete Beiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht gezahlte Kas senleistungen, Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat, und Geldstrafen an die Klasse. Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur zur Hälfte aufgerechnet werden.

Träger der Versicherung sind die Orts-, die Land-, die Betriebs- und die Innungskrankenkassen. Diesen Kas sen können die Mitglieder der Knappschaftskassen nicht beitreten. Die Orts- und die Landkrankenkassen werden in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamts errichtet. Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse darf eine Landkrankenkasse nur mit mindestens 250 Mitgliedern gebildet werden und ihre Bildung neben der Ortskasse kann überhaupt unterbleiben. Ähnliches gilt umgekehrt für die Ortskrankenkassen. Diese Kas sen werden durch Beschluß des Gemeindeverbands errichtet, erforderlichenfalls entscheidet das Oberversicherungsamt. Ihnen gehören die Versicherten an, die nicht einer andern gesetzlichen Klasse angehören. Mitglieder der Landkrankenkasse sind die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten, die Hausgewerbetreibenden und die von diesen Beschäftigten. Weitere Gruppen können ihnen zugewiesen werden. Besondere Ortskrankenkassen

für einzelne Gewerbezweige oder Betriebsarten werden zugelassen für mindestens 250 Mitglieder, wenn sie die allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse nicht gefährden, d. h. wenn diese nicht mindestens 250 Mitglieder behalten würden, mindestens dieselben Leistungen wie die Ortskrankenkasse gewähren, den Bezirk des Versicherungsamts nicht überschreiten und ihre dauernde Leistungsfähigkeit gesichert ist. — Arbeitgeber können für jeden oder mehrere ihrer Betriebe Betriebskrankenkassen errichten, wenn sie dauernd mindestens 150, in landwirtschaftlichen und Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigen, sofern diese nicht einer Innungskrankenkasse angehören müssen. Bei Saisonbetrieben muß die Mindestzahl wenigstens für 2 Monate vorhanden sein.

Eine Betriebskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn sie die allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse nicht gefährdet, ihre Leistungen gleichwertig und ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist. Bei vorübergehenden Baubetrieben hat der Bauer auf Anordnung des Oberversicherungsamts eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Schon bestehende Betriebskrankenkassen werden nur zugelassen, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben (Kassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe mindestens 50), und wenn sie ferner dauernd die satzungsmäßigen Leistungen der maßgebenden Krankenkasse zu gewähren imstande sind. Für Betriebskrankenkassen des Reichs und der Staaten gelten die einschränkenden Bestimmungen nicht. Eine Innung kann für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse unter den Voraussetzungen für die Betriebskrankenkassen errichten. Nicht angeordnete Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Streitigkeiten unter den Kas sen über die Kas senzugehörigkeit entscheidet das Versicherungsamt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. Über die Gleichwertigkeit der Leistungen entscheidet das Versicherungsamt. Maßgebend ist die allgemeine Ortskrankenkasse des Orts. Die Gleichwertigkeit wird im Bedarfsfall alle 4 Jahre festgestellt. Orts- und Landkrankenkassen können wechselseitig vereinigt werden, wenn eine von ihnen nicht nur vorübergehend unter 250 Mitglieder hat; ebenso mehrere Orts- oder Landkrankenkassen im Bezirk eines Versicherungsamts auf ihren Beschluß mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden. Diese Kas sen können geschlossen werden, wenn sie überhaupt nicht hätten errichtet werden dürfen, wenn sie nicht nur vorübergehend unter 250 Mitglieder haben und wenn die Beiträge 6% des Grundlohns erreicht haben, ohne mit den andern Einnahmen die Regelleistungen zu decken und eine Erhöhung der Beiträge nicht erfolgt. Betriebs- und Innungskrankenkassen können wie die Orts- oder Landkrankenkassen unter entsprechenden Voraussetzungen

zusammengelegt und geschlossen werden. Über die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und die Ausschcheidung aus solchen beschließt das Oberversicherungsamt, der Antrag ist an das Versicherungsamt zu richten. Zwangsweise Schließung erfolgt von Amts wegen. Kommt eine Auseinanderetzung unter den Kassen nicht zustande, so liegt sie dem Versicherungsamt ob. Die Rechte und Pflichten der ausgenommenen Kasse, ihre Mitglieder und die Angestellten gehen über. Den Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Lieferanten usw. der aufzunehmenden Kasse ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob sie unter den bisherigen oder den Bedingungen der aufzunehmenden Kasse tätig sein wollen. Für Fehlbeträge hat bei Betriebskrankenkassen der Unternehmer, bei Innungskassen die Innung aufzukommen. Bei Orts- und Landkrankenkassen werden die Beiträge der ausgenommenen Versicherten entsprechend erhöht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, bei neuerrichteten Kassen mit dem Tag, an dem die Kasse ins Leben tritt. Bei gleichzeitiger verschiedener versicherungspflichtiger Tätigkeit entscheidet die überwiegende Beschäftigung über die Kassenzugehörigkeit, im Zweifel die erste Beschäftigung. Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Kasseneintritts; von ihnen kann die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses verlangt werden. Arbeitsunfähige bleiben für die Dauer der Kassenleistungen Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Übertritt in eine andere Kranken- oder eine Knappschaftskasse. Ohne diesen Übertritt kann die Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung beibehalten werden. Versicherungsberedigte scheiden aus, wenn sie zweimal nacheinander die Beiträge nicht entrichten und seit dem erstenmal mindestens vier Wochen vergangen sind, oder wenn das Einkommen regelmäßig jährlich 4000 M übersteigt. Die Arbeitgeber haben die Versicherungspflichtigen innerhalb drei Tagen satzungsgemäß zur Kasse anzumelden.

Für jede Krankenkasse ist eine Satzung zu errichten, erforderlichenfalls zwangsweise durch das Versicherungsamt. Sie muß Bestimmungen enthalten über Namen und Sitz der Kasse, Art und Umfang der Leistungen, Höhe der Beiträge und deren Zahlungszeit bestimmen; ferner Zusammenfassung, Rechte und Pflichten des Vorstands und Ausschusses, Aufstellung des Voranschlags, Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, Höhe der Vergütungen, Art der Bekanntmachungen und Änderungen der Satzungen. Sie darf nicht gegen das Gesetz verstoßen und ist vom Oberversicherungsamt zu genehmigen. Vorstand und Ausschüsse besorgen als Kassenorgane die Geschäfte der Kasse. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie hineingewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß

aus (vgl. oben Abschn. „Aufbau der Wahlen“). Den Vorsitzenden und seine Vertreter bestellt bei den Innungskrankenkassen die Innung aus ihrem Vorstand. Der Vorstand verwaltet die Kasse. Dem Ausschuß ist vorbehalten: Festsetzung des Voranschlags, Abnahme der Jahresrechnung, Vertretung der Kasse gegenüber dem Vorstand, Abschluß von Verträgen mit andern Kassen, Errichtung von Melde- und Zahlstellen, Änderung der Satzungen, Auflösung oder Vereinigung der Kasse. Der Ausschuß beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist. Vorstand und Ausschuß beschließen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Der Ausschuß hat der Dienstordnung für Angestellte und der Errichtung von Kranken- und Genesungshäusern zuzustimmen. Er erläßt eine Krankenordnung über Meldung, Überwachung und Verhalten der Kranken. Sie bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts, erforderlichenfalls entscheidet das Oberversicherungsamt. Die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, werden durch übereinstimmenden Beschluß beider Gruppen im Vorstand besetzt. Einigen sich die Gruppen nach zweimaliger Beschlußfassung nicht, so kann die Anstellung erfolgen, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür stimmen. Das Versicherungsamt hat den Beschluß zu bestätigen, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß dem Vorgeschlagenen die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte, oder Fähigkeit fehlt. Auf Beschwerde entscheidet die Beschlusskammer des Oberversicherungsamts. Die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, die nicht staatliche oder gemeindliche Beamte sind oder nicht deren Rechte und Pflichten haben, insbesondere auch die sachliche Befähigung, regelt die Dienstordnung und der Besoldungsplan. Die Unterstellung unter die Dienstordnung erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Das Gesetz regelt die Kündigung und Entlassung, namentlich wegen religiöser oder politischer Betätigung. Die kaiserlichen Verordnungen regeln das Nähere über das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergebens gegen die Dienstordnung oder wegen religiöser oder politischer Betätigung entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen muß der Klage die Entscheidung des Oberversicherungsamts vorausgehen. Die ordentlichen Gerichte sind an die Entscheidungen der Versicherungsbehörde, ob gekündigt werden durfte, gebunden. Vor Aufstellung der Dienstordnung sind die volljährigen Angestellten zu hören. Sie ist durch das Oberversicherungsamt zu genehmigen. Militäranwärter haben keine Vorrechte bei der Anstellung.

Die Verwaltung der Mittel darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungen, zur

Füllung der Rücklage, für die Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung erfolgen. Die Rücklage muß auf der Durchschnittshöhe der Jahresausgabe der letzten drei Jahre gehalten werden. Art und Form der Rechnungsführung bestimmt der Bundesrat. Dem Versicherungsamt ist nach Maßgabe des Gesetzes ein Rechnungsabluß einzureichen.

Die Beziehungen zu den Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen. Ohne erhebliche Mehrbelastung der Kasse darf der Versicherte unter mindestens zwei Ärzten wählen. Wenn der Versicherte die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei. Die Szation kann aber den Wechsel des Arztes während desselben Versicherungsfalles oder Geschäftsjahrs untersagen. Wird die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse zu angemessenen Bedingungen genügend Ärzte nicht schaffen kann, so darf sie auf Antrag statt der Krankenpflege bis zu $\frac{2}{3}$ des Krankengelds gewähren. Die Szation kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren. Wohltätigen oder öffentlichen Zwecken dienende Häuser dürfen nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Die Apotheken haben den Kassen einen von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Der Vorstand darf wegen Lieferung der Arzneien und freigegebenen Arzneimittel Vorzugspreise vereinbaren. Die Aufsicht über die Krankenkassen führt das Versicherungsamt. Sie erstreckt sich auf Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung. Solange die Wahlberechtigten sich weigern, zu den Kassenorganen zu wählen, bestellt der Beschlußauschuß des Versicherungsamts die Mitglieder oder Vertreter. Solange der Vorstand oder sein Vorsitzender oder der Ausschuß sich weigern, die Geschäfte zu führen, nimmt sie das Versicherungsamt selbst oder durch Beauftragte auf Kosten der Kasse wahr. Die Ausführung der Mittel erfolgt durch Beiträge zu $\frac{2}{3}$ der Versicherten und $\frac{1}{3}$ der Arbeitgeber. Bei Innungskrankenkassen ist Hälftung der Beiträge zulässig. Dann haben beide Gruppen des Vorstands und Ausschusses gleiches Stimmrecht. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. Während der Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe, während des Bezugs des Wochen- und Schwangerschaftsgelds keine Beiträge zu zahlen. Die Szation kann die Beiträge nach Erwerbzweigen und Berufsarten der Versicherten abtufen und eine höhere Bemessung der Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe zulassen, soweit die Ertrankungsgefahr erheblich höher ist. Beschwerde ist zulässig. Die Beiträge dürfen bei Errichtung der Kasse über $4\frac{1}{2}\%$ des Grundlohns nur festgesetzt werden,

wenn es zur Deckung der Regelleistungen erforderlich ist. Decken die Einnahmen die Ausgaben und Rücklagen nicht, so sind die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern oder die Beiträge zu erhöhen. Decken bei einer Ortskrankenkasse auch 6% des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, so dürfen die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß weiter erhöht werden. Andernfalls erfolgt Vereinigung der Kasse mit andern Ortskrankenkassen. In letzter Linie hat der Gemeindeverband die erforderliche Beihilfe zu leisten. Entsprechendes gilt bei den andern Kassenarten. Zu andern als zulässigen Kassenzwecken dürfen Beiträge nicht erhoben werden. Die Zahlung der Beiträge erfolgt an den zahlungsmäßigen Tagen, die höchstens einen Monat auseinander liegen dürfen. Die Beiträge der Versicherten werden vom Lohn abgezogen. Bei Dienstboten gelten Abschlagzahlungen nicht als Lohnzahlungen. Mehrere gleichzeitige Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner. Lohnabzüge dürfen nur bei der nächsten Zahlung nachgeholt werden. Bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gelten besondere Bestimmungen. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten aus der Versicherung entscheidet das Versicherungsamt, endgültig das Oberversicherungsamt.

Die Krankenkassen im Bezirk eines Versicherungsamts können sich zu einem Kassenverband vereinigen, mit Genehmigung des Oberversicherungsamts auch die Kassen mehrerer Versicherungsämter. Sie bilden nach Maßgabe der besondern gesetzlichen Bestimmungen eine Verwaltungsgemeinschaft mit besondern Satzungen. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts dürfen Krankenkassen für bestimmte Mitgliedergruppen oder Bezirke Sektionen bilden, denen ein Teil der Kassenleistungen und Einnahmen zuzuweisen ist.

Über die besondern Berufsabweige sei bemerkt, daß die in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben Beschäftigten auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn sie an ihn bei Erkrankung einen gesicherten Rechtsanspruch auf den gesetzlichen gleichwertige Leistungen haben. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Unterfützung aus eignen Mitteln sicher leistet und allen seinen regelmäßig landwirtschaftlich Beschäftigten gewährt. Unter ähnlichen Voraussetzungen können unter Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt werden. Ist der Versicherte über die Dauer des Arbeitsvertrags hinaus krank und arbeitsfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Die Szation einer Landkrankenkasse kann bestimmen, daß Versicherte kein Krankengeld erhalten, die eine dauernde reichsgesetzliche Jahresrente im mindestens 300fachen Betrag des zahlungsmäßigen Krankengelds erhalten. Die Szation kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für Beschäf-

tigte, die dauernd nur gering arbeitsfähig sind, den Grundlohn niedriger als den Ortslohn festsetzen. Die oberste Verwaltungsbehörde darf für arbeitsunfähig Erkrankte die Einführung einer erweiterten Krankenpflege, nämlich Kur und Verpflegung in einer Kranken- oder Heilanstalt, gestatten. Wird Krankenhauspflege vom Erkrankten abgelehnt, wo es seiner Zustimmung bedarf, so hat er nur auf Krankenpflege, und wenn er Angehörige zu unterhalten hat, auf das halbe Krankengeld Anspruch. Bei *Dienstboten*, für deren Befreiung von der Versicherungspflicht dieselben Grundsätze gelten wie für landwirtschaftliche Arbeiter, kann das während der Krankheit gezahlte Krankengeld auf den Lohn angerechnet werden. Auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Versicherten ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist. Erweiterte Krankenpflege ist auch ohne Satzungsbestimmung bei ansteckender Krankheit und erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten zu gewähren. Weiden Dienstboten auch im Betrieb beschäftigt, so ist diese Beschäftigung für die Versicherung maßgebend. Die Landesregierung kann bestimmen, daß Dienstboten versicherungsfrei sind, wenn für sie landesrechtlich gleichwertige Fürsorge binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wird. *Unständig*, d. h. nach der Natur der Sache oder dem Arbeitsvertrag weniger als eine Woche Beschäftigte sind, sofern sie der Bundesrat nicht für versicherungsfrei erklärt, je nach der Beschäftigung bei der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse zu versichern. Sie bleiben auch während vorübergehender Nichtbeschäftigung versichert. Die Anmeldung zur Kasse ist amtlich zu überwachen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Kasse. Der Pflichtige soll sich selbst zur Eintragung melden. Lösung erfolgt, wenn Mitgliedschaft bei einer andern Kasse erworben oder die unständige Beschäftigung nicht vorübergehend aufgegeben wird. Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Ortslohn. Am Schluß jedes Vierteljahres zahlt der Gemeindeverband der Kasse den Gesamtbetrag der Beiträge der Arbeitgeber, den er auf die Beteiligten oder alle Einwohner des Bezirks umlegen kann. Die unständig Beschäftigten können von der Beitragsleistung befreit werden, sie erhalten dann und bei Nichtzahlung ihrer Beiträge nur Krankenpflege und höchstens 30 M Sterbegeld. — Der Arbeitgeber hat die im *Wandergewerbe* Beschäftigten bei der Landkrankenkasse des Orts anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Beiträge hat er für die Dauer des Gewerbescheins voranzubezahlen. Die Versicherten erhalten die Regelleistungen der Krankenkassen. — Die *Hausgewerbetreibenden* und ihre hausgewerblich Beschäftigten werden bei der Landkrankenkasse ihrer Betriebsstätte versichert. Der Bundesrat

kann bestimmen, daß solche Gewerbetreibende mit mindestens 2500 M Einkommen für ihre Person auf Antrag befreit werden. Die Anmeldung der Hausgewerbetreibenden ist im wesentlichen ebenso geregelt wie bei den unständig Beschäftigten. Die Mittel für die Versicherung werden durch Zuschüsse der Auftraggeber und Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten aufgebracht. Die nach dem Entgelt der Hausgewerbetreibenden zu berechnenden Zuschüsse der Auftraggeber setzt der Bundesrat immer auf 4 Jahre fest. Der Wert der gelieferten Roh- und Hilfsstoffe, den das Versicherungsamt festsetzt, kann bei Berechnung des Entgelts abgesetzt werden. Bis zum 31. Dez. 1914 werden die Zuschüsse der Auftraggeber auf 2% des Entgelts festgesetzt. Der Auftraggeber reicht der Landkrankenkasse monatlich die Liste seiner Hausgewerbetreibenden ein und zahlt die Zuschüsse. Die Beiträge, welche die Hausgewerbetreibenden für sich und ihre hausgewerblich Beschäftigten zu zahlen haben, sowie die Klassenleistungen für diese Personen setzt die Satzung fest. Als Grundlohn dient der Ortslohn. *Zwischenpersonen* (Ausgeber usw.) gelten als Auftraggeber. — Ohne Entgelt beschäftigte Lehrlinge erhalten kein Krankengeld. Die Beiträge sind entsprechend mäßiger. — Die *Knappschaftlichen Krankenkassen* haben mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen zu leisten. Das Krankengeld ist längstens halbmonatlich zu zahlen. Die Vertreter der Versicherten in der knappschaftlichen Organisation müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die landesgesetzlichen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit die Reichsversicherungsordnung nicht entgegensteht. *Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit*, welchen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt ist, können als *Ersatzkassen* zugelassen werden, wenn sie dauernd mehr als 1000 Mitglieder haben und ihre Satzungen dem Gesetz genügen. Die oberste Verwaltungsbehörde kann auf Antrag die Mindestzahl auf 250 herabsetzen. Der Beitritt Versicherungspflichtiger darf von der Beteiligung an andern Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden, wenn die Satzung eine solche Beteiligung schon bei Errichtung des Vereins vorgesehen hat. Die Mitglieder dürfen nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, die den Zweck des Vereins nicht berühren. Versicherungspflichtigen, die zu den Personen gehören, für die der Verein bestimmt ist, darf der Beitritt nicht verjagt werden. Erkrankte dürfen zurückgewiesen werden. Es müssen dem Beitretenden mindestens die Regelleistungen seiner Kasse nach ihrem Grundlohn gewährt werden. Die Vereinsmittel dürfen nur nach Maßgabe dieses und des Hilfskassengesetzes verwendet werden. Aus Alters- oder Gesundheitsrückständen dürfen Mitglieder nach dem

Beitritt nicht ausgeschlossen oder schlechter gestellt werden. Über die Zulassung eines Vereins als „Ersatzkasse“ entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, geht sein Bezirk über einen Bundesstaat hinaus, das Reichsversicherungsamt. Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren Antrag die Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, sie sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Besteht der Mitgliederkreis einer Ersatzkasse überwiegend aus Versicherten, die berufsmäßig ihren Beschäftigungsort häufig wechseln, so können auf Antrag $\frac{1}{2}$ der Krankenkassenbeiträge der Arbeitgeber an die Ersatzkasse abgeführt werden. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen treffen.

Gemeindeverband im Sinn dieses Buchs ist derjenige, dessen Bezirk den Kassenbezirk bildet oder als nächstgrößerer Verband umfasst. Geht die Kasse nicht über den Gemeindebezirk hinaus, so kann die Gemeinde statt des Verbands für zuständig erklärt werden. Überschreitet eine Kasse den Bezirk eines Versicherungsamts, so ist das Amt ihres Sitzes zuständig.

Die Strafvorschriften der Versicherungsordnung richten sich hinsichtlich der Versicherten gegen den Übertritt der Krankenordnung, der ärztlichen Anordnungen und gegen unterlassene Meldungen. Arbeitgeber sind strafbar wegen unterlassener Meldungen, Nichteinreichung der vorgeschriebenen Listen, Abzug zu hoher Beiträge, vorsätzlicher Nichtablieferung eingezogener Beiträge u. dgl. Die Strafen sind Geldstrafen bis zu 3000 M, Haft- oder Gefängnisstrafen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Arbeitgeber darf seine Pflichten auf Angestellte übertragen.

III. Buch. **Unfallversicherung.** a) Gewerbeunfallversicherung. Der Versicherung unterliegen: 1) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien; 2) Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe; 3) Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekoratur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinerzkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbemäßigen Baubetriebs; 4) das Schornsteinfeger-, Fensterputzer-, Fleischergerwerbe und die Badeanstaltsbetriebe; 5) der Betrieb der Eisenbahnen, der Post und Telegraphie, die Betriebe der Marine und des Heeres; 6) die Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe, das Schiffsziehen, die Binnenfischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung, wenn sie gewerbemäßig betrieben oder vom Reich, Staat, Gemeinde oder andern öffentlichen Körperschaften verwaltet werden, die Baggerei und das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern; 7) die gewerbemäßigen Fuhrwerks-, Expeditions-, Fuhrbetriebe, die Reittier- und Stallhaltungsbetriebe, das Halten von andern als Wasserfahr-

zeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und das Halten von Reittieren; 8) die gewerbemäßigen Speicher-, Lagererei- und Kellereibetriebe; 9) der Gewerbebetrieb der Güterpacker und -lager, Schäffer, Bracker, Wäger, Messer, Schaner und Stauer; 10) die Personen- und Güterbeförderung, die kaufmännische Behandlung und Handhabung der Ware (nicht im Kleinbetrieb), ebenso Holzfallungsbetriebe. Die Kleinbetriebe bestimmt das Reichsversicherungsamt. Als Fabrik gelten die Betriebe zur gewerbemäßigen Be- oder Verarbeitung von Gegenständen durch mindestens regelmäßig 10 Arbeiter, die gewerbemäßige Erzeugung, Be- oder Verarbeitung von Sprengstoffen oder explodierenden Gegenständen, oder von elektrischer Kraft und deren Weitergeben, die nicht bloß vorübergehende Verwendung von Dampfesseln und von durch elementare oder tierische Kraft bewegten Triebwerken. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, was sonst noch als Fabrik anzusehen ist. Wesentliche Bestandteile und Nebenbetriebe der vorbezeichneten Betriebe sind mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und der der Seemannsversicherung unterliegenden Betriebe, die wesentliche Bestandteile der gewerblich versicherten Betriebe sind und über den örtlichen Verkehr hinausgehen oder die Nebenbetriebe sind, mit den gewerblichen Betrieben mit-versichert. Die Szangung kann auch landwirtschaftliche Betriebe, die Nebenbetriebe sind, der gewerblichen Unfallversicherung unterstellen, wenn in ihnen überwiegend Personen aus dem Hauptbetrieb tätig sind. Auf Antrag entscheidet bei Streit der Bundesrat. — Mehrere Betriebe eines Unternehmers im Bezirk eines Oberversicherungsamts können einer Berufsgenossenschaft überwiesen werden. Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann der Bundesrat für versicherungsfrei erklären.

Versicherter sind gegen Unfälle beim Betrieb Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Betriebsbeamte bis zu 5000 M Jahresarbeitsverdienst. Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus. Häusliche und andere Dienste für den Arbeitgeber sind bei hauptsächlich im Betrieb Beschäftigten mit-versichert. Der Bundesrat kann die Versicherung auf bestimmte gewerbliche Krankheiten ausdehnen. Die Szangung kann Betriebsunternehmer und deren im Betrieb tätigen Ehegatten bis 3000 M Jahresarbeitsverdienst oder solche mit höchstens zwei regelmäßig versicherungspflichtig Beschäftigten versichern. Diese Personen können sich auch selbst versichern. Ferner kann die Szangung die Versicherungsspflicht auch erstrecken auf Hausgewerbe-treibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Beschäftigten und Betriebsbeamte bis zu 5000 M Arbeitsverdienst. Durch die Szangung können auch andere Personen, die auf die Betriebsstätten kommen, versichert werden. Versicherungs-frei sind Militärpersonen, für die das Offizierpensions-, das Mannschaftsverpflegung- oder das

Beamten- usw. Unfallfürsorgegesetz gilt, und Staats- und Gemeindebeamte mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegehalt.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens durch Körperverletzung oder Tod. Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls beseitigt den Anspruch. Ebenso — ganz oder teilweise — Herbeiführung durch Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen. Bei Verletzung wird vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall ab gewährt 1) Krankenbehandlung, d. h. ärztliche Behandlung und Arznei und andere Hilfsmittel (Krücken usw.), 2) eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt während der völligen Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser einen entsprechenden Teil davon, bei Hilflosigkeit höchstens den vollen Jahresverdienst. Infolge des Unfalls unverschuldet Arbeitslosigkeiten können auf Zeit Vollrente erhalten. Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst im letzten Jahr berechnet. Für das volle Beschäftigungsjahr wird das 300fache des Durchschnittsverdienstes für den vollen Arbeitstag eingesezt, sofern nicht die übliche Betriebsweise mehr oder weniger als 300 Arbeitstage ergibt. War der Verletzte vor dem Unfall noch kein volles Jahr beschäftigt, so wird die Zahl seiner Arbeitstage im Betrieb mit dem Tagesdurchschnittsverdienst vervielfältigt, für die übrigen betriebsüblichen Tage des Jahres wird der Durchschnittsverdienst gleichartiger Arbeiter in demselben oder benachbarten gleichartigen Betrieb eingestellt. Ist diese Berechnung nicht möglich, so wird die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahr mit dem Tagesdurchschnittsverdienst des Verletzten während der Beschäftigung im Betrieb vervielfältigt. Bei sog. Saison- oder Kampagnebetrieben wird für die an 300 fehlenden Betriebstage der Ortslohn für Erwachsene zur Zeit des Unfalls zugezählt. War der Verletzte nur stundenweise beschäftigt, so darf höchstens der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters während des ganzen Arbeitstags eingesezt werden. Bei mindestens wochenweise bestimmten Beträgen gilt das Vorstehende entsprechend. Von mehr als 1800 M Jahresverdienst wird nur $\frac{1}{3}$ angerechnet. Es wird mindestens das 300fache des Ortslohns für Erwachsene eingesezt, bei schon Erwerbsunfähigen ein entsprechender Teil davon. Leistungen der Krankenkassen infolge eines Unfalls über ihre Pflicht hinaus hat von der 14. Woche nach dem Unfall die Berufsgenossenschaft zu erstatten, falls diese nicht einzutreten hat, der Unternehmer. Die Berufsgenossenschaft kann schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen oder Auskunft über den Zustand des Verletzten verlangen. Fällt das Krankengeld vor Ablauf der 13. Woche fort, so ist von dem Fortfall ab die Rente zu gewähren. Ist das Krankengeld zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch darauf

auf die Berufsgenossenschaft über. Tritt der Tod ein, so sind außer den vorstehenden Leistungen als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 50 M, und vom Todestag ab eine Hinterbliebenenrente zu gewähren. Die Witwe erhält bis zum Tod oder ihrer Wiederverheiratung $\frac{1}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes; ebensoviel jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr; uneheliche Kinder nur, wenn der Verstorbene sie nach gesetzlicher Pflicht unterhalten hat. Rente erhalten auch die Kinder einer unverheirateten Mutter. Der Erwerbsunfähige bedürftige Witwer, welchen die Ehefrau unterhalten hat, erhält $\frac{1}{3}$ ihres Arbeitsverdienstes, ebenso jedes ihrer Kinder. Dasselbe gilt von Verwandten aufsteigender Linie und elternlosen Enteln bis zum 15. Lebensjahr. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen $\frac{3}{5}$ des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen. An Stelle der Krankenbehandlung und Rente kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus nebst Angehörigenrente oder Hauspflege treten. Erneute Heilbehandlung darf gewährt werden, wenn sie Besserung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt. Wird das Heilverfahren vom Verletzten schuldhaft vereitelt, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden. Anstatt der Rente kann auch Invalidenhaus usw. Pflege treten. In den ersten 2 Jahren nach dem Unfall darf jederzeit bei Änderung des Zustandes des Verletzten die Rente neu festgestellt werden, später, oder wenn vorher Dauerrente festgestellt worden ist, nur nach Ablauf je eines Jahres. Der Bescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wirkt vom Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats. Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des Anspruchs verlangt werden. Für den Monat, in dem der Anspruch abläuft, wird die Rente noch voll bezahlt. Hat der Verstorbene die Entschädigung noch nicht erhalten, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister in häuslicher Gemeinschaft empfangsberechtigt. Die Rente ruht während der Verbüßung von Freiheitsstrafen, Aufenthalt in Besserungshäusern, im Ausland, wenn der Aufenthalt nicht gemeldet wird, und bei strafrechtlich verurteilten und ausgewiesenen oder freiwillig im Ausland wohnenden Ausländern. Renten bis zu $\frac{1}{3}$ der Vollrente und Ausländerrenten können abgefunden werden.

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe ihrer Bezirke. Das Reich und die Bundesstaaten sind für ihre Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, Eisenbahnen einschließlich der Bauarbeiten und der Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßigem Halten von Reitern und Fahrzeugen selbst Träger der Versicherung. Dasselbe gilt von Baggerei-, Binnen-schiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben des Reichs und der Staaten, sofern sie nicht den

Genossenschaften angehören. Ist dem Reich oder andern öffentlichen Verbänden Schlepsschiffahrt u. dgl. vorbehalten, so gehört diese den Berufsgenossenschaften an. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können insbesondere für eigne Bauarbeiten als Versicherungsträger für leistungsfähig erklärt werden. Bauarbeiten, die andere Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, werden auf ihre oder auf Kosten der Gemeinden durch besondere Zweiganstalten versichert, die den Baugewerksberufsgenossenschaften und der TiefbauBerufsgenossenschaft angegliedert sind. Die Zweiganstalten für das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen werden den Fuhrwerks- und den Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften angegliedert. Der Bundesrat kann die Zweiganstalten oder Teile von ihnen andern Berufsgenossenschaften angliedern. Er kann an Stelle der Zweiganstalten Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger errichten. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle Betriebe der Gewerbezweige, für die sie errichtet sind, für das Gebiet des Reichs oder örtliche Bezirke. Wesentliche Bestandteile eines Betriebs verschiedener Gewerbezweige folgen dem Hauptbetrieb. Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe nur, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen. Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei nichtgewerbsmäßigen Baubetrieben der, für dessen Rechnung sie gehen, bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren und Fahrzeugen, wer das Reittier oder Fahrzeug hält. Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Bundesrats sich ganz oder teilweise vereinigen oder Gewerbezweige und Gebietsanteile austauschen. Sie können bei Leistungsunfähigkeit aufgelöst werden. Der Bundesrat kann auch neue Genossenschaften errichten. Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind die Unternehmer der zu ihr gehörenden Betriebe. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht. Der Unternehmer hat den Betrieb innerhalb einer Woche nach der Übernahme oder Eröffnung beim Versicherungssamt anzumelden, das ihn der Berufsgenossenschaft überweist. Diese führt die Betriebsverzeichnisse. Wird die Aufnahme in das Verzeichnis und damit die Mitgliedschaft abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt und letztinstanzlich das Reichs- (Landes-)versicherungssamt. Der Unternehmer hat auch den Wechsel in der Person des Unternehmers und Betriebsänderungen, die für die Versicherungspflichtigkeit des Betriebs oder für seine Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft wichtig sind, anzumelden. Die Überweisung an eine andere Berufsgenossenschaft kann beantragt werden oder von Amts wegen erfolgen. Die Beschwerde geht an die vorstehend bezeichneten Instanzen.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine

Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt. Das Gesetz schreibt vor, was die Satzung enthalten muß und enthalten darf. Sie kann insbesondere bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird, daß die Genossenschaft in örtliche Sektionen eingeteilt wird und daß als örtliche Organe besondere Vertrauensmänner eingesetzt werden. Die Satzung und ihre Änderung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungssamts. Wird sie verlangt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat. Nach endgültiger Veriagung erläßt das Reichsversicherungssamt die Satzung und führt sie auf Kosten der Genossenschaft durch.

Als Organ der Genossenschaft verwaltet der Vorstand die Geschäfte, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Die Genossenschaftsversammlung als oberstes Organ wählt die Vorstandsmitglieder, ändert die Satzung, prüft und nimmt die Jahresrechnung ab und setzt die Entschädigung der Mitglieder der Organe fest. Zu Mitgliedern der Organe sind die Mitglieder der Genossenschaft und die ihnen gleichgestellten Personen (Betriebsleiter usw.) wählbar. Die Mitglieder können sich in den Versammlungen vertreten. Wählbar in den Vorstand sind auch Mitglieder einer Innung oder des Aufsichtsrats einer der Genossenschaft angehörigen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mindestens 5 Jahre Unternehmer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs gewesen sind (vgl. ob. Abschn. „Aufbau der Wahlen“). — Kommt die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zustande, oder weigern sie sich, ihre Geschäfte zu führen, so führt das Reichsversicherungssamt durch Beauftragte die Geschäfte auf Kosten der Genossenschaft. Die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Angestellten hat die Dienstordnung angemessen zu regeln. Sie kann auch die Verhältnisse der auf Probe, zur Vorbereitung, vorübergehend oder nebenher Angenommenen regeln. Die Anstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Die Kündigung darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er ohne Vereinbarung nach dem bürgerlichen Recht sehen würde. Sie darf bei kündbar Angestellten nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungssamt bei Kündigung, Entlassung, Geldstrafe über 20 M und vermögensrechtlichen Ansprüchen. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zulässig, vorher hat das Reichsversicherungssamt zu entscheiden. Die Gerichte sind an die Entscheidung des Reichsversicherungssamts darüber gebunden, ob mit Recht gekündigt worden ist. Die Genossenschaftsversammlung hat durch einen Gefahrentarif Gefahrenklassen nach dem Grad der Unfallgefahr für die Betriebe zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzu-

stufen. Der Tarif ist mindestens alle 5 Jahre nachzuprüfen. Der Tarif und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, das ihn selbst aufstellen kann, wenn die Genossenschaft es nicht tut. Gegen die Veranlagung nach dem Tarif ist Beschwerde zulässig, die Veranlagung kann unter gewissen Voraussetzungen innerhalb der Tarifperiode geändert werden. Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für die Unfälle in ihrem Bezirk die Entschädigungslast bis zu $\frac{3}{4}$ vorweg übernehmen. Die Last kann auch von mehreren Genossenschaften gemeinsam getragen werden. Mindestens $\frac{1}{4}$ des Vermögens ist in Reichs- oder Staatsanleihen anzulegen. Mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts darf die Hälfte in Wertpapieren, für Verwaltungszwecke, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen angelegt werden, die mindestens überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen oder den Personalkredit der Mitglieder der Genossenschaft fördern. Über $\frac{1}{4}$ hinaus bedarf es außerdem der Genehmigung des Bundesrats, bei Zuständigkeit des Landesversicherungsamts der obersten Verwaltungsbehörde. Der Genehmigung bedarf es zum Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 5000 M, zum Errichten von Gebäuden über 10 000 M, zur Anschaffung der zugehörigen Einrichtungsgegenstände über 5000 M. Der Genehmigung bedarf es nicht bei Erwerb von der Genossenschaft beliehener Grundstücke in der Zwangsversteigerung. Dem Reichsversicherungsamt, das über die Aufbewahrung von Wertpapieren bestimmen darf, ist ein Geschäftsbericht einzureichen. Ein Nachweis der gesamten Rechnungsergebnisse ist alljährlich dem Reichstag vorzulegen.

Die Aufsicht über die Genossenschaften führt das Reichsversicherungsamt, die Landesversicherungsämter in dem gesetzlich festgelegten Umfang nur über die Genossenschaften, die nicht über das Gebiet des Landesversicherungsamts hinausreichen. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt durch die Postanstalt des Wohnorts des Empfängers. Das Reichsversicherungsamt kann die Art der Zahlung an Empfänger bestimmen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten. Die obersten Postbehörden dürfen von den Genossenschaften Vorküsse in der voraussichtlichen Höhe des Jahresbedarfs für Rentenzahlungen fordern. Die Mittel für die Aufwendungen der Genossenschaften im Geschäftsjahr einschließlich des Postvorschlusses und der Verzinsung der schwebenden Schuld (Art. 6 des Finanzgesetzes vom 15. Juli 1909) werden durch Mitgliederbeiträge aufgebracht. Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft müssen die Beiträge auch den Kapitalwert der Renten des abgelaufenen Jahrs decken. Die Beiträge werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Betrieben und dem Gefahrenarif jährlich umgelegt. Für Betriebe mit höchstens fünf Versicherten können Pausch- oder einheitliche Beträge festgesetzt werden. Die

Beiträge und das Vermögen der Genossenschaft dürfen nur für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es sind Rücklagen anzusammeln. Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft ist die Rücklage nur in ihrer Höhe zu erhalten. Die Rücklagen werden gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen, die von 300% bei der ersten Jahresumlegung auf 60% bei der sechsten Umlegung, worauf bis zur ersten Umlegung je 10% weniger erhoben werden. Von da ab wird in den folgenden 21 Jahren soviel erhoben, daß der Kapitalbestand schließlich das Dreifache der Entschädigungssumme in dem Jahr des letzten Zuschlags erreicht. Das Reichsversicherungsamt kann die Frist um höchstens 10 Jahre verlängern. Es bestimmt die Höhe des zu erhebenden Zuschlags. Durch Zuschläge von Zinsen soll die Rücklage schließlich bis zur Hälfte des Deckungskapitals für die jeweiligen Entschädigungspflichten anwachsen. Eine baldige Revision der Vorschriften über die Rücklage ist vorgesehen. Die Beiträge werden auf Grund eines Auszugs aus der Heberolle eingezogen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den obersten Postbehörden nachgewiesenen Zahlungen mit den andern Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Soweit nicht Pauschbeträge oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind, hat jedes Mitglied in bestimmter Frist einen Lohnnachweis mit vorgeschriebenem Inhalt einzureichen. Der Vorstand stellt einen Gesamtnachweis der Versicherten und des anrechnungsfähigen Entgelts zusammen und berechnet danach den Beitrag des einzelnen Mitglieds. Jedes Mitglied erhält einen Anzug aus dieser Heberolle. Gegen die Beitragsfeststellung ist der Einspruch zulässig regelmäßig ohne aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung ist nur wegen Rechenfehlern, ungenügender Berücksichtigung der Nachlässe, unrichtigem Ansatz des Entgelts oder der Gefahrenklasse Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. An Stelle zahlungsunfähiger Unternehmer gewerblicher Baubetriebe kann der Bauherr und vor ihm der Zwischenunternehmer für die Beiträge während eines Jahrs nach ihrer endgültigen Feststellung insoweit haftbar gemacht werden, als sie nach Erlaß der Anordnung der Haftung erwachsen sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bauherren vor Erteilung der Bauerlaubnis Sicherheitsleistung für die Beiträge oder Prämien auflagen. — Binnen acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs weisen die obersten Postbehörden den Genossenschaften die geleisteten Zahlungen nach. Nach Anerkennung des Forderungsnachweises durch die Genossenschaft teilen die Postbehörden der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts die zu erstattenden Beträge mit; die Rechnungsstelle gleicht die tatsächlichen Zahlungen aus. Entschädigungsbeträge, welche die Post im Jahr 1909 für die Genossen-

schaft vorauslag, hat, sind als deren schwebende Schuld zu behandeln, mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $\frac{2}{5}\%$ zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. $\frac{2}{5}$ der Beträge trägt das Reich, $\frac{3}{5}$ haben die Genossenschaften im Juli jeden Jahres mit dem fälligen Postvorschußbetrag an die Post abzuführen. Befriedigen diese die Ansprüche der Post nicht rechtzeitig, so leitet das Reichsversicherungsamt auf Antrag die Zwangsbeitreibung ein.

Bei den Zweiganstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft dürfen außer den bei nichtgewerbmäßigen Bauarbeiten beschäftigten Personen nur die selbstversicherten Unternehmer solcher Bauarbeiten versichert werden. Diesen Zweiganstalten werden außerdem die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten zugewiesen, die ein Unternehmer nichtgewerbmäßiger Bauarbeiten ausführt, und bei denen für die einzelne Arbeit nicht mehr als sechs Tage tatsächlich verwendet werden. Die Organe der Genossenschaft verwalten auch die Zweiganstalt auf deren Kosten mit besondern für die Zweiganstalt anzusammelnden Rücklagen getrennt von der genossenschaftlichen Verwaltung auf Grund einer Nebensatzung. Das übrige Vermögen der Zweiganstalt, die keine eigne Rechtsfähigkeit besitzt, darf mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts für die Genossenschaft verwendet werden, die erforderlichenfalls für die Verwaltung der Zweiganstalt Vorschriften zu leisten hat. Die Nebenatzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Längere Bauarbeiten über sechs Arbeitstage werden auf Kosten des Unternehmers gegen feste im voraus bestimmte Prämien, kurze Bauarbeiten auf Kosten der Gemeinden versichert. Die Unternehmer längerer Bauarbeiten haben der dafür bestimmten Behörde monatlich einen Nachweis der verwendeten Arbeitstage und des dafür gewährten Arbeitsentgelts einzureichen, die ihn der Genossenschaft weitergibt. Den Prämientarif setzt das Reichsversicherungsamt mindestens alle 5 Jahre fest. Der Prämientarif muß ergeben, welcher Einheitsatz an Prämien für jede angefangene halbe Mark des anrechnungsfähigen Entgelts zu entrichten ist. Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht den Prämientarif. Die Gemeinden erhalten Auszüge aus der Heberolle und ziehen die Prämien von den Unternehmern ein. Gegen die Prämienberechnung ist der Einspruch und darauf Beschwerde zulässig. Die Mittel zur Versicherung der kurzen, höchstens sechs Tage währenden Bauarbeiten werden jährlich auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Volkszahl umgelegt und von ihnen wie Gemeindeabgaben aufgebracht. Bei der Zweiganstalt einer Berufsgenossenschaft gewerbmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe sind auf Kosten der Unternehmer gegen Prämien nach dem Prämientarif die Personen versichert, die bei nichtgewerbmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen beschäftigt sind, und die selbstversicherten Unter-

nehmer solcher Tätigkeiten. Der Bundesrat kann an Stelle dieser Zweiganstalten Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger errichten. Im übrigen gelten für den Prämientarif die Bestimmungen bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten entsprechend. Die Genossenschaften können eine Versicherung der Unternehmer gegen Haftpflicht und Rentenzuschuß- und Ruhegehaltstassen für Betriebsbeamte, Genossenschaftsmitglieder, Versicherte und ihre Angehörigen einrichten sowie Arbeitsgelegenheiten für Unfallverletzte beschaffen.

Die Genossenschaften sind zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet. Beim Beschluß dieser Vorschriften, die der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürfen, sind die Vertreter der Versicherten stimmberechtigt. Die Vorschriften müssen Bestimmungen treffen über die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben, und über das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Unfällen. Die Vorschriften müssen bestimmen, wie sie bekannt zu machen sind. Sind mehr als 25 Arbeiter in einem Betrieb beschäftigt, die gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, so sind ihnen die Vorschriften und die diese ersetzenden bergpolizeilichen Verordnungen in dieser bekannt zu machen.

Die Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Vorschriften setzt gegen Unternehmer der Vorstand der Genossenschaft, gegen Versicherte das Versicherungsamt fest. Unfallverhütungsvorschriften der Landesbehörden sind den Berufsgenossenschaften vorher zur Begutachtung zu unterbreiten. Die Genossenschaften haben die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und haben dazu technische Aufsichtsbeamte anzustellen. Sie können behufs Prüfung der Lohnnachweise die Geschäftsbücher und Listen der Mitglieder einsehen. Der genossenschaftliche Aufsichtsbeamte darf zur Verhütung von Unfällen wesentlich nichts gegen Anordnungen der staatlichen Beamten bestimmen, sondern hat der Genossenschaft zu berichten, die die staatliche Behörde anrufen kann. Entsprechende Mitteilungspflicht haben die staatlichen Aufsichtsbeamten. Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, ihre technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten werden auf Geschäftsverschwiegenheit durch das Versicherungsamt vereidigt. Auch für die Zweiganstalten sind Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Ist das Reich, ein Bundesstaat oder Gemeinden Versicherungsträger, so werden die Rechte und Pflichten der Genossenschaften durch *U n s e r u n g s b e h ö r d e n* wahrgenommen. Der Unternehmer und sein Vertreter haften gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen nur, wenn strafgerichtlich feststeht, daß er den Unfall vorzüglich herbeigeführt hat, und zwar nur soweit, als die Verbindlichkeit nicht durch die Unfallentschädigung gedeckt ist. Gegenüber Genossenschaften,

Krankenkassen, Armenverbänden usw. haftet er, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die pflichtmäßige Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat. Gegenüber Krankenkassen, Armenverbänden usw. auch nur dann, wenn dies strafgerichtlich festgestellt ist. Der Vorstand kann den Unternehmer wegen schuldhafter Erstattung unrichtiger Nachweisungen oder wegen Nichterstattung von Anzeigen usw., die das Gesetz vorschreibt, mit Geldstrafen bis 500 M belegen. Strafbar insbesondere ist auch die vorsätzliche Anrechnung von Beiträgen oder Prämien auf den Entgelt.

b) Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten im wesentlichen folgende Sonderbestimmungen. Ihr unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe und als Teile derselben die laufenden Bodenkultur- und Bauarbeiten einschließlich der vom Landwirt als solchem für die Gemeinde kraft öffentlich rechtlicher Pflicht ausgeführten Bauarbeiten. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Betriebszweige außerdem als landwirtschaftliche Betriebe gelten. Kleine Haus- und Ziergärten sind nicht landwirtschaftliche Betriebe. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Ziegenleien usw.) sind landwirtschaftlich versichert, sofern sie nicht vom Reichsversicherungsamt den Fabriken gleichgestellt werden. Auch Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanlagen, Werften, Hüttenwerke, Bauhöfe, Betriebe für gewerbmäßige Erzeugung oder Verarbeitung von Sprengstoffen oder explodierenden Gegenständen können nicht landwirtschaftliche Betriebe sein. Binnenschifffahrt und Flößerei folgen dann dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb, wenn sie nur dem örtlichen Verkehr dienen. Die Versicherung erstreckt sich bei hauptsächlich im Betrieb beschäftigten Personen auch auf häusliche oder andere Dienste im Auftrag des Unternehmers. Die Versicherung kann auf kleinere Unternehmer erstreckt werden, deren Selbstversicherung ebenfalls zulässig ist. Die Rente wird bei Betriebsbeamten und Arbeitern, die einer besonderen fachlichen Fertigkeit für ihre Stellung bedürfen (Facharbeiter), nach den Vorschriften für gewerbliche Versicherte berechnet, bei den gewöhnlichen Arbeitern nach dem vom Oberversicherungsamt festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter am Beschäftigungsort. Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, für solche von 16 bis 21 Jahren und für die über 21 Jahre alten. Die unter 16 Jahre alten können in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch nach Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden. Die Rente Jugendlicher steigt mit der Altersstufe des Verletzten. Von dem Jahresverdienst über 1800 M wird nur $\frac{1}{3}$ angerechnet. Bei schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen wird der Teil des Arbeitsverdienstes zugrunde gelegt, der dem Maß der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall hat die Gemeinde Krankenhilfe zu gewähren, sofern der Verletzte nicht anderweitigen Anspruch auf gleichwertige Fürsorge hat oder sich im Ausland befindet. Die Berufsgenossenschaft kann das Heilverfahren auch schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen übernehmen oder es gegen Ersatz der Krankenkasse übertragen. Renten können bis zu $\frac{2}{3}$ in Sachen gewährt werden. Im übrigen gelten im wesentlichen die Vorschriften für die gewerbliche Versicherung. Die Berufsgenossenschaften, nach örtlichen Bezirken gebildet, umfassen als Versicherungsträger die Unternehmer der versicherten Betriebe ihres Bezirks. Das Reich und der Bundesstaat sind Träger der Versicherung ihrer Betriebe. Mehrere land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers mit einheitlicher Leitung gelten als ein Betrieb. Die Gemeinde hat die Betriebe ihres Bezirks der Genossenschaft durch das Versicherungsamt anzuzeigen. Über Änderung des Bestandes der Genossenschaft, Wechsel des Unternehmers, Änderungen des Betriebs und der Satzungen gelten im wesentlichen die Bestimmungen für die gewerbliche Versicherung. Die Genossenschaftsversammlung besteht stets aus Vertretern der Mitglieder. Diese Versammlung kann die Vorstandsgeschäfte und die Abnahme der Jahresrechnung auf Organe der Selbstverwaltung übertragen. Für die Angestellten, die Bildung der Gefahrenklassen, Teilung und Zusammenlegung der Lasten, die Vermögensverwaltung, Auszahlung der Renten, die Aufsicht, Unfallverhütung und Überwachung, Haftung der Unternehmer und Angestellten und die Strafvorschriften gelten gleichfalls im wesentlichen die gewerblichen Vorschriften. Die Mittel werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht 1) nach dem Maßstab des abgeschätzten menschlichen Arbeitsbedarfs und Entgelts der Betriebsbeamten, Facharbeiter und Unternehmer, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und der Höhe der Unfallgefahr. Die Genossenschaft schätzt den Arbeitsbedarf und veranlagt die Betriebe zu den Gefahrenklassen nach näherer Bestimmung des Gesetzes. 2) Die Satzung kann bestimmen, daß die Mittel durch Zuschläge zur direkten Staats- oder Gemeindesteuer aufgebracht werden, wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt und der Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrenklassen unzuweckmäßig ist. Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbetrag, höchstens 1 M, und wenn Unternehmer mitversichert sind, höchstens 2 M jährlich bestimmen. Für Betriebsbeamte und Facharbeiter sind besondere Zuschläge zu erheben. Für landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Gärtnereien usw. müssen die Beiträge nach der Unfallgefahr abgestuft werden. 3) Die Satzung kann auch andere Beitragsmaßstäbe be-

stimmen, z. B. die Kulturart, die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer, den Reinertrag der Grundstücke, den Ertragswert nach dem 25fachen des Reinertrags. Es ist eine Rücklage bis zum Doppelten des Jahresbedarfs anzusammeln. Der Landesgesetzlichen Regelung hat das Gesetz weitgehende Befugnisse bei Durchführung des Gesetzes unter dessen Abänderung vorbehalten.

c) Die Seeeunfallversicherung. Soweit nachstehend nichts Besonderes angegeben ist, gelten im wesentlichen die Bestimmungen der gewerblichen Versicherung. Die Seeeunfallversicherung erstreckt sich auf Personen, die 1) auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Schiffskente, Maschinisten, Aufwärter usw. zur Schiffsbesatzung gehören; auf Schiffer, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden; 2) auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Kanälen oder Flüssen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, wenn sie nicht anderweit der reichsgesetzlichen Versicherung unterliegen; 3) in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für den Lotfendienst, für Netten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für Bewachen, Beleuchten oder Instandhalten von Gewässern beschäftigt sind, die dem Seeverkehr dienen. Als Seefahrt gilt außer dem Verkehr auf See die Fahrt auf Buchten, Häfen und Watten der See. Nach Bestimmung des Bundesrats ist dort auch die Fischerei versichert. Die Versicherung gilt einschließlich der Beförderung von und zum Land. Unfälle während pflichtwidriger Entfernung von Bord oder Beurteilung an Land sind nicht versichert. Häusliche und andere Dienste für den Unternehmer sind bei hauptsächlich im Betrieb Beschäftigten versichert. Unternehmer gewerblicher Betriebe 1) der Seeschifffahrt sind versichert, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als 50 Raummeter Gesamtumfang und weder Zubehör eines größeren Fahrzeuges noch zur Fortbewegung durch Maschinenkraft eingerichtet ist; 2) der Seefischerei mit Fahrzeugen, die der Bundesrat nicht schon als Hochseefischereidampfer oder Heringslogger der Unfallversicherung unterstellt hat; 3) Fischerei auf Gewässern, die mit der See verbunden sind, aber nicht zur See und ihren Bütten, Watten und Häfen gezählt werden nach Bestimmung des Bundesrats. Die Reeder können sich auch sonst nach der Satzung selbst versichern oder versichert werden. Die Versicherung erstreckt sich bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 M. Nach der Satzung auch darüber hinaus. Bei der Besatzung von Seefahrzeugen (außer Schleppern und Leichtern) gilt das 11fache des Durchschnitts der Monatslöhne zur Zeit des Unfalls als Jahresverdienst. Dazu treten $\frac{1}{5}$ des Durchschnitts für Vollmatrosen als Wert der Befestigung. Regelmäßige Nebeneinnahmen werden außerdem nach dem Durchschnitt an gerechnet. Der Durchschnitt wird für die einzelnen

Besatzungsklassen besonders festgesetzt. Bei Versicherten der Zweiganstalt gilt als Jahresverdienst das 300fache des Ortslohns. Ist der Versicherte mit Jahresverdienst bis zu 2500 M nicht anderweit gegen Krankheit gesetzlich versichert, so hat in letzter Linie der Unternehmer während der ersten 13 Wochen einzutreten, bei Seeleuten gemäß der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs, bei andern nach Maßgabe der gewerblichen Unfallversicherung. Die Genossenschaft kann seine Leistungen übernehmen gegen Erstattung. Bei Versicherten der Zweiganstalt tritt die Gemeinde ein. Hinsichtlich des Gegenstands der Versicherung gelten die Vorschriften für gewerbliche Versicherung. Die Rente ist vom Ablauf des 17. Lebensjahrs nach dem Durchschnittslohn für Leichtmatrosen und vom vollendeten 19. Jahr nach dem für Vollmatrosen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittslohn berechnet war. Als Jahresarbeitsverdienst gilt mindestens das 300fache des Ortslohns; bei bereits teilweise Erwerbsunfähigen ein entsprechender Teil davon. Den anzurechnenden Jahresverdienst der Unternehmer, Losen, anderer im Betrieb Beschäftigten und von Betriebsfremden bestimmt die Satzung. Das Sterbegeld beträgt bei Beerdigungen an Land für Seeleute $\frac{2}{3}$ des monatlichen Verdienstdurchschnitts, für andere $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, bei der Zweiganstalt der 20fache Ortslohn, mindestens aber jedenfalls 50 M. Dem Tod steht der Untergang oder das Verschollensein des Fahrzeuges gleich, wenn 1 Jahr keine glaubhafte Kunde von dem Versicherten eingegangen ist. Der Aufenthalt an Bord eines deutschen Schiffes steht dem Aufenthalt im Inland gleich. — Bei Untergang oder Verschollensein des Schiffes beginnt die Hinterbliebenenrente einen halben Monat von dem Tag der letzten Nachricht über das Schiff. Wird nachgewiesen, daß der Totgeglaubte lebt, so erlischt der Anspruch auf weitere Rente. Die Genossenschaft kann dem Unternehmer gegen Ersatz das Heilverfahren übertragen. Streitigkeiten über Ansprüche der Seeleute entscheidet außerhalb des Feststellungsverfahrens das Seeamt. Das Rentenbezugsrecht ruht auch während des Dienstes auf fremden Kriegsschiffen. Die Berufsgenossenschaft ist Träger der Versicherung und umfaßt die Unternehmer der versicherten Betriebe, die nicht der Zweiganstalt angehören. Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht, sofern nicht der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt. Die Geschäftsstelle der Genossenschaft und der zuständigen Sektion ist auf dem Fahrzeug und jedem andern Betrieb durch Aushang bekannt zu machen. Nicht im Heimathafen wohnende Reeder haben einen Bevollmächtigten und seinen Wechsel der Genossenschaft mitzuteilen. Das Betriebsverzeichnis wird auf Grund des Verzeichnisses deutscher Kaufahrtsschiffe (Handbuch für die Handelsmarine), des Unternehmerverzeichnisses und der Mittei-

lungen über neueröffnete Betriebe geführt. Die Schiffsregisterbehörden und Reedere machen entsprechende Mitteilungen. Für jedes Seefahrzeug wird nach Klassen die zur Besatzung erforderliche Zahl von Seeleuten abgeschätzt. Die Satzung kann Gefahrenklassen anordnen. Bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge auf Grund der Lohnnachweise werden die Zeiten über 14 Tage ununterbrochener Untätigkeit eines Fahrzeugs außer Ansatz gelassen. Als verloren gilt ein Fahrzeug auch, wenn es als kondemniert verkauft, wenn es geraubt oder für gute Priße erklärt ist.

Zur Zweiganstalt gehören die Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, die Seefischerei außer mit Hochseefischereidampfern und Heringsluggern und die Fischerei auf mit der See verbundenen Gewässern innerhalb der vom Bundesrat bestimmten Grenzen. Die Beiträge bringen die Gemeindeverbände der Seeuferstaaten und die Unternehmer je zur Hälfte auf.

IV. Buch. Für den Fall der **Invaliddität und des Alters** sowie zugunsten der **Hinterbliebenen** werden vom vollendeten 16. Lebensjahr versichert die gegen Krankheit versicherten Personen außer den Hausgewerbetreibenden. Diese letzteren kann aber der Bundesrat ebenso wie die kleinen Betriebsunternehmer mit höchstens einem Versicherten der Versicherung unterwerfen. Die Sp. 1482 unter 2 bis 5 aufgeführten Personen sowie Schiffer sind nur versichert, wenn sie nicht mehr als 2000 M regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst haben. Die bei den auswärtigen amtlichen Vertretungen und deren Mitgliedern beschäftigten Deutschen sind auch versichert. Der Bundesrat bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Er kann noch andere im Gesetz vorgesehene Befreiungen eintreten lassen. Beispielsweise kann er Ausländer versicherungsfrei erklären, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für bestimmte Dauer gestattet. Die Arbeitgeber zahlen dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts soviel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eignen Mitteln zahlen müßten. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung lediglich gegen freien Unterhalt. Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, des Staats oder der Gemeinden oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrag der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, ebenso Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Ferner diese Personenkreise, solange sie sich für ihren Beruf ausbilden, Personen des Soldatenstands, die im Dienst oder in Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, und Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten; endlich die Invaliden und

die Empfänger einer reichsgesetzlichen Invaliden- oder Hinterbliebenenrente. Auf Antrag wird befreit, wem vom Reich, Bundesstaat, Gemeinde oder Versicherungsträger Ruhegehaltsbezüge im Mindestbetrag der Invalidenrente bewilligt sind und Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Ferner Versicherungspflichtige in Stellungen, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bilden. Endlich wer im Jahr höchstens 12 Wochen oder 50 Tage Lohnarbeit verrichtet, solange nicht 100 arbeitsfähige Wochenbeiträge entrichtet sind. — Bis zum 40. Lebensjahr können sich freiwillig versichern Personen, die versicherungsfrei sind, weil sie mehr als 2000 M verdienen, bis zu 3000 M Jahresarbeitsverdienst, kleine Gewerbetreibende, die regelmäßig höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, und Personen, die ohne baren Entgelt beschäftigt sind oder wegen nur vorübergehender Beschäftigung versicherungsfrei sind. Aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedene können die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern. Für die Versicherten werden nach Durchschnittsjahresverdienst 5 Lohnklassen, ansteigend bis 350, 550, 850, 1150 und mehr als 1150 M gebildet. Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen ist statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes ein Durchschnittsbetrag maßgebend. Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst für Mitglieder einer Krankenkasse oder Knappschaftskrankenkasse das 300fache des Grundlohns, für die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge der vom Reichskanzler für sie festgesetzte Durchschnittsbetrag, im übrigen der 300fache Betrag des Orzlohns, sofern das Oberversicherungsammt nicht anders bestimmt. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur 3., Erzieher zur 4. Klasse, sofern jene nicht mehr als 850, diese nicht mehr als 1150 M als Jahresarbeitsverdienst nachweisen. Werden höhere, feste bare Vergütungen über den Durchschnittsbetrag gewährt, so sind diese maßgebend. Versicherung in höherer Lohnklasse ist zulässig. Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Invaliden- oder Altersrente erhält, wer die Invaliddität oder das gesetzliche Alter nachweist, die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat; Witwengeld und Waisenaussteuer nur, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Rentenanspruch. Die Rente wird länger als ein Jahr rückwärts vom Eingang des Antrags nicht gezahlt, sofern nicht die Antragstellung durch außerhalb

des Willens liegende Verhältnisse verhindert wurde. Invalidentrente setzt dauernde Invalidität voraus, d. h. Unfähigkeit, durch den körperlichen und geistigen Kräften angemessene, billigerweise zuzumutende Arbeit $\frac{1}{5}$ dessen zu verdienen, was gesunde Personen derselben Art in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Kranke rente erhält, wer 26 Wochen dauernd invalide gewesen ist oder wer nach Wegfall des Krankengelds invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 70. Lebensjahr ab auch ohne Invalidität. Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tod ihres versicherten Mannes. Sie erhält auch Witwenkrankenrente. Waisenrente erhalten nach dem Tod des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tod einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Waisen- und Witwenrente wird auch gewährt, wenn die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns den Lebensunterhalt der Familie mindestens überwiegend bestritten hat. Die bedürftigen Kinder einer ehelichen verstorbenen Versicherten erhalten ebenfalls Waisenrente, desgleichen bedürftige elternlose Enkel. Die Waisenaussteuer wird bei Vollendung des 15. Lebensjahrs der Kinder fällig. Dem Tod steht das Verschollensein des Versicherten gleich. Hinterbliebene, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeiführt haben, haben keinen Anspruch. Zur Abwendung drohender dauernder Invalidität kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren insbesondere in einem Krankenhaus usw. einleiten. Bei Inhabern oder Mitgliedern eines eignen Haushalts bedarf es deren Zustimmung. Bei Minderjährigen genügt deren Zustimmung. Angehörige des Erkrankten, der sie mindestens überwiegend unterhalten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Ortslohns für Erwachsene, sofern nicht die Vorschriften der Krankenversicherung platzgreifen. Wird Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt, so fällt das Hausgeld fort. Entzieht sich der Erkrankte ohne triftigen Grund dem Heilverfahren, so kann die Rente ganz oder teilweise auf Zeit verjagt werden. Anstatt der Renten können bis zu $\frac{2}{3}$ Sachleistungen an landwirtschaftliche Arbeiter gewährt werden, wenn diese einverstanden sind. Auf Antrag kann sachgemäß an Stelle der Rente Pflege in einem Invaliden- oder Waisenhause treten. Die Wartezeit dauert bei der Invalidentrente, wenn mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, 200, sonst 500 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Freiwillige Beiträge werden nur dann angerechnet, wenn 100 Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge geleistet sind. Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre vom Ausstellungstag der Quittungskarte ab, weniger als 20 Pflicht- oder Weiterver-

sicherungsbeiträge, bei der Selbstversicherung mindestens 40, entrichtet sind. Letzteres gilt nicht, wenn mehr als 60 Beiträge auf Grund der Versicherungsspflicht geleistet worden sind. Als Wochenbeiträge gelten auch unter gewissen Voraussetzungen Krankheits- und Militärdienstzeiten sowie Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, in denen der Versicherte Invaliden- oder Altersrente oder Unfallrente von mindestens $\frac{1}{5}$ der Vollrente bezogen hat. Die Anwartschaft lebt durch erneute Zurücklegung einer Wartezeit von 200 Wochen auf.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus dem Reichszuschuß von jährlich 50 M für jede Rente (Waisenrente 25 M, einmalig 50 M für das Wittwengeld und $16\frac{2}{3}$ M für jede Waisenaussteuer) und dem Anteil der Versicherungsanstalt, der sich nach den gezahlten Beiträgen und den Militärdienst- und Krankheitszeiten richtet. Er besteht bei der Invalidentrente aus dem Grundbetrag und den Steigerungssätzen, bei den übrigen Leistungen aus diesen Sätzen und einem Teil des Grundbetrags und bei den Altersrenten aus einem festen Jahresbetrag. Der Grundbetrag der Invalidentrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Bei mehr als 500 Beitragswochen werden die niedrigsten Beiträge bis zu 500 Wochen ausgeschlossen. Sind weniger als 500 Wochen nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für jede Beitragswoche werden in den 5 Lohnklassen ansteigend 12, 14, 16, 18, 20 Pf. für jede Beitragswoche angelegt. Der Steigerungssatz der Invalidentrente beträgt für jede Beitragswoche nach den Lohnklassen ansteigend 3, 6, 8, 10 und 12 Pf. Die Invalidentrente erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren von $\frac{1}{10}$ bis zu ihrem $\frac{1}{2}$ -fachen Betrag; der Anteil der Anstalt beträgt bei Witwen- und Witwenrenten $\frac{3}{10}$, bei Waisenrenten für eine Waise $\frac{3}{20}$, für jede weitere Waise $\frac{1}{10}$ des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidentrente, die der Ernährer zur Zeit des Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte. Der Anteil der Anstalt bei der Altersrente beträgt nach den Lohnklassen ansteigend 60, 90, 120, 150, 180 M. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Bei mehr als 1200 Beitragswochen jcheiden die überzähligen der niedrigsten Klassen aus. Die Hinterbliebenenrenten werden entsprechend gekürzt, wenn sie mehr als das $\frac{1}{2}$ -fache der Invalidentrente des Verstorbenen, die Waisenrenten, wenn sie mehr als diese Rente betragen würden. Kinder gehen den Eltern vor. Das Wittwengeld ist gleich dem 12fachen Monatsbetrag der Witwenrente, die Waisenaussteuer dem 8fachen Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente. Witwen- und Witwenrenten fallen bei der Wiederverheiratung, Waisenrenten mit Vollendung des 15. Lebensjahrs der Waise fort. Das Wittwengeld verfällt, wenn es nicht innerhalb eines Jahrs nach dem Tod des Ehemanns geltend gemacht wurde. Nicht abgehobene Beträge können nach dem Tod

des Berechtigten nacheinander in Anspruch nehmen: der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie zur Zeit des Todes mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebten. Die Rente wird bei Wegfall der Invalidität entzogen. Behufs Herbeiführung der Erwerbsfähigkeit kann die Anstalt ein Heilverfahren einleiten. Die Zeit früheren Rentenbezugs wird bei neuem Bezug wie eine Krankheitszeit angerechnet. Die Rente ruht neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide den $7\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente, bei Wittwen- und Witwenrenten den $3\frac{1}{2}$ -fachen, bei Waisenrenten den 3fachen Grundbetrag der Invalidenrente des Ernährers übersteigen würden. Sie ruht ferner aus den gleichen Gründen wie die Unfallrente. Ausländer können abgefunden werden. Zu Unrecht abgelehnte, entzogene oder zu niedrig festgestellte Renten können neu festgestellt, überhöbete Renten brauchen nicht eingezogen zu werden. Treffen mehrere Renten aus Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht von da ab die niedrigere. Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Klassen können ihre Leistungen gleicher Art höchstens um den Wert der reichsgesetzlichen Bezüge unter entsprechender Herabsetzung der Beiträge ermäßigen.

Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten und die Sonderanstalten. Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesrats errichtet. Die Anstalt umfaßt alle in ihrem Bezirk Beschäftigten, soweit sie nicht Sonderanstalten angehören. Die Anstaltsbezirke können mit Genehmigung des Bundesrats geändert werden. Die innere Verfassung regelt der Ausschuß durch die Satzung, deren wesentlichen Inhalt das Gesetz vorschreibt. Wegen der Genehmigung gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung. Die Organe der Anstalten sind der Vorstand und der Ausschuß. Der Vorstand verwaltet die Anstalt nach Gesetz und Satzung mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte führen Berufsbeamte. Als nichtbeamtete Mitglieder gehören dem Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten des Anstaltsbezirks an (vgl. oben Abschn. „Aufbau der Wahlen“). Dem Ausschuß, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten, sind vorbehalten die Wahl der nicht-beamteten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Voranschlags, Abnahme der Jahresrechnung und Änderung der Satzung. Der Voranschlag muß der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, die ihn beanstandet, wenn er gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Anstalt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gefährdet. Berücksichtigt der Ausschuß die Anstände nicht, so entscheidet der Beschlüssenat der Aufsichtsbehörde. Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken über 1000 M Wert

wird die Anstalt vom Vorstand und Ausschuß vertreten. Vom Vermögen der Anstalt muß mindestens $\frac{1}{4}$ in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten angelegt werden. Für die Vermögensverwaltung gelten auch im übrigen im wesentlichen die Vorschriften für die Berufsgenossenschaften. Anstalten des Reichs, der Staaten oder Gemeinden kann der Bundesrat als Sonderanstalten zulassen. Ihre Leistungen müssen denen der Versicherungsanstalten mindestens gleichwertig sein. An ihrer Verwaltung müssen die geheim gewählten Arbeitervertreter beteiligt sein. Für den reichsgesetzlichen Anspruch muß die bei andern Sonderanstalten und bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit angerechnet werden. Das Verfahren über die Ansprüche gegen die Sonderanstalten muß dem reichsgesetzlichen entsprechen. Die Sonderanstalten erhalten zu ihren reichsgesetzlichen Leistungen den Reichszuschuß. Statt der Beitragsenthebung kann ein Beiseinungsverfahren eintreten. Die Seebereitschaft kann unter eigener Haftung für die bei ihren Mitgliedern Beschäftigten und für die Mitglieder, die gleichzeitig der Unfall- und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen, eine Sonderanstalt einrichten. Sie besteht bereits. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt, sofern nicht ein Landesversicherungsamt besteht, das eintritt, wenn die Anstalt über seinen Bezirk nicht hinausreicht. Für die Rentenauszahlung durch die Post gelten im wesentlichen die Bestimmungen für die Unfallversicherung. Zur Aufbringung der Mittel leistet das Reich die oben erwähnten Zuschüsse, die Arbeitgeber und Versicherten Wochenbeiträge, die der Bundesrat erstmalig bis Ende des Jahres 1920 und dann alle 10 Jahre festsetzt. Die Beiträge werden so bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge und das Vermögen den Betrag decken, der nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung mit Zins und Zinsezins erforderlich ist, um alle Aufwendungen der Versicherungsanstalten zu bestreiten. Zunächst werden als Wochenbeitrag nach den Lohnklassen ansteigend erhoben 16, 24, 32, 40, 48 Pf. Militärdienst und Krankheitszeiten werden regelmäßig als Beitragswochen II. Lohnklasse angesehen. Die Gemeinde, die alle Versicherungsanstalten gemeinsam tragen, bilden die Grundbeträge der Invaliden- und die Zuschüsse für Kinderrenten, die Anteile der Anstalten an den andern Renten, dem Wittwengeld und der Waienaussteuer, die Rentensteigerung aus Militärdienst- und Krankheitswochen, die Rentenaufwendungen und die Ausgaben für Zufahrenrenten. Alle übrigen Verpflichtungen trägt jede Anstalt für sich als Sonderlast. Mehrere Versicherungsanstalten können Rückversicherungsverbände zur gemeinsamen Tragung der Lasten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vereinbaren. Für die Verbindlichkeiten der Anstalten haftet der Gemeindeverband, in

zweiter Linie der Bundesstaat. Umfaßt die Anstalt mehrere Gemeindeverbände oder Bundesstaaten, so haften sie nach der Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung. Die Verteilung der Versicherungsleistungen auf das Reich, das Gemein- und Sondervermögen regelt die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts, sie vermittelt die Erstattung und Abführung der Beträge an die Post.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Verwendung von Marken, welche die Anstalten durch die Post ausgeben. Die Entrichtung erfolgt durch Einkleben der Marken in die Quittungskarte des Versicherten, die er sich ausstellen lassen und dem Arbeitgeber zum Einkleben vorlegen muß. Die Karte ist binnen 2 Jahren nach der Ausstellung umzutauschen, widrigenfalls der Versicherte die Erhaltung der Anwartschaft nachweisen muß. Die Ausgabestellen rechnen die Beitragswochen in den zurückgegebenen Karten auf und stellen Bescheinigungen darüber aus. Die Ausgabestellen bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde, für die Schutzgebiete der Reichskanzler. Die Karten gehen der Ursprungsanstalt, welche die erste Karte des Versicherten ausgestellt hat, zu. Die Beiträge entrichtet der Arbeitgeber, der den Versicherten in der Woche zuerst beschäftigt hat, bei der Lohnzahlung. Gleichzeitige Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner, zunächst aber der erste für den ganzen Wochenbeitrag. Die Marken müssen durch Eintragung des Entwertungstags entwertet werden. Die Beitragshälfte des Versicherten kann spätestens bei der zweiten Zahlung vom Lohn abgezogen werden. Militärdienst wird durch die Militärpapiere, Krankheit durch Bescheinigungen nachgewiesen.

Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte der gesetzlichen oder etwa vereinbarten höheren Beiträge zu erstatten. Freiwillig Versicherte verwenden die Marken der Anstalt ihres Beschäftigungs- oder Aufenthaltsorts in beliebiger Klasse. Bei Fortsetzung dieser Versicherung im Ausland können Marken einer beliebigen Anstalt verwendet werden. Freiwillig Versicherte haben Anspruch auf Erstattung der Hälfte der gesetzlichen Beiträge durch den Arbeitgeber, wenn sie sich während einer entgeltlich, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung versichern. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach 2 Jahren — ohne Verschulden des Versicherten nach 4 Jahren — seit der Fälligkeit entrichtet werden. Freiwillige und freiwillig höhere Beiträge dürfen nur ein Jahr zurück entrichtet werden. Verwendung nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität ist unwirksam. Der Versicherte kann die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken von der Anstalt verlangen. Hat diese das Versicherungsverhältnis anerkannt, so kann sie den Rentenanspruch nicht aus dem Grund ablehnen, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind. Ordnungsmäßig verwendete Marken in einer richtig ausgestellten

und umgetauschten Quittungskarte begründen die Vermutung eines Versicherungsverhältnisses während der belegten Zeit. Nach 10 Jahren darf die Gültigkeit der Marken nur wegen Betrugs angefochten werden. Irrtümlich geleistete Beiträge kann der Versicherte binnen 10 Jahren zurückfordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig zuerkannt ist. Irrtümlich verwendete und nicht zurückgeforderte Marken gelten als für die Selbst- oder Weiterversicherung verwendet, wenn das Recht dazu bei der Entrichtung bestand. Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß und wie die von ihr bezeichneten Kassen oder Hebestellen die Pflichtbeiträge für Rechnung und auf Kosten der Anstalt einzuziehen. Dies kann auch durch Satzung der Anstalt oder Gemeinde mit behördlicher Genehmigung bestimmt werden. Beitragsstreitigkeiten entscheiden das Versicherungsamt und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt. Sie sind an die veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts gebunden. Handelt es sich um noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Oberversicherungsamt die Sache an das Reichsversicherungsamt ab, wenn ein Beteiligter es verlangt. Das Reichsversicherungsamt entscheidet dann an Stelle des Oberversicherungsamts. Die Anstalten ü b e r w a c h e n die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge durch Kontrollbeamte. Alle Versicherungspflichtigen und -berechtigten können in beliebiger Zahl und Höhe Zusatzmarken im Wert von 1 M verwenden. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente zur Invalidenrente. Für jede Zusatzmarke werden als jährliche Zusatzrente sovielmal 2 Pf. gewährt, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind. — Strafvorschriften richten sich gegen falsche Eintragungen, verspätete oder unrichtige Verwendung von Marken, zu hohe Lohnabzüge, fälschliche Anfertigung oder Verwendung von Marken und dergleichen Verstöße gegen das Gesetz.

V. B u c h. Es regelt die **Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten**. Insbesondere soll die Leistungspflicht der Krankenkassen durch die Schadenersatzpflicht eines Trägers der Unfallversicherung nicht berührt werden. Die Kassen können aber für Leistungen infolge eines Unfalls Ersatz bis zum Betrag der Unfallschädigung verlangen, die für die gleiche Zeit zu gewähren ist. Für Krankenpflege und Krankenhauspflege sind $\frac{2}{3}$ des Grundlohns zu erstatten. Der Ersatzanspruch muß binnen drei Monaten nach Beendigung der Kasstenleistungen erhoben werden. Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallschädigung betreiben. Krankheiten infolge entschädigungspflichtigen Unfalls hat die Krankenkasse dem Träger der Unfallversicherung anzuzeigen, wenn anzunehmen ist, daß

die Erwerbsfähigkeit über 13 Wochen beschränkt sein wird, die Genossenschaft kann dann das Heilverfahren übernehmen unter Ausgleich mit den Leistungen der Kasse. Ähnlich ist das Verhältnis der Kranken- und der Unfallversicherung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geregelt. Das Gesetz hat durch die wechselseitigen Ersatzansprüche der Versicherungsträger und ihre Befugnis oder Pflicht, füreinander einzutreten, eine möglichst allseitige und rechtzeitige Fürsorge für die Versicherten zu erreichen gesucht und dadurch die Versicherungszweige einander genähert. Das Gesetz läßt unberührt die Pflichten der Gemeinden und Armenverbände und sonstiger zur Unterstützung Verpflichteter, doch haben auch Knappschaftskassen, Ersatzkassen, Gemeinden und Armenverbände gewisse Ersatzansprüche nach Maßgabe des Gesetzes.

VI. Buch. Die Leistungen aus der Reichsversicherung werden auf dem Gebiet der Unfallversicherung von Amts wegen, im übrigen auf Antrag durch die Versicherungsträger beschleunigt festgestellt. Ansprüche auf Unfallrente können nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall nur wegen neuer oder wesentlich verstärkter Folgen des Unfalls und bei schuldloser Verhinderung an der Anmeldung erhoben werden. Der Anspruch ist dann binnen 3 Monaten nach Eintritt der neuen oder wesentlich verschlimmerten Folge oder Wegfall des Hindernisses zu erheben. Die Hinterbliebenen können 2 Jahre nach dem Tod des Versicherten ihre Ansprüche vorbringen. Anträge auf Leistungen aus der Krankenversicherung (zu vergleichen auch Buch V) sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen, beispielsweise den Knappschaftskassen, Ersatzkassen, Unternehmern, Gemeinden. Betriebsunfälle hat der Betriebsunternehmer oder -leiter innerhalb drei Tagen der Ortspolizei und dem Versicherungsträger anzuzeigen, wenn Tod oder Verletzung mit mehr als dreitägiger Arbeitsunfähigkeit eintritt. Die Ortspolizei untersucht den Unfall möglichst bald und stellt den Sachverhalt fest. Die Beteiligten können der Untersuchung beiwohnen. Sie sind rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Untersuchungsverhandlungen werden dem Versicherungsträger übersendet. Die Beteiligten können Einsicht und Abschrift verlangen. Die Leistungen der Unfallversicherung werden, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, durch deren Vorstand festgestellt bei Krankenbehandlung oder Hauspflege, Rente für voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, Heilanstaltspflege, Angehörigenrente und Sterbegeld, im übrigen durch den Genossenschaftsvorstand. Die Säkung kann anders bestimmen. Der Versicherungsträger hat die etwa erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Das Versicherungsamt kann darum ersucht werden, bei Gefahr im Verzug und bei besondern Schwierigkeiten auch das Amtsgericht. Lehnt dieses die Beweisaufnahme ab, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig; ist das Versicherungsamt ersucht, so

entscheidet über die Ablehnung das Oberversicherungsamt endgültig. Für die Zeugen und Sachverständigen gelten im allgemeinen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Unternehmer hat das Entgelt, das für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist, nachzuweisen und die erforderlichen Aufzeichnungen laufend zu führen. Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Rente abgelehnt oder nur Teilrente gewährt werden, so ist der behandelnde Arzt zu hören. Das berufene Genossenschaftsorgan erteilt einen schriftlichen begründeten Bescheid über Gewährung, Ablehnung und Änderung der Rente und der sonstigen Leistungen aus der Versicherung. Das Gesetz unterscheidet vorläufige und Dauerrenten. Die letzteren sind nach Eintritt des Beharrungszustands in den Unfallsfolgen, spätestens aber nach 2 Jahren nach dem Unfall festzustellen. Die vorläufige Rente ist im Bescheid als solche zu bezeichnen. Kann der Versicherungsträger den Bescheid nach Ablauf von 3 Monaten nach Kenntnis von dem Unfall nicht erteilen, so hat er die Gründe schriftlich mitzuteilen. Kann die Höhe der Entschädigung noch nicht festgestellt werden, so ist ein Vorstoß zu zahlen. Gegen den Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Versicherungsträger zulässig. Der rechtzeitige Einspruch begründet den Anspruch auf persönliches Gehör vor der für den Bescheid zuständigen Stelle oder dem Versicherungsamt. In allen Fällen ist auf Verlangen des Versicherten der von ihm bezeichnete Arzt zu hören, wenn er die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens im voraus entrichtet. Beim Einspruch infolge von Veränderungen der Dauerrenten vernimmt das Versicherungsamt den Berechtigten unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung und erstattet ein Gutachten zur Sache. Nach Eingang der Verhandlungen über den Einspruch erteilt das Feststellungsorgan der Genossenschaft nach Erhebung des etwa noch erforderlichen weiteren Beweises den Endbescheid. Die Bescheide müssen den Vermerk enthalten, daß sie bei Nichteinlegung der Berufung binnen einem Monat rechtskräftig werden. Wird während des schwebenden Verfahrens ein neuer Bescheid erteilt und die Rente neu festgesetzt, so gelten Einspruch und Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch gegen den neuen Bescheid. Abschrift des letzteren ist der Stelle mitzuteilen, bei der das ältere Verfahren schwebt. Diese kann das neue Verfahren an sich ziehen und über beide Bescheide entscheiden.

Die Anträge auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt zu richten. Dieses stellt den Sachverhalt klar, erörtert ihn unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung. Bei Alters- und Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer, Kapitalabfindungen und, wenn die Parteien

einig sind, ohne solche, und erstattet ein Gutachten an den Versicherungsträger, dessen Vorstand die Leistungen durch schriftlichen Bescheid unter den Formvorschriften für den Bescheid in Unfallsachen feststellt. Der Anspruch kann nach Ablehnung wegen nicht vorliegender Invalidityät vor einem Jahr nach Zustellung nur erneuert werden, wenn der Eintritt der Invalidityät glaubhaft gemacht ist. Der Versicherungsträger kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten im Bescheid die Kosten zur Last legen, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Über Ansprüche aus dem Krankenversicherungsgesetz entscheidet bei Streit in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchauschuß) in öffentlicher mündlicher Verhandlung in dem gesetzlich und durch Kaiserliche Verordnung geregelten Verfahren. Der Vorsitzende allein entscheidet über rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe, Gewährung von Krankenhauspflanze an Stelle der Krankenhilfe, Sterbegeld und Leistungen von weniger als 50 M. Er kann auch ohne mündliche Verhandlung in allen Fällen Vorentscheidungen treffen, gegen die wahlweise Berufung oder Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist. Gegen Endbescheide der Träger der Unfallversicherung und Bescheide in Invaliden- und Hinterbliebenensachen sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt gelten entsprechend. Die Kaiserliche Verordnung regelt das Nähere. Die Berufung bewirkt Aufschub bei Wiederaufnahme des Heilverfahrens und bei Kapitalabfindung. Soll eine Unfallschädigung herabgesetzt oder entzogen werden, so kann das Oberversicherungsamt den Vollzug des Bescheids aussetzen. Die Weisiger werden in bestimmter Reihenfolge zugezogen, in Sachen der Unfallversicherung sollen außer der Reihe möglichst Weisiger aus Betrieben zugezogen werden, die dem Unfallbetrieb technisch und wirtschaftlich nahe stehen. Dies muß geschehen bei Unfällen in der Landwirtschaft und im Bergbau, sofern solche Weisiger vorhanden sind, von besondern Ausnahmen abgesehen. In Sachen der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dürfen keine Ärzte als Sachverständige zugezogen werden, die zu dem Versicherungsträger im Vertragsverhältnis stehen oder von ihm regelmäßig in Anspruch genommen werden. Beigeladene Träger der Unfallversicherung können zur Entschädigung verurteilt werden. Will das Oberversicherungsamt in einem Fall, in dem die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen ist, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Fall um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung,

so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben. Dasselbe gilt von den Entscheidungen des übergeordneten Landesversicherungsamts.

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Krankenversicherung und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Revision an das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) zulässig. Ausgeschlossen ist die Revision in der Krankenversicherung wegen der Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegelds, in Unterstützungsfällen bei weniger als achtwöchiger Arbeitsunfähigkeit, bei Wochen- und Familienhilfe, Abfindung und wegen der Kosten des Verfahrens. Auf dem Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wegen Höhe, Beginn und Ende der Rente, Kapitalabfindung, Witwengeld, Waisenaussteuer und wegen der Kosten des Verfahrens.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Recht nicht oder unrichtig angewendet, gegen den klaren Aktinhalt verstoßen sei oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In Sachen der Unfallversicherung ist der Rekurs zulässig. Er ist ausgeschlossen bei Krankenbehandlung oder Hauspflege, Renten für vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit, Rententeilen für abgelaufene Zeiträume, Heilanstaltspflege, Angehörigenrente, Sterbegeld, vorläufigen Renten, Neufeststellungen von Dauerrenten, Kapitalabfindungen und den Kosten des Verfahrens. Das Reichsversicherungsamt kann einen andern als den in Anspruch genommenen Versicherungsträger beiladen und verurteilen, selbst wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt sein sollte. Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines andern oder des Großen Senats abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Senat zu überweisen. Dasselbe gilt, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen will. In den Großen Senat tritt dann ein Mitglied des verweisenden Senats und ein Mitglied eines andern durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Landesversicherungsamts ein. Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem beim Versicherungsamt und wird im übrigen durch Kaiserliche Verordnung geregelt. An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Bundesstaats erstreckt. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist im allgemeinen aus den Anfechtungsgründen der Zivilprozeßordnung zulässig. Über die Anfechtung entscheidet die Spruchstelle, deren Urteil angefochten wird. Der Antrag ist binnen einem Monat von dem Tag ab zu stellen, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht vor der Rechtskraft des Urteils und

nur innerhalb 5 Jahren von dieser Rechtskraft an. Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen erfolgen. Verpätete oder unzulässige Anträge können ohne mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden. Binnen einer Woche kann die Entscheidung der zuständigen Stelle angerufen werden. Den Streit zwischen mehreren Versicherungsträgern, wer von ihnen die an sich unbestrittene Entschädigung zu leisten habe, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Mehrere beteiligte Versicherungsträger können die Entschädigung unter sich verteilen oder durch das Reichsversicherungsamt verteilen lassen. Die Anwartschaft auf Witwenrente kann vor Eintritt der Invalidität durch einen Anwartschaftsbescheid festgestellt werden. Für die Seeunfallversicherung gilt die besondere Vorschrift, daß Unfälle auf der Seereise in dem Schiffsjournal einzutragen und einem Seeamt baldigst mitzuteilen sind. Für die Unfalluntersuchung gelten ebenfalls den Umständen angemessene besondere Vorschriften.

Neben dem bisher geschilderten Feststellungsverfahren kennt das Gesetz noch ein anderes Spruchverfahren, in dem vor allem Ersatz- und Erstattungsansprüche entschieden werden. Es entspricht im allgemeinen dem Feststellungsverfahren. Als erste Instanz entscheidet das Versicherungsamt. Soweit das Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt, ergeben die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren. Das Gesetz bestimmt, welche Beschlußsachen durch Beschlußausschuß, Beschlußkammer oder Beschlußsenat, d. h. auf Grund mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden sind. Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger Beschwerde zulässig, und zwar in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt, im übrigen an das Versicherungsamt. Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, gegen dessen Entscheidungen in erster Instanz Beschwerde an das Reichsversicherungsamt. Die weitere Beschwerde gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung geht an die entsprechende höhere Instanz, die darüber endgültig entscheidet. An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk seines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Bundesstaats hinausgeht, für den das Landesversicherungsamt errichtet ist. Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist im allgemeinen gebührenfrei. Mutwillig verursachte Kosten können dem Beteiligten auferlegt werden. In Spruchsachen der Krankenversicherung wird vom Oberversicherungsamt dem Unterliegenden eine mäßige Gebühr aufgelegt. Die Vergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte vor den Versicherungsbehörden bestimmt sich nach einer besonderen Kaiser-

lichen Verordnung; eine Vereinbarung höherer Beträge ist nötig. —

Das Einführungsgezet zur Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß diese, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft tritt. Die Vorschriften des 4. Buchs und die zu ihrer Durchführung erforderlichen andern Vorschriften treten mit dem 1. Jan. 1912 in Kraft. Mit diesem Tag werden die Vorschriften des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 aufgehoben. Der Hinterbliebenenversicherungsfonds (Gesetz vom 8. April 1907) ist zu den Reichszuschüssen für die Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Die Verwaltung dieses Fonds übernimmt das Reichsschatzamt unter Aufsicht der Reichsschuldenkommission. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds usw. vom 1. Juni 1909 tritt hinsichtlich des Hinterbliebenenversicherungsfonds mit dem 1. Okt. 1911 außer Kraft. Die Tage, mit denen die übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Der Bundesrat kann über die Ersetzung der Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bis zum 31. Dez. 1914 bestimmen. Mit dem Inkrafttreten der einzelnen Teile der Versicherungsordnung treten die entsprechenden bisherigen Vorschriften außer Kraft. Soweit die neugeschaffenen Behörden noch nicht bestehen, treten für ihre Aufgaben die entsprechenden jetzigen Stellen ein. Die Überleitung der Geschäfte von diesen auf die neuen Behörden ist geregelt. Für die Krankenversicherung im besondern wird angeordnet, daß eine Kaiserliche Verordnung den Tag bestimmt, bis zu dem alle Gemeindefrankenversicherungen geschlossen sein müssen, ebenso den Tag, bis zu dem bestehende Ortskrankenkassen für einzelne Erwerbszweige oder Betriebsarten und bestehende Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie eingeschriebene Hilfskassen die Zulassung beantragen können. Die sachlichen Voraussetzungen der Zulassung werden näher geregelt. Es folgen weitere zum Teil dauernd geltende Ausführungs Vorschriften, namentlich hinsichtlich der Dienstordnungen für die Kassenbeamten zur Verhütung ungerechtfertigt hoher Befoldungen, die erst angesichts des Erlasses der Versicherungsordnung festgesetzt sind. Die landesrechtlichen Verpflichtungen der Dienstberechtigten zur Kur und Pflege des erkrankten Gefindes werden aufgehoben. Auf dem Gebiet der Unfallversicherung soll der Bundesrat über die Zuteilung der neu versicherten Erwerbszweige zu den Genossenschaften bestimmen. Er kann auch neue Genossenschaften errichten, für deren Bildung Vorschriften gegeben werden. Bis zur Anlegung von $\frac{1}{4}$ des Vermögens in Reichs- oder Staatspapieren müssen die Genossenschaften jährlich mindestens $\frac{1}{3}$ des Vermögenszuwachses so anlegen. Die schwebende Schuld kann innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des 3. Buchs

in einer Summe der Post gezahlt werden. Die Übernahme von Privatversicherungen der neu versicherten Betriebe durch die Genossenschaften ist geordnet. Ist über Entschädigungsansprüche aus dem alten Recht bei Inkrafttreten des neuen noch nicht rechtskräftig entschieden, so ist das neue anzuwenden, wenn es für den Berechtigten günstiger ist. Ruht eine Rente nur nach altem Recht, so gilt für sie das neue. Die neuen Vorschriften über die Abfindung von Ausländern gelten auch für Fälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts festgestellt worden sind. Der Bundesrat hat im Jahr 1913 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Aus dem Abschnitt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sei bemerkt, daß Versicherten, die innerhalb der ersten 5 Jahre invalid werden, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufsweig in Kraft getreten ist, für die Invalidenrente die frühere Beschäftigung angerechnet werden kann, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingeführt ist. Die Zurücklegung der Wartezeit für die Altersrente ist für die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsweig mehr als 40 Jahre alten Versicherten erleichtert. Bis zum 31. Dez. 1930 werden auf die Wartezeit für die Hinterbliebenenbezüge auf die nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Bei diesen Bezügen wird der Grundbetrag der Invalidenrente unter Berücksichtigung der nach dem alten Gesetz entrichteten höchsten Beiträge berechnet, wenn für die Zeit nach dem 1. Jan. 1912 die Zahl von 500 Beitragswochen nicht erfüllt ist. Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Jan. 1912 verstorbenen Versicherten oder dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen haben keinen Anspruch auf Fürsorge nach dem 4. Buch des neuen Gesetzes. Der Bundesrat hat im Jahr 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen. Für das Verfahren wird vorgeschrieben, daß Ansprüche, die beim Inkrafttreten der neuen Verfahrensvorschriften anhängig sind, mit einzelnen Ausnahmen nach den alten Vorschriften zu erledigen sind. Weitere Übergangsbestimmungen darf der Bundesrat erlassen.

In einem zweiten Abschnitt werden einzelne Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes, des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte und der Gewerbeordnung aufgehoben oder der Reichsversicherungsordnung angepaßt und allgemein bestimmt, daß, soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, welche die Reichsversicherungsordnung oder das Einführungsgesetz übernehmen, ändern oder aufheben, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze treten.

Literatur. I. Kommentare zur Reichsversicherungsordnung. 1) Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts: Hanow, Dr Hoffmann, Dr Lehmann, Moesle, Dr Rabeling (5 Bde, Berlin 1911/12, Karl Heymann). Ein groß angelegtes Werk. 2) Hrsg. von Düttmann, Appelius, Brunn, v. Frankenberg, Dr Lange, Meinel, Dr Saude, Seelmann (4 Bde, Altenburg S. A. 1911/12, St. Geibel). 3) Von Prof. Dr Etier-Somlo in Bonn (Berlin 1911/12, Franz Vahlen). 4) Bearbeitet von Dr Gugel u. Dr Schmid (2 Bde, ebd. 1911/12, Weber). 5) Hrsg. von Jaup, Dr Laß, Radtke, Siefert, Follmann, Dr Rippmann. Unter Mitwirkung von Caspar u. Spielhagen (ebd. 1911/12, Guttentag). 6) Bearbeitet von Dr Laß, Dr Oshausen, Dr Weymann (3 Bde, ebd. 1911/12, D. Häring).

II. Handausgaben mit Erläuterungen. 1) Von Dr Manes, Dr Menzel, Dr Schulz (5 Bde, Leipzig 1911/12, Götschen). 2) Von Dr Laß (Mannheim 1912, Benzheimer). 3) Von Dr v. Köhler, Biesenberger, Schäffer, Dr Schall (Stuttgart 1911 bis 1912, W. Kohlhammer). 4) Von Düttmann, Appelius, v. Frankenberg, Brunn, Dr Lange, Meinel, Dr Saude, Seelmann (4 Bde, Altenburg S. A. 1911/12, St. Geibel). 5) Bearbeitet von Köhler (3 Bde, Ansbach 1911, Brügel u. Sohn). 6) Von G. Hoch (Berlin 1911, Verlag der Volksw. Zeitschrift für prakt. Arbeiterversicherung).

III. Zeitausgaben mit Anmerkungen. 1) Von Dr F. Hoffmann (4 Bde, Berlin 1911/12, Karl Heymann; Krankenversicherung, Gewerbeunfallversicherung, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung). 2) Hrsg. von Jaup, Dr Laß, Radtke, Siefert, Follmann, Dr Rippmann. Unter Mitwirkung von Caspar u. Spielhagen (ebd. 1912, Guttentag).

IV. Einzelne Teile der Reichsversicherungsordnung. 1) Die Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung mit ihren Nebengesetzen. Kommentar von Justizrat Dr Mayer in Frankfurt (Falsz) (Frankfurt a. M. 1912, Verlag des Zentralbl. der Reichsversicherung). 2) Handbuch der Krankenversicherung. Ausführlicher Kommentar von Amtsgerichtsrat F. Hahn (Groß-Richterfelde 1912, Verlag der Arbeiterversorgung). 3) Landwirtschaftliche Unfallversicherung. Handausgabe der Reichsversicherungsordnung. Buch III, XI 2; Buch VI u. Einführungsgesetz mit Erläuterungen von G. Noetel (Berlin 1911, Parey).

V. Systematische Darstellungen der Reichsversicherungsordnung. 1) Funke, Die Reichsversicherung. Wer ist versichert? Ansprüche der Versicherten u. ihrer Hinterbliebenen. Dargestellt auf Grund der Reichsversicherungsordnung (Berlin 1911, Franz Vahlen). 2) Dr Ernst Cahn, Das System der Reichsversicherungsordnung. Ein Führer durch das neue Recht (Groß-Richterfelde 1911, Verlag der Arbeiterversorgung). 3) Düttmann, Führer durch die deutsche Arbeiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Gemeinverständlicher Leitfaden (Altenburg S. A. 1911, St. Geibel).

[C. Witowski.]

Türkei (Tripolis) s. Italien.

Verzeichnis der Mitarbeiter.

Wachem, Julius, Dr, Justizrat, Köln.
Sacher, Hermann, Dr, Redakteur, Freiburg i. Br.

- Mengenheister, Heinrich, Dr, Direktor des Badischen Bauernvereins, Mitglied der badischen Landwirtschaftskammer, Freiburg i. Br.**
- Am Zehnhoff, Hugo, Dr iur., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Düsseldorf.**
- Antoni, Georg, Dr iur., Oberbürgermeister, Päpstlicher Geheimkammerer, Fulda.**
- Bach, Joseph v., Dr theol., ord. Professor an der Univ. München (†).**
- Wachem, Karl, Dr iur., Justizrat, Rechtsanwalt, Steglitz-Berlin.**
- Baumeister, Clemens, Dr, ord. Professor der Philosophie an der Univ. Straßburg i. E.**
- Baumgartner, P. Alexander, S. J., Luxemburg (†).**
- Baumgartner, Eugen, Dr phil. et iur., Kreissschulrat, Schopfheim in Baden.**
- Belleßheim, Alfons, Dr theol. et iur. utr., Päpstlicher Hausprälat, Propst des Kollegiatstifts, Aachen.**
- Bekinger, Bernhard Anton, Oberlandesgerichtsrat a. D., Freiburg i. Br.**
- Benisch, Paul, Dr oec. publ., Beamter des Volksvereins für das kath. Deutschland, M.-Gladbach.**
- Beyer, Bruno, Dr iur., Rechtsanwalt, Preussisch-Eylau, Ostpreußen.**
- Beyerle, Konrad, Dr iur., ord. Professor für deutsches Recht an der Univ. Göttingen.**
- Biederlad, P. Joseph, S. J., Dr theol., ord. Professor für Moral- und Pastoraltheologie an der Univ. Innsbruck.**
- Biegeleben, Maximilian Frhr v., Ministerialpräsident a. D., Darmstadt (†).**
- Bischoffshausen, Sigismund Frhr v., Dr, Herausgeber der „Mitteilungen der deutschen Antiquarisch-Liga“, Wien.**
- Blöcher, P. Joseph, S. J., München (†).**
- Boon, Emil van den, Dr sc. polit., Sekretär an der Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland, M.-Gladbach.**
- Bruder, Adolf, Dr, Rustos an der Universitätsbibliothek in Innsbruck (†).**
- Bruno, Johann, Posttrat, Dozent an der Handelshochschule, Köln (†).**
- Büchi, Albert, Dr, ord. Professor der Geschichte an der Univ. Freiburg, Schweiz.**
- Bühler, Anton v., Dr, ord. Professor der Forstwissenschaft an der Univ. Tübingen.**
- Buol-Verenberg, Rudolf Frhr v., Oberlandesgerichtsrat, Karlsruhe (†).**
- Burlage, Eduard, Reichsgerichtsrat, Leipzig.**
- Cardaun, Hermann, Dr, ehem. Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, Bonn.**
- Cathrein, P. Viktor, S. J., Valkenburg bei Maas-tricht, Holland.**
- Christoph, Franz, Dr, zugeteilt der Generalkommission für die Provinz Ostpreußen, Insterburg.**
- Goermann, Wilhelm, Amtsgerichtsrat, Straßburg i. E.**
- Dahlmann, P. Joseph, S. J., Tokio, Japan.**
- Dittrich, Franz, Dr theol., Dompropst, Univ.-Prof. a. D., Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Frauenburg.**
- Domaniq, Karl, Dr, k. u. k. Regierungsrat, Kustos am kunsthistorischen Hofmuseum in Wien, Klosterneuburg.**
- Drausfeld, Frk. Hedwig, Herausgeberin von „Die christliche Frau“, Werl, Westf.**
- Dresemann, Otto, Dr, Redakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, Köln.**
- Duhr, P. Bernhard, S. J., München.**
- Düttmann, August, Geheimer Regierungsrat, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Oldenburg, Oldenburg i. Gr.**
- Ebers, Godehard Joseph, Dr iur., Professor der Rechte an der Univ. Münster, Westf.**
- Eggler, Wilhelm, Amtsrichter, Walldürn, Baden.**
- Ehrler, Joseph, Dr, Vorstand des städtisch-statistischen Amts in Freiburg i. Br.**
- Eichmann, Eduard, Dr theol. et iur. utr., ord. Professor des Kirchenrechts an der deutschen Univ. Prag.**
- Endres, Joseph Anton, Dr, Dyzealprof., Regensburg.**
- Ernst, Julius, Dr, Schulrat, Seminardirektor, Fulda.**
- Ettlinger, Max, Dr, Redakteur an „Sozialland“, Herausgeber des „Literarischen Ratgebers für die Katholiken Deutschlands“, München.**
- Fabender, Martin, Dr, Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Ständige-Berlin.**

Fleis, Edgar, Dr, Gymnasialprofessor, Durlach, Baden.

Foerster, Richard, Dr, Justizrat, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. (†).

Franck, Eugen, Dr, Oberlandesgerichtsrat, Darmstadt (†).

Franz, Eduard, Dr, Gymnasialprofessor a. D., Breslau.

Frins, P. Viktor, S. J., Luxemburg.

Frisen, Alois, Landesrat a. D., Mitglied des Reichstags, Düsseldorf.

Fülles, Christian, Handelsredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, Köln.

Funt, Karl, Dr med., Arzt, Köln.

Genelin, Philipp, Dr, Realschulprofessor, Innsbruck (†).

Gerof, Karl, emerit. deutscher Konsul, Innsbruck.

Glaschneider, Franz Xaver, Dr, bayr. Reichsarchivar, München.

Gnauch-Rühne, Frau Elisabeth, Blankenburg a. S.

Görres, Karl Heinrich, Dr iur., Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Gottlob, Adolf, Dr, ord. Honorarprofessor an der Univ. Münster, Westf.

Gottwald, Volksschullehrer, Berlin.

Gramich, Viktor, Dr, Ruflos an der Universitätsbibliothek in Würzburg (†).

Grimme, Hubert, Dr, ord. Professor für fremdsprachliche Sprachen und Literaturen an der Univ. Münster, Westf.

Grüber, Adolf, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Reichstags und des württemb. Landtags, Heilbronn a. N.

Gruber, P. Hermann, S. J., Feldkirch, Vorarlberg.

Grünenberg, Andreas, Dr, Synodus, Generalsekretär des Rheinischen Bauernvereins, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Oberkassel bei Düsseldorf.

Grupp, Georg, Dr, fürstlicher Rat, fürstlich Lüttingen-Wallersteinischer Bibliothekar in Mairhingen bei Marktfödingen, Bayern.

Haffner, Paul Leopold, Dr theol., Bischof von Mainz (†).

Hartmann, Johann, Dr theol., Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular, ord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Münster, Westf. (†).

Hasse, Emil, Oberstleutnant a. D., Machen.

Hättenschwiler, Alfons, Dr, Rechtsanwalt und Direktor der Zentralkasse des Schweiz. kath. Volksvereins in Luzern.

Heer, Georg, Justizrat, Rechtsanwalt, Breslau.

Heiner, Franz, Dr theol. et iur. can., Päpstlicher Hausprälat, Apostolischer Protonotar, Auditor an der Römischen Kurie, Rom.

Held, Ludwig, Dr theol., Professor für Kirchengeschichte am Priesterseminar in Luxemburg.

Hertling, Georg Frhr v., Dr, Bayerischer Kämmerer und Geheimrat (Erz.), ord. Professor der Philosophie an der Univ. München, lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern, Mitglied des Reichstags, München.

Heß, Joseph, Dr, Kreischulinspektor, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Ahweiler, Rheint.

Heger, Friedrich, Dr, Bonn.

Hilling, Nikolaus, Dr theol., phil. et iur., außerord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Bonn.

Hint, Otto, Oberlandesgerichtsrat, Karlsruhe.

Hipler, Franz, Dr theol., Professor der Moral am Lyzeum in Braunsberg (†).

Hige, Franz, Dr, Päpstlicher Hausprälat, Apostolischer Protonotar, ord. Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Univ. Münster, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Münster, Westf.

Hoerber, Karl, Dr, Seminarbibliothekar a. D., Redakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, Köln.

Hoelscher, Georg, Redaktionssekretär der „Kölnischen Volkszeitung“, Köln.

Hoymann, Dr, Sanitätsrat, Köln.

Huch, Gregor, Dr, Ingenieur, Berlin.

Hudert, Egon, Dr, Gymnasialdirektor, Patschtal.

Huene, Karl Frhr v. Hoiningen genannt Huene, Präsident der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, Berlin (†).

Huppert, Philipp, Dr, Redakteur der „Kölnischen Volkszeitung“, Köln (†).

Jäger, Eugen, Dr, Verleger der „Pfälzer Zeitung“, Mitglied des Reichstags und der bayr. Kammer der Abgeordneten, Speier.

Jlauer, Karl, Dr theol. et oec. publ., Pfarrer in Priffelwig, Landkreis Breslau.

Jule, Frz. Fanny, Dr oec. publ., Charlottenburg-Berlin.

Jörg, Joseph, Dr iur. utr., Generalsekretär der rheinischen Zentrumsparthei, Köln.

Kämpfe, Walter, Dr iur., Schriftsteller, Salzburg (†).

Kellen, Tony, Redakteur der „Essener Volkszeitung“, Essen (Ruhr).

Keller, Franz, Dr theol. et rer. pol., Pfarrer in Heimbach bei Emmendingen, Baden.

Kellermann, Wilhelm, Dr, Generalsekretär des Westfäl. Bauernvereins, Münster, Westf.

Kirich, Peter Anton, Dr theol., Köln.

Kloke, Reg.-Rat, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Spezialkommissar in Treysa, Bez. Kassel.

Knabenbauer, P. Joseph, S. J., Valkenburg, Holland (†).

Knecht, August, Dr theol. et iur. utr., ord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Straßburg i. E.

Knüpfer, Eugen, Dr, Gymnasialoberlehrer, Siegburg bei Bonn.

Koch, Anton, Dr theol., ord. Professor für Moral- und Pastoraltheologie an der Univ. Tübingen.

Koch, P. Heinrich, S. J., Dr theol. et phil., Privatdozent für Christliche Gesellschaftslehre an der Univ. Innsbruck.

Kochs, Wilhelm, Dr, Herzgl. sächs. Rat, Leiter des Pressebureaus des Piusvereins, Wödling bei Wien.

Kothe, Wilhelm, Dr, Hilfsbibliothekar an der Berliner königlichen Bibliothek, zurzeit Hauslehrer der Söhne des Königs von Sachsen, Blasewitz bei Dresden.

Kreutwald, Karl, Dr iur. utr., Generalvikar, Domkapitular, Apostolischer Protonotar, Köln.

Krope, P. Hermann Anton, S. J., Hauptredakteur der „Stimmen aus Maria-Laach“, Herausgeber des „Kirchlichen Handbuchs für das kath. Deutschland“, Valkenburg, Holland.

Zammajak, Heinrich, Dr iur., Hofrat, ord. Professor für Straf- und Völkerrecht an der Univ. Wien, Mitglied des österr. Herrenhauses und des Internat. Schiedsgerichtshofs im Haag, Wien.

Lampert, Ulrich, Dr iur., ord. Professor für Kirchen-, Staats- und Völkerrecht an der Univ. Freiburg, Schweiz.

Schmuhl, P. Augustin, S. J., Valkenburg, Holland.

Lentner, Ferdinand, Dr iur., Hofrat, ord. Professor für Strafrecht und Völkerrecht an der Univ. Innsbruck.

Petosa, Paul, Amtsgerichtsrat a. D., Berlin (†).

Piese, Wilhelm, Dr theol., Professor an der theol. Fakultät in Paderborn.

Pill, Georg, Dr, Kunsthistoriker am kgl. bayr. Generalkonservatorium in München.

Sinneborn, Johannes, Dr theol. et phil., Professor an der theol. Fakultät in Paderborn.

Pinz, Joseph, Oberlehrer an der Höheren Mädchenschule, Dorsten, Westf.

Ruz, Karl, Dr theol. et iur. can., ord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Münster, Westf.

Marr, Wilhelm, Oberlandesgerichtsrat, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Düsseldorf.

Mausbach, Joseph, Dr theol., ord. Professor für Moral und Apologetik an der Univ. Münster, Westf.

Messert, Franz, Dr theol., Herausgeber der „Apologetischen Korrespondenz“ des Volksvereins für das kath. Deutschland, W.-Glabbad.

Meister, Karl, Dr iur., Gerichtsassessor, Freiburg i. Br.

Menzinger, Dr, rechtskundiger Magistratsrat in München (†).

Meyer, P. Theodor, S. J., s'Geerenberg, bei Emmerich, Rhein.

Müller-Fulda, Richard, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Fulda.

Mumbauer, Johannes, Pfarrer, Piesport a. d. Mosel.

Nade, Franz, Propst, Geistlicher Rat, Päpstlicher Hausprälat, Paderborn.

Naendrup, Hubert, Dr iur., Professor der Rechte an der Univ. Münster, Westf.

Nagwer, Joseph, Dr theol. et iur. can., Kaplan, Breslau.

Nieder, Ludwig, Dr oec. publ., Beamter des Volksvereins für das kath. Deutschland, W.-Glabbad.

Ott, Adolf, Dr theol. et phil., Divisionspfarrer, Trier.

Overbeck, Alfred Frhr v., Dr iur., ord. Professor für Strafrecht und Strafprozeß an der Univ. Freiburg, Schweiz.

Pastor, Ludwig v., Dr, Hofrat, Direktor des österr. Historischen Instituts in Rom, Professor für Geschichte an der Univ. Innsbruck.

Pesch, P. Heinrich, S. J., Valkenburg, Holland.

Peters, Johannes, Dr iur. utr., Vizealprofessor in Auzemburg (†).

Pfärl, P. Otto, S. J., Valkenburg, Holland.

Pieper, August, Dr theol. et phil., Päpstlicher Hausprälat, Generaldirektor des „Volksvereins für das kath. Deutschland“, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, W.-Glabbad.

Pohle, Joseph, Dr theol. et phil., ord. Professor für Dogmatik an der Univ. Breslau.

Ramm, Eberhard, Dr, Geh. Ober-Reg.-Rat im preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Berlin.

Reiz, O., Volksschullehrer, Steglitz.

Reich, Peter, Direktor der öffentlichen Handelsschule, Bozen.

Rehbach, Anton, Dr, Domkustos und Dompräbendar, Herausgeber der „Sozialen Revue“, Freiburg i. Br.

Rintelen, Viktor, Dr, Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtsrat, Berlin (†).

Riß, Franz Xaver, Oberamtsrichter, München.

Rizzi, Hans, Dr iur., Vorstand des statist. Landesamts für Niederösterreich, Wien.

Roeren, Hermann, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D., Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Köln-Lindenthal.

Roloff, Ernst W., Lateinschullehrer a. D., Herausgeber des „Lexikon der Pädagogik“, Freiburg i. Br.

Rösler, P. Augustin, C. SS. R., Dr theol., Maurern, Steiermark.

Roß, Hans, Dr oec. publ., Redakteur der „Augsburger Postzeitung“, Augsburg.

Rulf, Friedrich, Dr iur., ord. Professor des Strafrechts und des Strafprozesses an der deutschen Univ. in Prag (†).

Sägmüller, Johann Baptist, Dr theol. et phil., ord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Tübingen.

Schaffeld, Reichsgerichtsrat, Leipzig.

Schanz, Paul, Dr theol., ord. Professor für Dogmatik und Apologetik an der Univ. Tübingen (†).

Scheeben, Matthias Joseph, Dr theol., Professor am Priesterseminar, Köln (†).

Scheiber, Joseph, Dr theol., Apostolischer Protokollar, Professor der Moral in St Pölten, Mitglied des Reichsrats und des niederösterr. Landtags, Wien.

Scherer, Rudolf Ritter v., Dr theol. et iur., Hofrat, Konsistorialrat, ord. Professor für Kirchenrecht an der Univ. Wien.

Scherer-Voccard, Theodor, röm. Graf, Publizist, Luzern (†).

Schilling, Otto, Dr scient. pol., Stadtpfarrer in Kirchheim u. L. (Württemberg).

Schlit, P. Karl, S. J., Bonn.

Schmedding, Adolf, Geh. Regierungs- und Landesrat, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, Münster, Westf.

Schmid, Alois v., Dr theol., päpstlicher Hausprälat, ord. Professor für Dogmatik und Apologetik an der Univ. München (†).

Schmitt, Joseph, Oberstiftungsrat, Karlsruhe.

Schmittmann, Benedikt, Dr iur., Landesrat, Düsseldorf.

Schmitz, Ludwig, Geheimer Oberjustizrat, Landgerichtspräsident, Aachen.

Schneider, Joseph Peter, Redakteur, Ravensburg.

Schneider, Roman, Rechnungsrat an der deutschen Seewarte, Hamburg.

Schnürer, Gustav, Dr, ord. Professor für Geschichte an der Univ. Freiburg, Schweiz.

Schulte, Joseph, Dr theol., Bischof von Paderborn.

Schwane, Joseph, Dr theol., ord. Professor der Moraltheologie an der Univ. Münster, Westf. (†).

Schwarze, Wilhelm, Amtsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses, Rütten, Westf.

Schwing, Joseph, Dr iur., Geh. Justizrat, Rechtsanwalt, Hamm, Westf.

Schweyer, Franz, Dr, Bezirksamtman in Markt-Oberdorf, Bayern.

Sidenberger, Hermann, Professor an der Luitpold-Kreissschule, München.

Singer, Heinrich, Dr iur., Hofrat, ord. Professor des Kirchenrechts an der deutschen Univ. Prag.

Sittart, Hubert, Lehrer, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Aachen.

Sonnenstein, Karl, Dr phil. et theol., Dezerent an der Zentralkstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland, Leiter des Sekretariats sozialer Studentenarbeit, M.-Gladbach.

Spahn, Martin, Dr, ord. Professor für neuere Geschichte an der Univ. Straßburg i. E., Mitglied des Reichstags.

Spahn, Peter, Dr iur., Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Frankfurt a. M.

Sperlich, Georg, Landgerichtspräsident a. D., Mitglied des Reichstags, Schweidnitz, Schlesien.

Sperlich, Georg, Dr iur., städtischer Kammerer, Münster, Westf.

Steinle, Alfons Maria v., Dr iur., Justizrat, Bankdirektor, Frankfurt a. M.

Stöckl, Albert, Dr theol., Lyzealprofessor, Eichstätt, Bayern (†).

Thissen, Otto, Dr scient. pol., Redakteur der „Kölnischen Volkszeitung“ und der „kommunalpolitischen Blätter“, Köln.

Thoenes, Nikolaus, Dr, ehem. Chefredakteur der „Westfälischen Volkszeitung“, Bochum (†).

Triebs, Franz, Dr theol., phil. et iur., Fürstbischöflicher Konfistorialrat, Professor für Kirchenrecht an der Univ. Breslau.

Trimborn, Max, Dr iur., Rechtsanwalt, Köln.

Urbaß, Ernst v., i. t. Bezirkskommissar im Ackerbauministerium, Wien.

Wagner, Max, Dr, Berlin.

Walter, Franz, Dr theol., ord. Professor für Moralthologie an der Univ. München.

Wasmann, P. Erich, S. J., Valkenburg, Holland.

Weber, Adolf, Dr phil. et iur., Professor der Staatswissenschaften an der Kölner Handelshochschule, Köln-Marienburg.

Weinand, Johann, Dr theol., Päpstlicher Hausprälat, Domkapitular, Köln.

Wellstein, Georg, Senatspräsident am Oberlandesgericht, Mitglied des Reichstags und des preuß. Abgeordnetenhauses, Hamm, Westf.

Wichmann, Regierungsrat a. D., Wiesbaden (†).

Widder, Anton, Dr iur., Bezirksamtsassessor a. D., München.

Wirth, Joseph, Dr, Oberrealschulprofessor, Freiburg i. Br.

Witowski, Karl, Direktor im Reichsversicherungsamt, Mitglied des Beirats der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Berlin.

Witt, Hermann de, Amtsgerichtsrat, Köln (†).

Zahnbrecher, Franz Xaver, Dr phil. et oec. publ., Syndikus des Verbands bayrischer Metallindustrieller, Nürnberg.

Zehner, Johann, Dr iur., Landgerichtspräsident, Mitglied des Reichstags und des badischen Landtags, Heidelberg.

Zingeler, Karl Theodor, Dr, Fürstlich Hohenzollernscher Geheimer Hofrat und Archiddirektor, Sigmaringen.

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Dr Johannes B. Käßling
Geschichte des Kulturkampfes
im Deutschen Reiche

Im Auftrage des Zentralkomitees für die General-
versammlungen der Katholiken Deutschlands

Drei Bände

Erster Band: Die Vorgeschichte

8° (X u. 486) M 6.50; geb. in Leinwand M 7.50

Der II. Band wird den Gang der Kulturkampfgesetzgebung im Reiche wie in den Einzelstaaten darlegen. Die Zusammenfassung der Kulturkampfergebnisse sowie die Erzählung des Friedensschlusses wird den Inhalt des III. Bandes bilden.

„... Der erste Band enthält in ganz ausgezeichnete Weise die Vorgeschichte des Kulturkampfes...“
(Kölnische Volkszeitung 1911, Nr 1032).

„... Der Verfasser ist seiner Aufgabe in trefflicher Weise gerecht geworden. Das Buch liest sich leicht und fließend.“
(über den Wassern, Berlin 1911, 24. Heft.)

„... Dr Käßling hat die schwierige Aufgabe glänzend gelöst. Er zeigt uns die meteorologischen Vorbedingungen, die Anfänge der politisch-kulturellen Luftströmungen und Spannungen, aus denen sich der Wirbelsturm entfachte, der in den 1870er Jahren so viel Leid über unser eben erst neu erstandenes Vaterland brachte und so viele Kulturwerte vernichtete.

„In lebendiger, oft geradezu dramatischer fesselnder Darstellung läßt Käßling uns teilnehmen an Konseilberatungen, an diplomatischen Konferenzen; er läßt uns in dem Briefwechsel der handelnden Staatsmänner ihre eigentlichen Absichten erschauen; er entrollt auch die tieferen Zusammenhänge der kirchenpolitischen Maßnahmen mit der allgemeinen politischen und philosophischen Zeitlage. Mancher Name, an den sich für den Katholiken Bitteres knüpft, erscheint in milderem Lichte.

„Aber bezüglich der falschen Grundanschauungen, bezüglich der verwerflichen Kampfmittel hat der Verfasser ein unbestechliches Urteil, wenn auch durch vornehme Ruhe und oft durch einen humoristischen Unterton wohlthuend abgedämpft.

„Der Stoff dieser Vorgeschichte ist in der Weise gegliedert, daß das Buch I—III die Entwicklung der Kirchenpolitik Preußens v. J. 1605 und im ersten Reichstage behandelt, während die süddeutschen Staaten (Bayern seit dem 18. Jahrhundert, Baden und Hessen seit dem 19. Jahrhundert) im IV. Buche zur Erörterung kommen. Quellen- und Literaturangaben begleiten den Text in Fußnoten; auch das alphabetische Register fehlt nicht. Die Ausstattung ist, wie bei Herderschen Publikationen traditionell, sorgfältig und elegant.

„Das Werk wird seinen Weg machen; es ist dazu angetan, Aufsehen zu erregen — hüben und drüben...“
(Mafem. Monatsblätter, Köln 1911, Nr 2.)

„... Ganz besonders mag dies Buch ein politisches Lesebuch für die jüngere Generation der Katholiken sein, die das Wort „Kulturkampf“ nur dem Namen nach kennen, die völlig fremd und verständnislos jener Zeit gegenüberstehen, in der sowohl die einzelstaatlichen Regierungen wie die liberalen Fraktionen den Katholiken gegenüber sich alles erlauben durften. Das Werk ist dazu angetan, alte Wunden aufzureißen, aber die deutschen Katholiken können und dürfen auch in der Jetztzeit nicht vergessen, was man ihnen seinerzeit angetan hat; und wenn sie diese Ereignisse beim Lesen des Werkes an sich vorübergehen lassen, so wird diese Geschichte eine Lehrmeisterin werden für das, was auch die Gegenwart gebieterisch verlangt, ein Erinnerungsdenkmal, das uns gemahnt, ständig auf unserer Hut zu sein, nicht sorglos die Zukunft auf uns zukommen zu lassen, sondern wachsam ihr ins Auge zu blicken, damit solche Zeiten, die für das ganze katholische Leben so niederdrückend, so tief beschämend waren, nicht neu erstehen können...“

(Schlesische Volkszeitung, Breslau 1911, Nr 523).

In der Herderschen Verlagsabhandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Emil Michael S. J.

Doktor der Theologie und der Philosophie, ordentlicher Professor der Kirchengeschichte und der christlichen Kunstgeschichte an der Universität Innsbruck

Geschichte des deutschen Volkes

vom dreizehnten Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters

Erster Band: Deutschlands wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Zustände während des dreizehnten Jahrhunderts. Dritte Auflage. gr. 8° (XX u. 368) M 5.—; geb. in Leinwand mit Lederrücken M 6.80

Zweiter Band: Religiös-sittliche Zustände, Erziehung und Unterricht während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. gr. 8° (XXXII u. 450) M 6.—; geb. M 8.—

Dritter Band: Deutsche Wissenschaft und deutsche Mystik während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. gr. 8° (XXXII u. 474) M 6.40; geb. M 8.40

Vierter Band: Deutsche Dichtung und deutsche Musik während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. gr. 8° (XXVIII u. 458) M 6.40; geb. M 8.40

Fünfter Band: Die bildenden Künste in Deutschland während des dreizehnten Jahrhunderts. Erste bis dritte Auflage. Mit 89 Abbildungen auf 24 Tafeln, darunter zwei Farbentafeln. gr. 8° (XXX u. 444) M 7.—; geb. M 9.—

Die Bände I—V bilden eine geschlossene, erschöpfende, tiefgründige und doch leichtfaßliche Darstellung der Kulturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts. Die folgenden Bände werden die politische Geschichte behandeln.

„Die genauen Quellenangaben (aus dem volle zehn Seiten umfassenden Bücherverzeichnis), ein sorgfältig gearbeitetes Register, die vorzüglich orientierende Inhaltsübersicht, die sachliche Sprache und vornehme Objektivität erhöhen den Wert des Buches und machen es zu einer Leistung, von der auch Andersgläubige, ohne sich etwas zu vergeben, wiederum urteilen dürfen: . . . Vom kulturgeschichtlichen . . . Standpunkt betrachten wir Michaels Arbeit als eine Leistung ersten Ranges, die auch da unser Interesse und unsere Achtung verdient, wo wir den grundsätzlichen Anschauungen des Verfassers nicht zustimmen können.“

(Zeitschrift für Philosophie und Pädagogik, Langensalza 1898, 5. Heft, über den I. Band.)

„In außerordentlich eingehender und gründlicher Weise behandelt Michael in den vorliegenden vier Bänden die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Zustände mit Einschluß der Erziehung und des Unterrichts, deutsche Wissenschaft und deutsche Mystik, deutsche Dichtung und deutsche Musik während des dreizehnten Jahrhunderts. Gerade dieser starke kulturgeschichtliche Unterbau verleiht dem Werke seinen eigenartigen Charakter und sichert ihm bleibenden Wert, zumal ein geradezu gewaltig zu nennender gelehrter Apparat mit Einschluß der neuesten Forschungen dazu verwertet worden ist und die Anmerkungen einen oft geradezu erschöpfenden Quellennachweis bieten. Die Form ist klar und gefällig, die Anordnung des Stoffes streng logisch, das Urteil stets maßvoll, so daß auch der den religiösen und politischen Standpunkt des Verfassers nicht Teilende das Werk mit großem Nutzen zur Hand nehmen wird.“ (Deutsche Revue, Stuttgart 1907, Aprilheft.)

„Er läßt uns ein großartiges Bild einer Zeit schauen, die eine wirkliche, einheitliche, vollendete klassische Literatur hatte, ganz eins mit Leben und Wirken, eine Kultur, die etwa der hellenischen zur Zeit ihrer höchsten Blüte in nichts nachstand, eine Kultur, die sich weit über jene unzusammenhängende Epigonenliteratur erhebt, wie sie nach der Zerstörung des Mittelalters auf künstlichem, gelehrtem Wege versucht wurde.“ (Die Kultur, Wien 1906, 3. Heft.)

„Michaels ‚Geschichte des deutschen Volkes‘ schlägt insbesondere in seinem zweiten und dritten Bande die allermeisten Leistungen über die Geschichte der Pädagogik und des ausgehenden Mittelalters, obwohl dasselbe nur ein allgemeines Geschichtswerk für jene Zeit sein will.“

(Pädagog. Blätter, München 1905, Nr. 2.)

„Der emsige Bienenfleiß, der die Väter der Acta Sanctorum anzeichnet, spricht auch aus diesem Werk. Ein 24 Druckseiten umfassendes Verzeichnis der einschlägigen Literatur bildet allein schon eine wertvolle Gabe für den Fachmann.“ (Der Protestant, Berlin 1899, Nr. 2 [Liter. Beil.]).



